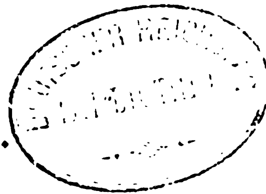

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 776 074


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TS

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten.



Nach amtlichen Quellen.

Mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

herausgegeben

von

Moser, Geh. Ober-Regierungsrath.

Jordan, Wirkl. Legationsrath.

Jahrgang 1863.

Zweite Hälfte.

Berlin  1863.

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Inhalt

des zweiten Bandes des Jahrgangs 1863.

Nach den zwei Hauptabschnitten: Gesetzgebung und Statistik abgetheilt und nach den Handelsgebieten in alphabetischer Folge geordnet.

(Die erste Zahl bedeutet die Nummer, die zweite die Seitenzahl.)

I. Gesetzgebung.

China.

Dänemark.

Frankreich.

Großbritannien und Irland nebst Kolonien.

Hannover (s. auch Zollverein).

Hansestädte.

Italien.

Kirchenstaat.

Lübeck (s. Hansestädte).

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Mexiko.

Mittel-Amerikanische Staaten.

Neu-Granada (s. Vereinigte Staaten von Columbien).

Niederlande.

Orientalischer Freistaat del Uruguay.

Oesterreich.

Peru.

Portugal.

Preußen (s. auch Zollverein).

Rußland.

II. Statistik.

Argentinischer Freistaat.

Baden (s. auch Zollverein).

Belgien.

Brasilien.

Chile.

Dänemark.

Frankreich.

Griechenland.

Großbritannien und Irland nebst Kolonien.

Hannover (s. auch Zollverein).

Hansestädte.

Hayti.

Hessen, Großherzogthum (s. auch Zollverein.)

Japan.

Italien.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zollverein (s. auch Preußen).

Literatur.

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.
Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 27. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 3. Juli 1863.

Gesetzgebung.

Hafengelder in den Häfen von Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser und Schifffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffes.

(Staats-Anzeiger Nr. 151.)

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. bestimme Ich, was folgt:

1) Die in den Häfen von Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde und Stolpmünde nach den Tarifen vom 24. Oktober 1840 (Gesetz-Samml. für 1840 S. 324, 350, 355 und 360), so wie die in dem Hafen von Neufahrwasser nach dem Tarife vom 18. Oktober 1838 (Gesetz-Samml. für 1838 S. 518), zu entrichtenden Hafengelder werden vom 1. Juli d. J. ab von allen seewärts ein- und ausgehenden Schiffen und Fahrzeugen,

wenn sie beladen sind { beim Eingange mit 8 Sgr., beim Ausgange mit 8 Sgr.,
wenn sie Ballast führen oder leer sind { beim Eingange mit 4 Sgr., beim Ausgange mit 4 Sgr.,
für die Last Tragfähigkeit erhoben.

2) An Schifffahrts-Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes sind statt der im Tarife vom 24. Oktober 1840 (Gesetz-Samml. für 1840 S. 324) unter II. 1 und 2 bestimmten Sätze von 1 Sgr. 4 Pf. und beziehungsweise 8 Pf. vom 1. Juli d. J. ab nur zu erheben für die Schiffslast Tragfähigkeit 1 Sgr. und beziehungsweise 6 Pf.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften in den vorgedachten Tarifen und die dazu ergangenen späteren Bestimmungen unverändert.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsbad, den 25. Juni 1863.

Wilhelm.

Für den Minister für Handel ꝛc.
von Bodelschwingh. von Selchow.

An
den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Abänderung des §. 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen am 18. Oktober 1844 erlassenen Statuts.

(Staats-Anzeiger Nr. 149.)

Auf den Bericht vom 6. Juni d. J. genehmige Ich unter Abänderung des §. 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen am 18. Oktober 1844 erlassenen Statuts (G. S. S. 663), daß die Handelskammer vom Jahre 1864 ab aus neun Mitgliedern zu bestehen hat, und daß für diese neun Mitglieder drei Stellvertreter zu wählen sind. Der Handels-Minister wird ermächtigt, wegen des Wechsels der Mitglieder und Stell-

vertreter und wegen der bei der Einberufung der Stellvertreter zu beachtenden Reihenfolge für die Uebergangszeit Bestimmung zu treffen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 10. Juni 1863.

Wilhelm.

Graf von Itzenplitz.

Steuer- und Zollwesen in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Zwischen dem Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministerium und der Mecklenburg-Strelitzschen Landesregierung einerseits und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum engeren Ausschuß andererseits sind Veränderungen im Steuer- und Zollwesen der beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz vereinbart worden, die nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung in Nr. 20 des Regierungsblatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sich mitgetheilt finden. Danach sind vom 1. Oktober 1863 ab gänzlich aufgehoben:

1) in den Landstädten und Domanialflecken die ordentliche Handelssteuer von einheimischen Kauf- und Handeltreibenden, auch Hökern und andern Handlungstreibenden, ingleichen fremden Kauf- und Handelsleuten, auch Künstlern, Handwerkern, Pferde- und Viehhändlern; ingleichen die auf dem platten Lande von in- und ausländischen Pferde-, Vieh- und Produktenhändlern bisher mehrgenommene Steuer. Mit derselben fällt auch für die Landstädte des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises der sogenannte fünfte Pfennig und für die Landstädte Stargardschen Kreises die von den vorgenannten Steuerpflichtigen mehrgenommene Erhöhung fort;

2) die gesammten landesherrlichen Zölle, welche von den auf Land- und Wasserwagen transportirten Waaren zu entrichten sind, namentlich auch die Elbe- und Störzölle. Dagegen bleiben die Elbzölle, der Transitzoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn und die Schleusengelder auf der Elbe, Stör und Havel bestehen. Das Verbot der Einfuhr von Eichorien und von Spielkarten tritt außer Kraft;

3) in der Stadt Rostock:
   a) die Rostockische Waarenaccise, einschließlich der Erlegnisse für ein- und ausgehendes Getreide; damit zugleich fällt die von der Stadt Rostock erhobene halbe Erhöhung fort;
   b) das Brückengeld;
   c) der Dammzoll;

4) in der Stadt Wismar:
   a) der Großherzogliche Lizent (Seezoll) inkl. der für die landesherrliche Lizentkasse erhobenen Abgaben von Schiffen;
   b) die städtische Waaren-Accise;
   c) das Hafengeld von ein- und ausgehenden Waaren;
   d) das Straßengeld, welches von Waaren, die zur See aus- und eingehen, und die zu Lande in die Stadt kommen, zu entrichten ist;
   e) das Dammgeld, welches von Waaren und Fuhrwerken erhoben wird;

5) der Waarenzoll der Vorderstadt Neubrandenburg;

6) der Waarenzoll der Stadt Friedland, der von Waaren, und von Vieh, welche die Zollstelle in Friedland und den an der Preußischen Grenze belegenen Kavelpaß passiren, erlegt werden muß;

7) der der Stadt Fürstenberg zuständige Wasserzoll, den dieselbe von allen unterhalb der Schleuse am sogenannten Balensee beladenen Kähnen nach Größe derselben wahrnimmt;

8) die Thorsperrgelder und sonstigen Abgaben an den Thoren in den Landstädten aller drei Kreise und in den Seestädten Rostock und Wismar.

Die Ablösung etwaiger sonst noch bestehender Privatzölle wird unter ständischer Zustimmung von den Regierungen geordnet werden.

An die Stelle der aufgehobenen Steuern und Zölle werden eingeführt:

a) Eine von den einheimischen Kaufleuten und Handeltreibenden in den Landstädten aller drei Kreise und in den Domanial- und Ritterschaftlichen Flecken zu entrichtende direkte Steuer, sowie eine von den inländischen auf dem platten Lande wohnenden Pferde- und Viehhändlern und von ausländischen Pferde-, Vieh- und Produktenhändlern, ingleichen von anderen ausländischen Handelsleuten, welche den Verkauf umherziehend betreiben, wegen ihres für den Wiederumsatz im Innern betriebenen Handels zu erlegende Fixsteuer, sogenannte Handelsklassensteuer.[1])

b) Ein an den Grenzen der Großherzogthümer zu erhebender Zoll, worüber die unten mitgetheilten Gesetze, nämlich:
   aa) das Zollgesetz nebst Zolltarif, Verzeichniß der Zollstraßen, der Zollämter und Zollposten,
   bb) die Zollordnung,
   cc) das Gesetz, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen

das Nähere anordnen. Die Waarenverzeichnisse und die Tarife über die bei dem Transit zu entrichtenden Kontroll- und Lagerungsgebühren werden noch erlassen werden.

c) Wegen des Wegfalles der oben unter 3 a. b. c. und 4 a. b. c. d. e. aufgeführten Erhebungen in den Seestädten Rostock und Wismar sind besondere Verträge abgeschlossen worden, demzufolge beide Städte, und zwar Rostock nebst dem Flecken Warnemünde von dem vorerwähnten Zeitpunkte ab dem neuen Zollsysteme beitreten. Die Stadt Rostock verzichtet auf alle und jede an der Erhebung und Verwaltung der landesherrlichen auf Waaren und Getreide aller Art, sei es bei dem Ein-, Aus- oder Durchgange, zu Lande oder zur See ruhenden Accise ihr zuständigen Berechtigungen, sie verzichtet ferner auf die weitere Erhebung der von aus-, ein- und durchgehenden Waaren als Accisezulage, Dammzoll und Brückengeld bisher von ihr erhobenen Steuern und Zölle, und endlich auch auf das bisherige Hafen- und Stapelrecht, in der Weise, daß sie die Benutzung ihres Hafens vom 1. Oktober 1863 ab Jedermann gegen Entrichtung der nur auf die Schiffe und nicht auf die Waaren zu legenden Hafen- und Schifffahrtsabgaben,

[1]) Das Handelsklassensteuergesetz wird in der nächsten Nummer des Handelsarchivs mitgetheilt werden.

nach Maßgabe des jeweils regierungsseitig approbirten Tarifs gestattet. Die in Nr. 139 des Erbvertrages vom 13. Mai 1788 ausgesprochene Beschränkung Fremder hinsichtlich des selbstständigen Abschlusses von Handelsgeschäften in Rostock kommt ebenfalls mit dem 1. Oktober 1863 in Wegfall. Die Stadt Wismar verzichtet auf die fernere Erhebung einer eigenen Accise von ein-, aus- und durchgehenden Waaren, auf die fernere Erhebung eines Hafengeldes von der Waare, sowie eines Damm-, Straßen- und Thorsperrgeldes, und darf auch künftig zu keiner Zeit, ohne voraufgegangene ausdrückliche landesherrliche und ständische Genehmigung, an Stelle dieser Abgaben ähnliche, überhaupt indirekte allgemeine, den Handelsverkehr (die Waaren) und damit auch den fremden Mann treffende Steuern erheben. Sie verzichtet auf das Recht der ausschließlichen Benutzung des Wismarschen Hafens durch Wismarsche Bürger, gestattet vielmehr künftig die Benutzung ihres Hafens Jedermann gegen Entrichtung der nur auf die Schiffe und nicht auf die Waaren zu legenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben, nach Maßgabe des jeweiligen regierungsseitig approbirten Tarifs; sie verzichtet ferner auf die ihr zuständigen, die Beschränkung Fremder in selbstständiger Abschließung von Handelsgeschäften in Wismar bedingenden Berechtigungen, namentlich auf das Stapelrecht, auf das Recht, Auflagerung von Getreide und Waaren für Rechnung Fremder in Wismar zu verbieten, auf das Recht, Fremden den Verkauf von seewärts oder zu Lande in Wismar eingebrachten Waaren in öffentlicher Auktion zu verbieten, wiewohl mit der Einschränkung, daß zu Auktionen von landwärts eingebrachten Waaren Fremde die Genehmigung des Magistrats vorher nachzusuchen haben, gegen deren Verweigerung der Rekurs an das Ministerium offen bleibt; auch entsagt sie aller ferneren Bevorzugung und Begünstigung des Wismarschen Handels, insbesondere dessen Handels mit Schweden, bezüglich des letzteren, namentlich auch dem sogenannten Niederlags- und Transitrechts.

Die anderweitigen mit der Reform des Steuer- und Zollwesens zusammenhängenden Publikationen, nämlich

d) des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer direkten Steuer an Stelle der aufzuhebenden indirekten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer;
e) die Vereinbarung wegen Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Landstädten Stargardschen Kreises;
f) die Vereinbarung zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock über Fixirung der landesherrlichen und städtischen Mahl- und Schlacht-Accise in Rostock,

sind hier nicht zum Abdruck gebracht werden, da sie des Interesses für das weitere Publikum entbehren.

Bemerkenswerth ist noch, daß die vorgedachten Veränderungen des Mecklenburgschen Steuer- und Zollwesens auf das Fürstenthum Ratzeburg keine Anwendung finden.

Zollgesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Gemeinsamkeit beider Großherzogthümer.

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz gilt gleichmäßig für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg. Beide Großherzogthümer sind bezüglich desselben als ein Land zu betrachten.

Allgemeiner Grundsatz hinsichtlich des Verkehrs mit dem Auslande.

§. 2. Aller Import, Export und Transit ist erlaubt.

Das Verbot der Einfuhr von Cichorien und von Spielkarten tritt mit der Einführung dieses Zollgesetzes, dem 1. Oktober 1863, außer Kraft.

Import, Zolltarif.

§. 3. Von allen aus dem Auslande eingeführten Gegenständen wird in Grundlage des diesem Gesetze anliegenden Tarifs

Anlage A.

ein Eingangszoll erhoben, sofern sie nicht nach Maßgabe eben dieses Tarifs zollfrei sind, oder unter die (§. 9) bezeichneten Ausnahmen fallen.

Export.

§. 4. Die aus dem Lande ausgehenden Gegenstände sind einer Ausgangsabgabe (Ausgangszoll) nicht unterworfen.

Transit.

§. 5. Auf die Elbzölle und den Transitzoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn findet das gegenwärtige Zollgesetz keine Anwendung.

Von allen auf übrigen Wegen durchs Land transitirenden Gegenständen wird ein Transitzoll nicht erhoben, jedoch unterliegen die im Tarife für den Eingang zum Verbrauch und freien Verkehr mit einem Eingangszoll belegten Waaren bei ihrem Durchgange durchs Land den zur Sicherung des Zolles erforderlichen, weiter unten §. 15 sub b. und durch die Zoll-Ordnung (§. 21) bestimmten Kontrolen, auch können sie innerhalb Landes unter zollamtlicher Kontrole umgeladen und an Orten, wo öffentliche Niederlagen errichtet, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden. In allen solchen Fällen sind nur die tarifmäßigen Kontrole- und Lagerungs-Gebühren zu entrichten.

Zollfreiheit des innern Verkehrs.

§. 6. Der Verkehr im Innern des Landes unterliegt keiner Verzollung; die Binnenzölle werden aufgehoben, jedoch erstrecken diese Bestimmungen sich nicht auf eigentliche Damm-, Wege-, Brücken- und auf die Privat-Waarenzölle, insofern diese Abgaben noch rechtlich bestehen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

Maßstab und Berechnung des Zolles.

§. 7. Die Erhebung des Eingangszolles geschieht nach dem Gewichte des zollpflichtigen Gegenstandes, beziehungsweise, unter entsprechender Reduktion auf das tarifmäßige Gewicht, nach Maß oder Stückzahl. Cfr. §. 4 der Zoll-Ordnung.

Zollgewicht ist das neue Mecklenburgische Gewicht.

Der Zoll wird nach dem Brutto-Gewichte der zollpflichtigen Waare berechnet und erhoben; die Vergütung einer Tara findet daher nicht statt.

Jeder Bruchtheil des Zolles unter drei Pfennigen wird mit

3 Pf. berechnet; eine Abweichung von dieser Regel findet nur bei den mit den Großherzoglichen Posten eingehenden zollpflichtigen Gegenständen statt, bei denen Zollbrüche unter drei Pfennigen bis auf Weiteres außer Acht gelassen werden sollen.

Anwendung, Auslegung und Aenderung des Zolltarifs.

§. 8. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt, und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Ergeben sich bennoch Zweifel über die richtige Anwendung des Tarifs auf einzelne zollpflichtige Gegenstände, so wird darüber im Verwaltungswege für den konkreten Fall entschieden.

Abänderungen einzelner Zollsätze des Tarifs oder Erläuterungen über dieselben erfolgen unter verfassungsmäßiger ständischer Theilnahme, und sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Regel nach nur alle zwei Jahre auf einmal ausgesprochen und wenigstens zwei Monate vorher zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Entstehen Beschwerden über die richtige Anwendung des Tarifs, so sind dieselben bei der Steuer- und Zoll-Direction anzubringen, gegen deren Entscheidung der Rekurs in Mecklenburg-Schwerin an das Finanz-Ministerium, in Mecklenburg-Strelitz an die Landes-Regierung zulässig.

Befreiung vom Zoll.

§. 9. Die Landesherren und die Mitglieder der Großherzoglichen Familien haben für ihre Person unbeschränkte Zollfreiheit.

Daneben soll eine Befreiung vom Eingangszoll stattfinden:

1) Für zollpflichtige nicht zu einem Handels- oder Gewerbsbetriebe eingeführte Gegenstände, welche unter eventueller Zusammenrechnung mehrerer gleichzeitiger Waarentransporte desselben Empfängers ein Gewicht von 25 Pfd. nicht übersteigen, oder von deren Gesammtheit tarifmäßig nicht mehr als 6¼ ßl. Zoll zu erlegen wäre.

   Haben solche Gegenstände ein größeres Gewicht, und beträgt der auf dieselben fallende Zoll mehr als 6¼ ßl., so ist letzterer vom ganzen Waaren-Quanto in seinem vollen Betrage zu entrichten.
2) Für Effekten von Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauche bestimmt sind, desgleichen für Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihrer Kunst mit sich führen.
3) Für Poststücke mit zollpflichtigen Waaren, welche das Gewicht von 4 Pfd. nicht erreichen. Cfr. §§. 31, 32 der Zoll-Ordnung.
4) Für diejenigen an sich zollpflichtigen ausländischen Gegenstände,
   a) welche zu inländischen Märkten, Ausstellungen aller Art und zur Reparatur oder Verbesserung eingeführt werden, in der Art, daß der beim Eingange zu erlegende Zoll wieder restituirt wird, wenn und soweit sie unverkauft wieder ausgehen;
   b) welche als Umzugs-Effekten und Aussteuergegenstände von in's Land ziehenden Personen durch obrigkeitliche Bescheinigung genügend legitimirt sind;
   c) welche Handelsreisende als Proben und Musterkarten mit sich führen, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn als Proben größere Waarenbestände angemeldet werden, zur Sicherung gegen deren zollfreien Absatz im Lande nach den jeweiligen Umständen die Revision und die Deposition des Zolles zu verfügen ist.
5) Für diejenigen inländischen Gegenstände, welche zu Jahrmärkten, Ausstellungen oder zur Reparatur oder Verbesserung in's Ausland gesandt gewesen sind, bei deren Rückkunft und entsprechendem Nachweise über die inländische Qualität.
6) Für Gegenstände, die zur See von dem Auslande in einem der beiden Seehäfen (Rostock und Wismar) einkommen, jedoch vor der wirklichen Einführung von einem Schiffe auf ein anderes übergeladen und weiter nach dem Auslande geführt werden.

Es müssen jedoch die für solche Fälle durch die Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Kontrole-Maßregeln auf das Genaueste dabei beobachtet werden.

Erleichterung des Grenzverkehrs.

§. 10. Der Steuer- und Zoll-Direktion soll es gestattet sein, Erleichterungen des zollpflichtigen Verkehrs an den Landes- (Zoll-) Grenzen — sowohl bezüglich der Einfuhr der zollpflichtigen Gegenstände außer den erlaubten Straßen (Zollstraßen) und Landungsplätzen, als auch in der Zollabfertigung, unter Berücksichtigung örtlicher oder persönlicher Verhältnisse zeitweilig oder für besondere Fälle neben Anordnung der zur Sicherung des Zolles dabei nothwendigen Maßnahmen — zu gewähren. Mißbräuchliche Benutzung solcher zugestandenen Erleichterungen hat die Wiederaufhebung derselben neben der verwirkten Zollstrafe zur Folge.

Verpflichtungen zur Entrichtung des Zolles.

§. 11. Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu erlegen, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer unverzollten Niederlage (Entrepot, Packhaus) nimmt (§. 24).

Ort der Zollentrichtung.

§. 12. Der Zoll ist entweder an der Grenze oder im Innern des Landes bei einer zum Empfange desselben berechtigten Erhebungsstätte zu entrichten, und zwar:

1) findet bei den über die Ostsee eingeführten Gegenständen die Verzollung (außer den hierunter angemerkten Ausnahmefällen) stets in den Seehäfen Rostock und Wismar statt.

   In dem besonderen Falle, daß ein Fahrzeug für beide Seehäfen geladen hat, und entweder successive in denselben löscht, oder in dem ersten Seehafen die für den zweiten bestimmten Gegenstände in ein anderes Fahrzeug übergeladen werden, erfolgt die Verzollung der letzteren in demjenigen Seehafen, wo die wirkliche Waaren-Einfuhr stattfindet.
2) Die auf dem Landwege einkommenden Gegenstände, welche nicht auf Frachtfuhrwerken transportirt, auch nicht durch die Eisenbahn oder durch die Post befördert werden, sind stets an der Grenze (Zollposten oder Grenzzollämter) zu verzollen. Cfr. §. 22 der Zoll-Ordnung.

3) Bei denjenigen Gegenständen, welche auf dem Landwege mittelst Frachtfuhrwerks und bei allen denen, welche auf anderen Wasserwegen als über die Ostsee eingeführt werden, steht es zur Wahl der Betheiligten, ob sie den Zoll an der Grenze oder im Innern bei der am Bestimmungsorte oder zunächst demselben befindlichen Erhebungsstätte entrichten wollen.

In Fällen der Verzollung im Innern werden die betreffenden Gegenstände vom Grenzzollamte, nach voraufgegangener Revision und nach Beschaffenheit der Ladung, entweder unter Zollverschluß oder gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles, oder nach dem Ermessen des Grenzzollamts unter Anwendung beider Sicherheitsmaßregeln, mittelst Begleitscheins an die betreffende Hebestelle im Innern zur Schlußabfertigung verwiesen. Der Führer der Waaren hat diese unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und, vor jeder Ablieferung an die Empfänger derselben, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, mit dem ihm ertheilten Begleitscheine zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

4) Alle Gegenstände, welche auf der Eisenbahn oder durch die Post eingeführt werden, gelangen auf der Station zur Verzollung, wo sie die Eisenbahn oder die Post verlassen.

Sollen sie von der Eisenbahn unverzollt zur schließlichen Abfertigung bei einem Steueramte im Innern auf ein Frachtfuhrwerk oder ein Fahrzeug übergehen, so tritt bei der letzten Eisenbahnstation das sub No. 3 für das Grenzzollamt vorgeschriebene Verfahren ein.

Endlich

5) sind die in eine unverzollte Niederlage aufgenommenen Gegenstände (§. 24) bei dem Zollamte des Lagerungsortes vor der Entnehmung aus der Niederlage zu verzollen.

Anmerkungen.

a) Der Import seewärts über Ribnitz, soweit er gesetzlich zulässig, soll durch die Bestimmung sub 1 nicht beschränkt sein.

b) Die den Besitzern ritterschaftlicher an die Ostsee grenzenden Güter in §. 368 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs zugestandene Berechtigung: „die Nothdurft an Baumaterialien und sonst für ihre Güter mit Fahrzeugen über See zu holen, jedoch, daß alle Kaufmannswaare und was auf einen Waarenhandel hinausgehen könnte, ausgeschlossen bleiben soll“ — bleibt bis auf Weiteres von Bestand; es unterliegt jedoch fortan solcher Import selbstverständlich der tarifmäßigen Verzollung. Wegen des dabei einzuhaltenden Verfahrens wird auf §. 15 der Zollordnung verwiesen.

Haften der zollpflichtigen Gegenstände für die Zollabgabe.

§. 13. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für pünktliche vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles und können, so lange diese nicht erfolgt oder ausreichende, von der Zollbehörde zu bestimmende Sicherheit dafür geleistet ist, von der letzteren zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber eines zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung des Arrestes.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, den Gläubigern und Gütervertretern bei Konkursen eher verlangt werden, als bis der Zoll davon entrichtet ist.

Nachforderung zu wenig, Rückzahlung zu viel erhobenen Zolles.

§. 14. Durch unrichtige Anwendung des Tarifs oder aus Irrthum zuviel erhobene Zölle ꝛc. sollen zurückgezahlt, die zu wenig oder gar nicht erhobenen durch die Erhebungsbeamten von dem Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden. Beides muß jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Abgabe entrichtet wurde oder zu entrichten war, geschehen. Nach Ablauf derselben ist jeder bis dahin nicht angebrachte Anspruch auf Erstattung oder Nachzahlung von Zoll, sowohl gegen die Zollverwaltung als gegen die Zollpflichtigen erloschen.

Auf das Regreßverhältniß der Zollverwaltung gegen die Zollbeamten findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung, und sind letztere nicht befugt, die Zollpflichtigen auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Eine Rückzahlung einmal ordnungsmäßig erlegter Zölle wegen etwa später veränderter Bestimmung der Waare findet ebenso wenig statt, als eine Anwendlichkeit der im §. 82 des Landesvergleichs enthaltenen Bestimmungen auf den Grenzzoll.

II. Sicherung der Zollerhebung.

Zollstraßen und deren Benutzung.

§. 15. A. Alle vom Auslande kommenden zollpflichtigen Gegenstände dürfen der Regel nach nur während der Tagesstunden und nur auf einer der in der

Anlage B.

verzeichneten Zollstraßen (Land- und Wasserstraßen), beziehungsweise über die dort bezeichneten Landungsplätze ein- und durchgeführt werden.

Zollverschluß.

B. Der Transport transitirender Gegenstände mittelst Fuhrwerks und auf den Wasserstraßen ist nur unter Zollverschluß statthaft, auch muß im ersteren Falle der Transport in der Regel auf ungebrochener Achse geschehen, im letzteren Falle dürfen die Fahrzeuge, außer etwanigen, am ersten Landungsplatze beim Eingange ins Land verbleibenden Importartikeln, nur Transitogüter geladen haben, insofern kein besonderer Verschluß für letztere auf den Fahrzeugen vorhanden ist.

Zoll-Depositum.

Zugleich haben die Führer der Fuhrwerke oder Fahrzeuge von den auf diesen befindlichen Transitogütern den tarifmäßigen Zoll als ein Zoll-Depositum beim Zollamte des Einganges zu hinterlegen, erhalten aber denselben, vorausgesetzt, daß sie bei der Durchfuhr die bezüglichen Kontrole-Vorschriften beobachtet haben, beim Zollamte des Ausganges zurück erstattet.

Die Feststellung des nach Vorstehendem für die Transitogüter zu deponirenden tarifmäßigen Zolles erfolgt auf zollamtliche Spezialrevision derselben; will der Frachtführer sich derselben nicht unterwerfen, so hat er den höchsten Zollsatz für das Transitogut zu hinterlegen.

Einzelne zum Transito angemeldete Kolli können nur dann passiren,

wenn deren Verschluß mit völliger Sicherheit geschehen kann und wenn dafür der Zoll nach dem höchsten Tarifsatze deponirt worden.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einhalten der Zollstraßen.

C. Von der Verpflichtung zum Einhalten der Zollstraßen, beziehungsweise des Einführens über die vorgeschriebenen Landungsplätze sind jedoch ausgenommen:

1) Alle Personen und Fuhrwerke, welche keine nach dem Tarif zollpflichtigen Gegenstände, oder solche doch nur in dem §. 9 sub 1 freigegebenen Umfange mit sich führen oder geladen haben. Rücksichtlich des Imports von nach §. 9 nur bedingt zollfreien oder als solche noch erst zu legitimirenden Gegenständen, als Proben und Umzugs- oder Aussteuer-Effekten, bleibt es bei der gesetzlichen Regel.
2) Die Bewohner der Ortschaften des platten Landes, welche nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernt sind, wenn sie zollpflichtige Gegenstände einbringen, unter nachfolgenden Bedingungen:
   a) die Einfuhr auf Frachtfuhrwerk bleibt ausgeschlossen;
   b) der Führer oder Träger muß mit einer Deklaration versehen sein, welche neben genauer Angabe des Inhalts und thunlichst des Gewichts der eingeführten Gegenstände die Versicherung enthält, daß dieselben zum eigenen Haus- oder Wirthschaftsbedarf des Empfängers bestimmt seien und derselbe den gesetzlichen Zoll binnen 8 Tagen an das nächste Grenzzoll-Amt berichtigen werde.

   Diese Deklaration muß von dem Empfänger versehen mit Unterschrift und Siegel oder Stempel der Ortsobrigkeit, beziehungsweise deren Stellvertreters, vor dem Gebrauche bei demjenigen Grenzzoll-Amte zur Visirung produzirt werden, bei welchem der Zoll zu erlegen ist. Wer mit einer nicht visirten Deklaration zollpflichtige Güter außerhalb der Zollstraßen einbringt, wird demjenigen gleichgeachtet, welcher ganz ohne Deklaration betroffen wird.

   Ist die Waare nicht etwa für die Obrigkeit selbst bestimmt, so muß eine Bescheinigung derselben hinzukommen, daß der Empfänger wegen Berichtigung des Zolles als genügend sicher und zuverlässig bekannt sei. Auch ist in diesem Falle die Deklaration von dem Empfänger eigenhändig zu unterschreiben.
   c) Der auf die importirten Gegenstände gesetzlich fallende Zoll muß binnen 8 Tagen beim zuständigen Zollamte eingesandt und von einer Deklaration begleitet werden, wie sie in der Zoll-Ordnung für den Empfänger vorgeschrieben ist.
3) An den inländischen Ostseeküsten dürfen (außer den in der Anmerkung b. ad §. 12 gedachten Ausnahmefällen) in Noth- und Strandungsfällen die Schiffe und sonstigen Fahrzeuge auch außer den beiden Seehäfen landen und löschen, beziehungsweise die gelöschten Ladungen wieder einnehmen, jedoch haben deren Führer dieserhalb ungesäumt Anzeige bei dem nächsten Zollamte zu machen.
4) Die auf den übrigen Wasserstraßen vom Auslande einkommenden, mit nach Orten im Innern des Landes bestimmten Gegenständen beladenen Fahrzeuge dürfen, insofern sie nicht den Zoll beim Eingange vollständig entrichtet haben, oder Nothfälle eintreten, in denen die Vorschriften Nr. 3 maßgebend werden, nur an solchen Orten löschen oder laden, an denen eine Zollbehörde sich befindet, und an anderen Orten nur insoweit anlegen, als es zum Befestigen des Fahrzeuges während der Nacht bei kontrairem Winde rc. erforderlich wird. Ausnahmsweise ist das Landen und Laden an anderen Orten dann gestattet, wenn das Fahrzeug ländliche Produkte daselbst einnehmen soll; der Führer desselben muß alsdann jedoch mit einem betreffenden Ladeschein des Abladers oder Empfängers versehen sein.

   Zu den Nothfällen sind auch die in §. 26 der Strom-Polizei-Ordnung vom 26. Mai 1860 sub b. bis d. vorgesehenen Fälle zu rechnen, die Führer des Fahrzeuges haben sich jedoch, in den Fällen sub b. und c., wie auch in sonstigen Nothfällen, auf die nothwendigen Maßnahmen zu beschränken; in dem Falle sub d. darf die Entladung nur unter Zoll-Kontrole geschehen.

Zu- und Umladen.

§. 16. Den Fuhrwerken und Fahrzeugen, deren Ladungen ganz oder theilweise erst im Innern des Landes zur Verzollung kommen sollen, ist es gestattet, unterwegs bis zum Bestimmungsorte zuzuladen, jedoch nur unter Zoll-Kontrole, desgleichen dürfen auch auf Fuhrwerken oder Fahrzeugen, welche Transitogüter unter Zollverschluß transportiren (§. 15 b.) andere für das Ausland bestimmte Güter unter zollamtlicher Kontrole zugeladen werden.

Ein Um- und Ueberladen unverzollter Importartikel oder Transitogüter vom Fuhrwerk auf die Eisenbahn, vom Fuhrwerk oder von der Eisenbahn in ein Fahrzeug und umgekehrt, ist zwar gestattet, doch darf das Eine wie das Andere nur unter Zoll-Kontrole geschehen.

Verkehr im Innern des Landes.

§. 17. Der Verkehr im Innern des Landes ist, insoweit er nicht zur Sicherung des Eingangszolles, namentlich in den zwischen den Landesgrenzen und den Grenzzoll-Aemtern belegenen Landestheilen nach Maßgabe dieses Gesetzes der nothwendigen Kontrole unterworfen ist, völlig frei von zollamtlicher Beschränkung.

Der Verkehr der Ortschaften, welche an den inländischen Küsten und Ufern der Ostsee und der auch vom Auslande begrenzten Binnengewässer belegen sind, sowohl unter sich, wie mit den Landungsplätzen (§. 15), unterliegt keiner Beschränkung, soweit er mit offenen Fahrzeugen betrieben wird, auch können offene Fischer-Fahrzeuge zum Betrieb der Fischerei in der Ostsee und den bezeichneten Binnengewässern ungehindert von den inländischen Küsten und Ufern ausgehen und dorthin zurückkehren. Dagegen dürften gedeckte Fahrzeuge außer den Landungsplätzen nur dann landen, wenn sie von den Landungsplätzen ausgehen und unmittelbar nach denselben zurückkehren, wiewohl abgesehen von den Ausnahme- und Nothfällen, in denen die Vorschriften in §. 15 ad 3 und 4 zur Anwendung kommen.

III. Zollbehörden, deren Befugnisse und Verpflichtungen.

Zollämter und Zollposten.

§. 18. Zur Feststellung, Erhebung und Sicherung des Zolles sind die auf der

Anlage C.

verzeichneten, nächst den Landesgrenzen belegenen Zollämter und Nebenämter (Zollposten), und im Innern des Landes die Großherzoglichen Steuer-Aemter und die denselben für den Waaren-Eingang per Eisenbahn beigelegten Zoll-Expeditionen an den Bahnhöfen verpflichtet und berechtigt.

Die Steuer-Aemter haben hinsichtlich dieser Verzollung die Qualität der Zollämter.

Erhebungs- rc. Befugnisse der Zollämter und Zollposten.

§. 19. Ueber die auf der Anlage C. bezeichneten Zollämter an der Grenze ist der Eingang zollpflichtiger Gegenstände in unbeschränkter Menge gestattet.

Die Nebenämter (Zollposten), welche wesentlich nur zur Erleichterung des zollpflichtigen Verkehrs mit den benachbarten ausländischen Ortschaften dienen sollen, sind zur Erhebung des Zolles nur unter folgenden Modifikationen berechtigt:

a) sämmtliche auf einem Fuhrwerke, Karren, von einem Packenträger rc. einzuführenden Gegenstände müssen beim Zollposten zur Verzollung gebracht werden, es darf jedoch

b) der Gesammtbetrag des in jedem einzelnen Verzollungsfalle zu erlegenden Zolles die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

Aufsichts-Personal.

§. 20. Außer den bei vorbezeichneten Zollbehörden angestellten Beamten und Unterbeamten werden zur Aufsicht über den Waaren-Ein- und Ausgang an der Grenze besondere Aufsichts- und Kontrole-Beamten angestellt.

Denselben werden angemessene Instruktionen ertheilt werden, die sie zu ihrer Legitimation stets bei sich zu führen haben. Jeder Führer eines Fuhrwerks oder Fahrzeuges, desgleichen jeder Karrenschieber oder Packenträger ist verpflichtet, denselben auf die bezüglich der Zollpflichtigkeit ihrer Ladung an sie gerichteten Fragen die gehörige Auskunft zu geben und den weiteren, nach Maßgabe ihrer Instruktionen ertheilten Weisungen derselben Folge zu leisten.

Auf Personenwagen und Reiter soll die vorgedachte Aufsicht sich in der Regel nicht erstrecken und nur in den besonderen Fällen, wo eine Zoll-Defraude dringend indicirt ist, zur Anwendung gelangen.

Neben vorgedachtem Aufsichtspersonal sollen auch die Großherzoglichen Gendarmen in Mecklenburg-Schwerin, die Großherzoglichen Distrikts-Husaren und Fuß-Gendarmen in Mecklenburg-Strelitz, und die an dem Elbe- und Stör-Kanale stationirten Schleusenmeister zur Mitaufsicht und Kontrole beauftragt und instruirt werden.

Bezeichnung der Dienstlokale der Zollbehörden und Uniformirung der Zollbeamten.

§. 21. Die Häuser, in denen die Geschäftslokale der Zollbehörden sich befinden, sollen durch Schilder bezeichnet und die bei den Zollbehörden Angestellten, soweit sie nach ihren Dienstverhältnissen mit dem zollpflichtigen Publikum in unmittelbare Berührung kommen, uniformirt werden.

Geschäftszeit bei den Zollbehörden.

§. 22. Die Geschäftsstunden, während welcher die Geschäftslokale der Zollämter regelmäßig zur Abfertigung der Zollpflichtigen geöffnet sein müssen, so wie die für Expedition der Reisenden, der Postgüter und der mit den Eisenbahnen eingehenden sogenannten Eilgüter dabei eintretenden Ausnahmen werden durch die Zoll-Ordnung (§. 25) bestimmt werden.

Verhalten der Zollbeamten, des Aufsichtspersonals, sowie der Zollpflichtigen.

§. 23. Allen Zollbeamten und dem sonstigen Aufsichtspersonal wird bei Vermeidung einer Disziplinar- oder den Umständen nach härteren Strafe zur Pflicht gemacht, bei ihren Dienstverrichtungen ein anständiges und bescheidenes Verfahren zu beobachten, ihre Nachforschungen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen und überhaupt jeden Anlaß zu gegründeter Beschwerde zu vermeiden.

Jede zur Kenntniß der Zoll-Verwaltung gelangende Beschwerde soll Veranlassung geben, den betreffenden Zollbeamten zur Verantwortung zu ziehen, oder ihn genau zu beobachten und dem Befinden nach für das verkehrende Publikum unschädlich zu machen.

Die Strafe der Dienstentlassung soll aber diejenigen treffen, welche

1) von den Zollpflichtigen für irgend ein Dienstgeschäft ein Geschenk an Geld oder Sachen, oder eine Leistung, sie habe Namen wie sie wolle, verlangen oder annehmen oder durch Andere verlangen oder annehmen lassen;

oder

2) bei den ihrer Kontrole unterworfenen Zoll-Offizianten Geldanleihen machen oder zu ihrem Nutzen durch Andere machen lassen.

Dagegen haben aber auch die Zollbeamten von den Zollpflichtigen ein bescheidenes Benehmen zu erwarten und derjenige, welcher sich einem solchen bei Ausübung seines Amtes widersetzt, denselben mit Worten oder durch unanständige Begegnung beleidigt, oder sich gar thatsächlich an denselben vergreift, oder ihm Geschenke oder Gelddarlehen aus Anlaß seiner Dienstverrichtungen anträgt oder macht, soll, dafern er nach Beschaffenheit seiner Handlung und nach den bestehenden Kriminal-Gesetzen nicht eine schwerere Strafe verwirkt hat, zollgerichtlich mit einer den Umständen angemessenen Geldbuße oder aushülflichen Gefängnißstrafe belegt werden.

Niederlagen für unverzollte Gegenstände (Entrepots.)

§. 24. Zur Beförderung der unmittelbaren Durchfuhr und des inneren Verkehrs können in den wichtigen Handelsplätzen des Inlandes, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß herausstellen sollte, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlags-Anstalten, in denen Waaren, von welchen die Eingangs-Abgabe noch nicht entrichtet ist, bis zu ihrer weiteren Bestimmung gelagert werden und nach welchen hin die zollpflichtigen Gegenstände von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abzufertigen sind, nach dem Ermessen der Steuer- und Zoll-Direktion von dieser gestattet werden.

Ueber die Verpflichtung der Inhaber der Waaren bei der Lagerung derselben, über deren Behandlung während der Lagerung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Niederlage, demnächstige Verzollung der Waaren bei der Herausnahme, über die Lagerungsfristen rc. werden durch die Zoll-Ordnung und besondere Packhofs-Reglements die nöthigen Vorschriften ertheilt.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er diese zur Niederlage deklarirt oder deklariren läßt, jenen

Vorschriften unbedingt unterwerfen, ohne daß es darüber einer besonderen Erklärung bedarf.

IV. Schluß-Bestimmungen.

Zoll-Ordnung.

§. 25. Die näheren Bestimmungen über die Anwendung und Ausführung der in vorstehenden Paragraphen enthaltenen zollgesetzlichen Vorschriften, namentlich über das Verfahren vor und bei der Zoll-Abfertigung, über die Verbindlichkeiten, welche hinsichtlich Deklaration und Revision der zollpflichtigen Gegenstände, der Sicherheitsleistungen für künftige Zollgefälle, des zollamtlichen Waarenverschlusses 2c. von Seiten der Waarenführer und deren Vertreter zu erfüllen sind, enthält die »Zoll-Ordnung«.

Zoll-Strafgesetz.

§. 26. Die speziellen Bestimmungen über das wegen Uebertretung der zollgesetzlichen Vorschriften eintretende Untersuchungs- und Strafverfahren enthält das »Zoll-Strafgesetz«.

Anlage A.

Zoll-Tarif.

Erste Abtheilung.

Zollfreie Gegenstände.

Alle in den folgenden Abtheilungen II. bis VIII. nicht genannten oder bezeichneten Gegenstände passiren bei ihrer Einfuhr bis auf Weiteres zollfrei, insbesondere aber die nachstehend benannten:

1. Bauholz, beschlagenes aller Art, als: Balken, Bohlen, Bretter, Latten, Planken, Sparren, Windel- und Pumpenhölzer, wenn dasselbe nachgewiesenermaßen zum eigenen Gebrauch des Empfängers, also nicht zum Handels- oder Gewerbsbetrieb bezogen, und per Axe oder von den Besitzern der an die Ostsee grenzenden Güter auf Grund des §. 368 des L. V. seewärts eingeführt wird.

   Eichen-Bauholz, sofern dasselbe nachweislich zum Schiffsbau bestimmt ist, genießt die Zollfreiheit ohne alle Beschränkung.
2. Bäume, Sträucher, lebende Pflanzen und Gewächse, Korbweiden und dgl., auch unbeschlagenes Bauholz und Brennholz.
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen.
4. Bücher, welche Buchhändler oder Privatpersonen vom Auslande beziehen.
5. Eichorienwurzeln.
6. Dachrohr, Dachspähne.
7. Dünger, als: Blut-, Stall-, Kalk- und anderer mineralischer Dünger (Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak).
8. Eier.
9. Eis, rohes.
10. Frische Fische, Krebse (Flußkrebse).
11. Formsand.
12. Frische Gartenfrüchte und frisches Gemüse.
13. Geflügel und Wildpret.
14. Getreide aller Art.
15. Glasscherben.
16. Granderde.
17. Guano.
18. Heu, Stroh und Häckerling.
19. Kalksteine, rohe.
20. Kartoffeln.
21. Knochen.
22. Lein-, Rapp- und Rübsaat.
23. Milch.
24. Obst, frisches.
25. Papierschnitzel.
26. Säcke, alte, desgleichen alte Matten, Kisten, Fastagen, welche leer vom Auslande zurückkommen.
27. Steine, unbehauene.
28. Torf.
29. Vieh, Pferde, Rindvieh, Schweine, Hammel, Schafe, Ziegen 2c.
30. Wolle (rohe Schafwolle.)
31. Ziegelsteine jeder Art mit Ausnahme der Abtheilung VIII. angesetzten.

Im Uebrigen sind wegen der Zollfreiheit der Reise-Effekten und einzelner anderer unter gewissen Beschränkungen und Voraussetzungen statuirten Zollfreiheiten die Bestimmungen im §. 9 des Zoll-Gesetzes zu vergleichen.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche mit fünf und zwanzig Schillingen Courant für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. Apotheker- und Droguerie waaren, soweit sie nicht namentlich in Abtheilung III. aufgeführt sind.
2. Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Orangen und andere dergleichen Südfrüchte.
3. Baumwollengarn und Baumwollenwaaren aller Art, soweit sie nicht in Abtheilung III. angesetzt sind.
4. Bier aller Art, auch Porter, Ale, Meth in Gebinden, Kisten, Flaschen oder Kruken.
5. Bijouteriewaaren aller Art.
6. Kakao, Kakaomasse in Kuchen oder Blöcken, Kakaobutter, pulverisirter Kakao, Kakaoschaalen 2c., auch Chokolade.
7. Kaffee, Kaffee-Surrogate aller Art, Eichorien, Gesundheits-Kaffee und dergleichen.
8. Konfekt und Konfituren, Bonbons, Boltjes, Brustteig (pâte pectorale), Kuchen, Pfeffernüsse 2c.
9. Delikatessenwaaren, als:

   Anschovis, Austern, Kapern, Kaviar, Champignons, Datteln, Hummern, geräucherter Lachs, Morcheln, Muscheln, Neunaugen, Oliven, Pasteten, Pickels, Pistazien, kandirte Pommeranzenschalen, Punsch-Extrakt, Sardellen, Saucen, Succade, Senf in Kruken oder Gläsern, Schildkröten, geräucherte Sprotten, Trüffeln u. dgl.
10. Essig aller Art, in Fässern, Kruken oder Flaschen.
11. Farben, Farbe-Extrakte, Blei-, Gold- und Silberglätte, auch Tusche und Farbewaaren aller Art, soweit sie nicht speziell Abtheilung III. angesetzt sind.
12. Fayence (Steinzeug) in Kisten verpackt. Vergl. auch Abth. III. Nr. 11.
13. Federn, Bettfedern, Eiderdunen, ausgefüllte Betten, Federposen, Schreibfedern.

14. **Fruchtsaft** und eingemachte Früchte.
15. **Galanteriewaaren**, als:
künstliche Blumen aller Art, Cantillen, Crepinen, Fächer, Federschmuck aller Art, Frangen aller Art, Perlen- und sonstige Stickereien, Parfümerie-Sachen, Pomade, Putzsachen aller Art, echtes und unechtes Geschmeide, Treffen, Toiletteseife und übrige Toilettegegenstände, Uhrketten, Uhrschlüssel aller Art u. dergl. mehr.
16. **Gemälde**, Lithographien, photographische Arbeiten, Land- und Seekarten, auch Musikalien.
17. **Gewürze**, außereuropäische: Kaneel, Kaneelblüthe, Kassia, Kardamom, Ingwer, Macisblumen, Macisnüsse, Gewürznelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Vanille 2c.
18. **Glas** und **Glaswaaren** aller Art, als:
Spiegel, Spiegelglas, Krystallglas, weißes und grünes Fensterglas, Dachscheiben, Dachziegel, Gläser zur Einfassung von Schiffsverdecken, Kolben, Retorten, Uhrgläser, Glasperlen, Glaskorallen, Glasknöpfe u. dergl.
19. **Goldwaaren** und Golbarbeiten aller Art.
20. **Gummi**, Guttapercha, Kautschuk, Gummiarbeiten und Gummiwaaren, Guttapercha-Arbeiten und Guttaperchawaaren, Kautschukarbeiten und Kautschukwaaren aller Art.
21. **Haartuch** und **Haartuchwaaren** aller Art.
22. **Handschuhe** und **Handschuhmacherarbeiten** aller Art, als: Jacken, Hosen und Hosenträger, Bettlaken u. s. w.
23. **Hüte**, Manns- und Damenhüte aller Art ohne Unterschied, aus welchem Stoff selbige fabrizirt sind, ebenso Hutformen.
24. **Instrumente**:
a) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, optische, physikalische u. dergl.
b) musikalische, als: Klavier, Fortepiano, Flügel, Harfen, Drehorgeln, Orgelpositive, Violinen, Bratschen, Flöten, Hörner, Klarinetten, Hautbois, Trompeten, Flageoletts, Harmonikas, Maultrommeln, Aeolsharfen, Stimmgabeln, Stimmhämmer, Violinbögen u. dgl.
c) Diverse, als: Brillen, Kompasse, Elektrisirmaschinen, Reißzeuge, Hygrometer und Hydrometer, Luftpumpen, Mikroskope, Nähmaschinen, Stundengläser, Thermometer, Barometer, Zollstöcke u. dgl.
25. **Kleidungsstücke** und **Wäsche** aller Art, fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, wenn sie zum Verkauf eingehen.
26 **Kurzwaaren**:
A. Diverse, und zwar:
1. feinere, als:
Bänder aller Art, Bleifedern, Briefstreicher, Briefbeschwerer, feine bleierne Waare, Büchsenschmiedearbeiten, Buntfutterarbeiten, feine Bürstenbinderarbeiten, Kaningarn, Kravatten, Kastorgarn, Klaviersaiten, Korallen, echte und unechte, Korsettstangen und Krinolinreifen von Fischbein u. dergl., Degengehänge, Dinte, Dintenpulver, Dammenbretter, Dominospiele, Draht von Kupfer, Messing oder Stahl, auch Drahtkörbe, Drechslerarbeiten, feinere und feine,
a) aus Horn, Knochen, Fischbein, Kokusnüssen, Steinkohlen und Holz mit und ohne Beschlag, ingleichen Ringe, Kämme und Knöpfe, ganz oder theilweise verarbeitete Stöcke aus Holz und anderen Materialien mit und ohne Beschlag, als: Spazierstöcke, Regen- und Sonnenschirmstöcke u. dergl.
b) aus Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt oder anderem Material gefertigte Kunstdrechslerarbeiten.
Elfenbeinplatten, Emaille, Etuis, Dosen und Kästchen mit und ohne Instrumente, als: Näh-, Barbier-, Frisier- u. dergl. Kästchen, auch Spieldosen,
Federbälle, Federbesen, Feuerwerke, Feuerzeuge, Fischbein (gespaltener) und Fischbeinwaaren, Fischerschnüre, Folie (Folie für Tischler und Spiegelfolie),
Geldbeutel, Geldtaschen, Gypswaaren, Haken und Oesen, Halsbinden, Hosenträger,
Kameelhaarwaaren, Kameelgarn, Kammmacherarbeiten, feinere und feine Korbmacherarbeiten, Knopfmacherarbeiten, Kinder- und andere Taschen, Kronleuchter aller Art, Kürschnerarbeiten aller Art, bessere und feinere Kupferschmiedearbeit,
als polirt, gemalt, lackirt, bronzirt, plattirt und versilbert, plattirte Kupferplatten u. dergl.
Klingeln (Schellen),
Lack, Siegellack, Oblaten, Mundlack, Mundleim,
Lampen aller Art, Laternen und Laternenbretter, Leuchter besserer Art, Lichtschirme, Lichtscheeren aller Art,
Lederwaaren aus Korduan, Saffian, Maroquin und anderen Ledersorten aller Art,
Matratzen aller Art, Masken, Medaillen aller Art,
feine Messingwaaren und alle Gürtlerarbeiten,
Metallwaaren aus Bronze und anderen dem Messing ähnlichen Metall-Kompositionen,
Mützen und Mützenschirme aller Art,
Nadlerwaaren aller Art, als Vogelbauer u. dgl. mehr,
Nägel von Kupfer, Messing, Zink 2c., sogenannte
Nürnberger Waaren, (Puppen, Puppenköpfe, Spielzeug und Nippsachen aller Art),
Orthopädische Maschinen, als:
Bruchbänder, Klumpfüße, Maschinen, Schnürleiber und dergl. mehr,
Pappwaaren, Papiermachéwaaren, Papierwaaren, soweit sie nicht zu den in dritter Abtheilung unter Nr. 32 aufgeführten Gegenständen gehören,
Pantoffeln aller Art (mit Ausnahme grober Holz-Pantoffeln),
Perlen aller Art ohne Unterschied,
Peitschen und Peitschenstöcke,
Perlmutter und Perlmutterwaaren,
Perückenmacherarbeit aller Art,
Pettschafte und Pettschierwachs,
Pfeifen, Pfeifenköpfe, Pfeifenrohre, Pfeifenschlangen aller Art,
Pinsel (Bürstenbinderarbeit),
Platinawaaren, plattirte Waaren,

Posamentierarbeit, Posamentierwaaren aller Art,
Pulverflaschen, Pulverhörner,
Quincaillerieswaaren aller Art,
Räucherpulver, Räucherkerzen, Räucherwachs,
Regen- und Sonnenschirme, Reisesäcke, Reisetaschen,
Reibeisen, Rechenpfennige, Rheumatismus-Ableiter (galvanische Ketten)
Rouleaux, einfach und gemalt,
Saiten (von Darm, Stahldraht, von Messing und anderem Metall, auch Darmschnüre),
Sattler- und Riemerarbeiten aller Art,
Schachteln von Spahn, Holz, Papier, Pappe oder anderem Material,
Schreibmaterialien,
Schießgewehre (Büchsenschmiedearbeit),
Schlittschuhe, Schnürbänder, Schnürleiber,
Schriftgießerarbeit, als: Lettern, Metallplatten, zum Druck von Noten, Verzierungen u. bergl.,
Schusterarbeiten aller Art, Schuh- und Stiefelwichse,
Schwertfegerarbeit aller Art, Schachspiele,
Schwämme (Wasch- und Badeschwämme), Schwefelhölzer,
Siebmacherarbeiten,
Silberarbeiten und Silberwaaren, ebenso Neusilberwaaren,
Spahnarbeiten, Sporenmacherarbeiten,
Streichriemen, feine Stroharbeiten, Wachstuch, Wachstaft, Wachstuchwaaren,
Wachswaaren, feinere Weißkupferwaaren, feine Zinn- und Zinkwaaren,
Zahnbürsten, Zahnpulver, Zahnstocher, Zahntinktur, künstliche Zähne, Zündhütchen, Zwirn.

2. gröbere:
Grobe Blechschlägerarbeiten, grobe Bürstenbinderarbeiten, grobe Bleiwaaren (bleierne Röhren, Kessel, Gewichte rc.),
Ballastschaufeln, Bindfaden, Borsten, Kaffeemühlen, Faßhähne aller Art (hölzerne, kupferne, messingene oder zinnene),
Fuchs-, Marder-, Ratten- und Mäusefallen, Gypsfiguren, Krollhaare, Koffer von Holz rc.,
grobe Korbmacherarbeiten aus ungeschälten Reisern, auch gröbste Körbe von Spahn, auch grobe Futterkörbe,
grobe unpolirte Kupferschmiedearbeiten, kupferne Röhren, Kessel u. dgl.,
Netze aller Art, Rechen- und Schiefertafeln, auch ordinäre Griffel,
ordinäre Schneidewerkzeuge, Spritzenschläuche von Hanf, Leder u. s. w.
Tiegel, aus Thon gebrannte,
Wollkratzen.

B. Eisen- und Stahlwaaren, und zwar:

1. feinere:

a) abgefeilt, polirt, ciselirt, als: Leuchter, Gestelle zu Lichtschirmen, Präsentirteller und andere Teller, Schreibzeuge, Räuchergefäße, Papierbeschwerer, Obstschaalen, Blumenvasen, Statuen, Basreliefs, Medaillons u. dgl.

b) Quincaillerieswaaren von Eisen und Stahl, als: Ringe, Tuchnadeln, Kreuze, Pettschafte, Uhrketten, Uhrhaken, Strickhaken, Stricknadeln, Leib- und Armbänder, Halsketten, u. dgl.

c) feinerer Eisenkram, als: Korsettmaschinen, Korsettstangen, Karabinhaken, Krinolinreifen, Degen, Degenklingen, Degenscheiden, Feuerstahl, Fischangeln, Feuerzeuge, Feuerschaufeln, Messer und Gabeln, geschmiedete Knöpfe, Scheeren, Säbel, Stahlfedern, Schusterpfriemen, Stopf-, Segel-, Pack-, Spick-, Schnür- und Näh-Nadeln, Pfropfenzieher, Sporen, Steigbügel, Schnallen aller Art (ohne Unterschied, ob solche unpolirt, blank, lackirt, inkrustirt oder plattirt sind), auch Pferdegebisse, Trensen, Geschirr-Ringe u. dgl. mehr,

d) Eisenblechwaaren, gemalt, lackirt mit und ohne Plattirung, verzinnte eiserne Löffel, Kochgeschirre aus Eisenblech, Feuerungskasten, gemalt, lackirt oder gefirnißt u. dgl.

2. gröbere:
Aexte, Beile, Bohrer, Bügel-, Bolzen- und Plätteisen, ordinäre Brod- und Taschenmesser, Kaffeebrenner, Zirkel, Komforten, Dezimalwaagen, Durchschläge (Locheisen), Fellen, Geländer, Geldkisten, grobe Drahtgewebe, Geldschränke, Gewichte, Gitter, Grapen, Hammer, Häckselmesser, Hobeleisen, Holzschrauben, Hufeisen, Ketten (mit Ausnahme der Schiffsketten), Kessel, grobe Leuchter, Maurerkellen, Meißel, Mistgabeln, Oefen, Oefenröhre, Pfannen, Raspen, Retorten, Riegel, Röhren von gewalztem oder gezogenem Schmiedeeisen, Sägeblätter, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Sparhörner, Spaten, Stemmeisen, Striegel, Thürangeln, Thürbänder, Tiegel, Waagebalken, Wollscheeren und andere grobe Scheeren, Zugmesser, Zaunscheeren und bergl.

27. Feinere Leinwand aus Flachs und Hanf, gebleicht und ungebleicht, Leinengarn und Leinenwaaren aller Art.
28. Lichte aller Art.
29. Manufakturen aller Art, welche nicht anderweitig im Tarife benannt sind, und ohne Unterschied des Stoffes, aus welchem sie angefertigt worden.
30. Materialwaaren aller Art, soweit sie nicht sonst speziell genannt, resp. in anderen Abtheilungen angesetzt sind.
31. Papier, Schreib-, Post-, Noten-, Zeichen-, Bunt-, Druck-, überhaupt alles Papier (mit Ausnahme von Packpapier, Strohpapier und Makulatur.)
32. Pelzwerk und Pelzwaaren.
33. Porzellan aller Art ohne Unterschied.
34. Pulver (Schießpulver).
35. Seide und Seidewaaren aller Art ohne Unterschied.
36. Seife aller Art.

37. Spielkarten.
38. Spirituosen aller Art und ohne Unterschied der Stärke, ebenso Essenzen und Extrakte aller Art.
39. Tabak, roher in Blättern und Rollen, auch fabrizirter jeder Art, als: Kautabak, Karotten, Rappé, Cigarren ꝛc.
40. Tapeten von Papier und anderen Stoffen.
41. Teppiche aller Art.
42. Thee aller Art.
43. Uhren und Uhrentheile aller Art, auch Uhrgehäuse aller Art ohne Unterschied des dazu verarbeiteten Materials.
44. Wein aller Art ohne Unterschied, in Gebinden, Kisten, Flaschen, ebenso Obstwein (Cider) und andere künstlich erzeugte Weine, auch Weinhefen und Weinkouleur.
45. Wollenwaaren aller Art ohne Unterschied der Bearbeitung und ihrer Bestandtheile, auch Wollengarn und Wollengewebe.
46. Zucker, roher und raffinirter aller Art, soweit der Rohzucker nicht bedingungsweise unter Abtheilung III., Nr. 35 fällt: Zuckerbackwerk und Zuckerwerk.

Dritte Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Zwölf Schillingen = ¼ Thaler Courant für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. Alaun.
2. Asche, Pottasche und andere Arten Asche.
3. Baumwolle, rohe und grobe baumwollene Waaren, Stouts in offener Verpackung.
4. Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, auch altes Blei.
5. Braunstein.
6. Butter.
7. Ordinäre Droguen und zwar: Bolus, Chlorkalk, Kali, Schmirgel und Tripel, Blaustein oder Kupfervitriol, grünes Eisenvitriol, Zinkvitriol, Wienerkalk.
8. Eisenwaaren, als: eiserne Amböſſe, eiserne Achsen, eiserne Nägel, Eisendraht, Eisenblech schwarz und verzinnt, Eisenplatten.
9. Farben, ordinäre Erdfarben, (Braunroth, Caput mortuum, Kölnische Erde, grüne Erde, Oker, Rothstein, Umbra), sowie Kienruß, Sumach, Waid, Wau.
10. Farbehölzer aller Art, in Stücken, gemahlen, geraspelt, sowie auch Farbewurzeln, Kräuter und Beeren.
11. Fayence (Steinzeug) lose oder in geflochtenen Körben verpackt.
12. Fett aller Art, als: Talg, Thran, Speck, Stearin, Wagen- und andere Schmiere, u. dgl.
13. Fischbarden (ungespaltenes Fischbein).
14. Flachs.
15. Fleisch, ausgeschlachtetes aller Art, frisch, gesalzen oder geräuchert.
16. Graupen und Grütze aller Art.
17. Hanf, Heede.
18. Hopfen.
19. Hörner (Büffelhorn, auch Hirschhorn u. dgl.).
20. Käse aller Art.
21. Kork und Korkpfropfen.
22. Kupfer, Garkupfer, altes Kupfer, auch Kupferplatten und Kupferblech.
23. Leder aller Art, auch Korduan, Saffian und Maroquin u. dgl. mehr.
24. Ordinäre Leinwand, als:
    Segeltuch und Segel, auch graue Sack- und Pack-Leinwand, Oel- und Presenningtücher u. dgl.
25. Mobilien, hölzerne ohne Unterschied, ob roh, gebeizt, polirt, gepolstert, u. s. w., insoweit sie nicht zu den anderweitig, besonders tarifirten gehören.
26. Maschinen und Maschinentheile aller Art, soweit sie nicht zu den feineren unter Nr. 24 der zweiten Abtheilung tarifirten Instrumenten gehören.
27. Mehl aller Art ohne Unterschied, auch das zur See und per Eisenbahn eingehende Brod (Schiffszwieback).
28. Messing, unbearbeitetes, und altes zum Umarbeiten.
29. Metalle, unbearbeitete, soweit sie nicht anderweitig tarifirt.
30. Materialwaaren, welche nicht anderweitig besonders tarifirt worden.
31. Oele aller Art, sofern sie nicht zu den unter Nr. 15 zweiter Abtheilung tarifirten Parfümerien ꝛc. gehören.
32. Packpapier, Strohpapier und Makulatur.
33. Pappe mit Ausschluß der Dachpappe.
34. Reifer- und Reepschlägerarbeiten.
35. Reis aller Art.
36. Rohzucker, soweit er nachweislich zur Verarbeitung in inländischen Zuckersiedereien eingeführt wird.
37. Sämereien aller Art, Klee, Thimothee und übrige Grassämereien, auch Hanf-, Mohnsamen und Holzsämereien (mit Ausnahme von Lein-, Rapp- und Rübsaat, welche zollfrei sind).
38. Säuren aller Art (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.).
39. Stahl, unverarbeiteter aller Art.
40. Stockfisch und übrige getrocknete Fische.
41. Stuhlmacherarbeiten aller Art, auch Stuhlrohr.
42. Syrup und Melasse.
43. Tabakstengel und Tabaksgraus.
44. Wagenmacherarbeit, ganze Wagen, oder einzelne Theile und deren Zubehör. Ebenso fertige Schlitten, oder einzelne Theile davon aller Art.
45. Zinn und Zink, unverarbeitetes in Blöcken, Stangen und Platten, auch altes zum Umarbeiten bestimmtes; ferner grobe Zinn- und Zinkwaaren (Badewannen, Röhren u. dgl.).

Vierte Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Vier Schillingen Courant für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. Böttcherwaaren, auch Mulden und hölzerne Nägel.
2. Eisen in Stangen und Bünden, auch Hakplaten (Hakscharten), Schiffsanker, Schiffsketten, Eisenbahnschienen, und dazu gehörige Eisenbahnschienenstühle, grobe gußeiserne Röhren, Bomben, Granaten, Kugeln, Kanonen, überhaupt Alles, was aus dem ersten Roheisenguß produzirt wird und keine Nachhülfe

oder Politur erlitten hat, auch nicht zu den in zweiter Abtheilung besonders tarifirten groben Eisen-Kurzwaaren gehört.

3. Felle und Häute (soweit sie nicht zum Pelzwerk gehören), rohe aller Art.
4. Haus-, Wirthschafts-, Acker- und Schiffsgeräthe, soweit sie nicht anderweitig besonders tarifirt worden.
5. Gesalzene Heringe und Dorsche.
6. Hohlglas, ordinäres in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes) in loser Verpackung.
7. Matten, Russische Garnier.
8. Möbelhölzer, unverarbeitete aller Art.
9. Pech aller Art.
10. Salz, auch Salzsteine und Soda.
11. Spähne für Buchbinder, Schuster, Schwertfeger, auch gespaltene Reiser.
12. Theer aller Art.

Fünfte Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Zwei Schillingen Cour. für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. Asphalt, Asphaltfilz.
2. Cement.
3. Dachfilz, Dachpappe, Dachschiefer.
4. Mineralwasser.
5. Runkelrüben, gedarrte und übrige gedarrte Rüben und Möhren.
6. Steinfilz.
7. Töpferwaaren und Ofenkacheln.

Sechste Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Einem Schilling Cour. für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. Coke.
2. Kalk, gebrannter, gebrannter Gyps, auch geschlemmte Kreide, Thon in Fässern.
3. Kleie.
4. Oelkuchen.
5. Roheisen.

Siebente Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Einem halben Schilling Cour. für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. Braunkohlen.
2. Holzkohlen.
3. Steinkohlen.
4. Lohe.

Achte Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Zwölf Schillingen Cour. für die Last von 40 Zoll-Centnern (oder bei Holz 80 Kubikfuß) zu verzollen sind.

1. Bauholz, beschlagenes aller Art, als: Balken, Bohlen, Bretter, Latten, Planken, Sparren, Rund-, Stab-, Windel- und Pumpenhölzer, soweit die Gegenstände nicht bedingungsweise nach Abtheilung I. Nr. 1 zollfrei eingeführt werden dürfen.
2. Behauene Steine aller Art, Fliesen, Mühl-, Schleif- und grobe Wetzsteine u. dergl.
3. Dachpfannen, Drains.
4. Thon, los in Klumpen (nicht in Fässern).
5. Gypssteine, rohe.
6. Kreide, los in Stücken (nicht in Fässern).
7. Feuerfeste Mauersteine, Klinker u. dergl.

Anlage B.

Verzeichniß der Zollstraßen.

I. Landstraßen.

1. Die Berlin-Hamburger Eisenbahn.
2. „ Chaussee von Lübeck nach Dassow nebst den beiden Fuhrwegen von Travemünde über Pridall und Ziegelkrug nach Dassow und über Kalkhorst nach Klütz.
3. „ Landstraße von Schönberg nach Dassow.
4. „ Landstraße von Schönberg nach Grevesmühlen.
5. „ Chaussee von Schönberg nach Rehna.
6. „ Landstraße von der Ratzeburg-Gadebuscher Chaussee ab nach Rehna.
7. „ Chaussee von Ratzeburg nach Gadebusch.
8. „ Landstraße von Mölln über Dutzow und Roggendorf nach Gadebusch.
9. „ Landstraße von Ratzeburg über Marienstedt nach Zarrentin.
10. „ Landstraße von Mölln nach Zarrentin.
11. „ Landstraße von Büchen über Valluhn nach Zarrentin und Wittenburg.
12. „ Landstraße von Büchen über Schwanheide nach Boizenburg.
13. „ Chaussee von Lauenburg über Horst nach Boizenburg.
14. „ Straße von Bleckede über die Elbe nach Boizenburg.
15. „ Neuhaus-Lübtheen'er Landstraße.
16. „ Straße von Dannenberg mittelst Fähre über die Elbe nach Dömitz.
17. „ Landstraße von Lenzen über Polz nach Dömitz.
18. „ Landstraße von Lenzen über Gorlosen ins Land.
19. „ Chaussee von Perleberg über Warnow nach Grabow.
20. „ Landstraßen von Perleberg und Puttlitz über Pampin, resp. nach Grabow, Neustadt und Parchim.
21. „ Landstraße von Puttlitz nach Parchim.
22. „ Landstraße von Puttlitz nach Lübz.
23. „ Landstraße von Meyenburg nach Lübz.
24. „ Chaussee von Pritzwalk und Meyenburg nach Plau.
25. „ Landstraße von Wittstock und Freienstein resp. nach Plau und Röbel.
26. „ Chaussee von Wittstock nach Röbel.
27. „ Landstraße von Wittstock nach Mirow.
28. „ Landstraße von Zechlin nach Rheinsberg über Starsow nach Mirow.
29. „ Landstraße von Rheinsberg über Strasen und Ahrensberg nach Neustrelitz.
30. „ Chaussee von Gransee nach Fürstenberg.
31. „ Landstraße von Lychen nach Fürstenberg.

32. Die Landstraße von Lychen nach Alt-Strelitz.
33. » Landstraße von Lychen nach Feldberg.
34. » Landstraße von Boizenburg nach Feldberg.
35. » Landstraße von Fürstenwerder nach Feldberg.
36. » Landstraße von Fürstenwerder nach Woldegk.
37. » Chaussee von Prenzlau nach Woldegk.
38. » Chaussee von Straßburg nach Woldegk.
39. » Landstraße von Straßburg nach Friedland.
40. » Landstraße von Pasewalk nach Friedland.
41. » Chaussee von Anclam nach Friedland.
42. » Landstraße aus Pommern über Schwanbeck nach Friedland.
43. » Chaussee von Treptow nach Neubrandenburg.
44. » Landstraße von Treptow nach Stavenhagen.
45. » Chaussee voon Demmin nach Stavenhagen.
46. » Landstraße von Demmin nach Malchin.
47. » Landstraße von Demmin nach Dargun.
48. » Landstraße von Demmin nach Gnoien.
49. » Chaussee von Triebsees nach Sülz.
50. » aus Pommern über die Recknitzer Brücke nach Marlow führende Fahrstraße.
51. » Chaussee von Dammgarten nach Ribnitz.
52. » Straße von Ahrenshap auf dem Dars nach Altenhagen auf Fischland.

II. Wasserstraßen.

1. Die Ostsee, Landungsplätze: die Seehäfen Rostock mit Warnemünde und Wismar.
2. » Trave und der Dassower Binnensee, Landungsplatz: Dassow.
3. » Maurine, Landungsplatz: Dassow.
4. » Elbe, Landungsplätze: Boizenburg und Dömitz.
5. » Havel, Landungsplatz: Fürstenberg.
6. » Peene und der Cummerower See, Landungsplätze: Malchin und Neukalen.
7. » Recknitz, Landungsplätze: bei Sülz, Marlow und Ribnitz.
8. Der Ribnitzer Binnensee, Landungsplatz: Ribnitz.

Anlage C.

Verzeichniß

der Zollämter und Zollposten an den Landesgrenzen.

1. Zollamt zu Dassow mit Zollposten am Priwall.
2. » » Grevesmühlen.
3. » » Rehna mit Zollposten zu Roduchelsdorf.
4. » » Gadebusch mit Zollposten zu Roggendorf.
5. » » Zarrentin mit Zollposten zu Valluhn.
6. » » Boizenburg mit Zoll-Expedition am Bahnhof, Zollposten zu Horst und Zollaufseher-Station zu Greven.
7. » » Lübtheen.
8. » » Dömitz.
9. » » Grabow mit Zoll-Expedition am Bahnhof und Zollposten zu Gorlosen, am Chausseehause zu Warnow und zu Pampin.
10. » » Parchim mit Zollposten zu Suckow.
11. » » Lübz mit Zollposten zu Porepp.
12. Zollamt zu Plau mit Zollposten zu Wendisch-Priborn und Jaebitz.
13. » » Röbel mit Zollposten zu Neukrug.
14. » » Mirow mit Zollposten zu Starsow und Strasen.
15. » » Fürstenberg mit Zollposten zu Dannenwalde.
16. » » Alt-Strelitz mit Zollposten zu Neubrück.
17. » » Feldberg mit Zollposten zu Mechow und Fürstenhagen.
18. » » Woldegk mit Zollposten zu Göhren.
19. » » Friedland mit Zollposten zu Schönhausen, Rohrkrug und Schwanbeck.
20. » » Neubrandenburg mit Zollposten zu Neddemin.
21. » » Stavenhagen mit Zollposten zu Basepohl.
22. » » Malchin.
23. » » Neukalen.
24. » » Dargun } mit Zollposten zu Brudersdorf.
25. » » Gnoien } mit Zollposten zu Brudersdorf.
26. » » Sülz mit Zollposten zu Langsdorf.
27. » » Marlow.
28. » » Ribnitz mit Zollposten am Chausseehause vor Dammgarten und zu Wustrow auf Fischland.
29. » » Rostock mit Zollbüreau zu Warnemünde.
30. » » Wismar.

Zoll-Ordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Revision überhaupt.

§. 1. Alle vom Auslande kommenden Schiffe, Fahrzeuge, Fuhrwerke, Hand- und andere Karren, desgleichen alle Treiber, Reiter und Führer belasteter Thiere, die Kiepen- und Packenträger, auch gepäcktragende Fußreisende sind einer Revision Seitens der Zollbehörden unterworfen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Fahrposten und für Personenwagen nur dann, wenn zollpflichtige Gegenstände auf denselben sich befinden, oder zu vermuthen sind.

Erfolgt die Meldung bei den Zollbehörden nicht freiwillig, nach Maßgabe der speziellen Vorschriften in den folgenden Paragraphen, so werden die Betreffenden dazu angehalten. Ein Anhalten von Personenwagen soll jedoch nur unter der Voraussetzung dringenden Verdachts einer Zollbefraude stattfinden.

Personenwagen, auch Extraposten, welche nur oder hauptsächlich zum Waarentransport benutzt werden, sind wie gewöhnliche Fuhrwerke zu behandeln.

§. 2. Alle nach Maßgabe des Zollgesetzes zollpflichtigen Gegenstände, welche mit den sie begleitenden Legitimations-Papieren nicht übereinstimmen, oder auf einer von der vorgeschriebenen abweichenden Straße, beziehungsweise an anderen Orten, als den vorgeschriebenen Landungsplätzen, unter Umständen angetroffen werden, unter denen das Abweichen von den vorgeschriebenen Straßen, beziehungsweise das Landen außer den Landungsplätzen, nach dem Zollgesetze nicht erlaubt ist, werden in Beschlag genommen und an die nächste Zollbehörde zum weiteren zollamtlichen Verfahren abgeliefert, oder in anderer Weise für dieselbe sicher gestellt.

Bei mangelnden Legitimations-Papieren wird in gleicher Weise verfahren, übrigens unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen:

a) schon beim Uebergang über die Landesgrenzen müssen alle eigentlichen Frachtgüter, welche auf Schiffen, Fahrzeugen und Frachtfuhrwerken transportirt werden, von Frachtbriefen oder Konnossements, alle übrigen zollpflichtigen Gegenstände auf denselben, auch die Frachtgüter, welche die Führer für eigene Rechnung oder zum feilen Verkaufe mitbringen, von Spezifikationen begleitet sein;

b) zur Wahl der Betheiligten soll es dagegen stehen, ob sie die Ladungsmanifeste oder Verzeichnisse und die Deklarationen, welche in den folgenden Paragraphen werden vorgeschrieben werden, schon vom Auslande mitbringen oder erst bei der Zollbehörde des Eingangs anfertigen wollen, allemal aber sind sie bei dieser von dem Waarenführer zu unterzeichnen. Die dazu nöthigen gedruckten Formulare werden letzteren Falles den Deklaranten einzeln und unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht.

Bei der Anfertigung dieser Deklarationen werden die Zollbeamten, soweit es nöthig, behülflich sein;

c) nach der Abfertigung bei der Zollbehörde des Einganges dienen die zurückgegebenen dupla der Ladungsverzeichnisse und Declarationen zur Legitimation der Inhaber;

d) beim Verkehr mit der Post und auf der Eisenbahn kommen die besonderen Vorschriften zur Anwendung, welche weiter unten werden gegeben werden. (cfr. §§. 27—34.)

Generelle Revision.

§. 3. Vom Auslande kommende Gegenstände, welche erst im Innern des Landes zur Schlußabfertigung und Verzollung gelangen, unterliegen bei den Zollbehörden des Einganges in der Regel nur einer generellen Revision. (cfr. §§. 20 und 26.) Dieselbe beschränkt sich hauptsächlich auf eine Prüfung der Legitimations-Papiere, resp. Ladungs-Dokumente und eine allgemeine Vergleichung derselben mit den Fuhrwerken und Fahrzeugen, resp. deren Ladungen; ein Ab- und Ausladen findet nur dann statt, wenn der Verdacht einer Defraude sich herausstellt.

Für Frachtgüter muß die beim Grenzzoll-Amte stattgehabte generelle Revision den später berührten, vor der Endstation belegenen Zollämtern auf Erfordern nachgewiesen, event. bescheinigt werden, daß die Zollzahlung bereits geschehen, oder die Ladung erst innerhalb der Landesgrenzen aufgenommen sei.

Eisenbahngüter und Postgüter sind in Berücksichtigung des für sie geltenden besonderen Abfertigungs-Verfahrens der generellen Revision beim Eingange nicht unterworfen.

Spezielle Revision.

§. 4. Die spezielle Revision findet allemal bei der tarifmäßigen Verzollung statt. Sie besteht in der Regel in einer Vergleichung der einzelnen Stücke und Kolli und deren Bezeichnung mit den bezüglichen Angaben der Ladungs-Dokumente, auch den Deklarationen der Empfänger, sowie bei den zollpflichtigen Gegenständen in einem Probe-Wägen oder Messen einiger Stücke und Kolli, sofern nicht die Richtigkeit des deklarirten Gewichts oder Kubikinhalts schon aus der äußern Ansicht und der bezüglichen Erfahrung sich ergiebt; es steht jedoch den Zollbehörden frei, mit dem Wägen und Messen weiter vorzugehen, dasselbe nach Befinden, selbst auf die ganze zollpflichtige Ladung der Schiffe, Fahrzeuge und Fuhrwerke zu erstrecken. — Eine Untersuchung des nicht zu Tage liegenden Inhalts der Kolli findet nur dann statt, wenn der Verdacht einer falschen Deklaration sich ergiebt und der in derselben bezeichnete Gegenstand nicht dem höchsten Tarifsatze unterliegt.

Es steht ferner zur Wahl der Zollbehörden, ob sie das deklarirte oder das nach allgemeiner Erfahrung und Praxis anzunehmende oder das bei vorgängigem, in Gegenwart des Empfängers vorzunehmendem Nachwägen ermittelte Gewicht, beziehungsweise den, wie vorgedacht anzunehmenden oder beim Nachmessen ermittelten Kubikinhalt der Verzollung zum Grunde legen wollen; andererseits steht es dem Empfänger frei, wenn er die Richtigkeit des deklarirten oder des nach allgemeiner Erfahrung und Praxis anzunehmenden Gewichts- oder Kubikinhalts bezweifelt, ein Nachwägen oder Nachmessen zu veranlassen, und normirt dann einzig das beim Nachwägen ermittelte Gewicht, resp. der beim Nachmessen ermittelte Kubikinhalt. Die eigene Deklaration muß der Empfänger jedoch allemal gegen sich gelten lassen.

Ein Zusammenpacken zollpflichtiger und zollfreier Gegenstände, sowie von verschieden tarifirten Gegenständen ist thunlichst zu vermeiden; hat es jedoch ausnahmsweise stattgefunden, so tritt die Untersuchung des Inhalts der Kolli ein, sofern der Empfänger es nicht vorzieht, den Zollsatz der am höchsten tarifirten Gegenstände für den ganzen Inhalt zu erlegen.

Bei den Postgütern findet die spezielle Revision nur ausnahmsweise statt, und wird wegen des bezüglichen Verfahrens, auch beim Zusammenpacken zollpflichtiger und zollfreier Postgüter, auf die unten folgenden speziellen Vorschriften verwiesen.

Geschäftszeit der Zollbehörden.

§. 5. Zur Abfertigung der Zollpflichtigen sollen die Geschäftslokale der Zollbehörden in der Regel geöffnet sein:

a) in den fünf Wintermonaten Oktober bis inkl. Februar:
Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr;

b) in den übrigen Monaten:
Vormittags von 7—12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr und besonderen Lokalverhältnissen muß erforderlichen Falls mit den Abfertigungen früher angefangen und später fortgefahren werden.

An Sonn- und Festtagen sind für gewöhnlich sämmtliche Geschäftslokale geschlossen.

Die Expedition der Reisenden und die Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden sogenannten Eilgüter, sowie der Postgüter ist außer den vorbezeichneten Geschäftsstunden, desgleichen an Sonn- und Festtagen, wiewohl für Eil- und Postgüter mit Ausschluß der Zeit des Gottesdienstes, zu beschaffen, und findet diese Vorschrift auch auf andere Fälle Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Reihenfolge der Abfertigung.

§. 6. Die Abfertigung der Zollpflichtigen geschieht in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Einen Vorzug genießen jedoch die Fußgänger und Reiter und unter den Fuhrwerken die Personenwagen, unter diesen wieder die Extraposten.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Verfahren in den beiden Seehäfen.

Erlaubniß zum Löschen und Laden.

§. 7. Ohne Erlaubniß der Zollbehörde darf weder Etwas gelöscht, noch Etwas geladen, auch Nichts von einem Schiffe oder Fahrzeuge in das andere übergeladen werden. Das Verschließen oder Versiegeln der Schiffsräume Seitens der Zollbehörde bis zum Beginn der Entlöschung oder bei Unterbrechung derselben soll in der Regel unterbleiben, allerdings aber unter verdächtigen Umständen eintreten und ist, nach Befinden, auch ein Zollwächter an Bord zu senden.

Dieselben Maßregeln bleiben für die Strecke von Warnemünde bis Rostock vorbehalten.

Verpflichtungen der Führer ankommender Fahrzeuge.

§. 8. Jeder Führer eines ankommenden Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges hat innerhalb 24 Stunden beim Zollamte sich zu melden, und eine Deklaration zu unterzeichnen, welche die genauere Beschreibung des Schiffes oder Fahrzeuges, den Namen, die Takelage, die Nationalität und die Trächtigkeit desselben, den Namen des Führers und den Abgangsort ausweiset.

Der Deklaration ist ein, gleichfalls vom Führer des Schiffes oder Fahrzeuges zu unterzeichnendes Ladungs-Manifest in duplo anzuschließen, welches folgende Spalten enthält:

a) Nummer und Mark der Kolli,
b) Stück- oder Kollizahl,
c) Bezeichnung der Verpackung, bei mangelnder Verpackung des Maßes,
d) Bezeichnung des Gegenstandes oder der Waare,
e) Gewicht.

Geht das Schiff oder Fahrzeug in Ballast, so ist dies auf der Deklaration zu bemerken, auch die Versicherung hinzuzufügen, daß das Schiff oder Fahrzeug außer dem Schiffs- und Kajüten-Inventar, sowie den zur Ausrhedung gehörenden Gegenständen Nichts an Bord hat; entgegengesetzten Falls sind die außerdem an Bord befindlichen Gegenstände anzuzeigen.

Fortsetzung.

§. 9. Beim Eintragen in das Ladungs-Manifest hat der Führer des Schiffes oder Fahrzeuges die folgenden Vorschriften zu beobachten:

a) die Waaren und sonstigen Gegenstände sind nach den einzelnen Empfängern zu sondern;
b) die Transitgüter sind von den für das Inland bestimmten Gütern getrennt aufzuführen, dabei der Bestimmungsort anzugeben, auch der empfangende Spediteur zu bezeichnen;
c) zuletzt ist das Passagiergut zu verzeichnen, auch dasjenige, was die Schiffsbesatzung mitbringt und nicht zum Schiffs- und Kajüten-Inventar oder zur Ausrhedung gehört;
d) Gegenstände gleicher Art und Kollis gleichen Inhalts dürfen zusammengefaßt und nach ihrem Gesammtgewichte eingetragen werden;
e) bei Gegenständen, die nicht nach Stücken oder Kollis zu verzeichnen, resp. ohne Verpackung verladen sind, ist thunlichst das Maaß (Scheffel, Keel rc.) in die betreffende Spalte, auch das Gewicht in die Gewichtsspalte einzutragen;
f) beim Passagiergut, soweit es zollfrei ist, kann ein Eintragen des Gewichts unterbleiben.
g) als Gewicht ist das Mecklenburgische (Zoll-) Gewicht einzutragen, die Reduktion vom ausländischen aber am Rande zu verzeichnen. Bei Gegenständen, die nach dem Kubikinhalte zu verzollen sind, ist dieser am Rande anzugeben, auch genauer (Englisch, Rheinisch rc.) zu bezeichnen; das tarifmäßige Gewicht aber in die Gewichtsspalte einzutragen;
h) lauten die Konnossements oder Frachtbriefe »an Ordre«, so ist dies an Stelle der Empfänger oder Spediteure einzutragen;
i) ist es dem Führer des Schiffes oder Fahrzeuges unbekannt, ob die Güter für den Import oder für den Transit bestimmt sind, so hat er am Rande dies anzumerken, immer aber diese Güter im Ladungs-Manifest nach den unzweifelhaft für das Inland bestimmten Gütern aufzuführen.

Zur Erläuterung und beispielsweise sind in den
Anlagen A. und B.
eine Deklaration und ein Ladungs-Manifest angeschlossen.

Verpflichtungen der Führer abgehender Fahrzeuge.

§. 10. Jeder Führer eines abgehenden Schiffes oder Fahrzeuges hat gleichfalls beim Zollamte sich zu melden und eine Deklaration zu unterzeichnen, wie sie für den ankommenden vorgeschrieben ist. Zugleich ist in der Deklaration anzugeben, was und für wen geladen werden soll; eines besonderen Ladungs-Manifestes bedarf es dagegen nicht.

Verpflichtungen der Empfänger, Ablader und Spediteure.

§. 11. Jeder Empfänger, Ablader und Spediteur hat über seinen Antheil an der Ladung eines ankommenden oder abgehenden Schiffes oder Fahrzeuges eine Deklaration in simplo beim Zollamte einzureichen; desgleichen der Passagier eines ankommenden Fahrzeuges, wenn er zollpflichtige Gegenstände mit sich führt.

Für die Einrichtung und Ausfüllung der Deklarationen gelten im Allgemeinen die für das Schiffs- (Ladungs-) Manifest ertheilten Vorschriften.

Verlangt der Empfänger über den bezahlten Zoll eine Quittung, so muß er die Deklaration in duplo einreichen und wird dann auf dem zurückzugebenden duplum quittirt.

Ueber Güter, welche vorerst in eine Niederlage gehen, und über Gegenstände, welche zu resp. von Jahrmärkten und Ausstellungen oder zu resp. von einer Verbesserung und Reparatur, nach Maßgabe des Zollgesetzes, zollfrei ein- oder zurückgebracht werden sollen, sind die Deklarationen stets in duplo einzureichen.

Auf Erfordern haben die Empfänger der zum Import deklarirten Gegenstände auch die bezüglichen Konnossements, Frachtbriefe und Fakturen vorzulegen.

Abfertigung.

§. 12. Die Erlaubniß zum Entlöschen eines ankommenden Schiffes oder Fahrzeuges wird erst ertheilt, nachdem die sämmtlichen Deklarationen der Empfänger oder Spediteure beim Zollamte eingegangen sind und für die zollpflichtigen Gegenstände der Zoll be-

richtigt ist, soll aber auf Verlangen auch nicht versagt werden, nachdem entweder der Zoll für die Säumigen erlegt worden, oder der Schiffer sich zur Ablieferung der betreffenden Waaren in eine unter Zollverschluß stehende Niederlage erboten hat. In Fällen, wo die Konnossements oder Frachtbriefe »an Ordre« lauten, liegt es dem Führer des Schiffes oder Fahrzeuges ob, den Empfänger oder Spediteur rechtzeitig zu ermitteln, oder aber denselben zu vertreten und findet letzteres auch dann statt, wenn der Empfänger nicht am Orte wohnt und keinen Kommissionair am Orte hat; dem Schiffer ist jedoch auch gestattet, wenn er den Empfänger nicht ermitteln kann, das zollpflichtige Gut zur Niederlage zu bringen, ohne den Zoll dafür zu entrichten.

Ist es ungewiß, ob ein zollpflichtiger Gegenstand im Lande verbleiben soll, so wird er vorerst als Import-Artikel behandelt, oder er geht in eine Niederlage unter Zollverschluß.

Als Löschzettel dient das duplum des Ladungs-Manifestes; dasselbe wird, unter Anschluß der Deklarationen der Empfänger und Spediteure, dem Zollaufseher am Strande zugefertigt und ist damit die Erlaubniß zum Löschen ertheilt.

Fortsetzung.

§. 13. Bei abgehenden Schiffen oder Fahrzeugen dienen die Deklarationen der Ablader und Spediteure als Ladezettel; sie werden successive, sowie sie eingehen, dem Zollaufseher am Strande zugefertigt und darf der deklarirte Gegenstand alsdann verladen werden.

§. 14. Nach vollendetem Löschen oder Laden werden die Lösch- und Ladezettel vom Zollaufseher am Strande, mit seinem Vermerk über den Befund, an das Zollamt zurückgeliefert.

Ergeben sich Abstimmigkeiten, welche den Verdacht einer Zoll-Defraude begründen, so hat der Zollaufseher unverzüglich dem Zollamte Anzeige zu machen, auch vorläufig den fraglichen Gegenstand sicher zu stellen.

Soweit die Transitogüter auf der Eisenbahn weiter befördert werden sollen, gehen die Lösch- und Ladezettel über den Bahnhof und hat der Zollbeamte daselbst sie, nach vorgängiger Visirung, resp. an das Zollamt oder an den Zollaufseher am Strande zu befördern.

Soll der Transit mittelst gewöhnlichen Frachtfuhrwerks geschehen, so kommen die in §. 21 über Anlegung des Zollverschlusses, Hinterlegung des Zoll-Depositums &c. enthaltenen Abfertigungs-Vorschriften zur Anwendung.

Verkehr mit den inländischen Küsten der Ostsee.

§. 15. Auf diejenigen Fahrzeuge, welche den nach dem Zollgesetze erlaubten Verkehr mit den inländischen Küsten der Ostsee vermitteln, sowie auf offene Fahrzeuge, welche zum Betriebe der Fischerei von den Seehäfen ausgehen und dorthin zurückkehren, finden die Bestimmungen in den vorstehenden §§. 8—14 keine Anwendung, jedoch unterliegen diese Fahrzeuge einer angemessenen Beaufsichtigung und haben die Führer derselben, mit Ausnahme der Fischer und des Verkehrs der an der Ostsee belegenen Güter unter sich, bevor sie löschen oder laden, beim Zollaufseher am Strande sich zu melden.

In den Fällen des Landes-Vergleichs §. 368 dagegen, deren im Zollgesetz §. 12, Anm. b. gedacht ist, hat der betreffende Gutsbesitzer binnen 8 Tagen, und zwar von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff oder Fahrzeug an der Küste vor Anker gegangen ist, die Schiffs-Deklaration nebst Ladungs-Manifest, wie solche §. 8 und 9 für den ankommenden Schiffer und eine Deklaration, wie solche §. 11 für den Empfänger vorgeschrieben ist, sammt dem Betrage des tarifmäßigen Zolles dem Zollamte des zunächst belegenen Seehafens zu übermitteln.

Wird dieser Vorschrift nicht innerhalb der achttägigen Frist genügt, so wird der Fall nach Maßgabe des Zoll-Strafgesetzes als Defraude behandelt, auch unterliegen sonstige Ordnungswidrigkeiten den zollstrafgesetzlichen Bestimmungen.

II. Verfahren auf den übrigen Wasserstraßen.

Löschen und Laden unter Zoll-Aufsicht.

§. 16. Abgesehen von den nach dem Zollgesetze zulässigen Ausnahmefällen, sowie von dem Falle, wenn der Zoll beim Eingange vollständig entrichtet worden, darf nur unter Zollaufsicht gelöscht und geladen oder von einem Fahrzeuge in das andere übergeladen werden.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf offene Fahrzeuge, welche innerhalb der Landesgrenzen den Verkehr vermitteln oder Fischerei betreiben; dagegen haben die Führer der gedeckten Fahrzeuge, welche von Landungsplätzen solcher Binnengewässer, die theilweise vom Auslande begrenzt sind, nach inländischen Küsten oder Ufern ausgehen, von ihrem Abgange bei der Zollbehörde sich zu melden.

Ein Verschließen, Versiegeln oder Bewachen der Fahrzeuge findet, wie in den Seehäfen, nur ausnahmsweise statt.

Verpflichtungen der Führer der Fahrzeuge.

§. 17. Jeder Führer eines vom Auslande kommenden Fahrzeuges hat bei der Zollbehörde am Landungsplatze des Einganges sofort nach seiner Ankunft und jedenfalls binnen 24 Stunden sich zu melden, auch eine Deklaration und ein Ladungs-Manifest, letzteres in duplo, zu unterzeichnen, wie es für die in den Seehäfen ankommenden beladenen und ledigen Fahrzeuge (§. 8) vorgeschrieben ist. Für die Einrichtung und Ausfüllung der Deklaration und des Ladungs-Manifestes gelten im Uebrigen ebenfalls die dort (§. 8 und §. 9) ertheilten Vorschriften, jedoch sind:

a) in Fällen, wo das Fahrzeug für mehrere Orte geladen hat, die Gegenstände im Ladungs-Manifest zunächst nach den verschiedenen Orten und unter diesen nach den einzelnen Empfängern zu sondern;
b) über Transitogüter besondere Ladungs-Manifeste anzufertigen (cfr. §. 21).

Auch hat

c) jeder Führer eines ins Ausland gehenden Fahrzeuges bei der letzten Zollbehörde, welche er passirt, sich zu melden und wenn das Fahrzeug beladen ist, ein Ladungs-Manifest, jedoch nur in simplo, zu überreichen;
d) die Führer aller vom Auslande gekommenen Fahrzeuge und die der gedeckten Fahrzeuge, welche auf den Verkehr innerhalb der Landesgrenzen sich beschränken, haben bei jeder Zollbehörde des Orts, wo sie löschen oder zuladen wollen, vorgängig sich zu melden und ihre Frachtbriefe oder Spezifikationen zu produziren.

Aenderungen, welche während der Fahrt in der Person des

Führers oder bezüglich des Bestimmungsortes etwa eintreten, sind allemal der nächsten Zollbehörde anzuzeigen, beziehungsweise nachzuweisen.

Verpflichtungen der Empfänger.

§. 18. Jeder Empfänger eines vom Auslande gekommenen zollpflichtigen Gegenstandes hat bei der Zollbehörde des Empfangsortes eine Deklaration einzureichen, bezüglich welcher im Wesentlichen die Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie sie für die Empfänger in den Seehäfen (§. 11) vorgeschrieben sind.

Bei Einreichung der Deklaration ist zugleich der Zoll zu entrichten, soweit dies nicht bereits an der Grenze geschehen ist.

Ueber alle importirten Gegenstände sind auf Erfordern die Fakturen vorzulegen.

Kontrole beim Löschen und Laden.

§. 19. Das Löschen wird durch die Ladungs-Manifeste und die Deklarationen der Empfänger, das Zuladen durch die Frachtbriefe und Spezifikationen kontrolirt.

Abfertigung a) beim Import.

§. 20. Kommt die ganze Ladung am ersten Landungsplatze bei der Zollbehörde des Einganges zur Verzollung, so wird auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes, sofern die verzollten Gegenstände weiter gehen, die geschehene Verzollung und, soweit die Gegenstände am Landungsplatze verbleiben, die richtige Löschung derselben vermerkt. Das eine Exemplar des Ladungs-Manifestes erhält der Führer des Fahrzeuges zurück, das andere Exemplar wird bei der Zollbehörde asservirt.

Kommt die Ladung nur theilweise bei der Zollbehörde des Einganges zur Verzollung, oder gehen sämmtliche Ladungsgegenstände unverzollt weiter, so wird, nach voraufgegangener zollamtlicher Revision der letzteren, auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes die geschehene theilweise Verzollung, resp. die richtige Löschung bei den verzollten Gegenständen angemerkt, bei den übrigen unverzollten aber die Bemerkung eingetragen: »gesehen und unverzollt«. Das eine Exemplar des Ladungs-Manifestes wird dann, nachdem zuvor gemäß der Vorschrift in §. 12 sub 3 des Zollgesetzes die unverzollten, zur Schlußabfertigung im Innern deklarirten Gegenstände unter Zollverschluß gelegt, oder Sicherheit für den darauf fallenden Zoll bestellt, oder beide Maßregeln zur Ausführung gebracht worden, dem Führer des Fahrzeuges zurückgegeben, das andere Exemplar der Zollbehörde des nächsten Bestimmungsorts übersandt und in gleicher Weise weiter, bis zum letzten Bestimmungsorte, verfahren.

Werden im Inlande nach anderen Orten im Innern oder zum Export bestimmte Gegenstände zugeladen, so sind dieselben von der Zollbehörde, unter deren Aufsicht das Zuladen erfolgt, auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes nachzutragen und als zollfrei zu bezeichnen.

Alle Frachtbriefe und Spezifikationen über weiter gehende, resp. zugeladene Gegenstände sind zu stempeln.

b. beim Transit.

§. 21. Bezüglich der Anlegung des Zollverschlusses an die bei dem Zollamte des Einganges angemeldeten Transitogüter und der Hinterlegung des Zolles für dieselben ist nach den Vorschriften in §. 15 sub b. des Zollgesetzes zu verfahren.

Sollen innerhalb der Landesgrenzen zu den Transitogütern noch andere, für das Ausland bestimmte, Güter zugeladen werden, so sind diese auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes nachzutragen, unter Zollverschluß zu bringen und ist, sofern es unverzollte, aus einer Niederlage (§. 35) genommene (Transito-) Güter sind, der tarifmäßige Zoll dafür zu hinterlegen.

Der geschehene Zollverschluß und der Betrag des für die Transitogüter hinterlegten Zoll-Depositums, minder nicht die bei Durchführung der letzteren einzuhaltenden Straßen und Zeiten sind auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes anzumerken. Das eine Exemplar desselben ist dem Führer des Fahrzeuges zurückzugeben, das andere der Zollbehörde des Ausganges zu übersenden. Sämmtliche Frachtbriefe und Spezifikationen, auch über die zugeladenen Gegenstände, sind zu stempeln.

Machen Nothfälle, wie sie im Zollgesetze vorgesehen sind, die Abnahme des Zollverschlusses unvermeidlich, so hat der Führer des Fahrzeuges von solchem Vorgange unter Nachweisung des Nothfalles der nächsten Zollbehörde sofort Anzeige zu machen. Von dieser wird dann der Zollverschluß wieder angelegt, schließlich aber von der Zollbehörde des Ausganges abgenommen, auch von dieser das Zoll-Depositum für die Transitogüter bei richtigem Befund und gegen Quittung auf dem zurückzugebenden Ladungs-Manifeste an den Führer des Fahrzeuges zurückgezahlt.

Beim Uebergange der Transitogüter von der Wasser- auf die Landstraße und umgekehrt gilt die Zollbehörde am Orte des Umladens resp. als Zollbehörde des Ausgangs und des Eingangs; von dem Führer des Fuhrwerks oder Fahrzeuges, auf welches die Transitogüter übergehen, wird das Zoll-Depositum wahrgenommen, dagegen dem abliefernden Führer das von ihm hinterlegte Depositum zurückgezahlt.

III. Verfahren auf den Landstraßen.

A. Beim Verkehr mittelst Fuhrwerks zu Pferde oder zu Fuß, mit Ausschluß des Eisenbahn- und Post-Verkehrs.

Verpflichtungen der Fuhrleute rc.

a) beim Ueberschreiten der Landesgrenze und bis zu der Zollbehörde des Einganges, auch des Bestimmungsortes.

§. 22. Alle Führer und Träger zollpflichtiger Gegenstände dürfen nur während der Tageszeit — in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November und Dezember von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends — die Landesgrenzen überschreiten und haben sie dann ohne Aufenthalt ihren Weg bis zur nächsten Zollbehörde fortzusetzen; jedoch findet diese Bestimmung auf Reisende (in Personenwagen oder zu Pferde) auch dann keine Anwendung, wenn sie zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, sie haben vielmehr ihre zollamtliche Abfertigung auch außer der gewöhnlichen Geschäftszeit der Zollbehörden zu erwarten.

Treten Nothfälle ein, welche einen Aufenthalt oder ein Umladen unvermeidlich machen, so haben die Betreffenden auf die nothwendige Zeit und die nothwendigen Maßnahmen sich zu beschränken,

und bei der nächsten Zollbehörde von dem Vorgekommenen Anzeige zu machen; dasselbe gilt auch nach dem Passiren der ersten Zollbehörde in denjenigen Fällen, wo die Schlußabfertigung erst im Innern des Landes erfolgt.

Alle zollpflichtigen Gegenstände, welche nicht auf Frachtfuhrwerken transportirt werden, sind stets an der Grenze abzufertigen (cfr. §. 12, 2 des Zollgesetzes).

Beim Weitertransport der erst im Innern des Landes zur Verzollung gelangenden Gegenstände, sowie beim Transport der Transitogüter sind die vorgeschriebenen Straßen genau einzuhalten (§. 26).

Etwa eintretende Veränderungen in der Person der Führer oder in der Bespannung der Fuhrwerke, sowie bezüglich des Bestimmungsortes, sind stets der nächsten Zollbehörde anzuzeigen, beziehungsweise nachzuweisen.

b) bei den Zollbehörden des Einganges und ferner auch beim Export.

§. 23. Alle vom Auslande kommenden Fuhrleute, Führer, Treiber oder Reiter belasteter Thiere, Karrenschieber, Packen- und Kiepenträger, sowie die Reisenden (auf Personenwagen oder zu Pferde), wenn sie zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, haben bei dem Zollamte des Eingangs sofort nach ihrer Ankunft sich zu melden (cfr. §. 2).

Die Führer von Frachtfuhrwerken insbesondere haben die in §. 2 vorgeschriebenen Legitimationspapiere zu produziren, auch ein Verzeichniß ihrer Ladung, und zwar für jeden Wagen ein besonderes in duplo zu unterzeichnen, welches im Eingange den Namen des Führers und die Zahl der Pferde ausweiset und ferner die folgenden Spalten enthält:

a) Nummer des Frachtbriefes,
b) Mark und Nummer der Kolli,
c) Stück- oder Kolli-Zahl,
d) Bezeichnung der Verpackung, bei mangelnder Verpackung des Maßes,
e) Bezeichnung des Gegenstandes oder der Waare,
f) Gewicht,
g) Empfangsort und Empfänger.

Für das Ausfüllen des Verzeichnisses gelten im Uebrigen die Vorschriften, welche für den Führer eines in den Seehäfen ankommenden Fahrzeugs (§. 9) aufgestellt worden; jedoch sind

a) in Fällen, wo das Fuhrwerk für mehrere Orte geladen hat, die Gegenstände nach den verschiedenen Orten zu sondern, auch
b) über die Transitogüter besondere Verzeichnisse anzufertigen.

Bezüglich des Zollverschlusses, auch des Hinterlegens des Zoll-Depositums kommen die Vorschriften im §. 21 zur Anwendung

Zur Erläuterung ist ein Ladungsverzeichniß über Import-Artikel in der

Anlage C.

angeschlossen.

Ueber alle anderweitig eingehenden zollpflichtigen Gegenstände haben die Führer oder Träger derselben gleichfalls Deklarationen in duplo zu unterzeichnen, jedoch genügt bei Reisenden, welche zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, eine mündliche Deklaration.

Liegt an der Zollstraße vor dem Zollamte ein Zollposten, so haben die Zollpflichtigen, mit Ausnahme der Reisenden auf Personenwagen oder zu Pferde, zunächst bei dem Zollposten sich zu melden und ihre Legitimationspapiere zu produziren. Sie werden dann, je nach der Verschiedenheit der Fälle und nach Maßgabe der zollgesetzlichen Bestimmungen, weiter nach dem Zollamte des Eingangs dirigirt, oder es findet die Verzollung und Abfertigung beim Zollposten statt (cfr. §§. 12 und 19 des Zollgesetzes).

Beim Zuladen im Innern des Landes und beim Uebergang unverzollter Import- oder Transitogüter von der Land- auf die Wasserstraße und umgekehrt kommen die Vorschriften §§. 20 und 21 zur Anwendung.

Die per Frachtfuhrwerk auf einer Zollstraße nach dem Auslande gehenden Güter sind beim Zollamte des Ausgangs anzumelden. Die Führer derselben haben ein Ladungsverzeichniß oder eine Deklaration in simplo neben Vorzeigung ihrer Frachtbriefe zu überreichen.

Verpflichtungen der Empfänger.

§. 24. Die Empfänger der eingeführten Gegenstände haben bezüglich der einzureichenden Deklarationen, der Entrichtung des Zolles und der auf Erfordern vorzulegenden Fakturen dieselben Vorschriften zu beobachten, welche beim Verfahren in den Seehäfen (§. 11) und auf den übrigen Wasserstraßen (§. 18) in Anwendung kommen.

Bei Gegenständen, welche für eigene Rechnung der Führer oder zum feilen Verkauf eingebracht werden, genügt jedoch die vom Führer unterzeichnete Deklaration, bei den Reisenden die mündliche.

Disposition der Empfänger.

§. 25. Alle zollpflichtigen Gegenstände gelangen erst nach vorgewesener, spezieller Revision und Entrichtung des Zolles zur unbeschränkten Disposition der Inhaber oder Adressaten.

Abfertigung.

§. 26. Bei allen Gegenständen, welche nicht auf Frachtfuhrwerken transportirt werden und demnach stets (§. 22) an der Grenze beim Zollamte, beziehungsweise Zollposten zur Abfertigung gelangen, ist die geschehene Revision und der richtige Befund, beziehungsweise die geschehene Verzollung auf beiden Exemplaren der Deklaration zu vermerken und das eine Exemplar dem Führer oder Träger der Gegenstände zurückzugeben, das andere Exemplar zu asserviren. Den Reisenden, welche mündlich deklariren, ist über die geschehene Meldung und Verzollung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Transporten auf Frachtfuhrwerken kommen die Abfertigungs-Vorschriften der §§. 20 und 21 zur Anwendung. Daneben sind in denjenigen Fällen, wo die Abfertigung ganz oder theilweise im Innern des Landes erfolgt, und beim Transport von Transitogütern dem Fuhrmann die einzuhaltenden Straßen und Fahrzeiten vorzuschreiben, auch solche auf beiden Exemplaren des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

B. Beim Verkehr auf der Eisenbahn.

Allgemeine Vorschriften.

§. 27. Alle auf der Eisenbahn vom Auslande ankommenden Gegenstände gelangen erst auf der Bestimmungs-Station zur Abfertigung, beziehungsweise zur Verzollung.

Die Frachtgüter werden nicht früher verabfolgt, als bis die

Zollbehörde an der Bestimmungs-Station ihre Zustimmung dazu ertheilt hat, auch für die zollpflichtigen Importartikel der Zoll berichtigt ist.

Rücksichtlich der Transitogüter, welche auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn durchs Land gehen, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Diejenigen Transitogüter, welche nach einer Eisenbahn-Station im Lande und daselbst zum Weitertransport auf ein Fuhrwerk oder ein Fahrzeug übergehen, werden auf der Eisenbahn als Importartikel behandelt, die Ermittelung der Transito-Qualität erfolgt bei und vor dem Abgang von der Eisenbahn. Während des Transports auf der Eisenbahn findet ein Zollverschluß nicht statt, ist auch ein Zoll-Depositum nicht zu hinterlegen.

Die Auslieferung des Reisegepäcks, welches stets von einem Eisenbahn-Gepäckschein begleitet sein muß, erfolgt gegen Produktion des letzteren ohne zollamtliche Abfertigung zollfrei. Ohne Gepäckschein eingehende Reiseeffekten unterliegen der Zoll-Revision und nach Befinden der Verzollung.

Der Zollbehörde steht übrigens, wenn sie dringende Veranlassung dazu findet, das Recht zu, auch das mit Gepäckschein versehene Reisegepäck vor der Auslieferung an den Reisenden einer zollamtlichen Revision zu unterwerfen.

Verpflichtungen der Zugführer.

§. 28. Der Zugführer jedes Bahnzuges hat beim Eingange auf der Grenzstation mit sich zu führen:

a) Deklarations-Verzeichnisse, worin, den Eisenbahn-Frachtkarten entsprechend, sämmtliche eingehende Waaren, gleichviel, ob sie zollfrei oder zollpflichtig sind, nach Marke, Nummer, Kollizahl, Inhalt und Gewicht aufgeführt stehen, und die, für jede Bestimmungs-Station im Inlande besonders, auf jeder ausländischen Abgangsstation, wo Gut nach Mecklenburg kartirt wird, ausgefertigt sind.

b) Von jeder Karten-Station eine Rekapitulation der von dort abgehenden Deklarations-Verzeichnisse, worin die Anzahl der Frachtbriefe und das Gewicht für jedes Deklarations-Verzeichniß summarisch aufgeführt steht.

Auf der Grenzstation hat der Zugbeamte die sämmtlichen Rekapitulationen und auf jeder Bestimmungs-Station im Inlande (auch auf der Grenzstation, soweit dieselbe es ist) die Deklarations-Verzeichnisse über die vom Auslande kommenden, nach dieser Station bestimmten Güter sofort nach seiner Ankunft daselbst dem Zollbeamten zu übergeben.

Zur Erläuterung sind Schemata zum Deklarations-Verzeichnisse und der Rekapitulation in den

Anlagen D. und E.

angeschlossen.

Bleibt gelegentlich ein Theil des vom Auslande einkommenden Guts auf einer vorausliegenden Station zurück, wovon dem auf der letzteren stationirten Zollbeamten allemal die Anzeige zu machen, so gehen dennoch die Deklarations-Verzeichnisse bis an die Bestimmungs-Station durch, um hier der Zollbehörde zur vorschriftsmäßigen Benutzung bei demnächstigem Eintreffen des fraglichen Guts übergeben zu werden.

Verpflichtungen der Empfänger.

§. 29. Die Empfänger der vom Auslande gekommenen Eisenbahn-Frachtgüter haben mit dem Einreichen der Deklarationen, der Berichtigung des Zolls und dem Vorlegen der Fakturen in gleicher Weise zu verfahren, wie es beim Verkehr mittelst Fuhrwerks (§. 24) vorgeschrieben ist.

Gehen Importartikel zum Weitertransport nach dem Bestimmungsort auf ein Fuhrwerk oder ein Fahrzeug über, so hat der Führer desselben den Empfänger zu vertreten und namentlich den Zoll zu berichtigen, falls sie nicht erst bei einem Steueramte im Innern zur Zollabfertigung gelangen sollen (cfr. §. 12. des Zollgesetzes sub 3 und 4).

Abfertigung.

§. 30. Die Abfertigung der Importartikel geschieht in der Weise, daß die Eisenbahn-Frachtbriefe Seitens der Zollbehörde mit einem Passa versehen werden.

Gehen Transitogüter oder unverzollte Importartikel zur späteren Abfertigung auf ein Fuhrwerk oder Fahrzeug über, so haben deren Führer zunächst sich deshalb genauer auszuweisen, und wird dann weiter mit dem Hinterlegen des Zolldepositums, dem Anlegen des Zollverschlusses und dem An- und Abfertigen der Ladungs-Verzeichnisse in gleicher Weise verfahren, wie beim Eingang mittelst Fuhrwerks oder Fahrzeugs über die Landesgrenzen (cfr. §§. 21, 23, 29). Die bezüglichen Eisenbahn-Frachtbriefe sind dem Begleitscheine (Zollgesetz §. 12 sub 3) abgestempelt anzuschließen.

C. Bei Beförderung durch die Post.

Zollpflichtigkeit der Postgüter.

§. 31. Alle vom Auslande kommenden Postgüter unter vier Pfund Gewicht gehen ohne Ausnahme zollfrei ein. Postgüter, wenn sie das Gewicht von vier Pfund erreichen oder übersteigen, unterliegen, sofern sie überhaupt zu den zollpflichtigen Gegenständen gehören, allemal dem höchsten Tarifsatze von 3 Pf. pro Pfund und bedürfen überall keiner Deklaration. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Verzollung unbeachtet.

Zollfreie Postgüter.

§. 32. Zollfreie Postgüter von vier Pfund incl. aufwärts müssen, soweit nicht die Adresse schon die folgenden Angaben enthält, von einer Deklaration begleitet sein, welche ausweiset:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
c) Zeichen und Nummer desselben,
d) Gattung der darin enthaltenen Gegenstände,
e) Ort und Tag der Ausstellung,
f) den Namen des Versenders.

Fehlt diese Deklaration oder ist sie nicht vorschriftsmäßig ausgestellt, so werden die Sendungen als zollpflichtig nach §. 31 behandelt.

Zollfreie und gemischte Sendungen, Transitgüter.

§. 33. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn zollpflichtige und zollfreie Gegenstände zusammen verpackt mit der Post eingehen.

Die Verzollung geschieht in diesen Fällen in der Regel nach Maßgabe der begleitenden Deklaration, und eine spezielle Revision zollfreier und gemischter Sendungen findet nur dann statt, wenn sich der dringende Verdacht einer falschen Deklaration herausstellt.

Auf Transitogüter finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; doch ist ein zollfreier Transit an sich zollpflichtiger Güter mit der Post nur unter der Voraussetzung zulässig, daß er ganz bis zum Ausgange mit der Post erfolgt.

Abfertigung.

§. 34. Der Zoll wird auf der Begleitadresse abgesondert vom Porto notirt und mit demselben zugleich wahrgenommen.

Eine Verweigerung der Bezahlung des Zolles wird als Weigerung der Annahme des Poststückes angesehen und letzteres an den Aufgabeort zurückgesandt.

Rückerstattungen an Zoll finden nur statt, wenn das fragliche Poststück uneröffnet zurückgebracht und bei amtlicher Rekognition des Inhalts die begehrte Restitution für begründet erkannt wird.

IV. Verfahren bei den Niederlagen unter Zollverschluß und bei denjenigen Gegenständen, welche zu Jahrmärkten und zur Verbesserung oder Reparatur zollfrei vom Auslande ein- oder zurückgebracht werden sollen.

§. 35. Ueber Gegenstände, welche vorerst unverzollt in eine Niederlage gehen sollen, ist eine Deklaration in duplo bei der betreffenden Zollbehörde einzureichen, wie sie, nach Form und Inhalt, für die Empfänger in den Seehäfen (§. 11) vorgeschrieben ist.

Das duplum dieser Deklaration wird dem Deklaranten zurückgegeben, nachdem die Aufnahme in die Niederlage darauf vermerkt ist, und gegen Rücklieferung des dupli werden nach geschehener Verzollung, beziehungsweise für Transitogüter Hinterlegung des Zolles, die niedergelegten Gegenstände verabfolgt.

Werden dieselben successive aus der Niederlage entnommen und verzollt, so sind die verabfolgten Gegenstände auf dem duplo abzuschreiben; die Rücklieferung des letzteren geschieht erst beim Entnehmen des letzten niedergelegten Gegenstandes.

Alle weiteren bezüglichen Vorschriften bleiben den speziellen Reglements für die Niederlagen vorbehalten.

§. 36. Werden zollpflichtige Gegenstände zu Jahrmärkten, zu öffentlichen Kunst-, Gewerbe- oder sonstigen Ausstellungen, oder zur Verbesserung resp. Reparatur im Inlande aus dem Auslande eingeführt, so ist über dieselben eine Deklaration in duplo der Zollbehörde des Eingangs zu überreichen, wie es voraufgehend (§. 35) vorgeschrieben ist, zugleich ist in derselben der Zweck der Einführung anzugeben.

Der Deklarant empfängt das duplum der Deklaration zurück, nachdem der Eingangszoll von ihm erlegt und dessen Betrag auf dem duplum vermerkt ist. Bei der Wiederausführung wird ihm gegen Abgabe des quittirten dupli von der Zollbehörde des Ausganges der bezahlte Eingangszoll zurückgezahlt, insoweit die eingeführten Gegenstände wirklich wieder ausgeführt werden.

§. 37. Sollen zollpflichtige Gegenstände zu Jahrmärkten, zu öffentlichen Ausstellungen oder zur Verbesserung resp. Reparatur nach dem Auslande gebracht und zollfrei wieder eingeführt werden, so ist der Zollbehörde des Aus- oder des Abgangs eine Deklaration in duplo zu überreichen, wie es voraufgehend (§. 36) vorgeschrieben worden, selbstverständlich mit der Modifikation, daß der Zweck der Ausführung anzugeben ist.

Der Deklarant empfängt das duplum der Deklaration zurück, nachdem die Zollbehörde des Aus- oder des Abgangsortes dieselbe mit den betreffenden Gegenständen verglichen, auch den richtigen Befund auf dem duplum vermerkt hat. Bei der Rückkehr aus dem Auslande passiren die Gegenstände dann frei, wenn die Zollbehörde des Eingangs sich von der Identität der aus- und eingeführten Gegenstände durch Vergleichung derselben mit dem duplo der Deklaration überzeugt hat.

Anlage A.

Deklaration.

Der Schiffer N. N., führend das Briggschiff N. N. unter (Mecklenburgischer) Flagge, gemessen zu Last à Ctr. und kommend von N. N., meldet sich hiermit beim Zollamte zu Rostock (Wismar).

Das Ladungs-Manifest ist in duplo angeschlossen.

(Das Schiff geht in Ballast und führt außer dem Schiffs- und Kajüten-Inventar und der Ausrhedung Nichts am Bord.)

Rostock (Wismar), den

N. N.
Schiffer.

Anlage B.

Ladungs-Manifest
des Schiffes N. N., Schiffer N. N.,
von Newcastle nach Rostock (Wismar).

Der Kolli Nr.	Der Kolli Mark.	Stück oder Kollizahl.	Verpackung oder Maaß.	Gegenstand oder Waare.	Gewicht. Ctr.	Gewicht. Pfd.	Bemerkungen.
				1. für Kaufmann N. N.			
—	—	6	Keel	Steinkohlen	2544	—	1 Englische Ton = 2000 Pfund Zollgewicht, 21⅓ Tons = 1 Keel.
				2. für Kaufmann N. N.			
—	—	150	Stück	Stangeneisen	80	—	
40/44	P	5	Kisten	Eisennagel	5	—	
				3. für Kaufmann N. N.			
1/20	△	20	Fässer	Soda	190	—	
				4. für Kaufmann N. N.			
301/304	R	4	Körbe	Steinzeug	20	—	
—	—	1	Partie, lose	do. circa	100	—	
				5. Transit nach Berlin, Spediteur N. N.			
17/19	S	3	Kolli	feine Stahlwaaren	1	50	
				6. Passagier N. N.			
—	—	2	Koffer	Reisegepäck	—	—	
				7. für Rechnung des Schiffers.			
—	△	1	Korb	Fayence	—	50	
—	—	2	Stück	Schweine, lebend	—	—	

Rostock (Wismar), den

N. N.
Schiffer.

Anlage C.

Ladungs-Verzeichniß
des Fuhrmanns N. N.
mit (4) Pferden.

Nr. des Frachtbriefes.	Der Kolli Mark.	Der Kolli Nr.	Stück oder Kollizahl.	Verpackung oder Maaß.	Gegenstand oder Waare.	Gewicht. Ctr.	Gewicht. Pfd.	Empfangsort und Empfänger.
								1. Grevismühlen.
1.	O	1/2	2	Kisten	Lichte	1	—	Kaufmann N. N.
2.	RM	5	1	Korb	Wein	—	50	Gutsbesitzer N. N. zu N. N.
								2. Wismar.
3.	▽	1/10	10	Oxhoft	Rum	55	—	Kaufmann N. N.
3.	G	4	1	Gebinde	Spiritus	3	—	Kaufmann N. N.
4.	△	31/33	3	Fässer	Pottasche	20	—	Seifensieder N. N.
5.	B	—	1	Kollo	Gemüse, frisches	—	25	Rentier N. N.

Dassow, den

N. N.
Fuhrmann.

Anlage D.

Deklarations-Verzeichniß
für den Eingang in Mecklenburg
zur Frachtkarte Nr.
Von Hamburg nach Rostock.

Nr. des Frachtbriefes.	Mark.	Nummer.	Kolli.	Inhalt.	Effektiv-Gewicht. Zoll- Ctr.	Pfd.
1	*O*	1774	1 Ball.	Manufakturwaaren	—	76
2	△ B	3473	1 Ball.	Bandwaaren	—	90
3	*H G M*		1 Roll.	Rauchfleisch	1	4
4	*R*	4	1 Roll.	Leder	—	56
5	△ B	170	1 Roll.	Korksohlen	—	22
6	*S S*	1/4	4 Stck.	Kupferblech	1	11
7	△ G	5/14	10 Stck.	Kaffee	16	—
8	G ▽	14/22	9 Krb.	Kandis	4	70
9	*H M*	1	1 Pck.	Canehl	1	3
10	*C A M*	57	1 Pck.	gebr. Säcke	1	1
11	schwarz Band roth Band		40 Stck.	Felle	22	97
12	*R*		100 Stck.	do.	37	68
13	*M B*	1091/1100	10 Fß.	Guano	57	13
14	*H W S*	10/12	3 Sck.	Reis	4	71
15	*A L W*	130	1 Ball.	Wollengarn	1	35
16	*S*	10	1 Rg.	Draht	—	70
17	*B*	172	1 Fß.	Syrup	11	—
18	*B R*	22	1 Geb.	Wein	3	60
19	*L A*	4/10	7 Ton.	Heringe	21	—
20	*H × S*	1	1 Ton.	Tabak	3	40
21	*R*	4	1 Kst.	kurze Waaren	—	13
22	S ▽ R	3	1 Kst.	Cigarren	2	18
23	*L M P*	17	1 Krb.	Droguen	—	49
24	*M R*	4	1 Geb.	Thran	2	24
25	*M* ▽△ *A*	4/9	4/6 Ton.	grüne Seife	3	18
26	*A R*	1/4	4 Bd.	Bandeisen	5	79
27	*S S*	9	1 Krb.	Gewürze	—	62
28	*E P*	9/11	3 Geb.	Essig	8	92
			204 Kolli.		216	4

Zweihundertundvier Kolli. Zweihundertsechszehn Ctr. vier Pfd.

Hamburg, den

Der Expedient:
N. N.

Anlage E.

Recapitulation
der Deklarations-Verzeichnisse für den Empfang in Mecklenburg
von Hamburg
am............... mit Zug Nr.

Frachtkarte Nr.	Anzahl der Frachtbriefe.	Gesammt-Gewicht. Ctr.	Pfd.	nach Station	Bemerkungen.
100	2	15	30	Boizenburg	
251	5	40	10	Hagenow	
270	17	68	50	Schwerin	
265	22	173	20	Wismar	
231	10	64	30	Bützow	
259	23	194	44	Güstrow	
286	28	216	20	Rostock	
		772	4		

Gesetz, betreffend Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

A. Strafbestimmungen.

§. 1. Wer bei der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände die gesetzlichen Zollgefälle ganz oder theilweise entzieht, begeht ein Zoll-Defraude und soll, insofern für den besonderen Fall eine härtere Strafe im Gesetz nicht ausdrücklich festgesetzt worden, außer der Konfiskation der Waaren und Sachen, woran die Kontravention verübt worden, oder Erlegung deren Werthes, mit einer dem vierfachen Betrage der der Zoll-Kasse entzogenen gesetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe, aushülflich verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, neben welcher überdies die einfache Abgabe nachzuzahlen, belegt werden.

Die Berechnung der zu erlegenden einfachen und vierfachen Abgabe beschränkt sich auf die Differenz der zur Verzollung angemeldeten und der in Wirklichkeit vorhandenen zollpflichtigen Waaren. Dasselbe gilt auch von der Konfiskation, insofern die deklarirte und die wirklich vorgefundene Waare von einerlei Gattung nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl zu bemessen ist.

§. 2. Die nur im Falle des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe aushülflich eintretende Gefängnißstrafe darf nicht unter einem vollen Tage erkannt werden.

Ein Tag Gefängniß bei warmer Kost wird dem Geldbetrage von vierundzwanzig Schillingen Cour. gleich geachtet.

Zur Abkürzung der Gefängnißstrafe ist, wo nicht Gesundheitsrücksichten entgegenstehen, auf Gefängnißstrafe bei »Wasser und Brod« zu erkennen. Zwei Tage einfaches Gefängniß sind in dieser Hinsicht einem Tage Gefängniß bei Wasser und Brod gleich zu achten. Der zur Haft bei Wasser und Brod Verurtheilte erhält an jedem dritten Tage und in jeder dritten Woche warme Kost.

§. 3. In Wiederholungsfällen nach vorhergegangener Bestrafung des Defraudanten, gleichviel ob die Strafe früher gutwillig von ihm erlegt worden (cfr. §. 20), oder er durch rechtskräftiges Erkenntniß zu derselben verurtheilt worden, ist die für das neue Vergehen eintretende Geldstrafe im ersten Wiederholungsfalle bis zum sechsfachen, im zweiten Wiederholungsfalle bis zum achtfachen Betrage der einfachen Abgabe zu erhöhen. In allen weiteren Wiederholungsfällen ist die Geldstrafe allemal um das Vierfache (im dritten Wiederholungsfalle also auf das Zwölffache, im vierten auf das Sechszehnfache u. s. w.) der einfachen Abgabe zu steigern.

Wenn beim dritten oder einem späteren Rückfalle Gefängnißstrafe eintritt, so darf solche nicht über sechs Monate erkannt werden, es ist in solchen Fällen vielmehr der Kontravenient in entsprechende Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§. 4. Die in den §§. 1, 2 und 3 bestimmten Strafen der Defraude finden auch in nachfolgenden speziellen Fällen ihre Anwendung:

a) Wenn bei der Anmeldung an einem Zollamte oder Zollposten zollpflichtige Gegenstände, deren Angabe und Verzollung nach Vorschrift des Gesetzes hätte geschehen müssen, entweder gar nicht, oder in zu geringem Maaße oder in einer Gattung und Beschaffenheit, die eine geringere Verabgabung begründet haben würde, deklarirt sind.

Bei Gewichts- oder Maaß-Differenzen soll eine Abweichung von nicht mehr als fünf Prozent (soweit nicht für einzelne Waaren und Waaren-Transporte speziell eine höhere oder geringere Abweichung gesetzlich gestattet wird) gegen das in den Begleitpapieren angegebene Gewicht oder Maaß jedes einzelne Kollo oder einer zusammen verwogenen oder vermessenen gleichnamigen Waarenmenge ungeahndet bleiben. Bei vorgefundenen größeren Differenzen findet jedoch in den desfallsigen Strafberechnungen ein Absatz jener fünf Prozent nicht statt.

b) Wenn zollpflichtige Gegenstände über die Landesgrenze außer der zum Transport über dieselbe erlaubten Zeit an den Zollämtern oder Zollposten, bei welchen eine Anmeldung derselben hätte erfolgen müssen, ohne eine solche vorübergeführt oder außer den gesetzlich bezeichneten Zollstraßen, auf verbotenen Nebenwegen unter Umständen betroffen werden, unter denen das Abweichen von den Zollstraßen nicht gestattet ist.

c) Wenn über die an der Grenze auf Begleitschein abgefertigten Transporte vor dessen Erledigung an dem Zollamte des Ausgangs oder Innern eigenmächtig verfügt worden.

d) Wenn die auf Begleitschein beim Grenzzollamte zur Verzollung im Innern abgefertigten Transporte ohne solchen Begleitschein betroffen oder wenn sie mit den vorhandenen Begleitpapieren hinsichtlich der Gattung oder Menge nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl nicht übereinstimmen.

e) Wenn Gegenstände, wofür die tarifmäßige Abgabe noch nicht entrichtet worden, ohne daß einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vorliegt, an anderen, als den gestatteten Landungsplätzen ausgeladen werden und zwar hinsichtlich der ganzen unverabgabten Ladung, wenn auch nur erst eine theilweise Ausladung stattgefunden.

f) Wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben (Entrepot) ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt worden.

g) Wenn zum Durchgang auf Begleitschein abgefertigte Gegenstände bei dem Grenz-Ausgangs-Amte nicht eintreffen.

§. 5. In Fällen, wo Jemand durch falsche oder verfälschte Ladungs- oder Legitimationspapiere der tarifmäßigen Abgabe sich entzogen oder zu entziehen versucht hat, findet außer der verwirkten Strafe der Defraude auch noch die gesetzliche Strafe wegen Fälschung statt.

§. 6. Ist mit der Defraude eine Widersetzlichkeit gegen die Zollbeamten verbunden, so tritt außer der Defraudenstrafe noch diejenige Kriminalstrafe ein, mit welcher die Landesgesetze eine Auflehnung gegen öffentliche Beamte belegen.

§. 7. Eine arbitraire Strafe bis 100 Rthlr., aushülflich entsprechendes Gefängniß nach §. 2, erfolgt:

a) wenn Jemand eigenmächtig den zollamtlichen Waarenverschluß abnimmt oder auf sonstige Weise unwirksam macht oder gestattet, daß solches durch Andere geschehe;

b) wenn Jemand abgabepflichtige Gegenstände der Revision oder Beschlagnahme entzogen und dadurch den Zollbeamten die Mittel zur Berechnung der verwirkten Strafe der Defraude benommen hat.

§. 8. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung eines im Zoll-

gesetze oder der Zoll-Ordnung enthaltenen Verbots oder Vorschrift, worauf in den vorstehenden Bestimmungen der §§. 1 bis 7 eine besondere Strafe nicht gesetzt worden, ist mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Rthlrn., aushülflich Gefängnißstrafe nach §. 2 zu belegen. Bei Bestimmung der Rückfallsstrafe sind jedoch solche früher erkannten Ordnungsstrafen nicht zur Anrechnung zu bringen.

§. 9. In allen Fällen, wo ein Waarenführer, welcher nach den Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung eine Sicherheit geleistet hat, sich nicht innerhalb 14 Tage nach Ablauf der in darüber ausgestellter Legitimation vorgeschriebenen Zeit bei dem bestimmten Zollamte meldet, auch nicht sofort zur Untersuchung gezogen werden kann, ist das erlegte Depositum oder die statt desselben bestellte Kaution der Zollkasse von selbst verfallen.

Der Steuer- und Zoll-Direktion bleibt jedoch vorbehalten, nach Befinden der Umstände die Restitution der Deposition oder die Löschung der Kaution zu bewilligen.

§. 10. Für die verwirkten Konfiskations- und sonstigen Strafen haften zunächst die Gegenstände, hinsichtlich welcher eine Uebertretung der Zollgesetze begangen ist.

Der Verlust des Gegenstandes trifft den Eigenthümer, die Kontravention mag von ihm selbst oder durch Andere begangen sein; in letzterem Falle verbleibt indessen der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Kontravenienten.

§. 11. In Ansehung der außer der etwaigen Konfiskation verwirkten Geldstrafe und veranlaßten Kosten haften:

1) Handel- und Gewerbetreibende für die Handlungen aller zu ihrem Hausstande gehörigen oder bei ihrem Gewerbe beschäftigten Personen, für letztere jedoch nur dann, wenn die Kontravention in Beziehung auf den Gewerbe-Betrieb stattgefunden hat.
2) Sonstige Personen aber für die Kontraventionen ihrer Ehegatten, Kinder, Angehörigen und Dienstboten nur insofern, als die Uebertretung von diesen in Ausführung ihnen übertragener Geschäfte begangen ist.

Der subsidiarisch Verpflichtete hat die Zahlung zu leisten, wenn der Kontravenient selbst zahlungsunfähig ist, erst im Falle der Insolvenz des subsidiarisch Verhafteten ist Gefängnißstrafe an den Kontravenienten zu vollziehen.

§. 12. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf die Zollverwaltung sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses über; dergleichen Waaren oder Sachen können daher auch, wenn sie von dem Zoll- oder Steuer-Amte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, sofort vindizirt werden.

§. 13. Wenn mehrere Miturheber an einer Kontravention Theil genommen haben, so hat ein jeder derselben die volle Geld- oder Gefängnißstrafe, welche außer der Konfiskation nach dem Gesetze verwirkt ist, zu erleiden.

Gehülfen sind nach Maßgabe ihrer Theilnahme an der Ausführung der Kontravention mit einer Ordnungsstrafe bis zu Hundert Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen. Denselben Strafen unterliegen die Begünstiger und Hehler.

§. 14. Die erhobenen Strafgelder, auch die durch Verkauf konfiszirter Gegenstände aufgekommenen Gelder fließen zur einen Hälfte in die Zollkasse, zur andern in eine bei der Steuer- und Zoll-Direktion zu berechnende Zoll-Strafkasse. Letztere soll ausschließlich theils zu besonderen Remunerationen für die um die Wahrnehmung des Zoll-Interesses sich verdient gemacht habenden Zolloffizianten, theils zu außerordentlichen Unterstützungen für dieselben, auch zu Gratifikationen für andere Denunzianten verwendet werden.

B. Strafverfahren.

§. 15. Die Untersuchung und Bestrafung der zur Anzeige kommenden Zoll-Kontraventionen liegt (soweit sie nicht auf kurzem Wege von der Zollbehörde ihre Erledigung findet, cfr. §. 20) in den Landstädten und Flecken den mit den Zoll- und Steuer-Aemtern, bei denen die Kontravention zur Anzeige gekommen, an einem und demselben Orte befindlichen oder für denselben kompetenten Großherzoglichen Untergerichten ob, unter mehreren dergleichen an demselben Orte dem dazu vom Gouvernement denominirten. Ist an einem solchen Orte kein Großherzogliches Untergericht, so kompetirt das ordentliche Niedergericht des Ortes. In Rostock und Wismar fungirt das betreffende städtische Niedergericht vi commissorii generalis als ordentliches Zollgericht. Zollstrafsachen, mit denen andere Verbrechen oder Vergehen zusammentreffen, sind an das für letztere kompetente Gericht abzugeben. Im Uebrigen findet in Zoll-Kontraventionssachen ein privilegirter Gerichtsstand nicht statt.

§. 16. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Ueberschreitung des Zollgesetzes geschieht durch die mit Wahrnahme des Zoll-Interesses speziell beauftragten Zollbeamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es erforderlich, auch der Transportmittel versichern müssen.

Ueber alle bei der Kontravention vorkommende auf Untersuchung und Bestrafung derselben Einfluß habende Umstände hat der Zollbeamte ein Denunziations-Protokoll, in welchem zugleich der Strafantrag, unter Anführung der Gesetzesstelle, wodurch solcher begründet wird, neben der Berechnung des Betrages der gesetzlichen Strafe enthalten sein muß, nach einem bestimmten Schema sofort aufzunehmen und unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, bei dem nächsten Zoll- und Steueramte einzureichen, gleichzeitig aber auch den Kontravenienten von dem Strafbetrage in Kenntniß zu setzen.

Andere Denunzianten als Zollbeamte haben einem solchen die Kontravention zur Betreibung der Sache anzuzeigen.

§. 17. Ein persönliches Anhalten des Kontravenienten, wozu die Civilbehörden auf Requisition des Zollbeamten mitzuwirken haben, darf nur dann stattfinden, wenn jener ein Ausländer oder unbekannt oder der Flucht verdächtig und nicht im Stande ist, sofort eine hinlängliche Sicherheit zu bestellen, die angehaltenen Gegenstände eine solche auch nicht gewähren.

§. 18. Die angehaltenen Sachen, wenn sie nicht zur Konstatirung der Kontravention bei der Untersuchung unentbehrlich sind, müssen unvorzüglich freigelassen werden, sobald der Kontravenient hinreichende Sicherheit beschafft und, sofern er ein Ausländer ist, einen im Bezirke des zur Untersuchung kompetenten Gerichts ansässigen Bevollmächtigten zur weiteren Verhandlung seiner Sache gestellt hat.

§. 19. In den Fällen, wo Sachen in Beschlag genommen

sind, der Kontravenient aber entwichen und sein Aufenthaltsort unbekannt, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Beträgt der muthmaßliche Werth derselben über 20 Rthlr., so ist der unbekannte Denunziat durch öffentliche Ladung des Zollamtes, bei welchem die Beschlagnahme stattgefunden, zu einem nicht über vier Wochen hinauszusetzenden Termine, bei dem Nachtheile, daß sonst die fraglichen Sachen zum Besten der Zollkasse würden verkauft werden, zu citiren. Für diese Ladung genügt als Regel die einmalige Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigeblättern.

b) Bei Gegenständen unter 20 Thlrn. an Werth genügt die Vorladung des Denunziaten mit gleicher Frist und Verwarnung durch eine am Zollamte anzuschlagende Bekanntmachung.

Erscheint der Denunziat in beiden vorgenannten Fällen nicht vor dem Zollamte, so tritt ohne Weiteres Konfiskation und Verkauf der fraglichen Gegenstände zum Besten der Zollkasse ein. Bei vorhandener Gefahr, daß die angehaltenen Gegenstände der Kontravention vor Ablauf der obigen Fristen verderben, kann mit Zustimmung des kompetenten Zollgerichts deren Verkauf auch früher geschehen.

§. 20. Das Zollamt hat nach Eingang des §. 16 gedachten Denunziations-Protokolls (falls es zur Vervollständigung resp. Berichtigung des darin gestellten Strafantrages nicht voraufgehend noch eine summarische Vernehmung des Denunzianten für nothwendig erachtet) dasselbe sofort bei dem kompetenten Zollgerichte zu übergeben, wenn der Denunziat sich nicht etwa vor dieser Uebergabe erbietet, die in Antrag gebrachte Strafe sofort der Zollkasse einzuzahlen und diesem Erbieten auch unverweilt nachkommt.

Geschieht dies und übersteigt der Betrag der Strafe (inkl. Konfiskationsstrafe) die Summe von funfzehn Thalern nicht, so ist damit die Sache abgethan. Handelt es sich dagegen um einen höheren Strafbetrag, so hat das Zollamt die über die fragliche Kontravention erwachsenen Akten nebst Bescheinigung der eingezahlten Strafgelder an die Steuer- und Zolldirektion einzusenden. Erachtet diese den Strafantrag den Gesetzen gemäß, so findet gegen den Kontravenienten ein weiteres Verfahren nicht statt.

Für vorstehende Verhandlungen werden, wenn die Sache dabei ihre Erledigung findet, keinerlei Gebühren gestattet.

§. 21. Erklärt der Denunziat sich zur sofortigen Erlegung der Strafgelder nicht bereit, gelangt mithin die Denunziation vom Zollamte an das Zollgericht, so hat dieses zur Verhandlung der Sache binnen kürzester Frist den Denunzianten wie Denunziaten, letzteren mit der ein- für allemal auszusprechenden Verwarnung: daß im Falle seines Ausbleibens die Kontravention als von ihm eingestanden angesehen und demgemäß gegen ihn erkannt werden solle, — vorzuladen und nach summarischer Vernehmung beider einen Vorschlag zur sofortigen Beendigung der Sache zu machen, der sich entweder auf gänzliche Niederschlagung derselben oder auf Bezahlung der vollen in Antrag gestellten Strafe oder endlich Erlegung eines geringeren Betrages, zugleich auch über den Kostenpunkt erstrecken muß.

In den Fällen, wo die Strafe 15 Rthlr. nicht übersteigt (cfr. §. 20), ist auch allemal das Zollamt zur Theilnahme an dieser Verhandlung durch einen Stellvertreter einzuladen. Nimmt dann dieser, wie auch der Denunziat, den Vorschlag an und erlegt letzterer Strafe und Kosten oder bestellt dafür Sicherheit, so ist damit die Sache abgethan. Bei erfolgender Ablehnung von einer Seite aber gelangt sie zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung.

Letzteres tritt auch allemal ein, wenn der Denunziat überhaupt ungehorsamlich ausbleibt oder derselbe in den Fällen über 15 Rthlr. Strafe den Vorschlag ablehnt. Sonst hat in den letzteren Fällen das Zollgericht Acta der Steuer- und Zoll-Direktion einzureichen und diese nach Befinden den Vorschlag zu bestätigen oder das weitere gerichtliche Verfahren zu veranlassen.

§. 22. Das Zollgericht hat zum Behufe der gerichtlichen Entscheidung sämmtliche aus den vorgebrachten Thatsachen zu entnehmenden Gründe für die Verurtheilung oder Freisprechung des Denunziaten von Amtswegen zu berücksichtigen. Ist durch das voraufgegangene Verfahren die Sache noch nicht hinlänglich zum Erkenntnisse instruirt, so hat das Zollgericht den wahren Thatbestand im summarischen Untersuchungs-Verfahren, ohne dabei auf die von den Parteien hervorgehobenen Beweismittel beschränkt zu sein, zu erheben.

Durch die auf eigener genauer Wahrnehmung beruhende Angabe eines gehörig beeideten Zollbeamten, welcher die Richtigkeit solcher Angabe auch nach vorheriger Vernehmung des Denunziaten auf seinen Diensteid versichert hat, kann, sofern nach dem gewissenhaften Ermessen des Zollgerichts keine erheblichen Bedenken entgegenstehen, der Beweis des objektiven und subjektiven Thatbestandes der Zoll-Kontravention vollständig erbracht werden.

Dasselbe und unter denselben Voraussetzungen gilt auch für die eigenen, bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten gemachten Wahrnehmungen der Gendarmen resp. Distriktshusaren und Fußgendarmen, wie der mit der Zoll-Aufsicht beauftragten Schleusenmeister an den Wasserstraßen, cfr. §. 20 des Zollgesetzes.

Bei gleichzeitiger Unterstützung durch Nebenumstände kann der Beweis des objektiven und subjektiven Thatbestandes der Zoll-Contravention auch vollständig erbracht werden:

1) durch die beschworene Aussage eines unverdächtigen Zeugen;
2) durch beeidigte Angaben der im Uebrigen glaubhaft erscheinenden Theilnehmer und Gehülfen, wenn der Angeschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That versehen kann. Die Zulassung der Beeidigung in diesem Falle steht zum Ermessen des Gerichts.

Rechtsbeistände sind weder als solche, noch als Bevollmächtigte des Denunziaten bei diesem zollgerichtlichen Untersuchungs-Verfahren zulässig. Eine Anwendung des Stempels findet dabei nicht statt, bezüglich der Berechnung der Untersuchungskosten normirt die Sportel-Taxe der Niedergerichte.

§. 23. Bleibt der Denunziat in dem zum gerichtlichen Verfahren angesetzten Termine ungehorsamlich aus, so ist das bei seiner Vorladung ausgesprochene Präjudiz (§. 21) wider ihn zu purifiziren, es sei denn, daß das Zollgericht aus sachlichen Gründen entweder auf gänzliche Niederschlagung der Sache oder zur näheren Instruirung derselben auf weitere Vorladung des Denunziaten erkennt.

Gegen die Purifizirung des Präjudizes bleibt Restitution nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zulässig.

§. 24. Das Erkenntniß (welches sich auch über die den Kontravenienten im Falle seiner Insolvenz treffende Gefängnißstrafe auszusprechen hat) sammt Entscheidungsgründen ist dem Denunzianten wie dem Denunziaten zu Protokoll zu eröffnen, letzterem daneben auch

das Rechtsmittel mit der Nothfrist anzuzeigen, welches gegen dies Erkenntniß zur Hand genommen werden kann.

Wenn der Denunziat in dem zur Untersuchung der Sache angesetzten Termine nicht erscheint, so ist demselben das Erkenntniß unter Hinzufügung der bezeichneten Nothfrist zu insinuiren. Das Erkenntniß ist auch allemal dem Zollamte in Abschrift mitzutheilen.

§. 25. Der Denunizat ist immer in die Kosten zu verurtheilen, wenn er wider das Zollgesetz gehandelt und dadurch die Denunciation veranlaßt hat, mag solches durch eine Zolldefraude oder durch einen Ordnungsfehler geschehen sein, mithin auch dann, wenn er wegen einer anscheinenden Defraude in Anspruch genommen ist, bei der Untersuchung sich aber ergeben hat, daß nicht diese, sondern nur ein Ordnungsfehler von ihm begangen und er deshalb in eine Ordnungsstrafe hat genommen werden müssen.

Dagegen ist, wenn Denunziat unschuldig befunden worden, die Zollverwaltung und endlich, wenn die Denunziation sich als frivol darstellt, der Denunziant zum Kostenersatz zu verurtheilen.

Hat der Denunciant bei Verfolgung der Kontravention oder sonst im Laufe der Untersuchung baare Auslagen gehabt — wohin jedoch Reise- und Zehrungskosten innerhalb seines Dienstbezirks nicht zu rechnen, — so hat das Zollgericht die Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen dem Denunziaten, wenn er schuldig erkannt worden, aufzuerlegen.

§. 26. Alle Zoll-Kontraventionen verjähren binnen sechs Monaten von dem Tage an, da die Kontravention und deren Thäter zur Kenntniß der Zollbehörde gekommen. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein. Der Zollverwaltung bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Fristen das Recht der Ermittelung und Einziehung des der Kasse entzogenen tarifmäßigen Zolles.

Wenn seit der Verbüßung der früheren Strafe (bei mehrmaliger Bestrafung seit Verbüßung der letzten) bis zur Begehung der neuen Kontravention fünf Jahre verflossen sind, so fällt die Rückfallsstrafe weg.

C. Rechtsmittel.

§. 27. I. Dem Denunziaten steht wegen des Verfahrens des Zollgerichts und wegen der Sachentscheidungen desselben, daher auch gegen die Kontumazial-Erkenntnisse, wenn nicht auf eine höhere Strafe als Hundert Thaler oder entsprechendes Gefängniß erkannt worden ist, der Rekurs an das Justiz-Ministerium, resp. die Landes-Regierung, zu. Doch bleibt dem Denunziaten frei, darauf anzutragen, daß der Rekurs statt an das Justiz-Ministerium, resp. die Landes-Regierung, an die kompetente Justiz-Kanzlei, in Rostock und Wismar an die dortigen Obergerichte geleitet werde.

1) Dieser Rekurs muß, bei dem Nachtheile der Rechtskraft, binnen 8 Tagen von dem Tage der Publikation oder Insinuation der Entscheidung (von zwölf Uhr Mittags an) bei dem Zollgerichte zur Registratur oder schriftlich, mit genauer Angabe der Beschwerden, eingelegt werden.

Der verspätete Rekurs ist von dem Zollgerichte ohne Weiteres zurückzuweisen.

Gegen den Ablauf der Rekursfrist findet keine Restitution statt.

2) Auf rechtzeitigen Antrag wird dem Rekurrenten die Einsicht der Akten in Gegenwart des Registrators, oder Abschrift derselben, Beides gegen die Gebühr, zugestanden.

3) Das Zollgericht hat, binnen drei Wochen vom Tage der Einlegung des Rekurses, die Akten, dem Befinden nach mit näherer Motivirung, berichtlich an das Justiz-Ministerium, resp. die Landes-Regierung, oder auf Antrag des Denunziaten an die kompetente Justiz-Kanzlei, in Rostock und Wismar an die dortigen Obergerichte, einzusenden.

4) Die Rekurs-Entscheidung hat sich allemal auch auf die Kosten der Rekurs-Instanz zu erstrecken.

5) Gegen die Entscheidung der Rekurs-Instanz findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

II. Gegen Erkenntnisse des Zollgerichtes auf eine höhere Strafe als Hundert Thaler oder auf Zuchthausstrafe hat der Denunciat das Rechtsmittel der Revision.

1) Dieses führt die Sache zum zweiten Spruch an die Justiz-Kanzlei, in deren Bezirk das Zollgericht liegt, in Rostock und Wismar an die dortigen Obergerichte.

2) Die Bestimmungen Nr. I., 1, 2, 3, 4 kommen auch hier zur Anwendung.

3) Innerhalb der unter Nr. I., 3 gedachten drei Wochen steht es dem Revidenten frei, eine Ausführung seiner vermeinten Beschwerden zur Registratur des Zollgerichts mündlich abzugeben, oder auch — jedoch ohne daß dazu die Hergabe der Kosten aus der Gerichtskasse oder die Bestellung eines Armensachwalts gefordert werden kann — schriftlich zu den Akten einzureichen.

III. Ein drittes Erkenntniß, welches dann von dem Ober-Appellationsgerichte zu Rostock abzugeben ist, kann der Verurtheilte, nach Maßgabe des §. 2, Abs. 2 der Verordnung vom 17ten, resp. 3ten Januar 1855, betreffend die Abänderung der Kriminal-Erkenntnisse zum Nachtheile der Angeschuldigten und die Zahl der zulässigen Rechtsmittel im Kriminal-Prozesse, nur dann beantragen, wenn das zweite Erkenntniß auf mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe gerichtet ist.

D. Vollziehung der Strafe.

§. 28. Die Einziehung der gesammten Gelder, welche ein Kontravenient in Gemäßheit eines gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses zu zahlen hat, liegt dem Zollamte ob und das Zollgericht hat auf dessen Anzeige, daß die Zahlung in Güte nicht erfolgt sei, die exekutive Beitreibung binnen 14 Tagen ohne weitere Verwarnung eventualiter per requisitoriales zu verfügen.

Ergiebt sich bei der Beitreibung, daß der Kondemnat ganz oder theilweise insolvent, so ist die für solche Fälle bestimmte Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken, cfr. jedoch §. 11.

Die eingehenden Untersuchungskosten fließen in eine beim Zollgericht besonders zu berechnende Kasse, aus welcher die baaren Auslagen des Zollgerichts und die demselben etwa zu gewährende Remuneration zu bestreiten sind; reichen hierzu die einkommenden Beträge nicht aus, so ist das Fehlende von der resp. Landesherrschaft zu decken.

Aenderungen des bedingten Verbots der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen ꝛc. über die Grenze gegen die fremden Italienischen Staaten, die Schweiz und die See in Oesterreich.

Der Nr. 27 des Verordnungsblatts für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanzministeriums entnehmen wir den nachstehenden Erlaß vom 15. Mai d. J.

Im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen wurde beschlossen, das mit Verordnung vom 16. März 1859 [1]) kundgemachte bedingte Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition, Salpeter, Schwefel und Blei über die Grenze gegen die fremden Italienischen Staaten, die Schweiz und die See in der Art zu beschränken, daß eine besondere Bewilligung der politischen Landesstelle und beziehungsweise der Militairbehörde nur dann erforderlich ist, wenn die Menge der auf einmal zu versendenden größeren Waffenstücke, als: Jagdflinten, Musketen u. s. w., sechs Stücke und die Menge kleinerer Waffenstücke, als: Revolver, Säbel u. s. w., zwölf Stücke überschreitet.

Ferner wird das erwähnte bedingte Verbot, welches in Beziehung auf Schwefel, dann rohes und gegossenes Blei bereits mit den Erlässen vom 7. März 1860 und vom 4. September 1861 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, auch für den Artikel Salpeter, dann für Gewehrkapseln ganz aufgehoben, und in Berücksichtigung des Umstandes, daß beim Verkaufe von Luxusgewehren von besonderer Konstruktion auch meistens fertige Patronen beigegeben werden, eine Menge von Einhundert Stück Patronen für je ein solches Gewehr von dem in Rede stehenden bedingten Verbote ausgenommen.

Durch vorstehende Bestimmungen, die mit dem Tage, an welchem sie den Zollämtern bekannt werden, in Wirksamkeit zu treten haben, bleiben die Vorschriften über die für Waffen- und Munitionssendungen erforderlichen Geleitscheine unberührt.

Zur Verhütung eines allfälligen Mißbrauches der mit gegenwärtigem Erlasse zugestandenen Verkehrs-Erleichterung werden die Zollämter angewiesen, von etwa in bedenklicher Zahl sich wiederholenden Waffen- und Munitionssendungen in derselben Richtung oder unter derselben Adresse die Sicherheitsbehörde des Ortes in Kenntniß zu setzen.

Einfuhr von Waaren nach Mexiko.

Nach einer in Nr. 171 des »Moniteur universel« veröffentlichten Bekanntmachung des General Forey haben solche Waaren, die über die von der Französischen Armee occupirten Häfen nach Mexiko eingeführt werden, und die nach den in der Gewalt derselben befindlichen Gegenden bestimmt sind, nur die Hälfte der in dem gegenwärtigen Tarif verzeichneten ursprünglichen Eingangsabgabe zu entrichten. Diese Bestimmung findet auf die dem Entrepôt zu Veracruz entnommenen Erzeugnisse Anwendung, falls dieselben nach der Besitznahme eingeführt worden sind.

Dem vollen Zollbetrage bleiben nach wie vor unterworfen:

1) die außerhalb der occupirten Häfen gelöschten Waaren, selbst wenn sie nach den in der Gewalt der Franzosen befindlichen Gegenden deklarirt werden;
2) die Waaren, die in einem von Frankreich occupirten Hafen zwar gelöscht werden, aber nach dem Theile Mexikos dirigirt werden sollen, welcher nicht zu dem von den Franzosen behaupteten Abschnitt des Landes gehört.

Die vorstehend erwähnte Ermäßigung findet auf die bestehenden zusätzlichen Zölle keine Anwendung.

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1859 I. S. 331.

Preis und Einfuhr von Salz in den Vereinigten Staaten von Columbien.

(Mon. univ. Nr. 166.)

Der National-Konvent

Verordnet:

Art. 1. Vom nächsten ersten September an ist der Preis des Salzes, welches in den dem Staate gehörenden Salinen gewonnen wird, in den nachstehenden, nach den Erzeugungskosten berechneten Verhältnissen festgesetzt:

Festes Salz oder Steinsalz	pro	Kilogr.	5	Cts. [1])
Kochsalz	»	»	4	»
Unreines Salz	»	»	3	»

Art. 2. Die Exekutivgewalt hat die monatliche Ermäßigung der Salzpreise von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an in solchem Verhältniß anzuordnen, daß das Salz am 1. September zu den in Art. 1 festgesetzten Preisen verkauft werden kann.

Art. 3. Das über die Zollämter der Union eingeführte Salz hat pro Myriagramm 8 Cts. Eingangszoll zu erlegen.

Art. 4. Das über die Häfen Buenaventura, Izcuande und Tumaco eingeführte Salz ist zollfrei.

Art. 5. Die Exekutivgewalt ist ermächtigt, den Preis und ebenso den Eingangszoll des Salzes herabzusetzen, je nachdem es diese Maßnahme für angemessen erachtet.

Bogota, 13. März 1863.

Statistik.

Lissabons Handel im Jahre 1862.

Das Ende des Jahres 1861 und der Anfang des Jahres 1862 waren für den Groß- und Kleinhandel Lissabons durchaus ungünstig. Die unter verdächtigenden Umständen rasch auf einander folgenden Todesfälle in der Königlichen Familie gaben zu Störungen der öffentlichen Ruhe Veranlassung; dazu kam noch eine Militairrevolte in Braga, die zwar bald unterdrückt wurde, dennoch aber im Verein mit den vorerwähnten Ereignissen einen merklichen Druck auf die hiesigen Verhältnisse ausübte.

Ueber Herkunft, Bestand, Zufuhr, Ausfuhr und Verbleib der wichtigeren Kolonial-Artikel giebt die nachstehende Uebersicht für das Jahr 1862 näheren Aufschluß:

[1]) 1 Cts. = $\frac{1}{100}$ Piaster (5 Frcs.)

Herkunft.	Produkt.	Bestand.	Zufuhr.	Ausfuhr.	Verbleib.
		Sack.			
Cap. Verd. St. Tomée, Brasilien	Kaffee	6,775	2136	773	London, Havre, Marseille, Genua.
Indien, Kolonien, Brasilien ꝛc.	Reis	8,162	2102	127	Gibraltar und Fayal.
Kolonien, Brasilien	Kakao	875	56	62	London, Amsterdam.
Mozambique, Angola, Cabo Verde, Azoren	Orseille	11,564	617	648	Hamburg, Havre, London, Marseille.
Para (Amazonenstrom), Loanda, St. Thomée	Copal	615	2931	247	Hamburg, Holland, Marseille, Havre.
		Gamellen			
Angola, Benguella, Mozambique	Wachs	789	1730	353	Havre, Marseille, Genua, Gibraltar.
Angola	Elfenbein:				
	(Lei) große Zähne	2,357	420	117	Genua, Marseille, Southampton, Havre, Nantes.
	(Meao) mittlere „	330	327	56	
	(escravelho) kleine „	2,115	1101	730	
		Rollen			
Brasilien	Sassaparilla	2,198	—	115	London.
		Sack.			
Goa, Mozambique	Pfeffer	1,191	—	24	Gibraltar.
Aus hiesigen Pfannen	Salz	79 Schiffe mit 12,700 Tonnen à 1000 Kilo nach allen Gegenden und Ländern, keins aber nach dem Zollverein.			

Aus Lissabon wurden an Wein, Essig und Oel in 1862 ausgeführt:

Wein. Litr.	Essig. Litr.	Oel. Litr.	Bestimmungsländer.
5,595,015	1,383,370	1,397,912	nach Brasilien und den Kolonien,
470,404	502	202,704	„ London,
75,296	7,560	542,906	„ Liverpool,
52,717	—	144,996	„ dem übrigen England,
20,612	—	157,587	„ Frankreich,
57,444	—	151	„ Rußland,
8,316	—	433,241	„ Holland und Belgien,
42,834	—	540	„ Hamburg,
17,127	—	—	„ Dänemark und Schweden,
127	—	—	„ der Türkei,
2,255	—	76,420	„ Italien,
—	—	196,980	„ Oesterreich,
50	—	—	„ Spanien,
14,712	—	120	„ den Vereinigten Staaten.

Es waren:

12,490 Pipen Wein,
2,753 „ Essig,

und ferner:

Olivenöl	1,893,331 Litres,
Palmöl	870,617 „
Purgeiraöl	317,097 „
Fischöl	82,612 „

davon über 500,000 Litres nach dem Zollverein.

Die Ausfuhr an Kontanten betrug im Jahre 1862:

in Gold	99,932,350 Reis	= ca.	150,000 Rthlr.,
in Silber	364,657,000 „	= „	548,000 „
zusammen	464,589,350 Reis	= ca.	698,000 Rthlr.

Die hiesigen Preise für Silber gestatteten während des ganzen Jahres die Ausfuhr nach England, da sie durchschnittlich sich

per Mark Portugiesisches Silber (Cruzados noras)... auf 7980 Reis,
„ „ Holländisches „ ($2\frac{1}{2}$ Fl.-Stücke)...... „ 7960 „
„ „ Spanisches und Mexikanisches Silber (Säulenpiaster)........ „ 8100 „

stellten.

Was den Schifffahrtsverkehr im Lissaboner Hafen betrifft, so sind

A. Dampfschiffe

		eingelaufen	ausgelaufen
Unter Portugiesischer	Flagge	160	157
„ Englischer	„	293	289
„ Französischer	„	128	129
„ Spanischer	„	5	5
„ Russischer	„	7	8
„ Belgischer	„	5	5
„ Brasilianischer	„	13	13
„ Holländischer	„	1	1
„ Nordamerikanischer	„	5	5
„ Italienischer	„	20	20
	zus.	637	632

B. Segelschiffe

		eingelaufen	ausgelaufen
Unter Portugiesischer	Flagge	1217	1186
„ Französischer	„	71	71
„ Britischer	„	357	334
„ Holländischer	„	64	60
„ Nordamerikanischer	„	31	23
„ Belgischer	„	13	13
„ Dänischer	„	52	49
„ Hannöverscher	„	28	26
„ Schwedisch-Norwegischer	„	117	114
„ Russischer	„	38	34
„ Brasilianischer	„	12	16
„ Spanischer	„	31	26
„ Italienischer	„	10	6
„ Oesterreichischer	„	6	6
„ Hanseatischer und Oldenburgischer	„	14	11
„ Griechischer	„	6	5
	zus.	2057	1980
„ Preußischer	„	12	11
	zus.	2069	1991

Was die 12 Preußischen Schiffe betrifft, so kamen 2 aus New-Castle mit Kohlen, 2 aus Hamburg mit Getreide, 4 aus New-York mit Getreide,

1 aus Stettin mit Getreide, 1 aus Bristol mit Steinen, 1 aus London in Ballast. Ein Preußisches Schiff kam mit Holz an. Von denselben befindet sich noch eins im hiesigen Hafen, die übrigen sind versegelt, und zwar 1 nach Helsingör mit Salz, 1 nach Aalsund mit Salz und Wein, 1 nach New-York mit Salz, 1 nach New-York mit Ballast und eins ebendahin mit Wein. 3 Schiffe sind nach London mit Salz und 1 ist nach Sunderland in Ballast gegangen.

Die Schiffe haben an Lootsengeld zu zahlen:

Vollschiffe und Barken	6400 Reis	= 9 Rthlr.	20 Sgr.
Briggs, Schooner und kleinere	4800 „	= 7 „	6 „
für jedes Verholen (Verändern der Ankerstelle)	1200 „	= 1 „	26 „
die Tagegelder pro Lootsen betragen	1600 „	= 2 „	12 „
der Tagelohn stellt sich für einen Arbeiter auf	600 „	= — „	27 „

Fernere Ausgaben treffen die Schiffe nicht und haben sie einmal 6000 Reis Zollunkosten, und bei gemischten Gütern pro Tonne 100 Reis zu zahlen.

Das Koursblatt vom Anfang März 1863 zeigt:

Wechsel	3 Monat	auf London	gelten	54 Pence pro 1000 Reis,
„	3 „	„ Paris	„	530 Reis pro 3 Franken,
„	3 „	„ Hamburg	„	48 Sh. pro 1000 Reis,
„	3 „	„ Amsterdam	„	42½ Fl. pro 1600 Reis,
„	3 „	„ Genua	„	525 Reis pro 3 Franken,
„	3 „	„ Gibraltar	„	930 „ „ 20 Real. Vell.,
„	8 Tage Sicht	auf Porto	„	pari.

Der seit dem 1. Januar 1862 in Kraft stehende Zolltarif (die Pauta geral) hat eine sehr zweckmäßig angeordnete Reihenfolge und ist übersichtlich.

Der Zinsfuß ist im Privatverkehr 6 pCt. jährlich; die Bank von Portugal löst dagegen zu 4 pCt. jährlich gute acceptirte Wechsel mit mindestens zwei sicheren Unterschriften.

Die Verkaufsbedingungen sind für fast alle Produkte Ziel drei Monat oder bei gleich baarer Abwickelung mit ½ pCt. Diskonto pro Monat.

Ein eigenthümlicher Gebrauch, in den sich der Fremde jedoch bald einlebt, besteht darin, daß bei Ablieferung von Gütern die betreffenden Rechnungen gleich gegeben werden und daß nach einigen Tagen der Verkäufer sich beim Ankäufer einfindet, um zu fragen, ob die Faktura konferirt sei. Der Empfänger hat dann eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß die Berechnung richtig sei und die Post von ihm an einem bestimmten Tage bezahlt würde.

Sämmtliche Gegenstände der Deutschen, Englischen und Französischen Industrie unterliegen anderen Kreditbedingungen und die bedeutenden Preußischen Fabrikanten von Iserlohn, Remscheid und Solingen sind wohl die langsichtigsten. Einzelne kreditirten zwölf Monate vom Tage des Konnossements.

Die Detaillisten (Logitas) in Lissabon kann man mit gutem Recht eine solide Kundschaft nennen; es kam seit Jahren kein betrügerisches Falliment zum Ausbruch. Bei den Großhändlern ist dagegen mehr Vorsicht nöthig.

Die wichtigeren Erzeugnisse der Portugiesischen Gewerbthätigkeit sind baumwollene, wollene und gemischte Gewebe. Es ist nicht zu leugnen, daß unter dem Einflusse eines hohen Einfuhrzolles die Fabrikation sich so gehoben hat, daß beinahe jeder Schutz gegen die ausländische Konkurrenz beseitigt werden könnte. Die Etablissements von Bernh. Daubias u. Komp. in Calvario für Wollenmanufakturen, die Tuchfabriken zu Campo-Grande und Sechal Comp. de Fiacao e Tecid. Lisbonense für Baumwolle, desgl. in Tarras novas für Baumwolle, desgl. de Xabregas für Baumwolle, de Canificios de Arantella für Wolle und Seide, und viele andere kleinere Fabriken liefern sehr hübsche Fabrikate.

Eisengießereien, Dampfmühlen, Bäckereien für Schiffsproviant, Porzellanfabriken, Papierfabriken sind mehr oder weniger stets beschäftigt. Fast ohne Ausnahme ist die technische wie kaufmännische Leitung in Händen von Ausländern, unter denen Deutsche in beträchtlicher Menge als Techniker und Ingenieure fungiren. Lissabon wird von Preußischen Handlungsreisenden verhältnißmäßig wenig besucht, da durch die Einrichtung von Agenturen die Fabrikanten auf weniger kostspielige Weise sich hier einen Absatz schaffen können.

Lissabon, Anfangs März 1863.

Handelsbericht aus Galatz.

Die seit dem Beginne der diesjährigen Schifffahrtssaison vorherrschend gewesenen Westwinde haben die Fahrt einer großen Anzahl Schiffe durch das Mittelländische und Adriatische Meer dermaßen beschleunigt, daß diese meist gecharterten Schiffe vier bis sechs Wochen früher als sonst in den Donauhäfen eingetroffen sind.

Viele Exporteure befinden sich dadurch in großer Verlegenheit, da die von ihnen gecharterten Schiffe natürlich sogleich nach ihrem Eintreffen im Ladungshafen ihre stipulirten Liegetage zu zählen anfangen; während dagegen die Verlader meist nicht im Stande sind, innerhalb der Liegezeit das zur Verladung bestimmte Getreide heranzuschaffen. Einestheils ist der neue Mais vor Mitte Juni nicht verschiffbar, anderentheils aber sind die Landleute wegen der jetzt stattfindenden Maisbestellung vorerst noch verhindert, die im Innern vorhandenen, ziemlich bedeutenden Vorräthe anderer Fruchtsorten den Hafenstädten zuzuführen.

Bei dieser Sachlage waren die Getreidezufuhren in letzter Zeit nicht hinreichend, um die durch zahlreiche Schiffsankünfte verursachte Nachfrage zu decken. Dadurch wurden die vorhandenen, zur Verschiffung disponiblen Vorräthe fast auf Nichts reduzirt und bei festen Preisen für Getreide mußten die Schiffsfrachten ferner eine weichende Tendenz behalten.

Erst in den letzten Tagen zeigte sich für Mais etwas mehr Verkaufslust, und die Preise gingen einige Piaster zurück.

Es wird heute notirt:

Weizen	150—200	Gal. Piast.	pro Gal.	Kilo,
Mais	134—132	„	„	„
Roggen	130	„	„	„
Gerste	85	„	„	„

Der Stand der neuen Ernte ist bis jetzt vortrefflich und berechtigt durchgehends zu den besten Hoffnungen. Es fehlte nicht an fruchtbaren Regen, welche bei vorherrschender Kühle von segensreicher Wirkung waren.

Letzte Frachtabschlüsse sind:

7 Sh. 5—9 Pce. pro Imperial-Quarter für England;
3¼ Frs. pro Charge für das Mittelmeer;
46 Fl. pro Roggenlast nach dem Kontinente;
5 Sh. 9 Pce. pro Imperial-Quarter für England ab Sulina;
5 „ 6 „ „ „ „ „ „ Küstendjé;
40 Sh. pro Tonne für England ab Odessa;
50 „ „ „ „ „ „ Asow.

Es ist jedoch ziemlich sicher vorauszusetzen, daß die Frachten im Juni und Juli wieder steigen werden; da viele Schiffe, die für jene Epoche erst erwartet wurden, schon jetzt expedirt werden.

Gegenwärtig befinden sich in den Häfen von Galatz und Reni zwei Preußische Schiffe in Ladung; sie gehen mit Roggen nach dem Kontinente.

Seit dem Ende März d. J. sind von hier und Braila zwei Mecklenburgische Briggschiffe und zwei Preußische Briggs beladen ausgelaufen.

Der Wasserstand ist vortrefflich; er mißt gegenwärtig 17½' Englisch in Sulina und 15' Englisch auf den Argagnibänken, so daß den Schiffen zur Zeit Leichterkosten nicht erwachsen; das Wasser ist im Steigen.

Von diesem guten Wasserstande begünstigt, hat der Dampfschiffsverkehr auf allen Linien, und zwar zwischen hier mit Pesth, mit Konstantinopel und Odessa, sowie auch zwischen hier, Braila, Tultscha und Ismail seinen regelmäßigen, die bezüglichen Tarife präcise innehaltenden Gang. Zu Thal kommen jedoch nur wenige Güter und Passagiere, so daß die Wiener Gesellschaft seit Eröffnung der Saison keine besonderen Geschäfte gemacht hat.

Auf der unteren Donau verkehren gegenwärtig auch zwei Bayerische Dampfer mit Schleppen.

Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit Transport von Getreide aus den oberen Donauhäfen, d. h. von Turn-Severin, ab, nach Czernavoda und Braila, gehören einer Regensburger Gesellschaft, fahren zu mäßigen Preisen und sind fortwährend beschäftigt.

Im Manufakturgeschäfte hat sich in letzter Zeit trotz der hohen Preise der Baumwoll-Artikel etwas mehr Regsamkeit gezeigt. Die Lager haben sich successive wieder assortirt und die seither sehr zurückhaltend gewesenen Käufer müssen nun doch daran denken, sich auch wieder zu versorgen, denn für einen baldigen Frieden in Amerika hegt man hier allgemein nur wenig Hoffnung. Jeder kauft allerdings nur das Allernothwendigste; die Preise sind gedrückt und der Verdienst natürlich auch nur gering. Kolonialwaaren sind in den letzten zwei Monaten in bedeutender Menge eingeführt worden, namentlich viel Zucker, wovon theilweise mit Verlust sofort wieder verkauft wurde. Von Eisenwaaren, vorzüglich Nägeln, Stiften, Stangeneisen, war die Zufuhr ebenfalls bedeutend; der Markt darin ist schlecht. Eiserne Nägel aus Belgien sind in letzter Zeit durch Französische Drahtstifte, welche billiger im Preise zu stehen kommen, fast ganz verdrängt worden.

Von Wollgeschäften, namentlich in Zigai, zu festen Preisen hört man noch Nichts. Für Brailaer Gerberwolle wurden 12 Dukaten pro Centner verlangt; Lammfelle stehen 8 Brailaer Piaster pro Paar.

Die Kourse blieben niedrig. Man notirt jetzt:

London, 3 Mt., 95 Gal. Piaster pro Pfd. Sterl.,
Marseille, 3 Mt., $3\frac{1}{4}$ Gal. Piast. pro Francs,
Amsterdam, 3 Mt., $8\frac{1}{10}$ Gal. Piast. pro Fl.,
Hamburg, 3 Mt., 7 Piast. 6 Para pro Mk. Bko.,
Berlin, Leipzig } 3 Mt., 14 Piast. pro Preuß. Rthlr.

Der Gesundheitszustand ist, was die ansteckenden Krankheiten betrifft, gut; in Galatz und Umgegend herrscht jedoch das Wechselfieber in großem Umfange; nur wenige Familien bleiben von dieser Krankheit, die namentlich seit der großen Ueberschwemmung im Februar bis März 1861 an der unteren Donau wieder häufiger sich einstellt, verschont.

Galatz, 25. Mai 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Arequipa.

Erst seit der Schlacht von Ayamucho im Jahre 1824 ist den Ausländern der Handel mit dem Inneren Perus in gesetzlicher Weise gestattet. Bis dahin hatten zwar einzelne Superkargos öfters den Versuch gemacht, ihre Ladungen hier unterzubringen, allein dies reichte zur Begründung eines soliden und für die Dauer berechneten Geschäfts nicht aus. Auch noch einige Jahre später war der Absatz besonders von Deutschen Waaren in Arequipa nur höchst unbedeutend und keineswegs geeignet, die Etablirung Deutscher Häuser zu veranlassen; der Deutsche Handel bildete damals einen Zweig des Englischen Geschäfts. In der Hälfte des vierten Jahrzehents wurde der Absatz Deutscher Fabrikate jedoch schon bedeutender; namentlich ist es ein Verdienst der Preußischen Seehandlungsgesellschaft, zuerst die hier neu eröffneten Gegenden mit Deutschen Artikeln aufgesucht und dem vaterländischen Handel hier die Bahn gebrochen zu haben. Nachdem inzwischen auch das Hamburger Haus Godefroy u. Sohn den Hafen Islay von seinen Schiffen hatte öfters aufsuchen lassen und sich allmälig ein wiederkehrendes Bedürfniß nach zollvereinsländischen Artikeln gebildet hatte, gelang es im Anfang der 50ger Jahre, dem ganzen Geschäfte einen größeren Aufschwung zu geben und mit den Fabrikanten und Exporteuren von hier aus in direkte Beziehung zu treten. Das Entgegenkommen der Letzteren hat zur Vermehrung des Absatzes wesentlich beigetragen, denn während noch vor 25 Jahren der ganze Absatz von Deutscher Waare in Arequipa höchstens 150,000 Rthlr. im Jahre betragen hat, kann derselbe in 1862 dem Werthe nach auf 550—600,000 Rthlr. geschätzt werden, und es ist aller Grund zur Annahme vorhanden, daß er noch täglich wachsen werde.

In derselben Weise, in der der Import sich entwickelt hat, ist auch der Export des Landes gewachsen, trotzdem der Bergbau, welcher früher die Hauptquelle des Exports war, täglich mehr verfällt. Erst in der Mitte der 30ger Jahre hat man den ersten Versuch mit Alpacawolle in England gemacht, von welcher im letzten Jahre allein 23,000 Quintal exportirt sind. Leider hat dieser interessante Artikel in Deutschland noch wenig Eingang gefunden und nur im Garn, da das Spinnen sehr kostspielige und komplizirte Maschinen erfordert. Auch in Peruanischer Schafwolle hat sich die Ausfuhr nach Deutschland in langen Jahren nicht vermehrt, was hauptsächlich dadurch motivirt scheint, daß es in Deutschland an ordinairer Haidewolle nicht mangelt und die Fracht zu sehr in das Gewicht fällt. In Chinarinde wird zwar Einiges in Deutschland verkauft, doch zieht man es im Allgemeinen wohl vor, das fertige Chinin von den großen Englischen Fabriken zu beziehen, in denen sich dasselbe billiger als in Deutschland herstellen läßt.

Von allen Theilen Deutschlands ist die Rheinprovinz am stärksten bei dem Handel mit Arequipa vertreten, vorzüglich durch Tuche und Kasimirs, welche in den letzten 15 Jahren die Englischen Fabrikate fast gänzlich verdrängt haben und allein ungefähr den dritten Theil des Imports aus Deutschland repräsentiren. Der bekannten Fabrik der Herren Hardt und Komp. in Lennep gebührt das Verdienst dieses Triumphs Deutscher Industrie. Auch von Seidenwaaren, Viersener, Elberfelder und Potsdamer Fabrikat, sowohl in Langwaaren wie Sammet und sonstigen Stoffen, als auch in Modewaaren, wird ein nicht unbedeutendes Quantum abgesetzt, und auch bei diesen der Französischen Konkurrenz so sehr ausgesetzten Artikeln sind manche Fabriken, wie z. B. diejenigen des Herren F. Diergardt, seit langen Jahren mit diesem Platze im besten Geschäftsgange. Kurzwaaren, Band und Posamentirwaaren sind fast gänzlich von der Deutschen Industrie monopolisirt, wenn auch der Natur der Sache nach das Geschäft bei diesen Artikeln mehr die Vermittlung der Hamburger Exporteure bedarf, theils weil die Fabrikanten nicht die Mittel zu langen Unternehmungen haben, theils auch viel auf die sorgfältigste Beobachtung der Sortimente ankommt, ein Punkt, der von dem konsignirenden Fabrikanten selten genügend beachtet wird. Von außerpreußischen Theilen Deutschlands ist Böhmen durch Shawls, Manufaktur- und Glaswaaren, Sachsen durch Strumpf- und Wollenwaaren, Hannover durch Stearin, Wachs und einzelne Kleinigkeiten vertreten, und man kann behaupten, daß durch die Thätigkeit der Exporteure in Hamburg alle Fabrikationsplätze Deutschlands dann und wann bald mehr bald weniger an dem Handel auf hier Theil nehmen.

Ohne daß sich gerade die Nothwendigkeit einer besonderen Förderung des hiesigen Handels geltend macht, so scheint es doch unzweifelhaft, daß sich derselbe bedeutend vermehren wird, zumal wenn das Projekt einer Eisenbahn von Islay nach Arequipa realisirt wird. Dieselbe wird den Transport einer Menge Fabrikate ermöglichen, die bis jetzt hier noch gar nicht im allgemeinen Konsum sind, und zwar entweder aus dem Grunde weil sie überhaupt nicht hergebracht werden können, oder weil die Unkosten des Transports, der auf den Rücken der Maulthiere bewerkstelligt wird, zu bedeutende sind.

Der Export Arequipas betrug dem Werthe nach im Jahre 1862 über $2\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. Der Import kann zu dem gleichen Betrage angenommen

werden, da hier keine künstliche Förderung des einen oder anderen Geschäftszweiges, wie z. B. in Lima durch die Guanogeschäfte stattfindet.

Der Verkehr an dem hiesigen Orte ist durch 49 ankommende Schiffe vermittelt worden, ungerechnet die Dampfschiffe der Pacific-Steam-Navigation-Company, welche zweimal im Monat die Verbindung mit Europa unterhalten und außerdem noch zweimal monatlich die kleinen Häfen an der Nord- und Südküste befahren.

Die eingekommenen Schiffe bestanden aus:

4	Hamburgischen Schiffen mit zus.	1648 Tonnengehalt,
8	Französischen » » »	3686 »
1	Dänischen » » »	372 »
22	Englischen » » »	9952 »
10	Chilenischen » » »	1322 »
4	Peruanischen » » »	1407 »

Hierbei ist zu bemerken, daß ein sehr großer Theil des Handels mit der Rheinprovinz und dem Süden von Deutschland via Havre und sonach mit den Französischen Packetschiffen befördert wird.

Jedes Schiff, welches zum ersten Male in einen Peruanischen Hafen ankommt, bezahlt 2 Realen oder ¼ hiesigen Dollar pro Registertonne und 8 Dollars Ankergeld; versegelt es jedoch sodann nach einem zweiten Peruanischen Hafen, so zahlt es da nur 6 Doll. Ankergeld. Schiffe, deren Nation hier keinen Konsul haben, zahlen, um das Schiff zu dispachiren, 4 Doll. 6 Real. an den Hafenkapitain.

Den Kapitainen, welche Arica und dann Islay anlaufen, ist zu empfehlen, falls sie Ballast nöthig haben, sich damit in Arica zu versehen, da solcher in Islay nur schwer und theuer zu bekommen ist. Auch würden alle Kapitaine wohl daran thun, wenn sie sich in Arica mit Wasser versorgten, denn in Islay ist dasselbe manchmal nur mit Zeitverlust und in ungenügender Menge zu erhalten.

Daß der Handel hier zu Lande noch gänzlich unentwickelt ist, geht aus der Höhe des üblichen Zinsfußes hervor. Derselbe beträgt 12 pCt. jährlich, obwohl das Gesetz für manche Verhältnisse nur 6 pCt. gestattet. Doch ist selbst zu 12 pCt. keineswegs immer Geld zu finden und ist es nichts Ungewöhnliches, von Geschäften zu 18 pCt. und selbst zu noch höheren Zinsen, zu hören. In Arequipa existirt bis dato noch kein eigentliches Banquiergeschäft, welches sich mit dem Diskontiren beschäftigt, doch ist es Gebrauch, daß Käufe, die zu 12 pCt. jährlich gemacht werden, vom Verkäufer diskontirt werden, indem das gewöhnliche Ziel 6 Monat beträgt. Ein Geschäft per Comptant ist bei den geringen Mitteln der meisten Käufer und bei dem unglaublich kleinen Gewinn, mit welchem sie sich im Detail begnügen, nicht möglich; auch macht die Entfernung von der Küste es nöthig, daß die Engrosgeschäfte stets bedeutende Vorräthe halten, die sie in geschlossenen Kisten nach Musterkarten, ausnahmsweise auch wohl offen laut Sicht verkaufen. Bei diesen primitiven Verhältnissen des Handels ist auch das Bereisen dieser Plätze durch Handlungsreisende nicht räthlich; von Seiten Englischer Fabrikanten wurde es zwar versucht, aber wieder aufgegeben.

Die Schwierigkeit der Beförderung aller schweren Colli ist auch der Grund, weshalb Fabriken und Bergbau hier noch so weit zurück sind. Maschinen lassen sich nicht nach Bedarf transportiren und stellen sich durch die Frachtkosten zu theuer, ohne dieselben kann aber jetzt die Industrie keines Ortes konkurriren, wenn sie nicht etwa ganz ungewöhnliche Hülfsquellen haben sollte. Wahrscheinlich wird mit dem Bau der Eisenbahn die Ausbeutung der reichen Bergwerke in der Umgegend zunehmen und dann sich Gelegenheit darbieten, um die Betriebsamkeit der hiesigen Bevölkerung zu verwerthen; letztere zeichnet sich vor der aller anderen Peruanischen Gebiete durch Energie und Thätigkeit vortheilhaft aus, was zum großen Theil in der durch die hohe Lage des Orts motivirten Frische des Klimas seinen Grund hat.

Der hohe Zinsfuß, welchen die Regierung der Eisenbahn garantirt hat, nämlich 7 pCt. jährlich und die Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe selbst ohne Zuthun der Regierung diesen Zinsfuß und selbst noch mehr liefern wird, machen die Anlegung von Kapitalien in diesem projektirten Unternehmen sehr empfehlenswerth, besonders im Vergleich zu Nordamerikanischen Eisenbahnen, welche sich bis jetzt besonders der Protektion Deutscher Kapitalisten zu rühmen gehabt haben, so mancher traurigen Erfahrungen ungeachtet, sowohl was die Rentabilität als auch was die Administration anbetrifft.

So bietet denn dieser Handelsplatz das Bild einer von der Natur ungewöhnlich reich begünstigten Gegend dar, die nicht, wie so manches andere Land in Südamerika, unter der Indolenz und Trägheit der Bewohner leidet, vielmehr die Erwartung rege macht, daß hier Versäumtes rasch nachgeholt, Neugeschaffenes tüchtig gefördert werden wird.

Eine Uebersicht über den Export von Islay im Jahre 1862 wird hier noch zum Schlusse beigefügt:

Bestimmung.	Alpaca.			Schafwolle.			Vicunna.			Llama.			Cascarilla.		
	Ballen.	Quintal.	Pfd.	Ballen.	Quintal.	Pfd.	Bll.	Qt.	Pfd.	Bll.	Qt.	Pfd.	Zurr.	Quint.	Pfd.
Liverpool	20,129	19,199	97	27,582	18,325	98	62	49	27	59	48	18	857	1285	50
Liverpool per Dampfschiff via Panama	4,623	4,222	89	684	469	86	.	.	.	.	.	.	901	1351	50
Hamburg	.	.	.	3,392	2,186	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Total	24,752	23,422	86	31,658	20,981	86	62	49	27	59	48	18	1758	2637	.

Total-Summe der Kolli nach Liverpool per Segelschiff	48,689,	Gewicht 38,908	Quintal 90	Pfd.	oder 1737	Ton.	$\frac{10}{2240}$
do. do. do. per Dampfschiff via Panama	6,208,	» 6,044	» 25	»	» 269	»	$\frac{1865}{2240}$
Total-Summe der Kolli nach Hamburg per Segelschiff	3,392,	» 2,186	» 2	»	» 97	»	$\frac{1322}{2240}$
Total	58,289,	Gewicht 47,139	Quintal 17	Pfd.	oder 2104	Ton.	$\frac{957}{2240}$

Arequipa, im März 1863.

Mittheilungen.

Posen, 12. **Juni**. Wie der Monat April, so ist auch der Mai ohne bemerkenswerthe Erscheinungen auf dem Gebiete des Handels vorübergegangen. Der Handel mit Landesprodukten hat sich in gutem Gange erhalten. Die Getreide-Zufuhren an den Landmarkt waren verhältnißmäßig noch recht ergiebig; sie lieferten ungefähr: 600 Wispel Weizen und 600 Wispel Roggen. Die Verladungen von Getreide bestanden dagegen in: 363 Wispel Weizen und 634 Wispel Roggen, welche per Kahn nach Berlin beziehungsweise nach Stettin abgingen. Zu Ende des vorigen Monats blieb ein Lagerbestand von etwa 500 Wispel Weizen und 500 Wispel Roggen am Platze bei einem Preisstande je nach Qualität von 60 bis 70 Rthlr. für den Wispel Weizen und 40 bis 44 Rthlr. für den Wispel Roggen. Der Stand der Feldfrüchte ist durchweg im hohen Grade erfreulich und eine sehr frühzeitige Ernte steht in Aussicht.

Glogau, 9. **Juni**. Die vorherrschend kühle Witterung des abgelaufenen Monats war dem Gedeihen der Feldfrüchte sehr förderlich, namentlich wurde der Weizen in seiner früheren, etwas zu raschen Entwickelung aufgehalten und der Stand desselben mehr normalisirt. Roggen, von jeher etwas zurückgeblieben, wurde zwar durch den gleichzeitig eingetretenen Regen etwas in seiner Blüthe gestört, doch hofft man, daß warmes, trockenes Wetter das hier und da erfolgte Niederlegen desselben heben und die Blüthe günstig beenden lassen wird. Die Sommersaaten, die Kartoffeln und Rüben zeigen ein sehr gutes Ansehen und auch der Rapps hat in der hiesigen Gegend einen guten Stand, indem der Schotenansatz reichlich und das Auftreten der Made bis jetzt nicht bemerkt worden ist. Dies ist jedoch nicht überall der Fall, namentlich nicht im Gebirge, und deshalb sind die Urtheile über die in diesem Artikel zu erwartende Ernte nicht übereinstimmend, doch im Allgemeinen dahin zusammenzufassen, daß bei ferner günstiger Witterung eine gute Mittelernte erzielt werden wird. Der Monat Mai begann mit sehr beschränktem Verkehr und geringfügigem Geschäft, welches ohne besondere Unterbrechung bis in die zweite Hälfte dauerte. Von dieser Zeit an brachten die zu den Wollmärkten regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse der Wollhändler und Fabrikanten größere Lebhaftigkeit in den Umsätzen hervor, welche indessen den zuwartenden Charakter des Geschäfts nicht veränderten. Das zum hiesigen Wollmarkt gebrachte Quantum von 600 Ctr. wurde ziemlich geräumt und hatten sich dazu inländische Händler und Fabrikanten eingefunden. Die bewilligten Preise stellten sich wenig niedriger als im vorigen Jahre und wurden für gute Wollen 70—75 Rthlr. bezahlt. Die Ungewißheit, ob das jetzige lebhafte Tuchgeschäft von Dauer sein wird und ob es gerathen scheint, sich mit großen Lägern zu versehen, läßt unsere Wollhändler nur mit Vorsicht bei Ankauf von Wollen zu Werke gehen. Es sind die seit etwa 14 Tagen gemachten Schlüsse zu durchgängig niedrigeren Preisen als voriges Jahr erfolgt und dürfte auch während der diesjährigen Periode auf eine namhafte Besserung derselben nicht zu rechnen sein. Auf der letzten Leipziger Messe hat die Mehrzahl unserer Tuchfabrikanten gute Geschäfte gemacht. Wenn auch die erzielten Preise nicht immer die besten waren, so wurden doch viele Läger verkauft und namhafte Aufträge entgegengenommen. Bei der so sehr gestiegenen Produktion ist dies ein Beweis, daß unsere Fabriken den Anforderungen der Gegenwart in jeder Beziehung Genüge zu leisten wissen, daß aber auch der volle Aufschwung der Tuchfabrikation erst wieder nach Erschließung des Amerikanischen Absatzgebietes zu erwarten ist. Das Geschäft in Grünberg und Sagan war ziemlich still und erst beim Beginn der Wollmarktszeit stellte sich einiges Leben ein.

Gothenburg, im **Juni**. Der national-ökonomische Kongreß ist hier am 18. Mai unter zahlreicher Betheiligung von Abgesandten der drei Skandinavischen Reiche eröffnet und am 20. d. M. geschlossen worden. Als Präsident wurde der Gouverneur der Provinz Bohus und frühere Schwedische Minister Herr Fåhrens gewählt. Nach der Wahl der Vice-Präsidenten und Sekretaire, je eines aus den drei Reichen, theilte sich die Versammlung in folgende drei Sektionen: die erste für Münze und Maaß; die zweite für Postwesen; die dritte für Zoll, Schifffahrt, Gewerbe und allgemeine Angelegenheiten. Auch für die Frage einer Skandinavischen Industrie- und Kunstausstellung wurde ein, wie die obengenannten Sektionen zusammengesetzter Ausschuß niedergesetzt. Die in den einzelnen Sektionen debattirten und beschlossenen Punkte wurden am letzten Sitzungstage von dem in einem Plenum zusammengetretenen Kongreß sämmtlich genehmigt. Man ist demnach über folgende Punkte übereingekommen: 1) über das Wünschenswerthe einer Münzeinheit, und wurde zu diesem Zwecke die Annahme des Französischen Franks (5 Gramm, wovon $\frac{9}{10}$ Silber) befürwortet; 2) über die Annahme eines gemeinsamen metrischen Systems, und wurde dazu das Französische für Längen-, Flächen- und Kubikmaaß nebst dessen Unterabtheilungen und Benennungen anempfohlen; 3) bei der Postfrage kam man dahin überein, daß es wünschenswerth sei, gemeinsame Skandinavische Freimarken einzuführen, so daß ein einfacher Brief zwischen Dänemark und Schweden zwei, zwischen Norwegen und Dänemark drei solcher Freimarken bedürfe; ferner gemeinsame Bestimmungen zu treffen hinsichtlich eines internationalen Briefportos, gleicher Behandlung bei Versendung von Geld und Packeten, kräftiger Unterstützung bei der Postbeförderung über den Sund, Herabsetzung des Telegraphenportos, Einführung von Postanweisungen zu einer begrenzten Höhe; 4) hinsichtlich der Schifffahrt wurde als wünschenswerth erkannt, daß die Schiffe in den drei Skandinavischen Reichen gleiche Rechte und Freiheiten mit den einheimischen genießen möchten, sowie daß die Art der Schiffsmessung eine gleiche und übereinstimmend mit der Englischen gemacht und endlich daß Erleichterungen bei Verheuerung von Schiffsvolk eingeführt werden möge; 5) die vorgeschlagene Zolleinigung würde zwar nicht angenommen, doch kam man über folgende Grundsätze überein: nur Finanzzölle und diese möglichst ermäßigt — keine Zölle auf Lebensmittel und Rohprodukte — Abschaffung der Zölle auf Bücher — Einführung von Maßregeln gegen den Schmuggelhandel, besonders mit Bezug auf den Dänischen Branntweinschmuggel; 6) das Plenum empfahl ferner noch die Vorschläge wegen freien Gewerbebetriebs und Einführung von Erleichterungen bei Erlangung des Heimathsrechts in einem der drei Skandinavischen Reiche. Auch wurde beschlossen, in 2 Jahren in Kopenhagen wiederum zu einem national-ökonomischen Kongreß zusammenzukommen und wurde zur Betreibung dieser Angelegenheit eine Kommission niedergesetzt. Endlich kam man überein, daß die erste Skandinavische Industrie-Ausstellung in Stockholm stattfinde. Man scheint mit dem gewonnenen Resultate der Versammlung im Allgemeinen zufrieden zu sein und hebt hervor, daß das Streben, partikularistische Vorurtheile und Interessen zu opfern, ein allgemeines war und daß die rein sachlichen Erörterungen durch Heranziehen von politischen Gesichtspunkten nicht gestört worden seien.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 28. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 10. Juli 1863.

Gesetzgebung.

Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.

(Staats-Anzeiger Nr. 157.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c., verordnen, auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. I.

Jeder Schiffsführer hat auf hoher See und auf den mit der hohen See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern, so weit für letztere nicht abweichende örtliche Anordnungen bestehen, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

In den nachfolgenden Bestimmungen gilt jedes Dampfschiff, welches nur unter Segeln läuft, als Segelschiff, dagegen jedes mit Dampf fahrende Schiff, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampfschiff.

Vorschriften über das Führen von Signallichtern.

§. 2.

Die in den folgenden Paragraphen erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang geführt werden.

§. 3.

Seedampfschiffe, welche in Fahrt sind, müssen führen:

a) am Top des Fockmastes ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen wirft, nämlich 10 Strich an jeder Seite von vorne bis zu 2 Strich hinter die Mitte (2 Strich achterlicher als dwars) und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 5 Seemeilen sichtbar ist;
b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft, nämlich, von vorne bis zu 2 Strich hinter die Mitte (2 Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen sichtbar ist;
c) an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft, nämlich, von vorne bis zu 2 Strich hinter die Mitte (2 Strich achterlicher als dwars) an Backbord und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen sichtbar ist;
d) die Laternen der grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach vorne vorausragen, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

§. 4.

Dampfschiffe, welche andere Schiffe schleppen, müssen zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen, außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter senkrecht über einander am Top des Fockmastes führen. Jedes dieser Toplichter muß von derselben Einrichtung und Helligkeit sein, wie das eine Toplicht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

§. 5.

Segelschiffe müssen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, dieselben Lichter, wie die in Fahrt begriffenen Dampfschiffe führen, mit Ausnahme jedoch der weißen Toplichter, welche sie niemals führen dürfen.

§. 6.

Wenn die grünen und rothen Lichter nicht fest angebracht werden können, wie z. B. bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter, so müssen sie doch von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang an der betreffenden Seite des Schiffes angezündet, und zum sofortigen Gebrauche fertig auf Deck bereit gehalten, und bei jeder Annäherung an andere Fahrzeuge früh genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und zwar so, daß das grüne Licht nicht auf der Backbordseite, und das rothe Licht nicht auf der Steuerbordseite gesehen werden kann.

Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, müssen die Laternen von außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, angestrichen, und mit passenden Schirmen versehen sein.

§. 7.

Alle die See befahrenden Schiffe, sowohl Dampf- als Segelschiffe, müssen, wenn sie auf Rheden oder in Fahrwassern vor Anker liegen, von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang ein weißes Licht in einer Kugellaterne von 8 Zoll Durchmesser auf dem Theile des Schiffes, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Rumpf, aufstecken. Die Laterne muß so eingerichtet sein, daß sie ein klares, gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von wenigstens einer Seemeile über den ganzen Horizont wirft.

§. 8.

Lootsen-Segelschiffe haben nicht diejenigen Lichter, welche für andere Segelschiffe vorgeschrieben sind, sondern nur ein weißes Licht am Top des Mastes zu führen, welches um den ganzen Horizont sichtbar ist. Außerdem müssen sie alle 15 Minuten ein Flackerfeuer zeigen.

§. 9

Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen; sie müssen aber, wenn sie solche Lichter nicht besitzen, eine Laterne führen, welche mit einem Schieber von grünem Glase an der einen und mit einem Schieber von rothem Glase an der anderen Seite versehen ist. So oft sie sich einem anderen Schiffe nähern, muß diese Laterne früh genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar der Art, daß das grüne Licht nie von der Backbordseite her, und das rothe Licht nie von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Fischerfahrzeuge und offene Boote, die vor Anker oder vor ihren Netzen liegen und nicht in Fahrt sind, müssen ein helles weißes Licht zeigen. Außerdem können solche Fahrzeuge sich der Flackerfeuer bedienen, wenn sie es für zweckmäßig halten.

Vorschriften über die anzuwendenden Nebel-Signale.

§. 10.

Bei jedem Nebelwetter, es mag Tag oder Nacht sein, haben die Schiffe die nachstehend beschriebenen Nebel-Signale ertönen zu lassen, und selbige mindestens alle fünf Minuten zu wiederholen, nämlich:

a) Dampfschiffe in Fahrt haben sich einer Dampfpfeife zu bedienen, welche vor dem Schornstein, mindestens 8 Fuß hoch über Deck angebracht sein muß;
b) Segelschiffe in Fahrt müssen ein Nebelhorn gebrauchen;
c) Dampf- und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, haben sich einer Glocke zu bedienen.

Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe.

§. 11.

Wenn zwei Segelschiffe in gerader oder beinahe gerader Richtung einander entgegenfahren, und dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen beide Schiffe ihr Ruder nach Backbord legen, so daß sie einander an Backbordseite passiren.

§. 12.

Haben zwei Segelschiffe, deren Kurse sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, den Wind von verschiedenen Seiten, so muß das Schiff, welches den Wind von Backbord hat, dem Schiffe, welches den Wind von Steuerbord hat, aus dem Wege gehen. Nur in dem Falle, wenn das Schiff auf Backbordhalsen dicht am Winde liegt, und das andere Schiff den Windraum hat, soll das letztere ausweichen. Haben aber beide Schiffe den Wind von derselben Seite, oder segelt eines derselben recht vor dem Winde, so muß das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen ausweichen.

§. 13.

Wenn zwei Dampfschiffe in gerader, oder beinahe gerader Richtung einander entgegenfahren, und dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen beide Schiffe ihr Ruder nach Backbord legen, so daß sie einander an Backbordseite passiren.

§. 14.

Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich derart kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

§. 15.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff so auf einander zusteuern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

§. 16.

Jedes Dampfschiff, welches einem anderen Schiffe so nahe kommt, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß langsamer fahren, oder, wenn nöthig, stoppen, oder rückwärts gehen.

Bei Nebelwetter muß jedes Dampfschiff mit gemäßigter Geschwindigkeit fahren.

§. 17.

Jedes Fahrzeug, welches ein anderes überholt, muß diesem letzteren aus dem Wege gehen.

§. 18.

In allen Fällen, wo nach vorstehenden Vorschriften eines von zwei Schiffen dem anderen ausweichen muß, hat gleichwohl dieses letztere seinen Kurs und sein ganzes Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Paragraphen einzurichten.

§. 19.

Bei Befolgung der vorstehenden Vorschriften muß immer gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche etwa im einzelnen Falle zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen möchten.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen übrigens in keiner Weise ein Schiff, dessen Rheder, Kapitain oder Mannschaft von den Folgen einer Versäumniß in dem Gebrauche der Lichter oder Signale, oder einer Vernachlässigung des gehörigen Ausgucks oder sonst derjenigen Vorsichtsmaßregeln befreien, welche von der gewöhnlichen seemännischen Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

Art. II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gegen den Schiffsführer mit einer Strafe bis zu Einhundert Thalern geahndet.

Eine gleiche Strafe trifft den Schiffsführer, auf dessen in Fahrt begriffenem Schiffe die nöthigen Signal-Apparate nicht vollständig oder nicht in brauchbarem Zustande vorhanden sind.

Art. III.

Abänderungen der im Artikel I. enthaltenen Bestimmungen können durch Königliche Verordnung getroffen werden.

Gegeben Carlsbad, den 23. Juni 1863.

(L. S.) Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Ermittelung des Tara-Gewichts der zum Spiritus-Export bestimmten Gebinde.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Nach einer Cirkularverfügung des General-Direktors der Steuern vom 24. Juni d. J. ist bis auf Weiteres nachgegeben, daß die an den Gebinden, in denen Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung zur Ausfuhr gelangt, angebrachten Rollbände, welche nach der Verfügung vom 24. April 1863[1]) vor der Ermittelung des Bruttogewichts dieser Gebinde abzunehmen sind, nicht abgenommen werden, sofern die Betheiligten sich damit einverstanden erklären, daß von dem Bruttogewichte 1½ Pfd. für jedes an den Gebinden angebrachte Rollband abgesetzt und das so festgestellte Gewicht der Inhaltsermittlung zu Grunde gelegt werde.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 371.

Handelsklassensteuer-Gesetz in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.[1])

(Nr. 20 des Reg.-Blatts f. d. Großherz. Mecklenburg-Schwerin 1863.)

I. Abschnitt.

Bezeichnung der zur Klassensteuer pflichtigen Handels-Geschäfte.

§. 1.

Der Entrichtung einer Handels-Klassensteuer sind in den Landstädten und Flecken unterworfen:

a) Jedes Groß- oder Einzel-Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechsel-, Fabrik- und Leih-Geschäft, Buchhändler und Apotheker;
b) Makler und Handels-Agenten;
c) Alle, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen oder zum Verkauf in Auftrag zu nehmen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höcker, Viktualien-, Delikatessenhändler u. s. w.;
d) Handwerker und sonstige Gewerbsleute, welche neben ihrem eigentlichen Handwerks- oder sonstigen Gewerbs-Betriebe (für welches sie die ordentliche Erwerbssteuer zu zahlen verpflichtet bleiben) in oder außer Verbindung mit demselben fremde, zum Wiederverkauf angekaufte Fabrikate oder Erzeugnisse auf Lager oder in offenen Laden feil halten, — für solches von ihnen betriebene Handelsgeschäft.

Anmerk. Der Umstand, daß die sub d. bezeichneten Handwerker ꝛc. an den von ihnen zum Wiederverkauf angekauften fertigen Gegenständen einzelne, dieselben in Stoff, Form und Konstruktion wesentlich nicht verändernde Akte der Zusammensetzung, Reinigung ꝛc. vornehmen oder vornehmen lassen, bevor sie solche zum Verkauf stellen, — hebt den Charakter der Steuerbarkeit derselben nicht auf.

§. 2.

Ausnahmen.

Frei von der Handels-Klassensteuer sind:

a) Diejenigen Produktenhändler, welche in Berücksichtigung ihrer Hülfsbedürftigkeit eine landesherrliche Konzession, namentlich in Mecklenburg-Strelitz zum Hausiren mit Seife und Heringen, erhalten haben, sowie die §. 1 sub d. herangezogenen Handwerker, wenn alle diese Personen der Obrigkeit ihres Wohnorts glaubhaft nachweisen, daß der gesammte Umsatz ihres Handelsbetriebes die Summe von 100 Rthlrn. in einem Jahre nicht erreiche;
b) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, wegen des von ihnen auf oder außerhalb Jahrmärkten, aus offenen Laden, Lager oder gemeinschaftlichen Magazinen (Gewerbe-Hallen) betriebenen Absatzes der von ihnen selbst (in ihren Werkstätten) in Vorrath angefertigten Gegenstände ihres Handwerks; minder nicht wegen der von ihnen bei Schützenfesten und anderen öffentlichen Festlichkeiten ausgespielt werdenden Waaren;
c) hausirende Fisch- und Brodhändler;
d) inländische auf dem platten Lande wohnende Pferde- und Viehhändler;

[1]) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf das Fürstenthum Ratzeburg keine Anwendung.

e) ausländische Pferde-, Vieh- und Produktenhändler wegen ihres für den Wiederumsatz im Inlande betriebenen Handels;
f) aller andere Handel der Ausländer auf Jahrmärkten;
g) Handels-Reisende, welche bezüglich ihrer Steuerpflicht unter die Bestimmungen des Gewerbeschein-Gesetzes fallen.

Anmerk. Ad d. und e. Inländische, auf dem platten Lande wohnende Pferde- und Viehhändler, auch Krämer, insofern letztere auf Grund besonderer Vereinbarung eine Konzession erhalten haben, und ausländische Pferde-, Vieh- und Produktenhändler wegen ihres für den Wiederumsatz im Innern betriebenen Handels, sind zu einer, nach dem Umfange ihres Betriebes von der Steuer- und Zoll-Direktion zu bestimmenden, in die gemeinsame Steuer- und Zollkasse fließenden Steuer von 2—100 Rthlrn. Kour. heranzuziehen nach den in der Anlage A. enthaltenen Grundsätzen.

Ad f. Ausländer sollen wegen ihres Handels auf Jahrmärkten nicht weiter als durch den Grenzzoll besteuert werden.

Treiben aber Ausländer etwa, und zwar in Mecklenburg-Schwerin unter ministerieller Dispensation von der Verordnung vom 13. Januar 1859, außerhalb Jahrmarkts im Umherziehen Handel im Lande, so sind sie zu einer Fixsteuer nach denselben Grundsätzen, wie ausländische Pferde-, Vieh- und Produkten-Händler nach der Anmerkung ad d. und e. heranzuziehen.

§. 3.

Die Handels-Klassensteuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Laden oder Komtoir, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer an dem Handelsgeschäft, erhoben.

II. Abschnitt.

Klassensteuer-Sätze und Regeln der Ausmittelung, Vertheilung und Erhebung derselben.

1. Steuer-Abtheilungen.

§. 4.

Zur Ausmittelung und Vertheilung der Klassensteuer werden die Landstädte und Flecken, nach Maßgabe ihrer Bevölkerung, in drei Abtheilungen gebracht.

A. Zur ersten Abtheilung gehören:
alle Landstädte mit einer Einwohnerzahl von über 6000 Seelen.

B. Zur zweiten Abtheilung:
alle Landstädte und Flecken mit einer Einwohnerzahl von über 2500 bis 6000 Seelen.

C. Zur dritten Abtheilung:
alle Landstädte und Flecken mit einer Einwohnerzahl bis 2500 Seelen.

Die Feststellung der Bevölkerung einer jeden Stadt und jeden Fleckens, Zwecks, Klassifizirung derselben unter eine der vorbestimmten Abtheilungen, geschieht durch alle drei Jahre von der Ortsobrigkeit vorzunehmende Zählung und bleibt für die auf letztere nächstfolgenden drei (vom 1. Julius bis letzten Junius laufenden) Etatjahre maßgebend.

Die Magistrate der Städte und Obrigkeiten der Flecken haben zu dem Ende die Zählung sämmtlicher in ihrer Stadt oder ihrem Flecken c. p. wohnhaften Personen um Martini des jeder solchen dreijährigen Steuerperiode voraufgehenden Jahres vorzunehmen und die darüber aufgenommenen Bevölkerungslisten, spätestens bis zum 1. März des nachfolgenden Jahres an die Steuer- und Zoll-Direktion einzusenden.

2. Steuersätze.

§. 5.

Für jede der im §. 4 gedachten Abtheilungen besteht ein mittlerer Steuersatz, welcher von jedem der im §. 1, sub a., b. und c. genannten zur Klassensteuer pflichtigen Kauf- und Handelsleute voll, und von jedem der dort sub d. bezeichneten handeltreibenden Handwerker &c. zu einem Viertheil im Durchschnitt aufgebracht werden muß. Derselbe wird mit der Zahl der respektiven Steuerpflichtigen der Stadt oder des Fleckens multiplizirt und das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die bezügliche Stadt (der Flecken) im Ganzen an Klassensteuer von ihrem Handel alljährlich aufzubringen hat.

Dieser Mittelsatz soll bis auf Weiteres betragen:

A. In der ersten Abtheilung:
18 Rthlr. Kourant jährlich, oder
1 Rthlr. 24 ßl. monatlich.

B. In der zweiten Abtheilung.
12 Rthlr. Kourant jährlich, oder
1 Rthlr. monatlich.

C. In der dritten Abtheilung:
8 Rthlr. Kourant jährlich, oder
32 ßl. monatlich.

Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne seinen Handel betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen.

Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen Kauf- und Handelsleute (§. 1 a., b. und c.) und derjenigen handeltreibenden Handwerker (§. 1 d.) gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Handelsbetriebes mehr als den Mittelsatz zahlen können.

3. Vertheilung der Steuer.

§. 6.

Bei Vertheilung der nach den Bestimmungen des voraufgehenden Paragraphen von jeder Stadt und jedem Flecken im Ganzen aufzubringenden Klassensteuer unter die einzelnen zur Entrichtung derselben pflichtigen Kauf- und Handelsleute soll diesen eine Einwirkung, und zwar in folgender Weise gestattet sein:

a) Die im §. 1 bezeichneten, zur Handels-Klassensteuer pflichtigen Personen, Firmen &c. einer Stadt oder eines Fleckens bilden, bezüglich der Aufbringung dieser Steuer, unter sich eine Gesellschaft (Steuer-Verbindung), der jeder von ihnen beitreten muß.
b) Dieser Gesellschaft liegt die Vertheilung der von ihnen im Ganzen aufzubringenden Klassensteuer (§. 5) unter sich durch aus ihrer Mitte gewählte Deputirte und unter Oberleitung eines Magistrats-Deputirten (in den Flecken unter Leitung eines Mitgliedes der Obrigkeit ob), und zwar auf Grund der von ihrer Kommunal-Behörde zu solchem Zwecke angefertigten Hebungs-Register (§. 7.)
c) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit eine von ihrer Ortsobrigkeit, nach Maßgabe der Zahl, Art und des Umfangs der zu vertretenden Handels-Geschäfte zu bestimmenden Anzahl von Deputirten, die zusammen die »Abschätzungs-

Kommissione bilden und deren Mitgliederzahl in den Städten und Flecken erster Abtheilung nicht unter Neun, in denen zweiter Abtheilung nicht unter Fünf und in den zur dritten Abtheilung gehörigen Städten und Flecken nicht unter Drei sein darf.

Bei solcher Wahl ist thunlichst zu beachten, daß die nach Art und Umfang verschiedenen Geschäfte in der Kommission Vertretung finden, auch muß für jedes Mitglied, um es nöthigenfalls ersetzen zu können, ein Stellvertreter erwählt werden.

d) Die Wahlen der Deputirten zu der Abschätzungs-Kommission werden von einem Mitgliede des Magistrats (der Obrigkeit des Fleckens) geleitet, dasselbe führt auch die Aufsicht über die Berathung bei derselben.

e) Die getroffenen Wahlen sind der Ortsobrigkeit zur Genehmigung anzuzeigen.

f) Jedes Mitglied der zur Handels-Klassensteuer pflichtigen Gesellschaft ist die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, worüber die Ortsobrigkeit zu entscheiden hat, der auch das Recht zusteht, eine getroffene Wahl zu verwerfen, sobald nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften für das ihm übertragene Vertrauens-Amt nicht haben sollte. Wird solchen Falls die Wahl verworfen, so muß die Gesellschaft von Neuem wählen, event. wird die fragliche Stelle von der Obrigkeit besetzt.

g) In allen Fällen, wo die Mitglieder der Abschätzungs-Kommission sich unter einander über die Vertheilung der aufzubringenden Klassensteuer-Summe nicht allenthalben einigen können, wird durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied des Magistrats, in den Flecken das vorsitzende Mitglied der Obrigkeit, denen für solche differente Fälle ein volles Stimmrecht beigelegt ist.

4) Ausmittelung und Feststellung der Klassensteuer-Summe.

§. 7.

a) Den Magistraten und Obrigkeiten der Flecken liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der nach §. 1 dieses Gesetzes zur Handels-Klassensteuer pflichtigen Personen und Firmen ihrer Stadt oder ihres Fleckens anzufertigen, und spätestens bis zum 1. März jeden Jahres für das von dem 1. Juli desselben bis zum letzten Juni des nächstkommenden Jahres laufende Etatjahr bei der Steuer- und Zoll-Direktion in duplo einzureichen.

b) Aus der von der Steuer- und Zoll-Direktion beschafften Revision dieser Register und Seitens des Magistrats 2c. geschehener Erledigung der etwa dagegen aufzustellen gewesenen Revisions-Bemerkungen ergiebt sich die für das betreffende Etatjahr von der bezüglichen Stadt (oder Flecken) im Ganzen aufzubringende Klassensteuer-Summe.

In Fällen eintretender Differenzen zwischen der Steuer- und Zoll-Direktion und den Magistraten (oder Obrigkeiten der Flecken) bezüglich Aufstellung der Hebungsregister soll den letzteren der Rekurs an das Finanz-Ministerium resp. die Landes-Regierung freistehen, bei dessen resp. deren Entscheidung es schließlich bewendet.

c) Ueber die nach Abschluß der jährlichen Hebungs-Register im Laufe des Etatjahres neu hinzugekommenen oder eingegangenen zur Klassensteuer pflichtigen Handlungen sind von den Ortsbehörden am Schlusse des Etatjahres Ab- und Zugangs-Listen, mit Angabe der darnach beziehungsweise hinzugekommenen und ausgefallenen Hebungen, anzufertigen und einzureichen.

Ergiebt die Ausgleichung solcher Steuer-Zugänge und Ausfälle eine Mehr-Aufkunft, so ist der Betrag derselben gleichzeitig mit der letzten etatmäßigen Quartalzahlung der Klassensteuer an die gemeinsame Steuer- und Zollkasse abzuliefern, während der Betrag einer etwanigen Minder-Aufkunft salva revisione von der letzteren in Abzug gebracht werden darf.

5. Reklamations-Verfahren.

§. 8.

a) Jedem Steuerpflichtigen ist vor Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt zu machen, wie viel er an Handels-Klassensteuer für das bezügliche Etatjahr zu zahlen hat.

Schwankungen, welche während des Etatjahres in dem Umsatze eines und desselben Handelsgeschäftes eintreten, sind ohne Einfluß auf den für dasselbe festgestellten Steuersatz. Der Inhaber eines solchen Geschäftes bleibt zur vollen Zahlung des letzteren auch dann verpflichtet, wenn sein Handelsbetrieb während dieser Zeit schwächer geworden; darf andererseits dagegen aber auch zu einem höheren Steuersatze im Falle einer Zunahme seines Umsatzes nicht herangezogen werden.

b) Wer gegen seine Enquotirung eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll es freistehen, dieserhalb mit einer Reklamation bei dem Magistrate (der Obrigkeit des Fleckens) hervorzugehen. Er hat dieselbe innerhalb einer, vom Tage der ihm gewordenen Bekanntmachung seines Steuersatzes ab zu berechnenden Frist von 3 Tagen, bei Vermeidung des Verlustes seines Reklamations-Rechtes, bei seiner Ortsbehörde einzubringen, bleibt jedoch verpflichtet, inzwischen die auf ihn repartirte Steuer, so weit sie fällig wird, unter Vorbehalt des eventuellen Ersatzes zu zahlen.

Glaubt Reklamant bei der von dem Magistrate (der Obrigkeit des Fleckens) auf seine vermeintliche Beschwerde erlassenen Entscheidung sich nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Rekurs an das Ministerium des Innern resp. die Landes-Regierung zu, bei dessen resp. deren auf erforderten Bericht der Obrigkeit erlassenen Bestimmung es schließlich bewendet.

6. Erhebung, Berechnung und Ablieferung der Steuer.

§. 9.

a) Die Erhebung, Berechnung und Ablieferung der von einer Stadt oder einem ritterschaftlichen Flecken im Ganzen aufzubringenden Klassensteuer (§. 5) geschieht von der betreffenden Kommunal-Behörde auf deren Kosten und Gefahr. Die Wahl der Personen, welchen die Erhebung und Berechnung anvertraut werden soll, die Anweisung derselben für dies Geschäft, die Bestimmung der von ihr zu bestellenden Sicherheit, die Beaufsichtigung der Kasse- und Rechnungsführung 2c., Alles dies steht lediglich zum Ermessen und unter Verantwortlichkeit der Kommunal-Behörde. Diese ist für rechtzeitige und register-

mäßige Erhebung der Steuer, wie für die vollständige Ablieferung derselben verhaftet.

b) In den Domanial-Flecken, mit Ausschluß von Ludwigslust, geschieht bis auf Weiteres die Erhebung rc. der Klassensteuer von den kompetenten landesherrlichen Domanial-Aemtern; in Ludwigslust vom dortigen Gerichte.

c) Die Ablieferung der erhobenen Steuer geschieht in Quartal-Raten postnumerando an die gemeinsame Steuer- und Zoll-Kasse und muß spätestens am 10. Oktober, 10. Januar, 10. April und 20. Julius für das voraufgegangene Quartal, bei Vermeidung exekutivischer Verfügungen, erfolgt sein. Der letzten Quartalzahlung sind die im §. 7 gedachten Ab- und Zugangs-Listen anzuschließen.

7. Verfahren gegen säumige Kontribuenten. Deckung der Steuer-Ausfälle.

§. 10.

a) Die der Klassensteuer unterworfenen Kauf- und Handelsleute sind verpflichtet, dieselbe monatlich, innerhalb der ersten acht Tage jedes Monats, in dem festgesetzten Betrage praenumerando an den von der Orts-Obrigkeit zur Annahme und Berechnung derselben bestellten Kommunal-Beamten abzutragen; es ist ihnen jedoch auch freigelassen, sie quartaliter zu pränumeriren.

b) Bei unterbliebener rechtzeitiger Vorausbezahlung wird der säumige Kontribuent verwarnt, die rückständige Steuer binnen einer Frist von 8 Tagen zu berichtigen, nach deren Ablaufe und nicht erfolgter Zahlung sofort zur Abpfändung wider ihn zu schreiten ist. Bleibt die Exekution erfolglos, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe seines Handels event. durch Schließung des Ladens oder Beschlagnahme der Waaren bis zur vollständigen Berichtigung der Schuld verhindert werden.

8. Aufschlag für die landstädtische Steuererhöhungs-Kasse resp. für die Zwecke der Strelitzer Städte.

§. 11.

Den Magistraten der Schweriner Landstädte ist es gestattet, neben der nach Maßgabe der Bestimmungen in den voraufgehenden Paragraphen von ihnen zu erhebenden, zur gemeinsamen Steuer- und Zollkasse abzuliefernden Handels-Klassensteuer, durch Aufschlag von 25 Prozent auf jeden einzelnen zur Hebung gelangenden Klassensteuer-Beitrag, den s. g. fünften Pfennig, für Zwecke der landstädtischen Steuererhöhungs-Kasse und zur Ablieferung an dieselbe zu erheben und abgesondert zu berechnen.

Die Erhebung eines gleichen Aufschlages für die Kämmereien steht den Magistraten der Städte des Stargardschen Kreises frei. Mit Zustimmung der Großherzoglichen Landes-Regierung ist eine Erhöhung dieses Aufschlages bis zu 50 Prozent gestattet.

9. Erhebungs-Prozente.

§. 12.

Den Magistraten der Landstädte und den Obrigkeiten der ritterschaftlichen Flecken werden für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Klassensteuer ihnen übertragenen Geschäfte Drei Prozent von der Brutto-Einnahme zugestanden.

10. Schluß-Bestimmungen.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1863 in Kraft.

Von eben diesem Zeitpunkte ab sind die, über die ordentliche Handelssteuer der Landstädte lautenden, gesetzlichen Vorschriften in §. 47, Cap. VII., 1, 2 und 3 des Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs und in den Anmerkungen ad Cap. VII., §§. 1 bis 13 der Steuer-Einnehmer-Instruktion (Anlage VII. zum LGGEV.), auch die Bestimmungen in den §§. 56, 57 und 58 des LGGEV. über Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Defraudationen und Kontraventionen, soweit dieselben die Handelssteuer ergreifen, als erloschen; minder nicht alle später dazu erlassenen, die Anlegung, Kontrolirung, Erhebung, Berechnung und Ablieferung dieser Steuer in den Landstädten und Domanial-Flecken betreffenden Verordnungen, Instruktionen, Cirkulare rc. als aufgehoben zu betrachten, darunter namentlich:

Für Mecklenburg Schwerin:

die landesherrlichen Verordnungen: de 3. Junius 1788, 15. August 1818, 12. August 1820, 23. Dezember 1822, 28. März, 11. Junius und 24. Dezember 1825;

die Regiminal-Verordnungen: de 21. Dezember 1768 (mit darauf bezüglichem Cirkular der Steuer-Kommission de 17. Januar 1769), de 28. Dezember 1793, 19. August 1815, 12. Oktober 1822, 29. Dezember 1827, 22. April 1828, 26. Mai 1829, 24. April 1833, 16. März 1837, 4. Mai und 12. Dezember 1839;

die Kammer-Verordnungen: de 12. Mai 1784, 5. August 1788, 31. Mai 1791;

die Verordnungen, Instruktionen, Cirkulare rc. des vormaligen Steuer-Kollegiums: de 29. und 30. Junius 1824, 13. und 25. September 1824, 20. Oktober 1824, 18. Januar, 24. Februar, 7. Mai und 29. September 1825, 10. September und 25. Oktober 1828;

des Steuer- und Zoll-Departements: de 15. Februar 1841, 14. Dezember 1853, 23. Dezember 1854 und 11. Junius 1858.

Für Mecklenburg-Strelitz:

die Verordnung vom 20. Julius 1814, betr. die Marktsteuer.

Auch findet der §. 82 des Landes-Vergleichs, betr. die Remissionen wegen Brandschäden, auf die Handels-Klassensteuer keine Anwendung.

Anlage A.

Grundsätze, betreffend die Enquotirung der in den Anmerkungen ad §. 2 des Handels-Klassensteuer-Gesetzes bezeichneten Händler.

1) Die in den Anmerkungen ad §. 2 des Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer Handels-Klassensteuer vorgeschriebene Heranziehung der inländischen auf dem platten Lande wohnenden und der ausländischen Pferde-, Vieh-, und Produktenhändler wegen ihres innerhalb Landes durch Wiederumsatz betriebenen Handels zu solcher Steuer geschieht durch Klassifizirung derselben zu Sätzen von resp.

a) 2 Rthlr. bis 15 Rthlr.
b) 15 Rthlr. bis 50 Rthlr.
c) 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.

und entscheidet der Verkehrs-Umfang des einzelnen Händlers über die Wahl der Klasse und die Enquotirung innerhalb derselben.

2) Glaubt ein Händler zu hoch angesetzt zu sein, und kann er nachweisen, daß die ihm auferlegte Steuer den Satz von 4 Pf. pro Thaler seines nach Nr. 1 in Betracht kommenden Gesammt-Umsatzes übersteigt, so darf er eine Abminderung derselben bis auf jenes Maß beanspruchen.

Abänderung des Waarenverzeichnisses zum Oesterreichischen Zolltarif.

Das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanzministeriums enthält in Nr. 28 die nachstehende für sämmtliche Finanzlandesbehörden, mit Ausnahme derjenigen für Dalmatien, gültige Bekanntmachung:

Es sind wieder im Jahre 1862 einige Waaren zur Verzollung gelangt, welche weder im allgemeinen Zolltarife, noch im alphabetischen Waarenverzeichnisse ausdrücklich genannt und auch nicht durch eine generelle Benennung bezeichnet erscheinen.

Damit diese Waaren von allen Zollämtern gleichmäßig behandelt werden, findet man zur Ergänzung des alphabetischen Waarenverzeichnisses, die im nachfolgenden achten Verzeichniß aufgeführten Ergänzungen und Berichtigungen zur Nachachtung mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß deren Wirksamkeit, in soweit sie sich nicht auf bereits kundgemachte Tarifs-Erläuterungen beziehen, mit dem 1. Juli 1863 einzutreten hat.

Wien, den 10. Juni 1863.

Achtes Verzeichniß der Berichtigungen und Ergänzungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen Oesterreichischen Zolltarife vom 5. Dezember 1853.

Fortlaufende Zahl.	Des Waarenverzeichnisses			Berichtigung	
	Seitenzahl.	Schlagwort.	Rubrik, in welcher die Berichtigung vorzunehmen ist.	Anstatt	Ist zu lesen
1	13	Asphaltfilz	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Asphalt-Leinwand, grobe Leinwand mit Asphalt überzogen.
			Tarifsatz	....	56. a).
			Tarifmäßige Benennung	....	Wachstuch, grobes.
2	18	Baumwollgarn	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Baumwollketten bedruckt, in Zwischenräumen von etwa ¾ Schuh mit einigen Einschlagfäden zu dem Behufe durchschossen, daß das Verschieben der Kettenfäden beim Drucken und beim späteren Weben verhindert wird.
			Tarifsatz	....	(49.)
3	24	Bier	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Ingber- (Ingwer) Bier. Ein moussirendes, aus einem mit Zucker versetzten Absude von Ingber und Limonienschalen bereitetes Getränk in verkorkten Flaschen vorkommend.
			Tarifsatz	....	28. e).
			Tarifmäßige Benennung	....	Eßwaaren, feine.
4	36	Buchdrucker-Buchstaben	Neue Einschaltung zu diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Andere als aus Hartblei (Schriftgießermetall), z. B. aus Kupfer, Messing, Eisen, wie die Arbeiten, mit welchen sie gemeinschaftlichen Stoff haben.
5	45	Cocosnüsse	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Cocosnüsse der Piassavapalme (Attilea funifera) im Handel unter dem Namen Coquillas (auch Cocos lapidea) vorkommend. Diese unterscheiden sich von den unter die gemeinen Südfrüchte gereihten weit größeren Cocosnüssen durch die größere Härte der Schale und dadurch, daß sie nicht wie die eigentlichen Cocosnüsse einen

Fortlaufende Zahl.	Des Waarenverzeichnisses: Seitenzahl.	Schlagwort.	Rubrik, in welcher die Berichtigung vorzunehmen ist.	Berichtigung: Anstatt	Ist zu lesen
					genießbaren zur Oelfabrikation geeigneten Kern enthalten, sondern bloß als Schnitz- und Drechslerstoff zu Galanterie-Arbeiten geeignet sind.
			Tarifsatz	....	31. a).
			Tarifmäßige Benennung	....	Coquillas (zollfrei).
6	45	Colliers	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Collodiumwolle.
			Tarifsatz	....	78. d).
			Tarifmäßige Benennung	....	Explodirender Stoff, nicht besonders benannter.
7	48	Dachziegel	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Dachziegel, aus Glas.
			Tarifsatz	....	65. a).
			Tarifmäßige Benennung	....	Glas, gemeines.
			Name der Waare	....	Die Anmerkung 1 zu dieser Post hat darauf keine Anwendung.
8	50	Decken, Fußdecken, Wagendecken u. dgl. ungefärbt	Neue Einschaltung zu diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Nach dem Worte „Stroh" und vor „ungefärbt" ist einzuschalten „oder Seegras" — und dann als neue Zeile anzufügen: „Decken und Matten aus Seegras aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten ohne Begünstigung."
			Tarifmäßige Benennung	....	Zwischen Schilf- und Strohwaaren ist einzuschalten: „Seegras".
9	50	Decken, Fußdecken u. dgl. gefärbt	Neue Einschaltung zu diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Nach dem Worte „Stroh" und vor „gefärbt" ist einzuschalten: „oder Seegras" — und dann als neue Zeile anzufügen: „Decken und Matten aus Seegras aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten ohne Begünstigung.
			Tarifmäßige Benennung	....	Zwischen Schilf- und Strohwaaren ist einzuschalten: „Seegras".
10	50	Decken, Fußdecken u. dgl. gefärbt	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Decken, Fußdecken, Matten aus Bast, Stroh, oder anderen Pflanzenstengeln mit Fäden aus Hanf und Werg, oder mit einer Unterlage oder Einfassung von Webe- oder Wirkwaaren.
			Tarifsatz	....	59. b).
			Tarifmäßige Benennung	....	Bast- und Strohwaaren, gemeine.
			Name der Waare	....	Im freien Verkehre mit den Deutschen Zollvereinsstaaten ohne Begünstigung.
11	50	Decken	Neue Einschaltung am Ende des Schlagwortes:		
			Name der Waare	....	Decken, Fußdecken (Fußreiniger) aus vulkanisirten, nicht gefärbten Gummiplatten, mit eingegossenen Kerbungen und Vertiefungen in ornamentaler Zeichnung und mit Unterlagen von Webestoffen.

Fortlaufende Zahl.	Des Waarenverzeichnisses			Berichtigung	
	Seitenzahl.	Schlagwort.	Rubrik, in welcher die Berichtigung vorzunehmen ist.	Anstatt	Ist zu lesen
			Tarifsatz	....	62. c).
			Tarifmäßige Benennung	....	Gummiwaaren, feine.
			Name der Waare	....	Im freien Zwischenverkehr mit den Deutschen Zollvereinsstaaten ohne Begünstigung.
12	70	Feilen	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Feilen, künstliche und zwar: Mineralfeilen oder Schmirgelfeilen, aus einer auf Holzstäbchen aufgetragenen Schmirgelkomposition verfertigt, zum Abschleifen von Metallwaaren, wie das Schmirgeltuch oder Schmirgelpapier verwendbar.
			Tarifsatz	....	32. c).
			Tarifmäßige Benennung	....	Schleifsteine, feine.
			Name der Waare	....	Feilen, künstliche, und zwar Lederfeilen aus Holz und gemeinem Leder zum Poliren der Metallwaaren.
			Tarifsatz	....	64. c).
			Tarifmäßige Benennung	....	Holzwaaren, feine.
			Name der Waare	....	Im freien Verkehre mit den Deutschen Zollvereinsstaaten nach der Anmerkung lit. b) zu dieser Tarifpost begünstigt.
13	114	Ingber	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Ingberbier, siehe das Schlagwort „Bier" in diesem Verzeichnisse.
14	124 V. Blatt Nr. 28, S. 199 v. J. 1856 und Nr. 27, Seite 261 v. Jahre 1857	Kinderwägen	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Kinderwägen von Holz ohne, oder mit Leder- und Polsterarbeit nicht über 50 Pfund schwer.
			Tarifsatz	....	(Tarifsabtheilung 64).
			Name der Waare	....	Solche über 50 Pfund schwer.
			Tarifsatz	....	(Tarifabtheilung 72.)
15	129	Kölnerwasser	Neue Einschaltung vor diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Kölnerwasser in Behältnissen von mehr als ½ Oesterr. Maß (35 Centilitri), in sofern diese Behältnisse weder zu den feinen Leder-, Gummi-, feinsten Thon-, noch zu den kurzen Waaren gehören.
			Tarifsatz	....	33. b).
			Tarifmäßige Benennung	....	Arznei- und Parfümeriestoffe edelster Art.
16	129	Kölnerwasser	Abänderung des Schlagwortes: Name der Waare	„aller Art"	„anderer Art".
17	141	Lavendelgeist	Neue Einschaltung vor diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Lavendelgeist (Lavendelspiritus) in Behältnissen von mehr als ½ Oesterr. Maß (35 Centilitri), in sofern die Behältnisse weder zu den feinen Leder-, Gummi-, feinsten Thon-, noch zu den kurzen Waaren fallen.
			Tarifsatz	....	33. b).
			Tarifmäßige Benennung	....	Arznei- und Parfümeriestoffe edelster Art.

Fortlaufende Zahl.	Des Waarenverzeichnisses			Berichtigung	
	Seitenzahl.	Schlagwort.	Rubrik, in welcher die Berichtigung vorzunehmen ist.	Anstatt	Ist zu lesen
18	141	Lavendelgeist	Zusatz zu diesem Schlagworte: Name der Waare	....	Nach (Lavendelspiritus) ist einzuschalten: „in anderen Behältnissen“ — worauf dann folgt: „in soweit diese Behältnisse u. s. w.“
19	141	Lavendelwasser	Tarifsatz	....	Der Tarifsatz 75. c) ist zu streichen.
20	145	Leinwand	Neue Einschaltung zu diesem Schlagworte: Name der Waare	....	Siehe auch Asphalt-Leinwand dieses Verzeichnisses.
21	158	Matten	Neue Einschaltung zu diesem Schlagworte: Name der Waare	....	Matten aus Seegras, wie Decken aus Seegras. Siehe das Schlagwort „Decken“ dieses Verzeichnisses.
22	199	Platten (Stereotyp)	Neue Einschaltung zu diesem Schlagworte: Name der Waare	....	Andere als aus Hartblei (Schriftgießermetall), z. B. aus Kupfer, Messing, Eisen, wie die Arbeiten, mit welchen sie gemeinschaftlichen Stoff haben.
23	208	Puppenköpfe	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte: Name der Waare	....	Puppenkörper, Puppenbälge ohne Kopf, aus Baumwolle, Leinwand mit Armen und Füßen aus Leder, mit Rindshaaren oder Sägespänen ausgestopft, sonst ohne Verbindung mit anderen Materialien.
			Tarifsatz	....	62. c).
			Tarifmäßige Benennung	....	Lederwaaren, gemeine.
			Name der Waare	....	Solche mit Armen und Füßen aus lackirtem Holze.
			Tarifsatz	....	64. d).
			Tarifmäßige Benennung	....	Holzwaaren, feinste.
			Name der Waare	....	Solche aus dem freien Verkehre der Deutschen Zollvereinsstaaten ohne Begünstigung.
24	219	Riechwasser	Vor diesem Schlagworte ist einzuschalten: Name der Waare	....	Riechwasser in Behältnissen von mehr als ½ Maß (35 Centilitri), welche weder zu den feinen Leder-, Gummi-, feinsten Thon-, noch zu den kurzen Waaren gehören.
			Tarifsatz	....	33. b).
			Tarifmäßige Benennung	....	Arznei- und Parfümeriestoffe edelster Art.
25	219	Riechwasser	Zusatz zu diesem Schlagworte: Name der Waare	„in Behältnissen, die u. s. w.“	„in anderen Behältnissen, die“ u. s. w.
26	226	Rosenwasser	Vor diesem Schlagworte ist einzuschalten: Name der Waare	....	Rosenwasser in Behältnissen von mehr als ½ Maß (35 Centilitri), welche weder zu den feinen Leder-, Gummi-, feinsten Thon-, noch zu den kurzen Waaren gehören.

Fortlaufende Zahl.	Des Waarenverzeichnisses Seitenzahl.	Schlagwort.	Rubrik, in welcher die Berichtigung vorzunehmen ist.	Berichtigung Anstatt	Ist zu lesen
			Tarifsatz	....	33. b).
			Tarifmäßige Benennung	....	Arznei- und Parfümeriestoffe edelster Art.
27	244	Schiefergriffel	Einschaltung zu diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Schiefergriffel a) mit unechtem Blattgold oder Blattsilber vergoldet, bezüglich versilbert, b) oder in Rohr gefaßt nach Art der Blei- und Rothstifte.
			Tarifsatz	....	66. c).
			Tarifmäßige Benennung	....	Steinarbeiten, feine.
			Name der Waare	....	Im freien Verkehre mit den Deutschen Zollvereinsstaaten, erstere a) begünstigt, letztere b) ohne Begünstigung.
28	248	Schleif- und Wetzsteine	Neue Einschaltung zu diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Siehe auch das Schlagwort „Feilen" dieses Verzeichnisses.
29	327	Vigogne-Wolle	Neue Einschaltung zu diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Vigogne-noppé Garn, aus Baumwolle mit Beimengung von ungesponnenen Seidenabfällen in Flocken (Noppen) flocchi (groppetti) und in einigen Fällen mit Wolle gemischt. (Siehe V. Bl. Nr. 35, S. 225, v. J. 1862.)
			Tarifsatz	....	(Tarifabtheilung 49.)
30	337	Wasser, wohlriechendes, parfümirtes	Neue Einschaltung vor diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Wasser, wohlriechendes, parfümirtes, in Behältnissen von mehr als ½ Maß (35 Centilitri), welche weder zu den feinen Leder-, Gummi-, feinsten Thon-, noch zu den kurzen Waaren gehören.
			Tarifsatz	....	33. b).
			Tarifmäßige Benennung	....	Arznei- und Parfümeriestoffe edelster Art.
31	345	Wollengarn	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	mottled-Alpaca-Weftgarn (verschiedenfärbiges Alpaca-Garn), ein Kammgarn in der Regel aus naturfärbigen weißen und schwarzen, oder grauen oder braunen Thierhaaren (Ziegenhaaren), oder Schafwolle erzeugt. (Siehe V. Bl. Nr. 56, S. 418, v. J. 1862.)
			Tarifsatz	....	51. a).
			Tarifmäßige Benennung	....	Wollengarn, roh.
32	351	Ziegel	Neue Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Dachziegel aus Glas. Siehe das Schlagwort „Dachziegel" dieses Verzeichnisses.
33	355	Zink in Platten	Neue Einschaltung zu diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Anmerkung. Das rohe Zink in Scheiben (T. P. 42. a) unterscheidet sich von den Zinkplatten (Zinktafeln) der Tarifpost 42. b,

Fortlaufende Zahl.	Des Waarenverzeichnisses			Berichtigung	
	Seitenzahl.	Schlagwort.	Rubrik, in welcher die Berichtigung vorzunehmen ist.	Anstatt	Ist zu lesen
					worunter nur das durch Strecken oder Walzen dargestellte Halbfabrikat zu verstehen ist, dadurch, daß die rohen Zinkscheiben rauhe, unebene Flächen und Kanten zeigen, und in den meisten Fällen mit den tief eingegossenen Fabriks- oder Qualitätszeichen versehen sind, während Zinktafeln im Sinne der T. P. 42. b eine vollkommen glatte, egale, glänzende und kompakte Oberfläche zeigen.

Einrichtung des Systems der Warrants in Belgien.

(Mon. Belge No. 324.)

Leopold rc., König der Belgier rc.

Die Kammern haben angenommen und Wir genehmigen was folgt:

Kapitel I.

Von den Warrants und den Uebertragungsscheinen.

Erster Abschnitt.

Von der Ausfertigung, der Form und dem Indossamente der Warrants und der Uebertragungsscheine, sowie von den Rechten und Pflichten der Inhaber.

Art. 1. §. 1. Der Warrant ist ein dem Handel eigenthümliches Besitzdokument, von einem Dritten in doppelter Ausfertigung für die Person ausgestellt, welches ihr freies Verfügungsrecht über die den Gegenstand des Besitzes bildenden Waaren nachweist. Das Duplikat heißt Uebertragungsschein (cédule).

§. 2. Für die Waaren, welche in den nach dem Gesetze vom 4. März 1846 verwalteten freien und öffentlichen Entrepots gelagert sind, werden die Warrants und die Uebertragungsscheine von den Personen ausgestellt, auf deren Namen die Waaren zu dem Behufe umgeschrieben worden sind.

§. 3. In allen anderen Fällen können die Warrants und die Uebertragungsscheine von dem Niederleger ausgestellt werden.

Art. 2. Das Recht der freien Verfügung kann auf alle im Handel zulässigen Beweisarten nachgewiesen werden.

Art. 3. §. 1. Der Warrant trägt an der Spitze die Bezeichnung »Warrant«, und der Uebertragungsschein die Bezeichnung »Uebertragungsschein.«

§. 2. Auf dem Uebertragungsschein ist zu bemerken, daß dieses Besitzdokument in den Händen des dritten Inhabers nur gegen Vorlegung des den Auftrag zur Auslieferung enthaltenden, und von dem ersten Aussteller des Uebertragungsscheines unterzeichneten Warrants ein Recht auf Auslieferung der Waare verleiht.

§. 3. Der Warrant und der Uebertragungsschein sind von dem Aussteller mit dem Datum zu versehen und zu unterzeichnen, und müssen den Namen, Stand und Wohnort dessen, an den sie ausgeliefert werden, enthalten.

§. 4. Sie müssen die Waarengattung, deren Menge, Gewicht, die Art der Verpackung, die Bezeichnung der Kollis, und erforderlichen Falls die Menge und das Gewicht der etwa davon entnommenen Proben enthalten.

§. 5. Die Niederlage, in der die Waare gelagert ist, und erforderlichen Falls die Bezeichnung dessen, der sie gegen Feuers- oder sonstige Gefahren versichert hat, muß in ihnen angegeben sein.

§. 6. Sie müssen den Tag enthalten, von dem an die Niederlagsgebühren und sonstige Abgaben zu zahlen sind.

Art. 4. §. 1. In den Händen desjenigen, der den Warrant und den Uebertragungsschein hat ausstellen lassen, oder in den Händen desjenigen, an dessen Ordre sie ausgestellt wurden, gewähren diese Besitzdokumente die freie Verfügung über die Waare.

§. 2. In den Händen des dritten Inhabers gewähren der Warrant und der Uebertragungsschein zusammen die freie Verfügung über die Waare, falls der Warrant den von dem ersten Aussteller unterzeichneten Auftrag zur Auslieferung enthält.

§. 3. Der Warrant ohne Uebertragungsschein gewährt den pfandweisen Besitz der Waare.

§. 4. Der Uebertragungsschein ohne Warrant gewährt das Recht zur Verfügung über die durch den Warrant pfandweise überlassenen Waaren.

Art. 5. §. 1. Der Warrant und der Uebertragungsschein können an Ordre eines Dritten ausgestellt werden.

§. 2. Sie sind durch Indossament übertragbar. Das Indossament kann als Blanko-Indossament erfolgen. Dasselbe gewährt in diesem Falle dem Inhaber die Rechte wie aus einem gewöhnlichen Indossamente.

Art. 6. §. 1. Sollen der Warrant und der Uebertragungsschein jeder für sich übertragen werden, dann muß auf jedem der beiden Besitzdokumente die durch den Warrant gedeckte Forderung und deren Verfalltag angegeben sein.

§. 2. Auf dem Uebertragungsschein muß diese Angabe durch den Inhaber des Warrants, und auf dem Warrant durch den Inhaber des Uebertragungsscheines unterzeichnet sein.

§. 3. Fällt die Verfallzeit auf einen gesetzlichen Feiertag, dann gilt sie als bis zum folgenden Tage verlängert.

Art. 7. Der Warrant ohne Uebertragungsschein gilt rücksichtlich des Dritten, der sich in bona fide befindet, als Pfanddokument für den ganzen Werth der Waare, wenn der Betrag der Summe, für deren Zahlung Sicherheit gewährt ist, nicht angegeben ist.

Art. 8. §. 1. Gegen denjenigen, der sich einen Mißbrauch des Warrants zu Schulden kommen läßt, haben der Schuldner, sowie der dritte Inhaber des Uebertragungsscheines, wenn sie in Veranlassung der Ausübung des Vorrechts des Warrants zur Zahlung einer höheren Summe als der geschuldeten verpflichtet werden, einen Regreß rücksichtlich der Differenz, um welche sie verletzt worden sind.

§. 2. Der dritte Inhaber des Uebertragungsscheines hat überdies noch einen Regreß in solidum gegen die früheren Indossanten dieses Besitzdokuments.

Art. 9. Im Falle des Bankerutts tritt die Vermuthung ein, daß die Uebertragung der Warrants und der Uebertragungsscheine, welche in den von dem Cedenten oder von dem Cessionar regelmäßig geführten Büchern nicht eingetragen sind, später stattgefunden hat, als zu dem Zeitpunkte, zu welchem sie in gültiger Weise bewirkt werden konnte.

Art. 10. §. 1. Der dritte Inhaber des Warrants ist bei Strafe des Aufkommens für alle Schäden und Interessen gehalten, das gedachte gehörig quittirte oder indossirte Besitzdokument dem ersten Aussteller gegen Zahlung der geschuldeten Summe selbst vor dem vereinbarten Verfalltage zurück zu gewähren.

§. 2. Der erste Aussteller des Uebertragungsscheines ist, bei Strafe des Aufkommens für Schäden und Interessen, gehalten, gegen Zahlung des Betrages dem dritten Inhaber des Uebertragungsscheines selbst vor dem Verfalltage dieses Besitzdokuments den von ihm unterzeichneten, den Auftrag zur Auslieferung enthaltenden Warrant zurückzugewähren.

§. 3. Die successiven Cessionare des Warrants ohne Uebertragungsschein sind bei Strafe des Aufkommens für alle Schäden und Interessen gehalten, sich mittelst rekommandirter Briefe spätestens binnen 24 Stunden nach stattgehabter Uebertragung dem ersten Aussteller zu erkennen zu geben. Der gedachte Brief enthält den Wortlaut des Indossaments.

Art. 11. §. 1. Wenn die Parteien sich über die Bedingungen der Zahlung nicht verständigen können, dann sind der Zahlungsverpflichtete und der dritte Inhaber des Uebertragungsscheines, nach geschehener Mahnung an den schuldigen Theil, berechtigt, die aus dem Warrant geschuldete Summe zu Händen des Empfängers der Konsignationen in demjenigen Bezirke zu deponiren, woselbst die Besitzdokumente ausgestellt worden sind.

§. 2. Ueber die erfolgte Konsignation wird ihnen eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. Diese Empfangsbescheinigung dient statt des quittirten, oder mit der Auslieferungs-Ordre versehenen Warrants.

§. 3. Der dritte Inhaber des Warrants, sowie der Verkäufer haben beziehungsweise den Regreß an die konsignirte Summe.

§. 4. Ist der Inhaber des Warrants unbekannt, dann beträgt die zu deponirende Summe ebenso viel wie der Werth der Waaren, die von den Seitens des Handelsgerichts zu ernennenden Sachverständigen abgeschätzt werden. Der Präsident des Handelsgerichts kann den Rechtsnachfolger autorisiren, die diesem geschuldete Summe am Tage nach deren Verfall zurückzuziehen.

Art. 12. §. 1. Der dritte Inhaber des Uebertragungsscheines verliert, wenn er innerhalb der bestimmten Frist den Betrag nicht zahlt oder anweist, lediglich durch die Thatsache des Verfalles alles Anrecht auf die Waare und auf die darauf geleistete Abschlags-Zahlung.

§. 2. Falls nicht anderweitige Verabredungen getroffen sind, wird er von allen ferneren Verpflichtungen gegen den Verkäufer befreit.

§. 3. In dem in §. 1 vorgesehenen Falle kann der Verkäufer sich an den Präsidenten des Handelsgerichts wenden, welcher Letztere nach Anhörung oder gehöriger Vorladung des Käufers entweder die Ausfertigung eines neuen Uebertragungsscheines, oder, falls der gehörig quittirte oder indossirte Warrant ihm von dem Verkäufer vorgelegt wird, die Rücknahme der Waaren anordnet.

§. 4. Der Verkäufer kann durch alle im Handel zulässigen Beweismittel nachweisen, daß der Zeitpunkt für die Zahlung des Betrages verstrichen ist.

Art. 13. §. 1. Erfolgt bei dem Verfall des Warrants weder Zahlung noch Ueberweisung, dann ist der dritte Inhaber des Warrants berechtigt, binnen 24 Stunden nach geschehener Mahnung sich im Requisitionswege an den Handelsgerichts-Präsidenten zu wenden, und die Ermächtigung zum Verkaufe der verhafteten Waaren, je nach der Wahl des Präsidenten, entweder öffentlich oder aus freier Hand zu verkaufen.

§. 2. Diese Ermächtigung ist ohne Berücksichtigung aller entweder vor oder nach Ueberlassung des Warrants zwischen den Indossanten und den Cessionaren des Uebertragungsscheines abgeschlossenen Vereinbarungen zu gewähren.

Art. 14. §. 1. Gegen die Ordonnanz des Präsidenten oder des denselben vertretenden Richters kann, falls solche nicht eine endgültige und an letzterer Stelle getroffene ist, von dem Zahlungsverpflichteten binnen drei Tagen, von ihrer Bekanntmachung an gerechnet, Widerspruch erhoben werden.

§. 2. Gegen das auf diesen Widerspruch ergangene Erkenntniß kann, wenn das Darlehen 2000 Frs. übersteigt, binnen acht Tagen, von der an den unterliegenden Theil geschehenen Bekanntmachung an gerechnet, Appellation eingelegt werden.

§. 3. Die Ordonnanz oder das Erkenntniß erlangen ohne Kautionsbestellung und ohne Berücksichtigung des Widerspruchs und der Appellation vollgültige exekutivische Kraft.

Art. 15. §. 1. Die in den vorstehenden beiden Artikeln festgesetzten Fristen dürfen räumlicher Entfernungen wegen nicht ausgedehnt werden.

§. 2. Hat der Schuldner kein Domizil oder hat derselbe in der Gemeinde, woselbst die Waaren gelagert sind, kein Domizil sich gewählt, dann kann die Mahnung, sowie die Insinuation in rechtsgültiger Weise auf der Kanzlei des zuständigen Handelsgerichts bewirkt werden.

Art. 16. §. 1. Die Ausübung der dem Pfandgläubiger in Art. 13, 14 und 15 übertragenen Rechte erleidet weder durch den

Konkurs, noch durch Fristbewilligung, noch durch das Ableben des Schuldners einen Aufschub.

§. 2. Auf den Warrant ohne Uebertragungsschein findet der Art. 2074 des Code Civil keine Anwendung.

Art. 17. Der Gläubiger wird für sein Guthaben an dem Erlöse sofort ohne gerichtliche Förmlichkeiten und mit Bevorzugung vor allen anderen Gläubigern befriedigt, ohne daß weitere Beträge abgezogen werden, als diejenigen, behufs Erstattung 1) der von den Waaren zu entrichtenden Zölle und Accisen, 2) der Fracht, in Gemäßheit des Art. 307 des Handelsgesetzbuchs, der Verkaufs- und Lagerungsgebühren und der für die Erhaltung der Waaren vorgeschossenen Beträge.

Art. 18. Der Mehrbetrag über die dem Inhaber des Warrants geschuldete Summe wird gegen Vorlegung des Uebertragungsscheines, oder wenn der Nachweis geführt wird, daß der Betrag am Verfalltage des Uebertragungsscheines in Gemäßheit des Art. 12 nicht gezahlt worden ist, an den Zahlungsverpflichteten gezahlt, falls dieser Mehrbetrag nicht etwa zu Händen des Empfängers der Konsignation gezahlt wird, um erforderlichen Falls zur Erstattung der Seitens des Inhabers des Uebertragungsscheines geleisteten Abschlagszahlungen verwendet zu werden.

Art. 19. §. 1. Der dritte Inhaber des Warrants hat einen Regreß gegen den Zahlungsverpflichteten und gegen die unterzeichneten Indossanten, die solidarisch haften.

§. 2. Er kann denselben nur dann verfolgen, wenn er seine Anrechte auf die Waare, oder auf den Betrag der Versicherungssumme geltend gemacht und eine Unzulänglichkeit sich herausgestellt hat.

§. 3. Die in den Art. 165 und folgenden des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Fristen zur Anbringung der Klage wider die Indossanten laufen erst von dem Tage an, an welchem der Verkauf der Waaren bewirkt worden ist.

§. 4. In allen Fällen verliert der Inhaber des Warrants seinen Regreß gegen die Indossanten, wenn er nicht binnen dreißig Tagen nach der Zahlungsaufforderung den Verkauf veranlaßt hat.

Art. 20. Die Inhaber der Warrants und der Uebertragungsscheine haben auf die geschuldeten Versicherungssummen dieselben Ansprüche und Bevorrechtigungen wie auf die versicherte Waare, und gehen auch ebenso derselben verlustig.

Zweiter Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 21. §. 1. Jeder Aussteller von Warrants und von Uebertragungsscheinen haftet dem Dritten gegenüber für die Rechtmäßigkeit dieser Besitzdokumente, sowie für die gute Erhaltung der den Gegenstand derselben bildenden Waaren.

§. 2. Rücksichtlich der guten Erhaltung der in einem freien oder öffentlichen Entrepôt gelagerten Waaren besteht die Haftpflicht darin, daß der Aussteller von Warrants und von Uebertragungsscheinen der dem Waarensender durch Art. 16 des Gesetzes vom 4. März 1846 auferlegten Verpflichtung nachkomme.

Art. 22. §. 1. Die Warrants, sowie die Uebertragungsscheine sind Auszüge aus einem Ausschnittsregister (registre à souche) und extraordinair zu einem festen Betrage von 25 Cts. abgestempelt. Sie werden betreffenden Falls kostenfrei einregistrirt.

§. 2. Auf diese Register ist Art. 11 des Handelsgesetzbuchs anwendbar.

Art. 23. §. 1. Der Inhaber des Warrants oder des Uebertragungsscheins ist gegen Rücklieferung dieser Besitzdokumente zu Händen derjenigen Person, welche sie ausgestellt hat, berechtigt, dieselben theilen oder erneuern zu lassen.

§. 2. Die Ausfertigung neuer Besitzdokumente erfolgt auf Kosten des darum Nachsuchenden.

Art. 24. §. 1. Wenn ein Warrant oder Uebertragungsschein verloren geht, dann hört das verlorene Besitzdokument auf, gültig zu sein, sobald diejenige Person, die dasselbe ausgestellt hat, davon benachrichtigt ist.

In diesem Falle kann der Berechtigte kraft einer Ordonnanz des Handelsgerichts-Präsidenten nach Ablauf der in Art. 25 festgesetzten Frist ein Duplikat des verloren gegangenen Besitzdokuments erhalten, wenn er sein Eigenthum nachweist, bis zum Ablauf von acht Tagen nach dem Verfall des Depositum Kaution bestellt und nachstehende Förmlichkeiten erfüllt:

1) Eine Bekanntmachung veröffentlichen läßt, die den Tag, die Nummer und den Gegenstand des Warrants oder des Uebertragungsscheines, sowie den Namen der Person, welche dieselben ausgestellt hat, enthält. Diese Bekanntmachung muß erfolgen: a) mittels Anschlages an der Börse des Ortes, an welchem die Waare lagert, oder falls dortselbst keine Börse besteht, an der Thür des Gemeindehauses; b) mittelst Anschlages an der Kanzlei des Handelsgerichts, oder des desselben vertretenden Gerichts; c) mittelst dreimaliger von drei zu drei Tagen in den Moniteur Belge und in eine Zeitung des Orts, oder bei deren Nichtvorhandensein in eine Zeitung der Provinzialhauptstadt zu inserirenden Ankündigungen.
2) Eine schriftliche Aufforderung an denjenigen richtet, der das Dokument ausgestellt hat, und demselben ein Exemplar des Anschlags und der die Ankündigungen enthaltenen Zeitungen beifügt. Die Exemplare dieser Anschläge und Zeitungen müssen von dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Druck bewirkt worden ist, beglaubigt sein.

§. 2. Die aus diesen Förmlichkeiten entspringenden Kosten fallen demjenigen zur Last, der das Dokument verloren hat.

Art. 25. §. 1. Der Richter darf dreißig Tage nach dem letzten Datum der in dem vorstehenden Artikel erforderten Anschläge und Ankündigungen die Auslieferung eines Duplikats an den Antragsteller anordnen.

§. 2. Nach dieser Frist gehen die betheiligten Dritten jedes Regresses gegen den Aussteller des Duplikats verlustig, vorbehaltlich jedoch ihrer Klage gegen denjenigen, der unbefugter Weise über die Waare verfügt oder die kraft des Art. 11 konsignirte Summe erhoben haben sollte.

Art. 26. Bei Strafe der Fälschung ist es verboten, irgend ein Schriftstück oder irgend einen Artikel des Journals, sowie der übrigen auf die Transmission von Warrants und von Uebertragungsscheinen Bezug habenden Handelsbücher vorzudatiren.

Kapitel II.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 27. §. 1. Wer in Gemäßheit des Art. 1 §. 2 Warrants

und Uebertragungsscheine über die in einem freien oder öffentlichen Entrepôt gelagerten Waaren ausstellt, bleibt Depositar des Lagerungsscheines und händigt dieses indossirte Dokument gegen den Warrant und den Uebertragungsschein demjenigen aus, der berechtigt sein soll, über die Waaren zu verfügen.

§. 2. Das Indossament des Lagerungsscheines vertritt zum Vortheil des Inhabers die namentliche Umschreibung behufs Entnahme der Waaren aus dem Entrepôt.

Art. 28. §. 1. Die Regierung ist ermächtigt, fernerweitige Bestimmungen zur Sicherung der Einrichtung des Warrants zu treffen.

§. 2. Diese Bestimmungen unterliegen der Zustimmung der gesetzgebenden Kammern, wenn dieselben versammelt sind, vor dem Schlusse der Sitzung, entgegengesetzten Falls in der nächsten Sitzung.

Art. 29. Das Gesetz vom 26. Mai 1848 ist aufgehoben.[1])

Verkünden das gegenwärtige Gesetz, befehlen, daß dasselbe mit dem Staatssiegel versehen und im Moniteur veröffentlicht werde.

Gegeben zu Laeken, am 18. November 1862.

Accise und Einfuhrabgaben von Spirituosen in den Niederlanden.

(Ned. Staats Cour. No. 120.)

Wilhelm III. ꝛc., König der Niederlande ꝛc.,
Thun zu wissen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen, daß es nothwendig ist, die Bestimmungen in Betreff der Accise von ausländischen Spirituosen in Verbindung mit den Bestimmungen, betreffend die Accise von inländischen Spirituosen, einer Revision zu unterwerfen,

So haben Wir nach Anhörung des Staatsraths und unter gemeinschaftlicher Berathung mit den General-Staaten, für gut befunden und verordnet, wie Wir hiermit für gut befinden und verordnen, mittelst des Gegenwärtigen folgende Bestimmungen zu treffen:

Art. 1. Von ausländischen Spirituosen wird, neben der Einfuhr-Abgabe, eine Accise in dem nämlichen Betrage und nach denselben Grundsätzen erhoben, wie solche mittelst des Ersten Hauptstücks des Gesetzes vom 20. Juni 1862 für die inländischen Spirituosen festgestellt werden oder später festgestellt werden wird, in soweit davon im folgenden Artikel nicht eine Ausnahme gemacht wird.

Art. 2. Mit Beseitigung der im Art. 3 §. 1 c. des gedachten Gesetzes vom 20. Juni 1862 enthaltenen Vorschriften werden

a) die ausländischen süßen Liqueure so betrachtet, als wenn sie fünf und zwanzig Prozent enthielten,
b) den ausländischen süßen Liqueuren alle Destillate oder aus Destillaten bereitete geistige Getränke gleichgestellt, die in Flaschen oder Kruken eingeführt worden, welche kleiner als zwei Kannen sind, und
c) die ausländischen wohlriechenden Wasser, Firnisse und andere im Art. 2 litt. b. dieses Gesetzes erwähnte Flüssigkeiten so betrachtet, als hätten sie eine Stärke von neunzig Prozent.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1848. I. S. 465.

§. 2. Wird jedoch in Gemäßheit des Art. 3 des vorgedachten Gesetzes durch eine wirkliche Ermittelung, zu der die Beamten stets befugt sind, eine größere Stärke vorgefunden, als die unter a. oder c. erwähnte, dann erfolgt die Reduktion in Gemäßheit dieses Gesetzartikels nach der vorgefundenen Stärke.

§. 3. Ebenso ist der Einbringer befugt, in Gemäßheit des Art. 120 des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 bei der Anmeldung die Ermittelung der wirklichen Stärke der unter §. 1 c. dieses Artikels erwähnten Flüssigkeiten, mit Ausnahme der wohlriechenden Wasser, sowie die Reduktion nach dieser Stärke auf seine Kosten zu verlangen, wenn die Einfuhr nicht in einer geringeren Menge als zwei Faß und in Gebinden oder in Flaschen von mindestens fünf und zwanzig Kannen, und an den von Uns hierzu besonders angewiesenen Löschplätzen und Steuerstellen erfolgt.

Art. 3. §. 1. Außer zum Verbrauch zur Durchfuhr und zur Lagerung im Entrepot können, in Gemäßheit des vorgedachten allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822, ausländische Spirituosen, mit Ausnahme des im vorigen Artikel Erwähnten, angemeldet werden, um, nach Entrichtung der Eingangsabgaben unter fortlaufendem Kredit für die Accise, in Brennereien, Destillirantalten und Aufbewahrungsorten, in welchen, kraft des vorgedachten Gesetzes vom 20. Juni 1862, eine Niederlage auf Kredit zulässig ist, gelagert zu werden. Derartige Lagerungen fallen unter die Unterabtheilung des Art. 82 §. 2 des Gesetzes.

§. 2. Ausländische Spirituosen dürfen nicht in demselben Privat-Entrepot oder in demselben Aufbewahrungsorte eines öffentlichen Entrepots zugleich mit inländischen Spirituosen gelagert werden, es sei denn, daß von solchen Spirituosen, welche unter fortlaufendem Kredit gelagert werden können, vorab die Eingangsabgaben entrichtet wären. Für dergleichen Spirituosen wird, nach Erlegung der Eingangsabgaben, das Verbot im Art. 107 §. 1 des vorgedachten Gesetzes vom 20. Juni 1862 aufgehoben.

§. 3. Die Menge Spirituosen, welche nach der Einfuhr gegen Kredit eingelegt, oder in Folge des §. 2 im Entrepot gelagert werden kann, darf nicht geringer als fünf Faß zu funfzig Prozent, oder von größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß sein.

Art. 4. §. 1. Bei der Einfuhr zum Verbrauch wird die Accise von dem Empfänger bei dem Komtoir entrichtet, bei welchem die Einlegung erfolgt. Beträgt jedoch die eingeführte Menge Spirituosen, zu der Stärke von reduzirten funfzig Prozent weniger als funfzehn Kannen, so ist die Accise an demselben Orte zu entrichten, wo die Zahlung der Eingangsabgabe erfolgt. Diese Bestimmungen sind in soweit mit Abweichung von dem letzten Absatz des Artikel 38 und von Artikel 44 des vorgedachten allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822, auch in den dabei erwähnten Fällen anwendbar.

§. 2. Wird die Accise an dem Orte bezahlt, wo nach Vorschrift des Art. 120 des gedachten allgemeinen Gesetzes die Anmeldung erfolgt, so wird darüber eine Quittung nach dem im Art. 90 §. 1 des vorgedachten Gesetzes vom 20. Juni 1862 vorgeschriebenen Muster ertheilt.

§. 3. Muß die Accise anderwärts entrichtet werden, dann finden auf den, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des mehrgenannten allgemeinen Gesetzes, zu ertheilenden Begleitschein die Bestimmungen im Betreff der Transportscheine des Art. 91 §. 1 litt. c

und §. 4, und des Art. 92 §§. 1—3 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juni 1862 Anwendung.

§. 4. Erfolgt die Einfuhr mit der Bestimmung zur Einlegung mit Kredit für die Accise, oder zur Lagerung im Entrepot, dann sind auf den zu ertheilenden Begleitschein die Bestimmungen des Art. 95 §§. 1—3 und des Art. 101 §§. 1 und 2 des letztgenannten Gesetzes anzuwenden.

Art. 5. Wird im Fall der Ermittelung nach Art. 2 § 2 oder bei der Anmeldung nach Art. 2 §. 3, die Stärke nicht sofort festgestellt, und muß dies nach den in Gemäßheit des Art. 3 §. 1c. des vorgedachten Gesetzes vom 20. Juni 1862 ertheilten Vorschriften, später oder anderwärts geschehen, so können nichtsdestoweniger die Spirituosen, nachdem deren Proben entnommen worden sind, ohne Weiteres mit Begleitschein abgefertigt und zum Verbrauch eingelegt oder im Entrepot gelagert werden. Auf diesen Begleitschein finden die im §. 3 oder §. 4 des vorigen Artikels allegirten Vorschriften Anwendung. Die Bürgschaft ist alsdann nach der Stärke von neunzig Prozent zu stellen.

Art. 6. §. 1. Die nach Erlegung der Eingangsabgaben auf Kredit oder nach Art. 3 §. 2 im Entrepot gelagerten Spirituosen werden den inländischen Spirituosen gleichgestellt, und es finden auf erstere fernerhin dieselben Bestimmungen Anwendung, wie auf die letztgedachten Spirituosen, mit Ausnahme der Bestimmungen im Art. 117 §. 1 des vorgedachten Gesetzes vom 20. Juni 1862, so lange die Spirituosen unverarbeitet sind, und sich in denselben Gebinden befinden, in welchen sie eingeführt worden.

§. 2. Von den zu der Zeit, wo das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, in Aufbewahrungsorten auf fortlaufenden Kredit vorhandenen ausländischen Spirituosen wird die Eingangsabgabe nach Art. 9 binnen 14 Tagen eingezogen; sodann finden rücksichtlich derselben die Bestimmungen des vorigen Paragraphen Anwendung.

§. 3. Alle andern, als die im §. 1 oder §. 2 erwähnten ausländischen Spirituosen, welche — außerhalb des im Art. 177 des vorerwähnten allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 bezeichneten Aufsichtsbezirks — ohne gesetzlichen Beweis ihres ausländischen Ursprungs vorhanden sind, werden als inländische Spirituosen betrachtet.

§. 4. In dem gedachten Aufsichtsbezirk findet die Bestimmung im Art. 111 §. 5 des vorgedachten Gesetzes vom 20. Juni 1862 auch in Ansehung der ausländischen Spirituosen Anwendung.

Art. 7. Mit Beseitigung des Art. 96 oder Art. 109 §. 1 des vorbemeldeten Gesetzes vom 20. Juni 1862 kann die Durchfuhr ausländischer oder die Ausfuhr inländischer Spirituosen unter Abschreibung der Accise in Mengen von mindestens zwei Faß Spirituosen zu funfzig Prozent oder von größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß erfolgen.

Art. 8. In den Gemeinden, wo von ausländischen Spirituosen eine Lokalabgabe erhoben wird, erfolgt die Hebung von dem Zeitpunkte ab, zu welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nach demselben Betrage wie von den inländischen Spirituosen.

Art. 9. In dem Tarif für die Eingangsabgaben treten folgende Abänderungen ein:

a) die Position »Chemikalien,« wie solche in der im Art. 1 des Gesetzes vom 15. August 1862[1]) festgestellten Uebersicht umschrieben ist, fällt weg;

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862. II. S. 276.

b) in diese Uebersicht werden folgende neue Positionen aufgenommen:

Artikel.	Maßstab.	Abgaben.
Spirituosen, worunter — mit Ausnahme der unvermischten durch Rektifikation erlangten alkoholhaltigen Flüssigkeiten — begriffen sind: Liqueure, bittere Magentropfen, und andere dergleichen destillirte Getränke, auch wohlriechende Wasser, Firniß und alle andere mit Alkohol bereitete Flüssigkeiten, die nicht zu den Getränken gehören, insofern diese Flüssigkeiten eine höhere Stärke haben, als im Verhältniß von fünf Kannen Alkohol auf das Faß bei einer Temperatur von 15 Grad C. (1)	das Faß zu 50 pCt. Alkohol bei 15 Grad C.	Fl. 3,50.
» Holzgeist und alle daraus bereitete oder damit vermischte Flüssigkeiten	pro Kanne	» 0,60.
» Schwefel-Aether, Chloroform und alle diesen ähnliche aus Alkohol bereiteten Flüssigkeiten (2)	pro Kanne	» 0,90.

Besondere Bestimmungen.

(1) Die Menge Spirituosen wird, in Gemäßheit des Accise-Gesetzes nach der Reduktion der Stärke von funfzig Prozent Alkohol berechnet. Neben der Eingangsabgabe ruht die Accise auf den Spirituosen.

(2) Die zusammengesetzten Aether oder sogenannten Fruchtessenzen, Essigäther, versüßter Salpeterspiritus und andere dergleichen alkoholhaltige Chemikalien gehören dagegen unter den Artikel »Spirituosen, wohlriechende Wasser, Firniß und alle andere mit Alkohol bereitete Flüssigkeiten, die nicht Getränke sind.«

c) in der vorgedachten Uebersicht wird ferner Kamphin, wenn es nicht mit Alkohol oder Holzgeist vermischt ist, unter Pos. »Oel« hinter »Photogen-Oel« subsumirt.

Art. 10. Von dem Zeitpunkt an, wo das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung kommt, treten außer Kraft:

das Gesetz vom 2. August 1822,
» » » 2. Januar 1832.

Verordnen und befehlen, daß das gegenwärtige Gesetz im Staatsblad veröffentlicht werde, und daß alle Ministerial-Departements-Behörden, Kollegen und Beamte, die solches angeht, auf dessen genaue Ausführung zu halten haben.

Gegeben zu Amsterdam, am 1. Mai 1863.

Hafenpolizei-Verordnung für Bergen in Norwegen.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Kraft des Gesetzes vom 14. August 1851 sind von der Hafen-Kommission mit Genehmigung der Häupter und Repräsentanten Bergens folgende Aenderungen in dem im Gesetze vom 24. Juli 1827 §. 14, das Hafenwesen betreffend, enthaltenen allgemeinen Verbote wegen des Gebrauchs von Feuer und Licht in Fahrzeugen, welche an Brücken, Bollwerken, Speichern und dergleichen verteuet liegen, angeordnet:

§. 1. An Bord der Dampfschiffe ist es erlaubt, unter den Kesseln, in Kabüse und Kamin Feuer und brennendes Licht zu halten, sowie Tabak zu rauchen:

a) wenn sie an Brücken, Bollwerken und dergleichen liegen, nur zwei Stunden vor Abgang und zwei Stunden nach Ankunft;
b) in einer Entfernung von mindestens 12 Klaftern vom nächsten Speicher, Bollwerk oder der nächsten Brücke, zu jeder Zeit.

§. 2. An Bord aller Fahrzeuge, welche gezimmertes Verdeck und ordentlich eingerichtete, solide Kabüsen, Kamine, Kajüten und Volkslogis und deren Mannschaften an Bord festen Aufenthalt und Beköstigung haben, ist es erlaubt, von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends in der Kabüse und dem Kamine Feuer und brennendes Licht zu halten, sowie Tabak zu rauchen:

a) wenn sie mindestens 12 Klafter von dem nächsten Speicher oder der nächsten Brücke und dergleichen ab verteuet liegen;
b) wenn sie an Schiffswerften und Ballastbrücken belegen, so lange die Reparatur, das Löschen oder das Einnehmen von Ballaststeinen dauert.

Freibrennendes Licht darf nur in der Kajüte gebraucht werden, anderen Orts nur in einer geschlossenen Laterne.

Die in gegenwärtigem Paragraph eingeräumte Erlaubniß, Feuer und Licht zu gebrauchen, sowie Tabak zu rauchen, soll jedoch nicht für Fahrzeuge im Vaag Geltung haben, die innerhalb des Steueramtes vom 1. Mai bis 15. September inkl. belegen sind.

§. 3. Auf Fahrzeugen, in denen Fisch verladen oder eingestaut wird, kann im Raume freibrennendes Licht und in Fahrzeugen, welche mit frischen Heringen ankommen, Licht in einer geschlossenen Laterne zu jeder Zeit benutzt werden, ohne Rücksicht auf ihre Lage und Einrichtung, so lange die Einstauung oder Löschung anhält.

§. 4. Das Kochen von Pech, Theer und anderen dergleichen brennbaren Stoffen, sowie Ratten-Ausräucherung, sind an Bord eines Fahrzeuges, möge es im Vaag oder anderen Orten im Hafen befindlich sein, unbedingt verboten, wenn das Schiff nicht mindestens 30 Klafter von Speichern, Brücken oder anderen Schiffen abliegt.

§. 5. Einem Fahrzeuge die Größenangabe seiner Tragfähigkeit einzubrennen, ist ohne Rücksicht auf die Lage des Schiffes gestattet. Soll aber solches zu einer Zeit oder an einer anderen Stelle geschehen, wo die Benutzung von Feuer an Bord, den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 zufolge, im Allgemeinen nicht erlaubt ist, so müssen folgende Vorschriften beobachtet werden:

a) der Hafenmeister und die Polizei muß brieflich und rechtzeitig davon unterrichtet werden, wo und wann die Einbrennung vor sich gehen soll, und
b) das Feuer zum Glühendmachen des Eisens darf nicht eher angezündet werden, als bis die betreffenden Steueroffizianten an Bord gekommen sind, und ebenso muß das Feuer gleich nach beendeter Arbeit ausgelöscht und das Eisen abgekühlt werden.

§. 6. In Krankheitsfällen oder anderen außerordentlichen Umständen kann der Hafenmeister, welcher sogleich die Polizei davon zu unterrichten hat, gestatten, daß Feuer und Licht zu anderen Zeiten, als den oben angeordneten, benutzt werde.

§. 7. Die laut obenstehenden Bestimmungen eingeräumte Erlaubniß des Gebrauchs von Feuer und Licht an Bord kann durch Erlaß der Hafen-Kommission vom Hafenmeister für kürzere oder längere Zeit aufgehoben werden, wenn dieses bei Sturm, Ungewitter, einer ungewöhnlich großen Ansammlung von Fahrzeugen im Vaag, oder anderer Umstände wegen angemessen erscheint. Solchenfalls wird das betreffende Wahrzeichen vom Mastkrahn der Bradbank des Tages mit einer rothen Kugel und des Nachts vermittelst einer Laterne mit rother Flamme signalisirt werden.

Wer den obenstehenden Anordnungen zuwider handelt, wird nach §. 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1827, das Hafenwesen betreffend, wenn kein Schaden geschieht, das erste Mal mit einer Strafe von 10 Rthlrn., das zweite Mal mit einer Strafe von 20 Rthlrn. belegt, das dritte Mal mit 3monatlicher bis einjähriger Zuchthausarbeit bestraft. Wird Schaden verursacht, dann soll er, außer den Strafen, den ganzen Schaden, der sich als geschehen nachweisen läßt, ersetzen und das Schiff mit seinem Inventarium und der Fracht dafür einstehen; ferner soll er zu Zuchthausarbeit auf 2 bis 6 Jahre verurtheilt werden. Ein Schiffer ist hierbei für die Handlungen seiner Leute innerhalb des Schiffsbords verantwortlich, insofern dieselben Geldbuße oder Schadenersatz nach sich ziehen.

Bergen, den 23. Mai 1863.

Nordamerikanische Tarifdeklarationen.

Im 2. und 4. Heft von Hunt's merchants magazine werden mehrere neue Entscheidungen des Schatzsekretairs der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Auslegung der Tarife vom 2. März 1861[1]) und vom 5. August 1861[2]) mitgetheilt.

Der wesentliche Inhalt dieser Deklarationen ist folgender:

1) Ginghams sind als bedruckte, nicht als gebleichte Baumwollen-Stoffe anzusehen. Der Art. 14 der Tarifbill vom 2. März 1861 nimmt die nicht gebleichten und bedruckten Baumwollenwaaren als Einheit an, und unterscheidet dann, je nach der Feinheit des Gewebes vier Positionen; von allen in diesen Positionen aufgeführten Stoffen soll, wenn sie gebleicht sind, eine zusätzliche Abgabe von ½ Cts. per □Yard erhoben werden, sind sie dagegen bedruckt, gefärbt, bemalt oder bunt, so tritt ein Zuschlag von 10 pCt. zu den bei den einzelnen Hauptpositionen vorgeschriebenen Zollsätzen ein. Da Ginghams nicht als gebleichte Waaren im technischen Sinne angesehen werden können, so findet die zusätzliche Abgabe von ½ Cts. per □Yard bei ihnen keine Anwendung; sie sind vielmehr je nach der Feinheit des Gewebes mit dem Zuschlag von 10 pCt. ad val. zu verzollen. (Reskr. vom 13. Oktober 1862.)

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861 I. S. 389.
[2]) Vergl. a. a. O. II. S. 161.

2) Der Tarif vom 5. August 1861 legt auf »Salz in Säcken« eine Abgabe von 18 Cts. per 100 Pfd., auf »Steinsalz« eine desgleichen von 12 Cts. per 100 Pfd. Salz in Fässern ist nicht mit dem Werthszoll für die anderweitig nicht vorgesehenen Artikel zu belegen, sondern, da es von dem gewöhnlich in Säcken importirten Salz sich nicht wesentlich unterscheidet, nach Abschnitt 20 des Tarifs vom 30. August 1842 mit 18 Cts. per 100 Pfd. zu verzollen. (Reskript vom 17. Dezember 1862.)

3) Seiden- und Baumwollen-Plüsche sind nicht als »Seiden- und Baumwollen-Sammet« nach Abschnitt 2 des Tarifs vom 5. August 1861 mit 30 pCt. ad val. zu verzollen, sondern fallen unter die fernere Bestimmung a. a. O., wonach »von allen anderen Fabrikaten aus Seide, oder worin Seide dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet, nicht anderweit vorgesehen« 40 pCt. ad val. zu zahlen sind. (Reskr. vom 17. Dezember 1862.)

4) Präparat aus kohlensaurem Kalk und kohlensaurem Blei (Billard-Kreide), zum Gebrauche theilweise mit Papier überzogen, gehört weder unter die nach Abschnitt 22 des Tarifs vom 2. März 1861 mit einem Zollsatze von 30 pCt. belegten »Fabrikate aus Papier oder von denen Papier ein Bestandtheil ist, nicht anderweit vorgesehen«, noch zu der in Abschnitt 23 a. a. O. unter den zollfreien Gegenständen aufgeführten »Kreide, Französische Kreide und Röthel«, sondern fällt unter die Bestimmung in Abschnitt 24 a. a. O., und ist demzufolge als »Ganz- oder Halbfabrikat« im Vorstehenden nicht namhaft gemacht und nicht aufgeführt, einem Eingangszoll von 20 pCt. ad val. unterworfen. (Reskr. vom 20. Dezember 1862.)

5) Musterkarten sind ohne Rücksicht darauf, daß die Waaren, von denen sie Proben enthalten, verzollt werden, mit einem Eingangszoll zu belegen, da der Band und die sonstigen an den Musterkarten angebrachten Verzierungen den hauptsächlichsten Werth derselben ausmachen. (Reskr. vom 20. Dezember 1862.)

6) Brillants sollen nach Unterabschnitt 1 Abschnitt 14 des Tarifs vom März 1861 zu dem Zollsatz von 3½ Cts. per □Yard eingelassen werden. (Reskr. vom 31. Dezember 1862.)

7) Patent-Leder (Patent leather) ist nach Abschnitt 2 der Tarifbill vom 2. März 1861 mit einem Eingangszoll von 30 pCt. zu belegen. (Reskr. vom 7. Februar 1863.)

Statistik.

Produktion und Ausfuhr von Schottischem Eisen.

(Nach dem Jahresberichte des Hauses Robinow und Marjoribanks in Glasgow.)

Im Jahre 1862 hat der Vorrath von Schottischem Roheisen wiederum um ca. 108,000 Tons zugenommen; er betrug zu Ende Dezember v. J. ca. 668,000 Tons. Dieses dürfte die Meinung für niedrige Preise bestärken; allein man muß nicht außer Acht lassen, daß die Preise im Verhältniß zu den gestiegenen Produktionskosten an und für sich schon mäßig sind, und daß die außerordentliche Entwickelung der Eisenindustrie überhaupt eine größere Produktion und einen stets größeren Vorrath bedingt. Am Schlusse des Jahres 1852, das niedrige Preise zeigte (sie stiegen in 1853 und 1854 je um 17 Sh. pro Ton), wurden 670,000 Tonnen als konsumirt und verschifft nachgewiesen; der Vorrath belief sich auf 450,000 Tons; jetzt, wo die Konsumtion und Verschiffung 972,000 Tons erfordern, dürfte der Vorrath von 668,000 Tons kein unverhältnißmäßiger sein. Ueberhaupt erscheint die Lage des Eisengeschäfts als eine gesunde. Nicht nur daß der Konsum der Walzwerke und Gießereien Schottlands bedeutend zugenommen hat, so sind auch erstere noch reichlich mit Aufträgen versehen. Die Gießereien haben, abgesehen von dem inländischen Verbrauche, bedeutende Kontrakte für Lieferung von Wasser- und Gasröhren, Säulen für Baulichkeiten und Schienenstühle nach Irland, Frankreich, Italien, Spanien, Egypten, Indien &c. abgeschlossen; eine der größeren Gießereien hat allein 50,000 Tons im Auftrag. Der Schiffsbau hat sich ganz außerordentlich gehoben. Angesichts dieser Sachlage darf man behaupten, daß nur die Amerikanischen Wirren ein rasches Aufwärtsgehen der Preise bisher gehindert haben, daß die Fortdauer des dortigen Krieges, wenn auch ein Weichen, so doch jedenfalls schwerlich einen bedeutenden Fall herbeiführen werde, und daß das Einstellen der Feindseligkeiten einen nicht unerheblichen Aufschwung zur Folge haben müßte.

Für den Zeitraum vom 25. Dezember 1861 bis zum 24. Dezember 1862 stellte sich der Export von Schottischem Roheisen wie folgt:

	Tons	Tons
nach Deutschland:		
Hamburg und Altona	22,300	
Stettin, Swinemünde und Wolgast	19,668	
Leer	2,576	
Danzig	2,320	
Brake	1,871	
Königsberg und Pillau	1,455	
Norden	555	
Wismar und Rostock	550	
Varel	354	
Bremen &c.	226	
Lübeck	150	
Harburg	136	
Hannover	120	
Neustadt	100	
		52,381
nach Holland		51,886
» Dänemark und Herzogthümer		112,095
» Schweden und Norwegen		2,250
» Rußland		2,802
» Frankreich		77,194
» Jersey und Guernsey		74
» Gibraltar und Malta		298
» Spanien und Portugal		11,199
» Italien		19,562
» der Türkei &c.		269
» Port Natal		30
» Nordamerika		20,231
» Britisch Amerika		14,914
» Südamerika		1,530
» Westindien		310
» Ostindien		2,748
» China		144
» Australien		3,824
zusammen		269,701

Von Schottischem gewalzten Eisen wurden in dem nämlichen Zeitraum nach fremden Ländern ausgeführt:

	Tons	Tons
nach Deutschland, Holstein, Schleswig und Dänemark:		
Hamburg	449	
Lübeck	342	
Papenburg	96	
Kopenhagen	87	
Stettin	67	
diversen Häfen	54	
		1,095
nach Schweden und Norwegen		34
„ Frankreich		2,660
„ Holland		166
„ Rußland		13
„ Spanien und Portugal		3,744
„ Italien		173
„ Gibraltar und Malta		115
„ Afrika		331
„ Britisch Amerika		9,124
„ Nordamerika		70
„ Südamerika		1,091
„ Westindien		337
„ Ostindien		7,227
„ Australien		405
„ China		146
zusammen		26,731

Von gewalztem Eisen wurden in den Jahren

	produzirt Tons	exportirt Tons
1857	100,000	25,687
1858	87,500	19,822
1859	100,000	26,710
1860	120,000	24,396
1861	122,500	29,499
1862	133,000	26,731

Im Jahre 1862 waren überhaupt 175 Hohöfen vorhanden; davon standen 125 in Betrieb.

Die Produktion derselben betrug	1,080,000 Tons.
Hiervon wurden an Roheisen, wie oben nachgewiesen, nach fremden Ländern verschifft.	269,701 Tons
Küstenweise und per Eisenbahn sind nach England, Schottland und Irland verladen worden.	295,299 „
Die Konsumtion der Walzwerke und Gießereien stellte sich auf	407,000 „
zusammen	972,000 Tons.
bleibt Vorrath, wie oben angegeben	668,000 Tons.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bombay für 1862.

Die statistischen Tabellen des Seehandels von Bombay lassen erkennen, daß der schon seit einer Reihe von Jahren blühende und in stetem Aufschwunge begriffene Handel dieses Platzes in dem zuletzt abgelaufenen Finanzjahre vom 1. Mai 1861 bis 30. April 1862 eine Höhe erreicht hat, auf welcher er bis dahin noch nicht gewesen war.

Der Gesammtverkehr seewärts belief sich während der letzten sechs Jahre:

	Rs.	Einfuhr. Rs.	Ausfuhr. Rs.
1856—57 auf	27,06,40330	14,48,46391	12,57,93939
1857—58 „	30,99,13635	16,31,60036	14,67,53509
1858—59 „	34,33,24235	18,38,15410	15,95,08825
1859—60 „	35,39,04432	19,87,49906	15,51,54526
1860—61 „	38,11,43412	18,62,63013	19,48,80399
1861—62 „	43,15,65402	21,85,65797	21,29,99605

Im Durchschnitt betrug in den ersten fünf Jahren die Einfuhr 17,53,62951 Rs. und die Ausfuhr 15,64,18257 Rs., woraus sich ergiebt, daß das vergangene Jahr eine Zunahme in der Einfuhr von 4,32,02846 Rs. und in der Ausfuhr von 5,65,81348 Rs. gehabt hat. Im Vergleich mit dem letztvorhergegangenen Jahre hat sich in diesem die Einfuhr um 3,23,02784 Rs. und die Ausfuhr um 1,81,19206 Rs. gehoben und im Vergleiche mit dem Jahre 1856—57 hat die Einfuhr um 7,37,19406 Rs., die Ausfuhr um 8,72,05666 Rs. zugenommen. Mit anderen Worten, das Jahr 1861—62 übersteigt den Durchschnitt der fünf vorhergehenden Jahre in der Einfuhr um 25 pCt. und in der Ausfuhr um 36 pCt.; übertrifft das Jahr 1861—62 in der Einfuhr um 18 pCt. und in der Ausfuhr um 9 pCt., und das Jahr 1856—57 in der Einfuhr um 51 pCt. und die Ausfuhr um 69 pCt.

Die Einfuhr bestand

	im Jahre 1861—62 im Werthe von Rs.	im Jahre 1860—61 im Werthe von Rs.
aus Waaren	12,32,34229	12,17,79870
„ Pferden	3,20500	5,91000
„ Kontanten und edlen Metallen	9,50,11068	6,38,92143
	21,85,65797	18,62,63013

Die Ausfuhr bestand

aus Waaren: a) Opium	6,14,65492	6,61,85741
b) andere	13,45,39636	11,52,01531
„ Pferden	1600	—
„ Kontanten und edlen Metallen	1,69,92877	1,34,93127
	21,29,99605	19,48,80399

An der Einfuhr im vorigen Jahre sind am meisten betheiligt:

Großbritannien	mit 7,20,85948 Rs.
Suez (als Vermittlungsplatz)	„ 4,70,51673 „
China	„ 3,62,14340 „
Malabar und Canara	„ 1,52,69670 „
Cutch	„ 88,27758 „
Calcutta	„ 88,13950 „

Abgesehen von Kontanten und edlen Metallen sind die wichtigsten Einfuhr-Artikel:

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
Baumwollenwaaren	3,74,20755	3,73,01059
nämlich: Garn	31,00166	31,56705
Manufakturen	3,43,20589	3,41,44354
Baumwolle, rohe	1,68,51483	1,77,08299
Metalle	1,01,49200	1,15,25453
Zucker	55,02178	48,60468
Seide, rohe	47,79549	44,79415
Früchte	39,09225	32,46451
Eisenbahn-Material	29,22558	59,12684
Gewürze	25,66418	13,33978

Kontanten und edle Metalle wurden hauptsächlich eingeführt von:

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
Suez (als Vermittlungsort von Europa)	4,66,11787	3,17,15425
Hongkong	1,89,86955	90,26107
China, andere Häfen	90,05593	21,43300
Ceylon	71,52254	31,46036
Aden	32,30426	18,10343
Großbritannien (direkt)	26,60064	25,60798
Neu-Süd-Wales	24,95970	—

Die bedeutendsten Importe von Großbritannien sind:

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
Baumwollenwaaren	3,67,88228	3,63,81025
Metalle, rohe	90,82920	1,02,72626
Kriegsvorräthe	71,62248	38,91090
Eisenbahn-Material	29,06652	58,48172
Maschinerien	19,57023	14,44584
Kohlen	19,15981	10,73245
Bier und Porter	14,88278	24,36753
Metalle, bearbeitete	10,82117	8,86517
Wein und Spirituosen	9,60902	9,86680
Wollenwaaren	8,48619	7,82559

Von China besteht die Einfuhr hauptsächlich aus:

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
Seide und Seidenwaaren	44,67713	48,67926
Zucker	16,52203	16,37663
Thee	6,82522	6,74568
Gewürze	2,08000	57405
Feuerwerke	1,05457	1,67763

Die Haupt-Einfuhr-Artikel sind:

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
von Malabar und Canara:		
Baumwolle, rohe	89,36921	76,36820
Früchte	20,84449	19,78432
Gewürze	13,95019	9,89435
von Cutch:		
Baumwolle, rohe	77,43537	75,21468
Wolle	3,80400	3,90784
von Kalkutta:		
Zucker	31,09895	24,49993
Gunnies (Packtuch)	23,14095	12,94055
Getreide	12,93780	11,36887
Seide und Seidenzeug	11,58576	9,55725

Vom Kontinente von Europa sind direkte Importen nur bewirkt worden:

von Frankreich im Werthe von	12,46264	Rs.,
„ Belgien „	1,89166	„
„ Schweden „	1,36050	„
„ Hamburg „	1,13046	„

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz, deren Fabrikate und Rohprodukte hier einen nicht unbedeutenden Markt finden, verladen fast nur über England, wie auch Holland und Belgien zum großen Theile auf diesem indirekten Wege hierher exportiren.

Hieraus ergiebt sich, daß die Zahlen, welche sich auf den Verkehr mit Großbritannien beziehen, auch den Handel der meisten anderen Europäischen Länder, welche sich der Vermittlung Englands für den Transport ihrer Waaren bedienen, in sich begreifen.

Die Haupt-Einfuhr-Artikel, Kontanten und edle Metalle ausgenommen, sind:

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
von Frankreich:		
Spirituosen	3,51977	3,47540
Wein	1,40803	1,59995
Korkstopfen	51034	74839
Papier, Schreibmaterialien und Bücher	36844	77806
von Belgien:		
Glaswaaren	54514	82586
Papier	39554	73881
Baumwollenwaaren	22349	38371
Metalle	12809	38471
von Schweden:		
Metalle	99309	1,32160
Holz	33941	1200
von Hamburg:		
Baumwollenwaaren	15108	—
Tischlerwaaren und Meubles	13664	—
Glaswaaren	12044	25515
Metalle, rohe	10592	—
Papier	10224	—
Wollenwaaren	7774	—
Schwefelhölzchen	5727	—
Metalle, bearbeitete	4491	6660
Wein	3495	—
Kleidungsstücke	3913	—
Leder	3124	—
Glasperlen	2940	—
Spielsachen	2884	—

In Betreff des Einfuhrhandels verdienen noch hervorgehoben zu werden:

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
Nordamerika mit einer Gesammt-Einfuhr von. davon kommen auf	4,36984	4,32117
Baumwollenwaaren	1,63214	41984
Eis (2673 Tonnen à 25 R. pro Ton.)	66825	59800
Tabak	28685	99660
Metalle	29887	76943
Provisionen für Schiffe	26729	17284
Holz	26670	4780
der Golf von Persien mit einer Gesammt-Einfuhr von	62,83746	64,78147
davon kommen auf		
Kontanten und edle Metalle	22,54100	28,85571
Waaren und Pferde	40,29646	35,92576

Die Hauptartikel sind:

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
Früchte	13,75276	8,07908
Edelsteine	8,66700	8,66100
Wolle	3,82877	4,63489
Pferde (641 Stück) à 500 R.	3,20500	5,91000 (1182 Stück)
Seide und Seidenwaaren	2,62371	1,60627

Den bedeutendsten Antheil an der

Ausfuhr

hatten im vorigen Jahre (exkl. von Kontanten ꝛc.):

Großbritannien	im Werthe von	10,26,03205	Rs.,
China	"	6,62,61158	"
Malabar und Canara	"	1,45,03304	"
Cutch	"	67,19327	"
der Persische Golf	"	62,80467	"
der Arabische Golf	"	25,95940	"
Aden	"	13,73582	"
Frankreich	"	11,37809	"
Penang, Singapore und Malaccastraße	"	9,99051	"
die Küste von Afrika	"	8,67695	"
Suez (transit)	"	6,41593	"
Nordamerika	"	5,21449	"
Siam	"	4,26694	"
Mauritius	"	3,11004	"
Genua	"	1,78210	"
Norwegen	"	1,44974	"

Die wichtigsten Gegenstände des Ausfuhrhandels sind:

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
Baumwolle, rohe	9,26,35531	6,97,87700
Opium	6,14,65492	6,61,85741
Baumwollen-Manufakturwaaren	84,47849	88,23220
Caschmir-Shawle	42,39358	31,34747
Wolle	38,93163	47,10668
Oelsaaten	36,63921	77,67335
Metalle	20,32569	24,67757
Zucker	19,33903	12,66157
Baumwollengarn	14,27865	11,40898
Getreide	13,04402	19,16651
Tabak	12,09829	1,78970
Elfenbein	11,85797	2,94402
Gewürze	11,15858	5,73497
Salz	9,95761	7,60771
Edelsteine	7,49010	14,49778
Farbstoffe	7,02887	10,36642
Kaffee	6,02856	7,75245
Oel	3,23308	3,93395
Salpeter	3,13335	5,61684

Die Ausfuhr von Kontanten und edlen Metallen, im vorigen Jahre im Gesammtbetrage von 1,69,92877 Rs., vertheilt sich hauptsächlich auf:

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
Malabar und Canara	79,40710	67,81745
Cutch	35,45842	22,36446
Ceylon	31,48485	23,62625
Kalkutta	7,63880	15600
der Persische Golf	5,87450	4,51150
der Arabische Golf	2,67225	72900
Fort St. Georg (Madras)	2,26350	1,06525
Goa, Demaun und Diu (Port. Besitz.)	2,05495	1,10932
China	1,53575	5,43771
Penang und Singapore	58015	1,37073

Den Hauptantheil an der Ausfuhr nach den wichtigsten Ländern haben folgende Artikel:

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
nach Großbritannien:		
Baumwolle, rohe	8,76,56045	5,35,23208
Caschmir-Shawle	38,33009	26,69434
Wolle	37,74163	46,37993
Oelsaaten	30,26927	59,59296
Elfenbein	10,77569	2,57347
Seide	5,26172	7,21948
Salpeter	2,97944	5,46064
Häute und Felle	1,85704	1,98710
Oele	1,13999	2,36703
Hörner	1,05350	1,20536
nach China:		
Opium	6,12,22530	6,56,67187
Baumwolle	40,99071	1,44,38132
nach Malabar und Canara:		
Baumwollenwaaren	23,61851	22,03286
Metalle, rohe	11,24934	14,02297
" bearbeitete	3,46761	3,09782
Getreide	3,54824	4,64831
Salz	2,79997	4,17655
Gunnies	2,56553	2,72728
Wollenwaaren	1,30868	1,30762
Saaten	1,16194	99041
Gewürze	1,14143	33917
Zucker	1,02355	82316
nach Cutch:		
Baumwollenwaaren	9,99513	8,76638
Zucker	6,77280	3,82979
Seide	2,83850	1,28187
Metalle	2,46205	2,67999
Getreide	2,08760	3,17900
Früchte	1,02189	83572
Farbstoffe	99928	1,21153
nach dem Persischen Golf:		
Baumwollenwaaren	27,21870	35,56341
Zucker	9,29162	5,90364
Thee	3,61014	2,58120
Getreide	3,55107	3,99447
Metalle	3,01652	2,58120
Caschmir-Shawle	2,37341	1,64902
Farbstoffe	75590	4,96753
nach dem Arabischen Golf:		
Baumwollenwaaren	8,66789	7,79206
Zucker	1,10569	82030
Tabak	7,48551	89436
Gewürze	1,00359	24059
Metalle	78995	92399
Seidenwaaren	51582	56109
Baumwolle, rohe	48635	82728
Getreide	45827	1,05473
nach Aden:		
Baumwollwaaren	4,97766	5,51767
Tabak	3,44929	26220
Seide	1,15062	79011
Getreide	49718	71665
Zucker	48422	37952
Seidenzeug	27336	34309

	1861—62. Rs.	1860—61. Rs.
nach Frankreich:		
Oelsaaten	2,41370	5,90614
Kaffee	2,07172	4,10188
Caschmir-Shawls	75280	1,91441
nach Penang, Singapore und Straße von Malacca:		
Baumwollwaaren	5,45998	6,44476
Opium	1,76412	4,25980
nach der Küste von Afrika:		
Baumwollwaaren	5,91179	4,26237
Metalle, rohe	37269	23896
Getreide	31585	47256
Glasperlen	33685	54820
Metalle, verarbeitete	13092	22802
nach Suez (meistens transit):		
Edelsteine	4,58095	10,80880
Caschmir-Shawls	48571	76646
Seide	41266	12382
nach Nordamerika:		
Oelsaaten	2,17367	9,87281
Baumwolle, rohe	1,34206	—
Wolle	1,13625	60450
nach Siam:		
Baumwollenwaaren	4,19588	1,12984
nach Mauritius:		
Getreide	1,66182	4,12711
Oele	33966	33556
Provisionen	9341	45715
nach Genua:		
Baumwolle, rohe	1,78210	—
nach Norwegen:		
Baumwolle, rohe	1,42775	—
Salpeter	1624	—

Die Ein- und Ausfuhrwerthe sind diejenigen, welche für die ad val. zu verzollenden Waaren entweder im Zolltarife festgestellt sind, oder die jeweiligen Marktwerthe; für zollfreie Waaren hingegen, entweder die von den Eigenthümern selbst deklarirten, oder von der Zollbehörde zu Normalsätzen angenommenen Werthe, wie z. B.: Baumwolle à 165 Rs. per Candy von 7 Cwt., Opium à 1583 Rs. per Kiste von 140 Pfd., Salz à 1¼ Rs. per Ind. Maund, Kohlen à 20 Rs. per Ton, Eis à 25 Rs. per Ton, Pferde à 500 Rs. per Kopf, Cognac und Genever à 6 Rs. per Imp. Gallon, Weine à 6,27 Rs. per Imp. Gallon.

Werden die wichtigeren Artikel in quantitativer Beziehung gewürdigt, so ergiebt sich folgende Menge:

von Baumwolle bei der Einfuhr (seewärts):

1861—62 ..... 289,846,963 Pfd.,
1860—61 ..... 345,927,971 „

bei der Ausfuhr:

	1861—62. Pfd.	1860—61. Pfd.
nach Großbritannien	320,728,628	278,868,126
„ China	17,842,475	66,144,785
„ anderen Ländern	4,656,490	10,380,983
Gesammt-Ausfuhr	343,227,593	355,393,894

Die Einfuhr von Baumwollenwaaren war:

	1861—62. Pfd.		1860—61. Pfd.	
a) Garn	5,146,296		5,672,015	
	Stücke	Yards	Stücke	Yards
b) Manufakturen, gefärbte und gedruckte	2,066,745	104,705	3,119,879	1,584
c) desgl. glatte, gebleichte und ungebleichte	8,232,560	11,195	9,098,845	108,272
d) desgl. verschiedene andere	120,663	204,705	275,822	151,448

Die Einfuhr von Metallen war:

	1861—62. Cwt.	1860—61. Cwt.
Kupfer	81,428	115,519
Eisen	511,577	390,068
Blei	17,799	8,312
Messing	1,490	1,232
Zink	43,556	36,821
Stahl	59,036	23,998
Zinn	5,074	6,626
Yellowmetall	15,483	24,867
Quecksilber	887	1,225

Die Ausfuhr von Opium, welche bis auf wenige Kisten nach China stattfindet, bestand:

1861—62 aus 38,826¼ Kisten à 140 Pfd. und à 1583 Rs.,
1860—61 „ 44,013 „ „ „ „

Zoll-Einnahme.

Die Ein- und Ausfuhrzölle wurden im vorigen Jahre, mit Ausnahme der letzten 7 Tage im April, dem Gesetze vom 12. März 1859 gemäß erhoben. Danach waren die Abgaben bei der Einfuhr 10 pCt. ad val. von Wollen- und Baumwollen-Manufakturwaaren, Metallen, Stahlwaaren, Papier, Glas, Farbwaaren; 5 pCt. ad val. von Baumwollen, Zwirn und Garn; 20 pCt. ad val. von Thee, Kaffee, Tabak, Gewürzen, Kramwaaren, Putz- und Modewaaren, Strumpfwirkerei, Spezereien, Eßwaaren, Parfümerien, Juwelierarbeiten, Silber- und Platirwaaren; 4 Annas per Imperial-Gallon von Porter, Ale, Bier und Apfelwein; 2 Rupien per Imp.-Gallon von Wein und Liqueuren; 3 Rupien per Imp.-Gallon von Spirituosen, als: Cognac, Rum, Arac, Weingeist, Genever.

Die Ausfuhrzölle waren auf:

Getreide und Hülsenfrüchte aller Art 2 Annas per Ind. Maund,
Indigo 3 Rup. per Ind. Maund,
Lacdye und Schellack 4 pCt. ad val.;

alle anderen Artikel, mit Ausnahme der zollfreien, 3 pCt. ad val.

Zollfrei, bei der Einfuhr sowohl wie bei der Ausfuhr, waren Baumwolle, Gold und Silber, geprägt und ungeprägt, Edelsteine und Perlen, Pferde und andere lebende Thiere, Bücher und geographische Karten.

Zollfrei nur bei der Einfuhr waren ferner: Eis, Kohlen, Coaks, Getreide und Hülsenfrüchte, Backsteine und unbearbeitete Steine, und Maschinen.

Zollfrei nur bei der Ausfuhr waren: Zucker, Rum und hier bereitete Spirituosen, Tabak, roh und zubereitet, und rohe Seide.

Auf Opium wurde bei dem Export eine Durchgangssteuer bis September 1861 von 600 Rs. per Kiste, und von da an von 700 Rs. erhoben.

Der Reinertrag der Zollrevenüen der Präsidentschaft Bombay, mit Ausnahme der Provinz Scinde, belief sich im Ganzen:

1861—62 auf 3,65,38020 Rs.,
1860—61 „ 3,65,35089 „

Im Vergleiche mit dem vorigen Jahre war eine Minder-Einnahme für Einfuhr-Artikel im Betrage von 3,06811 Rs. und für Tabak von 1,19005 Rs., sowie für Ausfuhr-Artikel von 2,04367 Rs., und für Durchgangszölle von 1,15014 Rs. bemerklich. Auf der anderen Seite ergab der Einfuhrzoll von Spirituosen, die über die Grenzen der Präsident-

schaft nicht seewärts importirt wurden, eine Mehr-Einnahme von 88400 Rs., der Einfuhrzoll auf Salz land- und seewärts 47390 Rs., und die Accise auf Salz, welches in der Präsidentschaft gewonnen und ausgeführt worden ist, 4,15871 Rs. Die Einnahme von exportirtem Opium ergab eine Zunahme von 40800 Rs.

Schifffahrt.

Sowohl die Zahl der angekommenen und abgegangenen Schiffe, als der Tonnengehalt derselben, ist in diesem Jahre geringer als im vorigen gewesen.

	1861 — 62.		1860 — 61.		1859 — 60.	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Angekommen sind:						
Englische	406	324,103	432	337,161	380	278,314
Amerikanische	45	41,683	37	35,563	40	38,626
Französische	24	11,011	35	16,029	46	19,031
andere	30	10,951	49	24,420	43	17,916
im Ganzen Europäische und Amerikanische Segelschiffe	505	387,749	553	413,173	509	353,887
Dampfschiffe	86	65,367	87	69,581	80	56,294
	591	453,116	640	482,755	589	410,181
Fahrzeuge der Eingeborenen	6774	308,264	7367	287,312	6967	262,779
Gesammt-Seeschifffahrt einwärts	7365	761,380	8007	770,067	7556	672,960
Abgegangen sind:						
Englische	387	304,283	425	339,013	421	309,302
Amerikanische	34	30,665	36	34,836	46	46,828
Französische	20	9,122	34	14,203	45	19,459
andere	26	13,043	35	16,145	43	19,816
im Ganzen Europäische und Amerikanische Segelschiffe	467	357,113	530	404,197	555	395,406
Dampfschiffe	83	62,380	80	59,538	80	49,048
	550	419,493	610	463,737	635	444,454
Fahrzeuge der Eingeborenen	5434	259,739	5425	246,305	5431	232,836
Gesammt-Seeschifffahrt auswärts	5984	679,232	6035	710,042	6066	677,290

Außer Frankreich sind folgende Kontinentalstaaten Europas an dem Schifffahrtsverkehre betheiligt gewesen:

	1861 — 62.		1860 — 1861.		1859 — 60.	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
angekommene:						
Bremen	1	914	2	1983	2	929
Hamburg	2	1189	5	2974	3	1887
Hannover	1	442	2	784	1	311
Oesterreich	—	—	1	763	1	763
Oldenburg	—	—	1	776	2	1592
Preußen	1	666	—	—	2	861
im Ganzen Deutsche Schiffe	5	3211	11	7280	11	6343
Holland	1	435	3	2688	—	—
Rußland	2	1319	3	1832	—	—
Schweden	4	1732	4	1759	—	—
abgegangene:						
Bremen	1	914	3	2897	1	429
Hamburg	3	1550	4	2665	5	2895
Hannover	1	442	2	784	1	311
Oesterreich	1	763	1	763	1	763
Oldenburg	—	—	—	—	2	1572
Preußen	—	—	—	—	2	861
im Ganzen Deutsche Schiffe	6	3669	10	7109	12	6831
Holland	2	1649	—	—	—	—
Rußland	2	1160	3	1978	—	—
Schweden	4	1824	3	1899	—	—

Die vorstehenden statistischen Nachweise werden genügen, um den Umfang des Handels von Bombay und wenigstens die wichtigsten Zweige desselben zu ermessen.

Eine vergleichende Uebersicht des Gesammt-Verkehrs Bombays und seines Haupt-Rivalen Kalkuttas ergiebt Nachstehendes:

Den amtlichen statistischen Nachweisungen zufolge betrug der Gesammt-Verkehr seewärts:

	von Kalkutta	von Bombay
	Rs.	Rs.
1858—59	34,90,18966	34,33,24235
1859—60	38,18,77026	35,39,24432
1860—61	32,68,41385	38,11,43412
1861—62	33,40,57633	42,95,65402

Während also noch vor 4 Jahren Kalkutta vor Bombay voraus war, hat im letzten Jahre Bombay, dessen Handel von Jahr zu Jahr zugenommen hat, Kalkutta um fast 10 Mill. Pfd. Sterl. überflügelt. In Wirklichkeit ist der Unterschied noch viel größer, denn die Zollbehörde hat in ihren Nachweisen weder die Einfuhr von Malwa-Opium, die sich auf 5- à 600,00000 Rupien (5 à 6 Mill. Pfd. Sterl.) beläuft, noch Baumwolle, welche mit der Eisenbahn oder von Häfen, die zur Bombay-Präsidentschaft gehören, hereinkommt, und welche mindestens auf 700,000 Pfd. Strl. zu schätzen ist, aufgeführt.

Der Gesammt-Verkehr Bombays wird demnach wenigstens 22 Mill. Pfd. Sterl. größer als der von Kalkutta sein.

Das Vorstehende bezieht sich, wie Eingangs bemerkt wurde, auf das mit dem 30. April 1862 abgelaufene Finanzjahr. Was nun den Geschäftsverkehr im Sonnenjahr 1862 betrifft, so interessiren hier Baumwollen-Manufakturwaaren, Metalle und rohe Baumwolle am meisten.

Das Jahr 1862, welches unter den ungünstigsten Auspicien anfing, ist in seinem Verlaufe zu einem der segensreichsten für die Völker Ostindiens und der günstigsten für den Aufschwung des Handels geworden.

Die Möglichkeit eines Krieges zwischen England und Amerika wegen der „Trent-Affaire“, die Folgen der furchtbaren Hungersnoth, die im vorigen Jahre in einem großen Theile der nordwestlichen Provinzen von Indien geherrscht hatte und die Ueberführung fast aller Märkte im Osten mit Englischen Manufakturwaaren, drückten wie ein Alp auf den Handel von Bombay und ließen bei fortdauernd großen Zufuhren von England kaum noch Hoffnung auf eine Besserung der Preise für Importen.

Der Bürgerkrieg in Nordamerika, ebenso unheilvoll für die Kämpfenden wie für die Arbeiter in den Fabriken Europas, hat für Ostindien die günstigsten Folgen, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß es diesem Ereignisse gelang, die enormen Waarenvorräthe, welche ruinös entwerthet waren, im Werthe zu heben, der übermäßigen Produktion der Fabriken und den Verschiffungen hierher Einhalt zu thun und zur Kultur von Baumwolle hier im Lande anzuspornen.

Dem Aufschwunge der Baumwollkultur wiederum ist zuzuschreiben, daß der Bau von Landstraßen, Eisenbahnen und Kanälen mit größerer Energie betrieben wird, daß der Ansiedlung und dem Landerwerbe Seitens der Europäer weniger Hindernisse in den Weg gelegt werden und daß mehr Kapital von Europa hierher fließt, um in industriellen und landwirthschaftlichen Unternehmungen angelegt zu werden.

(Schluß folgt.)

Handelsbericht über Singapore.

Das Schweizerische Handels- und Zoll-Departement veröffentlicht den nachstehenden Bericht über den Handel in Singapore, den die nach Japan entsendete Schweizerische Mission unter dem 20. Februar 1863 erstattet hat.

Singapore, der Hauptsitz der Englischen Regierung in den Straits Settlements, worunter Singapore, Penang und Malacca verstanden sind, kam im Jahre 1819 unter die Herrschaft der Engländer, und war bis zu jener Zeit ein kleines Fischerdorf von höchstens einigen Hundert Malayischen Einwohnern. Ein Jahr darauf betrug die Bevölkerung schon 5000 Seelen, meistens Chinesen, und im Jahre 1822 das Doppelte. So hob sich der Platz immer mehr; 1827 war die Bevölkerung zu 30,000 herangewachsen, und 1845 betrug sie 57,000, wovon 32,000 Chinesen, 10,000 Malayen, einige Hundert Europäer und der Rest größtentheils Eingeborne aus Hindostan und den verschiedenen umliegenden Inseln. Jetzt ist es ein sehr bedeutender Handelsplatz von etwa 85,000 Einwohnern, worunter wenigstens 50,000 Chinesen. Es werden in Singapore allein 35—40 Sprachen und Dialekte gesprochen.

Singapore liegt am südlichen Theil der Insel gleichen Namens, hat eine sehr gute Rhede, und obschon in unmittelbarer Nähe des Aequators, ist das Klima dennoch sehr angenehm und vielleicht das gesündeste von allen Indischen Plätzen, weil das Land sehr hügelig und sehr stark bewaldet ist; es kommen fast täglich Regenschauer vor, demzufolge die Vegetation im höchsten Grade üppig ist. Eigentliche anhaltende Regenzeit kennt man in Singapore nicht und nur beim Monsoonwechsel stellen sich dann und wann stürmische Tage ein.

Die Temperatur ist durchgehends das ganze Jahr die gleiche, und wenn der Thermometer auf 19 oder 18° R. steht, so tauscht der Europäer seine gewöhnliche weiße Kleidung gerne mit etwas wärmeren Stoffen.

Die Chinesen kleiden sich Jahr aus Jahr ein in kurze weite, blaue baumwollene Hosen und eine kurze Jacke desselben Stoffes; die ärmere Klasse geht immer baarfuß.

Die Malayen und Hindus kleiden sich mit den bekannten Schweizer-Sarongs, die sie einfach um die Hüfte schlagen; der Oberkörper ist fast immer unbedeckt und nur die wohlhabende Klasse trägt eine Art Jacken von Ginghams, Cotonnettes oder ähnlichen derartigen Stoffen.

Der Chinese geht meistens ohne Kopfbedeckung, währenddem der Malaye und Hindu ein Mouchoir, gewöhnlich Battik, in Form eines Turbans auf dem Kopfe trägt.

Die Europäer haben ihre Komtoirs in der Stadt, hart an der Rhede, und wohnen beinahe ausschließlich auf schön gelegenen Hügeln, ½ à 1 Stunde außerhalb der Stadt.

Das schnelle Emporkommen von Singapore ist einzig der günstigen Lage des Platzes zuzuschreiben und theilweise auch, weil es Freihafen geblieben ist; auch haben die ein- und auslaufenden Schiffe weiter nichts als eine ganz unbedeutende Leuchtthurm-Gebühr (3 Cents pro Tonne) zu bezahlen. Die Insel selbst produzirt nur sehr wenig und gewinnt ihre Handelsbedeutung hauptsächlich nur dadurch, daß sie ein Entrepot für die näher und entfernter gelegenen Plätze bildet, mit welchen ein fortwährender Austausch von Produkten und Fabrikaten aller Art stattfindet.

Inmitten des Indischen Archipels gelegen, wo sich die Handeltreibenden der benachbarten Inseln und Staaten Borneo, Celebes, Sumatra, Java, Manila, Malacca, Siam, Cochinchina u. s. w. zusammenfinden, auf der einen Seite nach China reichend, auf der anderen nach Vorderindien und einen Haltpunkt für die besuchte Straße zwischen diesen beiden Ländern und zwischen China und Europa gewährend, — hat der Ort in Folge dieser günstigen lokalen Verhältnisse einen so lebhaften Verkehr entwickelt, wie wenig andere Plätze solchen in so kurzer Zeit nach ihrem Entstehen hervorzurufen vermochten.

Das Frachtengeschäft ist von höchster Wichtigkeit, und es waren Jahre, wo die in Singapore eingelaufenen Schiffe mehr Tonnengehalt aufwiesen als die in Kalkutta. Für London und Liverpool liegen immer Schiffe in Ladung und auch sehr häufig für Kontinentalhäfen und in Friedenszeiten für Nordamerika, nach welcher Richtung hin seit Beginn des Krieges jedoch fast keine Schiffe mehr in Singapore befrachtet wurden. Von den Reishäfen (Moulmein, Akyab u. s. w.) sind für die Reisernte (März, April, Mai und Juni) immer Charter-orders im Markt.

Nach China ist fast immer rege Frage nach Fahrzeugen für Küstenreisen, und für die meisten Reisladungen ab Bangkok und Saigon wird ebenfalls in Singapore für Räume gesorgt.

Regulaire Dampfschiffverbindungen.

Die Peninsular- und Oriental-Steam-Navigation-Company fährt den 7./9. und 21./23. jeden Monats nach Europa, und den 12./14. und 28./30. nach China.

Die Messageries Impériales den 4./6. jeden Monats nach Europa, und den 20./22. nach China.

Nach jeder Ankunft einer Europa-Mail fährt gewöhnlich den folgenden Tag ein Dampfer nach Batavia, Samarang, Surabaja und Macassar auf der Insel Celebes, und ebenso bringt ein solcher monatlich dreimal die Post von Batavia auf den nach Europa abgehenden Steamer.

Es existiren noch weitere Dampfschiffsverbindungen zwischen Singapore-Saigon, Singapore-Bangkok, Singapore-Sarawak auf Borneo; Singapore-Calcutta, mit Inbegriff der Reishäfen Moulmein, Akyab und Rangoon.

Handel im Allgemeinen.

Das Hauptgeschäft wird mit Chinesischen Kaufleuten gemacht und ist der Platzusus für Importen drei Monat Zeit, zahlbar in Mexikanischen Dollars. Die Europäischen Häuser remittiren gewöhnlich nach vier Monaten, weil die Käufer ihren Termin selten oder nie strikte innehalten. Die Chinesen verkaufen oder vertauschen die Europäischen Artikel wieder gegen alle möglichen Produkte, welche von China, Cochinchina, Siam, Malacca, Vorderindien und den Inseln des Archipels kommen. Singapore an und für sich selbst produzirt nur Pfeffer, Gambier, welche mit dem auf der Insel Malacca gewonnenen Zinn die drei Haupt-Exportartikel bilden; ferner Sago, Muskatnüsse und Kokosnußöl, letztere zwei Artikel in ganz geringen Quantitäten.

Importartikel.

Singapore ist für Schweizer-Manufakturwaaren, und zwar hauptsächlich für gefärbt gewebte und gedruckte Artikel, ein sehr wichtiger Platz, ist aber seit ein bis zwei Jahren allzusehr davon überführt worden, so daß die Preise in Folge dessen ziemlich gedrückt sind. Es ist dies auch die Ursache, warum die gegenwärtige große Baumwollkrisis noch ohne irgend welchen entsprechenden Einfluß auf eben angeführte Schweizerartikel geblieben

ist, währenddem fast alle Englischen Manufakturwaaren, und namentlich Staples (grey et white goods), seit den letzten acht Monaten successive 40—50 pCt. aufgeschlagen haben und weitere Rückwirkungen der nunmehrigen Fabrikationsverhältnisse noch zu erwarten sind, da die Lager sich bedeutend zu lichten anfangen. Wenn die Zufuhren fernerhin so sehr unter dem Abflusse stehen bleiben, so ist vorauszusehen, daß Singapore nahezu auf Paritätspreise mit Manchester kommen wird. Aehnliches läßt sich von den Hauptschweizerartikeln, wie Bugis-Sarongs, leider nicht sagen, da der Stock hierin für wenigstens 1½ Jahre als hinreichend geschätzt wird, wie aus nachstehender Stockliste sämmtlicher hiesiger Importartikel deutlich zu ersehen ist.

Stockliste der in Singapore importirten Artikel.

	Am 31. Dezember 1862.	Am 30. September 1862.	Am 30. Juni 1862.	Am 31. März 1862.	Am 31. Dezember 1861.	Am 31. Dezember 1860.	Am 31. Dezember 1859.
	Ballen	Ballen	Ballen	Ballen	Ballen	Ballen	Ballen
Graue Twiste Nr. 16 bis Nr. 24	714	823	857	1,007	875	928	664
dito „ 30	100	128	106	216	238	396	185
dito „ 40	416	762	663	878	898	516	479
dito Nr. 50 bis „ 80	—	—	8	17	—	19	10
Türkischrothe Twiste	995	1,197	1,209	1,659	1,705	794	6
Kaiserrothe Twiste	605	643	1,029	1,130	1,337	253	164
Andere farbige Twiste	80	120	138	157	111	432	420
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
39 in grauen Shirtings unter 8 Pfd.	42,794	76,300	33,151	75,550	87,376		
dito 8 Pfd. und darüber	94,202	181,872	111,850	148,363	114,653	154,246	9,439
45 in grauen Shirtings unter 8 Pfd.	8,455	6,657	9,357	13,690	15,737		
dito 8 Pfd. und darüber	10,455	15,666	17,479	20,743	19,527		
Graue Long Cloths	11,375	11,777	7,640	8,625	8,568	4,895	1,935
„ Madapollams	13,265	23,907	42,666	80,996	79,546	30,128	3,116
„ T Cloths unter 6 Pfd.	6,213	21,704	—	11,716	2,802	39,937	24,304
„ dito 6 Pfd. und darüber	37,235	40,849	5,480	57,584	44,112		
„ Drills	27,199	20,820	3,700	5,955	4,070	15,934	2,650
36 in Weißen Shirtings	54,896	77,118	64,530	75,516	76,540	86,446	3,650
45 in dito	3,920	11,860	10,294	12,280	14,085		
Weiße Madapollams	30,460	44,502	64,302	73,202	72,802	15,300	400
„ Cambrics	75,605	105,273	47,377	65,593	39,204	70,945	2,300
„ Jakonas	4,660	12,108	8,180	10,310	1,682	—	1,680
„ gemusterte Shirtings	21,342	22,697	27,751	33,141	38,942	18,397	—
„ Brokat	4,900	4,700	6,198	6,700	6,600	2,950	6,450
„ Damast	280	368	280	100	370	—	—
Gefärbte Shirtings	25,288	24,762	24,247	24,862	25,580	13,734	1,050
„ gemusterte Shirtings	11,430	8,450	3,144	9,054	8,255	2,460	2,697
„ Brokat	3,890	4,140	3,140	4,568	3,700	11,141	10,854
„ Damast	500	323	100	330	4,697	14,256	11,667
Türkischroth Cloth	49,123	41,287	10,056	10,330	9,633	12,270	18,870
„ Mulls	11,270	10,900	14,966	14,320	7,900	5,100	200
„ Dimities	4,060	4,200	—	—	800	6,619	6,790
„ Brokat	—	400	—	—	—	397	5,685
„ Kattun	30,698	27,150	19,574	20,892	21,263	5,585	2,846
	Dutzend	Dutzend	Dutzend	Dutzend	Dutzend	Dutzend	Dutzend
Türkische Taschentücher	23,653	19,570	18,437	12,876	28,923	31,644	5,520
Bedruckte Taschentücher	54,463	60,130	59,451	23,198	20,222		
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Baumwollen-Sammet	398	420	170	460	2,060	2,955	2,100
Kattun	37,683	47,353	57,043	66,709	61,946	45,293	19,934
	Corges	Corges	Corges	Corges	Corges	Corges	Corges
Sarongs Imitation Bugis	26,742	24,754	11,748	15,150	12,802	8,643	6,844
„ Battik	4,560	4,996	5,130	4,055	3,123	6,716	1,757
Kains und Slendangs	7,837	8,380	4,827	6,866	5,506	—	—
	Kisten	Kisten	Kisten	Kisten	Kisten	Kisten	Kisten
Nähzwirn	572	412	392	455	339	335	246
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Spanish Str[illegible]s	3,534	4,604	1,571	1,674	1,374	2,904	2,500
Long Ells	1,960	2,320	1,090	1,559	1,430	998	1,790
Camlets	4,748	5,932	5,247	5,501	5,134	1,762	207
Lastings	1,897	2,709	2,872	2,760	3,133	2,632	758
Bombazettes	5,300	5,925	4,461	2,465	2,462	930	—
Orleans	1,671	2,559	1,591	2,737	1,658	3,372	1,717
Flannell	208	243	260	440	347	610	383

Gefärbt gewebte Artikel.

Das Hauptgeschäft hierin wird in baumwollenen Sarongs gemacht, welche von den Malayen und den hier angesiedelten Indiern allgemein getragen werden. Dieser Artikel ist sehr stark der Mode unterworfen, und es bestimmt nebst Qualität das Assortiment hauptsächlich den Preis; die beliebtesten Grundfarben sind solid roth, blau, weiß und hie und da gelb und grün. Sie werden in drei bis vier Qualitäten importirt, von 16 bis 24 Fäden im ¼ Französischen Zoll. Die richtige Größe ist 28 / 160 Inches; ordinaire Sorten werden auch 1 à 2 Inches schmäler und kürzer gemacht, finden aber in flauen Zeiten selten Abnehmer. Ein fester Jaconat-Appret, in der Regel ohne Glanz, darf nicht fehlen. Gewöhnliche Verpackung: Kisten von 25 Corges à 20 Stücke.

In gestreiften und karrirten Kotonnetten ist ebenfalls ein sehr bedeutender Umsatz. Beliebteste Farben dunkelblau und roth, solid und falschfärbig; einige Genres mit Glanz, andere mit Jaconat-Appret. Die gangbarste Breite ist 30—32 Inches in Stücken von 18 und 24 Yards.

Ginghams in allen Farben: roth und weiß, grün und weiß, blau und weiß, kaffee und weiß ꝛc. werden ziemlich stark konsumirt. Breite: 30 Inches in Stücken von 18 Yards. Meistens Jaconat-Appret ohne Glanz. Kisten von 60 Stück.

Mouchoirs: hauptsächlich roth und weiß karrirt; am beliebtesten sind die Matadamamuster. Gangbarste Breiten von 32—36 Inches Quadrat. Jaconat-Appret ohne Glanz werden aber auch theilweise schwach cylindrirt.

Die größte Konkurrenz in gefärbt gewebten Artikeln hat die Schweiz mit Sachsen und Nord-Bayern zu bestehen.

Bedruckte und gefärbte Artikel.

Türkischrothe Unis (Adrianoples) werden in großen Massen von Schottland und Holland importirt. Die Waare ist nicht so schön wie diejenige der Schweizer, findet aber den Vorzug, weil sie billiger ist. Kouranteste Dimension 24 Yards und 32 Inches breit; sie werden nach dem Gewicht verkauft von 2¾—3½ Englischen Pfund. Breitere Waare bis zu 56 Inches wird hauptsächlich von der Schweiz importirt, ist aber von sehr kleinem Konsum und selten gut bezahlt.

Rothbedruckte Artikel, wie Indiennes Merinos, Slendangs, Sarongs und Mouchoirs sind von sehr großer Bedeutung und werden größtentheils von Schottland und der Schweiz importirt. Ein- und zweifarbige sind nicht von kourantem Verkauf; am gesuchtesten sind die illuminirten, theils Bouquets, theils Ramagesmuster; Indiennes Merinos sind gewöhnlich 24 Inches breit und 28 Yards lang, oder auch 31—32 Inches breit und 24 Yards lang.

Sarongs sind immer 44 / 80 Inches; es werden auch etwas Kinder-Sarongs importirt in verschiedenen Größen, von 23—32 Inches Breite mit entsprechender Länge.

In illuminirten Mouchoirs ist die Konkurrenz von Schottland besonders groß, und es kann die Schweiz kaum damit rivalisiren. Breiten 28, 30 und 32 Inches Quadrat; es werden nur ganz große Dessins verkauft.

Battiks, ebenfalls ein sehr bedeutender Artikel, aber stark der Mode unterworfen und daher die Preise je nach Assortiment sehr verschieden. Die Imitation bietet den Fabrikanten große Schwierigkeiten dar, und nur wenn sie gut reüssirt, ist darin ein lohnendes Geschäft zu machen.

Sie werden in Sarongs, Mouchoirs, Slendangs und Kains gemacht. Breite für Sarongs 44—80 Inches, für Mouchoirs 34 Inches Quadrat, für Slendangs 32—92 Inches, für Kains 40—96 Inches. Schottland importirt auch Battiks; was komplizirte Genres sind, kann es aber mit der Schweiz nicht konkurriren, weil dessen Fabrikat gewöhnlich zu ordinair ist.

Jaconats imprimés in 32 Inches breit und 24 Yards lang werden hier viel verkauft; am beliebtesten sind weißbödige Muster und feine kleine Bouquets, Objets und Ramages in soliden Farben mit viel Roth. Rosa, blau und lila sind die gesuchtesten, werden aber nur von England und Frankreich importirt.

Mouchoirs imprimés sind wenig mehr verkäuflich und holen schlechte Preise.

Weißwaaren.

Diese sind von sehr geringer Bedeutung.

Mouchoirs und Stückwaaren sind hier nur wenig verkäuflich und das Wenige, das importirt wird, kommt größtentheils aus Schottland.

Mousselines brodées en couleurs, Ramagesmuster, Mousselines mit Blattstichgewebe (plumetifs) und Mouchoirs brodées, billige Muster, werden aus der Schweiz importirt, sind jedoch von geringer Bedeutung.

Feinstickerei findet hier gar keinen Absatz, was bei der beschränkten Anzahl der Europäischen Bevölkerung gar nicht zu verwundern ist.

Gazes in weiß und grün für Mosquitos-Vorhänge werden fast ausschließlich in Englischer Waare verkauft, weil diese billiger ist.

In Seidenwaaren ist nichts zu machen; was hierher kommt, wird aus China und Vorderindien importirt.

Halbwollene Artikel finden gar keinen Absatz.

Leichte Tuche und Spanish Stripes sind in allen Farben verkäuflich, hauptsächlich aber in schwarz, roth und blau. Gewöhnliche Breite 52—53 Inches für Tuche und 60 Inches für Spanish Stripes.

Leinwand ist sehr unbedeutend; was importirt wird, ist Englisch.

Elastiques, sehr unbedeutend; elastische Gürtel in allen Farben, mit Ausnahme von schwarz, finden zeitweise ordentlichen Absatz.

In Rothgarn wird mit den Malayen für ihre Sarongs-Fabrikation ein großes Geschäft gemacht; es wird aber fast ausschließlich von Schottland, Holland und Elberfeld bezogen, weil die Preise dort in der Regel billiger sind als in der Schweiz. Nr. 30 und 40 sind die beiden bestverkäuflichen Nummern, hauptsächlich aber Nr. 40. Verpackung in Ballen von 200 Englischen Pfund, in langen Bänden von 10 Pfund. Garne in andern Farben, wie grün, orange ꝛc. werden ausschließlich von England importirt.

Horlogerie.

Die Preise sind hierin sehr gedrückt, weil der Platz überführt ist; feine Uhren finden hier fast gar keinen Absatz.

Das Hauptgeschäft wurde bis jetzt fast ausschließlich mit Arabern gemacht, welche gewöhnlich die Uhren in Java einschmuggeln. Die einzigen hier noch verkäuflichen sind Anker- und Cylinderuhren mit Savonnettes argent, argent doré und cuivre doré, und von diesen hauptsächlich argent doré, guilloché mit centre gravé. Die beliebtesten Größen sind 15, 16 und 17‴.

Es wurden ziemlich viele von hier aus nach Siam verkauft, und seitdem die Franzosen in Saigon sind, wurde etwas dorthin gemacht in silbernen Cylinderuhren à face ouverte; hier selbst sind diese aber unverkäuflich.

In Brillanten und Rosetten wird etwas von Amsterdam aus hierher geschickt; Letztere werden aber meistens wieder nach Siam verkauft.

Als allgemeine Bemerkung ist noch zu erwähnen, daß das Geschäft in Singapore für die Europäischen Kaufleute mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist, weil die hiesigen Gesetze gegen Falliten nur wenig Schutz gewähren. Diese sind ziemlich häufig, und wenn irgend eine Liquidation vor die Gerichte kommt, so geht es oft 4 bis 5 Jahre, bis dieselbe erledigt ist, so daß sich die Europäer fast immer mit dem begnügen mü[illegible] was ihnen von den Falliten freiwillig offerirt wird. Es kommt nicht selten vor, daß kleinere eingeborne Händler plötzlich mit Hab und Gut verschwinden.

Seit dem 1. Januar 1863 ist ein Stempelgesetz verordnet worden, demzufolge die hiesige Handelskammer beschlossen hat, es sei in Fakturen ¼ pCt., und in Verkaufsrechnungen ½ pCt. Stempelgebühr zu chargiren.

Die Importen im Jahre 1862 betrugen 26,208,528 Doll., welches

verglichen mit den Importen von 1861, eine Vermehrung von 2,215,658 Doll. ergiebt. Die Exporten im Jahre 1862 beliefen sich auf 18,805,102 Doll.; verglichen mit 1861 stellt sich eine Verminderung von 1,593,305 Doll. heraus.

Kourse.

Kalkutta und Bombay = 3 Tage Sicht Bank Papier ca. 230 Rup. per 100 Doll.

Hongkong = 30 Tage Sicht, selten pari, variirt von 3 bis 8 pCt. Diskonto.

Auf Java wird gewöhnlich 10 Tage Sicht gezogen, Kours 270 bis 275 Fl. pro 100 Doll.

London = 6 Monate Sicht, Bankvaluta 4 Sh. 4 Den. bis 5 Sh. Gegenwärtiger Kours 4 Sh. $9\frac{7}{8}$ Den.

Privat-Papier steht gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Penny höher.

Von Bangkok aus, im Königreich Siam, von wo ungeheure Quantitäten Reis nach China exportirt werden, für deren Deckungen man sich gewöhnlich auf Singapore erholt, wird zu 1 bis $1\frac{1}{2}$ pCt. Prämie trassirt.

Münzen.

1 Mexikanischer Dollar = 100 Cents.
4 Doll. 40 Cts. bis 4 Doll. 60 Cts. = 1 Pfd. Sterl.
1 Doll. = 2 Fl. 70 Kr. bis 2 Fl. 75 Kr. (Java).
1 Doll. = 2 Rup. 4 Annas bis 2 Rup. 5 Annas.

Maaße und Gewichte.

1 Pikule = $133\frac{1}{3}$ Engl. Pfd., ist eingetheilt in 100 Catties.
1 Coyan = 40 Pikules.
1 Corge = 20 Stück.
1 Lakfa = 10,000 Stück.

Mittheilungen.

Nordhausen, 14. Juni. Die andauernde Stille in fast allen Zweigen des Geschäftslebens hat sich auch in dem abgelaufenen Monate behauptet. Nur im Zuckergeschäft war ein weiterer günstiger Fortgang bemerklich und bei stetig steigenden Preisen blieb der Abzug lebhaft. Wenngleich sich auch jetzt die Abnehmer theilweise etwas schwierig zeigen, auf die höhern Forderungen einzugehen, so werden sie sich doch darin fügen müssen, da die Vorräthe überall klein und zum größten Theil in festen Händen sind. Die Preissteigerung für Melis betrug gegen den Monat April $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Rthlr. Die Nesselfabrikanten, welche zeitweise aufgehört oder doch nur mit sehr eingeschränktem Betriebe gearbeitet hatten, fangen allmälig wieder an, eine größere Thätigkeit zu entfalten, indem sie ihre Produktion zum Theil auf billige Futternessel, zum Theil auf halbwollene Stoffe richten und dabei einen besseren Verdienst erzielen, als bei den feineren Baumwollfabrikaten. Die Weber des Eichsfeldes finden daher hierdurch sowohl als auch in den Feldarbeiten ziemlich ausreichende Beschäftigung. In Kornbranntwein war das Geschäft im Mai anhaltend flau, da die Konsumenten in Folge der anscheinend guten Ernte-Aussichten ihre Einkäufe auf spätere Monate verschieben und nur den nöthigsten Bedarf einlegten. Kartoffelsprit war eher gefragt und etwas animirt, wenn auch in Folge stattgehabter Abschlüsse keine bedeutenden Posten gekauft wurden. Der günstige Stand der Saaten ist in seinem gleichmäßigen Fortgange durch die zeitweise trockene und kalte Witterung etwas gehemmt worden, jedoch bleiben die Aussichten e[illegible]lich und lassen, sobald Regen und Wärme eintritt, das Beste hoffen. Die Zufuhren im Monat Mai betrugen

ca. 500	Wispel	Weizen,	bezahlt mit	52 — 64 Rthlr.
„ 600	„	Roggen,	„ „	44 — 54 „
„ 400	„	Gerste,	„ „	28 — 42 „
„ 500	„	Hafer,	„ „	20 — 24 „
„ 80	„	Kartoffeln,	„ „	16 — 18 „

versandt wurden ca. 250 Wispel Weizen, 350 Wispel Roggen, 200 Wispel Gerste, 300 Wispel Hafer, 50 Wispel Kartoffeln und die Bestände waren am Schlusse des Monats ca. 300 Wispel Weizen, 350 Wispel Roggen, 300 Wispel Gerste, 350 Wispel Hafer, 40 Wispel Kartoffeln.

Bielefeld, den 13. Juni. Ungeachtet der fortdauernden hohen Baumwollpreise ist das Geschäft in Leinwand, Damast und Drill im vorigen Monat so ungewöhnlich stille geworden, wie es sonst um diese Jahreszeit kaum vorzukommen pflegt. Die Ursache liegt theils in den politischen Verhältnissen, theils in der Stockung aller Geschäfte in Rußland und Polen. Fertige Wäsche hat guten Abgang und die Herstellung derselben beschäftigt viele Hände. Die Quantität Leinwand, welche auf diesem Wege zur Verwerthung gelangt, ist jedoch nicht von erheblichem Belange. Der Absatz in Segeltuch, besonders Maschinengewebe-Segeltuch, erscheint befriedigend. Die Spinnereien erlitten einigen Stillstand durch die Feldarbeiten. Der Absatz beschränkte sich, wie schon im vorigen Monate, hauptsächlich auf gebleichte und dann auf graue Garne in gröberen Nummern. Der Umsatz war im Ganzen befriedigend. Die Preise des Flachses und der Garne blieben unverändert. Der Absatz an fertigen Seidenwaaren war im Mai ziemlich lebhaft, eine Erscheinung, die indeß fast in jedem Jahre eintritt, da mit der besseren Jahreszeit ein stärkerer Konsum von Seidenstoffen sich einzustellen pflegt. Die Preise haben sich indessen nicht zum Vortheil der Fabrikanten geändert, da der Absatz nach Nordamerika noch immer höchst beschränkt und in Folge dessen die Konkurrenz im Zollverein eine sehr große ist. Der Preis der Rohseide blieb unverändert. Durch das Anziehen der Preise ist das Geschäft in Getreide wiederum etwas lebhafter geworden. Der Verkehr in Produkten war gleichfalls befriedigend. Als eine natürliche und nothwendige Folge der besseren Getreide-Preise haben wir einen erhöhten Betrieb der Dampfmühlen und willigere Abnahme der Mühlenfabrikate zu berichten. Ungeachtet der im April und Mai vorgekommenen kalten Nächte und lange dauernden Trockenheit haben sich die Roggenfelder der hiesigen Gegend dennoch im befriedigenden Stande erhalten; die Weizenfelder dagegen bieten in Folge dieser Natur-Ereignisse ein ziemlich krankhaftes Aussehen dar, indem viele Pflanzen an den äußersten Spitzen dürr, sämmtliche Aehren aber mehr oder weniger gelb geworden sind. Eine weitere Folge der Trockenheit war ein lange anhaltender und empfindlicher Futtermangel in den sandigen Gegenden des hiesigen Bezirkes. Zu Ende Mai wurde hier bezahlt:

Weizen	der Scheffel	von	85	Zoll Pfd.	mit	$92\frac{1}{2}$	Sgr.
Roggen	„	„	80	„	„	65	„
Gerste	„	„	70	„	„	55	„
Hafer	„	„	50	„	„	34	„
Kartoffeln			100	Pfd.		35	„

London, 26. Juni. Nach einer in der heutigen Times enthaltenen Nachricht hat die Schweizerische Bundesregierung vom 18. Juni d. J. ab den Waaren Britischen Ursprungs eben die Vorrechte bei der Einfuhr eingeräumt, welche nach dem neuerdings zwischen der Schweiz und Belgien abgeschlossenen Vertrage den Belgischen Erzeugnissen in der Schweiz zustehen.

London, 1. Juli. Die „Times“ theilt in Nr. 24,597 vom 29. Juni d. J. die kürzlich behufs Reform des Britischen Maaß- und Gewichtssystems bei dem Parlamente eingebrachte Bill mit. Die wesentlichen Bestimmungen derselben sind: 1) die Einheit des Längenmaaßes soll 39,37079 Zoll (inches) des bisherigen Reichsmaaßes (Imperial standard measure) betragen, und „das neue Yard“ oder Meter heißen; alle Längenmaaße sind in der Vervielfachung oder in der Decimaltheilung desselben auszudrücken; 2) die Einheit des Flächenmaaßes soll das neue Quadrat-Yard sein, mit der Ausnahme, daß für Feldmaaße 100 neue Quadrat-Yards die Einheit bilden und „das neue Acre“ oder Hektare heißen; 3) sowohl für Flüssigkeiten als für trockene Dinge ist die Einheit des Hohlmaaßes „das neue Quart“ oder Litre = dem Kubus von $\frac{1}{10}$ des neuen Yards; 4) die

Gewichtseinheit soll das Gewicht eines neuen Quarts destillirten Wassers unter der Bezeichnung Kilogramm sein; $\frac{1}{2}$ Kilogr. ist „ein neues Pfund“ = 1 Pfd. 1 Unze 3,324 Drachmen Avoir du poids. Der Tausendtheil des Kilogramms soll Gramm heißen und zum Probirgewicht, Edelstein- und Medizinalgewicht dienen. Diese Gewichte und Maaße haben die Bezeichnung Standard metric weights und measures. Während beabsichtigt wird, sie drei Monate nach Annahme des Gesetzes in Kraft treten zu lassen, soll die zwangsweise Anwendung derselben indessen erst nach dem Ablaufe von drei Jahren eintreten.

Kanagawa, im März. Neuerdings ist von mehreren höheren Beamten des Prinzen von Satzuma ein Protest gegen die Regierung des Taikuns veröffentlicht worden. In diesem Schriftstück wird vor Allem darüber geklagt, daß die Vortheile, welche Seitens der Regierung vor dem Abschlusse der Verträge mit fremden Mächten dem Lande in Aussicht gestellt worden, nach keiner Richtung in Erfüllung gegangen sind. Die Beschwerdeführer heben namentlich hervor, daß durch die zahllosen Erpressungen der Beamten der Handel in bedenklicher Weise geschädigt worden ist, und daß die Regierung des Taikuns die Ausfuhr wie die Einfuhr durch ihre Geldspekulationen vertragswidrig monopolisirt. Allein im verflossenen Jahre sind von den Europäischen Kaufleuten Dollars im Werthe von ca. 20 Mill. Itzebus ins Land gebracht worden, von denen die Regierung zuerst ca. 6 Millionen für das Umwechseln der Dollars in Itzebus und mindestens ebensoviel für Zwischenzölle aller Art behalten hat. Rechnet man dazu noch die sich auf über eine Million Itzebus belaufenden Ein- und Ausgangszölle, welche von Europäischen Kaufleuten nach den Angaben des Zollamts gezahlt worden sind, und den Gewinn, den die Regierung aus der Monopolisirung der Leichterböte, Zimmerleute, Coulies, des Ballasts, überhaupt aller Bedürfnisse der Europäer gezogen hat, so dürfte man nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß der Taikun im verflossenen Jahre aus Kanagawa allein ein Einkommen von 15—16 Millionen Itzebus, d. h. ca. 8 Millionen Thalern gehabt hat. Wenn man den inländischen Produzenten und den Herren derselben, d. h. den Daimio's nur die Hälfte dieses Gewinnes hätte zukommen lassen, so würden sich wenige Stimmen gegen den Handel mit den Fremden erhoben haben, aber die Regierung, nicht zufrieden, diesen bedeutenden Gewinn ausschließlich in ihre Tasche zu stecken, scheint auch noch, wie wenigstens aus dem Protest hervorgeht, bedeutende Steuern von den Daimios erhoben zu haben. Daß ein derartiges Verfahren nicht dazu beitragen kann, die Stimmung der Daimios gegen die Fremden zu verbessern, liegt auf der Hand und gerade deswegen ist es sehr zu bedauern, daß die Vertragsmächte von der Eröffnung Osaka's auf weitere fünf Jahre Abstand genommen haben. Dort ist die Macht der Regierung nicht groß genug, um einerseits den inländischen Kaufleuten, andererseits den Europäern die Beschränkungen aufzuerlegen, welche sie ihnen in Yokuhama und, wenn auch in geringerem Maaße, in Nagasaki auferlegt. Die großen Kaufleute Osakas, deren Vermögen nach Millionen zählen soll, stehen in der engsten Verbindung mit den Daimios, deren Agenten und Banquiers sie sind, und dürften schwerlich gesonnen sein, sich die Erpressungen gefallen zu lassen, welche der Gouverneur und die niederen Beamten sich gegen die Kaufleute in Yokuhama ungestraft erlauben dürfen. Sind erst die Häfen von Osaka, Niegata und vielleicht die Hauptstädte der bedeutendsten Daimios, wie Satzuma, Fizen und anderer, welche jetzt schon Handel mit den Fremden treiben, geöffnet, so würde es bald im Interesse der Fürsten liegen, den Handel, der ihnen bedeutende Revenüen geben müßte, auf jede Weise zu unterstützen, während sie jetzt, selbstverständlicher Weise, einem Handel feindlich gesinnt sein müssen, der ihnen nicht nur nichts einbringt, sondern auch ihrem Gegner und Unterdrücker, d. h. dem Taikun, die Mittel darreicht, seine Macht zu vergrößern. In dem Protest wird der Regierung des Taikuns ferner der Vorwurf gemacht, daß sie Alles thue, um die Fremden in den Augen der Japaner herabzusetzen. Dies ist leider nur zu wahr. Ganz abgesehen von dem nachlässigen Benehmen der Japanischen Beamten, selbst des niedrigsten Ranges, gegen die Konsuln, werden die Europäischen Kaufleute mit der aller offensten Verachtung behandelt. Einem Kaufmann ist es nicht erlaubt, die inneren Räume des Zollamts zu betreten und in den wenigen Fällen, wo Konsuln Kaufleute mit sich in das Innere des Gebäudes genommen hatten, haben die Gouverneure sich geweigert, sie zu empfangen, da ihr Rang ihnen nicht gestatte, mit einem Kaufmann in demselben Zimmer zu sein. Die Japanische Regierung ist übrigens eifrig bedacht, ihre Seemacht zu verstärken; so ist eine Dampfkorvette in einer Maschinenfabrik bei Nagasaki in Bau begriffen, eine Dockskorvette und zwei Kanonenboote erster Klasse wurden in Amerika bestellt. Der dafür bedungene Preis beträgt 1,100,000 Mexikanische Dollars oder ca. 1,170,000 Thaler. Der Ankauf von Schiffen Seitens der großen Fürsten wird nur ungern gesehen, und man bietet Alles auf, ihn zu erschweren. Die zur Bezahlung nöthigen Dollars müssen einerseits von der Regierung zum Preise von 311 Itzebus gekauft werden, was einen durchschnittlichen Gewinn von 30 pCt. ausmacht, andererseits ist noch eine Eingangssteuer von 20 pCt. ad valor. für die Schiffe selbst zu erlegen. Den kleineren Daimios wird die Erlaubniß zum Ankauf von Schiffen gar nicht gewährt.

San Franzisco, Ende März. In dem Export edler Metalle ist in dem Jahre 1862 eine erhebliche Aenderung im Vergleich mit den früheren Jahren bemerkbar gewesen. Zwar erreicht die Gesammtsumme wieder wie bisher beinahe 50 Millionen Dollars. Aber die Vertheilung ist jetzt eine andere. Anfangs kam diese ganze Summe, die in manchen Jahren noch überschritten wurde, blos aus den Goldwäschen von Kalifornien. Später zog man sie aus Goldwäschen und Goldbergwerken vereint, aber noch innerhalb der Grenzen desselben Landes. Jetzt figurirt dieses nur noch mit $36\frac{1}{2}$ Millionen. Dagegen tritt nunmehr Oregon mit $3\frac{1}{2}$ und Britisch Columbien (der über San Francisco verschiffte Theil des Goldes) mit $1\frac{1}{2}$ Millionen, die südlichen Minen (Arizona, Neu-Mexico) mit 2 Millionen in Rechnung, und Washoe ist bereits durch die Summe von 6 Millionen vertreten. Für die Zukunft ist eine Vermehrung der Produktion Kaliforniens an edlen Metallen nicht zu erwarten, obgleich noch ununterbrochen neue Lagerstätten von Gold gefunden werden, zu denen in den letzten Monaten neuentdeckte Silberminen sich gesellt haben. Um so mehr steigt jene Produktion in den neu hinzugekommenen Erzgegenden. Washoe allein wird in diesem Jahre sicher die Summe von 10 bis 12 Millionen Dollars an den Markt bringen. Die Verschiffung des Goldes von Britisch Columbien über San Francisco wird schnell abnehmen; aber als Ersatz treten jetzt die Mexikanischen Provinzen Sonora, Sinaloa und Unter-Kalifornien ein, welche mit Kapital, Kräften und Maschinen aus San Francisco ausgebeutet und mehr und mehr an diesen Stapelplatz des Welthandels gefesselt werden. Unter den Kalifornischen Produkten dürfte besonders die rasch steigende Weinkultur Interesse erregen. Eine weitere bedeutende Ausdehnung dieses Industriezweiges ist zu erwarten, und nur zu bedauern, daß man die Industrie zu weit treiben will und jedem Weine bei seiner Gewinnung durch Chemikalien das für einen guten Verkauf nöthige Alter zu geben sucht. Dieses Verfahren drückt zwar die Preise inländischer Weine herab; aber es zahlt sich wegen des hohen Zinsfußes doch den Weinbauern noch besser als eine kunstgerechte Lagerung und Behandlung des Weines. — Das Steigen der Wollproduktion ist ebenfalls bedeutend; allein in diesem Punkt wird Kalifornien seinen Nebenbuhler Australien niemals erreichen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 21 und 22 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Handels-Vertrag mit Frankreich.

Nebst Tarifen **A.** und **B.**

Schifffahrts-Vertrag.

Uebereinkunft,

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Uebereinkunft

wegen

gegenseitigen Schutzes der Rechte von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Schluß-Protokoll.

Authentischer Abdruck.

Zweispaltig, deutsch und französisch. 1862. 4. geheftet zusammen 1 Thlr.

Der

Allgemeine französische Zoll-Tarif

verglichen

mit dem für die Einfuhren des Zollvereins in Frankreich vereinbarten Zoll-Tarife.

1862. gr. 8. geh. 12 Sgr.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch

und

Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung

nebst

den darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen.

Amtliche Ausgabe.

Mit Sachregister.

1862. Groß Oktav-Format, auf feinem Velin-Schreibpapier mit breitem Rande.

Preis: **Einen Thaler.**

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 29. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **17. Juli 1863.**

Gesetzgebung.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Orientalischen Pest durch den Schiffsverkehr.

(Staats-Anzeiger Nr. 162.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 306 des Strafgesetzbuchs (Gesetz-Samml. 1851 S. 163) verordnen wir zur Verhütung der Einschleppung der Orientalischen Pest durch den Betrieb der Seeschifffahrt, was folgt:

§. 1.

Pestartig angesteckte Häfen und Landestheile.

Als pestartig angesteckt gelten solche auswärtige Häfen oder Landestheile, in welchen nach einer amtlichen, im Staats-Anzeiger erlassenen Bekanntmachung die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, und zwar so lange, bis in der nämlichen Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht sein wird, daß daselbst die Pest erloschen und ein verdächtiger Krankheitsfall innerhalb 30 Tagen nicht vorgekommen ist.

Sollten die Hafenbehörden auf anderem, als diesem Wege zuverlässige Nachricht darüber erhalten, daß an einem auswärtigen Platze die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen sei, so haben sie zwar die von einem solchen Orte kommenden Schiffe einstweilen als aus einem angesteckten Orte kommend zu behandeln, wegen weiterer Verhaltungsmaßregeln indessen sofort bei der vorgesetzten Königlichen Regierung anzutragen.

§. 2.

Der Pest verdächtige Landestheile.

Als der Pest verdächtig gelten bis auf Weiteres:

die Türkischen Häfen mit Einschluß der Syrischen und Aegyptischen; die übrigen Häfen der Nordküste Afrikas mit Ausnahme Algeriens und der Marokkanischen Staaten.

§. 3.

Behandlung der aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffe.

Ein Schiff, welches aus einem pestartig angesteckten Hafen (§. 1) kommt, oder mit einem solchen Hafen oder mit einem aus einem solchen Hafen kommenden Schiffe in Berührung gewesen ist, wird, wenn

a) entweder Häute, Felle, Haare oder andere Ueberreste von Thieren, Lumpen, wollene oder seidene Waaren oder Effekten aus einem solchen Hafen oder Schiffe von ihm an Bord genommen,

b) oder seit seiner Abfahrt, beziehungsweise seiner Berührung mit dem anderen Schiffe noch nicht 15 Tage verflossen sind,

in einem Preußischen Hafen erst dann zugelassen, wenn durch vollgültige Zeugnisse nachgewiesen wird, daß es sich zuvor in einer der Quarantaine-Anstalten Großbritanniens oder der Großbritannischen Besitzungen, Frankreichs (einschließlich Algeriens), Italiens, Schwedens oder Dänemarks einer Reinigungs-Quarantaine unterworfen und daselbst freie Praktik erhalten hat.

Den aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffen werden solche Schiffe gleich geachtet, welche Personen an Bord haben oder während ihrer Reise an Bord hatten, die an der Pest oder an einer dafür anzusehenden Krankheit leiden oder gelitten haben, oder die unter verdächtigen Symptomen gestorben sind.

§. 4.

Ist ein nach vorstehender Bestimmung (§. 3) vor seiner Zulassung der Reinigungs-Quarantaine zu unterwerfendes Schiff mit ausreichenden Quarantaine-Gesundheits-Attesten einer der vorstehend

genannten Quarantaine-Anstalten nicht versehen, oder ist es seit seiner Abfertigung aus einer dieser Anstalten und innerhalb der letzten fünfzehn Tage mit einem aus einem pestartig angesteckten Hafen kommenden, nach den Bestimmungen dieser Verordnung noch nicht quarantainefreien Schiffe in Berührung gewesen, oder hat es seit seiner Abfertigung aus der Anstalt einen verdächtigen Krankheits- oder Todesfall an Bord gehabt, so ist es von den diesseitigen Häfen ab- und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuweisen, insofern die örtlichen Verhältnisse des Hafens nicht gestatten, es unter einer strengen Bewachung bis zur Aufklärung der rücksichtlich der vorgekommenen Krankheits- oder Todesfälle vorliegenden Verdachtsgründe, beziehungsweise bis zum Ablauf der im §. 3 unter b. gedachten Frist vollständig außer Berührung mit dem Verkehr zu setzen. Die Hafenpolizei-Behörden haben in derartigen Fällen sofort der vorgesetzten Regierung von dem Geschehenen Anzeige zu machen und deren weitere Anordnungen zu erbitten.

§. 5.

Behandlung der aus der Pest verdächtigen Häfen kommenden Schiffe.

Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Häfen (§. 2) kommt, wird in den Preußischen Häfen quarantainefrei zugelassen, wenn es einen von dem Preußischen Konsular-Beamten am Abfahrtsorte oder in dessen Ermangelung von der zuständigen Ortsbehörde daselbst längstens 48 Stunden vor seiner Abfahrt ausgestellten Gesundheitspaß führt, in welchem bescheinigt ist:

daß am Abfahrtsorte und in dessen Nachbarschaft eine pestartige Krankheit weder verbreitet ist, noch innerhalb der letzten dreißig Tage verbreitet war und

daß der Gesundheitszustand am Bord des Schiffes bei dessen Abfahrt zu einem Verdacht keinen Anlaß bot.

Ein solcher Gesundheitspaß ist aus jedem der Pest verdächtigen Hafen beizubringen, welchen das Schiff unterwegs angelaufen hat.

§. 6.

Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen kommt, ohne einen der vorstehenden Bestimmung (§. 5) entsprechenden — reinen — Gesundheitspaß zu führen, wird nach den Vorschriften in den §§. 3 und 4 behandelt.

§. 7.

Quarantaine.

Für die in den auswärtigen Quarantaine-Anstalten abzuhaltenden Quarantainen finden die daselbst gültigen Bestimmungen auch in Betreff der nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe Anwendung. Sofern jedoch daselbst für die Reinigungs-Quarantainen andere als die nach §. 8 zu berechnenden Fristen vorgeschrieben sind, soll für die nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe es genügen, wenn die Quarantaine-Atteste die Erfüllung einer fünfzehntägigen Quarantaine nach Maßgabe der im §. 8 vorgeschriebenen Berechnungsweise ergeben.

§. 8.

Die 15tägige Quarantainefrist ist zu berechnen:

a) für ein Schiff, welches von einem angesteckten Orte kommt, oder mit angesteckten oder von angesteckten Orten kommenden Schiffen in Berührung gewesen ist, sofern der Gesundheitszustand am Bord seit seiner Abfahrt ununterbrochen gut war, und sofern es keine der im §. 3 unter a. genannten Waaren geladen hat:
   von dem Tage, wo das Schiff von dem Orte der Abfahrt ausgesegelt ist, beziehungsweise, wo die Berührung mit dem angesteckten oder von einem angesteckten Orte gekommenen Schiffe stattgefunden hat;

b) für ein Schiff, welches Waaren der im §. 3 unter a. gedachten Art von angesteckten Orten oder von angesteckten Schiffen an Bord genommen hat:
   von dem Tage, wo die Waaren am Quarantaine-Orte gelöscht sind;

c) für ein Schiff, auf welchem ein Krankheitsfall von pestartiger Beschaffenheit am Orte der Abfahrt oder während der Reise vorgekommen ist, oder an dessen Bord ein Todesfall stattgefunden hat, ohne daß in zuverlässiger Weise dargethan werden kann, daß die Pest nicht die Todesursache gewesen:
   von der Ankunft des Schiffes am Quarantaine-Orte;

d) für ein Schiff, auf welchem die Pest bei der Ankunft im Quarantaine-Hafen ausgebrochen ist, oder während des Aufenthalts im Quarantaine-Hafen ausbricht:
   von dem Zeitpunkte, wo der letzte Kranke oder Todte von dem Schiffe fortgeschafft ist;

e) für Personen, welche wegen Erkrankung an der Pest im Quarantainehause aufgenommen sind:
   von dem Tage, wo sie in die Reconvalescenten-Abtheilung aufgenommen und ihre Effekten gereinigt worden sind.

Bei Waaren und Effekten gilt die Quarantaine als beendet, sobald dieselben gehörig gereinigt sind.

In allen Fällen, in welchen Pestfälle oder der Pest verdächtige Krankheits- oder Todesfälle an Bord vorgekommen waren, oder wo unter den Ladungsgegenständen sich Waaren der im §. 3 unter a. bezeichneten Art vorgefunden haben, darf die Dauer der auf die Reinigung des Schiffes und der quarantainepflichtigen Waaren und Effekten in der Quarantaine verwendeten Frist nicht geringer als zwei Tage gewesen sein, und es müssen außer den quarantainepflichtigen Waaren auch die Kleidungsstücke, Bettwäsche, Baumwolle, Flachs und Hanf einer ausreichenden Reinigung unterworfen worden sein.

§. 9.

Strandungsfälle.

Strandet ein quarantainepflichtiges Schiff an der Preußischen Küste, so ist zur Rettung desselben und der an Bord befindlichen Personen alle den Umständen nach thunliche Hülfe zu gewähren; die Behörden haben aber dafür zu sorgen, daß sowohl die geretteten Personen und Waaren, als auch die mit denselben in Berührung gekommenen Personen in der Nähe der Strandungsstelle während der Untersuchung über die Umstände der Reise und über den Gesundheitszustand der Personen von der Gemeinschaft mit Anderen abgesondert werden. Findet sich bei der Untersuchung, daß das Schiff nach §. 3 der Reinigungs-Quarantaine unterliegt, so ist es, wenn es wieder flott geworden und die See halten kann, nach der nächstgelegenen Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu verweisen; entgegengesetzten Falles werden Schiff, Ladung und Mannschaft am Strandungsorte einer Quarantaine-Behandlung unterworfen.

§. 10.

Nothhafener.

Läuft ein quarantainepflichtiges Schiff einen Preußischen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst unter Bewachung und unter Beobachtung der von der Hafenbehörde vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln so lange, als der Nothfall dauert, liegen bleiben.

§. 11.

Verpflichtung der Schiffe zu wahrheitsgetreuen Angaben.

Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft in einem Preußischen Hafen die an ihn im Auftrage der Hafenbehörde zu richtenden Fragen über Gegenstände, welche für die Beurtheilung der Quarantainepflichtigkeit des Schiffes von Bedeutung sind, vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Ergiebt sich der Verdacht, daß er hierbei mit der Wahrheit zurückhält, so ist das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungs-Papiere und nach Vernehmung der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand ermittelt ist.

§. 12.

Ausführungs-Bestimmung.

Die Hafenpolizei-Behörden in den Hafenstädten, beziehungsweise in den Fällen des §. 9 die Ortspolizeibehörden und Kreis-Landräthe sind mit der Ausführung der in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen beauftragt.

§. 13.

Das Reglement vom 30. April 1847, die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln anlangend, tritt in allen seinen Theilen außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1863.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
(gez.) v. Thiele.	Delbrück.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lehnert.

Additional-Konvention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. Mai 1861 zwischen Belgien und Frankreich.

(Moniteur Belge No. 177.)

Seine Majestät der König der Belgier und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, indem sie es für ersprießlich erachten, den zwischen Belgien und Frankreich am 1. Mai 1861[1]) unterzeichneten Handels-Vertrag und die Schifffahrts-Uebereinkunft durch neue Verabredungen zu ergänzen, haben beschlossen, zu dem Behufe eine Additional-Konvention zu diesen beiden Vereinbarungen abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Se. Majestät der König der Belgier:
den Herrn Karl Rogier, Großoffizier ꝛc., Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen:
den Herrn Josef Alfons Paul Baron von Malaret, Offizier ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Von dem Tage an, an welchem die Kapitalisirung des Scheldezolles durch ein allgemeines Abkommen gesichert ist, hört:

1) das in den Belgischen Häfen vorerhobene Tonnengeld auf, und werden
2) die Lootsengebühren in den Belgischen Häfen und auf der Schelde, soweit solches von Belgien abhängt, um
   20 pCt. für Segelschiffe,
   25 pCt. für geschleppte Schiffe,
   30 pCt. für Dampfschiffe
   ermäßigt;
3) wird der Tarif der von der Stadt Antwerpen auferlegten lokalen Abgaben vollständig ermäßigt.

Art. 2. Rohes Salz Französischen Ursprungs soll in Belgien bei dem Eingange auf Wasserstraßen eingangsabgabenfrei zugelassen werden.

Die Belgische Regierung behält sich vor, die Eingangsämter zu bestimmen und die Zahl derselben zu beschränken. Die Revision erfolgt am Bestimmungsorte, wenn sich daselbst ein hierzu befugtes Erledigungsamt befindet, und es bleibt die Belgische Verwaltung befugt, die Fahrzeuge der Förmlichkeit der Verbleiung zu unterwerfen, oder auch sie begleiten zu lassen.

Art. 3. Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände, welche in der der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügten Uebersicht B. aufgeführt sind, sollen in Belgien bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande oder zur See unter Belgischer oder Französischer Flagge zu den in dem gedachten Tarife bestimmten Abgaben, in welchen die Zusatz-Centimen inbegriffen sind, zugelassen werden.

Art. 4. Bei der Einfuhr rein wollener oder mit Wolle gemischter Gewebe Französischen Ursprungs, mit Ausnahme der ächten Indischen Kaschmir-Shwals und Schärpen in Belgien, steht es dem Einbringer frei, an Stelle der in dem Vertrage vom 1. Mai 1861 vereinbarten Werthszölle einen Zoll nach dem Gewicht von 260 Frs. per 100 Kil. zu entrichten.

Der Einbringer muß jedoch seine Wahl zwischen dem Werthszolle und dem spezifischen Abgabensatze gleich bei der Zoll-Deklaration erklären.

Art. 5. Die aus Belgien herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände, welche in der der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügten Uebersicht A. aufgeführt sind, sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande, oder zur See unter Französischer oder Belgischer Flagge zu den in dem gedachten Tarife bestimmten Abgaben, in welchen die Zusatz-Centimen inbegriffen sind, zugelassen werden.

Art. 6. Sogenanntes Schieferleinen (toiles dites ardoisées), das aus Belgien nach Frankreich eingeführt wird, und das den in gemeinsamer Uebereinstimmung zwischen den beiden Regierungen aufzu-

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861 I. S. 470.

stellenden Musterstücken entspricht, soll zu dem in dem Vertrage vom 1. Mai 1861 für rohe Leinwand festgesetzten Zoll zugelassen werden.

Art. 7. In Erwägung der Belgischerseits gemachten Vorschläge, um in gemeinsamer Uebereinstimmung die Kapitalisirung des Scheldezolls zu regeln, würde Frankreich unter den nachstehenden Bedingungen darin willigen, zu dieser Kapitalisirung beizutragen:

A. das Kapital soll nicht den Betrag von 36 Millionen Franks übersteigen;

B. Belgien soll den dritten Theil dieses Kapitals übernehmen;

C. der Restbetrag soll zwischen den übrigen Staaten nach dem Verhältnisse ihrer Schifffahrt auf der Schelde repartirt werden;

D. der in Gemäßheit dieser Vorschrift festzusetzende Antheil Frankreichs darf den Betrag von 1,542,720 Frs. nicht übersteigen;

E. die Zahlung der gedachten Antheilsumme soll in fünf Jahresraten bewirkt werden; letztere begreifen das Kapital und vier Prozent Zinsen von den noch nicht fälligen Kapitalstheilen.

Die Französische Regierung behält es sich jedoch vor, die Tilgung ihres Antheils im Voraus zu bewirken.

Die vorstehend aufgeführten Bedingungen in Betreff der Kapitalisirung des Scheldezolles sollen in einen allgemeinen Vertrag aufgenommen werden, der auf einer Konferenz, bei welcher Frankreich vertreten sein wird, zwischen allen betheiligten Seestaaten abgeschlossen werden soll.

Art. 8. Die §§. 4 und 5 Art. 15 der Schifffahrts-Uebereinkunft zwischen Belgien und Frankreich vom 1. Mai 1861 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Desertirte Matrosen sollen, wenn sie ergriffen werden, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten bleiben, und dürfen selbst auf Ansuchen und auf Kosten der vorgenannten Agenten in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden; von denselben sollen sie alsdann, je nachdem sich die Gelegenheit dazu bietet, entweder an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt, oder auf einem Schiffe derselben oder einer anderen Nation in ihre Heimath zurückgesendet, oder zu Lande heimwärts befördert werden.

Die Beförderung auf dem Landwege soll auf Ansuchen und auf Kosten der vorerwähnten Agenten, die sich zu dem Behufe an die öffentlichen Behörden zu wenden haben, unter Bedeckung Seitens der öffentlichen Macht bewirkt werden.

Sollten jedoch binnen zwei Monaten, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, die desertirten Matrosen nicht an Bord des Fahrzeuges welchem sie angehören, wieder eingestellt, oder weder zu Wasser noch zu Lande heimwärts befördert, oder schließlich die Haftkosten Seitens desjenigen Theiles, auf dessen Antrieb die Verhaftung bewirkt wurde, nicht gehörig gezahlt sein, dann werden die gedachten desertirten Matrosen in Freiheit gesetzt, ohne daß sie aus demselben Grunde noch einmal verhaftet werden dürfen.

Art. 9. Die gegenwärtige Additional-Uebereinkunft soll dieselbe Kraft und Geltung haben, wie der zwischen den beiden Hohen vertragenden Theilen am 1. Mai 1861 abgeschlossene Handelsvertrag und die Schifffahrts-Uebereinkunft.

Die Ratifikationen sollen binnen zwei Monaten oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

Gegeben in doppelter Fertigung und unterzeichnet zu Brüssel, am zwölften Tage des Maimonats 1863.

(L. S.) Rogier. (L. S.) Malaret.

Die Auswechselung der Ratifikationen hat am 25. Juni 1863 stattgefunden.

Uebersicht A.

Beilage zu der Additional-Uebereinkunft zwischen Belgien und Frankreich vom 12. Mai 1863.

Abgaben bei dem Eingange in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Abgaben-Tarif.
Goldblatt	Ko.	25 Frs.
Silberblatt	»	20 »
Zugerichtetes Leder:		
lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes	100 Ko.	80 »
Schafleder, gefärbtes	»	45 »
anderes aller Art	»	10 »
Handschuhe	Werth	5 pCt.
Strohhüte	100 Ko.	10 Frs.
Käse von harter Masse	»	4 »
Reifstäbe		frei.
Faßdauben		»
Apfelwein	Hektol.	25 Cts.
Aetherische Oele mit Ausnahme des Rosen-Oels	100 Ko.	100 Frs.
Maulthiere und Maulesel	Stück	5 »
Seefische, marinirte oder in Oel eingemachte	100 Ko.	10 »
Saffran		frei.
Sumach, gemahlener		»
Suppenteige, Italienische	100 Ko.	3 Frs.
Früchte, trockene und trocken eingemachte	»	8 »
Fleisch, frisches		frei.

Uebersicht B.

Abgaben beim Eingange in Belgien.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Abgaben-Tarif.
Hohlglas	v. Werth.	10 pCt.
Glasflaschen und andere Gegenstände von gewöhnlichem Flaschenglas	100 Ko.	1 Frs.
Pergament		frei.
Ordinäre Bilderbogen		»
Eingemachtes		
in Branntwein oder Zucker	»	60 Frs.
andere [1])	»	10 Frs.

Die Belgische Regierung behält sich die Befugniß vor, das in dem Eingemachten enthaltene Salz besonders zur Verabgabung zu ziehen, wenn dasselbe die Menge von 25 pCt. des Gesammtgewichts übersteigt.

[1]) Diese Position umfaßt die in Essig, Salz oder Oel eingemachten Eßwaaren, einschließlich der in Oel marinirten Sardinen.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Abgaben-Tarif.
Senf in Körnern		frei.
Oelsaat aller Art		»
Oelkuchen		»
Fett aller Art		»
Baumöl zum Fabrikgebrauch		»
Speiseöl		»
Lakritzensaft	100 Ko.	10 Frs.
Saffran	v. Werthe	15 pCt.
Fische, frische und Klippfisch	100 Ko.	4 Frs.
Fische aller andern Art (mit Ausnahme der Hummern, Austern und anderer Schaalthiere)	»	1 »
Die neuen Abgaben von Fischen kommen mit dem 1. Januar 1864 zur Anwendung.		
Buchdruckerlettern		frei.
Hopfen		»
Wolle		»
Wolle, gekämmte und gefärbte		»
Farben, mit Oel zubereitete		»
Früchte, im Tarif nicht besonders aufgeführte	v. Werthe	10 pCt.
Ziegenfelle, weißgahre, ohne weitere Zurichtung	100 Ko.	5 Frs.
Pelzwerk, zubereitetes	»	30 »
Hefe		frei.
Droguerieewaaren		»

Zu dieser Klasse gehören folgende Gegenstände:

Lärchen- oder Feuerschwamm, Aloe, Ambra, Bernstein, Sternanis und grüner Anis, Wachholder- und Lorbeeren, medizinische Hölzer, Süßholz pp. Kampher, roher oder raffinirter, Spanische Fliegen, Kaskarille, Röhren-Kassia, Biebergeil, Zibeth, Hausenblase, Tischlerleim, Koloquinten, Hirschhorn, Weinstein-Rahm und kristallisirter Weinstein, Mineralwasser, Citronen- und Pomeranzenschaalen, nicht eingemachte, Schwämme aller Art, China-Extrakt, Früchte zum Destilliren, Ingwer, nicht eingemachter, Eis, Senegal-Gummi, Gummi aus der Berberei und anderes, Kräuter, Blumen, Blätter und Rinden zum Medizinal-Gebrauch, Ipekakuanha, Jalapa, Citronen und Limonensaft, Mineral-Kermes, Kino und andere eingedickte vegetabilische Säfte, Magnesia, Manna, Weinträber, Moschus, Opium, abgepreßte Tabaksauce, Chinarinde, gelbe und andere, medizinische Wurzeln aller Art, Rhabarber, Sassaparille, Fleischleim, Sennesblätter, Borax, Weinstein und alle andere den Droguerieewaaren gleichgestellte Erzeugnisse.

Instruktion zur Ausführung der mit Preußen abgeschlossenen Verträge in Belgien.

(Mon. Belge Nr. 183.)

Der Schifffahrts-Vertrag, das Handels-Protokoll und die Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und an Werken der Kunst zwischen Belgien und Preußen, am 28. März d. J. zu Berlin unterzeichnet, sind durch die Gesetze vom 22. Juni genehmigt worden. Diese Vereinbarungen verändern unsere Handels- und Zollbeziehungen mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, das Handels-Protokoll und der Schifffahrts-Vertrag treten zehn Tage nach Auswechselung der Ratifikationen, und die Literar-Uebereinkunft zwei Monate nach dem nämlichen Tage, d. h. am 30. Juni bez. am 30. August in Kraft.

Einfuhren.

§. 1. Das Handels-Protokoll dehnt die Behandlung, welche auf die Waaren Britischen Ursprungs in Gemäßheit des Vertrages vom 23. Juli 1862 Anwendung findet, auf die aus Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins stammenden Waaren aus. Man kann sich mithin auf die zur Ausführung jenes Vertrages in der Instruktion vom 3. September 1862 [1]) ertheilten Erläuterungen beziehen.

§. 2. Wie in dem Cirkular R. 949 zu erkennen gegeben wurde, brauchen die von den Ortsbehörden ausgestellten Ursprungszeugnisse fernerhin nicht mehr der Beglaubigung Seitens der Belgischen Konsuln oder Konsular-Agenten unterworfen zu werden. In Bezug auf das konsularische Visum der Fakturen solcher Waaren, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, ist keine Aenderung eingetreten. [2])

§. 3. Die Orte, woselbst Belgische Konsuln und Konsular-Agenten in den Staaten des Zollvereins wohnen, sind folgende: Preußen: Aachen, Köln, Danzig, Königsberg, Memel, Pillau, Stettin und Stralsund. Baden: Mannheim. Bayern: München und Nürnberg. Hannover: Emden, Geestemünde, Hannover und Leer. Hessen: Offenbach. Oldenburg: Brake, Jever, Varel. Sachsen: Leipzig. Württemberg: Stuttgart. Die freie Stadt Frankfurt.

§. 4. Steinsalz, zollvereinsländischen Ursprungs, darf auf dem Landwege unter den nämlichen Bedingungen, wie Salz Französischen Ursprungs eingeführt werden.

Ausfuhren.

§. 5. Die mit der Bestimmung nach den Staaten des Zollvereins ausgeführten Belgischen Waaren sind bei dem Ausgange zollfrei, mit Ausnahme von Lumpen und Abfällen aller Art, Papiermasse, getheertem und ungetheertem Tauwerk, die in Gemäßheit des Allgemeinen Tarifs verboten bleiben.

Durchfuhr.

§. 6. Die Durchfuhr der aus den Staaten des Zollvereins

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1862 II. S. 220.

[2]) Vergl. §. 9 der Instruktion vom 28. Mai 1861 (Hand. Arch. 1861. II. S. 190), aus welchem erhellt, daß die Visirung der Fakturen durch einen Belgischen Konsul nur dann obligatorisch ist, wenn die Waare von einem Orte versendet wird, an welchem sich ein Konsul befindet.
Anm. d. Red.

kommenden oder dorthin gehenden Waaren ist vollkommen zollfrei und die Nichtzulassung ist nur in Betreff des Schießpulvers beibehalten.

Schifffahrt.

§. 7. In Betreff des Tonnengeldes rangiren die Schiffe des Zollvereins in der zweiten Klasse.

Uebergangsbestimmung.

§. 8. Da die aus den neuerlichen Verträgen mit Frankreich und Großbritannien sich ergebende vertragsmäßige Behandlung auf den Zollverein ausgedehnt ist, so ist in Betreff aller dieser Behandlung unterliegenden Gegenstände das Gesetz vom 6. Juni 1839 in seinen Wirkungen aufgehoben. Die durch das gedachte Gesetz aufgestellten Ausnahmezölle hören demgemäß nach dem Inkrafttreten des Handels-Protokolls auf, anwendbar zu sein, soweit sie nicht Getreide und die nicht besonders tarifirten frischen und trockenen Früchte betreffen.

Brüssel, den 24. Juni 1863.

Der Finanzminister.

Instruktion zur Ausführung der mit Frankreich abgeschlossenen Additional-Konvention zu dem Franko-Belgischen Handels-Vertrage in Belgien.

(Moniteur Belge No. 184.)

Die Regierung hat am 12. Mai d. J. mit Frankreich eine Additional-Konvention zu dem Handelsvertrage und der Schifffahrts-Uebereinkunft vom 1. Mai 1861 abgeschlossen. Dieselbe ist durch das Gesetz vom 25. Juni genehmigt worden, und tritt, da eine besondere Frist in der Konvention nicht festgesetzt worden ist, nach der gewöhnlichen gesetzlichen Frist, d. h. dem zehnten Tage nach der Veröffentlichung im Moniteur, in Kraft.

§. 1. In derselben sind einige Tarifänderungen für die aus Frankreich stammenden oder daselbst verfertigten Waaren, wenn sie unmittelbar zu Lande oder zur See eingeführt werden, vereinbart worden. Sie sind in der hier beigefügten Uebersicht, die sich an die Uebersicht A. des Cirkulars vom 28. Mai 1861 [1]) anschließt, angegeben.

§. 2. An dem Grundsatze der Ursprungs-Nachweisung ist vor der Hand festgehalten; die von den Ortsbehörden in Frankreich ausgestellten Certifikate brauchen jedoch nicht mehr der in der Schlußbestimmung des Artikel 18 des Vertrages vom 1. Mai 1861 vorgeschriebenen Beglaubigung der Belgischen Konsuln oder Konsular-Agenten unterzogen zu werden. Diese Abänderung ergiebt sich unmittelbar aus Artikel 10 des Vertrages mit der Schweiz [2]). In Bezug auf das Konsularische Visum der Fakturen der nach dem Werthe abgeschätzten Waaren ist keine Aenderung eingetreten.

§. 3. Kraft Artikel 2 der Uebereinkunft soll rohes Salz Französischen Ursprungs bei dem Eingange auf Wasserstraßen, und bei den Aemtern, welche die Regierung sich vorbehalten hat, zu diesem Behufe zu bezeichnen, eingangsabgabenfrei zugelassen werden. Die Bezeichnung dieser Aemter wird später erfolgen.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861. II. S. 190.

[2]) Vergl. a. a. O. 1863. I. S. 37.

§. 4. Die Anmerkungen am Schlusse der hier beigefügten Uebersicht enthalten die näheren Erklärungen, nach denen man bei der Ausführung der Uebereinkunft sich zu richten hat.

Brüssel, den 26. Juni 1863.

Der Finanzminister.

Uebersicht der Eingangszölle.

Lauf. Nr.	Waaren.	Eingangszoll. Maßstab.	Betrag.
1.	Typographische Schriftzeichen (Buchdrucker-Lettern (1)	—	frei.
2.	Eingemachtes (2) in Branntwein oder Zucker	100 Kil.	60 Frcs.
	Eingemachtes (2) anderes	100 »	10 »
3.	Droguerieewaaren (3)	—	frei.
4.	Gewürze, im Tarif nicht besonders aufgeführte: Saffran	100 Frcs.	15 Frcs.
5.	Früchte, im Tarif nicht besonders aufgeführte, frische oder trockene (4)	100 »	10 »
6.	Oelsaat, einschließl. Senf in Körnern	—	frei.
7.	Fett	—	frei.
8.	Hopfen	—	frei.
9.	Baumöl (zum Fabrikgebrauche und Speiseöl) (5)	—	frei.
10.	Lakritzensaft	100 Kil.	10 Frcs.
11.	Wolle, gekämmte oder gefärbte	—	frei.
12.	Hefe	—	frei.
13.	Häute in anderer Weise zubereitete: Pelzwerk, zubereitetes (6)	100 Kil.	30 Frcs.
	Häute: Ziegenfelle, weißgahre, ohne weitere Zubereitung (7)	100 Kil.	5 »
	Häute: Pergament	—	frei.
14.	Fische*) Hummern, Austern und andere Schaalthiere	Jetziger Tarif.	
	Fische*) Fische, frische und Klippfisch	100 Kil.	4 Frcs.
	Fische*) Fische aller anderer Art (8)	100 »	1 »
15.	Typographische Erzeugnisse: Ordinaire Bilderbogen (Imagerie) (9)	—	frei.
16.	Farbstoffe und Farben: Farben, mit Oel zubereitete	—	frei.
17.	Wollengewebe, reine oder gemischte in dem Vertrage vom 1. Mai 1861 festgesetzte Zölle	—	—
	Wollengewebe, reine oder gemischte oder nach der Wahl des Importeurs (10)	100 Kil.	260 Frcs.
18.	Oelkuchen	—	frei.
19.	Glaswaaren gewöhnliche: Flaschen und andere Gegenstände von Flaschenglas (11)	100 Kil.	1 Frcs.
	Glaswaaren Ordinaire: Hohlglas (12)	100 Frcs.	10 »

*) Die neuen Abgaben von Fischen kommen erst mit dem 1. Januar 1864 in Anwendung.

Erklärende Anmerkungen.

Typographische Schriftzeichen.

(1) Clichés und gestochene Platten zum Druck auf Papier sind eingangszollfrei wie Buchdruckerlettern, denen sie durch den vertragsmäßigen Tarif vom 1. Mai 1861 gleichgestellt worden sind.

Eingemachtes.

(2) Die neuen Zollsätze von 60 Frcs. und 10 Frcs. per 100 Kilogr. entsprechen beziehungsweise den Sätzen von 90 Frcs. und 30 Frcs. des Allgemeinen Tarifs, und finden auf dieselben Waaren Anwendung. Eingemachtes in Branntwein oder Zucker gehört zur ersten Kategorie, alles Uebrige zu der zweiten. Sollten in der offenbaren Absicht, die Staatsrevenüen zu schmälern, Erzeugnisse als Eingemachtes deklarirt werden, die mehr als 25 pCt. ihres Gesammtgewichts an Salz enthalten, dann ist Letzteres besonders, und zwar nach dem für raffinirtes Salz geltenden Satze zu schätzen.

Droguériewaaren.

(3) Die Zollfreiheit findet auf alle Waaren Anwendung, die nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen in der Klasse der Droguériewaaren inbegriffen sind.

Früchte, im Tarif nicht besonders aufgeführte.

(4) Der Zoll von 10 pCt. ad valorem ersetzt den von 2 Frcs. 40 Cts. und von 6 Frcs. per 100 Kil. Der in dem Gesetze vom 6. Juni 1839 festgesetzte Zoll für die aus dem Großherzogthum Luxemburg kommenden Früchte hört von dem Tage an, an welchem der neue vertragsmäßige Zoll in Kraft tritt, auf, anwendbar zu sein.

Baumöl.

(5) Speiseöl mit Ausnahme des Baumöls bleibt dem vertragsmäßigen Zoll vom Samenöl unterworfen.

Häute.

(6) Das Pelzwerk, welches die neue Konvention mit dem Zoll von 30 Frcs. per 100 Kil. belegt, der auf die in anderer Weise bereiteten Häute gelegt ist, ist dasjenige, welches der Allgemeine Tarif mit 7 Frcs. 20 ad valorem belastet.

(7) Unter weißgahren Ziegenfellen ohne weitere Zubereitung werden in Alaun bereitete und geweißte Häute verstanden, d. h. solche, die vor dem Abschaben und dem Aushängen in einer Lösung von Mehl und Gelbei eingeweicht sind; sie sind dann mit einer Kruste überzogen, die ihr Gewicht bedeutend vermehrt.

Fische.

(8) Der Zollsatz von 1 Frcs. per 100 Kil. ist anzuwenden bei Heringen, Stockfisch und allen anderen Arten Fisch, sowohl See- als Süßwasserfischen, die nicht zu der einen der beiden ersten in der Uebersicht angegebenen Kategorie gehören. — Sardinen in Oel werden nach wie vor als Eingemachtes behandelt.

Typographische Erzeugnisse.

(9) Die unter der Benennung »Imagerie« begriffenen Gegenstände sind die im Cirkular-Erlaß vom 12. November 1862 angegebenen.

Wollengewebe.

(10) Die reinen oder gemischten Wollengewebe, auf welche der nach Artikel 4 der Konvention der Wahl des Importeurs überlassene Zoll von 260 Frcs. per 100 Kil. Anwendung findet, sind diejenigen, die unter die nachstehenden Rubriken des Allgemeinen Tarifs fallen:

a. Tuch, Kasimir und andere derartige Gewebe;
b. Koatings, Kalmücks, Düffel ꝛc.;
c. Alle übrigen Gewebe von Wolle oder Thierhaaren, rein oder gemischt, roh oder gebleicht, gefärbt oder bedruckt.

Für die übrigen Gegenstände aus reiner oder gemischter Wolle ist die gegenwärtige Tarifirung beibehalten.

Der Zoll von 260 Frcs. per 100 Kil. findet gleichermaßen Anwendung auf die Gewebe der nämlichen Gattung, die aus England und aus den übrigen Ländern kommen, welche der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation theilhaftig sind.

Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Importeur, der von dem neuen spezifischen Zoll Nutzen haben will, die getroffene Wahl in seiner Zolldeklaration angeben muß; fehlt eine solche Angabe, dann unterliegt die deklarirte Waare dem Werthszolle.

Glaswaaren.

(11) Da in dieser Beziehung Zweifel entstanden sind, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß unter der Kategorie Glaswaaren (verrerie) nur Gegenstände (Flaschen und sonstige) aus gewöhnlichem meistentheils grünlichem Glase, woraus die gewöhnlichen Flaschen gefertigt werden, zugelassen sind.

(12) Der Zollsatz von 10 pCt. ad valorem findet auf alle die Gegenstände Anwendung, für welche der Vertrag vom 1. Mai 1861 einen Zoll von 12 Frcs. per 100 Kil. festgesetzt hatte.

Statistik.

Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup, sowie an Rübenzuckersteuer und der für ausgeführten Zucker gewährten Vergütungen im Zollverein für die Jahre 1845 bis 1862.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Jahr.	Die Einnahme an Eingangszoll hat betragen:				Summa des Eingangszolles.	Die Einnahme an Rübenzuckersteuer hat betragen.	Gesammtbetrag der Zoll- und Steuer-Einnahme.	Die Vergütungen für ausgeführten Zucker haben betragen.	Nach Abzug derselben verblieb als gemeinschaftliche Zoll- resp. Steuer-Einnahme.
	von Brod- und Hut-, Kandis rc. Zucker.	von Farin, Rohzucker (Zuckermehl).	von Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren.	von Syrup.					
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1845	19,640	1,512	7,045,349	14,188	7,080,689	194,520	7,275,209	457,684	6,817,525
1846	15,260	1,288	6,793,240	3,616	6,813,404	222,755	7,036,159	851,062	6,185,097
1847	17,580	1,584	7,053,505	1,808	7,074,477	281,699	7,356,176	750,814	6,605,362
1848	12,650	1,048	6,422,800	5,272	6,441,770	382,658	6,824,428	852,931	5,971,497
1849	13,620	1,104	6,056,090	3,208	6,074,022	494,844	6,568,866	1,135,505	5,433,361
1850	14,580	1,080	5,256,825	5,864	5,278,349	576,283	5,854,632	1,108,831	4,745,801
1851	14,570	1,072	3,897,380	22,380	3,935,402	1,476,744	5,412,146	779,360	4,632,786
1852	13,360	1,056	4,008,615	81,956	4,104,987	1,838,198	5,943,185	668,768	5,274,417
1853	12,890	880	3,874,290	26,452	3,914,512	4,543,520	8,458,032	934,601	7,523,431
1854	18,370	3,136	3,732,925	178,832	3,933,263	3,745,864	7,679,127	648,558	7,030,569
1855	20,840	3,040	4,540,360	178,910	4,743,150	3,934,931	8,678,081	656,810	8,021,271
1856	16,240	11,656	3,488,180	94,294	3,610,370	4,684,235	8,294,605	899,174	7,395,431
1857	13,560	2,528	1,698,715	112,248	1,827,051	5,869,916	7,696,967	466,195	7,230,772
1858	15,600	2,208	2,633,155	152,508	2,803,471	7,416,687	10,220,158	330,099	9,890,059
1859	15,600	2,248	1,149,455	146,742	1,314,045	9,305,897	10,619,942	402,407	10,217,535
1860	14,620	2,672	392,830	215,507	625,629	8,166,549	8,792,178	183,600	8,608,578
1861	17,430	2,426	588,689	253,456	862,001	7,849,517	8,711,518	149,794	8,561,724
1862	18,066	2,226	1,974,418	255,687	2,250,397	8,299,400	10,549,797	208,771	10,341,026

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Norrköping für 1862.

Unter den 200 Schiffen von 12,257 Lasten, die im Jahre 1862 hier vom Auslande angekommen sind, waren aus: Preußen 9, Brasilien 2, Westindien 2, Sicilien 2, Portugal 4, Frankreich 5, Holland 7, Belgien 1, England 61, Bremen 2, Hamburg 2, Norwegen 54, Dänemark 1, Schleswig 3, Holstein 3, Lübeck 34 und Rußland 8.

Von hier sind nach dem Auslande 180 Schiffe von 11,149 Lasten versegelt; davon gingen nach Preußen 18, Spanien 1, Frankreich 9, Belgien 2, Holland 5, England 79, Norwegen 11, Dänemark 16, Lübeck 31, Rußland 7 und Finland 1.

Was den Einfuhrhandel Norrköpings in 1862 betrifft, so erweist über denselben die folgende Tabelle das Nähere. Es gingen ein:

(Preußisches Gewicht, Maaß und Geld.)

von	Belgien	Brasilien	Bremen	Dänemark	England	Frankreich	Hamburg	Havanna	Holland	Italien	Java	Lübeck	Norwegen	Portugal	Preußen	Rußland	Spanien	Ueberhaupt
Baumwolle. Pfd.	.	.	.	.	221391	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	221391
Fische:																		
gesalzene .. Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39144	.	.	.	.	39144
getrocknete . „	.	.	.	191	.	.	.	.	.	.	.	.	4902	.	.	.	.	5093
Samen .. Rthlr.	.	.	.	.	.	.	1306	.	148	.	.	2409	.	.	.	4478	.	8341
Garne:																		
gefärbt ... Pfd.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6174	.	.	.	.	.	6174
ungefärbt . „	.	.	.	.	31216	.	.	.	.	.	.	3108	.	.	.	.	.	34324
Hanf ...... Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	.	.	.	4564	.	4581
Häute:																		
rohe ...... Pfd.	.	13274	.	.	3487	7444	.	.	.	.	.	56801	.	.	.	.	.	81006
verarbeitete „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2640	.	.	.	.	.	2640
Kaffee ..... „	.	486257	.	.	.	30972	32596	.	14878	.	.	134783	.	.	.	.	.	699486
Maschinen Rthlr.	364	.	.	.	9138	.	.	.	.	.	.	60778	.	.	.	2327	.	72607
Oel: Baum- Pfd.	.	.	.	.	.	256	14417	.	.	20542	.	5912	.	.	.	.	.	41127
Hanf- . „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100107	.	100107
Rüb- . „	.	.	.	.	.	.	5877	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5877
Salz...... Schfl.	.	.	.	.	.	5159	.	.	.	16508	.	126	.	15823	.	.	.	37616
Zucker:																		
raffinirt .. Pfd.	.	.	.	.	.	433167	.	.	.	.	.	14337	.	.	.	.	.	447504
roher ..... „	.	188128	.	.	.	.	.	1008703	453200	.	510628	.	.	.	.	.	.	2160659
Soda ...... Ctr.	.	.	.	.	5918	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5918
Getreide:																		
Weizen .. Schfl.	.	.	.	.	63	.	.	.	.	.	.	315	.	.	2007	.	.	2385
Roggen .. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	46	.	.	17636	.	.	17682
Erbsen... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2207	.	.	2207
Spiritus:																		
Arrak .... Pfd.	.	.	9340	.	.	.	.	.	138017	.	.	1552	.	.	.	.	.	148909
Cognac ... „	.	.	1138	1238	.	17030	.	.	.	.	.	1005	.	.	.	.	.	20411
Rum ..... „	.	.	6380	.	4060	.	.	.	1470	.	.	3387	.	.	.	.	.	15297
Steinkohlen Schfl.	.	.	.	.	310264	.	.	.	168	.	.	.	.	.	.	.	.	310432
Talg ...... Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	65	.	65
Tabak ..... Pfd.	.	.	176381	.	.	.	.	.	1227	.	.	3503	.	.	.	.	.	181111
Wolle ..... „	.	.	.	.	358653	.	.	.	.	.	.	836530	.	53	.	.	.	1195236
Wein:																		
auf Faß .. Pfd.	.	.	407	9443	6333	122022	.	.	3277	400	.	28436	.	12215	.	.	12811	195344
auf Flaschen Qrt.	.	.	.	184	.	3253	.	.	228	.	.	554	.	.	.	.	.	4219

Die ganze Einfuhr betrug laut Zollwerth 1,722,105 Rthlr.

Ausgeführt wurden:

nach	Belgien	Dänemark	England	Frankreich	Holland	Lübeck	Preußen	Spanien	Ueberhaupt.
Maschinenabfälle: Baumwolle .... Pfd.	.	.	.	.	.	15,833	.	.	15,833
Wolle .... „	.	.	.	.	.	35,900	.	.	35,900
Baumwolle .... „	.	.	.	.	.	8,979	.	.	8,979
Baumwollengarn .... „	.	.	.	.	.	16,818	9535	.	26,353
Dielen und Bretter .... Dtzd.	307	.	2,024	5339	2436	2,302	.	501	12,909
Samen.......................... Pfd.	.	.	.	.	.	23,611	.	.	23,611
Hafer.......................... Schfl.	.	.	119,823	.	.	.	.	.	119,823
Eisen: Guß-.................... Ctr.	937	.	1,730	.	.	.	.	.	2,667
Nägel.................. „	.	298	.	.	.	490	.	.	788
Stangen- .... „	1446	13,184	17,265	1008	.	7,368	259	.	40,530
Roh- .... „	1525	.	26,229	2870	.	.	4178	.	34,802
Kanonen: Stück .... „	.	387	.	.	.	.	3238	.	3,625
entzwei gesägte .... „	.	.	12,072	61	.	.	.	.	12,133
Kupfer .... „	.	.	.	.	.	10,713	.	.	10,713
Stahl .... „	.	.	4,868	.	.	9	.	.	4,877
Wolle .... Pfd.	.	.	.	.	.	6,111	.	.	6,111

Die ganze Ausfuhr zum Werthe von 632,211 Rthlr.

Die Tuchfabrikation lieferte im Jahre 1862 1,178,637 Ellen im Werthe von 3,486,496 Rthlr.

Von Baumwollengeweben wurden 5,067,138 Ellen,
„ Baumwollengarn „ 1,143,925 Pfd. geliefert.

Die Trikotarbeiten erreichten einen Werth von 137,448 Rthlr.
Zucker- und Syrupfabrikation „ „ „ 305,929 „
Die Papierfabrikation „ „ „ „ 73,054 „

Die seit dem Frühjahr 1862 anhaltend nasse Witterung entwickelte zwar anfangs die Vegetation schneller und üppiger als gewöhnlich, allein der fortgesetzte Regen, in Verbindung mit der später eintretenden Kälte, hinderte die Getreidesorten, die zuerst reif werden, in der Kornbildung, so daß der Roggen nur eine mittelmäßige Ernte von ordinairer Qualität lieferte, der Weizen aber vom Rost angegriffen wurde, und einen sehr schlechten Ertrag gab. Der Gewinn an Stroh war reichlich. Die Heuernte fiel sehr gut aus, ebenso die Ernte des Sommergetreides; besonders Hafer war größer und von schönerer Qualität als seit langen Jahren. Die Erbsen-Ernte war je nach der Oertlichkeit eine sehr verschiedene. Die Kartoffeln lieferten einen mittelmäßigen Ertrag; sie wurden von der Krankheit nicht besonders angegriffen.

Norrköping, 15. April 1863.

Handel und Schifffahrt von Patras im Jahre 1862.[1])

Der Werth der gesammten Einfuhr von Patras belief sich im Jahre 1862 auf 6,218,702 Frs. gegen 8,019,283 Frs. in 1861; die Ausfuhr des Jahres 1862 erreichte den Werth von 9,206,764 Frs. gegen 9,830,139 Frs. im Vorjahre. Maß und Gewichtsangaben fehlen entweder gänzlich, oder sind so unvollständig, daß sie keine genauere Uebersicht ermöglichen.

Die Einfuhr klassifizirt sich wie folgt:

a) nach den Herkunftsländern.

	Werth der Einfuhr in Frs.
Oesterreich	1,846,369
England	2,219,320
Frankreich	568,944
Amerika	282,623
Italien	469,114
Niederland	208,434
Belgien	4,297
Rußland	108,520
Türkei	320,193
Jonische Inseln	40,113
Egypten	3,566
Donaufürstenthümer	147,209
Summa	8,218,702 Frs.

Von den über Oesterreich gekommenen Waaren dürfte übrigens nur etwa ⅓ aus Oesterreich selbst herstammen; die übrigen ⅔ können als Erzeugnisse Preußens und der Zollvereinsländer angesehen werden.

b) nach der Waarengattung.

Die nachstehende Uebersicht enthält hierüber das Nähere.

(Werth in Francs.)

Einfuhr-Artikel.	Oesterreich	England	Frankreich	Amerika	Italien	Niederlande	Belgien	Rußland	Türkei	Jonische Inseln	Egypten	Donaufürstenthümer	Ueberhaupt.
Garne	4,270	232,983	1,726	.	723	.	.	.	176	63	.	.	239,941
Gewebe, Baumwollen-	47,691	806,800	16.402	.	.	.	.	.	14	3,633	.	.	874,540
Wollen-	256,580	206,099	16,601	.	4,028	.	.	.	196,916	.	.	.	680,224
Leinen-	34,204	74,991	60,097	.	1,688	.	.	.	.	.	.	.	170,980
Seiden-	31,235	5,827	19,935	.	.	.	.	.	599	.	.	.	57,596
Verschiedene	214,175	68,368	55,295	.	52	.	.	.	5,033	1,611	.	.	344,534
Spirituosen	617	59,560	1,774	.	.	.	.	.	1,518	873	.	.	64,342
Metalle	139,626	231,694	73,371	.	2,171	215	3397	.	1,764	51	.	.	452,289
Kurzewaaren	43,177	23,614	40,464	.	1,026	.	900	.	751	.	.	.	109,932
Getreide	84,030	23,828	21,285	5,431	3,305	.	.	.	20,174	119	500	147,209	305,881
Droguen und Farben	24,890	59,628	2.511	.	.	.	.	.	186	.	57	.	87,272
Häute, rohe und gegerbte	32,658	3,714	25,680	117,749	7,712	.	.	67,378	1,017	408	2000	.	258,316
Papier und Bücher	74,387	1,856	21,208	.	3,095	.	.	.	.	432	.	.	100,978
Glaswaaren	40.354	10,840	18,847	.	.	6,981	.	.	340	.	.	.	77,362
Wachs und Lichte	23,103	7	15,124	.	59	.	.	.	5,676	.	.	.	43,969
Oel	1,294	3,314	.	.	.	.	.	.	11	.	882	.	5,501
Holz	530,388	400	9,364	.	53,951	.	.	.	5,350	100	.	.	599,553
Hanf und Tauwerk	49,921	736	332	.	1,477	.	.	.	72	815	.	.	53,353
Seife	570	164	.	.	.	.	.	.	.	14,481	.	.	15,215
Tabak	.	4,448	23	.	.	.	.	.	18,411	.	.	.	22,882
Schwefel	110	.	.	.	326223	.	.	.	.	.	.	.	326,333
Kolonialwaaren	9,950	240,658	79,362	159,367	.	200,290	.	.	568	.	.	.	690,195
Bijouterien	34,974	4,910	10,781	.	98	.	.	.	158	.	.	.	50,921
Diverse Waaren	168,165	154,881	78,762	76	63,506	948	.	41,142	61,459	17,527	127	.	586,593

[1]) Auszug aus dem Jahresberichte des Preußischen Konsulats der Morea. Wegen des Vorjahres vergl. Hand.-Arch. 1862. I. 518.

Die näheren Details für die Ausfuhr sind folgende:

a) nach den Bestimmungsländern.

	Werth der Ausfuhr in Frs.
England	8,546,787
Oesterreich	173,738
Frankreich	13,788
Jonische Inseln	214,892
Türkei	40,268
Italien	74,298
Amerika	88,950
Niederland	54,043
Summa	9,206,764 Frs.

b) nach den Waarengattungen.

Aus dem Hafen von Patras wurden in 1862 ausgeführt:

(Werth in Francs.)

Ausfuhr-Artikel.	England	Oesterreich	Frankreich	Jonische Inseln	Türkei	Italien	Amerika	Niederlande	Ueberhaupt
Korinthen	8,259,507	92,158	5327	385	93	.	71,227	54,043	8,482,740
Ballonea	138,955	.	.	22	.	34,121	.	.	173,098
Häute	.	2,644	.	48,645	21,462	2,195	.	.	74,946
Wolle und Baumwolle	39,125	119	.	32,785	.	26,725	.	.	98,754
Feigen	73,946	39,330	.	1,386	.	.	17,723	.	132,385
Käse	2,259	.	.	4,500	54	.	.	.	6,813
Getreide	.	12,240	.	34,552	634	10,093	.	.	57,519
Tabak	21,816	14	.	24,787	7,523	85	.	.	54,225
Honig	40	.	.	1,436	.	.	.	.	1,476
Spirituosen	2,332	5,957	778	3,179	2,655	.	.	.	14,901
Schwämme	1,737	1,161	2772	.	.	999	.	.	6,669
Gallnüsse	.	.	.	1,018	.	.	.	.	1,018
Süßholzsaft	3,564	16,605	.	.	41	.	.	.	20,210
Seide	.	.	4487	.	63	.	.	.	4,550
Diverse Waaren	3,506	3,510	424	62,197	7,743	80	.	.	77,460

Die Korinthenernte Griechenlands ergab überhaupt 77,008,991 Pfund, von denen

der Distrikt von Patras	14,343,608 Pfd.
" " " Vostizza	11,731,739 "
" " " Pyrgos	24,922,146 "
" " des Golfs von Korinth	8,078,123 "
" " von Arkadien	10,555,383 "
" " " Missolunghi	1,369,899 "
verschiedene Distrikte	6,008,093 "

lieferten. Hiervon wurden ausgeführt:

nach England	64,359,466 Pfd.
" Triest	9,031,880 "
" Deutschland	940,665 "
" Niederland	364,448 "
" Amerika	873,735 "
" diversen Plätzen	1,438,807 "

Die Korinthenernte auf Zante betrug 12,846,562 Engl. Pfd. Davon wurden verschifft:

nach London	3,072,168 Pfd.
" Liverpool	2,218,383 "
" Kanal für Ordres	445,462 "
" Deutschland	4,090,979 "
" Niederland	2,836,143 "
" diversen Plätzen	203,427 "

Auf Kephalonia und Ithaka wurden zusammen ungefähr 15,543,074 Engl. Pfd. Korinthen geerntet. Die Ausfuhr bestand

in 3,217,233 Pfd. nach London,
" 6,707,597 " " Liverpool,
in 250,129 Pfd. nach Bristol,
" 2,457,952 " " Deutschland,
" 892,496 " " Niederland,
" 1,680,588 " " Kanal für Ordres,
" 337,079 " " diversen Plätzen.

In den Hafen von Patras sind überhaupt 788 Schiffe mit 88,001 Tonnen eingelaufen; dieselben vertheilen sich der Flagge nach wie folgt:

Britische	168 Schiffe mit	49,756 Tonnen.
Oesterreichische	15 " "	1,702 "
Niederländische	10 " "	2,413 "
Hannöversche	1 " "	97 "
Dänische	1 " "	180 "
Italienische	23 " "	2,023 "
Jonische	283 " "	4,858 "
Türkische	23 " "	1,362 "
Griechische	264 " "	25,610 "

Ausgelaufen sind 774 Schiffe mit 87,149 Tonnen, und zwar

unter Britischer Flagge	166 Schiffe mit	49,536 Tonnen.
" Oesterreichischer "	14 " "	1,580 "
" Niederländischer "	10 " "	2,413 "
" Hannöverscher "	1 " "	97 "
" Dänischer "	1 " "	180 "
" Italienischer "	23 " "	2,023 "
" Jonischer "	280 " "	4,778 "
" Türkischer "	23 " "	1,362 "
" Griechischer "	256 " "	25,180 "

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Wyck auf Föhr für 1862.

Die vielen und heftigen Stürme haben im Laufe des verflossenen Jahres innerhalb des Konsulatsbezirkes mehrfache Strandungen herbeigeführt. Eine Holländische Kuff scheiterte bei Eiderstedt; bei Amrum trieben eine Englische Brigg, ein Ewer aus Wyck und eine Hamburger Bark aufs Land, auf Sylt scheiterten drei Hannöversche Kuffs und eine Russische Schaluppe, bei Romöe eine Kuff aus Wyck und eine Englische Brigg. In der Mehrzahl der Fälle gelang es, die Mannschaften zu retten, dagegen ging die Ladung meistentheils verloren.

Den Schifffahrtsverkehr Wycks im Jahre 1862 veranschaulicht die nachstehende Uebersicht:

	Schiffe mit Ladung.			Schiffe ohne Ladung.		Summa.		
	Anzahl.	Trag-fähigkeit.	Bestauung.	Anzahl.	Trag-fähigkeit.	Anzahl.	Trag-fähigkeit.	Bestauung.
A. Inländische Fahrt.								
Eingehend	56	371	192¾	64	672½	120	1043½	192¾
Ausgehend	36	218½	130½	41	324¾	77	543¼	130½
Zusammen	92	589½	323¼	105	997¼	197	1586¾	323¼
B. Ausländische Fahrt.								
Eingehend	71	852	811½	9	99¾	80	951¾	811½
Ausgehend	39	489¼	363¼	34	554¾	73	1044	363¼
Zusammen	110	1341¼	1174¾	43	654½	153	1995¾	1174¾
Gesammtsumme der in- und ausländischen Fahrt	202	1930¾	1498	148	1651¾	350	3582½	1498

Preußische Schiffe trafen nicht ein. Im Ganzen war der hiesige Schifffahrtsverkehr in 1862 lebhafter als in dem vorhergehenden Jahre, indem 350 Schiffe mit 3582½ Kommerzlasten, gegen 310 Schiffe mit 3290¼ Kommerzlasten in 1861 ein- und ausklarirten.

Den Handel anlangend, so stellt sich der Import zollvereinsländischer Erzeugnisse in 1862 dem in den vorhergegangenen Jahren ungefähr gleich. Der Gesammtwerth der Importen belief sich auf 46,600 Rthlr. Pr. Kour. und in 1861 45,885 Rthlr. Die nachstehende Tabelle ergiebt näheren Aufschluß über die eingeführten Waarenmengen:

Benennung der Waaren.	Woher eingeführt.	Quantität nach Zollgewicht und Maaß.	Gewicht per Ctr. à 100 Pfd. metr.	Werth in Thalern.
Baumwollenwaaren, Garn	Altona	108 Pfd. 95 Q.	1¼ Ctr.	80
	Hamburg	17 „ 70 „		
sonstige Manufakte	Altona	750 „ 95 „	8⅗ „	1,200
	Hamburg	89 „ 2 „		
Kaffeebohnen	Altona	24,441 „ 38 „	244⅗ „	6,000
Eisen, in Stangen und Bändern	Altona	30,314 „ — „	594 „	4,000
	Schweden	29,102 „ — „		
Platten und Nägel	Altona	5,291 „ — „	66 „	500
	Schweden	1,305 „ — „		
Fayence	Altona	736 „ 25 „	13⅗ „	320
	England	628 „ 50 „		
Glaswaaren, Fensterglas	Altona	4,907 „ — „	49 „	1,000
Holz, föhrenes	Altona	522′ 3″	44 Last	1,700
	Norwegen	2247′ 8″		
	(Gestrandet)	410′ 6″		
do. in ganzen Ladungen	Norwegen	97,7 Komzlst.	120 „	4,800
eichenes	Altona	9′ 3″	20 „	600
	Norwegen	1096′		
Kohlen, Steinkohlen	Altona	271 $\frac{3}{4}$ Ton.	340 „	3,500
	England	6561 $\frac{3}{11}$ „		
Leinenwaaren, Garn	Altona	446 Pfd. 10 Q.	4½ Ctr.	200
sonstige Manufakte	Altona	2,595 „ 5 „	26 „	2,500

Benennung der Waaren.	Woher eingeführt.	Quantität nach Zollgewicht und Maaß.	Gewicht per Ctr. à 100 Pfd. metr.	Werth in Thalern.
Obst, getrocknetes	Altona	11,412 Pfd. 65 Q.	114⅛ Ctr.	1,000
Papier	Altona	2,354 „ 15 „	24 „	300
	Hamburg	30 „ 75 „		
Reis	Altona	9,690 „ 50 „	97 „	900
Rosinen	Altona	4,342 „ 75 „	43½ „	800
Sago	Altona	2,363 „ 25 „	23⅗ „	300
Salz	Altona	348 Ton. 340 Pfd.	16 Last	900
Seilerwaaren	Altona	3,251 Pfd. 90 Q.	32½ Ctr.	400
Seide und Seidenwaaren	Altona	46 „ 44 „	½ „	600
	Hamburg	11 „ 82 „		
Thee	Altona	7,285 „ 39 „	73 „	4,800
Töpferwaaren	Altona	6,909 „ — „	75 „	700
	England	621 „ — „		
Wein	Altona	560$\frac{11}{16}$ Vrtl. 990 Fl.	600 Vrtl.	3,000
Wollenwaaren, Garn	Altona	207 Pfd. 8 Q.	2⅕ Ctr.	200
	Hamburg	12 „ 35 „		
sonstige Manufakte	Altona	1,034 „ 37 „	11⅓ „	1,800
	Hamburg	121 „ 86 „		
Zink, in Platten	Altona	4,726 „ 50 „	47¼ „	400
Zucker, raffinirter	Altona	3,523 „ 1 „	35¼ „	500
unraffinirter	Altona	4,704 „ — „	47 „	600
Syrup	Altona	54,426 „ 50 „	544¼ „	3,000
				46,600

Der Werth der Exporten hat bedeutend zugenommen; er stellt sich für 1862 auf 73,450 Rthlr., gegen 27,294 Rthlr. in 1861. Es wurden ausgeführt:

Benennung der Waaren.	Nach	Quantität nach Zollgewicht und Maaß.	Gewicht per Ctr. à 100 Pfd. metr.	Maaß in Scheffeln.	Werth in Thalern.
Wolle	Altona	28,453 Pfd.	701 Ctr.		35,000
	Hamburg	41,656 „			
Kartoffeln	Altona	1,019 Ton.		3,500	2,000
	Hamburg	176 „			
	Hannover	208½ „			
Getreide, unvermahlenes: Buchweizen	Hamburg	61 „		150	250
Gerste	Altona	3,406 „		11,500	16,000
	Hamburg	1,087 „			
	Hannover	94 „			
Hafer	England	962 „		2,400	1,900
Leinsaat	Hannover	1,088½ „		1,750	11,000
Rappsaat	Holland	699⅗ „		1,750	7,000
Vögel: eingemachte Enten	Altona	81 Pfd.	1½ „		300
	Hamburg	54 „			
	Hannover	13 „			
					73,450

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die vorangeführten Posten Wolle mit .... 35,000 Rthlr.,
sowie Leinsaat mit .... 11,000 „
zusammen ..... 46,000 Rthlr.,
nicht der Insel Föhr entstammen, sondern der Bequemlichkeit unseres guten Hafens wegen hier nur zufällig verladen worden sind; die Wolle kam vom Festlande und die Leinsaat wurde von Sylt aus einem daselbst gestrandeten Schiffe hierher gebracht. Werden diese 46,000 Rthlr. von 73,450 abgezogen, so bleiben 27,450 Rthlr. an Werth der Exporten, gegen 27,294 Rthlr. in 1861.

Was die Ernte betrifft, so werden Bohnen hier nur unbedeutend gebaut; sie reichen nicht für den Konsum aus, und findet deshalb vom festen Lande her ein Import statt. Die Qualität war nicht schön, der Preis stellte sich auf 2 Rthlr. per Preuß. Scheffel.

Die Buchweizenernte war sowohl in Bezug auf die Qualität als auf die Quantität eine sehr gute. Es wurde größtentheils zu 1 Rthlr. 20 Sgr. per Preuß. Scheffel für den Konsum in der Umgegend gekauft, und nur 150 Scheffel kamen zur Ausfuhr.

Gerste war, in Folge des häufigen Regens in den Sommermonaten, ganz besonders gut gediehen und die Ernte brachte wohl ca. 8000 Tonnen

à 2½ Schfl., so daß außer dem hiesigen Verbrauch und demjenigen in der Umgegend, das bedeutende Quantum von 11,500 Scheffeln zu 1 Rthlr. 15 Sgr. zum Export gelangte.

Hafer, dessen Qualität besser war als im Jahre 1861, lieferte auch eine größere Quantität, es wurden nur 2400 Scheffel zu 24 Sgr. exportirt, weil die Inhaber nicht zu diesem Preise verkaufen wollten sondern es vorzogen, die Waare bis zum Frühjahr zu lagern.

Die seit mehreren Jahren herrschende Kartoffelkrankheit hatte sich nicht wieder eingestellt, weshalb wir eine ganz besonders gute Ernte hatten; die hohen Preise ließen nach und wir konnten den Scheffel für 12 bis 14 Sgr. kaufen. Neben den hier in der Umgegend verkauften 7500 Scheffeln kamen 3500 Scheffel zur Ausfuhr.

Rappsaat war wie im vorhergehenden Jahre mißrathen; aus diesem Grunde kam nur dasselbe Quantum von 1750 Scheffel zu 4 Rthlr. zum Export.

Die Roggenernte war eine außerordentlich gute, in der hiesigen Gegend wurden ca. 5000 Schfl. für 2 Rthlr. verkauft. Zur Ausfuhr gelangte nichts.

Weizen wurde zwar mehr als früher, aber noch immer nicht genug für den Konsum gebaut; er brachte eine recht gute Ernte, wir mußten jedoch diesen Artikel vom festen Lande für 3 Rthlr. per Scheffel importiren.

Durchschnittlich kann man mit der Ernte sowohl hier als auf dem festen Lande zufrieden sein. Auch der Graswuchs war außerordentlich gut, und das Heu sehr billig. Da auch das Vieh auf den Weiden recht fett wurde, und der Export desselben nach England und Hamburg-Altona, der dortigen hohen Preise wegen, recht lebhaft war, so haben die Inhaber sehr gute Geschäfte gemacht. Dieses hatte zur Folge, daß die Preise für Landgüter, sowie die Pacht von Fettweiden eine noch nie gekannte Höhe erreichten.

Die Wollschur war ziemlich gut; Prima Waare wurde anfänglich mit 15—16 Sgr. per Pfd., später aber theurer bezahlt, und dürfte dieser Artikel, wenn der Mangel an Baumwolle noch lange anhalten sollte, noch höher gehen. Das alljährliche Quantum von ca. 3000 Ctr. wurde wieder von hier und Umgegend nach den bekannten Ländern ausgeführt.

Der Export von Thierknochen blieb derselbe wie in früheren Jahren.

Im Allgemeinen haben der Handel und die Schifffahrt sich etwas gehoben und namentlich sind die Schiffsfrachten höher als im vorhergegangenen Jahre.

Wyck auf Föhr, im März 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bombay für 1862.

(Schluß.)

Import.

Der Monat Januar war bis auf die letzten Tage flau. Die Händler aus dem Innern des Landes, die sich schon seit längerer Zeit nur selten im Markte hatten sehen lassen, wurden durch die letzten flauen Berichte ganz zurückgehalten und die großen Nativehändler am Platze fürchteten sich vor den starken Vorräthen in erster Hand, die aber festgehalten wurden. 7 Pfd. graue Shirtings, 40 Inches, waren 5 Rs. per Stück, Mule Twist Nr. 40 10 à 10¼ Annas per Pfd. werth. Metalle waren ziemlich begehrt, Kohlen, seit einiger Zeit flau, hoben sich etwas und beste Englische (West-Hartley) wurden mit 16½ Rs. per Ton an Bord Schiff bezahlt.

Auch im Februar blieb das Geschäft in Baumwollwaaren klein. Importeure hielten fester auf höhere Preise, da der Unterschied zwischen den höheren Notirungen in Manchester und hiesigen Preisen mehr in die Augen fiel, aber die eingeborenen Händler hatten wenig Vertrauen und machten niedrigere Gebote. Auch Metalle gaben etwas im Preise nach und wurden mehr angeboten. Kohlen waren sehr flau und wichen auf 13½ Rs. per Ton.

In der Mitte März fanden die Huli-Feiertage (die Saturnalien der Hindus) statt, ohne jedoch, wie man erwartet hatte, eine Besserung des Geschäfts zur Folge zu haben. Im Bazar war Geld knapper geworden und die Up Country-Händler blieben noch immer vom Markte fern. Gegen Ende des Monats kauften Europäische Häuser, die sonst nur importiren, im Bazar auf Spekulation, was den Natives mehr Vertrauen einflößte und Preise für Piece goods 1 à 3 Annas per Stück hob. 7 Pfd. graue Shirtings 4 Rs. 12 à 14 Annas per Stück. Mule Twist Nr. 40 10¼ à 10½ Annas per Pfd. Metalle, wovon Vorräthe stark waren, gewannen ein wenig im Werthe, da Geld billig war, sie ließen aber noch keine Rechnung. Kohlen blieben sehr vernachlässigt und die besten waren nur 12½ à 13 Rs. per Ton werth.

Der April war während der ersten 14 Tage ohne Leben und die Importeure williger zu niedrigeren Preisen abzugeben, da der Schluß der Kampagne nicht mehr ferne war und eine lebhaftere Nachfrage Seitens der Up Country-Händler zweifelhaft wurde. Dieselbe stellte sich aber gegen Mitte des Monats doch noch, wenngleich nicht sehr lebhaft, ein, wodurch auch die hiesigen Händler mehr Vertrauen bekamen und zu Geschäften animirt wurden. Die Importeure wurden zurückhaltender und die Preise für Baumwollenwaaren zogen an. Auch Metalle hoben sich etwas im Preise, aber Kohlen, wovon der Vorrath sehr groß war, blieben sehr gedrückt.

Im Mai war die Kampagne ihrem Ende schon so nahe, daß für entfernte Distrikte gar nicht mehr gekauft wurde. Dagegen wurden, durch fortwährend höhere Notirungen in Manchester veranlaßt, große Einkäufe auf Spekulation, namentlich von Europäischen Häusern, gemacht und Preise stiegen rasch. 7 Pfd. graue Shirtings gingen auf 5 Rs. 1 à 4 Annas per Stück, Mule Twist Nr. 40 auf 11¾ à 12 Annas per Pfd. Metalle waren der Nähe der Regenzeit wegen wenig beachtet und Kohlen fortwährend flau.

Im Juni schloß die Kampagne und die Regenzeit nahm ihren Anfang. In den ersten Tagen dauerte die Kauflust fort. Dann zogen sich die Spekulanten, deren Vorräthe bedeutend geworden waren, von dem Markte zurück, und als am 5ten Nachrichten von England eintrafen, die eine Panique im Baumwollenmarkte in Liverpool meldeten, gaben die Preise wieder etwas nach. Später eingetroffene, günstige Nachrichten von England gaben dem Markte wieder einen Impuls und Europäische Häuser, denen viele reiche Natives folgten, kauften bedeutend, was zu einer wesentlichen Steigerung der Preise führte. 7 Pfd. graue Shirtings hoben sich auf 5 Rs. 5 An. Metalle waren mehr gefragt, besonders Schwedisches Eisen und Preise wurden fester. Kohlen fielen bei noch immer zunehmenden großen Vorräthen auf 12 à 12½ Rs. per Ton für beste Englische Qualitäten.

Im Juli war das Geschäft äußerst aufgeregt und die Spekulation ging fast über alle Grenzen. In den ersten 14 Tagen wurden über 300,000 Stück graue Piece goods umgesetzt zu 4 à 12 An. per Stück höheren Preisen als im vorigen Monat bezahlt wurden. Die enorme Steigerung der Baumwolle in Liverpool, die am 20sten hier bekannt wurde, spornte die Spekulation, an der sich nun außer den Europäischen Häusern, die seither die Hauptkäufer waren, Natives aus allen Schichten betheiligten, aufs Neue an; die Preise trieben von Stunde zu Stunde höher. Aus erster Hand wurden gegen 500,000 Stück graue Piece goods abgegeben und im Bazar waren die Transaktionen unerhört groß. Die Preise waren im Vergleiche mit dem vorigen Monate für graue Shirtings über 2 Rs. per Stück, für Garne über 6 An. per Pfd. gestiegen. 7 Pfd. graue Shirtings waren nun 7 Rs. 6 An. à 7 Rs. 8 An. per Stück, Mule Twist Nr. 40 17½ à 18 An. per Pfd. werth. Metalle waren während der ersten 14

Tage in leidlicher Nachfrage bei anziehenden Preisen, wurden dann aber ganz unbeachtet gelassen, da alle Händler ihre Aufmerksamkeit lediglich den Baumwollenwaaren zuwandten. Kohlen verbesserten sich ein wenig und 13¾ Rs. wurde für beste Englische bezahlt.

Im Anfang August traf die Nachricht von der Schlacht bei Richmond ein, welche hoffen ließ, daß die Konföderirten von den Europäischen Großmächten würden anerkannt werden; in Liverpool trat ein Fall von ¾ à 1 Pce. ein. Die Spekulation, die sich im Monat vorher auf Importen gestürzt hatte, kühlte sich ab, und die Spekulanten, die auf schwachen Füßen standen, beeilten sich, selbst mit Verlust, schon wieder zu verkaufen; im Allgemeinen gingen die Preise etwas zurück. Vom Inneren des Landes liefen günstige Berichte über den Verlauf der Regenzeit ein und als gegen Mitte des Monats bessere Nachrichten von Liverpool und Manchester eintrafen, befestigte sich hier der Markt wieder und Europäische Häuser fingen wieder an, auf Spekulation zu kaufen. Zu Ende des Monats waren 7 Pfd. graue Shirtings 7 Rs. 1 An. à 7 Rs. 4 An. per Stück, Mule Twist Nr. 40 14 à 15 An. per Pfund werth. Metalle waren mehr gefragt und zogen im Preise an. Auch Kohlen waren gesuchter und stiegen bis auf 17 Rs. per Ton.

Der September begann mit einem besseren Tone, obgleich die eingeborenen Händler sehr zurückhaltend waren. In Manchester waren die Preise gegen 30 pCt. höher als hier, was gegen Mitte des Monats zu erneuerten Spekulationskäufen Europäischer Häuser, und einer Steigerung der Preise von 2 à 8 An. per Stück für Piece Goods führte. Der Monat schloß ruhig bei festen Preisen. 7 Pfd. graue Shirtings 7 Rs. 4 An. à 7 Rs. 6 An. per Stück. Mule Twist Nr. 40 16 à 16½ An. per Pfd. Metalle hielten sich im Preise bei ziemlich guter Nachfrage. Kohlen stiegen auf 17 à 18 Rs. per Ton.

Im Oktober veränderte sich der Markt wenig. Die Importeure hielten ihre Vorräthe fest auf höhere Preise, während die eingeborenen Händler, namentlich die vom Inneren des Landes, wenig Neigung zu Einkäufen zeigten. Gegen Ende des Monats stellte sich endlich etwas Nachfrage für Up-Country ein und die Preise befestigten sich für fast alle Artikel. Metalle und Kohlen waren gesucht, letztere stiegen auf 20 à 21 Rs. per Ton.

November und Dezember waren ziemlich stille. Die eingeborenen Händler operirten nur mit größter Vorsicht und zu geringem Belaufe. Die Preise der meisten Artikel stellten sich niedriger, da viele schwache Spekulanten ihre Vorräthe versilbern wollten. Europäische Importeure blieben jedoch meistens fest. 7 Pfd. graue Shirtings wichen auf 6 Rs. 10 An. à 6 Rs. 12 An. per Stück, während sich Twist im Preise behauptete.

Seit einigen Tagen ist eine festere Haltung im Markte bemerkbar und die Preise sind wieder steigend. Metalle sind sehr flau gewesen und die Preise haben sich durchgehends etwas niedriger gestellt. Auch für Kohlen war der Begehr weniger lebhaft, die Preise hielten sich aber ziemlich fest, und 20 Rs. per Ton für beste Englische ist noch zu bedingen.

Das ganze Jahr hindurch hat hier am Markte nur ein sehr schwacher Begehr nach Manufakturwaaren für die Märkte im Innern des Landes geherrscht. Die dortigen, von früheren Jahren herrührenden starken Vorräthe, die im Vergleiche mit jetzigen Preisen noch sehr billig waren, müssen inzwischen sehr abgenommen haben, und da die Ernte-Aussichten überall gut sind, so läßt sich ein lebhaftes Geschäft in den nächsten 3 Monaten erwarten, wenn nicht inzwischen die Verhältnisse in Amerika sich ändern und dem Baumwollhandel eine andere Tendenz geben. Die Zufuhren von Stapel-Artikeln haben abgenommen und können unmöglich in den nächsten 6 Monaten viel an Ausdehnung gewinnen. Von grauen und gebleichten Baumwoll-Piece goods und von Baumwollgarnen waren die Importe in 12 Monaten wie folgt:

	graue Stücke	gebleichte Stücke	Garn Pfd.
1862	4,595,481	2,067,818	3,729,610
1861	6,020,175	1,774,690	5,040,935
1860	6,367,010	1,530,625	5,287,798
1859	5,356,147	1,842,257	9,345,463
1858	4,647,315	1,805,984	2,963,526

Export.

Im ganzen Jahre hat von allen Artikeln Baumwolle die Hauptrolle gespielt und Resultate geliefert, welche die Erwartungen der kühnsten Spekulanten übertroffen hat. Wer den Muth gehabt hat, den Artikel anzufassen, hat brillante Rechnung dabei gefunden. In den ersten 6 Monaten, als die Preise hier noch mäßig und das Risiko nicht sehr groß war, haben sich Europäische Häuser stark bei den Baumwollverschiffungen betheiligt. Von Juli an, als Preise rasch über 50 pCt. stiegen, haben sie aber fast ganz den Natives das Feld geräumt, die sehr viel gewagt, aber auch ganz enorm viel gewonnen haben. Wie durch Zauber sind in kurzer Zeit arme Händler wohlhabend und wohlhabende reich geworden.

In der glänzendsten Epoche, die das Baumwollgeschäft je gehabt hat, haben Bremen, Hamburg und Triest, die in früheren Jahren direkt von hier importirten, gänzlich von den Geschäften mit diesem Markte abgestanden. Die wichtigsten Momente des Baumwollmarktes waren:

Das Jahr fing mit einem sehr flauen Markte an, der aber noch vor Ende des ersten Monats durch die zunehmende Aussicht auf eine friedliche Lösung der Differenzen zwischen England und Amerika sich befestigte und sogar animirt wurde. Europäische Häuser machten große Abschlüsse und Preise stellten sich 10 à 25 Rs. per Candy höher als sie Ende des vorhergehenden Monats waren. Die folgenden beiden Monate hindurch blieb das Geschäft lebhaft und die Preise stiegen, bis am 27. März die Nachricht von der Einnahme vom Fort Donnelson und niedrigere Notirungen von Liverpool eintrafen, welche eine Flaue hervorriefen und die Preise drückten. April, Mai und Juni sahen bedeutende Schwankungen des Marktes, der Mitte Juni durch die Nachrichten von den Erfolgen der Nordstaaten und einer Panique in Liverpool alles Leben verlor, aber gegen Ende des Monats sich wieder aufrichtete und im Juli durch die sehr günstigen Berichte von Liverpool von einem wahren Schwindel ergriffen wurde, der die Preise auf eine fabelhafte Höhe und die Europäischen Häuser aus dem Markte trieb.

Im August hatte sich die Aufregung gelegt und der Markt blieb ruhig bei festen Preisen, bis gegen Mitte September von Liverpool günstige Berichte eintrafen; sie waren für die Spekulation ein neuer gewaltiger Hebel. Die Preise stiegen höher als je zuvor, aber die Aufregung dauerte nicht lange und Anfangs Oktober wichen Preise 35 à 45 Rs. per Candy vom höchsten Standpunkte. Seitdem hat der Markt von Woche zu Woche geschwankt, bis die letzten, wieder günstigen Nachrichten von Europa die Tendenz befestigten und die Preise wieder hoben. Auch Europäische Häuser haben in den letzten Wochen wieder mehr Vertrauen in die Zukunft des Artikels gefaßt und sich an größeren Abschlüssen betheiligt.

Es ist gegenwärtig noch nicht an der Zeit, um über den wahrscheinlichen Ernte-Ertrag ein Urtheil zu haben. Nach allen Berichten ist mehr Land als im vorigen Jahre mit Baumwolle bepflanzt und in den meisten Distrikten steht die Pflanze gut.

Die Gesammt-Ausfuhr von Baumwolle aus Bombay in den letzten 5 Solarjahren war, wie folgt, in Ballen von 3¾ Cwt.:

	Total	nach Europa	nach China
	Ball.	Ball.	Ball.
1862	955,571	947,730	7,934
1861	1,018,575	958,067	60,511
1860	694,572	492,393	202,179
1859	769,681	617,834	151,847
1858	461,941	358,210	103,731

Die enormen Preise, welche in diesem Jahre für Baumwolle bedungen worden sind, waren für die Eingeborenen in vielen Distrikten ein Reiz, die besseren Sorten auf die frechste Weise mit schlechteren Sorten und mit Blättern, Samen und Schmutz zu vermischen und zu verfälschen. Der Unfug ist so weit gegangen, daß die Regierung durch Ernennung einer Kommission, welche die Distrikte bereist, in denen Baumwolle kultivirt wird, einschreiten mußte — mit welchem Erfolge, bleibt zu erwarten, bis die Wolle der neuen Ernte an den Markt kommt.

Auch der Telegraph, welcher seit seinem Bestehen zu den lautesten Klagen Veranlassung gegeben hat, ist von den Eingeborenen sehr häufig, wenn es sich um wichtige Nachrichten von Europa und Amerika handelte, gemißbraucht worden und ganz in Verruf gekommen.

Geld ist fast das ganze Jahr hindurch reichlich gewesen und der Diskontosatz der Bank von Bombay stieg nicht über 9 pCt., zu welchem Betrage das Jahr anfing und schließt. Vom Juni bis Mitte September war der Ueberfluß an Geld im Markte so groß, daß die Bankrate auf 4 pCt. für Privat-, und 3 pCt. für Regierungspapiere stand.

Der Kours auf England hat keine großen Schwankungen gehabt. Bankwechsel auf London à 6 Monat Sicht waren Anfangs des Jahres 2 Sh. $\frac{1}{2}$ Pce. per Rupie und haben bis Anfang vorigen Monats kaum mehr als 1 pCt. varirt. Im vorigen Monat stieg die Rate auf 2 Sh. 1$\frac{1}{16}$ Pce., ist aber in Folge enormer Silberzufuhren jetzt wieder auf 2 Sh. $\frac{9}{16}$ Pce. gewichen.

Indische Staatspapiere haben zunehmendes Vertrauen genossen und sich wesentlich im Werthe gehoben. Anfangs des Jahres standen die 4prozentigen auf 85$\frac{3}{4}$, die 5prozentigen auf 98$\frac{1}{4}$ und die 5$\frac{1}{2}$prozentigen auf 104$\frac{1}{4}$. Sie stehen jetzt respektive auf 94$\frac{3}{4}$, 104$\frac{5}{8}$ und 112$\frac{1}{4}$.

Die Frachten hielten sich das ganze Jahr hindurch auf mäßiger Höhe. Nach England wurde durchschnittlich 2 Pfd. Strl. 15 Sh. à 3 Pfd. Strl. 5 Sh. per Ton für Baumwolle bedungen. In einigen flauen Momenten fiel die Rate bis auf 1 Pfd. Strl. 17 Sh. 6 Pce. per Ton, zur lebhaftesten Verschiffungszeit hingegen stieg sie bis auf 3 Pfd. Strl. 10 Sh.

Zollwesen. Am 23. April trat ein neues Zollgesetz in Kraft, demzufolge eine Herabsetzung der Einfuhrzölle für viele Artikel und gänzliche Befreiung vom Einfuhrzoll für Papier stattfindet[1]). Die früher mit 10 pCt. ad val. besteuerten Importen geben jetzt nur 5 pCt., Garn und Zwirn sind von 5 pCt. auf 3$\frac{1}{2}$ pCt. herabgesetzt; alle mit 20 pCt. besteuert gewesenen Artikel, mit Ausnahme von Tabak, werden zu 10 pCt. zugelassen, und Biere zu 2 Annas per Imp. Gallon.

Banken. Es bestehen hier gegenwärtig 7 Bank-Etablissements, zu denen im nächsten Monat noch zwei kommen, nämlich die Bank of Hindostan und eine Filiale des Comptoir d'Escompte de Paris. Diese wird als das erste, mit dem Kontinente von Europa in direkter Verbindung stehende Etablissement gern begrüßt; es erleichtert den direkten Rembours auf Frankreich und wird auf die großen Börsenplätze Deutschlands, der bei den Englischen Banken noch keine Gunst gefunden hat, die Bahn brechen.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 43.

Die bestehenden Bank-Etablissements sind:

	mit einem Kapitale von Pfd. Strl.	zuletzt vertheilte Dividende pro Jahr pCt.	Werth der Aktien pCt. über Pari
Bank of Bombay	522,500	11	93
Oriental Bank	1,260,000	10	120
Agra and United Service Bank.	1,000,000	12	96
Chartered Bank of India Australia and China	644,000	7	nominell
Chartered Mercantile Bank of India London and China ...	500,000	10	70
Commercial Bank of India ...	500,000	6	18$\frac{1}{2}$
Central Bank of Western India	500,000	5	pari
Bank of Hindustan China and Japan	1,000,000	—	—
Comptoir d'Escompte de Paris, 40,000,000 Frs.	1,600,000	—	—

Die Zahl der Europäischen Handlungshäuser hat sich in den letzten 5 Jahren verdoppelt und beläuft sich jetzt auf 60.

Die Bevölkerung von Bombay hat bedeutend zugenommen und findet auf der kleinen Insel kaum noch Platz. Ein im vorigen Jahre versuchter Census ergab kein zuverlässiges Resultat, läßt aber auf eine Bevölkerung von 800,000 bis 1 Million Seelen schließen.

Die Preise für Häuser, Bauplätze und Miethen sind auf eine fabelhafte Höhe gestiegen und das Leben hier hat sich außerordentlich vertheuert. Die Regierung hat, dem dringenden Bedürfnisse nach mehr Raum Rechnung tragend, beschlossen, die nutzlosen Festungswerke abzutragen und den dadurch zu gewinnenden Platz, sowie einen Theil der zwischen der Festung und der Native town gelegenen Esplanade zu einem neuen Stadttheile zu verwenden. Ueberall in Bombay werden neue Bauten aufgeführt und alte vergrößert und verbessert; die in und vor dem Hafen liegenden kleinen Inseln und Korallen-Riffe werden nach modernen Systemen zur Vertheidigung von Bombay befestigt und selbst ein Projekt von Back-Bay, das Meer auszuschließen und eine neue Stadt daselbst zu bauen, gewinnt Anhänger und findet bei der Regierung Gehör.

Der glänzende Aufschwung, den der Handel und der Wohlstand von Bombay in den letzten Jahren gehabt hat, ist noch einer großen Entwickelung fähig und die gegenwärtigen Verhältnisse berechtigen zu der Annahme, daß in nicht ferner Zeit unser Platz die Haupt- und Residenzstadt des Indischen Reichs werden muß, wie es jetzt schon die größte Handelsstadt im ganzen Osten ist.

Bombay, Anfangs 1862.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 23 und 24 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 30. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **24. Juli 1863.**

Gesetzgebung.

Abänderung des §. 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851.

(Staats-Anzeiger Nr. 166.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die auf Grund von Verträgen oder anderen speziellen Rechtstiteln an den Staat zu entrichtenden Bergwerks-Abgaben können auf den Antrag der Verpflichteten für die Folgezeit und bereits vom 1. Januar 1863 ab auf die im Gesetze vom 20. Oktober 1862[1]) festgesetzten Beträge ermäßigt werden.

§. 2. Bei denjenigen Bergwerken, von welchen der Staat in Gemeinschaft mit einem anderen Berechtigten den Zehnten, oder die an dessen Stelle getretene Bergwerks-Abgabe erhebt, soll der von Dritten an den Staat zu entrichtende Theil dieser Abgabe vom 1. Januar 1863 ab bis auf den der ursprünglichen Betheiligung des Staats an der Gesammtabgabe entsprechenden aliquoten Theil des durch das Gesetz vom 20. Oktober 1862 bestimmten Prozentsatzes ermäßigt werden.

§. 3. Die zur Zeit bestehenden Bestimmungen, insbesondere der §. 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 261) werden, soweit sie den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, hierdurch aufgehoben.

§. 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanz-Minister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1863.

(L. S.) Wilhelm.

von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Ablösung des Scheldezolles in Belgien.

(Mon. Belge No. 166.)

Leopold ꝛc.

Die Kammern haben angenommen und Wir genehmigen, was folgt:

Art 1. Der König wird ermächtigt, mit den Seeschifffahrt treibenden Staaten unter den im Interesse des Landes von Sr. Majestät etwa für nothwendig oder nützlich erachteten Bestimmungen, Bedingungen und Vorbehalten Verträge zur Regelung der Antheilnahme derselben an die Ablösung des Scheldezolles abzuschließen.

Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt, Kap. XXV. des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 aufzuheben und wegen Ausstellung der Seebriefe und Erhebung der Schifffahrts-Abgaben die Vermessung der Schiffe im Verordnungswege anderweitig zu regeln.

Art. 3. Von dem Tage an, an welchem der Scheldezoll und das Tonnengeld nicht mehr erhoben werden, wird ohne Präjudiz der bestehenden Uebereinkommen von den Schiffen derjenigen Staaten,

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 406.

die an der Kapitalisirung des Scheldezolles nicht Antheil genommen haben, jedesmal, wenn diese Schiffe in die Häfen des Königreiches einlaufen, eine Abgabe von 5 Francs per Tonne vorerhoben.

Diese Abgabe fällt für jede Flagge in dem Augenblicke fort, in welchem der Staat, dem sie angehört, den im Art. 1 vorgesehenen Vereinbarungen beigetreten ist.

Art. 4. Schiffe, die genöthigt sind, einzulaufen, um Ordres in Empfang zu nehmen, oder die einlaufen, um zu überwintern, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise zu brechen, oder Ladung einzunehmen, und um mit Vorbehalt oder Absicht des Kapitains oder Patrons mit ihrer ganzen Ladung wieder auszulaufen, sind von der Abgabe befreit; in dieser Beziehung soll die zeitweilige Umladung einzelner Waaren von Bord zu Bord, um solche einzustauen und wieder zu verholen, oder um das Schiff auszubessern oder zu verzimmern, oder der in Kap. 4 des allgemeinen Erhebungsgesetzes vom 26. August 1822 erwähnten Gründe wegen, sowie das Löschen und der zoll- und accisefreie Verkauf havarirter oder auf der Fahrt stark beschädigter Waaren nicht als Brechung der Ladung angesehen werden, vorausgesetzt, daß in diesem Falle eine besondere Erlaubniß des Provinzial-Direktors eingeholt worden ist.

Art. 4. Dem Finanz-Ministerium wird ein besonderer Kredit von 38,400,000 Frcs. eröffnet, um den in Art. 1 und 2 des Vertrages vom 12. Mai 1863 vorgesehenen Erstattungen zu entsprechen, sowie zur Zahlung der Zinsen und Kosten.

Dieser Kredit wird gedeckt:

a) durch die aus der Ausführung der Verträge sich ergebenden besonderen Einnahmen;
b) in Betreff des Mehrbetrages durch die Ausstellung von Schatzscheinen auf ein, zwei oder drei Jahre a dato bis zum Gesammtbetrage von 12 Millionen Francs.

Verkünden das gegenwärtige Gesetz, befehlen, daß dasselbe mit dem Staatssiegel versehen und mittelst des »Moniteur« veröffentlicht werde.

Gegeben zu Laeken, am 13. Juni 1863.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Lübeck und Belgien.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
und
Se. Majestät der König der Belgier,

in der Absicht, bei Gelegenheit der im Wege der Ablösung zu bewirkenden Aufhebung des Scheldezolls die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Belgien und Lübeck zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende einen Vertrag zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
den Herrn Friedrich Heinrich Geffcken, Seinen Ministerresidenten bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,
und
Seine Majestät der König der Belgier
den Baron Jean Baptiste Nothomb, Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen den Staaten der Hohen vertragenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen,

die Angehörigen eines jeden derselben sollen in jeder Beziehung die gleichen Rechte, Begünstigungen und Vortheile genießen, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Art. 2. Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der freien Stadt Lübeck als Lübeckische Schiffe anzusehen sind, und alle Schiffe, welche nach den Belgischen Gesetzen als Belgische Schiffe anzusehen sind, werden beiderseitig für Lübeckische und Belgische Schiffe erklärt.

Art. 3. Die Handelsschifffahrt jedes der Hohen vertragenden Theile soll in dem Gebiet des andern Theils in jeder Beziehung der einheimischen Handelsschifffahrt gleichgestellt werden.

Von dieser vollständigen Gleichstellung sind allein die Begünstigungen ausgenommen, welche dem einheimischen Fischfange in dem einen oder anderen Lande gewährt sind, oder gewährt werden möchten.

Art. 4. Waaren aller Art, die von einem der beiden Staaten kommen oder nach demselben gehen, sind wechselseitig in dem andern Staate von allen Durchgangsabgaben befreit.

Jedoch bleibt für Schießpulver das Verbot aufrechthalten und die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen der besonderen Genehmigung zu unterwerfen.

In Allem, was die Durchfuhr und die Lagerung von Waaren betrifft, ist jedem der beiden Länder die Behandlung der meistbegünstigten Nation wechselseitig gewährleistet.

Art. 5. Weder der eine noch der andere der beiden Hohen vertragenden Theile darf auf Waaren, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des anderen Theils andere oder höhere Eingangsabgaben legen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf dieselben Waaren, wenn solche aus irgend einem anderen fremden Lande stammen, gelegt sind oder gelegt werden.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, den andern an jeder Begünstigung, Bevorrechtung, oder Herabsetzung in den Ein- oder Ausfuhrzolltarifen der in dem gegenwärtigen Vertrag erwähnten oder nicht erwähnten Artikel Theil nehmen zu lassen, welche der eine von Beiden einer dritten Macht einräumen möchte. Ueberdies verpflichten sie sich, gegeneinander keine Abgabe oder Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr eintreten zu lassen, das nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen Anwendung findet.

Demzufolge wird Belgien den aus der freien Stadt Lübeck stammenden oder dorthin bestimmten Waaren die nämliche Behandlung zu Theil werden lassen, deren auf Grund des Vertrages vom 23. Juli 1862[1]) die aus Großbritannien stammenden oder dorthin bestimmten Waaren genießen oder genießen möchten. Diese Behandlung soll nur rücksichtlich der auf Lumpen aller Art, Papiermasse und altes, getheertes oder ungetheertes, Tauwerk bezüglichen neuen Tarifbestimmungen eine Ausnahme erleiden.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862. II. S. 213.

Art. 6. Die Lübeckischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie deren Geschäftsreisende, können gegen gehörige Legitimation unter den nämlichen Bedingungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation in Belgien Ankäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, jedoch ohne mit Waaren zu hausiren. Gleiches soll in Lübeck für Belgische Fabrikanten und Kaufleute und für deren Kommissionaire gelten.

Ueber die zur Erwirkung dieser Befugniß erforderlichen Formalitäten wird man sich gemeinschaftlich verständigen.

Art. 7. Die einem Eingangszoll unterworfenen Gegenstände, welche als Proben benutzt und in der freien Stadt Lübeck von Belgischen Handlungsreisenden, oder in Belgien von Lübeckischen Handlungsreisenden eingeführt werden, sollen von der einen wie von der anderen Seite unter zeitweiser Zollbefreiung zugelassen werden, unter Erfüllung der zur Sicherstellung der Wiederausfuhr oder Wiedereinbringung in das Entrepot erforderlichen Zollformalitäten; diese Formalitäten werden von den vertragenden Theilen unter gemeinsamer Verständigung geregelt werden.

Art. 8. Die hohen vertragenden Theile erklären, daß sie wechselseitig allen nach den besonderen Gesetzen des einen oder beiden Länder gebildeten und genehmigten kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften und Assoziationen die Befugniß zugestehen, in der ganzen Ausdehnung des Gebiets des anderen Staats alle ihre Rechte auszuüben und vor den Gerichtshöfen Recht zu nehmen, sowohl um eine Klage anzustellen als um sich gegen eine solche zu vertheidigen, ohne andere Bedingung, als daß sie sich den Gesetzen dieses Staates unterwerfen.

Es ist verstanden, daß die vorstehende Bestimmung sich ebensowohl auf die Gesellschaften und Assoziationen erstreckt, welche vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags gebildet und genehmigt worden sind, als auf diejenigen, die es erst in der Folge sein möchten.

Art. 9. Die Lübeckische Flagge wird in Belgien die Wiedererstattung des Schelbezolles auch ferner und so lange genießen, als die Belgische Flagge selbst dieselbe genießt.

Art. 10. Spätestens von dem Tage ab, an welchem die Ablösung des Schelbezolles durch eine allgemeine Uebereinkunft festgestellt sein wird, soll

1) das in den Belgischen Häfen zur Erhebung kommende Tonnengeld wegfallen;
2) sollen die Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde, soweit es von Belgien abhangen wird, herabgesetzt werden:
   um 20 pCt. für die Segelschiffe,
   um 25 pCt. für die geschleppten Schiffe,
   um 30 pCt. für die Dampfschiffe;
3) sollen die von der Stadt Antwerpen aufgelegten Lokal-Abgaben in ihrer Gesammtheit herabgesetzt werden.

Art. 11. In Erwägung der von Belgien wegen einer Verständigung über die Ablösung des Schelbezolles gemachten Vorschläge würde die freie Stadt Lübeck zur Betheiligung bei dieser Ablösung unter den nachstehenden Bedingungen bereit sein:

A. Das Ablösungskapital würde die Summe von 36 Millionen Francs nicht zu übersteigen haben.

B. Belgien würde den dritten Theil dieses Kapitals für sich übernehmen.

C. Der übrige Theil desselben würde auf die anderen Staaten im Verhältnisse ihrer Betheiligung an der Schelbeschifffahrt zu vertheilen sein.

D. Der nach diesem Grundsatze festzustellende Antheil der freien Stadt Lübeck würde den Betrag
von 25,680 Francs
nicht übersteigen dürfen.

Die vorstehenden Bedingungen für die Ablösung des Schelbezolles sollen in einen allgemeinen, von einer Konferenz der betheiligten Seestaaten festzustellenden und volle Sicherheit für die künftige Schiffbarkeit der Schelde gewährenden Vertrag aufgenommen werden. Die freie Stadt Lübeck wird in dieser Konferenz vertreten sein.

Art. 12. Die vorgedachte auf Lübeck fallende Antheilsumme soll aus dem Kaufpreise des den drei Hansestädten gehörenden sogenannten Hanseatischen Hauses zu Antwerpen berichtigt werden, welches Grundstück der Belgische Staat für die Summe von einer Million Francs, ohne irgend welche Kosten für die Verkäufer, zu erwerben sich verpflichtet und zu dessen Verkauf für diesen Preis die freie Stadt Lübeck, soweit sie dabei betheiligt ist, ihre Einwilligung ertheilt. Der Ueberschuß dieses Preises über jenen Antheil soll der freien Stadt Lübeck von Seiten des Belgischen Staats ausgezahlt und der Termin hierfür bei Ausfertigung des Kaufvertrages festgestellt werden.

Art. 13. Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen. Dieselben, sowie deren Kanzler, sollen, unter dem Beding der Reciprozität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meistbegünstigten Nationen erfreuen, im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denjenigen Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Art. 14. Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Schiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel, ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten bleiben, und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten selbst in den Landesgefängnissen fest-

gehalten und bewahrt werden. Die Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben werden.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, desgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, wenn sie Angehörige des eigenen Landes sind, in allen Fällen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Art. 15. In Allem was den Handel und die Schifffahrt angeht, können die Hohen vertragenden Theile keinerlei Vorrecht, Begünstigung oder Sonderstellung einer dritten Macht einräumen, die nicht ebenfalls und augenblicklich auf den andern Staat und dessen Angehörige Ausdehnung fänden.

Art. 16. Zur Beseitigung der verschiedenartigen Unzuträglichkeiten, welche die Ungleichartigkeit der zur Zeit üblichen Vermessungsmethoden für den Handel und die Schifffahrt, wie für die Regierungen zu Folge hat, werden die beiden vertragenden Theile die Seestaaten zur gemeinsamen Feststellung eines allgemein zur Anwendung zu bringenden Verfahrens bei der Vermessung der Seeschiffe einladen.

Art. 17. Der Vollzug der in gegenwärtigem Vertrag enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der in beiden Ländern verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften untergeordnet. Beide Regierungen verpflichten sich, solche binnen möglichst kurzer Frist in Anwendung zu bringen.

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Art. 19. Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin, und zwar sobald als möglich, ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) Geffcken. (L. S.)   (gez.) Nothomb. (L. S.)

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß die Behandlung der meistbegünstigten Nation im Sinne des Art. I. in Lübeck und Bremen thatsächlich und ohne Unterschied der Religion die nämliche ist, wie die Behandlung der Einheimischen.

Er erklärt ferner, daß hinsichtlich der Fabrikzeichen eine Regulirung auf dem Wege der Gesetzgebung in naher Aussicht steht, welche für Belgien die Behandlung der meistbegünstigten Nation sicherstellen wird.

Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) Geffcken.
(L. S.)

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß die durch das letzte Alinea des Art. 5 den aus der freien Stadt Lübeck stammenden oder dorthin bestimmten Waaren zugesicherte Behandlung gleichmäßig auch auf diejenigen Waaren Anwendung findet, die in Lübeckischen Schiffen aus irgend einem Lande, welchem Belgien die gleiche Behandlung zugesichert hat, verschifft werden möchten.

Das Nämliche soll für alle Waaren gelten, die aus irgend einem Lande stammen, welchem die vorgedachte Behandlung zugesichert worden ist.

Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) Nothomb.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Berlin am 26. Juni stattgefunden.

Zuschlag zu den Eingangszöllen in Rußland.

(Journal de St. Pétersbourg No. 135.)

Auf den Bericht des Finanz-Ministers hat des Kaisers Majestät unter dem 10. Mai d. J. zu befehlen geruht, daß die Abgabe von 2 pCt. von den Eingangszöllen, die wegen Amortisirung des zum Bau der Nikolaus-Brücke erforderlich gewesenen Kapitals eingeführt ist, nicht nur von den ausländischen Waaren erhoben werden, die bei dem Zollamte von St. Petersburg den Zoll entrichten, sondern auch von denen, welche bei der auf dem St. Petersburger Bahnhof der Warschauer Eisenbahn eingerichteten Zollsektion verzollt, oder von diesem Bahnhofe als Durchgangsgut an das Zollamt in Moskau, um dort den Eingangszoll zu erlegen, befördert werden.

Eingangsabgaben auf Kuba.

(Ann. du comm. extérieur.)

Der General-Intendant hat mittelst Dekrets vom 20. dieses Monats und in Gemäßheit der Beschlüsse der Tarifjunta verordnet, was folgt:

Art. 1. Der Eingangszoll von Marmorfließen zum Pflastern, die mehr als 18, jedoch nicht über 24 Quadratzoll messen, ist auf 45 Piaster per Hundert festgesetzt.

Art. 2. Der Eingangszoll von Natronsalpeter, das einmal gereinigt und in dem Zustande ist, wie es bei den Künsten zur Verwendung gelangt, beträgt 10 Piaster per Span. Centner.

Art. 3. Der Eingangszoll von reinem zum Medizinalgebrauche bestimmten Natronsalpeter ist auf 35 Piaster per Span. Centner festgesetzt.

Art. 4. Stearin, in Tafeln zubereitetes, und zum Reinigen von Wäsche bestimmt, hat den in Nr. 2968 des Tarifs festgesetzten Zoll zu entrichten.

Havana, den 25. April 1863.

Berechnung der Tara bei der Waarenverzollung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Hunts merchants magazine theilt im Aprilhefte d. J. den nachstehenden Cirkularerlaß des Amerikanischen Schatzsekretairs an die Zollbeamten vom 24. Januar 1863 mit:

Der Abschnitt 16 des Tarifgesetzes vom 14. Juli 1862[1]) verordnet:

»Daß von und nach der Annahme dieses Gesetzes bei der Ermittelung der Abschätzung der Tara von Kisten, Schachteln, Kasten, Fässern, Säcken aller Art, sowie von den übrigen Umhüllungen und Umschlägen aller zur Einfuhr gelangenden zollpflichtigen Gegenstände, wenn die Original-Faktura gleich bei dem Eingange derselben vorgelegt wird, und die Tara darin besonders angegeben ist, der Zollbeamte, falls dieser es räthlich erachtet, oder der Zollbeamte und der Seeoffizier, wenn ein solcher Offizier anwesend ist, und wenn diese es räthlich finden, befugt ist, resp. sind, die gedachte Tara nach Maßgabe der Faktura mit Zustimmung der Empfänger festzusetzen; daß in allen anderen Fällen aber die wirkliche Tara gestattet und nach solchen Regeln, wie sie der Schatzsekretair zeitweilig vorschreiben wird, ermittelt, in keinem Falle aber für Gewichtsverlust ein Abzug gestattet werden soll.«

Die Ausführung der vorstehenden Bestimmung ist nach folgenden Vorschriften zu bewirken: In allen Fällen, wenn gleich bei der Einfuhr die Original-Faktura vorgelegt wird, und die Tara darin besonders angegeben ist, hat der Zollbeamte, oder der Zollbeamte und der Seeoffizier, wenn ein solcher Offizier anwesend ist, nach seinem beziehungsweise ihrem Ermessen und mit Zustimmung des Empfängers die Tara nach Maßgabe der Faktura festzusetzen, sonst ist die wirkliche Tara abzuschätzen.

Das nachstehende Tara-Verzeichniß enthält die Tara, die in allen Fällen, wenn die Tara der Faktura, wie oben vorgeschrieben, nicht zur Anwendung gelangt, abgeschätzt werden muß: Vorbehalten, daß der Zollbeamte jederzeit bei allen Einfuhren, wo seiner Meinung nach die wirkliche Tara von der Tara in dem beigefügten Verzeichniß abweicht, zur Ermittelung der Tara berechtigt ist.

Sollte ein Empfänger oder Importeur in gehöriger und gesetzlicher Form gegen die Anwendung einer oder mehrerer der hier festgesetzten Tarasätze Widerspruch erheben, kann der Zollbeamte in allen derartigen Fällen die wirkliche, in hergebrachter Weise zu ermittelnde Tara zur Anwendung bringen.

Uebersicht der zur Nachachtung für die Zollbeamten und sonstige Betheiligte vorgeschriebenen Tarasätze:

Mandeln, $2\frac{1}{2}$ pCt. in Ballen, 2 pCt. in Säcken, 8 pCt. in Binsenkörben;
Alaun, 10 pCt. in Fässern;
Schwererde, 3 pCt.;
Käse, 10 pCt. in Fässern oder Kübeln;
Cassia, 9 pCt. in Matten,
Kaffee, Rio, 1 pCt. in einfachen Säcken, 2 pCt. in Doppelsäcken, aller anderer Kaffee, die wirkliche Tara;
Zimmt, 6 pCt. in Ballen;
Cacao, 2 pCt. in Säcken, 8 pCt. in Serronen;
Cichorien, 2 pCt. in Säcken;
Kupferwasser oder grüner Eisenvitriol, 10 pCt. in Fässern;
Korinthen, 10 pCt. in Fässern;
Hanf, Manilla 4 Pfd. per Ballen, Hamburger, Livorneser, Triestener 5 Pfd. per Ballen;
Indigo, 10 pCt. in Serronen;
Melade, 11 pCt.;
Nägel, 2 pCt. in Säcken, 8 pCt. in Fässern;
Ocker, trockener in Fässern 8 pCt., in Oel bereiteter in Fässern 12 pCt.;
Chinarinde, 10 pCt. in Serronen;
Pariser Weiß, 10 pCt. in Fässern;
Pfeffer, 2 pCt. in Säcken, 4 pCt. in Doppelsäcken;
Piment, 2 pCt. in Säcken;
Rosinen, 25 pCt. in Schachtelkisten, 27 pCt. in halben dergl., 29 pCt. in viertel dergl., 4 pCt. in Binsenkörben, 12 pCt. in Fässern;
Reis, 2 pCt. in Säcken;
Spanisch Braun, in Fässern, trocken 10 pCt., in Fässern in Oel bereitet 12 pCt.;
Zucker, $12\frac{1}{2}$ pCt. in Oxhoften, 12 pCt. in Drittelpipen, 10 pCt. in Fässern, 14 pCt. in Schachtelkisten, 2 pCt. in Säcken, $2\frac{1}{2}$ pCt. in Matten;
Salz, feines in Säcken, 3 Pfd. per Sack, grober und getrockneter Alaun 2 Pfd. jeder;
Thee, die Abgabe ist vom Nettogewicht nach der Faktura zu erheben, wenn der Thee aus China oder Japan eingeht, bei allen anderen ist die wirkliche Tara zu ermitteln;
Tabak, Blätter in Ballen, 10 Pfd. per Ballen, in Doppel-Emballage 12 Pfd. per Ballen;
Kreide, geschlemmte, 10 pCt. in Fässern.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 138.

Statistik.

Waarenverzollungen und Abfertigungen, sowie Zolleinnahmen des Zollvereins im ersten Quartal 1863.

Die Einnahme an Ein- und Ausgangs-Abgaben beträgt im ersten Quartale dieses Jahres .... 5,170,395 Rthlr.

In dem betreffenden Zeitabschnitte des Vorjahres[1]) betrug dieselbe .... 4,746,024 „

so daß sich also in dem laufenden Jahre eine Mehr-Einnahme von .... 424,371 Rthlr.

herausstellt.

Im Allgemeinen ist hinsichtlich dieses günstigen Einnahme-Resultates bemerkt worden, daß die Schifffahrt in dem ganzen abgelaufenen Theile dieses Jahres ohne Unterbrechung fortgedauert hat, während die Eröffnung derselben im vorigen Jahre erst gegen Ende des Februars stattfinden konnte.

[1]) Vergl. Hand. Archiv 1862 II. S. 44.

Außerdem wird bemerkt, daß nicht allein die friedlichen Zustände unter den Mächten Europas von Einfluß auf das günstige Ergebniß gewesen sind, sondern daß auch die Erkenntniß dazu beigetragen habe, es sei auf einen schnellen Wechsel der Preise für verschiedene wichtige Artikel nicht sobald zu rechnen und eine fernere Zurückhaltung bei deren Ankaufe deshalb auch nicht vortheilhaft.

Mehrverzollungen von Erheblichkeit haben namentlich bei rohem Kaffee, dessen Eingang im ersten Quartale des vorigen Jahres erheblich zurückgeblieben war, Wein in Fässern und Flaschen, frischen und trockenen Südfrüchten, Heringen, Fleisch, unbearbeiteten Tabaksblättern, außerdem aber auch noch, obschon in geringerem Maße, bei rohen Erzeugnissen des Mineral-, Thier- und Pflanzenreiches zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauche, Roheisen, Gewürzen aller Art, geschältem Reis, Oel in Fässern, seidenen und halbseidenen Waaren und Talg stattgefunden. Was dagegen die Minderverzollungen betrifft, so ist vorzugsweise der des ungebleichten ein- und zweidrähtigen baumwollenen Garnes zu gedenken und hinsichtlich derselben auf das bereits in den früheren Bemerkungen Angeführte Bezug zu nehmen. Die bei einigen anderen Artikeln, wie beispielsweise bei geschmiedetem Eisen, Eisenwaaren, Rohzucker für inländische Siedereien, Wollenwaaren, Pos. 41 c. 1 bis 3 rc. stattgehabten Minderverzollungen sind von geringerer Bedeutung.

A. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Abgaben im ersten Quartal 1863 mit denen im ersten Quartal 1862.

Die zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Zoll-Einnahmen, ohne Abzug des Aequivalents an Preußen für Wasserzölle rc., betragen:

Vereinsstaaten.	Eingangs-Abgaben.		Ausgangs-Abgaben.		Zusammen.			
	im ersten Quartal 1863	im ersten Quartal 1862	im ersten Quartal 1863	im ersten Quartal 1862	im ersten Quartal 1863	im ersten Quartal 1862	im ersten Quartal 1863 also: mehr	weniger
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Preußen	3,063,145	2,819,099	a. 2,386 b. 4,096	a. 3,291 b. 4,117	3,069,627	2,826,507	243,120	.
Außerdem: Luxemburg	30,056	28,304	264	156	30,320	28,460	1,860	.
2. Bayern	278,658	266,149	5,153	1,767	283,811	267,916	15,895	.
3. Sachsen	463,570	411,482	2,311	1,152	465,881	412,634	53,247	.
4. Hannover	441,207	441,232	922	896	442,129	442,128	1	.
5. Württemberg	80,213	71,767	388	197	80,601	71,964	8,637	.
6. Baden	187,505	151,933	2,942	2,244	190,447	154,177	36,270	.
7. Kurf. Hessen	83,683	75,238	172	71	83,855	75,309	8,546	.
8. Großh. Hessen	123,210	114,025	614	360	123,824	114,385	9,439	.
9. Thüringen	67,259	57,242	64	5	67,323	57,247	10,076	.
10. Braunschweig	60,655	52,478	a. 83	.	60,738	52,478	8,260	.
11. Oldenburg	45,730	48,446	60	9	45,790	48,455	.	2,665
12. Nassau	19,522	15,165	202	9	19,724	15,174	4,550	.
13. Frankfurt a. M. ...	195,509	174,383	10,816	4,807	206,325	179,190	27,135	.
Summa....	5,139,922	4,726,943	30,473	19,081	5,170,395	4,746,024	427,036 2,665	2,665
							424,371	

a. Oestlicher }
b. Westlicher } Verband.

B. Uebersicht der wichtigeren im ersten Quartale 1863 zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, sowie einiger wichtigerer Ausfuhr-Artikel, verglichen mit dergleichen Abfertigungen im ersten Quartale 1862.

Pos. des Zolltarifs	Waarengattung	Tarifsatz Rthlr.	Tarifsatz Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
	I. Waaren-Eingang.						
1.	Abfälle: von Gerbereien das Leimleder, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen ꝛc. . Ctr.	frei.		28,225	21,149	7,076	.
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren:						
a.	Rohe Baumwolle .... „	frei.		160,169	245,592	.	85,423
b.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt, mit Wolle oder Leinen:						
	1) ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten „	3	—	35,719	69,216	.	33,497
	Außerdem aus Oesterreich .... „	1	22½	486	44	442	.
	2) ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte ꝛc. Garn .... „	8	—	814	1,340	.	526
	Außerdem aus Oesterreich .... „	1	22½	104	18	86	.
c.	Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen ꝛc. .... „	50	—	1,774	1,949	.	175
	Außerdem aus Oesterreich .... „	30	—	13	17	.	4
3.	Blei und Bleiwaaren:						
a.	1) Blei, rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes „	—	7½	263	607	.	344
5.	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:						
a.	1) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch ꝛc. .... „	3	10	5,877	5,144	733	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		5,432	4,808	624	.
c.	Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk. „	2	—	158	207	.	49
d.	Eisenvitriol (grüner), Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser .... „	—	7½	5,818	8,827	.	3,009
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		2,576	2,736	.	160
e.	Folgende rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:						
	1) Krapp .... „	—	2½	6,580	16,839	.	10,259
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		.	505	.	505
	2) Aloe, Galläpfel, Kreuzbeeren ꝛc. .... „	frei.		43,772	24,493	19,279	.
	Harze aller Art ꝛc. .... „	frei.		40,591	22,879	17,712	.
	Salpeter, gereinigter und ungereinigter .... „	frei.		46,888	25,886	21,002	.
	Schwefel .... „	frei.		49,925	19,668	30,257	.
	3) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren ꝛc., ferner Myrobalanen, Palmnüsse ꝛc. .... „	frei.		31,636	25,186	6,450	.
	Eckerdoppern (Knoppern) .... „	frei.		4,741	4,404	337	.
	Gummielasticum, in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc. .... „	frei.		3,006	2,693	313	.
	Hölzer, außereuropäische für Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen .... „	frei.		37,540	9,298	28,242	.
	Indigo .... „	frei.		3,097	3,831	.	734
	Anm. 1. Cichorien, getrocknete .... „	—	15	2,528	5,164	.	2,636
	Anm. 1. Wachs .... „	—	15	2,023	1,765	258	.
	Anm. 1. Andere rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch .... „	—	15	36,693	16,159	20,534	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	—	10	733	149	584	.
	Desgleichen .... „	frei.		108	384	.	276
f.	Farbehölzer:						
	1) in Blöcken .... „	frei.		74,915	63,377	11,538	.
	2) gemahlen oder geraspelt .... „	—	5	4,355	3,868	487	.
g.	Kupfervitriol, gemischter ꝛc. und weißer, Wasserglas ꝛc., Schwefelsaures Ammoniak, chromsaures Kali.. „	1	—	4,026	3,596	430	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		85	10	75	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	weniger.
5.	g.	Soda, ungereinigte und gereinigte ... Ctr.	1	—	15,997	14,478	1,519	.
	i.	Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide ... „	—	5	24,377	15,377	9,000	.
	m.	Terpentinöl (Kienöl), außerdem Fischspeck ... „	—	10	13,064	10,904	2,160	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		1,689	245	1,444	.
6.		Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:						
	a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag ... „	—	10	501,138	461,462	39,676	.
		Zum Schiffsbau ... „	frei.		177	323	.	146
		Außerdem ... „	—	7½	657	452	205	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	—	5	1,640	1,832	.	192
	b.	1) Geschmiedetes und gewalztes Eisen rc., in Stäben von ¼ □Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, Luppeneisen ... „	1	15	11,803	9,100	2,703	.
		Zum Schiffsbau ... „	frei.		2,295	3,911	.	1,616
		Außerdem ... „	—	20	3,487	2,706	781	.
		2) Eisenbahnschienen ... „	1	15	1,030	3,388	.	2,358
		In Folge besonderer Uebereinkunft ... „	frei.		.	5,635	.	5,635
		3) Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl „	1	15	6,722	8,956	.	2,234
		Außerdem aus Oesterreich ... „	—	20	1,632	4,251	.	2,619
		Anm. 1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken ...	—	15	858	1,021	.	163
	c.	Geschmiedetes rc. Eisen rc. in Stäben von weniger als ¼ □Zoll Preußisch im Querschnitt ... „	2	15	1,400	1,910	.	510
		Zum Schiffsbau ... „	frei.		2,028	3,872	.	1,844
		Außerdem ... „	—	20	25	9	16	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	1	22½	3	.	3	.
	d.	Façonnirtes Eisen in Stäben rc., ingleichen: Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen. Anm. e. zu 3. ... „	3	—	9,446	10,218	.	772
		Zum Schiffsbau ... „	frei.		4,450	6,783	.	2,333
		Außerdem aus Oesterreich ... „	1	—	301	435	.	134
		Außerdem zu ½ des tarifmäßigen Zollsatzes ... „	.		35	.	35	.
		Inventarienstücke von Seeschiffen ... „	frei.		53	.	53	.
	e.	Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech rc. „	4	—	2,901	2,773	128	.
		Zum Schiffsbau ... „	frei.		1	.	1	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	1	22½	1,196	854	342	.
	f.	Eisen- und Stahlwaaren:						
		1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc. ... „	1	—	24,739	38,116	.	13,377
		Zum Schiffsbau ... „	frei.		198	157	41	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	—	15	8,240	5,610	2,630	.
		2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen rc. gefertigt sind rc. ... „	6	—	9,184	9,976	.	792
		Zum Schiffsbau ... „	frei.		291	436	.	145
		Außerdem aus Oesterreich ... „	2	—	3,479	2,821	658	.
		3) Feine, aus feinem Eisenguß rc. ... „	10	—	1,546	1,982	.	436
		Außerdem aus Oesterreich ... „	3	5	151	154	.	3
7.		Erze:						
	a.	Eisen- und Stahlstein, Stufen ... „	frei.		174,776	118,095	56,681	.
	b.	Galmei, Zinkblende ... „	frei.		46,275	46,180	95	.
8.		Flachs, Werg, Hanf, Heede ... „	—	5	39,622	82,955	.	43,333
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		18,485	17,007	1,478	.
9.		Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:						
	a.	Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:						
		1) Weizen und andere unter 9 a. 2. nicht besonders genannte Getreidearten ... Schfl.	—	2	158,708	212,232	.	53,524
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		1,060,866	1,089,952	.	29,086
		Aus den Enklaven ... „	frei.		13	55	.	42
		Zinskorn, laut Uebereinkunft ... „	frei.		.	3	.	3

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	weniger.
9. a.	Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken .... Schfl.	—	2	32,456	23,907	8,549	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		35,044	34,901	143	.
	Aus den Enklaven .... »	frei.		9	4	5	.
	2) Roggen .... »	—	½	912,218	1,176,254	.	264,036
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		855,617	177,335	178,282	.
	Aus den Enklaven .... »	frei.		101	112	.	11
	Zinskorn, laut Uebereinkunft .... »	frei.		34	125	.	91
	Gerste, auch gemalzte .... »	—	½	102,263	41,763	60,500	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		619,539	327,974	291,565	.
	Aus den Enklaven .... »	frei.		6	43	.	37
	Zinskorn, laut Uebereinkunft .... »	frei.		7	13	.	6
	Hafer, Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel) »	—	½	61,636	39,880	21,756	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		322,304	238,207	84,097	.
	Aus den Enklaven .... »	frei.		36	17	19	.
b.	Sämereien und Beeren:						
	1) Anis und Kümmel .... Ctr.	1	—	997	265	732	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		410	9	401	.
	2) Hanfsaat .... »	—	1½	1,587	1,655	.	68
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		435	832	.	397
	Leinsaat und Leindotter .... »	—	1½	64,557	78,129	.	13,572
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		17,072	8,161	8,911	.
	Mohnsaamen .... »	—	1½	3,516	2,340	1,176	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		112	126	.	14
	Raps, Rübesaat, Senfsaat ꝛc. .... »	—	1½	21,474	18,840	2,634	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		69,420	96,600	.	27,180
	3) Kleesaat .... »	—	5	14,371	7,893	6,478	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		64,435	59,471	4,964	.
	Wachholderbeeren .... »	—	5	421	32	389	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		.	5,288	.	5,288
10.	Glas und Glaswaaren:						
d.	Spiegelglas:						
	Anm. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas .... »	—	15	9,379	11,658	.	2,279
11.	Häute, Felle und Haare:						
a.	Rohe ꝛc. Häute und Felle zur Lederbereitung ꝛc., ingleichen rohe Pferdehaare .... »	frei.		105,705	109,586	.	3,881
b.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung ...... »	—	20	4,783	2,372	2,411	.
c.	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare .... »	frei.		3,569	3,262	307	.
12.	Holz und Holzwaaren ꝛc.:						
a.	Brennholz beim Wassertransport .... Klafter	—	2½	1,150	51	1,099	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei		192	606	.	414
b.	Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:						
	Anm. 2. In den östlichen Preußischen Provinzen, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg:						
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze .... Stck.	—	6	1,528	306	1,222	.
	Außerdem aus Bremen .... »	frei.		1,097	1,088	9	.
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze .... »	—	1⅓	14,074	7,537	6,537	.
	Außerdem aus Bremen .... »	frei.		398	720	.	322
c.	Anm. Korkstöpfel, gewöhnliche .... Ctr.	1	—	2,954	3,122	.	168
	Außerdem aus Oesterreich .... »	—	15	2	23	.	21
	1) Holzborke oder Gerberlohe .... »	frei.		5,521	4,750	771	.
	2) Holzkohlen .... »	frei.		7,911	13,367	.	5,456
h.	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte .... »	—	5	5,348	3,702	1,646	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		956	944	12	.
	Außerdem aus Bremen .... »	frei.		5,469	3,162	2,307	.
	nach Pos. 12 zu e. und h. Anm. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- ꝛc. Waaren, bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten ꝛc. »	—	15	5,082	4,523	559	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		11,915	6,072	5,843	.
	Außerdem aus Bremen .... »	frei.		4,863	4,397	466	.
	Grobe Maschinen von Holz .... »	—	15	2,058	3,264	.	1,206
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		49	84	.	35

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz.		Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863	
			Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
13.	Hopfen	Ctr.	2	15	1,525	1,977	.	452
19.	Kupfer und Messing und Kupfer- und Messingwaaren:							
b.	Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., Gürtler- und Nadlerwaaren rc.	"	10	—	1,611	1,915	.	304
	Außerdem aus Oesterreich	"	3	5	79	77	2	.
	Zum Schiffsbau	"	frei.		42	62	.	20
	Anm. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer rc.	"	—	15	20,751	10,080	10,671	.
	Außerdem aus Oesterreich	"	frei.		182	565	.	383
20.	Kurze Waaren:							
a.	aus Perlmutter, dergleichen aus feinen Metallgemischen, echten Perlen, Korallen oder Steinen rc., aber in Verbindung mit Fischbein, Glas rc.	"	50	—	352	311	41	.
	Außerdem aus Oesterreich	"	35	—	9	10	.	1
	Desgleichen	"	21	—	3	4	.	1
	Desgleichen	"	10	15	1	.	1	.
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:							
	(d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle.)							
a.	Rohes Garn:							
	1) Maschinengespinnst	"	2	—	8,686	11,584	.	2,898
	Außerdem aus Oesterreich	"	—	15	14,013	9,929	5,084	.
	2) Handgespinnst	"	—	5	513	570	.	57
	Außerdem aus Oesterreich	"	frei.		1,944	1,988	.	44
b.	Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes), ferner gefärbtes Garn	"	3	—	7,717	10,169	.	2,452
c.	Zwirn	"	4	—	3,528	2,892	636	.
d.	1) Graue Packleinwand	"	—	20	8,790	10,372	.	1,582
	Aus den Enklaven	"	frei.		.	14	.	14
e.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	"	4	—	1,974	2,856	.	882
	Außerdem	"	frei.		8,816	4,865	3,951	.
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:							
a.	Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte rc., Papierspähne, Makulatur	"	frei.		16,363	11,868	4,495	.
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:							
a.	Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	"	2	15	2,712	1,185	1,527	.
b.	Branntwein und Hefe:							
	α) Branntwein, Arrak, Rum rc.	"	8	—	9,419	9,324	95	.
	Aus den Exklaven	"	frei.		8	4	4	.
f.	Wein und Most, auch Cider:							
	α) in Fässern	"	6	—	24,860	17,548	7,312	.
	Aus den Exklaven	"	frei.		183	220	.	37
	β) in Flaschen	"	8	—	8,550	7,070	1,480	.
g.	Butter	"	3	20	321	342	.	21
	Außerdem aus Oesterreich	"	1	15	3,627	6,537	.	2,910
	Außerdem nach Anm. 2.	"	frei.		69	77	.	8
	Außerdem nach Anm. 1.	"	1	—	747	838	.	91
	Aus den Enklaven	"	frei.		1	.	1	.
h.	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes rc.	"	2	—	28,309	14,001	14,308	.
	Außerdem aus Oesterreich	"	1	15	1,717	6,418	.	4,701
	In Folge besonderer Uebereinkunft	"	frei.		46	38	8	.
	Aus den Enklaven	"	frei.		1	.	1	.

Pos. des Zolltarifs		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	weniger.
25.	i.	Südfrüchte ꝛc.:						
		α) Frische Südfrüchte:						
		1) Apfelsinen, Citronen ꝛc. .... Ctr.	2	—	27,957	16,268	11,689	.
		2) ausgezählte .... Stck.	100 St.	20 Sgr.	29,300	29,228	72	.
		β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen ꝛc. ... Ctr.	4	—	45,190	28,395	16,795	.
	k.	Gewürze:						
		2) Pfeffer und Piment .... „	6	15	10,194	8,677	1,517	.
	l.	Häringe .... Tonnen	1	—	61,491	27,283	34,208	.
	m.	α) Kaffee, roher und Kaffeesurrogate .... Ctr.	5	—	280,723	233,843	46,880	.
		β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen .... „	6	15	5,078	4,485	593	.
	o.	Käse aller Art .... „	3	20	7,108	7,862	.	754
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	—	876	884	.	8
	q.	β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner ꝛc. ...... „	—	15	4,208	3,707	501	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		72,950	68,463	4,487	.
		Außerdem .... „	frei.		217	.	217	.
		Außerdem .... „	frei.		208	.	208	.
	s.	Reis:						
		1) geschälter .... „	1	—	116,011	102,279	13,732	.
	t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) .... „			112,285	74,059	38,226	.
	u.	Syrup .... „	2	15	15,617	17,562	.	1,945
	v.	Tabak:						
		1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel .... „	4	—	142,731	137,658	5,073	.
		2) Tabaksfabrikate:						
		α) Rauchtabak in Rollen ꝛc. oder geschnitten ꝛc. . „	11	—	2,229	2,246	.	17
		β) Cigarren .... „	20	—	2,685	2,582	103	.
	w.	Thee .... „	8	—	3,269	3,536	.	267
	x.	Zucker:						
		1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker .... „	7	10	331	303	28	.
		Außerdem aus Prozessen .... „	10	—	37	1	36	.
		2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) .... „	6	—	143	75	68	.
		3) Rohzucker für inländische Siedereien ꝛc. .... „	4	7½	81,570	88,635	.	7,065
26.		Oel, in Fässern eingehend:						
	a.	Baumöl .... „	1	10	3,796	3,623	173	.
		Anm. 1. Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl oder ½ Pfd. Rosmarinöl zugesetzt worden .... „	frei.		21,947	17,683	4,264	.
	b.	Anderes Oel .... „	—	15	135,549	102,835	32,708	.
		Anm. 2. Sogenannte Oelkuchen ꝛc., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen ꝛc. .... „	—	1	7,161	8,168	.	1,007
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		19,305	43,266	.	23,961
30.		Seide und Seidenwaaren:						
		Seide, rohe ungefärbte ꝛc., auch rohe Floretseide ꝛc. . „	—	15	5,964	6,703	.	739
	b.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Blonden ꝛc. und Borten theilweise aus Seide .... „	110	—	1,465	1,423	42	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	80	—	22	19	3	.
34.		Steinkohlen .... „	—	1½	56,262	73,536	.	17,274
		Außerdem .... „	—	½	2,281,787	638,732	1,643,055	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		236,184	248,532	.	12,348
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		261,610	241,049	20,561	.
36.		Talg und Stearin:						
	a.	Talg .... „	1	—	21,351	9,342	12,009	.
37.		Theer ꝛc. Daggert, Pech .... „	—	5	33,078	6,769	26,309	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		16,502	339	16,263	.
38.		Töpferwaaren:						
	a.	Gemeine Töpferwaaren, Fliesen ꝛc. .... „	—	10	4,235	2,527	1,708	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		1,804	1,024	780	.
		Außerdem aus Bremen .... „	frei.		100	78	22	.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
39.	Vieh:						
a.	Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel ... Stck.	1	10	10,602	10,122	480	.
	Außerdem aus Oesterreich ... »	frei.		2,053	2,974	.	921
	Außerdem nach Anm. 3a ... »	—	15	1	1	.	.
	Aus den Enklaven ... »	frei.		.	1	.	1
b.	Rindvieh:						
	1) Ochsen und Zuchtstiere ... »	5	—	220	445	.	225
	Außerdem aus Oesterreich ... »	2	15	65	654	.	589
	Außerdem nach Anm. 2a ... »	1	10	3,155	3,907	.	752
	Außerdem nach Anm. 2b ... »	1	—	34	8	26	.
	Aus den Enklaven ... »	frei.		3	6	.	3
	2) Kühe ... »	3	—	2,649	2,451	198	.
	Außerdem aus Oesterreich ... »	1	15	177	206	.	29
	Außerdem nach Anm. 2b ... »	1	—	1,557	1,988	.	431
	Außerdem nach Anm. 3c ... »	1	15	17	20	.	3
	Aus den Enklaven ... »	frei.		23	21	2	.
	3) Jungvieh ... »	2	—	699	688	11	.
	Außerdem aus Oesterreich ... »	1	—	30	38	.	8
	Außerdem nach Anm. 2c ... »	—	20	1,118	1,008	110	.
	Außerdem nach Anm. 3d ... »	1	—	2	2	.	.
	Aus den Enklaven ... »	frei.		9	14	.	5
	4) Kälber ... »	—	5	8,565	7,018	1,547	.
	Außerdem aus Oesterreich ... »	frei.		4,700	4,764	.	64
	Aus den Enklaven ... »	frei.		15	7	8	.
c.	Schweine:						
	1) gemästete ... »	1	—	5,473	2,607	2,866	.
	Außerdem aus Oesterreich ... »	—	20	1,522	14,746	.	13,224
	Aus den Enklaven ... »	frei.		21	13	8	.
	2) magere ... »	—	20	51,956	52,577	.	621
	Außerdem aus Oesterreich ... »	frei.		.	16	.	16
	Aus den Enklaven ... »	frei.		9	25	.	16
	3) Spanferkel ... »	—	5	24,253	14,504	9,749	.
	Außerdem aus Oesterreich ... »	frei.		3,759	2,337	1,422	.
	Aus den Enklaven ... »	frei.		87	68	19	.
d.	Hammel ... »	—	15	452	403	49	.
	Außerdem aus Oesterreich ... »	—	10	63	188	.	25
	Aus den Enklaven ... »	frei.		14	.	14	.
e.	Anderes Schafvieh und Ziegen ... »	—	5	2,005	1,674	331	.
	Außerdem aus Oesterreich ... »	frei.		1,164	976	188	.
	Aus den Enklaven ... »	frei.		9	4	5	.
41.	Wolle und Wollenwaaren:						
a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle ... Ctr.	frei.		67,015	74,362	.	7,347
b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn rc. ... »	8	—	1,978	1,720	258	.
c.	Wollenwaaren rc.:						
	2) Gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren rc. ... »	30	—	5,143	5,782	.	639
	Anm. aa. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn ... »	—	15	42,812	32,567	10,245	.
43.	Zinn und Zinnwaaren:						
	Anm. Zinn in Blöcken, Stangen rc., und altes Zinn »	frei.		9,721	4,592	5,129	.
	Zur allgemeinen Eingangsabgabe:						
	Bücher, gedruckte, sowohl gebundene als ungebundene, Landkarten und Kupferstiche ... »	—	15	3,962	3,573	389	.
	Außerdem aus Oesterreich ... »	frei.		1,633	1,576	57	.
	Außerdem für Kunstanstalten ... »	frei.		90	111	.	21
	Federn (Bettfedern) Federspulen ... »	—	15	986	1,130	.	144
	Außerdem aus Oesterreich ... »	frei.		9,744	8,327	1,417	.
	Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte rc. »	—	15	21,294	13,064	8,230	.
	Obst, gebackenes, getrocknetes ... »	—	15	8,929	4,263	4,666	.
	Außerdem aus Oesterreich ... »	frei.		20,433	9,017	11,416	.
	Aus den Exklaven ... »	frei.		2	.	2	.
	Thran ... »	—	15	28,961	21,831	7,130	.

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	weniger.
	II. Waaren-Ausgang.						
2. a.	Rohe Baumwolle ... Ctr.	frei.		24,896	40,821	.	15,925
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede ... „	frei.		33,230	34,412	.	1,182
11. a.	Rohe Häute und Felle ... „	1	20	11,248	6,527	4,721	.
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation ... „	3	—	565	213	352	.
	Außerdem ... „	—	10	17	.	17	.
41. a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle ... „	—	10	17,577	12,908	4,669	.
	Außerdem nach Oesterreich ... „	frei.		680	922	.	242
	Haidschnuckenwolle ... „	—	2⅓	1,238	449	789	.
	Rohe Seide ... „	frei.		225	437	.	212

Handel und Schifffahrt von Nantes im Jahre 1862.

(Nach dem Jahresberichte des Preußischen Konsulats zu Nantes.)

Die nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Einfuhren des hiesigen Platzes in 1862.

Wir erhielten:

Bezeichnung der Waaren:		aus Französischen Kolonien	aus fremden Ländern
Kakao	Kil.	14,575	328,199
Kaffee	„	49,122	1,801,513
Kupfer	„	549	141,031
Steinkohlen	„	2,000	148,200,946
Palm- und Kokosöl	„	—	157,949
Baumwolle	„	—	391,657
Stockfisch	„	429,589	—
Farbeholz	„	127,523	920,614
Zucker	„	44,344,158	12,462,360
Reis	„	131,860	563,926
Pfeffer	„	—	413,073
Baumöl	„	—	678,614
Erdnüsse (arachides)	„	—	535,935
trockene und gesalzene Häute	„	33,558	17,351
Wolle, rohe	„	—	4,100
Knochenkohle	„	—	5,398,021
Guano	„	—	3,647,066
Thee	„	6	378
gesalzenes Fleisch	„	90	20,610
Stahl	„	—	4,185
feines Tischlerholz	„	862,104	71,400
Strohhüte	Stück	100	3,839
seidene Tücher (Foulards)	Kil.	11	24
Wachs	„	—	58
Cigarren	„	40	358
Zinn	„	—	84,324
Stabeisen	„	—	3,627,489
Gußeisen	„	—	10,123,833
Indigo	„	—	3,082
Blei	„	—	2,041,176
Zink	„	193	800
Maschinen	Ctr.	—	151,600
Maschinentheile	„	—	767
Vanille	Kil.	1,632	2
Bauholz und Bohlen	Stère	—	2,985
Stabhölzer	Stück	—	31,891
Rum	Liter	95,778	710
Branntwein	„	—	10
Wein	„	29	63,660
Bauholz, geschnittenes, zu weniger als 80 Millimeter	Stück	—	243,754

Die Ausfuhr des Jahres 1862 bestand in:

		mit Prämie	ohne Prämie
Strohhüte	Werth in Frs.	—	10,074
Filzhüte	„ „ „	—	22,144
Gewebe von Wolle	Kil.	—	4,100
„ „ Baumwolle	„	—	71,300
„ „ Seide	„	—	200
Leinwand	„	—	59,000
Baumwollengarn	„	—	200
Leinengarn	„	—	13,500
Glaswaaren	„	81,200	123,200
raffinirter Zucker	„	10,589,771	107
Pferde	Stück	—	215
Maulesel	„	—	1,499
Kühe	„	—	64
Schiefer	„	—	1,029,600
künstliche Blumen	Werth in Frs.	—	90
Bücher und Kupferstiche	Kil.	—	7,229
Kohlen	„	—	17,800
Uhren	Werth in Frs.	—	2,600
Maschinen	Kil.	—	15,265
Maschinentheile	„	—	291,556
weißes Papier und Notenpapier	„	—	11,396
Meubles	Werth in Frs.	—	27,585
Kabeljau (Französischen Fischfangs)	Kil.	63,612	—
Fische aller Art	„	—	163,421
gemünztes Silber	„	—	2,605

		mit Prämie	ohne Prämie
gegerbtes Leder oder bearbeitete Häute	Kil.	—	33,874
Salz	„	—	14,100
gesalzenes Fleisch	„	593,097	59,320
Schmalz	„	—	386,087
Seife	„	—	94,918
Eisengußwaaren	„	—	439,871
Ziegeln	Stück	—	2,118,091
Kalk	Kil.	—	24,807
Kartoffeln	„	—	433,808
Mehl	„	—	407,800
Weizen	„	—	2,479,300
Roggen	„	—	281,000
Gerste	„	—	42,787,500
Erbsen, Bohnen ꝛc.	„	—	102,715
Hafer	„	—	1,245,000
Saaten	„	—	471,678
Leinkuchen	„	—	962,212
Wein	„	—	376,300
Branntwein	„	—	7,500
Spielzeug	„	—	1,358

Die Handelsverbindung zwischen Preußen und Nantes mit Vorhäfen (Paimboeuf und St. Nazaire) war im Jahre 1862 nicht so lebhaft als in 1861, in welchem Jahre die drei Häfen von 35 Preußischen Schiffen besucht wurden. In 1862 trafen nur 19 Schiffe mit 2882 Lasten ein; von diesen kamen 13 aus Stettin und 6 aus Danzig mit Holz. Nur zwei derselben haben hier Ladung gefunden; sie gingen mit Mehl nach Liverpool; die übrigen sind in Ballast hauptsächlich nach England versegelt. In Lorient kamen 4 Preußische Schiffe ein, und zwar eins aus Greifswald und 3 aus Danzig, sämmtlich mit Holz befrachtet; sie gingen mit Ballast nach Riga, Sunderland, Quebek und Danzig wieder in See. Was die Schifffahrtsbewegung des Hafens von Nantes im Allgemeinen betrifft, so sind beladen eingelaufen:

a) unter Französischer Flagge ... 2655 Fahrzeuge mit 165,620 Tonnen,
darunter Küstenfahrer ... 1444 „ „ 66,060 „
b) unter fremdländischer Flagge. 125 „ „ 20,317 „

Von den Französischen Schiffen kamen 3 aus Rußland, 40 aus Schweden und Norwegen, 1082 aus England, 3 aus dem Zollverein, 5 aus den Hansestädten, 3 aus den Niederlanden, 6 aus Belgien, 7 aus Portugal, 45 aus Spanien, 3 von der Westküste Afrikas, 2 aus Venezuela, 1 aus Brasilien, 1 aus Hayti, 10 aus Französischen Kolonien. Von den unter anderer als der Französischen Flagge segelnden Schiffen kamen 1 aus Rußland, 17 aus Schweden und Norwegen, 70 aus England, 21 aus dem Zollverein, 10 aus den Niederlanden, 1 aus Belgien, 1 aus Portugal, 1 aus Spanien, 1 aus Oesterreich, 1 aus Italien, 1 aus den Britisch-Amerikanischen Besitzungen.

Beladen sind ausgelaufen:

a) unter Französischer Flagge ... 2185 Fahrzeuge mit 128,904 Tonnen,
darunter Küstenfahrer ... 1676 „ „ 83,386 „
b) unter fremdländischer Flagge. 77 „ „ 9,088 „

Von den Schiffen unter Französischer Flagge gingen 2 nach Rußland (Schwarzes Meer), 2 nach Dänemark, 444 nach England, 2 nach Mecklenburg-Schwerin, 6 nach den Hansestädten, 3 nach den Niederlanden, 3 nach Belgien, 13 nach Spanien, 1 nach Oesterreich, 21 nach Italien, 1 nach den Britisch-Afrikanischen Besitzungen, 3 nach Brasilien, 1 nach Hayti, 1 nach den Britisch-Amerikanischen Besitzungen, 6 nach den Französischen Kolonien. Von den unter anderer als Französischer Flagge segelnden Schiffen gingen 2 nach Schweden und Norwegen, 63 nach England, 1 nach dem Zollverein, 1 nach den Hansestädten, 3 nach den Niederlanden, 6 nach Italien, 1 nach den Barbareskenstaaten.

In Ballast ist 1 Schiff eingelaufen, und sind 864 Französische Schiffe, darunter 364 Küstenfahrer, sowie 48 fremdländische Schiffe, ausgelaufen.

Nantes, im März 1863.

Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu Riga für 1862.

A. Ausfuhr.

Der gesammte Waaren-Export Rigas nach dem Auslande belief sich im Jahre 1862 auf 25,907,411 Silb.-Rub., gegen 24,203,320 in 1861, was also für 1862 ein Mehr von 1,704,091 Silb.-Rub. ergiebt. Die Schifffahrt wurde am 1./13. April eröffnet und erlitt nur in der zweiten Hälfte des November a. St. durch starken Frost eine Unterbrechung von ca. 14 Tagen; vom 6./18. Dezember ab aber war den ganzen Winter hindurch der Hafen nur zeitweilig durch Treibeis den nach hier bestimmten Schiffen unzugänglich. Es kamen im Laufe des Jahres 1862 im Ganzen 1771 Schiffe an, während 1791 ausgingen. Die Anzahl der auf der Düna aus dem Innern des Landes mit diversen Export-Artikeln angekommenen Barken (Strusen) betrug 327. Der Nationalität nach vertheilen sich die angekommenen 1771 Schiffe wie folgt:

Flagge:	Schiffe
Englische	365
Russische	241
Hannoversche	212
Norwegische	180
Holländische	169
Preußische	143
Dänische	117
Mecklenburgische	112
Oldenburgische	62
Französische	58
Lübeckische	55
Schwedische	47
Hamburgische	4
Bremische	3
Belgische	2
Portugiesische	1
	1771

Es wurden verladen:

Flachs

		weniger als 1861	mehr als 1861
	Pud	Pud	Pud
nach Großbritannien	1,511,788	—	286,263
„ Frankreich	241,858	29,382	—
„ Belgien	104,361	—	10,809
„ Preußen	42,392	—	17,569
„ Holland	32,201	—	17,882
„ Schweden und Norwegen	28,523	—	2,537
„ Dänemark	26,882	—	4,777
„ Portugal	10,483	11,874	—
„ Lübeck	8,318	—	237
„ Bremen	238	—	71
Summa	2,007,044	41,256	340,145
		ab weniger	41,256
		mithin mehr in 1862	298,889

Die Preise stellten sich zu Anfang des Jahres: Kron 39 Silb.-Rub. per Berkowez, Wrack 35 Silb.-Rub., Dreiband 30 Silb.-Rub., Dreiband Wrack 22 Silb.-Rub.; sie erfuhren zum April bei ziemlich beschränktem

Umsatz eine allmälige Steigerung von 3—4 Silb.-Rub., gingen in der Folge wieder bis auf den ursprünglichen Standpunkt zurück, verfolgten aber von Juli an in Folge lebhafter Frage vom Auslande eine stark steigende Tendenz, die im September ihren Höhepunkt mit 55 Silb.-Rub. für Kron, 52 Silb.-Rub. für Wrack, 47 Silb.-Rub. für Dreiband und 39 Silb.-Rub. für Dreiband Wrack erreichte. Von diesem Zeitpunkte an gingen die Preise successive bis Schluß des Jahres wieder bis auf 43 Silb.-Rub. für Kron, 38 Silb.-Rub. für Wrack, 32 Silb.-Rub. für Dreiband, 22 Silb.-Rub. für Dreiband Wrack zurück. Die Ernte ist in 1862 hinsichtlich der Qualität befriedigend ausgefallen, das Quantum aber dürfte sich im Ganzen geringer als dasjenige des Vorjahrs stellen.

Von

Flachsheede

wurden verschifft:

		weniger als 1861	mehr als 1861
	Pud	Pud	Pud
nach Großbritannien	68,469	—	21,315
„ Frankreich	4,913	—	3,229
„ Schweden und Norwegen	718	2094	—
„ Holland	670	—	670
„ Dänemark	194	—	104
„ Lübeck	74	—	3
„ Belgien	—	1066	—
„ Preußen	—	33	—
Summa	75,038	3196	25,321
		ab weniger	3,196
		mithin mehr in 1862	22,125

Die Preise variirten von $17\frac{1}{2}$—28 Silb.-Rub. per Berkowez.

Hanf.

Die Zufahren mit den Strusen betrugen ca. 1,100,000 Pud gleich ca. 360,000 Zoll-Ctr., und es wurden in 1862 verladen:

		weniger als 1861	mehr als 1861
	Pud	Pud	Pud
nach Großbritannien	557,548	13,869	—
„ Schweden und Norwegen	199,239	—	21,754
„ Frankreich	151,455	—	11,549
„ Holland	129,474	25,299	—
„ Lübeck	59,843	7,468	—
„ Dänemark	55,806	3,963	—
„ Belgien	55,171	—	27,301
„ Preußen	32,392	17,265	—
„ Amerika	21,625	—	3,835
„ Portugal	11,695	15,698	—
„ Bremen	2,997	5,447	—
„ Hamburg	1,257	—	1,257
Summa	1,278,502	89,009	65,696
	ab mehr	65,696	
	mithin weniger in 1862	23,313	

Die Preise waren zu Anfang des Jahres am niedrigsten; sie betrugen nämlich 101 B.-R. ($28\frac{6}{7}$ S.-R.) per 10 Pud Rein, 98 B.-R. (28 S.-R.) Ausschuß, 95 B.-R. ($27\frac{1}{7}$ S.-R.) Paß; sie stiegen allmälig bis zum September auf 138 B.-R. ($39\frac{3}{7}$ S.-R.) Rein, 135 B.-R. ($38\frac{4}{7}$ S.-R.) Ausschuß, 132 B.-R. ($37\frac{5}{7}$ S.-R.) Paß, und gingen dann bis zum Schluß des Jahres wieder auf 115 B.-R. ($32\frac{6}{7}$ S.-R.) Rein, 112 B.-R. (32 S.-R.) Ausschuß, 109 B.-R. ($31\frac{1}{7}$ S.-R.) Paß, zurück. Die Ernte, die in qualitativer Hinsicht derjenigen von 1861 ungefähr gleichsteht, soll in Quantität ziemlich klein ausgefallen sein.

Von

Hanfheede

wurden verladen:

		weniger als 1861	mehr als 1861
	Pud	Pud	Pud
nach Großbritannien	16,014	—	8,655
„ Dänemark	14,287	—	9,784
„ Holland	5,520	—	3,500
„ Portugal	2,127	—	387
„ Belgien	1,330	—	1,039
„ Schweden und Norwegen	1,300	—	450
„ Lübeck	1,170	—	400
„ Preußen	145	—	5
„ Frankreich	—	1473	—
Summa	41,893	1473	24,220
		ab weniger	1,473
		mithin weniger in 1862	22,747

Der Preis variirte von 58 B.-R. ($16\frac{4}{7}$ S.-R.) per 10 Pud bis 80 B.-R. ($22\frac{6}{7}$ S.-R.).

Schlagleinsaat.

Mit den Strusen wurden ca. 63,000 Tschwt. angeführt; in 1862 wurden verschifft:

		weniger als 1861	mehr als 1861
	Tschwt.	Tschwt.	Tschwt.
nach Großbritannien	43,156	59,868	—
„ Holland	26,534	—	3512
„ Dänemark	4,120	—	314
„ Schweden und Norwegen	1,306	1,429	—
„ Frankreich	577	1,582	—
„ Belgien	1,518	18,587	—
„ Preußen	143	—	136
„ Lübeck	—	391	—
„ Portugal	—	2	—
Summa	77,354	81,859	3962
	ab mehr	3,962	
	mithin in 1862 weniger	77,897	

Die Preise variirten zwischen 6—8 S.-R. per Tonne, je nach der Qualität für eigentliche Schlagleinsaat, und 9—$10\frac{1}{2}$ S.-R. per Tonne für verwrackte Säeleinsaat. Die Ernte war nur eine mittelmäßige. Der Export von

Säeleinsaat

betrug:

		weniger als 1861	mehr als 1861
	Ton.	Ton.	Ton.
nach Großbritannien	99,580	—	54,235
„ Belgien	21,899	28,502	—
„ Frankreich	30,048	—	5,598
„ Lübeck	11,480	10,315	—
„ Preußen	12,484	—	1,859
„ Holland	15,443	—	10,663
„ Dänemark	3,104	—	2,685
„ Hannover	2,220	—	2,220
„ Schweden und Norwegen	1,166	—	43
Summa	197,424	38,817	77,303
		ab weniger	38,817
		mithin mehr in 1862	38,486

Der Preis eröffnete mit $12\frac{1}{2}$ S.-R. per Tonne, stieg dann auf $15\frac{1}{2}$ bis $16\frac{1}{2}$ S.-R., je nach Qualität, und ging zu Ende der Verschiffungen auf $11\frac{1}{2}$ S.-R. zurück.

Hanfsaat.

Die Zufuhr mit den Strusen stellte sich auf ca. 19,000 Tschwt., und der Export belief sich:

	Tschwt.	weniger als 1861 Tschwt.	mehr als 1861 Tschwt.
nach Holland	11,087	—	11,087
» Großbritannien	10,119	—	9,019
» Frankreich	1,412	—	1,384
» Dänemark	175	—	1
» Schweden und Norwegen	155	11	—
» Belgien	—	1981	—
» Portugal	—	10	—
Summa	22,948	2002	21,491
		ab weniger	2,002
		mithin mehr in 1862	19,489

Der Preis war keinen bedeutenden Schwankungen unterworfen und erhielt sich das ganze Jahr hindurch zwischen $4\frac{4}{5}$ und 5 S.-R. per Tonne die Ernte soll eine sehr kleine gewesen sein.

Oel.

Nach einer Unterbrechung von einigen Jahren hat Hanföl für das Ausland wieder mehr Verwendung gefunden, indem von den mit den Strusen angebrachten ca. 35,700 Pud 30,000 Pud zum Export kamen, gegen nur 150 Pud im vorhergehenden Jahre. Der Preis stieg allmälig von 37 S.-R. per 10 Pud auf 46 S.-R. In Berücksichtigung des schlechten Ausfalls der Hanfsaat-Ernte dürften in 1863 die Zufuhren von Hanföl aus dem Innern nur gering sein.

Leinöl,

im Anfang des Jahres zu 36 S.-R. per 10 Pud notirt, stieg in Folge lebhafterer Frage vom Auslande, namentlich von Stettin und Lübeck, successive bis 42 à 43 S.-R., welcher Preis auch noch am Schluß des Jahres Geltung hatte. Der Export betrug ca. 29,000 Pud, während im Vorjahre gar keine Ausfuhr stattgefunden hatte.

Die Verschiffungen von Oel überhaupt beliefen sich in 1862 auf:

21,534	Pud nach	Preußen,
19,147	» »	Lübeck,
6,892	» »	Großbritannien,
5,965	» »	Dänemark,
4,358	» »	Schweden und Norwegen,
1,139	» »	Hamburg,
zus. 59,035	Pud.	

Leinkuchen.

Die Verschiffungen von diesem Artikel waren ungefähr denjenigen in 1861 gleich, nämlich 1,266,500 Stück, gegen 1,356,665 Stück im Vorjahre, und fast ausschließlich nach Großbritannien gerichtet. Der Preis variirte zwischen 46 und 52 S.-R. à 63 Pud.

Tabak.

Die Zufuhr mit den Strusen belief sich auf ca. 250,000 Pud, wovon jedoch zur Verschiffung nach dem Auslande nur kamen:

	Pud	weniger als 1861 Pud	mehr als 1861 Pud
nach Dänemark	6,985	8,889	—
» Lübeck	6,916	—	782
» Preußen	1,514	622	—
» Großbritannien	127	—	77
» Italien	—	5,687	—
» Belgien	—	25,123	—
Summa	15,542	40,321	859
	ab mehr	859	
	mithin weniger in 1862	39,462	

Der anfängliche Preis von 18—20 S.-R. per 10 Pud stieg allmälig, bis er zum Schluß des Jahres 25 S.-R. erreichte. Die in 1863 zu erwartenden Zufuhren taxirt man auf 200,000 Pud.

Getreide.

Mit den Strusen wurden angebracht ca. 3000 Tschwt. Weizen, 71,000 Tschwt. Roggen, 1500 Tschwt. Gerste, 44,000 Tschwt. Hafer.

Die Verschiffungen stellten sich wie folgt:

Von Weizen:

	Tschwt.	weniger als 1861 Tschwt.	mehr als 1861 Tschwt.
nach Holland	—	1,484	—
» Großbritannien	1282	15,262	—
» Schweden und Norwegen	—	216	—
» Portugal	—	1,375	—
Summa	1282	18,337	—

demnach weniger als in 1861.

Von Roggen:

	Tschwt.	weniger als 1861 Tschwt.	mehr als 1861 Tschwt.
nach Holland	54,465	82,608	—
» Großbritannien	8,475	—	8475
» Schweden und Norwegen	13,101	12,168	—
» Dänemark	2,464	3,980	—
» Belgien	—	1,975	—
» Lübeck	—	1,245	—
» Bremen	—	1,550	—
Summa	78,505	103,526	8475
	ab mehr	8,475	
	mithin weniger als in 1861	95,051	

Außerdem wurden nach Finnland verschifft ca. 57,000 Tschwt.

Von Gerste:

	Tschwt.	weniger als 1861 Tschwt.	mehr als 1861 Tschwt.
nach Holland	74,130	70,251	—
» Schweden und Norwegen	3,845	—	2985
» Frankreich	—	1,650	—
Summa	77,975	71,901	2985
	ab mehr	2,985	
	mithin weniger in 1862	68,916	

Außerdem wurden nach Finnland verladen ca. 30,000 Tschwt.

Von Hafer:

	Tschwt.	weniger als 1861 Tschwt.	mehr als 1861 Tschwt.
nach Großbritannien	85,898	60,284	—
» Schweden und Norwegen	70	—	30
» Holland	—	1,025	—
» Belgien	—	410	—
Summa	85,968	61,719	30
	ab mehr	30	
	mithin weniger in 1862	61,689	

Für Weizen fand eine offizielle Preisnotirung an der hiesigen Börse nicht Statt. Der Preis von Roggen variirte zwischen 104—119 S.-R. per Last von 15 Tschwt. Die Ernte ist im Innern Rußlands nur mittelmäßig gewesen, und da der Betrieb von Brennereien daselbst bedeutend zugenommen hat, so erwartet man hier in 1863 nur eine Zufuhr von etwa 10,000 Tschwt. Gerste schwankte zwischen 88 und 101 S.-R. per Last

von 16 Tschwt., und Hafer zwischen 73 und 80 S.-R. per Last von 20 Tschwt.

Von

rohen Kalb- und Bockfellen

wurden ca. 43,000 Stück nach Preußen, und ca. 67,000 Stück nach Lübeck verschifft.

Holz.

Die Verschiffungen stellten sich wie folgt:

	Masten Stück	Spieren Stück	Bugspriete Stück	Burtillen Stück	kleine Rundhölzer Stück
nach Großbritannien...	7	64	11	4	1659
„ Holland..........	25	204	31	26	739
„ Belgien..........	—	90	—	—	—
„ Frankreich.......	—	21	2	8	827
„ Portugal........	—	3	—	—	—
Summa	32	382	44	38	3225
dagegen in 1861	88	374	97	121	2891

Eichenholz.

	Balken Stück	Planken und Bretter Stück	Wagenschoß Stück	Faßholz Stück	Piepenstäbe Stück
nach Holland............	31,252	127,790	—	—	7,255
„ Großbritannien......	41,285	445,822	7,497	175	25,502
„ Belgien............	38,372	70,462	30	—	9,936
„ Frankreich	15,972	81,630	—	—	38,305
„ Spanien............	2,081	1,806	—	—	14,881
„ Portugal...........	—	3,283	—	—	144,461
„ Schweden u. Norwegen	656	—	—	—	—
„ Bremen	—	314,223	—	—	—
„ Lübeck.............	—	—	—	—	1,520
„ Dänemark	—	—	—	—	300
„ Italien	—	5,384	—	—	—
	129,618	1,050,400	7,527	175	242,160
dagegen in 1861	129,632	787,088	10,453	137	266,101

Der Werth vorstehend aufgeführter Verschiffungen belief sich auf 1,591,770 S.-R., gegen 1,737,780 S.-R. in 1861, mithin in 1862 146,010 S.-R. weniger.

Die Zufuhren aus dem Innern waren sehr stark; sie bestanden jedoch hauptsächlich nur aus dem wohlfeileren weißen Tannenholz, während an dem werthvolleren Rothholze sich ein Mangel fühlbar machte.

Werth des Gesammt-Exports Rigas:

nach Großbritannien	13,096,230	S.-R.,
„ Hamburg	11,644	„
„ Holland	3,311,400	„
„ Belgien	2,514,729	„
„ Frankreich.....................	2,787,400	„
„ Spanien.......................	26,404	„
„ Portugal	252,000	„
„ Dänemark	664,000	„
„ Schweden und Norwegen	1,658,500	„
„ Preußen.......................	755,060	„
„ Lübeck	619,100	„
„ Bremen	101,020	„
„ Italien.........................	1,800	„
„ Amerika	108,124	„
	25,907,411	S.-R.

B. Einfuhr.

Der Werth des Gesammt-Imports in 1862 beläuft sich auf 5,263,540 S.-R., gegen 5,622,880 S.-R. in 1861, zeigt mithin eine Abnahme von 359,340 S.-R. für 1862.

Von

Salz

wurden eingeführt 1,652,572 Pud, gegen 1,759,721 Pud in 1861, mithin weniger 107,149 Pud.

In den ersten Monaten des Jahres standen die Preise wie folgt:

92—95	S.-R. für Terravechia........	per Last	von ca.	182	Pud,
94	„ „ Cette	„	„	167	„
75	„ „ Cadix.............	„	„	152	„
76	„ „ St. Ubes	„	„	173	„
74	„ „ Lissabon...........	„	„	156	„
75—77	„ „ fein Liverpool......	„	„	151	„

Später stiegen die Preise allmälig und erreichten gegen Ende des Jahres die Höhe von 117 S.-R. für Terravechia, 93½ S.-R. für St. Ubes, 87 S.-R. für Lissabon, 94 S.-R. für fein Liverpool.

Der Import von

Heringen

belief sich auf 97,853 Ton. Norwegische, gegen 65,178 Ton. in 1861,
3,102 „ Schottische, „ 1,319 „ „
1.500 „ Holländische, „ 853 „ „
Summa 102,455 Ton.,
gegen 67,350 „ in 1861,
mithin 35,105 Ton. mehr.

Die im Anfange des Jahres hohen Preise von 158—164 S.-R. per Last von 12 Tonnen Norwegische Waare waren bei Ankunft der neuen Zufuhren bis auf 84 S.-R. gewichen, stiegen dann in der Folge allmälig und standen am Jahresschluß auf 118—124 S.-R.

Die übrigen Haupt-Einfuhrartikel zur See waren:

Rohzucker	131	Pud,
Kaffee.....................................	28,320	„
Baumöl	25,363	„
Wein in Fässern	89,091	„
„ „ Flaschen	5,739	Bout.,
Champagner	83,613	„
Spirituosen.............................	4,928	Pud,
frische Früchte	977,476	Stück,
und	25,347	Pud,
Tabak....................................	25,950	„
Cigarren	157	„
Baumwolle...............................	29,826	„
Baumwollengarn.........................	2,879	„
Farbeholz	20,290	„
Indigo	469	„
Eisen	17,069	„
Zinn in Stangen	390	„
Blei in Mulden	5,733	„
Wolle	2,839	„
Seide	52	„
Steinkohlen..............................	2,917,000	„
Porter in Fässern........................	12,660	„
„ „ Flaschen	5,501	Bout.,
Bier in Fässern	482	Pud,
„ „ Flaschen	4,726	Bout.,
Rosinen, Pflaumen, Feigen und Datteln.....	12,943	Pud,
Mandeln	5,537	„
Reis......................................	23,939	„

C. Verkehr mit Preußen.

Die Ausfuhr nach Preußen bestand hauptsächlich aus:

Flachs erster Sorte	39,513	Pud,
„ zweiter „	1,818	„
„ dritter „	19	„
„ vierter „	1,042	„
Hanf erster „	15,870	„
„ zweiter „	3,905	„
„ dritter „	12,617	„
Hanfheede	145	„
Tabak	1,514	„
Oel	21,534	„
Bettfedern	79	„
rohe Schafwolle	26	„
rohe Elenn-, Rinder- und Pferdefelle	1,011	Stück,
rohe Kalb- und Bockfelle	42,959	„
Säeleinsamen	12,484	Ton.,
Schlagleinsaat	143	Tschwt.

im Gesammtwerth von 755,060 S.-R., so daß, da der Werth des Exports nach Preußen im Jahre 1861 die Höhe von 635,011 S.-R. erreicht hat, der des letzten Jahres um 120,049 S.-R. sich vermehrt hat.

Was den Import von den Preußischen Häfen betrifft, so läßt sich, da genauere Notizen über die Ausfuhrhäfen, aus welchen die verschiedenen Handelsartikel angebracht werden, fehlen, kein bestimmtes Urtheil fällen. Man darf jedoch annehmen, daß derselbe im Vergleiche zu demjenigen des Jahres 1861 weder einen bedeutenden Zuwachs, noch auch eine beträchtliche Abnahme erfahren hat. Die zwischen Riga und Stettin bestehende regelmäßige Dampfschiffverbindung wurde, wie in 1861, durch zwei Dampfschiffe unterhalten. Im Ganzen war die Preußische Flagge bei der Schifffahrt des Jahres 1862 mit 143 Fahrzeugen betheiligt.

D. Allgemeines.

Der Stand der hier koursirenden Landesvaluta, der zu Anfang des verflossenen Jahres viel zu wünschen übrig ließ, erfuhr im Frühjahr in Folge der Anleihe, welche die Russische Regierung zu dem speziellen Zwecke der Hebung der Valuta im Auslande kontrahirte, eine plötzliche und erhebliche Verbesserung, und wenn auch unmittelbar nach dem ersten günstigen Eindrucke eine gewisse Reaktion sich fühlbar machte, so verfehlten doch die konstanten Bemühungen der Regierung nicht, bald einer mehr geregelten und nachhaltigen Tendenz zum Besseren Bahn zu brechen, so daß der Dreimonat-Wechselkours auf London im Laufe des Jahres eine Verbesserung (mit Bezug auf die hiesige Valuta) von 33¼ Pence auf 36 Pence für den Rubel erfuhr.

Dem Exporthandel Rigas läßt sich für das Jahr 1863 nur ein ziemlich ungünstiges Prognostikon stellen, da die Ernten des Jahres 1862 für keinen einzigen der Haupt-Ausfuhrartikel ein günstiges Resultat aufweisen; dazu kommt, daß die hiesigen Preise fast durchgängig so hoch sind, daß das Ausland seinen Waarenbeziehungen von hier voraussichtlich nur eine mäßige Ausdehnung wird geben können.

Der Russische Zolltarif hat im Jahre 1862 verschiedene wichtige Veränderungen erfahren. Hierher gehören, außer den schon in dem letzten Jahresberichte [1]) erwähnten, die Bestimmungen über die Verzollung von Thee. Letzterer durfte bis zum 1. April 1862 über die Europäische Grenze gar nicht eingeführt werden; seitdem ist die Einfuhr gegen einen Zoll von 35 Kop. per Russisch Pfund für schwarzen Handelsthee, und von 65 Kop. per Russisch Pfund für schwarzen, grünen und gelben Blumenthee gestattet. Daneben wird, wie von den übrigen Einfuhrartikeln, ein Zuschlag von 10 pCt. auf den Betrag des Zolles erhoben. In dem Jahre 1863 ist noch die Verordnung erschienen, daß Rohzucker beim Import über die Landgrenze in Zukunft 2¼ S.-R. per Pud, und raffinirter Zucker in Hüten (der nicht mehr der Banderolirung unterworfen ist) bei der Einfuhr zur See 4¼ S.-R. per Pud zu zahlen hat. Zur Einfuhr zu Wasser sowohl wie zu Lande ist in Zukunft auch jede Art gestoßenen Zuckers (und zwar zu den für Rohzucker festgesetzten Sätzen), sowie Melis-, Lump- und Kandiszucker in Stücken zu den für Raffinade in Hüten bestehenden Sätzen zugelassen [1]).

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 I. S. 394.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 343.

Die in Livland bestehenden Fabriken belaufen sich auf ungefähr 150, mit etwa 10,000 Arbeitern und einer Produktion von ca. 7 Mill. S.-R.; diejenigen Kurlands auf ca. 30 Etablissements mit einer Produktion von ca. 250,000 S.-R. Nach den amtlichen Ermittelungen vertheilen sich jene Summen auf die hauptsächlichsten Fabrikate annähernd wie folgt:

	Livland. S.-R.	Kurland. S.-R.
Tuch	1,500,000	—
Tabak und Cigarren	900,000	50,000
diverse Wollenzeuge	500,000	—
Oel	500,000	—
Papier	350,000	—
Seife und Lichte	250,000	55,000
Leder	200,000	60,000
Kammgarngespinnst	200,000	—
Baumwollenzeuge	150,000	—
Seidenwaaren	150,000	—
Thonwaaren	150,000	—
Maschinen und andere Gußwaaren	150,000	25,000
Korken	120,000	—
Glas	110,000	25,000
Spiegel	80,000	—
Flachsgespinnst	70,000	—
chemische Fabrikate	—	20,000

Außerdem erarbeiteten in Livland Dampfsägemühlen für ca. 750,000 S.-R.

Die Fabrik-Unternehmer sind mit wenigen Ausnahmen Inländer, und die Arbeiter gehören fast ausschließlich der Russischen, Lettischen und Ehstnischen Bevölkerung an; nur unter den Tuch- und Zeugwebern finden sich Ausländer (Deutsche) in irgend nennenswerther Anzahl vertreten. Dagegen sind die Dirigenten und Werkmeister, namentlich in den größeren Etablissements, überwiegend Ausländer, und diese wieder mit wenigen Ausnahmen Deutsche.

Die Gewerbs- und Fabrikthätigkeit Preußens ist hier hauptsächlich durch die Rheinischen Stahlwaaren- und Bandfabriken, sowie durch die Berliner und Pommerschen Maschinenbau-Anstalten vertreten. Die Zahl der Preußischen Handlungsreisenden, welche den hiesigen Platz im verflossenen Jahre besucht haben, läßt sich nicht genau ermitteln, doch wird dieselbe kaum eine bedeutende gewesen sein, da diejenigen Firmen, welche an hiesigem Platze für ihre Fabrikate einen irgend ansehnlichen Absatz erzielen, hierselbst durch ständige Agenten vertreten sind.

Von den eingehenden Waaren werden Naturerzeugnisse (Salz, Heringe, Steinkohlen) meist per komptant bezahlt; Manufakturwaaren dagegen und überhaupt Fabrikate aller Art werden größtentheils auf Kredit gekauft und zwar auf 3, 4 und selbst 6 Monat Ziel.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 6 pCt.; die Sätze, zu welchen das hiesige Komtoir der St. Petersburger Reichsbank im Laufe des vorigen Jahres Wechsel diskontirte, stellten sich wie folgt:

im Januar	7	pCt. per Jahr,
im Februar	6½	„ „
im März und April	6	„ „
von Mai bis Schluß des Jahres	5½	„ „

Im vorigen Jahre ist in den hiesigen Schiffsungeldern eine Ermäßigung eingetreten. Danach stellen sich die öffentlichen Abgaben, welche von den in den hiesigen Hafen einlaufenden und denselben (wie dies mit äußerst wenigen Ausnahmen stets der Fall ist) mit Ladung verlassenden, sowohl in- als ausländischen Schiffen zu entrichten sind, wie nachstehend angegeben.

Quarantaine-Bestimmungen existiren für den hiesigen Hafen nicht.

	Für ein Schiff von															
	50 Ruff. Schiffslasten.²)				100 Ruff. Schiffslasten.				150 Ruff. Schiffslasten.				200 Ruff. Schiffslasten.			
	Wenn mit Ballast eingekomm.		Wenn mit Ladung eingekomm.		Wenn mit Ballast eingekomm.		Wenn mit Ladung eingekomm.		Wenn mit Ballast eingekomm.		Wenn mit Ladung eingekomm.		Wenn mit Ballast eingekomm.		Wenn mit Ladung eingekomm.	
	SRb.	Kop.	SRb.	Kop.	SRb.	Kop.	SRb.	Kop.	SRb.	Kop.	SRb.	Kop.	SRb.	Kop.	SRb.	Kop.
Einkommende und ausgehende Schiffsungelder in der Zoll-Kassa-Expedition (nicht lastweise berechnet) ..	16	41	21	18	21	52	27	40	21	67	27	64	22	5	28	26
Accidenz des General-Gouverneurs und dessen Kanzlei (für jedes Schiff der gleiche Betrag)	2	86	2	86	2	86	2	86	2	86	2	86	2	86	2	86
Steg- und Quaigeld für denselben (nicht lastweise berechnet)	1	75	1	75	2	45	2	45	2	45	2	45	2	45	2	45
Schiffsabgaben für die Zoll-Offizianten (nicht lastweise berechnet)	27	69	27	69	30	21	30	21	31	69	31	69	32	47	32	47
Zoll-Lastengelder à 10 Kop. per Russische Schiffslast	5	—	5	—	10	—	10	—	15	—	15	—	20	—	20	—
	(22 Last b.)				(44 Last b.)				(66 Last b.)				(79 Last b.)			
Ballast-Löschgeld à 55 Kop. per Last Ballast	12	10	—	—	24	20	—	—	36	30	—	—	43	45	—	—
Städtische Steg- und Quaigelder (nicht lastweise berechnet)	1	67	1	67	2	34	2	34	2	34	2	34	2	34	2	34
Brückengelder à 9 Kop. per Russische Schiffslast...	4	50	4	50	9	—	9	—	13	50	13	50	18	—	18	—
Städtische Lastengelder à 5 Kopeken per Russische Schiffslast	2	50	2	50	5	—	5	—	7	50	7	50	10	—	10	—
Lootsengelder (je nach dem Tiefgang des Schiffes berechnet) ¹)	(11 Fuß) 14	—	14	—	(13 Fuß) 18	—	18	—	(15 Fuß) 24	—	24	—	(17 Fuß) 32	—	32	—
Bewilligungsgelder (nicht lastweise berechnet)	2	67	2	67	6	67	6	67	9	34	9	34	12	—	12	—
Armengeld (für jedes Schiff der gleiche Betrag) ...	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50
Port-Kapitain (für jedes Schiff der gleiche Betrag).	1	34	1	34	1	34	1	34	1	34	1	34	1	34	1	34
Stromvertiefung à 15 Kop. per Russische Schiffslast	7	50	7	50	15	—	15	—	22	50	22	50	30	—	30	—
Abgaben zum Besten der Kirchen und des Krankenhauses für Seefahrer, und die sogenannten Bolderaaschen Unkosten (5½ Kop. per Ruff. Schiffslast)	2	75	2	75	5	50	5	50	8	25	8	25	11	—	11	—
Summa.....	103	24	95	91	154	59	136	27	199	24	168	91	240	46	203	22

¹) An Lootsengeldern wird erhoben:

bis	10	Fuß	Holl.	inkl.	12	SRb.	50	Kop.
für	10½	„	„	„	13	„	25	„
„	11	„	„	„	14	„	—	„
„	11½	„	„	„	14	„	75	„
„	12	„	„	„	15	„	50	„
„	12½	„	„	„	16	„	75	„
„	13	„	„	„	18	„	—	„
„	13½	„	„	„	19	„	50	„
„	14	„	„	„	21	„	—	„
„	14½	„	„	„	22	„	50	„
„	15	„	„	„	24	„	—	„
„	15½	„	„	„	26	„	—	„
„	16	„	„	„	28	„	—	„
„	16½	„	„	„	30	„	—	„
„	17	„	„	und darüber 32 SRb.				

²) Die Russische Schiffslast wird 2 Englischen Tons Register oder 2 Französischen Tonneaux de jauge gleichgerechnet.

Riga, 9. Mai/27. April 1863.

Mittheilungen.

Berlin, 10. Juli. Nach einer in Nr. 157 des Staats-Anzeigers enthaltenen Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist die Herzogliche Regierung von Sachsen-Koburg und Gotha unter dem 9. Januar d. J. für das Herzogthum Koburg dem Süddeutschen Münzvereine beigetreten.

Elbing, 4. Juli. Die Geschäftslosigkeit, welche schon im Mai vorherrschte, dauerte auch im vergangenen Monat fort. Dessenungeachtet haben sich die Getreidepreise für Roggen und Weizen in Folge besserer auswärtiger Berichte gehoben und bewilligen Käufer für Weizen bis 82 Sgr. pro Scheffel, für Roggen bis 55 Sgr. pro Scheffel; namentlich wird in den, dem Oberländischen Kanal nahe gelegenen Orten viel Getreide aufgekauft; auch Polen liefert ein nicht unbeträchtliches Quantum. Trotz der anhaltenden Dürre, die sogar schon in der benachbarten Niederung Wassermangel hervorgerufen hat, stehen die Saaten vortrefflich. In wenigen Tagen sieht man der Ernte von Oelfrüchten, namentlich des Rappses, entgegen. Einzelne schon jetzt gemachte Lieferungsverkäufe in dieser Frucht haben nicht die Preishöhe erreicht, welche man bei der kalten Witterung in den vergangenen Monaten erwartete. Man bewilligt 3⅓ Rthlr. durchschnittlich. Die hier vor Ende des Monats stattgehabte Wollabnahme rief während dieser Zeit einiges Leben im Geschäft hervor. Mehrere Posten unverkaufter Wollen, welche zu Markt gebracht waren, fanden keine Käufer. Die Abnahme früher verschlossener Wollen befriedigte durch gute Wäschen. Das gesammte Quantum, das zur Stadt gebracht ist, beläuft sich auf ungefähr 4800 Ctr.

Stralsund, 10. Juli. Die Stille im Getreidehandel wurde in der Mitte des verflossenen Monats durch plötzliche lebhafte Nachfrage für Weizen und Gerste in Belgien unterbrochen. Die bewilligten und im Vergleiche zu den Englischen Notirungen hohen Preise haben die hiesigen Besitzer von Getreidelägern veranlaßt, einen großen Theil ihrer Bestände nach Antwerpen zu verkaufen, freilich immer zu Preisen, die im Ganzen nicht viel Gewinn übrig lassen, da die hiesigen Läger durch Speichermiethe, Eintrocknen, Zinsen 2c. sehr vertheuert worden sind. Die Getreidevorräthe in den Händen der Landwirthe sind fast gänzlich erschöpft, und der Markt äußerst wenig befahren. Im Laufe des Monat Juni sind aus dem hiesigen Hafen verschifft worden: 17,000 Scheffel Weizen, 17,600 Scheffel Gerste nach England; 34,300 Scheffel Weizen, 5600 Scheffel Gerste nach Antwerpen. In Hinblick auf einen günstigen Ausfall der bevorstehenden Ernte, wozu der augenblickliche vorzügliche Stand der Felder in unserer Gegend alle Aussicht gewährt, darf man die Hoffnung hegen, daß die Verlegenheiten, welche mehrere schlechte Ernten den Landleuten bereitet haben, durch gute Erträge in diesem Jahr reichlich werden ausgeglichen werden. Der Rübsen läßt bei seinem trefflichen Stand und starken Schotenansatz einen außerordentlich reichlichen Gewinn hoffen.

Gleiwitz, 8. Juli. Bei der Ungunst der politischen Verhältnisse und insbesondere in Folge des Druckes, den die Fortdauer des Aufstandes in dem Nachbarlande Polen auf Handel und Gewerbe ausübt, konnte im Laufe des verflossenen Monats eine günstigere Wendung für die Entwickelung der Oberschlesischen Industrie weder eintreten, noch überhaupt erwartet werden. Die Preise des Roheisens erhielten sich bei immer noch sehr lebhafter Produktion zwar auf der bisherigen Höhe, aber der Absatz wird schwerer, je mehr der verminderte Absatz des gewalzten Eisens nach Polen sich fühlbar macht. Im kleinern Verkehr war im Laufe des Juni eine zunehmende Lebhaftigkeit wahrzunehmen. Der Stand der Feldfrüchte ist, im Gegensatz zu den Nachrichten aus anderen Gegenden, in Oberschlesien im Allgemeinen ein befriedigender, zum Theil sogar ein vorzüglicher, und mit alleiniger Ausnahme des Graswuchses berechtigen alle Saaten zu der Hoffnung auf eine reichliche Ernte.

Magdeburg, 3. Juli. Der verflossene Monat zeichnete sich durch einen nicht gewöhnlichen lebhaften Geschäftsgang aus. Die Einkäufe von Wolle, obgleich hier von einem wirklichen Wollmarkte schon seit mehreren Jahren nicht mehr die Rede ist, waren nicht unerheblich, indem nicht nur die hiesigen Wollhändler recht bedeutende, ihnen zugeführte Posten Wolle kauften, sondern auch einige der angesehensten Tuchfabrikanten aus Burg sich hierher wendeten. Von Rohzucker wurden in diesem Monate circa 50,000 Ctr. verkauft; die Vorräthe betragen kaum so viel, und veranlaßt dies die Eigner zu hohen Forderungen. Der Begehr nach raffinirter Waare war andauernd stark, dürfte aber in der nächsten Zeit nachlassen, da die bisherigen Käufer in Ostpreußen vor der Hand versorgt zu sein scheinen. Die Konjunktur hat dem diesseitigen Handelsstande ansehnlichen Gewinn gebracht. Auf Lieferung in der neuen Kampagne sind bereits ca. 70,000 Ctr. abgeschlossen worden. Der Absatz von Getreide nach Hannover und Westphalen hielt ununterbrochen an, so daß die angekommenen Zufuhren sofort Verwendung fanden. Man verspricht sich von der neuen Ernte einen befriedigenden Ausfall, da alle Vorbedingungen dazu vorhanden sind.

Elberfeld, 10 Juli. Wesentliche Veränderungen sind in der Lage der allgemeinen Verkehrsverhältnisse während des Juni nicht hervorgetreten. Ohne besonders lebhaft zu sein, blieb die Thätigkeit in den Fabriken immerhin genügend, um eine mäßige Beschäftigung der vorhandenen Arbeitskräfte zuzulassen, und als darniederliegend kann nur die Türkisch-Rothgarnfärberei bezeichnet werden. Der Export nach den Südamerikanischen Staaten ist im Allgemeinen flau; nach Nordamerika finden die Artikel der Barmer Band- und Litzenfabrikation guten Absatz, wogegen Seiden- und Tuchwaaren schlecht gehen; sie leiden unter den durch Agio, Zölle u. s. w. entstehenden Unkosten. Von den Preisen für Rohstoffe behaupten wollene und baumwollene Garne eine steigende Tendenz, während Seiden gewichen sind. Die günstigen Ernteberichte in Italien drückten auf die Preise und lockten dadurch die Käufer an; es wurden zu den ermäßigten Preisen größere Umsätze abgeschlossen, und es weist die Seidentrocknungsanstalt hier die Einlieferung von 36,153 Pfd. netto in 329 Nummern nach. Diese größere Bewegung im Geschäft kann aber nicht ohne Verluste für die Verkäufer geblieben sein.

Kalkutta, im Juni. Am 16. Mai ist die Kalkutta-South-Eastern-Eisenbahn in der ganzen Länge von Kalkutta nach dem Flusse Mutlah (28 Engl. Meilen) eröffnet worden. Der neue Hafen Mutlah, der als Hülfshafen zu dem am Hooghly liegenden Hafen Kalkutta zu betrachten ist, hat zum Andenken an den verstorbenen General-Gouverneur Lord Canning den Namen Kanning-town erhalten. Es sind nunmehr zehn Jahre verflossen, seit der General-Gouverneur Lord Dalhousie den Plan faßte, um der Ueberfüllung des Hafens von Kalkutta abzuhelfen, am Mutlah-Flusse einen neuen Hafen anzulegen, und seitdem hat sich der Schiffsverkehr mehr als verdoppelt. Die nöthigen Anstalten für die Aufnahme von Schiffen sind in dem neuen Hafen getroffen, und das Fahrwasser des Flusses ist nicht nur abermals untersucht und mit Bojen bezeichnet worden, sondern auch ein Leuchtschiff wurde an der Mündung aufgestellt; von der Regierung ist eine Lootsenstation errichtet, und durch ein neuerlich ergangenes Gesetz der Tarif der Lootsen- und Hafengelder auf günstigem Fuße festgesetzt worden.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 25 und 26 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 31. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **31. Juli 1863.**

Kopenhagens Handel und Schifffahrt im Jahre 1862.

Bericht des Preußischen General-Konsulats.

Das Jahr 1862 ist für den Handel und die Schifffahrt Dänemarks in keiner Beziehung ein außergewöhnliches gewesen; haben im Vergleiche zu 1861 Rückgänge in einzelnen Beziehungen stattgefunden, so werden sie durch Fortschritte in anderen wieder ausgeglichen. Der allgemeine Charakter des Jahres gleicht aber dem vergangenen in sofern, als sich unter dem Eindrucke der allgemeinen Unsicherheit der politischen Verhältnisse der Verkehr auf die Befriedigung des unmittelbaren Bedürfnisses beschränkte und sich nirgends die Lust zu außergewöhnlichen Unternehmungen gezeigt hat. Ein Kopenhagen speziell interessirendes Unternehmen — die Austiefung des Kallebostrandes, wodurch der Hafen einen Eingang von Süden gewinnen würde — scheint, nachdem es lange die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigt hat, nunmehr definitiv aufgegeben, ohne daß eine Einigung rücksichtlich der anderweit vorzunehmenden Verbesserung des alten Hafens zu Stande gekommen wäre. Wenigstens ist von den hierauf bezüglichen Plänen noch Nichts bekannt geworden.

Die sowohl in Jütland wie auf den Inseln in Angriff genommenen Eisenbahnbauten schritten rüstig vorwärts und wenn im vergangenen Jahre auch erst eine kurze Strecke (Aarhuus-Randers) dem Verkehre übergeben werden konnte, so dürfte dennoch, falls der Friede erhalten bleibt, das kommende Jahr die Vollendung größerer Strecken und damit eine wesentliche Belebung wenigstens des lokalen Verkehrs aufzuweisen haben.

Der Abschluß eines neuen, dem vom 1. Mai 1841 sich anschließenden Handelsvertrags mit der Türkei [1]) bestätigt die der Dänischen Schifffahrt früher eingeräumten Begünstigungen ꝛc. und befreit die Ein- und Ausfuhr — mit Ausnahme derjenigen von Pulver, Tabak und Salz — von allen lästigen Beschränkungen.

Mit dem Abschlusse eines Vertrages mit China ist der Dänische Geschäftsträger in Washington, Oberst Raaslöf, beauftragt und hat sich zu diesem Zwecke bereits nach China begeben.

Zu den schon vorhandenen Geld-Instituten Kopenhagens ist noch eine Industriebank getreten. Sie verleiht an Handwerker Gelder auf sichere Bürgschaft, anerkannte Rechnungsforderungen und abgeschlossene Lieferungskontrakte. Obschon das Kapital, mit dem diese Bank begonnen, nur ein geringes war (30,000 Rbd.), so ist doch ihr Betriebsfonds durch verzinsliche Einlagen bis auf 62,000 Rbd. gestiegen und ihre Wirksamkeit kann schon jetzt als eine sehr verdienstliche betrachtet werden. Im Plane der Unternehmer liegt es, mit dieser Industriebank später einen ständigen Bazar und wo möglich auch eine Industrie-Lotterie in Verbindung zu setzen.

Die Thätigkeit des See- und Handelsgerichts in Kopenhagen, das mit dem 1. Januar 1862 in Wirksamkeit trat, kann nur als eine ersprießliche bezeichnet werden und muß auch den Verbindungen mit dem Auslande zu Gute kommen,

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. 160.

in Beziehung auf welche das frühere Rechtsverfahren zuweilen zu sehr begründeten Klagen Veranlassung gab. Die Theilnahme see- und handelskundiger Mitglieder hat sicher im hohen Grade auf die bisher gefällten Erkenntnisse, nach Form und Inhalt, in der vortheilhaftesten Weise eingewirkt, während die Theilnahme des rechtsgelehrten Vorsitzenden eine hinreichende Garantie bot, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten wurden. Gleichwohl läßt die geringe Anzahl der verhandelten Sachen (im ganzen Jahre nur 148) und deren verhältnißmäßig geringe Wichtigkeit es unwahrscheinlich erscheinen, daß man in der nächsten Zukunft dieses, für größere Handelsplätze ganz unentbehrliche Institut auch in den kleinen Dänischen Provinzialstädten einführen werde.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist außer den bereits früher erwähnten Gesetzen [1]) aus dem vergangenen Jahre Nichts zu bemerken, was für Handel und Schifffahrt von wesentlicher Bedeutung wäre.

Mit dem Entwurfe eines neuen Tarifs war dem Reichsrathe auch ein Gesetz-Entwurf über die Errichtung von Freilagern und Freidocks vorgelegt worden; man ist jedoch hierbei bis jetzt nicht über die Kommissionsberathungen hinausgekommen. Da dieser Gegenstand voraussichtlich in nächster Zeit wieder aufgenommen werden wird, so mag hier erwähnt werden, daß die Regierung neben anderen, insonderheit dem Weinhandel wenig willkommene Bestimmungen doch in dem Entwurfe eine von der Handelswelt sehr erwünschte Einrichtung in Aussicht gestellt hatte. Die Regierung wollte nämlich durch das Gesetz (§. 10 des Entwurfs) sich in den Stand gesetzt sehen, die nöthigen Veranstaltungen dazu zu treffen, daß auf dem Freilager lagernde Waaren auf Grund der von diesen Waaren verabfolgten Proben zum Gegenstand des Handelsumsatzes, der Versicherung, der Verpfändung, kurz des ganzen geschäftlichen Verkehrs gemacht werden konnten.

Der Entwurf eines neuen Tarifs wird zweifelsohne einen wichtigen Gegenstand der Berathungen des nächsten Reichsrathes bilden; über das Resultat derselben läßt sich indessen zur Zeit eine bestimmte Vermuthung nicht aufstellen. Der Entwurf, wie er von der Regierung vorgelegt ist, verräth entschieden schutzzöllnerische Tendenzen, und setzt sich dadurch in Widerspruch mit den unter dem Handelsstande verbreiteten Anschauungen, die seit Gründung eines Freihandels-Vereins auch in weiteren Kreisen mehr und mehr zur Geltung gelangen. Diesem Verein, dessen hauptsächliche oder ausschließliche Wirksamkeit in der Herausgabe einer Zeitschrift bestand, ist neuerdings unter dem Namen eines »Vereins zur Förderung der inländischen Industrie« ein anderer Verein gegenüber getreten. Dieser faßt sein Programm in die beiden Sätze:

1) daß die Entwickelung der Zollgesetzgebung in diesem Jahrhundert dadurch unterstützt werden soll, daß man Bestrebungen entgegenarbeitet, die auf eine plötzliche Aufhebung des Zolles auf ausländische Fabrikate gerichtet würden und
2) daß der Verein dazu beitrage, die inländische Industrie auf einen Standpunkt zu heben, der es ermögliche, daß der Schutzzoll zum Theil und nach und nach aufgehoben werden könne.

Daß sich die Mitglieder dieses Vereins rücksichtlich des ersten Punktes die größte Mühe geben und rücksichtlich des zweiten jederzeit behaupten werden, daß »der Standpunkt« noch nicht erreicht sei, ist ebenso vorauszusehen, wie es in der That höchst auffallend ist, daß in einem durch die Natur der Verhältnisse auf Handel, Schifffahrt, Ackerbau und Viehzucht so ausschließlich angewiesenen Lande sich außerhalb eines kleinen Kreises von Fabrikanten Anhänger von Theorien finden können, die selbst da siegreich überwunden sind, wo der Uebergang zu einem entschiedenen Freihandelsystem mit unverkennbar großen Schwierigkeiten verbunden ist. Nichtsdestoweniger scheint es, als ob die Majorität des Reichsrathes, in welchem der freisinnige Handelsstand nur eine geringe Vertretung hat, eher Beschlüsse fassen wird, die den Wünschen dieses Schutzzollvereins entsprechen werden, als daß er sich entschließen sollte, eine freiere national-ökonomische Politik mit Entschiedenheit einzuschlagen.

A. Kopenhagens Handel im Jahre 1862.

1. Kolonialwaaren.

Das Jahr 1862 hat in Betreff des Umsatzes am Kolonialwaaren-Markt ebenso wie das vorhergehende Jahr nichts von besonderem Interesse aufzuweisen. Der Umsatz war regulair, ohne große oder heftige Schwankungen in den Preisen; eine erhebliche Spekulation trat nirgends zu Tage und die Geschäfte beschränkten sich hauptsächlich auf den täglichen Konsum, sowie auf die Ausführung der eingegangenen Ordres.

Zucker.

Der Vorrath von Muskovade-Zuckern am Anfang des Jahres war ziemlich groß, und da die Nachrichten in Betreff der Ernte auf St. Croix günstig lauteten, so zeigte sich nur sehr wenig Kauflust für St. Croix-Zucker; die Umsätze beschränkten sich auf den allernothwendigsten Verbrauch zu Preisen von $13\frac{1}{2}$ bis 16 Sh. verzollt; einige größere Posten ordinaire Waare wurden von ein Paar hiesigen Raffinerien zu 12 à $13\frac{1}{2}$ Sh. verzollt gekauft. St. Croix-Zucker von der neuen Ernte trafen Ende März und Anfang April

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 1.

hier ein; die Zufuhren geschahen rasch hintereinander und der Umsatz an Konsumenten und Zwischenhändler war recht gut zu ziemlich unveränderten Preisen, die nach Qualität zwischen 12½ bis 15 Sh. variirten. Zu Ende Juni und in der ersten Hälfte des Juli war das Geschäft sehr lebhaft, und mehrere der ankommenden Ladungen wurden gleich nach ihrer Löschung auf Spekulation gekauft, so daß sich die Preise ½ à ¾ Sh. hoben. Da sich aber die Zwischenhändler und Konsumenten stark versorgt hatten und die Zufuhren bis zum September anhielten, ohne daß sich die Vorräthe wesentlich vermindert hätten, so verlor sich diese Steigerung nach und nach, und bei einem ziemlich guten Umsatze zum Konsum behaupteten sich die Preise bis zum Schlusse des Jahres auf 12½ bis 15 Sh. In Cuba-, Muskovade- und Portoriko-Zucker ist der Umsatz nicht groß gewesen. Die Zufuhr von St. Croix-Zucker war im Laufe des Jahres größer als gewöhnlich und bestand in ca. 11,000 Fässern und ca. 4400 Tonnen; dagegen war aber auch der Verbrauch und der Versandt von Muscovade-Zucker nach den Provinzen bedeutender als sonst. Von Cuba-, Portoriko- und St. Croix-Muskovade wurden konsumirt:

1859	ca.	8,550 Fässer,	3900 Tonnen,		100 Tierces,			
1860	»	9,800	»	4000	»	200	»	
1861	»	9,900	»	3300	»	80	»	450 Säcke
1862	»	11,400	»	4900	»	20	»	

Die Zufuhr von fremden Zuckern, namentlich von Havanna- und Brasil-Zucker, war ziemlich groß und stärker als in dem vorhergehenden Jahre. Mit Ausnahme einiger hierher bestimmter Ladungen, die schwimmend nach Schweden verkauft wurden, war der Absatz an die hiesigen Raffinerien ganz gut und ohne große Veränderung in den Preisen. Für Havanna-Zucker wurde für Holl. Nr. 10—12, 13 à 14 Sh. bezahlt; 14 à 14¾ Sh. für Holl. Nr. 13—14, und 15 à 16 Sh. für Holl. Nr. 15—18. Für weiße Brasil-Zucker bezahlte man 14½ à 15½ Sh., für braune 12 à 13 Sh. Alles verzollt.

Die Zufuhren, größtentheils direkt von den Produktionsstellen, waren im Laufe des Jahres:

				ca. Netto-Pfund
direkt	ca.	31,399	Kisten Havanna-Zucker…	} 12,500,000
indirekt	»	767	» do. …	
direkt	»	1,735	» und 3378 Säcke Maroim	2,820,000
»	»	439	» 13 Ton. und 288 Säcke Bahia…………	650,000
»	»	4,701	Säcke Mauritius………	670,000
indirekt	»	1,550	» diverse Ostindische…	300,000
direkt	»	35	Fässer und 14 Kisten Muskovade…………	60,000
»	»	11,068	» 4358 Tonnen…..	} 15,500,000
indirekt	»	15	» 22 » …..	
			zusammen ca. Netto-Pfund	32,500,000

Die Ausfuhr nach dem Auslande war sehr gering und belief sich auf ca. 600,000 Pfd., die in kleinen Partieen größtentheils nach Schweden und Norwegen versandt wurden. Der disponible Bestand am Schlusse des Jahres in erster und zweiter Hand war:

				ca. Netto-Pfund
ca.	7970	Kisten Havanna……………		3,100,000
»	356	Fässer 38 Tierces, Cuba-Muskovade		440,000
»	323	» 200 Ton. Portorico ……		260,000
»	2300	» 150 » St. Croix……		3,100,000
		zusammen ca. Netto-Pfund		6,900,000

Ein Vergleich mit den vorhergehenden Jahren ergiebt:

	Einfuhr Pfd.	Ausfuhr Pfd.	Bestand Pfd.
1854 …..	ca. 26,300,000	ca. 930,000	ca. 4,060,000
1855 …..	27,100,000	1,925,000	2,450,000
1856 …..	25,350,000	455,000	2,250,000
1857 …..	24,800,000	580,000	6,500,000
1858 …..	18,800,000	3,200,000	1,900,000
1859 …..	25,100,000	1,380,000	6,200,000
1860 …..	23,500,000	1,425,000	5,500,000
1861 …..	26,800,000	1,000,000	5,500,000
1862 …..	32,500,000	600,000	6,900,000

Kaffee.

Der Kaffee hat auch am hiesigen Markte im verflossenen Jahre eine Hauptrolle gespielt. Der Umsatz war lebhaft und die nach hier bestimmten Ladungen wurden fast alle schwimmend verkauft. Die Preise sind allmälig gestiegen; man bezahlte zu Anfang des Jahres für Brasil von 22½ Sh. bis 28½ à 29 Sh. nach Qualität, und die Preise erhoben sich stufenweise, so daß am Ende des Jahres 26½ bis 32 Sh. unverzollt bezahlt wurde. Die Steigerung für die feinen Sorten betrug 2½ à 3 Sh., wogegen dieselbe für die ordinairen, und besonders Mittelsorten, für welche sich in Folge der hohen Preise der meiste Begehr zeigte, 4 à 5 Sh. pr. Pfd. erreichte. Von Domingo-Kaffee wurde im Laufe des Jahres ein ziemlich bedeutendes Quantum, nämlich ca. 12,000 Säcke direkt eingeführt und meist schwimmend verkauft, doch waren die Preise wenig lohnend und hielten mit dem Steigen des Brasil-Kaffees keinen gleichen Schritt. Zu Anfang des Jahres bezahlte man 33 à 34 Sh. pr. Pfund verzollt, in der Mitte des Jahres 34½ à 35 Sh., später aber und im Dezember wurden kleine Posten wieder mit 33 à 34 Sh. pr. Pfund bezahlt. Von Java wurde nichts direkt eingeführt; bagegen wurde von den Holländischen Märkten aber ein ziemlich bedeutendes Quantum verschrieben. Für blauen Java wurde im Laufe des Jahres 34 à 39 Sh., und für gelben 37½ à 40 Sh. pr. Pfund verzollt bezahlt.

Die Einfuhr betrug im Jahre 1862:

				ca. Netto-Pfund
direkt	ca. 54,762	Säcke	Brasil	7,940,000
»	» 11,961	»	Domingo	1,560,000
indirekt	» 600	»	»	
»	» 10,000	»	Java	1,300,000
»	» 20,000	»	Brasil .... und andere Sorten	3,000,000
zusammen	98,000	Säcke	ca. Netto-Pfund	13,800,000

Die Ausfuhr nach dem Auslande war größer als in den nächst vorhergegangenen Jahren und betrug ca. 31,000 Säcke.

Der Vorrath am Ende des Jahres in erster und zweiter Hand war:

			ca. Netto-Pfund
ca. 23,000	Säcke	Brasil	3,335,000
ca. 8,000	»	Domingo ...	1,000,000
ca. 1,500	»	Java	195,000
ca. 32,500	Säcke	ca. Netto-Pfund	4,530,000

Ein Vergleich mit den vorhergehenden Jahren liefert folgendes Resultat:

	Einfuhr	Ausfuhr	Vorrath ult. Dezember
	Säcke	Säcke	Säcke
1854	ca. 53,000	12,800	10,000
1855	119,700	34,000	32,000
1856	99,400	25,000	50,000
1857	59,600	16,000	50,000
1858	53,000	18,000	29,000
1859	59,600	24,600	13,000
1860	76,000	24,000	13,000
1861	80,800	15,000	19,000
1862	98,000	31,500	32,500

Ueber den Import, Export und Vorrath der einzelnen Sorten, sowie über die Preise von Rio-Kaffee geben nachstehende Listen näheren Aufschluß:

Rio und Santos.

	Import		Export		Konsum.		Vorrath ult. Dezbr.	
	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.
1853	54,233	8,1	13,548	2,1	41,685	6,3	16,000	2,4
1854	45,527	6,8	12,985	1,9	41,542	6,2	7,000	1,1
1855	94,037	14,1	31,937	4,8	49,090	7,5	20,000	3
1856	87,194	13,1	23,451	3,5	38,743	5,8	45,000	6,8
1857	44,488	6,7	15,036	2,3	34,452	5,2	40,000	6,4
1858	41,537	6,2	17,227	2,6	40,810	6,1	23,500	3,5
1859	45,850	6,9	23,747	3,6	35,603	5,3	10,000	1,5
1860	58,850	8,8	23,233	3,5	36,117	5,4	9,500	1,4
1861	69,533	10,4	13,000	2	48,000	7,2	18,000	2,7
1862	75,445	11,3	31,200	4,7	39,300	5,8	23,000	3,5

Davon wurden eingeführt von:

	England		Hamburg und der Ostsee		Holland und Belgien		Frankreich		Schweden		Rest direkt	
	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.
1853	12,000	1,8	6,000	0,9	.	.	.	.	.	.	36,233	5,4
1854	.	.	2,800	0,4	.	.	.	.	.	.	42,727	6,4
1855	8,200	1,2	3,500	0,5	.	.	.	.	.	.	82,337	12,4
1856	2,043	0,3	1,000	0,2	.	.	.	.	.	.	84,151	12,6
1857	2,000	0,3	500	0,1	.	.	.	.	.	.	41,988	6,3
1858	2,600	0,4	1,000	0,2	15,000	1,3	.	.	.	.	22,937	3,5
1859	1,200	0,2	4,500	0,7	7,000	1,1	1,700	0,3	600	0,1	30,850	4,6
1860	160	.	6,536	1	735	0,1	2,069	0,3	.	.	49,350	7,4
1861	1,700	0,3	6,500	1	2,300	0,8	2,000	0,3	.	.	57,033	8,6
1862	2,700	0,4	13,500	2	3,500	0,5	.	.	1,000	0,2	54,754	8,2

Import von anderen Kaffeesorten:

	La Guayra		St. Domingo		Java		Portoriko		Ceylon		Total	
	Säcke.	Mill. Pfd.	Säcke.	Mill. Pfd.	Säcke.	Mill. Pfd.	Säcke.	Mill. Pfd.	Säcke.	Mill. Pfd.	Säcke.	Mill. Pfd.
1853	2,387	0,2	9,025	1,1	5,978	0,7	377	0,9	100	.	17,867	2,1
1854	2,386	0,2	10,057	1,2	7,037	0,9	125		.	.	19,605	2,3
1855	2,319	0,2	8,341	1	7,480		.	.	.	.	18,140	2,1
1856	3,670	0,4	6,251	0,8	8,313	1	.	.	.	.	18,234	2,2
1857	.	.	10,452	1,2	4,553	0,6	.	.	.	.	15,005	1,8
1858	.	.	5,839	0,7	5,300	0,7	.	.	.	.	11,139	1,4
1859	.	.	8,563	1	5,193	0,7	.	.	.	.	13,756	1,7
1860	.	.	9,650	1,5	7,500	0,9	.	.	.	.	17,150	2,4
1861	.	.	5,580	0,7	5,800	0,8	.	.	.	.	11,380	1,4
1862	.	.	12,550	1,5	10,000	1,3	.	.	.	.	22,550	2,8

Vorrath davon ultimo Dezember:

	La Guayra		St. Domingo		Java		Portoriko		Ceylon		Total	
	Säcke.	Mill. Pfd.	Säcke.	Mill. Pfd.	Säcke.	Mill. Pfd.	Säcke.	Mill. Pfd.	Säcke.	Mill. Pfd.	Säcke.	Mill. Pfd.
1853	500	.	2,500	0,3	2,000	0,2	.	.	.	.	5,000	0,6
1854	1,100	0,1	2,600	0,3	2,000	0,2	120	.	.	.	5,820	0,7
1855	800	0,1	1,500	0,2	3,000	0,3	.	.	.	.	5,300	0,7
1856	1,000	0,1	1,000	0,1	4,000	0,5	.	.	.	.	6,000	0,7
1857	.	.	5,000	0,6	1,500	0,2	.	.	.	.	6,500	0,8
1858	.	.	3,500	0,4	2,000	0,3	.	.	.	.	5,500	0,7
1859	.	.	2,000	0,3	1,000	0,1	.	.	.	.	3,000	0,4
1860	.	.	2,500	0,3	1,000	0,1	.	.	.	.	3,500	0,4
1861	.	.	400	.	600	.	.	.	.	.	1,000	0,1
1862	.	.	8,000	1	1,500	0,2	.	.	.	.	9,500	1,2

Die Preise (unverzollt) für ordinair first Rio-Kaffee waren folgende:

	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.
Januar	16½—17½	21½	19	20	19½—20	19 —18	19½—20	24 —24¼	26¼	25½—26½
Februar	16½—18½	21 —20½	18½	20 —19½	20 —21	18 —17	20 —21	24½—24¾	25¾	25½—26½
März	18½—19	20½—21	18 —17½	19½—20	21 —22	17 —16½	21 —21½	25 —26	25¾—26	26 —27
April..........	18½—19	21 —20½	17½	19½—20	21½—22	16½—17	21½	26¼—26¾	25¾—26	26½—27
Mai	19 —19½	20½—20	17½—18	19½—19	21½—22	18	21½	26½	25¾	26½—27
Juni..........	19 —19½	20¼—19½	17½—18	19	22 —23	18½—19	21½—22	26½—26¼	25¼—25½	26½—27
Juli	19 —19½	20¼—19½	18 —18½	19—20—20½	22½—23	18½—19	22 —22½	26 —26¼	24¾—25¼	26¼—26¾
August	19¾—19¾	20 —19½	18½—19	20 —20¾	22½—23	18½—19½	22 —22½	26¼—26¾	25¼	26¼—26¾
September	20 —21	20 —19½	19 —19½	20 —20½	22½	19½	22½—23	26¾—27	24½—25	27 —29
Oktober	20 —20½	20 —19½	19 —19½	20½—20	22 —20¾	19½	23 —23½	26½ - 26	24½—25	29 —29½
November......	19½—20½	19½—19	19½—22—21	20	20½ – 19	19½	23½	26 —26¼	25 —25½	29 —28½
Dezember	20½—22¼	19½—19	20½—20	20	19	19½	23½—24¼	26¼	25 —25½	29

Rum.

Für diesen Artikel ist der Begehr trotz der niedrigen Preise das ganze Jahr hindurch sehr still gewesen. Zu Anfang des Jahres notirte man St. Croix Rum zu 45 Rbl. pro 30 Viertel (= 1 Oxhoft) exkl. Zoll, doch ging der Preis nach und nach herunter, und bei Ankunft der neuen Zufuhren bezahlte man 40 Rbl. ab Schiff, später 38 Rbd. und 36 Rbl. auf Lieferung. Nun traten einige Spekulanten auf und kauften zu 38 à 40 Rbl., worauf der Preis sich auf 42 Rbl. ab Packhaus hob, doch bald auf 38 à 40 Rbl. zurückging. Der Umsatz beschränkte sich jedoch auf den allernothwendigsten Bedarf. In der Mitte des September kaufte man einzelne Fässer zu 37 à 38 Rbl.; demnächst geschahen einige größere Umsätze zuerst zu 36 und später zu 38 Rbl., und am Ende des Jahres verlangte man 39 à 40 Rbl. pro 30 Viertel ohne Zoll; es zeigte sich jedoch keine Kauflust. In fremdem Rum war gar kein Umsatz, die Einfuhr war sehr klein und betrug nur ca. 135 Tonnen, welche größtentheils in die Hände der Konsumenten übergingen. Von St. Croix Rum wurden direkt von St. Croix ca. 3700 Fässer und 325 Tonnen, und von London ca. 300 Fässer eingeführt. Die Ausfuhr war, wie gewöhnlich, nur klein und betrag ca. 250 Fässer. Der Verbrauch und die Versendung nach den Provinzen war dagegen recht bedeutend, nämlich ca. 3300 Fässer. Der Vorrath am Schlusse des Jahres betrug ca. 1300 Fässer.

Ein Vergleich mit den vorhergehenden Jahren ergiebt Folgendes:

	Einfuhr. Fässer	Ausfuhr. Fässer	Vorrath ult. Dezember. Fässer
1854	3900	1450	500
1855	4400	230	1000
1856	4150	445	900
1857	1190	360	300
1858	3540	190	730
1859	1900	200	740
1860	2250	180	400
1861	2950	250	670
1862	4100	250	1300

Mit

Reis

ist es das ganze Jahr hindurch ebenfalls ziemlich ruhig gewesen und eine wesentliche Preisveränderung hat nicht stattgefunden.

Von Prima Carolina Reis kam in Folge des Amerikanischen Krieges Nichts am Markt; die Konsumenten haben sich mit den besseren Javasorten beholfen, die deshalb auch verhältnißmäßig höher bezahlt wurden. Im Laufe des Jahres wurden sonach polirter Java von 11 — 16 Rbl., prima Arracan von 8½ à 9½, Rangoon von 9¼ à 10 Rbl. verzollt bezahlt. Von Ostindien trafen für die hiesige Reismühle drei Ladungen ca. 19,500 Säcke ungereinigter Arracan Reis und 1500 Sack Paddy, und von Batavia circa 5000 Sack Java Reis ein; indirekt wurden ca. 12,000 Sack verschiedene Sorten, größtentheils Arracan, nebst ca. 150 Fässer, theils Carolina, theils polirter Java eingeführt. Die Ausfuhr nach dem Auslande betrug ca. 9600 Sack.

2. Nordische Produkte.

a. Von Island.

Wolle. Einfuhr ca. 1740 Schiffspfd., Vorrath ca. 60 Schiffspfd. England ist im Jahre 1862 in noch größerem Umfange als früher Abnehmer der Isländischen Wolle gewesen. Der geringe Vorrath des vorigen Jahres, circa 170 Schiffspfd. süd- und westländische weiße Wolle, fand am hiesigen Platze keine Nehmer und wurde im Frühjahre nach England konsignirt, wo ein Preis von 11¾ à 12¼ Pce. Netto pro Pfund Englisch Netto-Gewicht erzielt wurde. Im Juni bot man vergebens 12½ à 13½ Pce. für Partien direkt von Island nach England zu liefern. Die im August und September nach England direkt eingeführten Partien wurden zu stets steigenden Preisen abgesetzt, indem man für prima weiße Wolle 13¾ à 14¼ Pce., für sekunda 13 à 13¾ Pence bezahlte; Alles Nettopreis pro Pfd. Engl. Nettogewicht. Die Nachricht hiervon hatte auch eine Steigerung der hiesigen Preise zur Folge; so wurde im August prima Waare zu 171½ à 172 Rbl. und sekunda zu 155 Rbl. pro Schiffspfd. Brutto verkauft und diese Preise galten bis Anfang September. Nun fanden sich mehrere Abnehmer ein und die Preise hoben sich auf 174 à 175 Rbl. für prima und 160 à 170 Rbl. für sekunda weiße Wolle. Am Ende des Monats trat eine fernere Steigerung ein und für disponible Partien wurden 178 à 180 Rbl., und auf Lieferung 182 Rbl. pro Schiffspfd. Brutto bezahlt. Für eine einzelne Partie, die im Oktober einkam, bezahlte man 183 à 183½ Rbl. für Nordländische, und 175 à 178 Rbl. für westländische weiße Wolle. Die Zufuhren stockten nun bis im Dezember, als ca. 100 Schiffspfd. ankamen, wovon ca. 40 Schiffspfd. nord- und ostländische weiße Wolle zu 170 Rbl. verkauft wurden; dieser Preis ist jedoch für den angeführten Vorrath nur als nominell zu betrachten. Melirte Wolle, die ab und zu einkam, wurde mit 138 à 155 Rbl. pro Schiffspfd. Brutto bezahlt.

Die Einfuhr betrug ca. 110 Schiffspfd. weniger als im vorigen Jahre.

Thran. Einfuhr ca. 6500 Tonnen, Vorrath ca. 200 Tonnen. Im vorigen Jahre war kein Vorrath verblieben. Im Monat März traf eine kleine Partie heller Seehunds-

thran ein, die zu 33½ Rbl. pro Tonne verkauft wurde. Im Mai wurde eine Partie zum Verkauf auf Lieferung zu 32 Rbl. pro Tonne ausgeboten, ohne daß sich Nehmer dazu gefunden hatten. Spekulanten kauften im Juli größere Posten auf Lieferung und bezahlten 30, 31, 31½ und 32 Rbl. pro Tonne. Am Ende des Monats trafen die ersten Partien hier ein und wurden mit 34 Rbl. bezahlt. Im August und Anfang September war der Preis für disponible Partien 36 à 36½ Rbl.; gleichzeitig wurde ein größeres Quantum auf Lieferung zu 35 Rbl. pro Tonne verkauft. Zu Ende September und im Anfang Oktober war der Preis 35½ à 35¾ Rbl., zu welchem letzteren Preise wieder Lieferungsverkäufe stattfanden, und seitdem ist der Preis stets höher gegangen und zwar zuletzt bis auf 38 Rbl. pro Tonne. Brauner Dorsch und Meerkalbsthran wurde mit 28 à 33 Rbl. pro Tonne bezahlt.

Die Einfuhr betrug ca. 800 Ton. weniger als 1861.

Klippfisch. Einfuhr ca. 3600 Schiffspfd., Vorrath ca. 200 Schiffspfd.

Obgleich die Fischerei bei Island in 1862 besser gewesen ist als im vorigen Jahre, so war doch die Einfuhr um ca. 1000 Schiffspfd. geringer als in 1861, was seinen Grund in der unergiebigen Fischerei bei Norwegen haben mag. Dies gab Veranlassung zu einer Steigerung der Preise in Spanien und man zog es daher vor, den Spanischen Markt statt des hiesigen aufzusuchen. Die Preise waren im Laufe des Jahres ohne wesentliche Fluktuationen 27 à 30 Rbl. für ordinaire und 30 à 33 Rbl. für prima Waare, Alles nach Qualität pro Schiffspfd. Für den übrig gebliebenen Bestand verlangt man 28 à 29 Rbl. und 32 Rbl. pro Schiffspfund.

Flachfisch. Einfuhr ca. 1600 Schiffspfd., Vorrath ca. 200 Schiffspfd.

Aus dem vorigen Jahre war kein Bestand vorhanden und die ersten Partien, die im August eintrafen, wurden mit 41 Rbl. pro Schiffspfd. für südländischen, und 46 Rbl. pro Schiffspfd. für westländischen Fisch bezahlt; gleichzeitig wurden kleine Partien südländischer Fisch zu 41 à 42 Rbl. auf Lieferung verkauft. Im September trafen die Hauptzufuhren ein, von denen ein größerer Posten auf Spekulation zu 41¼ à 41½ Rbl. für südländischen, und im Oktober eine Partie westländischer zu 43 Rbl. pro Schiffspfd. gekauft wurde. Nach dieser Zeit trat ein langsamer Absatz ein, und es wurden nur kleine Posten zu 42 à 44 Rbl. pro Schiffspfd. nach Qualität verkauft. Bei Mangel an Nachfrage ist der Preis augenblicklich nur als nominell anzusehen.

Die Zufuhr war um ca. 620 Schiffspfd. größer als im vorigen Jahre.

Gesalzenes Lammfleisch. Einfuhr ca. 1300 Ton.; Bestand ca. 700 Ton.

Der unbedeutende Vorrath des vorigen Jahres im Verein mit einer kleinen Partie, die im März eintraf, wurde im Laufe des Frühjahres zu 27½ à 30 Rbl. pro Tonne verkauft. Ein im August angekommenes unbedeutendes Quantum bezahlte man mit 29 Rbl. pro Tonne. Im November, als größere Zufuhr eintraf, war der Preis 26½ à 27 Rbl. pro Tonne. Südländisches Fleisch wurde im Dezember zu 23 à 25 Rbl. pro Tonne verkauft und verlangt man jetzt für prima Waare 28 Rbl.

Die Einfuhr betrug ca. 900 Ton. mehr als im vorigen Jahre.

Talg. Einfuhr ca. 1670 Schiffspfd., Vorrath ca. 300 Schiffspfd.

Der alte Bestand wurde im Frühjahr zu 24 Mark 4 Sh. à 25 Mk. pro Liespfd. verkauft. Eine Kleinigkeit traf im Mai per Dampfschiff ein und wurde zu 23 Mk. pro Liespfd. begeben. Im Juli und August wurden größere Partien zugeführt, welche 23 Mk. 8 Sh. à 24 Mk. pro Liespfd. nach Qualität erzielten. Ende August wurden ca. 2000 Liespfd. neuer Schlachterei-Talg auf Lieferung zu 24 Mk. pro Liespfd. verkauft. Später, da die Nachfrage zum Export ausblieb und der Absatz sonach allein auf den Konsum am Platze beschränkt war, ging der Preis herunter, indem zu 23 Mk. 12 Sh. à 21 Mk. pro Liespfd. verkauft wurde. Man verlangte Anfang dieses Jahres 22 à 23 Mk. pro Liespfd.

Die Einfuhr war ca. 420 Schiffspfd. größer als im vorigen Jahre.

b. Von Grönland.

Thran. Einfuhr ca. 9000 Ton., Bestand ca. 4500 Tonnen.

Auf der Königl. Grönländischen Handels-Auktion im Frühjahr wurde der hellbraune Seehundsthran mit 34 Rbl. 1 Mk. à 34 Rbl. 3 Mk., und der braune mit 30 Rbl. à 30 Rbl. 3 Mk. 8 Sh. pro Tonne bezahlt. In der Herbst-Auktion bezahlte man für den hellbraunen 36 Rbl. à 36 Rbl. 1 Mk., und für den braunen 35 Rbl. à 37 Rbl. 4 Sh. pro Tonne. Alles mit 1 pCt. Auflage. Der Vorrath des Königl. Grönländischen Handels beträgt ca. 3200 Ton., das Andere ist in zweiter Hand.

Die Einfuhr war ca. 800 Ton. größer als im vorigen Jahre.

Seehundsfelle. Zufuhr ca. 38,300 Stück, Vorrath 18,500 Stück.

In der Mai-Auktion wurde 1ste Sorte mit 4 Mk. 9 Sh. à 4 Mk. 11 Sh. pro Stück, 2te Sorte mit 2 Mk. 6 Sh., und 3te Sorte mit 1 Mk. 8 Sh. pro Stück bezahlt.

In der November-Auktion 1ste Sorte mit 4 Mk. à 4 Mk. 12 Sh., 2te Sorte mit 2 Mk. à 2 Mk. 8 Sh., und 3te Sorte mit 1 Mk. 8 Sh. à 1 Mk. 10 Sh. pro Stück.

Die Zufuhr betrug ca. 7800 Stück mehr als im vorigen Jahre.

Rennthierfelle. Einfuhr ca. 155 Stück, Vorrath nichts.

In der November-Auktion wurde 1ste Sorte mit 6 Rbl. 3 Mk., 2te Sorte mit 5 Rbl. 1 Mk., und 3te Sorte mit 3 Rbl. pro Stück bezahlt.

Die Einfuhr betrug ca. 270 Stück weniger als im vorigen Jahre.

Fuchspelze. Einfuhr ca. 1130 Stück, Vorrath nichts.

In der November-Auktion wurden blaue Fuchspelze 1ste Sorte mit 14 Rbl. 4 Mk. 12 Sh., 2te Sorte mit 8 Rbl. 3 Mk. 4 Sh. à 8 Rbl. 5 Mk., 3te Sorte mit 4 Rbl. 4 Mk. à 4 Rbl. 4 Mk. 8 Sh., und 4te Sorte mit 1 Rbl. 4 Mk. 1 Sh. bezahlt. Weiße Fuchspelze 1ste Sorte mit 2 Rbl. à 2 Rbl. 1 Mk., 2te Sorte mit 1 Rbl. 12 Sh., und 3te Sorte mit 2 Mk. 8 Sh. pro Stück.

Die Einfuhr betrug ca. 560 Stück weniger als im vorigen Jahre.

Reine Eiderdaunen. Einfuhr ca. 1050 Pfd., Vorrath ca. 500 Pfd.

Der Bestand des vorigen Jahres wurde in der Mai-Auktion zu 8 Rbl. pro Pfd. verkauft. In der November-Auktion war der Preis 9 Rbl. à 9 Rbl. 2 Mk. 8 Sh. pro Pfund.

Die Einfuhr war ca. 190 Pfd. größer als im vorigen Jahre.

c. Von Finnland und Norwegen.

Thran. Einfuhr ca. 990 Ton., Vorrath nichts.

Erst im Oktober traf eine Ladung ein, die vom Packhaus zu 34 Rbl. 3 Mk. à 35 Rbl. für blanken Thran, frei von Fett, in 16reifigen Eichentonnen verkauft wurde. Der übrige blanke Thran in Tonnen wurde mit 50 Mk. à 51 Mk. Hamb. Bko. pro Tonne, und mit 48 Mk. à 48 Mk. 8 Sh. Hamb. Bko. pro 15 Viertel auf Fässern bezahlt. Für braunen Thran auf Tonnen bezahlte man 48 Mk. 8 Sh. Hamb. Bko. pro Tonne und auf Fässern 47 Mk. à 47 Mk. 8 Sh. Hamb. Bko. pro 15 Viertel. Alles transito mit dem gewöhnlichen Rabatt am Preise für fichtene Tonnen.

Die Einfuhr war ca. 130 Tonnen größer als im vorigen Jahre.

Gedörrte Fische. Einfuhr ca. 750 Schiffspfd., Vorrath ca. 220 Schiffspfd.

Eine Ladung, die im Juli eintraf, wurde zu 22 Rbl. pro Schiffspfd. verkauft. Für die im Oktober angekommene Partie war wegen der höheren Forderung, 25 Rbl. pro Schiffspfd., nur geringer Absatz.

Die Einfuhr war ca. 310 Schiffspfd. größer als im vorigen Jahre.

Heringe. Frühjahrshering. Einfuhr ca. 2000 Ton., Vorrath nichts.

Der Frühjahrsfang im Jahre 1862 wird auf circa 750,000 Ton. veranschlagt. Die Ladungen, die beim Vorbeisegeln im April auf der hiesigen Rhede ankamen, wurden nach den Ostseehäfen zu 10 Mk. à 10¼ Mk. Hamb. Bko. pro Tonne verkauft, aber nach den größeren Zufuhren im Mai fielen die Preise und es wurde theils nach Schweden, theils nach Preußen zu 9 à 9½ Mk. Hamb. Bko. verkauft. Im Juni hoben sich die Preise wieder auf 10 Mk. und stiegen bei verstärkter Nachfrage und knapperer Zufuhr stufenweise auf 12 Mk. nach Schweden und Preußen, und auf 12 à 12¾ Mk. nach Rußland, ja in Riga wurden die zuletzt ankommenden Ladungen zu 13 Mk. à 13½ Mk. Hamb. Bko. pro Tonne verkauft. Die Ladungen, die hier am Platze blieben, wurden im Verhältniß zu obigen Preisen bezahlt.

Sommerhering. Einfuhr ca. 28,300 Ton., Vorrath ca. 10,600 Ton.

Am Anfang des Jahres war der Preis für Kaufmannswaare 12 à 13½ Rbl., für großmittel 11 à 12½ Rbd., und für mittel 10 à 11 Rbl., im Sommer 11 à 11¾, 10 à 10¾ und 8 à 9¾ Rbl. pro Tonne. Der neue Sommerhering wurde mit 15 à 18 Rbl., 14 à 17 Rbl. und 11 à 13 Rbl., Herbstwaare im Spätjahre 14 à 15 Rbl., 14 à 15 Rbl. und 9 à 11 Rbl. und später 12 à 14 Rbl., 12 à 14 Rbl. und 9 à 11 Rbl. bezahlt.

Die zuletzt bezahlten Preise sind 12 Rbl. für Kaufmannswaare, 11 Rbl. für große Mittel-, und 10 Rbl. für Mittelwaare. Die Preise verstehen sich inkl. Zoll pro Tonne.

Die Einfuhr betrug ca. 700 Tonnen weniger als im vorigen Jahre.

d. Von Spitzbergen.

Thran. Einfuhr ca. 320 Ton., Vorrath nichts.

Der auf Bornholm ausgekochte helle Seehundsthran, welcher hier auf den Markt kam, wurde bei reißendem Absatz zu 33 à 37 Rbl. pro Tonne verkauft.

Die Zufuhr war ca. 180 Tonnen größer als im vorigen Jahre.

Gesalzene Seehundsfelle. Einfuhr ca. 3800 Stück, gegen ca. 2260 Stück im vorigen Jahre. Die Preise für weiße und blaue 28 Sh. Hamb. Bko., für Mittelsorte 42 Sh., schwarze 57 Sh., und Klapmützer 67 Sh. Hamb. Bko. pro Stück.

e. Von Färör.

Thran. Einfuhr ca. 770 Ton., gegen ca. 350 Ton. in 1861, Bestand ca. 200 Ton.

Gedörrte Fische. Einfuhr ca. 900 Schiffspfd., gegen ca. 1050 Schiffspfd. in 1861, Bestand nichts.

Klippfisch. Einfuhr ca. 2450 Schiffspfd., gegen ca. 1800 Schiffspfd. in 1861, Bestand nichts.

Wollene Jacken. Einfuhr ca. 56,000 Stück, gegen ca. 52,000 Stück in 1861, Bestand ca. 7000 Stück.

Talg. Einfuhr ca. 200 Schiffspfd., gegen 180 Schiffspfund in 1861, Bestand ca. 120 Schiffspfd.

Der Thran wurde im Laufe des Jahres mit 29 à 36 Rbl. pro Tonne nach Qualität bezahlt. Die große Rothspätte wurde mit 42 à 45 Rbl., die kleine mit 28 à 32 Rbl. und langer mit 28 à 32 Rbl. pro Schiffspfd. bezahlt. Klippfisch bezahlte man mit 26 à 30 Rbl. für den großen und 18 à 24 Rbl. für den kleinen, ferner für Klipplanger 18 à 21 Rbl. pro Schiffspfd. Für die Jacken war der Preis 6 Mk. 8 Sh. à 8 Mk. 8 Sh. für 1½pfündige, und 8 Mk. 8 Sh. à 12 Mk. für 2pfündige pro Stück. — Für Talg wurde im Frühjahre 23 Mk. à 24 Mk. 8 Sh. pro Liespfd. bedungen, am Ende des Jahres forderte man 22 à 23 Mk. pro Liespfd.

3. Sonstige Einfuhr-Artikel.

Theer.

Einfuhr ca. 15,600 Ton., Vorrath ca. 3500 Ton.

Ein Theil des Bestandes vom vorigen Jahre wurde in den Monaten Januar bis Mai zu 12 à 12¼ Rbl. für feinen, 11¾ à 12 Rbl. für einfach dicken und 11 à 11¼ Rbl. für doppelt dicken Theer bezahlt. Alles pro Tonne ohne Zoll.

Eine Partie von ca. 300 Ton. traf im Juni ein und wurde frei von Erde und Wasser zu 12 Rbl. pro Tonne unverzollt verkauft. Im Juli und August trafen größere Partien ein, von denen zwei zu 11 à 11¼ Rbl. unverzollt abgesetzt wurden. Am Schlusse des August trat Frage für den Export ein und nachdem Verkäufe zu 11, 11¼, 11½ und 11¾ Rbl. pro Tonne unverzollt stattgefunden hatten, ging der Preis auf einmal in die Höhe und es wurde auf Lieferung 13½ Rbl. pro Tonne bezahlt. Zu stets steigenden Preisen fand nun rascher Absatz statt, bis zuletzt 14¾ Rbl. pro Tonne bezahlt wurde. Im Oktober war die Nachfrage schwächer und da im November größere Partien Finnischen Thrans ankamen, so gingen die Preise etwas zurück und man konnte am Schlusse des Jahres zu 14 Rbl. feinen, 13¾ einfachdicken und 13½ à 13 Rbl. doppeldicken Theer pro Tonne ohne Zoll kaufen.

Die Einfuhr war ca. 3100 Tonnen größer als im vorigen Jahre.

Pech.

Einfuhr ca. 1100 Ton., Bestand ca. 100 Ton.

Der Preis für diesen Artikel ist auch in diesem Jahre wieder steigend gewesen, es wurde von 17—22 Rbl. pro Tonne ohne Zoll gezahlt.

Die Einfuhr überstieg die vorjährige um ca. 440 Ton.

Pottasche.

Einfuhr ca. 816,000 Pfd. gegen 427,000 Pfd. v. J. Die Einfuhr von Finnland war höchst unbedeutend, ca. 8000 Pfd., welche zu 11 Sh. pr. Pfd. verkauft wurden. Das Uebrige kam von St. Petersburg und ging direkt in die Hände der Konsumenten über.

Salz,

ungereinigtes (Mittelmeer). Einfuhr ca. 10,000 Ton. v. J. (= ca. 2,900,000 Pfd.). Im April wurden beim Vorbeisegeln ca. 500 To. Cadix-Salz zu 7 Mk. à 7 Mk. 8 Sch. pr. To. verkauft. Im Mai und Juni trafen drei Ladungen St. Ybes-Salz ein, von denen zwei zu 8 Mk. 8 Sch. und die dritte zu 8 Mk. pr. To. verkauft wurden. Von einer Ladung Hyeres-Salz wurde im Juli zu 9 Mk. pr. To. verkauft. Eine Ladung Port de Bon-Salz wurde im Oktober mit 8 Mk. pr. To. bezahlt. Die Preise verstehen sich ab Schiff unverzollt.

Salz,

gereinigtes (Liverpool). Einfuhr ca. 1000 To. (= ca. 290,000 Pfd.). Vorstehendes Quantum ist hier am Platze nicht verhandelt worden.

Steinsalz.

Einfuhr ca. 16,800 To. gegen 13,600 To. v. J. (= ca. 4,872,000 Pfd.). Der Fabrikpreis des raffinirten Salzes war im Laufe des Jahres 16 Mk. 8 Sh. à 17 Mk. per To. verzollt.

Eisen. Stangeneisen.

Schwedisches: Einfuhr ca. 23,200 Schpfd., gegen ca. 20,200 Schpfd. v. J.

Norwegisches: Einfuhr ca. 550 Schpfd. gegen ca. 200 Schpfd. v. J.

Von Schwedischem gewalzten und geschmiedeten Eisen wurden ca. 18,800 Schpfd. verschrieben, das Uebrige, was importirt wurde, war konsignirt.

Der Bestand des vorigen Jahres von Gefle-Eisen in Konsignation wurde im März, April und Mai zu 13¾ à 14 Rbl. pr. Schpfd. verkauft. Späterhin in Konsignation angekommene Partien wurden im Laufe des Jahres ab Schiff zu 12½, 12¾, 13, 13 1/12 und 13⅙ Rbl. und ab Lager zu 13½ Rbl. verkauft. Alles per Schpfd. unverzollt. Die konsignirten Partien, die von Stockholm, Norrköping und Westerwik ankamen, wurden mit 14⅔ und 14 Rbl. per Schpfd. unverzollt bezahlt. — Laurvigs-Eisen ist mit 24 Rbl. pr. Schpfd. unverzollt bezahlt worden.

Von **Eisen** wurde überhaupt eingeführt:

	Pfd.		Pfd.	
Roheisen	ca. 7,666,000	gegen	ca. 6,115,000	v. J.
Stangen- u. Bandeisen nebst Eisenbahnschienen	» 21,991,000	»	» 14,288,000	»

	Pfd.	Pfd.
Nägel	ca. 1,110,000 gegen ca.	923,000 v. J.
Platten	» 3,434,000 » »	2,820,000 »
Anker und Ketten .	» 112,000 » »	261,000 »
Fabrikwaaren	» 1,856,000 » »	1,167,000 »
Stahl	» 518,000 » »	393,000 »

Bei den nachfolgenden Artikeln ist besonders hervorgehoben, was von Preußen direkt eingeführt wurde.

Borke

(für Gerbereien) ca. 2,522,000 Pfd. gegen ca. 2,847,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 1,106,000 Pfd. gegen ca. 975,000 Pfd. v. J.

Holz.

Zimmerholz, eichenes, ca. 41,118 Kbkfuß. — ca. 86,500 Kbkfuß v. J., davon aus Preußen ca. 25,900 Kbkfuß gegen ca. 80,680 Kbkfuß v. J.

Zimmerholz (Fichten und Tannen) ca. 1,164,000 Kbkfuß gegen ca. 974,400 Kbkfß. v. J., davon aus Preußen ca. 155,800 Kbkfuß gegen ca. 257,000 Kbkfuß v. J.

Zimmerholz in ganzen Ladungen ca. 116 Komlst. gegen ca. 415 Komlst. v. J.

Holzwaaren von Finnland ca. 10,615 Komlst. gegen ca. 9770 Komlst. v. J.

Brennholz ca. 19,960 Klaftern gegen ca. 24,000 Klaftern v. J., davon aus Preußen ca. 16,300 Klaftern. gegen ca. 15,950 Klaftern v. J.

Stabholz ca. 1,933,000 Stück gegen ca. 1,647,000 Stück v. J., davon aus Preußen ca. 665,200 Stück gegen ca. 600,000 Stück v. J.

Knochen, gebrannte

ca. 192,000 Pfd. (aus Preußen ca. 46,000 Pfd.) gegen ca. 84,400 Pfd. v. J.

Braunstein

ca. 72,000 Pfd. gegen ca. 93,300 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 8300 Pfd. gegen 53,000 Pfd. v. J.

Steinkohlen

ca. 993,200 To. gegen ca. 1,024,185 To. v. J.

Steingut und Fayence

ca. 914,000 Pfd. gegen ca. 997,300 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 44,500 Pfd. gegen ca. 36,800 Pfd. v. J.

Porzellan

ca. 51,000 Pfd. gegen ca. 36,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 2700 Pfd. gegen ca. 6000 Pfd. v. J.

Töpferwaren

ca. 381,000 Pfd. gegen ca. 365,900 Pfd. v. J.

Glaswaaren:

Spiegelglas ca. 43,000 Stück gegen ca. 51,600 Stück v. J., davon aus Preußen ca. 4769 Stück.

Fensterglas ca. 1,321,000 Pfd. gegen circa 1,374,000 Pfd. v. J.

Andere Glaswaare ca. 146,000 gegen ca. 90,600 Pfd. gegen v. J., davon aus Preußen ca. 28,800 Pfd.

Malerwaaren

ca. 534,000 Pfd. gegen 477,600 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 88,000 Pfd.

Bleiweiß

ca. 196,000 Pfd. gegen ca. 261,800 Pfd. v. J.

Papier

ca. 473,000 Pfd. gegen ca. 408,000 Pfd. v. J.

Alaun

ca. 246,000 Pfd. gegen ca. 238,200 Pfd. v. J. Der Preis für Schwedischen Alaun war 9⅔ Rbd. pr. To. unverzollt.

Düngmittel,

künstliche, ca. 2500 To. und 380,000 Pfd. gegen ca. 699,000 Pfd. v. J.

Salpeter

ca. 314 Stück und 216 Fässer, davon aus Preußen ca. 145 Fässer. Preis: 24 Rbd. 1 Mk., und für Chili-Salpeter 11 Rbd. 2 Mk. à 13 Rbd. 4 Mk. 8 Sh. pr. 100 Pfd. unverzollt.

Soda

ca. 498,000 Pfd. Der Preis für Englische krystallisirte Soda war 14 à 15 Mk., die Kryolith-Soda der hiesigen Fabrik hat aber die Englische verdrängt und wird in Partien zu 12 Mk. pr. 100 Pfd. franco Emballage verkauft.

Stärke

ca. 68,000 Pfd. gegen ca. 148,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen 20,000 Pfd. gegen ca. 129,000 Pfd. v. J. Zu Anfang des Jahres war der Preis für inländisches Fabrikat 16 à 17 Rbl. pr. 100 Pfd., später ist er auf 13 à 15 Rbl. heruntergegangen.

Farbeholz.

Von Blauholz wurden direkt ca. 940,000 Pfd. zugeführt, die zu 17 à 18 Mk. per 100 Pfd. unverzollt verkauft wurden, ausgenommen eine Partie von St. Croix, welche zu 15 Mk. per 100 Pfd. unverzollt verkauft wurde.

Saamen

zur Aussaat ca. 1,942,000 Pfd. gegen ca. 1,317,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 1,589,000 Pfd. gegen ca. 517,000 Pfd. v. J. Der Preis für rothe Kleesaat variirte zwischen 17 à 20 Mk., und für weiße 25 à 30 Mk. pr. Liespfund.

Hopfen

ca. 200,000 Pfd. gegen ca. 273,000 Pfd. v. J.

Hanf,

ungehechelter, ca. 2,162,000 Pfd. gegen ca. 3,000,000 Pfd. v. J.

Oel.

Hanföl ca. 324,200 Pfd. gegen ca. 18,300 Pfd. v. J. Preis 32 à 34 Sh. pr. 1¾ Pfd.

Leinöl, Preis: 34½ à 35 Sh., ..
Rapsöl, 37 Sh. pr. 1¾ Pfd. ...
Rüböl ....
} 207,300 Pfd. gegen ca. 266,600 Pfd. v. J.

Baumöl ca. 104,000 Pfd. gegen ca. 123,000 Pfd. v. J.

alles Andere ca. 293,300 Pfd. gegen ca. 200,500 Pfd. v. J.

Häute und Felle

ca. 467,000 Pfd. gegen ca. 803,000 Pfd. v. J.

Branntwein

ca. 6790 Viertel gegen ca. 45,900 Viertel v. J., davon aus Preußen 4280 Viertel gegen ca. 9130 Viertel v. J.

Wein

in Fässern ca. 109,300 Viertel gegen ca. 109,250 Viertel v. J. (oder ca. 3644 Oxhoft), in Flaschen ca. 56,990 Stück gegen ca. 32,270 Stück v. J.

Most von Preußen ca. 747 To.

Tabak,

unfabrizirter, ca. 1,744,000 Pfd. gegen ca. 1,986,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 88,600 Pfd. gegen ca. 92,300 Pfd. v. J.,

fabrizirter, ca. 57,000 Pfd. gegen ca. 77,500 Pfd. v. J.

Früchte,

frische, ca. 338,000 Pfd. und ca. 380 To. aus Preußen gegen ca. 123,000 Pfd. v. J.

gedörrte (Zwetschen und Pflaumen) ca. 750,000 Pfd. gegen ca. 664,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 319,500 Pfd. gegen ca. 35,000 Pfd. v. J. Preis: 10 Rbd. für Französische, 9½ Rbd. für Türkische und 6⅔ Rbd. für Deutsche pro 100 Pfd. unverzollt.

Orangen

(frische) ca. 3,217,300 Stück gegen ca. 3,550,000 Stück v. J.

Rosinen und Korinthen

ca. 1,165,000 Pfd. gegen ca. 846,000 Pfd. v. J.

Thee

ca. 514,800 Pfd. gegen ca. 606,000 Pfd. v. J.

Der Preis für fein Congo war 6 Mk. 8 Sh. und für common Congo 3 Mk. à 3 Mk. 8 Sh. pr. Pfd. unverzollt.

Sago

ca. 319,000 Pfd. Preis: 9, 10 à 11 Sh. pr. Pfd. unverzollt.

Kakao

ca. 222,300 Pfd. Preis: 26 à 27½ Sh. pr. Pfd. unverzollt.

Cassia lignea

ca. 157,000 Pfd. Preis: 39 à 41 Sh. per Pfd. unverzollt.

Kümmel

ca. 396,000 Pfd. gegen ca. 542,000 Pfd. v. J. Preis: zuerst 15 à 16½ Rbd. für inländischen, später 17 Rbd. pr. 100 Pfd.; 11¾ à 13½ Rbd. für ausländischen, später 14½ à 15½ Rbd.

Cichorienwurzel

ca. 642,000 Pfd. gegen ca. 807,000 Pfd. v. J.

Manufakturwaaren:

Baumwollengarn ca. 749,000 Pfd., gegen ca. 1,264,800 Pfd. v. J.

Baumwollenwaaren ca. 760,000 Pfd., gegen ca. 923,700 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 14,800 Pfd., gegen ca. 4000 Pfd. v. J.

Wollengarn ca. 55,400 Pfd., gegen ca. 57,900 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 2500 Pfd., gegen ca. 2300 Pfd. v. J.

Wollenwaaren ca. 796,800 Pfd., gegen ca. 836,800 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 76,400 Pfd., gegen ca. 54,000 Pfd. v. J.

Leinengarn ca. 384,000 Pfd., gegen ca. 320,000 Pfd. v. J.

Leinenwaaren ca. 1,142,000 Pfd., gegen 1,266,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen 271,000 Pfd., gegen ca. 272,000 Pfd. v. J.

Seide und Seidenwaaren ca. 64,800 Pfd., gegen ca. 56,000 Pfd. v. J.

Kornwaaren:

Roggen ca. 177,700 To., gegen ca. 208,500 To. v. J., davon aus Preußen ca. 156,260 To., (oder ca. 390,660 Schffl.) gegen ca. 172,000 To. v. J.

Weizen ca. 22,270 To., gegen ca. 6400 To., davon aus Preußen ca. 11,115 To. (oder ca. 27,780 Schffl.) v. J.

Hafer ca. 21,000 To., gegen ca. 5600 To. v. J., davon aus Preußen ca. 4860 To. (oder ca. 12,160 Schffl.) v. J.

Gerste ca. 3,000 To., gegen ca. 1000 To. v. J.

Erbsen ca. 6570 To., gegen ca. 8600 To. v. J., davon aus Preußen ca. 4800 To., (oder 12,000 Schffl.) gegen ca. 2000 To. v. J.

Mehl ca. 14,300 Pfd., gegen ca. 57,600 Pfd. v. J.

Raps

ca. 5290 To., gegen ca. 5900 v. J., davon aus Preußen 3100 To., (oder ca. 7750 Schffl.) gegen ca. 4000 To. v. J.

Kartoffeln

ca. 16,480 To., gegen ca. 17,400 To. v. J., davon aus Preußen 13,520 To. (oder ca. 33,800 Schffl.) gegen ca. 10,700 To. v. J.

An Einfuhrzöllen wurden bei der Kopenhagener Zollstelle im Jahre 1862 im Ganzen ca. 2,323,000 Rbd. vereinnahmt. Dieser Betrag vertheilt sich auf die wichtigeren Artikel folgendermaßen:

		Rbd.
Manufakturwaaren ....,	ca.	591,000
Branntwein u. s. w.	ca.	63,000
Wein	ca.	56,000
Zucker, Syrup und Mallas..	ca.	585,000
Kaffee	ca.	182,000
Thee	ca.	40,000
Rosinen und Korinthen	ca.	13,000
Tabak, fabrizirter und roher.	ca.	35,000
Reis, Reisgrütze und Mehl..	ca.	50,000
Papier...................	ca.	19,000
Glaswaaren	ca.	32,000
Steingut	ca.	26,000
Flachs und Hanf	ca.	15,000
Eisen, Eisenwaaren und Stahl	ca.	130,000
Salz	ca.	21,000
Steinkohlen	ca.	54,000
Häute und Felle	ca.	7,000
Zimmerholz u. s. w.	ca.	60,000

Während sonach auf die vorgenannten 18 Waarengruppen ca. 1,979,000 Rbd. fallen, ist der Restbetrag der gesammten Einfuhrzölle mit ca. 344,000 Rbd. auf die übrigen zollpflichtigen fremden Waaren zu vertheilen.

4. Ausfuhr Dänischer Produkte.

Die wichtigsten Produkte, welche von Kopenhagen direkt nach dem Auslande ausgeführt wurden, waren folgende:

Branntwein ca. 110,000 Viertel, gegen 109,000 Viertel v. J., davon nach Preußen ca. 640 Viertel oder 21 Oxhoft.

Butter ca. 8350 To., gegen ca. 5680 To.

Fleisch und Speck, gesalzenes ca. 706,000 Pfd., gegen ca. 1,103,000 Pfd. v. J.

Fische, gedörrte: Isländ. und Faröischer ca. 321,000 Pfd. davon nach Preußen ca. 223,000 Pfd., gewöhnlich inländischer ca. 22,000 Pfd., davon nach Preußen ca. 19,000 Pfund.

Thran ca. 9650 To., gegen ca. 10,850 To. v. J., davon nach Preußen ca. 3340 To., gegen ca. 5150 To. v. J.

Häute und Felle ca. 1,945,000 Pfd., gegen ca. 2,299,000 Pfd. v. J., davon nach Preußen ca. 32,000 Pfd., Isländische und Grönländische ca. 100,000 Pfd., gegen ca. 59,000 Pfd. v. J.

Oel, diverses, ca. 466,600 Pfd., gegen ca. 442,000 v. J., davon nach Preußen ca. 52,000 Pfd., gegen ca. 35,000 Pfd. v. J.

Oelkuchen ca. 7,427,000 Pfd., gegen ca. 9,088,000 Pfd. v. J.

Wolle, gewöhnliche ca. 928,000 Pfd., gegen ca. 614,300 Pfd. v. J., isländische ca. 532,000 Pfd., gegen ca. 646,500 Pfd. v. J.

Kratzwolle ca. 492,600 Pfd., gegen ca. 424,800 Pfd. v. J.

Kleie ca. 231,500 Pfd., gegen ca. 870,000 Pfd. v. J.

Dünger, künstlicher, ca. 788,000 Pfd., gegen ca. 1,007,000 Pfd. v. J.

Steinkohlentheer ca. 2500 To., gegen ca. 7260 To. v. J., davon ca. 2400 To. nach Preußen, gegen ca. 7260 To. v. J.

Syrup ca. 783,500 Pfd., gegen ca. 715,000 Pfd. v. J., davon nach Preußen ca. 33,300 Pfd., gegen ca. 260,000 Pfd. v. J.

Zucker, raffinirter, ca. 194,000 Pfd.

Soda ca. 563,000 Pfd., gegen ca. 583,000 Pfd. v. J., davon nach Preußen ca. 27,000 Pfd.

Alaun ca. 1860 Pfd., gegen ca. 394,900 Pfd. v. J.

Kryolith ca. 1,527,500 Pfd., gegen ca. 600,000 Pfd. v. J.

Altes Eisen ca. 1,097,000 Pfd., davon ca. 740,000 Pfd. nach Preußen.

Kornwaaren, unvermahlen:

Roggen.....	ca. 53,700	To.
Weizen	ca. 5,450	»
Gerste......	ca. 44,600	»
Hafer	ca. 17,870	»
Wicken	ca. 1,400	»
Erbsen	ca. 7,400	»
zusammen	ca. 130,420	gegen ca. 163,900 To. v. J.

Kornwaaren, vermahlen:

Grütze (Gerste-), ca. 3,872,000 Pfd., gegen ca. 304,000 Pfd. v. J.

Weizenmehl ca. 6,738,000 Pfd. } geg. ca. 6,621,000
Roggenmehl ca. 2,456,000 Pfd. } Pfd. v. J.

Die ausgeführten Produkte gingen hauptsächlich nach Schweden, Norwegen, England und den nördlichen Nebenländern.

(Schluß folgt.)

Gesetzgebung.

Vertrag zwischen Dänemark, Hannover und Mecklenburg-Schwerin, wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Elbzollamts zu Wittenberge.

(Holst. Ges.- und Minist.-Bl. Nr. 13.)

Seine Majestät der König von Dänemark,

Seine Majestät der König von Hannover

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin

haben in Folge der Uebereinkunft, welche die Elbuferstaaten in Betreff einer neuen Regulirung der Elbzölle unter dem 4. April 1863[1]) getroffen haben, zu Wittenberge ein gemeinschaftliches Elbzollamt zu errichten beschlossen, und zu diesem Behufe durch Allerhöchst- und Höchst-Ihre Bevollmächtigten bei der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Kommission zu Hamburg nämlich:

Seine Majestät der König von Dänemark durch Allerhöchst-Ihren Justizrath und Ober-Zoll-Inspektor Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann;

Seine Majestät der König von Hannover durch Allerhöchst-Ihren Staatsminister und Minister der Finanzen und des Handels Karl August Christian Friedrich Erxleben, Ritter ꝛc.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin durch Höchst-Ihren Landdrosten Wilhelm Karl Georg Dankwarth,

unter Vorbehalt der Ratifikationen, die nachstehende Uebereinkunft treffen lassen.

Art. 1. Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin werden ein gemeinschaftliches Königlich Hannoversches, Königlich Dänisches und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Elbzollamt zu Wittenberge errichten, welches unter der Aufsicht und Leitung ihrer oberen Behörden, und zwar für jetzt der Königlich Hannoverschen General-Direktion der Wasserzölle zu Hannover, des Königlich Dänischen General-Zolldirektorats zu Kopenhagen und des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Steuer- und Zolldepartements zu Schwerin, die ihnen gebührenden Elbzollgefälle, Elbzollrenten und sonstigen Elbzolleinnahmen zu erheben und zu verwalten hat.

Art. 2. Dasselbe soll aus drei stimmführenden Mitgliedern, nämlich einem von Hannover zu ernennenden Ober-Zollinspektor, einem von Dänemark und einem von Mecklenburg-Schwerin zu ernennenden Elbzollverwalter bestehen. Denselben werden, nach Maßgabe des Bedarfs, die erforderlichen Hülfsarbeiter (Zollgehülfen) beigeordnet werden, über deren Zahl eine Verständigung mit der Bestimmung vorbehalten bleibt, daß Hannover den zuerst, Mecklenburg-Schwerin den sodann, und Dänemark den etwa noch weiter erforderlichen Hülfsarbeiter ernennen, und in dieser Reihenfolge im Falle des etwa noch weiter gehenden Bedarfs fortgefahren werden wird. Für jetzt und bis zu weiterer Verständigung wird ein Zollgehülfe nur von Hannover und von Mecklenburg ernannt, und die Stelle des von Hannover zu ernennenden dem bisherigen gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissariatsgehülfen Elbzoll-Verwalter Schmidt zu Wittenberge verliehen werden.

Art. 3. Zu Mitgliedern und Hülfsarbeitern bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte werden nur solche Personen ernannt werden, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, auch ihrem sonstigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten nach dazu vollkommen geeignet sind, und namentlich durch freundliches und verträgliches Wesen ein gedeihliches Zusammenwirken mit den übrigen Beamten bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte sowohl, als mit den Königlich Preußischen Behörden erwarten lassen.

Sollte einer der Beamten oder Hülfsarbeiter durch sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten zu dem Wunsche seiner Entfernung von dem Dienste bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte gegründeten Anlaß geben, so wird die Regierung, von welcher er angestellt ist, in dieser Beziehung jede mit den Umständen vereinbarliche Willfährigkeit eintreten lassen.

Art. 4. Die bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte angestellten Beamten und Hülfsarbeiter sind als Angestellte desjenigen Staats zu betrachten, von welchem sie angestellt sind. Sie haben keine Ansprüche irgend einer Art gegen die beiden anderen Staaten, von welchen ihre Anstellung nicht ausgegangen ist, namentlich auch nicht auf eine Versorgung für sich, ihre Wittwen oder Kinder nach ihrem Austritt aus dem Dienste bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte oder nach der etwaigen Aufhebung des Letzteren.

Das rechtliche Verhältniß zu ihrer Anstellungsbehörde, welches für sie durch ihre Anstellung bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte begründet wird, sowie die Form ihrer Anstellung, bestimmt sich lediglich nach den Gesetzen des Staats, von welchem sie angestellt werden, indem die ihnen nach diesem Vertrage beizulegenden Dienst-einnahmen, soweit sie aus den Mitteln der andern beiden Staaten erfolgen, dem sie anstellenden Staate hierdurch überwiesen werden.

Gleichwohl sind sämmtliche Beamten und Hülfsarbeiter bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte den in Dienstangelegenheiten an das Elbzollamt ergehenden Anordnungen Folge zu geben verpflichtet. Es sollen dabei jedoch störende Konflikte und Kollisionen von den oberen Behörden mit allem Bedachte vermieden werden.

Diejenige Regierung, welche einen Beamten oder Hülfsarbeiter bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte anstellt, wird denselben auf die getreue Wahrnehmung des ihm übertragenen Dienstes und insbesondere auf die gleichmäßige Wahrung des Interesses der sämmtlichen drei betheiligten Uferstaaten nach den bei ihr üblichen Formen eidlich verpflichten, und den anderen beiden Regierungen von der geschehenen Beeidigung und dem Inhalte der Bestallung (Anstellungsurkunde) Kenntniß geben.

Gleichzeitig ist die Königlich Preußische Regierung zu Potsdam von der erfolgten Anstellung zu benachrichtigen.

Art. 5. Die Besoldungen sollen nach dem 30 Thalerfuße für den Ober-Zollinspektor jährlich sechszehnhundert Thaler, für jeden der beiden Elbzollverwalter jährlich zwölfhundert Thaler betragen. Für jeden der erforderlichen Hülfsarbeiter wird eine Remuneration von jährlich vierhundert Thalern ausgeworfen, mit der Maßgabe, daß dazu nur jüngere Leute ausersehen werden, welche anderweitig in ihrem Dienste unterzubringen, die betreffenden Regierungen sich für den Fall verpflichten, daß bei zunehmendem Alter die Remunerationen als ungenügend erscheinen sollten.

Ausnahmsweise soll jedoch dem nach Art. 2 von Hannover zum Zollgehülfen zu ernennenden Elbzollverwalter Schmidt statt seiner gesammten bisherigen Diensteinnahme eine Besoldung von jährlich eintausend Thalern für gemeinschaftliche Rechnung gewährt werden, jedoch nur vorübergehend für die Dauer seines Dienstes, indem der nach dessen Erledigung von Hannover neu zu ernennende Zollgehülfe nur eine Remuneration von jährlich vierhundert Thalern zu beziehen haben wird.

Außerdem wird dem Ober-Zollinspektor eine freie Wohnung mit Garten in dem Hannover, Dänemark und Mecklenburg gemeinschaftlich gehörigen Dienstgebäude zu Wittenberge mit der Verpflichtung eingeräumt, die Kosten der kleineren an dem Dienstgebäude nebst Zubehör erforderlichen Reparaturen, die darauf ruhenden Staats-

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 410.

und Kommunallasten, sowie die Feuerversicherungsgelder aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Insofern demselben demnächst etwa eine Dienstwohnung nicht zu gewähren sein sollte, erhält er eine nach den örtlichen Miethspreisen zu bemessende und unter den Regierungen zu vereinbarende Miethsentschädigung.

Behufs Bestreitung der bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte vorkommenden Büreaukosten aller Art, als z. B. der Kosten der Heizung, Erleuchtung, Reinigung der Büreaulokale, der Aufwartung und der Botendienste, der Schreibmaterialien, der Drucksachen, sowie der etwa erforderlichen Schreibhülfe, der Unterhaltung und Erneuerung sämmtlicher Inventarienstücke und Utensilien, welche bei der ersten Einrichtung des gemeinschaftlichen Elbzollamts auf gemeinschaftliche Kosten der drei kontrahirenden Staaten geliefert werden sollen (Art. 12), ferner des Portos und Botenlohns, mit Ausschluß des auf einseitige Rechnung jedes Staates zu bringenden Portos für die Einsendung der abzuliefernden Ueberschußgelder, wird dem gemeinschaftlichen Elbzollamte eine Aversional-Vergütung von jährlich sechshundert Thalern gewährt. Etwa an dieser Summa zu machende Ersparungen verbleiben demselben und werden unter den drei Mitgliedern des Elbzollamts zu gleichen Theilen vertheilt.

Die Besoldungen, die Remunerationen, sowie die Büreaukosten-Vergütung werden monatlich aus der Kasse des gemeinschaftlichen Elbzollamts gezahlt, bei Todesfällen bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs, in welchem der Todesfall erfolgt, im Falle sonstiger Erledigung des Dienstes aber bis zu dem Tage, an welchem dieselbe geschah.

Sporteln, Gebühren, Strafantheile oder sonstige Nebeneinnahmen irgend einer Art wegen des ihnen anvertrauten Dienstes darf keiner der bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte angestellten Beamten oder Hülfsarbeiter beziehen.

Art. 6. Die Kautionen, welche die Mitglieder des gemeinschaftlichen Elbzollamts für die getreue Wahrnehmung des ihnen übertragenen Dienstes zu bestellen haben, werden für den Ober-Zollinspektor zu viertausend Thalern, für jeden der beiden Elbzollverwalter aber zu eintausend Thalern festgestellt. Für die gehörige Bestellung dieser Kautionen, welche den sämmtlichen drei Regierungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit dienen sollen, hat diejenige Regierung, welche den Beamten anstellt, nach den bei ihr bestehenden Vorschriften zu sorgen, und den im Art. 1 erwähnten oberen Behörden der beiden anderen Staaten von der geschehenen Bestellung Mittheilung zu machen.

Art. 7. Jedem der kontrahirenden drei Staaten bleibt das Recht vorbehalten, den von ihm angestellten Beamten oder Hülfsarbeitern innerhalb des Bereichs ihrer dienstlichen Wirksamkeit auch einseitig besondere Aufträge zu ertheilen, jedoch darf dadurch die Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Dienstes nicht behindert werden.

Art. 8. Beurlaubungen der bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte angestellten Beamten oder Hülfsarbeiter werden nur eintreten, nachdem das Elbzollamt sich darüber geäußert hat, ob dieselben zulässig sind, und der zu Beurlaubende durch das übrige Dienstpersonal vertreten werden kann.

Die Bewilligung des Urlaubs geht von der Behörde des Staats aus, von welchem der zu beurlaubende Beamte angestellt ist, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen im Art. 1 erwähnten oberen Behörden, und mit der Verpflichtung, auf einseitige Kosten für die Vertretung des zu Beurlaubenden Sorge zu tragen, falls dieselbe durch das sonstige Dienstpersonal bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte nicht sollte geschehen können.

Art. 9. Die Disziplinar-Strafgewalt und die wegen etwaiger Dienstverbrechen zu ergreifenden Maßregeln bleiben jedem Staate hinsichtlich der von ihm angestellten Beamten oder Hülfsarbeiter vorbehalten. Von der Einleitung einer Untersuchung und dem Ergebnisse derselben werden die im Art. 1 erwähnten oberen Behörden der anderen beiden Staaten benachrichtigt werden.

Sollte gleichzeitig gegen mehrere von verschiedenen Staaten bei dem Elbzollamte angestellte Beamten oder Hülfsarbeiter eine Disziplinar-Untersuchung wegen, im inneren Zusammenhange stehender Disziplinarvergehen eingeleitet werden, so werden die betreffenden oberen Behörden sich vor Abgabe der Entscheidung über deren Inhalt Mittheilung machen, und sich, soweit als thunlich und nöthig, über die zu treffende Entscheidung verständigen.

Art. 10. Ueber die Geschäftsbehandlung bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte und dessen Beziehungen zu den ihm vorgesetzten, im Art. 1 erwähnten oberen Behörden sind in der unter A. anliegenden »generellen Instruktion« Bestimmungen vereinbart worden, deren Abänderung und Vervollständigung vorbehalten bleibt, falls sich nach den zu sammelnden Erfahrungen das Bedürfniß dazu ergeben sollte.

Art. 11. Der Bruttoertrag der nach der im Eingange erwähnten Uebereinkunft der Elbuferstaaten vom 4. April 1863, betreffend die neue Regulirung der Elbzölle, zur gemeinschaftlichen Erhebung an Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin überwiesenen einen Hälfte des zu Wittenberge nach Verschiedenheit der Klassen im Ganzen mit 16, 8 und 2 Silberpfennigen, also zur Hälfte mit 8, 4 und 1 Silberpfennig vom Centner zu erhebenden Elbzolls, der nach Art. 7 jener Uebereinkunft von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg an Hannover, Dänemark und Mecklenburg mit überhaupt jährlich 120,000 Rthlr. zu zahlenden Elbzollrenten, der Strafgelder und der etwaigen sonstigen gemeinschaftlichen Einnahmen, sowie die gemeinschaftlichen Ausgaben (Art. 12) sollen nach Ablauf jedes Monats mittelst des Verwaltungsabschlusses (§. 10 der Anlage A.) zwischen Hannover, Dänemark und Mecklenburg in der Art getheilt werden, daß der Antheil für Hannover 49⅓ pCt., für Dänemark 16⅓ pCt., für Mecklenburg-Schwerin 34⅓ pCt. beträgt.

Behufs dieser Theilung werden die etwa auf einseitige Rechnung eines der kontrahirenden Staaten erlassenen (freigeschriebenen) Zollgefälle oder sonstigen Einnahmen für die Gemeinschaft in Einnahme und für den Staat, welcher die Freischreibung verfügt hat, auf dessen einseitige Rechnung in Ausgabe gestellt.

Art. 12. Zu den gemeinschaftlichen Ausgaben gehören nur:

1) Erlasse an Elbzolleinnahmen, über deren Bewilligung für gemeinschaftliche Rechnung die im Art. 1 erwähnten oberen Behörden sich etwa verständigen werden, sowie Erstattungen für unrichtige Erhebungen;
2) die im Art. 5 festgestellten Besoldungen und Remunerationen der Mitglieder und Hülfsarbeiter des gemeinschaftlichen Elbzollamts;
3) die daselbst festgestellte Büreaukosten-Vergütung;
4) die Kosten der bei der ersten Einrichtung des gemeinschaftlichen

Elbzollamts anzuschaffenden Utensilien und Inventarienstücke (vergl. Art. 13 und wegen der Erhaltung und Erneuerung Art. 5);

5) die Kosten der baulichen Unterhaltung des gemeinschaftlichen Dienstgebäudes zu Wittenberge, welche, insofern nicht etwa eine Haupt-Reparatur oder ein Neubau erforderlich werden sollte, nach dem Bedarf von Hannover festgestellt, und zur Zahlung angewiesen werden sollen;

6) sonstige Verwaltungsausgaben, über deren Bestreitung für gemeinschaftliche Rechnung sich die betheiligten oberen Behörden vorher verständigt haben.

Jede Regierung wird die vertragsmäßig festgestellten Besoldungen und Remunerationen der von ihr angestellten Beamten und Hülfsarbeiter selbstständig bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte zahlbar machen, die übrigen gemeinschaftlichen Ausgaben werden, unter Bezugnahme auf die stattgehabte Verständigung, von der Königlich Hannoverschen Generaldirektion der Wasserzölle für sich und im Namen der übrigen im Art. 1 erwähnten oberen Behörden bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte zahlbar gemacht.

Von jeder Verfügung, durch welche eine gemeinschaftliche Ausgabe auf das Elbzollamt zu Wittenberge zur Zahlung angewiesen wird, ist der oberen Behörde der anderen beiden Staaten eine Abschrift zuzufertigen.

Einseitige, auf ihre Elbzollverwaltung bezügliche Einnahmen oder Ausgaben, welche eine der drei betheiligten Regierungen etwa bei dem Elbzollamte Wittenberge verrechnen zu lassen beabsichtigt, sind getrennt von den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben unter einer besonderen Abtheilung der Rechnung, für den betreffenden Staat einnahmlich, beziehungsweise ausgablich zu berechnen.

Art. 13. Die Registratur des bisherigen gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissariats zu Wittenberge nebst den Utensilien und dem sonstigen Zubehör geht an das gemeinschaftliche Elbzollamt über. Die Akten desselben werden, soweit als nöthig, durch Uebermittelung der Akten der bisherigen Königlich Hannoverschen, Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzollämter vervollständigt, auch die bei letzteren entbehrlichen, bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte aber erforderlichen Utensilien und Inventarienstücke gegen Vergütung des aus der gemeinschaftlichen Kasse zu zahlenden Schätzungswerthes (Art. 12 Nr. 4) dahin abgegeben werden.

Art. 14. Sollte in Gemäßheit der Separatartikel A. und B. zu der am 4. April 1863 unter den Elbuferstaaten geschlossenen Uebereinkunft wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle die Erhebung des Elbzolls für alle Elbuferstaaten oder doch für Hannover, Dänemark und Mecklenburg von Wittenberge nach einem andern Orte verlegt werden, so soll nach dem letzteren Orte auch das nach diesem Vertrage zu Wittenberge zu errichtende gemeinschaftliche Königlich Hannoversche, Königlich Dänische und Großherzoglich Mecklenburgische Elbzollamt verlegt werden, und sollen auf dasselbe auch nach der Verlegung alle in diesem Vertrage getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Art. 15. Zur Sicherung ihrer Elbzollgefälle, zur Verhütung und Bestrafung von Elbzolldefrauden werden die kontrahirenden Staaten sich jederzeit, mithin auch dann, wenn ihre gemeinschaftliche Zollerhebung von Wittenberge nach einem andern Orte verlegt werden sollte, jede zulässige Unterstützung angedeihen lassen, namentlich in Betreff des Anhaltens von Defraudanten und der Beitreibung der Zollgefälle, Strafen und Kosten.

Art. 16. Alle diesem Vertrage entgegenstehenden Vereinbarungen unter den drei kontrahirenden Staaten werden hierdurch aufgehoben. Derselbe soll gleichzeitig mit der am 4. April 1863 unter den Elbuferstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle in Kraft treten und so lange fortdauern, bis die letztere erlischt.

Art. 17. Die vorbehaltenen Ratifikationen dieses Vertrages sollen gleichzeitig mit der Ratifikation der ebenerwähnten Uebereinkunft wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle ertheilt und sodann ausgewechselt werden.

So geschehen zu Hamburg, den 4. April 1863.

(L. S.) Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann.
(L. S.) Carl August Christian Friedrich Erxleben.
(L. S.) Wilhelm Carl Georg Danckwarth.

Anlage A.

Generelle Instruktion

über die Geschäftsführung bei dem gemeinschaftlichen Königlich Hannoverschen, Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Elbzollamte zu Wittenberge, und über dessen Geschäftsbeziehungen zu den ihm vorgesetzten Behörden.

§. 1. Das in Folge des Vertrages zwischen Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin vom heutigen Tage zu Wittenberge zu errichtende gemeinschaftliche Königlich Hannoversche, Königlich Dänische und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Elbzollamt zu Wittenberge hat die Bestimmung, unter der oberen Leitung und Aufsicht der demselben vorgesetzten oberen Behörden der genannten drei Staaten, nämlich für jetzt:

der Königlich Hannoverschen General-Direktion der Wasserzölle zu Hannover,

des Königlich Dänischen General-Zolldirektorats zu Kopenhagen, und

des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Steuer- und Zolldepartements zu Schwerin,

die Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin zustehenden Elbzollgefälle und sonstigen Elbzolleinnahmen zu erheben und zu verwalten, die Bestrafung etwa vorkommender Defrauden herbeizuführen, die Einnahmen und die Ausgaben gehörig zu verrechnen, und die Ueberschüsse, welche für jeden der betheiligten drei Staaten sich ergeben, an die von diesen zu bestimmenden Kassen abzuliefern.

§. 2. Die Zahl und die Art der Ernennung des Personals bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte ergiebt sich aus dem Art. 2 des im §. 1 erwähnten Vertrages.

§. 3. Der Ober-Zollinspektor ist der Dirigent des gemeinschaftlichen Elbzollamts. Er hat den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten, für die rasche und ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte zu sorgen, dieselben unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen (§§. 4—7) unter die verschiedenen Angestellten zu vertheilen, und das dienstliche und außerdienstliche Verhalten derselben zu überwachen.

Als Dirigent des gemeinschaftlichen Elbzollamts ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Mitglieder desselben und die Hülfsarbeiter zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflichten durch Vorstellungen

und Ermahnungen anzuhalten und etwaige Ordnungswidrigkeiten durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen.

Die Disziplinarstrafgewalt ist nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 9 des im §. 1 erwähnten Vertrages jedem Staate rücksichtlich des von ihm angestellten Personals vorbehalten.

§. 4. Außer dem Direktorio des gemeinschaftlichen Elbzollamts hat der Ober-Zollinspektor:

a) die Kasse zu verwalten und das Haupt-Kassenjournal nach dem unter 1 anliegenden Muster[1]) zu führen. Er ist dafür verantwortlich, daß die Elbzollgefälle und die sonstigen Einnahmen des gemeinschaftlichen Elbzollamts nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften richtig erhoben, die davon zu bestreitenden Ausgaben nach den Anweisungen der demselben vorgesetzten Behörden geleistet, und die Ueberschüsse rechtzeitig an die Centralkassen abgeliefert werden. Mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte kann er einen andern Beamten nur im Fall seiner Abwesenheit und Krankheit beauftragen, für dessen Dienstführung er aber auch in diesem Falle den ihm vorgesetzten Behörden gegenüber verantwortlich bleibt.

b) Sodann hat er, soviel als thunlich, persönlich den in der Regel nur durch die Königlich Preußischen Beamten vorzunehmenden Revisionen der elbzollpflichtigen Güter beizuwohnen, und bei der strafrechtlichen Verfolgung vorgekommener Defrauden das Interesse Hannovers, Dänemarks und Mecklenburgs wahrzunehmen. Soweit als nöthig kann er sich jedoch in den ebenerwähnten beiden Geschäften durch eins der beiden anderen Mitglieder des Elbzollamts vertreten lassen.

c) Endlich hat er an den übrigen Geschäften, soweit es geschehen kann, selbstthätigen Antheil zu nehmen.

§. 5. Im Falle der Behinderung oder Abwesenheit des Ober-Zollinspektors geht das Direktorium des gemeinschaftlichen Elbzollamts ohne Weiteres auf den von Dänemark ernannten Elbzollverwalter, im Fall einer gleichzeitigen Abwesenheit oder Behinderung des Letzteren aber auf den von Mecklenburg-Schwerin ernannten Elbzollverwalter über.

§. 6. Außerdem hat der von Dänemark ernannte Elbzollverwalter die dem Ober-Zollinspektor übertragene Kassenverwaltung zu kontroliren, und nach den unter 2 bis 6 anliegenden Mustern[1]) ein Kontroleregister, ferner Register über die

frei geschriebenen,
nacherhobenen,
defraudirten, jedoch nachträglich eingezahlten und über die
erstatteten

Zollgefälle zu führen, endlich den monatlich einzusendenden Verwaltungsabschluß (§. 10) zu entwerfen. In Abwesenheits- und Behinderungsfällen wird er darin von dem von Mecklenburg ernannten Elbzollverwalter vertreten.

§. 7. Beide Elbzollverwalter haben, nöthigenfalls nach näherer Bestimmung des Ober-Zollinspektors, die Berechnung der zu zahlenden Elbzollgefälle unter sich zu vertheilen, ohne daß dadurch der Ober-Zollinspektor seiner Verantwortlichkeit für die richtige Erhebung der Elbzollgefälle enthoben wird.

§. 8. Die bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte vorhandenen baaren Gelder und etwaigen Werthpapiere sollen in einem gegen Diebstahl und Feuersgefahr hinreichend gesicherten Behältnisse unter dreifachem Verschlusse gehalten werden. Der Ober-Zollinspektor und jeder der beiden Elbzollverwalter führen einen verschiedenen Schlüssel zu diesem Behältnisse, und jeder derselben ist dafür verantwortlich, daß die baaren Gelder und Werthpapiere nach dem Schlusse der Büreaustunden vorschriftsmäßig verschlossen in dem Behältnisse verwahrt und in das darüber von dem Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzollverwalter nach dem unter 7 angeschlossenen Muster zu führende Kassabuch[1]) eingetragen werden.

§. 9. Die Ablieferung der erhobenen Gelder an die Centralkassen der drei betheiligten Staaten soll thunlichst rasch in der Art bewirkt werden, daß die gesammten bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte vorhandenen Geldbestände, wo möglich während keiner Nacht, in keinem Falle aber länger als 24 Stunden die Summe von 5000 Rthlr. übersteigen.

Sämmtliche drei Mitglieder des Elbzollamts sind für die unmangelhafte Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 10. Der von dem Königlich Dänischen Elbzollverwalter zu entwerfende Verwaltungsabschluß (Kassenextrakt) ist monatlich nach dem unter 8 angeschlossenen Muster[1]) aufzustellen, von sämmtlichen Mitgliedern des Elbzollamts zu unterschreiben und an jede der im §. 1 erwähnten oberen Behörden, und zwar an die Großherzoglich Mecklenburgische in doppelter Ausfertigung, so zeitig einzusenden, daß er bis zum 8. des folgenden Monats bei denselben eingegangen ist.

Dem letzten Verwaltungsabschluß für jedes Rechnungsjahr ist ein Generalextrakt beizufügen, welcher die Einnahmen und Ausgaben für das ganze Jahr, für alle Staaten und für jeden einzelnen derselben nachweist, mit der Rechnung vollständig übereinstimmen und die Ablieferung sämmtlicher Ueberschüsse ergeben muß.

§. 11. Ueber die sämmtlichen gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben des Elbzollamts, welche nach Art. 11 des im §. 1 erwähnten Vertrages in der Art zu vertheilen sind, daß der Antheil für

Hannover	49⅓ pCt.
Dänemark	16⅓ »
Mecklenburg	34⅓ »

beträgt, soll nur eine Rechnung, und zwar nach Kalenderjahren, geführt werden, welche die für alle Staaten vorgekommenen gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie die jedem einzelnen Staate davon gebührenden Antheile vollständig nachweist.

Die etwa für einen oder den anderen Staat vorkommenden einseitigen, nicht gemeinschaftlichen Einnahmen oder Ausgaben sind unter einer besonderen Abtheilung der Rechnung für den betreffenden Staat einnahmlich, beziehungsweise ausgablich zu berechnen.

Insofern der unter den Elbuferstaaten geschlossene Vertrag vom 4. April 1863, die neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vor dem 1. Januar in Kraft treten sollte, ist für die Zeit bis zum 1. Januar eine Stückrechnung aufzustellen.

Der Abschluß der Rechnung für jedes Jahr erfolgt in der Regel am 1. Februar des folgenden Jahres, und soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle Einnahmen und Ausgaben thunlichst in

[1]) Ist hier nicht mit zum Abdruck gebracht. Anm. d. Red.

[1]) Ist hier nicht mit zum Abdruck gebracht. Anm. d. Red.

der Rechnung für dasjenige Jahr verrechnet werden, welchem sie angehören.

§. 12. Die im §. 11 erwähnten Rechnungen mit allen Belegen sind zur Revision und Abnahme zunächst an die Königliche General-Direktion der Wasserzölle in Hannover, von dieser mit den Erinnerungen an das Königliche General-Dezisorat für das indirekte Steuerwesen zu Kopenhagen und von diesem an das Großherzogliche Steuer- und Zolldepartement zu Schwerin zu senden, von welchem sie an die erstgenannte Behörde zurück gelangen.

Letztere wird die von ihr und die etwa außerdem noch von den andern beiden vorgedachten Behörden zu der Rechnung gestellten Erinnerungen dem Elbzollamte zur Erledigung zufertigen, den beiden andern oberen Behörden davon Nachricht zugehen lassen, und nachdem die Erinnerungen erledigt sind, eventuell vorbehaltlich der Erledigung derselben, dem Elbzollamte im Namen der sämmtlichen drei betheiligten Behörden Decharge ertheilen.

Die abgenommenen Rechnungen mit den Belegen verbleiben zur Aufbewahrung bei der Königlichen General-Direktion der Wasserzölle zu Hannover, sollen jedoch auf Ersuchen den oberen Behörden der anderen beiden Staaten jederzeit zur Einsicht mitgetheilt werden.

Auch soll dem Königlichen General-Dezisorat für das indirekte Steuerwesen zu Kopenhagen und dem Großherzoglichen Steuer- und Zolldepartement zu Schwerin ein Auszug aus der Rechnung zugestellt werden, welcher die Einnahmen nur summarisch, die Ausgaben aber speziell nachweist. Das gemeinschaftliche Elbzollamt hat diese Rechnungsauszüge anzufertigen und gleichzeitig mit der Rechnung vorzulegen.

§. 13. Der gesammte Geschäftsbetrieb, insbesondere die Kassenverwaltung bei dem gemeinschaftlichen Elbzollamte soll alljährlich mindestens einmal durch einen von den im §. 1 erwähnten oberen Behörden nach Wittenberge zu entsendenden Beamten einer unerwarteten Revision unterzogen werden. Dieselbe wird zuerst von Hannover, im nächsten Jahre von Dänemark und in dem darauf folgenden Jahre von Mecklenburg vorgenommen, und in dieser Reihenfolge damit ferner fortgefahren werden.

Außerdem bleibt jedem Staate das Recht vorbehalten, jederzeit außerordentliche Revisionen des Geschäftsbetriebes und der Kassenverwaltung vornehmen zu lassen.

Von dem Ergebnisse einer jeden solchen ordentlichen oder außerordentlichen Revision wird den im §. 1 erwähnten oberen Behörden der beiden anderen Staaten Nachricht gegeben werden.

§. 14. Sollten über die Anwendung der Tarifsätze oder in sonstigen Dienstangelegenheiten Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten unter den drei Mitgliedern des gemeinschaftlichen Elbzollamtes entstehen, so ist, falls die Sache keinen Aufschub leidet, vorläufig nach der Ansicht des Ober-Zollinspektors zu verfahren, vorbehaltlich der zu erwirkenden Entscheidung der im §. 1 erwähnten oberen Behörden, welche das Elbzollamt, wenn es von einem seiner Mitglieder verlangt wird, und zwar in Tarifsachen unter Angabe der von den Königlich Preußischen Behörden getroffenen Entscheidung, jedesmal herbeizuführen verpflichtet ist.

Die im §. 1 erwähnten oberen Behörden werden in einem solchen Falle, wie auch bei sonst sich darbietenden Anlässen über eine übereinstimmende Anwendung des Tarifs sich sowohl unter einander, als auch mit den Königlich Preußischen Behörden, soweit als irgend thunlich, verständigen.

Hamburg, den 4. April 1863.

Aufhebung des Elbzollamts Lauenburg und Errichtung eines Transit- und Stecknitz-Zollamts in der Stadt Lauenburg in Dänemark.

(Holst. Ges.- und Minist.-Bl. Nr. 13.)

In Folge des am 4. April d. J. zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Elbuferstaaten getroffenen, allseitig ratifizirten Uebereinkommens wegen Regulirung der Elbzölle s. w. d. a.[1]) haben Seine Majestät der König unterm 25. d. Mts. Allerhöchst zu resolviren geruht, daß das Elbzollamt Lauenburg vom 1. Juli d. J. an aufgehoben werde, jedoch unter Vorbehalt der von demselben nach diesem Zeitpunkte noch wahrzunehmenden, in der Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 27. d. Mts. gedachten transitorischen Bestimmungen rücksichtlich des Elbzolls.

Gleichzeitig haben Allerhöchstdieselben genehmigt, daß von demselben Zeitpunkte an in der Stadt Lauenburg ein dem Oberzoll-Inspektorat für das Herzogthum Lauenburg unterzuordnendes Zollamt errichtet werde, welchem außer mehreren schifffahrts- und strompolizeilichen Funktionen rc., worüber das Nöthige anderweitig veröffentlicht werden wird, folgende Geschäfte übertragen worden sind:

1) die Beaufsichtigung und Abfertigung der von der Stadt Lauenburg und über dieselbe ausgehenden Waaren in Rücksicht auf die Transitzollgefälle, insoweit diese Offizien nicht von dem Zollamte auf dem dortigen Bahnhofe ausgeführt sind oder ausgeführt werden;
2) die Beaufsichtigung und Abfertigung der auf der Stecknitz zur Versendung kommenden Waaren, in Rücksicht auf den Durchfuhr und Stecknitzzoll;
3) die Erhebung und Berechnung der, für Benutzung des herrschaftlichen Krahns in der Stadt Lauenburg, sowie des herrschaftlichen Packhauses festgesetzten Abgaben (Krahngeld, Stättegeld);
4) die Führung eines Registers über die in der Stadt Lauenburg, sowie in anderen Lauenburgischen Orten an der Elbe und über die in Lauenburgischen, an der Stecknitz belegenen Orten zu Hause gehörenden Schiffe und Fahrzeuge und
5) die amtliche Beglaubigung der Elbschifffahrts-Manifeste nach Maaßgabe der §§. 31 und 34 der Additionalakte vom 13. April 1844 und des §. 9 des Schlußprotokolls vom 4. April 1863, sowie die Entgegennahme und Aufbewahrung der Manifeste über diejenigen Schiffe und Ladungen, für welche das Lauenburgische Gebiet das Reiseziel ist.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 410.

Ministerial-Instruktion zur Ausführung des mit den Niederlanden abgeschlossenen Handelsvertrages in Belgien.

(Mon. Belge No. 198.)

Die mit den Niederlanden am 12. Mai d. J. abgeschlossene und durch das Gesetz vom 15. d. Mts. genehmigte Handelsübereinkunft[1]) tritt sofort vom Tage ihrer im heutigen Moniteur erfolgten Bekanntmachung an in Kraft.

Einfuhren.

§. 1. In Gemäßheit des vorgedachten Uebereinkommens ist den aus den Niederlanden oder deren Kolonien stammenden Waaren mit Ausschluß von Branntwein aller Art in Fässern, von Baumwollengarn, von wollenen mit Baumwolle gemischten Stoffen und von bedruckten baumwollenen Geweben die Behandlung der meistbegünstigten Nation zugesichert. Ueberdies bleibt verstanden, daß der auf Französisches Seesalz anzuwendende besondere Zollerlaß dem Salz Niederländischen Ursprungs ebensowenig zugestanden werden darf, als irgend welchem anderen Salze.

§. 2. Branntwein in Fässern Niederländischen Ursprungs unterliegt nachstehendem Eingangszoll:

	Bis zum 1. Oktober 1864.	Später.
zu 50 Graden oder darüber per Hekt.	50 Frs.	47 Frs. 50 Cts.
für jeden Grad mehr als 50 per Hekt.	1 »	— » 95 »

Der Grad wird nach dem Alkoholometer von Gay-Lussac bei einer Temperatur von 15 Graden des hundertteiligen Thermometers bemessen.

Branntwein in Flaschen, Liqueure und sonstige alkoholhaltige Flüssigkeiten werden zu den in dem Vertrage vom 1. Mai 1861[2]) festgesetzten Zöllen zugelassen.

§. 3. Baumwollengarn, wollene mit Baumwolle gemischte Stoffe und bedruckte Baumwollengewebe, die den Niederlanden entstammen, werden in derselben Weise wie die gleichartigen Erzeugnisse Britischen Ursprungs behandelt.

§. 4. Die Eingangszölle von Fischen der Niederländischen Fischerei werden auf den nachstehenden Betrag ermäßigt, nämlich:

frischer Fisch und Kabeljau per 100 Kil. .... 4 Frs.
Fische aller anderen Art, mit Ausnahme von Hummern, Austern und anderen Schaalthieren ..... 1 »

Diese Zölle dürfen erst vom 1. Januar nächsten Jahres an in Anwendung gebracht werden.

Ausfuhren.

§. 5 Der Ausfuhrzolltarif, wie er sich aus dem Vertrage vom 1. Mai 1861 ergiebt, findet auf die mit der Bestimmung nach den Niederlanden ausgeführten Waaren Anwendung, mit Ausnahme von rein wollenen Lumpen, die einem Zoll von 5 Frs. per 100 Kil. unterliegen.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 600.
[2]) Vergl. a. a. O. 1861 I. S. 470.

Durchfuhr.

§. 6. Die Behandlung der meistbegünstigten Nation ist der Durchfuhr der aus den Niederlanden und deren Kolonien kommenden oder dorthin gehenden Waaren zugestanden.

Schifffahrt.

§. 7. Die Niederländischen Schiffe rangiren in Betreff des Tonnengeldes in der 2. Klasse.

Brüssel, den 16. Juli 1863.

Der Finanzminister.

Verzollung von Belgischen Erzeugnissen, die nicht zu Lande oder auf Französischen oder Belgischen Schiffen eingeführt werden, in Frankreich.

(Moniteur univ. No. 200.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.,

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht Unserer Verordnung vom 29. Mai 1861[1]);

Nach Einsicht der am 12. Mai 1863 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen Frankreich und Belgien[2]),

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 29. Mai 1861 werden auf die aus Belgien herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände, welche in dem der Uebereinkunft zwischen Frankreich und Belgien vom 12. Mai 1863 beigefügten Tarif A. verzeichnet sind, ausgedehnt, wenn selbige anders als zu Lande oder auf Französischen oder Belgischen Schiffen eingeführt werden.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen sind, Jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Vichy, am 16. Juli 1863.

Einfuhr von Firniß ꝛc. in den Niederlanden.

(Ned. Staats-Cour. Nr. 130.)

Wir Wilhelm III. ꝛc.

Auf den Bericht Unseres Finanzministers,

Nach Einsicht des Art. 2 §. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1863[3]).

Nach Anhörung des Staatsraths,

Haben beschlossen und beschließen:

Für die Einfuhr von Firniß und anderen alkoholhaltigen Flüssigkeiten, bei denen der Importeur in Gemäßheit des Art. 2 §. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1863 die Ermittelung der wirklichen Stärke verlangt, werden angewiesen:

1. Als Löschplätze bei der Einfuhr zur See:

Amsterdam, Delfshaven, Dordrecht, Groningen, Harlingen,

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861 I. S. 559.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1863 II. S. 63.
[3]) Vergl. Hand. Arch. 1863. II. S. 47.

Kampen, Middelburg, Rotterdam, Schiedam, Vliessingen, Zierickzen, Zwolle;

2. Als Steuerstelle bei der Einfuhr:

a) längs des Rheines, der Waal oder Leck:
Amsterdam, Arnheim, Dordrecht, Nymwegen, Rotterdam, Schiedam, Utrecht;

b) längs des Rheines und Yssel und der Willemsvaart:
Zwolle,

c) längs des Rheines und Yssel:
Deventer, Doesburg, Kampen, Zütphen;

d) längs der Maas oder der Zuid-Willemsvaart:
Amsterdam, Dordrecht, Herzogenbusch, Mastricht, Rotterdam, Schiedam, Utrecht;

e) längs der Maas:
Venlo;

f) längs der Schelde oder des Kanals von Terneuze:
Amsterdam, Delfshaven, Dordrecht, Middelburg, Rotterdam, Schiedam, Utrecht, Vliessingen, Zierickzen;

g) längs der Vechte:
Zwolle;

3. Als Steuerstellen bei der Einfuhr zu Lande:

Amsterdam (ausschließlich für die Einfuhr auf der Rhein-Eisenbahn), Arnheim, Breda, Doesburg, Herzogenbusch, Mastricht, Nymwegen, Rosendaal, Rotterdam (allein für die Einfuhr auf der Rhein-Eisenbahn), Utrecht (dsgl.), Venlo, Zütphen.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieser in das Staatsblatt aufzunehmenden Verordnung beauftragt.

Im Haag, den 13. Mai 1863.

Statistik.

Handel und Schifffahrt Venedigs im Jahre 1862.

(Nach dem Jahresberichte des dortigen Preuß. Konsulats.)

Der Handel Venedigs war im Jahre 1862 ein nicht befriedigender. Aus schon mehrfach erörterten Gründen darf für unseren Platz eine Besserung erst dann erwartet werden, wenn die Zustände in Italien sich mehr konsolidirt haben. Zur Hebung des Verkehrs wird die Vollendung der Eisenbahnen Vieles beitragen, die bestimmt sind, Venedig mit der Central-Italienischen Bahn und mit den Süddeutschen Bahnen durch die Brenner-Bahn in Verbindung zu setzen. An beiden Schienenstraßen wird eifrig gearbeitet. Seit dem Beginn des vorigen Jahres ist eine regelmäßige Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Liverpool, Triest und Venedig in das Leben gerufen; die Schiffe kommen zweimal im Monat hier an und bringen besonders Maschinen und andere Eisenwaaren, Steinkohlen und Koaks, Manufaktur- und kurze Waaren, sowie gesalzene und geräucherte Fische. Ihre Rückfracht besteht hauptsächlich aus Getreide, Hanf, Wolle, Glasperlen rc. Die Schiffe können, obwohl sie ca. 1000 Tonnen messen, bis in die Nähe der Stadt gelangen und unmittelbar an dem Magazin ihre Ladung löschen, nachdem die von der Regierung angeordneten Baggerungs-Arbeiten den Kanälen die erforderliche Tiefe gegeben haben.

Während des Jahres 1862 wurden in den Hafen von Venedig nachstehende Artikel seewärts eingeführt:

		Zahl und Gewicht	Werth in Oesterr. Gulden
Getreide aller Art	Staje	819,444	3,676,440
Eisen und Stahl, andere Metalle, roh und verarbeitet	Ctr.	66,686	1,310,628
Lein-, Rapps- und andere Sämereien	Staje	38,468	388,253
Brennstoffe: Holz, Holz- und Steinkohlen, Koaks	Ctr.	1,282,721	1,542,372
Steine: Marmor, Ziegel, Kalk, Puzzolanerde	„	578,995	1,213,987
Salinensalz	„	23,361	23,361
Gerbe- und Farbstoffe	„	58,590	351,915
Fische, trockene, gesalzene und frische	„	62,717	868,149
Früchte, frische, trockene, auch Südfrüchte	„	117,984	980,646
Werk- und Bauholz	Stück	152,933	97,453
Kolonialwaaren	Ctr.	271,342	5,840,100
Oliven-, Rapps-, Lein-, Fisch- rc. Oel	„	195,931	5,554,431
Tabak, roh und verarbeitet	„	4,496	58,890
Käse	„	3,874	147,212
Häute und Leder	„	11,621	394,590
Wachs, roh und verarbeitet	„	2,746	274,615
Manufakturwaaren, Webe- und Wirkwaaren	„	18,293	2,315,780
Medizinalien und Mineralwasser	„	28,090	710,726
Wein, Branntwein, Essig, Weingeist, Liqueur	„	171,078	2,680,597
Hanf, roh	„	2,313	42,047
Glas, Spiegel-, Perlen	„	5,333	238,730
rohe Seide, Kokons, Abfälle, Samen	„	4,630	1,545,265
Wolle und Baumwolle	„	19,857	1,047,782
Schlachtvieh, Wildpret, Fett	„	18,082	385,506
Quincailleriewaaren, Porzellan, Steingut	„	3,875	471,445
Papier, Bücher und Druckwerke	„	3,124	82,487
Pech und Harz, Kolophonium, Gummi	„	20,033	100,713
Seife und Kerzen	„	35,785	436,162
verschiedene Artikel	„	111,462	569,664
		zus.	33,359,948

Der Import des Jahres 1861 belief sich auf 39,145,189 Oesterr. Gulden; er hat mithin in 1862 um ca. 6 Mill. Gld. abgenommen.

Aehnlich verhält es sich mit dem Exportgeschäft, das im Vergleich zu den Resultaten des Jahres 1861 um ca. 4 Mill. Gulden abgenommen hat.

Folgende Artikel wurden seewärts ausgeführt:

		Zahl und Gewicht	Werth in Oesterr. Gulden
Getreide aller Art	Staje	341,536	1,982,393
Eisen und Stahl	Ctr.	12,685	517,262
Lein-, Rapps- und andere Sämereien	Staje	6,734	80,571
Brennstoffe: Holz, Holz- und Steinkohlen, Koaks	Ctr.	45,174	48,144
Steine: Marmor, Ziegel, Kalk und Puzzolanerde	„	2,212,860	106,001
Salinensalz	„	25,297	25,297
Gerbe- und Farbstoffe	„	44,524	232,447
Fische, trockene, gesalzene und frische	„	10,697	150,427
Früchte, trockene, frische, auch Südfrüchte	„	40,977	83,058
Werk- und Bauholz	Stück	2,476,286	1,133,015
Kolonialwaaren	Ctr.	3,364	79,344
Oliven-, Rapps-, Lein-, Fisch- rc. Oel	„	1,590	44,207
Tabak, verarbeitet	„	2,033	52,858

		Zahl und Gewicht	Werth in Oesterr. Gulden
Käse	Ctr.	3,296	125,248
Häute und Leder	„	5,219	209,590
Wachs, roh und verarbeitet	„	1,643	185,073
Manufakturen, Webe- und Wirkwaaren	„	10,317	1,244,305
Medizinalien	„	3,594	127,998
Wein, Branntwein, Essig, Weingeist, Liqueure	„	5,596	80,625
Hanf, roh	„	131,877	2,505,663
Glas, Spiegel-, Perlen	„	50,652	1,964,420
rohe Seide, Kokons, Abfälle, Samen	„	77	52,490
Baumwolle und andere Rohstoffe	„	9,452	203,441
Schlachtvieh, Wildpret und Fett	„	2,736	107,946
Quincailleriewaaren, Porzellan, Steingut	„	3,752	159,045
Papier, Bücher und Druckwaaren	„	26,299	490,319

		Zahl und Gewicht	Werth in Oesterr. Gulden
Peche, Harze, Kolophonium, Gummi	Ctr.	2,483	28,255
Seifen und Kerzen	„	29,710	241,348
verschiedene Artikel	„	43,862	684,435
		zus.	12,945,225

Auf der Eisenbahn und per Flußschifffahrt gelangten folgende, dem Werthe nach bezeichnete Mengen zur Einfuhr, beziehungsweise wurden ausgeführt:

	Import. Oesterr. Gld.	Export. Oesterr. Gld.
Getreide aller Art	3,796,484	2,881,028
Eisen und Stahl, roh und verarbeitet	494,302	896,429
Rapps-, Lein- und andere Sämereien	34,060	269,740
Brennstoffe: Holz, Holz- und Steinkohlen, Koaks	14,278	468,040
Steine: Marmor, Ziegel, Kalk, Puzzolanerde	70,253	1,384

Es wurden eingeführt von:

	Getreide.	Eisen und Stahl 2c.	Oelsaaten.	Brennstoffe, Holz, Kohlen 2c.	Steine, Marmor 2c.	Salinen-Salz.	Gerbe- und Färbestoffe.	Fische.	Früchte und Südfrüchte.	Werk- und Bauholz.	Kolonialien.	Oele.	Tabak.
Oesterreich	752,394	776,251	203,005	832,314	1,087,295	17,745	291,872	147,834	718,370	84,350	2,721,000	2,432,010	7,787
St. Domingo	.	.	.	.	.	.	315	.	.	.	115,704	.	.
Barbaresken Staaten	15,356	.	285	.	.	.	.	.	.	.	.	230,202	.
Egypten	.	630	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachei	1,840,379	280	45,400	.	.	.	132	.	.	.	.	.	.
Türkei	235,322	680	20,540	2,760	.	.	3,753	.	113,870	.	468	79,605	33,007
Rußland	632,485	282	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	393,739	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	93,680	.	.	.	.	120	.	.	20	.	.	.
Holland	.	11,340	.	.	.	.	790	.	.	200	2,782,942	20	.
Malta	.	40	105	.	.	.	.	.	213	.	.	80,694	.
Großbritannien	.	376,832	75	704,664	670	.	36,985	234,815	.	.	81,185	7,308	.
Frankreich	.	39,460	.	.	11,819	.	2,740	150	.	3	138,651	.	.
Griechenland	.	7,020	.	.	.	.	.	.	18,470	.	.	.	.
Jonische Inseln	21,528	3,062	27,330	1,200	.	.	2,103	.	14,470	28	.	932,814	.
Italien	178,976	1,061	91,515	1,434	114,203	5,616	13,105	91,611	115,253	12,852	150	1,791,778	18,096
Summa	3,676,440	1,310,638	388,255	1,542,372	1,213,987	23,361	351,915	868,149	980,646	97,453	5,840,100	5,554,431	58,890

Es wurden ausgeführt nach:

	Getreide.	Eisen und Stahl 2c.	Oelsaaten.	Brennstoffe, Holz, Kohlen 2c.	Steine, Marmor 2c.	Salinen-Salz.	Gerbe- und Färbestoffe.	Fische.	Früchte und Südfrüchte.	Werk- und Bauholz.	Kolonialien.	Oele.	Tabak.
Oesterreich	862,173	309,924	39,328	18,294	57,523	25,284	146,099	62,484	74,555	31,166	43,310	41,875	52,806
Barbaresken Staaten	.	1,520	.	.	.	.	.	.	.	31,218	.	.	.
Egypten	.	116	.	.	2,568	.	.	.	.	117,219	.	.	.
Türkei	78,621	1,459	.	.	94	.	1,200	743	66	23,224	14,952	.	.
Hamburg	.	.	.	.	864	.	1,400	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holland	.	.	.	.	.	.	11,035	.	.	.	.	638	.
Portugal	22,525	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Malta	200	.	.	.	.	.	950	.	2,300	91,110	.	.	.
Großbritannien	458,321	4,840	38,752	.	.	.	49,668	.	576	38,330	.	.	.
Frankreich	226,226	38,500	.	.	18	.	7,322	.	.	.	.	.	.
Griechenland	28,641	2,390	.	.	302	13	5	1,720	.	115,469	50	.	.
Jonische Inseln	91,204	4,280	2,295	.	1,991	.	150	44,331	954	169,091	5,829	.	.
Italien	214,482	154,233	196	29,850	42,659	.	14,618	41,149	4,607	516,188	15,103	1,694	52
Summa	1,982,393	517,262	80,571	48,144	106,001	25,297	232,447	150,427	83,058	1,133,015	79,344	44,207	52,858

	Import. Oesterr. Gld.	Export. Oesterr. Gld.
Salinensalz	512,983	297,904
Gerbe- und Farbstoffe	4,650	49,125
Fische, trockene, gesalzene und frische	38,994	632,958
Früchte, frische, trockene, auch Südfrüchte	135,379	759,599
Werk- und Bauholz	1,099,152	148,780
Kolonialwaaren	24,357	1,762,867
Oliven-, Rapps-, Lein-, Fisch- und anderes Oel.	31,507	3,945,006
Tabak, roh und verarbeitet	530,257	1,317,498
Käse	573,876	178,524
Häute und Felle, Leder	175,860	324,270
Wachs, roh und verarbeitet	28,300	203,523
Manufakturen, Webe- und Wirkwaaren	1,296,650	976,500
Medizinalien	82,872	337,661
Wein, Branntwein, Essig, Weingeist, Liqueure..	3,641,951	821,558
Hanf, roh	3,587,602	579,633
Glas, Spiegel-, Perlen	48,010	1,045,460
rohe Seide, Kokons, Abfälle, Samen	87,200	130,360
Baumwolle und Wolle	4,280	701,375
Schlachtvieh, Wildpret, Fett	2,321,557	268,069
Quincailleriewaaren, Porzellan, Steingut	259,260	267,705
Papier, Bücher, Druckwerke	447,030	88,282
Peche, Harze, Kolophonium, Gummi	452	2,435
Seifen und Kerzen	19,382	187,174
verschiedene Artikel	485,057	697,382
zus.	19,845,995	20,240,269

Im Vergleich mit dem Jahre 1861 zeigt sich ein Ausfall beim Import mit 2,923,659 Oesterr. Gld., beim Export mit 14,502 Oesterr. Gld.

Mit Rücksicht auf die Bezugs- resp. Bestimmungsländer klassifizirt sich die Ein- und Ausfuhr des Jahres 1862 in der nachstehend angegebenen Weise:

Käse.	Häute und Leder.	Wachs.	Manufakturen ꝛc.	Medizinalien.	Wein ꝛc.	Hanf.	Glas, Perlen ꝛc.	Rohe Seide ꝛc.	Wolle und Baumwolle.	Schlachtvieh, Füllen ꝛc.	Quincaillerie ꝛc.	Papier, Bücher ꝛc.	Peche ꝛc.	Seifen und Kerzen.	Verschiedene Artikel.
52,402	352,770	269,589	1,640,650	622,591	2,373,892	22,648	175,410	1,517,475	610,007	318,996	181,745	75,778	46,123	371,768	366,648
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	108	.
.	1,920	3,100	.	7,314	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	510	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	10,320	1,926	165	24,800	42,510	.	.	11,930	167,400	1,950	.	.	.	.	700
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4,500	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	21,886	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20,300	.	.
.	.	.	.	.	400	.	39,200	.	2,700	.	.	.	.	.	.
836	.	.	2,240	.	240	.	40	.	.	.	.	.	300	5,576	.
.	150	.	9,820	.	.	.	.	.	315	.	.	.	1,815	.	.
38	27,330	.	572,315	27,205	30,609	.	17,350	3,600	223,090	3,390	253,160	2,971	4,960	11,916	7,050
.	.	.	22,710	630	1,960	.	500	.	.	1,683	19,155	2,665	14,025	8,062	3,798
32,490	.	.	.	.	.	.	.	.	3,690	.	.	.	.	.	.
.	30	.	11,280	.	30,268	114	.	12,260	34,965	6,750	.	273	.	33,477	21,292
61,446	1,560	.	56,600	6,300	200,718	19,285	6,230	.	1,115	52,737	17,385	800	13,190	5,236	170,166
147,212	394,590	274,615	2,315,780	710,726	2,680,597	42,047	238,730	1,545,265	1,047,782	385,506	471,445	82,487	100,713	436,163	569,664

Käse.	Häute und Leder.	Wachs.	Manufakturen ꝛc.	Medizinalien.	Wein ꝛc.	Hanf.	Glas, Perlen ꝛc.	Rohe Seide ꝛc.	Wolle und Baumwolle.	Schlachtvieh, Füllen ꝛc.	Quincaillerie ꝛc.	Papier, Bücher ꝛc.	Peche ꝛc.	Seifen und Kerzen.	Verschiedene Artikel.
124,564	188,540	165,850	961,450	103,181	74,561	118,959	341,470	49,190	92,840	100,969	124,875	290,344	6,303	157,030	334,553
.	.	.	.	885	20	.	5,590	.	.	.	350	702	.	.	.
.	.	.	650	.	.	.	148,850	.	.	.	.	2,639	.	.	.
.	.	1,017	17,995	3,875	1,500	.	790	.	495	.	2,520	19,153	295	793	1,855
.	.	.	.	.	.	.	680	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1,292	.	.	555	.	.	.	.	.	.
.	.	.	240	744	.	118,465	30,990	.	570	6,708	1,750	80	.	.	436
.	.	.	130	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	905	929	.	19,931	29,320	.	1,845	52	.	14,508	.	.	230
494	5,100	.	7,250	.	1,426	2,220,948	1,360,880	3,300	92,625	.	1,400	638	.	48,653	142,358
.	.	.	.	.	.	.	6,840	.	.	.	.	.	.	.	15,800
114	100	508	5,700	1,116	.	.	370	.	330	.	2,115	25,297	560	20,456	2,966
76	250	15,933	29,945	.	160	1,805	1,240	.	1,570	.	5,550	133,894	150	10,308	12,050
.	15,600	1,765	220,040	17,268	2,958	24,263	37,400	.	12,611	217	20,485	3,064	20,947	4,108	174,187
125,248	209,590	185,073	1,244,305	127,998	80,625	2,505,663	1,964,420	52,490	203,441	107,946	159,045	490,319	28,255	241,348	684,435

Der Verkehr mit Preußen wird zur See über Triest vermittelt und giebt zu keiner besonderen Bemerkung Veranlassung. Der bestehende Zolltarif hat keine Aenderungen erfahren.

Was die Schifffahrt betrifft, so vertheilen die eingelaufenen Schiffe sich nach der Herkunft in folgender Weise:

Länder.	Beladen.				Leer.				Zusammen.		
	Segel.		Dampf.		Segel.		Dampf.		Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.			
1. Oesterreich	2276	129,156	280	54,186	46	3,337	4	1080	2606	187,759	18,448
2. St. Domingo	1	131	.	.	.	.	.	.	1	131	6
3. Barbaresken Staaten	4	775	.	.	.	.	.	.	4	775	36
4. Egypten	1	148	.	.	.	.	.	.	1	148	9
5. Moldau und Wallachei	112	21,628	.	.	.	.	.	.	112	21,628	993
6. Türkei	49	6,896	.	.	1	321	.	.	50	7,217	408
7. Rußland	22	6,475	.	.	.	.	.	.	22	6,475	232
8. Schweden und Norwegen	17	2,721	.	.	.	.	.	.	17	2,721	135
9. Hamburg	1	92	.	.	.	.	.	.	1	92	5
10. Belgien	1	198	.	.	.	.	.	.	1	198	9
11. Holland	14	2,227	9	3,972	.	.	.	.	23	6,199	315
12. Spanien	.	.	.	.	1	588	.	.	1	588	18
13. Malta	2	300	.	.	4	447	.	.	6	747	53
14. Großbritannien	94	29,909	38	35,792	.	.	2	1839	134	66,840	2,592
15. Frankreich	15	2,434	.	.	11	2,193	.	.	26	4,627	208
16. Griechenland	4	362	.	.	1	108	.	.	5	470	35
17. Jonische Inseln	28	3,885	.	.	2	307	.	.	30	4,192	269
18. Italien	292	16,470	.	.	50	5,136	.	.	342	21,606	2,363
Summa	2933	223,107	327	93,950	116	12,437	6	2919	3382	332,413	26,134

Der Flagge nach gehörten die eingelaufenen Schiffe folgenden Ländern an:

Flagge.	Beladen.				Leer.				Zusammen.		
	Segel.		Dampf.		Segel.		Dampf.		Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.			
1. Oesterreich	2503	169,867	280	54,186	86	10,055	4	1080	2873	235,188	20,648
2. Amerika	4	1,241	.	.	.	.	.	.	4	1,241	40
3. Hannover	3	338	.	.	.	.	.	.	3	338	19
4. Dänemark	6	595	.	.	.	.	.	.	6	595	35
5. Jerusalem	1	206	.	.	.	.	.	.	1	206	8
6. Griechenland	121	22,875	.	.	.	.	.	.	121	22,875	1,055
7. Großbritannien	33	7,871	38	35,792	3	803	2	1839	76	46,305	1,935
8. Jonische Inseln	6	1,100	.	.	1	96	.	.	7	1,196	61
9. Italien	214	12,528	.	.	26	1,483	.	.	240	14,011	1,778
10. Moldau und Wallachei	1	120	.	.	.	.	.	.	1	120	7
11. Niederlande	20	2,852	9	3,972	.	.	.	.	29	6,824	350
12. Oldenburg	1	126	.	.	.	.	.	.	1	126	6
13. Frankreich	1	195	.	.	.	.	.	.	1	195	9
14. Türkei	9	1,127	.	.	.	.	.	.	9	1,127	80
15. Rußland	2	390	.	.	.	.	.	.	2	390	23
16. Samos	1	35	.	.	.	.	.	.	1	35	3
17. Schweden und Norwegen	7	1,641	.	.	.	.	.	.	7	1,641	77
Summa	2933	223,107	327	93,950	116	12,437	6	2919	3382	332,413	26,134

Der gesetzliche Zinsfuß beträgt für Wechsel 6 pCt., doch werden auch Wechsel zu 4 pCt. diskontirt. Die Waaren werden in der Regel auf 4 bis 6 Monate Zeit gekauft, wobei indessen große Vorsicht räthlich ist, da bei dem schwachen Gange des Geschäfts häufig Prolongationen und auch wohl Proteste vorkommen. Die wichtigsten Gegenstände unserer Gewerbs- und Fabrik-Industrie sind: Glas, Glasperlen, Meubles, Stearinkerzen, Seifen, Wachsfabrikate, Steinhauer-Arbeiten. In neuerer Zeit wurden die hiesigen Salinen, die im Eigenthum des Hauses Rothschild stehen, bedeutend erweitert; sie liefern den größten Theil der für die Besatzung der Oesterreichischen Provinzen in Italien erforderlichen Mengen Salz.

Ausländer sind zur Zeit hier in den gewerblichen Anstalten fast gar nicht beschäftigt; einige Handelsreisende suchten unseren Platz auf, allein sie haben keine besonderen Geschäfte gemacht.

Venedig, 16. Mai 1863.

Mittheilungen.

Danzig, im Juli. Die Konjunkturen der ausländischen Märkte blieben auch im abgelaufenen Monat für das hiesige Getreidegeschäft nicht günstig; dasselbe behielt einen trägen Gang bei mäßigem Umsatz. Im Allgemeinen ist nicht zu verkennen, daß die andauernden politischen Bewegungen in Betreff Polens auf den hiesigen Handelsverkehr einen Druck ausüben und die Unternehmungslust wenigstens nach jener Seite hin lähmen. Dazu kommt noch, daß bei dem geringen Begehr nach Brodstoffen sich alle Anzeichen auf eine gute Ernte kundgeben. Es wurden an hiesiger Börse im abgelaufenen Monat Juni umgesetzt: 4500 Last Weizen à 455—550 Fl., 3500 Last Roggen à 306—340 Fl., 120 Last Gerste à 227—276 Fl., 40 Last Hafer à 156—186 Fl., 497 Last Erbsen à 294—320 Fl., 1⅞ Last Bohnen à 324 Fl., 5 Last Wicken à 195—240 Fl. An der Bahn werden gezahlt: für Weizen 72—85 Sgr., für Roggen 53—55 Sgr., für Gerste 37—47 Sgr., für Hafer 24—30½ Sgr., für Erbsen 48—53 Sgr., für Spiritus 16⅞ Rthlr. für 8000 pCt. Tr. Es liefen in Neufahrwasser im Monat Juni 330 Segel- und 21 Dampfschiffe ein, zus. 351 Schiffe; 352 Segel- und 22 Dampfschiffe gingen aus, zus. 374 Schiffe. Von den gesegelten Schiffen hatten geladen 232 Getreide, 133 Holz, 1 Ballast und 8 diverse Güter. Zugeführt wurden stromwärts: 4913 Last 47 Scheffel Weizen, 4005 Last 13 Scheffel Roggen, 162 Last 9 Scheffel Erbsen; an Hölzern: 146,746 Stück fichtene Balken und Rundholz, 16,953 Stück eichene Balken, 1149 Last eichene Bohlen; durch die Eisenbahn: 756 Last 36 Scheffel Weizen, 919 Last 3 Scheffel Roggen, 199 Last 37 Scheffel Gerste, 98 Last 10 Scheffel Erbsen, 57 Last 17 Scheffel Hafer, 1 Last Wicken, 52,808 Quart Spiritus. Das Wetter war im Laufe des Monats der Vegetation sehr günstig. Ueber den Stand der Saaten wird geschrieben: Weizen verspricht einen reichlichen Körnerertrag, über Rost sind die Klagen ganz vereinzelt; Roggen hat theilweise durch den Frost gelitten und wird die Ernte keine so reiche sein als die vorjährige. Gerste und Hafer haben gelitten, werden sich aber noch erholen; Erbsen lassen das Beste hoffen; bei Rübsen ist auf einen reichen Ertrag nirgend zu rechnen und viele Felder sind schon im Frühjahr umgerissen, Heu und Klee haben beim ersten Schnitt wenig gegeben, Kartoffeln stehen üppig im Kraut.

Bromberg, 7. Juli. Die Ermattung im Getreidehandel, die im Mai vorherrschend war, wurde gegen Mitte Juni durch einen plötzlichen Preisaufschlag in Folge regerer Nachfrage für Weizen nach Frankreich und England unterbrochen. Die Kauflust, insbesondere für mittlere und geringere Weizensorten, dauerte aber kaum 8 Tage, da die Bezugsmärkte im Westen von allen Seiten mit Waare überschüttet wurden, so daß die Preise bald ebenso rasch wieder weichen mußten und nur für das Inland noch einiger Absatz stattfand. Auch Roggen konnte sich, nachdem die alarmirenden Berichte aus Ungarn von einem Nothstande wieder günstiger lauteten und dort in Folge besserer Witterung die Preise erheblich gewichen waren, nicht auf dem günstigen Standpunkte erhalten und die Erwartung, in wenigen Wochen eine gute Ernte gesichert zu sehen, ließ die Preise heruntergehen, doch erhält sich die Meinung dafür so wirksam, daß eine anhaltende Pression nicht zu erwarten steht. Bei äußerst schwachen Beständen und nur mäßigen Zufuhren wird, selbst wenn eine gute Roggenernte erzielt wird, der Landmann im Herbste sich mit einem Verkaufe nicht besonders beeilen. Die Oelsaaten, mit deren Ernte begonnen wurde, versprechen, nachdem der in der letzten Zeit häufigere Regen die früheren Schäden gebessert, einen ziemlich guten Ertrag. Wir notiren für Weizen bis 72 Rthlr., für Roggen bis 44 Rthlr., für Erbsen bis 38 Rthlr., für Gerste bis 32 Rthlr., für Ripps bis 84—86 Rthlr., und für Rapps bis 86—90 Rthlr. pro 25 Scheffel. Die Preise von Spiritus folgten der Steigerung in Berlin und hoben sich im Laufe des Monats um ca. 1 Rthlr. pro 1000 pCt., doch fand nur ein mäßiger Umsatz statt und derselbe beschränkte sich fast nur auf eine Zufuhr von ca. 90,000 Quart pro Bahn aus dem Netzdistrikt und Westpreußen; ca. 40,000 Quart gingen auf frühere Verschlüsse vom Lager nach Königsberg. Bezahlt wurde für loko Waare 15½—16 Rthlr. Der Stand der Kartoffelfelder ist überall befriedigend.

Landsberg a. W., 6. Juli. Der Verlauf des hiesigen Wollmarktes ist auch in diesem Jahre für die Produzenten kein ungünstiger gewesen. Schon am ersten Tage wurden die vorjährigen, und theilweise bei guten Wäschen noch etwas bessere Preise bewilligt, nur am letzten Tage, als die zahlreich vertretenen Tuchfabrikanten mit ihren Ankäufen zurückhaltender wurden, mußten sich die Wollinhaber zu einer Preisermäßigung bis zu 5 bis 6 Rthlr. pro Centner verstehen. Kurze Zeit vor dem Markt waren schon ziemliche Posten durch Fabrikanten und Händler auf den umliegenden Gütern angekauft worden, wodurch einige Tausend Centner dem Marktverkehr entzogen sind. Das noch gelagerte Quantum läßt sich auf circa 12,000 Ctr. annehmen. Die Ernte-Aussichten in unserer Gegend lassen die früher gehegten Hoffnungen immer mehr als berechtigte erscheinen. Die Heu- und Klee-Erträge befriedigen mehr als zu erwarten war; die Oelsaaten sind eingebracht und liefern gute Einnahmen; der Stand der Roggen- und Haferfelder läßt günstige Resultate erwarten. Die Kartoffelfelder haben ein befriedigendes Aussehen.

Görlitz, 6. Juli. Die vor Beginn der jüngst stattgefundenen Deutschen Wollmärkte gehegten Erwartungen einer Preisreduktion der Wollen haben sich nicht bestätigt; die von Engländern, Franzosen, Belgiern und den Nordstaaten entwickelte rege Kauflust hat vielmehr zur Folge gehabt, daß ein Preisaufschlag gegen das Vorjahr eintrat. Wenn diese unerwartet eingetretene Preissteigerung zum Theil in der Hoffnung auf eine baldige Lösung der Amerikanischen Wirren ihren Grund haben dürfte, so findet sie andererseits ihre Rechtfertigung darin, daß das Tuchgeschäft sich im Allgemeinen eines günstigen Fortganges zu erfreuen hat. Die hiesigen Tuchfabriken entwickeln nicht allein eine rege Thätigkeit, sondern Maschinen und Arbeitskräfte dehnen sich immer mehr in der Umgegend aus und namentlich ist die Stadt Spremberg zu erwähnen, wo in Jahresfrist drei Societäts-Spinnereien mit Appretur und Walke entstanden sind. Der vortreffliche Stand der Saaten in der ganzen Oberlausitz berechtigt zu den besten Hoffnungen und auch von den Kartoffeln dürften, nach dem gegenwärtigen kräftigen und frischen Stande derselben zu urtheilen, die günstigsten Resultate zu erwarten sein. Die Sommersaaten stehen fast überüppig und man giebt sich allgemein der Ueberzeugung hin, daß der mehrfach durch Hagelverwüstungen entstandene Schaden keinen wesentlichen Eindruck auf die Gesammt-Ernte hinterlassen wird.

Glogau, 6. Juli. Das früher von dem Stande des Weizens und der Feldfrüchte im Allgemeinen Gesagte hat sich bei dem günstigen Witterungsverlaufe auch während des Juni gezeigt: der Stand des Weizens ist ein in jeder Beziehung guter, und da die Blüthe vom besten Wetter begünstigt wurde, so darf man, wenn nicht unberechenbare Zwischenfälle eintreten, einen hohen Ertrag erwarten. Ebenso läßt das Gedeihen des Som-

mergetreides und der Kartoffeln nichts zu wünschen übrig, wogegen der Roggen, von jeher etwas zurückgeblieben und in der Blüthe gestört, von dem allgemein günstigen Stande der Feldfrüchte mehr oder weniger eine Ausnahme macht. Man findet ihn häufig dünn und lückenhaft stehen, und wenn sich dies auch weniger von unserer nächsten Umgebung sagen läßt, wo er im Gegentheil volle und kräftige Halme zeigt, so lauten doch die Berichte aus weiterer Ferne so verschieden und im Allgemeinen herabstimmend, daß wohl kaum auf eine Mittelernte zu rechnen sein wird. Die Kleefelder und Wiesen haben durch den letzten Regen sehr gewonnen und gewähren, weniger an Quantität als an Qualität, einen guten Ertrag. Ueber den Ausfall des jüngst geschnittenen Rübses verlautet noch nichts Bestimmtes, doch dürfte derselbe durchschnittlich als gut zu bezeichnen sein.

Bielefeld, 7. Juli. Die Nachfrage für Leinen, Damast und Drell sowohl aus dem Zollvereins-Gebiete, wie vom Auslande her war während des Juni sehr mäßig, da die Käufer in Folge der erhöhten Preise sich lediglich mit dem dringendsten Bedarf zu versehen pflegen. Fertige Wäsche ist fortdauernd gut gefragt. Der Absatz in Segeltuch war, wie schon im Mai, so auch im Juni, ziemlich befriedigend. Eine ungewöhnlich starke Frage für Werggarne hat eine Steigerung des Preises von 3—3½ pCt. zur Folge gehabt. Flachsgarne in feinen Nummern blieben dagegen vernachlässigt. Der Preis des Flachses ist in Rußland um 1 Rubel per Berkowitz (3 Ctr.) gestiegen. Die Berichte über den Stand des diesjährigen Flachses lauten von allen Seiten höchst befriedigend. Der Absatz an Seidenwaaren hat im Juli merklich abgenommen, indem der Bedarf an Saison-Artikeln gewöhnlich im April und Mai gedeckt zu werden pflegt. In den Preisen der Rohseide fand eine Ermäßigung von durchschnittlich 8 pCt. auf die Italienischen Sorten und von 3—4 pCt. auf Chinesische Sorten statt. Das während des ganzen Juni ziemlich lebhaft gewesene Getreidegeschäft ist zu Anfang des gegenwärtigen Monats wiederum stiller geworden. Dies dürfte in den befriedigenden Aussichten für die nächste Ernte seine Begründung finden. Der Verkehr in Produkten war mäßig. Im Betriebe der Dampfmühlen und dem Absatze ihrer Fabrikate ist eine wesentliche Veränderung nicht eingetreten. Der Roggen, der sich im Stadium des Reifens befindet, stellt für die hiesige Gegend eine reiche Ernte in Aussicht, da die Aehren so kräftig, voll und schwer sind, wie sie selten vorzukommen pflegen. Die Weizenfelder sind, mit wenigen Ausnahmen, rostig, und stellen aus diesem Grunde einstweilen nur einen unsicheren Ertrag in Aussicht. Der Stand der Kartoffeln ist vorzüglich und verspricht gleichfalls einen guten Ertrag. Ende Juni wurde hier bezahlt:

Weizen	der Scheffel	von	85	Zollpfd.	mit	95 Sgr.,
Roggen	»	»	80	»	»	71 »
Gerste	»	»	70	»	»	57½ »
Hafer	»	»	50	»	»	34 »
Kartoffeln		die	100	»	»	40 »

Münster, 7. Juli. Ueber die Baumwollen-Industrie läßt sich nichts Erfreuliches sagen; die Fabriken liegen zum Theil still, zum Theil beschäftigen sie nur einen Bruchtheil ihrer sonstigen Arbeiter. Dagegen hat das Getreide und namentlich das Mühlengeschäft einen lebhaften Aufschwung genommen und wirft guten Nutzen ab. Derselbe ist den Mühlenbesitzern um so mehr zu gönnen, als sie seit fast 1½ Jahren mit ungünstigen Konjunkturen zu kämpfen hatten. Die Mühlen arbeiten Tag und Nacht und das Mehl findet schnell und zu guten Preisen Absatz. Ebenso ist lebhafte Frage für Getreide, welches in großen Massen von den Ostseeplätzen nach hier verladen wird. Wir notiren Weizen 85 Pfd. 3 Rthlr. 5 Sgr. hiesigen, 3 Rthlr. 10 Sgr. fremder; Roggen 80 Pfd. 2 Rthlr. 10 Sgr. hiesigen, 2 Rthlr. 12 Sgr. fremden; Weizenmehl 0 10⅔—10¾ Rthlr. per 200 Pfd. netto. Das Wollgeschäft hat hier und in den benachbarten Ortschaften einen günstigern Verlauf genommen, als man erwartet hatte. Die Aussichten für die Ernte kann man für die hiesige Gegend als günstig bezeichnen. Hinreichender Regen, abwechselnd mit warmen Tagen, hat das Getreide und die Feldfrüchte gut vorwärts gebracht und die Befürchtungen wegen einer späten Ernte, welche die frühere ungünstige Witterung hervorgerufen, verschwinden mehr und mehr.

Düsseldorf, 6. Juli. Der Kohlenbergbau ist im Juni in demselben Umfange wie in den vorhergehenden Monaten betrieben worden, doch war der Absatz, sowohl in Betreff der Quantität als der zu erzielenden Preise, ein durchaus unbefriedigender, so daß sich die Vorräthe auf den Zechen und in den Magazinen sehr ansehnlich vermehrt haben. Die in der General-Versammlung des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Dezember v. J. ausgesprochene Ansicht, daß das Stadium der Ueberproduktion überschritten sei, hat sich keinesweges als richtig bewährt und von einer Ueberproduktion und einem damit in Verbindung stehenden schwierigen und wenig lohnenden Kohlengeschäft wird unzweifelhaft noch so lange die Rede sein müssen, bis neue und große Massen konsumirende Absatzgebiete gewonnen sind. Daß hierin allein die Rettung für diesen wichtigen Industriezweig liegt, haben die Interessenten vollkommen erkannt und sind sie unermüdlich thätig, die Hindernisse zu beseitigen, welche sich diesem Ziele entgegenstellen. Die Hochofen-Industrie ist gleichfalls in bisheriger Weise fortbetrieben worden. Roheisen hält sich fest im Preise, doch finden nur Umsätze für den Konsum statt. Unsere Maschinenfabriken, Walzwerke und Kesselschmieden waren gut beschäftigt, allein nach übereinstimmenden Aeußerungen müssen sie ihre Waaren zu so niedrigen Preisen abgeben, daß zur Zeit ein einigermaßen befriedigender Nutzen nicht übrig bleibt. Die Gußstahlfabrik bei Essen dehnt sich immer mehr und mehr aus und soll gegenwärtig nahe an viertausend Arbeiter beschäftigen. Die Fabriken von feuerfesten Steinen und Produkten, die Ziegeleien, Traßmühlen und Kalkbrennereien waren auch im Monat Juni ausreichend beschäftigt. In den Holz-Dampfschneidemühlen und im Handel mit Baumaterialien herrschte eine große Regsamkeit, welche in den vielen in der Ausführung begriffenen Neubauten ihre Erklärung findet. Der Betrieb der hiesigen Tuchfabriken hat keine Veränderung erfahren; auch für die Baumwollen-Industrie sind die Verhältnisse im Allgemeinen dieselben geblieben, obgleich für letztere in sofern eine Wendung zum Besseren eingetreten zu sein scheint, als die Nachfrage nach Waare stärker hervortritt und damit eine größere Geneigtheit, bessere Preise zu bewilligen, verbunden ist. Im Getreidehandel fanden nur Umsätze für den Konsum zu etwas erhöhten Preisen statt. Sowohl Weizen als Roggen stehen sehr schön und die in nächster Zeit beginnende Ernte verspricht einen durchaus befriedigenden Ertrag.

Brüssel, im Juli. Die Auswechselung der Ratifikationen des am 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages [1]) hat im Haag am 14. Juli d. J. stattgefunden.

Paris, 19. Juli. Nach einer in Nr. 200 des Moniteur enthaltenen Kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli d. J. ist das Zollamt zu Bayonne (Departement der Nieder-Pyrenäen) der Zahl der für die direkte Einfuhr und Abfertigung Englischer und Belgischer ad valor. tarirter Waaren geöffneten Zollämter beigefügt worden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 600.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 27 und 28 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Nachweisung

der

in die Häfen des Preußischen Staats

im Jahre 1862

ein- und von dort ausgegangenen Seeschiffe

einschließlich der Dampfschifffahrt.

(Wegen des Schiffsverkehres im Jahre 1861 ist die Beilage zu Nr. 11 Jahrgang 1862 d. Bl. zu vergleichen.)

I. Nachweisung der im Jahre

Länder, aus welchen die Schiffe gekommen sind.	Russische.						Schwedische.					
	Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	36 9	3104 835	7 3	905 714	29 6	2199 121	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	180 15	8,304 1,074	66 3	2689 259	114 12	5615 815
Norwegen	.	.	.	.	.	.	10	292	7	245	3	47
Dänemark	11	773	.	.	11	773	82 29	5,563 3,103	34 29	3297 3103	48	2266
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	2	116	.	.	2	116
Lübeck	2	223	.	.	2	223	1	32	.	.	1	32
Hamburg	.	.	.	.	.	.	1	20	1	20	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	4	283	2	186	2	97	3	202	3	202	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	2	131	2	131	.	.
Großbritannien	5 2	1010 462	4 2	620 462	1	390	4	317	4	317	.	.
Frankreich	4 1	1195 231	1 1	231 231	3	964	1	123	1	123	.	.
Spanien	2	507	2	507	.	.	4	434	4	434	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sardinien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neapel und Sicilien	1 1	110 110	1 1	110 110	.	.	1	117	1	117	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika, Ostküste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westindien	.	.	.	.	.	.	2	557	2	557	.	.
Zusammen	65 13	7205 1638	17 7	2559 1517	48 6	4646 121	293 44	16,208 4,177	125 32	8132 3362	168 12	8076 815
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	65 13	7205 1638	17 7	2559 1517	48 6	4646 121	293 44	16,208 4,177	125 32	8132 3362	168 12	8076 815
Preußen	17 15	1070 784	2 1	200 22	15 14	870 762	4	408	.	.	4	408
Hauptsumme	82 28	8275 2422	19 8	2759 1539	63 20	5516 883	297 44	16,616 4,177	125 32	8132 3362	172 12	8484 815

Anmerkung. Die kleineren Ziffern bezeichnen die unter der Gesammtzahl befindlichen Dampfschiffe.

1862 eingegangenen Seeschiffe.

Norwegische.						Dänische.						Mecklenburgische.					
Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
27	1,211	5	155	22	1,056	4	349	.	.	4	349	.	.	.	.	.	.
33	1,167	6	199	27	968	30	1,332	7	265	23	1,067	2	290	.	.	2	290
504	20,384	463	16,788	41	3,596	80	2,801	65	2,236	15	565	.	.	.	.	.	.
47	2,409	4	180	43	2,229	1582	67,381	97	2,299	1485	65,082	7	962	.	.	7	962
10	540	.	.	10	540	1 17	152 556	1 2	152 23	15	533	97	14,605	2	229	95	14,376
1	56	.	.	1	56	46	1,993	5	72	41	1,921	14	2,433	.	.	14	2,433
1	212	.	.	1	212	67	1,233	60	1,095	7	138	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	53	974	52	958	1	16	.	.	.	.	.	.
10	1,768	3	158	7	1,610	46	3,557	46	3,557	.	.	6	835	2	302	4	533
12	1,589	11	1,474	1	115	12 5	1,712 484	12 5	1,712 484	.	.	2	356	1	189	1	167
54	2,322	52	2,260	2	62	164	13,855	163	13,504	1	351	77	11,287	75	11,071	2	216
6	625	5	498	1	127	19 2	4,078 116	19 2	4,078 116	.	.	5	794	4	684	1	110
2	210	2	210	.	.	2	204	2	204	.	.	5	802	5	802	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	178	1	178	.	.
2	247	2	247	.	.	4	307	4	307	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	75	1	75	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	146	1	146	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
710	32,886	554	22,315	156	10,571	2103 32	95,217 5,942	511 32	25,195 5,942	1592	70,022	216	32,542	90	13,455	126	19,087
.	.	.	.	.	.	10	294	6	149	4	145	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	15	1	15	.	.	.	.	.	.	.	.
710	32,886	554	22,315	156	10,571	2114 32	95,526 5,942	518 32	25,359 5,942	1596	70,167	216	32,542	90	13,455	126	19,087
11	384	3	55	8	329	34 1	1,291 255	8	216	26 1	1,075 255	4	805	.	.	4	805
721	33,270	557	22,370	164	10,900	2148 33	96,817 6,197	526 32	25,575 5,942	1622 1	71,242 255	220	33,347	90	13,455	130	19,892

I. Nachweisung der im Jahr[e]

Länder, aus welchen die Schiffe gekommen sind.	Hanseatische.						Niederländische.					
	Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	52	7,686	49	7,305	3	381	11	1,522	11	1,522	.	.
	52	7,686	49	7,305	3	381	6	1,207	6	1,207		
Schweden	2	462	.	.	2	462	18	1,468	4	573	14	895
							5	705	4	573	1	132
Norwegen	.	.	.	.	.	.	5	435	2	111	3	324
Dänemark	19	1,267	3	255	16	1012	77	3,782	2	101	75	3,681
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	18	876	.	.	18	876
Lübeck	34	4,243	10	1,383	24	2860	4	231	.	.	4	231
	26	3,612	10	1,383	16	2229						
Hamburg	8	181	7	121	1	60	22	1,044	22	1,044	.	.
Bremen	4	118	4	118	.	.	39	1,491	39	1,491	.	.
Niederlande	1	55	1	55	.	.	259	24,420	174	17,441	85	6,979
							54	9,277	54	9,277		
Belgien	.	.	.	.	.	.	11	799	11	799	.	.
Großbritannien	18	3,370	18	3,370	.	.	202	14,504	194	13,726	8	778
	8	2,198	8	2,198								
Frankreich	1	95	1	95	.	.	7	502	4	295	3	207
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sardinien	1	137	1	137	.	.	9	805	9	805	.	.
Neapel und Sicilien	.	.	.	.	.	.	3	268	3	268	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	1	96	1	96	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika (Ostküste)	1	128	1	128	.	.	.	.	.	.	.	.
Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	141	17,742	95	12,967	46	4755	686	52,243	476	38,272	210	13,971
	86	13,496	67	10,886	19	2610	65	11,189	64	11,057	1	132
Hannover	2	110	1	55	1	55	11	705	3	126	8	579
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	3	152	1	56	2	96
Zusammen	143	17,852	96	13,022	47	4830	700	53,100	480	38,454	220	14,646
	86	13,496	67	10,886	19	2610	65	11,189	64	11,057	1	132
Preußen	5	1,083	1	282	4	801	32	2,132	2	253	30	1,879
	3	846	1	282	2	564	3	484	1	229	2	255
Hauptsumme	148	18,935	97	13,304	51	5631	732	55,232	482	38,707	250	16,525
	89	14,342	68	11,168	21	8174	68	11,673	65	11,286	3	387

1862 eingegangenen Seeschiffe.

Belgische.						Britische.						Französische.					
Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	4	967	.	.	4	967	.	.	.	.	.	.
						4	967			4	967						
.	.	.	.	.	.	19	2,282	.	.	19	2,282	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	74	1	74	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	132	17,271	2	179	130	17,092	.	.	.	.	.	.
						3	876			3	876						
.	.	.	.	.	.	14	1,748	.	.	14	1,748	.	.	.	.	.	.
						7	1,092			7	1,092						
.	.	.	.	.	.	5	466	1	130	4	336	2	138	1	66	1	72
						1	156			1	156						
.	.	.	.	.	.	6	705	.	.	6	705	5	428	.	.	5	428
						1	313			1	318						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3	227	3	227	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3	564	3	564	.	.	.	.	.	.	.	.
						1	415	1	415								
.	.	.	.	.	.	1127	144,498	1093	138,431	34	6,067	1	44	1	44	.	.
						216	56,457	205	53,639	11	2,818						
.	.	.	.	.	.	7	873	4	593	3	280	14	933	11	768	3	165
						1	361	1	361								
.	.	.	.	.	.	3	626	2	287	1	339	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	124	1	124	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	291	2	291	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	94	1	94	.	.	2	171	2	171	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	112	1	112	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1329	170,922	1114	141,106	215	29,816	24	1714	15	1049	9	665
						234	60,637	207	54,415	27	6,222						
.	.	.	.	.	.	1	63	1	63	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1330	170,985	1115	141,169	215	29,816	24	1714	15	1049	9	665
						234	60,637	207	54,415	27	6,222						
.	.	.	.	.	.	134	21,806	4	623	130	21,183	.	.	.	.	.	.
						20	4,443			20	4,443						
.	.	.	.	.	.	1464	192,791	1119	141,792	345	50,999	24	1714	15	1049	9	665
						254	65,080	207	54,415	47	10,665						

I. Nachweisung der im Jahre

Länder, aus welchen die Schiffe gekommen sind.	Neapolitanische. Zahl der Schiffe.	Neapolitanische. Deren Lastenzahl.	Neapolitanische. Davon beladen. Schiffe.	Neapolitanische. Davon beladen. Lasten.	Neapolitanische. Mit Ballast. Schiffe.	Neapolitanische. Mit Ballast. Lasten.	Südamerikanische (Ostküste). Zahl der Schiffe.	Südamerikanische (Ostküste). Deren Lastenzahl.	Südamerikanische (Ostküste). Davon beladen. Schiffe.	Südamerikanische (Ostküste). Davon beladen. Lasten.	Südamerikanische (Ostküste). Mit Ballast. Schiffe.	Südamerikanische (Ostküste). Mit Ballast. Lasten.
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sardinien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neapel und Sicilien	2	242	2	242	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	1	144	1	144	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika, Ostküste	.	.	.	.	.	.	1	112	1	112	.	.
Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	3	386	3	386	.	.	1	112	1	112	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	3	386	3	386	.	.	1	112	1	112	.	.
Preußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hauptsumme	3	386	3	386	.	.	1	112	1	112	.	.

1862 eingegangenen Seeschiffe.

Hannoversche.						Oldenburgische.						Summa fremder Flaggen.					
Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
2	120	2	120	.	.	1	40	1	40	.	.	137	14,999	75	10,047	62	4,952
												71	10,695	58	9,226	13	1,469
7	382	.	.	7	382	.	.	.	.	.	.	291	15,687	83	3,726	208	11,961
												20	1,779	7	832	13	947
2	101	2	101	.	.	.	.	.	.	.	.	602	24,087	540	19,555	62	4,532
59	2,090	6	141	53	1949	2	137	.	.	2	137	2018	101,635	148	6,452	1870	95,183
												33	4,131	30	3,255	3	876
14	361	1	6	13	355	.	.	.	.	.	.	172	18,802	5	258	167	18,544
												7	1,092			7	1,092
14	491	4	164	10	327	.	.	.	.	.	.	123	10,306	21	1,815	102	8,491
												27	3,768	10	1,883	17	2,385
51	1,331	47	1,204	4	127	1	34	1	34	.	.	162	5,188	138	3,518	24	1,670
												1	313			1	313
68	2,038	66	1,928	2	115	5	169	5	169	.	.	169	4,790	166	4,659	3	131
39	2,050	32	1,557	7	493	2	37	2	37	.	.	373	33,434	268	23,722	105	9,712
												66	10,989	66	10,989		
23	2,106	21	1,973	2	133	.	.	.	.	.	.	58	6,029	54	5,614	4	415
												1	415	1	415		
243	12,818	240	12,510	3	308	18	1229	18	1229	.	.	1913	205,254	1862	197,082	51	8,172
												245	63,195	234	60,377	11	2,818
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47	5,256	33	3,403	14	1,853
												2	592	2	592		
1	80	1	80	.	.	.	.	.	.	.	.	19	2,863	18	2,524	1	339
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	124	1	124	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	1,411	13	1,411	.	.
2	163	2	163	.	.	.	.	.	.	.	.	18	1,719	18	1,719	.	.
												1	110	1	110		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	171	2	171	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	256	2	256	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	386	3	386	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	557	2	557	.	.
525	24,131	424	19,942	101	4189	29	1646	27	1509	2	137	6125	452,954	3452	286,999	2673	165,955
												474	97,079	409	87,179	65	9,900
65	3,565	30	1,363	35	2202	1	43	.	.	1	43	90	4,780	41	1,756	49	3,024
12	673	4	180	8	493	12	472	10	383	2	89	28	1,312	16	634	12	678
602	28,869	458	21,485	144	6884	42	2161	37	1892	5	269	6243	459,046	3509	289,389	2734	169,657
												474	97,079	409	87,179	65	9,900
10	243	2	33	8	210	.	.	.	.	.	.	251	29,222	22	1,662	229	27,560
												42	6,812	3	533	39	6,279
612	28,612	460	21,518	152	7094	42	2161	37	1892	5	269	6494	488,268	3531	291,051	2963	197,217
												516	103,891	412	87,712	104	16,179

I. Nachweisung der im Jahre 1862 eingegangenen Seeschiffe.

Länder, aus welchen die Schiffe gekommen sind.	Preußische.						Summa Summarum.					
	Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	100	9,897	92	9,612	8	285	237	24,896	167	19,659	70	5,237
	56	7,554	55	7,490	1	64	127	18,249	113	16,716	14	1,533
Schweden	109	4,056	36	1,219	73	2,837	400	19,743	119	4,945	281	14,798
							20	1,779	7	832	13	947
Norwegen	17	881	6	494	11	387	619	24,968	546	20,049	73	4,919
	1	128			1	128	1	128			1	128
Dänemark	741	27,481	102	4,615	639	22,866	2,759	129,116	250	11,067	2509	118,049
	39	2,806	36	2,436	3	870	72	6,937	66	5,691	6	1,246
Mecklenburg	132	3,412	29	509	103	2,903	304	22,214	34	767	270	21,447
							7	1,092			7	1,092
Lübeck	62	1,844	14	266	48	1,578	185	12,150	35	2,081	150	10,069
							27	3,768	10	1,383	17	2,385
Hamburg	19	538	19	538	.	.	181	5,726	157	4,056	24	1,670
							1	313			1	313
Bremen	5	181	4	134	1	47	174	4,971	170	4,793	4	178
Niederlande	65	8,032	57	6,588	8	1,444	438	41,466	325	30,310	113	11,156
	14	2,225	13	2,646	1	179	80	13,214	79	13,035	1	179
Belgien	48	8,451	44	7,540	4	911	106	14,480	98	13,154	8	1,326
							1	415	1	415		
Großbritannien	1341	307,999	1205	275,262	136	32,737	3,254	513,253	3067	472,344	187	40,909
	47	8,468	46	8,444	1	24	292	71,663	280	68,821	12	2,842
Frankreich	53	9,468	33	4,778	20	4,690	100	14,724	66	8,181	34	6,543
							2	592	2	592		
Spanien	28	6,446	26	6,145	2	301	47	9,309	44	8,669	3	640
Portugal	2	294	2	294	.	.	3	418	3	418	.	.
Sardinien	.	.	.	.	.	.	13	1,411	13	1,411	.	.
Neapel und Sicilien	1	124	1	124	.	.	19	1,843	19	1,843	.	.
							1	110	1	110		
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	2	171	2	171	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	2	256	2	256	.	.
Nordamerika	2	352	2	352	.	.	2	352	2	352	.	.
Südamerika, Ostküste	.	.	.	.	.	.	3	386	3	386	.	.
Westindien	2	382	2	382	.	.	4	939	4	939	.	.
Zusammen	2727	389,838	1674	318,852	1053	70,986	8,852	842,792	5126	605,851	3726	236,941
	157	21,181	150	20,416	7	765	631	118,260	559	107,595	72	10,665
Hannover	9	1,124	6	335	3	789	99	5,904	47	2,091	52	3,813
	1	179	1	179			1	179	1	179		
Oldenburg	1	36	.	.	1	36	29	1,348	16	634	13	714
Zusammen	2737	390,998	1680	319,187	1057	71,811	8,980	850,044	5189	608,576	3791	241,468
	158	21,360	151	20,595	7	765	682	118,439	560	107,774	72	10,665
Preußen	2732	125,642	1786	55,316	946	70,326	2,983	154,864	1808	56,978	1175	97,886
	670	50,569	400	30,135	270	20,434	712	57,381	403	30,668	309	26,713
Hauptsumme	5469	516,640	3466	374,503	2003	142,137	11,963	1,004,908	6997	665,554	4966	339,354
	828	71,929	551	50,730	277	21,199	1,344	175,820	963	138,442	381	37,378

II. Nachweisung der im Jahre 1862 ausgegangenen Seeschiffe.

Länder, nach welchen die Schiffe gegangen sind.	Russische. Zahl der Schiffe.	Russische. Deren Lastenzahl.	Russische. Davon beladen. Schiffe.	Russische. Davon beladen. Lasten.	Russische. Mit Ballast. Schiffe.	Russische. Mit Ballast. Lasten.	Schwedische. Zahl der Schiffe.	Schwedische. Deren Lastenzahl.	Schwedische. Davon beladen. Schiffe.	Schwedische. Davon beladen. Lasten.	Schwedische. Mit Ballast. Schiffe.	Schwedische. Mit Ballast. Lasten.
Rußland	55	3956	33	2938	22	1018	10	588	9	527	1	61
	22	1096	3	363	19	733	2	138	2	138		
Schweden	1	97	1	97	.	.	200	10,683	160	9,015	40	1668
							38	3,646	38	3,646		
Norwegen	.	.	.	.	.	.	13	539	13	539	.	.
							1	72	1	72		
Dänemark	8	403	8	403	.	.	45	2,336	45	2,336	.	.
							5	535	5	535		
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	4	321	4	321	.	.
Belgien	1	186	1	186	.	.	2	91	2	91	.	.
Großbritannien	16	3629	16	3629	.	.	8	670	8	670	.	.
	3	657	3	657								
Frankreich	1	231	1	231	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	231	1	231								
Spanien	1	115	1	115	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sardinien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Toskana und Kirchenstaat	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordküste von Afrika, einschließlich Aegypten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sonstiges Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika, Westküste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien, Neuseeland	.	.	.	.	.	.	1	322	1	322	.	.
Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	83	8617	61	7599	22	1018	283	15,550	242	13,821	41	1729
	26	1984	7	1251	19	733	46	4,391	46	4,391		
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	83	8617	61	7599	22	1018	283	15,550	242	13,821	41	1729
	26	1984	7	1251	19	733	46	4,391	46	4,391		
Preußen	6	693	.	.	6	693	7	601	1	16	6	585
	5	585			5	585						
Hauptsumme	89	9310	61	7599	28	1711	290	16,151	243	13,837	47	2314
	31	2569	7	1251	24	1318	46	4,391	46	4,391		

II. Nachweisung der im Jahre

Länder, nach welchen die Schiffe gegangen sind.	Belgische. Zahl der Schiffe.	Belgische. Deren Lastenzahl.	Belgische. Davon beladen. Schiffe.	Belgische. Davon beladen. Lasten.	Belgische. Mit Ballast. Schiffe.	Belgische. Mit Ballast. Lasten.	Britische. Zahl der Schiffe.	Britische. Deren Lastenzahl.	Britische. Davon beladen. Schiffe.	Britische. Davon beladen. Lasten.	Britische. Mit Ballast. Schiffe.	Britische. Mit Ballast. Lasten.
Rußland	.	.	.	.	.	.	36 1	4,755 243	1	97	35 1	4,658 243
Schweden	.	.	.	.	.	.	10	1,251	2	227	8	1,024
Norwegen	.	.	.	.	.	.	5	400	3	197	2	203
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	1	18	1	18	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	10 4	1,959 1,081	10 4	1,959 1,081	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	20 13	4,454 3,448	20 13	4,454 3,448	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	1192 206	148,528 53,249	1184 206	148,257 53,249	8	271
Frankreich	.	.	.	.	.	.	4 2	996 781	4 2	996 781	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sardinien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Toskana und Kirchenstaat	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordküste von Afrika, einschließlich Aegypten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sonstiges Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika, Westküste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien, Neuseeland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	.	.	.	.	.	.	1278 226	162,361 58,752	1225 225	156,205 58,509	53 1	6,156 243
Hannover	.	.	.	.	.	.	2 1	299 156	2 1	299 156	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	.	.	.	.	.	.	1280 227	162,660 58,908	1227 226	156,504 58,665	53 1	6,156 243
Preußen	.	.	.	.	.	.	165 24	26,652 5,471	3 2	684 528	162 22	25,968 4,943
Hauptsumme	.	.	.	.	.	.	1445 251	189,312 64,879	1230 228	157,188 59,193	215 23	32,124 5,186

1862 ausgegangenen Seeschiffe.

Französische.								Neapolitanische.								Südamerikanische (Ostküste).							
Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.				Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.				Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.			
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.					Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.					Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	123	2	123	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3	386	2	242	1	144	1	112	1	112	.	.
20	1387	20	1387	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	1510	22	1510	.	.	3	386	2	242	1	144	1	112	1	112	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	1510	22	1510	.	.	3	386	2	242	1	144	1	112	1	112	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	1510	22	1510	.	.	3	386	2	242	1	144	1	112	1	112	.	.

II. Nachweisung der im Jahre

Länder, nach welchen die Schiffe gegangen sind.	Hannoversche.						Oldenburgische.					
	Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	11	673	4	205	7	468	3	165	3	165	.	.
Schweden	14	698	14	698	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	8	433	8	433	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	8	275	8	275	.	.	1	72	1	72	.	.
Mecklenburg	2	61	2	61	.	.	1	22	1	22	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	51	995	50	975	1	20	1	21	1	21	.	.
Bremen	70	2,310	70	2,310	.	.	3	83	3	83	.	.
Niederlande	83	4,056	83	4,056	.	.	10	470	10	470	.	.
Belgien	20	1,703	20	1,703	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	151	8,246	151	8,246	.	.	14	975	14	975	.	.
Frankreich	4	393	4	393	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sardinien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Toskana und Kirchenstaat	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordküste von Afrika, einschließlich Aegypten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sonstiges Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika, Westküste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien, Neuseeland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	422	19,843	414	19,355	8	488	33	1808	33	1808	.	.
Hannover	160	7,649	160	7,649	.	.	3	159	3	159	.	.
Oldenburg	14	485	14	485	.	.	1	15	1	15	.	.
Zusammen	596	27,977	588	27,489	8	488	37	1982	37	1982	.	.
Preußen	12	357	5	164	7	193	2	94	2	94	.	.
Hauptsumme	608	28,334	593	27,653	15	681	39	2076	39	2076	.	.

1862 ausgegangenen Seeschiffe.

Summa fremder Flaggen.						Preußische.						Summa Summarum.					
Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
207	~~20,952~~	111	~~11,260~~	~~96~~	~~9,692~~	~~162~~	~~15,972~~	~~97~~	~~9,349~~	~~65~~	~~6,623~~	~~369~~	~~36,924~~	~~208~~	~~20,609~~	~~161~~	~~16,315~~
77	8,959	46	6,621	31	2,338	56	7,632	55	7,470	1	162	133	16,591	101	14,091	32	2,500
321	17,701	261	13,895	60	3,806	136	7,351	109	3,479	27	3,872	457	25,052	370	17,374	87	7,678
38	3,646	38	3,646			2	255	2	255			40	3,901	40	3,901		
759	26,636	737	25,943	22	693	28	1,410	28	1,410	.	.	787	28,046	765	27,353	22	693
1	72	1	72									1	72	1	72		
938	24,932	900	24,280	38	652	667	21,627	665	21,560	2	67	1,605	46,559	1,565	45,840	40	719
5	535	5	535			38	2,454	36	2,387	2	67	43	2,989	41	2,922	2	67
23	928	21	735	2	193	130	2,897	130	2,897	.	.	153	3,825	151	3,632	2	193
34	3,243	30	2,848	4	395	45	924	45	924	.	.	79	4,167	75	3,772	4	395
22	2,895	18	2,500	4	395							22	2,895	18	2,500	4	395
127	2,585	126	2,565	1	20	11	250	11	250	.	.	138	2,835	137	2,815	1	20
200	5,823	200	5,823	.	.	18	650	18	650	.	.	218	6,473	218	6,473	.	.
666	55,414	666	55,414	.	.	127	17,065	127	17,065	.	.	793	72,479	793	72,479	.	.
77	12,994	77	12,994			14	2,217	14	2,217			91	15,211	91	15,211		
126	15,675	126	15,675	.	.	71	12,160	71	12,160	.	.	197	27,835	197	27,835	.	.
18	4,844	18	4,844									18	4,844	18	4,844		
2396	250,923	2386	250,468	10	455	1283	217,232	1277	215,961	6	1,271	3,679	468,155	3,663	466,429	16	1,726
233	59,300	233	59,300		.	49	6,819	49	6,819			282	68,119	282	68,119		
50	5,146	50	5,146	.	.	138	24,077	138	24,077	.	.	188	29,223	188	29,223	.	.
3	962	3	962			1	179	1	179			4	1,141	4	1,141		
4	487	4	487	.	.	5	708	5	708	.	.	9	1,195	9	1,195	.	.
1	101	1	101	.	.	5	627	5	627	.	.	6	728	6	728	.	.
3	335	3	335	.	.	1	126	1	126	.	.	4	461	4	461	.	.
1	127	1	127	.	.	2	248	2	248	.	.	3	375	3	375	.	.
.	.	.	.	.	.	2	495	2	495	.	.	2	495	2	495	.	.
.	.	.	.	.	.	2	331	2	331	.	.	2	331	2	331	.	.
3	515	3	515	.	.	3	596	3	596	.	.	6	1,111	6	1,111	.	.
2	435	2	435	.	.	.	.	.	.	.	.	2	435	2	435	.	.
1	360	1	360	.	.	.	.	.	.	.	.	1	360	1	360	.	.
1	322	1	322	.	.	.	.	.	.	.	.	1	322	1	322	.	.
2	388	2	388	.	.	.	.	.	.	.	.	2	388	2	388	.	.
5865	433,028	5632	417,122	233	15,906	2836	324,746	2736	312,913	100	11,833	8,701	757,774	8,368	730,035	333	27,739
474	94,207	439	91,474	35	2,783	160	21,556	157	21,327	3	229	634	115,763	596	112,801	38	2,955
271	12,744	270	12,664	1	80	28	2,345	28	2,345	.	.	299	15,089	298	15,009	1	80
3	519	3	519			1	179	1	179			4	698	4	698		
24	796	24	796	.	.	1	43	1	43	.	.	25	839	25	839	.	.
6160	446,568	5926	430,582	234	15,986	2865	327,134	2765	315,301	100	11,833	9,025	773,702	8,691	745,883	334	27,819
477	94,726	442	91,993	35	2,733	161	21,785	158	21,506	3	229	638	116,461	600	113,499	38	2,955
300	35,940	29	2,209	271	33,731	2813	132,027	1843	56,870	970	75,157	3,113	167,967	1,872	59,079	1241	108,888
38	7,958	5	1,151	33	6,807	675	47,772	371	26,587	304	21,185	713	55,730	376	27,738	337	27,992
6460	482,508	5955	432,791	505	49,717	5678	459,161	4608	372,171	1070	86,990	12,138	941,669	10,563	804,962	1575	136,707
515	102,684	447	93,144	68	9,540	836	69,507	529	48,093	307	21,414	1,351	172,191	976	141,237	375	30,947

III. General-Uebersicht

der in die Häfen des Preußischen Staates 1862 und 1861 ein- und von dort ausgegangenen Seeschiffe [1]).

Schiffe.	Eingegangen.						Ausgegangen.					
	Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
a. Unter fremder Flagge im Jahre 1862	6,494	488,268	3531	291,051	2963	197,217	6,460	482,508	5,955	432,791	505	49,717
%			**50,46**	**43,73**	**59,67**	**58,12**			**56,38**	**53,77**	**32,06**	**36,37**
„ „ 1861	5,757	448,530	2811	248,659	2946	199,871	5,729	447,326	5,421	413,476	308	33,850
%			**43,55**	**46,01**	**59,88**	**53,73**			**52,82**	**46,96**	**31,49**	**34,48**
1862 mehr	737	39,738	720	42,392	17	.	731	35,182	534	19,315	197	15,867
%			6,91	.	.	4,39			3,56	6,81	0,57	1,89
1862 weniger	.	.	.	.	.	2,654	.	.	.	.	.	.
%			.	2,28	0,21	.			.	.	.	.
b. Unter Preußischer Flagge im Jahre 1862	5,469	516,640	3466	374,503	2003	142,137	5,678	459,161	4,608	372,171	1070	86,990
%			**49,54**	**56,27**	**40,33**	**41,88**			**43,62**	**46,23**	**67,94**	**63,63**
„ „ 1861	5,618	463,867	3644	291,732	1974	172,135	5,513	531,402	4,843	467,091	670	64,311
%			**56,45**	**53,99**	**40,12**	**46,27**			**47,18**	**53,04**	**68,51**	**65,52**
1862 mehr	.	52,773	.	82,771	29	.	165	.	.	.	400	22,679
%			.	2,28	0,21	.	.		.	.	.	.
1862 weniger	149	.	178	.	.	29,998	.	72,241	235	94,920	.	.
%			6,91	.	.	4,39			3,56	6,81	0,57	1,89
Ueberhaupt a. und b. im Jahre 1862	11,963	1,004,908	6997	665,554	4966	339,354	12,138	941,669	10,563	804,962	1575	136,707
„ „ 1861	11,375	912,397	6455	540,391	4920	372,006	11,242	978,728	10,264	880,567	978	98,161
1862 mehr	588	92,511	542	125,163	46	.	896	.	299	.	597	38,546
1862 weniger	.	.	.	.	.	32,652	.	37,059	.	75,605	.	.

[1]) Die stärkeren Zahlen weisen die Theilnahme der fremden und Preußischen Flagge am Gesammtverkehre in Prozenten nach.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 32. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 7. August 1863.

Kopenhagens Handel und Schifffahrt im Jahre 1862.

(Schluß.)

B. Kornhandel im Jahre 1862.

Das Getreidegeschäft des Jahres 1862 zeichnete sich nicht durch einen ungewöhnlichen Umfang aus. Bei gänzlichem Mangel an genauen statistischen Nachweisungen in Betreff des Getreidegeschäfts ist es nicht möglich, den hier am Platze stattgefundenen Umsatz mit nur annähernder Genauigkeit anzugeben, aber so viel steht fest, daß nicht so viel wie sonst umgesetzt wurde. Die Ernte des Jahres 1861 war keineswegs reichlich, aber es hatte in den letzten Monaten 1861 ein lebhafter Umsatz zu steigenden Preisen stattgefunden, weshalb man in den ersten Monaten des Jahres 1862 eine Verminderung im Geschäfte wahrnahm. Im Monat März und April zeigte sich einiges Leben, namentlich für Gerste, und für diesen Artikel und für Hafer war Nachfrage bis zum Sommer. Ende Mai und im Juni war die Stimmung ungewöhnlich flau, namentlich für Weizen. Im August und gegen den September hin begann das Rappsgeschäft zu steigenden Preisen. Im September geschahen die ersten Umsätze im neuen Korn auf Lieferung in den nächsten Monaten. Beim Schluß des Jahres fanden einige Abschlüsse auf Lieferung im Frühjahr statt, aber das Angebot von neuer Waare, namentlich von Wintergetreide, war nicht reichlich. Die Abladungen im Herbste scheinen demnach nicht bedeutend gewesen zu sein, und auch nach Norwegen ist nicht so viel wie gewöhnlich abgeladen worden.

Aus nachfolgender Uebersicht über die auf der Kopenhagener Börse bezahlten Preise, frei am Bord, sind die Fluktuirungen der Preise für Weizen, Gerste und Hafer zu ersehen. Die größte Veränderung im Preise zeigt Weizen, der am Schlusse des Jahres nicht wenig niedriger steht als am Anfange desselben.

Verzeichniß

der auf der Kopenhagener Börse im Jahre 1862 für Getreide frei am Bord notirten Preise, mit Angabe des höchsten und niedrigsten Preises, der in jedem Monate bezahlt wurde.

	Weizen. 126—127 Pfd.					Gerste, 2er. 111—112 Pfd.					Hafer. 81—82 Pfd.				
	Rbd.	Sh.		Rbd.	Sh.	Rbd.	Sh.		Rbd.	Sh.	Rbd.	Sh.		Rbd.	Sh.
Januar	10	80	bis	11	—	5	56	bis	5	64				3	56
Februar	10	48	»	10	72	5	32	»	5	40	3	80	bis	4	—
März				10	48	5	32	»	5	48	3	64	»	3	72
April	10	48	»	10	64	5	48	»	5	64				3	64
Mai	9	48	»	10	48	5	48	»	5	56	4	32	»	4	16
Juni	9	48	»	10	16	5	48	»	5	40	3	72	»	4	16

	Weizen. 126 — 127 Pfd.					Gerste, 2er. 111 — 112 Pfd.					Hafer. 81 — 82 Pfd.				
	Rbd.	Sh.		Rbd.	Sh.	Rbd.	Sh.		Rbd.	Sh.	Rbd.	Sh.		Rbd.	Sh.
Juli	10	72	bis	10	24	5	64	bis	6	—	4	24	bis	4	—
August	10	40	»	10	56	6	32	»	6	16				4	40
September	10	48	»	9	64	5	56	»	5	40	3	48	»	3	72
Oktober	8	64	»	8	88	5	56	»	5	24	3	48	»	3	32
November	8	64	»	8	48	5	32	»	5	16	3	8	»	3	32
Dezember	8	24	»	8	64	5	—	»	4	80	3	—	»	3	48

Zusammenstellung
der gesammten[1]) Getreide-Ein- und Ausfuhr Kopenhagens im Jahre 1862.

		Einfuhr.	Ausfuhr.
Weizen	Ton.	180,341 [2])	8,770
Roggen	»	226,221	87,900
Gerste	»	244,000	81,000
Hafer	»	127,200	34,000
Erbsen	»	15,500	11,500
Wicken	»	2,080	1,200
Rapps	»	39,700	700
Gerstengrütze und Graupen	»	9,425	6,000
und	Pfd.	300,000	3,900,000
Malz	»	330	3,900
Weizenmehl	»	—	6,900,000
Roggenmehl	»	—	2,500,000
Total	Ton.	862,800	234,770
	Pfd.	300,000	12,500,000

C. Geld- und Fondsmarkt in 1862.

1. Die Nationalbank.

Aus dem Rechenschaftsbericht der Nationalbank für das Jahr 1861—62 ist Folgendes besonders hervorzuheben:

a. Laut Gewinn- und Verlust-Conto hat die Bank in diesem Jahre 950,873 Rbd. 42 Sh. verdient, was circa 13,000 Rbd. weniger als das vorhergehende Jahr ausmacht.

b. Laut Ueberschuß-Conto besaß die Bank am Schlusse des Bankjahres 1,614,846 Rbd. 4 Sh., in welcher Summe obiger Gewinn einbegriffen ist; wird letzterer außer Berechnung gelassen, so hatte die Bank am 31. Juli 1862 einen Ueberschuß von 663,972 Rbd. 58 Sh., oder 280 Rbd. 5 Sh. weniger als im vorigen Jahre.

c. Baares Silber besaß die Bank am Schlusse des Jahres:

	Rbd.	Sh.
Silbermünze	7,669,349	8
Silberbarren	2,087,593	18
Hamburger Banko	2,620,597	74
Sterling-Wechsel	575,093	52
zusammen	12,952,633	56

d. Auf dem Conto für Aktiva für eingelöste Wechsel

	Rbd.	Sh.
standen am 31. Juli 1861	762,114	24
im Laufe des Jahres dazugekommen	73,298	12
zusammen	835,412	36
hierauf ist im Laufe des Jahres abbezahlt.	85,087	92
also übrig	750,324	40

e. Auf dem protestirten Wechsel-Conto standen am

	Rbd.	Sh.	Rbd.	Sh.
31. Juli 1861			858,032	14
im Laufe des Jahres vermehrt mit			75,059	12
zusammen			933,091	26
davon ist im Laufe des Jahres abbezahlt	146,175	5		
als Verlust abgeschrieben	281,218	15		
auf ungewisse Forderungen Conto übertragen	500	—		
			427,893	20
bleiben			505,198	6

Die Dividende würde dem Bank-Netto-Ueberschuß zufolge auf ca. 7 pCt. festzusetzen gewesen sein, aber in Betracht des Verlustes, der den resp. Contis für protestirte Wechsel bevorstehen dürfte, hatte die Direktion eine Dividende von nur 5¼ pCt. in Vorschlag gebracht, und wenn diesem Antrage Folge gegeben wird, dann könnten in dem laufenden Jahre 176,835 Rbd. 28 Sh. auf die erwähnten Conti abgeschrieben werden, ohne den jetzigen Belauf des Ueberschuß-Conto der Bank zu vermindern.

Der Bankrath beschloß demnach mit 11 Stimmen gegen 2, die Dividende auf 5¼ pCt. pro 100 Rbd. Bank-Aktie festzusetzen.

Das Bank-Komtoir in Aarhuus hat einen Nettoverdienst von 157,298 Rbd. 3 Sh., und die Filialbank in Flensburg einen Nettoverdienst von 28,305 Rbd. 12 Sh. gehabt.

2. Die Privatbank.

Wie aus dem Rechenschaftsbericht ersichtlich, hat sich die Privatbank auch in dem Jahre 1862 einer fortschreitenden Entwickelung in den verschiedenen Branchen ihrer Thätigkeit zu erfreuen gehabt.

Die geringere Ausfuhr und die niedrigeren Preise für die meisten inländischen Produkte, ohne eine entsprechende

[1]) In Betreff der Getreide-Ein- und Ausfuhr von und nach dem Auslande siehe oben.

[2]) 10 Tonnen = 25 Berl. Scheffel.

Verminderung der Einfuhr, bewirkte, daß in dem größeren Theile des Jahres der Begehr nach fremden Valuten stärker war als das Angebot. In Folge hiervon nahm der Betrag, den die Bank auf diese Weise zinsbar gemacht hat, ab, und auch der Gewinn verminderte sich. Dagegen ist der durch Diskonto und Darlehn erzielte Gewinn verhältnißmäßig größer, ungeachtet daß der Zinsfuß im Ganzen niedriger als früher gewesen ist. Der Diskonto war nämlich vom Anfang des Jahres bis 11. Februar 4 à 4½ pCt., vom 11. Februar bis 22. Oktober 3½ à 4 pCt., vom 22. Oktober bis 28. Oktober 4 à 5 pCt., vom 28. Oktober bis 31. Dezember 4½ à 5 pCt.

In der Bilanz des vorigen Jahres waren die im Portefeuille befindlichen protestirten Wechsel mit 4000 Rbd. aufgeführt; hierauf sind im Laufe des Jahres 2879 Rbd. 1 Mk. 10 Sh. abbezahlt, dagegen sind 11,391 Rbd. 2 Mk. 3 Sh. hinzugekommen, worauf jedoch gleich 6388 Rbd. 4 Mk. 7 Sh. abgetragen sind. Der ganze Betrag, den die Bank für protestirte Wechsel bei den Betreffenden noch zu fordern hat, beläuft sich auf 20,416 Rbd. 5 Mk. 9 Sh.; derselbe ist jedoch in der Bilanz nur mit 1125 Rbd. 2 Mk. 2 Sh. aufgeführt. Von größeren und mehreinbringenden Geschäften ist die Uebernahme der 2ten Serie der 4½prozentigen Obligationen der Norwegischen Hypothekenbank zu erwähnen, an der sich die Privatbank betheiligte und welche in wenigen Tagen ganz abgesetzt wurden.

Die Anzahl der Folio-Inhaber war Ende 1862 1293.

Die sämmtlichen Ein- und Auszahlungen der Bank betrugen ca. 200 Mill. Reichsthaler; darunter die kontanten Ein- und Auszahlungen mit nur ca. 84 Mill. Reichsthaler. Aus der Bilanz ist ersichtlich, daß der Gewinn der Bank pro 1862 (inkl. des Saldo vom vorhergehenden Jahre) 175,495 Rbd. 3 Mk. betragen hat und ist demnach eine Dividende von 7 Rbd. 2 Mk. pro 100 Rbd. zur Vertheilung gekommen.

D. Schifffahrt.

Die Anzahl der in dem Kopenhagener Zolldistrikt zu Hause gehörigen Fahrzeuge betrug am Ende 1862 416 Schiffe von ca. 22,300 Komzlst. Tragfähigkeit.

Darunter befanden sich 22 Dampfschiffe von ca. 1246 Komzlst. Tragfähigkeit und ca. 1300 Pferdekraft; der Rest von 394 waren Segelschiffe mit einer Tragfähigkeit von über 21,000 Komzlst. In Betreff der Größe fanden sich in der Klasse von 50—100 Komzlst. die meisten Schiffe, nämlich 132 mit zusammen 9300 Komzlst., in der von 30—50 Komzlst. waren 66 Schiffe von zusammen ca. 2600 Komzlst., in der von 15—30 Komzlst. waren 44 Schiffe von circa 1000 Komzlst.; gemessene Boote von 2 Komzlst. und darunter und Fahrzeuge von 2—15 Komzlst. gab es 120 von zusammen 700 Komzlst. Zwischen 100 und 200 Komzlst. gab es 47 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von etwas über 6600 Komzlst., und über 200 Komzlst. 7 Schiffe von zusammen ca. 2000 Komzlst. Tragfähigkeit.

Ueber die Schifffahrt selbst ergeben die nachstehenden Tabellen das Nähere:

A. Ausländische Fahrt.

1. Segelschiffe:	Eingang.			Ausgang.		
	Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit.	Beladung. Kommlst.	Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit.	Beladung. Kommlst.
Von und nach Preußen	689	16,798	16,116	328	12,713	531
Altona	24	344	344	5	66	13
Dänisch-Westindien	33	4,976	4,940	17	2,248	1,611
Island	55	2,311	1,745	83	3,493	3,266
Färör	9	220	201	20	680	625
Grönland	17	1,594	1,283	14	1,233	1,224
Belgien	18	1,062	1,006	.	.	.
Bremen	38	774	774	.	.	.
England	707	54,915	54,359	100	7,616	2,196
Frankreich	42	894	986	2	107	.
Hamburg	12	456	353	10	281	81
Hannover	1	16	16	1	74	.
Holland	22	701	657	7	251	215
Lübeck	1	80	.	10	146	125
Mecklenburg	4	181	127	10	511	92
Norwegen	164	3,742	3,645	163	5,043	1,449
Portugal und Madeira	16	99	240	.	.	.
Rußland	188	12,572	12,361	135	11,164	738
Spanien	28	611	640	2	461	44
Mittelmeer	29	724	579	1	20	18
Schweden	844	14,207	13,650	938	20,669	1,589
Fremdes Westindien	25	3,235	3,235	3	435	387
Nord-Amerika	3	237	237	.	.	.
Süd-Amerika	29	2,594	2,483	7	584	508
Ostindien, China und Südsee	7	1,086	1,068	2	335	136
Ostsee und Nordsee	7	226	11	766	45,679	164
in Summa	3,012	124,655	121,055	2,624	113,808	15,012

2. Dampfschiffe:	Nationalität.		Eingang.		Ausgang.	
	Dänische.	Fremde.	Anzahl.	Beladung. Kommlst.	Anzahl.	Beladung. Kommlst.
Von und nach Preußen	.	Preußische	43	2,111	50	869
»	Dänische	.	18	43	30	330
»	.	Schwed. u. andere	49	667	60	492
England	Dänische	.	27	3,217	27	1,672
»	.	Englische	47	3,368	85	1,880
»	.	Andere	7	418	8	158
Frankreich	.	Franz. u. Russische	25	141	6	198
Holland	Dänische	.	5	94	3	58
»	.	Holländische	62	683	30	611
Lübeck	.	Schwedische	104	576	77	156
Norwegen	.	Norw. u. Schwed.	57	208	64	1,414
Rußland	.	Russische u. Franz.	19	137	8	244
Schweden	Dänische	.	250	667	298	1,080
	.	Schwedische	306	655	472	3,321
Italien	.	Russische	3	15	1	19
St. Croix	Dänische	.	1	2	.	.
Grönland	.	Englische	2	126	.	.
Ostsee	Dänische	.	.	.	2	114
»	.	Fremde	.	.	95	1,518
Nordsee	Dänische	.	.	.	12	267
»					164	3,668
in Summa			1,025	13,128	1,492	18,069
Kiel[1])			81	3,127	84	1,623
zusammen			1,106	16,255	1,576	19,692
Totaliter also:	Dänische	.	382	7,146	456	5,144
	.	Fremde	724	9,109	1,120	14,548

[1]) Die Fahrt von und nach Kiel wird mit zur ausländischen Fahrt gerechnet.

B. Inländische Fahrt.

Segelschiffe und Dampfschiffe.	Eingang.			Ausgang.		
	Anzahl.	Tragfähigkeit. Kommlst.	Beladung. Kommlst.	Anzahl.	Tragfähigkeit. Kommlst.	Beladung. Kommlst.
Königreich, Segelschiffe	4,454	44,021	36,322	4,411	47,762	20,483
» Dampfschiffe	795	39,078	9,699	882	41,180	11,533
Schleswig, Segelschiffe	571	6,049	5,487	528	5,934	1,592
» Dampfschiffe	.	.	.	3	110	21
Holstein, Segelschiffe	78	1,116	772	95	1,449	519
Dampfschiffe	.	.	.	8	349	52
Fischerei in offener See	338	2,459	.	331	2,391	.
Bergungsversuche	6	189	.	.	.	.
in Summa	6,242	92,912	52,280	6,258	99,175	34,200
Davon waren:						
Segelschiffe	5,447	53,834	42,581	5,365	57,536	22,594
Dampfschiffe	795	39,078	9,699	893	41,639	11,606

Rekapitulation.

Ausländische Fahrt:

	Eingang					Ausgang				
Segelschiffe	3012	Schiffe mit	121,055	Komzlst.	Beladung	2624	Schiffe mit	15,012	Komzlst.	Beladung
Dampfschiffe	1106	» »	16,255	»	»	1576	» »	19,692	»	»

Inländische Fahrt:

Segelschiffe	5447	Schiffe mit	42,581	Komzlst.	Beladung	5365	Schiffe mit	22,594	Komzlst.	Beladung
Dampfschiffe	795	» »	9,699	»	»	893	» »	11,606	»	»

Im Hafen zu Kopenhagen klarirten demnach:

im Jahre 1862 ..... 20,818 Schiffe mit 258,495 Komzlst. Beladung,
» » 1861 ..... 20,475 » » 269,744 » »

Den Schiffsverkehr unter Preußischer Flagge anlangend, so ist derselbe im Jahre 1862 geringer als das Jahr vorher gewesen. Die Zahl der Schiffe fiel von 635 auf 504, die Zahl der Lasten von 36,753 auf 25,178 Normallasten, wobei jedoch zu bemerken ist, daß ein Dampfschiff von Stettin noch 33 Reisen hierher gemacht hat.

Der Grund dieses Rückganges liegt hauptsächlich in der geringeren Betheiligung der Preußischen Schiffe bei den Kohlentransporten von England, denn während 1861 107 Preußische Schiffe mit 16,841 Normallasten daran Theil nahmen, sind 1862 nur 54 Schiffe mit 9628 Normallasten zur Kohlenbeförderung verwendet worden. Ferner kamen mit Roggen aus Preußen 1861 119 Schiffe mit 2903 Normallasten, dagegen 1862 nur 73 Schiffe mit 1706 Normallasten.

Von jenen 504 Schiffen kamen:

	Schiffe		Normallasten	
aus Preußischen Häfen....	431	mit	13,911	beladen,
» fremden »	72	»	11,236	»
» » »	1	»	31	in Ballast,
zus.	504	mit	25,178	

und gingen:

	Schiffe		Normallasten	
nach Preuß. Häfen	16	mit	1,215	beladen,
» » » resp. Ostsee	462	»	19,966	in Ballast,
» fremden Häfen.........	5	»	604	beladen,
» » »	15	»	2,553	in Ballast,
Ende 1862 noch im Hafen...	6	»	840	
zus.	504	mit	25,178	

Rücksichtlich der Ladungen vertheilen sich jene 504 Schiffe wie folgt:

	Schiffe		Normallasten			
Brennholz............	250	mit	8,800	aus	Preuß.	Häfen,
»	1	»	33	»	fremden	»
Langholz............	36	»	1,330	»	Preuß.	»
Stäbe, Bark, Eisenbahnschwellen	21	»	522	»	»	»
Bretter..............	3	»	58	»	»	»
Roggen..............	73	»	1,760	»	»	»
Weizen, Hafer, Erbsen, Leinsaat	6	mit	94	aus	Preuß.	Häfen,
Kartoffeln...........	16	»	244	»	»	»
Cement	21	»	403	»	»	»
Steinkohlen..........	54	»	9,628	»	fremden	»
Stückgut............	6	»	573	»	Preuß.	»
»	12	»	1,279	»	fremden	»
Steinsalz............	1	»	138	»	»	»
Ballast	1	»	31	»	»	»
Haverie.............	2	»	185	»	Preuß.	»
»	1	»	100	»	fremden	»
zus.	504	mit	25,178			

Obwohl im Bezirke des General-Konsulats in den letzten Monaten des Jahres 1862 besonders zahlreiche Strandungen im Allgemeinen vorkamen, so sind doch bis zum letzten Dezember 1862 nur 10 Strandungsfälle Preußischer Schiffe (gegen 23 im Jahre 1861) bekannt geworden.

Gesetzgebung.

Eingangsabgabe von Petroleum und Schieferöl in Frankreich.

(Mon. univ. No. 200.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.,

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht des Art. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 1814,

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Der Einfuhrzoll von rektifizirtem und gereinigtem Erdöl, sowie von rektifizirtem und gereinigtem Schieferöl (huile de schiste) wird folgendermaßen festgestellt:

aus den Ursprungsländern auf Französischen Schiffen und zu Lande per 100 Kil. 3 Frs.,

sonst, ohne Unterschied der Art der Einfuhr, per 100 Kil. 5 Frs.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Vichy, am 16. Juli 1863.

Zollbehandlung Britischer Waaren in Frankreich.

(Mon. univ. No. 200.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.,

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht des am 23. Januar 1860 zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Handelsvertrages [1]), sowie der zusätzlichen Uebereinkommen vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres [2]):

Nach Einsicht der am 12. Mai 1863 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Uebereinkunft [3]),

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Die Tarifänderungen, welche in der der Uebereinkunft zwischen Frankreich und Belgien vom 12. Mai 1863 beigefügten Uebersicht A. verzeichnet sind, finden auf England Anwendung.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen sind, Jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Vichy, am 16. Juli 1863.

Gesetz, betreffend die Feststellung des allgemeinen Budgets der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für das Verwaltungsjahr 1864 in Frankreich.

(Moniteur universel vom 23. Juli 1863.)

Napoleon, von Gottes Gnaden ꝛc.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß,

Haben bestätigt und bestätigen, verkündigt und verkündigen was folgt:

Gesetz.

(Auszug aus dem Protokoll des gesetzgebenden Körpers).

Der gesetzgebende Körper hat den Gesetzentwurf folgenden Inhalts angenommen:

Titel I.

Ordentliches Budget.

ꝛc. ꝛc.

Art. 4. Der Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 und der Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1862 [3]) betreffend die Erhebung eines zweiten Decimes zusätzlich zu denjenigen indirekten Abgaben, welche den ersten Decime zu tragen haben, werden auch ferner während des Verwaltungsjahres 1864 zur Ausführung gebracht.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 18 des Gesetzes vom 26. Juli 1860 in Beziehung auf die Erhöhung der Verbrauchssteuer von Alkohol werden bis zum Schluß des Jahres 1864 verlängert.

Art. 6. Vom 1. Juli 1863 ab sind die Renten-Dokumente, Staats-Schuldpapiere und andere öffentliche Effekten auswärtiger Regierungen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Kreirung, nach dem Betrage ihres Nominal-Werthes einer Stempel-Abgabe von 0 Frs. 50 Centimen für 100 Franken oder dem Bruchtheil von 100 Franken unterworfen.

Der Werth der fremden Münzen in Französischem Gelde wird jährlich mittelst Dekrets festgestellt.

ꝛc. ꝛc.

Geschehen im Palais der Tuilerien, den 13. Mai 1863.

(gez.) Napoleon.

Gesetz vom 29. Juni 1863, betreffend die zollfreie Einfuhr von Rohmaterialien zum Gewerbsbetriebe in Niederländisch Indien.

(Staats-Courant vom 16. Juli 1863.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König der Niederlande ꝛc.

Allen, die Gegenwärtiges sehen oder vernehmen, Unsern Gruß! Thun zu wissen:

Nachdem wir in Erwägung gezogen haben, daß es nothwendig erscheint, in den Tarifen der Eingangs-Abgaben von Rohmaterialien, welche in Fabriken und Werkstätten zum Zweck des Ackerbaues, des Gewerbebetriebes und des Schiffsbaues in Niederländisch-Indien erforderlich sind, Modifikationen eintreten zu lassen, und daß diese Modifikationen nach Art. 129 des Gesetzes vom 2. September 1854 (Staatsblad Nr. 129) im Wege der Gesetzgebung Platz zu greifen haben,

So haben Wir nach Anhörung des Staatsraths und Einvernehmen mit den General-Staaten für gut befunden und verordnet, wie Wir hiermit für gut befinden und verordnen:

Einziger Artikel.

Von dem Tage ab, wo das gegenwärtige Gesetz in Niederländisch-Indien verkündigt wird, genießen die nachfolgenden Artikel bei ihrer Einfuhr in Niederländisch-Indien Abgabenfreiheit:

Eisen. In Stäben, Stücken, Stangen oder Platten; Eisenbahnschienen, Stoß- und Verbindungsplatten zu Eisenbahnen, Bolzen und Nägel.

Kupfer. Rohes und gares.

do. Geschlagenes oder gewalztes, einschließlich der Platten und Bleche zum Verhäuten der Schiffe, Münzmetall, Bolzen und Nägel.

Blei. Rohes und gewalztes.

Stahl. In Stangen, Blechen und Platten.

Zink. Rohes.

do. Gewalztes, einschließlich der Platten und Bleche zum Verhäuten der Schiffe, Bolzen und Nägel.

Verordnen und befehlen ꝛc. ꝛc.

Gegeben im Loo, den 29. Juni 1863.

(gez.) Wilhelm.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1860 I. S. 148.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1860 II. S. 484 u. 664.

[3]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 63.

Statistik.

Zusammenstellung über den Verkehr der zu den Rhedereien von Memel, Königsberg, Elbing, Danzig, Kolberg, Stettin, Wolgast, Greifswald, Stralsund und Barth gehörenden Seeschiffe im Jahre 1862.[1]

Es sind ausgelaufen aus	Nach Rußland				Nach Schweden und Norwegen				Nach Dänemark, einschließlich Holstein und Schleswig			
	beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	.	.	5	1131	.	.	1	46	.	.	.	.
Schweden und Norwegen	3	231	1	162	.	.	8	1249	4	135	.	.
Dänemark, einschließlich Holstein und Schleswig	1	65	10	1326	1	21	4	962	.	.	1	21
Deutschen Küstenländern	2	191	4	721	.	.	3	433	1	17	1	40
Niederlanden	.	.	8	1211	1	21	1	84	.	.	.	.
Belgien	6	817	10	1961	1	52	.	.	1	162	.	.
Großbritannien	56	8960	32	6914	26	2937	6	866	52	8600	.	.
Frankreich	.	.	3	501	1	225	.	.	.	.	.	.
Spanien (mit Gibraltar)	2	322	4	1028	1	190	2	574	.	.	.	.
Portugal	1	241	.	.	.	.	.	.	1	99	.	.
Oesterreich und Ober-Italien	.	.	4	1210	.	.	.	.	.	.	.	.
Unter-Italien, Malta	.	.	3	743	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei, Egypten, Griechenland, Jonischen Inseln	.	.	20	4777	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordküste von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
China	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigten Staaten von Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	202	.	.
Mexiko und Central-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de la Plata	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westküste von Südamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen aus fremden Ländern	71	10827	104	21685	31	3446	25	4214	60	9215	2	61
Aus Preußen	70	8622	37	4157	28	1772	21	3283	53	3069	2	204

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Handels-Archiv 1862 I. S. 527.

Es sind ausgelaufen aus	Nach Deutschen Küstenländern beladen. Schiffe.	Lasten.	in Ballast. Schiffe.	Lasten.	Nach den Niederlanden beladen. Schiffe.	Lasten.	in Ballast. Schiffe.	Lasten.	Nach Belgien beladen. Schiffe.	Lasten.	in Ballast. Schiffe.	Lasten.
Rußland	2	69	.	.	28	3642	.	.	41	8047	.	.
Schweden und Norwegen	2	61	2	295	1	84	.	.	4	493	.	.
Dänemark, einschließlich Holstein und Schleswig	1	74	.	.	.	.	.	.	1	177	.	.
Deutschen Küstenländern	1	158	2	135	1	57	.	.	.	.	.	.
Niederlanden	.	.	.	.	.	.	3	459	.	.	.	.
Belgien	1	59	.	.	.	.	.	.	.	.	2	146
Großbritannien	23	2912	2	458	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	5	698	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien (mit Gibraltar)	2	192	1	157	.	.	.	.	1	94	.	.
Portugal	1	185	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich und Ober-Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	117	.	.
Unter-Italien, Malta	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei, Egypten, Griechenland, Jonischen Inseln	.	..	.	.	2	311	.	.	2	462	.	.
Nordküste von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Ostindien	1	347	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Ostindien	.	.	.	.	2	622	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
China	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigten Staaten von Nordamerika	.	.	.	.	3	620	.	.	12	3073	.	.
Britisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanisch Westindien	1	155	.	.	1	318	.	.	1	200	.	.
den übrigen Theilen von Westindien	2	319	.	.	1	332	.	.	2	522	.	.
Mexiko und Central-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	1	132	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	3	641	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de la Plata	.	.	.	.	1	181	.	.	1	240	.	.
Westküste von Südamerika	.	.	.	.	1	346	.	.	1	308	.	.
Zusammen aus fremden Ländern	46	6002	7	1045	41	6513	3	459	67	13733	2	146
Aus Preußen	24	2509	1	152	94	12649	1	86	76	12131	.	.

Nach Großbritannien				Nach Frankreich				Nach Spanien (mit Gibraltar)				Nach Portugal			
beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
128	23488	.	.	5	1135	1	347	.	.	.	.	2	440	.	.
48	6775	2	273	3	581	.	.	2	327	.	.	1	185	.	.
1	139	1	202	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	149	20	2902	.	.	.	.	.	.	.	.	2	209	1	167
3	540	72	9398	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	321	53	9802	.	.	.	.	2	204	.	.	.	.	.	.
14	2476	436	70850	5	856	.	.	60	12074	.	.	6	876	.	.
4	592	62	9511	.	.	2	530	.	.	1	153	.	.	.	.
4	631	4	623	.	.	1	157	.	.	26	5821	.	.	.	.
2	299	2	295	.	.	.	.	.	.	1	123	.	.	2	294
5	745	.	.	2	337	.	.	.	.	1	277	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29	6003	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	113	.	.	2	366	.	.	.	.
.	.	1	336	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1136	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	519	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	518	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	4583	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
67	17095	1	349	3	478	.	.	.	.	.	.	6	1120	.	.
1	222	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	2862	.	.	1	204	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	377	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	1837	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	519	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	167	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	358	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
356	72184	654	104541	19	3591	5	1147	64	12605	31	6740	18	2997	3	461
1036	177542	6	1465	118	20560	.	.	6	956	.	.	4	533	.	.

Es sind ausgelaufen aus	Nach Oesterreich und Ober-Italien				Nach Unter-Italien (Sicilien), Malta				Nach der Türkei, Egypten, Griechenland, Jonischen Inseln			
	beladen		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	158
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark, einschließlich Holstein und Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Deutschen Küstenländern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlanden	2	362	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	2	278	.	.	.	.	.	.	3	542	.	.
Großbritannien	8	2050	.	.	6	1116	.	.	50	10169	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	1	204	3	864
Spanien (mit Gibraltar)	.	.	.	.	.	.	.	.	2	506	1	221
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	199
Oesterreich und Ober-Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Unter-Italien, Malta	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei, Egypten, Griechenland, Jonischen Inseln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	1236
Nordküste von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	210
den übrigen Theilen von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
China	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigten Staaten von Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexiko und Central-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de la Plata	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westküste von Südamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen aus fremden Ländern	12	2690	.	.	6	1116	.	.	56	11421	15	2888
Aus Preußen	2	281	.	.	.	.	.	.	2	495	.	.

Nach der Nordküste von Afrika		Nach den übrigen Theilen von Afrika				Nach Britisch Ostindien				Nach Niederländisch Ostindien				Nach den übrigen Theilen von Ostindien	
beladen.		beladen.		in Ballast.		beladen		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		in Ballast.	
Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	284	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	190	3	704	.	.	3	1465	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	336	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	519
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	332	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	347	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	190	4	1040	1	148	5	1749	1	347	1	332	.	.	1	519
2	366	2	459	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Es sind ausgelaufen aus	Nach China				Nach Australien				Nach Britisch Nordamerika.			
	beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark, einschließlich Holstein und Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Deutschen Küstenländern	.	.	.	.	.	.	.	.	1	153	.	.
Niederlanden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	295	.	.
Großbritannien	4	1083	.	.	3	1232	.	.	2	464	10	3386
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien (mit Gibraltar)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	336
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	1	251	.	.
Oesterreich und Ober-Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Unter-Italien, Malta	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei, Egypten, Griechenland, Jonischen Inseln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordküste von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Afrika	.	.	.	.	1	148	.	.	.	.	.	.
Britisch Ostindien	2	400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Ostindien	1	248	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
China	22	1988	1	518	1	137	.	.	1	162	.	.
Australien	1	137	.	.	1	137	.	.	.	.	.	.
Britisch Nordamerika	.	.	.	.	.	.	1	153	.	.	.	.
Vereinigten Staaten von Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexiko und Central-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de la Plata	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westküste von Südamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen aus fremden Ländern	30	3856	1	518	6	1654	1	153	6	1325	11	3722
Aus Preußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika				Nach Britisch Westindien				Nach Spanisch Westindien				Nach den übrigen Theilen von Westindien.			
beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	133	.	.
3	617	1	349	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	483	1	469	.	.	.	.	4	1012	.	.	.	.	1	300
50	11396	29	7524	2	495	.	.	14	3774	.	.	4	944	1	133
4	940	2	295	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	169	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	412	1	232	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	122
1	304	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	153	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	336	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	352	.	.	.	.	.	.	1	155	.	.	.	.
1	133	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1306
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	333	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
66	14919	37	9726	2	495	.	.	18	4786	1	155	5	1077	9	1861
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Es sind ausgelaufen aus	Nach Mexiko und Central-Amerika				Nach Venezuela				Nach Brasilien			
	beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark, einschließlich Holstein und Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Deutschen Küstenländern	.	.	.	.	1	132	.	.	2	374	.	.
Niederlanden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	1	244	.	.	.	.	5	777	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	1	115	.	.
Spanien (mit Gibraltar)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	1	167	.	.
Oesterreich und Ober-Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Unter-Italien, Malta	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei, Egypten, Griechenland, Jonischen Inseln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordküste von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Afrika	.	.	1	254	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
China	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigten Staaten von Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanisch Westindien	.	.	1	299	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Westindien	.	.	2	543	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexiko und Central-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	1	118	.	.	.	.	.	.	.	.	1	207
Rio de la Plata	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westküste von Südamerika	.	.	1	336	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen aus fremden Ländern	1	118	6	1676	1	132	.	.	9	1433	1	207
Aus Preußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nach Rio de la Plata				Nach der Westküste von Südamerika				Zusammen nach fremden Ländern				Nach Preußen			
beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	206	36821	8	1682	67	8592	2	160
.	.	.	.	.	.	.	.	68	8872	13	1979	5	283	12	1020
.	.	.	.	.	.	.	.	5	476	16	2511	36	2141	47	5974
.	.	.	.	.	.	.	.	17	1857	31	4398	8	432	19	2413
.	.	.	.	.	.	.	.	9	1540	85	11501	32	4044	12	2224
.	.	.	.	1	352	.	.	26	4577	67	12678	40	6441	7	1398
.	.	.	.	.	.	.	.	397	75550	517	90375	941	145214	142	33517
.	.	.	.	.	.	.	.	16	2774	73	11854	27	4053	22	5575
1	200	.	.	.	.	.	.	14	2471	41	9086	25	5742	1	136
.	.	.	.	.	.	.	.	9	1654	7	1143	2	294	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	8	1199	5	1487	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	743	1	110	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	33	6776	28	6013	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	689	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	148	4	860	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	6	2187	1	519	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	4	1202	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	519	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	25	2805	1	518	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3	427	1	347	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	14	4583	1	153	1	151	.	.
.	.	.	.	1	336	.	.	92	22722	2	685	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	222	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	14	3739	3	806	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	9	1885	8	1849	2	382	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	9	1837	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	132	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	11	1593	1	207	.	.	.	.
.	.	1	346	.	.	1	346	3	754	2	692	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	704	8	1012	3	1040	.	.	.	.
1	200	1	346	2	688	3	1050	1005	190334	925	163815	1187	177879	264	52417
1	333	.	.	.	.	.	.	1518	242277	68	9347	.	.	.	.

Uebersicht der in den Jahren 1840—41 bis 1861—62 im Zollverein verarbeiteten Rüben und der daraus erzielten Erträge ꝛc.

Der Zeitschrift des Statistischen Büreaus für die Rübenzucker-Industrie des Zollvereins entnehmen wir die nachstehende Zusammenstellung der in den 22 Kampagnen von 1840—41 bis 1861—62 im Zollverein verarbeiteten Mengen Rüben und der daraus muthmaßlich erzielten Erträge an Rohzucker, Melasse, Preßrückständen und Rübenschnitten, sowie der entrichteten Steuer.

Kampagne.	Zahl der aktiven Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben.	Muthmaßlicher Ertrag an				Zur Darstellung von 1 Zollctr. Rohzucker sind als erforderlich angenommen worden an rohen Rüben	Ausbeute an			Prozentsatz der		Steuerbetrag		
			Rohzucker.	Melasse.	Preßrückständen.	Rübenabschnitten.		Rohzucker in %	Melasse in %	Zusammen an verkäuflichem Produkte in %	Preßrückstände. %	Rübenabschnitte. %	pro Zollctr. grüne Rüben Sgr.	Rthlr.	Sgr.
		Zollctr.	Zollctr.	Zollctr.	Zollctr.	Zollctr.	Zollctr.								
1840—41	145	4,829,734	268,319	178,700	1,159,136	96,595	18,00	5,55	3,70	9,25	24,00	2,00	¼	40,247	23½
1841—42	135	5,131,516	301,854	179,603	1,221,301	112,893	17,00	5,88	3,50	9,38	23,80	2,20	½	85,525	8
1842—43	98	2,475,745	150,045	81,700	574,373	61,894	16,50	6,06	3,30	9,36	23,20	2,50	»	41,262	12½
1843—44	105	4,349,667	280,624	139,189	1,000,423	117,441	15,50	6,39	3,20	9,59	23,00	2,70	»	72,494	13½
1844—45	98	3,890,404	255,948	124,493	883,122	116,712	15,20	6,58	3,20	9,78	22,70	3,00	1½	194,520	6
1845—46	96	4,455,092	297,006	138,108	993,486	138,108	15,00	6,67	3,10	9,77	22,30	3,10	»	222,754	18
1846—47	107	5,633,848	399,564	169,015	1,239,447	180,283	14,10	7,09	3,00	10,09	22,00	3,20	»	281,692	12
1847—48	127	7,676,772	529,433	230,303	1,673,536	268,687	14,50	6,90	3,00	9,90	21,80	3,50	»	383,838	18
1848—49	145	9,996,718	714,051	289,905	2,119,304	359,882	14,00	7,14	2,90	10,04	21,20	3,60	»	499,835	27
1849—50	148	11,525,671	849,688	322,719	2,420,391	437,975	13,80	7,25	2,80	10,05	21,00	3,80	»	576,283	16
1850—51	184	14,724,309	1,051,736	397,556	3,018,483	588,972	14,00	7,14	2,70	9,84	20,50	4,00	3	1,472,430	27
1851—52	234	18,289,901	1,219,327	548,697	3,786,010	768,176	15,00	6,67	3,00	9,67	20,70	4,20	»	1,828,990	3
1852—53	238	21,717,096	1,737,368	542,927	4,386,853	977,269	12,50	8,00	2,50	10,50	20,20	4,50	»	2,171,709	18
1853—54	227	18,469,890	1,442,960	480,217	3,693,978	923,494	12,80	7,81	2,60	10,41	20,00	5,00	6	3,693,978	.
1854—55	222	19,188,402	1,599,033	441,333	3,818,492	978,609	12,00	8,33	2,30	10,63	19,90	5,10	»	3,837,680	12
1855—56	216	21,839,799	1,747,184	545,995	4,324,280	1,091,990	12,50	8,00	2,50	10,50	19,80	5,00	»	4,367,959	24
1856—57	233	27,551,208	2,040,830	716,331	5,400,037	1,322,458	13,50	7,41	2,60	10,01	19,60	4,80	»	5,510,241	18
1857—58	249	28,915,134	2,450,435	665,048	5,580,621	1,330,096	11,80	8,47	2,30	10,77	19,30	4,60	»	5,783,026	24
1858—59	257	36,668,557	2,933,485	916,714	7,077,032	1,650,085	12,50	8,00	2,50	10,50	19,30	4,50	7½	9,167,139	7½
1859—60	256	34,399,317	3,017,484	791,184	6,570,270	1,513,570	11,40	8,77	2,30	11,07	19,10	4,40	»	8,599,829	7½
1860—61	247	29,354,032	2,530,520	704,497	5,577,266	1,320,931	11,60	8,62	2,40	11,02	19,00	4,50	»	7,338,508	.
1861—62	247	31,692,394	2,456,775	760,617	6,021,555	1,584,620	12,90	7,75	2,40	10,15	19,00	5,00	»	7,923,098	15

Mittheilungen.

Berlin, 6. August. In den letzten Tagen sind von der Königlichen Regierung die Einladungen an die übrigen Zollvereins-Regierungen ergangen, zur Abhaltung von Konferenzen über die Fortsetzung des Zollvereins und die hiermit zusammenhängenden Fragen Bevollmächtigte zu Anfang Oktober hierher zu entsenden.

Memel, 7. Juli. Bereits seit zwei Monaten leiden die hiesigen Abladungen unter einem Mangel an Schiffen, welcher in der nächsten Zeit wirkliche Verlegenheiten herbeiführen kann, da für die Bezahlung der, während des Monats Juli c. in großen Summen fällig werdenden Holzwechsel, auf den Erlös der verkauften — bis jetzt jedoch nicht zu verschiffendem — Holzwaaren gerechnet ist. Bis vor wenigen Jahren hatte Memel nahezu die billigsten Hafenabgaben in der Ostsee, unsere Rhede wurde deshalb von zahlreichen Schiffen gesucht und während fast nie Mangel an Schiffsräumen war, konnte man von hier fast immer etwas billigere Frachten als von anderen Häfen bedingen. Als jedoch eine wesentliche Erhöhung jener Abgaben eintrat und Memel in dieser Beziehung den theuersten Häfen der Ostsee gleichkam, zeigten sich die Folgen sehr bald in einer Abnahme der frachtsuchenden Schiffe, resp. in dem Mangel an Schiffsräumen. Wir müssen jetzt in der Regel höhere Raten als die konkurrirenden Häfen bewilligen. Bei den großen Kosten, welche der hiesigen Hafenbau-Kasse, namentlich durch den Bau des Winterhafens, bereits erwachsen sind und noch auf lange Zeit bevorstehen, ist leider auf eine Ermäßigung der betreffenden Abgaben gar nicht zu hoffen. Es ist in der That eine auffallende Erscheinung, daß, während früher die Rhederei des Ortes ausschließlich auf Memel fuhr, schon seit mehreren Jahren nicht wenige Schiffe entweder auf Danzig fahren, oder in die Fahrt zwischen England und Amerika übergegangen sind. Die Exporte Memels bestehen dabei zum überwiegenden Theile in Objekten, welche eine hohe Fracht nicht tragen können und so ist der Mangel an Schiffen hier schon fast zu einem chronischen Uebel geworden. Der längst ersehnte Regen ist während der zweiten Hälfte des Juni in reichem Maße gefallen und wir haben seitdem durchschnittlich feuchte Witterung behalten. Von besonderem Vortheile war diese Aenderung in der Witterung für die Wiesen, die Kartoffeln und das Sommergetreide. Die Roggenfelder haben ein ganz vorzügliches Aussehen. Diese Getreideart läßt in dem hiesigen Kreise nichts zu wünschen übrig; während man noch vor 8 Tagen 54 Sgr. pr. Scheffel bezahlen mußte, ist jetzt — eine Folge der guten Ernte-Aussichten — mit 51—52 Sgr. pr. Scheffel anzukommen. In Grodno sind während des vorigen Monats einige ungewöhnlich billige Verkäufe von Roggen durch Gutsbesitzer vorgekommen, welche eine Fortnahme ihrer Bestände durch die Insurgenten befürchteten und deshalb zu

jedem Preise losschlugen. Der niedrige Wasserstand des Niemen verhindert zur Zeit leider die Verladungen von Grodno beinahe gänzlich und da man hier nicht geneigt ist, Vorräthe resp. Gelder an jenem Orte festzulegen, so ist hier von den dortigen so sehr billigen Preisen fast gar kein Gebrauch gemacht worden. Weit schlechter sind unsere Weizenfelder, in denen sich auch in diesem Jahre leider wieder der Rost zeigt. Bis jetzt tritt diese Krankheit noch vereinzelt auf, doch ist wohl nicht zu bezweifeln daß sie, wie im vorigen Jahre sich weiter ausdehnen werde. Gerste steht nicht sehr besonders, die Preise sind während des vorigen Monats um 2 Sgr. gestiegen. Dagegen scheint Hafer gut zu werden. Unsere Kartoffelfelder berechtigen bis jetzt zu den besten Erwartungen, doch ist es noch viel zu früh, um auf einen Ausfall der Ernte schließen zu können, da diejenige Periode, innerhalb welcher die Krankheit hier zu erscheinen pflegte, erst dem Ende des gegenwärtigen resp. Anfange des August-Monats angehört. Die Getreide-Zufuhr bestand in:

4	Last	Weizen, bezahlt mit	70 — 80	Sgr.	per	Scheffel,
1935	„	Roggen, „ „	51 — 52	„	„	„
340	„	Gerste, „ „	37 — 41	„	„	„
740	„	Hafer, „ „	24 — 27	„	„	„
5	„	Erbsen, „ „	50 — 60	„	„	„

Davon wurden verschifft:

1	Ladung,	24	Last	Roggen	nach	Schweden,
4	„	184	„	do.	„	Dänemark,
1	„	80	„	do.	„	Bremen,
11	„	265	„	do.	„	Norwegen,
4	„	391	„	do.	„	Holland,
2	„	39	„	Gerste	„	England,
1	„	91	„	do.	„	Holland,
1	„	155	„	do.	„	Stettin,
5	„	690	„	Hafer	„	England,
1	„	26	„	do.	„	Stettin.

Weizen ist hier knapp, die Zufuhren reichen kaum hin, der Konsumtion zu genügen; Verschiffungen konnten nicht stattfinden. Leinsaat, wovon 72 Lasten zugeführt wurden, fand zum Preise von 57—72 Sgr. per 104\8 Pfd. nur wenige Liebhaber. Die Läger von Schlagsaat geringer Qualität haben sich auch während des vorigen Monats nicht geräumt. Verschifft wurden von diesem Artikel: 1 Ladung, 89 Last nach England, 1 Ladung, 87 Last nach Holland; es bleibt auch in jenen Absatz-Gebieten der Begehr gering und der Verkauf ist, selbst zu billigeren Preisen, nicht zu erzielen. Auch Leinkuchen, von denen 9157 Ctr. angebracht und mit 65/70 Sgr. per Ctr. bezahlt wurden, sind noch immer in England weniger begehrt als früher, man expedirte zwar dorthin 4 Ladungen — 7220 Ctr. — doch ist davon mehreres Konsignationsgut. Von Flachs wurden 3308 Ctr. zugeführt und mit 12 Rthlr. per Ctr. — 10 Sgr. höher als im Mai c. — schnell verkauft. Es scheint sich in England wieder etwas mehr Begehr nach dem Artikel einzustellen, wir haben jedoch, da die Zufuhr der feineren Sorten nach Memel schon seit langer Zeit aufgehört hat und unser Platz nur auf den Export der Ernten Litthauens angewiesen ist, vor dem Winter auf keine weiteren erheblichen Transporte zu rechnen. Man ist hier der Ansicht, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland auf den dortigen Flachsbau insofern von wesentlichem Einflusse werden wird, als die großen Grundbesitzer nicht ferner im Stande bleiben, eine Pflanze zu kultiviren, deren Verarbeitung zum verkäuflichen Produkte so viele Ansprüche an Menschenkraft und Zeit stellt. Bisher mußten diese Arbeiten durch Leibeigene 2c. unentgeltlich geleistet werden, jetzt aber, wo die Ausführung im Tagelohn erfolgen soll, werden sich wohl die großen Besitzer mehr dem Getreidebau, vornehmlich in solchen Gegenden zuwenden, wo fahrbare Straßen den Absatz der schwereren Cerealien ermöglichen. Das Lumpen-Geschäft entwickelte sich während des vorigen Monats in erfreulicher Weise. Der bedeutenden Zufuhr von 21,334 Ctr., welche zum Preise von 160 Sgr. per Ctr. sofortige Abnahme fand, steht eine Verschiffung von 14,894 Ctr. in 6 Ladungen nach England, sowie von 1440 Ctr. (inländischer Waare) nach Stettin, gegenüber. Der Begehr in England ist lebhafter geworden, wir dürfen auch für den gegenwärtigen Monat einem regen Verkehr in diesem Artikel entgegensehen. Für Felle ist auch in diesem Jahre bei dem geringem Absatze Englischer Lederwaaren nach Amerika der Londoner Markt flau. Dagegen zeigt sich ein erhöhter Bedarf von Kalbfellen im Inlande und man konnte 1034 Ctr. davon nach Stettin verladen, während nach England nur 186 Ctr. gingen. Im Holzgeschäfte ist es, wie stets in den Sommermonaten, still, man hört von sehr billigen Anerbietungen geschnittener Waaren aus Schweden und muß sich, trotz der besseren Qualität unserer Hölzer, darauf vorbereiten, in England einen schlechten Markt zu finden. Die Zufuhren kommen in diesem Jahre spät nach Preußen; soweit man es bis jetzt ermitteln kann, wird von schwachen Rundhölzern ein ähnliches Quantum wie im vorigen Jahre, von Mühlenhölzern etwas weniger und von Balken und Stäben etwa zwei Drittheile der vorjährigen Abkunft herunterkommen. Von starkem Rundholz sind auch in diesem Jahre wieder bedeutende Partien bereits in Kowno für Königsberg gekauft worden. Sämmtliche Hölzer stehen in diesem Jahre den Juden durch die Schwierigkeiten der Transporte ungewöhnlich theuer ein; es ist deshalb zu befürchten, daß sich das Einkaufs-Geschäft sehr schwer entwickeln wird. Im Laufe des Monat Juni wurden versandt: 10,878 Stück fichtene Balken, 2094 Stück fichtene Mauerlatten, 8446 Stück fichtene Sleeper, 852 Stück halbe Sleeper, 40,630 Stück Planken, 1951 Stück Latten, 221,700 Stück Dielen, 15,102 Stück Dielen-Enden, 22,803 Stück fichten Stäbe, 682 Stück eichen Balken, 339 Stück eichen Borkhölzer, 768 Stück eichen Wagenschoß, 1612 Schock eichen Stäbe. Mit diesen Holzwaaren wurden befrachtet: 28 Schiffe nach England, 13 Schiffe nach Belgien, 9 Schiffe nach Dänemark (Sleeper), 3 Schiffe nach Hannover, 2 Schiffe nach Frankreich, 1 Schiff nach Bremen, 5 Schiffe nach Stettin (ficht. Stäbe). Die Schiffsbewegung umfaßte 115 eingekommene, und 114 ausgegangene Fahrzeuge. Von den eingekommenen Schiffen brachten 48 Ballast, 26 Salz (174,762 Ctr.), 16 Heringe (5270 Ton.), 11 Kohlen (43,195 Ctr.), 3 Dachpfannen, 3 Kalksteine und 8 Stückgüter.

Tilsit, 6. Juli. Am Schlusse des verflossenen Monats Juni verblieben hier folgende Bestände: circa 120 Last Weizen, 150 Last Roggen, 90 Last Gerste, 550 Last Hafer, 130 Last Leinsaat. Die Marktzufuhren waren für den Bedarf nicht ausreichend und es mußte von unseren Speichervorräthen das Fehlende gekauft werden. Eine wesentliche Veränderung der Preise hat nicht stattgefunden. Im Getreide-Engros-Geschäft war es ziemlich lebhaft. Der durch anhaltende Regengüsse in Rußland gehobene Wasserstand hat die Wittinnen-Abkunft sehr beschleunigt, so daß die Staubzer Wittinnen, welche bekanntlich die weiteste Reise zu machen haben, bereits mehrfach unsern Ort passirten. Es wurden verladen: nach Königsberg 20 Last Weizen, 550 Last Roggen, 40 Last Gerste, 220 Last Hafer, 150 Last Leinsaat und nach Memel 350 Last Roggen, 70 Last Gerste, 50 Last Hafer, 50 Last Leinsaat, meistens Russisches Gut. Außerdem kauften hiesige Händler 70 Last Roggen von den Wittinnen. Die Preise stellten sich für Weizen 75 Sgr., für Roggen 48 bis 54½ Sgr., für Gerste 40 bis 42 Sgr., für Hafer 24 bis 27 Sgr., für Leinsaat 72 bis 83 Sgr. pro Scheffel. Von Russischer Leinsaat wurden circa 100 Last für unsere Oelmühlen à 68 bis 90 Sgr. gekauft. In Leinkuchen ist nichts umgegangen, der nominelle Preis ist 60 Sgr. pro Ctr. Leinöl ist bis 15½ und 16 Rthlr. pro Ctr. gestiegen bei starkem Absatze nach der Provinz. Von diesjährigem Rips kam noch nichts an Markt; die Ernte wird muthmaßlich eine mittelmäßige sein. Unsere Oelmühlen blieben in schwachem Betriebe, weil die hohen Saatpreise bei dem geringen Werthe der Leinkuchen noch immer keinen lohnenden Gewinn ergeben. Für Hanf und Flachs zeigte sich wenige Frage und vier Russische Ladungen mußten durch

hiesige Kommission nach Königsberg dirigirt werden, wo sie bis jetzt auch noch unverkauft blieben. Von hiesigem Flachse wurden 2000 Ctr. nach Memel verkauft à 80 Sgr. pro 31 Zollpfd., auch gingen circa 500 Ctr. ordinäre Heede dorthin à 46 Sgr. pro 31 Zollpfd. Spiritus wurde auf 17⅓ Rthlr. ohne Faß pro 8000 pCt. gehandelt zum hiesigen Bedarf. Unser Holzgeschäft blieb bei lebhaftem Umsatze auf den Ort beschränkt. Der Absatz von Zucker und Rum nach Rußland ist noch immer bedeutend; auch hat sich das Geschäft in Schnittwaaren dorthin verbessert. Letzteres hat freilich nicht die Großartigkeit früherer Jahre, ist aber solider geworden, indem nur gegen baar verkauft wird.

Thorn, 7. Juli. Der geschäftliche Verkehr des hiesigen Orts war im Monat Juni lebhafter. Was das Getreide-Geschäft betrifft, so verursachten animirende Berichte für Roggen gegen Mitte des Monats eine ansehnliche Steigerung dieses Artikels; gegen Ende des Monats ließ die Frage zwar nach, der Preis stellte sich aber immer noch höher als zu Anfang des Juni. Weizen und andere Getreidesorten waren flau und niedriger. Der Wasserstand hat noch mehr abgenommen und die Frachten sind deshalb erheblich gestiegen. Verladen wurden: 268 Last Weizen, 432 Last Roggen, 37 Last Erbsen. Land-, Wasser- und Bahnzufuhren waren mäßig: circa 150 Last Weizen, 350 Last Roggen, 6 Last Erbsen. Der Bestand betrug ult. Juni: 440 Last Weizen, 455 Last Roggen, 40 Last Erbsen, 25 Last Gerste. Die Preise beliefen sich am Monatsschluß für 25 Scheffel: Weizen auf 50—68 Rthlr., Roggen auf 40, 44—42 Rthlr., Erbsen auf 36—38 Rthlr., Gerste auf 26—29 Rthlr., Hafer auf 20—22 Rthlr. Die Durchfuhr von Polen auf der Weichsel betrug: 3100 Last Weizen, 3700 Last Roggen, 330 Last Erbsen, 196,000 Stück weiches Holz, 28,500 Last hartes Holz, 5200 Last Bohlen, Bretter, Faßholz. Mit den ersten Tagen des Monats begann die Wollabnahme, welche gegen den 25sten ihr Ende erreichte. Es sind im Ganzen 4094 Ctr. abgeliefert, d. h. 800 Ctr. weniger als im vorigen Jahr. Die Differenz hat hauptsächlich in der Unsicherheit der Polnischen Zustände ihren Grund. Der durchschnittlich angelegte Kontraktpreis war 70 Rthlr., bis zum Februar später 68 Rthlr.

Posen, 8. Juli. Im Monat Juni, der sogenannten Johannis-Versur, werden von Alters her hier immer bedeutende Geschäfte aller Art zum Abschlusse gebracht. Das Wollegeschäft mit dem zu der Zeit eintretenden Wollmarkt nimmt darunter einen hauptsächlichen Platz ein; es ging in diesem Jahre sehr schnell von statten. Die Produzenten waren kurz zuvor muthlos, wurden aber durch den günstigen Verlauf des Breslauer Marktes überrascht, und zeigten sich hier im Handel durchaus nicht schwierig, da sie ihre früheren Erwartungen weit übertroffen sahen. So kam es denn, daß am ersten Geschäftstage das Hauptgeschäft abgemacht, die am besten behandelten Wollen schnell aus dem Markte genommen und pro Centner mit 1, 2, auch 3 Rthlr. über vorjährige Preise bezahlt wurden. Das hiernächst verbliebene Quantum bestand meistens aus nicht gut gewaschenen Wollen, für welche sich am folgenden Tage, nachdem auch eine flauere Stimmung eingetreten war, nur vorjährige Preise und selbst zum Theil nur 2 bis 3 Rthlr. unter diesen erzielen ließen. An dem Tage des eigentlichen Wollmarktes war derselbe bereits vollständig beendigt und keine Wolle mehr in erster Hand. Verschiedene bedeutende Produzenten, welche ihre Wolle sonst zum hiesigen Markte zu führen pflegten, waren in diesem Jahre damit nach den größeren Märkten von Breslau und Berlin gegangen, so daß das gesammte hier zugeführte Quantum Wolle diesmal geringer war als im vorigen Jahre. Es scheint, als wenn die Märkte von Breslau, und namentlich Berlin, mit der Zeit den eigentlichen Wollmarktsverkehr gänzlich in sich aufnehmen, und die kleineren Märkte in den Provinzen nur Verkaufsstätten zwischen den kleineren Produzenten und den Zwischenhändlern werden würden. Das ganze in diesem Jahre hier zugeführte Quantum Wolle belief sich auf etwa 19,000 Ctr. und die dafür bezahlten Preise stellten sich auf 80 bis 85 Rthlr. für hochfeine Wollen, 76 bis 79 Rthlr. für feine Wollen, 70 bis 75 Rthlr. für mittelfeine Wollen, 62 bis 66 Rthlr. für Mittelwollen, 49 bis 53 Rthlr. für geringe Wollen. Die Käufer waren ziemlich wieder dieselben, welche in früheren Jahren den hiesigen Markt zu besuchen pflegten. In den Besitz hiesiger Händler sind ungefähr 4000 Ctr. Wolle übergegangen. Auch das Produktengeschäft war im verflossenen Monate wieder recht belebt. Wir hatten an Getreide eine Zufuhr von etwa 600 Wispeln Weizen und 600 Wispeln Roggen; dagegen wurden zu Wasser nach Berlin beziehungsweise Stettin verladen: 494 Wispel Weizen und 562 Wispel Roggen. Zu Ende des vorigen Monats verblieb am Platze ein Lagerbestand von ungefähr 500 Wispeln Weizen und 500 Wispeln Roggen, und die Preise stellten sich je nach Qualität auf 62 bis 76 Rthlr. für den Wispel Weizen und 42 bis 45 Rthlr. für den Wispel Roggen. Der Stand der Feldfrüchte ist durchweg ein überaus befriedigender und berechtigt zu den Hoffnungen auf eine reichliche Ernte. Mit dem Einernten des Roggens macht man bereits den Anfang.

Stettin, 10. Juli 1863. Im hiesigen Handels- und Geschäftsverkehr entwickelte sich während des verflossenen Monats eine erfreuliche Regsamkeit, welche sich mitunter sogar bis zur Lebhaftigkeit steigerte. Wenn auch im Waarengeschäft die frühere Stille im Allgemeinen vorherrschend blieb, so zeigte sich doch der Getreidehandel um so belebter und die Bewegungen der Wollmärkte trugen wesentlich dazu bei, den Verkehrsverhältnissen überhaupt einen frischeren Charakter zu verleihen. Die matte Stimmung, welche für Wolle anfänglich vorgeherrscht hatte, schlug nach dem Bekanntwerden der Breslauer Wollmarktsnotirungen bald um und es entwickelte sich namentlich auf den kleineren Märkten der Provinz ein äußerst lebhaftes Geschäft in diesem Artikel. Der hiesige Markt stand quantitativ gegen den vorjährigen zurück. Zum Verkauf wurden nur gestellt 16,022 Ctr. gegen 19,719 im Vorjahre. Dagegen wurden zur Durchfuhr verwogen 4013 Ctr. gegen 1537 Ctr. in 1862. Die Schur war im Allgemeinen befriedigend ausgefallen, die Wäsche dagegen mit geringen Ausnahmen kaum mittelmäßig. Das Geschäft nahm anfänglich einen guten Verlauf. Bei reger Kauflust wurden für geringere Wäschen die vorjährigen Preise, für gute Wäschen 1, 2, auch wohl bis 4 Rthlr. darüber gezahlt. Die feste Haltung der Produzenten, welche ohne Rücksicht auf bessere oder geringere Wäsche Ansprüche auf die höchsten Preise machten, schreckte jedoch bald die Käufer zurück, und der Verkehr wurde ungeachtet der großen Konkurrenz schon gegen Mittag so außerordentlich matt, daß Verkäufe nur zu wesentlich reduzirten Preisen ermöglicht werden konnten. — Die Mehrzahl der Käufer zog es vor, noch an demselben Tage nach Berlin zu gehen, wohin auch die ziemlich ansehnlichen unverkauft gebliebenen Partien von Wolle dirigirt wurden. Es wurde gezahlt für Vorpommersche 70 bis 76 Rthlr., feinere Qualität 80 Rthlr., für kleinere Dominial- und Bauerwollen von 50 bis 60 Rthlr. Der Getreidehandel erfreute sich einer ziemlichen Lebhaftigkeit. Die kalte trockene Witterung zu Anfang des Monats rief eine rege Spekulationslust hervor, die sich auf fast sämmtliche Fruchtgattungen erstreckte und die Preise derselben zum Theil ansehnlich in die Höhe trieb. Das änderte sich jedoch bald. Die Wirkung der später eingetretenen warmen und feuchten Witterung zeigte sich außerordentlich günstig, die Felder, welche durch Kälte in ihrer Entwickelung zurückgehalten waren, erholten sich wunderbar, und man fing an, sich besseren Hoffnungen in Bezug auf die zu erwartende Ernte hinzugeben. Unter solchen Umständen vermochte sich die Festigkeit im Getreidemarkt nicht zu erhalten, die Kauflust ließ nach und die Spekulation schien sich fürs Erste noch abwartend verhalten zu wollen. Die Zufuhren waren im Ganzen nur mäßig. Sie betrugen im Laufe des Monats 5137 Wispel Weizen, 6449 Wispel Roggen, 1516 Wispel Gerste, 1634 Wispel Hafer, 921 Wispel Erbsen, und es verblieben im Bestande 12,971 Wispel Weizen, 3236 Wispel Roggen, 2780 Wispel Gerste, 606 Wispel Hafer, 622 Wispel Erbsen. Weizen wurde zu Anfang des Monats vielfach begehrt. Ungarn zog unter dem Eindrucke einer dort zu erwartenden Mißernte die Zufuhren des Inlandes für einige Zeit von uns ab und außerdem zeigte sich ein mäßiger Absatz nach Belgien,

Holland und dem nördlichen Frankreich. Schließlich schienen auch die Englischen Märkte günstiger für diesen Artikel gestimmt und die Folge war, daß unsere Preise einen Aufschwung von circa 5 Rthlr. erfuhren. Leider eilte unsere Börse, wie gewöhnlich, mit dieser Steigerung den auswärtigen Märkten voraus und hinderte so die Entwickelung eines befriedigenden Exportgeschäfts. Als überdies noch bessere Witterungsverhältnisse die Befürchtungen vor Mißernten zerstreuten, zeigten die Preise gegen den Schluß des Monats bei mangelndem Absatz und niedergedrückter Spekulationslust wieder eine weichende Tendenz. Indessen hatte es den Anschein, als könnte sich bei so ermäßigten Notirungen wieder ein gutes Geschäft nach dem Westen entwickeln. Die Preise stellten sich auf 66 bis 71 Rthlr. für loko Waare und auf 69½ bis 73 Rthlr. für spätere Termine. Roggen fand bei geringer Zufuhr guten Absatz nach dem Rheine, nach Vorpommern und Skandinavien. Die Stimmung für diesen Artikel war im Allgemeinen günstig und die Preise erfuhren eine Steigerung von ca. 4 Rthlrn. Gegen Ende des Monats wurde der Verkehr matter, einestheils aus Veranlassung größerer Anstellungen von Ost- und Westpreußen, anderntheils weil die schöne Witterung der Spekulation weniger Vorschub leistete. Die Preise stiegen von 44 bis auf 48¾ Rthlr. und schlossen mit 48 Rthlrn. Spätere Termine wurden mit 47 bis 49 Rthlr. notirt. In Sommergetreide, welches im Allgemeinen einen ziemlich niedrigen Standpunkt eingenommen hatte, herrschte, da die kalte Witterung auf die jungen Saaten am nachtheiligsten gewirkt hatte, ein reger Verkehr. Gerste wurde lebhaft gefragt für England und schließlich auch für Norwegen. Die Preise erfuhren eine Steigerung von 2 bis 3 Rthlr. und schlossen mit 30 bis 35 Rthlr. für loko Waare. Spätere Termine wurden nicht notirt. Hafer ging in größeren Quantitäten nach England. Als der Export dorthin nicht mehr rentirte, fand sich lebhafter Begehr für das Inland und es entwickelte sich bei steigenden Preisen ein gutes und regelmäßiges Geschäft. Man zahlte zuletzt 24 bis 26 Rthlr. für loco Waare, ohne spätere Termine zu beachten. Spiritus erfuhr aus Veranlassung der Befürchtungen für die junge Kartoffelpflanze ebenfalls eine Preissteigerung. Gleichzeitig zeigte sich lebhafter Absatz nach Hamburg, namentlich aber nach Ostpreußen zum weiteren Export nach Rußland und Polen. Zwar traten ab und zu unter dem Einfluß der noch immer sehr ansehnlichen Vorräthe in Berlin und hier, zum Theil auch durch künstliche Manipulationen hervorgerufen, Preisreduktionen ein, indessen dieselben trugen in der Regel nur dazu bei, neuen Absatz zu veranlassen und waren demzufolge stets nur vorübergehender Natur. Die Preise stellten sich auf 15⅚₁₂ bis 15¾ Rthlr. für loko Waare und auf 16 bis 16⅙₁₂ Rthlr. für spätere Termine. Oelsaaten wie Rüböl konnten Angesichts der schönen Witterung ihren Preis nicht behaupten; sie verfielen unter unwesentlichen Schwankungen in eine weichende Tendenz und gingen auf den niedrigsten Standpunkt, den dieselben im Laufe der ganzen Saison eingenommen hatten, herunter. Man zahlte zuletzt für Rüböl loko 15 bis 15⅚₁₂ Rthlr. und für Herbsttermine bis 13¾ Rthlr. Im Waarenhandel herrschte im Allgemeinen große Stille. Es mangelte sichtlich an der Neigung zu ausgedehnteren Unternehmungen und die Mehrzahl der Umsätze basirte lediglich auf die Befriedigung des nur schwach auftretenden Bedarfs. Fettwaaren waren sehr vernachlässigt und erfuhren meistens Reduktionen im Preise. Kolonialwaaren zeigten sich nur schwach begehrt, behaupteten sich jedoch im Werthe. Eine glänzende Ausnahme machte raffinirter Zucker, für welchen eine so ausgedehnte Frage zum Export nach Rußland und Polen herrschte, daß sie bei den mäßigen Vorräthen nur unvollkommene Befriedigung fand. Die Preise dieses Artikels erfuhren demzufolge sehr namhafte Steigerungen. Im Holzhandel herrschte große Regsamkeit. Die Nachfrage für eichene, sowohl wie fichtene Waare blieb anhaltend und konnte bei den im Ganzen nur mäßigen Vorräthen nicht immer nach Wunsch befriedigt werden. Die Rhederei fand bei guten Frachtsätzen anhaltende Beschäftigung. Der Speditionshandel war zwar mäßig belebt, litt jedoch empfindlich unter dem Einfluß der Russisch-Polnischen Wirren. Unsere industriellen Etablissements befanden sich ohne Ausnahme in gutem und scheinbar auch lohnendem Betriebe.

Halle a. S., 3. Juli. Während des verflossenen Monats machte sich in fast allen Geschäftszweigen eine Lebhaftigkeit geltend, wie sie seit mehreren Jahren nicht mehr geherrscht hatte. Schon in den ersten Tagen des Monats kam in den bis dahin stillen Getreidehandel einige Bewegung, die sich um so mehr steigerte, je mehr die Nachfrage nach Weizen in Süd-Deutschland und in der Rheingegend lebhaft wurde; noch am Ende des Monats hatte sie nicht ganz aufgehört. Der Preis des Weizens erfuhr demzufolge eine allmälige Erhöhung von 10 Rthlr. pro Wispel und betrug noch am letzten Markttage 69—72 Rthlr. pro Wispel, also 8 bis 9 Rthlr. mehr als am 30. Mai. Auch die anderen Getreidesorten, nach denen keine besonders große Nachfrage herrschte, sind der schwachen Zufuhren halber mehr oder weniger im Preise gestiegen. Roggen wurde zuletzt mit 53—56 Rthlr., Gerste mit 39—41 Rthlr., Hafer mit 25—26½ Rthlr. pro Wispel bezahlt. Was die bevorstehende Ernte betrifft, so giebt sie, falls das in den letzten 14 Tagen eingetretene Regenwetter nicht etwa wiederkehrt, noch immer zu den erfreulichsten Aussichten Anlaß. In der hiesigen Gegend ist namentlich der Stand der Gerste ein ungewöhnlich schöner. Die Heuernte ist sehr gut ausgefallen und ebenso der erste Kleeschnitt, obwohl letzterer durch den Regen etwas beeinträchtigt worden ist. Gegenwärtig ist man mit dem Einbringen der Oelsaaten beschäftigt. Auch über den Produktenhandel läßt sich nur Günstiges sagen, denn es wurden in den meisten der von dem Getreidegeschäft abhängigen Artikeln ein guter Umsatz und wesentlich höhere Preise erzielt. Der Stärkepreis stieg um einen Thaler pr. Ctr., nämlich bis auf 7½ Rthlr. und in ähnlichem Verhältnisse hob sich der Preis von Nudeln, nämlich bis auf 7—7½ Rthlr., von Weizengries auf 5½—5¾ Rthlr., von Graupen auf 4½—4¾ Rthlr., von Hirse auf 4—4¼ Rthlr. Für die Preissteigerung des letzterwähnten Artikels wurde namentlich der Umstand bestimmend, daß in Ungarn und Mähren, in Folge der dort anhaltenden Dürre, nur eine ganz schwache Ernte in Aussicht steht. Nicht weniger angeregt zeigte sich das Rohzucker-Geschäft. Da die Raffinerien höhere Preise erzielten, so gelang es auch den Rohzucker-Fabriken, ihre vollen Forderungen durchzusetzen und zwar selbst für Sorten, die zeither ganz unbeachtet geblieben waren. Es sind ungefähr 57,000 Ctr. Rohzucker umgesetzt und dadurch die in erster Hand befindlichen Vorräthe der hiesigen Gegend auf ca. 10,000 Ctr. reduzirt worden. Für diesen kleinen Rest stellt man sehr hohe Forderungen. Die im Monat Juni bewilligten Preise bewegten sich zwischen 12—13 Rthlr. für gewöhnliche Sorten. Abschlüsse auf Lieferungen für die nächste Kampagne, welche in der Braunschweiger und Magdeburger Gegend schon mehrfach zu Stande gekommen sein sollen, sind auch hier bereits eingeleitet. Da je nach Qualität 11½—12¼ Rthlr. geboten werden, so sind unsere Produzenten allerdings sehr geneigt, auf die Lieferungs-Offerten einzugehen. Die Mehrzahl der Raffinerien nimmt indeß eine abwartende Haltung ein, welche auch in dem ausgezeichneten Stande der Rüben und in der ungewöhnlichen Größe des diesmal ausgesteckten Quantums ihre volle Berechtigung findet. Für raffinirte Waare nahm der Abzug nach den östlichen Provinzen bedeutend zu und da zuletzt für feine Raffinade 17½—18 Rthlr. pr. Ctr. und für feinen Melis 17¼—17½ Rthlr. pr. Ctr. bewilligt wurden, so ist in dem Monat Juni ein Preisaufschlag von reichlich 1 Rthlr. pr. Ctr. eingetreten. Auf den Wollmärkten zu Leipzig und in den kleinen Residenzstädten der Thüringischen Staaten, sowie in Mühlhausen, dem einzigen Orte dieser Gegend, der bezüglich des Wollgeschäftes in Rede kommen kann, ist bei etwas vermehrter Zufuhr rasch und zu steigenden Preisen gehandelt worden. Die Preise haben je nach Qualität zwischen 46 und 65 Rthlr. pr. Ctr. geschwankt.

Nordhausen, 7. Juli. Der kaufmännische Verkehr im abgelaufenen Monate blieb im Allgemeinen auf die Befriedigung der durch das laufende Geschäft bedingten Bedürfnisse beschränkt. Nur in einzelnen Branchen des

industriellen Verkehrs war etwas Aufschwung bemerkbar. Das hier eingeführte Quantum Wolle aus den nächstgelegenen Ortschaften hat bis Ende Juni c. ca. 940 Ctr. betragen und ist am Platze zu 9—11 Rthlr. pro Stein verkauft worden, d. h. um ca. 1 Rthlr. billiger als im vorigen Jahre. Der Grund hiervon soll in der schlecht ausgefallenen Wäsche dieses Jahres zu suchen sein. Ein großer Theil Wolle hiesiger Gegend ist nicht zu Markte gebracht, sondern direkt auf den Schäfereien verladen worden. Fernere Woll-Anfuhren sind im laufenden Monate noch zu erwarten. Für Zucker hat sich im vergangenen Monate in Folge des anhaltenden Abzugs nach Rußland die günstige Stimmung erhalten und die Preise gingen bei großer Kauflust um 1 Rthlr. pro Ctr. höher, doch zeigen sich die Käufer bei diesen Preisen zurückhaltender, da Kolonialzucker, welcher nicht in gleichem Maße in die Höhe gegangen ist, jetzt billiger bezogen werden kann. Uebrigens sind die Vorräthe an Zucker sehr klein und namentlich ist Rohzucker fast ganz geräumt. Melis wird zur Zeit mit 17½ Rthlr. bezahlt. Die Nesselfabrikanten fahren fort, ihre Fabriken wieder in Thätigkeit zu bringen, allein der Betrieb ist klein. Die Weber des Eichsfeldes sind mit Feldarbeiten nunmehr ausreichend beschäftigt. Die Tabaksfabriken sind zwar noch vollauf beschäftigt, doch auch bei diesen ist der Absatz gering, weil die Käufer die hohen Preise, wie solche das Rohmaterial bedingt, nicht zahlen wollen. Das Kaffee- und Cichorien-Geschäft erfreut sich des besten Fortgangs. Kornbranntwein und Sprit haben im Juni bei mäßigen Umsätzen eine kleine Steigerung von resp. 1½—2 Rthlr. und 3½ bis 4 Rthlr. erfahren, doch ist in beiden Artikeln nur der nöthigste Bedarf entnommen worden, da die Aussichten auf die nahe bevorstehende, im Allgemeinen gute Ernte jede Kauflust auf spätere Termine sinken lassen. Die Zufuhren an Getreide betrugen ca. 500 Wispel Weizen mit 60—72 Rthlr., 600 Wispel Roggen mit 50—60 Rthlr., 500 Wispel Gerste mit 30—44 Rthlr., 600 Wispel Hafer mit 18—24 Rthlr., 50 Wispel Kartoffeln mit 20—24 Rthlr. bezahlt. Versandt wurden ca. 400 Wispel Weizen, 300 Wispel Roggen, 300 Wispel Gerste, 400 Wispel Hafer, 40 Wispel Kartoffeln, und an Beständen waren am Schlusse des Monats vorhanden ca. 300 Wispel Weizen, 400 Wispel Roggen, 400 Wispel Gerste, 300 Wispel Hafer, 20 Wispel Kartoffeln. Die Vorräthe an Getreide sind zur Zeit gering und werden die Preise deshalb bis zur bevorstehenden Ernte wohl nicht weiter fallen.

Siegen, 7. Juli. Der Versandt von Spatheisenstein-Erzen hat im Juni entschieden zugenommen, während der von Brauneisenstein-Erzen zurückgeblieben ist. Die Nachfrage nach den ersteren ist so überaus groß, daß die Preise um 20 Sgr. pro Waggon oder durchschnittlich um 3 pCt. gestiegen sind und eine fernere Erhöhung erwarten lassen. Die Hohöfen haben unter denselben Bedingungen wie im Monat Mai gearbeitet; die Produzenten finden für das erblasene Roheisen zu niedrigen Preisen willige Abnehmer und lassen es sich mehr und mehr angelegen sein, durch einen verbesserten Betrieb die Produktion zu heben und dadurch die General-Kosten mehr zu vertheilen. Die Puddel-, Walz- und Hammer-Werke arbeiten noch unter denselben günstigen Verhältnissen wie im Vormonate und erzielen für ihre Fabrikate zufriedenstellende Preise. Die Klagen über großen Wassermangel, eine Folge des so überaus trockenen Winters, sind leider allgemein und die meisten Werke sind dadurch genöthigt, mit halber Kraft zu arbeiten. Im Metall-Geschäfte zeigt sich in allen Sorten große Regsamkeit und auch die Preise haben sich gebessert; leider läßt sich dies nicht vom Lederhandel sagen, indem derselbe fast gänzlich zu stocken scheint. Die Loherernte ist während des Monats Juni durch die Witterung sehr begünstigt worden und jetzt so ziemlich beendet; die Bauern haben im Durchschnitt eine Preiserhöhung von 5 Sgr. für je 100 Pfund Lohe gegen das Vorjahr erzielt. Die Getreide-Preise, besonders die des Weizens und Roggens, sind gegen die Vormonate nicht unerheblich gestiegen; als Grund dafür dürfte wohl die vorauszusehende Mißernte in Ungarn zu betrachten sein. Die Durchschnittspreise betrugen für je 100 Pfund: Weizen 4 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. Roggen 3 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. Gerste 2 Rthlr. 25 Sgr. Hafer 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Kartoffeln 1 Rthlr. 15 Sgr.

Dortmund, 7. Juli. Ueber die Lage der Eisenindustrie während des verflossenen Monats ist nichts Neues zu sagen, da der größere Theil der Werke augenblicklich mit der Aufnahme der Bestände beschäftigt ist und deshalb den Betrieb eingestellt hat; nur die Hochofen-Anlagen arbeiten fort und erfreuen sich für das aus Siegerländer und Nassauischen Erzen hergestellte Eisen eines guten Absatzes. Ist auch der Reingewinn nicht bedeutend, so gestatten doch die edlen Erze in Verbindung mit guten Koaken starke Produktionen von 50—60,000 Pfd. per Tag, wodurch das Anlagekapital noch ziemlich hoch verzinst wird. Die Klagen über niedrige Kohlenpreise dauern fort und die Werke werden oft zu Abschlüssen genöthigt, bei welchen die Selbstkosten nicht herauskommen; auch die Vermehrung der Extrazüge für den Betrieb nach dem Osten hat die Lage nicht gebessert, da das Angebot der Kohlen in dem ungünstigsten Verhältnisse zur Nachfrage zu stehen scheint. Im Getreidegeschäfte stiegen Weizen und Roggen nicht unerheblich, was seinen Grund in den geringen Vorräthen haben dürfte und auch wohl durch die Befürchtung veranlaßt wird, daß in verschiedenen Gegenden, namentlich auf leichtem Sand und schwerem Thonboden die Ernte gering sein werde. Der Weizen ist fast überall vom Rost befallen. In hiesiger Gegend steht eine gute Ernte in Aussicht; der Roggen hat einen überaus starken dichten Stand; die Aehren sind voll und gut geladen. Der Weizen ist zwar auch hier am Blatte vom Rost befallen, steht aber dicht, hat gut geblüht und schön angesetzt, so daß zu hoffen ist, der Rost werde nicht allzu nachtheilig einwirken. Auch die Sommerfrüchte und der Stand der Kartoffeln lassen bis jetzt Nichts zu wünschen übrig. Die Durchschnittspreise waren für Weizen per Scheffel à 85 Pfd. 3 Rthlr. 10 Sgr., für Roggen per Scheffel à 80 Pfd. 2 Rthlr. 12 Sgr., Gerste per Scheffel à 70 Pfd. 1 Rthlr. 25 Sgr., Hafer per Scheffel à 50 Pfd. 1 Rthlr. 6 Sgr.

Köln, im Juli. Das Waarengeschäft blieb im Juni unbelebt, da die Zeitumstände noch immer für so bedenklich angesehen werden, daß Abschlüsse, welche längere Zeit zur Abwickelung bedürfen, fast gar nicht gemacht werden. Die Ernte-Aussichten sind in unserer Provinz befriedigend, der Raps ist eingebracht und wird reiche Ausbeute geben, auch verspricht man sich von Roggen und Weizen einen reichlichen Ertrag. Die Sommerfrüchte und Zuckerrüben stehen nach den letzten Regentagen sehr üppig; auch mit dem Stande der Kartoffelfelder ist man zufrieden, obschon sich hin und wieder die Anfänge der Krankheit zeigen sollen. Im Getreide- und Oelgeschäft war wenig Leben, die Preise sind mit Ausnahme derer für Weizen ziemlich gleich geblieben; man notirt für Weizen effektiv 7 Rthlr. 1 Sgr., pro November 7 Rthlr. 5 Sgr., für Roggen effektiv 5 Rthlr. 15 Sgr., pro November 5 Rthlr. 12 Sgr. pro 200 Pfd., für Rüböl effektiv 16 Rthlr. 18 Sgr., pro Oktober 14 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. pro 100 Pfund.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 29 und 30 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 33. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 14. August 1863.

Gesetzgebung.

Bestätigung des zwischen Belgien und den Niederlanden über die Ablösung des Scheldezolles abgeschlossenen Vertrages.

(Mon. Belge Nr. 201. 202.)

Leopold, König der Belgier.

Die Kammern haben angenommen und Wir bestätigen was folgt:

Einziger Artikel. Der über die Ablösung des Scheldezolles zwischen Belgien und den Niederlanden unterm 12. März 1863 abgeschlossene Vertrag [1]) gelangt in allen Theilen vollständig zur Ausführung.

Verkündigen das gegenwärtige Gesetz und verordnen, dasselbe mit dem Staatssiegel zu versehen und im Moniteur zu veröffentlichen.

Gegeben in Brüssel, den 21. Juli 1863.

(gez.) Leopold.

Vermessung der Schiffe in Belgien.

Leopold, König der Belgier.

Nach Einsicht des Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1863, des Inhalts:

»Die Regierung wird ermächtigt, das Kap. XXV. des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 aufzuheben und die Vermessung der Schiffe behufs Ausfertigung der Seebriefe und Erhebung der Schifffahrts-Abgaben neu zu ordnen.«

Auf den Antrag Unseres Finanz-Ministers,

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Das Kap. XXV. des allgemeinen Erhebungsgesetzes vom 26. August 1822 ist aufgehoben.

Art. 2. Die Eigenthümer, Rheder, Kapitaine oder Führer der Seeschiffe oder Fahrzeuge sind gehalten, den Rauminhalt derselben alle zwei Jahre durch die dazu bestellten Beamten in demjenigen Belgischen Hafen, wo das Schiff oder Fahrzeug sich befindet, feststellen zu lassen.

Der Rauminhalt wird nach Tonnen berechnet. Die Tonne wird zu Eintausend Kilogrammen angenommen und durch einen und einen halben Kubikmeter dargestellt.

Art. 3. Bei der Berechnung der Maaße werden die Bruchtheile eines viertel Kubikmeters nicht in Betracht gezogen, während die eines viertel Meters und darüber für einen halben Meter angenommen werden.

Art. 4. Die Beamten haben dem Kapitain oder Schiffsführer ein gehörig unterzeichnetes Vermessungs-Certifikat in duplo auszufertigen, in welchem die Länge, die Breite und die Tiefe des Schiffes oder Fahrzeuges, die Zahl der Tonnen, welche dasselbe enthält, sein Namen, seine Flagge und alles dasjenige angegeben ist, was erforderlich ist, um die Identität desselben festzustellen.

Dieses Certifikat ist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, zwei Jahre gültig und muß nach Ablauf dieses Termins zugleich mit der Vermessung erneuert werden.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 599.

Art. 5. Innerhalb dreimal vierundzwanzig Stunden nach der Ertheilung des Vermessungs-Certifikats kann der Eigenthümer, Rheder, Kapitain oder Schiffsführer verlangen, daß auf Kosten desjenigen Theils, welchem dabei ein Irrthum zur Last fällt, von zwei anderen Beamten oder von zwei kompetenten dritten Personen von Neuem zur Vermessung des Schiffes oder Fahrzeuges geschritten werde.

Art. 6. Wenn die Schiffe oder Fahrzeuge nicht beladen sind, so ist jeder zur Vermessung bestellte Beamte ermächtigt, alle früher von anderen bewirkte Vermessungen mittelst einer neuen Vermessung oder in anderer Weise, jedoch ohne Kosten für den Kapitain oder die Betheiligten zu prüfen und festzustellen. Entdeckt er hierbei eine Abweichung, so ist er gehalten, dieselbe auf dem Vermessungs-Certifikat zu vermerken.

Die den Eigenthümern, Rhedern, Kapitainen oder Schiffsführern im Art. 5 zugestandene Befugniß erstreckt sich auch auf diese Verifikationen.

Art. 7. Es kann weder eine effektive noch negative Abrechnung, noch eine Ausgangs-Abfertigung anders als nach Vorlegung des Vermessungs-Certifikats beim Einnahme-Büreau ertheilt werden. Bei diesem Büreau ist das Certifikat zum Beweis dafür, daß es vorgelegt worden, zu visiren.

Art. 8. Das Vermessungs-Certifikat und die Ausgangs-Abfertigung müssen, gehörig visirt, sich stets am Bord der auslaufenden Schiffe oder Fahrzeuge befinden, um den Zollbeamten vorgezeigt zu werden, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von funfzig Franken.

Art. 9. Nach der Löschung werden diejenigen Schiffe oder Fahrzeuge, für welche die Schifffahrts-Abgaben zu entrichten sind, bis dahin angehalten, wo dieselben bezahlt oder durch Bürgschaft sicher gestellt sind.

Art. 10. Der gegenwärtige Beschluß ist von dem Tage an verbindlich, wo die Erhebung des nach §. 3 Art. 9 des Vertrages vom 19. April 1839 hergestellten Zolles bei der Befahrung der Schelde und deren Nebenflüsse eingestellt wird.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Juli 1863.

(gez.) Leopold.

Auf Befehl des Königs.

Der Finanz-Minister
(gez.) Frère-Orban.

Ermäßigung der Lootsengebühren in Belgien.

Leopold, König der Belgier.

Auf den Antrag Unseres Ministers der auswärtigen Angelegenheiten,

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Es werden bestätigt:

1) die Uebereinkunft vom 15. Juli 1863, durch welche die Art. 36, 39, 42, 47 und 48 Kap. III. des Reglements vom 20. Mai 1843 zur Ausführung des Art. 9 des unterm 19. April 1839 zwischen den Belgischen und Niederländischen Kommissarien abgeschlossenen Vertrages abgeändert werden;
2) die derselben beigefügten Tarife, durch welche die neuen Lootsengebühren auf der Schelde stromabwärts von Antwerpen festgestellt werden.

Art. 2. Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Brüssel, den 21. Juli 1863.

(gez.) Leopold.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Ch. Rogier.

Uebereinkunft.

Die Belgische und die Niederländische Regierung, in der Absicht, die Bestimmungen des Art. 5 des zwischen Belgien und den Niederlanden unterm 12. Mai 1863 abgeschlossenen Vertrages, die Ablösung des Schelbezolles betreffend, zur Ausführung zu bringen, in welchem stipulirt ist, daß die gegenwärtig auf der Schelde zur Erhebung kommenden Lootsengebühren um

20 pCt. für Segelschiffe,
25 » » geschleppte Schiffe, und
30 » » Dampfschiffe

herabgesetzt werden sollen, und

daß außerdem die Lootsengebühren auf der Schelde nie höher sein dürfen als die auf den Mündungen der Maas, haben zu diesem Zweck bestellt: die Belgische Regierung die Herren J. van Haverbeke und F. Donnet, ständige Kommissarien für die gemeinschaftliche Beaufsichtigung der Schifffahrt und des Lootsendienstes ꝛc. auf der Schelde, und die Niederländische Regierung Herrn H. P. de Kock, ständigen Kommissarius für die gemeinschaftliche Beaufsichtigung der Schifffahrt und des Lootsendienstes ꝛc. auf der Schelde, und Herrn H. P. F. Hooft, Finanz-Inspektor beim Lootsendienste, welche kraft der ihnen ertheilten respektiven Vollmachten in Antwerpen zusammengetreten und über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Der gegenwärtig geltende Tarif der Lootsengebühren, welcher dem Reglement über das Lootsenwesen und die gemeinschaftliche Aufsicht beigefügt ist und einen Theil der zwischen Belgien und den Niederlanden unterm 20. Mai 1843 abgeschlossenen Uebereinkunft ausmacht, ist und bleibt aufgehoben und wird durch den hier beigefügten, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 5 des Vertrages vom 12. Mai 1863 zusammengestellten Tarif ersetzt.

Art. 2. Die oben erwähnten, auf die Erlegung der Lootsengebühren bezüglichen Art. 36, 39, 42, 43, 47 und 48 Kap. III. des Reglements vom 20. Mai 1843, welche mit der Bestimmung Art. 5 des Vertrages vom 12. Mai 1863, nach welcher die Lootsengebühren auf der Schelde nie höher sein dürfen als die auf den Mündungen der Maas zur Erhebung kommenden, nicht mehr im Einklange stehen, werden wie folgt abgeändert:

»Art. 36. Die Lootsengebühren werden, abgesehen von den im Reglement erwähnten Ausnahmefällen, in Gemäßheit des hier beigefügten neuen Tarifs nach Maaßgabe des Tiefgangs der Schiffe und je nach der Winter- und Sommer-Jahreszeit entrichtet.

Die Winter-Jahreszeit beginnt am 1. Oktober, und die Sommer-Jahreszeit am 1. April, dergestalt, daß die Sommer-Lootsengebühr für eine vor dem 1. Oktober angetretene Fahrt und die Winter-Lootsengebühr für eine vor dem 1. April angetretene zu entrichten ist.

Der Tarif für geschleppte Schiffe findet auf alle Fahrzeuge Anwendung, welche sich auf irgend einer Strecke der Fahrt auf der Schelde und deren Mündungen eines Schleppschiffes bedienen. Jedoch genießen diejenigen Schiffe, welche sich lediglich beim Eingange oder beim Ausgange aus einem Hafen oder Bassin bugsiren lassen, um auf die Rhede zu gehen, oder wenn sie von dort kommen, die den geschleppten oder bugsirten Schiffen zugestandene Ermäßigung nicht.

Die Schiffe, welche, wenn sie sich im Kanal oder im Pas de Calais befinden, einen Lootsen einnehmen, um nach den Scheldestationen der einen oder der anderen Lootsenanstalt geführt zu werden, haben die Hälfte über die gewöhnlichen Lootsengebühren vom Meere nach Vliessingen, außerdem aber 24 Gulden oder 50 Franken 79 Centimen für ein Segelschiff, 22 Gulden 50 Cents oder 47 Franken 62 Centimen für ein bugsirtes, und 21 Gulden oder 44 Franken 44 Centimen für ein Dampfschiff, ohne Unterschied des Tiefganges, zu entrichten.

Die Lootsengebühren finden in gleicher Höhe auf die Schiffe aller Nationen Anwendung.

Art. 39. Die Kapitaine oder Schiffsführer, welche Lootsen außerhalb der Engpässe einnehmen, haben den vollen Betrag der Gebühren zu entrichten. Sind sie innerhalb der äußeren Bänke angelangt, ohne einen Lootsen angetroffen zu haben, und nehmen sie einen solchen demnächst in Dienst, so haben sie bloß die Hälfte des Gesammtbetrages zu erlegen; die Gebühr wird auf ein Viertel ermäßigt, wenn der Lootse erst innerhalb der nachfolgenden Höhen, in jeder der äußeren Durchfahrten angenommen, angetroffen wird:

In der Durchfahrt von Wielingen:

Auf der Höhe von Brügge und dem Thurm von Knocke.

In der Durchfahrt von Deurloo:

Auf der Höhe des Thurms von Domburg und des Leuchtthurmes von West-Kapelle.

In der Durchfahrt von Oostgat:

Auf der Höhe der Mühle von Zoutelande und des Thurms dieser Gemeinde.

Befindet sich ein Lootse weder außerhalb der Engpässe, noch innerhalb der äußeren Bänke, noch diesseits der vorstehend erwähnten Linien, oder wird nachgewiesen, daß es außerhalb der Möglichkeit des Kapitains gelegen hat, sich desselben zu bedienen, so sind Gebühren nicht zu entrichten.

Wenn jedoch der Kapitain in einem der vorgedachten Fälle von dem Lootsen, den er sich hat verschaffen können, keinen Gebrauch macht, so ist er darum nicht weniger gehalten, die ganze Gebühr oder den beziehungsweise schuldig gewordenen Theil derselben zu entrichten.

Art. 42. Die Fahrzeuge, welche lediglich zu dem Zweck, um Ordres zu empfangen, aus Noth oder in Folge höherer Gewalt oder zum Ueberwintern einlaufen und demnächst wieder in See gehen, ohne Ladung eingenommen zu haben, zahlen beim Ein- wie beim Ausgange nur die Hälfte der Lootsengebühren.

Art. 43. Wenn ein Lootsenboot wegen widrigen Wetters oder in Folge anderer Umstände einen Lootsen nicht hat an Bord eines Fahrzeuges bringen können, dasselbe jedoch begleitet und auf diese Weise gelootst hat, so sind die vollen Lootsengebühren zu entrichten.

Alle Fahrzeuge, welche, wenn sie keinen Lootsen am Bord haben, dennoch von einem Fahrzeuge gelootst werden, an dessen Bord sich ein Lootse befindet, erlegen nur die Hälfte der Lootsengebühren.

Art. 47. Bei Treibeis werden die Lootsengebühren um die Hälfte erhöht.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß unter Treibeis nicht das Vorhandensein einiger treibenden Eisschollen zu verstehen ist, dies vielmehr nur von einer so bedeutenden Menge Eis gilt, durch welche der Gang des Schiffes beträchtlich erschwert wird und daraus Gefahr für die Lootsenfahrt erwächst.

Ebenso werden die Lootsengebühren um die Hälfte für diejenigen Fahrzeuge erhöht, welche wegen Mangels einer ausreichenden Menge Ballastes, oder wegen Beschädigung des Steuerruders oder der Takelage, die, ohne das Schiff ernstlicher Gefahr auszusetzen, die Lootsung viel gefahrvoller macht, sehr schwer zu steuern sind.

Die Beurtheilung der in gegenwärtigem Artikel erwähnten Fälle bleibt dem schiedsrichterlichen Ermessen derjenigen Lootsenverwaltung überlassen, zu welcher der Lootse gehört.

Art. 48. Der Verpflichtung zur Annahme eines Lootsen unterliegen nicht:

1) die Kriegsschiffe;
2) die den Schifffahrts-Klubs gehörenden Lust-Yachts und Fahrzeuge;
3) die Seeschiffe und Seefahrzeuge in Ballast, deren Tiefgang nicht 19 Decimeter erreicht;
4) die in der Außenfahrt auf dem Flusse beschäftigten Fahrzeuge;
5) die Fahrzeuge oder Kähne beider Nationen, welche den Herings-, Klippfischfang oder den Fang frischer Fische betreiben oder zum Transport frischer Seeerzeugnisse oder gesalzener Fische dienen.

Wenn die Führer dieser letzteren Art von Fahrzeugen es vorziehen, sich eines Lootsen zu bedienen, so haben sie die Hälfte der tarifmäßigen Abgabe zu entrichten.«

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft kömmt erst nach erfolgter Bestätigung Seitens der respektiven Regierungen zur Ausführung.

Geschehen in doppelter Ausfertigung, die eine in Französischer, die andere in Niederländischer Sprache, zu Antwerpen, den 15. Juli 1863.

(Folgen die Unterschriften.)

Tarife,

festgestellt zur Ausführung des Art. 5 des Vertrages vom 12. Mai 1863.

Tarif der Lootsenabgaben auf der Schelde, in Belgischem Gelde, vom Meere vor den Durchfahrten bis auf die Rhede von Vliessingen.

Tiefgang in Palmen oder Decimeter.	Im Sommer.						Im Winter.					
	Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
15	15	24	14	18	13	33	20	32	19	5	17	78
16	16	8	15	3	13	97	21	16	19	89	18	62
17	16	93	15	87	14	81	22	1	20	74	19	26
18	18	62	17	35	16	30	23	70	22	22	20	74
19	20	32	19	5	17	78	25	40	23	92	22	22
20	22	1	20	53	19	26	27	94	26	24	24	55
21	23	70	22	22	20	74	30	48	28	57	26	67
22	25	40	23	70	22	22	33	2	30	90	28	99
23	27	9	25	40	23	70	35	56	33	44	31	11
24	28	78	27	9	25	19	38	10	35	77	33	44
25	31	32	29	42	27	51	40	63	38	10	35	56
26	33	86	31	75	29	63	44	2	41	27	38	52
27	36	40	34	7	31	75	47	41	44	44	41	48
28	38	94	36	61	34	7	50	79	47	62	44	44
29	42	33	39	58	37	4	55	87	52	49	48	89
30	45	71	42	96	40	—	60	95	57	14	53	33
31	49	95	46	77	43	60	66	3	61	80	57	78
32	54	18	50	79	47	41	71	11	66	67	62	22
33	58	41	54	81	51	22	76	19	71	53	66	67
34	62	65	58	84	54	81	81	27	76	19	71	11
35	66	88	62	65	58	41	86	35	81	6	75	56
36	71	11	66	67	62	22	91	43	85	71	80	—
37	75	34	70	69	66	3	96	51	90	58	84	44
38	79	58	74	71	69	63	103	28	96	93	90	37
39	84	66	79	37	74	7	110	5	103	28	96	30
40	91	43	85	71	80	—	120	21	112	80	105	19
41	99	89	93	76	87	41	130	37	122	33	114	7
42	108	36	101	59	94	81	140	53	131	85	122	96
43	116	83	109	63	102	22	152	38	142	86	133	33
44	125	29	117	46	109	63	164	23	154	7	143	70
45	135	45	126	98	118	52	176	8	165	8	154	7
46	145	61	136	51	127	41	191	32	179	47	167	41
47	155	77	146	3	136	30	206	56	193	65	180	74
48	165	93	155	56	145	19	223	49	209	52	195	56
49	182	86	171	43	160	—	240	42	225	40	210	37
50	199	79	187	30	174	81	260	74	244	44	228	15
51	216	72	203	17	189	63	281	6	263	49	245	93
52	233	65	219	5	204	44	301	38	282	54	263	70
53	250	58	234	92	219	26	321	69	301	59	281	48
54	267	51	250	79	234	7	345	40	323	81	302	22
55	284	44	266	67	248	89	370	79	347	51	324	44
56	304	76	285	71	266	67	396	19	371	43	346	67
57	330	16	309	63	288	89	428	36	401	69	374	81
58	355	56	333	33	311	11	462	22	433	44	404	44
59	389	42	365	8	340	74	506	24	474	71	442	96
60	423	28	396	83	370	37	550	26	515	98	481	48
für jede Palme oder jeden Decimeter darüber	25	40	23	70	22	22	33	86	31	75	29	63

Tarif der Lootsenabgaben auf der Schelde, in Belgischem Gelde von der Rhede von Vliessingen bis ins Meer.

Tiefgang in Palmen oder Decimeter.	Im Sommer.						Im Winter.					
	Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
15	11	1	10	37	9	74	13	54	12	70	11	85
16	11	85	11	1	10	37	14	39	13	54	12	70
17	12	70	11	85	11	22	15	24	14	39	13	33
18	13	54	12	70	11	85	16	8	15	3	14	18
19	14	39	13	54	12	70	16	93	15	87	14	81
20	15	24	14	18	13	33	17	78	16	72	15	66
21	16	8	15	3	14	18	18	62	17	57	16	30
22	16	93	15	87	14	81	20	31	19	5	17	78
23	18	62	17	57	16	30	22	1	20	74	19	26
24	20	31	19	5	17	78	23	70	22	22	20	74
25	22	1	20	74	19	26	25	40	23	92	22	22
26	23	70	22	22	20	74	27	9	25	40	23	70
27	25	40	23	92	22	22	28	78	27	9	25	19
28	27	9	25	40	23	70	30	48	28	57	26	67
29	28	78	27	9	25	19	32	17	30	26	28	15
30	30	48	28	57	26	67	33	86	31	75	29	63
31	32	17	30	26	28	15	35	56	33	44	31	11
32	33	86	31	75	29	63	37	25	34	92	32	59
33	35	56	33	44	31	11	38	94	36	61	34	7
34	37	20	34	92	32	59	41	48	38	94	36	40
35	38	94	36	61	34	7	44	2	41	27	38	52
36	41	48	38	94	36	19	46	56	43	60	40	85
37	44	2	41	27	38	52	49	10	46	14	42	96
38	46	56	43	60	40	85	51	64	48	47	45	29
39	49	10	46	14	42	96	54	18	50	79	47	41
40	51	64	48	47	45	29	57	57	53	97	50	37
41	54	18	50	79	47	41	60	95	57	14	53	33
42	56	72	53	12	49	74	64	34	60	32	56	30
43	59	26	55	66	51	85	67	72	63	49	59	26
44	61	80	57	99	54	18	72	80	68	36	63	70
45	67	72	63	49	59	26	77	88	73	2	68	15
46	76	19	71	53	66	67	84	66	79	37	74	7
47	84	66	79	37	74	7	94	81	88	89	82	96
48	94	81	88	89	82	96	108	36	101	59	94	81
49	108	36	101	59	94	81	121	90	114	29	106	67
50	121	90	114	29	106	67	135	45	126	98	118	52
51	135	45	126	98	118	52	152	38	142	86	133	33
52	152	38	142	86	133	33	169	31	158	73	148	18
53	169	31	158	73	148	18	186	24	174	60	162	96
54	186	24	174	60	162	96	203	17	190	48	177	78
55	203	17	190	48	177	78	223	49	209	52	195	56
56	223	49	209	52	195	56	243	81	228	57	213	35
57	243	81	228	57	213	35	264	13	247	61	231	11
58	264	13	247	61	231	11	284	44	266	67	248	89
59	284	44	266	67	248	89	304	76	285	71	266	67
60	304	76	285	71	266	67	325	8	304	76	284	44
für jede Palme oder jeden Decimeter darüber	20	31	19	5	17	78	20	31	19	5	17	78

Tarif der Lootsenabgaben auf der Schelde, in Belgischem Gelde von Vliessingen nach Antwerpen und umgekehrt.

15	24	—	22	—	21	—	29	—	27	—	25	—
16	26	—	24	—	22	—	30	—	28	—	26	—
17	27	—	25	—	24	—	31	—	29	—	27	—
18	29	—	27		25	—	32	—	30	—	28	—
19	30	—	28	—	27	—	35	—	33	—	31	—
20	32	—	30	—	28	—	38	—	35	—	33	—
21	35	—	33	—	31	—	41	—	38	—	36	—
22	38	—	35	—	33	—	44	—	41	—	38	—
23	41	—	38	—	36	—	46	—	43	—	40	—
24	44	—	41	—	38	—	49	—	46	—	43	—
25	46	—	43	—	40	—	51	—	48	—	45	—
26	49	—	46	—	43	—	54	—	51	—	48	—
27	51	—	48	—	45	—	58	—	54	—	50	—
28	54	—	51	—	48	—	60	—	56	—	52	—
29	58	—	54	—	50	—	62	—	58	—	55	—

Tiefgang in Palmen oder Decimeter.	Im Sommer.						Im Winter.					
	Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
30	60	—	56	—	52	—	64	—	60	—	56	—
31	62	—	58	—	55	—	68	—	64	—	59	—
32	64	—	60	—	56	—	71	—	67	—	62	—
33	68	—	64	—	59	—	73	—	68	—	64	—
34	71	—	67	—	62	—	76	—	71	—	66	—
35	73	—	68	—	64	—	78	—	73	—	69	—
36	76	—	71	—	66	—	82	—	76	—	71	—
37	78	—	73	—	69	—	85	—	79	—	74	—
38	82	—	76	—	71	—	88	—	82	—	77	—
39	85	—	79	—	74	—	91	—	85	—	80	—
40	88	—	82	—	77	—	98	—	92	—	86	—
41	91	—	85	—	80	—	103	—	97	—	90	—
42	98	—	92	—	86	—	108	—	101	—	94	—
43	103	—	97	—	90	—	114	—	106	—	99	—
44	108	—	101	—	94	—	118	—	111	—	104	—
45	114	—	106	—	99	—	126	—	118	—	110	—
46	118	—	111	—	104	—	130	—	122	—	114	—
47	126	—	118	—	110	—	135	—	127	—	118	—
48	130	—	122	—	114	—	142	—	133	—	125	—
49	135	—	127	—	118	—	149	—	139	—	130	—
50	142	—	133	—	125	—	156	—	146	—	136	—
51	149	—	139	—	130	—	162	—	152	—	142	—
52	156	—	146	—	136	—	170	—	159	—	148	—
53	162	—	152	—	142	—	176	—	165	—	154	—
54	170	—	159	—	148	—	183	—	172	—	160	—
55	176	—	165	—	154	—	190	—	178	—	166	—
56	183	—	172	—	160	—	197	—	184	—	172	—
57	190	—	178	—	166	—	203	—	190	—	178	—
58	197	—	184	—	172	—	210	—	196	—	183	—
59	203	—	190	—	178	—	217	—	203	—	190	—
60	210	—	196	—	183	—	223	—	209	—	195	—
für jede Palme oder jeden Decimeter darüber …	7	—	6	—	5	—	7	—	6	—	5	—

Tarif der Lootsengebühren auf der Schelde, in Belgischem Gelde, von Vliessingen nach Neuzen, von Neuzen nach Vliessingen und Bath, von Bath nach Antwerpen und Neuzen, und von Antwerpen nach Bath.

Tiefgang in Palmen oder Decimeter.	Im Sommer.						Im Winter.					
	Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
15	8	—	7	50	7	—	9	50	9	—	8	50
16	8	50	8	—	7	50	10	—	9	50	9	—
17	9	—	8	50	8	—	10	50	10	—	9	50
18	9	50	9	—	8	50	11	—	10	50	10	—
19	10	—	9	50	9	—	12	—	11	—	10	50
20	11	—	10	—	9	50	13	—	12	—	11	—
21	12	—	11	—	10	—	14	—	13	—	12	—
22	13	—	12	—	11	—	15	—	14	—	13	—
23	14	—	13	—	12	—	15	50	14	50	13	50
24	15	—	14	—	13	—	16	—	15	—	14	—
25	15	50	14	50	13	50	17	—	16	—	15	—
26	16	—	15	—	14	—	18	—	17	—	16	—
27	17	—	16	—	15	—	19	—	18	—	17	—
28	18	—	17	—	16	—	20	—	19	—	17	50
29	19	—	18	—	17	—	21	—	19	50	18	—
30	20	—	19	—	18	—	22	—	20	—	19	—
31	21	—	19	50	18	50	23	—	21	—	20	—
32	22	—	20	—	19	—	24	—	22	—	21	—
33	23	—	21	—	20	—	24	50	23	—	21	50
34	24	—	22	—	21	—	25	—	24	—	22	—
35	24	50	23	—	21	50	26	—	24	50	23	—
36	25	—	24	—	22	—	27	—	25	—	24	—
37	26	—	24	50	23	—	28	—	26	—	25	—
38	27	—	25	—	24	—	29	—	27	—	26	—
39	28	—	26	—	25	—	31	—	29	—	27	—
40	29	—	27	—	26	—	33	—	31	—	29	—
41	31	—	29	—	27	—	34	—	32	—	30	—
42	33	—	31	—	29	—	36	—	34	—	31	—
43	34	—	32	—	30	—	38	—	35	—	33	—
44	36	—	34	—	31	—	39	—	37	—	35	—
45	38	—	36	—	33	—	42	—	39	—	37	—
46	39	—	37	—	35	—	43	—	41	—	38	—
47	42	—	39	—	37	—	45	—	42	—	39	—
48	43	—	41	—	38	—	47	—	44	—	41	—
49	45	—	42	—	39	—	50	—	46	—	43	—
50	47	—	44	—	41	—	52	—	49	—	45	—
51	50	—	46	—	43	—	54	—	51	—	47	—
52	52	—	49	—	45	—	57	—	53	—	49	—
53	54	—	51	—	47	—	59	—	55	—	51	—
54	56	—	53	—	49	—	61	—	57	—	53	—
55	58	—	55	—	51	—	63	—	59	—	55	—
56	61	—	57	—	53	—	66	—	61	—	57	—
57	63	—	59	—	55	—	68	—	63	—	59	—
58	66	—	61	—	57	—	70	—	65	—	61	—
59	68	—	63	—	59	—	72	—	68	—	63	—
60	70	—	65	—	61	—	74	—	70	—	65	—
für jede Palme oder jeden Decimeter darüber …	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—

Tarif der Lootsengebühren auf der Schelde, in Belgischem Gelde, von Vliessingen nach Bath und umgekehrt, von Neuzen nach Antwerpen und umgekehrt.

15	16	—	15	—	14	—	19	—	18	—	17	—
16	17	—	16	—	15	—	20	—	19	—	18	—
17	18	—	17	—	16	—	21	—	20	—	19	—
18	19	—	18	—	17	—	22	—	21	—	20	—
19	20	—	19	—	18	—	24	—	22	—	21	—
20	21	—	20	—	19	—	25	—	23	—	22	—
21	24	—	22	—	21	—	27	—	25	—	24	—
22	25	—	24	—	22	—	29	—	28	—	26	—
23	27	—	25	—	24	—	30	—	29	—	27	—
24	29	—	28	—	26	—	32	—	30	—	28	—
25	30	—	29	—	27	—	34	—	32	—	30	—
26	32	—	30	—	28	—	36	—	34	—	32	—
27	34	—	32	—	30	—	38	—	36	—	33	—
28	36	—	34	—	32	—	40	—	37	—	35	—
29	38	—	36	—	33	—	41	—	39	—	36	—
30	41	—	38	—	35	—	43	—	40	—	37	—
31	42	—	39	—	36	—	45	—	42	—	39	—
32	43	—	40	—	37	—	47	—	44	—	41	—
33	45	—	42	—	39	—	48	—	45	—	42	—
34	47	—	44	—	41	—	51	—	48	—	44	—
35	48	—	45	—	42	—	52	—	49	—	46	—
36	51	—	48	—	44	—	54	—	51	—	47	—
37	52	—	49	—	46	—	57	—	53	—	49	—
38	54	—	51	—	47	—	59	—	55	—	51	—
39	57	—	53	—	49	—	61	—	57	—	53	—
40	59	—	55	—	51	—	65	—	61	—	57	—
41	61	—	57	—	53	—	69	—	64	—	60	—
42	65	—	61	—	57	—	72	—	67	—	63	—
43	69	—	64	—	60	—	76	—	71	—	66	—
44	72	—	67	—	63	—	79	—	74	—	69	—
45	76	—	71	—	66	—	84	—	78	—	73	—
46	79	—	74	—	69	—	87	—	82	—	76	—
47	84	—	78	—	73	—	90	—	84	—	79	—
48	87	—	82	—	76	—	95	—	89	—	83	—
49	90	—	84	—	79	—	99	—	93	—	8	—
50	95	—	89	—	83	—	104	—	97	—	91	—

Tiefgang in Palmen oder Decimeter.	Im Sommer.						Im Winter.					
	Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
51	99	—	93	—	87	—	108	—	101	—	95	—
52	104	—	97	—	91	—	113	—	106	—	99	—
53	108	—	102	—	95	—	117	—	110	—	103	—
54	113	—	106	—	99	—	122	—	114	—	107	—
55	117	—	110	—	102	—	126	—	118	—	111	—
56	122	—	114	—	107	—	131	—	123	—	115	—
57	126	—	118	—	111	—	135	—	127	—	119	—
58	131	—	123	—	115	—	140	—	131	—	123	—
59	135	—	127	—	119	—	144	—	136	—	127	—
60	140	—	131	—	122	—	149	—	140	—	130	—
für jede Palme oder jeden Decimeter darüber ...	5	—	4	—	3	—	5	—	4	—	3	—

Tarif der Lootsengebühren auf der Schelde, in Belgischem Gelde, für die Fahrt von Vliessingen nach Rammekens und umgekehrt, außer den im Art. 30 erwähnten Fällen.

Tiefgang in Palmen oder Decimeter.	Im Sommer.						Im Winter.					
	Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Für Fahrzeuge mit einem Tiefgange unter 28 Decimeter	4	23	3	81	3	60	5	8	4	66	4	44
Für Fahrzeuge mit einem Tiefgange von 28 Decimeter und darüber ..	5	8	4	66	4	44	6	77	6	35	5	93

Leopold, König der Belgier.

Auf den Antrag Unseres Ministers der auswärtigen Angelegenheiten,

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Vom 1. August 1863 ab werden die in den Häfen von Ostende und Nieuport, sowie auf der Schelde von Antwerpen stromaufwärts zur Erhebung kommenden Lootsengebühren folgendermaßen herabgesetzt:

um 20 pCt. für Segelschiffe,
» 25 » » bugsirte, und
» 30 » » Dampfschiffe.

Art. 2. Diese Gebühren werden nach Vorschrift der hier beigefügten Tarife erhoben:

a) für die Häfen von Ostende und Nieuport,
b) für die Schelde von Antwerpen stromaufwärts.

Art. 3. Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Brüssel, den 21. Juli 1863.

(gez.) Leopold.

Auf Befehl des Königs.
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Ch. Rogier.

Tarif A.

Lootsung beim Ein- und beim Ausgange aus den Häfen von Ostende und Nieuport.

Segelschiffe					Bugsirte Schiffe					Dampfschiffe					Anmerkungen.
Decimeter.	im Winter		im Sommer		Decimeter.	im Winter		im Sommer		Decimeter.	im Winter		im Sommer		
	beim Eingange	beim Ausgange	beim Eingange	beim Ausgange		beim Eingange	beim Ausgange	beim Eingange	beim Ausgange		beim Eingange	beim Ausgange	beim Eingange	beim Ausgange	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
15	24	17	20	14	15	22	16	19	14	15	21	15	18	13	1. Für jeden Decimeter über 55 Decimeter sind 5 Franken zu entrichten.
20	30	22	25	18	20	29	20	24	17	20	27	19	22	16	
25	41	29	36	25	25	38	27	33	24	25	36	25	31	22	
30	59	42	51	36	30	56	39	48	33	30	52	36	44	31	2. Die Vermessungsgebühren werden pro Fahrzeug auf 50 Cent. ermäßigt.
35	76	54	68	48	35	71	50	64	45	35	67	47	59	42	
40	93	65	85	60	40	87	61	79	56	40	81	57	74	52	
45	115	81	105	74	45	108	76	98	69	45	101	71	92	64	3. Die Schiffe, welche einlaufen ohne zu löschen oder Ladung einzunehmen, zahlen beim Ein- wie beim Ausgange nur die Hälfte.
50	135	95	125	88	50	127	89	117	83	50	119	83	110	77	
55	159	112	149	104	55	149	105	140	98	55	139	98	130	91	

Bestätigt als Beilage zu Unserm Beschluß vom 21. Juli 1863.

(gez.) Leopold.

Tarif B.

Lootsung von Antwerpen stromaufwärts.

Von Antwerpen nach Boom, Sennegat und Tamise und umgekehrt:

Tiefgang in Palmen oder Decimeter.	Im Sommer.			Im Winter.		
	Segelschiffe. Fr. Ct.	Bugsirte. Fr. Ct.	Dampfschiffe. Fr. Ct.	Segelschiffe. Fr. Ct.	Bugsirte. Fr. Ct.	Dampfschiffe. Fr. Ct.
15	9 50	9 —	8 —	11 —	10 50	9 50
16	10 —	9 50	9 —	12 —	11 —	10 50
17	11 —	10 50	9 50	13 —	12 —	11 —
18	12 —	11 —	10 50	13 50	13 —	12 —
19	13 —	12 —	11 —	14 —	13 50	13 —
20	13 50	12 50	12 —	15 —	14 —	13 50
21	14 —	13 50	12 50	16 —	15 —	14 —
22	15 —	14 —	13 —	17 —	16 —	15 —
23	16 —	15 —	14 —	17 50	16 50	15 50
24	17 —	16 —	15 —	18 —	17 —	16 —
25	17 50	16 50	15 50	19 —	18 —	17 —
26	18 —	17 —	16 —	20 —	19 —	17 50
27	19 —	18 —	17 —	22 —	19 50	18 —
28	20 —	19 —	17 50	22 50	21 —	19 50
29	21 —	19 50	18 —	23 —	22 —	20 —
30	22 —	21 —	19 50	24 —	22 50	21 —
31	23 —	22 —	20 —	25 —	23 —	21 50
32	24 —	22 50	21 —	25 50	24 —	22 —
33	24 50	23 —	21 50	26 —	25 —	23 —
34	25 50	24 —	22 50	27 —	25 50	24 —
35	26 —	25 —	23 —	28 —	26 —	24 50
36	27 —	25 50	24 —	29 —	27 —	25 —
37	28 —	26 —	24 50	29 50	28 —	26 —
38	28 50	27 —	25 —	30 50	28 50	27 —
39	29 50	28 —	26 —	31 —	29 —	27 50
40	30 —	28 50	26 50	32 —	30 —	28 —

Von Antwerpen nach Rüpelmonde und umgekehrt:

15	6 50	6 —	5 50	7 50	7 —	6 50
16	7 —	6 50	6 —	8 —	7 50	7 —
17	7 50	7 —	6 50	8 50	8 —	7 50
18	8 —	7 50	7 —	9 —	8 50	8 —
19	8 50	8 —	7 50	10 —	9 —	8 50
20	9 —	8 50	8 —	10 50	10 —	9 —
21	10 —	9 —	8 50	11 —	10 50	9 50
22	10 50	10 —	9 —	11 50	11 —	10 —
23	11 —	10 50	9 50	12 —	11 50	10 50
24	11 50	11 —	10 —	12 50	12 —	11 —
25	12 —	11 50	10 50	13 —	12 50	11 50
26	12 50	12 —	11 —	13 50	13 —	12 —
27	13 —	12 50	11 50	14 —	13 50	12 50
28	13 50	13 —	12 —	15 —	14 —	13 —
29	14 —	13 50	12 50	15 50	14 50	13 50
30	15 —	14 —	13 —	16 —	15 —	14 —
31	15 50	14 50	13 50	16 50	15 50	14 50
32	16 —	15 —	14 —	17 —	16 —	15 —
33	16 50	15 50	14 50	18 —	16 50	15 50
34	17 —	16 —	15 —	18 50	17 —	16 —
35	18 —	16 50	15 50	19 —	17 50	16 50
36	18 50	17 —	16 —	19 50	18 —	17 —
37	19 —	17 50	16 50	20 —	18 50	17 50
38	20 —	18 —	17 —	20 50	19 —	18 —
39	20 50	18 50	17 50	21 —	19 50	18 50
40	21 —	19 —	18 —	21 50	20 —	19 —

Von Antwerpen nach Termonde und umgekehrt:

Tiefgang in Palmen oder Decimeter.	Im Sommer.			Im Winter.		
	Segelschiffe. Fr. Ct.	Bugsirte. Fr. Ct.	Dampfschiffe. Fr. Ct.	Segelschiffe. Fr. Ct.	Bugsirte. Fr. Ct.	Dampfschiffe. Fr. Ct.
15	18 —	17 —	16 —	21 —	20 —	18 —
16	19 —	18 —	17 —	22 —	21 —	20 —
17	20 —	19 —	18 —	24 —	22 —	21 —
18	22 —	20 —	19 —	25 —	24 —	22 —
19	23 —	21 —	20 —	27 —	25 —	23 —
20	24 —	22 50	21 —	28 —	26 —	25 —
21	25 —	23 50	22 —	29 —	28 —	26 —
22	26 —	25 —	23 —	31 —	29 —	27 —
23	28 —	26 —	24 —	32 —	30 —	28 —
24	29 —	28 —	25 —	34 —	31 —	29 —
25	30 —	29 —	26 —	35 —	33 —	31 —
26	31 —	30 —	27 —	36 —	34 —	32 —
27	32 —	31 —	28 —	38 —	35 —	33 —
28	34 —	32 —	29 —	39 —	37 —	34 —
29	35 —	33 —	30 —	41 —	38 —	36 —
30	36 —	34 —	32 —	42 —	39 —	37 —
31	42 —	39 —	36 —	56 —	52 —	49 —
32	51 —	48 —	45 —	58 —	54 —	50 —
33	53 —	49 —	46 —	59 —	56 —	52 —
34	54 —	51 —	48 —	61 —	58 —	54 —
35	56 —	52 —	49 —	63 —	59 —	55 —
36	58 —	54 —	50 —	65 —	61 —	57 —
37	59 —	55 —	52 —	66 —	62 —	58 —
38	61 —	57 —	53 —	68 —	64 —	60 —
39	62 —	58 —	55 —	70 —	66 —	61 —
40	64 —	60 —	56 —	72 —	67 —	63 —

Von Termonde nach Rüpelmonde und umgekehrt:

15	11 50	11 —	10 —	14 —	13 —	12 —
16	12 —	11 50	11 —	14 50	13 50	12 50
17	13 —	12 —	11 50	15 —	14 —	13 —
18	14 —	13 —	12 —	16 —	15 —	13 50
19	14 50	13 50	13 —	16 50	16 —	14 —
20	15 —	14 —	13 50	17 —	16 50	15 —
21	15 50	14 50	14 —	18 —	17 —	16 —
22	16 —	15 —	14 50	19 —	18 —	16 50
23	17 —	16 —	15 —	20 50	19 —	17 —
24	17 50	16 50	16 —	22 —	20 —	18 —
25	18 —	17 —	16 50	22 50	21 —	19 —
26	19 —	18 —	17 —	23 —	22 —	20 —
27	19 50	18 50	18 —	24 —	23 —	21 —
28	20 —	19 —	18 50	24 50	23 50	22 —
29	21 —	19 50	19 —	25 —	24 —	23 —
30	21 50	20 —	19 50	26 —	24 50	23 50
31	26 —	25 —	23 —	39 —	37 —	34 —
32	35 —	33 —	31 —	41 —	38 —	36 —
33	36 —	34 —	32 —	42 —	39 —	37 —
34	38 —	35 —	33 —	43 —	41 —	38 —
35	38 50	36 —	34 —	45 —	42 —	39 —
36	40 —	37 —	35 —	46 —	43 —	41 —
37	41 —	38 —	36 —	47 —	45 —	42 —
38	42 —	39 —	37 —	48 —	46 —	43 —
39	43 —	40 —	38 —	49 —	47 —	45 —
40	44 —	41 —	39 —	51 —	48 —	46 —

Von Termonde nach Boom und Sennegat und umgekehrt:

Tiefgang in Palmen oder Decimeter.	Im Sommer.						Im Winter.					
	Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Bugsirte.		Dampfschiffe.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
15	15	—	14	—	13	—	18	—	17	—	16	—
16	16	—	15	—	14	—	18	50	17	50	16	50
17	17	—	16	—	15	—	20	—	18	—	17	—
18	18	—	16	50	15	50	21	—	20	—	18	—
19	19	—	18	—	16	—	22	—	20	50	19	—
20	20	—	19	—	17	—	23	—	22	—	20	—
21	21	—	19	50	18	—	24	50	23	—	21	—
22	22	—	20	—	19	—	25	—	24	—	22	—
23	23	—	21	—	20	—	26	50	25	—	23	—
24	23	50	22	—	20	50	28	—	26	—	24	—
25	24	—	23	—	21	—	29	—	27	—	25	—
26	26	—	24	—	22	—	30	—	28	—	26	—
27	26	50	24	50	22	50	31	—	29	—	27	—
28	27	—	25	—	24	—	32	—	30	—	28	—
29	28	—	26	—	24	50	33	—	31	—	29	—
30	29	—	27	—	25	—	34	—	32	—	30	—
31	34	—	32	—	30	—	48	—	45	—	42	—
32	43	—	40	—	38	—	50	—	46	—	43	—
33	45	—	42	—	39	—	51	—	47	—	44	—
34	46	—	43	50	41	—	52	—	49	—	46	—
35	47	—	44	—	42	—	54	—	51	—	47	—
36	48	—	45	—	43	—	55	—	52	—	48	—

Bestätigt als Beilage zu Unserem Beschluß vom 21. Juli 1863.

(gez.) Leopold.

Ermäßigung der Orts-Abgaben zu Antwerpen.

Königl. Beschluß zur Bestätigung des Beschlusses der Gemeinde-Verwaltung zu Antwerpen vom 22. Juni 1861.

Leopold, König der Belgier.

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths zu Antwerpen (Provinz Antwerpen) vom 22. Juni 1861, welcher darauf gerichtet ist, die Ermächtigung zur Herabsetzung der Hafenabgaben zu erlangen, welche die gedachte Stadt von Schiffen aller Art erhebt, sie mögen sich der Segel- oder der Dampfkraft bedienen, und mögen zur See- oder Flußschifffahrt oder Schifffahrt im Binnenlande dienen;

Nach Einsicht des Berichts der Handels- und Fabrikkammer zu Antwerpen;

Nach Einsicht des Berichts der vereinigten Finanz- und Handels-Kommissionen des Gemeinde-Raths;

Nach Einsicht des Gutachtens der ständigen Deputation des Provinzial-Raths;

Nach Einsicht des Gutachtens Unserer Minister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten;

Nach Einsicht des Art. 76 Nr. 2 und 5 des Gesetzes vom 30. März 1836;

Nach anderweiter Einsicht Unseres Beschlusses vom 22. September 1860;

Auf den Antrag Unseres Ministers des Innern,

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Der obenerwähnte Beschluß des Gemeinde-Raths zu Antwerpen wird in der Fassung, in welcher derselbe hier beigefügt ist, bestätigt.

Die Regierung behält sich vor, eine Revision des neuen Tarifs der Hafenabgaben zu Antwerpen zu veranlassen, nachdem dieser Tarif während eines Zeitraums von zwei Jahren in Wirksamkeit gewesen sein wird.

Der neue Tarif tritt von dem Tage an in Kraft, wo das für die Schifffahrt auf der Schelde und deren Mündungen nach §. 3 Art. 9 des Vertrages vom 19. April 1839 festgesetzte Tonnengeld nicht weiter erhoben wird.

Art. 2. Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, dessen Ausfertigung Unseren Ministern der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten zuzufertigen ist.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Juli 1863.

(gez.) Leopold.

Beschluß des Gemeinde-Raths zu Antwerpen vom 22. Juni 1861.

Der Gemeinde-Rath,

Nach Einsicht des provisorischen Tarifs vom 11. August 1860 über die von den in die Bassins oder die Kanäle einlaufenden See-Segelschiffe an die Stadt zu zahlenden Abgaben;

Nach Einsicht des Tarifs vom 26. Oktober 1839 über die von den See-Dampfschiffen zu entrichtenden Hafen- und Bassin-Abgaben;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 31. Mai 1823, betreffend die noch bestehenden Bollwerks-Abgaben für die Kähne und Dampfschiffe der Binnenschifffahrt, die nicht in die Bassins einlaufen;

Beschließt:

Art. 1. Die See-Segelschiffe und die See-Dampfboote, welche in die Bassins oder die Kanäle einlaufen, entrichten an die Stadt eine einzige Abgabe nach folgendem Tarif:

Tonnengehalt der Schiffe (Meßtonnen der Belgischen Zollverwaltung)	Haupt-Abgabe pro Tonne (ohne die Zuschläge)
von 100 Tonnen und darunter................	40 Centimen,
» 101—150 Tonnen........................	45 »
» 151—200 »	50 »
» 201—250 »	55 »
» 251—300 »	65 »
» 301 Tonnen und darüber.................	70 »

Art. 2. Die See-Segelschiffe, welche auf der Rhede bleiben und daselbst eine Ein- oder Ausladung vornehmen, entrichten nur die Hälfte der vorstehenden Abgabe.

Wenn sie daselbst keinerlei Operationen vornehmen, so sind sie abgabenfrei. Ebenso sind abgabenfrei diejenigen Fahrzeuge, die nach dem oberen Theil des Flusses bestimmt und genöthigt sind zu leichtern, vorausgesetzt, daß die Leichter ebenfalls stromaufwärts gehen.

Art. 3. Die See-Segelschiffe, welche im Laufe des Jahres

(von der ersten Reise an gerechnet) mehr als zwei Reisen nach dem Antwerpener Hafen machen, genießen eine Abgaben-Ermäßigung von einem Viertel für die dritte Reise, von der Hälfte für die vierte Reise und von drei Vierteln für die fünfte und für die folgenden Reisen.

Die See-Dampfboote, welche in einem und demselben Jahre mehr als zweimal in die Bassins einlaufen, genießen dieselben Ermäßigungen.

Art. 4. Die See-Dampfboote, welche auf der Rhede, an den Ladeplätzen oder an einem Bollwerk des Flusses ein- oder ausladen, entrichten pro Tonne

für jede der ersten zehn Reisen............... 22 Centimen,
für jede der nächstfolgenden zehn Reisen...... 15 »
für jede weitere Reise....................... 10 »

Um die Abgabenermäßigung zu genießen, müssen die Reisen im Laufe des Jahres nach dem Datum der ersten Ankunft stattfinden.

Art. 5. Die Segelkähne und die Dampfboote der Binnenfahrt, ausschließlich der Schleppschiffe, welche in die Bassins einlaufen, zahlen:

die von weniger als 50 Tonnen....... 10 Cent. pro Tonne,
die von 50 Tonnen und mehr........ 30 » » »

In Betracht der Geringfügigkeit der Abgabe von 10 Centimen entrichten die Kähne von weniger als 50 Tonnen die Abgabe von 10 Centimen voll bei jeder Reise.

Die von 50 Tonnen und darüber genießen die in vorstehendem Art. 3 zugestandene Ermäßigung.

Art. 6. Die Segelkähne und die Dampfschiffe der Binnenfahrt einschließlich der Schleppschiffe, welche auf der Rhede oder an einem Ladeplatze oder an einem Flusse oder Kanal-Bollwerke ein- oder ausladen, zahlen bei jeder Reise:

die von weniger als 30 Kubikmeter... 4 Cent. pro Kubikm.,
die von 30 Kubikmeter und darüber .. 6 » » »

der Gesammtbetrag darf jedoch 3 Franken nicht übersteigen.

Art. 7. Die Boote und Dampfer, welche den täglichen Dienst nach Tamise, Boom u. s. w. versehen, entrichten, ohne Unterschied ihres Rauminhalts, 50 Cent. für jede Reise, wenn sie täglich nur eine machen. Machen sie deren an einem und demselben Tage mehrere, so zahlen sie für alle nur 50 Cent.

Art. 8. Die Fischerboote, sowohl die von der See wie die von der Binnenfahrt, die Bagger- und Ballastboote, sind in den Bassins und an den Flußbollwerken gänzlich abgabenfrei.

Art. 9. Die Schiffe, welche auf einer und derselben Reise Operationen auf der Rhede und in den Bassins vornehmen, unterliegen nur den Bassinabgaben.

Art. 10. Mittelst Erlegung der Abgaben für das Stilllager in den Bassins erlangen die Schiffe das Recht, drei Monate in denselben zu bleiben.

Nach Ablauf dieser Zeit entrichten sie 5 Cent. pro Tonne und pro Monat. Der angefangene Monat ist für voll zu bezahlen.

Art. 11. Die Abgaben finden beziehungsweise auf alle Schiffe Anwendung, sie mögen dem ersten, zweiten oder jedem anderen Range angehören.

Art. 12. Die Abgaben müssen vor der Abfahrt der Schiffe entrichtet werden. Die, welche sich in den Bassins befinden, dürfen diese nur auf Vorzeigung der Quittung beim Schleusenmeister verlassen.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinde-Raths, den 22. Juni 1861.

Der präsidirende Bürgermeister.
(gez.) J. F. Loos.

Auf Befehl:
Der Sekretair
J. de Craen.

Geschehen und unterstützt von dem ständigen Provinzial-Rath in der Sitzung zu Antwerpen, den 26. Juli 1861.

Der Präsident
(gez.) Truhmann.

Bestätigt als Beilage zu Unserem Beschluß vom 21. Juli 1863.

(gez.) Leopold.

Ausdehnung der bezüglich der Schifffahrt und des Zollwesens in dem Vertrage vom 25. Juli 1862 mit Großbritannien getroffenen Bestimmungen auf Oesterreich in Belgien.

Leopold, König der Belgier 2c.

Nach Einsicht des Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1863, welcher lautet, wie folgt:

»Der König ist ermächtigt, mit den Seestaaten Verträge zum »Zweck ihrer Betheiligung an der Ablösung des Scheldezolls unter »denjenigen Klauseln, Bedingungen und Vorbehalten abzuschließen, »welche Seine Majestät im Interesse des Handels für nützlich und »nothwendig erachtet.«

Nach Einsicht der zwischen Belgien und Oesterreich bei Gelegenheit der Ablösung des Scheldezolles getroffenen Vereinbarungen,

Auf den Antrag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen,

Haben beschlossen und beschließen:

Einziger Artikel. Die nach dem Vertrage vom 23. Juli 1862[1]) auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Irland in Anwendung kommenden Vorschriften bezüglich der Schifffahrt und des Zollwesens werden provisorisch auch auf Oesterreich ausgedehnt.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 27. Juli 1863.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 215. ff.

Zulassung Niederländischer anonymer Gesellschaften in Frankreich.

(Moniteur universel vom 27. Juli 1863).

Napoleon, von Gottes Gnaden ꝛc.

Auf den Antrag Unsers Ministers des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten,

Nach Einsicht des Gesetzes vom 30. Mai 1857, die anonymen Gesellschaften und andere in Belgien gesetzlich autorisirte Handels- Gewerbs- und Finanz-Associationen betreffend, nach welchem mittelst eines im Staatsrathe erlassenen Kaiserlichen Dekretes die Vortheile desselben auf alle anderen Länder angewendet werden können;

Nach Anhörung des Staats-Raths,

Haben beschlossen und beschließen was folgt:

Art. 1. Die anonymen Gesellschaften und andere Handels-, Gewerbs- und Finanz-Assoziationen, die in den Niederlanden der Autorisation der Regierung unterliegen und die diese Autorisation erlangt haben, können in Frankreich alle ihre Rechte ausüben und vor den Gerichtshöfen verfolgen, wenn sie dabei die Französischen Gesetze beobachten.

Art. 2. Unser Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches im Bulletin des lois zu publiziren und in den Moniteur aufzunehmen ist.

Geschehen zu Vichy, den 22. Juli 1863.

(gez.) Napoleon.

Befreiung Belgischer Schiffe von Tonnengeld in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 221.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Bericht Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht des §. 2 Artikel 2 der am 1. Mai 1861 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Schifffahrts-Uebereinkunft;

Nach Einsicht des Art. 3 des am 16. Juli 1863 zu Brüssel wegen Ablösung des Scheldezolls unterzeichneten Vertrages;[1]

Im Hinblick auf die Seitens der Belgischen Regierung getroffenen Anordnungen, um den gedachten Artikel vom 1. August 1863 ab zur Ausführung zu bringen;

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Die unmittelbar aus Belgischen Häfen mit Ladung oder aus irgend einem anderen Hafen ohne Ladung eintreffenden Belgischen Schiffe sind von allem Tonnengeld frei.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 106.

Diese Bestimmung tritt vom 1. August dieses Jahres ab in Kraft.

In Gemäßheit des §. 3 Artikel 2 der vorerwähnten Uebereinkunft vom 1. Mai 1861 haben jedoch die ohne Ladung aus den Häfen Großbritanniens und der übrigen Britisch-Europäischen Besitzungen kommenden Belgischen Schiffe, ebenso wie die Französischen, bei jeder Fahrt einen Frank per Tonne ausschließlich der Decimen zu zahlen.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast von St. Cloud, am 6. August 1863.

Zollverordnung in Rußland.

(Journal de St. Petersbourg vom 10/22. Juli 1863.)

Seine Majestät der Kaiser haben auf Vortrag des Finanz-Ministers unterm 7. Juni d. J. geruht zu gestatten, daß bis dahin, wo die Ordnung im Königreich Polen wieder hergestellt sein wird, fremde Waaren, die der Verbleiung nicht unterliegen, in einem Rayon von fünfzig Werst im Innern des Landes angehalten werden, wenn sie nicht von Zollabfertigungen begleitet sind, aus denen hervorgeht, daß sie vorschriftsmäßig eingeführt worden sind.

Zuschlagszoll zu Thee und Zucker in Rußland.

(Journal de St. Petersbourg Nr. 165.)

Des Kaisers Majestät haben am 21. Juni d. J. auf den Bericht des Finanzministers zu befehlen geruht, daß zu dem Verzeichnisse derjenigen Waaren, die dem Zuschlagszoll unterliegen, wenn sie von einem unfern der westlichen Landgrenze belegenen Russischen Hafen nach einem von dieser Grenze weiter entfernten Hafen befördert werden, Thee und Zucker hinzugefügt werden sollen.

Tarif der Prinz-Edwards-Insel.

(Moniteur universel vom 15. Juli 1863.)

Die Regierung der Prinz-Edwards-Insel hat mittelst Verordnung vom 18. April 1863 einen für die Einfuhr fremder Waaren bestimmten neuen Tarif aufgestellt.

Danach haben die hiernächst aufgeführten Artikel bei ihrer Einfuhr in die Prinz-Edwards-Insel folgende Abgaben zu entrichten:

Leder	vom Werthe 6¼ pCt.
Baumöl	„ „ 10 „
Branntwein	pr. Gallon 4 Sh. 6 P.
Baumaterialien	vom Werthe 10 pCt.
Töpferwaaren, Glas und Krystallwaaren	„ „ 10 „
Kurz-Waaren und Knöpfe	„ „ 10 „
Seidene Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder	„ „ 10 „
Wollene Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder	„ „ 10 „
Möbel	„ „ 12½ „
Schuhmacherwaaren	„ „ 12½ „
Bijouterie	„ „ 10 „
Wein	„ „ 25 „

Von Leder, Branntwein und Bijouterien sind die vorstehenden Abgaben die nämlichen, wie die in dem Tarif von 1859.

Wein genießt eine Erleichterung von 35 pCt., die anderen Artikel dagegen unterliegen einer Erhöhung von 2½ pCt.

Statistik.

Handel und Schifffahrt von Hayti und Port au Prince in den Jahren 1860—1862.[1])

I. Hayti.

Die Besitznahme des ehemaligen Dominikanischen Freistaats durch die Spanier ist für die Zukunft Haytis von größter Bedeutung, und nach den nun schon durch mehrere Jahre bewährten Erfahrungen darf man sich der Hoffnung hingeben, daß die so nothwendigen Verbesserungen der inneren Verhältnisse dieses Landes mit Energie werden durchgeführt und aufrecht erhalten werden. Der Handel dieser Insel wird sich dann in allen seinen Zweigen zu einer früher nicht gekannten Blüthe entwickeln.

Während der Werth der Ein- und Ausfuhren Haytis (zum Kostenpreise und mit 1½ Rthlr. pro Span. Piast. berechnet) sich im Jahre 1859 auf nur 13,550,000 Rthlr. belief, ist derselbe schon in 1860 auf 17,370,000 Rthlr. angewachsen. Zwar läßt es sich nicht verkennen, daß diese beträchtliche Zunahme wesentlich durch die hohen Preise mit herbeigeführt wurde, welche die Europäischen Märkte in dem gedachten Jahre für unsere Produkte zahlten, allein auf der anderen Seite unterliegt es keinem Zweifel, daß die von der Spanischen Regierung eingeschlagene liberalere Handelspolitik, sowie die Entlassung der ehemaligen Kaiserlichen Truppen, wodurch viele Arbeitskräfte für den Landbau verfügbar wurden, und endlich das Vertrauen in die festere Konsolidirung der hiesigen staatlichen Zustände das Ihrige zur Erreichung jenes erfreulichen Resultats beigetragen haben, denn nicht nur übertrifft der Werth der Ein- und Ausfuhr des Jahres 1861, der 17,473,463 Rthlr. erreichte, den vorangeführten Betrag des Jahres 1860 um ca. 100,000 Rthlr., sondern auch 1862 zeigt einen weiteren Aufschwung, indem in diesem Jahre die Ein- und Ausfuhren zusammen 22,185,435 Rthlr. oder 4,711,972 Rthlr. = 26 pCt. mehr ausmachten als in 1861.

[1]) Nach den Berichten des Preuß. Konsulats in Port au Prince.

Die Total-Einfuhr erreichte

in dem Jahre 1859 einen Werth von 6,800,000 Rthlr.,
„ „ „ 1860 „ „ „ 8,737,000 „
„ „ „ 1861 „ „ „ 8,938,463 „
„ „ „ 1862 „ „ „ 10,456,745 „

Der Werth der Total-Ausfuhr belief sich:

in 1860 auf 8,633,900 Rthlr.,
„ 1861 „ 8,535,000 „
„ 1862 „ 11,728,690 „

Daß die Ausfuhrwerthe des Jahres 1861 mit ca. 98,900 Rthlr. hinter derjenigen des Vorjahres zurückgeblieben sind, beruht in dem Ausfall der Kaffee-Ernte von 1861, die ungefähr 15,000,000 Pfd. weniger als im Jahre 1860 lieferte.

Der, wie nachgewiesen, bedeutenden Steigerung der Ein- und Ausfuhrwerthe entspricht die Zunahme der Revenüen des Staates aus den Waarenzöllen. Letztere werden auf Grund des Tarifs vom Jahre 1860 erhoben, der, unwesentliche Modifikationen abgerechnet, bis Ende 1862 in Kraft geblieben ist. Während die Eingangszölle in den Zeiten des Kaiserreichs nur ungefähr 1,070,000 Rthlr. jährlich im Durchschnitte ertrugen, haben sie

im Jahre 1859 eine Einnahme von 1,370,000 Rthlr.,
„ „ 1860 „ „ „ 1,723,000 „
„ „ 1861 „ „ „ 1,847,187 „
„ „ 1862 „ „ „ 2,311,157 „

gewährt. Dieses ergiebt einen durchschnittlichen Zoll von 22 pCt. auf den Werth der Importen.

An Ausgangszöllen wurden erhoben:

im Jahre 1860 ..... 1,513,000 Rthlr.,
„ „ 1861 ..... 1,335,824 „
„ „ 1862 ..... 1,610,430 „

und an Ein- und Ausgangszöllen zusammen

im Jahre 1860 ..... 3,236,000 Rthlr.,
„ „ 1861 ..... 3,183,011 „
„ „ 1862 ..... 3,921,587 „

I. Einfuhr.

Die Total-Einfuhren der Jahre 1861 und 1862 vertheilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	1861.		1862.	
	Werth in Thalern.	In Prozenten des Gesammtwerthes.	Werth in Thalern.	In Prozenten des Gesammtwerthes.
Vereinigte Staaten	4,002,858	45	5,190,329	49
England	2,749,838	30½	2,672,146	25½
Frankreich	1,194,882	13¼	1,348,952	13
Belgien	56,373	¾	60,300	¾
via Antillen	399,374	4½	356,628	3½
Kanada	.	.	22,078	¼
Deutschland	535,141	6	806,312	8
zusammen	8,938,463	100	10,456,745	100

Dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, mit wie geringen Beträgen Deutschland an der hiesigen direkten Einfuhr betheiligt ist. Man wird übrigens kaum fehlgreifen, wenn man den Betrag der Importen aus Deutschland auf jährlich ca. 10—12 pCt. des Gesammt-Imports veranschlagt, denn viele Deutsche Artikel werden, wie dies notorisch ist, über Belgien, Frankreich und St. Thomas eingeführt, figuriren aber in den Eingangslisten als aus den genannten Ländern importirt. Immerhin bleibt der Antheil des Deutschen Geschäfts ein geringer, namentlich auch im Vergleich mit dem was Deutschland früher lieferte.

In welcher Weise die verschiedenen, dem auswärtigen Handel geöffneten Häfen Haytis an dem Import Theil genommen haben, ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

Eingeführt wurden in:

aus	Port au Prince.		St. Marc.		Gonaives.		Jérémie.		Miragoane.		Jacmel.	
	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.
Vereinigte Staaten.....	1,746,000	2,104,240	.	26,437	251,656	496,995	203,202	279,313	164,916	216,379	482,580	658,795
England..............	1,804,425	1,691,400	.	.	61,140	28,027	156,388	119,092	.	.	102,480	137,775
Frankreich	866,791	974,475	.	.	39,004	63,525	.	40,800	.	.	46,350	41,442
Belgien...............	15,000	60,300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
via Antillen	85,185	49,341	.	12,084	21,565	5,049	9,469	8,022	1,576	7,851	113,280	181,893
Kanada..............	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Deutschland	103,162	152,833	.	.	43,929	122,478	.	.	.	76,761	31,500	34,015
zusammen	4,620,563	5,032,589	.	38,521	417,294	716,074	369,059	447,227	166,492	300,991	776,190	1,053,920
Gegen in 1860	4,732,000	.	16,000	.	676,000	.	333,000	.	103,000	.	870,000	.

aus	Aux Cayes.		Aquin.		Kap Hayti.		Port de Paix.		Total.			
	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.	1861. Rthlr.	in Prozenten.	1862. Rthlr.	in Prozenten.
Vereinigte Staaten.....	478,960	554,211	38,041	46,162	637,500	740,488	.	67,309	4,002,855	45	5,190,329	49
England..............	471,205	413,788	.	.	154,200	282,064	.	.	2,749,838	30½	2,672,146	25½
Frankreich	48,037	93,457	.	.	194,700	135,253	.	.	1,194,882	13¼	1,348,952	13
Belgien..............	17,373	.	.	.	24,000	.	.	.	56,373	⅔	60,300	⅔
via Antillen	48,220	25,119	1,732	23,134	115,500	42,727	2,847	1,408	399,374	4½	356,628	3⅓
Kanada..............	.	22,078	.	.	.	.	.	.	.	.	22,078	¼
Deutschland	.	.	.	.	356,550	420,225	.	.	535,141	6	806,312	8
zusammen	1,063,795	1,108,653	39,773	69,296	1,482,450	1,620,757	2,847	68,717	8,938,463	100	10,456,745	100
Gegen in 1860	867,000	.	.	.	1,100,000	.	.	.	8,737,000	.	.	.

II. Ausfuhr.

Von den wichtigeren Export-Artikeln wurden in den Jahren 1859 bis inkl. 1862 ausgeführt:

		1859.	1860.	1861.	1862.
Kaffee	Pfd.	41,712,106	60,514,829	45,425,918	53,672,215
Baumwolle .	„	938,056	668,735	1,184,286	1,487,983
Blauholz ...	„	88,177,600	104,321,200	106,101,800	166,596,450
Kakao	„	1,397,364	1,581,806	1,292,502	1,768,261
Gelbholz ...	„	385,835	157,925	78,600	106,300
Pockholz....	„	—	696,900	1,141,540	57,150
Manilagras .	„	18,610	18,874	3,374	—
Häute	Stück	12,142	10,398	7,747	3,896
Mahagony..	Kbkfuß	2,690,044	2,264,037	1,705,828	2,402,493

Sonstige Ausfuhr-Artikel waren:

		1861.	1862.
Zucker......................	Pfd.	189,513	410,133
Honig.......................	Gall.	74,207	84,020
Wachs	Pfd.	65,224	35,197
Schildpatt..................	„	1,079	383
Arrow-Root	„	500	100
rothe Bohnen...............	„	1,000	2,300
Gummi von Pockholz	„	100	1,000
Rum	Gall.	334	320
Orangenschalen.............	Pfd.	7,320	23,173
Kokosnüsse	Sack	—	9
altes Kupfer................	Pfd.	4,390	3,892
Tabak.......................	„	—	1,980

Die Ausfuhren der wichtigeren Artikel vertheilen sich auf die zehn offenen Häfen wie folgt:

Hafen.	Kaffee.			Blau- und Rothholz.			Baumwolle.		
	1860. Pfd.	1861. Pfd.	1862. Pfd.	1860. Pfd.	1861. Pfd.	1862. Pfd.	1860. Pfd.	1861. Pfd.	1862. Pfd.
Port au Prince	22,059,499	17,163,775	17,252,430	16,368,050	14,101,000	22,783,000	166,514	474,418	417,339
St. Marc	792,902	331,657	649,495	9,203,000	7,449,000	17,519,000	282,844	526,064	558,017
Gonaives	6,215,932	3,913,776	4,068,212	8,689,600	6,594,000	11,779,800	207,308	179,543	494,961
Jérémie	2,991,200	1,498,292	2,256,433	1,090,000	1,347,500	3,447,000	.	.	.
Miragoane	2,402,383	1,637,933	2,901,752	18,757,000	17,056,000	27,115,000	.	.	12,478
Jacmel	9,280,977	7,693,258	10,580,025	3,942,550	4,222,000	6,428,050	.	.	2,098
Aux Cayes	7,058,529	6,028,123	6,382,789	9,913,800	12,271,000	22,726,000	.	.	1,550
Aquin	108,816	113,494	68,100	5,427,300	6,089,000	8,921,000	.	.	.
Kap Hayti	9,112,488	6,951,749	8,909,741	30,012,900	35,596,300	41,834,600	12,069	4,261	1,540
Port de Paix	592,103	93,861	153,238	917,000	1,426,000	4,043,000	.	.	.
Total	60,514,829	45,425,918	53,672,215	104,321,200	106,101,800	166,596,450	668,735	1,184,286	1,487,983

Hafen.	Kakao.			Mahagony.			Honig.		
	1860. Pfd.	1861. Pfd.	1862. Pfd.	1860. Kbkfuß.	1861. Kbkfuß.	1862. Kbkfuß.	1860. Gallons.	1861. Gallons.	1862. Gallons.
Port au Prince	732,055	490,002	680,940	162,665	88,098	87,799	16,532	15,159	18,659
St. Marc	.	.	.	1,574,283	1,176,022	2,048,563	.	.	.
Gonaives	.	.	10,472	475,302	384,035	202,833	906	3,855	5,190
Jérémie	552,351	491,211	793,878	.	500	.	690	990	7,433
Miragoane	2,357	.	37,153	.	475	.	.	.	.
Jacmel	.	.	.	17,273	41,396	49,196	.	.	.
Aux Cayes	11,030	.	10,712	.	.	2,900	4,246	2,825	7,420
Aquin	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kap Hayti	284,013	311,289	235,106	34,514	15,302	11,003	40,493	51,378	43,798
Port de Paix	.	.	.	.	.	199	453	.	1,520
Total	1,581,806	1,292,502	1,768,261	2,264,037	1,705,828	2,402,493	63,320	74,207	84,020

Hafen.	Wachs.			Häute.			Zucker.		
	1860. Pfd.	1861. Pfd.	1862. Pfd.	1860. Stück.	1861. Stück.	1862. Stück.	1860. Pfd.	1861. Pfd.	1862. Pfd.
Port au Prince	7,007	10,856	2,729	1,287	.	.	.	189,513	409,899
St. Marc	.	.	.	341	1,859	139	.	.	.
Gonaives	1,900	4,497	1,294	1,024	1,273	698	.	.	.
Jérémie	1,800	.	720	.	5	.	.	.	.
Miragoane	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jacmel	1,741	2,405	325	24	.	.	.	.	.
Aux Cayes	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aquin	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kap Hayti	47,365	46,983	28,939	7,685	4,550	3,089	.	.	234
Port de Paix	.	483	1,190	37	60	20	.	.	.
Total	59,813	65,224	35,197	10,398	7,747	3,896	.	189,513	410,133

Was die Verschiffungen nach den einzelnen Bezugsländern betrifft, so ertheilt hierüber die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Verschifft wurden:

nach	Kaffee.		Roth- und Blauholz.		Baumwolle.		Kakao.	
	1861 Pfd.	1862 Pfd.	1861 Pfd.	1862 Pfd.	1861 Pfd.	1862 Pfd.	1861 Pfd.	1862 Pfd.
Deutschland	7,996,111	12,558,232	15,445,500	18,860,800	180,357	57,919	168,216	235,777
Vereinigte Staaten	8,553,577	6,831,794	50,397,650	66,065,000	259,250	760,587	102,074	488,851
England	628,203	886,227	10,509,050	26,293,300	595,212	448,211	.	9,388
Frankreich	14,918,945	21,886,036	19,343,450	45,319,800	82,582	221,266	732,566	884,068
Belgien	5,093,344	5,674,150	8,027,750	6,129,550	14,442	.	144,424	122,987
Holland	.	706,125	.	1,384,000	.	.	.	.
Italien	7,273,835	4,816,466	1,374,400	931,000	1,901	.	135,392	66,546
via Antillen	240,467	213,960	579,850	703,000	.	.	.	11,144
Mexiko	.	99,225	.	.	.	.	.	.
Kanada	.	.	.	910,000	.	.	.	.
Spanien	164,991	.	220,000	.	50,542	.	9,830	.
Dänemark	556,445	.	204,150	.	.	.	.	.
Total	45,425,918	54,672,215	106,101,800	166,596,450	1,184,286	1,487,983	1,292,502	1,768,261

nach	Mahagoni.		Zucker.		Werth 1861		Werth 1862	
	1861 Kbkfuß.	1862 Kbkfuß.	1861 Pfd.	1862 Pfd.	Rthlr.	in Prozenten	Rthlr.	in Prozenten
Deutschland	10,042	28,195	.	234	1,472,000	17	2,430,000	21
Vereinigte Staaten	55,912	7,273	.	157,578	1,803,200	21½	2,608 000	19
England	485,615	733,879	87,842	.	339,000	4	592,000	5
Frankreich	1,139,499	1,633,146	99,200	247,192	2,686,000	31	4,583,000	39
Belgien	7,250	.	.	.	898,000	10½	1,054,000	9
Holland	.	.	.	.	.	.	134,000	1¼
Italien	.	.	.	.	1,165,000	14	858,000	7
via Antillen	3,238	.	2,471	5,129	45,000	½	45,000	} ½
Mexiko	.	.	.	.	.	.	18,000	
Kanada	.	.	.	.	.	.	6,690	¼
Spanien	4,272	.	.	.	37,800	½	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.
Total	1,705,828	2,402,493	189,513	410,133	8,535,000	100	11,728,690	100

Die Kaffee-Ausfuhr des Jahres 1860 mit 60,514,829 Pfd. war die bedeutendste, welche je vorgekommen ist. Die nachstehende Uebersicht veranschaulicht die Kaffee-Ausfuhren Haytis in den Jahren 1818 bis 1859, mit Ausschluß der Jahre 1843 bis 1850 (1843 dankte Boyer ab, und erst 1850 gelang es dem nachmaligen Kaiser Soulouque, die Ruhe im Lande wiederherzustellen.

Ausgeführt wurde an Kaffee:

im Jahre 1818 ..... 20,280,589 Pfd.,
„ 1819 ..... 22,526,745 „
„ 1820 ..... 25,192,912 „
„ 1821 ..... 29,925,951 „
„ 1822 ..... 24,235,872 „
„ 1823 ..... 33,593,116 „
„ 1824 ..... 44,269,084 „
„ 1825 ..... 36,850,484 „
„ 1826 ..... 33,223,347 „
„ 1827 ..... 49,672,102 „
im Jahre 1828 ..... 44,469,489 Pfd.,
„ 1829 ..... 39,968,200 „
„ 1830 ..... 42,479,802 „
„ 1831 ..... 40,591,817 „
„ 1832 ..... 49,150,694 „
„ 1833 ..... 31,602,868 „
„ 1834 ..... 46,466,225 „
„ 1835 ..... 48,352,271 „
„ 1836 ..... 37,623,862 „
„ 1837 ..... 30,845,400 „
„ 1838 ..... 49,820,241 „
„ 1839 ..... 37,889,092 „
„ 1840 ..... 46,126,272 „
„ 1841 ..... 34,114,717 „
„ 1842 ..... 40,739,061 „
„ 1851 ..... 36,030,325 „
„ 1852 ..... 50,660,495 „

im Jahre	1853	 45,568,485	Pfd.,
„	1854	 46,370,480	„
„	1855	 46,734,020	„
„	1856	 34,547,645	„
„	1857	 46,965,260	„
„	1858	 44,366,710	„
„	1859	 41,712,106	„

Es geht hieraus hervor, daß seit der Unabhängigkeit des Negerstaates die Kaffee-Ernte sich verdoppelt hat, denn die ungefähre Ausfuhr betrug

unter Petion bis 1819 durchschnittlich jährlich 20 Mill. Pfd.,
„ Boyer „ 1843 „ „ 38 „ „
„ Soulouque „ 1858 „ „ 44 „ „

Für die beiden Jahre 1859 und 1860 stellt sie sich durchschnittlich auf 51 Mill. Pfd. Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Nordprovinz bis zum Jahre 1820 ein selbstständiges Königreich unter Heinrich I. (dem Neger Christoph) bildete, dessen Ausfuhren auf ca. 7,000,000 Pfd. Kaffee und 3,000,000 Pfd. Zucker geschätzt werden dürfte.

Der Kultur der Baumwolle wird mehr und mehr Aufmerksamkeit geschenkt; daß dies mit Erfolg geschehen, beweist die Bezifferung der zur Ausfuhr gebrachten Mengen, die von 668,735 Pfd. in 1860 auf 1,487,983 Pfund in 1862 gestiegen sind. Als eine besonders erfolgreiche Maßregel hat sich die Ansiedlung freier farbiger Amerikaner in der Ebene der Antibonite bewährt; die mit dem Anbau der Baumwolle vertrauten Einwanderer finden dort einen trefflichen Boden und werden in jeder Hinsicht von der Regierung sehr begünstigt. St. Marc bildet den Mittelpunkt dieses Baumwollen-Distriktes und scheint bestimmt zu sein, mit der Zeit eine der blühendsten Städte des Freistaates zu werden. Die Baumwollenkultur ist übrigens eine auf der Insel längst heimische und war ehedem im blühenden Stande. So wurden im Jahre 1789 7,004,274 Pfd. Baumwolle, in 1801 noch 2,480,340 Pfd. exportirt. Die darauf folgenden Jahre lieferten ein Durchschnitts-Quantum von ca. 800,000 Pfd. Es ist natürlich, daß unter dem Einflusse der Amerikanischen Wirren die hiesigen Pflanzer auf eine Vermehrung des Erzeugnisses eifrig Bedacht nehmen, und man darf erwarten, daß in 1863 gewiß 2½ Mill. Pfd. zur Ausfuhr werden gebracht werden.

Mit Freuden ist es zu begrüßen, daß unter den von Hayti ausgeführten Produkten endlich auch wieder roher Zucker seine Stelle gefunden hat. Betrug immerhin das in 1862 exportirte Quantum nur etwas über 410,000 Pfd., so zeigt dies doch, im Vergleich mit dem vorhergehenden Jahre, daß der neuerdings wieder gemachte Versuch, den Zucker auf der Insel mehr zu kultiviren, ein von Erfolg begleiteter gewesen ist. Daß dieser Artikel die frühere Bedeutung wieder erlangen werde, die er unter der Französischen Herrschaft besaß — wurden doch im Jahre 1789 141,089,831 Pfd. Rohzucker von hier ausgeführt — ist jedoch nicht wahrscheinlich. Die spätere Revolution hat das Land zu rasch in den Abgrund des Verderbens gestürzt, und die gewaltsam und plötzlich aus der Sklaverei befreiten Neger wußten den Reichthum der Insel nicht zu erhalten. Schon zwei Jahre nach dem Sturz der Französischen Herrschaft produzirte das Land 120 Mill. Pfd. Zucker weniger, und das Produktionsquantum hat seitdem immer abgenommen, bis endlich vom Jahre 1825 ab dem Zuckerbau gar keine Aufmerksamkeit mehr geschenkt wurde. Im Jahre 1801 wurden noch 18,535,112 Pfd. exportirt; später stellte sich das Verhältniß noch ungünstiger. So betrugen die Ausfuhren

	1818. Pfd.	1819. Pfd.	1820. Pfd.
aus dem Freistaat unter Petion...	5,443,567	3,790,143	2,514,502
„ „ Königreich unter Heinrich I.	3,547,118	2,915,068	2,103,827
überhaupt	8,990,685	6,705,211	4,618,329

Als nach des Königs Tode sein Land, in dem er das System der gezwungenen Arbeit aufrecht zu erhalten gesucht hatte, mit dem Freistaat verbunden wurde, und nun das ganze Gebiet unter der Herrschaft Boyers stand, arbeiteten die Neger noch weniger als früher, und so sank der Zucker-Export binnen wenigen Jahren auf ein Minimum herab. In 1821 wurden noch 1,061,018 Pfd. ausgeführt, in 1822 nur noch 200,454 Pfd., in 1823 nur noch 14,920 Pfd., in 1824 nur noch 5,106 Pfd., in 1825 nur noch 2,020 Pfd.

B. Schifffahrt.

Der geschilderten Erweiterung unserer Handelsbeziehungen entspricht naturgemäß die Zunahme des Schifffahrtsverkehrs.

Die Zahl der ein- und ausgegangenen Schiffe betrug im Jahre 1859 943 mit 166,829 Tonnen; sie stieg in 1860 auf 1164 Schiffe mit 209,620 Tonnen. Im Jahre 1861 sind 1351 Schiffe mit 246,204 Tonnen, und in 1862 1698 Schiffe mit 310,233 Tonnen ein- und ausklarirt.

Der nachstehenden Ueberficht lassen sich die näheren Daten über den Schifffahrtsverkehr in den Jahren 1860—1862, sowie über die Betheiligung der verschiedenen Flaggen an demselben entnehmen:

Flagge.	1860 Einklarirte Sch.	1860 Einklarirte Tonn.	1860 Ausklarirte Sch.	1860 Ausklarirte Tonn.	1860 Total Sch.	1860 Total Tonn.	1861 Einklarirte Sch.	1861 Einklarirte Tonn.	1861 Ausklarirte Sch.	1861 Ausklarirte Tonn.	1861 Total Sch.	1861 Total Tonn.	1862 Einklarirte Sch.	1862 Einklarirte Tonn.	1862 Ausklarirte Sch.	1862 Ausklarirte Tonn.	1862 Total Sch.	1862 Total Tonn.
Preußische	6	2,506	5	2,256	11	4,762	7	2,166	5	1,316	12	3,482	9	2,576	9	2,605	18	5,181
Amerikanische	276	46,428	262	44,100	538	90,528	284	47,081	279	46,602	563	93,683	253	42,363	245	40,673	498	83,036
Belgische	2	534	2	534	4	1,068	4	947	4	943	8	1,890	4	849	5	1,037	9	1,886
Bremische	4	625	4	625	8	1,250	5	956	5	956	10	1,912	13	3,193	13	3,255	26	6,448
Dänische	74	15,382	27	4,057	101	19,439	48	8,379	49	8,369	97	16,748	35	5,880	37	6,834	72	12,714
Britische	85	9,801	90	13,599	175	23,400	124	20,986	131	22,444	255	43,430	217	29,920	212	29,117	429	59,037
Französische	93	22,416	106	26,043	199	48,459	112	28,163	109	26,087	221	54,250	199	48,492	203	49,579	402	98,071
Haytische	6	819	11	1,551	17	2,370	8	790	7	840	15	1,630	11	1,080	10	848	21	1,928
Hamburgische	24	3,783	24	4,264	48	8,047	32	6,140	35	6,237	67	12,377	27	4,830	28	4,976	55	9,806
Hannoversche	2	279	3	400	5	679	13	2,070	12	1,925	25	3,995	6	814	11	1,596	17	2,410
Holländische	8	639	8	639	16	1,278	20	2,078	21	2,069	41	4,147	29	3,145	29	3,145	58	6,290
Oldenburgische	1	112	1	112	2	224	4	764	4	764	8	1,528	10	1,742	7	1,183	17	2,925
Schwedische	1	202	3	602	4	804	6	1,625	6	1,625	12	3,250	5	1,499	5	1,499	10	2,998
Spanische	2	238	2	238	4	476	1	140	1	140	2	280	6	577	6	577	12	1,154
Mecklenburgische	.	.	.	.	.	.	1	205	1	205	4	410	.	.	.	.	.	.
Norwegische	.	.	.	.	.	.	1	388	.	.	1	388	15	5,282	17	6,081	32	11,363
Oesterreichische	.	.	.	.	.	.	1	200	1	200	2	400	1	341	1	341	2	682
Portugiesische	.	.	.	.	.	.	1	237	1	237	2	474	.	.	.	.	.	.
Argentinische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	390	2	390	4	780
Russische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	420	2	420	4	840
Verschiedene	16	3,536	16	3,300	32	6,832	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italienische	.	.	.	.	.	.	4	965	4	965	8	1,930	6	1,342	6	1,342	12	2,684
Ueberhaupt	600	107,300	564	102,320	1164	209,620	676	124,280	675	121,924	1351	246,204	850	154,735	848	155,498	1698	310,233

Ueber den Schifffahrtsverkehr der zehn dem auswärtigen Handel geöffneten Häfen Haytis in den Jahren 1861 und 1862 enthalten die hier

A. Einklarirte

Hafen.	Preußische		Amerikanische		Belgische		Bremische		Dänische		Britische		Französische		Hamburgische	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Port au Prince	1	270	70	12,553	2	536	2	336	9	1650	40	7,521	31	7,401	8	1343
St. Marc	2	596	12	2,115	1	268	.	.	2	603	16	3,657	9	2,735	2	593
Gonaives	.	.	22	3,804	.	.	2	400	6	876	8	1,535	17	4,481	1	146
Jérémié	.	.	19	2,764	.	.	.	.	.	.	2	245	3	721	2	282
Miragoane	2	660	44	7,764	.	.	.	.	1	118	10	1,944	3	1,020	.	.
Jacmel	.	.	39	5,128	.	.	.	.	11	1924	2	427	6	1,380	4	451
Aux Cayes	.	.	28	3,909	1	143	.	.	6	738	24	2,908	4	766	4	936
Aquin	1	490	10	1,642	.	.	1	220	.	.	3	503	3	597	2	522
Kap Hayti	1	150	32	6,230	.	.	.	.	13	2470	16	2,138	36	9,062	9	1867
Port de Paix	.	.	8	1,172	.	.	.	.	.	.	3	108	.	.	.	.
Total	7	2166	284	47,081	4	947	5	956	48	8379	124	20,986	132	28,163	32	6140

B. Ausklarirte

Porte au Prince	1	270	72	12,936	1	268	2	336	11	2015	39	7,183	34	7,670	8	1343
St. Marc	2	596	12	2,115	1	268	.	.	1	243	16	3,657	8	2,337	2	593
Gonaives	.	.	21	3,617	.	.	2	400	6	876	8	1,535	19	4,727	2	224
Jérémié	.	.	17	2,542	.	.	.	.	.	.	2	245	3	721	1	116
Miragoane	1	300	46	8,111	.	.	.	.	2	254	11	2,199	3	1,020	.	.
Jacmel	.	.	36	4,664	1	264	.	.	11	1924	3	639	6	1,317	6	509
Aux Cayes	.	.	28	3,909	1	143	.	.	6	738	28	3,603	4	766	5	1063
Aquin	.	.	9	1,496	.	.	1	220	.	.	5	1,137	3	597	2	522
Kap Hayti	1	150	31	6,188	.	.	.	.	12	2319	16	2,138	29	6,932	9	1867
Port de Paix	.	.	7	1,024	.	.	.	.	.	.	3	108	.	.	.	.
Total	5	1316	279	46,602	4	943	5	956	49	8369	131	22,444	109	26,087	35	6237

C. Einklarirte

Hafen.	Preußische		Amerikanische		Argentin.		Belgische		Bremer		Dänische		Englische		Französische		Haytische	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Port au Prince	.	.	48	9,504	.	.	1	268	4	855	7	1147	55	8,025	51	10,790	3	619
St. Marc	1	317	16	2,793	.	.	.	.	2	635	3	643	13	3,279	26	7,384	.	.
Gonaives	.	.	28	4,402	.	.	.	.	3	579	1	171	24	3,021	28	6,261	.	.
Jérémié	.	.	19	2,821	.	.	.	.	.	.	.	.	3	431	4	794	4	329
Miragoane	2	421	32	6,170	.	.	1	260	2	726	2	233	17	3,001	14	3,752	.	.
Jacmel	1	142	20	2,913	1	195	.	.	2	398	1	100	32	3,904	12	3,330	.	.
Aux Cayes	4	1147	24	2,867	.	.	2	321	.	.	7	1246	41	5,589	13	2,769	.	.
Aquin	.	.	5	643	.	.	.	.	.	.	.	.	9	1,344	9	2,261	.	.
Kap Hayti	1	549	41	7,340	1	195	.	.	.	.	14	2340	20	1,224	41	10,926	4	132
Port de Paix	.	.	20	2,910	.	.	.	.	.	.	.	.	3	102	1	225	.	.
Total	9	2576	253	42,363	2	390	4	849	13	3193	35	5880	217	29,920	199	48,492	11	1080

D. Ausklarirte

Port au Prince	.	.	49	9,649	.	.	2	456	3	697	7	1401	53	7,668	50	10,604	2	387
St. Marc	.	.	13	2,246	.	.	.	.	2	635	4	1003	13	5,279	24	6,999	.	.
Gonaives	.	.	25	4,002	.	.	.	.	3	579	1	171	23	2,891	26	5,804	.	.
Jérémié	.	.	22	3,293	.	.	.	.	.	.	.	.	2	235	2	407	4	329
Miragoane	3	782	30	5,436	.	.	1	260	2	726	2	233	18	3,191	15	3,958	.	.
Jacmel	1	142	19	2,750	1	195	.	.	2	398	1	100	30	3,700	13	3,405	.	.
Aux Cayes	3	778	26	3,203	.	.	2	321	1	220	9	1531	41	5,483	16	3,380	.	.
Aquin	1	354	4	547	.	.	.	.	.	.	.	.	9	1,344	9	2,206	.	.
Kap Hayti	1	549	41	7,340	1	195	.	.	.	.	13	2395	20	1,224	47	12,591	4	132
Port de Paix	.	.	16	2,207	.	.	.	.	.	.	.	.	3	102	1	225	.	.
Total	9	2605	245	40,673	2	390	5	1037	13	3255	37	6834	212	29,117	203	49,579	10	848

folgenden Uebersichten das Nähere.

Schiffe 1861.

Hannoversche		Haytische		Holländische		Italienische		Mecklenburg.		Norwegische		Oesterreich.		Portugiesisch.		Oldenburg.		Schwedische		Spanische	
Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
2	279	2	298	1	116	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	175	1	140
.	.	1	149	1	301	.	.	.	.	1	388	.	.	.	.	.	.	1	548	.	.
2	214	.	.	.	.	2	442	.	.	.	.	.	.	1	237	.	.	.	.	.	.
1	132	2	90	1	116	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	149	.	.	1	311	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	10	611	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	137	1	54	4	323	1	212	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	147	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	1308	1	50	3	611	.	.	1	205	.	.	1	200	.	.	4	764	2	430	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	325	.	.
13	2070	8	790	20	2078	4	965	1	205	1	388	1	200	1	237	4	764	6	1625	1	140

Schiffe 1861.

2	279	3	447	2	266	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	175	1	140
.	.	1	149	1	301	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	548	.	.
2	214	.	.	.	.	2	442	.	.	.	.	.	.	1	237	.	.	.	.	.	.
.	.	1	45	1	116	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	149	.	.	1	311	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	10	452	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	274	.	.	4	323	1	212	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	147	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	1158	1	50	3	611	.	.	1	205	.	.	1	200	.	.	4	764	2	430	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	325	.	.
12	1925	7	840	21	2069	4	965	1	205	.	.	1	200	1	237	4	764	6	1625	1	140

Schiffe 1862.

Hamburger		Hannoversche		Holländische		Italienische		Norwegische		Oesterreich.		Oldenburger		Russische		Schwedische		Spanische		Total	
Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
6	970	.	.	6	818	1	135	.	.	.	.	4	731	.	.	1	191	2	199	189	34,252
.	.	.	.	3	493	.	.	3	1159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	67	16,703
.	.	3	389	1	156	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	500	.	.	89	15,479
.	.	1	149	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31	4,524
1	77	.	.	3	327	.	.	4	1370	.	.	2	309	.	.	.	.	1	250	81	16,896
4	676	.	.	7	406	3	723	.	.	.	.	1	184	.	.	2	236	1	82	87	13,289
5	818	.	.	4	158	2	484	3	904	.	.	.	.	1	210	.	.	.	.	106	16,513
.	.	.	.	.	.	.	.	2	798	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	5,046
10	1988	2	276	5	787	.	.	3	1051	1	341	2	330	1	210	1	572	2	46	149	28,307
1	301	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	188	.	.	.	.	.	.	26	3,726
27	4830	6	814	29	3145	6	1842	15	5282	1	341	10	1742	2	420	5	1499	6	577	850	154,735

Schiffe 1862.

5	766	2	280	6	818	1	135	.	.	.	.	2	341	.	.	1	191	2	199	185	33,592
.	.	.	.	3	493	.	.	4	1558	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	63	16,213
.	.	3	389	1	156	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	500	.	.	83	14,492
1	200	2	349	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33	4,813
2	257	.	.	3	327	.	.	4	1370	.	.	2	309	.	.	.	.	1	250	83	17,099
4	676	1	173	7	406	3	723	.	.	.	.	1	184	.	.	2	236	1	82	86	13,170
6	989	.	.	4	158	2	484	3	904	.	.	.	.	1	210	.	.	.	.	114	17,661
.	.	.	.	.	.	.	.	3	1198	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	5,649
9	1787	3	405	5	787	.	.	3	1051	1	341	1	161	1	210	1	572	2	46	153	29,786
1	301	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	188	.	.	.	.	.	.	22	3,023
28	4976	11	1596	29	3145	6	1342	17	6081	1	341	7	1183	2	420	5	1499	6	577	848	155,498

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Buenos Aires für 1862.

Die hauptsächlichsten aus dem Auslande im Jahre 1862 in Buenos Aires eingeführten Artikel waren folgende:

Gegenstände.	Verpackung.	Zahl der Kolli.	Werth in Preuß. Thalern im unverzollten Zustande.
Sprit von ca. 90°	Pipen von ca. 130 Gall.	1,879	225,000
Desgl.	Demijohns von 4½ Gall.	19,353	96,000
Anis-Branntwein	Pipen von 130 Gall.	108	6,400
Desgl.	Demijohns von 2½ Gall.	24,911	49,800
Caña-Branntwein von Brasilien und Havana	Pipen von 130 Gall.	5,925	384,000
Whiskey-Sprit von Nordamerika	⅓-Pipen von 45 Gall.	1,855	80,600
Theer	Barrel von ca. 200 Pfd. Zollgewicht	1,078	13,200
Packleinen	Stücke	1,367	6,900
Reis	Barrel von ca. 200 Pfd. Zollgewicht	977	10,700
Desgl.	Säcke „ „ „	31,229	312,300
Zucker, raffinirt	Barrel „ „ „	45,414	1,135,000
„ roher, von Brasilien	„ „ „ „	41,961	839,000
„ „ „ Havana	Kisten von 500 Pfd. Zollgewicht	14,473	578,800
Mineralblau	„ „ 25 „ „	2,173	3,300
Stockfisch	Kisten à 200 Pfd.	1,624	13,000
Fliesen	Stücke	3,737,000	38,740
Eimer von Nordamerika	Dutzend	210	500
Schuhwichse	Kisten	234	820
Pech	Barrel von 200 Pfd.	207	2,650
Steinkohlen	Tonne von 2000 Pfd.	24,534	343,500
Bier (Ale und Porter)	Barrel à 4 Dutzend	19,078	190,780
Champagner	Körbe à 1 Dutzend	2,997	25,000
Cigarren	Kisten à 10 Mille	507	30,500
Cognac	Kisten à 1 Dutzend	18,531	46,000
Desgl.	Barrel à 30 Gall.	1,891	50,000
Genever, fein Holländ.	Kelder à 1 Dutzend	12,726	32,000
„ ord. Deutscher	Fässer à 60 Gall.	1,424	42,000
Desgl.	Demijohns von 2½ Gall.	67,260	113,000
Desgl.	Kelder à 1 Dutzend	12,079	25,000
Desgl.	Kisten à 1 Dutzend	16,877	32,000
Schinken	Stück à 15 Pfd.	1,685	8,000
Holz, Tannen von der Ostsee	Fuß	968,000	53,240
„ „ „ Nordamerika	„	16,673,000	1,000,000
„ „ Pitch Pim von Nordamerika	„	377,000	27,000
„ hartes, Eichen ꝛc., von Nordamerika	„	428,000	38,000
Butter	Fäßchen von 10 Pfd.	670	3,350
Pfeffer	Säcke von 100 Pfd.	843	15,000
Käse, Schweizer, Holländischer, Englischer	Colly	958	16,000
Salz, Cadiz, Englisches, Portugiesisches	Tonnen von 2000 Pfd.	21,042	252,000
Thee	Kisten von ca. 20 Pfd.	776	6,000
Stearinlichte	Kisten à 25 Pfd.	896	6,300
Legesteine	□Yards	16,950	25,500
Catalanische Weine	1/1 Pipen von 130 Gall.	28,235	2,247,000
	1/2 „ „ 65 „	4,270	
	1/4 „ „ 32½ „	6,915	
Bordeaux-Weine	Oxhoft	29,294	965,600
Desgl.	Kisten à 1 Dutzend	25,029	55,000
		zusammen	9,444,480

Ueber die Mengen der importirten Manufaktur- und Eisenwaaren fehlen genauere statistische Angaben; gerade bei dem Import dieser Artikel sind übrigens Preußen und der Zollverein besonders betheiligt. Mit Ausnahme des Holzes gelangen die Deutschen Artikel meistentheils auf indirektem Wege über Bremen, Hamburg, Antwerpen und Havre hierher; sie figuriren dann in den Import-Tabellen der betreffenden Länder, und auf diese Weise ist es nahezu unmöglich, die Größe und Ausdehnung des Deutschen Geschäftes auch nur annähernd zu schätzen. Dasselbe gilt von den Export-Artikeln unseres Platzes, von denen ein nicht unwesentlicher Theil in Preußen und dem Zollverein verarbeitet wird, die jedoch, weil die direkte Verbindung mangelt, ebenfalls nach Gattung und Menge sich nicht ausscheiden lassen.

In den Jahren 1849 bis 1861 war der Gesammt-Export von Buenos Aires folgender:

Jahr.	Ochsen- und Kuhhäute gesalzene Stück	Ochsen- und Kuhhäute trockene Stück	Pferdehäute gesalzene Stück	Pferdehäute trockene Stück	Talg in Pipen von circa 1000 Pfd.	Pferdefett in Pipen von circa 1000 Pfd.	Pferdehaare in Ballen von ca. 900 Pfd.	Wolle in Ballen von circa 900 Pfd.	Schaffelle in Ballen von circa 900 Pfd.	Trockenes gesalzenes Fleisch in Quintals von 100 Pfd. Brasil.	Trockenes gesalzenes Fleisch in Quintals von 100 Pfd. Havana.
1849	850,259	2,111,083	197,651	40,863	18,624	13,700	3530	24,229	3,600	248,028	305,450
1850	720,040	1,704,211	136,884	50,223	12,090	6,100	3259	18,540	3,568	136,720	254,011
1851	912,315	1,689,005	93,672	47,005	19,946	3,200	3670	19,760	4,318	160,958	270,915
1852	737,617	1,256,580	84,617	21,403	26,222	4,750	3200	19,418	2,772	234,865	296,095
1853	416,742	788,510	119,141	14 529	20,562	2,300	2600	22,550	3,467	129,431	206,184
1854	409,430	989,923	216,300	29,973	23,379	4,000	3100	22,640	4,695	81,645	241,414
1855	355,034	888,254	120,554	28,787	10,443	1,200	3380	29,010	6,229	126,617	150,829
1856	432,959	787,245	144,532	26,547	12,330	2,200	3140	33,880	7,532	97,565	189,736
1857	416,770	942,714	215,206	58,215	13,056	5,000	3380	35,775	7,456	100,447	237,302
1858	335,175	1,058,710	121,554	62,815	7,410	1,200	3700	40,685	7,876	117,409	166,191
1859	511,477	1,051,599	114,577	65,306	14,780	1,700	2320	44,400	11,330	98,284	394,058
1860	438,306	1,138,511	233,212	65,364	12,316	3,100	3400	46,217	9,757	82,254	312,648
1861	369,497	1,043,157	141,750	47,025	15,197	3,600	3410	53,900	9,248	169,520	152,553

Was nun das Jahr 1862 betrifft, so giebt die nachstehende Tabelle über das Exportgeschäft näheren Aufschluß.
Ausgeführt wurden:

Gegenstände.	nach England.	nach Belgien, Holland und Deutschland.	nach Frankreich.	nach den Vereinigten Staaten.	nach Spanien und Italien.	nach Havana.	nach Brasilien.	Total.	
Ochsen- und Kuhhäute: gesalzene .... Stück	146,865	141,613	21,807	.	37,355	.	.	347,740	Werth à 8 Rthlr. pro Stück an Bord: 2,781,920 Rthlr.
trockene .... „	31,936	340,776	109,422	375,381	399,453	.	.	1,256,968	Werth à 6 Rthlr. pro Stück an Bord: 7,541,808 Rthlr.
Pferde-Häute: gesalzene .... Stück	114,338	2,443	5,166	.	1,787	.	.	123,734	Werth à 2½ Rthlr. pro Stück an Bord: 309,335 Rthlr.
trockene .... „	13,035	579	8,468	275	27,146	.	.	49,503	Werth à 2 Rthlr. pro Stück an Bord: 99,006 Rthlr.
Talg in Pipen von ca. 1000 Pfund	8,807	3,193	2,412	.	1,054	.	.	15,466	Werth à 120 Rthlr. pro Pipe an Bord: 1,865,920 Rthlr.
Pferdefett in Pipen von ca. 1000 Pfd.	1,388	50	649	.	392	.	.	2,479	Werth à 70 Rthlr. pro Pipe an Bord: 173,530 Rthlr.
Pferdehaar in Ballen von ca. 900 Pfd.	1,030	488	927	789	26	.	.	3,260	Werth à 180 Rthlr. pro Ball. an Bord: 586,800 Rthlr.
Wolle in Ballen von ca. 900 Pfund	7,312	31,194	13,693	13,656	1,311	.	.	67,166	Werth à 150 Rthlr. pro Ball. an Bord: 6,750,183 Rthlr.
Schaffelle in Ballen von ca. 900 Pfd.	1,668	616	6,966	.	1,516	.	.	10,766	Werth à 100 Rthlr. pro Ball. an Bord: 1,076,600 Rthlr.
Paraguay-Tabak in Ballen von 225 Pfd.	8,129	30	.	.	25	.	.	8,184	Werth à 40 Rthlr. pro Ball. an Bord: 327,360 Rthlr.
Trockenes und gesalzenes Fleisch in Quintals von 100 Pfd. ...	.	.	.	.	.	225,194	145,207	370,401	Werth à 3 Rthlr. pro Quintal: 1,111,203 Rthlr.

Der Gesammtwerth der Ausfuhren belief sich auf 22,623,665 Rthlr. Preußisch.

Der Zinsfuß der hiesigen Staatsbank variirt gewöhnlich zwischen 4 und 12 pCt. im Jahre; der Diskonto am Platze schwankt zwischen 9 und 12 pCt.

Die Verkäufe von Kolonialwaaren und Getränken werden meistentheils auf 4 à 5 Monate Kredit geschlossen; für Manufaktur- und Eisenwaaren werden jedoch der Regel nach 6 Monate bewilligt.

Die Fabrikthätigkeit ist noch durchaus unentwickelt; in neuerer Zeit wurden einige Anfänge mit der Begründung größerer Etablissements gemacht, allein im Vergleich mit Europäischen oder Nordamerikanischen Fabrikunternehmungen sind dieselben kaum der Rede werth.

Die mit hiesigen Häusern in Verbindung stehenden Deutschen Fabrikanten und Händler sind hier durch Agenten oder durch Firmen vertreten.

Im Jahre 1862 trafen hier 5 Preußische Schiffe ein; 2 derselben kamen aus Hamburg, 1 aus Antwerpen, 1 aus Wolgast, und 1 aus Cadiz. Sie gingen mit Ochsenhäuten, diversen Häuten, Wolle und Hörnern wieder in See, und zwar 1 nach New-York, 1 nach Rotterdam, 1 nach Santos, 1 nach Antwerpen, und 1 nach Boston.

Buenos Aires, im Januar 1863.

Mittheilungen.

Berlin, im August. Der Staats-Anzeiger enthält in Nr. 179 vom 2. August d. J. die am 16. Juli 1863 Allerhöchst vollzogene Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Osterrath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll.

Breslau, 4. Juli. Das Kolonialwaaren-Geschäft war im verflossenen Monat durch nichts ausgezeichnet; der Verkehr darin beschränkte sich auf den Konsum und auf den Absatz nach der Grenze. Von Wollen wurden nach dem Schluß des diesjährigen Wollmarktes noch ca. 1000 Ctr. Schlesische Wollen zum Preise von 80 bis 100 Rthlr. abgesetzt; auch wurden hier während des Berliner Wollmarktes ca. 1800 Ctr. Russische und Ungarische Wollen verkauft. Der Getreidemarkt erlitt durch unbeständige Witterung starke Preisveränderungen und gingen die Roggen- und Weizenpreise, namentlich in der ersten Hälfte des Monats Juni c. bedeutend in die Höhe, wozu die Berichte aus Ungarn und Mähren wegen der dort anhaltenden Dürre Veranlassung gaben. Seitdem aber daselbst wieder Regenwetter eingetreten ist, gingen die Preise eben so schnell zurück, als sie gestiegen waren, so daß jetzt für Roggen nur 2 bis 3 Sgr., für Weizen nur 3 bis 4 Sgr. per Scheffel höher als im Monat Mai c. notirt wird. Gerste wurde von diesen Preisschwankungen gar nicht berührt und mit 37 bis 42 Sgr. zu Verladungen nach Stettin bezahlt. Hafer wurde zum Konsum stark begehrt, die Läger sind davon gering und demzufolge mit 3 Sgr. pro Scheffel höher bezahlt. Hülsenfrüchte unverändert. Der Handel mit Zink und Eisen stockte im vergangenen Monat gänzlich. Bei dem Bankdirektorium wurden im abgelaufenen Monat Juni c.

1,184,000 Rthlr. Platz-Diskontowechsel,
2,626,000 „ Rimessen-Wechsel,
zusammen 3,810,000 Rthlr.,

mithin 1,638,200 Rthlr. mehr als im Monat Mai d. J. diskontirt resp. angekauft. Im Lombard wurden

991,380 Rthlr. ausgeliehen,
712,020 „ eingezogen, mithin um
279,360 Rthlr. der Bestand vergrößert, derselbe betrug am Schlusse des Monats 998,290 Rthlr. Die Vermehrung des Lombards gegen den Monat Mai c. findet hauptsächlich darin seinen Grund, daß sich mehrere Darlehne noch von dem diesjährigen Wollmarkte herschreiben, wozu nun auch der gesteigerte Geldbedarf zur Ultimo-Regulirung tritt. Theilweise hat hierzu auch die Ermäßigung des Zinsfußes beigetragen, doch bis jetzt nicht in dem Maße, als man von derselben glaubte annehmen zu dürfen. Depositen-Kapitalien wurden

319,680 Rthlr. neu belegt,
317,700 „ zurückgezahlt, dieselben haben sich daher um
1,980 Rthlr. vergrößert und ist der Bestand 4,044,620 Rthlr. An Brutto-Erträgen sind überhaupt 20,230 Rthlr. aufgekommen. Privat-Banknoten wurden im Monat Juni c. 8370 Rthlr. Noten des Berliner Kassenvereins, 36,490 Rthlr. der Posener Privatbank, 1810 Rthlr. der Cölner Privatbank, 9140 Rthlr. der Danziger Privatbank, 5840 Rthlr. der Königsberger Privatbank, 7140 Rthlr. der ritterschaftlichen Privatbank für Pommern in Stettin, 191,400 Rthlr. der hiesigen Stadt-Bank bei uns in Zahlung angenommen.

Krefeld, 7. Juli. Die hiesigen Seidenwaaren-Fabriken waren zwar im verflossenen Monate im Allgemeinen mehr als früher beschäftigt, indeß die Lage derselben ist noch immer nicht befriedigend, da die wiederholt von uns geschilderten, dem lebhafteren und lohnenderen Geschäftsverkehr entgegenstehenden Verhältnisse fast unverändert andauern. In Folge des guten Ausfalls der Seidenernte in Italien sind die Preise dieses Stoffes um 10 bis 15 pCt. gewichen und wurden sie durch einzelne nicht unerhebliche Spekulationsankäufe in diesem Artikel veranlaßt. In der hiesigen Trocknungsanstalt sind im vorigen Monate 64,484 Pfund konditionirt worden. In der Lage der Baumwollwaaren-Fabriken in Gladbach und Umgegend hat sich im vorigen Monate nichts geändert. Die Thätigkeit derselben blieb geringfügig. Der Begehr nach Garnen hat sich nicht vermehrt. Bei den jetzigen Preisen können nur diejenigen Spinnereien ohne Schaden fortarbeiten, welche feinere Garnsorten produziren, während diejenigen, welche nur für Bibergarn eingerichtet sind, still liegen. Die Preise der Feldfrüchte blieben auf ihrem bisherigen Standpunkte, nur die für Weizen, von welchem die Vorräthe gering sind, sind gestiegen. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt:

für Weizen	per	200	Pfund	1. Qual.	7	Rthlr.	20	Sgr.
„ do.	„	200	„	2. „	7	„	15	„
„ Roggen	„	200	„	hies.	5	„	17½	„
„ Gerste	„	200	„	„	4	„	15	„
„ Hafer	„	200	„	„	4	„	10	„
„ Kartoffeln	„	100	„	„	—	„	25	„

Der Stand der Saaten ist befriedigend und bietet in hiesiger Gegend die Aussichten auf eine gesegnete Ernte.

London, 28. Juli. Während der letzten 10 Jahre waren in der hiesigen Münze ausgeprägt worden Sovereigns und Halbsovereigns im Gesammtwerthe von 59,004,039 Pfd. Silbermünzen für 3,542,660 Pfd. und Kupfermünzen für 815,490 Pfd.

London, 30. Juli. Die Einfuhr roher Baumwolle während des ersten Halbjahres 1863 übersteigt die des ersten Halbjahres 1862 um fast eine halbe Million Centner, steht dagegen im Vergleich mit der entsprechenden Periode des Jahres 1861 um nahezu 4½ Mill. Centner zurück. Die Gesammt-Einfuhr vom 1. Januar bis letzten Juni des gegenwärtigen Jahres beträgt 2,134,775 Ctr. Das Verhältniß, in welchem die verschiedenen baumwollproduzirenden Länder dazu beisteuerten, stellt sich folgendermaßen: Britisch-Indien 1,205,798 Ctr., Egypten 445,311 Ctr., Brasilien 120,452 Ctr., Vereinigte Staaten 6876 Ctr., andere Länder zusammen 356,338 Ctr. In den ersten sechs Monaten des Jahres 1861 hatten die Vereinigten Staaten allein 5,874,435 Ctr. roher Baumwolle nach England geliefert.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 31 und 32 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 34. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **21. August 1863.**

Gesetzgebung.

Aenderung der Bestimmung sub I. 2. des Gebührentarifs für die Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

(Staatsanzeiger Nr. 190.)

Auf Ihren Bericht vom 19. d. M. will Ich die Bestimmung des Gebührentarifs für die Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832, sub I. 2., in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland dahin abändern, daß daselbst sowohl in dem Amtsbezirk Meines General-Konsulats zu London als auch bei Meinen Konsulaten zu Edinburgh-Leith und Liverpool an allgemeiner Konsulatsgebühr statt des bisherigen Satzes von 1½ Sgr. pro Last fortan nur 1 Sgr. für die nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sich berechnende Schiffslast zu entrichten ist.

Ich überlasse Ihnen das Weitere zur Ausführung dieser Meiner gegenwärtigen Ordre.

Karlsbad, den 27. Juni 1863.

Wilhelm.

Für den Minister für Handel rc.

von Bismarck-Schönhausen. von Selchow.

An
die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ermächtigung des Nebenzollamts II. Klasse Ottendorf und des Zollamts auf dem Oswiecimer Bahnhof zur Anwendung des Begünstigungszolls für das mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden versehene Roheisen in Oesterreich.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Von dem Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministerium ist dem Nebenzollamte II. Klasse zu Ottendorf in Böhmen die Ermächtigung beigelegt worden, das mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden eingehende Roheisen gegen den ermäßigten Eingangszoll von 25 Kreuzern (5 Sgr.) für den Centner abzufertigen. Dem Zollamte auf dem Oswiecimer Bahnhof, das an die Stelle des früher in Babice bestandenen Hauptzollamts getreten ist, steht diese Befugniß ebenfalls zu.

Druckfehler-Berichtigung in den Abänderungen des Waarenverzeichnisses zum Oesterreichischen Zolltarif.

Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums ist in dem achten Verzeichniß der Berichtigungen und Ergänzungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife vom 5. Dezember 1853 (abgedruckt im Preußischen Handelsarchiv Jahrgang 1863 II. S. 39 folg.) ein Druckfehler untergelaufen, welcher dahin berichtigt wird, daß bei der fortlaufenden

Zahl in der letzten Rubrik »Ist zu lesen:« statt Gummiwaaren, feine, zu setzen ist: Gummiwaaren, gemeine.

Festsetzung der Tara von rohem Rohrzucker in Belgien.

(Mon. Belge Nr. 221.)

Leopold ꝛc. ꝛc.

Nach Einsicht der nachstehenden Bestimmung des am 1. Mai 1861 zwischen Belgien und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages:

Art. 9. »3) Daß die Tarasätze auf rohen Rohrzucker in gleichmäßiger Weise in beiden Ländern nach dem mittleren wirklichen Gewicht der Emballagen festgesetzt werden, nach einer in den Häfen von Antwerpen, Gent, Havre, Nantes und Bordeaux gegenseitig vorgenommenen Berichtigung;«

Nach Einsicht des den Vertrag vom 1. Mai genehmigenden Gesetzes vom 27. Mai 1861;

Nach Einsicht des in den vorbezeichneten Häfen von den zu diesem Behufe ernannten Französischen und Belgischen Kommissaren kontradiktorisch aufgestellten Protokolls über die Berichtigung der wirklichen Tarasätze;

Auf den Vorschlag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen,

Haben verordnet und verordnen:

Einziger Artikel. Die Tara von rohem Rohrzucker wird folgendermaßen festgesetzt:

Verpackung in Holz (Kisten, Fässer)		13 Kil.	von 100 Kil.
Körbe		8 »	» » »
Sonstige Verpackung	doppelte	4 »	» » »
	einfache	2 »	» » »

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen vom 15. August 1863 ab in Kraft tretenden Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Ostende, am 8. August 1863.

Begünstigung der Dänischen Flagge in Island.

(Mon. Belge No. 189.)

In Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes über den Handel und die Schifffahrt Islands vom 15. April 1854[1]) wird von allen fremdländischen Schiffen, die in Island anlegen, um daselbst Handel zu treiben, mit Ausnahme derjenigen Großbritanniens, Preußens, Schwedens und Norwegens, neben der in §. 6 des Gesetzes festgesetzten Abgabe noch ein Zuschlag von 2 Rtdlrn. per Kommerzlast Rauminhalt der Schiffe erhoben, falls man nicht die Gewißheit darüber hat, daß die Dänische Flagge ins Künftige rücksichtlich aller anderen Staaten in demselben auf dem Fuße vollkommener Gleichheit mit der einheimischen Flagge behandelt werde, oder falls nicht zwischen dem betreffenden Staate und Dänemark eine Vereinbarung zu Stande kommt, welche von der Anwendung des §. 7 des vorangeführten Gesetzes entbindet.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1854 I. S. 259.

Diese Verordnung findet gleichermaßen auf den Handel mit den Faröer-Inseln Anwendung (§. 6 des Gesetzes vom 21. März 1855)[1]). Eine Vereinbarung ist getroffen 1) mit Frankreich, welches als Gegenleistung für die Aufhebung dieser Abgabe an Dänemark die Gleichstellung der Flaggenabgaben, sowohl bei der direkten, wie bei der indirekten Fahrt zugestanden hat; 2) mit Spanien, welches an Dänemark als Gegenleistung eine Ermäßigung des Zolles von Klippfisch eingeräumt hat.

Kopenhagen, am 2. April 1856.

Ministerium des Innern.

Friedens- und Freundschafs-Vertrag zwischen Frankreich und Spanien einerseits und Annam andererseits.

Der Moniteur universel veröffentlicht in Nr. 197 vom 16. Juli d. J. den am 5. Juni 1862 zwischen Frankreich und Spanien einerseits und dem Königreiche Annam andererseits abgeschlossenen Friedens- und Freundschafts-Vertrag. Wir theilen denselben nachstehend seinem ganzen Inhalte nach mit, da der Vertrag außer den auf die politischen Verhältnisse Bezug habenden Bestimmungen, noch anderweitige für den Handel wichtige Vereinbarungen enthält.

Da Ihre Majestäten

Napoleon III., Kaiser der Franzosen,
Isabella II., Königin von Spanien und
Tu-Duc, König von Annam

den lebhaften Wunsch hegen, daß zwischen den drei Nationen Frankreichs, Spaniens und Annams von nun an vollkommenes Einverständniß herrschen und daß die Freundschaft und der Friede zwischen ihnen nicht unterbrochen werden möge,

So sind

Wir, Ludwig Adolph Bonard, Kontre-Admiral, Ober-Befehlshaber des Französisch-Spanischen Expeditions-Korps in Cochinchina, bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen u. s. w.,

Don Carlos Palanca-Gutierres, Oberst und kommandirender General des Spanischen Expeditions-Korps in Cochinchina ꝛc. und

Wir, Phan-Tanh-Gian, Vice-Groß-Censor des Königreichs Annam, Minister-Präsident des Tribunals der Ritus, bevollmächtigter Gesandter Seiner Majestät Tu-Duc, unter Assistenz von

Lam-Gien-Thinz, Minister-Präsident des Kriegs-Tribunals, bevollmächtigter Gesandter Seiner Majestät Tu-Duc;

Sämmtlich mit Vollmacht versehen worden, um über den Frieden zu unterhandeln und nach unserm Wissen und Wollen zu verfahren, zu diesem Ende zusammengetreten und nach Auswechselung unserer in guter und gehöriger Form befundenen Beglaubigungsschreiben, in gemeinsamem Einverständniß über jeden der folgenden Artikel, welche den gegenwärtigen Friedens- und Freundschafts-Vertrag ausmachen, übereingekommen.

Art. 1. Zwischen dem Kaiser der Franzosen und der Königin von Spanien einerseits und dem Könige von Annam andererseits soll

[1]) Vergl. Hand. Archiv 1855 I. S. 484.

fortan immerwährender Friede bestehen. Dieser Friede soll auch zwischen den Unterthanen der drei Nationen vollständig und dauernd bestehen, an welchem Orte sie sich auch befinden mögen.

Art. 2. Die Französischen und die Spanischen Unterthanen können im Königreich Annam den christlichen Gottesdienst ausüben und die Unterthanen dieses Königreichs können, ohne Unterschied, wenn sie es wünschen, frei und ohne Zwang die christliche Religion annehmen; es sollen aber diejenigen, die danach kein Verlangen haben, nicht dazu gezwungen werden.

Art. 3. Die drei Provinzen Bien-Hoa, Gia-Dinh und Dinh-Turng (Mitto), sowie die Insel Pulo-Condor werden mittelst dieses Vertrags ganz und vollständig mit allen Hoheitsrechten an Seine Majestät den Kaiser der Franzosen abgetreten.

Außerdem können die Französischen Kaufleute auf dem großen Flusse Cambodja und auf allen Nebenflüssen desselben mit Fahrzeugen aller Art, ohne Unterschied, freien Handel und Verkehr treiben. Ein Gleiches gilt von den Französischen Kriegsschiffen, welche nach diesem Flusse und nach dessen Nebenflüssen zur Ueberwachung abgeordnet werden.

Art. 4. Wenn nach hergestelltem Frieden eine fremde Nation entweder im Wege des Zwanges oder mittelst Vertrags sich einen Theil des Annamitischen Gebietes wollte abtreten lassen, so hat der König von Annam den Kaiser der Franzosen durch einen Gesandten hiervon zu benachrichtigen und ihm den vorliegenden Fall zu unterbreiten, wobei dem Kaiser lediglich anheim gestellt bleibt, ob derselbe dem Königreich Annam zur Hülfe kommen will oder nicht. Wenn aber in dem gedachten Vertrage mit einer fremden Nation von einer Gebietsabtretung die Rede ist, so kann diese nur mit der Zustimmung des Kaisers der Franzosen bestätigt werden.

Art. 5. Die Unterthanen des Französischen Kaiserreichs und des Königreichs Spanien können in den drei Häfen von Touran, Bolat und Quang-An freien Verkehr und Handel treiben.

Ebenso können die Annamitischen Unterthanen in den Französischen und Spanischen Häfen freien Handel und Verkehr treiben, doch haben sie hierbei die Vorschriften der bestehenden Gesetze zu beobachten.

Wenn ein fremdes Land mit dem Königreich Annam Handel treibt, so können die Unterthanen dieses Landes keinen größern Schutz genießen als die Französischen und Spanischen Unterthanen und wenn dieses fremde Land im Königreich Annam einen Vortheil erlangt, so darf derselbe nicht beträchtlicher sein, als die an Frankreich und Spanien zugestandenen Vortheile.

Art. 6. Wenn nach hergestelltem Frieden über irgend eine wichtige Angelegenheit zu verhandeln ist, so können die drei Souveräne Vertreter absenden, um über dergleichen Angelegenheiten in einer der drei Hauptstädte zu unterhandeln.

Wenn ohne eine solche Veranlassung einer der drei Souveräne wünschen sollte, die andern zu beglückwünschen, so kann derselbe ebenfalls einen Vertreter absenden. Das Schiff des Französischen oder des Spanischen Gesandten wird in dem Hafen von Touran vor Anker gehen und der Gesandte von da zu Lande nach Hué reisen, wo er vom König von Annam empfangen werden wird.

Art. 7. Nach hergestelltem Frieden soll alle Feindschaft aufhören. Der Kaiser der Franzosen bewilligt daher den in dem Kriege kompromittirt gewesenen Unterthanen des Königreichs Annam sowohl vom Militairstande wie denen vom Civil eine allgemeine Amnestie und ihr sequestrirtes Eigenthum soll ihnen zurückgegeben werden.

Ebenso bewilligt der König von Annam denjenigen seiner Unterthanen, welche sich der Französischen Autorität unterworfen haben, eine allgemeine Amnestie, und dieselbe soll sich auf sie und ihre Familien erstrecken.

Art. 8. Der König von Annam hat im Verlauf von zehn Jahren als Entschädigung vier Millionen Dollar zu zahlen. Demgemäß werden dem Repräsentanten des Kaisers der Franzosen in Saïgon jedes Jahr vierhundert Tausend Dollars zugestellt werden. Dieser Betrag ist dazu bestimmt, Frankreich und Spanien für ihre Kriegskosten zu entschädigen. Die bereits gezahlten hundert Tausend Ligaturen werden von diesem Betrage abgezogen. Da das Königreich Annam keine Dollars hat, so soll der Dollar durch den Werth von zwei und siebenzig Hunderttheile des Taëls ersetzt werden.

Art. 9. Wenn Annamitische Land- oder Seeräuber oder Anstifter von Unruhen auf Französischem Gebiet Räubereien verüben oder Unordnungen anrichten oder wenn ein Europäer, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, auf Annamitisches Gebiet flüchtet, so soll die Annamitische Behörde, sobald sie Seitens der Französischen Behörde von der Thatsache in Kenntniß gesetzt worden, Alles aufbieten, um sich des Schuldigen zu bemächtigen und ihn der Französischen Behörde auszuliefern.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Annamitische Land- und Seeräuber oder Anstifter von Unruhen, nachdem sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, auf das Französische Gebiet flüchten sollten.

Art. 10. Die Bewohner der drei Provinzen Vinh-Long, An-Gian und Ha-Tian können in den Französischen Provinzen freien Handel und Verkehr treiben, wenn sie sich den bestehenden Gesetzen unterwerfen; die Truppenmärsche, Waffen-, Munitions- und Lebensmittel-Transporte zwischen den drei obgedachten Provinzen müssen aber ausschließlich zur See erfolgen.

Der Kaiser der Franzosen gestattet jedoch diesen Transporten durch den Engpaß von Mitto, genannt Cua-Tinù, in den Cambodga einzulaufen, jedoch unter der Bedingung, daß die Annamitischen Behörden den Vertreter des Kaisers hiervon im Voraus benachrichtigen, welcher ihnen einen Erlaubnißschein ausfertigen wird. Wird diese Förmlichkeit verabsäumt und läuft ein solcher Transport ohne Erlaubnißschein ein, so werden der Transport und alle Bestandtheile desselben als gute Prise angesehen und die weggenommenen Gegenstände werden zerstört.

Art. 11. Die Citadelle Vinh-Long wird bis auf weitere Ordre von den Französischen Truppen besetzt gehalten, ohne daß jedoch die Thätigkeit der Annamitischen Mandarinen dadurch in irgend einer Weise gehindert würde. Diese Citadelle soll dem König von Annam wieder übergeben werden, sobald derselbe dem Aufruhr vollständig Einhalt gethan haben wird, welcher zur Zeit auf seinen Befehl in den Provinzen Gicen-Dinh und Dinh-Tuong besteht, und wenn die Häupter dieses Aufruhrs abgezogen sind und sich, wie es sich in einem im Frieden befindlichen Lande geziemt, unterworfen haben.

Art. 12. Nachdem dieser Vertrag zwischen den drei Nationen abgeschlossen und von den bevollmächtigten Ministern der gedachten drei Nationen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen worden,

wird jeder derselben seinem Souverain darüber Bericht erstatten, und von heute, dem Tage der Unterzeichnung ab, soll in dem Zeitraum eines Jahres, nachdem die drei Souveraine den gedachten Vertrag geprüft und ratifizirt haben, die Auswechselung der Ratifikationen in der Hauptstadt des Königreichs Annam stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten respektiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

Saïgon, Ein Tausend acht Hundert zweiundsechszig den fünften Juni.

(gez.) Tu-Duc.

Im funfzehnten Jahr, fünften Monat, am neunten Tage.

(L. S.) gez. Bonard.

(L. S.) gez. Carlos Palanca Gutierres.

(Siegel und Unterschriften der Annamitischen Bevollmächtigten.)

Die Ratifikationen sind zu Hué am 14. April 1863 ausgewechselt worden.

Statistik.

Handel und Schifffahrt von Malmö im Jahre 1862.

(Nach dem Jahresberichte des dortigen Preuß. Konsulats.)

Die Stadt Malmö, mit einer Bevölkerung von 20,000 Seelen, liegt in der fruchtbaren Provinz Schonen am Ufer des Oere-Sundes, Kopenhagen gegenüber; sie ist der Sitz des Gouverneurs (Landshöfding) und treibt einen nicht unbedeutenden Außen- und Binnenhandel. Die Stadt hat in dem letzten Dezennium nach allen Richtungen bedeutende Fortschritte gemacht und die Bevölkerung stieg in den letzten Jahren um 1000 à 1500 Köpfe jährlich. Die Lage ist sehr günstig und gesund und die Bewohner zeichnen sich durch Ordnung, Sparsamkeit und Fleiß rühmlich aus.

Der Hafen der Stadt gewährt dem Handel und der Schifffahrt bei deren jetzigem Umfang alle wünschenswerthe Erleichterungen. Von der Natur ist freilich die Verschiffung nicht begünstigt, indem die mit weißem Sand bedeckten Ufer ziemlich weit hinausragen und die Küste flach ist; dagegen hat die Kunst das Ihrige gethan, um diesem Uebel entgegenzuwirken, und mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwand ist der Hafen jetzt zu einem der besten in Schweden geworden. Zwei lange Molen erstrecken sich in die See hinaus; an denselben finden bis dicht an die Stadt die Schiffe mit einer Tiefe von 12½ à 13 Fuß vollkommene Sicherheit und sind gegen alle Winde geschützt. Außerdem ist hier seit einigen Jahren ein Schiffsreparatur-Dock (Dry Dock) angelegt, welches der Schifffahrt im Allgemeinen, besonders aber nothleidenden Schiffen und Havarirten, wesentliche Vortheile gewährt. Die Länge dieses Schiffsdocks beträgt 212 Fuß mit 34 Fuß Breite und 12½ Fuß Tiefe. Mehrere beladene Schiffe haben dort ihre Schäden ausgebessert ohne vorerst zu löschen. Die in den letzten Jahren so wesentlich gestiegenen Handelsbeziehungen und die allgemein gehegte Hoffnung, daß dieselben sich noch schneller heben werden, machen eine Ausweiterung und Vertiefung bis zu 18 à 20 Fuß und eine Konsolidirung des Hafens wünschenswerth. Zu diesem Behufe ist die Hafen-Kommission neulich autorisirt worden, eine Anleihe von 2 Millionen aufzunehmen, um damit den vorgeschlagenen und genehmigten Plan des Hafenbaues auszuführen.

Der angedeutete Aufschwung des Handels hier am Platze ist u. A. auch der Anlage der Eisenbahn zu verdanken; dieselbe geht in nördlicher Richtung von hier aus, um, nach ihrer in wenigen Jahren zu erwartenden Vollendung, sich der Verbindungsbahn zwischen Stockholm und Gothenburg anzuschließen.

Malmö ist durch seine Lage in einer sehr fruchtbaren und gut kultivirten Gegend besonders auf den Export von Getreide hingewiesen; in guten Jahren wird namentlich Gerste in guter Qualität stark verschifft. Nach Vollendung der Eisenbahn werden außerdem noch andere Artikel, hauptsächlich Holzwaaren aus der bisher schwer zugänglichen Provinz Småland, diesen Platz zu ihrem Stapel- und Export-Ort wählen. Der Import umfaßt fast ausschließlich nur die gewöhnlichen für den Konsum der Gegend nothwendigen Handelswaaren; später, wenn die Eisenbahn fertig sein wird, dürfte besonders in der Winterzeit, wo die Häfen von Stockholm und anderer Ostseeplätze gewöhnlich zugefroren sind, allem Anschein nach dieser Platz, dessen Hafen selten zufriert, der natürliche Weg des kontinentalen Transithandels werden, und zwar um so mehr, als hier täglich mehrere Dampfboote die Verbindung mit Kopenhagen unterhalten. Auch die Post-Route dürfte in Zukunft mit Vortheil über Malmö gelegt werden.

In industrieller Beziehung hat sich die Stadt in den letzten Jahren bedeutend entwickelt; von gewerblichen Anlagen befinden sich hier: eine Baumwollspinnerei, eine Dampfweberei für Anfertigung baumwollener Waaren, eine mechanische Werkstatt, die sich auch mit Reparatur der den Schiffsdock besuchenden eisernen Dampfschiffe befaßt; zwei Dampfmühlen, zwei Cichorienfabriken, zwei Dampfsägemühlen, zwei Tabaksfabriken, deren eine die vielleicht bedeutendste in Schweden ist, eine Fabrik für Strumpfwaaren, eine in großartigem Maßstabe angelegte Shoddyfabrik, eine Dampf-Oelmühle, ein Gaswerk, mehrere Seifen- und Handschuhfabriken, Schiffswerft u. A. m.

Während des verflossenen Jahres sind in den hiesigen Hafen

von ausländischen Plätzen	1187	Schiffe,
„ inländischen Plätzen	1326	„
zusammen	2513	Schiffe,

eingekommen.

Ausgegangen sind:

nach ausländischen Plätzen	1056	Schiffe,
„ inländischen Plätzen	1213	„
zusammen	2269	Schiffe.

Nach der Nationalität vertheilen sich die von auswärts angekommenen Schiffe wie folgt:

671	Schwedische,
76	Norwegische,
336	Dänische,
35	Englische,
25	Preußische,
15	Hannöversche,
2	Mecklenburgische,
23	Holländische,
2	Oldenburgische,
1	Französisches,
1	Hamburger,
zus. 1187	Schiffe, worunter 505 Dampfer.

Die Zoll-Intraden für eingeführte Waaren betrugen

für 1862	819,269	Rthlr. Rm.,
gegen 1861	854,912	„
„ 1860	794,844	„

Da die Ernte nur wenig ergiebig war, so betrug die Ausfuhr von Getreide aller Art nicht mehr als 999,600 Kubikfuß; dieses Quantum ist in früheren Jahren bisweilen bedeutend überschritten worden. Von Roggen wurde 135,836 Kubikfuß hauptsächlich aus Preußen importirt.

Die politischen Verhältnisse in Nordamerika haben — wie dies auch aus den Zoll-Einnahmen hervorgeht — auf den hiesigen Handelsverkehr Einfluß gehabt, und man sieht, besonders für die Baumwolle und Tabak-

Industrie, einer baldigen friedlichen Lösung dieser Verwickelungen sehnlichst entgegen.

Malmö, den 31. Dezember 1862.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Edinburg und Leith für 1862.

Das vergangene Jahr ist, trotz des sehr mangelhaften Ausfalls der Ernte und des traurigen Zustandes der Baumwollenfabriken, in Schottland ein gesegnetes gewesen und der geringen Quantität des geernteten Weizens ungeachtet haben sich die Preise in Folge der außerordentlich starken Importe niedrig gehalten.

Die Baumwollenfabrikanten haben ohne Zweifel sehr gelitten, indessen ist der Umfang des hiesigen Baumwollengeschäfts, welches selbst in Glasgow kaum den zehnten Theil des Gesammthandels ausmacht, so viel geringer als in England, daß man die Folgen kaum gefühlt hat, besonders da die Stockung in dieser Branche ein um so lebhafteres Geschäft in Hanf und Flachs veranlaßt hat und der Umsatz in diesen beiden Artikeln ein recht bedeutender gewesen ist.

Geld war in Edinburg wie in ganz Schottland reichlich vorhanden; mit Ausnahme der „Clydesdale Union“ und einiger anderen weniger bedeutenden Banken befinden sich sämmtliche Geldinstitute des Landes in Edinburg. Der Diskonto für 3 Monat Wechsel war nie höher als 4 pCt., zeigte aber gegen Schluß des Jahres, in Folge größerer Nachfrage nach Geld, eine steigende Tendenz.

Hypotheken gewährten 3½ pCt. Zinsen. Die Geldzufuhren von Australien und Amerika und die großen, im Handel erworbenen Vermögen behalten einen günstigen Einfluß auf den Werth der Grundstücke wie der Gebäude; die Güterpreise sind in ganz Schottland bedeutend gestiegen.

I. Einfuhr.

In Bezug auf die hauptsächlichsten Import-Artikel hat keine Veränderung stattgefunden; dieselben sind nach wie vor: Getreide, Mehl, Oelkuchen, Lumpen, Knochen, Guano und Holz.

a. Getreide.

Die Trentfrage zu Ende des Jahres 1861 und die sehr bedeutenden Läger, mit denen das verflossene Jahr begann, konnten nicht verfehlen, einen Druck auf die Preise auszuüben, und da die Vorräthe überdies noch durch anhaltende, starke Zufuhren von Amerika im Laufe des Winters vergrößert wurden, so trat beinahe ein gänzlicher Stillstand im Geschäft ein und die Preise fielen bis Ende Mai auf 10 Schill. pro Quarter = 15 Rthlr. pro Wispel. Diese Flauheit hielt unverändert bis zum Juli an, indem inzwischen auch die gewöhnlichen Frühjahrszufuhren von der Ost- und Nordsee eingetroffen waren und der Vorrath die Konsumtion überstieg. Ein ferneres Heruntergehen der Preise hätte daher nicht ausbleiben können, wenn die kalte und nasse Witterung im Sommer nicht die Befürchtungen erregt hätte, daß unsere Ernte schlecht ausfallen und wir daher für eine außergewöhnlich starke Importation Verwendung haben würden. Diese Befürchtungen stiegen mit jedem Tage mehr und mehr; Müller und Bäcker beschränkten sich nicht länger auf Ankäufe von Hand zu Mund, sondern versorgten sich auf längere Zeit und die Spekulation wurde etwas reger. Die Besserung war jedoch eine sehr langsame und erreichte nie mehr als 2 à 3 Schill. pro Quarter (3 à 4½ Rthlr. pro Wispel), und obgleich es sich herausstellte, daß unsere Weizenernte ein Defizit von fast ein Viertel lieferte, so trat im Oktober doch wieder gänzliche Leblosigkeit ein und die Preise erfuhren im November ihren niedrigsten Stand mit 50 Sch. pro Quarter = 75 Rthlr. pro Wispel. Dieser Umstand wird aber durch einen Vergleich der Einfuhr mit derjenigen des Jahres 1861 völlig erklärt, indem dieselbe im vergangenen Jahre ca. 50,000 Quarter = 11,111⅑ Wispel mehr betrug. Die Hauptbezugsquelle ist Preußen, von wo nicht weniger als 290,000 Quart. = 64,444⅘ Wispel importirt wurden. Nächstwichtigste Bezugsländer sind: Dänemark, Rußland, Mecklenburg, Amerika und die Hansestädte.

Der Minderertrag der Gerstenernte belief sich auf ein Drittel und da die Zufuhren von diesem Artikel verhältnißmäßig nicht so bedeutend waren wie von Weizen, so hielten sich die Preise ziemlich fest auf dem Standpunkt des vorhergehenden Jahres und sind augenblicklich nur ungefähr 2 Sch. pro Quarter = 3 Rthlr. pro Wispel niedriger als zu Anfang 1862. Die Zufuhr übersteigt die des Jahres 1861 um ca. 12,000 Qrs. und betrug im Ganzen ca. 212,000 Qrs., wovon Preußen ca. 109,000 Qrs. oder ungefähr 62,000 Qrs. = 13,777 Wisp. mehr als in 1861 importirte.

Hafer, Erbsen und Bohnen lieferten eine gute Durchschnitts-Ernte und die Preise behaupteten sich während des ganzen Jahres fast ohne Veränderung. Die Vorräthe am 1. Januar 1863 schätzte man auf 140,000 Qrs. Weizen; 15,000 Qrs. Gerste, 10,000 Qrs. Hafer, 1500 Qrs. Erbsen, 5000 Qrs. Bohnen, 5000 Qrs. Mais, 1500 Qrs. Wicken. Die Konsumtion fremden Getreides ist während des vergangenen Jahres auf 547,473 Qrs. Weizen und 381,132 Qrs. anderen Getreides anzuschlagen und zeigt die zunehmende Wichtigkeit des überseeischen Handels von Leith deutlicher als alles Andere.

b. Mehl.

Das Geschäft in diesem Artikel war im verflossenen Jahre ziemlich ruhig und der Import erfuhr eine Abnahme von ca. 5900 Sack. Hamburger Fabrikat zeichnet sich noch immer durch seine feine und vortreffliche Qualität aus und trotz aller Bemühungen und Anwendung der neuesten Maschinen ist es den Schottischen Müllern bis jetzt noch nicht gelungen, ein Mehl gleicher Güte herzustellen. Hamburg beutet daher auch unseren Markt so ziemlich allein aus; die Zufuhr von dort beläuft sich auf 69,379 Sack oder ca. 9000 Sack mehr als in 1861, während Preußen nur 365 Säck, gegen 1450 im vorhergehenden Jahre, nach hier verschiffte.

Der Durchschnittspreis war 40 Sch. = 13⅓ Rthlr. pro Sack von 280 Pfd. und fluktuirte nur um 1 à 2 Sch.

c. Oelkuchen.

Die Einfuhr und Konsumtion in diesem Artikel zeigt auch im vergangenen Jahre wieder eine Abnahme gegen das Jahr vorher und das Geschäft darin war überhaupt ein sehr schleppendes. Der Grund beruht in dem Umstande, daß wir vom Jahre 1861 her noch einen bedeutenden Vorrath ungenießbarer Kartoffeln und im vergangenen Jahre viel schlechtes Getreide hatten; diese Stoffe wurden als Viehfutter verwandt. Gegen Ende des Jahres stellte sich ein etwas besserer Begehr ein, da die oben erwähnten Vorräthe ziemlich geräumt waren und die Rübenernte nur gering ausfiel. Die Preise von Leinkuchen waren 8 Pfd. Strl. 15 Sh. à 9 Pfd. Strl. 15 Sh. = 58⅓ à 65 Rthlr. pro 20 Ctr., und für Rappkuchen 6 Pfd. Strl. à 6 Pfd. Strl. 15 Sh. = 40 à 45 Rthlr. pro 20 Ctr. Die Zufuhr belief sich auf 4970 Ton. à 20 Ctr., hauptsächlich von Preußen, Dänemark und Hamburg.

d. Knochen und Guano.

Die Forderungen der Kontinentalhändler sind seit den letzten zwei Jahren so hoch gewesen, daß, obwohl die hiesigen Fabrikanten des künstlichen Düngers dringend benöthigt waren, sie dennoch ihre Ankäufe sehr beschränken mußten, denn das rohe Material stellte sich zu theuer, um ihnen einen Profit auf ihre Fabrikate zu belassen. Der Import ist daher in diesem Jahre von 4000 Ton. auf 2180 Ton. gesunken und fand hauptsächlich von Rußland statt. Der Preis hier war 115 Sh. pro Ton. Auch

Guanozufuhren zeigen eine Abnahme gegen 1862, da die Landwirthe durch den geringen Ausfall und die untergeordnete Qualität der Ernte bedeutende Verluste erlitten und den hohen Preis von 13 Pfd. Strl. pro Ton nur für solche Quantitäten Guano bewilligten, die sie zur Bestellung ihrer Felder nothwendigerweise haben mußten. Die Regierung von Peru hat in Folge erhobener Vorstellungen durch ihren hiesigen Agenten bekannt machen lassen, daß der Preis für 1863 auf 12 Pfd. Strl. pro Ton reduzirt sei. Die Einfuhr belief sich auf 15,920 Ton.

e. Lumpen.

Die Aufhebung des Eingangszolles auf Papier und die dadurch erzeugte Konkurrenz des Auslandes, besonders der Franzosen, mit den hiesigen Papierfabrikanten, haben für Letztere betrübende Resultate zur Folge gehabt. Die Konkurrenz würde von wenig oder gar keinem Nachtheile gewesen sein, wenn es nicht außer jedem Zweifel stände, daß das fremde Papier, welches einen so bedeutenden Absatz findet, statt aus reinen Lumpen aus einer Versetzung mit 30—50 pCt. Thonerde fabrizirt wird. Die hiesigen Fabrikanten haben zwar bisher den Handel in Händen behalten, indem sie die Preise reduzirten, doch kann dies nicht von langer Dauer sein, da die Franzosen durch die Zusetzung von Thonerde einen Profit machen, während die hiesigen Fabrikanten durch den Gebrauch reiner Lumpen Verlust erleiden. Die Konsumtion von Lumpen beläuft sich daher nicht einmal so hoch als im vorhergehenden Jahre und die Zufuhren betrugen wenig mehr als 4000 Tons.

Seit den letzten 2 Monaten ist jedoch eine außerordentliche Veränderung im Lumpenhandel eingetreten, die auch unbedingt einen günstigen Einfluß auf das Papiergeschäft haben wird; sie wurde durch die Nachricht aus Amerika, daß die Preise von Lumpen eine enorme Steigerung erfahren hätten, verursacht. In Folge davon sind die größten Lumpenläger in England innerhalb der letzten Wochen geräumt worden und es sollen nicht weniger als 12,000 Tons zur Ausfuhr nach Amerika verkauft worden sein. Der Preis in New-York wird auf 60 à 70 Pfd. Strl. pro Ton angegeben oder dreimal so hoch wie die beste Qualität hier bedang. Die hauptsächlichsten Bezugsquellen sind Rußland, Preußen und Italien.

f. Holz.

Die in 1861 eingetretene Besserung in diesem Artikel hat auch im vergangenen Jahre angehalten und das Geschäft war durchweg ein belebtes. Besonders Bauhölzer hatten einen guten Absatz, indem der lange gefühlte Mangel an passenden Häusern für die Mittelklassen mehrere Kapitalisten veranlaßte, ihr Geld in derartigen Bauten anzulegen. Die Zufuhren betrugen nur 54,000 Loads zu 50 Kubikfuß; Bezugsländer sind Preußen, Rußland, Norwegen, Schweden und Amerika.

II. Ausfuhr.

Unsere Ausfuhr beschränkte sich auf Kohlen, Eisen und Heringe.

a. Kohlen.

Die fortschreitende Anwendung der Dampfkraft und die Einführung der Gaserleuchtung in allen bedeutenderen Städten des Kontinents geben dem Kohlenhandel mit jedem Jahre einen größeren Aufschwung und ein ausgedehnteres Feld. Unsere Verschiffungen, die vor 20 Jahren von geringer Bedeutung waren, haben jetzt einen enormen Umfang erreicht und erstrecken sich auf alle Europäischen Länder, Amerika und Ostindien. Besonders stark ist der Abzug nach Preußen, Rußland, Dänemark, Schweden und Norwegen; auch der Begehr für Frankreich, Spanien, Italien und die Türkei hat im vergangenen Jahre ebenfalls zugenommen. Die Preise für Dampfkohlen sind unverändert 6—10 Sch. pro Ton = 3—5 Sgr. pro Centner nach Qualität, der Preis der vorzüglichsten Gaskohle dagegen, die „Boghead," die in dem letzten Berichte spezielle Erwähnung fand [1]), ist gegenwärtig von 45 Sh. pro Ton auf 36 Sch. = 18 Sgr. pro Ctr. gesunken. Die Ursache dieser Reduktion liegt in der Entdeckung der Amerikanischen Oelquellen, die das jetzt allgemein bekannte „Petroleum" Oel liefern; durch dasselbe wird das aus den Boghead-Kohlen destillirte Paraffinöl fast gänzlich verdrängt. Die Ausfuhr von Leith betrug ca. 51,000 Tons; sie nimmt durch den Bau neuer Zweigbahnen, die jährlich andere Kohlengruben im Innern in direkte Verbindung mit unseren Hafen bringen, immer mehr zu. Die Ausfuhr aus den Kohlenhäfen des Firth of Forth kann auf das 25fache von Leith veranschlagt werden.

b. Eisen.

Die Ausfuhr von Leith betrug 999 Tons Stangeneisen und 75,867 Tons Roheisen.

c. Heringe.

In keinem Jahre hat dieser Artikel so bedeutende Fluktuationen erfahren und ist von so verlustbringenden Resultaten für die Salzer und Kaufleute begleitet gewesen als in 1862. Seit den letzten 5 Jahren überstieg der bezahlte Preis den wirklichen Werth der Heringe und hing nicht von dem Bedarf und der Zufuhr ab, sondern wurde durch den immer höheren Lohn, den die Salzer in ihrer gegenseitigen Konkurrenz den Fischern bewilligten, regulirt, sodann aber durch wilde Spekulation aufrecht gehalten. Ein außergewöhnlich starker Fang oder der Verlust einer regelmäßigen Abzugsquelle mußten daher eine Krisis hervorbringen. Beide Umstände traten im verflossenen Jahre ein. Der Fang überstieg den des vorhergehenden Jahres um 80,000 Tonnen, und Irland bezog kaum ein Drittel seines gewöhnlichen Bedarfs, indem Amerikanischer Speck, welches zu dem äußerst billigen Preise von 3 Pence = 2½ Sgr. pro Pfd. verkauft wurde, an die Stelle von Hering trat. Unter solchen Umständen konnte die längst erwartete Krisis nicht ausbleiben und der Preis, der bis Anfang September 29 Sch. pro Tonne = 9⅔ Rthlr. war, fiel im Laufe einer Woche auf 20 Sch. = 6 Rthlr. 20 Sgr. pro Tonne, so daß diejenigen Käufer, die Kontrakte zu den hohen Preisen abgeschlossen hatten, einen Verlust von 9 Sch. oder 3 Rthlr. pro Tonne und die Salzer eine Einbuße von 10 Sch. = 3⅓ Rthlr. pro Tonne erlitten.

Glücklicherweise war der Abzug nach Preußen ein ganz außerordentlicher, da die vermehrten Eisenbahnen neue Märkte im Innern eröffnet haben, so daß die Preise sich wieder einigermaßen erholten und auf 24 Sch. = 8 Rthlr. pro Tonne stiegen, welchen Stand sie auch augenblicklich behaupten. Die Erfahrungen des vergangenen Jahres sind in sofern von Nutzen gewesen, als sie den Salzern das Thörichte ihrer Handlungsweise gezeigt haben und die Kontrakte mit den Fischern für die nächste Saison sind größtentheils um 5 Sch. = 1⅔ Rthlr. pro Tonne billiger abgeschlossen worden. Hierdurch ist es gelungen, den Preis der Heringe auf den wahren Werth derselben zurückzuführen. Preußen, Hamburg, Harburg und Rotterdam sind die wichtigsten Abzugsländer.

III. Schifffahrt.

Ueber die Zahl und Tragfähigkeit der in den Hafen von Leith eingelaufenen Schiffe giebt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Nationalität der Schiffe.	1862. Zahl	1862. Tonnen	1861. Zahl	1861. Tonnen
Preußen	90	14,278	86	13,605
Dänemark	417	34,748	389	33,613
Norwegen	126	16,420	149	21,035

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 I. S. 248.

Nationalität der Schiffe	1862. Zahl	1862. Tonnen	1861. Zahl	1861. Tonnen
Schweden	24	3,913	20	2,753
Rußland	8	1,839	13	2,557
Frankreich	10	901	4	430
Holland	75	6,905	69	6,233
Hannover	54	4,058	57	4,098
Mecklenburg	46	9,106	47	8,007
Hansestädte	11	1,601	11	3,215
Oldenburg	5	564	5	471
Italien	28	7,246	19	5,089
Amerika	5	2,961	8	5,104
Türkei	—	—	2	604
Belgien	3	836	1	471
Total	902	105,376	880	107,285

Die Zahl der Schiffe hat mithin um 22 zugenommen, der Tonnengehalt dagegen um 1909 Tonnen sich vermindert.

Inklusive der Englischen Schiffe und der Küstenfahrer sind ein- und ausgegangen:

in 1862 ..... 4486 Schiffe von zusammen 485,686 Tonnen,
„ 1861 ..... 4682 „ „ „ 496,018 „
Abnahme ..... 196 „ „ „ 10,332 „

Preußische Schiffe:

1862 ..... 90 Schiffe von 14,278 Tonnen,
1861 ..... 86 „ „ 13,605 „

Ueber die Ein- und Ausfuhren des Jahres 1862, im Vergleich mit denjenigen des Jahres 1861, ist den nachstehenden Uebersichten das Nähere zu entnehmen:

Einfuhr.

Getreide:

	1862. Qrs.	1861. Qrs.	Zunahme. Qrs.	Abnahme. Qrs.
Weizen	506,089	451,961	54,078	—
Roggen	40	10,782	—	10,742
Gerste	223,195	158,591	64,604	—
Hafer	78,811	60,469	18,342	—
Bohnen	31,876	15,252	16,624	—
Erbsen	32,496	35,486	—	2,990
Wicken	3,161	3,693	—	532

Preußen importirte davon:

	1862. Qrs.	1861. Qrs.	Zunahme. Qrs.	Abnahme. Qrs.
Weizen	291,160	202,132	89,028	—
Roggen	—	366	—	366
Gerste	109,420	47,764	61,656	—
Hafer	2,480	6,061	—	3581
Bohnen	2,691	610	2,081	—
Erbsen	26,605	28,924	—	2319
Wicken	2,320	2,993	—	773

Mehl.

	1862. Sack	1861. Sack	Zunahme. Sack	Abnahme. Sack
von Preußen	365	1,450	—	1085
„ Hamburg	69,379	67,481	1898	—
„ Frankreich	10,397	932	9465	—
„ Rußland	640	6,373	—	5733
„ Spanien	—	2,561	—	2561
„ Amerika	1,466	3,326	—	1860

	1862.	1861.	Zunahme.	Abnahme.
	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.
Oelkuchen	4,970	6,450	—	1480
Knochen	2,180	4,200	—	2020
Guano	15,920	18,100	—	2180
	Loads	Loads	Loads	Loads
Holz	54,000	63,000	—	9000
	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.
Lumpen	4,130	4,750	—	620

Ausfuhr.

	1862. Ton.	1861. Ton.	Zunahme. Ton.	Abnahme. Ton.
Kohlen	51,000	47,540	3460	—
Roheisen	75,867	70,203	5664	—
Stangeneisen	999	1,162	—	163

Hering:

	1862. Ton.	1861. Ton.	Zunahme. Ton.
nach Stettin	157,055	105,357	51,698
„ Danzig	73,760	59,744	14,016
„ Königsberg	18,385	14,945	3,440
„ Memel	11,037	9,056	1,981

Edinburg, den 12. Februar 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Philadelphia für 1862.

Bei der Fortdauer der Rebellion in den südlichen Staaten war auf unserem Platze der Geschäftsverkehr im Allgemeinen während des Jahres 1862 sehr beschränkt, namentlich in Bezug auf hier fabrizirte sowie importirte Manufakturwaaren; in Produkten, hiesigen sowohl als fremden, war der Umsatz weniger reduzirt. Die Fabrikation im Staate Pennsylvanien war, mit Ausnahme von Manufakturen, trotz der Verminderung der Arbeitskräfte und des Steigens der Löhne, im Ganzen keineswegs geringer als früher.

Die Preise aller Waaren stiegen während des ganzen Jahres in Folge der anscheinenden Entwerthung des Papiergeldes, dessen Cirkulation durch fernere Emission seitens der Regierung vergrößert wurde; dieses Verhältniß machte das Geschäft sehr unsicher und ließ keine größeren Operationen zu, mit Ausnahme der auf Spekulation unternommenen, aber auch diese war nur beschränkt, da von Zeit zu Zeit die Annahme des baldigen Unterliegens der Rebellion vorherrschte.

Der Petroleumhandel hat sich mehr entwickelt und der darin stattgehabte Umsatz beweist die Wichtigkeit dieses Artikels für den Staat Pennsylvanien. Von New-York aus wurde ein bedeutend größeres Quantum Petroleum als von hier verschifft; man erwartet indeß, daß in kurzer Zeit die Verschiffungen dieses Artikels von Philadelphia denen keines anderen Hafens an Umfang nachstehen werden, da das Petroleum sich jetzt schon billiger hierher als nach irgend einem anderen Hafen legen läßt und da ferner innerhalb einiger Monate eine direkte Eisenbahnverbindung zwischen der Oelregion und unserer Stadt hergestellt sein wird.

Die Quellen Pennsylvaniens lieferten während 1862 2,106,000 Barrel[1],

[1]) Ein Barrel hält ca. 40 Gallonen.

von denen ca. 95,000 Barrel durch Feuer und Ueberschwemmungen zerstört wurden. Die Anzahl der fließenden Oelquellen war am Ende des Jahres 75, die der früher fließenden, jetzt aber mittelst Pumpen benutzten Quellen 62, der gegrabenen 358.

Im westlichen Pennsylvanien sind im Ganzen 160 Raffinerien, welche ca. 692,000 Barrel rohes Oel verarbeiteten und aus diesem Quantum ca. 75 pCt. = 500,000 Barrel raffinirtes Oel, und 10—15 pCt. = 25- bis 30,000 Barrel Benzin lieferten.

Die Ausfuhr von Petroleum war:

von Philadelphia	67,098	Barrel,
„ New-York	169,589	„
„ Boston	22,680	„
„ Baltimore	4,371	„
„ Portland	3,013	„
	zus. 266,751	Barrel

zu einem Werth von ca. 3,184,000 Doll.

Die Ausfuhr von Philadelphia ging nach folgenden Ländern:

	rohes Oel Gall.	raff. Oel Gall.	Kohlöl Gall.	Benzin Gall.	Werth Doll.
England	1,369,240	658,371	—	40,345	441,565
Irland	76,305	—	—	—	10,247
Halifax und Britisch Westindien	—	8,758	520	88	3,438
übriges Westindien	2,480	20,186	—	—	8,987
Central- und Süd-Amerika	—	2,036	—	—	972
Belgien	220,856	—	—	—	31,990
Frankreich	283,485	1,243	—	—	53,801
	1,952,366	690,594	520	40,433	551,000

An Steinkohlen producirte Pennsylvanien in 1862 2,864,282 Ton. Anthracit und ca. 3,500,000 Ton. Bituminöse.

Aus dem hiesigen Hafen wurden ausgeführt: 470,901 Barrel Mehl, 1,955,583 Buschel Weizen, 790,898 Buschel Mais, 49,931 Barrel Maismehl, 17,000 Buschel Roggen, 2968 Barrel Roggenmehl, 21,442 Barrel Schiffsbrod, 4324 Faß und 3900 Barrel Ochsenfleisch, 153 Faß und 18,477 Barrel Schweinefleisch, 4,600,569 Pfd. Speck, 9,267,868 Pfd. Schmalz, 986,080 Pfd. Butter, 219,681 Pfd. Käse, 6,272,051 Pfd. Talg, 1,206,677 Pfd. Lichte, 462,396 Pfd. Seife, 109,489 Gall. Essig, 483 Faß und 609 Kisten Tabak, 154,379 Pfd. Kautabak, 23,558 Busch. Kleesamen, 4973 Faß Quercitron, 30,235 Gall. Thran, 72,215 Gall. Schmalzöl, 2,683,903 Gall. Petroleum, 11,532 Tonnen Kohlen und andere Artikel von geringerem Belange.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr belief sich auf 11,518,970 Doll.

Hauptartikel der Einfuhr waren:

			Werth.	
Zucker	Pfd.	69,767,106	2,499,020	Doll.
Melasse	Gall.	3,730,361	356,624	„
Kaffee	Pfd.	5,682,800	695,050	„
Soda	„	25,944,848	456,770	„
Salpeter	„	1,414,814	126,037	„
roher Schwefel	„	1,191,680	139,423	„
Tabak und Cigarren			60,423	„
Thon- und Porzellanwaaren			288,129	„
Manufakturen: baumwollene			277,340	Doll.
baumwollengemischte			44,059	„
leinene			99,326	„
wollene			239,034	„
seidene			4,076	„
Wolle	Pfd.	391,103	72,129	„
Baumwolle	„	303,969	67,436	„
Eisenwaaren			297,029	„
Stahlwaaren und Waffen			189,578	„
Blechwaaren			142,500	„

Der Gesammtwerth der Einfuhr betrug 7,962,833 Doll.

Die Einnahme des Staates Pennsylvanien war im Jahre 1862 6,763,353 Doll. Die Ausgabe 4,590,509 Doll. Die gesammte Staatsschuld belief sich auf 40,448,213 Doll.

Die Einnahme der Stadt Philadelphia war 6,941,964 Doll; die Ausgabe 6,108,405 Doll. Die Schuld der Stadt war 24,354,342 Doll.

In der hiesigen Münze wurden geprägt (vom 30. Juni 1861 bis 30. Juni 1862):

		Stück	Werth. Doll.	Cs.
Gold:	20-Dollarsstücke	1,052,375	21,047,500	—
	10- „	79,299	792,990	—
	5- „	639,432	3,197,160	—
	3- „	5,785	17,355	—
	2½- „	1,253,249	3,133,122	50
	1- „	1,799,259	1,799,259	—
	Barren	—	49,421	61
	zus.	4,829,399	30,036,808	11
Silber:	Dollars	1,750	1,750	—
	½-Dollars	2,391,350	1,195,675	—
	¼- „	2,803,750	700,937	50
	10-Centsstücke	1,364,550	136,455	—
	5- „	2,352,550	117,627	50
	3- „	608,550	18,256	50
	Barren	—	1,797	79
	zus.	9,522,500	2,172,499	29
Nickel:	Cents	11,600,000	116,000	—
Ganzes Gepräge		25,951,899	32,325,307	40

Was die Schifffahrt betrifft, so giebt die nachfolgende Tabelle näheren Aufschluß über den direkten Verkehr des Hafens von Philadelphia mit dem Auslande während des Jahres 1862:

Einfuhr.

Angekommen von	Amerikanische Flagge. Fahrzeuge.	Amerikanische Flagge. Tonnengehalt.	Amerikanische Flagge. Werth der Ladung. Doll.	Fremde Flagge. Fahrzeuge.	Fremde Flagge. Tonnengehalt.	Fremde Flagge. Werth der Ladung. Doll.
Schwedisch Westindien	6	945	9,890	2	490	1,112
Dänisch Westindien	4	2,008	146	.	.	.
Bremen	.	.	.	3	678	61,617
Holland	1	165	13,057	2	458	34,751
Holländisch Westindien	1	185	372	.	.	.
England	56	49,682	2,907,632	12	7,932	127,355
Schottland	1	657	833	.	.	.
Irland	4	1,823	910	12	8,296	9,117
Britisch Nordamerikanische Besitzungen	22	3,472	9,428	54	8,563	101,676
Britisch Westindien	49	10,898	149,067	20	3,002	23,783
Britisch Guyana	1	175	4	1	106	1,410
Britisch Afrikanische Besitzungen	2	498	20,438	.	.	.
Frankreich, Atlantische Küste	4	2,315	22,706	1	351	1,800
Frankreich, Mittelmeer-Küste	2	560	18,685	.	.	.
Französisch Westindien	1	147	.	.	.	.
Spanien, Atlantische Küste	1	245	154	.	.	.
Spanien, Mittelmeer-Küste	1	150	10,141	2	498	13,875
Cuba	188	47,715	2,403,052	12	2,351	104,527
Porto Rico	20	3,339	189,743	6	1,111	43,529
Sardinien	2	1,558	10,098	1	422	11,515
Toscana	1	349	16,933	.	.	.
Sicilien	28	10,687	221,156	14	4,535	118,065
Hayti	5	1,105	17,715	.	.	.
Venezuela	18	5,096	504,828	6	1,522	208,944
Brasilien	22	6,277	273,389	5	1,176	220,361
Uruguay	2	544	30,123	.	.	.
Peru	1	1,424	51,096	.	.	.
	443	152,019	6,881,596	153	41,491	1,083,437

Ausfuhr.

Abgegangen nach	Amerikanische Flagge. Fahrzeuge.	Amerikanische Flagge. Tonnengehalt.	Amerikanische Flagge. Werth der Ladung. Doll.	Fremde Flagge. Fahrzeuge.	Fremde Flagge. Tonnengehalt.	Fremde Flagge. Werth der Ladung. Doll.
Schwedisch Westindien	2	235	3,837	1	124	5,901
Dänisch Westindien	2	226	22,746	3	458	20,423
Bremen	.	.	.	1	398	11,308
Belgien	2	779	31,990	1	300	29,135
England	59	52,972	4,458,737	24	13,363	842,338
Schottland	1	300	14,740	4	1,780	158,788
Irland	9	4,642	269,903	26	13,088	623,374
Britisch Nordamerikanische Besitzungen	6	2,432	26,497	46	8,093	139,098
Britisch Westindien	64	14,043	900,884	35	6,321	364,956
Britisch Guyana	5	886	48,931	6	919	42,180
Britisch Afrikanische Besitzungen	3	873	53,493	.	.	.
Frankreich, Atlantische Küste	1	314	18,458	1	502	22,028
Frankreich, Mittelmeer-Küste	2	641	24,585	.	.	.
Französisch Westindien	3	457	34,726	1	149	8,571
Französisch Afrikanische Besitzungen	1	313	23,418	.	.	.
Cuba	134	33,228	1,433,187	12	3,364	96,465
Porto Rico	20	3,393	150,511	1	163	7,374
Portugal	.	.	.	1	261	10,444
Hayti	6	1,431	100,449	.	.	.
Mexico	4	2,889	31,000	.	.	.
Neu-Granada	1	1,177	11,300	.	.	.
Venezuela	22	6,455	482,758	12	3,104	250,829
Brasilien	32	9,592	675,987	6	1,298	79,110
Uruguay	4	1,897	10,100	.	.	.
Buenos Aires	1	396	13,961	.	.	.
	384	139,571	8,842,198	181	53,685	2,712,322

Von Preußischen Schiffen traf nur 1, und zwar aus New-York, in Ballast ein; es ist mit einer Ladung Mehl und Getreide nach London abgegangen.

Philadelphia, im Februar 1863.

Handelsverhältnisse Trapezunts im Jahre 1862.

(Nach dem Jahresbericht des Preuß. Konsulats zu Trapezunt.)

Trapezunt verdankt den Aufschwung, den es seit 25 Jahren genommen hat, wesentlich dem Umstande, daß es der Durchgangspunkt für den Handel der rückwärts liegenden Asiatischen Länder mit Europa wurde. Es kann seine Größe und Bedeutung nur dann behaupten und nur unter der Bedingung wachsen sehen, daß es diesen Transithandel behält und erweitert. Um demselben aber seine Größe und Bedeutung für alle Zukunft zu sichern, giebt es kein anderes Mittel, als daß dieser Handel die von der Natur vorgezeichneten Wege verfolge und den künstlichen Umwegen, in welche ihn die Seemächte des neunzehnten Jahrhunderts gezwängt haben, entsage. Das Becken des Schwarzen Meeres, dessen Lage ihm die Stelle eines natürlichen Mittelfeldes zwischen den Ländern nördlich von ihm bis an die Ostsee und südlich von ihm bis an den Indischen Ozean anzuweisen scheint, ist zwar auch jetzt noch der Durchgangspunkt für einen großen Theil des Europäischen Handels mit Asien, und alle Versuche, auf anderen Wegen als auf den Straßen des Schwarzen Meeres in das Herz Asiens zu dringen, sind bis jetzt von nur zweifelhaftem Erfolge; der Englische Plan, durch eine Euphrat-Eisenbahn die alte Chalifen-Stadt Bagdad dem Rande des Mittelmeeres zu nähern, ist von seiner Vollendung noch fern. Ebenso wenig haben die Russischen Anstrengungen, die alten Czarenstädte Moskau und Novgorod zu Hauptstapelplätzen des Mittelasiatischen Handels zu machen, dem Westeuropäischen Handel eine neue Richtung geben können; England bringt noch heute seine großen Waarenmassen durch die Meerenge von Gibraltar auf die Asiatischen Binnenmärkte. Allein wenn je in unserm Jahrhundert die großartigen Erfindungen und Unternehmungen zu Gunsten des Landtransportes dem Seewege gefährlich geworden sind, so droht jenen Seelinien, die vom Nordwesten Europas nach dem Becken des Schwarzen Meeres laufen, eine vernichtende Konkurrenz, sobald Länder, wie Preußen und Deutschland, die Glanzperiode des Handels wieder erreichen, welche vor tausend Jahren die Schätze Bagdads nach den Gestaden der Ostsee führte.

Man klagt mit Unrecht die dem Orient abgewendete geographische Lage Preußens als Ursache des Mangels und der Verminderung seiner Beziehungen zu diesen Gegenden an. Freilich hat man sich von der geraden Linie immer weiter entfernt, statt sich ihr zu nähern. Noch vor dreißig Jahren ging der Hauptzug der Leipziger Meßwaaren über Odessa und das Schwarze Meer nach Inner-Asien; seit zwanzig Jahren bog die Richtung dieser Waarenzüge von den Donaumündungen nach Konstantinopel um; seitdem vor nun zehn Jahren die Triester Eisenbahn entstand, zog die Wien-Triesterlinie den Deutschen Handel nach dem Orient an sich; aber in den letzten Jahren hat auch über diese Linie die Französische Konkurrenz den Sieg davon getragen, und wie schon von einem großen Theile Deutschlands Post- und Gütersendungen nach den Häfen des Schwarzen Meeres jetzt ihren bequemsten und schnellsten Weg über Marseille nehmen, so fängt man auch bereits an, Deutsche Waaren für Odessa über Belgische Häfen und das Atlantische Meer zu verschiffen.

Von Berlin bis Marseille sind 220 Meilen, von Berlin bis Odessa 240. Wenn einmal die Beschleunigungsmittel des Verkehrs des neunzehnten Jahrhunderts ihr volles Netz über Polen, Galizien, Volhynien und Bessarabien ausgedehnt haben werden und die Deutschen Waaren mit derselben Leichtigkeit und Geschwindigkeit nach Odessa geworfen werden können, wie jetzt von Berlin nach Marseille; wenn dann von Odessa die alte Diagonale übers Schwarze Meer wieder belebt wird und ihre natürliche Verlängerung in Schienenwegen der südlichen Gestadeländer gefunden haben wird, so wird Preußen und Norddeutschland dem Englischen und Französischen Handel durchs Mittelmeer mit glänzendem Erfolge das Terrain streitig machen und England, Schweden und Norwegen, Holland und Dänemark, Deutschland und ein großer Theil von Rußland werden dann auf Deutschen Märkten die Asiatischen Produkte suchen, mit denen England und Frankreich jetzt gleichsam Monopol treiben.

Die Zeiten sind noch nicht so fern, wo die Städte Königsberg, Elbing, Danzig, Breslau zu den ersten und reichsten Handelsstädten Deutschlands und die Ostprovinzen Preußens zu den blühendsten Theilen des Landes gehörten. Es ist dort anders geworden, seitdem das Russische Handelssystem die Entwicklung des Handels hinderte. Daher kann man hoffen, daß es auch wiederum anders werde, sobald die Länder, welche die gerade Linie von Breslau über Krakau und Lemberg nach Odessa durchläuft, auf die Höhe der Kultur gebracht sind, deren sich die konkurrirenden Landstriche Westeuropas erfreuen.

Eine Eisenbahn nach Odessa, sowie geordnete Zustände in den Polnischen Ländern sind Lebensfragen von größter Tragweite für Preußen.

Von diesem Gesichtspunkte aus verdient daher die Handelsbewegung auf dem Schwarzen Meere die höchste Beachtung. Das neue Leben, welches, seitdem der Pariser Frieden das Schwarze Meer für neutral erklärte, sich auf demselben erschlossen hat, bietet ein so bewegtes und mannigfach wechselndes Bild, daß die Keime einer großen Zukunft darin nicht zu verkennen sind.

Besonders ist es der Entfaltung der

Dampfschifffahrt

auf dem Schwarzen Meere vorbehalten gewesen, eine radikale Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse hervorzurufen, und wiederum sind es die Länder der Süd- und Westküste desselben, welche eine ungleich raschere Entwicklung erfahren haben, als die der Nord- und Ostküste.

Die Oesterreichische Dampfschifffahrt.

Während seit 25 Jahren die Dampfer des Oesterreichischen Lloyd die hervorragendste Rolle in der Anatolischen Küstenlinie spielten, hat diese Gesellschaft seit dem Mai 1862 ihre Thätigkeit sehr eingeschränkt und das Feld, welches sie so lange ruhmreich behauptet hatte, vor der Konkurrenz ihrer Russischen und Französischen Nebenbuhlerinnen räumen müssen. Während im Jahre 1861 noch 45 Dampfer des Lloyd den hiesigen Hafen besuchten, kamen im Jahr 1862 nur 32 Dampfer hier an. Statt wöchentlicher Dampfer wurden nur zweiwöchentliche Fahrten zwischen Konstantinopel und Trapezunt angestellt; statt der großen Dampfer von je 400 Pferdekraft, welche früher eigens für diese Linie gebaut worden waren, wurden kleinere in Dienst gestellt. Als äußeren Grund dieser Verminderung des Betriebs führt man an, daß die Oesterreichische Regierung die Subvention, welche sie früher für die Linie im Schwarzen Meere zahlte, dem Lloyd entzogen habe, und ohne dieselbe die Fahrten auf der bezeichneten Linie die Betriebskosten nicht mehr deckten. Ueberdies stehe die Bedeutung der Anatolischen Linie für Oesterreichs Handel und Schifffahrt in keinem Vergleich mit der Bedeutung der Linien von Alexandrien, auf welchen demzufolge das Material habe vermehrt werden müssen. Nach einer am Schluß des Jahres 1861 gemachten Berechnung ergab sich in der That, daß in dem Laufe desselben durch die Lloyddampfer nur folgende Waarenquanta Oesterreichischer Herkunft durch die Anatolische Linie befördert wurden:

via Triest:			
Einfuhr	519	Kolli	(851 Ctr.)
Ausfuhr	209	„	(228 „)
via Donau:			
Einfuhr	790	„	(1428 „)
Ausfuhr	105	„	(138 „)

überhaupt also nur 2645 Zollcentner.

Leider war auch während eines Theiles des Jahres der Anschluß dieser Linie an die Postdampfer von Triest und den Donaumündungen in Konstantinopel ein so mangelhafter, daß in der Regel die Posten von Europa 8—10 Tage, häufig aber auch 14 Tage in Konstantinopel liegen blieben, ehe sie mit den Lloydschiffen weiter nach hier befördert wurden. Wennschon nun diesem Uebelstande in neuerer Zeit theils durch eine Verlegung des Abfahrtstages, theils durch Uebergabe der Briefschaften an vermittelnde Korrespondenten in Konstantinopel in etwas abgeholfen wurde, so bleibt doch die Verbindung Deutschlands mit diesem Theile Asiens via Oesterreich wenigstens in der Jahreszeit, wo die Donau nicht fahrbar ist, im Nachtheile gegen den Weg über Marseille; denn während Zeitungen und Nachrichten über Triest nur alle 14 Tage in Trapezunt eintreffen, kommen dieselben über Marseille in eben so kurzer Zeit alle 8 Tage an und gehen in umgekehrter Richtung ebenfalls rascher über Frankreich nach Deutschland, der Schweiz und England als über Oesterreich. Ebenso hat die Beförderung von Waaren sich immer mehr von Triest und dem Donauwege abgewendet und Marseille sich auf Kosten des Transits durch Oesterreich gehoben.

Die Französische Dampfschifffahrt.

Obwohl die Messageries Imperiales sich keines besonderen Rufes an den Küsten des Schwarzen Meeres erfreuten, seit sie im Jahre 1861 in einer Woche zwei Dampfer verloren, so haben dieselben doch im Jahr 1862 durch die Hartnäckigkeit und Regelmäßigkeit, mit welcher sie ihre wöchentlichen Fahrten zwischen Konstantinopel und Trapezunt festhielten, sowie durch einen geschickten Fahrplan, in welchem die Marseiller Linie in unmittelbarem Anschluß an die Anatolische stand, ihren Platz unter den konkurrirenden Flaggen zu behaupten gewußt. Gegen 48 Dampfer mit 20,949 Tonnen im Jahr 1861 weisen die Schiffslisten für 1862 50 Dampfer der Messageries mit 23,514 Tonnen auf. Insbesondere hat derjenige Theil der Handelswelt, welcher mit Paris und Marseille Geschäfte macht, seinen Vortheil dabei gefunden, daß von allen Türkischen Häfen des Schwarzen Meeres direkte Frachtgüter nach Marseille und in umgekehrter Richtung befördert wurden und dieselben unter Französischer Flagge die Differenzialzölle in Frankreich leichter tragen konnten, als unter fremden Flaggen, und wiederum dieser Vortheil hat den Zufluß eines großen Quantums von Produkten aus Ländern des Schwarzen Meeres nach Frankreich geführt, welches sonst unter Englischer Flagge nach Englischen Häfen und auf Englische Märkte zu gehen pflegte. Es ist natürlich, daß im Zusammenhange hiermit ebensowohl die Ausfuhr aus Frankreich als die Durchfuhr durch Frankreich für hier eine bedeutende Zunahme aufweist, und es ist beispielsweise eine hier allgemein bekannte Thatsache, daß Französischer Zucker das Englische Fabrikat, welches früher den Platz ausschließlich beherrschte, fast völlig verdrängt hat. Von Importartikeln nach Frankreich, welche eine besonders günstige Fracht der Messageries ausmachten, sind die Rohseiden und Seidenkokons zu nennen, welche aus Persien, Georgien und Transkaukasien in Trapezunt zur Verschiffung kommen und dem größten Theile nach Frankreich und Italien gehen.

Die Russische Dampfschifffahrt.

Die großen Pläne der Odessaer Handels- und Dampfschifffahrtsgesellschaft, ein Netz von Linien über das ganze Mittelmeer zu ziehen und selbst die Häfen des Atlantischen Meeres in direkte Verbindung mit Süd-Rußland zu setzen, sind an dem Mangel an Schiffen, mit welchen die Kompagnie noch zu kämpfen hat, vorläufig gescheitert, und es scheint sich diese Gesellschaft jetzt vielmehr die Aufgabe gestellt zu haben, die Schifffahrt im Schwarzen Meere mehr und mehr an sich zu ziehen. Nach wiederholten dreijährigen Versuchen wurde endlich im Jahre 1862 eine Russische Dampfschifffahrtslinie längs der Anatolischen Küste eingerichtet, welche Batum, nicht fern von der Russischen Grenze, als den einen, Konstantinopel als den anderen Endpunkt mit den Zwischenstationen Trapezunt und Samsum nahm und sich über Konstantinopel nach Odessa weiter fortsetzte, von wo eine andere Linie über Sebastopol und Kertsch längs der Tscherkessischen Küste wiederum in Batum auslief, so daß auf diese Art die Russischen Dampfer das ganze Schwarze Meer in vierzehntägigen Rundfahrten umkreisten, zu denen neuerdings noch monatliche außerordentliche Fahrten hinzugetreten sind. Die Vortheile, welche die Russische Dampfschifffahrt dem Handel an der Anatolischen Küste darbietet, bestehen einestheils darin, daß die Wahl Batums als Schlußpunktes einen vortrefflichen, sonst aber von keiner Dampferlinie berührten Hafen, welcher für die Durchfuhr von und nach Tiflis von hoher Wichtigkeit ist, dem großen Verkehr erschließt, und anderentheils darin, daß eine schnellere Verbindung von nur 2—2½ Tagefahrten zwischen Trapezunt und der Türkischen Hauptstadt dadurch erzielt wird, daß die Dampfer in der Regel keine andere Station an der Küste außer Samsun berühren, drittens endlich auch darin, daß die Russische Kompagnie die Vergünstigung erhalten hat, in Französischen Häfen für Einfuhrartikel Russischen Ursprunges auf ihren Dampfern nur die Zölle zu entrichten, als wenn die Waaren unter Französischen Flaggen importirt wären.

Trapezunt wurde im Jahre 1863 von 23 Dampfern der Odessaer Kompagnie besucht.

Die Türkische Dampfschifffahrt.

Unter Türkischer Flagge fahren längs der Küste zwischen Konstantinopel und Trapezunt mit Berührung von Eregli, Amastra, Ineboli, Sinope, Samsun, Ordu und Kerasunt Dampfschiffe von mittlerer Tragkraft, großentheils unter Führung Dalmatischer und Italienischer Kapitaine, bald in wöchentlichen, bald in zweiwöchentlichen Touren. Für den großen Handelsverkehr mit Europa von untergeordneter Bedeutung sind sie von hoher Wichtigkeit für den laufenden Passagier- und Waarenverkehr zwischen den bezeichneten Küstenpunkten und der Hauptstadt, sowie für den Transport von Truppen, Rekruten, Landwehr, Proviant, Munition und diversen Ärarealgütern, welche besonders in den Jahren 1861 und 1862 in Folge der Truppenbewegung gegen Montenegro und die Slavischen Provinzen den Anatolischen Verkehr stark belebten, und dieser Kompagnie einen dauernden Bestand und laufende Beschäftigung auch für die Zukunft sichern, selbst wenn es nicht gelingt — worauf von Seiten Türkischer Patrioten immer und immer wieder hingewiesen wird — der Türkischen Flagge allein das Privilegium zu sichern, den Küstenverkehr von Hafen zu Hafen an dem Türkischen Litorale zu vermitteln und andere Flaggen davon schlechterdings auszuschließen.

Die genannten vier Dampfschifffahrts-Gesellschaften hatten auch im Jahre 1862 die früher bestandene Konvention erneuert, um die Fracht- und Fahrpreise nach einem gemeinsamen, in der Hauptsache gleichlautenden Tarif auf einer gewissen Höhe zu erhalten; jedoch war es, wie es der Natur der Sache nach nicht anders sein konnte, trotz der Konvention unvermeidlich, daß die Konkurrenz dieser vier Linien die Preise der Frachten- und Passagierbillette im Allgemeinen sehr drückte, so daß durchschnittlich die Fracht per Centner von hier bis Konstantinopel sich auf nicht mehr als 1 Gulden, und ein Fahrbillet dritter Klasse auf durchschnittlich 10 Fl. stellte.

Am niedrigsten stellten sich diese Preise in Zeiten, wo außer jenen Dampfern sich noch solche anderer Flaggen frachtsuchend im hiesigen Hafen befanden. Es konkurrirte nämlich mit obigen Linien während eines großen Theiles des Jahres 1862:

Die Englische Dampfschifffahrt, welche 17 Dampfer von zusammen 8724 Tonnen hierher entsandte, und in neuester Zeit hat auch die Italienische Dampfschifffahrt angefangen, sich in hiesigen Gewässern zu zeigen. Die Italienische Flagge führen die Dampfer der Giustinianischen Kompagnie in Konstantinopel, deren Theilhaber, Kapitaine und Schiffsbemannungen zum großen Theile Italienischer Nationalität sind, und deren Unternehmungen von den Organen der Italienischen Regierung aufs kräftigste unter-

stützt werden, wie denn überhaupt nicht zu verkennen ist, daß das junge Königreich mit allen Kräften bestrebt ist, seinem Handel und seiner Schifffahrt in der Levante denjenigen Platz wieder zu erringen, welchen ehemals die Genueser einnahmen.

Die Belgische Dampfschifffahrt,

welche seit zwei Jahren ihre Fahrten nach der Levante ausgedehnt hat, hat den Plan, sich bis in das Schwarze Meer zu verzweigen, bis jetzt nur in der Richtung nach Odessa ins Werk gesetzt; doch giebt die Unterstützung, welche dieses Unternehmen in den höchsten Kreisen in Brüssel findet, und die große Theilnahme, die man in Belgien an der Ausbreitung des auswärtigen Handelsverkehrs allgemein nimmt, sowie der anerkannte Wetteifer, welchen die Belgischen Konsularbehörden in dieser Richtung an den Tag legen, Grund zu der Hoffnung, daß mit der Zeit die Belgische Dampfschifffahrt nicht bloß im Allgemeinen sich einen angesehenen Rang im Levantinischen Verkehr sichern wird, sondern namentlich für den Nord- und Westdeutschen Handel nach dem Orient der geeignetste Träger werden dürfte, so lange nicht die Preußische und Hanseatische Schifffahrt, welche bisher in den Levantinischen Gewässern noch fast ganz unbekannt ist, es sich angelegen sein läßt, auf dem Schwarzen Meere sich einen Rang zu sichern, der den künftigen Interessen Deutschlands im Schwarzen Meere entsprechend ist. Der Umweg durch das Atlantische und Mittelländische Meer bietet unstreitig dem Norddeutschen Seehandel mit dem Schwarzen Meere Schwierigkeiten, die sich auf den ersten Anlauf nicht überwinden lassen werden, allein das Beispiel Belgiens hat den Beweis geliefert, daß eine Dampferlinie, welche von Hamburg oder Stettin aus über Liverpool, Lissabon, Konstantinopel nach Odessa oder Trapezunt und von da zurück über Messina nach Englischen, Norddeutschen und Russischen Häfen geht, während des größten Theiles des Jahres auf eine volle Fracht rechnen könnte.

Die Gesammtzahl der Dampfer, welche in Trapezunt einliefen, beläuft sich für das Jahr 1862 auf 151, zehn weniger als im Jahr 1861, eine Verminderung, deren Ursache lediglich in den vorübergehenden Konjunkturen im Persischen Handel zu suchen ist.

Die Segelschifffahrt.

Die Zahl der Segelschiffe, welche die Anatolische Küste besuchen, ist seit der Vermehrung der Dampferlinie immer mehr und mehr geschwunden. Das Jahr 1862 zeigt eine neue Verminderung derselben.

Es liefen nämlich hier ein und aus:

	1861.	1862.
Englische	—	2
Französische	1	1
Griechische	16	11
Jonische	2	2
Italienische	5	3
Moldauische	1	—
Nordamerikanische	—	1
Oesterreichische	5	6
Russische	9	11
Türkische	52	36
Zusammen	91	73

Die Ladungen der Schiffe bildeten hauptsächlich Steinkohlen, Salz, Zucker, Oel, Eisen als Einfuhren, und Getreide, Häute, Wolle, Baumwolle und Holz als Ausfuhren, sofern die Schiffe nicht in Ballast nach Russischen Häfen gingen, um dort Fracht für Europa zu suchen. Von obiger Gesammtzahl sind nämlich in Ballast nur 10 eingelaufen, ausgelaufen dagegen 35. Preußische, Mecklenburgische, Oldenburgische, Hanseatische Schiffe sind im Jahr 1862 auf hiesiger Rhede nicht erschienen.

Verluste und Unglücksfälle haben die Schifffahrt an der Anatolischen Küste im Jahr 1862 weniger getroffen, als in dem vorhergehenden Winter 1861, in welchem zwei Französische Dampfer zu Grunde gingen und 3 andere Strandungsfälle vorkamen. 1862 sind an der ganzen Küste, so viel hier bekannt geworden, nur 2 Segelschiffe in der Nähe von Sinope verunglückt. Der Herbst 1862 zeichnete sich durch rauhes Wetter und frühzeitige Kälte aus, worauf aber ein sehr milder Winter gefolgt ist.

Die Küstenschifffahrt.

Außer dem Verkehr der Dampfer und großen Seeschiffe ist für Trapezunt die Küstenschifffahrt, welche den Verkehr zwischen der Anatolisch-Türkischen, Tscherkessischen und Russischen Küste vermittelt, von besonderer Wichtigkeit. So sehr die Russische Dampfschifffahrt bemüht gewesen ist, diesem Küstenhandel Konkurrenz zu machen, so wird doch auch jetzt noch zwischen hier und den benachbarten Russischen Häfen ein größeres Quantum Waaren durch Segelbarken hin- und hergeführt als durch Dampfer, und obwohl eine ganz sichere Statistik über diesen Umsatz — schon wegen des schwunghaft betriebenen Schmuggelhandels — nicht zu erreichen ist, so können doch mit Sicherheit jährlich wenigstens 1200 Barken (Sandal), deren jede 10—12 Tonnen Ladungsfähigkeit hat, als Vermittler dieses Umsatzes angenommen werden. In den Listen des Quarantaine-Amtes, welches diesen Barken das Sanitätspatent auszustellen hat, waren im Jahre 1861 1190 Sandals registrirt, wovon 474 nach Russischen Häfen, 716 nach Türkischen Küstenpunkten klarirt hatten, im Jahre 1862 dagegen 466 nach Russischen, und 801 nach Türkischen Häfen. Bei Beurtheilung dieser Zahlen ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß unter den auf Türkische Häfen lautenden Patenten ein großer Theil solcher inbegriffen ist, mit denen die Tscherkessischen Schmuggelhändler sich zu versehen pflegen, um, wenn sie Russischen Kreuzern in die Hände fallen, den Beweis anzutreten, daß sie nach Türkischen Häfen, wie z. B. Cüstendje, bestimmt gewesen und nur durch Zufall an die Tscherkessische Küste verschlagen worden seien.

Landstraßen und Karawanen.

Die Verbindungen zwischen der Seeküste und dem Innern, welche zur Belebung des Seehandels so unerläßlich sind, befinden sich noch immer im mangelhaften Zustande. Besäße Trapezunt oder ein benachbarter Hafen des Schwarzen Meeres eine Eisenbahn nach Persien, so würde der Handel mit diesem Lande ungleich größere Dimensionen annehmen und die Schifffahrt des Schwarzen Meeres ungleich reichere Beschäftigung finden als jetzt, wo weder die längst konzessionirte Eisenbahn von Samsun nach Tokat in Bau genommen worden ist, noch auch für die Karawanenstraßen über das Pontische Gebirge eine durchgreifende Verbesserung stattgefunden hat. Die Hauptstraße von Trapezunt nach Erzerum über den 4000 Fuß hohen Paß des Culat-Dagh mit ihren Verzweigungen ist noch immer nur mit Mühe für Saumthiere passirbar. Wagen und Karren sind nur in den Ebenen um Hassankale, Erzerum und Beiburt anzutreffen, und versuchsweise sind zum Transport von Blockholz auf der Strecke von Dschewislik nach Trapezunt während des Sommers 1862 Schleifen oder Kufen, mit Ochsen bespannt, in Betrieb gesetzt worden. Der primitive Zustand der Transportmittel und die Unwegsamkeit aller Straßen im Innern erschweren und vertheuern den Absatz der Landesprodukte nach der See und die Versendung der importirten Waaren und Transitogüter in beklagenswerther Weise und bedrohen die Entwickelung des Landes und des Handelsverkehrs in demselben in einer um so gefahrbringenderen Weise, jemehr Rußland bemüht ist, durch Vervollkommnung der Kommunikationsmittel in seinen angrenzenden Provinzen durch Erschließung neuer Hülfsquellen des Bodens, durch den vermehrten Absatz fremder Waaren, durch Hebung der Industrie, durch Heranziehung fremder Kapitalisten und durch Erleichterung des Transits von Inner-Asien sich auf Kosten der Türkisch-Armenischen Provinzen zu einer unabhängigen Handelsmacht im Schwarzen Meere zu entwickeln. Aus früher schon hervorgehobenen Gründen ist die Transitfrage zu Gunsten Rußlands auch bis jetzt noch ihrer Entscheidung nicht viel näher gerückt; was man aber nicht verkennen kann, ist, daß die Ausfuhr von Naturprodukten

aus den Russischen Provinzen an der Osthälfte des Schwarzen Meeres im Jahre 1862 bedeutend zugenommen hat. Die Verminderung der Persischen Aus- und Einfuhr hatte für den Waarenverkehr auf der Karawanenstraße zwischen Trapezunt und Täbris die Folge, daß viele der sonst im Transit beschäftigten Lastthiere unbeschäftigt blieben, und sonach die Frachtpreise sich niedriger stellten als in den früheren Jahren; sie schwankten zwischen 300 bis höchstens 515 Piaster, gegen 350—800 Piaster des Vorjahres für die Strecke Trapezunt bis Täbris und von 100 (sonst 150) bis höchstens 250 Piaster für die Strecke von Trapezunt nach Erzerum.

Zollwesen.

Das Jahr 1862 hat sich durch die Einführung der neuen mit den Europäischen Mächten abgeschlossenen Handelsverträge und Zolltarife, sowie durch eine damit zusammenhängende Reform der Binnenzölle als Anfang einer neuen Zeit gekennzeichnet. In einer Uebergangsperiode, wie sie bei der Einführung neuer Gesetze unvermeidlich ist, konnte es zwar nicht fehlen, daß in vereinzelten Fällen die Türkischen Beamten Mißgriffe begingen, deren nachtheilige Folgen das handeltreibende Publikum trafen. Indeß muß anerkannt werden, daß sich die Zollbehörden in allen zur Sprache gebrachten Vertragswidrigkeiten schließlich zur strikten Einhaltung der neuen Tarife bequemten. Ein Fall dieser Art, welcher eine Deutsche Unternehmung betraf, war, daß der Export von Möbelholz, als: Nußluppen, Masern u. dgl. von den Türkischen Behörden versuchsweise mit 12 pCt. Exportzoll belegt wurde, während dieselben vertragsmäßig nicht mehr als 8 pCt. zu zahlen gehabt hätten. Die Verordnung wurde jedoch bald darauf zurückgenommen und blieb auf die Exporteurs beschränkt, welche Türkische Unterthanen sind. Von höherer Bedeutung war ein verunglückter Versuch der Türkischen Zollbehörden, den Durchgangszoll für Persische Produkte auf 4 pCt. zu erhöhen, da er doch nach Art. VIII. des Vertrages vielmehr auf 2 pCt. herabgesetzt werden mußte; es gelang erst nach mehrmonatlichen Vorstellungen, den vertragsmäßigen Satz zur Norm zu erheben und die Türkischen Zollbehörden zur Rückerstattung des Zuvielerhobenen zu bewegen. Was die in dem Vertrage (Art. X.) von der Einfuhr ausgeschlossenen, dagegen für die Ausfuhr freigegebenen Artikel, Tabak und Salz, anbetrifft, so wurde die Tabakkultur seit dem Juni dieses Jahres mit einer so hohen Produktions- und Konsumtionssteuer belastet, daß die Exporteurs sich veranlaßt fanden, vor der Einführung dieser Steuer alle disponiblen Vorräthe ins Ausland zu schaffen. Ueber die Vertheuerung des Salzes in Folge des angezogenen Vertragsartikels wird von allen Klassen geklagt.

Geldmarkt.

Die allgemeinen Schäden, an welchen das Finanzwesen der Türkei leidet und welche insbesondere den Handelsstand treffen, machen sich auch hier fühlbar. Trapezunt hängt in diesem Punkte zu sehr von Konstantinopel ab, um eine selbstständige Stellung als Geldmarkt zu haben, und ist auf der anderen Seite zu sehr unter dem Einflusse des Geldverkehrs mit Rußland, um sich nach dieser Seite hin emanzipiren zu können. Das Wechselgeschäft ist am hiesigen Platze fast Null. Die Einrichtung einer Bankkommandite ist, wie die Türkische Bank selbst, ein frommer Wunsch geblieben. Daher werden nach wie vor alle Rimessen von hier und von Persien in Baarsendungen gemacht. Es gingen so im Jahre 1861 25,160,000 Piaster, im Jahre 1862 25,983,000 Piaster baar nach Konstantinopel und wurden in umgekehrter Richtung im Jahre 1861 10,642,336 Piaster, im Jahre 1862 4,707,190 Piaster deklarirte Baarfracht gesendet. Im Kleinverkehr machte sich während des ganzen Jahres ein fühlbarer Mangel an Zahlungsmitteln geltend, zumal als gleichzeitig mit der Einziehung der Caimé in Konstantinopel der Umlauf der fremden Silbermünze untersagt wurde. Der Trapezunter Markt besitzt aber seit Jahren schon kein anderes Silbergeld als Russisches, und die Türkische Regierung hat daher schließlich der Gewalt der Umstände nachgeben und die fernere Cirkulation des Russischen Silbergeldes in hiesiger Provinz gestatten müssen.

Produktion und Fabrikation.

Die von der Natur den südlichen Küstenländern des Schwarzen Meeres gespendeten Reichthümer sind groß genug, um nicht allein die Nachfrage nach den ersten Lebensbedürfnissen reichlich zu decken und der Bevölkerung einen gewissen immer steigenden Grad von Wohlleben zu sichern, sondern auch um einen Ueberschuß an andere Länder abgeben zu können. Die Hauptprodukte des Ackerbaues sind Weizen, Mais, Gerste, Reis, Bohnen, Hanf, Flachs und Tabak in den Niederungen; Wälder von Haselnußstauden, Oelbäumen und Obstbäumen liefern Früchte in Ueberfluß; Nußbäume, Buxbaum, Fichten, Kastanien und Eichen liefern billiges und gesuchtes Nutzholz; an Brennmaterial, Holz und Steinkohlen ist weniger Mangel als in den meisten Provinzen der Türkei; im Mineralreiche sind wahre Schätze an Kupfer und Blei, sowie an Baumaterial aller Art vorhanden; der Viehstand an Schafen und Ziegen, Rindvieh und Büffeln bestreitet die Bedürfnisse der Bevölkerung an Fleisch, Milch, Butter, Talg, Wolle und Haaren und stellt überdies ein bedeutendes Kontingent sowohl an lebendigem Schlachtvieh als an Häuten, Fellen, Hörnern, gedörrtem Fleisch, geräucherten Zungen u. s. w. für den auswärtigen Handel. Die Verarbeitung dieser billigen Rohstoffe ist aber innerhalb der Provinz noch sehr vernachlässigt und äußerst primitiver Art. Mit Ausnahme einer Brennerei, einer Stearinkerzenfabrik, einer Lederfabrik, einer chemischen Fabrik sind keine größeren Etablissements vorhanden und die Leistungen der Industrie bewegen sich daher zur Zeit noch ausschließlich auf dem Gebiete des Handwerks. Das Land ist demgemäß noch vielfach auf die Erzeugnisse der Industrie des Auslandes angewiesen und somit noch ein vielversprechendes Absatzgebiet für Europäische Fabrikate.

Ausfuhrhandel.

Die Ausfuhr zur See umfaßt einestheils die Produkte der Provinz, anderntheils die aus dem Innern der Türkei und Persiens gebrachten Karawanenladungen und endlich diejenigen Artikel Russischen und Kaukasischen Ursprunges, welche durch die Hände hiesiger Spediteure gehen. Da die statistischen Angaben über die zur Ausfuhr gelangten Quantitäten hauptsächlich nur den Manifesten der Schiffe entnommen sind, so ist eine Unterscheidung gleichnamiger Artikel nach ihrer verschiedenen Herkunft nur in den seltensten Fällen möglich. Während daher auf der einen Seite die Verminderung einer Ziffer in der Ausfuhr zuweilen daraus zu erklären ist, daß der Gegenstand derselben nicht mehr wie früher durch die Hände der hiesigen Spediteure gegangen ist, so beweist andererseits die Zunahme einer Ziffer nicht schlechthin, daß die Produktion und Ernte der Provinz reicher ausgefallen sei. Innerhalb dieser Beschränkung bietet die folgende Liste der Ausfuhr zur See für die Jahre 1861 und 1862 einen Ueberblick der hauptsächlichsten Artikel, welche von hier nach Konstantinopel verschifft worden sind:

Gegenstand:		1861.	1862.
Baumwolle aus Persien und Kleinasien	Ballen	—	2,695
Bohnen aus der Provinz Trapezunt	Säcke	21,658	13,718
Buxbaumholz aus Circassien und Anatolien	Cantar.	24,380	15,992
Galläpfel aus Persien und Kurdistan	Säcke	1,219	1,702
Häute und Felle aus Armenien und Kaukasus	Colli	2,363	3,442
Kupfer aus den Provinzen Trapezunt und Erzerum	Cantar.	25,480	27,045
Leinwand aus der Provinz Trapezunt	Ballen	351	262
Mais aus Nasistan	Kilo	117,089	149,404
Nüsse aus der Provinz Trapezunt	Säcke	8,518	6,902
Nußbaumholz desgl.	Cantar.	2,594	2,142
Obst desgl.	Säcke	4,575	4,929
Rosinen aus Persien	„	9,162	8,400

Gegenstand:		1861.	1862.
Seide aus Persien und Georgien	Rouleaux	13,598	16,319
Seidenkokons desgl.	Colli	2,210	3,364
Seidenfrisons desgl.	„	3,889	4,013
Seidensamen desgl.	Kisten	187	412
Tabak aus Persien und Trapezunt	Ballen	13,686	22,938
Thran aus Trapezunt und Basistân	Fässer	1,938	1,309
Wolle aus Kurdistan und Transkaukasien	Ballen	2,374	3,307

Es ergiebt sich aus einem Vergleich dieser Zahlen, daß in den hauptsächlichsten Artikeln die Ausfuhr im Jahre 1862 gegen das Vorjahr bedeutend gestiegen ist, und man wird bei einer überschläglichen Schätzung des Gesammtwerthes der Ausfuhr nicht viel fehl greifen, wenn man denselben

für das Jahr 1860 auf etwa 12,000,000 Rthlr.,
„ 1861 „ 10,000,000 „
„ 1862 „ 13,500,000 „

annimmt. Es sei gestattet, hieran eine Vergleichung mit dem Werthe der Einfuhr in den früheren Jahren anzureihen. Derselbe belief sich

im Jahre 1853 auf 4,525,660 Rthlr.,
„ 1856 „ 5,528,054 „
„ 1858 „ 8,192,687 „
„ 1859 „ 8,900,680 „
„ 1860 „ 11,934,120 „
„ 1862 „ 13,486,800 „

Zahlen, welche eine steigende Zunahme des Exports auf schlagendste beweisen.

Einfuhr zur See.

Was die Einfuhrartikel anbetrifft, welche für hier, für Persien und die Russisch-Transkaukasischen Provinzen hierher kommen, so läßt sich deren Herkunft im Einzelnen nicht feststellen, weil dieselben dem größesten Theile nach nur von Konstantinopel ab hierher verladen werden. Die Einfuhr hat eine namhafte Verminderung in Betreff der Baumwollengewebe erfahren, deren Zufuhr aus England sich in Folge der Stockung der dortigen Industrie, der dadurch bedingten Erhöhung der Einkaufspreise und der vorausgegangenen Ueberfüllung der Persischen Märkte im Jahre 1860 erklärt. Persien bezog von hier im Jahre 1862 nur 28,053 Kolli davon, während es im Jahre 1860 58,070 Kolli, im Jahre 1861 39,301 Kolli importirt hatte. Die Preise dieses Artikels stiegen im Jahre 1862 successive mit geringen Schwankungen um 30 pCt., wobei jedoch sich die Erscheinung beobachten ließ, daß in Folge der vorhandenen früheren Vorräthe die gleiche Waare in Konstantinopel billiger als in England, in Trapezunt billiger als in Konstantinopel, und in Täbris wiederum billiger als in Trapezunt zu haben war, so daß in einzelnen Fällen bei der verminderten Kauflust der Orientalen sich der Rückexport dieser Manufakturen von Osten nach dem Westen der Mühe lohnte. Während sonach das Importgeschäft in Manufakturen sehr darnieder lag, warfen sich die Kapitalien der Importeurs mit großer Lebhaftigkeit auf Kolonialwaaren, und es sind an Zucker, Kaffee, Thee und Spirituosen beträchtlich größere Quantitäten eingeführt worden als jemals früher, wie sich aus der folgenden Uebersicht der Haupt-Einfuhrartikel der letzten beiden Jahre ergiebt:

Gegenstand.		1861.	1862.
Baumwollgarn	Ballen	1,347	967
Baumwollene Manufakturen	„	62,294	41,645
Kaffee	Säcke	1,984	2,383
Eisen	Cantar	4,098	4,765
Glaswaaren	Säcke	823	584
Kurze Waaren	Kisten	2,953	4,663
Mehlwaaren	Säcke	1,138	2,310
Nägel	Fäßchen	861	832
Salz	Kilo	210,340	141,280
Seidenwaaren	Kolli	371	362
Seife	Säcke	964	663
Stahl	Kisten	1,119	920
Steinkohlen	Tonnen	4,287	1,872
Thee	Kisten	1,544	2,613
Wein und Spirituosen	Kisten u. Fässer	3,679	4,954
Wollene Waaren	Kolli	1,014	163
Zucker	Fässer u. Kisten	10,464	17,271
Zündwaaren	Kisten	1,306	219

Das ungefähre Verhältniß der Einfuhr des Jahres 1861 zu der des Jahres 1862 ist also, nach diesen Hauptartikeln zu schließen, wie 5:4, nachdem schon das Verhältniß zwischen den Jahren 1860 und 1861 wie 4:3 gewesen war. Es ist bei der voraussichtlichen Fortdauer der Amerikanischen Krisis und bei der übertriebenen Spekulation in Kolonialwaaren während des verflossenen Jahres eine noch weitere Verminderung der Einfuhr für das Jahr 1863 zu gewärtigen. Eine Wiederherstellung des normalen Verhältnisses der Einfuhr zum Bedarf des Landes dürfte nicht eher wieder möglich sein, bis nicht entweder durch Hebung der einheimischen Industrie die Nachfrage nach ausländischen Artikeln vermindert oder der ausgefallene Import vom Auslande anderweitig ersetzt wird.

Im Hinblick auf die Zukunft beschäftigt daher in diesem Theile des Orientes die Doppelfrage den Europäischen Handelsstand: erstens inwieweit die Türkei selbst durch Hebung der inländischen Industrie, der Baumwollenkultur, der Weberei und der Färberei, eventuell durch Heranziehung fremder Kapitalisten, dem Bedarf an unentbehrlichen Stoffen wird genügen können; zweitens aber, ob nicht das unfreiwillige Zurücktreten Englands von diesem bisher so großen Absatzgebiete seiner Baumwollen-Industrie überhaupt einen Umschwung in dem ganzen auswärtigen Handel dieser Länder und dem materiellen Einflusse Europas auf die Entwicklung derselben zur Folge haben müsse.

Die Bestrebungen blieben hier nicht unbemerkt, welche namentlich Frankreich und Rußland, beide für diesen Theil des Morgenlandes günstiger gelegen als England, machen, um den Englischen Handel aus dieser Richtung zu verdrängen und sich selbst an dessen Stelle zu setzen. Richtig erfaßt, vermag dieser Moment auch für Preußen und Deutschland von unberechenbarer Wichtigkeit zu werden, und es dürften daher einige Andeutungen über den Antheil, welchen die verschiedenen Länder Europas zur Zeit an dem hiesigen Handel haben, der Beachtung und Beherzigung des vaterländischen Handels- und Fabrikstandes nicht unwerth sein.

England beherrschte seit 25 Jahren die Persischen und Anatolischen Märkte durch seine massenhafte Einfuhr von Manufakturen, von denen durchschnittlich auch in den letzten 10 Jahren noch ⅞ des Gesammt-Imports Englischen und höchstens ⅛ Schweizerischen Ursprungs war. Mit der Verminderung des Quantums ist bis jetzt eine Veränderung dieser Proportion nicht eingetreten; es wird aber Russischerseits darauf hingewirkt, mit der Zeit und mit Hülfe des großen Marktes für Asiatische Baumwollen in Nischnei-Nowgorod für Persien und Georgien Russische Baumwollengewebe in die Mode zu bringen, und Französischerseits ist, abgesehen von den Bemühungen, den Amerikanischen Baumwollenmarkt an sich zu ziehen, die Eventualität eines günstigen Absatzes Französischer Manufakturen in diesem Gebiete schon so bestimmt ins Auge gefaßt, daß eine der größten industriellen Gesellschaften Frankreichs bereits ihre Agenten hier und in Persien mit außerordentlichen Mitteln ausgerüstet hat, um in die Fußtapfen und Lücken der Englischen Baumwollen-Industrie zu treten. Von andern Import-Artikeln sind Englischen Ursprungs nur noch einige Metalle, Blei, Stabeisen und Blech, von Spirituosen Bier und etwas Rum, von Kolonialwaaren nur der Thee. Nach England gelangen von hiesiger Ausfuhr vorzugsweise Nüsse, Wachs, Tabak und Wolle.

Dagegen hat Frankreich schon einen entschiedenen Sieg in einem Haupt-

zweige der hiesigen Einfuhr, dem Kolonialwaarengeschäft, davon getragen, und Kaffee, Zucker, Weine und Spirituosen, in denen einst Holland und nach ihm England die Orientalischen Märkte beherrschte, kommen jetzt fast ausschließlich aus Marseille hierher. Besonders hat der Marseiller Zucker von Jahr zu Jahr mehr den Englischen verdrängt, wie folgende Zahlen beweisen, welche nur das direkt von Marseille durch Französische Dampfer hierher verladene Quantum verzeichnen:

1858	10,069 Kilogramm,
1859	44,729 »
1860	83,465 »
1861	136,459 »
1862	1,487,693 »

Außerdem sind Seidenwaaren, Modeartikel, Leder und Quincaillerien hier meist Französischen Ursprungs. Von Ausfuhrartikeln zieht Frankreich den größten Theil der Seiden und Kokons, der Häute und feinen Hölzer an sich.

Rußland importirt hierher hauptsächlich Eisen, Mehl und Viktualien. Dagegen werden vorzugsweise nach Rußland exportirt Haselnüsse, Holz, Baumfrüchte und Tabak. Letzterer wurde besonders im Jahre 1862 mit Vorliebe von Samsun für Petersburg und Moskau geholt; es gingen von dem genannten Hafen über Triest und Stettin allein nach Petersburg über 300,000 Pfd. Als Gegenstände der Ausfuhr nach dem Kaukasus sind vorzüglich zu nennen Salz, Getreide und Manufakturen.

Italien konsumirt von hiesigen Exportartikeln einen Theil der Seiden, Seidenkokons- und Seidensaamen; auch wurden die zum Export gelangten Georgischen Baumwollen großentheils nach Livorno dirigirt. Eingeführt hat Italien bis jetzt hierher nur kleine Quantitäten von Mehlwaaren (Makaroni), Wein, wollenen und seidenen Manufakturen und Geschirr.

Belgien tritt auf dem hiesigen Markt mehr und mehr in den Vordergrund mit Metallwaaren, Luxuswaffen, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Tuch; am Export von hier betheiligt es sich nicht direkt.

Oesterreich hat wie das übrige Deutschland bisher keinen großen Absatz in dieser Gegend gefunden, auch von den Produkten derselben nicht viel bedurft. Glaswaaren, Möbel, Stahl, Eisenwaaren, Stearinlichte, Zündhölzchen und Tuch sind die nennenswerthesten Artikel Deutschen Ursprunges, wogegen Triest und Wien etwas Droguen (Insektenpulver, Galläpfel, Gelbbeeren), Felle und Seidenfrisons eintauschen.

Preußen und der Zollverein befinden sich bei der Konkurrenz mit den eben erwähnten anderen Ländern, um den Absatz ihrer Erzeugnisse im Großen in diesem Länderkreise zu ermöglichen, in einer schwierigen Lage, so erfreulich auch die Wahrnehmung ist, daß im Einzelnen die Beliebtheit Preußischer und Deutscher Fabrikate zunimmt. Leider aber kann der Werth Deutscher Einfuhr hierher nur nach Tausenden gezählt werden, wo andere Länder nach Hunderttausenden rechnen; an dem großen Handelsverkehr, an einer dominirenden Stellung auf Anatolischen und Persischen Märkten wird es uns nicht eher vergönnt sein, Theil zu haben, bis nicht die im Eingang bezeichnete direkte Straße nach dem Schwarzen Meer wieder gewonnen sein wird. Mit wie großer Genugthuung die Zunahme Preußischer Tuche und Wollenstoffe im Anatolischen Handel bemerkt werden mag, so wenig befriedigend ist dabei die Erfahrung, daß dieselben fast ausschließlich als Wienerwaare vom Publikum gekannt und begehrt sind. So befanden sich, z. B. auf der Herbstmesse 1862 in Zileh ca. 60 Ballen Tuche, lauter Schlesische Waare, welche sich in den Farben zimmtbraun, hellblau, schwarz, violet, bleigrau, dunkelgrau zu folgenden Preisen verkauften:

Halberstadt	40—42	Piaster	die	Brabanter	Elle,
Saxonia Nr. 1.......	29	»	»	»	»
» » 2.......	27	»	»	»	»
» » 3.......	25	»	»	»	»
Lipsia................	44	»	»	»	»
Gevers...............	46	»	»	»	»

Auch auf dem Trapezunter Markt, sowie in Erzerum und Täbris sind alle Tuche vorwaltend Preußische; aber selbst intelligente Händler beziehen dieselben lieber aus zweiter und dritter Hand als Wiener Tuche, statt Bestellungen unmittelbar in den Preußischen Fabriken zu machen. Nur ein Haus in Görlitz und eine Rheinländische Fabrik unterhalten direkte Verbindungen mit Trapezunt und Täbris. Andere Artikel aus Preußen und dem Zollverein als: Sächsische Strumpfwaaren, Solinger Eisenwaaren, Berliner Luxus- und Modeartikel, Nürnberger Waaren, Bijouterien kommen in zu geringen Quantitäten im Detailhandel vor, als daß sie eine besondere Erwähnung verdienten, und ebenso ist es unbekannt, ob auch nur ein einziger Kollo von den Exportartikeln Trapezunts seinen Weg direkt nach Norddeutschland genommen hat. Für die Zukunft ist wohl derjenige Artikel, der die nächste Beachtung Norddeutscher Fabrikanten verdienen möchte, der **Tabak**, dessen bessere Qualitäten von Samsun, Bafra und Platana gewiß mit nicht geringerem Vortheil in den Berliner und Bremer Fabriken zu verwenden wären, wie in Russischen und Englischen. Was aber die Ausfuhr nach diesem Theile des Morgenlandes anbetrifft, so können als Hauptaufgaben der Zukunft des Großhandels nur die bezeichnet werden, daß erstens die Norddeutsche Zuckerindustrie in die Lage gesetzt werde, sich einen Markt zu erobern, der jährlich an 8,000,000 Pfd. konsumirt (8,828,564 Zollpfund in diesem Jahre) und zweitens, daß für Alles, was an Surrogaten für die mangelnden Englischen Baumwollengewebe von Preußischen und Deutschen Fabriken geliefert werden kann, der Absatz hierher im Auge behalten werde, wo der Mangel jener von Jahr zu Jahr empfindlichere Lücken öffnen wird.

Trapezunt, im April 1863.

Mittheilungen.

Bromberg, 5. August. Das Getreidegeschäft war in diesem Monat unter dem Drucke der stillen auswärtigen Berichte sehr leblos; nur vorübergehend, als in Amerika die Erfolge der Unionisten Hoffnung auf Frieden anregten und in England Regenwetter eintrat, zeigte sich etwas Kauflust. Dieselbe verschwand jedoch bald wieder und ließ größere Umsätze nicht zu Stande kommen. Die Weizenernte ist in vollem Gange; die Nachrichten über den Ertrag lauten sehr verschieden; man verspricht sich wegen des kalten trockenen Wetters im Mai und später kaum die Quantität des vorigen Jahres und ist auch mit der Qualität nicht ganz befriedigt. Roggen fand wenig Nachfrage und Preise konnten bei dem sehr beschränkten Absatz sich nicht behaupten. Die Ernte ist eingebracht und der Ertrag wird allgemein für gut gehalten; Erbsen und Sommergetreide sollen nur mittelmäßig ausgefallen sein. In diesem Monat wurden neue Oelsaaten zugeführt; dieselben sind, vom Wetter begünstigt, in befriedigender Qualität wie Quantität eingebracht. Die zuerst angelegten Preise sind nicht mehr zu erreichen, denn auch im Auslande sollen die Oelfrüchte außerordentlich gerathen sein. Unsere Notirungen waren für Weizen bis 70 Rthlr., für Roggen bis 42 Rthlr., für Erbsen bis 38 Rthlr., für Gerste bis 32 Rthlr., für Rüpps 84—88 Rthlr., für Rapps 86—90 Rthlr. pro Wispel. Im Spiritushandel herrschte während des Juli einige Regsamkeit, die durch kleine Preisfluktuationen hervorgerufen wurde. Entscheidend waren zahlreiche Konsignationen von außerhalb, theilweise auch Witterungsverhältnisse, die der Spekulation reichliche Nahrung boten. An Zufuhren war kein Mangel, besonders aus dem Netzdistrikt, wo noch große Läger vorhanden zu sein scheinen. Mit der Eisenbahn kamen ca. 115,000 Ort. an, welche von 16½ bis 16¼ Rthlr. pro 8000 Ort. gehandelt wurden.

Posen, 3. August. Der Monat Juli ist ohne Ereignisse verflossen, welche als neu oder bedeutungsvoll für den Handelsverkehr zu bezeichnen wären. Der gegenwärtige Theil des Jahres ist in der Regel der geschäftsloseste. Die Hauptgegenstände unseres Handelsverkehrs, die Landesprodukte, sind bis auf kleine Bestände abgesetzt und überdies ist gegenwärtig die Nachfrage danach fast ganz geschwunden. Die Witterung war bisher sowohl

dem Gedeihen der Feldfrüchte als auch dem Einbringen des bereits Gereiften sehr günstig, und es steht eine reichliche Ernte aller Landesprodukte in Aussicht. Die Roggenernte ist bereits beendigt; sie ist glänzend ausgefallen, sowohl in Menge als in Beschaffenheit. Die bereits zum Markte gekommene neue Waare ist sehr schwer und schön. Bei dem Mangel jedes auswärtigen Begehrs fangen die Preise an, sich erheblich zu drücken und werden wohl noch einen weiteren Rückgang erfahren. Von Oelsaaten sind auch reichliche Erträge von guter Beschaffenheit eingebracht worden. Im Anfange des diesjährigen Geschäfts wurden die Preise dieser Frucht in einer Weise in die Höhe getrieben, die durchaus nicht gerechtfertigt war, und seitdem ist auch ein erheblicher Preisrückgang eingetreten. Im Laufe des verflossenen Monats bestand die Getreidezufuhr vom Lande in ungefähr 500 Wispel Weizen und 500 Wispel Roggen. In derselben Zeit wurden von hier verladen 186 Wispel Weizen und 264 Wispel Roggen zu Wasser nach Berlin resp. Stettin und außerdem 300 Wispel Weizen zur Eisenbahn nach Stettin. Zu Ende des Monats Juli war am Platze noch ein Lagerbestand von 500 Wsp. Weizen und 500 Wsp. Roggen bei einem Preisstande je nach Beschaffenheit von 60—70 Rthlr. für den Wispel Weizen und 40 bis 44 Rthlr. für den Wispel Roggen.

Stettin, im Juli. Die „Ostseezeitung" bringt in Nr. 319 einen Auszug aus einem längeren Artikel der „Marklane Expreß" über Preußens Export, Produktion und Verbrauch von Feldfrüchten, dem wir Folgendes entnehmen: Im vorigen Jahre empfing England an Weizen von den Vereinigten Staaten 3,769,000 Ors., Preußen 1,457,000 Ors., Rußland 1,333,000 Ors., Kanada 871,000 Ors., Egypten 300,000 Ors. Im Jahre 1840 exportirte Preußen nach England Weizen 807,000 Ors., 1850 833,000 Ors., 1860 1,155,000 Ors. In fünfjährigen Perioden, mit den nachbenannten Jahren endigend, ergeben sich für die Preußische Weizenausfuhr nach England folgende Jahresdurchschnitte: 1835 113,000 Ors., 1840 526,000 Ors., 1845 652,000 Ors., 1850 567,000 Ors., 1855 702,000 Ors., 1860 723,000 Ors. 1853, 1860 und 1862 waren die Jahre des bedeutendsten Exports. Preußen erhält also von England für Weizen allein 2½—3 Mill. Pfd. St. Die zehnjährigen Durchschnittspreise für den Scheffel Weizen in Preußen, England und Frankreich waren in Silbergroschen:

Jahre	Preußen	England	Frankreich
1830.....	57,00	111,70	80,87
1840.....	58,08	107,95	83,48
1850.....	70,42	106,72	86,81
1860.....	88,75	105,46	98,16

Preußen importirt jährlich von 1½ bis 2 Millionen Scheffel Weizen aus Rußland und Polen.

Düsseldorf, 4. August. Die Verhältnisse der Kohlen- und der Eisen-Industrie haben sich im Monat Juli in keiner Weise verändert. Die dem Kohlenhandel sich eng anschließende Schifffahrt ist, besonders auf der Ruhr, des niedrigen Wasserstandes wegen vielfach gehemmt gewesen und bei dem anhaltend trockenen Wetter eine Wendung zum Bessern vorerst nicht zu erwarten. Die Tuchfabriken waren in der gewohnten Weise beschäftigt und erwarten einen lebhaften Aufschwung nicht eher, als bis die Nordamerikanischen Verwickelungen zu einem Abschluß gelangt sind. Auf fast allen Wollmärkten zeigte sich eine große Festigkeit der Verkäufer und vielfach mußten höhere Preise als im vorigen Jahre bewilligt werden. Der im Monat Juli abgehaltene Wollmarkt in Düsseldorf wurde mit ca. 900 Ctr. Wolle, vorherrschend in mittlerer Qualität, befahren und das ganze Quantum ist bis auf einzelne kleinere Partien verkauft worden. Die neuesten Siege der Nordamerikanischen Unionsstaaten haben in England eine Steigerung der Baumwollenpreise herbeigeführt. Dennoch herrscht gegenwärtig in unseren Webereien und Druckereien eine erhöhte Thätigkeit, wozu hauptsächlich der sehr günstige Ausfall der letzten Messe in Frankfurt a. O. den Impuls gegeben hat. Blaudruckwaare ist gänzlich verkauft worden und auch bunte Kattune haben sehr guten Absatz gefunden. Namentlich sollen Polen als Käufer für diese Artikel aufgetreten sein und auch zufriedenstellende Preise bewilligt haben, während in letzter Beziehung die Deutsche Kundschaft sich immer noch sehr schwierig zeigt. Die Roggenernte kann in unserer Gegend als beendet angesehen werden und man hört allgemein nur günstige Urtheile über den Ausfall derselben. Der Weizen ist zum Schnitt reif und verspricht einen ebenfalls befriedigenden Ertrag. Der Stand der Kartoffelfelder berechtigt zu den schönsten Erwartungen, da sich von der Kartoffelkrankheit noch keine Spuren gezeigt haben. Weniger günstig sieht es wegen der anhaltenden Trockenheit mit dem Viehfutter aus und man darf hierin einen starken Ausfall erwarten.

London, 1. August. Nach den in Nr. 1040 des Ekonomist mitgetheilten amtlichen Nachweisungen über die Baumwollenkultur in Britisch-Indien hat im Jahre 1862 der Anbau der gedachten Pflanze in den Centralprovinzen Indiens und in der Präsidentschaft Madras bedeutende Fortschritte gemacht. In dem Distrikt Nagpore waren in 1862 386,768 Acres Land oder 72,000 Acres mehr als in 1861 mit Baumwolle angebaut; der Ertrag an gereinigter Baumwolle wird auf 33,706,838 Pfd. veranschlagt. Nach einem ungefähren Ueberschlag beträgt die im Thale des Nerbudda zur Baumwollenkultur bestimmte Fläche 135,672 Acres, oder 19,000 Acres mehr als in 1861, mit einem Rohertrage von 874,487 Pfd. In den Centralprovinzen waren in 1862 überhaupt 586,650 Acres oder 18 pCt. mehr als in 1861 angebaut, und der Ertrag an gereinigter Baumwolle ist auf 47,344,914 Pfd. oder 37 pCt. mehr als in 1861 zu veranschlagen; es ergiebt dieses einen ungefähren Ertrag von 82 Pfd. pro Acre. Der Gesammtbetrag der Ausfuhr, einschließlich der vorhandenen Bestände, wird auf 9600 Tons veranschlagt, von denen 6000 Tons über Bombay, 2000 Tons über Kalkutta via Mirzapore und 1600 Tons über Cuttack an der Ostküste zum Export gelangen würden. In der Präsidentschaft Madras sind in 1862 50,000 Acres mehr mit Baumwolle bestellt als im vorangegangenen Jahre. Nimmt man auch hier einen Ertrag von 82 Pfd. pro Acre im Durchschnitt an, so würden dort 4,100,000 Pfd. oder ca. 10,000 Ballen Baumwolle mehr gewonnen werden als in 1861.

London, 7. August. Die Handelskammer hat über die kommerziellen Verhältnisse von Scinde ihren Jahresbericht veröffentlicht, woraus sich ergiebt, daß der Handel von Kuratschi in zwei Jahren von drei und einer halben Million auf 5,530,413 Pfd. gestiegen ist, welche Zahl für das Jahr vom Mai 1862 bis Mai 1863 gilt. Vor zwei Jahren war noch kein einziger Ballen Baumwolle zur Ausfuhr gelangt und jetzt wird der Export schon auf 1,439,348 Pfd. angeschlagen. Aehnlicher Aufschwung griff in Wolle und Sämereien Platz. Die Baumwolle kommt aus dem Pundschab, die Wolle aus Belndschistan. In Schikarpore, dem Grenz-Entrepot am Bolanpasse, betrug der Import aus Central-Asien in dem mit Oktober 1861 schließenden Jahre 59,715 Pfd., der Export nach Central-Asien 18,892 Pfd., obschon dabei zu berücksichtigen ist, daß die Ausfuhrartikel, wenn sie den Ort ihrer Bestimmung erreicht haben, einen dreifach so hohen Preis einbringen. Es zeigt sich hierin ein großer Ausfall gegen das Jahr 1851 auf 1852, in welchem der Export nach Central-Asien, welcher durch Schikarpore vermittelt wurde, die Summe von 88,098 Pfd. erreichte. Der auf dem Indus betriebene Verkehr im Großen, in welchem 11 Dampfschiffe und 3185 Boote thätig waren, wurde für das mit dem letzten Mai endigende Jahr auf 1,772,304 Pfd. veranschlagt, ausschließlich der fast eine halbe Million an Werth erreichenden Baarfrachten.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 33 und 34 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 35. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **28. August 1863.**

Reform des gewerblichen Unterrichts in Frankreich.

Ein im Moniteur universel vom 4. Juli d. J. veröffentlichter Bericht des Handelsministers Rouher an den Kaiser der Franzosen d. d. Paris, den 22. Juni 1863 hat die Reform des gewerblichen Unterrichts in Frankreich zum Gegenstande; da derselbe in mannigfacher Hinsicht von Interesse sein dürfte, so theilen wir ihn hier vollständig in der Uebersetzung mit:

Seitdem die auf Veranlassung Ew. Majestät zwischen Frankreich und mehreren auswärtigen Nationen abgeschlossenen Handelsverträge ein weites Feld der Konkurrenz eröffnet haben, auf welchem die fremdländischen Erzeugnisse mit den einheimischen zu ringen anfangen, mußte Ew. Majestät Aufmerksamkeit sich den Maßnahmen zuwenden, die geeignet sind, die Französische Industrie auf der von ihr eingenommenen Höhe zu erhalten, und selbst sie noch weiter zu fördern, und Allerhöchstdieselben konnten nicht umhin, der Frage näher zu treten, ob der gewerbliche Unterricht, so wie er in Frankreich gehandhabt wird, in seiner gegenwärtigen Verfassung den neuen Anforderungen der Industrie zu entsprechen vermöge.

Die Ergebnisse der letzten Allgemeinen Ausstellung zu London im Jahre 1862 ließen besorgen, daß, obwohl Frankreich in der Erzeugung von Werken der Kunst und des Geschmacks, worin es bis dahin die erste Stelle einnahm, zwar nicht stationair geblieben war, dennoch seine Nebenbuhler mehr und mehr sich ihm näherten, und daß, ohne neue und rasche Fortschritte, es in einer nahen Zukunft wohl überflügelt werden könne.

Diese Situation, die durch die an die Französische Abtheilung der internationalen Jury erstatteten Berichte klar gelegt wurde, beschäftigte Ew. Majestät lebhaft, und in ihrem Exposé über die Lage des Reiches hat die Regierung angekündigt, wie sie alle geeigneten Mittel ausfindig machen werde, um die technische und gewerbliche Ausbildung im Lande zu fördern.

Der Augenblick zur Verwirklichung dieses Gedankens ist gekommen; die zu ergreifenden Maßnahmen können von verschiedener Beschaffenheit sein; überdies erfordern sie, bevor irgend eine Entscheidung getroffen wird, das eingehendste Studium, und Ew. Majestät werden zweifelsfrei es für angemessen erachten, diese Erörterung einer besonderen Kommission anzuvertrauen.

Daneben erbitte ich Ew. Majestät Genehmigung dafür, in der Kürze hier die Reihe der verschiedenen Ideen andeuten zu dürfen, für welche die Berathung der gedachten Kommission zu beanspruchen ist.

An erster Stelle stehen nothwendiger Weise die Gewerbeschulen. Frankreich entbehrt der für den gewerblichen Unterricht bestimmten Einrichtungen, Lehrvorträge und Schulen nicht gänzlich. Es besitzt in dieser Beziehung Anstalten, die ihrer Bestimmung sehr wohl entsprechen und dem einheimischen Gewerbfleiße höchst ersprießliche Dienste leisten; allein es ist richtig, daß diese unter verschiedenen Umständen, unter der Herrschaft von einander abweichender Ideen vereinzelt geschaffenen Anstalten sich nicht die eine an die andere so

angeschlossen haben, daß sie ein stufenweises und methodisches System des Unterrichts bilden. Gleichermaßen ist gewiß, daß auf den unteren Stufen die diesen Anstalten zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel äußerst knapp bemessen und zwischen den verschiedenen Landestheilen nicht zutreffend vertheilt sind, sowie, daß sie gerade dem Theile der gewerbtreibenden Bevölkerung nahezu mangeln, der in allen Beziehungen die Schwierigkeit sich zu unterrichten am meisten empfindet.

Offenbar müssen, wenn es sich um den gewerblichen Unterricht handelt, drei Kategorien von Personen unterschieden werden, deren jede einen anderen Grad der Ausbildung bedarf: die Leiter von Unternehmungen, die Werkmeister und die Arbeiter.

Für die Erstgenannten, denen eine höhere Bildung zukommen muß, bietet die Centralschule für Künste und Gewerbe einen auf alle Arten von Unternehmungen anwendbaren Unterricht. Gleichzeitig sind die Kaiserliche Bergschule und die Kaiserliche Brücken- und Chaussee-Bauschule auch den nicht in den Staatsdienst eintretenden Zöglingen geöffnet, die sich auf der einen für bergmännische, auf der anderen für große Bau-Unternehmungen vorbereiten. Wird die Zahl der Schüler berechnet, die in jedem Jahre aus diesen Anstalten abgehen, um sich dem Dienste der Industrie zu widmen, dann ergiebt sich zwar mit Sicherheit, daß es im Verhältnisse zu der Zahl der dem nämlichen Lebensberufe angehörenden Individuen nur äußerst wenige sind; allein in der Wirklichkeit dürfte diese Zahl dem Bedürfnisse genügen, und es auf den ersten Blick kaum erforderlich scheinen, die Anstalten dieser Art zu vermehren; es würde ausreichen, die Verbesserungen ausfindig zu machen, die auf denselben einzuführen sind, um sie in noch vollständigerer Weise zur Erfüllung ihrer Zweckaufgabe geeignet zu machen.

Auf einer niedrigeren als der so eben besprochenen Stufe begegnen uns die drei Kaiserlichen Schulen für Künste und Gewerbe, die Schule zu St. Etienne für Berg- und Hüttenwesen, und die Schule La Martinière zu Lyon: bewährte in voller Thätigkeit befindliche Anstalten, die besonders bestimmt sind, für die Werkstätten der Industrie geschickte und unterrichtete Subjekte herauszubilden.

In den Schulen für Künste und Gewerbe erstrecken sich die Lehrgegenstände auf Arbeiten in Holz und Eisen; für Handarbeiten sind täglich sieben Stunden ausgesetzt, die übrigbleibende Zeit wird auf Mathematik und Maschinenzeichnen verwendet. Diese Schulen liefern die gewandtesten Planzeichner. In jedem Jahr gehen aus ihnen ungefähr 250 junge Leute hervor, die befähigt sind, sich äußerst nützlich zu erweisen, die mit Leichtigkeit entweder als Zeichner in den großen Maschinenbau-Anstalten, oder als Mechaniker auf den Dampfschiffen, oder als Arbeiter eine Anstellung finden, die letzteren gelangen rasch zur Stellung von Werkmeistern, falls sie nicht die Mittel besitzen, für eigene Rechnung eine gewerbliche Anstalt zu betreiben.

Die Schule zu St. Etienne verfolgt in Bezug auf die bergmännische Industrie ein den Schulen für Künste und Gewerbe entsprechendes Programm; sie löst ihre Aufgabe mit dem nämlichen Erfolge.

Die Schule La Martinière anlangend, so werden auf derselben vermöge einer ausgezeichneten Unterrichtsmethode 500 Kinder für die verschiedenartigsten Berufszweige in dem gewerblichen Leben vorbereitet.

Allein wenn auch die auf diesen Anstalten ausgebildeten Individuen brauchbare Gehülfen im Gewerbebetriebe sind, so reicht doch ihre Zahl nicht aus, um allen Anforderungen zu entsprechen, und es entsteht die Frage, ob es nicht angemessen sein dürfte, an verschiedenen anderen Punkten des Reiches ähnliche Etablissements zu gründen.

Daneben würde eine Untersuchung über die den neuen Schulen zu gewährende Organisation an der Stelle sein. Sollen sie Staatsanstalten werden, wie die gegenwärtig bestehenden? Sollen sie, umgekehrt, von den Bezirken oder Gemeinden unterhalten werden? Oder soll die Fürsorge für ihre Errichtung der Privatindustrie überlassen bleiben, der zutreffenden Falles die Beihülfe des Staats, der Bezirke und der Gemeinden zu gewähren wäre?

Ebenso hätte die Kommission zu erörtern, ob, wenn bei den gegenwärtig bestehenden Schulen die Grundsätze, auf denen sie beruhen, beizubehalten sind, nicht in ihrer Leitung einige Abänderungen mit Rücksicht auf eine kräftigere Handhabung der Disziplin an der Stelle sein möchten.

Drittens endlich, was die jugendlichen oder erwachsenen Arbeiter betrifft, so werden diesen zwar an einigen Orten, und namentlich in Paris, Lehrvorträge gehalten, aus denen sie solche technische Kenntnisse schöpfen können, die sie ein jeder auf dem von ihm ergriffenen Felde der Industrie bedürfen; allein die sachverständigen Berichterstatter der internationalen Jury haben darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahl derartiger Vorträge eine zu beschränkte, sowie ferner, daß bei einigen derselben der Unterricht ein zu ausschließlich wissenschaftlicher sei. Sind diese Bemerkungen begründet, dann ist Gelegenheit vorhanden, einerseits sich mit einer Vermehrung der hier in Frage stehenden Vorträge mittelst der Beihülfe entweder des Staats, oder der Bezirke, oder der Gemeinden zu beschäftigen, andererseits den Lehrplan mehr mit den Bedürfnissen derjenigen, für welche er bestimmt ist, in Einklang zu setzen.

Einem letzten Punkte von hoher Bedeutung für die Zukunft der gewerblichen Künste in Frankreich werden die Betrachtungen der einzusetzenden Kommission ebenfalls in ganz besonderer Weise sich zuwenden müssen; er betrifft die Anwendung der Zeichenkunst auf die Industrie.

Eine aus Mitgliedern der Französischen Abtheilung der

internationalen Jury auf der Allgemeinen Ausstellung von 1862 gebildete Kommission hat diesem Theile des gewerblichen Unterrichts ein besonderes Studium zugewendet, und der Berichterstatter derselben, Mérimée, lenkte unter einmüthiger Zustimmung der Mitglieder dieser Kommission die ernsteste Aufmerksamkeit der Regierung auf die zum Schutz der Interessen des Landes geeigneten Maßnahmen hin. »Seit der Allgemeinen Ausstellung des Jahres 1851 und auch seit derjenigen von 1855 haben«, so heißt es in dem Berichte, »in ganz Europa ungeheure Fortschritte stattgefunden, und wiewohl wir nicht auf derselben Stelle stehen geblieben sind, so dürfen wir es uns doch nicht verhehlen, daß der Vorsprung, den wir gewonnen, abgenommen hat, ja selbst ganz zu verschwinden droht. Mitten unter den von unseren Fabrikanten errungenen Erfolgen, ist es uns eine Pflicht, daran zu erinnern, daß eine Niederlage möglich und in einer nahen Zukunft zu erwarten ist, wenn nicht von Stund an alle Kräfte aufgeboten werden, um eine Ueberlegenheit zu bewahren, die man einzig unter der Bedingung einer unaufhörlichen Vervollkommnung sich erhält.«

Die Kommission fügt hinzu, daß weder in der Schule für die schönen Künste noch in den niederen Schulen der Unterricht von der Beschaffenheit sei, wie ihn die Größe des Landes, die Stimmung im Volke und die Bedürfnisse der Industrie erheischen; die Zahl der Zöglinge, die den auf den Pariser Schulen eingeführten Unterricht erhalten, ist auf ungefähr 2000 zu veranschlagen, und außerhalb Paris können fast nur die Schulen zu Lyon, Mülhausen, Douai und Lille rühmend genannt werden; dazu kommt noch, daß der Unzulänglichkeit der Mittel wegen Modelle in diesen Anstalten fehlen; es dürfte mithin nothwendig erscheinen, Anstalten in größerer Zahl und mit genügenden Räumlichkeiten zu errichten, sowie dieselben mit korrekten Modellen zu versehen.

Dies sind in gedrängter Zusammenstellung die verschiedenen Fragen, welche die Kommission, deren Bildung ich Ew. Majestät so eben vorschlug, zu prüfen haben wird; sie hängen sämmtlich mit der Zukunft unserer Industrie eng zusammen, Grund genug, sie einer schleunigen und entsprechenden Lösung zuzuführen.

Was die Zusammensetzung der Kommission betrifft, so ist es meines Dafürhaltens angemessen, in dieselbe solche Männer aufzunehmen, die mit den hier zur Erörterung gestellten Fragen entweder in berathenden Versammlungen, oder in der Verwaltung, oder in der Industrie sich mit größter Beharrlichkeit beschäftigt haben; demgemäß dürfte sie aus den Herren Senatoren Mérimée, Michel Chevalier; dem Staatsrath Le Play; dem ehemaligen Vicepräsidenten rc. Schneider; dem Direktor des Konservatoriums für Künste und Industrie, General Morin; dem zweiten Direktor des Konservatoriums für Künste und Industrie, Tresca; dem Direktor der Kaiserlichen Centralschule für Künste und Gewerbe Perdonnet; dem Rathe am Kassationshofe Bayle-Mouillard; dem Präsidenten des Handelsgerichts, Mitglied der Handelskammer der Seine Denière; dem Mitgliede der Lyoner Handelskammer Arlès-Dufour; dem Fabrikanten Joh. Dolfuß in Mülhausen; dem Staatsrath und General-Sekretair im Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten de Boureuille; dem Direktor des inneren Handels in demselben Ministerium Julien; dem Direktor der höheren Handelsschule Gervais zu Caen und endlich aus den Delegirten, die der Unterrichts-Minister zur Vertretung seines Ministeriums in der Kommission bezeichnen möchte, zu bestehen haben. Den Vorsitz würde der Minister, bei dessen Abwesenheit Herr Mérimée zu führen, und als beigegebene Sekretaire würden zwei von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Vorsitzenden des Staatsraths zu bezeichnende Auditoren zu fungiren haben.

Wenn Ew. Majestät die hier entwickelten Ansichten anzunehmen geruhen, so bitte ich, den gegenwärtigen Bericht genehmigen zu wollen.

Der ich rc.

Der Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.
F. Rouher.

Genehmigt.
Napoleon.

Gesetzgebung.

Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen.

(Staatsanzeiger Nr. 195.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 589) wird nachfolgende Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen erlassen, welche an die Stelle der unterm 20. Juli 1853 über den nämlichen Gegenstand erlassenen Instruktion tritt.

A. Gleicharmige Waagen.

§. 1. Bei der Prüfung einer neuen, zur Stempelung vorgelegten gleicharmigen Waage kommt vornehmlich die Beschaffenheit des Waagebalkens in Betracht. Hinsichtlich der dazu gehörigen Schalen ist nur darauf zu sehen, daß sie mit den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten oder Schnüren, ohne Ausgleichung durch willkürliches Anhängen eines Bleistückes, Drahtes oder eines anderen Ausgleichungsmittels, das mit den Schalen nicht unzertrennlich verbunden ist, gleiche Gewichte haben.

Eine Stempelung der Waagschalen ist aber nicht erforderlich, da die Uebereinstimmung ihrer Gewichte durch die Richtigkeit des Waagebalkens hinreichend gesichert ist.

§. 2. Was den Waagebalken betrifft, so muß derselbe eine regelmäßige, tüchtige Ausführung, und in seinen beiden Schenkeln

eine solche Uebereinstimmung der Gestalt zeigen, daß das bloße Auge keine Verschiedenheit wahrnehmen kann.

Nach der Länge und den Abmessungen des Balkens in seinem mittleren Querschnitte richtet sich die Tragfähigkeit desselben, d. h. die größte Belastung, welche ohne Gefahr einer nachtheiligen Biegung einer jeden Waagschale zugemuthet werden kann, weshalb diese bei der Prüfung zu konstatiren ist.

In der zur Unterstützung dienenden Scheere oder — bei Stativwaagen — in dem Ständer, muß der Balken mittelst einer in einer Mitte unwandelbar befestigten Stahlschneide, deren nach unten gekehrte Schärfe in stählernen Pfannen ruht, in einer vertikalen Ebene frei spielen, ohne daß er selbst oder seine Zunge seitwärts anstreichen kann.

Die erwähnte Zunge muß mit dem Waagebalken, senkrecht über oder unter der Mittelschneide desselben, auf eine unveränderliche Weise verbunden sein. Sie muß eine gerade Linie bilden, die beim Einspielen vertikal steht, während die Mittellinie des Balkens dann eine horizontale Lage hat.

Zum Aufhängen der Waagschalen dienen zwei mit ihren Schärfen nach oben gekehrte Stahlschneiden, die mit den Enden des Balkens so verbunden sein müssen, daß sie unter sich und mit der als Drehachse dienenden Mittelschneide parallel sind. Außerdem müssen alle drei Schneiden auf der vertikalen Ebene des Waagebalkens senkrecht stehen und die gehörige Härtung haben, um gegen eine zu schnelle Abnutzung gesichert zu sein. Die Waagebalken dürfen nicht mit rund gekrümmten Enden, sogenannten Schwanenhälsen, versehen sein.

Die Pfannen in den Gehängen der Waagschalen müssen, auf den zugehörigen Stahlschneiden ohne alle Klemmungen und seitliche Reibungen frei spielen. Auch ist darauf zu sehen, daß sie nur mit den äußersten Schärfen der Schneiden in Berührung kommen können.

Die Art der Aufhängung, bei welcher an den Enden des Waagebalkens statt der nach oben gekehrten Stahlschneiden hohle Pfannen befestigt, die zugehörigen Schneiden aber in den Gehängen angebracht sind, ist ganz fehlerhaft, und darf eine auf diese Weise konstruirte Waage nicht zur Eichung zugelassen werden.

§. 3. Die fernere Prüfung, welche der Stempelung vorhergehen muß, betrifft die Erforschung der Richtigkeit und Empfindlichkeit.

Zur Richtigkeit eines Waagebalkens gehört, neben den im vorigen Paragraphen genannten Erfordernissen, zweierlei:

1) daß der Balken für sich im Gleichgewicht sei, und
2) daß er gleicharmig sei.

Das Vorhandensein der ersten Bedingung zeigt sich sofort, wenn die Zunge des von den Schalen befreiten Waagebalkens genau einsteht, und in diese Stellung nach einigen Schwankungen wieder zurückkehrt, nachdem man sie durch Anstoß etwas daraus entfernt hat.

Dieselbe Probe, jedoch mit gleicher Belastung der beiden Arme des Waagebalkens, giebt auch Aufschluß über das Zutreffen der zweiten Bedingung.

Hat man nämlich an beiden Armen genau gleiche Gewichte aufgehängt, so haben die Arme gleiche Länge, sobald die Zunge richtig einsteht. Muß man aber auf der einen Seite ein kleines Uebergewicht zulegen, um das genaue Einstehen herbeizuführen, so ist der nach dieser Seite gekehrte Arm kürzer, als der ihm gegenüberstehende.

Im letzteren Falle wird der Unterschied beider Längen in Theilen des kürzeren Armes erhalten, indem man das Uebergewicht durch eines der gleichen Gewichte dividirt. Hätte man z. B. bei einer Belastung von 10 Pfund auf jeder Seite dem links hangenden Gewichte $\frac{1}{4}$ Loth zulegen müssen, um die Zunge zum Einstehen zu bringen, so würde der rechte Arm des Balkens um $\frac{1}{4}:300$, d. h. um $\frac{1}{1200}$ länger sein, als der linke, oder: die Längen beider Arme würden sich in diesem Falle wie 1201 zu 1200 verhalten.

Da es aber immer sehr schwierig bleibt, einen Waagebalken genau gleicharmig herzustellen, so kann eine Abweichung, die nicht mehr als $\frac{1}{5000}$ der Länge eines Armes beträgt, als unschädlich nachgesehen werden.

§. 4. Was die Empfindlichkeit betrifft, so wird diese nach der mehr oder mindern Abweichung der Zunge aus der vertikalen Stellung im Zustande des Gleichgewichts bei einem gewissen Uebergewicht auf der einen Waagschale, d. h. nach dem größeren oder geringeren Ausschlage beurtheilt. Aus theoretischen Gründen ist dieser Ausschlag unter übrigens gleichen Umständen desto größer, die Waage also um so empfindlicher, je länger ihr Balken und je leichter derselbe konstruirt ist. Außerdem hat die Lage seines Schwerpunktes, so wie der Umstand, ob die beiden Aufhängepunkte der Waagschalen mit dem mittleren Unterstützungspunkte des Balkens — die mit letzterem verbundenen drei Stahlschneiden — in eine gerade oder gebrochene Linie fallen, einen bestimmten Einfluß.

Am häufigsten kommt es vor, daß die Mittelschneide etwas oberhalb der geraden Linie liegt, welche durch die Endschneiden gezogen werden kann, und dies ist insofern als ein Uebelstand zu betrachten, als sich dann der Waagebalken bei einer größeren Belastung weniger empfindlich zeigt, als bei geringeren Belastungen. Dagegen ist der Ausschlag, den die Zunge für ein bestimmtes Uebergewicht anzeigt, von der Größe der Belastung unabhängig, so bald jene drei Schneiden genau in einer geraden Linie liegen, weshalb bei der Prüfung darauf gesehen werden muß, daß dies so viel als möglich der Fall ist.

§. 5. Gleichwohl wird es nicht ausbleiben, daß die Belastung der beiden Waagschalen immer noch fortfährt, einen gewissen Einfluß auf die Größe des Ausschlages auszuüben, da schon die nie ganz zu vermeidende Reibung der Stahlschneiden in den zugehörigen Pfannen, und besonders die der mittleren Schneide, so wie nicht minder die aus der Elastizität des Balkens entspringende Biegung desselben einen solchen Einfluß bedingt. Mit Rücksicht auf diese Umstände, welche beide der Belastung proportional sind, wird vorgeschrieben, daß die Empfindlichkeit einer bis zur größten Tragfähigkeit belasteten Waage mit einem Uebergewichte geprüft werden soll, welches im Verhältniß zu einem der gleichen Gewichte, die sich auf der Waage das Gleichgewicht halten, auf jeden Centner ein Loth beträgt.

Man darf sich aber nicht damit begnügen, die genannte Prüfung nur auf einer Seite vorzunehmen, sie muß eben so auch auf der anderen Seite geschehen, wo dann die Zunge nach beiden Seiten hin einen gleich großen Ausschlag geben muß.

§. 6. Hat man sich auf diese Weise die Ueberzeugung verschafft, daß eine zur Eichung vorgelegte Waage den Anforderungen

entspricht, welche die Sicherheit des Publikums nöthig macht, so erfolgt die Stempelung ihres Balkens in der Mitte eines jeden Armes, einmal mit dem Preußischen Adler und zum anderen mit dem Ortsnamen der Eichungsbehörde. Bei kleineren Waagebalken bis zu acht Zoll Länge erfolgt die Stempelung nur mit dem Preußischen Adler.

§. 7. Finden dagegen nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Eichungsbehörde in Bezug auf die in §. 2 genannten allgemeinen Konstruktions-Erfordernisse wesentliche Mängel statt, oder geben die in §§. 3 bis 5 vorgeschriebenen Proben in Absicht auf die Richtigkeit und Empfindlichkeit nicht die verlangten Resultate, so darf die Stempelung der Waage nicht eher erfolgen, als bis jene Mängel vollständig beseitigt sind.

Trägt aber eine solche mangelhafte Waage noch von einer früheren Eichung her die Stempelung an sich, so ist letztere durch einen darüber gemachten Kreuzhieb vermittelst eines scharfen Meisels zu kassiren, und die Waage ist bei der abermaligen Vorlage wie eine neue zu behandeln.

B. Römische Waage.

§. 8. Die unter dem Namen der Römischen Waage bekannte Schnellwaage besteht aus einem ungleicharmigen Balken, der auf gleiche Weise, wie bei der vorigen Wiegevorrichtung, mittelst einer an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide in stählernen Pfannen, der sogenannten Scheere, ruht. Eine eben solche Schneide, nur mit nach oben gekehrter Schärfe, ist am Ende des kurzen Armes angebracht, und diese trägt vermittelst eines gabelförmigen, mit Stahlpfannen versehenen Gehänges, einen Doppelhaken zum Anhängen der Waagschaale, oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wiegenden Körper.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, das sogenannte Laufgewicht, welches an dem langen Arme des Waagebalkens so aufgehängt ist, daß es versuchsweise hin- und hergeschoben werden kann, bis der Waagebalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewicht kommt.

Diese Stellung wird auf gleiche Weise, wie bei der gleicharmigen Waage, durch eine auf dem Waagebalken befestigte, in der Scheere frei spielende Zunge angezeigt. Endlich ist auf dem langen Arme des Waagebalkens eine Theilung mit beigesetzten Zahlen angebracht, um mittelst derselben das Gewicht der am kurzen Arm hängenden Last ohne Weiteres ablesen zu können.

§. 9. Damit eine Wiegevorrichtung dieser Art zur Eichung zugelassen werden kann, muß dieselbe durch ihre äußeren Konstruktions-Verhältnisse folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Waagebalken muß eine regelmäßige Bearbeitung und eine hinreichende Stärke haben, um selbst bei der schwersten Belastung nicht gebogen zu werden.
2. Der vertikale Querschnitt des Balkens muß überall ein Rechteck mit horizontalen und vertikalen Seiten sein. Am langen Arme müssen alle diese Rechtecke gleiche Breite haben, während die Höhen nach dem äußersten Ende des Armes zu etwas abnehmen können.
3. Waagebalken mit Querschnitten in Gestalt eines übereck gestellten Quadrates sind zur Eichung nicht zulässig.
4. Soll der Waagebalken nicht blank gelassen werden, so kann er geschwärzt oder bronzirt, und allenfalls mit einem dünnen Firniß überzogen werden. Ein dick aufgetragener Anstrich mit Oelfarbe ist dagegen nicht zulässig.
5. Die Stahlschneiden müssen die gehörige Härtung und eine solche Zuschärfung haben, daß sie die ebenfalls gehärteten Pfannen nur mit der äußersten Kante berühren.
6. Beide Schneiden müssen so mit dem Waagebalken verbunden sein, daß sie auf der Seitenfläche des letzteren senkrecht stehen, und daß eine durch ihre Schärfen gelegte gerade Linie mit der Zunge einen rechten Winkel bildet.
7. Wird eine Waagschale zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Oesen und des zugehörigen Gehänges eine ganze Zahl von Pfunden betragen, welche auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift angegeben sein muß.
8. Das Laufgewicht darf nicht, wie dies bei den ordinairen Schnellwaagen in der Regel zu geschehen pflegt, vermittelst eines Hakens unmittelbar auf dem Rücken des Waagebalkens hängen, sondern auf letzteren muß eine Hülse geschoben sein, an beiden Seiten mit vorstehenden Stahlschneiden und einem gabelförmigen Gehänge versehen, dessen unteres Verbindungsstück einen Haken zum Aufhängen des Laufgewichts trägt.
9. Die an beiden Seiten der Hülse vortretenden Stahlschneiden müssen mit ihren nach oben gekehrten Schärfen eine gerade Linie bilden, die mit den Schärfen der beiden vorgenannten Schneiden parallel ist. Auch muß diese Linie wo möglich in der durch die beiden ersten Schärfen gelegten Ebene sich befinden, wenigstens darf sie nicht tiefer als einen Viertelzoll unterhalb dieser Ebene, niemals aber oberhalb derselben liegen.
10. Das Laufgewicht muß die Gestalt einer Kugel haben, und oben mit einer eingegossenen Oese aus Schmiedeeisen zur Aufhängung an den vorerwähnten Haken versehen sein. Diese Kugel in Verbindung mit dem gabelförmigen Gehänge und der verschiebbaren Hülse bildet das ganze Gegengewicht, welches stets eine ganze, auf der Hülse in vertiefter Schrift angegebene Zahl von Pfunden betragen muß. Eine anderweite Ausgleichung durch zugefügte Blei- oder Drahtstücke darf nicht daran vorkommen.
11. Die Theilung am langen Arm des Waagebalkens muß auf einer der Seitenflächen desselben angebracht und eine gleichmäßige sein, d. h. je zwei auf einander folgende Theilstriche müssen immer gleiche Entfernungen von einander haben.
12. Die genannten Entfernungen dürfen nicht kleiner als eine Preußische Linie sein, und die den Theilstrichen beizusetzenden Zahlen dürfen nur die ganzen Pfunde ausdrücken, während etwa vorkommende Theilstriche für Bruchtheile des Pfundes ohne numerische Bezeichnung zu lassen sind.
13. Die Hülse muß auf dem abgeschrägten Rande der einen Seite, welche über die vorerwähnte Theilung fortgleitet, mit einem scharf eingerissenen senkrechten Striche versehen sein, der als Index dient, um durch das Zusammentreffen desselben mit irgend einem Theilstriche der Skala das entsprechende Gewicht richtig ablesen zu können.

§. 10. Häufig werden die Schnellwaagen auch mit zwei Skalen zum Wiegen leichter und schwerer Lasten angefertigt, wo dann die eine Skala auf der vorderen Seite des Balkens, die andere aber auf der Rückseite desselben so angebracht ist, daß zu ihrem Gebrauch der Waagebalken umgekantet werden muß. Letzterer ist bei dieser Einrichtung mit zwei Scheeren zu seiner Unterstützung versehen, welche in verschiedenen Abständen von dem Aufhängepunkte der Waagschaale am Ende des kurzen Armes — dem sogenannten Lastpunkte — angebracht sind.

Beim Gebrauche der leichteren Skala findet der Waagebalken, wie im Vorhergehenden angegeben, seine Unterstützung in der am Weitesten von dem Lastpunkte entfernten Scheere, während die diesem Punkte am nächsten befindliche Scheere an der zugehörigen Stahlschneide frei herabhängt. Das Umgekehrte von diesem findet statt, sobald nach Umkantung des Waagebalkens die Skala für schwere Belastungen in Gebrauch genommen wird, woraus hervorgeht, daß die zu beiden Scheeren gehörigen Stahlschneiden eine entgegengesetzte Stellung haben müssen.

Imgleichen muß die als Lastpunkt dienende Stahlschneide mit zweien, bezüglich nach unten und nach oben gekehrten Schärfen versehen sein, damit das zugehörige gabelförmige Gehänge beim Umkanten des Waagebalkens nur um das äußerste Ende des kurzen Armes herumgedreht zu werden braucht, um für beide Skalen zur Aufhängung der Last gleich geeignet zu sein.

Betreffend die Hülse für das Laufgewicht, welches für den Gebrauch beider Skalen dasselbe bleibt, so muß diese beim Umkanten des Waagebalkens vorher von demselben ab-, und hernach wieder aufgeschoben werden, damit ein und derselbe Strich als Index für beide Skalen dient. Schnellwaagen, deren Hülsen mit zwei auf den entgegengesetzten Seiten eingerissenen Zeigerstrichen versehen sind, den einen für die leichte, den anderen für die schwere Skala bestimmt, dürfen nicht geeicht werden.

Im Uebrigen gelten für beide Skalen dieselben konstruktiven Bedingungen, welche im §. 9 für eine Skala vorgeschrieben sind, und es ist also für eine solche Schnellwaage in Absicht auf die Beurtheilung ihrer Eichungsfähigkeit eine doppelte Prüfung nöthig.

§. 11. Was die Richtigkeit einer Schnellwaage betrifft, so wird diese vornehmlich durch die Eintheilung der Skala, die Schwere des Gegengewichtes und die Stellung des Zeigerstriches auf der Hülse desselben bedingt.

Die Länge des kurzen Armes, d. h. die Entfernung des Lastpunktes von dem Unterstützungspunkte des Balkens, kommt nur soweit in Betracht, als zwischen dieser Länge, der Pfundenzahl des Gegengewichts, der Entfernung zweier Theilstriche von einander, und der Differenz der zugehörigen Gewichtsangaben, eine bestimmte Beziehung stattfindet, mittelst welcher die eine dieser Größen aus den anderen berechnet werden kann. Diese Beziehung besteht darin, daß die Länge des kurzen Armes sich zu der Entfernung je zweier Theilstriche von einander, wie die Größe des Gegenwichts zu der, jener Entfernung entsprechenden Gewichtsdifferenz verhält.

Bei der Prüfung der Richtigkeit einer vorgelegten Schnellwaage hat man aber nicht nöthig, auf eine solche Berechnung einzugehen, sondern man kann sich durch folgendes Verfahren eine genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit verschaffen.

§. 12. Zuvörderst befreit man den Waagebalken von der aufgeschobenen Hülse und bringt ihn durch hinreichende Beschwerung des Lastpunktes ins Gleichgewicht. Eine kleine Störung des letzteren muß dann eine schwankende Bewegung zur Folge haben, bei welcher die Zunge nach beiden Seiten hin einen Ausschlag von gleicher Größe anzeigt.

Nächstdem versieht man den langen Arm, wie zum wirklichen Gebrauche, mit dem Laufgewichte, und überzeugt sich, ob die Zunge jedesmal richtig einspielt, wenn nach einander der an der Hülse befindliche Zeigerstrich auf zwei möglichst weit von einander entfernte Theilstriche der Skala gestellt wird, während gleichzeitig die diesen Theilstrichen entsprechenden Belastungen angebracht sind. Trifft diese Probe zu, so hat man sich nur noch zu überzeugen, ob der Abstand zwischen jenen Theilstrichen in so viel gleiche Theile, wie die Differenz der zugehörigen Belastungen Pfunde enthält, getheilt ist, und ob auch die übrigen Theile der Skala hinsichtlich der Größe damit übereinstimmen.

Es ist am Zweckmäßigsten, die obige Prüfung an zwei Theilstrichen vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere aber in der Nähe des letzten Theilpunktes der Skala liegt, und zur mehreren Sicherheit kann man dann dieselbe Probe noch für einen dritten zwischen jenen liegenden Theilstrich wiederholen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer Schnellwaage mit zwei Skalen die vorstehend angegebene Prüfung auf jede ihrer Skalen ausgedehnt werden muß.

§. 13. Hinsichtlich der Empfindlichkeit einer Schnellwaage wird festgestellt, daß diese mit einer Gewichtszulage von drei Loth auf den Centner geprüft werden soll, wobei folgendermaßen zu verfahren ist.

Man bringt zuerst, wie vorhin angegeben, eine dem Maximum der Tragfähigkeit nahe kommende Belastung an der Waage ins Gleichgewicht, indem man das Laufgewicht auf den entsprechenden Theilstrich der Skala stellt, so daß die Zunge richtig einspielt. Legt man dann derselben nach Verhältniß ihrer Schwere das entsprechende Uebergewicht zu, so muß der Zeiger nach der Seite des kurzen Arms hin einen deutlichen Ausschlag anzeigen.

Ist dies der Fall, so schiebt man das Laufgewicht um so viel weiter, daß abermals Gleichgewicht eintritt, und nimmt das Uebergewicht von der Belastung fort, alsdann muß die Zunge denselben Ausschlag nach der entgegengesetzten Seite hin anzeigen.

§. 14. Ist nach sorgfältiger Beobachtung des vorstehend angegebenen Prüfungs-Verfahrens eine Schnellwaage als vorschriftsmäßig konstruirt und richtig befunden, so muß sowohl der Waagebalken als auch das Gehänge der Schaale und die Hülse des Laufgewichts mit dem Preußischen Adler und dem Stempel der Eichungs-Behörde gestempelt werden.

Bei dem Waagebalken erfolgt diese Stempelung beim ersten und letzten Theilstriche der Skala, bei der Hülse auf beiden Seiten unmittelbar neben dem als Zeiger dienenden Strich, so daß eine Verrückung desselben ohne Zerstörung des Stempels unausführbar wird, und bei dem Gehänge auf der vorderen Seite desselben.

Ist der Waagebalken mit einer zweiten Skala versehen, so muß diese nach befundener Richtigkeit in gleicher Weise wie die erste gestempelt werden.

§. 15. In der von den Eichungsbehörden auszustellenden

Eichungsbescheinigung ist außer der laufenden Nummer und des Namens dessen, der die Eichung verlangt hat, noch anzugeben:

1) Die Bemerkung, ob die Schnellwaage eine einfache oder doppelte (mit nur einer Skala oder mit zwei derselben versehen) ist.
2) Die Länge eines Theiles der Skala, der zwischen zwei, möglichst weit von einander entfernten und mit einer ganzen Zahl von Pfunden bezeichneten Theilstrichen enthalten ist.
3) Der Werth dieser Länge, ausgedrückt durch die Differenz jener Zahlen, welche namhaft zu machen sind, und die Angabe der etwa vorhandenen Unterabtheilungen für halbe, viertel Pfunde ꝛc.
4) Die Schwere des Gegengewichtes einschließlich der Hülse und des zugehörigen Gehänges.

C. Brückenwaagen.

§. 16. Die unter der Benennung Brückenwaagen bekannten Wiegevorrichtungen werden nach sehr verschiedenen Prinzipien konstruirt, die in Absicht auf Zuverlässigkeit bald mehr, bald weniger Gewähr leisten. Im Allgemeinen sollen nur diejenigen Vorrichtungen, welche unter dem Namen der Straßburger Brückenwaage bekannt sind, zur Eichung zugelassen werden.

Andere Arten von Brückenwaagen dürfen nur auf den Nachweis hin, daß das Ministerium für Handel ꝛc. dieselben als eichungsfähig besonders anerkannt habe, von den Eichungsbehörden zur Eichung und Stempelung angenommen werden.

§. 17. Die wesentlichen Bestandtheile einer Straßburger Brückenwaage, welche bei der Prüfung vorzüglich in Betracht kommen, sind folgende:

1) Der ungleicharmige Waagebalken, dessen Drehpunkt in einer auf dem Ständer befestigten Stahlpfanne angebracht ist, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zur Aufnahme der verjüngten Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängepunkte: der am äußersten Ende zur Aufhängung des Tragehebels, der dem Drehpunkte zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend.
2) Der unter der Brücke horizontal gelagerte Tragehebel, aus zweien auf der hohen Kante stehenden Eisenstangen von hinreichender Stärke in Gestalt eines gleichschenkligen Dreiecks zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Tragehebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei, eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche, in unbeweglichen Stahlpfannen ruhend, dem Hebel zum Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dagegen der Hebel durch eine senkrechte Eisenstange am äußeren Ende des kurzen Armes vom Waagebalken aufgehangen.
3) Die waagerechte Brücke, zur Aufnahme der Last bestimmt, deren Gewicht ermittelt werden soll. Vermittelst einer senkrechten Eisenstange hängt sie einerseits am kurzen Arm des Waagebalkens, während sie andererseits auf zweien Stahlschneiden ruht, die auf den Schenkeln des Tragehebels so befestigt sind, daß ihre nach oben gekehrten Schneiden in eine gerade Linie fallen.
4) Zur horizontalen Stellung der Brücke, wie überhaupt zur richtigen Aufstellung des ganzen Apparates dient ein Pendelzeiger, der an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einem festen Punkt steht, wenn die Brücke waagerecht ist.
5) Außerdem sind noch zu erwähnen: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichts, und der Regulator, um die Gewichte sämmtlicher Theile so auszugleichen, daß bei der unbelasteten Vorrichtung die Zunge richtig einsteht. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waagebalkens angebracht.

§. 18. Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie dem Maximum der Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechen, ohne andererseits die todte Masse derselben unnöthig zu vermehren. Vornehmlich ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren festen Unterstützungen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt seien, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie daß diese Theile nirgend eine Seitenreibung erleiden, wodurch Irrthümer herbeigeführt werden würden.

Beim Waagebalken müssen aus ähnlichen Gründen, wie bei der gleicharmigen Waage, die drei Aufhängepunkte mit dem Unterstützungspunkte des Balkens wo möglich genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Ein Gleiches gilt insofern auch von dem Tragehebel, als bei diesem die Schneiden der an ihm befestigten Stahlprismen in einer waagerechten Ebene liegen müssen.

§. 19. Außerdem ist darauf zu sehen, daß sowohl die beiden Stahlschneiden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Unterstützung des Hebels dienenden Schneiden jedesmal eine gerade Linie bilden, sowie daß jene Schneiden nach oben, diese dagegen nach unten gekehrt sind, was wesentlich zur dauernden Erhaltung ihrer Richtigkeit beiträgt.

Zuweilen begegnet man auch der umgekehrten Anordnung, so daß beispielsweise die zum Auflager der Brücke dienenden Stahlschneiden an deren unteren Fläche, die zugehörigen Pfannen dagegen auf den Schenkeln des Tragehebels befestigt sind. Eine Brückenwaage, an welcher diese fehlerhafte, zu falschen Resultaten Anlaß gebende Konstruktion vorkommt, darf nicht gestempelt werden.

§. 20. Was die Richtigkeit einer Brückenwaage anbetrifft, so müssen in dieser Beziehung folgende zwei Bedingungen erfüllt werden:

1) muß es hinsichtlich des zum Gleichgewicht erforderlichen Gegengewichts gleichgültig sein, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Last gelegt wird;
2) muß ein bestimmtes Verhältniß zwischen den sich das Gleichgewicht haltenden Gewichten stattfinden, welches Verhältniß kein anderes als das von 1:10 oder 1:100 sein darf.

Für das Zutreffen der ersten Bedingung ist erforderlich, daß der kurze Arm des Waagebalkens und die Länge des Tragehebels durch die vorerwähnte Verbindung des vorderen und hinteren Endes der Brücke mit diesen Theilen in demselben Verhältnisse getheilt werden. Findet diese Anordnung statt, so hat sie zur unmittelbaren Folge,

daß die irgendwo auf der Brücke liegende Last eben so auf den Waagebalken wirkt, als wäre sie in der die Brücke mit dem kurzen Arm dieses Balkens verbindenden Eisenstange angebracht.

Zur Erfüllung der zweiten Bedingung muß daher die Entfernung des Aufhängepunktes der erwähnten Stange vom Drehpunkte des Balkens bei einer Dezimalwaage genau den zehnten Theil derjenigen Entfernung betragen, in welcher die Waagschale von eben diesem Drehpunkte am langen Arme aufgehängt ist.

§. 21. Bei Centesimalwaagen dürfen als wesentliche Bestandtheile außer dem unter der Brücke horizontal gelagerten Tragehebel, noch zwei andere, horizontal gelagerte Tragehebel angeordnet werden, welche das Gewicht der Brücke und deren Belastung auf den ersten Hebel übertragen. Die Länge der Arme, sowohl dieser beiden Tragehebel, als auch des ersteren, des sogenannten Transmissionshebels, muß dem Verhältniß von 1 zu 10 entsprechen, damit die zwiefache Zusammensetzung das centesimale Verhältniß, 1 zu 100, ergiebt.

Centesimalwaagen, deren unter der Brücke liegende Hebel ein anderes Verhältniß ihrer Arme haben, so daß das centesimale Verhältniß durch Ungleicharmigkeit des Waagebalkens hergestellt werden muß, dürfen nur auf Grund eines Nachweises, daß das Ministerium für Handel rc. ihre Eichungsfähigkeit anerkannt habe, zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

§. 22. Da es nicht wohl angänglich ist, das Vorhandensein der obigen Längenverhältnisse durch direkte Messungen genau nachzuweisen, so wird in dieser Beziehung folgendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben:

Hat man es z. B. mit einer Decimalwaage von 15 Centnern Tragfähigkeit zu thun, so muß dieselbe zuvörderst möglichst horizontal auf- und festgestellt werden, wozu der vorn am Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger dient. Nächstdem bringt man mit Hülfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einstehen, falls sie dies nicht von selbst thun sollte.

Nach dieser Vorbereitung läßt man etwa 5 Centner auf die Brücke möglichst weit nach vorn, und ½ Centner als Gegengewicht auf die Waagschale setzen; auch jetzt muß die Zunge nach einigen Schwankungen des Waagebalkens richtig einspielen. Thut sie dies auch dann noch, nachdem man die aufgesetzten 5 Centner möglichst weit nach dem hinteren Ende der Brücke hat rücken lassen, und kehrt sie beharrlich wieder in die fragliche Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch absichtliches Anstoßen das Gleichgewicht gestört hat, so ist das ein Zeichen, daß die im §. 20 zu 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Sicherheit wegen ist dann dieselbe Probe noch unter einer successiven Belastung der Brücke von 10 und 15 Centner, wozu bezüglich 1 und 1½ Centner als Gegenwicht gehören, mit aller Sorgfalt zu wiederholen, und erst wenn sich bei jeder dieser drei Proben dasselbe Ergebniß herausstellt, sind die Konstruktions-Verhältnisse der Brückenwaage als richtig zu erachten.

Jede Brückenwaage muß bis zu ihrer vollen Tragfähigkeit geprüft werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß zu ihrer Belastung nur wirkliche Gewichtstücke verwendet werden; es genügt vielmehr, daß, so weit gestempelte Gewichtstücke nicht vorhanden sind, oder auf der Brücke nicht hinlänglichen Raum finden würden, zu der Belastung auch andere, ihrem Gewicht nach genau ermittelte schwere Körper von geeigneter Beschaffenheit benutzt werden.

§. 23. Mit den oben erwähnten Proben ist zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit einer Brückenwaage zu verbinden.

Dieselbe muß nämlich von der Art sein, daß ein der Last zugelegtes Uebergewicht von zwei Loth auf jeden Centner noch eine merkliche Störung des stattgehabten Gleichgewichtes zur Folge hat. Wenn also in dem vorigen Beispiele die Brücke nach einander mit 5, 10 und 15 Centner belastet worden ist, hat man diesen Belastungen bezüglich 10, 20 und 30 Loth zuzulegen, wonach sich die Zunge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtsstand erheben muß. Sie muß sich dagegen um eben so viel senken, wenn man, statt der obigen Gewichtszulagen zu den verschiedenen Belastungen der Brücke, zu den in der Waagschale befindlichen Gegengewichten bezüglich 1, 2 und 3 Loth zulegt.

§. 24. Den Eichungs-Kommissionen wird die gewissenhafte Beachtung aller der Anforderungen, welche dieser Instruktion gemäß an eine ihnen zur Stempelung vorgelegte Brückenwaage in konstruktiver Hinsicht zu machen sind, sowie die sorgfältige Ausführung der in den §§. 22 und 23 vorgeschriebenen Verfahrungsweisen zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit einer solchen Waage zur besonderen Pflicht gemacht. Nur wenn die Waage in allen diesen Beziehungen den Anforderungen entspricht, und wenn außerdem der Vorschrift in §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 Genüge geschehen, darf die Stempelung ausgeführt werden.

Letztere erfolgt schließlich durch Aufschlagung des Preußischen Adlers und des Stempels mit dem Namen der Eichungs-Kommission auf dem Waagebalken und den Schenkeln des Tragehebels, sowie durch Einbrennen dieser Stempel an geeigneten Stellen der Brücke.

Der dem Besitzer der Waage nach §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 zu übergebende Beglaubigungsschein muß die nähere Bezeichnung derselben durch die Benennung Decimal- oder Centesimal-Waage, den Namen des Verfertigers, die Tragfähigkeit der Waage und das Datum der geschehenen Eichung enthalten. Dieser Schein wird von dem Direktor unter Beidrückung des Amtsstempels unterschrieben.

§. 35. Als Gegengewichte auf den Brückenwaagen sollen so weit als möglich die bei den gewöhnlichen Wägungen schon üblichen Gewichtstücke zur Anwendung kommen. Doch sind bei Decimal- wie bei Centesimalwaagen als Ausgleichungsgewichte und zum Abwiegen von Lasten unter 10, beziehungsweise unter 100 Pfund noch folgende besondere Proportional-Gewichtstücke gestattet:

A. Bei Decimalwaagen
1) für Lasten von ..... 5, 2 und 1 Pfund
die Gegengewichte von 0,5; 0,2 und 0,1 Pfund,
2) für Lasten von ...... 15, 10, 5, 3 und 1 Loth.
die Gegengewichte von 1,5; 1,0; 0,5; 0,3 und 0,1 Loth.

B. Bei Centesimalwaagen
1) für Lasten von ..... 50, 20 und 10 Pfund
die Gegengewichte von 0,50; 0,20 und 0,10 Pfd.,
2) für Lasten von ..... 5, 2, 1 und ½ Pfd.
die Gegengewichte von 0,05; 0,02; 0,01 Pfd. u. 0,15 Loth.

Alle diese Gewichtstücke dürfen nur nach ihrer Eigenschwere als decimale (centesimale) Bruchtheile des Pfundes, beziehungsweise

des Lothes, nicht aber nach dem Gewichte der mit ihnen zu wägenden Last bezeichnet sein.

Die unter A. und B. zu 1 aufgeführten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Schmiede- oder Gußeisen bestehen. Die messingenen müssen entweder die cylindrische, oder die Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis haben, für die eisernen ist nur diese Scheibenform zulässig. Die unter A. und B. zu 2 aufgeführten Gewichtstücke dürfen nur aus Messing gefertigt sein, und zwar nur in Scheibenform mit einem Knopf.

§. 26. Für die Eichung und Stempelung der gleicharmigen und Schnellwaagen, sowie der Brückenwaagen, sind die in dem allgemeinen Gebühren-Tarif vom 20. Juli 1862 unter IV. ausgeworfenen Gebühren zu erheben.

Berlin, den 16. Juli 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Delbrück.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Belgien und Bremen.

In Nr. 189 des Moniteur Belge ist der zu Berlin am 11. Mai 1863 zwischen Belgien und Bremen abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, dessen Ratifikationen am 5. Juli c. ausgewechselt wurden, veröffentlicht. Mit Ausnahme des für die Ablösung des Schelbezolles von Bremen an Belgien zu zahlenden Betrages[1]) stimmt der vorerwähnte Vertrag mit dem im Handels-Archiv 1863. II. S. 78 bereits mitgetheilten Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen Belgien und Lübeck vom 11. Mai 1863 wörtlich überein. Wegen des Inhalts verweisen wir daher hier auf die letztgedachte Publikation.

Handels-Uebereinkunft zwischen Belgien und Spanien.

(Mon. Belge No. 185.)

Leopold, rc.

Nach Einsicht des Gesetzes vom 30. Mai 1863, welches die Regierung ermächtigt, die nach dem Vertrage vom 23. Juli 1862[2]) auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland zur Anwendung kommenden Vorschriften bezüglich der Schifffahrt und des Zollwesens auf Spanien auszudehnen;

Auf den Vorschlag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen,

Haben verordnet und verordnen:

Einziger Artikel. Die nach dem Vertrage vom 23. Juli 1862 auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland zur Anwendung kommenden Vorschriften bezüglich der Schifffahrt und des Zollwesens werden auf Spanien ausgedehnt.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, am 30. Juni 1863.

[1]) Bremen zahlt ad max. 190,320 Frcs.

[2]) Vergl. Hand. Archiv 1862 II. S. 215 flg.

Zollfreie Einfuhr von Dachmaterialien zu Manila.

(Hamburger Börsenhalle Nr. 15,945.)

Die offizielle »Gazeta de Manila« vom 9. Mai enthält ein Dekret der Regierung, wonach in Berücksichtigung und Behufs möglichst schleuniger Abhülfe der in Folge des Erdbebens entstandenen Kalamität die zollfreie Einfuhr sowohl unter nationaler wie fremder Flagge von Zink und galvanisirten Eisenblechen zur Dachbedeckung, ferner von Weißblechen und Dachpappe oder Filz resp. Stein- oder Zoolithpappe angeordnet worden, um auf diese Weise die Zuführung dieser für den raschen und zweckmäßigen Wiederaufbau der zerstörten Gebäude so nöthigen Artikel zu erleichtern.

Diese Verfügung ist nur als eine provisorische Maßregel auf unbestimmte Zeit zu betrachten, die bei späterer Wiederkehr normaler Zustände wieder aufgehoben werden wird, nachdem solches 8 Monat vorher publizirt worden.

Statistik.

Rübenverbrauch im Zollvereine zur Bereitung von Zucker in den Betriebsjahren 1860 bis 1863.

(Staats-Anzeiger Nr. 143.)

In den ersten sieben Monaten des Betriebsjahres 1862—63 (vom September 1862 bis Ende März 1863) sind an Rüben versteuert worden:

a) in den Monaten September bis Ende Dezember 1862:		
1) im Preußischen Staate		15,921,114 Ctr.
2) in den bei Preußen einrechnenden Vereinsländern und Vereinsgebietstheilen (in den Anhaltschen Herzogthümern, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben, sowie in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Unterherrschaft)		3,141,106 „
3) in den übrigen Vereinsstaaten		2,677,820 „
zusammen		21,740,040 Ctr.
b) in den Monaten Januar bis Ende März 1863.		
Zu 1.	10,007,557 Ctr.	
„ 2.	2,246,492 „	
„ 3.	1,844,744 „	
zusammen		14,398,823 „
in den Monaten September 1862 bis Ende März 1863, mithin im Ganzen		36,138,863 Ctr.
in dem entsprechenden Zeitraume des Betriebsjahres 1861—62 belief sich die Gesammt-Versteuerung auf		31,548,927 „
und in den sieben ersten Monaten des Betriebsjahres 1860—61 auf		28,784,543 „

Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes im Zollverein für das Jahr 1860.

Auf der XIV. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ist nach Inhalt des §. 21 des Hauptprotokolls dieser Konferenz u. A. beschlossen worden, daß in sämmtlichen Vereinsstaaten eine Bergwerksstatistik zunächst für das Jahr 1860 aufzustellen sei. Diese tabellarischen Nachweisungen über die Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes im Zollverein sind kürzlich erschienen, und wir entnehmen denselben die nachstehenden Ueberfichten.

Vereinsstaaten.	I. E r z							
	a. Steinkohlen.				b. Braunkohlen.			
	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
1. Preußen	465	202,477,779	21,298,332	64,682	438	63,065,883	2,971,858	9,938
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	8	3,863,611	178,871	445
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	6	1,850,778	86,835	182
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	.	.	.	.
e) Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	.	.	.	.	2	219,291	13,401	42
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	76	3,515,273	517,611	1,689	128	1,666,363	133,930	1,190
3. Sachsen	86	32,010,025	3,351,250	12,151	160	6,772,696	384,065	3,128
4. Hannover	36	6,433,418	784,088	3,258	3	121,314	7,787	44
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Württemberg	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Baden	3	212,395	42,357	130	.	.	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	1	1,928,592	343,225	1,032	27	2,523,251	173,498	1,503
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	8	633,247	70,703	343
9. Thüringen	9	379,028	42,331	211	98	3,521,809	161,364	980
10. Braunschweig	.	.	.	.	3	2,444,780	130,388	290
11. Oldenburg	1	50	5	1	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	31	970,264	95,390	850
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	677	246,956,560	26,379,199	83,154	912	87,653,287	4,408,090	18,935

Vereinsstaaten.	f. Bleierze.				g. Kupfererze.			
1. Preußen	158	894,949	2,333,154	8,889	59	1,666,408	899,730	4,300
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	.	173	33	.
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	1	.	.	5
e) Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann:								
Luxemburg	1	600	1,280	14	1	400	400	.
2. Bayern	9	13,377	4,586	156	8	617	623	18
3. Sachsen	.	10	363,503	.	.	.	4,967	.
4. Hannover	16	1,784,550	747,212	1,812	3	32,983	16,802	80
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke.	1	158,624	82,464	128	.	55,201	88,238	56
5. Württemberg	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Baden	1	2,994	9,695	200	.	.	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	.	.	.	1	63,518	22,263	195
8. Großherzogthum Hessen	2	2,477	6,767	40	4	33,627	8,450	102
9. Thüringen	.	.	.	.	7	112	286	22
10. Braunschweig	1	50	100	20	1	80	439	10
11. Oldenburg	2	770	2,600	39	.	.	.	.
12. Nassau	20	110,089	195,704	2,342	19	5,879	22,254	200
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	211	2,968,490	3,747,065	13,640	104	1,858,948	1,064,485	4,988

b e n.

c. Eisenerze.				d. Gold- und Silbererze.				e. Quecksilbererze.			
Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
1420	15,720,278	1,598,191	11,234	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	5,862	837	.	3	19,230	46,393	292	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	21,600	1,800	15	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	4,196,000	176,260	361	.	.	.	.	.	.	.	.
351	1,287,012	142,544	1,070	19	0,5498 Pfd.	227	15	6	72	5,063	35
214	778,765	100,384	733	221	514,130	1,090,759	10,243	.	.	.	.
92	1,189,259	70,971	571	5	161,134	42,677	390	.	.	.	.
32	76,976	6,491	28	.	.	.	.	.	.	.	.
21	660,397	97,974	513	.	.	.	.	.	.	.	.
106	300,783	72,064	479	.	.	.	.	.	.	.	.
21	283,046	40,508	271	.	.	.	.	.	.	.	.
36	534,504	43,889	290	.	.	.	.	.	.	.	.
76	148,406	18,198	215	.	.	.	.	.	.	.	.
6	194,949	21,629	183	.	.	.	.	.	.	.	.
2	44,998	1,269	48	.	.	.	.	.	.	.	.
459	2,572,802	215,786	2,470	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2843	28,015,637	2,608,795	18,481	248	694,494 0,5498 Pfd.	1,180,056	10,940	6	72	5,063	35
h. Zinkerze.				i. Zinnerze.				k. Kobalterze.			
50	6,071,916	1,559,823	8,160	.	.	.	.	.	6	23	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	890	763	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1,978	430	.	63	5,425	114,146	820	.	4,357	80,229	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	69,143	27,657	123	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	613	23,362	130
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	50	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	59,291	30,272	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
52	6,203,268	1,619,015	8,283	63	5,425	114,146	820	2	4,976	103,614	130

Vereinsstaaten.	I. Erz							
	l. Arseniterze.				m. Antimonerze.			
	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
1. Preußen	3	43,580	10,201	79	2	240,6	1,175	13
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	.	.	.	.
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	.	.	.	.
e) Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann: Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	.	.	.	.	1	276	1,063	10
3. Sachsen	.	31,803	13,303	.	.	.	.	.
4. Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Württemberg	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Baden	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Thüringen	.	.	.	.	1	260	1,885	20
10. Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	3	75,383	23,504	79	4	776,6	4,123	43

Vereinsstaaten.	q. Graphit.				r. Asphalt.			
1. Preußen	1	190	93	2	.	.	.	.
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	.	.	.	.
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	.	.	.	.
e) Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann: Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	53	10,819	10,286	35	.	.	.	.
3. Sachsen	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Hannover	.	.	.	.	1	32,000	15,600	56
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Württemberg	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Baden	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Großherzogthum Hessen	2	8,200	1,874	14	.	.	.	.
9. Thüringen	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	1	274	235	7	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	57	19,483	12,488	58	1	32,000	15,600	56

h e n.

n. Manganerze				o. Alaunerze				p. Vitriolerze			
Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
19	40,311	35,675	226	3	629,340	17,554	105	15	458,982	68,653	523
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1,071	107	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	6	48,391	4,911	61
.	5,573	4,790	.	.	.	.	.	.	7,165	2,157	.
2	7,430	9,230	36	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	9,782	2,811	4
.	.	.	.	.	.	.	.	1	2,400	457	3
3	1,362	1,296	6	.	.	.	.	.	.	.	.
12	2,128	1,042	9	.	.	.	.	1	9,181	822	19
2	29,982	9,495	85	.	.	.	.	.	.	.	.
148	43,456	46,482	469	.	.	.	.	1	800	152	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	226,588	98,087	687	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
263	356,830	206,087	1,518	3	629,340	17,554	105	25	537,772	80,070	612

s. Flußspath.				Summa I.				II. Hütten. a. Eisen. 1. Roheisen in Gänzen u. Masseln.			
7	45,286	9,813	48	2640	291,115,148,5	30,804,275	108,199	164	7,236,964	10,219,712	7,899
.				8	3,863,611	178,871	445	.	.	.	.
1	6,184	824	6	11	1,883,298	135,029	480	1	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	8	21,600	1,800	20	1	8,000	.	20
.	.	.	.	2	219,291	13,401	42	.	.	.	.
.	.	.	.	2	4,197,000	177,940	375	7	302,400	483,840	407
1	85	35	2	660	6,543,179,93	821,642	4,281	84	566,956	984,805	1,886
.	14,154	3,457	.	744	40,146,081	5,513,440	27,084	.	.	.	.
.	.	.	.	158	9,762,038	1,694,367	6,247	11	411,912	599,512	593
.	.	.	.	33	300,583	180,004	216	.	.	.	.
2	3,000	686	10	24	665,797	99,117	526	5	135,115	280,931	120
1	550	73	2	116	587,227	153,142	940	5	86,181	214,207	68
1	2,360	236	4	66	4,812,689	604,956	3,163	10	70,728	123,341	232
.	.	.	.	54	1,242,037	141,178	874	8	149,465	232,824	113
4	1,113	163	5	344	4,094,984	270,861	1,924	9	48,999	91,576	86
.	.	.	.	11	2,639,909	152,626	503	6	58,860	104,314	85
.	.	.	.	5	45,818	3 874	88	.	.	.	.
.	.	.	.	605	3,945,187	657,728	6,556	18	353,891	569,832	829
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	72,682	15,287	77	5491	376,085,478,4	41,604,251	161,963	329	9,429,471	13,904,894	12,338

. II. H ü t

a. Ei

Vereinsstaaten.	2. Rohstahleisen. Anzahl der Werke.	2. Rohstahleisen. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	2. Rohstahleisen. Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	2. Rohstahleisen. Anzahl der Arbeiter.	3. Gußwaaren aus Erzen. Anzahl der Werke.	3. Gußwaaren aus Erzen. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	3. Gußwaaren aus Erzen. Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	3. Gußwaaren aus Erzen. Anzahl der Arbeiter.
1. Preußen	3	87,182	187,225	94	17	570,055	1,600,419	3,825
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	1	252	1,641	.	.	.	.	.
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	3	.	.	.
e) Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	1	.	.	.	.	79,229	292,035	130
3. Sachsen	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Hannover	.	.	.	.	8	57,574	208,959	390
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerk	1	19,128	35,925	23	.	9	21	.
5. Württemberg	1	4,100	13,799	4	5	75,799	321,955	312
6. Baden	.	.	.	.	6	42,188	158,658	147
7. Kurfürstenthum Hessen	.	33,181	62,363	.	.	19,414	85,881	179
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	39,160	109,369	162
9. Thüringen	1	344	689	22	3	16,659	66,993	289
10. Braunschweig	.	.	.	.	.	36,254	145,903	280
11. Oldenburg	.	.	.	.	1	8,810	24,668	87
12. Nassau	.	.	.	.	.	62,925	209,518	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	8	144,187	391,042	143	43	1,008,076	3,222,379	5,751

Vereinsstaaten.	7. Eisendraht. Anzahl der Werke.	7. Eisendraht. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	7. Eisendraht. Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	7. Eisendraht. Anzahl der Arbeiter.	8. Stahl. Anzahl der Werke.	8. Stahl. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	8. Stahl. Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	8. Stahl. Anzahl der Arbeiter.
1. Preußen	56	439,779	2,353,181	2,468	180	483,256	3,884,382	3,807
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	1	66	1,346	3
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	.	.	.	.
e) Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	6	10,880	69,486	38	3	620	24,708	8
3. Sachsen	.	.	.	.	.	1,560	15,089	6
4. Hannover	1	887	8,883	11	1	804	12,111	20
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerk	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Württemberg	.	.	.	.	3	8,729	64,282	22
6. Baden	1	3,000	26,000	15	.	.	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	7	742	4,955	13	7	4,814	27,997	23
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Thüringen	.	.	.	.	1	1,831	7,350	7
10. Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	1	121	1,209	19
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	71	455,288	2,462,505	2,540	167	506,241	4,038,424	3,915

t e n.

f e n.

4. Gußwaaren aus Roheisen.				5. Stabeisen und gewalztes Eisen.				6. Eisenblech.			
Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
168	1,538,507	5,578,639	7,704	312	5,313,642	19,220,560	17,129	19	804,990	4,579,284	2,825
2	11,127	47,117	66	3	6,300	29,100	15	.	.	.	.
.	.	.	.	8	5,920	25,720	27	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	2,500	7,666	10	.	.	.	.
10	69,171	295,506	341	25	614,595	3,102,409	1,573	1	27,433	168,069	35
.	110,522	475,239	760	.	188,233	709,561	598	.	6,158	46,227	67
17	103,583	407,005	856	32	49,727	224,455	245	.	.	.	.
5	36,334	167,636	163	13	131,679	843,849	438	1	192	1,492	.
6	18,788	77,359	100	22	109,791	604,280	395	2	7,016	45,599	28
.	292	1,277	.	25	39,441	199,602	208	.	.	.	.
4	21,502	142,946	425	12	43,084	204,476	127	.	4,000	24,000	30
2	13,622	53,057	71	18	40,990	192,132	217	.	.	.	.
.	13,456	54,353	98	.	20,508	100,497	113	.	.	.	.
4	35,288	153,113	525	.	88,483	329,860	.	.	.	.	.
.	12,513	49,456	.	17	47,330	199,645	113	2	15,899	83,030	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
218	1,979,706	7,502,703	11,109	488	6,702,223	25,998,812	21,208	25	865,688	4,947,701	3,022
b. Gold und Silber. 1. Gold.				b. Gold und Silber. 2. Silber.				c. Quecksilber.			
1	17,084	7,552	6	8	35,159	1,043,378	822	.	.	.	.
.	.	.	.	1	806	23,948	20	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1,014	492	8	.	56,003	1,673	.	.	.	.	.
.	59,184	26,145	.	2	57,999,424	1,720,603	937	.	.	.	.
.	.	.	.	4	22,035,005	657,392	468	.	.	.	.
1	8,757	3,888	.	.	1,815,570	53,861	2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	473,003	14,065	2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	3	5,759	169,989	178	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	86,039	38,077	14	19	124,103,005	3,684,909	2,429	.	.	.	.

II. Hüt

d. Bleiische Pro

Vereinsstaaten.	1. Kaufblei.				2. Glätte.			
	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
1. Preußen	12	312,098	1,967,688	661	.	26,643	157,609	.
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	.	296	2,965	.	.	5,061	32,345	20
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	.	.	.	.
e) Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	.	540	3,123	.	.	.	.	.
3. Sachsen	.	76,403	454,992	.	.	8,806	52,258	.
4. Hannover	.	87,141	551,021	.	.	5,955	38,469	.
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke	3	7,208	46,586	.	.	3,115	21,182	155
5. Württemberg	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Baden	.	.	.	.	1	1,270	9,499	8
7. Kurfürstenthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Thüringen	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	34,106	209,481	.	.	13,512	77,598	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	15	517,792	3,235,856	661	1	64,362	388,960	183

Vereinsstaaten.	f. Messing.				g. Zink. 1. Platten- oder Barrenzink.			
1. Preußen	33	33,880	1,202,039	607	48	1,106,930	6,424,363	6,045
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	.	.	.	.
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	.	.	.	.
e) Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Sachsen	.	.	.	.	1	108	629	.
4. Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke	1	525	23,625	27	.	153	918	.
5. Württemberg	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Baden	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	1	715	28,700	16	.	.	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Thüringen	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	35	35,120	1,254,364	650	49	1,107,191	6,425,910	6,045

ten.

dukte.				e. Kupfer.							
3. Gewalzte Bleiplatten.				1. Garkupfer.				2. Verarbeitetes Kupfer.			
Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
2	3,549	25,150	44	10	39,288	1,332,424	285	22	30,068	1,217,223	172
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2,994	21,074	5	.	1,619	53,765	.	1	5,119	220,963	50
.	.	.	.	.	1,375	44,215	.	.	.	.	.
1	1,984	14,880	4	1	3,268	107,844	60	1	768	34,560	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	1,706	59,685	32	1	2,034	81,870	16
.	.	.	.	2	407	12,800	15	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	120	4,800	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	814	26,514	30	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	8,527	61,104	53	16	48,477	1,637,247	422	26	38,109	1,559,416	252

g. Zink. 2. Zinkblech.				h. Zinn.				i. Blaufarbenwerksprodukte.			
12	278,096	2,167,392	476	.	.	.	.	1	195	3,100	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	9	3,118	135,395	.	2	8,593	249,133	152
.	.	.	.	.	.	.	.	2	1,130	13,800	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	3,980	40,172	60
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	278,096	2,167,392	476	9	3,118	135,395	.	6	13,898	306,205	234

II. Hüt

Vereinsstaaten.	k. Nickel. Anzahl der Werke.	k. Nickel. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	k. Nickel. Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	k. Nickel. Anzahl der Arbeiter.	l. Arsenik. Anzahl der Werke.	l. Arsenik. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	l. Arsenik. Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	l. Arsenik. Anzahl der Arbeiter.
1. Preußen	5	6,330	441,338	212	3	5,619	24,192	.
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	.	.	.	.
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	.	.	.	.
e) Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Sachsen	.	965	66,960	.	.	1,244	3,484	.
4. Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Württemberg	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Baden	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	65	3,975	.	.	.	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Thüringen	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	647	16,286	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	5	8,007	528,559	212	3	6,863	27,676	.

Vereinsstaaten.	o. Vitriol. 2. Eisenvitriol. Anzahl der Werke	o. Vitriol. 2. Eisenvitriol. Quantum	o. Vitriol. 2. Eisenvitriol. Geldwerth	o. Vitriol. 2. Eisenvitriol. Arbeiter	o. Vitriol. 3. Gemischter Vitriol. Anzahl der Werke	o. Vitriol. 3. Gemischter Vitriol. Quantum	o. Vitriol. 3. Gemischter Vitriol. Geldwerth	o. Vitriol. 3. Gemischter Vitriol. Arbeiter
1. Preußen	5	57,145	69,039	107	.	1,675	6,991	.
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	1	.	.	.	.	221	1,180	3
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	.	.	.	.
e) Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	1	7,510	16,336	.	.	1,571	6,751	.
3. Sachsen	1	337	498	13	.	300	1,645	.
4. Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke	1	3,578	4,771	4	1	4,591	15,907	5
5. Württemberg	1	700	857	2	1	100	572	.
6. Baden	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Thüringen	.	.	.	.	2	500	2,857	3
10. Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	10	69,270	91,501	126	4	8,958	35,903	11

t e n.

m. Antimonium.				n. Alaun.				o. Vitriol. 1. Kupfervitriol.			
Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
2	125	2,054	4	10	67,514	228,404	285	3	8,912	54,016	197
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	3	67	238	19	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,308	14,680	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	143	477	1	1	3,946	45,379	6
.	.	.	.	1	120	400	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	125	2,054	4	15	67,844	229,519	305	4	14,166	114,075	203

p. Schwefel.				Summa II.				III. Salinen. a. Steinsalz.			
.	4,645	18,714	.	1066	18,457,438,7	64,016,068	55,673	3	682,471	112,311	279
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	10	23,331	139,642	127	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	13	13,920	25,720	47	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	8	304,900	491,506	417	.	.	.	.
.	.	.	.	136	1,378,572,6	4,965,631	4,038	1	38,006	17,234	189
.	.	.	.	17	417,907,6	4,268,340	2,588	.	.	.	.
.	.	.	.	76	720,308,4	2,763,822	2,601	.	.	.	.
1	666	2,544	2	14	49,100,2	412,368	301	.	.	.	.
.	.	.	.	36	392,868	1,695,723	1,061	2	302,869	231,062	135
.	.	.	.	44	268,238,7	1,149,667	763	.	.	.	.
.	.	.	.	53	177,112	591,293	779	.	.	.	.
.	.	.	.	26	257,618	726,415	872	.	.	.	.
.	.	.	.	37	122,565	392,721	647	.	.	.	.
.	.	.	.	6	129,078	405,067	576	.	.	.	.
.	.	.	.	5	132,581	507,641	612	.	.	.	.
.	.	.	.	42	541,815,6	1,612,558	1,206	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	5,311	21,258	2	1589	23,387,354,8	84,164,182	72,308	6	1,023,346	360,607	603

Vereinsstaaten.	III. S a							
	b. Kochsalz (weißes).				c. Schwarzes und gelbes Salz.			
	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
1. Preußen	18	1,928,450	1,264,735	1,316	.	2,015	1,044	.
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	1	15,808	12,519	14	.	1,802	1,031	.
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	.	.	.	.
c) Lippe	1	22,295	17,836	26	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	1	2,500	3,125	8	1	80	53	.
e) Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	3	26,846	18,776	18	.	7,197	480	.
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	7	915,474	2,428,974	2,340	.	39,676	35,770	.
3. Sachsen	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Hannover	17	704,558	333,644	392	.	15,273	5,483	.
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Württemberg	6	339,060	527,533	202	.	9,247	13,419	2
6. Baden	2	361,549	344,332	153	.	19,328	18,408	.
7. Kurfürstenthum Hessen	3	198,802	299,237	334	.	9,078	5,442	.
8. Großherzogthum Hessen	3	245,715	97,423	156	.	8,405	2,517	.
9. Thüringen	9	165,802	158,156	138	.	26,729	18,997	9
10. Braunschweig	1	114,717	57,358	46	.	7,002	1,167	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	72	5,041,576	5,563,648	5,143	1	145,832	103,811	11

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Odessa für 1862.

Der Gesammt-Belauf des hiesigen Geschäfts-Verkehrs mit dem Auslande hat im Jahre 1862 nach den amtlichen Angaben, die Zu- und Abflüsse von Gold und Kreditbillets nicht miteingerechnet, 42½ Millionen Silber-Rubel betragen, wovon 10¾ Millionen auf die Einfuhr und 31¾ Millionen auf die Ausfuhr fallen. Dieser Umsatz bleibt mit 11 Millionen Rubel hinter demjenigen des Jahres 1861 zurück.

Der Werth der Einfuhr ist von 13½ Millionen in 1861 auf 10¾ Millionen in 1862 gesunken. Diese Abnahme vertheilt sich in ziemlich gleichen Theilen auf Manufaktur- und Kolonialwaaren und hat ihren Grund sowohl in der mißlichen Lage, in welcher sich unser Platz in Folge des gesunkenen Handels überhaupt befindet, wie auch in den noch nicht ganz geregelten Verhältnissen der Grundbesitzer zu ihren ehemaligen Leibeigenen, wodurch erstere zu Einschränkungen gezwungen werden. Aus diesen Gründen und da auch die Geldverhältnisse im Inlande sich nur wenig gebessert haben, ist der Absatz von Importwaaren nach dem Innern Rußlands weniger bedeutend gewesen als in 1861. Die wichtigsten Einfuhr-Artikel waren:

Benennung der Waaren.	Menge. Pud.	Werth. Rubel.
Kaffee	31,990	406,107
Zucker	70	510
Oel	107,190	924,664
Wein	49,975	238,513
in Flaschen	23,111	27,241
Champagner	41,686	102,835
Alkohol	5,168	57,559
	Stück.	
Früchte, frische	19,213,895	249,960
	Pud.	
do. diverse	126,415	91,015
Tabak, Türkischer in Blättern	23,054	633,778
Cigarren	182	47,548
Baumwolle	11,939	101,480
Baumwollengarn	6,001	113,575
Farbehölzer	6,376	12,375
Indigo	375	25,080
Roheisen	191,369	397,963

l i n e n.

d. Dünge-Gyps.				Summa III.				Summa Summarum.	
Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Werke.	Anzahl der Arbeiter.
.	.	.	.	21	2,612,936	1,378,090	1,595	3727	165,467
.	900	37	.	1	18,510	13,587	14	9	459
.	.	.	.	.	.	.	.	21	607
.	2,873	576	.	1	25,168	18,412	26	1	26
4	3,300	867	17	6	5,880	4,045	25	27	92
.	.	.	.	3	34,043	19,256	18	5	60
.	.	.	.	.	.	.	.	10	792
.	26,542	5,956	.	8	1,019,698	2,487,934	2,529	804	10,848
.	.	.	.	.	.	.	.	761	29,672
.	2,910	429	.	17	722,741	339,556	392	251	9,240
.	.	.	.	.	.	.	.	47	517
56	305,499	31,578	125	64	956,675	803,592	464	124	2,051
.	3,021	165	.	2	383,898	362,905	153	162	1,856
.	984	164	.	3	208,864	304,843	334	122	4,276
.	.	.	.	3	254,120	99,940	156	83	1,902
15	23,810	2,476	17	24	216,341	179,629	164	396	2,735
.	.	.	.	1	121,719	58,525	46	18	1,125
.	.	.	.	.	.	.	.	10	700
.	.	.	.	.	.	.	.	647	7,762
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	369,839	42,248	159	154	6,580,593	6,070,314	5,916	7225	240,187

Benennung der Waaren.	Menge. Pud.	Werth. Rubel.
Gußeisen	40,988	19,153
Zinn	1,990	22,688
Blei in Blöcken	58,037	202,840
Seide	63	6,280
Wolle	185	8,140
Baumwollenstoffe		366,095
Seidenstoffe		230,490
Wollenstoffe		329,165
Leinwand		110,021
Kohlen	4,279,960	1,728,077
Maschinen-Modelle		1,315,314
Verschiedene Artikel		2,003,625
Thee	19,843	937,326
		10,709,517
Gold 599,870 Rub.		
Silber 124,908 „		
Kreditbillets 1,230,946 „		
		1,955,724
	zusammen	12,665,241

Der Werth der Ausfuhr ist um 8¼ Millionen Silber-Rubel geringer gewesen, als in 1861. Werth und Menge der hauptsächlichsten Exportartikel sind in der hier folgenden Uebersicht spezifizirt.

Benennung der Waaren.	Menge. Pud.	Werth. Rubel.
Getreide		18,016,738
Leinsaat		1,911,372
Talg	130,762	680,589
Wolle		9,517,213
Felle, rohe	5,192	37,871
do. gegerbte	1,558	25,744
Roheisen	704	2,358
Tauwerk	43,692	161,870
Segeltuch	642	3,525
Holz		4,046
Diverse Produkte		1,385,866
		31,747,192
Gold und Silber		46,375
	zusammen	31,793,567

Die letzte Ernte war wenig befriedigend; sie fiel namentlich in dem

Chersonschen, Taurischen und Ekaterinoslawschen Gouvernement schlecht aus und die Abnahme der an den Markt gebrachten Quantitäten Getreide und Leinsaat war sehr bedeutend, wie dies die folgenden Zahlen erkennen lassen.

Die Anfuhr bestand

	in 1862		in 1861	
Weizen	1,542,000	Tschwt.	2,412,500	Tschwt.
Roggen	101,000	»	407,800	»
Mais	166,500	»	520,400	»
Gerste	38,000	»	338,200	»
Hafer	—	»	183,000	»
Leinsaat	182,000	»	345,600	»
zusammen	2,029,500	Tschwt.	4,207,500	Tschwt.

in Summa in 1862 2,178,000 Tschwt. weniger als in 1861.

Im vorigen Jahre hat sich mehr als je zuvor die Nothwendigkeit geltend gemacht, einen leichteren und rascheren Verkehr mit dem Inlande durch Eisenbahnen herbeizuführen, denn diejenigen Landestheile, welche fast allein eine genügende Ernte hatten, waren gerade die entfernt liegenden Gouvernements, nämlich das Kiewsche und das Podolische; sie konnten aber vor dem Eintritt des Winters nur wenig zum Markte bringen, während wenn eine Eisenbahn-Verbindung bestände, beträchtliche Quantitäten mit mäßigen Spesen nach der Ernte hätten herbeigeführt und verschifft werden können.

Die Lage unseres Platzes, die sowohl für den Export- wie auch für den Importhandel so günstig ist, würde durch einen erleichterten Verkehr den Geschäftsbeziehungen mit dem Inlande eine Ausdehnung geben können, welche selbst den gespanntesten Erwartungen entsprechen möchte. Es ist zwar von Seiten der Kaiserlichen Regierung die Konzession zum Bau einer Eisenbahn zwischen Kiew und hier ertheilt worden, da jedoch die Kompagnie erst die nöthigen Fonds herbeizuschaffen hat, so ist es leider noch sehr die Frage, ob das Unternehmen jetzt zu Stande kommen wird. Auf Kosten der Regierung wird eine kurze Strecke noch am Dniestr gebaut. Unter den Ausfuhr-Artikeln des vorigen Jahres befanden sich:

1,355,000	Tschwt.	Weizen,
200,000	»	Roggen,
296,000	»	Mais,
189,000	»	Gerste,
15,000	»	Hafer,
14,000	»	Erbsen,

und zum Jahresschluß ist uns ein Vorrath geblieben von:

318,500	Tschwt.	Weizen,
44,000	»	Roggen,
111,500	»	Mais,
9,500	»	Gerste,
8,500	»	Hafer,

die Hälfte davon befindet sich jedoch bereits in den Händen der Exporthäuser. Der eigentlich disponible Vorrath beträgt zur Zeit nicht mehr als 50 bis 100 Tausend Tschwt.

Die Abladungen von Weizen wurden zu fast gleichen Theilen nach England und Marseille bewerkstelligt. Mais ist fast ausschließlich nach England, Roggen meistens nach Bremen und den Niederlanden verschifft worden.

Die Preise aller Getreidegattungen sind im Laufe des Jahres nur unbedeutenden Schwankungen unterworfen gewesen. Weizen galt 9 bis 10 Rubel in hoher, 7—8 Rubel in geringer Waare; Roggen 5—5½ Rubel per Tschwt.

Die Ausfuhr von Leinsaat betrug 200,000 Tschwt. und zwar bei lebhafter Nachfrage zu Preisen von 10—12 Rubel per Tschwt.

Die Gesammt-Getreide- und Leinsaat-Ausfuhr der Russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres ergiebt für das vorige Jahr folgende Quantitäten heraus:

	Odessa.	Taganrog.	Berdiansk.	Total-Tschwt.
Weizen	1,355,000	1,439,000	301,000	3,095,000
Mais	296,000	—	—	296,000
Roggen	200,000	133,600	14,500	347,500
Gerste	189,000	113,000	20,000	322,000
Hafer	15,000	—	3,000	18,000
Leinsaat	200,000	294,000	41,000	535,000
			zusammen	4,613,500

Von Wollen sind ab Odessa verschifft:

166,000	Pud	gewaschene,
60,000	»	in Schweiß,
80,000	»	Zigay u. ord. Wolle,

nach den offiziellen Listen im Werthe von 9½ Millionen Silber-Rubel, mithin dem Betrage von 1861 ungefähr gleichkommend.

Zu Anfang des Jahres gingen die Fabrikbesitzer mit ihren Einkäufen nur sehr behutsam zu Werke. Später riefen die Fortdauer des Krieges in Amerika und die Ansicht, daß für die ausbleibende Baumwolle die Schaafwolle Ersatz bieten werde, eine lebhafte Spekulationslust hervor, und alle von letzterem Artikel im vorigen Jahre an den Markt gekommenen Mengen wurden geräumt, indem man 24—26½ Rubel für gewaschene Wollen bezahlte.

Die Spekulation schlug jedoch fehl, indem wiederum durch den Amerikanischen Krieg der Absatz der Manufakturen einen wesentlichen Ausfall erlitten hat, und den Fabrikanten große Vorräthe übrig blieben. Demnach ist es hier mit Wolle sehr still geworden und für die neue Schur sind bis jetzt nur wenig Heerden mit 7½—8 Rubel im Schweiß kontrahirt worden.

Die Schiffsfrachten haben das ganze Jahr hindurch zwischen 40 bis 50 Schill. per Ton Talg nach England geschwankt; sie stehen gegenwärtig 42 Schill. 6 Pence per Ton.

Man beabsichtigt unserm Hafen durch Aufführung neuer Dämme größere Sicherheit und Bequemlichkeit zu gewähren, und es wäre zum Besten des Schiffsverkehrs sehr wünschenswerth, daß diese wohlmeinende Idee recht bald ins Werk gesetzt werden möchte.

Die Landesvaluta hat sich in Folge der Wiederaufnahme der Metallzahlungen von Seiten der Staatsbank und durch die Verfügung, nach welcher der Metallpreis stufenweise ermäßigt wird[1]), wesentlich gebessert. Das Pfund Sterling kostete zu Anfang des Jahres 7 Rubel 14 Kop. und sank nach und nach auf 6 Rubel 70 Kop.; augenblicklich steht der Kours 6 Rubel 45 Kop. Da jetzt ein Regulator vorhanden, so werden die großen und plötzlichen Schwankungen unserer Kourse für die Zukunft wohl aufhören.

Was die Schifffahrt betrifft, so sind während des Jahres 1862 aus dem Hafen von Odessa 1069 Fahrzeuge ausgelaufen. Die Ausfuhr der Artikel, die in den oben mitgetheilten Tabellen näher angegeben sind, wurde durch 951 Schiffe, darunter 786 Segelschiffe und 165 Dampfer unter verschiedenen Flaggen bewerkstelligt, nämlich:

1. Segelschiffe:

Flagge.	Zahl.
Italienische	228
Oesterreichische	138
Britische	109
Skandinavische	68
Finnische	58
Russische	40
Preußische	36
Griechische	34
Mecklenburgische	28
Französische	19

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 601.

Flagge.	Zahl.
Türkische	11
Hanseatische	5
Belgische	4
Amerikanische	3
Hannöversche	4
Niederländische	1
zusammen	786.

2. Dampfschiffe.

Flagge.	Zahl.
Russische	100
Oesterreichische	41
Britische	15
Belgische	8
Schwedische	1
zusammen	165.

Odessa, 3/15. Juni 1863.

Handel und Schifffahrt von Java und Madura im Jahre 1861.

(Nach den offiziellen Quellen.)

A. Einfuhr.

Im Jahre 1861 betrug dieselbe an

	Waaren	Kontanten	Zusammen
	Werth in Gulden		
für Privat-Rechnung	45,203,245	1,602,815	46,806,060
im Jahre 1860 betrug dieselbe	44,173,801	1,726,594	45,900,395
mithin 1861 mehr	1,029,444	—	905,665
mithin 1861 weniger	—	123,779	—
für Rechnung der Regierung wurden im Jahr 1861 eingeführt	7,146,080	22,692,000	29,838,080
im Jahr 1860 betrug diese Einfuhr	5,676,017	17,765,000	23,441,017
mithin 1861 mehr	1,470,063	4,927,000	6,397,063

Die für Privat-Rechnung eingeführten Waaren kamen aus

	zum Werthe von
den Niederlanden	18,816,486 Fl.
England	11,132,411 „
Frankreich	460,797 „
Schweden	109,185 „
Hamburg	215,920 „
Bremen	1,515 „
Nordamerika	266,903 „
Vorgebirge der guten Hoffnung	17,605 „
Bengalen und Ceylon	231,526 „
Persischem Meerbusen	168,878 „
Manilla	640,473 „
China und Macao	1,668,632 „
Siam	178,104 „
Japan	755,247 „
Neuholland	305,727 „
Oestlichem Archipel	10,233,836 „
zusammen	45,203,245 Fl.

Für Regierungs-Rechnung wurden eingeführt Waaren und Erzeugnisse aus:

	zum Werthe von
den Niederlanden	4,881,910 Fl.
Japan	791,931 „
Bengalen	1,462,530 „
Lima	9,709 „
zusammen	7,146,080 Fl.

Die für Privat-Rechnung aus Europa, Amerika und dem Vorgebirge der guten Hoffnung 1861 eingeführten Waaren bestanden hauptsächlich in folgenden Artikeln:

Erdgeschirr	für	316,365 Fl.
Bücher, Musikalien und musikalische Instrumente	„	134,149 „
Kurzwaaren, Modewaaren und Parfümerien	„	466,848 „
Glaswaaren	„	139,568 „
Gold- und Silberwaaren	„	168,950 „
Juwelen	„	203,679 „
Kleidungsstücke	„	119,854 „
Kupfer- und Kupferwaaren	„	557,728 „
Kramwaaren	„	447,968 „
Wollene Waaren	„	386,981 „
Leinene und baumwollene Waaren	„	20,251,585 „
Metallwaaren	„	107,571 „
Möbel	„	200,262 „
Provisionen	„	1,505,510 „
Reitzeug und Lederwaaren	„	302,722 „
Schiffsbedürfnisse	„	187,388 „
Stahlwaaren	„	139,878 „
Steinkohlen	„	315,806 „
Fässer	„	126,616 „
Farbewaaren	„	184,671 „
Wein und andere Getränke	„	2,372,263 „
Eisen, Eisenwaaren und Maschinen	„	2,094,436 „
Seife	„	231,983 „
Seidenwaaren	„	122,740 „
aus dem westlichen Indien und Bengalen, in		
Weizen	„	100,941 „
Wachs	„	163,883 „
aus China, Manilla und Siam, in		
Erdgeschirr	„	198,157 „
Eßwaaren	„	432,688 „
Kramwaaren	„	116,620 „
Papier	„	197,974 „
Cigarren	„	595,315 „
Thee	„	508,043 „
Seide, rohe	„	182,490 „
Seidenwaaren	„	294,119 „
aus Japan, in		
Kupfer und Bronze und Waaren daraus	„	399,081 „
Wachs (vegetabilisches)	„	188,023 „
aus dem östlichen Archipel, in		
Benzoë	„	167,751 „
Eßwaaren	„	520,728 „
Gambiergummi	„	840,573 „
Gummi elasticum	„	662,728 „
Gold	„	198,100 „
Gold- und Silberwaaren	„	197,860 „
Damarharz	„	431,114 „
Holz und Holzwaaren	„	185,257 „
Baumwollenwaaren, rohe	„	378,387 „
Kaffee	„	341,688 „
Matten	„	191,100 „

Oel	für	420,723 Fl.
Pferde	„	442,267 „
Pfeffer, schwarzer	„	160,246 „
Flechtrohr	„	501,693 „
Reis	„	678,870 „
Zinn	„	334,572 „
Wachs	„	902,496 „
aus Australien, in		
Pferden	„	128,500 „

Die für Rechnung der Regierung eingeführten Waaren bestanden hauptsächlich

aus Europa, in		
Büchern, Papier und Zeichenmaterialien	„	120,392 „
Kleidungsstücken und Militairbedürfnissen	„	606,350 „
Kupferblech	„	112,484 „
Lederwaaren	„	105,671 „
Leinen- und Baumwollenwaaren	„	576,715 „
Kriegsbedürfnissen	„	311,128 „
Opium (Levantisches)	„	777,939 „
Steinkohlen	„	130,913 „
Dampfbooten und Dampfmaschinen	„	288,131 „
Eisen-, Kupfer- und Stahlwaaren	„	112,708 „
Kaffeesäcken	„	332,707 „
aus Japan, in		
Wachs, vegetabilischem	„	386,337 „
Stabkupfer	„	285,072 „
aus Bengalen, in		
Opium	„	1,462,530 „

B. Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr ergiebt sich im Vergleich mit dem Jahr 1860 im Ganzen ein Unterschied zu Gunsten des Jahres 1861 von 2,237,253 Fl.; die Ausfuhr für Privat-Rechnung hatte sich zwar um 1,489,731 Fl. vermindert, dagegen war die für Rechnung der Regierung um 3,726,984 Fl. gestiegen.

Die Ausfuhr von Waaren für Privatrechnung erfolgte 1861

	im Werthe von
nach den Niederlanden	29,373,970 Fl.
„ England	398,056 „
„ Frankreich	1,557,226 „
„ Schweden	196,620 „
„ Hamburg	164,094 „
„ Nordamerika	77,348 „
„ Südamerika	38,158 „
„ Bengalen und Ceylon	580 „
„ dem Persischen Meerbusen	829,494 „
„ China und Macao	704,975 „
„ Siam	64,304 „
„ Neuholland	1,381,743 „
„ dem östlichen Archipel	10,909,246 „
	45,695,784 Fl.

und für Rechnung der Regierung

	im Werthe von
nach den Niederlanden	50,130,071 Fl.
„ dem östlichen Archipel	1,075,870 „
	51,205,941 Fl.
überhaupt	96,901,725 Fl.

C. Schifffahrt.

In den Häfen von Java und Madura sind während des Jahres 1861 überhaupt 2762 Fahrzeuge von 175,096¾ Lasten angekommen, was gegen das Jahr 1860, wo nur 2410 Schiffe von zusammen 190,158¾ Lasten ankamen, eine Zunahme von 352 in der Zahl der Schiffe, dagegen eine Abnahme von 15,062 5/12 Lasten in der Gesammttragfähigkeit derselben ergiebt.

Abgegangen aus den Häfen von Java und Madura sind im Jahre 1861 3047 Fahrzeuge von 215,924¾ Lasten, während im Jahre 1860 nur abgingen 2614 Fahrzeuge von 215,914½ Lasten, so daß hierin eine Zunahme von 433 Fahrzeugen von 7260¾ Lasten stattgefunden hat.

Von obgedachten 2762 Fahrzeugen sind im Jahre 1861 angekommen:

unter	Niederländischer	Flagge	2500	mit	142,226½	Lasten,
„	Englischer	„	45	„	7,886½	„
„	Französischer	„	13	„	2,860	„
„	Belgischer	„	—	„	—	„
„	Hamburgischer	„	22	„	4,368	„
„	Bremischer	„	5	„	1,524½	„
„	Oldenburger	„	2	„	1,038	„
„	Preußischer	„	4	„	1,323	„
„	Hannoverscher	„	3	„	484½	„
„	Lübecker	„	1	„	192	„
„	Schwedischer	„	11	„	2,248	„
„	Norwegischer	„	2	„	470	„
„	Dänischer	„	6	„	1,370½	„
„	Russischer	„	1	„	749	„
„	Sardinischer	„	1	„	175	„
„	Portugiesischer	„	—	„	—	„
„	Amerikanischer	„	17	„	5,949	„
„	Chinesischer	„	6	„	232	„
„	Siamesischer	„	10	„	508	„
„	verschiedenen Asiatischen Flaggen	„	113	„	1,492½	„
	zusammen.....		2762	mit	175,096	Lasten.

Gegen den Schifffahrtsverkehr von 1860 ergiebt sich hierbei unter andern eine Verminderung für die Niederländische Flagge von 8942 Lasten, für die Hamburgische von 2509 Lasten, für die Bremische von 1694½ Lasten, eine Zunahme dagegen für die Oldenburger von 817 Lasten, für die Preußische von 410 Lasten, für die Hannoversche von 173 Lasten und für die Lübecker von 192 Lasten.

Von den im Jahre 1861 aus den Häfen von Java und Madura abgegangenen Schiffen versegelten

unter	Niederländischer	Flagge	2809	Fahrzeuge	mit	184,922½	Lasten,
„	Englischer	„	46	„	„	7,962	„
„	Französischer	„	18	„	„	4,135	„
„	Belgischer	„	—	„	„	—	„
„	Hamburgischer	„	15	„	„	2,746	„
„	Bremischer	„	3	„	„	1,296	„
„	Oldenburger	„	3	„	„	1,551	„
„	Preußischer	„	3	„	„	1,340	„
„	Hannoverscher	„	3	„	„	396	„
„	Schwedischer	„	11	„	„	2,344	„
„	Norwegischer	„	1	„	„	276	„
„	Dänischer	„	7	„	„	1,257½	„
„	Russischer	„	1	„	„	374½	„
„	Sardinischer	„	1	„	„	175	„
„	Amerikanischer	„	16	„	„	5,246½	„
„	Chinesischer	„	5	„	„	212	„
„	Siamesischer	„	7	„	„	398	„
„	verschiedenen Asiatischen Flaggen	„	98	„	„	1,292½	„
	zusammen.....		3047	Fahrzeuge	mit	125,924½	Lasten.

Mittheilungen.

Elbing, 8. August. Der geringe Geschäfts-Umsatz, welcher bei den niedrigen Preisen und der in England herrschenden Unlust, Weizen zu kaufen, schon einige Zeit bei dieser Frucht vorherrschend ist, hielt auch im vergangenen Monat an. Eine Steigerung der Preise ist Angesichts der neuen Ernte und mit Rücksicht auf die großen vorhandenen Vorräthe nicht zu hoffen. Die Zahlungseinstellungen namhafter Danziger Häuser, die mehr oder weniger in unserer Provinz als Hauptkäufer auftraten, dürften auch nicht ohne Einfluß auf das Geschäft in Weizen bleiben. Unser Platz ist nicht betheiligt. In Roggen war das Geschäft ziemlich lebhaft und gingen hauptsächlich für Bremer Häuser namhafte Posten um. Die hier bewilligten marktgängigen Preise betrugen:

für Weizen	70	bis	84 Sgr.	pro Scheffel.
„ Roggen	49	„	53 „	
„ Erbsen	45	„	51 „	

Wie gewöhnlich tritt um diese Zeit der Einkauf von Oelfrüchten in den Vordergrund. Die Erträge sind sehr verschieden, jedoch die Qualität durchgehend gut. Die Preise sind gegen Ende des Monats gestiegen und wurden 105 Sgr. pr. Scheffel gezahlt, mit Aussicht weiterer Preis-Erhöhung. Vermittelst des Oberländischen Kanals wurden befördert nach Elbing 220 Last Weizen, 530 Last Roggen, 150 Last Diverses, 200 Last Oelfrüchte, 1,400 Ctr. verschiedene Gegenstände, 3,415 Stück Rundholz, 5,367 Stück Sleepers, 12,995 Kubikfuß geschnittene Hölzer, 1,643 Klafter Brennholz nach Eylau ꝛc., 1,400 Ctr. Gyps, 1,088 Ctr. Eisen, 1,010 Ctr. Maschinentheile, 7,230 Ctr. Stückgut.

Thorn, 7. August. Das Getreide-Geschäft litt im Monat Juli unter mannigfachen Einflüssen. Die Stimmung war flau, die Preise weichend, der Wasserstand sehr niedrig und die Frachten demgemäß hoch. Dazu kamen die Fallissements in Danzig, deren störender Einfluß auch hier bemerkt wurde; unser Ort hat dabei glücklicherweise nur ganz unbedeutende Verluste gehabt. Die Zufuhren waren klein, dagegen wurden mehrere größere Partien Roggen vom Wasser gekauft. In den ersten Tagen des Monats kam Rübsen zu Markt; der Preis anfänglich 90 Rthlr. per 25 Scheffel ging bis auf 80—83, für Rapps auf 82—85 herunter. Die Qualität wird allseitig sehr gelobt. Die Zufuhr im Juli wird auf 170 Last Weizen, 430 Last Roggen, 15 Last Erbsen, 450 Last Oelsaat angegeben; dagegen wurden verladen: 215 Last Weizen, 590 Last Roggen, 5 Last Erbsen, 75 Last Oelsaat, und an Bestand verblieben am Monatsschluß: 400 Last Weizen, 400 Last Roggen, 45 Last Erbsen, 25 Last Gerste, 375 Last Oelsaat. Aus Polen kamen zu Wasser: 1,870 Last Weizen, 2,200 Last Roggen, 80 Last Erbsen, 121,200 Stück weiches Holz, 13,700 Stück hartes Holz, 4,200 Last Bohlen und Bretter. Das Wetter hat das Einbringen der Roggenernte, die als beendigt anzusehen ist, begünstigt; für Kartoffeln und Futtergewächse wäre mehr Regen sehr erwünscht gewesen. Wenn auch die Roggenernte der vorjährigen nachstehen wird, so sind die Besitzer doch im Allgemeinen zufrieden, da ihre Hoffnungen beim Eintritt des Winters sehr herabgestimmt waren.

Landsberg, 4. August. Die Erwartungen des Handelsstandes für das Herbstgeschäft sind nicht unbedeutend; so viel sich übersehen läßt, wird die Roggenernte reichliche und gute Waare liefern, und Weizen und Gerste werden gleichfalls dazu beitragen, das Geschäft lebhafter zu machen. Auch Hafer dürfte in der Quantität reichlich lohnen, dagegen in der Qualität die gehegten Erwartungen nicht erfüllen, und als Folge der anhaltenden Dürre größtentheils nur eine leichte Waare an den Markt kommen. Auch die Kartoffel beginnt unter dem Einfluß der vorherrschenden trockenen Witterung sehr zu leiden, da das Wachsthum der Früchte dadurch zurückgehalten wird und theilweise auch auf Sandboden durch Vertrocknen des Krautes schon ganz aufgehört hat.

Görlitz, 4. August. Die Handelsbeziehungen haben sich im Allgemeinen während des Juli nicht ungünstiger gestaltet. Namentlich sind die hier vorherrschend vertretenen Tuchfabriken vollständig beschäftigt, wiewohl der Absatz nach Amerika aus schon mehrfach angeführten Gründen fast ganz stockt und eine günstige Wendung des Verkehrs nach dort vor Beendigung des Krieges kaum erwartet werden kann. Die letztverflossene Messe zu Frankfurt a. O. wird von allen Fabrikanten gelobt, weil sie sich auf derselben eines befriedigenden Absatzes zu erfreuen hatten; hierzu hat wohl hauptsächlich der Umstand beigetragen, daß das Deutsche Geschäft immer noch recht lebhaft geht. Aufträge aus der Levante sind in den Sommermonaten nur schwach eingegangen. Dessenungeachtet waren unsere Exporthäuser in den letzten Monaten sehr stark beschäftigt, weil in den Monaten Juni und Juli große Sendungen zu den Türkischen Messen stattfinden und um diese Zeit auch die Bestellungen von Italien für die Herbstsaison ausgeführt werden müssen. Auch für das Levantiner Geschäft werden sich die Aussichten noch günstiger gestalten, da zu hoffen ist, daß in den Herbstmonaten die Bestellungen aus der Levante in Folge der dortigen günstigen Ernten zahlreicher eintreffen werden. Was die Ernte betrifft, so haben die Oelsaaten einen überaus guten Ertrag geliefert; derselbe bestand pro Morgen in 8—12 Scheffeln, ja sogar in einzelnen Fällen 16 Scheffeln. Da nun diese Frucht sich in hiesiger Gegend sehr eingeführt hat, indem fast alle großen und kleinen Grundbesitzer, welche nur irgend hierzu passenden Acker besitzen, denselben im vorigen Jahre mit Rapps bestellten, so ist das von dieser Frucht hier zu Markt kommende Quantum ein enormes zu nennen. Für Roggen gestalten sich dagegen die Aussichten nicht so günstig, indem zwar die Schockzahl mehr als genügend, dagegen Körner im Verhältniß geringer vorhanden sind. Die üppigen Saaten hatten in Folge des anhaltenden Regens und der stattgefundenen Lagerung sehr gelitten und wird deshalb im Allgemeinen eine mittelmäßige Ernte schon zufrieden stellen. Weizen steht überall sehr gut und verspricht eine außergewöhnliche Ernte. Hinsichtlich der Kartoffeln läßt sich leider keine reiche Ernte in Aussicht nehmen, weil in den letzten Wochen der Regen gefehlt und dies die Anfangs kräftige Entwickelung gehindert hat, doch scheint das bereits allgemein gefaßte ungünstige Urtheil über die Ernte noch verfrüht. Der Grundwerth ist in der Oberlausitz in fortwährender Steigerung begriffen und zwar nicht allein auf dem Lande, sondern auch in den Städten, wozu in neuerer Zeit die in Angriff genommene Gebirgsbahn, hauptsächlich in den Städten, welche dieselbe berühren wird, beigetragen hat.

Glogau, 7. August. Die im letzten Monat stattgefundene Ernte der Feldfrüchte ist vom schönsten Wetter begünstigt und mit wenigen Ausnahmen gut und trocken eingebracht worden. Ueber den Ertrag derselben, namentlich den des Roggens und Weizens, läßt sich noch nichts Gewisses sagen, doch kann man annehmen, daß der Roggen, trotz geringerer Schockzahl, wegen seiner ausgebildeten mehlreichen Körner so ziemlich eine gute Mittelernte ergeben wird. Auf den Weizen hat die Trockenheit der letzten Wochen nachtheilig eingewirkt. Dessenungeachtet kann der Ertrag nach den bis jetzt bekannt gewordenen Ergebnissen als ein völlig normaler in Stroh und Körnern bezeichnet werden. Gerste und Hafer liefern eine schöne Qualität bei reichlichem Ertrage, während die Wiesen und Kleefelder in Folge des mangelnden Regens einen traurigen Anblick zeigen und den Landwirth in nicht geringe Sorge für den Winter versetzen. Die Kartoffeln stehen im Allgemeinen gut, doch sind die Knollen sehr klein, und dürfte wohl nur bei günstiger Witterung auf den halben Ertrag der vorjährigen, außergewöhnlich reichlichen Ernte zu rechnen sein. In Grünberg und Sagan herrscht in den Tuchfabriken ein rühriges Leben. Die Bestellungen gehen so zahlreich ein, daß sie kaum zu effektuiren sind, und da die Preise der Tuche mit denen der Wolle in Einklang stehen und die Fabrikanten sich lukrativeren Stoffen zugewandt haben, so darf eine Vermehrung des Wohlstandes bei den meisten derselben wohl vorausgesetzt werden.

Nordhausen, 6. August. Das Geschäft in Zuckern hat im Juli

gegen die vorhergegangenen Monate nachgelassen. Die seitherigen höheren Preise waren nicht mehr zu erreichen, indem die Rheinischen Raffinerien von Kolonialzucker ihr Fabrikat billiger an den Markt brachten und insbesondere den Süddeutschen Bedarf versorgten. Die hiesigen Fabriken mußten daher feine Melis zu 16½—16¾ Rthlr. begeben, was einen Rückgang von 1 Rthlr. pro Ctr. gegen Ende Juni ausmacht, und selbst hierzu waren nicht leicht größere Posten abzusetzen. Die Nesselfabrikation blieb andauernd still und gedrückt und dürfte auch vor Beendigung des Amerikanischen Kriegs keiner Aenderung entgegengehen. In Branntwein war der Umsatz sehr unerheblich, indem die Käufer bei den günstigen Ernte-Aussichten zurückhalten und nur den nöthigen Bedarf decken; in Folge dessen gingen auch hierin die Preise zurück. Die Tabak- und Cigarrenfabriken haben ihren Betrieb wegen der Schwankungen im Preise des Rohmaterials so beschränkt, daß sie nur nach Maßgabe der eingehenden Bestellungen arbeiten und wenig auf Lager behalten. Die hiesigen Vorräthe von Rohtabaken sind im Allgemeinen nicht bedeutend und daher auch keine großen Verluste darin zu erwarten. Cichorien und Gesundheits-Kaffee finden anhaltend guten Absatz und befriedigende Preise. Die diesjährigen Ernte-Aussichten sind für die hiesige Gegend in jeder Beziehung vielversprechend. Roggen, welcher bereits in kleineren Partien an den Markt kommt, fällt ausgezeichnet, Rapps ist sehr schön und wird mit 96 Rthlr. per Wispel bezahlt; Weizen, Hafer, Gerste, sowie Kartoffeln lassen durchgehends nichts zu wünschen übrig und die Zuckerrüben stehen derart, daß eine brillante Ernte darin erwartet werden darf. Auch die Futterkräuter sind reichlich und gut und unsere Landwirthe werden daher voraussichtlich überall gute Rechnung finden. Die Zufuhren an den hiesigen Markt betrugen im Juli ca. 400 Wispel Weizen mit 56—72 Rthlr., 500 Wispel Roggen mit 44—56 Rthlr., 400 Wispel Gerste mit 30 bis 44 Rthlr., 300 Wispel Hafer mit 20—25 Rthlr. bezahlt. Versandt wurden ca. 300 Wispel Weizen, 350 Wispel Roggen, 250 Wispel Gerste, 200 Wispel Hafer und auf Lager verblieben am Schlusse des Monats ca. 250 Wispel Weizen, 300 Wispel Roggen, 300 Wispel Gerste, 200 Wispel Hafer.

Dortmund, 9. August. Die Lage der Eisenindustrie hiesiger Gegend ist seit längerer Zeit unverändert geblieben und bot auch im verflossenen Monate keine neuen Momente. In den Preisen des Hauptfabrikationszweiges, Schienen, traten in Folge der Vereinigung einer großen Zahl Walzwerke bei Submission wesentliche Schwankungen nicht ein und diese Branche, welche den Markt nicht betritt, entzieht sich überhaupt der genauern Beurtheilung. Eine namhafte Besserung ist in der Roheisenproduktion bemerkbar, welche durch den in letzterer Zeit verbesserten Hochofenprozeß in Verbindung mit den billig zu beschaffenden edlen Erzen des Siegerlandes nicht unerheblichen Nutzen abwirft. Auch hier entziehen sich die Preise einer allgemeinen Bestimmung, weil die Abweichungen je nach der Beschaffenheit des Eisens erheblich sind. Für den Aufschwung in dieser Branche dürfte der Umstand sprechen, daß die früher gehegte Furcht vor Herabsetzung der Eingangszölle auf Roheisen fast ganz geschwunden ist. Der Absatz für Kohlen, welche sich zur Koaksfabrikation eignen, ist so erheblich, daß es auf einigen Zechen an Bergleuten fehlt; trotzdem kann eine Preissteigerung nicht erzielt werden, weil der Kohlenhandel noch nicht kaufmännisch organisirt und eine Einigung der Werke schwer herzustellen ist. Im Getreidegeschäft waren die Preise im verflossenen Monate weichend, da sich die Aussichten auf eine sehr gute Roggenernte zu verwirklichen scheinen. In hiesiger Gegend ist der Ertrag an Körnern sowohl wie an Stroh über Erwarten gut ausgefallen und läßt ein weiteres Sinken der Preise erwarten. Beim Weizen wird mehrfach über taube Aehren und Brand geklagt, doch rechnet man hier auf eine ungefähre Mittelernte. Hafer hat sich gebessert und geräth im Ganzen gut. Wintergerste hat einen guten Mittelertrag geliefert, dagegen verspricht Sommergerste nicht viel. Kartoffeln stehen gut und zeigen hier wohl kaum Spuren von Krankheit. Die Oelsaaten haben reichlichen Ertrag abgeworfen. Die Durchschnittspreise waren:

für Weizen	pro Scheffel	à 85 Pfd.,	3 Rthlr.	6 Sgr.
„ Roggen	„ „	„ 80 „	2 „	8 „
„ Gerste	„ „	„ 70 „	1 „	22 „
„ Hafer	„ „	„ 50 „	1 „	5 „
„ Kartoffeln ..	„ „	à 100 „	1 „	— „

Krefeld, 7. August. Die hiesigen Seidenfabriken sind, was die eigentliche Stofffabrikation anbelangt, nur sehr mäßig beschäftigt; dagegen ist Sammet lebhafter verlangt, doch sind die Aufträge dafür binnen wenigen Wochen effektuirt und giebt der Artikel keine Aussicht auf dauernde Beschäftigung. Die Arbeiter klagen über schlechte Löhne und die Fabrikherren über das Versiegen der ausländischen Absatzquellen und über die sich häufende Konkurrenz auf dem Kontinent, wodurch auch für sie die Geschäfte wenig lohnend sind. Für rohe Seide war die Meinung günstig und wird in jüngster Zeit ziemlich lebhaft gekauft. Konditionirt wurden im Monat Juli 69,351 Pfd. Nach Mittheilungen aus Gladbach und Umgegend hat sich die Lage der dortigen Geschäfte entschieden gebessert. Auf der letzten Messe in Frankfurt a. O. ist sehr viel zu ziemlich guten Preisen verkauft worden und es gehen fortwährend für die Wintersaison neue Aufträge ein, besonders aus dem Norden. Indessen bleibt wegen Mangel an Baumwolle die Fabrikation in Biber sehr erschwert und kann fast nur Abfallbaumwolle dazu verwandt werden. Daher wird gegenwärtig viel halbwollener Stoff, hauptsächlich Flanell, gefertigt, und dieser Artikel wird auch für die Folge um so eher ein sehr konkurrenzfähiger bleiben, da er jetzt unter schwierigen Verhältnissen eingeführt wird. Für die Feldfrüchte war die Witterung ziemlich gut und für das Einernten außerordentlich günstig. Wintergerste ist gut eingebracht, liefert aber, weil sie viel gelagert, größtentheils leichte Waare. Der Roggen ist gleichfalls bereits eingescheuert, von guter Qualität und liefert in Bezug auf Körner eine volle, an Stroh eine 1¼ Ernte. Auch der Weizen ist schon theilweis eingebracht und liefert einen reichlichen Ertrag an Stroh und Körnern. Hafer ist überaus üppig und hat so geladen, wie es seit dem Jahre 1847 nicht mehr der Fall gewesen. Die Aussichten für den Buchweizen sind weniger günstig. Die Frühkartoffeln fing wohlschmeckend und ergiebig, ebenso ist das Ansehen der Spätkartoffeln noch recht gut und findet sich bisher keine Spur von Krankheit an denselben. Auch Zuckerrüben stehen gut, dagegen hat die trockene Witterung auf die Gartengemüse und Futterkräuter nachtheilig gewirkt. Wegen der guten Ernte-Aussichten sind die Preise der Früchte im Weichen. Nach den letzten Marktpreisen stellen sich: Weizen pro 200 Pfd. 6 Rthlr. 20 Sgr., Roggen 5 Rthlr. 10 Sgr., Gerste 4 Rthlr. 5 Sgr., Buchweizen 5 Rthlr., Hafer 4 Rthlr. 10 Sgr., Kartoffeln pro 100 Pfd. 25 Sgr.

Köln, 5. August. Obwohl die bisherige Zurückhaltung und Muthlosigkeit zu neuen Unternehmungen im Allgemeinen noch andauert, so zeigte sich dort während des Juli in einigen Geschäftszweigen ein etwas größeres Leben, namentlich ist im Oelgeschäft ein ziemlich reger Verkehr gewesen. Die diesjährige Oelsaaternte der Rheinprovinz, welche unter den günstigsten Witterungsverhältnissen eingebracht wurde, ist eine in jeder Beziehung ausgezeichnete zu nennen; die Landzufuhren waren sehr bedeutend und die Preise für Rüböl sind erheblich gewichen. Man notirt gegenwärtig für effektive Waare 14 Rthlr. 15 Sgr. pro 100 Pfd., für Lieferung pro Oktober 13 Rthlr. 24 Sgr. pro 100 Pfd., mithin ca. 2 Rthlr. weniger als Anfangs Juli. Die Oelmühlen sind in voller Thätigkeit, arbeiten mit gutem Nutzen und können der sehr großen Nachfrage nach Oel kaum genügen. In Rücksicht auf die außerordentlich geringen Vorräthe glaubt man für den Herbst ein weiteres Zurückgehen der Oelpreise nicht erwarten zu dürfen. Auch im Getreidegeschäft war einiges Leben; bis zum Eintritt der Ernte wurden ziemlich namhafte Partien Roggen aus Frankreich bezogen. Die Roggenernte unserer Provinz wird als eine sehr reichliche und diejenige in Weizen als eine gute Mittelernte bezeichnet; in beiden Fruchtgattungen soll die Qualität nichts zu wünschen übrig lassen. Die Preise haben gegen die Vormonate nur einen unerheblichen Rückgang erlitten;

man notirt gegenwärtig für Weizen effektive Waare 7 Rthlr. pro 200 Pfd., pro November 6 Rthlr. 23½ Sgr. pro 200 Pfd., für Roggen effektive Waare 5 Rthlr. 10 Sgr. pro 200 Pfd., pro November 5 Rthlr. 3 Sgr. pro 200 Pfd. Was den Geschäftsgang in den Fabriken anbetrifft, so war derselbe in einigen Branchen befriedigend, namentlich befinden sich die Tuch-, sowie alle Wollenwaaren-Fabriken in flotter Thätigkeit und können die eingehenden Aufträge kaum effektuiren. Der effektive Bedarf an Fabrikaten, sowie das Auffinden neuer Abzugswege stellen ein längeres Andauern dieses erfreulichen Zustandes in Aussicht. In den Solinger Fabriken dagegen ist eine Wendung zum Bessern noch nicht eingetreten. Die Tischmesserfabrikation, deren Absatz sich kaum über den Zollverein hinaus erstreckt, hat unter der Geschäftsstille weniger zu leiden als die Fabrikation von Säbeln, Stahlbügeln, Scheeren ꝛc., welche, besonders die beiden letzten Artikel, auf den Export angewiesen sind.

London, im August. Einer statistischen Uebersicht des Britischen Eisenbahnverkehrs im vorigen Jahre entnehmen wir folgende Data: Die Zahl der Passagiere betrug 180,429,701, welchen jedoch noch 56,656 Inhaber von Jahresbillets mit einer bedeutenden Menge von Einzelfahrten zuzurechnen sind; im Jahre 1861 waren der Passagiere um 7,000,000 weniger. An Fahrgeld bezahlten sie 12,295,273 Pfd. St., wovon die Passagiere erster Klasse 3,332,380 Pfd., die zweiter Klasse 4,018,221 Pfd., die der dritten Klasse 4,639,250 Pfd. beitrugen. 12,30 Prozent fuhren erster, 28,75 zweiter und 58,45 dritter Klasse. Die Zahl der in dritter Klasse reisenden Passagiere steigt verhältnißmäßig, während sie sich bei der zweiten Klasse verringert. 35 Passagiere verloren das Leben, davon 9 durch eigene Verschuldung oder Sorglosigkeit und 536 erhielten Verletzungen; im Jahre 1861 waren die Unglücksfälle mehr als doppelt so zahlreich. Die Einnahme für den Personen- und Güterverkehr betrug 29,128,558 Pfd.; die Betriebskosten nahmen von dieser Summe 49 Prozent in Anspruch und ließen als Netto-Einnahme 14,820,691 Pfd., 130,000 Pfd. mehr als im Jahre 1861. Die verschiedenen Gesellschaften bezahlten zusammen 220,970 Pfd. an Gerichts- und Parlamentskosten, 158,169 Pfd. als Entschädigung für erlittene Verletzungen, 68,540 als Ersatz beschädigter oder abhanden gekommener Güter, 571,477 Pfd. an Steuern und Taxen. Beim Schlusse des Jahres 1862 waren im Ganzen 385,218,438 Pfd. in Eisenbahnaktien und Anlehen erhoben worden.

Literatur.

Hülfstafeln zur Berechnung der Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionen und der Bestandfähigkeit der Pensionskassen, von L. Albert, Spezialdirektor der Mecklenburgischen Eisenbahn. Leipzig 1863. Heinrichsche Buchhandlung.

Die vorstehend bezeichnete Schrift haben wir bereits in Nr. 26 des Handels-Archivs Jahrgang 1863 einer kurzen Besprechung unterworfen. Bei der großen Wichtigkeit des in derselben behandelten Gegenstandes erscheint es angemessen, hier noch eine eingehende Erörterung der Albertschen Theorien, speziell vom sachwissenschaftlichen Standpunkte aus, folgen zu lassen:

Erscheinungen in der Literatur, welche über ein bisher wenig bearbeitetes Feld Aufklärung zu geben sich die Aufgabe stellen, können im Allgemeinen nur willkommen geheißen werden. Die vorliegende Schrift behandelt die bis jetzt wenig beachteten Invaliden-Pensionen, mit besonderer Berücksichtigung der Eisenbahn-Beamten, außerdem Wittwen- und Waisen-Pensionen. Die besondere Berücksichtigung bezieht sich auf die Tafeln 26 bis 29, wo die besonderen Pensionssteigerungen der Eisenbahnbeamten von verschiedenen Gesellschaften besonderen Ausdruck erhalten haben.

Wenn in der Einleitung gesagt wird, daß es mit Pensions-Instituten, die als wohlthätige Stiftungen anzusehen sind, weil die Genossen nur einen Theil des Bedürfnisses der Kasse decken, während für den Rest des Erfordernisses durch anderweite Zuschüsse gesorgt ist, anders steht als mit anderen Lebensversicherungs-Instituten, so kann dem nicht beigetreten werden. Denn die anderweiten Zuschüsse werden sich immer auf die Zahl der Theilhaber, wenn solche nicht eine völlig ungebundene ist, in der Art repartiren lassen, daß sich der Antheil des Bedürfnisses der Kasse, welcher durch diese Zuschüsse gedeckt ist, danach berechnet. Ebensowenig kann eine Besonderheit zugegeben werden, wenn bei Eisenbahn-Pensionskassen die Beiträge nach den Lebensaltern geregelt werden, da dieses bei unzähligen Wittwen- und Sterbekassen ebenfalls vorkommt. Eine Ausnahme machen aus nahe liegenden Gründen die Versicherungs-Banken, zu denen der Zutritt Jedem offen steht. Immer aber wird die Solvenz der Kasse nach der Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder und deren Ansprüchen an die Kasse beurtheilt werden müssen, welches auch die anderweiten Zuschüsse sein mögen, und beides ist von den Lebensaltern abhängig.

Zur Beurtheilung von Lebens- und Pensions-Versicherungskassen bedarf man gewisser Erfahrungen über Leben und Sterben. Von der Ansicht ausgehend, daß die menschliche Lebenskraft von einem gewissen Alter an abnimmt, hat man sich bemüht, erfahrungsmäßig festzustellen, wieviel von 100 Menschen eines bestimmten Alters durchschnittlich im nächsten Jahre sterben, also die folgende Altersstufe nicht erreichen, und gefunden, daß, abgesehen von klimatischen Einflüssen, von gesellschaftlichen Zuständen und der Berufsbeschäftigung, der Prozentsatz der Sterblichkeit für jedes Alter ein bestimmter ist. Aus diesen Ermittelungen sind die Mortalitätstafeln entstanden. Wenn diese bedeutenden Unterschiede unter sich zeigen, je nachdem die Beobachtungen in Stadt oder Land, bei Reichen oder Armen gemacht sind, so kann solches nicht auffallen, und des Verfassers der vorliegenden Schrift erste Aufgabe wäre die gewesen, unter den vorhandenen Mortalitäts-Tabellen, woran kein Mangel ist, eine auszusuchen, welche für die bestimmt abgegrenzte Berufsthätigkeit eines Eisenbahnbeamten am passendsten zu halten ist. Die adoptirte Brune'sche, welche aus den Erfahrungen der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt für Staatsbeamte abgeleitet ist, und an geeignetem Orte sich als vorzüglich bewährt, dürfte hier weniger zutreffen.

Diese Sterblichkeitstafeln reichen aber nicht aus, um Invaliden-Pensionen zu berechnen. Man bedarf hierzu vielmehr ähnlicher Erfahrungen über den Eintritt der Invalidität, woraus sich eine ähnliche Tabelle wie über Mortalität konstruiren ließe, an der es aber bis jetzt mangelt. Für den Staatsdienst würden die Akten des Königlichen Finanz-Ministeriums eine sehr reichhaltige Fundgrube darbieten, und es wäre zu wünschen, daß diese verborgenen Schätze durch einen geeigneten Techniker ans Licht gezogen würden. Diesem Mangel soll nun eine Formel, worin drei willkürliche Zahlen vorkommen, abhelfen. Es wird angenommen, daß die Invalidität im 20. Jahre mit dem Faktor $k = 0{,}0001$ auftritt, sich in jedem folgenden Jahre in geometrischer Progression um den Quotient 9 steigert und im 70. Lebensjahre $= 1$ wird. Hiernach würden von 20jährigen Gesunden im nächsten Jahre 0,01 pCt. invalide, von

30jährigen	0,06	pCt.,
40 „	0,40	„
50 „	2,51	„
60 „	15,85	„
70 „	100,00	oder alle.

Diese Hypothese soll nach Wiegand (Mathematische Grundlagen für Eisenbahn-Pensionskassen, Halle 1859) mit der Erfahrung übereinstimmen, wofür jedoch Belege von ihm nicht beigebracht werden. In der Voraussetzung der Richtigkeit berechnet nun Albert hiernach eine Tafel der gleichzeitig Gesunden und Invaliden (Tafel 1) und kommt dabei zu dem Resultat, daß von 1000 zwanzigjährigen 566 invalide werden, ehe sie sterben. Da er aber glaubt, „daß diese Zahl höher wäre, als man nach

allgemeiner Beurtheilung anzunehmen geneigt sein möchte" (S. 10), so berechnet er eine zweite Tafel, unter der Voraussetzung, daß die Invalidität im 20. Lebensjahre mit dem Faktor 0,00004 auftrete, und ebenfalls in geometrischer Progression steigend erst im 75. Jahre = 1 werde. Dieses ist die Tafel 2, welche 461 Invalide auf 1000 20jährige Personen ergiebt. Nach dieser Tafel werden

von 20jährigen	Personen	0,004	pCt.	invalide
„ 30	„	0,025	„	„
„ 40	„	0,16	„	„
„ 50	„	1,00	„	„
„ 60	„	6,32	„	„
„ 70	„	39,83	„	„
„ 75	„	100,00	„	„

Die Vergleichung dieser Zahlen mit denen der ersten Hypothese zeigt, daß eine unscheinbare Veränderung der Konstanten sehr bedeutende Veränderungen in den Resultaten hervorbringt. Wenn es nun der Wahl eines Jeden anheimgegeben wird, nach der einen oder andern Tafel zu rechnen, so muß man gestehen, daß hier der Willkür ein großer Spielraum gelassen ist, und die Alternative Manchem schwer fallen wird. Wenn man im Uebrigen mit der Form, die von Dr. Heym herrührt, sich einverstanden erklären kann, da nach einer sorgfältigen Statistik, die vorangehen muß, der Werth der Konstanten so bestimmt werden kann, daß die Invalidität ihren richtigen Ausdruck findet, so hätte doch die mathematische Behandlung, die im Allgemeinen nicht ohne Geschick ist, auf die Verschiedenheit der Sterblichkeit unter aktiven und invaliden Mitgliedern Rücksicht nehmen müssen, welches nicht geschieht. Da der Mehrzahl der Sterbefälle eine Invalidität von kürzerer oder längerer Dauer vorangeht, so ist der Prozentsatz der Sterblichkeit unter Invaliden ein bei weitem höherer, als unter Nichtinvaliden, und hierdurch wird die mathematische Grundlage zur Berechnung einer Tafel, welche die gleichzeitig lebenden Invaliden und Nichtinvaliden zur Darstellung bringen soll, eine ganz andere, wie die Seite 9 und 10 angegebene. Schon aus diesem Grunde würde man die Tafeln 1 und 2 und die aus denselben für steigende Invaliden-Pensionen abgeleiteten 3 und 4 verwerfen müssen, selbst wenn man die auf keinerlei Erfahrung beruhenden völlig in der Luft schwebenden Hypothesen zugeben wollte.

Die Tafeln 5 bis 16 sollen zur Berechnung der Wittwenpensionen dienen, unter der Voraussetzung, daß die Pensions-Berechtigung mit dem Dienstalter jährlich wächst. Wie aus der Einleitung zu diesen Tafeln, Seite 12 bis 14, zu ersehen, ist die Steigerung der Pension bis zum Tod des Mannes in Rechnung gestellt, während sie doch schon bei dem Eintritt der Invalidität ihren Abschluß findet. Dieses ist angeblich darum geschehen, weil die richtige Berechnungsart zu viel Schwierigkeit mache, und auch, weil man bei der eingeführten sicher sein dürfe, das Bedürfniß höher geschätzt zu haben, als es wirklich ist. Es kann unter Umständen zugegeben werden, daß zur Umgehung schwieriger Rechnungen, wovon indeß hier nicht die Rede sein kann, ein Näherungs-Verfahren in Anwendung gebracht wird, wenn durch dasselbe die gewünschten Werthe mit der erforderlichen Genauigkeit erzielt werden. Wenn aber die Rechnung so angelegt wird, daß man unter allen Umständen sicher sein kann, die Einnahmen der Kasse zu gering, die Ausgaben zu hoch veranschlagt zu haben, ein Prinzip, dem auch S. 36 gehuldigt wird, so muß dieses als ein durchaus verwerfliches bezeichnet werden. Der Zweck einer Versicherungskasse ist nicht der, Ueberschüsse zu machen, sondern nach beiden Seiten gerecht zu werden. Die Genossen sind eben so berechtigt, gegen zu hohe Beiträge Beschwerde zu führen, als gegen Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen Seitens der Kasse. Glaubt man, zur Sicherung der Kasse die Beiträge etwas höher stellen zu müssen, als sich solche durch die allerdings nur auf Wahrscheinlichkeit gegründete Rechnung herausgestellt haben, so kann ein bestimmter Prozentsatz, den man namhaft macht, zugesetzt werden, vorbehaltlich der Vertheilung der Ueberschüsse als Dividende an diejenigen, welche den Zuschlag gezahlt haben. Immerhin aber muß die Berechnung alle Einnahmen und Ausgaben nach ihrem wahrscheinlichen Werthe in Anschlag bringen und gegenseitig ausgleichen. Nach dem Prinzip, welches wir in der Broschüre durchweg gehandhabt finden, können die Beiträge leicht um das Doppelte oder Dreifache zu hoch sich herausstellen, ohne daß man davon eine Ahnung hätte.

Was die Bemerkungen über vorschüssige Lebensrente und postnumerando zahlbare Wittwenrente, S. 13 und 14, betrifft, so beruhen solche auf offenbar unrichtigen Voraussetzungen. Die Wittwenrente wird weder prä- noch postnumerando gezahlt, sondern in vorher festgesetzten Terminen, welche die Wittwe als solche erleben muß, und der erste dieser Termine ist entweder der zunächst auf den Tod des Mannes folgende, oder wenn eine Karenzzeit stipulirt ist, ein späterer. Was der Verfasser mit A und B bezeichnet, sind die um ein Jahr aufgeschobenen Leibrenten von Mann und Frau, und da gleich anfangende in Betracht kommen, so ist sehr richtig 1 + A und 1 + B in Rechnung gebracht. Werden die Beiträge auf mehrere Termine im Jahr vertheilt, so ändert sich zwar der Werth der Leib- und Verbindungsrenten, die Wittwenrente aber bleibt dieselbe, wenn nur bei letzterer die jährlichen Zahlungstermie dieselben sind, wie bei ersteren die Rezeptionstermine.

Die Tafel 17, welche bestimmt ist, den Werth der Waisenpensionen zu ermitteln, gründet sich auf die Verbindungsrente zweier und dreier Personen, wobei die Moivre'sche Hypothese des gleichmäßigen Absterbens benutzt ist. Es giebt viele Wittwenkassen, welche den überlebenden Waisen eine Pension bis zu einem vorher bestimmten Alter gewähren, aber keine, so viel uns bekannt, welche ihren Bedarf in ähnlicher Weise berechnete, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die noch ungeborenen Kinder der versicherten Ehepaare, welche dasselbe Recht haben wie die bereits vorhandenen, an keine angebbare Wahrscheinlichkeit gebunden sind. Diese Kassen gehen davon aus, daß durch diese Waisenpensionen die Wittwenpensionen um einen gewissen Prozentsatz, welcher aus der Erfahrung abzuleiten ist, sich erhöhen, und bringen daher die letzteren um so viel höher in Rechnung, ein Verfahren, welches der Natur der Sache vollkommen angemessen ist und sich bewährt hat. Die nach Tafel 17 berechneten Waisenpensionen, wobei übrigens wieder das Prinzip der oberen Grenze in Anwendung gekommen ist, würden mancherlei Täuschungen unvermeidlich machen und es könnten zudem nur Waisen von drei bestimmten Altern, 0-, 5- und 10jährige in Rechnung gezogen werden. Das ganze Verfahren erscheint vielmehr als eine mathematische Spielerei, wie die Moivre'sche Theorie selbst, welche, da sie mit der Erfahrung nicht übereinstimmt, bisher wenig Beachtung gefunden hat.

Von S. 20 bis zu Ende werden nun die vorgetragenen Lehren in Anwendung gebracht, und es wird gezeigt, wie mit Hülfe der Tafeln und rücksichtlich der Statuten von 23 verschiedenen Eisenbahn-Gesellschaften die Solvenz der Unterstützungskassen zu berechnen ist. Wir halten es für überflüssig, diesen weiteren Ausführungen, bei welchen das Prinzip der oberen Grenze gelegentlich wiederholt in Anwendung gebracht ist, Schritt vor Schritt zu folgen, da wir mit der Grundlage nicht einverstanden sind, nehmen dagegen keinen Anstand, den Lebensversicherungs-Technikern das Studium der vorliegenden Schrift bestens zu empfehlen. Der Vortrag ist durchweg klar und anschaulich, die mathematische Behandlung, welche viele Gewandtheit durchblicken läßt, elegant.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 35 und 36 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 36. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 4. September 1863.

Gesetzgebung.

Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

(Staats-Anzeiger Nr. 202.)

Auf Ihren Bericht vom 2. August d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in Frankfurt. Sie soll aus neun Mitgliedern bestehen, für welche drei Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind diejenigen Handel- und Gewerbtreibenden berechtigt, welche entweder in der Gewerbesteuerklasse A. I. steuern, oder in der Gewerbesteuerklasse A. II. zu einem Steuersatze von mindestens 16 Rthlrn. jährlich veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848 über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Gastein, den 10. August 1863.

Wilhelm.

Graf von Itzenplitz.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Konto-Gebühr für die Kreditirung von Porto.

(Staatsanzeiger Nr. 204.)

Die Vorschrift im §. 39 ad XIV. des Reglements vom 21. Dezember 1860[1]) zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Konto-Gebühr für die Kreditirung von Porto, wird vom 1. Oktober d. J. ab hierdurch wie folgt, abgeändert.

In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Rthlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Rthlr. für die ersten 50 Rthlr.: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a. bemessen und für den über 50 Rthlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers.

Berlin, den 28. August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861 I. S. 110.

Abänderung des Zolltarifs in Rußland.

Das Journal de St. Petersbourg meldet in Nr. 178 vom 9./21. August d. J.:

Se. Majestät der Kaiser haben unterm 9. Juli d. J. die nachfolgende, auf den Vorschlag des Finanzministers vom Reichsrath getroffene Entscheidung, betreffend die Ausgleichung des Unterschiedes in den Eingangs-Abgaben gewisser ausländischer Waaren, je nachdem solche zu Lande oder zur See eingeführt werden, und einzelne anderweite Abänderungen in dem Zolltarif zu genehmigen geruht:

1. Die von dem Finanzminister aufgestellte Uebersicht derjenigen ausländischen Waaren, welche bei der Einfuhr zur See unter Abänderung des Tarifs von 1857 [1]) mit einer neuen Zollabgabe belegt werden, ist der Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers zu unterbreiten.

2. Bei den Ausfuhrartikeln sind folgende Abgaben festgesetzt, nämlich: a) 1 Rub. 50 Kop. pro Berkowetz statt 75 Kop. pro Pud für zur See ausgeführte Pferdeschweife (Pos. 22 des Tarifs — Deutsche Ausgabe); b) 10 Kop. pro Pud statt 1 Rub., wie gegenwärtig, für nicht bearbeitete Hasen- und Kaninchenfelle, sie mögen zu Lande oder zur See ausgeführt werden (Pos. 10 des Tarifs — Deutsche Ausgabe).

3. Der Finanzminister ist zu beauftragen: a) Einleitungen zur Veröffentlichung einer neuen Ausgabe des allgemeinen Tarifs vom Jahre 1857 für den Europäischen Handel zu treffen, denselben in Gemäßheit der seit seiner Veröffentlichung darin vorgenommenen Abänderungen zu berichtigen und ihn durch die anderen gleichgestellten Artikel zu vervollständigen; b) die Uebersicht der Abgaben von den fremden Einfuhrartikeln zu vervollständigen und im Allgemeinen in dieser Uebersicht diejenigen Veränderungen vorzunehmen, deren Nothwendigkeit sich geltend gemacht hat, ohne in jedem einzelnen Falle hierzu die besondere Allerhöchste Entscheidung einzuholen.

Uebersicht

derjenigen fremden Waaren, für welche bei deren Einfuhr zur See in Stelle der durch den allgemeinen Tarif von 1857 festgesetzten Abgabe eine neue Zollabgabe festgesetzt ist. (Von Sr. Majestät dem Kaiser unterm 9./21. Juli sanktionirt).

Positionen des Tarifs v. 1857. Uebersetzung	Original	Benennung der Waaren.	Maßstab	Neue Eingangs-Abgabe	
91	92	Gewürznelken, Muskatnüsse und Blumen (Macis), trockener Zimmet und Zimmetblüthen, weißer Zimmet (Nelken, Cassia) und Cardamomen	pro Pud	3	50
94	93	Pfeffer aller Art in Hülsen, Körnern oder gestoßen	»	2	30
97	100	Bonbons und Konfitüren aller Art, mit Zuckersyrup und Honig bereitet, Achiar in Töpfen und Kruken, Fruchtsyrup, Pfefferkuchen und andere dergleichen Backwaaren, so wie Pasteten aller Art, Soya (Englische Saucen) und andere ähnliche Gewürze..........	pro Pud brutto	4	50
113	107	Arrac, Rum und Franzbranntwein ohne Unterschied der Stärke...............	»	7	75
122	129	Käse...........................	pro Pud	4	50
157	149	Indigo in Klumpen und Stücken.	»	3	—
188	194	Seide, gesponnene (Tram- und Organsin-) auch zu Schuß und Kette abgehaspelte, angelegte Ketten, gesponnene Abfall- und Zupfseide und Seidengespinnst, sowie Flaumgespinnst mit Seide gemischt aller Art, gefärbt, ungefärbt und bedruckt..........................	»	4	50
206	334	Fayencegeschirr und Gegenstände aller Art aus Fayence, weiß oder einfarbig mit einfachen, einfarbigen Rändern und Streifen, aber ohne andere Verzierungen............	»	1	10
207	335	Dergleichen Gegenstände, mehrfarbig, vergoldet, versilbert, mit Malereien, mit Rändern von verschiedenen Farben oder mit aufgedruckten Zeichnungen verziert........	»	3	50
210	338	Gegenstände von Porzellan zu Zimmerverzierungen, die zu dem gewöhnlichen Porzellangeschirr nicht zu rechnen sind, wie Vasen, Statuetten ꝛc. mit Malereien, Vergoldungen und Bronzeverzierungen	»	23	50
213	292	Baumwollene Gewebe, dichte, aller Art, mit Ausnahme der Pos. 214 resp. 293 aufgeführten, wie: Mitcal, Percal, Calicos, Jaconas, Basin, Cambrik, Piqué, Parchent, Nanking, Brillantine, Zwillich, halbbaumwollene und andere dergleichen, roh, gebleicht oder gefärbt, einfarbige, mehrfarbig gewebte, brochirte oder bedruckte; desgleichen Gewebe von Pferdehaar oder Crinolin, mit Seide, Wolle oder Baumwolle gemischt; Marly und alle anderen Gewebe von Baumwolle, gehäkelt oder gestrickt, wie Strümpfe, Mützen, Nachtmützen, Jäckchen, Unterzieh-Beinkleider, Möbeldecken (sogenannte Anti-Ma-			

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1857 II. S. 137 folg.

Positionen des Tarifs v. 1857. Uebersetzung	Original	Benennung der Waaren.	Maßstab	Neue Eingangs-Abgabe	
		cassar), Borten, leinene Bänder, Schnüre, Fransen und Eicheln von Baumwolle, Flachs oder Hanf; baumwollener Canevas und Canevas mit angefangenen baumwollenen und leinenen Stickereien; mit Stickereien in Glasperlen und Glasjagath (Schmelz) in Wolle und Seide, baumwollene Chenille und Arbeiten aus solcher	pro Pfd.	—	35
214	293	Die nämlichen Gewebe im bedruckten oder gestickten Zustande, auch Manchester, velverette, einfarbiger Baumwollensammet, mehrfarbig gewebte und bedruckte Gewebe, sowie baumwollene, den Türkischen und Cachemirshawls nachgeahmte Stoffe und Tücher, baumwollene Sammetbänder	»	—	65
221	300	Tischtücher, Servietten, Handtücher, rohe Leinwand (Kolomianka) zu Unterziehbeinkleidern und andere feine geköperte Gewebe, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, gebleicht, roh, schlicht, brochirt, gedruckt, gefärbt, einfarbig und buntfarbige Leinengewebe, gesäumt, ungesäumt und gezeichnet	»	—	65
222	301	Wachs- und gummirtes Tuch, von Flachs, Hanf, Baumwolle oder gemischt mit Ausnahme des Wachstaffts..........................	»	—	10
235	314	Tuche von eigenthümlicher Fabrikationsart und grobe wollene Gewebe für Oelmühlen (Oelpreßtücher), für Papierfabriken, Zeugdruckereien und dergleichen; auch Säcke zum Oelpressen, Tuchleisten und Filz aller Art, einschließlich des bedruckten..................	»	—	10
236	315	Fußteppiche aller Art und ohne Unterschied der Größe, auch Reps und ähnliche dicke Teppichstoffe (mit Ausnahme des bedruckten Reps und der bedruckten Teppichstoffe), ein- oder buntfarbig, brochirt, bedruckt oder gestickt, auch aus mehreren Stücken zusammengenähet und mit angenäheten Fransen	»	—	40
237	316	Dichte Kammgarngewebe ohne Unterschied der Benennung, wie Kamelot, Berkan, Stoff, Cassinet, Patent-Cord 2c. mit Ausnahme derjenigen bedruckten und gestickten, welche nicht über ein Pfund die funfzehn □Arschinen wiegen.....	pro Pfd.	—	50
238	317	Dieselben, bedruckt und gestickt...	»	—	70
244	323	Strümpfe, Mützen, Gilets, Unterziehbeinkleider und alle anderen gestrickten Gegenstände, weiß, farbig, bunt und gestickt, auch Borten, leinene Bänder, breite und schmale, Schnüre, Eicheln, rein wollene oder mit Baumwolle oder Leinen gemischte, weiß, einfarbig und bunt	»	—	50
255	285	Glas und ungeschliffene Behänge zu Kronenleuchtern, und Hohlglas, ordinaires und façonnirt gegossenes, ohne andere Verzierungen, mit Ausnahme des in anderen Positionen aufgeführten....................	pro Pud	1	50
256	286	Glas und geschliffene Glasbehänge zu Kronenleuchtern, Uhrgläser, farbige Gegenstände von gewöhnlichem und Krystallglas, mit Vergoldungen und Malereien, sowie mit Verzierungen von Bronze, mit Ausnahme der den groben Kurzwaaren (mercerie commune) gleichgestellten Gegenstände	»	9	50
267	220	Tischler- und Drechsler-Arbeiten, polirt, vernirt, fournirt, vergoldet, versilbert, auch mit vergoldeten oder versilberten Verzierungen, Drechslerwaaren von gemeinem Horn oder Knochen, oder von jedem anderen harten Material, die nicht namentlich aufgeführt sind, mit Ausnahme der zu der Position »Kurzwaaren« (mercerie) gehörigen Gegenstände	»	1	50
325	202	Schreibpapier, mit Ausnahme der in anderen Positionen des Tarifs namentlich aufgeführten Papiergattungen, Lösch- und Filtrirpapier, gewöhnliches Druckpapier, weißes und farbiges, Papiertapeten aller Art und Bordüren zu solchen	»	5	50
359	358	Fuchsbälge, mit Ausnahme derer von schwarzen Füchsen	»	12	—

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Belgien einerseits und Schweden und Norwegen andererseits.

(Mon. Belge No. 234.)

Seine Majestät der König der Belgier und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen von dem gleichen Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten zu erleichtern und auszudehnen, und Willens, behufs Erreichung einer so ersprießlichen Absicht diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche die Handelsverbindungen gegenseitig einschränken, haben beschlossen, zu diesem Ende einen Vertrag zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Heinrich Wilhelm Bosch-Spencer, Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen 2c.,

Und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen den Herrn Ludwig Grafen von Manderström, Ihren Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten 2c.,

Welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen allen Staaten und Besitzungen der beiden hohen vertragenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen; und die Unterthanen des einen derselben sollen in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen des anderen in Betreff des Handels und der Schifffahrt die nämlichen Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Begünstigungen, Befreiungen und Sonderstellungen genießen, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nationen eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Art. 2. Die in den Staaten des einen der hohen vertragenden Theile wohnenden Unterthanen des anderen sind wechselseitig befugt, wie die Einheimischen ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, oder sie der Fürsorge irgend einer anderen Person, als Mäklern, Faktoren, Agenten oder Dollmetschern anzuvertrauen. Sie dürfen in ihrer Wahl nicht eingeschränkt werden, und sollen nicht gehalten sein, denen, die sie nicht für geeignet erachtet haben, zu dem Zwecke verwendet zu werden, irgend einen Lohn oder Entschädigung zu zahlen, indem es ausschließlich dem Belieben der Käufer und Verkäufer überlassen bleibt, ihre Geschäfte untereinander abzuschließen und den Preis aller eingeführten oder zur Ausfuhr bestimmten Lebensmittel oder Waaren festzusetzen, unter der Bedingung, daß sie sich nach den Verordnungen und Zollgesetzen des Landes richten.

Art. 3. Die Belgier in Schweden und Norwegen und die Schweden und Norweger in Belgien sind sowohl von allem Kriegsdienst zu Lande und zur See, als von allen Dienstleistungen bei den Nationalgarden oder Milizen befreit, und dürfen rücksichtlich ihres beweglichen oder unbeweglichen Vermögens nicht anderen Lasten, Einschränkungen, Abgaben oder Auflagen unterworfen werden, als denen, welchen die Landesangehörigen selbst jetzt unterworfen sind oder künftig unterworfen werden möchten.

Art. 4. Als Belgische Schiffe sollen in Schweden und Norwegen, und als Schwedische und Norwegische Schiffe sollen in Belgien diejenigen angesehen werden, die unter den betreffenden Flaggen segeln und Inhaber solcher Schiffspapiere und Dokumente sind, wie sie behufs Nachweisung der Nationalität der Kauffahrteischiffe von den Gesetzen der Staaten, denen die Betreffenden angehören, erfordert werden.

Art. 5. Spätestens von dem Tage an, an welchem die Ablösung des Schelbezolles durch eine allgemeine Uebereinkunft festgestellt sein wird, soll

1) das in den Belgischen Häfen zur Erhebung kommende Tonnengeld wegfallen;
2) sollen die Lootsengebühren in den Belgischen Häfen und auf der Schelde, soweit es von Belgien abhängen wird, herabgesetzt werden:
   um 20 pCt. für Segelschiffe,
   um 25 pCt. für geschleppte Schiffe,
   um 30 pCt. für Dampfschiffe;
3) sollen die von der Stadt Antwerpen auferlegten Lokalabgaben in ihrer Gesammtheit herabgesetzt werden.

Art. 6. Die Schwedischen und Norwegischen Flaggen sollen in Belgien die Erstattung des Scheldezolles so lange genießen, als die Belgische Flagge selbst dieselbe genießt.

Art. 7. In den Häfen des einen der betreffenden Länder sollen den aus irgend einem Hafen oder Orte ankommenden Schiffen des anderen keine Tonnen-, Hafen-, Leuchtfeuer-, Lootsen-, Quarantaine- und andere ähnliche oder gleichwerthige Abgaben, ohne Unterschied der Beschaffenheit und gleichviel unter welcher Benennung, die zum Vortheil oder im Namen der Regierung, öffentlicher Beamten, Gemeinden, Korporationen oder irgend welcher Etablissements erhoben werden, auferlegt werden dürfen, wenn dieselben nicht in dem gleichen Falle auch den Einheimischen gleichermaßen auferlegt sind.

Art. 8. In Allem, was die Aufstellung der Schiffe, deren Beladung und Löschung in den Häfen, Buchten, Docks, Rheden, Landungsplätzen oder Strömen der beiderseitigen Staaten betrifft, soll den einheimischen Schiffen kein Vorrecht zugestanden werden, das nicht gleichermaßen den Schiffen des anderen Staates zugestanden würde, indem es der Wille der hohen vertragenden Theile ist, daß auch in dieser Beziehung die beiderseitigen Fahrzeuge auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Art. 9. Die in einen Hafen Schwedens und Norwegens oder deren Besitzungen einlaufenden Belgischen Schiffe, und umgekehrt die in einen Hafen Belgiens einlaufenden Schwedischen und Norwegischen Schiffe, die dort nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen beabsichtigen, dürfen, wobei sie sich jedoch nach den Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Staaten zu richten haben, den etwa nach einem anderen Hafen entweder desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und wieder ausführen, ohne gezwungen zu sein, wegen des letztgedachten Theiles ihrer Ladung irgend welche Zollabgabe zu zahlen, mit Ausnahme derjenigen für die Beaufsichtigung, die übrigens nur zu den für die einheimische Schifffahrt festgesetzten Beträgen erhoben werden dürfen.

Art. 10. Waaren aller Art, deren Einfuhr nach den Häfen Belgiens auf Belgischen Schiffen jetzt gesetzlich gestattet ist oder künf-

tig gesetzlich gestattet wird, dürfen gleichermaßen dorthin auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen, gleichviel von welcher Benennung, unterworfen zu sein, als wenn die nämlichen Waaren auf einheimischen Schiffen eingeführt würden.

Umgekehrt Waaren aller Art, deren Einfuhr nach den Häfen Schwedens und Norwegens und deren Besitzungen auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen jetzt gesetzlich gestattet ist, oder künftig gesetzlich gestattet wird, dürfen gleichermaßen dorthin auf Belgischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen, gleichviel von welcher Benennung, unterworfen zu sein, als wenn die nämlichen Waaren auf einheimischen Schiffen eingeführt würden.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß diese Bestimmung beiderseitig auf den Transport von Salz Anwendung finden wird.

Von den Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft wird nur in Betreff derjenigen Vortheile eine Ausnahme gemacht, deren Gegenstand die Erzeugnisse der einheimischen Fischerei in dem einen oder in dem anderen der beiderseitigen Staaten jetzt sind oder künftig sein möchten.

Art. 11. Waaren aller Art, die aus Belgien auf Schwedischen oder Norwegischen Schiffen, oder aus Schweden und Norwegen und deren Besitzungen auf Belgischen Schiffen ausgeführt werden, dürfen ohne Unterschied des Bestimmungsortes keinen anderen Ausfuhrzöllen oder Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn sie auf einheimischen Schiffen zur Ausfuhr gelangten, und unter der einen wie unter der anderen Flagge sollen sie aller Prämien oder Zollerstattungen oder sonstigen Begünstigungen theilhaftig sein, die in jedem der beiderseitigen Länder der einheimischen Schifffahrt eingeräumt sind oder später eingeräumt werden.

Art. 12. Während der durch die Gesetze jedes der betreffenden Staaten für die Lagerung der Waaren festgesetzten Frist sollen diese bis zu ihrer Durchfuhr, ihrer Wiederausfuhr oder ihrer Abfertigung für den Verbrauch auf der einen wie auf der anderen Seite ebenso, wie die unter einheimischer Flagge eingeführten Waaren behandelt werden.

In keinem Falle sollen derartige Gegenstände höhere Lagerungsgebühren zahlen oder anderen Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn sie unter der einheimischen Flagge eingeführt wären oder aus dem meistbegünstigten Lande kommen.

Art. 13. Jedem der betreffenden Länder ist gleichermaßen beiderseitig in Allem, was die Durchfuhr betrifft, die einheimische Behandlung zugesichert.

Die Durchfuhr von Schießpulver ist jedoch verboten, und die hohen vertragenden Theile behalten es sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen der besonderen Genehmigung zu unterwerfen.

Art. 14. In Betreff der Küstenfahrt ist zwischen den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß die Unterthanen und Schiffe des einen derselben in den Staaten und Besitzungen des anderen die gleichen Vorrechte genießen, und in allen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden sollen, wie die einheimischen Unterthanen und Schiffe.

Art. 15. Weder der eine noch der andere der beiden hohen vertragenden Theile darf auf Waaren, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des anderen Theiles andere oder höhere Eingangszölle legen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf dieselben Waaren, wenn solche aus irgend einem anderen fremden Lande stammen, gelegt sind oder gelegt werden.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, den anderen an jeder Begünstigung, Bevorrechtung oder Herabsetzung in den Ein- oder Ausfuhr-Zolltarifen der in dem gegenwärtigen Vertrage erwähnten oder nicht erwähnten Artikel Theil nehmen zu lassen, welche der eine von beiden einer dritten Macht einräumen möchte. Ueberdies verpflichten sie sich gegeneinander, keine Abgabe oder Verbot der Einfuhr oder der Ausfuhr eintreten zu lassen, die nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen Anwendung finden.

Es ist besonders vereinbart, daß der aus dem Vertrage vom 1. Mai 1861 [1]) zwischen Belgien und Frankreich sich ergebende Vertrag auf Schweden und Norwegen unter denselben Bedingungen ausgedehnt werde, unter denen er auf England durch den Vertrag vom 23. Juli 1862 [2]) ausgedehnt wurde.

Desgleichen werden auf Schweden und Norwegen die Ermäßigungen Anwendung finden, welche durch die zwischen Belgien und der Schweiz am 11. Dezember 1862 [3]), Italien am 9. April 1863 [4]), den Niederlanden am 12. Mai 1863 [5]) und Frankreich ebenfalls am 12. Mai 1863 [6]) abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden sind.

Schließlich ist vereinbart, daß diejenigen aus Schweden und Norwegen stammenden oder dort verfertigten Artikel, welche in der dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Uebersicht aufgezählt sind, in Belgien zu den in der gedachten Uebersicht festgesetzten ermäßigten Zöllen, einschließlich der Zuschlags-Centimen, zugelassen werden sollen.

Art. 16. Jeder der hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, in den Staaten oder Besitzungen des anderen Theiles zum Schutze des Handels Konsuln zu ernennen, und die so zu ernennenden Konsuln sollen in den Besitzungen jedes Theiles aller der Vorrechte, Befreiungen und Sonderstellungen theilhaftig sein, welche in diesen Staaten den von der Regierung der meistbegünstigten Nation ernannten oder bevollmächtigten Agenten des nämlichen Ranges und Charakters zugestanden sind oder zugestanden werden möchten.

Bevor ein Konsul als solcher Amtshandlungen vornehmen darf, muß er in den üblichen Formen von der Regierung, zu welcher er entsendet ist, bestätigt und zugelassen sein, und jeder der hohen vertragenden Theile soll befugt sein, von der Residenz der Konsuln solche besondere Ortschaften auszuschließen, die jeder von ihnen für geeignet erachtet, ausgeschlossen zu werden.

Art. 17. Alle auf die Bergung von Belgischen an den Küsten Schwedens oder Norwegens gestrandeten oder gescheiterten Schiffen Bezug habenden Maßnahmen werden von den Konsular-Agenten Belgiens geleitet, und umgekehrt haben die Konsular-Agenten Schwedens und Norwegens alle die Maßnahmen zu leiten, welche sich auf die

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861 I. S. 470.
[2]) Vergl. a. a. O. 1862 II. S. 213.
[3]) Vergl. a. a. O. 1863 I. S. 37.
[4]) Vergl. a. a. O. 1863 I. S. 461.
[5]) Vergl. a. a. O. 1863 I. S. 600.
[6]) Vergl. a. a. O. 1863 II. S. 66.

Bergung der an den Küsten Belgiens gestrandeten oder gescheiterten Schiffe ihrer Nation beziehen.

Befinden sich jedoch die Betheiligten an Ort und Stelle, oder sind die Kapitaine mit ausreichenden Vollmachten versehen, dann ist die Fürsorge für die Gestrandeten diesen zu überlassen.

Die Dazwischenkunft der Ortsbehörden soll nur statthaben, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Interessen der Bergenden, wenn diese einer anderen Nation angehören, als die Mannschaft der gestrandeten Schiffe, wahrzunehmen, und die Ausführung der bei dem Ein- und Ausgange der geborgenen Waaren zu beobachtenden Vorschriften zu sichern. Die Ortsbehörden haben ferner bei Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsular-Agenten alle Maßregeln zu treffen, die zum Schutze der gestrandeten Personen und Güter erforderlich sind.

Die geborgenen Waaren sollen, falls sie nicht zum Verbrauch im Inlande zugelassen werden, keiner Zollabgabe unterworfen sein.

Art. 18. Die beiderseitigen Konsuln dürfen die Seeleute, die in einem der Häfen des anderen Theiles von den Fahrzeugen ihrer Nation desertiren würden, und die nicht Unterthan des Landes sind, in welchem die Desertion stattgefunden hat, festnehmen lassen und entweder an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift den Nachweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der besagten Schiffsmannschaft gehört haben; auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden. Es soll ihnen zur Ermittelung und Verhaftung der gedachten Deserteure jeder Beistand gewährt werden, und Letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen festgehalten und bewacht werden, bis daß diese Agenten eine Gelegenheit, sie abreisen zu lassen, gefunden haben.

Wenn jedoch innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, diese Gelegenheit sich nicht darbieten sollte, dann werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und dürfen aus demselben Grunde nicht nochmals verhaftet werden.

Sollte der Deserteur irgend ein Vergehen begangen haben, so soll seine Auslieferung so lange verschoben bleiben, bis die Gerichtsbehörde, die darüber zu erkennen befugt ist, ihr Urtheil gefällt hat, und das letztere in Ausführung gebracht ist.

Art. 19. Die den Schwedischen und Norwegischen oder Belgischen Unterthanen gehörenden Schiffe, Waaren und Effekten, die von Seeräubern innerhalb der Grenzen der Gerichtshoheit des einen der beiden vertragenden Theile oder auf hoher See weggenommen und nach den Häfen, Flüssen, Rheden, Buchten des Gebiets des anderen vertragenden Theiles gebracht oder dort vorgefunden werden, sind ihren Eigenthümern wieder zuzustellen; letztere haben die etwa entstandenen und von den zuständigen Gerichtshöfen festzusetzenden Kosten zu erstatten; vorher muß das Eigenthumsrecht vor den Gerichtshöfen erwiesen werden und die Reklamation ist durch die Betheiligten, durch deren Bevollmächtigte oder durch die Agenten der beiderseitigen Regierungen binnen Jahresfrist anzubringen.

Art. 20. In Allem, was die Schifffahrt und den Handel angeht, können die hohen vertragenden Theile keinerlei Vorrecht, Begünstigung oder Sonderstellung einem anderen Staate einräumen, die nicht ebenfalls und augenblicklich auf ihre eigenen Unterthanen Ausdehnung fänden.

Art. 21. In Erwägung der Belgischer Seits gemachten Vorschläge, um in gemeinschaftlicher Verständigung die Ablösung des Schelbezolls zu regeln, willigen Schweden und Norwegen in diese Ablösung unter folgenden Bedingungen:

A. Das Ablösungskapital würde die Summe von 36 Millionen Francs nicht zu übersteigen haben.

B. Belgien würde den dritten Theil dieses Kapitals für sich übernehmen.

C. Der übrige Theil desselben würde auf die anderen Staaten im Verhältnisse ihrer Betheiligung an der Schelde-Schifffahrt zu vertheilen sein.

D. Die nach diesen Grundsätzen festzustellenden Antheile Schwedens und Norwegens würden den Betrag von 543,600 Francs für Schweden und von 1,560,720 Francs für Norwegen nicht übersteigen dürfen.

E. Die Zahlung der gedachten Antheile würde in gleichwerthigen Jahresbeträgen an Kapital und 4 pCt. Zinsen für das noch nicht fällige Kapital zu erfolgen haben. Die Jahresbeträge sollen 25 für Schweden wie für Norwegen sein.

Der erste Jahresbetrag soll in Brüssel am 1. Januar 1866 zahlbar sein; die Zinsen der Jahresbeträge sollen von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des am 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden wegen Ablösung des Scheldezolles geschlossenen Vertrages an berechnet werden und zu laufen anfangen.

Schweden und Norwegen behalten sich das Recht vor, ihre Antheile ganz oder theilweise im Voraus abzutragen.

Die vorstehenden Bedingungen für die Ablösung des Scheldezolles sollen in einem allgemeinen, von einer Konferenz der betheiligten Seestaaten festzustellenden Vertrag aufgenommen werden, und Schweden und Norwegen werden in dieser Konferenz vertreten sein.

Art. 22. Der Vollzug der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der in den betreffenden Ländern verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften untergeordnet. Beide Regierungen verpflichten sich, die Anwendung derselben binnen möglichst kurzer Frist herbeizuführen.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag soll, vom zehnten Tage nach der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, zehn Jahre hindurch in Kraft bleiben.

Falls keiner der hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der gedachten Frist seine Absicht, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, kund giebt, soll der Vertrag bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat, verbindlich bleiben.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung in diesen Vertrag alle die Abänderungen aufzunehmen, die mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht in Widerspruch stehen und deren Angemessenheit durch die Erfahrung erwiesen ist.

Art. 24. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden und

die Ratifikationen desselben sollen am 1. Oktober 1863, oder wenn möglich früher, in Stockholm ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

Gegeben zu Stockholm in doppelter Fertigung, am 26. Tage des Juni-Monats im Jahre der Gnade 1863.

(L. S.) Bosch-Spencer. (L. S.) L. Manderström.

Anhang zu Art. 15.

Uebersicht der Eingangszölle nachstehender Artikel in Belgien.

Benennung der Gegenstände:	Verzollungsmaßstab.	Zollsätze 1863. Frs. Ct.	Zollsätze 1. Okt. 1864. Frs. Ct.
Roheisen und altes Eisen	100 Kil.	1 50	1 —
Eisen, geschmiedetes, gezogenes oder gewalztes	»	4 —	3 —
Nägel	»	6 Frs.	
Eisengußwaaren, auch Schrauben aus Eisenguß	»	6 —	4 —
Waaren aus Schmiedeeisen, auch Metalltücher und Schrauben	»	9 —	6 —
Weißblech:			
nicht verarbeitetes	»	9 —	6 —
verarbeitetes	100 Frs.	10 Frs.	
Stahl:			
nicht verarbeiteter	100 Kil.	1 Fr.	
verarbeiteter	»	9 —	6 —
Kupfer:			
geschmiedetes	»	10 Frs.	
verarbeitetes	100 Frs.	10 Frs.	
Blei:			
gewalztes oder gezogenes	100 Kil.	3 Frs.	
verarbeitetes	100 Frs.	10 Frs.	
Blanke Waffen und Feuerwaffen aller Art, auch Theile von solchen		frei.	
Maschinen und Maschinentheile:			
aus Gußeisen	100 Kil.	6 —	4 —
aus Schmiedeeisen oder Stahl	»	9 —	6 —
Holzwaaren	100 Frs.	10 Frs.	
Potasche		frei.	
Alaun	100 Kil.	2 Frs.	
Chemische Produkte, nicht genannte	»	2 Frs.	
Seife aller Art	»	6 Frs.	
Pech		frei.	
Theer		frei.	
Fische:			
frische und Klippfische	100 Kil.	4 Frs. am 1. Jan. 1864	
sonstige aller Art, auch Stockfisch, ausschließlich der Hummern, Austern, und sonstige Schaalthiere		1 Fr. am 1. Jan. 1864	
Hummern und Austern	100 Kil.	10 Frs.	
Droguerienwaaren		frei.	
Fette		»	
Oelsaaten		»	
Fabriköl, auch Leberthran		»	
Oelkuchen		»	
Wolle:			
rohe		»	
gekämmte oder gefärbte		»	
Papier aller Art	100 Kil.	10 —	8 —
Eichen- und Nußbaumholz	Kb. Mtr.	1 Fr.	
Bauholz, sonstiges:			
rohes, nicht geschnittenes	»	3 Frs.	
vorgearbeitetes, zu Tonnenstäben und Kisten		frei.	
geschnittenes, von mehr als 5 Ctmtr. dicke	»	6 Frs.	
» zu 5 Ctmtr. dicke und darunter	»	9 Frs.	

Der gegenwärtige Anhang soll die nämliche Kraft und Geltung haben, als wenn derselbe in den unter dem heutigen Tage abgeschlossen Vertrag aufgenommen wäre.

Stockholm, am 26. Juni 1863.

(L. S.) Bosch-Speecer. (L. S.) L. Manderström.

Die Ratifikationen sind in Brüssel am 20. August 1863 ausgewechselt worden.

Niederländische Tarifdeklarationen.

(Ned. Staats-Cour. No. 198.)

1. Gewebe oder Geflechte von Stroh, in Verbindung mit Pferdehaar, Hanf, Baumwolle u. s. w. sind, ohne Unterschied, ob sie zur Verfertigung oder zur Garnirung von Hüten oder zur Verfertigung von anderen Kleidungsstücken bestimmt sind, wie Gewebe und Geflechte aus reinem Pferdehaar unter die Position Manufakturwaaren zu subsumiren, und mit einer Einfuhr-Abgabe von 5 pCt. vom Werthe zu belegen.

   Bei der Anwendung der Tarifposition Stroh soll übrigens alles Stroh, bloß in schmalen oder breiteren Streifen zu Hüten geflochten, auch wenn letztere betreffenden Falls zugleich als Garnituren gebraucht werden können, der niedrigeren Abgabe von 2 pCt. unterworfen werden. (Reskr. vom 15. August 1862.)

2. Bronzepulver ist eine hauptsächlich aus sehr fein zertheilten Metallen bestehende und nicht mit Oel vermischte Farbewaare. Als solche ist dasselbe in der Regel ohne Abgabenentrichtung zur Einfuhr zuzulassen. Ist dasselbe jedoch in Schachteln, Büchsen, Töpfen oder Flaschen verpackt, so fällt es unter die Tarifposition Krämereiwaaren und unterliegt der Eingangs-Abgabe von 5 pCt. (Reskr. vom 15. August 1862.)

3. Photographische Abbildungen aller Art sind als Drucksachen und auf Platten der Regel nach zollfrei zuzulassen; sind dieselben jedoch in Rahmen gefaßt und mit Glas versehen oder auch ohne solches, so fallen sie unter die Tarifposition **Möbel**, und in Etuis und Albums gefaßt unter die Tarifposition **Krämereiwaaren**. Sie sind als solche mit einer Abgabe von 5 pCt. vom Werthe zu belegen, jedoch mit der Maßgabe, daß Portraits und andere Abbildungen, welche Reisende in einer der letzteren Beschaffenheiten augenscheinlich zum Vergnügen oder als Andenken mit sich führen, der Entrichtung der Abgaben nicht unterliegen. (Restr. vom 15. August 1863.)

Zollbehandlung des Gepäcks und der Waaren von Reisenden in Spanien.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

1. Die Passagiere sind verpflichtet, dem Kapitain vor dem Einlaufen in den Bestimmungshafen eine Deklaration aller Kollis zu übergeben, welche Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände zu ihrem persönlichen Gebrauch enthalten, sowie der Waaren, die sie neben ihrem Reisegepäck mit sich führen.
2. Die Reisenden dürfen ohne ein Certifikat oder Verzeichniß des Konsuls in dem Abfahrtsorte neben ihrem Reisegepäck und in Felleisen, Kasten oder Kollis Waaren mit sich führen, deren Werth nicht mehr als 6000 Realen beträgt. Für alle Waaren, deren Werth diesen Betrag übersteigt, ist das Certifikat oder Verzeichniß erforderlich. Bei dem Nichtvorhandensein des Certifikats oder Verzeichnisses haben sie von dem Betrage, der die gedachte Summe von 6000 Realen übersteigt, das Doppelte der für den betreffenden Artikel in dem Zolltarif ausgeworfenen Zölle zu zahlen.
3. Behufs Erleichterung der Abfertigung haben die Betheiligten eine wörtliche Deklaration Alles dessen abzugeben, was sie außer oder neben ihrem Reisegepäck mit sich führen. Enthalten ihre Koffer, ihre Reisesäcke, ihre Felleisen oder ihre Kollis geheime Verschlüsse oder doppelte Böden, in denen sich Effekten befinden, so sind sie gehalten, dies den Zoll-Revisionsbeamten außerdem anzugeben. Falls sie diese Deklaration nicht abgeben, oder auf Befragen der Revisionsbeamten die Thatsache leugnen und wenn demnächst im Verfolg einer Revision diese geheimen Verschlüsse oder doppelten Böden vorgefunden werden, dann haben die darin vorgefundenen Waaren, wenn ihre Einfuhr erlaubt ist, die doppelten Zölle zu zahlen; verbotene Waaren unterliegen der Beschlagnahme.
4. Die Reisenden müssen, um den Werth der Gegenstände nachzuweisen, die Einkaufsverzeichnisse oder Fakturen vorlegen; letztere dienen als Grundlage, um zu ermessen, ob der gedachte Werth die erwähnte Summe von 6000 Realen erreicht oder überschreitet.
5. Werden die erwähnten Fakturen nicht vorgelegt, dann haben die Revisionsbeamten Behufs Einziehung des doppelten Zolles von dem Betrage über 6000 Realen, wenn das Certifikat oder Verzeichniß des Konsuls nicht eingereicht wird, nach ihrem Ermessen den Werth der Waaren festzusetzen. Sind die Betheiligten mit dieser Werthschätzung nicht einverstanden, dann hat der Zollamtsvorsteher eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren sie die Einkaufsfakturen vorzulegen haben; es ist ihnen jedoch gestattet, gegen eine im Voraus zu entrichtende Kaution, die zu den von den Revisionsbeamten nach der Abschätzung ihrer Effekten festgesetzten Zöllen im Verhältniß steht, ihren Effekten zu entnehmen. Sie bleiben an die Entscheidung des gedachten Verwalters gebunden, wenn die Frist verstreicht, ohne daß ihrerseits etwas geschieht.
6. Die Reisenden dürfen nach Spanien zollfrei einführen: Bekleidungsgegenstände, welche die Spuren des Gebrauchs an sich tragen, und deren Menge ihrem Rang und ihren Verhältnissen entspricht, Gegenstände zu ihrem häuslichen, Tisch- und Toilettegebrauch, sowie zur Bequemlichkeit, desgleichen gebrauchte wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Geräthschaften und Bücher zu ihrem persönlichen Gebrauch und zu ihrem Gewerbebetrieb, auch übriggebliebene Bestandtheile von Lebensmitteln aller Art.
7. Die Reisenden haben in dem Ausschnittsbuche (feuillet de souche) den Empfang des von den Revisionsbeamten ihnen auszuhändigenden Ausschnitts, in welchem der Betrag der von ihnen gezahlten Zölle angegeben ist, unterschriftlich zu bescheinigen.
8. Sind die Zölle berichtigt, dann dürfen die von den Reisenden bezeichneten Kollis verbleit werden. In diesem Falle soll dies auf den Ausschnitt vermerkt werden, um, wenn nicht in außerordentlichen Fällen wegen fälschlicher Verbleiung Anzeichen einer Zollhinterziehung vorliegen, bei der Durchfuhr durch den nach den Zollverordnungen festgestellten Zollbezirk Verzögerungen zu vermeiden.
9. Die Zollausschnitte haften nur bis zu dem Bestimmungsorte der Waaren für letztere.
10. In allen Fällen, wenn ein Reisender an dem in dem Zollausschnitt angegebenen Ort binnen der darin vermerkten Frist nicht eintreffen kann, hat derselbe vor Ablauf dieser Frist den Zollausschnitt von der Zollverwaltung des Ortes, an welchem er sich aufhält, und ist eine solche nicht vorhanden, von dem Alkaden der Gemeinde visiren zu lassen, um zu verhindern, daß die Waaren wegen Verfalls des Zollausschnitts mit Beschlag belegt werden.
11. Reisende, die die Verbleiung verlangen, haben den Betrag der festgesetzten Zölle zu zahlen und wenn die tarifmäßigen Zölle berichtigt sind, in allen Fällen für jeden Zollausschnitt 2 Realen zu entrichten. Auf Antrag der Reisenden können auch Kollis, welche nur zollfreie Gegenstände enthalten, verbleit werden.
12. Wenn in Folge irgend eines Zwischenfalles die Reisenden ihr Reisegepäck nicht mit sich führen, dann kann die Abfertigung des Letzteren auch durch die Gepäckträger oder durch sonstige dazu befugte Personen bewirkt werden. Sie haben sich indessen nach dem Ermessen des Zollamts-Vorstehers darüber auszuweisen, oder Kaution dafür zu bestellen, daß sie sich in Zweifelsfällen den Anordnungen der Generaldirektion fügen wollen.

Madrid, am 15. Februar 1863.

Der General-Zolldirektor.

Statistik.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das erste Halbjahr 1863.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung. Köpfe.	Brutto-Einnahme: an Branntweinsteuer. Rthlr.	sg.	pf.	an Uebergangsabgabe von Branntwein. Rthlr.	sg.	pf.	Summa. Rthlr.	sg.	pf.	Nach Hinzurechnung der Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Rückzahlungen, Bonifikationen für exportirten Branntwein etc. stellt sich die zu vertheilende Einnahme in vollen Thalern auf	Der vertragsmäßige Antheil beträgt daher Rthlr.	Es sind mithin herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
I. Königreich Preußen	18,299,640													
Dazu die mit Preußen im engern Vereine stehenden Länder und Gebietstheile, und zwar:														
a) die unten aufgeführten, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt	223,142	5,599,703	3	11	4956	13	.	5,604,659	16	11	4,607,407	4,394,324	213,083	.
	18,522,782													
b) diejenigen, in welchen die Landesregierung die Branntweinsteuer selbst erhebt:														
1. das Herzogthum Anhalt-Bernburg	57,811	16,013	18	.	.	.	.	16,013	18	.	16,014	13,715	2,299	.
2. das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen	124,013	55,217	14	.	1	3	.	55,218	17	.	50,999	29,421	21,578	.
3. die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	9,405	7,137	.	.	.	.	.	7,137	.	.	7,137	2,232	4,905	..
4. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	2,904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	689	.	689
5. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	37,109	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8,803	.	8,803
6. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft	15,885	59	12	.	.	.	.	59	12	.	59	3,769	.	3,710
7. das Fürstenthum Birkenfeld	34,391	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8,158	.	8,158
8. die Grafschaft Schaumburg	36,325	1,193	21	.	100	11	.	1,294	2	.	1,294	8,617	.	7,323
Summa I.	18,840,625	5,679,324	8	11	5057	27	.	5,684,382	5	11	4,682,910	4,469,728	241,865	28,683
													213,182	
II. Königreich Sachsen	2,225,240	515,033	24	.	482	13	.	515,516	7	.	408,703	421,049	.	12,346
III. Thüringischer Verein	1,069,821	54,504	13	6	308	18	6	54,813	2	.	47,540	248,376	.	200,836
Zusammen	22,135,686	6,248,862	16	5	5848	28	6	6,254,711	14	11	5,139,153	5.139,153	213,182	213,182

Bemerkungen.

1. Die zu I. bei Preußen auf Grund der Zählung von 1861 in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist in der Abrechnung für das dritte Quartal v. J. nachgewiesen.

2. Von der zu I. a. bei Preußen aufgeführten Bevölkerung derjenigen fremdherrlichen Gebiete, aus welchen die Branntweinsteuer in Preußische Kassen fließt, treffen

a) auf die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg .... 884 Köpfe,
b) auf die Fürstlich Lippeschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen .... 938 „
c) auf das Landgräflich Hessen-Homburgsche Oberamt Meisenheim .... 13,706 „
d) auf das Fürstenthum Waldeck .... 51,589 „

e) auf die Königlich Hannoversche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode .... 14,568 Köpfe,
f) auf das Herzoglich Braunschweigsche Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde 26,867 „
g) auf das Fürstenthum Lippe .... 107,575 „
und h) auf das Fürstenthum Pyrmont .... 7,015 „

Zusammen ..... 223,142 Köpfe.

3. Die Bevölkerung der Grafschaft Schaumburg ist zu I. 8., ausschließlich der Zahl der Einwohner in dem ausgeschlossenen Distrikt Schöttlingen sammt den Eichhöfen und dem Hofe Eichenbruch, von 124 Köpfen, zum Ansatz gekommen.

4. Die besondere Ausgleichungs-Abrechnung mit dem Großherzogthum Luxemburg über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Branntwein, sowie der Nachweis über die an die Königl. Großherzoglich Luxemburgsche Regierung ꝛc. herauszuzahlende Vergütung für den in das Großherzogthum Luxemburg übergeführten Branntwein werden mit der Jahres-Abrechnung verbunden werden.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen des Zollvereins an Zollgefällen für das erste Halbjahr 1863.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Die von dem Centralbüreau des Zollvereins aufgestellten, hier im Auszuge mitgetheilten Nachweisungen ergeben, daß in den sechs Monaten vom Januar bis inkl. Juni 1863 die Brutto-Einnahme des Zollvereins:

aus den Eingangsabgaben .... 11,884,906 Rthlr.,
aus den Ausgangsabgaben .... 83,360 „
zusammen 11,968,266 Rthlr.

betragen hat. Während des gleichen Zeitraums 1862[1]) war der Brutto-Ertrag:

aus den Eingangsabgaben .... 11,964,148 Rthlr.,
aus den Aus- und Durchgangsabgaben .... 62,056 „
zusammen 12,026,204 Rthlr.

Es haben also die Eingangsabgaben im ersten Halbjahr 1863 79,242 Rthlr. weniger, die Ausgangsabgaben 21,304 Rthlr. mehr als in der entsprechenden Periode des Vorjahres eingebracht, so daß sich bei der Gesammteinnahme ein Minderertrag von 57,938 Rthlrn. ergiebt.

I. Eingangsabgaben.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme in vollen Rthlrn.	Davon gehen ab: die Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben in vollen Rthlrn.	Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Rthlrn.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat in vollen Rthlrn.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	18,867,061	6,875,149	566,693	6,305,456	5,347,383	958,075	.
Außerdem:			2,998				
Luxemburg	197,731	63,219	53,583	9,636	56,042	.	46,406
2. Bayern	4,695,424	645,390	181,598	463,792	1,330,797	.	867,005
3. Sachsen	2,225,240	1,222,742	75,137	1,147,605	630,687	516,918	.
4. Hannover	1,908,631	1,040,447	259,135	781,312	1,061,291	.	279,979
5. Württemberg	1,720,708	215,637	10,435	205,202	487,690	.	282,488
6. Baden	1,365,732	520,025	166,040	346,935	387,082	.	40,147
			7,050				
7. Kurf. Hessen	710,680	171,711	.	171,711	201,424	.	29,713
8. Großh. Hessen	874,168	260,726	4,677	255,085	247,761	7,324	.
			964				
9. Thüringen	1,069,821	137,084	.	137,084	303,213	.	166,129
10. Braunschweig	257,624	141,152	.	141,152	73,017	68,135	.
11. Oldenburg	238,562	124,570	56,904	67,665	132,652	.	64,987
12. Nassau	454,326	45,850	83	45,766	128,767	.	83,001
			18,237				
13. Frankfurt a. M.	.	421,206	1,403,534	309,403	.	309,403	.
			93,564				
Zusammen	34,585,708	11,884,906	1,497,099	10,387,806	10,387,806	1,859,855	1,859,855

*) Vergl. Hand. Arch. 1862. II. S. 248.

II. Ausgangsabgaben des östlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt in vollen Thalern.	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (östliche Provinzen)	13,740,278	12,654	12,647	14,670	.	2023
2. Sachsen	2,225,240	5,562	5,544	2,376	3168	.
3. Thüringen	1,069,821	74	74	1,142	.	1068
4. Braunschweig (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen)	168,355	103	103	180	.	77
Zusammen	17,203,694	18,393	18,368	18,368	3168	3168

III. Ausgangsabgaben des westlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (westliche Provinzen)	5,126,783	13,731	17,143	.	3,412
Außerdem:					
Luxemburg	197,731	814	661	153	.
2. Bayern	4,695,424	11,599	15,701	.	4,102
3. Hannover	1,908,631	2,836	12,488	.	9,652
4. Württemberg	1,720,708	704	5,754	.	5,050
5. Baden	1,365,732	8,166	4,567	3,599	.
6. Kurf. Hessen	710,680	415	2,376	.	1,961
7. Großh. Hessen	874,168	1,329	2,923	.	1,594
8. Braunschweig (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen)	89,269	.	299	.	299
9. Oldenburg	238,562	173	1,561	.	1,388
10. Nassau	454,826	528	1,519	.	991
11. Frankfurt a. M.	.	24,697	.	24,697	.
Zusammen	17,382,014	64,992	64,992	28,449	28,449

IV. Zusammenstellung der Abrechnungs-Resultate.

Ueberhaupt hat hiernach jeder Vereinsstaat

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	952,640	—
Außerdem:		
Luxemburg	—	46,253
2. Bayern	—	871,107
3. Sachsen	520,086	—
4. Hannover	—	289,631
5. Württemberg	—	267,588
6. Baden	—	36,548
7. Kurf. Hessen	—	31,674

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
8. Großh. Hessen	5,730	—
9. Thüringen	—	167,197
10. Braunschweig	67,759	—
11. Oldenburg	—	66,375
12. Nassau	—	83,992
13. Frankfurt a. M.	334,100	—
Zusammen	1,880,315	1,880,315

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Wein und Most, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für das erste Halbjahr 1863.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung, einschließlich in den gegen Aversa ꝛc. zugetretenen Gebietstheilen. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe: von Wein und Most. Rthlr.	sg.	pf.	von Tabaksblättern und Fabrikaten. Rthlr.	sg.	pf.	Summa. Rthlr.	sg.	pf.	Nach Hinzurechnung der Defekte aus Veranlassung der Registerrevision und nach Abzug der nöthig gewordenen Vergütungen, Rückzahlungen ꝛc. bleiben zur Vertheilung in vollen Thalern.	Nach dem Verhältniß der Bevölkerung und mit Berücksichtigung des an Kurhessen bewilligten jährlichen Aversums von 1000 Rthlrn. stellt sich der Antheil der einzelnen Staaten auf die Summe von Rthlr.	Es sind mithin heraus-zu-zahlen. Rthlr.	Es sind mithin zu empfangen. Rthlr.
1. Königreich Preußen	18,794,722	82491	7	6	25583	18	1	108112	23	7	108,420	144,960	—	35,444
		[1]) 37	18	6	[1]) —	9	6							
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg	197,731	156	6	11	1059	11	6	1215	18	5	1,216	1,525	—	300
2. Königreich Sachsen	2,225,240	37409	11	—	5264	18	6	42673	29	6	42,673	16,968	24,934	—
3. Königreich Hannover	1,908,631	7027	15	6	2588	27	6	9616	23	6	9,608	27,510	—	17,365
		[1]) —	10	6										
4. Kurfürstenthum Hessen	709,707	24296	19	—	5464	27	6	29797	17	—	29,722	5,974	23,036	—
		[1]) 36	—	6										
5. Thüringen	1,069,821	13916	7	—	2840	1	—	16756	8	—	16,756	8,157	8,341	—
6. Herzogthum Braunschweig	257,624	1429	25	—	274	21	—	1704	16	—	1,705	1,965	—	252
7. Herzogthum Oldenburg	238,562	383	11	9	18	2	—	401	13	9	398	3,439	—	2,950
Summa	25,402,038	167184	13	2	43094	16	7	210278	29	9	210,498	210,498	56,311	56,311
Ab: die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg zu 3. und 7.	2,147,193													
Bleiben für die Theilung der übrigen Vereinsstaaten	23,254,845													

Bemerkungen.

Die in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist dieselbe, welche bei den aufgeführten Vereinsstaaten auf Grund der Zählung im Monat Dezember 1861 in der Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollgefälle nachgewiesen wird; es ist jedoch abgesetzt:

a) bei Preußen die Bevölkerung der Hohenzollernschen Lande mit 64,675 Köpfen, weil diese Landestheile an der Uebergangsabgabe nicht Theil nehmen; die Preußischen Truppentheile in der Bundesfestung Mainz mit 5428 Köpfen, sowie die Preußische Garnison in der Bundesfestung Rastatt mit 2236 Köpfen; sodann

b) bei Kurhessen die Bevölkerung der ebenfalls an der Uebergangsabgabe nicht theilnehmenden Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach mit 973 Köpfen.

Antheil-Berechnung für Hannover und Oldenburg.

Die Einnahme beträgt überhaupt 210,498 Rthlr.

Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung berechnet sich der einfache Antheil für

	Hannover.	Oldenburg.
auf	15,816 Rthlr.	1,977 Rthlr.
dazu treten noch ¾ Theile	11,862 „	1,483 „
macht zusammen	27,678 Rthlr.	3,460 Rthlr.
	31,138 Rthlr.	

Für die Theilung unter die übrigen Vereinsstaaten bleiben hiernach noch 179,360 Rthlr.

[1]) Darunter an Freischreibungen.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bergen für 1862.

A. Einfuhr.

Die wichtigsten im Jahre 1862 in Bergen eingeführten Waaren waren die nachstehend angegebenen. Wir erhielten:

I. Getreide, Mühlenfabrikate und Salz.

Von	Gerste. Tonnen.	Roggen. Tonnen.	Weizen. Tonnen.	Mais. Tonnen.	Hafer. Tonnen.	Malz. Tonnen.	Erbsen. Tonnen.	Grützen und Graupen. Tonnen.	Salz. Tonnen.
Schweden	63,337⅓	3,145	2,287	.	172⅘	20½	351	42	1,145
Rußland	.	36,281	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	79,948¼	4,454 1/12	5,043¼	.	90	2068	464¼	1443	.
Preußen	18,360 37/60	50,022¼	3,429⁶⁄₇	.	.	.	4821¼	.	.
Mecklenburg und Bremen	.	600	.	157	.	.	.	.	.
Holland	.	.	.	.	.	.	30	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	33,847⅗
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	28,441½
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	78,151⅛
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	117,557¾
England	.	.	.	.	.	.	.	.	3,058
Zusammen	161,646 11/30	94,502⅓	10,760 3/28	157	262⅘	2088½	5666½	1485	262,200¾

II. Manufakturwaaren.

Baumwollenwaaren:

Baumwollengarn, ungefärbt, ungezwirnt	3,932	Pfd.
„ „ gezwirnt	4,167	„
„ gefärbt	3,599½	„
Baumwollenzeuge, schwer 10 Loth oder darüber pro □Elle	5,088½	„
Zwillich und Damast, sammt Tücher	420½	„
Tricotage, sowohl gestrickt als gewebt, sammt gefärbt und ungefärbt	788¼	„
andere, klare	1,444¼	„
„ dichte, gedruckte	22,351¼	„
„ „ mehrfarbige, nicht gedruckte	16,904	„
„ „ einfarbige oder gebleichte	19,452¼	„
„ „ ungebleichte	12,813¼	„
zusammen	90,962½	Pfd.

Leinenwaaren:

Leinengarn, ungefärbt	80,346½	Pfd.
„ gefärbt, ungezwirnt	767	„
„ „ gezwirnt	9,775½	„
leinene Fußdecken und Fußdeckenzeug	3,680	„
leinen Zwillich und Damast, sammt Tücher	2,549¼	„
andere, dichte, schwer 11 Loth pro □Elle oder mehr, sowohl gebleicht als ungebleicht	176,624½	„
andere, dichte, schwer 7—11 Loth pro □Elle	11,259¼	Pfd.
„ „ mehrfarbige, nicht gedruckte	468½	„
„ „ einfarbig, ebenfalls gebleichte, weniger als 7 Loth pro □Elle schwer	4,490½	„
„ „ ungebleichte, im Gewicht von weniger als 11 Loth pro □Elle	8,158½	„
zusammen	298,119½	Pfd.

Wollenwaaren:

Wollengarn, ungefärbt	8,892½	Pfd.
„ gefärbt	6,979½	„
wollene Fußdecken, Fußdeckenzeug, Bettdecken	1,858½	„
wollene Tricotage, grobe	3,224	„
„ „ andere	6,255½	„
andere, klare	369¼	„
„ dichte, über 14 Loth pro □Elle	10,354	„
„ „ von minderem Gewicht	83,601½	„
zusammen	121,536¼	Pfd.

Die Getreidepreise waren im Jahre 1862 keinen bedeutenden Schwankungen unterworfen, da die Ernten in den Produktionsländern im Ganzen genommen gut ausfielen und regelmäßige Zufuhren hier eintrafen. Gerste, die auf dem Bergenschen Markte am meisten konsumirte Fruchtart, erreichte im Monat Juni in Folge der übertriebenen Zufuhr den niedrigsten Standpunkt. Das Salzgeschäft wurde ebenfalls durch keine Konjunktur besonders begünstigt oder benachtheiligt. Die monatlichen Durchschnittspreise der oben unter I. angegebenen Artikel stellten sich wie folgt:

Monat.	Große Gerste per Tonne.		Roggen per Tonne. Gedarrter.		Roggen per Tonne. Ungedarrter.		Weizen per Tonne.		Erbsen per Tonne.		Salz per Tonne.
	Spthlr.	Sch.	Spthlr.	Sch.	Spthlr.	Sch.	Spthlr.	Sch.	Spthlr.	Sch.	Sch.
Januar	3	48	4	24	4	90	7	48	geräumt.		105
Februar	3	42	4	24	4	90	7	24	geräumt.		91
März	3	33	4	12	4	93	6	108	geräumt.		94
April	3	12	4	—	4	36	6	—	4	72	90
Mai	3	21	3	98	4	—	6	6	4	84	86
Juni	3	—	3	72	3	108	6	6	4	24	90
Juli	3	45	4	12	4	45	6	54	4	60	94
August	3	39	4	18	4	48	6	72	4	72	102
September	3	42	4	—	4	3	6	42	4	60	103
Oktober	3	27	3	108	3	114	6	36	4	60	103
November	3	15	4	—	4	6	5	114	4	36	100
Dezember	3	24	4	—	4	18	5	84	4	36	105

Wir notiren heute:

		Spthlr.	Sch.
2zeilige Gerste	pro Tonne	3	—
Ostsee-Roggen	„	4	—
Odessa-Roggen	„	3	84
Ostsee-Weizen	„	6	—
Fehmerscher Weizen	„	5	36
Kopenhagener Brauermalz	„	6	—
Ostsee-Erbsen	„	4	24
Mittelmeer-Salz	„	—	93
St. Ubes-Salz	„	—	88

In Betreff der Einfuhr von Manufakturwaaren ist zu bemerken, daß von Baumwollenwaaren im Jahre 1862 nur die Hälfte der in den nächstvorgegangenen Jahren importirten Mengen bezogen wurde; der Grund hierfür dürfte in den hohen Baumwollenpreisen beruhen. Eine fernere Abnahme in der Einfuhr der gedachten Artikel steht in ziemlich sicherer Aussicht, da die Konsumenten zu vielen Zwecken die Leinenwaaren billiger finden als die Erzeugnisse aus Baumwolle, und erstere mehr und mehr Eingang finden. Die Einfuhr der Leinenwaaren aus Deutschland und England hat im Jahre 1862 bedeutend zugenommen und wird noch ferner zunehmen, wenn die Preise fortfahren, sich mäßig zu halten und, wie voraussichtlich, das Ende des Amerikanischen Bürgerkrieges sich noch lange wird erwarten lassen. Von Wollenwaaren ist eine Kleinigkeit mehr als in 1861 importirt worden.

B. Ausfuhr.

Aus Bergen wurden ausgeführt:

Nach	Waar- oder Frühlingshering. Tonnen.	Sommer- oder Fetthering. Tonnen.	Thran. Tonnen.	Getrocknete Fische. Waag.	Klippfisch oder Flachfisch. Waag.	Rogen. Tonnen.	Gesalzene Fische. Tonnen.
Schweden	80,140¼	25,266⅔	394⅚	96,028	.	.	26¾
Rußland	131,524¾	5,334½	228	7,786	.	.	.
Dänemark	1,993	22,408⅞	192	5,810	.	.	.
Preußen	17,991	45,099 $\frac{5}{32}$	3,861⅔	1,792⅓	.	.	.
Hamburg	1,780	5,388½	1,970	1,857	442 $\frac{5}{16}$	.	.
Hannover und Bremen	719	88	2,393½	615	4,738⅝	.	.
Holland	770¾	331⅙	19,732¾	83,938⅞	144	10	1
Belgien	960	.	475	37,855	.	.	.
England und Irland	5,904½	816½	1,175½	.	925	.	.
Frankreich	.	.	13	9,981	.	15,014	.
Spanien	.	.	111	1,880	198,945	74	.
Italien	.	.	302½	134,223	200	.	.
Zusammen	241,782¾	104,233 $\frac{31}{96}$	30,849 $\frac{5}{12}$	381,765⅝	205,395⅙	15,098	27¾

Die monatlichen Durchschnittspreise der wichtigeren Exportartikel stellten sich wie folgt:

Monat	Thran per Tonne: Braun. Spthl.	Sch.	Br. blank. Spth.	Sch.	Blank. Spth.	Sch.	Medicin. Spthl.	Sch.	Rundfisch per Waag: Holländ. Spt.	Sch.	Gemischt. Spt.	Sch.	Klippfisch per Waag. Spt.	Sch.	Sei per Waag: Groß. Spt.	Sch.	Mittel. Spth.	Sch.	Klein Sch.	Frühlings-Heringe. per Tonne. Spth.	Sch.	Sommer- oder Fettheringe pr. ungef. Tonne. Spt.	Sch.	Dorschrogen. p. Tonne. Spt.	Sch.
Januar	14	.	14	12	14	60	geräumt		1	30	1	24			1	18	.	108	72	geräumt		3	60		
Februar	14	.	14	36	14	84			1	30	1	24			1	18	.	108	72			3	60		
März	14	.	geräumt		geräumt		15	60	1	36	1	24	germt.		1	18	.	108	72	3	24	3	60	germt.	
April	14	102					16	.			1	24			1	18	.	114	78	3	.	3	39		
Mai	15	96	17	.	17	24	17	84	germt.		1	36			1	21	.	114	78	2	93	3	.	8	90
Juni	15	78	16	84	16	84	17	.			germt.		1	60	1	21	1	.	78	2	114	3	96	9	60
Juli	15	60	16	12	16	60	17	.					1	84	1	24	1	.	84	3	18	5	84	9	60
August	15	90	16	60	17	.	17	24	1	54	1	42	1	96	1	30	1	12	90	3	54	5	48	9	60
September	15	104	16	84	17	.	17	30	1	46	1	35	1	96	1	36	1	18	96	3	57	5	.	9	.
Oktober	16	24	17	.	17	12	17	36	1	52	1	35	1	96	1	39	1	18	96			4	60		
November	16	60	17	30	17	24	17	60	1	48	1	30	1	96	1	39	1	18	96	geräumt		3	60	germt.	
Dezember	16	60	17	96	17	96	17	108	1	44	1	24	1	96	1	36	1	18	96			3	36		

Die Lofods-Dorsch-Fischerei ergab einen höchst mittelmäßigen Ertrag, in Folge dessen sich die Preise für Thran, Rundfisch und Klippfisch das ganze Jahr über hoch hielten. Zwar brachte zu Ende des Jahres die Bestätigung der Annahme, daß Finmarken eine verhältnißmäßig überaus reiche Fischerei gehabt, eine Reaktion in den Rundfischpreisen zuwege, die aber doch kaum dadurch allein ermöglicht worden wäre, wenn nicht gleichzeitig die übertriebene Flaue der Italienischen Märkte dieselbe in hohem Grade begünstigt hätte. Thran und Klippfisch erfreuten sich besonders eines stetigen Abzugs, ersterer sogar derartig, daß man jetzt nur über einen so unbedeutenden Vorrath verfügt, wie man ihn seit einer langen Reihe von Jahren nicht gehabt. In Folge dessen sind die augenblicklichen Notirungen für diesen Artikel auch ungleich höher als zur nämlichen Zeit im vorigen Jahre. Wir notiren heute:

			Spthlr.	Sch.
Norder Frühlingshering in Büchen		pro gepackte Tonne	3	42
» » » Fichten		»	3	30
Süder » » Büchen		»	3	24
» » » Fichten		»	3	12
Sommerhering im Durchschnitt für die zwei ersten Marken K. und M.		pro ungepackte Tonne	3	24
für Marke C. oder M.		»	2	96
Thran:	brauner	pro Tonne	18	84
	braunblanker } blanker }	»	20	—
	blanker Medicin	»	22	—
Rundfisch:	Holländer	pro Waag	1	48
Sei:	großer	»	1	33
	mittel	»	1	24
	kleiner	»	—	96

Die Klippfischvorräthe sind zu steigenden Preisen für Spanische Rechnung geräumt. Der Dorschrogen hat, wie gewöhnlich, seinen regelmäßig guten Absatz in Frankreich gefunden, der letzte Rest davon wurde bereits im September hier aufgekauft.

Der große Ertrag der vorjährigen Frühlingsheringsfischerei wirkte nach Schluß derselben und somit ermöglichter Uebersicht natürlicherweise sehr flauend auf alle Märkte. Die niedrigen Kourse verstärkten indessen die Konsumtion, der Absatz besonders in Rußland wurde reger und reger, die Preise stiegen allmälig ganz dem Bedarf der Waare angemessen und die Lager in Bergen räumten sich unvermuthet schon im September. Man darf behaupten, daß das Frühlingsheringsgeschäft im vorigen Jahre seit Langem wieder einmal den natürlichen Gang nahm.

Die Fischerei ist in diesem Jahre annähernd so groß wie die vorjährige, nur zur Zeit sind womöglich noch erheblichere Anzeichen der Flauheit vorhanden als im Frühling 1862. Theils vermuthet man noch Bestände alter Waare an den Konsumtionsmärkten, und theils fürchtet man den schädlichen Einfluß der Polnischen Wirren. So traurig sich also die Aussicht für das diesjährige Geschäft zu stellen scheint, hat dieser an sich beklagenswerthe Umstand eben doch dahin gewirkt, dem Schwindel, der sich während der Zeit der Fischerei bis zu den Lieferungsterminen im April gern zu entwickeln pflegt, heilsame Schranken zu stellen. Die geringen Erwartungen bahnen möglicherweise gerade ein gesundes Geschäft für die bevorstehende Saison an, falls die politischen Unruhen nicht bedrohlichere Dimensionen annehmen.

C. Verkehr mit Preußen.

Der Verkehr mit Preußen war wie früher ungleich mehr aktiv von Seiten Bergens. Wie früher schon bereits bemerkt, unterhalten einige hiesige Kaufleute kleine Fahrzeuge in beständiger Fahrt zwischen hier und den Ostseehäfen. Diese Fahrzeuge, zu klein, um im Frachtverkehr Nutzen zu ziehen, werden von ihren Rhedern zu Waarenspekulationen verwandt, gehen ununterbrochen mit Heringsladung von hier ab und importiren Getreide. Es ist beinahe unzweifelhaft, daß dieser Verkehr den für eigene Rechnung spekulirenden Rhedern Vortheile schafft, mit denen sie wohl zufrieden sind, da sie denselben mit ungeschwächter Kraft zu unterhalten sich bemühen. Die Konjunkturen an den Heringsmärkten in der Ostsee und unserem Getreidemarkt stellen sich immer so, daß, wenn man z. B. die Resultate des Imports und Exports einer Tour- und Retourreise kombinirt, das Ergebniß selten weniger als eine mittelmäßige Fracht bietet und beinahe nie verlustbringend ist, oft aber erkleckliche Revenüen trägt. Unternehmenden Kaufleuten der Ostseemärkte, die zugleich Rheder passender kleiner und schnellsegelnder Fahrzeuge sind, ist daher anzurathen, auch ihrerseits im Verkehr mit Bergen aktiv aufzutreten. Ein wesentliches Erforderniß in diesem Verkehr ist die Mitwirkung eines tüchtigen Kommissionairs, der mit Beschaffung jeder Retourladung von hier gerade nicht immer die Ankunft der entsprechenden Getreideladung verbindet, sondern den Bewegungen unseres leicht erregbaren Marktes aufmerksam folgend, die beste Periode zum Einkauf erwählt, selbst wenn das entsprechende Fahrzeug den Hafen hier noch nicht erreicht haben oder gar noch im resp. Abgangshafen in der Ostsee unter Ladung liegen sollte. Umgekehrt müßte es nicht vonnöthen sein, die hier importirte Getreideladung sofort nach Ankunft zu versilbern, falls sich in nächster Zukunft eine wesentlich bessere Konjunktur für den Absatz voraussehen ließ. Kurz und gut, dem Zwange, zu bestimmten Terminen zu kaufen und verkaufen, wäre aus dem Wege zu gehen, was sich mit Leichtigkeit thun läßt, sofern das ganze Unternehmen auf einer soliden Basis errichtet wird.

Die Preußischen Rheder großer Schiffe sind auf eine andere Branche aufmerksam zu machen, die zu Zeiten sehr gute Vortheile bietet. Die Salzzufuhren, deren die Märkte des westlichen Norwegens zur Verwendung bei den Fischereien in hohem Grade benöthigt sind, gehen denselben, theils durch Spekulanten, theils und vorzugsweise aber durch Rheder einheimischer, Ostländischer, Schwedischer und von Schiffen anderer Flaggen zu. Die Rheder dieser Fahrzeuge kaufen durch ihre Kapitains das Salz für eigene Rechnung ein und verkaufen es hier wieder, wodurch sie sich wenigstens eine recht gute, oft eine brillante Fracht schaffen können. Das ganze Jahr hindurch pflegt hier Salz zu mäßigen Preisen ohne Schwierigkeit abgesetzt zu werden. Für die verschiedenen Sorten sind die besten Absatzperioden folgende:

für Figueira- und Cadizsalz (zur Klippfischbereitung erforderlich) im Mai, Juli und Dezember;

für St. Ubes-, Trapani-, Cagliari- und andere Mittelmeersorten (zur Frühlingsherings- und Sommerheringsbereitung verwendbar) im Februar, Mai, Juli und November.

Dergleichen Konsignationen mit der Instruktion an den Kapitain, Höievarde, zwischen Bergen und Stavanger, für Ordre anzulaufen, und sich behufs Wahl des besten Marktes hier in Bergen, der natürlichen Operationsbasis, zu erkundigen, würden den Rhedern, die ihre Schiffe unter mißlichen Frachtkonjunkturen im Mittelmeer oder in der Nähe desselben zu liegen haben, anzurathen sein; denn selbst vorausgesetzt, daß der Salzabsatz in Norwegen in Folge übertriebener Zufuhren oder mißglückter Fischereien ganz stockte, so wäre dem Kapitain am Ende durch das bloße Anlaufen von Höievarde der Weg nach allen Salzmärkten der Ostsee nicht versperrt, und er hätte ohne besondere Zeitverlust noch immer die Wahl zwischen diesen und denjenigen unserer Küste.

Für Fetthering ist und bleibt Stettin unbestritten der Hauptabsatzort, und man ist hier im Ganzen mit den Ergebnissen des Stettiner Verkehrs in dieser Branche wohl zufrieden. Im Anfang der Fischerei, in den Monaten Juni und Juli, wurden allerdings nur geringe Erfolge erzielt, die Preise stiegen daher rasch und hielten sich ein paar Monate hoch; dann aber fielen sie wieder, theils in Folge einer am Stettiner Markte eingetretenen Flauheit, nachdem dort erhebliche Zufuhren von Schottischen Heringen eingetroffen waren, theils und vorzugsweise weil die Fetteringsfischerei in Nordland während der letzten Monate des Jahres überaus glücklich betrieben wurde. Zur Zeit ist es hier sehr flau mit dem fraglichen Artikel, weil ansehnliche Zufuhren zur Stären im Mai aus Nordland erwartet werden und die sämmtlichen Ostseemärkte einen lebhaften Verkehr nicht kundgeben.

D. Schifffahrt.

Im Jahre 1862 kamen 1459 Schiffe hier ein; 1118 liefen von hier aus. Die folgende Uebersicht ergiebt das Nähere über die Zahl der den verschiedenen Flaggen angehörig gewesenen Schiffe und deren Tragfähigkeit.

Flagge.	Eingekommen.		Abgegangen.	
	Zahl.	Tragfähigkeit in Norw. Kommerzlst.	Zahl.	Tragfähigkeit in Norw. Kommerzlst.
Norwegische	961	36,832	638	28,333
Holländische	108	5,812	105	5,606½
Schwedische	151	4,817	145	4,419
Dänische	147	3,632½	142	3,500½
Spanische	27	1,217½	27	1,217½
Preußische	15	879½	12	616½
Russische	7	779½	7	779½
Hannoversche	18	655	17	631½
Englische	6	554½	6	554½
Französische	15	498½	15	498½
Nordamerikanische	1	188	1	188
Hamburgische	2	58	2	58
Belgische	1	37½	1	37½
Zusammen	1459	55,961½	1118	46,440½

Von den 15 eingekommenen Preußischen Schiffen brachten 2 Salz aus Hyeres, und zwar 460 Tons resp. 4638 Tons; eins kam aus Newcastle mit 66 Chaldr. Steinkohlen, 1 aus Kolberg mit 3504 Schffl. Roggen und 200 Schffl. Erbsen, 1 aus Danzig mit 2000 Tonnen Roggen und 107 Tonnen Erbsen, 1 aus Stettin mit 3055 Schffl. Roggen, 2 aus Stolpemünde mit 1700 Scheffl. Roggen und 439 Schffl. Gerste, 1 aus Stavanger in Ballast, 1 aus Antwerpen mit 50,000 Dachsteinen, 1 aus Arundel in Ballast, 1 aus Hamburg mit Stückgütern, 1 aus Sunderland mit 1332 Ton. Steinkohlen, 1 aus Liverpool mit Stückgütern und 1 aus Cardiff mit 2651 Ton. Steinkohlen. Von den ausgelaufenen 12 Preußischen Schiffen sind zwei nach St. Petersburg, zwei nach Stettin, zwei nach Danzig, zwei nach Riga, eins nach Termonde und eins nach Kolberg, sämmtliche mit Heringen versegelt; zwei sind nach England in Ballast ausgegangen.

Im vergangenen Herbst und Winter haben in der Nordsee Stürme gewüthet, wie sie mit solcher Stärke und Dauer seit Langem nicht mehr eingetreten waren. Das Unwetter hat leider vielfache Beschädigungen an Schiffen und beträchtliche Verluste zur Folge gehabt. Eine große Zahl havarirter Fahrzeuge verschiedener Nationen wurde binnen kurzer Zeit, namentlich im Dezember, hier eingebracht; daneben suchten verschlagene Schiffe hier Schutz und verkauften theilweise ihre Ladung. Unter den havarirten Fahrzeugen befanden sich auch vier Preußische.

E. Allgemeines.

Im vergangenen Jahre sind von Bergen aus ca. 1600 Norweger nach Amerika ausgewandert; sie wurden zu diesem Schritte hauptsächlich durch die Nachrichten über das rasche Emporblühen der Stadt Chicago veranlaßt, wohin sich zahlreiche Norwegische Landeskinder früher schon begeben haben, die nun hier die weitgehendsten Nachrichten über den angeblich in Amerika gewonnenen Wohlstand verbreiten.

Im Frühjahr 1862 ist hier ein Konsulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika errichtet worden.

Der durchschnittliche Wechselkours für drei Monat Papiere auf Hamburg stellte sich im verflossenen Jahre auf 99¼ Sps. für 300 Hamb. Mark Banko; der Diskont variirte zwischen 4 und 5 pCt. jährlich.

Bergen in Norwegen, 7. April 1863.

Mittheilungen.

Tilsit, 6. August. Das hiesige Getreidegeschäft war im verflossenen Monat Juli recht lebhaft. Anhaltendes Regenwetter gab Veranlassung zur Spekulation bei höheren Preisen; späterhin wurde die Witterung günstig und man drängte sich zu billigeren Preisen zum Verkauf. Die Ernte des Winterroggens hat begonnen; sie fällt, soweit es bis jetzt zu übersehen ist, gut aus sowohl in Quantität wie in Qualität. Das Sommergetreide verspricht einen ähnlich guten Ertrag, ebenso stehen Kartoffeln noch ausgezeichnet. Rips brachte etwa ¾ einer Durchschnitts-Ernte bei vorzüglicher Qualität. Weizen soll etwas gelitten haben, doch nur in einzelnen Fällen. Wir haben somit alle Hoffnung auf eine seltene Ernte. Die schlechten Wege und die Ernte-Arbeiten hinderten den Landmann, Getreide an Markt zu bringen. Der Konsumo wurde daher meistens von den Speichern gedeckt. Man zahlte: für Weizen 70—85 Sgr., Roggen 45—52 Sgr., Hafer 20—27 Sgr., Gerste 30—40 Sgr., Erbsen 55—60 Sgr., Kartoffeln 14—16 Sgr. pro Scheffel. Im Engrosgeschäft wurden verladen: nach Königsberg: 40 Last Weizen, 196 Last Roggen, 418 Last Hafer, 25 Last Leinsaat; und nach Memel: 20 Last Roggen, 35 Last Gerste, 5 Last Hafer; außerdem durch hiesige Kommission: nach Königsberg: 100 Last Weizen, 600 Last Roggen, 100 Last Leinsaat; und nach Memel 150 Last Roggen, deren Verkauf jedoch erst theilweise gelang. Von Russischem Roggen sind hier 200 Last gekauft und zu Boden genommen. Es blieben hier folgende Bestände: 110 Last Weizen, 150 Last Roggen, 330 Last Hafer, 60 Last Leinsaat. Von hiesigem Rips diesjähriger Ernte sind ca. 6000 Scheffel à 3 Rthlr. 15 Sgr. für die Oelmühlen angekauft worden. In Leinkuchen ist auch im vergangenen Monate nichts umgegangen; man fordert 62 Sgr. und bietet 60 Sgr. pro Centner. Für Leinöl war starke Nachfrage und man bedang für kleine Posten 16½ Rthlr. pro Centner. Der Vorrath ist jedoch gering, da es den Oelmühlen bei den hohen Leinsaatpreisen und dem geringen Werthe der Oelkuchen nicht lohnte, mit aller Kraft zu arbeiten. In frischen Rübkuchen und Rüböl hat noch kein Geschäft stattgefunden. Unsere Eisengießereien haben den Betrieb ebenfalls ermäßigt, indem die Polnische Insurrektion den Absatz über die Grenze ungemein verringert hat. Für Hanf und Flachs zeigte sich wenig Begehr; einige hundert Centner Russischen Flachs wurden nach Memel konsignirt. Spiritus wird mit 17⅓ bis 17½ Rthlr. pro 8000 pCt. bezahlt. Das hiesige Holzgeschäft bleibt lebhaft für den Bedarf am Orte und der Umgegend. Durch zurückgehende Wittinnen wurden 10,000 halbe Tonnen Torrevieja-Salz nach Rußland verladen, zu 61—63 Sgr. pro 2/2 Tonnen.

Königsberg, 5. August. Die Witterung des Monats Juli war vorherrschend regnerisch und kühl. Während die Ernte dadurch gegen andere Jahre um fast 14 Tage verzögert wurde, litten doch die Feldfrüchte nicht, vielmehr sieht man im Allgemeinen einer sehr reichen Ernte in allen Fruchtgattungen entgegen, wenn auch in manchen Gegenden darüber geklagt wird, daß der Weizen vom Rost befallen sei. Auf den Getreidehandel blieben die Aussichten einer guten Ernte nicht ohne Einfluß, insofern als man sich bemühte, die noch vorhandenen alten Bestände früher los zu werden. Der Weizen wurde nach England und Holland konsignirt, und die dort mitunter forcirten Verkäufe liefen nicht ohne Verluste ab, indessen ist keines der hiesigen Häuser dadurch schwer betroffen; Roggen fand auch den Juli hindurch eine manchen Nutzen lassende Verwerthung bei den Verschiffungen nach Norwegen, Schweden, Dänemark und Hannover; auch Rundgetreide hatte in England und Holland noch einen lohnenden Absatz, und von Hafer wurden im Beginn des Juli ein paar Ladungen für Englische Rechnung hier gekauft. Im Ganzen blieb aber die Stimmung des Getreidehandels sehr gedrückt, und nur mit einer bedeutenden Preisermäßigung wird man sich auf eine spekulative Anlage von Kapitalien in neue Getreide-Ankäufe einlassen, denn die Berichte aus fast allen Gegenden des nördlichen Europa sprechen solche Hoffnungen über die dort zu erwartende neue Ernte aus, daß nur bei sehr ermäßigtem Einkaufspreise unsere Getreide-Ueberschüsse auf den dortigen Märkten in Konkurrenz treten können. Die im Laufe des Juli aus Polen eingetroffene Getreide-Abkunft bestand in 5600 Last Roggen, 300 Last Weizen, 200 Last Gerste, 200 Last Hafer, 140 Last Erbsen. Roggen und Erbsen fanden bei dem anhaltenden überseeischen Abzuge leicht Käufer, während Weizen, Gerste und Hafer großentheils aufgelagert werden mußten. Am Schlusse des Juli wurden die Preise an der Börse folgendermaßen notirt: Weizen 120/130 Pfd. 65—82 Sgr., Roggen 117/120 Pfd. 48 bis 51 Sgr., große Gerste 110/115 Pfd. 32—43 Sgr., kleine Gerste 95/108 Pfd. 30—39 Sgr., Hafer 70/80 Pfd. 22—28½ Sgr., weiße Erbsen 45—53 Sgr., graue Erbsen 40—50 Sgr., Bohnen 50—58 Sgr. Eine besondere Regsamkeit hatte das Geschäft in Spiritus, theils durch den steigenden Verbrauch, welcher in den Monaten der angestrengteren ländlichen Arbeiten stets statt hat, besonders aber durch den sehr bedeutenden Abzug davon nach Polen. Der Preis stieg in Folge dessen bis auf 17⅔ Rthlr. per 8000 pCt. Tralles mit Faß. In Leinsaaten wurden die hiesigen Vorräthe sehr erheblich durch bedeutende von Polen eintreffende Partien verstärkt; aber Qualitäten der letzteren sind meistens so schlecht, daß sie wegen mangelnder Kauflust aufgelagert werden mußten. Unsere Oelmüller zogen es vor, ihre Fonds der zwar nicht sehr reichlichen aber trocken eingebrachten Rübsenernte zuzuwenden, für welche anfänglich nur 3 Rthlr. 10 Sgr. per Scheffel angelegt, sodann aber der Preis — als die besonders gute Qualität des Produkts auch Aufträge aus England und Holland herbeizog — bis auf 3 Rthlr. 17 Sgr. gesteigert wurde. Der Umsatz darin war sehr bedeutend. Auch in Flachs entwickelte sich allmälig im Laufe des Monats Juli ein recht lebhaftes Geschäft. Sehr zahlreiche und bedeutende Aufträge der Deutschen, Böhmischen und Mährischen Spinnereien trafen hier ein, und sowohl die hiesigen alten Vorräthe, als die nicht unbeträchtlichen von Polen und Rußland stromwärts eintreffenden Zufuhren fanden bei steigendem Preise eine gute Verwerthung, namentlich waren die besseren Sorten Flachs sehr gesucht. Man bezahlte zuletzt per Centner Russisch bestes geweichtes Flachs mit 18 Rthlr., Slanitz-Flachs 14 bis 15 Rthlr. Nicht minder thätig war der Handel mit Hanf und die Umsätze des Monats sehr beträchtlich. Reinhanflage bedang am Schlusse des Monats 15 bis 16 Rthlr., Streimelhanf 13 bis 13⅓ Rthlr. per Ctr., und wurden davon nach Pommern, Sachsen, den Marken und Schlesien bedeutende Partien abgesetzt. Die fortdauernd sehr große Zufuhr von Heringen aus Norwegen, von wo 62 Schiffsladungen im Laufe des Juli hier eintrafen, beruhen einestheils auf dem anhaltenden Bedarfe Norwegens an Roggen, und anderentheils auf der sehr reichen Ausbeute des diesjährigen Heringsfangs. Ungeachtet dieser starken Zufuhren erhielten sich die Preise, wie seither, auf 6 bis 6⅔ Rthlr. für die versteuerte Tonne, weil der Absatz nach Rußland und Polen sehr zunimmt, seitdem der höhere Wasserstand des Riemenflusses der Flußschifffahrt kein Hinderniß mehr in den Weg stellt. Der überseeische Schiffsverkehr litt unter dem Drucke niedriger Frachten, welche eine Folge der ungünstigen Konjunktur des Getreidehandels ist. Nach Holland bedang man zuletzt nur 17 Fl. Holl. Crt. per Last, nach Hull 3 Sh. per Quarter Weizen, nach Stettin 3⅙ bis 3⅓ Rthlr. per Last Roggen. Im Ganzen kamen im Monat Juli 267 Seeschiffe in den Pillauer Hafen ein und zwar:

34 beladen mit Ballast,
51 „ „ Stückgütern,
34 „ „ Steinkohlen,
62 „ „ Heringen,

49 beladen mit Kalk-, Gyps- und Mauersteinen, Dachpfannen, Cement, Schlemmkreide,
14 » » Salz,
10 » » Spiritus,
4 » » Zucker,
3 » » Guano,
4 » » Theer,
2 » » Eisen,
267 Schiffe zusammen.

Es liefen dagegen aus 277 Schiffe, von denen beladen waren:

nach England:

8 mit 839 Last Weizen,
6 » 536 » Erbsen,
5 » 748 » Hafer,
4 » 213 » Bohnen,
2 » 284 » Rübsaat,
2 » 118 » Lumpen,
6 » 305 » Oelkuchen,
4 » 492 » Sleepers,
9 » 605 » Gerste,

nach Holland:

10 mit 1046 Last Weizen,
14 » 1244 » Roggen,
3 » 286 » Leinsaat,
6 » 318 » Erbsen,
1 » 112 » Lumpen,
1 » 59 » Flachs,
2 » 168 » Rübsaat,

nach Norwegen:

59 mit 1799 Last Roggen,
2 » 63 » Erbsen, Gerste,
1 » 21 » Weizen,

nach Schweden:

14 mit 468 Last Roggen,
3 » 128 » Erbsen,
1 » 65 » Leinsaat,

nach Dänemark:

19 mit 448 Last Roggen,

nach Hannover:

18 mit 827 Last Roggen,
4 » 94 » Lumpen,
1 » 29 » Holz,

nach Bremen:

15 mit 348 Last Roggen,
2 » 66 » Holz,

nach Belgien:

9 mit 657 Last Weizen,

nach Frankreich:

1 mit 350 Last Weizen,

nach Rußland:

2 mit 58 Last Eisenbahnschienen,

nach Stettin:

15 mit 1228 Last Stückgut,
25 » 585 » Roggen,
2 » 34 » Hafer,
1 » 17 » Flachsheede,
277 Schiffe zusammen.

Danzig, 7. August. Das Getreidegeschäft des hiesigen Platzes war im verflossenen Monat ausnehmend still. Die flauen Berichte vom Ausland, sowie die stattgehabten Fallissemente hiesiger Exporteure hielten die Unternehmungen sehr zurück und drückten die Preise fast sämmtlicher Getreidesorten. Die Witterung, wenngleich veränderlich, kalt und zeitweise regnerisch, ließ doch die Ernte-Arbeiten ziemlich ungestört vor sich gehen und der Roggen dürfte geborgen sein. Kleine Partien davon kamen bereits an den Markt; die Beschaffenheit ist gut, das Gewicht 123—130 Pfd. Auch von schöner frischer Gerste kam Etwas an; Farbe ist weiß, Gewicht beträgt aber nur 105 Pfd. Von Rübsen, dessen Beschaffenheit größtentheils untadelhaft und sehr ölreich ist, sind die Zufuhren nur klein. Die Anfangs schwache Kauflust machte bald einer besseren Meinung Raum und die Preise erfuhren eine Steigerung von 100 Sgr. bis auf 107 Sgr. pro Scheffel für beste Waare. Im Uebrigen lauten die Feldberichte verschieden, man klagt über viel Brand im Weizen, über Mehlthau in den Erbsen, über Kartoffeln, und namentlich, daß ihnen Dürre und Kälte geschadet habe. Der niedrige Wasserstand in der Weichsel und in deren Nebenflüssen hält noch immer einen großen Theil der in Polen für hiesige Rechnung angekauften Getreidevorräthe zurück. Die Getreide-Umsätze an der hiesigen Börse bestanden während des Monats Juli aus

2000 Last Weizen zu 450—530 Fl.,
1500 » Roggen » 306—336 »
50 » Gerste » 228—276 »
2 » Hafer » 150—168 »
200 » Erbsen » 290—321 »
325 » Rübsen » 594—639 »
10 » Rapps » 645—660 »

An der Bahn wurden gezahlt: für Weizen 68—90 Sgr., für Roggen 50 bis 54 Sgr., für Gerste, kleine, 36—45 Sgr., für Gerste, große, 38 bis 47 Sgr., für Hafer 25—28 Sgr., für Erbsen 49—52½ Sgr. Die Bestände von Getreide waren ultimo Juli: 15,150 Last Weizen, 3100 Last Roggen, 60 Last Gerste, 200 Last Hafer, 1310 Last Erbsen, 1070 Last Rübsen, 40 Last Leinsaat. Für Spiritus wurde bei sehr schwacher Zufuhr zuletzt 16 Rthlr. bezahlt. Im Holzgeschäft haben die Preise eine festere Haltung erlangt, da auch im Auslande die Ueberzeugung Platz gegriffen hat, daß ein großer Theil der auf hier bestimmten Holzzufuhren durch den fortdauernden Wassermangel in der Weichsel und in deren Nebenflüssen in Polen zurückgehalten wird. Es ist mehr Entgegenkommen des Auslandes, den hiesigen Forderungen gegenüber, wahrzunehmen und sind demnach die Preise für fast alle Holzgattungen fest und steigend anzunehmen. Im Monat Juli liefen in Neufahrwasser ein 345 Segelschiffe und 23 Dampfschiffe, zusammen 368 Schiffe; dagegen gingen aus 361 Segelschiffe und 24 Dampfschiffe, zus. 385 Schiffe. Von den abgesegelten Schiffen hatten geladen 176 Holz, 195 Getreide, 14 diverse Güter. Zugeführt wurden: a) stromwärts: 2505 Last Weizen, davon 1171 Last aus Polen, 1654 Last Roggen, davon 767 Last aus Polen, 91 Last Gerste, 64 Last Hafer, 225 Last Erbsen, davon 103 Last aus Polen, 303 Last Rübsen, 234 Ctr. Roggenmehl, 1000 Ctr. Weizenmehl, 43,418 Stück fichten Rundholz, 30,338 Stück fichten Balken, 2123 Stück eichene Balken, 2400 Stück Spieren, 412 Last Bohlen, 906 Schock Stäbe; b) auf der Eisenbahn: 331 Last Weizen, 519 Last Roggen, 69 Last Gerste, 10 Last Hafer, 46 Last Erbsen, 591 Last Rübsen, 26,522 Quart Spiritus.

Breslau, 10. August. Das Produktengeschäft hat sich auch im vergangenen Monat nur in engen Grenzen bewegt. Die Ernte-Aussichten sind, soweit sich bis jetzt darüber urtheilen läßt, günstig, und da auch das Ausland keine nennenswerthen Deckungen bedürfen wird, so fehlt es an Gelegenheit zu Geschäften. Der niedrige Wasserstand der Oder trägt nicht dazu bei, die Geschäftslust zu heben. Der Wassermangel ist hin und wieder so groß, daß er die Thätigkeit der Mühlen hemmt. Die Roggenernte kann auf dem flachen Lande als beendet betrachtet werden; das Gebirge ist um etwa vierzehn Tage zurück. Roggen sowohl als Weizen, Gerste und Hafer haben sich, trotz der vorherrschend gewesenen Trockenheit, in den Körnern gut entwickelt; Klee und Kartoffeln bedürfen noch des Regens, um

eine gute Ernte zu versprechen. Krankheit hat sich bei den Kartoffeln bis jetzt noch nirgends gezeigt.

Gleiwitz, 8. **August**. Die Befürchtungen vor einer weiteren Ausdehnung der eingetretenen politischen Verwickelungen und vor der Möglichkeit eines aus denselben hervorgehenden Krieges haben im Verlaufe des jüngst vergangenen Monats jede selbstständige Entwickelung des Verkehrs zurückgehalten, so daß leider ein Aufschwung der industriellen und Handelsthätigkeit nicht Platz gegriffen hat. Die Eisenpreise sind nicht gestiegen, eher um einige Silbergroschen für den Centner zurückgegangen, und die bisher noch nicht wesentlich eingeschränkte Produktion des Roheisens erzeugt an diesem Material über das Bedürfniß hinaus. Den Walzwerken entgeht der sonst so wesentliche Absatz nach Polen sowohl wegen des verringerten Bedarfes an Ort und Stelle, als auch deshalb, weil die Unsicherheit der dortigen Kreditverhältnisse eine größere Zurückhaltung angemessen erscheinen läßt und auf anderen Märkten hat die diesseitige Industrie der Westphälischen Konkurrenz gegenüber für gewisse Fabrikate einen schwierigen Stand. Der Kohlenbergbau und der Verkehr in Kohlen erfreuen sich großer Lebhaftigkeit und es steht für diese Geschäftsbranche, je mehr der Winter sich nähert, nicht zu befürchten, daß eine Veränderung zum Nachtheile des Betriebes eintreten könnte, so daß also immerhin einer großen Anzahl von Arbeitern lohnende Beschäftigung gesichert bleiben dürfte. Die Ernte ist zum großen Theil beendigt und das Einbringen der Feldfrüchte hat unter meist günstigen Verhältnissen stattgefunden. Rapps ist zum Theil vorzüglich ausgefallen, bis auf wenige Ausnahmen dürfte das Ergebniß den Landmann mindestens befriedigt haben; der wesentlich größte Theil ist bereits in die Hände der Oelfabrikanten übergegangen. Roggen und Weizen liefern zumeist einen reichlichen Körnerertrag von guter Qualität, wenn auch hie und da die Quantität auf dem Halme überschätzt worden ist. Die in Folge anhaltend trockener Witterung eingetretene Dürre ist leider dem Graswuchs sehr nachtheilig geworden und wenn schon die erste Heuernte ein trauriges Resultat geliefert hat, so bleibt der Werth des Grummet noch um vieles geringer zu veranschlagen; Verlegenheiten, das Vieh den Winter durchzufüttern, werden voraussichtlich den Landwirthen nicht erspart bleiben. Von gleich nachtheiliger Wirkung ist die Trockenheit des Erdreiches für die Entwickelung der Kartoffelpflanzen; sie liefern einen sehr geringen Ertrag; ein Ergebniß, das um so mehr zu beklagen ist, als die ärmere Klasse der Bewohner hiesiger Gegend vorzugsweise von Kartoffeln zu leben gewohnt ist.

Bielefeld, 10. **August**. Das Geschäft in Leinewand, Drell, Damast, ingleichen in Segeltuch, war während des Monats Juli ungewöhnlich still und der Umsatz in diesen Fabrikaten überhaupt unbedeutend; dagegen blieb fertige Wäsche gut gefragt und die mit der Herstellung derselben beschäftigten Hände hatten vollauf zu thun. Die Frage nach allen Garnsorten blieb lebhaft; in Folge davon konnte für Flachsgarne eine Steigerung im Preise von ca. 3 pCt. durchgeführt werden. In den Flachspreisen ist keine Veränderung eingetreten. Die Berichte über die neue Ernte lauten sehr günstig, gleichwohl erwartet man keine billigeren Preise. Hieraus erhellt, daß die gegenwärtige Lage der Spinnereien eine günstige und gesunde und den Aktionairen Vortheil versprechende ist. Der eigentliche Verkauf in Seidenwaaren war im Juli noch schleppender als im Juni, doch trat insofern mehr Lebhaftigkeit in die Beschäftigung der Fabriken ein, als bald nach Beendigung der Frankfurter Messe Ordres für den Herbst einliefen, die allerdings, dem Abschlage der Rohseide entsprechend, billiger limitirt wurden. Die Preise der Rohseide haben sich gehalten. Die Stimmung ist augenblicklich sehr fest und dürfte eher ein Steigen wie Fallen zu erwarten sein. Die Cigarrenfabrikation hat guten Fortgang und der Absatz ist befriedigend, dagegen wird die Einträglichkeit dieses Industriezweiges durch die hohen Preise des Tabaks erheblich vermindert. Der Verkehr in Getreide und Produkten war mäßig; im Betriebe der Dampfmühlen ist keine wesentliche Veränderung eingetreten. Darüber, wie sich der neue Roggen im Erdrusche stellt, fehlen einstweilen noch nähere Nachrichten. Zu Ende Juli wurde hier bezahlt der Scheffel Weizen mit 92½ Sgr., Roggen mit 67½ Sgr., Gerste mit 57½ Sgr., Hafer mit 35 Sgr., Kartoffeln die 100 Pfd. mit 30 Sgr.

Siegen, 10. **August**. Die Nachfrage nach Spath-Eisenstein-Erzen von Seiten auswärtiger Hütten hat mehr und mehr zugenommen und ein weiteres Steigen der Preise veranlaßt. Dagegen wird den hiesigen Braun-Eisenstein-Erzen durch die verhältnißmäßig billigen und reichhaltigen Roth-Eisenstein-Erze aus den Lahn-Revieren große Konkurrenz bereitet, sodaß der Versandt derselben gegen früher bedeutend zurückgeblieben ist. Die Puddel-, Walz- und Hammerwerke, deren Betrieb zum großen Theile auf Wasserkraft angewiesen ist, können wegen des sehr empfindlichen Wassermangels nur wenige Stunden am Tage arbeiten, und verbrauchen aus diesem Grunde nicht viel Roheisen. Die Nachfrage nach letzterem ist deshalb ungleich geringer wie das Angebot, und die Preise sinken immer mehr. Während vor wenigen Monaten das hier erblasene Koaks-Roheisen noch mit 14 bis 14½ Rthlr. verkauft, und dieser Preis als sehr niedrig angesehen wurde, sind jetzt für dasselbe kaum noch 13 Rthlr. zu erzielen. Die Hochöfen arbeiten daher bei g u t e m Betriebe mit geringem Nutzen, bei m a n g e l h a f t e m Betriebe aber, wie solcher leider noch so häufig bei den gewerkschaftlich geführten Oefen vorkommt, im günstigsten Falle ohne Gewinn. Unter vortheilhaften Bedingungen arbeiten die Oefen, welche ausschließlich Spiegeleisen zur Stahlfabrikation produziren, weil nach diesem nicht nur von Essen und Bochum aus große Nachfrage ist, sondern dasselbe auch in nicht unbedeutenden Quantitäten nach England exportirt wird. Im Metall-Geschäfte herrscht noch dieselbe anhaltende Regsamkeit, wie im Juni. Auch im Lederhandel scheint sich endlich einige Besserung geltend zu machen; die Nachfrage ist in verstärktem Maße hervorgetreten und dadurch nicht nur die Vorräthe geräumt, sondern auch die Preise befestigt worden. Aus demselben Grunde ist auch dem ferneren Sinken der rohen Häute Einhalt gethan worden. Die Getreide-Ernte, welche vor einigen Tagen begonnen hat, scheint einen guten Ertrag zu liefern; dieselbe ist jedoch an sich unbedeutend und ergiebt nicht den vierten Theil des Konsums. Die Kartoffel-Felder haben durch einen Nachtfrost (vom 16. zum 17. Juli) sehr gelitten. Die Durchschnitts-Fruchtpreise betrugen im vergangenen Monate für je 100 Pfund: Weizen 4 Rthlr., Roggen 2 Rthlr. 27½ Sgr., Gerste 2 Rthlr. 22½ Sgr., Hafer 2 Rthlr. 2½ Sgr., Kartoffeln 1 Rthlr. 10 Sgr.

Elberfeld, 7. **August**. Im verflossenen Monat haben sich die Fabrikationsverhältnisse sämmtlicher Geschäftsbranchen hier wesentlich gebessert und zur Fertigstellung der eingegangenen Bestellungen, namentlich auf seidene und halbseidene Waaren, können am Platze nicht genug geeignete Arbeitskräfte aufgetrieben werden. Der frühere Rückgang der Seidenpreise, veranlaßt durch den besseren Ausfall der Ernte, ist den Fabrikanten von halbseidenen Artikeln sehr zu Statten gekommen und in sofern von Bedeutung gewesen, als derselbe die sehr hochstehenden Baumwollpreise in etwas paralysirt hat. Der Abzug dieser Fabrikate erfolgt im Zollverein und weiterhin auf dem Kontinent und das Geschäft ist im Ganzen gesund; dazu die im Allgemeinen guten Ernte, billig zu erwartendes Brod, was zu der Hoffnung berechtigt, daß sich, wenn die augenblicklichen politischen Verhältnisse konstant bleiben, der Bedarf ferner lebhaft erhalten wird. Diese Lebhaftigkeit würde von noch größeter Bedeutung sein, wenn die Amerikanischen Wirren ein Ende erreicht hätten; indessen ist der Einfluß dieses Krieges jetzt nicht mehr so stark vorhanden und wird auch nicht mehr so hart wie früher empfunden, indem die Fabrikanten, welche seiner Zeit fast ausschließlich für Amerika arbeiteten, mittlerweile für ihre Thätigkeit andere Felder gesucht und auch gefunden haben, so daß eigentlich Keiner mehr auf das Ende des Krieges zu warten nöthig hat, ja, selbst wenn der Friede bereits eingetreten wäre, so würde doch das Geschäft in Amerika sich nur langsam wieder entwickeln können und die besonnenen Fabrikanten veranlaßt sein, vorläufig nur ganz vorsichtig dahin zu operiren. Hinsichtlich der

Tuch- und der Barmer Litzen- und Bänderfabrikation ist zu bemerken, daß die betreffenden Fabriken ebenfalls vollauf beschäftigt sind und zwar hauptsächlich für den Kontinent. Außerdem ist die Anfangs Juli abgewickelte Frankfurt a. O.-Messe brillant ausgefallen und hat auf die Fabrikation von Kattunen und rothem Garn guten Einfluß gehabt, so daß die Türkischroth-Färbereien ihre Thätigkeit wieder lebhafter haben aufnehmen können. Die Preise von Rohstoffen, und zwar wollene und baumwollene Waaren, haben im Monat Juli sehr variirt und behaupten augenblicklich fast den vor vier Wochen innegehabten hohen Stand. Von Rohseide wurden zu den heruntergegangenen Preisen nicht unbedeutende Geschäfte gemacht und der Konditionsverkehr erreichte 39,389 Pfd. in 370 Nummern, und zwar 3236 Pfd. in 41 Nummern mehr als im Monat Juni d. J.

Aachen, 17. August. Die Lage der Fabriken kann im Allgemeinen als eine recht befriedigende bezeichnet werden. Das Geschäft hat sich hauptsächlich auch den Deutschen Märkten wieder zugewendet, welche in den Vorjahren, ehe der Amerikanische Markt, der so reichlichen Gewinn brachte, durch die beklagenswerthen Verhältnisse dort verschlossen wurde, den Tuchstofffabriken ein weniger gutes Feld der Thätigkeit darboten und daher vernachlässigt waren. Die einlaufenden nachhaltigen Aufträge sollen jedoch gegen sonst einen nur sehr verminderten Nutzen bieten, und man hört viele Klagen. Immerhin sind jedoch die arbeitenden Klassen beschäftigt, und dies ist in der so bedenklichen Jetztzeit schon ein anzuerkennender Gewinn. Die sonst befriedigenden Märkte Italiens und Spaniens sind es für die Bekleidungsfabrikate nicht mehr in dem Maße wie früher; Italien ist sogar unter den neuen Verhältnissen für den Konsum von hier auffallend schlechter geworden. Dagegen haben sich gute Aufträge für die Türkei und Klein-Asien eingefunden und sie beschäftigen einige Fabriken lebhaft. Außerdem werden sehr bedeutende Exportgeschäfte für Französische Rechnung über Paris vermittelt. Sämmtliche Hülfsbranchen, als: Kratzen- und Maschinenfabriken aller Art, Eisengießereien, haben Antheil an dieser Geschäftsthätigkeit und finden dabei ihre Rechnung. Im Besonderen prosperiren die sehr ansehnlichen Nadel- und Cigarrenfabriken, welche kaum die zu annehmlichen Preisen einlaufenden Aufträge effektuiren können; eine fast noch günstigere Lage behaupten die vielen und großen Wollspinnereien der Umgegend, welche, wären sie auch in noch größerer Anzahl vorhanden, dennoch und zwar für England und Schottland reichliche Beschäftigung finden würden, da diese Industrie hier gut ausgebildet ist und vermöge der billigeren Arbeitslöhne jetzt noch vortheilhaft mit der jener Länder konkurrirt. Letztere schicken sich aber eifrig an, in dieser Industrie ebenso wie in der Baumwollspinnerei die Meisterschaft sich zu erringen. Der Grundbesitz in und außerhalb der Stadt ist in fortwährender Werthsteigerung begriffen, theils durch die sich darauf werfende Spekulation, theils durch die neu erweckte, außerordentliche Baulust, welche große Flächen der Garten- und Feldkultur entzieht und mit neuen Stadttheilen bedeckt; letztere bevölkern sich mit einer kaum zu erwartenden Rapidität. Dazu kommen noch Luxusbauten Seitens der Stadt, welche großartigere Lokalitäten für Konzerte und Bälle und neue Badehäuser aufführen läßt. Der Ackerbau hat in diesem Jahre hier keine besonders guten Resultate geliefert; am besten stellte sich die Ernte der Winterung und die erste Heuernte. Die außergewöhnliche Trockenheit im Juni und Juli und die große andauernde Hitze hat den im Frühjahr bestellten Feldern sehr geschadet; die Weiden und Gemüsegelände aller Art sind verdorrt, so daß die Landleute wegen der Fütterung des Viehs in großer Sorge sind. Milch und Butter, sowie sämmtliche grüne Marktprodukte, auch die wichtigen Kartoffeln, schlagen täglich im Preise auf, so daß die Hauptnahrungsmittel der ärmeren und Mittelklassen gegen 1862 mehr als den doppelten Preis gelten. Der Wassermangel ist äußerst empfindlich für die in hiesiger Gegend noch vielfach vorhandenen Etablissements mit Wasserbetrieb; diese müssen sich anschicken, das Wasser durch Dampfkraft zu ersetzen; für die Stadt selbst ist es zu bedauern, daß die im höchsten Grade nöthige Wasserleitung sobald noch nicht zu Stande kommen wird, da der fraglichen Anlage viele Hindernisse sich in den Weg stellen.

Paris, 17. August. Der Mon. univ. vom heutigen Tage meldet: Wiewohl die Situation in Mexico sich mit jedem Tage bessert, so sind dennoch einige bewaffnete Banden im Lande vorhanden, welche den anarchischen Zustand dort unterhalten und die vollständige Pacifikation verzögern. Diese vereinzelten Korps rekrutiren und erhalten sich mittelst Hülfsquellen, die sie sich aus den Zolleinnahmen einzelner am Littorale des Golfs belegener, von unseren Truppen nicht behaupteten Städte verschaffen, die unter dem Seitens der Juaristischen Guerillas auf sie ausgeübten Druck an der allgemeinen Bewegung nicht theilnehmen konnten. In der Absicht, diese Banden dadurch schleuniger zu zerstreuen, daß ihnen ihre Existenzmittel entzogen werden, hat der Marineminister den die diesseitigen Streitkräfte zur See in Mexiko kommandirenden Admiral veranlaßt, vom 25. August ab die Küsten des Golfs von der Lagune, 10 Lieues südlich von Matamoros an bis einschließlich Campeche und hauptsächlich Tampico, Tuxpan, Alvarado, Tabasco, Guazacalcoas, Carmen und Campeche zu blokiren. Die amtliche Bekanntmachung dieser Blokade wird erfolgen, sobald der Admiral Bosse die Nachricht von dem Inkrafttreten der Anordnung hierher mitgetheilt haben wird. Die Instruktionen der Regierung schreiben dem Admiral vor, die Dauer der Blokade nicht über die Zeit hinaus zu verlängern, die zur Erreichung des davon erwarteten Erfolges nothwendig ist; die Blokade wird daher an allen Stellen aufgehoben werden, sobald durch die Anwesenheit einer Französischen oder befreundeten Streitmacht, oder durch den Abzug und das Zerstreuen der Banden die Bevölkerung wieder zur Ruhe zurückgekehrt sein wird.

London, 22. August. Das Handelsamt hat nach einer Mittheilung in der heutigen Times Seitens des Britischen Gesandten in Brüssel die Nachricht erhalten, daß die verschiedenen Zollermäßigungen für Glaswaaren, Bilder, Oel rc., welche Belgischerseits in dem am 12. Mai d. J. mit Frankreich abgeschlossenen Vertrage [1]) diesem Lande zugestanden worden sind, auch auf die nämlichen Erzeugnisse Britischen Ursprungs bei der Einfuhr nach Belgien Anwendung finden.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 II. S. 63.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 37 und 38 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 37. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **11. September 1863.**

Gesetzgebung.

Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen.

(Staatsanzeiger Nr. 207.)

Gemäß dem §. 269 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Präsidenten des Staatsministeriums, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269 des erwähnten Strafgesetzbuches auch zum Schutze der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Unterthanen in der gesammten Königlich Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischerseits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 1. August 1863.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(L. S.) von Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. August 1863.

Der Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Thile.

Ausführungs-Verordnung zu der mit Belgien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Staats-Anzeiger Nr. 209.)

Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft[1]) in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 18 mit dem 20. v. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Art. 3 und 6 der gedachten

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 374.

Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen, zum ersten Male in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

Bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag, vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke rc., kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke rc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke rc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen rc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke rc. bei ihrer Orts-polizei-Behörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke rc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés rc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizei-Behörden hiernach mit den etwa erforderlichen, besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Königlich Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke rc. in Belgien, sowie auf Grund des Art. 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Verzollung von Krinolinen in Spanien.

(Mon. univ. No. 226.)

Die Generaldirektion hat nach Erörterung eines ihr am 30. Mai d. J. eingereichten Gesuches, betreffend die Frage wegen Anwendung der doppelten Zölle auf 150 Dutzend Krinolinen, die von Herrn Heinrich Steinfeld zur Abfertigung vorgelegt wurden,

in Erwägung, daß dieser Artikel zum erlaubten Handel gehört, und daß derselbe als solcher in dem früheren Tarif besonders aufgeführt war,

dahin entschieden, daß, obwohl Krinolinen irrthümlicher Weise in dem jetzigen Tarif zu den Bekeidungsgegenständen gerechnet sind, ohne daß eine Ausnahmebestimmung deren Zulassung außer dem Gepäck von Reisenden gestattet, sie nicht mit dem doppelten Zoll zu belegen sind, und unter einheimischer Flagge nur 25 pCt. ihres Werths, unter fremdländischer Flagge dagegen und zu Lande 30 pCt. zu zahlen haben.

Madrid, den 25. Juni 1863.

Blokade des Hafens von Laguayra.

(Hamburger Börsenhalle Nr. 15,955.)

Das in Porto Cabello erscheinende offizielle Blatt »El Compilador« veröffentlicht unter dem 2. August folgenden vom 30. Juli datirten Erlaß des an die Spitze der hiesigen Regierung getretenen Generals L. de Febres Cordero:

1) Es wird für gesperrt und in Blokadezustand erklärt der Hafen von La Guayra, d. h. die Küste zwischen dem Kap Blanko und der Punta Mulato.
2) Die Blokade tritt in Kraft 60 Tage nach Dato für die von Europa und den Vereinigten Staaten von Nordamerika kommenden Schiffe und 30 Tage nach Dato für die von Demerara und den Antillen kommenden, mit Ausnahme der von St. Thomas, St. Croix und Curaçao nebst Dependenzen kommenden, für welche erstere beide der Termin auf 14 Tage und für letzteren Platz auf 8 Tage nach Dato festgesetzt ist.

Die folgenden Punkte enthalten die Bestimmung, daß die Blokade den eintreffenden Schiffen bei ihrer Abweisung auf den Schiffs-

papieren notirt werden wird und diejenigen Schiffe, welche trotzdem das Einlaufen versuchen, der Konfiskation unterliegen.

Die Kommunikation mit den blockirten Punkten bleibt verboten, doch wird den fremden Schiffen, welche vor der Blokade eintrafen, gestattet, den Hafen zu verlassen.

Erhebung von Tonnengeld in Algerien.

(Mon. univ. No. 286.)

Napoleon 2c., Kaiser der Franzosen 2c.,

Haben bestätigt und bestätigen, verkündet und verkündigen was folgt:

Gesetz.

(Auszug aus dem Protokoll des gesetzgebenden Körpers.)

Der gesetzgebende Körper hat den Gesetzentwurf folgenden Inhalts angenommen:

Art. 1. Das zur Zeit von den ausländischen Schiffen in den Häfen Algeriens zu erlegende Tonnengeld ist nur nach Maßgabe des Tonnengehalts der Ladung von den Waaren zu entrichten, welche die Schiffe löschen oder einnehmen.

Art. 2. Das Tonnengeld ist gleichermaßen im Verhältniß zur Zahl der gelandeten oder an Bord genommenen Passagiere zu erheben und festzusetzen wie folgt:

1) Eine Tonne für jeden gelandeten oder an Bord genommenen Passagier, wobei jedes Kind, ohne Unterschied des Alters, für einen Passagier zu rechnen ist;

2) zwei Tonnen für ein Pferd;

3) drei Tonnen für zweirädrige Wagen, und vier Tonnen für jeden Wagen zu mehr als drei Rädern.

Das Reisegepäck der Passagiere, einschließlich der von denselben mitgeführten kleinen Reiseprovisionen ist bei der Berechnung der gelandeten oder eingenommenen Waaren nicht mit in Ansatz zu bringen.

Art. 3. Das in Gemäßheit der obigen Art. 1 und 2 erhobene Tonnengeld darf in keinem Falle die nach dem gegenwärtigen Tarif zu erhebende Summen übersteigen.

Berathen in öffentlicher Sitzung zu Paris, am 7. Mai 1863.

Folgen die Unterschriften.

(Auszug aus dem Protokoll des Senats.)

Der Senat ist mit der Verkündigung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Erhebungsweise des Tonnengeldes in den Häfen Algeriens, einverstanden.

Berathen und angenommen in der Sitzung im Palast des Senats, am 9. Mai 1863.

Folgen die Unterschriften.

Gesehen und mit dem Staatssiegel besiegelt.

Der Senator, Sekretair,

(Unterschrift.)

Verordnen und befehlen 2c.

Gegeben im Palast der Tuilerien, am 23. Mai 1863.

Maß- und Gewichtswesen des Orientalischen Freistaats del Uruguay.

Die zu Montevideo erscheinende Reforma Pacifica enthält in der Nummer vom 26. Februar d. J. die nachstehende Vergleichung der bisherigen Gewichte und Maße des Freistaats mit den durch das Gesetz vom 20. März 1862 angenommenen Gewichten und Maßen des metrischen Systems.

Um das Verhältniß zwischen den gegenwärtigen Maßen und denjenigen des Systems, welches sie ersetzen sollen, genau zu bestimmen, sind nicht nur die gesetzlichen Normalmaße des einen und des andern Systems mit einander verglichen, sondern auch die von der Spanischen Regierung veröffentlichten Vergleichungstabellen (Meliton Martin, Nuevo Sistema legal de pesos y medidas) in welchen die im Lande gesetzlich gebräuchlichen Längen-, Flächen- und Gewichtsmaße 2c. angegeben sind, sorgfältig berücksichtigt worden.

Zur Feststellung des genauen Verhältnisses, welches zwischen der Linear-Einheit, die die Grundlage der Längen- und Feld-, sowie der Körpermaße ist, mit der metrischen Einheit in der nämlichen Anwendung obwaltet, ist also nicht nur die authentische Norm der National-Vara, welche seit dem Jahr 1729 den ursprünglich mit dem Kapitel von Montevideo, zur Zeit aber mit dem Polizei-Departement der Hauptstadt verbundenen Eichämtern zur Regel diente, ermittelt worden, sondern es sind auch die von der Spanischen Regierung aufgestellten Vergleichungen der metrischen Norm mit den Varas de Castilla de Lugo und de Canarias, in Bezug auf welche man hier und da annimmt, sie hätten der National-Vara zum Muster gedient, mit in Betracht gezogen worden.

Ohne Zweifel hat das im Allgemeinen der Vara von Canarias günstige Vorurtheil bewirkt, daß die Kaufleute, Ingenieure und Architekten von Montevideo ihre Rechnungen mit 16 pCt. Unterschied vom Meter einrichteten.

In der That nähert sich das konventionell festgestellte Verhältniß der Genauigkeit des Maßes sehr; denn die Vara von Canarias enthält 0,842 Millimeter 84,2, so wie die von Castilien, welche auch von andern als Regulator zugelassen wird, 0,8359 Dezimillimeter 83,59 enthält. Im erstern Falle würden daher der Unterschied 15,8 und im zweiten 16,41 pCt. betragen.

Allein die National-Vara ist größer, denn sie enthält 859 Millimeter und korrespondirt mit der Vara von Lugo, welche 855 Millimeter enthält, besser als die Castilianische Vara und die von Canarias; und obgleich in allen Fällen zu bemerken ist, daß das anfängliche Normalmaß ohne Rücksicht auf die ursprünglichen Usancen des Ortes bei maßweise abgeschlossenen Geschäften sich geändert hat, so ist dies doch rein konventioneller Natur, und gründet sich weder auf eine frühere gesetzliche Bestimmung noch auf ein positives historisches Datum. In dieser Beziehung giebt es nichts authentisches, als das Normal-Maß des Kapitels (paron del Cubildo, Justicia y Regimiento), welches seit dem Erlöschen desselben von der Polizeibehörde von Montevideo aufbewahrt wird; letztere wurde im Jahre 1794, d. h. zu einer Zeit eingesetzt, als die Zustände im Lande mehr und mehr geordnet wurden. Nach diesem Normalmaße sind seitdem alle Flächen-, Feld- und topographischen Maße eingerichtet und gebraucht worden.

Indem also die so gekürzte Vara 8 Dezimeter, 5 Centimeter und 9 Millimeter oder 859 Millimeter enthält, beträgt der Unterschied

gegen den Meter 14,1 pCt. Hiernach ist der Meter gleich 1 Vara und 1641.

Nachdem dies festgestellt war, was die Hauptsache zur Ermittelung des gegenseitigen Verhältnisses der alten und neuen Maße ist, konnte die Behörde sich darauf beschränken, nur die gegenwärtigen Einheiten mit den Einheiten des metrischen Systems zu vergleichen, und muß es Anderen überlassen, zur Bequemlichkeit des Publikums das Umgekehrte — die Uebertragung aus dem metrischen System in das neue — zu bewerkstelligen.

Längen-Maße.

Die National-Vara, welche in 3 Fuß oder Drittel, 4 Viertel, 36 Zoll, 432 Linien oder 5184 Punkte eingetheilt wird, soll durch den **Meter**, welcher in 10 Dezimeter, 100 Centimeter, 1000 Millimeter, 10,000 Dezimillimeter 2c. getheilt wird, und die Cuadra und die Linear-Legua soll durch den Dekameter, Hektometer, Kilometer und Miriameter ersetzt werden.

Vergleichung.

Vara.	Meter
1 Legua von 60 Cuadras oder 6000 Varas ist gleich	5154,000
1 Cuadra von 100 Varas	85,900
1 Vara	0,859
1 Fuß oder Drittel	0,286
1 Viertel	0,215
1 Zoll	0,024
1 Linie	0,002
1 Punkt	0,0002

Feldmaße.

Der Quadratfuß, die Quadrat-Vara und die Quadrat-Cuadra 2c. sollen durch den Quadrat-Meter oder Centearia durch das Art, das Quadrat von 10 und 10 durch das Hektar, das Quadrat von 1000 und 1000 Metern ersetzt werden. Der Quadrat-Kilometer, welcher 100 Hektaren enthält, ist ein topographisches Maß, und wird auf die Oberflächen eines Staates, eines Departements, eines Distrikts angewendet. Der Quadrat-Miriameter, welcher 100 Kilometer enthält, ist ein geographisches Maß und wird auf große Flächen angewendet, wie der Längen-Kilometer 0,194 Legua und der Längen-Miriameter, gleich 1,94 Legua Längenmaße sind, und bei großen Entfernungen angewendet werden.

Vergleichung.

Cuadrata.	Quadrat-Meter.
1 Quadrat-Legua von 3,600 Quadrat-Cuadras oder 36,000,000 Quadrat-Varas ist gleich	26,563,716 Centiaren oder Quadratmeter
1 Suarto de Estancia von 2,700 Quadrat-Cuadros oder 27,000,000 Quadrat-Vaeas (ist zwar kein gesetzlich Maß, ist aber doch gebräuchlich) ist gleich	19,921,787 »
1 Quadrat-Cuadra	7378,87 »

1 Quadrat-Vara	0,737881
1 Quadratfuß	0,081796
1 Quadratviertel	0,046225
1 Quadratzoll	0,000575

Hohlmaße.

Die Maße für trockene Gegenstände, wie die Eichtonne, die Fanega von 4 Cuartilles, die Yua von 8 für unentkörnten Mais und die Flüssigkeitsmaße, wie die Pipe von 6 Barrils, und das Barril von 4 Cuarteroles, die Cuarterole von 8 Flaschen (frascos), die Flasche von 2 Medros, die halbe von 2 Cuartas und die Cuarta von 2 Octavas, sollen durch das Kiloliter (Tausend Liter oder eine Eichtonne) durch den Hektoliter, den Dekaliter, den Liter, den Deziliter und Centiliter ersetzt werden.

Das hiesige Gesetz gestattet keine weitere Theilungen, wie es auch in den Multiplen den Myrialiter oder 10,000 Liter nicht zuläßt, und in dieser Beziehung mit dem Spanischen Gesetz übereinstimmt.

Vergleichung,

gegenwärtige	Liter
1 Pipe, 6 Barrils oder 192 Flaschen (frascos)	455,424
1 Barril, 32 Flaschen (frascos)	75,904
1 Cuarterola, 48 Flaschen (frascos)	113,856
1 Flasche (frascos) 4 Cuartas	2,372
1 Cuarta	0,593
1 Octava	0,296
1 Fanega (Mais)	274,544
1 Fanega (trockene Sachen)	137,272
1 Cuartill	34,320
1 Gallon (nicht gesetzlich, aber im Gebrauch)	3,805

Gewichtsmaße.
(Gewichte.)

Die Tonne von 20 Centnern, der Centner von 4 Arroben, die Arrobe von 25 Pfund, das Pfund von 16 Unzen, die Unze von 16 Adermes, das Aderme von 36 Gran, die Pesade für trockene Häute und Felle von 40 Pfund und die für gesalzene von 75 Pfund, welche ersetzt werden sollen durch die Gewichtstonne, durch den metrischen Centner, das Myriagramm, das Kilogramm, das Hektogramm, das Dekagramm, das Gramm, das Dezigramm, das Centigramm und das Milligramm (hierbei ist zu beachten, daß die eigentliche Einheit dieser Gewichte das **Gramm** ist, obgleich das Gesetz hier, wie überall anderwärts als **gebräuchliche** Einheit das Kilogramm annimmt).

Vergleichung,

gegenwärtige	Kilogramme
1 Gewichtstonne ist gleich	918,8.000,000
1 Centner » »	45,9.400,000
1 Arrobe » »	11,4.850,000
1 Pfund » »	0,4.594,000
1 Unze » »	0,0.287,125
1 Aderme » »	0,0.017,945
1 Gran » »	0,0.000,498
1 Pesade trockene Häute	18,3.760,000
1 » gesalzene Häute	34,4.550,000

Kubik- oder Körpermaße.

Die Kubik-Vara, der Kubikfuß, der Kubikzoll und die Kubiklinie, welche durch den Kubikmeter, den Kubikdezimeter und den Kubikmillimeter ersetzt werden sollen. (Der Kubikmeter ist ein Körper von sechs Quadratflächen, welche jede einen Meter in der Höhe und in der Breite haben).

Ein Würfel drückt den Begriff eines metrischen Kubus vollkommen aus. Man muß jedoch den Unterschied beachten, welcher zwischen dem zehnten Theil eines Kubikmeters und dem Kubikdezimeter besteht, da der Kubikmeter 1000 Zehntel enthält, während jeder Dezimeter 1000 Centimeter hat.

Vergleichung,

gegenwärtige	Kubikmeter
1 Kubik-Vara ist gleich	0,633839779
1 Kubikfuß » »	0,023393656
1 Kubikzoll » »	0,000013824
1 Kubiklinie » »	0,000001152

Medizinalmaße oder Gewichte.

Das Apothekerpfund, welches in 16 Unzen, 8 Drachmen, 1 Drachme 72 Gran, 1 Skrupel 24 Grän, 1 Grän 0,05 sollen durch das Kilogramm ersetzt werden.

Vergleichung,

gegenwärtige	Kilogramm
1 Pfund ist gleich	0,4594
½ » » »	0,22927
¼ » » »	0,11485
1 Unze » »	0,02871
1 Drachme » »	0,003588
1 Skrupel » »	0,001196
1 Gran » »	0,0009188.

Münzen.

Die metallische Zahlungsnorm des Landes ist Gold von 22 Karat, oder von einem Feingehalt von 0,917 Tausendtheilen, die Silberpeso, die Rechnungsmünze, wird in Centesimos eingetheilt und wiegt 25,480. Die Gold-Dublone wiegt 16 Gr. 970, gilt 10 Pesos und wird nach dem neuen System in Bruchtheile von 5, 2 und 1 Peso eingetheilt.

Aber weder diese Münzen, noch die silbernen und bronzenen, welche durch das Gesetz vom 23. Juni 1862 eingeführt wurden, sind bis jetzt geprägt worden.

Im Lande haben, bei dem Mangel nationaler Münze, verschiedene fremde Münzen von verschiedenem Feingehalt und Werth, und die man nur aus Noth zuläßt, gesetzlichen Kours; sie werden jedoch aus dem Umlauf verschwinden in dem Maße, wie jene geprägt werden, weshalb ihrer hier auch nicht Erwähnung geschieht.

Montevideo, den 4. Februar 1863.

Statistik.

Jahresbericht der Handelskammer zu Offenbach für 1862.

I.

Trotz aller wirthschaftlichen Krisen und politischen Wirren der letzten Jahre und ungeachtet des fortwährend auf Handel und Industrie lastenden Druckes, hat der allgemeine Wohlstand in den meisten Deutschen Staaten, insbesondere auch in unserm engeren Vaterlande, nicht aufgehört Fortschritte zu machen. Fast überall ist der Werth der Grundstücke mehr oder minder bedeutend gestiegen. Die Summe der Bedürfnisse aller Klassen der bürgerlichen Gesellschaft und die Mittel zur Befriedigung derselben haben sich bedeutend vergrößert. Die in den verschiedenen Erwerbszweigen angelegten Kapitalien sind fortwährend und in solchem Maße gestiegen, daß die meisten größeren Industrien nicht bloß den Bedarf des innern Marktes an ihren Erzeugnissen vollkommen decken, sondern auch an dem Gewinn Theil haben, welcher aus der Versorgung benachbarter Länder und entfernter Märkte mit nützlichen und preiswürdigen Produkten des stoffveredelnden Gewerbfleißes entspringt. Eine Reihe günstiger Ernten hat besonders in den Wein und Tabak bauenden Gegenden Süddeutschlands die Vermögensverhältnisse der ländlichen, von den früheren gutsherrlichen Lasten befreiten Bevölkerung wesentlich verbessert. Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist überall, wo eine rationelle Bewirthschaftung desselben Eingang gefunden, ansehnlich gehoben worden. Die Ausdehnung des Deutschen Eisenbahnnetzes hat auch den kleineren Industriellen mannigfache, nicht unbenutzt gebliebene Gelegenheit zu lohnenderem Erwerbe dargeboten. In der Befolgung der Grundsätze, welche bei gleicher Arbeit eine verhältnißmäßig größere Leistung sichern, in der Benutzung der Maschinen und Dampfkraft, der Theilung der Arbeit, sind bedeutende Fortschritte gemacht. Der Uebergang aus der zünftigen Verfassung des Erwerblebens zur Gewerbefreiheit hat überall, da wo er vollzogen oder angebahnt worden, eine Vermehrung oder Erweiterung der produzirenden Geschäfte zur Folge gehabt. Die Kreditverhältnisse haben sich nicht unwesentlich gebessert. — Solche und viele ähnliche Erscheinungen berechtigen zu der Annahme, daß das Nationalvermögen seit den letzten Dezennien in Deutschland außerordentlich zugenommen haben muß. Die Bestätigung dieser Thatsache findet in den Berichten der zahlreichen Deutschen Handelskammern alljährlich ihren Ausdruck.

Wie befriedigend im Allgemeinen das Bild genannt werden darf, zu welchem jene Berichte einzelne Züge liefern, die in ihnen gleichzeitig fast überall kundgegebenen Bedenken über den relativen Werth unserer materiellen Zustände, die Zweifel an der Dauer ihrer ungestörten Weiterentwickelung werden dabei nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Die angedeuteten materiellen Fortschritte sind nicht bloß in Deutschland, sie sind in allen Ländern gemacht worden, deren Mitbewerbung auf dem kommerziellen und industriellen Weltgebiet wir ertragen müssen. Es fragt sich, ob wir an der allgemein fortschreitenden Entwickelung der materiellen Interessen den unsern wirthschaftlichen Anlagen, unserm kommerziellen und industriellen Beruf entsprechenden Antheil nehmen, ob die künstlichen Zustände, welche sich im modernen Staatsleben und ganz besonders auch in Deutschland ausgebildet haben, die verhältnißmäßige Entwickelung der gottlob reichlich vorhandenen gesunden und naturwüchsigen Elemente des Völkerlebens nicht aufhalten und schwächen, ob unser Handel und unsere Industrie im Vergleich zu der Industrie und dem Handel anderer Länder sind und leisten, was sie sein und leisten können? Das Ziel aller auf den Weltmärkten mit einander konkurrirenden Völker, die Blüthe ihrer Gewerbe, der lohnende Erfolg ihrer nationalen Arbeit, wird nur erreicht, wenn die letztere ein festes Vertrauen in die Einrichtungen des Staates setzt, und von den großen bewegenden Prinzipien desselben überall befruchtend berührt wird. Wo der Handel und die Industrie nicht bloß unter den von Außen her über sie hereinbrechenden Krisen zu leiden haben, sondern auch noch unter dem Einfluß von Mängeln innerer staatlicher Einrichtungen, unter den Rückwirkungen innerer Uneinigkeit und politischer Parteizerwürfnisse, deren Ausgang zweifelhaft, mitleiden müssen, wie dies in Deutschland leider der Fall ist, da können sie nicht zur vollen Entwickelung ihrer Kraft und Blüthe gelangen, weil es ihnen für die Erfolge ihrer äußersten Anstrengungen, ihrer kühnsten Unternehmungen an der hinreichend verbürgten Aussicht fehlt. Die gedrückte Stimmung unserer Geschäftswelt

während des verflossenen Jahres hat ihren Grund nicht bloß in den mit der Fortsetzung des Amerikanischen Bürgerkrieges verbundenen, allerdings schweren Verlusten und in den gespannten politischen Verhältnissen der alten Welt, sondern vorzugsweise in dem zerfahrenen Zustande, welcher sich in der Anwendung der Mittel, in dem Betreten der Wege kund giebt, welche zur langersehnten Lösung der Deutschen Frage führen oder dazu dienen sollen, die im Interesse des Friedens und der Ruhe, des Handels und der Produktion so wünschenswerthe Lösung derselben auf das Ungewisse hinaus wieder zu vertagen. Wir haben es hier nicht mit der politischen Seite dieser Frage zu thun; aber wir würden uns einer unweisen Ueberschätzung aller gebührend anerkannten, in Bezug auf die materiellen Volksinteressen gemachten Fortschritte schuldig machen, wollten wir die handelspolitische Bedeutung der Fortdauer des gegenwärtigen schwebenden Zustandes der Zerfahrenheit der großen Deutschen Frage mit Stillschweigen übergehen. Für Handel und Wandel, für Verkehr und Industrie ist diese Bedeutung im hohen Grade verhängnißvoll. Nie bedurfte die Deutsche Arbeit des für jede zuversichtliche gewerbliche Thätigkeit unentbehrlichen innern Friedens, der inneren Uebereinstimmung in den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes, der Sicherheit des Bestandes der öffentlichen Ordnung mehr denn jetzt. Diese Zuversicht ist dem Deutschen Handel und der Deutschen Industrie abhanden gekommen; sie fehlt ihnen in einer wichtigen, unwiederbringlichen Zeit, in welcher die lebhafter denn je untereinander wetteifernden Völker überall mit dem Angebot der Erzeugnisse ihres Gewerbfleißes auf die Märkte drängen, und sich in Bezug auf die Nachfrage der mannigfaltigsten Produkte gegenseitig den Rang streitig zu machen suchen, den auf die Dauer nur diejenigen behaupten können, welche sich der freien, ungeschmälerten Benutzung der aus einer gesunden politischen Ordnung der Dinge, und aus den günstigen Naturverhältnissen ihrer Heimath erwachsenden Vorzüge zu erfreuen haben.

Einen Maßstab für den flauen Geschäftsgang des verflossenen Jahres liefert der niedrige Stand des Diskonto auf dem Frankfurter Geldmarkt. Derselbe hob sich nominell nicht über 3 pCt. p. a., betrug in Wirklichkeit aber nur 2 pCt. bis 2½ pCt. p. a.

Wenn die gegenwärtig mit ungefähr 50 Dampfmaschinen arbeitenden Fabriken unserer Stadt im Jahre 1862 im Allgemeinen und insbesondere die Hauptzweige unserer Industrie, die Etui- und Portefeuillewaaren, die Tabak- und die Seifenfabrikation mehr beschäftigt waren, als bei der herrschenden Ungunst der Zeiten erwartet werden mochte, so dürfen wir dies hauptsächlich der rastlosen, unermüdlichen Thätigkeit und Umsicht beimessen, mit denen die zahlreichen industriellen Unternehmungen Offenbachs geleitet werden. Dank besonders dem unverdrossenen Muth, der Energie und Intelligenz unserer Industriellen, ist es möglich gewesen, die vielen auf den täglichen Verdienst in unseren Fabriken angewiesenen Arbeiter der Stadt und Umgegend, wenn nicht immer vollauf, wie in besseren Zeiten, doch lohnender und mehr zu beschäftigen, wie in manchen anderen Gegenden. Die Mannigfaltigkeit der hier betriebenen Industriezweige und die Verschiedenartigkeit ihrer Fabrikate haben ebenfalls dazu beigetragen, uns vor der traurigen Erscheinung massenhafter Arbeitseinstellungen zu bewahren, von der im vergangenen Jahre so viele Gegenden und Städte des In- und Auslandes heimgesucht worden sind. Es ist gewiß eine erfreuliche und bemerkenswerthe Thatsache, daß ungeachtet aller schlimmen Zeitverhältnisse bei uns kein Fall vorgekommen ist, in welchem Arbeiter in Folge beschränkter Arbeitszeit oder stattgefundener Entlassung brodlos geworden wären. Die jüngst erneuerten Versuche, in der Arbeitermasse eine den Staat und die bürgerliche Gesellschaft gefährdende Bewegung heraufzubeschwören, werden hoffentlich dazu dienen, die Ueberzeugung zu befestigen, daß die Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überall eine der ersten Grundbedingungen für die Verbesserung der Lage der Arbeiter ist, zumal in einer Stadt, in welcher, wie in der unsern, der fleißige, sparsame und nüchterne Arbeiter immer sicher sein darf, bei angemessener Beschäftigung entsprechenden Lohn zu finden.

Die Tabakfabrikation hatte unter den hohen Preisen und zum Theil selbst unter dem Mangel an Zufuhr verschiedener Amerikanischer Tabaksorten zu leiden, sie wird die bezeichneten Uebelstände noch mehr empfinden, wenn die Vorräthe in den Fabriken zur Neige gehen sollten, bevor der Amerikanische Bürgerkrieg sein Ende erreicht hat.

Zu den erfreulichen Erscheinungen, deren wir in unserm gegenwärtigen Berichte zu gedenken haben, gehört die anhaltende Zunahme der Bevölkerung unserer Stadt. Dieselbe ist von wenig über

	7,000	Einwohner	im Jahre	1828,
auf	10,003	„	„ „	1837,
„	13,087	„	„ „	1852,
„	16,635	„	„ „	1861

gestiegen, hat sich also im Laufe von drei Dezennien mehr denn verdoppelt. Seit der letzten Zählung hat der hiesige Platz nicht aufgehört, anziehend auf auswärtige Industrielle zu wirken, die bei ihrer Niederlassung in Offenbach meistens ihre Rechnung finden. Der steigende Werth des Grundeigenthums und zahlreiche Neubauten deuteten auch im verflossenen Jahre darauf hin, daß Offenbach, selbst in ungünstigen Zeiten, den Segen empfindet, der gewerbfleißigen Städten und Ländern aus der Beseitigung aller zünftigen und einengend wirkenden kommunalen Gesetzbestimmungen erwächst.

Das fernere Gedeihen unserer Vaterstadt wird von dem Gange der Ereignisse, namentlich von der Lösung der schwebenden, auf Handel und Industrie bezüglichen großen Fragen des Tages abhängen.

Wir halten fest an der oft ausgesprochenen Hoffnung, daß der Deutsche Zollverein erhalten und aus der gegenwärtigen Krisis neubefestigt hervorgehen werde. Mit Sehnsucht harren wir der Zeit entgegen, in welcher die Einheit der materiellen Interessen unserer Nation durch den Mangel an Uebereinstimmung zwischen den einzelnen Deutschen Staaten nicht mehr gefährdet werden wird, wie dies leider jetzt wieder der Fall ist. Was den Anlaß zu dieser beklagenswerthen Erscheinung, den Preußisch-Französischen Handelsvertrag betrifft, so hat sich die öffentliche Meinung des Landes für und wider denselben so ausführlich vernehmen lassen, daß wir, unter Bezugnahme auf unsere früheren Berichte, hier jede weitere Erörterung füglich unterlassen können. Wir beschränken uns darauf, zu konstatiren, daß die Ansichten über den Werth des Handelsvertrags auch in unserer Handelskammer getheilt sind. Die Mehrzahl der Mitglieder der Letzteren schließt sich dem bekannten Ausspruch der Majorität des zweiten Deutschen Handelstags an, während die Minorität unserer Mitglieder an der Erklärung der Münchener Minorität festhält. Darüber jedoch herrscht unter uns keine Meinungsverschiedenheit, daß wir uns von dem Deutsch-Französischen Handelsvertrage für die Offenbacher Industrie nur dann ersprießliche Vortheile versprechen können, wenn das längst beantragte allgemeine Deutsche oder wenigstens allgemeine zollvereinsländische Patentgesetz endlich vereinbart und erlassen werden wird.

Die in Bezug auf den Einfluß und die Wirksamkeit des allgemeinen Deutschen Handelstags in unserm letzten Jahresbericht ausgesprochenen Hoffnungen sind bis jetzt unerfüllt geblieben. Während auf dem ersten zu Heidelberg abgehaltenen Handelstage unter sämmtlichen Abgeordneten in Betreff aller gemeinsamen Deutschen Angelegenheiten die erfreulichste Uebereinstimmung herrschte, brachte die Frage vom Deutsch-Französischen Handelsvertrage auf dem zweiten, im vorigen Jahre zu München abgehaltenen Handelstage unter den zahlreichen Mitgliedern desselben eine beklagenswerthe Spaltung hervor. Möchte die Letztere mit Erledigung des Motivs, durch welches sie hervorgerufen worden, beseitigt werden und dem früheren guten Einvernehmen vollständig wieder Platz machen, damit die große Aufgabe des allgemeinen Deutschen Handelstags, die Aufgabe, an der einheitlichen Weiterentwickelung unserer nationalen materiellen Interessen mitzuwirken, erfüllt werden könne.

Das seit Beginn dieses Jahres auch im Großherzogthum Hessen eingeführte allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch wird einen heilsamen Einfluß auf die Interessen des Handels und der Industrie auszuüben nicht verfeh-

len. Für die organische Ausbildung des Deutschen allgemeinen Handelsrechts ist nun der gemeinsame Boden geschaffen, auf welchem es gilt, weiter zu bauen. Wie nothwendig dies ist, macht sich in Bezug auf den Mangel allgemein geltender Bestimmungen über das Konkurswesen fühlbar. Es ist im Interesse des Handels und der Industrie höchst wünschenswerth, daß die in den einzelnen Deutschen Staaten gegenwärtig bestehenden verschiedenartigen Vorschriften und Gesetze, welche beim Konkursverfahren zur Anwendung kommen, mit gesetzlichen Bestimmungen vertauscht werden, die sich zu einer allgemeinen Annahme in ganz Deutschland eignen. Die Erstrebung und Vereinbarung eines solchen allgemein Deutschen Konkursgesetzes erlauben wir uns, unserer Allerhöchsten Staatsregierung dringend zu empfehlen.

Die mit der Eintragung in die Handelsregister verknüpften Gebühren werden allgemein für unverhältnißmäßig hoch erachtet und sind namentlich für zahlreiche Geschäfte von kleinerem Umfange drückend. Sie geben deshalb zu vielen Klagen und Beschwerden Veranlassung, wie wir Gelegenheit gehabt haben, dies in unserer, diesen Gegenstand betreffenden Eingabe an das hohe Finanzministerium näher darzuthun. Den von uns angeführten Gründen wird hoffentlich die wünschenswerthe Berücksichtigung nicht versagt werden, und eine Ermäßigung der erwähnten Gebühren sicher nicht ausbleiben.

Die Absicht, den Leistungen der vaterländischen Deutschen Arbeit ein einheitliches äußeres Gepräge zu geben, konnte auch bei Gelegenheit der im verflossenen Jahre zu London veranstalteten dritten internationalen Weltausstellung nicht durchgeführt werden. Es blieb in dieser, wie in mancher anderen Beziehung abermals bei frommen Wünschen. Jeder Deutsche Staat war innerhalb des gemeinsamen Raumes sein eigener Aussteller. Das große ganze Deutschland ward unter den zahlreich vertretenen Nationen vergeblich gesucht. Viele Deutsche Industrielle, welche zur glänzenden Theilnahme an der Ausstellung Beruf gehabt hätten, enthielten sich derselben. Die Betheiligung war daher bei weitem nicht so allgemein, als man bei dem vorgeschrittenen Stande der Deutschen Industrie erwarten durfte. Dennoch nahm die letztere eine ehrenvolle und in mancher Beziehung hervorragende Stellung ein. Das Großherzogthum war mannigfaltig und unter den Zollvereinsstaaten verhältnißmäßig am zahlreichsten vertreten, obgleich sich manche, selbst einzelne der bedeutendsten Geschäfte des Landes veranlaßt gesehen hatten, nicht auszustellen und einzelne Hessische Industriezweige der Vertretung ganz entbehrten. Von den 101 Firmen des Großherzogthums, welche sich an der Weltausstellung des Jahres 1862 betheiligt haben, entfallen auf den hiesigen Platz 21 Firmen, unter denen von Seiten der internationalen Jury 9 mit Medaillen und 7 mit ehrenvollen Erwähnungen ausgezeichnet worden sind.

Je mehr sich unser Handel und unsere Industrie auf Erweiterung ihres Marktes und direkte Verbindung mit entfernten Absatzländern angewiesen sehen, desto größer wird für sie das Bedürfniß nach einer kräftigen Vertretung der Deutschen Handelsinteressen im Auslande. Die einzelnen Deutschen Regierungen, namentlich auch unsere Allerhöchste Staatsregierung, fahren zwar fort, in allen Theilen der Welt Konsulate zu errichten: so lange denselben aber das Ansehen und Gewicht fehlen, welche eine nationale Handelspolitik und eine entsprechende maritime Macht allein gewähren, die sich nöthigen Falls bei fremden Nationen Respekt zu verschaffen weiß, bleibt das Deutsche partikularistische Konsulatswesen hinter den gerechten Anforderungen des Deutschen Gewerbefleißes weit zurück und einem wohlverstandenen Interesse unseres Handels nicht entsprechend.

Durch die erfolgte Errichtung neuer Handelskammern ist die Zahl dieser Organe für die Interessen des Handels und der Gewerbe im Großherzogthum vermehrt worden. Neben den Handelskammern des Landes haben sich in einzelnen Städten besondere Handelsvereine gebildet, welche die öffentliche Besprechung gemeinnütziger Angelegenheiten und handelspolitischer Fragen sich zur Aufgabe machen. Der am hiesigen Platz bestehende Handelsverein hat in anerkennender Weise zur lebendigeren Theilnahme an den Ereignissen auf dem Gebiet des Erwerblebens und zur Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse eine heilsame Anregung gegeben.

Die im Widerspruch mit den Verheißungen des Zollvereinsvertrags noch immer aufrecht erhaltenen Uebergangssteuern belästigen noch immer den innern Verkehr, zumal in Wein und Tabak, deren Absatz nach Amerika im Jahre 1862 stockte und für die im Innern des Zollvereins Ersatz gesucht wurde. Wären die Uebergangssteuern für eine Reihe inländischer Produkte der wichtigsten Art, welche dem fiskalischen Interesse zu Liebe von der Wohlthat der freien Bewegung im Innern des Zollvereins ausgeschlossen sind, zu rechter Zeit aufgehoben worden, so würde von der Möglichkeit einer Sprengung des Zollvereins nie die Rede gewesen sein, eine verhängnißvolle Möglichkeit, die der Deutsche Handelsstand neuerdings gezwungen worden ist, befürchten zu müssen.

Die Großherzogliche Ober-Postdirektion ist mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit den auf Beschleunigung und Erleichterung des Postverkehrs gerichteten Wünschen des Publikums entgegen gekommen. Die Büreaustunden auf dem Postamte Offenbach sind ausgedehnt, der Postdienst zwischen den Städten des Odenwalds, der Rheinebene, der Main- und Neckarbahn ist den Verhältnissen entsprechend neugeordnet, zwischen Offenbach und Frankfurt eine Ambulantpost hergestellt worden, so daß noch beim Abgange der Post Briefe aufgegeben werden können. Wie dankenswerth aber diese Verbesserungen auch sind, das heutige Postwesen läßt noch Vieles, namentlich die allgemeine, in mehreren Nachbarstaaten bereits erfolgte Aufhebung des Bestellgeldes für Briefe, die allgemeine Einführung der hier und da längst bestehenden Ambulantposten und die Herabsetzung des Briefportos auf den allgemeinen einfachen Satz von 3 Kreuzern im ganzen Deutsch-Oesterreichischen Postverein, zu wünschen übrig.

Vor Schluß des verflossenen Jahres wurde eines der wichtigsten und großartigsten Verkehrswerke unseres Landes, die nach einem kühnen Plan gebaute stehende Eisenbahnbrücke bei Mainz so weit beendet, daß der Dienst auf derselben beginnen konnte. Seitdem ist die bis dahin fehlende wichtige ununterbrochene Verbindung zwischen der linksrheinischen Provinz und den beiden diesseitigen Provinzen hergestellt. Bald darauf wurde auch die linke Mainbahn dem Verkehr übergeben. Die Bevölkerung unserer Platzes hat diese kostbare Erweiterung unseres Eisenbahnnetzes mit freudiger Theilnahme begrüßt, obgleich wir dabei zu bedauern hatten und fortwährend bedauern müssen, daß zwischen der gedachten Bahn und Offenbach eine direkte Verbindung noch nicht besteht. Wir müssen dringend wünschen, daß diesem Mangel so bald wie möglich abgeholfen werde. Das in beiden diesseitigen Provinzen mit jedem Tage lebhafter empfundene Bedürfniß nach Vervollständigung des Eisenbahnnetzes hat im verflossenen Jahre in so fern an Aussicht auf Befriedigung gewonnen, als die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anlage neuer Schienenwege in verschiedenen Richtungen allseitig anerkannt worden ist und weitere Vermessungen stattgefunden haben, denen hoffentlich die Inangriffnahme der Arbeiten selbst bald folgen wird.

In der Provinz Starkenburg handelt es sich um Errichtung der Mümmlinglinie, die für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Odenwaldes von der höchsten Wichtigkeit ist, und für den hiesigen Platz eine nicht geringere Bedeutung hat, wenn sie — wie mit Recht erwartet werden muß — über Babenhausen oder Dieburg an unsere Bahn anschließen und durch Herstellung einer festen Mainbrücke bei Offenbach oder Steinheim ihre Verbindung nördlich mit der Hanauer und der Hanau-Fulda-Bebra-Bahn finden, südlich aber in das Bayerische (Würzburger) und die Württembergische Bahn münden wird.

In der Provinz Oberhessen hofft die hartbedrängte Eisenindustrie durch eine Schienenverbindung des Hinterlandes mit dem großen Ruhrkohlenbecken über Biedenkopf und Marburg nach Siegen aus ihrer isolirten Lage errettet zu werden, während der Vogelsberg sehnsüchtig der in Aussicht genommenen Linie zwischen der Mainweserbahn und Fulda über Alsfeld oder Schotten entgegenharrt.

Zu Anlaß von Klagen über Verspätung der Gütertransporte auf den Eisenbahnen hat es auch im verflossenen Jahre nicht gefehlt. Durch den Aufenthalt, welchen die Güter auf ihrem Wege zwischen Frankfurt und Offenbach häufig erleiden, sehen sich hiesige Fabrikanten noch immer veranlaßt, sich zur Versendung ihrer Produkte der Fuhre nach Frankfurt zu bedienen, Eben so wenig befriedigend wie die häufigen Verzögerungen der Güterexpedition auf Eisenbahnen sind verschiedene Bestimmungen in den Eisenbahnreglements. So wird unter Anderem im Reglement der Bahnen des mitteldeutschen Verbandes die Fracht für Kolli unter 20 Pfd. Gewicht, selbst wenn diese mit schwereren Kolli zusammen unter gleicher Bezeichnung aufgegeben werden und auf ein und demselben Frachtbrief mit fortlaufender Nummer verzeichnet sind, zu voll einem halben Centner Gewicht berechnet. Die Frachtsätze stehen nicht überall zum Werth, Gewicht und Volumen der Waare in dem wünschenswerthen richtigen Verhältniß. In Bezug auf Offenbacher Produkte erscheint z. B. die Tarifirung der schwer ins Gewicht fallenden, im Vergleich zu vielen anderen Artikeln billigen Seife, so wie des Schnupftabaks unverhältnißmäßig hoch, der trotz seines ungleich geringeren Volumens mit dem Rauchtabak und den Cigarren in ein und dieselbe Klasse verwiesen ist.

Die allgemeine Ermäßigung des Transports der Steinkohlen auf 1 Pfennig per Centner und per Meile würde eine Wohlthat für die gesammte Deutsche Industrie sein. Die Vorenthaltung eines billigen Frachtsatzes für einen der unentbehrlichsten massenhaft, verbrauchten Hülfsstoffe der heutigen Industrie, von welchem in Offenbach 250,000 Ctr. jährlich konsumirt werden, ist kein Beweis für das richtige Verständniß des Eisenbahn-Interesses.

Wenn dagegen die Ungleichheit der Frachten zu Gunsten des durchgehenden Verkehrs nach wie vor aufrecht erhalten bleibt, so geben wir gern zu, daß die Konkurrenz der großen Eisenbahnlinien eine Herabsetzung der Frachtsätze für weite Entfernungen nöthig macht, aber wir halten es weder für konsequent, noch einem wohlverstandenen Interesse der Eisenbahnen entsprechend, daß den kürzeren Strecken eine verhältnißmäßige Ermäßigung der Frachten verweigert wird, und das sicherste Mittel, anziehend auf den belebteren Güterverkehr einzuwirken, unbenutzt bleibt.

Die Ermäßigung der Rhein- und Mainzölle, die Aufhebung aller für die Durchlassung der Schiffe durch die Brücken des Rheins üblichen Abgaben, der mit der eingetretenen Vorverzollung verbundene Zeitgewinn, die Verbesserung des Fahrwassers haben ihre günstige Rückwirkung auf die Schifffahrt nicht verfehlt, und die Folgen der im Allgemeinen ungünstigen Geschäftszustände für sie gemildert. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß sich die Schifffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen, im eignen und im Interesse des Handels, der wachsenden Konkurrenz der Eisenbahnen gegenüber, zu behaupten fortfahren werde. Dabei muß allerdings vorausgesetzt werden, daß ihr die gewährten Erleichterungen und Befreiungen, insofern dieselben auf kündbaren, unter den zollvereinsländischen Uferstaaten geschlossenen Verträgen beruhen, nicht wieder sollen entzogen oder geschmälert werden können. Im Gegentheil werden der Schifffahrt durch Ermäßigung der Rekognitionsgebühr, durch Aufhebung des Steuermannszwangs weitere Erleichterungen zu Theil werden müssen, wenn ihre Existenz, der mächtigen Mitbewerbung der Eisenbahnen gegenüber, auf die Dauer gesichert bleiben soll.

Die in unserm letzten Bericht in Bezug auf die Regelmäßigkeit und Hebung der Mainschifffahrt ausgesprochene Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. Das unter dem Namen Neue Rhein- und Mainschifffahrt ins Leben gerufene Unternehmen hatte keinen Fortgang, sondern gerieth mit dem Ende des ersten Halbjahres 1862 ins Stocken. In den ersten sechs Monaten wurden von Offenbach mit Mainbooten 4338 Centner Güter versendet, während 1765 Ctr. mit jenen Booten hier ankamen, zusammen 6103 Ctr. In der zweiten Hälfte des Jahres mußten die für die Thalfahrt auf dem Rhein bestimmten Güter mit der Bahn bis Bieberich befördert und dort an Bord gebracht werden. Die für den hiesigen Platz bestimmten rheinaufwärts transportirten Güter wurden während der letzten sechs Monate des verflossenen Jahres in Bieberich ausgeladen, um von da mittelst der Eisenbahn direkt an die Empfänger zu gelangen. Seit Beginn des neuen Jahres ist zwischen Köln und Offenbach eine neue Dampfschifffahrts-Verbindung hergestellt, von welcher wir hoffen, daß sie sich erhalten werde.

Der Deutsche Geschäftsmann muß sich leider nach wie vor bei jedem Schritte über die Grenzen seiner engeren Heimath hinaus schmerzlich daran erinnern lassen, wie viel dem Deutschen Handel noch an der Freiheit der innern Bewegung fehlt. Hoffentlich nimmt der lästige, mit der gezwungenen Lösung der Gewerbscheine verbundene, dem gesammten Handelsstande verhaßte Zustand bei der bevorstehenden Revision und Reform der Zollvereinsverfassung sein Ende. Inzwischen bleibt uns nichts übrig, als der erneuerte Ausdruck unserer gerechten Klagen über die mit dem Gewerbscheinunwesen verknüpften Widerwärtigkeiten.

Der Mangel an freier Mitbewerbung und Gleichstellung aller soliden Feuerversicherungs-Gesellschaften hat die Prämien für die Versicherung von Fabrikkapitalien unverhältnißmäßig gesteigert, so daß dieselben einen viel zu bedeutenden Faktor für die Berechnung der Herstellungskosten bilden. Auch in dieser Beziehung können wir nur wiederholen, wie dringend wünschenswerth die Beseitigung des nur zu lange und zum Nachtheil der inländischen Industrie aufrecht erhaltenen Zustandes der bevorzugten Stellung ist, welche einzelnen wenigen Versicherungsgesellschaften eingeräumt worden, und wie sehr wir es noch immer bedauern müssen, daß unsere Landesfeuerversicherungs-Anstalt die Versicherung eines großen Theils des Fabrikkapitals, der Triebwerke, Maschinen rc. nicht gewährt.

Der Großherzogliche Gewerbeverein zu Darmstadt hat zur Prüfung und Begutachtung der unsererseits empfohlenen Leggeanstalten eine Kommission niedergesetzt. Nachdem sich die Letztere in ihrem Bericht vom 24. Juni 1862 gegen die Einführung der bezeichneten Anstalten ausgesprochen, liegt für uns kein Grund mehr vor, dieselbe zu befürworten.

Die von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen im Laufe des verflossenen Jahres verfügte Herabsetzung des zu technischen Zwecken verwendeten denaturirten Kochsalzes auf 2 Fl. 9 Kr. per Centner und die Errichtung einer Salzhauptniederlage am hiesigen Platze kommt besonders unserer umfangreichen Seifenfabrikation zu Statten, und ist als eine höchst zeitgemäße nützliche Erleichterung dankbar anerkannt worden.

Eine sorgfältige Revision des gegenwärtig bestehenden Gewerbsteuergesetzes und eine den Verhältnissen der industriellen Anlagen des Landes besser entsprechende Tarifirung gehören zu den lebhaften Wünschen der Gewerbtreibenden, und haben um so mehr Anspruch auf Gewährung, als die Anwendung des Gewerbsteuertarifs zu manchen Unbilligkeiten geführt hat, welche in der gegenwärtigen gedrückten Lage der Geschäfte doppelt schwer empfunden werden.

Die in Bezug auf das Schulwesen zwischen der höchsten Staatsbehörde und dem hiesigen Gemeindevorstand obwaltende Meinungsverschiedenheit hat leider auch im verflossenen Jahre die Hoffnungen unerfüllt gelassen, welche wir an die Erweiterung und Verbesserung unserer Realschule knüpften. Je mehr sich die Industrie des hiesigen Platzes entwickelt, desto mehr sind die Ansprüche gerechtfertigt, welche an unsere Bildungsanstalten gemacht werden. Wir hoffen, daß der Fortschritt nach dieser Seite hin nicht länger aufgehalten werden wird.

Durch die Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt sind im Jahre 1862 befördert worden, an Fracht- und Eilgütern,

Von der Station Offenbach:

nach Frankfurt und weiter gehend	169,747 $\frac{3}{10}$	Ctr.
„ Sachsenhausen	661 $\frac{1}{10}$	„

In Offenbach kamen an:

von Frankfurt und in Frankfurt einmündenden Bahnen	125,010	Ctr.
„ Sachsenhausen	3,875 $\frac{3}{10}$	„

Von den 1862 auf der Offenbacher Bahn versendeten Gütern kommen auf

1)	Seife, Talg, Stearin- und Wachslichte, Parfümerien ꝛc.	26 pCt.
2)	Rauch- und Schnupftabak, Cigarren	19 „
3)	Leder, Lederwaaren, Galanterie- und Kurzewaaren	9 „
4)	Firnisse, Lacke, Farben, Druckerschwärze	9 „
5)	Wein, Bier, Branntwein	2 „
6)	Papier und Wachstücher ꝛc.	5 „
7)	Wollen- und Baumwollenwaaren, Trikotwaaren, Kleider	5 „
8)	Eisen- und Metallwaaren, Maschinen und Maschinentheile, Bleche ꝛc.	5 „
9)	Diverse Artikel	20 „

Die auf der Güterexpedition Offenbach angefertigten Frachtkarten über abgehende Güter erreichten die Zahl von 18,952 (gegen 18,173 im Jahre 1861) mit 114,236 Frachtbriefen (gegen 110,000 im Jahre 1861); und gingen daselbst über angekommene Güter ein: 12,439 Frachtkarten (gegen 10,932 im Jahr 1861) mit 87,270 Frachtbriefen (gegen 76,500 im Jahre 1861).

Es betrugen ferner: die

1)	frankirt abgegangenen Sendungen	3,440 Fl.	— Kr.
2)	Mit Nachnahme belastet abgegangenen Sendungen	2,628 „	— „
3)	Rückrechnungsposten	2,502 „	— „
4)	Baar-Einnahme dahier	109,787 „	13 „
5)	Bezahlte Nachnahmen	26,019 „	45 „

Im Jahre 1862 sind bei dem Haupt-Zollamte Offenbach die nachverzeichneten wichtigeren Gegenstände zum Eingang verzollt worden:

351	Ctr.	Baumwollengarn.
163	„	Chemische Fabrikate.
15	„	Krapp.
10	„	Alkanna ꝛc.
28	„	rohe Erzeugnisse aus dem Pflanzenreich.
201	„	Farbhölzer in Blöcken.
192	„	Pottasche.
8	„	Schwefelsäure.
269	„	Terpentinöl.
25	„	geschmiedetes Eisen.
588	„	Eisen- und Stahlwaaren.
44	„	weißes geschliffenes Glas.
16	„	farbiges Glas.
13	„	Hasenhaare.
24 / 9	„	Holzwaare.
5	„	musikalische Instrumente.
32	„	Messingwaare.
12	„	Kurzwaare.
231	„	lohgares Leder.
191	„	gefärbtes Leder.
95	„	halbgare Schaffelle.
17	„	feine Lederwaare.
10	„	Maschinengespinnst.
56	„	graue Packleinwand.
9	„	Branntwein.
30	„	Wein.
57	„	Fleisch, Schmalz ꝛc.
29	„	trockene Südfrüchte.
9	„	Gewürze.
35	„	Kaffee.
51	„	Syrup.
9,132	„	Tabaksblätter.
14	Ctr.	Tabaksfabrikate.
15,057	„	Palm-, Kokosnußöl.
10	„	geleimtes Papier.
6	„	rohe Seide.
14	„	gefärbte Seide.
17	„	Seidenwaare.
12	„	Halbseidenwaare.
25	„	Waaren aus Alabaster ꝛc.
6	„	Strohgeflechte.
2,339	„	Talg.
94	„	gemeine Töpferwaare.
12	„	Wachsleinwand (Ledertuch).
9	„	mit Gummielastikum überzogene Gewebe.
13	„	Wollengarn.
18	„	Gewalkte Wollenwaare.
19	„	Grobe Zinnwaare.
43	„	Thran.
110	„	Objekte, welche nicht namentlich genannt und nach der allgemeinen Eingangsabgabe zu verhalten waren.

Indem wir schließlich die uns durch geneigte Vermittlung der Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Oberhessen zur Benutzung übergebenen Materialien zu Anhaltpunkten für die Beurtheilung der gewerblichen Zustände der gedachten Provinz hier folgen lassen, haben wir zu bemerken, daß die in unsern früheren Berichten über die Gewerbsverhältnisse der Provinz Starkenburg enthaltenen Mittheilungen durch die Errichtung der Großherzoglichen Handelskammer in Darmstadt an dieser Stelle überflüssig geworden sind, und in dem Bericht der gedachten Kammer ihren Platz finden werden.

Offenbach, im Juni 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Algier für 1862.

I. Einfuhr.

Die nachstehende Tabelle[1]) giebt in vergleichender Bezugnahme auf die Resultate des Jahres 1861 eine Uebersicht über die hauptsächlichsten im Laufe des Jahres 1862 nach der Provinz Algier eingeführten Waarengattungen. Aus derselben läßt sich gleichzeitig entnehmen, mit welchen Quantitäten das Mutterland Frankreich bei der Einfuhr betheiligt ist, und wie viel von dem Gesammtimport auf das Ausland entfällt. Wie dieses in der Natur der Verhältnisse begründet ist, lieferte Frankreich weitaus die meisten Artikel, theils direkt, theils aus seinen Entrepots. Außerdem haben noch folgende Länder Waaren hierher geliefert:

1) Spanien: Wein und Alkohol, gesalzenes Schweinefleisch, Käse, Fische, Reis, Kartoffeln, trockene Gemüse, Oel, Töpferwaaren, Glaswaaren, diverse Gewebe von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, sowie frische Früchte.
2) Italien: Reis, Käse, Oel, Töpferwaaren, Cement, Steine und Gewebe.
3) England: Steinkohlen, Eisen, Eisenbahnschienen und fast alles Material zum Bau der Eisenbahnen, Stahl, Kurzwaaren, zubereitetes Leder, Käse, rohen Zucker, Kaffee, Tabak, Alkohol.
4) Schweden und Norwegen: Kiefern- und Fichtenbauholz.
5) Niederland: Alkohol.
6) Oesterreich (Triest): Bauholz, Glas- und Krystallwaaren, Tabak.
7) Zollverein via Frankreich: Hopfen, Kurzwaaren, Spielsachen und Tabak.

Aus Preußen trafen drei Schiffsladungen Eichen- und Fichtenbauholz in Algier und eine Schiffsladung desgl. in Oran an.

[1]) S. auf der folgenden Seite.

Verzeichniß der im Jahre 1862 aus Frankreich und aus dem Auslande in die Provinz

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Einfuhr aus Frankreich				Einfuhr aus Französischen Entrepots und aus dem Auslande			
		während der Jahre		Mithin		während der Jahre		Mithin	
		1862	1861	mehr.	weniger	1862	1861	mehr	weniger
Gesalzenes Schweinefleisch	Kilogr.	180,971	205,874	.	24,903	5,630	13,509	.	7,529
Schmalz	»	236,085	215,717	20,368	.	6,284	5,073	1,211	.
Käse	»	352,117	324,108	28,009	.	30,984	22,166	8,818	.
Seefische	»	188,414	186,295	2,119	.	11,772	5,968	5,804	.
Weizenmehl	»	1,074,707	1,433,512	.	357,805	27,552	120	27,432	.
Reis	»	251,102	217,039	34,063	.	351,945	460,657	.	108,712
Kartoffeln	»	2,422,122	2,115,220	306,902	.	313,800	483,945	.	170,145
Getrocknetes Gemüse	»	764,792	392,909	371,883	.	74,393	160,871	.	86,478
Tafelfrüchte { frische	»	189,663	101,464	88,199	.	888,750	813,538	75,212	.
Tafelfrüchte { trockene oder gebackene	»	98,805	175,668	.	76,863	95,697	24,952	70,745	.
Oelfrüchte	»	204,300	207,686	.	3,386	76,670	77,411	.	741
Roher Zucker	»	.	.	.	.	501,351	428,735	72,616	.
Kaffee	»	.	.	.	.	828,147	872,628	.	44,481
Tabak in Blättern	»	11,408	17,397	.	5,989	333,166	409,507	.	76,341
Olivenöl	»	44,886	54,280	.	9,394	4,763	9,413	.	4,650
Anderes Oel	»	514,763	452,114	62,649	.	3	2,363	.	2,360
Bauholz { in Balken	Stere	21,061	1,937	19,124	.	3,025	1,464	1,561	.
Bauholz { gesägtes	Meter	12,520	3,600	8,920	.	1,161,272	494,134	667,138	.
Materialien	Werth	1,143,880	200,595	943,285	.	186,894	149,555	37,339	.
Steinkohlen	Kilogr.	12,316,300	7,108,300	5,208,000	.	18,785,800	15,108,000	3,677,800	.
Eisen { geschmolzenes	»	54,593	6,500	48,093	.	.	287,846	.	287,846
Eisen { in Barren	»	846,388	669,081	177,307	.	6,049,273	213,022	5,836,251	.
Eisen { gewalztes	»	165,088	100,415	64,673	.	4,614	.	4,614	.
Eisen { Draht	»	137,387	58,567	78,820	.	.	.	.	.
Eisen { Stahl	»	73,128	93,362	.	20,234	4,212	367	3,845	.
Ordinaire Seife	»	1,081,455	1,167,898	.	86,443	.	50	.	50
Stearinwaaren	»	145,476	163,155	.	17,679	.	.	.	.
Raffinirter Zucker	»	2,379,786	2,260,084	119,702	.	700	.	700	.
Wein aller Art	Liter	11,355,022	9,224,368	2,130,654	.	2,962,859	3,693,381	.	730,522
Sprit { über 83 Grad	Alk. »	274,476	231,820	42 656	.	13,127	70,123	.	56,996
Sprit { unter 83 Grad	»	506,984	456,243	50 741	.	31,862	28,940	2,922	.
Töpferwaaren { von Thon	Kilogr.	440,077	592,490	.	152,413	540,438	557,914	.	17,476
Töpferwaaren { » Steingut	»	14,246	6,474	7 772	.	818	558	260	.
Töpferwaaren { » Porzellan	»	55,380	57,951	.	2,571	47	29	18	.
Gläser und Krystalle	Werth	429,891	192,332	237 559	.	26,859	9,600	17,259	.
Gewebe { von Baumwolle	»	7,165,256	8,191,110	.	1,025,854	202,396	165,329	37,067	.
Gewebe { » Hanf oder Leinen	»	861,559	903,960	.	42,401	3,945	2,840	1,105	.
Gewebe { » Wolle	»	1,958,107	1,556,987	401 120	.	54,719	58,453	.	3,734
Gewebe { » Seide	»	1,203,660	1,283,354	.	79,694	66,423	49,098	17,325	.
Papier und Pappen	Kilogr.	435,659	463,616	.	27,957	186	712	.	526
Zubereitetes oder verarbeitetes Leder	Werth	1,156,968	1,314,476	.	157,508	1,031	4,162	.	3,131
Metallwaaren	»	1,270,626	716,282	554 344	.	229,758	10,089	219,669	.

Algier eingeführten Waaren.

Total der Einfuhr während der Jahre 1862	1861	Mithin mehr	weniger
186,601	219,033	.	32,432
242,369	220,790	21,579	.
383,101	346,274	36,827	.
200,186	192,263	7,923	.
1,102,259	1,433,632	.	331,373
603,047	677,696	.	74,649
2,735,922	2,599,165	136,757	.
839,185	553,840	285,345	.
1,078,413	915,002	163,411	.
194,502	200,620	.	6,118
280,970	285,097	.	4,127
501,351	428,735	72,616	.
828,147	872,628	.	44,481
344,574	426,904	.	82,330
49,649	63,693	.	14,044
514,766	454,477	60,289	.
24,086	3,401	20,685	.
1,173,792	497,734	676,058	.
1,330,774	350,150	980,624	.
31,102,100	22,216,300	8,885,800	.
54,593	294,346	.	239,753
6,895,661	882,103	6,013,558	.
169,702	100,415	69,287	.
137,387	58,567	78,820	.
77,340	93,729	.	16,389
1,081,455	1,167,948	.	86,493
145,476	163,155	.	17,679
2,380,486	2,260,084	120,402	.
14,317,881	12,917,749	1,400,132	.
287,603	301,943	.	14,340
538,846	485,183	53,663	.
980,515	1,150,404	.	169,889
15,064	7,032	8,032	.
55,427	57,980	.	2,553
456,750	201,932	254,818	.
7,367,652	8,356,439	.	988,787
865,504	906,800	.	41,296
2,012,826	1,615,440	397,386	.
1,270,083	1,332,452	.	62,369
435,845	464,328	.	28,483
1,157,999	1,318,638	.	160,639
1,500,384	726,371	774,013	.

Die hauptsächlichsten in den ersten zehn Monaten des Jahres 1862 nach Algerien überhaupt importirten Artikel waren folgende:

Benennung der Waaren.	Gewicht, Maaß oder Werth.	Aus Frankreich.	Aus dem Auslande.	Total der Einfuhr.
Stearin-Waaren	Kilogr.	204,977	.	204,977
Arachides und Toulou-kouana-Nüsse	„	2,825	68,705	71,530
Bauholz { Balken	Stere	13,816	3,723	17,539
Bauholz { Gesägtes	Meter	104,106	1,899,399	2,003,505
Wein von allen Sorten	Hektol.	212,385	71,377	283,762
Alkohol	„	11,292	1,240	12,532
Sprit	„	4,087	141	4,228
Kaffee	Kilogr.	365	1,405,218	1,405,583
Mehl	Quintal	19,818	282	20,100
Käse	Kilogr.	564,913	80,793	645,706
Tafelfrüchte, frische und getrocknete	„	312,475	3,805,339	4,117,814
Schmalz und Inselt	„	470,518	15,045	485,563
Steinkohlen	Quintal	160,169	167,828	327,997
Olivenöl	Kilogr.	84,092	126,433	210,525
Oel von andern Körnern	„	1,079,431	341	1,079,772
Trockene Gemüse	„	725,470	134,343	859,813
Geschmolzenes Eisen und Stahl	„	2,363,021	6,060,640	8,423,661
Metallarbeiten	Franks	2,126,126	198,551	2,324,677
Lederwaaren	„	2,273,408	109,591	2,382,999
Töpferwaaren	Kilogr.	745,405	648,461	1,393,866
Reis	„	417,003	460,251	877,254
Seifen	„	2,155,395	326	2,155,721
Kolonialzucker (Entrepot)	„	758,877	.	758,877
Raffinirter Zucker	„	4,339,384	700	4,340,084
Gewebe { von Baumwolle	„	3,434,332	69,890	3,504,222
Gewebe { „ Wolle	„	329,322	39,190	368,512
Gewebe { „ Hanf und Leinen	„	657,165	5,865	663,030
Gewebe { „ Seide	„	61,010	13,285	74,295
Gesalzenes Fleisch	„	397,018	18,577	415,595

Der Import aus Preußen hat während des Jahres 1862 insofern zugenommen, als den drei von dort bezogenen Schiffsladungen Bauholz gegenüber im Jahre 1861 nur eine Schiffsladung Holz hier eintraf. Die Einfuhr der übrigen aus Deutschland kommenden Artikel ist eine nur unbedeutende und hat weder zu- noch abgenommen. Die Gründe hierfür sind die früher schon wiederholt angeführten. Die Preußischen Schiffe müssen eine Abgabe von 4 Frs. per Tonne entrichten, wenn sie hier nicht wieder befrachtet werden. Es ist aber äußerst schwierig, hier eine Ladung zu erhalten, da die meisten Artikel von hier auf Packetbooten nach Frankreich befördert werden. In diesem Jahr ist es nur einem Preußischen Schiffe gelungen, hier eine Ladung Knochen für London in Empfang zu nehmen. Die aus Deutschland über Frankreich hierher gelangenden Waaren müssen hoch verzollt werden, und werden nur auf Bestellung eingeführt. Neueren Nachrichten zufolge soll binnen kurzem die auf den fremden Schiffen lastende Tonnenabgabe ermäßigt werden; dieses würde jedenfalls einen lebhafteren Verkehr zwischen hier und dem Auslande hervorrufen.

II. Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus Algerien hat sowohl nach Frankreich als nach dem Auslande in den meisten Artikeln abgenommen. Nur Olivenöl, trockene Früchte und Gemüse wurden in 1862 in größeren Mengen ausgeführt, als in dem vorausgegangenen Jahre. Die folgenden beiden Tabellen enthalten über den Exporthandel der Provinz Algier, sowie Algeriens überhaupt das Nähere:

Verzeichniß der wichtigeren aus der Provinz Algier im Jahre 1862 nach Frankreich und nach dem

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß, Gewicht oder Werth.	Ausfuhr nach Frankreich				Ausfuhr nach dem Auslande			
		während der Jahre		Mithin		während der Jahre		Mithin	
		1862	1861	mehr	weniger	1862	1861	mehr	weniger
Pferde	Zahl	435	296	139	.	93	61	32	.
Hornvieh	„	266	271	.	5	3,087	6,496	.	3,409
Schafe	„	33,934	60,043	.	26,109	990	17,051	.	16,061
Blutegel	„	8,000	5,000	3,000	.	42,000	241,600	.	199,600
Rohe Häute	Kilogr.	508,536	769,278	.	260,742	1,937	11,860	.	9,923
Wolle	„	914,473	1,551,769	.	637,296	230,218	46,025	184,193	.
Wachs	„	25,252	37,617	.	12,365	800	3,620	.	2,820
Inselt	„	213,160	352,419	.	139,259	.	.	.	.
Weizen	Hektoliter	24,323	16,168	8,155	.	957	12,186	.	11,229
Gerste	„	.	51,262	.	51,262	2,979	5,521	.	2,542
Hafer	„	14,021	35,767	.	21,746	.	.	.	.
Mehl	Kilogr.	20,900	7,600	13,300	.	.	107,476	.	107,476
Trockenes Gemüse	„	355,954	1,996,641	.	1,640,687	48,100	515,473	.	467,373
Brod und Schiffszwieback	„	.	.	.	.	300	97,600	.	97,300
Tafelfrüchte { frische	„	540,935	521,538	19,397	.	2,100	100	2,000	.
Tafelfrüchte { getrocknete, gebackene	„	784,977	740,057	44,920	.	.	1,480	.	1,480
Tabak in Blättern	„	1,292,321	2,056,953	.	764,632	95,677	355,445	.	259,768
Olivenöl	„	2,031,299	1,061,484	969,815	.	116,138	.	116,138	.
Binsen und Rohr	„	5,002	17,240	.	12,238	4,400	6,500	.	2,100
Baumwolle	„	4,377	8,797	.	4,420	.	.	.	.
Blätter von Zwergpalmen	„	80,277	72,563	7,714	.	.	.	.	.
Pflanzenhaar	„	1,296,579	1,468,439	.	171,860	52,034	21,198	30,836	.
Frische Gemüse	„	291,190	128,199	162,991	.	.	.	.	.
Heu	„	91,618	354,968	.	263,350	201,020	599,122	.	398,102
Lumpen	Werth	124,525	148,024	.	23,499	.	.	.	.
Kupfererz	Kilogr.	21,670	.	21,670	.	.	203,434	.	203,434

Auslande ausgeführten Waaren.

Total der Ausfuhr während der Jahre 1862	1861	Mithin mehr	weniger
528	357	179	.
3,353	6,767	.	3,414
34,924	77,094	.	42,170
50,000	246,600	.	196,600
510,473	781,138	.	270,665
1,144,691	1,597,794	.	453,103
26,052	41,237	.	15,185
213,160	352,419	.	139,259
25,280	28,354	.	3,074
2,979	56,783	.	53,804
14,021	35,767	.	21,746
20,900	115,076	.	94,176
404,054	2,512,114	.	2,108,060
300	97,600	.	97,300
543,035	521,638	21,397	.
784,977	741,537	43,440	.
1,387,998	2,412,398	.	1,024,400
2,147,437	1,061,484	1,085,953	.
9,402	23,740	.	14,338
4,377	8,797	.	4,420
80,277	72,563	7,714	.
1,348,613	1,489,637	.	141,024
291,190	128,199	162,991	.
292,638	954,090	.	661,452
124,525	148,024	.	23,499
21,670	203,434	.	281,764

Verzeichniß der in den ersten zehn Monaten des Jahres 1862 aus Algerien nach Frankreich und nach dem Auslande ausgeführten Waaren.

Benennung der Waaren.	Gewicht oder Werth.	Nach Frankreich.	Nach dem Auslande.	Total der Ausfuhr.
Getreide	Quintal	109,973	45,114	155,087
Korallen	Kilogr.	9,845	16,016	25,861
Lumpen	Franks	349,751	1,540	351,291
Tafelfrüchte, frische und getrocknete	Kilogr.	899,818	8,607	908,425
Olivenöl	do.	3,260,564	118,780	3,379,344
Wolle	do.	2,940,470	499,600	3,440,070
Erz { Eisen	do.	20,360,330	.	20,360,330
Erz { Blei	do.	1,937,917	.	1,937,917
Knochen und Hufe, Hörner	do.	810,462	26,057	836,459
Rohe Häute	do.	962,012	137,938	1,099,950
Tabak { in Blättern	do.	1,849,689	77,915	1,927,604
Tabak { fabrizirt	do.	20,186	203,812	223,998

Der Durchschnittspreis des exportirten Tabaks stellte sich auf 83 Frs. per 100 Kilogr. Daß übrigens, wie die vorstehenden Nachweisungen ergeben, der größte Theil der von hier ausgeführten Artikel nach Frankreich befördert wird, ist eine natürliche Folge davon, daß das Mutterland die Erzeugnisse der Afrikanischen Kolonie zollfrei erhält.

Sonstige Ausfuhrländer waren:

1) Spanien: wohin namentlich Hornvieh, Schafe und Häute, sodann Weizenmehl, frisches Gemüse, Fische, Korallen und Pflanzenhaar exportirt wurden.

2) Italien: Getreide, Hornvieh, Schafe, Wolle, altes Eisen, Lumpen.

3) England: Wolle, Getreide, Tabak, trockene Früchte, Erze, Knochen, Schilfrohr, Binsen und Pflanzenhaar.

4) Marokko: Fische, Getreide, Heu.

5) Portugal: Getreide.

6) Dänemark: Schilfrohr und Binsen.

Was von hier nach Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten ausgeführt wurde, ist ohne Belang und nimmt den Weg über Frankreich. Den Gegenstand des Exportgeschäfts bilden überwiegend Früchte und Gemüse.

III. Schifffahrt.

Uebersicht über die im Jahre 1862 im Hafen von Algier ein- und ausgelaufenen Französischen und ausländischen Schiffe.

Angekommen.	Während der Jahre 1862. Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.	1861. Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.	Mithin Mehr. Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.	Weniger. Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.
Aus Frankreich:												
Dampfschiffe { Französische	199	88,120	7,924	176	78,958	7,151	23	9,162	773	.	.	.
Dampfschiffe { fremde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Segelschiffe { Französische	287	33,508	1,973	179	21,297	1,280	108	12,211	693	.	.	.
Segelschiffe { fremde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vom Auslande:												
Dampfschiffe { Französische	8	1,772	187	14	3,866	344	.	.	.	6	2,094	157
Dampfschiffe { fremde	15	6,483	353	3	330	60	12	6,153	23	.	.	.
Segelschiffe { Französische	94	14,530	760	78	11,755	621	16	2,775	139	.	.	.
Segelschiffe { fremde	391	27,731	3,014	430	23,571	3,150	.	4,160	.	39	.	136
Aus nicht eingerichteten Häfen { Französische	10	238	42	31	738	130	.	.	.	21	500	88
Aus nicht eingerichteten Häfen { Französirte	37	1,074	192	28	1,101	145	9	.	47	.	27	.
Küstenschifffahrt:												
Dampfschiffe { Französische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dampfschiffe { fremde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Segelschiffe { Französische	295	18,163	1,751	270	17,897	1,612	25	266	139	.	.	.
Segelschiffe { Französirte	567	26,888	3,325	570	25,703	3,277	.	1,185	48	3	.	.
Segelschiffe { fremde	13	481	102	12	732	118	1	.	.	.	251	16
	1,916	218,988	19,623	1,791	185,948	17,888	194	35,912	1,862	69	2,872	397
Mehr.....							125	33,040	1,465	.	.	.
Weniger.....							.	.	.	.	.	.

Ausgelaufen.

Ausgelaufen.	1862. Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.	1861. Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.	Mehr. Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.	Weniger. Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.
Nach Frankreich:												
Dampfschiffe { Französische	190	85,788	7,693	174	78,208	7,183	16	7,580	510	.	.	.
Dampfschiffe { fremde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Segelschiffe { Französische	113	13,270	784	116	13,695	800	.	.	.	3	425	16
Segelschiffe { fremde	1	166	8	2	522	21	.	.	.	1	356	13
Nach dem Auslande:												
Dampfschiffe { Französische	11	2,766	287	16	4,474	389	.	.	.	5	1,708	102
Dampfschiffe { fremde	15	6,321	352	3	330	60	12	5,991	292	.	.	.
Segelschiffe { Französische	185	24,200	1,368	69	7,011	539	116	17,189	829	.	.	.
Segelschiffe { fremde	383	25,248	2,929	444	23,329	3,297	.	1,919	.	61	.	368
Nach nicht eingerichteten Häfen { Französische	35	1,173	166	29	743	114	6	430	52	.	.	.
Nach nicht eingerichteten Häfen { Französirte	29	850	145	23	865	119	6	.	26	.	15	.
Küstenschifffahrt:												
Dampfschiffe { Französische	3	621	58	.	.	.	3	621	58	.	.	.
Dampfschiffe { fremde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Segelschiffe { Französische	354	27,208	2,273	346	27,942	2,174	8	.	99	.	734	.
Segelschiffe { Französirte	587	27,965	3,472	570	25,840	3,297	17	2,125	175	.	.	.
Segelschiffe { fremde	8	483	65	16	1,420	151	.	.	.	8	937	86
	1,914	216,059	19,600	1,808	184,379	18,144	184	35,855	2,041	78	4,175	585
Mehr.....							106	31,680	1,456	.	.	.
Weniger.....							.	.	.	.	.	.

Uebersicht über die in den Häfen Algeriens während der ersten zehn Monate des Jahres 1862 angekommenen und abgefahrenen Schiffe.

Angekommene Schiffe.

Häfen.	Französische. Zahl der Schiffe.	Französische. Tonnengehalt.	Fremde. Zahl der Schiffe.	Fremde. Tonnengehalt.	Zusammen. Zahl der Schiffe.	Zusammen. Tonnengehalt.
Algier	496	112,045	278	25,648	774	137,688
Mers-el-Kebir	72	24,468	26	3,797	98	28,265
Oran	122	14,912	304	8,759	426	23,671
Stora	224	57,377	72	5,137	296	62,514
Bona	273	60,352	107	4,435	380	64,787
Andere Häfen	83	6,466	262	6,591	345	13,057
Total	1,270	275,620	1,049	54,362	2,319	329,982

Abgegangene Schiffe.

Häfen.	Französische. Zahl der Schiffe.	Französische. Tonnengehalt.	Fremde. Zahl der Schiffe.	Fremde. Tonnengehalt.	Zusammen. Zahl der Schiffe.	Zusammen. Tonnengehalt.
Algier	226	80,373	227	13,945	453	94,318
Mers-el-Kebir	57	22,891	6	224	63	23,115
Oran	85	11,145	216	6,259	301	17,404
Stora	210	56,429	54	2,139	264	58,568
Bona	309	65,757	124	3,805	433	69,562
Andere Häfen	94	10,271	189	4,164	283	14,435
Total	981	246,866	816	30,536	1,797	277,402

Diesen Uebersichten läßt es sich entnehmen, daß der Schifffahrtsverkehr unter Französischer Flagge der für Algerien bei weitem wichtigste ist. Nachdem folgt der Zahl der Schiffe unter Spanischer Flagge, allein die Fahrzeuge aus diesem Lande sind nur von geringer Tragfähigkeit. Dasselbe gilt von den Italienischen Schiffen, die im Jahre 1862 hier einliefen. Von England trafen mehrere Dampfschiffe hier ein; sie brachten Eisenbahnschienen und das für den Bau von Eisenbahnen erforderte sonstige Baumaterial.

Ueber die Kosten, welche von den ausländischen und inländischen Schiffen hier beim Ein- und Auslaufen zu entrichten sind, enthalten die früheren Jahresberichte das Nähere. Veränderungen sind in dieser Beziehung ebensowenig eingetreten, als in Ansehung der Quarantänebestimmungen.

IV. Allgemeines.

Was die hiesige Gewerbs- und Fabrikthätigkeit betrifft, so ist im Verfolg der hierüber früher schon gegebenen Mittheilungen hervorzuheben, daß einige Fabriken mehr zur Zubereitung des Pflanzenhaares errichtet worden sind, und daß in der Nähe von Algier selbst jetzt eine Papierfabrik besteht, welche günstige Resultate verspricht. Von ausländischen Unternehmen ist nur die Englische Gesellschaft Morton Peto und Komp. zu erwähnen, die, nachdem sie den Bau der ersten Eisenbahn, welche von hier nach Blidah führt, vollendet und im September des Jahres 1862 dem öffentlichen Verkehr übergeben hat, eifrig an dem großartigen Boulevard de l'Impératrice arbeitet, dessen gänzliche Vollendung aber erst in einigen Jahren erreicht werden kann. Deutsche Werkführer und Arbeiter sind fast überall angestellt und gern beschäftigt. Desgleichen findet man fast unter allen gewöhnlichen Handwerkern Deutsche, deren Arbeiten große Anerkennung finden und gesucht sind. Im Laufe des Jahres 1862 haben mehr Kaufleute als sonst den hiesigen Platz besucht. Die Zahl derselben läßt sich nicht angeben und ebensowenig, ob und welche Waaren sie hier angeboten haben und mit welchem Erfolge. Wie in den früheren Jahren, so ist auch in 1862 Hopfen aus Deutschland hier angeboten und acceptirt worden. Die Einwanderung nach Algerien im eigentlichen Sinne des Wortes ist ziemlich unbedeutend. Aus Frankreich, Spanien, Italien und Malta kommen zwar immer vereinzelte Familien oder Personen hier an, um sich niederzulassen und entweder Ackerbau, Handwerke oder Handel zu treiben; allein aus Deutschland und Preußen selbst findet eine eigentliche Einwanderung gar nicht statt. Die von dort, sowie aus England, Rußland, Norwegen und Schweden hier ankommenden Personen, deren Zahl in diesem Jahr weit größer war als sonst, begaben sich entweder des Vergnügens wegen oder aus Gesundheitsrücksichten, um sich während des Winters eines milderen Klimas zu erfreuen, hierher. In Oran sind im Laufe des Jahres 1862 97 Deutsche eingewandert, 116 dagegen ausgewandert, ein Beweis, daß die Deutschen in der dortigen Provinz nicht gut fortkommen.

Gesellschaften zur Unterstützung der Einwanderer bestehen hier nicht; wahrscheinlich um deswillen, weil die Einwanderung zu unbedeutend ist. In dringenden Fällen wenden sich die Deutschen an ihre betreffenden Konsulate, um Rath und Beistand zu erlangen, der ihnen auch nach Kräften und nach Möglichkeit ertheilt wird.

An dieser Stelle sei wiederholt des protestantischen Waisenhauses in Dely-Ibrahim bei Algier Erwähnung gethan. Dasselbe besteht nebst seiner Succursale in Oran noch immer fort, und dehnt seine Wirksamkeit nach Kräften aus. Die Anzahl der darin aufgenommenen und verpflegten Waisen beläuft sich durchschnittlich auf 115—120 Köpfe. Außerdem hat sich das Direktorium noch die Aufgabe gestellt, auch hilflose und alterschwache Personen, je nachdem es die Mittel gestatten, unentgeltlich aufzunehmen und zu verpflegen. Gegenwärtig befinden sich vier Greise in dieser Anstalt.

Die Direktion giebt sich alle Mühe, um die Mittel zusammen zu bringen, die erforderlich sind, um neben den vom Gouvernement unterhaltenen Waisen noch andere aufnehmen zu können; allein oft wird es ihm recht schwer, die Aufgabe zu erfüllen, da die milden Gaben nicht immer reichlich einkommen. Mit um so größerer und innigerer Freude und Anerkennung hat demnach die Direktion das Gnadengeschenk von 1000 Franken in Empfang genommen, welches Se. Maj. der König im verflossenen Jahre Allergnädigst der Anstalt hat zukommen lassen.

Die Deutsche Bevölkerung in der Provinz Oran befindet sich nicht in den besten Verhältnissen; 6 Jahre hintereinander war dort die Ernte mißrathen. Es scheint überhaupt, als ob die Provinz Oran der Deutschen Einwanderung nicht günstig wäre.

Sonst sind Agrikultur und Viehzucht in Algerien unter der umsichtigen Leitung und Begünstigung des bestehenden Gouvernements in fortwährendem Fortschritt begriffen.

Die Getreide-Ernte des Jahres 1862 kann für ganz Algerien im Allgemeinen eine mittlere genannt werden; dagegen war die Olivenernte eine sehr gute, wie es auch der gegen 1861 bedeutend vermehrte Export des Olivenöls (s. oben) beweist.

Der Tabaksbau wird seit zwei Jahren etwas vernachlässigt, und die Ausfuhr nach Frankreich sowohl, wie nach dem Auslande war in 1863 geringer, als die in den Jahren 1861 und 1860.

Die Weinkultur dagegen nimmt bedeutend zu, denn man sieht hier immer mehr ein, und überzeugt sich davon, daß Boden und Klima sehr günstig sind und daß sehr erfreuliche Resultate erzielt werden. Auch das Französische Gouvernement interessirt sich lebhaft für den Weinbau; es hat eine große Menge guter Weinstöcke aus Frankreich hierher gesendet und dieselben größtentheils an die Arabische Bevölkerung vertheilt, um sie zum Anbau des Weines zu ermuntern. Desgleichen haben auch Privatpersonen Weinstöcke zu vielen Tausenden aus Frankreich kommen lassen, um selbige an die betreffenden Anbauer zu verkaufen.

Die Hoffnungen auf eine allmälige Verbesserung in industrieller, landwirthschaftlicher und kommerzieller Hinsicht haben sich insofern theilweise realisirt, als nun endlich wie oben erwähnt, in diesem Jahre die erste Eisenbahnlinie, zwischen Algier und Blidah, vollendet und zur allgemeinen Genugthuung im September 1862 dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist. Diese Hoffnungen auf eine bessere Zukunft steigen dabei um so mehr, als die Erfahrung zeigt, daß sich diese Eisenbahnstrecke troß ihrer geringen Ausdehnung sehr gut verinteressirt.

Der Zustand der protestantischen Kirche in Algerien hat sich im Wesentlichen nicht verändert; nur ist insofern eine Verbesserung für ihre Verhältnisse eingetreten, als die protestantischen Schulen in Konstantine und in Philippeville, Provinz Konstantine, zu Kommunalschulen erhoben worden sind. Auch hat man die Absicht, hier in Algier eine protestantische Kleinkinder-Bewahranstalt zu gründen. Doch obgleich Alles zur Verwirklichung dieses schönen Zweckes organisirt und vorbereitet ist, so fehlen doch noch die Mittel, um die Existenz der Direktrice dieser Anstalt sicher zu stellen.

Algier, 27. März 1863.

Zur Statistik Frankreichs.

(Auszug aus den in Nr. 1450 der Annales du Commerce extérieur mitgetheilten Tabellen über die wirthschaftlichen und Handelsverhältnisse Frankreichs.)

I.

Flächenraum und Bevölkerung.

Gesammtbevölkerung [1]).

Jahr.	Seelen.	
1846	35,400,000	auf einem Flächenraum von 532,280 □Kil.,
1851	35,783,000	
1856	36,205,000	
1861	37,382,000	„ „ „ „ 542,397 „

Im Durchschnitt kommen nach der Zählung von 1861 69 Einwohner auf den Quadrat-Kilometer.

Flächenraum und Bevölkerung Algeriens und der Französischen Kolonien.

	Bevölkerung [2]). 1856. Seelen.	1861. Seelen.	Flächenraum [3]). □Kil.
Algerien	2,496,000	2,967,000 [4])	390,000
Kolonien.		1859.	
Senegal und Gorea.........	—	25,442	—
St. Marie (Madagaskar), Mayotte und Nossi Bé...	—	25,286	—
Reunion	—	166,558	2,512
Martinique	—	140,534	987
Guadelupe....................	—	141,097	1,651
Franz. Guyana	—	22,590	72,000
St. Pierre und Miquelon...	—	2,842	210
Franz. Indien................	—	220,046	490

---

[1]) Einschließlich der Truppen. Ebenso sind in der Bevölkerungsangabe des Jahres 1856 166,000 Mann Expeditionstruppen in der Krimm eingezählt.

[2]) Ausschließlich 63,000 Mann Soldaten der Afrikanischen Armee und einer flottirenden Bevölkerung von 32,000 Eingeborenen für Algerien. Anlangend die bei den Kolonien angegebenen Zahlen, so bezeichnen dieselben die Gesammtbevölkerung im Allgemeinen nach den von dem Marineministerium veröffentlichten Zählungen.

[3]) Der Flächenraum der Französisch-Afrikanischen Besitzungen ist mit Ausnahme von Reunion nicht genau zu ermitteln.

[4]) Nämlich 159,000 Europäer (darunter ca. 93,000 Franzosen), 123 Araber in den Städten, 2,184,000 Araber in Tribus, 21,000 Juden 2c.

In den übrigen Besitzungen, z. B. in den kleinen Handelskomtoiren Guineas, Taiti und auf den Marquesas Inseln, sowie in den kürzlich eroberten Provinzen östlich vom Kambodja haben noch keine amtlichen Aufnahmen stattgefunden.

Getreide-Ernten in Frankreich und Savoyen.

	Gewonnene Menge in Hektolitern. 1859. 86 Departements.	1860. 86 Departements.	1861. 89 Departements.	1861. Savoyen und Hoch-Savoyen.
Weizen.....	87,545,960	101,573,625	75,116,287	795,794
Mischkorn ..	7,880,753	8,646,642	6,791,282	154,296
Roggen......	25,488,150	27,191,287	24,009,113	595,510
Gerste......	16,772,468	19,739,823	20,096,529	299,588
Hafer......	64,477,552	72,095,152	70,301,208	477,182
Mais	9,687,415	10,258,731	9,162,789	73,111
Buchweizen.	10,760,736	10,298,121	10,149,107	73,294
Hülsenfrüchte	3,696,297	4,000,164	3,801,621	42,480

Berg- und Hüttenproduktion.

	Menge. Metr. Ton.	Werth. Frs.	
Steinkohlen und sonstige fossile Kohlen......................	7,483,000 [1])	95,000,000	in 1859.
Torf	360,000	3,400,000	
Eisenerz	3,933,000	14,200,000	in 1858.
Blei: silberhaltiges	—	1,545,000	
nicht silberhaltiges......	—	11,000	
Braunstein..................	—	416,000	

Metalle.

	Produktion in 1859. Menge. Metr. Tonn.	Werth. Frs.
Eisen.		
Roheisen	856,000 [2])	117,000,000
Stabeisen	520,000 [3])	158,000,000
Schienen	106,751	27,874,000
Eisenblech................................	69,365	31,416,000
Eisendraht................................	23,555	12,960,000
Puddel- und Cementstahl.....................	19,050	12,320,000
Sonstige Metalle.		
Kupfer	8,829 [4])	23,832,000
Silberhaltiges Blei und Kaufblei...........	40,513	25,190,000
Bleiglätte	503	274,000
Zink	169	84,000
	Grammes.	
Gold, feines	76,600	263,000
	Kilogr.	
Silber, feines	48,591	10,959,000
Gesammtwerth der sonstigen Metalle ausschließlich des Eisens		60,602,000

---

[1]) ca. 8 Mill. Tonnen in 1860, und 8,400,000 Ton. in 1861.

[2]) ca. 880,000 Ton. in 1860, und 888,000 Ton. in 1861.

[3]) 559,000 Ton. in 1860 und 578,000 Ton. in 1861.

[4]) Fast ausschließlich aus den aus dem Auslande oder aus Algier angebrachten Erzen gewonnen.

Produktion und Durchschnittspreis der Stein- und Braunkohlen und des Eisens.

Jahr.	Produktion in metrischen Tonnen.			Durchschnittspreis der Tonne.									
	Mineralischer Brennstoff.	Gußeisen.	Schmiedeeisen.	Steinkohlen am Produktionsorte.		Gußeisen.				Schmiedeeisen.			
						Holzkohlen.		Sonstige.		Holzkohlen.		Sonstige.	
				Frs.	Cts.	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
1847	5,153,000	592,000	377,000			185	—	142	—	458	—	360	—
1848	4,000,000	472,000	276,000			142	—	117	—	402	—	298	—
1849	4,049,000	414,000	243,000	9	50	133	—	114	—	378	—	273	—
1850	4,434,000	406,000	246,000			127	—	108	—	369	—	253	—
1851	4,485,000	446,000	254,000			136	—	105	—	370	—	266	—
1852	4,904,000	523,000	302,000	9	53	147	—	113	—	423	—	270	—
1853	5,938,000	661,000	451,000	10	5	174	—	126	30	434	60	302	10
1854	6,827,000	771,000	511,000	10	96	182	60	133	80	442	—	322	90
1855	7,453,000	849,000	557,000	12	17	187	40	147	—	465	60	346	60
1856	7,926,000	923,000	569,000	12	87	191	30	140	60	465	50	336	20
1857	7,902,000	992,000	560,000	12	60	178	40	131	50	451	—	322	90
1858	7,353,000	872,000	530,000	12	46	156	90	117	30	432	50	288	30
1859	7,483,000	856,000	520,000	12	69	147	30	112	10	424	—	274	10

Salzproduktion.

Jahr.	Gewonnenes Quantum in metr. Tonnen			Ueberhaupt.
	bei der Seesalzbereitung im Süden.	bei der Seesalzbereitung im Westen.	in den Salinen.	
1847	263,000	231,000	78.000	572,000
1848	263,000	224,000	61,000	548,000
1849	257,000	229,000	70,000	556,000
1850	267,000	224,000	70,000	561,000
1851	268,000	219,000	73,000	560,000
1852	270,000	217,000	73,000	560,000
1853	250,000	217,000	77,000	544,000
1854	272,000	217,000	90,000	579,000
1855	282,000	222,000	84,000	588,000
1856	238,000	180,000	89,000	507,000
1857	229,000	190,000	99,000	518,000
1858	255,000	244,000	110,000	609,000
1859	341,000	232,000	115,000	688,000
1860	320,000	172,000	122,000	614,000
1861	295,000	192,000	143,000	630,000

Inländische Zuckerproduktion in den Jahren 1847—1861.

Jahr.	Menge des fabrizirten Zuckers. Kilogr.	Menge des verbrauchten Zuckers. Kilogr.	Steuerbetrag. Frs.
1847	60,169,000	52,369,000	22,844,000
1848	56,281,000	48,103,000	22,824,000
1849	44,551,000	50,073,000	23,675,000
1850	67,297,000	59,760,000	30,526,000
1851	75,234,000	62,082,000	32,504,000
1852	86,795,000	64,128,000	31,046,000
1853	74,178,000	73,814,000	34,730,000
1854	53,900,000	66,464,000	30,724,000
1855	67,708,000	56,508,000	27,818,000
1856	94,808,000	88,522,000	45,510,000
1857	111,599,000	79,208,000	41,577,000
1858	158,676,000	119,664,000	63,871,000
1859	131,663,000	102,154,000	57.585,000
1860	108,782,000	103,172,000	36,239,000
1861	140,902,000	105,482,000	32,760,000

Tabaksmanufaktur.

Jahr.	Debit im Inlande. Menge in Kilogr.	Brutto-Ertrag. Werth in Frs.	Abzusetzende Kosten in Frs.
1816	9,227,000	55,301,000	24,358,000
1840	15,977,000	95,188,000	30,957,000
1847	18,753,000	117,700,000	34,902,000
1848	18,275,000	116,256,000	31,325,000
1849	18,124,000	117,133,000	28,493,000
1850	18,937,000	122,114,000	26,489,000
1851	19,718,000	126,597,000	31,493,000
1852	20,334,000	131,239,000	33,754,000
1853	21,314,000	139,291,000	27,899,000
1854	22,570,000	145,703,000	45,275,000
1855	23,658,000	153,197,000	53,746,000
1856	25,434,000	164,218,000	38,269,000
1857	27,219,000	174,257,000	47,127,000
1858	27,884,000	178,075,000	59,227,000
1859	28,279,000	179,748,000	65,632,000
1860	29,280,000	195,325,000	58,207,000

Uebersicht der von der Privatindustrie bei gewerblichen Unternehmungen im eigentlichen Sinne bei Eisenbahnen und in der Schifffahrt verwendeten Dampfmaschinen.

Jahr.	Maschinen aller Art.		Bei der See-, Fluß- und Schleppschifffahrt verwendete Maschinen.	
	Zahl.	Pferdekraft.	Zahl.	Pferdekraft.
1847	6,004	145,807	467	19,212
1848	6,465	158,282	483	20,186
1849	6,357	170,772	489	21,299
1850	6,832	186,363	501	22,025
1851	7,232	197,707	520	26,122
1852	7,779	216,456	552	29,193
1853	9,029	243,232	613	33,795
1854	10,421	292,212	650	38,254
1855	11,620	341,067	648	40,932
1856	13,306	405,686	759	45,640
1857	14,989	449,421	883	45,864
1858	16,490	487,354	722	38,311
1859	17,873	513,092	682	35,263

In dem Gewerbebetriebe verwendete Maschinen aller Art, stehende oder bewegliche (ausschließlich der Dampfmaschinen).

Jahr.	Zahl der Maschinen.	Pferdekraft.
1847	4,853	61,635
1848	5,212	64,795
1849	4,949	61,527
1850	5,322	66,642
1851	5,672	70,632
1852	6,080	75,518
1853	7,040	87,130
1854	8,064	101,822
1455	8,879	112,278
1856	9,972	127,344
1857	11,192	140,035
1858	12,419	151,431
1859	13,691	169,167

Uebersicht über den Zucker-Verbrauch

(Mon. Belge

Kampagnen. (Periode vom 1. Juli des einen Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.)	Zum Verbrauch deklarirte								
	Ausländischer Rohzucker.			Rohzucker aus inländischen Rüben.					Gesammtmenge des Rohzuckers. Spalte 4 und 9.
	Terminliches Kreditkonto. Anschreibungen.	Baare Steuerzahlung.	Zusammen.	Terminliches Kreditkonto.			Baare Steuerzahlung.	Zusammen.	
				Anschreibungen.	Entlastung durch Export unter Abschreibung der Accise.	Bleibt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.
1860—1861	23,169,775	28,978,5	23,198,753,5	13,830,316	.	13,830,316	19,686	13,850,002	37,048,755,5
1861—1862	24,810,595	97,367,4	24,907,962,4	17,661,573	3,515,725	14,145,848	192,516,5	14,338,364,5	39,246,326,9
1862—1863	20,075,925	71,475,7	20,147,400,7	21,791,389	5,504,766,4	16,286,622,6	168,596	16,455,218,6	36,602,619,3
Zusammen	68,056,295	197,821,6	68,254,116,6	53,283,278	9,020,491,4	44,262,786,6	380,798,5	45,643,585,1	112,897,701,7
Durchschnitt der drei letzten Kampagnen	22,685,432	65,940	22,751,372	17,761,093	3,006,831	14,754,262	126,933	14,881,195	37,632,567

Uebersicht der vom 9. Oktober 1844 bis zum Ende des Jahres 1861 verliehenen Erfindungspatente und certificats d'addition.

Jahr.	Zahl der Patente.	Zahl der certificats d'addition.
1844 (vom 9. Oktober bis 31. Dezember)	625	97
1845	2,110	556
1846	2,088	662
1847	2,150	787
1848	853	338
1849	1,477	476
1850	1,687	585
1851	1,836	626
1852	2,469	810
1853	3,111	954
1854	3,492	1,071
1855	4,056	1,342
1856	4,403	1,358
1857	4,586	1,524
1858	4,400	1,428
1859	4,039	1,400
1860	4,606	1,516
1861	4,476	1,465
Total	52,464 [1]	16,995

[1]) Nämlich: 469 auf 5 Jahre, 1032 auf 10 Jahre, 47,089 auf 15 Jahre, und 3874 ausländische Patente, deren Dauer nach derjenigen des im Auslande genommenen Patents sich richtet. (Gesetz vom 5. Juli 1844).

Belgiens in den Jahren 1860 — 1863.

No. 218.)

Mengen.					Menge der ausgeführten oder unter Abschreibung der Accise im Entrepot zur Entlastung des terminlichen Kreditkonto gelagerten Raffinaden.				Verbrauch.
Gesetzmäßiger Abgang beim Raffiniren. (3 pCt.)	Durch Raffiniren gewonnener Zucker. (Differenz zwischen der 10. und 11. Spalte.)	Zucker, der der Abgabenentrichtung unterliegt, nachdem er zur Entlastung des Kreditkonto im öffentlichen Entrepot gelagert hat. (Manko.)	Zum Satz von 60 Frcs. eingeführte Raffinade. (Vertrag vom 1. Mai 1861 mit Frankreich.)	Hauptsumme des raffinirten Zuckers. (Spalte 12, 13, 14.)	Kandis.	Melis und Lumpen.	Raffonade.	Ueberhaupt.	Unterschied zwischen Spalte 15 und 19.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.	Kilog.
1,111,463	35,937,292,5	57,084	.	35,994,376,5	1,553,448	20,417,059	16,426	21,986,933	14,007,443,5
1,177,389,6	38,068,937,3	118,717	54,051,7	38,241,706	1,753,778	20,597,690	21,127	22,372,595	15,869,111
1,098,077,9	35,504,541,4	43,154	118,898,6	35,666,594	1,651,204	17,945,929	21,097	19,618,230	16,048,364
3,386,930,5	109,510,771,2	218,955	172,950,3	109,902,676,5	4,958,430	58,960,678	58,650	63,977,758	45,924,918,5
1,128,977	36,503,590	72,985	57,650	36,634,225	1,652,810	19,653,559	19,550	21,325,919	15,308,306

Mittheilungen.

Stettin, 5. August. Dem Handels- und Geschäftsverkehre Stettins hat sich im Monat Juli d. J. wenig Gelegenheit zur Entfaltung seiner Kräfte geboten. Es herrschte Stagnation im Getreidegeschäfte, da die Berichte über den Stand und Ertrag der Felder fast von allen Gegenden, das südliche Rußland und Ungarn allenfalls ausgenommen, übereinstimmend günstig lauteten, so daß man auf den gewöhnlichen Absatzwegen eher dem Ueberflusse als einem nachhaltigen Bedarfe begegnen dürfte. Auf den Waarenhandel wirkte der große Wassermangel lähmend ein. Die Verbindung mit Breslau geht auf der Oder wieder nur mit Mühe bis Küstrin, und damit sind unserem Waarenhandel die Adern unterbunden. Hervorragend war der ganz außerordentlich starke Export raffinirten Zuckers nach Königsberg für Rußland und Polen, wo der Betrieb der Zuckerfabriken durch die Insurrektion gestört ist. Dieser Umstand hat eine Preissteigerung des Artikels von mehreren Thalern zur Folge gehabt. Außerdem trugen Oelfrüchte noch einigermaßen zur Belebung des Geschäfts im verflossenen Monate bei. Die Ernte darin ist nach Maaß und innerem Gehalte vorzüglich gelungen. Im Allgemeinen bemächtigte sich aber der meisten Werthe eine weichende Tendenz, welche in Bezug auf den Getreidehandel eben als natürliche Folge der brillanten Ernte-Aussichten, in Bezug auf den Waarenhandel als eine Ueberführung unseres Marktes insofern erscheint, als die hiesigen Notirungen schon unter den Bezugspreisen stehen dürften. Im Kohlen- und Eisen-, auch im Speditionsgeschäfte, gestaltete der Verkehr sich lebendig und der günstigen Jahreszeit und dem meistens einstehenden Winde entsprechend; die Einwirkungen des Wassermangels in der Oder, Warthe und Netze werden aber immer fühlbarer. Der Spiritushandel benutzte die der Ausbildung der Kartoffel bisher nicht besonders günstigen Witterungsverhältnisse zur Behauptung der Preise, indessen werden auch diese den Einwirkungen der täglich entschiedener auftretenden guten Ernte-Aussichten bald weichen müssen. Die früheren übertriebenen Berichte von der Verheerung der Felder durch die Spätfröste werden durch den gegenwärtigen vorzüglichen Stand derselben glänzend widerlegt. Im Holzhandel hat sich seewärts eine ziemliche Lebhaftigkeit entwickelt, indessen leidet die Anfuhr um so empfindlicher bei dem großen Wassermangel in den Strömen, der selbst im Bromberger Kanal einen ganz außerordentlichen Grad erreicht haben soll. Die extraordinairen Kosten der Flößung lassen den guten Nutzen im Exportgeschäfte unter diesen Umständen ziemlich illusorisch erscheinen. Zufuhr, Bestand und Preise des Getreides stellten sich zum Schlusse des vorigen Monats wie folgt: Es trafen hier ein: 5037 Wsp. Weizen, 7903 Wsp. Roggen, 896 Wsp. Gerste, 4098 Wsp. Hafer, 494 Wsp. Erbsen. Die Bodenbestände, mit Ausschluß der Mühlen, beliefen sich 12,175 Wsp. Weizen, 4585 Wsp. Roggen, 661 Wsp. Gerste, 814 Wsp. Hafer, 355 Wsp. Erbsen. Die Preise waren: für Weizen loko 85 Pfd. 68—70 Rthlr., per September bis Oktober 72 Rthlr., per November 71 Rthlr., per Frühjahr 70 Rthlr.; für Roggen loko 2000 Pfd. 47—48 Rthlr., per September bis Oktober 49 Rthlr., per November 48½ Rthlr., per Frühjahr 48, 47 Rthlr.; für Gerste loko 34—37 Rthlr., für Hafer loko 26—28 Rthlr., für Erbsen loko 45—48 Rthlr. Außerdem: für Rübsen und Rapps per 1800 Pfd. 90—93 Rthlr., für Rüböl loko 15—13 Rthlr., per September, Oktober und November 12¾ Rthlr., für Spiritus loko 16⅞ Rthlr., per September bis Oktober 15⅚ Rthlr., per Frühjahr 16⅞ Rthlr.

Stralsund, 20. August. Das Geschäft beschränkte sich im Juli fast nur auf Verladung der noch vorhandenen Getreidevorräthe, die bis auf wenige hundert Lasten nunmehr geräumt sind. Eine Unterbrechung der Stille im Verkehr fand durch die beendete Rübsenernte statt, die eine außerordentlich reichliche Ausbeute gewährt und eine volle Durchschnittsernte geliefert hat. Man schätzt den Ertrag von einem Preußischen Morgen auf ca. 40—45 Scheffel, ein äußerst günstiges Ergebniß, wodurch den Landwirthen größere Einnahmen gegen frühere Jahre erwachsen sind, was in Bezug auf den in letzter Zeit in unserer Provinz gesteigerten Pachtzins nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Mit dem Einbringen der Getreide-Ernte ist man vollauf beschäftigt.

Halle a. d. Saale, 3. August. Handel und Gewerbe befanden sich während des abgelaufenen Monats Juli in einem befriedigenden Zustande. Wenn die abgeschlossenen Geschäfte weniger bedeutend waren als im Monat Juni, so findet dies seine Erklärung theils darin, daß in dem letzteren vorübergehende Ursachen, wie die Wollmärkte, der Johannis-Termin &c., einen besonderen Einfluß ausübten, theils in den allerwärts eingetretenen Erntearbeiten, welche auf den zumeist für die ländliche Industrie berechneten Handelsverkehr der Gegend nicht ohne hemmende Einwirkung bleiben konnten. Unser Umsatz war noch wesentlich größer als im vorigen Monate. Der Getreidehandel beschränkt sich im Wesentlichen auf das Konsumgeschäft. Mit dem Beginn der Erntearbeiten wurden die Landzufuhren immer kleiner, so daß in der letzten Woche sogar Roggen aus Berlin bezogen werden mußte. Bei alledem konnten sich, da fast aller Abzug nach außerhalb fehlte, die Preise nicht behaupten. Am letzten Markttage galten Weizen 66 bis 69 Rthlr. pr. Wispel, Roggen 48 bis 53 Rthlr. pr. Wispel, Gerste 36 bis 39 Rthlr. pr. Wispel, Hafer 25—26 Rthlr. pr. Wispel. Auch die Preise von Raps und Rübsen gingen in Folge der billiger gewordenen Oelpreise um ca. 3—4 Rthlr. pr. Wispel zurück. Die Ernte läßt sich, soweit sie überhaupt vollendet ist, noch nicht allgemein beurtheilen. Bis jetzt lauten die Nachrichten nur günstig. Die gute Meinung, welche man überall von der neuen Ernte hegt, hat den Handel mit Landesprodukten fühlbar beeinflußt, indem sowohl Käufer, wie auch Verkäufer, größtentheils eine abwartende Haltung beobachteten. Stärke, welche zum Beginn des Monats mit 7¼ Rthlr. pr. Ctr. bezahlt wurde, ging später auf 7 Rthlr. zurück, und errang durch die knappen Weizenzufuhren bei unterbrochenem Konsumgeschäft schließlich wieder den Preis von 7⅓ à 7¼ Rthlr. Das Geschäft mit Kümmel, von welchem mehr als in den Vorjahren angebaut worden ist, war im Monat Juni durch die Meinung, daß die neue Waare in Folge der Nässe dunkel ausfallen werde, sehr gelähmt worden. Da sich diese Meinung als eine irrige herausstellte, und sich überdies der Bedarf gebieterisch geltend machte, so war der Kümmelhandel im Monat Juli ein sehr lebhafter. Die Preise fixirten sich auf 8—8⅓ Rthlr. pr. Ctr. Rüböl konnte sich im Preise nicht behaupten. Der Grund davon ist in dem ziemlich guten Ergebniß der größtentheils trocken eingebrachtrn Oelsaaternte zu suchen. Was den Rübenrohzucker-Handel betrifft, so dürften von effektiver Waare nur ca. 3000 Ctr. in mittelgelber Qualität zu dem Preise von 12 Rthlr. pr. Ctr. umgesetzt worden sein. Die Inhaber von roher Waare zeigten sich im Allgemeinen zwar geneigter, ihre hohen Forderungen herabzustimmen, aber es fehlte selbst zu den um ⅓ bis ½ Rthlr. niedrigeren Preisen an Käufern. Die bereits auf die neue Kampagne hin abgeschlossenen Geschäfte übersteigen hier dem Vernehmen nach nicht den Betrag von 8000 Ctr. Es sind dabei für erstes Produkt 12 Rthlr. vereinbart worden. Das Geschäft mit raffinirter Waare war bei schwankenden Preisen nur zeitweise lebhaft. Da die Vorräthe der Raffinerien gering sind, so dürfen letztere wohl darauf rechnen, bis zu dem Erscheinen neuer Rohwaare mindestens die bisherigen Preise zu erzielen. Der Stand der Zuckerrübe ist ein erfreulicher.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 39 und 40 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 26; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 38. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 18. September 1863.

Gesetzgebung.

Gebühren-Rückvergütung bei der Ausfuhr von Bier ins Ausland in Oesterreich.

(Verordnungsblatt des Oesterr. Finanz-Minist. Nr. 39.)

In theilweiser Abänderung der hierortigen Erlässe vom 14. Juli 1858 und 30. November 1859 werden zur thunlichsten Beförderung der Ausfuhr von Bier in das Ausland folgende Erleichterungen in den bisher gültigen Vorschriften über die Steuer-Rückvergütung zugestanden:

1. Zur Austritts-Behandlung der mit dem Vorbehalte der Steuer-Rückvergütung in das Ausland verführten Biersendungen sind alle Haupt-Zollämter und die mittelst besonderer Kundmachung mit diesem Amtsbefugnisse ausdrücklich ausgestatteten Neben-Zollämter I. Klasse ermächtigt.

Schon gegenwärtig erhalten diese Ermächtigung die Neben-Zollämter zu Riva, Rheindorf, Höchst und Meiningen in Tyrol und Vorarlberg, dann zu Bendern im Fürstenthume Liechtenstein.

2. Die Steuer-Rückvergütung wird stets geleistet, sobald die Menge des mit einer Sendung zur Ausfuhr gestellten Bieres zwei Niederösterreichische Eimer erreicht. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Bier in Gebünde oder in Flaschen gefüllt ist.

3. Die innere Untersuchung der Sendung beim Austrittsamt an der Zoll-Linie kann in dem Falle unterbleiben, wenn die nach §. 5 der Verordnung vom 14. Juli 1858 vorzunehmende Untersuchung unter Intervenirung zweier, eines Finanz-Wach- und eines Zoll-Beamten vorgenommen wurde und sich der amtliche Verschluß, sowie der äußere Zustand der Verpackung in Ordnung befindet.

Wien, den 23. August 1863.

Handels- und Schifffahrts-Uebereinkunft zwischen Frankreich und dem Orientalischen Freistaat del Uruguay.

(Mon. univ. No. 249.)

Die Unterzeichneten Daniel Peter Martin Maillefer, Offizier ꝛc., General-Konsul und Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen einerseits;

Und Se. Exzellenz Dr. Don Johann Josef de Herrera, Minister Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten des Orientalischen Freistaats del Uruguay andererseits.

In Erwägung, daß die Umstände es bisher nicht gestattet haben, durch einen förmlichen Vertrag, der zu gelegener Zeit abgeschlossen werden soll, die vorgängige zwischen Frankreich und dem Orientalischen Freistaat del Uruguay am 8. April 1836 unterzeichnete Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Uebereinkunft zu ersetzen,

In Berücksichtigung jedoch, daß die Kaiserliche Regierung und diejenige des Freistaats ein gleiches Interesse daran haben, die zwischen den beiden Ländern bestehenden vortheilhaften Beziehungen durch die Gewährung gegenseitiger Garantien aufrecht zu erhalten und zu entwickeln,

Und endlich, daß die allgemeine Landesvertretung die Exekutivgewalt des Freistaates durch die Berathung vom 12. Juni d. J.

ermächtigt hat, die oben erwähnte vorgängige Uebereinkunft für den Zeitraum von zwei Jahren wieder in Kraft treten zu lassen, wobei die Vereinbarungen des Artikels 2 §. 3 und des Artikels 3 §. 4 des am 23. Juni 1856 zwischen dem Freistaat und Preußen und den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Vertrages[1]), die gleichermaßen in dem Zusatzartikel 2 zu dem am 16. September 1853 mit Belgien abgeschlossenen Vertrage[2]) aufgenommen wurden, mittelst eines Zusatzartikels aufzuzeichnen sind;

Aus diesen Gründen sind die von ihren betreffenden Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten über nachstehende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die am 8. April 1836 zwischen Frankreich und dem Orientalischen Freistaate del Uruguay abgeschlossene vorgängige Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Uebereinkunft wird von Neuem in Kraft gesetzt und in allen ihren Wirkungen bis zum 7. Juni 1865 aufrecht erhalten.

Art. 2. Es bleibt jedoch verstanden, daß von den Wirkungen des vorstehenden Artikels diejenigen Vereinbarungen als ausgeschlossen angesehen werden, die in dem Art. 2 §. 3 und dem Art. 3 §. 4 des oben erwähnten zwischen dem Freistaat und Preußen und den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Vertrages aufgezeichnet sind und die sich auf die Küstenfahrt und auf die angrenzenden und benachbarten Länder beziehen, welche Vereinbarungen wie folgt lauten:

»Art. 2 §. 3. Hierbei wird jedoch ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebiets Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmälig entlöscht. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaats irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffern der Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen werden.«

»Art. 3 §. 4. Die Nivellirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem anderen nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.«

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Abkommen unterschrieben und demselben ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen in doppelter Fertigung zu Montevideo, am 7. Juli im Jahre der Gnade 1863.

(L. S.) gez. M. Maillefer.
(L. S.) gez. Johann Josef de Herrera.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1857 I. S. 601.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1858 II. S. 452.

Zollverordnung in Portugal.

(Mon. univ. No. 235.)

Dom Ludwig 2c.,

Die Allgemeinen Kortes haben verordnet und Wir haben das nachstehende Gesetz genehmigt:

Art. 1. Die Durchfuhr der bei den großen Zollämtern Lissabon und Porto eingeführten, nach den Zollämtern Figuaira, Setubal, Faro und Vianna de Castello bestimmten Waaren ist ohne vorgängige Verzollung erlaubt.

Die Erlaubniß, von welcher der gegenwärtige Artikel handelt, begreift nur die nach den geltenden Bestimmungen bei den kleinen Zollämtern zur Abfertigung zuzulassenden Waaren.

Art. 2. Die in dem vorstehenden Artikel in Bezug genommenen und desgleichen die nach den vorbezeichneten vier kleinen Zollämtern direkt eingeführten Waaren dürfen bei den gedachten Zollämtern oder in den von denselben ressortirenden oder unter deren ausschließliche und unmittelbare Aufsicht gestellten Magazinen unter solchen Sicherungsmaßregeln gelagert werden, wie sie der Wortlaut der durch Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes der Regierung zugestandenen Ermächtigung ergiebt.

Die Dauer der Lagerung darf ein Jahr, von dem Tage des Eingangs bei dem Zollamte an gerechnet, nicht übersteigen.

Die gelagerten Waaren werden innerhalb der ersten drei Monate kostenfrei in das Magazin aufgenommen und haben für jeden der folgenden neun Monate die Kosten mit 35 Reis per 100 Kil. für trockene Waaren und mit 20 Reis per 20 Liter für Flüssigkeiten zu entrichten. Die Zahlung hierfür muß bei der nur für den Verbrauch zulässigen Zollabfertigung erfolgen.

Werden die gelagerten Waaren nicht innerhalb des im zweiten Alinea des gegenwärtigen Artikels festgesetzten Zeitraums zum Verbrauch abgefertigt, so werden sie in Gemäßheit des durch die Verordnung vom 18. Dezember 1861 bestätigten Art. 48 der vorläufigen Instruktionen zu der neuen Ausgabe des allgemeinen Zolltarifs im öffentlichen Meistgebot versteigert.

Die Eigenthümer der Waaren oder deren Stellvertreter dürfen jedoch, auch wenn der öffentliche Verkauf schon bekannt gemacht ist, die zollamtliche Abfertigung ihrer Waaren noch veranlassen. Auf Lagerungen, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, finden die in Art. 45, 3. und in den Artikeln 50 und 53 der schon angeführten vorgängigen Instruktionen zu dem allgemeinen Tarif aufgezählten Bestimmungen Anwendung.

Art. 3. Die Regierung wird ermächtigt, das unumgänglich nöthige Personal zu ernennen, denselben die entsprechende Besoldung zu gewähren und bei den in Art. 1 aufgezählten kleinen Zollämtern nach den durch das neue Gesetz hervorgerufenen Bedürfnissen die unerläßlichen Kosten zu bestreiten.

Art. 4. Die in dem vorstehenden Artikel eingeräumte Ermächtigung darf mit allen ihren Folgen auf die großen Zollämter der Azoren: Angra de Heroismo, Horta und Ponta delgada ausgedehnt werden, nur die Bestimmungen im Art. 3 des Gesetzes vom 6. April 1837, im Art. 1 des Gesetzes vom 13. September 1841 und in dem Art. 1 der vorgängigen Instruktionen zu den Ausgaben des allge-

meinen Zolltarifs d. d. 10. Januar 1837, 20. März 1841 und 22. Dezember 1856, wodurch die Lagerung von Waaren bei den obengenannten Zollämtern gestattet wird, wirksam zu machen.

Art. 5. Die Besoldung des erforderlichen Personals, welches die Regierung bei den kleinen Zollämtern, so wie bei den drei großen Zollämtern in Gemäßheit der in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Ermächtigung zu ernennen hat, darf in den sieben Zollämtern, auf welche die Ermächtigung sich bezieht, 2 Kontos Reis nicht übersteigen.

Art. 6. Auf die Lagerungen bei den Zollämtern, von denen Art. 4 handelt, finden alle Bestimmungen Anwendung, die in den Art. 45 bis 53 und den mit diesen zusammenhängenden Paragraphen, so wie in den Nummern der vorgängigen Instruktionen, auf welche das Alinea 4 im Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes Bezug nimmt, aufgeführt sind.

Art. 7. Alle entgegenstehenden Gesetze sind aufgehoben.

Palast Mafra, am 22. Juni 1863.

Abschaffung des Ankergeldes in Guernsey.

Die Annales du Commerce extérieur melden, daß vom 1. Juli d. J. ab das Ankergeld in Guernsey für alle die Schiffe aufgehoben ist, die an der Insel landen, ohne daselbst Handel zu treiben.

Zollverordnungen in den Vereinigten Staaten von Columbien.

(Mon. univ. No. 245.)

Der National-Konvent der Vereinigten Staaten von Columbien hat nachstehende Verordnung erlassen:

Der Souveraine Staat Magdalena wird für die Dauer von 20 Jahren von den Eingangszöllen auf Ziegel, Schiefer, Hohlziegeln, Backsteine, Marmor, Marmorfließen, Kalk, Bretter, und Balken, die in die Häfen des gedachten Staats für den Häuserbau in denselben eingeführt werden, befreit.

Rio Negro, am 1. Mai 1863.

Statistik.

Jahresbericht der Handelskammer zu Offenbach für 1862.

II.

Handels- und Gewerbsverhältnisse der Provinz Oberhessen.

Der zum Theil sehr fruchtbare und gutbebaute Boden der Provinz Oberhessen giebt zu einem in den größeren oberhessischen Städten betriebenen, der Ausdehnung sehr fähigen Handel mit Landesprodukten Anlaß, doch reichen die Erträgnisse des Bodens nicht überall zum genügenden Unterhalt der Bevölkerung aus; die Letztere sieht sich vielmehr, besonders in den gebirgigen Theilen der Provinz, auf die Industrie angewiesen. Die bedeutendsten in Oberhessen betriebenen Industriezweige sind:

Die Eisenindustrie, Spinnerei und Weberei, Tuch- und Flanellfabrikation, Strumpfwaarenfabrikation, Leinenweberei, Baumwollweberei, Fabrikation gemischter Stoffe, Packtuchfabrikation, Tabakfabrikation, Gerberei, Porzellanfabrikation, Schuhnägelfabrikation, Holzschnitzerei, Maschinenfabrikation, die Erzeugung von Mühlenfabrikaten, Produkten der Destillation ꝛc.

Die Mehrzahl dieser Industriezweige sieht der endlichen Anlage einer die östlichen isolirten Theile der Provinz und das Innere derselben mit der Main-Weserbahn verbindenden, über Marburg durch das Lahnthal nach Siegen fortgesetzten Bahn entgegen. Es bestehen keine Zweifel über die Nothwendigkeit und Rentabilität dieser neuen Verkehrslinien, welche auf die Landwirthschaft und die Gewerbe den heilsamsten Einfluß ausüben, die industrielle Thätigkeit der Provinz außerordentlich beleben, zur Erweiterung vieler bestehender Geschäfte und zur Gründung neuer Anlagen Veranlassung geben würden. Für keinen Industriezweig aber ist die Schienenverbindung mit den Steinkohlenlagern der Ruhr mehr Lebensfrage, als für die Oberhessische Eisenfabrikation, die von ihrem drohenden Verfall nur durch baldige Ausführung der längst projektirten Bahnen gerettet werden kann.

Die Produktion der Oberhessischen Hüttenwerke überstieg im Jahre 1862 im Allgemeinen, mit Ausnahme des Roheisens, diejenige vom vorhergehenden Jahre. Dieß Resultat wurde jedoch mit manchen Opfern erzielt und bleibt hinter denjenigen früherer günstigerer Zeiten, namentlich in Bezug auf den Gewinn der Unternehmer, weit zurück.

Kreis Biedenkopf.

Die Eisenproduktion im Kreise Biedenkopf betrug:

Auf der Karlshütte

	1861			1862			
an Roheisen	1,865,561 Pfd.	im Werth von	43,223 Fl.	1,669,987 Pfd.	im Werth von	41,750 Fl.	— Kr.
an Gußwaaren	258,333 „	„ „ „	15,056 „	655,288 „	„ „ „	40,610 „	— „
an Schmiedeeisen	120,000 „	„ „ „	9,406 „	120,000 „	„ „ „	8,400 „	— „
an Wascheisen	65,079 „	„ „ „	945 „	53,887 „	„ „ „	800 „	— „
			68,630 Fl.			91,560 Fl.	— Kr.

Auf der Justushütte

	1861			1862			
an Roheisen	579,207 Pfd.	im Werth von	14,191 Fl.	480,695 Pfd.	im Werth von	10,935 Fl.	52 Kr.
an Bruch- und Trichtereisen	621,045 „	„ „ „	14,698 „	430,465 „	„ „ „	9,416 „	25 „
an Hochofenguß	744,867 „	„ „ „	44,692 „	718,548 „	„ „ „	40,238 „	41 „
an Coupolofenguß	87,374 „	„ „ „	2,242 „	243,351 „	„ „ „	13,627 „	39 „
			75,823 Fl.			74,218 Fl.	37 Kr.

Auf der Wilhelmshütte

	1861		1862	
an Roheisen	1,500,000 Pfd. im Werth von	45,000 Fl.	— Pfd. im Werth von	— Fl. — Kr.
an Stahleisen	1,000,000 „ „ „ „	35,000 „	2,500,000 „ „ „ „	87,500 „ — „
an Gußwaaren	100,000 „ „ „ „	6,000 „	120,000 „ „ „ „	8,400 „ — „
an Stabeisen	200,000 „ „ „ „	13,000 „	500,000 „ „ „ „	33,000 „ — „
an Blech	150,000 „ „ „ „	14,000 „	30,000 „ „ „ „	300 „ — „
		113,000 Fl.		129,700 Fl. — Kr.

Auf der Ludwigshütte

	1861		1862	
an Roheisen	1,800,000 Pfd. im Werth von	45,000 Fl.	1,400,000 Pfd. im Werth von	36,750 Fl. — Kr.
an Gußwaaren	800,000 „ „ „ „	52,000 „	1,200,000 „ „ „ „	84,000 „ — „
an Schmiedeeisen	750,000 „ „ „ „	67,500 „	800,000 „ „ „ „	56,000 „ — „
an Wagenachsen, Maschinentheilen rc.	— „ „ „ „	20,000 „	— „ „ „ „	24,000 „ — „
		184,500 Fl.		200,750 Fl. — Kr.
Im Ganzen		441,953 Fl.		496,228 Fl. 37 Kr.

Wie aus der vorstehenden Uebersicht hervorgeht, ist die Produktion des Roheisens, der wichtigsten Basis für die Erhaltung der Eisenindustrie im Hinterlande, stark im Abnehmen begriffen. Der Grund dieser bedenklichen Erscheinung ist hauptsächlich in der fehlenden Verbindung der bezeichneten Werke mit dem großen Kohlendistrikt der Ruhr zu suchen. Das sonst so hoch geschätzte Holzkohleneisen des oberen Lahnthals steht schon seit Jahren kaum höher im Preise als Westphälisches Koaksroheisen. Nachdem die Puddlingsfrischerei und weitere Verarbeitung des Produktes derselben wesentliche Verbesserungen erfahren haben, wird das Letztere mehr und mehr zu solchen Zwecken verwendet, für welche sich früher ausschließlich nur das Holzkohleneisen eignete. Das Angebot des Holzkohleneisens übersteigt die Nachfrage und die massenhafte Produktion des Koaksroheisens drückt den Preis desselben, mehr aber noch den des Holzkohleneisens unter das Niveau der Herstellungskosten.

Der Kampf, welcher zwischen den mit Holzkohlenfrischheerden arbeitenden Hammerwerken Oberhessens und den Puddlingsöfen und Walzwerken der benachbarten Westphälischen, Dillenburger und andere Konkurrenten ausgebrochen ist, fällt gänzlich zu Gunsten der Letzteren aus. Ueberall, wo die Steinkohle zu mäßigen Frachtsätzen bezogen wird, macht die Holzkohlenfrischerei dem System der Puddlingswerke Platz und der Grobhammer weicht der Walze. Das früher so blühende Oberhessische, auf Frischfeuerbetrieb beruhende Hammerschmiedgewerbe, welches seit undenklichen Zeiten zahlreiche Arbeiter beschäftigte, ist zum großen Theil eingegangen, und wird voraussichtlich vor der Uebermacht der Walze ganz verschwinden. Dagegen hat die Fabrikation der Gußwaaren an Ausdehnung gewonnen, namentlich der beliebte Ofenguß, welcher aus bei Holzkohlen erblasenem Eisen hergestellt wird und keine Konkurrenz zu scheuen braucht.

Außer den dringenden Wünschen, welche auf eine unverzögerte Inangriffnahme des Baues der mehrerwähnten Eisenbahnen gerichtet sind, geben die Unternehmer der Eisenindustrie ihren in früheren Berichten hervorgehobenen Anliegen aufs Neue in der Hoffnung Ausdruck, daß ihnen die wünschenswerthe Berücksichtigung zu Theil werden möge.

Herabsetzung der im Verhältniß zu dem gedrückten Preise des Holzkohleneisens allzuhohen Holztaxe, Ermäßigung der im Verhältniß zu andern Deutschen Bahnen übermäßig hohen Frachtsätze der Main-Weserbahn; Aufhebung des Wegegeldes; Verbesserung der Kommunalwege; Beseitigung der Mißverhältnisse, welche in Bezug auf Betheiligung der Gewerbtreibenden an den Kommunallasten bestehen; angemessene Revision des Gewerbesteuertarifs; Gewährung der Freizügigkeit oder mindestens einer größeren Erleichterung in Betreff der durch die Gemeinden erschwerten Niederlassung von Fabrikarbeitern — das sind im Wesentlichen die Forderungen, welche als Mittel zur Erhaltung und Hebung der Eisenindustrie des Hinterlandes und der Provinz Oberhessen überhaupt immer wieder geltend gemacht werden.

Nach den von der Gewerkschaft Aurora bei Gladenbach mitgetheilten Notizen verarbeitete dieselbe

	1861	1862
Kupfernickel	24,955 Pfd.	33,834 Pfd.
Eisenfreien Stein	35,311 „	47,163 „

Es wurden im letztgedachten Jahre verwendet: 620 Ctr. Holzkohle, 353 Ctr. Braunkohle, 56½ Ctr. Sand, 27 Ctr. Thon, 97½ Ctr. Steinkohle und 16½ Ctr. Koaks. Braunkohle und Thon wurden vom Westerwald, Holzkohle und Sand aus der Umgegend der Gewerkschaft, Steinkohle und Koaks von der Ruhr bezogen.

Die Pappe- und Papierfabriken des Kreises waren lebhaft beschäftigt. Seit Errichtung der Biedenkopfer Wollspinnerei, über deren Betrieb im Jahre 1862 keine Notizen vorliegen, hat das Tuchmachergewerbe in Biedenkopf angefangen, außer den gewöhnlichen Geweben auch feinere Tücher zu produziren. Es wurden circa 120 Ctr. Wolle verwebt, und zwar zu Tüchern im Preise von 1 Fl. 30 Kr. bis 5 Fl. per Elle.

Die Biedenkopfer Strumpfstrickerei litt unter den Rückwirkungen des Amerikanischen Krieges und wachsender Konkurrenz der Umgegend.

Die Anfertigung von Schuhnägeln beschäftigte im Dodenauer Bezirk die gewöhnliche Zahl von Arbeitern, deren Erzeugniß nach wie vor Absatz findet. Auch die Gerbereien dieses Bezirks erlitten keinen Ausfall.

Kreis Alsfeld.

Ueber die Natur und den Umfang der Hauptgewerbszweige der Stadt Alsfeld geben die folgenden, den Güterverkehr dieses Platzes betreffenden zollamtlichen Mittheilungen Aufschluß.

Es gingen ein und wurden verzollt

	1861.	1862.
ungebleichtes, eindrähtiges Baumwollengarn	$159\frac{8}{10}$ Ctr.	$10\frac{2}{10}$ Ctr.
rohes Leinengarn, Maschinengespinnst	$260\frac{6}{10}$ „	185 „
gebleichtes Leinengarn	$106\frac{8}{10}$ „	$77\frac{5}{10}$ „
unbearbeitete Tabakblätter und Stengel	$2493\frac{5}{10}$ „	$2661\frac{3}{10}$ „

Nach den von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen gemachten Angaben sind im Jahre 1862 auf den Stationen Treisa, Neustadt und Kirchhain zusammen 19,368 Ctr. Güter von Alsfeld der Main-Weserbahn zur Beförderung überwiesen und 25,722 Ctr. mit derselben ankommend nach Alsfeld befördert worden. Auf der Station Bebra kamen für Alsfeld an 5500 Ctr. und gingen von Alsfeld kommend ab 3500 Ctr.

Die Fabrikation leinener, baumwollener und wollener Gewebe, welche in der Stadt Alsfeld betrieben wird, war im Jahre 1862 trotz mancher ungünstigen Verhältnisse ziemlich belebt. Den leinenen und baumwollenen Stuhlwaaren fehlte es nicht an Absatz, doch wirkte der hohe Preis der Baumwollengarne nachtheilig auf den Gang des Geschäfts ein.

Bei dem zunehmenden Verbrauch der Garne und der bedeutenden Produktion inländischen Flachses, welcher zum großen Theil außer Landes versponnen und als Garn wieder eingeführt wird, wäre die Errichtung einer Flachsspinnerei für niedrige Nummern sehr wünschenswerth, und, wie mit Sicherheit angenommen werden darf, auch höchst rentabel. Die Stadt Alsfeld eignet sich nach dem Ausspruch von Sachverständigen zur Anlage einer solchen Fabrik ganz besonders, würde bei der umfangreich betriebenen Packtuchfabrikation willige Abnehmer in nächster Nähe finden und fördernd auf die Hebung dieses Industriezweiges einwirken.

Von den Tuchwebereien in Alsfeld wurden produzirt:

1861

860 Stück Tuch à 35 Ellen zu 1 Fl. 30 Kr.
= 30,100 Ellen = 45,150 Fl.

1862

750 Stück Tuch à 35 Ellen zu 1 Fl. 30 Kr.
= 26,250 Ellen = 39,375 Fl.

Zur Anfertigung dieser Gewebe wurden verwendet:

1861

286 Ctr. Wolle:
im Werth von durchschnittlich 90 Fl. per Ctr. = 25,740 Fl.

1862

250 Ctr. Wolle:
à 85 Fl. per Ctr. = 21,250 Fl.

Die geringe Abnahme im Umfang des Geschäfts erklärt sich hinreichend aus den ungünstigen Zeitverhältnissen. Die Anlage der projektirten Eisenbahn, von der die Bevölkerung der Stadt Alsfeld mit Sicherheit erwartet, daß sie den gewerbfleißigen Platz berühren werde, wird auf das Tuchmachergewerbe ohne Zweifel einen günstigen Einfluß ausüben. Nicht minder aber wird von Seiten der Konsumenten eine größere der inländischen Wollproduktion zu widmende Pflege und Sorgfalt gewünscht. Die landwirthschaftlichen Vereine werden ohne Zweifel diesem Verlangen die gebührende Aufmerksamkeit nicht versagen. Endlich hoffen die Tuchmacher, daß von Seiten der betreffenden hohen Staatsbehörde bei Tuchlieferungen für die Armee und zu ähnlichen Zwecken auf die inländische Fabrikation und eine möglichst gleichmäßige Betheiligung derselben an solchen Lieferungen Bedacht genommen werde.

Die Tabakfabrikation, welche für die Stadt Alsfeld und deren Umgegend von Wichtigkeit ist, wurde im Jahre 1862 in gewohnter Ausdehnung betrieben.

Kreis Schotten.

Die im Kreise Schotten belegene Friedrichshütte produzirte:

	1861	1862
Roheisen	868,468 Pfd.	889,511 Pfd.
Gußwaaren	1,173,128 „	1,216,583 „
Schmiedeeisen	123,152 „	122,570 „

Von den achtundfunfzig in Schotten ansässigen Metzgern wurden

	1861	1862
Ochsen	34 Stück	22 Stück
Kühe	943 „	1039 „
Rinder	161 „	178 „
Kälber	853 „	1338 „
Hammel	325 „	393 „
Schweine	695 „	710 „
Ziegen	— „	30 „
Zusammen	3011 Stück,	3710 Stück,

im Jahre 1862 demnach 709 Stück Vieh mehr als im Jahre 1861 geschlachtet und ungefähr 1860 Centner Wurst verschiedener Gattung und Qualität fabrizirt. Das Kapital, welches im Jahre 1862 in diesem blühenden Geschäfte, welches nach Rheinpreußen, Frankfurt a. M., Bayern, Baden, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen seinen Absatz hat, umgeschlagen worden ist, wird auf 121,157 Fl. veranschlagt.

Die gewonnenen Häute und Felle finden in den benachbarten Gerbereien, das an Ort und Stelle ausgekochte Fett in den Offenbacher und Frankfurter Licht- und Seifefabriken willige Abnahme.

Von den funfzig Tuchmachern und Wollwebern der Kreisstadt Schotten wurden produzirt:

1861

Tuch und Flanell 2233 Stück, im Werth von 90 bis 100,000 Fl.

1862

Tuch und Flanell 2500 Stück, im Werth von 100,000 Fl.

Die Wolle wird in drei, den Tuchmachern eigenthümlich gehörenden mechanischen, durch Wasserkraft getriebenen Spinnereien gesponnen. Das Walken geschieht in zwei Walkmühlen, welche ebenfalls Eigenthum der Tuchmacher sind. Das Weben findet in den Wohnungen der Letzteren mit Schnellschützen statt.

Die erwähnten Erzeugnisse fanden, wie bisher, in Kurhessen, Nassau, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, auf der Frankfurter Messe und im Großherzogthum Absatz.

Die Fabrikation von Leinen- und Baumwollgeweben zu Freienseen war lebhaft.

Von den beiden Fabriken daselbst wurden 425 Ctr. Baumwoll- und 230 Ctr. Leinengarn eingeführt.

Die Packtuchfabrikation des Kreises litt unter dem hohen Garnpreise.

Die Schottener Holzschnitzerei, welche mit einer Schreinerei und Sägemühle in Verbindung steht, gewinnt an Ausdehnung, setzte im Jahre 1862 ein Kapital von 23,500 Fl. um, und beschäftigte 34 Personen. Das Absatzgebiet ihrer Erzeugnisse, welche auf der großen Ausstellung zu London im Jahre 1862 Aufmerksamkeit erregten, hat sich über die Zollvereinsstaaten hinaus, nach den Niederlanden, Belgien und England ausgedehnt. Die sogenannte Kleinschnitzerei ist in letzter Zeit durch Pfuscherei und übermäßige Konkurrenz so sehr herabgekommen, daß sich ihr Betrieb kaum noch der Mühe lohnt, wogegen die Anfertigung der mit Bildhauerarbeiten versehenen Möbel guten Verdienst gewährt.

Die Schottener Cigarrenfabrik produzirte 1,352,000 Stück Cigarren, die nach dem Zollverein, hauptsächlich nach Kurhessen, abgesetzt wurden, beschäftigte 15 Arbeiter und hatte einen Umschlag von 15,180 Fl.

Das im Jahresbericht für 1861 erwähnte Eisen- und Kolonialwaaren-Geschäft zu Schotten behauptete im verflossenen Jahre seinen vollen Umfang und exportirte u. A. 600 Ctr. Wolle nach Nordamerika und 100 Ctr. Flachs nach Frankreich.

Die Laubacher Porzellanfabrik beschäftigte 1862 wie im vorhergehenden Jahre 36 Arbeiter. Ihr Betrieb erfuhr weder eine Ausdehnung noch irgend welche Einschränkung.

Kreis Lauterbach.

Die zur Begutachtung der beantragten Einführung eines gleichmäßigen Haspels und der Kontrolle für die Länge der Leinwandstücke von dem Großherzoglichen Gewerbverein zu Darmstadt ernannte Kommission hat über diese Angelegenheit am 24. Juni 1862 einen Bericht erstattet, der seinem Haupttheile nach hier Platz finden möge.

„In Betreff des Haspels war man allseitig der Ansicht, daß man keinen andern als den Englischen Maschinenhaspel wählen könne, und zwar weil dieser nicht nur zweckmäßig, sondern auch in allen Maschinenspinnereien Deutschlands ꝛc. eingeführt ist. Derselbe hat einen Umfang von $2\frac{1}{2}$ Yards

oder genau 91,43 Darmstädter Zoll. Wollte man nun nicht genau dies Maaß einhalten und in unserer Elle oder in unseren Zollen einen Anhalt gewinnen, so wären 3⅘ Großherzoglich Hessische Ellen das zunächst liegende Maaß, nämlich 91,20 Zoll oder 3⅚ Darmstädter Ellen = 92 Zoll nicht viel mehr.

Eine so kleine Differenz würde von keiner Bedeutung sein und in der Berechnung und dem Gebrauch dem Fabrikanten keine Unbequemlichkeiten machen.

Was nun aber die Eintheilung in Gebinde und Faden betrifft, so geht unser Vorschlag dahin, für alle Flachsgarne den Gaspeln oder Strängen 10 Gebinde à 60 Faden zu geben und alle Wergegarne in halben Gaspeln oder Strängen von 5 Gebinden à 60 Faden zu waifen.

Nach diesem Vorschlag würde die hier beliebte Rechnung nach Schocken beibehalten und demnach ein jeder Vergleich mit dem Maschinengarn leicht ermöglicht, da zwei Schock Flachsgarn à 60 Gaspeln neuer Weise genau einen Pack à 3 Bündel Englisch gleich kämen.

Bezüglich der Kontrolle für die Länge der Leinwandstücke einigte man sich zu folgenden Vorschlägen:

Ein Zwang zum Messen und Aufschreiben der Länge auf die Stücke soll nur bei Pack- und Schockleinen, Sackleinen, Sackzwilliche und dahin einschlagenden Artikeln gesetzlich eingeführt, dagegen alle übrigen feineren Leinen und Halbleinengewebe keiner Kontrolle unterworfen werden.

Die Kontrolle selbst anlangend, so halten wir die Einführung von Leggeanstalten nach Art der im Königreich Hannover bestehenden für unsere Verhältnisse nicht geeignet, da solche nicht nur wesentliche Kosten verursachen, sondern auch den freien Verkehr der Weberei ꝛc. beeinträchtigen würden; dagegen wäre gesetzlich unter Androhung von einer Geldstrafe für jeden Unterlassungsfall zu bestimmen, daß jeder Händler seine unter obige Rubriken fallende grobe, rohe Leinen unmittelbar vor dem Verkauf oder Versandt nach der Darmstädter Elle zu messen und das gefundene Maaß auf die Stücke mit deutlichen drei Zoll großen Ziffern zu verzeichnen habe.

Diese Auszeichnung geschieht bei gemangter Waare mit schwarzer und bei ungemangter Waare mit rother Farbe, und ist diese Bestimmung deshalb nöthig, damit auch der Zwischenhändler kontrollirt und überhaupt keine Gelegenheit geboten wird, der gesetzlichen Bestimmung auszuweichen.

Um nun den bisher bestandenen Benennungen gerecht zu werden, wonach Packtuch, Hundertertuch und das bessere aus flächsen Kette und wergen Einschlag, Schocktuch oder Sechzigertuch genannt wurde, wobei die Frankfurter Elle zu Grunde lag, schlagen wir vor:

1. Daß Packtuch in der Regel eine Länge von circa 45 Darmstädter Ellen = circa 50 Frankfurter Ellen haben soll und daß Niemand eine dergleichen Waare mit weniger als 44 Darmstädter Ellen am Stück in den Handel bringen darf.

2. Daß Schocktuch, Sackleinen und Sackzwillich und dahin einschlagende Artikel circa 55 Darmstädter = circa 60 Frankfurter Ellen haben sollen und daß dergleichen Waaren mindestens 54 Darmstädter Ellen messen müssen.

Zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen müßte bei Strafe jedem Weber verboten sein, die benannten ordinairen Leinen unter dem bezeichneten Minimum Ellenmaaß zum Verkauf anzubieten. Man könnte jedoch erlauben, in Fällen, wo sich der Weber bei Anlage der Stücke geirrt hat, die fehlende Ellenzahl von gleicher Qualität und Breite den Stücken beizufügen; jedoch müßte diese Beilage angenäht, keinenfalls lose beigelegt sein.

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche Weber und Fabrikanten zu beobachten hätten, könnte sowohl den Fabrikanten selbst, als auch der Polizeibehörde übertragen werden; erstere hätten indessen von vorkommenden Uebertretungen nur der betreffenden Behörde die Anzeige zur Bestrafung zu machen.

Die Polizeibehörde dagegen könnte die Kontrolle bei den Fabrikanten und Händlern in der Weise ausüben, daß sie zu beliebiger Zeit in den Geschäftslokalen Waaren, die zum Versandt fertig und nach Vorschrift abgestempelt sind, auf die Richtigkeit des angegebenen resp. darauf befindlichen Ellenmaaßes prüfte; es würde genügen, wenn diese Untersuchung sich nur auf ein bis drei Stück, die von der Polizeibehörde nach Belieben von den vorräthigen Waaren ausgewählt werden könnten, ausdehnte.

Ueber die Breite der Leinen bedarf es keiner Bestimmungen, da dieselbe, wenn das Ueberlegen der Waare durch die ganze Länge der Stücke verboten wird, auf welches Verbot wir antragen wollen, leicht zu ermitteln, ja sichtbar ist."

Ueber die gewerblichen Zustände des Kreises im Jahre 1862 sind keine Mittheilungen eingegangen.

Kreis Grünberg.

Auf dem Grünberger Fruchtmarkt wurden 1862 verkauft:

Weizen	3,996¾	Malter	im	Werth	von	49,353	Fl.	31	Kr.
Korn	4,614½	"	"	"	"	45,021	"	18	"
Gerste	3,433¼	"	"	"	"	25,065	"	32	"
Hafer	3,499½	"	"	"	"	14,766	"	46	"
Erbsen	558	"	"	"	"	5,487	"	39	"
Sonstige	426	"	"	"	"	8,609	"	7	"
Kartoffeln	874	"	"	"	"	3,233	"	7	"
Summa	17,402¼	Malter				151,537	Fl.	—	Kr.

Der Umsatz war gegen 1861 um 7878¼ Malter größer.

In der Gemeinde Kesselbach ist die dort bestehende Papiermühle vergrößert und auf Benutzung der Dampfkraft eingerichtet worden.

Die seit einer Reihe von Jahren in Grünberg betriebene Schuhzeugfabrik beschäftigt 25 Webstühle. Für Giessener Häuser ist außerdem eine Anzahl von Webstühlen im Gange. Ungefähr 100 Schuhmacher arbeiten in der Kreisstadt für die Provinz und benachbarte Länder. Neun Rothgerbereien und zwei Weißgerbereien treiben Lederfabrikation. Alle diese Geschäfte, so wie die Liqueur-, Cigarren- und eine Hutfabrik in Grünberg waren 1862 im gewohnten guten Gange. Aller Augen sind auch hier auf die Anlage der Eisenbahn gerichtet.

Kreis Gießen.

Ueber die Verhältnisse der Industrie dieses Kreises liegen keinerlei Mittheilungen vor.

Aus einem Verzeichniß der beim Hauptzollamt Gießen im Jahre 1862 stattgefundenen Verzollungen mögen die folgenden wichtigsten Angaben hier Platz finden.

Bei dem gedachten Amte wurden unter Anderem zum Eingang abgefertigt:

Rohes Leinengarn, Maschinengespinnst	100	Ctr
Ungebleichtes eindrähtiges Baumwollgarn	76	"
Grobe Eisenwaaren	448	"
Kaffee	3,722	"
Reis	945	"
Rohtabak	12,531	"
Thran	185	"

An Tabak und Cigarren wurden von Gießen aus versendet 16,206 Ctr. Ueber den Güterverkehr der Station Gießen auf der Main-Weser-Bahn sind von Seiten des Großherzoglichen Bahnhofsvorstandes folgende Anschlüsse gegeben worden. An Eil- und Frachtgütern kamen an:

von Frankfurt	308,159	Ctr.
" Kassel	203,025	"

und gingen ab:

nach Frankfurt	501,663	"
" Kassel	96,377	"

Kreis Nidda.

Die Hirzenhainer Hütte produzirte

	1861.		1862.	
An Roheisen, Masseln	932,059	Pfd.	1,552,697	Pfd.
„ „ Brucheisen	138,483	„	299,145	„
„ Ordinaire Gußwaare	576,228	„	716,961	„
„ Maschinenguß	249,184	„	273,588	„
„ Grobem Heerdguß	70,072	„	164,454	„
	1,966,026	Pfd.	3,006,845	Pfd.
„ Schmiedeeisen	114,270	Pfd.	137,248	Pfd.

Die vorstehenden Angaben sind von dem erwähnten Werke unter dem Bemerken mitgetheilt worden, daß der Preis des Roheisens die Produktion in dem angegebenen Verhältniß fortzusetzen nicht gestattet und demnach eine Beschränkung eintreten wird. Im Uebrigen sind die in dem gegenwärtigen Bericht in Betreff der Oberhessischen Eisenindustrie gemachten Bemerkungen auch auf die Hirzenhainer Hütte zu beziehen.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bordeaux für 1862.

I. Schifffahrt.

Die Zahl der Preußischen Schiffe, welche im verflossenen Jahre den Hafen von Bordeaux besucht haben, ist im Vergleich mit der durchschnittlichen Frequenz derselben in früheren Jahren in einem günstigen Verhältniß geblieben. Es sind deren 60, sämmtlich in Ladung, eingekommen; von denselben sind 26 beladen und 19 in Ballast wieder ausgelaufen. Ein Schiff wurde hier am 26. August v. J. wegen Ueberschuldung gerichtlich verkauft und fährt seitdem unter Norwegischer Flagge. Am 31. Dezember v. J. blieben 20 Schiffe hier in Winterlage.

Die allgemeine Schifffahrt bietet gegen die vorhergehenden Jahre in 1862 eine recht erhebliche Zunahme dar und läßt somit einen Rückschluß auf die progressive Entwickelung des hiesigen Handels zu. Die größere Ausdehnung des Schiffsverkehrs fällt jedoch ausschließlich den fremden Schiffen, namentlich den Englischen, zu. Der Zuwachs derselben beläuft sich gegen 1861 der Zahl nach auf nicht weniger als 166 mit einem Gehalt von ca. 40,000 Tonnen. Eingekommen sind:

912 fremdländ. Schiffe mit einem Tonnengehalt von	239,344	Ton.
1193 Franz. Schiffe (exkl. der Küstenfahrer) mit einem Tonnengehalt von	179,969	„
zus. 2105 Schiffe mit einem Tonnengehalt von	419,313	Ton.

Ausgelaufen sind:

896 fremdländ. Schiffe mit einem Tonnengehalt von	231,621	Ton.
1032 Franz. Schiffe (exkl. der Küstenfahrer) mit einem Tonnengehalt von	188,167	„
zus. 1928 Schiffe mit einem Tonnengehalt von	419,788	Ton.

Der Nationalität nach vertheilen sich die fremdländischen Schiffe wie folgt:

Flagge:	Eingekommen. Zahl.	Tonnengehalt.	Ausgelaufen. Zahl.	Tonnengehalt.
Englische	512	134,669	513	133,407
Norwegische	72	18,799	76	20,431
Holländische	73	12,305	75	12,321
Preußische	60	16,129	44	11,901
Nordamerikanische	43	20,198	44	20,486
Spanische	45	9,171	47	8,865
Russische	23	5,997	20	5,260
Oesterreichische	20	8,594	18	6,695
Schwedische	18	4,813	18	4,899
Dänische	13	2,192	13	2,086
Hannöversche	13	1,602	10	1,130
Hanseatische	9	1,758	8	1,443
Italienische	4	1,009	4	920
Mecklenburgische	3	660	2	320
Chilenische	2	974	2	974
Brasilianische	1	262	1	262
Belgische	1	221	1	221
	912	239,344	896	231,621

Von und nach:	sind angekommen beladen	in Ballast	sind abgegangen beladen	in Ballast
Rußland	74	—	32	11
Schweden	53	—	7	5
Norwegen	57	—	16	33
Dänemark	2	—	8	6
England	1,206	3	318	700
Preußen	60	—	14	4
Hansestädte	24	1	56	—
Hannover	—	—	7	—
Holland	49	—	41	—
Belgien	86	—	69	1
Portugal	1	—	—	7
Spanien	55	14	78	34
Oesterreich	60	—	1	—
Italien	1	—	2	—
Türkei	1	—	—	1
Algier	7	—	20	—
Westafrika	37	—	50	—
Mauritius	17	—	23	—
Reunion	13	—	15	—
Englisch Ostindien	26	—	26	—
Holländ. „	1	—	2	—
Franz. „	9	—	—	—
China	—	—	9	—
Australien	—	—	1	—
Oceanien	1	—	11	—
Vereinigte Staaten Nordamerikas:				
Atlantische Küste	31	—	26	11
San Francisco	—	—	14	—
Mexico	10	—	14	—
Guatemala	1	—	3	—
Neu-Granada	6	—	5	—
Venezuela	8	—	14	—
Brasilien	17	—	22	—
Cayenne	2	—	3	—
Buenos Aires	6	—	35	—
Montevideo	—	—	23	—
Ecuador	3	—	3	—
Peru	13	—	12	—
Chile	1	—	4	—
Haiti	3	—	8	—
St. Thomas	—	—	5	2
Havanna	33	—	38	—
Martinique	33	—	37	—
Guadeloupe	21	—	19	1
Canada	—	—	5	13
Stockfischfang	59	—	2	—
	2,087	18	1,098	829
Küstenfahrer	12,783	58	11,467	270

Die Französische Handelsmarine scheint in ihrem bisherigen Umfang

stationair zu bleiben, obwohl ein großer Theil dieser Schiffe bei dem Transport von Kohlen und Lebensmitteln nach Mexico, China ꝛc. für Rechnung der Regierung Beschäftigung findet.

Auf den hiesigen Schiffswerften wurden in 1862 19 dreimastige Schiffe von zusammen 12,604 Ton. einschließlich der Kriegsfahrzeuge von Stapel gelassen; 10 desgl. von 8930 Ton. waren am Jahresschlusse noch unvollendet.

II. Export.

Aus Bordeaux wurde ausgeführt:

Gesalzenes Fleisch	566,553	Kilo,
Eier	12,185	„
Käse	325,000	„
Butter	133,646	„
Honig	86,271	„
rohe Häute	134,490	„
Wolle	148,794	„
Bettfedern	49,381	„
Seide aller Art	3,618	„
Wachs	48,047	„
Fett und Talg	281,382	„
Dünger, Knochenschwärze	394,938	„
gesalzene Fische	371,028	„
marinirte Fische	3,679,324	„
Fischöl	40,291	„
Elephantenzähne	7,670	„
Perlmutter	123,041	„
Getreide: Weizen	532,900	„
Roggen	46,900	„
Mais	208,500	„
Gerste	105,900	„
Hafer	392,100	„
Weizenmehl	4,907,500	„
Brot und Bisquit	49,053,500	„
Reis	1,574,388	„
Kartoffeln	868,014	„
getrocknetes Gemüse	1,905,678	„
frische Früchte	1,818,959	„
getrocknete Früchte (Pflaumen)	3,108,700	„
eingemachte Früchte	684,952	„
ölige Früchte (Mandeln, Nüsse)	2,405,761	„
Oel- und anderer Samen	1,282,805	„
roher Zucker	2,789,424	„
Melasse	153,762	„
Syrup, Confitüren, Bonbons	296,503	„
Kakao	513,924	„
Kaffee	747,060	„
Nelkenblüthe	16,807	„
Kaneel	5,412	„
Pfeffer und Piment	34,706	„
Thee	24,458	„
Vanille	677	„
Tabak in Blättern	247,895	„
Gummi	933,910	„
rohe, harzige Waaren	2,041,259	„
Terpentinöl und -Essenzen	3,745,833	„
gereinigte Harze	16,943,137	„
Olivenöl	900,111	„
sonstige Oele und Essenzen	393,402	„
Lakritzensaft	268,983	„
Medizinalwurzeln	162,262	„
Bauholz	1,935,000	Meter,
Farbeholz	286,257	Kilo,
Flachs und Hanf	74,570	„
Baumwolle	45,381	„
Krapp	1,602,093	„
Sumach	654,434	„
frisches Gemüse	215,401	„
eingemachtes Gemüse	366,916	„
Fourage	290,481	„
Oelkuchen	3,261,843	„
Marmor	68,020	„
Porzellanerde	1,149,878	„
Schwefel	65,629	„
Steinkohlen	39,345,400	„
Eisen aller Art	479,942	„
Stahl	23,093	„
Kupfer	48,896	„
Blei	107,981	„
Zinn	56,937	„
Zink	244,561	„
Braunstein	233,965	„
diverse Säuren	68,102	„
„ Alkalien	99,870	„
„ Oxyde	28,217	„
Salz (See-)	4,124,700	„
Salpeter	275,338	„
roher Tartarus	257,430	„
reiner „	268,065	„
Weinstein	642,813	„
Grünspan	121,121	„
Cochenille	6,952	„
Indigo	106,248	„
Catechu	16,469	„
Roucou	142,908	„
Garancine	223,710	„
Dinte und Farbe	90,493	„
Parfümerien	138,684	„
präparirte Gewürze	187,316	„
Medikamente	109,832	„
Seife	407,635	„
Stearin	371,101	„
präparirter Tabak	119,141	„
raffinirter Zucker	2,068,404	„
Wein in Fässern	54,820,107	Liter,
„ „ Flaschen	4,924,373	„
Weinessig	842,170	„
Bier	308,338	„
Branntwein, Spiritus und Liqueur, reiner Alkoholgehalt	4,904,574	„
Mineralwasser	30,485	Kilo,
Porzellan und Topfwaaren	1,370,448	„
Glas- und Krystallwaaren	148,235	„
und	55,233	Frs.,
Flaschen	7,576,576	Kilo,
Garn aller Art	57,405	„
Leinen	225,529	„
seidene Stoffe und Bänder	54,001	„
wollene „	216,844	„
baumwollene Stoffe	640,609	„
Pappe und Papier	1,498,940	„

Bücher und Gravüren	82,654	Kilo,
Spielkarten	3,335	„
präparirte Felle	100,981	„
Handschuhe	5,587	„
Lederwaaren	254,404	„
Filzhüte	532,955	Frs.,
Strohhüte	189,796	„
Tauwerk	346,560	Kilo,
Korke	722,383	„
Bijouterie	2,603	„
Uhrwaaren	158,583	Frs.,
Maschinen und mechanische Geräthschaften	679,820	„
Messerwaaren	18,272	Kilo,
Waffen	40,102	„
Schießpulver	98,394	„
Werkzeuge	68,271	„
eiserne Waaren	786,458	„
Stahl- und Kupferwaaren	74,878	„
Blei- und Zinkwaaren	45,127	„
Wagen	132,545	Frs.,
Kurzwaaren	48,569	Kilo,
Kram- und Schnittwaaren	208,630	„
Modewaaren	68,590	Frs.,
fabrizirte Blumen	12,645	„
Holzwaaren, Fässer ꝛc.	258,214	„
und	16,933	Kilo,
Möbeln	220,516	Frs.,
Regen- und Sonnenschirme	26,205	„
optische und chemische Instrumente	50,191	„
musikalische Instrumente	52,921	„
neue Kleidungsstücke	101,975	„
und	321,880	Kilo,
Goldmünzen	341	„
Silbermünzen	606	„

Die Absatzländer für Wein und Branntwein waren:

	Wein Litre	Branntwein Litre
Rußland mit	1,110,034	139,972
Schweden	213,547	180,707
Norwegen	317,140	182,555
Dänemark	369,439	40,239
Preußen	2,599,779	57,753
Mecklenburg	235,390	12,535
Hansestädte	4,781,183	223,269
Hannover	888,127	19,707
Holland	4,789,207	211,249
Belgien	5,437,179	124,931
Großbritannien	5,462,112	650,666
Portugal	12,739	8,859
Spanien	28,542	4,237
Oesterreich	7,862	572
Algier	2,223	163
Senegambien	498,680	117,569
West-Afrika	35,327	44,610
Mauritius	4,738,962	280,428
Reunion und Madagaskar	3,183,597	24,728
Englische Besitzungen in Ostindien	1,156,165	1,129,188
Holländische „ „ „	80,708	20,756
Französische „ „ „	201,139	43,180
China und Cochinchina	239,009	39,973
Australien	243,453	818,608
Vereinigte Staaten von Nordamerika:		
Atlantische Küste	3,921,473	1,024,985
Kalifornien	1,942,251	750,336
Canada	93,517	120,437
Mexico	538,091	154,187
Guatemala	23,140	4,050
Neu-Granada	166,123	66,982
Venezuela	170,643	24,846
Guyana	94,096	2,561
Brasilien	1,141,330	42,207
Uruguay	3,592,966	61,926
Rio de la Plata	7,318,907	264,485
Chile	657,418	158,680
Peru	786,076	134,554
Ecuador	43,084	24,737
Haiti	45,937	3,293
St. Thomas	144,973	23,219
Havanna	1,309,677	285,131
Guadeloupe	623,891	2,939
Martinique	582,513	43,087
Neufundland	16,698	2,104
	59,844,560	7,571,260
Werth ca. Frs.	63,000,000	15,500,000
zusammen „	78,500.000	
oder Preuß. Crt.-Rthlr.	21,000,000	

Die im Vorstehenden detaillirte Wein- und Branntwein-Ausfuhr übertrifft diejenige des Jahres 1861, in welchem sie nur 19¾ Mill. Rthlr. Werth hatte, um 10 pCt. Nach den amtlichen Ausweisen erreichte der Export von Bordeaux einen Gesammtwerth von 179,232,752 Frs.; in der Wirklichkeit dürfte diese Summe um 10—15 pCt. höher zu veranschlagen sein. Dasselbe gilt von dem

III. Import,

dessen Totalwerth auf 139,626.168 Frs. veranschlagt wird.

Eingeführt wurde:

Gesalzenes Fleisch	764,000	Kilogr.,
Käse	1,913,800	„
gesalzene Butter	5,644	„
getrocknete und frische Häute	1,841,681	„
rohe Wolle	436,140	„
rohe Seide	2,500	„
Wachs	93,713	„
Fett und Talg	1,113,136	„
Guano	7,055,655	„
gesalzener Fisch	7,142,518	„
Fischöl	318,416	„
Elephantenzähne	2,809	„
Perlmutterschalen	986,246	„
Hörner	122,323	„
Getreide: Weizen	10,182,100	„
Roggen	83,300	„
Mais	438,400	„
Gerste	479,300	„
Hafer	2,497,400	„
Weizenmehl	425,500	„
Reis	5,267,708	„
getrocknetes Gemüse ꝛc.	1,341,810	„

frische Früchte		292,959	Kilogr.,
Arachiden		5,888,537	„
Oelsaat		999,267	„
roher Zucker: von Guadeloupe	3,316,320		
„ Martinique	3,245,392		
„ Reunion	5,904,544		
„ Cayenne	54,668		
„ England 2c.	369,394		
„ Mauritius	8,529,925		
„ Brasilien	497,995		
„ Cuba	6,479,970		
		28,398,308	„
Melasse		1,863,623	„
Kakao		1,902,728	„
Kaffee: von Englisch Ostindien	2,109,035		
„ Holländisch „	577,235		
„ Venezuela	1,105,629		
„ Brasilien	2,893,803		
„ Hayti	260,741		
„ Cuba	979,110		
diverser	1,335,857		
		9,261,410	„
Nelkenblüthe		11,260	„
Kaneel		26,960	„
Cassia lignea		91,849	„
Pfeffer		2,067,099	„
Piment		2,100	„
Thee		10,157	„
Vanille		5,248	„
Tabak in Blättern		901,919	„
Gummi		2,088,115	„
Palmöl		407,650	„
sonstige Oele		263,194	„
Lakritzensaft		31,066	„
Sarsaparilla, Jalap 2c.		45,532	„
Korkholz		524,209	„
Holz, Mahagoni, Jacaranda 2c.		837,125	„
Färbeholz		5,008,468	„
Jute		264,880	„
Hanf und Flachs		391,703	„
Baumwolle		826,070	„
Porzellanerde und Ocker		1,168,787	„
Schwefel		148,150	„
Pech und Theer		1,695,642	„
Steinkohlen		249,154,500	„
rohes Eisen		11,784,100	„
bearbeitetes Eisen und Schienen		45,359,145	„
Stahl		15,808	„
Kupfer		478,984	„
Blei		545,264	„
Zinn		402,031	„
Zink		382,000	„
Borsäure		82,176	„
Kalisalpeter		738,253	„
Salpeter		2,267,015	„
Cochenille		10,501	„
Indigo		579,249	„
Catechu		2,127,395	„
Roucou		113,608	„
Tabak in Pulver		28,896	„

Cigarren		2,503,300	Stück,
raffinirter Zucker		136,778	Kilo,
Wein		611,765	Litre,
Bier		39,310	„
Rum (reiner Alkoholgehalt)		2,381,275	„
Branntwein (desgl.)		1,230,353	„
Garn		138,035	Kilo,
leinene Stoffe		93,646	„
seidene „		1,605	„
wollene „	für	94,719	Frs.,
baumwollene Stoffe	für	37,000	„
	und	221,911	Kilo,
diverse Stoffe	für	730,680	„
	und	68,015	Kilo,
Indische Shawls	für	71,720	Frs.,
„ sogenannte Guinees		615,291	Kilo,
Bücher und Papier		14,757	„
feine Strohhüte		22,093	Stück,
Bijouterie in Gold		25	Kilo,
Golderz		37	„
Goldbarren		112	„
Goldmünzen		348	„
Silberbarren		257	„
Silbermünzen		3,593	„
Dampfmaschinen	für	28,225	Frs.,
andere Maschinen	für	275,579	„
eiserne Waaren		8,825,761	Kilo,
Messer	für	31,455	Frs.,
	und	4,953	Kilo,
Wagen	für	35,123	Frs.,
Anker und Ketten		75,067	Kilo,
Möbeln	für	13,233	Frs.,
Holzwaaren	„	28,000	„
Bauholz	„	11,556,000	„
Seife		46,480	Kilo,
salzsaures Kali		177,334	„

IV. Verkehr mit Preußen.

Der direkte Verkehr zwischen Bordeaux und Preußen war während des Jahres 1862 im Ganzen umfangreicher als in 1861, indem derselbe sich auf ca. 1,217,000 Rthlr., gegen 1,050,000 Rthlr. im Vorjahre, belief. Diese Zunahme fällt jedoch ausschließlich auf den Export nach Preußen; der Import von dorther hat gegen 1861 um ca. 36,000 Rthlr. abgenommen. Die Ursache hiervon liegt, wie früher schon wiederholt hervorgehoben wurde, darin, daß die Preise für Holz aus Preußen sich immer höher stellen, und bei aller Anerkennung der Güte desselben wird Preußisches Stabholz doch mehr und mehr an unserem Platze durch das aus Bosnien eingeführte verdrängt. Von Letzterem erhielten wir bisher durchschnittlich im Jahre 1—2 Mill. Stück, in 1862 dagegen 7 Mill. Stück. Der Totalwerth aller im verflossenen Jahre hier angebrachten Bauhölzer beläuft sich auf ca. 3,082,000 Rthlr., ist also um ca. 300,000 Rthlr. hinter demjenigen des Jahres 1861 zurückgeblieben.

Der Export von Bordeaux nach Preußen war folgender:

			Frs.	Frs.
1) Nach Stettin auf 9 Preußischen Schiffen:				
7,280	Oxhoft Wein	Werth	1,820,000	
8,700	Flaschen Wein	„	30,400	
142	Gebinde Branntwein	„	56,800	
21	„ Weinessig	„	2,300	
25	Kisten Liqueur	„	2,000	
78	Ballen Kartenpapier	„	17,060	

			Frs.	Frs.
641	Collis Pflaumen	Werth	22,000	
178	Kisten Sardinen	„	17,000	
33	Gebinde Gummi	„	10,000	
23	„ Terpentin	„	5,500	
4	„ Terpentinöl	„	2,400	
60	„ Syrup	„	7,600	
13	„ Olivenöl	„	2,500	
2	„ Orleans	„	700	
50	Säcke Kakao	„	5,000	
3	Kisten Lakritzensaft	„	400	
745	Säcke Sumac	„	12,000	
275	„ Dividivi	„	8,600	
17	Ballen Korken	„	300	
51,000	Kilo Gelbholz	„	8,000	
	Diverses	„	6,100	
				2,036,000

2) Nach Danzig auf 4 Preußischen Schiffen:

1,567	Oxhoft Wein	Werth	391,700	
4,200	Flaschen Wein	„	14,700	
35	Gebinde Branntwein	„	14,000	
10	„ Weinessig	„	1,100	
11	Kisten Liqueur	„	900	
12	„ Lakritzensaft	„	1,300	
4	Gebinde Terpentin	„	800	
39	Kisten Sardinen	„	3,900	
217	Ballen Nüsse	„	4,000	
236	Collis Pflaumen	„	7,000	
7	Gebinde Weinstein	„	4,000	
7	„ Olivenöl	„	700	
	Diverses	„	5,900	
				450,000

3) Nach Königsberg auf 1 Preußischen Schiffe:

783	Oxhoft Wein	Werth	196,000	
700	Flaschen Wein	„	2,400	
13	Gebinde Branntwein	„	5,000	
2	„ Weinessig	„	200	
275	Ballen Nüsse	„	5,000	
28	Collis Pflaumen	„	700	
4	Gebinde Gummi	„	1,000	
4	„ Terpentin	„	800	
	Diverses	„	3,900	
				215,000
				2,701,000
	oder Preuß. Crt.-Rthlr.			720,000

Aus Preußen erhielten wir:

von Stettin:
25,020 eichene Stäbe,
23,676 fichtene und eichene Balken,
107,150 eichene Planken,

von Danzig:
71,015 eichene Stäbe,
11,157 „ und fichtene Balken,
17,091 „ Planken,

von Memel:
6,113 fichtene Planken,
2,290 „ Balken,

für einen Gesammtwerth von ..... 1,862,000 Frs.,
oder 497,000 Preuß. Crt.-Rthlr.

Der Holzimport aus anderen Ländern war:

eichene Stäbe:	Stück
von Rußland	17,150
„ Schweden	51,936
„ Bosnien	7,154,474
„ den Verein. Staaten Nordamerikas	1,484,995
„ Canada	265,110
„ den Französischen Häfen	274,797
zus.	9,248,462
fichtene Bretter und Dielen:	
von Rußland	633,075
„ Norwegen	439,280
„ Schweden	484,859
„ Bosnien	247
zus.	1,557,461
eichene und fichtene Balken:	
von Rußland	178
„ Norwegen	68
„ Schweden	1,252
„ Bosnien	722
zus.	2,210

für einen Gesammtwerth von ..... 9,694,000 Frs.,
oder 2,585,000 Preuß. Crt.-Rthlr.

Totalwerth der Holz-Einfuhr..... 11,556,000 Frs.
oder 3,082,000 Preuß. Crt.-Rthlr.

V. Allgemeines.

Ohne die stets schwankenden und plötzlich abgeänderten Zollbestimmungen, die besonders für Zucker 2c. Unternehmungen fast unmöglich machen und auf die Beziehungen mit den Französischen Kolonien entmuthigend einwirken, ohne die Sperre der Nordamerikanischen und Mexikanischen Häfen und die daraus entstandene Stockung dieser ehemals so bedeutenden Verbindungen würde Bordeaux unbedingt der ihm bevorstehenden glänzenden Zukunft mit großen Schritten entgegeneilen; so aber, bevor nicht der Friede überall wiederhergestellt sein wird und die Zollgesetzgebung im Sinne des freien Handels auf einer festen Basis beruht, wird sich auch der hiesige Handelsstand auf die nothwendigsten Bedürfnisse beschränken müssen.

Die Getreide-Ernte ist im hiesigen Distrikt im vorigen Jahre in Folge der langen Dürre nicht so gut ausgefallen wie zu Anfang gehofft werden durfte; das Ergebniß war jedoch vollkommen genügend für den hiesigen Bedarf; der Preis des Waizens behauptet sich seitdem auf ca. 23 à 25 Frs. per Hektoliter und ist demnach für den Produzenten nicht ungünstig.

Die Weinlese von 1862 ist in dem Departement der Gironde im Vergleich mit den letzten 10 Jahren, das heißt seit dem Erscheinen der Traubenkrankheit, gut ausgefallen. Die Schwefelungen, die gegen das Oidium nun fast allgemein und mit Sachkenntniß angewandt werden, sind sowohl auf Qualität als Quantität des neuen Produktes von dem günstigsten Einfluß gewesen und versprechen, daß die Weinproduktion Frankreichs in der nächsten Zukunft wieder die frühere, normale Höhe erreichen wird. Die Preise stellten sich in Folge der größeren Ergiebigkeit 30 à 40 pCt. niedriger als die des vorhergehenden Jahres. Die 1862er Weine, besonders die rothen, sind mit großer Lebhaftigkeit gekauft worden, und es ist nur ein sehr geringer Theil dieser Kreszenz in den Händen der Produzenten zurückgeblieben.

Bordeaux, am 7. April 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Malaga für 1862.

Die Bewegung der Schifffahrt in dem Hafen von Malaga war während des Jahres 1862 folgende:

I. Angekommene Schiffe.

Flagge.	Schiffe.	Tonnen.	Dampfschiffe.	Tonnen.	Segelschiffe.	Tonnen.	Kohlen.		Holz.		Transit.		Ballast.		Diverse.		Stockfisch.		Stäbe.	
							Sch.	Tonn.	Sch.	Tonn.	Sch.	Tonn.	Sch.	Tonn.	Sch.	Tonn.	Sch.	Ton.	Sch.	Ton.
Englische	144	29,446	21	7,170	123	22,276	1 88	188 18,245	1	365	12 12	5,512 1,119	6 10	837 1223	2 4	633 315	7	888	1	121
Französische	100	18,754	50	13,100	50	5,654	33	3,357	1	209	47 13	12,515 1,870	3 1	585 38	2	180	.	.	.	.
Amerikanische	40	11,337	.	.	40	11,337	2	519	.	.	10	3,002	9	2448	.	.	.	.	19	5368
Schwed. u. Norwegische	35	7,358	.	.	35	7,358	10	1,916	24	5248	.	.	.	.	1	194	.	.	.	.
Italienische	41	7,190	.	.	41	7,190	31	5,288	.	.	7	1,391	.	.	2	290	.	.	1	221
Dänische	42	4,969	.	.	42	4,969	21	2,319	15	2013	.	.	6	637	.	.	.	.	.	.
Holländische	17	4,455	10	3,535	7	920	3	327	.	.	10 2	3,535 316	2	277	.	.	.	.	.	.
Portugiesische	16	1,667	.	.	16	1,667	1	114	9	1121	6	432	.	.	.	.	.	.	.	.
Russische	7	1,245	1	266	6	979	2	260	2	389	2	330	1 .	266 .	.	.	.	.	.	.
Preußische	4	967	.	.	4	967	2	354	1	388	.	.	1	225	.	.	.	.	.	.
Belgische	4	717	.	.	4	717	4	717	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannoversche	8	878	.	.	8	878	5	516	1	160	.	.	2	202	.	.	.	.	.	.
Mecklenburgische	2	365	.	.	2	365	2	365	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische	1	231	.	.	1	231	.	.	.	.	1	231	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburgische	1	83	.	.	1	83	1	83	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen							1 205	188 34,380			69 53	21,562 8,691	10 31	1688 5050	2 9	633 979				
Summa	462	89,662	82	24,071	380	65,591	206	34,568	54	9893	122	30,253	41	6738	11	1612	7	888	21	5710

II. Ausgelaufene Schiffe.

Flagge.	Schiffe.	Tonnen.	Dampfschiffe.	Tonnen.	Segelschiffe.	Tonnen.	Landesprodukte.		Ballast.		Transit.	
							Schff.	Tonnen.	Schff.	Tonnen.	Sch.	Tonn.
Englische	136	26,930	18	6,416	118	20,514	17 52	6,266 6,442	59	13,389	1 7	150 683
Französische	102	18,889	49	12,882	53	6,007	49 9	12,882 994	36	3,959	8	1054
Amerikanische	39	10,922	.	.	39	10,922	31	8,795	6	1,656	2	471
Schwedische und Norwegische	32	6,356	.	.	32	6,356	19	3,320	9	2,174	4	862
Italienische	43	7,506	.	.	43	7,506	13	2,299	28	4,806	2	401
Dänische	42	5,017	.	.	42	5,017	38	4,601	4	416	.	.
Holländische	17	4,455	10	3,535	7	920	10 4	3,535 510	1	94	2	316
Portugiesische	16	1,667	.	.	16	1,667	.	.	10	1,197	6	470
Russische	7	1,245	1	266	6	979	1 1	266 225	3	424	2	330
Preußische	4	967	.	.	4	967	2	613	2	354	.	.
Belgische	3	487	.	.	3	487	.	.	3	487	.	.
Hannoversche	6	628	.	.	6	628	5	567	1	61	.	.
Mecklenburgische	2	365	.	.	2	365	1	202	1	163	.	.
Oesterreichische	1	231	.	.	1	231	.	.	.	.	1	231
Hamburgische	1	83	.	.	1	83	1	83	.	.	.	.
Zusammen							77 176	22,949 28,651			1 34	150 4818
Summa	451	85,748	78	23,099	373	62,649	253	51,600	163	29,180	35	4968

Anmerkung. Die kleineren Ziffern weisen den Dampfschiffverkehr nach.

Am 31. Dezember 1862 war mithin der Bestand im hiesigen Hafen:

Flagge.	Schiffe.	Tonnen.
Englische	9	2823
Französische	—	—
Amerikanische	4	1281
Schwedische und Norwegische	2	563
Italienische	1	205
Dänische	1	142
Holländische	—	—
Portugiesische	—	—
Russische	—	—
Preußische	—	—
Belgische	1	230
Hannoversche	2	250
Mecklenburgische	—	—
Oesterreichische	—	—
Hamburgische	—	—
	20	5494

Mit Bedauern muß es bemerkt werden, daß die Betheiligung der Preußischen Flagge an dem Schiffsverkehr in diesen Gewässern mehr und mehr abnimmt.

Von den vier in der vorstehenden Uebersicht erwähnten Fahrzeugen ist das eine nur eingelaufen, um einen schwer beschädigten Mann von der Besatzung hier an das Land zu bringen; das zweite, das aus Leith mit Steinkohlen eintraf, fand keine Rückfracht und mußte in Ballast versegeln; die Ladung der beiden übrigen bestand in 1100 Kisten und 2980 Fässern Rosinen, 60 Ballen Orangenschalen, 37 Fässern Wein, 920 Körben Feigen, 30 Pipen Oel nach Hamburg, resp. 1130 Mulden Blei, 349 Körben Mandeln, 10,166 Kisten und 936 Fässern Rosinen, 481 Viertelkisten Citronen, 400 Kisten Feigen nach Boston.

Auf den Handel dieses Platzes haben die Wirren in Nordamerika den ungünstigsten Einfluß ausgeübt. In den Vereinigten Staaten fanden unsere Produkte einen bisher stets im Steigen begriffen gewesenen Markt. Zwar sind auch in 1862, bei einem verhältnißmäßig günstigen Ausfall der Ernte, bedeutende Ausfuhren dorthin erfolgt, allein diese Sendungen geschahen nur selten für Rechnung überseeischer Häuser, vielmehr ihrem größten Theile nach von hiesigen Exporteurs; sie waren mithin mehr das Resultat eines forcirten Bedürfnisses, auszuführen, als irgend einer Berechnung. Und in der That, man darf fragen, welche Berechnung wäre da möglich gewesen, wo jegliche Basis eine solche aufzustellen fehlt? die Preise in den Vereinigten Staaten erscheinen wohl auf den ersten Anblick lohnend, allein das stets zunehmende Sinken der als Ersatz des baaren Geldes dienenden Papiere, die auch den Wechselkours auf die Europäischen Plätze zu einer kaum glaublichen Höhe getrieben haben, zerstört, wenn es schließlich zur Liquidation bei dem Geschäfte kommt, die durch den Verkaufspreis wachgerufenen Erwartungen. Der bei der Eröffnung der Kampagne hier ursprünglich erzielte Preis von 33 Real per Kiste Traubenrosinen erfuhr aus diesen Gründen ein allmäliges Sinken und zwar bis zu 23 Real. Diese Baisse ist zum größten Theil auf Kosten der Produzenten realisirt worden, und dürfte in diesem Jahre auf den Weinbau in ungünstiger Weise zurückwirken; haben doch die Landbesitzer überwiegend die von den Exporteurs ihnen vor der Ernte oder während des Jahres geleisteten Vorschüsse nicht tilgen können; dazu kommt noch, daß sie schwerlich in der bevorstehenden Kampagne die Erleichterungen finden werden, an die sie sich unter normalen Verhältnissen gewöhnt haben. Die Beendigung des Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten wird aus allen diesen Gründen hier innigst gewünscht; bleibt sie aus, dann dürften aus dem jetzigen Zustande der Dinge noch recht besorgliche Folgen für Malaga sich ergeben.

Auch der Traubenkonsum Englands hat unter den geschilderten Verhältnissen, und meistentheils aus den nämlichen Gründen gelitten. Der Stillstand in den Fabriken, sowie der durch die Baumwollenkalamität überhaupt erzeugte Nothstand haben dort den Konsum von Luxuswaaren bedeutend eingeschränkt; dazu kommt noch, daß Denia in 1862 auf den Märkten des Vereinigten Königreichs uns eine schwer zu bestehende Konkurrenz bereitete, und obwohl die feinen und ganz feinen Qualitäten bei dem Beginn der Kampagne recht gesucht waren, so ließ die Frage doch bald nach und diejenigen Häuser, die in Erwartung eines entsprechenden Marktes für eigene Rechnung Sendungen effektuirten, haben recht schlechte Ergebnisse gehabt. Nur als die oben erwähnte Baisse eintrat, und die Preise ihren niedrigsten Stand behaupteten, war einige Nachfrage für England bemerklich, allein die dadurch erzeugte Bewegung auf unserem Markte hielt sich nur eine kurze Zeit hindurch. Die Traubenvorräthe am Platze und auf dem Lande sind noch recht bedeutend, und wenn der Absatz den Eignern unter gewöhnlichen Verhältnissen wohl leicht sein möchte, so ist doch im Augenblick, falls man sich nicht ernstlichen Verlusten aussetzen will, die beste Art, sich derselben zu entledigen, nicht leicht im Voraus zu berechnen.

Für die übrigen Traubenqualitäten sind die Märkte im Norden ebenfalls nicht besonders günstig gewesen, die Preise für die geringeren Sorten stellten sich von vornherein zu hoch; die auswärtigen Spekulanten versorgten sich nur für das dringendste Bedürfniß und warteten, um ihre Lager zu vervollständigen, einen konvenableren Preis ab, der denn auch bald genug eingetreten ist.

Der einzige Artikel, der augenblicklich die Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist Oel. Die schlechten Ergebnisse der Ernte in Italien, sowie in den übrigen Erzeugungsländern müssen die auswärtigen Märkte veranlassen, ihre Bedürfnisse im Süden Spaniens zu befriedigen. Beträchtliche Auktionen und Versendungen haben bereits stattgefunden und gerade jetzt gehen wieder recht erhebliche Quantitäten Oel nach der Ostsee ab. Die Kampagne dürfte eine sehr schwungvolle werden, und dieser Umstand vielen frachtsuchenden Schiffen Beschäftigung gewähren.

Die Haupt-Ausfuhrartikel unseres Platzes waren:

972,103	Kisten	Traubenrosinen,
178,239	Arroben	dergl. in Fässern,
96,586	»	Feigen,
1,084	»	unreife getrocknete Orangen,
32,996	»	Orangen- und Citronenschalen,
6,861	»	gedörrte Pflaumen,
33,285	»	Mandeln in der Schale,
22,506	Barrils	frische Trauben,
23,005	Kisten	Citronen,
875	»	eingemachte Früchte,
10,341	Arroben	Oliven,
397,903	»	Oel,
323,953	»	Wein,
1,852	»	Essig,
515	»	Sumach,
3,492	»	Anis,
1,740	Bündel	Rohr,
11,839	Centner	Seife,
585	»	Bleiglanz,
99,716	»	Blei,
4,360	»	Schroot,
640	»	gewalztes Blei,
1,485	»	Mennige,
2,690	Dutzend	Hüte aus Palmenstroh,
3,249	Kisten	Teigwerk,
2,224	Arroben	Wolle.

Die neuerdings in größerer Zahl bewirkten Tarifermäßigungen zeigen, daß die Spanische Regierung ernstlich gewillt ist, mit dem in unserer Tarifgesetzgebung dominirenden Schutzsystem zu brechen. Zwar hat sich gegen

diese liberalere Handelspolitik in den Kreisen unserer Eisenindustriellen und der Zuckerraffineurs eine heftige Opposition erhoben, allein die Hoffnung bleibt, daß das einmal adoptirte System beibehalten und auf jene egoistischen Sonderinteressen keine Rücksicht genommen werden wird.

Malaga, 3. März 1863.

Mittheilungen.

Memel, im August. Die Witterung war im Juli vorwiegend feucht und kalt, wir hatten wiederholt in den Morgenstunden kaum 5 Grad Wärme, den wenigen schwülen und heißen Tagen folgten eisig kalte Nächte, wodurch namentlich die Fortschritte des Rostes im Weizen befördert wurden. Die Ernte von Rübsen wurde während des vorgenannten Monats beendet; die Frucht schien auf denjenigen Feldern, auf welchen sie überhaupt stehen geblieben war, viel zu versprechen, leider lieferte der Erdrusch kein entsprechendes Resultat, da die Körner in Folge der fehlenden Wärme schlecht entwickelt und klein waren, so daß die gewonnene Quantität erheblich hinter den Hoffnungen zurückbleibt. Der Bau dieser Oelsaat war erst seit etwa einem Jahrzehent in der hiesigen Gegend eingeführt worden und hatte sich ziemlich schnell bei den meisten Oekonomen Eingang verschafft, da die Ernten mehrere Jahre hindurch, vom Wetter besonders begünstigt, ganz ersprießliche Resultate lieferten. Es blieb zwar unverkennbar, daß diese Kultur hier besonders günstige Lagen und Witterungsverhältnisse erfordert, um auf die Dauer lohnend zu bleiben, doch reizten die gewonnenen Ernten nach und nach zu einem ausgedehnten Anbau, so daß jetzt fast alle Güter wenigstens etwas davon produziren. Seit drei Jahren jedoch sind die Pflanzen schlecht aus dem Winter gekommen; es mußte viel umgepflügt werden, weshalb sich jetzt unter den Landwirthen die Ansicht geltend macht, daß die Kultur der Pflanze unter den hiesigen klimatischen Verhältnissen doch eine zu prekaire sei, um eine Ausdehnung derselben, oder selbst eine Bestellung in den Grenzen der letzten Jahre lohnend erscheinen zu lassen. Die Roggenernte hat so eben begonnen. Trotz der, anderen Feldfrüchten nicht gerade günstigen Witterung des Juli hat sich der Roggen so schön entwickelt, daß wir ein in jeder Beziehung vorzügliches Resultat davon zu erwarten haben, falls nur das Wetter der nächsten Wochen ein glückliches Einbringen des reichen Segens gestattet. Auf die Erträge der Weizenernte wird die Witterung des gegenwärtigen Monats noch von entscheidendem Einflusse sein, der Rost zeigt sich zwar auf manchen Feldern, mitunter sogar recht stark, ohne jedoch, wie man es befürchtete, bis jetzt eine solche Ausdehnung zu gewinnen, als es im vorigen Jahre leider der Fall war. Man will bemerkt haben, daß sich Rost und Brand in hiesiger Gegend namentlich auf den mit sogenanntem „weißen" Weizen bestellten Feldern zeige, wohingegen der „bunte" Weizen viel weniger davon zu leiden habe. Die Gerstenfelder versprechen eine ungleich geringere Ausbeute als im Vorjahre; der Preis dafür ist während des vorigen Monats um 3 Sgr. pr. Scheffel gestiegen. Hafer steht fast durchgehends gut, und man sieht sogar Felder von außerordentlicher Schönheit, und im Allgemeinen ist man berechtigt, eben so gute Resultate als in 1862 zu erwarten. Von den Kartoffelfeldern läßt sich ebenfalls Gutes sagen, denn obwohl hin und wieder Klagen über das absterbende Kraut zu hören sind, so berechtigt doch die schöne Blüthe, namentlich der Winterfrucht, zu den besten Erwartungen. Neue Frühkartoffeln, welche seit der Mitte des Juli zum Kauf angeboten werden, sind von ziemlich guter Qualität und werden mit 1½—1 Rthlr. für den Scheffel verkauft. Der im Juli reichlich gefallene Regen hat zwar den Wiesen und Futterkräutern sehr wohlgethan, auch manches wieder gut gemacht, was bereits ganz verloren schien, doch wird der Ertrag immerhin bedeutend geringer sein, als im Vorjahre. Auch das benachbarte Kurland hat große Noth mit Viehfutter; Heu soll dort ganz mißrathen sein, so daß man den Fouragebedarf des Russischen Militairs aus der hiesigen resp. Tilsiter Gegend zu decken sucht. In der letzten Woche des Juli suchte ein Russischer Lieferant ca. 20,000 Ctr. Heu zu kaufen, der Preis für gute Qualitäten ist bereits auf 25 Sgr. gestiegen. Unsere Zufuhren von Cerealien umfaßten:

705	Last	Roggen,	bezahlt mit	51—52	Sgr.,
226	„	Gerste	„ „	37—44	„
28	„	Hafer	„ „	24—27	„
98	„	Winterrübsen	„	105—110	„

Zur Verschiffung gelangten:

119	Last	Roggen	in	4	Ladungen	nach	Norwegen,
229	„	„	„	10	„	„	Dänemark,
745	„	„	„	9	„	„	Holland,
560	„	„	„	9	„	„	Bremen,
53	„	„	„	2	„	„	Schweden,
154	„	Gerste	„	3	„	„	Holland,
52	„	„	„	1	„	„	England,
281	„	Hafer	„	6	„	„	Stettin,
260	„	„	„	3	„	„	England.

Die Verschiffungen waren sonach bedeutend größer als die Zufuhren und der Bestand hiesiger Läger bleibt am Schlusse des Monats äußerst gering. Weizen kam nur in ganz kleinen Pöstchen an den Landmarkt, um sofort in den Konsum überzugehen, Verschiffungen davon haben nicht stattgefunden. Die Zufuhr von Leinsaat bestand zwar nur ca. in 25 Lasten, bezahlt mit 57—72 Sgr. pr. 104—108 Pfd., doch konnten auch nur 56 Lasten in einer Ladung nach England abgefertigt werden, da die Frage nach dem Artikel überall gering ist. Von Leinöl wurden 227 Ctr. aus der Fabrikation hiesiger Mühlen nach Stettin gesandt. Im Laufe des vorigen Monats empfingen wir 10,078 Ctr. Russischer Oelkuchen, welche 65—70 Sgr. pr. Ctr. bedangen. Bei dem in England etwas reger gewordenen Begehr danach fertigte man dorthin 6 Ladungen — 13,047 Ctr. ab. Flachs erfreute sich während des vorigen Monats einer sehr bedeutenden Preissteigerung, man bezahlte dafür am Schlusse des Monats 25 Sgr. mehr als beim Beginn desselben. Der jetzige Preisstand von 12⅔ Rthlr. pr. Ctr. für 4 Brand ist entschieden hoch zu nennen, doch scheint es beinahe, als ob der Artikel noch im Steigen begriffen wäre. Die zugeführten 10,484 Ctr. Szameiter Waare fanden schnelle Abnahme, und ein ähnliches Quantum — 8489 Ctr. — verschiffte man in 3 Ladungen nach England. Der Handel mit Kalbs- und Ziegenfellen war umfangreicher als in einem der früheren Monate dieses Jahres; die hiesige Waare scheint namentlich auf den Märkten des Inlandes immer beliebter zu werden. Von dem zur Expedition gelangten Quantum gingen

715	Ctr.	nach	Frankreich,
690	„	„	England,
313	„	„	nach dem Inlande.

Das Lumpengeschäft erreicht in den Monaten des Hochsommers gewöhnlich seine größte Ausdehnung, wir hatten auch im verflossenen Juli eine Zufuhr von 21,820 Ctr., bezahlt mit 155—160 Sgr. pr. Ctr., welcher ein Export von 16 Ladungen, und zwar

10	Ladungen	—	26,706	Ctr.	—	nach	England,
6	„	—	971	„	—	„	Stettin,

gegenübersteht. Die Versendungen nach Stettin bestanden in inländischer Waare, während nach England nur Russische transito Lumpen verschifft werden. Der Handel mit Salz nach Rußland war wenig lohnend, da die Verkäufer, namentlich die weniger Bemittelten, bei den großen Lägern bemüht sind, selbst dann Absatz zu gewinnen, wenn ihnen an den erzielten Preisen wenig oder gar kein Nutzen bleibt. Während des vorigen Monats trafen noch 5 Ladungen Salz, ca. 76,000 Ctr. hier ein, der Import des gegenwärtigen Jahres umfaßt bereits mit 72 Schiffen — 657,214 Ctr. — d. h. ein so großes Quantum wie nie zuvor. Sollten politische Verhältnisse noch in diesem Herbste eine Blockirung der Häfen Rußlands herbei-

führen und den großartigen Bedarf jenes Reiches, gleichwie bei dem Krimmkriege, auf die Vorräthe Memels anweisen, so dürfte eine außerordentliche Steigerung des Absatzes und der Preise vom Salz nicht ausbleiben, während anderenfalls der beginnende Winter hier wohl noch bedeutende Läger finden würde. Die Expedition von Holzwaaren erreichte im vorigen Monate bedeutende Proportionen, es wurden im Ganzen 56 Schiffe und zwar 38 für England, 1 für Norwegen, 8 für Dänemark (Sleeper), 3 für Belgien, 2 für Hannover, 1 für Bremen und 3 für Preußen befrachtet. Die versandten Hölzer bestanden in

15,459	Stück	Fichtenbalken,
1,493	„	Mauerlatten,
28,926	„	Sleeper,
26,365	„	Planken,
28,401	„	Dielen,
122	Faden	Splittholz,
9,672	Stück	Fichtenstäbe.

Die Kauflust in England ist nur eine mäßige, der Absatz von Stäben stockt sogar in Folge der bedeutend billigeren Anerbietungen Bosnischer Waare fast gänzlich, auch unsere geschnittenen Artikel sind durch die Konkurrenz Schwedens so gedrückt, daß die Mühlen in der jetzt schließenden Kampagne eher Verlust als Gewinn ergeben haben. Dagegen finden fichtene Stäbe, welche hier aus den bei der Besäumung von Rundhölzern entstehenden Abfällen, sogenannten Schwarten, deren man sich auch als Brennholz bedient, fabrizirt werden, einen regelmäßigen Absatz nach Stettin rc. zur Anfertigung von Cementtonnen, Schlemmkreidefässern rc. In dem Maße, wie der Absatz, namentlich von Planken, Brettern, Dielen rc. am Englischen Markte erschwert wird, da die hiesige bessere Qualität nicht so billig herzustellen ist, als das geringere Produkt Schwedens, welches indeß zu Bauten in England genügend befunden wird und sehr in Aufnahme kommt, — wird auch den Einkauf neuer Hölzer, namentlich von Rundhölzern, in diesem Jahre schwieriger von statten gehen, und zwar um so mehr, als die Waare den Verkäufern ungewöhnlich hoch einsteht. Bis jetzt ist in Ruß von neuen Hölzern fast noch nichts angekommen, das Gros der Zufuhren wird durch den Wassermangel der Flüsse in Rußland, bis in die Gegend von Pinsk hinab, zurückgehalten. Es bleibt deshalb zweifelhaft, ob die Waaren selbst Ruß erreichen werden. Jedenfalls haben wir dieselben so spät zu erwarten, daß die Flößung nach Memel nicht vor dem Ende des Herbstes stattfinden könnte, einer Periode, in welcher Eis und Stürme den Transport unendlich gefährden. Eine Anzahl von Mühlenbesitzern beabsichtigt ohnehin, falls man übertriebene Preise fordert, gar nicht zu kaufen, resp. die Mühlen den Winter hindurch stehen zu lassen. Es kann in diesem Jahre aber sehr wohl der Fall eintreten, daß auch ohne einen derartigen Vorsatz, der effektive Mangel an Schneidehölzern den Stillstand mancher Mühlen bedingt. Unser Hafen bot im vorigen Monat zeitweise ein recht lebendiges Bild, wir hatten 131 eingekommene Schiffe, während 123 Fahrzeuge in See gingen. Neben mehreren Russischen Kriegsschiffen lag auch die Königliche Kriegsbrigg „Rover“ längere Zeit im hiesigen Hafen vor Anker. Von den Importen ist zunächst noch der Heringe zu gedenken, deren Zufuhr 7885 To. — 11 Ladungen — von Norwegen resp. 466 To. — 1 Ladung von England — betrug. Der Preis für Norweger Heringe ist bei ganz geringer Kauflust und dem gleichzeitigen Eintreffen so großer Vorräthe auf 4½ Rthlr. pr. To. gesunken, eine Notirung, welche den Abladern herbe Verluste zufügt. Steinkohlen wurden in 32 Schiffen 169,050 Ctr. zugeführt, nur der kleinere Theil davon ist für Memel bestimmt, während das Gros zur Erfüllung des Kontraktes einer hiesigen Firma mit der Russischen Eisenbahn nach Kowno transitirt. Während des vorigen Monats trafen auch für die Insterburg-Tilsiter Eisenbahn bereits 2 Ladungen — 16,398 Ctr. — Schienen von England hier ein, deren Versendung bei dem Mangel an Fahrzeugen die Kahnfrachten noch erhöhte.

Posen, 4. September. Die Verhältnisse des Handels und Geldverkehrs sind im August denen des vorhergegangenen Monats gleich geblieben; Ereignisse von einiger Bedeutung haben sich nicht zugetragen, vielmehr ist das Geschäft in dem ruhigen Zustande, der demselben um diese Zeit des Jahres gewöhnlich eigen ist, gleichmäßig verblieben. Inzwischen ist bei uns die Ernte bis auf die Kartoffelernte überall unter günstigen Verhältnissen beendigt worden und es unterliegt keinem Zweifel, daß eine ungewöhnlich reiche Ernte eingebracht worden ist, wie sie seit langer Zeit nicht gewonnen wurde. Von Weizen und Roggen ist der Ertrag reichlich und die Beschaffenheit eine sehr gute; ebenso sind Oelsaaten sowohl in Menge als Beschaffenheit vorzüglich ausgefallen. Nicht minder sind die Sommerfrüchte, als Gerste und Erbsen, vorzüglich gediehen, nur vom Hafer läßt sich dies nicht überall sagen, wennschon er im Ganzen auch befriedigende Resultate geliefert hat. In Folge dieser glücklichen Ernte und ähnlicher Resultate in anderen Theilen des Landes ist denn auch ein Rückgang der Preise aller Cerealien schon eingetreten und es steht wohl noch ein weiterer Preisdruck in Aussicht. Wegen der Kartoffeln werden einige Besorgnisse geäußert und man meint, daß deren Entwickelung durch die lange Dürre beeinträchtigt worden sei. Diese Meinung findet ihren Ausdruck denn auch in dem in neuester Zeit eingetretenen Begehr nach Spiritus und der damit verbunden gewesenen Preissteigerung desselben. Die Besorgnisse wegen der Kartoffel-Ernte scheinen jedoch sehr übertrieben und, wenn nicht noch besonders ungünstige Verhältnisse eintreten, werden gewiß auch von dieser Frucht reichliche Erträge erzielt werden. Die Getreidezufuhren im vorigen Monate, größtentheils aus neuer Frucht bestehend, betrugen etwa 600 Wsp. Weizen und 700 Wsp. Roggen; dagegen wurden per Eisenbahn nach Berlin resp. Stettin verladen ungefähr 300 Wsp. Weizen. Zu Ende des Monats verblieben auf hiesigen Lägern gegen 800 Wsp. Weizen und 1000 Wsp. Roggen bei einem Preisstande je nach Beschaffenheit von 55 — 65 Rthlr. für den Wispel Weizen und 36—40 Rthlr. für den Wispel Roggen.

Görlitz, 5. September. Ueber die 1863er Ernte hört man allgemein nur das günstigste Urtheil; Viele behaupten sogar, daß sie sowohl in quantitativer wie in qualitativer Beziehung die vorzüglichste seit einem Zeitraume von 10 Jahren ist. Dagegen sind die Erwartungen über den Ausfall der Kartoffelernte noch sehr vage. Die so lange anhaltende Trockenheit mag dem Gedeihen der Frucht in vielen Gegenden sehr hinderlich gewesen sein und sie klein erhalten haben; indessen ist dieselbe durch die sonst so verheerende Krankheit nicht beeinträchtigt worden und giebt man sich daher der Hoffnung hin, daß auch die Kartoffeln, wenn auch keine reiche, so doch eine im Allgemeinen zufriedenstellende Ernte ergeben werden. Die Getreidepreise sind gegenwärtig hier: für Roggen 50 — 55 Sgr., für Weizen 65 bis 72½ Sgr., für Gerste 40—42½ Sgr., für Hafer 37½ Sgr. pro Preußischen Scheffel. Ein wesentliches Fallen derselben dürfte eintreten, wenn die Kartoffel-Ernte einigermaßen gut wird. Die Tuchfabriken arbeiten fleißig für den Europäischen Bedarf und die Leinen-Industrie findet reichliche Beschäftigung für den Deutschen Verkehr. Die enormen Baumwollenpreise haben innerhalb Jahresfrist auf leinene Garne bereits einen Preisaufschlag von 30—40 pCt. herbeigeführt und man hält ein ferneres Steigen bei der unausgesetzten Kriegführung in Amerika für ganz unausbleiblich.

Glogau, 6. September. Die außerordentliche Dürre, welche in den letzten 4—6 Wochen unsere Gegend mit nur geringen Unterbrechungen heimsuchte, begünstigte zwar die Ausbildung des Getreides und die Ernte desselben in nicht gewöhnlichem Grade, so daß sich das Resultat qualitativ und quantitativ über das vorjährige stellen läßt, aber auf das Wachsthum der Kartoffeln und auf den Stand der Zucker- und Futterrüben, sowie Wiesen übte diese anhaltende Trockenheit einen für den Landmann sehr schwer wiegenden ungünstigen Einfluß aus. Der dadurch hervorgerufene Futtermangel, sowie die Schwierigkeit der Bestellung der Felder bei dem ausgebrannten Boden lassen öfteren Regen sehr erwünscht erscheinen, doch möchte derselbe kaum noch den Kartoffeln förderlich sein, von welchen man

sich nicht mehr als eine halbe Ernte verspricht. Nicht mit Unrecht glaubt man daher, daß ein späteres Steigen der Getreidepreise zu erwarten ist, wenn man aber bedenkt, daß solche mehr von dem Verlaufe der Witterungsverhältnisse in den nächsten Monaten abhängen und außerdem aus fast allen Ländern günstige Ernteberichte eingelaufen sind, ein nennenswerther Abzug also nicht zu erwarten steht, so dürfte ein durch die geringere Kartoffel-Ernte hervorgerufener größerer Konsum des Getreides nicht allein für die Gestaltung der Preise maßgebend sein und die träge Spekulation für jetzt in diesem Artikel erklärlich erscheinen. In Grünberg und Sagan war das Geschäft in gleicher Weise belebt, die Fabriken in voller Thätigkeit und mit Bestellungen wohl versehen. In ersterem Orte ist man sehr bestrebt, das angeregte Unternehmen, eine Eisenbahn von Guben über Grünberg nach Glogau-Liegnitz zu führen, zu verwirklichen und haben die Aktienzeichnungen in Grünberg selbst, wo man die Vortheile einer solchen Verbindung wohl zu würdigen weiß, sehr befriedigenden Erfolg gehabt. Auch in den benachbarten Kreisen ist das Interesse daran auf eine rege Weise bethätigt worden, doch fehlt noch viel, um das Werk als gesichert zu betrachten. Bei der großen Theilnahme für die Herstellung dieses Schienenweges, der von um so unabweislicherer Nothwendigkeit ist, als die Oder in diesem Jahre wegen Wassermangel nicht zu befahren war, dürfte es aber doch nicht bezweifelt werden, daß es der aufopfernden Thätigkeit des Komités gelingen wird, die nöthigen Zeichnungen zur Durchführung eines Unternehmens zu beschaffen, das seinen segensreichen Einfluß über eine Gegend breiten würde, die in gewerblicher und industrieller Beziehung Hervorragendes leistet, an dem größeren Absatz und der leichteren Verwerthung ihrer Erzeugnisse und Produkte aber bis jetzt verhindert ist.

Magdeburg, 7. August. Die schon früher ausgesprochene Vermuthung, daß die im Juni stattgehabte große Lebhaftigkeit im Zuckergeschäft sich auf den Monat Juli wohl nicht übertragen werde, hat sich bestätigt. Die Inhaber der aus der letzten Kampagne verbliebenen geringen Rohzucker-Vorräthe zeigten sich, obwohl keine Käufer ihrer hohen Forderungen wegen auftraten, nicht geneigt, billigere Preise zu stellen, indem sie auf eine bald wieder eintretende Steigerung derselben noch vor Beginn der neuen Kampagne rechneten; nur gegen Ende des Monats fanden sich Einzelne bereit, ihre Forderungen zu ermäßigen und in Folge dessen kamen einige Partien zu 11⅞ bis 11½ Rthlr. zum Verkauf, also mit einem Preisabschlage von etwa ½ Rthlr. gegen Anfang des Monats. Raffinirte Zucker mußten dagegen bei dem Mangel größerer Aufträge von auswärts einen erheblicheren Rückgang der Preise erleiden, bevor sich ein regeres Geschäft einstellte, doch fanden zu den letzten etwa ¼ Rthlr. niedrigeren Notirungen die angebotenen Partien willig Nehmer. Auf Lieferung zur nächsten Kampagne sind bis jetzt ca. 110,000 Ctr. Rohzucker zum durchschnittlichen Preise von 12 Rthlr. zum Abschluß gekommen. Der Getreidehandel war bei dem stockenden Absatze nach unseren westlichen Hinterländern ohne Leben und die Preise, namentlich des Roggens, drückten sich um mehrere Thaler. Die Ernte schreitet bei der günstigen Witterung rüstig fort, die Berichte über dieselbe lauten zwar sehr widersprechend, doch dürften die Erträge im Allgemeinen als zufriedenstellend zu betrachten sein. Im Kolonial- und Produktengeschäfte haben keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden und in Bezug auf letzteres ist nur zu erwähnen, daß die Chlorkalium-Fabrikanten in Staßfurth und Sudenburg Ursache haben, über den Gang ihres Geschäfts zu klagen, indem die Preise ihres Fabrikats, statt nach der Salzpreis-Erhöhung hinaufzugehen, noch mehr gesunken sind und auf ihrem jetzigen Stande keine Rechnung mehr geben können.

Nordhausen, 4. September. Die kaufmännische Thätigkeit war in dem abgelaufenen Monat besonders im kleinen Verkehr ziemlich lebhaft, obgleich die Engrosgeschäfte in Zucker, Sprit und Baumwollenwaaren von untergeordneter Bedeutung blieben und die Käufer im Allgemeinen eine abwartende Stellung einzunehmen schienen. Und in der That ist dies wohl gerechtfertigt, da die Ernte-Erträge mit ihren voraussichtlich sehr befriedigenden Resultaten eine feste Basis für die Gestaltung der Herbstpreise gegenwärtig noch nicht gewähren. Das Geschäft in Zucker war überhaupt still und ohnehin durch die gedrückten Preise der Rheinischen und Süddeutschen Fabriken gelähmt. Auch diesseits hat deshalb ein weiteres Nachgeben der Preise stattfinden müssen, ohne daß dadurch größere Umsätze erzielt werden konnten. Doch gehen die Vorräthe in erster Hand successive zur Neige und man glaubt demnächst ein regeres Geschäft erwarten zu dürfen. Feiner Melis wurde am Schlusse des Monats mit 16¼ Rthlr. notirt, durch Magdeburger Großhändler sollen aber noch billigere Offerten am Platze gewesen sein. Sowohl in Kornbranntwein wie in Sprit wollte das Geschäft im Monat August kein rechtes Leben gewinnen, ohne daß jedoch ein wesentlicher Preisrückgang im ersteren Artikel bemerkbar wurde, weil die Notirungen für Sprit resp. Spiritus fest blieben und dieserhalb die rückgängigen Getreidepreise auf Kornbranntwein weniger Einfluß auszuüben vermochten. Letzterer wurde mit 26—27 Rthlr. pro 180 Quart 50 pCt. inkl. Faß bezahlt, allein nur ein sehr mäßiger Umsatz erzielt, weil, wie schon angegeben, die höchst günstigen Ernteresultate alle Meinung nahmen und die Hoffnung auf billigere Preise allgemein vorherrschend ist. Die Baumwollenwaarenfabriken haben ihren Betrieb wieder aufgenommen und finden durchgehends Beschäftigung. Die Preise der Fabrikate, besonders der billigeren Sorten, sind inzwischen soweit gestiegen, daß das frühere Mißverhältniß mit denjenigen der Garne größtentheils gehoben und die Rentabilität der Fabrikation nicht mehr in Frage gestellt ist. Durch die seiner Zeit nöthig gewordene Entlassung vieler Arbeiter, sowie durch die jetzige Benutzung einer großen Anzahl derselben zu den Ernte-Arbeiten hat sich ein fühlbarer Mangel an Arbeitskräften für die Nesselweberei momentan herausgestellt und manche Aufträge können aus diesem Grunde nicht prompt und rechtzeitig ausgeführt werden. In Tabak, Cichorien und Gesundheits-Kaffee war ein reges und theilweise flottes Geschäftsleben bemerklich. Ebenso in den übrigen Zweigen des kleineren Verkehrs. Nur hört man bei letzteren viele und häufige Klagen darüber laut werden, daß die Gelder im Allgemeinen langsam und auch schlecht eingehen. Die Ernte-Arbeiten, welche durchgehends von der Witterung sehr begünstigt wurden, haben hierorts größtentheils stattgefunden und fast in allen Getreidesorten ein ausgezeichnetes Resultat ergeben. Körner und Stroh sind überaus reichlich und auch in Bezug auf die Qualität sehr befriedigend ausgefallen. Rüben, Cichorien und Kartoffeln stehen allerorts gut und verrathen letztere fast keine Spur von Krankheit. Die Getreidepreise sind daher sehr gewichen und werden voraussichtlich noch mehr zurückgehen. Der Verkehr darin war in dem Monat August wegen der überhäuften Ernte-Arbeiten nur schwach und die Zufuhr unbedeutend. Letztere betrug ca.

300	Wispel Weizen	bezahlt mit	56—64 Rthlr.,
400	„ Roggen	„ „	44—46 „
300	„ Gerste	„ „	30—40 „
400	„ Hafer	„ „	20—24 „

Versandt wurden ca. 250 Wsp. Weizen, 300 Wsp. Roggen, 200 Wsp. Gerste, 250 Wsp. Hafer, und der ungefähre Bestand der Lager betrug am Schlusse des Monats ca. 200 Wsp. Weizen, 300 Wsp. Roggen, 250 Wsp. Gerste, 300 Wsp. Hafer.

Lissabon, Ende Juli. Eine Königliche Verordnung vom 14. Juli d. J. hat den Zoll von gebranntem und gemahlenem Kaffee, sowie von dergleichen Cichorie und von deren Nachbildungen auf 123 Reis pro Kilo festgesetzt.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 41, 42 und 43 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 39. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **25. September 1863.**

Gesetzgebung.

Zollbehandlung von Stahl in Stäben im façonnirten Zustande in Oesterreich.

Aus Anlaß eines speziellen Falles wird unter Hinweisung[1] auf die Ueberschrift der Abtheilung 40 des allgemeinen Zolltarifes, und auf den mit dem Erlasse vom 29. November 1854 veröffentlichten zweiten Nachtrag zum alphabetischen Waarenverzeichnisse, fortlaufende Zahl 46, erklärt, daß unter der tarifmäßigen Benennung: »Eisen, gefrischtes, in Stäben façonnirtes« allerdings auch Stahl in Stäben begriffen ist, wenn derselbe in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedet oder gewalzt vorkommt.

Vereinfachung der Schifffahrtsabgaben und Erhebung eines Hafengeldes in Rostock.

Die Hamburger Börsenhalle Nr. 15,966 meldet aus Rostock vom 12. September:

Hier ist nachstehende Rathsverordnung, vom 11. d. datirt, veröffentlicht:

Nachdem Großherzoglich Hohes Ministerium des Innern mittelst Reskript vom 4. d. M. die erforderliche Zustimmung ertheilt hat, verkündet E. E. Rath im Einverständnisse mit ehrliebender Bürgerschaft über die Vereinfachung der Schifffahrtsabgaben und die Erhebung eines Hafengeldes, was folgt:

[1] Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Oesterreich. Finanz-Ministeriums Nr. 39.

I. Von den bisherigen Schifffahrtsabgaben werden aufgehoben:

1) die von den Schiffen zu zahlenden Voigts- und Hegebienergebühren in Warnemünde, das Lootsenbootsgeld und die Passirzettelgebühr des Voigts daselbst;
2) das Armen-, Bagger-, Kajen-, Baum-, Leuchten-, Tonnen-, Kochhaus-, Pfahl-, Brücken- und Lastengeld und das Winterlagegeld in Rostock.

II. Anstatt der aufgehobenen Abgaben wird ein Hafengeld vom Aerario hierselbst erhoben und zwar nach der hiesigen Roggenlast:

1) von allen ausgehenden Schiffen à Last ..... 18 Sch. Kour.,
2) von allen mit Ladung ausgehenden Schiffen, wenn sie über 10 Last gemessen, außerdem à Last .... 8 » »
3) Dampfschiffe stehen allen übrigen Schiffen gleich, wenn sie jedoch in einem Jahre zum zweiten Male oder öfter ausgehen, zahlen sie zum zweiten Male und öfter, anstatt der Abgabe sub I. nur 8 Sch. pr. Last.

III. Diejenigen Schiffe, welche wegen Havarie oder aus sonstigen Gründen die hiesigen Häfen als Nothhafen benutzen, also in denselben weder löschen noch laden, sind von dem Hafengelde frei, wenn sie ihre Besatzung an Bord behalten. Entlassen sie dieselbe aber, ohne sofort eine andere zu mustern, so sind sie dem Hafengelde unterworfen.

IV. Diejenigen Schiffe, welche, wie die Kalk-, Herings-, Holz- und Theerschiffe, die hiesigen Häfen besuchen, um ihre Ladung zu verkaufen, indessen, ohne den Zweck erreicht zu haben, mit ungebrochener Ladung ungesäumt wieder ausgehen, sind frei vom Hafengelde.

V. Außer dem genannten Hafengelde werden unverändert forterhoben:

1) das Ballastgeld mit Zubehör,
2) die Lootsengebühren mit Zubehör, sammt dem Armengelde in Warnemünde,
3) die Gebühren für den Gebrauch der Troschen und für die Abhaltung der Winterlage in Warnemünde.

VI. Diese Verordnung tritt mit dem 1. k. M. — Oktober in Kraft.

Zollbehandlung Algierischer Erzeugnisse in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 251.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Januar 1851[1]),

Nach Einsicht des Gesetzes vom 26. Juli 1856,

Nach Einsicht des Gesetzes vom 16. Mai 1863 Art. 3[2]),

Nach Einsicht des am 23. Januar 1860 mit England abgeschlossenen Handelsvertrages und dessen Additional-Konventionen[3]),

Nach Einsicht des mit Belgien am 1. Mai 1861 abgeschlossenen Handelsvertrages[4]),

haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die aus Algerien stammenden Erzeugnisse, welche bei ihrer Einfuhr nach Frankreich der Zollfreiheit nicht theilhaftig sind, werden theils zollfrei, wenn in den Französisch-Englischen und Französisch-Belgischen Konventionaltarifen die Zollfreiheit eingetragen ist, theils zu solchen Zöllen zugelassen, die nicht mehr als die in diesen Tarifen festgesetzten betragen dürfen.

Art. 2. Die gleichartigen aus dem Auslande nach Algerien eingeführten Erzeugnisse unterliegen den in dem allgemeinem Landestarif verzeichneten Zöllen.

Art. 3. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen sind jeder, soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast zu St. Cloud am 2. September 1863.

Besteuerung des Rübenzuckers in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 244.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Vorschlag Unseres Finanzministers;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 23. Mai 1860[1]) und besonders des Art. 4 desselben;

Nach Einsicht der Verordnung vom 4. August 1860[2]);

Nach Anhörung Unseres Staatsraths

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Der Betrag der Anschreibungen wird für die Kampagne 1863—1864 auf 1425 Grammen Rohzucker per Hektoliter Saft und per Grad des Dichtigkeitsmessers für diejenigen Fabrikanten festgesetzt, welche in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1860 mit der Zoll- und indirekten Steuerverwaltung ein Abonnement abschließen.

Art. 2. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast von St. Cloud, am 28. August 1863.

Niederländische Tarifdeklaration.

(Ned. Staats-Cor. Nr. 207.)

Zinkplatten und Bleche, die bloß wellenförmig gewalzt oder gebogen sind, müssen, soweit hierbei die Anwendung des Abgabentarifs in Betracht kommt, unter die Tarifposition Spiauter oder Zink in Platten und Blechen subsumirt werden, und sind demgemäß mit 30 Cents per 100 Pfd. zur Eingangsverzollung zu ziehen (Reskript vom 15. August 1863).

Zollverordnung in Portugal.

(Mon. univ. Nr. 246.)

Art. 1. Der Zoll von 75 Reis per Kilo, dem getrocknetes oder gesalzenes Rindfleisch unterliegt, wird einschließlich der Abfertigungen für den Verbrauch in Lissabon auf 20 Reis herabgesetzt.

Art. 2. Die in dem Allgemeinen Zolltarif aufgestellten Zölle von frischen See- oder Süßwasserfischen werden auf den gleichmäßigen Satz von 6 pCt. ad valorem ermäßigt.

Art. 3. Der Zoll von 30 Reis per Kilo, womit der Tarif alle farbigen Druckpapiere belegt, wird auf 15 Reis ermäßigt.

Art. 4. Der Ausgangszoll von ½ pCt. ad valorem auf Lederabfälle und Schäblinge wird auf 1 pCt. erhöht.

Art. 5. Erdöl hat künftig einen Eingangszoll von 20 Reis per Kilo zu zahlen.

Art. 6. Die in der hier beigefügten Uebersicht angegebenen Zollermäßigungen und Zollbefreiungen sind genehmigt.

Art. 7. Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Lissabon, den 10. Juni 1863.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1851 I. S. 453.
[2]) Vergl. a. a. O. 1863 I. S. 622.
[3]) Vergl. a. a. O. 1860 I. S. 148.
[4]) Vergl. a. a. O. 1861 I. S. 460.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1860 I. S. 645.
[2]) Vergl. a. a. O. 1860 II. S. 264.

Uebersicht der in Art. 6 des vorstehenden Gesetzes in Bezug genommenen Zollermäßigungen und Befreiungen.

1. Einfuhr.

Klasse 13. Mineralien.

Braunsteinerz	per Kilo	frei.

Klasse 17. Chemische Erzeugnisse.

Unterchlorsäure, feste und flüssige..	per Kilo	5 Reis,
Schwefelsäure	»	1 »
Salzsäure	»	1 »
Kohlensaures Natron:		
rohes künstliches	»	10 »
raffinirtes trockenes	»	10 »
Aetzkali, festes oder flüssiges	»	100 »

2. Ausfuhr.

Weinsteinniederschlag und Weinsteinsalz oder Weinstein nach der ersten Raffinirung (brauner Weinsteinrahm)	»	½ pCt.

Verrufung ausländischer Münzen in Chile.

(Mon. univ. Nr. 251.)

Der Präsident 2c.

In Erwägung, daß es angemessen ist, in Ausführung des Art. 1 der Verordnung vom 1. Februar 1851 und des Art. 5 des Gesetzes vom 9. Januar desselben Jahres der Zulassung ausländischer Gold- und Silbermünzen und der alten Landesmünzen seitens der Münzkasse ein Ende zu setzen;

Daß diese Maßregel nicht nur durch die neuere Gesetzgebung, welche die Einheit des Münzsystems vorschreibt, sondern auch durch das Interesse der Münzanstalt, wegen der Verluste, welche dieser aus der Umprägung der einheimischen Münzen des früheren Systems, und besonders der ausländischen Münzen erwachsen, erfordert wird;

Daß wegen der gegenwärtig in Umlauf befindlichen Menge Dezimal-Münzen von jedem Werth, die Schwierigkeiten, welche vorher der Durchführung einer derartigen Maßregel entgegenstanden, beseitigt sind 2c.;

Nach Einsicht 2c.

Verordnet

Art. 1. Die bis dahin bei der Kasse zugelassenen ausländischen Gold- und Silbermünzen werden nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, nicht mehr zugelassen.

Art. 2. Die Einheimischen Goldmünzen des früheren Systems dürfen innerhalb der nämlichen Frist bei den öffentlichen Kassen gegen Münzen des neuen Systems umgewechselt werden; nach Ablauf dieser Frist von sechs Monaten werden dieselben nicht mehr angenommen.

Art. 3. Die vorangeführte Frist wird für die Umwechselung der noch zugelassenen einheimischen Silbermünzen (Piaster und Stüber zu 25 Hunderttheilen oder 2 Realen) auf ein Jahr festgesetzt; nach diesem Zeitpunkt werden dieselben gleichermaßen eingezogen.

Sant Jago, 9. Juli 1863.

Ladung von Guano in Peru.

(Mon. univ. Nr. 235.)

Art. 1. Die Kapitaine derjenigen Schiffe, die für das Verladen des zum Ackerbaubetriebe im Lande bestimmten Guanos eingeschrieben sind, haben dem die Genehmigung zum Laden ertheilenden Zollamte eine Kaution zu bestellen, welche die richtige Einfuhr dieses Erzeugnisses in den Bestimmungshäfen sichert.

Art. 2. Wenn die gedachten Schiffe sich nach den Inseln begeben, dann müssen sie mit so viel Säcken versehen sein, als sie für die Ladung, welche sie einnehmen können, nöthig haben; wenn nicht, so wird es ihnen nicht gestattet, dorthin unter Segel zu gehen.

Art. 3. Der fiskalische Beamte auf den Chicha-Inseln liefert den gedachten Schiffen den Guano in Säcken und abgewogen; derselbe führt auch ein Register, in welchem die den stattgehabten Ablieferungen entsprechenden Partien angeschrieben werden; die Ablieferungen sind von dem die Ladung einnehmenden Kapitain zu unterzeichnen.

Art. 4. Derselbe Beamte hat dem Kapitain eine Bescheinigung der Sackzahl und der verladenen Centner Guano auszuhändigen, wobei er auf eine Benachrichtigung des Zollamts, welches die Genehmigung ertheilt hat, Bedacht nehmen muß.

Art. 5. Die Zollbeamten in den Löschungshäfen, oder die Ortsbehörden derjenigen Häfen, woselbst keine Zollämter bestehen, haben von dem Kapitain die Vorlegung dieses Schriftstückes zu verlangen.

Art. 6. Diese Beamten oder diese Behörden haben am Ende des gedachten Schriftstücks anzugeben, ob die Ladung ganz oder theilweise gelöscht worden ist, wobei sie das Fehlende sorgfältig und unter ihrer eigenen Verantwortung anzumerken haben.

Art. 7. Sie haben ihr betreffendes Zollamt davon in Kenntniß zu setzen, daß die Einfuhr des Guano stattgefunden hat, wobei der Tag, der Name des Schiffes und des Kapitains, sowie die übrigen Umstände anzugeben sind, und auch das nach der gedachten Urkunde Fehlende festzustellen ist.

Art. 8. Die Kapitaine müssen das gedachte Schriftstück demjenigen Zollamte vorlegen, bei welchem sie eine neue Genehmigung zur Ausfuhr von Guano von den Inseln nachsuchen. Kommen sie dieser Bedingung nicht nach, so erhalten sie weder die Genehmigung noch die Erlaubniß zur Kautionsbestellung, sie unterliegen im Gegentheil, wenn aus den von der Zollbehörde mitgetheilten Umständen es sich ergiebt, daß der gesammte Guano, den sie an Bord genommen haben, nicht gelöscht worden ist, einem Strafverfahren.

Lima, den 24. April 1863.

Statistik.

Belgiens auswärtiger Handel in den Jahren 1860, 1861, 1862.

(Mon. Belge Nr. 238.)

Arten des Verkehrs.

	1860	1861	1862	Differenz zwischen 1862 u. 61
	Werth in Mill. Frs.			pCt.
Einfuhren:				
Generalhandel:				
zu Lande und auf Wasserstraßen	587,4	559,6	645,0	+ 15
zur See	336,4	405,3	382,9	— 6
überhaupt	923,8	964,9	1027,9	+ 7
Spezialhandel (Abfertigungen zum Verbrauch)	516,7	556,8	588,8	+ 6
Ausfuhren:				
Generalhandel (Belgische und fremdländische Waaren):				
zu Lande und auf Wasserstraßen	584,3	612,2	654,7	+ 7
zur See	295,3	233,6	285,2	+ 22
überhaupt	879,6	845,8	939,9	+ 11
Spezialhandel (Belgische Waaren)	470,3	453,6	502,1	+ 11
Durchfuhren	407,1	408,1	439,1	+ 8

Uebersicht der Herkunfts- und Bestimmungsländer.

	Generalhandel.				Spezialhandel.			
	1860.	1861.	1862.	Differenz zwischen 1862 und 1861.	1860.	1861.	1862.	Differenz zwischen 1862 und 1861.
	Mill. Frs.	Mill. Frs.	Mill. Frs.	pCt.	Mill. Frs.	Mill. Frs.	Mill. Frs.	pCt.
Einfuhren.								
Europa: Rußland	33,284	40,691	37,456	— 8	28,427	33,333	31,465	— 6
Zollverein	241,019	204,703	213,516	+ 4	51,940	62,417	69,671	+ 12
Hansestädte	7,366	9,839	5,610	— 43	6,660	8,286	5,615	— 32
Niederland	154,010	175,098	174,831	.	101,913	114,459	109,151	— 5
England	113,851	140,663	126,471	— 10	82,516	91,326	85,369	— 7
Frankreich	217,657	200,528	285,205	+ 42	109,572	97,329	140,597	+ 44
Spanien	4,654	3,846	3,827	.	4,437	3,114	3,658	+ 17
Schweiz	1,686	3,414	4,405	+ 29	1,036	1,537	2,361	+ 54
Türkei	2,768	8,299	6,353	— 23	2,322	6,375	4,996	— 22
andere Europäische Länder	25,068	30,526	18,082	— 41	19,723	22,307	16,228	— 27
Afrika	3,411	5,159	5,683	+ 10	3,141	3,954	4,527	+ 14
Asien	3,439	8,639	6,905	— 20	4,357	6,635	5,564	— 16
Amerika	115,607	133,496	139,525	+ 5	100,643	105,716	109,552	+ 4
Ausfuhren.								
Europa: Rußland	7,457	8,040	7,188	— 11	6,327	7,258	6,505	— 10
Zollverein	182,274	181,237	212,611	+ 17	61,914	56,327	59,782	+ 6
Hansestädte	16,184	15,663	18,992	+ 21	11,479	12,559	15,119	+ 20
Niederland	123,751	127,901	131,207	+ 3	62,590	60,480	63,089	+ 4
England	178,381	140,763	175,750	+ 25	95,406	75,902	102,613	+ 35
Frankreich	260,047	284,399	285,961	+ 1	161,750	174,163	178,851	+ 3
Spanien	11,270	13,496	9,851	— 21	10,394	12.571	7,949	— 37
Schweiz	13,130	14,944	20,377	+ 36	5,960	8,291	10,309	+ 24
Türkei	8,454	3,183	3,993	+ 25	7,831	2,647	3,223	+ 22
andere Europäische Länder	10,997	24,297	27,832	+ 15	14,244	21,006	22,977	+ 9
Afrika	1,069	1,034	1,697	+ 64	987	851	1,601	+ 88
Asien	1,235	556	556	.	691	241	314	+ 30
Amerika	59,310	30,281	43,838	+ 45	30,685	21,317	29,788	+ 40

Uebersicht des Schifffahrtsverkehrs.

	1860	1861	1862	Differenz zwischen 1862 u. 61 pCt.
Eingelaufen:				
Aus Europäischen Ländern:				
Zahl der Schiffe	3,437	3,670	3,188	— 13
Tonnengehalt	530,277	592,913	512,001	— 14
Bestauung	477,954	545,909	464,682	— 15
Aus Ländern außerhalb Europas:				
Zahl der Schiffe	343	429	441	+ 3
Tonnengehalt	137,010	187,222	182,799	— 2
Bestauung	134,414	185,652	182,552	— 2
Ueberhaupt:				
Zahl der Schiffe	3,780	4,099	3,629	— 11
Tonnengehalt	667,287	780,135	694,800	— 11
Bestauung	612,368	731,651	647,234	— 12
Ausgelaufen:				
Nach Europäischen Ländern:				
Zahl der Schiffe	3,708	3,776	3,352	— 11
Tonnengehalt	612,396	657,316	589,207	— 10
Bestauung	307,113	281,806	317,861	+ 13
Nach Ländern außerhalb Europas:				
Zahl der Schiffe	186	240	202	— 16
Tonnengehalt	72,879	113,586	91,400	— 20
Bestauung	56,442	50,083	59,103	+ 18
Ohne Bestimmung:				
Zahl der Schiffe	65	79	90	— 14
Tonnengehalt	8,950	13,514	16,166	+ 20
Ueberhaupt:				
Zahl der Schiffe	3,959	4,095	3,644	— 11
Tonnengehalt	694,225	784,416	696,773	— 11
Bestauung	363,555	331,889	376,964	+ 14

Jahresbericht der Großherzogl. Hessischen Handelskammer zu Darmstadt für 1862.

I.

Uebersicht der Thätigkeit der Großherzoglichen Handelskammer zu Darmstadt pro 1862.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und dem Zollverein.

Sowohl an innerer Wichtigkeit als der Zeit nach war die erste Angelegenheit, mit der wir uns eingehend zu beschäftigen hatten, der zwischen der Krone Preußen und Frankreich entworfene Handelsvertrag, welcher von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern den verschiedenen inländischen Handelskammern zur gutachtlichen Aeußerung übersendet worden ist. Gleich unseren Hessischen Schwesterkammern erstatteten wir unser Gutachten in einem Berichte vom 18. August 1862 einstimmig auf Annahme des Vertrages.

Indem wir an diese hochwichtige Frage herantraten, machten wir uns sofort zum Grundsatz, in Berücksichtigung der unserer Zuständigkeit gesteckten Grenzen und des wesentlichen Charakters unserer Wirksamkeit, von allen politischen Bezügen des Gegenstandes vollkommen abzusehen und lediglich von Gesichtspunkten, welche in der Sache selbst liegen, auszugehen. Wir sprechen zwar Niemandem das Recht ab, aus politischen Beweggründen den Vertrag zu befürworten oder abzulehnen, aber wir halten es für die ausschließliche Aufgabe einer den Vertrag begutachtenden Handelskammer, zu erwägen, ob derselbe den von ihr vertretenen kommerziellen und volkswirthschaftlichen Interessen nützlich oder schädlich sei, wobei wir selbstverständlich von den besonderen Bedürfnissen Hessens und beziehungsweise unseres engeren Sprengels ausgehen mußten.

Es war uns nun bei Prüfung des allgemeinen Systems, welches den Vertrags-Entwurf beherrscht, nicht zweifelhaft, daß eine Aenderung des Zollvereinstarifs im Sinne möglichster Zollermäßigung, wie sie der Vertrag gegenüber Frankreich und damit mittelbar gegenüber dem industriellen West-Europa, England und Belgien aufstellt, unbedingt wünschenswerth, unbedenklich und zeitgemäß erscheine.

Die Form, in welcher hier diese Aenderung auftritt, ist für ihren Werth völlig bedeutungslos; es liegt sogar im Interesse der produzirenden und verzehrenden Bevölkerung, daß die Ermäßigung des Zollvereinstarifs nicht in dem Geschäftsgange der General-Zollkonferenzen zwischen den gleichberechtigten Regierungen, sondern in einem Wege erzielt wird, welcher das Voranstellen zahlloser Sonderinteressen möglichst zu erschweren geeignet ist. Niemand wird leugnen, daß das „liberum veto" der Zollvereins-Regierungen, wenn es unbeschränkt in der General-Zollkonferenz waltet, eine Aenderung des Vereinstarifs unverhältnißmäßig erschwert, ja geradezu auf unbestimmte Zeit unmöglich machen wird.

Der Versuch, diese Aenderungen auf dem Wege der Uebereinkunft mit einem benachbarten großen Staat zu erzielen, erschien uns deshalb vollkommen angemessen, weil diese Uebereinkunft Veranlassung giebt, Angesichts gebotener Entschädigungen auf Sonder-Bedenken gegen Tarifermäßigungen zu verzichten.

Zur Sache selbst konnten wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die volkswirthschaftlichen Faktoren Hessens in ihrer überwiegenden Mehrheit einen allmäligen und schonenden Uebergang zum System des Freihandels, namentlich wenn die administrativen und fiskalischen Hemmnisse des Gewerbebetriebs mehr und mehr fallen [1]), ohne alles Bedenken entgegensehen können. Daß die Konsumenten, und somit auch die Fabrikanten, soweit sie Rohstoffe und Halbfabrikate von auswärts beziehen, aus den Einfuhrerleichterungen für die ihnen nothwendigen Französischen, Englischen, Belgischen

[1]) Vergl. den letzten Theil dieses Berichts.

Waaren nur gewinnen können, erscheint unzweifelhaft. Die Interessen des Konsumenten und eigentlichen Handelsstandes als Vermittlers zwischen Produzenten und Konsumenten gehen aber nun völlig Hand in Hand.

Es ist deshalb in dieser Hinsicht der mit Tarifermäßigung für Einfuhr fremder Waaren verbundene Handelsvertrag im Interesse des eigentlichen Handelsstandes und der Fabriken Hessens, insoweit solche Konsumenten sind, in gleicher Weise sind die inländischen Kaufleute und Fabrikanten durch Erleichterung der Ausfuhr nach Frankreich wesentlich interessirt bei einem mit Veränderung des Französischen Einfuhrtarifs verbundenen Handelsvertrage.

Die vorstehenden Sätze bedürfen als an sich klar gar keiner näheren Begründung und erübrigt nur die Frage: Werden die gebotenen Vortheile dadurch aufgewogen, daß die inländische Produktion durch Ermäßigung des Deutschen Einfuhrzolls und damit herbeigeführte Französische Konkurrenz in ihrem Dasein bedroht ist, und sind die überhaupt in dieser Richtung entspringenden Nachtheile so überwiegend, daß der ganze Vertrag mit den unleugbar aus ihm sich ergebenden Vortheilen abgelehnt werden muß?

Diese Frage verneinen wir. Wir können nicht leugnen, daß einige Hessische Produktionszweige anfänglich leiden und beeinträchtigt werden, wenn der Vertrag ins Leben tritt. Diese Erscheinung ist jedoch bei keinem Handelsvertrag zu vermeiden, weil keine Vereinbarung ohne Nachgaben zu erzielen ist. Soll dies aber der Grund sein, die großen Begünstigungen in den Wind zu schlagen, welche eine Ermäßigung der Tarife der Konsumtion, vielen Zweigen der Produktion, endlich dem Handel, kurz dem ganzen volkswirthschaftlichen Leben des Landes gewähren muß? Können die vom Schutzzoll über Bedürfniß gedeckten Fabrikanten verlangen, daß die Fortdauer ihres Gewinnes erzielt werde durch mittelbare Besteuerung aus den Taschen der Konsumenten, welche ihre Bedürfnisse bei ermäßigten Einfuhrzöllen wohlfeiler kaufen würden, aus der Tasche der Gewerbtreibenden, welche mit Gewinn ausführen könnten, aus der Tasche der Kaufleute, deren Absatz mit vermehrter Konsumtion steigen würde?

Unsere Hessische Fabrikation ist lebenskräftig genug, ohne die fortdauernde Stütze von übermäßigen Schutzzöllen, welche allmälig vielfach zu Prohibitivzöllen geworden sind, zu bestehen. Würde sie fortwährend jede ausländische Konkurrenz abgesperrt erhalten, so würde sie zugleich unfähig werden, auf ausländischen Märkten mit fremden Industrieen zu wetteifern, sie müßte diese Märkte vollständig aufgeben und entbehrte jedes Sporns, dem Aufschwung der konkurrirenden Produktion zu folgen. Wir können nicht glauben, daß bei fortgesetztem Bestreben nach Beseitigung der dem freien Gewerbbetrieb entgegenstehenden Hindernisse es Aufgabe einer gesunden Volkswirthschaft sein kann, treibhausartige Zustände zum Nachtheil der Gesammtheit zu erhalten oder gar hervorzurufen.

Wir können aber mit vollem Grunde behaupten, daß, wie das Folgende ergiebt, die wichtigsten Industriezweige unseres Landes, wenigstens unseres Sprengels, die Konkurrenz Frankreichs nicht fürchten, größtentheils vermehrten Absatz dorthin hoffen und dem Handelsvertrag zustimmig sich erklärt haben, und da man voraussetzen darf, daß Deutsche Fabrikanten und Kaufleute ihr Arbeitsfeld in Frankreich kennen, so dürfen wir annehmen, daß der Vertrag für unsere inländische Produktion keine irgend nennenswerthen Nachtheile, im Gegentheil den wichtigsten Zweigen eine erfreuliche Aussicht bietet.

Diese Feststellung ist keine leere Annahme, sondern beruht auf den Gutachten, welche in einer aus Veranlassung unserer hohen Regierung am 1. Mai 1862 auf dem hiesigen Rathhause, unter Leitung des Großherzogl. Provinzial-Direktors von Willich und in Anwesenheit des Großherzogl. Geh. Obersteuerraths Ewald, stattgehabten Versammlung von den bedeutenderen Industriellen und Kaufleuten der Stadt und des Kreises Darmstadt abgegeben worden sind. Wir verweben diese Gutachten in unseren gegenwärtigen Jahresbericht als wichtige Belege für unsere eigene Meinungsäußerung, als praktische Widerlegung der unter schutzzöllnerischer Fahne über die vermeintlichen Interessen des Großherzogthums vorgebrachten Scheingründe, und bemerken einleitend und zusammenfassend, daß von den Vertretern sämmtlicher Industriezweige nur zwei, die Minderheit der Vertreter der Papierfabrikation und die Hutfabrikation, gegen Annahme des Vertrages sich ausgesprochen haben.

Eisengießerei und Maschinen.

Ein Vertreter der Maschinenfabrikation hatte gegen die Ermäßigung der diesseitigen Eingangszölle für Maschinen ein Bedenken irgend einer Art nicht vorzubringen und begrüßte die Herabsetzung der Französischen Maschinenzölle als sehr erwünscht, gleichwie den Artikel 22 des Vertrages, welcher den Einführenden von der Verpflichtung befreit, über jegliche einzubringende Maschine ꝛc. ein Modell oder eine Zeichnung vorzulegen. Dieser Sachverständige drückte jedoch den Wunsch aus, daß eine vollständige Gegenseitigkeit vereinbart und die Lokomobilen, welche in der neueren Zeit bei einem großen Theile der landwirthschaftlichen Maschinen gebraucht werden, nach dem Satze der letzteren in Frankreich verzollbar wären.

Auch der Vertreter der hiesigen Aktiengesellschaft: „Maschinenfabrik und Eisengießerei Darmstadt,“ drückte seine Ueberzeugung dahin aus, daß der Tarifsatz für Maschinen in dem mit Frankreich abzuschließenden Zollvertrag auf die Maschinenfabrikation in Deutschland einen nachtheiligen Einfluß nicht üben werde, denn, wenngleich Maschinen, bei welchen nach dem Gewichte die überwiegenden Bestandtheile aus Gußeisen gebildet seien, am meisten vorkämen und der Eingangszoll für solche Maschinen in Frankreich um Etwas höher angesetzt sei als nach den Staaten des Zollvereins, so würde man in Deutschland von der Konkurrenz doch wenig zu fürchten haben; Maschinen, welche jetzt noch vorzugsweise vom Ausland eingeschickt würden, seien solche, die man in den Vereinsstaaten noch nicht angefertigt habe, oder solche, die man bis jetzt ihrer größeren Vollkommenheit wegen von England bezogen habe. „Die Maschinenfabrikation,“ fügte dieser Sachverständige bei, „wird sich aber in Deutschland bei dem Bestreben, stets verbesserte Arbeiten zu liefern, auch zu dem vorgesehenen Zollsatz immer mehr heben können und gewiß heben,“ und es wird als wesentliche Vorbedingung des wahren Aufschwunges der vereinsländischen Industrie in einer Reihe von Punkten gerade noch eine Ermäßigung der vereinsländischen Einfuhrzölle unter die Sätze des neuen Tarifs bezeichnet.

Chemische Fabrikate.

Ein Experte betonte, daß durch die gebotene Zulassung zum Französischen Markte zu einem Werthzolle von 5 pCt. seine Fabrikate sicher einen nicht unbedeutenden Absatz erlangen würden. Ein weiterer Sachverständiger (Ultramarinfabrikant) erklärte ebenfalls, daß er bei dem vorgeschlagenen Tarifsatz des Zollvereins kein Bedenken finde; auch der Französische Zollsatz sei nur günstig für die vereinsländische Fabrikation. Zugleich fanden beide Sachverständige in der Herabsetzung beziehungsweise Aufhebung der diesseitigen Zölle vieler chemischen Fabrikate keinen Anstand, indem meistens dieselben Stoffe auch in Frankreich im Eingangszoll theils herabgesetzt, theils eingangszollfrei erklärt worden seien. Was insbesondere Soda betrifft, so erstattete der letzt genannte Sachverständige sein Gutachten dahin: „Durch Herabsetzung des diesseitigen Eingangszolles ist die Französische Konkurrenz und selbst die Englische nicht wohl zu fürchten, da besonders die Englische Soda zu unrein ist und nicht sofort verwendet werden könnte. Die Einfuhr in den Zollverein ist auch bis dahin keineswegs bedeutend gewesen; übrigens wird auch die theils schon eingetretene, theils nicht mehr ferne Abgabe von billigem Salze für technische Zwecke von Seiten der diesseitigen Regierungen der genannten Fabrikation sicherlich sehr förderlich werden. Wenn auch von irgend einer Seite weitere Bedenken gegen die diesseitige Ermäßigung ausgesprochen werden sollten, so ist doch festzuhalten, daß die

eigentlich beträchtliche Ermäßigung erst von 1866 beginnt und sich nur auf rohe, natürliche und künstliche, auch krystallisirte Soda erstreckt, während die kalcinirte Soda, um die es sich wegen der hohen Transportkosten beim Versandt der anderen Arten eigentlich allein handelt, nur eine einmalige Ermäßigung von 1 Rthlr. auf ⅔ Rthlr. erfährt."

Knopffabrikat.

Der Experte gab an, daß er bei dem in Frankreich dermalen bestehenden hohen Zolle schon Geschäfte dorthin gemacht habe und ihm die Herabsetzung auf 10 pCt. des Werthzolles sehr willkommen sei, indem er sich hieraus eine nicht unbedeutende Vermehrung des Absatzes verspreche. Die Ermäßigung der diesseits bestehenden Zölle erklärte derselbe für nicht zu beanstanden.

Bierbrauerei.

Die Sachverständigen erblickten in den Sätzen, wie sie von Preußen vorgeschlagen sind, einen bedeutenden Vortheil für ihre Fabrikation. Schon bei dem bisher bestehenden Satze seien nicht unbedeutende Mengen nach Frankreich ausgeführt worden und würde sich die Ausfuhr nach Annahme des vorgeschlagenen Zolles jedenfalls um Beträchtliches heben. Die Konkurrenz Belgischer und Englischer Biere sei auch bei der gewünschten Ermäßigung des diesseitigen Zolles nicht zu befürchten.

Weinhandel.

Man hatte gegen die beabsichtigte Ermäßigung der Weinzölle einen Einwand nicht zu erheben und erklärte nur in Bezug auf mehrere von dem Handelsvertrag selbst unabhängige Punkte (die Uebergangsabgabe nach Preußen und das gegenwärtig bestehende Abfertigungsverfahren) Erleichterungen wünschenswerth, welche bekanntlich inzwischen bezüglich des ersteren Punktes ihrer wirklichen Einführung nahe sind.

Juwelier- und Goldschmiedwaaren.

Der Experte dieses Faches gab an, daß der bisherige diesseits bestehende Zoll von 100 Rthlrn. pro Centner bei dem Werthe, den die Goldschmiedwaaren hätten, zu unbedeutend gewesen wäre, um eine auswärtige Konkurrenz abzuhalten, und hiernach eine Herabsetzung auf 50 Rthlr. nicht beanstandet werden könne. Dies um so weniger, als zwar früher wohl Geschäfte vom Ausland, insbesondere Frankreich, nach dem Zollverein gemacht worden, die Fabrikanten aber trotz des niedrigen Zolles rasch von dem diesseitigen Markte weggeblieben seien, weil sie ihre Rechnung keineswegs hierbei gefunden hätten. „Die Juwelier- und Goldschmiedwaaren des Zollvereins" — fügte dieser Experte bei — „sind anerkannt billiger und auch geschmackvoller wie die von Frankreich. Hiernach wären wohl auch Geschäfte nach Frankreich zu machen, wenn nicht durch Art. 9 des Vertrags das in Frankreich bestehende Kontrolverfahren aufrecht erhalten wäre, welches bisher den Absatz sehr erschwert hat und auch fernerhin sehr erschweren wird."

Papierfabrikation.

Die vier aus diesem Zweige in der Versammlung anwesenden Industriellen sprachen ihre Ansicht einhellig dahin aus, „daß die Herabsetzung der diesseitigen Zölle im Allgemeinen nicht zu beanstanden sei, indem die Deutsche Papierfabrikation sowohl die Französische als die Englische überflügelt habe. Die Ermäßigung des Französischen Eingangszolls werde demgemäß mit Freude begrüßt, indem das Deutsche Papier, welches im Ganzen fester und kernhafter als das Französische sei, sicher daselbst einen Markt finden werde, wie es in England bereits einen solchen gefunden habe. Indeß würden bei den diesseits bestehenden Zöllen in den mit Baumwolle gemischten Maschinenpapieren, sowie in Gold- und Silberpapieren vom Ausland jedenfalls ebenwohl Geschäfte gemacht werden können. Ein fünfter Experte dieses Fachs hat ebenso in seinem schriftlich erstatteten Gutachten gegen die vereinbarten Tarifsätze in Bezug auf Papier einen Einwand irgend welcher Art nicht erhoben.

Insbesondere Ausgangsabgabe für Lumpen.

Die in der Versammlung erschienenen Vertreter der Papierfabrikation ertheilten auch in diesem Punkte ihr einhelliges Gutachten dahin, daß die Herabsetzung des diesseitigen Ausgangszolles auf Lumpen von 3 Rthlr. auf 1⅓ Rthlr. um deswillen nicht zu beanstanden sei, weil die feinen leinenen Lumpen bis dahin auch bei dem Satz von 3 Rthlr. pro Centner ausgeführt worden seien und die Lumpenausfuhr auch nach Ermäßigung des Ausfuhrzolles keineswegs bedeutend zunehmen werde.

Nur ein Experte schloß sich in einem späteren schriftlichen Sondergutachten diesem Votum nicht an und führte aus, daß die Deutsche Papier-Industrie durch Ermäßigung der Ausgangsabgabe auf Lumpen ohne Nutzen für das konsumirende Publikum zu Gunsten der ausländischen Konkurrenz lahm gelegt werden müßte; wir erachten jedoch diese auf die Beschlüsse der Papierfabrikanten vom 3. Mai 1862 ausdrücklich gestützte Ansicht als durch das Gutachten der Expertenmehrheit gerade widerlegt.

Eine Reihe von Industriezweigen erkannte wenigstens ausdrücklich in der Versammlung an, daß der Vertrag keine Nachtheile für ihre Geschäftsbranchen im Gefolge haben könne, wenngleich sie Vortheile vermöge gesteigerter Ausfuhr nach Frankreich für sich nicht erwarteten. Daß diese Gutachten aber selbstverständlich für Annahme des Vertrages in die Waagschale fallen, bedarf keiner weiteren Begründung; wir haben also volle Veranlassung, sie ebenfalls als Belege unserer Stimme aufzunehmen, indem wir darauf hinweisen, daß die inneren Vorzüge der Deutschen, insbesondere Hessischen Industrie und die vielfachen sie unterstützenden äußeren Thatsachen (dichte Arbeiterbevölkerung, wohlfeile Arbeitslöhne, rasche Verkehrsmittel ꝛc.) unsere Fabrikanten wohl trotz der angegebenen Hindernisse vermehrter Ausfuhr zu einer bedeutenden Steigerung ihres Absatzes allmälig in den Stand setzen werden.

Spritfabrikation.

Die Sachverständigen dieses Zweiges trugen vor, daß die Herabsetzung des diesseitigen Zolles für Branntwein von 8 Rthlr. auf 6 Rthlr. einem Bedenken nicht unterliegen könne, indeß fanden die genannten Sachverständigen den in Aussicht gestellten, wenn auch ermäßigten Französischen Eingangszoll immer noch so hoch, daß nach ihrer Ansicht eine vermehrte Ausfuhr nicht wohl eintreten werde.

Spielkarten.

Der Experte gab an, daß die Ermäßigung der diesseitigen Papierzölle von einem Einfluß auf seine Fabrikation nicht sei, daß ingleichen die Zulassung zum Französischen Markte mit 15 pCt. des Werthes ihm einen Absatz dahin nicht ermögliche. Gleichzeitig erklärte derselbe bezüglich seines überseeischen Absatzes, daß sein Geschäft durch die Aufhebung der Durchgangszölle in Frankreich um deswillen nicht berührt werde, weil auch bisher seine Waaren, sobald sie transito erklärt worden seien, einen Durchgangszoll nicht bezahlt hätten.

Zündhölzer.

Man fand in der Herabsetzung des diesseitigen Eingangszolles von 5 Rthlr. auf ½ Rthlr. ein Bedenken nicht auszusprechen, glaubte indessen, daß ein Absatz nach Frankreich, auch nachdem die Einfuhrverbote gefallen und ein Eingangszoll von 5 pCt. des Werthes angenommen sei, nicht wohl statthaben werde.

Strohpapier.

Der Sachverständige erklärte, gegen Beibehaltung des diesseitigen Eingangszolles von 52½ Kr. pro Centner ein Bedenken nicht zu haben; den

vereinbarten Französischen Eingangszoll hielt derselbe jedoch für seine Artikel zu hoch, um Geschäfte nach Frankreich machen zu können.

Oel.

Der Experte beanstandete die Herabsetzung des diesseitigen Zolles von Baumöl von 1⅓ auf ⅚ Rthlr. nicht, erklärte indeß den Unterschied, welcher bei den Zöllen der übrigen Oele zwischen Frankreich und dem Zollvereine bestehe, für nicht erwünscht. Seiner Ansicht nach wäre indessen auch bei dem vereinbarten Satze von 1 Fl. 24 Kr. pro Centner die Einfuhr nach Frankreich ermöglicht; doch wären bedeutende Geschäfte nicht wohl zu erwarten, da Frankreich im Ganzen mehr Repps als Oel aus dem Zollvereine bezöge.

Wollenwaaren.

In Bezug auf diesen Artikel sprachen sich allerdings die Experten dahin aus, daß schon bei den bisher im Zollverein bestehenden Zöllen von dem Auslande besonders Tuche und leichte Damenstoffe in nicht unbedeutenden Mengen eingeführt worden seien und die Ermäßigung der diesseitigen Zölle dies wohl noch vermehren, besonders Belgien eine nicht unbedeutende Konkurrenz auf dem Zollvereinsmarkte machen und hierdurch wohl auch die Fabriken des Odenwaldes berührt werden würden, welch letztere dann ganz besonders sich bestreben müßten, den Anforderungen der neueren Zeit bezüglich vollkommener Maschinen ꝛc. zu entsprechen.

Filz- und Seidenhüte.

Entschieden gegen Annahme des Vertrages sprach sich in der Expertenversammlung nur der Vertreter des neben bezeichneten Industriezweiges aus, indem er sein Votum wie folgt begründete: „obwohl nicht leicht ein Fabrikant billiger wie er produzire, obwohl ferner sein Fabrikat in Form und Ausführung jedem anderen an die Seite sich stellen könne, glaube er doch durch die vereinbarten neuen Zollsätze sehr beeinträchtigt zu werden, da seine Artikel der Mode unterworfen und sonach von der größten Anzahl der Konsumenten gerne direkt von Paris bezogen würden.“ Wir können diese Gründe nicht für durchschlagend erkennen, denn gegen die Sucht, einen Original-Pariser Hut zu tragen, die übrigens sehr abgenommen hat, konnte unserem Fabrikanten auch der bisherige Zoll durchaus keinen Schutz gewähren, und der zunehmende Absatz desselben bezeugt, daß er der Französischen Konkurrenz auf auswärtigen Märkten vollkommen gewachsen ist. Sollte (was uns noch keineswegs ausgemacht scheint) weiter der Art. 28 des Vertrags zur Folge haben, daß Deutsches Fabrikat künftig selbst nicht eine allgemeine Französische Etiquette tragen darf, so müßten wir gerade diese Bestimmung des Handelsvertrages nach unserer Ansicht für den Ruf unserer vereinsländischen Industrie als sehr segensreich betrachten.

Bein- und Elfenbeinschnitzerei.

Die Vertreter dieses Zweiges, dessen Bedeutung namentlich für den Odenwald wir nicht unterschätzen, haben in verschiedenen uns eingesendeten Denkschriften gegen die vereinbarten Zollsätze sich ausgesprochen, weil der 10prozentige Französische Werthzoll dem bisherigen Eingangsverbot von seinen Drechslerwaaren bei dem hohen Werthe der Waare der Sache nach völlig gleichstehe, und auf der anderen Seite (was uns jedoch zweifelhaft erscheinen muß) die Französische Industrie bei dem vereinsländischen Eingangszoll von 14 resp. 7 Fl. pro Centner die vereinsländische Industrie, welche unter ungünstigeren Bedingungen arbeite, lahm legen würde.

Eine Bestätigung für das im Allgemeinen zustimmende Gutachten der Hessischen Industriellen haben wir endlich noch mit Befriedigung aus den Geschäftsberichten entnehmen können, welche uns aus Veranlassung unseres im Eingang erwähnten Rundschreibens vom 20. Februar d. J. zugegangen sind. Es haben sich in denselben insbesondere ausdrücklich für den Vertrag ausgesprochen: Gerberei, Oelproduktion, Cichorienfabrikation, Weinhandel, Ultramarinfabrikation, chemische Fabrikation, die so wichtige Streichzündhölzerfabrikation, Fabrikation chemischer, pharmaceutischer und physikalischer Instrumente, die Leim- und die Fayencefabrikation; Ablehnung des Vertrages verlangte nur die Eine Tapetenfabrikation.

Resumé des Vorstehenden.

Als Ergebnisse der vorstehenden Betrachtungen dürfen wir feststellen:

1. Der Vertrag ist unzweifelhaft von Vortheil für die Konsumenten, einschließlich der Industriellen, soweit solche Elemente und Hülfsmittel ihrer Fabrikation beziehen, und für den Handel.

2. Die überwiegende Mehrheit der Hessischen Fabrikanten erwartet Vermehrung ihres Absatzes nach Frankreich oder erklärt wenigstens die Französische Konkurrenz und die Erleichterung der zollvereinsländischen Einfuhrzölle für unbedenklich, demnach den Vertrag theils für vortheilhaft, theils wenigstens nicht mit Nachtheilen für die Produktion zu Gunsten der Konsumtion verknüpft, und nur

3. eine sehr geringe Minderheit von Fabrikanten befürchtet ihre Interessen theils mit Grund, theils sogar ohne genügenden Grund gefährdet.

Erwägt man nun noch, daß das natürliche Bestreben des Fabrikanten dahin geht, fremde Konkurrenz selbst dann abzuhalten, wenn sie seine bisher gezogene Rente nur schmälert, und er demnach bei Begutachtung von Zollermäßigungen im Zweifel gewiß nur die ungünstigsten Aussichten der Konkurrenz mit dem Auslande zu Grunde legt, so darf man wohl billig fragen: Wann soll ein Handelsvertrag mit gegenseitiger Zollerleichterung überhaupt zu Stande kommen, wenn ein im Vorstehenden geschildertes günstiges Ergebniß der Untersuchung unter den betheiligten Industriellen selbst nicht einmal genügen soll, um die Annehmbarkeit des dermalen entworfenen Handelsvertrags klarzustellen? Denken sich die wahren volkswirthschaftlichen Gegner des Vertrags-Entwurfs — und nur mit diesen streiten wir — eine Vereinbarung mit Frankreich überhaupt möglich, welche keinem Industriezweige irgend welche Beeinträchtigung zufügt, oder mit anderen Worten, welche uns nur Vortheile, Frankreich nur Nachtheile in Aussicht stellt? Vielmehr muß in solchen Fragen das kaufmännische und volkswirthschaftliche Gesammtinteresse entscheiden, und die unvermeidlichen Opfer, welche dem Einzelnen auferlegt werden, müssen vollständig gegen das Wohl des Ganzen zurücktreten.

Die mehrerwähnten Gutachten vom 1. Mai 1862 haben nun nachgewiesen, daß der Hessischen Industrie in ihrer überwiegenden Mehrheit durch den Vertrag keinerlei Opfer auferlegt werden. Würdigt man den Vertrag demgemäß lediglich nach den Interessen des Verkehrs, in allen Richtungen nach seinem System und nach seinem Detail, und zieht man die geographische Lage unseres Landes in der Nähe der Französischen Grenze und die trefflichen dorthin führenden Verkehrsmittel in der Gestalt zweier internationaler Schienenstraßen in Betracht, so ist zweifellos, daß der Vertrag dem ganzen volkswirthschaftlichen Leben des Großherzogthums durch Erleichterung der Handelsbeziehungen mit West-Europa — abgerechnet von kaum nennenswerthen Ausnahmen — nur Vortheile gewähren kann.

Wäre die ganze Frage praktisch nicht auf die Spitze: Annehmen oder Ablehnen gestellt, handelte es sich nicht darum, die volkswirthschaftliche Verwerflichkeit oder Annehmbarkeit des Vertrages im Ganzen und Großen zu erörtern, stände die Vereinbarung noch in der Vorverhandlung, so wäre vielleicht angezeigt, nun noch in einzelne Bestimmungen des Vertrags einzugehen und deren Beseitigung im Interesse Hessens zu beleuchten. In diesem Zustande lag aber die Sache — Angesichts des Protokolls vom 2. August 1862 — schon zur Zeit unserer Berichterstattung nicht mehr, und wir haben daher, nachdem die Hauptfrage für uns entschieden war, von diesem Bestreben unter den damals obwaltenden Umständen abgesehen.

Wir leugnen nicht, daß der Vertrag in einzelnen Punkten noch vortheilhafter für unsere Interessen hätte vereinbart werden können, ohne bei Frankreich Widerspruch zu finden; wir bedauern die Lücken und Erleichte-

rungen der Chikane, welche die Vereinbarungen über das Vorkaufsrecht und Strafrecht der Douane (Art. 15—18 des Handelsvertrags) darbieten, allein wir konnten hieraus keine Veranlassung zur Verwerfung des Vertrags im Ganzen entnehmen; nicht weniger scheint uns dieser Schritt ungerechtfertigt, wenn man ihn auf Art. 31 des Vertrags zurückführt.

Zollvereinskrisis.

Wir bedauern zwar auch hier, daß in Artikel XXXI. des Vertrags-Entwurfs der Zollverein sich des Rechtes begeben soll, sein Verhältniß zu Oesterreich mittelst Verlängerung oder Erweiterung des Februarvertrags selbstständig und ohne Rücksichtnahme auf Frankreich zu ordnen, und wir würden auf das Lebhafteste eine Aenderung dieses Paragraphen in dem angedeuteten Sinne befürwortet haben, wäre die ganze Frage nicht auf vollständige Annahme oder Ablehnung des Vertrages im Ganzen, ja noch mehr: auf Zerstörung oder Erhaltung des Zollvereins zugespitzt gewesen.

Angesichts des Protokolls vom 2. August 1862 konnte es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß Preußen die vollständige Ablehnung der Verträge als eine Thatsache behandeln werde, welche die Auflösung des Zollverbandes nach sich ziehe. Wir mußten, wie wir dies auch in unserem Berichte vom 18. August 1862 gethan haben, sofort uns die Frage vorlegen, welche Folgen dieses drohende Ereigniß für den Bestand der Hessischen Industrie haben müsse, ob es möglich sei, für den Verlust des Zollvereinsbandes irgend welchen Ersatz zu finden.

Wir können nicht annehmen, daß Hessen sich an einer Handelspolitik betheiligen werde, welche die Existenz des Zollvereins bedroht, dieses Verbandes, dessen Knüpfung gerade die Namen zweier hervorragender Hessischer Staatsmänner in das Gedächtniß zurückruft. Es war uns auch gewiß, daß, wenn wirklich die Frage: Sprengung oder Erhaltung des Zollvereins auftauchte, alle Interessen des Landes offen und laut gegen jede Handlung protestiren würden, welche die erstere Folge nach sich ziehen müßte.

Wir haben offen und unumwunden Großherzogl. Ministerium des Innern unsere Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß keine neue Zollgruppirung, welche von Seiten der Gegner des Handelsvertrags befürwortet wird, irgend welchen Ersatz für die schweren Nachtheile gewähren werde, welche die Wiederaufrichtung der Zollschranken nach dem Deutschen Norden unserem ganzen Dasein zufügen müßte; wir wissen, daß wir hiermit nur die einstimmige Meinung aller urtheilsfähigen Kreise aussprachen. Angesichts aller unbestreitbaren Thatsachen, namentlich aber der geographischen Lage unseres Landes, des Zugs unseres industriellen und kaufmännischen Absatzes, der Konsumtionsfähigkeit vieler Oesterreichischen Kronländer, halten wir uns eines weiteren Beweises, daß eine Zolleinigung mit Oesterreich uns in Hessen keinen Ersatz für den verlorenen Zollverein bieten könne, in der That für überhoben.

Zusammenkunft der Hessischen Handelskammern zu Mainz.

Kurz nach Erstattung unseres Berichts wurde von verschiedenen der Hessischen Handelskammern, darunter auch von uns in Anregung gebracht, wie wünschenwerth es erscheine, die vorerörterten wichtigen Fragen, welche auf der Tagesordnung des zweiten Deutschen Handelstags bereits aufgenommen waren, noch vor Zusammentritt des Handelstages in einer gemeinsamen Besprechung zu behandeln.

Diese Besprechung fand am 4. Oktober 1862 in der That zu Mainz statt und war von neunzehn Mitgliedern der fünf Handelskammern besucht. Allseitig wurde angezeigt, daß jede der Handelskammern beabsichtige, auf dem Handelstag zu München durch Abgeordnete sich vertreten zu lassen. Die Frage, ob diese Abgeordneten an bestimmte Instruktionen zu binden seien, wurde zwar der Erwägung der einzelnen Handelskammern überlassen, aber der Wunsch ausgesprochen, daß über alle auftauchende Fragen eine Verständigung unter den Hessischen Abgeordneten in München selbst stattfinden möge. In die Besprechung der Tagesordnung des Handelstags selbst eingehend, pflog die Konferenz zwar nicht eine Berathung über die „Erhaltung und bessere Organisation des Zollvereins", dagegen entwickelte sich über die zwei anderen Gegenstände „Zolleinigung mit Oesterreich" und „Handelsvertrag mit Frankreich" eine mehrstündige eingehende und lebhafte Erörterung.

Es standen sich auch hier, nachdem allseitiges Einverständniß dahin festgestellt worden war, daß die Annahme des Preußisch-Französischen Handelsvertrags unter gleichzeitigem Abschluß eines engeren Handelsvertrags zwischen dem Zollvereine und Oesterreich, in ihrer Vereinigung, selbstverständlich am förderlichsten auf die kaufmännische und industrielle Fortentwickelung des Großherzogthums wirken müßten, im Wesentlichen zwei Ansichten über die gegenseitige Rangordnung dieser beiden Verträge gegenüber.

Die eine Ansicht sprach sich dahin aus, daß zuerst eine engere Einigung mit Oesterreich erzielt und alsdann zur Genehmigung des Preußisch-Französischen Vertrags unter Zuziehung Oesterreichs geschritten werden solle.

Die entgegengesetzte Anschauung ging jedoch darauf, den Fortbestand des Zollvereins jedenfalls vor Allem durch sofortige Annahme des Französisch-Preußischen Handelsvertrags (wenngleich unter dem Vorbehalt späterer verändernder Vereinbarungen vom Gesichtspunkte etwaiger besonderer überwiegender Interessen) zu sichern und in erster Linie zu verwirklichen; im Fall der Noth sogar unter Aufopferung eines engeren Handelsvertrags zwischen Oesterreich und dem Zollvereine, weil eine zwischen beiden Akten gezogene Bilanz entschieden für überwiegende Nützlichkeit des Französischen Vertrags spreche.

Die Vertreter der letzteren Ansicht waren bei der hierauf erfolgenden Abgabe der Stimmen in der entschiedenen Mehrheit, indem von den bei solcher noch Anwesenden eilf für die zweite, nur fünf für die erstere sich aussprachen; auch diese Abstimmung unterstützt sonach wesentlich unsere Ansicht, daß wir in der obschwebenden Frage getreu nur die Ansichten der Hessischen Industriellen wiedergegeben haben.

So lebhaft auch bei dieser Konferenz die Ansichten gegeneinander sich aussprachen, so blieb doch, wie wir mit Freuden beurkunden, der Ton kollegialischen Geistes, welcher die Versammlung zusammengeführt hatte, ungetrübt und ungestört. Unsererseits halten wir daher die Hoffnung fest, es möge thunlichst eine Wiederholung solcher freier Konferenzen stattfinden, die den verschiedenen Handelskörperschaften eine gewisse Gesammtgestaltung zu verleihen geeignet ist. Das Gewicht einer von den fünf Kammern nach gepflogener Berathung übereinstimmend bekundeten Ansicht und Meinungsäußerung ist nicht zu unterschätzen, und bei dem leider noch fortdauernden Mangel einer, mit den Bedürfnissen von Handel und Industrie aus eigenster Kenntniß vertrauten, sachverständigen Vertretung unserer Interessen in der obersten Staatsverwaltnng ist es von unleugbarem Nutzen, ein Organ von annähernder thatsächlicher Bedeutung auf dem Wege der Selbsthülfe zu schaffen.

Zweiter Deutscher Handelstag.

Diese Lehre ziehen wir auch aus der interessantesten Erscheinung, welche uns der Deutsche Handelstag als ein aus den betheiligten Kreisen selbst erwachsener wahrhaft parlamentarischer Körper darbietet. Mit Genehmigung der Staatsregierung haben wir uns alsbald unter die Mitglieder dieses Verbandes aufnehmen lassen und durch unseren Präsidenten an dem Kongresse zu München Theil genommen. Dem einstimmigen Gutachten, welches wir in Angelegenheiten des Handelsvertrages mit dem Antrag auf Annahme erstattet hatten, getreu, hat unser Abgeordneter für diejenigen Beschlüsse seine Stimme abgegeben, welche in dieser Frage die Minderheit des bleibenden Ausschusses dem Handelstage unterbreitet hatte; nicht minder befinden wir uns mit der Abstimmung unseres Vertreters in Betreff der Zolleinigung mit Oesterreich und der Organisation des Zollvereins in voller ungetheilter Uebereinstimmung.

Konnte auch ein einmüthiger oder nur ein mit überwiegender Stimmen-

mehrheit gefaßter Beschluß über Annahme oder Ablehnung des Handelsvertrags nicht zu Stande kommen, so erachten wir nichtsdestoweniger die Verhandlungen hochbedeutungsvoll für die weitere Entwickelung und Lösung dieser Frage. Nur der Form fehlte in Wahrheit die Mehrheit, nicht der Sache. Die Abstimmung über den präjudiziellen Antrag der Oesterreichischen Mitglieder hat gezeigt, daß in der That ein großer Theil der Gegner des Minderheitsgutachtens, wie dies ja auch das Mehrheitsgutachten ausdrücklich bestätigt, den entworfenen Vertrag selbst an sich ebenfalls für einen großen volkswirthschaftlichen Fortschritt erkennt und es sich eigentlich nur noch um die Frage dreht: Annahme unter Vorbehalt der Modifikationen? oder Modifikationen unter Vorbehalt der Annahme?

Wir können nicht aufhören der Ueberzeugung zu leben, daß dieser Unterschied in sein Nichts verschwindet, wenn sowohl die Zollvereins-Regierungen als Frankreich ihrer Aufgabe und Pflicht bewußt bleiben, in loyaler Weise einander entgegenzukommen, und den Vertrags-Entwurf nach nationalökonomischen Gesichtspunkten in denjenigen Sätzen verbessern, welche der bleibende Ausschuß des Handelstags speziell hervorgehoben hat.

Nimmermehr wird aber dieses wichtige Ziel erreicht, wenn maßgebende Mächte aus politischen Gründen den Vertrag endgültig und grundsätzlich verwerfen; wir hoffen, daß man von diesem Wege, welcher mit Sprengung des Zollvereins endigen muß, rechtzeitig noch sich abwendet, und daß aus der schweren Krisis dieses theure nationale Gut lebenskräftig und mit erweiterter segensreicher Wirksamkeit hervorgehen möge.

Handelsgesetzbuch.

Diese unsere Hoffnung, daß wir die noch schwebende Krise ohne ernste Nachwehen überwinden werden, finden wir durch die erfreuliche Erscheinung bestärkt, daß es gelungen ist, nationale Wünsche durch Schaffung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ebenfalls nach Durchkämpfung einer ernsten, vor der dritten Lesung eingetretenen Krisis zu verwirklichen und das Band der Zusammengehörigkeit aller Stämme von Neuem zu verstärken. Durch Gesetz vom 1. August 1862 ist das Gesetzbuch auch in unserem engeren Vaterland eingeführt worden, und ist mit dem 1. Januar c. in Wirksamkeit getreten.

Unsere Thätigkeit in Bezug auf dasselbe insbesondere die Kosten der Handelsregister-Einträge schloß sich zwar an den Anfangspunkt seiner Wirksamkeit an und bildet daher keinen Bestandtheil des gegenwärtigen Jahresberichts; wir wollten aber nicht verfehlen, die bezeichnete hochwichtige Thatsache hier zu registriren und hieran den Wunsch zu knüpfen, daß in allen betheiligten Kreisen eine wirkliche Durcharbeitung des Gesetzbuchs zu der unbedingt dem Kaufmann erforderlichen Vertrautheit mit dessen Bestimmungen führen möge.

Handelsvereine.

Die in den bedeutenderen Städten des Großherzogthums gebildeten Handelsvereine haben sich dieser Aufgabe alsbald mit Eifer unterzogen und unter Mitwirkung von Rechtsgelehrten insbesondere öffentliche Vorträge über das Gesetzbuch für das kaufmännische Publikum veranstaltet. Der Nutzen derartiger Vorträge ist nicht hoch genug anzuschlagen und beweist, wie förderlich es auch für unseren Stand ist, wenn seine Genossen zu freien Vereinigungen zusammentreten, welche die Interessen der Gesammtheit zur Besprechung und zum öffentlichen Ausdrucke bringen.

Auch in unserer Vaterstadt sind tüchtige Elemente genug, welche zur Bildung eines Handelsvereins erforderlich sind; wir benutzen diese Gelegenheit, um zur Gründung eines solchen aufzufordern; wir würden es freudig begrüßen, wenn unsere Aufforderung Wiederhall fände und wir bald mit dem Vereine in diejenige Wechselwirkung treten könnten, welche zum Frommen der gemeinschaftlichen Arbeiten ausschlagen müßte.

Handelsschulen.

Derartige freie Besprechungen und wissenschaftliche Vorlesungen über Gegenstände des Handels und der Industrie erscheinen um so mehr als ein dringendes Bedürfniß, je weniger bis jetzt die eigentliche wissenschaftliche Vorbildung des Kaufmanns mit dem hohen Grad von Wichtigkeit Schritt hält, welchen die kommerziellen und gewerblichen Interessen in dem gesammten staatlichen und volkswirthschaftlichen Leben gewonnen haben. Die Schaffung eines Netzes von Handelsschulen, welche entweder selbstständig anzulegen oder mit den polytechnischen Schulen in eine gewisse innere Verbindung zu bringen wären, erscheint als ein dringendes Bedürfniß. Es ist uns in der That eine Denkschrift überreicht worden, welche die Errichtung einer Handelsschule am hiesigen Platze zum Gegenstand hat; es erschien uns jedoch, da gerade hier eine Verbindung mit der höheren Gewerbschule höchst wünschenswerth und praktisch erscheinen würde, geeignet, vor einer weiteren Erörterung dieser Angelegenheit den Ausgang der entscheidenden Wendung abzuwarten, welche zur Zeit die höhere Gewerbschule dahier durchzumachen hat.

Höhere Gewerbschule zu Darmstadt.

Die Zustände und Bedürfnisse dieses Instituts haben uns zu einem am 13. September 1862 abgefaßten ausführlichen Berichte an Großherzogliches Ministerium des Innern, von Amtswegen, veranlaßt; ein Bericht, zu dem uns der enge Zusammenhang der unserer Fürsorge anvertrauten Interessen des Handels und Industrie mit dem Bestehen, Gedeihen und erleichterter Zugänglichkeit polytechnischer Lehrinstitute ebenso berechtigen, als die Lage unserer heimischen Gewerbschule verpflichten mußte. Eine durchgreifende Aenderung in der Verfassung dieser Lehranstalt ist eine unzweifelhafte Nothwendigkeit; es war zu unserer Kenntniß gekommen, daß der Plan aufgetaucht sei, diese Aufgabe mittelst einer Verlegung der höheren Gewerbschule an den Sitz der Landesuniversität Gießen zu lösen. Es war unsere Pflicht, für den Fall, daß dieser Plan Großherzoglichem Ministerium des Innern etwa unterbreitet sein sollte, gegen den berührten Entwurf zum Besten der Sache, der Schule selbst, unsere Stimme zu erheben, und es gereichte uns zur Genugthuung, daß mittelst Reskriptes vom 26. September unsere Besorgniß, es könne wirklich die Verlegung der Anstalt nach Gießen beziehungsweise die Verbindung derselben mit der Universität als Plan bei Gr. Ministerium des Innern eingereicht und zum Gegenstande näherer Erwägung gemacht worden sein, zerstreut wurde.

Ist nun auch dieser Theil unseres berichtlichen Gutachtens völlig erledigt, so können wir dies leider von unseren weiteren Erörterungen, welche wir über den bezeichneten Gegenstand höchsten Ortes vorzutragen hatten, nicht sagen. Wir mußten als unwiderlegliche Thatsache feststellen, daß die Gewerbschule in ihrer gegenwärtigen Verfassung ihren Beruf deshalb nicht erfüllen kann, weil im Verhältnisse zu den einzelnen polytechnischen Fächern zu wenige Lehrer vorhanden sind, was zur Folge hat, daß zu wenig Fachklassen gebildet werden können, die speziellen Lehrstunden sonach nicht genügend, die Lehrer zu sehr angespannt, in ihrer wissenschaftlichen Fortbildung gehindert und überhaupt nicht in der Lage sind, sich für ein bestimmtes Fach so auszurüsten, als es bei dem täglich wachsenden Umfang der technischen und naturwissenschaftlichen Zweige unbedingt erforderlich wäre. Nicht weniger gewiß ist aber, daß auch die technischen Lehrstühle in Gießen schon seit Jahren den Anforderungen der Zeit nicht genügen und der Besuch der betreffenden Vorlesungen fortwährend sinkt.

Da die finanziellen Kräfte unseres Landes das Nebeneinanderbestehen einer technischen Fakultät an der Universität und eines Polytechnikums nicht wohl ertragen können, eine Verlegung des Letzteren an den Sitz der Hochschule aber unzweckmäßig wäre, so erübrigt nur Ein Heilmittel für den bisherigen Zustand, und dies besteht unserer Meinung nach in der Erhebung der Gewerbschule zu einer wahren polytechnischen Schule nach dem Vorbilde der gleichen Anstalten zu Karlsruhe und Hannover, also mit erweiterten Lehrkräften, vermehrten Fachklassen und damit vermehrten Unterrichtsstunden.

Nach den von uns mit Fachmännern gepflogenen Berathungen würde eine derartige Erweiterung, nach Abrechnung der Schulgeld-Einnahme, an eigentlichen Unterrichtskosten einen Zuschuß von ca. 23,000 Fl. erforderlich machen, wozu dann noch die Erfordernisse für Unterhaltung des vorhandenen Lokals, Heizung und Beleuchtung treten würden. Die hierdurch sich ergebende Mehrausgabe gegenüber dem gegenwärtigen Bedarf der höheren Gewerbschule würde jedoch zum größten Theil dadurch gedeckt werden, daß eine Handelsschule damit verbunden und von der Stadt Darmstadt Angesichts der Vortheile, welche sie aus dem Institut ziehen würde, ein Beitrag zu dessen Unterhaltung wohl geleistet werden wird. Ferner würde es vollkommen angemessen und höchst vortheilhaft sein, wenn die Kriegsschule mit der polytechnischen Schule in Bezug auf die zahlreichen gemeinschaftlichen Lehrfächer in organische Verbindung gebracht würde, womit ebenfalls wieder ein Theil des Mehrbedarfs durch Ersparnisse anderweiter Staatsinstitute gedeckt wäre.

Wir hoffen, daß Großherzogliches Ministerium bei der dringend nothwendigen und nicht länger mehr verschiebbaren Reform der höheren Gewerbschule den vorstehenden Erwägungen diejenige wohlwollende Rücksichtnahme schenken wird, welche die Wichtigkeit der Anstalt für die Entwickelung und Blüthe unserer vaterländischen Industrie erheischt.

Hessische Odenwaldbahn.

Eine Angelegenheit von noch ungleich eingreifenderer Bedeutung hat uns nicht minder lebhaft beschäftigt: die Vervollständigung des inländischen Eisenbahnnetzes, und insbesondere die Odenwaldbahn.

Wenn auch über die Einzelnheiten dieses Bahnentwurfes die Ansichten weit auseinander gingen, so waren sämmtliche Mitglieder darüber einig, daß der Bau dieser Bahn eine unbedingte Nothwendigkeit für den gesammten Odenwald sei und daß dem Staate selbst eine gewisse Geld-Betheiligung an dem Bahnbaue, sei es nun mittelst eigener Erbauung oder mittelst einer Zinsengewähr angesonnen werden könne.

Der hessische Odenwald bietet an und für sich für eine lebhafte industrielle Entwickelung eine Menge günstiger Vorbedingungen dar. Eine ziemlich dichte Bevölkerung, welche vermöge der Bodenverhältnisse auf industriellen Erwerb mit angewiesen, zugleich auch arbeitswillig und arbeitskräftig ist; Reichthum an Naturprodukten der mannigfachsten Art, welche Hülfsmittel der Produktion sind oder selbst unmittelbarer Gegenstand industrieller Ausbeutung werden können; eine Fülle von noch unerschlossenen und unbenützten Wasserkräften; endlich die geographische Nähe bei Knotenpunkten des großen Deutschen Eisenbahnnetzes und Gegenden von großer Konsumtionsfähigkeit, alle diese Thatsachen haben im Odenwald auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Industrie von beachtenswerther Bedeutung entstehen lassen. Allein diese Schöpfungen des einheimischen Unternehmungsgeistes können sich doch auf die Länge gegenüber Konkurrenten, welche unter noch günstigeren Bedingungen arbeiten, nicht halten. Wir rechnen zu diesen Lebensbedingungen, welche der Odenwälder Industrie fehlen, vor Allem die Zufuhr der Steinkohle und den leichteren Absatz der Produkte. Der Zufuhr der Steinkohle bedarf sie, um die in den Stockungen der Wassergefälle liegende Unzuverlässigkeit des Betriebs zu überwinden, und der besseren Absatzwege bedarf sie, weil die bisherigen Transportmittel die Waare vertheuern und ebenfalls von den Zufälligkeiten der Witterung abhängen, indem im Winter der Verkehr im Innern dieses Gebirgslandes und nach Außen oft ungemein erschwert ist. Wir dürfen daher eine unmittelbare Verbindung des Odenwaldes mit dem Eisenbahnnetze, weil nur diese die eben bezeichneten Bedingungen erfüllen kann, als einen Punkt ansehen, um den sich geradezu der volkswirthschaftliche Verfall des durch Ackerbau nicht völlig ernährten Odenwaldes für immer, oder die Blüthe der aus seiner eigenen strebsamen Kraft erwachsenen Industrie drehen und entscheiden wird.

Die national-ökonomische Nothwendigkeit einer Bahn für den Hessischen Odenwald, diesen so bedeutenden Theil unserer Provinz, ist denn auch wohl allseitig anerkannt; eben daraus ergiebt sich aber auch die Pflicht für das Gemeinwesen, unmittelbar die Schaffung dieser Bahn aus seinen Kräften zu unterstützen. Jetzt, nachdem die aus den Mitteln des ganzen Landes gebauten großen internationalen Schienenstraßen von Nord nach Süden ein Jahrzehnt hindurch in dem blühendsten Betriebszustande sich befinden, Zinsen und vertragsmäßige Tilgung des Baukapitals decken, ja fortwährend noch außerordentliche Kapitaltilgung speisen; jetzt, da das an dem Unternehmen der Hessischen Ludwigsbahn betheiligte Kapital der Staatskasse vollständig zurückbezahlt ist; gerade jetzt kann an den Staat wohl die Anforderung gerichtet werden, ein weiteres unmittelbar oder unmittelbar produktives Kapital zum Bau einer Hessischen Odenwaldbahn zu verwenden.

In den vorerwähnten Gesichtspunkten übereinstimmend, haben die getheilten Ansichten über die Richtung einer Odenwaldbahn auch im Schooße unserer Korporation ihre Vertretung gefunden.

Die Mehrheit stellte als Grundsatz ihres Gutachtens hin, daß die Bedürfnisse unseres Landes, welche unmittelbare Einfügung der Hessischen Schienenstraßen in die großen internationalen Linien selbst verlangen, durch den Bau der Main-Neckar- und der Main-Weserbahn, sowie der linksrheinischen und rechtsrheinischen Ludwigsbahn nach allen Richtungen der Windrose auf eine selten erreichte vollständige Weise erfüllt seien, daß die Aufgabe deshalb von nun an nur darin bestehen könne, die Verbindungen der inneren Landestheile mit den durchlaufenden Schienenwegen in möglichster Reichhaltigkeit herzustellen. Eine Odenwaldbahn, wie sie als Träger des durchgehenden Verkehrs in geradester Richtung von Offenbach via Dieburg und Erbach nach Eberbach und Mosbach am Neckar projektirt worden ist, entspricht aber durchaus nicht den Interessen des Odenwaldes selbst und diente höchstens denjenigen, welche von einer solchen Schienenstraße unmittelbar berührt werden. Dieselbe schneidet den Odenwald nur in seinem östlichsten Grenzstriche und bietet dem großen inneren Odenwald nicht die geringsten Aussichten erleichterten Verkehrs.

Eine Rente von dem durchgehenden Verkehr würde die Bahn Offenbach-Eberbach aber selbst nicht einmal erheben können, weil derselbe vermöge ihrer ungünstigen Boden- und Steigungsverhältnisse einen nennenswerth verkürzten Weg an ihr nicht besitzen und deshalb die konkurrirenden altgewohnten Schienenwege fortwährend einschlagen würde. Jede Rente, welche sie etwa einbringen würde, könnte zudem zum größten Theil nur auf Kosten der Main-Neckarbahn erzielt werden und der Staat darf sonach die erwähnte Richtung weder bauen noch genehmigen, welche ihm, im ersteren Falle doppelte Aufwendung von Kapitalien, im letzteren Fall Opfer an den Ergebnissen seines eigenen Besitzes zumuthen würde.

In fast gleicher Lage befindet sich Baden, von dessen Genehmigung die ganze Richtung abhängt, während sie der in Badischem Miteigenthum stehenden Linie Frankfurt-Heidelberg und der Badischen Odenwaldbahn im Güterverkehr wesentlich Konkurrenz machen würde, ohne Baden anderweit zu entschädigen. Die Erfahrung hat denn auch gelehrt, daß Baden einer Linie der vorgedachten Eigenschaft seine Genehmigung nicht ertheilen wird.

Aus den vorerörterten äußeren und inneren Gründen hat sich die Mehrheit unserer Körperschaft daher für Anlage einer Odenwaldlinie ausgesprochen, welche auf Ausbeutung des durchgehenden Verkehrs verzichtet und sich zur Aufgabe setzt, thunlichst den gesammten Odenwald an den Vortheilen der Schienenverbindung theilnehmen zu lassen. Eine solche Linie wäre insbesondere in der Art anzulegen, daß sie das reiche und bevölkerte westliche Vorland des Odenwaldes unmittelbar mit der Haupt- und Residenzstadt zu verbinden, den Verkehr des Modau- und Gersprenzthales in sich aufzunehmen, den industriellen Haupttheil des Mümlingthales zu durchziehen und einen möglichst günstigen Anschluß an die Badische Odenwaldbahn zu erzielen hätte.

In der letzten Beziehung tritt namentlich eine Linie in den Vordergrund, welche das Ulventhal durchzöge und über Neckarsteinach den Anschluß

in Neckargemünd fände; wir weisen deshalb noch besonders auf die Nachrichten hin, welche wir von sachkundiger Seite über die Produktion des Ulventhals erhalten und in dem zweiten Theil unseres gegenwärtigen Jahresberichts aufgenommen haben. In ihrem Zusammenhange liefern auch sie wieder den unwiderleglichen Beweis, daß eine den wirklichen und berechtigten Lokalinteressen entsprechende Eisenbahn gerade eine volkswirthschaftliche Daseinsfrage für unseren Odenwald geworden ist.

Riedeisenbahn.

Ein anderes unsere Provinz berührendes Bahnprojekt ist ebenfalls im verflossenen Jahr uns zur Kenntniß gebracht worden, welches eine direkte Schienenverbindung zwischen Darmstadt und Mannheim über Gernsheim bezweckt; dasselbe hat aber im Laufe des vergangenen Jahres noch nicht so weit entwickelt und von dem Lokalkomité gefördert werden können, daß eine eingehende Prüfung desselben uns verstattet und ermöglicht gewesen wäre.

Münzverhältnisse, insbesondere Oesterreichische Scheidemünze.

Die Ueberschwemmung des Süddeutschen Marktes mit Oesterreichischer Scheidemünze von 1849, welche gewiß zu einer gegebenen Zeit 70—80 pCt. der gesammten vorhandenen Scheidemünze bildete und im Großherzogthum allein wohl im Betrag von drei Millionen Gulden umlief, hat uns Veranlassung gegeben, beim Großherzoglichen Ministerium der Finanzen vorzutragen, welche Verluste dieses regelwidrige Verhältniß dem inländischen Handel zufüge, indem der auswärtige Kaufmann und Fabrikant bereits anfing, den Verlust, welchen er durch Zahlung in Scheidemünze erleidet, auf die Waare zu schlagen und behufs bedungener Zahlung in grober Münze täglich Umwechselungen von Scheidemünze mit namhafter Einbuße stattfanden. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Münzvertrages vom 7. August 1858 über die Beschränkung der Scheidemünze, welche durch die Uebermasse der Oesterreichischen Sechser vollkommen inhaltsleer gemacht werden, beantragten wir ein Verbot der genannten Scheidemünze, um die Rückströmung in ihre Heimat zu erzwingen; wir stellten fest, daß die in Frage stehenden Sechskreuzerstücke von 1849 über 4 pCt. weniger werth sind, als die Süddeutschen Konventionssechser, von welchen 100 Fl. einen Silberwerth von 90 Fl. 44½ Kr. haben, während jene nur 86 Fl. 40 Kr. darstellen, und daß bei Fortdauer der damaligen Valutaverhältnisse in Oesterreich ein freiwilliges Aufhören der Ausfuhr nach Süddeutschland nicht erwartet werden könne. Für den Fall, daß ein Verbot für unthunlich erachtet werde, beantragten wir wenigstens Beschränkung der Annahme von Oesterreichischen Sechskreuzerstücken bei den öffentlichen Kassen, um allmälig den Umlauf im Verkehr zu erschweren und das Publikum zum Ablehnen der genannten Scheidemünze zu veranlassen.

Unser Antrag wurde zwar durch die Thatsache überholt, daß mit Aenderungen in den Valutaverhältnissen Ankauf der Sechser mit Agio durch Spekulanten eintrat; allein abgesehen davon, daß diese Erscheinung mit Wegfall ihrer Ursache wieder verschwinden kann und sonach nicht für immer sicher steht, ergab sich alsbald ein Hinderniß für die Rückeinfuhr nach Oesterreich durch die Gesetze dieses Staates, welche eine Geldeinfuhr in größerem Betrage nur zur Einschmelzung gestatten.

Wir betrachten es als eine gebieterische Pflicht der Süddeutschen Regierungen, mit vereinten Kräften die Aufhebung dieser Bestimmungen von Oesterreich zu fordern, um wenigstens die Verbesserung in dem Zustand der Scheidemünze-Ueberschwemmung auf dem natürlichen Wege nicht durch Anstalten des Staates vereitelt zu sehen, dessen Münzstätten die überflüssigen Umlaufgegenstände geschaffen haben.

Wechselproteste.

Die Sicherheit des Wechselverkehrs ist wesentlich durch Raschheit, Leichtigkeit und Genauigkeit der Protesterhebung bedingt. Als die sicherste Gewähr dieser Erfordernisse betrachten wir unsererseits die wirkliche Schaffung des in dem Einführungsgesetze vom 4. Juni 1849 §. 9 in Aussicht gestellten Wechselnotariats, weil die in einem gewissen Sprengel angestellten Notare vermöge der Konkurrenz auf das Vertrauen des Publikums hingewiesen sind, auch durch fortdauernde Uebung und ihre juristische Vorbildung jederzeit in Erfüllung der jeweilig erforderlichen gesetzlichen Formvorschriften sicher gehen werden. Einstweilen, bis eine derartige dauernde Einrichtung beliebt werden sollte, haben wir erstrebt, auf reglementairem Wege eine Verbesserung des gegenwärtigen Wechselprotestverfahrens zu erlangen, und es gereichte uns zur Genugthuung, daß unserem am 8. Oktober 1862 erstatteten Bericht in diesem Betreffe in mehreren wesentlichen Punkten Rechnung getragen worden ist; wir schöpfen hieraus die Ermunterung, dem genannten Gegenstande unsere fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Wechselnovelle.

In sachlicher Beziehung ist den einstimmigen Wünschen der Deutschen Juristen und Geschäftswelt durch eine gleichheitliche Auslegung, resp. Ergänzung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung genügt worden, welche in unserem Großherzogthum durch Gesetze vom 1. und 6. August 1862 zur Vollziehung gelangte. Deutschland besitzt sonach jetzt nahezu ein vollkommenes gemeinsames Gesetzbuch über Handels- und Wechselrecht, und es erübrigt nur noch der Wunsch nach Erlangung eines gleichheitlichen Prozeßgesetzes wenigstens für die Gebiete dieser Rechtstheile.

Handels- und Wechselgerichte.

Diesem Prozeßgesetz müßte unseres Erachtens, um die praktische und lebensvolle Anwendung des Handelskodex zu sichern, eine Verfassung der Handelsgerichte zu Grunde liegen, welche Kaufleute unter den urtheilsprechenden Richtern sowohl in erster Instanz, als in den Berufungsinstanzen gebührend vertreten sein läßt. Bezüglich der Einrichtung wenigstens der ersten Instanz vermögen wir auch uns nur zu den Beschlüssen des ersten Handelstages zu Heidelberg zu bekennen, welche die Schöpfung des Urtheils in Handelssachen einem unter dem Vorsitz eines rechtsgelehrten Richters gebildeten Gericht von Kaufleuten anvertraut wissen wollen.

Wir betrachten es als eine unserer ersten Aufgaben, nach den Grundsätzen, welche in den Beschlüssen des ersten Handelstages zur Geltung gekommen sind, nach Kräften die Errichtung von Handelsgerichten in den diesseits Rheinischen Provinzen, welche auch der Art. 51 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Aussicht stellt, zu befördern, und wir sind in der Vorbereitung einer desfallsigen umfassenden Vorlage an die hohe Staatsregierung begriffen.

Handelsrechtliche Gutachten.

Bis dahin können wenigstens die bestehenden bürgerlichen Gerichte diejenigen Zwecke, welche Handelsgerichte erreichen sollen, wesentlich fördern, wenn sie von der ihnen zustehenden Befugniß, vor Fassung der Urtheile Gutachten von den Handelskammern einzuholen, öfteren Gebrauch machen; wir legen hier öffentlich den hierauf gerichteten Wunsch nieder, zu dem uns der Umstand noch wesentlich veranlaßt, daß wir auf Ansteben von Privaten bereits Gutachten über handelsrechtliche Streitfragen und Gewohnheiten abgegeben haben, welche von den Einholenden gewissermaßen als schiedsrichterliche Urtheile betrachtet worden sind.

Handel und Schifffahrt von Galatz und Braila im Jahre 1862.

(Jahresbericht des Preuß. Konsulats.)

Die Grundlage alles kommerziellen Verkehrs in den Ländern an der unteren Donau bildet der Export von Landesprodukten; diese bestehen hauptsächlich in Cerealien und Oelkörnern; die Ausfuhr von Wolle, Talg, Häuten, Salz und Holz fällt weniger schwer in das Gewicht. Um eine Anschauung über den mehr oder weniger günstigen Verlauf der Handelsbewegung in den Ländern an der unteren Donau während des Jahres 1862 zu gewinnen, ist es daher genügend, einen Blick in die Exportlisten der bezüglichen Hafenstädte zu werfen. Denn, da die eigenen Erzeugnisse der Industrie dieser Länder noch nicht in Betracht kommen können, weil kaum die allerersten Anfänge für einen entwickelten Gewerbebetrieb gemacht sind, so kann es nur der Ausfuhrhandel an Rohprodukten sein, der den unteren Donauländern Geld zufließen macht. Die Gesammt-Ausfuhr an Cerealien und anderen Rohprodukten aus den Häfen der unteren Donau, d. h. von Turn-Severin an bis inkl. Sulina, ist nun zwar 1862 um ca. ein Achtel höher ausgefallen als in 1861. Allein die Werths-Ziffer der Ausfuhr pro 1862 stellt sich doch nicht viel höher als die pro 1861, weil 1862 die Preise im Allgemeinen soviel niedriger waren, daß das 1861 ausgeführte geringere Quantum durch die damals erzielten höheren Preise fast dieselbe Werths-Ziffer erreichen konnte.

Den Beweis hierfür liefern die nachstehend neben einander gestellten Durchschnittspreise für die Haupt-Artikel Weizen und Mais; während die übrigen Ausfuhr-Artikel, die 1862 höher im Preise als 1861 standen, der Unerheblichkeit des ausgeführten Quantums halber nicht ins Gewicht fallen.

Durchschnittspreise für Galatz und Braila:

	1861.	1862.
Weizen per Gal. Ko.	190 Gal. P.	165 Gal. P.
Mais „ „	142 „	125 „
Roggen „ „	122 „	115 „
Gerste „ „	75 „	80 „
Hirse „ „	135 „	80 „
Rappsaat per 100 Oken	90 „	156 „
Bohnen „	65 „	70 „
Leinsaat „	— „	276 „

Aus Galatz und Braila wurde während des Jahres 1862 verschifft:

a) Galatz:

Weizen	207,893	Gal. Kilo,
Mais	171,510	„
Roggen	49,950	„
Gerste	25,424	„
zusammen	454,777	Gal. Kilo,

Preußische Wispel.

oder 3 Gal. Kilo = 1 Preußischer Wispel = rund 151,600

b) Braila:

Weizen	346,046	Brail. Kilo.
Mais	152,614	„
Roggen	17,215	„
Gerste	188,438	„
Hirse	8,755	„
Oelfrucht 2,083,847 Octa =	5,210	„
Bohnen 1,527,311 „ =	3,820	„
zusammen	722,098	Brail. Kilo,

oder 2 Brailaer Kilo = 1 Preuß. Wispel = rund 361,000

Summa für Galatz und Braila pro 1862..... 512,600

gegen 460,000 Preußische Wispel im Jahre 1861.

Die Werthziffer für das während des Jahres 1862 seewärts ausgeführte Quantum stellt sich unter Zugrundelegung der vorstehend spezifizirten Durchschnittspreise auf rund 14,000,000 Preußische Thaler
gegen 13,500,000 „ „
für das Jahr 1861.

Ist der Erfahrungssatz richtig, daß der gesammte Export aus allen Donau-Häfen auf der Uferstrecke vom Eisernen Thor bis zum Schwarzen Meer in der Regel mit ¾ aus Braila und Galatz und mit ¼ aus den anderen Donau-Häfen zu stammen pflegt, so würde den obigen 14,000,000 Rthlrn.

noch zuzusetzen sein die den Cerealien-Export der übrigen Häfen an der unteren Donau repräsentirende Summe von .... 3,500,000 „

Rechnet man dazu noch den Geldwerth der übrigen Export-Artikel, nämlich: für Wolle, Talg, Fleisch, Häute, Salz, Holz und der mannigfachen, zur Versorgung von Seeschiffen und der vielen, von Pesth, Konstantinopel und Odessa aus mit Galatz und Braila verkehrenden Dampfschiffe verwendeten Artikel, welcher Werth mit einem Sechstel von dem gesammten Cerealien-Exporte durchaus nicht als hoch gegriffen erscheint, so treten dazu noch rund .... 3,000,000 „

Die ganze Summe des den unteren Donau-Ländern durch den Ausfuhr-Handel nach seewärts zugeflossenen Geldes beträgt sonach pro 1862 ...... 20,500,000 Rthlr.

Die Ernte des Jahres 1862 ist für beide Fürstenthümer als eine solche zu bezeichnen, die eine gute Mittel-Ernte noch um etwas überholt hat. Beschädigungen der Früchte durch Heuschrecken traten nicht ein, und auch Verluste durch Hagelschlag waren nur in geringem Grade zu beklagen. Die Landplage der Heuschrecken ist für diesmal ausgeblieben und sonach hätte sich ein herrschender Volksglaube bestätigt, demzufolge die Heuschrecken allemal nur 5 Jahre in den Fürstenthümern zu bleiben pflegen. Sie kamen 1855 in enormen Schwärmen und verschwanden im Ganzen und Großen mit dem Jahre 1860; 1861 haben sie nur noch unerheblichen Schaden angerichtet.

Was den Umfang der Ausfuhr der übrigen Artikel, als: Wolle, Talg, Fleisch, Seiden-Kokons, Häute, Borsten, Canthariden, Wein, Tabak, Senfsamen ꝛc. anbelangt, so ist im Allgemeinen auf das in früheren Jahresberichten schon Mitgetheilte Bezug zu nehmen; bemerkenswerth ist nur, daß in 1862 die Wollpreise durchschnittlich etwas höher standen und der Seidenzucht erhöhter Fleiß und Aufschwung zu Theil geworden ist.

Die hiesige Englische Fleisch-Fabrik arbeitete in dem nämlichen Maße wie früher und meistentheils für die Französische Marine; für diese sind Lieferungen auf mehrere Jahre im Voraus kontrahirt.

Ein Vergleich zwischen dem Export Odessas und demjenigen der Donauhäfen ergiebt Folgendes:

Die Gesammt-Ausfuhr Odessas an Cerealien und Oelfrüchten beträgt pro 1862 2,237,604 Tschetw. oder 372,934 Preuß. Wispel, gegen 512,600 Preuß. Wispel von Galatz und Braila; dazu kommen noch 128,510 Preuß. Wispel ungefähre Ausfuhr aus den übrigen Donauhäfen.

Sonach stellt sich also in Bezug auf das ausgeführte Quantum heraus, daß die Donauhäfen 1862 ca. ⅔ mehr als Odessa exportirt haben. Anders verhält es sich dagegen mit der entsprechenden Werthsziffer.

Bei der Odessaer Gesammt-Cerealien-Ausfuhr fällt der verschiffte Weizen, wegen der durchweg vorzüglichen Qualität und wegen seiner Menge so schwer ins Gewicht, daß derselbe $\frac{7}{11}$ des ganzen Exports und den Werth von .... 12,500,000 Rthlr. repräsentirt.

Wenn nun dazu noch der Werth für die übrigen Getreidesorten und die Oelfrüchte mit .... 3,800,000 „

und der Geldwerth für exportirte Talge, Wolle und Häute mit .... 4,500,000 Rthlr. hinzugerechnet wird, so ergiebt sich daraus ein Totalwerth von.. 20,800,000 Rthlr.

Diese Zahlen ergeben, daß, wenn auch das Quantum der Ausfuhr aus den Donauhäfen um mehr als $\frac{1}{3}$ bedeutender ist als dasjenige von Odessa, dennoch die Werthsziffer des Odessaer Exports diejenige für die Verschiffungen aus den sämmtlichen Häfen der unteren Donau doch beinahe zu erreichen pflegt.

Es darf hier nämlich nicht außer Acht gelassen werden, daß von dem Odessaer Exportwerthe ca. 8 pCt. zu kürzen sind; diesen Minderwerth aber hat die Odessaer Ausfuhr der Donau-Ausfuhr gegenüber aus dem Grunde, weil in Odessa die Zahlungen in Kreditbillets erfolgen, die trotz des vollen Nennwerths, klingender Münze oder Zahlungen in anderen Devisen gegenüber faktisch ca. 8 pCt. niedriger stehen; in den Donauhäfen wird dagegen nur in klingender Münze gezahlt.

Sonach dürfte die Odessaer Ausfuhr pro 1862 kaum höher als 19,000,000 Rthlr. in Ansatz zu stellen sein, gegen 20,500,000 Rthlr. aus den Donauhäfen von Turn-Severin bis inkl. Sulina.

Wenn auch die Großhändler klagen, daß sie bei ihren Getreideverschiffungen während des Jahres 1862 im Allgemeinen keine guten Geschäfte gemacht haben, so darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Erträgniß aus dem Exporthandel für die Länder pro 1862 ein solches gewesen ist, das mit vollem Recht als dasjenige eines guten Mitteljahres zu klassifiziren ist. Das Jahr 1862 ist daher, so weit es sich auf die durch den Ausfuhrhandel erzielten Resultate bezieht, allerdings als ein gutes Handelsjahr zu bezeichnen.

Anders verhält es sich dagegen leider mit dem Import, dessen Resultate — und dies gilt namentlich und hauptsächlich für den Manufakturhandel — für die Importeure viel zu wünschen übrig gelassen haben.

Der Amerikanische Krieg lastete insofern schwer auf dem Manufakten-Umsatze, als die so sehr in die Höhe gegangenen Baumwollenpreise die Importeure veranlassen mußten, nur das Allernothwendigste zu beziehen, denn der Wiedereintritt des Friedens und ein damit verbundenes schnelles Heruntergehen der Baumwollpreise würde jeden Importeur, der noch einigermaßen erhebliche Vorräthe auf Lager hatte, ruinirt haben. Aus diesem Grunde war auch der Markt das ganze Jahr hindurch flau und der Bezug und Vorrath, im Verhältniß zu den Vorjahren, sehr gering. Auch warfen sich viele Manufakturisten auf Artikel, deren Preisen so große Schwankungen nicht bevorstanden. Der Versuch, die Amerikanische Baumwolle durch die kürzerflockige, gelbliche Indische einigermaßen zu ersetzen, hat, so viel bekannt, zu dem Resultate geführt, daß letztere sich wohl zu gröberen, farbigen Stoffen eigne; zu weißen, feineren Stoffen aber, wie Shirtings (Madapolams), T. Cloths 2c., sowie auch zu Twisten nicht zu verwenden sei. Der gänzliche Mangel an statistischen Notizen trägt die Schuld, daß der Werth der Einfuhr an Manufakten pro 1862 in Zahlen nicht angegeben werden kann. Es steht jedoch außer Zweifel, daß der Werth dieser Einfuhr gegen denjenigen des Vorjahres bedeutend zurücksteht. Im Ganzen und Großen darf die Annahme Platz greifen, daß die Werthziffer des gesammten Manufakten-Imports pro 1862 circa ebenso weit hinter derjenigen pro 1861 und früher zurückgeblieben sei, als dies in Bezug auf die aus dem Zollvereine nach Galatz und Braila bezogenen Manufakturwaaren der Fall gewesen ist.

Während des Jahres 1862 wurden aus dem Zollverein an Meßwaaren eingeführt:

a) nach Galatz für	....	161,500 Rthlr.,
b) „ Braila „	....	18,000 „
	zusammen für	179,500 Rthlr.,

wohingegen sich die Werthsziffer für den gleichen Manufakturwaarenbezug in den Vorjahren der Regel nach zwischen 3—400,000 Rthlr. gestellt hat. Diese verhältnißmäßig große Differenz zwischen dem Bezuge an Manufakten pro 1862 gegen den der Vorjahre beruht meistentheils, wenn nicht einzig und allein in den Wirkungen, die der Amerikanische Krieg in Bezug auf den Stand der Baumwollpreise ausgeübt hat und noch ausübt. Geldmangel ist nicht daran Schuld gewesen, da der Geldzufluß aus den konsumirenden Ländern nach hier der Art war, daß er als eine gute Mitteljahrs-Geldeinnahme angesehen werden muß. Dagegen ist die Einfuhr von Kolonialien verhältnißmäßig bedeutend, ja zu groß für den Bedarf gewesen. Namentlich war es Zucker, womit der Markt fast überschwemmt war, so daß vieles davon mit Verlust wieder abgegeben werden mußte.

Die Durchschnittspreise waren daher noch etwas geringer als 1861 und sind, wie folgt, zu notiren:

Zucker, Französischer..................	4 Piast. 30 Para	pro Ocke,
„ gestoßener..................	4 „ 20 „	„
„ Englischer und Holländischer	etwas theurer,	
Kaffee, Rio, in Säcken	$8\frac{1}{2}$— $9\frac{1}{2}$ Piast.	pro Ocke,
„ Ceylon, deßgl..................	$11\frac{1}{2}$—$12\frac{1}{2}$ „	„
Reis, Indischer und Genuesischer	20 —22 „	pro 10 Ocken,
Pfeffer..................................	$5\frac{5}{8}$ „	„ Ocke,
Rum, Amerikanischer..................	$3\frac{3}{8}$ „	„ „
„ Englischer..................	$4\frac{5}{8}$ „	„ „

Im Frühjahr und Sommer war der Import an Kolonialien schwach, nahm aber im Herbst der Art zu, daß er um $\frac{1}{3}$ höher als zu gleicher Zeit im Vorjahre sich stellte. Die Total-Einfuhr pro 1862 ist daher fast ebenso hoch als im Vorjahre.

In Eisen war die Einfuhr sehr stark und bewegten sich die Preise daher vorwiegend in weichender Tendenz; die Klagen der Importeure über den geringen Verdienst sind wohl nicht ganz ohne Grund.

Die Durchschnittspreise stellten sich wie folgt:

	Piast.	Para
Eisen, Englisches, in runden Stangen, pro 100 Ocken ($2\frac{1}{2}$ Ctr.)........................	110	—
„ „ in Reifen, deßgl..................	130	—
„ „ in Platten, deßgl..................	185	—
Weißblech (Tin Plates) pro Kiste..................	125	—
Belgisches Fensterglas, deßgl..................	80	—
eiserne Nägel aus Belgien, pro Ocke..................	3	—
eiserne Drahtstifte aus Frankreich, pro Ocke..................	2	30

Obwohl die Belgischen Drahtstifte den Französischen an Güte weit überlegen sind, so giebt hier doch der durch niedrigere Fracht, Assekuranz 2c. etwas billigere Preis des Französischen Fabrikats den Ausschlag. Die Käufer sind hier schwer zu bewegen, die Güte der Waare in Betracht zu ziehen, bei ihnen entscheidet vielmehr in der Regel allein die Billigkeit.

Alle Branchen des Importhandels kranken mehr oder minder an den Leiden einer zu großen Konkurrenz, die dem Uebelstande entspringt, daß in diesen Gegenden alle Welt handeln und Niemand im eigentlichen Sinne des Wortes arbeiten will.

Dem Publikum erwächst daraus kein Schaden, denn dasselbe kauft der großen Konkurrenz wegen billiger, als dies der Fall sein würde, wenn der Handel in den Händen Wenigerer sich befände.

Es sind daher hauptsächlich die Handeltreibenden selbst, die durch die übergroße Konkurrenz insofern zu leiden haben, als sie fortwährend nur aus der Hand in den Mund leben und daher nicht vorwärts kommen können.

Ein längeres Andauern dieses Zustandes muß am Ende dahin führen, die Neigung zu kaufmännischen Geschäften im Allgemeinen zu verringern und lieber gegen einen zwar bescheideneren, aber sicheren Verdienst zu arbeiten.

Schiffsverkehr.

Für den mehr oder minder bedeutenden Umfang der Schifffahrtsbewe-

gungen in den unteren Donauhäfen ist das zur Ausfuhr gelangte mehr oder minder bedeutende Getreidequantum maßgebend. Der ganze Import kommt, so weit er die Segelschiffe betrifft, gar nicht in Betracht, weil er in der Art bewirkt wird, daß ihn solche Schiffe, die die Bestimmung haben, Getreide aus den Häfen auszuführen, bei Gelegenheit ihrer Herreise effektuiren.

Daraus resultirt, daß der Schiffsverkehr im Jahre 1862 in demselben Maße bedeutender und lebhafter wie in 1861 gewesen sein muß, als die 1862 exportirte Getreidemenge diejenige des Vorjahres übertroffen und daher behufs der Verladung mehr Schiffsraum bedurft hat.

Während des Jahres 1862 sind beladen aus den Häfen von Galatz und Braila seewärts ausgelaufen:

6	Preußische	Schiffe,
7	Mecklenburgische	„
853	Griechische	„
352	Türkische	„
235	Rumänische	„
199	Italienische	„
135	Englische	„
111	Oesterreichische	„
95	Jonische	„
39	Holländische	„
19	Russische	„
17	Französische	„
15	Hannoveranische	„
15	Amerikanische	„
12	Samiotische	„
10	Oldenburgische	„
8	Norwegische	„
8	Jerusalemer	„
2	Schwedische	„
2	Dänische	„
2	Serbische	„
zus. 2142	Schiffe.	

Außerdem haben im Hafen und auf der Rhede von Sulina geladen 7 Preußische und 14 Mecklenburgische Schiffe, so daß also im Ganzen 34 Preußische und Mecklenburgische Schiffe sich pro 1862 am Getreide-Export aus den Häfen der unteren Donau betheiligt haben. Die Listen des Sulinaer Hafenkapitanats über die Schifffahrtsbewegungen pro 1862 sind noch nicht erschienen. Es kann daher die Gesammtzahl der 1862 dort beladen ausgelaufenen Segelschiffe nicht in genauen Zahlen angegeben werden. Da jedoch das 1862 ausgeführte Getreidequantum mindestens um ein Zehntel bedeutender war, als das des Vorjahres gewesen ist, zu dessen Ausführung der Ladungsraum von im Ganzen 2883 Segelschiffen erforderlich war, so wird die Annahme gerechtfertigt sein, daß wohl mehr als 3000 Segelschiffe in 1862 aus allen unteren Donauhäfen, inkl. der Rhede von Sulina, beladen ausgelaufen sind.

Die Schiffsfrachten bewegten sich bei unerheblichen Schwankungen meist das ganze Jahr hindurch eher in niederen als in mittleren Sätzen.

Man bewilligte durchschnittlich:

10 Schillinge per Imperial-Quarter nach England,
8 „ „ „ „ „ auf der Sulinaer Rhede einzunehmen,
$4\frac{1}{2}$ Francs „ Charge nach Marseille,
48 Kr. Silber „ Stajo nach Triest und Venedig,
54 Fl. „ „ Last nach Holland.

Der Stand des Fahrwassers bei Sulina war das ganze Jahr hindurch sehr günstig und verharrte stetig auf 17 Fuß Englisch.

Leider ist ein gleicher günstiger Stand des Fahrwassers auf den Untiefen bei Argagni nicht zu berichten. Dasselbe maß zwar bei Eröffnung der Schifffahrt ca. 15 Fuß Englisch, ging jedoch schon mit Sommer-Anfang auf 13 Fuß zurück und befand sich gegen Ende der Saison auf 11 Fuß, so daß also vom Sommer ab die mittleren und im Herbste auch die kleineren Schiffe dort leichten und damit Zeit und Geld verlieren mußten. Diese Einbuße mußte die Schiffe bei niederer Fracht um so härter betreffen, als sie natürlich die nicht unbedeutende tarifmäßige Gebühr an das Sulinaer Hafen-Kapitanat zu zahlen hatten, die für ein Schiff mittler Kategorie ca. 50 Dukaten auszumachen pflegt.

Die zur Kasse des Hafen-Kapitanats in Sulina geflossenen tarifmäßigen Abgaben verschiedener Art haben für das Jahr 1862 ca. 75,000 Dukaten betragen.

Was den Verlauf des gesammten Dampfschiff-Verkehrs während des Jahres 1862 betrifft, so ist zu bemerken, daß folgende Linien:

1. Pesth—Galatz,
2. Konstantinopel—Galatz,
3. Marseille—Braila,
4. Odessa—Braila,
5. Braila—Galatz—Reni—Tultscha—Ismail

von nachstehenden Gesellschaften, nämlich:

1. Wiener Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft,
2. Oesterreichischer Lloyd,
3. Messageries Impériales,
4. Wiener Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft und Russische Gesellschaft,
5. Wiener Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft

befahren worden sind.

In Bezug auf den Verkehr der Boote der Messageries Impériales darf nicht unberührt bleiben, daß derselbe stetig im Wachsen begriffen gewesen ist und ansehnlich an Bedeutung gewonnen hat, denn

1857 führten jene Boote meist an Französischen Waaren hier ein 419,000 Kilogr.
1859 .... 609,500 „
1862 .... 1,151,800 „

Auch der Verkehr der Remorqueure mit Schlepps Behufs des Transports des Getreides nach Sulina für die dort damit beladenen Seeschiffe ist von den nämlichen Gesellschaften und fast mit der nämlichen Betheiligung daran als 1861 effektuirt worden.

Wechsel-Kourse.

In der Regel sind im Dezember, Januar und Februar die Kourse hier am höchsten, weil während der Winter-Periode der Getreide-Export und die Schifffahrt gewöhnlich unterbrochen werden und deshalb nur wenig Papier auf den Markt kommt.

Der Kours der Preußischen Thaler macht allein eine Ausnahme und ist mit den Bewegungen des hiesigen Platzes nur wenig in Beziehung zu bringen; indem sich derselbe fast nur auf die Operationen der Banquiers in Jassy basirt, welche in dieser Devise den Markt beherrschen.

Die Notirungen der Kourse erfolgten pro 1862 wie folgt:

	niedrigster	höchster Kurs.	
	dreimonatl.		
	Gal. P.	Gal. P.	
Berlin, Leipzig	$14\frac{3}{40}$	$14\frac{26}{40}$	per Rthlr.
London	$95\frac{1}{4}$	$97\frac{1}{4}$	„ Pfd. Sterl.
Marseille	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{31}{40}$	„ Frs.
Amsterdam ...	$8\frac{3}{40}$	$8\frac{6}{40}$	„ Fl.
Wien	7	8	„ Fl.
Hamburg	$7\frac{4}{40}$	$7\frac{6}{40}$	„ Mk. Bko.

Galatz, den 12. Juni 1863.

Jahresbericht des Preußischen Vice-Konsulats zu Newcastle on Tyne für 1862.

Export.

Das verflossene Geschäftsjahr hat hier leider manche Hoffnungen unerfüllt gelassen und die fortgesetzten Feindseligkeiten zwischen dem Norden und Süden der Vereinigten Staaten Amerikas haben zu diesem Fehlschlagen der Erwartungen vornehmlich die Veranlassung geboten. Die Wirkung dieses unglücklichen Bürgerkrieges auf einige Geschäftsbranchen Englands ist beispiellos traurig und wiewohl die hiesige Gegend durchaus nicht in einer so bedenklichen Weise davon ergriffen worden ist, als die Distrikte der Baumwollspinnereien, wo fast alle Arbeiten aus Mangel an Baumwolle aufhören mußten, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Fabriken Newcastles ebenfalls höchst nachtheilig beeinflußt waren. Die chemischen Fabriken unserer Gegend, welche stets in den Vereinigten Staaten so bedeutende Abzugsquellen für ihre Fabrikate fanden, sind wohl am meisten dabei betheiligt. Das bedeutende Exportgeschäft nach Frankreich, welches sich während des ersten halben Jahres in Folge des neuen Handelsvertrages entwickelte, bot allerdings für den Ausfall einigen Ersatz dar; indessen auch dieser Abzug stockte später, da die Rückwirkung aus den Vereinigten Staaten sich ebenfalls in Frankreich sehr fühlbar machte.

Nachdem der Export von Steinkohlen, dem Hauptartikel unseres Ausfuhrhandels, nach dem Auslande mehrere Jahre im starken Wachsthum begriffen gewesen ist, hat derselbe im vorigen Jahre nur einen ganz unbedeutenden Aufschwung erfahren. Der Abfall ist vornehmlich bei jenen Ländern bemerklich, welche bedeutende Baumwollfabriken besitzen und auch dieser Ausfall ist mithin als eine Folge des Amerikanischen Krieges anzusehen. Nord-Amerika selbst ist außer dem Konsum eines mäßigen Quantums Gaskohlen für den hiesigen Kohlenhandel von wenig Wichtigkeit.

Die Total-Ausfuhr von Steinkohlen und Koaks beläuft sich im vorigen Jahre auf:

18,675 Schiffe mit	4,191,551 Tons Steinkohlen,		
	158,701 „ Koaks, wovon		
7,923 „ „	2,056,055 „ Steinkohlen,	nach dem Auslande,	
	133,974 „ Koaks		
10,752 „ „	2,134,496 „ Steinkohlen,	nach Englischen Häfen	
	24,727 „ Koaks		

gingen.

Das nach dem Auslande ausgeführte Quantum vertheilt sich wie folgt:

		Schiffe.		Steinkohlen. Tons.	Koaks. Tons.
Preußen, Memel	auf	36	mit	8,221	118
Königsberg und Pillau	„	133	„	18,150	686
Danzig und Fahrwasser	„	86	„	15,050	1,719
Kolberg	„	13	„	2,721	22
Stettin und Swinemünde	„	225	„	79,316	1,440
Wolgast	„	29	„	7,370	—
Greifswald	„	13	„	3,084	28
Stralsund	„	36	„	7,876	49
Stolpemünde	„	2	„	185	—
		573	mit	132,975	4,062
Hamburg	„	517	„	175,239	2,086
Bremen, Leer, Varel, Emden 2c.	„	210	„	26,830	423
Lübeck, Kiel, Rostock, Wismar	„	143	„	31,881	690
Belgien	„	15	„	2,355	—
Dänemark	„	1251	„	228,039	9,992
Egypten und Algier	„	145	„	34,786	17,345
Frankreich	„	1213	„	316,210	4,374
Holland	auf	699	mit	152,530	4,802
Italien	„	599	„	216,431	10,459
Norwegen und Schweden	„	658	„	155,147	9,533
Nord-Amerika und Westindien	„	166	„	68,616	150
Ostindien und China	„	77	„	39,436	1,290
Portugal	„	205	„	52,702	1,214
Rußland	„	534	„	160,748	10,409
Spanien	„	611	„	146,492	52,537
Türkei und Griechenland	„	179	„	70,201	918
Diverse	„	128	„	45,437	3,690
Zusammen	auf	7923	mit	2,056,055	133,974

Hierbei ist zu bemerken, daß etwa ein Drittheil der nach Hamburg ausgeführten Steinkohlen auf der Elbe nach Preußen, namentlich nach Magdeburg und Berlin geht.

Der Nationalität nach vertheilen sich die fremden Schiffe, die in der Tyne geladen haben, in folgender Weise:

Flagge.	Zahl.
Preußen	480
Amerikaner	50
Belgier	22
Dänen	942
Franzosen	220
Griechen	7
Hannoveraner	351
Hansestädte	114
Holländer	630
Italiener	153
Mecklenburger	176
Norweger	501
Oldenburger	75
Oesterreicher	34
Portugiesen	16
Russen	101
Schweden	317
Spanier	2
Türken	2

Die Preise der Steinkohlen sind während des vorigen Jahres höchst unbedeutenden Veränderungen unterworfen gewesen; große Dampfmaschinen-Kohlen kosteten 8 Sh. 3 Pce. à 8 Sh. 9 Pce.; Gaskohlen 6 Sh. 6 Pce. à 7 Sh.; Fabrikkohlen 6 Sh. à 6 Sh. 6 Pce.; Nußkohlen 5 Sh. 6 Pce. à 6 Sh.; kleine Kohlen 4 Sh. à 5 Sh., alles per Ton von 20 Ctr. — Koaks kostete 11 à 15 Sh. per Ton nach Qualität.

Import.

Preußen ist in 1862 bei den beiden vorzüglichsten Einfuhrartikeln — Getreide und Holz — wieder am meisten betheiligt gewesen. Bei einer mäßigen Durchschnitts-Ernte in England ist das Quantum des hier zugeführten fremden Getreides sehr bedeutend gewesen, da ein großer Bergbau- und Fabrikdistrikt durch Newcastle versorgt wird. Das Quantum des eingeführten Holzes zum Schiffsbau dürfte in den nächsten Jahren voraussichtlich etwas abnehmen, da man sich mehr und mehr der Anfertigung von eisernen Schiffen zuneigt.

Wir erhielten an Getreide:

aus	Weizen. Ctrs.	Roggen. Ctrs.	Hafer. Ctrs.	Gerste. Ctrs.	Erbsen. Ctrs.	Bohnen. Ctrs.	Mehl. Säcke.	Wicken. Ctrs.
Preußen	108,557	1353	—	4,567	3319	58	—	134
Anderen Deutschen Staaten	27,984	—	5,634	2,986	276	177	9,072	19
Dänemark	38,936	—	8,004	9,918	262	—	—	10
Frankreich	8,453	—	—	138	—	24	1,290	—
Holland	100	—	1,901	—	6	182	—	—
Italien	6,773	—	—	—	—	—	—	—
Norwegen	1,070	—	28	16	—	—	—	—
Rußland	5,151	—	—	—	—	—	—	—
Spanien	229	—	—	—	—	—	—	—
Schweden	—	—	3,116	—	—	—	—	—
Türkei	4,020	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	201,273	1353	18,683	17,625	3863	441	10,362	163

an Holz:

aus	Fichten u. Eichen. Loads.	Stäbe. Stück.	Faßbänder. Stück.
Preußen	24,291	2,240	—
Anderen Deutschen Staaten	44	1,605	2,500
Dänemark	1,181	—	—
Amerika	21,176	18,000	—
Frankreich	4	—	—
Holland	—	—	8,723,976
Norwegen	24,216	—	—
Schweden	18,163	—	—
Rußland	5,609	—	—
Zusammen	89,684	21,845	8,726,476

Mit der Ausführung der beabsichtigten Hafenbauten und der weiteren Schiffbarmachung der Tyne ist man im verflossenen Jahre energisch fortgeschritten. Die beiden Piers bieten jetzt den einkommenden Schiffen großen Schutz und der Hafen von Newcastle wird bereits von den größten Schiffen, die früher wegen des niedrigen Wasserstandes an der Barre liegen bleiben mußten, gern aufgesucht.

Newcastle on Tyne, 12. Februar 1863.

Mittheilungen.

Bromberg, 10. September. Das Produktengeschäft war den August hindurch wenig belebt. Die Preise fast aller Getreidearten haben sich von Neuem verschlechtert, da weder zum Versand noch Konsum lebhafte Frage besteht; zum Theil hindert auch der niedrige Wasserstand den Ab- und Zuzug. Die Weizenpreise wichen unter dem Eindruck beständig flauer Berichte vom Auslande, und die fast allgemein gelobte und als sehr reich geschilderte Ernte konnte nur dazu beitragen, die ohnehin schwache Kauflust noch mehr einzuschränken. Auch für Roggen verminderte sich bei der schwachen Konsumfrage der Absatz bei gewichenen Preisen immer mehr, und Angesichts des diesjährigen ganz vorzüglichen Produkts waren die alten noch sehr belangreichen Bestände nur billiger und mühsam zu placiren. Sommergetreide blieb still und in matter Haltung. Oelsaamen war bei reichlichem Angebot nur zu nachgebenden Preisen verkäuflich. Unsere Zufuhren waren sehr gering und die Preisnotirungen für Weizen 60 bis 65 Rthlr., Roggen 38 Rthlr., Erbsen 36 Rthlr., Gerste 32 Rthlr., Hafer 20 Rthlr., Rübsen und Raps 84 bis 88 Rthlr. pro Wspl. à 25 Schffl. Spiritus würde im August jedenfalls am Werthe verloren haben, wenn sich nicht ein Bedarf in größerem Maßstabe gezeigt und so den bedeutenden Anerbietungen das Gleichgewicht gehalten hätte. Mancherlei Klagen über die Kartoffeln, die im großen Ganzen, bei einem weit schwächeren Ansatz auch viel kleiner wie im vorigen Jahre geblieben sind, trugen ebenfalls dazu bei, das Geschäft namentlich auf Terminlieferung zu animiren. Die Preise für loco Waare schwankten zwischen 16—16½ Rthlr. pro 8000 Ort.; gehandelt wurden vom Lager ca. 40,000 Ort. und zugeführt per Bahn 95,000 Ort.

Landsberg a. W., 8. September. Der ungewöhnlich niedrige Wasserstand hat im August einzelne Geschäftszweige, namentlich den Bretter-, Holz- und Steinhandel insofern unangenehm berührt, als die Ablagen sich mehr und mehr füllen, ohne daß eine Verladung möglich wäre. Der Getreidemarkt wird neuerdings reichlicher befahren. Die kleinen Grundbesitzer beeilen sich, ihre Feldfrüchte zum Verkauf zu stellen, weil sie Angesichts der ganz bedeutenden Roggen- und guten Haferernte befürchten, daß später, bei größeren Zufuhren, die Preise, welche in kurzer Zeit für diese Artikel einen erheblichen Rückgang erfahren haben, schließlich noch mehr gedrückt werden könnten, zumal die Kartoffelernte, wenn sie auch nicht so brillante Ergebnisse wie im vorigen Jahre bringt, doch recht befriedigend ausfallen dürfte.

Breslau, 8. September. Die Börse blieb im vergangenen Monate in matter Haltung, die Spekulation ruhte unter dem Einflusse der politischen Verhältnisse und die Umsätze bewegten sich in den von dem Bedarf gezogenen Grenzen. Die Kourse waren mit einer kleinen Neigung zur Hausse meist stationair. Der Abzug von Kolonialwaaren war, wie gewöhnlich in den Sommermonaten, nur schwach. Die Einfuhr nach Polen hatte nachgelassen, da die Zollämter an der Schlesisch-Polnischen Grenze wieder mit Russischen Beamten besetzt sind. In Wolle fanden nur kleine Umsätze statt. Die Tuch- und Kammgarn-Fabrikanten scheinen sich auf den Wollmärkten stark versorgt zu haben. Auch die günstigen Berichte über den Ablauf der eben beendeten Londoner Wollauktion blieben ziemlich ohne Einfluß auf den Geschäftsgang, der als gedrückt bezeichnet werden muß. Das Geschäft in Getreide war auf dem hiesigen Platze sehr unbedeutend. Die Beziehungen, welche Mitteldeutschland, Hannover und die Rheinprovinzen in Roggen und Weizen von hier machten, beschränkte man auf den dringendsten Bedarf, als man in diesen Gegenden die Ueberzeugung gewann, daß man selbst eine gute Ernte machen werde, und den Abzug nach Stettin, Berlin und Magdeburg erschwerte der immer schlechtere Wasserstand der Oder. Die Befürchtung, daß die namentlich während der Entwickelung der Körner herrschend gewesene ungewöhnlich trockene Witterung das Ergebniß der Ernte benachtheiligen werde, ist, was unsere Provinz und die östlichen Nachbarländer anbelangt, nicht eingetroffen; dagegen ist Oesterreich, namentlich Ungarn, von einer Mißernte betroffen worden, welche, wenn auch der eigene Bedarf erzeugt worden sein sollte, doch keinen Export zulassen wird. Die hiesigen großen Lager von Getreide, besonders von Roggen, verbunden mit der guten Ernte, haben einen erheblichen Rückschlag der Preise für Weizen, Roggen und Hafer veranlaßt; dessenungeachtet sind die Roggenpreise noch zu hoch, um Versendungen nach andern Konsumtionsplätzen zu gestatten. Der hiesige Vorrath von Spiritus besteht aus ca. 2 Millionen

Quart, ein ungewöhnlich großes Quantum für jetzige Jahreszeit. Triest tritt indessen schon als Käufer für Herbst- und Winterlieferungen auf, und in Folge der unergiebigen Ernte von Kartoffeln und Mais in Ungarn ist späterhin lebhafter Abzug zu erwarten. Die Lager von Rüböl waren Anfangs Juli fast ganz geräumt. Die äußerst günstige Rapsernte wirkte aber sofort auf den Preis des Oeles, der sich nach und nach um fast 2 Rthlr. ermäßigte. Der Begehr nach Zinkblechen, welcher schon längere Zeit anhält, hat, obgleich die Walzer ihre Preise schon zweimal nicht unerheblich erhöht haben, nicht nachgelassen. Die Schlesischen Walzwerke sind kaum im Stande, die ihnen zukommenden Aufträge auszuführen. Diese Nachfragen wirkten auf den Werth des Rohzinks zurück. Es wird heute 5 Rthlr. 15 Sgr. per Centner bezahlt, während man noch vor einigen Monaten mit 5 Rthlr. 5 Sgr. ankommen konnte. Der Preis von Roheisen hat sich im Ganzen etwas gehoben, obwohl es wieder flauer damit zu gehen scheint. Die fortwährend große Trockenheit hat alle Früchte ungewöhnlich früh gezeitigt und die Ernte beschleunigt, so daß dieselbe Mitte vorigen Monats so ziemlich in allen Getreidearten als beendigt angesehen werden konnte. Sowohl Weizen als Roggen sind voll und schwer im Korn und haben ihre vorzügliche Qualität zum Theil dem sehr guten Einbringen zu danken. Manche Güter haben von Roggen, sowohl im Korn als im Stroh, 20 bis 25 pCt. über einen Durchschittsertrag gehabt. Der allgemeine Durchschnitt dürfte sich bei dieser Frucht auf 110 pCt. einer Normalernte stellen. Gerste und Hafer sind meistentheils im Stroh etwas kurz geblieben, im Korn aber sind sie gut und voll. Ihr Ertrag stellt sich ziemlich genau auf eine Mittelernte. Erbsen haben eine selten reichliche Ernte ergeben. Die Kartoffeln und Rüben haben — besonders auf leichtem Boden — empfindlich von der Dürre gelitten. In der Entwickelung sind sie sehr zurück geblieben. Dagegen sind die Kartoffeln gesund und nirgend von der Krankheit befallen worden, weshalb die Menge und Güte das Volumen zum Theil ersetzen werden. Allgemein und begründet sind die Klagen über den Mangel an Viehfutter. Die Grummeternte ist in Folge der Dürre fast gänzlich verloren gegangen.

Magdeburg, 9. September. Im Zuckergeschäft, namentlich so weit es den Rohzucker betraf, war der Umsatz während des August nicht von Erheblichkeit, da die Vorräthe aus der letzten Kampagne, bis auf ein verhältnißmäßig geringes Quantum, das raffinirt werden soll, verkauft sind, aus der neuen Kampagne aber, die erst bei einigen Fabriken begonnen hat, noch keine Zucker auf den Markt gebracht worden sind. Die Verkäufe von raffinirten Zuckern gewannen erst in der zweiten Hälfte des vorigen Monats einige Bedeutung, nachdem wieder Aufträge von auswärts eingelaufen waren. Wegen des so überaus reichen Ernteertrages im Inlande, und da die Berichte vom Auslande ebenfalls günstig lauten, haben die Preise namentlich von Weizen und Roggen einen Rückgang von 8 bis 10 Rthlrn. pro Wspl. erfahren. Ob dieser bedeutende Abschlag gerechtfertigt ist, wird von verschiedenen Seiten bezweifelt und man glaubt zuversichtlich, daß derselbe seinen Höhepunkt erreicht habe. Zu den gedrückten Preisen von 56 bis 58 Rthlrn. für Weizen und 43 bis 45 Rthlrn. für Roggen halten die Landwirthe mit Zufuhren zurück, dagegen ist Gerste vielfach begehrt und schon haben davon bedeutende Abladungen nach Hamburg resp. England stattgefunden. Hopfen ist von hier anwesend gewesenen Bayerischen Händlern von 20 Rthlrn. auf 28 bis 30 Rthlr. pro Ctr. getrieben worden. Die Ernte soll in der Altmark nur eine halbwegs gute sein.

Halle a. S., 8. September. Der Monat August war in geschäftlicher Beziehung äußerst still und die Erntezeit wirkte lähmender als gewöhnlich auf den Handel ein, da, je mehr sich das Ernteergebniß fast nach allen Seiten hin als ein reiches erwies, eine desto vorsichtigere Haltung im Kauf und Verkauf beobachtet wurde. Was die Körnerernte anbelangt, so ist dieselbe in allen Theilen Sachsens reich und schwer ausgefallen und von dem schönsten Wetter begünstigt worden. Den Ertrag in Weizen will man einer Durchschnittsernte gleich schätzen, wogegen Roggen etwas unter einer solchen geblieben sein soll. Hafer und vor allem Gerste dürften mehr als eine Durchschnittsernte ergeben haben. Raps ist ziemlich gut, Mohn vorzüglich gut geerntet worden. Gemüse und der zweite und dritte Kleeschnitt lassen Einiges zu wünschen übrig; die andauernde Trockenheit ist ihnen nachtheilig geworden. Weiße Bohnen, namentlich aber Futterbohnen, waren wenig ergiebig, und auch die Linsenernte hat nicht ganz befriedigt. Die Kartoffelkrankheit hat sich bis jetzt nur sehr spärlich gezeigt; die Knollen sind ungemein zahlreich ausgefallen, aber in Folge der Trockenheit wenig entwickelt. Da die Körnerernte in den Nachbarländern nicht weniger gut ausgefallen ist, so wurden die Aufträge von dorther für unsere Getreidehändler immer spärlicher und die Preise blieben in beständigem Rückgange. Weizen, in alter und neuer Waare viel angeboten, wurde nur in kleinen Quantitäten nach dem Königreich Sachsen ausgeführt, und da auch das Konsumgeschäft ein schwaches war, so sanken die Preise schließlich auf 56 bis 60 Rthlr. pro Wspl. Roggen war auswärts gar nicht unterzubringen und wurde zuletzt mit 42 bis 46 Rthlrn. notirt. Gerste, nur schwach von Norddeutschland begehrt, war in den feinsten Sorten für Hamburg gesucht. Leider ist jedoch der Wasserstand ein so niedriger, daß Verschiffungen fast unmöglich geworden sind. Bezahlt wurden am Monatsschluß für gewöhnliche Gerste 33 bis 34 Rthlr., für Kavaliergerste 38 bis 42 Rthlr., für Hafer 24 bis 22 Rthlr. Von den Landesprodukten ist nur Mohnsaat zu erwähnen. Das Geschäft darin war sehr lebhaft bei steigenden Preisen. Die ersten Verkäufe wurden zu 98 Rthlrn., die letzten zu 109 Rthlrn. abgeschlossen. Die besonders gute Qualität der neuen Ernte soll Veranlassung gewesen sein, daß die Kauflust so ungewöhnlich angeregt wurde. Die Nachfrage nach Rüben-Rohzucker war sehr schwach und es dürften nur ca. 13,000 Ctr. — worunter einige kleine Posten aus zweiter Hand — zu Preisen von 12 Rthlrn. abwärts bis 11 Rthlr. umgesetzt worden sein. Den Bestand von alter in erster Hand befindlicher Waare schätzt man nur noch auf 3000 Ctr. Einige unserer Fabriken hatten die Absicht, am 1. September die neue Kampagne zu beginnen. Die Rübenernte sieht man wegen des geringen Volumens der Rüben für eine mittelmäßige an, verspricht sich indeß einen guten Zuckergehalt. Das mit Rüben bepflanzte Areal ist dies Jahr in der hiesigen Gegend bedeutend größer als im vorigen Jahre. Die gute Rechnung, welche unsere Zuckerfabriken bis heute immer noch gefunden, hat zu weiteren derartigen Unternehmungen angeregt und es sind bereits zwei neue Fabriken in der Nähe von Halle im Bau begriffen, zwei andere projektirt. Unsere Raffinadeure hatten auch im Monat August lohnenden und regelmäßigen Absatz. Die Photogenfabriken haben einen großen Theil des in der Winterkampagne von ihnen herzustellenden Photogens und Solaröls schon in Voraus zu guten Preisen verkauft. Die Unterbringung des Paraffins ist dagegen schwieriger und bis jetzt nicht ohne Preiszugeständnisse zu ermöglichen gewesen. Die Lage der Fabrikenindustrie in Suhl kann z. B. als eine günstige bezeichnet werden. Zwar sind nach Beendigung der Lieferungen von Militairwaffen für einige Deutsche Staaten neue Aufträge von Regierungen nicht eingegangen; allein die betreffenden Fabriken, welche gegenwärtig noch für die Regierungen von Italien, Württemberg und Nassau beschäftigt sind, haben durch Aufträge von Handlungshäusern Gelegenheit gefunden, ihre sämmtlichen Arbeiter zu beschäftigen. Besonders lebhaft ist die Anfertigung der Jagd- und Luxusgewehre betrieben worden. Die Rohrfabriken sind, soweit der vorherrschende Wassermangel dies gestattet, ebenfalls in gutem Betriebe. Auch die Suhler Barchent- und Drellfabriken haben seit einigen Monaten wiederum vollständige, wenn auch wenig lohnende Beschäftigung.

Münster, 6. September. Unsere Ernte in Roggen, Weizen und Hafer ist unter den günstigsten Witterungsverhältnissen beendet worden. Roggen liefert im Allgemeinen einen zufriedenstellenden Durchschnitts-Ertrag, während der Ertrag im Stroh zurückgeblieben ist. Die Qualität ist schön und liefert durchgehends ein Natura-Gewicht von 80 bis 82 Pfd. per Berliner Scheffel. Weizen lohnt ergiebiger als Roggen, hat eine schöne

Farbe und wiegt ca. 85 bis 88 Pfd. per Berliner Scheffel in Natura, ein Gewicht, welches seit 1857 nicht vorgekommen. Hafer ist theils gut, theils schlecht gerathen; im Allgemeinen ist man nicht damit zufrieden, denn er hält kaum 46 Pfd. im Scheffel. Die Buchweizen-Ernte ist fehlgeschlagen. Der Viehfutter-Mangel ist groß und schon muß Roggen zu Futterzwecken benutzt werden. Ueber die Spät-Kartoffeln gehen die Ansichten sehr auseinander. Notirt steht heute neue Waare: Roggen 1 Rthlr. 26 Sgr., Weizen 2 Rthlr. 22½ Sgr., Hafer 1 Rthlr. 2 Sgr., Kartoffeln 26 Sgr. per Berliner Scheffel.

Düsseldorf, 5. September. Auf den Kohlenzechen ist die Förderung im August in bisheriger Weise fortbetrieben worden. Die Vorräthe der in der Nähe der Eisenbahnen gelegenen Tiefbauzechen sind fast sämmtlich geräumt und schon jetzt würde sich manche Zeche zu einer Ausdehnung ihrer Förderung entschließen, wenn sich die Kohlenhändler oder die Konsumenten zu längeren Lieferungsverträgen bereit erklären und den Grubenvorständen dadurch eine Garantie für eine dauernde Beschäftigung neu anzunehmender Arbeiter geben wollten. Ob diese momentan günstige Lage der erwähnten Zechen aus einem allgemein gestiegenen Kohlenkonsum oder aus den jährlich um diese Zeit stattfindenden stärkeren Einkäufen herrührt, bei welchen im ganzen Monat August die Mitbewerbung der Ruhrzechen, wegen des niedrigen Wasserstandes der Ruhr, ausgeschlossen war, muß die nächste Zukunft entscheiden und wird von der Beantwortung dieser Frage nicht allein der Umfang der Förderung, sondern möglicherweise auch eine Preissteigerung abhängig gemacht werden müssen. Unter den angeführten Umständen hielten sich die allerdings sehr niedrigen Preise fest auf ihrem Standpunkt, ja für magere Kohlen soll schon hin und wieder eine Erhöhung durchzusetzen gewesen sein. Die Stimmung der Kohlenbergwerks-Interessenten ist eine unverkennbar gehobene und trägt hierzu nicht wenig die erfolgte Konzessionirung der Essen-Osterrather Eisenbahn bei. Die Eisenindustrie war ebenfalls reichlich beschäftigt und einzelne Walzwerke konnten nicht alle eingehenden Aufträge annehmen. Die Roheisenproduktion, auf zweckmäßig eingerichteten Werken rationell betrieben, kann in jeder Beziehung die Konkurrenz mit dem Auslande aushalten und als Belag, wie weit die früher gehegten Befürchtungen vor dem Preußisch-Französischen Handelsvertrage geschwunden sind, darf wohl angeführt werden, daß das größte Hochofen-Etablissement der Rheinprovinz einer weiteren, sehr bedeutenden Ausdehnung entgegengeht. Unsere Walzwerke, welche ungeachtet der Ueberhäufung mit Aufträgen, immer noch über die Unmöglichkeit, höhere Preise zu erlangen, klagen, werfen doch jetzt schon Gewinne ab, welche bei einzelnen Artikeln nicht unbedeutende genannt werden können. Unter den erwähnten Verhältnissen ist eine Preissteigerung kaum zweifelhaft. Die Maschinenfabriken und Kesselschmieden sind ebenfalls vollauf beschäftigt gewesen und noch reichlich mit Bestellungen versehen. In Betreff der zu erzielenden Preise gilt bei diesen Industriezweigen das, was bei den Walzwerken gesagt worden ist. Die Fabrikate der Drahtstift- und Holzschraubenwerke fanden auch im Monat August reichlichen und lohnenden Absatz. Auf den Zinkhütten und Zinkwalzwerken wurde mit unverminderten Kräften gearbeitet, doch war im verflossenen Monat die Nachfrage nach Zink keine befriedigende. Die Fabrikation feuerfester Steine und feuerfester Produkte wurde lebhaft betrieben und diese Waaren fanden leichten Absatz. Die in hohem Grade rege Bauthätigkeit gab den Ziegeleien, Kalkbrennereien, Traßmühlen und den Dampfschneidemühlen ausreichende Beschäftigung. Die Tuchfabriken, welche so lange Zeit unter dem Druck der Nordamerikanischen Verhältnisse gelitten haben und noch darunter leiden, konnten in neuerer Zeit wieder feinere Tuche, wenn auch in mäßigen Quantitäten, nach Nordamerika exportiren. Für das Europäische, namentlich das Deutsche Geschäft, ist in Mittel- und ordinairen Tuchen und Buckskins anhaltend stark gearbeitet worden, doch sind dabei, wegen der großen Konkurrenz, nennenswerthe Gewinne nicht zu realisiren gewesen. Im Wollhandel fanden bedeutende Umsätze statt. Während vor dem Nordamerikanischen Kriege die hiesigen Wollhändler feine Wollen sowohl als geringere Qualitäten im Inlande absetzen konnten, sind sie jetzt für das Inland fast nur auf geringere Qualitäten angewiesen und müssen sich für die feineren Sorten einen Markt in England, Belgien und Frankreich suchen. Für die Baumwollen-Industrie hat der Monat August wesentliche Veränderungen nicht gebracht; der Rohstoff ist etwas gestiegen, der Bedarf an baumwollenen Waaren, durch die hohen Preise aufs Aeußerste beschränkt und durch mannigfache Surrogate noch mehr verkleinert, für den Sommer und Herbst gedeckt, so daß der Geschäftsgang als ein träger und mühsamer bezeichnet werden kann. Selbst Blaudruckwaare, welche noch vor Kurzem sehr begehrt war und angemessen bezahlt wurde, ist gegenwärtig, wegen der ferner gestiegenen Nesselpreise, schwer verkäuflich. Das früher so blühende Düsseldorfer Speditionsgeschäft hat sehr an Bedeutung verloren; sonst der Vermittler nach dem industriellen Bergischen Lande, wird es jetzt durch veränderte und vermehrte Verkehrsstraßen vielfach umgangen und behält nur einige Wichtigkeit durch die Lage Düsseldorfs am Rhein und die großen Lagerräume, über welche es verfügt und welche in Elberfeld und Barmen fast ganz fehlen. Im Kolonialwaarenhandel, der namentlich in Duisburg stets in großer Ausdehnung betrieben wurde, fanden im August nur Umsätze für den Konsum zu durchschnittlich hohen Preisen statt. Die Tabaks- und Cigarrenfabrikation wurde schwunghaft betrieben und gingen reichliche Bestellungen ein, doch ließen sich immer noch die alten Klagen hören, daß nämlich gute Rohtabake schwer zu beschaffen sind und daß die dafür anzulegenden Preise mit den Verkaufspreisen der fertigen Waare nicht recht in Einklang zu bringen seien.

Köln, im September. Einen wesentlichen Einfluß auf den besseren Gang der Geschäfte im August hat unstreitig der ganz vorzügliche Ausfall der diesjährigen Getreideernte ausgeübt. Nicht allein aus unserer Provinz, sondern von den meisten Hauptmärkten Europas hört man über den unerwartet reichlichen Ertrag der Roggen- und Weizenernte übereinstimmend günstige Urtheile und die Preisrückgänge in England und Belgien haben namentlich für Köln einen ganz erheblichen Abschlag bewirkt; die Preise stellen sich für Weizen effektiv 6⅓ Rthlr., pro November 6 Rthlr. 1 Sgr., für Roggen effektiv 4⅓ à 4⅔ Rthlr., pro November 4 Rthlr. 18 Sgr. pro 200 Pfd., für Rüböl effektiv 14⅓ Rthlr., pro Oktober $13\frac{8}{10}$ Rthlr. pro 100 Pfd. Es konnte nicht ausbleiben, daß die sehr erheblichen Differenzen, welche für Weizen und Roggen pro Sack von 200 Pfd. gegen den Vormonat je 20 Sgr. betragen, für viele Händler erhebliche Verluste nach sich ziehen, doch sollen die augenblicklich hier lagernden großen Vorräthe von Weizen fast nur fremde und nicht einheimische Häuser betreffen.

Aachen, 14. September. Die hiesigen Nadel- und Tuchfabriken sind zur angestrengtesten Arbeit gezwungen und können nicht Kräfte genug beschaffen, um die sich fortwährend anhäufenden Aufträge zu bewältigen. Zum größten Theil ist es der Kontinent, der diese Fabriken in so großer Thätigkeit erhält; — man hat es schließlich verstanden und man war dringend darauf angewiesen, die hiesigen Fabrikate auch an inländischen Märkten beliebt zu machen und dadurch nach Kräften eine entsprechende Ausgleichung des Amerikanischen Ausfalles zu erzielen. Immerhin werden die großen Nachtheile des Amerikanischen Krieges schmerzlich empfunden; bei allem Fleiße und bei der größten Intelligenz unserer Fabrikanten können sie doch nicht annähernd die Resultate erzielen, deren sie sich früher bei ihren Amerikanischen Verbindungen zu erfreuen hatten; man klagt über ungerechte Ausstellungen und nicht koulante Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten Seitens der inländischen Kommittenten und befürchtet trotz aller Hingebung doch wieder eine gänzliche Stockung des Betriebes, sobald sich die inländischen Märkte genügend versorgt haben. Unter solchen Umständen muß die Fortdauer des unglücklichen Krieges unsere Fabrikanten mit gerechten Sorgen für die Zukunft erfüllen, und es ist in ihrem Interesse, eine recht baldige Beilegung der Feindseligkeiten — wozu leider nur schwache Hoffnungen vorhanden sind — aufrichtig zu wünschen. Die Eisengießereien haben anhaltend unter dem Drucke der großen Konkurrenz zu leiden und müssen —

ohne Nutzen — fast ausschließlich für die Maschinenfabriken arbeiten, um nicht brach zu liegen. Auch die Kratzenfabrikation kann für ihre Arbeit durchaus keine lohnenden Resultate erzielen, und findet die Veranlassung hierzu ebenfalls in den trübseligen Verhältnissen jenseits des Oceans. Das Ergebniß der diesjährigen Ernte ist im Allgemeinen ein sehr befriedigendes zu nennen und nur der durch die anhaltende Dürre eingetretene Futtermangel hat unsere Wünsche unerfüllt gelassen; — der Ende August eingetretene Regen war der vorgerückten Jahreszeit wegen nicht mehr im Stande, an der zurückgebliebenen Vegetation viel zu verbessern. — Weizen liefert in diesem Jahre bezüglich der Qualität eine sehr schöne Ernte (der Scheffel wiegt durchschnittlich 86 Pfd.); die Quantität ist jedoch nur als Mittelernte zu betrachten (4 Malter per Morgen). — Die Roggenernte ist sowohl quantitativ als qualitativ eine außerordentlich gute; man rechnet durchschnittlich 5 Malter per Morgen. — Auch Gerste liefert ein sehr befriedigendes Resultat; durchschnittlich 8 Malter per Morgen. — Hafer hat durch die anhaltende Dürre sehr gelitten; dies läßt sich wenigstens bezüglich der Quantität sagen, da nur eine gute halbe Ernte eingebracht ist, doch ist die Qualität gut. Man rechnet 8 Malter per Morgen. — Bohnen und Erbsen sind in hiesiger Gegend sehr schlecht gerathen; — es hat eine eigentliche Ernte dieser Fruchtgattungen nicht stattgefunden. Die Landleute sind meistens zufrieden, ihre Aussaaten wieder zu bekommen. — Rübsamen liefert ein so gutes Resultat, wie man seit 10 Jahren nicht gehabt hat; dies ist wohl hauptsächlich dem vorangegangenen lauen Winter zu verdanken. Der Ertrag ist durchschnittlich 4 Malter per Morgen. Dasselbe läßt sich von Raps sagen, welcher 5 Malter per Morgen ausbrachte. — Kleesamen, weißer, welcher in hiesiger Gegend sehr viel angebaut wird, liefert dieses Jahr — Dank der trockenen Witterung — eine gute halbe Ernte von vorzüglicher Qualität. — Kartoffeln geben ein recht befriedigendes Resultat. Dieses so überaus wichtige Produkt ist in großer Menge gerathen, und wenn auch die Knollen in ihrer Dicke etwas zu wünschen übrig lassen, so ist man doch wegen des ausgezeichneten Geschmacks, der bei diesem Artikel die Hauptsache ist, unbedingt zufrieden. Dazu kann man im Allgemeinen konstatiren, daß die Krankheit, von welcher diese Frucht seit langen Jahren heimgesucht worden ist, in diesem Jahre hier nirgends bemerkt worden ist. Das Fruchtgeschäft war im ganzen Jahre nicht lohnend und die Hoffnungen, daß mit der neuen Ernte das Geschäft sich beleben würde, haben sich nicht realisirt. Der Grund dieser Erscheinung liegt unstreitig darin, daß der hiesige Landbezirk hauptsächlich auf das Geschäft mit dem benachbarten Belgien und Frankreich angewiesen ist; — aber auch Frankreich, dessen Beziehungen sich zwar nur auf Weizen beschränken, erzielte in den beiden letzten Jahren sehr gute Ernten und wir hatten daher nur schwache Lieferungen für einen kleinen Theil Belgiens. Da trotz der diesjährigen guten Roggenernte der Konsum für die hiesige Gegend nicht gedeckt ist, so wird dieser Artikel, der in Frankreich so sehr gut gerathen ist, von dorther ziemlich bedeutend bezogen. Die Preise sämmtlicher Fruchtgattungen sind normalmäßig, ja niedrig zu nennen, und es ist keine Aussicht, daß vor dem Frühjahr bedeutende Schwankungen bei denselben eintreten können.

St. Petersburg, 3. September. Da die von der Kaiserlichen Bank hierselbst seit einiger Zeit getroffene Maßregel, kein Gold, sondern nur Silber zu zahlen, die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich gezogen hat und in verschiedenen Blättern falsch ausgelegt oder doch entstellt besprochen worden ist, so dürften die nachstehenden Mittheilungen über den wahren Sachverhalt in mehrfacher Beziehung nicht unerwünscht sein. Als die Bank am 1. Mai 1862 die Zahlungen in edlen Metallen wieder aufnahm, behielt sie sich ausdrücklich vor, dieselben in Silber oder Gold, je nach ihrem Belieben zu leisten. Die Wahl sollte durchaus nicht den Erhebern zustehen. Bisher hatte sie vorzugsweise in Gold gezahlt, da die ihr aus dem letzten Russischen Anlehen vom Auslande her zufließenden Summen hierher in Gold übermacht wurden, und sie hinreichend mit diesem edlen Metall versehen war. Als nun aber die Französische Bank vor einigen Wochen ihre Goldzahlungen gänzlich einstellte und erklärte, in Zukunft und vorläufig nur noch in Silber zahlen zu wollen, so zwang die Vorsicht die hiesige Bank, diese Maßregel nachzuahmen; denn einerseits dürften die aus dem Auslande ihr zugehenden Restsummen des letzten Anlehens seitdem und in Folge jenes Verfahrens der Französischen Bank voraussichtlich nur in Silber übersendet werden und andererseits war zu befürchten, daß bei dem gegenwärtigen Mangel an Gold auf den Französischen Märkten die Spekulation sich auf das Russische Gold, das schon jetzt in Paris mit 2 pCt. Agio gezahlt wird, werfen und durch gekünstelte Operationen alles hier vorhandene aus der Bank herausziehen würde. Aus diesen Gründen beschloß daher dieselbe, vorläufig auch nur in Silber zu zahlen. Wenn dagegen einige Blätter behauptet haben, sie zahle sogar schon wieder nur in Papier, so ist dies in Wahrheit nicht begründet. Die Russische Bank zahlt allerdings auch in Wechseln, aber nicht in Banknoten, und auch dieses nur an solche Personen, die es wünschen. Da die Bank aber noch bedeutende Summen von dem letzten Anlehen aus dem Auslande zu beziehen hat und die Transmission des Silbers sehr umständlich und kostspielig ist, so zieht sie es vor, jene Summen durch Wechsel zu erheben, ein Verfahren, was ihr einen solchen Gewinn bringt, daß sie die betreffenden Wechsel, welche in Amsterdam und London sofort in Gold umgesetzt werden, viel billiger stellen kann, als die Silberzahlungen. Wenn sie nun unter diesen Verhältnissen dem Entnehmer ½ pCt. Gewinn anbietet, im Falle er ihren Wechsel dem Silber vorziehen sollte — und dies geschieht in den meisten Fällen — so kann man dies Verfahren doch unmöglich zum Vorwand nehmen, um die Behauptung aufzustellen, daß die Bank in Papier zahle. Durch das billige Abgeben guter Wechsel hebt sie aber außerdem noch den Russischen Kours bedeutend, indem sie bewirkt, daß das Papiergeld gegen Silber weniger verliert. Als im Laufe des verflossenen Jahres eine progressive Skala für die Aufhebung des Silberagios festgestellt wurde, bestimmte man, daß dieses an jedem Monatsschluß heruntergesetzt werden und am 13\1. Januar 1864 vollständig verschwunden sein sollte, so daß das Russische Papiergeld dann al pari stände. Jetzt strebt nun die Kaiserliche Bank, und zwar mittelst der Ausgabe so billiger Wechsel, dahin, dieses Ziel noch früher zu erreichen. Für den 13\1. August war das Silberagio auf 2½ pCt. normirt und sollte erst am 13\1. Septbr. auf 2 pCt. herabgesetzt werden. In Wirklichkeit aber steht es schon seit dem 28\16. August auf 2 pCt. Die Einzigen, welche unter diesem Streben nach dem al pari Kourse leiden, sind die hiesigen Exporteure, da sie bei dem Steigen der Russischen Valuten in Wirklichkeit für ihre ausgeführten Waaren weniger Geld nach Rußland remittirt erhalten als früher, wo das Russische Gold niedriger stand. Dieser verhältnißmäßig geringe Verlust des hiesigen Exporthandels ist aber dem unberechenbaren Vortheil gegenüber nicht in Anschlag zu bringen, welchen das Steigen der Russischen Valuten und des Russischen Kredits im Auslande für den ganzen hiesigen Handel, für alle inneren Verhältnisse und besonders für die Staatsfinanzen hat. Man kann also mit Recht die viel angefeindeten letzten Operationen der Kaiserlichen Bank als glückliche und segensreiche bezeichnen.

Bombay, im Juni. Seit dem 1. Mai d. J. hat in den hiesigen Einfuhrzöllen folgende Herabsetzung stattgefunden: Eisen- und Eisenwaaren, jedoch mit Ausnahme von Kurzwaaren von 10 auf 1 pCt. ad valor. Weine und Spirituosen aller Art zahlen 1 R. per Gallon; Porter, Ale, Bier und andere gegohrene Getränke 1 A. per Gallon.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 44, 45 und 46 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 40. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **2. Oktober 1863.**

Gesetzgebung.

Abänderung der Gebührensätze für telegraphische Depeschen.

(Staatsanzeiger Nr. 229.)

Die Gebühr für Depeschen von einer Preußischen Staats-Telegraphenstation nach einer anderen solchen Station wird vom 1. Oktober d. J. ab für die mittleren Entfernungen über 10 bis 45 Meilen auf den Betrag von 10 Sgr. ermäßigt. Demgemäß wird der Preußische Telegraphentarif vom genannten Tage ab, wie folgt, festgesetzt:

unter und bis 10 Meilen	8 Sgr.
über 10 bis 45 Meilen.........	10 »
über 45 Meilen................	16 »

für die einfache Depesche bis zu 20 Worten, bei Depeschen mit mehr als 20 Worten steigt die Gebühr für je 10 Worte mit der Hälfte des betreffenden obigen Satzes.

Vom 1. Oktober d. J. ab wird ferner in Folge einer Verabredung der zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen die Gebühr für Vereinsdepeschen wie nachstehend ermäßigt:

unter und bis 10 Meilen auf.....		8 Sgr.
über 10 bis 45 Meilen		16 »
über 45 bis 100 Meilen		24 »
über 100 Meilen	1 Rthlr.	2 »

für die einfache Depesche bis zu 20 Worten; bei Depeschen mit mehr als 20 Worten steigt die Gebühr für je 10 Worte mit der Hälfte des betreffenden vorstehenden Satzes.

Wegen entsprechender Ermäßigung der Gebühren für Depeschen nach und von solchen Stationen des Auslandes, welche dem Telegraphenverein nicht angehören, sind die Einleitungen im Wege der Verhandlung getroffen.

Berlin, den 29. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Zollverordnung in Belgien.

(Mon. belge No. 240.)

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Nach Einsicht des Artikel 2 der unter dem 12. Mai 1863 mit Frankreich abgeschlossenen und durch das Gesetz vom 25. Juli d. J. genehmigten Handelsübereinkunft,

Nach Revision Unserer Verordnung vom 1. Juni 1856, durch welche die Befugnisse des Zollamts Solre-sur-Sambre (zu Pont-de-Sambre) geregelt worden sind,

Auf den Vorschlag Unseres Finanzministers,

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Das Zollamt Solre-sur-Sambre (zu Pont-de-Sambre) wird als Erledigungs-, Berichtigungs- und Zahlungsamt bei der Einfuhr von Rohsalz auf Wasserstraßen bezeichnet.

Art. 2. Die Bestimmungen in Kap. II., VIII. und IX. des Gesetzes vom 3. Januar 1844, soweit dieselben speziell anwendbar sind, werden auf die Einfuhr von Rohsalz auf Wasserstraßen und Kanälen ausgedehnt.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Ostende, am 21. August 1863.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Dänemark und Venezuela.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Seine Majestät der König von Dänemark und der Freistaat Venezuela von dem Wunsche geleitet, einen neuen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen um durch alle mögliche Mittel die Beziehungen eines guten Einvernehmens, die zur gegenseitiger Befriedigung zwischen beiden Staaten jederzeit bestanden haben, zu befestigen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Dänemark, den Herrn Wilhelm Stürup, Ihren Legationsrath, Ritter ꝛc., und General-Konsul in Caracas, und

Se. Excellenz der oberste Civil- und Militairbeamte des Freistaats Venezuela, den Herrn Lizentiat Jesus Maria Morales Marcano, Direktor des Departements des Auswärtigen und des öffentlichen Unterrichts,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Zwischen Seiner Dänischen Majestät und Ihren Unterthanen einerseits und dem Freistaat Venezuela und Ihren Staatsangehörigen andererseits soll künftighin wie bisher unverletzlicher Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen.

Art. 2. Dänische Unterthanen in Venezuela und Venezuelas Bürger in Dänemark können wechselseitig und in vollkommener Freiheit, wie die Eingeborenen selbst, in alle Plätze, Häfen und Flüsse, die dem auswärtigen Handel offen sind oder geöffnet werden mögen, mit ihren Schiffen und deren Ladungen einlaufen.

Sie sind befugt, in derselben Weise wie die Eingeborenen, durch die beiderseitigen Territorien zu reisen, daselbst sich aufzuhalten, sowohl Groß- als Kleinhandel zu betreiben, Häuser, Magazine und Läden zu ihrem Behufe zu miethen, Waaren und Gelder von einem Orte zu dem anderen zu bringen, und Konsignationen, sei es von dem Innern des Landes, sei es vom Auslande zu empfangen.

Sie sollen vollkommen befugt sein, in allem Kauf wie Verkauf von Gütern, Waaren und Effekten irgend welcher Art, eingeführten wie einheimischen, ;sei es, daß sie dieselben im Innern des Landes verkaufen oder zur Ausfuhr bestimmen, den Preis festzustellen, indem sie sich den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben.

Gleichermaßen sollen sie das Recht haben, selbst ihre Geschäfte zu führen und ihre Zolldeklarationen vorzulegen, oder sich durch irgend welche Bevollmächtigten, Stellvertreter, Agenten, Konsignatairen oder Dollmetscher, sei es beim Kauf oder beim Verkauf von ihren Gütern, Eigenthum, Waaren und Gegenständen, sei es bei der Ladung, Löschung und Expedition ihrer Schiffe, vertreten zu lassen.

Sie sollen ferner befugt sein, alle ihnen von ihren Landsleuten, Ausländern oder Eingeborenen anvertraute Funktionen als Bevollmächtigten, Stellvertreter, Agenten, Konsignatairen oder Dollmetscher zu übernehmen.

Endlich sollen sie in keinem Falle anderen Auflagen, Steuern oder Abgaben unterliegen als die einheimischen Unterthanen oder diejenigen der am meisten begünstigten Nation.

Art. 3. Die beiderseitigen Unterthanen und Bürger sollen in beiden Staaten beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und Eigenthum genießen. Folglich sollen sie zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte, nach denselben Vorschriften, die in Ansehung der eingeborenen Bürger des Landes, wo sie ansäßig sind, gebräuchlich sind, freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen haben.

Uebrigens sollen sie von jeglichem persönlichen Dienste, sowohl in der Landarmee, wie auf der Flotte, in der Nationalgarde und der Miliz, von allen Kontributionen, Zwangsanleihen, Kriegsleistungen und Requisitionen irgend welcher Art frei sein, und sie können nicht in Ansehung ihres beweglichen oder unbeweglichen Gutes einer anderen Abgabe, Auflage oder Requisition unterliegen als derjenigen, welche von den einheimischen Unterthanen oder den Bürgern der meist begünstigten Nation entrichtet wird.

Im Fall einer Revolution oder eines Bürgerkrieges sollen die Bürger und Unterthanen der vertragenden Theile in dem Gebiet jedes derselben das Recht haben, für die in ihrem Eigenthum durch die zuständigen Behörden des Landes oder die davon abhängige Kriegsmacht erlittenen und in Gemäßheit der in Kraft bestehenden Gesetze erwiesenen Schaden und Nachtheile entschädigt zu werden.

Art. 4. Die Bürger jedes der vertragenden Theile, die in den Staaten des anderen ansäßig sind, sollen rücksichtlich der Religion und deren Ausübung alle Freiheiten, Garantien und Schutz, der den Einheimischen gestattet ist, genießen.

Art. 5. Die den Unterthanen oder Bürgern eines der vertragenden Theile zugehörigen Schiffe, Schiffsbesatzungen, Güter, Effekten, Fuhrwerke und Vieh können zum Behufe irgend einer Militair-Expedition in dem Gebiete des anderen weder konfiszirt noch aufgehalten, noch zu irgend welchem öffentlichen Dienst gegen den Willen des Eigenthümers oder dessen Agenten in Anspruch genommen werden.

Art. 6. Den Unterthanen und Bürgern der beiden Länder soll die volle Berechtigung zustehen, unbewegliche Güter zu besitzen, und nach ihrem eigenen Belieben mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder in jeder anderen Weise über alles Eigenthum, das sie in den beiderseitigen Staaten besitzen möchten, zu verfügen.

Dänische Unterthanen sind befugt, in derselben Weise wie die Venezuelaner den Gesetzen gemäß und ohne in ihrer Eigenschaft als Fremde irgend welchen Steuern oder Auflagen, denen die Einheimischen nicht unterliegen, unterworfen zu sein, Eigenthum durch Testament oder ab intestato zu erwerben und zu vermachen.

In Erwiderung desselben sollen die Venezuelaner in Dänemark das Recht haben, wie die Dänen, den Gesetzen gemäß, und ohne in ihrer Eigenschaft als Fremde irgend welchen Steuern oder Auflagen, denen die Eingeborenen nicht unterliegen, unterworfen zu sein, Eigenthum durch Testament oder ab intestato zu erwerben und zu vermachen.

Art. 7. Alle Waaren und Handelsgegenstände, sowohl Boden- und Gewerbserzeugnisse der beiden vertragenden Staaten wie irgend eines anderen Landes, deren Einfuhr überhaupt gesetzlich oder auch ausnahmsweise einem anderen fremden Staate in dem einen oder dem anderen der vertragenden Staaten gestattet ist, können gleichmäßig in Dänischen oder Venezuelanischen Schiffen eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend welcher Art zu entrichten, als die, welche bezahlt werden sollten, wenn die Einfuhr auf einheimischen Schiffen stattfände.

Diese gegenseitige Gleichmäßigkeit in der Behandlung soll auf die Waaren ohne Unterschied Anwendung finden, sie mögen direkt von dem Produktionsorte oder von irgend einem anderen Platze herkommen.

Die nämliche Gleichstellung soll bei den Ausfuhren und der Wiederausfuhr ohne Unterschied der Herkunft oder der Bestimmung, sowie bezüglich der Abgabenbefreiungen, Vergütungen und Rückerstattungen der Abgaben beobachtet werden, welche die Gesetzgebung der beiden Länder entweder schon festgestellt hat, oder in Zukunft feststellen möchte.

Art. 8. Der vorhergehende Artikel bezieht sich jedoch nicht auf die Küstenfahrt, die in beiden Ländern den besonderen Gesetzen unterworfen bleibt; man ist aber übereingekommen, daß die Einwohner der beiden Staaten gegenseitig alle diejenigen Rechte genießen sollen, die den Unterthanen der am meisten begünstigten Nation zugestanden werden möchten.

Indessen sollen die Schiffe jeder der zwei Nationen befugt sein, insoweit die gegenseitigen Gesetze es gestatten mögen, in die dem auswärtigen Handel offenen Häfen der anderen einzulaufen und in denselben freie Reihefahrt zu treiben, sei es um die Löschung oder die Retourladung zu vervollständigen, ohne jeglichen Orts höhere Abgaben zu zahlen als die unter gleichen Umständen von den einheimischen Fahrzeugen zu entrichtenden.

Art. 9. Als Dänische in Venezuela, und Venezuelanische in Dänemark sollen diejenigen Schiffe betrachtet werden, welche unter den gegenseitigen Flaggen fahren, und mit den, um die Nationalität von Handelsschiffen festzustellen, nach den in beiden Ländern bestehenden Gesetzen erforderlichen Schiffspapieren und anderen Dokumenten versehen sind.

Art. 10. Die Schiffe und Fahrzeuge beider Staaten, von irgend welcher Größe und Konstruktion, die in die Häfen der einen oder der anderen der hohen vertragenden Mächte ankommen oder davon ausgehen, sei es mit oder ohne Ladung, sollen keinen höheren Tonnen- und Hafengeldern, Leuchtthurmabgaben, Lootsen-, Quarantainegebühren oder anderen Abgaben irgend einer Art oder Benennung, die von dem Schiffe erhoben werden, unterworfen sein, als den unter gleichen Umständen von den einheimischen Fahrzeugen zu entrichtenden.

Art. 11. Der Dänische Handel in dem Freistaat Venezuela und der Venezuelanische Handel in Dänemark soll, bezüglich sowohl des Einfuhr- als des Ausfuhrzolles in derselben Weise behandelt werden, wie derjenige der am meisten begünstigten Nation.

Art. 12. Von der Ein- und Ausfuhr der Boden- und Gewerbserzeugnisse der beiden vertragenden Staaten sollen andere oder höhere Abgaben als diejenigen, welche von den nämlichen Artikeln, sofern sie von irgend einer anderen fremden Nation herrühren, zur Erhebung kommen, nicht erhoben werden.

Kein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot oder Beschränkung soll den gegenseitigen Verkehr beider Staaten treffen, ohne gleichermaßen auf alle andere Nationen ausgedehnt zu werden; und die Formalitäten, die erforderlich sein möchten, um die Herkunft oder den Abladungsort der gegenseitig eingeführten Waaren zu bestimmen, sollen ebenfalls auf alle andere Nationen zur Anwendung kommen.

Art. 13. Im Falle des Schiffbruchs, Strandung oder anderweitigen Schadens, der die Schiffe eines der vertragenden Theile in Häfen, an den Küsten oder unter der Jurisdiktion des anderen einzulaufen zwingen möchte, sollen die beiderseitigen Unterthanen oder Bürger für sich selbst sowohl, als für ihre Fahrzeuge und Waaren desselben Beistandes theilhaft werden, als die Einwohner des Landes, wo der Unglücksfall stattgefunden hat; und vorausgesetzt, daß die gedachten Schiffe weder löschen noch laden, unterliegen dieselben keinen anderen oder höheren Schifffahrtsabgaben irgend einer Benennung, als denen, die ähnlichenfalls von den einheimischen Schiffen entrichtet werden.

In dem Falle, daß die beiderseitigen Schiffe wegen gezwungener Landung einen Theil ihrer Ladung zu löschen oder um dieselbe vom Verderben zu retten, in andere Schiffe zu überführen genöthigt sind, sollen dieselben keine anderen Abgaben zahlen, als diejenigen, die ähnlichen Falls von den einheimischen Schiffen entrichtet werden.

In allen Besitzungen und Territorien der vertragenden Theile soll den beiderseitigen Schiffen das Recht zustehen, wenn die Schiffsmannschaft durch Krankheit oder andere Ursache vermindert worden, die zur Fortsetzung der Reise nöthige Anzahl von Seeleuten zu verheuern, vorausgesetzt immer, daß die Verheuerung den örtlichen Anordnungen gemäß und freiwillig sei.

Art. 14. Die den Unterthanen eines der vertragenden Theile gehörigen Schiffe, Waaren und Gegenstände, die, sei es innerhalb der Grenzen der Jurisdiktion des anderen Theiles, sei es im offenen Meere von Seeräubern genommen und nachher nach den Häfen, Flüssen, Rheden, Buchten oder Besitzungen des anderen Theiles geführt oder daselbst gefunden werden möchten, sollen gegen die Zahlung der etwa gehabten Wiederwegnehmungskosten, nachdem das Eigenthumsrecht vor den Gerichtshöfen bewiesen worden und nach binnen einem Jahre geschehener Reklamation Seitens der betheiligten Personen, ihrer Bevollmächtigten oder der Agenten ihrer Nation, den Eigenthümern zurückgegeben werden.

Art. 15. Die Kriegsschiffe jeder der beiden Mächte können in diejenigen Häfen der anderen Macht einlaufen, daselbst verweilen und repariren, die der meistbegünstigten Nation offen stehen. Sie sollen daselbst denselben Regeln unterworfen sein und dieselben Vortheile genießen.

Art. 16. Die beiden vertragenden Theile nehmen in ihren gegenseitigen Beziehungen folgende Grundsätze an:

1. Die neutrale Flagge deckt die Waare, mit Ausnahme von Kriegs-Kontrebande.
2. Die neutrale Waare, mit Ausnahme von Kriegs-Kontrebande, ist selbst unter feindlicher Flagge frei.
3. Um verbindlich zu sein, müssen die Blokaden effektiv, das heißt, mit einer hinlänglichen Seemacht behauptet sein, um den Zugang zu den feindlichen Küsten zu verhindern.

Sollte einer der beiden Theile neutral bleiben, während der andere sich mit einer dritten Macht im Kriege befindet, so werden, in Folge des ersten Grundsatzes, die von der neutralen Flagge gedeckten Waaren, mit Ausnahme von Kriegs-Kontrebande, ebenfalls für neutral gehalten, auch wenn sie feindliches Eigenthum sein sollten.

Ebenso wird vereinbart, daß die Freiheit der Flagge auch die Freiheit der am Bord der neutralen Schiffe sich befindenden Personen sichere, es müßte sich denn um Militairpersonen handeln, die sich im aktiven Dienste des Feindes befinden.

Ebenfalls wird vereinbart, daß neutrales Eigenthum, mit Aus-

nahme von Kriegs-Kontrebande, das sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, auch für neutral gehalten wird.

Die beiden vertragenden Theile werden diese Grundsätze nur auf diejenigen Mächte anwenden, die dieselben auch ihrerseits anerkennen.

Art. 17. Sollte einer der vertragenden Theile sich mit einer dritten Macht im Kriege befinden, sollen weder die Schiffe der einen noch der andern Nation darum angehalten werden, daß sie Kriegs-Kontrebande am Bord haben, wenn nur der Rheder, Kapitain oder Steuermann des betreffenden Schiffes die Kriegs-Kontrebande an den Aufbringer ausliefert, vorausgesetzt immer, daß die in Rede stehenden Gegenstände nicht in so großer Menge vorhanden sind oder einen so beträchtlichen Raum ausfüllen, daß das aufbringende Schiff dieselben nicht ohne Unbequemlichkeit an Bord nehmen kann. In diesem Falle, sowie übrigens im Falle rechtmäßiger Aufbringung, soll das angehaltene Schiff an den sichersten, nächsten und bequemsten Hafen geschickt werden, um daselbst den Gesetzen gemäß verurtheilt zu werden.

Ebenso können die Unterthanen und Bürger des anderen Landes ihren Verkehr mit den kriegführenden Mächten fortsetzen, mit Ausnahme von den wirklich blokirten oder belagerten Städten und Häfen. Es ist verstanden, daß diese Freiheit des Handels und der Schifffahrt sich nicht auf die Gegenstände erstreckt, die für Kriegs-Kontrebande gelten.

In keinem Falle kann ein den Unterthanen oder Bürgern des einen von beiden Ländern angehöriges und für einen von der Kriegsmacht des anderen Landes blokirten Hafen bestimmtes Schiff angehalten, aufgebracht und kondemnirt werden, ohne vorgehende Bekanntmachung oder Mittheilung rücksichtlich der Blokade abseiten eines der zu der Blokade-Eskadre oder Division gehörenden Schiffes. Und um einer vorgeschützten Unwissenheit vorzubeugen und um zu bewirken, daß jedes von der Blokade gehörig gewarnte Schiff aufgebracht werden könne, wenn es vor demselben Hafen während der Dauer der Blokade erscheint, soll der Führer des Kriegsschiffes, dem selbiges das erstemal begegnet, seine Schiffspapiere visiren, mit der Angebung des Tages und des Ortes, wo er das Schiff visirt und demselben die fragliche Mittheilung, die übrigens mit dem Inhalte der Visa zusammenfällt, gemacht hat.

Die Schiffe des einen der vertragenden Theile, die in einen Hafen eingelaufen sein möchten, bevor derselbe von der anderen Macht belagert, blokirt oder eingeschlossen worden, können selbigen mit Ladung ohne Hinderniß verlassen; und wenn diese Schiffe sich im Hafen befinden nach der Einnahme der Stadt, sollen sie, sowie ihre Ladungen nicht konfiszirt, sondern vielmehr ihren Eigenthümern zurückgegeben werden.

Art. 18. Jeder der hohen vertragenden Theile soll die Befugniß haben, in den Häfen oder Städten des Gebietes des anderen Theils, wo es diesem angemessen erscheint, Konsuln fremder Mächte zuzulassen, General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln anzustellen. Diese Agenten können jedoch erst nach erhaltenem Exequatur der Regierung, wo sie wohnhaft sind, ihren Posten antreten. Dieselben genießen in beiden Ländern in jeder Hinsicht dieselben Befreiungen, Vorrechte und Bevorzugungen als die Konsular-Agenten gleichen Ranges der am meisten begünstigten Macht. Die Konsular-Archive und Papiere sind unverletzlich und dürfen unter keinerlei Vorwand und in einem Falle durch die Ortsbehörden durchgesucht oder unter Beschlag gelegt werden.

Art. 19. Die beiderseitigen Konsuln und Vize-Konsuln sind ausschließlich mit der inneren Ordnung am Bord der Handelsschiffe ihrer Nation beauftragt, und die Ortsbehörden können nur in dem Falle einschreiten, wenn die vorgefallenen Unordnungen von der Art sind, daß sie die öffentliche Ordnung zu Lande oder am Bord der Schiffe stören.

Sie sollen die Befugniß haben, Matrosen der Kriegs- und Kauffahrtei-Schiffe ihrer Nation, die dieselben in böswilliger Hinsicht verlassen haben, verhaften zu lassen und an Bord oder in ihr Land zurückzuschicken. Zu diesem Ende haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden, und sich mittelst Vorlegung der Register oder der Musterrolle, oder im Fall das Schiff bereits wieder abgesegelt ist, mittelst beglaubigter Abschrift dieser Dokumente darüber auszuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten. Diesem so begründeten Antrag muß Folge geleistet werden, und es soll ihnen außerdem zur Aufsuchung und Verhaftung dieser Deserteure jede Hülfe und jeder Beistand gewährt werden, und sie sollen auf Erfordern und auf Kosten des Konsuls in den Landes-Gefängnissen in Haft bleiben, bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Auslieferung oder Rücksendung darbietet. Sollte indessen diese Gelegenheit nicht innerhalb drei Monate, vom Verhaftungstage an gerechnet, eintreffen, sollen die Deserteure, nachdem drei Tage vorher dem Konsul hiervon Nachricht ertheilt worden, in Freiheit gesetzt, und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Wenn sich jedoch der Deserteur eines Vergehens am Lande schuldig gemacht hatte, so können die Ortsbehörden dennoch seine Freilassung beanstanden, bis das Gericht darüber erkannt hat und das Erkenntniß vollständig zur Ausführung gekommen ist. Die hohen vertragenden Theile kommen dahin überein, daß die Matrosen und andere zur Schiffsmannschaft gehörige Individuen, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen, vorausgesetzt, daß sie ihren Geldverpflichtungen Genüge geleistet haben.

Art. 20. Die beiderseitigen Konsuln oder Vize-Konsuln sind in dieser Eigenschaft befugt, als Richter und Vermittler der Streitigkeiten, die besonders wegen der Heuer oder der Erfüllung der gegenseitigen Obliegenheiten während der Reise oder im Hafen zwischen dem Kapitain, den Offizieren und Schiffsmannschaften der Schiffe ihrer Nation entstehen möchten, ohne Einmischung der Ortsbehörden zu entscheiden, es sei denn, daß das Verfahren der Schiffsmannschaft, der Offiziere oder der Kapitaine die Ordnung oder Ruhe des Landes störe. Es ist jedoch verstanden, daß diese Art von Erkenntniß oder Schiedsrichterspruch den streitenden Parteien keineswegs das Recht benimmt, bei der Rückkehr ihre Sache an die Gerichte ihres Landes zu bringen.

Art. 21. Die Konsuln und Vize-Konsuln können im Fall des Ablebens ihrer Landsleute ohne Testament, oder wenn die Erben abwesend oder minderjährig sind, oder wenn keine dispositionsfähige Testaments-Exekutoren ernannt sind:

1. Siegel anlegen, entweder von Amtswegen oder auf Requisition der Betheiligten, auf alle beweglichen Effekten und Papiere des Verstorbenen. Von dieser Handlung ist jedoch der zuständigen

Ortsbehörde Anzeige zu machen, welche derselben beiwohnen und ebenmäßig, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, ihre Siegel anlegen kann. Diese wie jene können nur im beiderseitigen Einverständniß gelöst werden;

2. das Inventarium aller im Besitz des Verstorbenen befindlich gewesenen Vermögens-Gegenstände in Gegenwart der zuständigen Landesbehörde, wenn diese darauf Anspruch erhebt, anfertigen;
3. nach den Landesgewohnheiten zum Verkauf aller derjenigen beweglichen Effekten aus dem Nachlaß schreiten, welche einer Werthsverringerung durch die Wirkungen der Zeit ausgesetzt sind, oder wenn der Konsul den Verkauf den Interessen der Erben des Verstorbenen entsprechend erachtet;
4. persönlich oder durch einen auf eigene Verantwortlichkeit zu ernennenden Agenten die Verlassenschaft verwalten und liquidiren, ohne Mitwirkung der Ortsbehörde bei diesen Handlungen, insofern nicht einer oder mehrere Bürger des Landes oder einer dritten Macht Ansprüche auf den Nachlaß geltend zu machen haben; da, wenn alsdann Schwierigkeiten erhoben werden sollten, diese von der Orts-Gerichtsbehörde zu entscheiden wären, wobei der Konsul als Vertreter der Verlassenschaft mitzuwirken hat, ohne dieselbe jedoch anders für liquidirt ansehen zu dürfen, als nach dem Erkenntniß des Gerichts oder im Wege gütlichen Vergleichs.

Die gedachten Konsuln sind aber verpflichtet, die Todesfälle ihrer Landes-Angehörigen in einer von den in ihrem Konsulat-Bezirke herauskommenden Zeitungen zu veröffentlichen, und sie dürfen nicht den Nachlaß oder dessen Einkommen an die rechtmäßigen Erben oder deren Bevollmächtigten ausliefern, ohne vorerst alle Schulden liquidirt zu haben, die der Verstorbene in dem Lande hinterlassen haben möchte, oder nach dem Ablaufe eines Jahres von dem Datum der Veröffentlichung des Todesfalles, ohne eine gegen den Nachlaß erhobenen Reklamation.

Es ist verstanden, daß, wenn die Erben selbst in dem Lande ankommen sollten, soll der Konsul oder Vize-Konsul verpflichtet sein, ihnen von der Verwaltung des Nachlasses Rechenschaft abzulegen und selbigen, wenn sie es wünschen möchten, an dieselben abzuliefern. Ebenso wird verfahren, wenn die besagten Erben mittelst eines authentischen Aktenstücks einen oder mehrere Bevollmächtigten ernennen, um auf ihretwegen zu handeln. Jedenfalls kann die definitive Liquidation und insbesondere der Verkauf von Grundstücken erst nach Ablauf eines Jahres von dem Tode des Verstorbenen stattfinden, insofern nicht der Konsul oder Vize-Konsul von den Erben selbst speziell ermächtigt ist, vor diesem Zeitpunkt dieselbe vorzunehmen.

Art. 22. Soweit nicht zwischen Rhedern, Verladern und Versicherern der Schiffe beider Länder gegenseitige Vereinbarung in gehöriger Form stattgefunden hat, sollen die Havareien, welche dieselben in den beiderseitigen Häfen erlitten haben, von den Konsuln der eigenen Nation geordnet werden, wenn nicht die Unterthanen des Landes, in welchem letztere residiren, bei diesen Havareien betheiligt sind. Denn in diesem Falle müssen solche, außer wenn eine gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien stattfindet, von den zuständigen Ortsbehörden regulirt werden.

Art. 23. Alle Veranstaltungen zur Rettung von Schiffen eines der vertragenden Staaten, die an den Küsten des andern gescheitert oder gestrandet sein möchten, sollen von den Konsular-Agenten der Nation, welcher das Schiff angehört, überwacht werden, insofern dasselbe nicht einen besonderen Konsignatair hat. Die Dazwischenkunft der Ortsbehörden soll in beiden Ländern den Zweck haben, die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Interessen derjenigen zu sichern, welche die Bergung ausführen, wenn letztere nicht zur schiffbrüchigen Mannschaft gehören und sich der Ausführung der Anordnungen zu versichern, welche bezüglich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Waaren zu beobachten sind. Bei der Abwesenheit der Konsuln und Vize-Konsuln und bis zu deren Ankunft müssen die Lokalbehörden übrigens die zum Schutz der Individuen und zur Erhaltung der schiffbrüchigen Gegenstände erforderlichen Maßregeln treffen.

Ueberdies wird festgesetzt, daß die geretteten Waaren mit keinerlei Zöllen belegt werden, außer wenn sie zum Konsum bestimmt wären und die anderen von der beiderseitigen Gesetzgebung der vertragenden Staaten vorausgesehenen Fälle ausgenommen.

Art. 24. Die Bestimmungen gegenwärtigen Vertrags finden gleichfalls auf die Kolonien Seiner Dänischen Majestät ihre Anwendung, insofern die Bürger Venezuelas daselbst dieselben Rechte genießen sollen, welche jetzt oder künftig der meist begünstigten Nation zugestanden werden möchten.

Art. 25. Sollte einer der vertragenden Theile künftig einer dritten Nation eine besondere Begünstigung bezüglich des Handels, der Schifffahrt, der diplomatischen oder konsulairen Privilegien zustehen, wird dieselbe Begünstigung unverzüglich dem anderen Theile zugestanden, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß unentgeltlich gemacht worden ist, oder gegen eine entsprechende Vergütigung, wenn das Zugeständniß gegen eine solche stattgefunden hat.

Art. 26. Wenn durch das Zusammenstoßen unglücklicher Umstände Streitigkeiten zwischen den hohen vertragenden Theilen ihre freundschaftlichen Beziehungen unterbrechen sollten, und nachdem die Mittel einer freundschaftlichen und versöhnlichen Diskussion ohne Erfolg für ihre gegenseitigen Forderungen erschöpft sind, ist die Frage mit beiderseitiger Einwilligung dem Schiedsspruch einer befreundeten und neutralen Macht zu unterwerfen, bevor die vertragenden Theile zu dem unheilvollen Gebrauch der Waffen ihre Zuflucht nehmen können. Indessen ist der Fall ausgenommen, wenn der Theil, der sich für beleidigt hält, nicht von dem anderen erreichen kann, daß derselbe binnen dem Ablauf von drei Monaten, nachdem er dazu aufgefordert worden, über die Wahl eines Schiedsrichters mit dem anderen in gütlicher Weise oder widrigenfalls durch das Loos übereinkomme.

Man ist ferner übereingekommen, daß im Falle einer Unterbrechung der Beziehungen oder eines vollständigen Bruchs die Bürger des einen der hohen vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen wohnen oder ansässig sind, um daselbst den Handel oder ein anderes Gewerbe zu betreiben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und den Betrieb ihres Gewerbes ohne Störung in dem Genusse ihrer Freiheit und Vermögens fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen des Landes Folge leisten. Ihre Effekten und ihr Eigenthum kann weder in Beschlag genommen noch sequestrirt, auch keinerlei Lasten unterworfen werden, die nicht auch gleichmäßig dem nämlichen Eigenthum der Bürger des Landes auferlegt worden.

Den Kaufleuten und anderen Küstenbewohnern sollen, wenn sie das Land verlassen wollen, sechs Monate zur Rechnungs-Liquidirung

und zur Regelung ihres Vermögens, denjenigen, die im Innern des Landes wohnen, ein Jahr zugestanden werden; ferner soll ihnen ein Geleitbrief ausgeliefert werden, um sich in dem Hafen, den sie wählen möchten, einschiffen zu können. In keinem Falle sollen die Privatschulden, die öffentlichen Fonds oder die Aktien der Kompagnien in Beschlag genommen, sequestrirt oder konfiszirt werden.

Art. 27. Der gegenwärtige Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag soll vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet zehn Jahre Gültigkeit haben; und wenn nicht die eine der vertragenden Mächte ein Jahr vor diesem Termine der anderen ihre Absicht angezeigt, die Wirkungen derselben aufhören zu lassen, so soll derselbe für beide Theile auf ein ferneres Jahr in Kraft bleiben und so fort, bis eine solche Erklärung erfolgt ist.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu Caracas so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Privatsiegel beigefügt.

Geschehen zu Caracas, den 19. Dezember 1862.

(gez.) W. Stürup.
(L. S.)

(gez.) Morales Marcano.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Caracas am 13. Juni 1863 stattgefunden.

Quarantaine-Maßregeln gegen die Einschleppung des Gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr in Frankreich.

(Mon. univ. No. 252.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 3. März 1822;

Nach Einsicht der Verordnung vom 24. Dezember 1850;

Nach Einsicht der sanitätspolizeilichen internationalen Uebereinkunft und des im Verfolg derselben erlassenen Reglements;

Nach Einsicht der Ministerial-Erlasse vom 12., 16. und 19. August 1861, vom 10. Juni und vom 12. Juli 1862;

Nach Einsicht des Gutachtens des Rathskomités für die öffentliche Gesundheitspflege;

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Die Zeitdauer der Sanitätsmaßregeln bei der Ankunft mit unreinen Gelben Fieberpatenten im Atlantischen Meer und im Kanal kann inskünftig für die Passagiere, für die Schiffsmannschaft, für das Schiff und für die Waaren eine verschiedene sein.

Art. 2. Erfolgt die Ankunft auf den für die schleunige Beförderung von Passagieren besonders eingerichteten Schiffen, oder auf Kriegsschiffen, die als gesund anerkannt sind, deren Räume während der Fahrt hinlänglich gelüftet wurden, an deren Bord ein angestellter oder mit den Funktionen eines Sanitätsbeamten betrauter Arzt sich befindet, und ist kein Fall des gelben Fiebers auf offener See eingetreten, so werden die Passagiere und der Postbeamte sofort zur freien Praktika zugelassen.

Art. 3. Sollten unter den nämlichen Voraussetzungen der Schifffahrt Fälle des gelben Fiebers während der Fahrt eingetreten sein, so dauert die Quarantaine für die Passagiere und für den Postbeamten drei bis sieben Tage.

Durch eine auf den Bericht der Orts-Sanitätsbehörden getroffene Spezialentscheidung des Ministers darf jedoch je nach den Umständen die Dauer dieser Quarantaine ermäßigt, und auch die Zulassung der Passagiere und des Postbeamten zur freien Praktika ausgesprochen werden. Das Schiff, die Mannschaft und die Waaren bleiben einer Quarantaine von sieben bis funfzehn Tagen unterworfen.

Art. 4. Die Gesundheitsvorschriften, welche sich auf die Fahrzeuge, mit Ausnahme der für die schleunige Beförderung von Passagieren besonders eingerichteten Schiffe und der Kriegsschiffe beziehen, und besonders die die Isolirung und das Löschen der gewöhnlichen Kauffahrteischiffe betreffenden, bleiben aufrechterhalten.

Das in dem Ministerial-Erlaß vom 30. August 1861 angeordnete Löschen der Kauffahrteischiffe im Flusse oder am Lazareth kann auf den Vorschlag des Gesundheits-Dirigenten oder Beamten auch theilweise gestattet werden, wenn erwiesen wird, daß der Zustand des Schiffsraumes dies ohne Gefahr gestattet.

Gleichermaaßen sind die in Kraft stehenden Anordnungen wegen der Passagiere von Kauffahrteischiffen zu befolgen.

Unter den im Artikel 3 oben aufgestellten Bedingungen kann jedoch in Betreff der Passagiere die reglementsmäßige Dauer der Quarantaine abgekürzt werden.

Art. 5. Unser Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast von St. Cloud, am 7. September 1863.

Statistik.

Jahresbericht der Großherzogl. Hessischen Handelskammer zu Darmstadt für 1862.

II.

Nachrichten über die Entwickelung und Zustände von Handel und Industrie im Jahre 1862.

Uebersicht der wichtigsten industriellen und Handels-Etablissements der Provinz Starkenburg.

Ueber die volkswirthschaftlichen Zustände der Großherzoglich Hessischen Provinz Starkenburg (mit Ausschluß des unserem Sprengel nicht angehörenden Kreises Offenbach) und der Hauptstadt Darmstadt insbesondere sind vielfach irrige und ungünstige Anschauungen verbreitet. Lange Zeit her pflanzt sich das Schlagwort fort, Hessen sei im Wesentlichen nur Agrikulturstaat und seine Thätigkeit auf die Pflege des Bodenbaues im Ganzen und

Großen konzentrirt. Nichts kann, sowohl im Allgemeinen, als namentlich hinsichtlich dieses Landestheils irriger sein; Handel und Fabrikation haben seit Jahrzehnten sich bestrebt, ein gleichwichtiger Träger des wirthschaftlichen Lebens in unserem Lande zu werden, und dieses Ziel erreicht.[1])

In der Provinz Starkenburg (Offenbach fortwährend ausgenommen) ist der Großhandel in wichtigen Zweigen vertreten, und der Detailhandel hat ebenso eine recht günstige Stellung gewonnen. Der durch fortgesetzt gute und ausreichende Ernten begründete Wohlstand der ackerbautreibenden Bevölkerung und deren hierdurch gesteigerte Konsumtionsfähigkeit haben dem Handel ein wesentlich erweitertes und verbessertes Arbeitsfeld verliehen, allein ebenso haben die Verbesserung der Wasserstraßen, die Vollendung des inneren Straßen- und des inländischen Eisenbahnnetzes, welches hauptsächlich sogar von internationalen Linien gebildet wird, zugleich die Ausfuhr der Natur- und Industrieprodukte des Landes nach fremden Verzehrungsgebieten in einem namhaften Grade gesteigert und erleichtert[2]).

Die industrielle Produktion hat an dieser raschen Zunahme völlig gleichen Antheil genommen; und manche Theile der Provinz sind aus reinen Ackerbaugebieten wahre Industriegebiete geworden; ist auch der westliche und südliche Theil der Provinz auf dem flachen Lande mehr dem ersteren angehörig, so hat doch der Odenwald, namentlich in den östlichen Bezirken sich zum Sitze einer recht mannigfaltigen Industriethätigkeit aufgeschwungen, und die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt endlich ist der Sitz einer Reihe von bedeutenden Fabriken geworden, in welchen die mannigfachsten Zweige der Produktion vertreten sind, und welche zum Theil einen Europäischen Ruf sich erworben haben.

Betheiligung unserer Industrie an der Industrie-Ausstellung zu London.

Die Industrie-Ausstellung zu London pro 1862 hat dies aufs Neue bestätigt. Es haben an derselben im Ganzen gerade 100 Hessische Aussteller sich betheiligt, auf welche 71 Auszeichnungen (48 Medaillen und 23 ehrenvolle Erwähnungen) entfallen sind. Von Ausstellern unseres Sprengels haben erhalten:

A. Medaillen.

1. Blaufarbenwerk Marienberg, für vorzüglichen in großem Maßstab dargestellten Ultramarin. — 2. W. Büchner in Pfungstadt für ausgezeichnete Qualität Ultramarin. — 3. E. Merck in Darmstadt für umfassende und bewundernswerthe Reihe von organisch-chemischen Produkten. — 4. von Rodenstein in Bensheim für ausgezeichnete Weinzucht. — 5. F. A. Wenck in Darmstadt für ausgezeichnete Fabrikation von Tabak und Cigarren, welche einen wohlthätigen Einfluß auf die Arbeiterklasse übt. — 6. G. Glöckner in Darmstadt für ausgezeichnete Fabrikation von ungebleichtem Talg und marmorirten Seifen. — 7. Oberförsterei Wald-Michelbach für Proben von gut präparirter Eichenlohrinde für die Gerberei. — 8. J. Jordan und Sohn in Darmstadt für gut konstruirte Backstein- und Drainröhrenpresse. — 9. Gustav Müller in Bensheim für gute Gerbung von starken Häuten für Sohlleder. — 10. H. Schuchard in Darmstadt für vorzügliche Fabrikation von weichen und gesteiften Filzhüten. — 11. M. Frommann in Darmstadt für wohlfeile Spielkarten. — 12. W. Reuter in Darmstadt für große Ueberlegenheit in der Wohlfeilheit von Spielkarten. — 13. Gebrüder Wüst in Darmstadt für Nettigkeit in der Ausführung von Phantasie- und marmorirten Papieren. — 14. J. Schröder in Darmstadt für seine sehr vollständige Sammlung von Materialien für den technischen Unterricht. — 15. F. Hochstätter in Darmstadt für billige Herstellung von Tapeten.

B. Ehrenvolle Erwähnungen.

1. O. Heumann in Ober-Ramstadt für Trockenöl von guter Qualität. — 2. F. Engelhardt in Rüsselsheim für Cichorien guter Qualität. — 3. F. Schmidt in Darmstadt für verschiedene Seifen guter Qualität.

Insbesondere Handel und Industrie von Darmstadt (Stadt und Landbezirk).

Von Handels-Etablissements, welche durch Import und Export im Großen mit dem Zollverein und dem Auslande in Verbindung stehen, bestehen zu Darmstadt und dem hierzu gehörigen Landbezirke namentlich Geschäfte in Oel, Wein, Branntwein, Delikatessen, Droguen, Frucht und Fourage, Wald- und Grassamen, Vegetabilien zum offizinellen Gebrauch, Meubles, Fortepianos.

Die Fabrik-Etablissements haben sich in neuerer Zeit sehr vermehrt, namentlich in den letzten Jahren einen glänzenden Aufschwung genommen und sind in stetem Wachsen begriffen; sie beschäftigten bereits 1860 neben einer bedeutenden Anzahl von Menschen 30 Dampfmaschinen. Die einzelnen Zweige dieser Fabrikation sind: Maschinen, Tapetenfabrikation, Buch- und Kupferdruckereien, Kunstanstalten, Spielkarten, Xylographie, lithographische und Kolorir-Anstalten, Buntpapier, Papierfabrikation (im Modauthal), chemische Produkte, Ultramarinfabrikation (zu Pfungstadt), Tabak und Cigarren, Gasfabrikation, Seifen und Lichte, Samenklenganstalten (zu Darmstadt, Bessungen, Griesheim), Branntwein und Liqueur (zu Darmstadt, Bessungen und Eberstadt), Streichfeuerzeuge (zu Darmstadt und Pfungstadt), Knopffabrikation (zu Darmstadt und Bessungen), Holz- und Elfenbeinschnitzereien, Stuhl- und sonstige Möbelfabrikation, Stöcke, Hüte, technische Modelle, Bijouterie, Silberwaaren, chirurgische Instrumente, physikalische, pharmazeutische, chemische und mineralogische Apparate und Utensilien, Chokolade, Bierbrauerei (zu Darmstadt und Pfungstadt), Fortepianos und Fabrikation von Klavierbestandtheilen, Fayenceöfenfabrikation, Mühlenfabrikation (an der Modau und Morbach), Kunstmühle und Gewürzmühle, Nudelfabrikation, Gerberei (zu Pfungstadt und Darmstadt), Fabrikation feuerfester Kassenschränke.

Eine auf Vereinigung von Gewerbsleuten beruhende Gewerbehalle besteht zu Darmstadt, welche im Jahre 1862 für 20,607 Fl. Waaren, worunter 18,689 Fl. Schreiner- und Tapeziererarbeit verkauft hat.

Hand in Hand mit diesem aufblühenden Zustande der Industrie ging die Erweiterung alter und neuer Bankgeschäfte. Endlich ist Darmstadt der Sitz vieler General-Agenturen der bedeutendsten Deutschen Versicherungsgeschäfte in allen Zweigen des Versicherungswesens.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Hauptstadt darf daher keineswegs, wie man seither zu thun gewohnt war, unterschätzt werden. In der Reihe der Städte, wenn solche nach der Größe der Gewerbesteuer-Kapitalien geordnet werden, nimmt Darmstadt mit Bessungen die zweite Stelle ein. Es fällt an Gewerbesteuer-Kapitalien auf die

Stadt Mainz		423,032 Fl.
„ Darmstadt	175,535 Fl.	
„ Bessungen	6,252 „	
		181,787 „
„ Offenbach		130,192 „
„ Worms		70,067 „
„ Bingen		53,557 „

Nicht weniger liefern die unten folgenden Ergebnisse der öffentlichen Verkehrsanstalten den unwiderleglichen Beweis, daß die kaufmännische und gewerbliche Blüthe unserer Stadt in fortwährender gedeihender Entwickelung

---

[1]) Die folgende Zusammenstellung macht, da genaue statistische Erhebungen noch nicht stattfinden konnten, keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit, sie kann nur ein annäherndes Bild geben.

[2]) Folgendes sind die Ausfuhren von Hessen in überseeische Gebiete über Bremen vor und nach Vollendung der Main-Weserbahn in Rthlr. Werth 1852: 56,531; 1854: 177,154; 1855: 250,393; 1856: 303,661 (Notizblatt des Vereins f. Erdk. 1858 Nr. 17).

begriffen ist, wofür auch eine Reihe anderer Erscheinungen, z. B. die in massenhaften Verhältnissen stattfindende Stadterweiterung den Beleg liefern dürfte. Wenn, worauf wir unser ernstes und unausgesetztes Bestreben richten, erst die administrativen Hindernisse, welche der Niederlassung auswärtiger Industriellen entgegengesetzt werden, und die aus dem Oktroi fließenden schweren Beschränkungen wegfallen, so können wir eines noch bedeutenderen Aufschwungs in dem wirthschaftlichen Leben der Residenzstadt sicher entgegensehen.

Kreis Erbach.

Von den Landkreisen steht an Bedeutung im Gebiete der Industrie der Bezirk Erbach oben an; es werden in demselben eine Reihe wichtiger Industriezweige schwunghaft betrieben. Leider sind aus diesem Kreise jedoch nur wenige genaue Nachweise über den dermaligen Stand der Industrie eingesendet worden und wir müssen uns deßhalb mit Bedauern begnügen, in dieser Uebersicht die höchst bedeutende Wolleninduftrie, insbesondere die auf hoher Stufe stehende Tuchfabrikation, die Eisenproduktion und Baumwollenfabrikation, deren Statistik sowohl für das Ausland sehr interessant, als für den betreffenden Fabrikationszweig nützlich wäre, nur ihrer Existenz nach unter den übrigen Zweigen zu erwähnen. Außer den vorgenannten Branchen werden noch in je mehreren Etablissements betrieben: Lederfabrikation in Michelstadt, fabrikmäßige Rothgerberei in Erbach, Papierfabrikation zu Ober-Finkenbach und Zell. Vereinzelte Zweige sind noch die Bierbrauerei in Erbach, Zündholzfabrikation in Michelstadt, Draht- und Stiftenfabrik daselbst, Leimfabrikation in Steinbach. Außerdem beginnt die Arbeit in feineren Drechslerwaaren, Holz- und Elfenbeinschnitzereien die Grenzen des Kleingewerbes zu übersteigen und mehr den fabrikmäßigen Betrieb zu erfassen.

Kreis Lindenfels.

Die Industrie des Kreises Lindenfels vereinigt sich — abgesehen von Gerbereien zu Neckarsteinach u. A. — hauptsächlich in dem Ulventhal und seinen Seitenthälern, von Aschbach südwärts bis Hirschhorn. Die industrielle Tüchtigkeit und Kraft dieses Landstrichs, welcher ergiebige Wassergefälle, einen großen Holzreichthum und eine thätige, strebsame Bevölkerung besitzt, darf nicht zu gering angeschlagen werden. Die nachfolgenden Mittheilungen in der That, daß die mannigfachsten Zweige dort ein lohnendes Arbeitsfeld finden könnten, daß aber die unumgängliche Vorbedingung einer wahren Blüthe des dortigen Gewerbfleißes in besseren Kommunikationsmitteln, insbesondere in einer Verbindung mit dem Eisenbahnnetze besteht, und daß im Fall fortdauernder Versagung dieses Elements eine Reihe von Industriezweigen geradezu dem Hinsiechen entgegen gehen muß. Namentlich leidet unter diesem Mangel die Eisenindustrie und die Papierfabrikation dieses Gebietes.

Eine Streichfeuerzeugfabrik besteht zu Aschbach. Vom montanistischen Standpunkte aus betrachtet ist das Ulventhal keineswegs so arm an nutzbaren Fossilien, als das nur vereinzelte Auftreten dieses Industriezweiges zu beweisen scheint. Es lagern in den dortigen Bergen die herrlichsten Kalksteinlager, nur in Weschnitz und Hartenrod hat man jedoch begonnen, dieselben zu verwerthen; in Weschnitz insbesondere ist ein Kalkschachtofen mit immerwährendem Betrieb bereits vor mehreren Jahren eingerichtet worden. Weschnitz, Hammelbach, Wald-Michelbach und andere Orte besitzen schöne Schwerspathlager; die Sandsteinbrüche des Ulventhals bewähren ihren alten Ruf und beschäftigen eine große Zahl von Arbeitern.

Der Ulvenbach, der sich durch schönes Gefälle auszeichnet, treibt nahezu an 30 Mühlen. — Die genannte Gegend betreibt ferner einen bedeutenden Handel an Holz und Rinden; in Hirschhorn besteht in Beziehung auf den letzteren Artikel ein förmlicher Markt. Es besteht zudem eine Reihe von Gerbereien, Brett- und Fournierschneidereien, welche den Reichthum an Rinden und Holzprodukten unmittelbar nutzbar machen. Diesen Industrien schließt sich ein mannigfaltiges Kleingewerbe an, worunter die Verfertigung von Besen und Naturmöbeln aller Art gehört; diese Kleingewerbe sind von dem vortheilhaftesten Einfluß auf die ökonomische Lage des Bezirks.

Kreis Heppenheim.

In diesem Bezirke überwiegt die Bodenproduktion schon mehr die Bedeutung der Industrie. Indessen steht die Bodenproduktion schon in einem günstigen Verhältnisse zum Handel, insofern in erträglichen Erntejahren der Bezirk bei weitem mehr erzeugt, als er zur Konsumtion bedarf, und daher einen lebhaften Export an Körnerfrucht, Wein und anderen landwirthschaftlichen Produkten, insbesondere aber von Tabak unterhält. Andererseits sind doch mehrere wichtige Zweige der Industrie in dem Kreise vertreten. Obenan steht die chemische Fabrik Neuschloß bei Lampertheim; von großer Bedeutung sind ferner die 16 Cigarrenfabriken des Kreises. Außerdem wird in diesem Bezirke betrieben: die Fabrikation von Faßspunten (zu Lampertheim), von Feldbacksteinen (zu Bobstadt). Eine größere mit Maschinen betriebene Torfstecherei besteht in der Gemarkung Virnheim. Mahlmühlen bestehen im Bezirke 38.

Kreis Bensheim.

Auch in dem Bezirke Bensheim sind einzelne Industriezweige von Bedeutung im schwunghaften Betrieb, namentlich Lohgerbereien in Bensheim, Cigarrenfabriken in Bensheim, Bickenbach und Seeheim, Stärkemehlfabriken in Hohenstein und Jugenheim, eine Kartoffelmehlfabrik in Gernsheim, Brodfabrikation in größerem Maßstabe in Schönberg, eine Steingutfabrik in Auerbach, eine Pappdeckelfabrik in Jugenheim. Die montanistische Industrie wird in mehreren Zweigen (Graphit zu Gadernheim, Kupfer in Reichenbach) betrieben. Ein Blaufarbenwerk besteht zu Marienberg. Im Kreise Bensheim treten endlich noch manche mit der Bodenproduktion zusammenhängende Zweige des Großhandels auf: Weinhandel, Tabakshandel. In Gernsheim wird namentlich ein schwunghafter Handel in Steinkohlen und Holz, sowie Export von Kartoffeln betrieben.

Kreis Groß-Gerau.

In diesem Bezirke bestehen ebenfalls mannigfache nicht unbedeutende industrielle Etablissements: Maschinenfabrik auf der Gustavsburg; Imprägnir-Anstalt daselbst; Cichorienfabrik und Kokosmattenfabrik, beide zu Rüsselsheim; Dampföl- und Mahlmühlen zu Groß-Gerau und auf der Oppenheimer Fahrt; Streichhölzerfabrik zu Groß-Gerau; Hasenhaarschneidereien zu Kelsterbach und Rüsselsheim. Zum Großhandel sind zu rechnen Holz- und Steinkohlenhandlungen zu Stockstadt und Erfelden, sowie der Export von Kartoffeln.

Kreis Dieburg.

Der Kreis Dieburg treibt im Allgemeinen hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht; dagegen sind Handel und Gewerbthätigkeit in demselben nicht hervorragend vertreten, wenigstens überschreiten wenige Gewerbszweige die Grenzen der Kleinindustrie.

An größeren Etablissements sind zu erwähnen die Streichhölzerfabriken zu Allertshofen und zu Dieburg, eine Stärkefabrik zu Altheim, zwei Pappdeckelfabriken zu Groß-Zimmern und in Harreshausen, Bierbrauerei, Gerbereien zu Dieburg, eine Thurmuhrenfabrik zu Groß-Umstadt.

An montanistischen Gewerben sind mannigfache im Kreise vorhanden; in Gundernhausen wird ein sehr guter Basaltsteinbruch, und in Raibach, Heubach und Lengfeld (Zipfen) vorzügliche Sandsteinbrüche betrieben, welche eine große Zahl von Steinhauern beschäftigen; in Kleinumstadt werden Schwerspathgruben, einzelne Eisensteingruben endlich bei Urberach und Hering betrieben, doch ist der Umfang des Betriebs nicht bedeutend. Ziegeleien von ziemlichem Umfang bestehen in Gundernhausen, Groß-Zimmern, Eppertshausen, Babenhausen, Branbau und Wersau. Die verschiedenen Thäler des gebirgigen Theiles des Bezirks, namentlich aber das Gersprenzthal bis

an die Bayerische Grenze enthalten viele Mühlenwerke, von welchen ein Theil sich allerdings nur auf das Mahlen für Kunden beschränkt, dagegen auch eine große Anzahl auf den Handel mahlt. Von den Kleinindustrien ist zu erwähnen, daß in Groß-Zimmern, Dieburg, insbesondere aber in Eppertshausen, Urberach und Messenhausen das Häfnergewerbe in bedeutendem Umfange betrieben wird, dessen Produkte namentlich viel nach dem Niederrhein gebracht werden. In Dieburg und Münster werden viele Spenglerwaaren zum Verkauf auf Messen und Märkten verfertigt; in Klein-Zimmern beschäftigen sich viele Einwohner mit dem Anfertigen von Schachteln zu Streichhölzchen, während das Hobeln von Streichhölzchen namentlich der landwirthschaftlichen Bevölkerung des oberen Odenwalds eine lohnende Winterarbeit verschafft.

Kreis Neustadt.

Ueber den wirthschaftlichen Gesammtzustand dieses Gebirgskreises werden uns interessante Mittheilungen gemacht. An bedeutenderen industriellen Etablissements bestehen nur die Schwerspathproduktion auf dem Mühlhäuser Hammer und zu Hainstadt, eine Streichhölzerfabrik und Cigarrenfabrik in König. Handel und Industrie erheben sich im Allgemeinen nicht über den Kleinbetrieb und es läßt sich nur hervorheben, daß gute und ergiebige Sandsteinbrüche vorhanden sind, welche ihr Personal von Jahr zu Jahr verdoppeln müssen und die bei einer erleichterten Kommunikation noch einer großen Ausdehnung fähig sind; Mühlsteine werden in Vielbrunn, Kimbach, König, Zell verfertigt. Hauptprodukte des Kreises sind ferner Brenn- und Nutzholz, welches letztere namentlich zur Anfertigung von Wingertspfählen verwendet wird; diese Kleinindustrie beschäftigt jetzt schon wohl über tausend Arbeiter im Winter und ist fortwährend im Steigen begriffen. Mehrere nicht unbedeutende Geschäfte in Wald- und Grassamen werden betrieben; doch hat hier gerade das Jahr 1862 kein gutes Ergebniß geliefert.

Der allgemeine wirthschaftliche Zustand des Kreises ist günstig; und eines weiteren erheblichen Aufschwunges ist gerade dieser Bezirk fähig, wenn er mit besseren Kommunikationsmitteln versehen wird. Schon das Jahr 1862 hat den Verkehr dieser Gegend durch die Vermehrung der Postverbindungen nach Dieburg, Erbach, Beerfelden, Fürth gegen früher etwa auf das Dreifache gehoben; Hand in Hand damit steigerte sich die Prosperität der verschiedenen Etablissements und wurden neue Unternehmungen in Leben gerufen. Vielfach wird jetzt schon Hand an die Verbesserung der Wassertriebwerke gelegt, und ist die Produktionskraft derselben im Jahre 1862 gestiegen; vielfache Wasserkräfte liegen aber noch ganz unbenutzt. Hierin wird erst eine Odenwald-Eisenbahn eine entschiedene Aenderung zum Besseren hervorrufen können, und dieses Unternehmen würde gerade auch diesem Bezirke eine ungemeine wirthschaftliche Produktionskraft verleihen; erst dann könnten wichtige industrielle Unternehmungen, wie z. B. die Ausbeutung der Brüche sehr feinen Kalksteins zu Hummetroth mit lohnendem Erfolg in Angriff genommen werden.

Kreis Wimpfen.

Das einzige bedeutende industrielle Etablissement dieses Bezirks ist die von einer Aktiengesellschaft auf Ausbeutung der unerschöpflichen Steinsalzlager von Wimpfen betriebene Saline Ludwigshalle. Auch der Handel ist, abgesehen von der Verwerthung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, namentlich der Ausfuhr von Rüben und Tabak, nur Kleinhandel zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse der Konsumenten. Einen Aufschwung der Erwerbsthätigkeit des Kreises erwartet man von der Herstellung der Eisenbahn von Waibstadt über Rappenau, Wimpfen, Jaxtfeld nach Heilbronn.

Resumé.

Schon das Vorstehende zeigt, daß die Hessische Industrie bereits gegenwärtig einen ehrenvollen Stand erreicht hat, und daß ihr eine höhere Blüthe mit Sicherheit noch bevorsteht. Bereits in unserem obigen Berichte über die Odenwaldbahn haben wir hervorgehoben, daß alle Vorbedingungen einer kräftigen Industrie gerade in unserer Provinz vertreten sind: Dichtigkeit der Arbeiterbevölkerung[1]), hoher Grad der allgemeinen Volksbildung[2]), die Vollständigkeit des inneren Straßenbaues, das höchst bedeutende Eisenbahnnetz, mithin die Nähe von ergiebigen Konsumtionsgebieten, die Fülle von verfügbaren Kapitalien, insbesondere die Nähe des großen Süddeutschen Geldmarktes.

Gang des Handels und der Industrie im Jahre 1862.

Die unten folgenden Nachrichten über die einzelnen Industriezweige ergeben, daß die Geschäftsbewegung für Handel und Industrie insbesondere im Jahre 1862 im Ganzen befriedigend war. Durch die Unsicherheit der politischen Lage Europas und die Wirren in Nord-Amerika ist wohl ein blühender und reichliche Gewinne bringender Stand des Verkehrs verhindert worden, allein die meisten Branchen des Handels und der Industrie haben doch mit Nutzen gearbeitet.

Der ungünstige Einfluß der Nordamerikanischen Krisis insbesondere scheint allmälig wieder sich wenigstens zu verringern; eine steigende Bewegung der Hessischen Gesammtausfuhr dorthin gegenüber dem Jahre 1861 ist nachzuweisen, denn die mit bekannter Sorgfalt ausgearbeiteten Berichte der Bremischen Behörde für Handelsstatistik stellen fest, daß unsere Hessische Einfuhr nach Bremen, diesem Hauptausgangsplatz für unsere überseeischen Absatzgebiete im Jahre 1862 gegen das Jahr 1861 zugenommen hat, und hiermit steht denn auch im Einklang, daß der Export aus Bremen nach den Hauptplätzen der Union gegen 1861 wieder gewachsen, wenngleich er gegen die früheren Jahre zum Nachtheile noch forwährend abweicht. Immerhin dürfte aber doch so viel nachgewiesen sein, daß der Verkehr mit Nord-Amerika sich — wenigstens für unseren Sprengel — wieder zu heben beginnt[3]).

Geldmarkt.

Der Geldmarkt, als Barometer des Verkehrs, bewies zudem, daß die Industrie dem Kapitale wieder eine zureichende und sichere Rente zu gewähren beginne, denn dasselbe hat sich ihr nach Jahren der Zurückhaltung wieder zugewendet. Zinsfuß und Diskonto haben sich in mäßigen Sätzen bewegt.

An inländischen Instituten, welche den Geldmarkt berühren, stehen selbstverständlich oben an die „Bank für Handel und Industrie" und die „Bank für Süddeutschland", und wenngleich solche ihr Arbeitsfeld zum größeren Theil auch auf auswärtigen Plätzen haben, so können doch, vermöge ihrer innigen Verbindung mit dem Süddeutschen Hauptgeldplatz und wegen ihrer vielfachen Beziehungen zu den Kapitalisten, der Industrie und dem Handel des Großherzogthums und unseres Sprengels insbesondere, aus den Ergebnissen ihrer Geschäftsführung Schlüsse auf den Zustand des Süddeutschen Geldmarktes, sowie auf die inländische Geschäftsbewegung und industrielle Thätigkeit gezogen werden.

Wie die Abschlüsse aller Deutschen Banken bewiesen, war das Jahr 1862 der Bankthätigkeit auf allen Gebieten günstig und so konnten auch die oben genannten beiden inländischen Banken ihren Aktionairen befriedigende Dividenden gewähren, und zwar die Bank für Handel und Industrie

[1]) Auf der Quadratmeile lebten in der Provinz Starkenburg (außer Offenbach) im Jahre 1861: ungefähr 5620 Einwohner, was überhaupt die bekanntlich bedeutende relative Dichtigkeit der Bevölkerung für das ganze Großherzogthum darstellt. (Notizblatt 1862 Nr. 8 S. 118.)

[2]) Dieselbe hat sich bei der letzten Volkszählung durch die verhältnißmäßige Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten aufs Neue bewährt. (Notizblatt 1862 S. 154).

[3]) Bremer Handelsblatt Nr. 605 S. 166.

6½ pCt. gegen 5 pCt. pro 1861, die Bank für Süddeutschland 9 pCt. gegen 8⅔ pCt. pro 1861. Ein spezielleres Eingehen auf die ausführlichen durch die Presse ohnehin in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Rechenschaftsberichte der beiden Banken schien uns aus obigem Grund, weil sie ihre Geschäftsthätigkeit weit über unseren Sprengel hinaus erstrecken, hier weniger am Platz, dagegen glaubten wir, daß es von Interesse sein könne, die spezielleren Berührungen der Banken mit dem Geschäftsverkehr des Großherzogthums und unseres Bezirkes insbesondere, welche aus den Jahresberichten der Banken nicht zu entnehmen sind, kennen zu lernen. Auf Grund der Mittheilungen der Direktionen fügen wir daher das Nachstehende ein.

Bank für Handel und Industrie.

In ihrem Gesammtbestand von 4,418,635 Fl. an börsengängigen Effekten und 1,156,114 Fl. Aktien und Betheiligungen an industriellen Unternehmungen besaß die Bank für Handel und Industrie bei Jahresschluß 1862 für

	79,005	Fl.	55	Kr.	Hessische Staatspapiere,
	115,181	„	27	„	inländische Kommunal-Anlehens-Obligationen,
	721,628	„	15	„	inländische Prioritäts-Obligationen,
	954,515	„	50	„	Aktien von inländischen Aktiengesellschaften.
Summa	1,870,331	Fl.	27	Kr.	

Werthe — in einem bedeutend höheren Nominalbetrage.

Die Hauptbank in Darmstadt kassirte im Jahre 1862 1,073,910 Fl. Wechsel auf Darmstadt ein und kaufte ebendaselbst für 424,339 Fl. Wechsel auf verschiedene andere Plätze im Großherzogthum; eine weitere Ausscheidung des Wechselverkehrs ist nicht gemacht worden. An Depositen gegen Zinsen waren aus dem Großherzogthum bei der Hauptbank durchschnittlich angelegt 1,292,000 Fl.

An laufenden Geschäftsverbindungen mit kaufmännischen Firmen, industriellen Etablissements und Privaten, theils mit, theils ohne Inanspruchnahme von Bankkrediten waren im Jahre 1862 eröffnet

			Fl.		Fl.	
in Starkenburg	Conti	124,	661,900	Kredit und	2,500,730	Umsatz[1]),
„ Oberhessen	„	18,	223,800	„ „	534,845	„
„ Rheinhessen	„	129,	1,777,200	„ „	10,424,387	„
Total	Conti	271,	2,662,900	Kredit und	13,459,962	Umsatz.

Dabei ist indeß zu bemerken, daß die Umsätze der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft Rheinhessen als dem Domizil zugerechnet sind, obschon diese Gesellschaft ihre Geschäftsthätigkeit über beide Provinzen Starkenburg und Rheinhessen erstreckt.

Bank für Süddeutschland.

Die Cirkulation der Banknoten ist im Jahre 1862 gegen die Vorjahre in stärkeren Dimensionen gestiegen, wie die nachstehenden Angaben erweisen:

	1860.	1861.	1862.
	Fl.	Fl.	Fl.
Stand bei Jahresbeginn	306,000	502,675	741,700
Stand bei Jahresschluß	502,675	741,700	1,796,347
Niedrigster Stand	260,000	389,600	617,700
Höchster Stand	530,000	872,700	1,889,000
Durchschnitts-Cirkulation	354,800	542,800	992,300

Die Bank hat von inländischen Wechseln diskontirt im Ganzen für 641,811 Fl., darunter 896 Wechsel auf Darmstadt mit 416,325 Fl. und 14 Wechsel auf sonstige Plätze in Starkenburg mit 5486 Fl.

Im Wege des Lombards (auf Pfandscheine) hat die Bank für Süddeutschland ausgeliehen 1862 für 459,571 Fl., darunter

an Darlehnsnehmer in Darmstadt in Prolongation 93,210 Fl.

				neue Darlehen	97,123 „
und an Darlehnsnehmer im Landbezirk in Prolongation					22,270 „
				neue Darlehen	8,970 „

Allgemeine Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt.

Diese ebenfalls zu Darmstadt domizilirende Anstalt ist zum Theil ein dem Geldverkehr gewidmetes Institut, indem sie verzinsliche Depositen (Sparkasseneinlagen) annimmt und das durch Rentenprämien und Depositen eingeschossene Geld durch Ausleihungen auf Hypotheken und Faustpfänder (inkl. Lombards) nutzbar macht. Die Rechenschaftsberichte pro 1861 und 1862 weisen folgende Daten nach:

	1861.	1862.
Zahl der Rentenversicherten	7,179,	7,259
Einlagen	11,960	12,130
Gesammteinlagen der Rentenversicherten	924,303	972,071
Gesammtbetrag der Depositen	1,241,000 Fl.	1,342,383 Fl.
Zinsfuß der Depositen	3½ pCt.	3—3½ pCt.
Zahl der Lebensversicherten	1,252	1,291
Lebensversicherungskapital	991,700 „	1,033,700 „
Zahl der Leibrentenversicherungen	14	14
Einkaufskapital	7,964 „	9,464 „
	Fl.	Fl.
Gesammtsumme des Vermögens	2,291,959	2,462,247
Zinsertrag per 100 Fl. des Vermögens	4. 53⅓ Kr.	4. 55½ Kr.

Sparkassen.

Eine höchst wichtige Stellung zu den wirthschaftlichen Zuständen unserer industriellen und landwirthschaftlichen Arbeiterbevölkerung nehmen ferner die Sparkassen ein, deren in unserem ungefähr 320,000 Einwohner auf einem Areal von 48 Quadr.-Meilen umfassenden Sprengel neun bestehen. — Eine die Ergebnisse des Betriebsjahres 1862 umfassende Notiz konnten wir nicht von allen Kassen erhalten, weil zur Zeit unserer gegenwärtigen Berichterstattung die Rechnungen noch nicht abgeschlossen waren, wir können daher nur die folgenden Nachrichten geben.

---

[1]) Hiervon entfallen auf

	Konti		Kredit		Umschlag
Darmstadt	54	mit	545,400 Fl.	und	1,669,310 Fl.,
	41	ohne	„	„ „	204,104 „
Landbezirke unseres Sprengels	12	mit	67,500	„ „	266,257 „
	8	ohne	„	„ „	83,571 „

sämmtlich bei der Hauptbank in Darmstadt.

I. Betrag, Zahl und Verzinsung der Einlagen.

Sparkasse zu	Zinsfuß.		Zahl.		Geldbetrag.	
	1860.	1861.	1860.	1861.	1860.	1861.
					Fl.	Fl.
Darmstadt	—	—	5667	5957	1,066,228	1,022,826
Erbach	—	3½, 4 pCt.	—	—	—	425,661
Groß-Gerau	3, 3½, 4, 4½	3, 3½, 4, 4½	5360	5533	661,554	734,532
Groß-Umstadt	—	—	776	877	94,248	115,159
Heppenheim	3, 4, 5 pCt.	3, 4, 5 pCt.	—	—	553,774	590,706
Höchst	3, 3½, 4½	3, 3½, 4½	1245	1294	215,233	232,113
Lorsch	—	3, 4, 5 pCt.	2977	964	—	229,309
Zwingenberg	3, 4, 5 pCt.	3, 4, 5 pCt.	1054	3037	438,384	503,797
Groß-Bieberau [1])	—	—	—	—	88,008	—

[1]) Diese Kasse hat uns keine Nachrichten zukommen lassen.

II. Reiner Vermögensstand (eigentlicher Reservefonds) der Sparkassen.

Sparkasse.		1860.		1861.	
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
Darmstadt	Aktiva	—	—	1,095,518	
	Passiva	—	—	1,022,826	
	verbleibt	—	—		72,692
Erbach	Aktiva	—	—	437,257	
	Passiva	—	—	425,661	
	verbleibt	—	—		11,596
Groß-Gerau	Aktiva	715,616		793,937	
	Passiva	661,597		734,575	
	verbleibt		54,019		59,362
Groß-Umstadt	Aktiva	—	—	—	
	Passiva	—	—	—	
	verbleibt	—	—	—	7,781
Heppenheim	Aktiva	658,625		696,028	
	Passiva	553,774		590,706	
	verbleibt		104,851		105,322
Höchst	Aktiva	236,430		257,385	
	Passiva	215,233		232,113	
	verbleibt		21,197		25,272
Lorsch	Aktiva	—	—	292,552	
	Passiva	—	—	229,309	
	verbleibt	—	—		63,241
Zwingenberg	Aktiva	515,508		590,753	
	Passiva	438,384		503,797	
	verbleibt		77,124		86,996
Groß-Bieberau [1])					

[1]) Diese Kasse hat uns keine Nachrichten zukommen lassen.

Schon diese Nachrichten tragen den Charakter eines steten Fortschritts an sich, und die einzelnen Angaben, welche uns pro 1862 gemacht werden konnten, bestätigen, daß diese günstige Bewegung auch im verflossenen Jahr angehalten hat. Diese Erscheinung beweist, daß die produktive Anlage von Einnahmsüberschüssen, namentlich unter der arbeitenden Bevölkerung Jahr für Jahr zunimmt; sie stellt somit eine wachsende wirthschaftliche Tüchtigkeit derselben und eine steigende Verbesserung ihrer ökonomischen Lage fest und darf als eines der erfreulichsten Zeichen des zunehmenden Wohlstandes unseres Landes betrachtet werden.

Vorschußverein.

Eine vergleichsweise neue Erscheinung in unserer Provinz sind die nach dem Systeme von Schulze-Delitzsch begründeten Vorschuß- und Kreditvereine, welche hauptsächlich die Erleichterung von Vorschüssen unter den Gewerbetreibenden bezwecken, während die Sparkassen, ihrer örtlichen Stellung nach, mehr die Kreditbedürfnisse des Landwirthes ins Auge fassen. Soweit unsere Nachrichten reichen, bestanden mit Ende 1862 nur zwei solcher Vorschußvereine in der Provinz Starkenburg: zu Darmstadt und Bensheim, während im Laufe des gegenwärtigen Jahres neu hinzugetreten sind: Eberstadt, Gernsheim und Pfungstadt.

Bezüglich der Wirksamkeit der im Jahre 1862 bereits bestehenden vorgenannten Vereine sind uns folgende Nachrichten zugänglich geworden; der Verein zu Darmstadt begann seine Thätigkeit mit dem 15. September 1862 und mit 46 Mitgliedern, welche bis 31. Dezember 1862 auf 91 wuchsen; die Einnahme während dieser Zeit betrug 9505 Fl., die Ausgabe 8587 Fl. An einmaligen Vorschüssen und auf Kontokurrent gewährte der Verein seinen Mitgliedern Darlehen im Gesammtbetrag von 8505 Fl.

Der Vorschuß-, Spar- und Kreditverein zu Bensheim dagegen hatte bereits in seinem 2. Verwaltungsjahre 1862—1863 bei einem Bestand von 74 Mitgliedern eine Einnahme von 14,427 Fl. und gewährte auf 230 Vorschußgesuche Darlehen im Gesammtbetrag von 10,835 Fl.

Ergebnisse der Verkehrsanstalten.

Ein weiterer Gradmesser für das steigende Gedeihen von Handel und Industrie, welches auch in dem verflossenen Jahre nicht unterbrochen wurde, ist das Ergebniß, welches die öffentlichen Verkehrsanstalten erzielt haben.

Main-Neckarbahn.

Da ein vollständiger Geschäftsbericht der Main-Neckarbahn für 1862 uns noch nicht mitgetheilt werden konnte, sehen wir uns darauf beschränkt,

die folgenden Mittheilungen über die Frequenz der Station Darmstadt einzureihen, welche jedoch für sich selbst schon erhebliche Schlüsse auf den wachsenden Verkehr unseres Platzes zulassen.

Auf dieser Station wurden Personenbillets ausgegeben:

1860: 162,669;
1861: 170,638;
1862: 172,601.

An Gütern sind daselbst

		Ctr.
1857	angekommen	189,449
	abgegangen	128,125
	total	317,574
1858	angekommen	272,019
	abgegangen	157,344
	total	429,363
1860	angekommen	383,034
	abgegangen	299,011
	total	682,045
1862	angekommen	369,830
	abgegangen	366,196
	total	736,026

Hessische Ludwigsbahn.

Die Hessische Ludwigsbahn hat auch auf ihrer Strecke Mainz (Gustavsburg)-Aschaffenburg, welche die Provinz Starkenburg durchzieht, im Jahre 1862 erheblich steigende Einnahme durch Vermehrung des Verkehrs erzielt und damit aufs Neue die glückliche Zukunft auch dieses Schienenwegs, dem man bei seiner Angriffnahme ein so ungünstiges Horoskop gestellt hatte, ins Licht gesetzt; die Eröffnung der festen Brücke bei Mainz und der Linie Mainz-Frankfurt gewährt demselben noch eine höhere Bedeutung. Wir unterlassen nicht, an dieser Stelle die Anerkennung des inländischen Handelsstandes für die verständige und entgegenkommende Haltung der Ludwigsbahn-Verwaltung gegenüber den Bedürfnissen und Wünschen der Geschäftswelt auszudrücken.

Auf der Strecke Gustavsburg-Aschaffenburg (Main-Rheinbahn) hat die Hessische Ludwigsbahn in 1862 im Lokalverkehr und im direkten Verkehr zwischen ihren Stationen und Stationen fremder Bahnen Personen expedirt ab:

	1860:	1861:	1862:
Gustavsburg	19,214	27,624	22,301
Bischofsheim	9,686	11,673	16,505
Nauheim	10,358	11,863	13,034
Groß-Gerau	28,539	33,266	36,297
Weiterstadt	3,843	5,181	6,349
Darmstadt	89,129	101,353	102,383
Messel	3,530	3,709	4,184
Dieburg	26,582	33,191	37,767
Altheim	4,154	5,286	6,387
Babenhausen	12,907	14,801	16,117

Im Transitverkehr haben 1862 die Strecke Mainz (Gustavsburg)-Darmstadt passirt von jenseits Bingen in der Richtung nach Baden und umgekehrt 7595 Personen. Die ganze Strecke Gustavsburg-Aschaffenburg dagegen haben passirt von jenseits Bingen (rheinabwärts) nach Bayern und umgekehrt im Transit 1462 Personen.

Der Gesammtgüterverkehr von 1862 betrug ausschließlich des reinen Transits in Centnern ausgedrückt die folgenden Massen:

	Angekommen:	Abgegangen:	Total:
Gustavsburg	483,425. 3	834,015. 8	1,317,441. 1
Bischofsheim	141,897. 6	20,040. 0	161,937. 6
Nauheim	2,986. 3	689. 5	3,675. 8
Groß-Gerau	47,191. 8	37,024. 3	84,216. 1
Weiterstadt	7,456. 4	11,798. 7	19,255. 1
Darmstadt	708,273. 7	282,038. 8	990,312. 5
Messel	879. 6	400. 9	1,280. 5
Dieburg	91,426. 2	107,966. 3	199,392. 5
Altheim	1,043. 8	1,311. 8	2,355. 6
Babenhausen	31,189. 1	57,714. 4	88,903. 5
	1,515,769. 8	1,353,000. 5	2,868,770. 3

Sieht man auf den Verkehr mit einzelnen fremden Gebieten, mit welchen ein direkter Verkehr etablirt war, so ergiebt sich, daß 1862 zu Darmstadt

		Ctr.
im Verkehr mit der Bayrischen Pfalz	ankamen	11,819
	abgingen	6,111
im Verkehr mit Altbayern	ankamen	123,346
	abgingen	86,034
im Verkehr mit Sachsen	ankamen	23,745
	abgingen	4,541
im Verkehr mit Berlin	ankamen	622
	abgingen	26
im Verkehr mit der Werragegend	ankamen	12,792
	abgingen	2,728
im Verkehr mit dem Niederrhein	ankamen	31,404
	abgingen	19,222
im Verkehr mit der Saar und Nahe	ankamen	14,189
	abgingen	15,256

Von Interesse sind auch die Tabellen der Main-Rheinbahn über die von ihren Stationen abgegangenen Viehtransporte von 1862:

Wagenladungen.

	1860:	1861:	1862:
Gustavsburg	34	46¼	28¾
Bischofsheim	20	12⅚	38⅓
Groß-Gerau	36½	70⅓	75½
Darmstadt	199½	281	223
Dieburg	63	72½	73⅔
Babenhausen	45	129⅔	287
	398	613⅙	726¼

Stückzahl.

	1860:	1861:	1862:
Gustavsburg	fehlt.	540	214
Bischofsheim	»	74	244
Groß-Gerau	»	863	1072
Darmstadt	»	3019	2528
Dieburg	»	1149	791
Babenhausen	»	939	1876
		6784	6725

Es ergiebt sich aus dem Verhältniß der Stückzahl zu den Wagenladungen hierbei eine stete Zunahme der Versendungen von Großvieh.

Telegraphen.

Auf der Staatstelegraphenstation Darmstadt sind angekommen Depeschen:

1860.	Staatsdepeschen	146,
	Privatdepeschen	4008,
	Zusammen	4154.
1861.	Staatsdepeschen	244,
	Privatdepeschen	3362,
	Zusammen	3606.
1862.	Staatsdepeschen	304,
	Privatdepeschen	4109,
	Zusammen	4413.

Abgegangen sind Depeschen:

1860.	Staatsdepeschen	207,
	Privatdepeschen	3154,
	Zusammen	3361.
1861.	Staatsdepeschen	253,
	Privatdepeschen	3137,
	Zusammen	3390.
1862.	Staatsdepeschen	378,
	Privatdepeschen	3698,
	Zusammen	4076.

Auf der Königlich Bayerischen Telegraphenstation in Darmstadt sind befördert worden im internen Verkehr:

Etatsjahr 1859—60: 1406 Depeschen (230 Staatsdepeschen, 1176 Privatdepeschen); Etatsjahr 1860—61: 1571 Depeschen (349 Staatsdepeschen, 1222 Privatdepeschen); Etatsjahr 1861—62: 1848 Depeschen (447 Staatsdepeschen, 1401 Privatdepeschen).

Im internationalen Verkehr sind daselbst

	abgegangen:	angekommen:
1859—60	204	229
1860—61	315	286
1861—62	364	513

Staats- und Privatdepeschen. — Der Telegraphenverkehr hat somit im Ganzen gegen die Vorjahre erheblich zugenommen.

Postverkehr.

Bei dem Großherzoglichen Ober-Postamt (jetzt Postamt) Darmstadt sind im Jahre 1862 angekommen*):

Beschreibung der Sendungen.	Stück.	Pfund.	Werth.
I. Briefpostsendungen.			fl.
gewöhnlich frankirte Briefe	261,287	—	—
„ unfrankirte „	146,926	—	—
rekommandirte „	11,336	—	—
Briefe mit Waarenproben	3,679	—	—
Kreuzbandsendungen	65,299	—	—
portofreie Sendungen	151,450	—	—
Summe der Briefpostsendungen ...	639,977	—	—
II. Fahrpostsendungen.			
gewöhnliche portopflichtige Packete ...	44,135	256,308	—
„ portofreie „ ...	18,122	98,566	—
Summe der gewöhnlichen Packete .	62,257	354,874	—
portopflichtige Geld- und Werthsendungen	33,410	102,557	8,141,354
portofreie Geld- und Werthsendungen	689	1,300	380,120
Summe der Geld- und Werthsendungen	34,099	103,857	8,521,474
Nachnahmesendungen	3,159	—	18,187
Baare Einzahlungen	377	—	4,641
Summe der Nachnahmen und Einzahlungen	3,536	—	22,828

*) Eine vollständige Statistik der daselbst aufgegebenen Sendungen läßt sich den gegebenen Materialien nicht entnehmen.

Statistik Gr. Hauptzollamts Darmstadt.

Die uns mitgetheilte Uebersicht der im Jahre 1862 zum Eingang verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände ergiebt ein Gesammtgewicht von 5964 Ctrn., von denen entfallen auf rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerb- und Medizinalgebrauch circa 900 Centner, unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel 1669 Ctr., Oel in Fässern 1420 Ctr. An transitsteuerpflichtigen Getränken sind 1862 eingegangen 824 Ohm Wein, 51 Ohm Bier, 2450 Ohm Branntwein. Unter Uebergangsscheinkontrole sind 1862 über die Grenzen des Großherzogthums ausgeführt worden 288 Ohm Wein, 71 Ohm Bier, 45 Ohm Branntwein, 1626 Ctr. Tabak. Zur Zollniederlage sind 1862 im Ganzen gekommen 209,506 Pfund, wovon der weithin größte Theil auf unbearbeitete Tabaksblätter fällt. Der Niederlagebestand per 1. Januar 1863 betrug 858 Centner.

Oktroi-Einnahme der Stadt Darmstadt.

Interessant für die Produktion, Konsumtion und Handel der Stadt Darmstadt insbesondere ist die Oktroi-Einnahme der Stadt Darmstadt. Für 1862 wird uns darüber das Folgende mitgetheilt:

Zusammenstellungen aus der Oktroirechnung der Stadt Darmstadt pro 1862.

			I. Oktroi wurde bezahlt von:			Betrag. Fl.	Kr.
			a. Getränke.				
6,930	4,000	Ohm	1. Wein: von Privaten eingebracht die Ohm 2 Fl.	8,065	49½		
	2,930	„	von Weinhändler Dieffenbach, Wolf und Walz eingefaßt die Ohm zu 15 Kr.	731	48¾		
	305	„	von denselben Weinhändlern in der Stadt verkauft zu 1 Fl. 45 Kr. die Ohm	535	7½		
						9,332	45¾
927	927	„	2. Obstwein	.	.	742	18
	676,900	Maaß	Maische: in der Gemarkung fabrizirt	1,097	23		
	4,480	Ohm	3. Branntwein: an den Thoren eingebracht	10,130	7		
						11,227	30
15,030	11,600	„	4. Bier: in der Gemarkung fabrizirt	6,766	31¼		
	3,430	„	an den Thoren eingebracht	2,516	15		
						9,282	46¼
864	864	„	5. Essig: in der Gemarkung fabrizirt	.	.		
			an den Thoren eingebracht	.	.	863	45¾
						31,449	5¾
			b. Mehl und Backwerk.				
	44,220	Malter	Mehl	19,901	37		
			Weck und Weißbrot wurde für 1451 Fl. Werth eingebracht	72	33½		
	848	Centner	Brot wurde an den Thoren eingeführt	353	30¼		
						20,327	40¾
			c. Hülsenfrüchte.				
	777	Malter	Bohnen, Erbsen, Linsen wurden an den Thoren eingeführt	.	.	310	58½
			d. Schlachtvieh und eingebrachtes Fleisch.				
	2,135	Stück	Ochsen … 19,499 Fl. 16 Kr.				
	115	„	Rinder und Kühe … 697 „ — „				
	7,933	„	Schweine … 10,686 „ 39 „				
	6,068	„	Kälber … 4,702 „ 37½ „				
	1,882	„	Hammel … 1,301 „ 35½ „				
	50	„	Ziegen … 20 „ — „				
				36,907	8		
	598	„	Hammel, Geislämmer und Spanferkel	59	48		
	1,308	Centner	an den Thoren eingebrachtes Fleisch und Wurst ꝛc.	4,779	27		
						41,746	23
			e. Wildpret.				
	6,040	Pfund	an den Thoren eingebrachtes Wildpretfleisch	302	.		
	3,851	Stück	Hasen	385	6		
						687	6
			f. Geflügel.				
	6,243	„	Gänse	624	18		
	30	„	Welschen	9	.		
						633	18
			g. Brennmaterialien.				
18,180	9,288	Stecken	Laubholz … 4236 Fl. 52 Kr.				
	8,892	„	Nadelholz … 2940 „ 56¼ „				
2,230	900	Hundert	Laubwellen … 377 „ 56¾ „				
	1,330	„	Nadelwellen … 400 „ 39¾ „				
				7,956	24¾		
	90,250	Centner	Torf	3,008	9		
	193,447	„	Steinkohlen	12,896	41		
	37,660	Malter	Tannäpfel	627	42¼		
						26,288	57
			h. Verschiedene Einnahmen.				
			Oktroiaversionalsumme und Nacherhebungen	.	.	168	12¾
			Gesammtsumme der Oktroi-Einnahme	.	.	119,811	41¾

II. Oktroivergütungen.

					Betrag. Fl.	Kr.
		A. In Folge von Ausfuhren.				
148½	Ohm	Wein	260	6½		
53	„	Obstwein	35	33¼		
1140	„	Bier	455	55¾		
4037	„	Branntwein	7952	2¼		
20	„	Essig	9	52		
		Verschiedene unrichtige Erhebungen	6	33		
					8,720	2¾
		B. In Folge von Befreiungen.				
2115	Centner	Dem Großherzoglichen Militair geliefertes Fleisch			3,735	35
		Summa der Oktroirückvergütungen			12,455	37¾

Abschluß.

Die Einnahme an Oktroi beträgt	119,811	Fl.	41¾	Kr.
Die Rückvergütung beträgt	12,455	„	37¾	„
Bleibt an Oktroi-Einnahme pro 1862	107,356	Fl.	4	Kr.

	Fl.	Kr.
Zu dieser Summe von	107,356	04
treten noch kleinere Einnahmen an Pflastergeld	3,704	51
und Waaggebühren	2,086	45½
Summe der Einnahme	113,147	40½
ab die Verwaltungskosten	10,814	40½
verbleibt Netto	102,333	—

Ergebnisse und Wünsche einzelner Geschäftszweige.

Wir gehen zur Betrachtung der einzelnen Geschäftszweige, soweit uns Berichte hierüber zugekommen sind, über.

Die uns gegebenen Notizen über den Betrieb des Fruchthandels bezeichnen denselben pro 1862 befriedigend. Die Lage des Oelgeschäfts wird dagegen übereinstimmend als ungünstig geschildert, weil die in Folge der schwachen inländischen Ernte nothwendig gewordene Beschaffung der Oelsaat aus dem Auslande die Konkurrenz mit mehr produzirenden Gegenden fühlbar erschwerte. — Die Berichte der Stärkemehl-, ebenso der Cichorienfabrikation lauten befriedigend. Die Bierbrauerei erzielte sehr günstige Ergebnisse, wogegen der Weinhandel, wohl in Folge der Amerikanischen Wirren, litt. Die Lage der Branntweinbranche war normal. Die übereinstimmenden Beschwerden der drei letztgenannten Geschäftszweige richten sich gegen die Bestimmungen über das Verfahren bei Erhebung der Tranksteuer; man weist namentlich darauf hin, daß durch Gleichstellung der Großbrenner mit den Kleinbrennern bezüglich der Maischsteuer, und Vereinfachung des Kontroleverfahrens die inländische Branntweinbrennerei erst einen wahren Aufschwung nehmen könne. Hauptsächlich bildet aber das in dem städtischen Oktroi liegende Hinderniß die gerechte Beschwerde der Branntwein- und Biergeschäfte in Darmstadt, welche von Außen importiren. Da nicht einmal die Rückvergütung für wieder ausgeführte Quantitäten irgendwie genügt, so bildet die Oktroiabgabe eine empfindliche Belästigung der städtischen Importgeschäfte gegenüber den Lokalproduzenten und den auswärtigen Konkurrenten. Kolonialwaaren haben für 1862 Besserung gezeigt.

Die Odenwälder Tuch- und Baumwollenzeugfabrikation hat theils vermöge der mangelnden Verkehrsmittel, theils in Folge der Preissteigerung für die Materialien resp. Halbfabrikate nur sehr mittelmäßige Ergebnisse erzielt.

Dagegen war der Geschäftsgang der Hutfabrikation ein sehr günstiger, und die Nachfrage so stark, daß die in unserem Sprengel bestehende Fabrik abermals ihre Betriebsräume ꝛc. erweitern mußte. Auch die Knopffabrikation hat recht schöne Resultate ergeben.

Bezüglich der Gerbereien und der Lederfabrikation wird uns bemerkt, daß der Amerikanische Krieg und die Unsicherheit der politischen Verhältnisse des Kontinents einen kräftigen Aufschwung des Geschäfts verhindert, einige Zweige dieser Industrie sogar empfindlich gedrückt hätten.

Die Konjunkturen waren der Tapetenfabrikation ebenfalls schädlich; günstig war die Geschäftslage für unsere Fayenceofenfabriken.

Die Berichte der Maschinenfabriken lauten ebenfalls recht befriedigend. Die Wünsche insbesondere der Maschinenfabriken in Darmstadt gehen — neben nachdrücklichster Hervorhebung der durch das Oktroi hervorgerufenen schweren Belästigungen — darauf, daß ein Beamter behufs Prüfung der Dampfmaschinen mit Amtssitz in Darmstadt bestellt werde, da der dermalen hierzu autorisirte in Oberhessen wohnt.

Die Geschäftsergebnisse der Eisenproduzenten sind sehr mittelmäßig; die Odenwälder Industrie dieses Zweiges empfindet schwer die Konkurrenz der auswärtigen Etablissements, welche durch bessere Verkehrsmittel und wohlfeileren Bezug der Steinkohle ungemein begünstigt sind. Dagegen haben die Odenwälder Schwerspathgruben und Mühlen bei gedrückten Preisen recht guten Absatz erzielt; dieselben wünschen dringend eine gesetzliche Ordnung der Bergrechtsverhältnisse, insbesondere Aufnahme des Schwerspathes in die Reihe der frei erklärten Regalitätsobjekte, weil sie gegenwärtig der großen hieraus fließenden Erleichterungen gegenüber den Besitzern der über dem Lager befindlichen Grundparzellen entbehren. — Von Seiten der Ultramarinfabriken wird bemerkt, daß der Absatz der Masse nach normal, der Preis jedoch nachlassend und gehinderte Ausfuhr nach Amerika fühlbar gewesen sei. Es wird gewünscht, daß der im Preis gesunkene Ultramarin, dessen specifische Schwere im Verhältniß zu dem oft sehr geringen Werth der vielen niederen Sorten groß ist, in der Eisenbahnfracht aus der I. in die II. Klasse versetzt werde. Von Seiten des Etablissements in Pfungstadt wird noch über folgende Mißstände Klage erhoben: 1. In Gernsheim ist Hafengeld für alle selbst nicht im Hafen entladenen Waaren eingeführt worden. 2. Die Dampfboote, welche in Gernsheim anlegen, haben keinen Tarif ab Gernsheim, so daß die volle Fracht ab Mannheim bezahlt werden muß. — Die Geschäftslage der Saline Wimpfen war normal.

Auch der Absatz der chemischen Fabriken war befriedigend bis auf den Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, der in Folge der politischen Wirren und kritischen Geldverhältnisse dieses Landes, sowie in

Folge des hohen Eingangstarifs auf ein Minimum beschränkt war. Ein Wunsch dieses Fabrikationszweiges ist Befreiung der Rohstoffe, speziell der des Pflanzenreichs von Eingangsabgaben. Diese Abgabe erscheint auf den ersten Blick nur geringfügig — meistens ½ Rthlr. für den Bo.-Centner, — sie ist aber dennoch in Wahrheit eine drückende, wenn man den durchschnittlich geringen Werth der betreffenden Rohstoffe (bei einigen beträgt die Abgabe 15—20 pCt. vom Werth) und die große Masse des Eingeführten betrachtet; in England gehen diese Stoffe sämmtlich frei ein, was die betreffenden Industrien dieses Landes sehr fördert und ihnen vor den vereinsländischen einen nicht zu unterschätzenden Vorsprung einräumt. Außerdem wäre eine unter geeigneter Kontrole zu bethätigende Freigebung der Salzproduktion für gewerbliche Zwecke namentlich hier sehr erwünscht.

Die Fabrikation der chemischen Streichhölzer ist nicht zufrieden, da durch auswärtige Konkurrenz und Erhöhung von Eingangsabgaben fremder Staaten der Deutsche Markt überfüllt, der Preis des Fabrikats in Folge davon äußerst gedrückt wurde. Die Fabrikanten klagen darüber, daß die Main-Neckarbahn die Verladung ihrer Waare auf 2—4 Tage im Monat beschränkt, während doch die Hessische Ludwigsbahn solche täglich befördert und gerade durch die Anhäufung gleichzeitig zu versendender Kolli die an sich geringere Feuersgefahr erheblich steigt. Die Folge ist, daß z. B. eine Odenwälder Fabrik wöchentlich eine Fuhre per Achse nach Mannheim oder Worms befördern muß, um Bestellungen rechtzeitig verwirklichen zu können! Nicht weniger weisen sie darauf hin, daß zur Fabrikation von Schachteln aus den Domanialwaldungen zu einem Minimalpreise Holz — wie früher — wieder abgegeben werden möge, um die volkswirthschaftlich so bedeutende Schachtelindustrie des Odenwaldes zu erhalten und ihr die Konkurrenz mit Sachsen und dem Harz, woselbst dieser Fabrikationszweig von Seiten der Regierung sehr unterstützt wird, zu ermöglichen.

Das Geschäft der Tabaksfabrikation war im Allgemeinen befriedigend; es liegt uns insbesondere eine amtliche Tabelle vor, wonach in 16 Fabriken des Kreises Heppenheim von 825 Arbeitern Rohmaterial im Gewicht von 616,170 Pfund und im Werth von 277,267 Gulden verarbeitet und 42,164,000 Stück Cigarren gefertigt worden sind.

Die Fabrikation chemischer, pharmaceutischer und physikalischer Instrumente und Utensilien hat befriedigende Ergebnisse erzielt, obwohl der Absatz nach Amerika sehr unbedeutend war; die Fabrikation technischer Modelle hatte sehr gutes und vortheilhaftes Geschäft.

Ebenfalls sehr günstig war das Jahr 1862 für die Bijouteriefabrikation, leidlich für die Elfenbeingravir-Anstalten und Drehereien.

Dagegen war die Lage des Geschäfts für die Leimfabrikation sowohl bezüglich des Absatzes als der Preise im Ganzen flau, wovon die Hauptursache in den Amerikanischen Wirren zu suchen ist.

Die Berichte der Papier- und Pappdeckelfabrikanten sind nicht übereinstimmend; während die Fabriken auf dem platten Lande zufrieden sind, klagen die Fabriken des Odenwaldes im Allgemeinen über ungünstige Lage des Geschäfts, messen dieselbe aber neben den Amerikanischen Wirren mehr dem besonderen örtlichen Uebelstande bei, daß sie wegen mangelnder Verkehrsmittel mit anderen Gegenden nicht konkurriren können. Als dringender Wunsch wird von diesem Fabrikationszweige eine gesetzliche Ordnung der Wasserrechts-Verhältnisse zwischen den Triebwerksbesitzern und Wiesen-eigenthümern geltend gemacht.

Die Buch- und Kupferdruckereien bezeichnen das Geschäft pro 1862 als befriedigend; ebenso die Steindruckereien, Kartographien, Kolorir-anstalten und Lithographien, indem sie jedoch über Mangel an Arbeitskräften klagen.

Allgemeine Wünsche und Beschwerden.

Es erübrigt uns noch, einige allgemeine Wünsche und Beschwerden des Handels und der Industrie dieser Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse für 1862 anzureihen, als Beantwortung der Frage: Welche Maßregeln sind von Gr. Staatsregierung zur Förderung des Verkehrs in erster Linie zu treffen.

Centralstelle für Verkehr, Handel und Gewerbe.

Wir erachten die Schaffung einer mit dem Ministerium des Innern organisch zu verbindenden Centralstelle, welcher aus den Geschäftszweigen des Finanzministeriums und des Ministeriums des Aeußern, die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Telegraphen und Posten mit zu übertragen wären, für eine sehr wünschenswerthe Verbesserung, deren ersprießliche Folgen in benachbarten Ländern bereits dankend empfunden werden.

Handelsgerichte.

Hand in Hand hiermit solle die Schaffung von Handelsgerichten gehen, bezüglich deren wir auf das früher Gesagte (S. 272 der vorigen Nummer des Handels-Archivs) verweisen.

Gewerbegesetz.

Wir begrüßen mit Freude die in den letzten Tagen bekannt gewordene Absicht der Großherzoglichen Staatsregierung, die Erlassung eines umfassenden Gewerbegesetzes anzubahnen, wenn diesem wichtigen Werke die Grundsätze der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, deren Verwirklichung eine nicht länger zu verschiebende volkswirthschaftliche Nothwendigkeit geworden ist, zur Grundlage dienen werden.

Post.

Hinsichtlich der Post können wir nur die allgemeine Meinung des Publikums konstatiren, daß es seine Interessen in besseren Händen glaubt, wenn die Großherzogliche Regierung die Post in Selbstverwaltung nähme; jedenfalls sind zu wünschen:

1. Herstellung von ambulirenden Posten auf den Eisenbahnzügen;
2. Aufhebung der Bestellgebühr von Briefen;
3. Herabsetzung der Postprovision bei Nachnahmen und Einzahlungen.

Insbesondere klagt die Geschäftswelt in Darmstadt über die für den zunehmenden Verkehr längst nicht mehr ausreichende Zahl und Personalbesetzung der Aufgabeschalter.

Oktroi.

Unter den lokalen Wünschen des Handels- und Industriestandes von Darmstadt legen wir ferner besonderen Werth auf die grundsätzlich einzuführende Rückvergütung des städtischen Oktroi an Fabrikanten und Kaufleute auf solche Gegenstände, welche sie nur für ihre Fabrikation gebrauchen resp. unverändert oder als Fabrikate wieder ausführen.

Unsere Fabrikanten und Kaufleute zahlen als Häuserbesitzer und als Familien ihre Kommunalsteuer, sie partizipiren durch die Konsumtion ihres Haushaltes an der Zahlung des städtischen Oktrois, und vermehren dessen Ertrag durch den Konsum der in ihrem Etablissement beschäftigten Arbeiter.

Wie aber will man die Auflage auf Artikel rechtfertigen, welche nur hier gelagert oder verarbeitet und wieder ausgeführt werden, oder die nur dazu dienen, Waaren zu fabriziren, welche auswärts verkauft werden sollen? Es giebt nicht leicht eine Stadt, in deren wohlverstandenem Interesse es mehr läge, das Emporblühen von Handel und Industrie und damit die Dichtigkeit der Bevölkerung zu befördern, als Darmstadt; und dennoch wird die Entfaltung derselben hier durch das Oktroi, welches wir in dieser Hinsicht mit vollem Recht eine städtische Gewerbesteuer nennen, gehemmt, und die Konkurrenz unserer Fabrikate auf auswärtigen Märkten erschwert.

Staatslasten wie städtische Lasten sollen gleichmäßig auf die Bürger vertheilt werden. Wie will man aber, vor diesem Prinzip der Gleichheit, das Oktroi auf Mehl für die Nudelfabrik, auf Sprit und Branntwein für die Liqueurfabriken, auf Steinkohlen für alle mit Dampf arbeitende Etablissements entschuldigen? Auf Branntwein wird zwar eine Rückvergütung

geleistet, allein es bleibt doch ein namhafter Betrag per Ohm zurück. Nun wäre Darmstadt vermöge seiner Lage ganz geeignet, ein Stapelplatz für die Branntweinfabrikation des Odenwaldes und der Rheingegend zu werden, allein es wird in diesem Artikel oft mit geringem Nutzen gearbeitet, so daß sich leicht ermessen läßt, wie sehr das Oktroi hiernach die Konkurrenz erschwert.

Die vielfach vorgeschobene Schwierigkeit der Rückvergütung kann nicht entgegenstehen; wir halten solche im Gegentheil für sehr leicht ausführbar, besonders da solche theilweise bereits besteht. Die Aemter des Zollvereins lassen sich in Bezug auf ausländische Manufakturen auf ähnliche Verhältnisse ein, deren Geldbetrag ungleich größer ist. Wir haben eine umfassende Vorlage über diesen wichtigen Gegenstand bereits ausgearbeitet und sind im Begriffe, solche der obersten Staatsbehörde zu unterbreiten.

Feuerversicherungswesen.

Welch große Bedeutung das Versicherungswesen, insbesondere die Feuerversicherung für den volkswirthschaftlichen Gesammtzustand hat, ist allgemein bekannt; es ist deshalb wohl interessant, hier die Thatsache einzuschalten, daß in unserem Großherzogthum im Ganzen ein Betrag von circa 170,000,000 Fl. beweglichen Vermögens bei den verschiedenen Gesellschaften gegen Feuersgefahr versichert ist. Dem von Seiten vieler Industriellen schon öfter ausgesprochenen Wunsche, es möchten allen soliden Feuerversicherungsgesellschaften gleiche Rechte für den Geschäftsbetrieb in unserem Lande resp. allen Gesellschaften ohne besondere Opfer eine gleichmäßige Zulassung ertheilt werden, müssen wir uns aus voller Ueberzeugung anschließen. Dagegen vermögen wir die schon mehrfach laut gewordenen Wünsche der Industriellen, daß die Landesbrandkasse wieder die Versicherung der Maschinen, Triebwerke u. s. w. übernehme, nicht zu befürworten. Wir können nicht für billig und ausführbar erachten, daß bei einer auf Gegenseitigkeit und völlig gleichen Prämien beruhenden Versicherungsanstalt den Häuserbesitzern, welche alle nur geringere Risikos versichern, die Haftung für die in den Fabrikeinrichtungen liegenden ungleich größeren Risikos zugemuthet werde.

Darmstadt, im Juli 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Korfu für 1862.

Das 12te Jonische Parlament wurde am 6. März 1862 eröffnet und am 26. Mai desselben Jahres geschlossen.

Die durch dasselbe erlassenen Gesetze, welche den Handel und das Ausland berühren, sind:

Akte I. Gewährung der Küstenfahrt an die Flaggen aller derjenigen Länder, welche Gegenseitigkeit versprechen.

Akte II. u. VII. bestimmen die Grundsätze, nach welchen Fremde durch Heirath oder Errichtung gemeinnütziger Handels- und Gewerbe-Etablissements die Naturalisation erlangen können.

Akte IV. u. XVI. geben auch den kaufmännischen Beisitzern bei den Handelsgerichten beschließende Stimme und ordnen die Wahlen und Verpflichtungen derselben im Näheren.

Akte VI. verordnet, daß Eintragungen von Hypothek-Forderungen binnen 25 Jahren erneuert werden müssen, um gültig zu bleiben.

Aus den übrigen Verhandlungen dieser Sitzung ist noch hervorzuheben, daß die Regierung ihren Standpunkt hinsichtlich der Art der Erhebung der Eingangszölle, nämlich nach dem Gewicht und einem Tarif, anstatt nach dem Werth, insofern behauptete, als angenommen wurde, daß die beiden Arten der Erhebungsweise keinen prinzipiellen Gegensatz hinsichtlich der Verzollung überhaupt enthalten und daß die Bestimmung der Zweckmäßigkeit der Regierung zustehe.

Wegen Errichtung einer telegraphischen Verbindung der Inseln im Anschluß an die bestehende Station in Korfu und an das Netz in Griechenland wurden von dem Abgeordnetenhause dem Senate die nöthigen Erhebungen wegen der Kosten empfohlen. Die Mediterranean Extension Telegraph Company, welche bis Korfu eine Zinsengarantie der Englischen Regierung genießt, verlangt von der Jonischen für die gewünschte Ausdehnung ebenfalls eine Zinsgarantie auf 20 Jahre; dieselbe würde höchstens 1200 Pfd. Strl. jährlich betragen, allein trotz der von Betheiligten gemachten Vorstellungen, und obwohl die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die voraussichtlich ausgedehnte Benutzung der Linie den Staat eines wirklichen Opfers entheben würde, glaubte sich die Regierung nicht berechtigt, irgend eine, wenn auch imaginäre Verbindlichkeit ohne Zustimmung des Parlaments einzugehen, und so dürften Staat und Publikum bei der nun eingetretenen Unsicherheit der politischen Zukunft der Inseln noch lange der gedachten Wohlthat entbehren. Auch der Unternehmungsgeist der Privaten ist dafür augenblicklich nicht besonders rege.

Schifffahrt.

In 1862 sind in den Hafen von Korfu eingelaufen:

Schiffe über 30 Tonnen:

	Schiffe		Tonnen	
	609	mit	74,082	
gegen	505	„	66,706	in 1861,
und	505	„	71,426	in 1860.

Schiffe unter 30 Tonnen:

	Schiffe		Tonnen	
	2758	mit	29,547	
gegen	1382	„	17,314	in 1861,
und	2496	„	25,634	in 1860.

Es ergiebt sich hieraus, daß der Verkehr, wenn auch durchschnittlich mit kleineren Seeschiffen, erheblich gewachsen ist, namentlich was die Küstenfahrt betrifft.

Die Preußische Flagge war im verflossenen Jahre nur durch ein Schiff vertreten.

Die Dampfschifffahrten sind außer den auf den schon bestehenden Linien durch eine wöchentliche Fahrt Italienischer Dampfer vermehrt worden. Die Gesellschaft Accossato Peirano u. Komp. hat eine Linie an der Italienischen Küste zwischen Genua und Ankona errichtet, die auf Hin- und Rückfahrt ab Gallipoli und Brindisi auch Korfu berührt. Die Frachten waren in 1862 sowohl für Dampfer wie für Segelschiffe besser als im vorhergehenden Jahre.

Einfuhr.

Der offizielle Werth der für den Verbrauch auf den Jonischen Inseln eingeführten Waaren betrug

	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
in 1861	929,373	12	4
„ 1860	893,187	14	3
„ 1859	804,268	17	5

Für 1862 fehlen noch die amtlichen Angaben.

In dem Verhältniß der Hauptartikel, aus denen der Import besteht, ist gegen früher keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Die Einfuhr von Manufakturen war der Menge nach beschränkt, der Werth derselben hat jedoch wegen der höheren Baumwollenpreise zugenommen.

Von Deutschen Handelsreisenden sind nur wenige hierher gekommen. Solingen hat nach Umständen ansehnliche Aufträge auf Kurzwaaren erhalten.

Das Transitgeschäft litt einigermaßen unter dem Einfluß der politischen Vorgänge in Griechenland seit dem Aufstand von Nauplia und dem Krieg

in Montenegro. Das nahe Epirus, sonst Korfus Hauptkunde, verarmt unter der Türkischen Herrschaft immer mehr.

Der Kleinhandel und Erwerb in der Stadt würde bei dem unbefriedigenden Ertrag der Olivenöl-Ernte sich ungünstig gestaltet haben, wenn nicht die Anwesenheit mehrerer großen Kriegsschiffe und der zunehmende Besuch unserer Insel durch Touristen und Durchreisende manche neue Erwerbsgelegenheit geschafft hätte.

Die Zahl der Gast-, Speise- und Kaffeehäuser, der Lohnkutscher ꝛc. hat auch in diesem Jahre zugenommen.

Ausfuhr.

Der Vorrath von Olivenöl bestand Anfangs 1862 aus ungefähr 30,000 Jonischen Barils, und zwar zum Theil noch aus der guten Sorte von 1860—61.

Die Verschiffungen betrugen:

	bis Mitte November Barils	von Mitte November bis Ende Dezember Barils	Summa Barils
nach Venedig	6,654	4506	11,160
„ Triest	2,705	3135	5,840
„ England	9,073	786	9,859
„ dem Schwarzen Meere	2,553	—	2,553
„ anderen Häfen	1,679	216	1,895
Total...	22,664	8643	31,307

Die letzteren 8643 Barils können als ausschließlich von der neuen Ernte betrachtet werden, so daß sich der einheimische Verbrauch in den zehn ersten Monaten des Jahres auf ca. 7000 Barils stellt.

Die Blüthezeit des Jahres war vielversprechend, allein während in 1861 der Wurm die Oliven verheerte, litten sie in 1862 von der außerordentlichen Dürre des Sommers und Herbstes. Statt 200,000 Barils, die man erwartete, sind 70,000 Barils geerntet werden. Die reichlichen Regen des Spätherbstes kamen zu spät und schwemmten sogar noch einen Theil der frühreifen gefallenen Frucht fort.

Die Oelpreise hielten sich in den ersten 5 Monaten des Jahres fast unverändert auf 48—48¼ Pfd. Sterl. pro Tun f. a. b. Mitte Juni begann die Erwartung einer Fehlernte, besonders in Unter-Italien; dies wurde Veranlassung, die Preise zu treiben und man kam im Juli und August auf 50½—52¼ Pfd. Strl., ja, nach einer kleinen Reaktion im September erreichte man im Oktober und November in einzelnen Fällen 59 Pfd. Sterl. Gegen Ende Dezember drückten die Nachrichten aus Spanien und Portugal unseren Markt wieder auf 55 Pfd. Strl.

Andere Produkte unserer Insel kommen für den Großhandel nicht in Betracht.

Die Weinreben sind noch stets von dem Oidium bedroht, doch lernen nun auch hier die Bauern den Nutzen des Schwefels zu würdigen und die Weinlese wird wieder reichlicher werden, ohne jedoch den einheimischen Bedarf zu decken.

Cephalonien.

Schifffahrt.

Die Bewegung umfaßt ungefähr 85,500 Tons in Ankunft und ebensoviel in Abfahrt. Hiervon kommen:

auf Jonische Flagge	ca. 42,700	Tons,
„ Englische „	„ 4,400	„
„ Griechische „	„ 17,800	„
„ Russische „	„ 1,400	„
„ Oesterreichische „	„ 2,200	„
„ Französische „	„ 400	„
„ Italienische „	„ 5,400	„
„ Türkische „	„ 5,400	„
„ andere „	„ 5,800	„
	85,500	Tons.

Preußische Schiffe sind nicht eingetroffen.

Der Post- und Personenverkehr wird durch die Dampfer des Oesterreichischen Lloyd und der Griechischen Gesellschaft vermittelt. Außerdem wird die Insel zur Zeit der Korinthenverschiffungen von Englischen und Holländischen Dampfern besucht.

Die

Einfuhr

zum Verbrauch bestand aus folgenden Haupt-Artikeln:

Weizen	Werth	84,000	Pfd. Sterl.
Mais, Gerste und andere Getreide	„	8,300	„
Reis, Kartoffeln, Maccaroni	„	4,300	„
Käse, Butter	„	2,200	„
getrocknete und gesalzene Fische	„	13,500	„
Weine und andere Getränke	„	500	„
Rinder, Pferde und Schafe	„	14,700	„
Tabak	„	2,400	„
Früchte, Zwiebeln und Knoblauch	„	900	„
Zucker, Kaffee und Droguen	„	14,800	„
Manufakturen, Stoffe	„	12,500	„
„ Glas, Erden und Metall	„	5,500	„
„ andere	„	7,000	„
Eisen	„	900	„
Stäbe und Reife	„	3,700	„
Bau- und Brennholz	„	5,800	„
verschiedene Waaren	„	17,600	„
		198,600	Pfd. Sterl.

Hieraus erhellt, daß die Einfuhr der Insel zu drei Viertel aus Nahrungsmitteln besteht.

Was die

Ausfuhr

betrifft, so sind Korinthen das wichtigste Erzeugniß der Insel. Die Ernte des Jahres 1862 fiel in Qualität sehr befriedigend, in Quantität wenig unter dem Durchschnitt aus. Die vorzügliche Qualität, verbunden mit dem mäßigen Preis von 14—17 Sh. pro Engl. Centner f. a. b. rief eine lebhafte Frage für den Artikel von allen Verbrauchsorten hervor, so daß der ungewöhnliche Umstand eintrat, die ganze Ernte in den ersten Herbstmonaten verschifft zu sehen. Ein großer Theil der eingegangenen Aufträge blieb unerledigt.

Es wurden verschifft:

nach England	12,239,168	Pfd.,
„ Frankreich	347,517	„
„ Belgien	410,306	„
„ Holland	1,232,576	„
„ Hamburg	3,641,944	„
„ Bremen	400,349	„
„ Stettin	309,437	„
„ anderen Häfen	272,096	„
	18,853,393	Pfd.

Die Ladung für Stettin strandete an der Algierischen Küste.

Die Korinthen sind in England, der Zollermäßigungen wegen, nicht mehr ein Luxusartikel, sondern ein Nahrungsmittel geworden; im Laufe von 30 Jahren ist der jährliche Verbrauch von 5000 auf 35,000 Tons gestiegen. Man hat dort gefunden, daß diese nahrhafte, zuckerstoffhaltige Frucht in vielen Fällen ein wohlfeiles Surrogat für thierische Nahrungsmittel abgiebt, und es ist daher erklärlich, daß die Noth in Lancashire einen rasch steigenden Verbrauch von Korinthen zur Folge hat, auch eine weitere Herabsetzung des jetzt nur noch 7 Sh. pro Cwt. oder 2 Rthlr. 8 Sgr. pro Zoll-Centner betragenden Eingangszolls beabsichtigt ist. Lassen auch die

bisherigen häuslichen Gewohnheiten in Deutschland gleiche Resultate nicht so bald erwarten, so ist doch nicht zu zweifeln, daß, wenn der Zollverein seinen Zollsatz von 4 Rthlr. für 100 Pfd. Zollgew., nach dem Beispiel Englands, ermäßigen würde, dies nicht nur der Bevölkerung ein wohlfeiles und gesundes Nahrungsmittel mehr zugänglich machen müßte, sondern daß auch nach kurzer Zeit die eingeführte größere Menge ebenso viel oder noch mehr Zollrevenüen gewähren würde wie bisher. Der durch den größeren Absatz ihrer Produkte gesteigerte Wohlstand der hiesigen Bauern könnte gewiß nicht ohne Einfluß auf den Bezug Deutscher Industrie-Erzeugnisse bleiben.

Von

Olivenöl

wurden in 1862 nur 700 Tons nach dem Schwarzen Meere und England ausgeführt. In neuerer Zeit sind viele Bäume gepflanzt worden und der Ertrag ist im Wachsen begriffen.

Wein.

Die schon früher erwähnte Weinbaugesellschaft hat auf die in London ausgestellten Proben mehrere Aufträge erhalten und es ist Aussicht vorhanden, daß diese Weine mehr und mehr in den Handel kommen. Die Insel bietet eine reiche Auswahl von Sorten dar, doch ist die Produktion im Ganzen noch sehr beschränkt.

Zante.

Die Schifffahrt

bewegte sich in den Verhältnissen früherer Jahre. Unter den angekommenen Schiffen befand sich ein Preußisches. Auch in den Dampferfahrten ist keine Veränderung eingetreten.

Einfuhr.

Obwohl die offiziellen Listen noch nicht veröffentlicht sind, so läßt sich doch annehmen, daß der Import in Folge des durch reiche Ernten gehobenen Wohlstandes der Bewohner eine Zunahme gegen die letzten Jahre aufweisen wird.

Die Bedürfnisse sind dieselben wie auf den anderen Inseln, die ja alle von der Natur hauptsächlich auf Oel-, Korinthen- und Weinbau angewiesen sind und für industrielle Unternehmungen kein günstiges Feld darbieten.

In Bezug auf die Ausfuhr von Korinthen läßt sich im Allgemeinen der Bericht über Cephalonien hinsichtlich dieser Frucht auch auf Zante anwenden. Zante, wenn auch viel fruchtbarer als Cephalonia, hat einen weit geringeren Flächenraum, der theilweise auch von älteren Olivenpflanzungen eingenommen wird. Der diesjährige Ertrag an Korinthen mit circa 13 Mill. Pfund ist als eine gute Mittelernte anzusehen. Auch hier war die Ernte im Laufe von 2 Monaten verschifft, und zwar:

nach England	in 19 Schiffen	5,783,000	Pfd.,
„ Holland und Belgien	„ 8 „	2,971,000	„
„ Hamburg	„ 7 „	2,467,000	„
„ Bremen	„ 3 „	714,000	„
„ Stettin	„ 1 „	429,000	„
„ Dünkirchen	„ 1 „	268,000	„
„ verschiedenen Häfen in kleinen Partien		208,000	„
		12,840,000	Pfd.

Unverschifft blieben nur 120,000 Pfd.

Die Preise eröffneten niedrig und behielten eine steigende Richtung wie in Cephalonien.

Olivenöl.

In 1861 konnten von der auf 5000 Tuns geschätzten Ernte nur 250 Tuns nach Triest verschifft werden, dagegen gingen in 1862:

nach England	auf 21 Schiffen	2000	Tuns,
„ Triest	„ 31 „	800	„
„ Stettin	„ 3 „	472	„
„ Hamburg	„ 1 „	130	„
„ Rotterdam	„ 1 „	42	„
„ verschiedenen Häfen		20	„
		3464	Tuns.

Da zum Schluß des Jahres 1862 einschließlich des äußerst geringen Ertrages der neuen Ernte noch ca. 1500 Tuns vorräthig waren, so gleicht sich der Betrag des eigenen Verbrauchs in 1862 mit dem der 1862er Ernte nahezu aus. Die Preise hielten sich vom Frühjahr bis Ende Juli bei kleinen Schwankungen auf 46 Pfd. Sterl. 10 Sh. à 47 Pfd. Sterl. pro Tun f. a. b., stiegen dann aber allmälig bis 56 Pfd. Sterl., und erst gegen Ende des Jahres fand ein kleiner Rückgang auf 54½ Pfd. Sterl. statt, und zwar vollzog sich Alles unter den gleichen Einflüssen wie in Korfu.

Zu erwähnen ist noch, daß Anfangs 1862 eine Ausstellung Jonischer Natur- und Kunst-Erzeugnisse in Korfu veranstaltet wurde.

Beinahe alle ausgestellten Gegenstände wurden dann auf die Welt-Ausstellung nach London gebracht, wo sie einen unerwarteten Erfolg hatten. Man würde sich jedoch täuschen, wenn man, mit Ausnahme der Haupt-Naturprodukte: Oel, Korinthen und Wein, auf diesen Erfolg die Erwartung gründen wollte, daß die prämiirten Gegenstände den großen Handel beschäftigen könnten, denn es fehlen dazu noch viele uns wichtige Verbindungen. Die in London erlangten Medaillen sind für Natur-Erzeugnisse, und zwar für Olivenöl, Korinthen, Honig, Wein und Waschschwämme; für Erzeugnisse der Industrie, und zwar: für Liqueure, Wachskerzen, Goldstickereien und Tischlerarbeit ertheilt. Auch die lobenden Erwähnungen waren verhältnißmäßig zahlreich. Bemerkenswerth ist, daß bei Olivenöl für je fünf Aussteller

1 Preis auf Portugal,
1 „ „ Spanien,
2 Preise „ Griechenland,
3½ „ „ Italien,
2 „ „ die Jonischen Inseln;

Bei Wein auf je fünf Aussteller:

3½ Preise auf Frankreich,
2 „ „ Griechenland,
2 „ „ Italien,
1 Preis „ Portugal,
1 „ „ Spanien,
2 Preise „ Oesterreich,
4 „ „ die Jonischen Inseln

fielen, was allerdings beweist, daß hier Vieles geleistet werden könnte.

In Korinthen, welche ausschließlich auf den Jonischen Inseln und Griechenland gebaut werden, erhielten 10 Jonische Aussteller 6 Preise und 8 Griechische Aussteller 4 Preise.

Korfu, im April 1863.

Telegraphenlinien der Schweiz im Jahre 1862.

Der Zeitschrift des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ent-

nehmen wir die nachstehenden Notizen über den Telegraphenbetrieb in der Schweiz während des letztverflossenen Jahres:

Linien.

Die Länge der Schweizerischen Telegraphenlinien betrug:

Linien mit	am 31. Dez. 1862	Am 31. Dez. 1861	Mehr	Weniger
1 Draht	457 St.	$446\frac{1}{8}$ St.	$10\frac{5}{8}$ St.	— St.
2 Drähten	$131\frac{2}{8}$ „	114 „	$17\frac{2}{8}$ „	— „
3 Drähten	$46\frac{4}{8}$ „	$50\frac{2}{8}$ „	— „	$3\frac{6}{8}$ „
4 und mehr Drähten	$26\frac{2}{8}$ „	12 „	$14\frac{2}{8}$ „	— „
Total	661 „	$622\frac{2}{8}$ „	$38\frac{2}{8}$ „	— „

Die Gesammtlänge der Linien war also am Schlusse des Jahres 1862 661 Stunden oder 3173 Kilometer. Die Länge der auf diesen Linien in Betrieb stehenden Drähte betrug 975 Stunden oder 4680 Kilometer. Von den 661 Stunden des Schweizerischen Telegraphennetzes sind 431 Stunden längs den Landstraßen und 230 an den Eisenbahnen erbaut. Von letzteren sind 155 Stunden mit hölzernen und 75 Stunden mit eisernen Stangen errichtet.

Die Ausdehnung der für den Dienst der Eisenbahngesellschaften bestimmten Drähte betrug am Schluß des verflossenen Jahres 239 Stunden mit einer Vermehrung von 14 Stunden gegenüber dem Bestande des vorhergehenden Jahres, welche von der Eröffnung der Linie von Freiburg nach Lausanne herrührt. Werden diese Drähte der Eisenbahnen den übrigen zugerechnet, so ergibt, daß die Gesammtausdehnung der auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft in Betrieb stehenden Telegraphenlinien am 31. Dezember 1862 1214 Stunden oder 5827 Kilometer betrug.

Die Linie von Lausanne nach Freiburg, welche durch die Ziehung eines zweiten Drahtes von Freiburg nach Bern bis an letzteren Ort verlängert wurde, ist mit einem der Drähte von Lausanne nach Genf direkt verbunden worden und bildet auf diese Weise einen direkten Draht von Bern nach Genf. Dieser direkte Draht brachte bedeutende Erleichterungen in den wichtigen Verkehr zwischen Genf und den darüber hinaus gelegenen Ländern einerseits und zwischen Genf und Bern, der nördlichen und östlichen Schweiz und den ferner liegenden Ländern andererseits. Die Linie von Simplon nach Gondo hat einen neuen Anschluß nach Italien geöffnet, welcher Mailand und Genf in direkte Verbindung bringt. Diese neue Linie konnte nur durch eine genügende Verbindung mit Genf und Lausanne einige Bedeutung gewinnen, welcher Zweck dann durch Ziehung eines zweiten Drahtes (direkter Draht von Sitten nach Lausanne) erreicht wurde. Ein neuer Draht von Bern nach Herzogenbuchsee wurde mit der von Herzogenbuchsee nach Liestal über den obern Hauenstein erstellten Linie verbunden, und diese durch einen neuen Draht von Liestal nach Basel fortgeführt. Hierdurch entstand eine Linie, welche bei Bedienung einer Reihe neuer Büreaus zugleich im Interesse des allgemeinen Verkehrs eine direkte Verbindung zwischen Bern und Basel bildet. Ein zweiter Draht von Basel nach Olten wurde mit dem schon bestehenden direkten Drahte von Olten nach Luzern verbunden, um einen direkten Draht von Basel nach Luzern zu bilden und dadurch hauptsächlich den Verkehr zwischen Basel und Italien über den St. Gotthard zu erleichtern. Durch einen mit der Linie Bern, Burgdorf, Sumiswald, Sursee verbundenen dritten Draht von Sursee nach Luzern wurde eine neue Telegraphenlinie zwischen Bern und Luzern ergänzt. Diese Linie wurde in Folge dessen allgemeiner und vortheilhafter benutzt, und bewirkte hauptsächlich die Entlastung der Linie von Bern nach Luzern durch das Berner Oberland und den Kanton Unterwalden, welche für ihre zahlreichen Depeschen im Sommer während der Anwesenheit der Reisenden nicht mehr genügte. Ein vierter Draht zwischen Zürich und Winterthur vervollständigte die unumgänglich nothwendigen Verbindungen für den bedeutenden Verkehr zwischen Zürich, Winterthur und den die Korrespondenz von St. Gallen, Romanshorn und Konstanz her ins Innere der Schweiz leitenden Linien. Endlich wurde ein neuer Draht von St. Gallen nach Rorschach mit dem von Rorschach nach Lindau gelegten unterirdischen Tau verbunden, und dadurch ein neuer Anschluß zwischen der Schweiz und Bayern erzielt, welche zwei Länder, obwohl an einander angrenzend, bis dahin keine direkten telegraphischen Beziehungen unterhielten. Die anderen minder wichtigen Neubauten bezweckten nur neue vom Netze mehr oder weniger entfernte Büreaus mit demselben in Verbindung zu bringen. Der Umbau schon bestehender Linien, welcher im Jahre 1861 nur auf eine Länge von 17 Stunden stattfand, dehnte sich 1862 auf $44\frac{7}{8}$ Stunden aus, wovou $6\frac{2}{8}$ von Landstraßen an Eisenbahnen verlegt, 26 mit eisernen Stangen längs den Eisenbahnen und $12\frac{5}{8}$ Stunden mit hölzernen Stangen an Landstraßen umgebaut wurden. Die Umbauten mit eisernen Stangen werden mit konischen Stangen ausgeführt. Das zwischen Rorschach und Lindau nach Uebereinkunft durch die Bayerische Verwaltung gelegte unterseeische Tau vereinigt alle wünschbaren, technischen Vorzüge in sich, um dessen wohlkonditionirte Dauerhaftigkeit für den Dienst zu sichern.

Büreaus und Depeschen-Verkehr.

Im Laufe des letzten Jahres wurden 20 neue Büreaus eröffnet (8 mehr als im Jahre 1861), nämlich: Arbon, Arth, Balsthal, Beau-rivage (Hotel)-Ouchy, Brienz, Chatel-St. Denis, Fontaine, Hätzigen, Hausen, Langenbruk, Linthal, Mels, Moutier, Saxon, Schweizerhalle, St. Bernhardin, Travers, Wald, Waldenburg und Wangen. Die Zahl der am 31. Dezember 1862 im Betriebe befindlichen Büreaus stieg auf 177, wovon 4 nur während des Sommers geöffnet sind. Die nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht der Zahl der Telegraphenbüreaus im Verhältniß zu den Kantonen und ihrer Bevölkerung, sowie im Verhältniß zur Zahl der spedirten Depeschen.

Cantone.	Zahl der Büreaus.	Gesammtbevölkerung. (Neue Volkszählung pro 1861.)	Bevölkerung auf 1 Büreau.	Anzahl der aufgegebenen Depeschen.		
				Gesammtzahl.	Durchschnittszahl für 1 Büreau.	Auf 1000 Seelen der Bevölkerung.
Zürich	12	266,265	22,189	58,984	4,915	222
Bern	20	467,141	23,357	34,595	1,730	74
Luzern	4	130,504	32,626	8,326	2 081	64
Uri..........	2	14,741	7,371	1,683	841	112
Schwyz	4	45,039	11,259	2,439	609	54
Obwalden	1	13,376	13,376	231	231	18
Nidwalden	1	11,526	11,526	344	344	29
Glarus	5	33,363	6,672	6,106	1,221	185
Zug	1	19,608	19,608	1,037	1,037	51
Freiburg........	4	105,523	26,381	6,807	1,702	64
Solothurn	3	69,263	23,088	4,947	1,649	72
Basel-Stadt.....	1	40,683	40,683	36,904	36,904	900
Basel-Landschaft .	4	51,582	12,896	835	209	16
Schaffhausen.....	2	35,500	17,750	4,321	2,160	120
Appenzell A. Rh.	6	48,431	8,071	2,493	415	52
Appenzell J. Rh.	1	12,000	12,000	283	283	24
St. Gallen......	14	180,411	12,886	21,381	1,527	119
Graubünden	20	90,713	4,536	11,474	574	126
Aargau	10	194,208	19,420	12,014	1,201	62
Thurgau	11	90,080	8,189	6,868	624	76
Tessin	8	116,343	14,543	10,383	1,298	89
Waadt..........	24	213,157	8,882	37,742	1,573	177
Wallis	7	90,792	12,970	5,311	759	58
Neuenburg	11	87,369	7,943	18,103	1,646	208
Genf	1	82,876	82,876	45,115	45,115	546
Total 1862.....	177	2,510,494	14,184	338,726	1,914	135
„ 1861.....	157	2,510,494	15,990	293,433	1,805	116
„ 1860.....	145	2,392,740	18,265	259,849	1,983	108

In den Jahren 1861 und 1862 wurden Depeschen spedirt:

	Interne Depeschen.		Internationale Depeschen.		Transitdepeschen.		Gesammtzahl.	
	1861.	1862.	1861.	1862.	1861.	1862.	1861.	1862.
Januar	13,090	14,821	4,903	6,070	3,240	3,056	21,233	23,947
Februar	12,573	14,575	4,536	6,409	3,401	3,264	20,510	24,248
März	15,122	16.609	5,331	6,730	2,729	3,383	23,182	26,722
April	16,475	17,232	5,425	6,721	3,229	3,335	25,129	27,288
Mai	18,970	20,336	6,327	7,916	3,691	3,867	28,988	32,119
Juni	18,494	20,863	5,823	8,483	3,102	3,561	27,419	32,907
Juli	23,514	25,905	7,206	9,543	2,741	3,241	33,461	38,689
August	26,797	28,251	8,861	10,519	3,347	3,631	39,005	42,401
September	23,249	26,484	8,711	11,123	3,500	3,886	35,460	41,493
October	20,301	22,340	7,262	9,478	3,466	4,147	31,029	35,965
November	15,117	17,547	6,163	6,945	3,125	4,427	24,405	28,919
Dezember	13,998	16,851	5,185	6,975	2,929	3,928	22,112	27,754
Im ganzen Jahre	217,700	241.814	75,733	96,912	38,500	43,726	331,933	382,452
	24,114		21,179		5,226		50,519	
Vermehrung	= 11 pCt.		= 28 pCt.		= 13,6 pCt.		= 15 pCt.	

Die Gesammtzahl der im Jahre 1862 spedirten internen Depeschen bietet im Vergleich zu derjenigen von 1861 ein sehr befriedigendes Ergebniß dar, indem die Tabelle eine Vermehrung von 24,114 Depeschen oder 11 pCt. nachweist, während die Vermehrung von 1861, verglichen mit 1860, nur 4½ pCt. betrug. Und doch war die Reisezeit, welche stets großen Einfluß auf den internen telegraphischen Verkehr ausübt, im Jahre 1862 verhältnißmäßig kurz und wenig belebt. Die fragliche Vermehrung steht daher in keinem Zusammenhang mit dieser wichtigen Quelle des Verkehrs und ist überhaupt durch kein außerordentliches Ereigniß hervorgerufen worden, ein Umstand, welcher in so fern günstig ist, als diese Vermehrung nicht als das Ergebniß einer außerordentlichen Ursache zu betrachten ist und daher mit Recht als Gewinn für die Zukunft angesehen werden darf. Die Vermehrung des internationalen Verkehrs ist noch bedeutender als diejenige des internen. Gegenüber 1861 beträgt sie 21,179 Depeschen oder 28 pCt., während sie zwischen 1860 und 1861 nur auf 10,3 pCt. stieg. Als Ursachen dieses schönen Resultates sind der ziemlich lebhafte Aufschwung in den Börsengeschäften und die außerordentliche Bewegung im Baumwollenhandel zu betrachten. Auch der Transit hat eine fühlbare Zunahme aufzuweisen. Doch kann die Vermehrung von 5226 Depeschen oder 13½ pCt. gegenüber 1861 derjenigen von 1860 und 1861 nicht an die Seite gestellt werden, welche 43 pCt. betrug. Die Vermehrung von 1860 bis 1862 betrug somit 62 pCt., ein sehr befriedigendes Ergebniß. Das Folgende giebt eine Uebersicht des Eintrittes der Transitdepeschen durch die neun Auswechselungsbüreaus auf Schweizerisches Gebiet während der Jahre 1860, 1861 und 1862:

	Zahl der Depeschen.		
	1860.	1861.	1862.
1) Basel (Leopoldshöhe und St. Louis)	8,687	14,371	15,572
2) Bellinzona (Chiasso und Brissago)	5,859	8,729	11,606
3) St. Gallen (Höchst und seit 1. October Rorschach-Lindau)	7,043	9,795	8,001
4) Genf (Chancy und St. Julien)	4,283	4,682	7,364
5) Sitten (Gondo, seit 1. August)	—	—	602
6) Romanshorn (Friedrichshafen)	413	282	309
7) Chur (Castasegna)	56	191	134
8) Neuenburg (Verrières)	—	40	125
9) Zürich (Konstanz)	626	410	13
	26,967	38,500	43,726

Wie man hieraus ersieht, nimmt der Transit seinen Weg hauptsächlich durch die 4 Büreaus Basel, Bellinzona, St. Gallen und Genf und die daselbst zusammentreffenden Grenzlinien. Es findet daher in diesen Büreaus Nachtdienst statt. Unter den übrigen fünf Auswechselungsbüreaus scheint nur Sitten einige Bedeutung für den Transit zu erlangen. Die vier Anschlußpunkte Romanshorn, Chur, Neuenburg und Zürich haben eine ganz zufällige Bedeutung; in gewöhnlichen Zeiten fast unbenutzt, können sie jedoch bei Unterbrechung oder Depeschenandrang auf den Hauptlinien Dienste leisten.

Finanzielles Ergebniß.

Die Einnahmen waren:

	Im Jahre 1861		Im Jahre 1862	
	Frcs.	Rp.	Frcs.	Rp.
a) Interner Verkehr	233,631	50	259,308	45
b) Internationaler Verkehr	214,424	55	271,109	57
c) Einnahmen der Werkstätte	4,580	—	—	—
d) Verschiedenes	49,793	38	53,497	89
	502,429	43	583,915	91

Die Ausgaben waren:

	Im Jahre 1861		Im Jahre 1862	
	Frcs.	Rp.	Frcs.	Rp.
1) Besoldungen und Vergütungen	219,408	13	242,102	83
2) Reisekosten	8,971	85	7,959	45
3) Büreaukosten	31,002	29	28,904	92
4) Gebäulichkeiten (Miethzinse)	10,185	47	12,624	8
5) Bau und Unterhalt der Linien	103,195	28	170,421	22
6) Apparate	30,208	90	30,050	13
7) Mobiliar	5,125	23	3,762	35
8) Zinsen des Vorschusses aus der Staatskasse	7,279	24	4,023	66
9) Verschiedenes	5,663	48	2,153	38
	421,039	87	502,002	2

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bahia für 1862.

Im Jahre 1862 trafen von fremden Schiffen hier ein:

Nationalität.	Anzahl.	Tons.
Engländer	154	51,677
Portugiesen	62	15,185
Bremer	34	9,604
Spanier	20	3,247
Amerikaner	18	5,951
Schweden	18	5,523
Franzosen	17	5,101
Holländer	17	3,190
Hamburger	14	3,346
Dänen	12	2,458
Italiener	10	1,483
Oesterreicher	5	1,539
Norweger	5	2,448
Hannoveraner	5	942
Oldenburger	4	818
Russen	3	507
Orientalen	2	233
Peruaner	1	420
Argentiner	1	138
im Ganzen Schiffe	402	mit 113,810

ferner:

2 Französische Kriegsschiffe,
2 Englische „
2 Spanische „
1 Preußisches „

sowie die Postdampfschiffe der Französischen und Englischen Linien, jedes einmal im Monat.

Die Ausfuhr von Bahia war folgende:

in 1860 bis 1861.

Nach	Zucker. Tons.	Tabak. Ballen.	Baumwolle. Ballen.	Kaffee. Säcke.	Kakao. Säcke.	Rum. Pipen.	Häute. Stück.	in Schiffen.
dem Kanal	9,059	1,724	.	8,014	183	.	30,437	38
England	5,335	101	.	5,176	5,334	.	21,188	18
Holland	.	729	.	.	.	.	.	1
Bremen	444	12,174	.	2,841	458	.	1,000	13
Hamburg	355	4,611	116	6,625	1,177	.	9,247	10
Schweden	698	.	.	.	.	.	.	3
Spanien	.	.	.	300	.	.	20,815	3
Portugal	2,601	2,235	.	42	361	6	44,465	23
Frankreich	2,580	63	.	4,327	1,101	.	4,171	14
Gibraltar	.	.	.	19,950	.	.	14,177	5
Triest	15	6	.	3,893	777	.	4,699	5
Genua	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa Europa	21,087	21,643	116	51,168	9,391	6	150,199	133
Nord-Amerika	603	.	.	101	.	.	4,000	11
den La Plata Staaten	581	512	.	2	109	2,015	.	12
Afrika	10	.	.	104	.	3,386	.	20
Total	22,281	22,155	116	51,375	9,500	5,407	154,199	176

in 1861 bis 1862.

Nach	Zucker. Tons.	Tabak. Ballen.	Baumwolle. Ballen.	Kaffee. Säcke.	Kakao. Säcke.	Rum. Pipen.	Häute. Stück.	in Schiffen.
dem Kanal	25,798	13,862	.	14,701	400	.	30	86
England	13,142	1,029	6,163	7,819	7,874	.	400	41
Holland	608	5,420	.	769	.	105	.	8
Bremen	408	41,725	2	2,690	6	.	.	25
Hamburg	340	26,952	3	4,788	133	43	13,529	21
Schweden	3,587	.	.	2	.	.	1,800	8
Spanien	.	.	.	285	.	.	23,064	3
Portugal	2,421	2,048	88	3,584	577	181	21,227	20
Frankreich	5,201	1,894	.	3,071	1,662	1	2,309	25
Gibraltar	2,061	.	.	18,365	.	.	9,642	10
Triest	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua	41	.	.	2,734	360	3	6,350	3
Summa Europa	53,607	92,930	6,256	58,808	11,012	333	78,351	250
Nord-Amerika	2,066	.	30	1,135	100	.	40,669	14
den La Plata Staaten	1,017	655	.	59	240	4,380	.	24
Afrika	47	.	.	217	.	6,191	.	26
Total	56,737	93,585	6,286	60,219	11,352	10,904	119,020	314

Ueber die Ausfuhr der wichtigsten Landesprodukte in den letzten fünf Jahren ertheilt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Artikel.		1857—1858.	1858—1859.	1859—1860.	1860—1861.	1861—1862.	Total.
Zucker, weiß und braun	Kisten	24,049	40,688	9,556	21,820	53,457	149,570
	halbe Kisten	1,049	1,090	246	680	1,156	4,221
	Fässer	7,801	76,162	4,589	16,745	18,885	124,182
	Säcke	116,648	230,091	51,718	78,914	230,811	708,182
	Arrobas	1,806,080	3,207,074	754,280	1,566,387	3,963,468	11,297,289
Branntwein	Pipen	6,697	6,364	1,676	5,500	10,905	31,142
Baumwolle	Packen	3,499	2,392	1,413	116	6,260	13,680
Kakao	Säcke	13,170	7,390	8,662	9,819	11,656	50,697
Kaffee	„	41,264	57,033	48,861	51,036	60,326	258,520
Häute	Stück	108,410	113,742	125,315	153,839	119,020	620,326
Tabak	Ballen	14,904	65,900	73,179	22,355	93,662	270,000
	Rollen	1,402	760	518	942	520	4,142
	Maugotes	45,445	42,325	39,185	41,299	39,377	207,631
Jacaranda	Dutzend	1,470	1,440	2,027	1,720	2,751	9,408
Piassava	Bündel	260,150	234,020	277,960	437,690	638,570	1,848,390
Cigarren	Tausend	.	1,533	1,348	812	1,200	4,893
Coquilhos	„	6,065	2,935	5,555	1,983	806	17,344

Ferner während desselben Zeitraumes im Ganzen 8742 Oktaven Diamanten.

In dem verflossenen Finanzjahre vom 1. Juli 1861 bis zum 30. Juni 1862 betrug der Werth der eingeführten Waaren 17,385,100 Milreis, der davon erhobene Zoll 4,074,969 Milreis. Die einzelnen Bezugsländer waren bei dem Einfuhrhandel in nachstehender Weise betheiligt:

Bezugsländer.	Werth der Importen Reis.	Zollbetrag. Reis.
England	10,962,057,607	2,496,697,446
Frankreich	2,351.437,498	694,430,890
Hansestädte	789,426,045	237,874,378
Portugal	1,063,314,592	305,918,775
Spanien	169,403,721	44,174,532
Holland	16,867,540	5,153,606
Sardinien	61,880,017	17,509,186
Oesterreich	178,085,154	21,147,134
Nordamerika	322,560,971	49,810,387
La Plata Staaten	949,753,945	94,012,649
Belgien	109,688,100	31,804,398
Afrika	241,249,624	28,929,654
Brasilianische Provinzen	169,584,190	47,506,081
zusammen	17,385,000,000	4,074,969,116

Bahia, Ende März 1863.

Mittheilungen.

Tilsit, 10. September. Die Witterung blieb im verflossenen Monate August günstig und man hat den größten Theil der Ernte, sowohl Winter- als Sommergetreide, gut einbringen können. Das jetzt mitunter eingetretene Regenwetter war den Landleuten nur erwünscht, indem die Bearbeitung des Bodens besser erfolgen konnte; besonders aber war es für die schon begonnene Winteraussaat vortheilhaft. Die Annahme, daß wir in diesem Jahre einen guten Ertrag der Ernte haben werden, bestätigt sich immer mehr; für Sommergetreide hofft man sogar auf eine volle Ernte. Trotz der Feldarbeiten war unser Getreidemarkt ziemlich gut befahren, so daß ein Sinken der Getreidepreise eintreten mußte. Dies ist auch allmälig erfolgt und wir notiren: Weizen 70—80, Roggen 40—46, Hafer 20—22, Gerste 30—36, Erbsen 45—55, Kartoffeln 10—14 Sgr. per Scheffel. Das frische Marktgetreide war in Qualität recht gut. Leinsaat diesjähriger Ernte kam noch wenig zur Stadt und man zahlte dafür 80—85 Sgr. pro 17 Metzen; die Qualität ist ebenfalls gut, nur die Farbe nicht so schön als im vergangenen Jahre. Das Engrosgeschäft in Getreide war kleiner als im Juli, da man ein ferneres Weichen der Preise fürchtet und besonders England eine seltene reichliche Ernte haben soll. Es wurden gekauft und verladen: nach Königsberg 200 Last Roggen, 200 Last Hafer, 24 Last Leinsaat, und nach Memel 300 Last Roggen, 100 Last Gerste, deren Verkauf nur theilweise erlangt wurde. Außerdem blieben 150 Last Roggen am Orte à 49½ Sgr. pro 120 Pfd. Wir haben folgende Bestände: ca. 110 Last Weizen, 80 Last Roggen, 110 Last Hafer, 60 Last Leinsaat, 190 Last Rübsaat. Von Winter-Rübsaat kam wenig an Markt, da der Ertrag dieser Gegend schon früher hierher gebracht und verkauft war. Man zahlte 3 Rthlr. 15 Sgr. pro Scheffel. Sommer-Rübsaat wird bis 80 Sgr. pro Scheffel bezahlt; die Zufuhren sind noch klein. Von Leinkuchen wurden mehrere Tausend Centner à 60 Sgr. verkauft, doch hat die Frage nachgelassen und man bietet wesentlich billigere Preise, wozu aber der noch geringe Vorrath nicht abgegeben wird. Für Rübkuchen wurden 53—55 Sgr. pro Ctr. theils für hiesigen Konsum, theils für Königsberg gezahlt. Der Umsatz betrug ca. 3000 Ctr. Raffinirtes Rüböl ist durch vielseitiges Angebot auswärtiger Fabriken bis auf 14½ Rthlr. pro Ctr. gedrückt und findet hierzu koulanten Absatz. Leinöl behauptet den Preis von 16½ Rthlr. pro Ctr. bei geringem Vorrath. Die Oelfabrikation wird noch immer mit nur halber Kraft betrieben. Unsere Eisengießereien sind stark beschäftigt trotz des fehlenden Absatzes nach Rußland und Polen. Unsere Corduanfabriken und Gerbereien hatten ein mittelmäßiges Geschäft. In Hanf und Flachs war kein Umgang. Spiritus etwas variirend, zuletzt mit 17 Rthlrn. bezahlt. Das hiesige Holzgeschäft blieb lebhaft für den Bedarf am Orte. Von Russischen Hölzern wurde ziemlich bedeutend für Königsberg gekauft; die Preise sind wesentlich höher als im vergangenen Jahre. Die Spedition nach Rußland hat sich verbessert. Von Zucker, Rum, Spiritus und Tabak gehen noch immer bedeutende Quantitäten über die Grenze. Das Geschäft in Schnitt- und kurzen Waaren nach Rußland ist lebhafter geworden und wird nur gegen

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bahia für 1862.

Im Jahre 1862 trafen von fremden Schiffen hier ein:

Nationalität.	Anzahl.	Tons.
Engländer	154	51,677
Portugiesen	62	15,185
Bremer	34	9,604
Spanier	20	3,247
Amerikaner	18	5,951
Schweden	18	5,523
Franzosen	17	5,101
Holländer	17	3,190
Hamburger	14	3,346
Dänen	12	2,458
Italiener	10	1,483
Oesterreicher	5	1,539
Norweger	5	2,448
Hannoveraner	5	942
Oldenburger	4	818
Russen	3	507
Orientalen	2	233
Peruaner	1	420
Argentiner	1	138
im Ganzen Schiffe	402	mit 113,810

ferner:

2 Französische Kriegsschiffe,
2 Englische "
2 Spanische "
1 Preußisches "

sowie die Postdampfschiffe der Französischen und Englischen Linien, jedes einmal im Monat.

Die Ausfuhr von Bahia war folgende:

in 1860 bis 1861.

Nach	Zucker. Tons.	Tabak. Ballen.	Baumwolle. Ballen.	Kaffee. Säcke.	Kakao. Säcke.	Rum. Pipen.	Häute. Stück.	in Schiffen.
dem Kanal	9,059	1,724	.	8,014	183	.	30,437	38
England	5,335	101	.	5,176	5,334	.	21,188	18
Holland	.	729	.	.	.	.	.	1
Bremen	444	12,174	.	2,841	458	.	1,000	13
Hamburg	355	4,611	116	6,625	1,177	.	9,247	10
Schweden	698	.	.	.	.	.	.	3
Spanien	.	.	.	300	.	.	20,815	3
Portugal	2,601	2,235	.	42	361	6	44,465	23
Frankreich	2,580	63	.	4,327	1,101	.	4,171	14
Gibraltar	.	.	.	19,950	.	.	14,177	5
Triest	15	6	.	3,893	777	.	4,699	5
Genua	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa Europa	21,087	21,643	116	51,168	9,391	6	150,199	133
Nord-Amerika	603	.	.	101	.	.	4,000	11
den La Plata Staaten	581	512	.	2	109	2,015	.	12
Afrika	10	.	.	104	.	3,386	.	20
Total	22,281	22,155	116	51,375	9,500	5,407	154,199	176

in 1861 bis 1862.

Nach	Zucker. Tons.	Tabak. Ballen.	Baumwolle. Ballen.	Kaffee. Säcke.	Kakao. Säcke.	Rum. Pipen.	Häute. Stück.	in Schiffen.
dem Kanal	25,798	13,862	.	14,701	400	.	30	86
England	13,142	1,029	6,163	7,819	7,874	.	400	41
Holland	608	5,420	.	769	.	105	.	8
Bremen	408	41,725	2	2,690	6	.	.	25
Hamburg	340	26,952	3	4,788	133	43	13,529	21
Schweden	3,587	.	.	2	.	.	1,800	8
Spanien	.	.	.	285	.	.	23,064	3
Portugal	2,421	2,048	88	3,584	577	181	21,227	20
Frankreich	5,201	1,894	.	3,071	1,662	1	2,309	25
Gibraltar	2,061	.	.	18,365	.	.	9,642	10
Triest	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua	41	.	.	2,734	360	3	6,350	3
Summa Europa	53,607	92,930	6,256	58,808	11,012	333	78,351	250
Nord-Amerika	2,066	.	30	1,135	100	.	40,669	14
den La Plata Staaten	1,017	655	.	59	240	4,380	.	24
Afrika	47	.	.	217	.	6,191	.	26
Total	56,737	93,585	6,286	60,219	11,352	10,904	119,020	314

Ueber die Ausfuhr der wichtigsten Landesprodukte in den letzten fünf Jahren ertheilt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Artikel.		1857—1858.	1858—1859.	1859—1860.	1860—1861.	1861—1862.	Total.
Zucker, weiß und braun	Kisten	24,049	40,688	9,556	21,820	53,457	149,570
	halbe Kisten	1,049	1,090	246	680	1,156	4,221
	Fässer	7,801	76,162	4,589	16,745	18,885	124,182
	Säcke	116,648	230,091	51,718	78,914	230,811	708,182
	Arrobas	1,806,080	3,207,074	754,280	1,566,387	3,963,468	11,297,289
Branntwein	Pipen	6,697	6,364	1,676	5,500	10,905	31,142
Baumwolle	Packen	3,499	2,392	1,413	116	6,260	13,680
Kakao	Säcke	13,170	7,390	8,662	9,819	11,656	50,697
Kaffee	"	41,264	57,033	48,861	51,036	60,326	258,520
Häute	Stück	108,410	113,742	125,315	153,839	119,020	620,326
Tabak	Ballen	14,904	65,900	73,179	22,355	93,662	270,000
	Rollen	1,402	760	518	942	520	4,142
	Mangotes	45,445	42,325	39,185	41,299	39,377	207,631
Jacaranda	Dutzend	1,470	1,440	2,027	1,720	2,751	9,408
Piassava	Bündel	260,150	234,020	277,960	437,690	638,570	1,848,390
Cigarren	Tausend	.	1,533	1,348	812	1,200	4,893
Esquilhos	"	6,065	2,935	5,555	1,983	806	17,344

Ferner während desselben Zeitraumes im Ganzen 8742 Oktaven Diamanten.

In dem verflossenen Finanzjahre vom 1. Juli 1861 bis zum 30. Juni 1862 betrug der Werth der eingeführten Waaren 17,385,100 Milreis, der davon erhobene Zoll 4,074,969 Milreis. Die einzelnen Bezugsländer waren bei dem Einfuhrhandel in nachstehender Weise betheiligt:

Bezugsländer.	Werth der Importen Reis.	Zollbetrag. Reis.
England	10,962,057,607	2,496,697,446
Frankreich	2,351,437,498	694,430,890
Hansestädte	789,426,045	237,874,378
Portugal	1,063,314,592	305,918,775
Spanien	169,403,721	44,174,532
Holland	16,867,540	5,153,606
Sardinien	61,880,017	17,509,186
Oesterreich	178,085,154	21,147,134
Nordamerika	322,560,971	49,810,387
La Plata Staaten	949,753,945	94,012,649
Belgien	109,688,100	31,804,398
Afrika	241,249,624	28,929,654
Brasilianische Provinzen	169,584,190	47,506,081
zusammen	17,385,000,000	4,074,969,116

Bahia, Ende März 1863.

Mittheilungen.

Tilsit, 10. September. Die Witterung blieb im verflossenen Monate August günstig und man hat den größten Theil der Ernte, sowohl Winter- als Sommergetreide, gut einbringen können. Das jetzt mitunter eingetretene Regenwetter war den Landleuten nur erwünscht, indem die Bearbeitung des Bodens besser erfolgen konnte; besonders aber war es für die schon begonnene Winteraussaat vortheilhaft. Die Annahme, daß wir in diesem Jahre einen guten Ertrag der Ernte haben werden, bestätigt sich immer mehr; für Sommergetreide hofft man sogar auf eine volle Ernte. Trotz der Feldarbeiten war unser Getreidemarkt ziemlich gut befahren, so daß ein Sinken der Getreidepreise eintreten mußte. Dies ist auch allmälig erfolgt und wir notiren: Weizen 70—80, Roggen 40—46, Hafer 20—22, Gerste 30—36, Erbsen 45—55, Kartoffeln 10—14 Sgr. per Scheffel. Das frische Marktgetreide war in Qualität recht gut. Leinsaat diesjähriger Ernte kam noch wenig zur Stadt und man zahlte dafür 80—85 Sgr. pro 17 Metzen; die Qualität ist ebenfalls gut, nur die Farbe nicht so schön als im vergangenen Jahre. Das Engrosgeschäft in Getreide war kleiner als im Juli, da man ein ferneres Weichen der Preise fürchtet und besonders England eine seltene reichliche Ernte haben soll. Es wurden gekauft und verladen: nach Königsberg 200 Last Roggen, 200 Last Hafer, 24 Last Leinsaat, und nach Memel 300 Last Roggen, 100 Last Gerste, deren Verkauf nur theilweise erlangt wurde. Außerdem blieben 150 Last Roggen am Orte à 49½ Sgr. pro 120 Pfd. Wir haben folgende Bestände: ca. 110 Last Weizen, 80 Last Roggen, 110 Last Hafer, 60 Last Leinsaat, 190 Last Rübsaat. Von Winter-Rübsaat kam wenig an Markt, da der Ertrag dieser Gegend schon früher hierher gebracht und verkauft war. Man zahlte 3 Rthlr. 15 Sgr. pro Scheffel. Sommer-Rübsaat wird bis 80 Sgr. pro Scheffel bezahlt; die Zufuhren sind noch klein. Von Leinkuchen wurden mehrere Tausend Centner à 60 Sgr. verkauft, doch hat die Frage nachgelassen und man bietet wesentlich billigere Preise, wozu aber der noch geringe Vorrath nicht abgegeben wird. Für Rübkuchen wurden 53—55 Sgr. pro Ctr. theils für hiesigen Konsum, theils für Königsberg gezahlt. Der Umsatz betrug ca. 3000 Ctr. Raffinirtes Rüböl ist durch vielseitiges Angebot auswärtiger Fabriken bis auf 14½ Rthlr. pro Ctr. gedrückt und findet hierzu koulanten Absatz. Leinöl behauptet den Preis von 16½ Rthlr. pro Ctr. bei geringem Vorrath. Die Oelfabrikation wird noch immer mit nur halber Kraft betrieben. Unsere Eisengießereien sind stark beschäftigt trotz des fehlenden Absatzes nach Rußland und Polen. Unsere Corduanfabriken und Gerbereien hatten ein mittelmäßiges Geschäft. In Hanf und Flachs war kein Umgang. Spiritus etwas variirend, zuletzt mit 17 Rthlrn. bezahlt. Das hiesige Holzgeschäft blieb lebhaft für den Bedarf am Orte. Von Russischen Hölzern wurde ziemlich bedeutend für Königsberg gekauft; die Preise sind wesentlich höher als im vergangenen Jahre. Die Spedition nach Rußland hat sich verbessert. Von Zucker, Rum, Spiritus und Tabak gehen noch immer bedeutende Quantitäten über die Grenze. Das Geschäft in Schnitt- und kurzen Waaren nach Rußland ist lebhafter geworden und wird nur gegen

baar gemacht. Lumpen werden fortwährend in größeren Quantitäten eingeführt. Der Ankauf Russischer Papierrubel zum Kourse von 1 Rthlr. 6 Pf. bis 1 Rthlr. 11 Pf. war ziemlich bedeutend.

Elbing, 7. September. Nach allen Berichten über den Ausfall der diesjährigen Ernte in unserer Gegend ist derselbe ein sehr günstiger in Bezug auf Roggen und Weizen; vom schönsten Wetter begünstigt, sind die Früchte trocken eingebracht worden. Weniger günstig sind die Berichte über Futterkräuter und andere hierher gehörige Kernfrüchte, die durch Mangel an Regen gelitten haben. Von neuem Getreide wurde Weizen durchschnittlich zu 125/30 Pfd. 68—76 Sgr., Roggen durchschnittlich zu 120/25 Pfd. 43—48 Sgr. an den Landmarkt für hiesigen Konsum gebracht. Die Stille im Weizengeschäft hat auch im vergangenen Monat angehalten; bei den flauen Preisen hielten die Inhaber ihre Läger, da Verkäufe ohne Verlust nicht zu erzielen waren. Die im vergangenen Monat in Königsberg stattgehabte Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen hat die Tüchtigkeit der aus hiesigen Fabriken hervorgegangenen Maschinen in erfreulicher Weise dargethan, indem trotz der vielfachen Konkurrenz gerade unseren Fabrikbesitzern zahlreiche Aufträge ertheilt sind.

Gleiwitz, 12. September. Den politischen Verhältnissen, vor Allem aber der Fortdauer des Aufstandes in dem benachbarten Polen, welches in intimen kommerziellen Beziehungen zu unserer Provinz steht, muß ein ungünstiger Einfluß auf den Verlauf des Geschäftsverkehrs im verflossenen Monat zugeschrieben werden. Die Roheisenproduktion liefert noch immer über den Verbrauch, wenngleich letzterer in jüngster Zeit eine Zunahme Seitens der Walzwerke erfahren hat, die, an sich zwar erfreulich, doch nicht im Stande gewesen ist, eine Veränderung der Preise zu Gunsten der Produzenten zu bewirken. In dem Begehr nach Zink zeigte sich seit längerer Zeit im vergangenen Monat zum erstenmale wieder eine größere Regsamkeit; mit der Räumung der bis dahin ansehnlichen Lager erfuhren die Preise zwar einen nicht unbeträchtlichen Aufschwung, indeß scheint man in dieser rapiden Preissteigerung mehr eine vorübergehende Konjunktur zu erblicken, als an die Stabilität der gegenwärtigen Preise mit Zuversicht zu glauben. Der Betrieb des Kohlenbergbaues bleibt ein lebhafter und ergiebiger, ebenso der Absatz, da die Lager für den Winterbedarf ausgestattet werden müssen. Die Trockenheit, über welche fast während des ganzen Sommers geklagt wurde, hat sich auch noch auf einen großen Theil des vergangenen Monats erstreckt; der um die Mitte des August endlich eingetretene Regen hat wohl dem Graswuchs etwas aufgeholfen und die Aussichten für die Grummeternte günstiger gestellt, konnte aber dem Wachsthum der Kartoffeln nicht mehr zu Gute kommen und die Ernte der letzteren liefert ein sehr trauriges Resultat. Auch für die Industrie, namentlich im Mühlenbetriebe, hat sich der in Folge der anhaltenden Dürre eingetretene Wassermangel hier und da recht unangenehm fühlbar gemacht.

Bielefeld, 12. September. Der Absatz in Leinwand, Damast und Drell war während des Monats August, ebenso wie in den unmittelbar vorhergehenden Monaten, still und von geringem Belang. Für Segeltuch dagegen zeigte sich eine ziemlich befriedigende Nachfrage. Der Begehr nach sämmtlichen Garnsorten war anhaltend und Käufer bewilligten gern die im Juli c. erhöhten Preise. Die guten Nachrichten über die Flachsernte stellen sich täglich mehr als wahr heraus; namentlich in Rußland und Holland ist die Ernte eine vorzügliche zu nennen; in Folge davon will man in Rußland die alten Vorräthe gern billiger verkaufen. Der Gang des Seidengeschäfts unterschied sich im August c. im Allgemeinen wenig von demjenigen des Monats Juli c., nur gegen Ende des Monats trat eine etwas größere Lebhaftigkeit ein, indem um diese Zeit der Verbrauch für die Herbst-Saison anzufangen pflegt. In den Preisen der Rohseide ist keine wesentliche Aenderung eingetreten; doch machte sich hin und wieder eine zum Theil wohl durch die Hoffnung auf eine baldige Beendigung des Amerikanischen Krieges begründete größere Festigkeit bemerkbar. Die Cigarren-Fabrikation ist wesentlich dieselbe wie im Juli geblieben; die Preise der Cigarren-Tabake sind noch fortwährend ungewöhnlich hoch. Der Verkehr in Getreide und Produkten war still; auch in dem Betriebe der Dampfmühlen ist keine nennenswerthe Aenderung eingetreten. Sämmtliche Halmfrüchte sind glücklich eingeerntet und man ist mit dem Ertrag und Ausfall der Ernte im Allgemeinen zufrieden. Ende August c. wurden hier bezahlt der Scheffel: Weizen mit 85 Sgr., Roggen mit 60 Sgr., Gerste mit 55 Sgr., Hafer mit 34 Sgr., Kartoffeln die 100 Pfd. mit 25 Sgr.

Elberfeld, 10. September. Die allgemeine Lage des Handelsverkehrs wie der Industrie unserer Gegend ist im August durchaus dieselbe geblieben, wie sie schon seit vielen Monaten besteht. Die in den Fabriken herrschende Thätigkeit ist, ohne gerade schwunghaft genannt werden zu können, hinreichend, um eine mäßige Beschäftigung aller vorhandenen Arbeitskräfte zu erwirken. Sie stützt sich hauptsächlich auf den Abzug, den sie innerhalb des Zollvereinsgebietes findet, daneben vermehrt sich indeß auch der Export, indem die Nordamerikanischen Märkte ein größeres Geschäft entwickeln und für manche Artikel sich daselbst ein entschiedenes Bedürfniß geltend macht. Von den Rohstoffen, die am meisten in Betracht kommen und vorzüglich auf die Berechnungen unserer Fabrikanten Einfluß haben, ist Baumwolle erheblich im Preise gestiegen und behauptet nach den günstigen Waffenerfolgen der Union eine steigende Tendenz zum Nachtheil der betreffenden Industriezweige. Die Rothgarnfärberei leidet vorzüglich darunter und kann dabei nicht zu irgend einer namhaften Erweiterung der sehr beschränkten Thätigkeit gelangen, besonders, da auch der Krapp sich ziemlich hoch im Preise behauptet und Gegenstand der Spekulation geworden zu sein scheint. Im Rohseidenhandel herrschte an den großen Konsumplätzen eine Stille vor, die ein weiteres Nachgeben der Preise, namentlich Asiatischer Sorten, zur Folge hatte. Unter den letzteren waren es insbesondere die Japanesischen Seiden, welche am meisten zurückgegangen sind. Es stellt sich mehr und mehr heraus, daß für den jetzigen Umfang der Fabrikation die Vorräthe an Rohseiden zu groß sind, und wenn nicht eine bedeutende Zunahme in der Fabrikation eintritt, bleibt ein weiteres Weichen der Preise nicht unwahrscheinlich. Der Betrieb der Seidentrocknungsanstalt war im August, wo 301 Nummern im Gewichte von 31,527 Pfd. konditionirt wurden, entschieden geringer als im vorangegangenen Monat, welcher Umsätze von 39,389 Pfd. nachwies.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 47 und 48 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 41. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **9. Oktober 1863.**

Gesetzgebung.

Ausführungs-Verordnung zu der mit Preußen abgeschlossenen Literatur-Konvention in Belgien.

Leopold, König der Belgier 2c.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen[1]);

Insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

Haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Literatur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungsbescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (au bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrage des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Konfiskation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 374.

für ein Vollschiff, eine Brigg oder Brigantine (einschließlich der Reisekosten) .... 5 Doll.,
für einen Schoner, eine Schaluppe, oder ein kleineres Fahrzeug (einschließlich der Reisekosten) ...... 3 »

Wird es für nöthig erachtet, das Fahrzeug auf längere Zeit unter Quarantaine-Aufsicht zu stellen, oder muß es ausgeladen und unter Quarantaine desinfizirt werden, so sind nach Umständen fernerweit folgende Gebühren an den Gesundheitsbeamten zu zahlen: für die verschiedenen Besuche die oben angegebenen Gebühren, für die Quarantaine-Wache am Bord für jedes Individuum 1 Doll. täglich und außerdem die Verpflegung mit der Schiffskost, sowie ferner für die Materialien zur Durchräucherung des Schiffes u. s. w.

B. Die Waaren-Einfuhr betreffend.

§. 3. Sowohl aus fremden Plätzen, wie aus den Dänischen Besitzungen können Güter und Waaren ohne Unterschied eingeführt werden; Feuerwaffen und Schießbedarf jedoch nur auf besondere Erlaubniß der Behörden und unter Beobachtung der in dieser Beziehung zu ertheilenden Anordnungen.

§. 4. I. Von allen gelöschten Gütern und Waaren ist eine Abgabe von $1\frac{1}{4}$ Prozent vom Werthe derselben an dem Ausfuhrorte zu entrichten.

II. Güter und Waaren, die am Bord verbleiben und auf demselben Schiffe weiter verführt werden, sind abgabenfrei.

III. Von den oben angegebenen Abgaben sind ausgenommen:

1) Die folgenden Kolonial-Erzeugnisse, von welchen eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ Prozent von dem Werthe derselben am Ausfuhrplatze zu entrichten ist, wenn sie aus irgend einem Hafen in Westindien oder auf dem Kontinent von Amerika in St. Thomas eingeführt werden, nämlich: Arrowroot, Balsam aller Art, Baumwolle, Cakao, Caffee, Cochenille, Dividivi, Farbehölzer aller Art, Guayak, Honig, Hörner, Indigo, Mahagoni, Melasse, Piment, Pockholz (lignum vitae), Rum, Sassaparille, Zucker, Blätter-Tabak, Tonkabohnen und Wachs.

2) Folgende Artikel, welche bei der Einfuhr abgabenfrei bleiben:
   a) frische Fische und lebendige Schildkröten, frische Früchte und Vegetabilien, Gold und Silber in Barren und gemünzt, Kohlen, Maulthiere und Esel, gedruckte Bücher und Papiere, gebrauchte Gegenstände, wie Kleider, Hausgeräth, Instrumente und dergleichen, wenn sie als Gepäck für Rechnung und zum Gebrauch derjenigen eingeführt werden, die die gedachten Artikel im Gebrauch gehabt haben.
   b) Zucker-, Rum- und Melassenfässer, Tonnenstäbe, Böden, Reifen, Ackergeräthschaften, Geräthschaften zur Zuckersiederei, Rumbrennerei oder zum Gebrauch in Zuckermühlen, Mühlenbauholz, gebrannte Mauersteine, Maschinen und Maschinentheile, Dünger, wenn diese Gegenstände zum Gebrauch in St. Johns eingeführt und nicht in St. Thomas gelandet werden.
   c) Waaren und Güter, welche das Erzeugniß des Mutterlandes sind, oder solche, von denen die Abgaben entrichtet werden, wenn sie in einem zur Abfertigung zollpflichtiger Waaren ermächtigten Hafen eingenommen und von Klarirungen begleitet sind, aus denen der einheimische Ursprung oder die erfolgte Verzollung erhellt, und wenn sie ferner in Dänischen oder in solchen Schiffen eingeführt werden, welche fremden Staaten angehören, die Kolonien besitzen und Dänische Schiffe nach und aus ihren Kolonien auf demselben Fuße wie die eigenen zulassen.
   d) Alle Waaren und Güter, welche in St. Croix verzollt werden und die, von Klarirungen begleitet, durch welche die erfolgte Verzollung nachgewiesen wird, in Dänischen Schiffen eingeführt werden.
   e) Alle Waaren und Güter, welche Erzeugnisse der Dänisch-Westindischen Inseln sind und in Dänischen Schiffen eingeführt werden. Dergleichen Waaren und Güter können unter Beobachtung der nöthigen Kontrol-Vorschriften in Dänischen Schiffen aus einer der gedachten Inseln nach der andern verführt werden, ohne der Abgaben-Entrichtung da, wo sie eingeführt werden, zu unterliegen.

§. 5. Sofort nachdem ein Schiff vor Anker gegangen, müssen die Klarirung, das Manifest, die Connoissements, Zollscheine und andere auf die Ladung Bezug habende Dokumente auf Erfordern dem Hafenmeister oder seinem Assistenten übergeben werden. Innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes hat der Führer desselben sich persönlich auf dem Zollamte zu dem Zweck zu melden, den Meßbrief oder das Register und den Vorpaß oder die denselben vertretenden Schiffspapiere vorzulegen.

Diese Dokumente bleiben daselbst deponirt, bis das Schiff ausklarirt, insofern die gedachten Schiffspapiere nicht dem Konsulat, dessen Nation das Schiff angehört, übergeben worden, in welchem Falle der Konsul dienstlich und persönlich für ihre sichere Aufbewahrung so lange verantwortlich ist, bis das Schiff beim Zollamte ausklarirt.

§. 6. Ehe die Ausladung beginnt und spätestens 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes muß der Führer desselben beim Zollamte die daselbst ausgefertigte Anmeldung der ganzen Ladung unterzeichnen, ohne Unterschied, ob letztere auszuladen oder in dem nämlichen Schiffe auszuführen ist.

Wird demnächst die Löschung eines zur Ausfuhr bestimmten Theils der Ladung angeordnet, so hat der Schiffsführer dies anzuzeigen, bevor noch die Löschung der Güter beginnt.

§. 7. Hinsichtlich desjenigen Theils der Ladung, welcher zur Löschung bestimmt ist, müssen die Empfänger, noch ehe die Löschung begonnen hat, und spätestens innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes eine Spezial-Deklaration bei dem Zollamte einreichen.

§. 8. Die Führer der in Ballast ankommenden Schiffe haben in Bezug auf das Abgeben der die Ladung nachweisenden Dokumente und der Schiffspapiere, sowie in Beziehung auf die zu erstattende Meldung dieselben Obliegenheiten zu erfüllen, welche in §§. 5 und 6 wegen der im beladenen Zustande einlaufenden Schiffe vorgeschrieben sind.

§. 9. Erfolgt die Ankunft eines Schiffes an einem Feiertag oder an einem Tage vor einem solchen, so wird der für die Einlieferung der Haupt-Deklaration Seitens des Schiffsführers, sowie für die Spezial-Deklarationen der Waaren-Empfänger bewilligte Termin um weitere 24 Stunden für jeden einfallenden Feiertag verlängert.

§. 10. Die von dem Waaren-Empfänger abzugebende Spezial-Deklaration muß enthalten: den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, den Ort, von dem die Waaren kommen, Zahl, Marken und Nummern der Kolli und endlich die Benennung der darin enthaltenen Waaren unter Angabe des Werths derselben am Absendungsorte.

Bei Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, ist auch das letztere anzugeben. Bei Flüssigkeiten in Fässern von unbestimmter Größe muß das Aichmaß angegeben werden. Bei Bauholz ist das im Handel allgemein gebräuchliche Maß aufzuführen. Manufakturwaaren sind nach Beschaffenheit des dazu verwendeten Materials, als seidene, wollene, baumwollene, leinene oder gemischte Stoffe zu bezeichnen. Alle übrigen Waaren sind unter ihrer allgemeinen Benennung aufzuführen, z. B. als Juwelen, Mode- und Kurz-Waaren, Glaswaaren und dergleichen. Mehr als ein Kollo zusammen und in einer Eintragung aufzuführen ist nur dann gestattet, wenn diese mehreren Kolli Waaren einer und derselben Art enthalten; und der Werth der Waaren verschiedener Art darf nur dann summarisch angegeben werden, wenn sie nur in kleinen Quantitäten und in einer und derselben Verpackung eingehen.

§. 11. Die Waaren-Empfänger sind auf Verlangen der Zollbehörden gehalten, die Richtigkeit des angegebenen Werths der Waaren durch Vorlegung der Original-Faktura oder in Ermangelung derselben durch andere genügende Dokumente zu beweisen. Auch können sie aufgefordert werden, mittelst gerichtlichen Eides die Richtigkeit der Faktura oder anderer vorgelegten Dokumente zu erhärten.

Werden dergleichen Dokumente nicht vorgelegt, oder sollten die Betreffenden sich weigern, den Eid zu leisten, oder sollten die Dokumente sich als unrichtig erweisen, so haben die Zollbehörden den Werth der Waaren nach ihrem besten Wissen festzusetzen. Der Betreffende soll jedoch, wenn er in einem solchen Falle mit der Abschätzung der Zollbehörden nicht zufrieden ist, berechtigt sein, innerhalb 8 Tagen zu verlangen, daß der Werth nach der Abschätzung durch Seitens des Gerichts ernannte unparteiische Personen festgestellt werde. Den Zollbehörden sowie dem Betheiligten soll es freistehen, diese Abschätzung durch eine anderweite Abschätzung ersetzen zu lassen; der bezügliche Antrag muß innerhalb 8 Tagen nach der ersten Abschätzung gemacht werden. Die Partei, gegen welche die Abschätzung ausfällt, hat die Kosten derselben zu tragen.

Die Zollbehörden sind jedoch jederzeit berechtigt, eine genauere Revision der Waaren vorzunehmen.

§. 12. Die zum Transit bestimmten Waaren, von deren Werth die Empfänger keine so genaue Kenntniß haben, um eine richtige und spezielle Anmeldung zu machen, dürfen, wenn den Zollbehörden genügend nachgewiesen wird, daß sie blos zum Transit bestimmt sind, entweder zur künftigen Verzollung angemeldet werden, damit innerhalb einer vom Zollamte zu bestimmenden angemessenen Frist die erforderliche Auskunft eingezogen werden kann, oder es kann auch eine Angabe des Gesammtwerthes der Waaren abgegeben werden, falls eine derartige allgemeine Angabe von den Zollbehörden als genügend betrachtet wird.

Werden die obigen Bedingungen Seitens der Betheiligten nicht erfüllt, so können die Zollbehörden den Werth der Waaren, von welchen Zoll zu entrichten ist, festsetzen; die Betheiligten dagegen sind nach der Bestimmung im §. 11 zu dem Verlangen berechtigt, über die Abschätzung gesetzlich entscheiden zu lassen.

C. Die Waaren-Ausfuhr betreffend.

§. 13. Die in der Verordnung vom 9. April 1764 Kap. VIII. Art. 4 §. 3, in der Verordnung vom 22. April 1767 2. Abschnitt §. 4, und in der Verordnung vom 4. November 1782 vorgeschriebene Abgabe, das in der Verordnung vom 9. April 1764 Kap. VIII. Art. 6 §. 2 und mittelst des Anschlags vom 29. September 1836 angeordnete Waagegeld, und die mittelst Verordnung vom 1. Oktober 1802 §. 2 c. und d. und den Königlichen Beschluß vom 14. Dezember 1831 auf die Ausfuhr von Zucker und Rum als Erzeugniß von St. Thomas und St. Johns gelegte Abgabe werden hiermit ohne daß eine Bestimmung oder Abänderung der Vorschriften, nach welchen diese Abgaben gegenwärtig in St. Johns erhoben werden, angeordnet wird, herabgesetzt auf im Ganzen 5 pCt. vom Werthe des Zuckers und 1½ Cent. pro Gallon Rum als Extra-Abgabe.

Alle anderen Waaren ohne Ausnahme können von St. Thomas ohne Abgabenerhebung ausgeführt werden.

§. 14. Soll Zucker oder Rum, als Erzeugniß von St. Thomas, nach irgend einem Orte ausgeführt werden, so hat der Exporteur, bevor die Verladung beginnt, beim Zollamte eine spezielle Anmeldung einzureichen, in welcher die Zahl der Fässer, das Bruttogewicht des Zuckers und das Eichmaaß des Rums anzugeben sind. Werden die gedachten Erzeugnisse oder Melasse nach dem Mutterlande oder nach St. Croix ausgeführt, so ist ebenfalls anzugeben, auf welcher Besitzung sie gewonnen worden und es ist hierüber eine Bescheinigung des Eigenthümers, Verwalters oder Betriebs-Inspektors bei dem Zollamte abzugeben. Außerdem müssen die Zollbeamten, ehe die Erzeugnisse verladen werden, Zutritt erhalten, um sich davon zu überzeugen, daß die Fässer mit dem Brande der Besitzung versehen sind.

§. 15. Die Anzeige braucht jedoch nicht vor der Verladung gemacht zu werden. Ist diese aber vollendet, so muß der Schiffsführer sich auf dem Zollamte persönlich zu dem Zweck stellen, dieselbe zu unterzeichnen. In dieser Anzeige muß in soweit, als beim Eingange Waaren zur Ausfuhr angemeldet worden, in Uebereinstimmung mit der Anzeige beim Eingange, dasjenige speziell verzeichnet werden, was unausgeladen im Schiffe verblieben ist.

Nachdem diese Anzeige gemacht worden, dürfen Waaren, ehe eine anderweite Anzeige gemacht worden, in diejenigen Schiffe nicht aufgenommen werden, welche nach der Anordnung im §. 2 I. A. a. und b., nach der ersten Anzeige, einer geringeren Schiffsabgabe als 96 Cents für jede Kommerzlast, oder nach §. 2 I. B. a. 1. gar keiner Abgabe unterworfen sind.

§. 16. In Beziehung auf Schiffe, welche nach einem fremden oder nach einem Dänischen, nicht zollpflichtigen Hafen ausklariren, kann die Anzeige des Schiffsführers in Gemäßheit des §. 15 summarisch und unter allgemeinen Benennungen, wie z. B. Provisionen, trockene Güter, Kolonial-Erzeugnisse 2c. abgefaßt werden.

In Beziehung auf die Schiffe, welche nach einem sogenannten zollpflichtigen Hafen im Mutterlande ausklariren, muß die Anzeige über die ganze Ladung speziell Marken, Nummern, Inhalt, Brutto- oder Nettogewicht, Vermessung, sowie ob dieselbe für Rechnung des

Schiffers oder anderer erfolgt, enthalten, in welchem letzteren Falle von den Parteien eine spezielle Anzeige vorzulegen ist. Bei Anmeldungen zur Ausfuhr nach St. Croix müssen Marken, Nummern, Inhalt, Brutto- oder Nettogewicht und Vermessung ebenfalls angegeben werden.

Bei den Erzeugnissen von St. Croix und St. Johns muß die Zeit der Einfuhr in St. Thomas, sowie das Schiff, in welchem solche erfolgt, angegeben werden, sie mögen zur Ausfuhr nach dem Mutterlande, oder nach St. Croix bestimmt sein.

D. In Beziehung auf Schiffe und Ladungen, welche in Folge von Seeschaden und Unglücksfällen in den Hafen einlaufen.

§. 17. Schiffe, welche wegen widriger Winde, wegen auf der See erlittener Beschädigungen oder anderer Unglücksfälle, sowie auch wegen sicherer Erhaltung ihrer Ladungen in den Hafen einlaufen, diese Ladungen aber für Rechnung der ursprünglichen Eigenthümer wieder ausführen, ohne Unterschied, ob dieselben ausgeladen worden sind oder nicht, sollen von den im §. 2. 1 vorgeschriebenen Schiffsabgaben befreit bleiben, und es sollen auch die Ladungen einer Zollabgabe nicht unterliegen.

Wenn ein solches Schiff nur einen Theil der eingebrachten Ladung für Rechnung der ursprünglichen Eigenthümer wieder ausführt oder andere Waaren hinzuladet, dann unterliegt dasselbe in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften den Schiffsabgaben und hinsichtlich desjenigen Theils der Ladung, die gelöscht und nicht wieder verschifft werden, sind die gewöhnlichen Zollabgaben zu entrichten.

Ist das Schiff kondemnirt und wird die Ladung in einem anderen Schiffe für Rechnung der ursprünglichen Eigenthümer ausgeführt, so ist davon eine Zollabgabe nicht zu entrichten; das Schiff oder die Schiffe, in welchen dieselbe ausgeführt wird, sind in Gemäßheit der Allgemeinen Vorschriften den Schiffsabgaben unterworfen. Schiffe, welche in Folge von Seeschaden in den Hafen einlaufen und ihre Ladungen für Rechnung der ursprünglichen Eigenthümer wieder ausführen, diese mögen ausgeladen gewesen sein oder nicht, sind auch von den §. 2 III. angeordneten Gebühren an den Hafenmeister frei; die in Folge anderer ungünstiger Vorfälle einlaufenden Schiffe unterliegen diesen Gebühren nach dem Satze von 8 Cents für jede Kommerzlast der gesammten Tragfähigkeit des Schiffes.

Außer Dänischen Schiffen sollen nur Schiffe solcher fremden Staaten zu dem Genuß obenerwähnter Konzessionen zugelassen werden, welche Dänische Schiffe zu gleichen Befreiungen in ihren Kolonien oder, wenn sie solche nicht besitzen, in ihren eigenen Häfen verstatten.

Um die obigen Konzessionen zu genießen, müssen die Betheiligten die Vorschriften genau beobachten, deren Erlaß von den Zollbehörden in Bezug auf das Ausladen und Wiedereinschiffen von Waaren für angemessen erachtet wird.

E. Allgemeine Vorschriften.

§. 18. Der Zolldirektor kann den in St. Thomas etablirten Kaufleuten für die Zölle von den im Laufe eines Monats eingeführten Waaren bis zum Ende des Monats Kredit bewilligen.

Als Sicherheit für die in dieser Weise kreditirte Zollabgabe, sowie für die Zölle von den zur künftigen Klarirung deklarirten Waaren, falls solche nicht in der Verwahrung des Zollamts verblieben sind, behält der Staatsschatz eben das Pfandrecht an dem ganzen Vorrathe des Betheiligten, welches nach der Verordnung vom 1. Februar 1797 §. 75 I. an der gesammten Menge der in der öffentlichen Niederlage gelagerten Waaren demjenigen gegenüber entsteht, welcher von dem Niederlagsrecht Gebrauch macht, und sollte je die Entdeckung gemacht werden, daß die desfallsigen Interessenten ihr Vermögen den Gläubigern cedirt oder bankerott gemacht haben, nachdem sie ihre Waarenvorräthe ganz oder theilweise verkauft oder bei Seite geschafft so daß der Rest zur Entrichtung der kreditirten Zölle nicht ausreicht, so sollen dieselben in dieser Beziehung als betrüglicher Bankerottirer betrachtet werden.

§. 19. Deklarationen zur Versteuerung von Waaren können in Dänischer oder Englischer Sprache abgegeben werden. Personen, die nicht als Kaufleute am Platze etablirt sind, können, wenn sie es wünschen, ihre Anmeldung beim Zollamte mündlich machen, woselbst die vom Gesetz angeordneten schriftlichen Deklarationen kostenfrei zu ihrer Unterschrift angefertigt werden.

§. 20. Das Zollamt ist zur Vornahme von Geschäften täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, vom 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet; alle Anmeldungen auf Klarirung von Schiffen müssen vor 3 Uhr Nachmittags gemacht werden, wenn es die Absicht ist, das Schiff noch an demselben Tage klariren zu lassen. Es ist gestattet, von Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zu löschen und zu laden, wenn das in dieser Beziehung Vorgeschriebene beobachtet wird. Zu anderen Tagesstunden kann dies nur auf Grund einer bei dem Zollamte zu machenden schriftlichen Anzeige und einer demnächst von demselben ertheilten Erlaubniß geschehen.

§. 21. Die Ausladung von Gütern, ehe noch von dem Schiffer die gehörige Anmeldung derselben abgegeben worden ist, wird mit der Konfiskation der ausgeladenen Waaren oder dem Werth derselben bestraft.

§. 22. Dieselbe Strafe wird verhängt, wenn Schiffer es unterlassen, einzelne Artikel anzumelden, oder wenn sie diese in geringerer Quantität oder den Werth zu niedrig angegeben. In den beiden erstgedachten Fällen sind die nicht angemeldeten Waaren oder Qualitäten derselben verfallen und in dem letztgedachten Falle wird der Betheiligte neben Erlegung der gewöhnlichen Abgaben von den Waaren mit dem 25fachen Betrage der Abgaben des verschwiegenen Werthes und im ersten Wiederholungsfalle mit dem 50fachen, in weiteren Wiederholungsfällen aber mit dem 100fachen bestraft. Ferner verliert jeder, welcher entweder für sich selbst oder für andere drei Mal eine Spezialanmeldung in der Absicht gemacht hat, die Zollabgaben zu hinterziehen, den Bürgerbrief.

§. 23. Jeder, welcher die hier gegebenen Vorschriften übertritt und nicht in Gemäßheit der §§. 21 und 22 einer härteren Strafe zu unterwerfen ist, wird, nach Maßgabe der Umstände mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Doll. belegt, außerdem aber bei Strafe wiederholter Geldbußen veranlaßt, sich unverzüglich der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zu fügen.

§. 24. Sollten die im Vorstehenden erwähnten Vergehen augenscheinlich aus Mangel an Aufmerksamkeit geschehen sein, so kann der Kontravenient in eine Ordnungsstrafe von 2 bis 100 Doll. verurtheilt werden.

§. 25. Der Vorwand, daß die obengedachten Uebertretungen durch Kommis, Diener oder Arbeitsleute begangen worden, wird als Grund zum Erlaß oder zur Milderung der Strafe nicht zugelassen.

§. 26. Für alle von den Schiffern oder denjenigen, die in ihrem Namen und Auftrag handeln, begangenen Uebertretungen und für die daraus erwachsenden Geldstrafen, wird das Schiff auf der Reise, auf welcher die Uebertretung stattgefunden hat, als Sicherheit in Anspruch genommen, so daß die Klarirung bis zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit oder bis Bürgschaft geleistet ist, versagt werden kann.

§. 27. Bezüglich des Verfahrens in Straffällen wegen Uebertretung der Zollgesetze bleiben bis auf Weiteres die gegenwärtig bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 28. Die aus diesem Gesetz entspringenden Konfiskationen und Geldstrafen sollen zwischen der Dänisch-lutherischen Kirche und deren Armenfonds getheilt werden, vorher jedoch die Hälfte davon für den Privat-Denunzianten, wenn ein solcher vorhanden ist und dieser darauf Anspruch macht, abgezogen werden.

§. 29. Die Regierung der Dänisch-Westindischen Besitzungen ist ermächtigt, den Dampfbooten, welche dauernd regelmäßige Fahrten nach St. Thomas machen, Befreiung von den Hafengeldern und Ermäßigung der an den Hafenmeister zu zahlenden Gebühren, sowie den Schiffen im Hafen geeignete Privilegien hinsichtlich der zollfreien Umladung von Waaren von Bord zu Bord und außer der gewöhnlichen Zeit zu bewilligen. Auch bezüglich der Lagerung von Provisionen, welche für Rechnung der Eigenthümer in ihren Dampfschiffen zu dem Zweck der Wiederausfuhr in denselben zum Gebrauch an Bord eingeführt werden, kann unter gehöriger Kontrole und abgabenfrei derartigen Dampfschiffen ein Vorzugsrecht eingeräumt werden.

Die Regierung ist ferner ermächtigt, allen Schiffen, welche nur Kohlen zum Gebrauch der Dampfschiffe anbringen und demnächst in Ballast abfahren, Befreiung von der Zahlung der Schiffsabgaben und der Gebühren an den Hafenmeister, sowie eine Ermäßigung der Schiffsabgaben auf 64 oder 32 Cents und der Gebühren an den Hafenmeister auf 12 oder 10 Cents zu bewilligen, wenn dergleichen Schiffe von einer Tragfähigkeit von mehr als 30 Kommerzlasten, anstatt in Ballast auszulaufen, Güter bis zu der Menge von weniger als ½ resp. ¼ der ganzen Tragfähigkeit des Schiffes einnehmen, und endlich Befreiung von den an den Hafenmeister zu zahlenden Gebühren für Segelpacketboot zu bewilligen, welche dauernd regelmäßige Reisen machen und Ladung weder löschen noch einnehmen.

§. 30. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Juli 1862 ab in Kraft und alle früheren Anordnungen, welche mit demselben in Widerspruch stehen, sind nicht ferner gültig.

Wonach sich Jedermann zu achten.

Gegeben in Unserem Palast zu Christiansborg, den 16. April 1862.

Niederländische Tarifdeklarationen.

(Staatscour. No. 226.)

1. Harzöl, welches in derselben Weise aus Harz gewonnen wird, wie Photogen aus Torf oder Braunkohle, welches ebensowohl als Schmiermittel wie auch zur Verfertigung von Leuchtgas verwendet wird, ist mit Rücksicht auf seine Beschaffenheit und Bestimmung dem Photogen unter Position Oel gleichgestellt und mit 0,55 Fl. für 100 Pfund zu verzollen.

2. Die im Handel unter der Benennung »forbonnirt« bekannte Seide, wie solche zur Verfertigung von Häkelarbeiten, Fransen, Posamentierwaaren rc. gebraucht wird, ist unter die Position Seide, bearbeitet, wie Näh-, Stick- und Floretseide zu subsumiren und mit 3 Prozent vom Werthe zu verzollen.

3. Auf die im Zolltarif unter der Position Tauwerk besteuerten und auch nicht unter die Tarifposition Garne gehörenden Kabel- und sogenannten Rollengarne finden die Bestimmungen des Reskripts vom 10. Oktober 1862[1]) betreffs der steuerfreien Zulassung von ungezwirnten Garnen keine Anwendung; erstere sind mithin der Freiheit von Eingangsabgaben nicht theilhaftig.

4. Heidel- oder Blaubeeren sind unter Anwendung des Zolltarifs, ihrer Art und Bestimmung nach, den nicht besonders besteuerten frischen und getrockneten Baumfrüchten gleichzustellen.

5. Sogenannter feuerbeständiger Thon, welcher zur Verfertigung des Materials dient, mit welchem feuerfeste Steine verbunden werden, ist unter Anwendung des Zolltarifs dem feinen Tufstein, Traß oder Cement, womit derselbe in Art und Bestimmung übereinkommt, gleichzustellen; wegen derselben Gleichartigkeit und Bestimmung gilt das Nämliche auch hinsichtlich des Portland-Cements.

Ursprungs-Certifikate für die mit der Ueberland-Post zu ermäßigten Zollsätzen nach Niederländisch-Indien einzuführenden Güter.

(Staats-Cour. No. 229.)

Die mit Certifikaten des Niederländischen Ursprungs oder der Niederländischen Bearbeitung versehenen Waaren, welche nach dem 1. November 1863 mit der sogenannten Ueberlandpost verführt werden, sollen in Niederländisch-Indien gegen die ermäßigten Eingangsabgaben zugelassen werden, wenn der Transport von Singapore aus nach Niederländisch-Indischen Häfen mittelst Niederländischer oder diesen gleichgestellten Schiffe erfolgt[2]).

Damit die Certifikate für die so zu versendenden Waaren Seitens des Departements der Kolonien mit dem erforderlichen Visum versehen werden können, muß von dem Absender auf denselben eine Erklärung abgegeben werden, daß und wann die Waaren durch die Ueberlandpost versendet werden sollen. (Diese Erklärung begreift die sonst geforderte Angabe des Schiffs und des Bevollmächtigten, womit, und des Indischen Hafens, wohin die Waaren versendet werden sollen.)

Die Certifikate werden folgendermaaßen visirt:

»Gesehen und einregistrirt, um bei der Ankunft in Niederländisch-Indien mit der Ueberlandpost von .... die den Waaren Nie-

[1]) Die Reskripte sind vom 5., 9. und 12. September datirt.

[2]) Diese Gleichstellung der Flagge gilt nicht in Beziehung auf Rußland, Frankreich, Spanien und Portugal.

derländischen Ursprungs oder Niederländischer Bearbeitung zugestandenen Vorrechte zu genießen.

Im Haag, den ....

Seitens des Departements der Kolonien.«

Diejenigen, welche von der hiermit verliehenen Freiheit Gebrauch machen wollen, müssen übrigens die gewöhnlichen Vorschriften mit Beziehung auf die Certifikate Niederländischen Ursprungs und Niederländischer Bearbeitung — namentlich die in dem Staats-Courant vom 25. September 1862 enthaltenen[1]) — beobachten.

Der Minister der Kolonien.

Zollverordnungen in Rußland.

(Journal de St. Pétersbourg No. 23.)

1. Auf den Bericht des Finanzministers hat Seine Majestät der Kaiser am 25. Juli d. J. zu befehlen geruht, daß die versuchsweise für die Dauer von sechs Jahren den südlichen Häfen in Gemäßheit des unter dem 25. Dezember 1861 Allerhöchst genehmigten Reichsrathsbeschlusses[2]) zugestandene Befreiung von den Eingangs-Abgaben bei einzelnen Theilen von Ackerwerkzeugen ebenfalls versuchsweise und für denselben Zeitraum, d. h. bis zum 25. Dezember 1867, auf die Zollämter an der Landgrenze mit Oesterreich und mit den Vereinigten Fürstenthümern ausgedehnt werde.
2. Auf den Bericht desselben Ministers hat Seine Majestät der Kaiser am 11. August d. J. zu befehlen geruht, daß bis zur Herstellung der Ruhe in Polen bei den Grenz-Zollämtern die Anlegung von Banderolen bei den aus dem Auslande kommenden raffinirten Zuckern wieder in Kraft treten soll, wobei den Bestimmungen gemäß zu verfahren ist, welche in dieser Beziehung in dem unter dem 9. April 1854 Allerhöchst genehmigten Reichsrathsbeschlusse enthalten sind.

Zollfreiheit leerer zum Wiederausgang bestimmter Getreidesäcke in Polen.

(Nach amtl. Mittheil.)

In Betreff der Verzollung leerer, zum Wiederausgang bestimmter Getreidesäcke beim Eingange nach Polen hat die Kaiserl. Russische Regierung bestimmt, daß diejenigen Säcke, welche entweder in Polen gefertigt, oder, wenn sie im Auslande gefertigt wurden, unter Zoll-Erlegung dorthin eingeführt worden sind, bei wiederholtem Eingange über die Grenze nach Polen nicht abermals der Verzollung unterworfen werden sollen, wenn sie bei den Zollämtern in Warschau, Alexandrowo, Wirballen, Sosnowice, Granica oder Nieszawa zur Abfertigung gestellt werden, und wenn ihre Identität vorher durch Aufdrückung des Amtssiegels gesichert ist.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 291.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1862. I. S. 125.

Tarifdeklarationen in Spanien.

(Mon. univ. No. 243.)

I. Eingangsverzollung gewisser chemischer Erzeugnisse.

Nach Einsicht des Verfahrens, welches durch das Ansuchen des Herrn Paul Daguzan, Fabrikanten von Fuchsin und aller aus Anilin gewonnenen Farben veranlaßt wurde, der den Antrag stellt, daß die Kategorie, in welcher diese Gegenstände in dem gegenwärtig gültigen Tarife klassirt sind, sowie die von denselben zu entrichtenden Eingangszölle um deswillen abgeändert werden, weil, wie der Reklamant annimmt, reines Anilin als Rohstoff anzusehen ist und der davon zu entrichtende Zoll im Verhältniß zu dem Zoll, welchem Anilinfarben unterliegen, zu hoch ist;

Nach Einsicht der Petition, welche das Verfahren veranlaßt hat, und aus welcher erhellt, daß behufs der Gewinnung von Fuchsin oder Anilin zuvörderst der bei der Fabrikation von Leuchtgas übrigbleibende Theer in einem besonderen Prozeß verarbeitet wird, wodurch Benzin gewonnen wird; daß das Benzin demnächst in Nitro-Benzin und dieses in Anilin umgestaltet wird, woraus man unmittelbar Fuchsin oder feste Anilin-Farbe gewinnt, welche in Alkohol oder Essigsäure aufgelöst die in der Industrie unter den Bezeichnungen: Anilin-Blau, Karmin, Purpur 2c. verwendeten Farbstoffe giebt;

Nach Einsicht der vierten Vorschrift für die Anwendung des Tarifs, derzufolge alle zur Abfertigung vorgelegten, in den Tarif nicht besonders aufgenommenen Gegenstände mit Ausschluß derjenigen in ganz unbedeutenden Mengen oder von geringem Werthe, die Zölle zu entrichten haben, welche auf die ihnen entsprechenden oder gleichartigen Artikel gelegt sind;

Nach Einsicht des Art. 588 des Tarifs, in welchem die mittelst eines komplizirten Verfahrens bereiteten chemischen Erzeugnisse klassirt sind;

In Erwägung, daß das Verfahren zur Bereitung von Anilin verwickelt ist, und daß demgemäß dieses Erzeugniß mit Recht in dem vorerwähnten Art. 588 aufgeführt ist;

In Erwägung, daß der Reklamant die in den Tarif aufgenommenen Anilinarten mit Fuchsin und anderen festen chemischen Erzeugnissen, wohin das von ihm als Anilinfarbe bezeichnete gehört, verwechselt hat, indem die ersteren, d. h. die in den Tarif aufgenommenen Anilinarten nichts Anderes sind als die aus der Auflösung von Fuchsin oder Anilinfarbe, wie sie im Handel bald mehr, bald weniger passend verzeichnet wird, in Alkohol oder Essigsäure gewonnenen Produkte;

In Erwägung, daß das Fuchsin und das Anilinfarbe genannte Produkt im krystallisirten oder pulverisirten Zustande in den Tarif nicht besonders aufgenommen sind, obwohl ihr Werth bedeutend genug ist, und daß diese Gegenstände demgemäß die Zölle entrichten müssen, welche den ihnen entsprechenden oder gleichartigen auferlegt sind;

In Erwägung, daß der Artikel, welcher auf die dem Fuchsin oder der Anilinfarbe im krystallisirten oder pulverisirten Zustande entsprechenden Erzeugnisse zur Anwendung zu bringen ist, nur Artikel 588 sein kann, weil in diesem alle Erzeugnisse klassirt sind, welche wie Fuchsin und Anilin mittelst eines komplizirten Verfahrens gewonnen werden;

In Erwägung, daß es angemessen ist, die Zollämter wissen zu

lassen, welches die in den Tarif aufgenommenen Anilinarten sind, und ganz besonders, wie das krystallisirte und das pulverisirte Fuchsin, das ebenfalls, den Angaben des Reklamanten zufolge, als Anilinfarbe bezeichnet wird, abzufertigen ist,

Hat die gegenwärtige Generaldirektion, welche die Reklamation insoweit für nicht begründet erachtet, als sie auf die zu Gunsten von reinem Anilin geforderte Herabsetzung sich bezieht, entschieden was folgt:

1) die Anilinfarben des Art. 588 sind die Auflösungen von krystallisirtem Fuchsin oder pulverisirtem Anilin in Alkohol oder Essigsäure;
2) festes Fuchsin und feste Anilinfarben, d. h. ersteres, im krystallisirten, letztere im pulverisirten Zustande, sind in den Tarif nicht besonders aufgenommen, und müssen demgemäß und weil ihr Bereitungsverfahren ein komplizirtes ist, zollamtlich analog nach Art. 588 abgefertigt werden, und unter einheimischer Flagge 20 pCt., unter fremdländischer Flagge 24 pCt. ad valorem zahlen, ein Satz, welcher dem auf die sämmtlichen in diesem Artikel inbegriffenen Erzeugnisse gelegten Zoll entspricht.

Gleichzeitig giebt die Generaldirektion in der Absicht, etwa entstehenden Zweifeln und den Anfragen zu begegnen, die wegen des bezüglich der in den Tarif nicht besonders aufgenommenen chemischen Erzeugnisse zu beobachtenden Verfahrens an sie gerichtet werden möchten, kund, daß auf letztere der Artikel analog Anwendung findet, zu welchem sie nach den Bedingungen gehören, die im Eingang einer jeden der vier in dem Tarif aufgenommenen Gruppen besonders angegeben sind, und daß je nach der Werthschätzung die in der ersten Gruppe 6 pCt. unter einheimischer und 8 pCt. unter fremdländischer Flagge, die der zweiten Gruppe 12 oder 14 pCt., die der dritten Gruppe 15 oder 18 pCt., und die der vierten Gruppe 20 oder 24 pCt. zahlen müssen.

Madrid, den 7. Mai 1863.

II. Eingangsverzollung von gegerbtem Schweinsleder.

Nach Einsicht des Verfahrens, zu dem wegen Festsetzung des Zollbetrages geschritten wurde, dem 93 Kilogr. zur Abfertigung vorgelegten, gegerbten Schweinsleders unterliegen;

Hat die Generaldirektion entschieden, daß Art. 546 des Tarifs auf das gedachte Leder analog zur Anwendung zu bringen ist.

Madrid, den 25. Juni 1863.

III. Eingangsverzollung gewisser baumwollener Spitzen.

Nach Einsicht des Verfahrens, zu dem wegen des Zolles geschritten wurde, der von $3\frac{1}{2}$ Kilogr. von dem Hause Fernandez und Martinez zur Abfertigung vorgelegter, gehäkelter baumwollener Spitzen zu entrichten ist;

Hat die Generaldirektion entschieden, daß dieser neuerfundene, in den Tarif weder ausdrücklich, noch analog aufgenommene Gegenstand nach Art. 40 des besonderen Tarifs für baumwollene Gewebe zu verzollen ist.

Madrid, den 18. Juli 1863.

IV. Eingangsverzollung von Sammet.

Nach Einsicht des Verfahrens, zu welchem wegen der Verzollung von $12\frac{1}{2}$ Kilogr. von Herrn Josef Maria Castro bei dem Zollamte zu Corunna zur Abfertigung vorgelegten Wollensammts geschritten wurde;

Nach Einsicht der dem Verfahren beigegebenen Proben, deren Prüfung ergiebt, daß die eine der beiden Ketten dieses Gewebes aus Hanfgarn besteht;

Hat die Generaldirektion in Gemäßheit der Bestimmungen, welche in §. 3 der auf Seite 121 des geltenden Tarifs enthaltenen Bemerkung angegeben sind, entschieden, daß der hier fragliche Sammet die in den Artikeln 718 und 693 desselben Tarifs festgesetzten Zölle, nämlich drei Fünftheile von dem Gesammtgewicht nach dem ersten dieser Artikel und zwei Fünftheile nach dem zweiten zu entrichten hat.

Madrid, 18. Juli 1863.

Leuchtfeuer-Gebühren in der Türkei.

(Staats-Anzeiger Nr. 229.)

Art. I. Die für die in dem Ottomanischen Kaiserreiche errichteten Leuchtthürme zu erhebenden Gebühren sind auf dem Tonnenmaaße der Schiffe basirt.

Da nach den verschiedenen Ländern das Maaß der Seetonnen verschieden ist, wurde als Basis die Ottomanische Tonne genommen, sieben hundert zwei und neunzig (792) Ockas wiegend. Die zu diesem Zweck verfaßten und den gehörigen Stellen zugestellten Tabellen zeigen, den Verträgen gemäß, die nach dem Fuß der Tonnen jedes fremden Schiffes, auf die Türkische Tonne reduzirt, zu zahlenden Gebühren.

Die Kapitaine werden, nach den genannten Tabellen, die Leuchtthurm-Gebühren, je nach dem Tonnenmaaße ihrer Schiffe zu entrichten haben.

Art. II. Die Kapitaine aller Seeschiffe, welche in die Häfen der Ottomanischen Küste einlaufen, müssen, vor ihrer Abreise, vor dem Leuchtthurm-Gebühren-Büreau erscheinen, ihre Nationalitätspapiere vorzeigen, den Ort ihrer Herkunft, sowie auch den ihrer Bestimmung erklären und nach dem Tarif die Leuchtthurm-Gebühren entrichten.

Art. III. Die Kapitaine der Schiffe, welche von einem Ottomanischen Hafen zu einem anderen Ottomanischen Hafen fahren, müssen bei ihrer Ankunft sich nach dem Leuchtthurm-Gebühren-Büreau des Ortes begeben und den Empfangschein der entrichteten Gebühren, in dessen Besitz sie sind, vorzeigen. Der Leuchtthurm-Agent wird von diesem Schein den Koupon abzunehmen haben, welcher in dem Büreau aufbewahrt werden muß.

Sollten die von einem Hafen zu anderen sich begebenden Kapitaine in dem Besitz des Leuchtthurm-Gebühr-Empfangscheines sich nicht befinden, so werden sie als in Uebertretung seiende angesehen und eine dreifache Gebühr entrichten, was auch von dem Leuchtthurm-Agenten in dem von ihm gegebenen Empfangscheine aufgezeichnet wird.

Art. IV. Sollte ein Schiff, ohne die Leuchtthurm-Gebühren zu entrichten, auslaufen, und sich den Aufforderungen der Leuchtthurm-Agenten nicht unterwerfen wollen, so werden diese letzteren den Na-

men und die Flagge dieses Schiffes erfahren, um schleunigst das Centralbüreau ihres Bezirkes zu benachrichtigen. Sollte das in Uebertretung seiende Schiff unter Ottomanischer Flagge sein, so muß die Anzeige dem Hafenkapitaine durch den Liman-reïs geschehen; bei fremden Schiffen wird man sich das Sechsfache der Gebühren durch den am Orte residirenden Konsul entrichten lassen.

Im Falle, daß in diesem Orte kein Konsul vorhanden sein, oder der sich dort befindende dem Verlangen der Agenten nicht nachkommen sollte, so wird ohne Verzug nach Konstantinopel berichtet.

Art. V. Für die größere Bequemlichkeit der Handelsschiffe werden die Wohnungen der Leuchtthurm-Agenten neben dem Orts-Lazareth und in Ermangelung eines solchen in dem geeignetsten Orte der Küste gebaut.

Art. VI. Die Ottomanischen Hafen-Kapitaine und die Konsuln oder Kanzler der fremden Mächte werden die Päſſe und Expeditionen der nach den der Leuchtthurmgebühr pflichtigen Ottomanischen Häfen hin- und herfahrenden Schiffe nicht ausgeben können, ohne die Vorlegung des Empfangscheines der genannten Gebühren.

Art. VII. Die Kapitaine und Schiffsherren der Schiffe oder der Kähne, welche zwischen den Häfen und Stapelplätzen, wo keine Leuchtthurm-Agenten vorhanden sind, hin- und herfahren, müssen, sobald sie in einem Hafen ankommen, wo ein Agent ist, sich ihm vorstellen, um die Zahl der gemachten Fahrten anzugeben und die für jede Fahrt nöthige Gebühr zu entrichten.

Sollten sie diese Deklaration unterlassen und die Zahl ihrer Fahrten durch ihre Expeditionen später doch bekannt werden, so werden sie eine dreifache Gebühr für jede Fahrt entrichten müssen und eine sechsfache im Wiederübertretungsfalle.

Art. VIII. Es war vorher bestimmt worden, daß das Tonnenmaaß aller Dampfschiffe, in Betrachtung des Raumes, welchen die Maschinen, Kammern und Kohlen-Magazine einnehmen, um 40 pCt. herabgesetzt werde.

Sollte diese Reduktion schon in ihrem Nationalitätsakte stattgefunden haben, so findet eine weitere Reduktion nicht statt. Diese Nationalitätsakte werden daher zu diesem Zweck untersucht und geprüft, wenigstens einmal.

Die Schiffe, welche nicht an bestimmten Tagen abfahren und den fortgesetzten Postdienst haben, müssen die Leuchtthurm-Gebühren gänzlich entrichten. Eine Begünstigung von 5 pCt. auf die Höhe der genannten Gebühren ist gegeben denjenigen Schiffen, welche, wie diejenigen der Kaiserlichen Messagerien und der Lloyd, verpflichtet sind, im Winter wie im Sommer an bestimmten Tagen abzufahren und den Postdienst haben.

Tarif

der außer der sogenannten Dardanellen-Schwarzen-Meer-Linie auf den Kaiserlich Ottomanischen Leuchtthurmlinien zu erhebenden Leuchtthurmgebühren.

Linien.	Quantität in Paras für die Türkische Tonne	
	von 5 bis 800 Tonnen. Paras.	für jede Tonne über 800 Tonnen. Paras.
Smyrna	15	$7\frac{1}{2}$
Mytilini	10	5
Chio	10	5
Salonoki und Volo	10	5
Samos und Cos	10	5
Rhodos	10	5
Karamanien und Syrien	10	5
Candia	10	5
Tripoli und Barbarie	10	5
Schwarzes Meer { Anatolische Küste von Kili an	10	5
Schwarzes Meer { Rumelische Küste von Karaburun an	10	5
Albanien, Adriatisches Meer	8	4

Allgemeine Bemerkungen: Die Gebühren müssen jedesmal, so oft das Schiff in einem Ottomanischen Hafen Anker wirft, entrichtet werden. Dieselben sind sowohl bei der Ankunft, als auch bei der Abfahrt obligatorisch; die in der Tabelle angegebenen Quantitäten sind nur für einmal. Die Schiffe unter 5 Tonnen sind von der Gebühr befreit.

Tarif

der von den Preußischen Kauffahrteischiffen in den Kaiserlich Ottomanischen Handelshäfen zu erhebenden Leuchtthurmgebühren, welche in dem Tarif vom 1. September 1856 nicht einbegriffen sind.

Preußische Schiffe, die Last = 1460 Ockas.

Tonnen.	15 Paras.		10 Paras.		8 Paras.	
1	.	28	.	18	.	15
2	1	15	.	37	.	29
3	2	3	1	16	1	4
4	2	31	1	34	1	18
5	3	18	2	12	1	33
6	4	6	2	31	2	7
7	4	34	3	9	2	22
8	5	21	3	28	2	36
9	6	9	4	6	3	11
10	6	37	4	25	3	26
20	13	33	9	9	7	14
30	20	30	13	33	10	39
40	27	26	18	18	14	29
50	34	23	23	7	18	14
60	41	19	27	26	22	3
70	48	16	32	11	25	28
80	55	12	36	35	29	18
90	62	9	41	19	33	3
100	69	5	46	4	36	35
200	138	10	92	7	73	30
300	207	15	138	11	110	25
400	276	21	184	14	147	20

Anmerkung: 800 Türkische Tonnen gleichen 434 Preußischen Lasten.

Förmlichkeiten bei der Ankunft und Abfahrt von Reisenden in Verakruz.

(Hamburger Börsenhalle Nr. 15,988.)

Der Oberst, Oberkommandant von Verakruz, verfügt:

§. 1. Der Kapitain eines jeden zu Verakruz ankommenden Handelsschiffes muß, sobald das Schiff Anker geworfen, an die Hafen-Direktion eine Liste aller an Bord befindlichen Passagiere senden. Die vom Kapitain des Schiffes zu unterzeichnende Liste muß den Ort der Geburt, die Nationalität, das Geschäft, das Alter, den Ort der Abreise und den der Bestimmung sämmtlicher Passagiere enthalten.

§. 2. Die Pässe der Passagiere müssen dieser Liste beigefügt werden.

§. 3. Die Ausschiffung der Passagiere wird nur vor sich gehen können, nachdem der Schiffslieutenant, Direktor des Hafens, hierzu Ermächtigung ertheilt hat.

§. 4. Die Pässe werden auf der Präfektur zu Verakruz deponirt und müssen die Passagiere dieselben dort in eigener Person wieder in Empfang nehmen.

§. 5. Kein Schiffskapitain darf auf der Rhede Personen an Bord nehmen, welche Verakruz verlassen, wenn dieselben nicht mit Pässen versehen und diese Pässe von der Lokalbehörde visirt sind.

§. 6. Jede Kontravention gegen die vorstehenden Verfügungen wird mit einer Strafe von 100 Piastern geahndet, unbeschadet der Strafen, welche durch das Gesetz für gewisse Fälle festgesetzt sind.

§. 7. Der Herr Präfekt von Verakruz und der Herr Schiffs-Lieutenant, Direktor des Marinedienstes, sind jeder, soweit es ihn betrifft, mit Ausführung dieser Verfügung beauftragt.

Geschehen zu Verakruz, den 7. August 1863.

Statistik.

Uebersicht der Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

(Zeitschr. des Deutsch-Oesterr. Telegraphenvereins 1863 3., 4. u. 5. Heft.)

Die Anzahl der Vereinsstationen und die Länge der im Betriebe befindlichen Linien und Drahtleitungen war am 1. Januar 1863, nach den einzelnen Staaten geordnet, folgende:

	Zahl der Vereinsstationen.	Länge der Vereinslinien. Geogr. Meilen.	Gesammtlänge der Drähte. Geogr. Meilen.
Oesterreich ...	230	1924,0	3291,7
Preußen	197	1309,0	3893,9
Bayern	49	287,7	674,0
Sachsen	26	187,9	203,9
Hannover	36	201,5	420,8
Württemberg .	65	176,7	241,4
Baden	65	178,3	310,7
Mecklenburg ..	15	56,8	67,7
Niederlande ..	63	223,0	528,0
Summa	755	4494,9	9633,2

Zu Anfang des Jahres 1862 bestanden:
627 Stationen, 4125,3 geogr. Meilen Linie, 8590,5 geogr. Meilen Leitung, es sind also jetzt mehr vorhanden:
128 Stationen, 369,6 geogr. Meilen Linie, 1042,7 geogr. Meilen Leitung.

Die Zunahme vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Vereinsstaaten:

	Vereinsstationen. eröffnet.	Vereinsstationen. aufgehoben.	Vereinslinien. Geogr. Meilen.	Drahtleitung. Geogr. Meilen.
Oesterreich	34	4	141,7	376,3
Preußen	54	—	165,9	507,3
Bayern	10	—	12,9	17,9
Sachsen	—	1	—	—
Hannover	6	1	3,0	56,6
Württemberg ...	25	—	43,1	50,9
Baden	—	—	1,3	1,3
Mecklenburg	1	—	3,7	4,1
Niederlande	4	—	4,0	28,3
Summa wie oben	128		369,6	1042,7

Auf eine Vereinsstation kommen in:

	Meilen Linie.	Meilen Leitung.
Oesterreich	8,05	13,77
Preußen	6,64	19,77
Bayern	5,87	13,75
Sachsen	5,30	7,84
Hannover	5,59	11,69
Württemberg	2,72	3,71
Baden	2,74	4,78
Mecklenburg	3,78	4,51
Niederlande	3,54	8,39

Im ganzen Vereinsnetze ergiebt sich durchschnittlich für eine Vereinsstation:

5,97 Meilen Linie und 12,76 Meilen Leitung.

Zur Veranschaulichung der Entwickelung des Vereins-Telegraphennetzes in den letzten 7 Jahren sind die betreffenden Daten in folgender Uebersicht zusammengestellt:

Zu Anfang des Jahres	Anzahl der Vereinsstationen.	Gesammtlänge der Linien.	Gesammtlänge der Leitungen.	Auf eine Vereinsstation. Linien.	Auf eine Vereinsstation. Leitungen.	Durchschnittliche Länge der Drahtleitung für 100 Meilen Linie.
		Geographische Meilen.				
1856	234	2317,7	3889,8	9,90	16,62	167,8
1857	307	2644,6	4772,9	8,61	15,55	180,5
1858	357	2857,8	5501,4	8,00	15,41	192,5
1859	425	3255,8	6348,0	7,61	14,94	195,0
1860	480	3582,8	7104,0	7,36	14,80	201,1
1861	545	3864,1	7869,4	7,09	14,44	203,7
1862	627	4125,3	8590,5	6,58	13,70	208,2
1863	755	4494,9	9633,2	5,97	12,76	214,3

Es ist also im Laufe dieser 7 Jahre die Länge der Linien um 94 pCt., die Länge der Leitungen aber fast um das Dreifache, nämlich im Verhältniß von 1:2,48 gestiegen; noch stärker, nämlich im Verhältnisse von 1:3,23, war die Zunahme der Zahl der Vereinsstationen. In Folge dessen hat, wie obige Uebersicht zeigt, einerseits das Verhältniß der Leitungslänge zur Linienlänge (also die durchschnittliche Zahl der Drähte auf den Linien) stetig zugenommen, und andererseits das Verhältniß der Linienlänge sowohl wie das der Leitungslänge zur Zahl der Vereinsstationen sich regelmäßig und stetig vermindert.

Statistik der Branntweinbrennereien in Preußen und in den übrigen Vereins

(Auszug aus der amt

Nr.	Vereinsländer ꝛc.	Gesammtzahl aller vorhandenen Brennereien: in den Städten.	Gesammtzahl aller vorhandenen Brennereien: auf dem Lande.	Davon sind in Betrieb gewesen: in den Städten.	Davon sind in Betrieb gewesen: auf dem Lande.	Von den in Spalte 5 und 6 aufgeführten Brennereien haben der Zahl nach an Branntweinsteuer entrichtet: 5000 Rthlr. und darüber.	500 Rthlr. bis 5000 Rthlr.	50 Rthlr. bis 500 Rthlr.	unter 50 Rthlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	A. Preußen und diejenigen Vereinsländer, aus denen die Einnahme in Preußische Kassen fließt.								
1.	Preußen a) Ostpreußen	76	480	72	446	6	371	141	.
	Preußen b) Westpreußen	8	180	4	175	52	124	2	1
2.	Posen	4	288	4	280	101	179	4	.
3.	Pommern	29	251	26	241	19	234	13	1
4.	Schlesien	219	1075	189	894	103	481	384	115
5.	Brandenburg a) Berlin	5	1	5	1	1	5	.	.
	Brandenburg b) Potsdam (Reg.-Bez.)	25	241	21	231	41	192	16	3
	Brandenburg c) Frankfurt (Reg.-Bez.)	69	361	64	333	72	238	71	16
6.	Sachsen (exkl. der zum Thüringischen Vereine gehörigen Landestheile)	184	315	158	286	71	311	54	8
7.	Westphalen	232	398	199	317	1	214	252	49
8.	Rheinland	570	3000	377	1288	1	151	448	1065
	Zusammen	1421	6590	1119	4492	468	2500	1385	1258
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						195		
	1861 waren	1438	6711	1160	5095	377	2532	1661	1685
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						231		
	Also sind 1862 mehr	.	.	.	.	91	32	.	.
	Also sind 1862 weniger	17	121	41	603	.	36 .	276	427
	B. Vereinsländer und Vereinsgebietstheile des engeren Vereins mit Preußen, deren Einnahme an Branntweinsteuer nicht in Preußische Kassen fließt. (Nach der Reihenfolge der Verträge.)								
1.	Herzogthum Anhalt-Bernburg	5	9	1	8	2	5	2	.
2.	„ Anhalt-Dessau-Cöthen	8	23	7	20	9	11	7	.
3.	Großherzoglich Sächsische Aemter Allstedt und Oldisleben	1	.	1	.	1	.	.	.
4.	Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaisches Amt Volkenrode	.	1	.	1	.	1	.	.
5.	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft	2	.	2	.	.	1	1	.
7.	Fürstenthum Birkenfeld	.	1	.	.	.	.	.	.
8.	Grafschaft Schaumburg	2	12	1	3	.	.	4	.
	Zusammen B.	18	46	12	32	12	18	14	.
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien								
	1861 waren	21	46	12	33	11	21	12	1
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien								
	Also sind 1862 mehr	.	.	.	.	1	.	2	.
	Also sind 1862 weniger	3	.	.	1	.	3	.	1
	C. Königreich Sachsen.								
	1862	57	697	44	592	17	416	174	29
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						191		
	1861	58	706	44	590	15	368	213	38
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						160		
	Mithin 1862 mehr	.	.	.	2	2	48	.	.
	Mithin 1862 weniger	1	9	.	.	.	31 .	39	9

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand.-Arch 1862. II. S. 536.

ländern, welche mit Preußen die Branntweinsteuer theilen, für das Jahr 1862.[1])

lichen Aufstellung.)

Branntweinsteuer-Einnahme. Ueberhaupt. (exkl. Restitutionen ꝛc.) Rthlr. 11.	Sgr.	Pf.	Davon gehen ab an Steuervergütung für exportirten ꝛc. Branntwein. Rthlr. 12.	Sgr.	Pf.	Bleiben. Rthlr. 13.	Sgr.	Pf.	Bevölkerung nach der Zählung vom Jahre 1861. Kopfzahl. 14.	Es beträgt mithin pro Kopf die Steuer. Sgr. 15.	Pf.	das Konsumtions-Quantum, das Quart zu 2 Sgr. gerechnet. Quart. 16.	An Materialien sind von den Brennereien verbraucht worden: Getreide. Scheffel. 17.	Kartoffeln. Scheffel. 18.
625,424	2	6	98	20	9	625,327	11	9	1,678,465	11	2	5,59	358,451	1,915,967
695,284	22	1	11,139	16	8	684,145	5	5	1,189,123	17	3	8,63	233,075	2,385,115
1,291,704	21	6	136,296	8	10	1,155,408	12	8	1,486,222	23	4	11,66	424,296	4,225,621
710,691	21	6	64,027	18	5	646,664	3	1	1,388,522	14	.	6,99	277,740	1,972,655
1,909,837	5	6	378,427	11	2	1,531,409	24	4	3,390,695	13	7	6,77	764,052	5,288,273
20,473	.	.	81,420	6	2	— 60,947	6	2	559,227				8,235	57,344
786,065	7	6	198,294	15	2	587,767	22	4	935,643	17	9	8,90	292,054	2,431,611
1,120,567	27	6	184,394	28	.	936,172	29	6	971,760				316,543	3,576,685
1,434,864	12	6	386,225	8	10	1,048,639	3	8	1,908,062	16	6	8,24	698,336	2,830,731
312,995	15	9	487	7	3	312,508	8	6	1,783,507	5	3	2,62	298,215	16,511
306,335	7	6	5,016	25	8	301,318	11	10	3,231,556	2	9	1,40	233,128	65,702
9,214,240	23	10	1,445,826	16	11	7,768,414	6	11	18,522,782	12	7	6,29	3,904,125	24,766,215
275,460	18	4											Mehl 124	
8,704,772	.	11	1,388,841	14	5	7,315,930	16	6	17,771,226	12	4,1	6,18	3,974,035	21,767,208
323,168	25	.												
509,468	22	11	56,985	2	6	452,483	20	5	751,556	.	2,9	0,11	.	2,999,007
													124	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	69,910	.
47,708	11	8												
28,490	3	.	.	.	.	28,490	3	.	57,811	14	9	7,39	13,144	92,760
108,786	21	.	13,109	3	10	95,677	17	2	124,013	23	2	11,57	37,943	365,994
10,928	15	.	.	.	.	10,928	15	.	9,405	34	10	17,43	4,502	25,840
517	15	.	.	.	.	517	15	.	2,904	5	4	2,67	528	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	37,109	.	.	.	.	.
1,839	9	.	.	.	.	1,839	9	.	15,885	3	6	1,74	746	2,454
.	.	.	.	.	.	.	.	.	34,391	.	.	.	.	.
2,042	9	.	.	.	.	2,042	9	.	36,325	1	8	0,84	2,458	1,869
152,604	12	.	13,109	3	10	139,495	8	2	317,843	13	11	6,58	59,321	488,917
312	15	.												
154,646	6	.	872	3	6	153,774	2	6	310,188	14	10,5	7,44	63,526	459,357
348	27	6												
.	.	.	12,237	.	4	.	.	.	7,655	.	.	.	.	29,560
2,041	24	.	.	.	.	14,278	24	4	.	.	11,5	0,86	4,205	.
36	12	6												
766,146	19	6	141,581	6	6	624,565	13	.	2,225,240	8	5	4,21	150,319	1,324,695
170,333	24	6												
673,463	1	10	104,387	7	11	569,075	23	11	2,122,148	8	0,5	4,02	157,117	1,076,934
154,773	3													
92,683	17	8	37,193	28	7	55,489	19	1	103,092	.	4,5	0,19	.	247,761
15,560	21	6												
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6,798	.

Nr.	Vereinsländer ꝛc.	Gesammtzahl aller vorhandenen Brennereien		Davon sind in Betrieb gewesen		Von den in Spalte 5 und 6 aufgeführten Brennereien haben der Zahl nach an Branntweinsteuer entrichtet:			
		in den Städten.	auf dem Lande.	in den Städten.	auf dem Lande.	5000 Rthlr. und darüber.	500 Rthlr. bis 5000 Rthlr.	50 Rthlr. bis 500 Rthlr.	unter 50 Rthlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	D. Thüringischer Verein.								
1.	Von Preußen die Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück, die Dörfer Kischlitz und Mollschütz	2	16	2	10	.	3	3	6
2.	Vom Kurfürstenthum Hessen der Kreis Schmalkalden	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim, Allstedt und Oldisleben, jedoch einschließlich des Ortes Melpers	3	43	3	30	.	12	18	3
4.	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, einschließlich Abt Löbnitz	4	22	2	15	.	3	9	5
5.	Herzogthum Sachsen-Altenburg	2	32	2	28	.	22	8	.
6.	Herzogthum Sachsen-Coburg, ausschließlich Amt Königsberg	.	6	.	2	.	.	2	.
7.	Herzogthum Sachsen-Gotha, ausschließlich Amt Volkenrode	3	5	3	4	.	5	2	.
8.	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft	4	2	4	2	.	2	4	.
9.	Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft	.	4	.	2	.	2	.	.
10.	Fürstenthum Reuß, ältere Linie	.	7	.	5	.	2	2	1
11.	Fürstenthum Reuß, jüngere Linie	4	38	4	34	.	10	18	10
12.	Von Bayern die Enklave Kaulsdorf	.	1	.	1	.	.	1	.
	Zusammen D.	22	176	20	133	.	61	67	25
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						31		
	1861 waren	23	181	18	124	.	54	68	20
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						28		
	Also sind 1862 mehr	.	.	2	9	.	7	.	5
	(landwirthschaftliche)						3		
	Also sind 1862 weniger	1	5	.	.	.	.	1	.
	E. Zusammenstellung.								
I.	Königreich Preußen (ausschließlich der zum Thüringischen Vereine gehörigen Gebietstheile, jedoch einschließlich der mit Preußen im engeren Vereine stehenden Vereinsländer und Vereinsgebietstheile, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt)	1421	6590	1119	4492	468	2500	1385	1258
II.	Vereinsländer und Vereinsgebietstheile des engeren Vereins mit Preußen, aus welchen die Einnahme nicht in Preußische Kassen fließt	18	46	12	32	12	18	14	.
III.	Königreich Sachsen	57	697	44	592	17	416	174	29
IV.	Thüringischer Verein	22	176	20	133	.	61	67	25
	Zusammen	1518	7509	1195	5249	497	2995	1640	1312
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						417		
	1861 waren	1540	7644	1234	5842	403	2975	1954	1744
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						419		
	Also sind 1862 mehr	.	.	.	.	94	20	.	.
	Also sind 1862 weniger	22	135	39	593	.	.	314	432
	(landwirthschaftliche)						2		

Branntweinsteuer-Einnahme. Ueberhaupt. (exkl. Restitutionen ꝛc.) Rthlr. 11.	Sgr.	Pf.	Davon gehen ab an Steuervergütung für exportirten ꝛc. Branntwein. Rthlr. 12.	Sgr.	Pf.	Bleiben. Rthlr. 13.	Sgr.	Pf.	Bevölkerung nach der Zählung vom Jahre 1861. Kopfzahl. 14.	Es beträgt mithin pro Kopf die Steuer. Sgr. 15.	Pf.	das Konsumtions-Quantum, das Quart zu 2 Sgr. gerechnet. Quart. 16.	An Materialien sind von den Brennereien verbraucht worden: Getreide. Scheffel. 17.	Kartoffeln. Scheffel. 18.
6,410	11	6	1,798	19	2	4,611	22	4	108,453	1	3,3	0,6	3,573	15,543
.	.	.	.	.	.	.	.	.	27,774	.	.	.	.	.
22,728	17	6	3,308	17	4	19,420	.	2	260,202	2	2,8	1,1	25,832	33,467
5,443	4	6	3,226	8	.	2,216	26	6	172,341	.	4,6	0,1	3,719	12,116
32,239	18	6	198	27	6	32,040	21	.	137,162	7	.	3,5	12,998	119,442
175	12	6	4	4	8	171	7	10	44,566	.	1,3	.	58	496
5,029	26	.	120	8	8	4,909	17	4	109,513	1	4,1	0,6	2,711	13,960
2,492	22	.	82	23	.	2,409	29	.	27,786	2	7,2	1,3	1,005	7,230
1,303	15	.	112	14	.	1,191	1	.	56,028	.	7,6	0,3	716	4,318
2,200	20	6	.	.	.	2,200	20	6	42,130	1	6,8	0,7	750	7,461
13,098	28	.	390	10	6	12,708	17	6	83,360	4	6,8	2,7	4,634	54,735
171	20	6	.	.	.	171	20	6	506	10	2,1	5,0	55	440
91,294	16	6	9,242	12	10	82,052	3	8	1,069,821	2	3,6	1,15	56,051	269,208
36,691	8	.											Mehl 231	
82,281	28	.	8,574	25	2	73,707	2	10	1,043,771	2	1,4	1,06	56,300	212,001
32,992	20	.											304	
9,012	18	6	667	17	8	8,345	.	10	26,050	.	2,2	0,09	.	57,207
3,698	18	.												
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	249	.
													73	
9,214,240	23	10	1,445,826	16	11	7,757,282	12	5	18,522,782	12	6,8	6,28	3,904,125	24,766,215
			[1]) 11,131	24	6									
152,604	12	.	13,109	3	10	139,495	8	2	317,843	13	11	6,58	59,321	488,917
766,146	19	6	141,581	6	6	624,565	13	.	2,225,240	8	5	4,21	287,560	2,534,142
91,294	16	6	9,242	12	10	82,052	3	8	1,069,821	2	3,6	1,15	56,051	269,208
10,224,286	11	10	1,620,891	4	7	8,603,395	7	3	22,135,686	11	7,9	5,83	4,307,057	28,058,482
482,798	.	10											355	
9,615,163	6	9	1,511,802	6	6	8,103,361	.	3	21,246,909	11	5,3	5,72	4,394,426	24,498,741
511,283	15	6											304	
609,123	5	1	109,088	28	1	500,034	7	.	888,777	.	2,6	0,11	.	3,559,741
													51	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	87,369	.
28,485	14	8												

[1]) Außerdem an die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung, sowie für die Preußische Garnison in Luxemburg.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]					
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Es ist [illegible] zwischen den Zoll- [illegible] Droguisten

es vorziehen, in London, Triest, Marseille theurer statt direkt wohlfeiler einzukaufen. Es gewinnt den Anschein, als ob der zollvereinsländische Handel für seine Beziehungen aus Smyrna ebenso ängstlich sei, als er bei seinen Lieferungen nach Smyrna häufig unvorsichtig ist.

13) Süßholzwurzeln gehen in bedeutenden Mengen nach England.

14) Baumwolle. Der Baumwollhandel hat hier in Folge des Amerikanischen Bürgerkrieges einen ganz ungeahnten, häufig fast schwindelhaften Aufschwung genommen. Die Baumwolle spielte hier zeitweise die Rolle der Spekulationspapiere an den Europäischen Börsen, und der hiesige Telegraph verdankt wohl seine Haupteinnahme den Baumwolldepeschen. In Folge der so sehr gesteigerten Preise hat sich der Anbau der Baumwolle bedeutend gehoben. Die Ernte von 1862 war doppelt so groß wie die von 1861, nämlich 30—40,000 Ballen, welche mit 800 bis 900 Piastern durchschnittlich bezahlt wurden. Für das laufende Jahr rechnet man wiederum auf eine Verdoppelung der Ernte. Auch hat die Türkische Regierung unter dem Einflusse Englands sich entschließen müssen, ihr fiskalisches Interesse, durch dessen einseitige Wahrung sie im Allgemeinen den Aufschwung des Landes hindert und unterdrückt, in Betreff der Baumwolle bei Seite zu setzen. Für alle neuen Baumwoll-Kulturen ist nämlich auf 10 Jahre Grundsteuerfreiheit gewährt worden, und es steht zu erwarten, daß, so lange die Eröffnung neuer Baumwollquellen für England eine Lebensfrage bleibt, die Türkischen Behörden dies Versprechen wenigstens in soweit halten werden, daß die Klagen über Verletzung dieser Zusagen nicht zu laut werden. Die Ausfuhr ging früher hauptsächlich nach Frankreich über Marseille, und nach Spanien. In letzter Zeit hat natürlich England sehr viel, und sogar Nordamerika Etwas gekauft. Für den Zollverein war Smyrna vor der Baumwollkrisis ohne alle Bedeutung. Jetzt hat freilich die Noth einige zollvereinsländische Fabrikanten gezwungen, ihre Aufmerksamkeit hierher zu wenden, und zwar mit Erfolg. Das Produkt ist nur zu den niederen Garnnummern zu verwenden, doch läßt sich durch Vermischung mit Amerikanischer und Egyptischer Baumwolle ein relativ feiner und fester Faden spinnen. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Industriellen des Zollvereins nicht sofort nach der etwaigen Wiedereröffnung des Amerikanischen Marktes den hiesigen Platz gänzlich aus den Augen ließen. Bei der sehr vermehrten Anpflanzung und bei dem jährlich um 1 pCt. fallenden Ausfuhrzoll wird die hiesige Baumwolle sicher mit der Zeit sehr wohlfeil werden, und sollte sich die Türkische Regierung entschließen, wirkliche Landstraßen ins Innere entweder selbst anzulegen, oder der Anlegung derselben durch fremde Gesellschaften, die sich gewiß finden würden, nicht wie bisher unübersteigliche Hindernisse entgegen zu setzen, so würde der hiesige Markt für die zollvereinsländische Baumwoll-Industrie sicher ein sehr günstiger werden.

15) Rohe Seide und Kokons gehen zum größten Theil, und zwar zu sieben Achttheilen der ganzen Produktion, nach Frankreich. Die Ausfuhr nach Italien ist unbedeutend.

16) Getrocknete Rinderhäute, ungefähr 10,000 Stück, gehen nach Triest und nach der Schweiz. Der ganze Vertrieb ist in den Händen eines Genfer Hauses.

17) Schwämme gehen hauptsächlich nach England. Etwas nach Frankreich und Triest.

Wenn in der folgenden Uebersicht die Ausfuhr nach Preußen und dem Zollverein nicht erwähnt ist, so erklärt sich dies daraus, daß die Waaren nicht direkt, sondern über Triest und Antwerpen befördert werden.

Uebersicht des Ausfuhrhandels im Jahre 1862.

Artikel.	Amerika.	England.	Oesterreich.	Belgien.	Frankreich.	Griechenland.	Holland.	Italien.	Rußland.	Türkische Häfen.	Verschiedene Staaten.	Gesammtwerth.
	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.
Alizzarin und Valonea ..	9,600	19,319,020	774,208	.	269,800	.	.	370,140	.	71,000	.	20,813,768
Getreide, Mehl, Gerste, Mais, Bohnen und Reis	.	1,045,146	10,672	244,666	299,505	57,529	.	138,541	.	93,036	.	1,889,095
Campeche- und anderes Holz	8,082	35,208	11,280	2,770	340	2,000	5,600	10,006	.	4,336	.	79,622
Baumwolle	1,000,200	8,215,200	4,458,000	.	5,204,400	1,800	.	956,400	.	3,042,600	600	22,879,200
Wachs, Gummi und Gallnüsse	104,400	453,300	480,740	.	259,000	9,800	27,200	379,740	.	76,200	21,600	1,811,980
Droguen, Medikamente, Opium und Blutegel...	400,200	21,317,700	573,900	.	519,000	125,400	452,400	267,170	.	670,000	1,242,000	25,567,770
Schwämme	58,800	1,291,200	317,200	.	162,000	.	3,400	22,000	.	23,000	.	1,877,600
Rosenessenz und Werthsgegenstände	.	186,060	14,680	.	7,340	.	11,010	11,010	.	88,080	3,670	321,850
Feigen, Rosinen und diverse Früchte	1,230,090	8,498,760	1,925,580	46,650	1,045,420	4,500	270,360	40,290	248,670	1,230,630	501,480	15,042,430
Oelsaaten ꝛc.	80,400	678,300	102,900	.	1,338,832	7,800	10,500	600	.	137,840	9,300	2,366,472
Baumöl	960	32,960	3,360	.	1,305,120	.	.	.	.	11,200	.	1,353,600
Wolle und Thierhaare ..	2,367,400	1,712,600	159,900	.	144,700	800	.	66,300	.	26,400	19,800	4,497,900
Gegerbte Lammfelle und Andere	.	265,000	584,000	.	563,500	51,500	.	140,500	.	416,000	600	2,021,100
Seide, Kokons und Grains von Seidenwürmern....	.	744,000	372,475	.	3,428,000	4,000	.	956,000	.	505,000	8,000	6,017,475
Zucker und Kaffee.......	.	.	2,240	.	.	280	.	.	.	109,060	.	111,580
Teppiche, Tücher, Manufaktur- und Kurze Waaren	1,000	426,000	41,000	.	82,000	29,500	.	24,000	.	2,725,500	7,750	3,336,750
Wein und Spirituosen ..	.	5,100	2,100	.	20,600	900	30,700	4,300	.	433,360	.	497,060
Diverse Artikel.........	466,360	692,400	42,460	.	135,150	38,640	.	184,260	.	918,996	3,480	2,481,746
Zusammen	5,727,492	64,917,954	9,876,695	294,086	14,784,707	334,449	811,170	3,571,257	248,670	10,582,232	1,818,280	112,966,998

Die Gesammtmenge obiger Ausfuhrartikel war:

Alizzarin und Valonea	Ballen	237,887
Getreide, Mehl, Gerste, Mais, Bohnen und Reis	Metr. Kilo	7,947,223
Campeche- und anderes Holz	Stück	28,078
Baumwolle	Ballen	36,291
Wachs, Gummi und Gallnüsse	Kolli	4,156
Droguen, Medikamente, Opium und Blutegel	Kolli	12,699
Schwämme	Kolli	4,694
Rosenessenz und Werthsgegenstände	Schachteln	70
Feigen, Rosinen und diverse Früchte	Kolli	192,838
Oelsaaten ꝛc.	Säcke	50,433
Baumöl	Barrile	8,460
Wolle und Thierhaare	Ballen	14,233
Gegerbte Lammfelle und Andere	Ballen	4,042
Seide, Kokons und Grains von Seidenwürmern	Kolli	1,454
Zucker und Kaffee	Kolli	797
Teppiche, Tücher, Manufaktur- und Kurze Waaren	Ballen	5,026
Wein und Spirituosen	Barrile	5,930
Diverse Artikel	Kolli	25,870

III. Einfuhr.

Da Anatolien mit Ausnahme der Teppichwirkereien in Uschak und der Seidenwebereien von Brussa eine eigentliche Industrie gar nicht besitzt und schwerlich sobald haben wird, und da selbst der vorhandene gröbere, handwerksmäßige Betrieb bei Weitem nicht ausreicht, um die Konsumtion der allerersten und nothwendigsten Artikel zu decken, so giebt es eigentlich keinen einzigen zum Lebensbedarf oder Luxus gehörigen Gegenstand, welcher nicht eingeführt würde. Der Markt von Smyrna könnte daher für die Europäische Industrie ein überaus günstiger sein, wenn nicht die jährlich zunehmende Entvölkerung und Verarmung des Landes, die schlechten Straßen, die natürlich alle für den Konsum im Innern bestimmten Waaren unendlich vertheuern, die schlechten Kreditverhältnisse, eine Folge der kommerziellen Gewissenlosigkeit der Levantiner und Griechen und der noch schlechteren Justizverwaltung, die Erhöhung der Eingangszölle, sowohl die vertragsmäßige durch den neuen Tarif, als die vertragswidrige durch die Chikanen der Zollverwaltung, zusammengenommen ein sehr bedauerliches Gegengewicht bildeten.

Die Haupt-Einfuhrartikel, mit Angabe der Ursprungsorte, sind folgende:

1) ordinaire Manufakturen: England;
2) Seidenwaaren: Lyon, Wien;
3) grobe Baumwollenwaaren, namentlich Kopftücher und Kattune: Schweiz;
4) feine baumwollene und halbwollene Damenstoffe: Sachsen;
5) Tuche, Thibet: Oesterreich, Sachsen, Preußische Lausitz;
6) Spitzen: Belgien, Schweiz; England (baumwollene und seidene Spitzen);
7) Fensterglas: Belgien;
8) Zucker: Belgien, Marseille;
9) Kaffee: Amerika, Antwerpen;
10) Bier: Wien;
11) Rum: Amerika;
12) Butter: Mailand, Schweiz, Rußland;
13) Papier: Frankreich, Belgien, Fiume;
14) Bänder, Kordel und Litzen: Rheinpreußen;
15) Bänder, seidene: Frankreich, Schweiz und Oesterreich;
16) Stickwolle: Berlin und Frankreich;
17) Strümpfe: Sachsen;
18) Wachstuch: Hessen;
19) Eisenwaaren: Solingen, Remscheid; England, Frankreich, Aachen und Iserlohn (Nadeln);
20) Glaswaaren: Böhmen, Steyermark und Frankreich;
21) Fayence, wenig Porzellan: England, einiges aus Wien;
22) kurze Waaren jeder Art: Nürnberg (½ Million Gulden), Solingen, England;
23) Lederwaaren: Marseille, Rheinland;
24) Stearinkerzen: Triest;
25) Parfümerien: Paris, Frankfurt a. M.;
26) Bijouteriewaaren: Pforzheim;
27) Goldgespinnste: Nürnberg, Wien, Frankreich;
28) Bauholz: Preußen;
29) fertige Mannskleidungsstücke: Livorno.

Die Zollvereinswaaren kommen auch nicht direkt, sondern über Triest, zum Theil auch über Antwerpen, hierher. Die Nürnberger Waaren beherrschen in diesem Artikel in seinem ganzen Umfang mit Einschluß einiger speziell auf den Konsum durch die Türken berechneten Artikel, z. B. der Becher für die Türkischen Kaffeeschalen, den Markt fast ausschließlich. Die Sächsischen Thibete und feinen Damenstoffe halten die Konkurrenz mit den Englischen vollkommen aus, und ist es daher sehr zu bedauern, daß gerade einige Sächsische Fabrikanten von zwei in der Deutschen Handelswelt hier ausgebrochenen Falliten in Betreff ihrer auf Kredit hierher gemachten derartigen bedeutenden Waarensendungen sehr hart betroffen worden sind.

Die Einfuhr von Tüchern aus dem Zollverein, namentlich aus Sachsen und der Preußischen Lausitz, ist zwar sehr bedeutend, dennoch machen denselben die Mährischen Tuche von Brünn und Reichenbach noch immer durch Wohlfeilheit der Preise, sehr gute Qualität und die hier zu Lande sehr in Betracht gezogene Dekoration eine wohl zu beachtende Konkurrenz. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß die Tuchfabrikanten Sachsens und der Lausitz ihren Exportartikeln nach der Levante eine recht ernste Aufmerksamkeit zuwenden möchten. Gerade in diesem Artikel hat übrigens der im vergangenen Jahre mit der Türkei abgeschlossene Handelsvertrag sich nicht in der gehofften Weise bewährt, und es hat ziemlich lange gedauert, ehe die Konsumenten zur Bezahlung der erhöhten, dem neuen Tarif einigermaßen entsprechenden Preise bewogen werden konnten.

Dasselbe gilt von den Goldgespinnsten, welche hier in sehr großen Massen zu den landesüblichen Stickereien verwendet werden. Dieselben sind nämlich hoch über ihren wirklichen Werth tarifirt.

Butter ist hier enorm theuer und schlecht. Man darf annehmen, daß es sich rentiren würde, wenn Mecklenburgische, Oldenburgische und Stralsunder Schiffe, statt wie gewöhnlich mit Ballast herzugehen, Butter in Fässern einführen wollten.

Was den Einfuhrhandel überhaupt betrifft, so ertheilt darüber die folgende Tabelle näheren Aufschluß:

Im Jahre 1862 wurden eingeführt.

Artikel.	Amerika.	England.	Oesterreich.	Belgien.	Frankreich.	Griechenland.	Holland.	Italien.	Rußland.	Türkische Häfen.	Verschiedene Staaten.	Gesammtwerth.
	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.
Stahl, Eisen, Nägel	10,800	1,678,416	102,365	419,060	297,670	6,570	.	106,110	100,000	28,953	142,992	2,892,936
Feuerwaffen	.	400	.	28,800	11,200	.	.	.	.	6,000	.	46,400
Manufakturwaaren und Seidenwaaren	471,336	6,842,000	1,579,500	.	1,219,750	22,400	.	124,000	.	3,833,916	750	14,093,652
Butter und Käse........	2,100	25,000	115,000	8,000	86,400	16,800	.	400	58,800	625,100	.	937,600
Campeche- und Bauholz..	30,626	.	59,336	1,518	.	.	.	296	.	81,012	.	172,788
Kaffee und diverse Früchte	.	1,037,400	202,580	23,660	1,436,120	44,660	.	.	.	366,900	.	3,111,320
Cochenille, Indigo, bereitete Farben	.	169,500	14,000	4,000	95,150	.	.	22,000	.	60,500	.	365,150
Steinkohlen	.	1,724,220	.	.	170,160	.	.	.	.	129,060	.	2,023,440
Tücher, Baumwollen-, Wollenwaaren und andere Gewebe	150,000	1,993,000	694,000	38,000	2,783,000	535,700	.	57,000	150,000	11,429,100	17,000	17,846,800
Droguen und Medikamente	6,000	1,694,400	210,000	236,400	343,800	361,200	40,800	78,600	.	4,548,800	.	7,520,000
Mehl, Getreide, Kartoffeln und Reis	11,150	25,050	99,912	.	24,450	59,776	300	599,868	29,580	1,178,370	840	2,029,296
Fayence, Glaswaaren und Porzellan	2,250	.	123,000	165,240	152,250	15,300	.	.	.	41,250	.	499,290
Golddraht, Uhren und Bijouteriewaaren..........	.	22,020	3,670	.	121,110	7,340	.	7,340	.	135,790	.	297,270
Gesalzene Fische, Thran, Caviar	.	22,521	82	.	28,044	4,510	.	1,640	260,000	74,661	.	391,458
Gegerbte Häute und andere	600	2,400	44,500	10,000	212,000	359,700	.	11,550	.	2,912,800	.	3,553,550
Kurze Waaren, Papeterie, Meubles 2c.	60,500	36,500	523,250	119,400	1,805,350	55,500	.	115,500	.	800,500	720	3,517,220
Rum, Brandy, Oel, Wein und Liqueure.....	1,585,710	38,880	11,250	60,360	117,250	2,520	5,400	3,720	.	39,360	.	1,864,450
Zucker	28,000	464,940	19,600	377,020	660,940	7,000	214,200	.	.	24,220	.	1,795,920
Rauchtabak und Tabak in Carotten..............	.	1,200	.	9,600	.	82,200	8,400	600	.	2,409,600	.	2,511,600
Diverse Artikel	137,280	401,580	156,060	82,500	299,856	184,080	33,600	247,120	.	1,144,060	2,040	2,688,176
Zusammen	2,496,352	16,179,427	3,958,105	1,583,558	9,864,500	1,765,256	302,700	1,375,744	598,380	29,869,952	164,342	68,158,316

Die Gesammtmenge obiger Einfuhrartikel war:

Stahl, Eisen, Nägel	Kolli	11,736
Feuerwaffen..	Kolli	116
Manufakturwaaren und Seidenwaaren...............	Kolli	11,327
Butter und Käse	Kolli	1,327
Campeche- und Bauholz	Stück	49,839
und 9001 Tonnen		
Kaffee und diverse Früchte	Säcke	23,272
Cochenille, Indigo, bereitete Farben	Kolli	674
Steinkohlen	Tonnen	33,724
Tücher, Baumwollen-, Wollenwaaren u. andere Gewebe	Ballen	18,478
Droguen und Medikamente	Kisten	16,324
Mehl, Getreide, Kartoffeln und Reis	Kolli	63,225
Fayence, Glaswaaren und Porzellan	Kolli	8,840
Golddraht, Uhren und Bijouteriewaaren	Kolli	81
Gesalzene Fische, Thran, Caviar	Kolli	3,138
Gegerbte Häute und Andere	Kolli	6,455
Kurze Waaren, Papeterie, Meubles 2c.	Kolli	6,314
und 107 Dutzend Stühle		
Rosinen, Branntwein, Oel, Wein und Liqueure ...	Barrile	20,675
Zucker	Barile	12,828
Rauchtabak und Tabak in Carotten	Ballen	8,372
Diverse Artikel	Kolli	43,374
und 103,736 Stück Ziegeln, 2398 Tonnen Porzellan 2c.		

IV. Geld- und Kreditverhältnisse.

Die Geldverhältnisse litten bis vor Kurzem an einer unbegreiflichen, allen national-ökonomischen und finanzwissenschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen Trotz bietenden Verwirrung. Die gesetzliche Rechnungsmünze ist der sogenannte Piaster, Türkisch Grusch, eine Silbermünze von ungefähr 22½ Preuß. Silberpfennigen. Da dieselbe jedoch für den großen Verkehr als Einheit viel zu klein ist und außerdem hauptsächlich in der Gestalt des sogenannten Böschlikgeldes, das nicht 40 pCt. seines Nominalwerthes enthält, in den Umlauf kommt, so ist die Türkische Goldlire thatsächlich zum eigentlichen Werthmesser geworden, so daß hier der Widerspruch zwischen einer thatsächlichen Geld- und einer legalen Silberwährung besteht.

Die gesetzliche Eintheilung der Türkischen Goldlire ist die in 100 Piaster. Dieselbe war jedoch in der letzten Zeit nirgends mehr in Gebrauch und wurde erst später mit dem Eintritt des neuen Zolltarifs bei der Duane in Anwendung gebracht, da mit den Piastern des neuen Zolltarifs die legalen Einhundertstel der Goldlire gemeint sind.

Statt derselben existirten, kleinere Zwischennüancen abgerechnet, vier verschiedene Eintheilungen der Lire, also vier ganz verschiedene Währungen, so daß man bei jedem Einkauf fragen mußte, welche Piaster gemeint seien.

Nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht dieser Münz- oder richtiger Währungsverhältnisse:

	Türk. Lire	Pfd. Sterl.	Napoleon
Legal	100	109	86½
Ottomanische Bank	108	120	96
Zschuruk	144	157	124
Tarif	123¼	134	106
Wechselgeld................	115¾	126½	99¾

In der Währung von 108 Piastern für das Türkische Pfund führte die Ottomanische Bank ihre Bücher; in Zschuruk wurde im gewöhnlichen kleinen Verkehr, beim Einkauf von Lebensmitteln und in den Kaffeehäusern bezahlt. In Tarif verkaufte der Bazar, und im sogenannten Wechselgelde schloß der größere Handelsstand untereinander seine Wechselkäufe und Verkäufe.

Eine bestimmte genügende Ursache für diese Abnormität von vier neben der legalen Währung hergehenden willkürlichen Währungen ist nicht zu entdecken. Vielleicht ist der erste Ursprung in der Vorliebe des Landes für das Gold und in dem schlechten Gehalt des koursirenden Silbergeldes (Böschlik) zu suchen, so daß die Erhöhung des Nominalwerthes der Lire in Piastern wohl ursprünglich nur ein allmälig in die Höhe getriebenes Gold-Agio ist, wie denn noch heut allen Verboten des Türkischen Gouvernements zum Trotz in Konstantinopel die Goldlire 104 gute Piaster steht. Daneben scheint allerdings eine wucherische Pression der Käufer gegen die Verkäufer in flauen Geschäftszeiten mitgewirkt zu haben. Dieser Charakter eines Goldagio war jedoch vor einem Jahre völlig verloren gegangen und die vier Währungen bestanden nunmehr lediglich in einer willkürlichen, in ihrer Verschiedenheit ganz unmotivirten illegalen Eintheilung der Goldlire und des vollwichtigen Silbermedjids. Es wäre allenfalls ein Sinn in der Sache gewesen, wenn man in Zschuruk wirklich 144, in Tarif wirklich 123¼, bei der Bank wirklich 108, und im Wechselverkehr wirklich 115¾ effektive Böschlikpiaster für ein Türkisches Goldpfund gegeben und bekommen hätte, da eine solche Anzahl Böschlikpiaster in Wahrheit immer noch nicht ein Goldpfund werth gewesen sein würde. Dies war aber nicht der Fall. Derselbe Böschlik (Fünfling), welcher legal fünf Piaster werth sein sollte, aber höchstens zwei Piaster wirklich werth ist, erhielt in den verschiedenen Währungen einen der betreffenden Eintheilung der Lire entsprechenden Werth, z. B. in Zschuruk statt fünf Piaster deren sieben, so daß nach wie vor mit dem gerechtfertigten und erklärlichen Goldagio von vier schlechten Piastern der Werth einer Goldlire mit 20 Böschlik bezahlt werden konnte. Im Wechselverkehr freilich und bei der Bank wurde damals das falsche Böschlik überhaupt nicht angenommen. Es ist also vollkommen in der Ordnung und im Allgemeinen nur wünschenswerth gewesen, daß das hiesige Gouvernement endlich durchgegriffen hat, um dieser Währungs-Anarchie ein Ende zu machen.

Gleichzeitig mit dieser an sich guten und richtigen Maßregel hat die Türkische Regierung jedoch versucht, dem Böschlikgelde, das, wie gesagt, nicht 40 pCt. seines Nominalwerthes enthält, im Privatverkehr einen Zwangskours nach dem Nominalwerth zu geben. Die hiesige Kaufmannschaft will sich dies im Großhandel nicht gefallen lassen, und zwar mit vollem Recht, da das Türkische Gouvernement auf den neuen Zolltarif gestützt, bei den Douanezahlungen die Annahme dieses ihres eigenen, von ihr noch jetzt mit Zwangskours zum Nominalwerth im Verkehr erhaltenen Böschlikgeldes unbedingt verweigert.

Bei dem Ausführungs-Protokoll zum neuen Tarif vom 20. März 1862 hatte man den Kaufleuten von Konstantinopel die Möglichkeit der Douanezahlungen in Caimés vorbehalten. Aber man hat dabei, Angesichts der Bestimmung des neuen Handelsvertrages, wonach die Douanengefälle in vollwichtigem Gelde bezahlt werden sollen, vergessen, daß die Provinzen, und namentlich Smyrna, eben so sehr an der Kalamität des Böschlikgeldes laboriren, wie Konstantinopel damals an den Caimés laborirte, oder richtiger, die Kalamität des Böschlik ist hier größer, als die der Caimés in Konstantinopel war, denn letztere hatten einen schwankenden Kours, und Niemand konnte gezwungen werden, sie gegen sein gutes Geld zum Nominalwerth anzunehmen. Das Böschlikgeld aber hat hier im Privatverkehr einen Zwangskours zum Nominalwerth. Der Importeur, welcher an einen hiesigen Bazaristen auf Kredit verkauft und dabei vergißt, sich die Zahlung in effektivem Gelde auszubedingen (was jetzt allerdings häufig geschieht, natürlich aber durch eine Reduktion der Preise oder größere Zahlungsfristen Seitens des Verkäufers erkauft werden muß), kann rechtlich gezwungen werden, die Zahlung in Böschlik anzunehmen. Damit aber kann er weder die Fabrikanten in Europa bezahlen, noch auch nur die hiesige Douane befriedigen, sondern muß zu dem letzteren Zwecke mit schwerem Verluste vollwichtiges Geld einwechseln. Es ist wohl noch in keinem Lande und zu keiner Zeit dagewesen, daß eine Regierung ihren nicht vollwichtigen Münzen im Privatverkehr Zwangskours beilegt, und sie sodann in ihren eigenen Kassen nicht annimmt.

Eine Revision dieser Bestimmung der Handelsverträge erscheint geboten, und die Türkische Regierung wird entweder den Zwangskours des Böschlikgeldes für den Privatverkehr aufheben, oder dasselbe auch bei d r Douane zum Nominalwerth annehmen müssen.

Eine andere, vom Türkischen Gouvernement allerdings nicht verschuldete Unannehmlichkeit der Herstellung der legalen Währung ist die Vertheuerung aller derjenigen Bedürfnisse, namentlich der Lebensmittel, welche früher in Zschuruk verkauft wurden, um beinahe 50 pCt. Alle Verkäufer, theils aus Schlauheit, theils aus einer nicht unvortheilhaften Unkenntniß vom Sinn dieser Maßregel der Herstellung der legalen Währung fordern jetzt dieselben Nominalpreise in legalem Gelde, die sie früher in Zschuruk gefordert hatten, so daß man jetzt für dasselbe Stück, das man z. B. mit einem Preußischen Thaler = 23 Piastern Zschuruk bezahlte, jetzt 23 legale Piaster, 16 = einem Thaler, also einen und einen halben Preußischen Thaler bezahlen soll. Das Gouvernement der Stadt ist dem Unwesen zwar mit anerkennenswerther Energie durch ausführliche Taxen entgegengetreten; dieselben sind jedoch erfahrungsmäßig nicht aufrecht zu halten. Ganz auf der augenblicklichen Höhe werden die Verkäufer ihre Preise zwar nicht halten können, aber immerhin wird diese Veränderung der Währung die einmal vorhandene Tendenz zur Steigerung aller Preise wesentlich unterstützen. Seit den letzten Zeiten sieht man wieder mehr wirkliches Türkisches Silbergeld, und zwar neben dem Böschlikgelde auch vollwichtige ganze, halbe und viertel Medjidthaler. Dennoch herrscht noch immer ein sehr empfindlicher Mangel an kleinem Gelde, so daß z. B. das größte hiesige Kaffeehaus halbe Piaster-Marken von Messing ausgiebt, die in der Gesellschaft als baares Geld koursiren.

Neben der Türkischen Liren- und Piaster-Währung gilt thatsächlich noch vielfach die in Franken. Eine große Anzahl von Geschäften wird geradezu in Franken abgeschlossen; die besseren Europäischen Magazine verkaufen nur in Franken, und der Napoleon ist eine der beliebtesten Münzen. Derselbe wurde unter der Zschuruk-Währung mit einem Agio von ungefähr fünf Silbergroschen bezahlt, was sich sogar wegen der zahlreich koursirenden Fünffrankenthaler in Gold auch auf die silbernen Französischen Thaler erstreckte. Der einzelne Silberfrank galt nämlich seinem Werth entsprechend 6 Piaster Zschuruk, der Fünffrankenthaler aber 31 statt 30, und der Napoleon 124 statt 120 Piaster. Und auch in der jetzigen legalen Währung hat der Napoleon ein Durchschnitts-Agio von mehr als einem guten Piaster sich erhalten.

Zinsfuß. Ein gesetzlicher Zinsfuß besteht nicht. Der Durchschnitts-Zinsfuß, welcher den 5 pCt. bei uns entspricht, ist selbst bei Hypotheken 12 pCt. Bei sehr guter Sicherheit sinkt er auch wohl auf 10, steigt aber unter Umständen auch auf 20—25 pCt. Dem entsprechend hält sich auch der Diskontosatz für gute Papiere, welche nicht länger als drei Monate zu laufen haben, auf durchschnittlich 12 pCt. Die im vergangenen Jahre stattgehabten bedeutenden Geldzuflüsse haben baare Kapitalien angehäuft, so daß Papiere mit zwei guten hiesigen Unterschriften bei der Ottomanischen

Bank auch wohl zu 10 pCt. diskontirt werden. Papiere, die länger als drei Monate zu laufen haben, werden nach dem Gebrauch des Platzes gar nicht diskontirt. Wechsel (auf Thaler lautend) sind nur mit bedeutendem Verlust unterzubringen.

Kreditfristen. Dagegen verlangen die hiesigen Bazaristen für die Waaren, welche sie von den Europäischen Importeuren erhalten, einen sehr ausgedehnten Kredit. Kauf gegen baare Zahlung ist völlig unbekannt. Im Allgemeinen werden über den Kaufpreis Billete, die nicht einmal Wechselform haben, gegeben, und in denselben Zahlung in drei bis fünf Terminen von je 61 Tagen versprochen. Dies Versprechen wird jedoch in den seltensten Fällen inne gehalten, und da die geschäftliche Gewissenlosigkeit der Levantiner und Rayah-Bazaristen in der Konsularischen Justiz selten, bei den Türkischen Gerichten niemals ein Gegengewicht findet, so muß sich der Importeur sehr glücklich schätzen, wenn er seine Forderungen binnen Jahresfrist realisirt. Bedeutende Ausfälle, die dann schließlich auf die Europäischen Industriellen zurückwirken, sind nichts Seltenes.

V. Industrie-Verhältnisse.

Von einer eigentlichen Industrie kann, wie schon oben bemerkt, für Anatolien nicht die Rede sein, sobald man von den Teppichwebereien in Uschak und den Seidenstoffen von Brussa absieht. Beide gehören übrigens der Provinz Smyrna nicht an.

Hier in der Stadt befindet sich eine nicht sehr bedeutende Maschinenfabrik, Eigenthum eines Dänen, und eine dem Umfange nach einer kleinen Fabrik gleichzuachtende Kupferschmiede, sowie eine Eisengießerei, beide Eigenthum von Griechen. Außerdem beschäftigen zwei Seidenspinnereien, die eine, in den Händen eines Franzosen, 250—300, die andere, Eigenthum eines Armeniers, 55—65 Spinnerinnen. Die Kokons kommen aus Cassaba. Im Innern des Landes befinden sich einige Lakritzenfabriken. Zwei davon in Nasly und Sokia, sind Eigenthum einer Englischen Gesellschaft. Eine zweite in Nasly und eine in Philadelphia gehören Griechischen Rayahs. Das Produkt geht nach England, wo es zur Bierbrauerei verwendet wird.

Hier hat man den Versuch gemacht, aus den Knoppern, welche bei der Versendung einen zu dem ihnen allein den Werth verleihenden Gerbestoff unverhältnißmäßigen Raum einnehmen und von den Schiffern nicht gern geladen werden, den Gerbestoff auszuziehen und in festen Stücken zu versenden. Die Sache ist jedoch wegen unpassender Anlage der Fabrik, fehlender technischer Kenntnisse des Unternehmers und mangelnder Kapitalien mißglückt. An sich ist der Gedanke durchaus praktisch, nur nicht in Smyrna, wo das aus der Ferne auf Kameelen herbeigeschleppte Rohmaterial und der Arbeitslohn zu theuer sind. In der Ebene von Troja, wo die Vallonea in sehr großen Massen vorkommt, würde sich eine derartige Anlage sicher rentiren. Der Unternehmer müßte allerdings gute technische Kenntnisse und ein ausreichendes Kapital besitzen, und von den Behörden sehr energisch unterstützt werden, damit er nicht nöthig hätte, den größten Theil seines Anlagekapitals als Bakschisch für die Erlangung der Konzession aufzuopfern, wie dies gewöhnlich bei derartigen Anlagen in der Türkei der Fall ist.

Bier wird in Smyrna selbst von einem Oesterreicher, einige Meilen von hier auf dem Lande von einem Bayern gebraut. Letzteres soll dem Wiener Bier nahe kommen und ist bei der Deutschen Kolonie recht beliebt.

An einigen Orten der Provinz wird aus Olivenöl Seife zur Ausfuhr gesotten.

Die Anlage einer Oelraffinerie in Smyrna wäre dringend wünschenswerth. Gutes Salatöl wird aus Europa eingeführt und das Lampenöl ist äußerst schlecht.

VI. Schifffahrt.

Verzeichniß der im Jahre 1862 im Hafen von Smyrna angekommenen und von dort abgegangenen Dampf- und Segelschiffe.

Flagge.	Angekommen in Smyrna.						Abgegangen von Smyrna.					
	Mit Ladung.			Mit Ballast.			Mit Ladung.			Mit Ballast.		
	Anzahl der Schiffe		Tonnen-Gehalt.	Anzahl der Schiffe		Tonnen-Gehalt.	Anzahl der Schiffe		Tonnen-Gehalt.	Anzahl der Schiffe		Tonnen-Gehalt.
	Dampf-	Segel-		Dampf-	Segel-		Dampf-	Segel-		Dampf-	Segel.	
Amerika [1])	.	14	4,414	.	6	2,408	.	14	5,261	.	6	1,661
Belgien	8	.	4,563	.	.	.	8	.	4,563	.	.	.
Dänemark	.	2	375	.	6	910	.	4	610	.	4	675
England	60	52	66,586	.	54	11,210	39	61	48,320	20	21	27,230
Frankreich	158	20	81,885	.	21	2,706	158	22	77,470	.	15	2,647
Griechenland	54	171	42,482	.	55	9,210	54	150	40,480	.	77	9,200
Hannover [2])	.	3	281	.	2	274	.	4	457	.	1	98
Hansestädte	.	1	140	.	.	.	.	1	140	.	.	.
Holland	.	10	1,544	.	5	662	.	13	2,042	.	4	560
Italien	.	11	1,896	.	12	1,643	.	14	2,150	.	7	1,082
Mecklenburg	.	1	102	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich [3])	158	13	77,511	.	14	2,714	159	14	77,680	.	13	3,227
Oldenburg	.	2	257	.	2	292	.	2	241	.	2	304
Preußen [4])	.	2	496	.	1	360	.	1	360	.	2	496
Rußland	85	2	36,580	.	2	470	85	4	37,050	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	13	2,414	.	7	1,225	.	16	3,237	.	1	94
Türkei	53	260	53,730	.	80	8,310	53	270	62,800	.	65	6,370

[1]) Werth des Imports 319,250 Doll.; Werth des Exports 350,940 Doll.
[2]) Werth des Imports 73,800 Fl.; Werth des Exports 63,000 Fl.
[3]) Werth des Imports 4,446,900 Fl.; Werth des Exports 4,931,600 Fl.
[4]) Werth des Imports 85,000 Rthlr.; Werth des Exports 40,000 Rthlr.

Smyrna, im Mai 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Ancona für 1862.

In Folge der Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel hat sich der Handel Anconas im verflossenen Jahre erheblich erweitert, und wenn die Regierung ihre Bemühungen und Anstrengungen in diesem Sinne fortsetzt, sieht unsere Stadt einer günstigen Zukunft entgegen.

Die schon seit längerer Zeit in Aussicht gestellte Dampfschifffahrtsverbindung Anconas mit Alexandrien (Egypten) ist ins Leben getreten und zwei in England gebaute Schraubendampfer versehen, unter Italienischer Flagge, den direkten Verkehr zwischen den beiden Städten; der einzige Anlegeplatz auf der Linie ist Korfu. Die Abfahrt von Ancona erfolgt am 13. und 29. jedes Monats, die Ankunft hier am 10. und 24. jedes Monats. Wie verlautet, sollen innerhalb des kommenden Jahres diesen beiden Dampfern noch drei bis vier neue, von außergewöhnlicher Maschinenkraft zugesellt werden, um den Hauptzweck dieser Linie, nämlich die Indische Post, welche jetzt ihren Weg über Marseille nimmt, über Ancona zu leiten, zu erreichen. Für den Fall, daß diese neuen Schiffe wirklich die verlangten und in Aussicht gestellten Eigenschaften besitzen sollten und nur einige Beweise von Sicherheit und Schnelligkeit gewähren würden, läge es nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit, daß die Indische Post ihren Weg über Ancona nimmt, um vielleicht 12 Stunden eher in England einzutreffen. Die Zukunft dieser Linie, deren Kosten durch den eigenen Handelsverkehr zwischen beiden Ländern wohl nicht gedeckt werden könnten, würde dadurch gesichert sein.

Die im Bau begriffene Eisenbahn, welche unsere Stadt mit den Provinzen des ehemaligen Königreichs Neapel in Verbindung setzen sollte, konnte bis Ende 1862 nicht beendet werden; der Grund dieser Verzögerung muß wohl hauptsächlich in einer momentanen Einstellung der Arbeiten gesucht werden, wozu die Bauunternehmer durch bedeutende Fallissements in mehreren Norditalienischen Städten gezwungen wurden. Diese Bahn wurde erst im Mai 1863 bis Pescara eröffnet. Dieselben Gründe verzögerten auch den Fortbau der Bahn nach Rom, an der jedoch nun auch wieder eifrig gearbeitet wird. Die öffentlichen Hafen- und Festungsarbeiten wurden durch oben genannte Zahlungseinstellungen ebenfalls plötzlich sistirt, sie sind jedoch schon im Herbste sämmtlich wieder aufgenommen worden.

Die früher schon erwähnte Erweiterung unserer Stadt ist im Sommer durchgeführt worden, indem die Stadtthore um ein Bedeutendes hinausgerückt wurden, wodurch, was die Verschönerung und den Gesundheitszustand Anconas betrifft, gewiß viel gewonnen ist. Einstweilen dient als Zollgrenze eine provisorisch aufgeführte hölzerne Einfriedigung, da bei der neuen steinernen Stadtmauer zugleich mehrere militairische Zwecke mit berücksichtigt werden sollen, und hierdurch der schleunige Bau verzögert wird.

Neben den schon erwähnten Fallissements, welche für unseren Platz von nicht geringer Bedeutung waren, schadete hauptsächlich die Fortdauer des Amerikanischen Krieges und die daraus entstandene Baumwollkrisis dem ruhigen Fortschreiten des hiesigen Handels, denn das bedeutendste Geschäft in Manufakturwaaren an dem hiesigen Platze besteht in Englischen Baumwollwaaren. Auch daß die Ernte nur mittelmäßig ausfiel, sowie die Garibaldische Bewegung in Sicilien trug in etwas zur Geschäftsstockung bei, allein im Ganzen genommen hat unser Handel sich günstig entwickelt.

Ausfuhr.

Weinstein.

Die Produktion war geringer als in früheren Jahren und ist wohl als Hauptgrund davon die noch fortdauernde Traubenkrankheit anzuführen; von England und Amerika, unseren hauptsächlichsten Abnehmern in diesem Artikel, wurde noch immer nicht so viel wieder verlangt wie früher, und da es zu unsicher war, für die Zukunft zu arbeiten, so beschränkten die Fabrikanten ihre Produktion fast ausschließlich auf den täglichen Bedarf.

Für rohen Weinstein wurden 8—9 Scudi pro 100 hiesige Pfund bezahlt; für geläuterte Waare dagegen 14½—16 Scudi.

Lammfelle.

Die ausgeführten Quantitäten überstiegen nicht die regelmäßige Anzahl früherer Jahre; die Felle wurden von 22—25 Baj. im Assortiment bezahlt.

Durch die Eisenbahn nach Bologna ist unsere Gegend auch dem Norditalienischen Handel eröffnet, und während der Frühjahrssaison haben mehrere Toskanische Exporteurs hier Lammfelle zur Ausfuhr über Livorno aufgekauft.

Wallnußholz

bietet noch immer einen ansehnlichen Ausfuhrartikel, obgleich das Holz aus den nächstliegenden Gebirgen mehr und mehr verschwindet und in den Neapolitanischen Provinzen durch das Räuberwesen das Fällen der Bäume sowie überhaupt alle Arbeiten in den Wäldern sehr erschwert werden. Die Preise variirten von 5½—7½ Baj. pro 1 Römischen Quadratfuß von einem Zoll Stärke.

Schiffsbauholz.

Die Ausfuhr nach England und Frankreich war nicht so bedeutend wie in früheren Jahren, dagegen hatten die Händler einen Ersatz durch die bedeutenden Ankäufe, welche die Italienische Regierung für ihre Schiffsbauten im eigenen Lande machte.

Lumpen

wurden in bedeutender Menge ausgeführt; hierzu trugen die Aufhebung des Eingangzolles für diesen Artikel in den Vereinigten Staaten, sowie die hohen Preise, welche in New-York bezahlt wurden, wesentlich bei.

Die Preise variirten von 26—29 Scudi pro 1000 hiesige Pfund für weiße, 14—16 Scudi pro 1000 hiesige Pfund für graue, 6½—7½ Scudi pro 1000 hiesige Pfund für bunte.

Seide.

Die Kokonsernte fiel wegen der unter den Seidenwürmern fortdauernden Krankheit schlecht aus und lieferte nur ungefähr ⅓ einer Durchschnitts-Ernte. Die Preise für Kokons wurden in Folge dessen hoch getrieben und variirten von 46—48 Baj. pro hiesige Pfund so, daß sich der Kostenpreis der gesponnenen Seide auf 6 Scudi 20 Baj. pro hiesige Pfund stellte. Da die Aussichten auf Herstellung des Friedens in Amerika noch immer in weiter Ferne lagen, so entschlossen sich viele Spinner, ihre Waare zum Kostenpreise und selbst mit einem kleinen Verlust zu verkaufen, während Andere abwarteten und dadurch keinen geringen Verlust erlitten, denn die Preise gingen nach und nach bis zu 4 Scudi 20 Baj. herunter. Durch die Hoffnung auf Endigung des Amerikanischen Krieges haben sich sogar einige Spinner verleiten lassen, sich ganz vom Markte zurückzuziehen und den Entschluß gefaßt, ihre Produkte bis zur 1863er Saison an sich zu halten.

Schwefel.

Im verflossenen Jahre kam Schwefel so allgemein hier in Gebrauch als Schutzmittel gegen die Traubenkrankheit, daß die gewöhnliche Ausfuhr nach England in Folge der hohen, für den eigenen Konsum gezahlten Preise ganz gehemmt wurde. Die Romagnawerke erzielten für ihre Produkte 21 bis 22 Frs. pro 100 Kilogr. auf die Küste gelegt, jedoch deckte das Erträgniß dieser Werke den Konsum bei weitem nicht, so daß bedeutende Quantitäten von Sicilien eingeführt wurden.

Getreide.

Die Ernte von Weizen und Mais fiel ziemlich reichlich aus, die Qua-

lität ließ jedoch Manches zu wünschen übrig, da das bereits geschnittene und auf dem Felde stehende Korn durch anhaltendes Regenwetter litt.

Kurz nach der Ernte zahlten Spekulanten für gutes Getreide bis 9 Scudi 50 Baj. bis 10 Scudi pro Rubbio, es trat jedoch sehr bald Flaue im Geschäfte ein und die Preise gingen im Laufe des Winters bis auf 8 Scudi 30 Baj. bis 8 Scudi 50 Baj. herunter.

Einfuhr.

Fische.

Die Einfuhr war bedeutender wie im letzten Jahre. Von Norwegen kamen 4 Ladungen Stockfische mit ungefähr 19,500 Waag an, welche zum Preise von 3 Scudi 50 Baj. bis 4 Scudi pro 100 Pfd. Absatz fanden.

Von Britisch Nordamerika, Neufundland und Gaspe hatten wir 6 Ladungen Kabeljau zu ungefähr 11,670 Quintals, welche mit 3 Scudi 20 Baj. bis 3 Scudi 60 Baj. pro 100 Pfd. bezahlt wurden.

In Heringen war bedeutender Konsum und kamen reichlich 5000 Fässer, zum Theil per Segelschiff, zum Theil per Dampfer von Jarmouth hier an; sie wurden mit 4—7½ Scudi pro Faß je nach Qualität und nach Zeit der Ankunft bezahlt.

Steinkohlen

bildeten im vorigen Jahre einen Haupt-Importartikel unseres Hafens, da die Regierung allein jährlich 30—40,000 Tonnen für die hiesige Marinestation gebraucht. Ueberdies werden die Eisenbahnen, die Dampfschifflinien von Genua und Alexandrien hier mit Kohlen versorgt und dieser Artikel darf wohl als der wichtigste unserer Einfuhr angesehen werden, obgleich der Privatkonsum nur von geringer Bedeutung ist.

Eisen.

Eisenbahnmaterial kam in großen Quantitäten hauptsächlich von England an, um zum Bau der beiden neuen Linien zu dienen. Der hiesige Handel verlangt pro Jahr ungefähr 3000 Tonnen.

Manufakturwaaren.

Wie zu erwarten stand, konnte die Einfuhr von Englischen Baumwollenwaaren in Folge der Amerikanischen Ereignisse nur gering sein. Dies kam in etwas der Leineneinfuhr zu Gute. Der Bedarf der verschiedenen Sorten Tuch wurde hauptsächlich von Deutschland und der Schweiz aus gedeckt, und dieses Geschäft scheint sich eine gewisse Bedeutung am hiesigen Platze verschaffen zu wollen.

Kolonialwaaren.

Hauptartikel ist raffinirter Zucker, welcher in nicht unbedeutenden Quantitäten von Holland, Belgien und Frankreich importirt wurde. Für Kaffee, Kakao 2c. ist Triest noch immer der einzige Markt.

Spiritus.

Es werden von 300 bis 400 Faß hier importirt, und zwar ausschließlich von Triest, da auch für die Preußische Waare der rasche und billige Landweg per Bahn via Triest bedeutend vortheilhafter ist als der weite Seeweg. Der Hauptkonsum ist in Preußischer Waare, deren Qualität noch immer den Oesterreichischen Fabrikaten vorgezogen wird.

Rum.

Eine geringe Quantität unverfälschter Waare wurde von England eingeführt; der Hauptkonsum hat sich jedoch der billigen Preise wegen auf künstlich fabrizirte Waare geworfen, die uns hauptsächlich von Triest zugeht.

Im verflossenen Jahre kamen hier zwei Preußische Schiffe an.

Ancona, im Juni 1863.

Handelsbericht aus Porto Plata.

Der Gang, welchen das hiesige Geschäft im Laufe des verflossenen Jahres nahm, kann im Allgemeinen als ein recht lebhafter bezeichnet werden, da einerseits durch den an Quantität wie auch an Qualität reichen Ausfall der 1861er Tabaksernte die Verschiffungen dieses Produktes eng mit denjenigen in der vorjährigen Ernte verbunden wurden, und andererseits der Import an Waaren Deutschen, Englischen, Französischen und auch Amerikanischen Ursprungs eine solche Höhe erreichte, wie sie hier seit langer Zeit nicht gekannt war. Der großen Mehrzahl nach wurden die Exportartikel auch in dem verflossenen Jahre von dem benachbarten Freihafen St. Thomas bezogen, und der Gesammtwerth derselben kann, unter Hinzuziehung der direkt von Europa gemachten Einfuhren und des nicht unbedeutenden Bezugs an Provisionen von den Vereinigten Staaten, auf die Summe von rund 1,000,000 Span. Dollars geschätzt werden. Diese Ziffer übersteigt diejenige der Importen in früheren Jahren sehr bedeutend.

Im Jahre 1862 wurden von Tabak in Blättern das Quantum von 95,949 Ctr. oder ca. 10,000,000 Pfd. exportirt, wovon jedoch ca. 45,000 Ctr. noch nachträglich zu der 1861er Ernte gerechnet werden müssen, und nur die übrigbleibenden ca. 51,000 Ctr. der Ernte des vorigen Jahres gehören. Letztere dürfte im Ganzen das Quantum von ca. 65,000 Ctr. Tabak oder ca. 7,000,000 Pfd. ertragen haben; gewöhnliche Durchschnittspartien wurden trotz der nicht sehr günstigen Lage dieses Artikels an den Europäischen Märkten mit 11 à 13 Doll. per 100 Pfd. frei an Bord gelegt, bezahlt.

Von Mahagoniholz betrug der Export 1,188,000 Kubikfuß Englisch, und bei der vortheilhaften Lage des Geschäfts an den Englischen und Deutschen Märkten wurden die nachstehend aufgeführten Preise willig hier bezahlt:

für Holz großer Dimension von 18 Zoll breit aufwärts 100 à 110 Doll. per 1000 □ Fuß;

für Holz kleiner Dimension von 18 Zoll breit abwärts 70 à 90 Doll. per 1000 □ Fuß;

für Pyramiden, je nach Größe und Qualität, von 120 à 250 Doll. per 1000 □ Fuß.

Die Ausfuhr von Gelbholz betrug im Ganzen 631 Tons oder 1,262,000 Pfd. Französisch Gewicht, und hielt sich der Werth dieses Artikels auf 12 à 14 Doll. per Ton.

Von gelbem Wachs ward nur das Quantum von 23,220 Pfd. exportirt. Die Preise dafür stellten sich auf 28 à 30 Doll. per Quintal.

Trockene Ochsenhäute blieben vernachlässigt, die im vergangenen Jahre ausgeführten 9077 Stück wurden sämmtlich nach New-York verschifft, und hier mit 10 à 12 Doll. per 100 Pfd. bezahlt.

Die Ausfuhr von Kakao und Honig war nur gering und zwar betrug dieselbe von ersterem Artikel 2500 Pfd. und von letzterem nur 6 Fässer. Der Werth dieser Produkte war nominell, und kann mit 6 à 8 Doll. per 100 Pfd. für Kakao, und 40 à 50 Cts. per Gallon für Honig angenommen werden.

Die Anzahl der im vorigen Jahre in hiesigem Hafen eingekommenen und ausklarirten Schiffe betrug 86, mit einem Tonnengehalt von 16,780 Tons; hiervon gehörten zu der

Hamburger	Flagge	22	Schiffe	mit	5,178	Tons,
Bremer	»	18	»	»	3,196	»
Oldenburger	»	10	»	»	2,073	»
Preußischen	»	1	»	»	230	»
Hannoverschen	»	4	»	»	756	»
Dänischen	»	13	»	»	2,745	»
Englischen	»	6	»	»	789	»
Französischen	»	2	»	»	436	»
Spanischen	»	7	»	»	958	»
Nordamerikan.	»	3	»	»	419	»
	in Summa...	86	Schiffe	mit	16,780	Tons.

In den Im- und Exportzöllen ist keine Veränderung eingetreten, und es steht noch immer der Zolltarif von Cuba neben demjenigen der früheren Republik St. Domingo in Kraft. Als eine für den Handel höchst wichtige Maßregel ist zu betrachten, daß seit Anfang des vorigen Jahres den Schiffen fremder Nationen die Erlaubniß ertheilt wird, auch Ladungen an den verschiedenen Küstenhäfen, ohne Entrichtung der hohen Tonnengelder, einzunehmen, und diese Schiffe sind nur in Ansehung der Lootsengelder und einiger anderer kleinerer Unkosten höheren Abgaben unterworfen als diejenigen Schiffe, welche ihre Ladung im hiesigen Hafen einnehmen.

Porto Plata, 1. Februar 1863.

Mittheilungen.

Königsberg, 9. September. Von der günstigsten Witterung begleitet, hat die Ernte in unserer Provinz zu Anfang des Monats August begonnen und ist nunmehr als vollständig beendigt anzusehen. Die Hoffnungen, die der Landmann auf einen günstigen Ausfall der Ernte gebaut, haben sich im Allgemeinen in so vollem Umfange bestätigt, daß unsere diesjährige Ernte wohl zu einer der besten zu zählen sein möchte, deren sich die Provinz in den letzten Jahren zu erfreuen gehabt. Roggen liefert nach übereinstimmenden Berichten in Quantität ein sehr günstiges Resultat, und da beinahe Alles ohne Regen eingescheuert ist, so läßt auch die Trockenheit des Einschnitts nichts zu wünschen übrig. Wenn auch die Qualität des Weizens an manchen Stellen durch den Rost gelitten hat, so ist dieser Fall doch nur auf vereinzelten Strichen mehr oder weniger hervorgetreten und giebt keine Veranlassung, die Weizenernte nicht auch als wenigstens befriedigend anzusehen. Im Allgemeinen ist das Korn gesund, von guter Farbe und zufriedenstellendem Gewicht. Nur in Bezug auf die bevorstehende Kartoffelernte lauten die Berichte nicht so günstig. Obwohl in quantitativer Beziehung der Ertrag ein recht ergiebiger zu werden verspricht, so hat doch die alljährlich sich einstellende Kartoffelkrankheit bereits wieder einen großen Theil der Felder befallen; man giebt sich indeß der Hoffnung hin, daß die Frucht beim Eintritt der Krankheit schon zu weit ausgebildet gewesen sei, um von dem Kontagium stark ergriffen zu werden. Der Getreidehandel unseres Platzes und zunächst der Weizenmarkt bot im verwichenen Monat ein Bild großer Ruhe und Geschäftslosigkeit, und es scheint auch für die nächste Zeit wenig Aussicht vorhanden, daß derselbe aus dieser Stagnation heraustreten werde. Als Hauptgrund hierfür dürften die aus allen Theilen des Auslandes einlaufenden günstigen Ernteberichte anzusehen sein. England, dessen Einfluß auf den hiesigen Weizenmarkt in erster Reihe steht, hat seine Erträge bei dem besten Wetter eingebracht, ist mit Quantität und Qualität sehr zufrieden und deckt momentan einen nicht unbedeutenden Bedarf des Landes durch die von anderwärts heranströmenden Zufuhren. Das unmittelbare Ergebniß hiervon ist ein vollständiges Zurückhalten der Ordres von Seiten des Englischen Marktes, was um so lähmender auf den Kontinent zurückwirkt, als sich nach keiner Seite hin ein Absatz für Weizen eröffnet. Unter diesem Einflusse wich der Preis für Weizen um 5 bis 6 Sgr. pro Scheffel, so daß hochbunter 126pfündiger bereits à 72½ Sgr. gehandelt worden ist. Die Polnischen Zufuhren, welche jetzt allmälig herankommen, sind unter solchen Verhältnissen unverkauft zu Boden gegangen. Die Eigenthümer können sich in die erheblichen Verlust gewährenden Preise nicht finden und spekuliren auf bessere Zeiten. Weniger ungünstig, wiewohl der Handel sehr begrenzt war, stellte es sich mit Roggen und Futtergetreide. Für ersteren Artikel fand sich nach Schweden Finnland, theilweise auch Holland, Bremen und Stettin ein nicht unbedeutender, wenn auch wenig Gewinn lassender Absatz, während Gerste, Erbsen und namentlich Hafer an England einen guten Käufer hatten. Roggen verfolgte ebenfalls eine weichende Tendenz und verlor gegen Anfang des Monats 5 Sgr. pro Scheffel. Zu Ende des Monats stellten sich die Preise je nach Gewicht:

für Weizen, hochbunten	72½—77 Sgr.
„ „ rothen............	70 „
„ Roggen.................	42½—51 „
„ Gerste..................	37 —38 „
„ Hafer....................	24 Sgr. pr. 50 Pfd.

In Rübsen und Raps ist wegen der im Ganzen geringen Zufuhren kein erhebliches Geschäft gewesen. Die hiesigen und benachbarten Oelschlägereien hatten ihren Bedarf bereits im Monat Juli gedeckt, und was noch auf den Markt kam, wurde schnell geräumt, um größtentheils nach England und Holland verladen zu werden. Der ganze Umsatz in Rübsaaten mag 1300 bis 1500 Last nicht übersteigen haben, und wurde gute Waare mit 105 bis 106 Sgr. pr. Scheffel bezahlt. Noch flauer gestaltete sich das Geschäft für Leinsaat; es ist im verwichenen Monate beinahe ganz ohne Bedeutung auf unserm Platz gewesen. Der Englische Markt soll so reichlich mit Indischen Fettsaaten überführt sein, daß er seinen Ueberfluß sogar an andere Länder abgiebt. Die Preise sind daher auch hier bedeutend gefallen, und man zahlte am Schlusse des Monats für leichte Waare 53 Sgr., für ganz schwere Sorten 79 bis 82 Sgr. pr. Scheffel. Was von Rußland hier eingeht, wird fortwährend zu Boden gebracht und mögen jetzt schon 4000 bis 5000 Last auf unseren Speichern lagern. In Leinkuchen war der Export nach England und Rotterdam, wenngleich zu stetig weichenden Preisen, nicht unbedeutend, so daß beinahe der ganze Vorrath geräumt ist. Es wurden bezahlt für Leinkuchen 65, später 60 Sgr. pr. Centner. Für Rübkuchen, welche sich den ganzen Monat gehalten hatten, bezahlte man in Lieferung für Westpreußen pr. September 55 bis 55½ Sgr. pr. Centner. Das Geschäft in Spiritus hatte während des ganzen Monats einen matten Gang. Die flauen auswärtigen Berichte, in Verbindung mit den für die Kartoffelernte in quantitativer Beziehung günstigen Aussichten, dämpften die Kauflust. Die Umsätze drehten sich daher ausschließlich um den augenblicklichen Bedarf, wogegen nur wenig Abschlüsse auf Termine stattfanden. Die Preise stellten sich

loco incl. Faß à	17⅔—17 Rthlr.,
auf Lieferung pr. September....	17⅓—17⅙ „
„ „ „ Oktober	17⅙ „
„ Winterlieferung ohne Faß..	15⅔—15 „

pr. 8000 pCt. Tralles. Der Flachshandel hatte sich einer nicht unbedeutenden Regsamkeit zu erfreuen. Die Natur der neuen Flachse Russischer Abkunft, deren Quantum bis jetzt auf 36,000 Ctr. zu veranschlagen ist, ist sehr schön und haben daher auswärtige Spinnereien Veranlassung genommen, bis jetzt 10—12,000 Ctr. zu dem guten Preise von 18½—18⅓ Rthlr. pr. Centner an sich zu bringen. Neue und größere Ordres von Böhmen und Mähren, welche Länder starke Ernteausfälle erfahren haben, wurden nur deshalb nicht ausgeführt, weil man mit Zuversicht einer weiteren Steigerung der Preise entgegen sah. Da nun inzwischen die meisten Spinnereien sich entschlossen haben, größere Quantitäten zu erhöhten Preisen zu acceptiren, so sieht man einer baldigen Räumung des ganzen Flachsvorraths in nächster Zukunft entgegen. Unter schneller und Gewinn bringender Räumung der alten Bestände bewegten sich auch die Preise für Hanf steigend. Die diesjährigen Abkünfte lassen sich auf 40,000 Ctr. schätzen. Dieses Quantum ging schnell in den Besitz hiesiger Händler für einen um 2 bis 3 Rthlr. pr. Centner gegen das Vorjahr gesteigerten Preis über. Die Konsumtion scheint indeß den Ausfall der bevorstehenden Ernte abwarten zu wollen, ehe sie sich zu größeren Ordres bequemt, und aus diesem Grunde ging der Absatz nur schleppend, so daß noch etwa ⅔ des angegebenen Quantums in den Händen der hiesigen Händler sich befindet. Nach eingezogenen Berichten sind die Aussichten für die Holländische, Belgische, Irische, Französische, Polnische und Russische Hanfernte besonders günstig, wogegen in Böhmen und Mähren die vorherrschend gewesene Dürre die Kalamität einer

theilweisen Mißernte in Aussicht stellt. Der **Theehandel** war im August nicht von besonderer Lebhaftigkeit. Die Nischney-Nowgoroder Messe, welche den ganzen Monat hindurch währte, hatte Käufer zurück gehalten. Der Absatz für das Innere von Rußland war daher flau, und es zeigte sich nur Bedarf für die zunächst gelegenen Grenzbezirke. Inzwischen eingegangene größere Ordres versprechen wiederum mehr Leben in diesen für unsern Platz bedeutenden Handelszweig zu bringen. Die Umsätze in **Kolonialwaaren** bewegten sich gleichfalls in sehr engen Grenzen. Ist auch der Konsum der Provinz recht belangreich, so vermag er doch nicht für sich allein dem Geschäft besondere Rührigkeit zu verleihen, während unser Nachbarstaat, welcher als Konsument sonst in erster Reihe steht, unter den jetzigen politischen Verhältnissen sich sehr zurückhaltend verhält. Nur der Export von Zucker hat seine schon seit Monaten anhaltende Lebhaftigkeit behauptet. Die Lebhaftigkeit im **Heringsgeschäft** hatte im Vergleich zu früheren Monaten etwas eingebüßt, wenn auch einzelne große Posten nach Rußland ausgeführt worden sind. Die Zufuhr von Norwegen betrug etwa 12,000 Ton. Vaarheringe, welche gegen Rückladung von Roggen und anderem Getreide in Baratt genommen wurden. Es wurden nach Rußland verkauft ca. 5000 Ton., nach der Provinz ca. 5500 Ton. Vaarheringe à $6\frac{1}{6}$ — $6\frac{2}{3}$ Rthlr. je nach Qualität und Packung. Der Import von **Lumpen** hat, begünstigt durch die augenblicklichen Grenzverhältnisse, eine bedeutende Höhe erreicht. Es sind etwa 17,000 Ctr. transito eingeführt und beinahe Alles nach England, Hannover und Bremen abgeladen. Die Preise stellten sich nach Qualität $4\frac{2}{3}$—5 Rthlr. pr. Centner und haben lohnenden Gewinn abgeworfen. Die **Rhederei** unseres Platzes leidet nach wie vor unter dem Druck niedriger Frachten und ist an einen Umschwung derselben bei der Aussicht auf eine allgemein gute Ernte und bei den hiesigen, gegen das Ausland noch zu hoch gehaltenen Preisen überhaupt nicht bald zu hoffen. Nach London wurde zu 2 Sh. 6 Pce. pr. Quarter Weizen geschlossen und so im Verhältniß nach andern Großbritannischen Häfen. — Lumpen nach Leith 25—26 Sh. pr. Ton. Nach Holland 16—17 Fl. für die Last Roggen; nach der Weser und der Ems resp. loko 7 und 8 Rthlr. pr. Hamburger Roggenlast. Die Pillauer Schiffsliste weist nach als eingegangen 175 Schiffe, und zwar:

mit Ballast	22	Schiffe
„ Stückgut	54	„
„ Heringen	32	„
„ Gipssteinen, Dachpfannen, Kalksteinen, Cement	37	„
„ Steinkohlen	12	„
„ Salz	6	„
„ Spiritus	6	„
„ Zucker	3	„
„ Thee	1	„
„ Pottasche	1	„
„ Schafen	1	„
zusammen	175	Schiffe,

und ausgegangen 211 Schiffe, und zwar:

mit Weizen	926	Last in	6	Schiffen	
„ Erbsen	517	„ „	5	„	
„ Gerste	341	„ „	3	„	
„ Hafer	570	„ „	6	„	
„ Rübsaat	417	„ „	3	„	
„ Leinsaat	84	„ „	1	„	
„ Bohnen	83	„ „	1	„	
„ Sleepers	155	„ „	2	„	
„ Oelkuchen	221	„ „	4	„	
„ Knochen	101	„ „	2	„	
„ Lumpen	129	„ „	2	„	
					35 Schiffe

nach Großbritannien;					
mit Roggen	1111	Last in	14	Schiffen	
„ Weizen	200	„ „	3	„	
„ Erbsen	118	„ „	1	„	
„ Rübsaat	44	„ „	1	„	
„ Leinsaat	87	„ „	1	„	
„ Oelkuchen	49	„ „	1	„	
					21 Schiffe
nach Holland;					
mit Roggen	52	„ „	2	„	
„ Dielen	69	„ „	1	„	
„ Lumpen	73	„ „	3	„	
					6 Schiffe
nach Hannover;					
mit Roggen	25	„ „	1	„	
					1 Schiff
nach Lübeck;					
mit Roggen	1405	„ „	45	„	
„ Weizen	25	„ „	1	„	
„ Erbsen	40	„ „	1	„	
					47 Schiffe
nach Norwegen;					
mit Roggen	785	„ „	21	„	
„ Weizen	92	„ „	3	„	
„ Erbsen	236	„ „	8	„	
					32 Schiffe
nach Schweden;					
mit Roggen	359	„ „	14	„	
„ Erbsen	25	„ „	1	„	
					15 Schiffe
nach Dänemark;					
mit Roggen	322	„ „	9	„	
„ Lumpen	84	„ „	3	„	
„ Holz	47	„ „	2	„	
					14 Schiffe
nach Bremen;					
mit Eisenbahnschienen	266	„ „	7	„	
					7 Schiffe
nach Rußland;					
mit Stückgut	1420	„ „	19	„	
„ Roggen	205	„ „	9	„	
„ Knochen	50	„ „	3	„	
„ Lumpen	40	„ „	2	„	
					33 Schiffe
nach Stettin.					
					Zusammen 211 Schiffe.

Danzig, 20. September. Die Flauheit im Getreidegeschäft hielt, wie auf fast allen Getreidemärkten, auch an unserem Platz während des verflossenen Monats ununterbrochen an und der Rückgang der Preise machte weitere Fortschritte. Die neue Ernte ist unter den günstigsten Witterungsverhältnissen eingebracht worden und wenn sich auch noch keine umfassenden Erdrusch-Resultate angeben lassen, so ist man doch der Ansicht, daß dieselben im Allgemeinen befriedigend sind. Roggen dürfte in Bezug auf Quantität der vorjährigen Ernte nicht nachstehen, in Qualität und Gewicht dieselbe jedoch weit übertreffen. Weizen hat in einigen Gegenden unserer Provinz stark durch Brand gelitten, im Ganzen wird jedoch der Ertrag der neuen Ernte sowohl in Quantität als Qualität gerühmt. Ebenso günstig lauten die Nachrichten über die Ernte aus anderen Ländern und die Stille im Geschäft nimmt noch immer zu, während Preise bereits wesentlich billiger geworden sind. Das Quantum Getreide, welches von Polen

gegenwärtig auf hier schwimmt, wird auf ca. 10,000 Last geschätzt, ca. 20,000 Last lagern bereits auf hiesigen Speichern und in der Provinz befindet sich auch noch Manches. Unter den gegenwärtigen hiesigen Verhältnissen, bei erschüttertem Vertrauen und Kredit ist eine Realisation dieser Läger nur durch Export möglich und je mehr dazu geschritten wird, je zurückhaltender werden die Käufer auf den auswärtigen Märkten. Unter diesen ungünstigen Verhältnissen mußten die Umsätze an unserer Börse auch während des Monats August sehr gering bleiben. Sie bestanden aus

2000	Last Weizen	zu 400—512½	Fl.,
1720	„ Roggen	„ 270—321	„
45	„ Gerste	„ 231—273	„
5	„ Hafer	„ 150—165	„
145	„ weiße Erbsen	„ 290—320	„
200	„ Rübsen	„ 600—645	„
40	„ Rapps	„ 630—660	„

An der Bahn wurden am Schluß des Monats gezahlt: für Weizen 64 bis 79 Sgr., für Roggen 47—49 Sgr., für kleine Gerste 36—41 Sgr., für große Gerste 42—47 Sgr., für Hafer 23—28 Sgr., für Rübsen 105 bis 108 Sgr., für Rapps 106 — 108 Sgr. Die Bestände von Getreide waren ultimo August: 16,000 Last Weizen, 2310 Last Roggen, 110 Last Gerste, 100 Last Hafer, 1080 Last Erbsen, 1440 Last Rübsen und Rapps, 40 Last Leinsaat. Spiritus wurde bei ganz unbedeutender Zufuhr mit 15⅔ Rthlr. bezahlt. Für Holz zeigte sich auch während des verflossenen Monats rege Frage vom Auslande. Im Monat August liefen in Neufahrwasser ein 236 Segelschiffe und 12 Dampfschiffe, zus. 248 Schiffe; dagegen gingen aus 290 Segelschiffe und 12 Dampfschiffe, zus. 302 Schiffe. Von den abgesegelten Schiffen hatten geladen 164 Holz, 124 Getreide, 14 diverse Güter. Zugeführt wurden: a) stromwärts: 3207 Last Weizen, davon 1272 Last aus Polen; 1365 Last Roggen, davon 517 Last aus Polen; 173 Last Erbsen, 604 Last Rapps und Rübsen, 17,319 Stück fichtene Balken, 44,899 Stück fichten Rundholz, 1500 Stück eichne Balken, 966 Schock Stäbe, 500 Schock Bandstöcke, 132 Last Planken, 299 Klafter Klobenholz; b) auf der Eisenbahn: 252 Last Weizen, 654 Last Roggen, 67 Last Gerste, 11 Last Hafer, 245 Last Rübsen. Von den im Monat Juli fallit gewordenen Firmen haben zwei einen außergerichtlichen Vergleich mit ihren Gläubigern bereits abgeschlossen, eine dritte bemüht sich ebenfalls, ein solches Abkommen zu treffen, ohne daß sie bis jetzt ihre Absicht erreicht hätte.

Thorn, 11. September. Während des Monats August herrschte ziemlich große Geschäftsstille. Die Erntearbeiten wurden bei schönem Wetter beendigt; die Ernte verspricht sowohl für Weizen als für Roggen ein recht gutes Resultat. Der allgemeine Rückgang der Preise hat binnen Monatsfrist den hiesigen Ort auf Weizen mit 10 Rthlrn., auf Roggen mit 5 Rthlrn., auf Erbsen mit 4 Rthlrn. pro 25 Scheffel betroffen, so daß am Monatsschluß für

25 Scheffel	Weizen	44	bis 56	Rthlr.,
„ „	Roggen	32	„ 36	„
„ „	Erbsen	30	„ 35	„
„ „	Gerste	28	„ 32	„
„ „	Hafer	20	„ 22	„

gezahlt wurden. Die Zufuhren waren unbedeutend, verladen wurden ca. 300 Last Weizen, 300 Last Roggen, 10 Last Erbsen, 290 Last Rübsen, wovon ca. 220 Last per Bahn. Der Wasserstand erhöhte sich erst am letzten Tage des Monats August. Von Polen kamen zu Wasser 1840 Last Weizen, 1100 Last Roggen, 130 Last Erbsen, 52,800 Stück weiches Holz, 2500 Stück hartes Holz, 960 Last Bohlen, Bretter.

Stralsund, 22. September. Die Ernte ist bis auf einiges Sommerkorn, das noch im Felde steht, vollendet; das Resultat derselben kann im Ganzen als befriedigend betrachtet werden. Rübsen hat einen ausgezeichneten Ertrag gegeben, durchschnittlich 36 bis 38 Scheffel per Pommerschen Morgen, ein Ergebniß, wie dies seit vielen Jahren nicht vorgekommen ist. Der hohe Ertrag, vereint mit den hohen Preisen 89—91 Rthlr. pro Wispel, hat wesentlich dazu beigetragen, die Lage derjenigen Landwirthe, welche auf hohem Pachtzins stehen, zu verbessern. Die Roggenernte läßt in Bezug auf Fuderzahl, wie dies bei dem dünnen Stande der Halme nicht anders zu erwarten war, zwar Manches zu wünschen übrig, doch sind Druschergebniß und Qualität befriedigend ausgefallen. Weizen gewährt im Ganzen eine Mittelernte und würde ein brillantes Resultat geliefert haben, wenn die Halme nicht durch den zu dichten Stand auf vielen, namentlich guten Feldern, sich gelagert hätten, wodurch die Kornerausbildung beeinträchtigt wurde. Dagegen haben Felder, auf denen dieser Uebelstand nicht stattgefunden, sowohl an Quantität als an Qualität, einen sehr reichen Ertrag gewährt. Gerste und Hafer litten unter den nachtheiligen Witterungseinflüssen, dennoch ist trotz des dünnen Standes der Halme der Körnerertrag befriedigend. Der Futterertrag ist aber ein geringer geblieben. Erbsen sind allenthalben sehr gut gerathen, trocken unter Dach gebracht und hinsichtlich des Futter- und Körnerertrages zufriedenstellend ausgefallen. In diesem Jahre sind die Kartoffeln von der Krankheit fast ganz verschont geblieben. Die Ernte ist reichlicher ausgefallen als seit vielen Jahren. Klee und Wiesenheu in beiden Schnitten haben vorzüglichen Ertrag gegeben.

Siegen, 15. September. Die Nachfrage nach Eisenstein-Erzen zu befriedigenden Preisen Seitens auswärtiger Hütten hat gegen den Monat Juli keine Abnahme erlitten, und so herrschte im Grubenbetriebe die regste Thätigkeit. Ist nun die bedeutende Zunahme in der Eisenstein-Produktion für die Grubenbesitzer selbst sehr gewinnbringend, so verschafft sie im Allgemeinen doch den Besitzern der Märkischen und Niederrheinischen Hohöfen mehr Vortheile wie den hiesigen Hüttengewerken, woran freilich die Letzteren die alleinige Schuld tragen. Die meisten der hiesigen Hohöfen werden noch gewerkschaftlich und des sehr getheilten Besitzes wegen so verschiedenartig betrieben, daß es ihnen, selbst bei der Anlage starker Gebläse-Maschinen und neuer Konstruktionen, unmöglich ist, konkurrenzfähig zu werden. Nur eine rationelle, einheitliche Verwaltung könnte diesen Uebelstand heben; aber vergebens erstreben die Einsichtigeren unter den Gewerken eine solche, sie scheitern noch immer an dem Willen der Mehrzahl, der es schwer fällt, die großen Fortschritte zu beurtheilen, welche die Eisenindustrie seit einer Reihe von Jahren in Deutschland gemacht hat. Die meisten Hüttengewerken sind Bauern, die jetzt noch, wie in alter Zeit, die eigene Arbeitskraft bei ihrem Hüttenbetriebe verwerthen wollen. Ein Hohofen ist im Besitze von oft mehr als dreißig Gewerken, die ohne Ausnahme auch Grubengewerken sind und ihren eigenen Eisenstein gewinnen. Dieselben fahren nun Kalk, Kohlen, Koaks und Eisenstein mit ihren Gespannen an und verrichten überhaupt alle nöthigen Manipulationen. Der zu verhüttende Eisenstein ist nun in der Regel auf den verschiedensten Gruben gewonnen, daher von der abweichenden Beschaffenheit, was die Gewerken aber durchaus nicht abhält, ihn in ein und demselben Hohofen zu verhütten. So werden die Hütten heut mit diesem, morgen mit jenem Eisenstein beschickt, täglich wechseln die Erze, welche in der Regel der mannigfachsten Behandlung bedürfen, eine solche aber leider nicht finden. Hieraus dürfte sich ergeben, daß die Leistungsfähigkeit der Oefen geschwächt wird, daß dieselben nur ein Roheisen geringer Qualität liefern können, dabei stark angegriffen werden, nur kurze Kampagnen aushalten und unmöglich mit rationeller betriebenen Werken zu konkurriren vermögen. So lange Verhältnisse dieser Art bestehen, muß der hiesige Hohofenbetrieb geringe Erfolge liefern, und die vorzüglichen Erze, welche jetzt den auswärtigen Hütten zu ihren günstigeren Resultaten hauptsächlich verhelfen, werden dem Kreise entzogen. Die Puddlings- und Walzwerke sind überall vollständig beschäftigt, und wenn die Besitzer dennoch fortwährend über niedrige Preise klagen, so verschließen sie sich doch nicht der Ueberzeugung, daß die innere Konkurrenz den niedrigen Stand dersel-

den herbeigeführt hat, nicht aber die der Werke in England und Belgien, deren Einfluß wegen der geringeren Qualität ihrer Fabrikate nicht zu fürchten ist. Der große Wassermangel, welcher die Thätigkeit der hiesigen Werke seit Monaten lähmt, ist noch vorherrschend und hat auch das gänzliche Stillstehen fast sämmtlicher Metallhütten veranlaßt. Der Umsatz von Metallen war ein geringer, weil nur wenige Vorräthe vorhanden sind. Die Preise des Leders haben sich nicht unerheblich gebessert und überhaupt hat der gesammte Lederhandel seit der letzten Braunschweiger Messe an Lebhaftigkeit gewonnen, so daß die meisten Vorräthe geräumt sind. Die recht befriedigende Getreide-Ernte ist bei dem schönen Wetter der letzten Wochen schneller als in den vergangenen Jahren geborgen worden und nur auf den höher gelegenen Feldern sieht man noch vereinzelt Hafer am Halme stehen. Die Durchschnittspreise im vergangenen Monat betrugen für je 100 Pfund Weizen 3 Rthlr. 20 Sgr., Roggen 2 Rthlr. 25 Sgr., Gerste 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., Hafer 2 Rthlr. 10 Sgr., Kartoffeln 1 Rthlr. 5 Sgr.

Dortmund, 9. September. Der allgemeine Gang des Eisengeschäfts ist nicht ungünstig. Die hiesigen Werke haben große Fortschritte in der Fabrikation gemacht und sind im Stande, mit Hülfe der edleren Erze, sogenanntes Qualitätseisen herzustellen, welches dem Englischen gleich steht und pro 1000 Pfd. mit 33 bis 35 Rthlr. bezahlt wird. Besonders rege ist der Absatz bei ordinairem Stabeisen, in welcher Branche die Industrie ganz unabhängig vom Auslande ist. Die Aufträge in dem Hauptartikel, Schienen, sind zahlreich und werden die meisten Werke bis zum Winter, einige bis zum nächsten Frühjahr Arbeit haben. Die Preise sind verschieden, je nach der Fabrikationsvorschrift der Besteller, im Allgemeinen aber sind sie sehr gedrückt. Die Mehrzahl hiesiger Werke hat sich deshalb dazu verbunden, bei Submissionen einheitlich aufzutreten. Das Roheisengeschäft ist im flotten Gange, die Preise sind aber seit Jahresfrist trotz der günstigen Stimmung der Englischen Märkte bis zu 1 Rthlr. pro 1000 Pfd. gewichen. — Gutes Puddeleisen kostet jetzt 13¾ bis 13½ Rthlr. pro 1000 Pfd. Der Kohlenhandel hat in diesem Jahre, selbst im Sommer, der für den Absatz ungünstigsten Zeit, eine merkliche Stockung nicht erlitten. Besonders große Aufträge sind in Puddelkohle für die stark beschäftigten Eisenwerke eingegangen. Auch die Zechen, welche Gaskohlen fördern, haben reichliche Abnehmer, die Kontinental-Gasanstalt in Dessau, welche früher fast ausschließlich Englische Kohlen verwandte, bezieht jetzt für ihre zahlreichen Anstalten nur Kohlen aus den hiesigen Revieren. Nach dem Osten werden monatlich ca. 600,000 Scheffel expedirt, auch hat Bremen und Bremerhafen, von wo aus die Kohlen exportirt werden, für den Absatz Bedeutung erlangt. Störend für den Kohlendebit nach dem Osten ist die Bestimmung der Eisenbahnverwaltungen, wonach sie Kohlen zum 1 Pfennigstarif nur in Expreßzügen und überhaupt nur dann expediren, wenn nach einer Station ein ganzer Zug von 40—50 Waggons abgelassen wird. Hierdurch sind manche Konsumenten behindert, Beziehungen aus hiesiger Gegend zu machen, namentlich solche, deren Etablissements an kleineren Stationen oder gar nicht an der Bahn liegen und deren Konsum nicht so stark ist, um volle Expreßzüge beziehen zu können. Würden die Kohlen nach dem Osten zum 1 Pfennigstarif mit allen Güterzügen befördert, so dürfte der Absatz eine namhafte Steigerung erfahren. Trotz der im Allgemeinen günstigen Verhältnisse sind die Preise im Laufe des Jahres gesunken und bewegen sich gegenwärtig für beste Kohlensorten zwischen 2¼ bis 3 Sgr. pro Scheffel. Der Absatz von Koaks ist trotz der vielen neuen Anstalten im Wachsen. Dies dürfte hauptsächlich dem flotten Hochofenbetriebe und dem Aufschluß des Siegerlandes, wo die früher auf Holzkohlen eingerichteten Hochöfen jetzt fast nur mit Koaks hütten, zuzuschreiben sein. Seit Einführung des 1 Pfennigtarifs auf der Deutz-Gießener Bahn ist auch der Debit nach Süddeutschland lebendiger geworden. Die Preise der Koaks haben in diesem Jahre gleichsfalls eine Reduktion von durchschnittlich 2 Pf. pro Ctr. erlitten und schwanken für beste Qualität zwischen 6 bis 6½ Sgr. pro Ctr. — Das Ergebniß der Ernte in hiesiger Gegend wird von Sachverständigen dahin beurtheilt, daß bei Winterfrüchten Raps eine volle Ernte sowohl an Quantität wie an Qualität, Wintergerste volle Ernte und gute Qualität, Roggen volle Ernte und vorzügliche Qualität, Weizen volle Ernte und beste Qualität liefert. Die Sommerfrüchte haben zu sehr von der Dürre gelitten, sind aber besser gerathen als man erwartete. Der Ertrag ist anzunehmen für Hafer eine ¾ Mittelernte mit guter Qualität, Gerste eine ¾ Mittelernte mit guter Qualität, Bohnen, Erbsen und Wicken eine ¾ Mittelernte, Heu bleibt im Ertrage um ⅓ zurück, da die Dürre den zweiten Grasschnitt nicht aufkommen läßt. Es wird deshalb Futtermangel allgemein eintreten und namentlich dürfte das fette Vieh auf den Weiden zu leiden haben. Kartoffeln werden eine volle Ernte geben und haben bis jetzt noch nicht von der Krankheit gelitten; die Qualität ist sehr gut. Diese über Erwarten gute Ernte, besonders in Weizen und Roggen, veranlaßte im verflossenen Monate ein rasches Fallen der Preise, so ging Weizen von 3 Rthlrn. 10 Sgr. (alter) bis zu 2 Rthlrn. 20 Sgr. (neuer) pro Schffl., und Roggen von 2 Rthlrn. 8 Sgr. bis zu 1 Rthlrn. 28 Sgr. pro Schffl. zurück. Die Durchschnittspreise waren für Weizen pro Scheffel (85 Pfd.) alter 3 Rthlr. 3 Sgr., neuer 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.; Roggen pro Scheffel (80 Pfd.) 2 Rthlr. 2 Sgr.; Gerste, schwere Wintergerste (70 Pfd.) 1 Rthlr. 25 Sgr., Wintergerste 1 Rthlr. 20 Sgr.; Hafer, neuer (50 Pfd.) 1 Rthlr. 5 Sgr., alter 1 Rthlr.; Kartoffeln pro 100 Pfd. 25 Sgr.

London, 28. September. In Betreff der auf der Pariser Konferenz aufgestellten Vorschläge zu einem Zucker-Zolltarif schreibt man dem Economist:

Die Grundzüge des Projekts lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Basis des Tarifs ist die Abgabe von raffinirtem Zucker, dessen Normal-Qualität deutlich und genau festgestellt werden muß. Sie muß in den verschiedenen Ländern eine und dieselbe sein, doch steht es jeder Regierung frei, den Betrag der Abgabe nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Rohzucker wird in drei Klassen getheilt, deren Grenzen nach Maßgabe der Qualitäen zu reguliren sind, welche von gewissen feststehenden Holländischen Zahlen angedeutet und durch feste, gesetzlich bestätigte Normalproben repräsentirt werden. Die Abgaben würden sich alsdann in gleichmäßigem bleibendem Verhältniß von den auf raffinirtem Zucker ruhenden abstufen. Aller Zucker gleich Nr. 19 (Holländisch) wird als raffinirter betrachtet. Die erste Klasse des nicht raffinirten Zuckers begreift die Qualitäten über Nr. 14 und unter Nr. 19. Die zweite Klasse die Qualitäten gleich Nr. 10 und nicht über Nr. 14. Die dritte Klasse alle Qualitäten unter Nr. 10. Es bleibt jedem Lande überlassen, Zwischennormen oder eine weitere Norm unter der dritten Normalklasse zu adoptiren. In dem ersteren Falle müssen dergleichen Zwischennormen dergestalt festgestellt werden, daß sie den nämlichen Unterschied zwischen jeder der ursprünglichen Klassen beibehalten. Im letzteren Falle muß die für die Klasse unter der dritten festzusetzende Abgabe dem Verhältniß zu den Nummern (Holländischen) entsprechen, um welche dieselbe herabgesetzt worden ist. Die Rückzölle auf die Ausfuhr von raffinirtem Zucker müssen in gleicher Weise von den Abgaben bei der Einfuhr in gleichmäßigem und festem Verhältniß abgeleitet werden. Auf Melasse und Syrup sind keine Rückzölle zu bewilligen. Tara-Vergütungen sind in jedem Lande nach einem festen Tarif anzuordnen; es bleibt jedem Lande überlassen, die wirkliche Tara anzuwenden, wie dies gegenwärtig in dem Vereinigten Königreiche allgemeiner Gebrauch ist. Die Wirkungen dieses Plans lassen sich am besten durch einen Nachweis der Veränderungen erläutern, die derselbe in unserem bestehenden System der Eingangsverzollung und der Rückzollvergütung herbeiführen würde. Die Klassen würden dieselben Zuckerqualitäten umfassen, die hier zu Lande unter den drei Zollklassen vorkommen. Die Basis „raffinirter Zucker“ würde ebenfalls von derselben Qualität sein wie der gegenwärtig mit 18 Sh. 4 Pce. zu verzollende. Nimmt man daher diesen letzteren Satz als den Ausgangspunkt an, von welchem aus die Prozente für die anderen Klassen zu berechnen sind, so würden sich folgende Sätze ergeben.

Eingangs-Abgaben.

	gegenwärtige.		vorgeschlagene.	pr. Ctr.	
	Sh.	Pce.	Prozent.	Sh.	Pce.
Kandis	18	4	105	19	3
Raffinirter Zucker	18	4	100	18	4
1. Klasse roher, weißer gedeckter	16	—	92	16	10
2. „ roher, brauner gedeckter	13	10	84	15	4
3. „ roher, nicht gleich braunem gedeckten	12	8	74	13	6
Melade ꝛc.	10	4	65	11	11
Melasse	5	—	⅓ von 13 Sh. 6 Pce.	4	6

Rückzölle.

gegenwärtige.			vorgeschlagene.		
Kandis und Brodzucker ꝛc., vollkommen raffinirter	17	2	Kandis	19	3
Brodzucker mit 5 pCt. Feuchtigkeit	16	4	Raffinirter	18	4
Gleich Normalprobe Nr. 2	15	1	Geringerer	14	8
Geringer als Nr. 2	12	8			

Man sieht hieraus, daß die allgemeinen Grundsätze dieses Projekts mit unserer Englischen Gesetzgebung übereinstimmen. Einige Punkte, in welchen dasselbe davon abweicht, mußten wir unter Beachtung der Ansichten der Französischen und Holländischen Bevollmächtigten nachgeben. Der erste Grundzug dieses Projekts ist, daß die Abgabe von Kandis um 5 pCt. erhöht ist, und zwar aus dem Grunde, weil derselbe von raffinirtem Zucker gemacht wird und weil im Verlauf einer sehr allmäligen Kristallisation ein aus der Zersetzung von Zucker entspringender Abfall entsteht, so daß mehr als 100 Pfd. raffinirter Zucker erforderlich sind, um dasselbe Gewicht Kandis darzustellen. Das Prinzip ist gerecht, aber von geringerem Belang für England, weil Kandis hier zu Lande in größerer Menge weder fabrizirt noch konsumirt wird; doch wird er in Belgien und in anderen Ländern fabrizirt und verbraucht. Es würden ferner die Abgaben von allen Klassen rohen Zucker erhöht werden. Dies möchte in Betreff der höheren Klassen billig und angemessen sein, denn man darf mit einigem Grund voraussetzen, daß die Zuckersorten, welche 16 Sh. pr. Ctr., und die besseren Qualitäten der Klasse, welche 13 Sh. 10 Pce. pr. Ctr. zahlen, im Verhältniß zu ihrer Ergiebigkeit höher besteuert sind, als die geringeren 12 Sh. 8 Pce. zahlenden Qualitäten; allein das vorgeschlagene Zollverhältniß würde für die geringeren Qualitäten der zweiten Klasse, sowie auch für die in der dritten Klasse enthaltenen geringeren Qualitäten zu hoch sein. Diesen beiden Mängeln möchte jedoch durch die Annahme einer Zwischenklasse zwischen der ersten und zweiten und einer Klasse unter der dritten einigermaßen abzuhelfen sein; es würde aber immer noch mit Rücksicht auf den hohen Zollsatz, womit man Melade und ähnliche Erzeugnisse zu belegen beabsichtigt, die Schwierigkeit einer richtigen Abmessung fortdauern. Der Rückzoll würde im Betrag, nicht aber im Verhältniß erhöht werden, da er nicht in demselben Verhältniß wie der Eingangszoll erhöht wird. Gegenwärtig erhält der Englische Raffinadeur, wenn man die Gattung Zucker in Betracht zieht, die er gewöhnlich raffinirt, eine Rückvergütung nach dem Ergebniß von 77 pCt. raffinirtem Zucker; nach dem vorgeschlagenen Projekt würden dazu 79 pCt. erforderlich sein. Es wurde jedoch, und vielleicht mit Grund, geltend gemacht, daß wenn die anderen Länder das System graduirter Besteuerung adoptiren, wir in England eine verhältnißmäßig größere Menge hochklassiger Zucker erhalten werden, was die Raffinadeurs sich zu Nutze machen werden, so daß dann die Ausbeute größer sein wird. Gegenwärtig haben wir drei andere Rückzollsätze für raffinirte Erzeugnisse angenommen. Für diese wird die Annahme eines einzigen Satzes vorgeschlagen, was für geringere Bastardzucker entschieden zu hoch wäre. Hieraus ergiebt sich, daß das Projekt, so wie es jetzt vorliegt, in seiner Anwendung auf England unser gegenwärtiges System im Ganzen nicht verbessern würde; was aber die anderen dabei interessirten Länder betrifft, so würde es ohne Zweifel ein großer Schritt in der rechten Richtung sein und zu weiteren Reformen führen. Die Annahme eines gemeinsamen Systems in den Hauptländern Europas müßte dem Verkehr im großen Ganzen zu sehr großem Vortheil gereichen. Die Abschaffung aller Ausfuhrvergütungen in der Form von Rückzöllen würde die Raffinadeurs aller Länder mehr in eine gleichmäßige Lage bringen und die Zulassung auf neue Märkte für geringere Zuckerqualitäten würde unseren eigenen Kolonien und Besitzungen als eine wahre Wohlthat erscheinen. Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß wir auf der Konferenz uns bestimmt dahin erklärten, daß, wenn wir diesem Plane unsere Zustimmung ertheilten, wir in Beziehung auf die Wahrscheinlichkeit, wonach unsere Regierung sich in der Lage befinden möchte, internationale Verbindlichkeiten einzugehen, die in irgend einer Weise die Freiheit nationaler legislativer Aktion in einem so wichtigen Zweige unseres fiskalischen Systems beeinträchtigen würde, nicht in der Lage wären, eine Meinung abzugeben. Das Projekt wird daher nur als der Meinungsausdruck der Französischen, Englischen und Holländischen Abgeordneten zu dem Zweck vorgelegt, daß wenn eventuell ihre respektiven Regierungen wünschen sollten, rücksichtlich der Abgaben von Zucker gemeinsame Grundsätze der Gesetzgebung in der Absicht aufzustellen, gegenseitige Garantien gegen Ausfuhrprämien an Raffinadeurs darzubieten, dieser Plan die beste Lösung der Frage, die wir beauftragt waren zu ventiliren, und diejenige Basis gewährt, welche für die künftige Diskussion und Unterhandlung am meisten verspricht und welche unter den gegenwärtigen Umständen und den Anschauungen unserer respektiven Regierungen die Konferenz zu ermitteln vermochte.

Stockholm, 5. September. Nachdem unter den Reichsständen hinsichtlich der von denselben beabsichtigten Reformen des **Schwedischen Zolltarifs** eine Einigung nicht erreicht und die Angelegenheit deshalb dem verstärkten Ausschuß zur Entscheidung überwiesen worden ist, hat letzterer neuerdings eine für die künftige Zollbehandlung in Schweden äußerst wichtige Entscheidung getroffen. Der verstärkte Ausschuß beschloß nämlich **die gänzliche Abschaffung der Ausfuhrzölle**, und nach Lage der hiesigen Gesetzgebung wird diese Ausfuhrzollfreiheit mit dem 1. Januar 1864 in Kraft treten. Die Artikel, welche davon hauptsächlich betroffen werden, sind: Knochen, Guß-, Roh-, Schmiede-Eisen, Ballast, Kanonen, Kupfer, Lumpen, Erze, rohe, ungeschmolzene, Holz, unbearbeitetes, gesägtes und behauenes, Bauholz, Latten, Ruderhölzer. Hinsichtlich der Einfuhrzölle hat sich ein ähnlich liberales Prinzip nicht Geltung verschaffen können; der verstärkte Ausschuß beschloß im Gegentheil eine Erhöhung der Zölle; zur Zeit läßt es sich jedoch noch nicht mit Sicherheit übersehen, ob die fraglichen Propositionen gesetzliche Kraft erhalten werden.

Batavia, im Juni. Während des verflossenen Jahres sind 6 Preußische Schiffe auf der hiesigen Rhede angekommen; von denselben kam 1 aus Amoy mit Chinesischen Waaren, 1 aus Port Elisabeth (Algoa Bay) mit Eisen, 1 aus New-Castle mit Kohlen und Stückgütern, 1 aus Samarang (dasselbe blieb auf der Außenrhede), 1 aus Macao mit Chinesischen Waaren, und 1 aus Soerabaya mit Zucker. Versegelt sind 4 Preußische Schiffe, und zwar 1 nach Samarang in Ballast, 1 nach Soerabaya mit Zucker, Arrac u. dgl., 1 nach Singapore mit Steinkohlen und 1 nach dem Kanal F. O. mit Zucker.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 49 und 50 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 42. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **16. Oktober 1863.**

Gesetzgebung.

Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen.

(Staats-Anzeiger Nr. 241.)

Auf den Bericht vom 14. September d. J. genehmige Ich die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck. Die Handelskammer, welche ihren Sitz in der Stadt Essen behält, soll fortan aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche zwölf Stellvertreter gewählt werden. Behufs der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter wird der Kreis Essen in drei engere Wahlbezirke getheilt. Es bilden je einen Wahlbezirk: 1) die Bürgermeisterei Essen, 2) die Bürgermeistereien Werden und Kettwig, 3) die Bürgermeistereien Steele, Altenessen und Borbeck. Es sind aus dem Wahlbezirke der Bürgermeisterei Essen fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter, aus dem Wahlbezirke der Bürgermeistereien Werden und Kettwig vier Mitglieder und vier Stellvertreter und aus dem Wahlbezirke der Bürgermeistereien Steele, Altenessen und Borbeck drei Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises berechtigt, welche in einer der beiden Gewerbe-Steuerklassen A. I. und A. II. veranlagt sind.

Zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Bergwerks-Gesellschaften oder Gewerkschaften, welche jährlich mindestens 75,000 Tonnen fördern, ingleichen zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Hütten-Gesellschaften oder Gewerkschaften, werden hinsichtlich der Wahlfähigkeit und der Wahlberechtigung ihrer Mitglieder, so wie bei der, nach Vorschrift des §. 17 der Verordnung vom 11. Februar 1848 über die Errichtung von Handelskammern vorzunehmenden Veranlagung des etatsmäßigen Kostenaufwands für die Handelskammer als Handlungs-Gesellschaften angesehen, welche in der Gewerbesteuer-Klasse A. II. zu einem Steuersatze von 12 Rthlrn. jährlich veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. Februar 1848 Anwendung. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1864 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab wird das der Handelskammer unter dem 28. November 1840 verliehene Statut nebst dem dasselbe abändernden Erlasse vom 15. Juli 1849 außer Kraft gesetzt. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. September 1863.

Wilhelm.

Graf von Itzenplitz.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, und Bestimmungen bezüglich der Tarifirung von Waaren.

Das Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten theilt in Nr. 19 vom 3. Oktober d. J. die nachstehende Cirkular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 11. Sept. d. J. mit. Die Eingangs dieses Erlasses erwähnte Bekanntmachung wegen Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif ist hier nicht mit zum Abdruck gebracht, und wird wegen derselben, sowie wegen des unten sub 6 in Bezug genommenen Verzeichnisses auf die vorerwähnte Nummer des Centralblattes verwiesen.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich die beifolgende Bekanntmachung wegen Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif mit dem Auftrage zugeben, selbige durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Zoll-Abfertigungsstellen demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Zugleich benachrichtige ich Sie, daß die Regierungen der Zollvereinsstaaten sich noch über folgende Bestimmungen bezüglich der Tarifirung der Waaren verständigt haben:

1. Die unter Nr. 15 der ersten Abtheilung des Zolltarifs getroffene Bestimmung der Zollfreiheit für Ausstattungs-Gegenstände kann in Fällen, in welchen für Ausländer oder Ausländerinnen, die in ein inländisches Kloster treten oder getreten sind, die desfallsige Ausstattung an neuen Kleidern, Betten, neuer Leib- und sonstiger Wäsche u. s. w. vom Auslande eingebracht wird, nicht analog angewendet werden, und die zollfreie Einlassung in solchen Fällen nur insoweit erfolgen, als dieselbe sich nach den Umständen des Falles auf die Bestimmungen unter Nr. 17 am angeführten Orte stützen läßt.

2. Es können auf Grund der Bestimmung unter Position I. 15 des Tarifs Gegenstände, welche der anziehende Ehegatte dem anderen bereits im Inlande lebenden Ehegatten zu dessen persönlichem Gebrauche mitbringt, zollfrei eingelassen werden, sofern diese Gegenstände dem anziehenden Ehegatten in der That als Ausstattung (als ein Theil des Beitrages für den gemeinsamen Haushalt) mitgegeben sind.

3. Lackirte eiserne Kaffeebretter sind an sich nicht zur Gattung der kurzen Quincaillerie- oder Galanteriewaaren zu rechnen und auch lediglich wegen Feinheit der Lackirung nicht dem Zollsatze für kurze Waaren (Position II. 20) unterworfen, sondern nach den ihrer übrigen Beschaffenheit entsprechenden Tarif-Positionen zur Verzollung zu ziehen. Ebenso wie die Kaffeebretter sind auch andere, an und für sich nicht zu den feinen, d. h. zur Gattung der kurzen Galanterie- und Quincaillerie-Waaren gehörige lackirte Gegenstände von Metall oder Pappmasse (papier maché), ohne Rücksicht auf die Feinheit der Lackirung nicht nach Position II. 20, sondern nach den ihrer übrigen Beschaffenheit entsprechenden Tarif-Positionen II. 3 c., 6 f. 3, 19 b., 27 e. u. s. w. zur Verzollung zu ziehen. Endlich unterliegen die vorgedachten Waaren, wenn sie vernirt sind, den Bestimmungen des Waarenverzeichnisses entsprechend, derselben Behandlung, wie die lackirten.

4. Die Taravergütung für die aus einer Leinwandumhüllung bestehende weitere Umschließung der Südfrüchte in Schachteln, welche durch die Verfügung vom 21. Dezember 1845 unter D. 4 (Central-Blatt von 1846 Seite 10) auf 3 pCt. bemessen worden ist, erleidet in Uebereinstimmung mit der Vorschrift unter IV. d. 2 der fünften Tarifs-Abtheilung eine Herabsetzung auf 2 pCt.

5. Die unter Nr. VI. der fünften Abtheilung des Zolltarifs getroffene Bestimmung über die Folgen der mangelnden Angabe des Nettogewichts bei verschieden tarifirten, in einem Kollo zusammengepackten Waaren, von welcher Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gerechneten Gegenstände ausgenommen sind, ist auch nicht anwendbar in Fällen, wo die vorgenannten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Kollo zusammenverpackt eingehen und eine Angabe des Nettogewichts der einzelnen Waarengattungen entweder nur theilweise oder gar nicht vorhanden ist. Die Begleitschein-Abfertigung an der Grenze, ohne spezielle Revision und ohne das Präjudiz demnächstiger Entrichtung des Eingangszolles nach dem höchsten Zollsatze kann somit auch in solchen Fällen eintreten, so daß die Verzollung am Bestimmungsorte nach dem höchsten Zollsatze auch dann, wenn die Begleitschein-Abfertigung ohne spezielle Revision erfolgt ist, nicht geboten erscheint, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die Beschaffenheit des Kollo einen ganz zuverlässigen Verschluß gestatte.

6. Die unter Nr. VI. und VII. der fünften Tarifs-Abtheilung erwähnten Begünstigungen sollen bis auf Weiteres auf die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Waarenartikel Anwendung finden.

7. Ordinäre Bilderbogen, die auf Pappe oder starkes Papier aufgezogen sind, namentlich die zum Zerschneiden und Zusammenkleben bestimmten Zeichnungen zu kleinen Modellen von Gebäuden und dergleichen (sogenannte Modellir-Kartons) sind nach Position II. 27 b. des Zolltarifs zur Verzollung zu ziehen.

8. Unreines Erdöl (Bergöl, Steinöl), welches dunkelfarbig (bräunlich oder schwärzlich) ist, kann wie Bergtheer (Position I. 27 des Tarifs) behandelt und demgemäß zollfrei zugelassen werden, im Uebrigen aber ist Erdöl, gleichwie das schon gegenwärtig im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife aufgeführte Bergöl und Steinöl nach Position II. 5 Anmerkung 1 zu e. mit der allgemeinen Eingangs-Abgabe zur Verzollung zu ziehen.

9. Flaschen aus grünem Hohlglase mit geschälten oder ungeschälten Weidenruthen, Stroh und dergleichen umflochten (sogenannte Korbflaschen), werden der Position II. 10 a. des Zolltarifs (Zollsatz von 1 Rthlr.) zugewiesen.

10. Kokosfasern, welche in Strängen eingehen, aber zur Verwendung in dieser Gestalt nicht bestimmt, sondern nur für den Transport, der Raum- und Fracht-Ersparniß halber, in die Form von Strängen gebracht sind, unterliegen nur dem Satze von 5 Sgr. für den Centner, nach Position II. 8 des Zolltarifs.

11. Lederscheibchen mit einer runden Oeffnung und ausgezacktem Rande (Regenschirmkappen), sowie Saffian- oder Marokin-Streifen zu Hutbesätzen mit vorgebohrten Löchern zum Zwecke leichterer Durchnähung, sind als Lederwaaren (Position II. 21 c. resp.

d.) zu verzollen; Lederscheibchen zu Regenschirmkappen, welche lediglich ausgerundet sind, fallen dagegen als Leder unter Position II. 21 a. resp. b.

12. Hölzerne rohe, statt mit hölzernen Bändern oder Leim, nur mit schwachem verzinntem Eisenbeschlage verbundene Schachteln, welche als Verpackungsmaterial dienen, sind, nach Analogie der für Schäffel und Pflüge getroffenen Bestimmungen (Position II. 12 Anmerkung zu e. und h.) mit der allgemeinen Eingangs-Abgabe zu belegen.

13. Hölzerne Tabaks-Pfeifenröhre in Verbindung mit Horn und elastischen mit Seide oder Wolle übersponnenen Schläuchen sind nach Position II. 12. f. des Zolltarifs zum Satze von 10 Rthlrn. zu verzollen.

14. Wenn silberne oder goldene Uhrketten, in Verbindung mit Taschenuhren eingehen, so kann den Zollpflichtigen freigestellt werden, Behufs Verzollung der Uhrketten und der Uhren nach den für dieselben bestehenden Tarifsätzen, die Ketten getrennt von den Uhren zur Verwiegung zu stellen. Geschieht dies nicht, so sind beide zusammen nach dem Satze von 100 Rthlrn. für den Centner zur Verzollung zu ziehen.

15. Wenn bei Waaren aus unedlen Metallen mit anscheinender Vergoldung oder Versilberung eine Untersuchung über das Vorhandensein von Gold oder Silber erfolgt, so soll dieselbe nur mittelst des Probirsteins vorgenommen und der Zollsatz von 100 Rthlrn. alsdann keine Anwendung finden, wenn bei der Prüfung mittelst des Probirsteins anscheinend vergoldete Waaren bei der Auflösung in Salpetersäure keine Spur von Gold und anscheinend versilberte Waaren bei der Auflösung in Salpetersäure und Fällung durch Kochsalzlösung keine Spur von Silber erkennen lassen. Es muß aber:

1. bei der Prüfung einer Waare der Strich auf dem Probirsteine nicht mit einer Ecke oder Kante der zu untersuchenden Gegenstände, sondern mit einer breiteren Fläche derselben vorgenommen und
2. auf sorgfältige Reinhaltung des Probirsteins, sowie darauf gesehen werden, daß
3. zu den Untersuchungen nur ganz gute Materialien, namentlich ganz reine Salpersäure und reines destillirtes Wasser zur Verwendung kommen.

16. Die Bestimmung im Instruktionspunkt 4 zum amtlichen Waarenverzeichniß wegen zollfreier Einlassung gebrauchter leerer Fässer, Säcke, Krüge u. s. w., wird auf dergleichen neue ausgedehnt, in der Art, daß hinsichtlich der Feststellung der Identität auch in solchen Fällen die Bestimmung der Verfügung vom 21. Dezember 1859 unter II. b. (Central-Blatt von 1860 Seite 46) Anwendung findet.

17. Noch nicht vollendete Handarbeiten, Stickereien und dergleichen, welche reisende Frauenzimmer in einzelnen Stücken mit sich führen, nebst dem zu diesen Handarbeiten erforderlichen Material an Garn u. s. w. können zollfrei zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, daß diese Gegenstände zur Beschäftigung während der Reise dienen.

Diese Bestimmungen sollen gleichfalls vom 1. November d. J. ab zur Ausführung gebracht werden. Die Zoll-Abfertigungsstellen sind zu dem Ende mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. September 1863.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren,
die Königlichen Regierungen zu Potsdam und
Frankfurt a. O.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Belgien und Dänemark.

(Mon. belge No. 274.)

Se. Majestät der König der Belgier und Se. Majestät der König von Dänemark von dem gleichen Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten zu erleichtern und auszudehnen und Willens, behufs Erreichung einer so ersprießlichen Absicht, die Hindernisse zu beseitigen, welche die Handelsverbindungen gegenseitig einschränken, haben beschlossen, zu diesem Ende einen Vertrag zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König der Belgier den Herrn Wilhelm Heinrich Bosch-Spencer, Ihren Minister-Residenten bei dem Hofe zu Kopenhagen, Offizier xc.,

Se. Majestät der König von Dänemark Se. Excellenz Karl Christian Hall, Ihren Geheimen Konferenz-Rath, Ihren Minister-Präsidenten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und interimistischen Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Großkreuz xc.,

Welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Zwischen allen Staaten, Besitzungen und Kolonien der beiden hohen vertragenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen, und die Unterthanen des einen derselben sollen in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen des anderen in Betreff des Handels, der Schifffahrt und der Fischerei die nämlichen Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Begünstigungen, Befreiungen und Sonderstellungen genießen, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nationen eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Art. 2. Die in den Staaten des einen der hohen vertragenden Theile wohnenden Unterthanen des anderen sind wechselseitig befugt, wie die Einheimischen ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, oder sie der Fürsorge irgend einer anderen Person, als Mäklern, Faktoren, Agenten oder Dollmetschern anzuvertrauen. Sie dürfen in ihrer Wahl nicht eingeschränkt werden, und sollen nicht gehalten sein, denen, die sie nicht für geeignet erachtet haben, zu dem Zwecke verwendet zu werden, irgend einen Lohn oder Entschädigung zu zahlen, indem es ausschließlich dem Belieben der Käufer und Verkäufer überlassen bleibt, ihre Geschäfte untereinander abzuschließen und den Preis aller eingeführten oder zur Ausfuhr bestimmten Lebensmittel oder Waaren festzusetzen, unter der Bedingung, daß sie sich nach den Verordnungen und Zollgesetzen des Landes richten.

Art. 3. Die Belgier in Dänemark und die Dänen in Belgien sind sowohl von allem Kriegsdienst zu Lande und zur See, als von allen Dienstleistungen bei den Nationalgarden oder Milizen befreit, und dürfen rücksichtlich ihres beweglichen oder unbeweglichen Vermögens nicht anderen Lasten, Einschränkungen, Abgaben oder Auflagen unterworfen werden, als denen, welchen die Landesangehörigen selbst jetzt unterworfen sind oder künftig unterworfen werden möchten.

Art. 4. Alle Schiffe, welche nach Belgischen Gesetzen als Belgische Schiffe anzusehen sind, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen Dänemarks als Dänische Schiffe anzusehen sind, werden wechselseitig zu Belgischen und Dänischen Schiffen erklärt.

Art. 5. In den Häfen, den Besitzungen und Kolonien des einen der betreffenden Länder sollen den aus irgend einem Hafen oder Orte ankommenden oder Küstenfahrt von Hafen zu Hafen treibenden Schiffen des anderen keine Tonnen-, Hafen-, Leuchtfeuer-, Lootsen-, Quarantaine- und andere ähnliche oder gleichwerthige Abgaben, ohne Unterschied der Beschaffenheit und gleichviel unter welcher Benennung, die zum Vortheil oder im Namen der Regierung, öffentlicher Beamten, Gemeinden, Korporationen oder irgend welcher Etablissements erhoben werden, auferlegt werden dürfen, die nicht in dem gleichen Falle auch den einheimischen Schiffen gleichermaßen auferlegt sind.

Art. 6. In Allem, was die Aufstellung der Schiffe, deren Beladung und Löschung in den Häfen, Buchten, Docks, Rheden, Landungsplätzen oder Strömen der beiderseitigen Staaten betrifft, soll den einheimischen Schiffen kein Vorrecht zugestanden werden, das nicht gleichermaßen den Schiffen des anderen Staates zugestanden würde, indem es der Wille der hohen vertragenden Theile ist, daß auch in dieser Beziehung die beiderseitigen Fahrzeuge auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Art. 7. Die in einem Hafen Dänemarks, dessen Besitzungen und Kolonien einlaufenden Belgischen Schiffe, und umgekehrt die in einen Hafen Belgiens, dessen Besitzungen und Kolonien einlaufenden Dänischen Schiffe, die dort nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen beabsichtigen, dürfen, wobei sie sich jedoch nach den Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Staaten zu richten haben, den etwa nach einem anderen Hafen entweder desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und wieder ausführen, ohne gezwungen zu sein, wegen des letztgedachten Theiles ihrer Ladung irgend welche Zollabgabe zu zahlen, mit Ausnahme derjenigen für die Beaufsichtigung, die übrigens nur zu den für die einheimische Schifffahrt festgesetzten Beträgen erhoben werden dürfen.

Art. 8. Waaren aller Art, deren Einfuhr nach den Häfen Belgiens oder dessen Besitzungen auf Belgischen Schiffen jetzt gesetzlich gestattet ist oder künftig gesetzlich gestattet wird, dürfen gleichermaßen dorthin auf Dänischen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen, gleichviel von welcher Benennung, unterworfen zu sein, als wenn die nämlichen Waaren auf einheimischen Schiffen eingeführt würden. Umgekehrt Waaren aller Art, deren Einfuhr nach den Häfen Dänemarks, dessen Besitzungen oder Kolonien auf Dänischen Schiffen jetzt gesetzlich gestattet ist, oder künftig gesetzlich gestattet wird, dürfen gleichermaßen dorthin auf Belgischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen, gleichviel von welcher Benennung, unterworfen zu sein, als wenn die nämlichen Waaren auf einheimischen Schiffen eingeführt würden.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß diese Bestimmung beiderseitig auf den Transport von Salz Anwendung finden wird.

Von den Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft wird nur in Betreff derjenigen Vortheile eine Ausnahme gemacht, deren Gegenstand die Erzeugnisse der einheimischen Fischerei in dem einen oder in dem anderen der beiderseitigen Staaten jetzt sind oder künftig sein möchten, jedoch verpflichtet sich jeder der hohen vertragenden Theile, dem Anderen in dieser Beziehung die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu gewähren.

Art. 9. Waaren aller Art, die aus Belgien oder dessen Besitzungen auf Dänischen Schiffen oder aus Dänemark, dessen Besitzungen und Kolonien auf Belgischen Schiffen ausgeführt werden, dürfen ohne Unterschied des Bestimmungsortes keinen anderen Zöllen oder Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn sie auf einheimischen Schiffen zur Ausfuhr gelangten, und in dem einen wie in dem anderen Fall sollen sie aller Prämien oder Zollerstattungen oder sonstigen Begünstigungen theilhaftig sein, die in jedem der beiderseitigen Länder der einheimischen Schifffahrt eingeräumt sind oder später eingeräumt werden.

Art. 10. Während der durch die Gesetze jedes der betreffenden Staaten für die Lagerung der Waaren festgesetzten Frist sollen diese bis zu ihrer Durchfuhr, ihrer Wiederausfuhr oder ihrer Abfertigung für den Verbrauch auf der einen wie auf der anderen Seite ebenso, wie die unter einheimischer Flagge eingeführten Waaren behandelt werden. In keinem Falle sollen derartige Gegenstände höhere Lagerungsgebühren zahlen oder anderen Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn sie unter der einheimischen Flagge eingeführt wären oder aus dem meistbegünstigten Lande kommen.

Art. 11. Jedem der betreffenden Länder ist gleichermaßen beiderseitig in Allem, was die Durchfuhr betrifft, die einheimische Behandlung zugesichert.

Die Durchfuhr von Schießpulver ist jedoch in Belgien verboten, und die hohen vertragenden Theile behalten es sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen der besonderen Genehmigung zu unterwerfen.

Art. 12. Die Berechtigung, in den Gebieten, Besitzungen und Kolonien der beiden betreffenden Staaten Küstenfahrt von Hafen zu Hafen zu treiben, richtet sich nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen. Es ist jedoch zwischen den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß die Schiffe und Unterthanen des einen derselben in den Staaten, Besitzungen und Kolonien des anderen die Begünstigungen und Vorrechte genießen, welche den meistbegünstigten Nationen zugestanden sind oder später zugestanden werden.

Art. 13. Weder der eine noch der andere der beiden hohen vertragenden Theile darf auf Waaren, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des anderen Theiles andere oder höhere Eingangszölle legen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf dieselben Waaren, wenn solche aus irgend einem anderen fremden Lande stammen, gelegt sind oder gelegt werden.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, den anderen an jeder Begünstigung des Handels, der Schifffahrt oder der Fischerei, an jeder Bevorrechtigung oder Herabsetzung in den Ein- oder Aus- oder Durch-

fuhrtarifen der in dem gegenwärtigen Vertrage erwähnten oder nicht erwähnten Artikel Theil nehmen zu lassen, welche der eine von beiden einer dritten Macht einräumen möchte. Ueberdies verpflichten sie sich gegeneinander, keine Abgabe oder Verbot der Einfuhr oder der Ausfuhr oder der Durchfuhr eintreten zu lassen, die nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen Anwendung finden.

Demgemäß verpflichtet sich Belgien, auf Dänemark den aus dem Vertrage mit Frankreich vom 1. Mai 1861[1]) sich ergebenden Tarif auf Dänemark unter denselben Bedingungen auszudehen, unter denen er auf England durch den Vertrag vom 23. Juli 1862[2]) ausgedehnt wurde.

Desgleichen werden auf Dänemark die Ermäßigungen Anwendung finden, welche durch die zwischen Belgien und der Schweiz am 11. Dezember 1862[3]), Italien am 9. April 1863[4]), den Niederlanden am 12. Mai 1863[5]), Frankreich ebenfalls am 12. Mai 1863[6]) und Schweden und Norwegen am 26. Juni 1863[7]) abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden sind.

Es ist besonders verstanden, daß, nachdem Dänemark eingewilligt hat, die Belgische Flagge auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung mit der einheimischen Flagge nicht nur bei der Schifffahrt und dem Handel mit den Gebieten des Königreichs, sondern auch bei der Schifffahrt und dem Handel mit seinen Besitzungen in Island, den Farör-Inseln, seinen Kolonien auf den Antillen und Grönland, sobald letzteres dem Handel geöffnet ist, zuzulassen, Belgien der Dänischen Flagge in dieser Beziehung eine vollständig gleiche Behandlung zusichert, und sich verpflichtet, zu Gunsten der gedachten Flagge das der einheimischen Flagge vorbehaltene Privilegium des Handels mit Salz aufzuheben, und die bei der Einfuhr von ausländischem Fisch vorerhobenen Zölle zu Gunsten der Erzeugnisse des Fischfangs in Dänemark auf folgende Beträge herabzusetzen:

1. Frischer Fisch und Klippfisch	per 100 Kil.	4 Frs.
2. Andere Fische aller Art, einschließlich Stockfisch, ausschließlich Hummern, Austern und anderen Schalthieren ...	» » »	1 »
3. Hummern und Austern.............	» » »	10 »
4. Andere Schaalthiere	» » »	frei.

Art. 14. Jeder der hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, in den Staaten, Besitzungen und Kolonien des anderen Theiles Konsuln zu ernennen. Die so zu ernennenden Konsuln sollen dort aller der Vorrechte, Befreiungen und Sonderstellungen theilhaftig sein, welche den von der Regierung der meistbegünstigten Nation ernannten oder bevollmächtigten Agenten des nämlichen Ranges und Charakters zugestanden sind oder zugestanden werden möchten. Bevor ein Konsul als solcher Amtshandlungen vornehmen darf, muß er in den üblichen Formen von der Regierung, zu welcher er entsendet ist, bestätigt und zugelassen sein, und jeder der hohen vertragenden Theile soll befugt sein, von der Residenz der Konsuln solche besondere Ortschaften auszuschließen, die jeder von ihnen für geeignet erachtet, ausgeschlossen zu werden.

Art. 15. Alle auf die Bergung von Belgischen an den Küsten Dänemarks, dessen Besitzungen und Kolonien gestrandeten oder gescheiterten Schiffen Bezug habenden Maßnahmen werden von den Konsular-Agenten Belgiens geleitet, und umgekehrt haben die Konsular-Agenten Dänemarks alle die Maßnahmen zu leiten, welche sich auf die Bergung der an den Küsten Belgiens oder dessen Besitzungen gestrandeten oder gescheiterten Schiffe ihrer Nation beziehen. Befinden sich jedoch die Betheiligten an Ort und Stelle, oder sind die Kapitaine mit ausreichenden Vollmachten versehen, dann ist die Fürsorge für die Gestrandeten diesen zu überlassen. Die Dazwischenkunft der Ortsbehörden soll nur statthaben, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Interessen der Bergenden, wenn diese einer anderen Nation angehören, als die Mannschaft der gestrandeten Schiffe, wahrzunehmen, und die Ausführung der bei dem Ein- und Ausgange der geborgenen Waaren zu beobachtenden Vorschriften zu sichern.

Die Ortsbehörden haben ferner bei Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsular-Agenten alle Maßregeln zu treffen, die zum Schutze und zur Erhaltung der gestrandeten Personen und Güter erforderlich sind. Die geborgenen Waaren sollen, falls sie nicht zum Verbrauch im Inlande zugelassen werden, keiner Zollabgabe unterworfen sein.

Art. 16. Die beiderseitigen Konsuln dürfen die Seeleute, die in einem der Häfen des anderen Theiles von den Fahrzeugen ihrer Nation desertiren würden, und die nicht Unterthan des Landes sind, in welchem die Desertion stattgefunden hat, festnehmen lassen und entweder an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister, oder der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift den Nachweis führen, daß die reklamirten Personen zu der besagten Schiffsmannschaft gehört haben; auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden. Es soll ihnen zur Ermittelung und Verhaftung der gedachten Deserteure jeder Beistand gewährt werden, und Letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen festgehalten und bewacht werden, bis daß diese Agenten eine Gelegenheit, sie abreisen zu lassen, gefunden haben. Wenn jedoch innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, diese Gelegenheit sich nicht darbieten sollte, dann werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und dürfen aus demselben Grunde nicht nochmals verhaftet werden. Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen auf dem Lande begangen haben, so soll seine Auslieferung so lange verschoben bleiben, bis die Gerichtsbehörde, die darüber zu erkennen befugt ist, ihr Urtheil gefällt hat, und das letztere in Ausführung gebracht ist.

Art. 17. Die den Dänischen oder Belgischen Unterthanen gehörenden Schiffe, Waaren und Effekten, die von Seeräubern innerhalb der Grenzen der Gerichtshoheit des einen der beiden vertragenden Theile oder auf hoher See weggenommen und nach den Häfen, Flüssen, Rheden, Buchten des Gebiets des anderen vertragenden Theiles gebracht oder dort vorgefunden werden, sind ihren Eigenthümern wieder zuzustellen; letztere haben die etwa entstandenen und

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861 I. S. 470.
[2]) Vergl. a. a. O. 1862 II. S. 213.
[3]) Vergl. a. a. O. 1863 I. S. 37.
[4]) Vergl. a. a. O. 1863 I. S. 461.
[5]) Vergl. a. a. O. 1863 I. S. 600.
[6]) Vergl. a. a. O. 1863 II. S. 66.
[7]) Vergl. a. a. O. 1863 II. S. 208.

von den zuständigen Gerichtshöfen festzusetzenden Kosten zu erstatten; vorher muß das Eigenthumsrecht vor den Gerichtshöfen erwiesen werden und die Reklamation ist durch die Betheiligten, durch deren Bevollmächtigte oder durch die Agenten der beiderseitigen Regierungen binnen Jahresfrist anzubringen.

Art. 18. In Allem, was die Schifffahrt und den Handel angeht, können die hohen vertragenden Theile keinerlei Vorrecht, Begünstigung oder Sonderstellung einem anderen Staate einräumen, die nicht ebenfalls und augenblicklich auf ihre eigenen Unterthanen Ausdehnung fänden.

Art. 19. Die hohen vertragenden Theile erklären, daß sie wechselseitig allen kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften und sonstigen Assoziationen, die nach den besonderen Gesetzen des einen der beiden Länder gebildet und zugelassen sind, die Befugniß zugestehen, in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der anderen Macht alle ihre Rechte wahrzunehmen, und sowohl Behufs Anstellung einer Klage, als Behufs der Vertheidigung gegen eine solche vor den Gerichtshöfen Recht zu nehmen, ohne eine andere Bedingung, als daß sie sich nach den Gesetzen der gedachten Staaten und Besitzungen richten.

Es ist verstanden, daß die vorstehende Bestimmung gleichermaßen auf die vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages wie auf die später gebildeten und zugelassenen Gesellschaften und Assoziationen Anwendung findet.

Art. 20. Der Vollzug der wechselseitigen in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verbindlichkeiten wird ausdrücklich der Erfüllung der in den betreffenden Ländern verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften unterworfen. Beide Regierungen verpflichten sich, die Anwendung derselben binnen möglichst kurzer Frist herbeizuführen.

Art. 21. In der Absicht, die verschiedenartigen Uebelstände aufhören zu lassen, welche sowohl für den Handel und die Schifffahrt als für die Regierungen aus der Verschiedenheit der gegenwärtig gebräuchlichen Systeme der Schiffsvermessung entstehen, werden die beiden hohen Theile die Seestaaten einladen, sich zu vereinigen, um eine zur allgemeinen Regel dienende Formel für das Vermessen von Seeschiffen aufzustellen.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag soll, vom zehnten Tage nach der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, zwölf Jahre hindurch in Kraft bleiben. Falls keiner der hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der gedachten Frist seine Absicht, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, kundgiebt, dann soll der Vertrag bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat, verbindlich bleiben.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung in diesem Vertrag alle die Abänderungen aufzunehmen, die mit dem Geist und den Grundsätzen desselben nicht in Widerspruch stehen, und deren Angemessenheit durch die Erfahrung erwiesen ist.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden und die Ratifikationen desselben sollen in Kopenhagen oder in Brüssel in der kürzesten Frist ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen ihm beigedrückt.

Geschehen zu Kopenhagen in doppelter Fertigung, am 17. Tage des Augustmonats im Jahre der Gnade 1863.

(L. S.) gez. Bosch-Spencer.
(L. S.) gez. K. Hall.

Angehängte Erklärung.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch ein späteres Abkommen, dessen Bestimmungen dieselbe Geltung haben sollen, wie die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Vereinbarungen, Alles das zu regeln, was die Behandlung betrifft, welche den in den Gebieten, Besitzungen und Kolonien der einen Nation reisenden Fabrikanten, Kaufleuten und Handelsreisenden der anderen zu gewähren ist in Bezug auf die Patentabgabe und auf die zeitweilige zollfreie Zulassung von solchen einem Eingangszoll unterliegenden Gegenständen, die als Proben dienen und von jenen eingeführt werden, um in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung die Zollförmlichkeiten, welche zur Sicherung der Wiederausfuhr oder der Zurückbringung zum Entrepot erforderlich sind, und Alles das anzuordnen, was unter Beobachtung der örtlichen Gesetze und Verordnungen das Eigenthum, die Benutzung und die Bedingungen des Gebrauchs von Zeichnungen, Fabrikations- oder Handelsmodellen und Zeichen betrifft, die den Unterthanen des einen Staats in den Gebieten, Besitzungen und Kolonien des anderen gehören.

Geschehen wie oben.

(L. S.) Bosch-Spencer.
(L. S.) K. Hall.

Die Auswechselung der Ratifikationen hat in Brüssel am 29. September 1863 stattgefunden.

Es ist verstanden, daß der in Belgien auf Fische Dänischen Ursprungs zur Anwendung zu bringende Tarif, so wie er in Art. 13 des Vertrages vereinbart ist, erst am 1. Januar 1864 ins Leben treten soll.

Zollverordnung in Italien.

(Economist Nr. 1049.)

Nach einer Königlichen Verordnung vom 8. August d. J. sind die bis dahin in den einzelnen Provinzen des Königreichs Italien in verschiedener Höhe bemessenen Aus- und Durchfuhrzölle von Oel, Lumpen und Schwefel anderweitig regulirt und ausgeglichen worden. Sie betragen nunmehr:

für Oel	1 Lire per 100 Kil.
für Lumpen aus vegetabilischen Stoffen	» » » » »
für Schwefel	» » » » »

Einstellung der Zahlung von Silber-Agio bei der Kaiserlichen Bank in Petersburg.

(Journ. de St. Petersbourg vom 19/7. September 1863.)

Die Verwaltung der Staatsbank beehrt sich, das Publikum davon zu benachrichtigen, daß in Gemäßheit der für die Umwechselung von Kreditbillets festgesetzten Gold- und Silberpreise die Umwechselungskassen der Bank vom 2. September ab die Kreditbillets zu den für den 1. Januar 1864 festgesetzten Preisen, d. h. zu ihrem Nominalwerthe umwechseln werden, wobei die von der Bankverwaltung getroffene Bestimmung wegen der Umwechselung von 1 Silber-Rubel-Stücken gegen präsentirte Kreditbillets in Kraft bleibt[1]).

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 601 und a. a. O. II. S. 280.

Konsular-Vertrag zwischen der Schweiz und Brasilien.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Die Bundes-Versammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat den nachstehenden Konsular-Vertrag mit Brasilien, dessen Ratifikationen in Bern am 26. Mai 1862 ausgewechselt wurden, mit dem Vorbehalte angenommen, daß die im Art. 9, Absatz 2, nach den Worten: »nicht bekannt oder bevormundet«, durch Versehen eingetretene Weglassung der Worte: »oder abwesend« in geeigneter Weise gehoben und unzweifelhaft festgestellt werde, daß die fraglichen Worte als im Vertrage stehend sollen angesehen werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und Seine Majestät der Kaiser von Brasilien,

gleich sehr von dem Wunsche beseelt, sowohl die Bande der Freundschaft, welche glücklicherweise zwischen den beiden Völkern bestehen, enger zu knüpfen, als den Handelsbeziehungen alle mögliche Entwickelung und den ausgedehntesten Schutz zu verleihen, haben gefunden, daß eines der wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes im Abschlusse einer besonderen Uebereinkunft zur Feststellung und Bestimmung der Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Konsuln, Vizekonsuln und Kanzler, sowie ihrer Obliegenheiten und der Verpflichtungen, denen sie in den beiden Ländern unterliegen, bestehen würde.

Zu diesem Ende haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn Joh. Jakob von Tschudi, seinen außerordentlichen Gesandten in Brasilien;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:

den Herrn Joao Luis Vieira Cansançao de Sinimbú, Senator des Kaiserreichs, Kommandeur ꝛc., Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Jeder der hohen kontrahirenden Theile ist berechtigt, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln für die Häfen, Städte oder Ortschaften im Gebiete des andern, wo solche für die Entwickelung des Handels und im Interesse ihrer Landsleute nöthig erachtet werden, zu bestellen; vorbehalten bleibt jedoch das Recht, hiervon eine Ausnahme bei jeder Oertlichkeit zu machen, wo die Aufstellung solcher Agenten nicht zweckdienlich erfunden würde.

Art. 2. Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von Brasilien ernannten Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sollen ihr Amt nicht ausüben können, bevor sie nach der im betreffenden Lande bestehenden Uebung ihre Ernennung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung unterbreitet und das Exequatur erhalten haben.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Bezirkes, für welchen solche Agenten bestellt werden mögen, haben dieselben nach Einsicht des Exequaturs, das ihnen kostenfrei auszustellen ist, sofort in ihren Amtsverrichtungen anzuerkennen und ihnen alle mit ihrem Amte verbundenen Vortheile und Vorrechte zu gestatten.

Es ist hierbei verstanden, daß jeder der hohen kontrahirenden Theile das Recht haben soll, das Exequatur der besagten Agenten ungültig zu erklären, sobald er solches für angemessen erachtet, wobei aber Mittheilung der Gründe erfolgen soll, welche ihn zu einer solchen Maßregel bewogen haben.

Art. 3. Die beiderseitigen Generalkonsuln und Vizekonsuln und ihre, der Agentschaft zugetheilten Kanzler werden in beiden Ländern die allgemein ihrem Amte zukommenden Vorrechte, wie Befreiung von militairischen Einquartierungen und von allen direkten Steuern, seien solche persönliche, Mobiliar- oder Luxussteuern, genießen, sofern sie nicht Eigenthümer oder zeitweilige Besitzer von Liegenschaften sind, oder Handel treiben, in welchen Fällen sie den nämlichen Taxen, Gebühren und Auflagen unterworfen sind, wie andere Privatleute.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln genießen ferner die Personalimmunität, ausgenommen im Falle verbrecherischer Thaten und Handlungen; und wenn sie Handelsleute sind, so kann der Schuldverhaft gegen sie nur für die Handelsgeschäfte, nicht aber für bürgerliche Streitigkeiten zur Anwendung kommen.

Sie dürfen über dem Eingang ihres Hauses einen Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift: »Konsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft« oder »Konsulat von Brasilien« anbringen, und bei öffentlichen Volks- oder Kirchenfesten eine Fahne mit den Farben ihres Landes auf ihren Häusern aufpflanzen.

Diese Auszeichnungen sollen indessen vorzugsweise dazu dienen, den Landsleuten die Konsulatswohnung zu bezeichnen, nie aber so gedeutet werden können, als ob sie ein Asylrecht, sei es für Personen, sei es für Sachen gewährten, auch nicht dazu dienen, das Haus oder dessen Bewohner den Nachforschungen der Landesgerichte zu entziehen.

Art. 4. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln und die ihren Agentschaften beigegebenen Kanzler dürfen nicht vor die Gerichte des Landes, wo sie sich befinden, geladen werden. Wenn die örtliche Gerichtsbehörde von ihnen amtliche Aufschlüsse einzuholen hat, so soll sie solche von ihnen schriftlich verlangen, oder sich behufs mündlicher Einvernahme in ihre Wohnung begeben.

Art. 5. Im Falle des Ablebens, der Verhinderung oder Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sind die Kanzler, Sekretaire oder die Personen, welche der Amtsinhaber während seiner Abwesenheit und unter seiner Verantwortlichkeit zu seinen Stellvertretern bezeichnet, mit aller Vollmacht zur interimistischen Besor-

gung der Konsulatsgeschäfte zuzulassen, nach vorgängiger Zustimmung der Ortsbehörde des Konsularbezirkes, die ihnen angemessene Frist ansetzen wird, binnen welcher sie das Exequatur der Landesregierung nachzusuchen und beizubringen haben.

Kraft dieser Zustimmung, und während der durch die oberste Ortsbehörde angesetzten Frist genießen die besagten Agenten alle ihrem Amte zukommenden Rechte, Vorrechte und Freiheiten.

Behufs der Ausführung vorstehender Bestimmungen haben die Vorsteher der Konsulatsstellen bei ihrer Ankunft im Lande der Landesregierung ein Verzeichniß der ihrem Konsulat beigegebenen Personen zuzustellen und sie unverweilt von jeder Aenderung, die in diesem Personal stattfinden sollte, in Kenntniß zu setzen.

Insbesondere ist verstanden, daß, wenn einer der hohen kontrahirenden Theile zu seinem Konsul oder Konsularagenten in einem Hafen oder einer Stadt des anderen Theiles einen Angehörigen dieses letzteren erwählen würde, dieser Konsul oder Konsularagent auch fernerhin als Angehöriger des Landes zu betrachten ist, welchem er angehört, und demgemäß auch den Gesetzen und Verordnungen untergeben bleibt, welche für die Einheimischen an seinem Amtssitze Geltung haben, ohne daß indessen durch diese Verpflichtung die Ausübung seiner Verrichtungen oder die Unverletzbarkeit der Konsulatsarchive irgend welche Beeinträchtigung erleiden soll.

Art. 6. Die Archive und die auf die Konsulatsgeschäfte bezüglichen Schriften überhaupt sind unverletzlich; keine Behörde darf, unter welchem Vorwand es immer sei, darein sich mischen, sie in Beschlag nehmen oder untersuchen. Zu diesem Ende sind sie von den Büchern und Schriften, die auf den etwaigen Handels- oder Gewerbsbetrieb der betreffenden Konsuln und Vizekonsuln sich beziehen, durchaus getrennt zu halten.

Beim Ableben eines Konsularagenten, der keinen zur Uebernahme des Konsulatsarchives bezeichneten Stellvertreter hinterlassen sollte, wird die zuständige Ortsbehörde sofort zur Versiegelung des Archives schreiten, wenn möglich im Beisein eines im Bezirke wohnhaften Konsularagenten eines anderen Staates und zweier Angehörigen des Landes, für welches der Verstorbene die Konsulatsgeschäfte führte, oder, in deren Ermangelung, zweier ehrenwerther Personen des Ortes, welche ihre Siegel mit denen der besagten Behörde kreuzen werden. Ueber diese Handlung ist ein Protokoll in doppelter Fertigung aufzunehmen, und das eine Doppel dem Konsul zu übermachen, welchem die betreffende Konsularagentur untergeordnet ist.

Bei der Uebergabe des Archivs an den zur Ersetzung des Verstorbenen bezeichneten Agenten ist die Ablösung der Siegel in Gegenwart der Ortsbehörde vorzunehmen.

Art. 7. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder diejenigen, welche deren Amt versehen, können sich an die Behörden ihres Amtssitzes wenden, oder nöthigenfalls beim Abgang eines diplomatischen Vertreters ihres Landes an die Landesregierung des Staates, wo sie residiren, gelangen, um gegen jeden Eingriff, den sich Behörden oder Beamte dieses Staates gegen die zwischen den beiden Ländern bestehenden Verträge oder Vorkommnisse beikommen lassen würden, oder auch gegen jeden anderen Mißbrauch, über den ihre Angehörigen zu klagen hätten, Beschwerde zu führen, und es ist ihnen gestattet, alle Schritte zu thun, welche sie nothwendig erachten mögen, um die Rechte und Interessen ihrer Landsleute zu schützen.

Art. 8. Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sind berechtigt, auf ihren Kanzleien Erklärungen und Urkunden aufzunehmen, welche Kaufleute und Angehörige ihres Volkes daselbst verschreiben wollen, wie auch deren Testamente und letztwillige Verfügungen oder alle übrigen Notariatsfertigungen, selbst wenn sie Verleihung von Grundpfandrechten zum Gegenstande hätten.

Immerhin soll aber, wenn diese Fertigungen auf Grundstücke im Lande selbst sich beziehen, ein Notar oder dazu befugter öffentlicher Schreiber des Ortes hierfür beigezogen werden, und sie nebst dem Kanzler oder dem Agenten bei Strafe der Nichtigkeit unterzeichnen.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln haben ferner das Recht, auf ihrer Kanzlei Vorkommnisse jeder Art, zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und anderen Personen des Landes, wo sie residiren, sowie auch jedes Vorkommniß, betreffend Angehörige dieses letzteren Landes allein, aufzunehmen, insofern, wohl verstanden, diese Urkunden sich auf Liegenschaften oder Geschäfte beziehen, welche im Gebiete des Staats sich befinden oder zu behandeln sind, dem der Konsul oder Agent angehört, vor welchem sie gefertigt werden.

Die von den Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln gehörig beglaubigten und mit dem Amtssiegel ihres Konsulats oder Vizekonsulats versehenen Ausfertigungen solcher Urkunden sollen vor allen Gerichten, Richtern und Behörden der Schweiz und Brasiliens Beweiskraft haben, gleich den Originalverschreibungen selbst, und beziehungsweise die nämliche Kraft und Bedeutung besitzen, wie wenn sie vor den Notaren oder anderen dazu befugten öffentlichen Beamten des Landes eingegangen worden wären, sofern nämlich diese Urkunden in der Form ausgestellt sind, welche die Gesetze des Staates vorschreiben, dem der Konsul angehört, und sofern sie vorher allen Formalitäten des Stempels, der Einschreibung, der Anlegung und allen übrigen Formalitäten unterzogen worden sind, welche in solchen Dingen in dem Lande maßgebend sind, wo die Urkunde ihre Vollziehung finden soll.

Art. 9. Beim Ableben von Angehörigen eines der beiden hohen kontrahirenden Theile im Gebiete des anderen sollen die zuständigen Ortsbehörden unverweilt die Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln des Bezirks davon benachrichtigen, und letztere werden ihrerseits die nämliche Anzeige an die Ortsbehörden machen, wenn sie davon zuerst Kenntniß haben.

Bei Todesfällen von Landsleuten, die, ohne Erben zu hinterlassen oder Testamentsvollzieher zu bestellen, gestorben sind, oder deren Erben nicht bekannt oder bevormundet sein sollten, werden die Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln in folgender Weise verfahren:

1. Sei es von Amtes wegen, sei es auf Begehren der Betheiligten, alle Habseligkeiten, Mobilien und Schriften des Verstorbenen unter Siegel legen, nach vorgängiger Anzeige von dieser Verhandlung an die zuständige Ortsbehörde, welche derselben beiwohnen, und selbst je nach Ermessen ihre Siegel mit denjenigen, die der Konsul anlegen wird, kreuzen mag, in welchem Falle diese Siegel nur in gemeinsamem Einverständniß abgenommen werden dürfen.
2. Ebenfalls im Beisein der zuständigen Ortsbehörde, wenn diese sich dabei einfinden zu sollen glaubt, das Inventar über sämmtliche Güter und Effekten aufnehmen, welche der Verstorbene besessen hatte.

Tag und Stunde zur Vornahme dieser zweifachen Vorkehrungen, sowohl der Anlegung der Siegel, welche immer in der kürzesten Frist stattfinden soll, als der Aufnahme des Inventars, werden die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln gemeinsam mit der Ortsbehörde festsetzen; sie werden ihr schriftlich die Zeit anberaumen, und sie (die Behörde) ihnen den Empfang dieser Anzeige bestätigen. Wenn die Ortsbehörde der an sie ergangenen Einladung nicht Folge giebt, so werden die Konsuln ohne Zögern und weitere Formalitäten zu den vorgeschriebenen zwei Verhandlungen schreiten.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln werden nach Landesübung den Verkauf aller beweglichen Verlassenschaftsgegenstände, welche der Verderbniß ausgesetzt sind, vornehmen lassen; sie können die Erbschaft persönlich verwalten und bereinigen, oder auch unter ihrer Verantwortlichkeit einen Bevollmächtigten zur Verwaltung und Bereinigung der Erbschaft bestellen, ohne daß die Ortsbehörde sich bei diesen neuen Vorkehrungen zu betheiligen hat, sofern nicht ein oder mehrere Angehörige des Landes oder einer dritten Macht Rechte in der betreffenden Erbschaftssache geltend zu machen haben; denn in diesem Falle hat der Konsul kein Recht, über Anstände zu entscheiden, und die Sache ist daher vor die Gerichte zu bringen und nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo die beweglichen oder unbeweglichen Güter sich befinden, wobei der Konsul als Vertreter der Erbschaft auftritt.

Nach Ausfällung des Urtheils hat der Konsul dasselbe zu vollziehen, wenn er nicht für angemessen erachtet, den Weiterzug zu ergreifen, oder wenn die Parteien sich nicht gütlich verglichen haben.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln werden immerhin den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen, die in ihrem Konsularbezirke erscheinen, bekannt machen, und sie dürfen nicht zur Ausfolge der Erbschaft oder deren Ertrag an die gesetzlichen Erben oder an deren Bevollmächtigte schreiten, bevor sie alle Schulden, die der Verstorbene im Lande eingegangen haben mag, getilgt und die betreffenden Abgaben berichtigt haben werden, oder bevor ein Jahr seit dem Tode verflossen sein wird, ohne daß irgend welche Forderung an die Verlassenschaft gestellt worden wäre.

Ferner ist verstanden, daß das Recht zur Verwaltung und Bereinigung der Verlassenschaften der in Brasilien verstorbenen Schweizer den Konsuln der Schweiz auch in dem Falle, wo die Erben minderjährig, Kinder Schweizerischer Eltern und in Brasilien geboren wären, zukommen wird als Gegenrecht für die Befugniß der Brasilianischen Konsuln in der Schweiz, die Verlassenschaften ihrer Angehörigen unter gleichen Umständen zu verwalten und zu bereinigen.

Art. 10. Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, so wie die Kanzler und Sekretaire, werden in den beiden Ländern alle übrigen Vorrechte, Ausnahmen und Freiheiten genießen, welche in der Folge den Agenten gleichen Ranges der am meisten begünstigten Nation zugestanden werden möchten.

Art. 11. Gegenwärtige Uebereinkunft soll während zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft verbleiben. Ihre Verbindlichkeit wird, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf des ersten Termins einer der hohen kontrahirenden Theile durch eine amtliche Anzeige die Erklärung abgiebt, daß er von der Uebereinkunft zurücktrete, noch ein Jahr fortdauern, und so von Jahr zu Jahr weiter bis zum Ablauf der zwölf Monate, die einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit diese auch abgegeben werden mag, folgen werden.

Art. 12. Diese Uebereinkunft soll beiderseits der Genehmigung und Bestätigung der zuständigen Behörden jedes der hohen kontrahirenden Theile unterbreitet und es sollen die Ratifikationen in Bern binnen sechs Monaten von heute an oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der eben angeführten Ratifikationen, die gegenwärtige Uebereinkunft in Französischer und Portugiesischer Sprache unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen und unterzeichnet in doppelter Ausfertigung in Rio de Janeiro den sechs und zwanzigsten Tag Januars im Jahre des Heils ein tausend acht hundert ein und sechzig.

(Gez.) J. J. von Tschudi.
(L. S.)

(Gez.) Joao Luis Vieira Cansançao de Sinimbu.
(L. S.)

Abänderung des Zolltarifes in der Schweiz[1].

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in theilweiser Abänderung der Litt. C., II., 9 des Zolltarifs vom 27. Augustmonat 1851,

beschließt:

1) Gemälde mit und ohne Rahmen werden mit einer Zollgebühr von 3 Frks. 50 Cts. für den Bruttocentner belegt.
2) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe.
Bern, den 23. Heumonat 1863.
(Folgen die Unterschriften.)

Also beschlossen vom Nationalrathe.
Bern, den 1. Augustmonat 1863.
(Folgen die Unterschriften.)

Eröffnung von Zollämtern für die Einfuhr gewisser Waaren in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 236.)

Die Königin,

Nach Einsicht des in den Büreaus der General-Direktion des Zollwesens und der Tarife verfaßten Berichts, betreffend eine Petition der Junta der Stadt San Vincente de la Barquera um Oeffnung des Zollamts dieser Stadt für die direkte Einfuhr von Kohlen aller Art, Fichtenholz und Maschinen aus dem Auslande, und ferner betreffend das Ansuchen des D. Francisco Javier Aldecoa um Oeffnung des Zollamts der Stadt Comillas für die Einfuhr von Stein-

[1] Vergl. H. A. 1852. I. S. 71.

kohlen, Maschinen, feuerbeständigem Thon und den übrigen für das Schmelzen von Erz erforderlichen Artikeln, ebenfalls aus dem Auslande;

Demgemäß und in Erwägung, daß die Artikel, deren Einfuhr von San Vincente de la Barquera beantragt wird, größtentheils bei der bergmännischen Industrie einen leichten und notorischen Absatz finden; und daß überdies das Zollamt jener Stadt ein für die Revision und Abfertigung ausreichendes Personal besitzt;

Hat in Gemäßheit der Schlußfolgerungen des gedachten Berichts befohlen, daß das Zollamt zu San Vincente de la Barquera für die aus dem Auslande direkt erfolgende Einfuhr von Holz- und Steinkohlen, Holz, feuerbeständigem Thon und Schwefelzink geöffnet und daß von dem gedachten Zollamt das Ausladen der hier fraglichen Artikel in Comillas gestattet wird, nachdem selbige in San Vincente revidirt und abgefertigt wurden.

Madrid, 19. Juli 1863.

Zollverordnung in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 251.)

Die Königin.

Im Hinblick auf die nachstehenden Erwägungen des Finanz-Ministers, in Uebereinstimmung mit dem Minister-Rathe;

Auf die Reklamationen der Eisenfabrikanten im Königreiche, welche bestimmt sind, die schweren Nachtheile zur Kenntniß zu bringen, die ihnen aus der provisorischen Lage erwachsen, in welcher ihr Gewerbszweig wegen der Ungewißheit über den Zeitpunkt sich befindet, zu welchem die in der Königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1862[1]) festgesetzten Zölle auf Eisen, in Gänzen oder Masseln gegossen und zu Barren aller Art ausgewalzt, in Kraft treten sollen, da der in der vorgedachten Königlichen Verordnung angegebene Zeitpunkt des 1. März 1864 in dem Entwurf des den Kortes am 2. Januar d. J. wegen der Tarifreform vorgelegten Gesetzes beträchtlich verlängert worden ist;

Demgemäß und in Erwägung, daß die fünfte Basis des gedachten Entwurfs wirklich die Bestimmung enthielt, daß die in der vorangeführten Königlichen Verordnung bezeichneten Zölle auf Eisen in Barren aller Art während eines Jahres, von der Bekanntmachung als Gesetz an gerechnet, aufrecht erhalten werden sollen;

In Erwägung, daß die Regierung, als sie den Kortes eine neue Fristbestimmung vorlegte, thatsächlich der in eben der Königlichen Verordnung festgesetzten Frist vom 1. März 1864 präjudizirte;

In Erwägung, daß das Reformprojekt zurückgezogen wurde, um eine genaue Untersuchung der darin enthaltenen, den Reichthum und die Wohlfahrt des Landes in so hohem Maße betreffenden Fragen zu veranlassen;

In endlicher Erwägung, daß es unvorsichtig wäre, vor Beendigung dieser Untersuchung, und bevor die Kortes die angemessenste Entscheidung getroffen haben, Abänderungen in den gegenwärtigen Tarifen, namentlich in denen herbeizuführen, welche für die vorangeführten, einen unserer wichtigsten Industriezweige bildenden Eisensorten aufgestellt sind,

Hat befohlen, daß die durch die Königliche Verordnung vom 27. Dezember 1862 für Eisen in Gänzen und Masseln und in Barren aller Art festgesetzten Zölle so lange bis ein Gesetz eine anderweitige Entscheidung getroffen hat, bestehen bleiben sollen.

Madrid, den 8. Juli 1863.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863. I. Beil. zu Nr 12 S. 47.

Statistik.

Hamburgs Handel und Schifffahrt im Jahre 1862.

Die „tabellarischen Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1862“ zufolge umfaßte Hamburgs Einfuhr im vorigen Jahre das Quantum von

38,222,079 Ctr. netto metrisch Gewicht

— gegen 38,939,631 Ctr. im Jahre 1861 zurückstehend, sonst aber alle früheren Jahre übertreffend. Weizen und Steinkohlen, welche im Vorjahre die Zunahme des Gewichts hauptsächlich motivirten, zeigen diesmal die größten Minderquanta.

Der Werth jenes Imports ist berechnet auf

640,841,960 Mk. Bko. inkl. } Kontanten und edle Metalle,
536,756,750 „ „ }

gegen im Jahre 1861:

612,682,000 Mk. Bko. inkl. } Kontanten rc.,
529,975,790 „ exkl. }

gegen im Jahre 1860:

609,905,710 Mk. Bko. inkl. } Kontanten rc.,
544,629,020 „ exkl. }

gegen im Jahre 1857:

688,849,300 Mk. Bko. inkl. } Kontanten rc.,
557,965,920 „ exkl. }

gegen im Jahre 1856:

654,872,080 Mk. Bko. inkl. } Kontanten rc.,
527,819,490 „ exkl. }

Die Jahre 1859 und 1858, sowie diejenigen vor 1856, stehen in den entsprechenden Ergebnissen gegen das Jahr 1862 weit zurück.

Der Werth der zollpflichtigen Einfuhr (welche in der Hauptsache die am hiesigen Markt umgesetzten Importen, soweit solche nicht unter die zahlreichen, ganz zollfreien Artikel gehören, umfaßt), stellte sich auf 171,137,990 Mk. Bko., um ca. 4 Millionen höher als im Jahre 1861, und ist nur in den Jahren 1857 und 1856 übertroffen.

Von Rohstoffen und Halbfabrikaten sind für ca. 6 Millionen, von Industrie- und Kunsterzeugnissen für ca. 5 Millionen, von Manufakturwaaren für ca. 2 Millionen Mk. Bko. mehr, dagegen von Verzehrungsgegenständen für ca. 6 Millionen Mk. Bko. weniger als im Vorjahr angebracht. Der Import von Kontanten und edlen Metallen war um ca. 21 Millionen Mk. Bko. Werth größer als im Jahre zuvor. Der Durchschnittswerth der Waareneinfuhr pr. Centner erhöhte sich von 13 Mk. 10 Sch. auf 14 Mk. 1 Sch., für die Totaleinfuhr inkl. Kontanten und edle Metalle aber von 15 Mk. 12 Sch. auf 16 Mk. 12 Sch. Bko. — Im Jahre 1857 berechneten sich diese Durchschnittswerthe auf resp. 15 Mk. 3 Sch. exkl., 18 Mk. 11 Sch. inkl. Kontanten rc.

Von Weizen wurde nun beinahe ¾ Millionen Centner und fast 7 Millionen Mk. Bko. Werth weniger zugeführt als im Jahre 1861. Ferner bedeutende Ausfälle sind bei Schlachtvieh um fast 4½ Millionen Mk. Bko., bei Twist- und Baumwollengarn, wovon die Zufuhr mit einem reichlichen Drittheil hinter der des Vorjahres zurücksteht, um ca. 4½ Millionen Mk. Bko., bei Baumwolle, wovon kaum die Hälfte des vorjährigen Quantums kam, um mehr als 2 Millionen Mk. Bko. bemerkenswerth, und zwar, was die beiden letztgenannten Artikel betrifft, trotz ihres um resp. 37

und 84 pCt. höheren Durchschnittswerthes. Der Ausfall im Quantum der angebrachten Steinkohlen beläuft sich auf gegen ½ Million Ctr.

Dagegen sind folgende Artikel hervorzuheben, welche bei größeren Zufuhren, resp. höheren Durchschnittswerthen, am meisten auf Mehrung des Werthes der Gesammt-Waareneinfuhr einwirkten, und zwar: Tabak mit über 6 Millionen Mk. Bko., Wollen- und Halbwollen-Garn mit ca. 5¼ Millionen Mk. Bko., Schaaf- und Lammwolle mit reichlich 4½ Millionen Mk. Bko., Kaffee mit ca. 3½ Millionen Mk. Bko., Guano mit mehr als 3 Millionen Mk. Bko. und Kurzwaaren mit beinahe 3 Millionen Mk. Bko. größeren Summen als im Jahre 1861. In quantitativer Beziehung sind Mauersteine bemerkenswerth, welche über ¾ Millionen Centner mehr aufzeigen, als im Vorjahr.

Raffinirter Zucker und Eisenbahnschienen weisen im Jahre 1862 mehr als das doppelte Quantum von 1861 auf, wogegen Baumwolle nicht die Hälfte des Ertrages von 1861 erreicht.

Bei dem Import nach Maßgabe der Herkunft ist zu bemerken, daß die direkte Einfuhr seewärts von transatlantischen Häfen sich auf

2,814,726 Netto Ctr., Werth 64,511,780 Mk. Bko., stellt

gegen im Jahre 1861:

2,577,633 Netto Ctr., Werth 61,215,950 Mk. Bko.,

und somit noch zurücksteht gegen die Einfuhr, w. f. der Jahre:

1857...... 2,991,710 Netto Ctr., Werth 78,008,550 Mk. Bko.,
1856...... 3,196,597 „ „ 71,816,560 „

Hervorzuheben ist, daß die Zufuhren von Venezuela und ebenso die von Hayti einen um fast 2½ Millionen Mk. Bko. größeren Werth als im Jahre zuvor hatten, welches Mehr bei jenem Lande hauptsächlich auf Kaffee, bei letzterer Insel auf Tabak und Kaffee trifft, während die Importen von den Vereinigten Staaten von Amerika einen Ausfall um mehr als 3 Millionen Mk. Bko. Werth aufzeigen, der sich allein schon durch die verminderte Anfuhr von Baumwolle, 150 Ballen gegen 21,198 Ballen im Jahre 1861, motivirt, wogegen andererseits die bedeutende Zufuhr von Schmalz um mehr als 2 Millionen Mk. Bko. Werth diejenige des Jahres 1861 übersteigend, hervortritt.

Der Import seewärts direkt von Häfen Europas und der Levante umfaßte das Quantum von

14,690,671 Netto Ctr. gegen 14,867,738 Ctr. im Jahre 1861,

und ist größer als in irgend einem weiter zurückliegenden Jahre; dagegen bleibt die betreffende Werthziffer von

210,965,660 Mk. Bko. im Rückstande gegen diejenige der Jahre 1857 gleich 212,152,110 Mk. Bko., und 1856 gleich 214,363,980 Mk. Bko., während sie die des Jahres 1861 gleich 193,953,280 Mk. Bko. um ein Beträchtliches überragt.

Noch günstiger stellt sich dieses Werthverhältniß, wenn man nur die Waaren-Importen, exkl. Kontanten und edle Metalle, wovon im Jahre 1862 nur Großbritannien und Irland ein in Betracht kommendes Kontingent von 3 Millionen Mk. Bko. lieferte, berücksichtigt. Dasselbe stellt sich dann wie folgt für das Jahr:

1862..... auf 207,992,390 Mk. Bko. gegen
1861..... „ 190,280,930 „
1857..... „ 200,722,640 „
1856..... „ 201,141,000 „

Kein anderes früheres Jahr erreicht die Summe von 200 Millionen. Bei Vergleichung der beiden letzten Jahre ist hervorzuheben, daß die Zufuhren von Großbritannien und Irland einen Mehrbetrag von nahezu 11 Millionen, die von den Niederlanden einen solchen von reichlich 4 Millionen und die von Beiden Sizilien einen dergleichen von ca. 1½ Millionen Mk. Bko. aufweisen.

Die Einfuhr von und über Altona, welche zum großen Theil als indirekte Einfuhr seewärts ins Auge zu fassen ist, erhob sich auf

3,488,053 Netto Ctr., Werth 56,355,490 Mk. Bko.

gegen im Jahre 1861:

3,677,788 Netto Ctr., Werth 60,941,340 Mk. Bko.

Jene Ziffern schließen 320,246 Ctr. Kaffee zum Werth von gegen 14 Millionen Mk. Bko. ein, von welchem Artikel im Jahre 1862 zu Altona ca. 391,460 Ctr. direkt aus See gekommen, gegen 493,967 Ctr., seewärts nach Hamburg gebracht, gelandet sind.

Die Einfuhr land- und flußwärts bezifferte sich im Total auf

17,228,631 Netto Ctr., Werth 309,009,030 Mk. Bko.,

gegen im Jahre

1861..... 17,816,472 Ctr., Werth 296,571,430 Mk. Bko.,
1860..... 17,437,258 „ „ 284,993,040 „
1857..... 16,154,513 „ „ 339,055,210 „

und wird nur von den Jahren 1861 und 1860 im Gewicht und allein von dem Jahre 1857 an Werth übertroffen. Sieht man jedoch von den Kontanten und edlen Metallen ab, so stellt sich die Waaren-Einfuhr für das Jahr 1862 nur auf

216,181,370 Mk. Bko, und bleibt gegen die entsprechende Ziffer früherer Jahre zurück, wie folgt:

1861................ 224,477,440 Mk. Bko.,
1860................ 229,841,100 „
1857................ 223,929,130 „

Bei der Vergleichung mit dem Vorjahr sind besonders hervorzuheben: ein Mehrbetrag um ca. 15 Millionen Mk. Bko. in den Zufuhren per Berlin-Hamburger Eisenbahn, in der Hauptsache durch ein Plus von reichlich 12 Millionen in Kontanten-Sendungen aus dem Zollverein erklärt, ein Mehrbetrag um ca. 7 Millionen Mk. Bko. auf Fahrpost-Sendungen, der sich in eben derselben Weise motivirt. Dagegen fällt in der Einfuhr von der Ober-Elbe ein Minus von mehr als 1 Million Centner und über 8 Millionen Bk. Mko. ins Auge, wovon die größere Hälfte durch die geringeren Abschiffungen von Weizen erklärt ist; auch die Zufuhren von und über Harburg zeigen eine Abnahme um beinahe 2 Millionen Mk. Bko. an Werth.

Auf den für den Verkehr Preußens mit Hamburg wichtigsten Verbindungswegen stellte sich im Jahre 1862 die Einfuhr wie folgt:

	Ctr.	Mk. Bko.
per Berlin-Hamburger Eisenbahn:		
aus dem Zollverein	1,198,010	100,640,360
Transito durch denselben......	183,926	18,428,130
von der Ober-Elbe:		
aus dem Zollverein	4,581,206	22,011,620
Transito durch denselben	125,145	1,476,460
von und über Harburg....	642,050	35,778,430
seewärts von den Preußischen Ostseehäfen	162,709	1,759,730
Netto Ctr.......	6,893,046	
Mk. Bko......		180,094,730

		Ctr.	Mk. Bko.
gegen im Jahre	1861	7,715,496	169,671,760
	1860	7,682,694	177,811,090
	1859	5,181,292	158,481,720
	1858	4,174,599	114,636,460
	1857	6,905,499	177,188,600

Bemerkenswerth ist, daß die Zufuhren von den Preußischen Ostseehäfen, welche schon im Jahre 1861 mit einem Werth von 856,580 Mk. Bko. alle früheren Jahre seit 1845, von wo ab die offiziellen handelsstatistischen Berechnungen datiren, überragten, und mit 78,100 Centner Gewicht nur in den Jahren 1851 und 1858 um ein Weniges übertroffen wurden, im Jahre 1862 die oben genannten Ziffern mehr als verdoppelt aufzeigen. Roher Zink absorbirte beinahe zwei Drittheile der vorjährigen Zufuhren.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Harburg für 1862.

Wiewohl der Transitohandel Harburgs die Höhe noch nicht wiedererreicht hat, welche er im Jahre 1857 einnahm, d. h. vor Ausbruch der Handelskrisis, vor Aufhebung des Sund- und Stader-Zolles, vor Beginn des Nordamerikanischen Krieges, so ist derselbe dennoch ein umfänglicher und wohl beachtenswerther. Daß jene Veränderungen den Seeverkehr unseres jungen Hafens nicht noch tiefer erschütterten, zeugt ebensowohl für Harburgs treffliche Lage, wie für die Betriebsamkeit und die Intelligenz des Handelsstandes. Je mehr aber dies anerkannt werden muß, um so mehr ist es zu bedauern, daß man in Betreff einer der für Harburg wichtigsten Fragen, nämlich in der Regulirung und Verbesserung des durchaus ungenügenden Fahrwassers im sog. Köhlbrande (einem Seitenarm der Elbe) keine oder wenigstens kaum nennenswerthe Fortschritte gemacht hat. Hannover hat unverkennbar an diesen Verbesserungsarbeiten ein großes Interesse und wahrlich Ursache genug, auf deren geeignete Ausführung fortgesetzt Bedacht zu nehmen. Besondere Aufmerksamkeit verdient, so scheint es, ein Kanalprojekt, welches in mehreren auf Veranlassung des hiesigen Handelsstandes wegen der fraglichen Angelegenheit veröffentlichten Denkschriften näher erörtert ist. Auch für manche Gebietstheile Preußens, speziell für die Altmark, die Provinz Sachsen, die von der Magdeburg-Potsdamer Eisenbahn durchschnittenen Gegenden, für die Thüringischen Länder, Rheinland und Westphalen, ist dieser Gegenstand keineswegs gleichgültig. Waarenzüge aus und nach jenen Gegenden werden gern, weil mit Vortheil über hier geleitet; allein die von unserem Orte dargebotenen Vorzüge leiden nur oft darunter, daß der niedrige Wasserstand Leichterkosten und Zeitverlust zur Folge hat. Wird erst dem Hafen Harburgs ein besserer Zugang geöffnet, und werden außerdem die diesseitigen Eisenbahnfrachten angemessen ermäßigt, so darf an einem kräftigen Aufblühen dieses Platzes in einer nahen Zukunft nicht gezweifelt werden.

Schifffahrt.

Im verflossenen Jahre sind acht Preußische Schiffe hier eingegangen. Der Verkehr der Seeschiffe im Allgemeinen ergiebt sich aus den folgenden beiden Uebersichten über die in 1862 angekommenen und abgegangenen Seefahrer.

Angekommen sind:

Anzahl der Schiffe mit Ladung und in Ballast	Von	Anzahl der Schiffe: mit Ladung	Anzahl der Schiffe: leer	Amerikanische bel.	Bremische bel.	Dänische bel.	Dänische leer	Großbritannische beladen	Hamburgische bel.	Hamburgische leer	Hannoversche bel.	Hannoversche leer	Italienische bel.	Niederländische bel.	Niederländische leer	Norwegische bel.	Oldenburgische bel.	Oldenburgische leer	Preußische bel.	Schwedische bel.	Ladungsfähigkeit. Kommerzlast à 6000 Pfd.
				Bezeichnung der verschiedenen Flaggen oder Nationalitäten nach alphabetischer Ordnung.																	
2	Britisch Ostindien	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	573
2	Afrikas Westküste	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	188
1	Amerikas Westküste	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	230
5	Grönland	5	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	318
1	der Türkei	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	92
1	den Jonischen Inseln	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	61
22	Italien	22	.	.	.	.	.	8	.	.	1	.	6	3	.	1	1	.	.	2	2,241
13	Frankreich	13	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	4	.	2	1	.	3	.	905
3	Belgien	3	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	68
26	den Niederlanden	26	.	.	.	.	.	2	.	.	4	.	.	20	.	.	.	.	.	.	1,056
76	Ostfriesland	75	1	.	.	.	.	.	.	.	71	1	.	3	.	.	1	.	.	.	772
61	Oldenburg	58	3	.	.	1	.	.	.	.	40	3	.	1	.	.	16	.	.	.	619
99	Bremen und der Hannoverschen Weser	98	1	.	1	6	.	.	3	.	79	1	.	9	.	.	.	.	.	.	1,047
478	Großbritannien	477	1	.	.	19	.	283	17	.	120	1	.	9	.	6	21	.	2	.	30,742
1	Norwegen	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	40
22	den Preußischen Ostseehäfen	21	1	.	.	8	.	.	1	1	8	.	.	.	.	.	1	.	3	.	443
1	Mecklenburg	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18
11	Dänemark	11	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	148
2	Schleswig	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24
1	Holstein	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9
114	Hamburg, Altona und der Niederelbe	14	100	.	.	.	4	.	.	5	14	83	.	.	6	.	.	2	.	.	2,038
942	Schiffe mit Ladung	834	.	2	2	49		298	24		340		6	51		11	41		8	2	.
	Schiffe in Ballast oder leer	.	108	.	.	4		.	7		89		.	6		.	2		.	.	.
	Total der Schiffe			2	2	53		298	31		429		6	57		11	43		8	2	.
	Ladungsfähigkeit nach Kommerzlasten à 6000 Pfd.			573	247	1261		23,663	1269		8037		829	2163		676	2155		499	260	41,632

Abgegangen sind:

Anzahl der Schiffe mit Ladung und in Ballast.	Nach	Anzahl der Schiffe mit Ladung.	Anzahl der Schiffe leer.	Amerikanische leer.	Bremische leer.	Dänische bel.	Dänische leer.	Großbritannische bel.	Großbritannische leer.	Hamburgische bel.	Hamburgische leer.	Hannoversche bel.	Hannoversche leer.	Italienische leer.	Niederländische bel.	Niederländische leer.	Norwegische bel.	Norwegische leer.	Oldenburgische bel.	Oldenburgische leer.	Preußische bel.	Preußische leer.	Schwedische leer.	Ladungsfähigkeit. Kommerzlast à 6000 Pfd.
1	Grönland	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	68
5	Belgien	1	4	.	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	107
15	den Niederlanden	7	8	.	.	1	.	1	.	.	.	.	3	.	5	5	.	.	.	.	.	.	.	997
62	Ostfriesland	59	3	.	.	.	.	.	.	.	1	56	1	.	3	.	.	.	.	1	.	.	.	622
85	Oldenburg	82	3	.	.	.	1	.	.	1	.	64	1	.	1	.	.	.	16	1	.	.	.	852
58	Bremen und der Hannoverschen Weser	52	6	.	1	.	1	.	.	2	.	49	3	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1,028
389	Großbritannien	115	274	.	.	3	2	85	189	5	4	8	62	3	.	2	.	2	14	5	.	4	.	27,782
2	Norwegen	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	47
3	Schweden	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	129
3	Rußland	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	194
16	den Preußischen Ostseehäfen	14	2	.	.	2	.	1	1	2	.	7	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	453
2	Mecklenburg	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	26
8	Dänemark	.	8	.	.	.	4	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	238
4	Schleswig	1	3	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	59
11	Holstein	1	10	.	.	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	169
252	Hamburg, Altona und der Niederelbe	29	232	2	1	2	20	1	20	1	12	12	131	3	10	24	1	6	2	2	.	2	1	8,586
916	Schiffe { mit Ladung	362	.	.	.	10		88		11		198		.	21		1		32		1		.	.
	Schiffe { leer oder in Ballast	.	554	2	2	44		210		19		209		6	33		10		10		7		2	.
	Total der Schiffe			2	2	54		298		30		407		6	54		11		42		8		2	.
	Ladungsfähigkeit nach Kommerzlasten à 6000 Pfd.			573	247	1286		23,663		1209		7939		829	2056		676		2120		499		260	41,357

In den letzten 15 Jahren sind in Harburg überhaupt Seeschiffe angekommen:

von:	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.
Birma	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Britisch Ostindien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Afrikas Westküste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Amerikas Westküste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7	1
Brasilien	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Jamaica	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Kuba	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Mexikos Westküste	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Grönland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5
Klein-Asien	—	—	—	—	4	—	1	—	4	3	—	—	—	1	1
Spanien, Italien und den Jonischen Inseln	—	—	—	1	1	—	5	13	10	15	39	20	32	34	23
Frankreich	1	3	6	6	13	4	4	4	7	15	13	23	12	11	13
den Niederlanden und Belgien	4	—	6	15	42	68	129	106	86	98	94	65	66	63	29
Oldenburg, Ostfriesland und der Weser	6	—	14	34	45	88	110	141	194	218	225	248	269	284	231
Großbritannien	37	32	101	189	355	386	500	526	682	735	676	633	543	582	477
Rußland, Schweden und Norwegen	1	—	—	2	5	1	—	7	3	2	8	10	4	1	1
Preußen	—	—	1	1	—	1	—	1	3	3	51	21	49	27	21

von:	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.
Mecklenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dänemark, Schleswig und Holstein	—	1	1	10	2	6	18	84	13	14	20	43	21	13	14
Hamburg und Altona	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	17	5	30	14
Summa mit Ladung	49	36	129	258	468	554	767	883	1002	1106	1135	1080	1005	1064	834
Summa leer	14	8	23	77	223	296	265	235	112	61	62	58	107	105	108
Total der Schiffe	63	44	152	355	691	844	1032	1118	1114	1167	1197	1138	1112	1169	942
Ladungsfähigkeit nach Kommerzlasten à 6000 Pfd.	2701	2391	5710	15802	31050	34851	38248	44618	45662	47026	45106	38258	42494	50865	41632

Was Harburgs Flußschifffahrt inkl. der Dampfschifffahrt im Jahre 1862 betrifft, so enthält hierüber die nachstehende Tabelle das Nähere.

Angekommene Flußschiffe.		Anzahl der Schiffe belad.	Anzahl der Schiffe leer.	Nationalität der Schiffe: Anhaltinische.	Hamburgische.	Hannoversche.	Holstein und Lauenburg.	Lübeckische.	Mecklenburgische.	Oesterreichische.	Preußische.	Sächsische.	Total der Schiffe.	Lastenzahl à 4000 Pfd.
Von Sachsen und Böhmen	bel.	27	.	.	6	.	.	.	.	14	5	2	27	1,784
	leer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
„ Preußen	bel.	160	.	2	22	.	2	.	.	.	133	1	204	12,813
	leer	.	44	.	6	2	.	.	1	1	32	2		
„ Anhalt	bel.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	5	342
	leer	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	1		
„ Mecklenburg	bel.	15	.	.	.	1	.	.	14	.	.	.	19	368
	leer	.	4	.	.	.	1	.	2	.	1	.		
„ Lübeck	bel.	22	.	.	.	.	.	22	.	.	.	.	22	432
	leer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
„ Lauenburg	bel.	20	.	.	1	4	11	.	.	.	4	.	31	684
	leer	.	11	.	2	5	2	1	1	.	.	.		
„ Hannoverschen Uferplätzen	bel.	2005	.	.	.	2005	.	.	.	.	.	.	2222	12,850
	leer	.	217	.	8	207	.	2	.	.	.	.		
„ Hamburg	bel.	5098	.	.	2458	2596	4	.	1	1	38	.	6252	176,741
	leer	.	1154	2	734	314	6	2	5	11	72	8		
„ Altona und anderen Holstein. Plätzen.	bel.	159	.	.	1	123	35	.	.	.	.	.	201	2,184
	leer	.	42	.	3	.	38	.	.	.	1	.		
Summa angekommen		7508	1475	7	3241	5257	99	27	24	27	287	14	8983	208,198

Abgegangene Flußschiffe.

Abgegangene Flußschiffe.		belad.	leer.	Anhaltinische.	Hamburgische.	Hannoversche.	Holstein und Lauenburg.	Lübeckische.	Mecklenburgische.	Oesterreichische.	Preußische.	Sächsische.	Total der Schiffe.	Lastenzahl à 4000 Pfd.
Nach Sachsen und Böhmen	bel.	62	.	.	21	.	.	.	.	24	15	2	63	4,160
	leer	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.		
„ Preußen	bel.	289	.	4	57	.	2	.	11	1	211	3	296	17,490
	leer	.	7	1	.	.	.	.	.	.	6	.		
„ Anhalt	bel.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	220
	leer	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.		
„ Mecklenburg	bel.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	6	154
	leer	.	5	.	.	1	.	.	4	.	.	.		
„ Lübeck	bel.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	76
	leer	.	3	.	.	.	.	3	.	.	.	.		
„ Lauenburg	bel.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	541
	leer	.	11	.	.	2	8	.	.	.	1	.		
„ Hannoverschen Uferplätzen	bel.	958	.	.	9	937	4	8	.	.	.	.	1928	12,948
	leer	.	970	.	.	970	.	.	.	.	.	.		
„ Hamburg	bel.	5046	.	.	2385	2623	4	8	2	.	22	2	6471	170,845
	leer	.	1425	1	767	580	41	6	5	1	17	7		
„ Altona und anderen Holstein. Plätzen.	bel.	153	.	.	1	122	29	.	.	.	1	.	195	1,602
	leer	.	42	.	.	6	18	.	.	.	18	.		
Summa abgegangen		6513	2465	7	3240	5241	106	27	24	27	292	14	8978	208,036

Der Bestand der hiesigen Rhederei war am Schlusse 1862:
10 Barkschiffe von 1559¼ Komzlst. à 6000 Pfd.,
4 Briggs „ 341 „ „
6 Schooner „ 242⅝ „ „
1 Kuff von 34 Komzlst. à 6000 Pfd.
Summa 21 Schiffe von 2177⅓ Komzlst. à 6000 Pfd.

Einfuhr.

Im Jahre 1862 wurden eingeführt:

a) seewärts:

von Britisch Ostindien	29,955	Ctr.,
„ Afrikas Westküste	5,750	„
„ Amerikas Westküste	13,910	„
„ Grönland	15,099	„
„ der Türkei	4,089	„
„ den Jonischen Inseln	2,451	„
„ Italien	118,261	„
„ Frankreich	32,504	„
„ Belgien	1,990	„
„ den Niederlanden	99,367	„
„ Oldenburg und Ostfriesland	37,960	„
„ Bremen und den Hannoverschen Weserhäfen	42,249	„
„ Norwegen	1,048	„
„ Mecklenburg	—	„
„ Preußen	17,655	„
„ Dänemark, Schleswig, Holstein	17,672	„
„ Großbritannien	1,240,550	„
Summa seewärts	1,680,510	Ctr.

b) flußwärts:

von der Ober-Elbe	148,637	Ctr.,
„ Lübeck	5,584	„
„ Lüneburg	18,084	„
„ Hamburg und Altona	1,258,857	„
„ der Nieder-Elbe	290,826	„
Summa flußwärts	1,721,988	Ctr.

c) landwärts:

von Bremen (per Frachtfuhre)	44,125	Ctr.,
übriger Frachtverkehr	94,804	„
von der Hannoverschen Eisenbahn	1,159,344	„
Summa landwärts	1,298,273	Ctr.

Die Einfuhr aus Preußen speziell war:
von Danzig, Stettin 2c.:

Eisen, Schmiede-	85	Stangen	32	Ctr.
Eisenwaare	10	Colli	2	„
Hanf	20	Bund	60	„
Kreide	200	Fässer und lose	1,683	„
Lumpen	3671	Ballen	7,790	„
Matten	435	Stück	7	„
Roggen			7,412	„
Scheerwolle	42	Ballen	160	„
Wein	30	Fässer, 1 Kiste	154	„
Zinkblech	102	Fässer	355	„
		Summa	17,655	Ctr.

Der Waarenbezug Harburgs aus Preußen umfaßt mannigfache Artikel, zum Theil in recht beträchtlicher Menge. Letzteres gilt namentlich von Sprit aus Halberstadt, Oschersleben und Magdeburg; Fruchtsyrup aus Magdeburg und Wollmirstedt; Kandissyrup aus Potsdam und Vlotho; Zucker von Farin an bis zu Raffinaden; Pflaumen und Kartoffelstärke aus Magdeburg. Mehl kommt aus Salzwedel und Magdeburg. Von Preußischen Handlungsreisenden befinden sich täglich wohl mehrere hier, und sie scheinen großentheils nicht unerhebliche Waarenverkäufe namentlich auch der vorgenannten Art zu bewirken.

Die Einfuhr von der Ober-Elbe flußwärts bestand aus:

Amidam und Kartoffelmehl	1,961	Ctr.,
Alaun	113	„
Anis und Kümmel	83	„
Antimonium	109	„
Bandholz und Weiden	1,080	„
Bauholz, Balken	30,953	„
„ Bretter	11,387	„
Bier	8	„
Bleihagel	19	„
Bleierz	48	„
Bleizucker	18	„
Borke und Lohe	1,027	„
Kaffee	18	„
Kandis	24	„
Cichorienwurzeln	84	„
Cigarren	14	„
Chlorkalk	36	„
Eisenwaaren	10	„
Farbewaaren	196	„
Fruchtsaft	190	„
Gerste	7,285	„
Glauber- und Bittersalz	36	„
Glaswaaren	466	„
Glätte	16	„
Graupen und Gries	146	„
Graphit	617	„
Guano	45	„
Gummi-Abfall	17	„
Hafer	13,340	„
Holzdraht	80	„
Hülsenfrüchte	920	„
Kalksteine	25,799	„
Kleesamen	108	„
Kleie	111	„
Knochenkohle	36	„
Lumpen	1,356	„
Lupinen	246	„
Maschinentheile	516	„
Mehl, Weizen- und Roggen-	6,420	„
Mineralwasser	29	„
Nürnbergerwaaren	20	„
Obst, trockenes	870	„
Oel, Rüb- und raffinirtes	5,996	„
Oelkuchen	192	„
Papier und Pappe	2,948	„
Paraffin	125	„
Porzellan und Steinzeug	886	„
Roggen	8,193	„
Salpeter	434	„
Sauerkohl	120	„
Schiefertafeln	27	„
Schleifsteine	12	„
Schwefel	13	„
Schwefelsäure	42	„
Schweinehaare	170	„
Seegras	10	„
Stearinlichte	21	„

Syrup	14,112	Ctr.,
Tabak	18	"
Talg	50	"
Theer	1,588	"
Thran und Fette	205	"
Töpferwaaren	70	"
Wein	928	"
Weizen	4,803	"
Wolle	43	"
Zinkblech	47	"
Zinkweiß	40	"
Zucker	168	"
Zündwaaren	113	"
diverse Artikel	411	"
Summa	148,637	Ctr.

Von der Hannoverschen Nieder-Elbe flußwärts erhielten wir:

Amidam	33	Ctr.,
Bandholz	65	"
Baumwollenwaaren	318	"
Bier	13	"
Blei, altes	26	"
Bohnen und Erbsen	720	"
Brennholz	2,060	"
Brucheisen	633	"
Bücher	169	"
Buchweizen	111	"
Butter und Käse	759	"
Kaffee	17	"
Cement und Kalk	6,840	"
Cichorien	14	"
Cigarren	13	"
Droguen, div.	212	"
Eisen und Stahl	172	"
Eisenwaaren	106	"
Essig	167	"
Farbewaaren	220	"
Farin	28	"
Fensterglas	2,980	"
Flaschen-Enveloppen	11	"
Fleischwaaren	41	"
Gerste	238	"
Glaswaaren	71	"
Hafer	3,400	"
Hanf	16	"
Harz	5	Ctr.,
Häute und Felle	479	"
Hörner und Hufe	30	"
Instrumente, musikalische	20	"
Knochen	3,704	"
Kuhhaare	87	"
Kümmel	7	"
Kupfer- und Messingwaaren	5	"
Kurzewaaren	45	"
Leder	89	"
Lederwaaren	160	"
Leim	12	"
Leimleder	145	"
Leinen	21	"
Lein- und Hanfsaat	12	"
Liqueure und Branntwein	185	"
Lumpen	1,732	"
Mauersteine	252,400	"
Metall, altes	81	"
Mineralwasser	18	"
Obst, trockenes	9	"
" frisches	1,032	"
Oel, Rüb- und raffinirtes	1,694	"
Oelkuchen	1,594	"
Papier, altes	72	"
Porzellan und Steinzeug	43	"
Rappsamen	3,027	"
Rum und Cognac	264	"
Schweinehaare	37	"
Seife	19	"
Senfsamen	59	"
Syrup	102	"
Tabak, roher	63	"
Talglichte	17	"
Theer	156	"
Torf	890	Lehr,
Töpferwaaren	12	Ctr.,
Wachs	32	"
Wein	1,201	"
Weizen	2,400	"
Wolle	5	"
Wollenwaaren	25	"
diverse Waaren	273	"
Summa	290,826	Ctr.

Unsere Gesammt-Einfuhr in den Jahren 1857 bis 1862 war:

	1857. Ctr.	1858. Ctr.	1859. Ctr.	1860. Ctr.	1861. Ctr.	1862. Ctr.
a) seewärts:						
von Birma	—	15,890	—	—	—	—
" Britisch Ostindien	—	23,561	—	—	—	29,955
" Afrikas Westküste	—	—	—	—	3,000	5,750
" Amerikas Westküste	—	—	—	35,365	82,067	13,910
" Cuba	—	—	—	—	6,922	—
" Jamaica	—	—	—	—	11,900	—
" Mexikos Ostküste	—	—	—	—	5,169	—
" Grönland	—	—	—	—	23,878	15,099
" Kleinasien und der Türkei	16,793	—	—	—	3,765	4,089
" Griechenland	1,225	—	—	—	—	—
" den Jonischen Inseln	—	3,608	—	—	—	2,451
" Italien	39,037	135,141	78,227	162,674	171,987	118,261

	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
von Spanien	14,423	19,424	828	874	3,952	—
„ Frankreich	30,127	37,170	72,188	37,224	31,828	32,504
„ Belgien	—	—	2,117	3,453	1,326	1,990
„ den Niederlanden	161,032	200,331	93,179	98,496	125,355	99,367
„ Oldenburg und Ostfriesland	39,187	29,571	35,662	30,462	37,681	37,960
„ Bremen und der Weser	42,258	60,412	63,379	90,837	76,596	42,249
„ Norwegen	2,131	—	8,186	—	1,200	1,048
„ Schweden	—	10,894	9,710	4,530	—	—
„ Preußen	6,060	62,254	24,701	53,910	19,867	17,655
„ Rußland	3,492	—	—	—	—	—
„ Mecklenburg	—	1,328	—	—	—	—
„ Dänemark	85,500	47,635	61,215	30,610	23,059	17,672
„ Großbritannien	2,227,899	1,898,676	1,659,378	1,415,690	1,721,220	1,240,550
Summa seewärts	2,669,164	2,545,895	2,108,756	1,964,125	2,350,772	1,680,510
b) flußwärts:						
von der Ober-Elbe	111,131	158,045	121,031	222,624	268,680	148,637
„ Lübeck	6,117	8,634	9,482	10,296	9,454	5,584
„ Lüneburg	nicht ermittelt	11,623	17,469	15,098	20,777	18,084
„ Hamburg und Altona	1,393,106	1,172,243	1,179,991	1,131,612	1,309,766	1,258,857
„ der Nieder-Elbe	32,805	86,244	72,328	58,484	118,971	290,826
Summa flußwärts	1,543,159	1,438,789	1,400,301	1,438,115	1,707,648	1,721,988
c) landwärts:						
von Bremen	20,365	29,561	34,993	36,483	43,912	44,125
übriger Frachtverkehr	nicht ermittelt	11,678	17,611	56,136	61,916	94,804
mit der Eisenbahn	1,135,539	811,804	787,147	934,471	1,022,738	1,159,344
Summa landwärts	1,155,895	853,043	839,751	1,027,096	1,128,566	1,298,273
Total-Einfuhr	5,368,218	4,837,727	4,348,808	4,429,330	5,186,986	4,700,771

Ausfuhr.

Im Jahre 1862 wurden aus Harburg ausgeführt:

a) seewärts:		
nach den Niederlanden	4,450	Ctr.,
„ Oldenburg und Ostfriesland	34,331	„
„ Bremen und den Hannoverschen Weserhäfen	23,194	„
„ Mecklenburg	288	„
„ Preußen	18,088	„
„ Dänemark, Schleswig, Holstein	7,773	„
„ Großbritannien	117,361	„
Summa seewärts	205,485	Ctr.
b) flußwärts:		
nach der Ober-Elbe	438,466	Ctr.,
„ Lübeck	278	„
„ Lüneburg	9,493	„
„ Hamburg und Altona	863,803	„
„ der Nieder-Elbe	109,805	„
Summa flußwärts	1,421,845	Ctr.
c) landwärts:		
nach Bremen (per Frachtfuhre)	53,864	Ctr.,
übriger Frachtverkehr	78,793	„
nach der Hannoverschen Eisenbahn	1,691,112	„
Summa landwärts	1,823,769	Ctr.

Die Ausfuhr nach Preußen speziell war:

nach Danzig, Stettin 2c.:

Buchweizen		679	Ctr.,
Brucheisen		3,490	„
Kandis	520 Kisten	263	„
Farin	88 Fässer	439	„
Krummholz		10,560	„
Lumpen	574 Ballen	1,548	Ctr.
Syrup	22 Fässer	149	„
Wein	17 F., 33 Krb., 1 Kiste	198	„
Wollstaub	496 Ballen	640	„
Zucker in Broden	24 Fässer	122	„
Summa		18,088	Ctr.

Die Ausfuhr nach der Ober-Elbe bestand in:

Alaun	2,345	Ctr.,
Antimonium	22	„
Arrac und Rum	86	„
Arsenik	237	„
Asphalt	51	„
Baumöl	10,689	„
Baumwolle	4,646	„
Baumwollsamenöl	1,468	„
Bimstein	165	„
Borax	460	„
Braunstein	211	„
Kaffee	3,974	„
Kanariensaat	49	„
Kandis	15	„
Canehl und Cassia	40	„
Chlorkalk	148	„
Cement	1,051	„
Kokusnußöl	15,336	„
Korinthen und Rosinen	3,085	„
Cryolith	5,916	„
Curcumae	70	„
Dividivi	97	„
Droguen, div.	54	„

Eisen, Roh- und Schmelz-	34,627	Ctr.
Eisen, Schmiede-	13,386	„
Eisenbahnschienen	5,157	„
Eisenwaaren	610	„
Farbeholz	9,648	„
Farbeholz-Extrakt	295	„
Farbewaaren	241	„
Farinzucker	111	„
Fensterglas	460	„
Flachs und Hanf	1,700	„
Graphit	633	„
Guano	1,277	„
Gummi elastikum	35	„
Gummiharze	914	„
Harz	494	„
Haselnüsse	512	„
Häute und Felle	420	„
Heringe .... 43,080 Ton.	137,854	„
Honig	96	„
Jacaranda- und Mahagoniholz	1,187	„
Kali aller Art	266	„
Knochen	5,473	„
Kuhhaare	26	„
Kupfer	299	„
Kümmel	1,038	„
Leder	79	„
Leim	228	„
Leimleder	81	„
Leinen	98	„
Leinöl	7,584	„
Lumpen	311	„
Macisblüthe und Nüsse	17	„
Mandeln	198	„
Maschinen	757	„
Palmnußöl	367	„
Palmöl	3,702	„
Papier	753	„
Pfeffer und Piment	337	„
Porzellanerde	6,742	„
Pott- und Steinasche	204	„
Quercitron	1,445	„
Reis	12,147	„
Salmiak	44	„
Salpeter	27,700	„
Sardellen	427	„
Schmirgel	219	„
Schmalz	1,067	„
Schellack	62	„
Schwefel, roher	65,731	„
Senfsamen	316	„
Soda aller Art	13,914	„
Sonnenblumenöl	67	„
Solaröl, Petroleum	1,921	„
Steinkohlen	452	„
Steinkohlentheer	2,670	„
Steine, feuerfeste	1,434	„
Sumach	398	„
Syrup	9,973	„
Talg	613	„
Terra japonica	335	„
Thee	8	Ctr.
Thran	3,977	„
Traß	2,123	„
Twist	45	„
Venetianroth	505	„
Wachs	115	„
Wein	536	„
Weißblech	131	„
Wolldünger	677	„
Zinn	359	„
diverse Artikel	623	„
Summa	438,466	Ctr.

Nach der Hannoverschen Nieder-Elbe wurden ausgeführt:

Alaun und Vitriol	175	Ctr.,
Amidom und Kartoffelmehl	804	„
Anis und Kümmel	81	„
Bau- und Nutzholz	14,100	„
Baum- und Mohnöl	76	„
Bier	560	„
Branntwein und Spiritus	2,711	„
Brauselimonade	670	„
Bücher und Drucksachen	310	„
Butter und Käse	297	„
Kaffee	963	„
Cement und Kalk	4,080	„
Cichorien	525	„
Cigarren und Tabak	841	„
Conditorwaaren	106	„
Corinthen und Rosinen	196	„
Dachpappe	75	„
Draht aller Art	444	„
Droguen	1,216	„
Eisen und Stahl	6,608	„
Eisenblech	306	„
Eisenwaaren	1,033	„
Essig	370	„
Farbewaaren	1,972	„
Farinzucker	809	„
Flachs, Hanf und Werg	736	„
Fleischwaaren	23	„
Fruchtsaft	40	„
Garn aller Art	304	„
Gewürze aller Art	29	„
Glas und Glaswaaren	513	„
Guano	22	„
Hagel	29	„
Harz	104	„
Heringe .... 162 Ton.	518	„
Holzwaaren	383	„
Hopfen	61	„
Hülsenfrüchte	1,146	„
Indigo	21	„
Instrumente, musikalische	32	„
Kleesamen	317	„
Kreide	388	„
Kuhhaare	83	„
Kupfer- und Messingwaaren	61	„
Kurzewaaren	936	„
Leder und Lederwaaren	213	„
Leinen und Leinenwaaren	719	„

Lein- und Kokusöl	1,883	Ctr.
Liqueure	167	„
Lohe	620	„
Manufakturwaaren	2,318	„
Mineralwasser	233	„
Mühlenfabrikate	2,206	„
Obst, trockenes	619	„
Oel, Rüb- und raffinirtes	510	„
Papier und Pappe	1,204	„
Parfümerien	6	„
Photogene und Solaröl	184	„
Porzellan und Steinzeug	711	„
Porzellanerde	1,040	„
Reis	688	„
Roheisen	800	„
Rum und Cognac	422	„
Salz	12,390	„
Schwefelsäure	520	„
Schmalz und Talg	83	„
Seegras	105	„
Seife	740	„
Soda	2,108	Ctr.
Stearin- und Talglichte	227	„
Steinkohlen	6,860	„
Syrup	3,000	„
Tabak, roher	1,989	„
Tapeten	182	„
Theer und Pech	700	„
Thran und Fette	619	„
Töpferwaaren	935	„
Wein	1,861	„
Weiß- und Zinkblech	204	„
Weizen und Roggen	19,800	„
Zucker, Candis-	689	„
„ raffinirter	4,972	„
Zündwaaren	86	„
diverse Waaren	2,018	„
Summa	109,805	Ctr.

Die Gesammt-Ausfuhr Harburgs in den Jahren 1857 bis 1862 ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

	1857. Ctr.	1858. Ctr.	1859. Ctr.	1860. Ctr.	1861. Ctr.	1862. Ctr.
a) seewärts:						
nach den Sandwich-Inseln	3,521	—	—	—	—	—
„ Brasilien	455	—	—	—	—	—
„ Spanien	2,723	—	—	—	—	—
„ Frankreich	29,422	—	—	6,884	11,410	—
„ Belgien	—	—	1,932	2,370	5,184	—
„ den Niederlanden	38,395	18,752	16,270	18,302	12,972	4,450
„ Oldenburg und Ostfriesland	24,961	53,642	53,640	43,069	45,787	34,331
„ Bremen und der Weser	49,955	41,493	26,350	21,781	30,860	23,194
„ Schweden	—	482	1,320	2,196	624	—
„ Rußland	—	2,070	—	—	400	—
„ Preußen	—	8,652	4,225	8,809	15,129	18,088
„ Mecklenburg	—	—	—	—	—	288
„ Dänemark	4,912	8,038	10,357	11,293	8,874	7,773
„ Großbritannien	83,887	97,449	64,556	163,634	164,188	117,361
Summa seewärts	238,231	230,578	178,650	278,338	295,428	205,485
b) flußwärts:						
nach der Ober-Elbe	667,832	587,507	394,916	611,638	626,361	438,466
„ Lübeck	—	207	240	249	824	278
„ Lüneburg	nicht ermittelt	26,806	15,767	11,352	9,408	9,493
„ Hamburg und Altona	395,575	438,834	429,624	520,542	603,357	863,803
„ der Nieder-Elbe	52,618	71,800	79,565	95,326	106,009	109,805
Summa flußwärts	1,116,025	1,125,154	920,112	1,239,107	1,345,959	1,421,845
c) landwärts:						
nach Bremen	52,788	41,954	39,779	55,119	51,048	53,864
übriger Frachtverkehr	nicht ermittelt	18,555	22,483	25,163	46,167	78,793
mit der Eisenbahn	1,979,796	2,107,101	1,812,559	1,746,569	1,705,431	1,691,112
Summa landwärts	2,032,494	2,167,610	1,874,821	1,826,851	1,802,646	1,823,769
Total-Ausfuhr	3,386,750	3,523,342	2,973,583	3,344,296	3,444,033	3,451,099

Allgemeines.

Das Heringsgeschäft, welches für Harburg eine große Bedeutung erlangt hat, ist im Jahre 1862 ein den Importeuren ungünstiges gewesen. Die Einkaufspreise, die angelegt werden mußten, waren von den Schotten hochgetrieben, und ungünstige Verhältnisse, darunter namentlich für den späteren Geschäftsverlauf der Aufstand in Polen, erschwerten und beschränkten den Absatz in solchem Maße, daß der Preis für Crown-full-brand von 12 auf 6½ herabging.

Unter den hiesigen Fabriken zeichnen sich die Gummikammfabrik und die Gummiwaarenfabrik durch die Großartigkeit ihres Betriebes aus. Namentlich die erstere, die auf einer höchst soliden Basis betrieben wird, scheint sehr zu prosperiren. Ein kürzlich in Angriff genommener Anbau wird die jetzige Größe derselben verdreifachen. Die hiesigen Geschäfte werden überwiegend mit 2 bis 3 Monat Zahlungsfrist geschlossen. Der übliche Zinsfuß ist 4 bis 5 pCt., das gesetzlich zulässige höchste Maß 5 pCt. Die in Harburg bestehende Filiale der Hannoverschen Bank ist mit ihrem Ka-

pital dem Geschäft recht förderlich, doch hört man auch vielseitig die Ansicht aussprechen, daß ihre Bedingungen die Benutzung ihrer Kapitalien zu sehr erschweren; dies ist namentlich rücksichtlich des Diskontosatzes von 5 pCt. für gute Platzwechsel der Fall. Ihre Banknoten werden außer im Handelsverkehr nur bei den Eisenbahnkassen für Güterfrachten und Personenbillets angenommen; bei den sonstigen Staatskassen wird die Annahme derselben verweigert.

Der Umsatz der Bankfiliale betrug:

1861 ..... 21,082,091 Rthlr.,
1862 ..... 20,374,054 „

Der Stand des Getreides ist durchschnittlich befriedigend; dagegen dürfte die Obst-Ernte nur mangelhaft ausfallen, da die lang anhaltende Dürre das Abfallen der Früchte herbeigeführt hat.

Was den Preußisch-Französischen Handelsvertrag betrifft und die Aufrechterhaltung des Zollvereins auf Grund desselben, so ist hierorts die Stimmung für Beides der von der Preußischen Regierung eingenommenen Stellung überwiegend günstig.

Harburg, den 29. Juni 1863.

Handel und Schifffahrt von Triest im Jahre 1862.

(Nach den von dem dortigen Preuß. General-Konsulate mitgetheilten Nachweisungen.)

1. Uebersicht der im Jahre 1862 im Hafen von Triest angekommenen und von da abgegangenen Handelsschiffe nach den Flaggen geordnet.

Flaggen.	Angekommen.				Abgegangen.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Dänemark	13	1,748	4	469	17	2,824	.	.
England, Segeschiffe	32	7,489	19	5,406	37	11,006	6	1,649
„ Dampfer	67	69,639	1	544	66	65,972	2	1,948
Frankreich	11	2,056	.	.	10	2,439	.	.
Griechenland	457	47,692	15	3,114	388	48,525	101	7,879
Hannover	22	3,241	.	.	16	2,927	2	378
Hansestädte: Bremen	1	260	1	621	2	1,027	.	.
„ Hamburg	5	1,227	.	.	4	1,235	1	140
Holland, Segelschiffe	65	10,939	6	984	46	8,075	11	1,907
„ Dampfer	10	3,916	.	.	10	3,856	.	.
Jonische Inseln	79	5,657	2	44	84	6,066	1	86
Kirchenstaat	365	20,143	221	12,410	553	32,509	22	881
Mecklenburg	7	2,135	.	.	3	1,163	4	1,672
Moldau und Wallachei	9	1,347	.	.	9	1,577	2	281
Neapel	532	38,496	92	12,150	617	48,124	5	201
Oldenburg	1	238	.	.	1	238	.	.
Portugal	3	707	.	.	2	570	1	205
Preußen	8	2,145	.	.	8	2,276	.	.
Rußland	6	1,247	6	1,407	8	1,989	3	1,013
Samos	10	905	.	.	12	1,398	.	.
Sardinien	7	1,364	3	1,628	9	2,881	2	347
Serbien	.	.	.	.	1	138	.	.
Schweden und Norwegen	19	4,253	6	1,532	16	4,859	4	971
Spanien	10	2,138	.	.	11	3,403	.	.
Toskana	4	607	2	155	6	877	.	.
Türkei, Segelschiffe	77	7,297	3	269	89	8,600	1	61
„ Dampfer	.	.	1	372	1	372	.	.
Venezuela	1	203	.	.	.	.	1	203
Vereinigte Staaten von Nordamerika	10	3,629	4	1,579	14	5,534	1	301
Fremde	1,831	240,718	386	42,684	2,040	270,460	170	20,123
Oesterreichische Segelschiffe	5,745	206,945	2,238	92,796	5,930	257,463	1,962	39,569
„ Dampfer	683	180,334	22	5,876	696	184,939	12	2,356
Total	8,259	627,997	2,646	141,356	8,666	712,862	2,144	62,048

II. Uebersicht der im Jahre 1862 im Hafen von Triest angekommenen und von da abgegangenen Schiffe nach den Ländern ihrer Herkunft und Bestimmung geordnet.

Von und nach:	Angekommen.				Abgegangen.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Afrika.								
Algier	.	.	1	325	21	6,895	.	.
Egypten	14	2,839	.	.	76	23,347	1	303
Guinea	.	.	.	.	1	210	.	.
Tunis	.	.	2	185	6	1,038	.	.
Amerika.								
Brasilien	38	9,199	.	.	41	10,520	.	.
Peru	1	568	.	.	.	.	2	343
St. Domingo	4	511	.	.	.	.	.	.
Spanische Besitzungen	14	4,252	.	.	.	.	.	.
Venezuela	3	441	.	.	.	.	.	.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	10	3,629	.	.	9	4,122	.	.
Asien.								
Englische Besitzungen	1	383	.	.	.	.	.	.
Holländische „	1	272	.	.	.	.	.	.
Europa.								
Belgien	16	3,923	.	.	12	3,301	.	.
Dänemark	.	.	.	.	1	128	.	.
Frankreich, Atlantischer Ocean	12	2,732	1	282	48	15,143	.	.
„ Mittelmeer	63	13,180	46	14,261	171	45,411	.	.
Griechenland	183	12,179	1	73	254	28,088	54	3,670
Großbritannien und Irland	122	36,461	.	.	93	28,793	.	.
Gibraltar	.	.	.	.	4	2,567	.	.
Malta	3	326	6	1,202	48	8,127	.	.
Hamburg	6	504	.	.	8	1,728	.	.
Holland	52	9,612	.	.	11	2,007	.	.
Jonische Inseln	21	2,042	5	2,005	96	5,951	6	822
Kirchenstaat	351	17,560	259	20,111	645	36,194	18	610
Moldau und Wallachei	135	24,864	.	.	2	398	.	.
Neapel	421	21,427	79	8,454	494	27,197	2	259
Insel Sicilien	98	15,967	6	1,259	93	17,397	1	301
Preußen	1	192	.	.	.	.	.	.
Portugal	1	229	.	.	1	298	.	.
Rußland, Ostsee	36	9,881	.	.	3	546	.	.
„ Schwarzes Meer	.	.	.	.	9	2,853	.	.
Sardinien	20	3,243	15	5,422	37	6,593	.	.
Schweden und Norwegen	5	918	.	.	2	348	.	.
Spanien	3	419	1	621	12	3,491	.	.
Toscana	9	1,064	2	406	10	1,537	.	.
Türkei	416	35,569	1	200	292	31,369	78	12,335
Von und nach dem Auslande	2,060	234,314	425	54,806	2,500	315,597	162	18,643
Von und nach Oesterreichischen Häfen:								
Illyrische Küste	3,641	64,545	1,911	45,577	3,614	68,122	1,856	33,554
Venetianische Küste	697	33,480	198	28,899	564	27,169	60	2,138
Croatische Küste	369	18,688	13	581	384	18,963	33	2,473
Dalmatiner Küste	731	52,965	75	4,701	831	27,872	19	936
Segler	7,498	373,992	2,622	134,564	7,893	457,723	2,130	57,744
Dampfer	427	78,351	23	6,248	442	83,684	7	740
Von und nach dem Auslande Dampfer	333	175,538	1	544	331	171,455	7	3,564
Total	8,258	627,881	2,646	141,356	8,666	712,862	2,144	62,048

III. Uebersicht des Verkehrs in einigen der wichtigsten Handelsartikel in Triest im Jahre 1862.

Waare.		Vorrath am 1. Januar 1862.	Einfuhr 1862.	Ausfuhr 1862.	Vorrath am 1. Januar 1863.
Baumwolle:					
Amerikanische	Ballen	1,470	262	1,732	.
Ostindische	„	880	12,400	13,280	.
Levantiner	„	706	9,141	9,507	340
Egyptische	„	700	8,225	8,735	190
Total	„	3,756	30,028	33,254	530
Colonialwaaren:					
Kaffee:					
Cuba	Pr. Ctr.	7,314	5,958	10,596	2,676
Porto Rico	„	560	2,396	2,844	112
St. Domingo	„	8,736	12,745	16,273	5,208
La Guayra	„	2,554	9,968	11,973	549
Brasil	„	32,368	139,283	141,523	30,128
Ostindien	„	2,766	1,881	4,491	156
Mokka	„	661	470	885	246
Total	„	54,959	172,701	188,585	39,075
Cassia lignea	„	482	510	735	257
Gewürznelken	„	537	700	655	582
Ingwer	„	11	112	84	39
Pfeffer	„	10,080	8,220	11,558	6,742
Piment	„	3,629	1,579	1,635	3,573
Thee	„	84	100	95	89
Zimmt	„	11	78	22	67
Cacao	„	470	2,917	2,010	1,377
Zucker, roher	„	19,051	150,746	119,509	50,288
„ raffinirter	„	44,621	327,141	288,568	83,194
Droguen:					
Gummi arabicum	„	5,040	10,528	13,328	2,240
„ Suakim Gedda u. Sennari	„	1,568	11,592	9,128	4,032
Weihrauch	„	392	2,363	1,691	1,064
Süßholzsaft	„	851	2,777	1,108	2,520
Farbwaaren:					
Blauholz	„	560	72,520	54,936	18,144
Gelbholz	„	3,696	6,944	5,488	5,152
St. Marta- u. Nicaraguaholz	„	3,136	2,005	2,453	2,688
Sapanholz	„	560	2,251	1,355	1,456
Sandelholz	„	448	224	672	.
Cochenille	„	28	5	22	11
Gallus Levant.	„	526	1,249	1,439	336
Indigo, Ostindischer	Kisten	30	112	96	46
„ Westindischer	Seroni	.	22	22	.
Krappwurzel, Cipro	Ballen	18	733	556	195
„ Smyrn. u. Athen	„	313	965	1,039	239
Kreuzbeeren	Pr. Ctr.	370	1,136	1,103	403
Safflor	„	392	1,081	991	482
Fische, Heringe	Fäßchen	.	2,071	1,571	500
Stockfische	Pr. Ctr.	3,920	19,096	17,976	5,040
Getränke:					
Rum	Fäßchen	400	150	550	.
„	Fässer	580	1,590	1,160	1,010
Spiritus, ausländischer	„	100	8,548	8,248	400
„ inländischer	„	60	2,877	2,889	48
Getreide und Oelsamen:					
Weizen	Pr. Schfl.	375,720	1,991,922	2,191,902	175,740
Mais	„	363,600	1,045,501	1,160,641	248,460
Roggen	„	7,575	145,289	96,960	55,904
Gerste	„	5,605	78,174	50,509	27,270
Hafer	„	110,595	149,985	201,495	59,085
Bohnen	„	22,725	12,878	33,330	2,273
Phaseolen	„	5,757	22,119	23,331	4,545
Leinsaat	„	303	19,847	18,938	1,212
Rapssaat	„	.	1,894	1,894	.
Sesam	„	1,060	455	1,515	.

Waare.		Vorrath am 1. Januar 1862.	Einfuhr 1862.	Ausfuhr 1862.	Vorrath am 1. Januar 1863.
Hanf, roher	Ballen	1,000	23,060	22,260	1,800
Flachs	„	.	228	108	120
Kameelhaare	„	70	235	191	114
Wickelwolle	„	75	88	133	30
Häute, gegerbte:					
Juchten	Stück	1,400	13,850	10,150	5,100
Ochsenhäute, Portug.	„	500	878	1,378	.
Kuhhäute	„	.	3,648	861	2,787
Leder, Spanische	„	230	1,000	630	600
„ andere Sorten	„	2,000	38,200	28,600	11,600
Felle	„	15,000	71,000	66,000	20,000
Häute, rohe:					
Amerikan., trockene	„	2,000	35,417	17,417	20,000
„ gesalzene	„	3,000	9,231	7,731	4,500
Ochsen- u. Kuhhäute		1,300	27,500	21,600	7,200
incl. Levantiner	„	22,000	39,200	34,000	27,200
Kuhhäute, Calcutta	„	35,000	91,600	86,600	40,000
„ Bosnien	„	.	900	900	.
Egypten	„	43,500	28,700	33,700	38,500
Büffelhäute	„	4,000	11,050	9,050	6,000
Kalbfelle	„	1,000	43,400	36,400	8,000
Lamm- u. Ziegenfelle	„	255,000	460,500	535,500	180,000
Hasenfelle	„	168,000	71,000	189,000	50,000
andere Sorten Felle	„	68,000	403,000	331,000	140,000
Knoppern	Pr. Ctr.	10,080	96,768	83,440	23,408
Mineral-Produkte:					
Blei, Engl. u. Span.	Blöcke	6,200	12,440	14,240	4,400
Eisen, Engl. u. Ruff.	Pr. Ctr.	22,400	35,840	35,840	22,400
Kupfer, alt u. neu	„	2,800	6,115	6,563	2,352
Stahl	Kisten	21,000	16,800	16,800	21,000
Weißblech	„	5,200	6,170	8,770	2,600
Zinn, Engl.	Blöcke	220	1,771	1,321	670
„ „	Fäßl.	20	182	115	87
Schwefel, roher	Pr. Ctr.	14,112	64,400	65,632	12,880
„ raffinirt	„	392	2,206	1,758	840
Soda, Sicilian.	„	1,904	1,456	1,456	1,904
Olivenöl:					
Dalmat. u. Istrien	„	728	35,532	29,910	6,350
Apulien	„	4,547	119,900	104,673	19,774
Levante	„	4,190	187,346	159,180	32,356
Genua u. Toscan.	„	55	4,422	4,357	120
Total	„	9,520	347,200	298,120	58,600
Reis, Italienischer	„	8,960	107,408	96,208	20,160
Südfrüchte:					
Kranzfeigen	„	20,048	66,248	62,776	23,520
Smyrner Feigen	„	3,696	4,525	7,325	896
Corinthen	„	19,264	108,349	104,429	23,184
Rosinen	„	29,344	94,730	98,538	25,536
„ schwarz	„	8,288	11,032	17,864	1,456
Mandeln	„	7,392	39,984	44,800	2,576
Seide:					
rohe, inländische	Ballen	14	31	43	2
Brussa u. Persien	„	.	3	3	.
Morea u. Candia	„	2	8	10	.
Macedonien u. Rumel.	„	50	50	71	29
Pajambol, Syrien	„	.	9	9	.
Total	„	66	101	136	31
Wachs	Pr. Ctr.	258	4,099	4,066	291
Wolle:					
gewaschene	Ballen	2,140	11,802	10,032	3,910
ungewaschene	„	185	1,150	1,078	257
Lämmerwolle	„	200	3,562	2,322	1,440
Total	„	2,525	16,514	13,432	5,637

IV. Werth der Waaren-Ein- und Ausfuhr in und von Triest im Jahre 1862.

Länder.		Einfuhr. Oesterr. Fl.	oder Preuß. Rthlr.	Ausfuhr. Oesterr. Fl.	oder Preuß. Rthlr.
	Zur See.				
Afrika.	Algier	3,733,571	2,489,048	3,044,484	2,029,656
	Egypten	.	.	131,058	87,372
	Tunis	.	.	25,057	16,705
	Englische Besitzungen	.		3,307	2,205
Amerika.	Brasilien	6,140,250	4,093,500	1,310,099	873,399
	Peru	116,475	77,650	.	.
	Spanische Besitzungen	1,935,321	1,290,214	.	.
	St Domingo	321,206	214,142	.	.
	Venezuela	295,940	197,304	.	.
	Vereinigte Staaten von Nordamerika	594,334	396,228	701,215	467,477
Asien.	Englische Besitzungen	55,964	37,310	.	.
	Holländische „	104,582	69,720	.	.
Europa.	Belgien	2,119,698	1,413,130	517,067	344,712
	Dänemark	9,125	6,084	51,130	34,086
	Frankreich	4,246.136	2,830765	4,467,419	2,978,280
	Griechenland	3,221,205	2,147,470	2,527,446	1,684,964
	Großbritannien und Irland	16,007,535	10,671,695	7,132,134	4,754,756
	Gibraltar und Malta	51,870	34,580	649,471	432,980
	Hamburg	128,169	85,446	217,877	145.252
	Holland	6,346,464	4,230,976	1,210,398	806,932
	Jonische Inseln	1,099,922	733,283	1,945,606	1,297,070
	Kirchenstaat	1,947,949	1,298,630	8,409,801	5,606,534
	Moldau und Wallachei	2,047,182	1,364,785	19,112	12,742
	Neapel	5,329,125	3,552,750	3,746,074	2,497,382
	Preußen	359,316	239,540	2,035	1,356
	Portugal	112,615	75,073	32,400	21,600
	Rußland	1,354,790	903,190	243,822	162,548
	Sardinien	709,081	472,720	430,949	287,300
	Sicilien	1,716,647	1,144,430	713,561	475,707
	Spanien	108,332	72,220	289,355	192,903
	Schweden und Norwegen	111,388	74,262	64,515	43,010
	Toscana	101,093	67,390	189,540	126,360
	Türkei	13,683,625	9,122,410	13,488,330	8,992,220
	Ausland	74,108,910	49,405,940	51,563,262	34,375,508
	Oesterreichische Häfen	16,139,876	10,759,918	33,966,967	22,644,645
	Total zur See	90,248,786	60,165,858	85,530,229	57,020,153
	Total zu Lande	59,728,067	39,818,712	36,147,136	24,098,091
	Total	149,976,853	99,984,570	121,677,365	81,118,244

V. Bestand der Oesterreichischen Handelsmarine am Ende des Jahres 1862.

Schiffsgattung.	Anzahl.	Gehalt. Tonnen à 1,800 Pfd. Wien. Gew.	Lasten à 4,000 Pfd. Preuß.	Zahl der Bemannung.	Pferdekraft.
Dampfschiffe	59	21,368	10,769	1,700	11,570
Segelschiffe:					
Langer Fahrt	528	205,539	103,592	5,861	—
Große Küstenfahrer	259	37,158	18,728	2,120	—
Kleine „ I. Klasse	1,718	41,600	20,967	5,981	—
„ „ II. „	648	3,592	1,810	1,735	—
Fischerbarken	2,480	10,298	5,185	8,252	—
Leichter und Kähne	3,268	11,385	5,738	8,194	—
Total	8,960	330,391	166,789	33,843	11,570

Rußlands Staatshaushaltsetat für das Verwaltungsjahr 1863.

(Im Auszuge.)

(Journal de St. Petersburg Nr. 112.)

Einnahmen.

	Bruttobetrag pro 1862.		Veranschlagter Brutto-Ertrag pro 1863.		Erhebungskosten.		Nettobetrag der pro 1863 veranschlagten Einnahmen.	
I. Ordentliche Staatseinnahmen.								
a. Steuern.								
Direkte Steuern.								
Steuern	30,536,605	49¼	35,988,121	16¼	216,133	41	35,771,987	75¼
Handelspatente	5,238,768	—	7,541,400	—	—	—	7,541,400	—
Indirekte Steuern.								
1. Von Verbrauchsgegenständen.								
Getränke	123,022,580	72¾	108,092,122	5	8,092,638	96	99,999,483	9
Salz	9,500,000	—	9,550,000	—	1,205,035	58¼	8,344,964	41¾
Tabak	2,853,000	—	3,300,000	—	307,275	46	2,992,724	54
Rübenzucker	506,522	—	506,522	—	16,200	69½	490,321	30½
Zölle	33,185,600	—	32,514,532	—	4,210,869	—	28,303,663	—
2. Abgaben.								
Stempel	7,056,800	—	5,898,700	—	154,824	44	5,743,875	56
Eintragung und gerichtliche Bestätigung von Akten, betreffend den Wechsel des Grundvermögens rc.	3,411,620	—	2,967,000	—	—	—	2,967,000	—
Verschiedene	4,711,740	—	6,328,286	17	118,968	74¼	6,209,317	42¾
Darunter Schifffahrtsgebühren 1,614,007 50.								
b. Regalien in Summa	13,363,433	30½	13,686,666	34¾	11,310,084	58	2,376,581	76¾
Bergregal	3,275,677	3	2,323,982	86	206,767	53¼	2,117,215	32¾
Münzregal	3,043,224	27½	2,269,509	42	474,514	33¾	1,794,995	8¼
Postregal	7,044,532	—	7,590,291	6¾	9,125,919	71½	1,535,628	64¾
Telegraphenregal	—	—	1,502,883	—	1,502,883	—	—	—
c. Aus dem Staatsvermögen	38,817,243	85	50,700,212	84	7,065,428	30¾	43,634,784	53¼
Darunter aus Berg- und Hüttenwerken	2,290,190	38	2,307,462	64½	1,852,210	22	455,252	42½
d. Verschiedene Einnahmen	9,468,470	41½	38,675,244	14	189,818	3	38,485,426	11
Staatseinnahmen in Transkaukasien (dieselben bleiben zur ausschließlichen Verfügung des Kaiserlichen Statthalters)	3,101,724	—	3,081,837	56¾	—	—	3,081,837	56¾
Gesammtbetrag der ordentlichen Einnahmen	284,774,107	79	318,830,644	27¾	32,887,277	20¾	285,943,367	7
II. Außerordentliche Einnahmen	14,757,899	72¾	15,707,769	51½	—	—	15,707,769	51½
III. Sonstige Einnahmen	11,087,731	48¼	13,329,446	53¾	—	—	13,329,446	53¾
Summa aller Einnahmen	310,619,739	—	347,867,860	33	32,887,277	20¾	314,980,583	12¼

Ausgaben.

	Fortlaufende.		Einmalige und außerordentliche.		Zusammen.		Anschlag für das Verwaltungsjahr 1862.	
I. Ordentliche Ausgaben.								
Staatsschuldenverwaltung (Verzinsung und Amortisirung der Staatsschulden)	—	—	57,487,217	60¼	57,487,217	60¼	54,296,187	91
Darunter: Kündbare auswärtige Schuld	—	—	12,943,997	39	12,943,997	39	—	—
Unkündbare auswärtige Schuld	—	—	18,387,845	16	18,387,845	16	—	—
Oberste Staatsanstalten	1,057,322	61½	158,680	74	1,216,003	35½	928,904	61
Für den rechtgläubigen Klerus	5,084,156	41¾	49,660	19½	5,133,816	61¼	—	—
Hausministerium	5,576,412	71	2,179,030	99	7,755,443	70	7,957,905	42
Auswärtiges Ministerium	2,054,670	8½	47,862	43½	2,102,532	52	2,106,015	45
Kriegsministerium	100,804,311	64¾	14,772,855	43	115,577,167	7¾	111,696,670	65¾
Marineministerium	17,087,690	—	942,103	—	18,029,793	—	20,589,830	74¼
Finanzministerium	47,980,673	53½	5,991,572	26¼	53,972,245	79¾	50,248,300	52½
Ministerium der Kaiserlichen Domainen	6,065,381	81¾	3,083,950	5½	9,149,331	87¼	5,152,400	45½
Komite für die Kolonien im Süden	—	—	431,618	77¾	431,618	77¾	266,873	5
Ministerium des Innern	8,706,979	61¾	139,264	49¾	8,846,244	11½	5,536,261	31¾
Ministerium des öffentlichen Unterrichts	5,204,406	22¼	685,388	88	5,889,795	10¼	4,156,824	5
General-Direktion der Verkehrsanstalten und der öffentlichen Bauten	14,631,694	33½	10,345,878	97	24,977,573	30½	15,352,106	14
General-Postdirektion	9,419,754	46¼	36,088	5¼	9,455,842	51½	3,524,859	89
Justizministerium	6,261,680	95	76,629	88¼	6,338,310	83¼	5,502,896	2
Oberrechnungskammer	216,225	71½	16,663	34	232,889	5½	204,456	32
Gestütverwaltung	642,554	96¼	39,851	41½	682,406	37¾	—	—
Transkaukasische Civilverwaltung	3,260,182	17¾	—	—	3,260,182	17¾	3,101,724	—
Gesammtbetrag der ordentlichen Staatsausgaben	234,054,097	26¾	96,484,316	52½	330,538,413	79¼	295,532,007	51¾
Ausfall bei den Einnahmen	—	—	4,000,000	—	4,000,000	—	4,000,000	—
Sonstige Ausgaben	5,010,141	47½	8,319,305	6¼	13,329,446	53¾	11,087,731	48¼
Summa aller Ausgaben	239,064,238	74¼	108,803,621	58¾	347,867,860	33	310,619,739	—

Darunter:

Allgemeine Staatsverwaltungsausgaben	297,651,136	58½
Erhebungskosten	32,887,277	20¾
Ausfall bei den Einnahmen	4,000,000	—
Sonstige Ausgaben	13,329,446	53¾
Hauptsumme wie oben	347,867,860	33

Mittheilungen.

Elbing, 6. Oktober. Durch die begonnene Kartoffelernte und die zur neuen Bestellung erforderlichen Arbeiten waren die Zufuhren von Getreide während des vergangenen Monats gering. Selbst diese geringen Quantitäten fanden schwierig Käufer, da hiesige Händler nicht allein hier, sondern auch in Danzig und Königsberg genügend unverkäufliche Läger von Getreide haben. Bei dem fortdauernden Rückgang der Preise sind dieselben für den größeren Verkehr nur nominell und sind Notirungen von 50 bis 68 Sgr. für Weizen, 40 bis 43 Sgr. für Roggen mehr auf den Konsumverkehr bezüglich. Ein großer Theil des in der Umgegend gewonnenen Weizens ist von Rost befallen, und dürfte die sonst ergiebige Quantität desselben schwerlich den Ausfall am Preise decken. Die Qualität der Kartoffeln ist dagegen nach allen Berichten eine vorzügliche und auch der Ertrag ein durchweg zufriedenstellender.

Stettin, im September. Von dem Handelsverkehr während des Monats August läßt sich nichts Erfreuliches sagen. Den Getreidehandel treffen bei dem fortwährenden Rückgange der Preise, der sich beim Weizen auf ca. 10 Rthlr., beim Roggen auf ca. 6 Rthlr. pro Wispel beläuft, schwere Verluste und die Aussicht auf eine Besserung dieser Verhältnisse scheint in immer weitere Ferne zu rücken, nachdem die reichlichen Ernten Frankreichs, Englands und Schottlands als gesichert anzusehen sind. Aehnlich verhält es sich mit dem Waarenhandel, dem die Abzugskanäle durch den Wassermangel in den Strömen verschlossen sind. Die hohen Kahnfrachten und der Mangel an Fahrzeugen, wovon ein großer Theil seit dem Winter festliegt, verweisen das Inland mit den nothwendigsten Beziehungen auf den Schienenweg, der einen umfangreicheren, den größeren Herbstimporten entsprechenden Verkehr nicht zuläßt. Die zahlreichen Waarensendungen von hier begegnen im Inlande einer sehr kühlen Aufnahme und ein Druck auf die Preise der meisten Artikel ist unter diesen Umständen natürlich. Im Spiritushandel war das Geschäft lebhafter, weil sich für die Destillateure ein Absatz nach Schweden, Frankreich und Italien eingestellt hat, welcher eine längere Dauer verspricht, sofern die Spekulation nicht etwa wieder die Preise über das Niveau der auswärtigen Notirungen in die Höhe treibt. Der Handel mit Rüböl variirte zwar unter dem Einflusse der Holländischen Notirungen, behauptete sich aber trotz der sehr bedeutenden Saatzufuhren im Preise, weil davon größere Posten zur Verladung nach England und Holland gelangten. Die Zufuhren von Kohlen aus England waren mäßig und erreichten nur in der Gaskohle eine größere Ausdehnung. Die Preise waren dessenungeachtet eher zum Fallen als zum Steigen geneigt, weil bei dem großen Wassermangel die Abfuhr nach dem Inlande fast gänzlich abgebrochen werden mußte. Es hätte sich unter anderen Umständen das Geschäft für unseren Platz sehr günstig gestalten können. Es fehlt in den Englischen Kohlenhäfen an Schiffen, und daher werden auch in der nächsten Zeit die Zufuhren nicht sehr belangreich sein. Die Holzausfuhr nach den Englischen, Dänischen und Französischen Häfen scheint einen ziemlich befriedigenden Verlauf genommen zu haben. Aber andererseits hat auch diese Handelsbranche in Folge der gänzlichen Versandung der kleinen Ströme über empfindliche Nachtheile zu klagen. Die Einfuhr von Metallen, namentlich von Eisen, sowie die Ausfuhr von Zink ging ziemlich lebhaft von statten, die Preise waren dabei fest und eher zum Steigen geneigt. Die Zufuhr, der Bestand und die Preise des Getreides waren am Schlusse des vorigen Monats wie folgt: Zufuhr: 1640 Wsp. Weizen, 5447 Wsp. Roggen, 1238 Wsp. Gerste, 2119 Wsp. Hafer, 106 Wsp. Erbsen. Bestände, mit Ausnahme der der Mühlen: 9619 Wsp. Weizen, 5032 Wsp. Roggen, 335 Wsp. Gerste, 459 Wsp. Hafer, 301 Wsp. Erbsen. Preise: für Weizen loko 68—60 Rthlr., pro September bis Oktober 62—61 Rthlr., pro Frühjahr 63$\frac{1}{2}$ Rthlr.; für Roggen loko 44—40 Rthlr., pro September bis Oktober 45$\frac{1}{2}$—41 Rthlr., pro Frühjahr 46—42 Rthlr.; für Gerste loko 32—34 Rthlr.; für Hafer loko 23—25 Rthlr. Außerdem für Rüböl loko 12$\frac{1}{4}$—12$\frac{1}{3}$ Rthlr., pro September bis Oktober 12$\frac{1}{3}$ Rthlr.; für Spiritus loko 16$\frac{2}{3}$ Rthlr., pro September bis Oktober 15$\frac{2}{3}$ Rthlr.

Glogau, 7. Oktober. Die Bestellung der Felder hat in Folge der günstigen Witterung gute Fortschritte gemacht, da der Boden durch den Regen lockerer und saatgerecht geworden ist. Weizen und Roggen und auch die jungen Rapspflanzen sind sehr gut aufgegangen, doch lassen die Zuckerrüben, mit deren Herausnahme man nun nächstens beginnen wird, wohl Manches zu wünschen übrig. Kartoffeln sind der Qualität nach sehr gut gerathen; über das Ergebniß der Ernte läßt sich aber noch nichts Sicheres sagen, weil die Nachrichten im Allgemeinen widersprechend sind, unsere Gegend mit ihrem guten Boden und Ertrage aber nicht als Norm gelten kann. Was über den muthmaßlichen Ertrag der bevorstehenden Grünberger Weinlese verlautet, ist nicht besonders tröstlich. Einestheils hat die Blüthe in Folge ungünstiger Witterung sich nicht in gewünschter Weise entwickelt, und andererseits hat die in den letzten Wochen des September eingetretene herbstliche Kühle die Trauben noch nicht zur Reife bringen können. Man glaubt daher, daß die Preise eine ziemliche Höhe behaupten werden.

Halle a. S., 8. Oktober. Das hiesige Waarengeschäft war während des Monats September nur wenig lebhafter als im August d. J. Insbesondere blieb auf den Getreidemärkten die matte Haltung vorherrschend, indem es bei reichlichen Landzufuhren an Gelegenheit zur Ausfuhr fehlte. Zu Anfang des Monats machte sich zwar Seitens Englands eine rege Nachfrage nach Gerste geltend, doch war dieselbe ganz vorübergehend, und da überdies die Wasserfrachten nach Hamburg in Folge des ungewöhnlich niedrigen Wasserstandes dreimal so viel als gewöhnlich waren, so stockte die Ausfuhr der Gerste bald gänzlich. Die Preise fielen für Weizen, welcher am reichlichsten zugeführt wurde, von 56—60 Rthlr. per Wispel — dem Preise des letzten August-Markttages — auf 54—58 Rthlr., wogegen Roggen mit 42—46 Rthlr., Gerste mit 33—34 Rthlr., resp. für feinste Sorten mit 36—40 Rthlr. und Hafer mit 22—23 Rthlr. ihren vormonatlichen Stand behaupteten. Der Produktenhandel war im Ganzen zufriedenstellend, einzelne Artikel spielten in Folge der besonders guten Qualität, in welcher sie geerntet worden, eine hervorragende Rolle. So Kümmel, der um seines guten Oelgehaltes willen von den Fabriken ätherischer Oele mit Vorliebe von hier bezogen wird, und Mohnsaat, welche schon als gänzlich geräumt angesehen werden kann. Die früher über den muthmaßlichen Ausfall der Rübenzuckerernten ausgesprochene Ansicht hat sich inzwischen bestätigt. In Hinsicht auf Quantität ist nur mittelmäßig geerntet worden, wogegen, was die Qualität der Rüben betrifft, mit Ausnahme einiger Fabriken in Anhalt, nichts zu wünschen übrig bleibt. Obgleich ein großer Theil unserer Rübenzuckerfabriken sich seit Anfang resp. seit Mitte des vorigen Monats im Betriebe befindet, so ist doch von fertiger Waare verhältnißmäßig nur wenig zum Verkauf an den Markt gekommen. Es mangelt nämlich fast überall an Arbeitskräften, und viele Fabriken haben deshalb bis jetzt Tag für Tag nur die Hälfte des gewöhnlichen Quantums Rüben zur Verarbeitung bringen können. Was von neuer Waare angeboten wurde, ist zu guten und nur sehr langsam weichenden Preisen rasch gekauft worden, da einige Raffinerien dringenden Bedarf zu befriedigen hatten. Es sind ca. 15,000 Ctr. Rohzucker zu Preisen von 12$\frac{1}{2}$—11$\frac{1}{4}$ Rthlr. per Ctr. aus erster Hand genommen worden. Raffinirte Waare erlitt bei beschränktem Abzuge eine Preisermäßigung von $\frac{1}{3}$—$\frac{2}{3}$ Rthlr. per Ctr. Die Leipziger Michaelismesse ist, soweit dieselbe bis jetzt beurtheilt werden kann, ungemein lebhaft und wird für die Verkäufer aus Halle und Umgegend voraussichtlich ein sehr befriedigendes Ergebniß haben.

Krefeld, 12. September. Die hiesigen Seidenwaarenfabriken waren auch im verflossenen Monat für Sammet und Sammetband recht gut, für andere Artikel nur mäßig beschäftigt. Das transatlantische Exportgeschäft liegt noch immer sehr darnieder, die dadurch herbeigeführte stärkere Konkurrenz im Europäischen Geschäft trägt wesentlich dazu bei, den Gewinn der Fabrikanten zu schmälern. Nachdem der günstige Ausfall der Europäischen

Preussische Statistik.

Herausgegeben in zwanglosen Heften.

Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preussischen Staate. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. Royal-4. geh.

I. Heft. Im Jahre 1859. X und 90 Seiten. 1861. 20 Sgr.
II. Heft. Im Jahre 1860. IV und 96 Seiten. 1862. 20 Sgr.
III. Heft. Im Jahre 1861. VIII und 156 Seiten. 1863. 1 Thlr.
(Das IV. Heft befindet sich unter der Presse.)

Zeitschrift

des

königlich preussischen statistischen Büreaus,

redigirt von dessen Director Dr. Ernst Engel.

Von dieser Zeitschrift werden jetzt jährlich 36 bis 40 Bogen ausgegeben und erscheint dieselbe monatlich. Der Abonnementspreis beträgt, wenn sie separat bezogen wird, jährlich 1 Thlr. 18 Sgr.; die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten sie als Monatsbeilage zu demselben unentgeltlich. Royal-4.

Bis jetzt sind erschienen: No. 1—3. October — December 1860 S. 1—84.
No. 4—15. Januar — December 1861 S. 85—360.
No. 1—12. Januar — December 1862 S. 1—292.
No. 1—9. Januar — September 1863 S. 1—240.

Nachfolgende in der „**Zeitschrift**" enthaltenen Abhandlungen sind in Separatabdrücken erschienen:

Die Methoden der Volkszählung, mit besonderer Berücksichtigung der im Preussischen Staate angewandten. Eine Denkschrift, bearbeitet in Hinblick auf die am 3. December d. J. stattfindende Volkszählung. (No. 7 Jahrg. I.) 1861. Royal-4. geh. 10 Sgr.

Ueber die neuesten Fortschritte in der Organisation der amtlichen Statistik in Preussen. (No. 7 und 8 Jahrg. II.) 1862. Royal-4. geh. 2 Sgr.

Land und Leute des Preussischen Staats und seiner Provinzen nach den statistischen Aufnahmen Ende 1861 und Anfang 1862. (No. 2 und 3 Jahrg. III.) 1863. Royal-4. geh. 5 Sgr.

Die Sterblichkeit und Lebenserwartung im Preussischen Staate und besonders in Berlin während der Zeit von 1816 bis mit 1860. (No. 12 Jahrg. I. No. 3, 9 und 10 Jahrg. II.) 1863. Royal-4. geh. 12½ Sgr.

KARTE

über die

PRODUCTION, CONSUMTION UND CIRCULATION DER MINERALISCHEN BRENNSTOFFE in Preussen während des Jahres 1860.

Herausgegeben im Königl. Preuss. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2 Blatt in sieben Farben gedruckt mit 5 Bogen Text in 4. 1 Thlr. 20 Sgr.

Amtlicher Bericht

über die

Industrie- und Kunst-Ausstellung zu London

im Jahre 1862,

erstattet

nach Beschluß der Kommissarien der Deutschen Zollvereins-Regierungen.

Erstes bis siebentes Heft. Preis 3 Thlr. 7½ Sgr. 48¾ Bogen gr. 8.

(2 Sgr. für den Bogen bei Entnahme des **ganzen Berichts**, 2½ Sgr. für den Bogen bei Entnahme **einzelner** Hefte.)

Ausgegeben sind bereits:

I. Heft.

1. Kl. Bergbau, Steinbrucharbeiten, Metallurgie und Mineralien. 3½ Bog. 8¾ Sgr.

II. Heft.

16. Kl. Musikalische Instrumente. 5¼ Bog. 13 Sgr.

III. Heft.

10. Kl. Civilbau und Bau-Vorrichtungen. 6¼ Bog. 15⅝ Sgr.

IV. Heft.

11. Kl. Militair-Geniewesen; Ausrüstungs-Gegenstände, Geschütze und Fahrzeuge, kleine Waffen ꝛc.

12. Kl. Schiffbaukunst und Schiffsgeräthschaften. 7½ Bog. 18¾ Sgr.

V. Heft.

29. Klasse. Unterrichts- und Erziehungsgegenstände. 5 Bog. 12½ Sgr.

VI. Heft.

13. Kl. Physikalische und mathematische Instrumente. 14. Kl. Photographische Apparate und Photographien.

15. Kl. Zeitmeßinstrumente; Uhren. 8½ Bog. 21¼ Sgr.

VII. Heft.

2. Kl. Chemische Produkte; pharmazeutische Stoffe und Präparate.

4. Kl. Animalische und vegetabilische Substanzen zur Verarbeitung in den Gewerben. 12¾ Bog. 1 Thlr. 2 Sgr.

Allgemeine

Deutsche Wechselordnung

nebst Einführungsgesetz

vom 15. Februar 1850

und dem

die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden Gesetze vom 27. Mai 1863.

Amtliche Ausgabe.

1863. gr. 8. Schreibp. geh. 5 Sgr.

Seidenernte einen erheblichen Abschlag der Preise dieses Rohstoffs im Monat Juni veranlaßt hatte und zu diesen niedrigeren Preisen erhebliche Ankäufe auf Spekulation gemacht worden waren, ist eine große Stille im Seidenhandel eingetreten. Die Preise sind indeß nicht weiter gewichen. Konditionirt wurden in der hiesigen Trocknungsanstalt 57,495 Pfd. In den Baumwollwaarenfabriken in Gladbach und Umgegend dauerte die eingetretene Besserung des Geschäftes fort, wenngleich die Preise des Rohstoffes in der letzten Zeit wieder höher gegangen sind. Bei den jetzigen Preisverhältnissen kann zwar Niemand Engagements für längere Zeit eingehen, indeß macht sich ein Bedarf an Waaren so entschieden geltend, daß die Ankäufer gern höhere Preise bewilligen und die Fabrikanten augenblicklich vollauf Beschäftigung finden. Die Nachrichten über den Ausfall der Getreideernte lauten größtentheils sehr günstig. Der Handel ist wenig belebt und die Preise sind weichend. Nach dem letzten hiesigen Marktbericht wurde bezahlt:

für Weizen per 200 Pfd. ...... 6 Rthlr. 5 Sgr.,
„ Roggen „ „ „ ...... 4 „ 25 „
„ Gerste „ „ „ ...... 4 „ 15 „
„ Hafer, neuer, per 200 Pfd. 3 „ 25 „
„ Kartoffeln, hiesige, pr. 100 Pfd. — „ 25 „

Konstantinopel, 9. September. Die Statuten der auf Anregung des Banquiers Oppenheim in Alexandrien neuerdings gegründeten egyptischen Handelskompagnie sind nunmehr festgestellt und durch den Druck veröffentlicht worden. Das Unternehmen der Gesellschaft wird darauf gerichtet sein, den Exporthandel mit den Erzeugnissen Egyptens und Innerafrikas, als: Straußenfedern, Elfenbein, Gummi arabikum und besonders Baumwolle, im großen Maßstabe zu betreiben, zu diesem Zwecke regelmäßige Dampfschifffahrtslinien auf dem Nil einzurichten und durch Anlegung von Faktoreien längs der beiden Arme des Nils, späterhin von Eisenbahnen, sich allmälig eine sichere Handelsstraße nach dem Inneren von Afrika zu eröffnen. Die Kompagnie hat ihre Operationen durch Gründung von Handelskomtoiren zu Djidda am Arabischen Meerbusen, für die Seehandelsstraße nach Suez, und zu Chartum in Oberegypten bereits begonnen, und da dieselbe sich der besonderen Protektion des Vicekönigs von Egypten erfreut, der in Voraussicht der daraus erwachsenden Vortheile für sein Land sich für das Unternehmen lebhaft interessirt, überdies aber der Gesellschaft vermöge ihres Aktienkapitals von 50 Mill. Frks. bedeutende Geldmittel zu Gebote stehen, so läßt sich erwarten, daß das Unternehmen in kommerzieller Hinsicht eine reiche Ausbeute gewähren und auch in wissenschaftlicher Beziehung indirekt wesentlich dazu beitragen wird, die bisherige mangelhafte Kenntniß des Inneren von Afrika zu vervollständigen und zu erweitern.

Lima, im Juli. In Betreff des **Central-Amerikanischen Kanals** durch den Freistaat Nicaragua wurde schon früher mitgetheilt[1]), daß der Französische Literat Belly von Französischen Kapitalisten dazu beauftragt und mit Geldmitteln versehen, sich im Jahre 1858 von Paris nach Costa-Rica und Nicaragua begab und unterm 1. Mai desselben Jahres mit den Präsidenten beider Republiken einen Vertrag abschloß, welcher ihm das Privilegium ertheilte, einen Kanal zur Verbindung des Atlantischen mit dem Stillen Meere anzulegen und nach Eröffnung desselben den Betrieb darauf während 99 Jahre ausschließlich zu genießen. Der Kanal sollte vom Atlantischen Meer aus den Fluß San Juan entlang in den See von Nicaragua gehen und von hier ab in das Stille Meer geführt werden, indem er auf einem zwischen Salinas und Realejos gelegenen Punkte mündete. Er sollte für die größten Seeschiffe fahrbar sein. Die kontrahirenden Präsidenten verpflichteten sich, die an seinen beiden Enden zu bildenden Häfen zu Freihäfen zu erklären. Sie gaben dem rc. Belly alles auf beiden Seiten des Kanales gelegene Land bis zu einer Breite von vier Kilometern als Eigenthum, soweit, als es den Regierungen ihrer Republiken gehörte und ertheilten ihm die Befugniß, einen Zoll zu erheben bis zu einer Höhe von zehn Franken pro tausend Kilogramme für die Waaren und von sechzig Franken für jede Person, welche über den Kanal transitirte. Von dem Brutto-Ertrage dieser Abgabe hatte Belly den beiden Regierungen zusammen 8 pCt. zu zahlen; dagegen entsagten sie der Erhebung von Staatsabgaben von den durchgehenden Schiffen und ihren Ladungen. Der Kanal sollte den Schiffen aller Nationen unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Abgabe geöffnet sein. Der Vertrag ward von den gesetzgebenden Versammlungen der betheiligten Staaten genehmigt, ward ratifizirt und veröffentlicht. Der Unternehmer verletzte aber bald nach dem Abschlusse desselben beide Regierungen durch sein unziemliches Benehmen, und war genöthigt, ihr Gebiet zu verlassen; er kehrte nach Paris zurück und gerieth hier in Folge von übertriebenen Ausgaben, welche er seit dem Beginn seiner Reise gemacht und nach seiner Heimkehr fortgesetzt hatte, in Verlegenheiten; sie beliefen sich auf über eine Million Franken, als gerichtlich gegen ihn eingeschritten wurde. Die Kapitalisten, in deren Auftrage Belly gehandelt hatte, waren nicht mehr in der Lage, die Kosten der Herstellung des Kanals übernehmen zu können und weigerten sich, den von dem rc. Belly gemachten Aufwand, insoweit als sie ihn für nicht gerechtfertigt hielten, zu decken. Unter diesen Umständen erboten sich andere Kapitalisten, vornehmlich Englische, das von Letzterem erlangte Privilegium zu kaufen; es ward ihnen nach längeren Verhandlungen für den Preis von 1,650,000 Franken abgetreten und auf den Namen eines Französischen Ingenieurs Loos übertragen. Die Regierungen von Costa-Rica und Nicaragua genehmigten die Cession. Diejenige des letzteren Landes hat allerdings inzwischen einer Nord-Amerikanischen Gesellschaft die Berechtigung zum Transporte von Personen und Gütern zwischen Greytown und dem am Stillen Meere gelegenen San Juan del Sur bewilligt und den Fluß San Juan und den See Nicaragua als Straße für diesen Transitverkehr angewiesen; aber die Berechtigung erlischt, sobald als der anzulegende Kanal dem Verkehre übergeben wird[1]). Die neuen Erwerber des Privilegiums zur Anlage und Ausbeutung des Kanals von Nicaragua gründeten in London unterm 16. Mai d. J. eine Aktiengesellschaft, mit einem Kapitale von 3,000,000 £ und übergaben derselben ihr Privelegium mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten und die Direktion dieser Gesellschaft entsandte unverzüglich mehrere Ingenieure nach Central-Amerika. Die in ihrem Auftrage vorzunehmenden Vermessungen, Entwürfe von Plänen und Berechnungen von Kosten werden von dem Ingenieur Samuel geleitet, der Ingenieur Loos ist mit dem ökonomischen Theile der Unternehmung, mit der Führung der erforderlichen Verhandlungen und Erweckung des allgemeinen Interesses für den Kanal betraut. Er ist Mitglied der Direktion. Ein dritter Ingenieur ist den beiden ersteren von Seiten eines Kapitalisten beigegeben worden, welcher die Ausführung der erforderlichen Arbeiten kontraktlich zu übernehmen erbötig ist, nachdem er durch einen Bericht seines Beauftragten in den Stand gesetzt sein wird, ihre Kosten zu veranschlagen. Fünf andere Personen, darunter ein Photograph, dienen den Vorbezeichneten zur Unterstützung. Der Ingenieur Samuel hat bereits vorläufig einen Plan für die beabsichtigte Kanalisirung nebst Kostenanschlag entworfen und glaubt, daß derselbe mit geringen Abänderungen beibehalten werden könne. In einem Berichte, welchen er hierüber in Gemeinschaft mit seinem Associé, dem Ingenieur Edwin Clark, den Gründern der Aktiengesellschaft unterm 30. April d. J. erstattet hat, bezeichnet er die wesentlichen Punkte seines Entwurfes in folgender Weise: Es scheint zweckmäßig zu sein, den Kanal nicht durch den Arm des San Juan, an welchem Greytown liegt, zu leiten, sondern den südlichen Arm Colorado genannt, entlang, weil das Wasser des San Juan sich mehr und mehr diesem letzteren zuwendet und seine Mündung einen guten Hafen zu gewähren verspricht, wenn sie durch einige Arbeiten verbessert wird. Der Fluß San Juan hat von seinem Beginn bei dem am östlichen Ende des Sees Nicaragua gelegenen Fort S. Carlos bis zur Mündung des Colorado eine Länge von 114 Englischen Meilen. Seine durchschnittliche Breite ist 150 Yards, bei einer Tiefe von 16 Fuß und mehr, mit Ausnahme einiger seichteren Stellen.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1858 I. S. 843.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 80.

Sein Gesammtfall beträgt 115 Fuß. Er fällt aber ungleichmäßig, und zwar bedeutend oberhalb bei den Stromschnellen von Toro, Castillo und Machuca, sehr wenig auf der ganzen folgenden Strecke. Damit Schiffe über die Stromschnellen fahren können, ist die Anlage von 4 Dämmen mit Schleusen erforderlich, jede mit einem Falle von 10 Fuß; einige seichte Stellen müssen vertieft werden. Der See Nicaragua hat vom Fort San Carlos ab in östlicher Richtung eine Länge von 100 Englischen Meilen und ist sehr tief, ausgenommen in der Nähe der Ufer. An seinem westlichen Ende wird der Kanal durch den Engpaß des Flusses Tipitapa-Pamaloya in den See Managua zu leiten sein. Der Tipitapa fließt aus letzterem; er ist 11 Englische Meilen lang bei einer Tiefe von durchschnittlich 15 Fuß. Die an ihm vorzunehmenden Arbeiten bestehen in der Anlage eines Kanals von mehr als 2 Englischen Meilen Länge, in der Vertiefung seines Bettes bis auf 22 Fuß und in der Herstellung von 2 Schleusen, jede von 10 Fuß Fall. Der See Managua ist sehr tief; er ist in der Richtung vom Tipitapa bis zu einer Stelle, welche sich in der Nähe des an seinem südlichen Ufer gelegenen Ortes Pueblo Nuevo befindet, 54½ Englische Meilen lang. Der wichtigste Theil der Arbeiten besteht in der Bildung einer Wasserstraße, welche von dieser Stelle ausgehend, den Managua mit Tamarindo verbindet, dem als Mündung des Kanals geeignetsten Platze am stillen Meere. Es sind auf der vorbezeichneten Strecke Ausgrabungen von 6 Englischen Meilen in der Länge und bis zur Tiefe von 33 Fuß erforderlich; sie treffen jedoch nur angeschwemmtes Land-, Kalk- und Schieferstein. Die auszugrabende Masse beträgt 6,331,940 Kubikyards. Von dem Ende dieses Durchstichs bis zur Höhe des stillen Meeres bei Tamarindo beträgt der Fall 154 Fuß, über eine Strecke von 3½ Englischen Meilen, und hier müssen 14 Schleusen, jede von 11 Fuß Fall angelegt werden. Der See Managua wird das für die Straße nach Tamarindo erforderliche Wasser geben; er empfängt es in einer zu diesem Zweck mehr als genügenden Menge von Flüssen, welche sich in ihn ergießen. Kleine Schiffe von 600 bis 700 Tonnen Tragfähigkeit mit einem Tiefgange von höchstens 15 Fuß sollen an den beiden Eingängen der Wasserstraße, welche den See Managua mit Tamarindo verbinden wird, auf Pontons gehoben und in dieser Weise zum Ende der Straße von Remorqueurs geschleppt werden; Schiffe von größerem Tiefgange müssen nicht allein über diesen Theil des Kanals, sondern auch durch den San Juan auf Pontons befördert werden. Die Schleusen werden Raum genug haben, um mehrere Schiffe zu gleicher Zeit aufzunehmen. Die Zeit der Durchfahrt von einem Meere zum anderen wird nur 60 Stunden betragen, indem Segelschiffe von Dampfschleppern gezogen werden sollen. Es würde zu kostbar sein, das Stille Meer mit dem Atlantischen durch einen Kanal zu verbinden, welcher nur an seinen beiden äußersten Enden mit Schleusen versehen, hinlängliche Tiefe hätte, um den Seeschiffen ohne Anwendung von Pontons als Straße zu dienen. Der Ingenieur Samuel hält einen Durchstich von Nicaragua zur Anlage eines Kanals letzterer Art auch deshalb für unthunlich, weil das Stille Meer bei Tamarindo um zwei Metres höher ist, als das Atlantische an den Mündungen des San Juan, ein eigenthümliches Phänomen, da beide Meere im Süden mit einander verbunden sind. Er betrachtet seinen Plan, Schiffe auf Pontons über die seichten Stellen des Kanals zu flößen, als leicht ausführbar, weil Schiffe von 2000 Tonnen Tragfähigkeit seit mehreren Jahren in den Victoriadocks bei London in gleicher Weise gehoben werden, ohne darunter zu leiden. Er will, wie es an letzterer Stelle geschieht, hydraulische Pressen zum Heben verwenden. Aber von den Schiffen, welche den Kanal befahren sollen, haben viele mehr als 2000 Tonnen Tragfähigkeit; auch beabsichtigt man, Handelsschiffe bis zur Größe von 3000 Tonnen und Kriegsschiffe von 120 Kanonen durchzulassen; sodann ist zu erwägen, daß beladene Schiffe nicht dieselbe Behandlung ertragen, wie die unbeladenen, welche in die Victoriadocks gebracht werden und von den Schiffen, welche die Weltmeere befahren, dürften wenige stark genug sein, um ihr Ladung außerhalb des Wassers tragen zu können, wie kräftig auch die sie stützenden eisernen Arme sein mögen. Außerdem können Arbeiten, und namentlich solche, welche große Sorgfalt erfordern, wie die Anwendung von Pontons mit hydraulischen Pressen, in Nicaragua nicht mit der Sicherheit ausgeführt werden, wie in der Nähe von London. Die Gesammtkosten des Kanals werden auf höchstens 2,500,000 £ veranschlagt und die Ingenieure Samuel und Loos nehmen mit Zuversicht an, daß er in 18 Monaten, von dem Beginne der Arbeiten an gerechnet, vollendet sein wird, indem sie hoffen, eine hinlängliche Anzahl von Arbeitern, theils in Central-Amerika, theils auf den Westindischen Inseln zu erhalten. In diesen Beziehungen dürften jedoch erhebliche Täuschungen obwalten, da die beiden zu Häfen gewählten Ausgänge des Kanals hierzu bis jetzt untauglich sind und kostbare Anlagen erfordern, um ihrem Zwecke entsprechen zu können, und weil ferner in den vorbezeichneten Gegenden die Einheimischen unverständig und nachlässig, also langsam arbeiten, es dort auch fast überall an Händen fehlt, und endlich, weil Erdarbeiten und Wasserbauten in unkultivirten Ländern in der Regel bösartige Fieber und große Sterblichkeit zur Folge haben. Die Beschaffung der Arbeiter wird daher große Schwierigkeiten und manche unberechnete Ausgaben verursachen, man wird hohen Lohn für geringe Arbeit bewilligen und viele Kranke und Gestorbene durch neue Kräfte ersetzen müssen. Obgleich der von den Regierungen von Costa-Rica und Nicaragua mit dem ꝛc. Belly geschlossene Vertrag einer Belastung der Schiffskörper mit Abgaben nicht erwähnt, und bestimmt, daß der Kanal von Nicaragua allen Nationen unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Abgaben geöffnet sein soll, so beabsichtigt die Direktion der jetzt zu seiner Herstellung gegründeten Aktiengesellschaft dennoch, auch von den Schiffen selbst einen Zoll zu erheben und England, Frankreich, Costa-Rica und Nicaragua zu begünstigen, indem den Schiffen und Angehörigen dieser Länder, sowie den Ladungen der ersteren ein Fünftel der allgemeinen Kanalabgaben erlassen werden soll. In Betreff aller anderen Nationen will sie eine gleiche Ermäßigung nur für solche eintreten lassen, welche ihr ein Fünftel der Anlagekosten als Unterstützung zahlen. Zunächst wird ein Versuch gemacht werden, die Peruanische Regierung zur Gewährung eines derartigen Beitrages zu vermögen, weil diese wegen ihrer vielen Guanoschiffe die Anlage des Kanals gewünscht und in den von ihr im Jahre 1857 mit Costa-Rica und Nicaragua geschlossenen Handelsverträgen sich verpflichtet hat, die Hälfte der zu verwendenden Kosten zu tragen, wenn diese Regierungen die Anlage übernehmen würden. Die von den Waaren zu erhebende Abgabe ist von der vorbezeichneten Direktion einstweilen auf 10 Franken pro Tonne, den höchsten in dem Vertrage vom 1. Mai 1858 bewilligten Satz, festgestellt worden. Sie wird, wenn sie beibehalten wird, nur die Durchfuhr sehr kostbarer Waaren durch den Kanal gestatten, da sie die Prämie übersteigt, welche man für die Versicherung der übrigen bezahlt, wenn sie den Weg um das Kap Horn nehmen. Diese beträgt von 1½ bis 3 pCt., während 10 Franken pro Tonne, um nur zwei Beispiele anzuführen, dem Preise von Kohlen in Newcastle gleichkommen und sich auf ungefähr 4 pCt. von dem Werthe des Guano bei seiner Absendung von Peru belaufen. Schiffe in Ballast würden wohl nur ausnahmsweise Kanalabgaben tragen können. Man beabsichtigt ferner, eine Eisenbahn längs dem Nicaragua-Kanale anzulegen. Der Ingenieur Loos ist von Kapitalisten ermächtigt, der Regierung von Nicaragua eine bedeutende Summe als Anleihe anzubieten und hofft, von ihr einige Abänderungen in den Bestimmungen des von ihr mit dem ꝛc. Belly geschlossenen Vertrages zu erwirken, auch das Privilegium zur Anlage einer Bank zu erlangen, welche zur Ausgabe von Papiergeld berechtigt sein soll.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 51 und 52 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Gollin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 43. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **23. Oktober 1863.**

Gesetzgebung.

Eingangszoll von Kupfer in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 283.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten,

Nach Einsicht des Art. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 1814,

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Der Tarif bei der Einfuhr von Kupfer, rein oder legirt mit Zink, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten, wird, wie folgt, festgesetzt:

Auf Französischen Schiffen und zu Lande 15 Frks. per 100 Kil. (einschließlich der Decimen).

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, am 7. Oktober 1863.

Zollfreie Einfuhr von Getreide ꝛc. in Finnland.

Einer in Nr. 1050 des Ekonomist enthaltenen Bekanntmachung des Finnischen Senats zufolge erfolgt während des Jahres 1864 die Einfuhr von Roggen, Hafer, Roggenmehl, Grütze, Weizen, Weizenmehl, Bohnen und Kartoffeln auf einheimischen wie auf auswärtigen Schiffen zollfrei.

Errichtung Schweizerischer Konsulate in Niederländisch-Indien.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Seine Majestät der König der Niederlande,

in der Absicht, die zwischen dem Königreich der Niederlande und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freundschaftsbande fester zu knüpfen und die so erfreulichen Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten möglichst weit auszudehnen, hat zu diesem Behufe und auf den Wunsch des Schweizerischen Bundesrathes in die Errichtung Schweizerischer Konsulate in den Haupthafenplätzen der Niederländischen Kolonien eingewilligt, jedoch mit dem Vorbehalte, dieses Zugeständniß durch eine besondere, die Rechte, Pflichten und Immunitäten der dort zu bestellenden Konsuln klar und genau begrenzende Uebereinkunft zu bestimmen.

Zu diesem Zwecke hat der Bundesrath ernannt:

Herrn Friedrich Frey-Herosee, eidgenössischen Oberst, Mitglied des Schweizerischen Bundesrathes und Vorsteher des Handels- und Zolldepartements;

Seine Majestät der König der Niederlande:

Herrn Heinrich Faesy, Ritter des Niederländischen Löwenordens, Kommandeurs des Ordens der Eichenkrone, Seinen General-Konsul bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1. In allen, den Schiffen sämmtlicher Nationen offenen Häfen der überseeischen Besitzungen oder Kolonien der Niederlande werden Schweizerische General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln, welche die Handelsinteressen der Landesangehörigen zu wahren und

wo nöthig ihnen mit Rath und That behülflich zu sein bestimmt sind, zugelassen.

Dieselben stehen unter den Civil- und Kriminalgesetzen des Landes, wo sie ihren Wohnsitz haben, vorbehaltlich der in gegenwärtiger Uebereinkunft ihnen eingeräumten Vergünstigungen.

Art. 2. Die Schweizerischen General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln haben, um zur Ausübung der daherigen Funktionen und zum Genusse der damit verbundenen Befreiungen zugelassen zu werden, der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande eine Bestellungs-Urkunde in gehöriger Form vorzuweisen.

Nach Erlangung des, mit möglichster Beförderung vom Gouverneur der Kolonie zu kontrasignirenden Exequaturs haben die genannten Konsularbeamten aller Grade Anspruch auf den Schutz der Regierung und die Unterstützung der Ortsbehörden in der freien Ausübung ihrer Funktionen.

Mit der Ertheilung des Exequaturs behält sich die Regierung die Befugniß vor, dasselbe, unter Angabe der Gründe, wieder zurückzuziehen oder durch den Gouverneur der Kolonie zurückziehen zu lassen.

Art. 3. Die besagten Beamten sind ermächtigt, über der äußeren Thüre ihrer Wohnung einen Schild mit dem Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Inschrift: Schweizerisches General-Konsulat, Konsulat (oder Vize-Konsulat) anzubringen.

Hierbei versteht sich jedoch, daß aus diesen äußeren Zeichen niemals ein Asylrecht oder die Wirkung abgeleitet werden kann, daß das Haus und die Bewohner desselben den Verfolgungen der Landesjustiz sich entziehen dürfen.

Dagegen sollen die Konsular-Archive und Schriften von jeder Nachforschung verschont bleiben und weder eine Behörde, noch ein Beamter befugt sein, dieselben, auf welche Weise und unter welchem Vorwand es immer sei, zu durchsuchen, zuhanden zu nehmen oder nachzusehen.

Art. 4. Die General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln sind mit keinem diplomatischen Charakter bekleidet.

Jedes an die Niederländische Regierung zu richtende Anliegen ist auf diplomatischem Wege zu befördern. In dringenden Fällen kann sich der General-Konsul, Konsul oder Vize-Konsul von sich aus an den Gouverneur der Kolonie wenden, jedoch nur unter Nachweisung der Dringlichkeit der Sache, sowie der Gründe, welche die Inanspruchnahme der Unterbehörden nicht gestatten, oder dann der Erfolglosigkeit der bei letztern bereits gethanen Schritte.

Art. 5. Die von den Konsularbeamten aller Grade ausgestellten oder visirten Pässe entheben keineswegs von der Beibringung der von den Landesgesetzen zur Reise oder Niederlassung in den Kolonien vorgeschriebenen Ausweisschriften.

Dem Gouverneur der Kolonie wird das Recht eingeräumt, dem Inhaber eines Passes den Aufenthalt in der Kolonie zu untersagen oder seine Ausweisung zu verfügen.

Art. 6. Im Falle des Ablebens eines Schweizers, ohne daß bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker da wären, haben die Niederländischen Behörden, denen nach den Gesetzen der Kolonie die Verwaltung der Hinterlassenschaft obliegt, den Schweizerischen Konsularbeamten entsprechende Anzeige zuhanden der Interessenten zu machen.

Art. 7. Die General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln, welche nicht Schweizerbürger und zur Zeit ihrer Ernennung nicht im Königreich der Niederlande oder dessen Kolonien niedergelassen sind, und die außer ihren Konsularfunktionen keinen anderen Beruf, Handel oder Geschäft ausüben, sind, soweit die nämlichen Vergünstigungen auch den Niederländischen General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln gewährt werden, von der Militair-Einquartierung, Personalsteuer und überhaupt von allen Staats- oder Gemeindesteuern persönlicher Natur befreit. Diese Befreiung kann sich aber niemals auf Zollgebühren oder andere indirekte oder dingliche Lasten erstrecken.

Die General-Konsuln, Konsuln oder Vize-Konsuln, welche nicht Landesangehörige oder anerkannte Unterthanen der Niederlande sind und neben ihren Konsularfunktionen noch irgend einen Beruf oder Geschäft betreiben, haben gleich den Niederländischen Unterthanen und anderen Einwohnern die bestehenden Auflagen, Steuern und Abgaben zu tragen und zu entrichten.

Die General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln, welche Niederländische Unterthanen sind, denen aber die Ausübung von durch den Bundesrath übertragenen Konsularfunktionen gestattet ist, sind gehalten, alle Steuern und Abgaben, von welcher Natur sie immer sein mögen, zu entrichten.

Art. 8. Die Schweizerischen General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln genießen alle anderen Vorrechte, Vergünstigungen und Befreiungen in den Niederländischen Kolonien, welche in der Folge den Agenten gleichen Ranges der begünstigtsten Nation gewährt werden könnten.

Art. 9. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Dauer von fünf Jahren, vom Zeitpunkte der binnen zwei Monaten oder wenn möglich noch früher in Bern vorzunehmenden Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Wenn keiner der kontrahirenden Theile ein Jahr vor Ablauf der genannten fünfjährigen Periode von gegenwärtiger Uebereinkunft zurückzutreten zu wollen erklärt, so bleibt dieselbe noch ein Jahr lang, nachdem der eine oder andere Theil sie in der Folge aufkündet, in Kraft.

Dessen zu Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedruckt.

Also geschehen zu Bern, am neunzehnten Januar eintausend achthundert drei und sechszig.

(gez.) F. Frey-Herosee.
(L. S.)
(gez.) Faesy.
(L. S.)

Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 18. April 1863 zu Bern ausgewechselt worden.

Zollverordnungen in Spanien.

(Ann. du comm. extérieur.)

1. Eingangsverzollung von Kautschuck-Kämmen.

Die Königin,

In Gemäßheit des Vorschlages der General-Zolldirektion,

Im Verfolg des Verfahrens, zu welchem wegen des auf Kaut-

schuck-Toiletten- oder Schmuck-Kämme anzuwendenden Zolles geschritten wurde,

Hat zu befehlen geruht, daß die Einen wie die Andern nach Artikel 297 des Tarifs, betreffend bearbeiteten Kautschuck, zu tariren sind.

Madrid, 3. August 1863.

2. Eingangsverzollung von elastischen Bällen.

Die General-Direktion des Zollwesens und der Tarife,

Nach Einsicht des Verfahrens, zu welchem wegen des Zolles für 34 Kilo von dem Hause Boiz & Comp. bei dem Zollamte dieser Stadt vorgelegter elastischer Kautschuck-Bälle geschritten wurde,

Hat dahin entschieden, daß das fragliche Spielzeug die im Art. 377 des Tarifs verzeichnete Abgabe zu entrichten hat.

Madrid, 16. Juli 1863.

3. Eingangsverzollung von Gewehrläufen.

Die General-Direktion des Zollwesens und der Tarife,

Um die Entscheidung der Frage angegangen, welcher Artikel des Tarifs auf eiserne, nicht polirte unfertige Flintenröhre Anwendung finden soll, die keine andere Bearbeitung als die Bohrung des als Lauf dienenden Rohrs erhalten haben,

Hat dahin entschieden, daß diese Gegenstände in geschmiedetem Eisen, von gewöhnlicher Arbeit nach Artikel 324 des Tarifs zu verzollen sind.

Madrid, 18. Juli 1863.

Ermäßigung der Lootsenabgaben zu Corunna in Spanien.

(Ann. du commerce extérieur.)

Mittelst einer am 12. August 1863 getroffenen Entscheidung hat der General-Marine-Kapitain von Ferrol den Tarif der ungebührlich hohen Lootsenabgaben wie folgt herabgesetzt:

	Bezeichnung der Oertlichkeit. Wenn der Lootse an Bord genommen wird					
	außerhalb der Einfahrt.		bei dem Thurm à la Marola.		bei dem Kap Robeiro el Saijo.	
Schiffe	Real.	C.	Real.	C.	Real.	C.
von 50 bis 100 Tonnen	120	31	90	24	60	16
» 100 » 200 »	140	37	110	29	70	18
» 200 » 300 »	170	45	140	37	85	22
» 300 und mehr....	200	53	170	45	100	26

Anm. Wenn der Lootse von Pena de las Animas aus an Bord genommen wird, so werden die Schiffe ohne Unterschied des Tonnengehalts nur als innerhalb des Hafens verkehrend angesehen und haben nur 40 Real zu zahlen.

Statistik.

Uebersicht der auf den Preußischen Wollmärkten im Jahre 1863 verkauften Wolle und der dafür gezahlten Preise.[1])

Ort	Es wurden verkauft					Die Preise waren für den Centner			
	extrafeine Wolle Ctr.	feine Wolle Ctr.	mittlere Wolle Ctr.	ordinaire Wolle Ctr.	Summa Ctr.	extrafeine Wolle Rthlr. von bis	feine Wolle Rthlr. von bis	mittlere Wolle Rthlr. von bis	ordinaire Wolle Rthlr. von bis
1. Berlin	1500	20,000	70,000	40,000	131,500	80—90	70—80	60—70	45—60
2. Breslau	3000	18,000	32,000	8,000	61,000	102—120	88—100	75—86	42—73
3. Koblenz	.	67	754	.	821	.	61½	50	.
4. Königsberg in Pr.	.	1,250	5,000	1,250	7,500	.	73—84	68—72	60—66
5. Landsberg a. W.	.	4,500	6,500	3,075	14,075	.	71—80	63—70	48—62
6. Magdeburg	.	.	522	22	544	.	.	47—52	36—39
7. Mühlhausen	.	200	800	400	1,400	.	60—65	52—59	46—52
8. Paderborn	320	379	739	697	2,135	73—75	70—72	50—55	40—48
9. Posen	.	6,922	13,681	982	21,585	.	80—90	65—75	50—55
10. Stettin	1334	8,461	4,567	623	14,985	77—81½	67½—76	56—67	42—55
11. Stralsund	.	.	8,194	.	8,194	.	.	62—70	.
12. Düsseldorf	.	98	212	465	775	.	60—70	50—56	36—46
13. Elbing	.	.	40	.	40	.	.	60—65	.
14. Bromberg	.	.	13	.	13	.	.	60	.
Summa....	6154	59,877	143,022	55,514	264,567				

[1]) Wegen des Vorjahres s. Handels-Archiv 1862 II. S. 250.

Auswanderungen aus Preußen im Jahre 1862.[1])

Regierungsbezirke und Provinzen.	Zahl, Geschlecht und Alter der Ausgewanderten.							Ziel der Auswanderung.												Zahl der durch Unternehmer und Agenten beförderten Personen.
	Personen überhaupt.	Familienhäupter und alleinstehende Personen.		Familienglieder von unter bis 14 Jahren.		Familienglieder von über 14 Jahren.		Deutsche Staaten (ausschließlich Oesterreich).	Oesterreich.	Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal.	Belgien, Niederland.	Großbritannien.	Dänemark, Schweden, Norwegen.	Rußland, Polen.	Donaufürstenthümer, Griechenland, Orient überhaupt.	Nordamerika (einschließlich Canada).	Mittel- und Südamerika (einschließlich Mexiko).	Australien.	Sonstiges und unbekanntes Ziel.	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.													
Königsberg	106	80	2	6	6	3	9	38	2	.	3	10	1	24	.	9	14	.	5	5
Gumbinnen	48	15	9	7	8	1	8	3	.	.	.	.	.	31	.	14	.	.	.	14
Danzig	519	139	10	90	97	54	129	14	.	.	1	4	.	265	.	230	2	3	.	208
Marienwerder	283	127	23	34	32	32	35	16	.	1	.	.	4	98	.	93	1	.	70	79
I. Provinz Preußen	956	361	44	137	143	90	181	71	2	1	4	14	5	418	.	346	17	3	75	306
Posen	401	165	62	31	35	62	46	22	4	1	1	14	.	112	.	216	3	28	.	87
Bromberg	313	78	41	43	49	54	48	.	.	.	.	2	1	59	.	248	.	2	1	20
II. Provinz Posen	714	243	103	74	84	116	94	22	4	1	1	16	1	171	.	464	3	30	1	107
Stadt Berlin	142	76	22	12	20	9	3	93	10	4	4	5	10	2	1	2	2	5	4	37
Potsdam ohne Berlin	1350	357	44	274	265	83	327	109	.	4	3	2	.	595	.	584	1	39	13	.
Frankfurt	813	260	158	146	159	42	48	83	2	7	2	1	1	4	.	567	56	64	26	479
III. Provinz Brandenburg	2305	693	224	432	444	134	378	285	12	15	9	8	11	601	1	1153	59	108	43	516
Stettin	1952	517	224	385	358	132	336	60	.	.	.	1	.	142	.	1398	285	23	43	1387
Köslin	666	173	129	119	117	70	58	13	1	.	.	.	.	.	1	605	39	.	7	1
Stralsund	662	101	95	127	123	115	101	52	.	.	1	2	1	6	.	541	58	.	1	1
IV. Provinz Pommern	3280	791	448	631	598	317	495	125	1	.	1	3	1	148	1	2544	382	23	51	1389
Breslau	312	127	31	52	50	10	42	57	52	1	3	.	.	38	1	141	.	18	1	97
Oppeln	269	100	41	41	52	20	15	25	61	.	1	1	.	136	1	33	10	.	1	6
Liegnitz	382	186	50	46	43	23	34	266	10	.	.	.	1	18	3	44	13	22	5	23
V. Provinz Schlesien	963	413	122	139	145	53	91	348	123	1	4	1	1	192	5	218	23	40	7	126
Magdeburg	595	244	21	79	90	52	109	151	5	.	5	5	1	3	1	58	27	8	331	3
Merseburg	1154	464	19	185	207	25	254	936	7	.	3	2	.	7	3	192	.	.	4	23
Erfurt	453	173	37	88	62	25	73	262	2	3	.	3	.	11	1	163	.	1	7	67
VI. Provinz Sachsen	2202	881	77	347	359	102	436	1349	14	3	8	10	1	21	5	413	27	9	342	93
Münster	636	145	70	119	101	103	98	33	3	6	34	.	.	.	2	171	385	1	1	81
Minden	561	223	65	66	55	75	77	150	.	.	8	5	.	.	3	392	1	1	1	293
Arnsberg	142	69	22	11	6	19	15	26	7	1	16	3	1	1	.	65	11	11	.	14
VII. Provinz Westphalen	1339	437	157	196	162	197	190	209	10	7	58	8	1	1	5	628	397	18	2	388
Köln	138	56	6	15	18	23	20	29	3	4	22	5	.	1	.	68	6	.	.	18
Düsseldorf	388	171	36	56	50	31	44	53	3	19	144	7	.	3	.	87	51	19	2	102
Koblenz	596	213	87	94	81	62	59	88	12	8	16	23	1	.	.	200	209	29	10	448
Trier	1063	327	92	181	192	95	176	123	2	112	12	5	.	.	.	498	289	.	22	399
Aachen	313	123	27	51	38	37	37	22	9	13	211	5	.	.	.	52	.	1	.	38
VIII. Rheinprovinz	2498	890	248	397	379	248	336	315	29	156	405	45	1	4	.	905	555	49	34	1005
Hohenzollernsche Lande	97	34	8	15	7	30	3	72	4	11	.	.	.	.	.	10	.	.	.	2
Des Preußischen Staates Summa	14,354	4743	1431	2368	2321	1287	2204	2796	199	195	490	105	22	1556	17	6681	1463	275	555	3932

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Handels-Archiv 1862 I. S. 516.

Waarenverzollungen und Abfertigungen, sowie Zolleinnahmen des Zollvereins im ersten Halbjahr 1863.

Die Einnahme an Ein- und Ausgangs-Abgaben beträgt im ersten Semester dieses Jahres .... 11,968,348 Rthlr.

In dem betreffenden Zeitabschnitte des Vorjahres betrug dieselbe .... 12,026,202 „

so daß sich also im laufenden Jahre eine Minder-Einnahme von .... 57,854 Rthlr.

herausstellt.

Im Allgemeinen ist hinsichtlich des Einnahme-Resultates in dem abgelaufenen Jahrestheile bemerkt worden, daß, wenn einerseits nicht zu verkennen, daß der Handelsverkehr in diesem Jahre ein belebterer ist, als im verflossenen Jahre, dennoch Umstände obgewaltet haben, welche der Entwickelung desselben hemmend entgegen getreten sind, insbesondere der Krieg in Nordamerika und die Unruhen in dem angrenzenden Polen. Außerdem wird erwähnt, daß nach dem Bekanntwerden der Ermäßigungen der Elbzölle die Einfuhr der auf der Elbe eingehenden Waaren während des Monats Juni auf das geringste Maß beschränkt war, und daß die Steigerung der Valuten des Oesterreichischen Geldes dem Ankaufe von Waaren in Oesterreich nicht günstig gewesen ist.

Minder-Verzollungen von Erheblichkeit haben namentlich bei Rohzucker für Siedereien, dessen Eingang im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres sich sehr erheblich gesteigert hatte, sowie bei baumwollenem Garn und bei baumwollenen Waaren stattgehabt, außerdem aber auch noch, wenngleich in geringerem Maße bei Eisenwaaren, geschmiedetem Eisen, Syrup, Seidenwaaren, Wollenwaaren, mageren Schweinen und einigen anderen Artikeln. Was dagegen die Mehrverzollungen betrifft, so ist vorzugsweise des vermehrten Eingangs von Wein in Fässern und Flaschen, rohem Kaffee, frischen und trockenen Südfrüchten, Fleisch und Heringen zu gedenken, wogegen der Mehreingang bei rohen Erzeugnissen, Roheisen, Gewürzen, geschälten Reis, Steinkohlen, Talg 2c., von geringerer Bedeutung gewesen ist.

A. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Abgaben im ersten Halbjahr 1863 mit denen in demselben Zeitraume des Vorjahres.

Die zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Zoll-Einnahmen, ohne Abzug des Aequivalents an Preußen für Wasserzölle 2c., betragen:

Vereinsstaaten.	Eingangs-Abgaben.		Ausgangs-Abgaben.		Zusammen.			
	im ersten Halbjahr 1863	im ersten Halbjahr 1862	im ersten Halbjahr 1863	im ersten Halbjahr 1862	im ersten Halbjahr 1863	im ersten Halbjahr 1862	im ersten Halbjahr 1863 also: mehr	im ersten Halbjahr 1863 also: weniger
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Preußen	6,875,149	6,968,597	a. 12,653 b. 13,734	a. 14,925 b. 14,624	6,901,536	6,998,146	.	96,610
Außerdem: Luxemburg	63,219	57,587	807	541	64,026	58,128	5,898	.
2. Bayern	645,390	648,014	11,596	4,471	656,986	652,485	4,501	.
3. Sachsen	1,222,742	1,223,020	5,562	3,998	1,228,304	1,227,018	1,286	.
4. Hannover	1,040,447	1,067,569	2,862	2,151	1,043,309	1,069,720	.	26,411
5. Württemberg	215,637	237,887	704	517	216,341	238,404	.	22,063
6. Baden	520,025	478,643	8,192	7,721	528,217	486,364	41,853	.
7. Kurf. Hessen	171,711	165,731	415	175	172,126	165,906	6,220	.
8. Großh. Hessen	260,726	262,106	1,328	958	262,054	263,064	.	1,010
9. Thüringen	137,084	134,175	74	6	137,158	134,181	2,977	.
10. Braunschweig	141,152	133,497	a. 103	a. 9	141,255	133,506	7,749	.
11. Oldenburg	124,569	126,000	172	86	124,741	126,086	.	1,345
12. Nassau	45,849	40,777	528	23	46,377	40,800	5,577	.
13. Frankfurt a. M.	421,206	420,545	24,712	11,849	445,918	432,394	13,524	.
Summa	11,884,906	11,964,148	83,442	62,054	11,968,348	12,026,202	89,585	147,439 89,585
								57,854

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher } Verband.

M. Uebersicht der wichtigeren im ersten Halbjahre 1863 zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, sowie einiger wichtigerer Ausfuhr-Artikel, verglichen mit den gleichen Abfertigungen im ersten Halbjahre 1862.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
	I. Waaren-Eingang.							
1.	Abfälle: von Gerbereien das Leimleder, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen rc.	Ctr.	frei.		63,918	60,237	3,681	.
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren:							
a.	Rohe Baumwolle	„	frei.		512,584	574,094	.	61,510
b.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt, mit Wolle oder Leinen:							
	1) ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten	„	3	—	75,462	144,467	.	69,005
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	22½	542	218	324	.
	2) ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte rc. Garn	„	8	—	1,800	2,425	.	625
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	22½	140	90	50	.
c.	Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen rc.	„	50	—	4,480	5,625	.	1,145
	Außerdem aus Oesterreich	„	30	—	27	43	.	16
3.	Blei und Bleiwaaren:							
a.	1) Blei, rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes	„	—	7½	2,286	3,038	.	752
5.	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:							
a.	1) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch rc.	„	3	10	12,563	11,210	1,353	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		11,762	12,865	.	1,103
d.	Eisenvitriol (grüner), Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	„	—	7½	11,604	17,426	.	5,822
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		5,835	4,418	1,417	.
e.	Folgende rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:							
	1) Krapp	„	—	2½	16,265	33,917	.	17,652
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		33	958	.	925
	2) Aloe, Galläpfel, Kreuzbeeren rc.	„	frei.		96,932	92,196	4,736	.
	Harze aller Art rc.	„	frei.		108,455	71,353	37,102	.
	Salpeter, gereinigter und ungereinigter	„	frei.		94,342	57,694	36,648	.
	Schwefel	„	frei.		220,493	129,686	90,807	.
	3) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren rc., ferner Myrobalanen, Palmnüsse rc.	„	frei.		75,764	89,351	.	13,587
	Eckerdoppern (Knoppern)	„	frei.		6,272	10,229	.	3,957
	Gummielasticum, in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc.	„	frei.		6,257	7,772	.	1,515
	Hölzer, außereuropäische für Tischler rc. in Blöcken und Bohlen	„	frei.		72,082	54,976	17,106	.
	Indigo	„	frei.		10,726	10,094	632	.
	Anm. 1. Eichorien, getrocknete	„	—	15	5,454	8,118	.	2,664
	Anm. 1. Andere rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch	„	—	15	84,667	40,371	44,296	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	—	10	1,285	163	1,122	.
	Desgleichen	„	frei.		380	778	.	398
f.	Farbehölzer:							
	1) in Blöcken	„	frei.		236,317	279,102	.	42,785
	2) gemahlen oder geraspelt	„	—	5	10,278	11,477	.	1,199
g.	Kupfervitriol, gemischter rc. und weißer, Wasserglas rc., Schwefelsaures Ammoniak, chromsaures Kali	„	1	—	9,031	10,240	.	1,209
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		243	116	127	.
	Soda, ungereinigte und gereinigte	„	1	—	40,720	39,730	990	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
5.	i.	Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	Ctr.	—	5	64,764	46,425	18,339	.
	m.	Terpentinöl (Kienöl), außerdem Fischspeck	„	—	10	27,983	21,567	6,416	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		3,821	704	3,117	.
6.		**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**							
	a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	„	—	10	1,494,846	1,442,452	52,394	.
		Zum Schiffsbau	„	frei.		837	902	.	65
		Außerdem	„	—	7½	1,602	1,930	.	328
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	5	2,698	5,511	.	2,813
	b.	1) Geschmiedetes und gewalztes Eisen ꝛc., in Stäben von ½ □ Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, Luppeneisen	„	1	15	29,509	34,662	.	5,153
		Zum Schiffsbau	„	frei.		9,156	10,236	.	1,080
		Außerdem	„	—	20	7,210	6,180	1,030	.
		2) Eisenbahnschienen	„	1	15	1,367	6,996	.	5,629
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	1	9	.	8
		In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		.	6,791	.	6,791
		3) Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	„	1	15	17,044	18,614	.	1,570
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	3,921	7,497	.	3,576
	c.	Geschmiedetes ꝛc. Eisen ꝛc. in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preußisch im Querschnitt	„	2	15	2,794	4,106	.	1,312
		Zum Schiffsbau	„	frei.		8,008	9,844	.	1,836
		Außerdem	„	—	20	45	93	.	48
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	22½	3	.	3	.
	d.	Façonnirtes Eisen in Stäben ꝛc., ingleichen: Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen. Anm. e. zu 3	„	3	—	24,248	22,693	1,555	.
		Zum Schiffsbau	„	frei.		14,550	14,305	245	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	—	493	682	.	189
		In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		53	31	22	.
		Desgleichen	„	1	—	35	.	35	.
	e.	Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech ꝛc.	„	4	—	5,660	8,230	.	2,570
		Zum Schiffsbau	„	frei.		2	.	2	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	22½	2,286	1,977	309	.
	f.	Eisen- und Stahlwaaren:							
		1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	„	1	—	68,120	86,540	.	18,420
		Zum Schiffsbau	„	frei.		479	361	118	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	15,379	13,960	1,419	.
		2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen ꝛc. gefertigt sind ꝛc.	„	6	—	19,348	23,609	.	4,261
		Zum Schiffsbau	„	frei.		874	857	17	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	2	—	8,622	8,138	484	.
		3) Feine, aus feinem Eisenguß ꝛc.	„	10	—	3,923	4,041	.	118
		Zum Schiffsbau	„	frei.		1	.	1	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	3	5	276	370	.	94
7.		**Erze:**							
	a.	Eisen- und Stahlstein, Stufen	„	frei.		392,568	315,636	76,932	.
	b.	Galmei, Zinkblende	„	frei.		82,484	107,950	.	25,466
8.		**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	„	—	5	101,091	160,184	.	59,093
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		33,503	28,689	4,814	.
9.		**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**							
	a.	Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:							
		1) Weizen und andere unter 9 a. 2. nicht besonders genannte Getreidearten	Schfl.	—	2	326,119	362,160	.	36,041
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		1,840,832	2,474,180	.	633,348
		Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		.	3	.	3
		Aus den Enklaven	„	frei.		167	87	80	.
		Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken	„	—	2	62,104	54,624	7,480	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		54,038	65,734	.	11,696
		Aus den Enklaven	„	frei.		33	11	22	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
9.	a.	2) Roggen	Schfl.	—	½	1,964,792	2,738,155	.	773,363
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		753,518	566,365	187,153	.
		Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		34	125	.	91
		Aus den Enklaven	„	frei.		237	138	99	.
		Gerste, auch gemalzte	„	—	⅓	185,771	81,571	104,200	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		1,094,356	836,288	258,068	.
		Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		7	22	.	15
		Aus den Enklaven	„	frei.		24	62	.	38
		Hafer, Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	„	—	⅕	144,248	113,824	30,424	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		556,774	989,519	.	432,745
		Aus den Enklaven	„	frei.		52	119	.	67
	b.	Sämereien und Beeren:							
		2) Hanfsaat	Ctr.	—	1¼	6,659	2,849	3,810	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		869	1,033	.	164
		Aus den Enklaven	„	frei.		.	1	.	1
		Leinsaat und Leindotter	„	—	1¼	123,180	156,841	.	33,661
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		26,566	14,218	12,348	.
		Mohnsaamen	„	—	1¼	7,276	4,483	2,793	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		229	367	.	138
		Raps, Rübesaat, Senfsaat ꝛc.	„	—	1¼	40,246	28,534	11,712	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		70,215	160,615	.	90,400
		Aus den Enklaven	„	frei.		.	135	.	135
		3) Kleesaat	„	—	5	28,370	12,300	16,070	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		68,893	73,256	.	4,363
10.		Glas und Glaswaaren:							
	d.	Spiegelglas:							
		Anm. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas	„	—	15	21,170	23,261	.	2,091
11.		Häute, Felle und Haare:							
	a.	Rohe ꝛc. Häute und Felle zur Lederbereitung ꝛc., ingleichen rohe Pferdehaare	„	frei.		198,558	210,416	.	11,858
	b.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	„	—	20	13,995	11,672	2,323	.
	c.	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	„	frei.		7,744	6,148	1,596	.
12.		Holz und Holzwaaren ꝛc.:							
	a.	Brennholz beim Wassertransport	Klafter	—	2⅓	9,374	9,756	.	382
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei		1,963	2,426	.	463
	b.	Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:							
		Anm. 2. In den östlichen Preußischen Provinzen, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg:							
		aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	Stck.	—	6	64,544	65,373	.	829
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		4,951	5,320	.	369
		bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	„	—	1⅓	482,100	624,337	.	142,237
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		3,381	5,054	.	1,673
		In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		.	55	.	55
		cc) Bohlen, Bretter, Latten ꝛc.	Schiffslast	—	15	21,827	19,702	2,125	.
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		378	363	15	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		24	111	.	87
	c.	1) Holzborke oder Gerberlohe	Ctr.	frei.		54,811	82,987	.	28,176
		2) Holzkohlen	„	frei.		21,419	41,363	.	19,944
		nach Pos. 12 zu c. und h. Anm. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- ꝛc. Waaren, bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten ꝛc.	„	—	15	9,852	10,049	.	197
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		28,101	25,399	2,702	.
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		11,552	9,154	2,398	.
19.		Kupfer und Messing und Kupfer- und Messingwaaren:							
		Anm. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer ꝛc.	„	—	15	61,117	39,826	21,291	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		480	781	.	301
		Zum Schiffsbau	„	frei.		5	.	5	.

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
21.	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:							
a.	1) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder ꝛc.	Ctr.	6	—	1,325	1,495	.	170
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	22½	325	373	.	48
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:							
	(d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle.)							
a.	Rohes Garn:							
	1) Maschinengespinnst	„	2	—	19,644	23,979	.	4,335
	Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	27,283	20,623	6,660	.
	2) Handgespinnst	„	—	5	1,248	1,205	43	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		3,430	3,331	99	.
b.	Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes), ferner gefärbtes Garn	„	3	—	18,813	20,922	.	2,109
c.	Zwirn	„	4	—	6,778	5,966	812	.
d.	1) Graue Packleinwand	„	—	20	20,210	27,481	.	7,271
	Aus den Enklaven	„	frei.		42	29	13	.
	2) Segeltuch	„	—	20	378	1,046	.	668
	In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		.	6	.	6
e.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	„	4	—	4,387	5,689	.	1,302
	Außerdem	„	frei.		16,588	9,549	7,039	.
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:							
a.	Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte ꝛc., Papierspähne, Makulatur	„	frei.		37,299	21,655	15,644	.
b.	Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	„	frei.		1,331	1,940	.	609
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:							
a.	Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	„	2	15	7,224	5,972	1,252	.
b.	Branntwein und Hefe:							
	α) Branntwein, Arrak, Rum ꝛc.	„	8	—	18,115	18,317	.	202
	Aus den Exklaven	„	frei.		11	5	6	.
f.	Wein und Most, auch Cider:							
	α) in Fässern	„	6	—	120,839	99,001	21,838	.
	Aus den Exklaven	„	frei.		215	570	.	355
	β) in Flaschen	„	8	—	21,268	19,999	1,269	.
g.	Butter	„	3	20	1,240	789	451	.
	Außerdem nach Anm. 1.	„	1	—	917	1,457	.	540
	Außerdem nach Anm. 2.	„	frei.		144	190	.	46
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	15	10,211	19,160	.	8,949
	Aus den Enklaven	„	frei.		3	.	3	.
h.	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes ꝛc.	„	2	—	74,168	49,561	24,607	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	15	3,227	8,698	.	5,471
	In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		104	84	20	.
i.	Südfrüchte ꝛc.:							
	α) Frische Südfrüchte:							
	1) Apfelsinen, Citronen ꝛc.	„	2	—	48,888	40,289	8,599	.
	2) ausgezählte	Stck.	100 St.	20 Sgr.	66,598	65,471	1,127	.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen ꝛc.	Ctr.	4	—	87,597	70,750	16,847	.
k.	Gewürze:							
	2) Pfeffer und Piment	„	6	15	19,022	16,478	2,544	.
l.	Häringe	Tonnen	1	—	150,223	100,186	50,037	.
m.	α) Kaffee, roher und Kaffeesurrogate	Ctr.	5	—	644,805	629,894	14,911	.
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	„	6	15	9,483	8,535	948	.
o.	Käse aller Art	„	3	20	17,250	17,972	.	722
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	—	2,491	2,008	483	.

Pos. des Zolltarifs		Waarengattung		Tarifsatz Rthlr.	Tarifsatz Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
25.	q.	β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner 2c.	Ctr.	—	15	9,665	12,445	.	2,780
		Außerdem aus Oesterreich	»	frei.		155,227	159,387	.	4,160
		Außerdem	»	frei.		870	.	870	.
		Außerdem	»	frei.		452	.	452	.
	s.	Reis:							
		1) geschälter	»	1	—	265,020	249,045	15,975	.
	t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz)	»			290,292	210,985	79,307	.
	u.	Syrup	»	2	15	37,925	45,517	.	7,592
	v.	Tabak:							
		1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel	»	4	—	277,663	277,457	206	.
		2) Tabaksfabrikate:							
		α) Rauchtabak in Rollen 2c. oder geschnitten 2c.	»	11	—	3,574	4,047	.	473
		β) Cigarren	»	20	—	5,961	5,572	389	.
	w.	Thee	»	8	—	6,532	6,155	377	.
	x.	Zucker:							
		3) Rohzucker für inländische Siedereien 2c.	»	4	7½	177,727	228,594	.	50,867
26.		Oel, in Fässern eingehend:							
	a.	Baumöl	»	1	10	14,650	12,150	2,500	.
		Anm. 1. Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl oder ¼ Pfd. Rosmarinöl zugesetzt worden	»	frei.		57,538	52,179	5,359	.
	b.	Anderes Oel	»	—	15	327,928	315,091	12,837	.
		Anm. 2. Sogenannte Oelkuchen 2c., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen 2c.	»	—	1	15,732	14,272	1,460	.
		Außerdem aus Oesterreich	»	frei.		35,750	76,666	.	40,916
27.		Papier und Pappwaaren:							
	a.	Ungeleimtes, 2c. Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	»	1	—	229	312	.	83
		Außerdem aus Oesterreich	»	frei.		11,064	7,986	3,078	.
	b.	Geleimtes Papier, ungeleimtes feines, buntes 2c.	»	5	—	1,450	1,154	296	.
		Außerdem	»	1	—	1,133	2,020	.	887
		Außerdem aus Oesterreich	»	frei.		28	9	19	.
30.		Seide und Seidenwaaren:							
		Seide, rohe ungefärbte 2c., auch rohe Floretseide 2c.	»	—	15	11,320	13,518	.	2,198
	a.	Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide	»	8	—	1,057	1,166	.	109
	b.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Blonden 2c. und Borten theilweise aus Seide	»	110	—	2,951	3,304	.	353
		Außerdem aus Oesterreich	»	80	—	43	43	.	.
	c.	Dergleichen Waaren, in welchen außer Seide 2c. auch andere Spinnmaterialien 2c. enthalten sind 2c.	»	55	—	1,705	1,599	106	.
		Außerdem aus Oesterreich	»	50	—	151	158	.	7
34.		Steinkohlen	»	—	1¼	130,792	125,668	5,124	.
		Außerdem	»	—	⅓	7,181,354	3,639,301	3,542,053	.
		Außerdem aus Oesterreich	»	frei.		444,477	583,833	.	139,356
		In Folge besonderer Uebereinkunft	»	frei.		1,325,363	1,395,482	.	70,119
36.		Talg und Stearin:							
	a.	Talg	»	1	—	41,024	26,245	14,779	.
37.		Theer 2c. Daggert, Pech	»	—	5	91,497	93,942	.	2,445
		Außerdem aus Oesterreich	»	frei.		40,710	3,129	37,581	.
38.		Töpferwaaren:							
	a.	Gemeine Töpferwaaren, Fliesen 2c.	»	—	10	16,723	13,983	2,740	.
		Außerdem aus Oesterreich	»	frei.		4,591	4,090	501	.
		Außerdem aus Bremen	»	frei.		1,417	882	535	.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tariffatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	weniger.
39.	Vieh:						
a.	Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel .... Stck.	1	10	19,150	18,642	508	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		3,792	5,305	.	1,513
	Außerdem nach Anm. 3a .... „	—	15	16	22	.	6
	Aus den Enklaven .... „	frei.		3	2	1	.
b.	Rindvieh:						
	1) Ochsen und Zuchtstiere .... „	5	—	478	847	.	369
	Außerdem aus Oesterreich .... „	2	15	164	1,514	.	1,350
	Außerdem nach Anm. 2a .... „	1	10	7,694	8,624	.	930
	Außerdem nach Anm. 3b .... „	2	15	1	13	.	12
	Außerdem .... „	1	—	10	28	.	18
	Aus den Enklaven .... „	frei.		4	8	.	4
	2) Kühe .... „	3	—	7,218	6,105	1,113	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	1	15	391	629	.	238
	Außerdem nach Anm. 2b .... „	1	—	4,063	4,414	.	351
	Außerdem nach Anm. 3c .... „	1	15	142	104	38	.
	Aus den Enklaven .... „	frei.		44	49	.	5
	3) Jungvieh .... „	2	—	2,184	1,874	310	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	1	—	58	94	.	36
	Außerdem nach Anm. 2c .... „	—	20	2,342	1,923	419	.
	Außerdem nach Anm. 3d .... „	1	—	47	66	.	19
	Aus den Enklaven .... „	frei.		11	12	.	1
	4) Kälber .... „	—	5	19,401	16,760	2,641	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		9,135	9,169	.	34
	Aus den Enklaven .... „	frei.		41	26	15	.
c.	Schweine:						
	1) gemästete .... „	1	—	10,441	5,408	5,033	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	—	20	6,696	19,451	.	12,755
	Aus den Enklaven .... „	frei.		35	31	4	.
	2) magere .... „	—	20	135,725	167,726	.	32,001
	Aus den Enklaven .... „	frei.		134	30	104	.
	3) Spanferkel .... „	—	5	73,851	57,808	16,043	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		28,982	25,685	3,297	.
	Aus den Enklaven .... „	frei.		210	207	3	.
d.	Hammel .... „	—	15	4,444	4,905	.	461
	Außerdem aus Oesterreich .... „	—	10	325	673	.	348
	Aus den Enklaven .... „	frei.		14	11	3	.
e.	Anderes Schafvieh und Ziegen .... „	—	5	10,813	9,198	1,615	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		4,368	4,475	.	107
	Aus den Enklaven .... „	frei.		16	9	7	.
41.	Wolle und Wollenwaaren:						
a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle .... Ctr.	frei.		169,803	182,145	.	12,342
b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn ꝛc. .... „	8	—	4,254	4,105	149	.
c.	Wollenwaaren ꝛc.:						
	1) Bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren ꝛc., wenn sie gemustert ꝛc. sind ꝛc. .... „	50	—	1,335	1,632	.	297
	Außerdem aus Oesterreich .... „	30	—	100	159	.	59
	2) Gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren ꝛc. .... „	30	—	11,877	12,804	.	927
	Anm. aa. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn .... „	—	15	95,124	76,197	18,927	.
43.	Zinn und Zinnwaaren:						
	Anm. Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc., und altes Zinn „	frei.		18,630	16,190	2,440	.
	Zur allgemeinen Eingangsabgabe:						
	Bücher, gedruckte, sowohl gebundene als ungebundene, Landkarten und Kupferstiche .... „	—	15	10,757	10,258	499	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		5,437	5,681	.	244
	Federn (Bettfedern) Federspulen .... „	—	15	2,941	3,115	.	174
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		17,884	16,403	1,481	.
	Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte ꝛc. „	—	15	33,193	23,731	9,462	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
		Obst, gebackenes, getrocknetes	Ctr.	—	15	20,519	8,122	12,397	.
		Außerdem aus Oesterreich	»	frei.		38,272	20,656	17,616	.
		Aus den Exklaven	»	frei.		2	16	.	14
		Thran	»	—	15	65,625	73,734	.	8,109
		Außerdem Produkt der vereinsländischen Seefischerei	»	frei.		4,670	.	4,670	.
		II. Waaren-Ausgang.							
2.	a.	Rohe Baumwolle	»	frei.		98,902	105,426	.	6,524
8.		Flachs, Werg, Hanf, Heede	»	frei.		66,289	83,944	.	17,655
11.	a.	Rohe Häute und Felle	»	1	10	29,332	20,371	8,961	.
24.		Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	»	3	—	736	413	323	.
		Außerdem	»	—	10	20	1	19	.
41.	a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle	»	—	10	61,395	51,860	9,535	.
		Außerdem nach Oesterreich	»	frei.		3,370	1,838	1,532	.
		Haidschnuckenwolle	»	—	2½	2,124	1,164	960	.
		Rohe Seide	»	frei.		743	1,358	.	615

Handel und Schifffahrt Lübecks im Jahre 1862.

Durch die Beseitigung der Hindernisse, welche die Unzulänglichkeit der Eisenbahnverbindungen Lübecks der Entwickelung des Verkehrs seit lange entgegenstellte, hat das Jahr 1862 eine hohe Bedeutung für die Zukunft unseres Platzes gewonnen. Nicht allein, daß der Vertrag über die Elbtrajekt-Anstalt bei Lauenburg zur Herstellung eines Anschlusses an die Hannoverschen Schienenwege zum Vollzuge gelangte, sondern auch der direkten Eisenbahnverbindung mit Hamburg ward durch die nach langen Verhandlungen am 1. Dezember vom Hamburgischen Senate der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft ertheilte Bau- und Betriebskonzession die Genehmigung sämmtlicher Territorial-Regierungen gesichert.

Die Förderung, deren das letztere Unternehmen seitens unserer Staatsregierung stets sich zu erfreuen hatte, bekundete sich auch in einer starken Betheiligung an der, auf den 5. bis 8. Januar 1863 ausgeschriebenen Aktienzeichnung, so daß dieselbe im gestellten Termine vollständig komplettirt ward. Bei der raschen Förderung der Bauarbeiten dürfte es gelingen, die Bahn schon im Spätherbst des Jahres 1864 dem Verkehr zu übergeben.

Wenngleich die Lübeck-Hamburger Bahn in erster Linie zur Vermittelung des Landtransits zwischen der Nord- und Ostsee, welche sie auf dem kürzesten Wege verbindet, berufen ist, so sind doch die Erleichterungen, welche dieselbe einem großen Theile Holsteins und Mecklenburgs für den Verkehr mit dem Hamburgischen Markte eröffnet, von nicht minder großer Bedeutung. Diese Vorzüge haben selbst bei Englischen Kapitalisten Würdigung gefunden und denselben Veranlassung gegeben, zur Herstellung eines Anschlusses an die Mecklenburgischen Schienenwege um die Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Kleinen nach Lübeck sich zu bewerben. Auch im östlichen Holstein scheint die Verbindung mit der Altona-Kieler Eisenbahn mittelst der unlängst beschlossenen Herstellung einer Zweigbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt als unzulänglich erkannt zu werden, und die bereits früher für den Bau einer Lübeck-Eutiner Bahn gebildeten Komités haben für die Verwirklichung dieses Unternehmens neuerdings ihre Thätigkeit wieder aufgenommen. Diese Bestrebungen dürften nicht erfolglos bleiben, da ein Anschluß an die Lübeckischen Eisenstraßen dem östlichen Holstein wie dem Fürstenthum Eutin nicht allein eine direkte Verbindung mit Hamburg gewährt, sondern auch gegen die Altonaer Route die Entfernung um 5 Meilen im Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn und den Hannoverschen Bahnen selbst um 10 bis 13 Meilen abkürzt.

Der Anschluß an die Hannoverschen Bahnen, wenngleich von geringerer Bedeutung als die direkte Verbindung mit Hamburg, sichert dem gesammten, in dieser Richtung sich bewegenden Verkehr eine beschleunigte und billigere Beförderung, und wird vor Allem dann an Bedeutung gewinnen, wenn das eine oder andere der in jüngster Zeit aufgekommenen Projekte zur Herstellung einer Verbindung der Hannoverschen Bahnen mit der Magdeburg-Wittenberger Bahn Verwirklichung finden sollte. Dann würde dieser Route der gesammte, in der Richtung nach Leipzig sich bewegende Waarentransport zufallen müssen, nicht allein, weil sie die Entfernung verringert, sondern auch eine Umgehung der Mecklenburgischen Transitgefälle zuläßt, deren Höhe bislang die Benutzung des Bahntransports erschwerte, in manchen Fällen selbst unmöglich machte.

Der Geschäftsverkehr des verflossenen Jahres wurde, wiewohl die nachtheiligen Einwirkungen des Amerikanischen Bürgerkrieges hier weniger als an manchen anderen Handelsplätzen hervortraten, im Transit nach Rußland durch Eröffnung der Russischen Schienenwege nicht unerheblich beeinträchtigt.

Die kürzlich erschienenen „Tabellarischen Uebersichten des Lübeckischen Handels" im Jahre 1862 ergeben, daß die Gesammt-Waaren-Einfuhr, unter Ausschluß von Kontanten, betrug:

1862 ..... 3,836,827 Ctr., Werth 60,973,803 Rthlr.,
1861 ..... 3,734,972 » » 57,304,547 »
1860 ..... 3,680,578 » » 57,725,073 »

Von Seeschiffen liefen in unseren Hafen ein:

1862 ..... 1251 mit einem Gehalte von 88,529 Lasten,
1861 ..... 1074 » » » » 85,778 »
1860 ..... 1134 » » » » 83,457 »

darunter im Jahre 1862:

894 Segelschiffe mit 47,021 Lasten,
357 Dampfschiffe » 41,508 »

Im Werthe der See-Einfuhr nimmt Rußland wieder die erste Stelle ein.

Die Einfuhr aus Preußen hat sich auf 103,433 Ctr. im Werthe von 742,280 Rthlrn. gehoben.

Ebenso hob sich die Einfuhr aus Dänemark, während der Import aus Großbritannien abgenommen hat.

Das Einführungsgesetz für das Deutsche Handelsgesetzbuch ist bereits erlassen, doch wird dasselbe erst mit der, übrigens nahe bevorstehenden, Reorganisation des Gerichtswesens in Kraft treten.

Der hiesige Zolltarif hat keine Veränderung erlitten; der am 24. Mai 1845 publizirte Tarif ist noch in Kraft.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, bleibt, wie bisher, in der Regel fünf von hundert jährlich; bei Handelsgeschäften jedoch wird derselbe auf sechs von hundert jährlich bestimmt. Der Diskonto für Wechsel ist nicht genau anzugeben und richtet sich nach dem Stand des Geldmarktes in Hamburg.

Die Preußischen Fabriken von Eisen- und Metallwaaren, Knöpfen, Lederwaaren und auch Manufakturen haben hier einen nicht unbedeutenden Absatz und werden durch Preußische Handlungsreisende oder Agenten hier vertreten; wie groß die Zahl der letzteren ist, läßt sich nicht angeben, weil dieselben keine Gewerbsteuer zu zahlen haben und demnach keiner Kontrolle unterworfen sind. Raffinaden und getrocknete Früchte werden aus Preußen in bedeutender Menge importirt. Das Sprit- und Getreidegeschäft aus Preußen wird meistens durch Agenten hier besorgt.

Die Witterung war im vorigen Monat für die auf dem Felde stehenden Feldfrüchte eine sehr günstige. Die Ernte der Oelsaaten ist vollendet; sie liefern eine vorzügliche Qualität und ein Quantum, welches demjenigen einer guten Ernte nahe kommt. Mit der Roggen-Ernte hat man begonnen; der Ertrag wird die Durchschnittsmenge wohl nicht erreichen, das Korn dagegen läßt nichts zu wünschen übrig. Weizen verspricht in jeder Hinsicht ein sehr günstiges Resultat. Gerste und Hafer dagegen werden nicht so lohnend sein wie im Vorjahr. Die Kartoffeln stehen bis jetzt sehr gut und versprechen einen reichen Ertrag.

A. Gesammtverkehr.

1. Uebersicht der im Jahre 1862 angekommenen Seeschiffe.

Anzahl der Schiffe mit Ladung und in Ballast.	In Lübeck angekommene Seeschiffe.	Anzahl der Schiffe.		Bezeichnung der verschiedenen Flaggen.																										Total der Lasten.
				Lübecker		Dän.		Engl.		Franz.		Hmb.		Han.		Meckl.		Niedl.		Norw.		Oldb.		Preuß.		Russisch.		Schwed.		
		mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	
278	von Rußland und Finland ..	277	1	93	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	3	.	158	.	14	.	26,498¼
386	„ Schweden	376	10	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	7	.	37	.	326	9	35,935¾
290	„ Dänemark und Herzogth.	261	29	.	.	257	25	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	1	1	5,418½
157	„ Großbritannien	157	.	12	.	46	.	21	.	.	.	2	.	4	.	57	.	7	.	.	.	1	.	6	.	1	.	.	.	15,745
81	„ Preußen	80	1	4	1	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	52	.	.	.	.	.	2,623
10	„ Mecklenburg	10	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	138½
5	„ Belgien	5	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	200¾
16	„ Bremen	16	.	.	.	6	.	.	.	.	.	1	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	334½
15	„ Frankreich	15	.	3	.	.	.	.	.	7	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	1,274½
7	„ Holland	7	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	196¾
6	„ Norwegen	6	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	163½
1251 Schiffe, von denen	mit Ladung	1210	.	114		349		21		7		6		19		66		11		6		2		69		198		342		88,529
	in Ballast.	.	41	3		25		.		.		.		.		.		.		.		.		1		2		10		
	Total der Schiffe			117		374		21		7		6		19		66		11		6		2		70		200		352		
Ladungsfähigkeit	der Schiffe mit Ladung ..			15,530		8956		2251¼		403¼		218½		547¾		7789¾		638½		219½		143½		2403½		15,966½		31,956½		87,024½
	der Schiffe in Ballast ...			254		400¼		.		.		.		.		.		.		.		.		24¾		173¼		652¼		1,504½
	Total der Lasten			15,784		9356¼		2251¼		403¼		218½		547¾		7789¾		638½		219½		143¼		2428¼		16,139¾		32,608¾		88,529

2. Uebersicht der im Jahre 1862 abgegangenen Seeschiffe.

253	nach Rußland und Finland ..	188	65	90	9	3	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	15	.	1	.	.	.	.	1	.	93	34	1	3	25,355½
293	„ Schweden	244	49	2	.	2	1	.	.	1	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	236	43	29,553½
261	„ Dänemark und Herzogth.	235	26	.	1	232	24	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4,905½
83	„ Preußen	26	57	.	8	4	11	.	3	.	.	1	1	1	4	1	11	.	.	.	1	.	.	18	18	1	.	.	.	5,673¾
16	„ Mecklenburg	12	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	975½
19	„ Bremen	18	1	.	.	14	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	361¾
1	„ Belgien	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	37
12	„ Großbritannien	12	.	.	.	1	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,501¼
1	„ Frankreich	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	185¾
3	„ Hannover	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	83¾
309	„ der Ostsee	59	250	1	14	20	50	.	4	.	4	.	1	2	5	1	22	1	8	.	4	.	2	3	30	13	56	18	50	20,391¾
19	„ „ Nordsee	13	6	1	1	8	1	.	2	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1,605
1270 Schiffe, von denen	mit Ladung	811	.	94		285		11		1		4		9		16		2		.		.		24		109		256		90,629½
	in Ballast.	.	459	33		88		10		6		6		10		53		9		6		2		50		90		96		
	Total der Schiffe			127		373		21		7		10		19		69		11		6		2		74		199		352		
Ladungsfähigkeit	der Schiffe mit Ladung ..			13,022		5841¼		1441		53¾		91¼		240¾		1212		108		.		.		598¾		9,062¼		26,953¾		60,890¼
	der Schiffe in Ballast ...			3,607¾		3405¼		810¼		349½		866¼		307		7044		530½		219½		143½		2012¾		7,002½		5,706		29,739¼
	Total der Lasten			16,629¾		9246½		2251¼		403¼		957½		547¾		8256		638½		219½		143½		2611½		16,064¾		32,659¾		90,629½

3. Uebersicht der in den Jahren 1853 bis 1862 inkl. angekommenen Seeschiffe.

Zu Lübeck angekommene Seeschiffe.	1862.		1861.		1860.		1859.		1858.		1857.		1856.		1855.		1854.		1853.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
von																				
Belgien	5	200¾	6	208¼	6	261½	6	249¼	6	352¾	8	369½	12	466½	12	408½	9	389½	14	594¾
Dänemark und den Herzogthümern	290	5418½	191	2960½	205	2620	180	2182¾	194	2821	192	2570¼	216	2885½	271	6937¼	288	7722	244	6967¾
Frankreich	15	1274½	14	1428	12	1137½	17	1812¾	5	487½	7	625¾	12	821¾	3	364½	8	750½	12	1140¾
Großbritannien	157	15745	170	17829¼	169	13448¼	149	13034½	126	10772¾	165	14567½	132	11412¼	123	9701¼	130	10444	103	7011½
den Hansestädten:																				
Bremen	16	334½	17	356	18	351½	11	216	5	106	11	205¼	15	209¼	9	156¼	11	158½	10	178¾
Hamburg	.	.	1	7	.	.	.	.	.	.	1	51½	.	.	.	.	1	42	4	143½
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	1	23½	1	32	.	.	.	.	1	23½	.	.
Holland	7	196¼	8	234¼	6	186¾	5	140	5	137	6	184¼	6	160½	8	350	3	82	6	188¾
Mecklenburg	10	138½	10	264½	12	217¼	10	128	15	261¼	19	373½	16	201½	9	306½	10	188½	19	284¼
Norwegen	6	168½	5	117¼	7	159¾	3	61	5	172¼	5	133¼	9	240¼	5	105¾	8	172	8	151¾
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	93¼	.	.	.	.	1	81	2	159½
Oldenburg	.	.	.	.	1	94½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	277¾	2	162½	.	.
Preußen	81	2623	47	1558½	37	964	35	1186	31	1251	56	1500¾	34	1323½	95	6983¼	75	2997¾	17	547¾
Rußland und Finland	278	26498¼	271	26950½	288	27122	280	24620½	256	21509¼	298	24654½	294	20432¾	18	1332¾	29	2016¼	273	20394¾
Schweden	386	35935¼	334	34063¼	373	36894	360	35459½	290	28222¼	361	27825	331	26375¼	414	28166¼	468	33244½	306	22999½
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	76¼	.	.	1	48	2	191½	.	.	.	.
Total	1251	88529	1074	85978¼	1134	83457	1056	79090¼	940	66193¾	1181	73186¼	1078	64662	972	55371½	1053	58474½	1018	60762½

4. Uebersicht der in den Jahren 1853 bis 1862 inkl. abgegangenen Seeschiffe.

	1862.		1861.		1860.		1859.		1858.		1857.		1856.		1855.		1854.		1853.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
nach																				
Belgien	1	37	.	.	1	47½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	32	6	227½
Dänemark und den Herzogthümern	261	4905¼	180	2588¾	210	2964½	204	3388¼	200	3102	196	3176	212	2786¼	295	8499¾	314	8747¼	266	8125¾
Frankreich	1	185¼	.	.	1	103	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	119¼	1	55½
Großbritannien	12	1501¼	12	1399	4	352¼	5	271¼	1	83	1	58¾	2	82¾	7	461¼	22	1860¾	16	889½
den Hansestädten:																				
Bremen	19	361¾	6	112½	1	18½	6	113¾	4	84	13	252¼	15	561	8	130	7	95½	15	245¾
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	976¾
Hannover	3	83¾	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holland	.	.	.	.	1	92½	2	70½	1	71¼	2	168	.	.	2	101¾	4	158¼	8	200¾
Mecklenburg	16	975¼	21	989¼	25	1293⅓	25	1627½	31	2051	46	2661¾	40	2717	35	2182¼	33	2382¾	38	2180
Norwegen	.	.	.	.	.	.	4	106¼	2	122⅓	.	.	3	104	3	303⅓	2	203	4	286½
Preußen	83	5678¾	70	5517¾	77	5982	69	4813¾	45	2620	59	2744¾	30	1169¾	108	9058¾	109	6500	43	2360
Rußland und Finland	253	25355½	255	25817¼	281	27473	270	24376¾	263	22917¾	299	26057¼	327	23896¼	1	70⅓	30	2073¾	261	20411
Schweden	293	29553½	308	31657¾	345	33866	338	33692¼	278	27153¾	300	24071½	306	23806	346	23849⅓	433	30727	284	21288
Spanien	.	.	.	.	1	123	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
der Ostsee	309	20391¾	183	14254	170	11669⅓	126	10357½	117	8870¼	174	11930¾	148	10531⅓	184	8747½	110	7187½	53	3533¼
„ Nordsee	19	1605	15	831¾	34	1742	16	858	17	698¼	21	1762¾	9	514½	19	842	6	298	6	277½
Total	1270	90629¼	1050	83167½	1151	85727¼	1065	79675¼	959	67773¼	1111	72878¾	1092	66169	958	54246	1072	60385	1004	61007

5. Vergleichende Zusammenstellung der Total-Einfuhr in den Jahren 1861 und 1862.

Einfuhr:	1861. Brutto-Pfund.	1861. pCt.	1861. Courant-Mark.	1861. pCt.	1862. Brutto-Pfund.	1862. pCt.	1862. Courant-Mark.	1862. pCt.	Werth im Jahre 1862 mehr. Courant-Mark.	Werth im Jahre 1862 weniger. Courant-Mark.
Seewärts:										
von Belgien	728,553	0,20	107,462	0,17	622,108	0,16	89,370	0,14	.	18,092
„ Dänemark und den Herzogthümern:										
Dänemark	2,286,577	0,61	806,547	1,24	5,732,042	1,49	496,225	0,76	.	310,322
Schleswig	846,580	0,23	103,984	0,16	1,440,515	0,37	148,280	0,23	44,296	.
Holstein	5,661,768	1,53	590,154	0,91	7,991,561	2,09	921,392	1,41	331,238	.
„ Frankreich	4,426,004	1,19	1,128,039	1,74	4,408,674	1,15	1,019,654	1,56	.	108,385
„ Großbritannien	90,056,725	24,10	1,906,238	2,93	78,383,255	20,43	1,741,247	2,66	.	164,991
„ den Hansestädten (Bremen)	1,441,806	0,39	414,174	0,64	1,404,786	0,37	337,355	0,50	.	76,819
„ Holland	756,011	0,20	84,863	0,13	703,337	0,18	97,079	0,15	12,216	.
„ Mecklenburg	851,132	0,23	82,131	0,12	891,861	0,23	107,217	0,17	25,086	.
„ Norwegen	563,275	0,15	46,150	0,07	763,302	0,20	69,944	0,11	23,794	.
„ Preußen	6,386,062	1,71	514,842	0,79	10,343,273	2,70	742,280	1,13	227,438	.
„ Rußland und Finland	73,456,322	19,67	12,748,865	19,62	74,370,390	19,38	11,827,005	18,09	.	921,860
„ Schweden	68,239,345	18,27	3,368,149	5,19	82,061,792	21,39	3,865,899	5,91	497,750	.
Gesammt-Einfuhr seewärts	255,700,160	68,48	21,901,598	33,71	269,116,896	70,14	21,462,947	32,82	1,161,818	1,600,469
Land- und flußwärts:										
von Hamburg per Eisenbahn	37,826,556	10,13	18,972,359	29,20	38,787,093	10,11	20,570,869	31,45	1,598,510	.
„ „ „ Fuhr, Post und Omnibus	320,875	0,09	1,076,794	1,66	337,070	0,09	879,319	1,35	.	197,475
„ „ „ Stecknitz	432,488	0,12	54,011	0,08	444,876	0,12	33,684	0,05	.	20,327
Gesammt-Einfuhr von Hamburg	38,579,919	10,34	20,103,164	30,94	39,569,039	10,32	21,483,872	32,86	1,598,510	217,802
Uebrige Einfuhr:										
per Eisenbahn	33,411,166	8,95	18,193,049	28,00	30,389,316	7,92	18,053,260	27,60	.	139,789
„ Frachtfuhr, Post und Omnibus	28,915,389	7,74	3,990,962	6,14	27,574,300	7,19	3,611,911	5,52	.	379,051
„ Stecknitz (Lauenburg und der Ober-Elbe)	4,440,327	1,16	85,584	0,13	4,775,584	1,24	65,469	0,10	.	20,115
„ Flußschiffe (Oldesloe, Dassow, Schönberg, Unter-Trave)	12,450,257	3,33	698,490	1,08	12,257,575	3,19	715,203	1,10	16,713	.
Gesammt-Einfuhr land- und flußwärts	117,797,058	31,52	43,071,249	66,29	114,565,814	29,86	43,929,715	67,18	1,615,223	756,757
„ seewärts	255,700,160	68,48	21,901,598	33,71	269,116,896	70,14	21,462,947	32,82	1,161,818	1,600,469
Gesammt-Einfuhr	373,497,218	100,00	64,972,847	100,00	383,682,710	100,00	65,392,662	100,00	2,777,041	2,357,226

Werth der Einfuhr 0,65 pCt. mehr als im Jahre 1861 oder 419,815

Hierunter sind begriffen an Kontanten und edlen Metallen:

	1861.		1862.	
von Rußland	3,864,560	Crt.-Mark,	1,356,037	Crt.-Mark,
„ Schweden	434,038	„	107,962	„
„ Dänemark	522,562	„	—	„
„ Hamburg per Eisenbahn	2,240,160	„	2,563,140	„
„ Hamburg, Altona u. s. w. per Fuhr und Post	606,980	„	391,720	„
	7,668,300	Crt.-Mark,	4,418,859	Crt.-Mark,

6. Verhältniß der Dampfschifffahrt zur Segelschifffahrt seit 1850.

Im Jahre	Angekommen. Segelschiffe. Anzahl der Schiffe.	Angekommen. Segelschiffe. Anzahl der Lasten.	Angekommen. Dampfschiffe. Anzahl der Schiffe.	Angekommen. Dampfschiffe. Anzahl der Lasten.	Angekommen. Total. Anzahl der Schiffe.	Angekommen. Total. Anzahl der Lasten.	Abgegangen. Segelschiffe. Anzahl der Schiffe.	Abgegangen. Segelschiffe. Anzahl der Lasten.	Abgegangen. Dampfschiffe. Anzahl der Schiffe.	Abgegangen. Dampfschiffe. Anzahl der Lasten.	Abgegangen. Total. Anzahl der Schiffe.	Abgegangen. Total. Anzahl der Lasten.
1850	946	44,988	207	26,032	1153	71,020	945	45,194	209	26,411	1154	71,605
1851	941	45,392	155	19,206	1096	64,598	938	44,819	153	18,927	1091	63,746
1852	829	40,191	193	23,379	1022	63,570	870	44,858	194	23,435	1064	68,293
1853	834	39,984	184	20,778	1018	60,762	820	40,229	184	20,778	1004	61,007
1854	876	37,758	177	20,716	1053	58,474	895	39,669	177	20,716	1072	60,385
1855	789	34,712	183	20,659	972	55,371	775	33,581	183	20,665	958	54,246
1856	866	41,969	212	22,693	1078	64,662	880	43,502	212	22,667	1092	66,169
1857	876	44,872	255	28,314	1131	73,186	859	45,014	252	27,865	1111	72,879
1858	712	36,843	228	29,351	940	66,194	733	38,718	226	29,060	959	67,773
1859	778	41,788	278	37,302	1056	79,090	789	42,774	276	36,901	1065	79,675
1860	856	44,932	278	38,525	1134	83,457	870	46,934	281	38,793	1151	85,727
1861	763	45,538	311	40,440	1074	85,978	744	43,339	306	39,828	1050	83,167
1862	894	47,021	357	41,508	1251	88,529	913	49,047	357	41,582	1270	90,629

B. Verkehr mit Preußen.

1. Aus Preußen angekommene Seeschiffe.

	Lübecker. Schiffe.	Lübecker. Lasten.	Dänische. Schiffe.	Dänische. Lasten.	Preußische. Schiffe.	Preußische. Lasten.	Total. Schiffe.	Total. Lasten.
Segelschiffe.								
Stettin	.	.	1	22¼	21	441¼	22	463½
Kolberg	.	.	.	.	1	30¾	1	30¾
Danzig	.	.	15	369¾	8	224¼	23	594
Elbing	.	.	2	41½	.	.	2	41½
Königsberg	.	.	3	154½	6	152	9	306½
Leba	.	.	.	.	1	24¾	1	24¾
Memel	.	.	.	.	1	26	1	26
Stolpmünde	.	.	3	48	13	325½	16	373½
Stralsund	.	.	.	.	1	28¾	1	28¾
Total	.	.	24	635¼	52	1252¾	76	1888
Dampfschiffe.								
Stettin, in Ballast	1	10¾	.	.	.	.	1	10¾
„ mit Ladung	1	212	.	.	.	.	1	212
Danzig	3	512¼	.	.	.	.	3	512¼
Total, in Ballast	1	10¾	.	.	.	.	1	10¾
„ mit Ladung	4	724¼	.	.	.	.	4	724¼
Segelschiffe	.	.	24	635¼	52	1252¾	76	1888
Dampfschiffe, in Ballast	1	10¾	.	.	.	.	1	10¾
„ mit Ladung	4	724¼	.	.	.	.	4	724¼
Total, in Ballast	1	10¾	.	.	.	.	1	10¾
„ mit Ladung	4	724¼	24	635¼	52	1252¾	80	2612¼

2. Waaren-Einfuhr seewärts aus Preußen.

Artikel.	Einheit	Stettin. per Segelschiff.	Stettin. per Dampfschiff.	Uebrige Häfen. per Segelschiff.	Uebrige Häfen. per Dampfschiff.	Total.
Abfälle	Pfd.	.	.	.	1415	1,415
Asphalt	"	.	.	.	400	400
Blech (Zink-)	"	82,177	.	.	.	82,177
Cement	Tonnen	101	.	.	.	101
Cichorien	Pfd.	.	.	92	.	92
Droguen	"	.	475	.	.	475
Dungmittel	"	16,460	.	.	.	16,460
Farbewaaren	"	30,271	.	.	873	31,144
Federn	"	1,144	.	2195	.	3,339
Getreide: Weizen		.	.	47 Last — Scheffel	48 Last 44 Scheffel	95 Last 44 Scheffel
Roggen		82 Last 20 Scheffel	.	969 " 67 "	125 " 17 "	1177 " 8 "
Hafer		117 " 75 "	.	1 " 80 "	— " — "	119 " 59 "
Erbsen		22 " 57 "	.	82 " 62 "	19 " 48 "	124 " 71 "
Hanf	Pfd.	.	.	1632	.	1,632
Holz: Schwellen	Stück	.	.	8215	.	8,215
Stabholz	"	4,530	.	1800	.	6,330
Brennholz	Faden	.	10	63	.	73
Kartoffeln	Tonnen	.	9	2200	16	2,225
Kreide	Pfd.	76,595	.	.	.	76,595
Kunstkorn	"	1,275	.	.	.	1,275
Leinen	"	1,095	.	7107	.	8,202
Matten	Stück	585	.	2120	200	2,905
Mehl	Pfd.	2,822	.	.	.	2,822
Pappe	"	11,401	.	2453	419	14,273
Pflaumen	"	802	.	.	.	802
Salpetersäure	"	.	.	.	3367	3,367
Sprit	Viertel	31,680	2010	.	.	33,690
Steinkohlen	Tonnen	.	20	.	.	20
Wein	Viertel	.	.	16	.	16

Lübeck, im August 1863.

Italiens Schifffahrt und auswärtiger Handel.

Unter dem Titel: »La navigazione italiana ed il commercio estero con appendice sulle construzione navali nei cantieri del Regno hat das Italienische Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel die erste Uebersicht über die Schifffahrt und den auswärtigen Handel des neuen Königreichs Italien kürzlich veröffentlicht. Das in vielfacher Beziehung interessante Werk ist mit dem hier in der Uebersetzung wiedergegebenen Vorworte eingeleitet; Letzteres schildert die dem Unternehmen wegen der Unzulänglichkeit des Materials entgegenstehenden Schwierigkeiten, giebt aber auch gleichzeitig manchen werthvollen Einblick in die maritimen und kommerziellen Verhältnisse der Appeninischen Halbinsel. Die im Anschluß an die Einleitung mitgetheilten Uebersichten begreifen den Schifffahrtsverkehr der Jahre 1860 und 1861.

Unser Handel ist der Handel einer Halbinsel, wie Italien selbst dies ist; es fehlt ihm nicht an großen Häfen, an Buchten und Rheden; gegen das Land hin ist es streng geschlossen und hat nur enge Zugänge. Eingezwängt in den Europäischen Kontinent von jenem großen Kreisabschnitt, welcher von Turbia bis Monte Maggiore 1200 Kilometer in der Länge mißt, streckt sich Italien in diagonaler Richtung auf fast zehn Grade in die beiden Meere hinaus, welche unsere Vorfahren das obere und untere nannten und breitet seine Doppelküsten auf einer buchtreichen Linie aus, welche den Anschluß an den Kontinent um mehr als 4000 Kilom. übersteigt. Auch ohne diese größere Ausdehnung der Seegrenzen bleibt es doch immer wahr, daß die Berge für die civilisirten Völker und für den Handel bei weitem unwegsamer sind als das Meer. Daher ist denn auch unser Handel mehr als amphibischer Natur, und die wirthschaftliche Geschichte der Halbinsel fällt mit der Geschichte ihrer Schifffahrt fast ganz zusammen. So war es in der Vorzeit und so muß es nothwendig auch in der Zukunft sein.

Bei alledem fehlt es an einer Statistik der Italienischen Schifffahrt. Einiges überlieferten uns allerdings die früheren Regierungen; es lag darin aber die Schwierigkeit, daß sie als fremde Schiffe diejenigen Italienischen in Rechnung brachten, die nicht die Flagge des betreffenden Staates führten. Darnach hatte die Küstenschifffahrt kaum kurze Ueberfahrten an nur wenigen Küsten, von Spezia nach der Insel Elba, von Genua nach Livorno,

von Ortona nach Ancona zu segeln galt als weite Fahrt. Von einem Italienischen Hafen an Italienische Küsten anzulaufen, galt als verdächtig und ward streng überwacht, denn damals war Italien, ja die Natur, der gemeinsame Feind der Italienischen Staaten.

Wir haben zunächst die Uebersicht der in unsere Häfen eingelaufenen und aus denselben ausgelaufenen Segel- und Dampfschiffe nach Tonnengehalt und Flagge zusammengestellt.

Bemerkenswerth ist die Menge der Fahrzeuge, welche in Ballast gehen. Auf hundert Fahrzeuge, welche in den Häfen des Königreichs ankommen, sind 27 leere, und ebenso ein Drittel der Fahrzeuge, welche aus unseren Häfen auslaufen. Schlimmer ist es noch, wenn wir sämmtliche Häfen und Landeplätze in Rechnung bringen. Es kommen dann 33 leere Schiffe auf jedes Hundert eingelaufene, und 35 auf jedes Hundert ausgelaufene; ein unwiderleglicher Beweis der Trägheit im gegenseitigen Austausch und der Unzulänglichkeit der Tauschmittel, der es erklärlich macht, wie wenig man in Italien Werth auf die Zeit legt, da man es nicht einmal versteht, aus solchen sich darbietenden Gelegenheiten Nutzen zu ziehen.

Die verschiedene Frequenz der fremden und der nationalen Flagge ergiebt sich aus folgender Vergleichung:

Auf hundert Flaggen kommen:

im neuen Königreich.......... nationale Fahrzeuge 87, fremde 13,
in ganz Italien............. „ „ 90, „ 10.

Die Fahrzeuge unter Italienischer Flagge betreiben daher den größten Theil unserer Schifffahrt, und sie erscheinen, mögen sie nach dem Auslande auslaufen oder daher kommen, immer in größerer Zahl als die Fahrzeuge unter fremder Flagge.

Nach den Italienischen Schiffen nehmen, sowohl was Zahl wie was Tonnengehalt betrifft, die Englischen den ersten Platz ein, dann folgt die Französische Flagge, darauf die Russische, die Amerikanische, die Oesterreichische. Auch die Holländische und die Schwedische verdienen, besonders wegen ihrer großen Tragfähigkeit, erwähnt zu werden.

In dem neuen Königreiche verhält sich die Dampfschifffahrt zur Segelschifffahrt wie 1 zu 13, d. h. für jede hundert Dampfschiffe, welche in unsere Häfen einlaufen, giebt es 1300 Segelschiffe; in ganz Italien aber für jedes hundert Segelschiffe 8 Dampfer. In den Französischen und in den Englischen Häfen finden wir zwischen den Schiffen, welche eigene bewegende Kraft besitzen, und denen, welche sie vom Winde erwarten, ganz andere Verhältnisse. Es ist aber auch eben so wahr, daß für den Wind nichts zu zahlen ist, und uns kommt besonders das Feuer theuer zu stehen.

Diese Vergleichungen, welche wir den von der gegenwärtigen Verwaltung zusammengebrachten Uebersichten entlehnt haben, in welchen jedoch die Küstenschifffahrt von der Seefahrt mit weiten Reisen nicht geschieden ist, bedürfen einer genauen Prüfung, und zwar um so mehr, als die uns zu Händen gekommenen Uebersichten weder über die fremden Küsten, welche unsere Schiffe vorzugsweise besuchen, noch über die Natur des Verkehrs Italiens mit dem Auslande Angaben enthalten.

Diesen Nachforschungen, welche für die nationalen Interessen von so großer Wichtigkeit sind, entsprechen meistens die Notizen, welche unsere Konsuln von Jahr zu Jahr gesammelt haben. Das von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Marine vorgeschriebene Schema zu diesen Informationen fiel unglücklicherweise mangelhaft aus, da man z. B. die Beschaffenheit der Waaren, aus denen die Ladungen bestehen, zu wissen verlangte, ohne nach der Quantität derselben zu fragen. Dennoch müssen, trotz des Mangels direkter statistischer Angaben, diese Ergänzungs-Uebersichten als eine reiche Quelle von Nachrichten betrachtet werden, aus welcher unsere Regierung und das Land einen nicht geringen Nutzen ziehen können.

Vor allen Dingen finden wir darin den Beweis einer Thatsache, die wir bereits vermutheten, die nämlich, daß eine große Zahl Schiffe unter unserer Flagge, welche die Häfen der heimischen und fern gelegenen Meere besuchen, weder eine Italienische Provenienz, noch eine Italienische Bestimmung haben. Dies nöthigt uns zu der Annahme, daß die unter unserer Flagge von einem ausländischen Hafen zum andern betriebene Schifffahrt als im Dienste des fremden Handels zu betrachten ist, welche Vermuthung noch durch den Umstand bestärkt wird, daß die Quantität des maritimen Materials von Italien das Bedürfniß unserer Handelsthätigkeit bei weitem übersteigt. Hieraus läßt sich denn auch weiter folgern, daß die fremden Nationen in der Verwendung nüchterner Mannschaften, wie dies die Italienischen Seeleute sind, und von Fahrzeugen, die sich durch soliden Bau auszeichnen und billig zu miethen sind, ihre Rechnung finden.

Die Statistik der Schifffahrt giebt aber auch Anlaß zu anderen nützlichen Betrachtungen, indem sie nämlich die Lieblingsrichtung unseres Handels zeigt, deutet sie der Kriegsmarine die Punkte an, welche der Ueberwachung und des Schutzes bedürfen. Andererseits können wir keine bessere Grundlage für die Bestimmung der Stärke unserer militairischen Seemacht finden, welche erforderlich ist, unsere Handelsinteressen zu schützen und zu vertheidigen. Wäre es also auch nur in dieser Beziehung, so freuen wir uns, Hand an die Schriftstücke gelegt zu haben, welche vergraben in den Registraturen der Ministerien lagen.

Während des Jahres 1861 zählte die Italienische Flagge in der auswärtigen direkten und indirekten Schifffahrt 14,785 Ankünfte und Abgänge mit einer Gesammt-Tonnenmenge von 2,789,399. Bringt man jedoch von dieser Berechnung die Fahrzeuge in Abzug, welche bloß aus Noth einliefen und diejenigen, welche in direkter Fahrt in Ballast gingen, so bleiben nur 11,396 Schiffe in Ankunft und Abgang mit einem Tonnengehalt von 1,450,196, die wirklich zu Handelszwecken verwendet worden sind. So unternahm also in diesem kurzen Zeitraum die Italienische Schifffahrt 5698 Reisen und transportirte 725,098 Tonnen Waaren. Volle 4605 Mal durchlief sie die Häfen des Mittelländischen Meeres mit Ladungen, welche zusammengenommen auf 418,030 Tonnen stiegen, und der Rest der Schifffahrt muß folgendermaßen vertheilt werden: 881 Fahrten mit 250,487 Tonnen nach den Häfen des nördlichen Europa, 221 mit 55,576 Tonnen nach den Amerikanischen Häfen und 2 mit 1005 Tonnen nach China und Australien.

Es muß indeß nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß in den uns übersendeten Nachweisen und folglich auch in den von uns veröffentlichten summarischen Zusammenstellungen sich nicht wenig unangenehme Lücken befinden, da sich nicht überall Italienische Konsuln befinden und auch an den Orten, wo solche angestellt sind, diese entweder der Aufforderung gar nicht entsprechen oder der Verwaltung unzulängliche Notizen einsenden. Daher kommt es denn, daß wir über die direkte und indirekte Schifffahrt unserer Fahrzeuge in den Häfen von Dalmatien, Tunis, Portugal, Holland, Dänemark, Schweden, Preußen, Irland, in den Französischen Häfen des Atlantischen Meeres, den Russischen Häfen, denjenigen der Ostsee, den Ottomanischen des Bosporus, des Archipels und des Schwarzen Meeres keine Auskunft zu geben vermögen.

In derselben Dunkelheit befinden wir uns hinsichtlich unserer Schifffahrt in einigen Theilen von Amerika, in Indien, China und der Südsee, wo doch nicht selten aus Anlaß von Handelsunternehmungen die Italienische Flagge weht oder wo Italienische Schiffe unter fremder Flagge fahren. Wenn man andererseits erwägt, daß unser Verkehr mit Fiume, Segna, Zara, Spalatro, Sebenico, Cattaro, wie mit Konstantinopel und Tunis, obgleich in den statistischen Angaben vernachlässigt, immer sehr beachtenswerth ist, so kommt man nothwendig zu dem Schluß, daß unsere Uebersichten der Schifffahrt Ziffern enthalten, die wenigstens um ein Viertel hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Die Italienische Halbinsel hat mit ihren drei großen Inseln und ihren fünf kleinen Inselgruppen eine größere Länge an vom Meere bespülten

Küsten, als Frankreich und selbst England. Unsere Gestade messen über 5400 Kilometer, wovon mehr als 2000 auf die Inseln und 3326 auf das feste Land kommen. Auf diesem weitgestreckten Littorale, welches wie ein großer Molo in das Mittelländische Meer hineinragt und dasselbe theilt, einem Meere, das von den Schiffen aller Völker befahren wird und von neuem der gemeinsame Hafen und das Emporium des Welthandels geworden ist, wird gegenwärtig der Verkehr Italiens mit den fremden Nationen zu drei Viertheilen unterhalten.

Auf dem Tyrrhenischen Meere haben wir 36 Häfen, wovon ein Drittel entweder schon der ersten Ordnung angehören oder dies leicht werden können; und unter diesen Spezia und Maddalena, zwei der größten und sichersten natürlichen Häfen von der Welt. Die Insel Sicilien hat auf ihrer dem Italienischen Kontinent zugekehrten Ostküste die drei herrlichen Meerbusen von Messina, Augusta und Siracus. Die Ufer des Jonischen und Adriatischen Meeres scheinen weniger zugänglich, nichtsdestoweniger können Tarent und Brindisi wieder werden, was sie den Alten waren. Ancona wird binnen Kurzem ein sehr bequemer Handelshafen sein; von Manopoli bis Chioggia öffnen sich, wenn nur die Kunst der Natur ein wenig zu Hülfe kommt, dreiundzwanzig Zufluchts- und Landestellen, von welchen die von Monopoli, Bari, Barletta, Manfredonia, Viesti und Ortona, geeignet sind, gute Häfen zu werden, der Bucht von Venedig nicht zu gedenken, welche in vielfacher Beziehung stets einzig bleiben wird, und nicht zu gedenken des hafenreichen Istriens. Wir haben am Meere acht der größten Städte Italiens, unter welchen Neapel die größte ist, und welche zusammen allein eine Bevölkerung von 1,300,000 Italienern enthalten, welche mit den Künsten und Traditionen einer alten Civilisation und hoher Gesittung die Gewohnheiten und Erfahrungen des Seelebens verbinden.

Die Schifffahrts- und Fischerbevölkerung zählen in Italien 158,692 Menschen: 137,360 im Königreiche, 20,455 in Venedig und Istrien, 877 auf den Ufern des Lagio.

Im Königreiche befanden sich am Tage der letzten Aufnahme (31. December 1861):

bestätigte Kapitaine, Schiffsführer und Steuerleute	13,455,
Schiffbauer	322,
Matrosen und Schiffsjungen	86,644,
Schiffszimmerleute und Kalfatrer	5,864,
Bootsleute	5,790,
Fischer	25,275,
	137,360,

welche Zahl sich aus den in den Rollen der 35 Seebezirke enthaltenen Inskriptionen ergiebt.

Die Italienische Seemacht hat vortreffliche Traditionen für sich. Ohne den Ruhm der Alten aufzufrischen, der doch auch uns angehört, und, was wichtiger ist, von unserer schifffahrenden Bevölkerung treu aufbewahrt wird, haben wir einen Ueberfluß neuerer Beweise. Die Ligurier sind aller Welt bekannt und wegen ihrer Nüchternheit, Kühnheit und Ausdauer geschätzt, und Italienische Matrosen sind im Auslande sehr gesucht.

Auch hat uns die Natur an Materialien zum Schifffahrtsgewerbe nicht Mangel leiden lassen. Schiffbauholz ist auf den Alpen und den Apenninen, in den Wäldern von Istrien und auf den größeren Inseln in Menge vorhanden. An Eisen ist Ueberfluß auf der Insel Elba und in der Lombardei, an Kupfer in den alten Provinzen und in Toskana, im Pothale wird vielleicht der beste Hanf angebaut und gezogen, den es überhaupt giebt, Neapel und Sicilien liefern das erforderliche Pech und Theer zum Schiffbau und zu den Reparaturen.

Dies Alles zusammengenommen sichert dem Lande einen ehrenwerthen Platz unter den seefahrenden Nationen und schon jetzt haben wir, trotz der jüngsten Wirren, eine zahlreiche Handelsflotte von Segel- und Dampfschiffen.

Die Italienische Handelsflotte zählt 20,656 Segelfahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von 982,962 Tonnen, die sich wie folgt vertheilen:

	Schiffe	Tonnen
Königreich Italien	16,500	666,024
Kirchenstaat	298	4,688
Istrien und Venetien	3,858	312,250

Läßt man England außer Betracht, dessen Handelsflotte die aller anderen Nationen übertrifft, da sie 35,180 Fahrzeuge von 5,040,534 Tonnen zählt, so giebt die unsrige keiner andern etwas nach, denn in der That kann sie sich eines größeren Materials rühmen als Spanien, das 17,875 Fahrzeuge von 855,039 Tonnen hat, ja sie läßt sogar die Französische Handelsflotte hinter sich zurück, da diese nur 14,557 Fahrzeuge von 704,529 Tonnen zählt. Wir müssen jedoch, um der Wahrheit treu zu bleiben, sogleich hinzufügen, daß der durchschnittliche Tonnengehalt der Spanischen Schiffe geringer ist als der unsrige, welcher 46 Tonnen beträgt, daß jedoch die mittlere Tragfähigkeit der Französischen und Englischen Schiffe die der Italienischen Fahrzeuge übertrifft.

Von 1846 ab ist die Entwickelung unserer Marine in stetigem Fortschritt begriffen gewesen. Wenn man das Material derselben in verschiedenen Zeitabschnitten vergleicht, so ergiebt sich, daß in der Tragfähigkeit der Fahrzeuge eine jährliche Zunahme von 21,507 Tonnen stattfand. Im gegenwärtigen Augenblick machen fast überall die Neubauten in kleineren Schiffen denen in größeren Platz, und die Schiffe, welche auf unseren Werften ausgerüstet werden, sind dem Preise und der Solidität nach im Stande, die Konkurrenz mit allen anderen zu bestehen.

Die Oesterreichische Lloyd-Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Triest kann über 68 Dampfschiffe mit einer Tragfähigkeit von 36,260 Tonnen, 12,200 Pferdekraft und 1948 Mann Besatzung disponiren. Dies Material, das früher fortwährend in der Zunahme begriffen war, beginnt jetzt abzunehmen.

Der Seebezirk von Genua zählt 30 Dampfschiffe, wovon 16 mit Schraube. Die nominelle Gesammtkraft beträgt 3530 Pferde, und die Tragfähigkeit 10,847 Tonnen. Nur fünf von diesen Fahrzeugen sind in Italien selbst gebaut. Die Bezirke von Porto Maurizio und Livorno haben ihrerseits drei Dampfschiffe, wovon zwei mit Schraube, die im Auslande gebaut sind, mit zusammen 105 Pferdekraft und einer Tragfähigkeit von 300 Tonnen. Die Neapolitanischen Provinzen zählen 11 mit 3670 Tonnen und 1220 Pferdekraft, welche beide Meere befahren. Der Insel Sicilien gehören sechs Dampfschiffe mit einer Tragfähigkeit von 2070 Tonnen und 960 Pferdekraft an. Im ganzen Königreich giebt es hiernach 50 Dampfschiffe von 16,887 Tonnen mit 5815 Pferdekraft, und in ganz Italien 118 Dampfschiffe von 53,147 Tonnen mit 18,015 Pferdekraft. In dieser Berechnung sind die kleineren Dampfboote nicht begriffen, welche den Langen-, den Garda- und Comersee befahren, und die auf den Flüssen, der Tiber und dem Po gehen.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß unsere Dampf-Handelsmarine auf dem Adriatischen Meere noch ansehnlicher ist als auf dem Mittelländischen. Die Levante wird hauptsächlich von den Venetianischen und Triestiner Dampfbooten besucht. Die Küsten des Mittelmeeres, von Malta, Palermo, Neapel, Civitavecchia, Livorno, Genua, Cagliari, Nizza, Marseille werden großentheils von den Dampfern der Genuesischen, Sicilianischen und Neapolitanischen Gesellschaften befahren.

Zum Schluß bemerken wir noch, daß das neue Königreich mit einer Segel- und Dampfflotte und der Tragfähigkeit von 682,911 Tonnen einen Aus- und Einfuhrwerth von 1724 Lire für jede Tonne seiner Handelsflotte hat. Auf jede Tausend Tonnen derselben kommt etwas mehr als eine und eine halbe Kanone (1,75) der Kriegsmarine.

General-Uebersicht des Schifffahrtsverkehrs im Jahre 1860 nach den einzelnen Distrikten.

Distrikte.	Segelschiffe.				Dampfschiffe.			
	unter nationaler Flagge.		unter fremder Flagge.		unter nationaler Flagge.		unter fremder Flagge.	
	Zahl.	Tragfähigkeit Tonnen.	Zahl.	Tragfähigkeit Tonnen.	Zahl.	Tragfähigkeit Tonnen.	Zahl.	Tragfähigkeit Tonnen.
	Eingelaufene Fahrzeuge.							
Porto Maurizio	3,300	88,374	242	22,677	253	18,059	173	29,949
Savona	3,504	80,758	175	12,392	16	73,738	16	1,736
Genua	6,955	367,884	911	163,373	956	110,031	605	178,334
Spezia	4,377	121,052	640	28,835	514	30,899	13	1,842
Livorno	7,119	244,384	1,254	159,707	298	32,332	649	183,188
St. Stefano	2,325	83,566	50	12,729	12	3,465	13	2,555
Pozzuoli	3,155	199,074	127	19,510	7	1,076	4	2,628
Neapel	3,210	260,962	315	66,354	248	71,358	357	199,096
Castellammare	5,518	280,263	92	20,034	255	40,186	5	2,343
Cotrone	787	36,057	18	5,739	97	18,970	3	.
Tarent	796	57,068	63	9,043	.	.	.	.
Bari	1,945	105,556	104	3,301	.	.	120	47,074
Manfredonia	2,476	105,150	136	4,805	1	47	8	2,961
Ancona	3,683	157,355	1,274	60,882	2	108	137	68,091
Palermo	1,958	124,834	176	30,775	160	9,161	179	52,955
Messina	4,778	285,942	680	120,676	180	69,037	328	164.260
Catania	3,724	159,852	191	22,192	51	11,281	8	5,293
Sirakus	2,029	95,521	187	5,414	29	6,455	.	.
Girgenti	1,969	107,612	335	56,806	10	1,403	5	2,908
Trapani	2,957	107,762	216	44,201	15	2,104	5	2,755
Cagliari	1,501	97,476	602	104,331	133	23,891	24	8,902
Porto Torres	429	11,919	66	3,413	53	9,735	79	12,341
Maddalena	464	15,374	269	10,627	33	5,010	9	2,466
Ponteferrario	1,813	103,609	488	48,541	5	1,227	13	3,796
Capraia	419	2,553	24	1,245	.	.	.	.
Summa des neuen Königreichs	71,191	3,299,957	8,635	1,037,602	3,328	544,573	2,753	975,473
Civitavecchia	2,344	220,531	347	76,840	24	7,324	30	10,170
Venedig	5,486	351,039	237	54.061	550	115,363	31	23,424
Triest und Istrien	31,383	785,570	834	157,391	2,487	542,579	45	30,566
Ueberhaupt	110,404	4,657,097	10,053	1,325,894	6,389	1,209,839	2,859	1,039,633
	Ausgelaufene Fahrzeuge.							
Porto Maurizio	3,226	80,492	239	22,123	253	18,059	173	29,949
Savona	3,450	78,265	172	11,876	16	738	16	1,736
Genua	7,068	368,897	903	161,797	956	110,031	605	178,334
Spezia	4,376	120,680	396	21,544	509	30,637	12	1,436
Livorno	7,109	245,116	1,263	160,517	300	32,471	648	182,888
St. Stefano	2.391	74,763	38	3,094	14	3,685	14	2,195
Pozzuoli	2,963	185,096	127	19,510	7	1,076	4	2,625
Neapel	3,229	250,242	313	68,132	246	71,485	360	197,621
Castellammare	5,586	282,948	102	21,503	255	40,186	5	2,343
Cotrone	793	35,976	19	5,939	97	18,970	3	.
Tarent	846	58,137	63	9,043	.	.	.	.
Bari	1,921	101,221	106	3,224	.	.	132	53,060
Manfredonia	2,425	107,714	139	4,496	1	47	8	2,961
Ancona	3,847	159,309	1,053	56,613	2	108	137	68,091
Palermo	2,024	103,813	158	32,825	150	9,161	107	44,720
Messina	4,543	279,553	627	116,137	176	69,037	328	164,260
Catania	3,625	147,081	199	23,604	54	11,644	8	12,674
Sirakus	2,025	94,872	190	5,517	29	6,455	.	.
Girgenti	2,048	101,774	314	52,560	10	1,403	5	2,908
Trapani	2,836	105,914	205	42,425	15	2,104	3	2,055
Cagliari	1,454	80,070	613	106,243	133	23,891	24	8,904
Porto Torres	402	10,947	68	3,610	53	9,735	79	12,341
Maddalena	461	16,134	271	10,567	33	5,010	9	2,466
Ponteferrario	1,917	107,522	497	47,212	5	1,227	13	3,796
Capraia	386	2,404	24	1,245	.	.	.	.
Summa des neuen Königreichs	70,951	3,198,940	8,099	1,011,356	3,314	467,160	2,693	977,366
Civitavecchia	2.348	219,223	343	78,545	24	7,324	30	10,170
Venedig	5,993	449,677	275	77,017	551	115,009	31	23,424
Triest und Istrien	32,824	798,617	826	143,115	2,481	540,837	46	32,142
Ueberhaupt	112,116	4,666,457	9,543	1,310,033	6,370	1,130,330	2,800	1,043,102

Summarische Uebersicht des allgemeinen Schifffahrtsverkehrs in den italienischen Häfen im Jahre 1860.

		Neues Königreich		Gesammtes Italien.	
		Zahl.	Tragfähigkeit. Tonnen.	Zahl.	Tragfähigkeit. Tonnen.
Eingelaufene Fahrzeuge:					
Segelschiffe	unter nationaler Flagge	71,191	3,299,957	110,404	4,657,097
	unter fremder Flagge	8,635	1,037,602	10,053	1,325,894
Dampfschiffe	unter nationaler Flagge	3,328	544,573	6,389	1,209,839
	unter fremder Flagge	2,753	975,473	2,859	1,039,633
	Ueberhaupt	85,907	5,857,605	129,705	8,232,463
Ausgelaufene Fahrzeuge:					
Segelschiffe	unter nationaler Flagge	70,951	3,198,940	112,116	4,666,457
	unter fremder Flagge	8,099	1,011,356	9,543	1,310,033
Dampfschiffe	unter nationaler Flagge	3,314	467,160	6,370	1,130,330
	unter fremder Flagge	2,693	977,366	2,800	1,043,102
	Ueberhaupt	85,057	5,654,822	130,829	8,149,922

Summarische Uebersicht des direkten und indirekten Schifffahrtsverkehrs nach fremden Staaten 1861.

Häfen.	Im Verkehr.				Zum Stillliegen.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
	Angekommene Fahrzeuge.							
Oesterreichische	1,020	66,454	296	22,788	.	.	.	.
Belgische	55	17,397	.	.	.	.	.	.
Brasilianische	19	2,940	4	654	4	748	.	.
Französische	2,323	294,284	713	34,559	642	64,670	191	12,609
Deutsche	6	1,640	1	229	.	.	.	.
Griechische	30	2,860	4	285	37	6,998	54	11,751
Englische	1,255	107,557	411	107,273	258	62,525	57	9,894
Marrokkanische	4	80	4	583	4	1,109	1	129
Peruvianische	3	861	.	.	.	.	.	.
am Rio de la Plata	74	16,998	3	814	4	1,244	.	.
Rumänische	36	6,385	229	44,560	15	2,666	85	14,443
Russische	75	23,213	636	180,806	15	4,323	421	112,108
Spanische	396	69,202	180	23,039	38	6,889	17	2,647
in den Vereinigten Staaten	34	12,985	6	2,181	2	881	.	.
Türkische	73	16,048	32	7,034	4	705	4	751
am Uruguay	44	11,624	.	.	23	5,774	.	.
Ueberhaupt	5,447	650,528	2,519	424,805	1,046	158,532	830	164,332
	Abgegangene Fahrzeuge.							
Oesterreichische	1,293	88,424	29	1,507	.	.	.	.
Belgische	29	8,523	22	7,493	.	.	.	.
Brasilianische	24	3,779	.	.	4	748	.	.
Französische	1,876	146,641	1,000	141,478	627	62,808	210	15,470
Deutsche	4	1,102	3	767	.	.	.	.
Griechische	15	1,118	19	2,026	37	6,998	54	11,721
Englische	858	140,632	758	59,604	251	60,630	60	10,077
Marokkanische	8	663	.	.	4	1,109	1	129
Peruvianische	2	570	1	291	.	.	.	.
am Rio de la Plata	57	13,200	19	4,641	4	1,244	.	.
Rumänische	260	50,675	2	313	99	16,912	1	197
Russische	693	197,995	18	4,625	15	4,323	421	112,571
Spanische	314	44,626	218	39,789	38	7,401	16	2,815
in den Vereinigten Staaten	40	15,166	.	.	2	881	.	.
Türkische	87	18,728	16	3,597	2	410	2	273
am Uruguay	28	6,813	3	854	22	5,462	.	.
Ueberhaupt	5,588	738,655	2,108	266,985	1,105	168,926	765	153,283

Summarische Uebersicht der direkten und indirekten Segel- und Dampfschifffahrt der nationalen Schiffe in fremden Häfen 1861.

	Ankunft. Zahl.	Ankunft. Tragfähigkeit. Tonnen.	Abfahrt. Zahl.	Abfahrt. Tragfähigkeit. Tonnen.
Direkte Segelschifffahrt:				
Im Handelsverkehr, beladen	4,103	343,676	3,920	388,494
Im Handelsverkehr, in Ballast	1,502	181,562	1,326	95,108
Zum Stillliegen, beladen	374	41,946	471	51,456
Zum Stillliegen, in Ballast	550	102,051	92	8,264
Indirekte Schifffahrt:				
Im Handelsverkehr, beladen	1,344	306,852	1,668	350,161
Im Handelsverkehr, in Ballast	1,017	243,243	782	171,877
Zum Stillliegen, beladen	672	116,586	634	117,470
Zum Stillliegen, in Ballast	280	62,281	673	145,019
Dampfschifffahrt:				
Im Handelsverkehr	181	30,557	180	30,456
Zum Stillliegen	8	1,170	8	1,170
Ueberhaupt.....	10,031	1,429,924	9,754	1,389,475
			10,031	1,429,924
Zusammen.....			19,785	2,789,399

In der vorliegenden Uebersicht übersteigt die Zahl der Ankünfte die der Abfahrten um 277. Dieser Unterschied muß, wie es scheint, von der geringeren Genauigkeit einzelner Angaben der Königlichen Konsuln herrühren. In Beziehung auf den Hafen von Marseille allein sind 154 Abfahrten weniger als Ankünfte angegeben und es läßt sich nicht annehmen, daß im Januar 1862 sich dort eine so große Zahl Italienischer Schiffe befunden haben sollte.

Nationale Schifffahrt den Waaren und Gegenständen nach.

Waaren und Gegenstände.	Zahl der Ladungen.	Tonnengehalt.
Getreide und Lebensmittel	1,060	258,000
Holz- und Steinkohlen	825	150,000
Wein	790	46,000
Brenn- und Bauholz	536	53,000
Eisen, rohes und verarbeitetes	304	34,000
Schwefel	244	47,700
Südfrüchte und Obst	68	12,800
Häute und Knochen	61	14,300
Blei, Zink und Kupfer	60	10,400
Reis und Mehlwaaren	58	5,280
Baumöl	57	7,400
Salz	30	6,100
Zucker und Kaffee	20	3,500
Diverse Waaren	1,585	76,618
Ueberhaupt.....	5,698	725,098

Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu St. Petersburg für 1862.

Das Jahr 1861 schloß mit zwei wichtigen Maßregeln, die auch auf den Handel von großem Einflusse sind. Die erste war die Aufhebung der Leibeigenschaft, die im Laufe des verflossenen Jahres ziemlich weit durchgeführt, in 1863 wohl zum Abschluß kommen dürfte; die Angelegenheit scheint weit besser zu verlaufen als wie man früher voraussehen konnte, denn nur in seltenen Fällen fanden sich Widersetzlichkeiten von Seiten der Leibeigenen gegen die Anordnung der Behörden. Kann nun auch erst der Erfolg lehren, welchen Einfluß die Emancipation auf die Freigelassenen ausüben wird, so ist doch jetzt schon gewiß, daß der Landbesitzer, dem die Arbeitskraft, auf welche er sich stützte, genommen ward, in eine sehr mißliche Lage gerathen ist, und zwar um so mehr, als die meisten Landwirthe bei dem gänzlichen Mangel an Hypothekenbanken (auf Einrichtung solcher soll man übrigens Bedacht nehmen) ohne hinlängliche Mittel sind, um eine eigene Wirthschaft mit freien Leuten anzufangen. Die Folge ist, daß Ländereien zu Spottpreisen abgegeben werden. Da die Grundbesitzer bisher die Hauptkonsumenten von Luxusgegenständen waren und jetzt ihr Vermögen zum

Theil eingebüßt haben, so hat der Absatz aller Artikel, die nicht zu den allernothwendigsten Lebensbedürfnissen gehören, sehr abgenommen und es wird noch lange währen, bis die jetzt emancipirten Bauern einen Ersatz dafür bieten. Die zweite Maßregel ist die Aufhebung der Branntweinpacht und die Einführung einer Accise vom Branntwein. Die Regierung scheint auf einen Ausfall der früher so bedeutenden Einnahme von 125 Millionen Rubel gerechnet zu haben. Wenn aber der Absatz von Branntwein, der bedeutend billiger und besser an Qualität geworden ist, ebenso bleibt wie in den ersten Monaten des Jahres 1863, so scheint es, daß man auf eine gleiche Einnahme rechnen kann, vorausgesetzt, daß nicht später Unterschleife begangen werden; Letzteres ist jedoch, da die Beamten der Branntwein-Accise sehr gut gestellt sind, nicht wahrscheinlich. Immerhin wird die Moralität des gemeinen Volkes durch den billigen Branntwein nicht befördert werden. So bleibt zu hoffen, daß die größere Verbreitung des Bieres den Verbrauch des Spiritus Einhalt thun wird.

Der Polnische Aufstand hat der Verbesserung des ausländischen Kurses geschadet; kann aber die Regierung die allmälige Herabsetzung des Goldkurses durchführen, so muß die Verbesserung unserer Papiervaluta damit gleichen Schritt halten.

Das Geschäftsjahr 1862 war im Ganzen für Petersburg ein stilles, wie daraus schon ersehen werden mag, daß im Anfange der Saison viele Schiffe in Ballast, wegen Mangel an Exportgütern, versegeln mußten; dies ist hier sonst sehr selten der Fall.

Die Schifffahrt währte vom 2. Mai bis zum 6. November. Angekommen sind 1999 Schiffe, abgegangen 1916 Schiffe. Unter Preußischer Flagge liefen 69 Schiffe, darunter 27 Dampfschiffe, ein.

Von Getreide wurde exportirt:

Weizen	ca.	180,000	Tschetwert,
Roggen	„	144,000	„
Hafer	„	36,000	„
Leinsamen	„	343,000	„
Rappsaat	„	2,390	„
Roggenmehl	„	31,690	„
Weizenmehl	„	2,000	Säcke.

Die Ernte ist im Allgemeinen nicht schlecht ausgefallen. Weizen war zwar nicht sehr reichlich, aber doch in guter Qualität; Roggen dagegen befriedigte allgemein. Hafer gerieth im Osten des Reiches sehr gut und reichlich, in den Ostseeprovinzen aber schlechter, indem dort der Frost Schaden anrichtete. Leinsaat war reichlich und gut. Das Großfürstenthum Finnland machte leider in Allem eine Ausnahme; es erlitt durch regniges und kaltes Wetter eine totale Mißernte und ist nur durch rechtzeitig getroffene Vorkehrungen einer großen Hungersnoth entgegengetreten. Die Preise für

Weizen

wichen im Laufe des Sommers von 11 auf 8 Rub. und dennoch blieben ca. 160,000 Tschwt. unverkauft.

Roggen

erhielt sich fortwährend hoch, da die Nachfrage für Finnland den Preis bis zuletzt unterstützte. Der Preis variirte von 7½—8 Rub. An Bestand blieben ca. 80,000 Tschwt.

Für

Roggenmehl

war auch die Frage von Finnland her sehr bedeutend; es ging im Laufe des Sommers bis auf 8½—8¾ Rub. Zur Zeit lagert hier ziemlich viel und der Absatz für die Stadt ist nur träge.

Hafer

war wenig begehrt zu Preisen von 4—4½ Rub.; gegenwärtig ist, da schon viel per Fuhre angebracht wird, der Preis auf 3¾—4 Rub. gewichen.

Bei der großen Frage für

Leinsamen

wurde natürlich Alles geräumt, und zwar zu Preisen von 10—12¾ Rub. nach Qualität; schon sind große Kontrakte auf 1863 zu den nämlichen Preisen abgeschlossen worden.

Talg.

hatte einen trägen Absatz bei weichenden Preisen, die von 50—42½ Rub. allmälig zurückgingen. Verschifft sind nur ca. 64,000 Fässer und blieben ca. 30,000 Fässer unverkauft. Bei den großen Verheerungen, die die Viehseuche im Lande, besonders aber in Sibirien, machte, wird die Zufuhr der nächsten Saison nur auf 75—80,000 Fässer geschätzt und die Eigner halten daher noch auf ziemlich hohe Preise von 44½—45 Rub.

Die Verschiffung von

Pottasche

betrug 22,200 Fässer; Preise hielten sich von 23—24½ Rub. Geblieben sind 5600 Fässer.

Sehr große Frage bestand für

Hanf,

und die Preise gingen bedeutend in die Höhe. Die Qualität des Jahrganges 1860, die größtentheils erst 1862 herunter kam, fand besonders Beifall, während der 1861er Jahrgang sich als nur von sehr geringer Qualität auswies. Man bezahlte zuletzt für 1860er Waare: reine 39—40 R., Ausschuß 37—38 Rub., halbreine 35—36 Rub., während 1861er Waare um 3—4 Rub. billiger zu erstehen war. Die 1862er Waare wird sehr gelobt und findet auch jetzt schon Beachtung, obgleich wir davon erst im Spätherbste größere Zufuhren erwarten können.

Verschifft sind:

1,272,000	Pud		Reinhanf,
128,900	„		Ausschußhanf,
323,900	„		Halbreinhanf,
46,500	„	gekappter	Reinhanf,
3,700	„	„	Ausschußhanf,
3,165	„	„	Halbreinhanf.

Bestand ca. 82,000 Pud.

Auch

Hanfgarn

hatte Preise von 35—40 Rub. nach Qualität, und sind davon 293,000 Pud verladen.

Eine ansehnliche Vermehrung unseres Exports zeigt sich in

Flachs,

wovon das für hier ungewöhnliche Quantum von 1,300,000 Pud abgeladen wurden und ca. 70,000 Pud blieben. In Folge der hohen Baumwollenpreise warf sich die Spekulation darauf und trieb die Preise von 40 bis 55 Rub., sie konnten sich jedoch in dieser Höhe nicht halten und gingen auf 45—48 Rub. zurück. Toco und cobilla waren gleichfalls sehr begehrt und erzielten hohe Preise. Das verschiffte Quantum belief sich auf 370,000 Pud.

Kupfer

hatte fürs Ausland wenig Begehr und nur das verhältnißmäßig geringe Quantum von 22,200 Pud wurde verschifft; dasselbe ging nach Stettin. Man notirt Dewiboffs zu 11—11¼ Rub., Paschkoffs zu 11½—12 Rub.

Von

Hanföl

ist wieder ziemlich viel nach Stettin und Lübeck gesandt, nachdem dieser Artikel viele Jahre hindurch fürs Ausland keine Beachtung genossen hatte. Verladen wurden 5500 Fässer. Der Preis schwankte der Spekulationen wegen zwischen 3 Rub. 80 Kop. und 4 Rub. 80 Kop. Olein fand auch lebhaftere Frage und bei einer Abfertigung von 700 Fässern wurden 3 R. 70 Kop. angelegt.

Stearin und Stearinlichte

wurden für Rechnung der Fabrikanten über London größtentheils zur Weiterbeförderung nach Indischen Kolonien exportirt, und zwar von ersterem ca. 2500 Pud, von letzterem ca. 28,500 Pud.

Juchten.

Exportirt sind ca. 14,000 Pud. Die Preise wurden von 21—24 R. nach Güte notirt.

Rohe Häute

waren wenig begehrt, da man im Inland so hohe Preise anlegt. Kips, 10—11 pfdge, galten 28, 29; 13—14- und 17—20pfdge 27, 28 Kop. pro Pfd. Ochsenhäute, 30—36 pfdge, pro Stück 30, 36 Kop. Kalbfelle, 2pfdge, 65 Kop.; 1½pfdge 45 Kop. pro Stück.

Die Ausfuhr von Borsten betrug 64,000 Pud. Von Roßhaaren 24,800 Pud.

Leinen.

Die ganze Verschiffung betrug 46,000 Stück Segel, 15,000 Stück Ravens und 2600 Stück Flämischlein.

Thran.

Die Abfertigung belief sich auf ca. 1700 Fässer; der Preis von Robbenthran war 4½ Rub., der von Fischthran 2¾ Rub.

Leinöl

ist ein neuer Exportartikel und gingen davon 300 Fässer nach Stettin und Amsterdam. Der Preis war 4¼ Rub.

Von

Leinkuchen

gingen 153,000 Pud nach England. Der Preis betrug 90 Kop. pro Pud.

Die Ausfuhr von

Hausenblase

belief sich auf 3000 Pud. Gegen früher sind die Preise niedrig, und zwar 1 Astrachan Blätter 128—130, sekunda 68—90, prima Betage 123 bis 125, Sterlett 108 Rub.

St. Petersburg, 3. Mai 1863.

Handel und Schifffahrt von Hayti und Port au Prince in den Jahren 1860—1862.

II. Port au Prince.

Den Mittheilungen über den Handel Haytis im Allgemeinen läßt es sich schon entnehmen, daß Port au Prince als der bei weitem wichtigste Platz der Insel angesehen werden muß. Der Handel dieses Orts nahm

in 1861..... 52 pCt. der Gesammt-Einfuhr,
in 1862..... 50 „ „ „
in 1861..... 33 „ „ Gesammt-Ausfuhr,
in 1862..... 30 „ „ „ in Anspruch.

Der Werth der Importen belief sich
in 1859 auf 3,220,000 Rthlr.,
in 1860 „ 4,732,000 „
in 1861 „ 4,620,563 „
in 1862 „ 5,032,589 „

Ausgeführt wurde
in 1860 zum Werthe von 2,901,200 Rthlr.,
in 1861 „ „ „ 2,966,000 „
in 1862 „ „ „ 3,458,000 „

I. Einfuhr.

Die Einfuhr vertheilt sich in den betreffenden Jahren auf die einzelnen Länder wie folgt:

Bezugsländer.	1859. Rthlr.	1860. Rthlr.	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.
Deutschland	60,700	90,100	103,162	152,833
Vereinigte Staaten	1,593,000	1,854,400	1,746,000	2,104,240
England	866,400	1,592,000	1,804,425	1,691,400
Frankreich	672,000	1,070,000	866,791	974,475
Belgien	27,900	114,000	15,000	60,300
via Antillen	—	—	85,185	49,341
Spanien	—	11,500	—	—
	3,220,000	4,732,000	4,620,563	5,032,589

Die von Deutschland bezogenen Waaren sind hauptsächlich: Schinken, Würste, Farben, Spielwaaren, Branntweine, Liqueurs, rothe und weiße Weine, Eau de Cologne, Gewürze, Cigarren, Blutegel, Glaswaaren. Leinen- und Baumwollenwaaren werden aus Deutschland nur in verhältnißmäßig geringen Mengen importirt. Das Prozentverhältniß, mit welchem Deutschland an dem Einfuhrhandel von Port au Prince betheiligt war, stellte sich in 1860 auf 2 pCt., in 1861 auf 2¼ pCt., in 1862 auf 3¼ pCt., verräth mithin eine wenn auch langsam steigende Tendenz.

Die nachstehende Tabelle zeigt, in welcher Weise die verschiedenen Länder bei dem Import der wichtigeren Waaren in Port au Prince betheiligt waren:

Benennung der Waaren.	Vereinigte Staaten.			England.			Frankreich.			Deutschland.		
	1860.	1861.	1862.	1860.	1861.	1862.	1860.	1861.	1862.	1860.	1861.	1862.
Weiße baumwollene Stoffe.. Ellen	190,990	42,885	14,271	2,046,490	2,395,593	2,047,360	188,954	123,711	231,284	30,474	18,304	177,391
Blaue und gefärbte baumwollene Stoffe........... „	521,304	566,128	134,171	2,560,467	1,056,351	1,159,877	436,785	194,300	119,378	46,370	103,618	51,780
Bunte und bedruckte baumwollene Stoffe........... „	.	.	.	1,758,840	2,228,885	2,242,922	232,664	236,400	187,316	20,208	47,261	111,039
Leinenwaaren .... „	67,151	21,878	5,457	1,427,521	1,557,310	889,617	60,048	122,803	81,442	87,679	122,196	90,147
Wollene Stoffe .... „	.	.	.	86,647	116,179	11,993	22,775	15,475	24,496	13,692	14,884	21,272
Kopf-, Hals-, Taschentücher. Dtzd.	.	.	107	66,881	59,144	130,489	15,773	11.801	20,439	2,210	1,130	4,606
Rothe und weiße Weine.. Gallons	.	.	.	.	.	Kisten 256 Oxhoft 13	103,627	Oxhoft 3,310½ Flaschen 5,470	Oxhoft 2,130 Flsch. 6,176	2,500	Oxhoft 100½ Kisten 300	Oxhoft 22 Kisten 426
Bier und Porter..... Dtzd. Flsch.	.	100	.	9,227	2,963	1,421	600	500	.	516	400	1,205

Im Jahre 1861 wurden außerdem noch aus den Vereinigten Staaten 85,038 Kisten Seife, 1000 Kisten Speiseöl, 532,000 Pfd. Reis, 263,000 Pfd. raffinirter Zucker eingeführt. Aus England wurden angebracht: 14,250 Kisten Seife, 130,000 Pfd. Reis, 206,800 Stck. Mauersteine, 324,900 Stck. Schiefer; aus Frankreich 8712 Kisten Speiseöl, 28,000 Pfd. raffinirter Zucker, 424,000 Stck. Mauersteine, 6000 Stck. Schiefer; aus Deutschland 43,000 Pfd. Reis, 10,000 Pfd. raffinirter Zucker, 57,000 Stck. Mauersteine.

Was noch das Jahr 1862 speziell betrifft, so hatten wir außer den oben angegebenen noch folgende weitere Zufuhren:

Benennung der Waaren.		Aus den Vereinigten Staaten.	Aus England.	Aus Frankreich.	Aus Deutschland.
Bindfaden	Pfd.	.	20,000	.	5,000
Stearin- und Talglichte.	Kisten	3,080	30	3,381	785
Eiserne Töpfe	Stck.	.	.	32,000	10,881
Farben	Faß	2,530	405	.	365
Mauersteine und Schiefer	Stck.	6,000	241,157	412,660	75,300
Blutegel	Kübel	.	.	.	18
Cigarren	Stck.	59,000	.	.	137,150
Genever	Kisten	.	.	.	650
Reis	Pfd.	410,400	143,000	24,527	35,071
Schinken	Stck.	9,977	269	.	379
Käse	„	5,547	975	2,292	824
Zucker	Pfd.	354,941	.	23,619	12,424
Mehl	Faß	49,193	.	.	.
Schmalz	„	10,611	.	.	.
Butter	„	6,006	14	147	.
Getrocknete Fische	„	8,018	.	.	.
Geräucherte Häringe	„	5,819	.	.	.
„ Makrelen	„	5,432	.	.	.
„ Schweinefleisch	„	22,503	.	.	.
Seife	Kisten	112,313	4,000	.	.
Strümpfe und Socken	Dtzd.	.	6,146	13,857	1,015
Schuhzeug	Paar	.	8,759	35,633	400
Seidenwaaren		.	Ellen 811 Stück 942	Ellen 3,467 Stück 1,580	.
Provenzeröl	Kisten	.	414	17,761	.
Steinzeug	Korb	.	1,068	388	.
Planken	Stck.	1,032,237	.	.	.
Dachschindel	„	926,500	.	.	.

Zu dieser bedeutenden Ausdehnung des hiesigen Geschäfts trägt vor Allem bei, daß Port au Prince den größten Theil des Landes versorgt, da es als Hauptstadt weitgreifende Verbindungen unterhält und seiner Lage wegen auch mit dem Auslande in regelmäßigerem Verkehr steht als dies bei den übrigen Häfen der Fall ist. Aux Cayes versorgt hauptsächlich die Südküste und Kap Haytt die Nordküste. Außerdem hat Port au Prince seit dem Beginn des Jahres 1860 einen neuen großen Vortheil dadurch erlangt, daß eine regelmäßige Dampfschiffverbindung mit Liverpool eingerichtet ist. Die Schraubendampfschiffe segeln von Liverpool in den ersten Tagen eines jeden Monats ab, und sind hier in 22 Tagen Reise fällig. Nachdem sie ihre für Port au Prince bestimmte Ladung hier gelöscht haben, gehen sie nach Jamaika und von dort nach Greytown. In acht Tagen sind sie von dort wieder zurück, so daß am Schlusse eines jeden Monats wieder ein Dampfschiff von hier nach Liverpool abgefertigt wird, was namentlich für die hiesige Baumwolle eine große Erleichterung in der Verschiffung gewährt. Diese Dampfschiffe haben keine Tonnen- und Hafengelder zu entrichten, und sind beim Aus- und Einladen vor den übrigen Fahrzeugen dadurch bevorzugt, daß sie mit den Zollhausformalitäten nichts zu thun haben. Ihr Aufenthalt währt in der Regel nicht länger als 48 Stunden. Durch den Dampfschiffverkehr erklärt sich auch die bedeutende Zunahme in den Einfuhren aus England; leider ist unser Markt aber dadurch auch überführt worden, und das Waarengeschäft allmälig so verschlechtert, daß es häufig Verluste bringt.

II. Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus Port au Prince war folgende:

		im Jahre 1860	zum Werthe von
Kaffee	Pfd.	22,059,499	2,647,000 Rthlr.,
Farbholz	„	16,397,600	106,600 „
Kakao	Pfd.	732,055	87,800 Rthlr.,
Baumwolle	„	166,514	20,000 „
Mahagony	Kbfß.	162,665	24,300 „
Manila-Gras	Pfd.	18,874	
Honig	Gall.	16,532	
Wachs	Pfd.	7,007	
Schildpatt	„	718	
Ingwer	„	1,010	
Ochsenhäute	Stück	293	15,500 „
Ziegenhäute	„	994	
Orangenschaalen	Pfd.	720	
Lumpen	„	17,750	
Gummi	„	600	
		Gesammtwerth	2,901,200 Rthlr.,
		im Jahre 1861	zum Werthe von
Kaffee	Pfd.	17,163,775	2,703,000 Rthlr.,
Blauholz	„	14,101,000	92,000 „
Baumwolle	„	474,418	67,000 „
Kakao	„	490,002	60,000 „
Mahagony	Kbfß.	88,098	10,000 „
Roher Zucker	Pfd.	189,513	12,800 „
Pockholz	„	108,700	
Gelbholz	„	37,300	
Honig	Gall.	15,159	
Wachs	Pfd.	10,856	
Manilagras	„	1,462	
Schildpatt	„	781	
Stärke	„	700	
Lumpen	„	2,940	
Gummi	„	100	21,200 „
Orangenschaalen	„	2,540	
Syrup	„	10,241	
Rum	Gall.	302	
Hörner	Pfd.	840	
Holzkohlen	Fäss.	25	
Ingwer	Pfd.	875	
Rothe Bohnen	Fäss.	5	
Rapadoux	Kist.	6	
Besen	Dtzd.	6	
		Gesammtwerth	2,966,000 Rthlr.,
		im Jahre 1862	zum Werthe von
Kaffee	Pfd.	17,252,430	3,029,100 Rthlr.,
Rothholz	„	22,783,000	159,500 „
Baumwolle	„	417,339	139,800 „
Kakao	„	680,940	78,300 „
Mahagony	Kbfß.	87,799	10,400 „
Roher Zucker	Pfd.	409,899	27,600 „
Honig	Gall.	18,659	9,300 „
Wachs	Pfd.	2,729	1,400 „
Gelbholz	„	70,150	
Pockholz	„	2,750	
Gummi	„	1,000	
Schildpatt	„	110	
Arrow-Root	„	100	2,600 „
Rothe Bohnen	„	2,300	
Rum	Gall.	320	
Kokosnüsse		9	
Altes Kupfer	Pfd.	450	
		Gesammtwerth	3,458,000 Rthlr.

Ueber die Plätze, nach denen die sechs wichtigsten der hiesigen Exportartikel verschifft worden sind, giebt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Nach	Kaffee. 1860 Pfd.	Kaffee. 1861 Pfd.	Kaffee. 1862 Pfd.	Blau- und Rothholz. 1860 Pfd.	Blau- und Rothholz. 1861 Pfd.	Blau- und Rothholz. 1862 Pfd.	Baumwolle. 1860 Pfd.	Baumwolle. 1861 Pfd.	Baumwolle. 1862 Pfd.
Havre	8,320,256	4,681,849	4,473,308	1,563,000	1,934,000	3,537,000	83,505	33,483	92,087
Marseille	1,143,603	2,312,778	1,234,352	360,000	920,000	1,297,000	.	6,074	.
Nantes	1,306,359	611,690	1,672,906	20,000	125,000	1,214,000	10,600	1,531	.
Bordeaux	.	.	236,982	.	.	440,000	.	.	1,168
New-York	3,613,701	2,082,306	1,895,378	7,784,800	5,848,000	7,037,000	15,708	154,904	138,397
Boston	832,196	865,006	396,417	3,257,800	3,883,000	5,877,000	8,454	26,902	31,365
Philadelphia	451,678	91,661	20,708	1,669,000	811,000	468,000	6,800	6,375	617
New-Orleans	14,479	.	.	40,000	30,000	.	.	.	.
Falmouth und Kanal für Ordres	1,971,106	2,503,313	4,205,962	239,000	285,000	1,056,000	18,516	4,905	3,125
Liverpool	.	70,869	437,062	260,000	258,000	837,000	47,671	201,409	114,212
Antwerpen	1,183,467	260,136	424,878	488,000	.	80,000	.	.	.
Hamburg	883,818	1,541,384	570,953	391,000	215,000	142,000	24,585	29,817	2,127
Bremen	.	.	.	.	.	628,000	.	.	.
Barcelona	148,956	164,991	.	40,000	.	.	.	5,688	.
Kopenhagen	.	254,182	.	.	60,000	.	.	.	.
Gibraltar für Ordres	2,092,692	1,383,392	785,395	285,000	26,000	74,000	.	.	.
Genua	.	317,987	342,670	.	.	.	.	.	.
St. Thomas	97,688	22,281	.	.	6,000	.	675	3,238	.
Glasgow	.	.	441,513	.	.	20,000	.	.	4,997
London	.	.	36,412	.	.	.	.	.	29,244
Kuraçao	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fuchs-Inseln	.	.	3,519	.	.	16,000	.	.	.
Nassau	.	.	4,790	.	.	60,000	.	.	.
Mexiko	.	.	99,225	.	.	.	.	.	.
Total	22,059,499	17,163,775	17,252,430	16,397,600	14,101,000	22,783,000	166,514	474,418	417,339

Nach	Kakao. 1860 Pfd.	Kakao. 1861 Pfd.	Kakao. 1862 Pfd.	Mahagoni. 1860 Kbffs.	Mahagoni. 1861 Kbffs.	Mahagoni. 1862 Kbffs.	Zucker 1861 Pfd.	Zucker 1862 Pfd.
Havre	382,709	180,870	195,051	16,816	38,167	49,537	.	164,398
Marseille	98,595	156,267	247,029	.	.	1,184	99,200	59,664
Nantes	5,600	30,929	59,817	5,914	26,524	4,047	.	23,130
Bordeaux	.	.	9,264	.	.	.	.	.
New-York	148,879	1,010	1,511	16,109	7,275	.	87,842	106,068
Boston	45,459	.	15,137	9,358	.	.	.	51,510
Philadelphia	4,001	.	.	.	.	.	.	.
New-Orleans	.	.	.	.	.	.	.	.
Falmouth und Kanal für Ordres	.	9,405	45,184	32,420	.	.	.	.
Liverpool	.	.	.	76,273	8,000	2,114	546	.
Antwerpen	22,028	20,000	47,987	.	.	.	.	.
Hamburg	.	49,306	32,203	5,775	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	8,007	.	.
Barcelona	822	9,830	.	.	4,272	.	.	.
Kopenhagen	.	.	.	.	.	.	.	.
Gibraltar für Ordres	23,962	32,385	9,660	.	3,860	.	.	.
Genua	.	.	8,709	.	.	.	.	.
St. Thomas	.	.	.	.	.	.	1,925	.
Glasgow	.	.	.	.	.	.	.	.
London	.	.	9,388	.	.	22,910	.	.
Kuraçao	.	.	.	.	.	.	.	1,600
Fuchs-Inseln	.	.	.	.	.	.	.	3,529
Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexiko	.	.	.	.	.	.	.	.
Total	732,055	490,002	680,940	162,665	88,098	87,799	189,513	409,899

III. Schifffahrt.

Die Schifffahrtsbewegung des Hafens von Port au Prince war:

1860.

Flagge.	Einklarirte Schiffe.	Einklarirte Tonnen.	Ausklarirte Schiffe.	Ausklarirte Tonnen.	Total. Schiffe.	Total. Tonnen.
Preußische	2	754	1	558	3	1,312
Amerikanische	103	19,035	100	19,097	203	38,132
Belgische	2	534	2	534	4	1,068
Bremer	2	332	2	332	4	664
Dänische	9	1,741	9	1,668	18	3,409
Englische	21	3,260	23	3,249	44	6,509
Französische	37	8,806	35	8,119	72	16,925
Hamburger	4	644	7	1,125	11	1,769
Hannöversche	.	.	1	121	1	121
Haitische	.	.	1	60	1	60
Holländische	1	183	1	183	2	366
Schwedische	.	.	2	400	2	400
Spanische	2	238	2	238	4	476
Total	183	35,528	186	35,684	369	71,211

1861.

Flagge.	Einklarirte Schiffe.	Einklarirte Tonnen.	Ausklarirte Schiffe.	Ausklarirte Tonnen.	Total. Schiffe.	Total. Tonnen.
Preußische	1	270	1	270	2	540
Amerikanische	70	12,553	72	12,986	142	25,489
Belgische	2	536	1	268	3	804
Bremer	2	336	2	336	4	672
Dänische	9	1,650	11	2,015	20	3,665
Englische	40	7,521	39	7,183	79	14,704
Französische	31	7,401	34	7,670	65	15,071
Hamburger	8	1,343	8	1,343	16	2,686
Hannöversche	2	279	2	279	4	558
Haitische	2	298	3	447	5	745
Holländische	1	116	2	266	3	382
Schwedische	1	175	1	175	2	350
Spanische	1	140	1	140	2	280
Total	170	32,618	177	33,328	347	65,946

1862.

Flagge.	Einklarirte Schiffe.	Einklarirte Tonnen.	Ausklarirte Schiffe.	Ausklarirte Tonnen.	Total. Schiffe.	Total. Tonnen.
Amerikanische	48	9,504	49	9,649	97	19,153
Belgische	1	268	2	456	3	724
Bremer	4	855	3	697	7	1,552
Dänische	7	1,147	7	1,401	14	2,548
Englische	55	8,025	53	7,668	108	15,693
Französische	51	10,790	50	10,604	101	21,394
Hamburger	6	970	5	766	11	1,736
Haitische	3	619	2	387	5	1,006
Hannöversche	.	.	2	280	2	280
Holländische	6	818	6	818	12	1,636
Italienische	1	135	1	135	2	270
Oldenburger	4	731	2	341	6	1,072
Schwedische	1	191	1	191	2	382
Spanische	2	199	2	199	4	398
Total	189	34,252	185	33,592	374	67,844

Allgemeines.

Das Jahr 1862 war für Hayti in politischer Beziehung wichtig, da die Vereinigten Staaten von Amerika endlich die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Landes anerkannten. Seitdem ist ein Nordamerikanischer Generalkonsul hier akkreditirt worden. Diesem Beispiel sind Brasilien und Portugal gefolgt, und beide Regierungen werden hier ebenfalls durch Konsuln vertreten. Die Unterhandlungen mit der Spanischen Regierung wegen der Grenzfrage dauerten fort; dabei sollen die alten Grenzen des früheren Spanischen Antheils der Insel oder eine bedeutende Geldsumme als Entschädigung gefordert werden. Man darf jedoch hoffen, daß es nicht zu einer Störung des jetzt bestehenden freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Regierungen kommen werde, namentlich nicht, seitdem der General Duprey auch das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hat. Uebrigens ist kürzlich von hier aus ein Gesandter nach Madrid abgegangen, um dort die Sache ihrem Ende zuzuführen.

Haytische Konsulate befinden sich zur Zeit an folgenden Plätzen Europas: London, Liverpool, Glasgow, Belfast, Fleetwood, Hull, Antwerpen, Havre, Bordeaux, Marseille, Genua, Triest, Hamburg, Bremen.

Port au Prince, 15. April 1863.

Sorabayas Handel und Schifffahrt im Jahre 1862.

(Jahresbericht des dortigen Preußischen Konsulats.)

Im Jahre 1862 war der Handel leider in mannigfacher Hinsicht ein recht ungünstiger und für Viele sogar sehr verlustbringend. Die Ursachen hiervon sind verschiedenartig; theils beruhen sie darauf, daß die Reispreise gegen früher um 100 pCt. gestiegen sind, theils aber sind sie in den ungünstigen Verhältnissen des Geldmarktes zu suchen. Auch der schlechte Ausfall der Ernte und die verminderte Produktion von Zucker, Reis und Tabak haben das Ihrige zur Geschäftsstille beigetragen. Die theuren Reispreise wurden dadurch hervorgerufen, daß bei der ungünstigen Witterung während der Saatzeit und später während der Ernte die Kulturen überaus litten. In früheren Jahren kostete der Reis in der Qualität, wie er gewöhnlich zur Nahrung dient, nur 5 à 6 Fl. pro Pikul, während er im Laufe dieses Jahres stets zwischen 10 à 12 Fl. schwankte.

Die Folge hiervon war, daß die Inländer kaum Geld genug verdienten, um ihre tägliche Nahrung zu kaufen und Nichts erübrigen konnten, um Kleidungsstücke und andere Artikel anzuschaffen, womit sonst hier sogar Luxus getrieben wird. Der Verkauf der Einfuhrartikel ging deshalb schleppend; hierzu kommt noch, daß die Europäischen Fabrikanten und Spekulanten für Manufakturen hohe Limite herausgelegt hatten. Von allen Sorten Manufakturen sind jetzt die Vorräthe so angehäuft, daß, wenn auch die Anfuhr gänzlich aufhören würde, dennoch für wenigstens ein Jahr dem Konsum zu genügen wäre. Die Geldkrisis ist theils eine Folge des Stillstandes im Importengeschäft, da Nichts zu remittiren war, theils durch die beträchtlichen und kurz aufeinander folgenden Gouvernementsverkäufe von Zucker und Kaffee veranlaßt, wodurch binnen Kurzem für mehr als zehn Millionen Gulden Wechsel an den Markt kamen. Der Wechselkours auf Holland, 6 Mt. 1 P., ging denn auch sehr bald bis auf 109 pCt., und der für England stellte sich bis auf 10 Fl. 50 Kr. pro Pfd. Sterl. Auch ist in ländlichen Unternehmungen, z. B. in Tabaksplantagen, Zuckerfabriken, viel Geld angelegt worden, was in Folge der schlechten Ernte dem Handel entzogen wurde.

Wir erhielten im Jahre 1862:

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Total.
Reis	Pik.	964	—	—	20802	13993	—	—	5668	—	2878	2032	17000	63337
Manufakturen	Colli	1217	1350	759	1331	2131	474	2354	1872	1969	1838	1890	686	17261
Kaufmannsgüter	„	1836	—	353	1160	1477	1201	268	1704	326	1784	1773	657	12539
Steinkohlen	Pfd.	2317	645	70	—	2030	139	4199	1911	52	1375	208	240	13186
Provisien und Getränke	Colli	3328	4533	347	1796	4696	1753	2932	5325	1659	3182	1522	1464	32537
Butter	Faß	1817	870	—	605	326	25	112	649	—	125	1141	825	6495
Schinken und Käse	Stück	299	548	—	300	325	248	300	100	100	315	411	—	2946
Leinöl und Farbewaaren	Colli	65	102	—	408	412	—	119	175	—	255	294	—	1830
Stahl und Metall		25	878	—	25	—	—	555	—	—	236	480	76	2275
Kupfer und Eisen	Colli	1153	8314	1393	850	16004	855	804	4209	7510	16555	1157	6215	65019
Steine und Dachpfannen	Stück	101700	249721	86280	61784	290000	63000	—	186500	55000	—	41000	12000	1146985
Maschinerien		12	601	—	742	603	1773	3	95	3210	42	21	16	7118
Arrac-Legger	Stück	167	2621	—	150	56	120	—	—	60	—	160	25	3359
Säcke	„	10109	2800	—	1800	62400	—	—	—	—	25000	43200	39400	184709
Wagen	„	2	—	—	—	—	—	1	5	—	3	1	—	12
Glas und Steinzeug	Kita	—	1919	—	100	481	—	247	2552	267	104	301	143	6114
Weizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	300
Diversen	Colli	2654	2420	1215	817	4889	15	1862	2629	4128	1277	1211	716	23833

Was die Produktion anbetrifft, so war, wie schon im Allgemeinen angedeutet, die Ernte geringer als in anderen Jahren. Für Zucker wird das Defizit der letzten Ernte auf reichlich 200,000 Pikuls veranschlagt. Reis mußte in großen Quantitäten von anderen Plätzen Saras, und auch von Singapore, Siam, Saigon und Rangoon angeführt werden, um einer Hungersnoth vorzubeugen. Das Defizit in der Tabakserute ist noch nicht zu ermessen, weil die Verschiffungen erst nach einigen Monaten beendigt sein werden. Es wird indessen bedeutend sein, da viele Plantagen gar Nichts geerntet haben. Die Ursache dazu beruht in der großen Trockenheit des vorigen Jahres. Die Kaffee-Ernte ist der in 1861 gleich geblieben. Arrac war vernachlässigt, da die Berichte von Europa über diesen Artikel sehr ungünstig lauten; in Folge davon hat die Produktion auch abgenommen. Für Kuh- und Büffelhäute bestand stets guter Begehr, alle Aufuhren gingen nach Holland.

Die Ausfuhr des Jahres 1862 war folgende:

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Total.
Zucker	Pik.	58103	65281	67442	29995	32135	32979	21177	35266	47706	63707	59916	65777	579484
Kaffee	„	3903	8208	7822	5996	12428	17212	4823	18570	14641	9710	—	7359	110672
Reis	„	1247	1000	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2288
Rotang	„	1965	1042	924	1080	1317	1989	498	1280	1949	1189	3761	1172	18166
Tabak	„	4243	8511	7020	22363	7744	3575	—	—	956	1492	1154	3491	60549
Häute	Stück	7721	1900	159	3298	635	7451	3000	—	2134	8334	—	1260	35892
Arrac	Legger	180	211	387	1016	—	643	25	150	388	271	3608	—	6879
Zinn	Pik.	2150	2350	2444	1500	—	—	—	—	—	—	1200	—	9644
Pfeffer	„	83	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	233
Muskatblüthe	„	203	151	—	—	301	—	8	—	—	—	—	—	663
Zimmt		137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	137
Schildpatt		6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Cassia Jist.		—	85	—	—	44	—	19	—	—	265	597	—	1010
Indigo	Pik.	—	—	—	—	—	—	—	153	—	—	—	—	153
Nelken	„	—	—	—	—	—	—	—	—	2890	—	—	—	2890
Muskatnüsse	„	405	152	—	—	905	302	302	229	600	301	—	—	3196

Die Frachten haben sich bis zum Monat Oktober gut gehalten, gingen dann jedoch durch größeres Angebot nach und nach herunter. Der Bau des schwimmenden eisernen Drydocks ist vollendet, die größte Tragfähigkeit desselben ist ein Schiff von 2500 Englischen Tons mit voller Ladung.

Im hiesigen Hafen kamen 723 Schiffe überhaupt an; sie vertheilen sich der Nationalität nach wie folgt:

Flagge:	Zahl der Schiffe
Preußische	2
Holländische	307
Englische	41
Französische	4
Hamburgische	3
Oldenburgische	2
Amerikanische	1
Schwedische	5
Dänische	3
Holländisch-Indische	351
Spanische	1
Hannoversche	1
Bremer	2
Total	723

Soerabaya, den 31. Dezember 1862.

Mittheilungen.

Berlin, Mitte Oktober. Der Staats-Anzeiger vom 14. Oktober d. J. enthält die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, d. d. Berlin, 28. September 1863.

Berlin, im Oktober. Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt geworden, daß im Juli d. J. von den Schiffen, welche dem Japanischen Prinzen von Nagato, Mori Daisen no Daibu gehören, in der Nähe von Simonoseki auf den Amerikanischen Kauffahrteidampfer Pembroke gefeuert worden ist, und daß die Amerikanische Korvette Wyoming nach den Japanischen Gewässern beordert wurde, um Repressalien auszuüben. Wir theilen nach den hier eingetroffenen Nachrichten über die in Japan stattgehabten kriegerischen Ereignisse noch Folgendes mit:

Am 15. Juli traf die Nachricht in Kanagawa ein, daß am 9. von denselben Schiffen und einer Strandbatterie auf den mit Depeschen via Nagasaki nach Shanghai abgegangenen Französischen Kriegsaviso scharf geschossen worden sei. Der Kienchan, der nur eine Kanone führt und deshalb nur mit wenigen Schüssen antworten konnte, wurde von acht Kugeln getroffen, die zwei Leute der Mannschaft verwundet haben. Admiral Jaurès ging nach Empfang dieser Nachricht am 16. früh mit der Semiramis (35 G.) und dem Tancrède (3 G.) nach der Straße von Simonoseki ab, um die Schiffe und die Batterie zu zerstören, welche auf den Kienchan gefeuert hatten. Der Englische Admiral, der mit zwölf Schiffen, darunter eine Fregatte und fünf Korvetten, auf der Rhede lag, begnügte sich damit, dem Admiral Jaurès ein Kanonenboot zur Unterstützung anzubieten, was derselbe mit dem Bedeuten ablehnte, daß ihn dasselbe nur aufhalten würde. Am 17. d. M. traf die Niederländische Dampfkorvette Medusa (16 G.) in Kanagawa ein und brachte ebenfalls die Nachricht, daß sie am 13. in der Straße von Simonoseki einen anderthalbstündigen Kampf gegen zwei Schiffe und neun Strandbatterien zu bestehen gehabt habe. Die Medusa traf nämlich beim Auslaufen aus der Bai von Nagasaki den Kienchan, von dem sie die Nachricht des auf ihn gemachten Angriffs erhielt. Da der Niederländische Kapitain seine Absicht, durch die Inlandsee zu gehen, in Nagasaki bekannt gemacht und zu diesem Zwecke einen Japanischen Lootsen an Bord genommen hatte, so glaubte er, sich durch diese Mittheilung nicht abschrecken lassen zu dürfen, sondern setzte seinen Kours nach der Straße von Simonoseki fort, in die er am 13. früh einlief. Wiewohl man an Bord der Medusa nicht glaubte, daß die Japaner es wagen würden, auf ein Kriegsschiff zu feuern, so war doch alles zum Gefecht vorbereitet und die Mannschaft bei den Geschützen. Als die Medusa eine kleine am Eingang der Straße belegene Insel passirt hatte, wurden von einer Batterie zwei blinde Schüsse gefeuert, zwei vor Anker liegende Schiffe hißten die Flagge des Prinzen von Nagato auf und eröffneten dann im Verein mit neun Strandbatterien ihr Feuer auf die Medusa, die sofort mit einer Breitseite antwortete. Der Kapitain der Medusa, der zuerst es versuchte, die beiden Schiffe, eine Bark und eine Brigg zu entern, daran aber durch eine vorliegende Sandbank verhindert wurde, lief dann ganz langsam durch die Straße und setzte während anderthalb Stunden mit seiner Backbordbatterie von acht Geschützen den Kampf gegen die 60 Geschütze der Forts und der Schiffe fort. Das Benehmen des Niederländischen Kommandanten ist äußerst rühmlich. Es galt dem verrätherischen Anfall der Japaner gegenüber nicht nur die Ehre der Niederländischen Flagge, sondern aller Europäischen Nationen zu wahren und der Kommandant der Medusa hat diese Aufgabe auf das Beste erfüllt, denn obgleich er sich sagen mußte, daß er so überlegenen Landbatterien gegenüber nur wenig Erfolg haben könnte und obgleich er sich mit seinem Schiffe in der allergrößten Gefahr befand, hat er doch, wenn man den Ausdruck wählen darf, seinen Weg nur Schritt für Schritt fortgesetzt und für eine Strecke, die er leicht in zwanzig Minuten hätte zurücklegen können, anderthalb Stunden gebraucht. Die Medusa hat 21 Schüsse in den Rumpf und 11 in die Takelage erhalten, drei Granaten sind an Bord krepirt, deren eine die Kammer der Maschinisten in Brand steckte; von der schwachen Bemannung, von der bei weitem die größere Hälfte zum ersten Mal im Feuer war, sind vier Mann getödtet und sechs verwundet worden. Die Batterien auf dem Südufer der Straße, auf der Insel Kiu-siu im Gebiet des Prinzen von Buzen, Ongasawara Daisen no Daibu haben nicht gefeuert. Was den Schaden anbetrifft, den die Medusa verursacht, so muß derselbe sehr bedeutend gewesen sein, nach Japanischen Berichten ist die Stadt Simonoseki durch die Granaten der Medusa in Brand gesteckt und zum großen Theil in Asche gelegt worden. Am 20. kehrte der Wyoming nach hier zurück. Derselbe war durch den Kanal von Bungo in den Inlandsee eingelaufen und hatte sich nach der Straße von Simonoseki begeben. Die Forts und drei vor denselben vor Anker liegende Schiffe eröffneten, als der Wyoming, der keine Flagge führte, sich näherte, ihr Feuer auf denselben; die Japanischen Schiffe führten diesmal die Nationalflagge, rothe Kugel im weißen Felde, und im Großtopp die Standarte des Prinzen von Nagato. Der Wyoming, der nur einen geringen Tiefgang hat, lief in den Kanal zwischen der Sandbank und dem Strande ein, ging zwischen einer Brigg und einem Dampfer durch, deren jedem er eine Breitseite gab und setzte dann das Gefecht für eine Stunde lang fort. Auch der Wyoming, der gegen sehr überlegene Kräfte zu kämpfen hatte, hat viel gelitten, er erhielt 11 Schüsse in den Rumpf und hatte 5 Todte und 7 Verwundete. Der Verlust auf Seiten der Japaner ist wahrscheinlich größer; eine Brigg ist kurz nach Beendigung des Gefechts gesunken und ein Dampfer hat einen Schuß in den Kessel bekommen, wobei, nach Japanischen Berichten durch den ausströmenden Dampf 40 Mann getödtet worden sein sollen. Was den Prinzen von Nagato zu diesen Angriffen bewogen haben kann, ist unbekannt, die Japanische Regierung oder wenigstens deren Vertreter in Jeddo begnügten sich damit, das Vorgefallene zu bedauern und eine Untersuchung zu versprechen. Am 26. Juli ist der Admiral Jaurès mit der Sémiramis nach Kanagawa zurückgekehrt. Er war, nachdem er die Medusa unterwegs gesprochen und sowohl deren als des Kienchan Berichte erhalten hatte, am 20. früh vor der Straße von Simonoseki angekommen. Da er sich mit dem großen Schiffe nicht in den engen Kanal wagen wollte, so legte er sich am Eingange der Straße hin und begann die Batterien zu beschießen, die indessen nicht antworteten. Das Feuer wurde während mehrerer Stunden fortgesetzt, wobei auch einige Granaten in die mehr als 5000 Meters entfernte Stadt Simonoseki geschossen wurden; der Admiral befahl dann, um sich zu überzeugen, welche Wirkung sein Feuer hervorgebracht, dem Tancrède, in die Straße einzulaufen. Sofort aber eröffnete die nächste Batterie ihr Feuer auf denselben, der Tancrède erhielt zwei Schüsse in seine Masten und einen in die unmittelbare Nähe der Kessel, so daß er sich genöthigt sah, den Versuch eines weiteren Vordringens aufzugeben. Der Admiral beschloß nun, einen Theil der Bemannung zu landen und die nächste Batterie von 7 Vierundzwanzigpfündern zu stürmen. Er setzte 100 Mann leichte Infanterie, die er an Bord hatte, und 150 Matrosen der Sémiramis an Land; die Truppen nahmen ohne auf Widerstand zu stoßen, die in der Kehle offene Batterie, steckten zwei große Dörfer, welche ganz voll von Reis, Getreide, Munitions- und Ausrüstungs-Gegenständenwaaren, in Brand und sprengten einen Daimio-Palast, dessen einer Flügel nach Angabe der Franzosen einen Pulvervorrath von nahezu 10,000 Ctrn. enthielt, in die Luft. Ungefähr 500 Japaner, die sich in der Batterie und den Dörfern befanden, stoben beim Erscheinen der Franzosen nach allen Seiten auseinander und nur einzelne wenige warfen sich mit dem Säbel in der Faust auf die Angreifer, die Meisten liefen davon, bis sie außer Gewehrschußweite zu sein glaubten und feuerten dann mit ihren schlechten Gewehren, meistens Luntenflinten, auf 800 oder 1000 Schritt auf die Franzosen, na-

türlich ohne irgend ein Resultat zu erzielen. So läßt sich auch nur der geringe Verlust der letzteren erklären, derselbe beläuft sich nur auf vier Verwundete. Eine ansehnliche Truppenabtheilung Infanterie, Kavallerie und Artillerie, zusammen 4—5000 Mann debouchirte aus Simonoseki, um der angegriffenen Batterie zu Hülfe zu kommen, wurde aber durch das Feuer der Sémiramis verhindert, ein Thal, welches sie von dem Schauplatz des Gefechts trennte, zu überschreiten. In die auf der Insel Kiu-sin in der Provinz Buzen gelegenen Dörfer hatte Admiral Jaurès eine Proklamation in Japanischer Sprache des Inhalts gesendet, daß er nicht gekommen sei, den friedlichen Japanern etwas zu Leide zu thun, sondern nur den Prinzen von Nagato zu züchtigen; der Eindruck dieser Bekanntmachung soll ein sehr günstiger gewesen sein. Was nun die materiellen Erfolge des Admirals anbetrifft, so sind dieselben nur sehr gering. Der bedeutende Tiefgang der Sémiramis und die Thatsache, daß die Japanischen Batterien viel stärker und besser angelegt waren, als man erwartete, haben dem Admiral nicht gestattet, seinen ursprünglichen Plan, den Durchgang zu erzwingen und alle Batterien zu zerstören, auszuführen, aber dessenungeachtet hat das Wenige was er gethan, einen ungemeinen Eindruck auf die Japaner gemacht. Die große Tragweite der Französischen Geschütze einerseits und andererseits die Thatsache, daß die überlegenen Japanischen Streitkräfte nicht im Stande gewesen sind, eine Hand voll Europäer am Landen und an der Zerstörung von Batterien, Dörfern und Schlössern zu verhindern, hat die Bevölkerung in dem Glauben an die Macht der Daimios und die Unüberwindlichkeit der Japaner irre gemacht und es ist zu hoffen, daß andere den Europäern feindliche Prinzen sich dadurch abschrecken lassen werden, ähnliche Akte der Feindseligkeit zu begehen. Interessant sind die Berichte der Französischen Offiziere über das vorgefundene Japanische Material. Die Geschütze in der Batterie waren bronzene Vierundzwanzigpfünder von sehr schöner Arbeit, die Munition soll von vorzüglicher Qualität gewesen sein und war in solcher Menge vorhanden, daß in der Batterie dreißig Mann während drei Stunden beschäftigt gewesen sind, Pulver und Granaten in das Meer zu werfen. Die Bewaffnung der Infanterie war dagegen mangelhaft, die Leute hatten zum großen Theil nur Luntenflinten und viele sogar nur Säbel und Lanzen, die vorgefundenen Gewehre Europäischen Modells stammten aus Holländischen Fabriken. Als Kuriosum verdient erwähnt zu werden, daß in einem Reduit in der Batterie auf einem Tische ein Buch in Holländischer Sprache gefunden worden ist, das über den Gebrauch von Strandbatterien handelt und bei dem Kapitel: „wie eine Strandbatterie sich einem Schiffe gegenüber, das mit starken Strömungen zu kämpfen hat, zu verhalten habe“, aufgeschlagen war. Der Kommandant der Batterie scheint sich in zweifelhaften Fällen immer erst bei seinem Buche Rath geholt zu haben. Die Japanische Regierung verhält sich bis jetzt vollständig passiv, so passiv, daß sie nicht einmal auf die sich auf die letzten Ereignisse beziehenden Noten der diplomatischen Agenten geantwortet hat. Unsere Lage ist unterdessen nichts weniger als angenehm, täglich tauchen neue Gerüchte von drohenden Gefahren auf, und mag man solchen Gerüchten auch noch so wenig Glauben schenken, so tragen sie doch nicht grade dazu bei, das Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens in die Japanische Regierung zu erhöhen, besonders wenn man erwägt, daß in einem Umkreise von anderthalb deutschen Meilen um Yokuhama 8000 Mann Japanische Truppen lagern, daß überall an den Küsten Befestigungen, Forts und Batterien errichtet werden, und daß die Streitkräfte, über die wir zu gebieten haben, höchstens dazu hinreichen, unseren Rückzug zu decken und zu verhüten, daß derselbe nicht in eine schimpfliche Flucht ausarte. Die Aussichten auf eine friedliche Lösung der Japanischen Frage sind fast ganz verschwunden und ein Krieg zwischen den Vertragsmächten einerseits und den Prinzen oder der Regierung des Taikuns oder vielleicht mit beiden andererseits scheint unvermeidlich.

Memel, im September. Der Geschäftsgang war während des August im Allgemeinen matt. Eine größere Zahl eingekommener Schiffe ermöglichte zwar die Versendung aller früher verkauften Holzwaaren, während neue Aufträge nur spärlich eingingen. Diese wurden auch von den wenigen Inhabern größerer Läger weder gesucht noch gewünscht, da die diesjährige kleine und jedenfalls spät eintreffende Abkunft eher die vorläufige Konservirung der vorhandenen Bestände, als deren jetzige Verwerthung zu Preisen räthlich erscheinen läßt, welche niedriger sind als die, zu welchen die neue Waare in Rußland einzukaufen wäre. In der Voraussicht, daß die diesjährige Flößung ungewöhnlich spät, somit aller Wahrscheinlichkeit nach auch ungewöhnlich gefährlich sein wird, erkennen die hiesigen Holzhändler die Fürsorge lebhaft an, welche dem großen Werke des Kanalbaues von den Staatsbehörden zugewendet wird. Eine gesicherte Beziehung Russischer Hölzer, ohne die Kosten und Gefahren der Flößung über das Kurische Haff, giebt dem betreffenden Geschäftszweige die lang entbehrte solide Basis und wird um so lieber gesehen, als der Holzhandel gerade der Geschäftszweig ist, der Memel, Dank seinen Wasserwegen, verbleiben wird, auch wenn alle anderen Verkehrszweige sich von diesem Orte abgewendet haben werden. Dagegen hat die von den Zeitungen als nahe bevorstehend angekündigte Verwirklichung des Projektes einer Eisenbahn von Pillau nach Königsberg-Lyck mit der Aussicht einer Fortführung auf Grodno hier manche Besorgniß erregt. Diese Besorgniß ist allerdings begründet, sobald erst Grodno mit Königsberg durch einen Schienenweg verbunden sein wird. Es ist nämlich wohl nicht zu bezweifeln, daß in dem Maße, wie sich ein Eisenbahnnetz über jene Distrikte Rußlands ausdehnt und sie mit Königsberg verbindet, aus denen allein Waaren nach Memel bezogen werden können, auch dem hiesigen Orte das Geschäft erschwert wird und daß der Verkehr sich dann mehr und mehr von hier fortzieht. Sind doch schon gleich nach Eröffnung der Bahnstrecke Königsberg-Kowno mehrere hiesige Firmen, dem neuen Verkehrswege und der damit veränderten Richtung der Geschäfte folgend, nach Königsberg übergesiedelt. Andere sind jenen seitdem gefolgt und je mehr sich das Gebiet der Handelsthätigkeit jenes Ortes durch neu eröffnete Eisenstraßen erweitert, während Memel ähnliche Vortheile bei weitem nicht zu bieten vermag, um so erklärlicher wird das Bestreben, den isolirten Platz zu verlassen, um an den Vortheilen des Begünstigteren Theil zu nehmen. Auch in der nächsten Zeit beabsichtigen wieder hiesige Häuser, zunächst einen Theil ihrer Geschäfte über Königsberg zu leiten, um später ganz dorthin zu ziehen. Für den hiesigen Ort aber ist jeder derartige Verlust doppelt empfindlich, weil Memel und seine gegenwärtigen merkantilen Verhältnisse so gar nichts bieten, um einen Ersatz des fortgehenden Kapitals ꝛc. hoffen zu lassen. In den beiden ersten Wochen des vorigen Monats hatten wir kaltes Wetter und sehr viel Regen, wodurch die Ernte-Arbeiten wesentlich beeinträchtigt wurden, in der zweiten Hälfte dagegen war es trocken und heißer als während des ganzen Sommers. Die Roggenernte ist als beendet zu betrachten; die günstigen Erwartungen haben sich völlig bestätigt. Der Preis ging während des August um ca. 6 Sgr. pro Scheffel zurück. Ueber die begonnene Weizenernte hört man sehr verschiedene Urtheile, je nachdem die Felder mehr oder minder vom Rost befallen waren. Im Allgemeinen glaubt man eine bessere Ernte als im vorigen Jahre zu machen, wenngleich das Resultat eines Durchschnitts-Ertrages kaum erreicht werden dürfte. Gerste wird jetzt geerntet; der Stand der Felder berechtigte zu guten Erwartungen, dasselbe ist bei Hafer der Fall, dessen Preise sich während des August um 2 Sgr. pro Scheffel ermäßigten. Unsere Kartoffelfelder waren bis zur Mitte des Monats von der Krankheit nur stellenweise und wenig heimgesucht; um jene Zeit jedoch hatten wir ein heftiges Gewitter und fast unmittelbar darauf wurde die Klage über kranke Felder ganz allgemein. Wir haben Strecken gesehen, auf denen nur das Kraut abgestorben, die Knolle aber reichlich ausgebildet und scheinbar noch unversehrt war, wir haben jedoch auch Felder in der Nähe, welche sich schon aus der Ferne durch einen fauligen Geruch bemerkbar machen und auf denen dann auch die Knollen bereits verdorben sind. Die Winterfrucht befindet sich noch in der Erde, wir hoffen, daß die Wärme der

letzten Wochen ihrer Entwickelung günstig gewesen, namentlich aber eine weitere Verbreitung der Krankheit verhindert sein wird. Die Cerealienzufuhr umfaßte während des vorigen Monats

47	Last	Weizen,	bez. mit	70—78	Sgr.	pro	Scheffel,
1189	„	Roggen,	„	45—48	„		„
300	„	Gerste,	„	37—38	„		„
22	„	Hafer,	„	22—27	„		„

Zur Verschiffung gelangten:

4	Ladungen	116	Last	Roggen	für	Dänemark,
8	„	340	„	„	„	Norwegen,
5	„	370	„	„	„	Holland,
3	„	80	„	„	„	Bremen,
4	„	140	„	„	„	Schweden,
1	„	64	„	Gerste	„	England,
4	„	299	„	„	„	Holland,
2	„	187	„	Hafer	„	England,
1	„	28	„	„	„	Stettin.

Von Leinsaat wurden nur 10 Last zugeführt, der Preis dafür ist nominell. Man verschiffte in 2 Ladungen 90 Last Schlagsaat nach England, die Frage nach dem Artikel ist ganz unbedeutend. Wie man allgemein hört, soll die diesjährige Leinernte vorzüglich schöne Qualität liefern, und es dürften dann die hiesigen Inhaber von Lägern der vorjährigen schlechten Ernte wohl erhebliche Verluste erleiden. Die Zufuhr von Flachs konnte nur gering sein, da neue Waare vor Oktober und November nicht an den Markt kommt, während die hohen Preise der letzten Monate bereits früher vielfach zu Verkäufen veranlaßt hatten. Die enorme Steigerung der Baumwolle resp. ihrer Fabrikate führt die Konsumtion mehr und mehr dahin, den Stoff zu wechseln, wobei dann Leinengarne natürlich in den Vordergrund treten. Obwohl es kaum zu bezweifeln steht, daß dies Verhältniß nur ein vorübergehendes ist, so kann sich seine Dauer doch noch lange hinaus und jedenfalls so lange erstrecken, bis der Amerikanische Krieg beendet, sowie der große, seit Jahren unbefriedigte Bedarf des Südens an Leinenwaaren gedeckt ist. Die ganze Zufuhr bestand in ca. 500 Ctr. 4 Brand, für welche $12\frac{2}{3}$ Rthlr. pro Centner bezahlt wurden, dagegen verschiffte man 6830 Ctr. in 3 Ladungen nach England. Der Begehr nach Leinkuchen, wovon 682 Ctr. zugeführt und mit 60—65 Sgr. — 5 Sgr. weniger als im Juli — bezahlt wurden, bleibt im Auslande schwach, man konnte Verkäufe nur zu herabgesetzten Preisen bewirken. Verschifft resp. konsignirt wurden 4 Ladungen, 10,413 Ctr., nach England. Das große Quantum Lumpen, welches im vorigen Monate hier eintraf, 33,830 Ctr., verfehlte nicht den Preis des Artikels um 5 Sgr. pro Centner zu drücken, fand jedoch zu 150—155 Sgr. bereitwillige Abnahme. Bedeutende Partien sind noch auf Englische Konttakte zu liefern, zu deren Erfüllung während des August 9 Ladungen, 17,879 Ctr., expedirt wurden, die ferner zur Absendung gelangten 1812 Ctr. inländischer Waare gingen nach Stettin. Die Nachrichten, welche im Laufe des vorigen Monats über die diesjährige Holzabkunft eintrafen, erregten bei der großen Wichtigkeit, welche gerade dieser Geschäftszweig für Memel hat, ungewöhnliche Aufregung. Ein sehr bedeutender Theil der Hölzer liegt nämlich theilweise noch im Oginskikanale auf dem Trockenen und wird in diesem Jahre Preußen nicht erreichen. Das gesammte zur Flößung gekommene Quantum hat bestanden in ca. 1500 Schock fichten und tannen Balken, 2000 Schock fichten Rundholz, 500 Schock tannen Rundholz, 600 Schock Sleeper Hölzer, 900 Schock eichen Klappholz, 14,000 Schock eichen Stäben, 3600 Stück Wagenschoß. Von diesen Hölzern werden für das gegenwärtige Jahr überhaupt nur an den Markt kommen ca. 800 Schock (die Hälfte) Balken, 2000 Schock (zwei Siebentel) Stäbe, 200 Stück (ein Achtzehntel) Wagenschoß, sowie sämmtliches Klappholz und der größere Theil der Rundhölzer. Bei der Masse von Arbeitern, welche hier ihren Erwerb in den Holzgärten ꝛc. finden, ist es eine nicht zu unterschätzende Kalamität, wenn so bedeutende Quantitäten von Waare ausbleiben, jedenfalls wird es während des Herbstes und Winters mannigfach an Arbeit resp. Verdienst mangeln. Auch alle jene anderen Geschäfte, welche aus dem Holzhandel hervorgehen oder mit demselben eng verbunden sind, werden für jetzt empfindlich berührt werden. Die jetzt noch so weit zurückliegenden Holzwaaren können vor dem Mai 1864 nicht an den Markt kommen, wenige Monate darauf müssen dann auch die Hölzer der nächstjährigen Abkunft eintreffen. In England ist es mit Holz etwas besser, obwohl die Preise noch lange nicht hoch genug sind, um mit den jetzt geforderten, theilweise leider auch schon bewilligten Ankaufswerthen im Einklange zu stehen. Das Holzgeschäft beanspruchte während des vorigen Monats 82 Schiffe, von denen 40 nach England, 14 nach Belgien, 9 nach Dänemark, 6 nach Bremen, 2 nach Holland, 1 nach Hannover, 10 nach Stettin abgefertigt wurden. Die verschifften Holzwaaren bestanden in 16,104 Stück Balken, 1234 Stück Mauerlatten, 44,334 Stück Sleeper, 20,432 Stück Planken, 215,264 Stück Dielen, 13,650 Stück fichtenen Stäben, 312 Stück eichenen Balken, 297 Stück eichene Waagenschoß, 176 Schock Klappholz, 2799 Schock eichenen Stäben. Unser Hafen wurde von 111 Schiffen besucht, während 136 denselben verließen. Von den eingekommenen Schiffen kamen 42 in Ballast, 11 brachten Salz (117,389 Ctr.), 11 Heringe (7162 Ton.), 6 Dachpfannen (343,000 Stück), 3 Striage 7 Eisenbahnschienen, 19 Steinkohlen (109,098 Ctr.) und 12 Stückgüter. Bei den Kohlen, von welchen der überwiegende Theil für Kowno bestimmt war, machten sich die Nachtheile, welche der wachsende Verkehr Königsbergs und die daselbst zunehmende Anhäufung nicht allein von Gütern, sondern auch ganz besonders von Transportmitteln auf den hiesigen Verkehr ausübt, sehr fühlbar. Während nämlich in Königsberg an frachtsuchenden Kähnen jederzeit und auch jetzt Ueberfluß ist, fehlt es hier daran in solchem Maße, daß die Kohlenfracht nach Kowno, früher $3\frac{1}{2}$ — 4 Sgr. betragend, auf 7 Sgr. erhöht werden mußte, um die Schiffer zu vermögen, unbeladen nach Memel zu kommen. Diese Differenz der Frachten nach Kowno ꝛc. steigert sich beinahe von Jahr zu Jahr zu Ungunsten Memels. Nicht allein dadurch, daß Königsberg ein Centralpunkt wird, in welchem ohnehin, zufolge der vergrößerten Waarenzufuhr, auch das Angebot der Transportmittel vermehrt wird, sondern es sind auch die Zufuhren, welche jener Platz aus Rußland empfängt, größer als die Versendungen auf dem Binnengewässer, während für Memel nahezu der umgekehrte Fall eintritt. So ist es gekommen, daß hiesige Firmen die nach Kowno bestimmten Kohlen im August billiger über Königsberg als von Memel verladen konnten.

Görlitz, 7. Oktober. Die bei den Kartoffeln gewonnenen Resultate sind, so weit unsere Gegend interessirt, im Allgemeinen befriedigende. Die Ernte ist noch im vollen Gange; für ein endgültiges Urtheil dürfte es daher noch zu früh sein. Die Getreidepreise behaupten im Hinblick auf die allseitig guten Ernten eine weichende Tendenz. Am jüngsten hiesigen Markttage wurden bezahlt:

Weizen, weiß	75 — $82\frac{1}{2}$	Sgr.	pro	Scheffel,
„ gelb	70 — 75	„		„
Roggen	$52\frac{1}{2}$ — $57\frac{1}{2}$	„		„
Gerste	40 — $42\frac{1}{2}$	„		„
Hafer	25 — $27\frac{1}{2}$	„		„

Versendungen nach weiteren Gegenden finden für jetzt gar nicht statt und Konsumenten der Stadt und Umgegend kaufen in Erwartung noch billigerer Preise nur das Allernothwendigste.

Nordhausen, 6. Oktober. Das kaufmännische Geschäft blieb in seinem Verkaufe im Monat September demjenigen des vorangegangenen Monats ziemlich gleich. Einzelne größere Geschäftsbranchen beharren in ihren Klagen über Mangel an Aufträgen von Bedeutung, während der kleinere Verkehr viel Leben und Regsamkeit entwickelte. Das Zuckergeschäft gestaltete sich sehr flau und Verkäufe waren nur zu ermäßigten Preisen zu erzielen. Der größte Theil der Käufer wartet auf das Ergebniß der neuen Kampagne und hofft auf billigere Preise. Mit der Rübenernte hat man aller-

wegs begonnen und das Resultat ist sowohl in Bezug auf Qualität wie auf Quantität ein durchaus befriedigendes. Ja einzelne Pläne, welche bis jetzt ausgerodet sind, bleiben kaum hinter dem Durchschnittsergebnisse des vorigen Jahres, eines der besten seit langer Zeit, zurück. Bei der unzureichenden Anzahl von Arbeitskräften, welche den hiesigen Fabriken momentan zu Gebote stehen, werden alle Hände zum Ausroden der Rüben benutzt und von den Fabriken selbst ist erst eine in Thätigkeit, während die beiden anderen erst im Laufe der nächsten Wochen beginnen können. Das Branntweingeschäft war in dem verflossenen Monate auffallend still und der Absatz fast auf Null reduzirt. Es mußte meist auf Lager gearbeitet werden, wodurch die Vorräthe eine außergewöhnliche Höhe erreichten. Die Preise wichen auf 25—26 Rthlr. zurück und selbst hierzu waren keine nennenswerthen Verkäufe zu erzielen. Die Baumwollfabriken arbeiten fort nach Maßgabe der eingehenden Aufträge und der ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskräfte; ihre Thätigkeit würde größer sein, wenn letztere in ausreichendem Maße vorhanden wären. In Tabak, Cichorien und Gesundheits-Kaffee war das Geschäft lebhaft und befriedigend. In Folge der allgemein günstigen Ernte sind sämmtliche Getreidepreise bedeutend gewichen und werden sich noch mehr drücken, sobald unsere Landleute mehr Zeit auf den Ausdrusch werden verwenden können. Alle Getreidearten sind von schwerer guter Qualität, die Kartoffeln gesund, mehl- und zahlreich. Die Zufuhren im Monat September betrugen an unserem Markte

ca. 350	Wispel	Weizen,	bezahlt mit	48—60 Rthlr.,
480	„	Roggen	„ „	44—48 „
670	„	Gerste	„ „	30—40 „
870	„	Hafer	„ „	16—24 „
180	„	Kartoffeln	„ „	12—16 „

Versandt wurden ca. 240 Wispel Weizen, 220 Wispel Roggen, 160 Wispel Gerste und der Bestand der Läger betrug am Schlusse des Monats ca. 300 Wispel Weizen, 360 Wispel Roggen, 420 Wispel Gerste, 540 Wispel Hafer. Bei den Zeichnungen zum Bau der Halle-Kasseler Bahn hat sich der hiesige Handelsstand mit etwas über 1 Million betheiligt, was hauptsächlich dem lokalen Interesse für das Zustandekommen dieser für den diesseitigen Handel nothwendigen Verkehrsader zuzuschreiben ist.

Tromsöe, im Mai. Im Jahre 1862 wurde hier, wie gewöhnlich, Getreide von Rußland, andere Waaren dagegen von Hamburg, Bremen, Holland und England, und zwar in folgenden Beträgen, eingeführt:

2,332	Ton.	Roggen à 7 Rthlr.	16,324	Rthlr.,
21,697	„	Roggenmehl à 5 Rthlr.	108,485	„
1,806	„	Hafergraupen à 10 Rthlr.	18,060	„
740	„	Weizenmehl à 18 Rthlr.	13,320	„
309	„	Gerste à 6 Rthlr.	1,854	„
12,670	„	Salz à 1¼ Rthlr.	3,167½	„
25,200	„	Steinkohlen à ¾ Rthlr.	18,600	„
42,000	Pfd.	rohen Zucker à ⅙ Rthlr.	7,000	„
134,000	„	raffinirten Zucker à ¼ Rthlr.	33,500	„
133,600	„	Syrup à ⅛ Rthlr.	16,700	„
74,800	„	Tabak à ½ Rthlr.	37,400	„
46,800	„	Butter à ¼ Rthlr.	11,700	„
30,700	„	Tauwerk, getheert, à ⅛ Rthlr.	3,837½	„
6,124	„	„ ungetheert, à ¼ Rthlr.	1,531	„
24,400	„	Reis à $\frac{1}{10}$ Rthlr.	2,400	„
24,400	„	getrocknete Früchte (Zwetschen, Rosinen, Feigen) à ⅛ Rthlr.	2,500	„
83,400	„	Kaffee à ¼ Rthlr.	20,800	„
60	Mill.	Mauersteine à 10 Rthlr.	600	Rthlr.,
19	„	Dachpfannen à 20 Rthlr.	380	„
4,000	Stück	Fuchsfelle à 3 Rthlr.	12,000	„
655	„	Otternfelle à 8 Rthlr.	5,240	„
26,700	Pfd.	Wein	Werth unbekannt	
24,500	„	Eisen und eiserne Waaren	„	
14,458	„	Spirituosa	„	
11,543	„	Fayence und Porcelain	„	
11,268	„	Bettfedern	„	
24,480	„	leinene Waaren	„	
12,300	„	Glaswaaren	„	
5,824	„	Baumwollenwaaren	„	
5,700	„	Wollenwaaren	„	
1,585	„	Thee	„	
2,711	„	Fischangeln	„	

Aus Preußen und dem Zollverein ist nichts eingeführt worden.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel unseres Platzes waren:

79,736	Waage	getrocknete Fische à 1½ Rthlr.	119,604	Rthlr.,
5,251	Ton.	Thran à 20 Rthlr.	105,020	„
5,051	„	Salz à 1½ Rthlr.	2,525½	„
263	„	Theer à 6 Rthlr.	1,578	„
109	Millin	gesalzene Fische à 90 Rthlr.	9,810	„
6,500	Stück	Fuchsfelle à 3½ Rthlr.	22,750	„
700	„	Otternfelle à 8½ Rthlr.	5,950	„
4,500	Pfd.	Bockfelle à ⅕ Rthlr.	900	„
410	„	Eiderdaunen à 4 Rthlr.	1,640	„

Thran ist nach Hamburg, Bremen und Holland; Fische nach Italien, Rußland, Holland und Schweden; Salz, Fuchsfelle und Otternfelle nach Rußland verschifft worden. Bockfelle und Eiderdaunen gingen nach Hamburg. Der Schiffsverkehr unseres Hafens war:

Flagge:	Zahl	Tragfähigkeit
Norwegische	13	859 Komzlst.,
Russische	24	745 „
Dänische	10	533 „
Englische	7	433½ „
Holländische	5	212 „
Hannöversche	2	94½ „
Oldenburgische	1	49½ „
Schwedische	1	27½ „

Preußische Geschäftsreisende und Preußische Schiffe haben unseren Platz auch in 1862 nicht besucht.

Paris, 10. Oktober. Eine im heutigen Moniteur Nr. 283 veröffentlichte Kaiserliche Verordnung vom 7. Oktober c. bestimmt, daß das Zollamt zu Lannion (Côtes-du-Nord) für die Einfuhr der zu mehr als 20 Frs. pro 100 Kilogr. taxirten oder in Art. 8 des Gesetzes vom 27. März 1827 namentlich aufgeführten Waaren geöffnet wird.

Druckfehler-Berichtigung.

In der auf Seite 338 der Nr. 42 des Handels-Archivs vom 16. Oktober c. mitgetheilten Italienischen Zollverordnung hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Der Aus- und Durchfuhrzoll für Lumpen aus vegetabilischen Stoffen beträgt nicht, wie dort angegeben „1“ Lire per 100 Kilogr., sondern „8“ Lire per 100 Kilogr.

Der heutigen Nummer liegt der Bogen 53 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 44. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **30. Oktober 1863.**

Gesetzgebung.

Abänderung des Zolltarifs.

(Staats-Anzeiger Nr. 250.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1860 gültigen Zolltarif vom 27. Juni desselben Jahres (Gesetz-Sammlung S. 303) in einzelnen Bestimmungen abzuändern, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie, auf Antrag des Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie mit Einschluß des Jadegebietes, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1864 an treten folgende Abänderungen des Zolltarifs vom 27. Juni 1860 in Wirksamkeit:

I. Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers;
2) trockene und teigartige Weinhefe.

II. Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Centner der Satz von 15 Sgr. oder 52½ Kr. zu erheben und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz), Position 25 h., wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh), Position 26 a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse, Position 25 o., in Kübeln von 3 Centnern und darunter 12 pCt., in schwereren Kübeln 8 pCt.

§. 2.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden, den 20. September 1863.

(L. S.) Wilhelm.

von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Aufhebung des Verbotes der Pferde-Ausfuhr gegen Fremd-Italien in Oesterreich.

(Verordnungsblatt des Oesterr. Finanzminist. Nr. 47.)

Zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner K. K. Apostolischen Majestät vom 27. September 1863 wird das mit Allerhöchster Genehmigung durch die Ministerialverordnung vom 30. Januar 1859 kundgemachte und zufolge der Ministerialverordnung vom 27. Januar 1860 theilweise noch aufrecht verbliebene Verbot der Pferde-Ausfuhr,

nunmehr auch bezüglich der Ausfuhr über die Grenzen gegen Fremd-Italien, vom Tage der Kundmachung außer Wirksamkeit gesetzt.

Wien, 8. Oktober 1863.

Schifffahrtsabgaben in Helsingör in Dänemark.

(Monit. uuiv. No. 260.)

Unter dem 28. Juli 1863 hat der Minister des Innern bestimmt, daß in Zukunft alle Schiffe, sowohl Segel- wie Dampfschiffe, welche im Vorüberfahren in Helsingör einen Theil ihrer Ladung einnehmen und löschen, ein Schiffsgeld nur nach der Bestauung der eingenommenen oder gelöschten Waaren zu zahlen haben, daß jedoch in allen derartigen Fällen das Schiffsgeld mindestens für eine Kommerzlast berechnet werden soll.

Erhebung der Sanitäts-Gebühr in Livorno.

Nach einem in Nr. 239 des Ned. Staats-Courant enthaltenen Berichte des Niederländischen General-Konsuls zu Livorno vom 1. Oktober d. J. sind daselbst von solchen Schiffen, welche keine Handels-Operationen vornehmen und ihren Gesundheitspaß dem Hafen-Büreau bloß zur Visirung vorlegen, keine Sanitäts-Gebühren zu entrichten.

Um jedoch dieser Bevorzugung theilhaftig zu werden, muß in dem Herkunftshafen auf dem Gesundheitspaß vermerkt werden, daß das Schiff nur um Ordres zu empfangen, und demnächst wieder nach einem anderen Hafen zu versegeln, Livorno anläuft.

Fehlt dieser Vermerk, so wird Livorno als Bestimmungsort betrachtet, und die Sanitäts-Gebühr dort gefordert, denn es greift alsdann die Annahme Platz, daß Ladung dort verkauft worden und damit eine Handels-Operation vorgenommen sei, welche die Erhebung der Gesundheitsabgabe rechtfertigt.

Rechtsverhältnisse der Französischen Handels- ꝛc. Gesellschaften in Rußland.

(Journal de St. Pétersbourg Nr. 224.)

Der dirigirende Senat veröffentlicht mit einem Ukas vom 2. Oktober d. J. die nachstehende, auf den Vorschlag des Finanzministers erlassene und von Sr. Majestät dem Kaiser unter dem 9. September c. genehmigte Reichsraths-Entscheidung:

»Das Gesetz, welches den Französischen anonymen Gesellschaften die Befugniß beilegt, auf Grund der Reziprozität ihre Rechte in Rußland auszuüben, soll folgendermaßen gefaßt sein: die Französischen Aktiengesellschaften (Anonymen Gesellschaften) und die sonstigen in Frankreich etablirten kommerziellen, industriellen und finanziellen Gesellschaften mit der Bezeichnung Gesellschaften mit begrenzter Haftbarkeit dürfen alle ihre Rechte, darunter auch dasjenige der Vertheidigung vor Gericht, in Rußland ausüben, wenn sie den Gesetzen Rußlands sich unterwerfen.«

Zollverordnungen in Spanien.

(Monit. univ. No. 271.)

I. Eingangsverzollung gewisser Gewebe.

Die General-Direktion des Zollwesens und der Tarife:

Nach Einsicht des Verfahrens, zu welchem wegen der Verzollung von 20 Kilogr. von dem Hause Boada und Prals zur Abfertigung vorgelegter Gewebe aus Damastgarn, gemischt aus Seide und unechtem Gold und Silber, geschritten wurde;

In Erwägung, daß der zweite Paragraph der Bemerkungen am Schlusse des allgemeinen Tarifs sich auf die ausschließlich aus Garn und Seide bestehenden Gewebe bezieht;

In Erwägung, daß das fragliche zur Zeit nicht tarifirte Gewebe, da dasselbe noch unechtes Gold und Silber enthält, kraft der vor dem gegenwärtigen Tarif gültig gewesenen Vorschriften den Zoll zu erlegen hatte, dem Gewebe aus Damastgarn unterliegt mit einem Zuschlage von 25 pCt. des nämlichen Zolles;

Hat dahin entschieden, daß Art. 701 des geltenden Tarifs mit dem vorerwähnten Zuschlage darauf Anwendung finden soll.

Madrid, den 7. August 1863.

II. Eingangsverzollung von Pflanzenhaar.

Die General-Direktion des Zollwesens und der Tarife:

In der Absicht, neuen Anfragen zuvorzukommen,

Hat dahin entschieden, daß das in dem Tarif nicht besonders aufgenommene Pflanzenhaar künftig je nach der Flagge den Zoll von 15 und 18 pCt. nach der Schätzung zu zahlen hat, welcher der in der dritten Vorschrift für die Anwendung der Tarifs aufgestellt ist.

Madrid, den 10. August 1863.

Zollgesetz des Argentinischen Freistaats.

(Mon. Belge No. 287.)

Kap. I. Von der Einfuhr zur See.

Art. 1. Bei der Einfuhr sind vollkommen zollfrei: Gold und Silber, gemünzt und in Barren; Pflanzen aller Art; frische Früchte; Brennholz und Holzkohlen; Zuchtthiere; Mais und Maismehl, wenn auf dem Landwege eingeführt.

Art. 2. Die Exekutivgewalt ist ermächtigt, die zollfreie Einfuhr von Sämereien, die für den Ackerbau bestimmt sind, so wie von den nach ihrem Dafürhalten ausschließlich für Kultuszwecke bestimmten Gegenständen, die von den bei den Kirchen angestellten Geistlichen oder von den Vorstehern von Bruderschaften verlangt werden, um in das Eigenthum der Kirche überzugehen, von wissenschaftlichen Instrumenten oder Geräthschaften, von Maschinen für das Amalgamiren von Metallen und für die Einrichtung neuer Fabriken und gewerblicher Anlagen, von Meubles und Geräthschaften der Einwanderer und der ausschließlich zur Niederlassung von Solchen bestimmten Gegenstände zu gestatten.

Art. 3. Acht Prozent vom Werth haben zu zahlen: nicht gefaßte Edelsteine; verarbeitetes Gold und Silber, mit Edelsteinen verziert oder nicht; alle Instrumente oder Geräthschaften, deren Werth

durch Garnituren oder Zierrath in Gold oder in Silber um ein Drittheil erhöht wird.

Art. 4. Funfzehn Prozent von ihrem Schätzungswerthe haben alle in den vorstehenden Artikeln nicht benannten Gegenstände der Einfuhr zu zahlen.

Art. 5. Die Eslingaja-Gebühr[1]) beträgt für alle direkt abgefertigten Waaren nach der von der Exekutivgewalt aufzustellenden Klassifikation der Rolls fünf Centimen per acht Arroben Gewicht[2]) oder das diesem entsprechende Volumen.

Art. 6. Die für Wein, Branntwein, Liqueure, Bier und Essig in Fässern zugestandene Ermäßigung soll je nach dem Hafen, woselbst das Schiff seine Ladung eingenommen hat, verschieden sein, und für Herkünfte von der anderen Hälfte des Aequators 10 Prozent, und für diejenigen von diesseits des Aequators 6 Prozent und für die Herkünfte von diesseits der inländischen Vorgebirge[3]) 3 Prozent betragen.

Für Flüssigkeiten in Flaschen soll eine Ermäßigung von 3 Prozent zugestanden werden, wobei jedoch andere Abzüge für das Auffüllen, so wie für anderen Abgang unzulässig sind.

Kap. II. Von der Ausfuhr zur See und zu Lande.

Art. 7. Bei der Ausfuhr haben 5 Prozent vom Werthe zu zahlen: Kuh- und Ochsenhäute, Häute aller Art von Pferden; Maulthier- und Schaffelle; Felle überhaupt; Abfälle von Leder; getrocknetes und gesalzenes Fleisch; gesalzene Zungen; Straußenfedern; Knochen; Knochenasche; Hörner und die inneren Knochen von Hörnern; Haare; ungewaschene und gewaschene Wolle; animalisches Oel; Talg und geschmolzenes oder rohes Fett; Rindvieh; Pferde; Schweine und Wolle tragende Thiere.

Art. 8. Alle übrigen in dem vorstehenden Artikel nicht benannten Erzeugnisse des Naturreichs oder des Gewerbebetriebes, so wie Gold und Silber, gemünzt und in Barren, sind bei der Ausfuhr zollfrei.

---

[1]) Das Zollamt erhebt unter dieser Bezeichnung den Lohn für die Packträger, welche die Waaren zur Niederlage befördern, die Rolls dort rangiren und bei der Abfertigung wieder herausschaffen. Obwohl die Regierung Privatniederlagen gestattet, so unterhält sie doch bis jetzt noch in Buenos-Aires öffentliche Niederlagen; überdies findet das neue Gesetz in allen Häfen des La Plata und des Uruguay, wo zollamtliche Niederlagen bestehen, Anwendung.

[2]) In dem Argentinischen Freistaat ist das Spanische Maß- und Gewichtssystem noch gebräuchlich, obwohl bei den Maßen zwischen den einzelnen Provinzen Verschiedenheiten obwalten. In Buenos-Aires ist der Englische Fuß gebräuchlicher als der Spanische Fuß, von dem ersterer um mehr als $2\frac{1}{2}$ Centimeter abweicht. Das im Handel gebräuchliche Gewicht ist das Pfund zu 0,460 Gramm 8 Centigramm oder 460 Gramm; die Arroba zu 25 Pfund = 11 Kil. 502 Gramm; der Centner zu 4 Arrobas = 46 Kil. 608 Gramm und die Tonne (la tonelada) zu 20 Ctr. = 920 Kil. 160 Gramm.

[3]) Unter der Benennung cabos adentro, inländische Vorgebirge, wird das Vorgebirge Santa Maria an der Küste des Uruguay und das Vorgebirge der Indianer, Punta de los Indios, an der Südküste von Buenos-Aires, verstanden.

Kap. III. Von der Lagerung und Durchfuhr.

Art. 9. Die für die Einfuhr in entsprechender Weise eingerichteten Zollämter werden alle einem Eingangszoll unterworfenen Artikel zur Lagerung annehmen.

Art. 10. Die Lagerung erfolgt, je nach dem Ermessen der Regierung, in den Lagerhäusern des Staats, oder in Privatlagerhäusern, oder schwimmend in den Häfen unter der unmittelbaren Aufsicht des Zollamts. Der Fiskus haftet jedoch nicht für Verluste und Beschädigungen von Waaren in den Privatniederlagen, und in diesem Falle werden die Eslingaja- und Lagerungsgebühren den Einfuhrhändlern zur Last geschrieben.

Art. 11. Der Exekutivgewalt steht es zu, in Betreff der Niederlegung von Waaren in Privatlagerhäusern Anordnungen zu treffen. Dieselbe ist gleichermaßen befugt, den Packträgerdienst bei dem Zollamt für Rechnung der betheiligten Kaufleute ganz oder theilweise zu regeln; Letztere sind jedoch in diesem Falle von der Eslingaja-Gebühr befreit.

Art. 12. Der Zeitraum, innerhalb dessen Waaren zur Lagerung zugelassen werden, ist auf zwei Jahre beschränkt, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff auf der Rhede ankommt. Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen die Waaren entweder zur Durchfuhr oder zum inneren Verbrauch abgefertigt werden, falls nicht nach Untersuchung der Waaren die Lagerung erneuert wird, wobei die verfallenen Lagerungs- und Eslingaja-Gebühren zu zahlen sind.

Art. 13. Die Lagerungs- und Eslingaja-Gebühren sind bei der Entnahme der Waaren aus dem Lagerhause zu zahlen, und werden nach einem Tarif festgesetzt, den die Exekutivgewalt jährlich auf Grund der wirklichen Lagerungskosten zu bestimmen und zu revidiren hat. Was jedoch die Ballen oder Kisten mit fertigen Geweben im Allgemeinen betrifft, so haben dieselben monatlich ein Achttheil Prozent ihres Zollwerths zu zahlen.

Art. 14. In Betreff der Erstattung von Lagergeld wird der angefangene Monat als ein voller Monat angesehen.

Art. 15. Der Fiskus haftet für die in seinen eigenen Lagerhäusern gelagerten Waaren, mit Ausnahme von Beschädigungen durch Zufall, force majeure, oder den Waaren oder deren Verpackung beiwohnende Mängel.

Art. 16. Die Zollverwaltung wird die freie Durchfuhr von gelagerten Waaren von einem für den Einfuhrhandel eingerichteten Hafen des Freistaats zum anderen gestatten.

Art. 17. Gleichermaßen wird die Zollverwaltung das Umladen aller Waaren von Bord zu Bord, ohne dafür eine Gebühr zu erheben, innerhalb des Zeitraums von vierzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das einbringende Schiff auf der Rhede ankommt, gestatten.

Kap. IV. Von der Art, die Zölle zu berechnen.

Art. 18. Die Zölle werden von den Revisionsbeamten (vistas), in Gemeinschaft mit Sachverständigen festgesetzt, und bei den Einfuhrgegenständen nach deren zollamtlichem Werth, bei den Ausfuhrgegenständen nach deren Werth am Platz im Augenblick der Verschiffung

berechnet, mit Ausnahme derjenigen, die ihrer Beschaffenheit nach im Voraus klassirt und abgeschätzt werden können, und von denen die Zölle nach einem auf der nämlichen Grundlage aufgestellten Tarif angesetzt werden.

Art. 19. Die Exekutivgewalt hat alle sechs Monate die Benennung und die Werthschätzung derjenigen Waaren kundzugeben, die in den, in dem vorstehenden Artikel erwähnten Tarif aufzunehmen sind.

Art. 20. Besteht ein Erzeugniß des Gewerbebetriebes aus zwei oder mehreren Stoffen, die gesetzlich Zöllen in verschiedenem Betrage unterliegen, so soll der höchste Zoll auf das Erzeugniß gelegt werden.

Art. 21. Waaren, welche bei der Abfertigung beschädigt vorgefunden werden, sind nach dem Preis, den sie im öffentlichen Meistgebot erzielen, abzüglich des Zollbetrages, zu schätzen. Binnen dreißig Tagen nach der Abfertigung ist die Rechnung darüber vorzulegen.

Art. 22. Wenn zwischen dem Revisionsbeamten, dem Sachverständigen und dem Betheiligten über die Abschätzung der in den, in den Schätzungstarif nicht aufgenommenen Waaren oder inländischen Erzeugnisse Meinungsverschiedenheiten obwalten, so ist die Abfertigung so lange zu verschieben, bis die Schwierigkeit gehoben ist, und wird binnen acht Tagen keine Uebereinstimmung erzielt, so ist die Zollverwaltung befugt, und kann selbst dazu angehalten werden, die Waaren zu dem von ihr denselben beigelegten Preis zu behalten und den Betrag dafür mittelst einer bei der Kasse des Einnehmers zahlbaren Anweisung zu entrichten.

Art. 23. Betragen die fälligen Zölle mehr als 50 Piaster, so haben die Handeltreibenden Behufs der Zahlung derselben Schuldurkunden auf drei und sechs Monate Frist auszustellen; betragen sie nicht so viel als jene Summa, so sind sie baar zu erlegen.

Art. 24. Die Ausfuhrzölle sind baar zu zahlen und an dem Orte, wo die Erzeugnisse Behufs ihrer direkten Abfertigung nach dem Auslande verschifft werden, zu erlegen. Derartige Erzeugnisse dürfen von einem Platze des Freistaats nach dem anderen nur dann zu Wasser befördert werden, wenn die Zollbeträge bezahlt oder sichergestellt sind — Alles in Gemäßheit der von der Exekutivgewalt festzusetzenden Vorschriften.

Kap. V. Zuschlagszölle.

Art. 25. Alle einem Einfuhrzoll unterworfenen Waaren haben einen Zuschlagszoll von zwei und ein halb Prozent zu zahlen.

Art. 26. Die einem Ausfuhrzoll unterworfenen Landeserzeugnisse haben einen Zuschlagszoll von fünf Prozent zu zahlen.

Art. 27. Die Zuschlagszölle werden besonders berechnet und erhoben.

Kap. VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 28. Die Zahlung der bei allen Zollämtern des Freistaats zur Hebung gelangenden Zölle kann mittelst der in dem Landesgesetz vom 1. Oktober 1860[1]) bezeichneten Münzsorten, oder auch mittelst des Papiergeldes der Provinz Buenos-Aires, oder mittelst Bolivischen Silbers, nach dessen Platzwerth im Verhältniß zum Gold bewirkt werden. Die Landes-Kupfermünzen werden bei der Zahlung von Zöllen nur im Verhältniß von zwei Prozent, und Kredit-Dokumente oder Papiere gar nicht angenommen.

Art. 29. Die Waaren, welche bei einem Zollamte des Freistaats die Einfuhrzölle erlegt haben, können in dessen ganzem Gebiete frei befördert werden; die nicht verzollten Waaren dürfen nur dann auf dem Landwege transitiren, wenn sie zwischen dem Hafen Konkordia und den Brasilianischen Häfen am Uruguay über Federacion und Restauracion, oder wenn sie von Paraguay transito nach den Zollämtern Restauracion und Federacion mit der Bestimmung nach Brasilien oder nach dem Orientalischen Freistaat (Uruguay) abgefertigt werden.

Art. 31. Dies Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Bekanntmachung in den Ortschaften, woselbst Zollämter des Freistaats bestehen, bis zum 31. Dezember 1864 in Kraft.

Art. 32. Alle mit dem Vorstehenden in Widerspruch befindlichen Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Art. 33. Das gegenwärtige Gesetz ist der Exekutivgewalt zu übermitteln.

Gegeben im Saal des Argentinischen Kongresses zu Buenos-Aires, am 27. des Monats Juli im Jahre 1863.

Marcos Paz, Senatspräsident.
Carlos Saravia, Sekretair.
J. E. Uriburu, Präsident der Abgeordnetenkammer.
Ramon B. Muniz, Sekretair.

Auszuführen, zu veröffentlichen und in das Gesetzblatt des Freistaats aufzunehmen.

Mitre.

Gegengezeichnet vom Finanzminister:
Velez-Sarsfield.

Zollverordnung in Costa Rica.

Der Economist meldet in Nr. 1041, daß nach einer dem Britischen Handelsamt aus San José in Costa Rica zugegangenen Depesche, an Stelle der bisher Seitens der dortigen Zollverwaltung von den eingeführten Waaren erhobenen Lagerungs- und Straßengelder, vom 15. Juni d. J. ab eine gleichmäßige Abgabe von 4 Real per Quintal, als Zuschlag zu den tarifmäßigen Zöllen, getreten ist, und daß nach einer Verordnung vom nämlichen Tage die bei dem Zollamt zu Punta Arenas abgefertigten Güter in dem ganzen Gebiet des Freistaats frei sind, nachdem ein Zollamt im Innern des Freistaats, welches die einem Abfertigungsverfahren unterworfenen Güter zu passiren hatten, aufgehoben ist.

Erhöhung der Einfuhrzölle in Venezuela.

(Monit. Belge No. 294.)

Der provisorische Präsident von Venezuela hat mittelst Dekrets vom 12. September d. J. angeordnet, daß für alle aus dem Aus-

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861 I. S. 133.

lande kommende Waaren der Zollbetrag um 25 Prozent erhöht werden soll.

Dieses Dekret findet auf die Antillen dreißig Tage, auf die Vereinigten Staaten sechszig Tage, und auf Europa siebzig Tage nach der Ausstellung desselben Anwendung.

Statistik.

Waarenverkehr und Zolleinnahmen Oesterreichs im ersten Halbjahr 1863.

(Austria Nr. 42.)

Bei Vergleichung der Verkehrsmengen des Oesterreichischen Zollgebietes im ersten Halbjahr 1863 mit den Ergebnissen der gleichnamigen Periode des Vorjahres ergiebt sich für das Jahr 1863 bezüglich der Konsumtionsartikel, dann der Roh- und Hülfsstoffe zur Fabrikation eine wesentliche Zunahme der Einfuhr: bei Kaffee, Gewürzen, Südfrüchten, Tabakblättern, Gartengewächsen, Obst, Weizen, Hafer, Mehl, Sämereien, Heringen, Schweinen, Käse, Butter, Schweinefett, Oliven-, dann Hanf-, Lein- und Rüböl, Wein, Steinkohlen, Indigo, Kochsalz, Chili-Salpeter, Soda, Mennig, Alaun, Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Flachs und Hanf. Dagegen eine Abnahme: bei Zuckermehl, Roggen, Mais, Gerste, Reis, Oelsaat, allen Viehgattungen (ausgenommen den Schweinen), rohen Fellen und Häuten, Thran, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Brenn- und Werkholz, den meisten Farb- und Gerbestoffen, Schwefel, rohem Blei, Zink, Kupfer und Zinn, Baumwolle, Schafwolle und Seide.

Die Ausfuhr hat sich gehoben: bei getrockneten Gartengewächsen und Obst, Roggen, Hülsenfrüchten, Reis, Mehl, Hopfen, Kühen, Jungvieh, rohen Fellen und Häuten, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Wein, Steinkohlen, Quecksilber, Zink, Flachs und Schafwolle; zurückgeblieben ist dieselbe: bei Tabakblättern, Weizen, Mais, Hafer, Oelsaat, Kleesamen, Ochsen, Kälbern, Schafen, Schweinen, Pferden, Butter, Schweinefett, fetten Oelen, Farbhölzern, Knoppern, Kochsalz, der Mehrzahl chemischer Hülfsstoffe, Roheisen, Kupfer, Hanf und Seide.

An Halbfabrikaten wurden

	eingeführt		ausgeführt	
	1863	1862	1863	1862
	Centner			
Eisen, gefrischtes, nicht façonnirtes	28,805	4480	27,454	31,070
Eisenbahnschienen	8,192	4,699	3,267	343
Stahl	4,842	2,229	30,977	41,619
Eisen- und Stahlblechplatten und Draht	14,456	5,669	15,954	19,275
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Radkranzeisen	4,823	4,318	722	596
Eisenguß, roher	12,216	8,120	20,329	25,866
Zink in Platten und Blechen, dann Zinkguß	5,497	6,267	382	252
Baumwollengarne	57,764	57,444	1,968	1,130
Leinen- und Hanfgarne	15,035	16,188	30,550	31,548
Wollengarne	18,076	16,609	5,610	2,265

Der Verkehr mit den wichtigeren Ganzfabrikaten betrug:

	in der Einfuhr		in der Ausfuhr	
	1863	1862	1863	1862
	Centner			
Baumwollwaaren	1,868	2,299	8,804	11,316
Leinen- und Hanfwaaren	778	1,440	47,684	46,664
Wollenwaaren	4,414	3,802	25,352	24,623
Seidenwaaren	1,869	1,875	3,538	2,777
Kleidungen und Putzwaaren	406	303	5,155	6,826
Papier und Papierarbeiten	18,988	16,531	60,850	48,952
Leder, dann Leder- und Gummiwaaren	26,765	28,483	11,261	12,028
Holzwaaren	31,507	23,706	77,432	70,872
Glas- und Glaswaaren	11,133	11,004	102,165	107,756
Thonwaaren	30,129	31,079	20,226	24,422
Eisenwaaren	28,421	17,437	71,474	113,466
Maschinen und Maschinenbestandtheile	52,697	69,886	9,536	12,049
Kurze Waaren	2,115	1,602	20,776	15,030
Chemische Produkte und Farbwaaren	21,380	16,092	15,002	16,911
Literarische und Kunstgegenstände	11,132	10,384	6,742	6,548

An Edelmetallen im rohen und ausgemünzten Zustande wurden im Laufe der ersten 6 Monate der Zollamtshandlung unterzogen in der

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1863	1862	1863	1862
	Pfunde			
Gold, rohes	321	6	1	68
Silber, rohes	9,767	8,540	304	18
Goldmünzen	20,055	7,350	14,924	8,856
Silbermünzen	47,130	23,158	91,371	205,093

Der Ertrag an Ein- und Ausgangszöllen belief sich:

im Jahre		daher im Jahre 1863 mehr um
1863	1862	
6,844,139 fl.	6,702,694 fl.	141,445 fl.

(in den Monaten Jänner einschließlich Mai betrug die Zunahme 413,501 Fl., es stellt sich sonach für den Monat Juni eine Abnahme von 272,056 Fl. heraus.)

Im Verkehre Dalmatiens zeigt sich bei der Einfuhr eine nennenswerthere Zunahme: bei Kaffee, Zucker, Farbhölzern, Tabackfabrikaten, Reis, Mehl, Gartengewächsen, Obst, Brenn- und Werkholz, Fischen, rohen Fellen und Häuten, Hanf, Wollenwaaren, Leinengarnen und derlei Waaren, Thonwaaren, Papier, Leder, Holzwaaren, Krämereiwaaren und Kochsalz; eine Abnahme bei Getreide, Hülsenfrüchten, Steinkohlen, Schlachtvieh, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Wein und Baumwollengarnen.

Die Ausfuhr hat sich vermehrt bei gemeinen Arznei- und Spezereiwaaren, Gartengewächsen, Obst, Schafen, Schweinen, Fleisch, Käse, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Wein, Olivenöl, Schafwolle und Hadern; vermindert hingegen bei Getreide, bei Brenn- und Werkholz, Steinkohlen, zubereiteten Fischen, Ochsen, rohen Fellen und Häuten, dann Kochsalz.

An Eingangszöllen wurden in der mehrgedachten Periode des Jahres 1863 eingehoben 142,738 Fl., im Vorjahre 134,862 Fl., wonach sich eine Zunahme für das Jahr 1863 um 7,876 Fl. ergiebt.

Zur Statistik des Großherzogthums Baden.

Dem kürzlich veröffentlichten Werke des Großherzoglich Badischen Geh. Referendär Dr. Dietz, welcher betitelt ist: Ergebnisse der Statistik des Großherzogthums Baden in Beziehung auf die Gewerbe aus den Jahren 1852 bis 1862 entnehmen wir die nachstehenden Mittheilungen, welche auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein dürften.

Geld.

1) Kupfer-, Silber- und Goldmünzen.

Auf Grund des allgemeinen Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und der Vereinbarung unter den Staaten der süddeutschen Währung wurde das Münzgesetz vom 14. April 1858 und die Vollzugsverordnung hierzu vom 17. April 1858 erlassen.

Hauptmünze des Landes ist hiernach der Gulden zu 60 Kreuzern.

Geprägt werden als grobe Silbermünzen neben dem Vereinsthaler und Zweithalerstück das Zweigulden-, das Gulden-, das Halbgulden- und das Viertelguldenstück, als Silberscheidemünze das Sechs- und Dreikreuzerstück, als Kupfermünze das Ein- und das Halbkreuzerstück, als Goldmünze die Krone und halbe Krone.

Landesmünzfuß ist bei dem Pfunde als Münzgewicht der $52\frac{1}{2}$ Fl.-Fuß unter Gleichstellung seiner Münzen mit den gleichnamigen des bisherigen $24\frac{1}{2}$ Fl.-Fußes.

Gesetzliches Zahlungsmittel im Badischen Lande sind die Vereinsthaler und die Vereinsdoppelthaler aller Staaten des allgemeinen Münzvertrages, die Zwei-, Ein-, Einhalb- und Einviertelguldenstücke aller Staaten der süddeutschen Währung, die ganzen Thaler des Vierzehnthalerfußes, die Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Kr.

Gesetzliches Zahlungsmittel ist ferner, doch nur für die Summen, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze nicht erreichen, die Scheidemünze der Staaten der süddeutschen Währung, und für Werthe unter 3 Kreuzern, ausschließlich die Großherzogliche Kupferscheidemünze.

Alle Silber- und Kupfermünzen, welche hiernach nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören, sind im Lande bloß geduldet. Im Wege der Verordnung kann ihr Umlauf verboten oder ihr Kurswerth herabgesetzt werden.

Goldmünzen sind kein gesetzliches Zahlungsmittel. Sie können nur in Zahlung gegeben werden, wenn sich der Empfänger zu deren Annahme versteht oder hierzu besonders verpflichtet hat, auch nur zu dem Silberwerthe (Kurse), über welchen der Zahlende und Empfänger übereinkommen.

Wo Kronen und Halbkronen in Zahlung angenommen werden, sollen alle Stücke, welche nicht durch gewaltsame und gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, als vollwichtig gelten, wenn sie am Normalgewichte von $\frac{1}{15}$ Pfund für die Krone und von $\frac{1}{30}$ Pfund für die Halbkrone nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile verloren haben.

Münzen mit dem Badischen Stempel wurden geprägt:

	Fl.
von 1803 bis 1837 für	6,029,845
von 1837 bis 1857	15,097,373
von 1857 bis 1860	1,697,282
zusammen	22,824,500
Dagegen wurden ältere Münzen mit Badischem Gepräge eingeschmolzen	637,412
Rest	22,187,088

2) Papiergeld.

Durch das Gesetz vom 3. März 1849 ist die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld, eine Million Gulden in Zweiguldenstücken, 650,000 Fl. in Zehnguldenstücken und 350,000 Fl. in Fünfunddreißigguldenstücken angeordnet und durch das Gesetz vom 20. April 1854 ist dieser Betrag auf 3 Millionen erhöht worden in der Art, daß 500,000 Fl. in Zweiguldenstücken, 1,500,000 Fl. in Zehnguldenstücken und eine Million Gulden in Fünfzigguldenstücken bestehen, dagegen der Mehrbetrag in Zweigulden- und der volle Betrag in Fünfunddreißigguldenstücken eingezogen werden soll.

Damit die Einlösung des Papiergeldes gegen Metallmünze jederzeit erfolgen kann, ist ein Einlösungsfonds von einer Million baarem Gelde gegründet worden.

Verkehr.

1) Auf gewöhnlichen Straßen:

Die Länge

	Wegstunden.
der Staatsstraßen beträgt	435
der wichtigeren Vizinalstraßen	229
zusammen	664.

Auf den verschiedenen Straßenstrecken des Landes ist der Verkehr sehr verschieden.

Derselbe steigt auf einzelnen Strecken bis auf einen täglichen durchschnittlichen Verkehr von 500 Zugthieren.

2) Auf Eisenbahnen.

Im Großherzogthum Baden befinden sich zur Zeit im Betrieb:

die Großh. Bad. Bahnen,

die Seitenbahn von Basel nach Schopfheim, einer Aktiengesellschaft angehörig,

die von der Stadt Karlsruhe erbaute Eisenbahn von Karlsruhe an den Rhein,

die von Baden, Hessen und Frankfurt gemeinschaftlich erbaute und betriebene Main-Neckarbahn von Mannheim, beziehungsweise Heidelberg, bis an die Großh. Hess. Grenze.

Die im Betriebe befindlichen Großh. Bad. Staatseisenbahnen hatten am Schlusse des Jahres 1860 eine Länge von 48,29 Meilen.

Der Gesammtaufwand für den Bau der Großh. Bad. Staatseisenbahnen bis zum Schlusse des Jahres 1862 beträgt .... 73,289,532 Fl. 3 Kr.

Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf letzten Dezember 1862 berechnet sich auf .... 68,270,507 Fl. 19 Kr.

Auf Eisenbahngefälle wurden bis letzten Dezember 1862 abgeliefert

	Fl.	Kr.
	29,321,955	14
Zur Verzinsung der Eisenbahnschuld waren bis dahin erforderlich	26,146,831	40
wonach sich ein Ueberschuß ergiebt von	3,175,123	34
welcher nach Abzug der Verwaltungskosten (187,944 Fl. 37 Kr.) mit	2,987,178	57
nebst einem Theile der Ueberschüsse aus den Postrevenuen mit	2,745,097	55
im Ganzen mit	5,732,276	52

zur theilweisen Tilgung der Schuld verwendet wurde.

Die den Reservefonds bildenden Dotationsüberschüsse der Eisenbahnschuldentilgungskasse betragen am letzten Dezember 1862 4,130,401 Fl. 49 Kr.

Auf den Großh. Bad. Eisenbahnen wurden befördert

	Personen.	Thiere.	Güter. Ctr.
1852	2,030,667	19,163	3,227,006
1853	1,684,641	17,228	3,900,147
1854	1,568,037	17,630	5,435,204
1855	1,629,835	20,502	5,566,901

	Personen.	Thiere.	Güter. Ctr.
1856	2,054,075	27,627	6,261,733
1857	2,308,722	41,049	6,929,552
1858	2,318,512	43,480	8,613,548
1859	2,558,006	63,577	7,898,018
1860	2,633,689	74,547	9,920,323

Nach der zuletzt erschienenen 20. Nachweisung über den Betrieb der Großh. Bad. Eisenbahnen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1860 betrug der Güterverkehr:

Auf der Hauptbahn, den Zweigbahnen und der Hafenbahn.

A. Binnenverkehr.

	Zollcentner.
1) In der Richtung von Mannheim nach Waldshut	3,458,128
2) „ „ „ „ Waldshut nach Mannheim	2,290,524
	5,748,652

B. Badischer Verkehr mit fremden Bahnen.

I. Mit den Eisenbahnen des Rheinischen Verbandes:		
1) Nach Rheinischen Verbandstationen	5,152	
2) Von Rheinischen Verbandstationen	82,961	
		88,113
II. Mit den Eisenbahnen des Mitteldeutschen Verbandes:		
1) Nach Mitteldeutschen Verbandstationen	245,328	
2) Von Mitteldeutschen Verbandstationen	321,838	
		567,166
III. Mit den Eisenbahnen des Westdeutschen Verbandes:		
1) Nach Westdeutschen Verbandstationen	24,494	
2) Von Westdeutschen Verbandstationen	69,997	
		94,491
IV. Mit der Bayerischen Staats-Eisenbahn, bezw. der Main-Rhein-Bahn:		
1) Nach Bayerischen (bezw. Main-Rhein-Bahn-) Stationen	897	
2) Von Bayerischen (bezw. Main-Rhein-Bahn-) Stationen	1,484	
		2,381
V. Mit der Main-Neckar-Eisenbahn:		
1) Nach Main-Neckar-Bahnstationen	278,921	
2) Von Main-Neckar-Bahnstationen	279,500	
		558,421
VI. Mit den Württemberg. Eisenbahnen:		
1) Nach Württemberg. Stationen	1,210,283	
2) Von Württemberg. Stationen	453,955	
		1,664,238
VII. Mit der Schweiz. Nord-Ost-Bahn, bezw. Vereinigte Schweizer-Bahnen:		
1) Nach Schweizer Nord-Ost-Bahn-, bezw. Vereinigte Schweiz. Bahn-Stationen	695,997	
2) Von Schweizer Nord-Ost-Bahn, bezw. Vereinigte Schweiz. Bahn-Stationen	81,526	
		777,523
		3,752,333

C. Durchgangsverkehr.

I. Zwischen den Eisenbahnen des Mitteldeutschen Verbandes und den Württemb. Eisenbahnen:		
1) Nach Mitteldeutschen (bezw. Main-Neckar-Bahn-) Verbandstationen	148,917	
2) Von Mitteldeutschen (bezw. Main-Neckar-Bahn-) Verbandstationen	221,231	
		370,148
II. Zwischen den Eisenbahnen des Westdeutschen Verbandes und den Württb. Eisenbahnen:		
1) Nach Westdeutsch. Verbandstationen	12,259	
2) Von Westdeutsch. Verbandstationen	36,931	
		49,190
		419,338
Im Ganzen		9,920,323

3. Auf den Wasserstraßen.

Im Großherzogthum wird zum Gütertransport benutzt:

der Bodensee,
der Rhein,
der Neckar, und
der Main.

Außerdem werden einige Flüsse und Bäche zum Holzflößen verwendet.

Die Stromstrecke des Rheines längs der Badischen Grenze beträgt 59 Wegstunden.

Der Schifffahrtsverkehr auf dem Rheine beim Rheinoctroiamte Mannheim (zu Berg und zu Thal) war:

	Anzahl der Schiffe.	Gütermenge. Ctr.	Floßholz. Ctr.
1852	6,963	3,436,405	664,985
1853	6,965	4,302,393	753,720
1854	6,291	3,965,158	1,042,729
1855	5,248	4,129,723	3,335,509
1856	6,441	5,205,896	3,750,258

	Anzahl der Schiffe.	Gütermenge. Ctr.	Floßholz. Ctr.
1857	5,800	4,058,437	3,393,384
1858	5,481	4,390,867	2,615,152
1859	5,469	4,080,145	2,143,388
1860	5,518	4,428,730	2,619,109
1861	5,525	4,134,029	4,968,235

Der Güterverkehr in den Badischen Rheinhäfen betrug 1861:

	Zufuhr		Abfuhr		
	zu Berg. Ctr.	zu Thal. Ctr.	zu Berg. Ctr.	zu Thal. Ctr.	Summe. Ctr.
in Kehl.........	41,933	—	—	17,859	59,792
„ Freistett	4,700	—	—	—	4,700
„ Knielingen ...	38,243	—	—	60,753	98,996
„ Leopoldshafen..	205,858	—	—	106,818	312,676
„ Mannheim ...	3,641,039	792,469	308,780	848,286	5,590,574

Der Schiffsverkehr auf dem Neckar bei Mannheim war im Jahre 1861:

	Anzahl der Schiffe.	Wirkliche Ladung. Ctr.
zu Berg	4,078	1,879,074
zu Thal	7,814	3,209,332
zusammen..	11,892	5,088,406

Geflößt wurde auf dem Neckar bei Mannheim:

	Bau- und Nutzholz in Stämmen.		Sägewaaren		Sonstiges	
	a) hartes.	b) weiches.	hartes Holz.	weiches Holz.	hartes Holz.	weiches Holz.
Centner	184,870	3,066,474	—	112,632	1,560	—

4) Postverkehr.

Nach den von Großh. Direktion der Verkehrsanstalten bearbeiteten Zusammenstellungen wurden auf den Großh. Posten befördert.

	1859:	1860:	1861:
Briefe	8,102,216	8,684,444	9,423,508
Zeitungen	5,081,780	6,108,727	6,579,802
Ordinäre Packete, Geld- u. Werthsendungen:			
Stück	1,772,142	1,933,116	2,037,910
Gewicht, Pfund	6,336,914	6,692,479	7,151,078
deklarirter Werth, fl.	167,617,850	167,394,454	204,671,541
Nachnahme-Sendungen:			
Stück	112,904	128,283	140,082
Betrag .... fl.:	576,837	700,505	746,852
Baare Einzahlungen:			
Stück	2,522	3,419	4,463
Betrag .... fl.:	35,002	43,650	56,780
Personen wurden befördert:			
Auf Eilwagenkursen für Rechnung der Postkasse	28,574	14,382	5,698
Auf Postomnibus- und Karriolpostkursen für Rechnung der Unternehmer	242,494	361,468	381,090
Summe	271,068	375,850	386,788

Die Zahl der Meilen, welche die Posttransporte sowohl auf der Eisenbahn, als auf gewöhnlichen Wegen und auf dem Bodensee durchlaufen haben, betrug im Jahre

	1860.	1861	
täglich	2,298	2,320	Meilen
oder jährlich	745,000	753,000	„

Für den Personentransport waren eingerichtet:

im Jahr 1860.	1861.	
2	2	Eilwagenkurse
70	73	Postomnibuskurse mit 102 Fahrten,
11	15	Karriolpostkurse.

Die Briefpostsendungen entziffern sich wie folgt:

	1859. Stück.	1860. Stück.	1861. Stück.
frankirte Briefe	4,448,187	4,742,054	5,104,375
unfrankirte Briefe	1,266,874	1,381,209	1,461,892
rekommandirte Briefe	80,228	84,443	90,696
Briefe mit Waarenproben.....	26,022	30,408	38,642
Kreuzbandsendungen	687,026	756,900	941,064
portofreie Briefe	1,593,879	1,689,430	1,786,839
Summe	8,102,216	8,684,444	9,423,508

5. Telegraphenverkehr.

Telegramme wurden auf den Badischen Telegraphen befördert, und zwar größere Telegramme auf einfache reduzirt annähernd:

	Diensttelegramme.	Interne Telegr.	Internationale Telegramme.	Durchgangs-Telegramme.	Gesammtsumme.
1852	2,855	3,012	1,660	3,328	12,460
1853	4,116	4,568	4,512	19,687	37,605
1854	7,440	6,834	5,481	15,833	41,346
1855	9,138	6,357	5,291	25,128	51,067
1856	8,260	10,186	8,311	32,049	67,304
1857	9,532	13,535	8,970	27,615	72,333
1858	10,840	18,743	24,498	23,182	77,361
1859	11,975	24,588	32,506	41,245	112,671
1860	14,925	27,710	40,076	41,925	125,419
1861	13,500	33,800	55,800	50,800	153,900
1862	17,400	42,900	67,400	66,500	194,200

Konsumtion.

Zur Nachweisung der Größe der Konsumtion der verschiedenen Gegenstände im Großherzogthum ist nur wenig Material vorhanden. Dieses wenige Material wird durch die Steuerverwaltung geliefert.

1. Wein.

Im Durchschnitt der Jahre 1831—57 wurden im Großherzogthum Accise erhoben:

von 30,599,389 Maß Wein in Fässern,
„ 17,690 „ „ „ Bouteillen,
und „ 926,760 „ Obstwein.

Von dem im Jahre 1856 veraccisten 21,531,975 Maß Wein in Fässern kamen im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung 16 Maß. Hierunter sind begriffen die in 14 Städten des Landes über 4000 Seelen mit einer Gesammtbevölkerung von 148,567 Seelen veraccisten 4,190,551 Maß, wovon der Durchschnitt auf den Kopf sich auf 28 Maß berechnet.

2. Bier.

Die Menge des in den Jahren 1854—1858 versteuerten Bieres berechnet sich im Durchschnitt auf 27,631,846 Maß und auf den Kopf auf beiläufig 20 Maß.

3. Fleisch.

Veraccist wurden:

	Ochsen.	Rinder, Farren und Kühe.	Kälber.
1858	14,369	82,032	133,784
1859	14,491	72,879	120,170
1860	15,634	60,752	109,990

Nach einer in den amtlichen Beiträgen der Statistik der Staatsfinanzen enthaltenen Berechnung, welche auch jetzt noch annähernd richtig ist, kann die durchschnittliche Jahreskonsumtion an Fleisch vom Kopfe der Bevölkerung Badens auf etwas über 50 Pfd. angenommen werden, wovon nicht ganz 1 Pfd. auf Schaf- und Lammfleisch, etwas über 29 Pfd. auf Schweinefleisch, also gegen 30 Pfd. auf die abgabenfreien Fleischgattungen und etwas über 20 Pfd. auf die steuerbaren, und zwar

6,8 Pfd. auf Ochsenfleisch,
5,8 „ „ Rindfleisch,
5,2 „ „ Farren- und Kuhfleisch, und
3,1 „ „ Kalbfleisch

kommen.

Durch das Gesetz vom 30. Juni 1862 ist vom 1. Dezember 1862 an auch die Accise vom Kalbfleisch aufgehoben worden.

5. Salz.

Kochsalz zum Verbrauch im Lande wurde abgesetzt:

1852.....	275,515 Ctr.,
1853.....	269,754 „
1854.....	279,599 „
1855.....	295,023 „
1856.....	301,965 „
1857.....	310,447 „
1858.....	307,885 „
1859.....	319,502 „
1860.....	325,457 „

Der Absatz berechnet sich im Durchschnitt auf den Kopf

in den Jahren 1852—1854 auf 20,47 Pfd.,
1855—1857 „ 22,12 „
1858—1859 „ 23,41 „

Besteuerung.

Im Jahre 1862 wurden für die Staatskasse folgende Abgaben erhoben:

1. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, einschließlich der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge........	3,260,892 Fl.,
2. Kapitalsteuer..................................	209,890 „
3. Klassensteuer..................................	153,161 „
4. Accise und Ohmgeld............................	2,224,883 „
5. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübensteuer..........................	2,027,561 „
6. Salzsteuer zu 1,8 Kr. vom Pfund Kochsalz von 317,615 Ctr. und zu 1,1 Kr. vom Pfund Viehsalz von 19,747 Ctr..................................	989,048 „
Im Ganzen.....	8,865,435 Fl.

Die Staatsabgaben betragen hiernach auf den Kopf der Bevölkerung .... 6,47 Fl.

Bezirksumlagen bestehen zur Zeit nicht.

Die Abgaben an die Gemeinden betrugen im Jahre

	1854	1860
Vorausbeiträge der Gemeindebürger	149,461 Fl.	180,408 Fl.,
Allgemeine Umlagen.............	1,666,600 „	1,572,988 „
Beiträge von Fabrikanten, Geistlichen und Schullehrern..........	3,656 „	(in der neuesten Aufnahme nicht speziell enthalten.)
Verbrauchssteuern	134,019 „	163,798 Fl.
Summa.....	1,953,736 Fl.	1,917,194 Fl.
oder auf den Kopf der Bevölkerung..........................		1,47 Fl.

Der Betrag der Gemeindeabgaben neben den übrigen Einnahmen der Gemeinden gewährte in der Zeit von 1855 bis 1861 Ueberschüsse über die Ausgaben, wodurch das reine Gemeindevermögen bedeutend vermehrt werden konnte.

Sämmtliche Gemeinden des Landes hatten

	Vermögen.	Schulden.	reines Vermögen.
am 1. Januar 1855	108,798,261 Fl.	12,595,107 Fl.	96,203,154 Fl.,
am 1. Januar 1861	114,203,824 „	7,922,038 „	106,281,786 „
Zunahme	5,405,563 Fl.	—	10,078,632 Fl.
	4,73 pCt.	—	9,48 pCt.
Abnahme	—	4,673,069 Fl.	—
	—	37,10 pCt.	—

Handelsverhältnisse von Samsun und Sinope im Jahre 1862.

(Bericht des Preußischen Konsulats in Trapezunt.)

Was die allgemeine Lage des Handels in den Hafenplätzen an der Südküste des Schwarzen Meeres betrifft, so lassen sich hierüber nur dieselben Wahrnehmungen machen, welche in dem Bericht über den Handel von Trapezunt zur Darstellung gekommen sind [1]). Wie Trapezunt sein Hinterland an Armenien und Persien hat, so vermitteln die westlicher gelegenen Seeplätze, namentlich Samsun und Sinope, den Verkehr mit dem inneren Kleinasien. Die wichtigsten Städte des Innern, für welche Samsun der nächste Seehafen ist, sind Amasia, Tocat, Siwas, Diarbekir und zum Theil Kaisarie. An Sinope und Ineboli lehnen sich die Handelsbeziehungen von Bojabat, Castamuni, Iskilib, Gangra, Yusgat und zum Theil von Angora an. Alle Verbindungen nach dem Innern sind zur Zeit noch auf sehr mangelhafte Karawanenstraßen angewiesen. Von nennenswerthen Verbesserungen der Kommunikationen in diesem Gebiet ist nur zu erwähnen, daß gegenwärtig an der Herstellung einer Telegraphenlinie von Samsun nach Amasia gearbeitet wird, welche in Yüsgat oder Siwas den Anschluß an die Linie Konstantinopel-Bagdad finden soll, und daß von Ineboli nach Castamuni eine fahrbare Straße in Angriff genommen ist, deren Vollendung voraussichtlich den Hafen von Ineboli auf Kosten Sinopes zum Knotenpunkt des einschlägigen Verkehrs machen wird, was insofern für einen Uebelstand gelten darf, als Sinope von allen Städten der Anatolischen Küste den vortrefflichsten natürlichsten Hafen besitzt, während Ineboli nur eine offene schlechtgeschützte Rhede hat. Wie der Zustand der Straßen, so ist auch eine genaue Kenntniß über den Umfang des Verkehrs von jenen Seeplätzen nach dem Innern noch eine sehr mangelhafte, und zuverlässige statistische Angaben über denselben sind daher fast nur aus den Zahlen abzuleiten, welche die Manifeste der Dampfschiffe und Segelschiffe, die den Seehandel vermitteln, an die Hand geben.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 170.

Die

Dampfschifffahrt

insbesondere hat an der Anatolischen Küste in den letzten Jahren ein außerordentlich reges Leben wach gerufen, und außer den Hauptpunkten, Trapezunt und Samsun, auch Plätze zweiten Ranges, wie Kerasunt, Sinope und Ineboli und selbst Küstenorte dritten Ranges, wie Batum, Platana, Ordu, Unia, Eregli und Amastra in direkten Waaren- und Personenverkehr mit der Türkischen Hauptstadt einerseits und mit der Russischen Küste andererseits gesetzt. Und wenn auch im Jahre 1862 die Zahl der Dampfschiffe nicht nur nicht größer, sondern sogar geringer erscheint als in den vorhergehenden Jahren, so erwuchsen doch dem Handel größere Erleichterungen einestheils durch die vermehrte Konkurrenz der Dampferlinien und die dadurch erreichte Verminderung der Frachtkosten, als auch andererseits durch eine günstigere Anordnung der Fahrpläne. Es fahren in der Regel wöchentlich zwei Dampfschiffe längs der Anatolischen Küste hin und zurück, die Französischen und Türkischen Dampfer in wöchentlichen Fahrten, die Oesterreichischen und Russischen eine Woche um die andere; in neuester Zeit haben auch Italienische Dampfer sich an diesem Verkehr betheiligt.

Samsun wird von allen diesen Dampfern berührt, welche daselbst jeder Zeit gute Fracht fanden, wie sich dies außer dem Zeugniß aller Dampfschifffahrts-Agenten auch aus der Erscheinung ergiebt, daß trotz der verminderten Tonnenzahl in der Schifffahrtsbewegung Samsuns von 1862 die Ziffer der Ausfuhren von dort eine bedeutende Zunahme aufweisen.

Die

Segelschifffahrt

ist in Folge des großen Dampfschiffverkehrs nur unbedeutend. Der Bau von Segelschiffen, welcher sonst an dieser Küste in ziemlichem Umfange betrieben wurde, beschränkt sich jetzt ausschließlich auf die Konstruktion von kleinen Küstenbarken, die den Verkehr zwischen den Dampferstationen und den nicht von Dampfern berührten Punkten und Buchten der Küste herstellen. Die wohlgegliederte Ordnung, mit welcher auf diese Weise der Schifffahrtsverkehr der ganzen Anatolischen Küstenlinie ineinander greift, würde sich in erschöpfender Weise nur in dem Falle veranschaulichen lassen, wenn statistische Aufzeichnungen oder genaue Register über die ein- und ausgelaufenen Schiffe an sämmtlichen Küstenpunkten üblich wären. Wie wenig dies aber der Fall ist, beweist unter Anderm der Umstand, daß zum Beispiel in dem kleinen Hafen von Unia notorisch alljährlich eine beträchtliche Anzahl nicht bloß von Türkischen, sondern auch von Russischen Schiffen Handelsoperationen vornimmt, ohne daß die Türkischen Behörden in Samsun oder das Russische Konsulat daselbst über Zahl und Umfang dieses Verkehrs genau unterrichtet wären. Konsularische Vertretungen bestehen an der Küste nur in Samsun, wo Rußland, Oesterreich, Italien, Schweden und Norwegen vertreten sind, England bis Ende 1862 ein Konsulat unterhielt und Frankreich im Begriff steht, ein solches zu gründen, ferner in Sinope, wo eine Russische und eine Oesterreichische Konsular-Agentur besteht, und endlich in Batum und Kerasunt, in welchen beiden Orten Russische Vice-Konsulate existiren.

Genauere Listen über die Schifffahrtsbewegung und Umfang des Seehandels sind daher nur in Samsun und Sinope aufgestellt worden.

Wie sich das Verhältniß der Schifffahrt von Samsun in den letzten Jahren gestaltete, erhellt aus folgender Uebersicht:

Es liefen auf dortiger Rhede ein und aus:

	beladen				
	Dampfer	Segel	leer	Summa	Tonnengehalt
1860	156	34	28	208	90,132
1861	149	56	21	226	86,915
1862	139	52	106	297	76,792

Die in Ballast ein- und ausgelaufenen Segelschiffe, alle Türkischer Flagge, waren meist solche, die Samsun nur anliefen, um dort ihre Orders für Ladungen in den benachbarten Häfen von Kumtschugas (Bafra), Derbent und Unia zu empfangen. In welcher Weise in Samsun die verschiedenen Flaggen sich im Jahre 1862 an der Schifffahrt betheiligten, zeigt folgende Liste:

Flagge:	Dampfer	Segel	leer	zusammen	Tonnengehalt
Französische	49	—	—	49	18,767
Griechische	—	8	—	8	1,433
Großbritannische ..	14	1	—	15	11,602
Italienische	—	2	—	2	329
Oesterreichische ...	33	2	—	35	20,499
Russische	17	5	—	22	7,193
Samische	—	2	—	2	473
Türkische	26	32	106	164	16,496
	139	52	106	297	76,792

Sinope wurde von folgenden Schiffen besucht:

Flagge:	Dampfer	Segel	leer	Summa
Französische	48	—	—	48
Griechische	—	8	—	8
Großbritannische	8	1	1	10
Oesterreichische	33	2	—	35
Russische	—	16	2	18
Türkische	25	89	54	168
	114	116	57	287

Der Gesammtwerth der

Einfuhr und Ausfuhr

in den bezeichneten beiden Häfen stellte sich im Vergleich zu den Vorjahren um ein bedeutendes höher, wie folgende Zahlen ausweisen:

Werth der Einfuhr und Ausfuhr in Samsun:

	Einfuhr	Ausfuhr
	Piaster	Piaster
1860	43,677,139	52,317,507
1861	38,777,629	44,998,514
1862	52,971,600	63,509,083

Werth der Einfuhr und Ausfuhr in Sinope.

	Einfuhr	Ausfuhr
	Piaster	Piaster
1860	1,389,487	559,526
1861	1,312,707	1,367,377
1862	1,627,505	3,087,810

Ausfuhr.

Derjenige Theil Anatoliens, welcher hier in Frage steht, gewinnt, wie schon bemerkt wurde, und wie auch aus den eben angeführten Zahlen ersichtlich ist, seine handelspolitische Bedeutung wesentlich durch die immer wachsende Ausfuhr von Bodenerzeugnissen des inneren Kleinasiens. Nach dem Krimkriege waren ein paar Jahre des Stillstandes und der Stockung der Bodenkultur eingetreten, weil einestheils dem Lande viele Arbeitskräfte entzogen waren und anderntheils der Viehstand des Landes an Pferden, Rindvieh und Schafvieh durch den starken Verbrauch für die vereinigten Flotten und Armeen fast erschöpft worden war. Der Bauer hatte buchstäblich die Tasche voll Gold, aber keine Kuh mehr im Stalle. Erst allmälig hat das so ins Land gekommene Kapital angefangen, sich zu verwerthen. Die Einführung neuer Kulturen, die Hebung der schon früher betriebenen und in Folge dessen die Vermehrung der exportfähigen Bodenprodukte, begünstigt durch eine Reihe guter Ernten, sind die Folge davon

gewesen. Der Tabaksbau bei Samsun, Bafra und Tscharschembe, die Seidenzucht von Amasia, der Getreidebau in Yüsgat, Dschorum und Bojabat, die Obstzucht und Gärtnerei von Amasia, Samsun und Ordu, die Kultur von Färbekräutern in der Umgegend von Iskilip, Tocat und Safranboli, von Machleb (Vogelkirschsamen) und Tschirisch (Asfodeluswurzel), und die Holzausfuhr aus den Wäldern westlich von Sinope und östlich von Amasia haben fortgefahren, den überseeischen Handel vollauf zu beschäftigen und eine gleiche Richtung verfolgen die neu eingeführten Kulturen von Sorgo bei Samsun und von Baumwolle der Umgegend von Castamuni und Bojabat.

Die Viehzucht lieferte für den Export nächst den großen Quantitäten lebenden Schlachtviehs für den Konsum in Konstantinopel, die dahin großentheils zu Lande transportirt werden, namhafte Mengen von Kurdischer Schafwolle, Armenischen Büffelhörnern, Butter und Talg von den Nomadenstämmen des Antitaurus, Rauchfleisch ebendaher, und Ochsenhäute, Schaf- und Ziegenfelle aus Angora, Kaisarie und Siwas.

Die Speziallisten über die Quantitäten der einzelnen Artikel, welche in den beiden Häfen Samsun und Sinope zur Einfuhr und Ausfuhr gelangt sind, weisen für das Jahr 1862, namentlich in Betreff der Ausfuhr, durchgängig größere Zahlen auf. Es darf in dieser Beziehung auf die folgenden Zusammenstellungen um so mehr verwiesen werden, als für den Europäischen Markt und für den Deutschen Handel insbesondere nur einige der Hauptartikel ein unmittelbares Interesse bieten, während die übrigen von dem großen Umsatzplatze Konstantinopel völlig absorbirt werden.

Samsun.

Einfuhr.

Abba	178	Colli,
Arzneiwaaren	6	Kisten,
Baumwolle	122	Ballen,
Baumwollenwaaren	191	Colli,
Bretter	18,123	Stück,
Butter	44	Faß,
Bücher	40	Kisten,
Kaffee	638	Sack,
Cochenille	8	„
Effekten	202	Colli,
Eisen und Eisenwaaren	4,851	„
Eßwaaren	157	Kisten,
Fensterglas	72	„
Früchte	180	Sack,
Garne	78	Ballen,
Geldkasten	2	Kisten,
Gold- und Silberwaaren	1	Kiste,
Henna	12	Säcke,
Indigo	3	„
Kalk	4,810	Kilo,
Kartoffeln	30	Säcke,
Käse	7	Kisten,
Makaroni	14	Colli,
Manufakturen	5,674	„
Marmor	3,224	Stück,
Maschinen	11	Kisten,
Militair-Effekten	589	Colli,
Möbel	7	Kisten,
Nägel	758	Faß,
Oel	171	„
Oliven	61	„
Pelzwaaren	73	Colli,
Porzellan	13	Kisten,
Quincaillerien	3,547	„
Salz	66,282	Kilo,
Salzfische	31	Faß,
Säcke	244	Colli,
Shawls	30	„
Seife	838	Säcke,
Seilerwaaren	62	Colli,
Spirituosen	481	Faß,
Stahl	315	Kisten,
Stearin	3	„
Tabak	7	Colli,
Tembeki	519	„
Teppichwaaren	6	Kisten,
Tuch	15	Colli,
Thee	46	Kisten,
verschiedene Waaren	7,418	Colli,
Waffen	163	Kisten,
Weine	50	Faß,
Zinn	123	„
Zucker	1,669	„

Ausfuhr.

Alizari	528	Ballen,
Aepfel	1,684	Kisten,
Bamien	149	Colli,
Baumwollwaaren	90	„
Blei	2,069	Platten,
Bohnen	930	Sack,
Bulgur	7,895	„
Butter	95	Colli,
Büffelhörner	29	„
Kokons	298	Ballen,
Droguerien	217	Colli,
Erbsen	1,380	Sack,
Eßwaaren	813	Colli,
Filz	12	Ballen,
Galläpfel	150	Colli,
Gelbbeeren	2,398	Sack,
Gerste	171	Colli,
Gummi	185	„
Hasenfelle	42	„
Hanf	490	Ballen,
Hanfsamen	156	Colli,
Hirschhörner	21	„
Holzteller	64	„
Honig	64	Kisten,
Kupfer, altes	7,601	Platten,
Leder, rothes	1,040	Colli,
Leim	90	Sack.
Linsen	284	„
Lichter	22	Kisten,
Lohe	173	Sack,
Mais	40,100	Kilo,
Mandeln	8	Sack,
Manufakturen	108	Colli,
Mehl	4,295	Sack,
Nüsse	133	„
Nußmasern	136	Stück,
Ochsenhäute	386	Colli,
Opium	2	Kisten,
Packleinen	102	Colli,

Pasterma	2,628	Colli,
Reis	1,658	Sack,
Scamonea	25	Kisten,
Seide	89	Colli,
Schaffelle	192	„
Tabak	36,162	„
Tuch	3	„
Vogelkirschsamen	1,145	Sack,
Wachs	90	Colli,
Waaren, verschiedene	258	Sack,
Wein	4	Faß,
Weizen	273,145	Kilo,
Wolle	3,787	Ballen.

Sinope.

Gegenstand:		Einfuhr. 1861.	Einfuhr. 1862.	Ausfuhr. 1861.	Ausfuhr. 1862.
Abbatuch	Colli	52	49	6	—
Anis	„	—	—	5	—
Bauhölzer	Stück	—	—	4142	6300
Baumwollen-Manufakturen	Colli	106	180	—	—
Brennholz	Ton.	—	—	3600	490
Butter	Colli	—	—	25	17
Butter und Talg	„	—	—	1775	—
Caffee	Säcke	140	72	—	1
Caviar	Fässer	7	140	161	140
Eichenholz	Stück	—	—	—	1470
Eisen	Platten	133	340	—	—
Eisenwaaren	Colli	—	20	—	30
Eßwaaren	„	—	—	542	49
Felle und Häute	„	—	15	2	—
Früchte, getrocknete	Säcke	152	98	—	—
Gemüse	Colli	—	—	542	159
Glas	Kisten	102	64	—	—
Hanf	Colli	—	11	—	—
Henna	„	—	11	—	—
Kastanienholz	Ton.	—	—	—	200
Kirschholz	Stück	—	—	—	1200
Kupfer, altes	Colli	—	—	—	8
Leim	„	—	4	—	—
Leinsamen	Säcke	—	—	358	753
Mais	Kilo	900	800	—	—
Mehl	Colli	138	42	38	195
Nägel	Fässer	69	87	—	—
Nußholz	Stück	—	—	—	140
Nüsse	Säcke	—	35	—	—
Obst	Colli	—	—	370	960
Oel	Fässer	40	42	—	—
Oliven	„	20	10	—	—
Pech	Colli	—	9	—	—
Quincaillerien	Kisten	120	50	—	1
Reis	Säcke	—	—	4740	6218
Rindshäute	Colli	—	—	—	30
Salz	Kilo	9300	6600	—	—
Salzfische	Colli	—	—	3	4
Seide	„	—	—	4	—
Seidenwaaren	„	—	1	—	—
Seife	Säcke	93	118	—	—
Seilerwaaren	Colli	12	—	7	2
Spirituosen	Fässer	190	267	—	—
Spiritus	Colli	—	—	4	—
Schafe	Stück	—	—	766	—
Schiffsbauholz	Ladungen	—	—	—	14
Schiffszwieback	Säcke	—	—	—	28
Stahl	Colli	2	26	—	—
Steinkohlen	Ton.	3686	5117	—	—
Tabak	Colli	—	—	950	1267
Talglichte	„	—	—	—	4
Tapeten	„	—	—	3	—
Tembeki	„	2	30	—	—
Thonwaaren	„	—	4	—	—
Viktualien	„	364	56	542	49
Waaren, verschiedene	„	178	—	—	58
Weizen	Kilo	1208	480	—	—
Wein	Oka	600	—	—	—
Werg	Colli	—	—	—	8
Wolle	„	—	—	—	8
Ziegenfelle	Stück	—	—	360	—
Zinn	Colli	18	18	—	—
Zucker	Fässer	61	110	—	—

Besonders lebhaft und gut war im Jahre 1862 das

Tabaksgeschäft.

Die Gesammt-Produktion der tabaksbauenden Distrikte von Samsun belief sich auf ca. 70,000 Ctr.; die Umgegend von Sinope kann außerdem noch ca. 5000 Ctr. erzeugen, obwohl die Ernte des letzten Jahres diese Höhe nicht völlig erreichte. Hiervon kommen ca. 10,000 Ctr. zum Verbrauch im Innern, der Rest zur Ausfuhr nach und über Konstantinopel. Die Total-Ausfuhr von 1862 belief sich auf 5000 Ballen mehr als im Jahre 1861, nämlich 36,162 Ballen gegen 31,451. Die Ausfuhr wurde hauptsächlich dadurch erleichtert, daß seit dem Abschluß der Handelsverträge im Frühjahr 1862 dieselbe von den Ausfuhrzöllen befreit wurde. Auch Preußen und Norddeutschland waren bei diesem starken Export nicht unbetheiligt. Es wurden ca. 3000 Ctr. von Samsun direkt über Triest nach Stettin verladen, von wo sie, soviel verlautet, nach Rußland weiter gegangen sein sollen, und ebenso besuchte ein Bremer Geschäftsreisender den Samsuner Markt, um für das Jahr 1863 bedeutende Bestellungen aufzugeben.

Die

Getreide-Ernte

des Jahres 1862 durfte sowohl in der Provinz Dschanik als in Bojabat als eine vortreffliche bezeichnet werden. Ueber Samsun wurden 273,150 Kilo Weizen exportirt, 93,555 Kilo mehr als im Jahre 1861. Das beste Mehl der Gegend kommt aus einer Deutschen Mühle in Amasia, deren Absatz nach auswärts von Jahr zu Jahr zunimmt. Reis, welcher in vorzüglicher Güte in Bojabat gebaut wird, gab im Jahre 1862 einen fast doppelt so reichen Ertrag als im Jahre 1861. Von den 6218 Säcken, welche in der Ausfuhr von Sinope figuriren, waren 2346 Säcke für Rechnung des Türkischen Arsenals verschifft worden. Mais konnte aus Dschanik über 10,000 Kilo exportirt werden, während Sinope seinen Bedarf einführen mußte. Die Gerste wird zum großen Theil im Innern konsumirt. Erbsen, Bohnen, Linsen und Gemüse finden ihren Absatz zum Theil nach dem Mittelmeere.

Die

Seidenzucht

in Amasia ist zum großen Theil in den Händen Deutscher Unternehmer,

namentlich der Gebrüder Mez aus Freiburg im Breisgau. Es wurden im Jahre 1862 gegen 40,000 Oken Kokons daselbst erzeugt, wovon gegen 30,000 Oken in Deutsche Hände gingen. Die Hälfte davon wurde in Amasia in einer Deutschen Spinnerei, welche mehr als 100 Leute beschäftigt, gesponnen; der Rest kam zur Ausfuhr nach Deutschland und Frankreich. Der Preis derselben stellte sich auf 56—57 Piaster per Oka in Amasia.

Für den

Holzhandel

ist Sinope der Hauptstapelplatz. Es werden sowohl Schiffshölzer und Bauhölzer, namentlich Eichen-, Kirsch-, Kastanien- und Nußholz, als auch Bretter und Brennholz von dort für Konstantinopel, für Rußland und für Griechenland verladen und bilden die Hauptfracht der meisten Segelschiffe, die von Sinope auslaufen. Nur setzte die Türkische Regierung der Ausfuhr nach dem Auslande so mannigfache Hemmnisse im Wege der Verwaltung entgegen, daß der Absatz vielfach erschwert wurde, und namentlich auch die Deutsche Schneidemühle in Amasia sich darauf beschränkte, für den Lokalbedarf zu arbeiten. Doch gingen nach Rußland 43 Schiffsladungen Brennholz und 22 Schiffe mit Bauholz, während nach Konstantinopel 25 und respektive 17 Schiffsladungen klarirten; nach Griechenland (Syra) wurden 2 Ladungen Bretter verschifft.

Ein für die Europäischen Märkte sehr gesuchter Artikel sind in neuerer Zeit die

Kurdischen Wollen.

Während dieselben früher ihren Hauptmarkt in Mosul hatten und von da über Aleppo nach Frankreich gingen, oder von Angora ihren Weg nach Smyrna nahmen, sind in den letzten Jahren stets wachsende Quantitäten über Samsun zur Ausfuhr gekommen, und selbst Sinope fängt schon an, diesem Artikel Aufmerksamkeit zu widmen. Nach Samsun kamen aus dem Innern im Jahre 1862 ca. 6500 Ctr. großentheils für Marseille, Konstantinopel und Smyrna bestimmt. Die erste Qualität derselben, welche von Düsgat und Haiman kommt, wurde mit 7 Piaster per Oka im Schweiß bezahlt; die zweite von Tocat, Dschorum und Siwas mit 6 Piaster.

Was die

Einfuhr

solcher Artikel anlangt, welche der Bevölkerung in diesem Theile Kleinasiens unentbehrlich sind, im Lande aber selbst nicht gewonnen werden, so ist fast in allen denjenigen Landestheilen, welche dem direkten Verkehr mit Europa noch fern liegen, der Bedarf an Erzeugnissen der Europäischen Industrie und Produkten der ausländischen Bodenkultur in verhältnißmäßig enge Grenzen eingeschränkt. An Bekleidungsstoffen sind baumwollene Stoffe, wollene Waaren und Pelzwaaren allerdings Gegenstände des Einfuhrhandels, aber sie haben die einheimischen Gewebe noch nicht in ähnlicher Weise verdrängt, wie z. B. in Persien, und beherrschen den Markt nur für einen kleinen Theil des städtischen Publikums, während das Landvolk im Ganzen und Großen mit alter Zähigkeit an den einheimischen Bekleidungsstoffen, den selbstgewebten baumwollenen, wollenen und härenen Zeugen, dem groben Abbatuch von Anatolien und Rumelien, den Aleppiner Seidenstoffen, den Kurdischen und Smyrnaer Teppichwaaren und dem landesüblichen Schuhwerk aus ungegerbten Häuten, hängt.

Bei der großen Bedürfnißlosigkeit der Kleinasiatischen Bevölkerung im Allgemeinen ist auch die Nachfrage nach anderen

Nahrungsstoffen,

als solchen, welche das fruchtbare Land selbst darbietet, eine verhältnißmäßig geringe. Kaffee und Zucker, Wein und andere Spirituosen, Oel und Salz, Mehl, Caviar und Salzfische, getrocknete Früchte und Konserven sind die nennenswerthesten Artikel dieser Kategorie, welche importirt werden.

Eine dritte Kategorie von Import-Artikeln bilden, wie in ganz Asien, so namentlich auch in den in Rede stehenden Provinzen, die zum Betrieb der landesüblichen Gewerbe nöthigen Quanta an

Metallen,

als: Eisen, Blei, Zinn und Stahl, Metallwaaren aller Art, Nägel, Maschinentheile, Waffen, Fensterglas, Glaswaaren, Porzellan, Seife und Leim, Seilerwaaren und Kurzwaaren.

Die Gesammtheit der Einfuhr bleibt ihrem Umfange und ihrem Werthe nach gegen die Ausfuhr weit zurück, und ist es auch im Jahre 1862 geblieben, obwohl sie gegen die Einfuhr im Vorjahre immer noch eine Zunahme um durchschnittlich 30 pCt. aufweist, ein Beweis, daß hier noch ein Absatzfeld für Europäische Import-Artikel zu erschließen ist, welches mehr und mehr ausgebeutet zu werden anfängt.

Der Einfuhrhandel in diesem ganzen Theile Kleinasiens und selbst der Import Europäischer Artikel ist fast ausschließlich in den Händen Armenischer Kaufleute, deren Verbindungen selten weiter als bis Konstantinopel oder den gegenüberliegenden Russischen Häfen reichen. Den Hauptmarkt für den Vertrieb der Einfuhr-Artikel im Innern des Landes bilden noch immer die Jahrmärkte in Zile und Japrakli-Tschair, wo von nah und fern die Landesprodukte zusammengebracht, zu Gelde gemacht und gegen den Bedarf an fremden Handelsartikeln umgesetzt werden. Die Herbstmesse von Zile, welche im Jahre 1862 vom 15. bis 30. November abgehalten wurde, war in ihrem Gesammt-Ergebniß besser als die von 1861. An baumwollenen Manufakturen, von denen etwa drei Viertheile Englischen, ein Viertheil Schweizerischen und Deutschen Ursprungs waren, kommen auf die Messe etwa 1550 Ballen im Werthe von beiläufig 5,000,000 Piaster. Trotz der hohen Preise, welche in Folge der gestiegenen Fabrikpreise dafür gefordert waren, blieb die Nachfrage darnach so lebhaft, daß vollkommen geräumt wurde und nahe an 2,000,000 Piaster mehr in diesem Artikel angelegt wurden als im Jahre 1861.

Von

Tuchen

erschienen auf der Messe einige 60 Ballen, welche, aus zweiter Hand in Konstantinopel gekauft, großentheils als Wiener Waare an den Mann gebracht wurden, aber ursprünglich zweifellos Preußisches und Sächsisches Fabrikat sind. Sie verkauften zu folgenden Preisen per Brabanter Elle:

Gevers		46 Piaster,
Lipsia		44 „
Halberstadt		40—42 „
Saxonia	Nr. 1	29 „
„	„ 2	27 „
„	„ 3	25 „

in den Farben zimmtbraun, hellblau, schwarz, violett, bleigrau, dunkelgrau. Im Allgemeinen kann aus diesem Theile Asiens gemeldet werden, daß der Absatz Preußischer, besonders Görlitzer Tuche, fortwährend günstig ist, obwohl Oesterreichische Fabrikanten durch Stellung niedrigerer Preise und Anknüpfung direkter Verbindungen denselben eine gefährliche Konkurrenz bereiten.

Seidenwaaren,

großentheils von Aleppo, waren ca. 500 Ballen am Platze und wurden rasch verkauft.

Von

Kolonialwaaren

wurden 350 Säcke Kaffee, der Batman zu 68—71 Piaster, und 300 Faß Zucker Französischer und Holländischer Fabrik, per Batman 38—39 Piaster verkauft.

Außer den bezeichneten Meßwaaren sind bis jetzt, soweit sich der Ursprung überhaupt ermitteln läßt, von Preußischen und Deutschen Fabrikaten nur wenige kleine Quantitäten, wie etwa Stahl- und Eisenwaaren, Quincaillerien, Gold- und Silberwaaren, Arzneiwaaren, in den Handel dieser Länder gekommen.

Einen Antheil am Großhandel und einen direkten Verkehr mit diesen Gestaden des Schwarzen Meeres hat Deutschland und Preußen, mit Ausnahme der hoffnungsvollen Etablissements in Amasia, nirgends. Auch Oesterreich würde einen solchen nicht beanspruchen dürfen, wenn nicht der Verkehr der Lloyddampfer den Schein an sich hätte, als sei er zur Förderung des Oesterreichischen Handels an dieser Küste berufen, während er in Wahrheit mehr im Dienste von Nichtösterreichern steht. Weit mehr nationale Zwecke verfolgen in dieser Beziehung die Französische und Russische Dampfschifffahrts-Gesellschaft, deren Agenturen gleichzeitig mehr und mehr Handelsunternehmungen in sich vereinigen und somit dem Ziele entgegenstreben, welches schon früher als die Aufgabe des Europäischen Handels in Asien bezeichnet wurde, nämlich die Anlage von Faktoreien und Waarendepots als Grundlage künftiger Kolonisation und Vorposten der Civilisation.

Trapezunt, im August 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu St. Thomas für 1862.

Während des Jahres 1862 sind in den kommerziellen Verhältnissen der Insel St. Thomas keine Veränderungen eingetreten, die in irgend einer Beziehung von besonderer Tragweite wären.

Die schon seit einiger Zeit angeregte Trennung der Finanzen der Insel von denen des Mutterlandes Dänemark ist in diesem Jahre eifrig betrieben worden, und wenn auch bis jetzt die Sache noch nicht zu einem definitiven Abschlusse gediehen ist, so scheint doch Aussicht für ein günstiges Resultat vorhanden. Auch ein einfacheres Gerichtsverfahren und wesentliche Verbesserungen in der Verwaltung werden angestrebt und ohne Zweifel binnen Kurzem erlangt werden.

Die Anschläge zu einer kompletten Ausbaggerung des Hafens und Sprengung einiger den Eingang des Hafens bedeutend einengender Felsen sind genehmigt, so daß das schon längst als nothwendig erkannte Werk binnen Kurzem in Angriff genommen werden wird.

Die Vorschriften über das Hafen- 2c. Geld haben in diesem Jahre mehrere Veränderungen erlitten; in dieser Beziehung ist das Gesetz vom 16. April 1862[1]) wichtig. Nach demselben sind die Schiffsabgaben jetzt so regulirt, daß 1 Preuß. Last von 4000 Berliner Pfund zu 0,67 und 1 Preuß. Schiffslast zu 0,72 Dänisch. Kommerzlast angenommen wird.

Was den Handel betrifft, so ließ derselbe in 1862 Vieles zu wünschen übrig, was theilweise dem Amerikanischen Kriege und theilweise den in den benachbarten Kolonien herrschenden und auf die hiesigen Verhältnisse zurückwirkenden Zuständen zuzuschreiben ist.

Besonders das Geschäft nach Porto Rico, dem Hauptsitze unseres Handels, hat eine ganz außerordentliche Abnahme erfahren, indem in Folge des auf der genannten Insel noch immer geltenden und gegen Einfuhren von hier gerichteten Differentialzolles von 12½ pCt. direkte Verschiffungen von Europa in einem ungewöhnlich großen Maßstabe stattgefunden haben. Der vorerwähnte Differentialzoll wurde nun allerdings im Juli 1862 von der Spanischen Regierung um 6 pCt. reduzirt, indessen der General-Kapitain von Porto Rico hielt für gut, das betreffende Dekret bis jetzt noch nicht zu publiziren, so daß die Sache vorerst beim Alten bleibt. Es ist jedoch kaum zu bezweifeln, daß die Spanische Regierung demnächst dafür sorgen wird, daß die Publizirung dieses Dekretes nicht länger verschoben wird; dies würde sofort einen sehr wohlthätigen Einfluß auf den diesseitigen Handel ausüben.

Der Verkehr mit dem Spanischen Antheile von St. Domingo wurde in diesem Jahre besonders durch das ungünstige Resultat der Tabaksernte beeinträchtigt.

Der Waaren-Export nach der Insel Cuba hat ungefähr denselben Umfang wie in früheren Jahren gehabt. Venezuela und Neu-Granada sind von politischen Wirren immer noch so zerrissen, daß hier Jederman die Geschäfte dorthin gern vermeidet.

Die Einfuhren in der Zeit vom 31. März 1861 bis 31. März 1862 waren:

	Werth in Doll.
Von Dänemark	1,721
„ Schleswig-Holstein	24,879
„ Hamburg	774,349
„ Großbritannien	3,188,032
„ Holland und Belgien	55,757
„ Frankreich	510,707
„ Spanien	21,740
„ Italien	81,647
„ Südamerikanischen Staaten	318,985
„ Nordamerika	798,540
„ Englischen Besitzungen in Westindien	74,304
„ „ „ „ Nordamerika	22,917
„ Dänischen „ „ Westindien	51,429
„ Spanischen „ „ „	198,393
„ Französischen „ „ „	31,267
„ Holländischen „ „ „	44,744
„ Schwedischen „ „ „	2,756
„ Hayti	24,182
„ Afrika und Asien	1,376
Total	6,227,725

Man hat angefangen, einige Versuche mit dem Anbau von Baumwolle zu machen, allein es fehlen die nöthigen Arbeitskräfte, und so wurden keine besonderen Resultate erzielt.

Unsere Postverbindungen durch Dampfschifffahrt mit Europa, Nordamerika und den benachbarten Kolonien haben bis jetzt von ihrem Umfange Nichts verloren, indessen scheint die Englische Regierung darauf hinzuarbeiten, eine Englische Kolonie zum Centralpunkt der Postverbindungen mit Westindien zu machen, was, wenn es wirklich stattfände, ein harter Schlag für St. Thomas sein würde.

Der Gesundheitszustand ist auch in 1862 sehr befriedigend gewesen. Das gelbe Fieber und epidemische Krankheiten stellten sich nicht ein.

Die Schiffsfrachten waren in der ersten Hälfte des Jahres günstig; seitdem aber haben sich dieselben mit nur kurzen Unterbrechungen niedrig gehalten und fürs Erste sind auch die Aussichten auf eine wesentliche Besserung nicht besonders.

Die Wechselkourse waren im Allgemeinen etwas höher als im vorigen Jahre; ungefähr folgende Durchschnittsnotirungen lassen sich annehmen:

London Pfd. Sterl. 4. 85. Paris Frs. 5. 15 — 5. 20.
Hamburg Sch. 43½ — 44.

Der Schiffsverkehr war:

I. Eingekommene Schiffe.

Flagge.	Schiffe.	Tons.
Dänische	458	39,504
Englische	764	84,357
Französische	190	31,581
Spanische	393	14,384

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1863 II. S. 306.

Flagge.	Schiffe.	Tons.
Holländische	132	7,454
Italienische	9	2,174
Amerikanische	272	85,121
Hamburgische	56	18,069 (6023 Last)
Norwegische.......	12	8,052
Schwedische	39	5,159
Preußische	11	4,161
Oldenburgische.....	16	4,236

II. Ausgelaufene Schiffe.

Flagge.	Schiffe.	Tons.
Hannoversche	6	1,963
Belgische	1	180
Portugiesische	7	275
Bremische	24	10,789
Mecklenburgische ..	1	360
Venezuelanische ...	18	1,377
Total.....	2409	319,096

St. Thomas, 31. Dezember 1862.

Mittheilungen.

Berlin, 24. Oktober. Nach einer aus Konstantinopel hier eingetroffenen Nachricht haben die Vertreter mehrerer Mächte gegen die Gültigkeit der auch in diesen Blättern mitgetheilten Verordnung über die Leuchtfeuergebühren in der Türkei[1]) bei der hohen Pforte Einsprache erhoben. Die Türkische Regierung ist bereit, unter Zuziehung von Delegirten der Gesandtschaften Abänderungen in jenem Reglement eintreten zu lassen, und ist Letzteres daher für jetzt noch als nicht verbindlich zu betrachten.

Tilsit, 6. Oktober. Das im verflossenen Monate anhaltende Regenwetter verhinderte die Beendigung der diesjährigen Ernte und die Bestellung der Felder. Erst gegen Ende des Monats trat günstige Witterung ein, wodurch es dem Landmanne noch möglich wurde, das Versäumte nachzuholen. Die Marktzufuhren von Getreide konnten hiernach, und bei den schlechten Wegen, nicht erheblich sein; dennoch gingen die Preise Angesichts der guten Ernte rasch zurück. Man zahlte für Weizen 55—65 Sgr., für Roggen 35—40 Sgr., für Hafer 17—20 Sgr., für Gerste 28—32 Sgr., für Erbsen 40—50 Sgr., für Kartoffeln 10—12 Sgr. pro Scheffel. Das Engrosgeschäft in Getreide litt ebenfalls unter dem Drucke der rückgängigen Konjunktur und besonders in Folge der flauen Berichte aus England. Die meisten stromabwärts herunterkommenden Getreideladungen gingen unverkauft hier durch, theils nach Königsberg und theils nach Memel. Durch hiesige Kommission wurden 400 Last Roggen, 100 Last Gerste nach Königsberg, und 300 Last Roggen, 50 Last Gerste nach Memel expedirt, der Art daß bis zum erfolgten Verkaufe darauf Vorschüsse geleistet werden: Für unsern Ort wurden nur 50 Last Roggen am Anfange des Monats auf 43½ Sgr. pro 120 Pfd. gekauft, welcher Preis später nicht mehr zu erzielen war. Von den Speichern wurden verladen: nach Königsberg 22 Last Gerste, 26 Last Hafer, 18 Last Leinsaat; nach Memel 44 Last Roggen und nach Danzig 22 Last Leinsaat. Es blieben hiernach im Bestande: 120 Last Weizen, 80 Last Roggen, 150 Last Hafer, 70 Last Gerste, 150 Last Leinsaat, 80 Last Rübsaat. Von Leinsaat diesjähriger Ernte kamen bereits ziemlich bedeutende Quantitäten an Markt, welche bis 105 Sgr. pro Scheffel bezahlt wurden. Gegen Erwarten ist die Qualität schön und trocken. Das eigentliche Geschäft in Leinsaat beginnt in dem Monate Oktober. Für Leinöl ist wenig Kauflust; man handelte kleine Posten à 15½—15¾ Rthlr. pro Centner ohne Faß. Ebenso findet raffinirtes Rüböl noch wenig Begehr à 14½ Rthlr. pro Centner. Von Leinkuchen sind ca. 8000 Centner à 60 Sgr. nach Königsberg und Memel verkauft; augenblicklich stockt die Nachfrage ganz, in Folge der niedrigen Weizenpreise. Unsere kleinen Vorräthe von Rübkuchen sind à 53—55 Sgr. pro Centner geräumt. In Hanf und Flachs war kein Umgang. Das hiesige Holzgeschäft ist durch Lieferungen für unsere Eisenbahn lebhaft geworden, auch werden geschnittene Hölzer für den Bedarf am Orte stets gesucht.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 II. S. 313.

Danzig, 8. Oktober. Unter dem Einflusse der fortwährend flau und niedrigere Preise meldenden Berichte des Auslandes konnten an unserem Getreidemarkt während des verflossenen Monats Umsätze nur dadurch bewerkstelligt werden, daß Inhaber sich in Annahme von billigeren Geboten fügten. Alle Realisationsverkäufe in England bringen 100 Fl. weniger als vor vier Wochen, und dennoch ist man genöthigt, mit dem Konsigniren fortzufahren, weil hier am Platze der Verkauf noch verlustbringender sein würde. Nach einer kürzlich publizirten Tabelle haben sich in England Einfuhren von Getreide und Mehl aus dem Auslande in 10 Jahren ungefähr verdoppelt, Amerika figurirte dabei 1853 mit 947,000 Quarter, während 1862 von dort 5,260,000 Quarter nach England kamen. Die Britischen Ernten in den letzten drei Jahren waren ungenügend, dagegen ist die Ernte jetzt gut gerathen, der Landmann drängt zum Verkauf und die Spekulation hält sich fern. Bei solcher Geschäftslage ist schwer zu bestimmen, wann die niedrigste Periode eingetreten sein wird. Die Verluste, welche unser Ort unter diesen Verhältnissen erleidet, sind natürlich sehr bedeutend, hauptsächlich für die Polnischen Getreide-Faktoren, da die den Polnischen Abladern gemachten Vorschüsse durch das gelieferte Getreide bei jetzigen Preisen zum großen Theil nicht gedeckt werden und Nachschüsse schwer einzutreiben sind. Das in der letzten Hälfte des Monats hier eingetretene schöne Wetter begünstigte die Bestellung der Felder und das Ausnehmen der Kartoffeln. Die Umsätze an der Börse während des Monats September bestanden aus 2500 Last Weizen zu 330—480 Fl., 2650 Last Roggen zu 245—294 Fl., 200 Last Gerste zu 222—276 Fl., 115 Last weiße Erbsen zu 280—295 Fl., 10 Last Rübsen zu 400—636 Fl., 10 Last Raps zu 540—660 Fl. An der Bahn wurden am Schlusse des Monats gezahlt für Weizen 57—71 Sgr., Roggen 45—46½ Sgr., kleine Gerste 39—41 Sgr., große Gerste 40—45 Sgr., Erbsen 48—50 Sgr., Hafer 23—25 Sgr. Die Bestände von Getreide waren ult. September 15,250 Last Weizen, 1760 Last Roggen, 310 Last Gerste, 65 Last Hafer, 1020 Last Erbsen, 1590 Last Rübsen, 35 Last Leinsaat. Spiritus geht täglich billiger und wurde zuletzt zu 13¾ Rthlr. pro 8000 pCt. abgegeben. Im Holzgeschäft hat sich während des verflossenen Monats keine wesentliche Veränderung bemerkbar gemacht, die Frage vom Auslande hielt an. Im Monat September liefen in Neufahrwasser ein:

342 Segelschiffe,
16 Dampfschiffe,
358,

davon gingen aus:

258 Segelschiffe,
16 Dampfschiffe,
274.

Von den abgesegelten Schiffen hatten geladen: 109 Holz, 150 Getreide, 12 diverse Güter, 3 Ballast. Zugeführt wurden: a. stromwärts: 3494 Last Weizen, davon 1790 Last aus Polen, 3183 Last Roggen, davon 1781 Last aus Polen, 186 Last Gerste, 112 Last Erbsen, davon 92 Last aus Polen, 138 Last Rübsen, 18,965 Stück fichtene Balken, 78,456 Stück fichtenes Rundholz, 100 Schock Stäbe, 400 Schock Bandstöcke, 162 Last Planken, 197 Klafter Klobenholz; b. auf der Eisenbahn: 919 Last Weizen, 518 Last Roggen, 551 Last Gerste, 6 Last Erbsen, 68 Last Rübsen.

Thorn, 8. Oktober. Die Getreidepreise erfuhren im Monat Sep-

tember einen neuen erheblichen Rückgang, der für Weizen 6 Rthlr., Roggen 3—4 Rthlr. per Wspl. betrug. Unter diesen Umständen konnte das Getreidegeschäft keinen Aufschwung erhalten. Neuer Roggen, welcher dem vorjährigen vorgezogen wird, wurde verhältnißmäßig am besten bezahlt. Die Landzufuhren waren nicht bedeutend; verladen wurden: 510 Last Weizen, 360 Last Roggen, wovon 150 Last Weizen und 130 Last Roggen per Bahn. Der Wasserstand, welcher in den ersten Tagen des Monats die Pegelhöhe erreichte, sank zwar bald wieder, hat aber doch das Herankommen von Traften 2c. aus Polen begünstigt. Es kamen von dort 2170 Last Weizen, 5020 Last Roggen, 95 Last Erbsen, 126,450 Stck. weiches Holz, 10,500 Stck. hartes Holz, 2050 Last Bohlen und Bretter. Die Menge des in diesem Jahre herabgekommenen Holzes wird hinter der des vorigen Jahres nicht zurückstehen; die Insurrektion in Polen hat also darauf keinen Einfluß gehabt. Die geringere Abkunft von Getreide wird mehr dem niedrigen Wasserstand zugeschrieben, welcher oft kaum eine halbe Beladung zuläßt. Die Anzahl der aus Polen gekommenen Kähne soll wenig kleiner als die vorjährige sein.

Gleiwitz, 8. **Oktober**. Der geschäftliche Verkehr der hiesigen Gegend gestaltete sich seit dem Beginne des Polnischen Aufstandes im vergangenen Monat zum ersten Male wieder recht lebhaft; war schon im August eine der Roheisenproduktion günstige Konsumtion Roheisen zu erwähnen, so war der Bedarf an diesem Rohmaterial während des September noch um Vieles bedeutender. Einzelne größere Werke, wie Laurahütte, waren nicht im Stande, mit ihren eigenen Produktionen den Bedarf ihrer Walzwerke zu bestreiten und mußten sich dazu verstehen, anderweitig Roheisen aufzukaufen. Alle Walzwerke, größere und kleinere, sowie insbesondere die Gießereien waren durch feste Bestellungen vollauf in Anspruch genommen. Bei dem Vorhandensein größerer Bestände an Roheisen konnte der vermehrte Bedarf zwar noch keine nennenswerthe Preiserhöhung erzielen, indeß hat er, was immerhin schon wesentlich ist, dem weiteren Rückgange der Preise eine Grenze gesteckt. Der Kohlenbergbau wurde auch im vergangenen Monat mit der bisher an ihm wahrgenommenen Lebhaftigkeit betrieben. Diejenigen Gruben, welche, wegen der geringeren Qualität ihrer Kohlen, nur für den Winterverbrauch produziren, fangen an, ihre Läger zu räumen und ihre Produkte den Konsumtionsorten zuzuführen. Bei der für die Oberschlesischen Industrieverhältnisse so wichtigen Geschäftsbranche des Kohlenbergbaues bleibt zu wünschen, daß der Absatz der Kohlen nicht, wie es leider in früheren Jahren der Fall war, in den Wintermonaten wegen Mangel an Transportmitteln auf den Eisenbahnen ins Stocken gerathe. Der Begehr nach Zink hielt auch im vergangenen Monat an, und der Verkehr in diesem Artikel war ein ziemlich lebhafter. Die Bestellung der Wintersaaten ging unter außerordentlich günstigen Witterungsverhältnissen von Statten; die Rapsfelder sind zum Theil vorzüglich bestanden, die übrigen Saaten stehen, soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, meistens gut.

Bielefeld, 8. **Oktober**. In dem Gang des Geschäftes in Leinewand, Damast, Drell und Segeltuch ist keine wesentliche Veränderung im September eingetreten. Der Absatz in allen Garnsorten war, selbst bei guten und theils steigenden Preisen, recht lebhaft und voraussichtlich wird in den nächsten Monaten der Bedarf durch die Produktion kaum befriedigt werden. Nach den übereinstimmenden Berichten aus allen Flachs bauenden Ländern ist die Ernte dieses Jahr sowohl hinsichtlich der Qualität, wie der Quantität vorzüglich gut ausgefallen. Die Preise sind bereits gewichen und dürften, einem weiteren Drucke nachgebend, noch ferner herunter gehen. Der Gang des Geschäfts in Seiden- und Sammetfabrikaten war während des Monats September derselbe, wie in dem vorhergegangenen Monat. Auch die Preise der Rohseide sind ziemlich dieselben geblieben. Der Verkehr in Getreide und Produkten war ziemlich still. Einem Aufschwunge des Getreidehandels steht namentlich der Umstand entgegen, daß die Mühlen ihren Bedarf zur Zeit beinahe ausschließlich in der nächsten Umgebung einkaufen. Nur gegen Ende des Monats haben einige schwache Beziehungen aus den östlichen Provinzen stattgefunden. Das Mühlengeschäft ist nach wie vor wenig lohnend. Der Bestellung der Wintersaatfelder ist die Witterung durchgängig günstig gewesen, dieselbe kann als ziemlich beendigt betrachtet werden. Ende September c. wurde hier bezahlt der Scheffel Weizen mit $72\frac{1}{2}$ Sgr., Roggen mit $57\frac{1}{2}$ Sgr., Gerste mit $52\frac{1}{2}$ Sgr., Hafer mit 30 Sgr., Kartoffeln die 100 Pfd. mit 20 Sgr.

Siegen, 9. **Oktober**. In dem Grubenbetriebe sind während des September gegen den Monat August keine Veränderungen hervorgetreten; es herrscht auf sämmtlichen Eisensteingruben eine anhaltende Thätigkeit, und die Versendungen von Erzen erreichten eine gleiche Höhe, wie in den letztvergangenen Monaten. Dasselbe gilt von dem Hüttenbetriebe. Der große Wassermangel, welcher seit dem Winter so störend auf die Thätigkeit der Puddel- und Walzwerke einwirkte, hat in Folge starker Regengüsse während der ersten Hälfte des September aufgehört, so daß diese Werke wieder mit voller Kraft arbeiten konnten, und nicht mehr genöthigt waren, den größten Theil der einlaufenden Aufträge zurückzuweisen. Die Verhältnisse, unter denen die Puddel- und Walzwerke augenblicklich arbeiten, sind als durchaus günstig zu bezeichnen, indem sich auch die Preise der Fabrikate in Folge der so sehr starken Nachfrage bedeutend gebessert haben. Bei dem Metallhandel ist dies weniger der Fall; derselbe findet von hier aus seine Haupt-Absatzquelle nach Süddeutschland; die Deckungen werden meistens durch Wechsel auf Frankfurt a. M. gemacht, weshalb auch die Kursschwankung dieser Valuta großen Einfluß auf den ganzen Handel ausübt, und deren niedrige Notiz stets lähmend wirkt. Im Ledergeschäft hat sich seit der letzten Braunschweiger Messe große Lebhaftigkeit, verbunden mit Besserung der Preise, geltend gemacht. Der Verlauf der Frankfurter Messe, welche mit nicht bedeutenden Vorräthen beschickt worden war, konnte als ziemlich gut bezeichnet werden; dasselbe ist von der kürzlich beendeten Leipziger Messe zu sagen, indem auf derselben die Preise um durchschnittlich zwei bis drei Thaler für den Centner gestiegen sind, so daß jetzt gutes Siegener Sohlenleder wieder zu 50—52 Rthlr. für den Centner gegen 44—45 Rthlr. im Frühjahr 1863 verkäuflich ist. Die Fruchtpreise sind in Folge der guten Ernte gesunken und betragen für je 100 Pfd. Weizen 3 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., Roggen 2 Rthlr. 15 Sgr., Gerste 2 Rthlr. 20 Sgr., Hafer 2 Rthlr. 5 Sgr., Kartoffeln 25 Sgr.

Elberfeld, 10. **Oktober**. Der Verkehr und die Thätigkeit der hiesigen Industrie erfreute sich im Allgemeinen während des Monats September einer größeren Lebhaftigkeit als bisher und besonders günstig gestalteten sich die Resultate der Leipziger Messe, die die davon gehegten Erwartungen meistens übertrafen und sowohl hinsichtlich des guten Absatzes als der erzielten Preise recht befriedigen. Für das Exportgeschäft zeigten sich die Verhältnisse ebenfalls vortheilhaft; die Nachrichten aus Newyork lauten sowohl für Absatz als Preise günstig, wenngleich das namhafte Steigen des Goldagios in Nordamerika momentan störend eingewirkt hatte. Die Fabrikation von Seiden- und Manufakturwaaren, sowie von Besatzartikeln und Knöpfen befindet sich in befriedigendem Gange. Ebenso sind die Tuchfabriken mit ordinairen Waaren gut beschäftigt, während feinere Qualitäten vernachlässigt sind. Der Handel in Rohstoffen war dem Konsum entsprechend. Wolle und Baumwolle stehen zu hoch im Preise, um spekulationswürdig zu sein und in Rohseide gingen zu wenig verändertem Preise die Umsätze nicht über den diesjährigen Durchschnitt hinaus. Es wurden in 270 Nummern 31,151 Pfd. konditionirt. Erhält sich die Fabrikthätigkeit unverkürzt, so steht zu erwarten, daß sich für Seide bald ein stärkerer Begehr einstellen wird.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 54 bis 56 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 45. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **6. November 1863.**

Gesetzgebung.

Ueber die gleichmäßige Feststellung der Zuckerzölle.

Wie bekannt haben sich im Frühjahr dieses Jahres die Regierungen Englands, Frankreichs, Hollands und Belgiens dahin geeinigt, durch Kommissarien eine gleichmäßige Basis für die Verzollung und Rückverzollung von Zucker feststellen zu lassen. Die Berathungen dieser Kommission, nach deren Beschlüssen die betreffenden Einrichtungen der einzelnen Länder umgestaltet werden sollten, liegen nunmehr in einem von dem Englischen Bevollmächtigten Ogilvy an den Kanzler der Britischen Schatzkammer erstatteten Berichte vor. Bezugnehmend auf unsere früher nach dem Economist gegebene Mittheilung über diese Angelegenheit[1]) lassen wir hier den sehr interessanten Bericht des vorgenannten Britischen Kommissarius in wörtlicher Uebersetzung folgen:

An den rc. William Ewart Gladstone, P. M., Kanzler der Schatzkammer,

Sir,

Nachdem ich im Verein mit Herrn Mallet, Mitglied des Handelsamtes, von den Lords des Schatzes beauftragt worden war, bei dem kürzlich zu Paris abgehaltenen internationalen Kongreß die Britischen Interessen zu dem Zweck vertreten, um in Erwägung zu ziehen, ob es möglich sein möchte, in den verschiedenen daselbst vertretenen Ländern gleichmäßige Anordnungen für die Bewilligung von Rückzöllen auf die Ausfuhr von raffinirten Zucker festzusetzen, habe ich die Ehre, Ihnen hierbei ein Exemplar der bei der Konferenz geführten Protokolle vorzulegen. Da Herr Mallet genöthigt war, von London in einer besonderen Mission nach Turin abzureisen, während unser Bericht noch in der Ausarbeitung begriffen war, muß ich auf den Vortheil verzichten, den mir seine Ansichten und seine Bemerkung bei Vorlegung des Berichts über unsere Verhandlungen gewährt haben würden.

Der Gedanke einer solchen Konferenz wurde zuerst bei den Verhandlungen zwischen Frankreich und Belgien angeregt, erhielt demnächst in dem zwischen diesen beiden Ländern im Jahr 1861 abgeschlossenen Vertrag Ausdruck, und fand dann auch in dem Protokoll eine Stelle, welches dem im August desselben Jahres zwischen Belgien und Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrage beigefügt wurde. Ursprünglich ging die Absicht dahin, der Konferenz ein ausgedehnteres Feld der Untersuchung einzuräumen, indem die Regierungen, welche zu derselben einluden, annahmen, daß in einigen der an dem Gewerbe des Zuckerraffinirens wesentlich interessirten Länder noch immer Elemente eines Schutzes für den in diesen Ländern selbst erzeugten Zucker beständen, die zu beseitigen wünschenswerth erschien, indem man die von dem aus dem Auslande in diese Länder einzuführenden Zucker zu erhebenden Abgaben im Betrage mit denjenigen gleichstellte, welche von dem Zucker heimischen Ursprungs erhoben werden. Es ergab sich jedoch aus der Korrespondenz, welche über den Gegenstand eröffnet wurde, daß dieser Zweck bereits von der Gesetzgebung der betreffenden Länder, mit Ausnahme einer geringen Differenzialabgabe, die in Frankreich noch forterhoben wird, unabhängig erreicht worden ist. Frankreich nämlich beschützt noch immer seine Kolonien und seine Flagge und Belgien erhebt einen Einfuhrzoll von 1 Frs. 20 Ct. per 100 Kilogr. oder 6 Pce. per Ctr., womit der im Inlande erzeugte Zucker nicht belegt ist.

In Frankreich jedoch werden die den Kolonialzucker begünstigenden Abgaben nach den bestehenden Gesetzen allmälig und in festbe-

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1863. II. S. 331.

stimmten Zeitabschnitten den von anderem Zucker erhobenen gleichgestellt. Im Jahr 1866 wird diese Gleichstellung vollständig sein, und zieht man die Fortschritte in Betracht, welche die Freihandelsgrundsätze in den letzten drei Jahren in Frankreich gemacht haben, so darf man mit Grund erwarten, daß der geringe Schutz für die Französische Flagge, welcher gegenwärtig noch besteht, in kurzer Zeit ebenfalls aufgegeben werden wird.

Es blieb daher nach dem ursprünglichen Vorschlage der Konferenz nur übrig, in die Untersuchung der praktischen Fragen einzutreten: »Welcher Rückzoll muß, einem gegebenen Betrage der Eingangsabgabe gegenüber, bewilligt werden?« und »ist mit den gegenwärtig bewilligten Rückzöllen einfach die vom Rohmaterial erlegte Eingangsabgabe zurückerstattet, oder haben diese in Folge einer unrichtigen Berechnung oder aus anderen Ursachen die Rückzölle überstiegen und sind solche somit zu einer Ausfuhrprämie für den Raffinadeur geworden?«

Die Konferenz trat zuerst den 24. März zusammen und setzte ihre Berathungen in neun Sitzungen fort, welche am 16. April geschlossen wurden. Die Versammlungen wurden in dem Hôtel des Finanzministers, in den Büreaus und unter dem Vorsitz des Herrn Barbier, Staatsrath und Direktor der Zölle und indirekten Abgaben gehalten. Die vertretenen Länder waren Belgien, Frankreich, Großbritannien und Holland. Frankreich war vertreten durch Herrn Barbier, den Vorsitzenden, durch Herrn Ozenne, Director des auswärtigen Handels, Herrn Amé, Administrator der Zölle und indirekten Abgaben, Herrn Jägerschmidt, Subdirektor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die Belgischen Kommissarien waren der Herr Baron Beijens, Legationsrath bei der Belgischen Gesandtschaft in Paris, Herr Fisco, General-Inspektor im Departement der Finanzen, Herr Guillaume, Direktor in demselben Departement. Holland war vertreten durch Herrn Berg de Middleburg, Legationsrath bei der Holländischen Gesandtschaft in Paris, Herrn Uyttenhooven, Vorsteher der Abtheilungen für Zoll und Accise im Departement der Finanzen, Herrn Byleveld, General-Empfänger der Zoll- und Accise-Abgaben vom Zucker zu Amsterdam. Herr Desroches, Büreau-Vorsteher im Französischen Handelsministerium ꝛc. fungirte in der Konferenz als Protokollführer.

Der Vorsitzende eröffnete die Verhandlungen, indem er bemerkte: »Die Absicht der Französischen Regierung bei Berufung der Konferenz sei dahin gegangen, zu ermitteln, ob es möglich sei, ein gemeinsames Prinzip festzusetzen, nach welchem die in den verschiedenen Ländern auf die Ausfuhr von raffinirtem Zucker bewilligten Rückzölle geregelt werden könnten.

Bis jetzt hätten Frankreich, Großbritannien, Belgien und Holland die Ausfuhr von raffinirtem Zucker durch ein aus den Staatseinkünften dargebrachtes Opfer zu begünstigen und zu fördern. Es sei der Wunsch Frankreichs und ohne Zweifel auch der der anderen Länder, den Staatsschatz von einer Last zu befreien, deren einzige Wirkung darin besteht, zu ermöglichen, daß raffinirter Zucker zu einem niedrigeren Preise nach fremden Märkten versendet werden kann.

Frankreich wünsche einen einzigen Rückzollsatz, welcher so viel als möglich der einfachen Rückerstattung des wirklich erlegten Eingangszolls nahe komme. Ein einziger gleichmäßiger Rückzollsatz würde den Vortheil gewähren, den Handel mit Eingangsbescheinigungen (Quittances) abzuschaffen und alle Zucker ohne Unterschied bei der Ausfuhr zum Genuß des Rückzolls zuzulassen.« Er schloß, indem er weiter bemerkte: »es sei nicht die Aufgabe der Konferenz, eine internationale Uebereinkunft zu unterhandeln und abzuschließen; ihre Obliegenheiten hätten einen bescheideneren Charakter und sie habe nur die Grundlage eines Vorschlags festzustellen, welcher, wenn sich dazu Veranlassung ergeben sollte, auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege zum Abschluß geführt werden würde.«

Bei der Beurtheilung des Betrags, welcher in einem Lande als Rückzoll zu bewilligen ist, kommt zweierlei in Betracht; zuerst fragt es sich, wie viel die zurückzuerstattende Abgabe beträgt, und dann, was kann als das richtige Verhältniß des raffinirten Zuckers, nach welchem mit Rücksicht auf die durchschnittliche Ausbeute des gewöhnlich zum Raffiniren verwendeten Rohmaterials, die Einfuhrabgabe als Rückzoll zu erstatten ist, betrachtet werden. In ersterer Beziehung wurde daher die Aufmerksamkeit der Konferenz den Abgaben und der Art und Weise zugewendet, in welcher dieselbe in den verschiedenen Ländern sowohl von dem eingeführten fremden, wie von dem im eigenen Lande gewonnenen Zucker erhoben werden. Genaue und vollständige Auskunft hierüber befindet sich zerstreut in den Protokollen, die ich zur bequemeren Uebersicht am Schlusse dieses Berichts zusammengestellt habe[1]). Es erhellt daraus, daß nicht nur in den erhobenen Abgabensätzen, sondern auch in den Systemen, nach welchen die Erhebung erfolgt, und ferner in der Qualität und Produktion des in jedem Lande verbrauchten Zuckers Verschiedenheiten bestehen. Zunächst besteht ein sehr wesentlicher Unterschied in der Qualität des Zuckers, welcher in den verschiedenen Ländern als »raffinirter« und als »unraffinirter« betrachtet wird, indem unter der letzteren Benennung in allen Ländern außer in England eine höhere Qualität zugelassen wird, — eine Thatsache, die bei der Rückzollfrage von hoher Bedeutung ist. Sodann wird in England unraffinirter Zucker nach einer graduirten Zollskala zugelassen, welche im Verhältniß zu der geringeren Qualität des Zuckers mit Rücksicht auf den wirklichen Zuckergehalt, oder in anderen Worten nach der Menge des muthmaßlich darin enthaltenen reinen Zuckers und Melasse, herabgeht, während in Frankreich, Belgien und Holland unraffinirter Zucker, ohne Unterschied der Qualität, gegenwärtig einem einzigen Zollsatze unterworfen ist. Die Verschiedenheit in der fiskalischen Gesetzgebung hat auch zu einer gleichen Verschiedenheit in dem Handel jedes Landes geführt. Der neue hohe Zollsatz lastet mit größerer Strenge auf den Zuckergattungen geringerer Qualität, und wirkt als Beschränkung ihrer Einfuhr, außer wenn der Mangel der besseren Qualitäten, und mithin die die Vorräthe übersteigende Nachfrage den Preis des Zuckers zu einer Höhe hinauftreibt, welcher für die geringeren Qualitäten einen Gewinn gewährt, der den nachtheiligen Unterschied in dem Zollsatz hinlänglich ausgleicht. In Frankreich, Holland und Belgien genießen die Zuckergattungen der besseren Qualitäten bei einem solchen System ein Monopol und bilden den eigentlichen großen Stapelartikel in diesem Verkehr, während in England, wo die Abgaben in einem richtigeren Verhältniß zu dem Werthe und der Qualität des Zuckers stehen, die geringeren Qualitäten auf einem besseren Fuß mit den besseren Qualitäten in Konkurrenz treten und ohne Schwierigkeiten eingeführt werden können. Feiner Zucker ist ein Artikel, welcher zu seiner Darstellung Geschicklichkeit, mühsame Arbeit, Maschinen und Kapital erfordert, und da diese Erfordernisse

---

[1]) Sind hier weggelassen worden. Anmerk. d. Red.

zusammen sich nur in wenigen Ländern finden, so muß die große Masse des in der Welt erzeugten Zuckers nothwendig nur von geringerer Beschaffenheit sein, und da unter unserm System unsere Märkte der ganzen Welt geöffnet sind, so folgt daraus nothwendig, daß die große Masse unserer Einfuhren in Zucker von geringerer Qualität besteht.

Bei solcher Verschiedenheit in dem Handel und in der Gesetzgebung der verschiedenen Länder war es augenscheinlich unmöglich, bezüglich der Rückzölle irgend ein gemeinsames System zu adoptiren, das geeignet gewesen wäre, in allen den verschiedenen Ländern dieselben gleichmäßigen Ergebnisse herbeizuführen. Es war klar, daß ein übereinstimmendes System der Zollrestitutionen nur da bestehen konnte, wo auch, wenigstens in dem Betrag dieser Restitutionen Gleichmäßigkeit des Grundsatzes vorhanden war, und daß der erste Schritt zur Erreichung des Zwecks, zu dem die Konferenz berufen war, darin bestand, eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen anzustreben, nach welchen die Eingangsabgaben in jedem Lande zu erheben sind. So wurde denn die Konferenz nothwendig veranlaßt, die vergleichsweisen Vorzüge der gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden respektiven Systeme in Erwägung zu ziehen.

Bei der hierauf folgenden Diskussion vertheidigten die Belgischen Kommissaire eifrig ihr eigenes System eines einzigen Zollsatzes von allem rohen Zucker und bestanden darauf, daß, da Großbritannien das einzige Land sei, wo ein abweichendes System bestände, dies Land dasselbe um der Einfachheit und Gleichmäßigkeit willen aufgeben und das in den übrigen Ländern bestehende annehmen solle.

Auch theilten sie ein Schriftstück mit, welches dem Protokoll über die vierte Sitzung beigefügt ist, um dessen An- und Aufnahme in den Verhandlungen als ihren entschiedenen Protest gegen jedwede Abänderung sie baten. Dies Schriftstück enthält einfach die Einwürfe, die in jenem Lande gegen unser System gewöhnlich geltend gemacht werden, daß es eine Abweichung von dem allgemeinen Prinzip ist, nach welchem Abgaben von andern Artikeln, wie Kaffee, Thee rc., erhoben werden; daß die Grundlagen, nach welchen der Unterschied in der Abgabe bemessen wird, nämlich Farbe, Korn und Stärke, veränderliche und unsichere Elemente seien, welche einen zu hohen Grad von Sorgfalt, Einsicht und Sachkenntniß von Seiten der Zollbeamten erfordern; und daß, wie groß auch der Eifer und die Fähigkeit dieser Beamten sein möge, dies Anlaß zu Irrthümern und Mißbräuchen gebe, die den Handel jedes Landes Chancen aussetze, welche auf die Lage der konkurrirenden Parteien materiell einen Einfluß üben könnten.

Auch behaupteten sie, daß für Großbritannien die Verhältnisse besonders günstig seien, um ein klassifizirtes Zollsystem zu adoptiren, und daß diese sich aus der allgemeinen Handelspraxis ergäben, Zucker in öffentlichen Auktionen zu verkaufen, eine Praxis, die in andern Ländern nicht bestehe. Sie suchten ferner geltend zu machen, daß das Klassensystem die Interessen der Produzenten benachtheilige und dadurch den Kolonialhandel schädige, indem man die Verbesserungen in der Zuckerfabrikation mit einer vermehrten Last belege; daß es den Raffinadeur die Freiheit der Wahl beim Einkauf seiner Zucker beschränke, welche, wie sie behaupteten, die Gleichförmigkeit der Abgabe gewähre; und endlich, und zwar in Beziehung auf das letztere Argument ziemlich unlogisch, daß das klassifizirte System ein Monopol zum Besten des Raffinadeurs und zum Nachtheil des Konsumenten erzeuge. Aus diesen Gründen waren sie der Meinung, daß eine Veränderung in dem gegenwärtig in Belgien bestehenden System zu ernsten Inkonvenienzen führen würde, und daß sie sich darum genöthigt sähen, ihre Zustimmung zu irgend einem Plan, der die Nothwendigkeit einer solchen Veränderung involviren würde, zu versagen.

In diesen Ansichten und Argumenten fanden die Belgischen Kommissarien nur wenig Sympathie und Zustimmung. In Erwiederung auf ihren ersten Einwand wurde angeführt, daß Zucker von Thee, Kaffee und andern ähnlichen Artikeln wesentlich verschieden sei, insofern als er nicht ein rohes oder Naturerzeugniß, sondern ein fabrizirter Artikel sei, der zwei verschiedene Elemente, Melasse und reinen Zucker, enthalte, wovon der letztere ungefähr drei Mal so viel werth sei, als der erstere, und daß, da das Verhältniß jedes dieser Elemente nach dem Grade der Bearbeitung, welcher der Zucker unterlegen habe, verschieden ausfalle, es nur recht und billig sei, die Abgabe in dem Verhältniß zu erheben, in welchem diese Elemente in den verschiedenen Arten von Zucker vorhanden wären.

Von dem Präsidenten wurde bemerkt, daß die Schwierigkeiten in Betreff der für die Steuerbeamten erforderlichen Sachkenntniß und Einsicht mehr in der Vorstellung als in der Wirklichkeit beruhten. In Holland sind die Kaufleute seit langer Zeit gewohnt, zum Zweck des Handels die in ihrer Kolonie von Java erzeugten Zuckergattungen zu klassifiziren, und diese Klassifikation zerfällt in mehr als zwanzig Abtheilungen, wovon jede ihre besondere Nummer hat, mit deren Angabe jede besondere Partie Zucker einfach und sicher bezeichnet werden kann, und dies System von Klassen und Nummern hat sich so nützlich erwiesen, daß es im Zuckerhandel in jedem Lande von Europa angenommen worden ist. Wenn aber die ganze Handelswelt so leicht nach einem System von so vielen Klassen operiren kann, so kann man mit Recht fragen, warum nicht auch die Steuerbeamten irgend eines Landes ein System mit Erfolg sollten durchführen können, das nur drei oder vier Klassen enthält? Allein die Erfahrung hat, fügte der Präsident hinzu, den Streit über die Angelegenheit beseitigt. Frankreich hatte früher ein Klassensystem und fand in der Durchführung desselben keine Schwierigkeiten. Nicht deshalb ward das System geändert, sondern als ein Experiment für Finanzzwecke. Es wurde ein einziger Abgabensatz versucht, die Vortheile desselben waren aber nicht der Art, um seine Beibehaltung zu rechtfertigen. Auch die Erfahrung Englands ward angeführt, wo das System klassifizirter Abgaben so lange in Wirksamkeit bestanden hat, und wo, ungeachtet des großen Umfangs des Handels, Klagen über Irrthümer oder Ungerechtigkeiten nur selten vorkommen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß ein System, wonach ein Artikel, der 97 oder 98 pCt. reinen Zucker enthält, mit demselben Abgabenbetrage belegt wird, welchen derjenige zu entrichten hat, der nur 30 oder 60 pCt. enthält, dem ersteren einen großen Vortheil über den letzteren einräumen muß, und es wurde von den Vertretern von Frankreich und Holland offen zugegeben, daß ein solches Resultat in beiden Ländern sich herausgestellt habe, und daß die geringeren Qualitäten Zucker von ihren Märkten fast ausgeschlossen worden wären; daß die Interessen der Produzenten und Konsumenten dadurch benachtheiligt worden wären, da die Preise der geringeren Zuckerqualitäten der Art wären, daß selbst der heimische Produzent genöthigt werde, fremde Märkte aufzusuchen, während der Mangel der besseren Qualitäten, die allein die hohe Abgabe zu tragen vermochten, die

Preise für diese Gattungen in einer künstlichen Höhe erhielt. Darum sind denn auch in Amsterdam die besseren Qualitäten von Javazucker absolut theurer, als die anderen Gattungen Zucker von ähnlicher Qualität auf den Londoner Märkten, und die Franzosen senden große Mengen der geringeren Sorten Rübenzucker nach England, trotz der See- und Land-Transportkosten, und obgleich solcher Zucker dort nur einen um 1 Sh. 6 Pce. oder 2 Sh. niedrigeren Preis bedingt, als Rohrzucker von anscheinend derselben Qualität, weil die gleichmäßige hohe Abgabe ihn des natürlichen Marktes beraubt, den er im eigenen Lande finden sollte.

Es ist hauptsächlich dieser künstlich hohe Preis der feineren Sorten auf anderen Europäischen Märkten, welcher den vergleichsweisen Mangel derselben auf den Englischen Märkten verursacht.

Der Präsident benachrichtigte die Konferenz, daß den Zuckerzöllen in Frankreich ernste Erwägungen zugewendet worden seien, deren Ergebniß gewesen sei, daß man beschlossen habe, bei den gesetzgebenden Häusern den Vorschlag einzubringen, das System eines einzigen Abgabensatzes von raffinirtem Zucker aufzugeben und statt dessen eine Reihe von Klassen einzuführen.

Auch die Holländischen Kommissarien sprachen die Ueberzeugung aus, daß das letztere System das beste, billigste und angemessenste sei.

Nachdem so die Annahme einer klassifizirten Abgabe in Stelle eines einzigen Abgabensatzes von rohem Zucker von einer Majorität von 3 Stimmen gegen 1 als wünschenswerth erklärt und damit eine gemeinsame Grundlage für das weitere Verfahren zwischen Frankreich, England und Holland gewonnen worden war, blieb nur übrig, die Details eines allgemeinen Plans für produzirte Abgaben zu bestimmen und demnächst das Verhältniß festzusetzen, welches zwischen diesen Abgaben und dem bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker zu bewilligenden Rückzoll bestehen soll. Bei Erörterung dieser Fragen wurde es sofort klar, daß, um zu einem gemeinsamen System zu gelangen, es vor allen Dingen nöthig sei, eine bekannte und festbestimmte Basis aufzufinden, von welcher in bestimmtem Verhältniß alle anderen Abgaben und Rückzölle abzuleiten sind, und daß diese Basis in jedem Lande eine und dieselbe sein müsse. Es wurde daher beschlossen, den raffinirten Zucker als diese Basis zu adoptiren.

Nach vielfachen Diskussionen vereinigte man sich über eine Reihefolge von Klassen nach diesem Prinzip, bei welchem man die Holländischen Nummern, als das bereiteste und geeignetste Mittel zur Bezeichnung der Grenzen jeder Klasse, benutzte.

Die Konferenz schritt sodann zu ihrer nächsten und schließlichen Aufgabe, darüber zu berathen, inwieweit die gegenwärtig in den verschiedenen Ländern bewilligten Rückzollsätze nach dem Zwecke, zu welchem sie eingeführt worden, nämlich der einfachen Rückerstattung der von dem Rohzucker entrichteten Eingangsabgabe, abgegrenzt seien, und das Verhältniß des Rückzolls, welcher mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Skala der Eingangsabgaben billigerweise und mit Sicherheit angenommen werden könne, zu bestimmen.

Die Systeme, nach welchen Rückzölle bewilligt worden, sind in den verschiedenen Ländern verschieden. In England und Frankreich wird der Rückzoll dem Exporteur baar ausgezahlt, in Belgien und Holland läßt man ihn als Abzug von dem Betrag der kreditirten Abgaben zu. Auch besteht ein Unterschied in den Verhältnissen, in welchen die Bewilligungen gemacht sind, die Grundlage aber, nach welcher diese berechnet sind, ist dieselbe, nämlich die Menge reiner Zucker, welche, wie man in jedem Lande annimmt, aus der durchschnittlichen Qualität rohem Zucker, wovon die Abgabe erhoben worden, gezogen werden kann. So wird in England der Rückzoll mit Rücksicht auf den zum Raffiniren gewöhnlich verbrauchten Rohzucker, von welchem, je nach der Qualität, die Eingangsabgabe 13 Sh. 10 Pce. oder 12 Sh. 8 Pce. pr. Ctr., oder wenn man annimmt, daß gleiche Mengen von jedem verwendet werden, 13 Sh. 3 Pce. pr. Ctr. beträgt, in dem Verhältniß eines voraussätzlichen Produkts von 77 pCt. reinem Zucker bewilligt, und es wird daher der Betrag der auf 100 Pfd. rohen Zucker fallenden Abgabe an den Exporteur für jede 77 Pfd. ausgeführten rohen Zucker zurückgezahlt. Der Einfachheit der Berechnung wegen ist der bewilligte Rückzoll in der Akte nach dem Centner festgesetzt und es beträgt dieser 17 Sh. 2 Pce.

In Frankreich ist bis vor Kurzem der Rückzoll für raffinirten Zucker zu 76 pCt. berechnet worden, neuerdings aber auf 80 pCt. erhöht; in Holland beträgt er 82, in Belgien 83 pCt. Da die Menge raffinirter Zucker, welche gewonnen werden kann, von der Qualität des Rohzuckers, von der Raffinirung oder nur von der bei dem Verfahren angewendeten Geschicklichkeit abhängt, so kann die Berechnung immer nur eine annähernde sein, und es ist augenfällig, daß, da der Betrag der empfangenen Abgabe auf 77 Pfd. Raffinade restituirt wird, in dem Falle, daß eine größere Quantität Raffinade gewonnen wird, der Rückzoll mehr beträgt, als die entrichtete Abgabe.

In Frankreich war man der Ansicht, daß der neue Satz die Staatseinkünfte vor einem Verlust bewahren würde; in Holland und Belgien aber giebt man zu, daß das Verhältniß ungenau ist und daß der Raffinadeur einen bedeutenden Gewinn hat. Von den Französischen Kommissarien wurde fest behauptet, daß derselbe Zustand der Dinge sich auch in England wieder finde und daß unser Rückzoll den Raffinadeurs eine Prämie gewähre. Dies ist von dem Handelsstande in England immer geleugnet worden, und Manche gehen sogar so weit, zu behaupten, daß unser Rückzoll unzulänglich ist.

Vergleicht man die in England und in anderen Ländern gemachten Zugeständnisse, so scheint es fast, daß unser Rückzoll zu hoch ist. Wenn der Belgier und der Holländer eine Ausfuhrprämie beziehen, indem sie 83 oder 82 Pfund raffinirten Zucker produziren, so muß der Engländer dem Anscheine nach eine viel größere Prämie erlangen, wenn er nur 77 Pfund zu produziren braucht; die Quantität des produzirten raffinirten Zuckers muß jedoch, wie ich oben bemerkte, hauptsächlich von der Qualität des verbrauchten Rohmaterials abhängen, und in dieser Beziehung befindet sich der Raffinadeur in anderen Ländern in einer von dem Engländer sehr verschiedenen Lage. In Frankreich und Belgien wird eine große Menge Rübenzucker zum Raffiniren verwendet, und dieser giebt eine größere Ausbeute als der Rohrzucker, und zwar, wie man angiebt, bis zu ungefähr vier oder fünf Prozent. In England dagegen macht die Gesammtmenge der eingeführten Zuckergattungen feiner Qualität nur einen geringen Theil unseres Handels aus und die Nachfrage nach denselben als „Grocery sugars", d. h. solcher, welche von den Materialwaarenhändlern ohne weiteres Raffiniren verkauft werden, regulirt den Preis derselben dergestalt, daß sie für den Raffinadeur weniger lohnend ausfallen, als die braunen Zuckergattungen, weshalb in England die Raffinadeurs nothwendig die letzteren Sorten verwenden, wovon viele nur von 50 bis 60 pCt. reinen Zucker enthalten. Da in den anderen Ländern der Zucker fast ausschließlich in dem Zustande von

Brodzucker konsumirt wird, so ist wenig Nachfrage nach den feineren Gattungen von sogenanntem »rohen Zucker«, zum Verbrauch in diesem Zustande, und folglich werden diese alle zum Raffiniren verwendet. In Holland werden Zuckergattungen als unraffinirt zugelassen, die wir in England als raffinirt betrachten, wovon manche wenigstens 97 bis 99 pCt. reinen Zucker enthalten, und obgleich diese letzteren Sorten nur die feinsten Qualitäten in sich begreifen, so enthält doch ein sehr bedeutender Theil der in Holland verbrauchten Zuckergattungen eher 90 als 80 pCt., und der Raffinadeur erlangt einen bedeutenden Gewinn zum Nachtheil der Staatskasse. Die nämlichen Umstände walten auch in bedeutendem Umfange in Belgien und Frankreich ob. Die Belgische Gesetzgebung erkennt, wie sich in dem letzten Theil dieses Berichts zeigen wird, diese Thatsache an und versucht hierin Abhülfe zu schaffen. In Frankreich besteuert das Gesetz als raffinirten nur solchen Zucker, welcher weniger als ein Prozent fremde Stoffe außer Wasser enthält. Das Französische Gesetz beschränkt zwar die Bewilligung eines Rückzolles auf solche Raffinade, welche aus rohem Zucker fabrizirt sind, der nicht von besserer Qualität ist als der mit Nr. 1 bezeichneten Normalprobe; darunter aber ist Zucker von sehr feiner Qualität begriffen, und da es nicht möglich ist, durch irgend ein Prüfungsmittel die Natur und Beschaffenheit des Zuckers zu konstatiren, aus welchem der raffinirte dargestellt worden, so scheint dies Gesetz ziemlich wirkungslos zu sein. In England würden viele Zuckergattungen, die im Auslande als rohe zugelassen sind, als raffinirte zur Versteuerung gezogen werden und 18 Sh. 4 Pce. per Centner zu entrichten haben, während sie nur 17 Sh. 2 Pce. als Rückzoll erhalten, und man darf nicht vergessen, daß das Verhältniß von 77 pCt. nur auf die Durchschnittsabgabe von 13 Sh. 3 Pce. pr. Centner anwendbar ist und daß die feineren Qualitäten von unraffinirtem Zucker, wie solche in Frankreich, Holland und Belgien zum Raffiniren verwendet werden, wenigstens 13 Sh. 10 Pce., höchstwahrscheinlich aber 16 Sh. pr. Ctr. zu entrichten haben würden, und um sich für diese letztere zwei Zollsätze bezahlt zu machen, muß der Englische Raffinadeur 81 pCt. aus der ersten und 93 pCt. aus der letztern produziren. Die Sicherheit gegen einen zu hohen Rückzollsatz scheint daher in England größer zu sein als in anderen Ländern.

Unsere Englischen Rückzölle wurden vor vielen Jahren eingeführt und damals auf eine Reihe von Experimenten gegründet, welche man mit Westindischen Zuckern von durchschnittlicher Qualität vorgenommen hatte. Seit jener Zeit aber hat, wie man nicht übersehen darf, in unserem Einfuhrhandel eine große Veränderung Platz gegriffen, und während der Englische Raffinadeur früher nur Westindischen Zucker, der stark und gut ist, beziehen konnte, kommen heut zu Tage Zucker aus allen Theilen der Erde auf unsere Märkte, und die große Zunahme in unseren Einfuhren hat nicht in Zuckergattungen feiner, sondern hauptsächlich geringerer Qualitäten, dem Erzeugniß sehr entfernter Länder, wo es an der erforderlichen technischen Geschicklichkeit und an Maschinen fehlt, bestanden, und da die große Masse des gegenwärtig zum Raffiniren verwendeten Zuckers der Qualität nach geringer ist, als zu der Zeit, wo die Rückzölle festgesetzt wurden, so muß auch die Ausbeute verhältnißmäßig geringer sein. Zwar sind sowohl im Raffinirverfahren, wie in der Anwendung von Maschinen, bei demselben große Verbesserungen eingeführt worden, die Anwendung dieser Mittel aber mehr auf die Verbesserung der Qualität, als auf die Vermehrung der Quantität, und auf die Verminderung der Fabrikationskosten gerichtet gewesen.

Unter diesen Umständen scheinen sich keine zureichenden Gründe für die Behauptung darzubieten, daß unsere Englischen Rückzölle mehr leisteten als sie zu leisten bestimmt waren — nämlich die wirklich erlegten Zollbeträge zu erstatten, und sollte es über diesen Punkt eines weiteren Beweises bedürfen, so ist derselbe in der Thatsache des geringen Umfangs unseres Ausfuhrhandels in Zucker zu finden, gering, wenn man ihn mit dem Ausfuhrhandel anderer Länder oder mit dem Umfange unserer Einfuhren vergleicht.

Nachdem verschiedene Vorschläge und Gegenvorschläge gemacht und diskutirt worden waren, wurde das in dem neunten Protokoll (von welchem ich eine Uebersetzung beifüge) enthaltene Projekt von den Vertretern der drei Länder schließlich angenommen.

Die Grundzüge dieses Projekts lassen sich folgendermaßen resummiren:

Die Abgabe von raffinirtem Zucker bildet die Basis des Tarifs; die Normal-Qualität des raffinirten Zuckers muß klar und deutlich festgestellt und in den verschiedenen Ländern dieselbe sein, wobei es jeder Regierung freisteht, den Betrag der Abgabe nach ihrer eigenen Ansicht festzusetzen. Der Rohzucker ist in drei Klassen zu theilen, deren Grenzen nach Maßgabe der durch gewisse feste Holländische Zahlen bezeichnete Qualitäten zu reguliren und mittelst fixirter und gesetzlich bestätigter Normalmuster zu veranschaulichen sind. Die Abgaben sind von derjenigen für raffinirten Zucker abwärts in gleichmäßigem und festem Verhältniß zu vermindern.

Aller Zucker gleich Nr. 19 (Holländisch) gilt als raffinirter.

1. Klasse von unraffinirtem begreift Zucker von besserer Qualität als Nr. 14 und von geringerer als Nr. 19.
2. Klasse gleich Nr. 10 und nicht besser als Nr. 14.
3. Klasse alle Qualitäten unter Nr. 10.

Jedes Land behält die Befugniß, Zwischen-Normen oder eine weitere Norm unter der dritten Klasse zu adoptiren. Im ersteren Falle sind dergleichen Zwischen-Normen so zu bestimmen, daß sie denselben Unterschied zwischen jeder der ursprünglichen Klassen behalten. Im letzteren Falle muß die für die unter der dritten stehende Klasse festzusetzende Abgabe im Verhältniß zu den (Holländischen) Nummern stehen, unter welche sie herabgesetzt ist.

Die Rückzölle für die Ausfuhr von raffinirtem Zucker müssen in gleicher Weise in gleichförmigem und festem Verhältniß von der Höhe der Eingangsabgaben abgeleitet werden.

Auf Melasse und Syrup ist kein Rückzoll zu bewilligen. Bewilligte Taravergütungen sind in jedem Lande nach einem festen Tarif zu reguliren, wobei es jedem Lande freisteht, die wirkliche Tara in Abzug zu bringen, wie dies gegenwärtig im Vereinigten Königreiche Praxis ist. Die Wirkung dieses Planes läßt sich am besten durch den Hinweis auf die Veränderungen erläutern, welche dadurch in unserem jetzt bestehenden Eingangsabgaben- und Rückzoll-System herbeigeführt werden würden. Die Klassen würden dieselben Zuckerqualitäten umfassen, welche gegenwärtig hier zu Lande unter den drei Zollklassen vorkommen, und die Grundlage, raffinirter Zucker, würde ebenfalls von der nämlichen Qualität sein, welche jetzt mit 18 Sh. 4 Pce. besteuert ist. Nimmt man daher diesen letzten Satz als Ausgangspunkt an, von welchem die Prozente für die anderen Klassen zu kalkuliren sind, so würden sich folgende Sätze ergeben:

Eingangs-Abgaben.

	Gegenwärtige Sh.	Pce.	Vorgeschlagene	Sh.	Pce. pr. Ctr.
Kandis	18	4	105 pCt.	19	3
raffinirter Zucker	18	4	100 »	18	4
1. Klasse roher, gedeckter, weißer	16	—	92 »	16	10
2. Klasse, roher, gedeckter, brauner	13	10	84 »	15	4
3. Klasse, dem gedeckten braunen nicht gleichkommend	12	8	74 »	13	6
			74 »	13	6
Melade	10	4	65 »	11	11
Melasse	5	—	⅓ von 13 Sh. 6 Cts.	4	6

Rückzölle

gegenwärtige	Sh.	Pce.	vorgeschlagene	Sh.	Pce.
Kandis und vollkommen raffinirter ꝛc. Brod- ꝛc. Zucker	17	2	Kandis	19	3
Brodzucker mit 5 pCt. Feuchtigkeit	16	4	raffinirter	18	4
gleich Nr. 2 des Normalmusters	15	1	geringerer	14	8
geringer als Nr. 2	12	8			

Es erhellt hieraus, daß die allgemeinen Prinzipien dieses Projekts mit unserer Englischen Gesetzgebung im Einklange stehen. In Beziehung auf einige Punkte, in welchen dasselbe abweicht, mußten wir mit Rücksicht auf die Anschauungen der Vertreter Frankreichs und Hollands nachgeben.

Der erste Grundzug dieses Planes geht dahin, die Abgabe von Kandis um 5 pCt. zu erhöhen, weil derselbe von raffinirtem Zucker gemacht wird und es im Verlauf der nur sehr allmäligen Krystallisation in Folge der Zersetzung eines Theils des Zuckers einen Abfall giebt, so daß mehr als 100 Pfd. raffinirter Zucker erforderlich sind, um das gleiche Gewicht Kandis herzustellen. Das Prinzip ist richtig, für England aber von geringem Belang, da Kandis in einigem Umfange weder fabrizirt, noch konsumirt wird, was allerdings in Belgien und anderen Ländern der Fall ist.

Nach diesem Plane würde auch die Abgabe von allen Klassen Rohzucker zu erhöhen sein. Dies möchte mit Beziehung auf die höheren Klassen billig sein, denn es läßt sich mit einigem Grunde annehmen, daß die gegenwärtig 16 Sh. pr. Ctr. zahlenden Rohzucker, und die besseren Qualitäten der 13 Sh. 10 Pce. pr. Ctr. zahlenden Klasse im Verhältniß zu ihrer Ausgiebigkeit weniger hoch als die geringeren 12 Sh. 8 Pce. zahlenden Qualitäten besteuert sind. Das vorgeschlagene Abgabenverhältniß würde aber für die geringeren Qualitäten der zweiten Klasse und auch für die in der dritten Klasse enthaltenen Qualitäten zu hoch sein. Diesen beiden Uebelständen möchte mittelst Aufstellung einer Zwischenklasse zwischen der ersten und zweiten, und einer Klasse nach der dritten ziemlich vollständig abzuhelfen sein; es würden jedoch mit Beziehung auf den hohen Satz, mit welchem dem Vorschlage nach Melade und ähnliche Erzeugnisse zu belegen sind, noch immer Abgleichungsschwierigkeiten übrig bleiben.

Der erste Rückzollsatz würde im Betrage aber nicht im Verhältniß erhöht werden, da der Rückzoll nicht in demselben Verhältniß wie die Abgabe steigt. Gegenwärtig wird der Englische Raffinadeur, wenn man die Zuckergattung in Betracht zieht, die er im Allgemeinen verarbeitet, nach dem Erzeugniß von 77 pCt. Raffinade bezahlt; nach dem vorgeschlagenen Plane würden 79 pCt. erforderlich sein. Es wurde jedoch, und vielleicht mit einigem Grund, geltend gemacht, daß wenn die anderen Länder das System graduirter Zölle annehmen, wir in England Zuckergattungen von besseren Qualitäten, welche für die Zwecke des Raffinadeurs zugänglich werden, in einem größeren Verhältniß erlangen würden, und daß die Ausgiebigkeit dann größer sein wird. Gegenwärtig haben wir drei andere Rückzollsätze für unsere raffinirten Erzeugnisse. An deren Stelle soll, nach dem Vorschlage, ein einziger Satz treten, der aber für geringe Bastardzucker entschieden zu hoch sein würde.

Hieraus ergiebt sich, daß der Plan, so wie er jetzt vorliegt, in seiner Anwendung auf England unser gegenwärtiges System im Ganzen nicht verbessern werde; was dagegen die anderen hierbei interessirten Länder betrifft, so würde er ohne Zweifel ein großer Schritt auf dem rechten Wege sein und zu weiteren Reformen führen.

Die Annahme eines einzigen gemeinsamen Systems in den Hauptländern Europas würde für den Handel im Allgemeinen sehr große Vortheile herbeiführen. Die Abschaffung aller Ausfuhrprämien in der Form von Rückzöllen würde die Raffinadeurs aller Länder mehr auf gleichen Fuß stellen und die Zulassung geringerer Zuckerqualitäten auf neue Märkte würde für unsere eigenen Kolonien und Besitzungen zu einer großen Wohlthat ausschlagen.

Ich erlaube mir hinzuzufügen, wie wir in der Konferenz bestimmt erklärten, daß, wenn wir diesem Plane zustimmten, wir keinerlei Meinung darüber abgeben könnten, inwieweit unsere Regierung sich in der Lage befinde, internationale Verpflichtungen zu übernehmen, die in irgend einer Weise die Freiheit nationaler legislativer Thätigkeit in einem so wichtigen Zweige unseres Finanz-Systems beeinträchtigen könnte.

Das Projekt wird daher nur als der Meinungsausdruck der Abgeordneten von Frankreich, England und Holland vorgelegt, daß in dem Falle, wenn ihre respektiven Regierungen wünschen sollten, rücksichtlich der Abgaben vom Zucker, zu dem Zweck gegenseitige Garantien gegen Ausfuhrprämien an die Raffinadeurs darzubieten, gemeinschaftliche gesetzliche Grundlagen zu vereinbaren, dieser Plan die beste Lösung der Frage, die zu erörtern wir angewiesen waren, und die sicherste Grundlage für die künftige Diskussion und Unterhandlung gewährt, die unter den vorhandenen Umständen und Gesichtspunkten unserer respektiven Regierungen die Konferenz vorzuschlagen vermochte.

Ich habe Ihnen jetzt nur noch die in Beziehung auf den Zuckerhandel und die denselben berührenden Gesetze in Frankreich, Belgien und Holland erlangten Nachrichten, sowie eine Uebersetzung des Projekts eines einzigen gleichförmigen internationalen Zuckerzoll- und Rückzoll-Systems, dessen wesentlicher Inhalt bereits angegeben wurde, vorzulegen.

Im Vergleich mit dem Handel und der Gesetzgebung der fremden Länder in Beziehung auf den Zucker steht England allein und nimmt in dem Umfange dieses Handels und in dem Ertrage seiner Einkünfte und seines Verbrauchs, sowie in seinem Zollsysteme, welches die Einfuhr jeder Qualität und aus jedem Theile der Erde ge-

stattet, eine hervorragende Stellung ein. Als Finanz-Maßregel und Handelsgesetzgebung betrachtet, hat das System Ergebnisse geliefert, deren Erfolg jetzt die Aufmerksamkeit der Regierungen anderer Länder auf sich zieht und sie veranlaßt hat, die Annahme desselben in der Hoffnung anzustreben, aus demselben gleich große Vortheile zu ziehen.

In Frankreich sind der Zuckerhandel und der Zuckerverbrauch geringer als in England, obgleich größer als in den meisten anderen Ländern. Im Jahre 1862 betrug der Verbrauch von Rohzucker in England 9,447,487 Ctr. oder 36 Pfd. pr. Kopf, und in Frankreich 244,378,000 Kilogrammen oder 4,887,560 Ctr., gleich 14 Pfd. pr. Kopf in folgendem Verhältniß von fremdem Kolonialzucker und inländischem Erzeugniß.

	Kilogr.	Ctr.
Kolonialzucker	104,425,000	2,088,500
fremder	108,684,000	2,173,680
	213,109,000	4,262,180
inländischer Rübenzucker	133,351,000	2,667,020
	346,460,000	6,929,200
Hiervon ist abzuziehen die Ausfuhr von 77,582,500 Kil. Raffinade gegen Rückzoll	102,082,000	2,041,640
	244,378,000	4,887,560

Die Konsumtion Frankreichs in den vorhergegangenen Jahren war

	Kilogr.	Ctr.
1860	198,311,000	3,966,220
1861	235,617,000	4,712,340

Die in Frankreich im Jahre 1862 vom Zucker gezogene Brutto-Einnahme betrug 121,274,000 Frs., wovon der Betrag von 38,649,804 Frs., die als Rückzoll von ausgeführtem raffinirten Zucker gezahlt worden, abzuziehen sind, wonach ein Nettobetrag von 82,624,196 Frs. oder 3,300,000 Pfd. Sterl. bleibt.

Die Ausbeute an Rübenzucker in Frankreich betrug während der Kampagnen

	Kilogr.	Ctr.
1859—1860	126,480,000	2,529,600
1860—1861	100,876,000	2,017,520
1861—1862	146,415,000	2,298,300
1862—1863	168,748,000	3,375,960

Die Berechnungen hierüber werden von vorn herein nach der Kampagne, die vom September bis April läuft, zusammengestellt, während welcher Zeit die gesammte Zuckermenge der Ernte des Jahres von den Steuerbeamten angeschrieben wird, später jedoch werden die Rechnungen nach den Monaten vertheilt und in die allgemeinen statistischen Uebersichten des Jahres, vom 1. Januar bis 31. Dezember aufgenommen. Die Runkelrübe ist ein sehr unsicheres und schwankendes Produkt, denn sie hängt während ihres Wachsthumes sehr vom Wetter ab. Die große Masse des im Inlande erzeugten Zuckers wird im raffinirten Zustande in Frankreich konsumirt, gelegentlich aber gelangt der rohe auch zur Ausfuhr, in welchem Falle England der Hauptabnehmer ist. Die Ausfuhren variiren sehr und bestanden

	Kilogr.	Ctr.
1859 in	9,413,445	188,269
1860 »	18,649,851	372,997
1861 »	2,430,100	48,602
1862 »	8,340,791	166,816

Was den fremden Zuckerhandel betrifft, so bezieht Frankreich Rohzucker hauptsächlich aus seinen Kolonien, und zwar in dem Umfange von zwei Drittheilen seiner Gesammteinfuhr. Von raffinirtem Zucker führt es nur eine geringe Menge ein, dagegen ist die Ausfuhr bedeutend; in der That hat es gegenwärtig einen der größten, wenn nicht den größten Ausfuhrhandel in diesem Zweige.

Die von dem in Frankreich eingeführten Zucker entrichteten Abgaben betrugen

	1860	1861	1862
	Frs.	Frs.	Frs.
von fremdem	20,733,000	25,882,000	39,585,000
von Kolonialzucker	33,147,000	27,521,000	31,128,000
=	53,880,000	53,403,000	70,713,000
in Pfd. Sterl.	2,155,200	2,136,120	2,828,520

Die Einfuhr von raffinirtem Zucker betrug aus:

	1860 Kil.	Ctr.	1861 Kil.	Ctr.
England	862 =	17	5,552 =	111
Belgien	10,883 =	217	278,291 =	5,566
anderen Ländern	1,500,890 =	30,017	1,625,103 =	32,505
=	1,512,635 =	30,251	1,908,946 =	38,182

1862	Kil.	Ctr.
England	1,028 =	20
Belgien	1,461,406 =	29,228
anderen Ländern	616,033 =	12,320
=	2,078,467 =	41,568

wovon jedoch nur die folgenden Quantitäten in Frankreich konsumirt werden, aus

	1860 Kil.	Ctr.	1861 Kil.	Ctr.
England	— =	—	2,145 =	43
Belgien	— =	—	277,186 =	5544
anderen Ländern	2018 =	40	125,798 =	2516
=	2018 =	40	405,129 =	8103

1862		
England	839 =	17
Belgien	466,138 =	9323
anderen Ländern	431,739 =	8,635
=	898,716 =	17,975

Die Ausfuhren von Französischem raffinirten Zucker betrugen

	Kil.	Ctr.
1859	52,553,621 =	1,051,072
1860	50,179,438 =	1,003,589
1861	51,182,691 =	1,023,653
1862	77,566,069 =	1,551,321

und in dem letzteren Jahre wurden nach den verschiedenen Ländern ausgeführt:

	Kil.	Ctr.
nach England	6,350,214 =	127,004
» Belgien	110,926 =	2,218
» dem Zollverein	334 =	6
» Oesterreich	3,139,963 =	62,799
» Spanien	328,093 =	6,562
» Italien	19,256,696 =	385,134
» der Schweiz	8,155,857 =	163,117
» den Röm. Staaten	4,133,002 =	82,660

	Kil.		Ctr.
nach Griechenland	2,846,008	=	56,921
» der Türkei	17,981,328	=	359,626
» Egypten	486,030	=	9,721
» Chile	1,604,879	=	32,099
» Algerien	5,479,805	=	109,596
» anderen Ländern .	7,692,934	=	153,858
	77,566,069	=	1,551,321

Der Hauptabsatz findet nach Italien und der Türkei statt, für welche Märkte der Hafen von Marseille in Rücksicht auf Entfernung und Transportkosten dem Französischen Handel große Vortheile gewährt.

Die von Frankreich in dem Ausfuhrhandel mit raffinirtem Zucker behauptete Ueberlegenheit ergiebt sich aus einer Vergleichung mit den aus anderen Ländern ausgeführten Quantitäten:

	von England	Holland	Belgien
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1859.....	120,009	1,131,320	387,680
1860.....	84,722	1,178,580	412,080
1861.....	141,659	1,261,038	472,860
1862.....	214,215	—	— [1])

Von Rohzucker wurden während der letzten vier Jahre in Frankreich eingeführt:

	1859	1860
	Kil.	Kil.
Kolonialzucker	112,701,138	118,602,715
fremder	75,468,793	60,496,812
	188,169,931	179,099,527
	oder	oder
	3,763,399 Ctr.	3,581,991 Ctr.
	1861	1862
	Kil.	Kil.
Kolonialzucker	123,414,804	112,469,825
fremder................	05,802,687	129,167,132
überhaupt.....	219,217,491	241,636,955
	oder	oder
	4,384,350 Ctr.	4,832,789 Ctr.

und von diesen sind konsumirt worden:

	1859	1860
	Kil.	Kil.
Kolonialzucker	93,289,671	115,186,242
fremder................	59,648,994	46,679,500
überhaupt.....	152,939,665	161,865,742
	oder	oder
	3,058,793 Ctr.	3,237,315 Ctr.
	1861	1862
	Kil.	Kil.
Kolonialzucker	113,205,994	104,425,262
fremder................	85,152,347	108,683,630
überhaupt.....	198,358,341	213,108,892
	oder	oder
	3,967,167 Ctr.	4,262,178 Ctr.

[1]) Von Holland und Belgien waren Nachweise für 1862 nicht zu erlangen.

Speziell stellt sich der Handel des letzten Jahres folgendermaßen dar:

Kolonialhäfen	Kil.		Ctr.
	Einfuhren		
Guadeloupe..............	30,899,000	=	617,980
Martinique..............	29,137,000	=	582,740
Reunion.................	50,563,000	=	1,011,260
St. Maria...............	1,622,000	=	32,440
Cayenne.................	249,000	=	4,890
	Verbrauch		
Guadeloupe..............	28,086,000	=	561,720
Martinique..............	26,310,000	=	526,200
Reunion.................	47,860,000	=	957,200
St. Maria...............	1,985,000	=	39,700
Cayenne.................	184,000	=	3,680
Fremde Häfen	Einfuhren		
England.................	10,000	=	200
Belgien	515,000	=	10,300
Mauritius	29,253,000	=	585,160
Brasilien	26,346,000	=	526,920
Kuba....................	69,159,000	=	1,383,180
andere Länder	3,884,000	=	77,680
	Verbrauch		
England.................	8,000	=	160
Belgien	229,000	=	4,580
Mauritius	29,122,000	=	582,440
Brasilien	19,608,000	=	392,160
Kuba....................	56,405,100	=	1,128,100
andere Länder............	3,310,000		66,200

Diese Einfuhren können mit Ausnahme der Belgischen, welche in Rübenzucker bestanden, sämmtlich als Rohrzucker betrachtet werden.

Die Fabrikation des Rübenzuckers wird in Frankreich unter der unmittelbaren Aufsicht der Steuerbeamten (douaniers) betrieben, doch bestehen zweierlei Systeme in Beziehung auf die Beaufsichtigung dieses Gewerbszweiges. Es giebt nämlich abonnirte (fabriques abonnées) und nicht abonnirte oder speziell beaufsichtigte Fabriken (fabriques non abonnées ou exercées). In beiden wird bis dahin, wo der Betrag der Abgabe aufgenommen und angeschrieben ist, die nämliche Aufsicht geführt. Dies letztere geschieht zu der Zeit, wo der Saft gereinigt oder geklärt wird. Dieser wird, nachdem er aus den zerkleinerten Rüben ausgepreßt worden, in Pfannen oder Gefäße gelassen, welche vorweg geaicht und mit einer graduirten Skala der Flüssigkeitsmengen, die sie zu fassen im Stande sind, versehen sind. Die Beamten nehmen dann die Menge und Dichtigkeit des Saftes auf, wobei letztere mit einem Dichtigkeitsmesser (densimètre) genannten Instrumente ermittelt wird. Für jeden von diesem Instrumente bei einer bestimmten Temperatur (15 Centigrad) angezeigten Grad werden 1400 Grammen Zucker für das Hektoliter Saft angeschrieben.

In den abonnirten Fabriken überlassen alsdann die Beamten dem Fabrikanten in der Fabrikation und Raffinirung des Zuckers nach Belieben weiter zu verfahren, und die Abgabe wird nach der wie oben bemerkt, ermittelten Menge angeschrieben, und zwar ohne Zusatz oder Ermäßigung und ohne Rücksicht auf die wirkliche Aus-

beute. So lautet der Abonnements-Kontrakt. In denjenigen Fabriken aber, welche nicht unter solchem Kontrakt stehen, wird die Aufsicht nach erfolgter Ermittelung und Anschreibung der Abgabe streng fortgesetzt, indem die Abgabe von allen wirklich fabrizirten und dies abgeschätzte Ergebniß übersteigenden Quantitäten angeschrieben wird, sowie umgekehrt, wenn das Produkt jenen Betrag nicht erreicht und in der Voraussetzung, daß nach der Ueberzeugung der Beamten nicht ein Unterschleif stattgefunden hat, ein Nachlaß eintritt. Die zur Zeit der Klärung von den Beamten bewirkte Anschreibung gilt für Rohzucker, doch kann dieser in denselben oder auch in besonderen Gebäuden raffinirt werden. In dem ersteren Falle wird die Abgabe von dem raffinirten Produkt mit 10 pCt. mehr als dem von dem rohen zu zahlenden angeschrieben, und in dem letzteren werden die Rohzucker freigegeben und der Betrag der Abgabe wird entweder baar bezahlt oder kreditirt. Eine weitere Beaufsichtigung in Beziehung auf das Raffiniren ist dann nicht erforderlich.

Fremder Rohzucker kann, nachdem die Abgaben davon bezahlt worden, ebenfalls in die Raffinir-Anstalten aufgenommen werden; in denjenigen jedoch, welche inländischen steuerpflichtigen Zucker haben, muß nothwendigerweise über jede Gattung Zucker ein Konto geführt werden, aus welchem zu jeder Zeit der Betrag der der Staatskasse schuldigen Abgabe zu ersehen ist, fremder Zucker wird jedoch nie in Raffinerien zugelassen, ohne vorgängige vollständige Entrichtung der Abgaben.

Nur der in speziell beaufsichtigten Fabriken (non abonnées) gewonnene inländische Rohzucker kann ohne Abgabenentrichtung ausgeführt, und zur unmittelbaren und direkten Ausfuhr abgelassen, oder zur späteren Ausfuhr im Entrepot gelagert werden. Die abgelassene Quantität wird von dem Konto in der Fabrik abgeschrieben, es werden Ausfuhrabfertigungen darauf ertheilt und diese alsdann durch die Bescheinigungen der Verschiffungsbeamten erledigt. Raffinirter Zucker inländischen Erzeugnisses kann nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen abgabenfrei oder gegen Rückzoll nicht ausgeführt werden; da sich jedoch nicht immer mit Sicherheit angeben läßt, aus was für Zucker der raffinirte gemacht worden, so wird solcher ohne Zweifel in der Eigenschaft eines Fabrikats aus fremdem Rohzucker gegen Rückzoll ausgeführt.

In Frankreich bestehen zur Zeit 31 abonnirte und 331 nicht abonnirte Fabriken für die Herstellung von Runkelrübenzucker, und der Etat der zur Beaufsichtigung erforderlichen Beamten besteht aus

		Pfd. Sterl.	
7	Inspektoren mit Gehältern von	180—240	jährlich,
2	Unter-Inspektoren	140	jeder,
40	Kontroleuren	100—120	"
240	Ober-Buchhalter	76— 88	"
356	Buchhalter	52— 68	"
757	Aufseher oder Unterbeamten der Zollbrigade	32— 40	"
1602.			

Die Gesammt-Ausgabe an Gehältern betrug für die Compagnie von 1862 zu 1863 2,115,700 Frcs. oder 84,628 Pfd. Sterl.

Die von dem im Inlande gewonnenen Rübenzucker zu zahlenden Abgaben betragen:

Für nicht raffinirten 42 Frcs. für 100 Kil. oder 16 Sh. 10 Pce. pr. Ctr. für raffinirten, 10 pCt. Additionalsteuer, oder 46 Frcs. 20 Cts. pr. 100 Kil. oder 18 Sh. 6 Pce. pr. Ctr.

Nach dem Gesetze vom 27. März 1852 ist Zucker in Broden, Kandis und gestoßener raffinirter Zucker, sowie solcher, welcher weniger als ein Prozent fremde Stoffe, außer Wasser enthält, mit der Abgabe als raffinirter Zucker zu belegen. Von den Administrativbehörden ist zur Richtschnur für die Beamten ein Normalmuster adoptirt worden; dies Normalmuster hat aber keine gesetzliche Autorität, und darum wird in Fällen, wo die Steuerpflichtigkeit des Zuckers zweifelhaft ist, die Frage darüber zur Entscheidung an die dem Ackerbau- und Handels-Ministerium beigeordneten Sachverständigen oder Schiedsrichter verwiesen.

Die Abgaben von dem nach Frankreich eingeführten Zucker sind je nach den Orten, aus denen sie eingehen und nach der Nationalität der Schiffe nach immer verschieden.

Folgende Abgaben werden von raffinirtem Zucker erhoben, wenn solcher eingeführt wird aus

	pr. 100 Kil. Frcs.	pr. 100 Kil. Cs.	pr. Ctr. Sh.	pr. Ctr. Pce.
Guiana und den Antillen, in Französischen Schiffen bis 30. Juni 1866	42	60	17	—
Später	46	20	18	6
Die Einfuhr aus Guiana in fremden Schiffen ist verboten und von dem aus den Antillen eingehenden wird eine Additional-Abgabe von 20 Frcs. oder 16 Sh. pr. Fracht-Tonne (tonneau d'affrétement) erhoben.				
La Reunion, in Französischen Schiffen, bis 30. Juni 1864	39	—	15	7
vom 1. Juli 1864 bis 30. Juni 1865	40	80	16	4
vom 1. Juli 1865 bis 30. Juni 1866	42	60	17	—
Später	46	20	18	6
In fremden Schiffen wird eine Additional-Abgabe von 30 Frcs. oder 24 Sh. pr. Fracht-Tonne erhoben.				
England, in Französischen oder Englischen Schiffen	55	—	22	—
in anderen Schiffen	60	20	24	1
Belgien, Kandis, in Französischen oder Belgischen Schiffen und zu Lande	58	—	23	2
in anderen Schiffen	63	40	25	4
anderer raffinirter Zucker, in Französischen oder Belgischen oder zu Lande	55	—	22	—
in anderen Schiffen	60	20	24	—
aus anderen Ländern	gänzlich verboten.			
Die Abgaben von dem in Frankreich eingeführten Rohzucker betragen				
aus dem Französischen Guiana und den Antillen bis 30. Juni 1866	38	40	15	3
Später	42	—	16	9½

	pr. 100 Kil. Frcs.	Cs.	pr. Ctr. Sh.	Pce.
La Reunion bis 30. Juni 1864	34	80	13	11
vom 1. Juli 1864 bis 30. Juni 1865	36	60	14	10
vom 1. Juli 1865 bis 30. Juni 1866	38	40	15	3
Später	42	—	16	9½
Indien, in Französischen Schiffen	42	—	16	9½
in fremden Schiffen	45	—	18	—
Cuba, in Französischen Schiffen	42	—	16	9½
in fremden Schiffen	44	—	17	4
von anderwärts, außerhalb Europa, in Französischen Schiffen	42	—	16	9½
in fremden Schiffen	44	—	17	4
aus Entrepots, von Europäischen Plätzen, ohne Unterschied der Nationalität der Schiffe	44	—	17	4

Die Frachttonne (tonneau d'affrétement), nach welcher von den in fremden Schiffen eingeführten Waaren zum Schutz der nationalen Flagge eine Additional-Abgabe erhoben wird, ist ein veränderliches Gewicht, das nach der Quantität eines Artikels kalkulirt wird, von dem man annimmt, daß er in einer gewissen Form oder einer gewissen Verpackung einen Raum von 1 Kubikmeter und 44 Kubikcentimeter einnimmt, und zu dieser Berechnung giebt es einen bestätigten Tarif für die in verschiedener Art verpackten verschiedenen Waaren; die für diesen Tarif festgesetzten Quantitäten sind bei Zucker folgende:

Rohzucker oder Melasse	1000	Kil.	oder	20 Ctr.
Raffinirter Zucker in Broden				
als Sturzgut	900	»	»	18
in Fässern oder Kisten	700	»	»	14
gestoßener	1000	»	»	20
Kandis in kleinen Kisten	900	»	»	18
in Fässern	800	»	»	16

Die Abgaben von fremdem Zucker sind zu der Zeit der Einfuhr fällig, wenn er sogleich in den Verbrauch übergeht; wird er aber in einer öffentlichen Niederlage untergebracht, erst dann, wenn er zum Verbrauch ausgeliefert wird; von im Inland erzeugtem Zucker, wenn er in einer unter spezieller Aufsicht stehenden Fabrik (exercée) hergestellt ist, zur Zeit der Verabfolgung zur Konsumtion aus der Fabrik, oder aus der Niederlage, wo derselbe etwa gelagert hat. In abonnirten Fabriken werden die Abgaben fällig zur Hälfte zu Anfang der Klärung und zur Hälfte bei der Beendigung derselben.

Werden die Abgaben zu der Zeit, wo sie fällig sind, baar entrichtet, so wird ein Diskonto von 3 pCt. pr. Jahr auf vier Monate bewilligt; ziehen die Interessenten es aber vor, so kann auch für diesen Zeitraum Kredit gewährt werden.

Melasse zur Branntweinbrennerei wird in Französischen Schiffen aus den Französischen Kolonien in Guiana, den Antillen und Reunion und aus fremden Häfen in Indien, Südamerika, den Antillen, England und Belgien zollfrei, und aus anderen Plätzen gegen eine Abgabe von 2 Frcs. 40 Cts. pr. 100 Kil. oder 1 Sh. pr. Ctr. zugelassen. Die Einfuhr in fremden Schiffen aus der Französischen Kolonie aus Guiana ist verboten, aus anderen Plätzen jedoch wird Melasse in fremden Schiffen zu folgenden Additional-Zollsätzen zugelassen:

aus den Französischen Kolonien in den Antillen 20 Frcs. oder 16 Sh. pr. Frachttonne,

aus La Reunion 30 Frcs. oder 24 Sh. pr. Frachttonne,

aus Indien, Südamerika und den fremden Häfen in den Antillen 3 Frcs. 60 Cts. pr. 100 Kil. oder 1 Sh. 6 Pce. pr. Ctr.,

aus England und Belgien 25 Cs. pr. 100 Kil. oder 1½ Pce. pr. Ctr.,

aus anderen Plätzen 3 Frcs. pr. 100 Kil. oder 1 Sh. 2 Pce. pr. Ctr.

Zu anderen als Branntweinbrennerei-Zwecken wird Melasse aus den Französischen Kolonien in Guiana, den Antillen und La Reunion in Französischen Schiffen gegen eine Abgabe von 11 Frcs. 76 Cs. pr. 100 Kil. oder 4 Sh. 8 Pce. pr. Ctr. eingelassen; in fremden Schiffen aber ist die Einfuhr aus der ersten Kolonie verboten und aus den Kolonieen der Antillen und von La Reunion wird dieselbe mit einer Additionalabgabe von resp. 24 Frcs. oder 18 Sh. 2 Pcs. und 36 Frcs. oder 28 Sh. 10 Pcs. pr. Frachttonne belegt.

Nach den Englischen und Belgischen Verträgen unterliegt Melasse, wenn sie nicht für die Brennerei bestimmt ist, den folgenden Abgaben:

	pr. 100 Kil.	pr. Ctr.
aus England in Französischen oder Englischen Schiffen, und aus Belgien in Belgischen oder Französischen Schiffen, wenn sie weniger als 50 pCt. Zuckerstoff enthält	14 Frcs. 30 Cs.	oder 5 Sh. 8 Pce.
aus beiden Ländern in fremden Schiffen	15 » 70 »	» 6 » 2 »

Aus anderen Plätzen ist die Einfuhr ohne Unterschied der Nationalität der Schiffe verboten.

Von allen Melassen, die mehr als 50 pCt. Zuckerstoffs enthalten, ist die auf Zucker ruhende Abgabe zu entrichten.

Rübenzucker-Melasse und Sirup sind von so geringer Qualität und von so widrigem Geschmack und Geruch, daß sie nur zu Schuh- und Stiefelwichse verbraucht werden können; Sirup aus fremdem Rohzucker darf unter Kontrole aus den Raffinerien in Branntweinbrennereien versendet werden, wo derselbe auf Spiritus verarbeitet wird, von welchem unter diesem Rubrum die besondere Versteuerung erfolgt.

Gelegentlich wird Sirup auch auf besondere Erlaubniß zur Pfefferkuchenbäckerei, zu Viehfutter und zu anderen Zwecken freigegeben.

Der Rückzoll wird in Frankreich nicht wie in England nach einem bestimmten Betrage, sondern nur in Summen bewilligt, welche zu den bei der Einfuhr des Rohmaterials entrichteten Abgaben in Verhältniß stehen. Derjenige, welcher Rückzoll in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, die Zahlung der Abgaben durch Vorlegung der Eingangsbescheinigungen (quittances) nachzuweisen. Dies System war die nothwendige Folge einer Abgabenskala, welche je nach dem Ursprungsorte und der Flagge, unter welcher der Zucker eingeführt wird, verschieden ist. Da es aber schlechterdings unmöglich ist, anzugeben, von welcher Gattung Rohzucker der raffinirte Artikel hergestellt wor-

den ist, so ist es augenfällig, daß bei einem solchen System der Defraude Thor und Thür geöffnet ist, wenn die Restitution der von fremdem Zucker zu zahlenden hohen Abgaben in Anspruch genommen wird, während der Artikel, von welchem der Rückzoll beansprucht wird, in Wirklichkeit aus inländischen oder aus Kolonialzucker fabrizirt ist, für welchen der Zoll viel geringer ist.

Nach der gegenwärtigen Französischen Gesetzgebung wird dies Schutzzollsystem allmälig verschwinden, und wenn ein gleichförmiges Abgabensystem ohne Rücksicht auf Erzeugung und Art der Einfuhr adoptirt werden kann, so wird auch die Nothwendigkeit der Vorlegung der Eingangsbescheinigungen wegfallen, ein Ergebniß, das man zum Besten der Französischen Staatskasse, des Französischen Konsumenten und der konkurrirenden Raffinadeurs anderer Länder wünschen muß. Noch bis vor Kurzem wurde der Rückzoll in folgendem Verhältniß gewährt: Die von 100 Kil. Rohzucker erlegte Abgabe für jede 76 Kilogrammen vollkommen raffinirten Zucker oder Kandis, und 80 Kilogrammen Lump- und Stückenzucker. Es wurde jedoch der Französischen Regierung genügend bewiesen, daß dies Verhältniß nicht richtig war, und daß der Raffinadeur mehr raffinirten Zucker produzirte, den er folglich zollfrei halte, und es wurde daher beschlossen, das Verhältniß von 76 in 80 Kilogrammen und von 80 in 83 Kilogrammen abzuändern, und es ist zu diesem Ende ein Gesetzentwurf bei der Legislatur eingebracht worden.

In Holland besteht eine Abgabe auf raffinirten und ein einziger gleichförmiger Satz auf unraffinirten, es giebt aber kein Normalmuster für den raffinirten und folglich auch kein gesetzliches oder amtliches Unterscheidungsmittel. In der Praxis wird aller Zucker von besserer Qualität als Nummer 20 der Normalmuster als raffinirter betrachtet und behandelt; gleicht er aber dieser Nummer nur oder ist er geringer, so gilt er als unraffinirt. Dieser Mangel an einem sichern Unterscheidungsmerkmal giebt Anlaß zu vielen Streitigkeiten mit der Zollverwaltung, und die Art, diese beizulegen, scheint Vexationen mit sich zu führen und Kosten zu verursachen.

Raffinirter Zucker zahlt beim Eingange 35 Fl. pr. 100 Kil. oder 29 Sh. 2 Pce. pr. Ctr.

Unraffinirter entrichtet 22 Fl. pr. 100 Kil. oder 18 Sh. 4 Pce. pr. Ctr.

Diese Abgabe wird Accise genannt und findet ohne Unterschied Anwendung auf Kolonial- wie auf den im Lande erzeugten Zucker; ein Schutz für die Flagge oder die Kolonie besteht nicht. Es wird aber in Holland nur wenig Rübenzucker gewonnen, denn es sind nur drei oder vier Fabriken vorhanden, welche höchstens ungefähr 1,000,000 Kilogrammen oder 1000 Tonnen jährlich liefern.

Die Abgabe von Zucker einheimischer Produktion wird, wie in Frankreich, zur Zeit der Klärung nach einem nach der Dichtigkeit des Saftes berechneten Ergebniß mit 1400 Grammen für jeden Grad in Rechnung gebracht. Die Fabriken stehen sämmtlich unter Abonnements-Kontrakt.

Die Abgabe von eingeführtem Zucker wird zur Zeit der Landung erhoben. Es wird das Bruttogewicht festgestellt und eine bestimmte Thara bewilligt, welche jedoch anerkanntermaßen um 5 pCt. zu hoch ist und dem Importeur einen Gewinn von eben so vielen zollfreien Zucker gewährt. Der Zucker kann, wie in England, zur sofortigen Konsumtion, oder ohne Erlegung der Abgaben zur Niederlage deklarirt werden. Wird er aus der Niederlage zum inländischen Verbrauch entnommen, so ist die baare Entrichtung von 5 pCt. der Abgabe erforderlich und für den Rest wird ein fünfmonatlicher Kredit bewilligt, wenn der Betrag der Abgabe 150,000 Fl. oder 12,500 Pfd. Sterl. nicht übersteigt; über diese Summe läuft der Kredit bloß zwei Monate, und wenn bei Ablauf des Kredits die Rechnung abgeschlossen wird, so wird sowohl der Rückzoll für exportirten Zucker, wie für denjenigen, welcher etwa zur künftigen Ausfuhr zur Niederlage gebracht worden ist, abgeschrieben.

Syrup ist ebenfalls einer Eingangsabgabe von 8 Fl. pr. 100 Kil. oder 6 Sh. 8 Pce. pr. Ctr. unterworfen. Melasse und Melade werden bei der Einfuhr mit 15 Fl. pr. 100 Kil. oder 12 Sh. 6 Pce. pr. Ctr., wenn sie mehr als 10 pCt. Zucker enthalten, und mit 4 Fl. pr. 100 Kil. oder 3 Sh. 4 Pce., wenn sie weniger als 10 pCt. Zucker enthalten, zur Versteuerung gezogen.

Ein Rückzoll der von 100 Kil. Rohzucker entrichteten Eingangs-Abgabe wird für jede ausgeführte 73,50 Kil. Kandis oder 81,91 Kil. raffinirten Brodzucker gezahlt.

Der in Holland raffinirte Zucker ist fast ausschließlich das Erzeugniß von Java, und dies ist vielleicht der beste Rohzucker von der Welt, und da aller Zucker, welcher nicht von feinerer Qualität als die Holländische Normalmuster-Nummer 20, gegen die Abgabe von unraffinirtem zugelassen wird, so besteht darüber kein Zweifel, daß das Verhältniß, nach welchem der Rückzoll berechnet wird, viel zu niedrig gegriffen ist.

Bis noch vor Kurzem bestand eine Zollabgabe von 42 Cts. pr. 100 Kil. oder 2 Pce. pr. Ctr. von Zucker, diese ist aber im August d. J. abgeschafft worden.

Wenn der Gesammtbetrag der Abgabe in sechs Monaten nicht 1,000,000 Gulden oder 83,333 Pfd. Sterl. erreicht, so werden zur Ergänzung desselben die Kredite eingefordert und jeder Kaufmann zahlt im Verhältniß zum Belauf seines Kredits.

In Belgien kann Zucker in Quantitäten von nicht weniger als 500 Kilogr. oder 10 Ctr. eingeführt werden, um im Entrepot zur Wiederausfuhr oder zur Konsumtion gelagert zu werden. Im letzteren Falle werden die Abgaben nach der Wahl des Einbringers entweder baar eingezahlt, oder auf ein Kreditkonto eingeschrieben, welches Kaufleuten und Raffinadeurs gegen Sicherheitsleistung auf einen bestimmten Zeitraum eröffnet wird. Beträgt die Menge weniger, als die oben angegebenen, so muß die Abgabe baar erlegt werden.

Kaufleute erlangen Kredit für die Zahlung der Abgaben in zwei Terminen von drei und sechs Monaten, wenn der Betrag nicht 100 Frs. übersteigt, und zur Zahlung in drei Terminen von drei, sechs und neun Monaten, wenn dieser Betrag überstiegen wird. Dieser Kredit kann nur durch wirkliche Einzahlung der Abgabe getilgt werden.

Den Raffinadeurs wird für ihren Rohzucker ein sechsmonatlicher Kredit bewilligt, bis, vom 1. Januar an gerechnet, die in jedem Jahre klarirte Quantität 400,000 Kilogr. (400 Tonnen) erreicht; für allen diese Menge übersteigenden Zucker werden nur vier Monate Kredit bewilligt.

Dieser Kredit kann entweder in Folge baarer Einzahlung oder in Folge der Ausfuhr oder aber der Lagerung des Zuckers im Entrepot, sei es im rohen oder raffinirten Zustande, gelöscht werden.

Ein Diskonto wird nicht bewilligt, auch wenn die Abgabe für

den eingegangenen Zucker noch vor Ablauf des Kredittermins eingezahlt wird.

In dem Abgabensatz für fremde Zucker findet ein Unterschied nicht statt, sie mögen eingeführt werden woher und in welchen Schiffen sie wollen; es beträgt der Eingangszoll 1 Frs. 20 Cts., die Accise 45 Frs., zusammen 46 Frs. 20 Cts. per 100 Kilogr. oder 18 Sh. 6 Pce. per Ctr., inländischer Rübenzucker unterliegt jedoch dem Eingangszolle nicht. Für raffinirten Zucker setzt der Tarif eine allgemeine Abgabe von 114 Frs. per 100 Kilogr. oder 2 Pfd. Sterl. 5 Sh. 7 Pce. per Ctr. fest; durch den Französisch-Belgischen Vertrag wurde diese Abgabe jedoch für den nach diesem Vertrag zuzulassenden raffinirten Zucker auf 63 Frs. per 100 Kilogr. oder 1 Pfd. Sterl. 5 Sh. per Ctr. herabgesetzt.

Die Menge des in Belgien erzeugten Rübenzuckers betrug während der Kampagne

		Kilogr.		Ctr.
1857—58	ungefähr	16,000,000	oder	320,000
1858—59	»	17,000,000	»	340,000
1859—60	»	20,000,000	»	400,000
1860—61	»	13,800,000	»	276,000
1861—62	»	17,600,000	»	352,000
1862—63	»	22,600,000	»	452,000

Die Einfuhren von fremdem Zucker können zu nicht mehr als 400,000 Ctr. jährlich angenommen werden.

In Belgien besteht bloß ein System der Besteuerung des im Inlande erzeugten Zuckers; es ist dies dasselbe, welches in Frankreich hinsichtlich der abonnirten Fabriken beobachtet wird. Da das Verhältniß, nach welchem in Belgien der Rückzoll berechnet wird, anerkanntermaßen zu niedrig ist, so wird ein Theil der Abgabe, welche von dem zur Konsumtion gelangenden Zucker zu zahlen wäre, umgangen, und der so umgangene Betrag nimmt mit der Zunahme der Ausfuhr zu. Um die Staatskasse gegen diesen Verlust zu schützen, verlangt das Belgische Gesetz von den Raffinadeuren, daß sie für ein nach dem muthmaßlichen Betrag der Konsumtion bestimmtes Minimum des Einkommens Garantie leisten, nämlich für den Betrag von 6,000,000 Frs. oder 240,000 Pfd. Sterl., übersteigt aber die durchschnittliche Konsumtion von drei hintereinander folgenden, am 30. Juni endenden Jahren 16,860,000 Kilogr. oder 337,200 Ctr., so wird das Minimum um 50,000 Frs. für jede über dieses Quantum hinaus konsumirte 500,000 Kilogr. erhöht.

Die Kontos über den zu Gunsten der Raffinadeurs gestatteten Abzug für ausgeführten oder zum Entrepot gebrachten Zucker werden am Schluß jeden Quartals abgeschlossen und die Konsumtionskontos abgeglichen.

Bleibt nun in irgend einem Quartale der Gesammtbetrag der vom Zucker entrichteten Abgaben hinter diesem Minimum zurück, so wird der Ausfall von den Raffinerien im Verhältniß zu der Bilanz von dem ungetilgten Kredit, welche für jede einzelne derselben offen steht, ausgeglichen. Reicht aber der so eingeforderte Betrag nicht hin, den Ausfall zu decken, so muß der Unterschied von denjenigen Raffinadeurs ausgeglichen werden, welche schon vorher ihre Kredite während desselben Quartals getilgt hatten und die so geleisteten Zahlungen werden ihnen auf den zu erwartenden künftigen Kredit in Rechnung gestellt.

Das Gesetz verordnet ferner, daß, wenn zwei hintereinanderfolgende Quartale jedes einen Ausfall von mehr als 500,000 Frs. ergeben, der Rückzoll für jede 500,000 Frs. der unausgeglichenen am Ende des zweiten Quartals abgeschlossenen Bilanz um einen Franken herabzusetzen ist. Jeder weitere Ausfall giebt Veranlassung zu einer ferneren Ermäßigung von 25 Centimen für jede 100,000 Frs., die in den Konten der Raffinadeure ausfallen.

Man nimmt an, daß unter diesem System das Einkommen hinlänglich geschützt ist, daß in dem Verhältniß, wie der Umfang der Ausfuhr das Interesse der Staatskasse gefährdet, die aus dem Rückzoll erwachsende Ausfuhrprämie einer Herabsetzung unterliegt, und daß mithin mittelst dieser Operation das Gleichgewicht zwischen Rückzoll und Abgabe wieder hergestellt wird.

Zucker, Syrup und Melasse können zum Zwecke der Verarbeitung auf Branntwein ohne Abgaben-Entrichtung in Branntweinbrennereien übergehen.

In Belgien wird Rückzoll nur für Zucker bewilligt, für welchen der Abgabenkredit nicht erloschen ist, da die Krone dafür nie eine wirkliche Zahlung oder Restitution leistet. Es findet vielmehr nur eine einfache Abrechnung von der Menge statt, für welche Kredit gewährt worden, und diese Abrechnung erfolgt von dem exportirten oder zum Entrepot gebrachten Zucker. In dem letzteren Falle kann der Zucker, wenn es vorgezogen wird, gegen Erlegung des als Rückzoll in Abzug gebrachten Betrages der Abgabe zur inländischen Konsumtion aus dem Entrepot zurückgenommen werden.

Als Rückzölle werden bewilligt:

	100 Kilogr.		Ctr.	
	Frs.	Cent.	Sh.	Pce.
für trockenen, harten, durchsichtigen und als solcher von der Zollbehörde anerkannten Kandis	60	—	24	—
für raffinirten Zucker, in Broden und Stücken, vollständig gereinigt und hart	55	50	22	2
für anderen raffinirten von geringerer Qualität	45	—	18	—

was zu der von 100 Kilogr. Rohzucker entrichteten Abgabe im Verhältniß steht:

von Kandis	für	77	Kilogr.,
» vollkommen raffinirtem Zucker.........	»	83	»
» anderem raffinirten Zucker............	»	102	»

Diese Rückzölle gewähren dem Raffinadeur, wie man zugiebt, einen Gewinn, obgleich die Absicht der Regierung, wie behauptet wird, einfach dahin geht, nur das wirkliche Aequivalent für die von dem Rohmaterial erhaltene Abgabe zu bewilligen.

Im Jahre 1862 wurde Rückzoll bewilligt auf die Ausfuhr von

	Kilogr.		Ctr.
Kandis	1,711,321	oder	34,226
raffinirtem und Lumpzucker.....	18,437,968	»	368,759
geringerem (Kassonade).........	22,398	»	448
	20,171,687	oder	403,433

Die Frage in Betreff der feststehenden Taxavergütungen (tares legales), wie solche in jedem Lande bewilligt werden, bildete ebenfalls einen Gegenstand der Diskussion. In Frankreich, Holland und Belgien besteht die Praxis, für die verschiedenen Arten der Verpackung feste Tarasätze zu bewilligen; in England dagegen waltet

allgemein der Gebrauch vor, die wirkliche Tara in Abzug zu bringen, weil Zucker nach dem bei der Zollbehörde ermittelten Gewicht ein- und verkauft werden. Es wird in der That große Sorgfalt darauf verwendet, die Tara genau festzustellen; unser Docksystem in London und in den Außenhäfen erleichtert diese Operationen außerordentlich, und, da der Handelsstand gegen den Vorschlag, bei uns zu Lande eine Skala durchschnittlicher Tarasätze einzuführen, ernste Einwendungen machen würde, so steht es nicht in unserer Macht, uns einem solchen Plane anzuschließen. Die Diskussion über diesen Punkt beschränkte sich daher auf die Vertreter der anderen Länder, doch lieferten wir Beispiele von den in London ermittelten und von den verschiedenen eingeführten Zuckergattungen in Abzug gebrachten Tarasätzen.

Folgendes ist die Uebersetzung der Vereinbarung, welche aufgenommen wurde und welche als das Resultat der Konferenz die allseitige Zustimmung erhielt:

Nachdem die Regierungen von Belgien, Frankreich, Großbritannien und Holland in Erwägung gezogen haben, daß es dem allgemeinen Interesse entspreche, einen gleichmäßigen Rückzoll von raffinirtem Zucker festzustellen und in den vier Ländern alle Ausfuhrprämien so bald als möglich zu beseitigen, haben dieselben beschlossen, unter Vorbehalt völliger Freiheit der Aktion und der Bestätigung, einer internationalen Kommission den Auftrag zu ertheilen, die Grundlage einer gemeinsamen Verständigung zu ermitteln und sich über diejenigen reglementairen Anordnungen zu einigen, deren Annahme in jedem der respektiven Staaten als nützlich erscheinen dürfte.

Nach Verlauf von neun Sitzungen, welche dem Studium und der Vergleichung der Gesetze der vier Länder und der Diskussion der Mittel und Wege, zu der gewünschten Gleichförmigkeit zu gelangen, gewidmet waren, haben die Kommissarien übereinstimmend anerkannt, daß die Annahme von Qualitäts-Normal-Mustern für die Festsetzung der Abgabe auf rohen Zucker das einzige Mittel gewährt, die zahlreichen von der Frage über die Rückzölle unzertrennlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Von dieser Grundlage ausgehend, haben sie sich über folgende Vorschläge geeinigt, welche sie glauben ihrer respektiven Regierung zur weiteren Erwägung mit Sicherheit empfehlen zu können:

1) Rohzucker ist in drei Klassen zu theilen.

2) Die erste Klasse begreift alle Zuckergattungen von besserer Qualität als das Holländische Normalmuster Nr. 14 bis zum raffinirten; die zweite von Nr. 10 einschließlich bis Nr. 14 einschließlich; die dritte die Zuckergattungen von geringerer Qualität als Nr. 10.

3) Zuckergattungen, deren Qualität gleich Nr. 19 ist, werden als raffinirte angesehen und behandelt.

4) Die Abgaben von rohem Zucker sind von demjenigen Satze abzuleiten, welcher in jedem Lande vom raffinirten erhoben wird.

5) Nimmt man die Abgabe von raffinirtem zu 100 an, so ist diejenige von Rohzucker festzusetzen auf ein Aequivalent von
   92 für Zucker besserer Qualität als das erste Normalmuster;
   84 für Zucker des ersten und zweiten Normalmusters;
   74 für Zucker von geringerer Qualität als das zweite Normalmuster;
   65 für flüssige Zucker, besonders die unter dem Namen Melade bekannten, für Syrup und Melasse, die mehr als 50 pCt. Zucker enthalten;
   für Kandis beträgt die Abgabe 105.

6) Die Abgabe von Syrup und Melasse, welche nicht 50 pCt. Zucker enthalten, darf ein Drittel der auf Rohzucker von dem niedrigsten Normalmuster ruhenden Abgabe nicht übersteigen.

7) Die verschiedenen vorstehenden Abgaben sind unabhängig von den Additional- oder Differenzial-Abgaben, welche jeder der kontrahirenden Theile für nöthig erachtet, mit Rücksicht auf die Herkunft des Zuckers oder der Flagge, unter welcher derselbe eingeführt wird (surtaxe de provenance ou de Pavillon), für Rohzucker, Syrup oder Melasse beizubehalten oder einzuführen. Für raffinirten Zucker und Kandis darf die Additional-Abgabe im Betreff der Herkunft 5 pCt. der einfachen Abgabe nicht übersteigen.

8) Jeder der kontrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, entweder Zwischen-Normalmuster oder ein weiteres Normalmuster unter Nr. 10 festzusetzen. In diesem Falle müssen die Zwischen-Normalmuster und die darauf anzuwendenden Abgaben nach den Verhältnissen kalkulirt werden, welche sich aus der Kombination der Artikel 2 und 5 ergeben und es muß der zwischen jedem der Haupt-Normalmuster festgestellte Unterschied beibehalten werden. In gleicher Weise muß die Ermäßigung der Abgabe für das Normalmuster geringerer Qualität als Nr. 10 im Verhältniß der Steuer, um die es herunter gesetzt ist, abgestuft werden.

9) Die Anschreibung der Abgabe in den abonnirten Rübenzuckerfabriken darf nicht unter 1400 Grammen (3 Pfd.) per Hektoliter (22 Gallons) Saft für jeden Grad des Dichtigkeitsmessers bei einer Temperatur von 15 Centigrad (59° Fahrenheit) herabgesetzt werden.

10) Die Rückzölle auf die Ausfuhr von raffinirtem Zucker sind in folgenden Verhältnissen als Maxima festzusetzen:

	Prozent der Abgabe von raffinirtem Zucker.
für Kandis	105
für vollkommen geklärten, getrockneten Zucker in Broden von gleichmäßig weißer Farbe	100
für Zucker in Broden von geringerer Qualität, für weichen Zucker und Zucker in Stücken	80

11) Für Melasse und Syrup darf ein Rückzoll nicht bewilligt werden.

12) Die festen Taravergütungen (tares legales) sind in jedem Lande wie folgt zu adoptiren:

	Tara.
Fässer aller Art	12 pCt.
Kisten	12 »
Körbe oder Kranjans	6 »
Ballen oder Säcke, einfache (Matten oder andere)	2 »
Ballen oder Säcke, doppelte oder mehrfache	5 »

Die Belgischen Kommissarien erklärten, daß sie sich ihrerseits in

der Unmöglichkeit befänden, zu den obigen Vorschlägen ihre Zustimmung zu geben, da die Gesetzgebung ihres Landes auf dem Prinzip einer einzigen gleichmäßigen Eingangsabgabe für rohen Zucker beruhe, und das Klassensystem nach der Ansicht ihrer Regierung ernste Inkonvenienzen mit sich führe.

Dessenungeachtet haben die Belgischen Kommissarien, als eine Art Kompromiß, ein Memorandum vorgelegt, dessen Text in dem Protokoll über die achte Sitzung aufgenommen ist.

Zu Urkund dessen haben die Kommissarien das gegenwärtige Protokoll über den Schluß der Konferenz unterzeichnet.

Gezeichnet in vierfacher Ausfertigung von den Mitgliedern der Konferenz den 16. April 1863.

Indem ich den vorstehenden Bericht über die Verhandlungen der Konferenz vorlege, fühle ich recht wohl, daß damit zur Zeit nur wenig ausgerichtet ist; zieht man jedoch die verwickelte Lage und die Verschiedenheit der Besteuerungssysteme, welche gegenwärtig in den respektiven Ländern in Beziehung auf einen Artikel, welcher einen so wichtigen Theil des Welthandels ausmacht, bestehen, in Betracht, so hoffe ich, daß dieser erste Schritt nicht ohne schließlichen Nutzen bleiben wird und daß meine bescheidenen Bemühungen, die Absichten der Regierung Ihrer Majestät auszuführen, sich Ihrer Billigung erfreuen mögen.

Ich habe rc.

(gez.) R. A. Ogilvie.

Ministerial-Instruktion zur Ausführung der mit Preußen abgeschlossenen Literar-Konvention in Belgien.

(Mon. Belge No. 286.)

Der Minister des Innern,

Nach Einsicht der Königl. Verordnung vom 5. September 1863[1]) zur Ausführung des Art. 12 der zwischen Belgien und Preußen am 28. März 1863 abgeschlossenen Literar-Konvention[2]),

Verordnet:

Art. 1. Die Buchdrucker und Verleger werden aufgefordert, ein Verzeichniß aller der Bücher aufzustellen, welche nach den ursprünglich in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werken erschienen, oder in der Veröffentlichung begriffen sind, und die sich auf ihren Lagern oder im Auslande deponirt befinden.

Art. 2. Die erschienenen Werke, sowie die in der Veröffentlichung begriffenen, werden in besondere Verzeichnisse eingetragen.

Diese in Gemäßheit der hier beigefügten Formulare (Formular A. und B.) aufgestellten und sorgfältig bescheinigten Verzeichnisse werden vor dem 1. April 1864 bei dem Ministerium des Innern eingereicht.

Art. 3. Die in der Königl. Verordnung vom 5. September 1863 erwähnte Stempelung soll binnen dreißig Tagen nach dem für die Einreichung der Verzeichnisse festgesetzten Zeitpunkt erfolgen.

Art. 4. Die Sortimentshändler sind davon befreit, in ihr Verzeichniß die Werke aufzunehmen, von denen sie nur ein Exemplar besitzen, unter der Bedingung, daß sie dasselbe vor dem 1. April 1864 mit dem Stempel versehen lassen.

Art. 5. Die Kupferstich- und Musikalien-Verleger und Händler sind ohne Beschränkung in Bezug auf die Zahl der Exemplare davon befreit, ein Verzeichniß der Werke, die sie auf Lager haben, aufzustellen, unter der Bedingung, daß sie dieselben innerhalb der in dem vorstehenden Artikel festgesetzten Frist stempeln.

Diese Befreiung findet jedoch auf die in Belgien erschienenen und im Ausland deponirten musikalischen Werke keine Anwendung.

Art. 6. Die Besitzer von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Modelle werden gleichermaßen aufgefordert, ein Verzeichniß darüber aufzustellen.

Dieses in Gemäßheit der hier beigefügten Formulare (Formular C. D. und E.) aufgestellte und sorgfältig bescheinigte Verzeichniß ist vor den 20. Februar 1864 bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Art. 7. Die Betheiligten sind befugt, die Werke, ohne dieselben von Ort und Stelle zu bringen, abstempeln zu lassen.

Die Stempelung erfolgt, was die Bücher betrifft, auf dem Titel oder Schmutztitel eines jeden Bandes; für musikalische Werke auf dem Titel und für Kupferstiche unterhalb der Schrift, oder auf der Kehrseite der Probe, je nach der Wahl der Betheiligten.

Art. 8. Die Stempelung der mittelst Clichés, Holzstöcke, gestochener Platten oder lithographischer Steine hergestellten Drucksachen, Zeichnungen oder Lithographien, von denen Art. 5 der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863 handelt, erfolgt auf besonderen Antrag der Betheiligten.

Dieser Antrag ist vor dem 20. August 1867 schriftlich an das Ministerium des Innern zu richten.

Art. 9. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden gleichermaßen Anwendung auf die nicht erlaubte Vervielfältigung Preußischer Werke, welche aus einem fremden Lande nach Belgien eingeführt werden und die sich auf dem Lager eines Belgischen Buchhändlers oder Verlegers befinden.

Brüssel, den 1. Oktober 1863.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 II. S. 305.
[2]) Vergl. Hand.-Arch. 1863 I. S. 374.

Formulare.

Formular A. Bücher. Verzeichniß erschienener Werke.

Aufgestellt von ..... zu .....

Laufende Nr.	Name des Verfassers. (In alphabetischer Reihenfolge.)	Titel des Werkes.	Format.	Zahl oder Bezeichnung der Bände.	Zahl der Exemplare		Zusammen.	Zahl der im Auslande deponirten Exemplare.	Bemerkungen.
					in Bogen.	broschirt oder gebunden.			

Formular B. Bücher. Verzeichniß der in der Veröffentlichung begriffenen Werke.

Aufgestellt von ..... zu .....

Laufende Nr.	Name des Verfassers. (In alphabetischer Reihenfolge.)	Titel des Werkes.	Format.	Bezeichnung der erschienenen Bände oder Lieferungen.	Zahl der per Band oder Lieferung abgezogenen Exemplare.	Bemerkungen. Was die Werke mit Stichen betrifft, so ist die Zahl der Proben, die noch abzuziehen sind, um die bereits gedruckten Bände des Textes zu vervollständigen, anzugeben.

Formular C. Clichés. Verzeichniß typographischer Clichés.

Aufgestellt von ..... zu .....

Laufende Nr.	Name des Urhebers. (In alphabetischer Reihenfolge.)	Titel des clichirten Werkes.	Format.	Zahl der clichirten		Bemerkungen.
				Bände.	Seiten.	

Formular D. Musikalische Werke. Verzeichniß der gestochenen Platten und lithographischen Steine.

Aufgestellt von ..... zu .....

Laufende Nr.	Name des		Titel und Gattung des Werkes.	Zahl der		Bemerkungen.
	Komponisten (in alphabetischer Reihenfolge.)	Verfassers der Worte.		Platten oder Steine.	Seiten.	

Formular E. Kupferstiche, Karten ꝛc. Verzeichniß von Holzstöcken, gestochenen Platten oder lithographischen Steinen.

Aufgestellt von ..... zu .....

Laufende Nr.	Name des Urhebers des vervielfältigten Modells. (In alphabetischer Reihenfolge.)	Vervielfältigungs-Verfahren.	Gegenstand.	Größe der Holzstöcke, Platten oder Steine.		Zahl der Holzstöcke, Platten oder Steine.	Bemerkungen.
				Höhe.	Breite.		

Zollverordnung in Rußland.

(Journal de St. Pétersbourg No. 231.)

Se. Majestät der Kaiser hat unter dem 9. September d. J. die nachstehende auf den Vorschlag des Finanzministers getroffene Reichsraths-Entscheidung zu genehmigen geruht:

I. An die Stelle der Art. 860, 861, 862, 864, 865, und 866 der Zollordnung treten folgende Bestimmungen:

1) Die Zollämter sind gehalten, auf Stempelpapier zu 20 Kop. nach dem hier beigefügten Formular[1]) Quittungen über die Erlegung der Zollbeträge sofort auszustellen, und müssen für die in einer und derselben Deklaration verzeichneten Waaren so viele Quittungen ausfertigen, als der Deklarant wünscht, selbst dann, wenn derselbe für jede einzelne Waare eine besondere Quittung begehren sollte.

2) Betragen die erhobenen Zölle mehr, als gesetzlich zu erheben war, so muß der Ueberschuß dem Handeltreibenden, ohne daß deren desfallsiger Antrag abzuwarten ist, zurückerstattet werden; falls das Zuvielerhobene nicht 150 Rub. überschreitet, kann diese Rückerstattung von den Zollämtern selbst bewirkt werden. Beträgt die zu viel erhobene Summe mehr als 150 Rub., so haben die Zollämter wegen Rückerstattung derselben an das Departement des auswärtigen Handels zu berichten. Die Erstattung der auf diese Weise zu viel erhobenen Zölle darf nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren von ihrer Zahlung an stattfinden; nach Ablauf dieser Frist wird ein Antrag auf Erstattung nicht schuldig gewesener Zölle nicht mehr berücksichtigt.

3) Haben die Zollämter irrthümlicher Weise unterlassen, den ganzen Betrag der Zölle und Gebühren zu erheben, den der Handeltreibende hätte für seine Waaren entrichten müssen, so soll dieser gehalten sein, die von ihm geschuldete Zahlung zu vervollständigen, wenn die desfallsige Nachforderung des Zollamts innerhalb einer Frist von zwei Jahren, von der endgültigen Aufrechnung der Deklaration an gerechnet, für welche die Gesammtsumme der geschuldeten Zollbeträge nicht erhoben wurde, geltend gemacht wird; nach Verlauf dieser zwei Jahre ist die Erstattung aller in dieser Beziehung rückständig gebliebenen Ausfälle gegen die Zollbeamten, die sich der Nichterhebung derselben schuldig gemacht haben, zu verfolgen.

II. Diese Bestimmungen treten vom 1. Januar 1864 ab in Kraft.

Zollverordnungen in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 268.)

1. Eingangsverzollung von Knöpfen.

Die General-Direktion des Zollwesens und der Tarife,

Hat im Hinblick auf die bei verschiedenen Zollämtern häufig entstandenen Zweifel über die Zölle, welche auf die in Art. 85 und 86 des jetzt gültigen Tarifs in Bezug genommenen schlichten und gemusterten Knöpfe zur Anwendung zu bringen sind, und um bei allen Zollämtern ein Verfahren nach einer bestimmten und übereinstimmenden Vorschrift herzustellen,

Dahin entschieden, daß die gedachten Knöpfe selbst dann, wenn sie gemustert sind, stets nach Art. 85 abgefertigt werden sollen, vorausgesetzt, daß auf denselben weder Wappen noch Schilde oder Buchstaben oder irgend ein anderes Zeichen, das einen Werth hat, angebracht ist, in welchem Falle sie die Zölle nach Art. 86 zu erlegen haben.

Madrid, den 21. Juli 1863.

2. Eingangsverzollung von Teppichen.

Die General-Direktion des Zollwesens und der Tarife,

darüber um eine Entscheidung angegangen, ob auf Teppiche die Vorschrift des 3. Paragraphen der Bemerkungen anzuwenden sei, welche dem besonderen Tarif für Gewebe beigefügt sind, und die sich auf gemischte Gewebe beziehen,

Hat dahin entschieden, daß diese, alle Arten von Geweben umfassende Vorschrift auf Teppiche anzuwenden ist, und daß letztere, wenn etwa die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Hanf oder Flachs besteht, nach ihrer Klasse in Gemäßheit der Art. 721 oder 722 des Tarifs und nicht nach Art. 707 zu zahlen haben.

Madrid, den 29. Juli 1863.

3. Eingangsverzollung von Zeug-Druckcylindern.

(Mon. univ. Nr. 300.)

Die General-Direktion des Zollwesens und der Tarife,

In der Absicht, bei den Zollämtern die Erhebung der Eingangsabgaben von Cylindern für das Bedrucken von Geweben zu einer gleichmäßigen zu machen,

Hat am 8. Juli d. J. dahin entschieden, daß der besonderen Bedingungen wegen, welche auf die gedachten Cylinder Anwendung finden, dieselben nach Art. 442 des jetzt gültigen Tarifs 6 oder 8 pCt. ihres Werthes zu zahlen haben, je nach der Nationalität des Schiffes, auf welchem die Einfuhr erfolgt.

Madrid, den 18. September 1863.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats in Serbien für 1862.

Wie schon früher bemerkt wurde, ist bei dem gänzlichen Mangel an Vertrauen in die hiesigen Verhältnisse der Handels- und Geschäftsverkehr Serbiens äußerst gelähmt. Der Kaufmann beschränkt sich darauf, das zu verkaufen, was er noch von früher her auf dem Lager hat; er bezieht nur das für den täglichen Konsum dringend Nöthige, und auch diese Mengen nur in ganz kleinen Posten. Zum Theil rührt dies daher, daß er gezwungen ist, baar zu kaufen, weil man ihm im Auslande keinen Kredit mehr gewährt, theils aber auch daher, daß Seitens der Regierung gar nichts geschieht, um das Vertrauen auf bessere, friedliche Zeiten wiederherzustellen.

Selbst das allerunglaublichste Gerücht, die üblichen Salven in der Festung zur Feier des Geburtstages oder der Thronbesteigung des Sultans oder zur Ankündigung des Eintritts des Ramazans, genügen, um Schrecken und Verwirrung in der Stadt zu verbreiten. Die Läden werden dann geschlossen und zum Theil greift man auch zu den Waffen. In solchen Fällen bleibt es auch nicht aus, daß Frauen und Kinder wieder nach Semlin auswandern, wo übrigens noch viele Belgrader seit der Flucht im Sommer 1862 ihre Familien und ihre Waarenbestände gelassen, andere aber sich Wohnungen für vorkommende Fälle gemiethet haben.

[1]) Die Formulare sind nicht zum Abdruck gebracht.

Der Landwirth hat der diesjährigen günstigen Ernte eine theilweise bessere Einnahme zu verdanken. Leider beschränkt sich der Mehrgewinn an Bodenerzeugnissen auf Mais, Bohnen, Wein, Knoblauch, Zwiebeln, Eicheln und einige Obstsorten, wie Aepfel, Birnen, Pflaumen und Nüsse; der Rest der Landleute ist, wie stets, auf den Vieh- und Holzverkauf angewiesen.

Weit übler ergeht es den Handwerkern und Händlern, da sie ohne Kredit und mit wenig Geld ihre Geschäfte nur schwach betreiben können. Ein großer Theil derselben, und zwar nicht bloß Fremde, sondern auch Einheimische, haben die Stadt Belgrad verlassen und sich ins Innere Serbiens oder nach Oesterreich begeben.

Die Leipziger Messen wurden in dem Jahre 1862 Serbischerseits gar nicht frequentirt, hierzu trugen die hohen Preise der Baumwollenwaaren, besonders aber der Mangel an Geld, der baare Einkäufe unmöglich machte, wesentlich bei. Die Waaren-Einfuhr war im Jahre 1862 im Allgemeinen unbedeutend.

Von den hier gangbarsten Kolonialwaaren kostet die Oka (2½ Pfd. Zollgewicht):

Kaffee, ordinair	15	Piaster,
„ fein	20	„
Zucker in Broden	9	„
„ Moskovade	8	„
Reis, mittel	4	„
„ extrafein	6	„
Graupe, fein	8	„
„ ordinair	2	„

à 1 Sgr. 8 Pf. Preuß. Courant; für die übrigen Nahrungsmittel werden im Durchschnitt nachstehende Preise gezahlt:

Rindfleisch	3	Piaster,
Schweinefleisch	4	„
Brod, ordinair	1	„
das Paar Gänse	16	„
„ „ Truthühner	22	„
„ „ Hühner	10	„

Die drei in Belgrad abgehaltenen Jahrmärkte waren von Fremden gar nicht besucht und unterschieden sich, wenn von dem zum Verkauf gestellten Schlachtvieh und den Rohhäuten abgesehen wird, kaum von den gewöhnlichen Wochenmärkten, indem Obst, Gemüse, Geflügel, Holz rc. die hauptsächlichsten Gegenstände des Verkehrs auf den Jahrmärkten ausmachen. Auf dem ersten derselben, der vom 20. Februar bis 1. März 1862 a. St. abgehalten wurde, waren 250 Stück Ochsen zum Verkauf gestellt; sie wurden à 8½ Ctr. mit 25—27 Dukaten, à 6½ Ctr. mit 16—18 Dukaten, und à 4½ Ctr. mit 12—14 Dukaten das Paar bezahlt. Magere Kühe, Schweizer Race, galten 13—14 Dukaten, und inländische 7—8 Dukaten. Das Paar Hammel wurde mit 95—120 Piaster, 1500 magere Schweine mit 9—11 Rthlr. (à 2 Fl. K. M.) und einige Mastschweine à 3½ bis 4 Ctr. für 11 Dukaten das Paar verkauft.

An Rohprodukten war wenig auf dem Platze und nur 3—4000 Stück Schafhäute sind verkauft worden.

Die wichtigsten Ein- und Ausfuhr-Artikel sind:

			Einfuhr.	Ausfuhr.
1)	Schweine, fette	Stück	186	67,011
2)	„ magere	„	67	282,460
3)	Ochsen	„	3,556	26,013
4)	Kühe	„	685	10,239
5)	Schafe	„	32,803	62,380
6)	Ziegen	„	13,940	17,674
7)	Schaffelle	„	11,314	304,870
8)	Lämmerfelle	„	28,072	460,755
9)	Ziegenfelle	„	15,879	135,262
10)	Schweinefett	Oka	—	724,966
11)	Talg	Oka	2,752	367,141
12)	Butter	„	1,113	14,628
13)	Wolle	„	30,219	299,700
14)	Wachs	„	587	17,376
15)	Honig	„	1,063	46,126
16)	Knoppern	„	—	1,252,584
17)	Zwetschgen-Branntwein	„	—	1,731,761
18)	Weizen	„	322,453	418,007
19)	Mais	„	487,440	1,044,279
20)	Gerste	„	267,649	559,078
21)	Weizenmehl	„	473,126	28,106
22)	Wein	„	1,074,726	7,653
23)	Salz	„	9,071,660	1,357,838
24)	Reis	„	231,226	1,675
25)	Oel	„	165,718	300
26)	Mundmehl	„	303,581	5,932
27)	Zucker	„	618,561	16,549
28)	Kaffee	„	216,454	13,275
29)	Rauchtabak	„	153,564	25,293
30)	Eisen	„	707,875	593,025
31)	eiserne Oefen	„	117,794	—
32)	Stahl	„	93,600	32,500
33)	Sensen	Stück	44,500	20,400
34)	Fes	„	156,060	5,200
35)	Tuch	„	2,917	170
36)	Kallikot	„	12,783	184
37)	Leinwand, Amerikanische	„	21,257	555
38)	„ ordinaire	Ellen	198,499	—
	Baumwollengarn	Packet	79,118	11,264

Von diesen Artikeln werden die ad Nr. 1—16 zumeist aus der Türkei durch Serbien nach Oesterreich ausgeführt, die ad 17—20 dagegen gehen überwiegend aus Oesterreich über Serbien nach der Türkei. Der Rauchtabak, sowie etwa die Hälfte der oben angegebenen Quantitäten Wein, Salz, Eisen, Oel und Reis, wird aus der Türkei, das Uebrige aber aus Oesterreich in Serbien importirt, und die Ausfuhr des letzteren findet ausschließlich nach der Türkei statt.

Durch die Junivorfälle des vorigen Jahres hat der Import in allen Artikeln bedeutend abgenommen, weil die hiesigen Kaufleute, wie dies bereits oben erwähnt wurde, sich nur Vorräthe auf je 8—14 Tage kommen lassen. Im Uebrigen kann wegen des Imports aus Preußen und dem Deutschen Zollverein, sowie über die Mittel zur Hebung desselben nur auf das in dem Berichte pro 1861 Gesagte Bezug genommen werden.

Der bisherige Zolltarif besteht noch unverändert in Sätzen von drei Prozent des Werthes; dem Vernehmen nach soll indessen ein neuer Tarif ausgearbeitet und noch in diesem Jahre publizirt werden.

In den bisherigen Quarantainebestimmungen hat neuerdings keine Aenderung stattgefunden. Auch in Ansehung des gesetzlichen Zinsfußes und wegen des Satzes, zu welchem die Wechsel hier diskontirt werden, sind die Verhältnisse unverändert dieselben wie früher; doch ist zu bemerken, daß jetzt Viele ihre ausstehenden Kapitalien, des noch immer zweifelhaften Friedens wegen, möglichst einzuziehen trachten und sie nicht wieder unterbringen. Kolonial- und Manufakturwaaren wurden bisher zumeist von Triest gegen Kredit auf 3—6 Monate Ziel bezogen. Wie verlautet, ist aber der hiesigen Kaufmannschaft auch dieser ihr bisher gestattete Kredit entzogen worden. Die Tuchfabrik in Toptschider, welche vor mehreren Jahren auf Kosten der hiesigen Regierung errichtet und durch die Strafgefangenen betrieben wurde, ist von einem hier lebenden Oesterreichischen Spekulanten übernommen, und auch von ihm wird mit Hülfe von ihm dazu zur Disposition gestellten Strafgefangenen Tuch produzirt. Eine Französische Gesellschaft, die, wie

schon früher mitgetheilt, unter sehr vortheilhaften Bedingungen mit der Serbischen Regierung einen Kontrakt über Pachtung der Kupfer- und Eisenhüttenwerke in Maidanpek mit der Verpflichtung abgeschlossen hatte, mit sechs Dampfschiffen eine regelmäßige Schifffahrt auf der Donau und Save zu unterhalten, die jedoch, trotz aller ihr gewährten Vortheile, das Programm nur sehr mangelhaft verwirklicht, hat wegen Mangel an Betriebskapital ihre Fahrten gänzlich einstellen müssen. Dem Unternehmer ist es jedoch inzwischen gelungen, einer Englischen Gesellschaft, die sich bereits unter der Firma „Anglo-Danubische Dampfschifffahrts- und Kohlengesellschaft“ konstituirt hat, den Theil des mit der Serbischen Regierung abgeschlossenen Kontraktes abzutreten, welcher der Französischen Gesellschaft die Verpflichtung auflegte, eine regelmäßige Dampfschifffahrt auf der Save und Donau zu unterhalten. Die Franzosen haben sich nur noch vorbehalten, mit erneueten Kräften und mit vergrößerten Fonds die Kupfer- und Hüttenwerke in Maidanpek zu exploitiren, die nach dem Urtheil aller Sachverständigen, wenn die Sache in die Hände von Männern, welche dem Fach gewachsen und mit den erforderlichen Fonds versehen sind, einen ganz außerordentlichen Gewinn abzuwerfen versprechen. Der Chef der Französischen Gesellschaft hat sich schon zu wiederholten Malen nach Paris und London begeben, um dort Aktionaire für das Unternehmen zu suchen; ob mit Erfolg, steht noch dahin. Die neue Anglo-Danubische Gesellschaft will nach einem im Juni v. J. veröffentlichten Exposé mit einem Kapital von 220,000 Lstr. arbeiten (in 22,000 Aktien à 10 Lstr. vertheilt), jedoch mit der Befugniß, das Kapital vergrößern zu dürfen. Bei Publizirung des Programms im Juni v. J. blieben auf 220,000 Lstr. noch 150,000 zu beschaffen. Diese Gesellschaft macht bekannt, daß es ihre Absicht ist, Passagiere und Güter auf der Donau und Save und den Nebenflüssen zu befördern und auf die Vergrößerung des Handels der Orte, welche an diesen Flüssen liegen, besonders aber Ungarns und Serbiens, sowie der Moldau, Wallachei, Bulgariens, Bosniens und Croatiens nach Kräften hinzuwirken. Die Direktion will sich bereits die Gewißheit verschafft haben, daß ein sehr großer Theil des Güter- und Personen-Transportes der Donau und Theiß bald in ihre Hände fallen wird. Ein bedeutender Theil der Aktien soll sich in den Händen von Ungarn, Serben und Moldo-Wallachen befinden.

Unter anderen namhaften Vortheilen, welche die Serbische Regierung der Gesellschaft gewährt hat, ist die Garantie von 4000 Lstr. jährlich auf die Dauer von fünf Jahren zu bemerken. Im Juni 1862 waren bereits 3 Dampfboote und die Maschinen für noch ein Schiff angeschafft; man hatte die Absicht, alsbald noch 5 oder 6 Schiffe von größerer Tragkraft und besonders zum Waarentransporte geeignete herzustellen. Die Zahl dieser Schiffe soll übrigens nach Maßgabe des Bedarfes vergrößert werden. Die Gesellschaft besitzt auf eine ihr zugesicherte Zeit von 30 Jahren das Privilegium, die Kohlenmine an der Dobra am rechten Ufer und dicht an der Donau auszubeuten; von diesen Stellen aus können die Kohlen direkt in die Schiffe oder Barken verladen werden. Das Kohlenlager hat eine Ausdehnung von 25 Englischen Quadratmeilen. Es können 200 bis 300 Tons mit Leichtigkeit täglich gewonnen werden, und der Theil, der den eigenen Bedarf der Gesellschaft übersteigt, ist leicht und vortheilhaft abzusetzen. Man hat berechnet, daß die Kohlen am Quai à 5 Schl. per Ton, und bis Galatz à 10 Schl. per Ton geliefert werden können. Das einzige Lebenszeichen, welches die Gesellschaft, deren Direktion ihren Sitz in London hat, und die auch eine Direktion in Pesth unterhält, bis jetzt hier gegeben hat, ist, daß sie vorläufig einen Agenten nach Belgrad geschickt, der die baldige Einrichtung des Betriebes in Aussicht stellt. Dem Vernehmen nach sollen sich wenig Aktien in den Händen von Serben befinden. Die Serbische Regierung hat im Laufe des vorigen Jahres ein Dampfschiff, „Deligrad,“ mit acht Schleppern angekauft; dasselbe liegt bis zum Eintritt der besseren Jahreszeit im Hafen von Palanka, etwa acht Meilen von Belgrad, ohne Beschäftigung.

Am 27. November 1862 a. St. hat die Regierung mit einem Oesterreichischen Unterthan Namens Hoffmann einen Kontrakt abgeschlossen, wonach ihm das Serbische Staatsgut Kutschaine mit allen Pertinenzien behufs Förderung von Blei und anderen Metallen und zur Anlegung eines Bergwerks auf die Dauer von 50 Jahren gegen einen jährlichen Pachtzins von einem Oesterreichischen Dukaten und fünf Prozent vom Ertrage ohne irgend welchen Entschädigungsanspruch überlassen wird. Der Regierung sollte nur freistehen, schon nach Ablauf von 30 Jahren so, wie es in anderen Staaten üblich ist, den Betrieb des Bergwerks selbst zu übernehmen und überhaupt auch je nach Befinden die durch den rc. Hoffmann geförderten Produkte demselben gegen eine eventualiter nach den in Triest, Wien und Essegg üblichen Preisen zum Mittelbetrage festgesetzte Entschädigung abzunehmen. Auch soll der Unternehmer während der ganzen Kontraktzeit von jeglichem Zoll für Alles, was zum Betriebe des Bergwerks gehört und von ihm daraus produzirt wird, beim Import und Export befreit sein.

Im Jahre 1862 kamen hier nur zwei Handlungsreisende aus Preußen an, von denen der Eine für ein Iserlohner Eisenwaarengeschäft hier kaum ein Fünftel der schon immer nur sehr gering gewesenen Geschäfte gemacht hat, und zwar namentlich in Sägen, Sägenfeilen, Knebeldrückerschlössern, Ketten und Drahtnägeln; der Andere, ebenfalls aus Iserlohn, jedoch im Interesse seines eigenen Geschäftes, setzte hier eine ansehnliche Partie seiner Eisengußwaaren ab und nahm zugleich nicht ganz unbedeutende Bestellungen auf Sägen, Feilen und Schlösser mit. Nach den Juni-Ereignissen haben sich zwar noch zwei Reisende hier eingefunden, sie haben aber fast gar keine Geschäfte gemacht, sich vielmehr mit der Einziehung ihrer Forderungen beschäftigt.

Außer diesen waren noch fünf aus außerpreußischen Vereinsstaaten für Manufakturwaarengeschäfte hier; sie empfingen die meisten und größten Bestellungen auf rothe Garne und Sammetbänder für etwa 20,000 Gulden.

In Serbien existirt noch immer nicht eigenes Geld, Maaß und Gewicht. Man bedient sich beim Ein- und Verkauf der Waaren der Oesterreichischen Elle und der Türkischen Elle, Arschin genannt; letztere ist um etwa ein Fünftel kleiner als die erstere. Als Flüssigkeitsmaaß und als Gewicht dient die Oka, welche in vier Litren, in à 100 Drachmen, zerfällt. Eine Oka ist gleich $2\frac{1}{4}$ Pfd. Zollgewicht.

An Münzsorten ist hier nur fremdes geprägtes Geld im Cours, namentlich aber Oesterreichische Dukaten, Zwanziger, Zehner und mitunter auch Papiergulden, die ohne Rücksicht auf den Tageskours bei kleinen Posten à 10 Piaster per Gulden berechnet werden; ferner besonders viel Russische Rubel, Dreiviertel-, Zweiviertel- und Einviertel-Rubelstücke, Fünf-, Zehn-, Fünfzehn- und Zwanzig-Kopekenstücke, — 20 Kopeken gleich einem Oesterreichischen Zwanziger à 4 Piaster. Außerdem sind hier noch an Stelle anderer Kupferscheidemünze die im Oesterreichischen Gebiet schon längst außer Cours gesetzten Drei- und Sechs-Kreuzerstücke, von denen die ersteren einen Werth von 10 Para, und die letzteren von 20 Para per Stück haben; 40 Para sind 1 Piaster, dieser entspricht 1 Sgr. 8 Pf. Preuß. Cour.

In 1862 sind etwa 2000 Menschen aus Oesterreich und 50 Schutzgenossen aus den übrigen Vereinsstaaten nach Serbien gekommen; im Ganzen sind auf den verschiedenen Konsulaten 13,700 Pässe und Wanderbücher visirt worden.

Am 1. Januar 1862 befanden sich unter dem Schutz des Konsulats:

Preußen	40,
Schutzgenossen aus dem Deutschen Zollverbande, die zum Theil mit Reise-, zum Theil mit Entlassungs-Urkunden versehen	29,
in Summa	69.

Das Land haben verlassen:

Preußen	16,
Schutzgenossen	8,
in Summa	24.

Belgrad, im März 1863.

Jahresbericht des Preußischen Vice-Konsulats zu Fiume für 1862.

Im Allgemeinen sind zwar die Resultate des Fiumer Handels im Jahre 1862 etwas günstiger gewesen als in den beiden vorhergehenden Jahren, allein eine irgendwie gedeihliche Entwickelung der hiesigen kommerziellen und industriellen Verhältnisse ist daraus durchaus nicht herzuleiten. Das hauptsächlichste Hinderniß, welches einem rascheren Emporkommen unseres so trefflich gelegenen Seeplatzes entgegensteht, beruht darin, daß Fiume noch immer von den weit sich verzweigenden Schienenstraßen des Inlandes ausgeschlossen ist. Man hofft in dieser Beziehung, daß eine direkte Verbindung mit der Donau über Carlstadt und Sisseck die wohlthätigsten Folgen haben werde. Das Kaiserl. Handels-Ministerium hat bereits zu den beabsichtigten Vorarbeiten für eine Eisenbahn in der gedachten Richtung von Semlin nach Fiume seine Zustimmung ertheilt. Da jedoch die Vollendung dieser Bahn jedenfalls nicht so bald erfolgen wird, als die hiesigen Zustände es erheischen, so hat kürzlich eine Deputation des Gemeinderaths sich an den Kaiser mit der Bitte gewandt, daß der Ausbau der Zweigbahn St. Peter-Fiume (im Anschluß an die Hauptlinie Wien-Triest) so beschleunigt werden möge, daß dieselbe schon im Laufe des Jahres 1865 dem Verkehr übergeben werden könne. Dieses Projekt verdient ebensowohl in kommerzieller Beziehung wie aus Gründen der allgemeinen Politik die größte Berücksichtigung und hatte auch in allen maßgebenden Kreisen der besten Aufnahme sich zu erfreuen.

In den Häfen von Fiume, Buccari und Portoré ist im verflossenen Jahre kein Schiff unter Preußischer Flagge eingetroffen.

Der direkte Verkehr zwischen Fiume und dem Zollverein resp. Preußen war unbedeutend. Ueber die sonstigen Handels- und Schifffahrtsverhältnisse der genannten drei Häfen ertheilt die nachstehende Tabelle näheren Aufschluß:

1. Fiume.

Flaggen.		Eingelaufen. Beladen. Schiffe.	Eingelaufen. Beladen. Tonnen.	Eingelaufen. Werth der Einfuhr in Fl. Oest. W.	Eingelaufen. In Ballast. Schiffe.	Eingelaufen. In Ballast. Tonnen.	Ausgelaufen. Beladen. Schiffe.	Ausgelaufen. Beladen. Tonnen.	Ausgelaufen. Werth der Ausfuhr in Fl. Oest. W.	Ausgelaufen. In Ballast. Schiffe.	Ausgelaufen. In Ballast. Tonnen.
Oesterreichische	Dampfschiffe	134	15,664	280,560	.	.	135	15,709	208,568	.	.
	Segelschiffe	3104	53,009	4,333,464	2621	33,278	2636	63,390	5,289,272	3122	24,647
Amerikanische	„	.	.	.	2	713	2	713	36,315	.	.
Hannoversche	„	.	.	.	2	266	2	266	53,883	.	.
Dänische	„	.	.	.	1	158	1	158	26,055	.	.
Griechische	„	8	1,487	174,500	5	469	11	1,486	155,378	2	432
Britische	„	.	.	.	5	1,921	5	1,921	116,715	.	.
Jonische	„	4	79	9,100	.	.	2	35	1,210	2	44
Neapolitanische	„	152	6,339	387,739	99	5,617	258	11,936	597,190	8	601
Niederländische	„	.	.	.	3	475	4	775	118,397	.	.
Türkische	„	2	184	22,900	.	.	.	.	.	2	184
Päpstliche	„	215	9,914	301,736	74	3,824	223	11,762	322,682	43	2,454
Russische	„	2	536	37,900	.	.	2	536	10,977	1	636
Schwedisch-Norwegische	„	.	.	.	3	993	3	993	73,815	.	.
	Zusammen	3621	87,312	6,047,899	2815	47,714	3284	109,680	7,010,457	3180	28,993
Länder der Herkunft und Bestimmung.											
Oesterreichische	Dampfschiffe	134	15,664	280,560	.	.	135	15,709	208,568	.	.
	Segelschiffe	3081	47,181	4,327,377	2562	23,744	2484	34,754	4,263,592	3171	26,294
Berberei	„	.	.	.	.	.	2	646	12,755	.	.
Brasilien	„	.	.	.	.	.	2	321	71,790	.	.
Moldau	„	2	359	36,000	.	.	.	.	.	.	.
Neapel	„	154	6,365	388,539	129	8,130	230	9,148	439,335	.	.
Sizilien	„	2	333	12,500	5	623	22	3,533	130,832	.	.
Egypten	„	.	.	.	.	.	3	1,035	18,436	.	.
Frankreich: Atlantisches Meer	„	.	.	.	.	.	18	6,160	433,635	.	.
Frankreich: Mittelmeer	„	1	375	3,230	13	3,396	14	12,958	564,619	.	.
Frankreich: Algerien	„	.	.	.	1	381	4	1,479	23,205	.	.
Großbritannien und Irland	„	3	1,112	23,906	.	.	4	1,572	83,810	.	.
Malta	„	.	.	.	2	276	5	516	33,550	.	.
Griechenland	„	4	644	18,100	1	79	7	830	95,043	1	253
Jonische Inseln	„	2	70	4,854	3	1,184	29	1,582	137,980	1	22
Indien	„	.	.	.	.	.	1	300	52,805	.	.
Kirchenstaat	„	211	10,640	287,262	87	6,548	243	12,755	303,053	1	88
Rußland, Schwarzes Meer	„	4	818	114,656	.	.	.	.	.	.	.
Sardinien	„	.	.	.	9	2,382	29	4,465	99,822	.	.
Spanien	„	.	.	.	1	430	3	554	8,815	.	.
Toskana	„	.	.	.	2	541	8	1,350	28,127	.	.
Türkei	„	23	3,651	550,915	.	.	1	13	685	6	2,336
	Zusammen	3621	87,212	6,047,899	2815	47,714	3284	109,680	7,010,457	3180	28,993

2. Buccari.

Flaggen.		Eingelaufen.					Ausgelaufen.				
		Beladen.		Werth der Einfuhr in Fl. Oest. W.	In Ballast.		Beladen.		Werth der Ausfuhr in Fl. Oest. W.	In Ballast.	
		Schiffe.	Tonnen.		Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.		Schiffe.	Tonnen.
Oesterreichische	Segelschiffe	377	3924	222,267	274	13,038	260	13,886	338,820	397	3149
Französische	„	.	.	.	1	228	.	.	.	.	.
Neapolitanische	„	4	71	1,815	6	1,488	7	1,505	48,895	3	54
Päpstliche	„	1	57	300	8	381	9	430	5,647	1	57
Schwedisch-Norwegische	„	.	.	.	1	370	1	370	15,710	.	.
	Zusammen	382	4052	224,382	290	15,505	277	16,191	409,072	401	3260
Länder der Herkunft und Bestimmung.											
Oesterreich	Segelschiffe	376	3779	221,967	252	10,137	234	9,078	169,181	400	3173
Neapel	„	4	71	1,815	8	1,477	1	17	390	.	.
Frankreich, Mittelmeer	„	.	.	.	1	366	19	5,797	218,620	.	.
Kirchenstaat	„	2	202	600	26	2,613	23	1,299	20,881	1	87
Spanien	„	.	.	.	1	283	.	.	.	.	.
Toskana	„	.	.	.	2	629	.	.	.	.	.
	Zusammen	382	4052	224,382	290	15,505	277	16,191	409,072	401	3260

3. Portoré.

Flaggen.											
Oesterreichische	Segelschiffe	334	1521	112,039	695	9,462	194	8,172	208,648	846	3197
Neapolitanische	„	.	.	.	3	349	2	310	2,031	1	39
Päpstliche	„	.	.	.	52	3,241	51	3,155	46,074	.	.
	Zusammen	334	1521	112,039	750	13,052	247	11,637	256,753	847	3236
Länder der Herkunft und Bestimmung.											
Oesterreich	Segelschiffe	333	1404	107,039	726	9,929	169	3,286	92,689	847	3236
Berberei	„	.	.	.	.	.	1	305	5,434	.	.
Neapel	„	.	.	.	.	.	2	205	2,508	.	.
Sizilien	„	.	.	.	6	628	.	.	.	.	.
Frankreich, Mittelmeer	„	.	.	.	2	675	10	2,218	73,953	.	.
Algerien	„	.	.	.	.	.	2	884	12,913	.	.
Griechenland	„	1	117	5,000	.	.	.	.	.	.	.
Kirchenstaat	„	.	.	.	14	1,052	59	3,734	57,118	.	.
Sardinien	„	.	.	.	1	380	4	1,005	12,138	.	.
Toskana	„	.	.	.	1	388	.	.	.	.	.
	Zusammen	334	1521	112,039	750	13,052	247	11,637	256,753	847	3236

Fiume, den 15. Mai 1863.

Handel und Schifffahrt von Ragusa und Gravosa im Jahre 1862.

(Nach den von dem Preußischen Konsulate zu Ragusa eingereichten Uebersichten.)

a. Ragusa.

1. Ein- und ausgelaufene Fahrzeuge nach deren Flaggen geordnet.

Eingelaufene Fahrzeuge.

Flagge.	Operirende.					Nicht operirende.			
	Beladene.		Werth der eingeführten Ladung in Gulden.	Leere.		Beladene.		Leere.	
	Zahl.	Tonnen.		Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
Griechische	2	200	18,294	.	.	7	826	.	.
Englische	6	1034	24,846	.	.	.	.	1	133
Jonische	1	32	1,405	.	.	5	111	7	155
Neapolitanische	4	83	864	3	140	9	278	6	130
Ottomanische	3	77	6,000	.	.	4	534	1	36
Päpstliche	.	.	.	.	.	1	48	.	.
Russische	.	.	.	.	.	2	338	.	.
Summa der ausländischen Segel	16	1426	51,409	3	140	28	2135	15	424
Ausländische Dampfer	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus und nach der Türkei	4	1822	181,380	.	.	6	2141	8	3095
Summa der Dampfer	4	1822	181,380	.	.	6	2141	8	3095
Summa der ausländischen Segel- und Dampfschiffe	20	3248	232,789	3	140	34	4276	23	3519

Ausgelaufene Fahrzeuge.

Flagge.	Operirende. Beladene. Zahl.	Operirende. Beladene. Tonnen.	Werth der Ladung in Gulden.	Operirende. Leere. Zahl.	Operirende. Leere. Tonnen.	Nicht operirende. Beladene. Zahl.	Nicht operirende. Beladene. Tonnen.	Nicht operirende. Leere. Zahl.	Nicht operirende. Leere. Tonnen.
Griechische	.	.	.	.	.	7	826	.	.
Englische	.	.	.	6	1034	.	.	1	133
Jonische	.	.	.	1	32	2	51	7	155
Neapolitanische	2	139	9,912	3	55	9	252	6	130
Ottomanische	.	.	.	4	193	4	544	1	36
Päpstliche	.	.	.	.	.	1	48	.	.
Russische	.	.	.	1	243	1	348	.	.
Summa der ausländischen Segel	2	139	9,912	15	1557	24	2069	15	454
Ausländische Dampfer	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus und nach der Türkei	.	.	.	5	2002	5	2009	8	2795
Summa der Dampfer	.	.	.	5	2002	5	2009	8	2795
Summa der ausländischen Segel- und Dampfschiffe	2	139	9,912	20	3559	29	4078	23	3249

2. Ein- und ausgelaufene Fahrzeuge nach den Ländern ihrer Herkunft und Bestimmung geordnet.

Eingelaufene Fahrzeuge.

Herkunfts- und Bestimmungsländer.	Operirende.					Nicht operirende.				Von den eingelaufenen operirenden Fahrzeugen waren nach ihrer Herkunft.				
	Beladene.		Werth der eingeführten Ladungen in Gulden.	Leere.		Beladene.		Leere.		Beladene.		Werth der eingeführten Ladungen in Gulden.	Leere.	
	Zahl.	Tonnen.		Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.		Zahl.	Tonn.
Beide Sizilien	7	198	4,318	4	157	13	451	7	202	4	83	864	2	79
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien, Irland	14	4,142	93,424	.	.	.	.	1	133	6	1034	24,846	.	.
Malta	1	35	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	2	200	18,294	.	.	5	403	.	.	2	200	18,294	.	.
Türkei	10	443	27,447	2	105	6	841	1	36	3	77	6,000	.	.
Egypten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moldau	.	.	.	.	.	2	423	.	.	.	.	.	.	.
Jonische Inseln	2	82	467	.	.	6	146	6	155	.	.	.	.	.
Päpstliche Staaten	.	.	.	.	.	2	132	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	346	10,000	.	.	2	338	.	.	.	.	.	.	.
Summa	37	5,446	154,000	6	262	36	2734	15	526	15	1394	50,004	2	79
Päpstliche Dampfer	.	.	.	.	.	1	600	.	.	.	.	.	.	.
Türkische „	29	9,322	197,683	23	6900	7	2141	9	3395	4	1822	187,380	.	.
Summa	29	9,322	197,683	23	6900	8	2741	9	3395	4	1822	187,380	.	.
Summa aller Segel und Dampfer	66	14,768	351,683	29	7162	44	5475	24	3921	19	3216	237,384	2	79

Ausgelaufene Fahrzeuge.

Herkunfts- und Bestimmungsländer.	Operirende Beladene Zahl	Operirende Beladene Tonnen	Werth in Gulden	Operirende Leere Zahl	Operirende Leere Tonn.	Nicht operirende Beladene Zahl	Nicht operirende Beladene Tonn.	Nicht operirende Leere Zahl	Nicht operirende Leere Tonn.	Beladene Zahl	Beladene Tonn.	Werth in Gulden	Leere Zahl	Leere Tonn.
Beide Sizilien	2	94	6,216	3	55	11	304	5	83	2	94	6,216	1	16
Frankreich	.	.	.	.	.	1	425	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien, Irland	.	.	.	2	305	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Malta	1	35	600	.	.	2	208	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	1	193	7	822	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	1	70	180	14	1776	8	716	5	218	.	.	.	1	30
Egypten	.	.	.	1	70	1	70	.	.	.	.	.	.	.
Moldau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jonische Inseln	1	45	3,696	2	143	3	174	8	288	.	.	.	1	32
Päpstliche Staaten	1	76	2,500	.	.	2	113	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	.	1	348	.	.	.	.	.	.	.
Summa	6	320	13,192	23	2542	36	3180	18	589	2	94	6,216	3	78
Päpstliche Dampfer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkische „	44	13,200	48,974	14	4702	1	2889	10	3515	.	.	.	5	2002
Summa	44	13,200	48,974	14	4702	1	2889	10	3515	.	.	.	5	2002
Summa aller Segel und Dampfer	50	13,520	62,166	37	7244	37	6069	28	4104	2	94	6,216	8	2080

3. Verkehr unter Oesterreichischer Flagge.

Eingelaufene Fahrzeuge.

Flagge der Fahrzeuge.	Operirende. Beladene. Zahl.	Operirende. Beladene. Tonnen.	Operirende. Werth der eingeführten Ladungen in Gulden.	Operirende. Leere. Zahl.	Operirende. Leere. Tonnen.	Nicht operirende. Beladene. Zahl.	Nicht operirende. Beladene. Tonnen.	Nicht operirende. Leere. Zahl.	Nicht operirende. Leere. Tonnen.
Oesterreichische Segel auf langer Fahrt	9	3,454	78,578	.	.	3	1014	.	.
" " Küstenfahrer	375	4,707	218,367	91	2006	99	3020	209	1435
Summa	384	8,161	296,945	91	2006	102	4034	209	1435
Illyrisches Litorale	35	191	31,196	.	.	20	2128	.	.
Venetianisches Litorale	3	252	3,127	.	.	1	78	1	25
Dalmatien	307	3,064	142,722	88	1884	68	1002	208	1338
Militair-Kroatien	12	359	14,014	.	.	4	227	.	.
Civil-Kroatien	4	275	3,295	.	.	.	.	.	.
Summa	361	4,141	194,354	88	1884	93	3435	209	1363
Oesterreichische Dampfer	249	76,030	979,594	14	4540	1	280	3	930
Summa aller Segel und Dampfer	610	80,171	1,173,948	102	6424	94	3715	212	2293

Ausgelaufene Fahrzeuge.

Flagge der Fahrzeuge.	Operirende. Beladene. Zahl.	Operirende. Beladene. Tonnen.	Operirende. Werth der eingeführten Ladungen in Gulden.	Operirende. Leere. Zahl.	Operirende. Leere. Tonnen.	Nicht operirende. Beladene. Zahl.	Nicht operirende. Beladene. Tonnen.	Nicht operirende. Leere. Zahl.	Nicht operirende. Leere. Tonnen.
Oesterreichische Segel auf langer Fahrt	.	.	.	6	1211	2	686	.	.
" " Küstenfahrer	166	4,030	809,877	311	5335	103	2887	211	1409
Summa	166	4,030	809,877	317	6546	105	3573	211	1409
Illyrisches Litorale	45	2,127	438,762	5	814	1	116	1	25
Venetianisches Litorale	7	379	114,419	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	106	1,174	250,280	299	4039	92	2346	206	1231
Militair-Kroatien	3	84	2,346	4	659	.	.	1	18
Civil-Kroatien	1	85	780	1	49	.	.	.	.
Summa	162	3,849	806,597	309	5561	93	2462	208	1274
Oesterreichische Dampfer	248	75,490	480,430	10	3580	.	.	2	510
Summa aller Segel und Dampfer	410	79,339	1,287,027	319	9141	93	2462	210	1784

4. Verkehr der Türkischen Karawanen an dem Bazar bei dem Plocce Thor.

Aus den angrenzenden Ottomanischen Provinzen kamen bei dem Lazareth am Plocce Thor an:

222 Karawanen,
9455 Pferde,
7846 Männer,
2660 Weiber.

Die Einfuhr mit denselben bestand in:

	Menge. Ctr.	Pfd.	Werth. Fl.	Kr.
Thiere, als: Ochsen..... 508 Stück	—	—	85,272	—
Schafe ... 2361 „	—	—	14,166	—
Widder ... 2245 „	—	—	11,225	—
Hühner ... 608 „	—	—	182	40
Kraut, frisches	61	—	306	—
Wachs, rohes	21	—	1,890	—
Holzkohlen	2231	—	4,462	—
Schafwolle, gewaschen	183	50	6,422	50
Heu und Stroh	1007	—	3,021	—
Ochsenhäute und getrocknete Schaffelle	426	50	8,662	50
Total-Werth.....	—	—	135,609	40

Recapitulation.

	Fl.	Kr.
Gesammtwerth der eingeführten Waaren im Jahre 1861	160,114	20
„ „ „ „ „ „ 1862	135,609	40
Im Jahre 1862 also weniger.....	24,504	80

Die Ausfuhr mit den Karawanen war:

	Menge. Ctr.	Pfd.	Werth. Fl.	Kr.
Branntwein, Rum und Spiritus	854	9	38,434	5
Kaffee	422	4	16,881	60
Baumwolle	66	68	6,006	20
Mehl	6048	17	54,433	53
Obst, trockenes	874	21	8,742	10
Getreide und Gemüse	5504	60	44,036	80
Verschiedene Gegenstände	20	2	2,385	—
Baumwollwaaren	30	30	6,060	—
Eisenwaaren	8	56	856	—
Olivenöl	127	39	3,821	70
Zwieback	1094	96	14,234	48
Felle, gegerbte	13	85	1,385	—
Reis	2713	25	27,132	50
Seife, ordinaire	229	99	4,599	80
Salz	2428	92	5,404	32
Rauchtabak	137	8	10,966	40
Holztafeln	45	—	180	—
Zucker	786	93	23,607	90
Total-Werth.....	—	—	269,167	38

Recapitulation.

	Fl.	Kr.
Gesammtwerth der ausgeführten Waaren im Jahre 1861	312,296	31
„ „ „ „ „ „ 1862	269,167	38
Im Jahre 1862 also weniger.....	43,129	93

b. Gravosa.

1. Ein- und ausgelaufene Fahrzeuge nach den Flaggen geordnet.

Eingelaufene Fahrzeuge.

Flagge.	Operirende. Beladene. Zahl.	Operirende. Beladene. Tonnen.	Operirende. Werth der eingeführten Ladung in Gulden.	Operirende. Leere. Zahl.	Operirende. Leere. Tonnen.	Nicht operirende. Beladene. Zahl.	Nicht operirende. Beladene. Tonnen.	Nicht operirende. Leere. Zahl.	Nicht operirende. Leere. Tonnen.
Griechische	8	610	57,988	.	.	3	115	.	.
Englische	.	.	.	1	274	.	.	.	.
Jonische	8	178	12,404	.	.	3	114	7	134
Neapolitanische	76	1416	47,182	4	126	8	129	12	273
Ottomanische	6	467	51,734	1	16	2	164	.	.
Päpstliche	10	626	25,128	.	.	.	.	.	.
Summa ausländischer Segel	108	3297	194,436	6	416	16	522	19	407
Ausländische Dampfer.									
Ottomanische	2	1046	62,788	.	.	2	872	2	872
Gesammtsumme	110	4343	257,224	6	416	18	1394	21	1279

Ausgelaufene Fahrzeuge.

Flagge.	Operirende. Beladene. Zahl.	Operirende. Beladene. Tonnen.	Operirende. Werth der Ladung in Gulden.	Operirende. Leere. Zahl.	Operirende. Leere. Tonnen.	Nicht operirende. Beladene. Zahl.	Nicht operirende. Beladene. Tonnen.	Nicht operirende. Leere. Zahl.	Nicht operirende. Leere. Tonnen.
Griechische	.	.	.	10	863	3	115	.	.
Englische	1	274	6,900	.	.	.	.	.	.
Jonische	.	.	.	8	178	3	114	7	134
Neapolitanische	12	216	9,034	67	1248	8	129	12	273
Ottomanische	2	47	2,151	5	436	2	164	.	.
Päpstliche	1	51	540	9	575	.	.	.	.
Summa ausländischer Segel	16	588	18,625	99	3300	16	522	19	407
Ausländische Dampfer.									
Ottomanische	.	.	.	2	1046	2	872	2	872
Gesammtsumme	16	588	18,625	101	4846	18	1394	21	1279

2. Ein- und ausgelaufene Fahrzeuge nach den Ländern ihrer Herkunft und Bestimmung geordnet.

Eingelaufene Fahrzeuge.

Herkunfts- oder Bestimmungsländer.	Operirende. Beladene. Zahl.	Operirende. Beladene. Tonn.	Operirende. Werth der eingeführten Ladung in Gulden.	Operirende. Leere. Zahl.	Operirende. Leere. Tonn.	Nicht operirende. Beladene. Zahl.	Nicht operirende. Beladene. Tonn.	Nicht operirende. Leere. Zahl.	Nicht operirende. Leere. Tonn.	Von den eingelaufenen operirenden Fahrzeugen waren nach ihrer Herkunft. Beladene. Zahl.	Von den eingelaufenen operirenden Fahrzeugen waren nach ihrer Herkunft. Beladene. Tonn.	Werth der eingeführten Ladungen in Gulden.	Leere. Zahl.	Leere. Tonn.
Moldau	1	139	4,500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wallachei	2	266	20,608	.	.	.	.	1	70	.	.	.	.	.
Beide Sizilien	80	1484	48,110	.	.	8	119	3	87	76	1416	47,182	.	.
Egypten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	7	406	35,658	.	.	2	74	.	.	5	285	24,784	.	.
Jonische Inseln	3	74	4,500	.	.	1	44	1	14	3	74	4,500	.	.
Päpstliche Staaten	8	431	19,060	.	.	.	.	.	.	8	431	19,060	.	.
Rußland	.	.	.	.	.	1	221	.	.	.	.	.	.	.
Toskana	1	104	508	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	33	2467	195,043	.	.	3	139	2	22	6	467	51,734	.	.
Türkische Dampfer	2	1046	62,788	.	.	2	872	2	872	2	1046	62,788	.	.
Gesammtsumme	137	6417	390,775	.	.	17	1469	9	1065	100	3719	210,048	.	.

Ausgelaufene Fahrzeuge.

Herkunfts- oder Bestimmungsländer.	Operirende. Beladene. Zahl.	Operirende. Beladene. Tonn.	Operirende. Werth der eingeführten Ladung in Gulden.	Operirende. Leere. Zahl.	Operirende. Leere. Tonn.	Nicht operirende. Beladene. Zahl.	Nicht operirende. Beladene. Tonn.	Nicht operirende. Leere. Zahl.	Nicht operirende. Leere. Tonn.	Von den eingelaufenen operirenden Fahrzeugen waren nach ihrer Herkunft. Beladene. Zahl.	Von den eingelaufenen operirenden Fahrzeugen waren nach ihrer Herkunft. Beladene. Tonn.	Werth der eingeführten Ladungen in Gulden.	Leere. Zahl.	Leere. Tonn.
Moldau	.	.	.	1	175	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Beide Sizilien	12	216	9,034	31	665	3	45	10	180	12	216	9,034	29	556
Egypten	1	114	985	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	1	274	6,900	.	.	.	.	.	.	1	274	6,900	.	.
Griechenland	.	.	.	6	470	2	93	.	.	.	.	.	5	395
Jonische Inseln	.	.	.	9	268	.	.	7	131	.	.	.	6	131
Päpstliche Staaten	1	51	540	5	291	.	.	.	.	1	51	540	2	136
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Toskana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	12	330	19,622	23	1175	2	50	1	98	2	47	2,151	5	436
Türkische Dampfer	.	.	.	2	1046	2	872	2	872	.	.	.	2	1046
Gesammtsumme	27	985	37,081	77	4090	9	1060	20	1281	16	588	18,625	49	2700

3. Verkehr unter Oesterreichischer Flagge.

Eingelaufene Fahrzeuge.

Herkunfts- und Bestimmungsländer.	Operirende.					Nicht operirende.			
	Beladene.		Werth der eingeführten Ladung in Gulden.	Leere.		Beladene.		Leere.	
	Zahl.	Tonnen.		Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	T[illegible]
Illyrien	75	3,854	670,157	3	148	1	87	.	.
Venetien	7	353	24,117	.	.	1	33	.	.
Dalmatien	933	10,985	435,289	148	1,528	32	398	150	962
Kroatien	37	1,461	580,015	.	.	1	42	.	.
Slavonien	4	164	6,382	.	.	.	.	.	.
Summa	1056	16,817	1,715,960	151	1,676	35	560	150	962
Moldau	1	139	4,500	.	.	.	.	.	.
Neapel	4	68	868	.	.	1	4	.	.
Griechenland	2	167	7,038	.	.	1	52	.	.
Rußland	.	.	.	.	.	1	221	.	.
Türkei	20	1,700	121,145	.	.	.	.	.	.
Gesammtsumme	1083	18,891	1,849,511	151	1,676	38	837	150	962

Ausgelaufene Fahrzeuge.

Illyrien	20	1,107	190,262	9	512	1	43	.	.
Venetien	2	60	9,360	1	32	.	.	.	.
Dalmatien	326	3,526	173,598	828	12,861	33	469	148	847
Kroatien	5	292	10,547	16	824	2	269	1	17
Slavonien	.	.	.	5	326	.	.	.	.
Summa	353	4,985	383,767	859	14,555	36	781	149	864
Moldau	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neapel	.	.	.	2	109	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	1	75	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	10	283	17,471	11	1,092	2	56	1	98
Gesammtsumme	364	5,382	402,223	873	15,831	38	837	150	962

4. Verkehr der Dampfschiffe des Oesterreichischen Lloyd.

Ankunft auf der	Dampfer.			Abfahrt auf der	Dampfer.		
	Zahl.	Tonnen.	Passagiere.		Zahl.	Tonnen.	Passagiere.
Levantinischen Linie	52	16,970	3105	Levantinischen Linie	52	16,970	2750
Dalmatinischen Linie	52	13,012	2698	Dalmatinischen Linie	52	13,012	2548
Zusammen	104	29,982	5803	Zusammen	104	29,982	5298

Außer den vorbezeichneten Dampfern trifft an jedem Sonntag ein Waarendampfer in Gravosa ein, der bis nach Albanien geht und von dort nach Triest wieder zurückkehrt.

Handelsverhältnisse Chiles im Jahre 1862.

Der Finanz-Minister Santa Maria hat unterm 1. August d. J. dem Chilenischen Kongresse eine Denkschrift über die Verwaltung des Finanz-Ministeriums während des Jahres 1862 überreicht. Dieses Aktenstück enthält einige Angaben über den Handel Chiles mit dem Auslande im vorgenannten Jahre. Danach betrug der Gesammtwerth der Einfuhr

	17,210,955 Pesos,
der Gesammtwerth der Ausfuhr betrug	21,994,432 „
Es überstieg also der Werth der Ausfuhr denjenigen der Einfuhr um	4,783,477 Pesos.

Im Jahre 1861 hatte die Ausfuhr die Einfuhr um 3,673,320 Dollars überstiegen.

Der Mehrbetrag der Ausfuhr beider Jahre hatte dazu gedient, das Guthaben auszugleichen, welches dem Auslande in Folge der im Beginne des Jahres 1861 in Chile ausgebrochenen Handelskrisis geblieben war.

Im Jahre 1862 war der Gesammtwerth der Einfuhr um 534,641 Dollar und derjenige der Ausfuhr um 1,644,798 Dollar größer als im Jahre 1861. Der Handel hat sich also in ersterem Jahre im Vergleiche mit dem letzteren wesentlich gehoben; Chile fing an, sich von der erlittenen Krisis zu erholen. Letztere hatte sogar die günstige Folge, daß im Jahre 1862 die Einfuhr von Luxuswaaren im Vergleiche zum vorhergehenden Jahre abnahm, während eine bedeutende Mehreinfuhr nützlicher Gegenstände stattfand. Es betrug nämlich die Einfuhr von Luxuswaaren

im Jahre 1861	1,728,374 Dollar,
„ „ 1862	1,378,229 „
Mindereinfuhr im Jahre 1862	350,145 Dollar.

Die Einfuhr anderer Manufakturwaaren belief sich

im Jahre 1862 auf	9,687,590 Dollar,
„ „ 1861 „	8,188,203 „
Mehreinfuhr im Jahre 1862	1,499,387 Dollar.

Daneben nahm im Jahre 1862 die Einfuhr von Nahrungsmitteln in runder Summe um 185,000 Dollar und diejenige von rohem Material um 33,000 Dollar zu.

Der Aufschwung der Ausfuhr war vornehmlich Folge des reichlicheren Ertrages der Bergwerke. Der Gesammtwerth der ausgeführten bergmännischen Erzeugnisse belief sich auf 16,494,005 Dollar, d. h. auf 2,067,727 Dollar mehr als im Jahre 1861; an Wolle ward für 439,692 Dollar, für 142,044 Dollar mehr ausgeführt; dagegen nahm die Ausfuhr von Erzeugnissen des Ackerbaues um 572,048 Dollar ab, der Gesammtwerth der Ausfuhr desselben betrug 4,405,793 Dollar.

Die vornehmlichen Gegenstände der Ausfuhr waren folgende:

	Werth.	
Kupfer, zweimal geschmolzen	5,307,254	Dollar,
„ in Barren	4,918,130	„
„ Erz	2,194,648	„
„ Abfall	17	„
Silber, amalgamirt (piña) und in Barren	2,187,173	„
„ Erze	1,026,153	„
Mineralien, geschmolzen von Silber und Kupfer	211,993	„
Weizen	1,246,189	„
Weizenmehl	837,164	„
Zwieback	176,417	„
Nudeln	47,006	„
Gerste	359,204	„
Bohnen	50,126	„
Nüsse	32,280	„
Rinderhäute	461,370	„
Wolle	439,692	„
Getrocknetes Fleisch	209,326	Dollar,
Steinkohlen	263,830	„
Bauholz	166,176	„

In der amtlichen Denkschrift wird darauf hingewiesen, daß von nun an der bei dem Hafen Mejillones entdeckte Guano zu den Ausfuhrartikeln gehören werde[1]); die übertriebenen Erwartungen, welche man von seinem Werthe hatte, wurden jedoch von dem Finanzminister nicht getheilt. Da an der nördlichen Küste Chiles bisweilen Regen fällt, so ist der hier erzeugte Guano nicht so reich an Ammoniak wie der Peruanische der Chincha-Inseln und die mit ersterem an den Märkten Englands gemachten Versuche lassen keinen großen Vortheil von seiner Verschiffung erwarten; er ist nämlich daselbst mit 5—6 £ pro Tonne verkauft worden, während der Preis des Peruanischen 12—13 £ beträgt. Rechnet man von seinem Verkaufspreise für Fracht 3—4 £, sowie Assekuranzprämie, Provision, Kosten des Ein- und Ausladens, Lagermiethe u. s. w. ab, dann bleibt dem Versender des Artikels ein sehr geringer Reingewinn. Außerdem würde bei starker Versendung dieses Düngmittels geringer Qualität ein Sinken seines gegenwärtigen Preises zu erwarten sein.

Lima, 6. September 1863.

Mittheilungen.

Berlin, 30. Oktober. Der Staatsanzeiger vom heutigen Tage (Nr. 254) enthält die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Preußisch-Niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft zur Herstellung einer Eisenbahn von Viersen über Dülken bis zur Preußisch-Niederländischen Landesgrenze in der Richtung nach Venlo, d. d. Baden-Baden, den 21. August 1863.

Berlin, 2. November. Einer in Nr. 255 des Staatsanzeigers enthaltenen Nachricht aus Verakruz zufolge, ist die früher schon als beabsichtigt[2]) gemeldete Blokirung eines Theils der Mexikanischen Küste nunmehr durch ein Dekret des Französischen Admirals Bosse vom 5. September d. J. amtlich bekannt gemacht worden.

Memel, 8. Oktober. Das Ausbleiben eines sehr erheblichen Theiles der diesjährigen Holzabkunft macht sich bereits in den Geschäften empfindlich bemerkbar, und es ist zu befürchten, daß dies im nächsten Semester noch mehr der Fall sein wird. Trotz der in England um ca. 7 Schillinge per Load (50 Kubikfuß) gestiegenen Preise giebt sich bei keinem der hiesigen Inhaber Neigung kund, die Läger vorjähriger Balken zu realisiren, nur zur Erhaltung der Kundschaft expedirt man möglichst kleine Ladungen, da die jetzigen Gebote von 57 Schill. pro Load noch um 3—4 Schill. erhöht werden müssen, bevor dieselben dem Einkaufswerthe der neuen Hölzer gleichen. Ob der Bedarf Englands dringend genug sein wird, um eine solche Preissteigerung herbeizuführen oder ob nicht konkurrirende Abladeplätze jenen Markt billiger versorgen werden, diese Fragen entziehen sich für jetzt jeder einigermaßen sicheren Beantwortung, schwerlich aber dürfte es gerathen sein, die Läger über das Stadium der ersten Frühjahrs-Verschiffungen hinaus zu halten, da mit dem Maimonate jedenfalls das zurückgebliebene Quantum Holz an den Markt gebracht werden wird, während gleichzeitig die jetzt bezahlten hohen Preise aller Wahrscheinlichkeit nach den Juden Veranlassung geben, im bevorstehenden Winter möglichst viel Holz zu beschaffen, wodurch die Abkunft des nächsten Jahres leicht eine sehr bedeutende werden könnte. Von hervorragendem Interesse scheinen die Nachrichten, welche durch jüdische Händler über den Einfluß der aufgehobenen Leibeigenschaft in Rußland auf

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 616.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1863. II. S. 224.

das Holzgeschäft laut werden. Während bis vor Kurzem angegeben und angenommen wurde, daß mit dem Fortfall des Hörigkeitsverhältnisses eine erhebliche Steigerung nicht allein der Bearbeitungs-, sondern auch namentlich der Transportkosten zu den Flößungsstätten, eintreten werde, stellt es sich jetzt heraus, daß dieselben Arbeiten von den nunmehrigen freien Bauern im Tagelohne nicht nur ungleich schneller, sondern mindestens ebenso billig geleistet werden. Mit wunderbarer Schnelle hat sich der dem Russen im Allgemeinen inne wohnende spekulative Sinn unter den freigewordenen Bauern entwickelt und mit dem Bewußtsein des eigenen Besitzes einen Trieb des Erwerbes geweckt, welcher, unterstützt durch die Geringfügigkeit der Bedürfnisse, für verhältnißmäßig geringen Lohn Bedeutendes leistet. Wo der Leibeigene früher sowohl die eigenen als die Kräfte seiner Zugthiere so viel als irgend möglich schonte, da kein persönliches Interesse seiner Arbeit denjenigen Reiz verlieh, welcher allein eine volle Hingabe an die Sache bewirkt, ist jetzt eine rege Entfaltung und Anspornung der Kräfte eingetreten. Mit der Möglichkeit des Erwerbes ist auch die Lust dazu erwacht, gleichwie sich mit der Nothwendigkeit, für die eigene Existenz zu sorgen oder der Krone Abgaben zu entrichten, auch die Fähigkeit dazu herausgestellt. Die Befürchtung, daß der durch Jahrhunderte der Leibeigenschaft aller Sorge um die eigene Existenz entwöhnte Arbeiter langer Zeit bedürfen werde, um den Anforderungen seiner neuen sozialen Stellung zu genügen, hat sich nicht bewahrheitet. Durch die nothwendig gewordene Uebernahme der Sorge um das tägliche Brod, die daraus hervorgehende Bemühung um Arbeit, sowie endlich die Aussicht auf Befriedigung älterer Bedürfnisse oder neuer Genüsse durch vermehrten Erwerb haben nicht allein die Lust zur Arbeit, sondern auch die Leistungsfähigkeit erheblich gesteigert. Beide zusammen haben dann aber auch das Angebot der Arbeit vermehrt, deren Preis dadurch in natürlicher Wechselwirkung billiger geworden ist. So hörte man denn allgemein, daß, wenngleich im vorigen Winter die Kosten des Holztransportes bis an die Flößungsstellen durch den Mangel der Schlittenbahn, welcher größtentheils eine Anfuhr zu Wagen auf schlechten Waldwegen substituirt werden mußte, relativ höher als seit langen Jahren gewesen sind, dies nur in der eben erwähnten Kalamität und nicht in den veränderten sozialen Zuständen des Produktionslandes seinen Grund hat, während man überzeugt ist, mit Hülfe der freien Bauern mindestens ebenso billig als bisher zu arbeiten. Jedenfalls hofft man, und wohl nicht ohne Grund, sowohl durch das an eine schnelle Beendigung der Arbeit geknüpfte Interesse der Bauern, als durch die eintretende Konkurrenz, sowie schlimmsten Falls durch die gebotene Möglichkeit einer Lohnerhöhung in Fällen, welche eine besondere Beschleunigung des Werkes wünschenswerth machen, die Hölzer künftig zeitiger als bisher flößen zu können, ein Umstand, der in Betracht jener enormen Zinsen, welche die Juden für Vorschüsse in Rußland zu zahlen haben, bei Berechnung der Herstellungskosten von nicht geringer Bedeutung ist. Da es nun kaum zu befürchten ist, daß der bevorstehende Winter von ebenso ungünstigen Witterungseinflüssen wie der vorige begleitet sein werde, so wird sich wahrscheinlich in den Wäldern ein reges Leben entfalten, dessen Resultat uns der nächste Herbst in einer umfangreichen Holzabkunft vorführen dürfte. Vor der Hand freilich sieht es auf unseren Holzplätzen und in den Wassergärten öde genug aus; viele Stellen, welche sonst dicht bestapelt waren, bleiben den Winter hindurch leer, da man einestheils bei den ungewöhnlich hohen Preisen nur das Allernothwendigste kauft, anderntheils die Einkäufe, welche bis zum Frühjahr irgend entbehrlich sind, lieber in Ruß läßt, um dieselben nicht obenein den Gefahren der so sehr verspäteten Flößung über das Haff auszusetzen. Die Läger von geschnittenen Hölzern (Planken, Dielen 2c.) sind beinahe ganz geräumt. Bei den Preisen von 6 Pfd. Sterl. 15 Sh. bis höchstens 7 Pfd. Sterl. für Planken, wie dieselben bis jetzt in England notirt werden, ist schon unter den vorjährigen Einkaufspreisen kaum das Schneidelohn übrig geblieben; wenn nun in diesem Jahre ca. 50 Gulden pro Schock Rundholz mehr bezahlt worden sind, so ist, ohne erhebliche Steigerung der Verkaufspreise, auch jener kärgliche Gewinn nicht herauszurechnen. Auf diese Preise in den Absatzorten influiren jedoch sehr stark die billigen Anerbietungen Schwedischer Hölzer, welche sich ihrer Billigkeit halber trotz der geringeren Güte des Materials immer mehr in England einbürgern. Von wesentlicher Hülfe für das Mühlengeschäft ist der bedeutende, auch noch in der Vermehrung begriffene Absatz unserer Dielen nach Holland und Belgien. Obwohl die Herstellung gerade dieses Fabrikats bedeutend mühsamer ist, so hat doch die größere Nachfrage und die bessere Verwendbarkeit der mittelstarken, ja selbst schwachen Rundhölzer bereits mehrere Mühlenbesitzer veranlaßt, hauptsächlich die Anfertigung von Dielen zu betreiben, dagegen Planken nur in soweit aus dem Holze zu nehmen, als es gerade besonders vortheilhaft geschehen kann. Diejenigen Partien neuer Hölzer, welche in Ruß eingetroffen und für welche von den Juden nicht zu enorme Preise gefordert sind, wurden schnell verkauft, da jeder Inhaber alter Läger wenigstens Kleinigkeiten neuer Waare haben muß. Daß die Einkäufe auch von Rundhölzern überall auf das Nothwendigste beschränkt wurden, ist um so erfreulicher, als die bezahlten Preise bei dem Verschnitt auf Planken, und selbst auf Dielen, noch entschieden Verluste bringen. Durch die Ausfuhr von Hölzern aller Art fanden während des Septembers 50 Schiffe Beschäftigung, und zwar 29 in der Fahrt nach England, 7 nach Belgien, 1 nach Holland, 1 nach Afrika, 3 nach Dänemark, 3 nach Hannover, und 3 nach Stettin. Die exportirten Hölzer bestanden in 11,022 Stück fichten Balken, 159 Stück fichten Mauerlatten, 33,924 Stück Sleeper, 2022 Stück halbe Sleeper, 24,146 Stück Planken, 1268 Stück Batten, 121,343 Stück Dielen, 107 Faden Splittholz, 10,096 Stück fichten Stäben, 106 Stück eichen Balken, 597 Stück eichen Barkhölzern und Wagenschoß, 381 Schock eichen Klappholz, 1222 Schock eichen Stäben. Ungeachtet des im Allgemeinen ungünstigen, namentlich von heftigen Regengüssen und Stürmen begleiteten Wetters wurde der Rest der Ernte während des Septembers noch leidlich gut eingebracht. Nachdem nun die Felder geleert sind und sich die Resultate der Getreide-Ernte genau bestimmen lassen, ist das Resultat auf Grund sorgfältiger und übereinstimmender Erkundigungen dahin anzugeben, daß die Erträge sämmtlicher Getreidearten — ausschließlich Weizen — sowohl quantitativ als qualitativ sehr befriedigend ausgefallen sind. Weizen dagegen hat fast überall mehr oder minder vom Rost gelitten, in Folge dessen an den Erträgen zu wünschen übrig bleibt. Nur diese reiche Ernte und die große Fülle gewonnenen Strohs lassen den Ausfall an Heu resp. Futterkräutern weniger drückend erscheinen, als es sonst der Fall gewesen sein würde, wenigstens sind die Oekonomen von der drückendsten Sorge um die Erhaltung des Viehstandes befreit. Die Bestellung der Felder nahm in der letzten Hälfte des Septembers und nimmt noch augenblicklich die gesammte Kraft der Landleute hier um so mehr in Anspruch, als wir sehr bald Nachtfröste zu befürchten haben und man gern vor deren Eintritt mit der Weiterbestellung fertig wird. Aus diesem Grunde sind die Getreidezufuhren am Landmarkte nur von geringer Bedeutung, auch auf dem Wasserwege wurde wenig bezogen und wir empfingen im Ganzen:

20	Last	Weizen	bez. mit 55—66 Sgr.,
690	„	Roggen	„ 43—46 „
171	„	Gerste	„ 33—39 „
78	„	Hafer	„ 21—24 „

Die Preise ermäßigten sich gegen den August für Weizen um 15 Sgr., Roggen 2 Sgr., Gerste 3 Sgr., Hafer 2 Sgr. pro Scheffel. Von dem, namentlich für Weizen so rapiden Fallen der Getreidepreise erwachsen dem hiesigen Platze glücklicherweise nur sehr geringe Verluste, da schon längst, als Folge der zunehmenden Isolirung Memels und seiner Verdrängung aus dem Getreidegeschäft durch Königsberg, weder bedeutende Läger vorhanden waren, noch größere Lieferungen kontrahirt werden konnten. Die Verschiffungen bestanden in:

1	Ladung	75	Last	Roggen	nach Holland,
4	„	115	„	„	„ Bremen,

2 Ladungen	48	Last	Roggen	nach	Schweden,
6	„	238	„	„	Norwegen,
2	„	73	„	„	Dänemark,
6	„	230	„	„	Stettin,
1	„	56	„ Gerste	„	England,
2	„	75	„ „	„	Holland,
1	„	94	„ Hafer	„	England.

Ebenso reiche Ernten als die Getreidefelder liefern in diesem Jahre Kartoffeln, nur tritt leider die Fäulniß viel schneller und stärker ein, als man es bisher befürchtet hatte. Die regelmäßige Wiederkehr dieser Kalamität und die alljährlich wachsende Noth um Arbeitskräfte zur Ernte der Knollen, bestimmt viele Oekonomen, den Kartoffelbau zu beschränken, da namentlich das Tagelohn in der letzten Zeit eine Höhe erreicht hat, welche den erzielten Gewinn zu erheblich schmälert. Die Leinsaat-Ernte ist in Szameiten sowohl quantitativ als qualitativ ebenfalls vorzüglich gewesen, das Produkt fällt ganz besonders rein aus und lieferten die bisher zu Markte gebrachten Kleinigkeiten ein Gewicht von 112—118 Pfd., während vorjährige Waare 104 bis 108 Pfd. selten überstieg. Das größere Geschäft in diesem Artikel gehört erst den nächsten Monaten an. Von Oelkuchen wurden ca. 3000 Ctr. zugeführt, die Preise von 60—65 Sgr. waren denen des Vormonats gleich, zur Verschiffung kamen 1767 Ctr. in einer Ladung nach England. Erheblich geringer als im August war die Zufuhr von Lumpen, welche nur 11,743 Ctr. erreichte, wofür man 150—155 Sgr. pro Centner bezahlte. Dagegen war das nach England verschiffte Quantum — 11 Ladungen mit 23,164 Ctr. — bedeutend, die Vorräthe des Platzes werden, da nun kaum noch große Zufuhren zu erwarten sind, nach Erfüllung der rückständigen Englischen Kontrakte sehr gering bleiben. Von unseren Import-Artikeln sind nur Heringe zu erwähnen, deren Zufuhr — 3076 Tonnen Norweger und 3602 Tonnen Englischer — recht bedeutend war. Auch in diesem Jahre hat das große von Norwegen angebrachte Quantum den Englischen Heringen eine schlimme Konkurrenz gemacht, alle Beziehungen der letzteren Gattung ergeben Verluste. Bei dem während des Septembers vorherrschenden Südwinde erreichten nur 85 Schiffe unseren Hafen, während 101 Fahrzeuge nach See gingen, am Schlusse des Monats war das Haff ganz verödet. Von den eingekommenen Schiffen brachten 29 Ballast, 3 Salz (19,517 Ctr.), 8 Heringe (6678 Ton.), 15 Kohlen (91,815 Ctr.), 3 Dachpfannen (204,000), 7 Steine, 1 Theer, 7 Eisenbahnschienen, 1 Kreide und 11 Stückgüter.

Königsberg, 6. Oktober. Bei dem Uebergewichte, welches die ländlichen Interessen in der Provinz Preußen haben, kann es nicht ausbleiben, daß eine Stockung des Getreidehandels auf alle Verkehrszweige lähmend einwirkt. Dieselbe macht sich auch gegenwärtig durch einen allgemein hervortretenden Geldmangel fühlbar. Während die Herbstverschiffungen von Getreide sonst die umfangreichsten zu sein pflegen, sind sie in diesem Jahre nur so klein und die Preise so niedrig, daß der Ausfall, den die Provinz an dem sonst um diese Zeit gewöhnlichen starken Zufluß an baarem Gelde aus dem Auslande erleidet, ein sehr merklicher ist und diesen Ausfall empfindet der gesammte Verkehr. Ungeachtet des bedeutenden Rückgangs der Preise auch auf unserm Markte haben letztere doch noch nicht den Standpunkt erreicht, der einen koulanten Umsatz möglich macht, und sowohl die heimischen Produzenten, als die Anbringer des Polnischen und Russischen Getreides wollen sich zu einem ihre Hoffnungen so wenig befriedigenden Abschlag nicht bequemen. England bot im Laufe des September bei dem auch dort immer weiter zurückgehenden Preise für unseren Weizen stets weniger Gelegenheit zu günstiger Verwerthung und auch die nicht umfangreichen Abladungen nach Holland ließen kaum einigen Nutzen. Auch der Abgang von Roggen nach Norwegen und Schweden, der im August noch recht erheblich war, ließ immer mehr nach und ist jetzt vollends zum Schlusse gekommen, da die Ueberführung des hiesigen Platzes mit Norwegischen Heringen auch den Baratthandel mit Heringen gegen Roggen nicht mehr Rechnung finden läßt. Nur nach Stettin, der Wesergegend und Holland wurden noch einige Abladungen gemacht. Nach Sommergetreide erlosch der auswärtige Begehr im Laufe des September gänzlich und erst gegen Schluß stellte sich einige Frage nach Gerste für England ein, die auch noch anhält. Der allmälige Rückgang der Preise war ein sehr beträchtlicher. Es wurde bezahlt:

	am Schlusse des Monats August				gegen am Schlusse d. Mon. Sept.			
			Sgr.				Sgr.	
Weizen, hochbunter	125/130 Pfd.	$72\frac{1}{4}$	bis	77	125/130 Pfd.	55	bis	60
„ rother…	130 „	70			126 „	55		
Roggen…………	114/126 „	$42\frac{1}{2}$	„	51	120/127 „	38	„	42
Gerste…………	105/108 „	37	„	38	103/109 „	34	„	37
Hafer…………	70/85 „	20	„	28	70/85 „	24	„	30
Erbsen…………		46	„	47		48	„	50

Auch das Geschäft mit Spiritus hatte im September nur einen matten Verlauf bei täglich weiter weichenden Preisen. Das recht günstige Ergebniß der Kartoffelernte und der Gang des Getreidehandels veranlaßten die Inhaber, sich der größeren Lager zu entledigen, und da auch der Abzug nach Polen durch die wieder geschlossene Grenze gehemmt ist, so gingen die Preise von $17\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. 8000 pCt. Tralles mit Faß bis auf 15 Rthlr. zurück. In dem Handel auf Termin kamen nur wenige Abschlüsse zu Stande, pr. Oktober bis April $15\frac{2}{3}$ bis $14\frac{2}{3}$ Rthlr. ohne Faß, pr. Frühjahr $16\frac{1}{2}$ bis $17\frac{1}{4}$ Rthlr. Der Handel mit Oelsaaten war ohne Leben. Von Rübsaaten war der hiesige Vorrath so klein, daß er kein umfangreiches Geschäft gestattet hätte, wenn auch Frage danach gewesen wäre; von Leinsaaten dagegen waren die Vorräthe sehr bedeutend und mehrten sich noch durch das Eintreffen der Volhynischen Abkunft. Indessen fanden nur wenige gute Partien, die sich für den Englischen und Holländischen Markt eigneten, Käufer und wurden pr. Scheffel à 111/114 Pfd. mit 80 bis 93 Sgr. bezahlt. Ordinaire Leinsaaten waren ganz unverkäuflich. Sie wurden für Rechnung des Anbringers zu Boden gebracht. Die auf das ungünstige Resultat der Flachsernte in Mähren und Böhmen gestützte Hoffnung einer Belebung des hiesigen Flachshandels blieb unerfüllt. Es waren darauf umfangreiche Spekulationen hier gegründet, die nun Verlust bringen, da die sehr günstige Leinproduktion Schlesiens, Westphalens und des südlichen Deutschlands auf längere Zeit den Bedarf der Deutschen Fabriken deckt und diese daher nicht Veranlassung haben, sich an die theueren hiesigen Lager zu wenden. Unter diesen Umständen wurde im Laufe des September nur sehr wenig umgesetzt, obwohl der Preis um reichlich $1\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. Ctr. (bis auf 15 bis 16 Rthlr. für geweichtes Russisches Flachs) zurückging. Alles, was von Polen eintraf, wurde für Rechnung der Anbringer in Erwartung günstigerer Konjunktur aufgelagert. Hanf hielt sich bei schwachem Geschäfte völlig preishaltend und bedang am Schlusse des Monats wie bei dessen Anfang Polnisch Lagenhanf pr. Ctr. 15 Rthlr., Russisch Lagenhanf 14 Rthlr., Streimelhanf 13 Rthlr. Einige Regsamkeit zeigte sich auch in dem Handel mit Oel, wenn auch der Absatz sich lediglich auf die Provinz beschränkte. Leinöl wurde im Laufe des Monats zu den Fabrikationszwecken unserer Seifensiedereien stark gekauft und bis zu $14\frac{1}{3}$ und $14\frac{2}{3}$ Rthlr. ohne Faß pr. Ctr. bezahlt, während der Bedarf nach Rüböl auch stärker wurde. Der Preis des Rüböls hob sich aber nicht über 12 bis $12\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. Ctr. Die Zufuhr von Heringen aus Norwegen war den September hindurch überaus stark. In 60 Schiffsladungen trafen 29,179 Ton. Heringe hier ein, die um so schwerer hier Käufer fanden, als die mit dem weiteren Absatze dieser Waare nach Polen verbundene Kreditbewilligung wegen der sehr verschlechterten Zahlungsfähigkeit der Polnischen Käufer immer bedenklicher wird und das hiesige Lager bereits den Konsum des Orts und der Provinz für den kommenden Winter übersteigt. Der Preis ging daher auf 5 Rthlr. pr. unversteuerte Tonne zurück und auch dieser war zuletzt nicht mehr zu erlangen. Der Großhandel mit Thee nach Rußland gewann wieder einen etwas größeren Umfang, wenn auch zu

mäßigen Preisen, die den hiesigen Händlern nicht die bedeutenden Gewinne ließen, welche sie seither aus diesem Geschäfte bezogen. Die Schiffsfrachten besserten sich etwas, und zwar theils, weil mit der eingetretenen Herbstzeit die Assekuranzen höher werden, theils weil sich periodisch ungeachtet der nicht erheblichen Verschiffungen ein Mangel an Schiffsräumen geltend machte. Man bewilligte zuletzt nach London pr. Quart. Weizen 3 Sh. 7½ Pce., nach der Ostküste Schottlands 3 Sh. 6 Pce., nach der Ems pr. Last Roggen 12½ Rthlr. Gold, nach Stockholm pr. 20 Tos. 7 Rthlr. Hamburg. Bko. In den Pillauer Hafen kamen im Laufe des September 192 Seeschiffe ein, und verließen denselben 163 Schiffe. Von den ersteren waren beladen

mit Ballast	29	Schiffe,
„ Stückgütern	38	„
„ Steinkohlen	21	„
„ Heringen	60	„
„ Theer	1	„
„ Dachpfannen, Kalksteinen, Cement	30	„
„ Zucker	2	„
„ Rindvieh	1	„
„ Pottasche	1	„
„ Salz	3	„
„ Eisen	6	„
zusammen	192	Schiffe.

Von den letzteren brachten

11	Schiffe	1400	Last	Weizen	nach	Großbritannien,
1	„	91	„	Hafer	„	„
1	„	189	„	Rübsaat	„	„
2	„	222	„	Leinsaat	„	„
2	„	98	„	Erbsen	„	„
2	„	93	„	Oelkuchen	„	„
1	„	71	„	Knochen	„	„
1	„	109	„	Lumpen	„	„
57	„	2079	„	Roggen	„	Norwegen,
3	„	107	„	Erbsen	„	„
3	„	92	„	Roggen	„	Dänemark,
2	„	63	„	Leinsaat	„	„
1	„	25	„	Lumpen	„	„
17	„	598	„	Roggen	„	Schweden,
4	„	112	„	Weizen	„	„
1	„	25	„	Erbsen	„	„
1	„	70	„	Gerste	„	„
5	„	421	„	Weizen	„	Holland,
5	„	616	„	Roggen	„	„
1	„	80	„	Lumpen	„	„
2	„	115	„	Leinsaat	„	„
5	„	167	„	Roggen	„	Hannover,
3	„	63	„	Lumpen	„	„
3	„	56	„	Roggen	„	Hamburg,
5	„	119	„	„	„	Bremen,
1	„	19	„	Dielen	„	Lübeck,
16	„	1263	„	Stückgüter	„	Stettin,
5	„	103	„	Roggen	„	„
1	„	26	„	Rübsaat	„	„
1	„	21	„	Lumpen	„	„
163	Schiffe zusammen.					

Bromberg, 7. Oktober. Im Produktengeschäft blieb auch im September der frühere schleppende Gang vorherrschend und die Preise erlitten einen ferneren Druck. Am meisten unter allen Fruchtgattungen wurde Weizen betroffen. Unter dem Einflusse der, fortwährend flaue und niedrigere Preise meldenden Berichte des Auslandes gewannen Notirungen einen fast nominellen Charakter, obwohl die Zufuhren davon unverändert schwach blieben. Roggen hat ebenso seine lange behauptete Festigkeit verloren und mußte besonders in mittlerer und geringerer Qualität einer successiven Ermäßigung nachgeben. Das Geschäft in Sommergetreide war unbedeutend und die Preise behaupteten sich einigermaßen im Werth. Für Oelsaaten verminderte sich die Nachfrage in Folge der flauen Haltung in Rüböl und Angebote wurden stärker. Die vom Wetter sehr begünstigte Saatbestellung und das Ausnehmen der Kartoffeln mochten wohl Veranlassung sein, daß die Zufuhren aller Artikel nur sehr schwach blieben. Die Notirungen waren: Weizen 50—60 Rthlr., Roggen 34 Rthlr., Erbsen 35 Rthlr., Gerste 32 Rthlr., Hafer 20 Rthlr., Rips 83—85 Rthlr. pro Wispel. Bei Spiritus haben die Preise zuletzt stark nachgeben müssen, da das Angebot oft dringend war und mehrere Posten, die hier nicht placirt werden konnten, nach Königsberg geschickt werden mußten. So weit sich die Kartoffel-Ernte jetzt überblicken läßt, scheint dieselbe im Durchschnitt zu befriedigen und man rechnet deshalb auf noch niedrigere Preise für Spiritus; jetzt zahlte man hier von 16½—15½ Rthlr. abwärts à 8000 pCt.

Crefeld, 8. Oktober. Die hiesigen Seidenwaarenfabriken waren im verflossenen Monat im Allgemeinen ziemlich gut beschäftigt, namentlich für den Deutschen Bedarf, dann aber auch für England und Frankreich und selbst das Amerikanische Geschäft war in der letzten Zeit nicht unerheblich. Vorzugsweise Sammet und Sammetband waren begehrte Artikel. Die bis jetzt über den Ausfall der Leipziger Messe eingegangenen Berichte lauteten recht günstig. Die Preise der Rohseide behaupteten den bisherigen Standpunkt. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden 55,039 Pfd. konditionirt. Die Zuckerraffinerien in dem benachbarten Uerdingen waren in recht lebhaftem Betriebe. Weniger günstig lauteten die Mittheilungen über den Geschäftsgang in Gladbach und Umgegend. In Folge einer weiteren Steigerung der Baumwollenpreise sind die Aussichten für den Winter sehr getrübt worden. Die Baumwolle hat gegenwärtig einen so hohen Preis erreicht, daß die Fabrikanten nothwendig zum Ersatz andere Stoffe, namentlich Leinengarn, verwenden müssen. Die Besitzer der Baumwollspinnereien zeigen trotz der erhöhten Garnpreise wenig Lust zu Verkäufen und werden nach Erfüllung der früher eingegangenen Verpflichtungen wahrscheinlich wieder zu bedeutenden Reduktionen schreiten müssen. In Folge der guten Getreideernte sind die Preise für Roggen und Weizen fortwährend langsam gewichen und Aussichten für noch billigere Preise vorhanden. Hafer hat sich ziemlich gehalten. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte stellten sich die Fruchtpreise wie folgt: für Weizen pro 200 Pfd. 6 Rthlr., für Roggen, dies. 4 Rthlr. 20 Sgr., für Gerste, dies. 4 Rthlr. 15 Sgr., für Hafer 3 Rthlr. 25 Sgr., für Kartoffeln pro 100 Pfd. 18 Sgr.

Dortmund, 7. Oktober. Für Eisenbahnschienen sind noch immer Aufträge vorhanden, und wenn auch im September keine höheren Preise erzielt wurden, so wird doch bei dem außerordentlich niedrigen Stande der Kohlenpreise auf denjenigen Etablissements, welche durch langjährige Beschäftigung in der Fabrikation geübt sind, wohl mit einigem Vortheile gearbeitet. Das Geschäft in Rädern und Achsen für Eisenbahnwaggons war bisher sehr einträglich, scheint indeß, da die bestehenden Eisenbahnen ihren Bedarf gesichert haben, und die projektirten Linien noch nicht zur Ausführung gelangt sind, eine erhebliche Verminderung zu erfahren. In Stabeisen ist der Betrieb lohnend. Die Fabrikation von Blechen wird mit großem Nutzen auf denjenigen Werken betrieben, welche das Bessemersche Verfahren zur Herstellung von Gußstahl eingeführt haben. Die vorzügliche Qualität dieses Fabrikats hat einem hiesigen Werke eine namhafte Bestellung für Panzerschiffe Seitens der Englischen Regierung zugeführt. Die Steigerung der Preise für inländisches Roheisen ist zwar trotz der Preiserhöhung in England noch nicht bemerkenswerth gewesen, wird aber, sobald eine Frachtermäßigung für den Absatz nach dem Osten eingetreten ist, unzweifelhaft erfolgen. Im Kohlenhandel ist der Absatz in den Sommermonaten stärker gewesen, als man erwartete und wird dies bei der herannahenden rauhen Jahreszeit in noch höherem Maße der Fall sein. Mit Rücksicht auf diesen

Aufschwung glaubten die Vertreter der hiesigen Bergbau-Unternehmungen eine Erhöhung der Preise in Betracht ziehen zu müssen und in der zu diesem Zwecke Seitens des Vereins für bergbauliche Interessen anberaumten Versammlung wurde allseitig anerkannt, daß die Gruben für ihre ganze Förderung Abnehmer hätten und die Vorräthe auf den Halden nur unbedeutend seien; eine Preissteigerung glaubte man indeß nur durch Ermäßigung der Förderung auf sämmtlichen Gruben um 15 pCt. erzielen zu können. Diesem volkswirthschaftlich gewiß nicht zu rechtfertigenden Vorschlage konnten die hiesigen Interessenten um so weniger beistimmen, als die Werke unserer Gegend die höchste Leistung auf ihren Gruben erst erstreben und unmöglich ihren Betrieb schon jetzt beschränken können, während die im Essener Revier belegenen Zechen zum großen Theile seit Jahren in voller Förderung stehen und ohne erheblich nachtheilige Folgen ihre Produktion etwas einschränken können. Unter solchen Umständen wird vorläufig eine Erhöhung der Kohlenpreise nicht zu erzielen sein. Im Getreidegeschäft wichen die Preise fortwährend; das gute Resultat der Ernte in den Winterfrüchten bestätigt sich immer mehr, hierzu kommt die Kartoffelernte, welche so glänzende Resultate ergeben hat, wie seit 17 Jahren hier nicht bekannt wurden, und wird unter solchen Umständen, obwohl die Ernte in den Sommerfrüchten schlecht gewesen ist, ein weiteres Sinken der Preise erwartet. Die Durchschnittspreise waren für

Weizen	pro Scheffel	à 85 Pfd.	2 Rthlr.	20 Sgr.,	
Roggen	„ „	à 80 „	1 „	27 „	
Sommergerste.....	„ „	à 70 „	1 „	24 „	
Wintergerste.....	„ „	à 70 „	1 „	18 „	
Hafer............	„ „	à 50 „	1 „	— „	
Kartoffeln	„ „	à 100 „	— „	20 „	
Heu	„ Bund	à 109 „	— „	1 „	

Aachen, 7. Oktober. Die Verhältnisse der verschiedenen hiesigen Fabriken und des Handels haben während des September im Allgemeinen keine Veränderung erfahren und befinden sich fortdauernd in gutem Betriebe. Der Aufschlag auf Roh- und fabrizirtes Eisen in England fängt an, auf die lange Zeit gedrückt gelegene Eisenindustrie der hiesigen Gegend einen aufmunternden Einfluß auszuüben. Trotz der guten Ernte bleiben die Lebensmittel aller Art unverhältnißmäßig theuer.

Kopenhagen, im Oktober. Das Ministerium für das Herzogthum Schleswig hat eine vom 10. Oktober d. J. datirte Bekanntmachung veröffentlicht, derzufolge vom 1. November 1863 ab die polizeilichen Vorschriften zur Verhütung des Ansegelns von Dampf- und Segelschiffen in Gemäßheit der zwischen Frankreich und England getroffenen und von mehreren anderen Seestaaten adoptirten Normen anderweitig geregelt werden.

Stockholm, im Oktober. Wie schon früher gemeldet, hat der verstärkte Ausschuß der Schwedischen Reichsstände die Aufhebung aller Ausfuhrzölle vom 1. Januar 1864 ab beschlossen[1]). Im Jahre 1841 waren noch 147 Artikel bei der Ausfuhr entweder verboten oder mit Zöllen belegt. Diese Zahl hat sich wie folgt vermindert:

im Jahre	1845	113 Artikel.
„ „	1848	53 „
„ „	1853	45 „
„ „	1857	14 „
„ „	1860	10 „

Die Ausfuhrzölle haben ertragen:

im Jahre	1842	315,000 Rblr.
„ „	1846	127,000 „
„ „	1849	124,000 „
„ „	1854	194,000 „
„ „	1858	146,000 „
„ „	1861	178,000 „

Mit Ausschluß der Edelmetalle war der Gesammtwerth der Ausfuhr:

im Jahre	1842	27 Millionen Rblr.
„ „	1846	37 „ „
„ „	1849	36 „ „
„ „	1854	76 „ „
„ „	1858	58 „ „
„ „	1861	80 „ „

San José, 30. Mai. Die Einfuhr, an der sich im Jahre 1862 unter Englischer Flagge 3, unter Französischer 1, unter Nordamerikanischer Flagge 2, unter Dänischer Flagge 1, unter Spanischer 1, unter Italienischer Flagge 2, unter Hamburgischer Flagge 4 und unter Oldenburgischer Flagge 1 Schiff, im Ganzen 15 Schiffe betheiligten, ist recht bedeutend gewesen. Bei den hohen Baumwollenpreisen in Manchester haben viele wollene und halbwollene Fabrikate Deutschlands leichteren Eingang hier gefunden. Die Ausfuhr dagegen war unbedeutend, was hauptsächlich dadurch herbeigeführt wurde, daß die Kaffeeernte nur 80 Mille Qtls. oder ca. 40 Mille Qtls. weniger als in 1861 betrug. In Folge davon sind die Preise in Puntarenas auf 16 Doll. 2 Real. zurückgegangen. Von dem geernteten Quantum Kaffee wurden ca. 20 Mille Qtls. nach Deutschland, 30 Mille Qtls. nach England, 10 Mille Qtls. nach Frankreich, ca. 10 Mille Qtls. nach Kalifornien und der Rest größtentheils nach den Südamerikanischen Staaten am Stillen Meere verschifft. Wird erwogen, daß Costa-Rica noch vor wenigen Jahren seine ganze Ernte nach England verschiffte, so ist dem Vorstehenden zu entnehmen, daß der Handel dieses Landes sich schon in bedeutender Weise auf Deutschland ausgedehnt hat, wohin von unserem Haupterzeugnisse beinahe ebensoviel wie nach England versandt wurde. Andere Produkte, wie Cedernholz und Häute, gehen in großen Mengen (letztere in 1862 mit 6000 Stück) nach Hamburg und Bremen, meistens für Rechnung Deutscher Exporteurs. Die Zahl der Einwanderer war unbedeutend; die hier ansässigen Deutschen befinden sich überwiegend in günstigen Vermögensverhältnissen. Nachdem der bisherige Präsident Montealegre die öffentliche Gewalt seinem Nachfolger, dem Dr. Jesus Jimenez kürzlich übertragen hat, ist aus der Zeit der Amtsdauer des Ersteren zu bemerken, daß der Freihafen von Puntarenas aufgehoben und ein neuer Zolltarif eingeführt wurde, welcher zwar hinsichtlich der auf die Waaren gelegten Zölle nicht wesentlich von dem früheren Zolltarif abweicht, insofern aber eine Neuerung enthält, als es nunmehr gestattet ist, die in dem Zollhause von Puntarenas gelagerten Waaren dort sechs Monate hindurch als freie Deposita zu belassen. Eine neue Postverordnung, welche die Portosätze im Innern des Landes auf fast die Hälfte reduzirt, ist gleichfalls bemerkenswerth. Bis jetzt hat Costa-Rica in dem zwischen Salvador, Guatemala und Nicaragua ausgebrochenen Kriege seine Neutralität sich zu erhalten gewußt. Daß es nicht gezwungen werde, an diesen Kämpfen sich früher oder später zu betheiligen, ist der aufrichtige Wunsch der Mehrzahl der hiesigen Bevölkerung, deren ökonomische Lage sich durch den regern Handel und durch eine sorgfältigere Pflege des Ackerbaues neuerdings erheblich gebessert hat.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 II. S. 332.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 57 und 58 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 46. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 13. November 1863.

Belgiens Handel und Schifffahrt im Jahre 1862.

In Nr. 297 des Moniteur Belge ist der von dem Belgischen Finanzminister dem Könige vorgelegte Bericht über den auswärtigen Handel Belgiens im Jahre 1862 veröffentlicht. Wir theilen hier die Hauptresultate dieser Uebersicht mit.

Im Allgemeinen weist der Handel Belgiens mit dem Auslande während des Jahres 1862 wiederum eine steigende Tendenz auf, nachdem derselbe im Jahre 1861, dessen Resultate diejenigen von 1860 kaum übertrafen, gewissermaßen einen Stillstand erfahren hatte. Hervorzuheben ist, daß der auswärtige Handel im Vergleiche mit 1852 sich mehr als verdoppelt hat; das Ergebniß jenes Jahres war ein Umsatz von 985,3 Mill. Frcs., in 1862 dagegen hat der gesammte Ein- und Ausfuhrhandel 1,967,8 Millionen Frcs. betragen*). Derselbe übersteigt somit die Ziffer des Jahres 1861 um 157,1 Mill. oder 9 pCt., und die in 1860 erzielten Resultate um 164,4 Mill. oder gleichfalls 9 pCt. Die in Belgien eingetroffenen Waaren, d. h. die Einfuhren für den Verbrauch, für die direkte Durchfuhr und für die Lagerung im Entrepot sind in der Ziffer von einer Milliarde 967 Mill. 800,000 Frcs. mit 1027,9 Mill. innebegriffen. Darin giebt sich eine Zunahme von 63 Mill. oder 7 pCt. im Vergleiche mit 1861, und unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Jahres 1860 eine Zunahme von 104,1 Mill. oder 11 pCt. kund.

*) Das Verhältniß zu den früheren Jahren veranschaulicht die folgende Ein- und Ausfuhr zusammenfassende Uebersicht:

Art des Verkehrs	I. Jährlicher Durchschnitt 1847—51	II. Jährlicher Durchschnitt 1852—56	III. Jährlicher Durchschnitt 1857—61	IV. Jahr 1862	Unterschied II. gegen I.	Unterschied III. gegen I.	Unterschied III. gegen II.	Unterschied IV. gegen III.
	Millionen Francs				Prozent			
Einfuhr:								
Generalhandel	383,2	682,9	901,1	1027,9	+ 78	+ 135	+ 32	+ 14
Spezialhandel	213,9	345,7	479,9	588,8	+ 62	+ 124	+ 39	+ 23
Ausfuhr:								
Generalhandel	350,5	664,2	842,8	939,9	+ 90	+ 140	+ 27	+ 12
Spezialhandel	182,3	325,4	426,5	502,1	+ 78	+ 134	+ 31	+ 18
Ein- und Ausfuhr zusammen:								
Generalhandel	733,7	1347,1	1743,9	1967,8	+ 84	+ 138	+ 29	+ 13
Spezialhandel	396,2	671,1	906,5	1090,1	+ 69	+ 129	+ 35	+ 20

Der Generalhandel bei der Ausfuhr (Belgische und fremde Waaren zusammen) beträgt 939,9 Mill. Frcs. oder 94,1 Mill. oder 11 pCt. mehr als in 1861; im Vergleiche mit 1860 stellt sich die Zunahme nur auf 60,8 Mill. oder 7 pCt.

Die ausländischen zum Belgischen Konsum eingeführten Waaren und die in 1862 aus Belgien nach dem Auslande versandten Boden- und Gewerbserzeugnisse repräsentiren einen Werth von 1090,9 Mill. Frcs. oder 80,5 Mill. oder 8 pCt. mehr als in 1861; und 103,9 Mill. oder 11 pCt. mehr als in 1860. Der Gesammtwerth der ausländischen zum inneren Verbrauch abgefertigten Waaren betrug 588,8 Mill. oder 32 Mill. oder 6 pCt. mehr als in 1861, und 72,1 Mill. oder 14 pCt. mehr als in 1860.

Der Werth der ausgeführten Belgischen Erzeugnisse stieg auf 502,1 Mill., eine Zahl, welche 48,5 Mill. oder 11 pCt. mehr als diejenige für 1861, und 31,8 Mill. oder 7 pCt. mehr als die für 1860 beträgt.

Was die

Art des Transports

betrifft, so übersteigt bei der Einfuhr und Ausfuhr zusammen der Werth der zu Lande oder auf Wasserwegen im Jahre 1862 beförderten Waaren denjenigen der in 1861 auf den nämlichen Kommunikationsmitteln ein- und ausgeführten Waaren um 127,9 Mill. oder 11 pCt. Werden die Einfuhren und die Ausfuhren besonders betrachtet, so ergiebt sich im Vergleich mit 1861 eine Zunahme von resp. 15 und 7 pCt. Die Transporte zur See betragen bei der Einfuhr und Ausfuhr zusammen 29,2 Mill. oder 5 pCt. mehr als in 1861; bei getrennter Prüfung stellen die Einfuhren eine Abnahme von 6 pCt., die Ausfuhren dagegen eine Zunahme von 22 pCt. heraus. Von der gesammten Handelsbewegung entfallen als verhältnißmäßige Antheile auf die Transporte zu Lande und auf Wasserwegen 66 pCt., auf die zur See 34 pCt. Diese Verhältnißzahlen waren in 1861 64,7 pCt. und 35,3 pCt. Wird bis zum Jahre 1852 zurückgegangen, so ergeben sich die Verhältnißzahlen von 64,1 pCt. für die Beförderung zu Lande und auf Wasserstraßen, und von 35,9 pCt. für den Seeverkehr — ein Beweis, wie geringen Schwankungen das Verhältniß des Verkehrs auf dem einen zu demjenigen auf dem anderen Transportwege unterworfen ist.

Herkunft- und Bestimmungsländer.

Der Antheil der einzelnen fremden Länder an dem Spezialhandel Belgiens im Jahre 1862 war:

Von und nach	Einfuhr Mill. Frcs.	Ausfuhr Mill. Frcs.	Gesammtverkehr Mill. Frcs.
Mitteleuropa:			
Frankreich	140,6	178,9	319,5
Niederlande	109,2	63,0	172,2
Zollverein	69,7	59,8	129,5
Andere Länder (Hansestädte u. Mecklenburg)	6,6	15,4	22,0
Nordeuropa:			
England	85,4	102,6	188,0
Rußland	31,5	6,5	38,0
Andere Länder (Dänemark und Schweden)	10,6	2,3	12,9
Südeuropa:			
(Schweiz, Italien, Spanien, Türkei, Oesterreich, Portugal, Griechenland und Kirchenstaat)	15,6	41,9	57,5
Amerika	109,5	29,8	139,3
Afrika	4,5	1,6	6,1
Asien	5,6	0,3	5,9
Zusammen	588,8	502,1	1090,9

Von dem Gesammtwerthe der im Spezialhandel umgesetzten Waaren entfallen demnach auf den Verkehr
mit Europa überhaupt .... 86,3 pCt.,
mit außereuropäischen Ländern . 13,7 pCt.,
d. h. eben soviel als im Jahre 1861.

Die Einfuhren aus dem

Zollverein

betrugen 69,7 Mill., und die Ausfuhren ebendahin 59,8 Mill.; die Einfuhr überstieg also die Ausfuhr um 9,9 Mill. oder 17 pCt. Im Vergleich mit 1861 hat die Einfuhr vereinsländischer Waaren um 7,3 Mill. oder 12 pCt. zugenommen. Die Mehreinfuhr entfällt hauptsächlich auf: rohe Wolle (2,130,000 Kil.), Blei (4,154,000 Kil.), unbearbeiteten Tabak (1,002,000 Kil.), Oelsaaten (1,756,000 Kil.), Seidengewebe und Bänder (2,622 Kil.), Pferde und Füllen (578 Stück). Eine Abnahme zeigt sich vorzugsweise bei: Getreide (2,140,000 Kil.), Vieh (20,531 Haupt), Bauholz (1680 Kubikmeter), Waffen (462,000 Frcs.) u. s. w.

Die Ausfuhr Belgischer Erzeugnisse nach dem Zollverein hat im Vergleiche mit 1861 um 3,5 Mill. oder 6 pCt. zugenommen. Diejenigen Artikel, welche eine Vermehrung erfahren haben, sind: Leinengarn (406 000 Kil.), Harz und Erdpech (1,872,000 Kil.), Maschinen und mechanische Geräthschaften (450,000 Kil.), Pferde und Füllen (917 Stück), Eisen, geschmiedetes, gestrecktes und gewalztes, mit Ausnahme von Nägeln (4,238,000 Kil.), Fette (536,000 Kil.), Tuch (52,000 Kil.) ꝛc. Eine Abnahme erweisen: Baumwollengarn (147,000 Kil.), Waffen (591,000 Frcs.), Getreide (1,736,000 Kil.), Vieh (19,406 Haupt) ꝛc.

Wichtigste Ein- und Ausfuhrartikel.

Unter den Gegenständen der verzollten Einfuhr des Jahres 1862 sind nach der Reihenfolge ihres Werths als die wichtigsten hervorzuheben:

Getreide aller Art	261,136,819	Kil.
Wolle	18,614,934	»
Kaffee	19,032,896	»
Häute, rohe	17,966,751	»
Pflanzenfasern, nicht besonders tarifirte	20,416,576	»
Oelsaaten	60,124,679	»
Vieh	192,337	Stück,
Baumwolle	5,417,119	Kil.,
Seidengewebe und Bänder	111,174	»
Bauholz	207,738	Kub.-Mtr.
Harz und Erdpech	30,575,620	Kil.,
Dungstoffe	59,323,210	»
Metalle, Erze und Erden, nicht besonders tarifirte	104,118,685	»
Zucker, roher	21,566,866	»
Wein	129,416	Hektol.,
Tuche und andere Wollengewebe	672,413	Kil.,
Tabak, unbearbeiteter	5,663,059	»
Reis	27,705,017	»
Fleisch	5,064,289	»
Kupfer, rohes	2,250,268	»
Farbstoffe und Farben, nicht besonders tarifirte	4,021,117	»
Kurz- und Galanteriewaaren für	5,251,000	Frs.,
Häute, lohgare, gegerbte und zugerichtete	747,864	Kil.,
Baumwollengewebe (exkl. Nankings) für	4,634,000	Frs.,
Butter	1,678,103	Kil.,
Kartoffeln	884,523	Hektol.,
Fette	3,905,268	Kil.,
Wollengarn	391,316	»
Fische aller Art für	3,735,000	Frs.,
Baumwollengarn	239,082	Kil.,
Pferde und Füllen	4,723	Stück,
Maschinen und mechanische Geräthschaften für	3,233,000	Frs.,
Seide (ausschließlich Näh- und Stickseide)	79,892	Kil.,
Blei	6,306,000	»
Früchte aller Art	6,133,654	»
Eisenerz	112,784,585	»
Fabriköl (ausschließlich Baum- und Fischöl)	2,159,175	»
Oelkuchen	11,940,204	»
Stahl, nicht bearbeiteter	1,867,146	»
Leinen- und Hanfgarn	426,979	»
Bücher	365,255	»
Rohe thierische Stoffe, nicht besonders tarifirte für	2,237,000	Frs.,
Chemische Produkte, nicht besonders tarifirte für	2,213,000	»
Käse	1,550,627	Kil.,
Weinhefenasche	3,061,561	»

Dagegen reihen sich die Waarengattungen, welche während des Jahres 1862 aus dem freien Verkehr des Belgischen Gebiets ausgeführt wurden, nach der Wichtigkeit in folgender Weise untereinander:

Steinkohlen	2,891,980	Tonnen,
Wollengewebe	2,549,904	Kil.,
Pflanzenfasern, nicht besonders tarifirte	19,596,084	»
Leinen- und Hanfgewebe	4,412,859	»
Häute, rohe	12,512,866	»
Waffen für	23,456,000	Frs.,
Baumwollengewebe	2,709,094	Kil.,
Zucker, raffinirter	20,177,590	»
Leinen- und Hanfgarn	2,917,738	»
Maschinen und mechanische Geräthschaften in Eisen und Stahl	8,853,899	»
Vieh	203,153	Haupt,
Butter	5,024,584	Kil.,
Wolle, rohe	3,778,214	»
Glas- und Krystallwaaren für	10,839,000	Frs.,
Koaks	397,213	Tonnen,
Schreibpapier (ausschließlich Noten- und Tapetenpapier) für	7,831,000	Frs.,
Wollengarn	788,338	Kil.,
Eisenbahnschienen	46,885,330	»
Baumwollengarn	1,029,617	»
Pferde (ausschließlich Füllen)	9,384	Stück,
Steine, roh, behauen und gesägt	281,386,001	Kil.,
Zink, rohes	14,277,726	»
Nägel	11,880,215	»
Zink, gewalztes	9,544,544	»
Früchte aller Art	17,903,503	»
Blei	10,182,045	»
Lichte	1,931,307	»
Eisen, geschmiedetes, gestrecktes und gewalztes (ausschließlich Draht, Nägel, Bleche)	23,241,676	»
Kutschwagen für	3,773,000	Frs.,
Dungstoffe	14,941,556	Kil.,
Kupfer, rohes	1,412,841	»
Reis	7,328,368	»
Getreide aller Art	17,416,797	»
Maschinen und mechanische Geräthschaften aus Gußeisen	5,792,605	»
Hopfen	1,701,071	»
Fleisch	2,481,048	»
Tüll und Spitzen für	3,320,000	Frs.,
Metalle, Erze und Erden, nicht besonders tarifirte	79,371,142	Kil.,
Harz und Erdpech	6,265,375	»
Fette	2,726,542	»
Gußeisen, rohes, und Eisen, altes	34,002,857	»
Zucker, roher	3,679,221	»
Oel	2,024,681	»
Rohe thierische Stoffe, nicht besonders tarifirte für	2,226,000	Frs.,
Gerbrinde &c.	14,445,447	Kil.,

Durchgangsverkehr.

Die Durchfuhr Belgiens hat, nach dem Werthe berechnet, gegen das Jahr 1861 um 12 pCt. zugenommen; sie betrug im Vorjahre 392,2 Millionen, und in dem letztverflossenen Jahre 437,7 Millionen. Wird die Durchfuhr unter Zugrundelegung des Gewichts der Waaren berechnet, so ergiebt sich eine Zunahme von 27,765,000 Kil. oder 18 pCt. im Verhältniß zu 1861.

Die Länder, mit welchen der bedeutendste Durchgangsverkehr stattfand, sind bezüglich der Herkünfte: der Zollverein, Frankreich, Niederland, England, La Plata-Staaten, Brasilien, die Vereinigten Staaten, Rußland, die Schweiz, Türkei und Italien; und hinsichtlich der Bestimmung: der Zollverein, Frankreich, England, Niederland, die Vereinigten Staaten, Schweiz, Hansestädte, Spanien, Dänemark, Oesterreich, Brasilien.

Die wichtigsten Artikel dieses Verkehrs waren mit Rücksicht auf ihren Werth geordnet: Seidengewebe und Bänder, welche 25,7 pCt. des gesammten Transits ausmachen, Wolle, Tuch, Getreide aller Art, Wollengewebe exkl. Tuch, Kaffee, Kurze und Galanteriewaaren u. s. w. Ordnet man die verschiedenen Durchfuhrgüter nach ihrem Gewicht, so nimmt Getreide aller Art mit 94,166,946 Kil. die erste Stelle ein; es folgen Metalle, Erze und Erden, nicht besonders tarifirte, Wolle, Kaffee, Eisen, geschmiedetes, gestrecktes und gewalztes, Fayence und Porzellan, raffinirter Zucker, Früchte aller Art, Oelsaaten und Säeleinsaat, Zink u. s. w.

Im Vergleich mit 1861 treten beim Durchfuhrverkehr folgende Verschiedenheiten entgegen:

Zugenommen haben: Seidengewebe und Bänder (183,372 Kil.); Kaffee (2,460,717 Kil.); Getreide aller Art (19,456,265 Kil.); Wollengewebe, ausschließlich Tuch (131,461 Kil.); Häute, lohgare, gegerbte und zugerichtete (335,461 Kil.); Wolle (3,397,689 Kil.); Posamenterie aller Art (1,282,000 Frs.) u. A. m.

Abgenommen haben: Baumwollengewebe (exkl. Nankings) (632,807 Kil.); Papier aller Art (2,495,000 Frs.); Oelsaaten und Säeleinsaat (5,535,334 Kil.); Hopfen (866,368 Kil.); Kupfer, gewalztes, gezogenes und gestrecktes (500,750 Kil.); nicht besonders tarifirte Gewebe (1,199,000 Frs.); rohe Häute (489,333 Kil.); Baumwollengarn (179,913 Kil.) u. A. m.

Entrepotverkehr.

In den Entrepots wurden 1862 um 1 pCt. Waaren weniger niedergelegt als im Jahre 1861. Die gelagerten Quantitäten repräsentiren einen Werth von 115,1 Millionen, während im Jahre 1861 der Gesammtwerth derselben sich auf 116,1 Mill. belief. Eine Abnahme zeigt sich bei Getreide aller Art um 25,975,392 Kil.; bei Rohzucker um 7,430,522 Kil.; bei Oelsaaten und Säeleinsaat um 1,049,445 Kil.; bei Oelkuchen 846,053 Kil.; bei Rohsalz 716,116 Kil. u. A. m. Dagegen vermehrten sich die Vorräthe an Bauholz um 15,796,000 Kil.; Kaffee 2,600,313 Kil.; Reis um 2,015,082 Kil.; Fett um 1,754,254 Kil.; rohem Gußeisen und altem Eisen; Fleisch, Hopfen u. A. m.

Schifffahrt.

Die Seetransporte sind durch 3629 eingelaufene, und 3644 ausgelaufene Schiffe vermittelt worden. Der Tonnengehalt der eingelaufenen Schiffe, Segel- und Dampfschiffe zusammen, betrug 694,800 Tonnen, wovon 647,234 mit Waaren besetzt waren; die Gesammt-Tonnenzahl der ausgelaufenen Schiffe betrug 696,773 Tonnen, wovon 376,964 Tonnen Ladung. Die Bemannung bestand bei den ersteren aus 43,232 Mann, bei den letzteren aus 43,224 Mann. Im Vergleich mit dem Vorjahre stellt sich bei den eingelaufenen Schiffen eine Verminderung von 11 pCt. was die Zahl betrifft, gleichfalls von 11 pCt. in Bezug auf den Tonnengehalt, von 12 pCt. in Ansehung des Verhältnisses der Ladung, und von 2 pCt. in der Stärke der Mannschaft heraus. Die ausgelaufenen Schiffe haben gegen 1861 eine Verminderung der Zahl, des Tonnengehaltes und der Stärke ihrer Mannschaften um resp. 11 pCt., 11 pCt. und 2 pCt. erfahren. Dagegen hat die Bestauung um 14 pCt. zugenommen.

33,8 pCt. aller eingelaufenen Schiffe waren Dampfschiffe; im ausgehenden Verkehr fallen auf Dampfschiffe ebenfalls 33,8 pCt. Der Dampfschifffahrtsverkehr überhaupt gestaltete sich wie folgt:

	Eingehend in 1862.		Eingehend Zunahme gegen 1861. pCt.	Ausgehend in 1862.		Ausgehend Zunahme gegen 1861. pCt.
Zahl der Dampfschiffe.	1,226		18	1,231		17
Tragfähigkeit	213,271	Ton.	6	215,637	Ton.	5
Wirkliche Ladung.....	175,415	„	6	173,858	„	12
Bemannung..........	23,817	Mann	17	23,963	Mann	17

Rhederei.

Der Effektivstand der Belgischen Handelsflotte hat abgenommen, wie die nachstehende Uebersicht erkennen läßt:

Jahr.	Zahl der Schiffe. Segel-	Dampf-	Zusammen.	Tonnengehalt der Schiffe. Segel-	Dampf-	Zusamm.
1837 ...	151	4	155	21,620	1477	23,097
1842 ...	145	7	152	22,957	4904	27,861
1847 ...	140	3	143	25,458	1718	27,176
1852 ...	155	5	160	33,700	1312	35,012
1857 ...	142	5	147	40,397	2050	42,447
1859 ...	131	4	135	35,632	1559	37,191
1860 ...	108	8	116	28,857	4254	33,111
1861 ...	103	8	111	27,252	4484	31,736
1862 ...	96	7	103	25,663	3284	28,947

Die am 31. Dezember 1862 vorhanden gewesenen 103

Schiffe vertheilen sich auf die einzelnen Häfen in dieser Weise:

Antwerpen	57	Schiffe mit	19,933	Tonnen,
Ostende	31	» »	6,330	»
Brügge	7	» »	1,533	»
Gent	4	» »	717	»
Löwen	2	» »	256	»
Brüssel	1	» »	116	»
Nieuw-Port ...	1	» »	62	»

Ueberseeische Passagierfrequenz und Auswanderung.

Im Jahre 1862 sind in Antwerpen 8,976, in Ostende 15,178, zusammen 24,154 Passagiere (darunter 3 aus Preußen, 135 aus den Hansestädten und der Rest aus England) **angekommen**. Dagegen sind abgereist a) Passagiere aus Antwerpen: 8809, von Ostende: 16,809, zusammen 25,618 (nämlich 150 nach den Hansestädten und 24,468 nach England); b) Auswanderer aus Antwerpen: 3072 Köpfe, und zwar 1340 auf 19 Schiffen nach den Vereinigten Staaten, 1525 auf 14 Schiffen nach Brasilien und 207 auf 4 Schiffen nach dem La Plata-Strom.

Zolleinnahmen.

An Zöllen sind erhoben worden:

Abgaben	1862		1861	
für die Einfuhr	15,780,952	Frcs.	15,850,898	Frcs.
» » Ausfuhr ...	9,327	»	19,591	»
» » Durchfuhr .	—	»	—	»
» » Schifffahrt .	857,450	»	1,010,995	»
Zusammen	16,647,729	Frcs.	16,881,484	Frcs.

Bei der Gesammteinnahme ergiebt sich eine Abminderung von 1 pCt. im Vergleich mit 1861; für sich betrachtet sind die Eingangszölle nur ein wenig geringer, dagegen haben die Ausgangszölle und die Schifffahrtsgebühren um 52 pCt. resp. 15 pCt. abgenommen. Abfälle und Lumpen, Heede und Knochen sind die einzigen in 1862 mit einem Ausgangszoll belegten Artikel gewesen. Die Abnahme kommt daher, daß die beiden letzterwähnten Artikel, sowie Abfälle und Lumpen von Wolle beim Ausgange frei sind, wenn sie nach Frankreich und den durch die Verträge und Uebereinkommen dieser Macht gleichgestellten Ländern ausgeführt werden.

Gesetzgebung.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Hamburg und Belgien.

(Hamburger Börsenhalle Nr. 16,011.)

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und Se. Majestät der König der Belgier haben, um bei Veranlassung der Aufhebung des Schelbezolles durch Ablösung die Handels- und Schifffahrtbeziehungen zwischen Belgien und der Stadt Hamburg zu regeln, beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: der Senat der freien und Hansestadt Hamburg Herrn Friedrich Heinrich Geffcken, seinen Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Se. Majestät der König der Belgier den Baron Jean Baptiste-Nothomb, seinen Staatsminister und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen den Staaten der beiden hohen kontrahirenden Theile stattfinden; die Unterthanen eines jeden von ihnen werden in allen Beziehungen dieselben Rechte, Begünstigungen und Vortheile genießen, welche den Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder künftig gewährt werden.

Art. 2. Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen Belgiens als Belgische Schiffe, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der freien Stadt Hamburg als Hamburgische Schiffe anzusehen sind, werden für Belgische, beziehentlich Hamburgische Schiffe erklärt.

Art. 3. Die Handelsmarine des einen der hohen kontrahirenden Theile wird in dem Gebiete des anderen in allen Beziehungen, welche es auch seien, mit der nationalen Handelsmarine völlig gleichgestellt. Von dieser vollkommenen Gleichheit wird nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Vortheile gemacht, deren Gegenstand die nationale Fischerei in dem einen oder dem anderen Lande ist oder sein möchte.

Art. 4. Die von dem einen der beiden Staaten kommenden oder dahin gehenden Waaren jeder Art sollen gegenseitig in dem anderen Staate von jeder Transitoabgabe befreit sein. Jedoch wird in Betreff des Schießpulvers das Verbot aufrecht erhalten, und behalten die beiden Hohen kontrahirenden Theile es sich vor, den Transit von Kriegswaffen besonderen Ermächtigungen zu unterwerfen.

Die Behandlung auf den Fuß der meist begünstigten Nation wird jedem der beiden Länder in Allem, was den Transit und die Lagerung der Waaren in den Niederlagen (Entrepots) betrifft, gegenseitig gewährleistet.

Art. 5. Weder der eine, noch der andere der beiden Hohen kontrahirenden Theile wird die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie des anderen Theiles mit anderen oder höheren Eingangsabgaben als denjenigen belegen, welche auf dieselben, von jedem anderen fremden Staate herkommenden Waaren gelegt sind oder künftig gelegt werden.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, den anderen an jeder Begünstigung, an jedem Privilegium oder an jeder Tarifermäßigung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben der in diesem Vertrage erwähnten oder nicht erwähnten Artikel Theil nehmen zu lassen, welcher einer von ihnen einer dritten Macht gewähren möchte. Sie verpflichten sich außerdem, keine Abgabe oder kein Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr gegen einander einzuführen, welche nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen anwendbar sind.

In Folge dessen wird Belgien auf die von der freien Stadt Hamburg herstammenden oder für diese Stadt bestimmten Waaren

die Zollbehandlung in Anwendung bringen, welche die von Großbritannien herstammenden oder für dieses Land bestimmten Waaren nach dem Vertrage vom 23. Juni 1862 genießen oder genießen würden. Davon soll allein die neue Tarifirung der leinenen Lumpen und Lumpen jeder Art, des Papierteigs und des alten getheerten oder ungetheerten Tauwerks ausgenommen sein.

Art. 6. Die Fabrikanten und Kaufleute der freien Stadt Hamburg, sowie ihre Handlungsreisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in Hamburg gehörig patentirt sind, können in Belgien nach der Behandlung auf den Fuß der meist begünstigten Nation Ankäufe für die Bedürfnisse ihres Gewerbes machen und Aufträge mit oder ohne Proben suchen, ohne indessen mit Waaren zu hausiren.

Es soll in der freien Stadt Hamburg für Belgische Fabrikanten und Kaufleute und ihre Handlungsreisenden Gegenseitigkeit stattfinden.

Die zur Erlangung dieser Befugniß nothwendigen Formalitäten werden durch gemeinsames Uebereinkommen geordnet werden.

Art. 7. Die als Proben dienenden, einem Eingangszolle unterworfenen Gegenstände, welche in die freie Stadt Hamburg durch Belgische Handelsreisende oder in Belgien durch Hamburgische Handelsreisende eingeführt werden, sollen beiderseits zeitweilig frei zugelassen werden mittelst Erfüllung der nöthigen zollamtlichen Formalitäten, um deren Wiederausfuhr oder Zurückbringung in die Entrepots zu sichern; diese Formalitäten werden durch gemeinsames Uebereinkommen zwischen den kontrahirenden Theilen geordnet werden.

Art. 8. Die Hohen kontrahirenden Theile erklären, allen nach den besonderen Gesetzen des einen der beiden Länder gebildeten und anerkannten Kompagnieen und anderen kommerziellen, industriellen oder finanziellen Handelsgesellschaften gegenseitig die Befugniß zuzuerkennen, in der ganzen Ausdehnung des Gebietes des anderen Staates alle ihre Rechte auszuüben und gerichtlich geltend zu machen, sei es, um daselbst eine Klage zu erheben oder sich zu vertheidigen, ohne eine andere Bedingung, als sich nach den Gesetzen dieses Staates zu richten. Man ist davon ausgegangen, daß die vorhergehende Bestimmung ebensowohl auf die vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages, als auf die nach derselben gebildeten und anerkannten Kompagnien und Handelsgesellschaften Anwendung findet.

Art. 9. Die Flagge der freien Stadt Hamburg wird ferner in Belgien die Wiedererstattung des Schelbezolles so lange genießen, als die Belgische Flagge selbst dieselbe genießt.

Art. 10. Spätestens von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kapitalisirung des Schelbezolles durch ein allgemeines Uebereinkommen sicher gestellt sein wird, wird

1) das in den Belgischen Häfen erhobene Tonnengeld aufhören erhoben zu werden,
2) werden die Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde, insoweit es von Belgien abhängig ist,
   um 20 pCt. für Segelschiffe,
   um 25 pCt. für bugsirte Schiffe,
   um 30 pCt. für Dampfschiffe
   ermäßigt werden,
3) wird der Betrag der von der Stadt Antwerpen auferlegten lokalen Abgaben in seiner Gesammtheit ermäßigt werden.

Art. 11. Mit Rücksicht auf die von Belgien gemachten Vorschläge, um durch ein gemeinsames Uebereinkommen die Kapitalisirung des Scheldezolles zu reguliren, würde die freie Stadt Hamburg einwilligen, unter nachfolgenden Bedingungen zu dieser Kapitalisirung beizutragen:

A. daß das Kapital nicht die Summe von 36 Millionen Francs überschreiten würde,
B. daß Belgien zu seinem Theil ein Drittheil dieses Kapitals übernehmen würde,
C. daß der Rest über die anderen Staaten nach Verhältniß ihrer Schifffahrt auf der Schelde zu vertheilen sein würde,
D. daß die nach dieser Regel festgestellte Beitragsquote der freien Stadt Hamburg nicht mehr als die Summe von
   667,680 Francs
   betragen würde.

Die vorstehend für die Kapitalisirung des Scheldezolles ausgesprochenen Bedingungen werden in einen allgemeinen Vertrag aufgenommen werden, welcher auf einer Konferenz der betheiligten Seestaaten festgestellt werden und jede Sicherheit für die künftige Schiffbarkeit der Schelde gewähren wird; die freie Stadt Hamburg wird auf dieser Konferenz vertreten sein.

Art. 12. Die vorerwähnte Beitragsquote der freien Stadt Hamburg wird von dem Preise des sogenannten Hanseatischen Hauses, welches die drei Hansestädte in Antwerpen besitzen, und welches Eigenthum der Belgische Staat zu dem Preise von einer Million Francs ohne irgend welche Unkosten für die Verkäufer zu erwerben sich verpflichtet und in dessen Verkauf zu diesem Preise die freie Stadt Hamburg für ihren Theil einwilligt, vorweg in Abzug gebracht werden.

Der für die Beitragsquote Hamburgs schuldige Mehrbetrag wird ohne Zinsen zwölf Monate nach dem Tage, an welchem die Erhebung des Scheldezolles aufgehört haben wird, bezahlt werden.

Art. 13. Die Hohen kontrahirenden Theile gewähren sich gegenseitig das Recht, in dem Gebiete des anderen General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, welche, so wie ihre Kanzlisten, auf Grund der Gegenseitigkeit dieselben Privilegien, Befugnisse und Befreiungen genießen werden, welche diejenigen der am meisten begünstigten Nationen genießen oder künftig genießen werden; in dem Falle jedoch, daß sie Handelsgeschäfte betreiben würden, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen Privatpersonen ihrer Nation an demselben Orte aus Anlaß ihrer Handelsunternehmungen unterworfen sind.

Art. 14. Die genannten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten jedes der Hohen kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen wohnen, werden von den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Arretirung von Matrosen und anderen zu der Besatzung der Schiffe ihrer respektiven Länder gehörenden Individuen erhalten, mögen dieselben wegen am Bord der genannten Schiffe begangener Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen beschuldigt sein oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichtshöfe, Richter oder betreffenden Beamten wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer offiziellen Dokumente oder auch, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch eine

von ihnen gehörig beglaubigte Abschrift oder einen Auszug der genannten Papiere den Nachweis liefern, daß die Leute, welche sie reklamiren, wirklich zu der genannten Schiffsbesatzung gehört haben.

Auf ein solches, so begründetes Gesuch kann ihnen die Ueberlieferung nicht verweigert werden.

Die genannten Deserteure werden, wenn sie arretirt worden sind, zur Verfügung der genannten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten bleiben und können selbst in die Gefängnisse des Landes gebracht und daselbst in Verwahrsam gehalten werden auf Ansuchen und Kosten der vorerwähnten Agenten, welche dieselben, je nach Gelegenheit, entweder an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, zurückbringen, oder sie in das Land der genannten Agenten auf einem Schiffe derselben oder jeder anderen Nation zurückschicken oder sie auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern werden.

Die Zurückbeförderung in die Heimath auf dem Landwege wird auf Ansuchen und Unkosten der vorerwähnten Agenten, welche sich zu dem Ende an die zuständigen Behörden zu wenden haben, unter Begleitung öffentlich Angestellter ausgeführt werden.

Wenn in zwei Monaten, von dem Tage ihrer Arretirung an gerechnet, die Deserteure nicht wieder an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, zurückgebracht oder auf dem Land- oder Wasserwege in die Heimath zurückbefördert, desgleichen, wenn die Unkosten ihrer Gefangenhaltung nicht regelmäßig von der Partei, auf deren Ansuchen die Arretirung ausgeführt ist, berichtigt sein sollten, so sollen die genannten Deserteure wieder in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie von Neuem wegen desselben Vergehens verhaftet werden könnten.

Nichtsdestoweniger, wenn der Deserteur außerdem am Lande irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, so kann seine Auslieferung von den Ortsbehörden so lange aufgeschoben werden, bis der zuständige Gerichtshof den Thatbestand gehörig festgestellt und das gefällte Urtheil seine vollständige Ausführung erhalten hat.

Man ist auch darüber einverstanden, daß Matrosen oder andere zur Schiffsbesatzung gehörende Individuen, welche Landesangehörige sind, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in allen Fällen ausgenommen sind.

Art. 15. In Allem, was den Handel und die Schifffahrt betrifft, können die Hohen kontrahirenden Theile einer dritten Macht kein Privilegium, keine Begünstigung oder Befreiung gewähren, welche nicht unverzüglich auf den anderen Staat und seine Unterthanen ausgedehnt wird.

Art. 16. In der Absicht, den Unzuträglichkeiten verschiedener Art, welche für den Handel und die Schifffahrt, wie für die Regierungen aus der Verschiedenheit der gegenwärtig angewendeten Systeme der Schiffsvermessung entstehen, ein Ziel zu setzen, werden die beiden kontrahirenden Theile die Seestaaten einladen, sich zu vereinigen, um eine Vermessungsmethode für Seeschiffe, welche als allgemeine Regel dienen würde, festzustellen.

Art. 17. Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich von der Erfüllung der durch die Verfassungsgesetze beider Länder bestimmten Formalitäten und Regeln abhängig gemacht. Die beiden Regierungen verpflichten sich, die Genehmigung dazu in kürzester Frist herbeizuführen.

Art. 18. Die Bestimmungen des Artikels 10 werden als immerwährend erklärt, in Betreff des Uebrigen wird der gegenwärtige Vertrag für einen Zeitraum von zwölf Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, in Wirksamkeit verbleiben. In dem Falle, daß keiner der Hohen kontrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ende des genannten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, angezeigt haben würde, bleibt der Vertrag bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der Hohen kontrahirenden Theile ihn aufgekündigt haben wird, verbindlich.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag wird zehn Tage nach der Auswechselung der Ratifikationen in Wirksamkeit treten. Die Ratifikationen werden in Berlin in kürzester Frist ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, am 21. Juni 1863.

(L. S.) gez. Geffcken. (L. S.) gez. Nothomb.

Deklaration.

Der Unterzeichnete erklärt, daß die in dem letzten Absatz des Artikels 5 den aus der freien Stadt Hamburg herstammenden oder für diese Stadt bestimmten Waaren zugesicherte Zollbehandlung gleichmäßig auch auf die Waaren Anwendung findet, welche in Hamburger Schiffen von oder nach einem jeden Lande befördert werden, welchem dieselbe Zollbehandlung von Belgien zugesichert worden ist.

Dasselbe wird mit allen Waaren der Fall sein, welche von jedem Lande, dem die vorgenannte Zollbehandlung zugesichert ist, herkommen.

Berlin, den 24. Juni 1863.

(L. S.) gez. Nothomb.

Die Ratifikationen sind am 29. Oktober 1863 ausgewechselt worden.

Verbot der Einfuhr von Hornvieh in Holstein.

(Hamb. Börsenhalle Nr. 16,004.)

Eine aus Plön vom 21. Oktober datirte Bekanntmachung der Holsteinischen Regierung lautet wie folgt:

Zufolge desfallsiger mittelst allerhöchster Resolution vom 29. v. M. der Regierung ertheilten Autorisation wird die Einfuhr von Hornvieh aus allen außerhalb der Zollgrenze belegenen in- und ausländischen Orten in das Herzogthum Holstein hierdurch bis weiter verboten.

Etwaige mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nöthig werdende Abweichungen von der obigen Sperrungs-Linie werden nach vorgängiger diesseitiger Autorisation von den Lokalbehörden in den betreffenden Distrikten bekannt gemacht werden. Die direkte Durchfuhr von Hornvieh auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn ist in dem Verbote nicht begriffen.

Uebertretungen des vorstehenden Verbots sind mit Geldstrafen

bis zu 100 Rthlr., von welchem die Hälfte den selbige zur Anzeige bringenden Polizei-Offizialen und Zollgendarmen zufällt, event. entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen und die dem Verbote zuwider eingeführten Thiere zu tödten und zu verscharren, sofern nicht im einzelnen Falle die betreffende Polizeibehörde die Zurückbringung derselben über die Grenze für ausreichend erachten sollte.

Einfuhr von Büchern in Französischer Sprache nach Frankreich.

(Moniteur Belge Nr. 282.)

Nach Artikel 8 des Französischen Gesetzes vom 6. Mai 1841 ist in Frankreich sowohl bei der Einfuhr wie bei der Durchfuhr der Handel mit Büchern in Französischer Sprache, die in Bogen, d. h. weder broschirt noch gebunden, vorgelegt werden, verboten. Diese Einschränkung ist ausschließlich dazu bestimmt, im Interesse der Ordnung und des literarischen Eigenthums die Ueberwachung zu erleichtern; man hat indessen die Erfahrung gemacht, daß sie, in der ganzen Strenge des Wortlauts zur Anwendung gebracht, dem Handel Schwierigkeiten bereiten kann, ohne von Nutzen zu sein.

Demgemäß sind die Französischen Zollbeamten angewiesen worden, künftig nur den Handel mit solchen Büchern in Französischer Sprache als von dem aus Art. 8 des Gesetzes von 6. Mai 1841 sich ergebenden Verbot betroffen zu erachten, welche in Bogen vorgelegt werden, die nicht nach dem Format, in welchem sie gedruckt sind, und nach ihrer Seitenzahl, mithin so zusammengelegt sind, daß es nur schwer möglich ist, den Anfang des Werkes zu unterscheiden, dessen Titel aufzufinden und dessen Charakter zu beurtheilen.

Niederländische Tarifdeklaration.

Der Ned. Staats-Kourant theilt in Nr. 261 einen Erlaß des Finanz-Ministers vom 20. Oktober d. J. mit, demzufolge Kollodium unter die Pos. Aether sulfuricus, Chloroform ꝛc., fällt, und mit 90 Cts. per Kan zu verzollen ist.

Zollverordnungen in der Türkei.

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Die nachstehenden drei auf den Handel mit Tabak und auf die Beförderung von Waaren im Innern des Türkischen Reiches Bezug habenden Verordnungen sind von der Hohen Pforte unter dem 22. August d. J. publizirt und in Gültigkeit gesetzt worden.

I. Ausfuhr von Tabak.

Art. 1. Der zur Ausfuhr bestimmte Tabak kann an den Erzeugungsorten frei eingekauft und unmittelbar zum Verschiffungshafen befördert werden, ohne daß bei dem Ankauf irgend welche Erklärung oder Verpflichtung erforderlich ist.

Wenn derartiger Tabak durch Städte, Flecken oder Dörfer, wo Vorgesetzte der Tabaksverwaltung wohnen, geführt und dort vorläufig anzuhalten gezwungen wird, so muß derselbe in den zu diesem Behufe von der Tabaksverwaltung bestimmten Niederlagen gelagert werden.

Es ist wohlverstanden, daß die Tabaksverwaltung dies dergestalt einzurichten hat, daß die Beförderung des Tabaks weder verzögert noch verhindert wird.

Art. 2. Wenn der auszuführende Tabak an dem Verschiffungshafen eintrifft, dann ist der Versender gehalten:

1) denselben sofort zu verladen, oder
2) denselben in den Lagerhäusern der Zollverwaltung niederzulegen, in welchem Falle keine Ardié-Gebühr zu zahlen ist, falls der Tabak nicht für den inneren Verbrauch wieder entnommen wird, oder
3) denselben in einer Privatniederlage unter doppelten Verschluß niederzulegen; der eine Schlüssel bleibt in seinen Händen, der andere zu Händen des Zollamts, welches befugt ist, sein Siegel anzulegen, und mit der Verpflichtung für den Versender, dem Zollamt eine die Menge des Tabaks und dessen Preis nach dem Kourse am Platze enthaltende Deklaration zu überreichen. Das Zollamt soll den zur Ausfuhr bestimmten Tabak bei der Entnahme aus dem Magazin nicht verwiegen;
4) Will der Versender seinen Tabak in seiner Wohnung lagern, so hat derselbe die Verbrauchsabgaben (Mourourié) zu entrichten, oder eine Erklärung dahin abzugeben, daß er seinen Tabak nicht zum inneren Verbrauch verkaufen will, wobei die Menge dieses Tabaks, sowie der Betrag der Verbrauchsabgaben besonders anzugeben ist. In jedem dieser beiden Fälle ist er verpflichtet, seinen Tabak innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten auszuführen. Ist dieser Zeitraum einmal abgelaufen, so hat er sich einer der drei vorstehenden Bestimmungen zu unterwerfen, denn entgegengesetzten Falls wird sein Tabak als im Inlande verbraucht angesehen und hat er die Mourourié-Gebühr deponirt, so wird dieses Depositum bei der Zollverwaltung vereinnahmt. Hat derselbe anstatt das Mourourié zu deponiren, die vorerwähnte Erklärung abgegeben, so ist er verpflichtet, die Verbrauchsabgabe (Mourourié) und die mit monatlich 1 pCt. von dem Betrage der gedachten Verbrauchsabgabe vom Tage seiner Erklärung an berechneten Zinsen zu zahlen.

Falls der Versender des Tabaks dem Zollamte nicht persönlich bekannt ist, so hat er zur Sicherstellung des Zollamts seine Erklärung durch die Bürgschaft eines an dem Verschiffungsorte ansässigen Handeltreibenden, gleichviel welcher Nationalität dieser angehört, zu bekräftigen. Diese Bürgschaft muß dahin lauten, daß der Bürge für das Mourourié haftet, wenn der Versender des Tabaks nicht binnen sechs Monaten den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nachkommt.

Wenn der zur Ausfuhr bestimmte Tabak aus einer Hand in die andere übergeht, so unterliegt derselbe zwar um deswillen nicht dem Mourourié, der Käufer tritt jedoch dem Zollamte gegenüber an die Stelle des Verkäufers, indem er eben die Verpflichtungen auf sich nimmt, und eben der Rechte theilhaftig wird, welche der Verkäufer hatte.

Art. 3. Wenn der Versender des Tabaks seine Waaren in seiner Behausung lagern will, um selbige in einem anderen Orte als

in dem Verschiffungshafen zuzubereiten, so hat derselbe sich den Bestimmungen des Art. 2 zu unterwerfen.

Die Bestimmungen des Art. 2 finden gleichermaßen auf den zur Ausfuhr bestimmten Tabak Anwendung, welcher schon verladen zeitweilig in einem anderen Verschiffungshafen des Reiches wieder an das Land gebracht wird.

Art. 4. Vor der Einschiffung des Tabaks und vor dessen Ausgang bei dem letzten Zollamte auf der Landgrenze hat der Versender eine Deklaration abzugeben, in welcher der Betrag der inneren Verbrauchsabgabe und die Verpflichtung enthalten sein muß, daß er binnen Jahresfrist, oder wenn möglich früher, eine Bescheinigung des Zollamts am Bestimmungsorte beibringen wird.

Diese Bescheinigung muß den Namen des Versenders, das Gewicht, die Marken und Nummern der Tabaksballen, den Tag der Ankunft dieses Tabaks und die Bemerkung entweder der stattgehabten Durchfuhr oder der Zahlung der Einfuhrzölle enthalten.

Sollte der Versender nicht in der Lage sein, die vorerwähnte Bescheinigung binnen Jahresfrist vorzulegen, und eine weitere Frist wünschen, so hat ihm die Zollverwaltung eine solche zu bewilligen, vorausgesetzt, daß sein Antrag von einer Bescheinigung des Zollamts am Bestimmungsorte begleitet wird, in welcher der Name des Versenders, das Gewicht, die Marken und Nummern der Tabaksballen, der Tag der Ankunft dieses Tabaks und die Bemerkung enthalten ist, daß dieser Tabak sich im Entrepot befindet.

So oft Türkischer Tabak nach den für den Tabak freien Häfen eingeführt und daselbst zum inneren Verbrauch verkauft wird, muß die durch den gegenwärtigen Artikel erforderte Bescheinigung, bei dem Nichtvorhandensein eines Zollamts, in diesen ausnahmsweise für Einfuhr erlaubten Häfen von den dort wohnenden Ottomanischen Konsuln 24 Stunden nach dem entsprechenden Antrag kostenfrei ausgestellt werden.

Ist der Versender dem Zollamte nicht persönlich bekannt, so ist er verpflichtet, zur Sicherstellung des Zollamts die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnte Erklärung durch die Bürgschaft eines Handeltreibenden, gleichviel welcher Nation dieser angehört, zu unterstützen, und kann er diese Bürgschaft nicht beibringen, so muß er die Verbrauchsabgaben deponiren.

Art. 5. In Betreff des für Rechnung einer auswärtigen Regierung gekauften Tabaks muß die Bescheinigung des Ankunftsortes einfach dahin lauten, daß dieser Tabak von der Regie des Staats bestellt worden ist.

Wenn ein auf diese Weise von einer auswärtigen Regierung mit dem Ankauf von Tabak für die Regie in irgend einer Gegend der Türkei betraute Kaufmann dem Zollamt nicht persönlich bekannt ist und keine Bürgschaft zu stellen vermag, so kann diese Bürgschaft durch eine amtliche Erklärung des Konsuls dieser Macht, welche dahin lautet, daß seine Regierung den fraglichen Kaufmann mit dem Ankauf einer solchen Menge Tabaks beauftragt habe, und daß das die Ankunft dieses Tabaks bescheinigende Certifikat der Regie bei der Zollverwaltung innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht werden wird, ersetzt werden.

Art. 6. Wenn der Versender nach Ablauf der in Art. 4 festgesetzten Frist weder die Bescheinigung noch den Nachweis beizubringen vermag, daß die Waare an ihrem Bestimmungsorte nicht hat eintreffen können, so hat die Tabaksverwaltung von dem Unterzeichner der vorerwähnten Erklärung, oder bei dessen Nichtvorhandensein von seinem Bürgen die Zahlung der Mourourié-Gebühr, und ferner die mit 1 pCt. monatlich vom Tage der gedachten Erklärung an berechneten Zinsen zu verlangen. Legt der Versender die obenerwähnte Bescheinigung oder Nachweis innerhalb der festgesetzten Frist vor, so hat die Zollverwaltung ihm das Depositum zurückzugewähren oder die von ihm gestellte Bürgschaft aufzuheben.

Art. 7. Wenn Tabak, welcher anfänglich zum Verbrauch im Inlande bestimmt war und auch bereits das Mourourié gezahlt hat, ohne von einer Hand in die andere überzugehen, binnen sechs Monaten vom Tage der Zahlung dieser Gebühr an gerechnet, zur Ausfuhr gelangt, so hat die Tabaksverwaltung den Betrag des Mourourié dem Versender zu erstatten, welcher sich sodann selbstverständlich den Anordnungen des gegenwärtigen Reglements bezüglich der Ausfuhr zu unterwerfen hat.

Art. 8. Für den in Gemäßheit des Art. 3 und des §. 4 in Art. 2 in Privatniederlagen gelagerten, oder dort der Bearbeitung unterworfenen Tabak werden die durch die Bearbeitung und durch das Trocknen herbeigeführten Abfälle dieses Tabaks in folgender Weise festgesetzt:

Abfälle bei der Bearbeitung.

Tabak von Bafra	$3\frac{1}{4}$	pCt.
» » Yünidjé (Ebene)	$3\frac{1}{4}$	»
» » » (Höhe)	$5\frac{1}{4}$	»
» » Samsun und Sinope	$5\frac{1}{4}$	»
» » Drama (Tchiflick und Ebene)	$3\frac{3}{4}$	»
» » » (Höhe)	5	»
» » Ermié (Armiro)	3	»
» » Salonichi und Nevrokop	4	»
» » Beyruth, Djebel Latakieh und ganz Arabistan	$3\frac{1}{2}$	»
» » Trapezunt und Adrianopel	4	»
» » Magnesia und Bergam	4	»
» » Mihalitsch und Uskup	$6\frac{3}{4}$	»

Abfälle beim Trocknen.

Während des Monats Juni	1	pCt.
» » » Juli	$\frac{3}{4}$	»
» » » August	$\frac{3}{4}$	»

Die vorstehend festgesetzten Abfälle finden auf den in dem Ottomanischen Reich verbrauchten Tabak keine Anwendung, selbst dann, wenn derselbe ursprünglich als zur Ausfuhr bestimmt deklarirt wurde.

Art. 9. Die nämlichen Maßregeln, wie die in dem gegenwärtigen Reglement enthaltenen werden auch für den auf dem Landwege ausgeführten Tabak zur Anwendung gebracht.

II. Kontrolle über den ausländischen Tabakshändler in Konstantinopel und in den Provinzen des Türkischen Reiches.

Art. 1. Alle auswärtigen Unterthanen, welche Rauch- oder Schnupftabak, Cigarren, Tumbeki u. s. w. im Kleinhandel verkaufen, sind gehalten, dem Verwaltungsvorstand, so oft derselbe es verlangt, ihren Erlaubnißschein vorzulegen.

Art. 2. Ist ein derartiger auswärtiger Unterthan nicht im Stande, diesen Erlaubnißschein vorzulegen und verweigert er die Entrichtung der nach dem Reglement über den Handel mit Tabak das Dreifache der Gebühr betragenden Strafe, so hat sich der Verwaltungs-Vorstand auf die Kanzlei des betreffenden fremden Unterthan zu begeben, und die Absendung eines Delegirten zu verlangen, um den Nachweis zu führen, daß in dem Geschäfte desselben die eine oder die andere der in Art. 1 erwähnten Tabaksorten sich befindet.

Art. 3. Die Stunden, welche festgesetzt sind, um auf den Kanzleien einen solchen Delegirten zu verlangen, sind die von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags.

Art. 4. Ist unter Zuziehung dieses Delegirten der Nachweis von dem Vorhandensein der einen oder der anderen der erwähnten Tabaksorten erbracht, so wird hierüber ein Protokoll aufgenommen und dasselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet. Ein Exemplar dieser Verhandlung bleibt in den Händen des Verwaltungs-Vorstandes und das andere in denen des Delegirten der Kanzlei.

Nach der Unterzeichnung dieses Protokolls wird der Laden oder der Geschäftsraum des Uebertreters, worin dieser Tabak sich befindet, von den beiden Delegirten so lange verschlossen und unter Siegel gelegt, bis die festgesetzte Strafe gezahlt ist.

In dem Falle, wenn die beiden Delegirten über das Ergebniß der Nachforschung verschiedener Ansicht sind und der Delegirte der Tabaksverwaltung auf der gänzlichen oder theilweisen Schließung des Ladens oder des Geschäftsraumes besteht, legen beide Delegirte nach dem Antrag des Delegirten der Verwaltung und stets unter der Verantwortlichkeit dieser letzteren ihre betreffenden Siegel an.

Art. 5. Wenn diese Dazwischenkunft des Konsuls aus irgend einem Grunde verzögert wird und Gefahr entsteht, daß der Uebertreter in der Zwischenzeit seinen Tabak, Cigarren, Tumbeki ꝛc. bei Seite schaffen könnte, so wird der Vorstand, nachdem derselbe die Kanzlei davon in Kenntniß gesetzt hat, unverzüglich mit der Schließung des Ladens des Uebertreters vorgehen, um die Interessen der Tabaksverwaltung sicher zu stellen. Es ist wohlverstanden, daß diese Schließung, wie im Art. 4 gesagt wurde, unter der Verantwortlichkeit der gedachten Verwaltung erfolgt, welche zu beweisen hat, daß einer der in Rede stehenden Gegenstände in diesem Laden vorhanden war.

Art. 6. Die vorstehenden Bestimmungen kommen sowohl in Konstantinopel, wie in den Provinzialstädten, woselbst Konsulate auswärtiger Mächte bestehen, zur Anwendung.

III. Beförderung der zur Ausfuhr bestimmten Waaren von einem Verschiffungshafen zum andern.

Art. 1. Wenn ein Kaufmann in einem Hafen der Türkei eine Waare zur Ausfuhr verschifft, so steht es ihm frei, entweder den Ausfuhrzoll dort zu zahlen oder zu erklären, daß diese Waare nur in einem anderen Hafen, den er zu bezeichnen hat, definitiv nach dem Auslande verschifft werden wird. In diesem letzteren Fall ist er verpflichtet:

1) entweder den Ausfuhrzoll zu deponiren, oder

2) eine schriftliche Deklaration abzugeben, in welcher er sich verpflichtet, die Verbrauchsabgaben und ferner die von der Ausstellung dieser Deklaration an mit 1 pCt. monatlich berechneten Zinsen zu zahlen, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten den Passirschein (Ilmi-haber) beibringen kann, von dem unten die Rede sein wird und den das Zollamt des Hafens, in welchem die definitive Ausfuhr erfolgt, ihm auszustellen hat, nachdem es denselben mit einem Visa versehen, welches ergiebt, daß diese Waare in dem gedachten definitiven Hafen wirklich angekommen ist.

Dem Zollamt unbekannte Kaufleute müssen zur Sicherstellung des Zollamtes diese Deklaration durch die Bürgschaft eines Kaufmannes, gleichviel von welcher Nationalität, unterstützen.

Sind die Förmlichkeiten der Deponirung oder der Deklaration einmal erfüllt, so händigt das Zollamt des Ausgangshafens dem Kaufmann einen Passirschein (Ilmi-haber) aus, welcher von demselben bei dem Zollamte des Hafens, in welchem die definitive Ausfuhr erfolgt, vorzulegen, von diesem seinestheils zu visiren ist, wobei ein Certifikat dahin ertheilt werden muß, daß die Waare, die er begleitete, dort angekommen ist.

Sobald dieser so visirte Passirschein innerhalb der Frist von 6 Monaten bei dem gedachten Zollamt des Ausgangshafens vorgelegt wird, hat letzteres das Depositum oder die Deklaration zurückzugewähren, und die Bürgschaft, wenn eine solche zur Unterstützung der Deklaration gegeben wurde, aufzuheben.

Art. 2. Wenn eine zur Ausfuhr bestimmte Waare aus einem Hafen der Türkei in einem anderen ankommt, um dort ans Land gesetzt zu werden, so hat das Zollamt dieses zweiten Hafens von dem Eigner der Waare entweder die Vorlegung der Bescheinigung, aus welcher sich ergiebt, daß eben diese Waare den Ausfuhrzoll bereits gezahlt hat, oder die Vorlegung des Passirscheins, welcher von dem Zollamt des ersten Hafens ausgestellt ist und der sodann auf die in Art. 1. angegebene Weise visirt werden muß oder endlich die Zahlung des Ausfuhrzolls zu fordern, welcher in dem Augenblick der Wiederverschiffung der Waare fällig ist.

Will der Eigner einer derartigen Waare, welche aus einem Hafen der Türkei kommt, um in einem anderen Hafen an das Land gebracht zu werden, dieselbe in dem Entrepot der Zollverwaltung bis zu ihrer definitiven Ausfuhr nach dem Auslande belassen, so hat die Zollverwaltung einen Monat hindurch von diesem Eigenthümer keine ardié Gebühr zu fordern, falls die Waare desselben nicht für den inneren Verbrauch entnommen wird.

Wenn eben dieser Eigner umgekehrt eine derartige Waare von dem Zollamt entnehmen und sie der Bearbeitung oder eines sonstigen Grundes wegen in seine eigenen Lagerräume niederlegen will, so steht es ihm frei.

1) entweder die Verbrauchsabgabe zu deponiren, wobei ihm, wenn die Waare innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Tage ihres Abganges aus dem ersten Hafen an gerechnet, ausgeführt wird, die Differenz mit dem Ausgangszoll sofort erstattet wird; oder

2) wenn er das so eben erwähnte Depositum nicht erlegen will, bei dem Zollamt eine Erklärung abzugeben, welche dahin lautet, daß diese Waare in der vorerwähnten Frist von 6 Monaten ausgeführt werden soll und daß er im entgegengesetzten Fall verpflichtet ist, die Verbrauchsabgabe, sowie die mit 1 pCt. monatlich vom Tage der Ausstellung seiner Deklaration an berechneten Zinsen zu zahlen.

Ist der eine solche Erklärung abgebende Kaufmann oder Eigner

bei dem Zollamt nicht bekannt, so muß derselbe zur Sicherstellung des Zollamts die Erklärung durch die Bürgschaft eines anderen Kaufmannes, gleichviel von welcher Nationalität, unterstützen.

Zollverordnung in Chile.

(Nach amtl. Mitth.)

In Erwägung, daß nach Art. 3 Kap. 2 der Zollordnung die zur Förderung des Ackerbaues, des Bergbaues, der Künste und Wissenschaften bestimmten Maschinen von dem Einfuhrzoll frei sind, und da Maschinen zum Heben von Wasser denselben Zweck haben, indem dieselben, seit sie eingeführt worden, dem Ackerbau und Bergbau eine bedeutende Erleichterung in wasserarmen Gegenden gewähren,

bestimme ich:

Wasserhebemaschinen sind anzusehen als inbegriffen in das namentliche Verzeichniß der Waaren, welche Art. 3 Kap. 2 der Zollordnung vom Eingangszoll befreit erklärt.

Santiago, den 13. August 1863.

Der Finanzminister.

Beglaubigung der Fakturen in Neu-Granada.

Die »Hamburger Börsenhalle« veröffentlicht in Nr. 16,010 die folgende Bekanntmachung des Granadinischen Konsuls zu Bremen:

Dem Konsulate ist von Seiten der Regierung Neu-Granadas die Mittheilung gemacht, daß laut Dekret, datirt Popayan 7. August, die Fakturen von allen nach Neugranadischen Häfen verschifften Waaren am Verschiffungsplatze durch den Konsul der Republik zu attestiren und von Letzterem Kopien der Fakturen der betreffenden Behörde einzusenden seien. Die genannte Verordnung tritt für Verschiffungen von Europa 120 Tage nach Erlaß des Dekrets in Kraft, so daß alle Waaren, die nach dem 5. Dezember d. J. in einem Hafen Neu-Granadas ankommen, derselben unterworfen sind.

Durch eine Nichtbeachtung obiger Verordnung würde für die Ladung eine Untersuchung jedes einzelnen Kollo und ein additioneller Zoll von 10 Prozent herbeigeführt.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu Livorno für 1862.

Im Jahre 1862 hat der Handel Livornos durch die in Folge des Amerikanischen Bürgerkrieges entstandene Krisis der Baumwollprodukte zu leiden gehabt und wird in dem laufenden Jahre kaum einer größeren Lebhaftigkeit sich zu erfreuen haben. England importirt die größte Menge Manufakturwaaren; dieselben bestehen neben Leinengeweben und ordinairen und mittelfeinen Wollenstoffen aus Leeds, Halifax, Bradford und Huddersfield hauptsächlich aus Baumwollenfabrikaten. Unter diesen ist von jeher den grauen und weißen Domestiques und den Madapolams und Shirtings die Hauptrolle zugetheilt, da in derartigen Artikeln bis jetzt speziell die Toskanische Fabrikation in den Leistungen, der Qualität wie der Quantität nach, weit hinter dem Verlangen und Bedarf der Käufer zurückstand. Der Verschleiß dieser Artikel war stets ein großer und man kann die Zahl der hierorts jährlich eingeführten und nachträglich nach dem Inlande ausgeführten Stücke auf nahezu eine Million anschlagen; der durch das Ausbleiben der Baumwollenfabrikate dem Manufakturwaarenhandel erwachsene Abbruch ist leicht begreiflich, wenn erwogen wird, daß eben durch die Zufuhr dieser hierorts speziell nothwendigsten Manufakturen der Verkauf vieler anderer weniger kouranten Artikel nicht nur erleichtert, sondern geradezu bedingt wurde. Livorno hat jedoch in seinem Handel auch dadurch viel verloren, daß es bei dem unbezweifelten Aufschwunge der Italienischen Häfen des Mittel- und Adriatischen Meeres mit seinen Nebenbuhlern nicht gleichen Schritt gehalten hat, vielmehr stehen geblieben ist. Der Hauptgrund hierfür ist darin zu suchen, daß dem hiesigen Handel die Wege fehlen, um seine Arme nach den naheliegenden Gegenden zur Ausbeute auszustrecken, d. h. die nöthigen Eisenbahnen, um eine Verbindung mit den anderen Italienischen Häfen und Handelsstädten herzustellen. Dieser Mangel an Centralisation, welcher täglich klarer vor Augen der hiesigen Handelswelt tritt und darum auch täglich mehr beklagt wird, ist noch eine Erbschaft der Indolenz der früheren Regierung, welche hauptsächlich damit beschäftigt war, der eigenen Selbsterhaltung Sorge zu tragen, und nur mühsam, ja selten zum Aufschwunge gemeinnütziger Werke die helfende Hand bot.

Dieser leidigen Erbschaft sucht man jetzt mit Eifer abzuhelfen, und derselben wird hoffentlich binnen nicht gar zu langer Zeit abgeholfen sein.

Die in den letzten Jahren in Angriff genommenen Eisenbahnen, welche hauptsächlich darauf berechnet sind, unsere Stadt in direkte Verbindungen mit Ober- und Mittel-Italien zu setzen, und darum in Betracht des Livorno voraussichtlich daraus erwachsenden Nutzens auch die hiesigen Kapitale in großen Proportionen an sich gezogen haben, sind folgende:

die Bahn Livorno-Genua,
Livorno-Grosseto-Civitavecchia-Rom,
Livorno-Pistoja-Bologna,
Livorno-Empoli-Siena-Orvieto-Rom,
Livorno-Florenz-Arezzo-Perugia-Ancona,
Livorno-Florenz-Forli,
Livorno-Sarzana-Parma.

Diese Bahnen sind, mit Ausnahme der Abtheilungen Livorno-Florenz, Livorno-Siena, Livorno-Pistoja, alle neueren Ursprungs, und auch mit Ausnahme der Linie Pistoja-Bologna erst von der jetzigen Regierung konzessionirt. Sie werden Livorno nicht nur direkt mit den Römischen, Piemontesischen und Lombardischen Provinzen des Königreichs in Verbindung setzen, sondern auch den vielgewünschten unmittelbaren Verkehr mit der Schweiz und dem Deutschen Zollvereine endlich herstellen.

Die Regierung unterstützt die fraglichen Unternehmungen auf das Bereitwilligste, indem sie nicht nur den neugebildeten Gesellschaften mit namhaften Vorschüssen an Geld unter die Arme greift, sondern auch den Aktionairen einen jährlichen Zins von 5 pCt. garantirt. Auf diese Weise und Dank diesen kräftigen Hebeln, welche natürlich in der Masse der Bevölkerung vollen Beifall finden, und die sonst ängstlichen Kapitalisten Toskanas zur regen Theilnahme ermuthigen, schreiten die Arbeiten rüstig vorwärts, so daß die Linie von Livorno-Genua bis halbwegs (Sarzana) dem Verkehr schon eröffnet ist, und die anderen Linien einer baldigen Fertigstellung entgegengehen. Die Linie von Livorno-Civitavecchia wird noch im laufenden Jahre bis zur alten Toskanischen Grenze beim Ausflusse des Bergstroms Chiarone münden; die Linie von Arezzo ist bis in der Nähe dieser Stadt schon eröffnet und die Linie von Siena-Rom bis Orvieto dem Verkehr übergeben.

Diesen erfreulichen Aussichten für eine bessere Zukunft steht gegenüber, daß in nicht langer Zeit die allgemeinen kommerziellen Verhältnisse der Stadt Livorno tief eingreifende Veränderungen erfahren sollen, welche

nur mit Sorgen erwartet werden. Unter dem Ministerium Rattazzi hat nämlich der damalige Finanzminister Sella die in dem Jahre 1865 auszuführende Aufhebung der Freistädte Livorno, Messina und Ancona angeordnet; das Gesetz hat die Königliche Sanktion erhalten und harrt nur noch der Annahme seitens beider Kammern des Italienischen Parlaments, um zur Wirklichkeit zu werden.

Das Gesetz, welches sich auf die Gleichstellung jedes Bürgers angesichts der im Staate zu tragenden Lasten und der zu genießenden Rechte, und auf die mit der Konstitution unverträgliche Existenz besonderer Privilegien stützt, hat nebenbei den Zweck, der Kontrebande, welche von diesen Städten aus mit Leichtigkeit getrieben wird, ein Ziel zu setzen. Die Herabsetzung der Zölle (in manchen Artikeln betrug sie die Hälfte der vorausgegangenen Ansätze), welche von dem Finanzminister Grafen Bastogi im Jahre 1860 angeordnet und von den Kammern ohne besondere Opposition gutgeheißen wurde, hätte zwar die Verminderung des Schmuggelhandels zur direkten Folge haben müssen, wenn nicht die gleichzeitig erfolgte Abschaffung der Zollbleie (piombi) jede Kontrolle unmöglich gemacht hätte. Diesem Uebelstand ist nun von den späteren Ministern durch die wieder erfolgte Einführung der früher aufgehobenen Zollbleie Einhalt gethan worden, aber man hat auch diese Gelegenheit benutzt, um die hiesige Handelswelt auf die mit dem 1. Januar 1866 eintretende Abschaffung der Freistädte von Neuem aufmerksam zu machen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Parlament das neue Gesetz annehmen werde, da durch dasselbe die oben angeführten zwei Städte sammt Livorno auf denselben Fuß der anderen größeren Handelsstädte Italiens gesetzt werden. Die direkten Folgen dieser Neuerung sind zwar im Voraus nicht zu bestimmen, doch läßt sich unschwer absehen, daß wenn dieser Schlag den Großhandel auch nicht weiter beeinträchtigt, derselbe doch auf den Kleinhandel sicher einen ungünstigen Einfluß ausüben muß.

Durch die Errichtung eines Freihafens nach dem Muster des Neapolitanischen und Genuesischen werden einige, wenn auch an und für sich nicht sehr ansehnliche Hemmnisse verschwinden, welche in den letzten Jahren auf der Freistadt Livorno lasteten und manchen sonst blühenden Handelszweig vernichtet hatten.

Um die durch das 1849 erfolgte Einrücken der Oesterreichischen Hülfstruppen bedingte Mehrausgabe zu decken, war eine Handelstaxe eingeführt worden, welche in ungleicher Vertheilung die eingeführten feinen und ordinairen Manufakturen und Produkte vertheuerte und zur Konkurrenz ungeeignet machte. So blieb theilweise der große Kornhandel Livornos auf immer vernichtet, und Livorno, noch vor 20 Jahren der Kornspeicher des ganzen Mittelmeeres, ja selbst der Englischen Spekulanten, wurde auf die einfache Einfuhr der zur Bestreitung der Toskanischen Ausfälle nothwendigen Kornquantitäten angewiesen. Der Livornesische Stapelhandel mit den Levantinischen Häfen Tunis und Tripolis hörte in den Englischen Domestiques und Shirtings auf, da diese an sich unergiebigen Artikel die Erhöhung des Preises um 2—3 pCt. nicht vertragen konnten; diese Handelsquelle floß nunmehr ganz den Malteserhäusern zu. Ob das Verlorene wieder zu erlangen sein wird, nachdem sich der Absatz dieser Artikel einen anderen Stapelplatz gesucht und gefunden hat, ist eine Frage, deren Lösung der Zukunft anheimgestellt sein muß. Daß aber der Kleinhandel durch die bevorstehende neue Finanzverordnung einen mittelbaren Schaden erleiden wird, ist augenscheinlich, wenn man bedenkt, wie die vielen durch die Stadt ziehenden Fremden (welche deren natürlichen Bedarf verdrei- und vervierfachten) fernerhin kein Interesse mehr haben werden, ihre Einkäufe hier zu besorgen, und der Kleinhandel also ausschließlich auf den verzollten Stadtverschleiß angewiesen sein wird.

Die Zahlen der Ein- und Ausfuhr des Jahres 1862 sind fast dieselben geblieben wie diejenigen der letzten 6 Jahre, und auch die Bezugsquellen haben keine Veränderung erlitten.

Bemerkenswerth ist das Aufblühen der Italienischen Fabrikation, welche, wenn nicht an Quantität, so doch an Qualität und Preiswürdigkeit die Konkurrenz mit anderen erprobten ausländischen Fabrikationen aufnehmen kann. Natürlich bezieht sich dies nur auf Manufakturen, da andere Branchen, wie Zuckerraffinerien und Spritdestillationen zwar vertreten sind, aber sich einstweilen nur durch ihre untergeordnete Bedeutung auszeichnen.

In unmittelbarer Nähe unserer Stadt, und zwar hauptsächlich in Pisa, Pontedera und Navacchio (ersteres eine Stadt von 25,000, das zweite ein Marktflecken von 11,000, und das dritte ein Dorf von 6000 Einwohnern) existiren an 50 größere, große und kleine Fabriken, welche sich ausschließlich mit der Erzeugung ordinairer farbiger Baumwollenstoffe beschäftigen und in den letzten 10 Jahren einen täglich merklicheren Aufschwung genommen haben. Die Solidität und Preiswürdigkeit ihrer Produktionen läßt wenig zu wünschen übrig, und ist so anerkannt, daß die Einfuhr Englischer farbiger Baumwollendrills zu Männerkleidern, und der Schweizerischen farbig-karrirten glatten Baumwollenstoffe zu Frauenkleidern (carolines) gänzlich aufgehört hat. In der Stadt Prato, mit 18,000 Einwohnern, in unmittelbarer Nähe von Florenz, mögen gegen 15 Fabriken existiren, von denen einige recht bedeutend sind; sie erzeugen ordinaire und mittelfeine Tuche und Bukskins, welche sich eines immer zunehmenden Begehrs erfreuen, und bis nach den Lombardischen und Neapolitanischen Provinzen exportirt werden.

Hervorzuheben ist, daß in den Kalabresischen Provinzen seit ungefähr 10—12 Jahren die Baumwollenkultur mit Glück und Eifer betrieben wird; die dortige Qualität ist den besseren Erzeugnissen aus der Amerikanischen Einfuhr gleichzustellen. Aus den dort gewonnenen Baumwollen werden Domestiques und Shirtings fabrizirt, welche die Konkurrenz mit den Englischen Artikeln mit Glück aufgenommen haben. Die direkte Einführung dieser Artikel in die hiesige Freistadt, welche außerhalb des Italienischen Zollverbandes liegt, ist unmöglich, da sie behufs Wiedereinführung in das Königreich dem zu zahlenden Zolle gleich den fremden Waaren unterworfen sein würden; die Waaren sind kräftig und schön und suchen in der Konkurrenz ihres Gleichen.

Die Einfuhr der Preußischen Sprite hat sich im vergangenen Frühjahre wieder belebt und an 5000 Fässer sind in hiesiger Stadt umgesetzt worden. Doch ist das Geschäft für die Importeure nicht nutzbringend gewesen, da dieser Artikel in Stettin, und in Folge davon auch hier, eine große Preisverminderung erlitten hat.

Unsere Einfuhren waren in 1861 und 1862:

		Menge.	
Waaren:		1861.	1862.
Stahl	Fäßchen	700	500
	Kisten	1,510	1,751
	Bund	1,500	1,440
Schwefelsäure	Ballons	1,098	1,920
Nähnadeln	Kisten	35	41
Alizari	Ballen	785	757
Alaun	Kübel	780	690
Anis	Ballen	225	450
Heringe	Tonnen	11,330	12,540
Hafer	Säcke	112,500	98,000
Stockfisch	Ctr.	96,500	86,500
Weißblech	Kisten	8,800	5,970
Schafleder	Bund	769	820
Bleiweiß	Kisten	1,246	1,200
Bier	Tonnen	250	220
Butter	"	3,500	4,000
Cacao	Ballen	2,752	2,771
Kaffee	Faß	624	730
	Säcke	32,994	21,125

Waaren:		Menge. 1861.	1862.
Zimmt	Kisten	284	281
Filzhüte	»	617	614
Strohhüte	»	77	68
Steinkohlen	Tonnen	19,300	37,650
Papier	Ballen	880	1,740
	Kisten	630	1,050
Cassia lignea	»	366	327
Theer	Tonnen	2,210	3,980
Caviar	»	56	38
Wachs	Faß	347	384
	Körbe	1,420	1,747
Chinarinde	Kisten	86	110
Quincaillerien	»	4,100	4,070
Leim	Faß	1,117	930
Cochenille	Kisten	127	94
Korallen	»	650	675
Baumwollengarn	Ballen	2,980	2,000
	Kisten	800	550
Baumwolle	Ballen	2,009	1,325
Cremor tartari	Faß	250	270
Krystallglas	Kisten	2,522	2,281
Kümmel	Säcke	1,425	1,880
Felle	Ballen	10,598	4,640
	Stück	29,885	14,693
Elephantenzähne	Colli	180	173
Droguen	Kisten	1,175	960
Bohnen	Säcke	60,184	14,191
Eisen	Stangen	90,000	106,400
	Bund	43,000	52,600
	Faß	—	100
Blech	Bund	9,000	5,000
Gußeisen	Tonnen	1,100	1,800
Ketten	Stück	186	240
Anker	»	200	150
Käse	Kübel	1,950	1,275
	Kisten	9,200	5,600
	Körbe	4,800	2,400
	Stück	34,500	20,850
Mais	Säcke	108,000	104,000
trockenes Obst	Körbe	60,000	51,000
Galläpfel	Ballen	770	385
Gewürznelken	»	950	550
Stuhlrohr	Bund	6,600	9,500
Gummi	Kisten	770	623
	Ballen	1,500	750
Weizen	Säcke	1,201,205	1,164,734
Weihrauch	Fardi	205	175
Indigo	Surroni	309	350
Wolle	Ballen	4,755	5,860
Wollenwaaren	Kisten	2,180	1,845
Farbehölzer	Kilo	296,000	1,137,000
Hülsenfrüchte	Säcke	165,389	174,000
Flachs, roher	Ballen	1,080	1,460
Lakritzen	Kisten	1,164	1,300
Lupinen	Säcke	151,000	146,000
Perlenmutter	Barili	60	180
Mandeln	Ballen	1,992	1,750
Manufakturen	»	16,090	17,795

Waaren:		Menge. 1861.	1862.
Kurzwaaren	»	17,350	15,850
Leinöl	Faß	310	805
Ricinusöl	Zinnbüchsen	340	310
Baumöl	Faß	5,953	7,500
Opium	Kisten	40	38
Gerste	Säcke	10,707	18,619
Pech	Faß	1,780	2,655
Lammfelle	Stück	795,500	330,600
Hasenfelle	Ballen	338	370
Kameelhaare	»	195	185
Schmuckfedern	Kisten	166	164
Blei	Blöcke	13,300	15,400
Potasche	Faß	1,320	1,500
Pfeffer	Ballen	5,725	4,845
Harz	Faß	2,165	1,830
Kupfer	Blöcke	3,245	3,450
	Caratelli	125	493
Rum	Faß	5,525	5,465
Reis	Ballen	6,723	9,000
gesalzene Fische (Art Heringe)	Faß	5,875	5,900
Sassaparilla	Kisten	207	180
Seife	»	3,135	2,380
	Fässer	1,665	2,525
Kork	Kilo	3,093,000	2,800,000
Leinsaat	Säcke	50,350	45,000
Sennes und Sennesblätter	Ballen	680	600
Seidenwaaren	»	340	602
	Kisten	498	280
Sumach	Ballen	3,000	2,500
Weingeist	Faß	9,479	9,637
Schwämme	Ballen	509	549
Zinn	Blöcke	980	1,200
Dorsch Stoccafissi	Waag	13,000	19,500
leinene Lumpen	Kilo	3,120,000	3,397,000
seidene Lumpen	Ballen	417	357
Tabak	Colli	5,845	6,455
Bretter	Dutzend	19,500	10,275
Eisenwaaren	Cefte	700	775
Thee	Kisten	240	960
Farbewaaren	Fäßchen	3,227	3,500
Thunfisch in Oel	»	12,000	11,400
Balken	Stück	3,900	3,250
Rindsleder	Ballen	560	375
Vallonea	Kilo	900,000	1,500,000
kleine Glaswaaren, Glasschmelz und Glasperlen	Kisten	3,050	2,900
Vitriol	Faß	2,120	1,883
Wein	Arobe	2,000	3,000
	Faß	30,650	21,840
	Kisten	3,270	2,010
lackirtes Kalbleder	»	250	195
Wein	Fässer	16,950	14,690
	Kisten	15,700	16,090
	Schläuche	3,850	5,475

Der Verkehr in Kornfrüchten war:

		Getreide.		Gerste.		Bohnen.		Verschiedene Lebensmittel.	
		1861.	1862.	1861.	1862.	1861.	1862.	1861.	1862.
Bestand { am 27. Dezember 1860 / am 30. Dezember 1861 }	Säcke	288,755	235,526	15,415	8,047	2,464	19,602	.	4,126
Einfuhr	»	1,201,205	1,164,734	10,707	18,619	60,184	14,191	165,389	174,010
Total	Säcke	1,489,960	1,400,260	26,122	26,666	62,648	33,793	165,389	178,136
Ausfuhr	»	1,254,434	1,202,231	18,075	16,369	43,046	30,515	161,263	169,721
Bestand { am 30. Dezember 1861 / am 31. Dezember 1862 }	Säcke	235,526	158,029	8,047	10,297	19,602	3,278	4,126	8,415

Ueber den Schifffahrtsverkehr im Livorneser Hafen giebt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Segelschiffe.

Von resp. nach	Eingelaufen. Zahl.	Eingelaufen. Tonnen.	Ausgelaufen. Zahl.	Ausgelaufen. Tonnen.
dem Adriatischen Meere	27	4,040	18	2,919
Afrika	3	244	—	—
Amerika	34	5,625	23	3,328
Barbaresken Staaten	23	2,211	23	2,038
Belgien	10	2,062	11	1,729
den Hansestädten	10	933	13	1,864
Korsika	20	1,179	20	1,230
Dänemark	1	45	3	505
Donaumündungen	182	37,300	25	5,213
Egypten	28	5,215	8	1,703
Frankreich	129	14,155	320	62,595
Großbritannien	123	34,609	114	21,178
Griechenland	36	7,098	89	15,183
Italien	301	35,363	356	45,200
den Jonischen Inseln	6	795	11	1,680
Malta	13	1,383	43	5,906
dem Schwarzen und Asowschen Meere	325	53,424	36	3,370
Norwegen	4	870	2	955
Holland	30	4,366	14	1,955
Preußen	1	274	—	—
Rußland	8	1,299	6	1,037
Spanien	77	10,258	71	11,396
Kirchenstaat	31	3,603	59	5,660
Schweden	15	4,416	2	250
Türkei	43	8,697	192	38,395
Zusammen	1480	239,464	1459	235,289

Dampfschiffe.

Von und nach	Eingelaufen.	Ausgelaufen.
Alexandrien, Athen, Konstantinopel und Syra	16	8
Amsterdam, Rotterdam und Barcellona	10	—
Civitavecchia	52	97
Korsika	104	109
Gibraltar	3	—
Genua	760	773
Liverpool	70	1
London	47	—
Lerici	19	33
Italien	12	29
Malta	47	33
Marseille	171	111
Neapel	351	483
Nizza	17	2
Palermo, Messina und Trapani	42	50
Portoferrajo	90	89
Tunis	14	6
Zusammen	1825	1824

Flaggen.	Eingelaufen.			Ausgelaufen.		
	Beladene.	Leere.	Dampfschiffe.	Beladene.	Leere.	Dampfschiffe.
Amerikanische	25	6	.	26	8	.
Hannoversche	7	.	.	5	2	.
Hamburgische	3	1	.	2	1	.
Oesterreichische	61	3	.	30	37	.
Belgische	1	.	.	1	.	.
Dänische	15	2	.	10	8	.
Griechische	250	6	.	118	138	.
Französische	41	9	733	37	12	733
Jerusalemische	2	.	.	2	.	.
Britische und Jonische	125	13	140	91	50	139
Italienische	470	250	937	450	260	937
Mecklenburgische	3	.	.	3	.	.
Norwegische	15	1	.	3	12	.
Holländische	47	4	15	37	2	15
Oldenburgische	4	.	.	4	.	.
Türkische, Samiotische, Moldauische und Wallachische	35	1	.	15	21	.
Preußische	.	.	.	.	.	.
Römische	6	.	.	4	3	.
Russische	21	3	.	12	12	.
Spanische	30	3	.	20	11	.
Schwedische	13	1	.	7	9	.
Tunesische	3	.	.	1	.	.
Zusammen	1177	303	1825	873	586	1824

Livorno, im Juli 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Melbourne für 1862.

Die nachfolgenden statistischen Angaben über die Kolonie Viktoria erstrecken sich bis zum Ende des Jahres 1861; sie begreifen ferner einige Ergebnisse der in dem nämlichen Jahre stattgehabten Volkszählung, deren hauptsächliche Resultate in dem Berichte für 1861 [1]) bereits erwähnt worden sind.

Fünfundzwanzig Jahre früher, nämlich im Jahre 1836, fand die erste Volkszählung in Viktoria statt; die Gesammt-Einwohnerzahl betrug damals 177 Köpfe; am 7. April 1861 war die Seelenzahl der Bevölkerung auf 540,322 Köpfe gestiegen. Noch zehn Jahre vorher, d. h. im Jahre 1851, hatte Viktoria keine besondere politische Existenz und war nur eine unbedeutende von der Kolonie Neu-Süd-Wales abhängige Provinz, während es jetzt zu einem Staat herangewachsen ist, der sich einer verfassungsmäßigen Regierung erfreut und der in Bezug auf Einwohnerzahl, Reichthum und Ausdehnung seines Handels den benachbarten Kolonien bei weitem voransteht. Obgleich die Kolonie während der letzteren Hälfte des vergangenen Decenniums nicht solche Fortschritte in der Entwickelung gemacht hat, wie in der ersten Hälfte desselben, so kann doch ihre Geschichte während der Jahre 1851—1861 nicht verfehlen, das Vertrauen in die Dauer ihrer Hülfsquellen zu stärken und zur Ueberzeugung von der Reellität ihres Wohlstandes zu führen.

Kommerzielle Krisen haben stattgefunden, die Erträglichkeit der Goldfelder hat sich vermindert, der Preis der Arbeit ist gefallen, die Einwanderung von Europa hat nachgelassen und die Kolonie hat zu Zeiten viele Tausende der Bewohner durch Auswanderung nach den Goldfeldern der benachbarten Kolonien verloren. Trotzdem hat Viktoria beständige Fortschritte gemacht und mit jedem Jahre hat sich die Einwohnerzahl, der Reichthum des Landes und das Wohlbefinden der Bevölkerung gehoben.

Eisenbahnen und Landstraßen haben die Annehmlichkeiten des civilisirten Lebens den entferntesten Oertlichkeiten der Kolonie zugänglich gemacht. Der Preis der Arbeit ist bedeutend gesunken und öffentliche Werke, Bauunternehmungen, Fabriken und Industrien verschiedener Art, welche in früheren Jahren in Folge der hohen Arbeitslöhne unmöglich waren, sind hierdurch hervorgerufen worden. Der Betrag des kultivirten Landes der Kolonie hat sich während der letzten fünf Jahre verdoppelt und die Anpflanzung von Weinreben allein während des Jahres 1861 um fast ein Drittheil zugenommen. Lebensbedürfnisse aller Art sind fortwährend billiger geworden und der Preis derselben ist in viel größerem Verhältnisse als der der Arbeit gesunken. Die hauptsächlichen Lebensmittel sind jetzt in der That für weniger als wie z. B. in England zu beschaffen, während Bekleidungs-Artikel fast ebenso billig wie in Europa sind. Obgleich daher der Handwerker in früheren Jahren einen viel höheren Lohn für seine Arbeit bekam, so haben sich trotzdem die Verhältnisse der niederen Klassen verbessert, deren Ueberschuß des Einkommens über die Ausgaben, wenn nicht größer, doch ebenso groß als früher ist, und die jetzt bedeutend mehr dafür zu kaufen im Stande sind.

Viktoria bietet ohne Zweifel ein unübertreffliches Feld der Thätigkeit für Auswanderer, welche dem Stande der Handwerker und Landwirthe angehören; dies gilt insbesondere, nachdem im Jahre 1862 neue Gesetze über

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 145.

den Verkauf und die Verpachtung von Kronländereien in Kraft getreten sind. Dieselben haben zum hauptsächlichen Zwecke, die Niederlassung in der Kolonie zu erleichtern.

Der Boden ist nicht durchgängig zum Ackerbaue geeignet, vielmehr wechselt der fette Boden in verschiedenen Theilen der Kolonie mit sehr unfruchtbaren Landesstrichen ab. In früheren Zeiten war es üblich, das Land in großen Abtheilungen von 10,000 Acres und darüber zu verkaufen; in Gemäßheit der neuen Anordnungen aber wird alles gute Ackerland zuerst für solche Käufer reservirt, die sich auf dem Lande niederlassen und dasselbe kultiviren wollen. Genaue Untersuchungen haben herausgestellt, daß von solchem besten Lande nur ungefähr zehn Millionen Acres unverkauft sind. Dieses Land wird jetzt vermessen; 4 Mill. Acres desselben sind bereits fertig vermessen und in Bauerngüter von 40 bis 640 Acres zerlegt. Eine gedruckte Karte des vermessenen Landes mit genauer Angabe der Größe und Lage der verschiedenen Abtheilungen ist überall zu kaufen und jeder Einwohner von Viktoria, der über 21 Jahre alt ist und auf dem Lande sich niederlassen und dasselbe kultiviren will, ist berechtigt, ein solches Stück Land nach seiner Wahl durch Kauf zu erwerben. Der Preis ist 1 Pfd. Sterl. pro Acre, in keinem Falle höher und der Käufer kann entweder den Kaufschilling für das Ganze sofort oder nur für die Hälfte bezahlen und die andere Hälfte für acht Jahre zum jährlichen Preise von 2 Sh. 6 P. pro Acre pachten; in dem letzteren Falle wird jedoch das Miethsgeld als Theilzahlung der Kaufsumme angerechnet, so daß in der That die Zahlung der zweiten Hälfte des Kaufpreises über acht Jahre vertheilt ist.

Man hat berechnet, daß der Kredit, welcher für die Zahlung der Hälfte der Kaufsumme während eines Zeitraumes von acht Jahren gegeben wird, den wirklichen Preis des Landes auf 16 Schill. reduzirt, und da der Jahreslohn (nach Abzug der Lebensunkosten) eines sogar nicht besonders geschickten Arbeiters hinreichend ist, um damit das Kaufgeld und die Pacht des ersten Jahres für ein Gut von 80 Acres zu bezahlen, so ist es augenscheinlich, daß eine Niederlassung auf eigenem Grund und Boden für jeden Einwohner von Viktoria erreichbar ist.

Land ist in manchen Theilen der Welt dem Namen nach billiger, doch ist man hier überzeugt, daß für den Ueberschuß des Arbeitslohnes von einem Jahre, nachdem die Lebensbedürfnisse bezahlt sind, nirgend soviel fruchtbares und für den Ackerbau geeignetes Land zu kaufen ist als in Viktoria.

Volkszählung von 1861.

Einwohner und Wohnungen.

Bewohner von	Ausschließlich der Chinesen und Ureinwohner	Chinesen	Ureinwohner	zusammen
Stein-, Ziegelstein-, Holz- und Eisenhäusern	364,817	1,802	—	366,619
Zelten aller Art	100,849	22,028	—	122,877
Schindel-, Baumrinde- und Erdhütten	32,614	—	—	32,614
Wohnungen von unbestimmtem Materiale	7,785	833	—	8,618
Reisende, die in und unter Wagen und im Freien schlafen	2,575	46	—	2,621
Personen, die in Schiffen schlafen	1,915	3	—	1,918
nicht seßhafte Bevölkerung	3,341	20	1694	5,055
im Ganzen	513,896	24,732	1694	540,322

Nach dem Religionsbekenntnisse zerfällt die Bevölkerung in:

	Anzahl der Personen
Mitglieder der Englischen Kirche	205,695
Protestanten	6,373
Mitglieder Presbyterischer Kirchen	87,103
Wesleyaner und Methodisten	46,511
Independenten	12,777
Baptisten	9,001
Lutheraner und Deutsch-Protestanten	10,043
Unitarianer	1,430
Quäker	273
Kalvinisten	650
Römisch-Katholische	107,610
Katholiken ohne weitere Bezeichnung	2,219
Mitglieder Griechischer Kirche	239
Israelitische Christen	395
andere christliche Bekenntnisse	1,257
Mormonen	108
Juden	2,903
ohne bestimmte Religion	1,393
Mahomedaner	189
Heiden (ausschließlich der Chinesen)	1,672
Chinesen (Nicht-Christen)	24,551
Kinder und Andere ohne Angabe	3,033
Personen, welche ihre Religion anzugeben verweigerten	11,536
nicht seßhafte Bevölkerung	3,361
	540,322

Ihrer Beschäftigung nach zerfallen die Einwohner in:

1.	Regierungs-, Gerichtsverwaltungs- und Munizipal-Beamte, Soldaten, Polizei 2c.	3,774
2.	Personen der gelehrten Stände und deren Gehülfen, Schreiber, Apotheker und Hospital-Beamte	3,090
3.	Lehrer, Erzieherinnen, Architekten, Literaten, Musiker und Künstler	4,286
4.	Kaufleute, Banquiers und Handeltreibende aller Art	15,594
5.	Gastwirthe, Schneider, Schuster, Hutmacher, Putzmacherinnen und Dienstboten	36,442
6.	Fabrikanten, Eisengießer, Steinmetzen, Tischler, Zimmerleute, Grobschmiede und andere Bearbeiter von mineralischen, animalischen und vegetabilischen Materialien	33,780
7.	Personen, die sich mit der Gewinnung von Gold beschäftigen	83,116
8.	Personen, die Landbau und Viehzucht betreiben	52,801
9.	Leute, die sich mit der Beförderung von Personen und Gütern beschäftigen	12,245
10.	Fleischer, Bäcker, Weinhändler und andere Personen, welche mit Nahrungsmitteln handeln	12,380
11.	Handarbeiter aller Art, die nicht in obigen Beschäftigungen inbegriffen sind	11,300
12.	Personen ohne Beschäftigung und in unabhängiger Lebensstellung	1,363
13.	Frauen ohne besondere Beschäftigung, Schüler und Kinder unter 15 Jahren	254,507
14.	Personen, die auf öffentliche Kosten erhalten werden: Gefangene und Kranke in Hospitälern	4,559
15.	Krüppel, Kranke und andere Personen ohne oder von unbestimmter Beschäftigung	11,085
		540,322

Herkunft der Einwohner:

Wo geboren:	Personen	männliche	weibliche
Großbritannien und Kolonien.			
In Viktoria (einschließlich von 1694 Ureinwohnern)	138,075	69,389	68,686
„ anderen Australischen Kolonien und Neu-Seeland	19,836	10,336	9,500
„ England	169,586	108,037	61,549
„ Wales	6,055	4,333	1,722
„ Schottland	60,701	37,032	23,669
„ Irland	87,160	47,176	39,984
„ Englischen Kolonien (ausschließlich Australien)	3,490	2,575	915
„ Ost-Indien (Britische)	654	437	217
„ „ (Indische)	204	188	16
Ausland.			
In Deutschland	10,418	8,118	2,300
„ Frankreich	1,250	1,026	224
„ anderen Europäischen Staaten	6,938	6,562	376
„ den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	2,554	2,209	345
„ China	24,732	24,724	8
„ anderen Ländern	406	346	60
zur See geboren	1,840	987	853
nicht angegeben	1,903	1,533	370
von Britischen Eltern im Auslande geboren	1,179	770	409
nicht seßhafte Bevölkerung (ausschließlich von Chinesen)	3,341	2,873	468
im Ganzen	540,322	328,651	211,671

Alter der Bevölkerung:

Personen	männliche	weibliche
unter einem Jahre	10,606	10,327
1 Jahr und unter 2 Jahren	9,263	8,947
2 Jahre „ „ 3 „	9,255	9,168
3 „ „ „ 4 „	8,710	8,720
4 „ „ „ 5 „	8,155	8,215
5 „ „ „ 6 „	7,299	7,248
6 „ „ „ 7 „	6,255	6,353
7 „ „ „ 8 „	5,169	5,075
8 „ „ „ 9 „	3,960	4,128
9 „ „ „ 10 „	3,775	3,918
10 „ „ „ 11 „	3,998	4,006
11 „ „ „ 12 „	3,311	3,338
12 „ „ „ 13 „	3,600	3,502
13 „ „ „ 14 „	3,093	3,062
14 „ „ „ 15 „	3,409	3,160
15 „ „ „ 20 „	16,525	16,193
20 „ „ „ 21 „	5,316	4,314
21 „ „ „ 25 „	27,549	18,217
25 „ „ „ 30 „	53,196	26,707
30 „ „ „ 35 „	48,260	20,005
35 „ „ „ 40 „	30,271	13,108
40 „ „ „ 45 „	22,319	9,477
45 „ „ „ 50 „	12,296	5,200
50 „ „ „ 55 „	8,883	3,981
55 „ „ „ 60 „	4,114	1,958
60 „ „ „ 65 „	3,157	1,570
65 „ „ „ 70 „	1,120	573
70 Jahre und unter 75 Jahren	595	339
75 „ „ „ 80 „	233	118
80 „ und darüber	171	73
Erwachsene, Alter nicht angegeben	3,824	453
Kinder, desgl.	140	105
Personen ohne alle Angabe	824	113
zusammen	328,651	211,671
	540,322	

Geburten und Sterbefälle

des Jahres 1861 in der gesammten Kolonie.

	In dem Quartal bis				
	31. März	30. Juni	30. Sept.	31. Dez.	zusammen
Geburten: männliche	2722	2951	3265	3082	12,020
weibliche	2621	2703	3249	2868	11,441
zusammen	5343	5654	6515	5950	23,461
Sterbefälle: männliche	1879	1588	1394	1263	6,124
weibliche	1433	1204	851	910	4,398
zusammen	3312	2792	2245	2173	10,522

Die Mortalität in Melbourne und Vorstädten (welche einen Radius von 10 Englischen Meilen begreifen) und die Durchschnitts-Temperatur der Luft in jedem Monate des Jahres 1861 war:

Monate.	Es starben Personen		Zusammen.	Durchschnitts-Temperatur für den Monat.
	unter 5 Jahren	über 5 Jahren		° F.
Januar	321	129	450	67,2
Februar	235	110	345	65,0
März	219	118	337	65,8
April	201	145	346	59,3
Mai	179	158	337	52,7
Juni	143	141	284	50,5
Juli	133	135	268	46,6
August	130	138	268	49,2
September	94	140	234	57,2
Oktober	116	111	227	58,7
November	95	94	189	60,4
Dezember	184	138	322	62,8
Zusammen	2050	1557	3607	Durchschnitts-Temperatur für das Jahr.
Einwohnerzahl in Melbourne und Vorstädten in demselben Jahre			139,916	
Anzahl der Sterbefälle für jedes Tausend der Einwohner			25,78	58,0

Sterblichkeit

im Jahre 1861 in der gesammten Kolonie nebst Angabe der Durchschnitts-Bevölkerung und der Todesfälle in jedem Tausend der Einwohnerzahl.

Geschlechter	Durchschnittliche Einwohnerzahl	Anzahl der Todesfälle	per Tausend Einwohner
männliche Personen	325,530	6,124	18,81
weibliche „	215,495	4,398	20,41
im Ganzen	541,025	10,522	19,45

Ein- und Auswanderung im Jahre 1861.

	Von und nach												Gesammt-Anzahl von Personen.
	den benachbarten Kolonien.				Großbritannien.				anderen Ländern.				
	Erwachsene.		Kinder.		Erwachsene.		Kinder.		Erwachsene.		Kinder.		
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	
Einwanderung	10,031	2551	547	489	6296	4309	943	890	623	135	51	47	26,912
Auswanderung	23,079	2763	710	584	3448	1034	531	437	3103[1])	129	43	37	35,898
Ueberschuß der Einwanderung über die Auswanderung	.	.	.	.	2848	3275	412	453	.	6	8	10	.
Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung	13,048	212	163	95	.	.	.	.	2480	.	.	.	8,986

[1]) Darunter waren 2083 Chinesen.

Aus der Zahl der von Großbritannien Eingewanderten wurden 215 männliche und 1819 weibliche Personen ganz auf Staatsunkosten hergeschafft, während die Reisekosten von 532 männlichen und 616 weiblichen Personen vom Staate theilweise bestritten wurden.

Einwohnerzahl, Zunahme und Abnahme in 1861.

	Männliche Personen	Weibliche Personen	zusammen
Einwohnerzahl am 1. Januar 1861	328,251	209,596	537,847
Zunahme durch Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle	5,896	7,043	12,939
Zunahme der weiblichen Bevölkerung durch Ueberschuß der Einwanderung über die Auswanderung	—	3,437	3,437
	334,147	220,076	554,223
Abnahme der männlichen Bevölkerung durch Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung	12,423	—	12,423
Einwohnerzahl am 31. Dezember 1861	321,724	220,076	541,800
Zunahme während des Jahres	—	10,480	3,953
Abnahme	6,527	—	—

250 Ausländer leisteten während des Jahres den Unterthanen-Eid; davon waren gebürtig aus:

Preußen	42
Hannover	31
Hessen	11
Hamburg	7
Königreich Sachsen	6
Württemberg	6
Baden	5
Mecklenburg	5
Braunschweig	3
Nassau	2
Bayern	2
Oesterreich	4
Deutschen Staaten ohne Angabe	17
Deutsche Staaten zusammen	141
Dänemark	31
Schweiz	29
Vereinigten Staaten von Nordamerika	11
Italien	8
Frankreich	8
Polen	6
Schweden	5
Norwegen	2
Spanien	2
Portugal	1
Belgien	1
Ungarn	1
Jonischen Inseln	1
Südamerika	1
China	2

(Schluß folgt.)

Mittheilungen.

Berlin, 8. November. Ein in Nr. 262 des Staatsanzeigers veröffentlichter Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober d. J. genehmigt die von der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft beabsichtigte Anlage einer Zweigbahn von der Köln-Mindener Hauptbahn am Brückenthor zu Oberhausen nach der Ruhrorter Zweigbahn.

Posen, 10. Oktober. Im September sind die Getreidezufuhren stets mäßig, weil die Landwirthe zu sehr durch die Kartoffel-Ernte und die Feldarbeiten in Anspruch genommen werden. Die Landzufuhr betrug etwa 600 Wispel Weizen und 600 Wispel Roggen. Die Getreidepreise haben einen erheblichen Rückgang erfahren und bei den fast überall günstigen Ernte-Ergebnissen ist man hier auf einen weitren Preisdruck gefaßt. Hier in der Provinz ist wohl kaum ein Landwirth, der nicht in diesem Jahre Getreideschober auf dem Felde stehen hätte; selbst kleine Besitzer, die nur 80 bis 100 Morgen Acker haben, besitzen dergleichen. Die niedrigen Roggenpreise haben uns einigen Abzug nach Sachsen herbeigeführt; es sind dahin im vorigen Monate ungefähr 600 Wsp. Roggen per Eisenbahn verladen worden. Weitere Getreide-Abladungen von hier haben in dieser Zeit nicht stattgefunden. Zu Ende des verflossenen Monats war am Platze ein Lagerbestand von etwa 800 Wispel Weizen und 1000 Wispel Roggen verblieben, bei einem Preisstande von 50—62 Rthlr. für den Wispel Weizen und 33—37 Rthlr. für den Wispel Roggen. Die Kartoffel-Ernte, welche bald beendigt sein wird, verspricht sowohl in Menge als Beschaffenheit eine sehr ergiebige zu werden; die noch im vorigen Monate ungünstig lautenden Berichte haben sich als völlig grundlos erwiesen. Die Witterung ist vortrefflich. Die Hopfenproduktion, welche in unserer Provinz vornehmlich im Buker und Bomster Kreise betrieben wird, gewinnt immer mehr an Umfang und Bedeutung und verdient die größte Beachtung. Jene beiden Kreise allein produziren im Jahre bei einer vollen Ernte weit über 30,000 Centner. Gegenwärtig ist der Preis für beste Waare 45 Rthlr. pro Centner; für geringe Waare ist derselbe allerdings niedriger, in der Regel aber hat das in jedem Jahre produzirte Quantum einen Werth von mehr als einer Million Thaler. Es giebt wenige Produkte, welche so erhebliche Preisschwankungen erfahren wie der Hopfen. Im Jahre 1860 zum Beispiel war in Folge der Mißernte im südlichen Deutschland der Preis bis 160 Rthlr. pro Centner gestiegen. Bei einer solchen Konjunktur erreicht der Werth eines Jahresprodukts einen drei- bis vierfach höheren Werth als in gewöhnlichen Jahren. Der diesjährige Hopfen ist von sehr verschiedener Beschaffenheit, weil er vom Ungeziefer viel gelitten hat; ein gleiches Ergebniß wird aus dem südlichen Deutschland gemeldet. Die im Allgemeinen sehr gute Qualität des in den Hauptproduktionsgegenden unserer Provinz erzeugten Hopfens gelangt immer mehr zu Ruf und Anerkennung und erweitert dessen Absatzgebiet. Der günstige Ausfall der Leipziger Tuchmesse hat auf das Wollengeschäft günstig eingewirkt, vortheilhafte Verkäufe und eine Verminderung unserer Läger herbeigeführt, welche gegenwärtig weniger wie in anderen Jahren durch Zufuhren aus dem Russischen Polen wieder ergänzt werden.

Stralsund, 17. Oktober. Während des verflossenen Monats herrschte im hiesigen Geschäftsverkehre eine große Stille. Es war dies auch nicht anders zu erwarten, da die Getreideläger geräumt worden sind und neue Zufuhren vom Lande bis jetzt nur sehr spärlich eintreffen. Bei den augenblicklich niedrigen Preisen für alle Getreidearten beeifert sich der Landmann nicht zu dreschen oder von seinen Ernte-Erträgen etwas zu liefern, sondern füllt seine Zeit mit den nothwendigen, durch die schöne Witterung begünstigten Ackerarbeiten aus. Die Verschiffungen aus unserem Hafen während des September haben betragen: 26,600 Schffl. Weizen nach England, 4441 Schffl. Weizen nach Antwerpen, 1990 Schffl. Rapps nach Antwerpen, 837 Schffl. Roggen nach Norwegen.

Magdeburg, Anfangs Oktober. Der Zuckerhandel war im September wenig belebt. Das verkaufte Quantum Rohzucker beläuft sich auf kaum 25,000 Ctr. Die größeren Raffinerien sind noch nicht als Käufer aufgetreten. Der Umsatz in raffinirter Waare blieb mittelmäßig. Im Getreidegeschäft herrschte, mit Ausnahme von Gerste, wovon ansehnliche Posten und nicht ohne Nutzen nach Hamburg verkauft sind, große Flauheit. Das Sprit-Exportgeschäft war von Bedeutung. Die Spritfabrikanten sind vollauf beschäftigt und klagen nur über Mangel an roher Waare.

Münster, 8. Oktober. Die Baumwollen-Industrie leidet, wie dies natürlich ist, noch immer ganz ungemein unter den Einwirkungen des Amerikanischen Krieges. Die meisten Fabriken haben ihren Betrieb ganz eingestellt, und die wenigen, die solches nicht gethan, arbeiten mit Schaden, der sich z. B. bei der einen Fabrik hier auf 42 Rthlr. per Woche stellt; dies geschieht lediglich in der Absicht, in Erwartung besserer Zeiten wenigstens ihre vorzüglichsten Arbeiter zu halten, obwohl auch diese nur auf einige Tage der Woche beschäftigt werden können. Die Borghorster Fabrik hat neuerdings Baumwolle in Manchester ankaufen lassen, und wird ihren Betrieb wieder aufnehmen, jedenfalls aber nur mit geringen Kräften und nur auf kurze Dauer, wenn nicht inzwischen günstigere Verhältnisse eintreten, wozu die Aussichten leider noch in weiter Ferne zu liegen scheinen. Je weiter der Landmann mit dem Dreschen des Getreides vorschreitet, desto mehr verstummen die Stimmen, welche bisher noch das Resultat der Ernte als ein ungewisses darstellten und es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß die Ernte eine gute gewesen ist. Ganz vorzüglich, sowohl hinsichtlich der Quantität, als auch ganz besonders der Qualität nach sind die Kartoffeln gerathen, die mit 4 Rthlr. pro Malter, also mit 20 Sgr. pro Berliner Scheffel allseitig angeboten sind und voraussichtlich noch einen weiteren Rückgang erleben werden. Die Freude hierüber ist um so größer, als dadurch der Arbeiterstand, dessen Verdienst in vieler Beziehung geschmälert ist, leichter über die Wintermonate hinwegkommen wird. Dem Getreidegeschäfte fehlte jedes Leben, indem die Zufuhren ganz unbedeutend blieben. Auch die Spekulation ruhte vollständig, da die Ungewißheit, ob und welchen Einfluß der mit Dänemark möglicherweise eintretende Konflikt auf das Geschäft im Allgemeinen ausüben werde, eine allseitige Zurückhaltung hervorrief. Die Preise stellten sich am Schlusse des Monats für Weizen auf 2 Rthlr. 15 Sgr. pro 85 Pfd., für Roggen auf 1 Rthlr. 25 à 27½ Sgr. pro 80 Pfd., für Hafer auf 1 Rthlr. pro 50 Pfd., und haben im Laufe des Monats irgend welche nennenswerthe Schwankungen nicht erfahren. Ganz besonders loben die Mühlenbesitzer die Qualität des diesjährigen Getreides, indem sie bei Roggen 2 pCt., bei Weizen 7—9 pCt. mehr Mehl gewinnen als im vorigen Jahre. Die Mühlen arbeiten zwar unausgesetzt, mußten aber viel Mehl auf Lager nehmen, da die Nachfrage gering war. Nur bestes Roggenmehl hatte guten Absatz nach dem Oberrhein und die Preise stellten sich für dieses auf 7⅔ Rthlr., weichend bis 7⅓ Rthlr. pro 200 Pfd., während Weizenmehl zu 9⅚ — 9⅔ Rthlr. pro 200 Pfd. gehandelt wurde. Einzelne der kleineren Cigarrenfabriken haben zwar ihren Betrieb einstellen müssen, weil sie mit den größeren nicht konkurriren können, diese letzteren haben dagegen den ihrigen immer mehr ausgedehnt und dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß sie bei ausreichendem Absatz, dessen sich ganz vorzüglich die Vlothoer Fabriken erfreuen, mit gutem Nutzen arbeiten, da den erheblichen gefallenen Preisen der Rohtabake kein entsprechender Rückgang des Preises der Fabrikate zur Seite steht. Die Zuckerfabriken befinden sich in voller Thätigkeit und haben auch bedeutende Ankäufe von Indischem Rohzucker gemacht, weil die Rüben das erwartete günstige Resultat nicht liefern sollen. Anfänglich hatten dieselben, durch die Trockenheit im Wachsthum zurückgehalten, einen um so größeren Zuckergehalt, der diesen Uebelstand ausglich, doch ist dieses Mehr später vollständig wieder verloren gegangen, da in Folge des eingetretenen Regens die Rüben noch einmal durchschossen. Die Oelfabriken dürften in diesem Jahre ein brillantes Resultat liefern, indem den Fabrikanten das rohe Oel auf etwa 11 Rthlr. einsteht, während es zu 13 Rthlr. und darüber verkauft wird. Die hiesigen Fabriken machen ihre Einkäufe an Saat, so weit die nächste Umgegend den Bedarf nicht deckt, theils an der Holsteinischen Küste, theils im Hessischen. Die Ziegeleien sowohl als die Portaer Steinbrüche befinden sich in einem sehr lebhaften und lohnenden Betriebe, indem der Abzug nach der

unteren Weser ein kaum zu befriedigender ist und auch die Lieferungen für Königliche Bauten und nach der Jade bedeutend genug sind. Die Preise der gebrannten Steine stellten sich ca. 33⅓ pCt. höher als vor ca. 2 Jahren. Die Portaer Steinbrüche beschäftigen über 100 Arbeiter und bei denselben würde noch eine weit größere Anzahl Verwendung finden, wenn die Hafenbau-Kommission zu Heppens die Offerten zur Lieferung des Gesteins der in Rede stehenden Brüche, welche ganz vorzüglich sein sollen, acceptirt hätte. Die Glasfabrikation zu Gernheim und Schaumstein werden schwunghaft betrieben und finden die Fabrikate vorzugsweise nach Amerika guten Absatz; eine neue Fabrik bei Hausberge ist augenblicklich im Entstehen.

Düsseldorf, 6. Oktober. Der früher erwähnte große und anhaltende Begehr nach Kohlen hat sich im ganzen Monat September erhalten und die Grubenvorstände sind hierdurch in ihrer Absicht, die Förderung nicht ohne größere Lieferungsverträge oder eine Preiserhöhung auszudehnen, bestärkt worden. Die Verhältnisse der gesammten Eisenindustrie waren befriedigend und anhaltende reichliche Aufträge haben eine durchgreifende Preisaufbesserung immer näher gerückt. Unsere Tuchfabriken ließen stark arbeiten und fanden für ihre Waaren guten Absatz. Der Export nach Amerika hat sich wesentlich gehoben und in letzter Zeit sind in New-York sehr lohnende Preise erzielt worden. Die übrigen Industrie- und Handelszweige geben für den Monat September zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Köln, 6. Oktober. Der lebhafte Aufschwung, welchen die Geschäfte im Vormonat nahmen, hat mit geringen Unterbrechungen während des ganzen Monats September angedauert. In den letzten Tagen treten die Befürchtungen vor ernstlichen Verwickelungen wegen der Russisch-Polnischen und Deutsch-Dänischen Konflikte wieder sehr in den Vordergrund und diese sowohl, wie die Folgen des Amerikanischen Krieges, haben auf die Geschäfte lähmend eingewirkt. Der außerordentliche Rückgang der Preise für Weizen und Roggen an fast allen Europäischen Börsen wird auch hier sehr lebhaft empfunden und giebt bei den sehr bedeutenden Engagements und dem sich nähernden November-Termin nicht allein den eigentlichen Fachmännern, sondern auch in weiteren kaufmännischen Kreisen viel Grund zu ernstlichen Befürchtungen. Die Tuchfabriken erfreuten sich einer größeren Thätigkeit, da die Nachfrage nach Wollenwaaren und Tuchen eine lebhafte war. Das Ledergeschäft hat sich merklich gebessert und besonders der gute Ausfall der Leipziger Herbstmesse hat diesem Handel einen neuen Aufschwung gegeben. Die Preise haben etwas angezogen, so daß die Händler nach langer Zeit wieder von dem Resultat ihrer Verkäufe befriedigt sind. Das Eisengeschäft leidet, ebenso wie der Kohlenhandel, noch immer unter dem Einflusse der Ueberproduktion und von den betreffenden Kreisen werden neue Absatzwege, hauptsächlich die Inangriffnahme eines Rhein-Weser-Kanals, sehnlichst herbeigewünscht. Auf den guten Ausfall der Roggen- und Weizen-Ernte folgen nunmehr aus unserer Provinz sowohl, wie auch aus Westphalen und Holland die Nachrichten der ganz außerordentlich ergiebigen Kartoffel-Ernte, welche ihren Einfluß auf die Getreidepreise ausübt. Die Futterkräuter haben unter dem Einfluß der großen Dürre einen sehr geringen Ertrag geliefert, und in Folge davon macht sich eine Einschränkung des Viehstandes bemerklich. Die Preise des Getreides werden heute notirt: für Weizen effektiv 5 Rthlr. 20 Sgr., pro November 5 Rthlr. 10 Sgr.; für Roggen effektiv 4 Rthlr. 10 Sgr., pro November 4 Rthlr. 5 Sgr. à 4 Rthlr. 2½ Sgr. pro 200 Zollpfund; für Rüböl effektiv 13 Rthlr. 20 Sgr., pro Mai 13 Rthlr. 10 Sgr. à 13 Rthlr. 7½ Sgr. pro 100 Zollpfd.

Literatur.

J. C. Schedels allgemeines Waaren-Lexikon für Kaufleute, Fabrikanten und Geschäftsleute überhaupt. Dritter Band. Die neuesten Fortschritte in der Waarenkunde, herausgegeben von Dr. G. S. Happe. Leipzig. Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung. 1863

Seit dem Erscheinen der sechsten Auflage des Schedelschen Waaren-Lexikons ist ein Zeitraum von 13 Jahren verflossen, in welchem Handel und Gewerbthätigkeit einen Aufschwung genommen haben, wie wohl keine frühere Periode von gleicher Dauer ihn aufzuweisen hat. Eine große Menge neuer Stoffe sind dargestellt oder entdeckt und an den Markt gebracht, der Verkehr mit schon früher bekannt und marktgängig gewesenen ist mannigfach erweitert und umgestaltet worden. Eine Ergänzung des oben genannten vortrefflichen Werkes wurde daher von den zahlreichen Besitzern desselben längst als ein Bedürfniß empfunden, und es verdient gewiß den Dank des Publikums, daß die Verlagsbuchhandlung bemüht gewesen ist, diesem Bedürfniß abzuhelfen. Der von ihr mit der Arbeit betraute Verfasser des Supplementbandes hat die schwierige und mühevolle Aufgabe mit Sachkenntniß und Geschick gelöst, er hat nicht nur viele in den beiden ersten Bänden enthaltenen Artikel mit mehr oder weniger ausführlichen Zusätzen versehen, beziehungsweise ganz umgearbeitet, sondern auch eine große Reihe ganz neuer Artikel geliefert, von denen wir hier nur beispielsweise: Alumin, Anilinfarbstoffe, Appreturmaschinen, Bohrmaschinen, Braunkohlen, Murexid, Nähmaschinen, Pergamentpapier, vegetabilisches, Pikrinsäure, Pressen anführen wollen. Die neuesten Resultate der Technik, der kaufmännischen Erfahrung und der Statistik sind mit Gewissenhaftigkeit benutzt, und aus dem reichhaltigen Material ist das Wissenswürdigste in gedrängter Kürze und in ansprechender Form zusammengestellt. Soweit bei einem solchen Werke überhaupt von Vollständigkeit die Rede sein kann, darf das vorliegende auf dies Prädikat mit Recht Anspruch machen; gewiß das beste Zeugniß für ein Lexikon. Wir können dasselbe daher dem Handelsstande, wie den mit der Zoll-Abfertigung befaßten Beamten mit voller Ueberzeugung empfehlen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 59 und 60 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 47. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 20. November 1863.

Gesetzgebung.

Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirke Trier.

(Staats-Anzeiger Nr. 270.)

Auf den Bericht vom 21. Oktober d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirke Trier. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Saarbrücken. Sie soll aus neun Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises Saarbrücken berechtigt, welche in einer der beiden Gewerbesteuerklassen A. I. und II. veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848 über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 2. November 1863.

Wilhelm.

Graf von Itzenplitz.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Italien.

(Times Nr. 24,707.)

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen auszudehnen und zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland rc. Herrn Jakob Hudson, Ritter rc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Italien.

Und Seine Majestät der König von Italien den Senator des Königreichs Johann Manna, Großoffizier rc., Minister Staatssekretair für Ackerbau, Gewerbe und Handel;

Welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer beiderseitigen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und beschlossen haben:

Art. 1. In allen Staaten und Besitzungen der beiden hohen vertragenden Theile soll wechselseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Unterthanen des einen der beiden vertragenden Theile sollen beiderseitig befugt sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und sicher nach allen Plätzen, Häfen und Strömen des Anderen zu kommen, wohin andere Ausländer jetzt oder künftig kommen dürfen, und sie sollen in Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen des anderen Theiles die nämlichen Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Begünstigungen, Befreiungen und Exemtionen genießen, welche die einheimischen Unterthanen überhaupt jetzt oder künftig genießen.

Art. 2. Weder andere noch höhere Zölle oder Abgaben sollen bei der Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbserzeugnisses der Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Italien in die Staaten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät ohne Unterschied des Ortes, woher sie kommen, erhoben werden und bei der Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbserzeugnisses der Staaten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät in die Staaten und Besitzun-

gen Sr. Majestät des Königs von Italien sollen, ohne Unterschied des Ortes woher sie kommen, keine anderen oder höheren Zölle erhoben werden als diejenigen, welche gegenwärtig oder später von denselben Artikeln, wenn sie das Produkt oder Gewerbserzeugniß eines anderen fremden Landes sind, erhoben werden; auch soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbserzeugnisses aus den Staaten und Besitzungen des einen der vertragenden Theile in die Staaten und Besitzungen des Anderen beibehalten oder gelegt werden, das nicht gleichermaßen auf die Einfuhr der nämlichen Artikel Ausdehnung findet, wenn dieselben das Produkt oder Gewerbserzeugniß irgend eines anderen Landes sind.

Se. Majestät der König von Italien verpflichtet sich ferner, die Einfuhr keines Boden- oder Gewerbserzeugnisses aus den Staaten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, ohne Unterschied des Ortes woher sie kommen, in seine Staaten und Besitzungen zu verbieten.

Art. 3. Weder höhere noch andere Zölle oder Abgaben sollen in den Staaten und Besitzungen des einen der beiden vertragenden Theile bei der Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Staaten und Besitzungen des Anderen erhoben werden, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr des nämlichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande jetzt oder künftig erhoben werden; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Staaten und Besitzungen des einen der beiden vertragenden Theile nach den Staaten und Besitzungen des Anderen gelegt werden, das nicht gleichermaßen auf die Ausfuhr des nämlichen Artikels nach irgend einem anderen Lande gelegt würde.

Art. 4. In Allem, was den Durchfuhrhandel angeht und ebenso in Betreff der Lagerung, Prämien, Erleichterungen und Rückzölle sollen die Unterthanen des einen der vertragenden Theile in den Staaten und Besitzungen des anderen dieselbe Behandlung wie die einheimischen Unterthanen genießen.

Art. 5. Alle Artikel, welche in die Häfen der Staaten und Besitzungen ihrer Britischen Majestät in gesetzlicher Weise auf Britischen Schiffen eingeführt werden können, dürfen in die nämlichen Häfen in gleicher Art auch auf Italienischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel wie solche heißen, unterworfen zu sein, als denjenigen, wenn derartige Artikel auf Britischen Schiffen eingeführt würden; und umgekehrt alle Artikel, welche in die Häfen der Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Italien in gesetzlicher Weise auf Italienischen Schiffen eingeführt werden können, dürfen in die nämlichen Häfen in gleicher Art auch auf Britischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel wie solche heißen, unterworfen zu sein, als denjenigen, wenn derartige Artikel auf Italienischen Schiffen eingeführt würden. Diese wechselseitige Gleichheit der Behandlung soll ohne Unterschied, ob derartige Artikel unmittelbar von dem Ursprungsorte, oder von irgend einem anderen Platze kommen, gelten.

In derselben Weise soll eine vollkommene Gleichheit der Behandlung in Betreff der Ausfuhr bestehen, so daß bei der Ausfuhr aller Artikel, welche jetzt oder künftig aus den Staaten und Besitzungen des einen der vertragenden Theile in gesetzlicher Weise ausgeführt werden dürfen, die nämlichen Ausfuhrzölle zu zahlen und dieselben Prämien und Rückzölle gestattet sind, mag nun die gedachte Ausfuhr auf Italienischem oder einem Britischen Schiffe erfolgen und ohne Unterschied, ob der Bestimmungsort ein Hafen eines der beiden vertragenden Theile oder irgend einer dritten Macht ist.

Art. 6. Keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantainegelder oder andere ähnliche, oder entsprechende Abgaben, welcher Art oder von welcher Benennung sie sein mögen, die im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Privatpersonen, Korporationen oder Niederlassungen jeglicher Art erhoben werden, sollen in den Häfen der Staaten und Besitzungen des einen Landes den Schiffen des anderen Landes auferlegt werden, wenn sie nicht gleichermaßen und unter den nämlichen Bedingungen in denselben Fällen den einheimischen Schiffen im Allgemeinen auferlegt sind. Die nämliche Gleichheit der Behandlung soll auf die beiderseitigen Schiffe, von welchem Hafen oder Platze sie ankommen mögen und ohne Unterschied ihres Bestimmungsortes, wechselseitig Anwendung finden.

Art. 7. In Allem, was die Aufstellung, das Laden und Löschen der Schiffe in den Häfen, Buchten, Docks, Rheden, Ankerplätzen oder Strömen der Staaten und Besitzungen der beiden Länder betrifft, soll kein Vorrecht den einheimischen Schiffen zugestanden werden, das nicht gleichermaßen den Schiffen des anderen Landes zugestanden würde, indem die Absicht der vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung die beiderseitigen Schiffe auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden sollen.

Art. 8. Die vertragenden Theile kommen überein, daß die Schiffe und Unterthanen des einen vertragenden Theiles in Betreff des Küstenhandels in den Staaten und Besitzungen des Anderen die nämlichen Vorrechte genießen und in allen Beziehungen in derselben Weise behandelt werden sollen, wie die einheimischen Schiffe und die einheimischen Unterthanen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen jedoch in Betreff des Küstenhandels in den Kolonien angesehen werden, als erstreckten sie sich nur auf den Küstenhandel solcher Kolonialbesitzungen ihrer Britischen Majestät, welche beantragt haben oder in Gemäßheit der Bestimmungen des hierauf Bezug habenden Gesetzes in der Folgezeit bei Ihrer Majestät beantragen werden, daß ihr Küstenhandel fremden Schiffen geöffnet sei.

Art. 9. Alle nach den Britischen Gesetzen für Britische zu erachtenden Schiffe und alle nach den Italienischen Gesetzen für Italienische zu erachtenden Schiffe, sollen in Absicht dieses Vertrages für Britische, beziehungsweise Italienische erachtet werden.

Art. 10. Die vertragenden Theile kommen überein, daß in allen auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habenden Angelegenheiten alle Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen jeglicher Art, welche der eine vertragende Theil den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig zugesteht, oder in der Folgezeit zugestehen möchte, auf die Unterthanen oder Bürger des anderen vertragenden Theiles sofort und bedingungslos ausgedehnt werden, indem es ihre Absicht ist, daß der Handel und die Schifffahrt des einen Landes in dem anderen in allen Beziehungen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden soll.

Art. 11. Alle in den Gebieten Sr. Majestät des Königs von Italien ad valorem zu erhebenden Einfuhrzölle sollen nach dem Werth des eingeführten Gegenstandes an dem Erzeugungs- oder Fabrikationsorte, unter Hinzurechnung der für die Einfuhr nach Italien, dessen

Staaten und Besitzungen erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten bis zum Löschungshafen berechnet werden.

Behufs der Erhebung dieser Zölle hat der Importeur dem Zollamte eine schriftliche Deklaration einzureichen, aus welcher der Werth und die Beschreibung der eingeführten Waaren, sammt den vorerwähnten Zusätzen hervorgeht. Ist die Zollbehörde der Ansicht, daß der deklarirte Werth ein zu geringer sei, so ist dieselbe befugt, die Waaren zu behalten, wenn sie dabei dem Importeur den deklarirten Preis mit einem Zuschlag von 5 pCt. zahlt.

Diese Zahlung muß sammt der Erstattung aller von derartigen Waaren etwa schon erhobenen Zölle innerhalb 15 Tagen nach der Deklaration erfolgen.

Art. 12. Die Unterthanen des einen der beiden vertragenden Theile sollen in Betreff der auf Gewerbserzeugnisse anzuwendenden Handelsmarken und Zeichen aller Art in den Staaten und Besitzungen des Anderen die nämlichen Rechte haben, wie die einheimischen Unterthanen.

Art. 13. Jedem der beiden vertragenden Theile steht es zu, Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten, die in den Städten und Häfen der Staaten und Besitzungen des Anderen residiren, zu ernennen. Derartige Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten dürfen jedoch ihr Amt nicht eher antreten, bis sie von der Regierung, zu welcher sie gesendet sind, in der üblichen Form bestätigt und zugelassen worden. Dieselben sollen alle Amtsgeschäfte wahrnehmen und alle Vorrechte, Befreiungen und Bevorzugungen genießen, welche dort den Konsuln der meistbegünstigten Nation zugestanden sind, oder zugestanden werden.

Art. 14. Wenn sie sich den Gesetzen des Landes gemäß benehmen, so sollen die Unterthanen jedes der vertragenden Theile

1) die volle Freiheit haben, mit ihren Familien sich nach den Staaten und Besitzungen des anderen vertragenden Theiles zu begeben, und dort an allen Orten zu reisen oder zu wohnen;
2) die Erlaubniß haben, Häuser, Fabriken, Niederlagen, Läden und Grundstücke, deren sie benöthigt sind, zu miethen oder zu besitzen;
3) ihren Handel entweder in Person oder durch Agenten, welche sie als zur Verwendung geeignet erachten, betreiben dürfen;
4) in Bezug auf ihre Person oder Vermögen, oder in Bezug auf Pässe, Aufenthalts- oder Niederlassungsscheine, oder in Bezug auf ihren Handel oder Gewerbebetrieb keinen anderen oder höheren, sowohl allgemeinen wie lokalen Abgaben oder Auflagen, oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterworfen sein als denjenigen, welche den einheimischen Unterthanen auferlegt sind oder auferlegt werden.

Art. 15. Die Unterthanen jedes der vertragenden Theile sollen in den Staaten und Besitzungen des anderen von allem gezwungenen Kriegsdienste, sowohl in dem Landheer und auf der Flotte, wie in der Nationalgarde oder Miliz frei sein. Sie sollen gleichermaßen von allen richterlichen und kommunalen Aemtern jeglicher Art, und ebenso von allen als Ersatz für persönliche Dienstleistungen entweder in Geld oder in Natura auferlegten Kontributionen, und schließlich von allen Zwangsanleihen und Kriegsleistungen oder Requisitionen befreit sein.

Art. 16. Die Unterthanen jedes der vertragenden Theile sind in den Staaten und Besitzungen des anderen vollkommen befugt, alle Arten von Eigenthum, deren Erwerb und Genuß die Gesetze des Landes Fremden jeder Nation gestatten, zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen. Sie können dasselbe erwerben und darüber verfügen entweder durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, Testament, Intestaterbfolge oder in irgend einer anderen Weise unter denselben Bedingungen, welche in den Landesgesetzen für alle Fremden aufgestellt sind. Ihre Erben und Stellvertreter können entweder selbst oder durch Agenten, die zu ihrem Besten handeln, ihnen in dem gedachten Eigenthum nachfolgen und davon Besitz nehmen in derselben Weise und in denselben gewöhnlichen Formen des Gesetzes, wie die Unterthanen des Landes. In Abwesenheit der Erben und Stellvertreter ist das Vermögen in der nämlichen Weise zu behandeln, wie das einem Unterthanen des Landes unter ähnlichen Umständen gehörige Vermögen der gleichen Art.

In keiner dieser Beziehungen haben sie von dem Werthe des gedachten Vermögens andere oder höhere Abgaben, Zölle oder Auflagen zu entrichten, als die von den Unterthanen des Landes zu entrichtenden. In jedem Falle ist es den Unterthanen der vertragenden Theile gestattet, ihr Eigenthum oder, wenn dasselbe verkauft würde, den Erlös daraus frei auszuführen, ohne gezwungen zu sein, bei einer solchen Ausfuhr irgend welche Abgabe als Fremde zu zahlen und ohne anderen und höheren Zöllen unterworfen zu sein als denjenigen, welchen die Unterthanen des Landes in gleichen Verhältnissen unterliegen.

Art. 17. Alle Wohnungen, Fabriken, Niederlagen und Läden der Unterthanen des einen der beiden vertragenden Theile und alle dazu gehörigen zu Wohnungen oder Handelszwecken bestimmten Grundstücke sollen in den Staaten und Besitzungen des Anderen geschützt sein. Würde eine Veranlassung vorliegen, eine Nachforschung oder eine Haussuchung in derartigen Wohnungen und Grundstücken vorzunehmen, oder Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, so kann eine derartige Maßnahme nur in Gemäßheit des gesetzlichen Auftrages oder schriftlichen Befehls eines Gerichtshofes oder der zuständigen Behörden zur Ausführung gebracht werden.

Die Unterthanen des einen der beiden vertragenden Theile sollen in den Staaten und Besitzungen des Anderen zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vorrechte wie die Unterthanen des Landes genießen und gleich diesen befugt sein, in allen Angelegenheiten ihre Advokaten, Anwälte oder Agenten aus der Zahl der Personen, die in Gemäßheit der Landesgesetze zu dem Betriebe derartiger Geschäfte zugelassen sind, zu verwenden.

Art. 18. Sollte irgend ein Kriegs- oder Kauffahrteischiff des einen der vertragenden Theile durch Ungunst des Wetters oder durch Zufall veranlaßt werden, in einem Hafen des anderen Zuflucht zu suchen, so soll dasselbe befugt sein, dort sich wieder auszurüsten, alle erforderlichen Vorräthe sich zu beschaffen, und wieder in See zu stechen, ohne andere Abgaben zahlen zu müssen als diejenigen, die in einem gleichen Falle von einem einheimischen Schiffe zu zahlen sind. Würde jedoch der Kapitain eines Kauffahrteischiffes sich in der Nothwendigkeit sehen, über einen Theil seiner Waare zu verfügen, um seine Ausgaben zu bestreiten, so soll er verpflichtet sein, den Vorschriften und Tarifen des Platzes, nach welchem er gekommen ist, zu entsprechen.

Sollte irgend ein Kriegs- oder Kauffahrteischiff des einen der vertragenden Theile an den Küsten des anderen auf den Grund ge-

rathen oder scheitern, so sind das Schiff oder Fahrzeug und alle Theile desselben, sowie alle dazu gehörigen Ausrüstungs- und Zubehörgegenstände, und alle von denselben geretteten Güter und Waaren, einschließlich der in die See geworfenen, oder, wenn sie verkauft würden, der Erlös aus denselben, und ebenso alle am Bord eines derartigen gestrandeten oder gescheiterten Schiffes oder Fahrzeuges gefundenen Papiere den Eigenthümern oder deren Agenten, wenn sie von denselben erfordert werden, zurückzuerstatten. Sind die gedachten Eigenthümer oder deren Agenten nicht zur Stelle, so sollen sie dem Britischen oder Italienischen Generalkonsul, Konsul oder Vicekonsul, in dessen Bezirk der Schiffbruch oder das Stranden stattgefunden hat, ausgeliefert werden, wenn sie von demselben innerhalb der durch die Gesetze des Landes bestimmten Zeit erfordert werden, und die gedachten Konsuln, Eigenthümer oder Agenten sollen nur die bei der Bewahrung des Eigenthums entstandenen Kosten, sowie die Bergungs- und anderen Kosten zu zahlen haben, die in dem gleichen Fall von dem Wrack eines einheimischen Schiffes zu zahlen sind.

Die von dem Wrack geretteten Güter und Waaren sind, so lange sie nicht zum Verbrauch klarirt werden, von allen Zöllen befreit; in dem gedachten Fall haben sie dieselben Zollbeträge zu zahlen, als wenn sie auf einem einheimischen Schiffe eingeführt werden.

In dem Falle, wenn das Schiff entweder durch Ungunst des Wetters verschlagen wird, auf den Grund geräth, oder scheitert, sind die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten, falls der Eigenthümer oder Kapitain, oder ein anderer Agent des Eigenthümers nicht gegenwärtig ist, oder gegenwärtig ist und es verlangt, ermächtigt, einzuschreiten, um ihren Landsleuten den erforderlichen Beistand zu leisten.

Art. 19. Die in den Staaten und Besitzungen des einen der vertragenden Theile wohnenden Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten des anderen sollen von den Ortsbehörden den Beistand erhalten, der zur Wiedererlangung der Deserteure von den Schiffen ihrer betreffenden Länder ihnen gesetzlich gewährt werden kann.

Art. 20. Der gegenwärtige Handels- und Schifffahrtsvertrag soll, wenn derselbe ratifizirt ist an die Stelle der zwischen den Hohen vertragenden Theilen in Kraft stehenden Verträgen — nämlich der am 5. April 1847 und am 30. Dezember 1854 zwischen Großbritanien und Toskana [1]) und der am 29. April 1845 zwischen Großbritanien und Beiden Sicilien, und der am 27. Februar 1851 und am 9. August 1854 [2]) zwischen Großbritannien und Sardinien abgeschlossenen — treten, und soll von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen an, zehn Jahre und ferner in Kraft bleiben, bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem der eine der vertragenden Theile dem anderen von seiner Absicht, denselben aufhören zu lassen, Kenntniß gegeben hat, wobei jeder der vertragenden Theile befugt bleibt, dem anderen nach Ablauf der ersten neun Jahre oder zu irgend einer Zeit später eine derartige Eröffnung zugehen zu lassen.

Art. 21. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen in London binnen sechs Wochen oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1847 II. S. 264 und a. a. O. 1855 I. S. 139.

[2]) Vergl. a. a. O. 1851 I. S. 577 und a. a. O. 1855 I. S. 379.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigefügt.

Turin, den 6. August 1863.

Jacob Hudson.
Johann Manna.

Der Austausch der Ratifikationen hat zu London am 29. Oktober 1863 stattgefunden.

Zollfreie Einfuhr von Vieh, Lebensmitteln und landwirthschaftlichen Maschinen in Egypten.

(Mon. univ. Nr. 314.)

Im Verfolg der beträchtlichen Verluste, welche durch die zur Zeit in Egypten herrschende Viehseuche der dortigen ackerbautreibenden Bevölkerung erwachsen, und in der Absicht, nach Kräften einer äußerst fühlbaren Unterbrechung der großen Kulturen vorzubeugen, denen die Arbeitswerkzeuge plötzlich fehlen, hat die Egyptische Regierung neuerdings die Zölle von Vieh und Nahrungsstoffen suspendirt, und ferner für ein Jahr den Eingangszoll von landwirthschaftlichen Maschinen aufgehoben.

Zusammensetzung der Schiffsmannschaft in Chile.

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Nach Ablauf des durch die Verordnung vom 22. August 1861 festgesetzten zweijährigen Termins, bis zu welchem die Verordnung vom 5. Mai 1855 in Kraft bleiben sollte, welche das bei der Zusammensetzung der Besatzung Chilenischer Kauffahrteischiffe zulässige Verhältniß fremder Seeleute bestimmt, und in Erwägung, daß die Gründe, die jene Verordnung nothwendig machten, fortbestehen, habe ich kraft der durch Artikel 29 des Gesetzes vom 28. Juli 1836 mir übertragenen Befugniß und mit Zustimmung des Staatsraths genehmigt und verfüge:

Einziger Artikel. Der in der Verordnung vom 5. Mai 1855 bezeichnete Termin, innerhalb dessen die Chilenischen Schiffe bei der Bildung ihrer Besatzung die Zahl der fremden Seeleute bis auf zwei Drittheile ihrer Mannschaft vom Kapitain bis zum Schiffsjungen ausdehnen können, wird bis zum 13. August 1865 verlängert.

Santiago, den 10. August 1863.

Perez.

Münzverordnung in den Vereinigten Staaten von Columbien.

(Mon. univ. Nr. 314.)

Der National-Konvent

Verordnet:

Art. 1. Bei den Nationalkassen und denen der Staaten werden auch

ferner zum Werth von 20 Centavos pro Franc die nach dem metrischen System geprägten Silbermünzen des Französischen Kaiserreichs, sowie der Königreiche Belgien und Italien, und ebenso alle anderen Münzen, deren Gewicht und Feingehalt dem der Kolumbischen gleich ist, angenommen.

Art. 2. Bei den Kassen des nationalen Staatsschatzes werden bis zum 1. September 1864 die zum Feingehalt von 0,666 Tausendtheilen ausgebrachten Grenadinischen Münzen angenommen; von dem gedachten Tage an dürfen dieselben bei der Zahlung von Steuern und Abgaben nicht mehr zugelassen werden, und die Privatpersonen sind befugt, sie als Zahlungsmittel zurückzuweisen.

Die Exekutivgewalt ist befugt, den Zeitpunkt der Nichtzulassung der Münzen zu 0,666 Tausendtheilen bei den Finanzämtern derjenigen Staaten hinauszurücken, bei denen nach der Meinung des betreffenden Präsidenten, Gouverneurs oder obersten Chefs eine derartige Suspension ohne Schwierigkeit angeordnet werden kann.

Art. 3. Die Einfuhr aller Münzsorten mit einem Feingehalt von weniger als 0 Fr. 900 Tausendtheile in den Freistaat ist verboten.

Art. 4. Vom 1. September 1863 ab werden bei den öffentlichen Kassen des Staates Panama die einheimischen oder fremdländischen Münzen zum Feingehalt von 0,665 Tausendtheilen nicht mehr angenommen, und haben für die Privatpersonen keinen ferneren Zwangskours.

Art. 5. Die Art. 7 und 8 der Ausführungs-Verordnung vom 31. August 1861, betreffend das Münzwesen, sind aufgehoben.

Art. 6. Alle früher in Bezug auf das Münzwesen ergangenen Bestimmungen werden gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetz veröffentlicht.

Rio Negro, 15. April 1863.

Statistik.

Uebersicht der in dem Betriebsjahre vom 1. September 1862 bis 31. August 1863 zur Runkelrübenzucker-Fabrikation verwendeten rohen Rüben im Zollverein.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Zahl der aktiven Fabriken.	Runkelrüben sind versteuert: vom 1. September bis Ende Dezember 1862.		im ersten Quartal 1863.		im zweiten Quartal 1863.		im Juli und August 1863.		Zusammen.	
		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
1. Preußen	216	19,062,220	.	12,554,059	.	145,169	.	21,640	.	31,783,088	.
Außerdem: Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	6	211,660	.	186,615	.	1,195	.	.	.	399,470	.
3. Sachsen	1	56,430	.	16,740	.	.	.	.	.	73,170	.
4. Hannover	1	87,900	.	38,055	.	.	.	.	.	125,955	.
5. Württemberg	6	577,018	.	417,314	.	20,147	.	.	.	1,014,479	.
6. Baden	1	342,177	.	302,534	.	261,882	.	130,352	.	1,036,945	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Thüringen	2	121,520	30	99,547	16	.	.	.	.	221,067	46
10. Braunschweig	14	1,281,115	.	783,969	40	.	.	.	.	2,065,084	40
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	247	21,740,040	30	14,398,833	56	428,393	.	151,992	.	36,719,258	86
In dem Betriebsjahre 1861—1862 waren	247	20,234,837	94	11,314,089	52	143,467	.	.	.	31,692,394	46
Im Jahre 1862—1863 also: mehr	.	1,505,202	36	3,084,744	4	284,926	.	151,992	.	5,026,864	40
weniger	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Statistik der Brauereien in Preußen und in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Zollvereins, deren Regierungen mit Preußen die Uebergangsabgabe von Bier als eine gemeinschaftliche theilen, für das Jahr 1862.[1])

(Auszug aus der amtlichen Jahresübersicht.)

Preußen.	I. a. Gewerbliche Brauereien, welche Bier verkaufen und der Gewerbesteuer unterliegen: in den Städt.	I. a. auf dem Lande.	I. b. Nicht gewerbliche, blos für den Hausbedarf betriebene Brauereien: in den Städt.	I. b. auf dem Lande.	I. c. Steuerfreie Haustrunkbereitung i. Kochkesseln ꝛc.: Zahl der im Laufe des Jahres ertheilten Erlaubniß-Scheine.	II. Betrag der Braumalzsteuer (einschließlich Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Restitutionen, Niederschlagungen und Bonifikationen). Rthl.	Sgr.	Pf.	III. Gewerbliche Brauereien, welche aus Malz Essig bereiten und nicht zugleich Bierbrauereien sind. Zahl derselben: in den Städt.	III. auf dem Lande.	III. Betrag der entrichteten Steuer. Rthl.	Sgr.	Pf.
I. Preußen und diejenigen Vereinsländer und Vereinsgebietstheile, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt.													
1. Ostpreußen	280	193	7	184	5,292	176,962	—	8	.	.	—	—	—
1. Westpreußen	98	26	.	.	.	84,719	18	1	3	.	864	10	—
						7,532	6	11					
2. Posen	158	95	.	.	1	43,137	14	5	.	.	—	—	—
3. Pommern	191	28	1	181	4,328	47,284	9	6	.	.	—	—	—
4. Schlesien	421	871	1	5	7	217,547	1	—	5	.	35	—	—
5. Brandenburg: Berlin	38	.	.	.	.	154,307	9	6	.	.	—	—	—
5. Brandenburg: Regierungsbezirk a) Potsdam	187	38	.	28	1,103	71,030	8	10	1	.	1	10	—
5. Brandenburg: Regierungsbezirk b) Frankfurt	160	189	.	9	29	66,840	1	9	1	1	3	—	—
6. Sachsen (einschließlich der zum Thüringischen Vereine gehörigen Landestheile)	518	486	3	80	1,500	262,558	15	—	21	32	229	26	3
7. Westphalen	677	620	17	1987	553	93,787	22	3	4	.	514	—	—
8. Rheinland	975	1286	9	250	8	267,558	28	7	8	3	390	24	9
Summe	3703	3832	38	2724	12,821	1,485,753	4	7	43	36	2038	11	—
						7,532	6	11					
1861 waren	3732	3891	37	2796	12,525	1,391,924	23	3	48	36	2100	5	—
						9,100	17	10					
Also sind 1862 mehr	.	.	1	.	296	93,828	11	4	.	.	—	—	—
Also sind 1862 weniger	29	59	.	72	.	—	—	—	5	.	61	24	—
						1,568	10	11					
Unter den obigen Ansätzen sind enthalten:													
zu 5 a) Die Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schöneberg	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	—	—	—
zu 6. Die Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigischen Landestheile	6	17	.	.	54	1,684	1	3	.	.	—	—	—
zu 7. Waldeck	17	7	.	1	.	1,450	15	6	.	.	—	—	—
zu 7. Pyrmont	1	.	.	.	.	912	10	—	.	.	—	—	—
zu 7. Lippe und Grävenhagen	11	20	1	18	11	4,626	21	3	.	.	—	—	—
zu 7. Lipperode und Kappel	.	2	.	.	.	125	—	—	.	.	—	—	—
zu 8. Meisenheim	8	4	.	.	.	748	16	—	.	.	—	—	—
Zusammen	43	50	1	19	65	9,547	4	—	.	.	—	—	—

[1]) Wegen des Vorjahres s. H.-A. 1862 II. S. 371.

Vereinsländer ꝛc.	I. a. Gewerbliche Brauereien, welche Bier verkaufen und der Gewerbesteuer unterliegen		I. b. Nicht gewerbliche, blos für den Hausbedarf betriebene Brauereien		I. c. Steuerfreie Haustrunkbereitung i. Kochkesseln ꝛc.	II. Betrag der Braumalzsteuer (einschließlich Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Restitutionen, Niederschlagungen und Bonifikationen).			III. Gewerbliche Brauereien, welche aus Malz Essig bereiten und nicht zugleich Bierbrauereien sind.				
									Zahl derselben		Betrag der entrichteten Steuer.		
	in den Städt.	auf dem Lande.	in den Städt.	auf dem Lande.	Zahl der im Laufe des Jahres ertheilten Erlaubniß-Scheine.	Rtl.	Sgr.	Pf.	in den Städt.	auf dem Lande.	Rtl.	Sgr.	Pf.
II. Vereinsländer, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen und die Braumalzsteuer selbst erheben.													
(Nach der Reihenfolge der Verträge.)													
a) Anhalt-Bernburg	12	9	.	.	.	6,614	25	—	.	.	—	—	—
b) Anhalt-Dessau-Köthen	49	16	.	3	.	13,802	27	6	4	.	10	—	—
c) Aemter Allstedt und Oldisleben	1	2	.	2	.	889	17	—	.	.	—	—	—
d) Amt Volkenrode	.	2	.	1	.	129	5	—	.	.	—	—	—
e) Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	17	10	.	2	.	5,838	10	3	.	.	—	—	—
f) Schwarzburg-Rudolstädtische Unterherrschaft	2	15	1	5	.	2,526	10	—	.	.	—	—	—
g) Birkenfeld	6	14	.	.	.	2,112	4	—	.	.	—	—	—
Summa II.	87	68	1	13	.	31,913	8	9	4	.	10	—	—
Dazu: I. Preußen	3703	3832	38	2724	12,821	1,485,753	4	7	43	36	2038	11	—
Summa I. und II.	3790	3900	39	2737	12,821	1,517,666	13	4	47	36	2048	11	—
Außerdem:													
Luxemburg	19	19	.	.	.	16,671	1	3	.	.	—	—	—
III. Sachsen	171	601	.	.	.	354,417	1	4	.	.	—	—	—
IV. Thüringen (ausschließlich der Preußischen Landestheile)	166	1179	6	442	2	256,803	6	11	.	6	57	7	6
V. Braunschweig	62	25	1	8	.	25,590	23	6	1	.	140	—	—
Ueberhaupt	4208	5724	46	3187	12,823	2,171,148	16	4	48	42	2245	18	6
Unter den vorstehenden Ansätzen zu V. sind enthalten: Die Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen	.	3	.	.	.	503	4	3	.	.	—	—	—

Oesterreichs Montan- und gewerb

Die von der K. K. Direktion der administrativen Statistik herausgegebenen „Tafeln zur Statistik der Oesterreichischen Monarchie.“ Neue gewerblichen Industrie:

1. Erzeugung der Aerarial- und Privat-

Kronland.		Gold.	Silber.	Quecksilber.	Zinn.	Zink.	Rohkupfer.	Blei.	Glätte.
		Münz-Pfund.		Wiener Centner.					
Oesterreich unter der Enns	Aerar	.	.	.	.	.	.	.	.
	Privat	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich ob der Enns	Privat	0,087	.	.	.	.	.	.	.
Salzburg	Aerar	43,820	185,990	.	.	.	139	.	.
	Privat	.	.	.	.	.	1,802	.	.
Steiermark	Aerar	.	.	.	.	.	.	.	.
	Privat	.	.	.	.	.	91	.	.
Kärnthen	Aerar	.	.	.	.	.	.	17,253	.
	Privat	.	.	.	.	.	.	55,861	.
Krain	Aerar	.	.	5061	.	.	.	.	.
	Privat	.	.	.	.	6,410	.	6,727	.
Görz, Gradiska, Istrien und Triest	Privat	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	Aerar	.	368,944	.	.	.	2,465	.	82
	Privat	15,060	.	.	.	1,269	818	1,689	.
Böhmen	Aerar	.	26,807,085	.	112	.	.	3,966	16,803
	Privat	.	14,809	.	798	.	142	736	.
Mähren	Privat	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Privat	0,106	9,384	.	.	.	.	49	.
Galizien und Krakau	Aerar	.	.	.	.	411	.	.	.
	Privat	.	.	.	.	12,909	.	.	.
Bukowina	Privat	.	.	.	.	.	1,140	.	.
Dalmatien	Privat	.	.	.	.	.	.	.	.
Lombardisch-Venetianisches Königreich	Aerar	.	.	.	.	1,254	4,027	300	.
	Privat	.	.	646	.	.	.	.	.
Ungarn	Aerar	1,026,597	31,056,505	.	.	.	11,938	18,107	5,973
	Privat	212,172	5,996,863	642	.	.	19,127	3,284	5
Serbische Wojewodschaft und Temeser Banat	Privat	7,568	385,778	.	.	.	1,758	928	.
Kroatien-Slavonien und Militairgrenze	Aerar	.	.	.	.	.	.	.	.
	Privat	0,034	.	.	.	.	477	.	.
Siebenbürgen	Aerar	640,721	3,644,968	.	.	.	408	1,245	.
	Privat	1,347,095	583,988	2	.	.	1,137	.	.
Summa der Aerarial-Erzeugung		1,711,188	62,063,492	5061	112	1,665	18,977	40,871	22,858
Summa der Privat-Erzeugung.		1,582,117	6,990,817	1290	798	20,588	26,492	69,274	5
Zusammen [2])		3,293,255	69,054,309	6351	910	22,253	45,469	110,145	22,863
Durchschnittspreis pr. Gewichtseinheit		675 fl.	45 fl.	115 fl. 14 kr.	72 fl. 88 kr.	10 fl. 40 kr.	58 fl. 63 kr.	14 fl. 44 kr.	14 fl. 5 kr.

[1]) Dabei 14,860 Ctr. Anthracit.

[2]) Außerdem wurden noch gewonnen: 6625 Ctr. Nickelerz in Böhmen und Ungarn; 123 Ctr. Nickelmetall in Böhmen und Steiermark; in Tirol, Ungarn, Kroatien und Dalmatien; 1188 Ctr. Asphalt in Galizien.

liche Industrie im Jahre 1859.

Folge IV. Bd., die Jahre 1858 und 1859 umfassend, enthalten im fünften Heft die nachstehenden Uebersichten über die Ergebnisse der Montan- und

Berg- und Hüttenwerke im Jahre 1859.

Antimonium crudum.	Nickelspeise.	Arsenik.	Schwefel.	Roheisen.	Gußeisen.	Alaun.	Kupfervitriol.	Eisenvitriol.	Steinkohlen.	Braunkohlen.	Graphit.
Wiener Centner.											
.	.	.	.	16,945	5,793	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	33,494	443	499	.	.	653,902	1,179,728	5,480
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4,749	711,807	.
.	.	.	332	47,991	4,473	.	442	.	.	.	.
.	66	776	.	14,500	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	601,676	67,577	.	.	.	.	694,394	.
.	.	.	.	860,747	12,666	4,074	.	.	1) 48,373	5,075,672	6,360
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	560,288	10,098	.	.	.	.	509,286	542
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	86,202	19,381	.	.	.	.	748,444	.
.	.	.	.	.	.	87	.	84	.	204,993	.
.	.	.	.	36,843	10,208	.	.	.	.	49,380	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39,259	.
.	.	.	.	68,377	40,663	.	.	.	122,198	.	.
265	.	.	6,349	530,691	200,709	12,343	1981	42,265	16,018,904	9,957,052	51,496
.	.	.	.	407,125	91,108	1,537	.	.	3,311,243	749,637	23,458
.	.	.	.	58,171	31,115	.	.	.	6,854,576	.	.
.	.	.	16,959	2,361	3,160	.	.	.	695,903	.	.
.	.	.	.	34,983	41,823	.	.	.	838,308	130,033	.
.	.	.	.	38,273	2,959	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	86,033	.
.	.	.	2,068	.	.	.	.	14,304	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	118,629	.
3820	.	.	498	183,368	18,158	.	.	.	.	17,142	.
1059	.	.	.	1,017,749	63,428	5,870	.	.	2,395,843	3,409,914	.
.	.	.	.	260,738	40,772	.	.	.	1,205,663	.	.
.	.	.	867	.	.	.	.	.	.	3,724	.
.	.	.	.	32,334	18,911	.	.	.	74,420	2,972	.
.	.	.	.	53,642	7,107	.	.	18	.	.	.
.	.	.	.	29,578	10,191	.	.	.	.	14,329	.
3820	.	.	20,724	1,011,203	157,139	.	442	14,322	818,101	764,640	.
1324	66	776	6,349	3,954,873	543,604	24,410	1981	42,349	31,405,976	22,937,788	87,336
5144	66	776	27,073	4,966,076	700,743	24,410	2423	56,671	32,224,077	23,702,428	87,336
14 fl. 14 kr.	31 fl. 50 kr.	7 fl. 35 kr.	5 fl. 60 kr.	3 fl. 46 kr.	6 fl. 16 kr.	5 fl. 74 kr.	20 fl. 58 kr.	1 fl. 87 kr.	17,1 kr.	13,6 kr.	70,2 kr.

1872 Ctr. Antimonium regulus in Ungarn; 3 Ctr. Wismuth, 516 Ctr. Wolframerz und 62 Ctr. Uranerz in Böhmen; 5858 Ctr. Asphaltstein

2. Baumwoll-Spinne

Kronland.	Anzahl der Spinnereien.	Anzahl der Fein-Spinnmaschinen.	Anzahl der hieran befindlichen Spindeln.	der in den Spinnereien beschäftigten Menschen: Männer.	Weiber.	Kinder unter 14 Jahren.	Zusammen.	Gewicht des Baumwollen-Vorrathes vom Jahre 1858. Wiener Pfund.	Gewicht der im Jahre 1859 bezogenen Baumwolle. Wiener Pfund.
Oesterreich unter der Enns	49	1832	551,932	3,666	3,945	1982	9,593	4,707,216	23,975,365
Oesterreich ob der Enns	10	1378	90,772	463	548	398	1,409	741,646	2,747,867
Steiermark	2	98	27,912	308	374	71	753	311,637	1,444,624
Krain	1	24	10,000	87	53	12	152	45,944	471,448
Görz, Gradisca, Istrien 2c.	2	63	18,300	123	127	194	444	114,387	1,677,271
Tirol und Vorarlberg	21	712	217,072	1,441	1,891	471	3,803	1,396,322	8,440,675
Böhmen	75	1901	548,670	4,539	4,039	1248	9,826	2,691,192	20,300,262
Venedig	2	215	28,464	324	335	238	897	300,402	2,143,719
Ungarn	1	11	2,100	18	18	26	62	12,416	115,961
Siebenbürgen	1	.	1,920	2	20	5	27	.	17,000
Gesammtsumme	164	6234	1,497,142	10,971	11,350	4645	26,966	10,321,162	61,334,192

3. Bierbrauereien und Brannt

a. Bierbrauereien.

Kronland.	Gesammtzahl.	Davon erzeugten Bier: Oberzeug.	Unterzeug.	Ober- und Unterzeug.	Die ganzjährige Steuer betrug (Gulden Oesterreichischer Währung): unter 100	100 bis 500	500 bis 1000	1000 bis 2000	2000 bis 3000	3000 bis 4000	4000 bis 5000	5000 bis 7000	7000 bis 10,000	über 10,000
Oesterreich unter der Enns	135	3	101	31	9	17	22	.	.	.	43	.	10	[1]) 34
Oesterreich ob der Enns	289	16	247	26	10	41	32	72	40	23	15	20	18	18
Salzburg	75	.	74	1	.	1	5	22	9	14	9	10	3	2
Steiermark	137	.	59	78	4	17	34	32	17	6	5	8	8	3
Kärnthen	223	15	6	202	50	76	41	37	10	9	2	.	.	1
Krain	26	4	9	13	.	8	5	2	1	3	3	4	.	.
Görz, Gradisca, Istrien 2c.	9	2	.	7	1	5	1	2	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	143	4	116	23	21	35	26	23	11	13	4	10	.	.
Böhmen	1045	386	69	590	11	67	121	186	136	118	86	118	166	36
Mähren	303	126	42	135	4	28	32	85	58	16	18	62	.	.
Schlesien	84	23	23	38	3	23	16	17	7	6	4	8	.	.
Galizien	311	245	26	40	8	53	67	45	49	32	27	12	18	.
Bukowina	20	16	2	2	.	1	5	5	3	3	2	1	.	.
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lombardisch-Venetianisches Königreich	32	4	1	27	2	9	7	[2]) 14	.	.	.	.	.	.
Ungarn sammt der Serbisch-Banater Militairgrenze	374	217	49	108	42	96	76	61	40	18	17	11	9	4
Siebenbürgen	92	84	.	8	17	35	16	11	4	8	.	1	.	.
Kroatien-Slavonien	25	4	7	14	2	6	5	8	1	1	1	1	.	.
Kroatisch-Slavonische Militairgrenze	20	9	.	11	1	13	3	2	1	1	.	.	.	.
Summa	3343	1158	831	1354	185	531	514	624	387	270	236	266	232	98

[1]) Darunter 7 über 10,000 fl., 2 über 20,000 fl., 5 über 30,000 fl., 2 über 50,000 fl., 1 über 70,000 fl., 11 über 90,000 fl., 5 über 100,000 fl. und 1 über 300,000 fl.

[2]) In der betreffenden Nachweisung wurde bloß beigefügt: über 2000 fl.

reien im Jahre 1859.

Gewicht										Hiebei hat sich ein unbrauchbarer Abfall ergeben.	Veräußerung oder sonstige Verwendung an Baumwolle.	Baumwolle-Vorrath mit Ende 1859.
des erzeugten Baumwoll-Garnes von den Fein-Nummern								des Baumwollen-Zwirnes.	Zusammen.			
1 bis 14.	16 bis 24.	26 bis 34.	36 bis 44.	46 bis 54.	56 bis 64.	66 bis 84.	86 und darüber.					
Wiener Pfund.												
4,923,675	8,761,161	3,364,769	2,248,619	482,615	347,654	54,424	452	179,780	20,368,149	2,502,194	1,962,233	3,855,003
254,455	778,823	592,672	623,869	146,834	98,154	16,457	.	.	2,511,264	206,474	132,277	639,498
350,894	484,387	117,508	68,256	46,556	30,396	24,236	.	.	1,022,233	153,632	5,000	575,396
.	393,388	.	.	.	.	.	.	.	393,388	83,710	.	40,294
308,105	531,675	120,115	118,091	.	.	.	.	.	1,077,986	171,123	371,145	171,304
1,330,261	2,531,597	1,403,096	1,831,978	26,635	43,544	1,496	.	883	7,169,490	807,499	406,943	1,434,511
4,329,685	5,897,446	956,269	2,870,555	2,210,634	63,329	111,957	168,638	418,943	17,027,456	2,279,193	658,352	3,155,131
1,792,690	116,567	4,091	82	.	.	.	.	.	1,918,430	228,838	137,629	164,224
74,804	22,248	.	.	.	.	.	.	.	97,052	11,047	19,068	1,210
15,000	.	.	.	.	.	.	.	.	15,000	2,000	.	.
13,379,569	19,417,292	6,558,520	7,761,450	2,913,274	583,077	208,570	169,090	599,606	51,590,448	6,445,710	3,692,647	10,036,571

weinbrennereien im Jahre 1859.

b. Brennereien.

Kronland.	Gesammtzahl.	Der Betrieb fand statt			Die ganzjährige Steuer betrug									
		fabriksmäßig.	gewerbsmäßig.	als Nebenbeschäftigung der Landwirthschaft.	1 bis 100	100 bis 500	500 bis 1000	1000 bis 2000	2000 bis 3000	3000 bis 4000	4000 bis 5000	5000 bis 7000	7000 bis 10,000	über 10,000
					Gulden Oesterreichischer Währung.									
Oesterreich unter der Enns	5,641	15	108	5,518	5,578	17	10	10	9	5	1	5	.	[2]) 6
Oesterreich ob der Enns	771	1	187	592	730	30	7	2	2	.	.	.	.	.
Salzburg	3,661	.	96	[1]) 3,565	3,656	4	.	1	.	.	.	.	.	.
Steiermark	5,856	1	95	[1]) 5,758	5,823	23	7	1	.	.	.	.	2	.
Kärnthen	1,150	3	44	[1]) 1,105	1,112	19	9	3	3	1	2	1	.	.
Krain	2,253	.	81	[1]) 2,172	2,252	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Görz, Gradisca, Istrien rc.	2,188	1	.	[1]) 2,187	1,491	696	1	.	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	9,100	.	397	[1]) 8 703	9,074	25	1	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	589	125	304	160	41	58	46	125	92	75	51	61	40	.
Mähren	437	15	253	169	174	37	70	65	30	15	8	19	19	.
Schlesien	115	9	41	65	8	2	18	12	34	24	13	1	3	.
Galizien	659	2	143	514	45	42	42	89	82	81	68	103	107	.
Bukowina	51	.	20	31	3	6	.	2	1	3	1	9	26	.
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lombardisch-Venetianisches Königreich	212	41	116	55	.	162	.	39	8	.	.	3	.	.
Ungarn sammt der Serbisch-Banater Militairgrenze	46,884	165	2896	43,823	45,055	788	375	173	169	95	67	88	72	2
Siebenbürgen	13,009	20	914	12,075	11,945	500	118	81	33	274	9	.	30	19
Kroatien-Slavonien	11,204	.	29	11,175	11,177	24	2	.	.	.	1	.	.	.
Kroatisch-Slavonische Militairgrenze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	103,780	398	5724	97,667	98,164	2434	706	603	463	573	221	290	299	27

[1]) Hierunter sind die größere Mehrzahl bäuerliche Brennereien, welche kleine Mengen steuerfrei zum eigenen Gebrauche oder steuerpflichtig (im Wege der Abfindung) auch zum Verschleiße erzeugen.

[2]) Darunter 2 von 10,000 bis 15,000 fl., 4 von 15,000 bis 200,000 fl.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Port-Louis für 1862.

Im Jahre 1862 sind, wie die folgende Uebersicht ergiebt, 663 Schiffe in den hiesigen Hafen eingelaufen, und 679 Schiffe von demselben versegelt.

Nationalität der Schiffe.	Eingelaufen.						Ausgelaufen.					
	Beladen.		In Ballast.		Zusammen.		Beladen.		In Ballast.		Zusammen.	
	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
Britische: Vereinigtes Königreich	213	104,563	35	9,823	248	114,386	196	88,239	43	20,118	239	108,357
Kolonien	190	66,539	4	1,069	194	67,608	152	48,730	62	30,240	214	78,970
Amerikanische	29	20,272	.	.	29	20,272	15	10,264	12	10,986	27	21,250
Arabische	2	834	.	.	2	834	1	209	1	544	2	753
Dänische	6	1,802	1	393	7	2,195	7	2,032	1	405	8	2,437
Niederländische	1	257	.	.	1	257	1	257	.	.	1	257
Französische	154	58,753	10	3,382	164	62,135	143	54,936	24	9,559	167	64,495
Equadorische	2	1,262	.	.	2	1,262	2	1,262	.	.	2	1,262
Sardinische	1	383	.	.	1	383	11	3,807	1	238	12	4,045
Schwedische	2	706	1	180	3	886	1	240	.	.	1	240
Hanseatische	10	3,436	1	361	11	3,797	2	632	.	.	2	632
Preußische	.	.	1	240	1	240	4	1,690	.	.	4	1,690
Zusammen	610	258,807	53	15,448	663	274,255	535	212,298	144	72,090	679	284,388

Das vorbezeichnete in Port-Louis angekommene Preußische Schiff traf aus Algoa Bay ein, und ging nach Melbourne mit Zucker in See.
Mit Rücksicht auf die Herkunfts- und Bestimmungsländer vertheilen sich die ein- resp. ausgelaufenen Schiffe, wie folgt:

1. Eingelaufen.

Herkunftsländer.	Britische Schiffe.						Nicht Britische Schiffe.						Total.					
	Beladen.		In Ballast.		Total.		Beladen.		In Ballast.		Total.		Beladen.		In Ballast.		Total.	
	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.
Vereinigtes Königreich	67	32513	3	972	70	33485	12	6232	.	.	12	6232	79	38745	3	972	82	39717
Britische Besitzungen:																		
Australien	29	8330	3	805	32	9135	12	3813	1	231	13	4044	41	12143	4	1036	45	13179
Kap der guten Hoffnung	55	12408	23	5208	78	17616	5	1704	3	994	8	2698	60	14112	26	6202	86	20314
Kontinent von Indien	106	73505	4	2463	110	75968	41	24135	.	.	41	24135	147	97640	4	2463	151	100103
Ceylon	5	456	.	.	5	456	.	.	.	.	.	.	5	456	.	.	5	456
Nebeninseln bei Mauritius	10	1175	.	.	10	1175	.	.	.	.	.	.	10	1175	.	.	10	1175
Neu-Schottland	1	169	.	.	1	169	.	.	.	.	.	.	1	169	.	.	1	169
Rangoon	4	1754	.	.	4	1754	2	878	.	.	2	878	6	2632	.	.	6	2632
Singapore	2	572	.	.	2	572	11	5158	.	.	11	5158	13	5730	.	.	13	5730
Europa:																		
Frankreich	.	.	.	.	.	.	54	23594	.	.	54	23594	54	23594	.	.	54	23594
Hansestädte	.	.	.	.	.	.	1	238	.	.	1	238	1	238	.	.	1	238
Schweden	.	.	.	.	.	.	5	1866	1	180	6	2046	5	1866	1	180	6	2046
Afrika:																		
Ichaboe	4	1153	.	.	4	1153	.	.	.	.	.	.	4	1153	.	.	4	1153
Madagaskar	70	18558	2	168	70	18558	2	737	1	283	3	1020	72	19295	1	283	73	19578
Insel Réunion	14	1872	.	.	16	2040	31	4461	6	2214	37	6675	45	6333	8	2382	53	8715
Suez	11	6910	1	189	11	6910	.	.	.	.	.	.	11	6910	.	.	11	6910
Zambese Strom	.	.	.	.	1	189	.	.	.	.	.	.	.	.	1	189	1	189
Asien:																		
Bushire	1	368	.	.	1	368	.	.	.	.	.	.	1	368	.	.	1	368
Bassorah	1	579	.	.	1	579	2	940	.	.	2	940	3	1519	.	.	3	1519

Herkunfts- und Bestimmungsländer.	Britische Schiffe.						Nicht Britische Schiffe.						Total.					
	Beladen.		In Ballast.		Total.		Beladen.		In Ballast.		Total.		Beladen.		In Ballast.		Total.	
	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.	Zahl.	Tonn.
China	2	2339	.	.	2	2339	1	198	.	.	1	198	3	2537	.	.	3	2537
Java	1	349	.	.	1	349	.	.	.	.	.	.	1	349	.	.	1	349
Mascate	2	528	.	.	2	528	1	299	.	.	1	299	3	827	.	.	3	827
Philippinen Inseln	.	.	.	.	.	.	1	516	.	.	1	516	1	516	.	.	1	516
Pondichery	6	1690	.	.	6	1690	3	1002	.	.	3	1002	9	2692	.	.	9	2692
Savu Inseln	1	254	.	.	1	254	.	.	.	.	.	.	1	254	.	.	1	254
Timor	.	.	.	.	.	.	1	273	.	.	1	273	1	273	.	.	1	273
Amerika:																		
Vereinigte Staaten	.	.	.	.	.	.	8	3868	.	.	8	3868	8	3868	.	.	8	3868
St. Pierre Neufundland	.	.	.	.	.	.	2	559	.	.	2	559	2	559	.	.	2	559
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	369	1	369	.	.	1	369	1	369
Mexiko	.	.	.	.	.	.	1	631	.	.	1	631	1	631	.	.	1	631
Peru	10	5477	.	.	10	5477	5	2804	.	.	5	2804	15	8281	.	.	15	8281
La Platastaaten	1	143	3	1087	4	1230	6	3799	1	285	7	4084	7	3942	4	1372	11	5314
Zusammen	403	171102	39	10892	442	181994	207	87705	14	4556	221	92261	610	258807	53	15448	663	274255

2. Ausgelaufen.

Herkunfts- und Bestimmungsländer.	Britische Schiffe. Beladen. Zahl.	Tonn.	In Ballast. Zahl.	Tonn.	Total. Zahl.	Tonn.	Nicht Britische Schiffe. Beladen. Zahl.	Tonn.	In Ballast. Zahl.	Tonn.	Total. Zahl.	Tonn.	Total. Beladen. Zahl.	Tonn.	In Ballast. Zahl.	Tonn.	Total. Zahl.	Tonn.
Vereinigtes Königreich	106	55998	.	.	106	55998	15	8447	.	.	15	8447	121	64445	.	.	121	64445
Britische Besitzungen:																		
Australien	63	17909	.	.	63	17909	34	10694	.	.	34	10694	97	28603	.	.	97	28603
Kap der guten Hoffnung	43	7174	.	.	43	7174	3	966	.	.	3	966	46	8140	.	.	46	8140
Ceylon	4	1082	17	10144	21	11226	8	3382	11	4757	19	8139	12	4464	28	14901	40	19365
Kontinent von Indien	34	21546	49	31671	83	53217	25	14407	16	12665	41	27072	59	35953	65	44336	124	80289
Hongkong	.	.	2	895	2	895	.	.	1	902	1	902	.	.	3	1797	3	1797
Prinz Wales Insel	.	.	.	.	.	.	1	773	.	.	1	773	1	773	.	.	1	1773
Rangoon	.	.	1	492	1	492	1	665	.	.	1	665	1	665	1	492	2	1157
Singapore	2	769	1	145	3	914	2	770	2	1245	4	2015	4	1539	3	1390	7	2929
Trinidad	1	1348	.	.	1	1348	.	.	.	.	.	.	1	1348	.	.	1	1348
Europa:																		
Dänemark	.	.	.	.	.	.	1	282	.	.	1	282	1	282	.	.	1	282
Frankreich	.	.	.	.	.	.	52	22788	.	.	52	22788	52	22788	.	.	52	22788
Afrika:																		
Johanna	1	184	.	.	1	184	.	.	.	.	.	.	1	184	.	.	1	184
Madagaskar	58	15950	22	5087	80	21037	3	468	.	.	3	468	61	16418	22	5087	83	21505
Insel Réunion	9	794	8	672	17	1466	26	5140	6	838	32	5978	35	5934	14	1510	49	7444
Suez	11	6910	1	613	12	7523	.	.	.	.	.	.	11	6910	1	613	12	7523
Zanzibar	5	1893	1	345	6	2238	1	383	.	.	1	383	6	2276	1	345	7	2621
Asien:																		
Bassora	.	.	.	.	.	.	.	.	1	544	1	544	.	.	1	544	1	544
China	2	2312	2	210	4	2522	2	963	.	.	2	963	4	3275	2	210	6	3485
Java	.	.	.	.	.	.	1	330	.	.	1	330	1	330	.	.	1	330
Maldiven Inseln	.	.	1	84	1	84	.	.	.	.	.	.	.	.	1	84	1	84
Mascate	1	205	.	.	1	205	1	209	.	.	1	209	2	414	.	.	2	414
Pondichery	7	2334	.	.	7	2334	11	4662	2	781	13	5443	18	6996	2	781	20	7777
Amerika:																		
Vereinigte Staaten	1	561	.	.	1	561	.	.	.	.	.	.	1	561	.	.	1	561
Zusammen	348	136969	105	50358	453	187327	187	75329	39	21732	226	97061	535	212298	144	72090	679	284388

Der Gesammtwerth der Importen und Exporten der Insel Mauritius von und nach den einzelnen Ländern war im Jahre 1862:

Länder	Einfuhr. Waaren. £	Einfuhr. Kontanten. £	Ausfuhr. Waaren. £	Ausfuhr. Kontant. £
Vereinigtes Königreich	513,104	109,041	1,024,714	—
Britische Besitzungen:				
Australien	47,589	343,708	548,182	—
Kap der guten Hoffnung	27,458	45,026	149,232	—

Länder	Einfuhr. Waaren. £	Einfuhr. Kontanten. £	Ausfuhr. Waaren. £	Ausfuhr. Kontant. £
Ceylon	11,385	—	1,086	17,000
Kontinent von Indien	669,301	10,000	91,810	89,750
Nebeninseln bis Mauritius	4,514	—	—	—
Hongkong	—	—	2	—
Neu-Schottland	2,798	—	—	—
St. Helena	—	—	3,035	—
Singapore	19,237	—	8,245	—
Trinidad	—	—	4	—
Europa:				
Dänemark	—	—	4,701	—
Frankreich	386,293	4,080	477,796	—
Hansestädte	5,011	—	—	—
Schweden	2,834	—	—	—
Afrika:				
Ichaboe	6,332	300	—	—
Johanna	—	—	125	—
Madagaskar	70,707	—	57,714	—
Insel Réunion	18,114	—	16,028	—
Zanzibar	—	—	3,414	—
Asien:				
Bassora	9,321	—	—	—
China	947	—	—	—
Maskate	4,700	—	2,091	—
Nicobaren Inseln	—	—	5	—
Persien	3,004	—	—	—
Philippinen Inseln	139	—	—	—
Pondichery	31,145	—	17,614	—
Savu	108	—	—	—
Timor	2,496	—	—	—
Amerika:				
Vereinigte Staaten	13,467	—	4,734	—
St. Pierre (Neufundland)	4,278	—	—	—
Brasilien	2	—	—	—
Mexiko	2,257	—	—	—
Peru	54,569	—	—	—
La Plataſtaaten	10,536	—	—	—
Die Fischereien	4,595	—	—	—
Zusammen	1,926,256	512,155	2,410,536	106,752

In den letzten acht Jahren war die Einfuhr der wichtigsten Handelsartikel in Mauritius folgende:

Artikel.		1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
Pferde	Stck.	899	773	1,889	2,190	1,221	1,076	798	201
Kühe und Ochsen	„	7,011	7,817	8,711	10,516	9,703	10,935	12,180	10,934
Maulthiere	„	3,159	2,632	2,827	1,805	1,457	2,072	2,136	1,194
Barva Säcke	„	11,500	38,680	5,120	.	1,200	12,450	.	47,525
Gunny Säcke	„	111,922	43,888	218,168	334,950	74,136	147,815	247,147	72,935
Gesalzenes Rindfleisch	Ctr.	9,945	12,072	10,084	8,127	8,040	14,921	9,219	9,571
Bier und Ale	Kisten	1,826	2,452	3,642	5,943	3,837	2,642	2,962	1,938
„ „ „	Dtzd. Flaschen	30,287	16,918	43,526	62,747	49,529	54,919	67,716	64,166
Wagen	Stck.	109	103	189	281	275	227	136	118
Käse	Ctr.	753	1,191	2,058	1,255	1,300	1,648	1,907	1,732
Kohlen	Tonnen	9,060	7,213	16,920	19,665½	28,248	18,788	18,972	19,243
Uhren	Stck.	552	413	1,885	1,526	1,386	1,294	1,052	723
Kaffee	Ctr.	10,131	3,950	6,792	14,441	7,981	6,068	7,511	5,351
Hanf	„	6,047	4,216	3,477	3,952	2,928	1,994	4,384	3,460
Coir	„	5,495	2,089	1,804	4,235	1,729	2,167	3,466	4,193
Kupfer, Platten und Nägel	„	5,091	7,939	12,611	9,549	9,349	6,719	7,007	5,245
Getreide: Gerste	Qrs.	45	288	471	346	350	81	77	318
Bohnen	„	1,405	1,231	647	945	475	803	1,921	699
Dholl	Ctr.	51,248	71,730	55,095	96,136	79,025	87,670	107,875	75,293
Gramm	„	124,553	195,093	207,999	272,031	236,438	260,156	304,699	171,261
Mais	„	377	134	125	67	705	1,305	1,765	129
Weizen	Qrs.	18,469	31,067	40,175	27,687	41,854	35,097	48,374	38,801
Weizenmehl	Ctr.	1,934	10,786	15,968	29,971	7,284	18,901	43,091	29,459
Hafer	Qrs.	17,239	13,629	10,958	24,650	19,916	32,651	22,288	32,818
Erbsen	„	96	456	432	684	604	390	1,265	580
Reis	Ctr.	774,326	1,074,630	866,060	1,002,041	993,272	1,386,563	1,130,885	1,109,603
Baumwollenwaaren, glatte	Ellen	3,149,284	5,333,905	8,200,073	3,852,248	5,081,327	4,716,439	5,207,513	4,102,659
bedruckte	„	2,697,917	4,572,364	7,950,373	3,723,164	4,023,271	4,608,517	6,340,836	3,106,562
Fische, getrocknete oder gesalzene	Ctr.	21,132	33,789	38,051	30,439	41,882	32,987	38,685	43,518
eingesalzene Heringe	Bar.	1,308	29	1,131	2,483	903	2,980	2,395	379
„ „	½ Bar.	15	896	.	804	138	1,345	997	404
Makrelen	Bar.	300	497	96	105	.	162	294	225
Kurze- und Messerschmiedewaaren	Werth £	.	.	.	47,088	53,623	52,182	48,860	91,644
Hüte, Biber-	Stck.	275	593	929	528	802	1,012	70	178
Filz-	„	3,337	8,017	29,017	25,614	24,666	34,801	22,913	28,119
Seiden-	„	1,806	5,434	8,138	4,208	4,409	4,861	5,096	3,242
Solah-	„	.	384	57	132	550	274	.	100
Stroh-	„	72,045	71,743	67,346	116,448	59,966	97,402	49,955	65,396

Artikel.	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
Eisen, in Stäben und Platten ...... Tonnen	470	928	1,375	1,066	1,196	1,576	1,173	1,680
Gußeisen .... „	149	6,244	967	1,490	2,226	969	778	1,003
geschmiedete Nägel .... Ctr.	3,089	4,631	7,458	7,122	3,471	6,775	6,705	9,244
sonstiges aller Art .... „	4,135	2,760	2,506	5,914	3,156	560	1,707	1,913
Schweineschmalz .... „	5,708	7,751	7,347	8,701	9,321	8,417	10,329	10,916
Leder, unbearbeitetes .... „	1,346	1,282	783	1,199	1,546	1,326	1,083	1,743
Stiefel und Schuhe .... Paar	61,495	112,642	188,451	192,493	194,037	184,058	174,907	178,439
Handschuhe .... Dtzd. Paar	567	1,639	1,840	2,709	3,090	2,063	1,985	20,142
Sattlerwaaren und Geschirre . Werth £	.	3,496	.	.	7,346	5,969	4,365	.
sonstiges aller Art .... „ „	511	79	1,217	2,146	2,366	1,883	2,666	2,096
Leinenwaaren, glatte .... Ellen	26,624	47,646	65,995	26,275	78,543	64,202	131,882	122,232
bedruckte .... „	5,848	1,768	14,469	8,524	.	2,504	3,200	981
Segeltuch .... „	195,703	86,319	176,357	160,379	91,091	134,436	54,027	263
Maschinen, Mühlengeräthschaften ... Werth £	51,506	34,976	76,080	92,297	81,203	93,236	78,598	25,401
Guano .... Tonnen	25,702	7,145	4,292	20,317	15,598	25,291	28,355	15,220
Oele, Castor- .... Ctr.	700	1,124	574	688	1,982	627	1,160	1,360
Kokosnuß- .... Gall.	77,217	159,522	64,466	127,778	128,551	193,939	256,056	78,821
Gingelly- .... Ctr.	3,077	5,564	6,527	4,548	6,965	4,185	4,289	3,930
Senf- .... „	2,969	2,346	1,466	2,741	3,943	1,609	1,365	505
Klauenfett .... „	569	656	1,345	597	999	1,120	840	1,305
Baum- .... Gall.	8,115	16,001	23,478	26,781	9,969	24,321	33,146	14,810
Pistazien- .... Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	11,735
Rapps- .... Gall.	.	.	.	.	.	.	.	9,355
Gesalzenes Schweinefleisch .... Ctr.	2,974	3,813	3,641	5,283	6,310	9,234	6,121	5,712
Seife .... „	10,683	15,784	21,142	10,868	8,953	14,238	25,022	9,281
Spirituosen: Branntwein .... Gall.	17,905	23,460	45,346	32,665	36,142	39,774	38,133	59,033
Genever .... „	4,367	6,896	6,857	4,310	7,013	8,079	7,439	4,468
Rum .... „	239	74	1,238	720	94	160	317	8,100
Thee .... Pfd.	39,982	30,202	4,073	30,211	41,515	16,908	94,636	25,744
Tabak, unbearbeiteter .... „	798,214	1,088,492	878,884	1,363,324	1,447,641	1,228,754	1,095,921	1,328,198
bearbeiteter .... „	153,348	106,404	51,863	121,968	123,512	172,986	101,347	52,740
Cigarren .... „	41,198	16,640	19,107	37,455	28,336	32,886	31,589	6,551
Schnupftabak .... „	443	381	17	160	556	37	49	877
Sonnenschirme aus Baumwolle..... Werth £	1,548	1,445	2,350	1,097	2,062	2,698	814	1,017
„ aus Seide .... „	2,276	2,649	5,314	5,643	6,542	5,342	4,395	2,846
Wein .... Oxhoft	14,515	12,686	13,928	21,619	18,293	23,264	19,956	23,926
„ .... Dtzd. Flaschen	10,669	10,807	17,050	25,448	28,187	25,580	20,742	23,660
„ .... Gall.	.	.	.	.	.	.	.	46
Wollenwaaren, Tuche .... Ellen	204,795	295,086	32,091	38,406	27,113	20,190	8,303	18,893
Wollene Decken .... Stck.	15,187	12,637	24,026	29,213	19,144	10,545	11,103	15,495
Shawls .... „	8,030	11,607	17,053	24,743	15,814	9,982	6,066	5,543
Hölzer, Planken und Bretter .. Laufende Fuß	2,219,816	3,806,873	3,047,002	5,688,940	4,470,507	4,747,971	5,344,053	3,666,946
Schindeln .... Stck.	332,630	47,500	147,799	1,623,066	1,695,327	669,880	1,362,226	1,922,695
Bauhölzer .... Kubikfuß	62,956	13,525	63,948	38,718	103,655	30,331	28,691	70,340

Den Zuckerhandel der Insel Mauritius betreffend, so ertheilt hierüber die folgende Uebersicht den wünschenswerthen Aufschluß:

Jahr.	Menge des aus Mauritius exportirten Zuckers. Pfd.	Werth des zur Ausfuhr gebrachten Zuckers. £
1844	74,542,693	904,948
1845	87,034,312	1,117,500
1846	122,494,822	1,327,843
1847	114,525,743	1,197,939
1848	110,989,017	830,197
1849	126,678,577	1,013,428
1850	110,937,388	967,374
1851	133,329,092	1,202,628
1852	141,639,662	1,090,625
1853	184,024,447	1,540,595
1854	170,632,707	1,313,800
1855	253,802,678	1,777,428
1856	235,966,460	2,486,698
1857	229,321,468	3,052,942
1858	236,779,843	2,679,002
1859	247,948,302	2,814,945
1860	261,256,452	2,810,992
1861	221,160,274	2,284,998
1862	267,996,746	2,451,061

Port-Louis, 3. Mai 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Melbourne für 1862.

(Schluß.)

Produkte der Kolonie.

Ackerbau.

Die Anzahl der Bauergüter (farms) von über einem Acre Landes war 14,960. Der Gesammtbetrag des landwirthschaftlich benutzten Bodens, ausschließlich von Schaf- und Viehweiden, war........ 4,090,784 Acres,

davon waren Privat-Eigenthum	4,036,127	„
und Staats-Eigenthum	54,657	„
von den Eigenthümern selbst benutzt waren............	3,289,031	„
verpachtet waren	747,096	„
eingezäunt waren	2,789,836	„
und unter dem Pflug	439,895	„

Die in der Kolonie gewonnenen landwirthschaftlichen Produkte sind noch immer nicht für die Bedürfnisse der Bevölkerung hinreichend. Der Gesammtbetrag des bebauten Landes der Kolonie steht zur Bevölkerung im Verhältnisse von ungefähr $\frac{4}{5}$ Acre pro Kopf und man berechnet, daß 1 Acre pro Kopf zur Selbsternährung der Kolonisten erforderlich ist. Daß der Zeitpunkt schnell heranrückt, wo die Kolonie von den Einfuhren fremder Brodstoffe unabhängig sein wird, ist kaum zu bezweifeln.

Im Jahre 1857 war das Verhältniß des in der Kolonie bebauten Landes zu der Anzahl der Einwohner wie 100 Acres zu 228 Personen,

in 1858	„ „ „ „	199 „
„ 1859	„ „ „ „	161 „
„ 1860	„ „ „ „	149 „
„ 1861	„ „ „ „	129 „

In der nachfolgenden Tabelle ist eine Uebersicht über die Vertheilung der Bodenfläche nach dem Anbau und über das Erträgniß gegeben:

Bestellt waren mit	Acres	davon wurden gewonnen
Weizen	196,922	3,607,727 Bushels von 60 Pfd.,
Hafer	91,061	2,136,430 „ „ 40 „
Gerste...	3,419	68,118 „ „ 50 „
Mais...	1,714	20,788 „ „ 56 „
Roggen	66	1,245 „ „ 60 „
Erbsen, Bohnen und Hirse	696	11,050 „ „ 65 „
Kartoffeln, ausschließlich der Gemüsegärten	27,174	59,364 Tons von 20 Ctr.,
Rüben, „ „ „	187	1,161 „ „ 20 „
Mangoldwurzeln, „ „ „	806	6,142 „ „ 20 „
Möhren und Pastinaken, „ „ „	194	985 „ „ 20 „
Kohl, „ „ „	236	1,746 „ „ 20 „
Graswuchs für Heu..............................	74,681	92,479 „ „ 20 „
grünem Futter	16,692	
Zwiebeln.......................................	249	6,262 Ctr.,
Tabak..	220	2,552 „
Weinstöcken, Anzahl 3,818,335.....................	1,464	47,568 Gallons Wein, 16,972 Ctr. verkaufte Trauben,
anderen Früchte	333	
Gartenland.....................................	5,409	
Obstgärten	1,537	
Brachland	16,835	
zusammen.....	439,895	

Viehzucht.

Der Viehbestand im Jahre 1861 war wie folgt:

Pferde.........................	84,057
Hornvieh	628,092
Schweine	43,480
Schafe.........................	6,239,258

Hierin sind Pferde, Hornvieh und Schweine, die sich in Städten und auf den Goldfeldern befinden, nicht inbegriffen.

Für den Verbrauch der Kolonie wurden geschlachtet:

Hornvieh	204,463 Stück
Schafe	819,694
Schweine	31,873

Die Ausfuhr von Produkten der Schaf- und Viehzucht im Jahre 1861 war wie folgt:

Wolle..................	23,847,718 Pfd.,
Häute..................	114,051 Stück,
Felle..................	144,868 „
Talg	1,879 Tons.

Ferner wurden ausgeführt:

Rinder	7,722
Pferde	3,618
Schafe	144,082

Die Einfuhr von den benachbarten Kolonien betrug:

Rinder	122,237
Pferde	2,954
Schafe	229,146

Gold.

Der Betrag des im Jahre 1861 unter Regierungs-Eskorte von den Goldfeldern nach Melbourne gebrachten Goldes war ... 1,832,887 Unzen, und verschifft wurden während derselben Periode .... 1,917,388 „ während die Verschiffungen im vorhergehenden Jahre ... 2,156,316 „ betrugen.

Aus 350,409 Tons Quarz wurden 299,482 Unzen Gold gewonnen.

Die systematische Gewinnung des Goldes aus dem Quarze durch größere oder kleinere Aktiengesellschaften ist auf den Goldfeldern überall in der Zunahme begriffen und neue Entdeckungen von goldhaltigen Adern haben allenthalben die Mühen der danach Suchenden belohnt. Gleichzeitig mit

der Ausdehnung der Oertlichkeiten, wo die Gewinnung des Goldes mit Nutzen betrieben werden kann, sind auch die Mittel zur Ausscheidung des Goldes aus dem Quarze verbessert worden. Während vor fünf oder sechs Jahren Quarz nicht mit Nutzen bearbeitet werden konnte, wenn derselbe weniger als 2 oder 3 Unzen Gold (im Werthe von 3—4 Pfd. Sterl. pro Unze) enthielt, ist es jetzt einer Gesellschaft in Ballarat gelungen, die Bearbeitung von Quarz, dessen Goldgehalt pro Ton zu 20 Ctr. nur den zehnten Theil einer Unze beträgt, mit einem netto Nutzen von 24 pCt. pro Jahr mittelst eines ziemlich bedeutenden Aktienkapitals zu betreiben. Die Bedeutung dieses Umstandes ist um so größer, wenn berücksichtigt wird, daß, obgleich Quarz, welcher 2—6 Unzen Gold pro Ton enthält, in mehreren Distrikten gefunden wird, die ganze Kolonie von Quarzmassen, welche ½—1 Unze Gold pro Ton enthalten, durchzogen ist; in den älteren Goldfeldern sind unzählbare und unerschöpfliche Massen davon vorhanden. 1302 goldhaltige Quarzriffe wurden im Jahre 1861 ausgebeutet. Die Ausdehnung der in der Ausbeutung begriffenen Goldfelder war 668 Englische Quadratmeilen.

Arbeitslöhne.

Der Preis der Handarbeit in der Kolonie war während des Jahres 1861 im Durchschnitte wie folgt:

	Rthlr.	Sgr.
landwirthschaftliche Arbeiter pro Woche mit Wohnung und Beköstigung	6	—
Ackerleute desgl.	6	20
Schnitter pro Acre	7	10
Schafhirten pro Jahr mit Beköstigung	235	—
Steinmetzen pro Tag ohne Beköstigung	4	10
Maurer desgl.	3	20
Zimmerleute desgl.	3	10
Grobschmiede desgl.	3	10
Tagelöhner desgl.	2	10

Häusliche Dienstboten.

Mann und Frau ohne Kinder	450 Rthlr.	pro Jahr mit Kost und Wohnung.
" " " mit Kindern	420 "	
Köche	400 "	
Stallknechte	330 "	
Gärtner	330 "	
Köchinnen	270 "	
Wäscherinnen	220 "	
gemeine weibliche Dienstboten	185 "	
Kindermädchen	135 "	

Auf den Goldfeldern verdienen Goldgräber im Tagelohn 16 Rthlr. 20 Sgr. bis 23 Rthlr. 10 Sgr. pro Woche, Maschinisten 23 Rthlr. 10 Sgr. bis 30 Rthlr., Maschinen- und Gruben-Aufseher 26 Rthlr. 20 Sgr. bis 40 Rthlr. pro Woche ohne Beköstigung.

Die übliche wöchentliche Beköstigung für jede Person besteht in 10 Pfd. Weizenmehl, 12 Pfd. Fleisch, 2 Pfd. Zucker und ¼ Pfd. grünen Thee.

Die Arbeitszeit für die pro Tag bezahlten Arbeiter ist acht Stunden.

Preise der Lebensmittel.

Der Preis des Weizenbrodes war im Jahre 1861 5 Sgr. 6 Pf. bis 6 Sgr. 4 Pf. à 4 Pfd., Rindfleisch kostete 1 Sgr. 6 Pf. bis 3 Sgr. 4 Pf. pro Pfd., Schöpsenfleisch 2 Sgr. 4 Pf. bis 3 Sgr. 2 Pf. pro Pfd. Kartoffeln im Kleinhandel 6—8 Pf. pro Pfd. Ordinairer Zucker kostete 10—12 Rthlr., raffinirter Zucker 11 Rthlr. 20 Sgr. bis 16 Rthlr. 20 Sgr. pro Centner.

Die wöchentlichen Unkosten einer Handwerkerfamilie, bestehend aus Mann und Frau und drei Kindern, für Beköstigung, Hausmiethe, Kleidung, Schulgeld für Kinder ꝛc. hat man in den nachstehenden drei Jahren folgendermaßen geschätzt:

	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
im Jahre 1854	7	—	3
" " 1857	3	13	4
" " 1861	2	7	4

Handel.

Ein- und Ausfuhren der Kolonien von und nach den verschiedenen Ländern und Plätzen im Jahre 1861.

Länder. Von und nach	Einfuhr Pfd. Strl.	Ausfuhr Pfd. Strl.
Großbritannien	7,640,454	8,295,656
Britischen Besitzungen:		
Neu-Süd-Wales	1,214,842	1,081,907
Neu-Seeland	34,172	797,322
Queensland	871	11,798
Süd-Australien	868,711	273,247
Tasmanien	456,628	249,367
West-Australien	23	2,493
Aden	400	—
Akyab	—	108
Amherst	—	21
Bombay	—	577,292
Kalkutta	244,015	639,286
Kap der guten Hoffnung	11,109	—
Ceylon	170,020	874,092
Hong-Kong	392,914	343,398
Madras	3	51,465
Malta	—	15
Mauritius	444,124	427,228
Moulmein	—	27
Penang	—	6
Pujet Sound	1,500	—
Rangoon	—	8,260
Singapore	8,409	4,754
Vancouvers-Insel	2,410	—
Fremden Staaten:		
Amsterdam	15,763	—
Anjer	—	92
Batavia	36,875	18,526
Bordeaux	93,745	2
Cadiz	24,810	—
Callao	—	1,111
Fidji-Inseln	8,606	3,822
Fu-tschau-fu	494,010	—
Gothenburg	14,485	—
Guiana	—	1,981
Hamburg	62,695	2
Holland	13,938	—
Ho-Ho	37,926	—
Java	16,000	—
Kamschatka	—	9
Manila	161,881	26
Neu-Caledonien	—	2,040
Oporto	5,021	—
Padang	—	2,670
Rotterdam	116,492	—
Schanghai	300	287
Soderham	6,595	—

Länder.	Einfuhr Pfd. Strl.	Ausfuhr Pfd. Strl.
Von und nach		
Surabaya	16,261	3,370
Suez	119,953	103,236
Schweden	4,707	—
Valparaiso	—	4
Vereinigten Staaten von Nordamerika:		
Bakers-Insel	—	46,424
Boston	182,375	—
Californien	3,838	1,687
New-York	461,810	—
San Francisco	135,115	5,575
Vereinigte Staaten	10,246	—
im Ganzen	13,533,452	13,828,606

Von den Ausfuhr-Artikeln gehörten folgende zu den Produkten der Kolonie:

ungemünztes Gold	Werth	7,869,758	Pfd. Strl.,
Wolle	„	2,088,713	„
Talg	„	75,784	„
Häute	„	78,157	„
Felle	„	22,227	„
gesalzenes Fleisch	„	7,388	„
Zinnsand	„	6,694	„
Kartoffeln	Werth	10,736	Pfd. Strl.,
Schafe	„	100,933	„
Pferde	„	97,052	„
Rinder	„	51,667	„
		10,409,109	Pfd. Strl.,
geprägtes Gold	„	1,210,828	„
		11,619,937	Pfd. Strl.

Was das Geschäft der in der Kolonie etablirten Banken während des Jahres 1861 betrifft, so belief sich:

der Durchschnittsbetrag des in den Banken der Kolonie befindlichen geprägten Goldes auf	2,056,206	Pfd. Strl.,
der Durchschnittsbetrag der in der Kolonie zirkulirenden Bank-Kassenscheine auf	1,728,232	„
der Gesammtbetrag der Schulden der Banken am 31. Dezember 1861 auf	8,859,374	„
der Gesammtbetrag des Guthabens auf	12,857,879	„
„ „ „ eingezahlten Kapitals auf	6,429,025	„
„ „ „ Reservefonds auf	1,316,792	„

Der Durchschnittskours auf London für Bankwechsel von 60 Tagen nach Sicht war 101½ pCt.

Schifffahrt.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der im Jahre 1861 in den Häfen der Kolonie ein- und abgelaufenen Fahrzeuge, sowie deren Nationalität, Tonnengehalt und Bemannung angegeben:

Nationalität.	Eingelaufen.			Ausgelaufen.		
	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.
Großbritannien	483	240,832	13,537	478	230,916	13,076
Britische Kolonien	1121	204,937	13,654	1163	209,087	14,142
Preußen	1	240	10	1	240	10
Hannover	6	1,106	43	8	1,461	60
Hansestädte	2	893	29	3	1,038	37
Andere Deutsche Staaten	30	13,824	449	34	13,571	499
Vereinigte Staaten von Nordamerika	84	64,080	1,580	85	63,240	1,636
Holland	22	11,269	397	19	9,686	336
Dänemark	12	3,333	137	12	3,626	144
Schweden	7	3,754	114	6	3,081	96
Frankreich	6	2,641	77	8	3,161	111
Belgien	1	586	20	.	.	.
Norwegen	1	682	16	1	682	16
Rußland	1	647	20	1	647	20
Sardinien	1	371	16	1	371	16
Zusammen	1778	549,195	30,099	1820	540,807	30,199

Finanzen der Kolonie.

Die Staatseinnahme betrug während des Jahres 1861, ausschließlich der Anleihen für Eisenbahnzwecke, 3,043,843 Pfd. Strl., und die Ausgabe 2,357,695 Pfd. Strl.

Die Einnahme wurde folgendermaßen erhoben:

		Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
Zölle: Einfuhrzoll auf	Branntwein	603,072	
„	Wein	45,611	
„	Bier	60,110	
„	Tabak und Cigarren	168,844	
„	Thee	115,210	
„	Kaffee	15,881	
„	Zucker	122,253	
„	Opium	15,517	
Ausfuhrzoll	Gold	247,194	
			1,396,603
Abgaben von den Goldfeldern			67,179
Steuer von Vieh und Schafen			256,770
Wirthshaus-, Brennerei-, Brauerei- und andere Berechtigungen			132,470
Hafengebühren			17,276
Verkauf von Kronländereien			636,470

	Pfd. Strl.
Posteinnahme	113,570
Gerichtssporteln, Bußen und Strafen	71,120
Einnahme von Eisenbahnen	165,391
desgl. von Telegraphenlinien, Wasserleitungen, Chinesensteuer und verschiedene andere	186,994
zusammen	3,043,843

Die Staatseinnahme betrug im Jahre 1860 5 Pfd. Strl. 13 Sh. 8 Pce. und die Ausgabe 5 Pfd. Strl. 19 Sh. 9 Pce. pro Kopf, während im Jahre 1861 die Revenüe 5 Pfd. Strl. 12 Sh. 8 Pce. und die Ausgabe nur 4 Pfd. Strl. 7 Sh. 3 Pce. pro Kopf war. Obwohl die Ausgabe sich seit dem vorhergehenden Jahre bedeutend vermindert hat, so ist sie demnach noch immer bedeutend, wenn man sie mit den Kosten der Verwaltung in älteren Staaten vergleicht; hierbei ist jedoch als ein bei der unvollkommenen politischen Entwickelungsstufe eines ganz jungen Staates wichtiger Umstand in Betracht zu nehmen, daß die Regierung genöthigt ist, Vieles zu thun, was in einer mehr fortgeschrittenen Periode der staatlichen Existenz anderen Verbänden zur Last fällt.

Die Anzahl der Kirchen und anderer zum Gottesdienste benutzten Gebäude war in 1861:

Religionsbekenntnisse:	Gotteshäuser
Englische Kirche	235
Römisch-Katholische	134
Presbyterische	163
Wesleyaner und Methodisten	309
Independenten	48
Baptisten	37
Deutsch-Lutherische	15
Bibel-Christen	17
Herrenhuter (Mission unter den Ureinwohnern)	1
Quäker	1
Unitarianer	2
andere christliche Sekten	21
Juden	6
zusammen	989

Es befinden sich in der Kolonie 17 Krankenhäuser mit 560 Betten, 6 Armenhäuser mit 688 Betten und 4 Waisenhäuser, in denen Raum für 400 Kinder ist.

In Betreff des Schulwesens giebt folgende Tabelle näheren Aufschluß:

Beschreibung der Schulen.	Anzahl der Schulen.	Anzahl von Schülern.			Die Staats-Unterstützung beträgt.	Schulgelder und freiwillige Beiträge betragen.	Zusammen.
		Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Schulen, die den verschiedenen Religionsbekenntnissen ausschließlich gewidmet sind	484	20,450	17,026	37,476	80,826	43,479	124,306
Schulen, die allen Bekenntnissen ohne Unterschied offen stehen	187	7,670	6,199	13,869	24,987	13,334	38,241
Privat-Schulen	211	1,968	3,160	5,128	.	.	.
Im Ganzen	882	30,088	26,385	56,473	105,733	56,813	162,547

Melbourne, 30. März 1863.

Mittheilungen.

Berlin, 17. November. Der Staatsanzeiger vom heutigen Tage enthält die unter dem 2. November d. J. Allerhöchst vollzogene Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahngesellschaft zur Herstellung einer Eisenbahn von Pillau nach Königsberg, und von da über Bartenstein, Rastenburg, Lötzen nach Lyck.

Berlin, im November. Nach den aus Yokuhama hier eingetroffenen Nachrichten ist Sr. Majestät Kriegsschiff Gazelle, von Shangai kommend, am 8. August Abends auf der dortigen Rhede vor Anker gegangen. Im Einverständnisse mit dem Vertreter der Französischen Regierung hat der zur Zeit ebenfalls in Yokuhama weilende Königliche Generalkonsul v. Rehfues zum Schutz der Europäischen Niederlassung 100 Mann von der Besatzung der Gazelle und zwei Geschütze an das Land setzen lassen. Die Mannschaften sind in einem neugebauten, geräumigen Waarenlager, vor welchem sich ein bedeutender Hofraum befindet, untergebracht, die der Abtheilung beigegebenen Offiziere und Seekadetten dagegen in einem neuen Wohngebäude einquartiert. Die Betheiligung der Preußischen Truppen bei der Besetzung der Stadt hat allgemein einen wohlthuenden Eindruck gemacht. Die Verhältnisse in Japan scheinen übrigens sich friedlicher gestalten zu wollen, nachdem ein Ministerwechsel dort eingetreten und an Stelle des Ongasawara Dsusionokami, welcher den Fremden den Befehl des Mikado, daß die Häfen geschlossen werden sollten, notifizirt hatte, der Prinz von Uta, Sakai Utanokami zum Minister-Präsidenten ernannt worden ist. Letzterer gilt allgemein als fremdenfreundlich.

Elbing, 16. November. Selten hat hier zum Beginn des Herbstes eine solche Stille im Geschäft geherrscht als im vergangenen Monat. Mangel an Kauflust, sowie an allgemeinem Vertrauen, desgleichen Unverkäuflichkeit größerer vorjähriger ziemlich theurer Lager von Weizen und Roggen, mögen namentlich in Bezug auf das Getreidegeschäft als Ursachen für diese Geschäftsstille zu suchen sein. Demzufolge haben auch Zufuhren, mit Ausnahme für die Wochenmärkte, deren Quantum in den Konsum überging, nicht stattgefunden. Durch Benutzung des Oberländischen Kanals sind zwar mehrfache Abladungen für hiesige Kommissionaire auswärtiger Häuser geschehen, gegen sonst aber von keinem Belang. Wenngleich die Ernte eine sehr ergiebige war, so sind die Qualitäten, namentlich von Weizen so verschieden, daß sehr bedeutende Preisschwankungen stattfinden. So wird für die Hauptfrucht unserer Provinz, für Weizen 40 bis 63 Sgr., Roggen 35—37 Sgr., Gerste 33—40 Sgr, Erbsen 40—45 Sgr. pro Scheffel bezahlt. Daß bei solchen Preisen die Besitzer mit Verkäufen

zurückhaltend sind, ist natürlich, denn jeder giebt sich der Hoffnung auf Besserung der Preise hin, und ist hierin der Grund für das Ausbleiben größerer Zufuhren zu suchen. Von **Kartoffeln** sind bedeutende Quantitäten geerntet, aber auch hierin die Preise sehr verschieden, 8 bis 14 Sgr. pro Scheffel, je nach Qualität. Allgemein ist die Klage über geringe Haltbarkeit der Frucht. In **Oelfrüchten** allein ist einigermaßen Regsamkeit gewesen. Die Konkurrenz, welche hiesige Oelschläger von der Ausbreitung des Gebrauchs von Petroleum fürchten, veranlaßte dieselben, größere Partien Saat nach außerhalb zu mäßigen Preisen zu verkaufen, da noch Vorräthe genug im Lande sind, um bei rückgängigen Oelpreisen zum ferneren Betriebe der Fabriken zu billigen Preisen das Rohprodukt kaufen zu können. Im **Holzgeschäft** hat der niedrige Wasserstand der Weichsel und Nogat, sowie ihrer Nebenflüsse, die Preise für Locowaare ziemlich in die Höhe getrieben. Die Vorräthe sind nicht sehr groß und dürften sich voraussichtlich vor Frühjahr 1864 nicht verstärken lassen. Größere Kapitale stecken in den ziemlich vereinzelt liegenden Partien fest und erschweren den Händlern das Geschäft für weitere Unternehmungen. Dessenungeachtet war der Geldverkehr des vergangenen Monats ein ziemlich lebhafter. Privatleute ziehen sich zwar immer noch mit ihren Mitteln zurück oder lassen sich nur zu hohen Zinsen zur Hergabe von Kapitalien bereit finden.

Glogau, 14. November. Ueber den Stand der neuen Saaten läßt sich nur Günstiges berichten. Getreide wie Raps sind kräftig aufgegangen und trotz des etwas trockenen Wetters außerordentlich vorgeschritten. Die Kartoffel- und Rübenernte ist beendet. Erstere ist nur als eine schwache Mittelernte anzunehmen, die letztere ebenfalls; doch soll der Zuckergehalt vorzüglich sein. Das Grünzeug hat sich in der letzten Zeit sehr erholt und ist der bisherige Mangel daran weniger fühlbar geworden.

Gleiwitz, 7. November. Die erfreulichen Aussichten, die sich seit dem August, insbesondere aber im Verlaufe des Monat September, der Oberschlesischen Industrie bezüglich der Produktion des Roheisens eröffneten, haben sich leider während des vergangenen Monats nicht in dem Maße bewährt, als man auf sie zu bauen Grund zu haben glaubte. Trotz der bedeutenden Preissteigerung, die das Englische Roheisen erfahren hat, ist bei dem hiesigen Produkt das Gegentheil zur Erscheinung gekommen; die verhältnißmäßig große Produktion nöthigt die Produzenten, entweder ihre Vorräthe sich anhäufen zu lassen, oder sich selbst mit einem, bisher allerdings nicht wesentlich geringeren Preise zu begnügen. Ein gleiches Schicksal, wie die Preise des Roheisens haben diejenigen des Zinks, sowohl rohen wie gewalzten, erfahren; die Vermuthung, daß die Konjunktur, die sich für diesen Artikel im August zeigte, nur von vorübergehender Dauer sein würde, hat sich leider sehr bald als begründet herausgestellt. In der Produktion der Steinkohle war dieselbe Lebhaftigkeit des Betriebes, wie schon seit langer Zeit ohne Unterbrechung, zu bemerken; der Absatz der Kohle ist, der Jahreszeit entsprechend, ein sehr leichter und man hofft, daß derselbe in den Wintermonaten nicht wieder, wie in früheren Jahren, durch unzureichende Transportmittel der Eisenbahnen beeinträchtigt werden wird. In den übrigen Geschäftsbranchen bewegte sich der Verkehr zumeist innerhalb der Grenzen eines gewöhnlichen Konsums. Der Stand der Wintersaaten ist ein der günstigen Witterung, die im Laufe des vergangenen Monats vorherrschend war, im Allgemeinen entsprechender.

Nordhausen, 17. November. Der kaufmännische Verkehr blieb während des vergangenen Monats im Allgemeinen auf die Befriedigung der eintretenden Bedürfnisse angewiesen und bot nirgends Momente von besonderem Interesse dar. Im Zuckergeschäft entwickelte sich einiges Leben und eine durch vermehrten Bedarf hervorgerufene günstige Stimmung. Die Umsätze waren nicht ohne Bedeutung und die Preise etwas animirt. Da nirgends große Lager vorhanden sind, so dürfte für die nächsten Monate ein lebhaftes Geschäft zu erwarten sein, um so mehr, wenn die in letzterer Zeit von Belgien und Frankreich gemachten Bezüge von Rohzuckern sich im Laufe des Monats November wiederholen sollten. Für feinen Melis wurde 16⅙—16½ Rthlr. bezahlt. Kornbranntwein und Sprit folgten im Monat Oktober dem natürlichen Rückgange von Getreide und Spiritus, und obgleich das Geschäft in beiden Artikeln ziemlich lebhaft sich gestaltete, so wurde dasselbe dennoch durch den Preisdruck der Rohprodukte wieder in Schranken gehalten. Kornbranntwein ging in Folge dessen von 26 Rthlr. auf 25 Rthlr. per 180 Quart 50 pCt. willig zurück und Kartoffelsprit, zu Anfang des Monats mit 36½—37 Rthlr. per 162,000 pCt. bezahlt, wird heute mit 35 Rthlr. gehandelt. Rübensprit war wenig am Platz und mit 34 Rthlr. bezahlt. Die Cichorien- und Tabaksfabriken blieben vollauf beschäftigt und hatten genügenden Absatz. In Baumwolle wird schwach fabrizirt, jedoch weniger aus Mangel an Aufträgen als wegen fehlender Arbeitskräfte; der Mangel an letzteren wird auch in manchen anderen Branchen bereits fühlbar. Die anhaltend gute Witterung im Oktober ist der Rüben- und Cichorienernte sehr zu statten gekommen; das Ergebniß hat in beiden Sorten vollauf befriedigt; der Ausdrusch sämmtlicher Früchte liefert günstige Resultate und die Kartoffeln haben eine fast doppelte Ernte und durchgängig gesunde Knollen ergeben. Es ist daher kaum zu erwarten, daß sich die Preise auf ihrem jetzigen Standpunkte erhalten werden. Die Zufuhr im Monat Oktober betrug

ca.	350	Wispel	Weizen,	bezahlt	mit	48—56	Rthlr.
„	480	„	Roggen	„	„	36—44	„
„	670	„	Gerste	„	„	30—38	„
„	670	„	Hafer	„	„	16—21	„
„	100	„	Kartoffeln	„	„	10	„

versandt wurden ca. 240 Wispel Weizen, 120 Wispel Roggen, 100 Wispel Gerste und blieb Bestand ca. 200 Wispel Weizen, 360 Wispel Roggen, 420 Wispel Gerste, 540 Wispel Hafer.

Bielefeld, 7. November. Grobe Leinwand hielt sich während des Oktober in guter Frage, während der Absatz an feineren Geweben, sowie auch an Damast, durchweg ein schwacher und ungenügender war. Der Bedarf an Segeltuch war lebhaft und konnte durch die Produktion kaum befriedigt werden. Der Begehr nach Garnen ist bei steigenden Preisen außerordentlich lebhaft. Die Spekulation, die sich auf die vorhandenen Bestände in Flachs geworfen hat, treibt die Preise in die Höhe, und namentlich aus Rußland wird bereits eine Steigerung von 1—2 Rthlr. pro Centner berichtet. Der Absatz der Seiden- und Sammetfabriken war im Ganzen stiller wie im September d. J., wie denn überhaupt das Geschäft in diesen Fabrikaten in den letzten Monaten des Jahres schwach zu sein pflegt. Die Fabriken sind zur Zeit hauptsächlich darauf angewiesen; ihr Lager für die nächste Frühjahrssaison zu kompletiren. In den Preisen der Rohseide hat eine wesentliche Veränderung nicht stattgefunden. Die Fabrikation von Möbelplüschen war bei normalem Absatze des Fabrikats befriedigend. Dasselbe gilt von der Fabrikation und Nachfrage für Cigarren. Der Verkehr in Getreide und Produkten war im Ganzen nur mäßig und das Geschäft der Dampfmühlen bleibt nach wie vor ein wenig lohnendes. Ende Oktober d. J. wurde hier bezahlt pro Scheffel Weizen 72½ Sgr., Roggen 55 Sgr., Gerste 52½ Sgr., Hafer 30 Sgr., Kartoffel die 100 Pfd. mit 20 Sgr.

Hamburg, 2. November. Der Senat zu Lübeck hat gestern das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs im Lübeckischen Freistaat publizirt, in dessen ganzen Umfang es mit dem 1. März 1864 in Kraft tritt.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 61 und 62 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 48. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 27. November 1863.

Schwankungen in der Eisenproduktion und dem Eisenhandel Schottlands.

(Nach dem Economist Nr. 1055.)

Ein Blick auf den Stand der Preise des Schottischen rohen Gußeisens während der letzten zwanzig Jahre läßt einen periodischen Wechsel von gedeihlichem Betrieb und gedrückter Lage erkennen, der anscheinend mit der Regelmäßigkeit und Gewißheit fester volkswirthschaftlicher Gesetze wiederkehrt. In den folgenden kurzen Bemerkungen ist jede dieser Perioden besonders dargestellt; und es sind einige der Ursachen, welche darauf Einfluß gehabt, oder die Nebenumstände, die sie begleitet haben, sowie die Schwankungen in den Preisen dabei bemerkt worden.

Mag man nun aus den ähnlichen in der Vergangenheit eingetretenen Umständen oder aus den gegenwärtig vorhandenen Anzeichen schließen, jedenfalls wird man zu dem Resultate gelangen, daß die Eisenindustrie dermalen in eine der alle zehn Jahre wiederkehrenden Perioden des Gedeihens tritt.

Die Periode von 1844 war die einer außerordentlich gedrückten Lage des Eisengeschäfts. Schottisches rohes Gußeisen war mit 40 Sh. per Tonne und sogar niedriger verkauft worden, während Wallisisches Stangeneisen auf 4 Pfd. Sterl. per Tonne gefallen war. Da das Schottische rohe Gußeisen damals so billig — zu 30 bis 35 Sh. per Tonne — produzirt werden konnte, so machte sich die Meinung geltend, daß fernerhin eine merkliche Steigerung nicht möglich sein würde; gerade so wie jetzt Viele glauben, daß das billige Eisen des Cleveland-Revieres die Wirkung haben werde, die Preise niedrig zu halten. Im Jahre 1844 hatten wir eine ausgezeichnete Ernte, auch Geld war in Ueberfluß vorhanden und der Diskonto stand auf 2 pCt. Gegen den Schluß des Jahres begannen die Eisenpreise zu steigen; und vom September bis Dezember stiegen sie stätig, bis sie 65 Sh. für Schottisches rohes Gußeisen und 6 Pfd. Sterl. für Wallisisches Stabeisen erreichten.

Günstige Periode 1845 bis 1847. Das Jahr 1845 war ein sehr günstiges und zur Spekulation anregend. Frühzeitig im Jahre stieg Schottisches Roheisen auf 120 Sh. per Tonne, zu welchem Preise bedeutende Geschäfte gemacht wurden und die Notirungen hielten sich viele Monate hindurch über 100 Sh. Der Durchschnittspreis des Jahres war über 80 Sh. per Tonne. Die Preise für Stabeisen bewegten sich zwischen 9 und 11 Pfd. Sterl. per Tonne. In jenem Jahre wurden 400,600 Tonnen Schottisches Roheisen produzirt und am Schluß desselben war ein Bestand von 240,000 Tonnen oder das Produktionsquantum von sieben Monaten vorhanden. Das ganze Jahr 1846 hindurch blieb der Preis zu dem noch höheren Durchschnittssatze von 72 Sh. 6 Pce. stätig und im Dezember war der Vorrath auf 140 Tonnen herabgegangen. Während der ersten neun Monate des Jahres 1847 betrug der Durchschnittspreis 70 Sh., der Vorrath fiel noch weiter auf 80,000 Tonnen, den in dieser Periode niedrigsten Satz. Dann trat die Handelskrisis und die im Oktober ihren Höhepunkt erreichende Panique ein; letztere führte dahin, daß die Re-

gierung die Bankakte suspendirte. Der Minimal-Diskontosatz war damals 8 pCt. Dies setzte dem blühenden Zustande der Eisenindustrie plötzlich ein Ende und Schottisches Roheisen fiel auf 45 Sh. per Tonne.

Periode gedrückter Lage 1848 bis 1852. Während dieser auf die Krisis von 1847 folgenden fünf Jahre blieb das Eisengeschäft gedrückt und die Preise bewegten sich zwischen dem niedrigen Stande von 36 Sh. und 52 Sh. 6 Pce., während der Minimalbetrag der Produktionskosten 40 Sh. per Tonne war. Von Jahr zu Jahr nahm der Vorrath zu, bis er am Ende des Jahres 1852 auf 450,000 Tonnen gestiegen war. Dies war der höchste Betrag in dieser Periode, und da die jährliche Produktion jetzt auf 780,000 Tonnen gestiegen war, so repräsentirte dieser Vorrath wieder genau die Produktion von sieben Monaten.

Günstige Periode 1852 bis 1857. Im Jahre 1852 hatten wir wieder eine sehr reichliche Ernte und Geld war nur zu 2 pCt. käufliche Waare. Die Abnahme der Handelsthätigkeit im Vergleich mit derjenigen des Vorjahres war so bedeutend, daß die Bank von England im Juni über 22,000,000 Pfd. Sterl. an edlen Metallen und nur 10,000,000 Pfd. Sterl. diskontirte Wechsel hatte. Gerade zu der Zeit, wo das Geld am billigsten und die Eisenvorräthe am bedeutendsten waren, begann der Verkehr sich wieder zu beleben, und in der Erwartung wiederkehrender günstiger Verhältnisse, die sich durch vermehrte Nachfrage nach verarbeitetem Eisen zu erkennen gaben, trat eine lebhafte Spekulation ein, durch welche die Preise von 36 Sh. im Juni auf 78 Sh. im Dezember in die Höhe getrieben wurden. Dies war eine Erhöhung von 42 Sh. pr. Tonne, welche hauptsächlich im September, Oktober und Dezember vorkam und mit dem höchsten Betrage der Vorräthe zusammenfiel. Im Jahre 1853 trat die Rückwirkung der zu weit getriebenen Spekulation ein, in deren Folge die Preise im Frühjahr bis auf 50 Sh. fielen. Das Jahr schloß jedoch mit dem Preise von 82 Sh. für Roheisen und dem verminderten Vorrath von 215,000 Tonnen. Im Jahr 1854 erreichten die Preise 92 Sh. 6 Pce. und betrugen während sechs Monaten des Jahres durchschnittlich 84 Sh. 6 Pce. pr. Tonne. Im Monat Dezember waren die Vorräthe weiter auf 150,000 Tonnen gesunken. Während der Jahre 1855, 1856 und der ersten neun Monate 1857 standen die Durchschnittspreise resp. auf 70 Sh. 9 Pce., 72 Sh. 6 Pce. und 74 Sh. und die höchsten Preise waren 83 Sh. 6 Pce., 81 Sh. und 83 Sh. 6 Pce. Der Minimalbetrag der Vorräthe dieser Periode wurde frühzeitig im Jahr 1857 erreicht. Die unglückliche Krisis vom Oktober und November 1857, welche die Regierung wiederholt nöthigte, die Bankakte zu suspendiren, um die Panique zu mildern und einem allgemeinen Banquerutt Einhalt zu thun, setzte diesem langdauernden günstigen Verlauf des Eisengeschäfts gewaltsam ein Ende. Roheisen fiel innerhalb weniger Monate von 80 auf 48 Sh. pr. Tonne. Während dieser Periode und zur Zeit der höchsten Preise bewegte sich der Diskonto zwischen 5 und 7 pCt., und diejenigen, welche die Wirkung des Krieges auf die Preise fürchten, sollten sich vergegenwärtigen, daß das Eisen am theuersten war, während der Russische Krieg und die Furcht vor den daraus folgenden Verwickelungen den Höhepunkt erreicht hatten.

Periode gedrückter Lage 1858 bis 1863. Von nun an begann eine Periode gedrückter Lage, aus welcher das Gewerbe sich eben jetzt herauszuwinden anfängt. Während der sechs Jahre, von 1857 bis 1862, nahmen die Vorräthe stätig zu, bis sie am Ende des letzten Jahres 690,000 Tonnen erreichten. Sonderbar genug ist dies, nach dem gegenwärtigen Verhältniß der Produktion, wieder genau ungefähr das Produkt von 7 Monaten. Dies war der höchste Betrag der Vorräthe dieser Periode. Sie sind gegenwärtig in der Abnahme begriffen. Während dieser Jahre bewegten sich die Preise zwischen 47 Sh. und 61 Sh. 6 Pce. und der Durchschnittspreis war ungefähr 53 Sh. pr. Tonne. Hierbei ist zu bemerken, daß der Minimalpreis dieser Periode 47 Sh. war, mithin 11 Sh. mehr betrug als der niedrigste Preis während der früheren Periode gedrückter Lage, — eine Differenz, welche mit der Zunahme der Produktionskosten in Verhältniß steht und die darin ihren Grund hat, daß billige Grubenverleihungen abgelaufen und leicht zu bearbeitende Gänge abgebaut waren.

Neue günstige Periode 1863. Daß eine neue günstige Periode für das Eisengeschäft in naher Aussicht steht, ergiebt sich aus mehreren Anzeichen. Wir haben soeben eine ungewöhnlich reiche Ernte gehabt; Geld war eine Zeit lang billig und reichlich vorhanden; in Folge davon sind eine Menge Projekte — besonders Bank- und Kreditgesellschaften — zu dem Zweck ins Leben getreten, um dem Unternehmungsgeist zu Hülfe zu kommen. Die Nachfrage nach Eisen zu Schiffsbauzwecken ist ungemein groß, und ebenso allgemein die Nachfrage nach allen Gattungen von verarbeitetem Eisen. Ausgedehnte Eisenbahnprojekte sind in allen Theilen der Erde, hauptsächlich in Rußland und Amerika im Gange. Während der letzten zwölf Monate sind eiserne Schiffe mit einer vermessenen Gesammt-Tragfähigkeit von 240,000 Tonnen vom Stapel gelassen worden. Ueberhaupt wird beim Schiffbau Holz ganz durch Eisen verdrängt. Was die Eisenbahnen betrifft, so nimmt man an, daß in diesem Augenblick 20,000 Meilen in den verschiedenen Theilen der Welt resp. im Bau begriffen und projektirt sind; eine Ausdehnung, die nahezu die doppelte Meilenlänge der gegenwärtig in England im Betrieb befindlichen Eisenbahnen beträgt. Das Eisenbahnwesen ist in diesem Augenblick in Amerika in einer höchst vortheilhaften Lage; und in Folge der daselbst gestiegenen Produktionskosten — die Löhne der

Eisenarbeiter sind von 5 anf 6 Dollars täglich gestiegen — hat Amerika in diesem Jahre eine bedeutend größere Menge Eisen aus England bezogen und auch für das nächste Jahr bedeutende Ankäufe gemacht und macht solche noch jetzt. Es mag hierbei erwähnt werden, daß als Amerika aus Schottland acht oder zehn Mal so viel Roheisen einführte, als es kürzlich eingeführt hat, der Preis, einschließlich Fracht und Zoll, 40 Dollars per Tonne betrug. Die gegenwärtige Notirung in New-York ist 40—42 Dollars Kourant, was einen Ueberschuß von 80 Sh. per Tonne in England giebt. Was das Clevelandseisen betrifft, so werden die Vorräthe in diesem Revier nur auf eine zehntägige Produktion geschätzt, während behauptet wird, daß die Hochofenbesitzer 200,000 Tonnen in Aussicht auf ihre künftige Fabrikation verkauft haben. Ganz ähnliche Verhältnisse bestehen im Cumberlandrevier und die Vorräthe in den Häfen von Lancashire sollen sich um 30,000 Tonnen vermindert haben. Ein anderer der Preiszunahme günstiger Umstand ist der, daß die Löhne in allen Eisenrevieren stätig zunehmen; und da man gefunden hat, daß die Bergleute um so weniger arbeiten, je höher die Löhne sind, die sie empfangen, so wird damit auch die Vermehrung der Produktion niedergehalten. So war es im Jahre 1853, wo, ungeachtet einer Preiserhöhung von 40 Sh. per Tonne, die Produktion einen Ausfall von 10 pCt. hatte. Endlich haben auch die Verschiffungen von Schottischem Roheisen bedeutend zugenommen und finden zur Zeit nur in dem Mangel an Schiffen eine Beschränkung. Hier folgt ein Nachweis der Verschiffungen während der letzten acht Wochen, verglichen mit denen in den entsprechenden Wochen des Jahres 1862.

Woche bis zum	1863 Tonnen	1862 Tonnen
15. September	17,543	9,993
22. »	16,119	13,667
29. »	10,130	12,169
6. Oktober	14,136	8,871
13. »	16,171	9,677
20. »	12,674	9,309
27. »	15,772	6,518
3. November	14,294	6,005
überhaupt	116,859	76,209

Dies ergiebt eine Zunahme in den Verschiffungen während der letzten acht Wochen von 40,650 Tonnen oder 53 pCt.; ebenso hat eine bedeutende Zunahme in dem inländischen Verbrauch stattgefunden, die in diesem Jahre im Vergleich mit dem Vorjahr, wo die größte stattgefunden hatte, wahrscheinlich 100,000 Tonnen betragen wird.

Die gegenwärtig vorhandenen Bestände von sogenannter »guter Handelswaare« (good marchantable brands), wie solche zuverlässig (durch Warrants) nachgewiesen werden, betragen 280,000 Tonnen, oder etwas mehr als im Jahre 1852, — dem Beginn der letzten günstigen Periode; aber die Menge der Marke G. M. B. in den Händen der Hüttenbesitzer ist jetzt nur gering.

Zu bemerken ist, daß die Preise von verarbeitetem Eisen in Staffordshire, Wales und Schottland während der letzten wenigen Monate 30—40 Sh. per Tonne gestiegen sind, während Schottisches Roheisen nur um 10 Sh. per Tonne gestiegen ist. Der Preisunterschied zwischen Schottischem Roheisen und gemeinem Stabeisen hat jetzt die bedeutende Höhe von 5 Pfd. Sterl. 10 Sh. per Tonne erreicht.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die wichtigsten Preiserhöhungen eintraten, während die Vorräthe auf dem Höhepunkt standen, daß die Preise dagegen am meisten sanken, wenn auch die Vorräthe den niedrigsten Standpunkt erreichten — und daß die Hauptveränderung beim Beginn jeder günstigen und jeder ungünstigen Periode eintrat; ferner, daß die höchsten Preise mit hohen Diskontosätzen und die niedrigsten mit niedrigem Diskonto zusammentrafen. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß Kaufleute und Detailhändler im In- wie im Auslande in einer Zeit, wo der Handel sich in einer gedrückten Lage befindet, immer nur ihren unmittelbaren Bedarf kaufen, und daß folglich die Vorräthe sich bis zu dem Produktionsbetrag aufhäufen, während bei einem lebhafteren Geschäftsbetriebe und bei Besserung der Preise die Kaufleute Vorräthe einlegen. Hieraus erklärt sich der rasche Vertrieb der inländischen Vorräthe, welcher im Jahre 1853 stattfand.

Gesetzgebung.

Tarif für die Hafenabgaben im Bremer Hafen.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Nachdem auf verfassungsmäßigem Wege der durch die Verordnung vom 2./4. 1845 April festgesetzte Tarif der Hafenabgaben zu Bremerhaven einer Revision unterzogen ist, bringt der Senat den nachstehenden Tarif hiemit zur öffentlichen Kunde:

I. Hafen-, Lasten- und Schleusengeld.

§. 1. Für das Aus- und Eingehen von Schiffen durch die Schleuse eines der Häfen und für deren Aufenthalt in demselben sind zu entrichten:

1) an Hafengeld:

bei einer Liegezeit von höchstens zwei Monaten (60 Tagen)

	Gr.
von Schiffen über 30 Last Tragfähigkeit für die Last	11
von kleineren Schiffen für die Last	8

	Rthlr.	Gr
bei einer Liegezeit von nicht länger als einem Monat die Hälfte dieser Sätze,		
bei einer Liegezeit von länger als zwei Monaten für jeden ferneren Monat von jeder Last		1
von Holzflößen monatlich	2	

2) an Lastengeld, statt des Hafengeldes: von Flußschiffen, welche von Weserplätzen, d. h. bis zum Horumer Siel an der Jade und bis zum Dorumer Tief am rechten Weserufer einschließlich, abgefertigt, oder dahin von einem der Häfen aus bestimmt sind, für jede Last von ans Land gesetzten oder vom Lande empfangenen Gütern .... 3 Gr

Verbleiben diese Schiffe in den Häfen alsdann länger als einen Monat, so zahlen sie von da an außerdem noch das gewöhnliche Hafengeld als Liegegeld.

	Rthlr.	Gr
3) Schleusengeld	2	36

Schleusengeld wird von den Schiffen, welche Hafengeld bereits bezahlt haben, nicht entrichtet, sondern nur von den Schiffen, welche aus einem der Häfen bereits zur Abfahrt auf die Rhede gelegt sind, aber ohne abzufahren in einen derselben zurückkehren, oder um auf einem, in, oder oberhalb Bremerhaven belegenen Schiffszimmerplatze verzimmert zu werden, den Hafen verlassen und nach beschaffter Ausbesserung sofort in einen der Häfen zurückkehren oder von einem der Häfen in den anderen überlegen.

4) Lastengeld am Geesteufer.

Außerdem wird bei Anbringen oder Abladen von Gütern am rechten Ufer der Geeste für jede Last Güter eines Schiffs bezahlt an Lastengeld.......... 1 Gr

jedoch nicht mehr als .... 36 Gr

§. 2. Es treten dabei folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen ein:

1) Vom Hafen- oder Lastgeld sind frei:
   a) Schleppdampfschiffe, welche andere Fahrzeuge ein- und ausbringen.
   b) Leichter und sonstige Flußschiffe, welche nicht Güter ans Land setzen, oder vom Lande empfangen, sondern solche aus den Seeschiffen überladen, oder denselben zubringen.
   c) Postdampfschiffe in Transatlantischer Fahrt. Es wird ihnen alsdann Schleusengeld berechnet.
2) Statt des Hafengeldes kann ein Aversionale bei Dampf- und sonstigen Schiffen in Reihefahrt eintreten.
3) Bei Berechnung des Hafen- und Lastengeldes wird die Last zu 4000 Pfund, jeder Bruchtheil einer Last für eine volle Last, der angebrochene Monat für einen vollen Monat, und jeder Monat zu 30 Tagen, also zwei Monate zu 60 Tagen, berechnet.

II. Kielholgeld.

Von den Schiffern, welche sich eines der Kielholplätze zur Untersuchung und Reparatur ihrer Schiffe bedienen, werden die Gebühren mit 4 Groten für die Last berechnet, jedoch für das Kielholen eines Schiffes nie weniger als...................................... 3 Rthlr.

III. Hafenlootsgeld.

Das Hafenlootsgeld für das Ein- oder Ausbringen beträgt bei Schiffen

	Rthlr.	Gr.
bis 60 Last..................................	1	60
über 60 bis 120 Last...........................	2	18
über 120 bis 300 Last..........................	3	36
über 300 bis 500 Last..........................	4	54
über 500 bis 700 Last..........................	5	36
über 700 Last inkl. Transatlantischer Dampfschiffe .	7	—

IV. Bootshülfe.

Der Tarif für Bootshülfe beträgt bei ein- und ausgehenden Schiffen

	Rthlr.	Gr.
bis 60 Last..................................	1	24
über 60 bis 120 Last...........................	1	60
über 120 bis 300 Last..........................	3	18
über 300 bis 500 Last..........................	3	54
über 500 bis 700 Last..........................	5	—
über 700 Last................................	6	18
bei Oceanischen Dampfschiffen.....................	12	—

Ist die Bootshülfe in außerordentlichen Fällen, bei Nacht, Sturm oder Eisgang u. s. w. mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so daß die gewöhnliche Bootshülfe nicht ausreicht, so kann nach Ermessen des Hafenmeisters eine angemessene Erhöhung der Taxe eintreten.

V. Verlegen der Schiffe (Verholen).

Beim Verlegen oder Verholen der Schiffe im Hafen wird zur Vergütung der den Hafenlootsen obliegenden Arbeit gezahlt:

	Rthlr.	Gr.
für ein Schiff bis 150 Last......................	—	36
über 150 bis 400 Last..........................	1	—
über 400 Last................................	1	36

Wenn ein Schiff während seines Aufenthalts im Hafen bereits Ein Mal auf Anordnung der Behörde verlegt (verholt), ohne daß solches zugleich von dem Schiffer, oder dessen Beauftragten begehrt worden ist, so ist jede fernere von der Behörde allein angeordnete Verlegung von den Hafenlootsen unentgeltlich wahrzunehmen.

VI. Lagergeld.

Eine Lagerung oder Niederlegung von Gütern an der Kaje ist zwar nur erlaubt, wenn auf Antrag der Betheiligten einer der Hafenmeister einen Platz dazu angewiesen hat, allein für den ersten Monat der Lagerung findet eine Erhebung von Lagergeld nicht statt, und ist auch ein Erlaubnißschein des Hafenbüreaus nicht erforderlich; bei Ablauf des ersten Monats ist aber für eine längere Lagerung ein Erlaubnißschein des Hafen-

büreaus erforderlich, bei dessen Einlösung für jeden Monat fernerer Lagerung per Quadratruthe oder weniger an Lagergeld zu zahlen 6 Gr.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt am 17. November 1863.

Beförderung von Passagieren zur See aus Großbritannien.

(26 und 27 Vict. Cap. 51.)

1. Dieses Gesetz ist für alle Zwecke als das Ergänzungs-Gesetz von 1863 zum Passagier-Gesetz (The Passengers Act Amendment Act 1863) zu bezeichnen.

2. Dieses Gesetz soll vom 1sten Tage des Oktober 1863 ab in Kraft treten.

3. Die Definition des Worts »Passagierschiff« in Abschnitt 3 des Passagier-Gesetzes von 1855 [1]) wird hiermit aufgehoben, und das Wort »Passagierschiff« soll sowohl in Betreff des gedachten Gesetzes als in Bezug auf das gegenwärtige Gesetz Britische wie auswärtige Seeschiffe aller Art bezeichnen, welche auf einer den Bestimmungen des gedachten Passagier-Gesetzes von 1855 unterliegenden Fahrt mehr als funfzig Passagiere oder eine größere Anzahl Passagiere befördern, als im Verhältniß von einem Erwachsenen im gesetzlichen Sinne (statute adult) zu je drei und dreißig Tonnen des registrirten Tonnengehalts eines solchen Schiffes, wenn es mit Segeln befördert wird, oder als im Verhältniß von einem Erwachsenen im gesetzlichen Sinne zu je zwanzig Tonnen, wenn es mit Dampfkraft befördert wird, steht.

4. Abschnitt 4 des gedachten Passagier-Gesetzes von 1855 wird in so weit aufgehoben, als von der Anwendbarkeit des Gesetzes alle Dampfschiffe ausgeschlossen sind, welche nach einem Vertrage mit der Regierung des Staats oder der Kolonien, der ein solches Schiff gehört, Postsachen befördern, und alle Dampfschiffe, ohne Unterschied, ob Britische, ausländische oder der Kolonien gehörige, welche andere als Kajüt-Passagiere, und zwar in solcher Zahl befördern, daß dieselbe hinreicht, um ein solches Schiff in die in Abschnitt 3 dieses Gesetzes gegebene Definition eines Passagierschiffes fallen zu lassen, sollen den Bestimmungen des gedachten Gesetzes und dieses Gesetzes in eben der Weise, wie alle keine Postsachen befördernden Passagierschiffe unterliegen.

5. Die erste Vorschrift in dem 14. Abschnitt des gedachten Passagier-Gesetzes von 1855, wonach die Zahl der in einem Passagierschiff zu befördernden Personen durch den registrirten Tonnengehalt beschränkt wird, und außerdem so viel von dem betreffenden Theil des nämlichen Abschnitts, als sich auf jene Vorschrift bezieht, wird hiermit aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen, welche sich auf die verwirkte Strafe und auf das darunter begriffene gesetzmäßige Verfahren bezieht.

6. In der nach dem 16. und 17. Abschnitt des Passagier-Gesetzes von 1855 erforderten und von dem Kapitain jedes Schiffes vor dem Antrag auf Klarirung vorzulegenden Passagierliste soll als Zusatz zu den anderen in dem Passagier-Gesetze von 1855 erforderten Angaben der Name aller an Bord eines solchen Schiffs befindlichen Kajüt-Passagieren enthalten sein, wobei gleichzeitig anzugeben ist, ob dieselben resp. über oder unter 12 Jahre alt sind und an welchem Platz die Passagiere resp. Kajüt-Passagiere an das Land zu setzen sind, und das Formular B. des gedachten Gesetzes ist dem entsprechend abzuändern.

7. Das in dem 18. Abschnitt des gedachten Passagier-Gesetzes von 1855 festgesetzte Strafmaximum für solche Personen, welche überführt werden, daß sie sich an Bord eines Passagierschiffes begeben haben, in der Absicht, ohne Zustimmung des Rheders, Befrachters oder Kapitains desselben einen Platz darin zu erhalten, und für solche Personen, welche bei derartigen betrügerischen Unternehmungen helfen oder dazu anreizen, soll von fünf auf zwanzig Pfd. erhöht werden.

8. Pferde und Vieh dürfen, des in dem 29. Abschnitt des gedachten Passagier-Gesetzes von 1855 enthaltenen Verbots ungeachtet, als Frachtgegenstände auf Passagierschiffen und zwar unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. daß die Thiere nicht auf einem Deck unter dem von Passagieren bewohnten Deck, ferner nicht in irgend einem von Passagieren bewohnten oder daran anstoßenden Raume befördert werden, mit Ausnahme der eisernen und solcher Schiffe, welche durch wasserdichte Querwände, die sich bis zu dem oberen Deck erstrecken, getheilt sind;
2. daß auf dem Sparren oder Wetterdeck für den Gebrauch und zur Bewegung der Passagiere ein ausreichender Raum bleibt, und zwar im Verhältniß von mindestens 10 Fuß Grundfläche für jeden im gesetzlichen Sinne Erwachsenen;
3. daß keine größere Zahl Passagiere befördert wird, als im Verhältniß von 15 zu je 100 Tonnen des registrirten Tonnengehalts des Schiffes;
4. daß auf Passagierschiffen von weniger als 500 Tonnen registrirten Tonnengehalts nicht mehr als zwei Haupt Großvieh und auf Passagierschiffen mit größerem Tonnengehalt nicht mehr als je ein Haupt solchen Viehs für jede weiteren zweihundert Tonnen des registrirten Tonnengehalts des Schiffs, und überhaupt auf keinem Passagierschiff mehr als 10 Haupt derartigen Viehs befördert werden sollen, wobei der Ausdruck »Großvieh« Rindvieh, Wild, Pferde und Esel beiderlei Geschlechts zu bedeuten hat; vier Schafe jeden Geschlechts oder Ziegen sollen einem Haupt Großvieh gleichgeachtet sein, und dürfen statt eines solchen unter den nämlichen Bedingungen befördert werden;
5. daß für die Unterbringung, Unterhaltung und Reinhaltung der Thiere und für die Aufbewahrung des Futters für dieselben geeignete Vorkehrungen nach dem Ermessen des Emigrationsbeamten im Abfahrtshafen getroffen werden;
6. daß auf keinem Passagierschiff mehr als sechs Hunde, Schweine oder oder Böcke gar nicht als Frachtgegenstände befördert werden; für jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot oder gegen eine der vorstehenden Bedingungen soll der Rheder, der Befrachter und der Kapitain des Schiffes oder jeder einzelne von ihnen jedesmal einer Strafe unterliegen, welche nicht mehr als dreihundert und nicht weniger als 5 Pfd. beträgt.

9. Die Anforderung in dem 35. Abschnitt des gedachten Passa-

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1855 II. S. 332.

gier-Gesetzes von 1855, daß jedem im gesetzlichen Sinne Erwachsenen bei Reisen auf Segelschiffen von längerer Dauer als vier und achtzig Tagen und auf Dampfschiffen von mehr als funfzig Tagen wöchentlich sechs Unzen Limonensaft verabfolgt werden sollen, ist auf die Zeit zu beschränken, während welcher das Schiff sich innerhalb der Wendekreise befindet; während der übrigen Zeit der Reise soll das Verabreichen von Limonensaft dem Ermessen des an Bord praktizirenden Arztes oder, falls ein solcher nicht an Bord vorhanden ist, dem Ermessen des Schiffskapitains überlassen bleiben.

10. Neben dem in dem 35. Abschnitt des gedachten Passagier-Gesetzes von 1855 angegebenen Ersatz bei den Verpflegungsportionen kann nach der Wahl des Kapitains eines jeden Passagierschiffes frisches an Bord gebackenes Brod anstatt nachstehender Artikel und in folgendem Verhältniß gegeben werden, nämlich: 1¼ Pfd. solchen frischen Brodes soll anstatt 1 Pfd. Mehl, oder statt 1 Pfd. Zwieback, oder für 1¼ Pfd. Hafermehl, oder für 1 Pfd. Reis, oder für 1 Pfd. Bohnen ausgegeben werden.

11. Der 46. Abschnitt des gedachten Passagier-Gesetzes von 1855 soll auf die wegen Krankheit an das Land gesetzten Kajüt- und anderen Passagiere gleichermaßen Anwendung finden, und das Passagiergeld der auf diese Weise gelandeten Kajüt- und anderer Passagiere kann in der in dem gedachten Gesetz angegebenen Art gegen Rückgabe ihrer Kontraktsscheine und ohne Rücksicht darauf, daß das Schiff gar nicht unter Segel gegangen ist, eingezogen werden: mit dem Vorbehalt jedoch, daß von den solchergestalt an das Land gesetzten Kajüt-Passagieren nur die Hälfte ihres Passagiergeldes eingezogen werden darf.

12. Der 12., 51., 53. und 54. Abschnitt des gedachten Passagier-Gesetzes von 1855 sind und werden hiermit aufgehoben, ausschließlich dessen, was den Ersatz und die Anwendung von Strafen für die gegen das gedachte Gesetz begangenen Zuwiderhandlungen betrifft und ausschließlich dessen, was erforderlich ist, um ein danach eingeleitetes oder danach später einzuleitendes Verfahren anzustrengen oder fortzuführen; und an die Stelle der in den gedachten Abschnitten enthaltenen Verordnungen sollen resp. die Verordnungen in den vier nachstehenden Abschnitten treten (nämlich):

13. Wenn ein Passagierschiff ausklarirt oder in See sticht, ohne daß der Kapitain vorher ein derartiges Klarirungs-Certifikat erhalten, oder eine solche Verschreibung für die Krone ausgestellt hat, wie nach dem gedachten Passagier-Gesetz von 1855 erfordert wird, oder wenn ein derartiges Schiff, nachdem es in See gegangen, in irgend einem Hafen oder Platz des Vereinigten Königreichs in beschädigtem Zustande einläuft, und einen solchen Hafen oder Platz mit Passagieren an Bord verläßt oder den Versuch machen würde, ihn zu verlassen, ohne daß der Kapitain vorher ein derartiges Klarirungs-Certifikat erhalten hat, wie es nach Abschnitt 50 des gedachten Passagier-Gesetzes von 1855 erfordert wird, so soll ein solches Schiff zu Ihrer Majestät Vortheil verfallen sein, und von jedem Zollbeamten weggenommen werden, wenn dasselbe innerhalb zweier Jahre von der Zuwiderhandlung an in einem Hafen oder Platz innerhalb der Staaten Ihrer Majestät vorgefunden wird, und mit einem solchen Schiff soll danach in derselben Weise verfahren werden, wie wenn es wegen irgend einer Zuwiderhandlung, die nach den Zollgesetzen die Beschlagnahme zur Folge hat, als verfallen weggenommen würde: vorbehalten, daß Einer von den ersten Staats-Sekretairen Ihrer Majestät gesetzlich ermächtigt sein soll, ein derartiges Schiff, falls er es für angemessen erachtet, aus der Beschlagnahme und der Konfiskation zu lösen, wenn der Rheder, Befrachter oder Kapitain desselben bereit ist, zu Ihrer Majestät Nutzen von einer Summe von nicht über zweitausend Pfund so viel zu zahlen, als der gedachte Staats-Sekretair eigenhändig festsetzt.

14. Sollte ein Passagierschiff scheitern oder sonst, während es in einem Hafen des Vereinigten Königreichs liegt, oder nach dem Anfang der Fahrt zum Antritt der beabsichtigten Reise untauglich werden, und würden die Passagiere oder einer derselben nach dem Vereinigten Königreich zurückgebracht werden, oder sollte ein Passagierschiff in einem beschädigten Zustande in einen Hafen oder Platz des Vereinigten Königreichs einlaufen, so muß der Kapitain, Befrachter oder Rheder desselben innerhalb 48 Stunden danach, dem nächsten Emigrationsbeamten oder, bei der Abwesenheit eines solchen Beamten, dem Ober-Zollbeamten, eine schriftliche Versicherung dahin lautend übergeben, nämlich, wenn das Schiff gescheitert oder zum Antritt der Reise, wie vorerwähnt, untauglich geworden ist, daß der Rheder, Befrachter oder Kapitain desselben die Passagiere in einem anderen Schiffe nach ihrer Wahl einschiffen und befördern wollen, um innerhalb sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, nach dem Hafen oder Platz zu versegeln, nach welchem ihre resp. Fahrten vorher unternommen wurden; und wenn das Schiff in einem beschädigten Zustand in den Hafen einläuft, daß sie dasselbe seetüchtig und in allen Beziehungen zu der beabsichtigten Reise fertig machen wollen, und daß dasselbe innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung dieser Versicherung an, mit den Passagieren wieder in See stechen soll; und in jedem der beiden obigen Fälle haben der Rheder, Befrachter oder Kapitain die Passagiere so lange, bis sie ihre Reise fortsetzen, entweder an Bord unterzubringen und zu verpflegen in derselben Weise, wie wenn sie auf See wären, oder ihnen nach dem Satze von 1 Sh. 6 Pce. täglich für jeden im gesetzlichen Sinne Erwachsenen Subsistenzgelder zu gewähren, falls nicht die Passagiere in einem Schiff oder in einer Anstalt unter der Aufsicht des in dem gedachten Passagier-Gesetze von 1855 erwähnten Emigrationsbeamten verpflegt werden, in welchem Fall das Verpflegungsgeld an den Emigrationsbeamten in einem Hafen oder Platz zu zahlen ist. Sollte das anderweitig angenommene Schiff, oder das beschädigte Schiff, je nachdem der Fall liegt, in der oben erwähnten vorschriftsmäßigen Zeit nicht absegeln, oder sollte irgend ein Verstoß gegen die Erfordernisse dieses Abschnitts begangen werden, so sind die betreffenden Passagiere oder an deren Stelle die Emigrationsbeamten befugt, in einem summarischen Verfahren, wie dessen in dem gedachten Passagier-Gesetze von 1855 Erwähnung geschieht, je nach der Wahl dieser Passagiere oder des Emigrationsbeamten alles für eine solche Fahrt von diesen Passagieren oder für deren Rechnung, oder von einem derselben gezahlte Geld von der Partei, an welche oder für deren Rechnung dasselbe gezahlt wurde, oder von dem Rheder, Befrachter oder Kapitain des Schiffes, oder von einem derselben zurückzuverlangen: vorbehalten, daß der gedachte Emigrationsbeamte, wenn er es als nothwendig erachtet, anordnen kann, daß die Passagiere von einem solchen beschädigten Passagierschiff auf Unkosten des Kapitains desselben fortgeschafft werden; und würde ein Passagier nach einer solchen Anordnung sich weigern, das Schiff zu verlassen, so soll derselbe einer Strafe von nicht mehr als 40 Sh. oder einer Gefängnißhaft von nicht mehr als einem Kalendermonat unterliegen.

15. Würde sich ein Passagier oder Kajüt-Passagier eines Passagierschiffes ohne eigene Nachlässigkeit oder eigenes Verschulden an einem Hafen oder Platze in den Kolonien oder im Auslande befinden, der nicht derjenige ist, wohin das Schiff ursprünglich bestimmt war, oder wo er nach einem von ihm oder an seiner Stelle von dem Emigrationsbeamten, oder von einem sonstigen Beamten oder einer anderen Person abgeschlossenen Vertrage gelandet werden sollte, so ist der Gouverneur einer solchen Kolonie, oder die von diesem zu dem Behuf ermächtigte Person, oder Ihrer Majestät Konsularbeamter in einem auswärtigen Hafen oder Platze gesetzlich verpflichtet, je nachdem der Fall liegt, einen solchen Passagier nach dessen beabsichtigtem Bestimmungsort zu befördern, falls nicht der Kapitain eines solchen Schiffes, innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft des gedachten Passagiers, dem Gouverneur oder dem Konsularbeamten, je nachdem der Fall liegt, eine schriftliche Versicherung abgiebt, daß er bis sechs Wochen danach den gedachten Passagier oder Kajüt-Passagier nach seinem ursprünglichen Bestimmungsort befördern will, und falls nicht der gedachte Kapitain ihn demgemäß innerhalb jenes Zeitraums befördert oder fortschafft.

16. Alle aus dem letztvorangehenden Abschnitt oder aus dem 55. Abschnitt des Passagiergesetzes von 1855, oder aus beiden sich ergebenden, von dem gedachten Staatssekretair, Gouverneur, oder Konsularbeamten, oder von den sonstigen dort erwähnten Personen veranlaßten, oder auf deren Veranlassung herbeigeführten Ausgaben, einschließlich der Kosten für die Verpflegung der Passagiere, bis dieselben nach ihrem Bestimmungsorte befördert werden, und für Wohnung, Lebensmittel und Bedürfnisse werden von dem Eigenthümer, Befrachter oder Kapitain eines solchen Schiffes an Ihre Majestät oder deren Nachfolger geschuldet, und sind von denselben, oder von einem oder von mehreren derselben auf Veranlassung und zum Nutzen Ihrer Majestät in derselben Weise einzuziehen, wie dies bei anderen Schulden an die Krone der Fall ist; und ein Certifikat nach Art des hier beigefügten Formulars A., oder demselben angepaßt, soweit die Lage der Sache solches gestattet, des Inhalts, daß es von dem gedachten Staatssekretair, Gouverneur oder Konsularbeamten (je nachdem die Sache sich verhält) eigenhändig abgefaßt sei, und aus welchem der Gesammtbetrag derartiger Auslagen erhellt, soll bei jedem Verfahren oder Prozeß Behufs Erstattung einer derartigen Schuld als Beweisurkunde, ohne Prüfung der Handschrift oder des amtlichen Charakters eines solchen Staatssekretairs, Gouverneurs oder Konsularbeamten, angenommen und für einen hinlänglichen Nachweis des Betrages derartiger Auslagen und der rechtlichen Begründung derselben angesehen werden, ohne daß es Seitens Ihrer Majestät erforderlich wäre, irgend welche sonstige Beweisstücke zur Begründung der Klage beizubringen; das Erkenntniß ist vielmehr mit den Kosten des Verfahrens zu Gunsten der Krone zu erlassen, falls der Verklagte nicht besondere Einreden geltend macht, und gehörig erweist, daß das gedachte Certifikat falsch oder in betrügerischer Absicht verfaßt ist, oder mittelst besonderer Einreden Thatsachen beweist, aus welchen hervorgeht, daß die fraglichen Auslagen nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des gedachten Passagiergesetzes von 1855 oder eines derselben gehörig begründet sind: Vorbehalten jedoch, daß in keinem Fall die für Rechnung derartiger Auslagen zu erstattende Summe mehr ausmachen soll als den doppelten Betrag des gesammten Betrages an Passagiergeld, welches der Rheder, Befrachter oder Kapitain eines derartigen Passagierschiffes, oder einer derselben für oder in Betreff der ganzen Zahl der auf einem solchen Schiff eingeschifft gewesenen Passagiere und Kajütpassagiere entweder selbst oder durch Anweisung erhalten, oder ausstehen oder zu fordern hat, welcher Gesammtbetrag des Passagiergeldes von dem Verklagten zu beweisen, wenn er auf die Wohlthat dieser Begrenzung der Schuld Anspruch erhebt; sollten aber derartige Passagiere in Gemäßheit der Bestimmungen des letztvorhergehenden Abschnitts nach ihrem beabsichtigten Bestimmungsort geschafft oder befördert werden, so sind dieselben zur Rückforderung ihres Passagiergeldes oder zur Kompensation wegen Benachtheiligung bei der Fahrt nach den Bestimmungen des gedachten Passagiergesetzes von 1855 nicht berechtigt.

17. Die nach dem 36. Abschnitt des Passagiergesetzes von 1855 der Krone auszustellende Verschreibung soll bei einem Schiff, dessen Rheder oder Befrachter nicht in dem Vereinigten Königreiche wohnen, statt auf zweitausend Pfd. auf die Summe von fünftausend Pfd. lauten, und in die gedachte Verschreibung ist eine zusätzliche Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß die in derselben sich Verpflichtenden in Gemäßheit der hier im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen und Begrenzungen gehalten sind, Ihrer Majestät und deren Nachfolgern als Kronforderungen alle Auslagen zu erstatten, welche nach den vorstehenden und den in dem Passagiergesetz von 1855 enthaltenen Bestimmungen daraus entstehen, daß die Passagiere solcher Schiffe, welche wegen Schiffbruch oder aus anderen Gründen, mit Ausnahme der eigenen Nachlässigkeit oder Verschuldung von dem Rheder, Befrachter, oder Kapitain eines solchen Schiffes oder auf deren Veranlassung nach ihrem beabsichtigten Bestimmungsort nicht befördert werden konnten, frei gemacht, verpflegt und nach ihrem Bestimmungsort geschafft werden mußten.

18. Das gedachte Passagiergesetz von 1855 und dieses Gesetz sollen zusammen als ein Gesetz behandelt werden.

Formular A.

Formular für das Certifikat des Gouverneurs oder Konsuls in Betreff von Auslagen für schiffbrüchige Passagiere 2c.

Ich bescheinige hiermit, daß ich nach den Bestimmungen des Britischen Passagiergesetzes von 1855 und des Ergänzungsgesetzes von 1863 zum Passagiergesetze und in Gemäßheit derselben die Auslagen bestritten habe, welche für Freimachung, Verpflegung und Versorgung mit den erforderlichen Betten, Lebensmitteln und Vorräthen, sowie Beförderung von ..... Passagieren (einschließlich ..... Kajütpassagieren) nach deren Bestimmungsort, die von ..... nach ..... auf dem gescheiterten Schiff 2c. fuhren, entstanden sind.

Ferner bescheinige ich in Bezug auf den 10. Abschnitt des gedachten Ergänzungsgesetzes von 1863 zum Passagiergesetz, daß der Gesammtbetrag dieser Auslagen sich auf ..... Pfd. beläuft, und daß diese Auslagen von mir nach den gedachten Gesetzen oder eines derselben von mir vorschriftsmäßig bestritten worden sind.

Eigenhändig unterschrieben am ..... ten Tage des ..... 18..

Gouverneur von 2c. (oder je nachdem der Fall liegt)
Ihrer Britischen Majestät Konsul zu .....

Sanitäts-Verordnungen in der Türkei.

(Nach amtl. Mittheil.)

I. Quarantaine-Vorschriften in Bezug auf das gelbe Fieber in der Türkei.

Art. 1. Diejenigen Schiffe, welche aus Orten, in denen das gelbe Fieber herrscht, ankommen, d. h. auf deren Patent das Vorhandensein dieser Krankheit am Abfahrtsorte erwähnt ist, müssen von den in dem Hafen befindlichen abgesondert gehalten werden; zu diesem Zwecke wird ihnen ein besonderer, isolirt gelegener Platz als Ankerplatz angewiesen, und die Prüfung und Nachforschung findet mit der angeordneten Vorsicht und so bald als möglich in dieser Isolirung statt.

Es ist selbstverständlich, daß Schiffe dieser Art nur in Häfen mit Lazarethen zur Abhaltung der Quarantaine zugelassen werden.

Art. 2. Zwei und erforderlichen Falls eine noch größere Zahl Sicherheitswächter werden an Bord des Schiffes aufgestellt, um dasselbe zu überwachen, und allen gefahrbringenden Verkehr zwischen dem Schiffe und der Außenwelt zu verhindern.

Art. 3. Der mit der Sanitätspolizei betraute Arzt hat sich davon zu vergewissern, ob die Zahl der an Bord befindlichen Personen genau dieselbe ist, wie auf dem Patent und auf der Musterrolle angegeben, und ob nicht während der Fahrt ein Fall des gelben Fiebers eingetreten ist.

Art. 4. Ist der Gesundheitszustand des Personals an Bord einmal konstatirt, so müssen die etwa vorhandenen Passagiere und alle anderen auf dem Schiffe entbehrlichen Personen vor Oeffnung der Luken und Klappen mit ihren Effekten nach dem Lazareth ausgeschifft werden.

Art. 5. Die in dem Lazareth unter Aufsicht gestellten Personen müssen sich entkleiden und reine Kleidungsstücke anlegen.

Art. 6. Sind während der Fahrt Fälle des gelben Fiebers vorgekommen, so dauert die Quarantaine der Passagiere sieben volle Tage vom Tage ihres Einganges in das Lazareth an gerechnet. Sind keine Fälle vorgekommen, so dauert ihre Observations-Quarantaine drei volle Tage, selbstverständlich unter der Bedingung, daß vor ihrer Ausschiffung die Luken nicht geöffnet worden sind; denn in diesem Falle dauert die Quarantaine sieben Tage. Ihre Effekten und getragenen Kleider werden geräuchert [1]) und gelüftet.

Art. 7. Das Entladen eines Schiffes mit unreinem Patent muß ohne Unterschied, ob Fälle des gelben Fiebers an Bord vorgekommen sind oder nicht, in Gemäßheit bestimmter Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

Art. 8. Diese Maßregeln bestehen darin, daß alle zugänglichen Theile des Schiffes sorgfältig ausgekehrt und gereinigt, die Luken ausgehoben, die Klappen geöffnet und Ventilatoren angebracht werden, um die Luft in das Innere des Schiffes eindringen zu lassen.

Art. 9. Um den Zugang der Luft zu dem Schiffe zu erleichtern, werden so viel Kollis als möglich auf das Verdeck geschafft und die unten befindlichen hin und her bewegt. Gleichzeitig besprengt man die unteren Böden der Kollis und Kisten mittelst einfacher Besen mit Chlorkalk-Milch (zwei Teller voll Chlor auf einen Eimer Meerwasser) und gießt davon zwischen die Schiffswände und die Kollis.

Art. 10. In das Schiff sich zu begeben, um die vollständige Ausladung vorzunehmen, wird erst dann gestattet, wenn diese Maßregeln getroffen sind.

Art. 11. Die Ausladung erfolgt je nach der Wahl des Eigenthümers entweder durch die Leute der Mannschaft oder durch Lazarethdiener.

Art. 12. Ist das Schiff einmal vollständig geleert, so haben die Sanitätsbeamten die peinlichste Sorgfalt auf dessen Reinigung und Desinfizirung zu verwenden.

Art. 13. Zu diesem Behufe wird dasselbe in allen seinen Theilen gesäubert: mittelst Pumpen das faulige, auf dem Schiffsgrund stagnirende Wasser herausgeschafft, die inneren Wände abgekratzt und sorgfältig gewaschen, wobei sie mit starken, in die Chlorkalk-Milch eingetauchten Besen abgerieben werden; dieselbe Flüssigkeit wird gegen die Außen- und Scheidewände mittelst einer kleinen Pumpe so gesprengt, daß die Flüssigkeit bis in den Kiel und Schiffsraum verläuft; es sollen Ausweißungen mit derselben Mischung und regelmäßige Chlorräucherungen stattfinden. Mit einem Wort, nichts darf unterbleiben, um im Inneren den wirklichen oder im Schiffskörper vermutheten Heerd der Ansteckung zu zerstreuen.

Art. 14. Nach Ausführung dieser Maßregeln wird das Schiff mit Genehmigung der Sanitätsbehörde zur Praktika zugelassen, falls nicht die besonderen Verhältnisse des Schiffs die Anwendung strengerer Maßregeln dem Anschein nach erfordern.

Art. 15. Leere Schiffe mit unreinem Patent müssen, ohne Unterschied, ob ein Krankheitsfall an Bord während ihrer Fahrt vorgekommen ist oder nicht, gleichermaßen durch die vorangegebenen Mittel der Reinigung unterworfen werden, und sind unter den in Art. 14 angegebenen Bedingungen zur Praktika zuzulassen.

Art. 16. Alle, welche an der Ausladung und Reinigung der Schiffe Theil genommen haben, werden nach Beendigung dieser Operationen isolirt, und einer Observation von sieben vollen Tagen in dem Lazareth unterworfen.

Art. 17. Die Waarenkollis werden ohne Unterschied, je nachdem sie aus dem Schiffsraum heraufgeschafft sind, auf ihrer ganzen Oberfläche mit den in eine Chlorkalklösung eingetauchten Besen, jedoch so abgerieben, daß der Inhalt nicht Schaden nimmt, und in die Lazarethschuppen befördert, woselbst sie drei volle Tage hindurch der Lüftung ausgesetzt und dann erst dem Handel ausgeantwortet werden.

Art. 18. Die am gelben Fieber Kranken werden in das Lazareth-Hospital geschafft und der Pflege eines mit ihrer Behandlung besonders beauftragten Arztes übergeben.

Art. 19. In der ganzen Zeit, während welcher das gelbe Fieber in dem Lazareth herrscht, ist das mit den Quarantaine Haltenden beschäftigte Personal in dieser Anstalt zu konsigniren, und die strengste Aufsicht wird ausgeübt, damit keine Kommunikation zwischen den Personen im Lazareth und denen außerhalb stattfinden kann.

[1]) Die Räucherung erfolgt durch eine aus Schwefel und Salpeter bestehende Mischung, ein Theil von jedem auf zwei Theile Kleie.

In dem Falle jedoch, daß irgend ein Beamter sich genöthigt sehen sollte, das Lazareth zu verlassen, wird er ermächtigt, dies zu thun, nachdem er sich isolirt und den im Art. 16 des gegenwärtigen Reglements vorgeschriebenen Förmlichkeiten sich unterworfen hat.

Vorgetragen im Sanitätsrath und genehmigt am 3./15. September 1863.

II. Strafverfahren bei Quarantaine-Kontraventionen.

Die Strafquarantaine, welche bisher bei Verletzungen der Quarantaine-Förmlichkeiten zur Anwendung gebracht wurde, ist abgeschafft und durch eine nach folgender Uebersicht festgestellte obligatorische Strafe ersetzt:

Für Segelschiffe mit einer Tragfähigkeit:

von 1 bis 50 Tonnen,	2 £ Goldmedjebiés,	
» 50 » 200 »	5 »	»
» 200 und mehr »	10 »	»

Für Dampfschiffe ohne Unterschied:
12 £ Goldmedjidiés.

Die Fälle, in denen diese Strafe besonders Anwendung findet, sind:

1. der Mangel des Visum eines der fünf Sanitätsposten, welche für die nach Konstantinopel kommenden oder nach dem Schwarzen Meere gehenden Schiffe längs der Meerenge der Dardanellen aufgestellt sind;
2. der Mangel des Ottomanischen Patents für die von einem Ottomanischen Hafen nach einem anderen Ottomanischen Hafen gehenden Schiffe;
3. ein Gesundheitspatent, das von einer ganz anderen Behörde ausgestellt ist, als von der Sanitätsbehörde des Abfahrtsortes;
4. der gänzliche Mangel des Patents. Schiffe dieser letztgedachten Kategorie haben außer der Strafe noch der Sanitätsverwaltung die Auslagen für die Quarantainetage zu erstatten, welche sie in Gemäßheit des Art. III. der organischen Verordnung bis zum Tage ihrer Zulassung zur freien Prattika halten müssen.

Selbstverständlich bleibt, daß in keinem Falle mit der Strafe die Quarantainemaßregeln, welche den Schiffen mit verdächtigem oder unreinem Patent auferlegt werden, abzukaufen sind, und daß in dem Falle des Betruges die Strafe eine in Betreff der Zuwiderhandelnden für nothwendig erachtete Verfolgung nicht aufhält.

Im Sanitätsrath vorgetragen und in der Sitzung vom 11. August 1863 genehmigt.

Erläuterungen zum Nordamerikanischen Zolltarif.

In dem Mai- und Juni-Hefte von Hunts Merchants Magazine sind einige Reskripte des Nordamerikanischen Schatzsekretairs abgedruckt, welche Tarifdeklarationen enthalten. Der Inhalt der wesentlicheren ist in der Kürze folgender:

1) Benzole oder Benzone, d. i. der erste Abfluß aus dem Kolben bei der Destillation von Petroleum, ist nach Abschnitt 20 des am 30. August 1842 genehmigten Gesetzes wie Terpentinspiritus zu behandeln und mit 15 Cts. per Gallon zu verzollen. (Reskr. vom 9. Februar 1863.)

2) Gegerbte Kalbfelle sollen mit 30 pCt., nämlich 25 pCt. nach Abschnitt 20 des Tarifgesetzes von 1861 und 5 pCt. Zuschlag nach Abschnitt 13 des Tarifgesetzes vom 14. Juli 1862 [1]) zur Verzollung gezogen werden. (Reskr. vom 16. März 1863.)

3) Nux vomica ist nach Abschnitt 5 des Tarifgesetzes vom 14. Juli 1862 in Verbindung mit den Bestimmungen in Abschnitt 14 a. a. O. mit 30 pCt. (20 pCt. Zoll und 10 pCt. Zuschlag) zu belegen. (Reskr. von 16. März 1863.)

4) Gewöhnliches blaues bedrucktes Indisches Porzellan (common blue printed India China) soll nach Abschnitt 12 des Tarifgesetzes vom 14. Juli 1862 Position »Porzellan, vergolbet, verziert oder in irgend einer Weise dekorirt« mit 40 pCt. belegt werden. (Reskr. vom 16. März 1863.)

5) Velintuch (vellum cloth), eine Art Baumwollenstoff fällt unter Alinea 3 Abschnitt 14 des Tarifgesetzes vom 2. März 1861 [2]): Alle Fabrikate, ganz aus Baumwolle bestehend, gebleicht, ungebleicht, bedruckt, gemalt oder gefärbt, nicht anderweit vorgesehen, 30 pCt. (Reskr. vom 16. März 1863.)

6) Matten zur Bekleidung des Schiffsraumes (dunnage mats) sind, obwohl sie nur zum Schutz der Güter dienen, dennoch als Gegenstände die einen Werth im kaufmännischen Verkehr haben, anzusehen und deswegen nicht zollfrei. (Reskr. vom 31. März 1863.)

7) Pelzabfälle (Waste fur) sind mit 20 pCt. richtig verzollt. (Reskr. vom 24. April 1863.)

8) In dem Abschnitt 14 des Tarifgesetzes vom 14. Juli 1862 finden sich die Worte »aus Gegenden jenseits des Kaps der guten Hoffnung.« Diese Bezeichnung wird in dem Reskripte vom 24. April 1863 dahin deklarirt, daß unter Gegenden jenseits des Kaps der guten Hoffnung alle Länder verstanden sein sollen, mit welchen die Nordamerikanischen Freistaaten einen Schiffsverkehr über oder um das Kap der guten Hoffnung so unterhalten, daß die Schiffe von dort in westlicher Richtung nach Amerika segeln müssen, die von Amerika und England kommenden dagegen eine östliche Richtung einzuschlagen haben. In Verbindung hiermit wird bemerkt, daß alle Güter und Waaren, welche Gewächse oder Erzeugnisse aus Gegenden jenseits des Kaps der guten Hoffnung sind, dem Zuschlagszoll von 10 pCt. unterliegen, wenn sie von Plätzen diesseits des Kaps der guten Hoffnung eingeführt werden, und nicht durch Bearbeitung oder sonst wie in ihren wesentlichen Bestandtheilen, Beschaffenheit oder Zustand eine vollständige Veränderung erfahren haben. Manilahanf z. B., der in England zu Tauwerk verarbeitet wird, unterliegt bei der Einfuhr als Tauwerk nach Amerika nicht dem Zuschlagszoll von 10 pCt., da in einem solchen Fall die Möglichkeit einer Unterscheidung des Hanfes durch den neuen Zustand ausgeschlossen ist.

9) Ingberwurzel, frisch oder grün, ist nach Abschnitt 5 des Tarifgesetzes vom 14. Juli 1863 wie Ingberwurzel mit 5 Cts. per Pfd. zu verzollen. (Reskr. vom 6. Mai 1863.)

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1862. II. S. 138.
[2]) Vergl. Hand.-Arch. 1861. I. S. 389.

10) Halbgold (Goldblatt) ist eine Verbindung von Gold- und Silberblatt und dient zu eben den Zwecken wie dieses; es muß daher nach den Bestimmungen in Abschnitt 20 des Gesetzes vom 30. August 1842 wie Goldblatt behandelt werden und mit 1 Doll. 50 Cts. per Pack verzollt werden. (Reskr. vom 2. April 1863.)

11) Baumwollene Hemden, welche nicht auf Rahmen gewebt oder gemacht sind, sind unter Abschnitt 12. des Tarifs vom 14. Juli 1862 zu klassiren und mit 35 pCt. ad val. zu verzollen (Reskr. vom 4. Mai 1863.)

12) Mohair Zeug (mohair coating or cloaking) hat einen Zoll von 35 pCt. ad val. zu entrichten. (Reskr. vom 6. Mai 1863.)

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Gent für 1862.

Die Lage der verschiedenen Handels- und Gewerbezweige war schon in 1861 in Folge der Theuerung aller Nahrungsmittel und der politischen Verhältnisse wegen traurig; sie wurde in 1862 eine noch schwierigere; zwar empfanden alle Geschäftszweige in verschiedenem Maße die Folgen der traurigen Wirren in den Amerikanischen Staaten, allein eine reichliche und gute Getreide- und Kartoffel-Ernte rief ein ansehnliches Sinken der Preise hervor und bei einer ausnehmend milden Temperatur konnten eine Menge öffentlicher Arbeiten unternommen werden, die in gewöhnlichen Jahren der Frost verhindert haben würde. Diese Umstände, verbunden mit der in der Flachs-Industrie das ganze Jahr hindurch herrschenden Thätigkeit, konnten eine besonders für die Arbeiter in Baumwollenfabriken drückende Krisis einigermaßen erträglicher machen, indem ein Theil derselben in den Flachsspinnereien Verwendung fand, eine noch größere Menge aber in den Städten und kleinen Ortschaften durch die von allen Seiten gewährten milden Gaben und durch die Subventionen des Staats ihre Lage erleichtert sah.

Die Geschäftslosigkeit ließ bedeutende Kapitalien müßig und der Geld-Ueberfluß in der Belgischen Bank erhielt im ganzen Jahre den Zinsfuß auf durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ pCt.; immerhin konnte dieses Geldinstitut ebenso wie andere große Finanzgesellschaften unter ihre Aktionaire noch befriedigende Dividenden vertheilen.

In einem früheren Berichte wurde die Ernte des Jahres 1862 bereits als eine genügende geschildert und bei einer Zufuhr von 59,000 Hektol. Roggen, Gerste und Mehl konnten sich die Preise aller Cerealien und auch des Viehfutters auf einem mäßigen, immer noch lohnenden Stand erhalten. Die Belgischen Landwirthe lieben es, vielfache Versuche anzustellen und man darf sagen, daß sie in derlei Unternehmungen meistens einen glücklichen Erfolg haben. In 1861 wurden etwa 40 Hektaren mit direkt bezogenem Australischen Weizen besäet; die Ernte betrug im Durchschnitt 40 Hektol. in der Schwere von 80 à 81 Kilo und von besonderer Güte. Ein solches Resultat gab der über England bezogene Australische Weizen nicht, wahrscheinlich der dort vorgenommenen Mischungen wegen. Ebenso übersteigt das Erträgniß des Australischen Hafers das des gewöhnlichen um 30 pCt. Kürzlich wurde von Sibirien Melitot (eine Art Saat) zum Preise von 2 Frs. pro Kilo eingeführt; dieselbe erregte bei unseren Landleuten große Aufmerksamkeit. Die Pflanze erreicht bis zur Reife eine Höhe von 2 à 3 Metres und liefert ein treffliches Viehfutter nach Art des Klees und der Luzerne; das Stroh ist dem Hanfe gleich und kann zu Leinen und Seilen verwendet werden. In beiden Flandern sind zur Fütterung besonders die Topinambours, die gelben und weißen Deutschen Runkelrüben, deren Produktion allein in Ost-Flandern auf 100,000 Kilo pro Hektare geschätzt wird, beliebt. Ferner werden in großer Menge Sorgho, Kolrabi, Norfolker Rüben und Weißwurzeln kultivirt. Einer unserer großen Gutsbesitzer will die Ursache der oft wiederkehrenden Kartoffelkrankheit in der wenig sorgsamen Aufbewahrung und Legung der Kartoffeln finden. Er hatte in 1859 und 1860 einen großen Theil Setzlinge ohne irgend welche Zubereitung in der Erde stehen lassen; dieselben lieferten in beiden darauf folgenden Jahren gute Früchte. In 1862 pflanzte er wiederum einen Theil der Kartoffeln nach dem alten System, einen anderen aber nach dem seinigen und erhielt bei den ersteren nur schlechte, bei den letzteren hingegen auf einem mit Pferdedünger bestellten Acker vortreffliche Kartoffeln. Andere Landwirthe nehmen, um der Krankheit vorzubeugen, eine Mischung von trockener Erde mit etwa 2 pCt. Kohlentheer und bestreuen damit das Feld ungefähr einen Centimeter hoch. Unter den verschiedenen Ackerbaumaschinen finden die Wurzelbrecher, Dreschmaschinen und Handkornmühlen fast allgemein Anwendung; letztere werden durch Kinder in Bewegung gesetzt; sie nehmen einen Platz von $3\frac{1}{2}$ Fuß ein, sind 60 Kilo schwer und produziren etwa 15 Kilo stündlich. Sorgsame Landwirthe lassen die wohlgeebneten Tennen ihrer Scheunen mit Kohlentheer überstreichen, um Ungeziefer und Unreinigkeit zu vermeiden; ein Liter Theer jährlich genügt für eine Fläche von 19 Meter oder 32 Fuß. Die Cichorien-Ernte lieferte in beiden Flandern $\frac{2}{3}$ eines gewöhnlichen Jahresertrages; es wurden gegen Ende 1862 einige hundert Tausend Kilo aus der Königlichen Fabrik in Vilvoorde nach Deutschland ausgeführt, Frankreich bezog wenig und der hohe Eingangszoll in England verhinderte alle Ausfuhr dorthin; man hofft jedoch, daß für das nächste Jahr der Absatz nach England sich bessern werde, nachdem Zollreduktionen dort in Aussicht gestellt sind.

Die Belgischen Gutsbesitzer und Pächter sind übrigens bei hohen Preisen und einer großen Ausfuhr von Nahrungsmitteln aller Art nach England und Frankreich in sehr guter Lage; die städtischen Einwohner dagegen leiden, weil sie, trotz der Aufhebung des Oktrois, Alles viel theurer wie vorher bezahlen müssen. Durch die Aufhebung dieser früher fast allgemein eingeführt gewesenen niedrigen Gemeinde-Abgaben sind übrigens die Belgischen Kommunen veranlaßt worden, anderweitige Einnahmequellen, und zwar häufig zur Last ihrer Angehörigen, sich zu beschaffen; so mußte z. B. die Stadt Antwerpen auch zu einer Erhöhung der Grundsteuer ihre Zuflucht nehmen, um ein Defizit in ihren Einkünften zu decken.

Die Bierbrauereien und Destillationen fordern dringend die Aufhebung der bei Abschaffung des Oktroi im Juli 1860 eingeführten übermäßigen Accisegebühren und die Wiedereinführung der früheren Abgaben. Auch die Zuckerindustrie wünscht eine Veränderung der Zuckerzölle, um mit den benachbarten Staaten konkurriren zu können. Unsere Zuckerraffinerien konnten in diesem Jahre nur mit wenig Nutzen arbeiten und mußten sich bei dem inneren Verbrauch und bei der Ausfuhr niedrige Preise gefallen lassen. Nach der letzten Berechnung ergab sich in den drei Perioden vom Juli 1860 bis Juli 1863 ein Verbrauch von 15,308,306 Kilo; die Zucker-Industrie mußte deshalb den bestimmten vierteljährigen Accisebeitrag von 1,500,000 Frs. tragen.

In dem Berichte für 1861 wurde eine umfassende Darlegung der traurigen Lage unserer Baumwoll-Industrie gegeben; diese konnte sich, wie vorausgesehen, in diesem Jahre nur verschlimmern. Vor Ausbruch des Amerikanischen Krieges war der Belgische Verbrauch an Baumwolle $14\frac{1}{2}$ à $15\frac{1}{2}$ Mill. Kilo, während in diesem Jahre die Einfuhr sich auf 5,400,000 Kilo beschränkte. Ungeachtet der immer steigenden Preise der Amerikanischen Baumwolle, die schon lange nicht mehr im Verhältnisse mit denjenigen der fabrizirten Stoffe standen, setzten einige größere Spinnereien ihre Arbeiten dennoch so lange wie möglich fort und führten ihre Produkte den

Englischen Märkten zu, wo die Waare zum weiteren Export gebleicht und appretirt wird; hierbei ist zu bemerken, daß sowohl unsere Baumwoll-Fabrikanten als Leinenweber in der Bleiche und Appretur hinter denen Englands weit zurückstehen. Es ist übrigens bei der Regierung der Antrag gestellt worden, daß die Rohstoffe zur Bleiche und Appretur nach England gesendet und von dort zollfrei wieder eingeführt werden dürfen. Die Mehrzahl der noch arbeitenden Baumwollspinnereien verbraucht die Indischen Baumwollensorten, welche gemischt mit Seide, Lein- oder Wollgarn zu Phantasiezeugen gut verwendbar sind und namentlich in Eecloo und den benachbarten Orten zu lohnenden Preisen verarbeitet werden.

Die seit einigen Jahren hier errichtete Fabrik von feuerfestem Thon hat sich gut entwickelt; sie arbeitet für den inneren Verbrauch und macht bedeutende Sendungen von Gasröhren &c. nach Amerika, Rußland, Oesterreich und dem Norden von Deutschland. Erwähnenswerth sind ferner die zahlreichen Raffinerien des jetzt allgemein zur Erleuchtung eingeführten Amerikanischen Mineralöls.

Die Flachsindustrie erfreute sich einer recht günstigen Lage. Der Mangel an Baumwolle und die hohen Preise, denn die Nummern 38 à 40 des gezwirnten Baumwollengarns kommen auf 7 Frs. pro Kilo zu stehen, während die gleich geltende Nummer 45 des Flachsgarns nur 4 Frs. pro Kilo kostet, riefen, ungeachtet der steigenden Hanf- und Flachspreise eine große Thätigkeit in unseren Spinnereien hervor, welche nach einer im Kanal von Schipdonck gut erfolgten Röstung, unseren Webereien ein schönes Garn und ein Quantum von 2,913,461 Kilo zur Ausfuhr liefern konnten.

Die Einfuhr von rohem und gehecheltem Hanf und Werg betrug 4,746,912 Kilo, die von rohem und gehecheltem Flachs 13,627,694 Kilo. Dagegen war die Ausfuhr von ersterem 1,627,658 Kilo, und von letzterem 17,713,329 Kilo.

Die bläulichen Sorten Flachs gingen nach Frankreich, die gelblichen nach England. Die hiesige größte Spinnerei, „La Lys," vertheilte außer den gewöhnlichen 5 pCt. Zinsen eine Dividende von 8 pCt. Die Leinewebereien befinden sich ebenfalls in einer befriedigenden Lage; sie haben bei der Regierung darauf angetragen, daß die in der Gefangenanstalt St. Bernard betriebene Weberei gewisser Leinen eingestellt und ihnen überlassen werde, die Gefangenen aber nur mit der Verfertigung solcher Artikel beschäftigt werden möchten, die unsere Industrie bis jetzt nicht liefert, wie Scheerdoeks und andere grobe Sorten, welche in entfernten Ländern sehr gefragt sind.

In 1862 kamen im Hafen von Gent über Terneuzen ausschließlich der Binnenschifffahrt mit Holland und dem Rhein, deren Verkehr unverändert jährlich auf 14,000 Tonnen angegeben wird, 288 Seeschiffe mit Ladung zu 46,962 Tonnen ein. Unter diesen befanden sich 17 Preußische Schiffe, die uns aus der Ostsee größtentheils Bauholz, Blöcke, etwas Weizen und Leinsamen zuführten, und dann mit Ballast, auch mit Dachziegeln meistens nach England ausliefen, um Kohlen einzunehmen. Gegen die in 1861 angekommenen 354 Schiffe mit 53,750 Tonnen ergiebt sich in diesem Jahre eine Abnahme von 66 Schiffen und 6788 Tonnen. In Brügge kamen über Ostende 131 beladene Seeschiffe mit 19,502 Tonnen, gegen 182 mit 29,662 Tonnen in 1861 an. Die Einfuhr bestand hauptsächlich in Holz, Kohlen, Weizen, Leinsamen, Salz, Oelkuchen, Fische &c.; 127 Schiffe liefen aus, theils in Ballast, theils beladen mit Cichorien, Lohrinde und Flachs. Die Belgische Marine nimmt fortdauernd ab; man zählte in 1850 noch 161 Schiffe, in 1862 aber nicht mehr als 103. Der Belgische Fischfang ist in derselben traurigen Lage. Blankenberg zählte in 1788 80 Fischerbarken und besitzt in 1862 nur 43 mit 240 Leuten Besatzung.

In der Steinkohlen-Ausfuhr nach Frankreich ist eine große Abnahme bemerklich; diese Industrie befindet sich auch in diesem Jahre in einer schwierigen und beunruhigenden Lage. Der Stock vermehrt sich täglich, die milde Temperatur beschränkte den Verbrauch und die ausgedehnte Förderung der Gruben im Departement des Pas de Calais verursacht eine besorgliche Konkurrenz. Von 124 Gruben in Belgien befinden sich 86 mit 1392 Maschinen und 60,734 Arbeitern in Thätigkeit; sie produziren für 84,042,500 Frs. Werth. Hierbei ist zu bemerken, daß die Anzahl der Holzschmelzöfen in ganz Belgien auf vier reduzirt ist, von denen jeder jährlich 1 Mill. Kilo liefert. Man zählt 171 Eisengruben, deren Ertrag auf 146,910 Tonnen gewaschenes Erz und 1,300,000 Frs. an Werth berechnet wird.

In 1848 lieferten die Gruben an Werth 5,505,736 Frs., in 1861 15,481,535 Frs.; in 1848 lieferten die Werkstätten 46,043,219 Frs., in 1861 126,043,694 Frs.

Bei einer bedeutenden Vermehrung in der Ausfuhr von Erz und verarbeitetem Eisen erfreut sich diese Industrie noch der Herabsetzung des Eingangszolles in Italien und in den Niederländischen Besitzungen.

In den 451 Belgischen Steinbrüchen arbeiten 9688 Arbeiter und 120 Maschinen; man berechnet den Ertrag auf 11,817,875 Frs. Von allen im Laufe dieses Jahres abgeschlossenen zahlreichen und größtentheils wichtigen Handels- und Schifffahrts-Verträgen, unter welchen sich besonders der die Aufhebung des Scheldezolles betreffende auszeichnet, werden für das nächste Jahr Vortheile erwartet; inzwischen hat sich schon in Verviers eine Gesellschaft für Handel und Gewerbe gebildet, deren Zweck hauptsächlich darauf gerichtet ist, diejenigen Mittel zu erforschen, welche geeignet sind, die Fortschritte im Handel und in den Industrien mehr und mehr zu befördern. Man verspricht sich allgemein großen Nutzen von dem Vorhaben dieser Gesellschaft. Andere auf Aktien begründete Finanzgesellschaften, als: eine Banque de Crédit foncier et industriel eine Compagnie immobilière de Belgique mit einem Kapital von 60 Mill. Francs, sind schon völlig konstituirt.

Seit mehreren Jahren klagte man fortwährend, und leider ohne Erfolg über den gänzlich vernachlässigten Elementar-Unterricht in den Belgischen Flecken und Dörfern; in diesem Jahre haben sich abermals kräftige Stimmen in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand erhoben, denen man schon manche Schritte zu Verbesserungen und neuen Einrichtungen verdankt. Die Kosten der Erbauung und Ausstattung neuer Schulen werden sich von 1½ Millionen auf 3⅓ Millionen Francs vermehren und auch die Besoldungen der angestellten Lehrer entsprechend erhöht werden. Außerdem hat die Regierung noch 100,000 Frs. für das Mobiliar der Schulen bewilligt und es werden bereits 140 Anschläge zur Erbauung von Schulen berathen. Dieselben dürften aber nicht genügen, denn jede Gemeinde soll eine Schule besitzen und demnach würden noch 72 Schulen und etwa 122 Unterlehrer fehlen. In der Zeit von 1842 bis 1857 betrugen die Gaben und Legate an wohlthätige Anstalten jährlich 1,750,000 Frs.; von 1857 bis 1861 haben sich diese auf 11 Mill. Francs gehoben, wovon ⅔ für Wohlthätigkeits-Anstalten und ⅓ für Kultuszwecke bestimmt sind.

Von 1841 bis 1850 zählte man in Belgien 214,518 Haushaltungen Armer mit 942,290 Individuen, deren Unterhalt den wohlthätigen Anstalten jährlich eine Summe von 6,900,000 Frs. kostet.

Die heutigen Kornpreise werden pro Hektoliter notirt:

Weizen	22½	à	23½	Frs.	pro Kilo,
Roggen	12½	"	13¼	"	"
Gerste	11½	"	12	"	"
Hafer	9½	"	10	"	"
Kartoffeln	4½	"	5½	"	"

Gent, den 15. Oktober 1863.

Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinen

I. Erz

Vereinsstaaten.	a. Steinkohlen.		b. Braunkohlen.		c. Eisenerze.		d. Gold- und Silbererze.	
	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.
1. Preußen	449	235,189,996	431	66,411,477	1124	19,969,019	.	.
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	8	3,755,456	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	.	.	5	2,324,547	.	20,232	3	18,777
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	7	21,600	.	.
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	5,126,000	.	.
2. Bayern	125	4,390,448	56	909,778	326	1,147,715	22	0,013
3. Sachsen	81	33,750,817	157	6,693,228	179	867,535	206	561,274
4. Hannover	35	6,765,113	3	142,931	92	2,189,366	5	135,261
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke	.	.	.	.	28	55,000	.	.
5. Württemberg	.	.	.	.	21	580,964	.	.
6. Baden	3	168,156	.	.	101	315,064	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	1	1,931,394	27	2,785,689	22	284,325	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	8	696,694	35	597,746	.	.
9. Thüringen	6	465,005	95	5,273,575	57	110,200	.	.
10. Braunschweig	.	.	3	2,424,679	7	316,237	.	.
11. Oldenburg	1	40	.	.	2	75,925	.	.
12. Nassau	.	.	29	1,028,187	457	4,488,472	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	701	282,660,969	822	92,446,241	2458	36,165,400	236	715,312,013

Vereinsstaaten.	l. Arsenikerze.		m. Antimonerze.		n. Manganerze.		o. Alaunerze.	
1. Preußen	4	39,615	3	448	16	38,190	2	426,331
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	.	.	.	.
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	.	.	1	270	.	.	.	.
3. Sachsen	.	25,624	.	.	.	7,512	.	.
4. Hannover	.	.	.	.	2	10,572	.	.
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Württemberg	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Baden	.	.	.	.	3	858	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	.	.	.	11	1,481	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	4	31,087	.	.
9. Thüringen	.	.	1	1753	151	44,078	.	.
10. Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	52	127,061	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	4	65,239	5	2471	239	260,839	2	426,331

[1]) Wegen des Jahres 1860 s. Hand.-Arch. 1863 II. S. 185.

betriebs im Zollverein für das Jahr 1861.[1])

b e n :

e. Quecksilbererze. Anzahl der Werke.	e. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	f. Bleierze. Anzahl der Werke.	f. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	g. Kupfererze. Anzahl der Werke.	g. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	h. Zinkerze. Anzahl der Werke.	h. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	i. Zinnerze. Anzahl der Werke.	i. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	k. Kobalterze. Anzahl der Werke.	k. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.
.	.	146	946,419	58	1,898,092	46	6,573,637			1	252
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	400	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	200	1	100	.	.	.	.	.	.
6	77	10	5,000	9	2,929	.	.	.	.	.	.
.	.	.	171	.	.	.	9,380	51	7123	.	4,159
.	.	16	1,769,060	2	22,667	.	21,600	.	.	.	.
.	.	1	192,958	.	85,385	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	2,182	.	.	2	39,270	.	.	.	.
.	.	.	.	1	60,631	.	.	.	.	2	828
.	.	2	1,167	3	35,000	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	8	785	.	.	.	.	.	.
.	.	1	300	1	121	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	18	93,945	13	6,380	.	33,857	.	.	2	14,488
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	77	196	3,011,402	97	2,112,490	48	6,677,744	51	7123	5	19,727

p. Vitriolerze. Anzahl der Werke.	p. Quantum	q. Graphit. Anzahl der Werke.	q. Quantum	r. Asphalt. Anzahl der Werke.	r. Quantum	s. Flußspath. Anzahl der Werke.	s. Quantum	Summa I. Anzahl der Werke.	Summa I. Quantum
19	325,035	1	269	.	.	5	71,022	2305	332,089,802
.	.	.	.	.	.	.	.	8	3,755,456
1	4,875	.	.	.	.	1	12,026	10	2,380,857
.	.	.	.	.	.	.	.		.
.	.	.	.	.	.	.	.	8	21,600
.	.	.	.	.	.	.	.	2	5,126,300
8	50,888	53	7728	.	.	4	14,166	620	6,528,999,013
.	18,476	.	.	.	.	.	9,750	674	41,955,049
.	.	.	.	2	32,000	.	.	157	11,088,570
.	9,963	.	.	.	.	.	.	29	343,306
1	1,000	.	.	.	.	2	2,500	24	584,464
.	.	.	.	.	.	1	422	111	525,952
1	19,753	.	.	.	.	1	1,950	66	5,086,051
.	.	1	1600	.	.	.	.	53	1,868,294
1	800	.	.	.	.	3	2,225	322	5,898,421
.	.	.	.	.	.	.	.	12	2,741,337
.	.	.	.	.	.	.	.	3	75,965
.	.	.	.	.	.	.	.	571	5,792,390
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	630,790	55	9597	2	32,000	17	114,061	4975	425,357,813,013

II. [illegible]

a. [illegible]

Vereinsstaaten.	1. Roheisen in Gänzen und Masseln. Anzahl der Werke.	1. Roheisen in Gänzen und Masseln. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	2. Rohstahleisen. Anzahl der Werke.	2. Rohstahleisen. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	3. Gußwaaren aus Erzen. Anzahl der Werke.	3. Gußwaaren aus Erzen. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	4. Gußwaaren aus Roheisen. Anzahl der Werke.	4. Gußwaaren aus Roheisen. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.
1. Preußen	154	8,254,032	4	152,523	13	579,471	175	1,819,102
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	1	10,365	.	.	.	.	3	14,064
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	1	8,000	.	.	3	.	.	.
sodann:								
Luxemburg	5	147,600	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	84	584,980	.	.	.	110,849	12	75,676
3. Sachsen	8	355,872	.	.	.	.	.	122,789
4. Hannover	10	519,574	.	.	2	16,280	22	167,910
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke	.	.	1	12,239	.	.	.	.
5. Württemberg	5	141,192	1	3,331	5	81,593	4	37,505
6. Baden	4	42,527	.	.	6	30,899	12	41,664
7. Kurfürstenthum Hessen	10	69,800	.	37,583	.	19,938	.	3,367
8. Großherzogthum Hessen	7	106,259	.	.	.	38,588	4	22,798
9. Thüringen	10	32,767	.	8,024	3	15,714	4	18,146
10. Braunschweig	7	44,615	.	.	.	24,031	.	38,492
11. Oldenburg	.	15	.	.	1	7,388	4	44,376
12. Nassau	14	318,121	.	.	.	57,680	.	11,492
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	320	10,635,719	6	213,700	33	982,431	240	2,417,381

Vereinsstaaten.	c. Quecksilber.		d. Bleiische Produkte. 1. Kaufblei.		2. Glätte.		3. Gewalzte Bleiplatten.	
1. Preußen	.	.	11	363,554	.	48,151	1	3442
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	369	.	5,312	.	.
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	.	.	.	247	.	.	.	.
3. Sachsen	.	.	.	78,887	.	6,273	1	1813
4. Hannover	.	.	.	84,907	.	5,720	.	.
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke	.	.	3	6,073	.	3,052	1	1953
5. Württemberg	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Baden	.	.	.	.	1	1,150	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Thüringen	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	31,109	.	17,571	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	.	.	14	565,146	1	87,229	3	7208

t e n.

f e n.

5. Stabeisen und gewalztes Eisen. Anzahl der Werke.	5. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	6. Eisenblech. Anzahl der Werke.	6. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	7. Eisendraht. Anzahl der Werke.	7. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	8. Stahl. Anzahl der Werke.	8. Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	b. Gold und Silber. 1. Gold. Anzahl der Werke.	1. Gold. Quantum der Produktion in Zollpfunden und Tausendtheilen.	2. Silber. Anzahl der Werke.	2. Silber. Quantum der Produktion in Zollpfunden und Tausendtheilen.
290	5,679,824	19	815,871	88	421,499	149	666,853	1	8,087	4	38,317,274
4	4,410	.	.	.	.	1	8	.	.	1	923,957
8	5,920	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2,500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39	578,100	1	23,802	6	11,116	3	622	1	.	.	.
.	254,401	.	4,564	.	.	.	1,431	.	41,068	2	54,685,638
27	39,397	.	.	1	888	1	775	.	.	4	21,000
.	.	.	.	.	.	.	.	1	7,642	.	1,625,160
15	152,474	1	145	.	.	4	8,699	.	.	.	.
24	104,709	2	5,602	4	21,300	.	.	.	.	1	446,8
24	32,218	.	.	7	750	8	5,948	.	.	.	.
13	48,538	.	1,500	.	.	.	.	.	.	.	.
20	42,727	.	.	.	.	1	795	.	.	.	.
.	18,659	.	.	.	.	.	46	.	.	.	.
.	92,212	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	38,807	2	13,610	.	.	.	.	.	.	3	6,427
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
481	7,094,896	25	865,094	106	455,558	167	685,177	3	56,797	15	123,425,829

e. Kupfer. 1. Garkupfer. Anzahl	1. Garkupfer. Quantum	2. Verarbeitetes Kupfer. Anzahl	2. Verarbeitetes Kupfer. Quantum	f. Messing. Anzahl	f. Messing. Quantum	g. Zink. 1. Platten- oder Barrenzink. Anzahl	1. Platten- oder Barrenzink. Quantum	2. Zinkblech. Anzahl	2. Zinkblech. Quantum	h. Zinn. Anzahl	h. Zinn. Quantum
12	45,468	21	30,560	37	34,969	44	1,171,432	7	242,283	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1,005	1	6,328	.	.	1	108	.	.	7	3327
.	1,319	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2,149	1	883	1	637	.	108	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1,478	1	1,908	1	874	.	.	.	.	.	.
.	.	1	200	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	100	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	624	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	52,043	26	39,979	39	36,480	45	1,171,648	7	242,283	7	3327

Vereinsstaaten.	II. Hüt[ten]							
	i. Blaufarbenwerks-produkte.		k. Nickel.		l. Arsenik.		m. Antimonium.	
	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.
1. Preußen	1	141	1	4941	3	6089	1	200
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	.	.	.	.
c) Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	.	.	.	.	.	.
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	.	.	.	.	.	.	1	.
3. Sachsen	2	7,569	.	1024	.	2579	.	.
4. Hannover	3	6,600	.	.	.	.	.	.
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Württemberg	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Baden	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Kurfürstenthum Hessen	1	3,749	.	20	.	.	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Thüringen	.	.	.	.	.	.	1	238
10. Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	2	1638	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	7	18,059	3	7623	3	8668	3	438

Vereinsstaaten.	III. Salinen.							
	a. Steinsalz.		b. Kochsalz (weißes).		c. Schwarzes und gelbes Salz.		d. Dünge-Gyps.	
1. Preußen	3	609,215	18	2,265,429	.	4,139	.	.
Außerdem:								
a) Anhalt-Dessau-Cöthen	.	12,000	1	20,654	.	2,918	.	1,475
b) Anhalt-Bernburg	.	.	.	.	.	.	.	.
c) Lippe	.	.	1	22,228	.	.	.	2,320
d) Waldeck und Pyrmont	.	.	1	2,500	1	80	4	3,300
sodann:								
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	1	45,727	7	890,236	.	29,898	.	22,185
3. Sachsen	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Hannover	.	.	16	727,742	.	20,484	.	3,334
Hannover-Braunschwg. Kommunion-Bergwerke	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Württemberg	2	434,429	6	373,751	.	9,002	1	78,180
6. Baden	.	.	2	364,434	.	19,455	.	4,027
7. Kurfürstenthum Hessen	.	.	3	203,132	.	8,695	.	1,072
8. Großherzogthum Hessen	.	.	3	246,824	.	8,140	.	200
9. Thüringen	.	.	9	201,897	.	37,143	18	21,970
10. Braunschweig	.	.	1	97,768	.	22,859	.	.
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	6	1,101,371	68	5,416,595	1	162,813	23	138,063

t e n.

n. Alaun.		o. Vitriol.						p. Schwefel.		Summa II.		Summa III.		Summa Summarum.	
		1. Kupfervitriol.		2. Eisenvitriol.		3. Gemischter Vitriol.									
Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zoll-Ctr.				
8	60,975	2	1,522	2	42,191	.	1970	.	2207	1048	20,449,653,253	21	2,878,783	3374	355,418,238,253
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	37,047	9	3,792,503
.	.	.	.	.	.	1	358	.	.	11	34,895,239	.	.	21	2,415,752,239
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	24,548	1	24,548
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	13,920	6	5,880	27	41,400
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	150,100	.	.	8	5,276,400
2	62	.	.	1	5,570	.	1502	.	.	150	1,392,526	8	988,046	778	8,909,571,013
.	.	.	1,477	.	374	.	980	.	.	22	851,348,667	.	.	696	42,806,397,667
1	300	.	1,400	.	80	.	100	.	.	71	845,460	16	751,560	244	11,215,111
1	157	1	7,935	1	3,282	1	4257	1	834	14	43,575,328	.	.	43	386,881,328
1	50	.	.	1	300	.	.	.	.	37	425,289	9	895,362	70	1,905,115
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	54	247,855,468	2	387,916	167	1,161,723,468
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	53	177,633	3	212,899	122	5,476,583
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	217,883	3	255,164	81	1,836,341
.	.	.	.	2	27	.	104	.	.	42	118,642	27	261,010	391	6,278,073
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	125,843	1	120,627	20	2,987,807
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	143,991	.	.	8	219,956
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38	490,716,270	.	.	609	6,283,106,270
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	61,544	3	12,334	7	51,824	2	9271	1	3041	1596	25,729,331,225	98	6,818,842	6669	456,335,507,238

Handelsbericht aus Galatz.

Hinreichende Regen, bei lauer Frühlingsluft, haben die diesjährige Ernte der Fürstenthümer derart gefördert; daß dieselbe, trotz der später eingetretenen Dürre und der trocknenden und heißen Südwestwinde, im Allgemeinen als eine außerordentlich reiche angesehen werden kann, und zwar sowohl in Betreff der Quantität als der Qualität, mit alleiniger Ausnahme der Gerste, die der Dürre wegen meistens nur leicht ins Gewicht fällt. Weizen und Roggen sind dagegen reichlich und vorzüglich gerathen; der Mais steht prächtig und verspricht ebenfalls eine sehr reichliche Ernte.

Sonach wird die von der diesjährigen Ernte zur Verschiffung disponible Getreidequantität diejenige der Vorjahre ziemlich bedeutend, und zwar fast um ein Drittheil, übertreffen.

Da jedoch hier zu Lande sowohl Scheunen als auch Kornspeicher auf den Landgütern nicht existiren, so erscheint es im höchsten Grade wünschenswerth, daß es durch ein mindestens zwei Monate hindurch ununterbrochen anhaltendes trockenes Wetter ermöglicht werde, diese bedeutende Ernte noch vor Eintritt der nassen Witterung nicht allein aus dem Stroh zu bringen, sondern auch noch den Hafenstädten zuzuführen.

Gegenwärtig wird, sowohl mit Dreschmaschinen, die in den letzten Jahren ziemlich zahlreich hier eingeführt worden sind, als auch mit Pferden, nach Möglichkeit daran gearbeitet, den gewonnenen Erntesegen zu realisiren. Der bisherige Verlauf der Witterung war dazu in jeder Beziehung günstig. Demnach dürfte das aus der diesjährigen Ernte zu exportirende Getreidequantum kaum unter 750,000 Preußische Wispel zu veranschlagen sein; hieraus ergiebt sich, daß in den Fürstenthümern in diesem Jahre ungefähr doppelt so viel an Cerealien gewonnen wurde, als zur Ernährung der Bevölkerung erforderlich ist.

Die Zufuhren von Getreide bestanden in den letzten Monaten hauptsächlich in Mais, wovon ziemlich viel hereingebracht worden ist. Die Nachfrage war nur schwach. Die Zufuhren neuen Getreides sind seit 8 Tagen ziemlich bedeutend. Die Preise sind im Verhältniß zu denjenigen der Konsumtionsländer aber noch immer zu hoch. Es wird jetzt notirt:

Weizen 150 à 190 Gal. Piaster pro Gal. Kilo,
Mais findet nur einzelne Nehmer zu 128—130 Gal. Piaster,
Roggen 110 à 120 Gal. Piaster pro Gal. Kilo,
Gerste 70 à 76 Gal. Piaster pro Gal. Kilo.

Gerste ist in letzter Zeit in Braila von Türkischen Aufkäufern viel gekauft worden. Da dieselben im Preise bis 102 Brailaer Piaster in die Höhe gingen, so beherrschten sie natürlich den Markt zuletzt ganz allein, da die Exporteure ihnen bis zu dieser Höhe nicht folgen konnten.

Mit den Schiffsfrachten steht es äußerst flau und auch die Frachtsätze sind sehr gering und niedrig. Eines so anhaltend schlechten Standes der Schiffsfrachten wie in diesem Jahre erinnert man sich seit langer Zeit nicht. Man notirt jetzt:

7 Sh. 8 P. à 8 Sh. pro Imperial-Quarter nach England,
6 Sh. pro Imperial-Quarter nach England, in Sulina einzunehmen.

Mittelmeerfrachten stehen auf 3 à 3½ Fr. pro Charge. Nordische und Englische Schiffe treffen nur in äußerst geringer Zahl unbefrachtet hier ein, und in Folge dessen sind auch die Frachten von England nach hier bereits sehr gestiegen. So hat sich z. B. die Fracht für Steinkohlen von England hierher schon von 20 bis auf 38 Schillinge pro Tonne gehoben.

Der Wasserstand mißt:

auf der Sulinaer Barre 16½′ Englisch,
bei Argagni 12½′ Englisch,
an der Sohle des Sulinaer Arms 11¼′ Englisch.

Leider hat sich gegenwärtig zu den vorstehend bezeichneten Untiefen des Fahrwassers noch eine neue dergleichen gesellt, welche der Segelschifffahrt ebenfalls nicht geringe Verlegenheiten durch Verlust an Zeit und Geld be-

Bei dem letzten Hochwasser des Sereth führte nämlich dieser, zwischen Galatz und Braila in die Donau einmündende Fluß eine so große Menge Erdtheile der Donau zu, daß sich über die ganze Breite dieses Stromes, dessen Strömung zur Zeit gerade sehr träge und schwach war, und daher nicht die Gewalt haben konnte, diesen Unrath weiter zu führen, eine Barre gebildet hat, durch welche das Fahrwasser bis auf 11′ Englisch reduzirt worden ist; die meisten der von Braila nach dem Schwarzen Meere beladen auslaufenden Segelschiffe müssen daher dort leichten, wodurch ihnen, neben dem Zeitverluste, etwa 2½ Pfd. Strl. pro 100 zu leichtende Quarter an Unkosten erwachsen; hierzu kommt noch der Zeitverlust und die Unkosten im Sulina-Arme mit 4—5 Pfd. Sterl. pro 100 Quarter.

Die ausgezeichnete diesjährige Ernte der Fürstenthümer hat bereits auf das Importgeschäft in Manufakturen günstige Wirkungen ausgeübt und namentlich das Engrosgeschäft hat in den letzten Wochen sich eines bedeutenden Aufschwunges zu erfreuen gehabt. Die Lager, welche wegen der Theuerung der Baumwolle ohnehin nicht sehr groß waren, sind augenblicklich gänzlich erschöpft, und anlangende Waaren finden sogleich Nehmer zu guten Preisen. Die diesjährige Foltitschaner Messe ist für den Manufakturhandel gut ausgefallen und Waare hat dort theilweise gefehlt. Gute Erträge wurden erzielt. Viele Käufer aus dem Innern, die geglaubt hatten, wie in anderen Jahren sich dort billiger als von unseren Häfen aus zu versehen, fanden sich getäuscht und müssen nun doch hier ihre Einkäufe machen; es hat dies auch dazu beigetragen, daß das Geschäft, im August sonst gewöhnlich still, in diesem Jahre etwas lebhafter war. Die Käufer haben sich nach und nach mit den hohen Preisen vertraut gemacht und können nun auch eher auf Gewinn rechnen, weil die Landwirthe hoffentlich bald wieder Geld haben werden.

Da dieselben jedoch noch mit der Ernte, Dreschen und Hereinbringen der Produkte vollauf beschäftigt sind, so herrscht noch Flaue im Kleinhandel; es ist indeß vorauszusehen, daß das Kleingeschäft bald auch einen Aufschwung zum Bessern nehmen werde.

Die Importeurs von Kolonialwaaren, Eisen 2c. haben dagegen Grund zu Klagen; der Platz ist mit Waaren überführt, namentlich lagern große Mengen von Zucker. Im Allgemeinen wird bei diesen Artikeln Geld verloren. Wolle stellt sich in diesem Jahre theuer; für Brailaer Zigay, gewaschen, verlangt man 70—75 Fl. Silber pro Centner; Bessarabische Zigay im Schweiß 42—44 Silb.-Rub. pro 100 Ocken. Es wird dieses Jahr namentlich viel Wolle für Französische Rechnung gekauft und im Schweiß nach Marseille verladen. In Seidenkokons war das Geschäft recht lebhaft, die Ernte ergiebig und gute Preise wurden gezahlt; Samen, besonders für Italien, war sehr gesucht.

Die Donau-Dampfschifffahrt hatte frühzeitig mit den Schwierigkeiten des kleinen Wasserstandes zu kämpfen; schon seit länger als 2 Monaten können die größeren Schiffe das eiserne Thor nicht mehr passiren; die Waaren treffen verspätet hier ein. Von Konstantinopel und Odessa langen die Oesterreichischen, Französischen und Russischen Dampfer regelmäßig an.

Die Kourse werden heute notirt:

London, 3 Monat, 95½ à 96½ Gal. Piast. pro Pfd. Strl,
Paris, Marseille } 3 Gal. Piast. 32 Para pro Franc,
Amsterdam 8 Gal. Piast. 6 Para pro Fl.,
Hamburg 7 Gal. Piast. 8 Para pro Mk. Bko.,
Wien 8 Gal. Piast. 28 Para pro Fl. Oest. W.,
Berlin, Leipzig } 14 Gal. Piast. 18 Para pro Rthlr.

Der Gesundheitszustand ist gut. Von ansteckenden Krankheiten und dagegen getroffenen Maßregeln verlautet nichts.

Galatz, den 28. August 1863.

Statistik der Französischen Telegraphenlinien in den Jahren 1860 — 1862.

(Auszug aus der in Heft 6 Jahrgang 10 der Zeitschrift des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins gegebenen Uebersicht.)

Depeschenzahl und Einnahme der Französischen Stationen im Jahre 1860.

	Zahl der Depeschen.	Gesammte Brutto-Einnahme. Fr.	Ct.
1860:			
interne	568,365	2,358,525	21
internationale	151,885	1,829,540	5
Summa	720,250	4,188,065	26
1859.........	598,701	4,022,799	78
Mithin 1860 mehr.	121,549	165,265	48

Klassifikation der im Jahre 1860 aufgegebenen Depeschen nach ihrem Inhalte.

Allgemeiner Inhalt.	Interne Depeschen. Anzahl.	pCt.	Internationale Depeschen. Anzahl.	pCt.
Familien- und Privatangelegenheiten	210,734	37,46	35,514	23,87
Publizistik und Zeitungen	10,309	1,83	10,647	7,15
Getreidehandel	42,601	7,49	8,167	5,47
Handel und Industrie im Allgemeinen	251,545	44,71	60,653	40,67
Börsen-Angelegenheiten	44,131	7,94	28,599	19,18
Verschiedene Angelegenheiten	3,211	0,57	354	0,24
Administrative und diplomatische Angelegenheiten (im Auslande gebührenpflichtig)	—	—	5,087	3,42
Summa ..	562,531	100	149,121	100

Die in Frankreich aufgegebenen internationalen Depeschen vertheilten sich ihrer Adresse nach auf die verschiedenen Länder folgendermaßen:

Großbritannien, Irland und Kanalinseln	34,112
Piemont, Lombardei, Mittel-Italien	23,057
Spanien	19,327
Belgien	13,716
Schweiz	13,315
Preußen...	7,147
Freie Hansestädte	6,223
Rußland	5,718
Oesterreich......................................	5,600
Niederlande mit Luxemburg	4,246
Türkei	3,124
Großherzogthum Baden	1,645
Römische Staaten.................................	1,496
Sicilien und Neapel..............................	1,362
Portugal...	1,108
Schweden und Norwegen	1,102
Donaufürstenthümer	1,071
Bayern	949
Württemberg	745
Sachsen	647
Verschiedene Deutsche Bundesstaaten	466
Hessen-Darmstadt.................................	359
Gibraltar..	309
Hannover...	269
Dänemark	223
Vereinigte Staaten von Nordamerika via Liverpool.	102
Griechenland	76
Malta	54
Korsika, Algerien (nach dem internationalen Tarif) .	1,553
Summa.....	149,121

Vergleichende Uebersicht der Jahre 1859 und 1860.

	Im Jahre 1859		1860		Differenz für 1860 mehr.		weniger.	
Linien-Netz.[1])								
Länge der Linien in Kilometern	16,049		21,070		5,021		—	
Stationen.								
Anzahl der Stationen..................................	240		364		126		—	
Depeschen.								
Anzahl der internen Depeschen	453,998		562,531		108,533		—	
„ der internationalen Depeschen	144,703		149,121		4,418		—	
Summa.....	598,701		711,652		112,951		—	
Ertrag.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Gebührenbetrag der internen Depeschen..........................	2,072,314	15	2,338,696	83	266,382	68	—	
„ der internationalen Depeschen	1,950,485	63	1,805,385	88	—		145,079	75
Summa.....	4,022,799	78	4,144,082	71	266,382	68	145,079	75
Differenz zu Gunsten des Jahres 1862.....	—		—		121,282	93	—	
Mittlerer Ertrag.								
1) Für 1 Kilometer Linie....................................	250	65	196	68	—		53	97
2) Für 1 Depesche im internen Verkehr.........................	4	56	4	15	—		—	41
„ im internationalen Verkehr..................	13	47	12	10	—		1	37

[1]) Die Telegraphen des annectirten Savoyischen Gebietes sind oben nicht inbegriffen.

Vergleichende Uebersicht der Französischen Telegraphen in den Jahren 1860 und 1861.

	Im Jahre 1860		Im Jahre 1861		Differenz für 1861 mehr.		Differenz für 1861 weniger.	
Liniennetz im älteren Gebiet von Frankreich:								
Länge der Linien in Kilometern	21,070		25,378		4,308		—	
Zahl der in Betrieb stehenden Stationen	364		435		71		—	
Depeschenzahl im internen Verkehr	562,531		722,753		160,222		—	
„ im internationalen Verkehr	149,121		108,857		31,736		—	
Summa	711,652		903,610		191,958		—	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Gebührenertrag beim internen Verkehr	2,338,696	83	2,801,501	41	462,804	58	—	
„ beim internationalen Verkehr	1,805,385	88	2,034,552	85	229,166	97	—	
Summa	4,144,082	71	4,836,054	26	691,671	55	—	
Durchschnitts-Ertrag pro Kilometer Linie	196	68	190	55	—		6	13
„ pro Depesche im internen Verkehr	4	15	3	87	—		—	28
„ „ im internationalen Verkehr	12	10	11	27	—		—	85
Liniennetz der annectirten Departements:								
Länge der Linien in Kilometern	513		575		62		—	
Zahl der in Betrieb stehenden Stationen	14		14		—		—	
Zahl der gebührenpflichtigen Depeschen im internen Verkehr	5,834		11,499		5,665		—	
„ im internationalen Verkehr	2,764		5,500		2,736		—	
Summa	8,598		16,999		8,401		—	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Gebührenertrag beim internen Verkehr	19,828	38	38,944	83	19,116	5	—	
„ beim internationalen Verkehr	21,154	17	44,739	27	20,585	10	—	
Summa	43,982	55	83,683	70	39,701	15	—	
Durchschnitts-Ertrag pro Kilometer Linie	85	73	145	53	59	80	—	
„ pro Depesche im internen Verkehr	3	39	3	35	—		—	4
„ „ im internationalen Verkehr	9	10	8	13	—		—	97

Von den 449 Stationen befanden sich:

25 in der Stadt Paris und deren Vorstädten,
3 in Lyon,
je 2 in Marseille, Nantes und Lille, und in
415 anderen Ortschaften je eine Station.

Bei den 25 Stationen von Paris wurden im Ganzen 217,633 Depeschen aufgegeben und daraus eine Einnahme von 1,843,320 Fr. 42 Ct. erzielt.

					Depeschen		Fr.	Ct.	
Marseille	hatte	in	2	Stationen	59,391	und	581,525	—	Einnahme,
Lyon	„	„	3	„	42,792	„	261,429	32	„
Bordeaux	„	„	1	„	31,005	„	189,203	80	„
Le Havre	„	„	1	„	32,879	„	183,592	65	„
Nantes	„	„	2	„	18,080	„	83,650	63	„
Lille	„	„	2	„	18,314	„	74,517	4	„
Rouen	„	„	1	„	17,641	„	61,248	99	„
Nizza	„	„	1	„	7,567	„	55,754	25	„

							zwischen Fr.	
bei 25	anderen	Stationen	betrug	die	Einnahme	15,000	und	50,000
„ 20	„	„	„	„	„	10,000	„	15,000
„ 138	„	„	„	„	„	2,000	„	10,000
„ 125	„	„	„	„	„	1,000	„	2,000
und „ 103	„	„	„	„	„	unter 1,000 Fr.		

Das Liniennetz der Insel Korsika ist in obigen Uebersichten nicht mit einbegriffen. Bei demselben war:

	1860		1861		Zunahme	
Länge der Linien in Kilometern	332		544		212	
Zahl der in Betrieb stehenden Stationen	5		6		1	
Anzahl der gebührenpflichtigen Depeschen	5314		5416		102	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Gesammt-Einnahme	15,061	15	18,360	42	3299	27
Durchschnitts-Ertrag pro Depesche	2	83	3	39	—	56

Für das Jahr 1862 traten zu den Französischen Linien auf dem Kontinent noch die der Insel Korsika hinzu, welche früher der Gesellschaft des submarinen Mittelmeer-Telegraphen gehörten und seit 1. Juli 1862 in die Verwaltung des Staates übergegangen sind.

Von den 508 Stationen, welche im Jahre 1862 in Frankreich und Korsika in Betrieb waren, gehören 28 der Stadt Paris und ihren Vorstädten an; in Lyon befanden sich 3, und in Lille, Marseille, Nantes, Rouen je 2 Stationen.

Den stärksten Verkehr, nach der Zahl der aufgegebenen Depeschen und nach der Einnahme, besaßen folgende Stationen:

	Depeschen rund	Einnahmen rund Fr.
Paris (Börse)	141,000	775,600
Marseille (Centralstation)	90,800	516,200
Lyon (Centralstation)	68,400	257,100
Paris (Centralstation)	25,500	253,300
Le Havre	60,100	230,700
Bordeaux	56,200	186,000
Paris (Hotel des Postes)	43,000	178,500

41 andere Stationen hatten über 15,000 Fr. Einnahme,
31 „ „ „ zwischen 10,000 und 15,000 Fr. Einnahme,
179 „ „ „ „ 2,000 „ 10,000 „ „
124 „ „ „ „ 1,000 „ 2,000 „ „
und 126 „ „ „ unter 1,000 Fr. Einnahme.

Uebersicht des Depeschen-Verkehrs der Französischen Telegraphen in den Jahren 1861 und 1862.

		Zahl der Depeschen[1])	Einnahmen[1]) Fr.	Ct.	= pCt.
Interne Depeschen[2])	1861	734,252	2,840,445	84	
	1862	1,291,774	2,977,876	36	
Differenz für 1862	mehr ...	557,522	153,888	1	
	weniger .	—	16,457	49	
	mehr.....	= 75,93 pCt.	137,430	52	4,84
Internationale Depeschen[3])	1861 ..	186,362	2,079,320	72	
	1862 ..	226,270	2,324,564	19	
Differenz für 1862	mehr ...	39,908	248,294	69	
	weniger .	—	3,051	22	
	mehr.....	= 21,41 pCt.	245,243	47	11,79
Summa[4])	1861..	920,614	4,919,766	56	
	1862..	1,518,044	5,302,440	55	
Differenz für 1862	mehr ...	597,430	386,816	38	
	weniger .	—	4,142	39	
	mehr.....	= 64,89 pCt.	352,673	99	7,77

Mittheilungen.

Königsberg, 14. November. Wenngleich auch im Monat Oktober die Knappheit des Geldes auf den Handel einen Druck ausübte, so war doch in mehreren Zweigen desselben das Geschäft belebter als im September, zumal seit nach der Mitte des Monats der Getreide-Umsatz ein koulanterer wurde. Um diese Zeit ließen die Preise am hiesigen Markte im Vergleiche mit denen einiger auswärtigen Märkte für den Kaufmann noch einigen Nutzen, und unser Handelsstand war daher rege bemüht, diese Konjunktur auszubeuten. Sie würde zu einem recht umfangreichen Geschäfte Veranlassung gegeben haben, wenn einestheils die Zufuhren zu unseren Märkten der Größe der Ernte einigermaßen entsprochen hätten und wenn anderntheils der Mangel an Schiffsräumen und die sehr hohen Frachten nicht erschwerend und hemmend entgegengetreten wären. Die Zufuhren zu den Märkten waren deshalb so klein, weil für jetzt noch hauptsächlich nur die bäuerlichen Besitzer sich den niedrigeren Preisen zu unterwerfen bereit sind und weil das gute Wetter noch die Erledigung von Feldarbeiten gestattet, gegen welche das Dreschen der eingescheuerten Früchte zurückgestellt wird. Indessen war das Geschäft in Weizen und Erbsen nach England und Holland, sowie das in Roggen nach Holland, Norwegen, Schweden und Dänemark nicht ganz unbedeutend. Wenn es dem Kaufmanne auch nur wenig Gewinn ließ, half es doch dem herrschenden Geldbedarfe einigermaßen ab und es wäre zu wünschen, daß der Schluß der Schifffahrt in diesem Interesse sich noch längere Zeit verzögern möge. Die Preise des Getreides erlitten im Laufe des Oktober nur geringe Aenderungen. Die von Weizen und Roggen behaupteten vollständig den Stand, den sie am Schlusse des September inne hatten, aber Gerste, Hafer und Erbsen wichen noch etwas weiter zurück. Am Schlusse des Monats wurde bezahlt:

Weizen,	122—135	Pfd. pro Scheffel..........	51 —64	Sgr.,
Roggen,	120—126	„ „	38½—41½	„
Gerste,	102—111	„ „	30 —35	„
Hafer,	70— 90	„ „	16 —22	„
Erbsen		....	42 —45	„

Die Regulirung der Terminlieferungen am Schlusse des Monats gingen ohne Störung vor sich. Neue Termingeschäfte wurden indessen nur wenige gemacht. Roggen, 120 Pfd., pro Frühjahr 39½ Sgr., pro Mai und Juni 39 Sgr.; Hafer, 75 Pfd., pro Frühjahr 21 Sgr. Schwunghafter als das Getreidegeschäft war dasjenige in Leinsaat. Nach dieser Frucht fand sich im Beginne des Monats Oktober ein starker Begehr von Holland und England, wohin unsere hiesigen Vorräthe zu guten Preisen einen willigen Absatz hatten. Man zahlte je nach Qualität pro Scheffel

für feine Sorten............	108—112	Pfd.	80—88	Sgr.,
„ mittlere Sorten............	104—112	„	50—80	„
„ ordinaire „	96—106	„	35—50	„

und wurden etwa 1200 Lasten im Laufe des Monats exportirt. In Spiritus trat im Laufe des Monats ein ziemlich lebhafter Umsatz ein, theils nach der Provinz, theils auch zum Export nach Rußland und Polen. Die Einwirkung der reichen Kartoffelernte war indessen auf den Spirituspreis so überwiegend, daß ungeachtet des koulanten Abzuges der Preis etwas weiter zurückging, und zwar bis zu 14⅚ Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles ohne Faß. Auf Lieferung pro Januar wurden 14½ Rthlr. ohne Faß bedungen. Aber auch dieses Termingeschäft beschränkte sich auf vereinzelte Abschlüsse, da alle Neigung zur Spekulation fehlte. Eine unerwartet günstigere Wendung nahm der Handel mit Flachs durch bedeutende Aufträge aus Schottland, welche theils hierher direkt, theils nach Memel kamen und aus den hiesigen recht erheblichen Vorräthen ihre Befriedigung erhielten. Der Preis wurde dadurch um 1—1½ Rthlr. pro Centner gesteigert und die besten Gattungen geweichte Russische Flachse mit 17½ Rthlr. pro Centner bezahlt. Auch aus Böhmen und Mähren sind nun bereits vereinzelte Aufträge hier eingegangen und man sieht einer noch weiteren Belebung dieses Geschäftes entgegen. In Hanf war der Umsatz zwar weniger lebhaft und hauptsächlich auf den Bedarf der Provinzen Preußen und Pommern beschränkt, aber der Preis erhielt sich fest auf den seitherigen Stand von 15 Rthlr. für Polnischen Lagenhanf, 14 Rthlr. für Russischen Lagenhanf, 13 Rthlr. für Streimelhanf, und auch die erst im Oktober sehr verspätet eingetroffenen Reste der Russisch-Polnischen Abkunft gingen daher bald aus der Hand der Polnischen Anbringer an die hiesigen Käufleute über. Der Handel mit Heringen blieb leidend in Folge der übermäßigen Zufuhren früherer Monate, besonders aus Norwegen. Auch im Oktober

[1]) In diese Uebersicht sind nur die Privatdepeschen aufgenommen, welche allein gebührenpflichtig sind.

[2]) Die bedeutende Steigerung der Depeschenzahl ist der Einführung des Gesetzes vom 3. Juli 1861 beizumessen, welches mit dem 1. Januar 1862 in Kraft getreten ist.

[3]) Die Rubriken für den internationalen Dienst enthalten nur die aus Frankreich nach dem Auslande abgesendeten, nicht aber die in Frankreich aus dem Auslande angekommenen Depeschen. Die Summe für die betreffenden Einnahmen ist daher nur approximativ. Es müssen davon die für die abgesendeten Depeschen die ausländischen Stationen zustehende Beförderungsgebühren abgezogen, bei den angekommenen Depeschen dagegen die im Auslande für die Beförderung auf den Französischen Strecken erhobene Gebühren zugerechnet werden. In den vorhergehenden Jahren kompensirten sich diese beiden Beträge ungefähr. Für das Jahr 1862 dürfte sich nach ungefährer Schätzung ein Saldo von etwa 500,000 Fr. zu Gunsten Frankreichs ergeben.

[4]) Die Transit-Depeschen und die von den Eisenbahn-Telegraphenstationen für die Staats-Telegraphen erhobenen Gebühren sind hier nicht inbegriffen. Aus diesem Grunde ist die Gesammtsumme der Einnahme noch um weitere ca. 130,000 Fr. zu erhöhen.

trafen noch 17 Schiffsladungen Heringe mit ca. 7000 Tonnen hier ein. Der Preis wurde dadurch bis auf 4⅔ Rthlr. baar pro unversteuerte Tonnen Norwegische Baarheringe herabgedrückt. Bei diesem niedrigen Preise mehrte sich zwar der Abzug nach Polen und nach der Provinz, doch blieben die hiesigen Vorräthe immer noch unverhältnißmäßig groß. Der Grenzhandel in Manufaktur- und Kolonialwaaren war wenig belebt. Sowohl die unsicheren Polnischen Geldverhältnisse, als die Ueberführung des dortigen Marktes während der Zeit der offenen Grenze stehen dem regeren Verkehr für jetzt entgegen. Der sonst am hiesigen Platze nur sehr geringe Umsatz in Staats-, Kommunalpapieren und industriellen Effekten gewann in Folge des anhaltenden Geldmangels einen ungewöhnlichen Umfang. Es trat mehr ein Drang zum Verkauf als zur Beleihung hervor, weil man in Berücksichtigung der über den größten Theil des Kontinents verbreiteten Knappheit des Geldes einen ferneren, bedeutend längeren Rückgang der Kourse entgegensah. Als Käufer von Effekten traten hier unter den gegenwärtigen Verhältnissen fast nur die wenigen Wechsler auf, welche von der Uebermittelung der Papiere an die Berliner Börse ein Geschäft machen. Die Seefrachten nahmen im Laufe des Oktober successive einen so hohen Stand ein, wie sie ihn lange nicht gehabt. Man zahlte zuletzt 5 Sgr. pro Quarter Weizen nach London, 24 Fl. pro Last Roggen nach Holland. Bei dem geringen Gewinne, welcher dem hiesigen Kaufmanne an den diesjährigen Herbstverschiffungen bleibt, wirkte diese Höhe der Frachten sehr lähmend auf das ohnehin keinen rechten Schwung habende Geschäft ein. Der fortdauernde Mangel an Schiffsräumen läßt aber kaum der Hoffnung Raum, daß vor dem wohl nicht mehr fernen Schlusse der Schifffahrt eine Ermäßigung der Frachten eintreten werde. Nach der Pillauer Schiffsliste kamen im Oktober in den Pillauer Hafen ein 184 Seeschiffe, und zwar beladen

mit	Ballast	58	Schiffe,
„	Stückgütern	58	„
„	Steinkohlen	20	„
„	Heringen	17	„
„	Kalksteinen, Gyps, Cement	19	„
„	Eisen	9	„
„	Theer	1	„
„	Salz	1	„
„	Spiritus	1	„
	zusammen	184	Schiffe.

Es gingen dagegen aus 189 Schiffe, welche Ladung hatten:

in	28	Schiffen	1329	Last	Weizen	nach England,
„	6	„	673	„	Erbsen	„
„	1	„	180	„	Hafer	„
„	2	„	72	„	Wicken	„
„	3	„	214	„	Rübsaat	„
„	4	„	440	„	Leinsaat	„
„	1	„	33	„	Oelkuchen	„
„	1	„	51	„	Knochen	„
„	3	„	251	„	Lumpen	„
„	1	„	104	„	Flachs, Wolle	„
„	3	„	418	„	Weizen	nach Holland,
„	2	„	140	„	Roggen	„
„	2	„	118	„	Erbsen	„
„	12	„	815	„	Leinsaat	„
„	1	„	98	„	Lumpen, Flachsheede	„
„	37	„	1505	„	Roggen	nach Norwegen,
„	1	„	26	„	Weizen	„
„	17	„	669	„	Roggen	nach Schweden,
„	1	„	42	„	Weizen	„
„	2	„	87	„	Erbsen	„
„	2	„	97	„	Leinsaat	„
„	12	„	355	„	Roggen	nach Dänemark,
in	1	Schiffen	25	Last	Weizen	nach Dänemark,
„	1	„	28	„	Leinsaat	„
„	6	„	330	„	Roggen	nach Hannover,
„	1	„	140	„	Erbsen	„
„	1	„	54	„	Dielen	„
„	2	„	91	„	Lumpen	„
„	9	„	266	„	Roggen	nach Bremen,
„	1	„	26	„	Weizen	„
„	2	„	45	„	Roggen	nach Oldenburg,
„	1	„	19	„	Maschinentheile	nach Rußland,
„	2	„	124	„	Wicken	nach Frankreich,
„	13	„	1134	„	Stückgüter	nach Stettin,
„	3	„	59	„	Weizen	„
„	1	„	20	„	Roggen	„
„	2	„	37	„	Rübsaat	„
„	1	„	14	„	Knochen	„
zus.	189	Schiffe.				

Bromberg, 7. November. Das Getreidegeschäft am hiesigen Orte blieb während des Monats Oktober wesentlich auf dem früheren flauen Standpunkte. Die auswärtigen Märkte wiesen eine gleiche Lustlosigkeit auf und die Berichte über Weizen lauteten anhaltend sehr entmuthigend; Käufer hielten sich zurück und nur die besseren Sorten waren zu gedrückten Preisen abzusetzen, obschon die Zufuhren Seitens der Produzenten nur unbedeutend waren, da bei den niedrigen Preisen die Besitzer so wenig als möglich zu Markte bringen. Die Preise sind auch für diese Getreidegattung verhältnißmäßig am tiefsten unter die Normalziffer der früheren Jahre gesunken. Es wurde je nach Qualität zu Anfang des Monats 50 bis 58 Rthlr. pro Wispel gezahlt, während die Preise dafür zum Schlusse des Monats auf 47 bis 54 Rthlr. wichen. Auch für Roggen blieb die Frage nur entsprechend schwach, und da der Berliner Markt von Tag zu Tag niedrigere Notirungen nachwies, aus Polen sich aber ein vermehrtes Angebot bemerkbar machte, so drückten die Preise sich nur noch mehr und wurde gegen ultimo kaum 30 bis 32 Rthlr. pro Wispel bezahlt. In Gerste wurde Mehreres gehandelt and zwar zu ziemlich unveränderten Preisen mit 1 Thlr. 2½ — 7½ Sgr. pro Scheffel à 74 Pfd. Spiritus litt sichtlich unter der gedrückten Stimmung, welche die meisten Artikel unseres Produktenmarktes beherrschte und rechtfertigte die ungünstige Erwartung, die man hegen mußte, aufs Vollständigste. Bei dem so reichlichen Angebot wurden die Preise wieder auf ihren niedrigsten Stand zurückgedrängt, nachdem man sie desselben, als sich gegen Medio hin in Berlin eine Steigerung dieses Artikels entwickelt hatte, entrückt glaubte und die Unternehmungslust zog sich ganz zurück, denn man erwartet mit der Zeit stärkere Zufuhren und ein ferneres Weichen der Preise, weil die Urtheile über die Kartoffel-Ernte in unserer Gegend nur günstig lauten. Gehandelt wurde anfänglich 15 Rthlr. pro 8000 Quart, dann rückgängig bis 14 Rthlr.

Stralsund, 10. November. Während des verflossenen Monats herrschte im hiesigen Geschäftsverkehr eine große Stille, die namentlich in den geringen Getreidezufuhren vom Lande ihren Grund hat. Die Produzenten sind nicht geneigt, zu dem augenblicklich niedrigen Getreidepreise zu verkaufen, speichern vielmehr ihre Vorräthe auf, in der Erwartung, dieselben zum Frühjahre künftigen Jahres vortheilhafter realisiren zu können. Von den alten Getreidelagern sind im Laufe des Oktobers 15,246 Scheffel Weizen nach England verladen worden und dieselben bis auf wenige hundert Last nunmehr geräumt.

Görlitz, 6. November. Was unsere als hervorragend zu bezeichnende Wollen-Industrie betrifft, so ist zu bemerken, daß die Tuchfabriken im Oktober in voller Thätigkeit geblieben sind und noch dadurch an Leben gewonnen haben, daß das Amerikanische Geschäft sich wieder zu entwickeln beginnt. Nachdem der Verkehr nach dieser Richtung viele Monate fast gänzlich darniedergelegen hatte, zeigten sich auf der jüngsten Leipziger Messe

die ersten wahrnehmbaren Zeichen eines wirklich eingetretenen Bedarfs, und während schon auf der Messe selbst alle dahin einschlagenden Tuchgattungen aufgekauft wurden, hinterließen die Einkäufer noch umfassende Bestellungen, um solche in kürzester Zeit zu effektuiren. Man behandelt übrigens dieses Geschäft bei den prekairen politischen Verhältnissen in Amerika mit der größten Vorsicht, indem man sich auf direkte Exporte für jetzt nicht einläßt. Die übrigen Absatzquellen nach dem Orient, Italien, den Deutschen Staaten liefern ebenfalls reichliche und lohnende Beschäftigung und man klagt nur über den seit Monaten herrschenden Wassermangel, welcher die Thätigkeit der auf Wasserkräfte eingerichteten Fabriken empfindlich hemmt. Das Getreidegeschäft ist ohne alles Leben und beschränkt sich nur auf den Platz und Umgegend. Die Gutsbesitzer nehmen eine abwartende Stellung ein, weil ihnen die gegenwärtigen Preise nicht konveniren. Dieselben gestalteten sich am 31. v. M. wie folgt: Weizen, weißer, 70—77½ Sgr., gelber 65 bis 70 Sgr., Roggen 50—57 Sgr., Gerste 40—42½ Sgr., Hafer 25 bis 27½ Sgr. pro Preuß. Scheffel.

Halle a. d. S., 3. November. Im Getreide- und Produktenhandel hat sich im Monat Oktober d. J. sowohl auf hiesigem Platze und dessen Umgegend wenig geändert. Obgleich die Getreidezufuhren auf den Landmärkten wegen der Bestellzeit und der Rüben- und Kartoffelernte nur mäßig waren, so wichen die Preise, bei dem Mangel an Absatz, doch weiter zurück. Von Weizen gingen nur kleine Sendungen nach dem Königreiche Sachsen; für Roggen fehlte es an jeder Gelegenheit zum Absatz nach auswärts, und, was davon an den Markt kam, war nur schwer unterzubringen. Die Nachfrage nach Gerste war zwar nicht gerade lebhaft, doch gingen davon wenigstens täglich einige Wagenladungen nach Norddeutschland. In den letzten Oktobertagen bezahlte man für Weizen 51 bis 54 Rthlr. pro Wispel, für Roggen 40 bis 43 Rthlr. pro Wispel, für Gerste 32 bis 33 Rthlr. pro Wispel, für Hafer 22 bis 23 Rthlr. pro Wispel. Das Weichen der Getreidepreise blieb auf die Preise mancher Artikel des Produktenhandels nicht ohne Einfluß und gebot dem Handelsstande im Allgemeinen eine abwartende Haltung. Das regelmäßigste Geschäft fand in Stärke statt, was wohl dem im Allgemeinen günstigen Ausfalle der Leipziger Michaelis-Messe zuzuschreiben ist, und der Preis für dieses Fabrikat hielt sich bei geringen Schwankungen auf ca. 6½ Rthlr. pro Ctr. Die Rübenzucker-Fabriken kamen zu Anfang des Monats Oktober sämmtlich in Betrieb, und es traten demzufolge in der zweiten Woche mehrseitige Verkaufsanerbieten hervor, die auch zu den um ca. ⅓ Rthlr. pr. Ctr. gewichenen Preisen angenommen wurden. In der dritten Woche waren überwiegend geringe Qualitäten angeboten, welche zum Theil wieder ⅙ bis ⅓ Rthlr. billiger erlassen werden mußten, zum Theil unverkauft blieben. In der letzten Woche endlich trat, in Folge der wesentlich höheren Preise des Auslandes, namentlich Englands, eine größere Kauflust hervor. Es betheiligten sich fast sämmtliche Raffinerien beim Einkauf, und bei einer Preissteigerung von ca. ⅓ Rthlr. per Ctr. kam Alles, was nur angeboten wurde, zum Verkauf. Die Umsätze während des ganzen Monats Oktober mögen einschließlich derjenigen der Bernburgschen und Köthenschen Fabriken ca. 95,000 Ctr. betragen haben; hiervon sind allein 47,000 Ctr. auf die letzte Woche zu rechnen. Den Handel mit raffinirtem Zucker erhielt der Konsumtionsbedarf in gutem Gange, und in den letzten 8 Tagen konnte sogar ein um ⅙ Rthlr. pr. Ctr. höherer Preis erzielt werden. Am 31. Oktober wurden bezahlt: für Rohzucker je nach den verschiedenen Qualitäten 12¼ bis 10¾ Rthlr. pr. Ctr., für Raffinaden, feine 16⅔ Rthlr. bis 16¼ Rthlr. pr. Ctr., Melis 16 Rthlr. bis 15½ Rthlr. pr. Ctr., ebenfalls in verschiedenen Abstufungen, für Rübensyrup 11/12 bis ⅞ Rthlr. pr. Ctr. Die Produkte unserer Photogenfabriken erfreuen sich einer guten Nachfrage und lohnender Preise. Ihre Zahl ist noch immer im Wachsen, ebenso die der Theerschwelereien. Unsere wiederholt ausgesprochene Ansicht, daß diese Fabriken die Konkurrenz mit dem Amerikanischen Erdöl wohl zu ertragen befähigt sind, bestätigt sich bis jetzt noch immer. Die Leipziger Michaelis-Messe hat, wie schon erwähnt, für unsere Fabrikanten ein im Allgemeinen günstiges Ergebniß gehabt. Dies gilt besonders von den Fabrikanten wollener Stoffe. Es ist mit letzteren gut aufgeräumt worden, und an neuer Beschäftigung ist nichts weniger als Mangel vorhanden. Die mit diesen Manufakturen eng verbundenen Garnspinnereien sind in lebhaftem Betriebe; auch den Fabriken der Strick- und Häkelwaaren fehlt es nicht an hinreichender Arbeit. Auf die Preise der Wolle hat das Meßgeschäft jedoch keinen bessernden Einfluß ausgeübt. Die Fabrikanten baumwollener Waaren, namentlich die Kattunfabrikanten, haben ihre allerdings nur kleinen Lager gänzlich geräumt und namentlich viel nach Polen und Rußland verkauft, an deren Grenzen der Schmuggelhandel in hoher Blüthe zu stehen scheint; der erzielte Preis ist jedoch noch weit entfernt gewesen, in einem annähernd richtigen Verhältnisse zum Preise des Rohmaterials zu stehen. Letzterer hat augenblicklich eine Höhe erreicht, welche wiederum Arbeitsreduktionen in ziemlich sichere Aussicht stellt. Die Gerber endlich haben ihr Leder zu mehr oder weniger befriedigenden Preisen ausverkauft.

Dortmund, 7. November. In der Eiseninduſtrie fehlt es im Allgemeinen an Beschäftigung nicht; in einzelnen Zweigen des Eisenbahnbedarfs, wie Rädern und Achsen, Bandagen und Stahlschienen zeigt sich dagegen nur schwacher Begehr und es ist abzuwarten, daß die Bedürfnisse auch in diesen Artikeln wieder lebhafter hervortreten werden. In Blechen ist starker Andrang der Bestellungen und auch in Stabeisen mangelt es nicht an Nachfrage. Eine Besserung der Preise ist indeß nicht zu konstatiren. Stabeisen gewöhnlicher Qualität wird zum Grundpreise von 29 bis 31 Rthlr., Bleche zu 40—41 Rthlr., Schienen werden je nach Qualität zu 33½—33 Rthlr., Bandagen von Puddelstahl zu 55—60 Rthlr. pro 1000 Pfd., und Räder und Achsen je nach den verschiedenen Systemen zu 6½—8½ Rthlr. pro Centner verkauft. Der Preis für Koaks-Roheisen wird von 10½—14 Rthlr. pro 1000 Pfd. loko Dortmund, und derjenige für Holzkohlen-Roheisen zu 15—15½ Rthlr. pro 1000 Pfd. notirt. Der Kohlenhandel ist fortwährend lebhaft und gewinnt durch die beim Eisenbahntransporte nach dem Osten erzielten Tarifermäßigungen immer höheren Aufschwung. Auf den an der Ruhr gelegenen Zechen stockte der Absatz wegen Mangel an Fahrwasser; die Nässe der letzten Zeit wird indeß diesem Uebelstande abhelfen und die Abfuhr der großen Läger gestatten. Die Frage wegen Erhöhung der Kohlenpreise, welche bei der fortdauernden Zunahme des Absatzes naturgemäß zu sein scheint, wird erst dann eine günstige Lösung erfahren, wenn eine Vereinigung der verschiedenen Interessenten zu Stande gebracht werden kann, was bis jetzt nicht gelungen ist. Im Getreidegeschäft war bis zum letzten Drittel des Monats eine flaue Tendenz vorherrschend und die Preise wichen beim Weizen um 5 Sgr., beim Roggen um 3 Sgr. pro Scheffel. Gegen Ende des Monats wurden hier wie an anderen Orten die Zufuhren schwächer und die Preise stiegen beim Roggen um einige Silbergroschen; zugleich tauchten hin und wieder Klagen über Faulen der Kartoffeln in den Kellern auf, welchem Umstande wohl zum Theil die Festigkeit in den Preisen zuzuschreiben ist. Die Durchschnittspreise waren:

				Rthlr.	Sgr.
für Weizen	pro Scheffel	à 85	Pfd.	2	15
„ Roggen	„	„ 80	„	1	25
„ Gerste (schwere Sommer-)	„	„ 70	„	1	25
„ „ (Winter-)	„	„ 70	„	1	18
„ Hafer	„	„ 50	„	1	—
„ Kartoffeln		pro 100	„	—	20
„ Heu		„ 100	„	1	—

Elberfeld, 10. November. In den Fabriken, soweit sie nicht der Baumwollen-Industrie angehören, herrscht eine zur mäßigen Beschäftigung der vorhandenen Arbeitskräfte ausreichende Thätigkeit; dagegen leiden diejenigen Zweige, welche vorzugsweise Baumwolle zu bearbeiten haben, unter dem Drucke der bisher nicht gekannten Preishöhe dieses Rohstoffes. Die

Türkischroth-Färbereien arbeiten höchstens mit einem Drittel des normalen Betriebsumfanges. Da eben sowohl die Ungewißheit über die Entwickelung der politischen Lage Europas, als die hohen Preise eines großen Theils von Rohstoffen die Ueberfüllung der Lagervorräthe nicht rathsam erscheinen lassen, so beschränkt sich der Umsatz in Rohstoffen lediglich auf das, was dem augenblicklichen Bedarf genügt, und die Spekulation bleibt von diesen Artikeln durchaus fern. Der Handel in Rohseiden ist ebenfalls schleppend und geht nicht über das Nothwendigste hinaus. Die Preise sind unverändert geblieben. In der Seidentrocknungs-Anstalt wurden 32,452 Pfd. in 283 Nummern konditionirt.

Köln, 17. November. Die Geld- und Geschäfts-Verhältnisse haben in dem verflossenen Monat hierorts keine wesentliche Aenderung erfahren, indem im Allgemeinen unbeschadet der noch immer fortdauernden Befürchtungen vor Kriegsgefahren ein reger Handel, namentlich im Waarengeschäft, den Geldmarkt sehr in Anspruch nahmen. Die Kassen der Bankiers sind fortdauernd gefüllt, die Erhöhung des Diskontos an den Börsen zu Paris, London, Frankfurt am Main macht sie aber vorsichtig und zurückhaltend in ihren Kreditgewährungen. Nach den Ausweisen über den Londoner Geldmarkt sind in den ersten 9 Monaten dieses Jahres für circa 27,000,000 Pfd. Sterl. gegen nur 12,000,000 Pfd. Sterl. im entsprechenden Zeitraum des vergangenen Jahres für den Import roher Baumwolle nach Indien, Egypten und anderen Ländern gewandert, und zwar ein beträchtlicher Theil davon in Silber. Da Frankreich noch immer der gelegenste Markt für Silber ist, so wird dort der Abzug so großer Massen am empfindlichsten bemerkt, nächstdem in Hamburg und auch in Frankfurt am Main, was nicht ohne Rückwirkung auf die hiesigen Silberbestände bleiben kann, wiewohl bis jetzt irgend nennenswerthe Silbersendungen von hier aus nicht expedirt worden sind. Die inzwischen eingetretene Erhöhung des Diskontos der Preußischen Bank erscheint vielen hiesigen Kaufleuten nur als ein Vorbote weiterer Zinserhöhung. Im Getreidehandel ist bei immer weichenden Preisen kein großer Umsatz gewesen. Die größeren Kommissionsgeschäfte sind sehr vorsichtig geworden, nachdem sie bei den in Berlin, Breslau ꝛc. ausgebrochenen Zahlungseinstellungen mehr oder weniger Einbuße erlitten haben. Es lagern hier einige große Partien Weizen für fremde Rechnung. Die Oktober-Regulirung für Rüböl war außerordentlich bewegt und wurden die Preise in den Tagen des 30. und 31. Oktober von $13\frac{1}{10}$ Rthlr. auf $15\frac{3}{10}$ Rthlr. pro 100 Pfd. getrieben, weil die geringen Vorräthe keineswegs den wirklichen Bedarf deckten. Die Rapsernte lieferte einen sehr reichlichen Ertrag und haben die Oelmüller seit Beginn der Ernte unaufhörlich und stark gearbeitet, so unter Andern hat ein Etablissement in Neuß allein wöchentlich circa 1300 Ctr. geschlagen, trotzdem sind kaum noch 500 Ohm hier am Platze vorräthig. Der Verbrauch von Rüböl hat bei den geringen Zufuhren von Leinöl und andern Fettwaaren aus Rußland und Amerika ganz erstaunlich zugenommen. Die Preise für Rüböl sind gleich nach dem Oktobertermin wieder gefallen und betragen heute $14\frac{3}{10}$ Rthlr. à $14\frac{1}{10}$ Rthlr. pro Mai 13 Rthlr. pro 100 Zollpfund, und für Weizen effektiv $5\frac{1}{2}$ Rthlr. à $5\frac{2}{3}$ Rthlr., pro März 5 Rthlr. 16 Sgr., Roggen effektiv $4\frac{1}{2}$ Rthlr. à $4\frac{2}{3}$ Rthlr., pro März 4 Rthlr. 12 Sgr.

Wien, im November. Dem in Nr. 46 der Austria auszugsweise mitgetheilten Hauptbericht der Handels- ꝛc. Kammer für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns für die Jahre 1860 bis 1862 entnehmen wir Folgendes: Bei der Bewegung der Bevölkerung zeigt sich die unerfreuliche Thatsache einer Abnahme derselben. Allerdings beziehen sich die angeführten Daten nur auf die Kronlands-Hauptstadt Linz, und es ist anzunehmen, daß wenn die Bevölkerungs-Bewegung des ganzen Kronlandes in Betracht gezogen würde, das Ergebniß ein günstigeres wäre; überdies ist auch für Linz nur im Jahre 1862 ein Uebermaß der Sterbefälle gegen die Geburten aufgewiesen, während die Summe der ganzen drei Jahre noch einen Ueberschuß der Geburten ergiebt, der freilich nicht genau beziffert werden kann, da die Zahl der Todtgeborenen nicht ausgeschieden wurde. — Unter den Förderern des Unterrichts nimmt die Stadt Linz die erste Stelle ein; sie hat in den letzten sechs Jahren über 60,000 Fl. für Schulen aufgewendet und die Kammer beklagt nur, daß dieses Beispiel nicht auch auf dem flachen Lande die verdiente Nacheiferung findet. Was die Urproduktion betrifft, so ist die Ausbeute von Kohlen in den letzten zehn Jahren sehr beträchtlich gestiegen und zwar bei Steinkohlen von 900 Ctr. auf 7500 Ctr. und bei Braunkohlen von 892,000 Ctr. auf 2,273,000 Ctr. Die Zahl der beim Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter hat sich von 413 auf 840 erhoben. Der Werth der Getreide-Ernten hat sich von 39 Millionen Gulden im Jahre 1856 stufenweise auf 51 Millionen im Jahre 1862 erhoben. Ober-Oesterreich hat mehr produzirt als es braucht, und hat im Allgemeinen in der Landwirthschaft, sowie in jüngster Zeit auch in der Viehzucht erfreuliche Fortschritte gemacht. — Die Torfgewinnung hat sich ebenfalls sehr gehoben. Es wurden erzeugt im Jahre 1856 1,838,000, im letztverflossenen Jahre 2,300,000 Stück Ziegeln. Im Jahre 1859 war sie bereits auf 2,968,750 Stück gestiegen und ist seither wieder zurückgegangen. — Die Holzgewinnung ist so ziemlich stationär geblieben. Es wurden in den Jahren 1860, 1861 und 1862 getriftet: von weichem Holze 23,712, 25,307 und 16,773 Klafter und von hartem Holze 44,483, 54,405 und 41,603 Klafter. Die Zahl der Gewerbetreibenden hat sich vom Jahre 1855 herwärts fast stetig vermehrt. Sie betrug im Jahre 1855 37,551 Köpfe, 1856 38,375 Köpfe, 1857 38,741 Köpfe, 1858 39,545 Köpfe, 1859 40,104 Köpfe, 1860 42,575 Köpfe, 1861 43,546 Köpfe, 1862 43,264 Köpfe. Der Zuwachs nach dem Eintritte der Gewerbefreiheit war wohl nicht unbedeutend (über 2000 Köpfe im Jahre 1860), allein die regelmäßige Zunahme betrug in den früheren Jahren ebenfalls über 1600 Köpfe pr. Jahr, und im letztverflossenen Jahre zeigte sich sogar ein kleiner Rückgang. — Die Genossenschaftsbildung scheint in erfreulicher Weise fortgeschritten zu sein. — Der gewerbliche Vorschußverein in Linz, welcher seine Wirksamkeit im Jahre 1860 mit 132 Mitgliedern und einem Kapitale von nur 1335 Fl. begonnen, hatte im Jahre 1861 bereits 41,539 Fl. und in 1862 sogar 91,101 Fl. an Vorschüssen für seine Mitglieder hinausgegeben. Die große, fabriksmäßig betriebene Industrie Ober-Oesterreichs erstreckt sich so ziemlich auf alle Zweige, jedoch nicht mit der gleichen Intensität, so zwar, daß die Eisen- und Metallwaaren-Fabrikation, die Spinnerei und die Kunstmühlerei den bei weitem größten Antheil an der Gesammtproduktion nehmen, deren Belang in den letzten sechs Jahren wir hier ersichtlich machen. Im Jahre 1857 11,081,336 Fl., 1858 12,020,026 Fl., 1859 16,463,530 Fl., 1860 17,373,042 Fl., 1861 18,956,855 Fl., 1862 17,651,523 Fl. Wir sehen also auch hier einen sehr erfreulichen Aufschwung. Binnen fünf Jahren hat sich die industrielle Produktion von 11 auf nahezu 19 Millionen, also um fast 73 pCt. gehoben, und der Rückgang in dem letztverflossenen Jahre ist lediglich den allgemein ungünstigeren Konjunkturen namentlich der Baumwoll-Industrie zuzuschreiben, bei welcher die Produktion gegen das Vorjahr um 900,000 Fl. abgenommen hat. Immerhin zeigt sich aber, wenn man die Baumwoll-Waaren ganz von der Berechnung ausschließt, noch immer in den Resultaten der letzten sechs Jahre eine stetige Zunahme der Produktion.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 63 und 64 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 49. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 4. Dezember 1863.

Gesetzgebung.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen
Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Republik Chili Herrn
Karl Ferdinand Levenhagen, Ritter rc.
und

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chili
den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und zwischen ihren resp. Unterthanen und Bürgern soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Art. 2. Zwischen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in den Gebieten des anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die Landes-

gesetze es gestatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufakturen und Waaren, und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Unterthanen und Bürger sich erfreuen.

Ingleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Postschiffen eines jeden der vertragenden Theile freistehen, nach allen Häfen, Flüssen und Plätzen innerhalb der Gebiete des anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packetschiffe anderer Nationen zugelassen werden, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem anderen in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder in derselben Weise entlöscht.

Art. 3. Es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbserzeugniß der Republik Chili ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbserzeugniß der Zollvereinsstaaten ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbserzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebensowenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbserzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbserzeugnisse irgend eines anderen Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Art. 4. Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterschied, von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Korporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimischen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren auferlegt werden, die in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Ingleichen sollen dieselben Rückzölle, Bonifikationen, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des anderen vertragenden Theils gewährt werden.

Art. 5. Es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle, von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsstaates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt.

Art. 6. Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Art. 7. Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als Chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrages als Schiffe des Zollvereins und resp. Chilis betrachtet werden.

Art. 8. Alle Kaufleute, Schiffs-Kapitaine oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben, in allen Gebieten des anderen ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Faktor oder Dollmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt sein, anderer Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen, zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen, und

in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

Art. 9. Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen sollen für ihre Person und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der resp. Länder haben und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen nach ihrem Belieben der Advokaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen, und sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen.

Art. 10. In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löschen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, sowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

Art. 11. Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine, nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein; und der Konsul soll in solcher Vertretung, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effekten sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Konsuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

Art. 12. Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates und die in einem zum Zollverein gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allem zwangsweisen Militairdienst zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militairischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein, und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requisitionen oder Taxen zu bezahlen als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, sogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländischen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Bestimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in dieser Beziehung gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollverein gehörigen Staaten, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke, welcher Art es sei, erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen, wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Art. 13. Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Konsuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren, zu bestellen; bevor aber ein Konsul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Konsuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Konsular-Agenten aller Länder erstreckt. Die konsularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den in gleichem Range stehenden Agenten der meist begünstigten Nation bewilligt werden.

Art. 14. Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile die mit ihren Gesetzen verträgliche Hülfe zur Festnahme und Auslieferung der zum militairischen Seedienst oder zur Handelsmarine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Konsul des betreffenden Theils zu dem Zwecke sich verwendet, und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reklamirt worden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung von Deserteuren in den Landes-Gefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um festgehalten und zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den resp. Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner verabredet, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem anderen Staate gewährt hat oder künftig gewähren sollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Art. 15. Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden vertragenden Theilen eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des anderen, wenn sie an den Küsten wohnen, sechs Monate, und wenn sie im Innern wohnen, ein volles Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Geschäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuschiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlassen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beschäftigung oder Erwerbs etablirt sind, soll es gestattet sein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern im ungestörten Genuß ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre Güter und Effekten, gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effekten und dem gleichen Eigenthum der einheimischen Unterthanen oder Bürger angesonnen werden. In gleichem Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentliche Fonds und Gesellschaftsaktien niemals konfiszirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

Art. 16. Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen sich wohnhaft aufhalten, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewissensfreiheit haben, und sie sollen um dieser Ursache willen nicht minder für ihre Personen und ihr Eigenthum denselben Schutz genießen, welcher einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, sowie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Art. 17. Wenn ein Kriegsschiff oder Handelsschiff des einen der vertragenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alle Ausrüstungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie die an Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, dem Konsul des betreffenden Zollvereinsstaates oder resp. dem Chilenischen Konsul, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Konsul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Art. 18. Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernstlich bedrohter Staatsinteressen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maßregel betroffenen Handelsschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Interessen fordern sollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als sechs, jedoch nicht über zwölf Tage dauern sollte, soll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben sollte, verpflichtet sein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entschädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannschaften und Passagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom siebenten Tage ab zu erstatten; und wenn ganz besonders schwierige Umstände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern sollten, soll das diese Maßregel anordnende Gouvernement verpflichtet sein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweise Zurückhaltung erlittenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen.

Imgleichen ist verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der sich in den Gebieten des anderen aufhält, von den gesetzlichen Behörden dieses Landes für Zwecke des öffentlichen Interesses weggenommen, gebraucht oder verletzt werden sollte, dem Herrn dieses Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maaßregel eintritt, volle Entschädigung oder Vergütung gezahlt werden soll. Und falls der Betrag solcher Entschädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, soll die Entscheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maßregel, woraus die Forderung entsprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatischen Agenten und in dessen Abwesenheit von dem General-Konsul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden soll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, soll die endliche Entscheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austausches der Ratifikationen an in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1865; derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen zwölf Monate vorher seinen Wunsch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu lassen. Derselbe Termin soll zwischen der Aufkündigung und dem Erlöschen des Vertrages liegen, wenn diese Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. Dezember 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beschlusses des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren sollen, für beide Theile verpflichtend zu sein.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden und sollen die Ratifikationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht Hundert zwei und sechzig.

(gez.) Carl Ferdinand Levenhagen.
(L. S.)
(gez.) Jovino Novoa.
(L. S.)

Die Ratifikationen sind am 31. Juli 1863 zu Santiago ausgewechselt worden.

Zollverordnungen in Großbritannien.

Die März-, Aprilhefte der von den Britischen Zollkommissarien herausgegebenen General Orders and Regulations enthalten u. A. folgende Bestimmungen:

1. Die Vorschrift, wonach in Branntwein eingemachte Früchte nur nach der Menge des Branntweins zum Satze von 10 Sch. 5 Pc. per Gallon zugelassen werden sollen, ist durch eine Verfügung vom 14. März 1863 definitiv aufrechterhalten.[1])

2. Cichorien und andere Vegetabilien, die als Cichorien oder Kaffee gebraucht werden, roh oder gedörrt, sind nach der Verfügung vom 17. April 1863 zum Satze von 1 Pfd. 6 Schill. 6 Pc. per Ctr. zu verzollen.

Erläuterungen zum Nordamerikanischen Zolltarif.

(Hunt's merchants magazine, August- und Septemberheft.)

1. Das Finanzdepartement pflichtet der Entscheidung der Gerichte bei, wonach die vor dem Zeitpunkte der Ausfuhr für die Beförderung von Waaren auf Eisenbahnen oder Wasserstraßen aus dem Innern des Landes entstehenden Kosten dem Werthe der Waaren nicht zugerechnet werden dürfen, wenn es sich darum handelt, den zollamtlichen Werth der letzteren zu ermitteln. Dagegen sind alle Nebenkosten und Auslagen bei der Schifffahrt, wie z. B. Hafengelder, Fuhrlohn, Provision, Ausfuhrzölle ꝛc. (ausschließlich der See-Versicherungskosten) dem Werthe aller Güter, Waaren und Handelsgegenstände an den Hauptmarktorten zuzurechnen, um den zollamtlichen Werth der Waaren festzustellen. Gerichtlicher Entscheidung zufolge ist der gewöhnliche und gesetzliche Betrag der Provision bei Waaren aus Großbritannien 1½ pCt., und bei Waaren vom Europäischen Kontinent (exkl. Paris) 2 pCt. (Reskr. vom 21. Mai 1863.)

2. In der ersten Unterabtheilung des Abschnitts 10 im Tarifgesetz vom 14. Juli 1862[1]) sind folgende Zollsätze die angemessenen und zu erheben:

»Von Baumwollenwaaren ꝛc.«, 100 Fäden auf den Quadratzoll nicht übersteigend ꝛc.: Ungebleichte 1¼ Cts. per Quadratyard, gebleichte 1¼ Cts. per Quadratyard; bedruckte ꝛc. 2½ Cts. und 10 pCt. ad val. 140 Fäden auf den Quadratzoll nicht übersteigend ꝛc.: Ungebleichte 2¼ Cts. per Quadratyard; gebleichte 3 Cts. per Quadratyard; bedruckte ꝛc. 3½ Cts. und 10 pCt. ad val. 140 Fäden auf den Quadratzoll übersteigend ꝛc.: Ungebleichte 3¼ Cts per Quadratyard; gebleichte 4½ Cts. per Quadratyard; bedruckte ꝛc. 4½ Cts. und 10 pCt. ad val. 200 Fäden auf den Quadratzoll übersteigend ꝛc.: Ungebleichte 5 Cts. per Quadratyard, gebleichte 5½ Cts. per Quadratyard; gedruckte ꝛc. 5½ Cts. und 10 pCt. ad val. (Reskr. vom 1. Juni 1863.)«

3. Eiserne Kabeltaue oder Kabelketten sind nach den Tarifgesetzen vom 2. März 1861[2]) und 14. Juli 1862 mit 2 Cts. per Pfund richtig verzollt. (Reskr. vom 1. Juni 1863.)

4. Fichtenes Bodenholz (pine Headings) ist in Gemäßheit der Bestimmungen in Abschnitt 13 des Tarifgesetzes vom 14. Juli 1862 mit 35 pCt. zur Verzollung zu bringen. (Reskr. vom 2. Juni 1863.)

5. Nach Abschnitt 8 des Tarifgesetzes vom 14. Juli 1862 ist rohes Korkholz mit 30 pCt. ad val. zu verzollen; ebendahin gehört auch Korkbaumrinde nach dem Reskript vom 1. Juni 1863.

6. Steinsalz ist mit 18 Cts. per 100 Pfd. (nämlich 12 Cts. per 100 Pfd. nach Abschnitt 1 des Tarifs vom August 1861 und 6 pCt. Zuschlag nach Abschnitt 7 des Tarifgesetzes vom Juli 1862) richtig verzollt. (Reskr. vom 12. Juni 1863.)

7. Spiegelglasplatten. Der in der 12. Unterabtheilung des Abschnitts 12 im Tarifgesetz vom Juli 1862 gebrauchte Ausdruck »Spiegelglasplatten« bedeutet alle Arten belegten Glases, das zu Spiegeln dient, wenn dasselbe auch in Wirklichkeit nicht Spiegelglas ist. (Reskr. vom 2. Juli 1862.)

8. Getrocknete Blumen und Moos sind nach Abschnitt 20 des Tarifgesetzes von 1842 in Verbindung mit Abschnitt 8 des Tarifgesetzes vom 14. Juli 1862 mit 40 pCt. ad val. zu verzollen. (Reskr. vom 30. Juni 1863.)

9. Zubereiteter Thon ist wie roher Thon, Pfeifenthon, Feuerthon und Porzellanthon nach Abschnitt 12 des Tarifs vom 14. Juli 1862 mit 5 Doll. per Ton zu verzollen. (Reskr. vom 9. Juli 1863.)

10. Spartogras unterliegt den Bestimmungen in Abschnitt 24 des Tarifs vom März 1861 und Abschnitt 11 des Tarifs vom Juli 1862; dasselbe ist daher mit 10 pCt. ad val. und 5 Doll. Zuschlag per Ton zu belegen. (Reskr. vom 17. Juli 1863.)

11. Anilin ist als »chemisches Präparat, nicht besonders aufgeführt« zu klassifiziren und zum Satze von 20 pCt. ad val. zu verzollen. (Reskr. vom 17. Juli 1863.)

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 I. S. 463.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 138.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1861 I. S. 389.

Statistik.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Wein und Most, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das erste bis dritte Vierteljahr 1863.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung, einschließlich der gegen Aversa ꝛc. zugetretenen Gebietstheilen.	Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe									Nach Hinzurechnung der Defekte aus Veranlassung der Registerrevision und nach Abzug der nöthig gewordenen Vergütungen, Rückzahlungen ꝛc. bleiben zur Vertheilung in vollen Thalern.	Nach dem Verhältniß der Bevölkerung und mit Berücksichtigung des an Kurhessen bewilligten jährlichen Aversums von 1000 Rthlrn. stellt sich der Antheil der einzelnen Staaten auf die Summe von	Es sind mithin	
		von Wein und Most.			von Tabaksblättern und Fabrikaten.			Summa.					herauszuzahlen.	zu empfangen.
	Kopfzahl.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Königreich Preußen	18,794,722	108901	1	2	39949	10	2	148888	13	4	149,301	201,969	—	52,668
		1) 37	18	6	1) —	13	6							
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg.	197,731	197	4	5	1914	8	—	2111	12	5	2,112	2,125	—	13
2. Königreich Sachsen	2,225,240	52806	26	6	9578	1	—	62384	27	6	62,373	23,620	38,753	—
3. Königreich Hannover	1,908,631	9243	21	5	3723	24	6	12967	26	5	12,958	38,312	—	25,354
		1) —	10	6										
4. Kurfürstenthum Hessen	709,707	34193	7	—	7323	12	6	41583	2	—	41,514	8,377	33,137	—
		1) 66	12	6										
5. Thüringen	1,069,821	18440	27	6	3696	—	6	22136	28	—	22,136	11,355	10,781	—
6. Herzogthum Braunschweig..	257,624	1853	27	6	440	20	6	2294	18	—	2,295	2,734	—	439
7. Herzogthum Oldenburg	238,562	557	12	3	37	6	9	594	19	—	592	4,789	—	4,197
Summa	25,402,038	226298	19	3	66663	7	5	292961	26	8	293,281	293,281	82,671	82,671
Ab: die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg zu 3. und 7.	2,147,193													
Bleiben für die Theilung der übrigen Vereinsstaaten	23,254,845													

Bemerkungen.

Die in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist dieselbe, welche bei den aufgeführten Vereinsstaaten auf Grund der Zählung im Monat Dezember 1861 in der Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollgefälle nachgewiesen wird; es ist jedoch abgesetzt:

a) bei Preußen die Bevölkerung der Hohenzollernschen Lande mit 64,675 Köpfen, weil diese Landestheile an der Uebergangsabgabe nicht Theil nehmen; die Preußischen Truppentheile in der Bundesfestung Mainz mit 5428 Köpfen, sowie die Preußische Garnison in der Bundesfestung Rastatt mit 2236 Köpfen; sodann

b) bei Kurhessen die Bevölkerung der ebenfalls an der Uebergangsabgabe nicht theilnehmenden Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Güntersbach mit 973 Köpfen.

Antheil-Berechnung für Hannover und Oldenburg.

Die Einnahme beträgt überhaupt 293,281 Rthlr.

Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung berechnet sich der einfache Antheil für

	Hannover.	Oldenburg.
auf	22,036 Rthlr.	2,754 Rthlr.
dazu treten noch ¾ Theile	16,527 „	2,066 „
macht zusammen.....	38,563 Rthlr.	4,820 Rthlr.
	43,383 Rthlr.	

Für die Theilung unter die übrigen Vereinsstaaten bleiben hiernach noch 249,898 Rthlr.

1) Darunter an Freischreibungen.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das erste bis dritte Vierteljahr 1863.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung. Köpfe.	Brutto-Einnahme: an Branntweinsteuer. Rthlr.	sg.	pf.	an Uebergangsabgabe von Branntwein. Rthlr.	sg.	pf.	Summa. Rthlr.	sg.	pf.	Nach Hinzurechnung der Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Rückzahlungen, Bonifikationen für exportirten Branntwein ꝛc. stellt sich die zu vertheilende Einnahme in vollen Thalern auf	Der vertragsmäßige Antheil beträgt daher Rthlr.	Es sind mithin heraus-zu-zahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
I. Königreich Preußen	18,299,640													
Dazu die mit Preußen im engern Vereine stehenden Länder und Gebietstheile, und zwar: a) die unten aufgeführten, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt	223,142	6,283,919	28	5	6449	16	6	6,290,369	14	11	4,631,617	4,432,636	198,981	.
	18,522,782													
b) diejenigen, in welchen die Landesregierung die Branntweinsteuer selbst erhebt:														
1. das Herzogthum Anhalt	181,824	71,945	23	.	1	3	.	71,946	26	.	67,727	43,511	24,216	.
2. die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	9,405	8,111	24	.	.	.	.	8,111	24	.	8,112	2,251	5,861	.
3. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	2,904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	695	.	695
4. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	37,109	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8,881	.	8,881
5. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft ..	15,885	77	21	.	.	.	.	77	21	.	78	3,801	.	3,723
6. das Fürstenthum Birkenfeld .	34,391	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8,230	.	8,230
7. die Grafschaft Schaumburg . .	36,325	1,503	18	.	164	13	.	1,668	1	.	1,668	8,692	.	7,024
Summa I.	18,840,625	6,365,558	24	5	6615	2	6	6,372,173	26	11	4,709,202	4,508,697	229,058	28,553
													200,505	
II. Königreich Sachsen	2,225,240	554,848	15	.	789	15	6	555,638	.	6	426,758	424,720	2,038	.
III. Thüringischer Verein	1,069,821	56,963	1	6	473	3	6	57,436	5	.	47,998	250,541	.	202,543
Zusammen	22,135,686	6,977,370	10	11	7877	21	6	6,985,248	2	5	5,183,958	5,183,958	202,543	202,543

Bemerkungen.

1. Die zu I. bei Preußen auf Grund der Zählung von 1861 in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist besonders nachgewiesen.

2. Von der zu I. a. bei Preußen aufgeführten Bevölkerung derjenigen fremdherrlichen Gebiete, aus welchen die Branntweinsteuer in Preußische Kassen fließt, treffen

a) auf die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg .... 884 Köpfe,
b) auf die Fürstlich Lippeschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen .... 938 „
c) auf das Landgräflich Hessen-Homburgsche Oberamt Meisenheim .... 13,706 „
d) auf das Fürstenthum Waldeck .... 51,589 „
e) auf die Königlich Hannoversche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode .... 14,568 „
f) auf das Herzoglich Braunschweigsche Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde 26,867 „

g) auf das Fürstenthum Lippe .... 107,575 Köpfe,
und h) auf das Fürstenthum Pyrmont .... 7,015 „
Zusammen ..... 223,142 Köpfe.

3. Die Bevölkerung der Grafschaft Schaumburg ist zu I. 7., ausschließlich der Zahl der Einwohner in dem ausgeschlossenen Distrikt Schöttlingen sammt den Eichhöfen und dem Hofe Eichenbruch, von 124 Köpfen, zum Ansatz gekommen.

4. Die besondere Ausgleichungs-Abrechnung mit dem Großherzogthum Luxemburg über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Branntwein, sowie der Nachweis über die an die Königl. Großherzoglich Luxemburgsche Regierung ꝛc. herauszuzahlende Vergütung für den in das Großherzogthum Luxemburg übergeführten Branntwein werden mit der Jahres-Abrechnung verbunden werden.

Einnahmen des Zollvereins aus der Rübenzuckersteuer und Vertheilung derselben in der Zeit vom 1. Januar bis Ende August 1863.

(Nach der vom Central-Büreau des Zollvereins aufgestellten provisorischen Abrechnung.)

Vereinsstaaten.	Zahl der aktiven Rübenzuckerfabriken.	Bevölkerung.	An frischen Rüben sind vom 1. Januar bis Ende August 1863 verarbeitet.		Betrag der Rübenzuckersteuer nach Abzug der Bonifikationen und Verwaltungskosten in vollen Thalern.	Antheil jedes Vereinsstaates nach dem Bevölkerungsverhältnisse.	Es sind daher	
							herauszuzahlen.	zu empfangen.
		Kopfantheile.	Ctr.	Pfd.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Preußen	216	18,867,061	12,720,857	65	2,992,578	1,810,592	1,181,986	.
Außerdem:								
Luxemburg	.	197,731	.	.	.	18,975	.	18,975
2. Bayern	5	4,695,424	187,180	.	44,643	450,600	.	405,957
3. Sachsen	1	2,225,240	16,740	.	3,509	213,547	.	210,038
4. Hannover	1	1,908,631	38,055	.	7,614	345,165	.	337,551
5. Württemberg	6	1,720,708	437,461	.	104,413	165,129	.	60,716
6. Baden	1	1,365,732	694,768	.	172,057	131,064	40,993	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	710,680	.	.	.	68,201	.	68,201
8. Großherzogthum Hessen	.	874,168	.	.	.	83,891	.	83,891
9. Thüringen	2	1,069,821	99,547	16	23,620	102,666	.	79,046
10. Braunschweig	14	257,624	783,969	40	184,286	24,722	159,564	.
11. Oldenburg	.	238,562	.	.	.	43,142	.	43,142
12. Nassau	.	454,326	.	.	.	43,600	.	43,600
13. Frankfurt a. M.	.	327,477	.	.	.	31,426	.	31,426
Zusammen	246	34,913,185	14,979,208	21	3,532,720	3,532,720	1,382,543	1,382,543

Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer zu Worms für das Jahr 1862.

I.

Allgemeiner Theil.

Allgemeine Lage.

Der immer noch fortdauernde Krieg in Nordamerika, die Kämpfe in Mexiko, die blutige Revolution in Russisch-Polen, welch' letztere mehr und mehr den Charakter einer Europäischen Verwickelung annimmt, und die tiefgehenden Bewegungen im Innern des Deutschen Vaterlandes hemmen fortwährend die volle Ausdehnung vieler Industriezweige und belasten mit einem moralischen Drucke die öffentlichen und kommerziellen Verhältnisse.

Auch unser Platz blieb nicht ganz frei von jenen Einwirkungen. Nur entschädigte ihn die Natur unserer überall gangbaren Industrie-Artikel und der unstreitig lebhafter gewordene Absatz eines großen Theils derselben im Zollverein selbst für den drohenden größeren Ausfall.

Preußisch-Französischer Handelsvertrag.

Angesichts jener Ereignisse und mit dem Bedürfniß neuer Absatzquellen erhoben sich auch bei uns die Stimmen um so lebhafter für Annahme des am 2. August 1862 zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Han-

delsvertrags. Man glaubte sich damit einen neuen, großen Absatzmarkt sichern zu können, ohne dabei immer die Grundlagen des Vertrags und seiner Tarife vorurtheilsfrei zu untersuchen.

Als daher unsere Delegirten zu dem zweiten Deutschen Handelstag in München bei den Verhandlungen über den Preußisch-Französischen Handelsvertrag dort mit ihrem Votum zu jener Minorität zählten, welche zwar den Handelsvertrag wollte, aber mit Beseitigung des einen engeren Verkehr mit Oesterreich ausschließenden Art. 31, waren sie in der Oeffentlichkeit der Gegenstand lebhafter Anfeindungen, weil man andererseits dadurch vielfach die allseitige Annahme des Handelsvertrages unmöglich gemacht und den Zollverein damit gefährdet zu sehen glaubte.

Jenes Votum unserer Delegirten fand aber alsbald nach deren Rückkehr die einstimmige Billigung unserer Kammer und nachträglich haben die Erfahrungen der Zwischenzeit den greifbaren Beweis erbracht, wie richtig unsere Abgeordneten damals die Lage beurtheilt haben und wie förderlich es gewesen, wenn in München die Auffassung der in der Minorität Gebliebenen im Handelstage durchgedrungen wäre.

Wir wollen den Vertrag trotz seiner Härten und trotz seiner Ungleichheiten im Tarif, weil die Reform des letzteren nicht leicht anders zu erzielen war.

Von vornherein theilten wir aber die Meinung, daß derselbe mit Beibehaltung der heutigen Fassung des Art. 31 die allgemeine Annahme nicht finden werde, daß folglich das rücksichtslose Beharren dabei die Forterhaltung des Zollvereins, wenn dessen Auflösung überhaupt denkbar wäre, ganz besonders in Frage stelle.

Der einzig richtige Weg konnte deshalb nur die in dem beregten Minoritätsvotum liegende Vermittlung sein.

Uebrigens hatte das seitherige starre Festhalten an den einseitig von Preußen mit Frankreich vereinbarten Bestimmungen mindestens das Gute, daß es die gegenüberstehende Richtung, und namentlich Oesterreich, zu einer Umgestaltung seiner Handelspolitik führen wird, aus welcher eine schließliche Vereinbarung zu Gunsten der Gesammt-Interessen des Handels und der Industrie hervorgehen, und es den eigentlich politischen Faktoren überlassen werden muß, ihre Sonderinteressen an anderer Stelle zur Geltung zu bringen.

Mit dieser unserer Auffassung glauben wir uns in Uebereinstimmung mit sämmtlichen ablehnenden Zollvereinsregierungen zu befinden.

Von unserer Staatsregierung halten wir uns dessen überzeugt, und zwar dieses um so mehr, als viele der bedeutendsten Industrie- und Handelszweige des Großherzogthums, wie namentlich auch die sehr beträchtliche Lederfabrikation, die Annahme des Handelsvertrags mit Frankreich zu wünschen haben — gleichzeitig aber sich nicht für alle Zeiten von Oesterreich abgeschlossen sehen wollen, — die Regierung aber jene Interessen stets nach allen Seiten zu vertreten und zu schützen gewohnt ist, so weit es ihre allgemeinen Pflichten nur immer zulassen.

Von etwaigen Abänderungen des Handelsvertrags nach seinem Inhalte und hinsichtlich seiner einzelnen Tarifpositionen weiter hier zu reden, halten wir für überflüssig, da dieses so vielseitig in erschöpfender Weise geschehen ist und wir selbst an verschiedenen Stellen unseres letzten Jahresberichts uns darüber eingehend ausgesprochen haben.

Wesen und Reorganisation des Zollvereins.

Auch über die Nothwendigkeit des Fortbestandes des Zollvereins glauben wir kaum nöthig zu haben, uns weiter auszusprechen.

Wir halten vielmehr die Fortdauer des Zollvereins für so unabweisbar, daß wir noch zu keiner Zeit an die Möglichkeit seiner Auflösung glauben konnten.

Die in ihm konsolidirten großartigen nationalen und kommerziellen Interessen sind von solcher Bedeutung, daß bis jetzt selbst die drohendsten Bewegungen dagegen auf einer wie auf der anderen Seite uns jene Ueberzeugung nicht zu benehmen im Stande waren, wir vielmehr gerade in diesem Centralpunkte unserer handelspolitischen Vorgänge den nöthigenden Einigungsmoment aller Differenzen erblicken.

Freilich verkennen wir damit nicht die Unabweisbarkeit einer Reorganisation des Zollvereins, wenn wir uns dabei auch keinen Augenblick die Schwierigkeiten verhehlen, welche gerade in dem jetzigen kritischen Momente mit einer gleichzeitigen Verhandlung über den Fortbestand und die Reformirung des Zollvereins verbunden sind.

Bei der heutigen politischen Lage Deutschlands, womit diese Frage im innigsten Zusammenhange steht, wäre es verfrüht, von unserem Standpunkt aus, eine bestimmte Ansicht über das innere Wesen der zu schaffenden Reorganisation auszuführen, können es aber nicht unterlassen, dabei auf die endliche Beseitigung der trennenden Verschiedenheiten zu dringen, welche Nord- und Süddeutschland dadurch scheiden, daß dort noch die Uebergangsabgaben, hier die größte Verschiedenheit der inneren Besteuerung für dieselben Artikel in den Einzelländern herrscht.

Nur eine gleichmäßige Besteuerung der fraglichen Artikel im ganzen Zollvereinsgebiete kann diesem Mißstande abhelfen.

Uebrigens hat auch der zweite Deutsche Handelstag, welcher unter der Theilnahme Gesammt-Deutschlands vom 14.—18. Oktober 1862 in München abgehalten wurde, und wobei auch wir, wie bereits erwähnt, durch Delegirte vertreten waren, wie er sich für eine weitere Verkehrs-Annäherung an Oesterreich aussprach, mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität sich in dem nämlichen Sinne erklärt.

Zweiter Deutscher Handelstag.

Die Gesammtverhandlungen dieses zweiten Handelstags, welcher sich der liberalsten und zuvorkommendsten Aufnahme Seitens der Stadt München und seines Handelsgremiums zu erfreuen hatte, fanden unstreitig ihren Schwerpunkt in den lebhaften, weit ausgedehnten Debatten über den Preußisch-Französischen Handelsvertrag.

Dieselben wurden aber nicht immer mit jener Leidenschaftslosigkeit geführt, welche die Natur der Sache und der Charakter der Versammlung forderte.

Der Werth des Instituts liegt aber in der rein sachlichen Behandlungsweise der ihm vorliegenden Fragen, und muß dasselbe, ohne deren Beobachtung, den Charakter eines Deutschen Handelstags verlieren.

Insbesondere ist es auch geboten, daß der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstags keiner der exklusiven handelspolitischen Fraktionen angehöre, und daß der Handelstag selbst stets von den in den verschiedenen Deutschen Ländern gesetzlich dazu bestimmten Vertretungen und Korporationen beschickt werden könne, sowie endlich, daß die Vertreter selbst dem Handelsstande im weiteren Sinne des Wortes angehören, um so Entscheidungen zu erzielen, welche ihre Motive wie ihre Fassung allein der Sache entlehnen.

Handelsvertrag mit Belgien.

Im Zusammenhang mit den Tendenzen, welche den Französisch-Englischen und dann den Preußisch-Französischen Handelsvertrag ins Leben riefen, schloß Preußen für sich und die anderen Zollvereinsstaaten am 28. März 1863 einen Vertrag ab, welcher den zollvereinsländischen Erzeugnissen vom 1. Juli 1863 an bedeutende Zollherabsetzungen gewährt, wenn nur das erforderliche Ursprungszeugniß denselben beigegeben ist.

Handels- und Zollvertrag mit Rußland.

Auch wegen Verkehrs-Erleichterungen mit Rußland wurden Schritte gethan.

Nachdem der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages alle zu ihm zählenden Handelskammern und Korporationen um Aufschluß über die Bedürfnisse und Wünsche des Handels und der Industrie des gesammten

Zollvereins in Bezug auf den Verkehr mit Rußland ersucht hatte, haben auch wir jener Stelle die unseren Platz berührenden Wünsche der Einzelzweige mitgetheilt.

Es steht nun zu hoffen, daß vor Abschluß eines bezüglichen, den Handelsverkehr erleichternden Vertrags mit Rußland durch irgend eine Zollvereins-Regierung sämmtliche zollvereinsländische Regierungen in den Stand gesetzt werden, sich mit dem in Berlin gesammelten Material und den darauf basirten Referaten bekannt zu machen, um dann gemeinsam und im Interesse Aller bei der Russischen Regierung vorzugehen.

Bei den heutigen Verhältnissen Russisch-Polens ist übrigens ein Erfolg kaum abzusehen.

Nordamerikanischer Zollverkehr.

Je mehr sich das Bestreben kundgiebt, den Zoll- und Handelsverkehr unter den Nationen zu erleichtern, desto beklagenswerther ist es, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Aufrechthaltung ihrer neuerdings eingeführten hohen Zölle, welche weit das Maaß der sonst üblichen Finanzzölle überschreiten, immer schärfere Kontrolmaßregeln bei Einführung fremder Waaren anordnet und damit unserem Handel mit jenen Staaten, der ohnedies geschwächt genug ist, noch weitere Kosten, Weitläufigkeiten und Zeitverluste aufbürdet.

Deutsches Handelsgesetzbuch. Handelsregister.

Das mit dem 1. Januar 1863 in unserem Großherzogthum in Kraft getretene Deutsche Handelsgesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze dazu vom 1. August 1862 und der Großherzoglichen Verordnung vom 9. Dezember v. J., die Führung der Handelsregister betreffend, veranlaßte uns zeitig zur Einziehung authentischer Aufschlüsse über das erforderliche Maaß der Größe eines Geschäfts, bis zu welchem Jemand nach den gesetzlichen Bestimmungen eintragepflichtig sei, wie sich die dafür zu entrichtenden Gebühren im Einzelnen nach der verordnungsmäßig fixirten Gebührenscala bemessen, und ob binnen einer gewissen Frist die Anmeldungen nicht etwa hier, statt an dem von hier aus schwer zugänglichen Sitze des für unseren Platz kompetenten Großherzoglichen Handelsgerichts Alzey erfolgen könnten?

Während die beiden ersten Fragen wegen der faktischen Schwierigkeit über Feststellung von Größe und Bedeutung des etwa eintragepflichtigen Geschäfts kaum eine präcise Lösung finden konnten und hier, wie in den meisten anderen Ländern, Vieles dem richterlichen Ermessen zu unterliegen hat, verwilligte es Großherzogliches Ministerium der Justiz, daß innerhalb des Laufes der bestimmten vierteljährigen Anmeldefrist ein Sekretair des Großherzoglichen Handelsgerichts hier erschien, um die Anmeldungen entgegen zu nehmen und so den Interessenten weitere Zeit — und Reisekosten zu ersparen. Dessen Thätigkeit haben wir, unter Zuziehung eines Beamten der städtischen Verwaltung, möglichst zu fördern gesucht, und kamen dabei zu der bestimmten Einsicht, daß nur eine Gleichheit der Gebühren (ausschließlich der Aktien- und Kommandit-Gesellschaften) über viele Schwierigkeiten hinwegsetzen könne.

Im Ganzen wurden bis jetzt 208 Firmen unseres Platzes, ausschließlich derjenigen der Friedensgerichtsbezirke Pfeddersheim und Osthofen, in die neuen Handels- resp. Gesellschaftsregister eingetragen.

Dabei wurden uns Beschwerden vorgebracht über die Höhe der Eintragegebühren, über deren Ungleichheit und über die Nichtbefreiung der in unserer Provinz erfolgenden Einträge von den Stempel- und Einregistrirungskosten.

Nachdem wir während der Anmeldefrist diesfällige Erfahrungen gemacht und aus anderen Staaten bezügliche Erkundigungen eingezogen hatten, wendeten wir uns um Abstellung jener Beschwerden an Großherzogliches Ministerium der Justiz, welches für den Fall, daß die verordnungsmäßig bestimmten Sätze bei der Berechnung der Gesammt-Einnahmen sich als zu hoch ergäben, eine angemessene Herabsetzung derselben in Aussicht stellte.

Unterdessen wurde ein auf Herabsetzung der Eintragegebühren abzielender Antrag in der zweiten Kammer der Stände von dem Abgeordneten unserer Stadt eingebracht und steht die gewünschte, sehr zweckentsprechende Abänderung hoffentlich bald zu erwarten. — Diejenige auf einen gleichen Gebührensatz, wie in einigen anderen Staaten, würde am Nachhaltigsten alle Einwände heben.

Handelsgerichte, deren Organisation.

Unsere in dem letzten Jahresberichte ausführlicher niedergelegten Wünsche über diesen Gegenstand haben weitere Berücksichtigung noch nicht erfahren.

Die Entwickelung des stets wachsenden Handelsverkehrs und die Anwendung des jetzt bei uns geltenden allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches wird aber auf deren Erfüllung unzweifelhaft hindrängen.

In dem kürzlich der zweiten Ständekammer des Königreichs Bayern vorgelegten modifizirten Entwurfe zu einer bürgerlichen Prozeß-Ordnung resp. den Motiven dazu spricht sich die Bayerische Regierung gelegentlich der Erwähnung des Unterschiedes der Einrichtung der Handelsgerichte im diesseitigen und jenseitigen Bayern [1]) für eine Gleichartigkeit der Organisation im ganzen Lande aus und will von Juristen geleitete Handelsgerichte mit kaufmännischen Beisitzern eingeführt sehen. Annähernd also dasjenige, was auch wir, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des ersten Deutschen Handelstages, wollen: Aus Kaufleuten komponirte Handelsgerichte mit einem juristischen Mitgliede.

Wie wir Solches künftig für die in unserer Provinz bestehenden Handelsgerichte bestimmt erwarten müssen, glauben wir, daß auch die beiden rechtsrheinischen Provinzen des Großherzogthums nicht mehr dauernd der Organisation besonderer Handelsgerichte entbehren können.

Konsulatswesen.

Eng zusammen mit der Entwickelung unseres Zoll- und Handelslebens, als einer nationalen Angelegenheit, hängt die Ausbildung unseres Konsulatswesens. In ihm konzentriren sich politische und kommerzielle Anforderungen.

Eine gut verzweigte, intelligente und kräftig organisirte konsularische Vertretung im Auslande ist sowohl für unsere dort wohnenden Landesangehörigen, als auch für unseren ganzen ausländischen Waaren- und Geldverkehr dringend nothwendig.

Verkehr mit den Großherzoglichen Konsuln.

Durch gnädigste Vermittlung Großh. Ministeriums des Innern gehen uns stets die Jahresberichte der Großh. Konsuln zur Einsicht- und Kenntnißnahme zu, wie wir auch im letztverflossenen Jahre mehrfach Gelegenheit hatten, uns über die Errichtung von neuen Konsulaten auszusprechen.

Ebenso gehen den Großh. Konsuln immer die Jahresberichte der Großh. Handelskammern zu, woraus dieselben dann mehrfachen Stoff für ihre vertretende Thätigkeit zu Gunsten unserer Industrie- und Handelsartikel gewiß zu ziehen im Stande sind.

Deßhalb haben wir vor einiger Zeit auch die Mittheilung der werthvollen Gewerbeblätter des Großherzogthums an die Großh. Konsuln beantragen zu müssen geglaubt.

Freizügigkeit.

In mehreren Jahresberichten sind wir bereits für dieses bis jetzt noch nicht erlangte Gut der freien gewerblichen Bewegung eingetreten.

Immer größer wird die Erkenntniß von dem Werthe der Freizügigkeit

---

[1]) Während im jenseitigen Bayern die Handelsgerichte I. und II. Instanz von Juristen geleitet werden und kaufmännische Beisitzer haben, erkennen zufolge des code de commerce Art. 640 in Rheinbayern die dort fungirenden Bezirksgerichte zur Zeit als Handelsgerichte.

für das Gewerbewesen (gegenüber dem Großhandel und Fabrikbetrieb, deren Ausübung in unserem Lande weder an das Staats- noch Ortsbürgerrecht geknüpft ist) und hat nun auch, nachdem ein eben dahin zielender Antrag in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums gestellt worden ist, der Großh. Präsident des Gewerbvereins an alle Lokalgewerbvereine des Landes und an viele einzelne Industrielle u. A. die Frage gerichtet, ob man sich für vollständige gewerbliche Freizügigkeit auszusprechen gewillt sei.

Wir hoffen, daß diese Frage allseitig bejahend beantwortet wird und sind überzeugt, daß alle gefürchteten üblen Wirkungen dieses logischen Ausbaues der Gewerbefreiheit, dessen sich England, Frankreich, Belgien und die Schweiz schon lange mit sichtlichem Erfolge erfreuen, durch ein richtiges Gesetz über Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, welchem auch vielleicht gewisse gesetzliche Abänderungen über das Einspruchsrecht bei Verehelichungen folgen müssen, vermieden werden können.

Die Gefahren der Ueberfluthung von „Zuzüglern“ werden illusorisch sein, wenn die Bürgerrechts- (Orts-) Gemeinde von der Niederlassungs-Gemeinde durch ein Gesetz in ihren Rechten und Pflichten (Armenpflege) gehörig geschieden ist.

Für Rheinhessen, welches lange nicht mehr in Zunftbanden liegt und Gewerbefreiheit besitzt, liegen die Vortheile der Freizügigkeit klar vor Augen.

Dabei müssen wir uns, dem Grundsatze der Freizügigkeit entsprechend, bei der fortschreitenden Entwickelung der Deutschen Staatsverhältnisse, für deren volle und unbedingte Zulassung und nicht für eine Einschränkung auf bloße Gegenseitigkeit erklären. Fürchten wir uns nicht mit unter den Ersten einen Grundsatz zur Ausführung zu bringen, welcher zum Wohle des Ganzen doch in nicht ferner Zeit zur Geltung kommen muß [1]).

Patentwesen und Patentgesetzgebung.

Eine Aenderung in der Gesetzgebung über die Patent-Ertheilung hängt eng mit dem zur Anerkennung gelangten Prinzip der Gewerbefreiheit zusammen.

Jemand für die Ausübung einer von ihm gemachten Erfindung, welche oft nur eine Verbesserung ist, in der Weise zu monopolisiren für eine bestimmte Zeitdauer, daß kein Anderer dasselbe während dieser Frist anwenden oder verbreiten darf, heißt den Einen mit Beeinträchtigung Aller bevorzugen.

Wenn man auch, um der Unbedeutendheit kein Privileg zu verleihen, eine Vorprüfung über die Neuheit der behaupteten Erfindung anordnet, wie z. B. in unserem Großherzogthum, und jene Alleinberechtigungen nur für eine kürzere Zeitdauer zugesteht, so ist mit diesen Schutzmaßregeln die Natur des Monopols als solchem doch nicht geändert. Wir halten deshalb die Aufhebung des Patentwesens für eine berechtigte Forderung der nächsten Zukunft [2]).

Um aber den Erfindungsgeist anzuspornen und die Intelligenz zu ehren, sollte allerdings eine Patent-Kommission da sein, welche, nach Prüfung der

[1]) Die Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer sagt in ihrem kürzlich ausgegebenen Berichte für 1862 bei Erwähnung der Resultate des neuen Württembergischen Gewerbegesetzes (Rechtskraft seit dem 1. Mai 1862), welches Gewerbefreiheit und Freizügigkeit eingeführt hat: Eine besondere Neigung zur Rekonstruktion ist nicht wahrzunehmen; ebensowenig ein ungemessener Zudrang von Gewerbtreibenden nach den größeren Städten, Stuttgart ausgenommen, oder von Gehülfen und selbstständigen Unternehmern. Und die Ulmer Handelskammer schreibt: „Die Freizügigkeit, welche hauptsächlich den größeren Städten durch Vermehrung des Zuzugs von Außen her Vortheile bringen wird, hat sich bereits in der erheblichen Verminderung der Gesuche um Bürgerrechtsertheilung zum Zwecke der gewerblichen Niederlassung bemerklich gemacht, doch ebenfalls noch nicht in dem Grade, als erwartet wurde.“

[2]) In dem nämlichen Sinne spricht sich auch der bekannte National-Oekonom Hr. Michael Chevalier in der Einleitung zu seinem als Französischer Kommissär erstatteten Berichte über die Weltausstellung zu London von 1862 aus.

angemeldeten Erfindung, im gegebenen Falle Nationalbelohnungen zuzuerkennen hätte. Dafür wäre ein allgemeines Deutsches Patentamt zu gründen [1]).

Mobiliar-Brand-Versicherungswesen.

Der in unserem vorigen Jahresberichte ausgedrückte Wunsch nach Erlaß einer Verordnung für Zulassung von Versicherungen bei außerdeutschen Gesellschaften Seitens aller Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbtreibenden des Großherzogthums, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen und einen Mobiliarwerth von mindestens 70,000 Fl. zu versichern haben, fand bis jetzt seine Erfüllung nicht. Ertheilte diesem, in einem Antrage des früheren Abgeordneten der Stadt Worms formulirten Wunsche einerseits die damalige zweite Kammer der Stände ihre Zustimmung nicht, so erklärten andererseits gewisse Fabrikationszweige jenen Ausweg als für ihre bedrohten Interessen nicht hinreichend.

Wir müssen uns deshalb, besonders mit Rücksicht auf die Erfahrung, daß die Versicherungsgesellschaften sich nicht bereit erklären, bloß die schwierigen und größeren Risikos zu übernehmen, ohne die geringeren und einfacheren Versicherungen unbehindert übernehmen zu können, wiederholt für die vollkommene freie Gewerbethätigkeit und Freiheit aller Deutschen Versicherungsgesellschaften, unter angemessener Besteuerung, im Lande aussprechen, immer vorausgesetzt, daß dieselben im Inlande greifbare Garantien für ihre Solidität bieten und in ihren Angelegenheiten vor Hessischen Gerichten Recht stehen.

Bezüglich der außerdeutschen Gesellschaften halten wir eine größere Vorsicht bei der Zulassung immerhin geboten, zumal in letzterer Zeit wahrgenommen wurde, wie ganz schlecht fundirte Versicherungsgesellschaften sich im Ausland rasch bilden, und dann eben so rasch wieder zum großen Schaden aller Betheiligten zu Grunde gehen.

Münzwesen.

Wir müssen beklagen, daß wir auch in diesem Jahre von keinem Fortschritte auf diesem Gebiete berichten können.

Bankwesen.

In letzter Zeit mehren sich die Stimmen, welche vollkommene Bankfreiheit verlangen und das Englische System der Diskonto- und Depositenbanken, verbunden mit Kontokorrenten, für Deutschland angenommen sehen wollen. Bis zur Aufstellung der so wünschenswerthen allgemeinen Deutschen Bankgesetzgebung, welche sich dabei zu jenen Grundsätzen bekennt, dürfte aber noch ein weiterer Weg sein [2]).

Unterdessen haben sich bei uns Zinsfuß und Diskonto in mäßigen Sätzen bewegt und unsere größten inländischen Geldinstitute, die „Bank für Handel und Industrie“ und die „Bank für Süddeutschland,“ sich bei umsichtigster Leitung und bei sehr bedeutenden Unternehmungen im näheren und ferneren Auslande, auch in innigere Beziehungen zu dem Verkehrswesen des Großherzogthums gestellt.

So besaß die Bank für Handel und Industrie Ende 1862 für:

	79,005	Fl.	55	Kr.	Hessische Staatspapiere,
	115,181	„	27	„	inländische Kommunal-Anlehens-Obligationen [3]),
	721,628	„	15	„	inländische Prioritäts-Obligationen,
	954,515	„	50	„	Aktien von inländischen Aktiengesellschaften,
Summa	1,870,331	Fl.	27	Kr.	Werth mit bedeutend höherem Nominalbetrage.

[1]) Gegen das in England und Frankreich eingeführte Anmeldeverfahren lassen sich indessen noch mehr gegründete Einwendungen erheben als gegen das bei uns geltende System der Vorprüfung der Neuheit einer Erfindung.

[2]) Siehe den Jahresbericht für 1861 H. A. 1862 II. S. 398. 399.

[3]) Auch unsere Stadt hat in neuerer Zeit mit diesem Institute ein größeres Darlehnsgeschäft abgeschlossen.

Die Noten der Bank für Süddeutschland finden, bei willfährigster Aufnahme, immer größere Verbreitung.

Das mehr und mehr ins Leben tretende besondere Institut der Hypothekenbanken hat jedenfalls nur unter sehr bestimmten Voraussetzungen Lebensfähigkeit. In unserer wohlhabenden und geldreichen Provinz Rheinhessen, mit ihrer thätigen, von dem Bedürfniß und einer im allgemeinen gesunden Unternehmungsgeiste getragenen Industrie, mit ihrem rationellen, auf gedeihlicher Parzellenwirthschaft und guter Gesetzgebung ruhenden Ackerbau — Alles im Vereine mit der ziemlich andauernden Gunst der Handelskonjunkturen und dem Erntesegen während einer Reihe von Jahren — haben wir z. B., wie überhaupt in dem linksrheinischen Deutschland, jetzt kaum ein Bedürfniß dazu.

Maaß und Gewicht.

Nachdem schon im Frühjahr 1861 eine Kommission von Sachverständigen aus einer größeren Anzahl Deutscher Bundesstaaten sich für eine Maaßeinheit, unter Zugrundelegung des Meter und mit konsequenter Anwendung des Dezimalsystems, ausgesprochen hatte, adoptirte auch der erste Deutsche Handelstag diese Grundlagen für eine Maaßeinheit und sprach sich ebenso für das sogenannte metrische Pfund (à 500 Gramm) mit rein dezimaler Theilung aus.

Weiter sind wir aber seitdem noch nicht gelangt und müssen nur für unseren Platz vorläufig die verordnungsmäßige Einführung des Zollcentners, statt des angeordneten Verkaufs der Früchte nach Normalgewicht, wiederholt wünschen.

Sonntagsfeier.

Während wir noch der Abänderung des Art. 227 Alinea 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches [1]) harren, wurde in unserer zweiten Kammer der Stände kürzlich der Antrag gestellt und angenommen, daß bei Kirchweihfesten und Jahrmärkten auch Sonntags, nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, in den öffentlichen Krambuden verkauft werden dürfe.

Uns dünkt die Tendenz dieses Antrags viel zu eng gegriffen und wird seine eventuelle Ausführung gewiß den Uebeln nicht abhelfen, welchen die Verkäufer und Käufer an jedem Sonntage, zum Schaden unseres Verkehrs und nicht zur Hebung der kirchlichen und polizeilichen Autorität, dadurch ausgesetzt sind, daß zuerst nach dem Nachmittagsgottesdienste der Detailverkauf von Waaren erlaubt ist, welche gerade am freien Sonntage der Landmann in der Stadt aufsucht. Nur wenn unser Platz dieser gesetzlichen Befreiung theilhaftig wird, kann uns die volle Freiheit des Sonntagsverkehrs in dem benachbarten Baden und Rheinbayern vor bedeutenderem Schaden bewahren.

Gewerbe-Legitimationsscheine.

Die in dieser Beziehung schon länger bei Großherzoglichem Ministerium des Innern eingereichten Anträge auf Vereinfachung jener Scheine und Einführung von solchen, die den Paßkarten ähnlich seien [2]), haben, wie wir aus öffentlichen Blättern entnehmen, der Berathung der letzten ordentlichen General-Zollkonferenz zu München unterlegen und sollen in gewünschter Weise erledigt worden sein. Recht bald sehen wir der Ausführung jenes angezeigten Beschlusses in allen Zollvereinsländern entgegen.

---

[1]) Art. 227 Alinea 1 und 2 lautet: „Das Hausiren mit Waaren oder Vieh und das öffentliche Feilhalten ist an Sonn- und Festtagen gänzlich untersagt.

Alle Läden der Kauf-, Handels- und sonstigen Gewerbsleute, mit Ausnahme der Apotheken, bleiben bis nach beendigtem Gottesdienst geschlossen."

[2]) Siehe Jahresbericht für 1861 H. A. 1862 II. S. 398.

Weltausstellungen für Industrie, Handel und Gewerbe.

Seit dem Schlusse der Londoner Weltausstellung hört man fortwährend von Plänen für einige rasch auf einander folgende Ausstellungen in verschiedenen Centralpunkten des Europäischen Verkehrs. Unseres Bedünkens sollten sich dieselben nicht allzusehr häufen. Die Aussteller ermüden in ihrem Eifer, werden in dem gerechten Ehrgeize nach Preisen durch deren zu häufige Verleihung abgestumpft, scheuen deshalb die öfter wiederkehrenden bedeutenden Geld- und Zeitaufwände, und vor Allem kann der ursprüngliche Zweck: Austausch neuer Entdeckungen und Verbesserungen, übersichtliche Darlegung des Fortschritts der Industrie in jedem einzelnen Lande und fruchtbringende Offenlegung des Marktes kaum erreicht werden, wenn die Ausstellungen fast permanente, alljährlich wiederkehrende werden. Vier- bis fünfjährige Zwischenräume dürften demnach für die Weltausstellungen geboten sein.

Permanente Industrie- und Gewerbe-Ausstellungen.

Ein Anderes sind die neuerdings in einzelnen Deutschen Städten, z. B. Berlin, Stuttgart, Köln [1]), meist auf Aktien gegründeten immerwährenden Ausstellungen von gewerblichen Geräthen, Maschinen, industriellen Erzeugnissen 2c. Während einerseits damit ein steter Markt des Neuen dem Fremden geboten wird, kann sich andererseits der Einheimische eine fortlaufende Uebersicht der Weiterbildung seines Gewerbe- oder Fabrikzweiges leicht verschaffen und durch die mit jenen Ausstellungen zu verbindenden Anfrage- und Vermittelungsbüreaus Bestellungen machen, wie solche empfangen.

Internationale landwirthschaftliche Ausstellung zu Hamburg.

Bei der ersten derartigen Ausstellung, im Sommer 1863 abgehalten, mit landwirthschaftlichen Gegenständen, Produkten, Geräthen und mit Vieh aus allen Theilen der Welt beschickt, war auch unsere Provinz in hervorragender Weise, hauptsächlich durch Wein, vertreten.

Unter einer unbeträchtlich größeren Anzahl Ausstellern von Wein aus unserer Provinz erhielten 21 Medaillen, worunter 6 auf unseren Bezirk kamen; eine für unseren Weinbau gewiß erfreuliche Thatsache.

Auch wurde einer hiesigen Firma für ihre ausgestellten Rohtabake eine Medaille zuerkannt [2]).

Verkehrswesen.

A. Wasserstraßen.

Im glücklichen Besitze des Rheinstromes liegen uns zwar die anderwärts gehegten Wünsche nach künstlichen Wasserstraßen fern, desto mehr müssen wir aber auf die ganze Freigebung der Rheinschifffahrt und auf die fortgesetzte Korrektur des Strombettes Nachdruck legen.

a. Rheinzölle.

Gab schon der Art. 1 der Rheinschifffahrts-Konvention vom 31. März 1831 den Rhein frei, so war Solches doch gewissermaßen nur in thesi. Die volle praktische Ausführung jenes Hauptsatzes muß aber erfolgen, wenn der von der Konkurrenz der Eisenbahnen namentlich schwer leidende Schifferstand vor einem ärmlichen Dahinsiechen oder gänzlichem Untergang gerettet werden und dem Handel die beiden Verkehrswege (zu Land und zu Wasser) gesichert bleiben sollen.

Wir müssen hoffen, daß die stattgehabte erfreuliche Herabsetzung der Rheinzölle, der Wegfall der Brücken-Durchlaßgebühren und die Erleichterung bei Bezahlung der noch bestehenden Rheinzölle (Vorausentrichtung) nur die

---

[1]) Auch in unserer Nachbarstadt Frankfurt hat sich vor einiger Zeit eine solche Ausstellung, und zwar vorzugsweise für Maschinen, etablirt.

[2]) Von den Ausstellern aus dem Großherzogthum wurden im Ganzen 57 mit Preismedaillen bedacht.

erfreulichen Vorläufer der freien Rheinschifffahrt sind; natürlich stets unter Vorbehalt der zu erlassenden Polizeivorschriften, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendig sind.

Zur Zeit können wir leider noch nicht von der erfolgten Aufhebung des Zwangs-Steuermannssystems und der Einführung der Lokal-Steuerleute, sog. Lootsen, berichten[1]).

b. Stationseintheilung und Frachtsatz der Dampfboote.

Wir müssen diese in unserem letzten Jahresberichte aufgeführte Rubrik wieder hierher setzen, da die Rhedereien der Niederländischen und Köln-Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaften sich noch nicht dazu verstanden haben, unseren Platz, wie er es ist, als besondere Station in ihren Tarifen aufzuführen — und weil die Güter-Frachtsätze vollkommen die nämlichen geblieben sind, welche für die nach Mannheim resp. Ludwigshafen zu Berg und von da nach Mainz zu Thal gehenden Güter gelten.

Diese Unterlassung haben wir nicht bloß lebhaft zu bedauern, sondern können darin nur die geringe Zuvorkommenheit jener Rhedereien gegen unseren Handelsstand erblicken, welchem es ebenso leicht sein dürfte, wie den einzelnen kleineren Stationen zwischen Mainz-Koblenz und Koblenz-Köln (diese kleineren Stationen, z. B. Goar, Andernach ꝛc. genießen wegen der für jene Plätze geltenden niederen Frachttarife der rheinischen Eisenbahnen besondere Schifffahrts-Zwischensätze) sich mit der Hessischen Ludwigsbahn dieserhalb in geeignetes Benehmen zu setzen.

B. Eisenbahnen.

a. Eisenbahngesetz.

Die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ersetzt uns durchaus den Mangel eines Deutschen Eisenbahngesetzes nicht. Die immer größere Zusammengehörigkeit und Einheit des Verkehrs, wie die zunehmende Gleichartigkeit der Verwaltung unserer großen Eisenbahnverbände drängt hoffentlich recht bald zum Erlaß eines solchen Gesetzes hin.

b. Frachttarife.

In dieser gesetzlichen Regulirung, wie in der Zulassung möglichst vieler Konkurrenzbahnen liegt auch die einzige Abhülfe für die öfter beklagte differenzielle Behandlung der Eisenbahnfrachttarife im durchgehenden und im Binnenverkehr.

Je schwieriger eine Abhülfe in diesem Punkte ist, wie es neuerdings wieder die Vertreter der Königlich Preußischen und Kaiserlich Französischen Regierung an geeigneter Stelle ausgesprochen haben, desto mehr sollten die Einzelstaaten sich zur Konzessionirung von Bahnbauten veranlaßt sehen.

Unterdessen bringen hoffentlich auch die mit vieler Lebhaftigkeit gepflegten Eisenbahn-Kongresse eine größere Einheit in die Gestaltung der Frachttarife nach den verschiedensten Beziehungen hin hervor.

Auch eine möglichst gleichartige Klassifizirung der Waaren im Deutschen Eisenbahnverkehr ist dringend geboten.

c. Retourbillete.

Das Institut der Retourbillete findet seine immer größere Ausdehnung und ruft einen Personenverkehr hervor, von welchem man früher keine Ahnung hatte.

Die Eisenbahnverwaltungen werden nur in ihrem eigensten Interesse handeln, wenn sie solche Billete ausgeben.

Es dürfte darum die Herabsetzung der Gültigkeit der durch die Hessische Ludwigsbahn ausgegebenen Retourbillete von 5 resp. 3 Tagen auf einen Tag Benutzungszeit weder dem Verkehr noch der Bahnkasse förderlich sein, Letzteres selbst nicht Angesichts der Irregularitäten, welche Retourbillete von mehrtägiger Gültigkeit mit sich führen können. Dies um so weniger, da die angrenzende Rheinische Bahnverwaltung Retourbillete für mehrere Tage ausgiebt und die Hessische Ludwigsbahn deren von derselben Beschaffenheit nach allen Stationen der Rheinischen Bahn, unter Mitbenutzung ihrer eigenen Bahnlinie, täglich verkauft.

Die Herstellung von Retourbilleten mit mehrtägiger Gültigkeit wäre aber jedenfalls auf den Linien der Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft für mindestens alle größeren Stationen, d. h. solche, welche Halteplätze der Courierzüge sind, wieder einzurichten.

Damit ist manchen Unzukömmlichkeiten vorgebeugt und dem Personenverkehr ein anderwärts verliehenes Recht wieder zurückgegeben.

Für die übrigen Stationen dürfte die Beibehaltung der eintägigen Gültigkeit genügen.

C. Postverwaltung.

Auf diesem Gebiete haben wir in den letzten Jahren mancherlei dankenswerthe Neuerungen erfahren, weil gerade dieses Verkehrs-Institut in seiner Entwickelung hinter den sonstigen Fortschritten vorher zurückgeblieben war.

Immer aber bleibt hier noch Vieles zu wünschen übrig.

a. Bestellgeld. — b. Postkurslisten.

Wir rechnen dahin, die baldigste Abschaffung des Orts-Brief-Bestellgeldes, wie solche die Staaten Bayern und Baden, und seit dem 1. Juli 1863 auch Preußen erfuhren, den Wegfall des Bestellgeldes für Fahrpoststücke und das rechtzeitige, damit auch allein werthvolle Erscheinen der Postkurslisten mit den darauf noch fehlenden Angaben der Ankunftszeit der Posten in den Haupt-Handelsplätzen unseres mitteldeutschen und süddeutschen Verkehrs, sowie derjenigen in den zunächst gelegenen außerdeutschen Hafenplätzen.

c. Prokura-Gebühren für Postnachnahmen.

In dieser Beziehung hatten wir Veranlassung, uns an Großherzogliche Ober-Post-Inspektion mit der Bitte zu wenden, daß künftig nicht mehr die vollen Gebühren für solche Postnachnahmen, welche unerhebbar seien, erhoben würden, daß jedenfalls fernerhin aber kein Unterschied in dem Betrag und der Berechnungsweise jener Gebühren mehr festgehalten würde, je nachdem Gelder auf Orte im internen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirke oder auf andere Plätze des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsgebietes von der Post entnommen worden seien[1]).

Jene hohe Stelle, welche den an sie gelangenden Anträgen die vollste Aufmerksamkeit widmet, erwiederte uns auf Grund des ihr zugegangenen Berichtes der General-Postdirektion, daß die Hebung der vollen Gebühren auch bei unbestellbaren Vorlagesendungen postseitig gerechtfertigt wäre, und daß die Verschiedenheit der Prokuragebühr für den inneren und Vereins-Postverkehr, zum Nachtheil des ersteren, kaum mißfällig sei, da fast in allen andern Punkten der Vereins-Fahrposttarif sich als höher erweise.

Warum dieses auch der Fall ist, vermögen wir doch nicht einzusehen, wenn die erbetene Gleichheit nicht um so eher eingeführt wird, je bestimmter die Postverwaltung erklärt, daß jene Postnachnahmen seltener vorkämen. Denn die offensichtlichen Ungleichheiten, welche dem Einzelnen erfahrungsmäßig entgegentreten, halten ihn von derartigen Sendungen sehr leicht ganz ab, während deren Abstellung die Benützung jener Einrichtung gewiß wesentlich vermehren, nach der von Rowland Hill mit Erfolg geübten Regel, daß mit den Mitteln zur Befriedigung eines Bedürfnisses sich das Bedürfniß selbst verstärken wird.

---

[1]) Siehe Jahresbericht für 1861 H. A. 1862 II. S. 397.

[1]) Die Prokuragebühren bei Postnachnahmen berechnen sich nämlich im internen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirke für jeden Gulden auf drei Kreuzer, während dieselben Gebühren in dem Verkehr mit den nicht zum Taxisschen Postgebiete gehörigen Ländern des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einen Kreuzer für jeden Gulden betragen.

d. Zahlungsanweisungen und baare Einzahlungen bei der Post.

Noch weniger zugänglich als die oben besprochene Einrichtung ist uns die oben erwähnte. Die Hauptgebrechen dabei sind die schwerfällige Manipulation und das hohe Porto. Die Zahlungs-Anweisungen belastet man, obgleich sie gar kein Gewicht repräsentiren, mit der Päckerei-Taxe — und einer Assekuranz-Taxe, welche in keinem Verhältniß zu der Assekuranz-Taxe für deklarirte angebliche Werthe steht. Dazu setzt man den Maximalbetrag der möglichen Einzahlung auf 50 Thaler (87 Fl. 30 Kr.) fest.

Mit solchen Erschwerungen wird die Annehmlichkeit, welche die damit beabsichtigte Aufhebung der Verschiedenheit der Münzwährungen für den Absender und Empfänger in Aussicht stellen, zu Nichte gemacht, der zu umgehenden Defraudationsversuche gar nicht zu gedenken.

In England ist die Zahlungsanweisung (money ordre) ein Wechsel, zahlbar auf Sicht, auf allen Englischen Posten. „Wünscht Jemand, daß einem abwesenden Gläubiger eine bestimmte Summe von der Post in Geld ausbezahlt wird, so hat er diese Summe nur bei einer Poststelle Englands baar hinzulegen, wogegen er mit einer sehr geringen Taxe (3 Pf. für eine Anweisung bis zu 50 Pfd. Sterl.) eine sogenannte money ordre, Postwechsel, erhält, gegen dessen Aushändigung mir eine jede Poststelle Englands den eingezahlten Betrag zurückzugeben hat.“

Vereinswesen.

Seitdem im kommerziellen, industriellen und gewerblichen Leben so viele, oft mit einander verbundene Kräfte sich regen und ausbilden, wird auch der Drang zu deren Darstellung, zu ihrer Geltendmachung und Förderung immer lebendiger.

Neben dem in unserem Großherzogthum schon länger segensreich wirkenden Gewerbverein (Centralstelle für die Gewerbe) mit seinen 25 Lokal-Gewerbvereinen, mit seinen damit zusammenhängenden zahlreichen Handwerker-, Sonntags- und Winterbauschulen [1]), bildete sich auch in unserer Stadt, auf dem Prinzipe der Selbsthülfe und nach dem Muster der von Schulze-Delitzsch zuerst in Deutschland gegründeten Genossenschaften, eine Handwerker-Vorschußkasse (Vorschußverein).

Assoziationen dieser Art halten wir für unsere Verhältnisse zweckentsprechend, während die durch manche neuen Gewerbe-Ordnungen hervorgerufenen, künstlich gebildeten Innungsverbände wenigstens bei uns nachhaltige und greifbare Erfolge nicht werden erzielen können.

In gleicher Weise bekunden auch die neu sich bildenden Handelsvereine das Bestreben, ihren Interessen bei den gesetzlichen Organen einen Gesammt-Ausdruck zu geben.

Auch in hiesiger Stadt wurde ein solcher gegründet, welcher unseren Platz nahe berührende Fragen in den Kreis seiner lebhaften Thätigkeit zog, und bei mehreren derselben uns Veranlassung gab, die Uebereinstimmung unserer Auffassung mit der seinigen bekannt werden zu sehen.

Stellung der Handelskammern, deren Dotirung.

Schon in unserem Jahresberichte für 1860 wiesen wir auf den immer bedeutender werdenden Wirkungskreis der Handelskammern hin. Besonders auch in unserem Großherzogthum erweiterte sich derselbe immer mehr, mit der Zunahme der Erkenntniß ihrer Bedeutung für das kommerzielle und handelspolitische Leben. Wie die Großherzogliche Staatsregierung vorerst ihr einziges unmittelbares Organ des Handels in ihnen findet, so konzentrirt sich in den Handelskammern auch die kompetente Interessenvertretung seiner einzelnen Träger.

Deshalb müssen wir auch eine bessere Dotirung dieser Institute für ihre unerläßlichen Ausgaben dringend verlangen; einerlei ob Solches auf dem Wege von staatlicherseits fixirten Etatsbewilligungen, oder durch Steuerumschlag auf alle Interessenten, wie z. B. in Preußen und Oesterreich, erreicht wird, obwohl uns der erstere Weg mehr der Stellung und allgemeinen Bedeutung der Handels- und Verkehrs-Interessen für den ganzen Staat angemessen erscheint.

Reorganisation der Großherzoglichen Handelskammern.

Ueber die Zweckmäßigkeit dieses Gegenstandes, insbesondere die Umänderung der Art der Zusammensetzung der Handelskammern, die Zahl ihrer Mitglieder und den Ergänzungsmodus derselben, haben wir Veranlassung gehabt, uns bei Großherzoglichem Ministerium des Innern auf diesfallsige Aufforderung, insoweit dies die hiesigen Verhältnisse betrifft, des Weiteren auszusprechen.

Schaffung einer Großherzoglichen Centralstelle für Handel.

Die innere Organisation der Vertretung des Handels wird sich übrigens erst durch Schaffung einer besonderen Stelle für Handel und Industrie innerhalb des Ministeriums des Innern vollziehen; eine derartige besondere Stelle kann allein die laufenden Arbeiten, welche auf diesen Gebieten sich immer mehr häufen, im Zusammenhange behandeln und ihren Erfordernissen wie Ergebnissen den richtigen Platz in der Verwaltung des Gesammt-Staatslebens anweisen.

Wir müssen erwarten, daß Großherzogliche Staatsregierung recht bald die geeigneten Schritte zur Errichtung dieser Stelle thue.

Kaufmännische Ausbildung.

Nicht eindringlich genug kann der auch von uns schon mehrfach ausgesprochene Satz wiederholt werden, daß der Kaufmann und Industrielle von heute vor Allem einer tiefgehenden allgemeinen Bildung zur Erfüllung seiner immer umfassenderen Berufspflichten bedarf.

Dazu dienen am besten tüchtige Gymnasien und deren längerer Besuch. Leicht und ohne große Mühen werden die scheinbaren Versäumnisse wieder eingeholt, welche der spätere Eintritt in den praktischen kaufmännischen Beruf etwa Anfangs mit sich führt, gewichtig und nachhaltig sind die Vortheile für den in Wissen und Charakterbildung vorgeschrittenen jungen Kaufmann.

Von diesem Grundsatze aus sind die neuerdings begründeten Handels-Akademien zu beurtheilen, wenn sie auch mehr oder minder eine exklusive Fachbildung begünstigen. Deren Weiterbildung wie ihre Benutzung wird um so eher als eine unabweisbare Pflicht des ganzen Kaufmannsstandes erscheinen, je intensiver die Erkenntniß sich Bahn bricht, daß der Kaufmann in allen Dingen selbstständig werden und sich zur Vertretung seiner Interessen auf allen Stufen des öffentlichen Lebens befähigt machen müsse.

Sehr treffend bemerkt in dieser Beziehung das Bremer Handelsblatt Nr. 617: Gegen die allgemeine Bildung der Kaufleute richten sich eine Reihe von Vorurtheilen. Zuerst, daß der Kaufmann zu seiner Ausbildung nichts mehr nöthig habe als die Routine; diese aber lerne man auf Schulen überhaupt nicht, und man lerne sie nie, wenn man nicht mit 15 Jahren in die Lehre eintrete. Da meint man ferner, die „höhere“ Bildung sei die Domaine des sogenannten Gelehrtenstandes; für den Kaufmann tauge der „Gelehrtenkram“ nicht. Die Universalität der Bildung sei für den Kaufmann gar nichts werth, der habe mit seinem Fache genug zu schaffen und müsse seinen Geist vor Allem darauf richten.

Alles Dieses ist aber nicht richtig. „Was uns Deutschen mit Recht

---

[1]) Eine eigentliche Gewerbestatistik haben wir in unserem Großherzogthum noch nicht, wenn auch werthvolle statistische Arbeiten über einzelne Zweige des inländischen Gewerbewesens öfter erschienen sind. Als Vorarbeit zur Gewerbestatistik „wurde ein Namensverzeichniß der sämmtlichen inländischen Gewerbtreibenden angefertigt und eine Zusammenstellung nach gleichartigen Gewerben gemacht.“ Im Jahre 1860 waren in der Provinz Starkenburg 19,746, in Oberhessen 20,917, und in Rheinhessen 16,111 Gewerbsteuerpflichtige, zusammen also 56,774 selbstständige Gewerbtreibende. Da mancher Gewerbtreibende gleichzeitig mehrere verschiedene Gewerbe betreibt, so stellt sich die Gesammtzahl der Gewerbe auf ca. 80,000.

als das Allernothwendigste erscheint, das können spezielle Fachschulen uns nicht geben; die Franzosen mögen ihre höchsten Ziele durch solche Anstalten erreichen zu können glauben. Wir wollen neben der Fachbildung eine universelle humanistische Ausbildung. — Es wäre unser dringendstes Anliegen, daß es allen höher strebenden Gewerbsleuten, und den Kaufleuten voran zum Bedürfniß würde, den ganzen Gymnasial-Kursus durchzumachen, und daß die Eltern ihre Söhne, welche dermaleinst einer höheren gewerblichen Bildung theilhaftig werden sollen, von dieser Pflicht nur ganz ausnahmsweise entbänden. Aber in Wirklichkeit ist man davon weit entfernt und läßt jene jungen Leute meist nur deshalb Latein und Griechisch treiben, — damit sie sich besser „in die Fremdwörter finden," welche in der Korrespondenz häufig bei Kaufleuten, leider häufiger als irgend sonst, vorkommen." Wir sind überzeugt, daß vielen jungen Leuten, welche nicht, oder etwa nur in jener höchst jämmerlichen Absicht klassische Vorstudien betrieben haben, über deren eingehenden weiteren Verfolgung ein ganz neues Licht und Leben aufgehen würde.

Statistik.

Die Großherzogliche Centralstelle für Landesstatistik setzt ununterbrochen ihre mühevollen Arbeiten fort und haben wir ihr schon manche übersichtliche schätzbare Zusammenstellung und sehr werthvolle vergleichende Arbeiten zu verdanken. So hoffen wir von ihr auch auf eine vollständige Handels- und Gewerbestatistik, Beides wichtige Größen für die Behandlung und Beurtheilung aller gewerblichen und handelspolitischen Anordnungen. Wir setzen dabei voraus, daß die Handel- und Gewerbtreibenden sich immer mehr der Vorurtheile entschlagen, als schadeten ihnen die etwa durch sie ertheilten, zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Mittheilungen über den Betrieb und Umfang ihrer Geschäfte.

Wie wenig solches der Fall ist, beweisen die Englischen Handels- und Gewerbeverhältnisse, welche stets nach den zahlreichsten Angaben unverhüllt dargestellt werden.

Bericht der K. K. Oesterreichischen Handelskammer in Graz für 1860, 1861 und 1862.

(Nach der Austria Nr. 45.)

Der uns vorliegende Hauptbericht der Handelskammer in Graz für die Jahre 1860, 1861 und 1862 giebt uns den Anlaß, nach verschiedenen Richtungen hin die Thätigkeit der benannten Korporation zu würdigen und ist von um so größerem Interesse, als darin auch schon die Wirkungen des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859 ersichtlich sind, durch welches die Gewerbefreiheit in Oesterreich eingeführt wurde. Bekanntlich hatte man in gewerblichen Kreisen mit großer Besorgniß der Aufhebung des Zunftzwanges entgegengesehen und eine maßlose, nicht nur die schon bestehenden Gewerbe, sondern am Ende auch sich selber zu Grunde richtende Konkurrenz erwartet, deren unausbleibliche Folge ein zahlreiches gewerbliches Proletariat sein sollte. Der Erfolg hat bewiesen, daß alle diese Befürchtungen grundlos waren, und die Grazer Handelskammer belegt dies für ihren Bezirk mit den entsprechenden statistischen Daten. Der Zuwachs von Gewerben vom 1. Mai 1860, wo die neue Gewerbe-Ordnung ins Leben trat, bis Ende 1862 betrug nur 2256, wovon 634 auf die Stadt Graz, 1622 auf das flache Land entfallen. Dieser Zuwachs vertheilt sich summarisch in folgender Weise: Bei den Fabriken in Graz 1, auf dem flachen Lande 12; bei den Handlungen in Graz 57, außer Graz 195; bei den Handelsgewerben in Graz 195, außer Graz 22; bei den Erzeugungsgewerben in Graz 381, auf dem flachen Lande 1393. Es bestanden zu Ende des vorigen Jahres im Grazer Handelskammer-Bezirke zusammen 29,638 besteuerte Gewerbe. Wir haben diese Statistik dem Handelskammer-Berichte entnommen, ohne jedoch für die dort gewählte Eintheilung der Gewerbe, obschon dieselbe eine altherkömmliche ist, einstehen zu wollen. Jedenfalls ist aber der nachgewiesene Zuwachs, nach welchem Schema man die Gewerbe auch immer reihen mag, kein außerordentlicher, wie dies auch die Kammer selber zugesteht. Ueberdies erkennt man bei den meisten jener Gewerbe, bei welchen sich eine starke Vermehrung ergab, das reelle Bedürfniß derselben, außer bei den Schankgewerben. Wir finden im Jahre 1862 um 820 Gastwirthe und Weinschänker mehr, als mit Ende 1859 (6415 gegen 5595). Allein die Vermehrung der Gast- und Kaffeehäuser ist allerorts — namentlich auch in Wien — eine sehr große gewesen, und es ist beim Zuwachse der Bevölkerung am Ende auch möglich, daß sie zum großen Theile ihre Rechnung finden. Sonst war der Zuwachs auch noch bedeutend bei den Eßwaarenhändlern (143), den Fleischern (133), den Bäckern (92), den Müllern (73) und den Kaffeeschänkern (59); wogegen andere Gewerbe einen nicht unbedeutenden Abfall zeigen.

Die oben ausgewiesenen 29,638 Unternehmungen zerfielen nach der von der Handelskammer angenommenen Eintheilung in: 113 Fabriken und fabrikmäßig betriebene Gewerbe, 661 Handlungen, 4040 zum Handel zählende Gewerbe und 24,824 Erzeugungsgewerbe.

Eines der mächtigsten Hülfsmittel der Industrie ist die Dampfmaschine. Aus der Zunahme der in Betrieb befindlichen Maschinen kann man daher auch mit Recht auf den Aufschwung des Gewerbfleißes schließen. Am Ende des Jahres 1859 waren im Grazer Handelskammer-Bezirke 68 Dampfmaschinen mit 1124 Pferdekraft in Thätigkeit, welche sich in den letztverflossenen drei Jahren um 28 Maschinen und 406½ Pferdekraft vermehrten, daher eine Zunahme von 41,2 pCt. bei den Maschinen und von 36,3 pCt. bei der Leistungsfähigkeit ergaben.

Im innigsten Zusammenhange mit dem Maschinenbetriebe steht die Steinkohlen-Produktion, welche einen nicht unbeträchtlichen Aufschwung nachweiset. Der Grubenmassenbesitz hat sich gegen das Jahr 1859 um 1,433,915 Wiener Klafter erhöht. Die Produktion hat sich, nachdem sie im Jahre 1860 gegen das Vorjahr zurückgeblieben war, in den folgenden Jahren sehr beträchtlich gesteigert, und zwar gegen 3,180,244 Ctr., in 1859 auf 3,994,815 Ctr. in 1861 und 4,984,845 Ctr. in 1862. Dieser Aufschwung ist dem größeren Theile nach den Bemühungen der Graz-Köflacher Eisenbahn, dann aber auch dem gesteigertem Bedarfe der Industrie zuzuschreiben. Diesem Aufschwunge der Produktion entsprechend betrug in den letztverflossenen drei Jahren die Zahl der beim Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter 2593, 2755 und 3680 und der Belang der Produktionswerthe loko Grube 386,554 Fl., 410,667 Fl. und 583 310 Fl.

Die Roheisenerzeugung ist im Grazer Kammerbezirke, ungeachtet dort 23 Bergbaue auf Eisenstein im Betriebe stehen, doch nur von geringem Belange und erreichte in den letzten drei Jahren nur einen Gesammtwerth von 131,167 Fl. — Die Hauptlagerstätten der Eisenerze befinden sich bekanntlich im nördlichen Theile Steiermarks, welcher zum Bezirke der Handels- und Gewerbekammer in Leoben gehört. Dagegen besitzt der Grazer Kammerbezirk bedeutende Raffinirwerke, welche deshalb mit ihrem Rohstoffbezuge auf den nördlichen Bergbaudistrikt angewiesen sind. Der Zustand dieser Werke hat sich seit dem Jahre 1859 bedeutend verschlimmert. Während von den damals bestandenen 23 Eisen- und Stahlhämmern, Puddling- und Walzwerken 4 außer Betrieb waren, sind in den letztverflossenen drei Jahren noch 7 solche Werke aufgelassen worden, so daß sich die Zahl derselben nahezu um die Hälfte vermindert hat. Als Ursache dieser betrübenden Erscheinung werden von der Kammer angegeben: Die massenhafte Einfuhr von Eisenschienen, Maschinen und Maschinenbestandtheilen unter den, den Eisenbahngesellschaften zugestandenen Zollbegünstigungen; die hohen Frachtsätze auf der südlichen Staatsbahn für Kohlen, Roheisen, Stabeisen, Zeugeisen, Bleche und Platten; die gestörten Rechtsverhältnisse in Ungarn und Kroatien, sowie der Umstand, daß an dem Hauptkonsumtionsplatze Wien das Steierische Eisen mit dem Böhmischen, Mährischen und Ungari-

schen nicht konkurriren kann. Auch das Werk zu Storé bei Cilli hätte schon seine Arbeit einstellen müssen, wenn es nicht von der K. K. Marineverwaltung die Bestellung der zum Baue der Panzerschiffe erforderlichen Platten erhalten hätte. Wir glauben, daß diese Ursachen nur zum Theile die Schuld an dem Rückgange der Eisenindustrie tragen. Die Einfuhr von Schienen und Maschinen zu dem Begünstigungszolle für Eisenbahnen hat eben in den letzten Jahren sehr abgenommen. Es scheint uns vielmehr, daß zwischen der Roheisenproduktion und den Raffinirwerken nicht das rechte Zusammenwirken besteht, ferner, daß der Eisenhandel nicht die erforderliche Entwickelung und Organisation besitzt, endlich, daß die Raffinirwerke noch theilweise in zu kleinem Maßstabe und mit zu geringer Kapitalskraft betrieben werden, um erfolgreich und lohnend arbeiten zu können, wie z. B. von den noch im Betriebe stehenden Raffinirwerken erst 5 auf den Steinkohlenbetrieb eingerichtet sind, während die übrigen noch mit Holzkohlen arbeiten. Auffallend ist hierbei, in den von der Handelskammer gelieferten Nachweisungen eine bedeutende Zunahme des Brennstoffverbrauches der Raffinirwerke bei gleichzeitiger Abnahme des Rohstoffverbrauches zu finden. Es werden nämlich als verbraucht nachgewiesen:

Im Jahre	Holzkohle Vord. Faß	Steinkohle Ctr.	Roheisen Ctr.	Grobeisen Ctr.	Rohstahl Ctr.
1860	306,000	752,080	210,478	32,990	15,320
1861	352,100	890,900	168,424	29,009	16,625
1862	368,120	868,500	165,289	24,794	2,665

Diese Erscheinung hätte jedenfalls, wenn die angeführten Zahlen nicht bezweifelt werden sollen, einer eingehenden Erläuterung bedurft.

Die Zahl der bei den Raffinirwerken beschäftigten Personen belief sich auf 1293, worunter 32 Beamte, 39 Aufseher, 998 zum Theile technisch gebildete Arbeiter und 224 Köhler und Holzschläger, welche einen Jahreslohn von 255,600 Fl. ö. W. bezogen haben. Die Erzeugung hat sich, nachdem sie im Jahre 1861 abgenommen hatte, im vorigen Jahre wieder nicht unbedeutend gesteigert. Sie bezifferte sich im Jahre:

1860 mit 1,831,700 Fl. ö. W.
1861 „ 1,760,800 „ „ und
1862 „ 2,154,500 „ „

Es dürfte demnach die von der Handelskammer beklagte Kalamität doch nur eine vorübergehende und der fernere Bestand der noch vorhandenen Raffinirwerke nun gesichert sein, da sie jetzt, wo ihre Zahl um nahezu die Hälfte abgenommen, um 16 pCt. mehr erzeugen. Freilich fehlt aber dabei die Vergleichsziffer für 1859 und die übrigen Jahre.

Was die weitere Verarbeitung des Eisens betrifft, so wird selbe im Grazer Kammerbezirke ebenfalls sehr schwunghaft betrieben, und zwar in 4 Großzeugschmieden (Produktionswerth in drei Jahren 86,000 Fl.), 39 Zeugschmieden als Kleingewerbe (Produktionswerth in drei Jahren 70- bis 80,000 Fl.), 71 Hackenschmieden, 1351 Grob- und Hufschmieden, 3 Drahtstiften- und Nietenfabriken, 122 Nagelschmieden, von 226 Schlossern, 3 Pfannenschmieden, 15 Feilhauern und 8 Sensenhämmern. Die Produktion der letzteren hat sich in den drei Jahren, welche der Bericht umfaßt, gehoben. Es wurden erzeugt:

in 1860 603,050 St. Sensen, Sicheln und Strohmesser
„ 1861 650,000 „ „ „ „ „ und
„ 1862 775,000 „ „ „ „ „

mit einem Gesammtwerthe von 938,000 Fl. Die Zahl der Sensenhämmer hat sich um 2 vermehrt.

Wir haben hier der Eisenindustrie eine umfassendere Besprechung gewidmet, weil sie ohne Zweifel die bedeutendste des Kammerbezirkes ist, namentlich wenn man die auch so erhebliche Maschinenfabrikation dazu rechnet. Ueberdies sind aber noch viele andere Produktionszweige in anständiger Weise vertreten und in erheblichem Aufschwunge begriffen. Ueberhaupt scheint es in der schönen Steiermark, trotz der noch häufig laut werdenden Klagen, mit den Bestrebungen zur Hebung der materiellen Interessen ganz tüchtig vorwärts zu gehen; ja selbst die Klagen und Wünsche, welche der uns vorliegende Handelskammerbericht mitunter registrirt, sind uns ein Beleg dafür, daß der Fortschritt nicht mehr aufzuhalten sei. Sobald sich eine so tüchtige Bevölkerung, wie die Steierische, einmal über gewisse Mängel und Gebrechen klar geworden, so sind sie eben schon halb beseitigt, und daß die Regierung hierzu gerne und energisch die Hand biete, dafür liegt eben auch in den von der Handelskammer formulirten Wünschen selber ein sprechender Beweis, indem viele derselben auf dem Programme der Staatsverwaltung stehen, oder, unter deren eifriger Theilnahme, bereits während der Drucklegung des Handelskammerberichtes realisirt wurden.

Handelsverhältnisse Perus im Jahre 1862.

(Nach dem Jahresberichte des Preuß. Konsulats zu Lima.)

Die Handelsverhältnisse Perus waren im Jahre 1862 ungünstig. Schon das Vorjahr konnte ein wenig erfreuliches genannt werden, allein im Vergleiche mit 1862 zeichnet es sich noch im Allgemeinen vortheilhaft aus, indem die Umsätze in 1861 viel bedeutender gewesen sind als seitdem. Namentlich während der eigentlichen Geschäftssaison, d. h. in den Monaten vom April bis November 1862 war eine komplette Stockung im Handel eingetreten, und die Umsätze sowohl im Innern des Landes wie nach der Küste hin blieben sehr limitirt.

Daß der Handel Perus seit den letzten beiden Jahren, anstatt sich zu heben, abnimmt, ist bei der Zerrüttung aller Verhältnisse, die sich mit jedem Tage in der ganzen Republik mehr und mehr fühlbar macht, ganz natürlich; es ist nur der Guano, der den Handel hier noch einigermaßen aufrecht erhält. Dieser Export-Artikel ist jedoch Eigenthum der Regierung, und mehr ein Verderb als ein Segen für das Land zu nennen, denn ohne diese reiche Hülfsquelle hätten die inneren Zustände nie zu einem solchen Grade der Dissolution, wie solche jetzt unter allen Klassen einheimisch ist, gelangen können. Die Moralität im Volke würde weniger gelitten haben, und das Verlangen, auf ungerechte Weise sich zu bereichern, hätte nicht so um sich greifen können, wie dies jetzt der Fall ist.

Der Geldmangel ist fühlbarer als je zuvor, und die Münzwirren sind noch bei Weitem nicht ihrer Lösung entgegengeführt. So lange letztere fortdauern und die Regierung nicht die Bolivianischen Münzen konvertirt, darf man auf eine Besserung nicht hoffen, denn bei der Unsicherheit in den Koursen ist es unmöglich, den Handel auf einer festen Basis zu begründen. So hielt sich z. B. Anfangs 1862 bis zum Mai der Kurs auf London auf 36½—37 P. pro Doll., später stellte er sich in Folge der Anleihe auf 42 P. pro Doll., so daß innerhalb eines Jahres eine Kursdifferenz von 5½ P. oder ca. 13¾ pCt. stattgefunden hat.

Den Normal-Kurs des hiesigen Landes muß man nach dem Werthe der geprägten Goldunzen feststellen, wobei die Unze zu 17 Doll. und nicht etwa zu 16 Doll. anzunehmen ist, denn das Gesetz, daß die Unzen zu 17 Doll. in Cirkulation zu bringen sind, existirt bereits seit dem Jahre 1828, und an diese Usance hat sich Jedermann gewöhnt. Demzufolge darf man hier auch nicht nach harten Silberthalern rechnen, sondern man muß nach Peruanischen Thalern mit einem Gewicht von 480 Gran $\frac{9}{10}$ fein kalkuliren, indem 17 dieser Thaler den Werth einer Unze ausmachen, wogegen die alten harten Dollars, welche nach dem Spanischen Gesetze 560 Gran Gewicht enthielten, mit 16 Dollars pro Unze auskommen. Wenn auch in der letzten Zeit bis zum Jahre 1852 noch harte Thaler in der hiesigen Münze geprägt wurden, so geschah solches für Rechnung der Bergwerksbesitzer, indem früher auf die Ausfuhr des Silbers ein Zoll von 9 Rs. pro Mark entrichtet werden mußte, nämlich 5 Rs. pro Mark an Ausfuhrzoll und 4 Rs. pro Mark an Münzgebühren. Aber selbst diese harten Thaler

hatten bereits ein verschiedenes Gewicht, nämlich 540 Gran, und im 1851 prägte man sogar zu 520 Gran, so daß seit mehreren Jahren kein festes Prinzip beim Prägen aufrecht erhalten worden ist. Hierbei ist noch zu bemerken, daß nach dem alten Spanischen Münzfuße eine geprägte Unze 15 Doll. an wirklichem Goldwerthe und 1 Doll. an Zusatz enthält; dies bringt den Werth einer geprägten Goldunze auf 16 Doll., somit werden aus einer Mark feinen Goldes inklusive des Kupferzusatzes $8\frac{1}{2}$ Unzen geprägt, eine geprägte Unze enthält mithin $\frac{15}{16}$ Theile feines Gold und $\frac{1}{16}$ Theil Kupfer. Dieses halbe Münzsystem ist auch jetzt noch in Kraft, nur mit dem Unterschiede, daß man der Unze, wie bereits erwähnt, seit dem Jahre 1828 noch eine Prämie von 1 Doll. zugegeben hat, diese also zu 17 Doll. gerechnet wird. Abrechnungen zufolge haben diese Goldunzen in London folgendes Resultat geliefert, wenn sie dort wieder eingeschmolzen werden: $43\frac{629}{1000}$ Pce. pro Dollar; und wenn sie geprägt nach dem Goldwerthe verkauft werden: $43\frac{3}{4}$ à $43\frac{7}{8}$ Pce. pro Dollar, so daß man den Normalkours des Landes, die Unze zu 17 Doll. gerechnet, zu $43\frac{1}{2}$ à $43\frac{3}{4}$ Pce. pro Dollar baar, was bei 60 Tage Sicht Tratten mit 44 Pce. auskommt, annehmen muß. Das Dekret, die Bolivianische Münze zu konvertiren und den Unterschied zu indemnisiren, ist bereits von zwei Regierungen erlassen und durch den Kongreß bestätigt worden, nämlich in den Jahren 1853 und 1857, leider ist aber bis jetzt nichts in dieser Sache geschehen. Augenblicklich beschäftigt sich die Regierung abermals mit dieser Konversion, und es wäre gerade eine passende Gelegenheit vorhanden, das Bolivignische Silbergeld auf seinen Normalwerth, nämlich 80 Pce. pro Dollar, zu bringen, da in der Münze 38,000 Mark Gold zum Prägen fertig liegen und man bereits mit dem Prägen begonnen hat. Nur ist zu befürchten, daß auch jetzt wieder nichts geschieht; man wird die Unzen prägen und vielleicht zu 18 Doll. 4 Rs. in Cirkulation bringen, was einen Cours von $41\frac{1}{2}$ Pce. geben würde, wenigstens ist dies die Absicht der Regierung. Nach ziemlich sicherem Kalkül darf man annehmen, daß in Peru von Bolivianischer Münze höchstens 8—10 Mill. Dollar zirkuliren, ja in Erwägung des Geldmangels ist nicht anzunehmen, daß mehr als 8 Mill. Dollars vorhanden sind, allein selbst angenommen, es zirkulirten 10 Mill. Dollars und die Regierung konvertirte diese Summe, so würde sie höchstens 2 Mill. Dollars verlieren; dagegen würde das Land von einer großen Last und manchen Gefahren befreit, welche leicht das Eigenthum entwerthen könnten. Andererseits würde sich auch durch solche Maßregel das Vertrauen heben und die fremden Kapitalien, die jetzt dem Lande sich entziehen, wieder zurückkehren.

Die Baumwollenkultur macht nur sehr langsame Fortschritte; es fehlt an Kapitalien und an Arbeitern, und wenn man auch vor zwölf Monaten besseren Resultaten entgegensah, so sind diese weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Der Export von Baumwolle beträgt in diesem Jahre 9800 Ctr., ungefähr ebensoviel wie im vorigen Jahre. Dagegen sind die Zuckerernten besser ausgefallen und der Export nach Chile ist größer gewesen. Die Reispreise sind enorm hoch; es scheint, daß die Ernten schlecht ausgefallen sind und in Folge dessen mußte abermals Reis von fremden Ländern nach Peru importirt werden; unter anderm wurden allein von Bremen 14,000 Ctr. verschifft, welche theils eingetroffen und theils noch unterwegs sind. Der Kongreß hat das Dekret erlassen, daß für die nächsten 18 Monate der Zoll auf Reis um 2 Doll. herabgesetzt werden soll. Dieses ist ebenfalls ein Beweis dafür, wie Alles hier vernachlässigt wird, denn es ist traurig, daß ein Land wie Peru, welches ca. 2 Mill. Einwohner zählt, von fremden Ländern eines seiner Hauptprodukte wie Reis importiren muß, weil die Produktion für den Konsum nicht ausreicht. Eigentlich müßte es Millionen Quintals exportiren, weil die ganze Küste von Pisko an bis nach Lambayeque hin einen für den Reisbau günstigen und fruchtbaren Boden besitzt. Ein Gleiches ist mit allen anderen Produkten, wie Cochenille, Wein, Schafwolle, Silber in Barren ꝛc., der Fall; das Wenige, was davon gewonnen wird, lohnt im Vergleich zu dem ungeheuren Flächenraume nicht der Mühe. Bei der geringen persönlichen Sicherheit, welche die Behörden gewähren, wagen Fremde es nicht, Land anzukaufen und zu kultiviren, denn sie laufen Gefahr, jeden Augenblick ihr Hab und Gut zu verlieren.

Die Ausfuhren von Salpeter sind in diesem Jahre sehr bedeutend gewesen, nämlich 1,629,016 Ctr.

Auch der Guano-Export ist in diesem Jahre größer gewesen als im Vorjahr, da an den Europäischen Märkten im Allgemeinen nur geringe Vorräthe vorhanden waren.

Was nun die Ausfuhren und die Einfuhren in diesem Jahre anbelangt, so übersteigen Letztere wie gewöhnlich die Ausfuhren und wenn nicht die Anleihe dazwischen gekommen wäre, so würden sämmtliche Häuser bei Anschaffung der Rimessen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben; die Kourse würden sich fest auf $36\frac{1}{2}$ Pce. gehalten haben oder man hätte mit der Exportation des Bolivianischen Silbergeldes fortgefahren, indem die Guano-Kontrahenten durch die früher geleisteten Vorschüsse bei der Regierung noch stark engagirt sind und in Folge dessen wenig trassiren. — Nach einer vom Finanzminister am 31. Oktober 1862 vorgelegten Bilanz schuldete die Regierung an die verschiedenen Guano-Kontrahenten

	10,227,381 Doll. $5\frac{1}{2}$ Rs.,
dazu die Anfangs November von den Guano-Kontrahenten in Deutschland für Prolongation des Kontraktes auf weitere 4 Jahre vereinnahmten	700,000 „ — „
also zusammen	10,927,381 Doll. $5\frac{1}{2}$ Rs.,

dagegen betragen die zu erwartenden Netto-Einnahmen aus dem Guanoverkaufe des Jahres 1863 ebenso viel, so daß für das Jahr 1863 schon über den größten Theil der Einnahmen verfügt worden ist.

Obgleich in Folge der hohen Baumwollenpreise in England die Zufuhren von Baumwollen-Manufakturwaaren sehr gering gewesen sind, so darf man dennoch nach ziemlich sicherem Kalkül die Importen auf 21,000,000 Doll. schätzen.

Die Ausfuhren dagegen bestanden in:

						Doll.
Salpeter	1,629,016	Ctr.	à	2	Doll.	3,258,032
Borax	26,000	„	„	4	„	104,000
Baumwolle	9,800	„	„	24	„	235,200
Alpaccawolle	5,000	„	„	50	„	250,000
Schafwolle	8,138	„	„	18	„	146,484
raffinirtem Zucker	7,600	„	„	9	„	68,400
Muscovade	60,000	„	„	5	„	300,000
Chacacazucker	16,000	„	„	3	„	48,000
Orchilla	900	„	„	6	„	5,400
Salz	75,800	„	„	3	Rs.	25,425
Cochenille	30,000	Pfd.	„	8	„	30,000
Ochsenhäuten	6,000	Stück	„	4	Doll.	24,000
Wein, Branntwein, Kupfererze, Cascarilla, Strohhüte und diversen anderen Artikeln						1,300,000
						5,794,941

In Bolivianischem Silbergelde wurden ferner nach Europa gesandt		848,648 Doll.	
sonstige fremde Münzen		270,000 „	
Silber in Barren vom Cerro de Pasco 745 Barren mit	201,500 Mark,		
von sonstigen Plätzen	68,120 „		
zusammen	269,620 Mark,		
zum Durchschnittspreise von 11 Doll. 4 Rs. gerechnet		3,100,630 „	
			4,219,278
			10,014,219

Guano.

In diesem Jahre wurden verkauft 304,662 Tons zum Durchschnittspreise von 40 Doll. pro Ton, nach dem Kours in 1862 mit 36¾—37 Pce. berechnet 12,186,480

22,200,699

abzüglich hier in Europa zu zahlende Zinsen und Amortisation auf die auswärtige Nationalschuld 3,800,000

bleiben für den Handel ca. 18,400,699

so daß das Resultat mehr oder weniger dasselbe war wie im vorigen Jahre, indem stets ein Defizit vorhanden ist. Bei den obwaltenden Verhältnissen ist es ein Glück für den Handel in diesem Lande, daß der Guano existirt, denn ohne diesen Exportartikel würde das Geschäft sich auf nichts reduziren. Für wie viele Jahre jedoch auf den Chincha-Inseln noch Guano vorhanden sein mag, darüber sind die Meinungen verschieden. Die Regierung sandte im Monat April 1862 eine Kommission nach den Inseln, um dieselben aufs Neue zu vermessen und die beiden kleinen Inseln anzubohren; wie es heißt, soll das Resultat günstig ausgefallen und noch für 20 Jahre Vorrath auf den Inseln vorhanden sein. Die Regierung hat jedoch nichts darüber publizirt und möchte somit nicht Alles so günstig sein, wie man sagt, da nach anderen Vermuthungen die Inseln höchstens noch für 8—9 Jahre Guano enthalten sollen.

Salpeter. Den statistischen Angaben zufolge betrug der Export von Iquique in 1862 1,629,016 Ctr.; diese wurden nach folgenden Märkten versandt:

Großbritannien	495,943	Ctr.,
Frankreich	397,458	„
Deutschland	34,902	„
Vereinigte Staaten	61,536	„
Chile	12,023	„
Spanien	17,949	„
Kalifornien	5,500	„
Kanal für Orders	603,705	„
zusammen	1,629,016	Ctr.

Es ist zu bewundern, daß bei dem enormen Exporthandel, welcher von Iquique aus betrieben wird, die Provinz Tarapacca nicht besser prosperirt, denn nach Callao ist Iquique durch den Export des Salpeters und Borax der Haupthafen und wichtiger als alle anderen südlichen Häfen, wie Arica und Islay.

Die Guanoverschiffungen des Jahres 1862 betrugen, wie schon angegeben, 304,662 Tons von 2240 Pfd. und vertheilen sich wie folgt:

nach Großbritannien	121,709	Tons,
„ den Vereinigten Staaten	12,470	„
„ Frankreich und Reunion	44,300	„
„ Deutschland, Holstein und den Ostseeprovinzen	27,644	„
„ Belgien	50,237	„
„ Holland	2,466	„
„ Italien	4,655	„
„ Spanien	20,771	„
„ Mauritius	13,590	„
„ den Französischen Kolonien	4,790	„
„ den Englischen Kolonien	1,630	„
„ China	460	„
zusammen	304,662	Tons,

so daß sich gegen die vorjährigen Verkäufe ein Unterschied von 72,146 Tons als weniger verkauft herausstellt. Dieser Unterschied rührt erstens von den wenigen in den Vereinigten Staaten effektuirten Verkäufen her, und zweitens fehlte es in Europa an Vorrath; in 1863 werden jedoch die Verkäufe desto bedeutender sein.

Die Guano-Ausfuhr von den Chincha-Inseln beläuft sich auf 283,630 Reg.-Tons und vertheilt sich auf die verschiedenen Märkte wie folgt:

		Reg.-Tons
durch die Compania Nacional:		
nach Großbritannien in 116 Schiffen		117,270
„ Barbadoes in 1 Schiff		1,298
Thomas La Chambre u. Comp.:		
nach Frankreich und Kolonien in 57 Schiffen	42,832 Tons,	
„ Mauritius in 17 Schiffen	9,944 „	
		52,776
Gescan Valdravellano u. Komp.:		
nach Belgien in 36 Schiffen	35,177 Tons,	
„ China in 1 Schiff	370 „	
		35,547
Canevaro Pardo y Baron:		
nach Holland in 6 Schiffen		6,085
E. Witt u. Schütte:		
nach Deutschland und den Ostseeprovinzen in 54 Schiffen		44,238
Lazaro Patrone:		
nach Italien in 3 Schiffen		3,261
Zaracondegui u. Komp.:		
nach Spanien in 27 Schiffen		23,155
verschifft in 318 Schiffen zusammen		283,630

Nach den Vereinigten Staaten ist in Folge des Bürgerkrieges in diesem Jahre kein Guano verschifft worden, im Gegentheil wurden von dort nach England ca. 40,000 Tons verladen, um die hohen Lager-Unkosten zu retten. Vorerwähnte 283,630 Reg.-Tons Guano wurden in folgenden Schiffen abgesandt:

Flagge:	Schiffe		Reg.-Tons
unter Englischer	112	mit	98,333
„ Amerikanischer	134	„	140,615
„ Französischer	33	„	21,537
„ Italienischer	5	„	2,912
„ Hamburgischer	13	„	8,992
„ Schwedischer	9	„	4,607
„ Preußischer	1	„	516
„ Bremischer	1	„	1,657
„ Mecklenburgischer	1	„	520
„ Russischer	2	„	860
„ Dänischer	2	„	875
„ Chilenischer	4	„	1,646
„ Belgischer	1	„	560
	318	mit	283,630

Schifffahrt.

Im Hafen von Callao sind während des Jahres 1862 angekommen:

Schiffe	Flagge		Reg.-Tons
277	Englische	mit	227,183
278	Vereinigte Staaten	„	277,294
91	Französische	„	55,402
85	Chilenische	„	20,322
12	Schwedische	„	5,168
31	Hamburgische	„	18,359
10	Spanische	„	4,152
18	Italienische	„	11,239
8	Bremische	„	6,874
9	Dänische	„	3,441
3	Preußische	„	1,182
2	Mecklenburgische	„	887
2	Norwegische	„	862

Schiffe	Flagge		Reg.-Tons
4	Russische	mit	1,608
4	Belgische	„	2,294
1	Equadorische	„	175
372	Peruanische	„	54,073
1207			690,515

Von Englischen Post-Dampfbooten kamen ein:

129	Dampfboote	mit	106,119
zus. 1336	Schiffe	„	796,634

Diese Schiffe brachten an Ladung:

283,000	Tons	Guano,
33,098	„	Steinkohlen,
10,861	„	Weizen,
436	„	Mehl,
16,633	„	Holz, wie Balken, Dielen und Planken,
6,773	„	Brennholz,
3,443	„	Eis,
45,176	„	Landesprodukte,
56,566	„	verschiedene Waaren,
455,986	Tons,	
340,648	„	in Ballast,
796,634	Tons.	

Von Callao sind in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1862 abgegangen:

Schiffe	Flagge		Reg.-Tons
264	Englische	mit	219,759
272	Vereinigte Staaten	„	273,963
87	Französische	„	62,805
74	Chilenische	„	6,255
31	Hamburgische	„	18,024
13	Schwedische	„	6,255
9	Spanische	„	3,959
17	Italienische	„	9,644
7	Bremische	„	6,633
8	Dänische	„	2,747
3	Preußische	„	1,182
2	Mecklenburgische	„	920
2	Norwegische	„	862
4	Russische	„	1,600
4	Belgische	„	2,280
1	Equadorische	mit	175
330	Peruanische	„	47,791
1128			664,862
128	Englische Post-Dampfboote	mit	110,261
zus. 1256	Schiffe	„	775,123

Diese Schiffe verließen den Hafen mit Ladung wie folgt:

266,749	Tons	Guano,
156	„	Weizen,
819	„	Holz,
680	„	Steinkohlen,
18,216	„	Landesprodukte,
43,060	„	diverse Waaren,
329,680	Tons	an Ladung,
445,443	„	an Ballast,
zus. 775,123	Tons.	

Finanzen.

Da das Budget für die Jahre 1863 und 1864 bis jetzt nicht geordnet ist, so lassen sich für den Augenblick die Einnahmen und Ausgaben nicht genau angeben. Wie bereits erwähnt, schuldete die Regierung im November an die verschiedenen Guano-Kontrahenten die Summe von 10,927,381 Doll. Aus der Anleihe hat die Regierung noch zu ihrer Disposition ungefähr .... 7,000,000 Doll.; die Zoll-Einnahmen und andere indirekte Steuern betragen .... 4,500,000 „ die Guano-Einnahmen ca. .... 10,000,000 „

	21,500,000 Doll.,
abzüglich die erhaltenen Vorschüsse	11,000,000 „
bleiben	10,500,000 Doll.,

über welche Summe die Regierung für das Jahr 1863 zu verfügen haben wird.

Dagegen kann man die Ausgaben auf 18,000,000 Doll. veranschlagen, und dazu kommen noch für die alten schwebenden Schulden der früheren Regierung ca. 1 Mill. Dollars, so daß sich stets ein Deficit von ca. 9½ Mill. Dollars herausstellen wird. Zur Deckung desselben wird sich die Regierung genöthigt sehen, von den Guano-Kontrahenten aufs Neue Vorschüsse aufzunehmen, oder, wenn sie diesen nicht erlangen kann, sich um eine zweite Anleihe bemühen. In Folge der effektuirten Anleihe ist die Nationalschuld abermals auf 32 Mill. Dollars gestiegen.

Die Zoll-Einnahmen aller Häfen Perus während der letzten fünf Jahre betrugen:

Bei den Zollämtern zu	1858 $	1859 $	1860 $	1861 $	1862 $	Total. $
Iquique	132,239	214,385	145,417	105,865	126,356	724,263
Arica	352,139	276,359	258,189	335,065	364,154	1,585,909
Islay	463,573	293,120	329,860	381,999	461,163	1,929,617
Callao	2,635,342	2,421,779	2,537,637	2,243,837	2,193,515	12,032,113
Huanchaco	51,933	55,888	84,561	74,307	30,161	296,851
San José	83,804	39,201	51,016	27,347	25,451	176,821
Payta	67,942	90,489	113,693	85,182	56,184	413,496
Total rund	3,736,974	3,391,224	3,520,380	3,253,605	3,256,987	17,159,173

Die Course waren am 31. Dezember: auf London 60 Tage Sicht 42 Pce.; Paris 60 Tage Sicht 4 Frs. 37½ Cent. pro Doll.; Silber in Barren 11. 22 fein 11 Doll. 2 Rs. pro Mark v. 8 Unzen.

Die Preise der Haupt-Landesprodukte sind: Baumwolle 24—25 Doll. pro Centner; Salpeter 2 Doll. pro Ctr.; raffinirte Zucker 18—20 Rs. pro Aroba; Muscovade 10—15 Rs. pro Aroba; Huanuco-Kaffee 40 Doll.

pro Centner; Schafwolle 16—18 Doll. pro Centner; Alpacca-Wolle 50 bis 54 Doll. pro Centner.

Die Frachten nach Europa nach dem Kanal für Orders: 3 Pfd. Strl. à 3 Pfd. Strl. 5 Sh. pro Ton, nach Frankreich 90—100 Frs. pro Ton, nach Hamburg direkt 3 Pfd. Sterl. 10 Sh. pro Ton.

Lima, 13. März 1863.

Mittheilungen.

Berlin, im November. In Folge mehrfacher Aufforderungen, betreffend die Ausstellung von Duplikaten statt vernichteter, verloren gegangener oder gestohlener Pfandbriefe und Koupons des Landschaftlichen Kredit-Vereins im Königreiche Polen ladet die General-Direktion dieses Kredit-Vereins in einer zu Warschau am 22. (10.) Oktober d. J. erlassenen Bekanntmachung alle Besitzer derartiger Werthpapiere ein, sich mit denselben binnen einem Jahre, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei der Generaldirektion zu melden; diejenigen Pfandbriefe und Koupons, welche in der erwähnten Zeit nicht angemeldet werden, sollen für null und nichtig erklärt, und an deren Stelle Duplikate ausgefertigt werden. Die Bekanntmachung selbst, sowie die Nummernliste der hier fraglichen Pfandbriefe und Koupons finden sich in Nr. 270 des Preußischen Staats-Anzeigers vom 18. November 1863 abgedruckt.

Memel, 16. November. Die gesammte Handelsthätigkeit Memels war im vorigen Monate von sehr geringem Umfange. Zu den mannigfachen Kalamitäten, unter denen unser Handel, in Bezug auf Verbindungswege, im Allgemeinen leidet, gesellt sich in diesem Jahre das theilweise Ausbleiben der Holzzufuhren, weshalb wir allen Grund zu der Befürchtung haben, daß die nächsten Monate noch stiller als gewöhnlich sein werden; wenigstens scheint der Oktober damit bereits den Anfang gemacht zu haben. Die Ueberzeugung, daß der Druck, welcher auf dem Handel dieses Ortes lastet, immer schwerer zu ertragen wird, die Gewißheit, daß eine Konkurrenz mit den anderen Ostseehäfen ohne Herstellung eines Schienenweges, der die Zufuhr und den Absatz von Produkten auch auf dem Landwege ermöglicht, endlich doch zur Unmöglichkeit wird, bringen immer mehr in alle Kreise der hiesigen Bevölkerung; man fühlt es, daß von irgend einer Seite Hülfe kommen muß und wünscht nur, daß sie kommt, bevor es zu spät ist. Dies Gefühl hat seinen Ausdruck in den Anstrengungen gefunden, welche man augenblicklich macht, um die Englische Gesellschaft der Insterburg-Tilsiter Bahn zu einer Fortsetzung jener Linie nach Memel zu veranlassen. Das hiesige Eisenbahn-Komité, aus Mitgliedern des Magistrats, der Kaufmannschaft ꝛc. bestehend, hat erneute Verhandlungen mit der gedachten Gesellschaft angeknüpft, als deren Resultat die unentgeltliche Hergabe des Terrains, sowie die Betheiligung der Stadt resp. des Kreises Memel mit einer Aktienzeichnung von 500,000 mindestens 250,000 Rthlr. von den Engländern gefordert wird. Diese Summe mag für andere Orte oder Gegenden nicht sehr bedeutend erscheinen, für einen relativ so kapitalsarmen Ort aber wie Memel und einen Kreis, dessen Gutsbesitzer nur in der Minderzahl die nöthigen Gelder besitzen, um das bei jedem Gute hiesiger Gegend noch vorhandene Unland zu kultiviren, ist sie nahezu unerschwinglich. Die Hergabe des Terrains würde bei dem nicht sehr hohen Werthe des Landes, welches die Bahnlinie durchschneidet, kein unübersteigliches Hinderniß bieten. Man hat in den letzten Tagen zu Aktienzeichnungen aufgefordert, dieselben dauern noch fort, haben jedoch bis heute nur etwa den dritten Theil der geforderten Summe ergeben. Indem auch wir die Ansicht theilen, daß Memel ohne Eisenbahn nicht hoffen kann, die bisherige Ausdehnung seines Handels zu behaupten, können wir nur wünschen, daß ein endlicher Erfolg dem so lange und tief gefühlten Bedürfniß abhelfe. Alle Vorzüge der geographischen Lage, sowie die Vortheile vorzüglicher Wasserwege genügen bei den Fortschritten der durch Eisenbahnen künstlich geschaffenen Verbindungen überhaupt nicht mehr, um den Konkurrenzen der damit versehenen Plätze zu begegnen, sie vermögen dies aber am allerwenigsten für einen Platz, welchen sechs Monat des Jahres hindurch lange Winter von allen binnenwärts gelegenen Bezugsquellen oder Absatzgebieten trennen. Das milde Wetter des Oktober begünstigte die Bestellung der Felder in ungewohnter Weise, wir hatten nur einigemale Nachtfröste, welche jedoch 4 Grad nicht überstiegen. Dagegen stürmte es viel und in einem sehr harten Wetter der letzten Woche des Oktober strandete bei Schwarzort (ca. 3 Meilen von Memel) das große zur hiesigen Rhederei gehörige Barkschiff „Bertha." Alle Versuche, das Schiff vom Strande abzubringen, wurden durch das Unwetter der nächstfolgenden Tage vereitelt, dasselbe ist vollständig wrack. Unsere Getreidezufuhr bestand nur in

15	Last Weizen	bez. mit	55—65 Sgr.,
224	„ Roggen	„	40—43 „
195	„ Gerste	„	28—36 „
75	„ Hafer	„	20—24 „
13	„ Erbsen	„	48—52 „

Die Preise ermäßigten sich für Roggen um 3 Sgr., Gerste 3 Sgr., Hafer 1 Sgr. pro Scheffel, das Geschäft in Cerealien war ziemlich beschränkt, sowie ohne bemerkenswerthes Interesse. Zur Verschiffung gelangten:

3	Ladungen	116	Last Roggen	nach	Holland,
5	„	245	„ „	„	Norwegen,
2	„	64	„ „	„	Dänemark,
1	„	76	„ „	„	Bremen,
1	„	95	„ Gerste	„	England,
3	„	160	„ „	„	Holland.

Von den übrigen Getreidegattungen wurde nichts versandt. Mit Leinsaat war es während des Oktobers bereits ziemlich lebhaft, die zugeführten 1096 Last fanden zum Preise von 55—90 Sgr. pro 104—115 Pfd. raschen Absatz. Das Produkt ist von schöner Qualität, auch das gewonnene Quantum ein großes. Wie empfindlich der Mangel einer Eisenbahn für Memel ist, sahen wir im vorigen Monate gerade bei Leinsaat recht deutlich, denn es mußten ansehnliche Englische Ordres auf Russische Waare unausgeführt bleiben, da man bei der vorgerückten Jahreszeit das Eintreffen der in Kowno einzukaufenden Partien nicht mehr mit Sicherheit erwarten konnte, während die Auftraggeber noch die Verladungen in diesem Jahre forderten. Die während des vorigen Monats in 4 Ladungen nach Dänemark verschifften 152 Last Schlagsaat bestanden in alter Waare, an der viel Geld verloren wird. Bei der ausnehmend guten Ernte von Leinsaat, welche in England resp. Holland gewonnen ist, wird die Verschiffung nach jenen Ländern voraussichtlich kleiner als gewöhnlich sein, augenblicklich ist für hiesige Qualitäten nur nach Dänemark und Schweden Absatz zu erzielen. Oelkuchen, wovon 3400 Ctr. zugeführt waren, mußten mit 58 bis 60 Sgr. pro Ctr. — 5 Sgr. billiger als im September — erlassen werden, da man bei dem beschränkten Bedarfe Englands dort ebenfalls mit geringeren Preisen vorlieb nehmen muß. Die Ausfuhr betrug 2480 Ctr. in einer Ladung nach England. Das Flachsgeschäft nimmt in diesem Jahre einen sehr interessanten Anfang. Leinengarne sind in England gefragter als je, der Begehr übersteigt bei weitem das Angebot und trotz einer erheblichen Steigerung der Preise vermögen die Fabriken nicht das Geforderte zu liefern. Der Vorrath von Rohmaterial in Schottland wird kaum bis zum Eintreffen des neuen Gewächses hinreichen, die Frage für Dundee ist so groß und die Preise so hoch, daß kleine ältere Partien, welche hier seit langer Zeit unverkäuflich waren, weil die Forderungen der Inhaber zu hoch waren, jetzt ohne Weiteres genommen werden. An unserem Platze ist das letzte derartige Lager in voriger Woche geräumt worden, wir haben gar keine Vorräthe mehr. Das neue Szameitk-Gewächs übertrifft in Menge und Schönheit alle früheren Jahre, wird jedoch vor dem Dezember kaum

an den Markt kommen, es sei denn, daß der hohe Preis die Bauern veranlaßt, ihre Waare früher als gewöhnlich anzubringen. Die Knappheit der Vorräthe Englands veranlaßt die dortigen Spinner schon jetzt um so mehr zu größeren dringenden Aufträgen, als sie ihrer Fabrikation bei dem enormen Begehr nach Leinen in der neuen Saison die größtmögliche Ausdehnung zu geben beabsichtigen. Man setzt demzufolge hier schon jetzt auf Kontrakte mit so hohen Preisen ein, daß eine, doch immerhin mögliche, rückgängige Konjunktur die empfindlichsten Verluste zur Folge haben muß. Ein solcher Rückschlag ist aber sehr wohl denkbar, da in England diesmal bedeutend mehr Flachs als je zuvor gebaut worden ist und sowohl jenes Land als auch Belgien resp. Holland große Ernten von schönster Qualität gemacht haben. Die ersten an den hiesigen Markt kommenden neuen Flachse werden aller Voraussicht nach brillant bezahlt werden, wir wünschten jedoch wohl, daß man, eben der hohen Preise halber, mit Einkäufen vorsichtig zu Werke ginge. Von Lumpen trafen im Oktober noch 8860 Ctr. ein, welche bei einem Preise von 145—148 Sgr. etwas weniger — 5 Sgr. — als früher bedangen. Die Verschiffung davon war etwas größer als die Zufuhr, indem 5 Ladungen — 9599 Ctr. — transito Waare nach England gingen, während 525 Ctr. inländische Waare für Stettin bestimmt waren. Das Holz-Einkaufsgeschäft ist für das gegenwärtige Jahr beinahe geschlossen, denn es ist keine Aussicht, daß noch jetzt Partien von irgend welcher Bedeutung Ruß erreichen, während alle bisher dort eingetroffenen Hölzer, für welche nicht geradezu übertriebene Preise gefordert wurden, Nehmer gefunden haben. Auch die Periode der Flößung ist wohl als geschlossen zu betrachten, wenigstens dürfte bei dem stürmischen Wetter und Angesichts der täglich zu erwartenden Fröste sich wohl schwerlich noch Jemand der Gefahr derartiger Beziehungen aussetzen. Wir finden von Rundholz ein genügendes Quantum auf den Plätzen, um die Mühlen während des ganzen Jahres beschäftigt zu sehen, so daß wenigstens für die zahlreiche, dadurch ihr Brod findende Klasse der Arbeiter eine Noth nicht zu befürchten ist. Dahingegen bleiben die Wassergärten schwach besetzt, denn die Balkenzufuhr ist nicht über die Hälfte des gewöhnlichen Quantums hinausgegangen. Obschon der Mai 1864 in den jetzt zurückgebliebenen Holzwaaren dem Handel ein reicheres Material für das nächste Jahr bieten wird, so fehlt dasselbe doch für jetzt gar sehr. Es werden auch jene, dann gerade in der Verschiffungsperiode eintreffenden Hölzer ohne Zweifel schnell zur Verladung kommen. Allgemein glaubt man zwar, daß die Abkunft von 1864 eine sehr große werden wird, doch machen die Juden bereits jetzt auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche ihnen in diesem Jahre aus dem für die sämmtlichen insurgirten Gouvernements gültigen Verbote der Russischen Regierung, „nach dem ersten Schneefall nicht mehr die Wälder zu betreten," erwachsen würde. Diese Maßregel, welche eine leichtere Aufspürung oder Verfolgung der Insurgenten im Winter zum Zwecke hat, würde, strickt ausgeführt, das Arbeiten der Hölzer im Winter ganz unmöglich machen, man glaubt jedoch, daß die Handhabung des Verbots entweder gar nicht, oder doch nur mit vielen Modifikationen erfolgen wird. Die Lage des Holzgeschäfts im Auslande ist eine gesunde. Trotz der vorgerückten Jahreszeit und gegenüber der Periode des alljährlich geringsten Bedarfes steigen die Preise sowohl in England als Holland, man geht somit dem Frühjahre voller Hoffnung entgegen. Im Holzgeschäft fanden während des vorigen Monats 41 Schiffe Beschäftigung, von denen 26 nach England, 1 nach Spanien, 1 nach Frankreich, 1 nach Holland, 1 nach Dänemark, 7 nach Bremen, 1 nach Hamburg und 3 nach Stettin bestimmt waren. Die verschifften Holzwaaren bestanden in 8386 Stück fichten Balken, 228 Stück fichten Mauerlatten, 37,777 Stück Sleeper, 6359 Stück halbe Sleeper, 26,562 Stück Planken, 82,167 Stück Dielen, 287 Faden Splitholz, 21,020 Stück Balken, 12,672 Stück fichten Stäben, 149 Stück eichen Balken, 174 Stück eichen Wagenschoß, 219 Schock eichen Klappholz, 1841 Schock eichen Stäben. Der Schiffsverkehr war in Folge anhaltender heftiger Winde nur mäßig, 82 Schiffe kamen in den Hafen, während 71 Fahrzeuge nach See gingen. Von den eingekommenen Schiffen hatten 33 Ballast, 3 Salz (34,052 Ctr.), 12 Heringe (8827 Tonnen), 10 Kohlen (64,413 Ctr.), 2 Mauersteine, 2 Kalksteine, 1 Dachpfannen und 19 Stückgüter ꝛc. Das Quantum der zugeführten Heringe überstieg den Begehr und es mußten namentlich Norweger mit 4 Rthlr. 15 Sgr. (15 Sgr. unter dem Septemberpreise) sehr billig abgegeben werden. Der Preis Englischer Heringe wurde dadurch ebenfalls auf 9 Rthlr. transito gedrückt, wobei die Inhaber nicht auf die Kosten kommen.

Tilsit, 17. November. Im verflossenen Monat Oktober hatte das Getreidegeschäft nicht die Lebhaftigkeit, welche es sonst um diese Zeit zu haben pflegt. Abladungen von Rußland kamen in der ersten Hälfte des Monates, flachen Wassers wegen, nur sehr wenig herunter, so daß Kähne von Kowno bis hier mitunter drei Wochen unterweges waren. Dabei fehlte die Kauflust und die Preise blieben flau. Das Marktgeschäft stellte sich etwas besser, wenngleich auch hier die Preise durchaus nicht anzogen. Bei ziemlich reichlicher Zufuhr zahlte man für Weizen 55 bis 65 Sgr., für Roggen 35 bis 40 Sgr., für Hafer 16 bis 20 Sgr., für Gerste 27 bis 30 Sgr., für Erbsen 40 bis 48 Sgr., für Kartoffeln 9 bis 12 Sgr. per Scheffel. Das Hauptgeschäft des verflossenen Monates war in Leinsaat, welches Produkt in diesem Jahre sowohl in Qualität als in Quantität recht gut fällt. Anfänglich erwartete man nur einen geringen Ertrag und legte bis 110 Sgr. pro Scheffel an. Späterhin trafen sehr starke Zufuhren ein, wodurch der Preis rasch auf 70 Sgr. gedrückt wurde. Das gesammelte Quantum schätzt man auf 1000 bis 1200 Last. In unseren Hafenstädten scheint man gleicher Ansicht gewesen zu sein, da man Anfangs auch hohe Preise bewilligte, aber bald davon abging und die Kauflust überhaupt so weit nachließ, daß die Russischen Abladungen unverkauft nach Königsberg und Memel gehen mußten. Unsere Oelmühlen haben etwa 200 Last Leinsaat gekauft; ihr Bedarf ist zwar viel größer, doch wollen sie bei dem flauen Stande ihrer Fabrikate sich nicht in große Unternehmungen einlassen. Es sind im Monate Oktober gekauft und verladen: nach Königsberg: 337 Last Leinsaat, 28 Last Roggen, 31 Last Gerste, und nach Memel: 419 Last Leinsaat, 40 Last Gerste, 10 Last Hafer, 110 Last Roggen, 14 Last Hanfsaat. Im Bestande verblieben: 110 Last Weizen, 60 Last Roggen, 220 Last Hafer, 50 Last Gerste, 700 Last Leinsaat. Die hiesigen Oelmühlen haben ihren Betrieb mit halber Kraft beibehalten. Für Leinkuchen zeigt sich gar kein Begehr, für Leinöl nur im gewöhnlichen Bedarfe der Provinz à 15 Rthlr. pro Ctr. ohne Faß. Rohes Rüböl gilt 13 Rthlr., raffinirtes 14 Rthlr. pro Ctr. bei geringer Kauflust. Rübkuchen werden in Folge der geringen Heuernte von der Umgegend à 53 Sgr. pr. Ctr. lebhaft gekauft. In Hanf und Flachs ist nichts umgegangen. Von letzterem kommt aus diesjähriger Produktion noch nichts an Markt. Das hiesige Holzgeschäft bleibt lebhaft für den Bedarf der Eisenbahn und des Ortes. Der Russische Grenzverkehr liegt sehr darnieder, mit Ausnahme von kurzen Waaren, welche steten Absatz finden. Aus diesem Grunde war auch der Ankauf Russischer Papierrubel nicht so lebhaft als früher, wenngleich der Bedarf den Kours auf 1 Rthlr. 1½ bis 1 Rthlr. 1⅚ Sgr. festhielt.

Danzig, 17. November. Im Getreidegeschäft unseres Orts konnte auch während des verflossenen Monats keine bessere Stimmung aufkommen, da die Berichte vom Auslande nach wie vor stille Märkte melden und überall eine gesegnete Ernte das Geschäft in die ruhigste Bahn leitet. Konsumenten dürfen keine Unterbrechung in Versorgung der Märkte befürchten und kaufen daher stets nur den allernächsten Bedarf. Von Spekulation ist gar nicht die Rede, denn trotz der gewichenen Preise hält man im tonangebenden England den gegenwärtigen Werth doch noch für theuer, weil die Anerbietungen aus dem Schwarzen Meere und aus Amerika unversieglich

zu fein scheinen. Wenn wir an unserem Markte hin und wieder anziehende Preise hatten, so ist der Grund dafür nicht in einer besseren Meinung fürs Geschäft zu suchen, sondern in dem Umstand, daß zur Komplettirung von Ladungen häufig etwas gebraucht wurde. Die Umsätze an der hiesigen Börse während des Monats Oktober bestanden aus 4800 Last Weizen zu 330 bis 450 Fl., 4100 Last Roggen zu 235 bis 276 Fl., 170 Last Gerste zu 210 bis 240 Fl., 80 Last weiße Erbsen zu 260 bis 300 Fl., 41 Last Rübsen zu 600 bis 615 Fl. An der Bahn wurden am Schlusse des Monats gezahlt: für Weizen 55 bis 73½ Sgr., für Roggen 42 bis 43½ Sgr., für Gerste, kleine 31 bis 35 Sgr., für Gerste, große 34 bis 41 Sgr., für Erbsen 48 bis 49 Sgr., für Hafer 25 bis 26 Sgr. Die hiesigen Lagerbestände von Getreide waren ultimo Oktober: 13,490 Last Weizen, 2020 Last Roggen, 580 Last Gerste, 70 Last Hafer, 780 Last Erbsen, 1390 Last Rübsen, 35 Last Leinsaat. Der Preis von Spiritus hob sich gegen Ende des Monats auf 14½ Rthlr. per 8000 pCt. Im Holzgeschäft trat keine Aenderung ein. Im Monat Oktober liefen in Neufahrwasser ein:

322 Segelschiffe
13 Dampfschiffe
335

dagegen gingen aus:

294 Segelschiffe
14 Dampfschiffe
308

Von den abgesegelten Schiffen hatten geladen: 111 Holz, 180 Getreide, 17 diverse Güter. Zugeführt wurden a. stromwärts: 3429 Last Weizen, davon 678 Last aus Polen, 2523 Last Roggen, davon 837 Last aus Polen, 283 Last Gerste, 46 Last Hafer, 174 Last Erbsen, 61 Last Rübsen, 47 Last Leinsaat, 49,204 Stück fichten Rundholz, 24,651 Stück fichtene Balken, 2238 Stück eichene Balken, 470 Schock Stäbe, 322 Schock Bandstöcke, 317 Last Planken, 132 Klafter Klobenholz; b. auf der Eisenbahn: 1667 Last Weizen, 550 Last Roggen, 533 Last Gerste, 29 Last Erbsen, 6 Last Rübsen, 6 Last Wicken.

Posen, 18. November. Der Monat Oktober ist ohne hervorragende Erscheinungen auf dem Gebiete des Handels- und Geldverkehrs verflossen. Nachdem das Einbringen der Kartoffeln stattgefunden hat, ist unsere diesjährige Ernte, welche auch in Betreff dieser letzten Frucht wie im Allgemeinen eine vorzügliche genannt werden kann, völlig beendigt. Die Bestellung der Wintersaaten ist unter günstigen Verhältnissen vor sich gegangen, aber man behauptet, daß die jungen Saaten in Folge der lange anhaltenden ungewöhnlich milden Witterung eigentlich zu weit vorgeschritten seien. Die Getreidezufuhren beliefen sich im vorigen Monate auf ungefähr 600 Wispel Weizen und 800 Wispel Roggen, wogegen per Eisenbahn nach Sachsen ein Abzug von 300 Wispel Roggen stattgefunden hat. Der ungefähre Bestand der hiesigen Läger betrug zu Ende des Monats etwa 800 Wispel Weizen und 1000 Wispel Roggen, bei einem Preisstande von 48 bis 60 Rthlr. für den Wispel Weizen und 30 bis 33 Rthlr. für den Wispel Roggen. Die im Anfange dieses Monats eingetretene Erhöhung des Lombard- und Diskonto-Zinsfußes hat hier weder überrascht, noch gestört; jeder Verständige sah voraus, daß die Preußische Bank, wenn auch nicht aus innerer Nothwendigkeit, so doch zur Abwehrung nachtheiliger Einflüsse von Außen, sich einer Erhöhung des Zinsfußes nicht werde entschlagen können, nachdem die Banken der anderen großen Geldmärkte damit in einer bedeutungsvollen Weise vorangegangen waren.

Breslau, 17. November. An der hiesigen Börse herrschte im Monat Oktober c. in allen Geschäftszweigen eine auffallende Stille. Die Spekulation ruhte ganz, was theils durch die politischen Verhältnisse, theils durch die sich bemerkbar machenden Geldverhältnisse an der Londoner und Pariser Börse hervorgerufen wurde. Diese Zustände wirkten auch nachtheilig auf die Fonds und Aktiengeschäfte, indem nicht nur die Kourse der sonst gewöhnlichen Spekulationspapiere, sondern auch der übrigen Effekten bemerkbar wichen, und nur gegen Schluß des Monats trat eine unbedeutende Steigerung der Kourse wegen der gewöhnlichen Regulirung einzelner Geschäfte zum Ultimo ein. Das Wollgeschäft verlief ebenfalls sehr ruhig, da auch hierin jede Spekulationslust fehlte. Die Vorräthe von Polnischen und Russischen Wollen sind bedeutend und die Preise unverändert geblieben. Am Getreidemarkte herrschte auch große Stille. Verladungen nach auswärts fanden fast gar nicht statt, da sowohl der niedrige Wasserstand der Oder große Schwierigkeiten bot, als auch die allgemein gute Ernte keinen Bedarf hervorrief. Die Preise sind daher bedeutend zurückgegangen, Weizen und Roggen 3 bis 4 Sgr., Gerste 1 bis 2 Sgr., Hafer 2 bis 3 Sgr. pro Scheffel. Spiritus ist gleichfalls im Preise gewichen und die Zufuhren davon sind nur gering. Das Kolonialwaaren-Geschäft war ohne jede Bewegung. Kaffee ist billiger geworden, und hofft man, daß die Preise noch mehr fallen werden. Der Umsatz beschränkte sich überhaupt nur auf den hiesigen Konsum. Dasselbe ist von Rüböl zu sagen, und da die Qualität des diesjährigen Rapses gut zu nennen ist, so sind auch die Preise dieses Artikels gewichen, zumal namentlich der Absatz nach Oesterreich ganz aufgehört hat. Eine gleiche Stille ist von dem Zink- und Eisengeschäft zu berichten.

Magdeburg, 15. November. Auch in dem verflossenen Monate entwickelte sich bei uns ein sehr reges und belangreiches Geschäft. Es zeigte sich anhaltender Geldbedarf, hervorgerufen nicht nur durch örtliche Verkehrsverhältnisse, unter Andern durch namhafte Umsätze in Zucker, sondern auch durch Rückwirkung des Geldstandes an anderen in- und ausländischen Bank- resp. Börsenplätzen, dessen Knappheit verschiedenen Ursachen zugeschrieben wird. Nach Silbergeld war ebenfalls wieder Nachfrage. Theils wurde es von hiesigen Handlungshäusern gegen Wechseldiskontirungen verlangt und war dem Vernehmen nach für fremde Banken — die Braunschweigsche und Hannoversche — bestimmt, theils von der hiesigen Privatbank, und endlich wurde es von verschiedenen Kaufleuten und Fabrikbesitzern sowohl gegen Wechselverkäufe, als auch Banknoten, mehrfach begehrt. In Zucker fand in der zweiten Hälfte des Monats ein lebhaftes Geschäft statt. Von Rohzucker wurden ca. 110,000 Ctr. verkauft. Einige tausend Zentner davon waren zum Export bestimmt. Auch raffinirte Zucker erfuhren in gedachter Zeit lebhaftere Nachfrage. Im sogenannten Produktenhandel herrschte durchschnittlich Regsamkeit. Unter anderen Artikeln erfuhr Chlorkalium zum Export nach England die langvermißte Nachfrage, wiewohl die erzielten Preise den Produzenten sehr geringen Nutzen gewährten. Sprit wurde in größen Quantitäten für Italien bestimmt, nach Hamburg verschifft. Dagegen verlief das Getreidegeschäft auch in diesem Monate sehr still und der sich allseitig zeigende Ueberfluß brachte die Preise fast aller Cerealien zum ferneren Welchen, ohne daß dadurch Lust zu Unternehmungen geweckt worden wäre; im Gegentheil ist die Spekulation durch die empfindlichen Verluste des anhaltenden Rückganges der Preise noch mehr entmuthigt worden. Die unter günstigen Witterungsverhältnissen erfolgte Bestellung der Wintersaaten läßt überdies wieder auf spätere günstige Erfolge hoffen.

Siegen, 10. November. Auf sämmtlichen Eisensteingruben herrscht fortdauernd eine anhaltende Thätigkeit; die Nachfrage nach Spatheisensteinerzen hat entschieden zugenommen und eine Preiserhöhung bewirkt. Ebenso haben sich für den Hochofenbetrieb die Verhältnisse gegen den Vormonat günstiger gestaltet, wozu das bedeutende Steigen der Roheisenpreise in England die Veranlassung gegeben hat. In Folge dessen ist wenigstens die Nachfrage nach Siegener Roheisen recht lebhaft geworden, die Hütten finden willige Abnehmer und erzielen für ihre Produktion gegen den Monat September eine Preiserhöhung von ungefähr fünf Prozent. In dem Metall-

handel sind die Umsätze von Kupfer und Hartblei recht bedeutend, und die dafür bezahlten Preise höher gewesen, dagegen war die Nachfrage nach Weichblei und Glätte sehr unwesentlich. Silber fand nur zu bedeutend gewichenen Preisen Abnehmer. Auch im Lederhandel haben sich die Verhältnisse nicht in dem Maße gebessert, wie man dies nach dem guten Verlaufe der letzten Leipziger Messe allgemein hoffte; der ganze Geschäftsgang ist ziemlich schleppend und die Nachfrage von geringer Bedeutung. Die augenblicklichen Fruchtpreise betragen für je hundert Pfund Weizen 3 Rthlr. 10 Sgr., Roggen 2 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., Gerste 2 Rthlr. 15 Sgr., Hafer 2 Rthlr. 5 Sgr., Kartoffeln 25 Sgr. Der Bankverkehr hat sich ungefähr in denselben Grenzen wie im Vormonate bewegt, zeigt aber gegen den entsprechenden Monat des vergangenen Jahres eine erhebliche Besserung.

Düsseldorf, 16. November. Im Kohlenbergbau und im Kohlenhandel haben die bereits früher erwähnten günstigeren Verhältnisse im Monat Oktober noch eine festere Gestaltung gewonnen, indem die ganze Förderung der an den Eisenbahnen gelegenen Zechen nicht allein einen leichten Absatz fand, sondern auch schon vielfach eine mäßige Preiserhöhung durchgesetzt werden konnte. Unter diesen Umständen wird von vielen Zechen eine verstärkte Förderung in Aussicht genommen, welcher sich jedoch jetzt als Hinderniß ein Mangel an Bergleuten entgegenstellen soll. Schon vor Jahren wurde von unterrichteten Leuten die Behauptung aufgestellt, daß, wenn sämmtliche in der Anlage begriffenen Kohlenbergwerke ausgebaut wären, es an qualifizirten Bergleuten zur vollen Ausbeutung derselben fehlen würde. Den Zeitpunkt der Fertigstellung aller Bergwerke haben wir jetzt noch nicht erreicht, indem noch viele größere Werke mit Vorrichtungsarbeiten beschäftigt sind, zum Theil gar nicht födern, zum Theil sich auf eine mäßige Förderung beschränken müssen, und wenn dennoch schon ein Mangel an Bergleuten sich fühlbar macht, so möchte später die erwähnte Behauptung sich vollkommen bewähren und dem Kohlenbergbau würden aus einem Arbeitermangel ernstliche Hemmnisse erwachsen, wenn nicht zeitig dagegen Vorkehrungen getroffen werden. Der Hochofenbetrieb war auch im Monat Oktober ein sehr lebhafter und wurde Roheisen viel begehrt und in einzelnen Gattungen etwas besser bezahlt. Bei den anhaltend steigenden Preisen in England und Schottland wird eine durchgreifende Preiserhöhung mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet. Nicht minder erfreulich war der Verkehr auf den Walzwerken, in den Maschinen- und Dampfkesselfabriken. Mit reichlichen Aufträgen versehen, halten diese Industriezweige den Zeitpunkt nicht mehr für fern, wo es ihnen gelingen wird, bessere Preise als bisher für ihre Fabrikate zu erzielen. Daß die Periode eines sogenannten gewinnlosen Arbeitens schon jetzt überwunden ist, möchte aus den jährlichen Geschäftsberichten diesfälliger Aktiengesellschaften zu entnehmen sein. Die vorzüglichen Eigenschaften des Gußstahls gestatten dessen Verwendung zu technischen Zwecken immer vielseitiger und die Ausdehnung der Kruppschen Fabrik geht hiermit nicht allein Hand in Hand, sondern kommt in den meisten Fällen dem Bedürfniß zuvor und hat dadurch schon jetzt eine Ausdehnung und Bedeutung erlangt, mit welcher wenige industrielle Etablissements rivalisiren können. Unsere Drahtstift- und Schraubenfabriken, welche schwunghaft betrieben wurden, konnten ihre Waaren leicht und zu lohnenden Preisen absetzen. Die mit dem Hochofen- und dem Puddlingswerkbetriebe eng in Verbindung stehende Fabrikation von feuerfesten Steinen erfreute sich normaler Zustände. Bei der noch überall regen Bauthätigkeit war der Verkehr auf den Dampfschneidemühlen ein sehr lebhafter und fanden ansehnliche Umsätze in Ziegeln und anderen Baumaterialien statt. Die Düsseldorfer Eisenbahnwagenfabrik war vollauf beschäftigt und scheint einer immer gedeihlicheren Entwickelung entgegen zu gehen. Der Betrieb unserer Tuchfabriken war auch im Monat Oktober zufriedenstellend, der Export nach Nordamerika nicht unbedeutend und würde ohne Zweifel bei dem starken Begehr nach Waaren in den Hauptplätzen des gedachten Landes noch größer sein, wenn die fortwährend schwankenden Kourse der Wechsel und des Goldes das Geschäft nicht zu unsicher machten. Die Verhältnisse unserer Baumwollen-Industrie haben sich überwiegend verschlechtert, denn, wenn auch noch einzelne Spinnereien, Webereien und Druckereien, begünstigt durch frühere Einkäufe des Rohstoffes und der Halbfabrikate, sowie durch einzelne Absatzquellen, mit mehr oder geringerem Nutzen fortarbeiten, so fristet doch die Mehrzahl ein kümmerliches Dasein, und verschiedene Fabrikanten haben es unter diesen Umständen schon vorgezogen, ihre Etablissements ganz zu schließen, oder sich einem anderen Artikel zuzuwenden. Mit unverminderten Kräften wurde die Tabaks- und Cigarrenfabrikation betrieben und scheint die Beschaffung von besserem Rohmaterial nicht mehr so schwierig zu sein als vor einiger Zeit. Im Kolonialwaarenhandel haben nur Umsätze für den Konsum zu hohen Preisen stattgefunden. Geld war im Monat Oktober sehr begehrt und gehörten Diskontirungen unter dem Bankzinsfuß zu den seltensten Ausnahmefällen. Im Getreidehandel fanden nur mäßige Umsätze für den Konsum zu unveränderten Preisen statt, doch wird ein ferneres Weichen derselben eher erwartet als ein Steigen, zu welcher Annahme die unter den günstigsten Verhältnissen bewirkte Bestellung der Felder mit Wintersaat beiträgt.

Krefeld, 9. November. Die Thätigkeit der hiesigen Seidenwaarenfabriken hat im verflossenen Monat wiederum nachgelassen, so daß dieselben gegenwärtig im Allgemeinen nur sehr mäßig beschäftigt sind. Den Anfangs günstigen Nachrichten über die Herbstsaison in New-York sind ungünstigere gefolgt, indem durch das Steigen der Gold- und Wechselkourse das Geschäft wesentlich gedrückt worden ist. Die Preise der Rohseide, namentlich der Europäischen, sind in Folge der guten Ernte und des mäßigen Bedarfs gewichen. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden 64,708 Pfd. konditionirt. In dem Gange der Geschäfte in Gladbach und Umgegend hat sich im vorigen Monat nichts Wesentliches zugetragen. Der starke Aufschlag der Baumwolle dauerte fort; die Spinner wurden dadurch veranlaßt, auch ihrerseits die Garnpreise zu erhöhen. Indessen selbst zu den erhöhten Preisen finden sie willige Käufer, da es den Fabrikanten an Vorräthen fehlt und auf der letzten Leipziger Messe gute Preise von ihnen erzielt worden sind. Unter den bestehenden Verhältnissen wird nur für den täglichen Bedarf gearbeitet und Niemand läßt sich auf längere Lieferungsverträge ein. Die Getreidepreise sind bei sehr mäßigem Umsatz wieder ein wenig gewichen. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt: für Weizen pro 200 Pfd. 5 Rthlr. 25 Sgr., für Roggen, hiesigen, pro 200 Pfd. 4 Rthlr. $17\frac{1}{2}$ Sgr., für Gerste, hiesige, pro 200 Pfd. 4 Rthlr. 15 Sgr., für Hafer pro 200 Pfd. 3 Rthlr. 20 Sgr., für Kartoffeln pro 100 Pfd. 16 Sgr. Für die Bestellung der Wintersaaten war die Witterung im vorigen Monat recht günstig.

Aachen, 16. November. Auch während des verflossenen Monats haben sich sämmtliche industrielle Etablissements in befriedigender Lage befunden. Spinner, Weber und Fertigmacher in den verschiedenen Zweigen von wollenen Stoffen haben so viel Beschäftigung, daß sie die ihnen zugehenden Aufträge nur nach und nach effektuiren können, wodurch denn auch die damit zusammenhängenden Fabrikationen von Maschinen und Kratzen belebt sind. Ein Gleiches gilt von den Cigarren- und Nadelfabriken, die immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Exporteure greifen zur Ausführung ihrer Handelsoperationen vielfach auf die Tuch- und sonstigen Wollenstofffabrikanten der östlichen Provinzen zurück und der ganze Handwerkerstand hat hierorts vollen Verdienst, so daß die große Anzahl von Arbeitern, unterstützt durch die — Dank einer guten Ernte der nothwendigsten Lebensbedürfnisse — etwas billiger gestellten Preise derselben, ein auskömmliches Leben hat. In dem Bergbau- und Hüttenbetrieb ist ebenfalls eine erfreuliche Besserung bemerkbar. Die Förderung der Kohlengruben, woran der Regierungsbezirk so reichhaltig ist, hat überall einen Zuwachs erhalten, begründet auf einen Stand haltenden Abzug. Die Eisensteinförderung ist gestiegen, ebenso diejenige von Blei- und Zinkerzen und die wichtigen Produktionen von Schmelzerzen. In den Revieren der Eifel

läßt sich eine Verbesserung der Verhältnisse, besonders der Eisen-Industrie erst nach Vollendung der Eisenbahnstrecke Düren-Call erwarten.

Stockholm, 9. November. Eine Anzahl angesehener Kaufleute in Stockholm, Gothenburg, Christiania und Kopenhagen hat in Verbindung mit bekannten Firmen in London, Paris und Amsterdam eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von vorläufig 15 Millionen Riksdaler R. M. gegründet, das aber voraussichtlich binnen kurzer Zeit erhöht werden wird. Der Zweck dieser Gesellschaft ist, fremde Kapitalien in die an Kapitalien arme und unentwickelte nordische Halbinsel zu ziehen, um dadurch die Ausbeute der in so reichem Maaße vorhandenen Bodenquellen besonders durch direkte Vorschüsse an die respektiven Unternehmer zu erleichtern, denn nicht nur fehlt es hier zu Lande an Kapitalien überhaupt, sondern die schwerfällige Einrichtung der hier jetzt bestehenden ständischen Geldinstitute (der Bank und des Riksgeldkomtoirs), die zu verschiedenen Zeiten im Jahre ihre Einzahlungen entgegennehmen, bewirken, daß Millionen jährlich unproduktiv liegen bleiben. Ein anderer Zweck dieser Gesellschaft ist, den Geldverkehr hier überhaupt dadurch zu heben, daß in Zukunft nunmehr Wechsel direkt auf die Europäischen Hauptmärkte gezogen werden können, was bisher meist nur durch Vermittelung von Hamburg geschah und wodurch stets ein Verlust an Geld und Zeit bewirkt wurde. Ein Hauptgewicht wird aber hier auf den Umstand gelegt, daß die Gesellschaft ihren Sitz in Gothenburg haben soll und dadurch der Aufsicht der in dieser Hinsicht strengen Schwedischen Gesetzgebung unterworfen ist. Letzterem Umstande ist es besonders zuzuschreiben, daß die Gründung dieses Kreditinstituts hier allgemein mit großem Vertrauen und Beifall aufgenommen wird. Die Statuten, sowie die weiteren Bedingungen desselben sind noch nicht bekannt geworden und sollen noch der Kgl. Sanktion vorliegen. Kurz nach Gründung dieser „skandinavischen Kreditgesellschaft“ wurde zu London ein Geldinstitut unter dem Namen »the English and Swedish Bank« gegründet. Wenn nun auch in dem Prospekt dieses Geldunternehmens angeführt wird, daß die in den letzten 10 Jahren so bedeutend entwickelten Schwedischen Industrie- und Handelsverhältnisse Veranlassung gegeben haben, daß in Stockholm, Gothenburg und in andern, noch zu bestimmenden Orten Schwedens Filiale dieser Gesellschaft errichtet werden sollen, so steht die Gründung dieser Bank an Wichtigkeit für Schweden doch bedeutend hinter der obengenannten zurück. Während jene den Charakter eines Crédit mobilier an sich trägt und ihre Thätigkeit hauptsächlich zu Gunsten der Schwedischen Handels- und Industrieverhältnisse angewandt werden soll, ist die English-Swedish Bank ein Geldinstitut, wie es deren viele besonders in England giebt und das nur dadurch von Interesse für Schweden ist, daß durch die Einrichtung von Filialen hier zu Lande ebenfalls eine Verkehrserleichterung der hiesigen Handelsverhältnisse geschaffen wird, die, da der Hauptexport Schwedens nach England geht, für ersteres stets von Wichtigkeit sein muß. Der spezifisch Englische Charakter dieser Bank zeigt sich auch schon darin, daß die größte Anzahl der Aktien (man sagt bis jetzt 90,000) in England gezeichnet, während hierher aus Rücksicht für einzelne Personen nur 2,200 gelangt sind. Ferner, daß der Sitz dieser Gesellschaft in London ist, von einer Kontrolle Seitens der Schwedischen Regierung also nicht die Rede sein kann. Letzterer Umstand hat bewirkt, daß die Einrichtung dieser Bank nicht die Aufnahme hier gefunden hat, welche man hätte erwarten können, wenn man die bedeutenden Mittel erwägt, die derselben zu Gebote stehen und die zu Gunsten des Schwedischen Handels zur Verwendung gebracht werden können. Man fürchtet auch, daß eine Betheiligung an dieser Bank eher dazu beitragen möchte, die Schwedischen Kapitalien nach England, als die Englischen nach Schweden zu führen. Aehnlich der English Swedish Bank ist eine andre kürzlich in London gegründete, die »London, Hamburg etc. Continental Exchange Bank«. Ihr Sitz ist in London. Filialkomtoire sollen in Paris, Amsterdam, Hamburg, Gothenburg und Stockholm errichtet werden. Ihr Kapital ist eine Million Pfund Sterling. Ihre Wirksamkeit besteht in Wechsel- und Bankgeschäften jeglicher Art. Bis jetzt scheint jedoch diese Bank, obwohl ihre Thätigkeit in London bereits den 22. Oktober d. J. begonnen hat und ihre Aktien schon 1½ Prozent über Pari stehen, hier noch nicht viel Theilnahme gefunden zu haben. In Bezug auf die so engen, ja fast ausschließlichen Verbindungen des hiesigen Handels mit der Deutschen Handelswelt dürfte durch die drei genannten Kreditinstitute kaum eine Veränderung hervorgebracht werden, da, abgesehen davon, daß die auf langjähriges Vertrauen begründete Gewohnheit bei Handelsverhältnissen stets von großer Bedeutung ist, letztere hier auch auf zu natürlichen Basen beruhen, als daß sie allein durch die Gewährung jener neuen Hülfsmittel eine Störung erleiden könnten.

Santiago, im September. Ein Dekret der Chilenischen Regierung vom 9. September d. J. verordnet, daß der Hafen von Lebu in der Provinz Aranco dem Handel geöffnet sein soll. Die Zollabfertigung wird Seitens des Zollamts zu Talcahuano erfolgen.

Literatur.

Durchstich der Holsteinschen Landenge zwischen Ostsee und Nordsee. Mit einer Karte. Schleswig. Dr. Heibergs Buchhandlung.

Die Frage einer Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee ist schon wiederholt erörtert worden. Der Verfasser der vorliegenden Schrift bespricht dieselbe in anregender Weise und begründet die Nothwendigkeit eines großen Schifffahrtskanals durch die Holsteinsche Landenge hauptsächlich durch den Hinweis auf die ungeheueren Verluste, welche der Handelsverkehr aller Nationen jährlich wiederkehrend durch das Verunglücken von Schiffen an der Cimbrischen Halbinsel erleidet. Statt des bisher einzigen maritimen Weges um das Kap Skagen herum wird ein zwölf Meilen langer Kanal zwischen der Neustädter Bucht und der Elbmündung, zu dessen beiden Seiten Eisenbahnen angelegt sind, deren Lokomotiven die Schiffe ziehen sollen, in Aussicht genommen. Die Anlagekosten sind auf 68 Mill. Mark Banko, und die Einnahmen auf 5 Mill. Mark Banko veranschlagt, so daß nach Abzug der Betriebs- und Unterhaltungskosten mit 600,000 Mark Banko noch 4,400,000 Mark Banko zur Verzinsung des Anlagekapitals von 68 Millionen oder eine Dividende von 6½ pCt. verbleiben würde. Es erscheint wünschenswerth, daß den sachkundigen Ausführungen des Verfassers die verdiente Aufmerksamkeit allgemein geschenkt werde.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 65 und 66 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 50. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **11. Dezember 1863.**

Handel und Schifffahrt von Marseille im Jahre 1862.

(Nach dem Jahresbericht der dortigen Handelskammer.)

I.

Trotz der Fortdauer des Krieges in Amerika und der durch die Angelegenheiten Italiens und die Orientalische Frage hervorgerufenen Ungewißheit hat der Handel Marseilles in seiner Gesammtheit während 1862 nicht gelitten; derselbe hat sich vielmehr in dem verflossenen Jahre in einer recht günstigen Lage behauptet. Dieses Resultat muß vor Allem dem Umstand zugeschrieben werden, daß nach Aufhebung der gleitenden Skala Frankreich sich mit dem für den Verbrauch erforderten Getreide rasch versorgen konnte; der beträchtliche Ausfall der Ernte von 1861 wurde in überraschender Weise gedeckt. Schon ist es möglich, in zwei wichtigen Beziehungen die Wohlthaten der neuen Handelspolitik Frankreichs zu würdigen. Des Nothstandes im Jahre 1861 geschah bereits Erwähnung, allein noch eine andere nicht weniger bemerkenswerthe Thatsache ist besonders hervorzuheben, da sie den schlagendsten Nachweis für die umsichtigen Maßregeln der Kaiserlichen Regierung gewährt. Im Verfolg des mit England abgeschlossenen Handelsvertrages hat nämlich der so wichtige Industriezweig des Inlandes: die Lyoner Fabrikation, die unter dem Einfluß der Amerikanischen Wirren schwer litt, in glücklicher Ausgleichung ihre Werkstätten einen großen Theil der früheren Thätigkeit wieder aufnehmen sehen. Da dergleichen Vortheile jetzt schon errungen sind, so ist wohl anzunehmen, daß an dem Tage, an welchem der Krieg in Amerika sein Ende findet, der Handel Marseilles unter der Einwirkung der neuen in Frankreich herrschenden freisinnigen Gesetze einen beträchtlichen Aufschwung nehmen wird. Leider sind neben diesen befriedigenden Ergebnissen und wohlbegründeten Hoffnungen erhebliche Verluste zu erwähnen, welche einer der wichtigsten Zweige des Französischen Handels: das Zuckergeschäft erleidet. Marseille hat einen bedeutenden Antheil an den gleichzeitig die Rheder und die Importeurs dieses Artikels treffenden Verlusten. Eine der Ursachen für die Preisminderung des Zuckers beruht ohne Zweifel in der übertriebenen Produktion sowohl der Kolonien als des Europäischen Kontinents, allein es entsteht die Frage, ob die gegenwärtige traurige Lage der Dinge nicht in einem gewissen Maße der Unbeständigkeit der diesseitigen Gesetzgebung über diesen Gegenstand zuzuschreiben ist. Das Gesetz vom Juni 1860 hat der Produktion im Innern und dem auswärtigen Handel Frankreichs in der Absicht, im Ueberfluß Fürsorge für den Verbrauch zu treffen, eine große Aufmunterung gewährt; allein dasselbe war kaum in Kraft getreten, als die Zölle erhöht wurden, und neue Aenderungen in der Gesetzgebung drohten. Es bleibt zu hoffen, daß die vor dem obersten Handelsrath stattfindenden Erörterungen, zu denen die Betheiligten zugezogen sind, die Aufrechterhaltung des bestehenden Gesetzes herbeiführen werden, und daß aus dieser heilsamen Rückkehr zu festen Verhältnissen eine Sicherheit entstehen wird, welche unserem Handel unerläßlich ist, wenn derselbe in der neuen Kampagne von 1863 seine Operationen aufnehmen soll.

Die Amerikanischen Wirren haben in den Küstenländern des Mittelländischen Meeres die Baumwollen-Pflanzungen lebhaft befördert. Die Produktion Macedoniens, Anatoliens, Caramaniens, Syriens und Egyptens ist beträchtlich gewachsen und dürfte in noch ungeahnteten Verhältnissen zunehmen. Das Klima dieser Länder, die mit der Kultur des gedachten werthvollen Spinnstoffes vertraut sind, der Ueberfluß an Land trefflichster Qualität, das sich zu Rieselungen eignet

— alles dies gestattet, den dortigen Pflanzern, die überdies durch die in Europa gezahlten hohen Preise angelockt werden, ihrer Produktion eine große Ausdehnung zu geben. Die in Algerien in dieser Beziehung gemachten Fortschritte sind trotz der von der Regierung überreichlich gewährten Aufmunterung nur langsam. Andere Französische Kolonien könnten sich wohl ebenfalls der Baumwollenproduktion mit Erfolg zuwenden, namentlich scheint der Senegal mit seinem herrlichen Strom und heißem Klima die besondere Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung zu verdienen. Wie dem auch sei, in kurzer Frist muß das Mittelmeer unseren Spinnereien sehr beträchtliche Zubußen gewähren, die für unsere Industrie werthvolle Hülfsquellen sein werden. Hervorzuheben ist jedoch, daß der Mehrbetrag des Werthes der Levantinischen Baumwolle mit Silber gezahlt werden muß, während für Amerikanische Baumwolle Erzeugnisse unseres Gewerbebetriebes remittirt wurden.

Im Jahre 1862 ist eine für die Entwicklung der diesseitigen Beziehungen nach dem fernen Orient äußerst wichtige Dampfbootlinie eröffnet worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese neuen Verbindungen zum großen Gewinn für Marseille und für die Lyoneser Fabriken der Seideneinfuhr einen lebhaften Aufschwung geben werden. Daß die gedachte bedeutende Unternehmung reussirt, scheint sicher; schon hat man ebensowohl im Auslande, wie in Frankreich die seit ihrem Entstehen gewonnenen Resultate schätzen gelernt, und man muß es der Kaiserlichen Regierung danken, daß sie diese große Idee gefaßt, und die Ausführung derselben einer an Erfolg gewöhnten Gesellschaft anvertraut hat.

Die Nichtausführung des Gesetzes, wodurch dem Marseiller Hafen eine allmonatliche Verbindung mit Brasilien zugestanden war, ist bedauerlich, und es bleibt zu hoffen, daß die in dieser Beziehung geltend gemachten Reklamationen schließlich Gehör finden werden. Das allgemeine Interesse des Landes erheischt die Konzentrirung des transatlantischen Postverkehrs des Mittelmeeres in einem Französischen Hafen, denn die Stadt, wo derselbe zur Fixirung gelangt, wird der große Mittelpunkt, von dem aus die Waaren des Mittelländischen Meeres gegen die Amerikanischen umgesetzt werden. Dieser Hauptgesichtspunkt verdient die Aufmerksamkeit der höchsten Behörden und man giebt sich gern dem Glauben hin, daß Marseille, d. h. dem Handel Frankreichs, bald in dieser wichtigen Beziehung eine günstige, in ihren Folgen gleichermaßen für die Politik, wie für die kommerziellen Interessen Glück verheißende Entscheidung zu Theil werden wird.

Auch von der Enquête über die Handelsmarine verspricht man sich die gewünschten Resultate. Seit nunmehr schon zwei Jahren ist die Handelsflotte des früher genossenen Schutzes zum größten Theil verlustig gegangen; es dürfte an der Zeit sein, die Schifffahrt durch die Gesetzgebung in einen normalen Zustand zu versetzen. Während die Verkehrsbeziehungen unaufhörliche Fortschritte machen, nimmt das Material an Schiffen von Jahr zu Jahr ab, wohl ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß das Schifffahrtsgewerbe zum großen Nachtheil der Französischen Seemacht verfällt. Es ist nicht zu leugnen, daß durch die Herabsetzung oder Abschaffung der Zölle für die auf ausländischen Schiffen kommenden Waaren, und ebenso durch die nicht minder beträchtlichen Herabsetzungen derjenigen Abgaben, welche bei der Entnahme aus den Entrepots erhoben werden, die Französischen Seehäfen gezwungen sind, große Mittelpunkte für die Rhederei zu werden, wenn sie ihren direkten Handel aufrecht erhalten wollen. Die vorerwähnte Frage ist mithin unter allen Gesichtspunkten von der höchsten Bedeutung, und es ist betrübend, daß die Lösung derselben so lange auf sich warten läßt. Von einer Rückkehr zu dem System, welches die in den letzten Jahren stattgehabten wirthschaftlichen Umwälzungen überdies unmöglich gemacht haben, kann die Marine kein Heil erwarten; sie ist nur durch Annahme der freihändlerischen Prinzipien im weitesten Sinne zu retten, und diese laufen für uns darauf hinaus, daß die Seedienstpflicht total abgeändert, die Einfuhr der für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Materialien freigegeben, und das Ankaufen von Schiffen im Auslande gestattet wird.

Bei dieser Gelegenheit ist auf die Nothwendigkeit des Vorhandenseins hinlänglich zahlreicher und entsprechend geräumiger Kalfateranstalten hinzuweisen, damit die schleunige Ausführung der Reparaturen, welche die jährlich den Marseiller Hafen besuchenden Schiffe erfordern, immer und zu jeder Zeit gesichert ist. Unerläßlich ist, daß Marseille, schon jetzt der wichtigste Punkt für die Französische Dampfschifffahrt, so schleunig als möglich mit den durch seinen großartigen Seeverkehr nothwendig gemachten Einrichtungen versehen werde. Wenn die augenblickliche Lücke noch länger fortdauert, wird unser Hafen bald wahrnehmen, wie sich im Auslande rivalisirende Etablissements bilden, und der Schifffahrt Erleichterungen und Hülfsmittel darbieten, welche unsere Stadt in ihren umfangreichen Bassins zu erhalten das größte Interesse hat.

Indem wir uns den einzelnen Fragen zuwenden, haben wir uns in erster Reihe mit der Schifffahrt zu beschäftigen.

Schifffahrt.

1. Segelschifffahrt.

Nachdem das neue System, welches die Voraussetzungen der Existenz dieses wichtigen Gewerbzweiges so wesentlich umgeändert hat, achtzehn Monate hindurch angewendet worden ist, wurde endlich eine Enquête veranlaßt und Alles spricht dafür, daß der oberste Handelsrath bereits die Ueberzeugung gewonnen hat, wie die zur Ausführung gebrachten Maßregeln dem ihnen zu Grunde liegenden Gedanken nicht entsprochen haben.

Es bleibt unnatürlich, den Effektivbestand der Flotte abnehmen zu sehen, während Frankreichs allgemeiner Handel im Aufschwung begriffen ist; eine derartig falsche Lage erheischt rasche und wirksame Hülfe. Die Zahlen in der hier folgenden Uebersicht erweisen den Zustand des Verfalls unserer Marine nur zu deutlich. Dem Tonnengehalt aller Schiffe der Französischen Häfen ist der verhältnißmäßige Antheil des Marseiller Hafens gegenüber gestellt. Nach dem derzeitigen Umfange des Handels im Allgemeinen müßte die Flotte Frankreichs mindestens 1,500,000 bis 1,800,000 Tonnen, und diejenige Marseills 130- bis 150,000 Tonnen repräsentiren. Wie dem auch sei, unser Hafen nimmt immer noch die erste Stelle in der Gesammtsumme des Tonnengehalts Französischer Schiffe ein, und wir sind mithin am meisten bei dem Gedeihen der einheimischen Rhederei und der Zunahme derselben durch die Ausbreitung des Französischen Handels interessirt.

Daß seit 1858 unser Hafen 25,000 Tonnen eingebüßt hat, ist nachweisbar.

Bestand der Handelsflotte:

Segelschiffe waren in den Französischen Häfen vorhanden:

Ueberhaupt:

	Schiffe.	Tonnen.
Am 31. Dezember 1852..........	14,456	699,256
» » » 1853..........	14,545	736,306
» » » 1854..........	14,199	784,664
» » » 1855..........	14,023	826,663
» » » 1856..........	14,449	934,657
» » » 1857..........	14,845	980,465
» » » 1858..........	14,863	983,257
» » » 1859..........	14,708	960,936
» » » 1860..........	14,608	928,099
» » » 1861..........	14,738	910,729
» » » 1862..........	—	—

Im Hafen von Marseille:

	Schiffe.	Tonnen.
Am 31. Dezember 1852..........	709	69,669
» » » 1853..........	758	78,779
» » » 1854..........	778	89,973
» » » 1855..........	822	101,242
» » » 1856..........	865	122,635
» » » 1857..........	861	129,224
» » » 1858..........	830	123,052
» » » 1859..........	793	118,376
» » » 1860..........	738	110,219
» » » 1861..........	723	104,713
» » » 1862..........	727	105,726

Dampfschifffahrt.

Unter den Ereignissen des Jahres 1862 sind zwei in Bezug auf die Dampfschifffahrt als von ganz besonderer Wichtigkeit hervorzuheben, zuvörderst die im letztverflossenen Oktober stattgehabte Eröffnung der Linie nach Indien und China, welche ohne Widerrede höchst geeignet ist, die Verbindungen Europas mit dem äußersten Orient in ihrer Gesammtheit zu begünstigen, und zu der unser Hafen sich besonders Glück zu wünschen hat. Ist doch Marseille durch seine Lage vorzugsweise befähigt, aus dieser neu errichteten Linie alle Vortheile zu ziehen, welche sie naturgemäß bieten muß. So erklärt es sich, daß viele Kaufleute, in der Absicht, mit Indien und China einen neuen Verkehr anzuknüpfen, am Bord dieser Dampfboote sich einschifften. Dieselben geben sowohl in Bezug auf die Schnelligkeit der Beförderung, als in Betreff des Komforts der inneren Einrichtungen, sowie der Sicherheit der Beförderung den Englischen Packetschiffen nichts nach. Die Eröffnung dieser Linie datirt seit zu kurzer Zeit, um hier schon in ihren Resultaten völlig gewürdigt werden zu können.

In zweiter Reihe ist die beständige Zunahme hervorzuheben, welche die Spanische Dampfschifffahrt in dem Marseiller Hafen erfährt, woselbst jährlich zum großen Nachtheil der Französischen immer mehr Spanische Schiffe auf neuen Linien eintreffen. So kamen in 1861 28 Spanische Dampfer hier an, im Jahre 1862 dagegen 39, eine Zahl, die, wie man nach den Erfahrungen seit dem 1. Januar d. J. mit Recht annimmt, in 1863 noch weit übertroffen werden wird. Die Konkurrenz der Spanischen Flagge macht sich übrigens nicht allein bei der Dampfschifffahrt geltend, denn, wie die nachstehende Uebersicht erweist, betrug in 1862 der Tonnengehalt der eingelaufenen Spanischen Segelschiffe 84,512 Tonnen, der der ausgelaufenen 97,191 Tonnen, während diese Zahlen für 1861 sich auf 67,106 Tonnen beim Eingang und auf 74,000 Tonnen bei dem Ausgang stellen. Das Schutz-System, dessen sich die Spanischen Kauffahrer ausschließlich erfreuen, ist für Spanien eben so günstig wie für England das System völliger Freiheit, das der Englischen Flotte zu Theil wird. Hieraus dürfte mit Recht gefolgert werden, daß die Handelsflotte den Zustand des Gedeihens, dessen sie fähig ist, nur dann erreichen kann, wenn ihr reelle, in der einen oder in der anderen Richtung vollständige Zugeständnisse gemacht werden, daß ihr aber nicht mit halben und provisorischen Maßregeln geholfen wird, wie solche unserer Flagge bisher zu Theil geworden sind.

Uebersicht über die Schifffahrtsbewegung in dem Hafen von Marseille während des Jahres 1862.

Im Port Vieux liefen ein:

	2852	Französische Schiffe	mit 311,884	Ton.	und 401,335	Ton.	Waaren,
	1871	ausländische »	» 401,198	»	» 539,286	»	»
zusammen	4723	Schiffe	mit 713,082	Ton.	und 940,621	Ton.	Waaren,
dazu	15	Französische Kriegsschiffe,					
	17	ausländische »					
	1	Lustjachten					
Ueberhaupt	4756	Schiffe.					

Im Hafen von la Joliette:

	2018	Französische Dampfer	mit 592,380	Ton.	und 267,872	Ton.	Waaren,
	410	ausländische »	» 138,392	»	» 38,787	»	»
	1544	Französische Segelschiffe ...	» 158,042	»	» 171,835	»	»
	804	ausländische » ...	» 139,557	»	» 174,883	»	»
zusammen	4776	Schiffe	mit 1,028,371	Ton.	und 653,377	Ton.	Waaren,
dazu	8	Französische Kriegsschiffe,					
	13	ausländische »					
	11	Lustjachten,					
Ueberhaupt	4808	Schiffe.					

Rekapitulation.

Im Port-Vieux angekommen ..... 4723 Schiffe mit 713,082 Ton. und 940,621 Ton. Ladung,
In La Joliette .... 4776 » » 1,028,371 » » 653,377 » »
Mithin überhaupt ..... 9499 Schiffe mit 1,741,453 Ton. und 1,593,998 Ton. Ladung,
Dazu Kriegsschiffe im Port-Vieux 33
» in La Joliette 32
zusammen 9564 Schiffe.
Von La Joliette kamen nach dem Port-Vieux 1861 Schiffe.

Aus dem Port-Vieux liefen aus:
2895 Französische Schiffe mit 309,282 Ton.
1876 ausländische » » 376,248 »
zusammen 4771 Schiffe mit .... 685,530 Ton.
12 Französische Kriegsschiffe,
17 ausländische »
1 Lustjachten,
überhaupt 4801 Schiffe.

Aus dem Hafen von La Joliette:

		Ton.
2024	Französische Dampfer ..... mit	604,362
409	ausländische » ..... »	139,261
1430	Französische Segelschiffe .. »	142,461
904	ausländische » .. »	159,972
zusammen 4767	Schiffe .... mit	1,046,056

8 Französische Kriegsschiffe,
13 ausländische »
10 Lustjachten,
überhaupt 4798 Schiffe.

Rekapitulation.

	Schiffe.		Ton.
Aus dem Port-Vieux ausgelaufen	4771	mit	685,530
aus La Joliette »	4767	»	1,046,056
zusammen	9538	mit	1,731,586
Dazu Kriegsschiffe aus Port-Vieux	30		
» » La Joliette	31		
überhaupt	9599		

Von Port-Vieux nach La Joliette kamen 1032 Schiffe.

Uebersicht der während 1862 in die Kalfater-Bassins ein- und resp. ausgelaufenen Dampf- und Segelschiffe:

Bassin flottant.		Süd-Bassin.		Nord-Bassin.	
Französische Dampfschiffe	46	Französische Dampfschiffe	66	Französische Dampfschiffe	51
Ausländische »	9	Ausländische »	21	Ausländische »	11
Französische Segelschiffe	4	Französische Segelschiffe	4	Französische Segelschiffe	1
Ausländische »	3	Ausländische »	7	Ausländische »	1
Zusammen	62	Zusammen	98	Zusammen	64

In den verschiedenen Bassins liefen im Ganzen ein 224.

Uebersicht der während des Jahres 1862 ein- und ausgelaufenen fremdländischen Schiffe:

Eingelaufene Schiffe.

Flagge.	Lange Fahrt.	Tonnen.	Küstenfahrer.	Tonnengehalt.
Spanien	83	27,128	369	67,394
Italien	30	7,196	1137	170,249
Oesterreich	4	1,716	313	90,811
Rußland	1	415	116	41,189
Griechenland	.	.	334	80,733
Türkei	.	.	16	3,387
Jonische Inseln	.	.	28	6,116
Samos	.	.	7	1,435
Walachei	.	.	8	1,679
Moldau	.	.	1	96
Serbien	.	.	2	406
Jerusalem	1	241	7	1,130
Kirchenstaat	.	.	4	342
England	28	8,892	239	64,484
Amerika	50	18,067	17	5,896
Mecklenburg	1	400	7	2,558
Holland	2	267	27	8,573
Norwegen	6	2,323	51	15,037
Preußen	1	808	9	2,983
Oldenburg	.	.	1	110
Hamburg	4	880	2	272
Hannover	2	327	4	694
Bremen	3	1,212	2	218
Belgien	1	118	.	.
Schweden	9	1,684	42	9,961
Dänemark	6	1,220	10	1,263
Portugal	10	2,208	2	331
Brasilien	7	2,551	.	.
Orientalischer Freistaat	5	1,312	.	.
	254	78,965	2755	577,347

Ausgelaufene Schiffe.

Flagge.	Weite Fahrt.	Tonnen.	Küstenfahrer.	Tonnengehalt.
Spanien	4	1,314	452	97,191
Italien	4	1,014	1240	196,081
Oesterreich	1	374	334	88,684
Rußland	1	784	111	37,291
Griechenland	.	.	389	79,934
Türkei	.	.	26	5,496
Jonische Inseln	.	.	23	4,729
Samos	.	.	6	1,098
Walachei	.	.	9	1,682
Moldau	.	.	2	247
Serbien	.	.	3	494
Jerusalem	.	.	10	2,331
Kirchenstaat	.	.	4	239
England	18	5,283	244	70,862
Amerika	35	15,982	36	13,048
Mecklenburg	1	394	7	2,482
Hamburg	1	244	5	872
Oldenburg	.	.	1	124
Hannover	1	163	4	650
Bremen	2	667	3	753
Preußen	3	1,229	5	1,530
Holland	.	.	28	7,818
Norwegen	2	679	53	17,395
Schweden	6	1,817	51	11,974
Dänemark	4	679	12	2,091
Portugal	4	894	9	2,106
Brasilien	7	1,582	1	431
Belgien	.	.	1	118
Orientalischer Freistaat	1	254	3	703
	95	33,353	3072	648,454

Wir lassen nunmehr die wichtigsten Ein- und Ausfuhr-Artikel folgen:

Getreide.

Wir hatten bereits Gelegenheit, unseren vollen Dank dafür auszusprechen, daß die Kaiserliche Regierung uns für immer von der gleitenden Skala befreit hat. Die fruchtbringenden Folgen dieser Maßregel waren schon im Voraus mit klarem Geist und praktisch von ihr begriffen; die feste und entschlossene Art, mit welcher jene Maßregel durchgeführt wurde, hatte den Erfolg, daß sie selbst von ihren heftigsten Widersachern angenommen wurde — wohl eines der wichtigsten Ereignisse unserer kommerziellen Reform und eine der köstlichsten Spenden, für die wir dem Gouvernement uns verpflichtet fühlen. Was die Folgen der neuen Gesetzgebung betrifft, so haben wir natürlicherweise hier auch von den dem ganzen Lande zu Theil gewordenen Wohlthaten zu sprechen, denn dasselbe zieht ebenso viel und oft noch mehr Vortheile als wir aus unserer Situation, und im Interesse unseres Platzes kann nichts geschehen, was nicht den segensreichsten Einfluß sofort auf das Interesse des Landes äußert.

Unter den Ergebnissen des letzten Gesetzes ist sofort die bedeutende Zunahme hervorzuheben, welche der Getreidehandel in Marseille erfahren hat. So lange die gleitende Skala bestand, kam auswärtiges Getreide nur in den glücklicherweise seltenen Jahren nach Marseille, in denen sich in Frankreich eine große Nachfrage geltend machte. In den Jahren guter oder mittelmäßiger Ernten dirigirten die Importeurs dasselbe gewöhnlich nach denen ihnen immer offen stehenden Entrepots von Genua oder Livorno, das ist für die Zukunft nicht mehr möglich; der große Getreideverkehr des Mittelländischen Meeres trachtet darnach, sich in Marseille zu konzentriren, und der diesseitige Handel sichert und befestigt das Uebergewicht unseres Hafens über die Häfen Italiens täglich mehr und mehr. Livorno und Genua, von wo aus nur wenig ausgedehnte Bezirke versorgt werden, haben sowohl als Entrepot- wie als Verbrauchsplätze ihre Wichtigkeit verloren. Zwar findet man dort noch beträchtliche Häuser, welche den Getreidehandel im großen Maßstabe betreiben, allein dieselben realisiren ihre Geschäfte bei Weitem mehr in Marseille und in England als in Italien. Die Konkurrenz von Genua und Livorno braucht uns mithin keine Eifersucht mehr einzuflößen. Dagegen scheint Triest als Ausfuhrhafen zu einer großen Zukunft berufen. Es wird durch das Oesterreichische Eisenbahnnetz mit den fruchtbarsten Gegenden verbunden und dadurch in die Lage gesetzt, mit Odessa zu konkuriren; schon jetzt kann Triest mittelst der Lombardo-Venetianischen Eisenbahn die schönen Erzeugnisse Ungarns und Oesterreichs bis vor die Thore von Genua abfertigen.

Wenn die Ausfuhrplätze die Waaren an sich ziehen, so kann man auch behaupten, daß die Waaren häufig neue Ausfuhrplätze schaffen; dies läßt sich bei Marseille wahrnehmen. Ein Industriezweig, der heutzutage zu den wichtigsten zählt, der Mühlenbetrieb, hat sich, wegen des demselben jetzt stets gesicherten reichlichen Vorhandenseins von exotischem Getreide merklich entwickeln können. Die Getreidepreise hängen von dem Wechsel der Witterung und von den ungewissen Ergebnissen der Ernten viel zu sehr ab, als daß sie nicht wesentlichen Schwankungen unterliegen sollten; allein man darf mindestens hoffen, daß unter dem gegenwärtigen Regime die übertriebenen Preise nicht wiederkehren werden, welche früher gemacht wurden. Die in derlei Angelegenheiten leicht erregbare öffentliche Meinung wird sich künftig weniger schnell beunruhigen lassen und ein wahrscheinliches, ja selbst ein sicheres Defizit in den Ernte-Erträgnissen kann die Sorge vor Noth nicht mehr hervorrufen. Selbst wirkliche Nothstände sind nicht mehr geeignet, eine Panique zu veranlassen; hat doch die Erfahrung bewiesen, daß ein regelmäßiger und nicht unterbrochener Handelsverkehr mit den Produktionsländern uns in einer Weise versorgt, welche das Bedürfniß übertrifft, selbst wenn dasselbe noch so bedeutend wäre. So hat das gegenwärtige Gesetz die unbestreitbare Folge, das Land vor Hungersnoth und deren unheilvollen Konsequenzen zu schützen, während es gleichzeitig einem wichtigen Handelszweige hier einen gesicherten lebendigeren Aufschwung verleiht. Dasselbe bildet jedoch nicht die einzige Schutzwehr, welche Frankreich gegen dergleichen Gefahren zu Gebote steht; es giebt noch eine andere, die ebenfalls ihren Werth hat. Dies sind die ungeheueren Nachfragen aus England, der dort, wenn man sich so ausdrücken darf, beständig herrschende Nothstand, die Macht der Einfuhr, welche der ganze Welthandel zu seinem Vortheil geschaffen hat, die erheblichen Getreidemengen, welche England jährlich zu Wasser bringt, um solche von allen Punkten der Erde her, nach seinen stets bedürftigen Häfen zu befördern.

Die Engländer haben in den drei letzten Jahren 145 Millionen Hektoliter Getreide aller Art und zwar:

43 Millionen in 1860,
47 » » 1861,
55 » » 1862 eingeführt. Es bedarf aller Hülfsquellen einer so mächtigen, einer so außerordentlich reichen Nation, um

ohne Erschütterung, ohne Krisis einer Ausgabe von drei Milliarden 500 Millionen in drei Jahren sich gegenüber zu sehen, und die Engländer sind weit davon entfernt, sich darüber zu beunruhigen. Finden sie doch den Ersatz und selbst noch mehr in der stets zunehmenden Ausdehnung ihres Handels und ihrer Industrie, in der gleichfalls nach Millionen zählenden Ausfuhr der von ihnen fabrizirten Erzeugnisse, in der Zunahme des Werthes, welchem eine vervollkommnete Kultur dem Grund und Boden dort verleiht. Die Ziffer ihrer letzten Einfuhr ist eine bis dahin noch nicht erreichte; selbst diejenige des Jahres 1847, das noch jetzt als ein Nothjahr bezeichnet wird, war fast um die Hälfte kleiner. England wird mithin in Betreff seiner Versorgung allen Produktionsländern in ungeheuren Verhältnissen tributpflichtig bleiben, entweder aus dem Grunde, weil seine Bevölkerung von Jahr zu Jahr sich mehrt, oder weil es den eigenen Anbau von Cerealien, wenn nicht aufgegeben so doch erheblich verringert hat. In den stets schwimmenden Getreidemassen, welche nach unseren Häfen dirigirt werden, konnten wir kürzlich, und können wir nun jeder Zeit die Mittel finden, um den Ausfall in unseren Ernten zu decken. Frankreich ist ein wesentlich Ackerbau treibendes Land; wohl kann dasselbe von relativer Unfruchtbarkeit, von theilweisen Ausfällen, von örtlichen Mißgeschicken betroffen werden, allein es wird niemals von dem Ausland die ungeheueren Mengen Getreide zu verlangen brauchen, deren England nicht entrathen kann. Wenn man sich die Ziffer unserer Einfuhr in 1861—1862, die bedeutendste, welche bis dahin in den Annalen unseres Handels einzutragen war, in das Gedächtniß zurückruft, wenn man erwägt, mit welcher Leichtigkeit diese Einfuhr bewerkstelligt wurde, so kann man nicht umhin, diesen Thatsachen gerechte Gründe des Vertrauens und eine schätzbare Lehre zu entnehmen. Es ist nicht ohne Interesse, hierauf zurückzukommen und den Gegenstand einer ernsten Erwägung hieraus zu machen. Seit dem Mai 1861 verbreitete sich in Frankreich die Meinung, daß die Produktion nicht genüge, und daß die Nothwendigkeit vorläge, zu einer ausgedehnten Einfuhr die Zuflucht zu nehmen. Ein allgemeiner Appell erging sofort dorthin, wo die gewöhnlichen Hülfsquellen der Produktion sind, zahlreiche Nachfragen riefen noch zahlreichere Anerbietungen hervor, und vom Juli und August an, d. h. zu dem Zeitpunkte, an welchem das Defizit hätte konstatirt werden können, waren alle Bedürfnisse durch beträchtliche Zufuhren gedeckt. Man würde sich jedoch einer Täuschung hingeben, wenn man annehmen wollte, daß der Handel die verhältnißmäßige kolossale Einfuhr, welche in so kurzer Zeit auf unsere Häfen sich vertheilte, hätte improvisiren können. Was geschah, bestand nur darin, daß ein Theil der nach den Englischen Märkten dirigirten Ladungen einen anderen Bestimmungsort als den ursprünglichen erhielt. Bekanntlich wird die Mehrzahl der Schiffe, welche in der Levante vornehmlich in Erwartung der Nachfragen aus England Getreide laden, nach verschiedenen Bestimmungsorten gechartert, und die Kapitains sind gehalten, entweder nach Malta und Messina oder nach Livorno und Genua zu kommen, um dort die Ordres ihrer Befrachter zu empfangen. Da nun diese Ladungen häufig unverkauft sind, so genügt eine telegraphische Depesche, um sie nach unserem Hafen kommen zu lassen, wenn die hiesigen Preise, im Vergleich mit denen in den Häfen des Vereinigten Königsreichs sich als vortheilhafter herausstellten. Dies war in 1861 der Fall, und wird stets der Fall sein, wenn in Frankreich nicht ausreichende Ernten vorausgesehen oder konstatirt werden, und auf diese Weise trafen sechs Millionen Hektoliter Getreide ein, um mindestens zum großen Theil den von den Statistikern auf 15 Millionen Hektoliter veranschlagten Ausfall ganz unvermuthet zu decken.

Man kann, ohne Anstand zu nehmen, behaupten, daß Marseille einer der regsten Punkte für dieses so eben erwähnte, und von unseren Vorfahren wohl niemals vermuthete Einfuhrgeschäft ist. Die geistigen Triebkräfte und die Kapitalien, durch welche jene Getreidemassen von Ort zu Ort bewegt werden, finden sich in Marseille ebensowohl wie in London, und Jedermann weiß, daß die Griechischen und Italienischen Häuser bei diesem Handel die werthvollste Hülfe gewähren, sowie, daß der Hauptsitz der Etablissements vieler von ihnen oder ihrer bevorzugten Agenten sich in dieser Stadt befindet.

Uebrigens hatte unser Ackerbau keine Veranlassung, wegen der Konkurrenz, die ihm durch ausländisches Getreide erwachsen kann, sich zu beunruhigen. In Odessa, in der Türkei, in Egypten haben die Arbeitskosten, wie überall sonst, Aenderungen erfahren, und das Getreide kommt in diesen Gegenden dem Produzenten jetzt viel theurer zu stehen als vor 15 oder 20 Jahren.

Damals, sowie in den Jahren allgemeinen Ueberflusses, sah man zwar das dortige Getreide auf unserem Platze zu niedrigen Preisen notirt, allein es ist nicht zu übersehen, daß dasselbe jener Zeit von dem Verbrauch ebensowohl in dem Vereinigten Königreich als in Frankreich ausgeschlossen war. Heut zu Tage ist die Lage eine vollständig andere. Die dauernde und fast nicht zu stillende Nachfrage aus England genügt und wird genügen, um überall in Europa die Kourse, wenn nicht hoch, so doch über den mittleren Durchschnitt der früheren Preise zu halten. So sind dieselben in dem abgelaufenen Jahr in Marseille für mittlere Qualität aus Odessa und vom Azowschen Meer nicht unter 20—21 Frs. per Hektoliter gesunken, obwohl in Frankreich sich keine großen Bedürfnisse geltend machten.

Die letztjährige Ernte war gut mit Ausschluß derjenigen der Departements des Südens. Die Provence, das Comtat, Gard, die Dauphiné, die Rhonelandschaften im Allgemeinen, von denen die Umgegend von Lyon jedoch eine Ausnahme macht, sind die einzigen Theile des Kaiserreichs, woselbst die Produktion hinter der gewöhnlichen zurückgeblieben ist, und es sind dies auch gerade die Gegenden, aus denen uns in dem letzten Halbjahr 1862 die bedeutendsten Nachfragen zugingen. Im ersten Halbjahr hatten die mittleren Gegenden Frankreichs, Lyon, Burgund und die Landschaften nach Paris hin, durch die hiesigen niederen Preise angezogen, alles absorbirt, was in den Hafen von Marseille einging, dergestalt, daß wir die neue Ernte ohne nennenswerthen Ueberschuß erreichten. Die Ernte des Jahres 1862 war kaum beendet, als der Verbrauch allerwärts sich auf die neuen Produkte warf; dies berechtigt zu der Annahme, daß aus den Departements, die bis jetzt ihren eigenen Konsum gedeckt haben, uns noch recht erhebliche Nachfragen zugehen dürften. Hierbei ist jedoch nicht anzunehmen, daß die Abfertigungen von hieraus sich weiter als bis in die Gegend von Dijon erstrecken werden, sie dürften in keinem Fall die Ostprovinzen und die mittleren Theile des Reiches berühren.

Dem Kriegsminister ist es nicht entgangen, welche Hülfsquelle das Entrepot von Marseille für die Verproviantirung der Armee ihm sein kann, und er hat im weitesten Maße derselben sich bedient. Nach zuverlässigen Ermittelungen kann die Getreidemenge, welche er hier innerhalb 18 Monaten vom 1. Juli 1861 bis zum 31. Dezember 1862 gekauft hat, auf 850,000 Hektolitre geschätzt werden. Hierin

liegt offenbar eine Begünstigung des Marseiller Handels, doch auch gleichzeitig ein Vortheil für den Staat. Die Militairbehörde zieht aus unserem exotischen Getreide, und namentlich aus dem Hartkorn Erträgnisse, welche die bei den einheimischen Produkten gewonnenen weit übertreffen; die Verwandlung des Mehles in Brod ist eine durchaus regelmäßige und homogene. Wenn sich zu derartigen schon an sich beachtenswerthen Vortheilen noch beträchtliche Ersparnisse für die Staatsverwaltung herausstellen, wie solche Dank der einsichtsvollen Geschäftsführung der mit diesen Ankäufen betrauten Beamten erzielt wurden, so erscheint die Erwartung gerechtfertigt, daß unserem Platz ein Markt erhalten bleiben werde, der in den drei letzten Halbjahren mehr als ein Zehntheil der aus dem Ausland uns zugegangenen Mengen absorbirt hat.

Die Einfuhren von Getreide aller Art betrugen in 1861 5 Millionen 700,000 Hektoliter; in 1862 näherten sich dieselben dieser Ziffer, sie betrugen nicht weniger als 4,800,000 Hektoliter, wovon 2,600,000 im zweiten Halbjahr. Wie in 1861, so kamen auch in 1862 die beträchtlichsten Quantitäten aus der Türkei und aus Rußland. Die Amerikanischen Häfen, aus denen England in 1862 nahezu 30,000,000 Hektoliter bezog, figuriren in der diesseitigen Einfuhr des nämlichen Jahres nur mit einem sehr unbedeutenden Antheil. Große Mengen dürfen wir von dort niemals erwarten. Amerikanisches Getreide ist in gewöhnlichen Zeitläufen fast ausschließlich zur Deckung des Konsums in England bestimmt; dasselbe wird nur in Jahren großer Nachfrage nach Frankreich kommen, und dann statt über hier lieber über die nördlichen Häfen, besonders über Havre seinen Weg nehmen.

Mit Bedauern erfüllt die Wahrnehmung, daß die aus Algier gelieferten Mengen mehr und mehr abnehmen; sie betrugen in 1862 kaum 72,000 Hektoliter; weniger als je zuvor seit dem Jahre 1852. Allerdings hatte man dort in diesen zehn Jahren nur zwei gute Ernten, in 1854 und 1855, und die beiden letzten waren die schlechtesten, welche man seit langer Zeit dort erlebt hat.

Rohzucker.

Der hiesige Rohzuckerhandel hat einen großen Aufschwung genommen, und da sich um denselben eine Menge Industriezweige und Geschäfte gruppiren, die aus dem allgemeinen Gange der Geschäfte Vortheil ziehen, so erscheint es, um die relative Wichtigkeit des Zuckerhandels nachzuweisen, angemessen, die Ziffern der Ein- und Ausfuhr von 1862 mit denen der vorhergehenden Jahre zu vergleichen, und gleichzeitig den Antheil zu zeigen, der Marseille bei den Ein- und Ausfuhren von ganz Frankreich zufällt.

Einfuhr von Rohzucker in Marseille

in den Jahren	1862	1861	1860
Aus Französischen Kolonien:			
Guadeloupe	7,106,400	4,991,200	6,571,600
Martinique	12,710,400	10,927,500	10,591,700
Reunion	8,101,300	10,348,300	11,217,300
St. Marie-Cayenne	286,100	183,300	106,200
Total	28,204,400	26,450,300	28,486,800
Aus fremdländischen Kolonien:			
Mauritius	9,716,800	6,642,300	11,991,300
Brasilien	22,145,900	7,080,000	5,416,300
Cuba und Porto-Rico	37,078,400	19,043,700	9,168,700
Andere Länder	2,083,300	739,800	263,400
Total	71,024,400	33,505,800	26,839,700

Dagegen stellt sich die Gesammteinfuhr von Zucker in Frankreich wie folgt:

Einfuhr von Rohzucker in Frankreich

in den Jahren	1862	1861	1860
Aus Französischen Kolonien:			
Guadeloupe	30,898,557	25,385,786	29,047,597
Martinique	29,136,527	27,597,699	31,233,995
Reunion	50,563,070	68,390,122	57,371,204
St. Marie	1,622,028	1,781,776	843,815
Cayenne	248,641	259,421	106,104
Total	112,468,823	123,414,804	118,602,715
Ausland:			
England	10,452	137,281	19,000
Belgien	515,443	159,598	8
Mauritius	29,252,682	17,879,550	27,812,947
Brasilien	26,345,765	10,250,083	5,751,939
Cuba und Porto-Rico	69,159,095	63,444,351	23,952,289
Andere Länder	3,883,695	3,931,824	2,960,629
Total	129,167,132	95,802,687	60,496,812

Aus der nachstehenden Uebersicht ergiebt sich, in welchem Verhältniß die Französische und die auswärtige Flagge bei der Einfuhr von ausländischem Rohzucker sowohl in Marseille wie für die übrigen Französischen Häfen zusammen betheiligt gewesen ist.

In Marseille wurden eingeführt 71,024,440 Kil.; davon entfallen:

	unter Französischer Flagge.	unter fremdländischer Flagge.
Von Cuba und Porto-Rico	5,315,500	31,762,900
Von Brasilien	10,017,700	12,128,200
Von der Insel Mauritius	6,313,900	3,402,900
Von anderwärts	760,200	1,323,100
Total	22,407,300	48,617,100

Nach ganz Frankreich wurden eingeführt 129,167,132 Kil.; davon entkommen:

Auf Französische Schiffe	64,875,821
» fremdländische »	63,762,813
» dem Landwege eingeführt	528,498
Total	129,167,132

Der Antheil der auswärtigen Flagge ist für Marseille verhältnißmäßig stärker als für alle übrigen Französischen Häfen zusammen, dies kommt daher, daß von den aus Cuba und Porto-Rico eingeführten 31,762,900 Kil. 16,500,000 Kil. auf 53 Spanischen Schiffen angebracht wurden, die vor dem 16. Juli, dem Zeitpunkte,

bis zu welchem die in der Havanna allein von allen Abgaben befreite Spanische Flagge des durch die Verordnung vom Juni 1862 ihr entzogenen Vortheils theilhaftig war, von Cuba abgingen. Wenn die Spanischen Schiffe vorzugsweise Marseille aufsuchen, so beruht der Grund hiervon in der Nähe Spaniens.

Die vorstehenden Ueberfichten ergeben,

1) daß die Zuckereinfuhr aus Französischen Kolonien betrug:

	Für ganz Frankreich.	Für Marseille.	Verhältnißmäßiger Antheil von Marseille.
In 1860	118,602,715	28,486,800	24 pCt.
» 1861	123,414,804	26,450,300	21 »
» 1862	112,468,823	28,204,400	25 »

2) daß die Zuckereinfuhr aus dem Ausland betrug:

	Für ganz Frankreich.	Für Marseille.	Verhältnißmäßiger Antheil von Marseille.
In 1860	60,496,812	26,839,700	44 pCt.
» 1861	95,802,687	33,505,800	35 »
» 1862	129,167,132	71,024,400	55 »

Bei einer Rekapitulation der vorstehenden Zahlen ergiebt sich, daß die Zuckereinfuhr im Ganzen aus den Französischen Kolonien und aus dem Auslande war wie folgt:

	Für ganz Frankreich.	Für Marseille.	Verhältnißmäßiger Antheil von Marseille.
In 1860	179,099,527	55,326,500	31 pCt.
» 1861	219,217,491	59,956,100	27 »
» 1862	241,635,955	99,228,880	41 »

Die aus dem Vorstehenden zu entnehmende Steigerung des Geschäfts ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen und zwar:

1) auf die Verordnung vom 24. Juni 1861, durch welche die Einfuhr unter allen Flaggen gestattet und beträchtlichere Ankünfte von ausländischem Zucker veranlaßt wurden; sodann

2) auf die sehr belangreichen Ordres, welche nach den ausländischen Kolonien anfangs 1862 abgingen, nachdem die Regierung bekannt gemacht hatte, daß eine Zollerhöhung von 12 Frcs. per Kil. eintreten würde. Da die Finanzverwaltung im Jahre 1860 zur Zeit der Zollermäßigung den Inhabern von verzolltem Zucker die Differenz zwischen der früheren und der neuen Abgabe nicht hatte erstatten wollen, so war man zu der Annahme berechtigt, daß denjenigen, die vor dem Tage der Erhöhung Zucker verzollten, die Differenz von 12 Frcs. zu Gute kommen würde. Die in dieser Absicht nach den ausländischen Kolonien ergangenen beträchtlichen Ordres konnten mitten in der Ernte ausgeführt werden und vermehrten gegen die Mitte des Jahres hin die Ziffer der diesseitigen Einfuhren.

3) Das den Spanischen Schiffen zugestandene Vorrecht, Havanahzucker ohne Entrichtung derjenigen Abgaben, welche in dieser Kolonie den übrigen Flaggen auferlegt sind, nach Frankreich einführen zu dürfen, hat zahlreiche Abfertigungen nach Marseille, wie schon angegeben, zur Folge gehabt. Troß der Verordnung vom Juni 1862 läßt sich erwarten, daß die Spanische Flagge stets in einem gewissen Verhältnisse einführen wird; allein dies Verhältniß muß sicherlich abnehmen, und das Jahr 1863 in dieser Beziehung maßgebend sein.

Schließlich wurden die Einfuhren übertrieben durch die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes in den Raffinerien. Die Zollisten ergaben wirklich, daß in Marseille nach der hier folgenden Tabelle 79,473,026 Kil. verzollt wurden.

In Marseile verzollter Zucker.

Herkunftsländer.	Menge.	Kilog.
Aus Französischen Kolonien:		
Guadeloupe	5,133,602	
Martinique	10,506,560	
Bourbon	6,805,279	
Cayenne	149,567	
Nossi-Ré	92,084	
Total.....		22,686,552
Ausland:		
Niederland	148,034	
England	4,698	
Spanien	385,970	
Italien	4	
Egypten	154,372	
Britisch-Afrikanische Besitzungen .	9,375,010	
» Ostindische Besitzungen ..	549	
Niederländisch-Indische Besitzungen	215,461	
Brasilien	16,304,111	
Haiti	10,756	
Spanisch-Amerikanische Besitzungen	30,149,660	
Britisch- » »	20,671	
Niederländisch- » »	17,178	
Total.....		56,786,474
Zusammen.....		79,473,026

Es erübrigt noch die in natura wieder ausgeführten Mengen anzugeben. Dieselben betragen 3,546,019 Kilog., davon entfallen

auf Kolonien..... 840,400
Ausland .... 2,705,619 } 3,546,019 Kilogr.

Diese Ziffer ist wenig bedeutend; man durfte hoffen, daß Angesichts des Dekrets vom 24. Juni, wodurch Marseille zu einem großen Zuckermarkt berufen wurde, alle Plätze des Mittelländischen Meeres dort sich mit den beträchtlichsten Mengen, namentlich mit Havanahzucker, der in natura verbraucht wird, versorgen würden. Allein die in 1862 dauernd niedrigen Preise des raffinirten Zuckers haben die gewöhnlich zwischen den beiden Zuckersorten bestehende Preisdifferenz vermindert, und der Geschäftsverkehr war verhältnißmäßig geringer als zu erwarten stand. Die Zukunft wird ohne Zweifel bessere Resultate gewähren.

Raffinirter Zucker.

Die Ausfuhr von raffinirtem Zucker aus Marseille betrug
in 1862.......... 47,055,800 Kilog.

Sie bestand:
in 1861 aus ..... 35,166,100 »
in 1860 » ..... 30,276,100 »

Dem steht nach dem Moniteur die Gesammtausfuhr aus Frankreich wie folgt gegenüber:

1862......	77,566,069 Kilog.
1861......	51,182,691 »
1860......	50,179,438 »

Die Zunahme in 1862 gegen 1861 beträgt mithin:

12 Millionen für Marseille
und 26 » für ganz Frankreich.

Da Marseille von den aus ganz Frankreich ausgeführten 77,566,000 Kilog. 47,000,000 ausgeführt hat, so ist es nicht ohne Interesse den Antheil anzugeben, den wir an der Versorgung der verschiedenen Bestimmungsländer gehabt haben.

Nachstehende Tabelle enthält hierüber das Nähere:

Bestimmungsort.	Allgemeine Ausfuhr.	Ausfuhr aus Marseille.	Ausfuhr aus den übrigen Raffinerien.
England	6,350,214	104,552	6,245,662
Belgien	110,926	—	110,926
Oesterreich	3,139,943	1,859,885	1,280,058
Spanien	328,093	128,280	199,813
Italien	19,256,696	12,956,978	6,299,718
Schweiz	8,155,857	739,870	7,415,987
Kirchenstaat	4,133,002	4,133,002	—
Griechenland ...	2,846,008	2,846,008	—
Türkei	17,981,328	17,094,483	886,845
Egypten	486,030	486,030	—
Chile	1,604,879	—	1,604,879
Algerien	5,479,805	4,943,652	536,153
Andere Länder..	7,693,268	1,763,060	5,930,208
Total	77,566,049	47,055,800	30,510,249

Diese Uebersicht ergiebt:

Von den nach England und Chile ausgeführten 8 Mill. Kil. hat Marseille nichts exportirt; das fragliche Geschäft ist ausschließlich den Häfen am Atlantischen Meere vorbehalten. Dagegen haben der Kirchenstaat, Griechenland, Egypten, die Türkei fast den ganzen Betrag von 25 Mill. Kil., der dorthin ausgeführt wurde, in Marseille gekauft. Bei den nach Italien und nach Oesterreich versandten 15 Mill. Kil. ist Marseille mit 2 Drittheilen, die Häfen am Atlantischen Meere mit einem Drittheil betheiligt. Den Schweizerischen Markt haben, der geringeren Transportkosten wegen, die Raffinerien in Paris uns fast ganz entzogen.

Am Schlusse dieser Darstellung des Zuckerhandels in 1862 erübrigt es noch, die Schwankungen, welche die Preise erfahren haben, und namentlich die beständige Baisse, die zuletzt den Charakter einer wirklichen Krisis annahm, hervorzuheben.

	im Januar.		im Dezmbr.	
	Frcs.	Cts.	Frcs.	Cts.
Antillen-Zucker gute 4. Qual. kostete im Entrepot	34	—	27	50
Reunion-Zucker gute 4. Qual. kostete im Entrepot 50 Frcs. verzollt, weniger 11 Frcs. 40 Cts Zoll macht	38	60	—	—
und 30 Frcs. verzollt, weniger 17 Frcs. 40 Cts. Zoll macht	—	—	32	42
Havanah-Zucker Nr. 12	36	—	30	—
Brasil-Zucker Nr. 10..................	31	—	25	—
Mauritius-Zucker Nr. 12..............	36	—	31	—

Der Preisabschlag bei dem Rohzucker ist mithin in allen Qualitäten verhältnißmäßig nahezu derselbe, nämlich ca. 6 Frcs. pro 50 Kil. Die raffinirten Zucker haben die nämliche Entwerthung erfahren.

	im Januar.	im Dezember.
Sie kosteten im Entrepot..	43 Frcs. — Cts.	37 Frcs. — Cts.
» » » Verbrauch.	62 » 50 »	62 » 50 »

Die Verbrauchspreise, welche dieselben sind, standen in Wirklichkeit wegen der Zollerhöhung im Dezember um 6 Frcs. niedriger. Kurz vor Einführung des Zuschlages von 12 Frcs. pr. 100 Kil., d. h. in den Monaten Mai und Juni, haben die Marseiller Raffinerien ebenso wie die übrigen Französischen Raffinerien noch starke Mengen zum Verbrauch geliefert; die Nachfrage stockte jedoch unmittelbar nach Einführung des neuen Tarifs und allmälig griff eine der Zollerhöhung entsprechende Baisse Platz.

Die Krisis, welche unseren Platz betroffen hat, wurde allgemein sowohl auf allen Märkten Frankreichs wie auf denen des Auslandes empfunden. Die Hauptursache derselben beruht in dem Amerikanischen Kriege, welcher große Mengen Rohzucker, die nach New-York, Boston 2c. dirigirt werden sollten, nach Europa zurückströmen ließ, und dieser mit einer sehr viel besseren Rübenernte zusammentreffende Mehrbetrag der Einfuhr hat die Preise auf allen Märkten wesentlich gedrückt.

Der »Moniteur« enthält die nachstehenden Angaben über die Stocks in ganz Frankreich am 31. Dezember:

Zucker aus Französischen Kolonien	1862.	1861.	1860.
	27,025,800	23,680,700	14,496,100
aus fremdländ. Kolonien	34,154,400	25,484,600	19,136,400
Total	61,180,200	49,165,300	33,632,500
Darunter in Marseille	25,605,300.		

Gesetzgebung.

Aufhebung der Rheinzölle auf der Wasserstraße von Constanz bis Basel in Baden.

Das Verordnungsblatt der Großherzoglich Badischen Zolldirektion enthält in Nr. 19 vom 11. Juni d. J. die nachstehende Bekanntmachung:

Nachdem die Eröffnung des Betriebs auf der Eisenbahnstrecke Waldshut — Constanz nunmehr auf den 15. Juni d. J. festgesetzt worden ist, wird unter Hinweisung auf Art. 4 des zwischen der Großherzoglich Badischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrags vom 27. Juli 1852 [1]) andurch

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1853. II. S. 15.

läßt sich eine Verbesserung der Verhältnisse, besonders der Eisen-Industrie erst nach Vollendung der Eisenbahnstrecke Düren-Call erwarten.

Stockholm, 9. November. Eine Anzahl angesehener Kaufleute in Stockholm, Gothenburg, Christiania und Kopenhagen hat in Verbindung mit bekannten Firmen in London, Paris und Amsterdam eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von vorläufig 15 Millionen Riksdaler R. M. gegründet, das aber voraussichtlich binnen kurzer Zeit erhöht werden wird. Der Zweck dieser Gesellschaft ist, fremde Kapitalien in die an Kapitalien arme und unentwickelte nordische Halbinsel zu ziehen, um dadurch die Ausbeute der in so reichem Maaße vorhandenen Bodenquellen besonders durch direkte Vorschüsse an die respektiven Unternehmer zu erleichtern, denn nicht nur fehlt es hier zu Lande an Kapitalien überhaupt, sondern die schwerfällige Einrichtung der hier jetzt bestehenden ständischen Geldinstitute (der Bank und des Riksgeldkomtoirs), die zu verschiedenen Zeiten im Jahre ihre Einzahlungen entgegennehmen, bewirken, daß Millionen jährlich unproduktiv liegen bleiben. Ein anderer Zweck dieser Gesellschaft ist, den Geldverkehr hier überhaupt dadurch zu heben, daß in Zukunft nunmehr Wechsel direkt auf die Europäischen Hauptmärkte gezogen werden können, was bisher meist nur durch Vermittelung von Hamburg geschah und wodurch stets ein Verlust an Geld und Zeit bewirkt wurde. Ein Hauptgewicht wird aber hier auf den Umstand gelegt, daß die Gesellschaft ihren Sitz in Gothenburg haben soll und dadurch der Aufsicht der in dieser Hinsicht strengen Schwedischen Gesetzgebung unterworfen ist. Letzterem Umstande ist es besonders zuzuschreiben, daß die Gründung dieses Kreditinstituts hier allgemein mit großem Vertrauen und Beifall aufgenommen wird. Die Statuten, sowie die weiteren Bedingungen desselben sind noch nicht bekannt geworden und sollen noch der Kgl. Sanktion vorliegen. Kurz nach Gründung dieser „skandinavischen Kreditgesellschaft" wurde zu London ein Geldinstitut unter dem Namen »the English and Swedish Bank« gegründet. Wenn nun auch in dem Prospekt dieses Geldunternehmens angeführt wird, daß die in den letzten 10 Jahren so bedeutend entwickelten Schwedischen Industrie- und Handelsverhältnisse Veranlassung gegeben haben, daß in Stockholm, Gothenburg und in andern, noch zu bestimmenden Orten Schwedens Filiale dieser Gesellschaft errichtet werden sollen, so steht die Gründung dieser Bank an Wichtigkeit für Schweden doch bedeutend hinter der obengenannten zurück. Während jene den Charakter eines Crédit mobilier an sich trägt und ihre Thätigkeit hauptsächlich zu Gunsten der Schwedischen Handels- und Industrieverhältnisse angewandt werden soll, ist die English-Swedish Bank ein Geldinstitut, wie es deren viele besonders in England giebt und das nur dadurch von Interesse für Schweden ist, daß durch die Einrichtung von Filialen hier zu Lande ebenfalls eine Verkehrserleichterung der hiesigen Handelsverhältnisse geschaffen wird, die, da der Hauptexport Schwedens nach England geht, für ersteres stets von Wichtigkeit sein muß. Der spezifisch Englische Charakter dieser Bank zeigt sich auch schon darin, daß die größte Anzahl der Aktien (man sagt bis jetzt 90,000) in England gezeichnet, während hierher aus Rücksicht für einzelne Personen nur 2,200 gelangt sind. Ferner, daß der Sitz dieser Gesellschaft in London ist, von einer Kontrolle Seitens der Schwedischen Regierung also nicht die Rede sein kann. Letzterer Umstand hat bewirkt, daß die Einrichtung dieser Bank nicht die Aufnahme hier gefunden hat, welche man hätte erwarten können, wenn man die bedeutenden Mittel erwägt, die derselben zu Gebote stehen und die zu Gunsten des Schwedischen Handels zur Verwendung gebracht werden können. Man fürchtet auch, daß eine Betheiligung an dieser Bank eher dazu beitragen möchte, die Schwedischen Kapitalien nach England, als die Englischen nach Schweden zu führen. Aehnlich der English Swedish Bank ist eine andere kürzlich in London gegründete, die »London, Hamburg etc. Continental Exchange Bank«. Ihr Sitz ist in London. Filialkomtoire sollen in Paris, Amsterdam, Hamburg, Gothenburg und Stockholm errichtet werden. Ihr Kapital ist eine Million Pfund Sterling. Ihre Wirksamkeit besteht in Wechsel- und Bankgeschäften jeglicher Art. Bis jetzt scheint jedoch diese Bank, obwohl ihre Thätigkeit in London bereits den 22. Oktober d. J. begonnen hat und ihre Aktien schon $1\frac{1}{2}$ Prozent über Pari stehen, hier noch nicht viel Theilnahme gefunden zu haben. In Bezug auf die so engen, ja fast ausschließlichen Verbindungen des hiesigen Handels mit der Deutschen Handelswelt dürfte durch die drei genannten Kreditinstitute kaum eine Veränderung hervorgebracht werden, da, abgesehen davon, daß die auf langjähriges Vertrauen begründete Gewohnheit bei Handelsverhältnissen stets von großer Bedeutung ist, letztere hier auch auf zu natürlichen Basen beruhen, als daß sie allein durch die Gewährung jener neuen Hülfsmittel eine Störung erleiden könnten.

Santiago, im September. Ein Dekret der Chilenischen Regierung vom 9. September d. J. verordnet, daß der Hafen von Lebu in der Provinz Aranco dem Handel geöffnet sein soll. Die Zollabfertigung wird Seitens des Zollamts zu Talcahuano erfolgen.

Literatur.

Durchstich der Holsteinschen Landenge zwischen Ostsee und Nordsee. Mit einer Karte. Schleswig. Dr. Heibergs Buchhandlung.

Die Frage einer Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee ist schon wiederholt erörtert worden. Der Verfasser der vorliegenden Schrift bespricht dieselbe in anregender Weise und begründet die Nothwendigkeit eines großen Schifffahrtskanals durch die Holsteinsche Landenge hauptsächlich durch den Hinweis auf die ungeheueren Verluste, welche der Handelsverkehr aller Nationen jährlich wiederkehrend durch das Verunglücken von Schiffen an der Cimbrischen Halbinsel erleidet. Statt des bisher einzigen maritimen Weges um das Kap Skagen herum wird ein zwölf Meilen langer Kanal zwischen der Neustädter Bucht und der Elbmündung, zu dessen beiden Seiten Eisenbahnen angelegt sind, deren Lokomotiven die Schiffe ziehen sollen, in Aussicht genommen. Die Anlagekosten sind auf 68 Mill. Mark Banko, und die Einnahmen auf 5 Mill. Mark Banko veranschlagt, so daß nach Abzug der Betriebs- und Unterhaltungskosten mit 600,000 Mark Banko noch 4,400,000 Mark Banko zur Verzinsung des Anlagekapitals von 68 Millionen oder eine Dividende von $6\frac{1}{2}$ pCt. verbleiben würde. Es erscheint wünschenswerth, daß den sachkundigen Ausführungen des Verfassers die verdiente Aufmerksamkeit allgemein geschenkt werde.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 65 und 66 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 50. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **11. Dezember 1863.**

Handel und Schifffahrt von Marseille im Jahre 1862.

(Nach dem Jahresbericht der dortigen Handelskammer.)

I.

Trotz der Fortdauer des Krieges in Amerika und der durch die Angelegenheiten Italiens und die Orientalische Frage hervorgerufenen Ungewißheit hat der Handel Marseilles in seiner Gesammtheit während 1862 nicht gelitten; derselbe hat sich vielmehr in dem verflossenen Jahre in einer recht günstigen Lage behauptet. Dieses Resultat muß vor Allem dem Umstand zugeschrieben werden, daß nach Aufhebung der gleitenden Skala Frankreich sich mit dem für den Verbrauch erforderten Getreide rasch versorgen konnte; der beträchtliche Ausfall der Ernte von 1861 wurde in überraschender Weise gedeckt. Schon ist es möglich, in zwei wichtigen Beziehungen die Wohlthaten der neuen Handelspolitik Frankreichs zu würdigen. Des Nothstandes im Jahre 1861 geschah bereits Erwähnung, allein noch eine andere nicht weniger bemerkenswerthe Thatsache ist besonders hervorzuheben, da sie den schlagendsten Nachweis für die umsichtigen Maßregeln der Kaiserlichen Regierung gewährt. Im Verfolg des mit England abgeschlossenen Handelsvertrages hat nämlich der so wichtige Industriezweig des Inlandes: die Lyoner Fabrikation, die unter dem Einfluß der Amerikanischen Wirren schwer litt, in glücklicher Ausgleichung ihre Werkstätten einen großen Theil der früheren Thätigkeit wieder aufnehmen sehen. Da dergleichen Vortheile jetzt schon errungen sind, so ist wohl anzunehmen, daß an dem Tage, an welchem der Krieg in Amerika sein Ende findet, der Handel Marseilles unter der Einwirkung der neuen in Frankreich herrschenden freisinnigen Gesetze einen beträchtlichen Aufschwung nehmen wird. Leider sind neben diesen befriedigenden Ergebnissen und wohlbegründeten Hoffnungen erhebliche Verluste zu erwähnen, welche einer der wichtigsten Zweige des Französischen Handels: das Zuckergeschäft erleidet. Marseille hat einen bedeutenden Antheil an den gleichzeitig die Rheder und die Importeurs dieses Artikels treffenden Verlusten. Eine der Ursachen für die Preisminderung des Zuckers beruht ohne Zweifel in der übertriebenen Produktion sowohl der Kolonien als des Europäischen Kontinents, allein es entsteht die Frage, ob die gegenwärtige traurige Lage der Dinge nicht in einem gewissen Maße der Unbeständigkeit der diesseitigen Gesetzgebung über diesen Gegenstand zuzuschreiben ist. Das Gesetz vom Juni 1860 hat der Produktion im Innern und dem auswärtigen Handel Frankreichs in der Absicht, im Ueberfluß Fürsorge für den Verbrauch zu treffen, eine große Aufmunterung gewährt; allein dasselbe war kaum in Kraft getreten, als die Zölle erhöht wurden, und neue Aenderungen in der Gesetzgebung drohten. Es bleibt zu hoffen, daß die vor dem obersten Handelsrath stattfindenden Erörterungen, zu denen die Betheiligten zugezogen sind, die Aufrechterhaltung des bestehenden Gesetzes herbeiführen werden, und daß aus dieser heilsamen Rückkehr zu festen Verhältnissen eine Sicherheit entstehen wird, welche unserem Handel unerläßlich ist, wenn derselbe in der neuen Kampagne von 1863 seine Operationen aufnehmen soll.

Die Amerikanischen Wirren haben in den Küstenländern des Mittelländischen Meeres die Baumwollen-Pflanzungen lebhaft befördert. Die Produktion Macedoniens, Anatoliens, Caramaniens, Syriens und Egyptens ist beträchtlich gewachsen und dürfte in noch ungeahnbeten Verhältnissen zunehmen. Das Klima dieser Länder, die mit der Kultur des gedachten werthvollen Spinnstoffes vertraut sind, der Ueberfluß an Land trefflichster Qualität, das sich zu Rieselungen eignet

— alles dies gestattet, den dortigen Pflanzern, die überdies durch die in Europa gezahlten hohen Preise angelockt werden, ihrer Produktion eine große Ausdehnung zu geben. Die in Algerien in dieser Beziehung gemachten Fortschritte sind trotz der von der Regierung überreichlich gewährten Aufmunterung nur langsam. Andere Französische Kolonien könnten sich wohl ebenfalls der Baumwollenproduktion mit Erfolg zuwenden, namentlich scheint der Senegal mit seinem herrlichen Strom und heißem Klima die besondere Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung zu verdienen. Wie dem auch sei, in kurzer Frist muß das Mittelmeer unseren Spinnereien sehr beträchtliche Zubußen gewähren, die für unsere Industrie werthvolle Hülfsquellen sein werden. Hervorzuheben ist jedoch, daß der Mehrbetrag des Werthes der Levantinischen Baumwolle mit Silber gezahlt werden muß, während für Amerikanische Baumwolle Erzeugnisse unseres Gewerbebetriebes remittirt wurden.

Im Jahre 1862 ist eine für die Entwicklung der diesseitigen Beziehungen nach dem fernen Orient äußerst wichtige Dampfbootlinie eröffnet worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese neuen Verbindungen zum großen Gewinn für Marseille und für die Lyoneser Fabriken der Seideneinfuhr einen lebhaften Aufschwung geben werden. Daß die gedachte bedeutende Unternehmung reussirt, scheint sicher; schon hat man ebensowohl im Auslande, wie in Frankreich die seit ihrem Entstehen gewonnenen Resultate schätzen gelernt, und man muß es der Kaiserlichen Regierung danken, daß sie diese große Idee gefaßt, und die Ausführung derselben einer an Erfolg gewöhnten Gesellschaft anvertraut hat.

Die Nichtausführung des Gesetzes, wodurch dem Marseiller Hafen eine allmonatliche Verbindung mit Brasilien zugestanden war, ist bedauerlich, und es bleibt zu hoffen, daß die in dieser Beziehung geltend gemachten Reklamationen schließlich Gehör finden werden. Das allgemeine Interesse des Landes erheischt die Konzentrirung des transatlantischen Postverkehrs des Mittelmeeres in einem Französischen Hafen, denn die Stadt, wo derselbe zur Fixirung gelangt, wird der große Mittelpunkt, von dem aus die Waaren des Mittelländischen Meeres gegen die Amerikanischen umgesetzt werden. Dieser Hauptgesichtspunkt verdient die Aufmerksamkeit der höchsten Behörden und man giebt sich gern dem Glauben hin, daß Marseille, d. h. dem Handel Frankreichs, bald in dieser wichtigen Beziehung eine günstige, in ihren Folgen gleichermaßen für die Politik, wie für die kommerziellen Interessen Glück verheißende Entscheidung zu Theil werden wird.

Auch von der Enquête über die Handelsmarine verspricht man sich die gewünschten Resultate. Seit nunmehr schon zwei Jahren ist die Handelsflotte des früher genossenen Schutzes zum größten Theil verlustig gegangen; es dürfte an der Zeit sein, die Schiffahrt durch die Gesetzgebung in einen normalen Zustand zu versetzen. Während die Verkehrsbeziehungen unaufhörliche Fortschritte machen, nimmt das Material an Schiffen von Jahr zu Jahr ab, wohl ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß das Schifffahrtsgewerbe zum großen Nachtheil der Französischen Seemacht verfällt. Es ist nicht zu leugnen, daß durch die Herabsetzung oder Abschaffung der Zölle für die auf ausländischen Schiffen kommenden Waaren, und ebenso durch die nicht minder beträchtlichen Herabsetzungen derjenigen Abgaben, welche bei der Entnahme aus den Entrepots erhoben werden, die Französischen Seehäfen gezwungen sind, große Mittelpunkte für die Rhederei zu werden, wenn sie ihren direkten Handel aufrecht erhalten wollen. Die vorerwähnte Frage ist mithin unter allen Gesichtspunkten von der höchsten Bedeutung, und es ist betrübend, daß die Lösung derselben so lange auf sich warten läßt. Von einer Rückkehr zu dem System, welches die in den letzten Jahren stattgehabten wirthschaftlichen Umwälzungen überdies unmöglich gemacht haben, kann die Marine kein Heil erwarten; sie ist nur durch Annahme der freihändlerischen Prinzipien im weitesten Sinne zu retten, und diese laufen für uns darauf hinaus, daß die Seedienstpflicht total abgeändert, die Einfuhr der für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Materialien freigegeben, und das Ankaufen von Schiffen im Auslande gestattet wird.

Bei dieser Gelegenheit ist auf die Nothwendigkeit des Vorhandenseins hinlänglich zahlreicher und entsprechend geräumiger Kalfateranstalten hinzuweisen, damit die schleunige Ausführung der Reparaturen, welche die jährlich den Marseiller Hafen besuchenden Schiffe erfordern, immer und zu jeder Zeit gesichert ist. Unerläßlich ist, daß Marseille, schon jetzt der wichtigste Punkt für die Französische Dampfschifffahrt, so schleunig als möglich mit den durch seinen großartigen Seeverkehr nothwendig gemachten Einrichtungen versehen werde. Wenn die augenblickliche Lücke noch länger fortdauert, wird unser Hafen bald wahrnehmen, wie sich im Auslande rivalisirende Etablissements bilden, und der Schiffahrt Erleichterungen und Hülfsmittel darbieten, welche unsere Stadt in ihren umfangreichen Bassins zu erhalten das größte Interesse hat.

Indem wir uns den einzelnen Fragen zuwenden, haben wir uns in erster Reihe mit der Schifffahrt zu beschäftigen.

Schifffahrt.

1. Segelschifffahrt.

Nachdem das neue System, welches die Voraussetzungen der Existenz dieses wichtigen Gewerbzweiges so wesentlich umgeändert hat, achtzehn Monate hindurch angewendet worden ist, wurde endlich eine Enquête veranlaßt und Alles spricht dafür, daß der oberste Handelsrath bereits die Ueberzeugung gewonnen hat, wie die zur Ausführung gebrachten Maßregeln dem ihnen zu Grunde liegenden Gedanken nicht entsprochen haben.

Es bleibt unnatürlich, den Effektivbestand der Flotte abnehmen zu sehen, während Frankreichs allgemeiner Handel im Aufschwung begriffen ist; eine derartig falsche Lage erheischt rasche und wirksame Hülfe. Die Zahlen in der hier folgenden Uebersicht erweisen den Zustand des Verfalls unserer Marine nur zu deutlich. Dem Tonnengehalt aller Schiffe der Französischen Häfen ist der verhältnißmäßige Antheil des Marseiller Hafens gegenüber gestellt. Nach dem derzeitigen Umfange des Handels im Allgemeinen müßte die Flotte Frankreichs mindestens 1,500,000 bis 1,800,000 Tonnen, und diejenige Marseills 130- bis 150,000 Tonnen repräsentiren. Wie dem auch sei, unser Hafen nimmt immer noch die erste Stelle in der Gesammtsumme des Tonnengehalts Französischer Schiffe ein, und wir sind mithin am meisten bei dem Gedeihen der einheimischen Rhederei und der Zunahme derselben durch die Ausbreitung des Französischen Handels interessirt.

Daß seit 1858 unser Hafen 25,000 Tonnen eingebüßt hat, ist nachweisbar.

Bestand der Handelsflotte:

Segelschiffe waren in den Französischen Häfen vorhanden:

Ueberhaupt:

	Schiffe.	Tonnen.
Am 31. Dezember 1852..........	14,456	699,256
» » » 1853..........	14,545	736,306
» » » 1854..........	14,199	784,664
» » » 1855..........	14,023	826,663
» » » 1856..........	14,449	934,657
» » » 1857..........	14,845	980,465
» » » 1858..........	14,863	983,257
» » » 1859..........	14,708	960,936
» » » 1860..........	14,608	928,099
» » » 1861..........	14,738	910,729
» » » 1862..........	—	—

Im Hafen von Marseille:

	Schiffe.	Tonnen.
Am 31. Dezember 1852..........	709	69,669
» » » 1853..........	758	78,779
» » » 1854..........	778	89,973
» » » 1855..........	822	101,242
» » » 1856..........	865	122.635
» » » 1857..........	861	129,224
» » » 1858..........	830	123,052
» » » 1859..........	793	118,376
» » » 1860..........	738	110,219
» » » 1861..........	723	104,713
» » » 1862..........	727	105,726

Dampfschifffahrt.

Unter den Ereignissen des Jahres 1862 sind zwei in Bezug auf die Dampfschifffahrt als von ganz besonderer Wichtigkeit hervorzuheben, zuvörderst die im letztverflossenen Oktober stattgehabte Eröffnung der Linie nach Indien und China, welche ohne Widerrede höchst geeignet ist, die Verbindungen Europas mit dem äußersten Orient in ihrer Gesammtheit zu begünstigen, und zu der unser Hafen sich besonders Glück zu wünschen hat. Ist doch Marseille durch seine Lage vorzugsweise befähigt, aus dieser neu errichteten Linie alle Vortheile zu ziehen, welche sie naturgemäß bieten muß. So erklärt es sich, daß viele Kaufleute, in der Absicht, mit Indien und China einen neuen Verkehr anzuknüpfen, am Bord dieser Dampfboote sich einschifften. Dieselben geben sowohl in Bezug auf die Schnelligkeit der Beförderung, als in Betreff des Komforts der inneren Einrichtungen, sowie der Sicherheit der Beförderung den Englischen Packetschiffen nichts nach. Die Eröffnung dieser Linie datirt seit zu kurzer Zeit, um hier schon in ihren Resultaten völlig gewürdigt werden zu können.

In zweiter Reihe ist die beständige Zunahme hervorzuheben, welche die Spanische Dampfschifffahrt in dem Marseiller Hafen erfährt, woselbst jährlich zum großen Nachtheil der Französischen immer mehr Spanische Schiffe auf neuen Linien eintreffen. So kamen in 1861 28 Spanische Dampfer hier an, im Jahre 1862 dagegen 39, eine Zahl, die, wie man nach den Erfahrungen seit dem 1. Januar d. J. mit Recht annimmt, in 1863 noch weit übertroffen werden wird. Die Konkurrenz der Spanischen Flagge macht sich übrigens nicht allein bei der Dampfschifffahrt geltend, denn, wie die nachstehende Uebersicht erweist, betrug in 1862 der Tonnengehalt der eingelaufenen Spanischen Segelschiffe 84,512 Tonnen, der der ausgelaufenen 97,191 Tonnen, während diese Zahlen für 1861 sich auf 67,106 Tonnen beim Eingang und auf 74,000 Tonnen bei dem Ausgang stellen. Das Schutz-System, dessen sich die Spanischen Kauffahrer ausschließlich erfreuen, ist für Spanien eben so günstig wie für England das System völliger Freiheit, das der Englischen Flotte zu Theil wird. Hieraus dürfte mit Recht gefolgert werden, daß die Handelsflotte den Zustand des Gedeihens, dessen sie fähig ist, nur dann erreichen kann, wenn ihr reelle, in der einen oder in der anderen Richtung vollständige Zugeständnisse gemacht werden, daß ihr aber nicht mit halben und provisorischen Maßregeln geholfen wird, wie solche unserer Flagge bisher zu Theil geworden sind.

Uebersicht über die Schifffahrtsbewegung in dem Hafen von Marseille während des Jahres 1862.

Im Port Vieux liefen ein:

	2852	Französische Schiffe	mit 311,884 Ton.	und 401,335 Ton. Waaren,		
	1871	ausländische »	» 401,198 »	» 539,286 » »		
zusammen	4723	Schiffe	mit 713,082 Ton.	und 940,621 Ton. Waaren,		
dazu	15	Französische Kriegsschiffe,				
	17	ausländische »				
	1	Lustjachten				
Ueberhaupt	4756	Schiffe.				

Im Hafen von la Joliette:

	2018	Französische Dampfer	mit 592,380 Ton.	und 267,872 Ton. Waaren,	
	410	ausländische »	» 138,392 »	» 38,787 » »	
	1544	Französische Segelschiffe ...	» 158,042 »	» 171,835 » »	
	804	ausländische » ...	» 139,557 »	» 174,883 » »	
zusammen	4776	Schiffe	mit 1,028,371 Ton.	und 653,377 Ton. Waaren,	
dazu	8	Französische Kriegsschiffe,			
	13	ausländische »			
	11	Lustjachten,			
Ueberhaupt	4808	Schiffe.			

Rekapitulation.

Im Port-Vieux angekommen	4723 Schiffe mit	713,082	Ton. und	940,621	Ton.	Ladung,
In La Joliette	4776 » »	1,028,371	» »	653,377	»	»
Mithin überhaupt	9499 Schiffe mit	1,741,453	Ton. und	1,593,998	Ton.	Ladung,

Dazu Kriegsschiffe im Port-Vieux 33
» in La Joliette 32
zusammen 9564 Schiffe.

Von La Joliette kamen nach dem Port-Vieux 1861 Schiffe.

Aus dem Port-Vieux liefen aus:
2895 Französische Schiffe mit 309,282 Ton.
1876 ausländische » » 376,248 »
zusammen 4771 Schiffe mit .... 685,530 Ton.
12 Französische Kriegsschiffe,
17 ausländische »
1 Lustjachten,
überhaupt 4801 Schiffe.

Aus dem Hafen von La Joliette:

			Ton.
2024	Französische Dampfer	mit	604,362
409	ausländische »	»	139,261
1430	Französische Segelschiffe ..	»	142,461
904	ausländische » ..	»	159,972
zusammen 4767	Schiffe	mit	1,046,056

8 Französische Kriegsschiffe,
13 ausländische »
10 Lustjachten,
überhaupt 4798 Schiffe.

Rekapitulation.

	Schiffe.		Ton.
Aus dem Port-Vieux ausgelaufen	4771	mit	685,530
aus La Joliette »	4767	»	1,046,056
zusammen	9538	mit	1,731,586
Dazu Kriegsschiffe aus Port-Vieux	30		
» » La Joliette	31		
überhaupt	9599		

Von Port-Vieux nach La Joliette kamen 1032 Schiffe.

Uebersicht der während 1862 in die Kalfater-Bassins ein- und resp. ausgelaufenen Dampf- und Segelschiffe:

Bassin flottant.		Süd-Bassin.		Nord-Bassin.	
Französische Dampfschiffe	46	Französische Dampfschiffe	66	Französische Dampfschiffe	51
Ausländische »	9	Ausländische »	21	Ausländische »	11
Französische Segelschiffe	4	Französische Segelschiffe	4	Französische Segelschiffe	1
Ausländische »	3	Ausländische »	7	Ausländische »	1
Zusammen	62	Zusammen	98	Zusammen	64

In den verschiedenen Bassins liefen im Ganzen ein 224.

Uebersicht der während des Jahres 1862 ein- und ausgelaufenen fremdländischen Schiffe:

Eingelaufene Schiffe.

Flagge.	Lange Fahrt.	Tonnen.	Küstenfahrer.	Tonnengehalt.
Spanien	83	27,128	369	67,394
Italien	30	7,196	1137	170,249
Oesterreich	4	1,716	313	90,811
Rußland	1	415	116	41,189
Griechenland	.	.	334	80,733
Türkei	.	.	16	3,387
Jonische Inseln	.	.	28	6,116
Samos	.	.	7	1,435
Walachei	.	.	8	1,679
Moldau	.	.	1	96
Serbien	.	.	2	406
Jerusalem	1	241	7	1,130
Kirchenstaat	.	.	4	342
England	28	8,892	239	64,484
Amerika	50	18,067	17	5,896
Mecklenburg	1	400	7	2,558
Holland	2	267	27	8,573
Norwegen	6	2,323	51	15,037
Preußen	1	808	9	2,983
Oldenburg	.	.	1	110
Hamburg	4	880	2	272
Hannover	2	327	4	694
Bremen	3	1,212	2	215
Belgien	1	118	.	.
Schweden	9	1,684	42	9,961
Dänemark	6	1,220	10	1,263
Portugal	10	2,208	2	331
Brasilien	7	2,551	.	.
Orientalischer Freistaat	5	1,312	.	.
	254	78,965	2755	577,347

Ausgelaufene Schiffe.

Flagge.	Weite Fahrt.	Tonnen.	Küstenfahrer.	Tonnengehalt.
Spanien	4	1,314	452	97,191
Italien	4	1,014	1240	196,081
Oesterreich	1	374	334	88,684
Rußland	1	784	111	37,291
Griechenland	.	.	389	79,934
Türkei	.	.	26	5,496
Jonische Inseln	.	.	23	4,729
Samos	.	.	6	1,098
Walachei	.	.	9	1,682
Moldau	.	.	2	247
Serbien	.	.	3	494
Jerusalem	.	.	10	2,331
Kirchenstaat	.	.	4	239
England	18	5,283	244	70,862
Amerika	35	15,982	36	13,048
Mecklenburg	1	394	7	2,482
Hamburg	1	244	5	872
Oldenburg	.	.	1	124
Hannover	1	163	4	650
Bremen	2	667	3	753
Preußen	3	1,229	5	1,530
Holland	.	.	28	7,818
Norwegen	2	679	53	17,395
Schweden	6	1,817	51	11,974
Dänemark	4	679	12	2,091
Portugal	4	894	9	2,106
Brasilien	7	1,582	1	431
Belgien	.	.	1	118
Orientalischer Freistaat	1	254	3	703
	95	33,353	3072	648,454

Wir lassen nunmehr die wichtigsten Ein- und Ausfuhr-Artikel folgen:

Getreide.

Wir hatten bereits Gelegenheit, unseren vollen Dank dafür auszusprechen, daß die Kaiserliche Regierung uns für immer von der gleitenden Skala befreit hat. Die fruchtbringenden Folgen dieser Maßregel waren schon im Voraus mit klarem Geist und praktisch von ihr begriffen; die feste und entschlossene Art, mit welcher jene Maßregel durchgeführt wurde, hatte den Erfolg, daß sie selbst von ihren heftigsten Widersachern angenommen wurde — wohl eines der wichtigsten Ereignisse unserer kommerziellen Reform und eine der köstlichsten Spenden, für die wir dem Gouvernement uns verpflichtet fühlen. Was die Folgen der neuen Gesetzgebung betrifft, so haben wir natürlicherweise hier auch von den dem ganzen Lande zu Theil gewordenen Wohlthaten zu sprechen, denn dasselbe zieht ebenso viel und oft noch mehr Vortheile als wir aus unserer Situation, und im Interesse unseres Platzes kann nichts geschehen, was nicht den segensreichsten Einfluß sofort auf das Interesse des Landes äußert.

Unter den Ergebnissen des letzten Gesetzes ist sofort die bedeutende Zunahme hervorzuheben, welche der Getreidehandel in Marseille erfahren hat. So lange die gleitende Skala bestand, kam auswärtiges Getreide nur in den glücklicherweise seltenen Jahren nach Marseille, in denen sich in Frankreich eine große Nachfrage geltend machte. In den Jahren guter oder mittelmäßiger Ernten dirigirten die Importeurs dasselbe gewöhnlich nach denen ihnen immer offen stehenden Entrepots von Genua oder Livorno, das ist für die Zukunft nicht mehr möglich; der große Getreideverkehr des Mittelländischen Meeres trachtet darnach, sich in Marseille zu konzentriren, und der diesseitige Handel sichert und befestigt das Uebergewicht unseres Hafens über die Häfen Italiens täglich mehr und mehr. Livorno und Genua, von wo aus nur wenig ausgedehnte Bezirke versorgt werden, haben sowohl als Entrepot- wie als Verbrauchsplätze ihre Wichtigkeit verloren. Zwar findet man dort noch beträchtliche Häuser, welche den Getreidehandel im großen Maßstabe betreiben, allein dieselben realisiren ihre Geschäfte bei Weitem mehr in Marseille und in England als in Italien. Die Konkurrenz von Genua und Livorno braucht uns mithin keine Eifersucht mehr einzuflößen. Dagegen scheint Triest als Ausfuhrhafen zu einer großen Zukunft berufen. Es wird durch das Oesterreichische Eisenbahnnetz mit den fruchtbarsten Gegenden verbunden und dadurch in die Lage gesetzt, mit Odessa zu konkuriren; schon jetzt kann Triest mittelst der Lombardo-Venetianischen Eisenbahn die schönen Erzeugnisse Ungarns und Oesterreichs bis vor die Thore von Genua abfertigen.

Wenn die Ausfuhrplätze die Waaren an sich ziehen, so kann man auch behaupten, daß die Waaren häufig neue Ausfuhrplätze schaffen; dies läßt sich bei Marseille wahrnehmen. Ein Industriezweig, der heutzutage zu den wichtigsten zählt, der Mühlenbetrieb, hat sich, wegen des demselben jetzt stets gesicherten reichlichen Vorhandenseins von exotischem Getreide merklich entwickeln können. Die Getreidepreise hängen von dem Wechsel der Witterung und von den ungewissen Ergebnissen der Ernten viel zu sehr ab, als daß sie nicht wesentlichen Schwankungen unterliegen sollten; allein man darf mindestens hoffen, daß unter dem gegenwärtigen Regime die übertriebenen Preise nicht wiederkehren werden, welche früher gemacht wurden. Die in derlei Angelegenheiten leicht erregbare öffentliche Meinung wird sich künftig weniger schnell beunruhigen lassen und ein wahrscheinliches, ja selbst ein sicheres Defizit in den Ernte-Erträgnissen kann die Sorge vor Noth nicht mehr hervorrufen. Selbst wirkliche Nothstände sind nicht mehr geeignet, eine Panique zu veranlassen; hat doch die Erfahrung bewiesen, daß ein regelmäßiger und nicht unterbrochener Handelsverkehr mit den Produktionsländern uns in einer Weise versorgt, welche das Bedürfniß übertrifft, selbst wenn dasselbe noch so bedeutend wäre. So hat das gegenwärtige Gesetz die unbestreitbare Folge, das Land vor Hungersnoth und deren unheilvollen Konsequenzen zu schützen, während es gleichzeitig einem wichtigen Handelszweige hier einen gesicherten lebendigeren Aufschwung verleiht. Dasselbe bildet jedoch nicht die einzige Schutzwehr, welche Frankreich gegen dergleichen Gefahren zu Gebote steht; es giebt noch eine andere, die ebenfalls ihren Werth hat. Dies sind die ungeheueren Nachfragen aus England, der dort, wenn man sich so ausdrücken darf, beständig herrschende Nothstand, die Macht der Einfuhr, welche der ganze Welthandel zu seinem Vortheil geschaffen hat, die erheblichen Getreidemengen, welche England jährlich zu Wasser bringt, um solche von allen Punkten der Erde her, nach seinen stets bedürftigen Häfen zu befördern.

Die Engländer haben in den drei letzten Jahren 145 Millionen Hektoliter Getreide aller Art und zwar:

43 Millionen in 1860,
47 » » 1861,
55 » » 1862 eingeführt. Es bedarf aller Hülfsquellen einer so mächtigen, einer so außerordentlich reichen Nation, um

naturgemäßen Fortsetzung wird sich unser Verkehr unzweifelhaft immer mehr heben.

Bei den deßhalb erforderlichen baulichen Veränderungen auf unserem Bahnhofe sehen wir mit Zuversicht auch der Bedachung des ganz schutzlosen Perrons entgegen, da es gewiß unthunlich ist, unseren bedeutenden Personenverkehr den oft wechselnden Witterungsverhältnissen vollständig preiszugeben.

Güterbeförderung der Main-Neckarbahn von und nach Worms.

Im Jahre 1862 wurden über die Main-Neckarbahn befördert:
von Bensheim nach Worms 6913 Kolli im Gewicht von 10,233 Ctr.[1]),
von Worms nach Bensheim 3441 Kolli im Gewicht von 4007 Ctr.

Post.

Bei dem Postamte Worms kamen 1862 an:
portopflichtige Briefe 204,835,
Fahrpostsendungen 34,248.

Der durch die Landpostboten vermittelte Verkehr hat sowohl bezüglich der Brief- wie auch der Fahrpostsendungen gegen das Vorjahr zugenommen.

Gerne registriren wir die am hiesigen Postgebäude vorgenommene Aenderung, wodurch der stets benutzte Postschalter gedeckt ist und die ihn Besuchenden nicht mehr allen Unbilden der Witterungswechsel ausgesetzt sind. Auch wurde neuerdings die nöthige Vermehrung des Dienstpersonals vorgenommen, um seither nicht besuchten Stadttheilen eine regelmäßige Brief- und Päckerei-Ausgabe zu Theil werden lassen zu können.

Telegraph.

Vom 1. Oktober 1861 bis dahin 1862 wurden durch die hiesige Bayerische Telegraphenstation im internen Verkehr befördert:
121 Staats- und
1966 Privat-Depeschen,
während im internationalen Verkehr (mit anderen als Bayerischen Telegraphenlinien)
785 Privat-Depeschen abgingen und
951 „ „ ankamen.

Ueber unsere im vorigen Jahresberichte ausgedrückten Wünsche für ein Deutsches Telegraphennetz mit gleichen Tarifen und ununterbrochener Beförderung sprach sich der Vorstand der Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten dahin aus, daß er eine Ermäßigung der im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine allerdings bedeutend höheren Gebühren-Ansätze, im Gegensatze zu jenen, welche im innern Verkehr der einzelnen Staaten bestünden, erwarte[2]), daß aber leicht Rücksichten auf das finanzielle Ergebniß die direkte Verbindung zweier Liniensysteme verbieten könnten.

---

[1]) Gegen 4222 im Gewicht von 4889 Ctr. in 1861.

[2]) Die Konferenz des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, welche jüngst in Hannover tagte, hat einen neuen Vertrag vereinbart, der mit dem 1. Okt. 1863 in Kraft tritt. Darnach ist das Vereinsgebiet nicht mehr in 10, sondern nur noch in 4 Zonen eingetheilt und kostet eine einfache Depesche in der ersten Zone bis zu 10 Meilen 28 Kr. 2c.

Gleichzeitig wurde für den ganzen internen Verkehr in Bayern selbst eine einheitliche Taxe von 28 Kr. für eine Depesche festgesetzt. Für unsere Stadt, welche gemäß Staatsvertrags eine Königl. Bayerische Telegraphenstation besitzt, ergiebt sich damit, daß sie diesen Vortheil der internen Gebührenberechnung für ihren ganzen Verkehr auf allen Königlich Bayerischen Telegraphenlinien genießt.

Städtische Sparkasse.

	Fl.	Kr.
Der Stand der Einlagen war Ende 1861	492,120	16
Während 1862 wurden baar eingelegt	123,184	18
Zum Kapital geschlagene Zinsen pro 1862	18,238	31
	633,543	5
in 1862 wurde zurückbezahlt	73,866	15
stellen sich die Einlagen Ende 1862 auf	559,676	50
die 1861er Einlage ab	492,120	16
wonach ein Zugang von	67,556	34

Die Einlagen vertheilen sich nach dem Verzinsungsmodus:

zu 5 pCt. von 1—50 Fl.	16,423	30
zu 4 pCt. von 51—1000 Fl.	467,911	5
zu 3½ pCt. von über 1000 Fl.	75,342	15
der Reservefonds betrug Ende 1862	32,480	—

An neuen Einlegern gingen in 1862 zu: 392.

In neuerer Zeit wird die Sparkasse mehr und mehr zur Aufbewahrung kleinerer Ersparnisse benutzt.

Vorschußverein zu Worms.

Die Bilanz dieses Vereins ergiebt für 1862:

Aktiva.

Vorschüsse	9,555 Fl.	— Kr.
Kassavorrath	855 „	59 „
Summa	10,410 Fl.	59 Kr.

Passiva.

Stammantheil der Mitglieder	1,650 Fl.	— Kr.
aufgenommene Gelder	4,375 „	40 „
Reservefonds	343 „	38 „
Reingewinn	205 „	31 „
Summa	10,410 Fl.	59 Kr.

Die pro 1862 zur Vertheilung gekommene Dividende betrug 8 pCt. der Stammantheile.

Der Verein begann zu Anfang 1861 seine Thätigkeit mit 60 Mitgliedern und zählt deren jetzt 200.

Bei der zunehmenden Bedeutung und der wachsenden Zahl dieser Vereine erscheint die allgemeine Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dieselben als eine Nothwendigkeit. — Bereits ist in unserer zweiten Kammer der Stände ein darauf zielender Antrag gestellt worden.

Landwirthschaftliche Lehranstalt.

Die hiesige landwirthschaftliche Lehranstalt war im abgelaufenen Wintersemester 1862—63 von 31 jungen Leuten, im Durchschnittsalter von 19 Jahren, besucht, hatte also gegen das vorhergehende Semester einen Zuwachs von 8 Personen. Vertreten waren: Rheinhessen, Starkenburg, die Pfalz, Rheinpreußen, Hessen-Homburg, Kurhessen, Franken und Baden. Der öffentliche Schlußakt des Semesters legte Zeugniß davon ab, daß die Anstalt bei ihrem eingeschlagenen Bildungsgange dem Bedürfnisse des strebsamen jungen Landwirthes nutzbringend entgegenkommt, indem sie die ihr anvertrauten Zöglinge befähigt, ihre späteren Wirthschaften rationell zu betreiben und sich fortschreitend die Resultate der agrikolen Forschungen nutzbar zu machen.

Verhältniß der Fabrikarbeiter zu den Fabrikanten.

In dieser Beziehung sind in unserer Handelskammer verschiedene Meinungen. Während man einerseits die Ordnung dieser Verhältnisse der freien Vertragsthätigkeit überlassen und durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geordnet sehen will, fordert man andererseits allgemein aufgestellte Fabrikordnungen, welche, unter dem Schutze der Verwaltungs- resp. Polizeibehörde stehend, Genaueres namentlich über den Austritt und die Aufnahme der Arbeiter festsetzen.

Die Zahl der in 1862 hier beschäftigten Fabrikarbeiter beträgt 1877 Personen.

Dampfmaschinen.

Im Jahre 1862 waren hier 25 Dampfmaschinen mit 306 Pferdekräften in Fabriken und sonstigen industriellen Etablissements thätig.

Geschäftsregister der Großherzoglichen Handelskammer.

Dasselbe weist seit dem Abschlusse des letzten Jahresberichts 265 Einläufe verschiedener Art und 95 Nummern auf, welche Gegenstand der Verhandlungen waren.

Hauptzollamt.

Von immer eingehenderer und vortheilhafterer Wirkung für unseren Handelsverkehr zeigt sich die Errichtung des Großherzoglichen Hauptzollamtes dahier. Der Verkehr damit nimmt fortwährend an Lebhaftigkeit zu und wird sich seine ersprießliche Bedeutung noch mehr herausstellen, wenn, was gerade in dieser Beziehung wünschenswerth ist, der Freihafen dahier errichtet sein wird. Auch an dieser Stelle müssen wir daher die hohe Bedeutung seiner baldigen Herstellung hervorheben.

Verzeichniß

der im Jahre 1862 bei Gr. Hauptzollamte Worms zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände.

Waarengattungen.	Jahr 1861 Ctr.	Jahr 1862 Ctr.
Abfälle, thierische (Leimleder, Theile von Fellen ꝛc.)	4	329 [1])
Baumwollengarn und baumwollene Waaren	424	250 [2])
chemische Fabrikate	10	275 [3])
geschmiedetes Eisen	12	6
Weiß- und Stahlblech	—	8
Eisen- und Stahlwaaren	11	158
Raps	—	602
Häute, Felle, Haare	—	675
Holz in Fournieren	183	203
sonstige Holzwaaren	—	128
Hopfen	4	2
Leder und Lederwaaren	3	33
rohes Garn	81	142 } [1])
gebleichtes Garn	17	22 }
Zwirn	72	97
graue Packleinwand	30	203
Wein in Fässern	9	30
Wein in Flaschen	15	20
Südfrüchte	15	22
Gewürze	25	22
Heringe (in Tonnen)	9	28
Kaffee	1826	1796
Reis	380	517
unbearbeiteter Tabak	950	1288
Tabaksfabrikate	3	12
Oel und Leinöl	3264	5358
seidene Zeug- und Strumpfwaaren	7	6
Marmor- und feine Schleifsteine	—	38
Porzellan- und Töpferwaaren	7	8
Schafwolle	1075	1620
Wollenwaaren	66	52
feine Zinkwaaren	—	2
Oel-Draß	—	1085 [2])
Thran	76	108
verschiedene Objekte, besonders Degras	23	1323
Ausgeführt wurden gegen Ausgangszoll:		
Kälberhaare	3600	4308

[1]) So viel mehr in Folge direkter Eingangsbehandlung.

[2]) Weniger in Folge des Nordamerikanischen Bürgerkriegs.

[3]) Diese bedeutende Vermehrung rührt von der unter diese Rubrik fallenden Einfuhr von Petroleum her. — Der 13te Jahresbericht der Handelskammer zu Philadelphia sagt über den zunehmenden Verkehr dieses rasch zu großer Wichtigkeit gelangten Handelsartikels: „Petroleum hat in Bezug auf Abundanz, Dauer, Produktion und Werth für praktische Verwendung den gehegten Erwartungen mehr als entsprochen. Die Produktion der Oelquellen im Jahre 1862 ist ca. 2,000,000 Faß rohes Oel, das Faß zu 42 Gallonen gerechnet. Das Raffiniren reduzirt das Rohprodukt auf den ursprünglichen Ertrag um etwa 20 pCt., bestehend in Benzin ꝛc. Der Export des Artikels aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika betrug im Jahre 1862 10,850,000 Gallonen gegen 1,112,000 Gallonen in 1861. In den ersten 4 Monaten des Jahres 1863 wurde bereits mehr als im ganzen Vorjahr ausgeführt.

Der Verkehr auf der öffentlichen Niederlage dahier hat sich von 5300 Centnern auf ca. 7000 Ctr. gesteigert, so daß die der Stadt dafür zufallenden Lagergebühren immer mehr die erfolgte Erweiterung der Niederlage-Lokalitäten rechtfertigen.

Von der öffentlichen Niederlage kamen zur Verzollung oder wurden mit Begleitschein abgefertigt 6183 Ctr. (gegen 5300 Ctr. in 1861), meist aus Tabak, Kaffee ꝛc. bestehend.

Im Ansageverfahren kamen im Laufe des Jahres 1862 176 Zollwagen mit 12,700 Ctr. hier an (gegen 7000 im Vorjahre).

Unter Raumverschluß der Personen-Dampfboote sind hier angekommen und ausgeladen worden 3040 Ctr. Auslandsgüter, während die solchergestalt vorgenommenen Einladungen viel bedeutender waren, ohne daß dieselben speziell angeschrieben worden sind.

Summarische Uebersicht der in der Stadt Worms im Jahre 1862 eingelegten und von hier versendeten Getränke.

		Ohm.	Ms.
Versteuerte Einlagen:	Wein	4905	72¼
	Obstwein	156	27
	Bier	5017	7¼
	Branntwein	187	39
Kleinverkauf an Wein:	Wein	2189	31
Steuerfreie Einlagen:	Branntwein	1595	43¼
Steuerpflichtige Versendungen:	Wein	9774	58¼
Steuerfreie Versendungen:	Bier	1289	41¼

[1]) Diese Mehrverzollungen sind ohne Zweifel ein theilweiser Ersatz für den Ausfall an Baumwollengarn.

[2]) Früher fanden die Mehr-Verzollungen an auswärtigen Aemtern statt

Uebersicht der im Jahre 1862 bei dem Großherzoglichen Hauptzollamte Worms unter Uebergangsscheinkontrole abgefertigten übergangssteuerpflichtigen Gegenstände.

Bezeichnung der Bestimmungsländer.	Wein.		Branntwein.		Bier.		Obstwein.		Tabak.	
	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ctr.	Pfd.
I. Aus dem Großherzogthum Hessen ausgeführt.										
1. Preußen mit Luxemburg	606	61	3	75¼	.	.	13	1¾	2959	76
2. Sachsen	181	36½	.	4½	.	.	.	.	146	90 7/10
3. Hannover mit Oldenburg	35	39	.	.	.	.	.	.	21	88
4. Kurhessen	38	13¼	.	.	.	.	.	.	7	54
5. Thüringen	23	28	.	.	.	.	.	.	5	38
6. Braunschweig	15	15½	.	4½	.	.	.	.	12	43
7. Waldeck	.	2½	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Bayern	37	1¼	.	5	.	.	.	.	.	.
9. Baden	4	31¼	.	41	.	14	.	.	.	.
10. Württemberg	2	56	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Nassau	48	43¼	10	77	15	9	.	15	.	.
12. Hessen-Homburg	14	8¾	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa I.	1007	16¼	15	47	15	23	13	16¾	3153	89 7/10
II. Aus anderen Vereinsstaaten durchgeführt.										
1. Preußen mit Luxemburg	43	43½	1	35¼	.	.	.	.	.	.
2. Hannover mit Oldenburg	8	37	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Kurhessen	13	31	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Thüringen	154	76½	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Bayern	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Württemberg mit Hohenzollern	.	.	47	53	.	.	.	.	.	.
Summa II.	222	32	49	8¼	.	.	.	.	.	.
III. Verzollte zum steuerfreien Uebergang abgefertigte Depots.										
1. Preußen	.	24	.	.	.	.	.	.	47	68
2. Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	64	89
Summa III.	.	24	.	.	.	.	.	.	112	57
Zollvereinsausland	652	51¼	4	1½	.	39	.	.	2646	91 1/10
Hierzu Summa I.	1007	16¼	15	47	15	23	13	16¾	3153	89 7/10
Summa II.	222	32	49	8¼	.	.	.	.	.	.
Summa III.	.	24	.	.	.	.	.	.	112	57
Hauptsumma	1882	43½	68	56¾	15	62	13	16¾	5913	37 8/10

Fabrikation.

Leder, insbesondere Glanzleder.

Dieser Fabrikationszweig behauptete auch im Jahre 1862 seinen schon längst eingenommenen hohen Standpunkt und erfreute sich, trotz der ungünstigen Verhältnisse in Deutschland, des Krieges in Amerika und der Wirren in Rußland, günstiger Erfolge.

Es ist dieses Resultat allein der strebsamen Thätigkeit der Fabrikanten und der guten Qualität des Fabrikats zuzuschreiben, welches längst in allen Welttheilen bekannt ist und die verdiente Anerkennung findet.

Auf der Londoner Weltausstellung in 1862 standen die Lackleder von Worms in Qualität und Schönheit keinen andern nach.

Die immer stärkere Kultivirung von sog. Eichenhecken zur Erzielung guter, junger Eichenrinden haben wir für unser Land schon früher als nothwendig hingestellt, da neben den übrigen Fabriken und Gerbereien des Großherzogthums der hiesige Platz allein jährlich mindestens 60,000 Ctr. Eichenlohrinden konsumirt.

Aber auch Fichtenlohe wird bei der Fabrikation von lackirtem Leder in nicht unbedeutenden Quantitäten verbraucht. Seither mußte dieselbe meist aus dem benachbarten Baden und Württemberg bezogen werden, weshalb wir auf die künftige Erzielung dieses Gerbestoffes auch in unserm Lande, was ja während des Schlagens in unseren zahlreichen Fichtenwaldungen geschehen kann, hier hinweisen möchten.

Die stets wünschenswerthe Erweiterung ihres Absatzgebietes läßt gerade die Glanzlederfabrikation, welche sich nach dem Preußisch-Französischen Handelsvertrage gleicher, ziemlich niedriger Tarifsätze mit der Französischen Waare erfreuen soll, dringend wünschen, daß die Hindernisse, welche seiner allseitigen Annahme entgegenstehen, baldigst beseitigt werden können.

Zollherabsetzungen für Felle und Leder in dem Verkehre mit Rußland würden auch hierorts von günstigstem Einflusse sein.

In den Mittheilungen an den ständigen Ausschuß des Deutschen Handelstages über die wünschenswerthen Verkehrs-Erleichterungen zwischen dem Zollverein und Rußland hatten wir besonders auch der Russischen Prohibitivzölle auf Lackleder bei der Einfuhr und auf Rohfelle bei der Ausfuhr zu gedenken.

Gerbereien.

Die hier bestehenden großen Gerbereien, welche fabrikmäßig betrieben werden und Sohlleder, Vache-, Zug- und Kalbleder in anerkannt vorzüglicher Qualität liefern, waren im Jahre 1862 in voller Thätigkeit und ihre Produktion eher eine zunehmende.

Streich- und Weffgarn, Kunstwolle.

Diese drei Fabrikzweige werden hier in zwei verschiedenen Fabriken, einer Aktiengesellschaft gehörig, betrieben.

Im Laufe des Jahres wurde die noch nicht vollendete Einrichtung für Spinnerei durch Aufstellung von weiteren Maschinen, dem Umfange der vorhandenen Gebäude angemessen, vervollständigt, und beide Etablissements in ihren vollen Betrieb gesetzt.

Der Amerikanische Krieg hatte die Wirkung, daß der dorthin über England gehende größere Absatz ihrer einzelnen Produkte sich merklich verringerte, wogegen dieselben sich immer mehr Eingang auf den Kontinent verschaffen.

Kleider.

Das Kleidergeschäft erlitt gegen das Vorjahr keine wesentliche Veränderung. Die fortdauernden Amerikanischen Wirren ließen keine Besserung des Exportgeschäftes zu, wie auch die hohen Preise vieler Stoffe dem Absatze engere Grenzen zogen.

Die Kleiderfabrikation verspricht sich von der Annahme des Preußisch-Französischen Handelsvertrages ein neu eröffnetes, sehr werthvolles Absatzfeld.

Chemisch-technische Zündholzfabrikation.

Auch diese Industrie ging ihren geregelten Gang und verlangt fortgesetzt für ihren verstärkten Absatz billigere Frachten.

Degras.

Während wir von der Bernstein-, Cigarren-, Cichorien- und Leimfabrikation aus Mangel an Mittheilungen leider nichts Näheres wissen, können wir berichten, daß die Degras-Fabrikation immer größere Ausdehnung gewinnt.

Maschinen.

Unsere hier mit vielem Erfolge arbeitenden zwei Maschinenfabriken waren vollauf beschäftigt und theilten sich in ganz verschiedene Arbeiten.

Die eine stellt vorzugsweise Mahl- und Oelmühl-Einrichtungen für Wasser- und Dampfbetrieb her, während die andere besonders Tabaksschneidmaschinen, verschiedene andere Apparate für Tabaksfabrikanten, Transmissionen, Brückenwaagen 2c. 2c. in gesuchter Auswahl fertigt.

Seife.

Sowohl die Fabrikation von halbfester Faßwallseife und Oelschmierseife, wie diejenige der gewöhnlichen Seife arbeitete im verflossenen Jahre regelmäßig und mit Erfolg weiter.

Gasfabrik.

Von der immer größeren Verbreitung dieser Einrichtung in unserer Stadt, welche in den Händen einiger städtischen Pächter ruht, sind wir außer Stande Näheres anzugeben.

Handel.

Weinhandel.

Der Absatz unserer Weine war ein normaler und der Weinhandel im Allgemeinen sehr belebt.

Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika nahm der Export, trotz der dort fortdauernden Wirren, wieder etwas zu.

Die Qualität des 1862er Herbstes ist angenehm und flüchtig und zeichnen sich besonders die Rieslingweine aus, welche dieser Sorte des Jahrganges von 1859 gleich zu stellen sind. — Der Ertrag war durchschnittlich ⅔ eines gewöhnlichen Herbstes.

Tabakshandel.

Der sogen. Pfälzer Tabak der Ernte 1862 eignete sich in so ausgezeichneter Weise zu Schneidgut, wie dies seit einer langen Reihe von Jahren nicht der Fall war.

Durch hinreichenden Regen nach der Auspflanzung war die Pflanze in ihrem Wachsthum befördert und das Blatt zu voller Größe entwickelt worden; die anhaltende Dürre des Spätsommers sollte ihm aber eine so helle Farbe verleihen, daß der größere Theil der Ernte für die Cigarrenfabrikation nicht verwendbar, dagegen aber für Schneidtabak um so vorzüglicher wurde, weil auch die Witterungsverhältnisse während des Hanges am Dach den günstigsten Einfluß übten.

Der ungewöhnlich hohe Preis und der Mangel des Nordamerikanischen Tabaks führte sowohl die inländische als die ausländische Fabrikation zur vermehrten Verwendung Europäischen Produkts, unter welchem der Pfälzer Tabak die vorzüglichste Beachtung fand.

Das Ergebniß der Ernte wurde in Folge davon rasch und zu hohen Preisen eingethan und fand früher als in anderen Jahren auch wieder Absatz aus der Hand des Handels.

Gleichzeitig wurden die noch vorhandenen Vorräthe aus den vorhergegangenen Ernten in beträchtlichem Quantum, namentlich nach Holland und Belgien, abgesetzt und mit hohen Preisen bezahlt.

An Cigarrendeckblatt machte sich kein Mangel fühlbar, weil dessen sonst umfangreiche Verwendung sich vermindert hat in Folge der Amerikanischen Zoll- und Geldverhältnisse, durch welche die Importation von Pfälzer Cigarren dahin nahezu unmöglich geworden ist.

Die Südamerikanischen, West- und Ostindischen Tabaksorten erhielten sich gleichfalls auf hohen Preisen, wesentlich bedingt durch den Ausfall an den sonst großen Zufuhren aus Nordamerika.

Handel mit Oel und seine Fabrikation.

Das Oelgeschäft ist hier fortwährend ein bedeutendes.

Das Mißrathen der Rapsernte in unserer Provinz veranlaßte zum Bezug von Rapssamen aus dem Auslande für die Alimentirung unserer Oelmühlen. Auch Rüböl mußte von auswärts bezogen werden.

Die Maschinen-, Schmier- und Knochenöl-Fabrikation wird hier fortwährend lebhaft betrieben.

Handel mit Rohfellen.

Derselbe ist in Folge unserer sehr bedeutenden Lacklederfabrikation ein lebhafter, obwohl das meiste Geschäft hierin auswärts gemacht wird.

Handel mit Manufakturen.

Das Manufakturwaaren-Geschäft bot im Jahre 1862 eigenthümliche Erscheinungen.

Die Flaue, welche der milde Winter von 1861/62 zurückgelassen, wich einer bedeutenden Kauflust für Frühjahrsartikel. Namentlich waren wollene Stoffe sehr begehrt, während für Baumwollwaaren die Käufer wegen der hohen Preise weniger Liebhaberei zeigten. Erst als ein erneuter Aufschlag des Rohmaterials für unausbleibbar erkannt wurde, wuchs der

Begehr für Baumwoll-Manufakte, und der Rohstoff stieg immer höher, nicht im Verhältniß zum Fabrikat. Nicht selten kauften kleine Fabrikgeschäfte ihre eigene Waare zu guten Preisen wieder auf und war das Geschäft hierin lebhaft.

Der für uns maßgebende Liverpooler Markt zeigte im letzten Drittel des Jahres sehr hohe Preise, welche selbst auf andere Fabrikate (z. B. Leinen) influirten.

Das Detailgeschäft ging fortwährend gut, während das Engrosgeschäft gegen Schluß des Jahres sich verringerte.

Holzhandel.

Diese Geschäfts-Branche besonders kann sich von der Ausführung der zunächst beschlossenen Bahnlinie von hier über Monsheim nach Alzey, sowie von derjenigen in die Bayerische Pfalz, via Grünstadt, nur den günstigsten Erfolg versprechen.

Die Erfolge des Bauholzhandels waren, wie in 1861, nur mittelmäßige.

Die Sägewaaren blieben im Preise fortwährend hoch und waren sehr stark begehrt.

Kohlenhandel.

Schon die vorn unter der Rubrik „Güterverkehr im hiesigen Hafen" verzeichnete Menge hier angekommener Kohlen (318,996 Ctr.) zeigt die Bedeutung unseres Kohlenhandels. Für diesen ist aber, wie es bereits auf einer Anzahl von Bahnen und selbst für gewisse Strecken der Hessischen Ludwigsbahn geschehen ist, auch für die unsere Stadt berührende Bahnverbindung der sogenannte Ein-Pfennigtarif pro Centner und Meile eine hoffentlich dem Kohlentransporte nicht mehr zu lange versagte Erleichterung.

Wenn, wie wir zu erwarten haben, mit dem Beginne des nächsten Jahres das städtische Oktroi überhaupt, und so auch auf Kohlen, wegfällt, darf jedenfalls an dessen Stelle keine obligatorische städtische Abgabe, etwa unter dem Titel „Waaggebühr" eingeführt werden.

Handel in Staatseffekten.

Das Geschäft in Staats- und Eisenbahnpapieren hat auch hier, wie anderwärts, unter dem Einflusse der friedlichen Verhältnisse auf dem Kontinent und dem Ausfalle bedeutenderer Umsätze nach Amerika in Folge der dortigen Kriegszustände sehr an Bedeutung gewonnen und stärkeren Absatz sowohl bei zahlreichen Privaten, als bei Spekulanten gefunden.

Besonders hervorzuheben ist der starke Umsatz in Prioritäten der Hessischen Ludwigsbahn, in Oesterreichischen und Italienischen Bahnpapieren.

Die Besserung der Oesterreichischen Valuta und die beginnende Hebung der dortigen Staats-Finanzverhältnisse verschaffte auch den Oesterreichischen Staatspapieren am hiesigen Platz wieder größeren Zutritt, wie denn auch die Zinskonvertirung der Hessischen Staats-Obligationen einige Bewegung hervorrief.

Schluß.

Sprachen wir am Ende unseres letzten Jahresberichtes die Hoffnung aus; im künftigen Jahre den günstigen Verlauf der großen handelspolitischen und kommerziellen Fragen, wie die nachhaltige Beruhigung der öffentlichen Zustände in und außerhalb Europas melden zu können, so vertrauen wir heute der immer zunehmenden Stärke und der in das Bewußtsein der ganzen Nation eindringenden Kraft, daß sie sowohl jene großen handelspolitischen Angelegenheiten, welche schon länger Deutschland und fast ganz Westeuropa bewegen, in würdiger, der Sache entsprechender Haltung und in Uebereinstimmung mit den gemeinsamen Interessen Aller im Laufe der nächsten Zeit lösen helfe, als auch, daß Deutschland, wozu es unleugbar nach seiner Lage und Gesittung berufen ist, immer mehr im Stande sein möge, durch seine einmüthige Haltung und sein nur dadurch zu erringendes größeres wie mächtigeres Ansehen nach Außen die Beruhigung und Klarlegung der lange und oft gefährlich schwankenden Europäischen Staatsverhältnisse mit herbeizuführen.

Wie unsere Stadt genau in dem Maße, als die Allgemeinheit kräftiger wird, an innerer wie äußerer Bedeutung und Umfang zunehmen muß, kann es ihrer engeren Entwickelung an einer stets reicheren Zukunft nicht fehlen, wenn sie, wie seither, fortfährt, im industriellen, technischen und gewerblichen Leben, wie auch in der Anwendung der neuen gesunden Volkswirthschaftslehren sich thätig prüfend und rüstig eingreifend zu verhalten.

Die sichtbare, erfreuliche Ausdehnung unserer Stadt, unsere verhältnißmäßig wenig von den traurigen auswärtigen Einflüssen berührten industriellen und kaufmännischen Zustände beweisen die Sicherheit des Geschäfts und verbürgen die immer größere Befestigung des unleugbaren Aufschwungs unseres Platzes.

Worms, im Oktober 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Antwerpen für 1862.

Zu den großen politischen Fragen, welche dem Handel schon in 1861 Schranken auferlegten, kamen in 1862 noch die Revolution in Griechenland und Polen. Eine peinliche Ungewißheit lastete fortwährend auf dem Kaufmann, der für seine großartigen und gewagten Operationen vor Allem Frieden und Vertrauen als Hauptbasis sucht.

Besonders wirkt der fortdauernde Amerikanische Bürgerkrieg nachtheilig auf die Industrie und den Handel aller Länder zurück. Auch Antwerpen litt darunter und das Resultat des Gesammthandels unseres Platzes ist ungünstiger als jenes von 1861, obschon der Export und Transit sich etwas gehoben haben. Die Einfuhr und die Thätigkeit in den Fabriken ließen Vieles zu wünschen übrig.

Hatte indessen Antwerpen in Bezug auf die Unsicherheit der auswärtigen Verhältnisse mit fast allen anderen Plätzen ein gleiches Loos zu theilen, so find doch andererseits zu seinem speziellen Vortheil höchstwichtige Fragen auf staatswirthschaftlichem Gebiete zur Entscheidung gekommen. Das laufende Jahr brachte die wichtigen Schelde- und Handelsverträge Belgiens mit Holland, Preußen und den anderen betheiligten Staaten zum Abschluß, nachdem man mit England sich bereits geeinigt hatte. Mit Recht bezeichnet der hiesige Handelsstand jene Verträge als den Anfang einer neuen Epoche und erwartet davon im Verein mit der Vergrößerung der Stadt die großartigsten Resultate.

Die Abschaffung des Scheldezolles und der Tonnengelder, sowie die Reduktion der Lootsen- und Lokalgebühren ist von besonderer Wichtigkeit für die Schifffahrt und den Handel mit der Ostsee. Die Frachten nach Antwerpen waren bisheran meist höher als nach den Holländischen und anderen Häfen und machten daher häufig die Aufträge auf Getreide und Saaten 2c. unausführbar. In den Handelsverträgen hat der Fortschritt des Freihandelsprinzips eine neue Sanktion erhalten, und als ein Abgeordneter sich in den Kammern darüber beklagte, Belgien habe den Zoll für Häute auf 15 Frcs. per 100 Kilo reduzirt, wogegen in Preußen keine Ermäßigung eingetreten sei, antwortete der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Regierung habe beschlossen, die in den Verträgen mit England und Frankreich aufgestellten liberalen Prinzipien fortan bei allen anderen Negociationen zur Geltung zu bringen, unbekümmert ob Reziprozität gewährt werde oder nicht.

Die Erweiterung Antwerpens leidet noch immer unter dem zwischen Stadt und Regierung bestehenden Konflikte. Zu einer Entscheidung und Verständigung dürfte am leichtesten wohl die jüngst gemachte Erklärung der ersteren führen, daß sie nämlich eventuell bereit ist, zur Modifikation der

Citadellenanlagen einen ordentlichen pekuniären Beitrag zu geben. Die Regierung hat unterdessen bekannt gemacht, daß die Arbeiten der neuen Festungswerke weit genug vorangerückt sind, um die alte Ringmauer abbrechen und ihre Gräben zuwerfen zu können. Sie stellte gleichzeitig der Stadt die dadurch frei werdenden Terrains gegen Zahlung der vereinbarten 10 Millionen Frcs. zur Verfügung. Auch hierüber droht eine Differenz zu entstehen, welche leicht zu einer bedauerlichen Verzögerung des so wünschenswerthen Abbruchs führen könnte, indem die Stadt behauptet, der Staat müsse ihr, sowie es in ähnlichen Fällen anderen Festungen des Landes gewährt worden, die zu öffentlichen Plätzen, Straßen und Bauten nöthigen Grundstücke gratis überlassen.

Die Eisenbahn von hier nach Hasselt ist konzessionirt und bereits in der Ausführung begriffen. Vor Ende 1864 soll die ganze Strecke fahrbar sein. Dann wird die Verkürzung des Transports zwischen Rhein und Schelde über Hasselt-Mastricht-Aachen, welche der hiesige Handelsstand so lange gewünscht hat, eine Realität werden, und da die Verwaltung durch die sehr umsichtige Direktion der Rotterdam-Antwerpener Bahn geführt werden soll, so läßt sich eine große Entwickelung des Verkehrs auf dieser Linie mit Bestimmtheit voraussehen. Die durch die Luxemburger Bahn für den direkten Transport nach der Schweiz gewährten Vortheile wurden durch Reduktionen der Holländisch-Rheinischen Bahntarife theilweise neutralisirt. Auf der Rheinischen Eisenbahnstrecke vermißt der Handel noch immer die gehoffte Ermäßigung im Einklang mit der auf der Belgischen Staatsbahn.

Der Verkehr auf dem Campinekanal nimmt nur langsam zu. Die mit Holland abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der Ableitung des Maaswassers giebt seiner Existenz und regelmäßigen Fahrbarkeit die langgewünschte Garantie.

Die auf diesem Kanal thätig gewesene Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft hat ihren Dienst und die Zahlungen suspendiren müssen.

Die verschiedenen Dampferverbindungen mit London, Hull, Hamburg und St. Petersburg bestehen regelmäßig fort.

Die Linie nach der Levante soll einer größeren Gesellschaft übertragen werden, und zwar, wie man sagt, mit Unterstützung Seitens des Staats. Ueberhaupt scheint es, daß man geneigt ist, bei der Gewährung von staatlichen Subventionen dem Beispiel Englands und Frankreichs zu folgen. Würde sich dies bestätigen, so kann auch eine Linie von hier nach New-York mit Aussicht auf Erfolg wieder etablirt werden.

Rhederei und Schiffbau verblieben in einer entmuthigenden Lage. Kein Schiff lief vom Stapel und Antwerpens Marine bestand zu Ende

1862 ...... auf 57 Schiffe mit 20,152 Tonnen,
gegen 1861 ...... „ 63 „ „ 22,264 „

In den Hafen liefen ein:

in 1862..... 2292 Schiffe mit 579,899 Tonnengehalt,
gegen 1861..... 2778 „ „ 638,692 „

Dieselben kamen aus folgenden Ländern, Häfen und Meeren:

	in 1862		in 1861
von England	683	Schiffe	gegen 694
„ Preußen	218	„	„ 235
„ Türkei	165	„	„ 227
„ Spanien	155	„	„ 116
„ Schweden und Norwegen	151	„	„ 223
„ Rußland	147	„	„ 238
„ La Plata	128	„	„ 106
„ Frankreich	126	„	„ 99
„ Mittelmeer	97	„	„ 91
„ Nordamerika	85	„	„ 100
„ Dänemark	66	„	„ 307
„ Cuba	47	„	„ 50
„ Hamburg	38	„	„ 88
von Domingo	37	Schiffe	gegen 22
„ Brasilien	35	„	„ 30
„ Stillen Ocean	35	„	„ 38
„ Ostindien	30	„	„ 38
„ Bremen und Mecklenburg	20	„	„ 40

Darunter befanden sich:

	in 1862		in 1861
Englische Schiffe	777	„	„ 821
Französische „	239	„	„ 172
Norwegische „	167	„	„ 164
Preußische „	145	„	„ 186
Dänische „	140	„	„ 385
Niederländische „	136	„	„ 172
Belgische „	134	„	„ 132
Hannoversche „	95	„	„ 166
Amerikanische „	75	„	„ 113
Hamburger „	68	„	„ 80
Mecklenburger „	60	„	„ 67
Schwedische „	47	„	„ 84
Russische „	24	„	„ 53

Von den 145 Preußischen Schiffen waren:

60 beladen mit Holz,
73 „ „ Getreide,
12 „ „ diversen Gütern.

Von denselben gingen aus:

41 beladen mit Stückgut,
29 „ „ Dachpfannen,
75 ohne Fracht resp. mit Ballast.

Import.

Eingeführt wurden:

	1862			in 1861	
Gewichtswaaren	10,427,085	Ctr.	gegen	10,799,956	
Werthwaaren	1,179,245	Rhlr.	„	1,081,201	Rhlr.
nach Kubikmaß	4,608,225	Kubikfuß	„	4,352,856	Kbf.
Flüssigkeiten	31,196	Hektoliter	„	24,560	Hekt.

Preußen war hauptsächlich dabei betheiligt mit:

Bauholz	787,625	Kubikfuß	gegen	953,129	Kubikfuß,
Weizen	469,269	Ctr.	„	424,050	Ctr.,
Roggen	50,582	„	„	61,082	„
Gerste und Bohnen	146,653	„	„	107,932	„
Oelsaamen	108,973	„	„	11,738	„
Blei	111,427	„	„	26,583	„

Der Werth des Bauholzes ist in Folge der Anhäufung bedeutender Vorräthe und weil nur wenige große Unternehmungen im Inneren zur Ausführung gekommen sind, gefallen. Dies hat die Einfuhr vermindert.

Die neuen Holzlager in der Nähe eines bereits ausgegrabenen besonderen Bassins für Holzladungen werden vielleicht schon im Laufe dieses Jahres benutzt werden können.

Norwegen und Schweden lieferten mehr denn ½ des ganzen Imports — Rußland beinah ¼ — Preußen ⅕ — Dänemark ⅟₁₂ — von den anderen Ländern war die Zufuhr nur unbedeutend.

Auch die Einfuhr von Getreide war kleiner als in 1861 — doch lieferte sie ein immerhin ansehnliches Quantum und ohne die ganz außergewöhnliche Ernte von Kartoffeln und Futterkräutern würde sie vielleicht die vorjährige noch überschritten haben.

Preußen importirte ca. ½ des hier angekommenen Weizens — Nordamerika ¼ — dann folgen die Türkei, Dänemark, Oesterreich, Rußland, Holland ꝛc. in viel geringerem Verhältniß.

Rußland lieferte ca. $\frac{5}{12}$ des Roggens — Nordamerika $\frac{1}{3}$ — Preußen $\frac{1}{4}$.

Die Türkei ca. $\frac{1}{3}$ von Gerste, Bohnen, Mais 2c. Preußen $\frac{1}{4}$ — Holland $\frac{1}{6}$ — Rußland $\frac{1}{4}$.

Die allerwärts schlechten Ernten von Rübsamen machten den Handel in diesem Artikel sehr unbedeutend. Dagegen haben die hohen Preise von Leinsamen solche Mengen aus allen Produktionsländern herangezogen, daß mehr als selbst in 1861 eingeführt wurde. Trotz seiner kleinen Ernte lieferte Rußland ca. $\frac{3}{5}$ — Egypten $\frac{1}{3}$ — Preußen $\frac{1}{10}$.

Wie bei Getreide, so hat auch der Konsumo von Reis durch den großen Ueberfluß an Kartoffeln bedeutend abgenommen. Importirt wurden ca. 60,000 Ballen weniger als in 1861. Der Export von geschältem Reis, namentlich von denjenigen Sorten, welche durch ihr Aussehen den Karolina-Reis am besten ersetzen, hat eher zugenommen und dürfte während der Dauer des Amerikanischen Krieges daher verhältnißmäßig mehr Rangoon- und Bassein-Reis eingeführt werden. Indien deckt die hiesige Reiseinfuhr fast ausschließlich.

Die Einfuhr von Zucker hat ebenfalls bedeutend abgenommen. Zum Theil erklärt sich dies durch die wenig lohnenden Preise der raffinirten Waare auf den auswärtigen Märkten, theilweise durch den Brand der großen Raffinerie Belge, welche nicht wieder aufgebaut wurde und jährlich ca. 4½ Millionen Kilos Rohzucker verarbeitete.

Kuba führte ca. $\frac{4}{5}$ zu — Holland $\frac{1}{8}$.

In 1862 wurde mehr Kaffee importirt als in 1861, und zwar besonders Domingo-Kaffee. Die Preise stiegen langsam durch zunehmenden Konsum, mit dem die Produktion nicht gleichen Schritt hält. Ohne den Amerikanischen Krieg würde der Werth jetzt ein noch höherer sein.

In dem eingeführten Quantum figurirt Brasil ca. für $\frac{1}{3}$ — Domingo $\frac{1}{3}$ — Java $\frac{1}{5}$.

Die Zufuhr von Häuten ist bedeutender als in irgend einem der letzten zehn Jahre, mit Ausnahme von 1860, gewesen. Sie übersteigt die von 1861 um ca. 172,000 Stück. Der Amerikanischen Wirren wegen wurde ein Theil der sonst für die Vereinigten Staaten bestimmten Häute nach Europa dirigirt.

Von La Plata kamen ca. $\frac{2}{3}$ der importirten 856,149 Stück, von Brasilien $\frac{1}{9}$.

Die Zunahme der Wollproduktion am La Plata und die größere Lebhaftigkeit in den Spinnereien haben noch ca. 15,000 Ballen mehr als in 1861 nach Antwerpen geführt. Das importirte Gesammtquantum beträgt 66,246 Ballen.

Der Import von Baumwolle und Harz ist nicht der Erwähnung werth.

Dagegen lieferte Amerika einen anderen und neuen Artikel, dessen Produktion und Konsum sich einstweilen noch nicht übersehen läßt, nämlich Petroleum. Die ersten Fässer wurden hier im April gelöscht — sie kamen rasch in den Verkehr; — eigens dafür importirte Amerikanische Lampen zerstörten bald das erste Vorurtheil wegen schlechten Geruches und bis Ende des Jahres zeigten die Listen des Zollamts eine Einfuhr von 36,000 Fässern. Antwerpen verdankt diese rasche Zunahme der Initiative einiger unternehmender Kaufleute und auch dem willfährigen Entgegenkommen der städtischen Behörde in Erbauung provisorischer Magazine am neuen Hafen. Anfangs hatte die gemischte Stauung manchen Schaden an den mitverladenen anderen Waaren und dadurch den Kapitainen Unannehmlichkeiten und Verlust verursacht. Jetzt kommt Aehnliches nur noch ausnahmsweise vor, weil fast alle Schiffe, welche Petroleum laden, keine anderen Güter daneben nehmen.

Die Einfuhr von Schmalz, Speck und Schinken aus Nordamerika war bedeutend. Was früher größtentheils nach dem Süden ging, mußte andere Wege suchen, und so verdankt die arbeitende Klasse Europas diesem Umstande einige billige Versorgung mit jenen ausgezeichneten Nahrungsmitteln. Zugeführt wurden:

9798 Fässer Schmalz gegen 3205 in 1861,
17,447 Kisten trockner gesalzener Speck,
2369 Kisten Schinken.

Der geräucherte Amerikanische Schinken wurde zu 5¼ Sgr. pro Pfund verkauft, während gleichzeitig der Westphälische 7 Sgr. und der Belgische 8½ kostete.

Auch veranlaßte der Amerikanische Krieg eine Einfuhr von ca. 2000 Fässern Talg, wovon früher Nordamerika gar nichts hierher sandte. Antwerpen wird übrigens für diesen Artikel immer bedeutender, wozu die hier etablirten großen Kerzenfabriken beitragen. Im Ganzen kamen an 9513 Fässer gegen 4977 in 1861. Die La Plata-Länder lieferten ungefähr die Hälfte des ganzen Quantums.

Der Guano-Import war größer als im vorigen Jahre; es wurden von Peruvianischem Guano allein 47,500 Tonnen gegen 41,000 Tonnen in 1861 eingeführt. Auch die Zufuhr anderer Sorten war nicht unbedeutend.

Export.

Ausgeführt wurden:

	1862		1861
Gewichtswaaren	3,728,401 Ctr.	gegen	3,423,882 Ctr.
Werthwaaren	5,914,893 Rthlr.	„	4,793,188 Rthlr.,
Flüssigkeiten.........	567 Hektoliter	„	352 Hektol.

Nach Preußen gingen hauptsächlich:

	1862		1861
Geschlagenes Eisen.....	127,106 Ctr.	—	40,066 Ctr.,
Metalle und Mineralien	3,905 „	—	16,368 „
Fettwaren	14,484 „	—	3,148 „
Farbewaaren	4,832 „	—	7,458 „

Obwohl in den Expeditionen nach den Vereinigten Staaten noch immer ein Ausfall herrscht, so hat doch die Gesammtausfuhr zugenommen.

Es wurden ungefähr 20 Schiffe mehr nach Mittel- und Südamerika beladen; dort wird speziell am La Plata und in Valparaiso der Absatz Belgischer Fabrikate durch Belgische Häuser sehr befördert.

Auch nach Indien, China und Japan dehnen sich die Verbindungen aus, doch sind dieselben meist indirekte via England, von wo sich stets regelmäßigere Gelegenheit zum Versenden bietet. Die Ausfuhr nach Europäischen Ländern besteht hauptsächlich in raffinirtem Zucker, Kaffee, Maschinen, Lokomotiven, Schienen und Eisenwaaren. Nach dem Mittel- und Schwarzen Meere, nach Frankreich und Portugal wurde mehr ausgeführt, dagegen nach Spanien und dem Norden weniger. Die Auswanderung nach Nordamerika bleibt unbedeutend, theils wegen des Krieges, besonders aber wegen noch mangelnder direkter Dampfschiffgelegenheit. Nach Südamerika nimmt sie regelmäßig zu und vorzüglich scheinen Rio Grande, St. Catharina und die La Plata-Länder dieselbe anzuziehen.

Gewerbe.

Die 29 Zuckerraffinerien Antwerpens verarbeiteten zusammen:

in 1862.....	274,504 Ctr. Rohzucker,	109,515 Ctr. Rübenzucker,
in 1861.....	395,289 „ „	56,763 „ „

Die bestehende Belgische Gesetzgebung bringt diese Industrie in eine immer ungünstigere Lage und die Raffinadeure wünschen sehnlichst eine Uniformität für die verschiedenen Länder, wo der Rückzoll existirt. Bei der Ausfuhr kreditirt das Zollamt in Belgien für 83¼ Kilos raffinirten Zucker 100 Kilos rohen, wohingegen in Frankreich dem Raffinadeur das gleiche Quantum schon für 76 Kilos ausgeführter Raffinade gutgeschrieben wird, so stellt sich wenigstens ungefähr die Berechnung.

Frankreich exportirte auch in 1862 30 Millionen Kilos raffinirten Zucker mehr als in 1861, während Belgien 6 Millionen weniger ausführte.

Auch die Reismühlen haben kein gutes Jahr gehabt — sie konnten in dem etwas vermehrten Export nach den Kolonien keinen Ersatz finden für den großen Ausfall im Europäischen Konsum.

Die Branntweinbrennereien verarbeiteten in 1862 799,770 Hektoliter Getreide, 35,468 Hektoliter mehr als in 1861. Die veränderte Gesetzgebung auf Kuba dürfte den bis jetzt bedeutenden Export von Genevre dahin sehr beeinträchtigen.

Der Geldmarkt blieb während des ganzen Jahres sehr belebt; Geld war reichlich vorhanden und der Zinsfuß variirte meist von 3 bis 3½ Prozent.

Aus der folgenden Uebersicht ergiebt sich die Einfuhr der Hauptartikel in 1862:

	Ctr. Getreide	Ctr. Oelsaamen	Ctr. Reis
1862	2,796,353	1,106,266	435,358
gegen 1861	4,163,360	542,885	500,157
	Zucker	Kaffee	Häute
1862	298,905	370,184	343,815
gegen 1861	454,942	358,319	257,993
	Wolle	Baumwolle	Tabak
1862	353,356	35,217	88,251
gegen 1861	304,502	187,808	84,169
	Kakao	Pfeffer	
1862.....	8950	3756	
gegen 1861.....	5861	5408	

Antwerpen, den 7. September 1863.

Einstellung der Baarzahlungen bei der Russischen Staatsbank zu St. Petersburg.

(Journal de St. Pétersbourg Nr. 252.)

Ein Kaiserlicher Ukas vom 25. April 1862 hatte in der Absicht, den Geldumlauf auf einer soliden Basis zu begründen, die Wiederaufnahme der Umwechselung von Kreditbillets gegen klingende Münze bei der Staatsbank vom 1. Mai ab angeordnet, und eine Anleihe von 15 Millionen Pfd. Sterl. wurde gleichzeitig im Auslande abgeschlossen, um den Umwechselungsfonds zu verstärken.

Von dem Tage, an welchem das Umwechselungsgeschäft begann, bis zum 1. Januar 1863, d. h. während der ersten acht Monate wurden 10,037,000 Rbl. in klingender Münze, mit anderen Worten, monatlich im Durchschnitt 1,025,000 Rbl. mehr ausgegeben als eingenommen. In dieser Summe sind alle Zahlungen in klingender Münze, und zwar nicht nur die an Privatpersonen, sondern auch die an die Staatsverwaltung geleisteten, einschließlich des in Umlauf gesetzten kleinen Silbergeldes inbegriffen.

Bei dem befriedigenden Verlauf des Umwechselungsgeschäfts stieg der Wechselkours in dem gedachten Zeitraume um 4½ pCt.

Seit dem Beginn des Jahres 1863 hat dieses Geschäft indessen eine andere Wendung genommen; die Frage nach klingender Münze (hauptsächlich nach Goldmünzen) erfuhr der Einwirkung wegen, welche die beunruhigende Lage der politischen Verhältnisse auf die Spekulation ausübte, eine rasche Zunahme. An klingender Münze wurden mehr ausgegeben als eingenommen:

im Monat Januar..........	2,287,000	Rbl.,
„ „ Februar.........	4,921,000	„
„ „ März...........	7,723,000	„
„ „ April...........	10,213,000	„
„ „ Mai...........	10,367,000	„
im Monat Juni............	2,233,000	Rbl.,
„ „ Juli............	6,751,000	„
in den ersten drei Tagen des August..................	4,405,000	„

Angesichts einer derartig vermehrten Nachfrage nach Gold machte die Staatsbank von dem in dem Kaiserlichen Ukas vom 25. April 1862 ihr verliehenen Recht: die Kreditbillets gegen halbe Imperialstücke in Gold oder gegen Ein-Rubelstücke in Silber je nach dem Ermessen der Bankverwaltung, umwechseln zu dürfen, Gebrauch, und fing demgemäß am 6. August 1863 an, bei der Umwechselung von Kreditbillets Silber an Stelle des Goldes zu geben.

Die Nachfrage nach klingender Münze hat seitdem nachgelassen, der Begehr nach Wechseln dagegen zugenommen, was auf den Wechselkours nothwendigerweise von Einfluß sein mußte.

In der Absicht, diesen Kours so viel als möglich zu halten, stellte die Bank Wechsel aus zu einem dem Preise des Silbers sich annähernden Satze — ein Verfahren, bei dem naturgemäß gewisse Grenzen innezuhalten waren, und das mit Vortheil nur als eine zeitweilige Maßregel und in der Absicht angewendet werden durfte, die für eine wirksame Weiterführung des Umwechselungsgeschäfts günstigen Umstände abzuwarten. Allein die Schwierigkeiten der politischen Lage auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Spannung der finanziellen Geschäfte in Europa, wodurch auf den Hauptplätzen des Kontinents eine Geldkrisis herbeigeführt wurde, in deren Verfolg die Französischen, Englischen und Deutschen Banken ihre Diskontosätze erhöht haben, um zu starken Nachfragen nach klingender Münze vorzubeugen — alle diese Umstände mußten auf die St. Petersburger Börse den ungünstigsten Einfluß ausüben, und der Wechselkours, der sich am 29. Oktober noch auf 37$\frac{11}{16}$, ¾ Pce. für London und auf 396 Cts. für Paris gehalten hatte, sank am 1. November auf 35, 35½ Pce. und 367 Cts., und wurde am 5. November zu 35, 35½ Pce. und 367, 370 Cts. notirt.

Es leuchtet ein, daß es bei einer derartig sinkenden Tendenz der Kourse vollständig unmöglich geworden ist, dieser Baisse entgegenzutreten, oder die Kourse auf einem dem Preise des Silbers sich annähernden Satze zu halten. Auf der anderen Seite mußte die Baisse der Wechselkourse naturgemäß eine verstärkte Wiederkehr der Nachfrage nach klingender Münze bei der Bank herbeiführen, was die Erschöpfung des Umwechselungsfonds für Kreditbillets zur Folge haben würde.

Unter diesen Umständen hat es die Regierung für unerläßlich erachtet, von jetzt an und bis auf neue Anordnung bei der Staatsbank die Umwechselung von Kreditbillets gegen klingende Münze einzustellen.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Sydney für 1862.

I.

Der Fortschritt der Kolonie Neu-Südwales ist im Ganzen betrachtet ein in der That großartiger, und dies um so mehr, da sich ihm Hindernisse mannigfacher Art im Laufe der Jahre entgegenstellten.

In Folge ihrer Anlegung als Verbrecher-Anstalt gelang es der Kolonie erst kurz vor den zwanziger Jahren, die ersten freien Ansiedler für das Land zu gewinnen; doch nur erst dann, als das Deportationssystem im Jahre 1840 aufhörte, konnte die Kolonie zu den Anfängen einer gesunden sozialen und nationalökonomischen Entwickelung gelangen. Von 1840 an aber nahmen in dem nächstfolgenden Dezennium die Bevölkerung und die Produktionskraft der Kolonie stetig und rasch zu. Die Zahl der Kolonisten stieg z. B. von 129,000 in 1840 auf 265,000 in 1850, der Werth der exportirten Wolle war 566,000 Pfd. Sterl. und zehn Jahre später 1,614,000 Pfd. Sterl. u. s. f.

Das folgende Jahr (1851) brachte nun zwar die Absonderung einer der reichsten Provinzen der Kolonie (Port Philip), wodurch die Bevölkerung bis auf 197,000 sich verminderte; aber fast gleichzeitig fand die Auffindung der Goldfelder statt, und eine neue Quelle des Wohlstandes gesellte sich zu den bisherigen. In den nächstfolgenden Jahren war der Goldertrag ansehnlich genug (1852 z. B. 2,660,946 Pfd. Sterl.), er verringerte sich aber in der Folgezeit (1854—1860) sehr, da die ergiebigeren Goldfelder des benachbarten Viktorias die meiste Arbeitskraft absorbirten. Von 1860 an hat sich jedoch die Goldproduktion wieder merklich gehoben, und durch Auffindung der reichen Minen am Lachlan ist in neuerer Zeit der Ertrag ungemein gestiegen. 1857 z. B. war der Durchschnittsertrag per Woche 2846 Unzen, 1861 dagegen 7752 Unzen, und 1862 sogar 11,234 Unzen. Außer Gold aber hat die Kolonie noch einen anderen Mineralreichthum: Kohlen nämlich, wodurch sie sich vor den anderen Australischen Kolonien auszeichnet. Die Kohlenproduktion, 1840 im Werthe von 16,498 Pfd. Sterl., stieg 1861 auf 218,820 Pfd. Sterl. Daß die Produktion von Wolle, Häuten in noch weit höherem Grade gestiegen wäre, wenn nicht die Lostrennung der heerdenreichen Distrikte von Viktoria und später von Queensland stattgefunden hätte, ist selbstverständlich; indessen darf Neu-Südwales immerhin hinsichtlich seines Viehstandes eines der bevorzugsten Länder genannt werden; und die erwähnte Trennung der Provinzen hat anderseits wohlthätig gewirkt durch größere Konzentrirung der Verwaltung und bessere Entwickelung der Hülfsquellen, welche die Bodenkultur gewährt.

Die Entdeckung der Australischen Goldfelder hatte übrigens bekanntlich in der ersten Zeit eine Art Rausch herbeigeführt, der eine förmliche Verwirrung und Verkehrung der staatlichen und ökonomischen Verhältnisse der Kolonisten veranlaßte. Ein Rückschlag konnte nicht ausbleiben, und so hatte auch Neu-Südwales, wie seine Nachbar-Kolonien, eine Krisis durchzumachen, die einer gesunden Fortentwickelung bedrohlich schien. Aber die Kolonie hat diese Krisis überstanden, und ist seit 1861 wieder in einem zwar langsamen, aber stetigen und heilsamen Fortschritte begriffen.

Im Anfange des Jahres 1861 wurden neue Goldfelder in Lambing Flat entdeckt, deren Ausbeute, obwohl daselbst widerwärtige Streitigkeiten zwischen den Europäischen und Chinesischen Goldgräbern ausbrachen, sich lohnend erwies.

Im Mai des erwähnten Jahres wurde das Land von Ueberschwemmungen am Hunterflusse &c. heimgesucht; später litt die Ernte sehr durch Raupenfraß und die Lungenseuche veranlaßte, daß gegen 20,000 Stück Hornvieh getödtet werden mußten. Als Gegensatz hierzu wurden jedoch im November des Jahres wieder neue Goldminen am Lachlan entdeckt, die sich als die ergiebigsten des Landes gezeigt haben, und da auch die kommerziellen Verhältnisse sich gebessert haben, so konnte man am Ende des Jahres wohl sagen, daß dasselbe nicht ohne gute Aussichten für das kommende ablief.

Ein neues Gesetz (vom 18. Oktober 1861) sollte die Ansiedelung von Landwirthen befördern, scheint aber nicht die gewünschten Resultate gebracht zu haben. Auch die Anstrengungen, welche von der Regierung gemacht wurden, den Strom der Auswanderung von Europa mehr nach Neu-Südwales zu lenken, hatten keinen besonderen Erfolg. Dagegen zeigte sich 1862 eine vermehrte industrielle Bewegung unter der Bevölkerung, wozu die große Ausstellung in London gewissermaßen den Impuls gab. Die Kolonisten erkannten nun erst recht, welchen immensen natürlichen Reichthum ihnen das Land bietet, und man begann denselben thätiger auszubeuten als bisher, sowohl durch rationellere kooperative Bearbeitungsweise in Bezug auf die älteren Erwerbsquellen, als auch durch Einführung neuer Erwerbszweige (u. A. der Baumwollenkultur), deren Bedeutung für die Zukunft vielleicht großartig werden dürfte. Durch diesen industriellen Aufschwung ermuthigt, zeigte auch das Kapital sich geneigter, an der Bewegung Theil zu nehmen, und es gelang 1862 verschiedenen Etablissements, Banken, Minen- und Dampfschiffgesellschaften zum Theil, Gewinne zu erzielen, die an die glänzendsten Zeiten erinnerten, während gleichzeitig die früheren übertriebenen hohen Preise der Waaren, liegenden Gründe, Miethen und Arbeitslöhne angemesseneren Verhältnissen Platz machten.

Die Entdeckung der reichen Goldfelder in Otago (Neu-Seeland) hat der Kolonie Neu-Südwales im vorigen Jahre wegen der massenhaften Auswanderung von Bergleuten &c. nicht solche Nachtheile gebracht, wie Viktoria; gegentheils dürfte der allgemeine Geschäftsverkehr durch dieses rasche Aufblühen noch eines großen Emporiums in der Südsee gewonnen haben. Der Hauptplatz Otagos, Dunedin, steht nun sowohl mit England als mit den Australischen Städten in bedeutender Geschäftsverbindung und es sind daselbst bereits Konsuln ernannt für Amerika, Dänemark und Schweden. Das Jahr 1862 übertraf das vorhergegangene in manchen Beziehungen. So brachten die Goldeskorten 584,219 Unzen statt 402,634 Unzen in 1861, und die Staatseinnahme war 1,622,330 Pfd. Sterl. gegen 1,436,565 Pfd. Sterl. in 1861. Mit dem Bau der Eisenbahnen in der Kolonie wurde thätig fortgefahren, die Westbahn von Blacktown nach Perrith, die Südbahn von Campbelltown nach Minnegle, die Nordbahn bis nach Black Creek ausgedehnt. Die Telegraphenlinien wurden von Grafton nach Tenterfield, von Orange bis nach Wagga und von Musgen nach Wellington verlängert. Hafenverbesserungen wurden zu Wollongong und Kimm vorgenommen; bei Morugia entdeckte man eine Silbermine, Kupfergruben bei Orange &c. und bei Newkastle bildeten sich neue Kohlenminen-Gesellschaften, um ein Terrain von 1200 Akres zu exploitiren &c.

Im Ganzen darf man behaupten, daß der Kolonie Neu-Südwales, obwohl viel geschehen ist, doch die Möglichkeit bleibt, noch unendlich mehr thun zu können. Sowohl die sehr günstige geographische Lage (die noch gehoben werden wird, wenn später der Postweg der Schiffe über Panama geht), als auch die Tragfähigkeit des Bodens für Erzeugnisse der mannigfaltigsten Art müssen dieser Kolonie einen ganz enormen Fortschritt und Wohlstand sichern, wenn die Bewohner nicht die ihnen gebotenen Vortheile verkennen, sondern sie zu benutzen wissen, und daß sie hierzu den besten Willen und das Geschick haben, beweisen die Erfolge der letzten Jahre.

Allgemeine statistische Uebersicht.

Fortschritte der Kolonie Neusüdwales 1821—1861.

Bevölkerung.

In dem genannten Zeitraum von 40 Jahren haben neue Volkszählungen stattgefunden, nämlich in den Jahren 1821, 28, 33, 36, 41, 46, 51, 56, 61. Die Bevölkerung der Kolonie war:

im Jahre	Bevölkerung	Geburten	Todesfälle
1821	29,783	—	—
1828	36,598	681	682
1833	60,794	1,560	1,150
1836	77,096	2,120	1,628
1841	149,669	5,204	2,894
1846	196,704	8,473	2,550
1851	197,168	7,675	2,600
1856	286,873	10,097	4,203
1857	305,487	12,501	4,846
1858	342,062	13,802	5,883
1859	336,572	14,415	5,642
1860	348,546	14,233	6,562
1861	358,278	14,681	5,343

Landbau.

Die erste hierauf bezügliche Angabe datirt von 1825, wo 45,514½ Acres Land unter Kultur waren. 1828 war die Zahl bereits 71,523 Acres, 1840 126,116, 1846 183,360 Acres; sie sank 1847 auf 165,784 Acres, 1848 auf 164,664; sie stieg 1849 auf 182,739 und 1850 auf 198,056½ Acres. In den folgenden vier Jahren wurde die Bearbeitung

des Bodens vernachlässigt, da ein großer Theil der Bevölkerung mit Goldgraben beschäftigt war. Die Zahl der Acker unter Kultur war:

1851	153,117
1852	131,730
1853	139,014
1854	131,857

Von 1854 an stieg die Urbarmachung des Bodens bedeutend:

1855 war die Zahl	171,100
1856 „	186,033
1857 „	184,513
1858 „	223,295
1859 „	247,542
1860 „	260,798
1861 „	297,575

Viehzucht.

Im Jahre 1822 hatte die Kolonie 138,755 Schafe; für 1825 wurden bereits 6142 Pferde, 134,519 Stück Rindvieh, 39,006 Schweine und 237,622 Schafe angegeben. 1828 war die Zahl der letzteren 536,391 und des Rindviehs 262,868. Bis 1842 fehlen die Angaben; in diesem Jahre hatte man:

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine
	56,586	897,219	4,804,946	46,086
1847	104,271	1,614,967	10,071,625	62,670
1850	132,437	1,738,965	13,059,324	61,631

Nach der Trennung von Port-Phillip 1851 sanken diese Zahlen auf: 116,397 Pferde, 1,375,257 Stück Rindvieh, 7,396,895 Schafe; die Zahl der Schweine war 65,510. Von 1851 ab erreichte die Menge der Schafe nicht mehr die Höhe von 1850, sie war sogar in den letzten Jahren wegen der Abtrennung des Morton-Bay-Distrikts (Queensland) 1859 geringer als 1851. Es befanden sich nämlich in der Kolonie:

1852	7,707,917 Schafe
1853	7,929,708 „
1854	8,144,119 „
1855	8,602,499 „
1856	7,736,323 „
1857	8,139,162 „
1858	7,581,762 „
1859	5,162,671 „
1860	6,119,163 „
1861	5,615,054 „

Die Zahl der Pferde, Schweine und des Rindviehs hat hingegen ungeachtet der Abtrennung der genannten beiden Distrikte fast stätig zugenommen. Die Zahlen z. B. sind:

	Pferde	Stück Rindvieh	Schweine
1853	139,765	1,552,285	71,395
1856	168,929	2,023,418	105,998
1859	214,684	2,190,976	119,701
1860	251,497	2,408,586	180,662
1861	233,220	2,271,923	146,091

Wolle-Produktion.

Der Werth der exportirten Wolle wird für 1827 auf 24,306 Pfd. Sterl. angegeben:

1833 auf	103,692 Pfd. Sterl.
1836 „	369,324 „
1840 „	566,122 „
1845 „	1,009,242 „
1850 „	1,614,241 „
1851 „	828,302 „
1852 auf	676,815 Pfd. Sterl.
1853 „	999,896 „
1854 „	1,181,956 „
1855 „	1,078,017 „
1856 „	1,303,070 „
1857 „	1,275,067 „
1858 „	1,126,486 „
1859 „	1,458,005 „
1860 „	1,123,699 „
1861 „	1,396,426 „

Talgausfuhr.

Dieselbe war 1850 300,721 Pfd. Sterl., sank im folgenden Jahre auf 114,168 Pfd. Sterl., stieg 1856 auf 137,202 Pfd. Sterl., und in den folgenden Jahren 1857 auf 82,134 Pfd. Sterl., 1858 auf 53,186 Pfd. Sterl., 1859 auf 37,275 Pfd. Sterl., 1860 auf 28,794 Pfd. Sterl. und 1861 auf 60,816 Pfd. Sterl.

Goldausfuhr.

Seit der Entdeckung des ersten Goldfeldes, Mai 1851, wurde Gold exportirt:

	Unzen	Werth
1851	144,120	468,336 Pfd. Sterl.
1852	818,751	2,660,946 „
1853	548,052	1,781,172 „
1854	237,910	773,209 „
1855	171,367	654,594 „
1856	184,600	689,174 „
1857	175,950	674,477 „
1858	286,798	1,104,174 „
1859	329,363	1,259,127 „
1860	384,085	1,462,772 „
1861	470,034	1,808,567 „

Kohlenproduktion.

Der Werth der Kohlen, welche aus den Minen der Kolonien gefördert wurden, ist 1833 auf 124 Pfd. Sterl., 1834 auf 3750 Pfd. Sterl. angegeben; derselbe stieg 1842 auf 23,940 Pfd. Sterl., 1854 auf 119,380 Pfd. Sterl. und 1861 auf 218,820 Pfd. Sterl.

Die Kohlenausfuhr wird seit 1849 in amtlichen Quellen wie folgt angegeben:

1849	4,593 Pfd. Sterl.
1850	15,558 „
1851	12,027 „
1852	109,951 „
1853	81,078 „
1854	101,752 „
1855	58,893 „
1856	65,730 „
1857	45,960 „
1858	89,200 „
1859	132,984 „
1860	183,761 „
1861	160,965 „

Gesammteinfuhr und Ausfuhr.

Die Angaben aus den zwanziger und dreißiger Jahren sind nicht genau; 1824 nahm man die Einfuhr auf 300,000 Pfd. Sterl. und die Ausfuhr auf 100,000 Pfd. Sterl. an; 1830 sind die Zahlen 420,480 Pfd. Sterl. und 141,461 Pfd. Sterl.; 1836 1,237,460 Pfd. Sterl. und 748,624 Pfd. Sterl.

Es war:

	die Einfuhr Pfd. Sterl.	die Ausfuhr Pfd. Sterl.
1840	3,014,189	1,399,692
1841	2,527,988	1,023,397
1844	931,260	1,128,115
1848	1,556,550	1,830,368
1850	2,078,338	2,399,580
1851	1,563,931	1,796,912
1852	1,900,436	4,604,034
1853	6,342,397	4,050,126
1854	5,981,063	2,884,130
1855	4,668,519	3,430,880
1856	5,460,971	4,011,952
1857	6,729,408	4,186,277
1858	6,059,366	4,523,346
1859	6,597,053	4,768,049
1860	7,519,285	5,072,020
1861	6,391,555	5,594,839

Kronlandverkäufe.

Das Regierungseinkommen für verkaufte Ländereien betrug von 1824 bis inkl. 1861 die Gesammtsumme von 3,886,802 Pfd. Sterl. In den früheren Jahren waren die Einnahmen sehr verschieden, so z. B. 1830 nur 943 Pfd. Sterl., 1839 92,968 Pfd. Sterl., 1840 dagegen 316,626 Pfd. Sterl., 1844 nur 7402 Pfd. Sterl., 1850 156,698 Pfd. Sterl., 1851 64,425 Pfd. Sterl.

1852	55,808	Pfd. Sterl.
1853	211,035	„
1854	319,533	„
1855	270,636	„
1856	245,555	„
1857	210,333	.
1858	240,633	„
1859	252,627	„
1860	155,316	„
1861	222,594	„

Der Preis für Kronland war 1825 7 Sh. 6 Pce. bis 10 Sh. pro Acre. Von 1832—39 war der niedrigste Preis 5 Sh., von 1840—42 12 Sh. pro Acre (20 Sh. 1841 in Port-Philip). Von 1843 bis heute ist der Preis 20 Sh. pro Acre. Die Zahl der verkauften Acres bis Ende 1861 war 7,338,539, die Morgenzahl des unverkauften Landes 199,661,000 Acres.

Staatseinnahme und Ausgabe.

	Einnahme Pfd. Sterl.	Ausgabe Pfd. Sterl.
1821	36,231	—
1831	121,066	103,228
1840	683,112	570,032
1845	366,687	292,769
1850	575,794	567,165
1851	406,056	444,108
1852	537,961	600,322
1853	828,725	632,621
1854	1,004,467	966,569
1855	800,989	886,724
1856	1,130,014	1,146,468
1857	1,185,562	1,104,995
1858	1,379,675	1,209,796
1859	1,522,668	1,425,028
1860	1,319,779	1,321,724
1861	1,448,610	1,540,005

Die Angaben der Staatseinnahme und Ausgabe vor 1850 sind nicht genau. Bezüglich der Ausgaben ist zu bemerken, daß die Englische Regierung große Extrasummen für die Sträflinge und das Militair verausgabte.

Industrie: Fabriken, Mühlen rc.

Erst im Jahre 1830 findet sich angegeben, daß 54 Fabriken rc. in der Kolonie seien. Diese Zahl steigt 1832 auf 68, 1839 auf 100, 1845 auf 121, 1850 auf 206, 1855 auf 224, 1856 auf 278, 1858 auf 295, 1859 auf 549, 1860 auf 745 und 1861 auf 788. 1830 sind 54 Getreidemühlen angegeben, 1835 76, 1840 97, 1845 145, 1850 182, 1855 147 und 1861 184.

Schulen.

Die Anzahl der Schulen war 1829 54 mit 2003 Schülern. 1836 sind 3391 und 1838 5843 Schüler angegeben. 1840 war die Zahl der Schulen 167 und die der Schüler 9040.

1845	gab es	367	Schulen mit	16,516	Schülern.
1850	„	659	„	26,604	„
1855	„	476	„	27,243	„
1856	„	565	„	29,426	„
1857	„	550	„	29,236	„
1858	„	653	„	33,236	„
1859	„	739	„	32,840	„
1860	„	798	„	34,767	„
1861	„	849	„	37,874	„

Allgemeines.

Neusüdwales, die älteste der Britischen Kolonien in Australien, wurde von der Englischen Regierung 1787 für verwiesene Verbrecher (Convicts) gegründet. Erst 1817 begannen die Niederlassungen freier Ansiedler, und 1840 hörte die Deportation der Sträflinge auf.

Das Jahr 1838 war für die Kolonisten von Neusüdwales sowohl in Bezug auf den Handel als in Bezug auf Ackerbau und Viehzucht ein unglückliches, es wurde sogar im November jenes Jahres ein allgemeiner Fasten- und Bußtag im Lande wegen der langen andauernden Dürre abgehalten. 1842 wurde das Wakefieldsche System der Bounty-Emigration eingeführt, und von allen Erträgen durch Landverkäufe die Hälfte zu Einwanderungszwecken verwendet. 1843 erhielt die Kolonie eine Konstitution, welche eine Art beschränkter Selbstregierung verlieh. Die finanzielle und kommerzielle Lage der Kolonie war zu dieser Zeit sehr gedrückt, da der Werth des Eigenthums aller Art durch das plötzliche Aufhören der Deportation, Verminderung der Angestellten rc. sehr gesunken war. Die Banken entzogen ihre Kredite, Wolle sank um 50 Prozent im Preise gegen frühere Jahre, und der Werth des Viehes war so gering, daß für Talggewinnung Auskochungsfabriken eingerichtet wurden. Diese Anstalten wurden später noch erweitert, so daß die Ausfuhr von Talg, welche 1843 5680 Ctr. betrug, 1850 auf 128,000 Ctr. stieg.

1847 hatten sich die Zustände der Kolonie gebessert.

1850 fürchtete man die Wiedereinführung des Konviktsystems, der man mit Gewalt entgegentreten wollte.

In demselben Jahre kam die Anzeige von der Lostrennung des Port-Phillip-Distrikts, aber kurz nachher (12. Februar 1851) auch die Nachricht von der ersten Goldentdeckung in der Nähe von Bathurst.

Von da an war der Fortschritt der Kolonie der eben näher geschilderte.

Die Volkszählung des Jahres 1861.

Die letzte allgemeine Volkszählung fand am 7. April 1861 statt. Die Gesammtbevölkerung (ausschließlich der Wilden, Eingebornen) bestand aus 350,860 Personen.

Seit der letzten Zählung 1856 hatte die Bevölkerung um 101,578 Personen oder 40,75 pCt. zugenommen. Im März 1856 betrug nämlich die Population 249,282 Personen, exklusive von 16,907 Personen in den 1859 separirten Distrikten von Moreton-Bay, Darling Dawns, Maranoa, Burnett, Wide-Bay, Leichhardt und Port Curtis.

Dieser Zuwachs entstand 1) durch den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle 36,818 Personen oder 14,76 pCt.; 2) durch Einwanderung 64,760 Personen oder 26 pCt.

Mit Ausschluß der Chinesen (12,986 Personen) theilten sich 1861 die 337,874 Kolonisten in 185,502 männliche und 152,372 weibliche Personen, oder 54,90 pCt. männliche und 45,10 pCt. weibliche Bevölkerung. Mit andern Worten auf 1009 männliche zählte man 821 weibliche Personen.

Das Geschlechtsverhältniß war im Jahre 1851 wie 1000 zu 748, und im Jahre 1856 wie 1000 zu 831. Die Ursache dieses für die Zählung 1861 etwas ungünstigen Verhältnisses ist die, daß seit 1851 die Einwanderung überwiegend aus männlichen Personen bestand, wie folgender Nachweis zeigt:

Freie Einwanderung von 1856—1860, beide Jahre eingeschlossen:

Erwachsene	33,274 männl.,	11,379 weibl.
Kinder ...	4,135 „	3,543 „
	37,409 männl.	14,922 weibl. Personen.

Nach dem Alter ist die Ungleichheit der Geschlechter wie folgt:

Bis zum 20. Jahre zählen die männlichen Personen		83,494
	die weiblichen „	83,373
Vom 20. bis 40. Jahre giebt es männl.	„	67,454
	weibl. „	47,418
Vom 40. bis 60. Jahre giebt es männl.	„	33,549
	weibl. „	18,447
Vom 60. Jahre und ältere männl.	„	7,575
	weibl. „	3,119

Das Alter der Bevölkerung zeigt folgende Tabelle:

		männl.	weibl. Pers.
Unter 5 Jahren	55,840	28,118	27,722
5 Jahre und unter 10 Jahren	41,664	20,849	20,815
10 „ 15 „	35,717	18,082	17,635
15 „ 20 „	33,646	16,445	17,201
20 „ 25 „	33,368	18,158	15,210
25 „ 30 „	34,432	20,307	14,125
30 „ 35 „	26,845	16,823	10,022
35 „ 40 „	20,027	12,166	7,861
40 „ 45 „	19,740	12,166	7,574
45 „ 50 „	14,354	9,333	5,021
50 „ 55 „	11,668	7,843	3,825
55 „ 60 „	6,234	4,207	2,027
60 „ 65 „	5,898	4,253	1,645
65 „ 70 „	2,189	1,502	687
70 „ 75 „	1,466	1,027	439
75 „ 80 „	614	403	211
80 Jahre und älter	527	390	137
nicht angegeben	6,846	6,631	215

Demnach zählt die jüngere Generation bis zum 15. Jahre 133,221 Seelen, nämlich 67,049 männliche und 66,172 weibliche Personen oder 37,97 pCt. der Gesammtbevölkerung. Die älteren Leute über 65 Jahre zählen 4796 Seelen, nämlich 3322 männliche und 1474 weibliche Personen oder 1,31 pCt. Der Rest der Erwachsenen oder die eigentlich produzirungsfähige Bevölkerung ist 212,843 Personen. Demnach giebt es unter 1000 Personen 607 produzirende und 393 wenig oder nicht produzirende Personen.

Zur Zeit der Volkszählung waren:

verheirathet	109,188 Personen	(55,679 m. 53,509 w.)
im Wittwerstande	10,520 „	(4781 m. 5739 w.)
unverheirathet, d. h. Kinder und Erwachsene:		
ledigen Standes ..	223,802 „	(130,795 m. 93,007 w.)
nicht spezifizirt ..	7,350 „	(7233 m. 117 w.)
	350,860 Personen.	

In Bezug auf die Vertheilung der Bewohner der Kolonie ist zu bemerken, daß von den 350,860 Personen 281,465 oder 80,2 pCt. innerhalb der älteren Ansiedlungen, den 20 Counties, wohnhaft waren; 67,485 oder 19,2 pCt. lebten zerstreut in den ausgedehnten Weidedistrikten; und der Rest: 1910 oder 0,5 pCt. war mit Schifffahrt und Werftarbeiten am Meere beschäftigt.

Im Vergleich zu 1856 hatte die Bevölkerung verhältnißmäßig in den Counties um 7,5 pCt. abgenommen und war um 6,9 pCt. in den Weidebezirken gestiegen; obwohl der Zahl nach die Personen in den Counties um 62,945 und in den Weidedistrikten um 36,898 zugenommen hatten. In den Counties nahm das Geschlechtsverhältniß in fast gleichem Maaße zu, während in den Weidebezirken 3 pCt. weibliche Personen weniger waren; 1856 nämlich befanden sich in den Conntics 534 männliche zu 466 weiblichen Personen, in den Weidedistrikten 650 männliche zu 350 weiblichen; während 1861 in ersteren das Verhältniß 539 zu 461, und in letzteren 668 zu 332 war.

Die städtische und ländliche Bevölkerung ergab folgendes Resultat:

In den 113 Städten (towns) und Dörfern (villages) mit über 100 Einwohnern lebten 136,847 Personen, oder 39 pCt. der ganzen Bevölkerung, die ländliche Bevölkerung bestand aus 212,103 Seelen oder 60,5 pCt., und der Rest, 1910 Personen, lebte auf Schiffen 2c.

Von den Bewohnern der Städte und Dörfer waren 68,948 männlichen und 67,899 weiblichen Geschlechts. Das Verhältniß der ländlichen Bevölkerung war 127,698 männliche und 84,405 weibliche Personen.

In der Hauptstadt Sydney zeigte sich der Zuwachs in den letzten fünf Jahren geringer als in früheren Perioden. 1856 hatte Sydney 53,358 Bewohner, 1861 56,394, ein Zuwachs von nur 5,7 pCt. (1828 zählte Sydney 10,815, 1833 16,232, 1836 19,729, 1841 29,973, 1846 38,358, 1851 44,240 Einwohner). Die Vorstädte Sydneys dagegen hatten bedeutend zugenommen: 1856 nämlich war die Bevölkerung 28,223 Personen, 1861 36,847 Personen, oder ein Zuwachs von 30,5 pCt.

Was die Dichtigkeit der Bevölkerung betrifft, so wohnen in der Grafschaft Cumberland (einschließlich Sydney) durchschnittlich 86 Personen auf der Quadratmeile; ohne die hauptstädtische Bevölkerung aber 47 Personen. In den übrigen 19 Grafschaften war der Durchschnitt etwas weniger als 4 Bewohner per Quadratmeile, und in den Weidedistrikten kaum eine Person.

Ohne das Verhältniß der jetzigen Bevölkerung in der Grafschaft Cumberland (ausschließlich Sydney) zu überschreiten, könnte Neu-Südwales 15 Millionen Einwohner aufnehmen; wenn die Kolonie aber so bevölkert würde wie England, so hätten 103½ Millionen Menschen Raum.

Der Gesammtflächenraum von Neu-Südwales ist 323,437 Quadratmeilen oder 207 Millionen Acker: sechsmal so viel wie England. Nach dem Census von England 1851 kamen auf jeden Einwohner 2 Acres; nach dem Census von Neu-Südwales kommen hier auf jeden Bewohner 590 Acres.

Bezüglich des Domizils der Kolonisten stellte es sich durch die Volkszählung heraus, daß die 350,860 Personen in 57,412 Häusern mit 229,068 Räumen; in 6798 Zelten, unter 160 Fuhrwerken und in 211 Seefahrzeugen wohnten. In Häusern wohnten 322,643 Personen oder 92 pCt.,

in Zelten ꝛc. 26,307 Personen oder 7,5 pCt., und auf Schiffen ꝛc. 1910 Personen.

Von den Häusern waren 18,639 von Ziegeln oder Stein gebaut, 225 von Metall und 38,548 von Holz. Die Stadt Sydney hatte 10,185 bewohnte Häuser (8674 von Stein oder Ziegel, 88 von Metall und 1423 von Holz) mit 46,533 Räumen. Demnach sind auf jedes Haus 5½ Personen und für jedes Zimmer 1⅓ Personen zu rechnen.

Ueber die Beschäftigung der Bevölkerung theilen die offiziellen Berichte Folgendes mit:

1) Im Staatsdienste waren 2284 männliche Personen, und zwar im Civildienst 764, im Polizeidienst 988, Militair und Flotte 532.

2) Zum gelehrten Stande gehörten 1293 männliche Personen, nämlich 432 Juristen, 534 Aerzte und Wundärzte, 327 Geistliche, Missionaire ꝛc.

3) Zum gebildeten (educated) Stande rechnete man 2584 Personen männlichen Geschlechts: 942 Lehrer, 484 Künstler, Schriftsteller, Architekten, Ingenieure ꝛc.; weiblichen Geschlechts: 1128 Lehrerinnen, 30 Künstlerinnen ꝛc.

4) Zur Schuljugend zählte man 45,943 Personen; nämlich solche, die Unterricht in öffentlichen Schulen erhielten 19,477 männliche und 18,451 weibliche; und solche, die zu Hause unterrichtet wurden, 3748 Knaben und 4277 Mädchen.

5) Zum Handelsstande in allen Brauchen gehörten 8460 Personen, darunter 4135 weibliche.

6) Personen, die für Beköstigung, Kleidung ꝛc. sorgen (Gastwirthe, Restaurants, Bäcker, Fleischer, Müller, Fisch- und Federviehverkäufer ꝛc.) waren 7352, darunter 1291 weibliche.

7) Handwerker, Gewerbtreibende zählten 18,454 Personen, darunter:

höhere Kunstgewerke, wie Juweliere, Optiker, Medailleurs, Uhrmacher, Mechaniker, Lithographen, Photographen ꝛc.	1129	Personen
Handwerker, Metall bearbeitende (Schmiede, Gießer, Blechschläger ꝛc.)	3097	„
Handwerker, Holz bearbeitende (Schreiner, Zimmerleute, Küper ꝛc.)	5550	„
Handwerker, Stein und Thon bearbeitende (Maurer, Steinhauer, Ziegler ꝛc.)	2871	„
Handwerker, Leder bearbeitende (Schuhmacher, Sattler, Gerber ꝛc.)	3502	„
Handwerker, anderes Material bearbeitende	2305	„

8) Bergleute: 21,382 Personen, nämlich 20,403 Goldgräber, 979 Kohlengräber.

9) Ackerbautreibende: 37,368 Personen, nämlich Farmer, Gutsbesitzer, 4503 männliche, 1167 weibliche Personen; Pächter und Aufseher, 8862 männliche und 2157 weibliche Personen; Ackerknechte, Mägde ꝛc, 18,337 männliche und 2342 weibliche Personen.

10) Viehzüchter und deren Personal: 14,507 Personen, nämlich Besitzer von Schafstationen 64, von Viehständen 108; Pächter von Schafstationen, 962 männliche und 32 weibliche Personen; von Rindviehfarmen: 1320 männliche, 125 weibliche; Schäfer und Viehhüter: 6412 männliche und 809 weibliche; Viehtreiber, Stallknechte ꝛc.: 4426 männliche und 249 weibliche Personen.

11) Gärtner und Weinbauer: 2027 Personen (1938 männliche und 89 weibliche).

12) Handlanger, Arbeiter: 13,047.

13) Mit häuslichen Arbeiten Beschäftigte:

a) Dienstboten: 4481 männliche und 13,189 weibliche Personen.

b) solche, die nicht in Diensten waren, sondern zu Hause als Frauen, Verwandte, Töchter ꝛc. häusliche Arbeiten besorgten: 63,638 weibliche und 2150 männliche Personen.

14) Seeleute und Hafenarbeiter: 3141.

15) Arme, welche öffentliche Unterstützung erhielten: 2013, darunter 879 weibliche.

16) Personen, deren Beschäftigung nicht in obige Klassen gehört, nebst Unbeschäftigten, Rentiers ꝛc.: 11,645, nämlich 6598 männlich und 5047 weibliche.

17) Personen, deren Beschäftigung nicht spezifizirt werden konnte (hauptsächlich Kinder): 75,892, nämlich 39,571 männliche und 36,321 weibliche.

Nach dieser Liste kommen auf jede 1000 Personen (Männer, Frauen und Kinder):

Zum Militair und Flotte Gehörende	1,5
Staatsbeamte	5,0
Wissenschaftlicher Stand	3,7
Erzieher, Künstler ꝛc.	7,3
Schuljugend	131,0
Handeltreibende	24,0
Wirthe und Verkäufer von Lebensmitteln	21,0
Gewerbsleute, Handwerker	52,0
Miner	61,0
Ackerbautreibende	106,5
Viehzuchttreibende	41,3
Gärtner und Weinbauer	5,7
Arbeiter, Handlanger	37,1
Häuslich Beschäftigte	237,8
Schiffer ꝛc.	9,0
Armen	5,7
Verschiedene Beschäftigungen	33,2
Nicht spezifizirt (Kinder)	216,3

Seit 1856 haben die Handeltreibenden um 2,568 Personen,
die Ackerbautreibenden um 20,988 „
die Gärtner und Winzer um 895 „ zugenommen.

Die Armen (paupers) stiegen seit 1856 um 983 Personen. 1856 war das Verhältniß 4 zu 1000, und 1861 5 zu 1000.

Nach der Nationalität wurden die Bewohner der Kolonie wie folgt eingetheilt:

1. Aus den Australischen Britischen Kolonien:

	Personen	männl.	weibl.
Neu-Südwales	160,298	80,106	80,192
Tasmania	1,363	708	655
Viktoria	1,802	912	890
Süd-Australien	497	261	236
West-Australien	36	23	13
Queensland	325	173	152
Neu-Seeland	671	365	306

2. Aus Großbritannien und Britischen Besitzungen:

	Personen	männl.	weibl.
Britisch Amerika	423	343	90
England	84,152	53,163	30,989
Wales	1,378	912	466
Irland	54,829	27,611	27,218
Schottland	18,222	11,006	7,216
Indien	753	555	198

3. Aus dem Auslande:

	Personen	männl.	weibl.
China	12,988	12,986	2
Deutschland	5,467	3,590	1,877
Frankreich	690	517	173
Andere Länder	2,742	2,455	277
4. Nicht spezifizirte	864	526	338

Die in Australien von Britischer Abkunft Geborenen überstiegen 1861 zum ersten Mal an Zahl die Britten aus Europa und den Nichtaustralischen Besitzungen. — Nach dem Prozentverhältniß bildeten die 164,992 Australier 47 pCt. der ganzen Bevölkerung, die 162,050 Personen Britischen Ursprungs 46,2 pCt., während die 22,954 Fremden 6,5 pCt. zählten. Von letzteren waren 56 pCt. von China, 23,8 pCt. von Deutschland; der Rest, 20,4 pCt., theilte sich, außer den 690 Franzosen und 1067 Amerikanern, in verschiedene andere Länder.

Nach der Zählung von 1856 war das Nationalitätsverhältniß:

Australien	109,296
England und Wales	69,252
Irland	46,107
Schottland	14,699
Britische Besitzungen	2,084
Ausland	7,844

Die Deutschen der Kolonie sind überall in dem Lande zerstreut, wohnen jedoch der größeren Anzahl nach, außer in der Hauptstadt, in den Acker- und Weinbaubezirken und den Weidedistrikten. Nach den Distrikten der Volkszählung eingetheilt, lebten sie 1861 in größerer Anzahl z. B.:

in Sydney und Vorstädten	923	Personen,
„ Binalang	314	„
„ Grafton	273	„
„ Albury	272	„
„ Maitland	226	„
„ Pattersen	207	„
„ Armidale	204	„
„ Patrik-Plains	175	„
„ Camden	150	„
„ Tamworth	147	„
„ Penrith	108	„
„ Braidword	101	„ u. s. f.

Nach dem religiösen Bekenntniß zerfielen die Kolonisten in:

zur bischöflichen Kirche von England gehörend	159,958	Personen,
Presbyterianer	34,692	„
Kongregationalisten und Independenten	5,411	„
Weslayaner und andere Methodisten	23,682	„
Protestanten	9,863	„
Römische Katholiken	99,193	„
Israeliten	1,759	„
Muhamedaner und Heiden	12,909	„
andere Religionen	3,393	„

In Bezug auf die Volkserziehung stellte sich durch die Volkszählung Folgendes heraus:

Im Alter von 5 bis 15 Jahren konnten von 1000 Knaben 311 nicht lesen; 256 konnten lesen und 433 lesen und schreiben; von 1000 Mädchen lasen nicht 258, lesen konnten 269 und lesen und schreiben 446. Im Alter zwischen 5 bis 20 Jahren konnten von 1000 Knaben 258, Mädchen 222 nicht lesen, während von ersteren 212 lesen und 530 lesen und schreiben, von letzteren 219 lesen und 559 lesen und schreiben konnten.

Unter Einrechnung der Kinder unter 5 Jahren (55,840) konnten
116,293 nicht lesen,
46,024 nur lesen,
188,543 lesen und schreiben.

Die Verhältnisse der Kolonie in 1861—1862.

Bevölkerung 1861.

Seit dem Census vom 7. April 1861, wo die Gesammtbevölkerung betrug, war der ... Personen 350,860

Zuwachs durch Einwanderung:
8011 männl., 1841 weibl.,
total ... 9,852 Personen,

Zuwachs durch Geburten:
5850 männl., 5620 weibl.,
total ... 11,472 „
21,322 Personen.

Dagegen die
Abnahme durch Auswanderung:
7794 männl., 2106 weibl.
= 9900 Personen,
durch Todesfälle:
2456 männl., 1548 weibl.
= 4004 Personen,
total 13,904 „

der Gesammtzuwachs demnach ... 7,418

und somit die Gesammtbevölkerung 31. Dezember 1861 .. 358,278

Geburten, Heirathen und Todesfälle.

	männl.	weibl.	Personen.
Im Jahre 1861 wurden geboren:	7508	7173	= 14,681
es starben:	3302	2041	= 5,343

Die Zahl der Heirathen war: 3222, darunter 213 Civilehen.

Einwanderung.

Die Gesammtzahl der Einwanderer 1861 war 10,847 (ausschließlich von 2574 Chinesen). Unter diesen war die Zahl der erwachsenen männlichen Personen 7261, der weiblichen Personen 2480 und der Kinder 1106.

Die Ueberfahrtskosten bezahlten selbst 9258 Personen, bestehend aus 6467 männlichen, 1885 weiblichen Personen und 906 Kindern.

Auf Staatskosten wanderten ein 1589 Personen, nämlich:
794 männliche, 595 weibliche Personen und 200 Kinder.

Von den auf Staatskosten eingewanderten Personen waren 513 Protestanten und 1076 Katholiken.

Nach den Geburtsländern kamen diese unterstützten Einwanderer von England (259), von Schottland (88), von Irland (1240) und 2 von anderen Ländern.

Die Gesammtkosten für die Beförderung betrugen 20,034 Pfd. Sterl.

Gold 1861 und 1862.

Die Goldeskorten brachten während 1861 im Ganzen 402,634 Unzen, im Werthe von 1,554,629 Pfd. Sterl. Von dieser Summe brachte die Eskorte

	Unzen	Werth Pfd. Sterl.
vom Westen	134,375	513,790
vom Süden	232,993	907,908
vom Norden	35,266	132,931

Die Goldfelder des Westens sind:

Sofala (1861 von dort 38,307 Unzen), Bathurst (28,614 U.) Hargraves (21,635 U.), Tambarara (22,997 U.), Mudgee (10,281 U.), Orange (3943 U.), Stoney Creek (4444 U.), Forbes (4151 U.).

Die Goldfelder im Süden sind:
Gaulburn (2371 U.), Braidwood (68,076 U.), Adelong (24,751 U.), Tumberumba (684 U.), Yoß (9510 U.), Burrangong (109,879 U.), Gundagai (701 U.), Corma (512 U.) und Riandra (16,566 U.).

Die Goldfelder im Norden sind:
Rocky River (12,092 U.), Nundle (11,890 U.), Tamworth (2700 U.), Timbarra (8482 U.), Grafton (102 U.).

Der Preis per Unze variirte in den verschiedenen Goldfeldern von 3. Pfd. Sterl. 9 Pce. 7 Sh. (Grafton) bis 3 Pfd. Sterl. 19 Sh. 7 Pce. (Burrangong).

Die Goldeskorten brachten 1862 im Ganzen 584,219 Unzen; also 181,080 Unzen oder 45 pCt. mehr als 1861.

Von den westlichen Goldfeldern kamen	326,219	Unzen,
südlichen „ „	231,207	„
nördlichen „ „	26,640	„

Beachtenswerth ist, daß während 1861 die Golbeskorte vom Süden die vom Westen um 104,000 Unzen überstieg, im Jahre 1862 die Eskorte vom Westen einen Mehrbetrag von 95,000 Unzen zeigte, was von den neuen Goldfeldern am Lachlan (Forbes) herrührte.

Die Ausfuhr von Gold war 1861 76,942 Unzen,
Werth 289,937 Pfd. Sterl.,
und von geprägten Goldmünzen .... 1,720,326 „

Die Ausfuhr 1862 war 117,726 Unzen und 1,831,294 Sovereigns.

Der Münze in Sydney wurden 1861 zum Prägen eingesandt: 477,607 Unzen im Werthe von 1,863,632 Pfd. Sterl., und zwar:

Gold von Neusüdwales	414,862	Unzen,
„ „ Victoria	46,921	„
„ „ Neuseeland	13,270	„
„ „ Kalifornien	727	„
„ „ Queensland	1,048	„
Münzen	779	„

Geprägt wurden 1,626,000 ganze und 186,500 halbe Sovereigns. Die Einnahme der Münze betrug 22,568 Pfd. Sterl.

1862 erhielt die Münzstätte 697,177 Unzen Gold und geprägtes Gold wurde bis zum Betrage von 2,499,500 Pfd. Sterl. ausgegeben.

Die Einnahme der Münze betrug 32,806 Pfd. Sterl., folglich mehr als 1861 10,238 Pfd. Sterl. oder 45 pCt.

Agrikultur 1861—1862.

In dem am 31. März 1862 endenden Erntejahr war die Zahl der Landbesitzer 21,175; die Gesammtfläche des in Besitz genommenen Landes 63,238,882 Acres und des eingehegten Landes 6,878,229 Acres.

Unter Kultur waren 297,575 Acres, bepflanzt mit

	Acres
Weizen	123,468½
Mais	57,959½
Gerste	2,923¼
Hafer	7,224
Roggen	598¾
Hirse	105½
Kartoffeln	10,089¾
Tabak	223¾
Sorgho	56½
Gräser ꝛc.	45,175½
Weinstöcke	1,130
Grünfutter	37,691¾
Garten- und Obstland	8,707¾
Andere Nutzpflanzen	2,360½

Der Ertrag war:

Weizen	1,606,034	Bushel
Mais	1,727,434	„
Gerste	41,054	„
Hafer	152,426	„
Roggen	4,388	„
Kartoffeln	30,941¼	„
Hirse	1,099¼	„
Tabak	2,647	Ctr.
Sorgho	597	„
Heu	57,368	Tonnen
Wein	85,328	Gallonen
Cognac	637	„
Weintrauben	224	Tonnen

Die Weinbaugegenden sind: Brisbane mit 6350 Gall., Camden mit 2434 G., Cook mit 60 G., Cumberland mit 18,588 G., Durham mit 20,005 G., Gloucester mit 6018 G., Hunter mit 1478 G., King mit 1206 G., Maquarie mit 1300 G., Murray mit 23,630 G., St. Vincent mit 250 G., Clarece mit 1445 G., Gwyder mit 414 G, Lachlan mit 300 G., Liverpool Plains mit 750 G., Neu-England mit 1000 G., Wellington mit 100 G. Ertrag.

Viehstand.

In den Ansiedelungen bestand am 31. März 1862 der Viehstand aus:

	Pferden	Rindvieh	Schaafen	Schweinen
	155,306	576,454	1,400,940	126,855
in den Weidedistrikten:				
	77,914	1,695,469	4,214,114	19,236
Total	233,220	2,271,923	5,615,054	146,091

Kohlenbergwerke.

Die Zahl der Kohlenbergwerke war in 1861 18, von denen jedoch in 4 nicht gearbeitet wurde; 5 Minen sind in Newcastle, 2 in Berrima, 1 in Hartley, 4 in Maitland, 1 in Raymond Terrace, 1 in Patrik Plains und 4 in Wollongong.

Die geförderte Menge Kohlen war 342,067 Tonnen; außerdem 500 Tonnen Koaks. Der Werth belief sich auf 219,820 Pfd. Sterl. Wie sehr die Kohlenproduktion seit den letzten 10 Jahren gestiegen ist, zeigt folgende Tabelle:

	Tonnen	Werth Pfd. Sterl.
1852	67,404	36,885
1853	96,809	78,059
1854	116,642	119,380
1855	137,076	89,082
1856	189,960	117,906
1857	210,434	148,158
1858	216,397	162,162
1859	308,213	204,371
1860	368,862	226,493
1861	342,067	218,820

Von 8 Kupferbergwerken wurde nur in einem (Summerhill Bathurst) gearbeitet, und gegen 100 Tonnen wurden gewonnen. Ein Eisenbergwerk und eine Bleigrube ruhten gleichfalls.

Fabriken, Mühlen, Maschinen.

Die Zahl der Fabriken belief sich in 1861 auf 788, darunter waren

12 Brauereien,
5 Zuckerraffinerien,
28 Seifen- und Kerzenfabriken,
11 Tabaksfabriken,
8 Wollentuchfabriken,
13 Eisengießereien,
76 Gerbereien,
118 Ziegeleien,
38 boiling down Etablissements (s. oben).

Von Maschinen waren vorhanden u. A. 61 Dampf- und Wassersägemühlen, 291 Ernte- und Dreschmaschinen, 50 Dampfkessel.

Die Anzahl der Getreidemühlen war 184, darunter 134 Dampf-, 22 Wasser-, 16 Wind- und 12 Pferdemühlen.

Die 8 Wollenmanufakturen lieferten 145,393 Yards Tuch.

Die Seifen- und Lichtefabriken produzirten 49,893 Ctr. Seife und 23,792 Ctr. Lichte.

In den 11 Tabaksfabriken wurden 1587 Ctr. fabrizirt.

Die Quantität raffinirten Zuckers war 128,920 Ctr.

Die Talgproduktion belief sich 1861 auf 43,353 Ctr., die von 6901 Schafen und 30,528 Stück Rindvieh gewonnen wurden.

Von 175 geschlachteten Schweinen gewann man 3070 Pfd. Schmalz.

Banken 1861—62.

Die acht Banken der Kolonie (Bank of New South Wales, Commercial Bank, Bank of Australasia, Union Bank, London Chartered Bank, Australian Joint Stock Bank, Engl. Scott. and Austral. Chartered Bank, Oriental Ch. Bank)

	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
hatten 1861 an geprägtem Golde	1,329,722	
an Goldbarren rc.	112,409	
		1,527,991
1862 war der Betrag		1,462,900
Der Betrag des in Cirkulation gesetzten Papiergeldes betrug Ende 1861		893,763
Ende 1862		871,400

Die Depositа betrugen:

	1861 Pfd. Sterl.	1862 Pfd. Sterl.
1. Quartal	5,278,964	5,267,100
2. „	5,235,947	5,381,600
3. „	5,109,883	5,501,400
4. „	5,029,691	5,544,800

Diskontirt wurden Dezember 1861 5,758,900 Pfd. Sterl. und Dezember 1862 6,594,600 Pfd. Sterl.

Sparkasse 1861.

Die Zahl der Sparkassen-Einlagen war Ende 1861 12,202 Pfd. Sterl.
Der Betrag ihrer Depositen .... 607,710 „

Außerdem hatte der Staat für Rechnung von 1080 Gefangenen 7699 Pfd. Sterl. deponirt. Der Reservefonds betrug 60,000 Pfd. Sterl. und auf das „Gewinn- und Verlust-“ Konto wurden für das folgende Jahr 1461 Pfd. Sterl. übertragen.

Hypotheken-Anleihen (Mortgages) 1861.

Die Mortgages auf Ländereien betrugen 1861 1150 zum Betrage von 691,233 Pfd. Sterl. 1859 war der Betrag 874,642 Pfd. Sterl. und 1860 994,230 Pfd. Sterl.

Die Mortgages auf Viehstand betrugen 1,120,384 Pfd. Sterl. Die Anleihen auf die zu scheerende Wolle (Preferable Liens on Wool) beliefen sich für 561,569 Schafe auf 178,797 Pfd. Sterl.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Guatemala für 1862.

Während des Jahres 1862 sind in den Häfen von Izabal an der Nordküste und San José an dem großen Ocean die nachstehend näher bezeichneten Schiffe eingetroffen.

Izabal an der Nordküste.

Flagge.	Herkunft.	Tonnengehalt.
48 Englische	Belize	1,269
1 „	Liverpool	672
1 Nordamerikanisches	„	281
1 Spanisches	Barcelona	225
1 Honduras	Truxillo	80
52		2,527

San José am großen Ocean.

Flagge.	Herkunft.	Tonnengehalt.
2 Französische	Bordeaux	207
	„	282
10 Englische	Liverpool	250
	„	198
	„	245
	„	282
	„	289
	„	319
	Acajutla	214
	San Francisco	198
	La Union	198
	„	198
1 Italienisches	San Francisco	218
2 Hamburgische	Hamburg	190
	London	372
1 Dänisches	Hamburg	81
2 Peruanische	Puntarenas	20
	„	20
1 Columbisches	San Francisco	309
1 Preußisches	Callao	395
19 Nordamerikanische	Acajutla	221
	San Francisco	221
	Panama	1,200
	Dampfschiffe, die in jedem Monat von Panama kommen	1,065
		1,065
		1,065
		1,065
		1,065
		1,065
		1,200
		1,200
		1,200
		1,200
		1,200
		1,200
		1,200
		1,200
		1,200
		1,200
91		26,044

Der Fakturawerth der aus dem Auslande importirten Waaren betrug 1,093,044 Doll.

Die Importen bestanden in:

Artikel.	Von England.		Von Frankreich.		Von Belgien.		Von Deutschland.		Von den Ver. Staaten.	
	Ballen.	Werth. $	Ballen.	Werth. $	Ballen.	Werth. $	Ballen.	Werth. $	Ballen.	Werth. $
Ueber den Hafen San José am großen Ocean.										
Juwelen	.	.	1	10,817	.	.	.	83	.	.
Mehl	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Leinöl	209	685	.	.	8	40	.	.	.	.
Baumwollenwaaren	7,599	503,503	91	15,592	.	.	88	7,306	3	418
Seidenwaaren	53	22,410	57	26,798	.	.	10	1,705	1	190
Schildkrötenschalen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wollenwaaren	103	14,345	89	20,260	2	267	70	9,325	.	.
Seife	5	35	16	222	.	.	3	36	.	.
Arzneien	.	.	92	6,561	.	.	5	236	204	8,600
Branntwein	38	145	652	2,521	.	.	298	8,469	3	50
Leere Säcke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wein	323	1,365	1381	5,551	.	.	1527	4,596	.	.
Pianofortes	6	1,280	8	892	.	.	16	2,612	.	.
Kramwaaren	119	6,785	132	14,703	72	3374	138	6,217	1	400
Wachs in Blöcken	28	1,725	.	.	.	.	39	2,839	.	.
„ Französisches	.	.	4	260	.	.	13	543	4	153
„ in Lichten	42	355	4	139	.	.	106	565	.	.
Schuhe und Stiefeln	11	1,190	25	6,384	.	.	6	842	3	593
Aqua florida	16	745	10	109	.	.	25	360	8	125
Tapeten	10	200	15	629	.	.	16	921	6	50
Leinen Stoffe	100	8,445	9	2,527	.	.	6	576	1	32
Eisenwaaren	4,668	22,450	33	718	10	170	181	4,205	4	45
Wohlriechende Essenzen	.	.	.	.	.	.	4	24	.	.
Eingemachtes	140	1,835	299	2,083	.	.	95	631	11	120
Parfümerien	.	.	7	388	.	.	4	20	.	.
Glaswaaren	24	560	142	2,695	11	220	95	1,685	2	5
Kork	.	.	.	.	1	15	5	25	.	.
Farben	27	130	38	1,023	9	220	4	42	.	.
Schnupftabak	.	.	.	.	.	.	1	24	.	.
Spielwaaren	1	300	19	762	.	.	8	41	.	.
Instrumente	.	.	4	382	.	.	6	82	.	.
Instrumenten-Saiten	.	.	6	1,016	.	.	1	25	.	.
Pistolen	.	35	3	767	.	.	2	680	.	.
Zündhölzer	34	1,120	34	992	.	.	35	647	.	.
Sämereien	.	.	.	.	.	.	1	7	.	.
Hüte	2	430	49	7,667	.	.	7	1,091	.	.
Fensterglas	118	945	102	842	.	.	282	438	.	.
Zimmet	74	4,725	4	200	.	.	15	862	2	96
Mandelöl	.	.	3	91	.	.	2	180	.	.
Möbeln	12	145	50	2,193	.	.	8	216	22	510
Papier (ordinaires)	10	230	174	3,841	.	.	59	1,055	3	110
Leder	9	1,775	23	3,529	.	.	2	87	.	.
Porzellan	415	3,870	115	2,429	.	.	9	188	4	120
Gift (für Häute)	.	.	.	.	.	.	10	75	.	.
Kleidungsstücke	.	20	4	706	.	.	3	610	.	.
Spiegel	.	.	2	85	.	.	4	45	.	.
Schwämme	.	.	.	.	.	.	1	24	.	.
Liqueure	21	70	101	400	4	20	70	236	6	30
Leere Oxhoftfässer	.	.	.	.	.	.	220	70	.	.
Schirme	.	.	.	.	.	.	2	236	.	.
Spielkarten	4	420	3	146	.	.	1	38	.	.
Hopfen	1	50	.	.	3	120	.	.	.	.
Messing	1	100	.	.	1	25	.	.	.	.
Nägel	59	410	18	108	44	440	.	.	36	220
Flinten	.	.	6	260	2	150	.	.	.	.
Kupfer	135	880	23	365	6	690	.	.	.	.
Meßgewänder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waageschalen	.	.	.	.	.	.	.	.	5	195
Krinolinen	3	360	1	242	.	.	.	.	5	271
Glas	.	.	.	.	.	.	.	.	181	1,503
Kutschen	.	.	2	400	.	.	.	.	8	655
Schleifsteine	.	.	.	.	.	.	.	.	3	9

Von Spanien.		Von Havanna.		Von Kalifornien.		Von Panama.		Von Peru.		Staaten von Centralamerika.		Von Belize.		Werth der Fakturen in Dollars.
Ballen.	Werth. $	Ball.	Werth. $	Ballen.	Werth. $	Ball.	Werth. $	Ball.	Werth. $	Ball.	Werth. $	Ball.	Werth. $	
						1	2325							13,225
				5836	23,494	71	440							23,934
										241	540			1,265
				2	60					1	350			527,229
4	3,595			1	52					2	640			55,390
										1	25			25
										1	20			44,217
										24	120			413
										2	60			15,457
								58	920					12,105
				29	181			15	1000					1,181
				10	45									11,557
														4,784
														31,479
		172	12,958											17,522
														956
				25	84									1,143
														9,009
														1,339
														1,800
														11,580
														27,588
														24
1	12			162	354									5,035
														408
														5,165
														40
														1,415
														24
				1	16									1,119
														464
														1,041
1	700													2,182
														2,759
														7
														9,188
														2,225
														5,883
														271
														3,064
														5,236
														5,391
														6,607
														75
														1,336
														130
														24
														756
														70
														236
														604
														170
														125
														1,178
														410
														1,935
1	320													320
														195
														873
				1	13									1,516
														1,055
														9

Artikel.	Von England.		Von Frankreich.		Von Belgien.		Von Deutschland.		Von den Ver. Staaten.	
	Ballen.	Werth. $	Ballen.	Werth. $	Ballen.	Werth. $	Ballen.	Werth. $	Ballen.	Werth. $
Lampen	.	.	2	84	.	.	.	.	118	2,163
Photographien	.	.	.	.	.	.	.	.	25	765
Marmorwaaren	9	155	8	94	.	.	.	.	21	292
Bier	195	1,420	.	.	.	.	.	.	10	60
Artikel für Druckereien	.	.	.	.	.	.	.	.	16	1,260
Oel (trementine)	.	.	.	.	.	.	.	.	3	70
Thee	84	560	.	.	.	.	.	.	2	87
Cigarren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stroh-Cigarren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sattelzeuge	4	530	.	.	.	.	.	.	.	.
Zink	13	415	.	.	.	.	.	.	.	.
Parfümerien	17	495	.	.	.	.	.	.	.	.
Kirchen-Glocken	5	165	10	550	.	.	.	.	.	.
Kupferwaaren	50	630	.	.	.	.	.	.	.	.
Pfeffer	34	245	.	.	.	.	.	.	.	.
Blech	8	40	.	.	.	.	.	.	.	.
Fußdecken	2	30	.	.	.	.	.	.	.	.
Möbelstoffe	20	1,150	.	.	.	.	.	.	.	.
Schuhwichse	1	10	4	98	.	.	.	.	.	.
Gewürznelken	12	125	.	.	.	.	.	.	.	.
Blei	1	20	.	.	.	.	.	.	.	.
Gummiwaaren	3	215	1	203	.	.	.	.	.	.
Unechte Schmucksachen	.	.	7	1,691	.	.	.	.	.	.
Sättel	.	.	5	167	.	.	.	.	.	.
Schreibmaterialien	.	.	4	400	.	.	.	.	.	.
Hüte	.	.	1	120	.	.	.	.	.	.
Feuersteine	.	.	16	142	.	.	.	.	.	.
Dinte	.	.	1	27	.	.	.	.	.	.
Olivenöl	.	.	122	309	.	.	.	.	.	.
Kirchen-Uhren	.	.	5	680	.	.	.	.	.	.
Schmucksachen	18	2,700	236	43,963	.	155	19	2,491	65	2,297
Total über San José	14,846	613,065	4273	196,916	173	5906	3522	63,131	786	21,494
Ueber den Hafen Izabal an der Nordküste wurde eingeführt.										
Eisenwaaren	.	.	.	36	.	.	39	2,039	.	.
Seidenwaaren	1	225	3	926	.	.	.	.	.	.
Weine	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Eisen (diverses)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Eßwaaren	1	15	.	.	.	.	.	.	.	.
Papier	1	45	3	165	.	.	.	.	.	.
Branntwein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baumwollenwaaren	227	16,900	3	808	.	.	.	.	.	.
Bier	2	15	.	.	.	.	.	.	.	.
Gummiwaaren	1	275	.	.	.	.	.	.	.	.
Wolle	1	110	8	2,254	.	.	.	.	.	.
Hüte	.	.	2	470	.	.	.	.	.	.
Schmucksachen	.	.	10	1,449	.	.	.	.	.	.
»	.	.	1	173	.	.	.	.	.	.
Schuhzeug	.	.	.	41	.	.	.	.	.	.
Sättel	.	.	1	25	.	.	.	.	.	.
Wachs	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waaren für das Departement von Chiquimula	1,869	83,545	41	2,573	.	.	71	4,628	1141	8,871
Total	16,949	714,195	4345	205,836	173	5906	3632	69,798	1927	30,365
Zoll-Einnahmen von den eingeführten Waaren	210,356		52,831		2286		20,955		8705	

Von Spanien.		Von Havanna.		Von Kalifornien.		Von Panama.		Von Peru.		Staaten von Centralamerika.		Von Belize.		Werth der Fakturen in Dollars.
Ballen.	Werth. $	Ball.	Werth. $	Ballen.	Werth. $	Ball.	Werth. $	Ball.	Werth. $	Ball.	Werth. $	Ball.	Werth. $	
														2,247
														765
														541
														1,480
														1,260
														70
				5	50									697
		6	515											515
		2	215											215
														530
														415
														495
														715
														630
														245
														40
														30
														1,150
														108
														125
														20
														418
														1,691
														167
														400
														120
														142
														27
														809
														680
				5	200									51,806
7	4,627	180	13,688	6077	24,549	72	2765	73	1920	272	1755			949,816
														2,075
3	1,950											11	2200	5,301
460	2,906													2,906
83	350													350
114	230													230
28	877													802
17	891													801
1	9													9
														17,708
														15
														275
														2,364
														470
														1,449
														173
														41
														25
		15	1,500											1,500
1099	7,227													106,844
1812	18,567	195	15,188	6077	24,549	72	2765	73	1920	272	1755	11	2200	1,093,044
3532		3933		4070		152		680		316		633		308,449
						10 pCt. Rabatt auf die Waaren, die über Panama gekommen sind.....								18,152
										Netto-Einnahme des Zollamtes.....				290,297

Ueber die Häfen an der Nord- und Südküste wurden ausgeführt:

Artikel.	Ueber Häfen an der Nordküste. St. Thomas.	Izabal.	Ueber Häfen an der Südküste. San José.	San Luis.	Champerico.	Ueber die Grenze.	Total.	Werth in Dollars.
Kokosnußöl .... Oxhoft	340	.	.	.	.	.	340	1,190
Branntwein .... Tonnen	20	.	.	.	.	.	20	400
Zwiebeln .... Ballen	.	9	.	.	.	.	9	18
Baumwolle .... „	.	.	118	.	128	.	246	1,230
Indigo .... Pfund	.	175,000	.	.	.	.	175,000	218,750
Reis .... 100 Lbs.	.	.	138	.	138	.	276	828
Esel	.	6	.	.	.	.	6	120
Zucker .... 25 Lbs.	52	.	52,272	41,008	5201	.	98,533	92,352
Silbererze .... Säcke	.	804	.	.	.	.	804	20,100
Pferde	1	6	.	.	.	.	7	210
Kakaobohnen .... 100 Lbs.	.	9	24	.	.	.	33	660
Kaffee .... „	.	179	7,672	121	445	.	8,417	119,076
Kalk .... Tonnen	30	.	.	.	.	.	30	60
Kochenille 1. Sorte .... Pfund	.	8,480	81,455	.	.	.	89,925	59,956
„ 2. „ .... „	.	136,960	1,414,300	.	.	.	1,551,260	775,630
„ 3. „ .... „	.	.	18,000	.	.	.	18,000	2,400
Häute .... Stück	37	3,457	36,091	.	4794	.	44,379	94,128
Rehfelle .... „	.	4,400	9,900	156	3000	.	17,456	4,364
Hörner .... Ballen	.	.	216	.	.	.	216	2,160
Zuckersachen .... Kisten	30	.	.	.	.	.	30	270
Verschiedene Waaren .... Ballen	.	.	232	.	.	.	232	2,320
Bildhauerwaaren .... Kisten	.	4	2	.	.	.	6	.
Bohnen .... „	90	.	.	.	.	.	90	34
Eingemachte Früchte .... „	1	.	.	.	.	.	1	5
Rindvieh .... Anzahl	.	346	.	.	.	.	846	3,460
Jngwer .... Säcke	.	.	.	.	1	.	1	2
Gummi-elasticum .... 100 Lbs.	.	1	92	16	151	.	260	4,160
Kabeltaue .... Ballen	.	1	.	.	.	.	1	5
Holz .... Stück	.	759	188	35	.	.	982	9,820
Mais (Türkischer Weizen) .... Säcke	.	60	.	.	.	.	60	180
Baares Geld	.	.	80,495	.	.	.	80,495	80,495
Maulthiere .... Anzahl	.	23	.	.	.	.	23	805
Blumen .... Kisten	.	.	3	.	.	.	3	75
Silber in Barren .... Pfund	.	.	3,500	.	.	.	3,500	32,375
Ausgestopfte Vögel .... Kisten	.	.	4	.	.	.	4	76
Blei in Stangen .... 100 Lbs.	.	.	34	.	.	.	34	102
Cigarren .... Tausend	94	.	.	.	.	.	94	470
Wollene Waaren .... Ballen	.	.	565	.	.	174	739	44,340
Talg .... „	.	.	55	.	.	.	55	660
Tabak .... „	10	.	.	.	.	.	10	120
Vanille	.	.	3	.	.	.	3	300
Sarsaparilla	33	298	418	.	.	.	749	11,985
Diverse	.	.	.	.	.	.	.	1,210
								1,586,900

Der Werth der Ausfuhren hat denjenigen der Einfuhren um 493,944 Doll. überstiegen, was jedenfalls ein sicheres Zeichen des Fortschrittes in unseren kommerziellen Verhältnissen ist.

Die Kultur der Kochenille wird fortgesetzt, obgleich zur Zeit die Aussichten sich nicht günstig gestalten. Die hiesige Regierung ist jetzt vorzugsweise bestrebt, den Seidenbau zu befördern. Demzufolge sind einer Französischen Gesellschaft große Vorrechte zugestanden worden, und verschiedene hier gemachte Versuche scheinen günstige Resultate geliefert zu haben.

Die hier ansässige Deutsche Bevölkerung befindet sich in günstigen Verhältnissen; die Angehörigen dieser Kolonien sind arbeitsame Leute und kommen gut vorwärts.

Guatemala, 30. Juli 1863.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 51. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 18. Dezember 1863.

Handel und Schifffahrt von Marseille im Jahre 1862.

(Nach dem Jahresbericht der dortigen Handelskammer.)

II.

Kaffee.

Uebersicht der Kaffee-Einfuhr in Marseille während 1862, 1861, 1860, 1859, 1858.

Aus	1862.	1861.	1860.	1859.	1858.
Brasilien	9,354,658	9,925,560	13,934,736	8,166,168	7,400,800
Haiti	1,525,940	1,308,180	2,282,940	717,300	1,920,000
Maracaibo ...	1,950,050	1,231,750	2,698,050	922,500	650,000
Mokka über Egypten und Aden	783,070	692,580	540,470	37,380	528,920
Porto-Rico ...	231,150	.	.	52,580	417,800
Indien	212,750	383,305	276,835	.	382,785
La Guayra ...	55,600	423,400	320,500	974,500	237,550
St. Jago de Cuba	173,850	253,630	185,600	622,000	228,800
Diverser Kaffee aus verschiedenen Häfen.	245,000	1,736,000	.	.	.
Ueberhaupt ...	14,532,068	15,954,405	20,239,131	11,492,428	11,766,655

Kaffeepreise in Marseille während der Jahre 1858, 1859, 1860, 1861, 1862.

(per 100 Kilogramm im Entrepot.)

Aus	1862.	1861.	1860.	1859.	1858.
Brasilien	155 à 180	140 à 152	140 à 152. 50	120 à 145	100 à 130
Haiti	176 à 186	160 à 162	150 à 160	144 à 148	116 à 135
Maracaibo ...	184 à 195	160 à 162	140 à 164	130 à 150	120 à 122
Mokka (per Egypten, verlesener).....	216 à 230	220 à 230	220 à 230	200 à 210	180 à 190
Mokka (per Egypten, nicht verlesener) ..	180 à 200	180 à 210	180 à 210	170	160 à 170
Mokka (p. Aden, verlesener) ..	250 à 265	240 à 270	230 à 250	220	190 à 200
Porto-Rico ..	200 à 220	180 à 190	170 à 190	160 à 180	150
Indien	200 à 210	.	180 à 190	150	140
La Guayra, grüner	200 à 210	190 à 195	170 à 190	170 à 180	160 à 170
La Guayra, gelber	190 à 195	180 à 185	160 à 176	150 à 160	140 à 150
St. Jago.....	210 à 230	190 à 200	170 à 200	180 à 190	150 à 180

Die erste dieser Uebersichten ergiebt,

1) daß die Ankünfte von Kaffee in 1862 wenig hinter denen von 1861 zurückgeblieben und sehr viel niedriger gewesen sind als die in 1860;

2) daß die Einfuhren in 1861 und 1862 in Betreff einzelner Herkunftsländer nicht sehr von einander abweichen. Wir erhielten im letzten Jahre aus Maracaibo doppelt soviel wie in 1861;

aus Porto-Rico 3000 metr. Ctr., während in 1861 keine Ladung in unserem Hafen gelöscht wurde, da die Importschiffe, welche sich auf der Rhede zeigten, nach Genua wieder in See gingen. Aus St. Jago fast ebensoviel wie in 1861;

aus La Guayra die Hälfte weniger als in 1861.

Die Einfuhren der Jahre 1861 und 1862 ergeben im Allgemeinen eine merkliche Abnahme gegen diejenigen in 1860, werden sie jedoch mit denen der Jahre 1858 und 1859 verglichen, so bieten sie immer noch eine Zunahme dar. Bedauerlich ist jedoch das Zugeständniß, daß die Einfuhren in 1860, in denen man ein Zeichen eines beträchtlichen, der Vermehrung noch fähigen Anwachsens hatte sehen wollen, in Wirklichkeit eine anormale, exceptionellen Umständen entspringende Thatsache bilden.

Seit jenem Jahre hat der Aufschwung unseres Marktes nachgelassen; das Assortiment unseres Stocks wurde oft unvollständig befunden, und die hiesigen Preise sind fast stets 4—5 pCt. höher geblieben, als diejenigen der konkurrirenden Märkte. Das Absatzgebiet von Marseille ist daher bedeutend geschmälert worden, und wir sind von Barcelona, Bordeaux, Havre und London abhängig.

Natürlicherweise ist die, den obigen Entrepots entnommene Waare noch mit einem Kostenzuschlag belegt worden, und der Absatz derselben ist um so schwieriger gewesen, als wir an einigen Plätzen die Konkurrenz selbst derjenigen Märkte empfanden, auf welchen wir uns versorgt hatten. Die durch die vielleicht zu weit gehende Zollermäßigung herbeigeführte Konkurrenz von London und Holland hat sich ebenfalls in bedenklicher Weise auf unserem Platze geltend gemacht. Marseille sieht mit Bedauern das beträchtliche Absatzgebiet sich entgehen, welches es früher im Innern Frankreichs und namentlich in Paris für den fast ausschließlich von hier dorthin gelieferten Mokkakaffee fand. Heut zu Tage werden aus England über Havre nach Paris und über Bordeaux nach dem Inneren große Mengen von diesen Kaffeesorten verführt. Nichtsdestoweniger würde es leicht sein, einen bedeutenden Theil dieses wichtigen Absatzgebietes unserem Platze zurückzugewähren; da Mokkakaffee sehr häufig von Egypten aus versendet wird, so möchte es genügen, wenn der von dort ankommende Kaffee ferner nicht aus Entrepots entnommen, sondern als aus dem Ursprungsorte kommend angesehen und auf diese Weise von einer Differenz im Zollbetrage befreit wird, deren übermäßiger Betrag in die Augen springt (5 Frs. per 100 Kilo).

Früher erhielten wir viel grünen Kaffee aus St. Jago und Ceylon; dieser direkte Handel hat jedoch jetzt fast ganz aufgehört. Aehnlich verhält es sich mit dem Indischen Kaffee, wovon wir bald gar nichts mehr auf dem direkten Wege beziehen werden. Diese betrübenden Resultate sind mit Recht der Entziehung des Schutzes zuzuschreiben, dessen unsere Flagge theilhaftig war, sie werden erst dann fortfallen, wenn der Französischen Handelsmarine die so häufig von uns für sie geforderten Befreiungen zugestanden sind. Früher bestand ebenfalls ein jetzt mehr und mehr abnehmender direkter Handel mit Haiti. Was den Kaffee von dorther betrifft, so nimmt der diesseitige Vertrieb desselben nach Italien Angesichts des Umstandes, daß es uns unmöglich ist, nicht nur mit den schwimmenden Ladungen, deren Vortheil nicht bestritten werden kann, sondern auch mit den beträchtlichen Abfertigungen von Hamburg, London und Liverpool her zu konkurriren, täglich mehr und mehr ab. Dies ist ohne Zweifel eine Folge der zum großen Vortheil der Entrepots durch die Dampfschiffe und die Eisenbahn hervorgerufenen Umwälzungen; nichtsdestoweniger bleibt richtig, daß unsere Handeltreibenden, wenn sie ihre Aufmerksamkeit verdoppeln und sich bemühen würden, ihre Kosten zu vermindern, den Kampf ohne zu große Benachtheiligung noch bestehen könnten. Der Hafen von Havre, woselbst die Einfuhr aus dem Ursprungslande und aus London einen sehr beträchtlichen Aufschwung genommen hat, dankt es der Anwendung mäßiger Preise, daß von dort aus nicht nur der Kreis unserer gewöhnlichen Absatzgebiete, sondern auch unser eigener Markt überschwemmt werden konnte. Die nachstehende Uebersicht giebt eine Anschauung von der Wichtigkeit, zu welcher das Kaffeegeschäft an diesem Platz in den letzten fünf Jahren angewachsen ist.

Kaffee-Einfuhr in Havre.

	1862.	1861.	1860.	1859.	1858.
Haiti	7,897,620	6,084,000	7,380,000	5,182,000	4,683,780
Brasilien	20,677,524	16,660,026	11,163,402	10,272,611	5,628,556
Indien	.	1,400,460	1,323,720	2,225,160	789,660
Reunion und Antillen ...	101,600	171,000	149,400	204,200	76,750
Verschiedene Sorten	6,333,090	6,446,800	7,165,630	7,549,490	2,404,900
Total	35,009,834	30,762,286	27,182,152	25,433,461	13,583,646

Zweifellos dankt Havre seiner Lage den ungeheuren Absatz, der ihm durch die Nähe von Paris und die seitens des Einfuhrhandels zugestandene Bevorzugung gesichert ist; allein die häufig excessive Abminderung, welche die Kaffeepreise dort zeitweilig erfahren haben, scheint mehr durch den Ueberfluß der Stocks als durch den Geschäften innewohnenden Gründe veranlaßt. Es steht uns nicht zu, in dieser Beziehung uns zu äußern, allein wir dürfen mit Sicherheit behaupten, daß an unserem Platz die Unzulänglichkeit des Stocks die Konkurrenz der Käufer übertrieben und die Preise über die Gebühr erhöht hat.

Diese Bemerkungen dürften nicht überflüssig sein, damit unser Markt mehr als dies bisher der Fall gewesen, ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Eigener der schwimmenden Ladungen werde, indem solche Sendungen hier fast stets eine vortheilhafte und rasche Abnahme finden können.

Kakao.

Wir erhielten in 1862

139,300	Kil. Kakao aus	Haiti,
80,000	» »	» den Antillen,
30,000	» »	» Maracaibo,
121,600	» »	» Para,
31,000	» »	» Carupano,
401,900	Kil.	

Die Preise schwankten

	per 100 Kil.	
für die Bezüge aus Haiti	110 à 120	Frs.
» » » » den Antillen	64 à 66½	»
» » » » Maracaibo ..	150 à 200	»
» » » » Carupano ...	130 à 150	»
» » » » Para	160 à 170	»

Der Kakaohandel bietet für 1862 nichts besonders Bemerkenswerthes dar; nur ist hervorzuheben, daß die Chokoladen-Fabrikation in Paris täglich eine größere Ausdehnung gewinnt und daß sie mehr und mehr den Antheil zu verringern droht, welchen die Fabriken der übrigen großen Städte Frankreichs an dem Kakao-Verbrauch haben.

Pfeffer.

Im Laufe des Jahres 1862 erhielten wir sowohl aus den Erzeugungsländern als aus Entrepots 650,000 Kil. Pfeffer. Der Verkauf dieses Artikels für den Verbrauch ging in Marseille langsam, da die übrigen Französischen Häfen unter den hiesigen Koursen offerirten. Dasselbe gilt von den Verkäufen im Entrepot, denn die Londoner Kourse standen das ganze Jahr hindurch merklich unter den hiesigen Preisen, welche letztere jedoch von 102 Frs. auf 90 Frs. per 100 Kil. gefallen sind.

Oelsaaten.

Die Einfuhr von Oelsaaten ist ohne Zweifel einer der wichtigsten Zweige unseres lokalen Handels, sie bietet namentlich die Besonderheit dar, daß, obwohl erst seit kaum 26 Jahren in Marseille einheimisch, sie dennoch von Jahr zu Jahr zu Verhältnisse gestiegen ist, welche sicherlich die weitgehendsten Vorausberechnungen der ersten Importeure übertroffen haben. In 1862 wurde die bisher größte Menge, nämlich 1,182,360 metr. Ctr. eingeführt; in dieser Gesammtziffer figuriren die Sendungen von der Afrikanischen Küste mit 281,430 Ctrn. Die Levante an ihrem Theil hat eine Quantität geliefert, welche auf nahezu das Doppelte der Einfuhren in 1861 geschätzt werden darf. Es ist hier zu bemerken, daß in dem letzten Jahre die ungünstige Ernte die Produktion dieser Gegenden erheblich verringert und demgemäß die Abfertigungen von dorther geschmälert hat. Welche sicheren Fortschritte das Oelgeschäft an unserem Platze macht, geht daraus hervor, daß die außerordentliche Vermehrung der Zufuhren in 1862 weder den Verkehr gestört, noch die Thätigkeit unserer Fabriken gehemmt hat. Die Preise hielten sich stets hoch und der Verbrauch absorbirte die Erzeugnisse unserer Oelmühlen ohne Unterlaß. Zwar haben die Seifensiedereien an dieser steigenden Bewegung nur in den gewöhnlichen Verhältnissen Antheil genommen, allein die durch die hohen Rapspreise im Innern hervorgerufene Nachfrage nach Oel hat zum raschen Absatz von Sämereien aller Art viel beigetragen. Seit mehreren Jahren wird wahrgenommen, daß die Departements um Paris den Rapsbau aufgeben, um Rüben zu kultiviren und solche in die Brennereien abzuliefern. Mit dieser Umwälzung in der Landwirthschaft wird trotz der niedrigen Preise des Alkohols und der hohen Oelpreise fortgefahren, man muß mithin annehmen, daß die großen Wirthschaften bei dieser Neuerung Vortheil finden, und dabei beharren werden.

Wir lassen hier eine Uebersicht des Imports der verschiedenen Sämereien folgen. Aus den Stocks in den Fabriken während der letzten fünf Jahre geht hervor, daß die gesammte Zufuhr von 1862 konsumirt wurde, da der Stock am 31. Dezember des letzterwähnten Jahres von demjenigen am 31. Dezember 1861 nicht sehr abweicht.

Vergleichende Uebersicht der Zufuhren von Oelsaten von 1855 bis 1862.
Menge in metr. Centnern.

Jahr.	Sesam		Erdeicheln		Leinsamen.	Baumwollensamen.	Copras und Palmen.	Andere Sorten.	Total.	Stock am 1. Januar.	
	Levante.	Indien u. Afrika.	Senegal.	Indien.							
1855	159,703	190,512	225,290	.	124,473	38,778	13,166	1,760	753,682		
1856	194,406	376,841	270,746	21,650	167,871	99,943	19,052	10,750	1,161,259		
1857	117,000	575,820	260,425	54,715	54,390	65,857	31,077	8,900	1,168,184		
1858	90,690	450,375	250,245	8,155	56,578	10,515	36,440	14,375	917,373	156,200	76,200 Magazin. 80,000 Fabrik.
1859	138,425	490,330	211,700	1,910	152,680	33,390	29,700	3,850	1,061,985	249,950	99,950 Magazin. 150,000 Fabrik.
1860	116,900	362,095	216,570	1,170	245,750	49,070	46,585	55,830	1,093,970	195,400	92,400 Magazin. 103,000 Fabrik.
1861	79,590	310,590	175,390	640	241,060	67,090	46,990	111,670	1,033,020	164,700	25,700 Magazin. 139,000 Fabrik.
1862	143,295	327,900	281,430	930	185,370	75,990	68,705	98,740	1,182,360	176,500	19,500 Magazin. 157,000 Fabrik.

Oelkuchen.

Die vermehrte Zufuhr von Oelsaaten ergiebt natürlich eine Steigerung in der Produktion von Oelkuchen.

Das Vermahlen von Leinsamen hat	121,737	metr. Ctr.	ergeben.
» » » Sesam »	257,666	» »	»
» » » Erdeicheln »	193,665	» »	»
» » » Palmen »	24,542	» »	»
» » Mohn, Ricinus 2c. »	19,038	» »	»
» » Baumwollensamen »	59,968	» »	»
» » » Cogras »	9,380	» »	»

Der gewöhnliche Absatz von Leinkuchen geht nach England, woselbst dieselben zum Viehfutter verwendet werden.

Baumwolle.

Der Kampf in den Vereinigten Staaten hat dem Marseiller Baumwollenmarkt eine seit geraumer Zeit eingebüßte Wichtigkeit wiederverliehen. Angesichts der beträchtlichen Preissteigerung, welche die Baumwolle im Allgemeinen erfahren hat, nahm die Produktion derselben in der Levante einen neuen Aufschwung; auch findet die dortige, bis dahin von den Konsumenten wenig gewürdigte Baumwolle, deren Anbau ihres geringen Preises wegen vernachlässigt wurde, hier Bei-

fall und Verwendung in den diesseitigen Fabriken. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn Syrien, Anatolien und Macedonien besseren Samen sich beschaffen könnten, und die dortigen Pflanzer vervollkommnete Maschinen für die Auskörnung anwenden würden, die Levante unseren Fabriken schätzbare Hülfsquellen zu eröffnen im Stande wäre. Zur Erreichung dieses Resultats ist bis heute noch nichts geschehen, was begreiflich ist, da die Produzenten über die Dauer der durch den Amerikanischen Krieg erzeugten Nachfrage noch keineswegs sicher sind. Allein von dem Tage an, an welchem feststeht, daß die Vereinigten Staaten nicht mehr Baumwolle zu niederen Preisen liefern können, werden die Spekulanten und Produzenten die Kulturen ebenso, wie das Auskörnungsverfahren gewiß verbessern. Die Levante verdient mithin die besondere Aufmerksamkeit der Französischen Manufakturisten, welche dort erhebliche Beihülfen für den einheimischen Verbrauch finden möchten. Die folgenden Uebersichten ergeben, wie die Zunahme der Einfuhren wesentlich durch Levantinische Baumwollen herbeigeführt worden ist. Von 12,116 Ballen in 1860 sind diese Einfuhren in 1862 auf 37,372 Ballen mit der Aussicht, sich in 1863 noch stärker zu vermehren, gestiegen. Macedonien, Anatolien und Syrien bieten ausgedehnte, zum Anbau der Baumwolle geeignete und von zahlreichen Wasserläufen berieselte Landstrecken dar; dazu kommt, daß die dortige Bevölkerung bereits seit langer Zeit mit der Baumwollenkultur vertraut ist, und wenn die Preise irgendwie lohnend bleiben, so wird diese Kultur sich von Jahr zu Jahr heben. Auf die Einfuhr Egyptischer Erzeugnisse nach Frankreich haben die Ereignisse in Amerika keine erhebliche Rückwirkung ausgeübt. Egypten liefert dem Handel nur die gewöhnlich bei Luxusartikeln verwendeten Baumwollen mit langem Stapel, deren Verbrauch zur Zeit kaum besonders zunehmen dürfte, obwohl hohe Preise nicht entgegenstehen. Nichtsdestoweniger nimmt der Anbau der Baumwollenpflanze in Egypten zu, und ist noch einer großen Ausdehnung fähig, da er keine andere Grenze hat, als diejenige des bewässerten Landes. Das Land ist jetzt sehr wohlhabend und die Fellahs verstehen es, Dampfmaschinen zur Hebung des Wassers anzuwenden, so daß der Anbau der Baumwolle dort schrankenlos sich entwickeln kann, wobei es gar nicht nöthig ist, daß die Preise sich auf ihrer gegenwärtigen Höhe behaupten; es würde genügen, wenn sie nur ein wenig höher blieben, als diejenigen, welche vor dem Amerikanischen Kriege galten. Die derzeitigen Preise gestatten die Kultur der Baumwollenpflanze an fast allen Küsten des Mittelländischen Meeres. Ein Landwirth im Gard hat schon das Beispiel gegeben, und es ist nicht zu bezweifeln, daß namentlich im Var und in den Ostpyrenäen diese Kultur noch besser geräth. In allen Französischen Kolonien läßt sich die Baumwolle mit Vortheil kultiviren. Der Senegal bringt fruchtbare Alluvionen an das Meer und das dortige Klima ist dem Baumwollenstrauch ebenso günstig, wie dasjenige an den Ufern des Nils. Mit Befriedigung wird wahrgenommen, daß man damit beschäftigt ist, in Frankreich eine große Gesellschaft für den Anbau der Baumwolle in Algerien zu gründen. Da eine derartige Gesellschaft bei angemessener Begründung und vorsorglicher Leitung nicht nur das Resultat haben wird, daß unsere Industrie frei und für die Zukunft gesichert ist, sondern auch dazu beitragen muß, daß die Kolonisirung Algeriens einen bedeutenden Aufschwung nimmt, so ist zu wünschen, daß die Anstrengungen derselben mit vollem Erfolge gekrönt werden mögen.

Uebersicht über das Baumwollengeschäft in Marseille während 1862:

	Bestand am 1. Januar	Ankünfte.	Abfuhr.	Bestand am 31. Dez.
Jumel	905	27,938	27,732	1,111
Vereinigte Staaten	—	—	—	—
Smyrna und Salonichi	818	19,165	19,677	306
Cypern und Syrien	521	17,612	17,695	438
Andere Sorten	44	6,182	6,173	53
Total	2,288	70,897	71,277	1,908

Vergleichende Uebersicht des Baumwollengeschäfts in Marseille in den Jahren 1860, 1861 und 1862.

	Bestand am 1. Januar			Ankünfte im Jahre			Abfuhren im Jahre			Bestand am 31. Dezember		
	1860.	1861.	1862.	1860.	1861.	1862.	1860.	1861.	1862.	1860.	1861.	1862.
Jumel	717	906	905	20,194	36,103	27,938	20,005	36,104	27,732	906	905	1,111
Vereinigte Staaten	.		.	5,120	283	.	5,120	283	.			
Smyrna und Salonichi	50	2,613	818	4,778	6,328	19,165	2,215	8,123	19,677	2,613	818	306
Cypern und Syrien	.	3,335	521	7,338	5,270	17,612	4,003	8,084	17,695	3,335	521	438
Andere Sorten	.	410	44	1,056	2,749	6,182	646	3,115	6,173	410	44	53
Ueberhaupt	767	7,264	2,288	38,486	50,733	70,897	31,989	55,709	71,277	7,264	2,288	1,908

Seide.

Bemerkenswerth ist, daß im Jahre 1862 die Seidenpreise fast gar keine Schwankungen erfahren haben. Diese Thatsache beweist, daß die Thätigkeit der Französischen Fabriken nicht nachgelassen hat, obwohl die Fortdauer des Amerikanischen Krieges gerade ein unheilvolles Jahr befürchten ließ. Hierin giebt sich eine der Konsequenzen des Handelsvertrags mit England zu erkennen, der die diesseitige Fabrikation vor dem Untergang gerettet hat, indem er derselben einen weiten Markt eröffnete. Der gedachte Vertrag hat nun seine Probe bestanden und wir können inskünftige selbst auf den Englischen Märkten mit Vortheil konkurriren. Die über Marseille bewerkstelligten Seideneinfuhren nach Frankreich erweisen, wie dies der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen ist, in 1862 eine Zunahme von 1600 Ballen im Vergleich mit 1861; die auf dem hiesigen Markte stattgehabten Verkäufe sind in dem nämlichen Verhältnisse gestiegen.

	Ankünfte.		Verkäufe.	
	1861.	1862.	1861.	1862.
	Ball.	Ball.	Ball.	Ball.
China	7,970	10,832	804	1116
Bengalen	682	416	26	24
Japan	210	767	39	116
Spinnereien in Brussa	922	984	201	102
» » Syrien	578	630	324	451
» » Salonichi	156	210	58	72
diverse Spinnereien	283	150	15	28
Persien	5,852	4,198	3414	4447
diverse Seiden	1,412	1,506	496	601
zusammen	18,065	19,693	5377	6957

Kokons.

Daß die früher aus der Levante bezogenen Mengen Seide an dem Marseiller Markte fast ganz aufgehört haben, ist dem zur Zeit über die ganze Levante verbreiteten Handel mit Kokons zuzuschreiben. Die Einfuhren von Kokons sind jedoch an die Stelle derjenigen der Seide getreten, worüber wir uns nur Glück wünschen können, da unsere Spinner und Fabrikanten in dem Abhaspeln von Kokons eine werthvolle Versorgung mit Arbeit finden; gleichermaßen wird dadurch das beträchtliche Defizit gedeckt, welches sich wegen der Krankheit der Seidenwürmer alle Jahre in der Französischen Produktion kund giebt. Die Intensität dieser Krankheit läßt übrigens noch nicht nach und kein Anzeichen verräth, daß sie ihrem Ende entgegengeht. Wird aus der Bezifferung der Einfuhren in 1861 und 1862 ein Schluß gezogen, so ist die Levantinische Kokonproduktion in der Zunahme begriffen. Wir erhielten in 1861 647,700 Kil. und 728,000 Kil. in 1862, mithin in dem letzterwähnten Jahre 80,300 Kil. mehr. Die Versuche, welche bis dahin gemacht wurden, um an Stelle der erkrankten gesunde Seidenwürmer nach Frankreich einzuführen, sind gänzlich gescheitert, und an mehreren Orten haben die Züchter voller Entmuthigung die Zucht der Seidenwürmer ganz aufgegeben. Auch der Handel mit Grains nimmt mehr und mehr ab. In Marseille wurden an Kokons in 1861 und 1862 eingeführt und verkauft:

	Ankünfte.		Verkäufe.	
	1861.	1862.	1861.	1862.
	Kil.	Kil.	Kil.	Kil.
Calamata und Griechenland	52,800	127,700	48,500	85,400
Salonichi und Volo	57,200	111,300	50,100	106,000
Smyrna, Candia und Mytilene	13,000	35,000	8,400	7,800
Syrien	104,800	96,000	57,500	57,800
Georgien	73,400	38,700	45,500	61,300
Spanien und Italien	11,900	49,700	200	20,400
Brussa rc.	201,700	135,800	166,200	185,400
Adrianopel	127,400	111,700	29,700	115,100
Frankreich	4,000	5,000	—	2,500
doppelte Kokons	1,500	18,000	7,500	1,200
Total	647,700	728,900	413,600	642,900

Die Zufuhren in

Wolle aller Art,

die sich in 1861 auf 111,000 Ball. beliefen, betrugen in 1862 nur 95,990 Ball. Nach den zollamtlichen Anschreibungen vertheilt sich dieses eingeführte Quantum roher Wolle auf folgende Länder:

Rußland (Schwarzes Meer)	946,102	Kil.
England	45,782	»
Oesterreich	861	»
Spanien	36,487	»
Italien	224,687	»
Kirchenstaat	399,982	»
Griechenland	11,630	»
Türkei	4,993,669	»
Egypten	11,925	»
Barbaresken-Staaten	3,045,819	»
Brasilien	92	»
Uruguay	137,325	»
Rio de la Plata-Staaten	832,926	»
Algerien	2,344,443	»
Total	13,031,730	Kil.

Der Stock am 31. Dezember 1862 war 8500 Ball.

Der Wollhandel hat im Jahre 1862 einen ungewöhnlichen Verlauf genommen. Anfangs erlitten die Wollen bei der Schur unter dem Einfluß der durch den Handelsvertrag mit England für unsere Fabriken neu geschaffenen Situation einen Preisabschlag von 10 bis 15 pCt. Demnächst hielten die Levantinischen, Syrischen und namentlich die Persischen Produzenten im Beginn der Kampagne und in der Erwartung, daß die Baumwollennoth und die außergewöhnlichen Preisverhältnisse des gedachten Spinnstoffes naturgemäß die Wollen vertheuern würden, ihre Preise um 15 bis 20 pCt höher als die bei der Schur in 1861 gezahlten. Im Verfolg dieser doppelten Einwirkung gestaltete sich die Lage der Importeurs mehrere Monate hindurch recht schwierig, denn, auf die gewöhnlichen Absatzmärkte angewiesen, sahen sie sich veranlaßt, die Preise für fremde Wollen mit denen der einheimischen Wollen gleichzustellen, woraus ihnen beträchtliche Verluste erwachsen mußten. Glücklicherweise riefen die Rüstungen der Vereinigten Staaten Amerikas erhebliche Nachfragen nach Militairtüchern und Decken wach, und so wurden von unserem Hafen 20,000 Ballen ausländische Wollen und ca. eine Million Kilogr. Schweißwolle aus dem Süden abgefertigt. Hervorzuheben ist, daß die einheimischen Wollen aus dem Süden bis dahin noch niemals nach dem Auslande exportirt worden waren, mit Ausnahme des letzten Jahres, in welchem einige unbedeutende Sendungen nach den Vereinigten Staaten effektuirt wurden. Diese bedeutenden Abfertigungen fingen schon an, den Preis einzelner Qualitäten merklich in die Höhe zu treiben; allein die Hausse wurde allgemein, als England uns im letztverflossenen September und Dezember ca. 8000 Ballen abnahm, und nur den schon stark angegriffenen Stock dadurch erheblich schmälerte. Von diesem Augenblicke an stiegen die Preise einzelner Qualitäten von 15 auf 20 und 25 pCt. Diese Preise scheinen sich angesichts der geringen Bedeutung des Stocks halten zu wollen; jedenfalls wird immer auf den Bestand einer Hausse von 15 pCt. zu rechnen sein. Sollen übrigens den Französischen Fabrikanten die Mittel gewährt werden, um mit ihren auswärtigen Konkurrenten rivalisiren zu können, so ist es nothwendig, den Transporttarif für Wolle auf dem diesseitigen Eisenbahnnetz herabzusetzen. Zur Zeit kostet die Tonne Wolle von Marseille nach Roubaix 120 Frs., d. h. doppelt soviel als die Englischen und Deutschen Eisenbahnen für die

gleiche Strecke sich zahlen lassen. Auch die Fabrikanten im Norden Frankreichs, die, wenn die Eisenbahn nicht so kostspielig wäre, einen großen Vortheil darin finden würden, die von ihnen in der Levante und Algerien eingekauften Wollen auf Dampfschiffen bis Marseille und von da auf der Schienenstraße sich kommen zu lassen, ziehen es vor, den Transport auf Segelschiffen bis Rouen oder Dünkirchen zu bewerkstelligen, wiewohl diese Beförderungsweise Verzögerungen von drei bis vier Monaten und die größten Versicherungskosten nach sich zieht.

Leder.

Der Lederhandel, namentlich das Geschäft in ausländischem Leder hat während des verflossenen Jahres aus mehreren Gründen gelitten. Zunächst ist dies der Konkurrenz der übrigen Entrepots zuzuschreiben, woselbst für die gewöhnlich nach unserem Hafen dirigirten Qualitäten die Preise niedriger waren, als die unsrigen; sodann aber der aus den politischen Ereignissen in Süd-Italien erwachsenen Situation. Vor der dort stattgehabten Revolution hatten wir nach dem Königreich beider Sicilien die besten Beziehungen und einen wichtigen Absatz, dessen wir zum großen Vortheil von Genua und Livorno fast vollständig verlustig gegangen sind. Hierzu kommt noch, daß das Ledergeschäft, obwohl dasselbe kein unmittelbares Interesse an dem Amerikanischen Kriege hat, dennoch die Rückwirkungen dieses Konflikts empfindet. Von jeher hatte Spanien das zu seiner Versorgung erforderliche Leder, namentlich die trockenen Ledersorten vom La Plata und Brasilien größtentheils aus unserem Entrepot entnommen; seitdem jedoch der Krieg in den Vereinigten Staaten ausgebrochen, und dadurch die Baumwollenausfuhr aus den Südhäfen gehemmt ist, hat sich eine große Zahl der sonst zum Baumwollentransport gecharterten Spanischen Schiffe nach Buenos Aires, Montevideo, Rio Grande und Pernambuco begeben, um dort Leder einzunehmen. Diese nach Europa und speziell nach Barcelona importirten Mengen haben dort natürlicherweise das Bedürfniß gedeckt, und so sind uns die bislang so beträchtlichen Aufträge aus Spanien jetzt entzogen worden. Schließlich hat auch noch in den letzten Monaten die Griechische Revolution die diesseitigen Beziehungen mit diesem Lande gelähmt, und die gewöhnlich von hier aus dorthin abgefertigten rohen Ledersorten haben sofort eine merkliche Baisse erfahren.

Die in 1862 eingeführten Mengen ergaben eine Abnahme von 66,035 Stück gegen die Resultate des vorhergehenden Jahres. Wir erhielten:

Einfuhr in 1862.	Buenos Aires und Montevideo.		Rio Grande.		Rio de Janeiro, Bahia und Pernambuco.			Verschiedene Länder.		
	trockene.	gesalzene.	trockene.	gesalzene.	trockene.	gesalzen trockene	gesalzene.	trockene.	gesalzen trockene.	gesalzene.
Aus Buenos Aires u. Montevideo	134,595	38,687	.	.	.	.	.	.	.	.
» Rio Grande	.	.	32,929	4152	.	.	.	.	.	.
» Brasilien	.	.	.	.	748	3666	2164	.	.	.
» verschiedenen Ländern	.	.	.	.	.	.	.	133,873	141,322	10,165
Zusammen	134,595	38,687	32,929	4152	748	3666	2164	133,873	141,322	10,165
Stock am 31. Dezember 1861	33,651	5,480	5,141	.	.	.	.	20,327	26,620	536
Total	168,246	44,095	38,070	4152	748	3666	2164	154,200	167,942	10,701
Verkäufe in 1862	132,369	37,460	31,501	4152	748	3666	2164	136,507	139,959	10,701
Bestand am 31. Dezember 1862	35,877	6,635	6,569	.	.	.	.	17,693	27,983	.

Lederhandel in den Jahren 1861 und 1862.

	Total in 1862	Total in 1861	Differenz in 1862 gegen 1861
Einfuhr aus Buenos Aires, Montevideo	173,282	125,702	+ 47,580
» » Rio Grande	37,081	15,393	+ 21,688
» » Brasilien	6,578	1,200	— 5,378
» » verschiedenen Ländern	285,360	426,041	140,681
Zusammen	502,301	568,336	— 66,035
Stock am 31. Dezember 1861:	91,683	1860: 130,912	.
1862:	593,984	699,248	.
Verkäufe in 1862:	499,227	667,565	.
Bestand in 1862:	94,757	91,683	+ 3,076

Zusammenstellung der Einfuhren in den Jahren 1849 bis 1862.

	Buenos Aires und Montevideo	Rio Grande	Brasilien	Diverse	Total.
1849	221,627	67,007	12,800	169,534	471,068
1850	115,420	28,411	11,769	308,069	463,969
1851	107,744	40,536	10,220	236,018	394,518
1852	161,411	75,856	19,787	281,733	538,787
1853	168,092	19,300	21,699	314,733	523,552
1854	97,943	23,290	8,504	265,608	395,345
1855	90,881	58,911	15,016	468,381	633,189
1856	40,127	56,309	17,385	471,487	585,308
1857	135,113	47,257	24,891	790,478	997,739
1858	149,470	14,601	6,942	783,518	954,531
1859	107,800	35,211	1,800	742,162	886,973
1860	199,409	24,877	900	525,067	750,253
1861	125,702	15,393	1,200	426,041	568,336
1862	173,282	37,081	6,578	285,360	502,301

Baumöl.

Da die Olivenernte in einem Theil der Landschaften am Mittelmeer äußerst reichlich ausfiel, so waren die Zufuhren von Baumöl in 1862 viel beträchtlicher als in 1861. Sie betrugen im Ganzen 20,500,000 Kil. und zwar in nachstehender Vertheilung:

1) Fabriköl:		
aus Algerien und Korsika	2,600,000	Kil.
aus dem Ausland..................	8,000,000	»
	10,600,000	Kil.
2) Fettöle, raffinirte oder ressences:		
aus der Provence, Korsika und Nizza	1,900,000	Kil.
aus dem Ausland..................	4,600,000	»
3) Speiseöl:		
aus der Provence und dem Departement der Seealpen	1,750,000	»
aus dem Ausland..................	1,650,000	»
Summe wie oben......	20,500,000	Kil.

Das Vorstehende ergiebt, daß drei Viertheile dieser Quantitäten, d. h. mehr als 14,000,000 Kil. aus dem Auslande kamen. Sie gehen uns fast ausschließlich von den Plätzen in der Levante und aus dem Königreich Neapel zu. Die Herkünfte aus Tunis sind darin mit nur 5 — 6 Millionen Kil. einbegriffen.

Schon seit mehreren Jahren gerathen die Olivenernten in den Erzeugungsländern nicht gleichzeitig gut und dem stets wachsenden Verbrauch kann kaum genügt werden; auch hat die Zollermäßigung auf die Preise den erwarteten Einfluß bisher nicht ausgeübt. Die Preise des Fabriköls schwankten in 1862 zwischen 108 — 120 Frs. per Hektoliter und es ist wahrscheinlich, daß sie eine noch höhere Bezifferung erreicht haben würden, wenn die Eingangszölle nicht ermäßigt worden wären. Was die Ausfuhren betrifft, so beliefen sich dieselben in 1862 auf 2,500,000 Kil., wovon etwas mehr als die Hälfte nach Französischen Kolonien abgefertigt wurde.

Samenöl.

Die Fabrikation von Samenölen giebt zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung; nur ist hervorzuheben, daß die nämliche Anzahl in Betrieb stehender Fabriken in 1862 eine größere Menge diverser Oele geliefert hat als in 1861, sodann, daß vorzugsweise solche Oelsaaten vermahlen wurden, welche nur einen geringen Ertrag an Oel liefern, wie z. B. Baumwollensamen, Leinsamen und Erdeicheln. Dies dürfte den hohen Preisen des Rapsöles in Nord-Frankreich zuzuschreiben sein, welche Veranlassung wurden, daß man den aus den oben genannten Sämereien gewonnenen und gewöhnlich zur Beleuchtung verwendeten Oelsorten sich zuwandte. Samenöl hielt sich das ganze Jahr hindurch hoch im Preise; es sank, wie dies stets der Fall zu sein pflegt, auf das Minimum des Werths in den Monaten April und August, zu welchen Zeitpunkten die Abnahme des Verbrauchs mit den Ankünften von Baumöl zusammen fällt. Die Abfertigungen mit der Eisenbahn betrugen fast ebensoviel, wie in 1861, nämlich 14,800 Tonnen, 6,250 Tonnen im ersten Halbjahr und 8,550 Tonnen im zweiten Halbjahr.

Die in den letzten sechs Monaten eingetretene Zunahme erklärt sich leicht aus dem Versandt beträchtlicher Mengen Brennöl nach dem Innern Frankreichs, welche durch die hohen Preise des Rapsöles veranlaßt wurden. Die Einfuhren beliefen sich auf kaum 170 Kil.; dieses ganze Quantum wurde uns fast ausschließlich aus England in Leinöl geliefert. Auch die Ausfuhren hatten keine große Wichtigkeit, sie beliefen sich auf nicht mehr als 1,600,000 Kil., wovon 1,400,000 nach Algerien und 48,000 nach dem Königreich Italien gingen.

Palmen- und Kokusnußöl.

Die Einfuhr von Palmöl war geringer als in 1861 und betrug nur 450,000 Kil., die direkt von der Westküste Afrikas hier eintrafen; wie ein Jahr zuvor wurde dieses Oel nach dem Innern Frankreichs wieder abgefertigt. Von den in 1862 an unseren Markt gebrachten 600,000 Kil. Kokusöl kam nur ein äußerst unbedeutender Theil direkt aus Indien.

Schmalz.

Da der Amerikanische Krieg den Schmalz-Produzenten den Markt entzogen hat, welchen sie früher in den Südstaaten fanden, so sind die Preise dieses Fettes gesunken und starke Abfertigungen nach Marseille

fanden statt. Wir erhielten in 1862 ca. 4 Millionen Kil., eine Zahl, die sich für 1863 aller Wahrscheinlichkeit nach noch bedeutend steigern wird.

Die Preise schwankten zwischen 112 und 105 per 100 Kil., für Fabriksorten, und 115 à 110 Frs. für eßbares Schmalz.

Petroleum.

Obwohl der Petroleumhandel in den Vereinigten Staaten erst mit 1861 seinen Anfang genommen hat, so wurden doch schon im Laufe von 1862 versuchsweise einige Sendungen nach Marseille effektuirt; wir erhielten 1,929 Barrils rohes Steinöl und 3,289 Barrils raffinirtes Steinöl; ersteres wurde zu 45 à 46 per 100 Kil. und letzteres zu 68 à 64 Frs. per Hektoliter verkauft.

Gesetzgebung.

Aufhebung des Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig.

(Staats-Anzeiger Nr. 293.)

Auf Ihren Bericht vom 22. November d. J. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, das im §. 15 der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 — Ges.-Samml. für 1821 S. 21 — enthaltene Verbot des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser aufzuheben. Darüber, wo und unter welchen Bedingungen im Hafen und in den Binnengewässern von Danzig das Feueranmachen und Kochen gestattet sein soll, ist durch lokalpolizeiliche Vorschriften das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 30. November 1863.

Wilhelm.
Graf von Itzenplitz.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verbot der Einfuhr von Waffen ꝛc. in Holstein.

(Hamb. Börsenhalle Nr. 16039.)

Durch Verfügung des Königl. Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, datirt Plön, den 2. Dezember 1863, wird die Einfuhr von Waffen und Munition in das Herzogthum Holstein bis weiter untersagt.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Peru und Guatemala.

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Der Freistaat Peru und der Freistaat Guatemala, von dem Wunsche geleitet, den Frieden und die Freundschaft, welche erfreulicher Weise zwischen ihnen bestehen, so fest und dauerhaft zu erhalten, wie dies den beide Länder vereinigenden Banden entspricht, welche im Interesse des einen wie des anderen so viel als möglich zu bewahren und enger zu schließen sind, nachdem sie bereits durch den Seitens der Regierungen von Peru, Chile und Ecuador unterm 15. September 1856 abgeschlossenen sogenannten Kontinental-Vertrag verbunden sind, welchem letzteren sich noch Guatemala in der Convention vom 11. April d. J. angeschlossen hat, sind übereingekommen, einen allgemeinen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Ende hinlänglich autorisirte Bevollmächtigte ernannt, nämlich: Se. Excellenz der Befreier Präsident von Peru Herrn Dr. D. Pedro Galvez, Minister-Resident des Freistaats in Guatemala, und Se. Excellenz der Präsident des Freistaats Guatemala Herrn D. Pedro Aycinena, Staatsrath und Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Freistaats, welche nach Auswechselung ihrer beiderseitigen in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen den Völkerschaften von Peru und Guatemala soll vollkommener und unverletzlicher Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Dieselben können die respektiven Gebiete des einen und des anderen Freistaats besuchen und daselbst Handel aller Art mit Erzeugnissen und Waaren treiben, und zwar mit denselben Rechten, Vorrechten und Befreiungen, welche die eigenen Bürger genießen, wenn sie sich dabei nach den Gesetzen und Gebräuchen richten, denen diese unterworfen sind. Die Küstenschifffahrt bleibt den Eingeborenen jedes Landes nach den daselbst bestehenden Gesetzen vorbehalten.

Art. 2. Jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche einer der beiden vertragenden Freistaaten in Schifffahrts- und Handels-Angelegenheiten einer anderen Nation zugesteht, soll auch auf den anderen dieser Freistaaten ausgedehnt werden, und zwar ohne Gegenleistung, wenn jenes Zugeständniß in dieser Art stattgefunden hat, oder mittelst einer angemessenen Entschädigung, wenn eine solche ausbedungen gewesen ist.

Art. 3. Die Abgaben und Auflagen für die Waaren, welche in eines oder aus einem der beiden respektiven Länder nach dem anderen ein- oder ausgeführt werden, sollen die nämlichen sein, welche von den Gegenständen anderer Nationen zu zahlen sind, da die Peruanischen Waaren in Guatemala und die von Guatemala in Peru in Allem so behandelt werden sollen, wie die der meistbegünstigten Länder, ohne daß solche mit besonderen Lasten oder Verboten belegt werden können.

Art. 4. Die Schiffe der beiden Freistaaten sollen dieselben Begünstigungen genießen, wie die einheimischen und bei Schiffbruch und in anderen Unglücksfällen den erforderlichen Schutz erhalten. Es soll in solchen Fällen zur Bergung der Schiffe und zu deren Auslieferung Alles geschehen, was Sitte und Gebrauch ist. Als Peruanische Schiffe werden in Guatemala und als solche von Guatemala werden in Peru alle diejenigen betrachtet, welche unter der Flagge der beiden betreffenden Freistaaten und mit von den Regierungen ausgefertigten Patenten fahren.

Art. 5. Die Bürger von Peru können in Guatemala und die von Guatemala können in Peru zu irgend einem öffentlichen Zweck weder festgehalten, noch ihre Fahrzeuge, Schiffsmannschaften und Waaren in Beschlag genommen werden, ohne daß den Interessenten eine zureichende Entschädigung zuerkannt wird.

Art. 6. Wenn einer der beiden vertragenden Freistaaten sich

mit einer oder mit mehreren anderen Mächten im Kriege befände, so kann der neutral bleibende den Handel mit den kriegführenden ungehindert betreiben, und ihre Schiffe und Waaren, mit Ausnahme der Waffen und Kriegsbedürfnisse, mit welchen der Handel nicht statthaft ist, müssen respektirt werden. Diese letzterwähnten Artikel unterliegen daher der Beschlagnahme. In diesen Fällen muß die Durchsuchung der Schiffe nach den bestehenden und zwischen befreundeten Nationen beobachteten Gebräuchen und Regeln erfolgen. Kein Bürger eines der beiden vertragenden Theile darf einer dritten Macht in ihren Kriegsunternehmungen gegen den anderen Theil beistehen, bei Strafe, als Seeräuber betrachtet und behandelt zu werden.

Art. 7. Wenn zwischen den beiden vertragenden Freistaaten unglücklicherweise Krieg entstehen sollte, so kommen sie dahin überein, daß die Feindseligkeiten nur durch die hierzu gehörig autorisirten Personen wirksam begonnen werden können. Die Personen und das Eigenthum der resp. friedlichen Bürger sollen zur See und zu Lande respektirt werden und es sollen in den Fällen, wo die Nothwendigkeit es erfordert, gegen verdächtige Personen die unerläßlichen Vorkehrungen getroffen werden.

Art. 8. Ein jeder der beiden vertragenden Freistaaten kann in dem anderen diplomatische Agenten, Konsuln und Vice-Konsuln bestellen, die ihre Funktionen nach den allgemeinen Regeln und Gebräuchen ausüben und die wie alle anderen der befreundeten Nationen behandelt werden sollen. Die diplomatischen und Konsular-Agenten der beiden Freistaaten in fremden Ländern, wo es an solchen Agenten eines derselben fehlen würde, sollen alle nach dem Völkerrecht statthaften Geschäfte führen, um die Personen und Interessen der Bürger dieses Freistaats nach denselben Bestimmungen zu schützen, nach welchen sie hierzu bezüglich den Unterthanen des eigenen Landes verpflichtet sind, sofern ihre Vermittelung von den Betheiligten in Anspruch genommen wird.

Art. 9. Die öffentlichen Agenten von Peru in Guatemala und die von Guatemala in Peru dürfen sich in die Privat-Angelegenheiten ihrer resp. Bürger nicht mischen, außer in den Fällen, wo die besondere Beschaffenheit des Geschäfts dies nach dem allgemein anerkannten öffentlichen Recht erfordert, und wenn die Unterbehörden die schuldige Erledigung einer begründeten Reclamation verzögern oder verweigern. Freundschaftliche Vermittelungen, welche sie gegenseitig eintreten lassen, sollen jedoch in soweit statthaft sein, als die National-Interessen und die National-Ehre es zulassen.

Art. 10. Die vertragenden Theile sind übereingekommen, Brandstifter, Seeräuber, Mörder, Fälscher von Wechseln, anderen Schriftstücken und Münzen, betrügerische Bankeruttirer und andere gemeine Verbrecher gegenseitig auszuliefern, wenn sie Seitens der Regierung eines der beiden Freistaaten bei der des anderen unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des gegen die Schuldigen von dem Gerichtshof oder dem zuständigen Richter erlassenen und gültigen Urtels reklamirt werden. Von dem Staate, an welchen die Auslieferung geschieht, sind die Kosten der Verhaftung und dieser Auslieferung zu entrichten. Als ausdrückliche Bedingung dieses Uebereinkommens gilt, daß solchen Schuldigen wegen eines vor der Auslieferung begangenen Verbrechens die Todesstrafe nicht zuerkannt werden darf, und daß, wenn der Schuldige wegen eines anderen in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens zur Untersuchung und Strafe gezogen werden würde, er nicht eher ausgeliefert werden soll, als nachdem er abgeurtelt und das Urtel vollzogen worden ist.

Art. 11. Die Bürger von Peru und Guatemala sollen gegenseitig in den beiden Freistaaten in Beziehung auf ihre Personen die Rechte der Einheimischen genießen, mit der einzigen Einschränkung, welche die Verfassung jedes Landes im politischen Interesse vorschreibt. Ihr Eigenthum und ihr Vermögen sollen in den Gebieten jedes der vertragenden Theile und unter allen Umständen gleichmäßig denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, welche das Eigenthum und das Vermögen der Einheimischen genießt, und sie sollen keinen anderen Auflagen, Lasten oder Beschränkungen unterworfen sein, als denjenigen, welche auf dem Eigenthum und dem Vermögen der Bürger oder Eingebornen des Staates ruhen, in dem sie sich befinden.

Art. 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in Allem, was sich auf die Erhaltung des Friedens und der Freundschaft zwischen den beiden Freistaaten bezieht, von immerwährender Dauer sein. Was dagegen den Handel und die darauf bezüglichen Bestimmungen betrifft, so kann derselbe in zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, abgeändert werden, um solche Modifikationen darin aufzunehmen, welche die Erfahrung und die Entwickelung des Verkehrs zwischen beiden Ländern als nothwendig erscheinen lassen. Wenn jedoch keiner der beiden vertragenden Theile ein Jahr vor Ablauf des Termins dem anderen Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht zu erkennen giebt, den Vertrag abzuändern, so bleibt derselbe ein Jahr nach dem Tage, wo einer derselben seinen Willen zur Abänderung desselben kund gethan hat, für beide Theile verbindlich.

Art. 13. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Lima oder Guatemala innerhalb eines Jahres, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich eher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben in Guatemala in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt den 20. April 1857.

(L. S.) (gez.) P. Galvez.
(L. S.) (gez.) P. de Aycinena.

Die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Lima am 14. Oktober 1863 stattgefunden.

Zollermäßigungen im Kirchenstaat.

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Jakob Antonelli, Kardinal Diakon x. Staatssekretair.

In der Absicht, die Entwickelung des Handels zu begünstigen und für das Bedürfniß des inneren Verbrauchs besser zu sorgen, hat Seine Heiligkeit Unser Herr, auf den Vorschlag des General-Schatzmeisters, Ministers der Finanzen, nach dem Gutachten der Staats-Finanzkonsulta und nach Anhörung des Ministerraths uns befohlen, in Seinem erhabenen Namen die weiteren, in dem hiernächst folgenden Verzeichnisse aufgeführten Zollermäßigungen, wie hiermit geschieht, zu veröffentlichen. Dieselben sollen auch hinsichtlich der Waaren, welche bei den Zollämtern lagern oder über dieselben von der Grenze eingegangen und noch nicht verzollt sind, von der Verkündigung des gegenwärtigen Edikts an in volle Wirksamkeit treten.

Am 26. Oktober 1863.

Verzeichniß der Zollermäßigungen.

Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maaßstab.	Eingangszoll. bisheriger Sc.	Baj.	jetziger Sc.	Baj.
Branntwein und Spirituosen	100 Pfd. brutto	4	.	2	.
In der Erhebung der gegenwärtigen Konsumtionsabgabe wird nichts geändert.					
Zucker in ganzen Broden	do.	7	.	1	25
Die gegenwärtig geltende Konsumtionsabgabe bleibt ferner bestehen.					
Zuckerwerk, Eingemachtes und süße Teigwaaren	do.	8	.	4	.
In dieser Kategorie sind Mostrich und süße Konserven, Marmelade, Sirupe und ähnliche nicht begriffen, diese bleiben vielmehr dem gegenwärtigen Zoll unterworfen.					
Stearin, roh oder in Formen	do.	10	.	1	.
Stearinlichte	do.	10	.	2	.
Parafin, roh	do.	im Tarif nicht aufgeführt		.	50
Parafinlichte	do.	20	.	2	.
Amidam oder Kartoffelmehl	do.	2	.	.	25
Schwefel, roher und raffinirter	1000 Pfd. brutto	2	50	1	.
Schwefelsäure	100 Pfd. brutto	2	.	.	50
Salz- und Hydrochlorsäure	do.	2	.	.	50
Salpetersäure	do.	3	50	.	50
Oelsäure oder Elaïne	do.	1	.	.	30
Gashaltige Wasser	do.	10 pCt. d. Werths		2	.
Wasser, medizinische, mit und ohne Alkohol destillirte	do.	20	.	7	50
Vogelleim	do.	.	75	.	40
Platten von Fensterglas	do.	2	.	1	.
Die großen Glasplatten oder Tafeln zum Dachdecken, die gewöhnlich nur auf einer Seite geschliffen sind, zahlen nur die Hälfte der Fensterglasplatten.					
Glasflaschen, schwarze	100 Pfd. netto	.	50	.	20
Spiegelgläser, große, nicht belegte	100 Pfd. brutto	4	.	3	.
Dergleichen, belegte	do.	6	.	4	.
Dergleichen, kleine, nicht belegte	do.	2	.	1	.
Dergleichen, belegte	do.			2	.
Als große werden diejenigen Spiegelgläser betrachtet, welche über 20 Zoll hoch oder breit sind, als kleine diejenigen, welche ein geringeres Maaß haben.					
Porzellan-Geschirre, weiße,	100 Pfd. netto			2	.
In dieser Kategorie ist das Tafel-, Kaffee- und andere Geschirr zum häuslichen Gebrauch von weißem Porzellan, auch mit farbigen Rändern und Streifen, aber ohne Vergoldung und Versilberung begriffen.					
Porzellan-Geschirre, vergoldete, versilberte, bemalte oder farbige,	do.	5	.	3	.
Zu dieser Kategorie gehört das Tafel-, Kaffee- und anderes Geschirr zum häuslichen Gebrauch, sowohl von weißem, vergoldetem oder versilbertem Porzellan, auch mit einfachen Rändern und Streifen im Umriß, sowie von farbigem, bemaltem oder bedrucktem Porzellan.					
Porzellanwaaren zu Aufsätzen, Zierrathen und dergleichen	do.			5	.
In dieser Kategorie sind alle Porzellanwaaren begriffen, die nicht besonders aufgeführt sind, einfache sowohl wie mit andern Materialien verbundene, wie Statuetten, Thiere, Früchte, Körbchen, Kästchen, Bonbonnieren, Schreibzeuge ꝛc. mit Ausnahme der Vasen, der sogenannten Moderateurlampen, Kandelabern, Ampeln, Leuchter und dergleichen, welche, je nach ihrer Beschaffenheit zu den weißen, zu den vergoldeten, versilberten, bemalten oder farbigen Porzellanwaaren gehören.					

Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maaßstab.	Eingangszoll. bisheriger Sc.	Baj.	jetziger Sc.	Baj.
Marmor, halbbearbeitet	1000 Pfd. netto	5	.	.	50
Kameelfelle, rohe	100 Pfd. netto	10	.	.	20
Butter, frische und gesalzene	100 Pfd. brutto	5	.	2	50
Karobi oder Johannisbrot	do.	.	30	.	0,5
Eisen, halbbearbeitetes	100 Pfd. netto	1	50	.	40
Eisen, kohlehaltiges (Stahl) in Stangen und Stäben	do.	1	50	.	40
Röhren, eiserne, gegossene	do.	2	.	.	40
Eisengußwaaren, im Tarif nicht namentlich aufgeführte	do.	5	.	2	.
Holzschrauben, eiserne	100 Pfd. brutto	25	.	2	.
Schaalen zu Waagen	100 Pfd. netto	2	.	1	.
Wagen aller Art, zweirädrige	Stück	12	50	7	50
Dergleichen, vierräderige, offene	do.	25	.	15	.
Dergleichen, bedeckte	do.	50	.	30	.
Fortepianos, tafelförmige	do.	10	.	5	.
Hierunter sind auch die Phisharmonikas begriffen.					
Pianinos, Flügel und Fortepianos in jeder andern Form	do.	18	.	10	.
Baumwollenwaaren, grobe, rohe oder weiße, schlichte	100 Pfd. netto	8	.	6	.
Teppiche von Cocosnußfasern (Coir) und andern vegetabilischen Materialien, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, auch mit Hanf und Baumwolle gemischt	do.	10	.	5	.
Droguett, wollener	do.	25	.	10	.
Wäsche, einfache oder schlichte aller Art	do.	15	.	15	.
Dergleichen, gestickte	do.	u. 40 wenn von Battist		30	.
Schirme (Regen- und Sonnen-), seidene	100 Pfd. netto	20	.	10	.
Dergleichen, aller andern Art	do.	20	.	5	.
Garn, hänfenes und leinenes, rohes, einfaches	do.	5	.	2	.
Cochenille, auch zerbröckelte	100 Pfd. brutto	5	.	2	.
Schuh- und Stiefelwichse, feste und flüssige	do.	3	.	1	.
Reißblei, einfach geschnittenes in Stücken aller Art	100 Pfd. netto	5	.	1	.
Papphülsen zu Flintenpatronen	do.	12	.	5	.
Federbesen	do.	50	.	5	.
Tischbestecke von Eisen, sowohl einfache, wie verzinnte	do.	5	.	2	.
Körbe, Körbchen, Kästchen, Schachteln und dergleichen Waaren von Baumrinde und andern Vegetabilien, ausgenommen Stroh	do.	30	.	10	.
Lichtschirme von Kartenpapier	do.	30	.	5	.
Rechenpfennige und Spielmarken, messingene	do.	20	.	10	.
Lampen und Laternen aller Art	do.	20	.	10	.
Buchstaben, durchbrochene, von Messingblech und anderm Material	do.	20	.	10	.
Apparate und Maschinen zur Bereitung gashaltiger Getränke	do.	20	.	5	.
Kartenpapier, zugeschnittenes für Photographen, auch mit gedruckter Adresse	do.	20	.	5	.
Quadranten, Linienfedern und Zubehör von Messing, auch in Verbindung mit Eisen	do.	10	.	5	.
Fächer mit Stielen von Holz in natürlicher Farbe	do.	10	.	5	.
Albums zu Malereien, Kupferstichen, Photographien rc.	do.	verschieden		10	.
Jagd-, Reise- und dergleichen Flaschen	do.	verschieden		5	.
Brennholz, mit Ausschluß des Reisig	pr. Canna	.	80	.	20
Reisigholz	pr. 1000 Bund	2	.	.	50
Brennholz in kleinen Bündeln, Reben und trockenes Rohr	do.	.	50	.	12,5
Holz, rundes, im Durchmesser von 7 bis 12 Zoll	100 Stück	15	54	5	.
» » » » 12 » 18 »	do.	46	66	15	.

Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maaßstab.	Eingangszoll. bisheriger Sc.	Baj.	jetziger Sc.	Baj.
Holz, rundes, im Durchmesser von 18 bis 24 Zoll	100 Stück	186	66	60	.
» » » » über 24 Zoll	do.	560	.	180	.
» gevierteses bis zur Stärke von 6 Zoll	do.	3	10	1	.
» » in der Stärke von 6 bis 12 Zoll	do.	18	66	6	.
» » » » » » 12 » 18 »	do.	56	.	18	.
» » » » » » 18 » 24 »	do.	248	86	80	.
» » » » » über 24 Zoll	do.	560	.	180	.
» geschnittenes (gesägtes) bis zur Stärke von 2 Zoll	do.	4	66	1	50
» » in der Stärke von 2 zu 3 Zoll	do.	9	32	3	.
» » » » » » 3 » 6 Zoll	do.	24	86	8	.
» » » » » über 6 Zoll	do.	49	76	16	.
Dauben (Faßstäbe) bis zu 6 Palmen lang	do.	.	23	.	0,8
Dergleichen über 6 Palmen lang	do.	.	46	.	16
Wagnerholz, roh bearbeitetes	do.	1	23	.	40
Holz, rundes in der ersten Kategorie nicht begriffenes	do.	.	46	.	16
» geschnittenes, in der dritten Kategorie nicht begriffenes	do.	.	46	.	16
» sogenanntes rohes und halbrohes	do.	.	60	.	20

Statistik.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen des Zollvereins an Zollgefällen für das erste bis dritte Vierteljahr 1863.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

I. Eingangsabgaben.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme in vollen Rthlrn.	Davon gehen ab: die Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben in vollen Rthlrn.	Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Rthlrn.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat in vollen Rthlrn.	Es sind hiernach heraus-zu-zahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	18,867,061	10,822,625	850,039 4,876	9,967,710	8,281,365	1,686,345	.
Außerdem: Luxemburg	197,731	100,909	80,375	20,534	86,791	.	66,257
2. Bayern	4,695,424	984,630	272,397	712,233	2,060,974	.	1,348,741
3. Sachsen	2,225,240	1,729,451	112,706	1,616,745	976,731	640,014	.
4. Hannover	1,908,631	1,661,193	388,703	1,272,490	1,640,444	.	367,954
5. Württemberg	1,720,708	295,853	15,652	280,201	755,274	.	475,073
6. Baden	1,365,732	785,345	249,061 10,575	525,708	599,464	.	73,756
7. Kurf. Hessen	710,680	256,799	.	256,799	311,941	.	55,142
8. Großh. Hessen	874,168	403,976	7,016 964	395,996	383,701	12,295	.
9. Thüringen	1,069,821	214,403	.	214,403	469,579	.	255,176
10. Braunschweig	257,624	204,156	.	204,156	113,079	91,077	.
11. Oldenburg	238,562	180,287	85,356	94,931	205,041	.	110,110
12. Nassau	454,326	66,434	83 [1]) 27,977	66,350	199,418	.	133,068
13. Frankfurt a. M.	.	623,871	2,105,780 [2])140,347	455,546	.	455,546	.
Zusammen	34,585,708	18,329,930	2,246,128	16,083,802	16,083,802	2,885,277	2,885,277

[1]) Verwaltungs-Ausgaben.
[2]) Aversum.

II. Ausgangsabgaben des östlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt in vollen Thalern.	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (östliche Provinzen)	13,740,278	20,102	20,093	21,658	.	1565
2. Sachsen	2,225,240	6,852	6,832	3,508	3324	.
3. Thüringen	1,069,821	82	82	1,686	.	1604
4. Braunschweig (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen)	168,355	110	110	265	.	155
Zusammen	17,203,694	27,146	27,117	27,117	3324	3324

III. Ausgangsabgaben des westlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (westliche Provinzen)	5,126,783	25,426	26,828	.	1,402
Außerdem: Luxemburg	197,731	1,477	1,035	442	.
2. Bayern	4,695,424	15,400	24,571	.	9,171
3. Hannover	1,908,631	6,372	19,544	.	13,172
4. Württemberg	1,720,708	1,220	9,004	.	7,784
5. Baden	1,365,732	11,486	7,147	4,339	.
6. Kurf. Hessen	710,680	487	3,719	.	3,232
7. Großh. Hessen	874,168	2,376	4,574	.	2,198
8. Braunschweig (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen)	89,269	.	467	.	467
9. Oldenburg	238,562	213	2,443	.	2,230
10. Nassau	454,326	533	2,377	.	1,844
11. Frankfurt a. M.	.	36,719	.	36,719	.
Zusammen	17,382,014	101,709	101,709	41,500	41,500

IV. Zusammenstellung der Abrechnungs-Resultate.

Ueberhaupt hat hiernach jeder Vereinsstaat

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	1,683,378	—
Außerdem: Luxemburg	—	65,815
2. Bayern	—	1,357,912
3. Sachsen	643,338	—
4. Hannover	—	381,126
5. Württemberg	—	482,857
6. Baden	—	69,417
7. Kurf. Hessen	—	58,374
8. Großh. Hessen	10,097	—
9. Thüringen	—	256,780
10. Braunschweig	90,455	—
11. Oldenburg	—	112,340
12. Nassau	—	134,912
13. Frankfurt a. M.	492,265	—
Zusammen	2,919,533	2,919,533

Oesterreichische Eisenbahnen.

Im Ganzen sind die Resultate, welche in dem Betriebsjahre 1862 auf den Oesterreichischen Eisenbahnen erzielt wurden, keine besonders günstigen gewesen. Einzelne Unternehmungen erfreuten sich zwar eines guten Erfolges, aber die Mehrzahl derselben hat im verwichenen Jahre keine guten Geschäfte gemacht. Die Hauptursache der verminderten Einnahmen lag in dem stark verringerten Verkehr. Die Baumwollenkrise in Folge des Amerikanischen Krieges und der stockende Getreideexport entzogen den Bahnen jenen bedeutenden Verkehr, welcher in den Vorjahren größere Einnahmen gesichert hatte. In der schlimmsten Lage waren die Eisenbahngesellschaften, welche die Staatsgarantie von 5 pCt. in Anspruch zu nehmen sich genöthigt sahen; nämlich die Theißbahn, die Elisabeth-Westbahn, die Pardubitz-Reichenberger Bahn und die Böhmische Westbahn; denn auf das an das Finanzministerium gerichtete Gesuch um sofortige Auszahlung der Staatssubvention wurde der Bescheid ertheilt, daß zuerst eine Prüfung der Bau- und Betriebsrechnungen von Seiten der Staatsverwaltung stattzufinden habe, bevor die Auszahlung bewilligt werden könnte. Nach den diesen neuen Eisenbahnen verliehenen Konzessionen wurde aber die staatliche Zinsengarantie vom Beginne der Inbetriebsetzung der konzessionirten Bahnen an zugesichert und die vom Staate bezahlten Subventionen werden als Vorschüsse behandelt, die bei einem Reinertrage von 5 pCt. wieder an den Staat zurückzuzahlen sind.

Diese Verzögerung von Seiten der Regierung konnte daher auf die Aktien der betheiligten Unternehmungen nur einen ungünstigen Eindruck ausüben, und wenn auch alle Gesellschaften die Auszahlung der betreffenden Zinsenkoupons anordneten, so sahen sie sich doch genöthigt, eine gemeinschaftliche Vorstellung zur Ordnung dieser Angelegenheit an den Kaiser selbst zu richten, ohne daß die Erledigung der Sache bis jetzt erfolgt wäre.

Für das laufende Jahr sind, da die nächste Finanzperiode eine vierzehnmonatliche bis Ende Dezember 1864 ist, folgende Summen an Staatssubventionen präliminirt:

Für die Pardubitzer-Bahn	600,000 Fl.
„ „ Theiß-Bahn	860,000 „
„ „ Elisabeth-Bahn	1,300,000 „
„ „ Böhmische West-Bahn ...	250,000 „

Ferner für die beiden Dampfschifffahrts-Unternehmungen zusammen:
2,390,000 Fl. — (Lloyd) 1,990,000 Fl.
(Donau) 400,000 „

Eine prinzipielle Entscheidung der vorerwähnten Frage ist daher von der größten Wichtigkeit für die betheiligten Unternehmungen, und zwar um so mehr, als auch das Ausland bei den Oesterreichischen Eisenbahnaktien stark betheiligt ist.

Was die einzelnen Unternehmungen betrifft, so ist

1. bei der Nordbahn

hervorzuheben, daß im Jahre 1862 der Personenverkehr 1,926,285 Personen, und der Frachtverkehr 35,293,089 Ctr. betrug; hieraus resultirt ein Gesammtergebniß von 7,530,597 Fl.; die Aktien hatten für Zinsen und Dividende ein Gesammtergebniß von 13½ pCt.

Das gegen das verflossene Jahr ungünstigere Verhältniß entspringt hauptsächlich aus dem verminderten Export von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl, sowie aus der verminderten Baumwolleneinfuhr; auch ist die Rinderpest, die im verflossenen Jahre so lange in Mähren und Ungarn herrschte, nicht ohne Einfluß hierauf geblieben.

Die wichtigste Frage für die Nordbahn, nämlich der Streit mit der Staatsbahn, ist zwar der Entscheidung näher gerückt, ohne doch bis jetzt schon definitiv erledigt zu sein. Die Lage dieser Angelegenheit ist folgende: Das Projekt der Staatsbahn, ihre nördliche Linie mit der südöstlichen über Marchegg und Groß-Enzersdorf zu verbinden, ist von Seiten der Regierung am 8. März 1863 abweislich entschieden, und dadurch der seiner Zeit von der Nordbahn erhobene Protest gegen den Eingriff in ihre Privilegialrechte berücksichtigt worden. Nunmehr trat die Staatsbahn als Bewerber um die Konzession für die Linie Wien-Budweis selbstständig auf, für welche Bahn schon anderweitige Unternehmer die Vorarbeiten unternommen hatten. Nachdem die Nordbahngesellschaft in Folge älterer Vereinbarungen mit diesen Unternehmern schon indirekt um diese Bahn sich beworben hatte, so beschloß sie nunmehr, selbst gleichfalls direkt um die Konzession nachzusuchen, und die Generalversammlung ertheilte hierzu einstimmig ihre Bewilligung.

Die Agitation, die diese Angelegenheit seit einer Reihe von Jahren in der Presse und in allen betheiligten industriellen und kommerziellen Kreisen, sowie auch bei dem größeren Publikum hervorgerufen, ist keine unbedeutende. Die Hauptmomente, welche ins Gewicht fallen, sind die Nothwendigkeit, den Theil von Böhmen, Mähren, Nieder-Oesterreich, der bis jetzt noch keiner Schienenverbindung sich erfreut, einer Eisenbahn theilhaftig werden zu lassen; so wie es sicher für die Entfaltung vieler industriellen Zwecke von großem Gewichte sein wird, wenn die Kohlenschätze des westlichen Böhmens auf einer Eisenbahn der Metropole und den östlichen Provinzen zugängig gemacht werden. Die Regierung wird nun ihre Entscheidung fällen, und da keine der beiden zu konzessionirenden Gesellschaften für die neue Bahn die fünfprozentige Staatsgarantie verlangt, so dürfte die Angelegenheit alsbald entschieden werden.

2. Staatsbahn.

Die neuen Herstellungen betrugen: 2,742,578 Fl. 83 Kr. und für die Bergwerke und Domänen 886,611 Fl. 35 Kr.

Die Gesammteinnahmen der Eisenbahnen betrugen:

	18,652,063	Fl. 98	Kr.
die Ausgaben......	7,496,674	„ 49	„
	11,155,389	Fl. 49	Kr.
und der Reinertrag der Domänen ..	733,382	„ 25	„
Total.....	11,888,771	Fl. 74	Kr.

Auf die Aktien wurden blos die fünfprozentigen Zinsen bezahlt, der noch erübrigte unerhebliche Ueberschuß jedoch auf das laufende Jahr übertragen.

Auch bei dieser Eisenbahn machte sich der Einfluß des verminderten Getreideexports fühlbar, da der Ausfall der Bruttoeinnahme von 1862 gegen 1861 die Summe von 3,183,000 Fl. erreichte.

Das Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen stellte sich von 4019 zu 100, also um 117 ungünstiger als 1861.

3. Carl-Ludwig-Eisenbahn.

Die Hauptbahn bis Lemberg ist gänzlich vollendet. Das Gesammt-Anlagekapital beträgt nunmehr 36,765,563 Fl. Der Ertrag pro 1862 beziffert sich auf: 1,835,981 Fl. Die Betriebsspesen beliefen sich auf $49\frac{17}{100}$, um $2\frac{78}{100}$ mehr als 1861. Diese Zunahme findet im Ausfalle beim Frachtenverkehre ihre Erklärung, nachdem der zweimalige Ausbruch der Rinderpest in Galizien das Verbot des Transportes von Hornvieh und thierischen Produkten, der Hauptausfuhr-Artikel Galiziens, hervorrief.

Das Reinerträgniß pro 1862 stellt sich nach Abzug der Steuern, 5 pCt. Zinsen ꝛc. auf 644,099 Fl. und eine Dividende von 6 Fl. per Aktie von 210 Fl. gelangte zur Vertheilung. Zur Fundirung der schwebenden Schuld, Deckung der weiter fällig werdenden Kaufschillingsraten an den Staat und Vervollständigung der Bauten votirte die Generalversammlung ein Prioritäts-Anlehen von 15 Millionen Gulden in Silber, von welchem die erste Serie mit 6,000,000 Fl. von der Kreditanstalt und den Häusern Rothschild zum Kourse von 96 kontrahirt wurde.

Was den Weiterbau der Bahn von Lemberg nach Czernowitz und Brody betrifft, so sind darüber Unterhandlungen eingeleitet, die bis jetzt noch kein bestimmtes Resultat ergeben haben, jedoch sehr wahrscheinlich zu baldigen Vereinbarungen führen werden.

4. Kaiserin-Elisabeth-Bahn.

Die gesammten Linien der Westbahn repräsentirten am 31. Dezember 1862 folgenden Werth:

Baukonto, Wien-Salzburg	69,096,865 Fl.
Gmunden-Linz-Budweis	5,453,350 „
Intercalar-Zinsen während der Bauzeit	5,665,334 „
Koursverlust bei den Silberanlehen ..	670,797 „
	80,886,346 Fl.

Hiernach stellt sich die Elisabethbahn als die kostspieligste unter den Oesterreichischen Bahnen heraus, denn nach einer Vergleichung mit anderen Bahnen stellten sich die Baukosten der einzelnen Meile der:

Elisabeth-Bahn auf	1,429,730 Fl.
der Nordbahn auf	884,958 „
der Pardubitzer auf	769,719 „
der Staatsbahn auf.....	734,031 „
der Südbahn auf	728,519 „
der Carl-Ludwig-Bahn auf	711,831 „
der Theißbahn auf	543,471 „

Der Ertrag pro Bahnmeile ging im abgelaufenden Jahre, das sich als ziemlich ungünstig gestaltete, von 59,060 Fl. auf 55,524 Fl. zurück und das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben stellte sich wie $44\frac{48}{100}$: 100, d. h. etwas ungünstiger als in 1861. Die Betriebsauslagen der Nebenbahnen sind natürlich verhältnißmäßig viel größer und betragen bei der Lambach-Gmundner Strecke 68,94 pCt., bei der Linz-Budweiser 79,26 pCt.

Der Ertrag der Hauptbahn mit 2,929,463 Fl., sowie der beiden Seitenbahnen mit 65,004 Fl. und 112,858 Fl. ergeben eine ungefähre Verzinsung des Anlagekapitales von ca. 81 Millionen mit 3,8 pCt. — Nach Beschluß der Generalversammlung werden die im Laufe des Jahres 1863 fällig werdenden Koupons voll ausbezahlt, indem man hofft, daß bis zum Beginne des Jahres 1864 die Entscheidung der Staatsverwaltung in der Zinsengarantie-Frage erfolgt sein werde.

5. Wolfsegg-Traunthaler-Eisenbahn.

Diese Unternehmung ist in langsamem und günstigem Fortschritt begriffen und gewährt für das abgelaufene Jahr bereits eine fünfprozentige Verzinsung.

6. Theißbahn.

Während des Jahres 1862 verminderte sich der Bruttoertrag einer Meile von 46,037 Fl. 97 Kr. im Jahre 1861 auf 37,843 Fl. 29 Kr.

Die Gesammteinnahme erreichte	2,904,851 Fl. 36 Kr.
die Gesammtausgabe.........	1,675,133 „ 86 „
Reinertrag.....	1,229,717 Fl. 50 Kr.

Der Ausfall gegen 1861 resultirte hauptsächlich aus dem verminderten Getreidetransport, besonders Weizen und Kukuruz, ferner von Tabak und Borstenvieh.

Die Ausgaben steigerten sich auf 56 Fl. 66 Kr. der Einnahme; der Reinertrag ergab bloß eine Verzinsung von 2 Fl. 73 Kr. des Baukapitals von 41,981,125 Fl. und für den Rest wird die Staatsverwaltung in Anspruch genommen.

7. Pesth-Losonczer-Bahn.
Ungarische und Siebenbürgensche Bahnen.

Ein Bahnunternehmen, welches wahrscheinlich in der kürzesten Zeit ins Leben treten wird, und welches zu Anfang des Jahres konzessionirt wurde, ist die Bahn von Pesth nach Losoncz.

Der Zweck des Unternehmens ist die Ausbeute der der St. Istvan Bergbau-Gesellschaft gehörigen Kohlenlager im Neograder Komitate, deren Kohlenreichthum auf 1,400 Millionen Centner geschätzt wird.

Die ersten Namen des Landes sind in der Verwaltung vertreten und ist die Staatsgarantie nicht beansprucht worden. Auch die Siebenbürgischen Bahnen sind ihrer Realisirung etwas näher gerückt. Die seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen zwischen der Theißbahn und einer Gesellschaft von Holländischen und Englischen Kapitalisten sind in den letzten Monaten in erfreulicher Weise weiter gediehen und dürfte in der kürzesten Zeit um die Konzession nachgesucht werden. Ueberhaupt ist Ungarn auf diesem Felde der Industrie sehr thätig und dieses große Kronland empfindet nur allzugut den unberechenbaren Vortheil, den die jetzt vortrefflichen Kommunikationen mit dem Westen und Süden der Monarchie seinen Produktionen gewähren und in noch erhöhtem Maße zuführen werden.

8. Pardubitz-Reichenberger-Bahn.

Trotz der ungünstigen Verkehrsverhältnisse des abgelaufenen Jahres haben die Einnahmen dieser Bahn gegen 1861 eine Zunahme erfahren und belaufen sich auf 1,046,829 Fl. 36 Kr.

Der Personenverkehr, sowie der Frachtentransport haben gleichfalls in geringem Maße zugenommen.

Die Ausgaben betragen: 62,3 pCt. der Einnahmen, somit etwas weniger als in 1861, wo dieselben nur 62,8 waren.

Die Pardubitzer Bahn hat sich gleichfalls dem vorerwähnten Kollektivschritt der anderen Eisenbahnen in Betreff der Staatsgarantie angeschlossen.

9. Die Graz-Köflacher-Bahn.
10. Die Buschtierader-Bahn.
11. Die Brünn-Rossitzer-Bahn.

Diese drei Bahnunternehmungen haben im abgelaufenen Jahre erfreuliche Fortschritte gemacht, was sich daraus erklärt, daß sie als eigentliche Kohlengewerke den Hauptfrachtartikel selbst besitzen und bei der gesteigerten Kohlenkonsumtion der Ertrag der Bergwerke ein lohnender war.

Die Graz-Köflacher-Bahn hat an der Südbahn einen sicheren und beständigen Abnehmer großer Quantitäten Kohle, während die gewerbfleißigen Bezirke in Böhmen und Mähren, welche von den beiden anderen Bahnen mit Brennstoff versehen werden, ebenfalls denselben eine fortschreitende Rentabilität sichern.

12. Außig-Teplitzer-Bahn.

Dasselbe ist der Fall mit der Außig-Teplitzer Eisenbahn, welche nunmehr schon in der Lage ist, ihren Aktionairen eine sechsprozentige Verzinsung zu gewähren.

13. Böhmische Westbahn.

Die ganze, nunmehr in Betrieb befindliche Bahnstrecke ist: 24,27 Meilen lang und der Wagenpark, der zu Ende 1862 fast vollständig beigeschafft war, ist fast gänzlich im Inlande hergestellt worden. Die Gesammtlinie wurde am 15. Juli 1862 eröffnet und ergeben sich folgende finanzielle Resultate:

Einnahme vom 15. Oktober 1861 bis 14. Juli 1862

	271,674 Fl. 25 Kr.
Ausgaben.....	154,144 „ 11 „
Reinertrag.....	117,530 Fl. 14 Kr.

Vom 15. Juli bis 31. Dezember bei einer Meilenlänge von 25,5:

Einnahmen	684,236 Fl. 41 Kr.
Ausgaben......	264,546 „ 47 „
Reinertrag	419,689 Fl. 94 Kr.

Ein Urtheil über die künftige Rentabilität der Unternehmung wird sich erst später bilden können, doch ist die öffentliche Stimme denselben nicht ungünstig.

Auch diese Bahn sieht der Entscheidung der Finanzverwaltung über die Zinsengarantie mit Ungeduld entgegen.

14. Südbahn.

Die Südbahn-Gesellschaft hielt auch in diesem Jahre ihre Generalversammlung in Paris ab. Nach dem jetzigen Stande des Unternehmens sind 313,8 Meilen im Betriebe und 91,8 im Bau begriffen; auch ist mittlerweile die Kärnthnerbahn in der Länge von 17 Meilen bis Klagenfurt eröffnet worden. Die Linie Steinbrück-Sißek wurde am 1. Oktober 1862 in Betrieb gesetzt.

Die Baukosten des Gesammtnetzes betrugen Ende 1861

	215,620,233 Fl. 56 Kr.
hierzu 1862	45,857,437 „ 54 „
Total Ende 1862...	261,477,671 Fl. 10 Kr.

Die Brutto-Einnahmen aller Linien zusammen erreichten: 26,210,237 Fl. 31 Kr. und zwar ergab sich eine Mindereinnahme auf den Linien Wien-Triest und Tyrol, während in Ungarn, Venedig und Lombardei sich eine bedeutende Mehreinnahme zeigte. Das Gesammtplus gegen 1861 war 803,614 Fl. 70 Kr.

Die Gesammtauslagen beliefen sich auf 9,916,251 Fl. 65 Kr. und der Reinertrag auf 16,293,985 Fl. 66 Kr.

Der Ertrag einer Aktie von 500 Frcs. war für das abgelaufene Jahr 42 Frcs. 50 Cs.

Die Trennung der Gesellschaft ist noch nicht vollzogen, doch ist dem Verwaltungsrathe die Vollmacht ertheilt worden, dieselbe soweit als möglich zu beschleunigen und die nöthigen Maßregeln zu ergreifen; sie dürfte bis zu Ende 1863 vollständig vorbereitet sein.

Handelsbericht aus Galatz.

Das anhaltend trockene Wetter hat den Erdrusch der diesjährigen, so reichlich ausgefallenen Ernte der Donau-Fürstenthümer so wesentlich gefördert und begünstigt, daß schon sehr bedeutende Quantitäten von Weizen, Gerste und Roggen aus der neuen Ernte in den Hafenstädten angelangt sind, wovon bereits Vieles seewärts exportirt worden ist.

Während der beiden Monate September und Oktober sind aus den Häfen von Galatz und Braila auf circa 650 Segelschiffen circa 170,000 Preußische Wispel Cerealien zu einem approximativen Geldwerthe von 7,000,000 Thalern exportirt worden.

Dieses bedeutende Quantum originirt, bis auf circa 30,000 Wispel Mais, fast ausschließlich bereits aus der 1863er Ernte. Dabei sind alle Magazine der Hafenstädte angefüllt und die Zufuhr hält in großartigem Maße noch immer an.

Der Umstand jedoch, daß unsere, wenn auch etwas zurückgegangenen Preise im Verhältniß zu denjenigen in den Konsumtions-Ländern, namentlich in England, immer noch zu hoch stehen, tritt einem regeren und anhaltenden Export-Verkehre hindernd entgegen; während es leider andererseits für Roggen, dessen Export nach Holland jetzt allenfalls konvenabel wäre, an geeigneten Schiffen fast gänzlich fehlt. Englische und Nordische Schiffe kleinerer Gattung sind dazu die geeignetsten; während eine für größere Schiffe bedingte bedeutendere Roggen-Quantität leichter dem Erhitzen und Verderben während der langen Seereise anheim zu fallen pflegt.

Guter Weizen kostet hier per Quarter gegenwärtig 22 Sh. 6 Pce. frei an Bord, 8 Sh. 6 Pce. die Fracht, 2 Sh. 6 Pce. Assekurance, Kommission &c., somit 33 Sh. 6 Pce.; in England wird aber zur Zeit der beste Weizen nur mit 33 Sh. verkauft. Mais hat sich etwas gebessert; derselbe steht in England 28 Sh. 6 Pce. per Quarter und kann von hier aus mit Propellern nach Sulina geschafft, dort in größere Schiffe verladen, und inkl. aller Spesen und Kosten mit 27 Sh. per Quarter nach England geliefert werden. Mit der Gerste, die übrigens in diesem Jahre etwas zu leicht ins Gewicht fällt, verhält es sich ähnlich, wie mit dem Weizen.

So sind es denn nur Mais und Roggen, welche zur Verschiffung, resp. nach England und Holland, für jetzt konveniren; es fehlt aber auch dazu an Schiffsgelegenheit, ein Uebelstand, der in gegenwärtiger Saison schwerlich noch behoben werden dürfte; da von einer irgendwie erheblichen Anzahl Englischer und Nordischer Schiffe, die im Ansegeln begriffen wären, noch Nichts verlautet. Etwas besser verhält es sich mit dem Absatze unserer Brodstoffe nach dem Mittelmeere, welcher lediglich durch Italienische Schiffe bewirkt wird; bei diesem Geschäfte stehen sich sowohl die Exporteure, wie die Schiffe besser, als dies gegenwärtig mit den Verschiffungen für England der Fall ist.

Die Getreidepreise werden, wie folgt, notirt:

Weizen, harter	185—210	Galatzer Piaster per Gal. Kilo,
do. weiche Sorte	120—170	„ „ „ „
Mais	118	„ „ „ „
Roggen	100	„ „ „ „
Gerste	70	„ „ „ „

Wenn in dem letzten Handelsberichte[1]) der Weizen mit 150—190 Piaster pr. Kilo angesetzt wurde, der Preis desselben aber seitdem auch als heruntergegangen bezeichnet wird, so ist zur Lösung dieses anscheinenden Widerspruchs hier zu bemerken, daß im August nur Weizen von ganz geringer Qualität zu Markte kam, während gegenwärtig fast nur Primasorte angeboten und gekauft wird. Mais, Roggen und Gerste wurden im August mit resp. 130, 120 und 76 Piaster pr. Kilo bezahlt, was gegen die vorstehend spezifizirten gegenwärtigen Preise allerdings einen nicht unerheblichen Preisrückgang ergiebt.

Daß bei dem Mangel an Schiffen die Schiffsfrachten verhältnißmäßig in demselben Maße in die Höhe gehen müssen, als die Getreidepreise weichen, liegt auf der Hand.

Man notirt jetzt:

9 Sh.	— Pce.	per Imperial Quarter nach England,	
6 „	3 „	„ „	ab Sulina,
6 „	2 „	„ „	ab Custendjé,

5¼ Frcs. per Charge nach dem Mittelmeere,
was circa 7 Sh. 11 Pce. per Quarter Weizen nach England gleichkäme.

Für das Frühjahr sind bereits einige Befrachtungen mit 8 Sh. per Quarter für England und 8 Sh. 3 Pce. für direkte Häfen des Kontinents abgeschlossen worden; hierbei haben die Schiffe nicht nöthig, erst in England für Ordre einzulaufen. Es ist dies jedoch nur mit Italienischen Schiffen geschehen. Englische und Nordische Schiffe haben solche Frachten nicht angenommen, wodurch die Frachten für Steinkohlen von England nach hier noch weiter in die Höhe gegangen sind, da Steinkohlen von den Nordischen und Englischen Schiffen als Gelegenheitsfracht, d. h. unter Berücksichtigung auf eine lohnende Rückfracht mit Cerealien, billig hierher befördert zu werden pflegen.

An dem Cerealien-Export pro September und Oktober aus Galatz und Braila betheiligten sich 4 Preußische, 1 Mecklenburgisches und 1 Bremisches Schiff; alle sechs wurden, mit Roggen beladen, nach Holland expedirt.

Die in dem letzten Handelsberichte erwähnte, erst unlängst zwischen Galatz und Braila beim Einflusse des Sereth in die Donau entstandene Untiefe des Fahrwassers ist durch die wieder stärker gewordene Strömung der Donau ziemlich beseitigt worden, so daß die Segelschiffe nicht mehr nöthig haben, dort zu leichten.

Die Tiefe des Fahrwassers beträgt:

15½′ Englisch auf der Barre von Sulina,
12½′ „ den Untiefen bei Argagni.

Die Leichterkosten sind geringe und betragen pro 100 zu leichternde Quarter 3 à 4 Pfd. Sterl.

Das am Fuße der Karpathen und deren Ausläufern in der Moldau

---

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1863. II. S. 498.

und Wallachei aus gegrabenen Brunnen, oft in einer Tiefe von 200' gewonnene Steinöl (Petroleum) wird seit einiger Zeit für England begehrt und sind auch bereits einige kleine Schiffsladungen davon nach dem Vereinigten Königreich ausgeführt worden; dies hat zur Folge gehabt, daß der frühere, sehr geringe Preis dieses Rohproduktes bereits namhaft in die Höhe gegangen ist. Das in der Wallachei gewonnene Petroleum steht in Bezug auf die Qualität dem Moldauischen um 25 pCt. nach; denn das Wallachische hält 30, das Moldauische 40 pCt.

Für das Moldauische wird $10\frac{1}{2}$ Braila Piaster (1 Rthlr. 2 Sgr.),
„ Wallachische „ 6 „ (— „ 18 „)
per Wadra (circa 12 Preußische Quart) frei an Bord gezahlt. Bevor der Begehr für England eintrat, zahlte man kaum die Hälfte der vorstehenden Sätze. Der üble Geruch des Steinöls, welcher aus einem damit beladen gewesenen Schiffsraume nur schwer und erst nach längerer Zeit wieder gänzlich zu beseitigen sein soll, sowie die aus der leichten Entzündlichkeit entspringende Gefahr machen jedoch die Verschiffung sehr kostspielig und schwierig. Nur alte, der letzten Klasse angehörige Schiffe, denen ein die laufende Fracht bedeutend übersteigender Frachtsatz bewilligt wird, geben sich zur Befrachtung mit Steinöl her. Es liegt wohl auf der Hand, daß die Schwierigkeiten der Verschiffung sich in dem Grade steigern, als die jetzt sehr niedrigen Schiffsfrachten wieder in die Höhe gehen werden. Auch die Assekuranz muß den Bezug des Petroleums über Meer nicht unerheblich vertheuern, da die Gefahr der Verschiffung einerseits, andererseits aber der Umstand, daß nur alte Schiffe sich dazu hergeben, einen ansehnlichen Prozentsatz für die Versicherung bedingen müssen. In Braila ist für Rechnung Englischer Unternehmer ein unterirdisches Depot errichtet worden, worin die an verschiedenen Orten der Wallachei aufgekauften Steinölquantitäten gelagert werden. Auch sind mehrere 100 Stück eiserne Ballons aus England eingetroffen, worin dieses Rohprodukt versendet werden soll. Die allgemeine Meinung spricht sich dahin aus, daß die hohen Unkosten und Schwierigkeiten der Verschiffung jeden Gewinn, wenn nicht ganz absorbiren, so doch bedeutend reduziren müssen.

Der Dampfschiffsverkehr zwischen Wien und hier ist wegen des niederen Wasserstandes am eisernen Thore und auf den übrigen Untiefen sehr erschwert worden; hierdurch wurde die Beförderung sowohl der Passagiere als auch der Güter meistentheils verzögert und das planmäßige Eintreffen der Dampfschiffe fast den ganzen Herbst hindurch verhindert. Dagegen ist der Verkehr der Dampfschiffe von Konstantinopel und Odessa mit Galatz fortwährend nach den Fahrplänen betrieben worden, mit Ausnahme weniger Fahrten, welche durch Stürme auf dem Schwarzen Meere Verzögerung, jedoch keinen Schaden erlitten haben.

Die Einfuhr Französischer, meist Pariser Waaren nach den Fürstenthümern hat der Art zugenommen, daß die seit 1857 regelmäßig wöchentlich ein Mal hier eintreffenden Boote der Messageries Impériales nicht alle Waaren mehr bringen können. Es wird nächstens ein großer Dampfer von 600 Tonnen mit Gütern von Konstantinopel, wo sich dieselben angesammelt haben, nach Sulina kommen, von wo ab die Beförderung der Waare in kleineren Fahrzeugen nach Galatz und Braila erfolgen soll.

Die durch die reiche Ernte wachgerufenen Hoffnungen auf einen Aufschwung des Importhandels haben sich leider nicht für alle Branchen des Kleinhandels realisirt. Wenn auch der heurige Erntesegen den Wohlstand der untern Klasse bedeutend gehoben hat, so ist ein Gleiches doch nicht von der höher stehenden Klasse zu sagen, welche, was den Konsum zollvereinsländischer Industrie-Erzeugnisse betrifft, hauptsächlich in Betracht kommen. Die billigen Getreidepreise in den Verbrauchsländern geben unserem Exporthandel keine Rechnung. Die mittleren und größeren Produzenten des Innern kehren daher oft, ohne verkauft zu haben, heim, und lassen ihr Getreide, in Erwartung besserer Zeiten, in den zu hohen Preisen gemietheten Magazinen aufgespeichert. Da nun in den Städten die Exporteure mit ihrem zahlreichen Personal und Anhang, auf dem Lande aber die mittleren und großen Produzenten, deren Pachtungen meist auf höhere Getreidepreise basirt sind, bei einer solchen Sachlage nicht in der Lage sind, von den in diesem Herbste im Zollvereine für hier reichlich aufgekauften Luxuswaaren und feineren Artikeln, wie: seidenen, leinenen und tuchenen Stoffen, einzukaufen, so erscheint es gewiß wünschenswerth, daß für den Winter höhere Preise und stärkerer Begehr für unsere Brodstoffe in den Verbrauchsländern sich einstellen mögen, damit auf diese Weise das hiesige Geschäft wieder einiges Leben erhält.

Dem kleinen Landwirth dagegen fehlt es nicht an Geld; er hat mit eigenen Mitteln und Kräften sein Feld bebaut und den Erntesegen eingeheimst und bereits zu Geld gemacht; gegenwärtig hilft er gegen hohen Fuhrlohn das Getreide der größeren Produzenten nach den Hafenstädten befördern; hierdurch werden eine Menge kauflustiger und mit Geld versehener Leute denjenigen Verkaufsgewölben zugeführt, die mit den entsprechenden Artikeln versehen sind. Das Manufaktur-Geschäft in ordinairen Baumwollenstoffen hat sich daher eines sehr lebhaften und lohnenden Verkehrs zu erfreuen. Die Preise gehen von Tag zu Tag höher und Preisaufschläge, die telegraphisch aus England angezeigt worden waren, konnten hier leicht eingeholt werden, da die Käufer aus Furcht, später mehr anlegen zu müssen, ohne lange zu handeln, zahlten.

In letzterer Zeit sind ziemlich bedeutende Quantitäten Englischer Manufakturwaaren, hauptsächlich Baumwollenwaaren, importirt worden, und wenn der gegenwärtige bedeutende Begehr und Umsatz anhält, so dürften sich bis Neujahr kaum Lager davon formiren können.

Das Kolonial-Geschäft hat sich in letzter Zeit auch wieder etwas gebessert, und namentlich Zucker hat, trotz der großen Lager, im Preise wieder etwas angezogen. Kaffee hielt sich fortwährend gut, ebenso Englisches Eisen; während Belgische Nägel vernachlässigt, Französische Drahtstifte aber fortwährend begehrt wurden; letztere sind im Preise gesunken, da der Platz etwas überführt worden ist. Die Geschäfte in Wolle, Kokons und Samen sind für dies Jahr als beendigt anzusehen. Zigaiwolle im Schweiß, namentlich aus Bessarabien, war in diesem Jahre sehr gesucht und viel davon ist nach Marseille verschifft worden; man hatte zuletzt bis 48 Silber-Rubel per 8 Pud angelegt. Brailaer Zigai, gewaschen, stellte sich zuletzt auf 14 bis 15 Dukaten per Wiener Centner. Mehrere Partien davon sind von den Eignern selbst Donauaufwärts versandt worden, da sich hier keine Käufer gefunden hatten. Kokons wurden mit 6—8 Silberzwanzigern pro Oka ($2\frac{1}{2}$ Zollpfund) bezahlt; es ist viel Samen gezogen worden und die Preise gingen deshalb etwas zurück; man zahlte per Oka 24—30 Napoleond'or. Der Wein ist in diesem Jahre recht gut gerathen; man bezahlte an der Stelle (Odobescht) 5—6 Galatzer Piaster (10—12 Sgr.) per große Wadra (14 Quart), dazu kommen noch $2\frac{1}{2}$ Piaster Fuhrlohn bis Galatz, so daß Odobeschter Wein franco Galatz circa 16 Sgr. pro 14 Quart zu stehen kommt; zuletzt war der Preis in Odobescht selbst, wegen Mangel an Fässern, auf 2 Sgr. pro 14 Quart gesunken.

Die Versuche, welche in diesem Jahre hin und wieder mit Baumwollpflanzung in den Fürstenthümern gemacht worden sind, haben, so viel hier davon bekannt geworden, zu der Ansicht geführt, daß das hiesige Klima für diese Kultur nicht geeignet sei, und daß überdies auch die Arbeitskräfte fehlen würden, um den Pflanzungen diejenige Bearbeitung und Pflege angedeihen zu lassen, welche sie erfordern. Wo die Pflanze auch nicht vom Unkraut überwuchert und erstickt worden, ist die Frucht doch zum größten Theile nicht zur gehörigen Reife gediehen, sondern, und dies zwar hauptsächlich in Folge der kühlen Herbstnebel, verfrüht abgefallen.

Die Kourse werden, wie folgt, notirt.

London.....	3 Monat	96	Piaster	20	Para	Galatzer	Cours	per Pfd. Strl.
Marseille...	„	3	„	33	„	„	„	per Frcs.
Amsterdam .	„	8	„	5	„	„	„	per Fl.
Hamburg ..	„	7	„	7	„	„	„	per Mk. Bko.
Berlin... / Leipzig...	„	14	„	15	„	„	„	per Rthlr.

Der Gesundheitszustand ist gut.

Galatz, den 3. November 1863.

Handel und Schifffahrt von Bombay in 1862 — 1863.

Dem sehr reichhaltigen Report on the external Commerce of the Presidence of Bombay for the Year 1862 — 63 entnehmen wir folgende Angaben über den ausländischen Handel des Hafens von Bombay.

Der Werth des gesammten auswärtigen Handels des Hafens von Bombay für das Jahr 1862—63 betrug 59,15,79,141 Rupien, und überstieg um 16,00,13,739 Rupien den Werth des Handels im vorhergegangenen Jahre, welcher nur 43,15,65,402 Rupien betragen hatte.

Die folgende Uebersicht stellt den Werth des auswärtigen Handels von Bombay während der dem vorgedachten vorhergehenden fünf Jahre dar:

Jahre.	Werth der Einfuhren. Rupien.	Werth der Ausfuhren. Rupien.	Werth der Wiederausfuhren. Rupien.	Gesammtwerth. Rupien.
1857—58	16,31,60,036	12,51,06,993	2,16,46,606	30,99,13,635
1858—59	18,38,15,410	13,37,73,657	2,57,35,168	34,33,24,235
1859—60	19,87,49,906	13,15,62,529	2,35,91,997	35,39,04,432
1860—61	18,62,63,013	17,09,54,102	2,39,26,297	38,11,43,412
1861—62	21,85,65,797	18,88,90,607	2,41,08,998	43,15,65,402
Durchschnittlich	19,01,10,832	15,00,57,578	2,38,01,813	36,39,70,223
Werth für 1862—63	29,01,87,097	27,17,58,837	2,96,33,207	59,15,79,141
Mehrbetrag im Jahre 1862 — 63 verglichen mit dem Durchschnitt der vorstehenden fünf Jahre	10,00,76,265	12,17,01,259	58,31,394	22,76,08,918

Der Werth der für Rechnung der Regierung während des Jahres 1862 — 63 eingeführten Gegenstände betrug 37,79,719 Rupien, gegen 72,99,452 Rupien im vorhergehenden Jahre, so daß, wenn diese Beträge von den obigen Gesammtsummen abgezogen werden, sich folgende Nettobeträge ergeben:

Werth des Handels für 1861—62	42,42,65,950	Rupien,
„ 1862—63	58,77,99,422	„
Zunahme gegen 1861—62	16,35,33,472	Rupien.

Bedeutende Rimessen in geprägtem Gold und Silber kourfiren jährlich für Rechnung der Regierung zwischen Bombay und Calcutta, Madras, Aden, Malabar, Canara und anderwärts; die in den Jahren 1862 — 63 und 1861 — 62 gemachten sind jedoch von der vorstehenden Nachweisung absichtlich ausgeschlossen worden.

Die oben aufgeführten Zahlen ergeben den Werth des Einfuhrhandels im Jahre 1862—63 zu 29,01,87,097 Rupien; zieht man von diesem Betrage die für Rechnung der Regierung eingeführten Gegenstände ab, so bleibt ein Einfuhrwerth von 28,64,07,378 Rupien; der Werth des Ausfuhr- und Wiederausfuhrhandels stellt sich zu 30,13,92,044 Rupien dar, und giebt einen Ueberschuß gegen die Einfuhr von 1,49,84,666 Rupien. Es läßt sich daher annehmen, daß während einer Periode besonderer Prosperität der Hafen von Bombay nichts destoweniger in seinem Verkehr mit der übrigen Welt einen Verlust erlitten hat, denn wenn der Verkehr für ein Land vortheilhaft sein soll, so muß es nothwendig mehr ein- als ausführen, — die hier erscheinende Anomalie läßt sich jedoch leicht erklären, und diese Erklärung findet sich in dem Tarifwerthe der Baumwolle und in anderen tarifirten Waaren, welche während des Jahres gelandet wurden. Nach diesem Tarif mußten die Waaren nothwendig deklarirt und es mußten darnach die Zollabgaben berechnet werden, obgleich jene Werthe sehr oft unter dem wirklichen Marktwerth an Ort und Stelle standen. Die tarifmäßige Werthbestimmung von baumwollenen Waaren und baumwollenem Garn, welche im Jahre 1862—63 eingeführt wurden, nahm in dieser Beziehung eine hervorragende Stelle ein.

Es ist interessant zu bemerken, daß das Jahr 1862—63, im Vergleich mit den zunächst vorhergegangenen Jahren, die erste Gelegenheit geliefert hat, bei welcher diese Anomalie in einem einigermaßen bedeutenden Umfange zu Tage trat.

	Werth der Einfuhr. Rupien.	Werth der Aus- und Wiederausfuhr. Rupien.
1856—57	14,48,46,391	12,57,93,939
1857—58	16,31,60,036	14,67,53,599
1858—59	18,38,15,410	15,95,08,825
1859—60	19,87,49,906	15,51,54,526
1860—61	18,62,63,013	19,48,80,399
1861—62, ausschließlich der für Rechnung der Regierung eingeführten Gegenstände	21,12,66,345	21,29,99,605

Nach Abzug der für Rechnung der Regierung eingeführten Gegenstände stellt sich der Einfuhrhandel des Hafens von Bombay während der Jahre 1862—63 und 1861—62 wie folgt dar:

1862—63	28,64,07,378	Rupien,
1861—62	21,12,66,345	„
Zunahme 1862—63	7,51,41,033	Rupien.

Zum näheren Nachweis derjenigen Haupt-Artikel, bei denen eine merkliche Zunahme oder Abnahme der Einfuhr während des Jahres 1862—63 stattgefunden hat, dient folgendes Verzeichniß:

Handels-Artikel.	Handelswerth im Jahre 1862—63. Rupien.	Handelswerth im Jahre 1861—62. Rupien.	im Jahre 1862 — 63 mehr. Rupien.	im Jahre 1862 — 63 weniger. Rupien.
Alaun	2,45,916	63,589	1,82,327	—
Kleidungsstücke	10,24,808	8,63,906	1,60,902	—
Glasperlen	1,34,638	4,94,785	—	3,60,147
Bücher und Schreibmaterialien	9,77,123	8,96,032	81,091	—
Feine Tischlerwaaren	1,31,611	1,02,423	29,188	—
Kutschwagen, Wagentheile und Fournituren	3,25,271	2,37,676	87,595	—

Handels-Artikel.	Handelswerth im Jahre 1862—63. Rupien.	Handelswerth im Jahre 1861—62. Rupien.	im Jahre 1862 — 63 mehr. Rupien.	im Jahre 1862 — 63 weniger. Rupien.
Kohlen	13,84,645	20,28,251	—	6,43,606
Kaffee	20,10,632	8,60,461	11,50,171	—
Baumwolle, rohe	3,39,36,902	1,68,51,483	1,70,85,419	—
Baumwollenes Garn, einfaches und gezwirntes	32,50,016	29,91,722	2,58,294	—
Baumwollenwaaren	2,97,02,919	3,44,32,563	—	47,29,644
Droguerieewaaren	8,00,883	4,86,794	3,14,089	—
Färbermaterialien	10,31,158	8,01,910	2,29,248	—
Feuerwerkskörper	1,18,180	1,06,747	11,433	—
Früchte	44,51,116	39,09,225	5,41,891	—
Glaswaaren	5,27,094	5,39,992	—	12,898
Getreide	32,09,622	17,42,462	14,67,160	—
Gummi aller Art	6,38,500	5,00,267	1,38,233	—
Gunny (grobes Bengalisches Sacktuch)	17,94,560	23,33,780	—	5,39,220
Häute und Felle	57,340	56,987	353	—
Hörner	27,098	37,240	—	10,142
Maschinen und Maschinentheile	20,86,727	19,92,599	94,128	—
Bier aller Art	28,90,734	14,96,844	13,93,890	—
Verarbeitete Metalle	20,73,808	15,08,627	5,65,181	—
Arzneien	1,29,388	81,863	47,525	—
Rohe Metalle:				
Kupfer	61,84,782	47,03,575	14,81,207	—
Eisen	34,14,219	26,67,507	7,46,712	—
Blei	1,35,322	1,98,154	—	62,832
Messing	2,55,473	58,661	1,96,812	—
Zink	2,57,982	4,80,260	—	2,22,278
Stahl	6,48,868	7,31,826	—	82,958
Zinn	4,34,567	2,42,355	1,92,212	—
Weißblech	69,234	1,08,944	—	39,710
Gelbes Metall	25,30,354	7,79,401	17,50,953	—
Quecksilber	48,815	99,375	—	50,560
Militairbedürfnisse	20,16,105	65,44,412	—	45,28,307
Melasse	79,080	10,066	69,014	—
Musikalische Instrumente	1,35,674	92,686	42,988	—
Marinebedürfnisse	16,51,310	13,55,977	2,95,333	—
Oel aller Art	3,43,748	4,00,163	—	56,415
Firnisse ꝛc.	3,86,029	4,18,619	—	32,590
Rohe und zubereitete Farben	2,81,692	2,74,577	7,115	—
Parfümerien	1,20,162	1,18,460	1,702	—
Physikalische Instrumente	64,165	34,716	29,449	—
Porzellan und Erdgeschirr	2,54,165	2,27,138	27,027	—
Edelsteine	14,23,404	12,27,803	1,95,601	—
Mundvorräthe	5,08,056	4,21,446	86,610	—
Eisenbahngeräthschaften	58,76,179	29,22,558	29,53,621	—
Sattlerwaaren	1,03,617	90,583	13,034	—
Hayfisch-Finnen	1,22,452	1,29,670	—	7,218
Shawls	17,915	13,249	4,666	—
Seide, rohe	42,92,010	47,79,549	—	4,87,539
Seidenwaaren	21,43,548	14,03,529	7,40,019	—
Seife	47,397	74,155	—	26,758
Gewürze	18,81,063	25,66,418	—	6,85,355
Spirituosen	27,28,218	7,13,765	20,14,453	—
Zucker und Kandis	82,49,646	55,02,178	27,47,468	—
Thee	13,50,992	6,96,603	6,54,389	—
Holz aller Art	11,63,832	11,24,861	38,971	—
Tabak	1,45,262	50,800	94,462	—
Spielzeug	36,645	73,278	—	36,633

Handels-Artikel.	Handelswerth im Jahre 1862—63. Rupien.	Handelswerth im Jahre 1861—62. Rupien.	im Jahre 1862—63 mehr. Rupien.	weniger. Rupien.
Regen- und Sonnenschirme	2,70,410	3,09,740	—	39,330
Wachs und Wachslichte	1,77,195	83,006	94,189	—
Wein	12,28,380	8,23,093	4,05,287	—
Wolle	12,19,580	8,68,102	3,51,478	—
Wollenwaaren	12,67,505	9,34,476	3,33,029	—
Gemünzte und ungemünzte edle Metalle:				
Gold	4,02,25,794	2,85,39,425	1,16,86,369	—
Silber	9,95,92,005	6,64,71,563	3,31,20,442	—

Die vorstehenden speziellen Nachweise über die Zunahme der Einfuhr erscheinen befriedigend. Sie bedürfen keiner besonderen Erklärung; die Ursachen erhellen aus der verbesserten Lage des Landes und aus dem erhöhten Werthe der Ausfuhren, für welche jene nur in Zahlung remittirt wurden. Eins der bedeutendsten Momente ist die vermehrte Zucker-Einfuhr, welche hauptsächlich aus Mauritius, Calcutta, China, Penang, Singapore und Siam stattfand. Der Verkehr in diesem Artikel mit Mauritius hat in diesem Jahre einen Umfang von mehr als zehn Lak Rupien erreicht, während derselbe Verkehr in dem vorhergehenden Jahre weniger als ein Lak betrug. Die Zunahme in der Einfuhr von Tabak ist, obgleich gering, insofern befriedigend, als darin der Beweis liegt, daß der Verkehr sich von den nachtheiligen Wirkungen der Akte X. vom Jahre 1860 zu erheben beginnt, mittelst welcher Tabak mit einer Abgabe von zwei- bis dreihundert Prozent des Werths belegt wurde, und welche mit der Zeit den Handel nahezu vernichtet haben würde, wenn nicht die Akte XI. 1862 Abhülfe gebracht hätte. Mittelst dieser Akte werden Tabak und alle Fabrikate aus demselben nur mit einer Eingangs-Abgabe von 20 pCt. des Werths belegt. Die Zunahme in der Einfuhr von Baumwolle hat hauptsächlich aus folgenden Häfen hergerührt:

Aden	zum Werthe von	1,25,000	Rupien
Meerbusen von Arabien	„	44,000	„
China	„	13,86,000	„
Persischem Meerbusen	„	15,22,000	„
Rangoon	„	1,13,000	„
Calcutta	„	13,48,000	„
Canara	„	1,04,74,061	„
Cutch und Kattiawar	„	19,55,000	„
Goa und Dependenzien.	„	64,000	„

Die Haupt-Einfuhrartikel, bei denen sich eine Abnahme ergeben hat, sind Baumwollwaaren, Glas-Korallen, Kohlen, Gunny (grobes Bengalisches Sacktuch), Elfenbein, Blei, Zink, Stahl, Oel, rohe Seide und Gewürze. Der Ausfall in der Einfuhr von Baumwollwaaren ließ sich erwarten und die Ursache desselben ist in Lancashire zu suchen. Glasperlen werden theilweise zur Wiederausfuhr nach der Küste von Afrika und nach dem Rothen Meere eingeführt, hauptsächlich aber zur weiteren Versendung nach dem Deccan und ins Innere der Präsidentschaft. Eine Verminderung in der Menge der Wiederausfuhr ist nicht bemerkbar, sie ist im Gegentheil gegen das vorhergegangene Jahr gestiegen; es ist daher anzunehmen, daß die vorhandenen Vorräthe bedeutender sind, als die Nachfrage im Binnenlande, und daß dieser Artikel als Schmucksache allmälig durch Gold und Silber ersetzt wird. Die Abnahme in den übrigen Artikeln ist lediglich den im Jahre 1861—62 stattgefundenen großen Zufuhren und den bedeutenden Vorräthen zuzuschreiben, welche während des Jahres 1862—63 vorhanden waren. Der direkte Verkehr, welcher sich zwischen Zanzibar und Großbritannien entwickelt, mag auch auf die Sendungen von Elfenbein nach Bombay nicht ohne Einfluß gewesen sein, wo dieser Artikel in bedeutendem Umfange zur Wiederausfuhr eingeführt wird.

Ausfuhr-Handel.

Der Werth der Ausfuhr aus dem Hafen von Bombay betrug während des Jahres 1862—63 (ausschließlich der Wiederausfuhren)

	27,17,58,837 Rupien,
1861—62	18,88,90,607 „
mithin 1862—63 mehr	8,28,68,230 Rupien.

Die Haupt-Handelsartikel, bei welchen sich in der Ausfuhr eine Zu- resp. Abnahme herausgestellt hat, sind folgende:

Handels-Artikel.	Werth der Ausfuhr 1862—63. Rupien.	Werth der Ausfuhr 1861—62. Rupien.	1862—63 mehr. Rupien.	weniger. Rupien.
Kleidungsstücke	79,337	86,887	—	7,550
Bücher und Schreibmaterialien	31,567	47,420	—	15,853
Baumwolle, rohe	14,83,54,800	9,26,35,531	5,57,19,269	—
Baumwollenwaaren	3,91,004	3,95,772	—	4,768
Baumwollenes Garn, einfaches und gezwirntes	3,23,297	3,35,833	—	12,536
Drogueriewaaren	1,61,955	1,13,752	48,203	—
Färbereiartikel	4,02,750	2,49,870	1,52,880	—
Getreide	11,01,036	10,96,615	4,421	—
Gunny (grobes Bengalisches Sacktuch)	50,058	53,366	—	3,308
Häute	3,15,345	1,94,451	1,20,894	—
Hörner	74,043	1,03,002	—	28,959
Elfenbeinwaaren	34,616	42,200	—	7,584
Juwelen	44,142	57,302	—	13,160
Verarbeitete Metalle	1,57,393	1,63,844	—	6,451

Handels-Artikel.	Werth der Ausfuhr 1862—63. Rupien.	Werth der Ausfuhr 1861—62. Rupien.	1862—63 mehr. Rupien.	1862—63 weniger. Rupien.
Eisen	7,768	10,981	—	3,213
Zinn	17,529	33,367	—	15,838
Melasse	3,48,415	47,575	3,00,840	—
Schiffsbedürfnisse	5,38,007	1,38,805	3,99,202	—
Oele	3,96,777	2,80,472	1,16,305	—
Firnisse	14,566	13,562	1,004	—
Opium	7,85,74,445	6,14,65,492	1,71,08,953	—
Mundvorräthe	51,710	59,814	—	8,104
Salz	9,92,445	9,95,761	—	3,316
Salpeter	2,54,701	3,13,335	—	58,634
Sämereien	35,79,737	36,50,120	—	70,383
Shawls (Cachemir-)	24,13,370	42,36,572	—	18,23,202
Seidenwaaren	1,58,741	1,95,340	—	36,599
Seife	29,609	22,623	6,986	—
Gewürze	14,786	12,998	1,788	—
Nutzholz	4,324	3,220	1,104	—
Tabak	1,16,435	11,22,303	—	10,05,868
Wachs und Wachslichte	33,147	44,373	—	11,226
Wolle	76,26,329	34,50,669	41,75,660	—
Gemünztes und ungemünztes Gold und Silber	2,48,23,535	1,69,69,952	78,53,583	—

Baumwolle.

Aus der nachfolgenden Uebersicht ergiebt sich der Umfang des Baumwollenhandels zu Bombay während der letzten zehn Jahre:

Jahr.	Gesammtmenge der Baumwolle, welche von Bombay nach fremden Häfen und nach Häfen außerhalb der Präsidentschaft verschifft worden.		Davon wurden nach dem Vereinigten Königreiche verschifft.	
	Menge. Pfund.	Werth. Rupien.	Menge. Pfund.	Werth. Rupien.
1862—63	36,58,15,189	14,83,54,800	34,76,02,497	13,97,23,273
1861—62	34,32,16,953	9,26,35,531	32,07,28,628	8,76,56,045
1860—61	35,53,47,890	6,97,87,700	27,88,68,126	5,35,23,208
1859—60	32,12,24,699	5,30,53,864	24,11,93,027	3,65,03,948
1858—59	20,68,96,512	3,95,73,859	15,72,89,419	2,98,64,309
1857—58	24,06,58,751	4,03,68,755	18,53,56,315	3,13,36,005
1856—57	27,94,68,404	3,92,07,253	23,03,77,806	3,18,93,765
1855—56	21,74,78,299	3,07,40,027	16,53,80,930	2,32,04,541
1854—55	15,38,83,683	2,17,40,478	11,14,48,366	1,57,89,235
1853—54	17,20,25,319	2,47,74,995	12,73,96,389	1,80,86,251

Diese Zahlen sprechen in ihrer Vergleichung unter einander für sich selbst, und es kann die Bemerkung nicht entgehen, wie sehr der Werth der Baumwolle während der letzten Jahre das Verhältniß überstiegen hat, in welchem dieselbe zu der Produktion gestanden haben würde, wenn der Durchschnittspreis früherer Jahre durch diesen ganzen Zeitraum hindurch bestanden hätte.

Gemünztes und ungemünztes Gold und Silber.

Der Werth der während des Jahres 1862—63 ausgeführten Waaren überstieg den der eingeführten so bedeutend, daß eine ungewöhnlich hohe Bilanz durch die Sendung von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber ausgeglichen werden mußte. Die Einfuhren in dieser Beziehung wurden zu 13,98,17,799 Rupien ermittelt und betrugen 4,48,06,811 Rupien mehr als im Jahre 1861—62. Der Verkehr unter diesem Rubrum während der vorhergehenden fünf Jahre ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Jahr.	Gold. Rupien.	Silber. Rupien.	Zusammen. Rupien.
1861—62	2,85,39,425	6,64,71,563	9,50,10,988
1860—61	2,50,32,294	3,88,59,849	6,38,92,143
1859—60	2,86,07,418	4,67,86,769	7,53,94,187
1858—59	1,97,32,307	4,45,15,517	6,42,47,824
1857—58	1,53,35,797	5,96,49,976	7,49,85,773
1862—63	4,02,25,794	9,95,92,005	13,98,17,799

Der Eingang von Gold während des Jahres 1862—63 steht, obgleich viel bedeutender als in einem der vorhergehenden fünf Jahre oder selbst in irgend einem Jahre seit dem Beginn der Britischen Herrschaft, nicht im Mißverhältniß zu dem Gesammtbetrag der eingeführten gemünzten und ungemünzten edlen Metalle, wenn solcher mit den Ergebnissen früherer Jahre verglichen wird. Es ist daher kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß dies edle Metall in den Verschiffungen nach dem Orient das Silber verdrängen werde. Wohl aber entsteht die Frage, was denn überhaupt daraus werde? Darauf dient zur Antwort, daß mindestens neun Zehntheile desselben ins Innere des Landes gehen, wo sie theils zu Schmucksachen verarbeitet, theils aufgesammelt werden. Ein nicht geringer Theil mag auch inzwischen in Handelsunternehmungen angelegt werden. Es liegt nicht in der Aufgabe dieses Berichts, die Frage zu erörtern, in wie fern es angemessen sein möchte, das Gold zum Münzfuß zu machen und als kourantes Zahlungsmittel in Indien einzuführen, diese Frage aber wird sich auf anderen Wegen in den Vordergrund drängen, wenn die Goldeinfuhr fernerhin zunimmt wie bisher.

Schifffahrt.

Aus der nachstehenden Uebersicht ergiebt sich Zahl und Tonnengehalt der angekommenen und abgegangenen Schiffe. Es sind hierunter nur diejenigen begriffen, welche in dem Handel mit dem Hafen von Bombay verwendet worden sind. Es ergiebt sich hierbei im Jahre 1862—63 eine neue Abnahme und die bemerkenswerthe Thatsache, daß neben neuer Verminde-

rung des Tonnengehalts eine Vermehrung des Werths der verführten Waaren stattgefunden hat. Die Ursache dieser Erscheinung scheint darin zu liegen, daß während der jüngsten Jahre die Zufuhr sogenannter sperriger Güter abgenommen hat, obgleich der im Hafen angekommene verminderte Tonnengehalt für den vermehrten Ausfuhrhandel bei geringerer Theilnahme in Ballast nach den östlichen Reishäfen zugereicht hat.

	1862—63.		1861—62.		1862—63.			
					Mehr.		Weniger.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Angekommen.								
Unter Britischer Flagge	392	3,18,534¾	406	3,24,103¼	.	.	14	5,568¾
„ Amerikanischer Flagge	18	14,657	45	41,683¾	.	.	27	27,026¾
„ Französischer Flagge	11	4,685½	24	11,011	.	.	13	6,325½
Andere	36	11,035½	30	10,951½	6	84	.	.
Zusammen	457	3,48,912¾	505	3,87,749½	6	84	54	38,920¾
Dampfschiffe	105	79,290¾	86	65,367¼	19	13,923½	.	.
Landesfahrzeuge	6492	2,57,432¾	6774	3,08,264	.	.	282	50,831¼
Ueberhaupt	7054	6,85,636¼	7365	7,61,380¾	25	14,007½	336	89,752
Abgegangen.								
Unter Britischer Flagge	438	3,36,017¼	387	3,04,283½	51	31,733¾	.	.
„ Amerikanischer Flagge	28	23,401	34	30,665	.	.	6	7,264
„ Französischer Flagge	11	4,946	20	9,122	.	.	9	4,176
Andere	32	10,871¼	26	13,043¾	6	.	.	2,172
Zusammen	509	3,75,235½	467	3,57,113¾	57	31,733¾	15	13,612
Dampfschiffe	104	67,200¾	83	62,380	21	4,820¾	.	.
Landesfahrzeuge	5411	2,24,027½	5434	2,59,739	.	.	23	35,711½
Ueberhaupt	6024	6,66,463¾	5984	6,79,232¾	78	36,554½	38	49,323½

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Sydney für 1862.

II.

Einfuhr und Ausfuhr.

	Pfd. Sterl.
1861 betrug die Einfuhr	6,391,555
die Ausfuhr	5,594,839
Demnach überstieg die erstere die letztere um	796,716.

Es wurde	eingeführt von Pfd. Sterl.	ausgeführt nach Pfd. Sterl.
Großbritannien für	3,062,435	2,037,550
Britischen Kolonien:		
Victoria	875,644	1,175,082
Neuseeland	135,972	465,408
Tasmania	92,792	37,844
Südaustralien	272,583	47,739
Westaustralien	821	—
Queensland	601,902	643,426
Norfolk Island	1,060	—
Mauritius	93,900	—
Hongkong	31,277	—
Ceylon	114,825	—
Calcutta	54,850	—
Cap der guten Hoffnung	15	—
Andere Britische Kolonien	—	686,162
Britische Kolonien total	2,338,641	3,025,861.
Ausländischen Staaten ꝛc.		
Frankreich	30,736	—
Neu Caledonien	4,504	24,751
Deutschland	15,242	—

	eingeführt von Pfd. Sterl.	ausgeführt nach Pfd. Sterl.
Holland	21,738	—
Spanien und Portugal	35,534	—
China	266,798	112,519
Verein. Staaten	254,999	11,811
Südsee Inseln	38,409	32,875
Wallfischfänger	11,396	409
Manilla	233,808	860
Java	62,268	3,596
Suez	491	—
Chili	14,556	—
Andere Staaten	—	344,807
Ausländ. Staaten total	990,479	531,628
Ueberhaupt	6,391,555	5,594,839

Haupteinfuhrartikel waren:

	Pfd. Sterl.
Fertige Kleidungsstücke (von Deutschland 38 Pfd. Sterl.)	144,444
Biere	132,648
Butter und Käse	14,958
Lichte (von Deutschland 155 Pfd. Sterl.)	97,547
Fuhrwerke	13,536
Cement (von Deutschland 160 Pfd. Sterl.)	14,296
Cichorien	6,557
Kaffee	44,192
Konfekt und Eingemachtes (von Deutschland 45 Pfd. Sterl.)	18,206
Seilerwaaren (von Deutschland 120 Pfd. Sterl.)	19,141
Messerwaaren	8,748
Materialwaaren und Medikamente	37,079
Irdenwaaren und Porzellan	22,792
Fische, gesalzene und getrocknete	8,384
Mehl	239,750
Eingemachte Früchte	1,388
Frisches Obst	10,078
Getrocknetes Obst (von Deutschland 750 Pfd. Sterl.)	29,931
Möbelwaaren (von Deutschland 540 Pfd. Sterl.)	38,895
Fensterglas	5,902
Spiegelglas	3,927
Glaswaaren (von Deutschland 115 Pfd. Sterl.)	20,257
Goldstaub	244,052
Getreide: Weizen	195,088
Gerste	8,999
Hafer	12,566
Reis	66,357
Mais	214
Gram	500
Bohnen und Erbsen	1,842
Krämerwaaren	33,979
Metall- und Eisenwaaren	213,415
Hüte und Mützen	35,112
Strumpfwaaren und Handschuhe	18,650
Hopfen	12,456
Instrumente, musikalische (von Deutschland 130 Pfd. Sterl.)	17,696
chirurgische	753
mathematische	5,398
Eisen und Stahl	63,695
Juwelierwaaren	17,338
Lampen	9,678
Blei (in Rollen)	11,594
(in Röhren)	2,075
Leder (von Deutschland 275 Pfd. Sterl.)	17,210
Lederwaaren (Schuhe rc. von Deutschland 40 Pfd. Sterl.)	306,166
Leinen- und Manufakturwaaren	927,658
Pferde	8,011
Hornvieh (von England)	7,480
Schafe (von Deutschland 1150 Pfd. Sterl.)	10,516
Zündhölzer	23,187
Maschinen	22,175
Malz	10,813
Marmor	2,758
Metall, galvanisirtes	34,773
Putzsachen (von Deutschland 212 Pfd. Sterl.)	21,050
Nägel	24,695
Hafermehl	3,299
Oel, Sperm.	13,339
Thran	7,026
Leinöl	11,384
Kokosnußöl	29,209
Olivenöl	2,034
Rapsöl	3,887
Kerosinöl	14,153
Fettwaaren rc. (Oilman's stores)	86,184
Opium (14,513 Pfd.)	22,130
Farbwaaren (von Deutschland 190 Pfd. Sterl.)	17,218
Tapeten	6,129
Gewürz	5,367
Parfümerien (von Deutschland 342 Pfd. Sterl.)	3,869
Pickles und Saucen	4,059
Gemälde und Stiche (von Deutschland 275 Pfd. Sterl.)	4,949
Tabakspfeifen	7,347
Pech und Theer	5,985
Pflanzen und Sämereien	4,112
Silbergeschirre rc.	9,145
Kartoffeln	22,778
Buchdruckermaterial	8,222
Schinken	11,576
Spazierstöcke (von Deutschland 70 Pfd. Sterl.)	643
Sattlerwaaren und Pferdegeschirre	56,717
Salz	49,409
Seidewaaren	95,338
Häute	16,251
Schaffelle	11,777
Schiefer	3,289
Seife	8,528
Stärke und Bläue	18,588
Spirituosen: Brandy	69,960
Genever	30,812
Gin	13,216
Whiskey	7,291
Parfümirte	4,019
Liqueure	3,669
Bücher (von Deutschland 19 Pfd. Sterl.)	37,809
Papier (von Deutschland 25 Pfd. Sterl.)	73,952
Zucker, roh (von Deutschland 8000 Pfd. Sterl.)	429,468
raffinirter	4,610
Talg	42,787
Thee	322,496

	Pfd. Sterl.
Bauholz	68,271
Zinn	4,214
Zinnwaaren	2,858
Tabak (1,905,134 Pfd.)	166,092
Cigarren	23,073
Spielsachen (von Deutschland 698 Pfd. Sterl.)	23,540
Drechsler- und Holzwaaren	11,430
Terpentin und Firniß	5,296
Essig	9,691
Uhren	9,259
Wein (von Deutschland 150 Pfd. Sterl.)	143,476
Wolle	533,241
Wollenwaaren	21,059

Die Verkäufe der importirten Waaren geschehen gewöhnlich gegen viermonatlichen Wechselkredit. Der Diskonto der Banken ist für Wechsel, die noch 3 Monat zu laufen haben, 7 pCt. jährlich, für Wechsel, die noch
4 Monat zu laufen haben, 8 pCt. jährlich,
5 und mehr Monate ..... 9 „ „

Der Import von Deutschen Waaren ist höchst unbedeutend, da die hiesige Bevölkerung hauptsächlich aus Engländern besteht, die mit Vorliebe Englisches Fabrikat kaufen, und das Vorurtheil gegen anderweitige Produkte kann nur durch anhaltende Versuche, die lange Zeit hindurch Verluste mit sich bringen würden, bezwungen werden. Das Steigen und Fallen der Preise von kouranten Artikeln wird durch das Vorhandensein größerer oder kleinerer Vorräthe bestimmt.

Der Wallfischfang der Kolonisten hat abgenommen. 1852 waren zu diesem Zwecke 29, 1856 31 und 1861 13 Schiffe ausgerüstet. Der Ertrag an Spermöl, Thran, Fischbein und Schildpatt war 1852 29,881 Pfd. Sterl., 1856 39,020 Pfd. Sterl. und 1860 11,010 Pfd. Sterl.

Die direkte Einfuhr von Deutschland ist nicht sehr bedeutend, wie man aus obiger Liste schließen muß; doch werden manche Deutsche Fabrikate und Waaren via London, Holland und Victoria eingeführt.

Hauptausfuhrartikel der Kolonie waren u. A.

	zum Werthe von Pfd. Sterl.
Gold	2,012,829
Wolle	1,396,426
Kohlen	160,965
Häute und Leder	100,459
Vieh	49,280
Getreide	84,986
Butter und Käse	20,754
Salzfleisch	18,513
Talg	60,816
Bauholz (fremdes)	68,271
„ (aus der Kolonie)	19,554

Die auf dem Landwege via Albury importirten Produkte und Thiere von Victoria hatten einen Werth von 29,911 Pfd. Sterl.; die exportirten Artikel dagegen 56,070 Pfd. Sterl. Via Momna wurden importirt für 113,269 Pfd. Sterl., exportirt 700,280 Pfd. Sterl. Nach Südaustralien versandte man via Murray und Darling für 119,647 Pfd. Sterl., und importirte von dort auf diesem Wege für 44,107 Pfd. Sterl.

Die Zolleinnahme von den Einfuhren betrug 1861 585,312 Pfd. Sterl.

Der Zolltarif 1861—62 bestimmte:

		Sh.	Pce.
für Brandy und Genever	pr. Gallon	10	—
„ Whiskey, Rum ꝛc.	„	7	—
„ Liqueure, Hamburgh Bitters, Old Tom ꝛc.	„	10	—
für parfümirten Spiritus	„	7	—
„ Wein, über 25 pCt. Alkohol enthaltend	„	10	—
„ Wein, nicht über 25 pCt. Alkohol enthaltend	„	2	—
„ Ale, Porter ꝛc. in Faß per Gallon 1 Pce., in Flaschen	„	—	2
„ Thee	pr. Pfd.	—	3
„ Kaffee und Cichorien	„	—	2
„ Zucker, raffinirt pr. Ctr. 6 Sh. 8 Pce., roh	pr. Ctr.	5	—
„ Syrup und Melasse	„	3	4
„ Tabak, roh pr. Pfd. 1 Sh., fertig	pr. Pfd.	2	—
„ Cigarren	„	3	—
„ Opium	„	10	—
der Ausfuhrzoll auf Gold war	pr. Unze	2	6

Schifffahrt 1861.

Im Jahre 1861 langten 1327 Schiffe mit 366,236 Tonnengehalt und 21,547 Mannschaften an; es fuhren ab 1391 Schiffe mit 379,460 Tonnen und 22,264 Mannschaften.

Angekommene Schiffe.

Nationalität	Anzahl	Tonnengehalt	Mannschaft
Neu-Südwales	439	100,401	7,582
Großbritannien	149	89,904	5,579
Neu-Seeland	17	4,490	182
Britische Besitzungen	477	102,049	5,071
Viktoria	67	11,001	624
Tasmania	53	10,624	779
Vereinigte Staaten	38	21,408	681
Holland	12	5,480	200
Sandwich-Inseln	1	47	4
Dänemark	4	1,210	50
Frankreich	12	4,209	185
Süd-Australien	15	4,430	158
Gesellschafts-Inseln	2	228	21
Schifffahrts-Inseln	2	216	15
Deutschland*)	26	7,742	302
Hannover*)	9	2,017	77
Chili	4	780	37
Zusammen	1,327	366,236	21,547

*) Die Häfen, von welchen die Deutschen Schiffe ausfuhren, sind in den amtlichen Tabellen nicht angegeben.

Abgefahrene Schiffe.

Nationalität	Anzahl	Tonnengehalt	Mannschaft
Großbritannien	132	84,944	5,235
Britische Besitzungen	1,137	246,167	15,331
Vereinigte Staaten	45	24,545	762
Holland	14	6,374	201
Chili	6	1,303	60
Deutschland	25	7,341	293
Preußen	1	220	10
Frankreich	12	4,236	178
Dänemark	9	2,437	103
Freundschafts-Inseln	1	20	4
Südsee-Inseln	1	47	4
Spanien	1	233	22
Hannover	7	1,593	61
Zusammen	1,391	379,460	22,264

1861 wurden in der Kolonie 13 Fahrzeuge mit 747 Tonnengehalt gebaut und 56 mit 6487 Tonnen registrirt.

Landverkäufe 1861.

1861 wurden vom Staate 189,936 Acres Land verkauft zum Preise von 222,504 Pfd. Sterl. Der Preis für Ackerland war durchschnittlich 1 Pfd. Sterl. 4 Sh. 6 Pce. pr. Acre; für Land in Vorstädten 4 Pfd. Sterl. 11 Sh. 2 Pce.; für städtische Grundstücke durchschnittlich 42 Pfd. Sterl. 5 Sh. 10 Pce. pr. Acre.

Finanzen.

1. Staatseinkommen 1861.

	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
Zolleinnahme:						
von Spirituosen	319,037	7	9			
„ Weinen	28,137	7	6			
„ Ale, Porter ꝛc.	6,155	19	7			
„ Tabak	89,364	4	4			
„ Thee	46,055	17	7			
„ Zucker	82,104	8	9			
„ Kaffee und Cichorien	9,161	4	1			
„ Opium	5,295	8	2			
				585,311	17	9
Steuer auf die in der Kolonie destillirten Branntweine				38,514	—	4
Gold:						
Ausfuhrzoll auf Gold	6,361	7	7			
Münzabgabe	45,475	15	1			
Bergbauabgaben ꝛc.	13,513	15	11			
				65,350	18	7
Münzeinnahme				22,568	1	11
Grundsteuer				384,331	4	5
Renten, Wegegelder, Werfte				20,207	15	1
Licenzen für Wirthe, Auktionatoren ꝛc.				71,858	19	9
Posteinnahme				48,167	18	6
Bußen und Strafen				3,815	5	2
Gerichtsgebühren ꝛc.				25,963	9	3
Eisenbahnen				75,629	15	2
Telegraph				16,852	11	8
Lootsen-, Hafengebühren ꝛc.				13,756	11	7
Verschiedene andere Einnahmen				64,236	12	8
				1,436,564	15	11

2. Staatsausgabe 1862.

	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
Gehalt für den Gouverneur, die obersten Richter und Minister	18,038	3	5			
Pensionen	9,689	3	8			
Kirchen-Unterstützung	27,465	19	10			
				55,193	6	11
Exekutive und gesetzgebende Versammlung				17,196	4	—
Haupt-Sekretariat				415,736	12	—
Justiz-Verwaltung				53,338	7	10
Schatzamt und Handels-Sekretariat				256,720	16	1
Landamt				179,720	18	10
Oeffentliche Bauten				345,561	2	11
Auditoriat				4,881	12	—
Nicht besonders angegebene Ausgaben				196,100	5	6
				1,529,788	3	2

Das Anleihen-Konto enthielt für 1861
unter Einnahmen ..... 394,457 Pfd. Sterl.
„ Ausgaben ..... 433,224 „

Die Staatseinnahme in 1862 betrug 1,622,329 Pfd. Sterl. 8 Sh. 7 Pce. und überstieg demnach die von 1861 um ca. 185,764 Pfd. Sterl. Die Zolleinnahme hatte im Ganzen um 4 pCt. zugenommen, obwohl die Einnahme für Tabak um 15,858 Pfd. Sterl. oder $17\frac{1}{2}$ pCt., und auch die Einnahmen für Kaffee und Opium und die Steuer für Brennereien gesunken waren. Die Goldabgaben waren um 35 pCt. und die Münzeinnahme um 45 pCt. gestiegen. Die Grundsteuer stieg durch Verpachtungen und Viehabgaben um $8\frac{1}{2}$ pCt. oder 32,439 Pfd. Sterl., obwohl die Landverkäufe 5605 Pfd. Sterl. geringer waren. Die Posteinnahme zeigte einen Mehrertrag von 8137 Pfd. Sterl. oder 17 pCt., die Licenzen stiegen um 5 pCt., die Gerichtsgebühren um 10 pCt. Die Eisenbahneinnahme wuchs um 21,248 Pfd. Sterl. oder über 28 pCt. und die aus dem Telegraphenbetriebe um 657 Pfd. Sterl. oder 38 pCt. u. s. w.

In welchem Verhältnisse die Zolleinnahmen seit 1855 zugenommen haben, zeigt folgende Tabelle:

1855	war die Einnahme	406,046	Pfd. Sterl.
1856	„	447,854	„
1857	„	510,426	„
1858	„	545,450	„
1859	„	597,952	„
1860	„	560,172	„
1861	„	585,812	„
1862	„	614,331	„

Ausgaben für Militair, Flotte ꝛc. 1861.

Die Staatsausgabe für die Englische Besatzung (482 Mann) betrug	24,202	Pfd. Sterl.
für die Freiwilligen-Korps (2051 Mann)	12,433	„
Der Kolonial-Zuschuß für 6 Kriegsschiffe der Englischen Flotte war	2,710	„
	39,345	Pfd. Sterl.

Kommunales.

Der Werth des steuerpflichtigen Eigenthums der Kommunen in der Kolonie war 1861 2,060,577 Pfd. Sterl.; die Einnahme (inklusive des Regierungszuschusses von 15,132 Pfd. Sterl.) 32,850 Pfd. Sterl.; die Ausgabe 37,532 Pfd. Sterl.

Postamt.

1861 gab es 340 Postämter in der Kolonie mit 424 Angestellten. Die Zahl der beförderten Briefe war 4,369,463, der Zeitungen 3,384,245. Die Posteinnahme betrug 48,168 Pfd. Sterl., die Ausgabe 81,185 Pfd. Sterl.

Eisenbahnen.

Die Einnahmen von den drei großen Eisenbahnen der Kolonie waren in 1861 74,200 Pfd. Sterl.; die Ausgaben betrugen 374,895 Pfd. Sterl., nämlich für Betriebskosten 61,396 Pfd. Sterl. und für den Bau neuer Strecken 313,499 Pfd. Sterl.

	eingel.	Ret. Passagiere
Auf der Great-Northern-Bahn fuhren	81,165	45,266
„ Southern- „ „	161,073	92,634
„ Western- „ „	40,211	18,670
Total:	282,449	156,570

Elektrischer Telegraph 1861.

Die Zahl der bezahlten Telegramme war 74,204 und die Einnahme 16,391 Pfd. Sterl. 14 Sh. Die Meilenzahl der Telegraphenlinien be-

trug 1616, und die Kosten beliefen sich auf 96,169 Pfd. Sterl. 13 Sh. 6 Pce.

Wohlthätige Institute.

In Sydney und den Binnenstädten der Kolonie gab es 1861: 19 Hospitäler, 4 Armenhäuser (Benevolent Asylums) und 11 andere wohlthätige Anstalten für Gebrechliche, Nothdürftige und Waisenkinder.

In diesen Anstalten befanden sich zusammen am Ende des Jahres 2944 Personen (1785 männl. und 1154 weibl.).

Die Kosten der Unterhaltung beliefen sich auf 71,526 Pfd. Sterl.

Die Regierungs-Unterstützung betrug 54,684 Pfd. Sterl. und an freiwilligen Gaben wurden beigesteuert 17,045 Pfd. Sterl.

Irrenhäuser.

In dem Irrenhause Taborn Creek befanden sich Ende 1860 298 Kranke; 1861 wurden aufgenommen 130, entlassen als geheilt 63, auf der Besserung 13; es starben 20. Ende 1861 verblieben

140 männl.	und	75 weibl.	vermuthlich	heilbare Kranke,
68 „		40 „	„	unheilbare „

Total: 323 Personen.

In dem Privat-Irrenhause zu Paramatta waren Ende 1861

223 männl.	und	176 weibl.	Irre
2 „		2 „	Invaliden

Total: 405 Personen.

Im Sträflings-Irren- und Invalidenhause zu Paramatta befanden sich Ende 1861

100 männl. und 12 weibl. Personen

Total: 112 Personen.

Gerichtswesen, Verbrechen ꝛc.

Vor dem höchsten Kriminalgerichtshofe und den Quartals-Assisen wurden 1861 schuldig befunden:

437 Angeklagte, nämlich wegen Verbrechen 336, wegen Vergehen 101.

Die Zahl der Schuldig befundenen war:

1852	527
1853	604
1854	637
1855	526
1856	461
1857	395
1858	415
1859	406
1860	405

Hingerichtet wurden 1861 zwei Delinquenten: 1 in Maitland, 1 in Goulburn, wegen Mordes.

Die Zahl der Hinrichtungen war:

1852	5
1853	2
1854	6
1855	5
1856	—
1857	4
1858	1
1859	7
1860	5 (darunter eine Frau.)

123 Civil-Rechtsstreitigkeiten wurden in 1861 vor dem Central-Court, Sydney, und den 3 Circuit-Courts in Goulburn, Bathurst und Maitland verhandelt.

1856	belief sich die Zahl auf	268
1857	„	232
1858	„	235
1859	„	157
1860	„	155

Die Zahl der Konkurse betrug:

1858	386	mit einem Defizit von	235,923	Pfd. Sterl.
1859	348	„	258,402	„
1860	511	„	294,080	„
1861	463	„	254,387	„

Selbstmorde fanden in 1861 nicht weniger als 45 statt, während 1860 die Zahl nur 29 war. Die Todesart bestand aus Ertränken (2 männl., 3 weibl. Personen), Erhängen (6 männl.), Erschießen (15 männl.), Halsabschneiden (5 männl.), Verbluten (1 weibl.), Vergiften 13 (9 männl. 4 weibl.).

Die Anzahl der Sträflinge am 31 Dezember 1861 war 704, darunter Britische Convicts:

invalide	34
im Irrenhause............................	78
im Zuchthause und Gefängnisse	11
Ticket of Leave-Besitzer	40
Total:	163

Von den 541 kolonialen Sträflingen haben 150 Entlassungsscheine, 182 sind im Zuchthause (Cockatoo-Island), der Rest in Gefängnissen ꝛc.

Kirchen 1861.

In den Gotteshäusern der Kolonie war:

	Raum für Personen	und die Zahl der gewöhnl. Besucher
Kirche von England	35,864	24,998
Römisch-Katholische Kirche	27,450	22,750
Presbyterianische Kirche ..	13,610	7,356
Weslay-Methodisten	23,590	23,170
Primitive................	2,846	1,228
Kongregationalisten	6,020	4,705
Baptisten	1,820	1,150
Unitarier	230	150
Jüdische Synagoge	150	70
Christliche Israeliten......	500	279
	112,000 Pers.	85,856 Pers.

Die Ausgaben beliefen sich:

für die	Kirche von England auf	17,535	Pfd. Sterl.
„	Röm.-Kathol. Kirche auf	9,385	„
„	Presbyterianische Kirche auf...	3,027	„
„	Weslay-Methodisten-Kirche auf .	1,810	„
		31,757	Pfd. Sterl.

Schulen 1861.

Die Universität von Sydney hatte 1861 39 Studenten. Die Kosten beliefen sich auf 3943 Pfd. Sterl., darunter 3331 Pfd. Sterl. für Gehälter der sieben Professoren ꝛc.

Die Sydneyer höhere Schule (Grammar School) zählte durchschnittlich 124 Schüler; die Ausgaben waren 3300 Pfd. Sterl.

Denaminational-Schulen	gab es	278	mit	16,572	Schülern
National-	„	178	„	11,400	„
Privat-	„	387	„	9,087	„
Waisen-	„	2	„	392	„
Armen-	„	1	„	260	„

Die Gesammtzahl der Schulen war 849,
„ Schüler „ 37,874.

Die Kosten der Unterhaltung betrugen 105,318½ Pfd. Sterl.

Die Zahl der Sonntagsschulen war 410, die von 24,844 Schülern besucht wurden. 1859 war die Zahl der letzteren 16,590 und 1860 21,104.

Sydney, den 14. August 1863.

Schifffahrt und Handel der Insel Sardinien in den Jahren 1858—1861.

(Nach den Jahresberichten des Preußischen Konsulats zu Cagliari.)

Schifffahrt.

Nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern geordnet war die Zahl und der Tonnengehalt der in jedem der vier Jahre 1858, 1859, 1860 und 1861 ein- resp. ausgelaufenen Schiffe wie folgt:

1858.

Herkunfts- und Bestimmungsländer:	Zahl	Tonnen
Sardinien (Festland)	963	90,848
Frankreich	828	72,626
Spanien	250	28,188
Toskana	963	16,226
Neapel und Sicilien	114	8,188
Malta und Gibraltar	72	6,607
Barbareskenstaaten und Tunis	63	10,170
Türkei	41	7,894
Schweden und Norwegen	35	9,333
Griechenland	23	4,285
England	20	4,618
Oesterreich	18	3,945
Rußland	17	6,348
Amerika	7	3,263
Kirchenstaat	4	429
Egypten	3	589
Holland	2	443
Brasilien	1	326
Dänemark	1	113
zusammen	2625	274,439

1859.

Herkunfts- und Bestimmungsländer:	Zahl	Tonnen
Sardinien (Festland)	986	111,243
Frankreich	817	68,814
Neapel und Sicilien	171	14,245
Toskana	136	9,261
Malta und Gibraltar	68	6,485
Barbareskenstaaten und Tunis	63	9,069
Spanien	57	9,519
Schweden und Norwegen	42	11,032
Türkei	37	7,196
England	32	6,485
Griechenland	20	3,564
Kirchenstaat	15	2,575
Rußland	15	4,028
Oesterreich	11	2,539
Holland	2	160
Egypten	1	190
Amerika	1	142
Brasilien	1	223
zusammen	2475	266,720

1860.

Herkunfts- und Bestimmungsländer:	Zahl	Tonnen
Sardinien (Festland)	1091	143,359
Frankreich	827	76,880
Neapel und Sicilien	158	13,775
Toskana	122	8,761
Spanien	116	15,971
Malta und Gibraltar	89	12,160
Barbareskenstaaten und Tunis	79	11,289
Kirchenstaat	58	9,296
Schweden und Norwegen	52	13,768
England	43	9,083
Türkei	25	5,214
Rußland	21	8,423
Griechenland	12	2,844
Oesterreich	10	2,139
Amerika	3	496
Brasilien	1	259
zusammen	2707	333,667

1861.

Herkunfts- und Bestimmungsländer:	Zahl	Tonnen
Sardinien (Festland)	1210	151,740
Frankreich	993	95,708
Neapel und Sicilien	137	10,167
Spanien	133	16,459
Toskana	93	10,162
Barbareskenstaaten und Tunis	80	8,885
Malta und Gibraltar	60	6,409
Türkei	44	8,329
England	36	6,925
Oesterreich	30	5,041
Kirchenstaat	24	3,167
Schweden und Norwegen	19	4,915
Rußland	12	3,886
Griechenland	10	1,392
Amerika	8	3,939
Brasilien	1	147
zusammen	2890	337,171

Rekapitulation:

Die Schifffahrtsbewegung Sardiniens umfaßte an ein- und ausgelaufenen Schiffen:

	Zahl	Tonnen
im Jahre 1854	3,200	213,914
» 1855	2,835	235,295
» 1856	2,717	243,762
» 1857	2,274	216,450
zusammen	11,026	909,421
im Jahre 1858	2,625	274,439
» 1859	2,475	266,720
» 1860	2,707	333,647
» 1861	2,890	337,171
zusammen	10,697	1,211,977

Dampfschifffahrt.

Die Dampfschiffverbindung mit der Insel Sardinien war in den Jahren 1858, 1859 und 1860 die von früher gewöhnliche. Seit 1861 hat dieselbe dadurch einen Aufschwung genommen, daß mehrere neue Linien begründet wurden; diese sind: zwei wöchentliche Verbindungen mit Genua, die eine nach Cagliari, Südspitze Sardiniens, die andere nach Porto Torres, Nordspitze der Insel; eine zweimonatliche Verbindung zwischen Genua und Porto Torres, Livorno und Madalena anlaufend; eine zweimonatliche Verbindung zwischen Cagliari und Genua, auf der Linie von Genua

nach Tunis; eine dergleichen zwischen Cagliari, Genua, Livorno und Palermo; eine durch eine Französische Gesellschaft hergestellte wöchentliche Verbindung zwischen Porto Torres, Ajaccio und Marseille; eine dergleichen zwischen Marseille und Porto Torres, Livorno, Bonifacio, Bastia und Longo Sardo anlaufend; eine zweimonatliche Verbindung zwischen Marseille und Tunis, Cagliari anlaufend.

Handelsverkehr.

Einfuhren.

Der Werth der Einfuhren nach Sardinien betrug:

im Jahre 1858	18,120,911 Frs.,
„ 1859	15,768,856 „
„ 1860	16,847,704 „
„ 1861	26,176,870 „
zusammen	76,914,341 Frs.

In den Vorjahren 1854—1857 war der Werth der Einfuhren folgender:

im Jahre 1854	12,010,673 Frs.,
„ 1855	13,801,182 „
„ 1856	14,695,379 „
„ 1857	13,691,107 „
zusammen	54,198,341 Frs.

Der Werth der Einfuhren in den zuerst aufgeführten vier Jahren betrug mithin mehr 22,716,000 Frs.

Einfuhren in 1858.

Eingeführt wurde aus folgenden Ländern:

	zum Werthe von
Sardinien (Festland)	11,422,358 Frs.
Frankreich	3,462,275 „
Großbritannien und Malta	1,210,928 „
Toskana	763,827 „
Neapel und Sicilien	285,847 „
Schweiz	228,950 „
Holland	131,723 „
Antillen	98,152 „
Schweden und Norwegen	88,540 „
Mittel- und Süd-Amerika	88,410 „
Oesterreich	86,601 „
Spanien	56,782 „
Vereinigte Staaten	53,544 „
Belgien	51,106 „
Tunis	28,880 „
Türkei	25,050 „
diverse Länder	16,977 „
Brasilien	9,900 „
Portugal	5,000 „
Rußland (Ostsee und Schwarzes Meer)	3,656 „
Ostindien	2,350 „
Griechenland	55 „
zusammen	18,120,911 Frs.

Die Importen bestanden in

	zum Werthe von
Baumwollengewebe	5,016,320 Frs.
Holz aller Art	3,111,792 „
roher und raffinirter Zucker	2,050,926 „
Wollengewebe	1,307,695 „
Seidengewebe	1,080,521 „
Quincaillerien	920,236 „
Leder und gegerbte Häute	905,638 „
Kaffee	675,687 Frs.
Eisen und Stahl	594,192 „
Glas- und Krystallwaaren	536,066 „
Leinengewebe	408,909 „
Spirituosen, Branntwein und Rum	285,331 „
rohes und bearbeitetes Kupfer	270,581 „
Seife	269,627 „
Papier aller Art	199,210 „
Droguen und Gewürze	148,838 „
Baumwollengarn	132,136 „
gesalzene Fische	55,964 „
rohe Wolle	48,347 „
Baumwolle	14,793 „
diverse Artikel	2,816,102 „
zusammen	18,120,911 Frs.

Einfuhren in 1859.

Eingeführt wurde aus folgenden Ländern:

	zum Werthe von
Sardinien (Festland)	9,483,002 Frs.
Frankreich	3,675,135 „
Großbritannien und Malta	1,008,124 „
Toskana	399,494 „
Neapel und Sicilien	246,956 „
Holland	212,310 „
Schweiz	163,896 „
Südamerika	157,455 „
Brasilien	108,343 „
Spanien	94,560 „
Mittelamerika	54,942 „
Belgien	42,454 „
Schweden und Norwegen	36,223 „
Oesterreich	35,846 „
Tunis	22,192 „
Portugal	10,560 „
Vereinigte Staaten	7,450 „
diverse Länder	6,760 „
Ostindien	1,120 „
Türkei	1,028 „
Kirchenstaat	1,012 „
zusammen	15,768,856 Frs.

Die Importen bestanden in:

	zum Werthe von
Baumwollengewebe	3,969,906 Frs.
roher und raffinirter Zucker	2,175,107 „
Wollengewebe	1,320,360 „
Seidengewebe	912,364 „
Holz aller Art	902,432 „
Quincaillerien	590,594 „
Kaffee	578,582 „
Eisen und Stahl	578,020 „
Leinengewebe	460,531 „
Leder und gegerbte Häute	439,003 „
Seife	372,011 „
Droguen und Gewürze	252,935 „
Spirituosen, Branntwein und Rum	227,221 „
Papier aller Art	190,936 „
Baumwollengarn	170,344 „
rohes und bearbeitetes Kupfer	154,489 „

	zum Werthe von
Glas- und Krystallwaaren	120,467 Frs.
gesalzene Fische	61,042 „
rohe Wolle	33,936 „
Baumwolle	11,782 „
diverse Artikel	2,346,794 „
zusammen	15,768,856 Frs.

Einfuhren in 1860.

Eingeführt wurde aus folgenden Ländern:

	zum Werthe von
Sardinien (Festland)	9,281,116 Frs.
Frankreich	4,541,519 „
Großbritannien und Malta	1,588,808 „
Toskana	349,042 „
Schweiz	206,781 „
Neapel und Sicilien	163,350 „
Holland	120,257 „
Schweden und Norwegen	107,410 „
Oesterreich	82,680 „
Spanien	77,370 „
Südamerika	75,204 „
Brasilien	73,940 „
diverse Länder	42,611 „
Mittelamerika	35,468 „
Belgien	31,300 „
Vereinigte Staaten	24,400 „
Tunis	19,376 „
Türkei	15,570 „
Portugal	11,130 „
Ostindien	200 „
Kirchenstaat	174 „
zusammen	16,847,704 Frs.

Die Importen bestanden in:

	zum Werthe von
Baumwollengewebe	4,538,205 Frs.
roher und raffinirter Zucker	2,185,844 „
Quincaillerien	991,966 „
Wollengewebe	968,996 „
Kaffee	835,083 „
Eisen und Stahl	778,225 „
Seidengewebe	748,686 „
Leinengewebe	458,635 „
Holz aller Art	574,770 „
Spirituosen, Branntwein und Rum	436,687 „
Leder und bearbeitete Häute	346,270 „
Droguen und Gewürze	331,776 „
Seife	315,755 „
Baumwollengarn	167,870 „
Papier aller Art	156,810 „
Glas- und Krystallwaaren	122,704 „
rohes und bearbeitetes Kupfer	72,422 „
gesalzene Fische	43,585 „
rohe Wolle	29,057 „
Baumwolle	14,290 „
diverse Artikel	2,730,068 „
zusammen	16,847,704 Frs.

Einfuhren in 1861.

Eingeführt wurde aus folgenden Ländern:

	zum Werthe von
Sardinien (Festland)	16,757,057 Frs.
Frankreich	6,316,481 „
Großbritannien und Malta	1,727,322 „
Südamerika	285,694 „
Toskana	239,848 „
Oesterreich	197,097 „
Brasilien	171,309 „
Holland	118,571 „
Schweiz	115,114 „
Belgien	72,163 „
Spanien	65,187 „
Mittelamerika	53,004 „
Vereinigte Staaten	15,893 „
diverse Länder	15,235 „
Tunis	13,766 „
Schweden und Norwegen	6,258 „
Portugal	4,260 „
Neapel und Sicilien	1,546 „
Türkei	765 „
Ostindien	100 „
zusammen	26,176,870 Frs.

Die Importen bestanden in:

	zum Werthe von
Baumwollengewebe	5,035,675 Frs.
roher und raffinirter Zucker	2,364,026 „
Eisen und Stahl	1,473,463 „
Wollengewebe	1,275,291 „
Kaffee	972,995 „
Seidengewebe	864,163 „
Holz aller Art	662,929 „
Leder und gegerbte Häute	616,320 „
Quincaillerien	502,593 „
Leinengewebe	448,712 „
Spirituosen, Branntwein und Rum	384,582 „
Droguen und Gewürze	310,581 „
Seife	305,282 „
Baumwollengarn	247,796 „
Papier aller Art	243,150 „
rohes und bearbeitetes Kupfer	233,408 „
Glas- und Krystallwaaren	130,666 „
gesalzene Fische	100,121 „
Baumwolle	11,965 „
rohe Wolle	12,488 „
diverse Artikel	9,980,708 „
zusammen	26,176,870 Frs.

Diese Uebersichten ergeben, daß der Artikel „Baumwollengewebe" stets die erste Stelle behauptet, was sich aus der Betriebsamkeit der auf dem Festlande in den Sardinischen Staaten bestehenden Fabriken erklärt. Raffinirter Zucker, Kaffee, Eisen und Stahl und Wollengewebe nehmen erst die zweite Stelle ein.

Ausfuhren.

Der Gesammtwerth der Ausfuhten aus Sardinien betrug in den Jahren 1854—1857 50,330,758 Frs.; diese Summe vertheilt sich wie folgt:

1854	12,010,673 Frs.
1855	13,801,182 „
1856	11,501,755 „
1857	13,017,148 „
zusammen	50,330,758 Frs.

Von 1858—1861 wurde zum Werthe von 72,900,859 Frs. ausgeführt, und zwar in folgender Vertheilung:

1858	20,416,454	Frs.
1859	16,453,099	„
1860	16,865,760	„
1861	19,165,546	„
zusammen	72,900,859	Frs.

Der Werth der Ausfuhren in den zuletzt aufgeführten 4 Jahren betrug mithin mehr 22,570,101 Frs.

Ausfuhren in 1858.

Ausgeführt wurde nach folgenden Ländern:

	zum Werthe von Frs.
Frankreich und Algier	7,872,612
Sardinien (Festland)	7,597,894
Spanien	2,024,229
Neapel und Sicilien	1,163,141
Toskana	844,853
Großbritannien und Malta	537,207
Schweden und Norwegen	295,538
Rußland	120,360
Türkei	90,724
Holland	37,000
Tunis	27,370
Schweiz	26,595
Oesterreich	15,340
Griechenland	14,969
Kirchenstaat	10,950
Egypten	2,670
verschiedene Länder	1,000
zusammen	20,416,454

Die Exporten bestanden in:

	zum Werthe von Frs.
Bleiglätte	6,320,353
Getreide	3,121,649
Baumöl	1,611,714
Wein	1,255,669
Salz	949,610
rohe Häute	928,172
Korallen	897,985
Kork	886,277
Käse	784,896
lebende Thiere	771,922
Bohnen, Gerste und Gemüse	513,485
gesalzener und marinirter Thunfisch	445,728
Mandeln	274,719
Soda	153,177
Lumpen	148,765
Bauholz	129,921
Knochen und Hörner	41,945
gesalzene Fische	30,067
Wolle im Schweiß	29,809
diverse Artikel	13,954
Speck und gesalzenes Fleisch	1,106,837
zusammen	20,416,454

Ausfuhren in 1859.

Ausgeführt wurde nach folgenden Ländern:

	zum Werthe von Frs.
Sardinien (Festland)	7,905,657
Frankreich und Algier	4,358,666
Neapel und Sicilien	2,136,849
Großbritannien und Malta	737,500
Toskana	642,904
Spanien	203,496
Schweden und Norwegen	164,654
Türkei	63,133
Holland	59,360
Kirchenstaat	46,880
Oesterreich	44,710
Portugal	36,000
Griechenland	24,149
Tunis	12,109
verschiedene Länder	8,635
Schweiz	6,000
Brasilien	2,400
zusammen	16,453,099

Die Exporten bestanden in:

	zum Werthe von Frs.
Bleiglätte	2,631,861
Getreide	2,123,812
Kork	1,661,626
Wein	1,589,406
Korallen	1,318,624
rohe Häute	1,157,604
lebende Thiere	1,151,580
Salz	871,469
gesalzener und marinirter Thunfisch	853,920
Käse	660,361
Baumöl	591,076
Mandeln	265,304
Soda	192,747
Lumpen	185,819
Bauholz	117,510
Bohnen, Gerste und Gemüse	92,660
Wolle im Schweiß	58,171
Knochen und Hörner	21,401
gesalzene Fische	15,626
Speck und gesalzenes Fleisch	10,069
diverse Artikel	882,463
zusammen	16,453,099

Ausfuhren in 1860.

Ausgeführt wurde nach folgenden Ländern:

	zum Werthe von Frs.
Sardinien (Festland)	6,886,268
Frankreich und Algier	5,909,329
Neapel und Sicilien	1,432,240
Großbritannien und Malta	1,271,192
Spanien	610,985
Schweden und Norwegen	343,614
Toskana	180,141
Kirchenstaat	97,029
Portugal	40,000
Türkei	38,905
Antillen	19,720

	zum Werthe von Frs.
Griechenland	15,967
Rußland (Ostsee)	9,550
Tunis	5,035
Südamerika	3,020
Oesterreich	2,700
Rußland (Schwarzes Meer)	65
zusammen	16,685,760

Die Exporten bestanden in:

Bleiglätte	3,427,409
rohe Häute	2,114,139
Salz	1,234,444
Wein	1,199,196
Käse	1,104,428
Getreide	963,417
lebende Thiere	958,099
Mandeln	136,910
Korallen	923,080
Baumöl	551,130
Bohnen, Gerste und Gemüse	517,274
gesalzener und marinirter Thunfisch	402,565
Kork	237,574
gesalzene Fische	146,314
Bauholz	90,190
Soda	84,275
Lumpen	71,777
Speck und gesalzenes Fleisch	62,471
Wolle im Schweiß	52,502
Knochen und Hörner	17,089
diverse Artikel	2,571,396
zusammen	16,865,760

Ausfuhr in 1861.

Ausgeführt wurde nach folgenden Ländern:

Sardinien (Festland)	10,723,457
Frankreich und Algier	5,933,075
Großbritannien und Malta	1,426,724
Spanien	710,528
Toskana	75,134
Oesterreich	60,000
Türkei	55,112
Schweden und Norwegen	53,937
Portugal	34,500
Rußland (Ostsee)	34,474
Südamerika	24,000
Tunis	15,272
Griechenland	8,788
Kirchenstaat	2,910
verschiedene Länder	6,070
Brasilien	3,565
zusammen	19,165,546

Die Exporten bestanden in:

	zum Werthe von Frs.
Bleiglätte	3,654,674
rohe Häute	2,133,049
lebende Thiere	2,081,493
Käse	1,809,156
Wein	1,437,429
Salz	1,189,668
Baumöl	881,569
gesalzene Fische	656,438
Getreide	576,889
Bohnen, Gerste und Gemüse	519,389
Korallen	457,580
Kork	399,611
gesalzener und marinirter Thunfisch	322,389
Lumpen	151,851
Bauholz	113,027
Mandeln	99,382
Speck und gesalzenes Fleisch	61,314
Wolle im Schweiß	53,169
Soda	40,505
Knochen und Hörner	33,919
diverse Artikel	2,543,147
zusammen	19,165,546

Das Vorstehende ergiebt, daß die wichtigsten Erzeugnisse Sardiniens stets Getreide, Oel, Wein, rohe Häute, Thunfisch, Salz und Käse sind.

Rekapitulation.

Der Schifffahrtsverkehr fast aller Länder war in Sardinien in den letzten vier Jahren 1858—1861 bedeutender als in den 4 Vorjahren und ergab eine Differenz im Mehr bei den Schiffen von 671, bei dem Tonnengehalt von 302,596 Ton.

Im Handelsverkehr hat Sardinien für seine Ausfuhren in der Zeit

von 1858—1861 erhalten	72,900,859	Frs.
dagegen für die Einfuhren gezahlt	54,198,341	"
mithin Ueberschuß der Ausfuhren über die Einfuhren	18,702,518	Frs.

Gewerbebetrieb.

Fabrikation von Salz.

Der Gewerbebetrieb ist in Sardinien ein stets sich gleich bleibender; die Fabrikation von Salz hat allein einige Wichtigkeit und nimmt die erste Stelle in dem Gewerbebetriebe ein.

An Salz wurden produzirt:

in 1858	110,030,200	Kilogr.
" 1859	127,286,300	"
" 1860	129,575,000	"
" 1861	131,530,000	"
zus.	498,421,500	Kilogr.

Bergbau.

Die nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Produktion bergmännischer Erzeugnisse in den Jahren 1858—1861:

	1858. Kilogr.	1859. Kilogr.	1860. Kilogr.	1861. Kilogr.	Zusammen. Kilogr.
Erz, 1ste und 2te Qualität	6,630,378	7,864,235	11,299,452	14,084,839	39,878,904
Braunkohle (Lignit)	30,500	—	—	—	30,500
Eisenerz	2,000	65,000	97,350	162,835	327,185
Kupferkies	141,265	153,800	177,525	173,987	646,777
Schwefelspießglanz	111,340	85,785	36,500	26,490	260,115
Braunstein	19,200	38,700	42,500	78,750	179,150
bleihaltige Schlacken	7,591,300	8,065,000	9,530,900	12,061,500	37,248,700

Mittheilungen.

Berlin, 15. Dezember. Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist unterm 18. September d. J. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth exkl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Niederländischen Postgebiete:

a) aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont .... 2 Sgr.

b) aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks ..... 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus den Niederlanden nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks .... 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (5 Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß

von 1 bis 2 Loth exkl. das zweifache,
von 2 bis 3 Loth exkl. das dreifache

Porto u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird. Rekommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten.

Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange; dem Porto für rekommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 Pf. für jede 10 Thaler oder jeden Theil von 10 Thalern der deklarirten Summe hinzu.

Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit 5 gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Deklaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes, in der linken unteren Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf 1 Pfd. nicht überschreiten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsortes mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expreß-Bestellgebühr vorauszubezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Postanstalt sich nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung des Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige für je 2½ Loth exkl.,

mithin bis 2½ Loth exkl. 9 Pfennige,
von 2½ bis 5 Loth exkl. 1½ Sgr.,
von 5 bis 7½ Loth exkl. 2¼ Sgr. u. s. w.

Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann.

Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Vermerke dürfen nicht hinzugesetzt werden; insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzulässig.

Korrekturbogen unterliegen derselben Taxe wie die Waarenproben und Muster. Es ist gestattet, den Korrekturbogen die dazu gehörigen Manuskripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet, die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von 9 Pfennigen für je 2½ Loth exkl. ist vom Absender vorauszubezahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Waarenproben, Muster und Korrekturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Zeitungen, Preiskourante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige pro Loth exkl.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Januar 1864 zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des Deutschen Postvereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch Preußische Post-Anstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, im Dezember. Seit der Veröffentlichung des zwischen Preußen und Frankreich unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrages sind u. A. auch die in den Art. 14—18 dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen über die Verzollung der nach dem Werthe belegten Waaren, insbesondere die Vorschrift in Art. 15 a. a. O. über die Höhe des Zuschlages zu dem deklarirten Preise, welchen die Zollverwaltung in Ausübung des Vorkaufsrechts zu zahlen hat, Gegenstand vielfacher Angriffe geworden. Jene Bestimmungen sind, wie bekannt, mit den in Art. 4 des Britisch-Französischen Vertrages vom 23. Januar 1860 und den Art. 4 bis 8 der Britisch-Französischen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1860, sowie in den Art. 18 bis 23 des Belgisch-Französischen Vertrages vom 1. Mai 1861 getroffenen identisch. Behufs einer Würdigung der vom Standpunkte der zollvereinsländischen Industrie dagegen geltend gemachten Einwendungen erscheint es nicht ohne Interesse, die Resultate kennen zu lernen, die sich aus der praktischen Anwendung jenes der Französischen Zollverwaltung zugestandenen Vorkaufsrechts seit mehr als zwei Jahren ergeben haben. Bis jetzt sind erst fünf Fälle vorgekommen, in denen Französischerseits von dem Vorkaufsrechte wirklich Gebrauch gemacht worden ist; bei denselben betrug der deklarirte Werth 18,903 Frs. 15 Cent., der von der Zollverwaltung gezahlte Preis 19,848 Frs. 30 Cent. Die Expertise wurde überhaupt in 117 Fällen zur Anwendung gebracht; bei denselben stellte sich der Gesammtwerth nach den Deklarationen .... auf 341,000 Frs.
„ der Expertise .... „ 395,000 „

die Minderdeklaration betrug also in allen seither zur Sprache gebrachten Fällen .... 54,000 Frs.

Es scheint hiernach, als ob die Besorgnisse, daß von der Zollverwaltung ein zu ausgedehnter, den Verkehr besonders belästigender Gebrauch von den ihr durch die oben erwähnten Festsetzungen der Verträge beigelegten Befugnissen gemacht werden möchte, nicht begründet sind.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 52. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **25. Dezember 1863.**

Handel und Schifffahrt von Marseille im Jahre 1862.

(Nach dem Jahresbericht der dortigen Handelskammer.)

III.

Alkohol.

Auch im verflossenen Jahre bot Marseille dauernd einen beträchtlichen Markt für den Verbrauch resp. für die Wiederausfuhr von Spiritus aus Nord-Frankreich und aus den Vereinigten Staaten dar. Amerikanischer Spiritus wird seines Stärkegehalts, seines im Allgemeinen reinen Geschmacks und seiner Füllung wegen (in kleinen Gebinden zu 150 Liter) mehr und mehr geschätzt. Alle eingeführten Mengen fanden leichten Absatz nach Spanien, Italien und nach der Levante. Leider! sind jedoch die Einfuhren des Jahres 1862 hinter denen des Vorjahres zurückgeblieben, und von 44,532 Hektoliter auf 20,133 gesunken. Die aus der Vergleichung dieser Ziffern sich ergebende Differenz darf in einem gewissen Maße den bedenklichen politischen Ereignissen, welche in dem Geschäftsverkehr der Vereinigten Staaten Verwirrung angerichtet haben, zugeschrieben werden; allein hauptsächlich erklären sie sich dadurch, daß von New-York und Boston aus direkte Abfertigungen nach den sonst von hier aus versorgten Italienischen und Levantinischen Märkten effektuirt wurden. Dieser die diesseitigen Interessen benachtheiligenden Tendenz ist einzig dadurch zu begegnen, daß eine Zollermäßigung für Spiritus aus Amerika bis zu dem für Spiritus aus Belgien und England bestehenden Satz eintritt; würde eine solche erlangt, so könnte der Amerikanische Spiritus den Zoll ertragen und in den Verbrauch innerhalb Frankreichs übergehen; nach würden sich dann die Versender in Amerika leichter bereit finden lassen, ihre Konsignationen nach unserem Platz zu dirigiren, der ihnen das Doppelte des Verbrauchs und die Wiederausfuhr bieten dürfte.

Wein.

Die ungünstige Lage, in welche die Südfranzösischen Weine in England durch die Tarifirung nach dem Stärkegehalt geriethen, ist in dem Jahresberichte für 1861 geschildert. Seitdem hat die Britische Regierung den von dem Französischen Gouvernement energisch unterstützten Reklamationen Seitens der Produzenten nachgegeben und das Erhebungssystem geändert; die ordinairen Weine werden seit dem Juli zu mäßigeren Zöllen zugelassen. Man hätte nun annehmen dürfen, daß die Einfuhr Südfranzösischer Weine, die sich in 1860 auf 18,441 Hektol. belief, einen Theil der früher gehabten Bedeutung wieder erlangen würde. Dies ist indessen nicht der Fall gewesen; die hiesigen in 1861 auf 5500 Hektoliter gesunkenen Ausfuhren haben in 1862 noch mehr nachgelassen und nur 5300 Hektol. betragen. Dazu kommt noch, daß die Weine aus der Provence so gut wie gar nicht bei dieser Ziffer betheiligt sind, indem sich dieselbe ausschließlich auf Spanische oder Roussillonweine bezieht, die in den hiesigen Entrepots zubereitet werden, um als Portugiesische Weine zu dienen. Im verflossenen Jahre wurde die Behauptung aufgestellt, daß die äußerst geringe Qualität der in Veranlassung des Vertrages während 1860 nach England abgefertigten Weine aus dem Languedoc und aus der Provence das schlechte Ergebniß dieser Sendungen und das Ausbleiben aller neuen Bestellungen erkläre und rechtfertige. Die Thatsache ist in einem gewissen Sinne richtig; allein ebenso zutreffend bleibt die Versicherung, daß unsere besseren Landweine aus der Provence auf dem Englischen Markte keinen Absatz haben finden können. Vor einigen Monaten kamen einige ausgezeichnete Provencer Weine besserer Qualität zurück, die Mangels Abnahme ein Jahr hindurch in

den Londoner Docks gelagert hatten. Hieraus müssen wir zu unserem Bedauern die Folgerung ziehen, daß in Betreff des Absatzes Südfranzösischer Landweine der Handelsvertrag die allgemeine Erwartung getäuscht hat; der Vertrag hat bis dahin nur die Wirkung gehabt, daß der Absatz feiner Weine aus der Gironde, Burgund, Champagne und Rousillon zunahm. Der Verbrauch Seitens der niederen Volksklassen schien in England einen fast schrankenlosen Absatz zu eröffnen; allein man bleibt dort dem Anscheine nach dem gewohnten Genuß des Bieres treu, überdies haben die Britischen Brauer es verstanden, der ihnen gefährlichen Konkurrenz wohlfeiler Französischer Weine durch Herabsetzung der Preise und Verbesserung der Qualität ihres Fabrikats zu begegnen. Die Ausfuhren nach überseeischen Ländern sind kaum aufrecht zu erhalten; sie empfinden die immer stärkere Konkurrenz, welche ihnen durch den Export von Bordeaux aus bereitet wird, seitdem die Südeisenbahn es möglich macht, daß beträchtliche Quantitäten Languedocweine wohlfeiler als Provenceweine nach dem letzterwähnten Platze dirigirt werden, dieselben gehen als Bordeauxweine zu geringeren Preisen als die Provenceweine nach den Kolonien.

Eingeführt wurde:

Branntwein aus Wein	6,570	Litre rein Alkohol.
» » Kirschen (Kirschwasser)	199	» » »
» » Melasse. Rum. Tafia.	1,434,320	» » »
» sonstiger	7,081	» » »

Ausgeführt wurde:

	Lit. Liqueur.	Lit. Alkohol.
Branntwein aus Wein	3,394,376	1,697,203
» » Kirschen (Kirschwasser)	23,800	
» sonstiger	22,549	
» aus Melasse, Rum rc.	546,859	

Die Einfuhr von Spirituosen aller Art belief sich auf: 2,013,302 Lit. rein Alkohol.

Von Spirituosen aller Art wurden ausgeführt:
3,070,673 Lit. Flüssigkeit.
2,447,931 Lit. Alkohol.

Von Liqueuren wurden eingeführt: 15,995 Lit. rein Alkohol.
» » » ausgeführt: 335,485 »

Von Land- und Liqueurweinen wurden eingeführt:

a) Landweine	701,875	Lit.
b) Liqueurweine	558,561	»

Ausgeführt wurden:

a) Landweine in Fässern und Schläuchen	17,096,982	Lit.
b) » » Flaschen	1,012,766	»
c) Liqueurweine in Fässern und Schläuchen	2,040,818	»
» » Flaschen	1,457,307	»

Reis.

In Marseille und in den benachbarten Departements wird hauptsächlich Reis aus Piemont, der von Genua kommt, konsumirt. Früher erhielt unser Hafen nicht nur den für den Verbrauch am Platz und in der Umgegend benöthigten Reis, sondern auch den, der nach dem Languedoc, Lyon und selbst nach der Levante bestimmt war. Die Einfuhr von Reis hat in der letzten Zeit, da die Sendungen nach dem Languedoc und Lyon direkt von Genua nach Cette und nach Arles geschehen, merklich nachgelassen; auch die Levante versorgt sich jetzt überwiegend in Genua unmittelbar. Wir erhielten in 1862 69,000 metr. Ctr. Reis aus Piemont, von denen 25,000 Ctr. in den Verbrauch am Ort und Umgegend übergingen, 25,000 Ctr. nach dem Innern abgefertigt und 14,000 Ctr. wieder ausgeführt wurden. Die Preise schwankten je nach der Qualität zwischen 38 und 45 Frcs. per 100 Kil. verzollt in Säcken. Der Stock bestand am 31. Dezember in ca. 5000 Ctr. Da Indischer Reis hier sehr wenig beliebt ist, so erhalten wir in der Regel nur geringe Quantitäten, die fast ausschließlich nach der Westküste Afrikas und nach den Antillen wieder ausgeführt werden. In 1862 wurden 151,317 Kil. nach Marseille eingeführt; 224,200 Kil, darunter 72,883 Kil. aus dem Stock des Jahres 1861, wurden wieder ausgeführt. Der ungefähre Bestand von Indischem Reis betrug am 31. Dezember 1862 50,000 Kil.

Hülsenfrüchte.

Die Zufuhren in 1862 betrugen 7,994,454 Kil.; davon entfallen:

auf Bohnen	2,500,000	Kil.
» grüne Erbsen	1,200,000	»
» Kichererbsen	500,000	»
» Linsen	1,200,000	»
» kleine weiße Bohnen	2,500,000	»

Das Geschäft in Hülsenfrüchten hat an dem hiesigen Platze viel an seiner früheren Wichtigkeit eingebüßt; dies ist besonders dem Umstande zuzuschreiben, daß die ehedem seltenen frischen Gemüse jetzt, seitdem das Kanalwasser deren Anbau zu allen Jahreszeiten gestattet, überreichlich auf dem Markte vorhanden sind. Auswärtige Bohnen kommen, sobald Frankreich eine gute Ernte macht, fast gar nicht in den Verkehr am hiesigen Orte.

Dies war in 1862 der Fall. Bohnen aus Burgund und aus dem Languedoc, die unmittelbar nach der Ernte hier, wo sie gewöhnlich verschifft werden, mit 34 Frcs. per 100 Kil. bezahlt wurden, fielen, als die Zufuhr von Produkten aus der Umgegend reichlicher wurde, auf 25 Frcs. Von den nach Marseille eingeführten 25,000 Ctr. Bohnen wurden 15,000 an die Marineverwaltung resp. nach den Kolonien verkauft; der Rest blieb als Bestand im Entrepot. Von grünen Erbsen, deren Verbrauch viel weniger wichtig ist, gilt das über die Bohnen Gesagte. Odessa liefert grüne Erbsen von sehr geschätzter Qualität; allein die Preise stellen sich im Allgemeinen zu hoch und gestatten die Einfuhr nur ausnahmsweise. Auch wird das Französische Produkt gewöhnlich vorgezogen, sei es weil die Qualität desselben gleichermaßen gut ist, sei es weil die Preise dafür mäßiger sind. Im Entrepot blieben am Schlusse des Jahres 1862 3000 Ctr. grüner Erbsen. Kichererbsen, die uns aus Algerien, Marokko oder Alexandrien zugehen, werden meistentheils zu Mehl verarbeitet und als Viehfutter verwendet; der Preis war durchschnittlich 20 bis 22 Frcs. per 100 Kil. verzollt in Säcken; im Entrepot waren am letzten 31. Dezember ca. 2500 Ctr. Auvergnater Linsen, die einzigen, die mit ca. 2000 Ctr. zum Verbrauch am Orte gelangen, kosteten durchschnittlich 48 Frcs. Linsen aus Alexandrien und Marokko wurden zur Wiederausfuhr, namentlich nach Reunion, zu 17 à 22 Frcs. per 100 Kil. verkauft. Die Versorgung von Hospitälern nimmt nur schwache Par-

tieen in Anspruch. Die in 1862 importirten 25,000 Ctr. kleiner weißer Bohnen gingen fast ganz nach Burgund, woselbst sie vermahlen und mit Weizenmehl, dessen Fabrikation auf diese Weise erleichtert wird, vermischt werden.

Droguen, Farben.

Von

Alizari

erhielten wir 300 Ball. Die Preise waren niedriger als im Jahre zuvor und schwankten zwischen 80 und 90 Frcs. per 100 Kil. Das Fallen der Preise erklärt sich aus der Fortdauer des Krieges in Amerika, da die Vereinigten Staaten eins der wichtigsten Absatzgebiete für Alizari sind.

Campecheholz.

Die Ankünfte aus Laguna beliefen sich auf ca. 3000 Tonnen.
» » » St. Domingo » » » » 3000 »
Laguna kostete 22 à 23 Frcs. zu 100 Kil.
St. Domingo » 14 à 16 » » 100 »

Gelbholz.

Die Einfuhr aus Kuba war 150 Tonnen; die Einfuhr aus Maracaibo war 1000 Tonnen. Preise: ebenso wie in 1861, 25 à 30 Frcs. per 100 Kil. Kuba und 13 à 15 Frcs. per 100 Kil. Maracaibo. Von

Fustikholz

wurden 5000 Tonnen importirt. Dieser Artikel wurde bei zahlreichen Anfuhren und mangelnder Nachfrage das ganze Jahr hindurch vernachlässigt.

Von

Cochenille

erhielten wir 6000 Sack, d. h. 2000 weniger als in 1861; anfangs des Jahres standen die Preise auf 6½ Frcs. per Kil., in den letzten Monaten stiegen sie auf 7½ Frcs., und ohne die allgemeine Stille in den Fabriken würden sie sich noch mehr gehoben haben.

Die Fabrikation von

Cremor Tartari

hat, da Amerika der bedeutendste Markt hierfür ist, in 1862 beträchtlich abgenommen; unter gewöhnlichen Verhältnissen werden 2500 Fässer produzirt. Die im Anfang des Jahres zu 280 Frcs. per 100 Kil. notirten Preise sanken gegen Ende des Jahres auf 260 und 262 Frcs. Die Einfuhren von

Gambia

waren äußerst wenig belangreich und die Preise erfuhren keine Schwankungen.

Terpentinspiritus.

Wegen der Blokade der Häfen in den Südstaaten war die Einfuhr aus Amerika unbedeutend. Die Preise stiegen von 150 Frcs. per 100 Kil. in 1861 auf 280 Frcs. in 1862. Die Einfuhr von

Persischen Gelbbeeren

bestand in ca. 1000 Ballen; der Preis schwankte zwischen 2 bis 3 Frcs. per Kil.

Nelken

wurden in 1862 nur wenig angebracht. Zanzibarnelken kosteten 105 bis 115 Frcs. per 100 Kil., Bourbon 120 bis 140 Frcs. Von

Galläpfeln

erhielten wir ca. 3000 Ballen, d. h. ebensoviel wie 1861. Die Preise schwankten zwischen 220 bis 240 Frcs. Die Einfuhr von

Gummi-arabicum

war weniger belangreich als im Jahre zuvor, und erreichte nur die Ziffer von 6000 Ballen. Der beträchtlichen Nachfragen wegen, die aus England und Amerika eingingen, hielten sich die Preise dauernd hoch; sie stellten sich bis auf 120 Frcs. per 100 Kil. im Entrepot. Der größte Theil der in Marseille ankommenden

Orseille

trifft aus Zanzibar ein. Wir erhielten von dort in 1862 ca. 2000 Ballen, die zu 75 bis 90 per 100 Kil. verkauft wurden. 7000 Ballen aus Mozambique wurden zu 80 Frcs. abgegeben; 2000 Ballen aus Angola waren nur Durchgangsgut. Von

Amerikanischem Quercitron

wurden 800 Ballen eingeführt. Preis: 25 bis 30 Frcs. per 100 Kil.

Harz.

Der Krieg in Amerika hat die Zufuhren in diesem Artikel gänzlich aufhören lassen. Der Preis für einheimisches Harz ist von 15 Frcs. auf 70 Frcs. per 100 Kil. gestiegen. Wir erhielten von

Orleans

ca. 500 Fässer aus Cayenne und 400 aus Guadeloupe; davon nahm England uns fast die Hälfte wieder ab. Cayenner Provenienz stieg von 150 Frcs auf 170 Frcs.; Orleans aus Guadeloupe behauptete sich unverändert auf 125 Frcs. per 100 Kil.

Safran.

700 Kisten kamen in unserem Hafen an. Die Preise schwankten zwischen 120 und 130 Frcs. per Kil.; sie sanken erst im Dezember in Folge der guten Ernte, welche Spanien gemacht hatte, auf 90 Frcs.

Wachs.

Die Zufuhren betrugen 223,280 Kil., darunter aus dem Senegal 73,400 Kil.

Metalle.

Die Metallpreise sind das ganze Jahr hindurch auf dem hiesigen Platze ziemlich unverändert geblieben. Blei ist das einzige Metall, für welches Marseille einen einigermaßen wichtigen Markt bildet; dasselbe hielt sich auf dem Preise des letztverflossenen Jahres, obwohl

in Folge des Krieges bedeutende Abfertigungen nach den Vereinigten Staaten stattfanden. Die seit 1861 anhaltende Baisse der Bleipreise bestärkt uns in der schon im vorigen Jahre geäußerten Ansicht, daß das Anwachsen der Produktion hauptsächlich in Belgien und in den Rheingegenden mit der Zunahme des Verbrauchs durchaus nicht im Verhältniß steht. Ebenso verhielt und verhält es sich mit Zink, dessen Förderung in den letzten Jahren eine so bedeutende gewesen ist, daß selbst der ungeheure Verbrauch ein Sinken der Preise auf dem Londoner Markt (von 23 auf 18 Pfd. Sterl. per Engl. Ton) nicht hindern konnte. Die übrigen Metalle geben zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung. Die in Marseille eintreffenden

Kohlen

zerfallen in zwei große Kategorien, je nachdem sie zum Verbrauch in den verschiedenen gewerblichen Unternehmungen am Orte oder für die Dampfschifffahrt bestimmt sind. Was sonst noch, mit Ausnahme der letzterwähnten, an Kohlen aus Marseille exportirt wird, ist unbedeutend. Die während 1862 in die Stadt Marseille eingebrachten Mengen Kohlen betrugen 118,750,870 Kil.; davon kamen 11,774,710 Kil. zur See, 50,656,650 Kil. auf der Eisenbahn und 56,319,610 Kil. auf Landwegen. Außerdem wurden noch 71,157,460 Kil., die ursprünglich zum Durchgang angegeben waren, in den Verbrauch gesetzt; das konsumirte Quantnm Kohlen betrug mithin im Ganzen 189,907,460 Kil. Die Menge der für die Dampfschifffahrt verwendeten Kohlen betrug 187,255,740 Kil. Werden hierzu noch die in den Umgebungen von Marseille, außerhalb des Oktroibezirks konsumirten 32,665,220 Kil., sowie die als Stock übrig gebliebenen 23,357,480 Kil. hinzugerechnet, so ergiebt sich, daß der Totalverbrauch an Kohlen für industrielle und maritime Zwecke sich in 1862 auf 433,186,770 Kil. belaufen hat. Da die Zufuhren in 1861 480,000 Tonnen betrugen, so ergiebt sich eine Abnahme von rund 47,000 Tonnen.

Roher und raffinirter Schwefel.

Wir erhielten aus verschiedenen Sicilischen Häfen ca. 28,935,000 Kil. rohen Schwefels, der größtentheils in den Raffinerien hier am Orte verarbeitet wurde. Die chemischen Fabriken haben nur einen kleinen Theil absorbirt; zur Hervorbringung von Schwefelsäure wird im Allgemeinen Eisenkies aus der Gegend von Alais (Gard) verwendet, seitdem das Schwefeln des Weinstocks den Schwefel sehr vertheuert hat. Da indessen die Preise dieses Erzes seit dem Juli letzten Jahres merklich nachgelassen haben, so ist wahrscheinlich, daß die Sodafabrikanten in 1863 einen stärkeren Schwefelverbrauch als in 1862 haben werden. Es bestehen hier 12 Schwefelraffinerien, von denen 11 in voller Thätigkeit sind; die Fabrikation von sublimirtem Schwefel beträgt indessen im Jahr nicht mehr als ca. 80,000 metr. Centner.

Böttcher-, Bau- und Tischlerholz.

Aus dem Adriatischen Meere trafen während 1862 ca. 10 Mill. eichene Faßdauben von verschiedenen Dimensionen in unserem Hafen ein; desgleichen aus New-York ca. 1 Mill. Was das Bau- und Tischlerholz betrifft, so wurden ungefähr 10,000 Sterne Adriatische Tannenbalken zum Preis von 43 à 56 Frcs. per Stern und 60,000 Stück Tannenbretter derselben Provenienz zu 24—26 Frcs. per Dtzd. verkauft. 50,000 Dtzd. Bretter und Bohlen aus Nordischem Holz, von der Ostsee, fanden bei 4 Met. 20 Länge, 22/24 Centim. Breite und 7—8 Centim. Stärke Käufer zum Preise von 40 à 72 Frcs. per Dtzd. Bei den seltener gewordenen Abfertigungen von Wein über See hat die Fabrikation von Fässern nachgelassen; der Verbrauch der Adriatischen resp. Amerikanischen Dauben ist demgemäß ein merklich geringer. Auch der Absatz von Bau- und Tischlerholz aus der Adria resp. der Ostsee stockte zeitweilig in Folge der reichlich und gleichzeitig eintreffenden Zufuhren. Da indessen die Nachfrage nach derartigem Holze sich stets geltend macht, so beginnen die Preise sich wieder zu heben; dies gilt namentlich für die Provenienz von dem Adriatischen Meere her.

Tabak.

Das Marseiller Entrepot erhielt in 1862 1149 Fässer Amerikanischen Tabaks; nämlich:

140	Fässer	direkt aus New-York,
40	»	» » New-Orleans,
110	»	» » Genua,
57	»	» » London und Liverpool,
26	»	» » Gibraltar,
34	»	» » Malta,
57	»	» mittelst des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen,
545	»	» aus Cette, die aus Englischen Entrepots kamen,
150	»	sonst gekauft.
1149	Fässer	wie oben.

Der Preis des Tabaks war:

1 Type	235 Frcs.	à 330 Frcs.		per 100 Kil.
2 »	180 »	à 250 »		Diskonto 3 pCt.
3 »	160 »	à 220 »		Tara 12 pCt.
4 »	122 »	à 165 »		

Die Tabakankäufe aus Griechenland (Argos) beliefen sich auf 718 Ballen; die Preise hierfür variirten zwischen 55—85 Frcs. per 100 Kil. Die nachstehende Uebersicht ergiebt die Mengen Tabak aller Art, die aus Deutschland und aus dem Elsaß in 1862 nach Marseille gebracht wurden:

In Blättern aus Deutschland 458,168 Kil.; davon wurden
60,281 Kil. ins Entrepot gelegt,
397,887 » direkt wieder ausgeführt.
Fabrizirter aus Deutschland 48,386 Kil.; davon wurden
26,058 Kil. ins Entrepot gelegt,
28,528 » direkt wieder ausgeführt.
In Blättern aus dem Elsaß 312,980 Kil.
Von

Stockfisch

trafen 54,000 metr. Centner ein; davon wurden 13,000 Ctr. nach Italien, 9500 Ctr. nach der Levante und 3000 Ctr. nach Korsika und Algerien abgefertigt.

Nachdem wir die wichtigeren Artikel der auswärtigen Einfuhr besprochen haben, erübrigt es noch, die bedeutenderen Industriezweige am Orte selbst etwas näher zu betrachten. Unter denselben nimmt

die Seifenfabrikation

die erste Stelle ein. Die Lage dieses Gewerbezweiges bietet von einem Jahre zum anderen wenig Abwechselung dar. Wie in 1861, so standen auch in 1862 52 Fabriken in Betrieb; davon beschäftigten sich 36 ausschließlich mit der Herstellung von weißer Seife und von hellblauer und dunkelblauer, marmorirter sogenannter Marseiller Seife; die übrigen fertigten einfarbige Seifen von mehr oder weniger geringer Qualität.

Die Preise schwankten zwischen 99 und 102 Frcs. für weiße Seife, und zwischen 82 und 85 Frcs. für hell- und dunkelblau marmorirte Seife schöner Qualität per 100 Kil. Einfarbige Seife kostete 65 bis 85 Frcs. per 100 Kil. Da die Fettkörper für die Herstellung von Seifen der letztgedachten Art fast immer dieselben sind, so muß die erwähnte Preisdifferenz dem verschiedenen Verhältnisse zugeschrieben werden, in welchem Wassertheile und neutrale Substanzen beigemischt sind. Während diese Art des Verfahrens in Marseille nur die Ausnahme bildet, ist sie in dem übrigen Frankreich die Regel. Mittelst anscheinender jedoch betrügerischer Wohlfeilheit gewinnen die hier fraglichen Produkte einen mehr und mehr zunehmenden Antheil an dem allgemeinen Verbrauch. Wenn dies auf der einen Seite ohne Zweifel dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß die Konsumenten die Schätzung des wirklichen Werthes der Seife nicht verstehen, so haben doch andererseits der Fortfall des Rückzolls in Betreff des Marseiller Fabrikats und die Beibehaltung der Zölle auf die bei der Bereitung verwendeten Rohstoffe nicht wenig dazu beigetragen, daß die Konkurrenz noch ungleicher und drückender wurde. Denn im Gegensatz zu dem bezüglich der Marseiller Seifen zur Anwendung gebrachten Verfahren, sind alle Rohstoffe, welche zur Fabrikation sonstiger Seifen dienen, vollkommen zollfrei. Als Beweis der Folgen, welche diese bedauerliche Differenz nach sich zieht, mögen hier die Zahlen der Ausfuhr aus Marseille und die der Ausfuhren aus ganz Frankreich folgen.

Die Ausfuhr aus Marseille betrug:

in 1861..... 6,576,751 Kil.
in 1862..... 5,846,166 »
Abnahme in 1862... 730,585 Kil.

Die Ausfuhren aus ganz Frankreich beliefen sich:

in 1861 auf 9,158,834 Kil.
in 1862 » 9,520,481 »
Zunahme in 1862... 361,647 Kil.

m. a. W. zum Nachtheil der Fabrikation besserer Seifen konnten in 1862 an Seifen geringerer Qualität 1,092,232 Kil. exportirt werden. Die Gründe, welche dieses Mißverhältniß ermöglichen, sind schon oft erörtert worden; eine Beseitigung derselben steht nur dann zu erwarten, wenn die Regierung, um die vollkommene Aufhebung des Drawbacks zu rechtfertigen, die hiesigen Seifenfabrikanten von allen Abgaben frei macht.

Mühlenfabrikate.

Die Erwartungen, welche die hiesigen Mühlenbesitzer von der Aufhebung der gleitenden Skala hegten, und deren in dem vorjährigen Berichte Erwähnung geschah, sind vollständig erfüllt worden. Dank der uns jetzt dauernd gesicherten Versorgung mit Getreide von auswärts war der Geschäftsbetrieb der Marseiller Mühlen in 1862 ununterbrochen und regelmäßig, und da die Getreidepreise hier einen guten Theil des Jahres hindurch niedriger standen als auf den übrigen Märkten im Innern, so konnten die hiesigen Mühlenfabrikate nach den Süd- und Mitteldepartements abgesetzt, und auch einige Sendungen nach Burgund und der Schweiz effektuirt werden. Korsika versorgte sich, wie stets, an unserem Markte mit Mehl, und auch aus Afrika gingen einige Bestellungen ein. Die Marineverwaltung entnimmt hier die Vorräthe für die Verproviantirung der Flotte und längerer Expeditionen und auch zur Vorsorgung der Französischen Kolonien in Guyana. Zu bedauern bleibt, daß eine Herabsetzung der Transportkosten auf den Eisenbahnen die Verbesserungen noch nicht vervollständigt hat, denen der Mühlenbetrieb sein Aufblühen verdankt. Für

die Gerbereien

war das Jahr 1862 günstig. Leider nimmt die Wichtigkeit dieses Gewerbebetriebs in Marseille täglich mehr und mehr ab, und die Sendungen von Sohlenleder, besonders von Amerikanischen Sorten nach der Levante und nach Griechenland haben seit einigen Jahren fast ganz aufgehört — ein Verlust, der freilich wenigstens zu einem Theil dadurch aufgewogen wird, daß in demselben Verhältnisse, in welchem die Ausfuhr der fabrizirten Erzeugnisse abgenommen hat, die Abfertigung von Häuten nach den vorbezeichneten Gegenden und den dort befindlichen Gerbereien gestiegen ist. Die Marseiller Gerber finden dauernd einen leichten und vortheilhaften Absatz für einheimisches sogenanntes Schlächterleder, wovon nicht unbeträchtliche Abfertigungen nach dem Auslande bewirkt werden.

Mechanische Werkstätten.

Die Werkstätten für mechanische Konstruktionen waren im verflossenen Jahre dauernd beschäftigt; sowohl von Seiten des Staates als auch von auswärtigen Regierungen wurden bedeutende Bestellungen aufgegeben. Die Zahl der in den hiesigen Ateliers beschäftigten Arbeiter, die in 1861 nur 2000 betrug, hat sich auf 2400 gehoben; der Tagesverdienst des einzelnen Arbeiters stellt sich im Durchschnitt auf 3 Frcs. 48 Cts. Die in 1862 hier gefertigten neuen Dampfkessel repräsentiren 12,000 Pferdekraft, die fertiggestellten Dampfmaschinen dagegen 7000 Pferdekraft; $\frac{9}{10}$ dieser Arbeiten finden bei den Dampfschiffen Verwendung. Der Werth der in 1862 neugebauten Dampfkessel und Dampfmaschinen beläuft sich auf ca. 9,000,000 Frcs. In 1861 wurden nur für 9000 Pferdekraft Dampfkessel und nur für 5500 Pferdekraft Maschinen gebaut.

Bergbau.

In 1861 bestanden hier vier Hüttenwerke zum Niederschmelzen von Bleierzen und zur Kuppellation silberhaltiger Bleie. Ein fünftes Etablissement dieser Art wurde in 1862 in Betrieb gesetzt; dennoch haben die fünf Hüttenwerke nur 7600 Ton. Erz, d. h. 4400 Ton. weniger als im Vorjahre geschmolzen. Diese erhebliche Abnahme ist das Ergebniß der Zollherabsetzung für ausländisches Blei. Bevor der Vertrag mit England zur Anwendung kam, gingen Erze zollfrei ein, und war Blei mit 6 Frcs. per 100 Kil. belastet; die Folge hiervon war, daß die hiesigen Hüttenwerke die Erze besser bezahlen und auf den Marseiller Markt locken konnten; seitdem hat die Ermäßigung des Zolles für Blei auf 3 Frcs. den gedachten Vortheil

um 50 pCt. vermindert, und derselbe wird ganz aufhören, wenn ausländische Bleie mit Ablauf des Jahres 1863 frei zugelassen werden.

Die fünf Hüttenwerke haben aus Spanien, Afrika, Sardinien und dem Departement Gard 18,400 Tonnen silberhaltigen Bleies bezogen; daneben wurden bei dem Erzschmelzen noch ca. 3000 Tonnen gewonnen.

In den Handel wurden gebracht:

20,600 Tonnen Kaufblei,
410 » antimonhaltiges Blei,
35 » Bleiglätte und
36,600 Kil. Silber. Das Ganze repräsentirt einen Werth von approximativ 18 Mill. Frcs.

Hohöfen und Eisengießereien.

In dieser Geschäftsbranche besteht hier nur ein Werk, dessen Arbeiten allmälige Fortschritte zu machen scheinen; dasselbe hat schon in 1862 den zweiten Hohofen angeblasen, und wird in 1863 einen dritten, der täglich mindestens 50 Tonnen Gußeisen liefern soll, in Betrieb setzen. In diesem bedeutenden Etablissement werden auswärtige Erze von der Insel Elba und aus Spanien verarbeitet; die Gußwaaren desselben sind allgemein geschätzt. Wir erhielten in 1862 22,000 Tonnen Erz, von denen 15,660 Tonnen geschmolzen und 8712 Tonnen Gußeisen erzeugt wurden. Außer den für das hiesige Hüttenwerk bestimmten Erzen erhielt unser Hafen noch 8000 Tonnen, die für Hüttenwerke im Innern Frankreichs bestimmt waren.

Gesalzene Fische.

Die Bereitung von gesalzenen Fischen verschwindet in Marseille mehr und mehr; dagegen sind in Algier umfangreiche Anstalten für das Einsetzen von Sardinen und Anchovis entstanden, die in 1862 schon recht belangreiche Produkte geliefert haben. Alles spricht dafür, daß diese Anstalten sich weiter entwickeln und ihre Sendungen bald bedeutend erweitern werden. Die Fortdauer des Amerikanischen Krieges und die in den Französischen Kolonien herrschenden unbehaglichen Verhältnisse üben auf die

in Essig eingemachten Früchte

einen nachtheiligen Einfluß aus. Der Handel mit trockenen Früchten ist zur Zeit auf die speziellen Produkte des hiesigen Bodens, Mandeln und feine Feigen, beschränkt. Roquevairetrauben werden nur noch zur Vermischung mit den in Nord-Frankreich gewonnenen Weinen verwendet. Von Malagatrauben und Neapolitanischen Feigen trafen zwar noch einige Ladungen ein; dieselben gingen jedoch nach den Märkten im Innern des Landes. Der größte Theil dieser auswärtigen Erzeugnisse wird direkt nach dem Konsumtionsplätzen befördert.

Marseille, im Januar 1863.

Gesetzgebung.

Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde, einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungs-Bezirks Stettin.

(Staats-Anzeiger Nr. 291.)

Auf den Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungsbezirks Stettin. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Swinemünde. Sie soll aus acht Mitgliedern bestehen, für welche eben so viele Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende der Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes berechtigt, welche in einer der beiden Gewerbesteuerklassen A. I. und II. veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848 über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1863.

Wilhelm.
Graf von Itzenplitz.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gebühren für die Geschäfte der Schiffsmäkler in Stettin.

Die Extrabeilage zu Nr. 43 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin enthält die unter dem 30. September d. J. genehmigten Börsen- und Mäklerordnungen für die Stadt Stettin. Wir entnehmen der Mäklerordnung die derselben beigefügte Gebührentaxe für die Geschäfte der Schiffsmäkler.

Es ist zu entrichten:

1) Für die Befrachtung eines Schiffes, sowohl von dem Verfrachter (Rheder), als vom Befrachter für die Preußische Normallast (§. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1856, Ges.-Samml. S. 545)	1 Sgr. 6 Pf.
2) Für die Charte partie, sowohl von dem Verals vom Befrachter .... Das Stempelpapier müssen die Interessenten besonders vergüten.	1 Thlr.
3) Für Deklarirung eines beladen ankommenden Schiffes für die Preußische Normallast ohne Unterschied der Zahl der Ladungsinteressenten, oder woher das Schiff kommt................	4 Sgr.
4) Für Deklarirung eines beladen ausgehenden Schiffes für die Preußische Normallast......	2 Sgr.

5) Für Deklarirung eines ankommenden und ausgehenden Ballastschiffes, für die Preußische Normallast .... 10 Pf.

Zusatz: Wenn ein ankommendes oder ausgehendes Schiff nur zum Theil beladen ist, so wird diese Ladung nach dem Verhältniß der in dem Meßbriefe bestimmten Lastenzahl auf Preußische Normallasten reduzirt und hiernach der Gebührensatz berechnet. Die Sätze ad B. 3, 4, 5 hat der Mäkler nur von der Rhederei zu fordern.

6) Für die Anschaffung von Bodmereigeldern von jedem Hundert Thaler .... 3 Sgr. 9 Pf.
und zwar von jedem Theil, dem Bodmereinehmer und Geber.

7) Bei Schiffsverkäufen, oder Verkäufen von Schiffsparten von jedem Theil, Käufer und Verkäufer, der Verkauf geschehe in oder außer Auktion, von jedem Hundert Thaler des Preises 7 Sgr. 6 Pf.
Kommt der Verkauf im Termin nicht zu Stande, bei ganzen Schiffen .... 3 Thlr.
beim Partenverkauf .... 2 Thlr.

8) Für die Leistung der Bürgschaft bei Einziehung der Fracht und Unkosten von dem Rheder von jedem hundert Thaler .... 15 Sgr.

9) Für die Anfertigung der zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Rechnungen und Einreichung derselben, und für die Einkassirung der Havereieinschüsse und Beiträge von jeder Preußischen Normallast .... 7 Sgr. 6 Pf.
jedoch höchstens vierzig Thaler.

10) Für Atteste und Extrakte aus den Dispachen oder aus dem Journal exklusive Stempel ...... 20 Sgr.

Aufhebung des Eidgenössischen Wasserzolls auf dem Rhein von Basel bis Constanz.

Dem Verordnungsblatt der Großherzoglich Badischen Zolldirektion Nr. 28 entnehmen wir die nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verkündigung vom 29. Mai 1863 [1]) wird andurch den Großherzoglichen Zollbehörden zur Kenntniß gebracht, daß erhaltener Mittheilung zu Folge der Schweizerische Bundesrath im Hinblick auf die Art. 2 und 4 des Staatsvertrages vom 27. Juli 1852 die Aufhebung des eidgenössischen Durchfuhrzolls (Wasserzolls) auf dem Rhein von Basel bis Constanz verfügt hat.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1863.

Nordamerikanische Tarifdeklarationen.

(Hunts merchants magazine, Juliheft.)

1. Bei der nach dem Quadratyard erfolgenden Verzollung von Seidensammet ist die Sahlleiste, ohne Unterschied der Breite derselben, mit zur Verzollung zu ziehen, da sie einen integrirenden Bestandtheil des Sammets bildet. (Reskr. vom 16. Mai 1863.)

2. Kreppgarnituren sind nach Abschnitt 2 des Tarifgesetzes vom 5. August 1861 mit 40 pCt. ad val. richtig verzollt. (Reskr. vom 20. Mai 1863.)

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1863. II. S. 537.

Statistik.

Ernte-Erträge in Preußen im Jahre 1862.

Der von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Nr. 293 des Staatsanzeigers veröffentlichten Uebersicht der diesjährigen Ernteerträge entnehmen wir die nachstehenden Zusammenstellungen.

A. Ernte-Erträge der einzelnen Provinzen.

Provinz.	Körner.											Stroh.					
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweizen	Kartoffeln	Raps	Zucker-Rüben	Andere Rüben und Kohlarten	Lupinen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweizen
Preußen	0,92	1,07	0,95	0,95	0,75	0,68	1,00	0,85	0,95	0,77	0,86	0,99	1,06	0,90	0,90	0,91	0,68
Posen	1,04	1,04	0,98	0,95	0,93	0,57	0,86	0,79	0,73	0,65	0,84	1,05	1,02	0,93	0,93	1,05	0,60
Pommern	1,07	1,09	0,91	0,90	0,92	0,60	1,09	1,06	0,78	0,87	0,93	1,11	1,11	0,89	0,89	0,94	0,62
Brandenburg	1,05	1,03	1,00	0,97	0,92	0,61	0,88	1,06	0,77	0,78	0,78	1,02	0,97	0,93	0,93	0,95	0,67
Schlesien	1,02	1,03	0,98	0,96	0,89	0,61	0,82	0,87	0,59	0,65	0,76	1,03	0,99	0,94	0,90	0,92	0,49
Sachsen	1,08	1,07	1,02	1,07	0,95	0,62	1,04	0,97	0,93	0,89	0,87	1,05	1,12	0,99	1,04	0,98	0,64
Westfalen	1,07	1,05	0,80	0,83	0,81	0,61	0,96	1,00	0,75	0,71	0,84	1,00	1,03	0,77	0,77	0,82	0,61
Rheinprovinz	0,95	1,00	0,89	0,84	0,74	0,62	0,97	0,86	0,72	0,66	0,81	0,93	1,02	0,88	0,79	0,76	0,64
Hohenzollern	0,88	0,92	0,92	0,89	0,83	—	1,01	0,86	1,00	0,93	—	0,93	0,96	0,90	1,01	0,84	—
Durchschnitt	1,01	1,03	0,94	0,93	0,86	0,62	0,96	0,92	0,80	0,77	0,84	1,01	1,03	0,90	0,91	0,91	0,62

B. Durchschnitt der Ernte-Erträge sämmtlicher Provinzen[1]) in den letzten 10 Jahren.

	Weiz.	Rogg.	Gerste.	Haf.	Erbs.	Kart.	Raps.	Zucker-rüben.	Lupin.
1854	0,99	0,98	0,99	1,04	0,92	0,56	.	.	.
1855	0,61	0,66	0,95	0,98	0,67	0,61	.	.	.
1856	0,94	1,00	1,00	1,04	1,05	0,82	.	.	.
1857	1,02	1,01	0,73	0,61	0,44	0,95	.	.	.
1858	0,73	0,83	0,65	0,62	0,37	0,90	.	.	.
1859	0,89	0,77	0,70	0,83	0,72	0,81	.	.	.
1860	0,97	0,99	0,92	1,05	0,89	0,58	0 93	0,95	.
1861	0,95	0,80	0,93	0,99	0,86	0,66	0,74	0,87	0,78
1862	0,89	0,88	0,98	1,09	0,99	0,83	0,78	0,84	1,04
1863	1,01	1,03	0,94	0,93	0,86	0,96	0,92	0,80	0,84
Zehnjähriger Durchschnitt.	0,90	0,90	0,88	0,92	0,78	0,77	—	—	—

[1]) ausschließlich Hohenzollern.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Genua für 1862.

Im verflossenen Jahre kamen im Hafen von Genua 9,328 Schiffe mit zusammen 2,149,096 Tonnen ein. Werden diese Ziffern mit denen des Vorjahres verglichen, so ergiebt sich eine Zunahme von 335 Schiffen und von 163,386 Tonnen. Auch der Dampfschifffahrts-Verkehr ist gestiegen; die Tonnenzahl der Dampfschiffe betrug 929,820 oder 167,836 Tonnen mehr als in 1861. Von der Gesammtzahl der Tonnen entfällt ein Drittheil mit 319,656 Tonnen auf die Italienische Flagge. Die kleine Küstenfahrt beschäftigte 3,734 Fahrzeuge mit 225,444 Tonnen, oder 299 Schiffe mit 39,367 Tonnen mehr als in 1861. Bei dem Gesammtschifffahrts-Verkehr Genuas war die Italienische Flagge mit 7,471 Schiffen zu 1,116,647 Tonnen betheiligt. Unter Preußischer Flagge kamen 7 Schiffe aus den Britischen Häfen ein; sie sind sämmtlich wieder in Ballast ausgelaufen. Von den überhaupt eingelaufenen Schiffen kamen

		Tonnen.	
621	zu	176,920	mit Kohlen,
386	zu	12,684	„ Marmor,
460	zu	93,839	„ Eßwaaren,
274	zu	21,524	„ Holz.

Eingeführt wurde:

zu Lande zum Werthe von	26,084,400 Frcs.
zur See „ „ „	296,202,100 „
zusammen für	322,286,500 Frcs.

Ausgeführt wurde:

zu Lande zum Werthe von	53,613,600 Frcs.
zur See „ „ „	84,971,000 „
zusammen für	138,584,600 Frcs.

Der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhren belief sich mithin auf 460,871,100 Frcs.

Die Ein- und Ausfuhren Italiens über Genua bestanden in:

Einfuhr.		1862.	1861.
Branntwein	Kilogr.	10,971,081	12,161,749
Baumöl	„	1,059,532	1,634.870
Diverse Oele	„	4,663,048	5,540,644
Kakao	„	556,434	732,859
Kaffee	„	9,700,895	10,334,419
Pfeffer	„	874,204	1,007,856
Zucker	„	52,608,032	54,634,828
Chemische Produkte	„	7,737,925	7,151,027
Farben	„	1,036,753	1,014,372
Farbestoffe	„	8,186,792	8,040,131
Natürliches Wachs	„	729,158	837,333
Seife	„	697,271	912,491
Oelsaaten	„	3,953,907	2,994,326
Käse	„	4,141,818	3,925,776
Zubereitete Fische	„	22,915,913	13,703,954
Trockene Häute	„	5,432,790	8,273,252
Zubereitete Häute	„	1,095.635	1,500,674
Hanf und Lein	„	1,135,751	624,461
Leinengarn und Gewebe	„	2,973,868	3,017,507
Baumwolle	„	4,044,202	12,612,273
Baumwollengarn und Gewebe	„	13,565,403	24,894,575
Wolle	„	3,960,230	8,319,792
Wollengarn und Gewebe	„	3,560,164	4,271,262
Seide	„	1,882,215	2,348,504
Seidengewebe	„	236,574	239,269
Teigwerk und Mehl	„	8,086,908	6,624,498
Steinkohlen	„	358,380,719	273,662,858
Brennholz	„	28,516,556	31,985,736
Nutzholz	„	1,246,983	1,031,756
Papier	„	1,310,259	1,214,603
Papier zu Tapisserien	„	180,479	194,200
Bücher	„	427,897	313,751
Quincaillerien u. Modeartikel	„	1,728,835	1,499,665
Lumpen	„	1,337,047	3,300,811
Gußeisen, nicht bearbeitetes	.	22,730,028	36,824,283
„ bearbeitetes	„	3,881,587	6,011,455
„ für Eisenbahnen	„	2,616,610	8 102,630
Eisenerz	„	18,934,142	21,838,744
Eisen, roh vorgeschmiedet	„	37,711,036	30.503,162
Eisen für Schienen	„	11,380,938	18,654,559
Bearbeitetes Eisen	„	8,745,233	8,457,573
Nicht bearbeitetes Kupfer	„	1,038,027	1,538,200
Bearbeitetes Kupfer	„	667,459	403,855
Nicht bearbeitetes Blei	„	2,313,459	7,384,099
Bearbeitetes Blei	„	129,354	120,900
Schwefel	„	1,349,156	1,271,322
Erd- und Glaswaaren	„	8,306,061	8,691,134
Wein	Litres.	16,341,355	30,222,988
Maschinen	Francs.	6,791,736	4,962,252
Vieh	Stück.	108,845	36,363
Getreide	Litres.	321,955,456	228,825,417
Eßwaaren	„	78,032,351	66,903,001

Ausfuhr.		1862.	1861.
Baumöl	Kilogr.	53,626,632	38,314,337
Eingemachte Früchte	„	121,402	2,785
Manna	„	264,764	214,622
Reglisenzucker	„	458,195	658,221
Orangen- u. Citronenschaale	„	126,951	20,279
Chemische Produkte	„	1,649,324	986,728
Seesalz	„	66,968,984	64,198,404
Sumach	„	22,483,139	24,895,080
Seife	„	335,070	120,676
Soda	„	620,598	2,421,169
Frische und getrocknete Fische	„	44,989,403	52,651,549
Mandeln	„	1,908,010	3,030,704
Oelsaaten	„	11,445,743	9,434,502
Käse	„	1,266,334	2,242,145
Zubereitete Fische	„	1,383,200	936,453
Hanfstricke	„	1,067,700	698,482
Hanfgewebe	„	613,264	539.135
Baumwollengarn	„	67,668	38,401
Baumwollenzeug	„	168.026	227,665
Trockene und zubereitete Häute	„	1,029,646	1,262,416
Seide, rohe	„	2,047,899	1,789,085
„ bearbeitete	„	617,680	765,838
Floretseide	„	1,072,968	959,160
Reiß	„	34,704,633	28,559,607
Teigwerk	„	1,645,438	1,672,665
Holzkohlen	„	34,544,800	32,676,771
Brennholz	„	13,894,749	41,304,450
Kork	„	602,914	1,161,971
Papier	„	2,558,016	2,321,516
Bücher, gedruckte	„	449,212	90,660
Lumpen	„	8,312,431	5,228,531
Thierknochen	„	4,894,450	2,392,060
Eisen	„	2,133,378	3,253,137
Bleierz	„	9,752,182	14,304,976
Eisenwaare	„	2,281,420	1,237,658
Schwefel	„	151,567,036	169,881,349
Wein	Litres.	87,104,143	21,734,750
Vieh	Stück.	118,181	139,243
Getreide	Litres.	20,625,887	50,261,544
Eßwaaren	„	33,726,126	28,559,607

Genua, 1. August 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Stockholm für 1862.

(Im Auszuge.)

Der Hafen zu Stockholm ist im Jahre 1862 von 54 Preußischen Schiffen mit 2166 Normallasten Tragfähigkeit besucht worden. Der Gesammtwerth der eingeführten Waaren belief sich auf 33,094,755 Schw. Rthlr. Ausgeführt wurden u. A.:

Nägel und Pflugeisen	1,749	Ctr.
Stangeneisen	947,973	„
Manufaktureisen	25,884	„
Kanonen	31,135	„
Schrot und Schmelzstücke	7,523	„
Eisenplatten	6,505	„
Gußeisen	55,797	„
Stahl	32,365	„
Garkupfer	12,745	„
Kupfererz	106	„
Kupferschrot	215	„
Kupfernickel	59,618	Pfd.
Feldspath	12,382	Ctr.
Blei	461	„
Alaun	2,383	„
Kienruß	121,760	Pfd.
Pech	753	Ton.
Theer	29,149	„
Braunroth	715	„
Hafer	373,466	Kbfß.
Holzwaaren:		
Bretter	25,056	Dtzd.
Balken	9,455	Stck.
Spieren	900	„
Ruder	66	„
Waaren auf Niederlage	45,817	Rthlr. Werth.

- Was den Verkehr Schwedens mit Preußen betrifft, so wurde die Einfuhr von dorther im Jahre 1860 nur auf 963,000 Schw. Rthlr., im Jahre 1861 dagegen auf 3,097,000 Schw. Rthlr. geschätzt.

Wichtigere Importartikel aus Preußen waren in 1862:

Getreide		1,135,122	Kfß.
darunter Roggen		1,112,640	„
Wolle		18,091	Pfd.
Zink		816,814	„
Eichen- und Buchenholz	für	25,470	Schw. Rthlr.
Oel		269,038	Pfd.
Spiritus		562,786	Pfd. Alkohol,
Bücher	für	54,791	Schw. Rthlr.
Sämereien	„	247,361	„
Bleiweiß		111,476	Pfd.
Kleidungsstücke	für	78,916	Schw. Rthlr.
Geräthschaften und Maschinen	„	29,168	„
Thran und Speck		5,694	Pfd.
Essig		36,515	„

Die Einfuhr wurde bewerkstelligt durch:

			Schw. Rthlr.
134	Schwedische	Schiffe mit Ladungen zum Werthe von	1,182,000
11	Norwegische	„ „ „ „ „ „	142,000
104	Preußische	„ „ „ „ „ „	1,086,000
41	Dänische	„	
2	Hamburgische	„	
12	Hannoversche	„ } „ „ „ „ „	687,000
2	Niederländische	„	
1	Englisches	„	

Der Werth der Ausfuhr aus Schweden nach Preußen betrug im Jahre 1860 1,758,000 Schw. Rthlr., und wird für das Jahr 1861 zu 1,530,000 Schw. Rthlr. berechnet, darunter gemünztes Silber für 149,600 Schw. Rthlr.

An der Ausfuhr im Jahre 1861 betheiligten sich:

			Schw. Rthlr.
108	Schwedische	Schiffe mit Ladungen im Werthe von	1,238,000
14	Norwegische	„ „ „ „ „ „	51,000
18	Preußische	„ „ „ „ „ „	176,000
4	Dänische	„	
2	Mecklenburgische	„	
1	Lübeckisches	„ } „ „ „ „ „	65,000
2	Hamburgische	„	
3	Niederländische	„	

mit folgenden wichtigeren Artikeln:

Eisen, Stangen	96,882	Ctr.
Platten, unverzinnt und verzinnt	547	„

Schmiedestücke und Pflugeisen	199	Ctr.
Nägel	116	„
Schrot	8	„
Stahl	3,917	„
Kupfer, Gar-, und Kupferschrot	5,557	„
Theer	1,298	„
Pech	352	„
Bretter und Balken	2,967	Dyt.
Kupfernickel	11,500	Pfd.
Kalk	25,347	Kbf.
Bücher, in der Schwedischen Sprache gedruckte	765	Rthlr.

Die Ernte des verflossenen Jahres fiel ziemlich gut aus; der Export überstieg den Import. Der Holzexport aus Schweden hat in den letzten Jahren einen größeren Aufschwung genommen und war, wenn auch zu gedrückten Preisen, recht ergiebig. Theer und Pech wurden zu den höchsten Preisen verkauft. Trotz der mangelnden Abnahme aus Amerika war der Export von Eisen im Steigen begriffen, denn bei niedrigen Preisen nahm England größere Quantitäten als gewöhnlich ab. Der Import von Kolonial- und Manufakturwaaren ist bedeutend gestiegen. Die Reichsstände haben die Mittel zum raschen Weiterbau verschiedener Bahnen bewilligt, und man vermuthet, daß eine Anleihe von 50 Millionen Schw. Rthlrn. für Eisenbahnbauten gemacht werden wird. Im Auslande haben Schwedische Eisenbahnanleihen wie Pfandbriefe bis jetzt einen relativ hohen Kours gehabt. Der Silberfonds der Reichsbank hat zwar in den letzten Jahren etwas abgenommen, ist aber hinlänglich, um die Baarzahlungen aufrecht zu erhalten. Zu den in der diesjährigen Session der Reichsstände genehmigten Eisenbahnbauten gehört auch die Anlegung einer sieben Meilen langen Zweigbahn von Ystadt bis zur Hauptbahn nach Stockholm. In Folge hiervon wird die Verbindung mit Preußen das ganze Jahr hindurch unterhalten werden können, und werden die Nachtheile wegfallen, welche dadurch entstanden, daß man bisher meistentheils Dänemark passiren mußte.

Stockholm, im Juli 1863.

Handel und Schifffahrt von Kanagawa im Jahre 1862.

(Nach den von dem Preußischen Konsulate zu Kanagawa mitgetheilten Uebersichten.)

Den Schifffahrtsverkehr Kanagawas im Jahre 1862 ergiebt die nachstehende Uebersicht:

Angekommen:

Flagge:	Schiffe	Tonnen
Englische	65	19,181
Amerikanische	35	17,761
Holländische	13	3,302
Französische	4	734
Russische	3	858
Preußische	1	759
im Ganzen	121	42,595

Abgegangen:

Flagge:	Schiffe	Tonnen
Englische	49	13,841
Amerikanische	27	15,301
Holländische	10	2,642
Französische	4	734
Russische	3	858
Preußische	1	759
im Ganzen	94	34,135

Von den unter Russischer Flagge fahrenden Schiffen sind zw[ei in] Deutschland gebaut, Deutschen Rhedern gehörig und mit Deutschen [illegible] tainen besetzt, sie fahren zur Zeit für Rechnung Deutscher Häuser. [Das] unter Preußischer Flagge segelnde Schiff fährt ausschließlich für [illegible]ische Rechnung. Von den 65 eingelaufenen Britischen Schiffen [illegible] in Ladung und 7 in Ballast verlegelt; drei wurden an die Japa[illegible] kauft und 13 befanden sich am 31. Dezember 1862 noch auf der [illegible] von Kanagawa. Die drei verkauften Schiffe hatten einen Tonnen[illegible] von 1361 Tonnen.

Nach den Häfen, von und nach welchen sie ein- resp. ausklarirt [illegible] mit Rücksicht auf die Flagge geordnet, vertheilen sich die im 1862 in [illegible] ganz ein- und ausgelaufenen Schiffe wie folgt:

Angekommen.

Häfen und Plätze.	Englische.	Amerikanische.	Holländische.	Französische.	Russische.	Preußische.
London	2	.	.	.	.	.
Shanghai	53	18	6	4	2	1
Hongkong	7	1	.	.	.	.
Holland	.	.	6	.	.	.
Singapore	2	.	1	.	1	.
San Franzisko	1	9	.	.	.	.
Hakodade	.	.	.	.	.	.
Nagasaki	.	4	.	.	.	.
Wallfischfang	.	2	.	.	.	.
Moy	.	.	.	.	.	.
New-York	.	.	.	.	.	.
	65	34	13	4	3	1

Abgegangen.

Häfen und Plätze.	Englische.	Amerikanische.	Holländische.	Französische.	Russische.	Preußische.
London	6	.	.	.	.	.
Shanghai	32	9	9	4	1	.
Hongkong	7	3	.	.	1	.
Holland	.	.	.	.	.	.
Singapore	.	.	.	.	.	.
San Franzisko	.	3	.	.	.	1
Hakodade	2	3	.	.	.	.
Nagasaki	1	1	1	.	1	.
Wallfischfang	.	6	.	.	.	.
Moy	1	.	.	.	.	.
New-York	.	1	.	.	.	.
	49	26	10	4	3	1

Die von fremden Schiffen bezahlten Import- und Exportzölle haben betragen:

Flagge:	Import Doll.	Export Doll.
Englische	65,321	186,762
Französische	5,263	9,656
Amerikanische	14,692	20,059
Russische	2,603	345
Holländische	22,418	16,431
Preußische	1,341	984
	111,638	234,237
zusammen	345,875	

Was den Verkehr unter Britischer Flagge betrifft, so wurden aus Shangai, Hongkong und Singapore importirt:

Klasse des Tarifs.	Artikel.	Quantität.	deklarirter Werth.
		Ballen.	Doll.
2	graue Shirtings	2,083	203,418
	weiße „	259	27,712½
	bunte „	142	20,792
	Camlots	2,027	369,372½
	Cottons	703	53,246½
	Chiezes	291	30,125½
	Tafachelaß	131	33,615
	Sammet	134	18,958½
	Wollenwaaren	72	13,147
	Brokate	116	18,013
		Pikuls	
	Baumwollengarn	3,442	96,340½
		Ballen	
	Long Ells	32	3,795
	Lastings	27	4,785
		Pikuls	
4	Vermillion	121	11,654
	Medicinen	—	11,332
2	Zinn, Blei und Zink (spelter)	28,190	587,462½
4	Provisionen	—	1,993
	Zucker	1,000	8,725
	Uhren	—	1,339
	Verschiedenes	—	24,721
			1,540,547½
	Außerdem noch an baarem Gelde		5,594,345

Dagegen exportirt nach Shangai, Hongkong und London:

Klasse des Tarifs.	Artikel.	Quantität.	deklarirter Werth.
		Pikul.	Doll.
4	rohe Seide	13,008	4,446,871
	Thee	25,882	366,734
	Kupfer	3,329	58,905½
	Holz	—	9,490
	Lackwaaren	—	14,861½
	Oel	830	4,726½
	Seegras (Seaweed)	4,060	7,425½
	Salpeter	229	1,831½
	Papier	49	2,234
	Wachs	249	3,190
	Fischleim	65	2,868
	Ginseng	47	7,665½
	Pilze	325	5,819½
	getrocknete Fische	1,775	14,207½
	Seidenwaaren	—	440
	rohe Baumwolle	2,106	29,729½
	Medicinen	—	593½
	Galläpfel	46	230
	Verschiedenes	—	4,191½
			4,985,014½

Der Werth der höchsten Importladung war 78,208½ Doll. aus Shangai.

Der Werth der niedrigsten Importladung war 195 Doll. aus Shangai.

Der Werth der höchsten Exportladung betrug 400,909 Doll. nach Shangai.

Der Werth der niedrigsten Exportladung betrug 1295 Doll. nach Hongkong.

Nach London direkt gingen sechs Schiffe mit Ladungen zum Werthe von

	306,640½ Doll.,
	189,921 „
	400,168½ „
	314,624 „
	177,925 „
	274,704 „
zusammen	1,663,983 Doll.

Der Verkehr unter Amerikanischer Flagge war bei dem

Import:

Klasse des Tarifs.	Artikel.	Quantität.	deklarirter Werth.
		Ball.	Doll.
2	graue Shirtings	360	36,350
	bunte „	6	900
	Camlots	316	47,256
	Cottons	157	21,686½
	Chintzes	99	17,292
	Tafachelaß	4	740
	Sammet	17	2,241
	wollene Stoffe	39	8,650
	Long Ells	25	4,450
	Lastings	13	2,062½
		Pikuls	
	Baumwollengarn	327	13,850
	Medicinen	—	1,610
	Zinn, Blei, Zink	8284	236,027
	Provisionen	—	4,018½
	Vermillion	23	1,485
	Zucker	89	1,000
	Verschiedenes	—	10,415½
			410,034

Export:

Klasse des Tarifs.	Artikel.	Quantität.	deklarirter Werth.
		Pikuls.	Doll.
4	rohe Seide	970	383,071
	Thee	11,966	157,975
	Kupfer	991	17,744½
	Holz	—	9,142
	getrocknete Fische	1,384	5,916
	Backwaaren	—	11,461
	Oel	533	3,139½
	Seetang	7,649	10,389½
	Salpeter	82	707½
	Papier	—	2,744
	Hausenblase	8	97
	Ginseng	6	1,007
	Pelze	247	4,937
	Medicinen	—	519
	Seidenwaaren	—	858½
	Kampher	20	496
	Galläpfel	21	137½
	rohe Baumwolle	1,382	18,714
	Verschiedenes	—	6,792
			635,848

Von Holländischen Schiffen wurde aus Shangai, Hongkong, Nagasaki und Amsterdam eingeführt:

Klasse des Tarifs.		Quantität. Ball.	deklarirter Werth. Doll.
2	graue Shirtings	10	1,125
	bunte „	2	350
	Camlots	165	28,810
	Cottons	116	11,768
	Chintzes	20	2,107½
	Tafachelaß	130	28,541
	Velvets	9	1,410
	wollene Stoffe	61	8,561½
4	Medicinen	—	5,699½
		Pikuls	
2	Zinn, Blei und Zink	3042	66,385½
		Kisten	
4	Weißblechplatten	100	400
	Provisionen	—	8,071½
	Verschiedenes	—	9,215
			173,444½

Dagegen exportirt nach Shangai, Hongkong, Nagasaki, Amsterdam und Batavia:

Klasse des Tarifs.	Artikel.	Quantität. Pik.	deklarirter Werth. Doll.
4	rohe Seide	954	329,749
	Thee	2093	25,417
	Kupfer	30	637½
	Kampher	5	150
	Lackwaaren	—	60
	Papier	—	1,549
	Salpeter	100	1,000
	Seetang	1149	2,151½
	Oel	20	110
	Holz	—	9,048
	Ginseng	13	2,024
	getrocknete Fische	24	120
	rohe Baumwolle	202	2,828
	Verschiedenes	—	4,675½
			379,519½

Der Verkehr unter Französischer Flagge bewegte sich ausschließlich zwischen Kanagawa und Shangai.

Eingeführt wurden:

Klasse des Tarifs.	Artikel.	Quantität. Ball.	deklarirter Werth. Doll.
2	graue Shirtings	245	27,916½
	Camlots	146	22,690
	Cottons	153	15,102
	Chintzes	194	20,113½
	Wollenwaaren	17	4,957½
	Sammet	4	600
4	Zinn, Blei und Zink	1212	51,447½
	Vermillion	16	650
	Uhren	—	622½
	Verschiedenes	—	476½
	Provisionen	—	594½
			145,170½

Ausgeführt wurden:

Klasse des Tarifs.	Artikel.	Quantität. Pik.	deklarirter Werth. Doll.
4	rohe Seide	702	349,522½
	Thee	909	954½
	Lackwaaren	—	718½
	getrocknete Fische	90	620
	Hausenblase	14	286½
	Seetang	247	434½
	Ginseng	2	220
	Papier	—	1,420
	Holz	—	2,502½
	Verschiedenes	—	885½
			266,164½

Die Schiffe unter Russischer Flagge kamen aus Hongkong und Shangai; sie brachten:

Klasse des Tarifs.	Artikel.	Quantität. Ball.	deklarirter Werth. Doll.
2	bunte Shirtings	30	10,500
	Camlots	38	11,620
	Chintzes	21	3,875
	Cottons	10	1,375
	Tafachelaß	8	2,280
		Pik.	
	Baumwollengarn	387	17,505
4	Medicinen	—	63
	Zinn, Blei und Zink	5958	190,284½
	Verschiedenes	—	3,241
			240,744

Sie gingen nach Shangai in See und exportirten:

Klasse des Tarifs.	Artikel.	Quantität. Pik.	deklarirter Werth. Doll.
4	rohe Seide	35	11,034
	Thee	11	89
	Kupfer	14	300
	Kampher	54	1,644½
	Lackwaaren	—	1,237½
	rohe Baumwolle	926	13,475
	Holz	—	250
	Verschiedenes	—	149
			28,179

Ein Preußisches Schiff brachte aus Shangai:

Klasse des Tarifs.	Artikel.	Quantität. Ball.	deklarirter Werth. Doll.
2	Camlots	4	500
		Pik.	
	Baumwollengarn	11	913
4	Zinn, Blei und Zink	1497	59,273
	Vermillion	23	1,950
	Medicinen	—	1,857
	Verschiedenes	—	2,497
			66,990

und exportirte nach San Franzisko:

4	rohe Seide	3	1,125
	Thee	384	7,310½
	getrocknete Fische	500	1,730
	Verschiedenes	—	237
			10,402½

Zusammenstellung der Importe, nach den Quantitäten, Gütern und Schiffen, von welchen sie eingeführt wurden, geordnet.

Artikel.	Quantitäten und an Bord der Schiffe welcher Nation importirt.						Gesammt-Quantität.	Deklarirter Werth.
	Englische.	Amerikanische.	Holländische.	Französische.	Russische.	Preußische.		
Graue Shirtings	Ball. 2,083	360	10	245	.	.	2,698	$ 268,809½
Weiße do.	» 259	.	.	.	.	.	259	» 27,712½
Bunte do.	» 142	6	2	.	30	.	180	» 32,542
Camlots	» 2,027	316	165	146	38	4	2,696	» 480,248½
Cottons	» 703	157	116	153	10	.	1,139	» 104,177
Chintzes	» 291	99	20	194	21	.	625	» 73,513½
Tafachelaß	» 131	4	130	.	8	.	273	» 65,176
Sammet	» 134	17	9	4	.	.	164	» 23,209½
Wollenwaaren	» 72	39	61	17	.	.	189	» 35,316
Brokate	» 116	.	.	.	.	.	116	» 18,013
Baumwollenwaaren	Pikuls 2,442	237	.	.	387	11	3,167	» 128 608½
Long Ells	Ball. 32	25	.	.	.	.	57	» 8,245
Lastings	» 27	13	.	.	.	.	40	» 6,847½
Vermillion	Pikuls 121	23	.	16	.	23	183	» 15,739
Medicinen	.	.	.	.	.	.	.	» 20,561½
Zinn, Blei und Zink	» 28,190	8,284	3,042	1,212	5,958	1,497	48,183	» 1,190,880
Uhren	.	.	.	.	.	.	.	» 1,961½
Provisionen	.	.	.	.	.	.	.	» 14,679
Zucker	» 1,000	89	.	.	.	.	1,089	» 9,725
Weißblechplatten	.	.	100	.	.	.	100	» 400
Verschiedenes	.	.	.	.	.	.	.	» 50,566
								$ 2,576,930½

Export-Tabelle, nach den Quantitäten, Gütern und Schiffen, auf denen die Ausfuhr erfolgte, geordnet.

Artikel.	Quantitäten und an Bord der Schiffe welcher Nation exportirt.						Gesammt-Quantität.	Deklarirter Werth.
	Englische.	Amerikanische.	Holländische.	Französische.	Russische.	Preußische.		
Rohe Seide	Pikuls 13,008	970	954	702	35	3	15,672	$ 5,422,372
Thee	» 25,882	11,966	2,093	909	11	384	41,245	» 567,080
Kupfer	» 3,329	991	30	.	14	.	4,364	» 77,587½
Holz	.	.	.	.	.	.	.	» 29,433½
Lackwaaren	.	.	.	.	.	.	.	» 28,338½
Oel	» 830	533	20	.	.	.	1,383	» 7,976
Seegras	» 4,060	7,649	1,149	247	.	.	13,105	» 20,400½
Salpeter	» 229	82	100	.	.	.	411	» 3,539
Papier	.	.	.	.	.	.	.	» 7,947
Wachs	» 249	.	.	.	.	.	249	» 3,190
Hausenblase	» 65	8	.	14	.	.	87	» 3,251½
Ginseng	» 47	6	13	2	.	.	68	» 10,916½
Pilze	» 325	247	.	.	.	.	572	» 10,756½
Getrocknete Fische	» 1,775	1,384	24	90	.	500	3,773	» 22,593½
Seidene Stoffe	.	.	.	.	.	.	.	» 1,298½
Rohe Baumwolle	» 2,106	1,382	202	.	926	.	4,616	» 64,746½
Medicinen	.	.	.	.	.	.	.	» 1,112½
Galläpfel	» 46	21	.	.	.	.	67	» 367½
Kampher	.	20	5	.	54	.	79	» 2,290½
Verschiedenes	.	.	.	.	.	.	.	» 19,930½
								$ 6,305,128

Ueberſicht der Exporte in den Jahren 1860, 1861 und 1862.

Artikel.	1860.		1861.		1862.	
	Quantität.	Werth. £	Quantität.	Werth. £	Quantität.	Werth. £
Rohe Seide.. Pic.	7,703	540,533	5,646	381,653	15,672	1129660
Thee........ „	23,852	64,261	37,138	93,424	41,265	118,114
Kupfer ...... „	11,175	43,593	6,048	19,961	4,364	16,164
Holz .... „	.	.	.	5,603	.	6,132
Backwaaren.. „	.	5,202	.	7,564	.	5,904
Oel.......... „	74,465	45,152	3,192	6,391	1,383	1,662
Seetang ..... „	26,050	9,141	16,472	4,636	13,105	4,250
Salpeter ..... „	1,926	1,793	1,985	3,208	411	737
Papier ...... „	.	.	.	2,013	.	1,655
Wachs....... „	1,132	3,270	424	1,087	249	665
Hauſenblaſe.. „	1,502	4,558	338	2,075	87	677
Ginſeng ..... „	158	3,040	45	2,160	68	2,274
Pelze .... „	.	.	1,117	3,831	572	2,241
Getr. Fiſche.. „	8,332	19,888	2,175	3,659	3,773	4,707
Seidene Stoffe „	325	8,097	116	1,242	4,616	271
Rohe Baumwolle...... „	.	.	47	748	.	13,489
Medicinen ... „	.	11,948	.	3,945	67	231
Galläpfel..... „	2,317	2,405	488	453	79	72
Kampher ..... „	30	131	438	1,421	.	472
Verſchiedenes . „	.	60,800	.	13,874	.	4,163
		823,712		558,948		1313568

Ueberſicht der Importe in den Jahren 1860, 1861 und 1862.

Artikel.	1860.		1861.		1862.	
	Quantität.	Werth. £	Quantität.	Werth. £	Quantität.	Werth. £
Graue Shirtings..... Ball.	1,839	34,720	3,589	61,332	2,698	56,002
Weiße do. „	909	21,334	331	5,420	259	5,777
Bunte do. „	.	.	523	15,072	180	6,779
Camlots..... „	1,541	58,971	4,299	42,693	2,696	100,052
Cottons..... „	1,708	24,064	2,004	67,676	1,139	21,703
Chintzes ..... „	354	8,516	372	6,714	625	15,315
Tafachelaß .. „	.	.	452	7,574	273	13,578
Sammet.... „	163	4,006	129	2,171	164	4,835
WolleneStoffe „	422	12,021	104	3,735	189	7,357
Brokate..... „	.	.	232	6,903	116	3,753
Baumwollengarn Piculs	.	.	2,438	15,291	3,167	26,793
Long Ells.. Ball.	175	4,392	5	260	57	1,717
Laſtings.... „	.	.	.	.	40	1,426
Vermillion... Pic.	.	.	175	3,313	183	3,279
Medicinen ... „	.	3,762	.	12,715	.	4,284
Zinn, Blei, Zink „	.	2,390	5,590	26,573	48,183	248,100
Uhren .... „	.	.	.	306	.	408
Proviſionen .. „	.	.	.	.	.	3,058
Zucker....... „	.	.	2,086	2,058	1,089	3,026
Weißblechplatten .... „	.	.	180	199	100	83
Verſchiedenes . „	.	22,847	.	27,976	.	10,535
		197,023		307,981		536,860

Frankreichs Rübenzucker-Produktion in der Campagne 1862—1863.

Die von der General-Direktion der Zölle und der indirekten Steuern in Nr. 274 des Moniteur universel veröffentlichte Nachweiſung der franzöſiſchen Rübenzucker-Produktion in der Periode von Anfang der Campagne 1862 bis zum 31. Auguſt 1863 zeigt folgende Ergebniſſe:

	Ueberhaupt	Gegen das Vorjahr mehr.	Gegen das Vorjahr weniger.
Zahl der Fabriken			
in Betrieb.....................	362	16	—
außer Betrieb, aber noch mit Vorräthen verſehen..........	8	1	—
	Kil.	Kil.	Kil.
Menge des fabrizirten Zuckers.....................	173,677,253	27,262,373	—
Geſammtbelauf der Anſchreibungen.....................	186,927,221	26,216,947	—
davon ſind:			
zum Verbrauch abgefertigt	33,476,416	460,545	—
in Entrepot gelegt............	119,431,405	15,423,314	—
an die Brennereien ꝛc. abgeliefert	4,953,368	1,130,225	—
nach dem Auslande geſendet ...	8,738,172	2,120,042	—
ſteuerfreie Abzüge............	5,894,555	—	223,306
Geſammtbelauf der Abſchreibungen.....................	172,493,916	18,910,818	—
Fabrikbeſtände am Schluſſe der Periode:			
fertiger Zucker................	9,921,174	6,775,248	—
in der Bearbeitung begriffenes Material und Nebenprodukte.	4,495,179	1,025,299	—
Aus den Entrepots ſind abgefertigt:			
zum inneren Vebrauch	108,900,149	9,022,581	—
nach anderen Entrepots	12,071,397	2,681,740	—
nach dem Auslande	3,276,478	1,289,617	—

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Corunna für 1862.

In Corunna kam im Jahre 1862 nur ein Preußisches Schiff an, dasselbe brachte Steinkohlen aus New-Castle, und ging mit Tabak nach Hamburg wieder in See. Ueber den sonstigen Schifffahrtsverkehr Corunnas im verflossenen Jahre geben die nachstehenden Tabellen Aufschluß.

Eingelaufen sind 229 Schiffe auf weiter Fahrt mit 47,750 Ton. Darunter:

8 Französische,
1 Preußisches,
142 Spanische,
66 Englische,
2 Schwedische,
1 Portugiesisches,
1 Holländisches,
1 Amerikanisches,
2 Russische,
5 Norwegische.

Auf der Küstenfahrt kamen 761 Schiffe mit 70,123 Tonnen ein.

Die Gesammtzahl der eingelaufenen Schiffe beträgt mithin 990 mit 117,873 Tonnen.

Ausgelaufen sind: 197 Schiffe mit 49,583 Tonn. auf weiter Fahrt.

Darunter waren:

8 Französische,
1 Preußisches,
99 Spanische,
75 Englische,
2 Schwedische,
1 Portugiesisches,
1 Holländisches,
2 Amerikanische,
6 Norwegische.

Die Zahl der ausgelaufenen Küstenfahrer betrug 889 mit 78,798 Tonnen.

Der gesammte Schifffahrtsverkehr des hiesigen Hafens umfaßte mithin in 1862 2076 Schiffe mit 246,209 Tonn.

Diese Ueberficht läßt genügend erkennen, wie gering zur Zeit die Bedeutung des Hafens von Corunna ist; wenn jedoch, wie man hofft, die Eisenbahn von Leon, welche uns mit dem Eisenbahnnetz von Central-Europa verbinden soll, bald fertig gestellt sein wird, dann wird der Verkehr der Hauptstadt des alten Königreichs Galizien in wenigen Jahren einen bemerklichen Aufschwung nehmen. Die Lage des hiesigen trefflichen Hafens, der beinahe eben so weit von Hamburg wie von Triest entfernt ist, wird diesem Platz gestatten, mit den Häfen von Cowes, Falmouth, Cork und Havre als Hafen, in dem die aus Amerika kommenden Schiffe ihre Ordres empfangen, zu konkurriren, vielleicht sie zu übertreffen.

Die wichtigsten in 1862 eingeführten Waaren bestanden in:

Werth in Francs.

Artikel.	England.	Buenos Aires.	Vereinigte Staaten.	Frankreich.	Rußland.	Schweden und Norwegen.	Venezuela und Ecuador.	Hansestädte.	Span. Kolonien.		Gesammtbetrag	
									Cuba.	Portorico.	des Werthes.	der Menge.
Diverse Hölzer	.	.	.	.	262,973	136,953	.	.	.	.	399,926	Bohlen. 75,986
Cacao, Caracas und Guayaquil	.	.	.	.	.	.	1,517,120	.	.	.	1,517,120	Kilo. 520,320
Kaffee	.	.	.	.	.	.	.	.	17,000	17,421	34,421	8,731
Diverse Artikel	327,440	.	.	148,727	.	.	.	.	181,191	.	657,358	.
Steinkohlen	186,335	.	.	.	.	.	.	.	.	.	186,335	5,771,488
Häute, rohe	.	1,227,439	.	.	.	.	.	.	.	.	1,227,439	646,021
Droguen und Harze	56,088	.	.	127,593	.	.	.	8214	.	.	191,895	744,321
Diverses Eisen	201,380	.	.	150,278	.	.	.	.	6,127	.	357,785	677,472
Leingarn	410,527	.	.	7,700	.	.	.	.	.	.	418,227	86,044
Kurzewaaren und Messerwaaren	201,152	.	.	95,898	.	.	.	.	.	.	297,050	.
Gesalzene Fische	.	.	.	.	.	92,330	.	.	.	.	92,330	101,847
Quincaillerien	140,732	.	.	131,218	.	.	.	.	.	.	271,950	96,167
Rohzucker	.	.	.	.	.	.	.	.	1,304,631	.	1,304,631	1,097,448
Tabak	.	.	539,326	.	.	.	.	.	.	.	539,326	398,540
Tafia	.	.	.	.	.	.	.	.	1,828,314	.	1,828,314	Litres. 2,985,290
Gewebe aus Hanf und Lein	52,950	.	.	18,048	.	.	.	.	.	.	70,998	Kilo. 4,833
Gewebe aus Baumwolle	209,624	.	.	51,086	.	.	.	.	.	.	260,710	8,726
Gewebe aus Wolle	151,587	.	.	171,162	.	.	.	.	.	.	322,749	Metres. 57,287
Gewebe aus Seide	3,210	.	.	95,400	.	.	.	.	.	.	98,610	Kilo. 952
Gesammtwerth in Francs	1,941,025	1,227,439	539,326	997,110	262,973	229,283	1,517,120	8214	3,337,263	17,421	10,077,174	.

Der eingeführte Tabak wurde für Rechnung der Regierung aus der Havannah, den Vereinigten Staaten und von den Philippinen eingeführt; eine genaue Angabe der Preise ist nicht möglich.

Was die Einfuhr speziell aus dem Norden Europas betrifft, so war dieselbe folgende:

Monat.	Gattung der Waare.	Menge.	Ungefährer Preis in Real. V.	Werth in Real. V.	Woher bezogen.	Provenienz.	Flagge.	Zollbetrag in Real. V.
Januar ...	Weißes Holz, Bretter	4,012 Bretter	20 durchschnittlich	80,240	Schweden	Lulea	Norwegische	5,605
	» Balken	194 Kubikcodos[1])	50 »	9,700	»	»	»	285
Juli	Thran	1,401 Centner[2])	210 »	294,210	Norwegen	Christiansund	Spanische	44,551
	Unbearbeitete Häute.	87 »	400 »	34,800	Deutschland	London	»	2,248
	Gesalzene Häute ...	79 »	300 »	23,700	»	»	»	900
	Weißes Holz, Bretter	15,916 Bretter	20 »	318,320	Schweden	Christiansund	Norwegische	6,366
August ...	» »	4,761 »	20 »	95,220	»	Gesle	Französische	1,904
	» »	12,150 »	20 »	243,000	»	Gumboda	»	4,860
September.	» »	21,728 »	20 »	434,560	Norwegen	Gesle	Norwegische	8,691
November .	Unbearbeitete Häute.	35 Centner	400 »	14,000	Deutschland	London	Spanische	916
	Spielzeug in Holz..	59 Pfund[3])	20 ca.	1,180	»	Hamburg	»	177
Dezember..	Liqueure	50 »	15 »	750	»	»	»	137
	Eidamer Käse	12 Centner	500 »	6,000	Holland	Liverpool	»	771
	Weißes Holz, Bretter	17,419 Bretter	20 durchschnittlich	348,380	Schweden	Helsingör	Norwegische	6,967
				1,904,060				84,378
			= Francs	501,068,40			= Francs	22,204,74

[1]) 1 Kubikcodo gleich 0,173,060 Kubikmeter.
[2]) 1 Castilianischer Centner gleich 46,0093 Kil.
[3]) 100 Castilianische Pfund gleich 1 Castilianischer Centner.

Die Ausfuhr aus Corunna bestand in 1862 aus:

Werth in Francs.

Artikel.	England.	Britische Besitzungen. Gibraltar.	Frankreich.	Hansestädte.	Uruguay.	Spanische Kolonien. Cuba.	Gesammtbetrag des Werths.	Gesammtbetrag der Menge.
Vieh	1,055,000	143,500	.	:	.	.	1,198,500	Stück. 4,794
Zwieback	.	.	.	.	4,300	20,010	24,310	Kilo. 45,700
Chokolade	.	.	.	.	17,500	94,708	112,208	35,083
Eingemachtes	.	.	.	.	3,980	19,467	23,447	13,800
Droguerieωaaren	17,080	.	.	.	.	.	17,080	12,420
Mehl, Getreide	.	.	.	.	.	204,572	204,572	511,412
Gemünztes Metall....................	.	.	414,500	.	.	.	414,500	Francs. 414,500
Gesalzener Fisch....................	.	.	.	.	9,060	44,745	53,805	Kilo. 27,403
Gemüse	5,100	.	.	.	.	159,540	164,640	98,780
Tabak	.	.	.	34,100	.	.	34,100	62,000
Baumwollengewebe, Decken............	.	.	.	.	2,150	385,000	387,150	Stück. 110,900
Gesalzenes Fleisch..................	14,010	17,500	.	.	2,122	55,357	88,989	Kilo. 195,776
Wein und Branntwein	.	.	.	.	.	41,375	41,375	Litres. 51,743
Diverse Artikel	.	.	4,500	.	3,016	21,585	29,101	.
Total.....	1,091,190	161,000	419,000	34,100	42,128	1,046,359	2,793,777	.

Eine Prüfung dieser Uebersicht ergiebt, daß die Zollvereins-Staaten bei dem hiesigen Ausfuhrhandel nur eine sehr untergeordnete Stelle einnehmen; was die Einfuhren aus denselben betrifft, so ist zu bemerken, daß bei dem Mangel einer direkten Schifffahrtsverbindung zwischen den Zollvereins-

Staaten und Corunna wohl die meisten Deutschen Waaren, wie z. B. Glaswaaren, Wein und Liqueur, gegerbte Häute, Käse, Quincaillerien, Messerwaaren, Spielzeug, bearbeitetes Metall 2c. auf Dampfschiffen von Liverpool, Bayonne und Marseille kommen, ohne daß es möglich ist, die Quantitäten anzugeben, da die Spanischen Konsular-Certifikate im Auslande den Ursprung der Waaren nicht enthalten.

Bemerkenswerth ist ein Import, der allerdings in Corunna erst anfängt, jedoch sicherlich berufen ist, noch beträchtliche Proportionen anzunehmen; nämlich der Import von Weißtannen-Bauholz (pinus Sylvetris), wovon Rußland, Schweden und Norwegen uns in 1862 als Ersatz für die einheimischen Tannen (pinus Maritima), deren Qualität unbedeutend und deren Preis außerordentlich niedrig ist, einiges lieferten, denn die Vorräthe des gedachten im Lande wachsenden Holzes erweisen sich angesichts der vermehrten Nachfrage für Bauten täglich weniger genügend. Deutsche Hölzer (z. B. die aus Danzig) kommen ihrer überlegenen Qualität und ihres zu sorgfältigen Schnittes wegen zu hoch im Preise, um die Konkurrenz mit den anderen nordischen Hölzern bestehen zu können. Rothtannenholz (pinus rubra) findet, weil es zu theuer ist, in Corunna einen nur sehr beschränkten Markt; die Einfuhr desselben wird jedoch ebenfalls von Tag zu Tag beträchtlicher werden, weil das einheimische Hartholz (castanea vulgaris) in sichtlicher Abnahme begriffen ist.

Die nachstehende Uebersicht ergiebt die Durchschnittspreise der wichtigeren Verbrauchsartikel in 1862.

Waaren.	Menge, Maaß- und Gewichts-Einheit		Werth in				Bemerkungen.
	des Landes.	im Franz. System.	Landesmünze.		Franz. Gelde. 19 Rl. = 5 Fr.		
			Real.	Cts.	Francs.	Cts.	
Weißholz aus Schweden	Vara von Burgos	0,836 Millimeter	4	—	1	6	Bretter zu 10 Zoll Breite auf $3\frac{1}{2}$ Zoll Stärke. 1 Vara 36 Zoll.
Rothholz „ „	„	„	4	50	1	18	
Campecheholz	Castilianischer Centner	46 Kilogramm	41	—	10	79	
Cacao aus Caracas	Fanega zu 110 Pfund	$50\frac{3}{5}$ „	900	—	236	84	Cacao wird zu Peso sencillo (imaginair) 15 Real 2 Maraved. notirt.
„ „ Guayaquil	„	„	420	—	110	53	
Kaffee aus Havana, Portorico 2c.	Castilianischer Centner	46 Kilogramm	380	—	100	—	
Steinkohlen aus England	„	„	7	25	1	91	
Unbearbeitete Häute aus Buenos Aires.	Castilianisches Pfund	0,460 Gramm	4	—	1	6	Häute werden per Cuartos ($8\frac{1}{2}$ = 1 Real. V.) notirt.
Branntwein aus Catalonien	Stück zu 30 Cantar.	484 Liter	1000	—	263	16	
Weizen	Ferrado	$\frac{1}{5}$ Hectoliter	16	—	4	21	Der Ferrado Weizen wiegt 26 Pfd.
Weiße Bohnen	„	$\frac{1}{5}$ „	18	—	4	74	Der Ferrado Bohnen „ ca. 36 „
Baumöl	Arroba	12,563 Liter	60	—	15	79	
Mais	Ferrado	$\frac{1}{5}$ Hectoliter	15	—	3	95	Der Ferrado Mais wiegt im Allgemeinen 33 Pfd.
Thran aus Norwegen	Galicischer Centner	57,51 Kilogramm	210	—	55	26	
Zwiebeln	1000 Stück	1000 Stück	28	—	7	37	
Kartoffeln	Galicischer Centner	57,51 Kilogramm	22	—	5	79	
Reis aus Valencia	Castilianischer Centner	46 „	100	—	26	31	
Zucker, weißer	Arroba	11,50 „	60	—	15	79	Raffinirter Zucker gilt 80 Real. V.
„ terrirter	„	„	50	—	13	16	
Seife	Galicischer Centner	57,51 Kilogramm	240	—	63	16	
Gesalzene Sardinen	1000 Stück	1000 Stück	50	—	13	16	
Tafia von der Insel Cuba	Stück zu 30 Cantar.	484 Liter	900	—	236	84	
Rothwein aus Catalonien	„	„	680	—	178	95	

Die Wechselkourse des hiesigen Platzes stellten sich in den 4 Quartalen des Jahres 1862 wie folgt:

Datum.	Koursschwankungen mit				
	Madrid auf 8 Tage nach Sicht.	Paris, Bordeaux, Bayonne auf 8 Tage nach Sicht.			London auf 90 Tage nach Dato.
		Fr.	Cts.		Pence.
Januar bis März	$\frac{1}{4}$ pCt. über Pari	5	18	Der Spanische Piaster zu 20 Real. V.	$49\frac{1}{8}$ à $49\frac{1}{2}$
April bis Juni	Pari	5	22		$49\frac{3}{4}$ à 50
Juli bis September	$\frac{1}{8}$ pCt. über Pari	5	22		50 à $50\frac{1}{4}$
Oktober bis Dezember	$\frac{1}{2}$ pCt. über Pari	5	23		$49\frac{3}{4}$ à 50

Deutsche Papiere werden in Corunna nicht notirt. Der Diskonto schwankt zwischen 5 und 7 pCt. jährlich. Die Waaren werden im Allgemeinen auf zwei bis drei Monat Ziel mit oder ohne Bedingung eines Diskonto von $\frac{1}{2}$ pCt. monatlich verkauft.

Die Lootsengebühren betrugen in dem Hafen von Corunna in 1862 240 Real. V. per Schiff ohne Unterschied der Flagge. Die Regierung hat dieselben jedoch auf Andringen des Handelsstandes vom 11. August 1863 ab ermäßigt[1]). Da die übrigen Hafengebühren und der Zolltarif die nämlichen sind wie in den sonstigen Spanischen Häfen, so ist es überflüssig hier darauf noch näher einzugehen. Ebenso besteht für ganz Spanien, dessen Häfen in drei Kategorien zerfallen, nur ein einziges Sanitätsgesetz; nach demselben ist Corunna ein Hafen zweiter Ordnung und gehört zu denen, wo die strenge Quarantaine nicht abgehalten werden darf, weil es an Lazarethen, um sie durchzumachen, fehlt.

Der nächst Corunna wichtigste Hafen Galiziens ist der von Vigo. In demselben kamen in 1862 1326 Schiffe mit 236,095 Ton. ein. Aus-

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1863. II. S. 363.

gelaufen sind aus Vigo 1347 Schiffe mit 219,263 Ton. Was den Handelsverkehr dieses Platzes betrifft, so war derselbe in 1862 folgender:

Einfuhr

	Werth Real. V. Werth	
aus England	5,957,461	
„ Frankreich	3,499,785	
„ Portugal	555,467	
„ Schweden	455,010	
„ Amerika	6,145,339	
„ Spanischen Kolonien	6,816,095	
		23,429,157

Ausfuhr

nach England	3,591,080	
„ Portugal	20,592	
„ Amerika	262,464	
„ Spanischen Kolonien	797,894	
		4,672,030
Zusammen Real V.		28,101,187

Der Hafen von Ferrol ist ausschließlich als ein Kriegshafen angesehen und das dortige Zollamt war in 1862 nur für die Einfuhr von Steinkohlen und anderen Brennmaterialien, von Bauholz, von rohem und bearbeitetem Eisen und von Artikeln für die Flotte geöffnet. Die Schifffahrt und der Einfuhrhandel im Jahre 1862 ergeben sich aus der nachstehenden Uebersicht.

In Ferrol sind in 1862 eingelaufen:

Flagge	Schiffe	mit Tonnen
Spanische	385	19,667
Englische	36	12,312
Französische	6	
Belgische	4	
Norwegische	4	6,038
Italienische	2	
Amerikanische	2	
Hannöversche	1	
Total	440	38,017

Aus dem Auslande wurden in Ferrol in 1862 eingeführt:

Steinkohlen aus Großbritannien	12,000 Tonn.,
Holz aller Art aus den Vereinigten Staaten, Schweden und Norwegen, Frankreich, Italien und England	50,000 Codos [1]),
Eisen aus England	4,000 Ctr. [2]),
Eisen aus England für die Marine-Verwaltung	4,200 Tonn.

Das Königreich Galizien ist ein überwiegend Ackerbau treibendes Land. Die wichtigsten Industriezweige und hervorragendsten gewerblichen Etablissements sind folgende:

[1]) 1 Kubik-Codo enthält 8 Kbfß.; 3 Spanische Fuß = 0,836 Centimeter.

[2]) Der Castilianische Ctr. (100 Pfd.) = 46,0093 Kilogr.

Etablissements.	Zahl.	Bemerkungen.
Gießereien	4	Eine in Sargadelos, bei Vivero, ist allein von Wichtigkeit; sie beschäftigt ca. 200 Arbeiter.
Maschinen-Papierfabriken	2	Die eine in Faramello, bei Santiago, die andere in Vigo.
Hand-Papierfabriken	20 à 21	In den Provinzen Pontevedra, Orense und Corunna; sie liefern nur gewöhnliches Papier.
Leinwand-Fabriken	15 à 18	Wichtig ist nur die in Rosal, bei Ferrol; sie liefert viel Segeltuch.
Baumwollen-Fabriken	1	In Corunna, besonders für Herstellung von Decken.
Leinene Socken-Fabriken	2	In der Provinz Pontevedra; unbedeutend.
Porzellan-Fabriken	1	In Sargadelos; eine der bedeutendsten in ganz Spanien.
Cremor tartari-Fabriken	3	In Corunna, Betanzos und Lugo; seit der Krankheit des Weines führen sie nur wenig aus.
Nägel- rc. Fabriken	1	In Jubia, bei Ferrol; sie steht unter der Verwaltung des Staats.
Anstalten zum Einmachen	4	In Corunna; sie exportiren nach Cuba und Portorico.
Cigarren-Fabriken	1	In Corunna; wird vom Staat verwaltet und beschäftigt 3000 Arbeiter.
Fabriken von Pariser Stiften	2	In Corunna; zwar noch unbedeutend, allein im Fortschritt begriffen.
Zündhölzer-Fabriken	4 oder 5	Eine in Villagarcia; nicht unbedeutend, in 1862 begründet.
Gerbereien	40	In den 4 Provinzen Galiciens zerstreut; sie exportiren nach Castilien, Andalusien rc.
Glas-Fabriken	2	In Corunna; die eine ist außer Betrieb.
Seifensiedereien	2	In Corunna.
Trockenanstalten für Sardinen	39	Darunter 10 in Corunna.
Pöckelanstalten	2	In Corunna.
Mechanische Mahlmühlen	3	1 Dampfmühle in Corunna; 1 hydraulische in San Pantaleon bei Betanzos und 1 in Jubia bei Ferrol.

Corunna, am 5. September 1863.

Zur Statistik Frankreichs.

II.

Schiffbare Flüsse, Kanäle, Brücken und Kunststraßen.

(Länge in Kilometern.)

Schiffbare Flüsse und Ströme	9,500
Kanäle	4,700
Staatsstraßen	37,500
Bezirksstraßen	48,800
Vicinalwege am 1. Januar 1860	564,845

Verkehrsübersicht der Fluß-Dampfschifffahrt.

Jahr.	Dampfschiffe. Zahl.	Dampfschiffe. Tonnengehalt.	Zahl der Passagiere.	Gewicht der beförderten Waaren in metr. Tonnen.
1847	196	21,137	2,514,000	880,000
1848	187	20,301	2,245,000	578,000
1849	181	24,517	2,455,000	903,000
1850	178	26,220	2,613,000	1,016,000
1851	194	29,636	2,862,000	1,421,000
1852	200	34,709	2,558,000	1,854,000
1853	205	40,789	2,532,000	2,057,000
1854	217	46,195	2,262,000	1,738,000
1855	218	45,876	2,177,000	1,755,000
1856	247	49,625	1,801,000	1,714,000
1857	262	51,094	1,735,000	1,675,000
1858	201	31,079	2,064,000	2,295,000
1859	194	33,690	1,851,000	2,616,000

Eisenbahnverkehr.

Jahr.	Länge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen am 31. Dezember. Kilometer.	Zahl der Lokomotiven.	Zahl der Reisenden.	Gewicht der Waaren. Tonnen.
1847	1,830	646	12,778,000	3,597,000
1848	2,222	729	11,907,000	2,921,000
1849	2,861	875	14,812,000	3,419,000
1850	3,013	973	18,741,000	4,271,000
1851	3,558	1006	19,936,000	4,627,000
1852	3,872	1114	22,610,000	5,378,000
1853	4,063	1204	24,685,000	7,173,000
1854	4,660	1500	28,070,000	8,865,000
1855	5,532	1855	32,961,000	10,648,000
1856	6,197	2298	36,384,000	12,865,000
1857	7,445	2607	41,553,000	15,605,000
1858	8,687	2941	45,364,000	17,673,000
1859	9,084	3048	52,405,000	19,948,000
1860	9,413	—	—	—
1861	10,096 [1]	—	—	—

[1]) Dazu kamen noch am 31. Dezember 1861 7509 Kilometer im Bau begriffener Eisenbahnen, 631 Kilometer eventuell konzessionirter und 153 Kilometer gewerblicher Eisenbahnen (von denen 89 im Betrieb befindlich und 64 im Bau begriffen waren.)

Postverkehr.

Briefsendungen und Sendungen von Drucksachen.

Jahr.	Zahl der Briefe.	Einnahme daraus. Frcs.	Zahl der Journale, Drucksachen, Proben und Geschäftsanzeigen.	Einnahme daraus. Frcs.
1847	126,480,000	45,048,000	90,275,000	2,708,000
1848	122,140,000	43,341,000	129,193,000	3,876,000
1849	158,268,000	32,186,000	146,528,000	4,396,000
1850	159,500,000	35,623,000	94,622,000	2,839,000
1851	165,000,000	38,589,000	33,968,000	1,019,000
1852	181,000,000	40,633,000	94,864,000	2,846,000
1853	185,542,000	42,900,000	99,537,000	2,987,000
1854	212,385,000	46,544,000	115,774,000	3,476,000
1855	233,517,000	45,835,000	123,647,000	3,709,000
1856	252,015,000	47,883,000	127,321,000	3,683,000
1857	252,454,000	48,042,000	144,295,000	3,968,000
1858	253,234,000	48,874,000	151,298,000	4,161,000
1859	258,900,000	52,018,000	165,300,000	4,671,000
1860	263,500,000	53,479,000	179,138,000	5,177,000
1861	274,000,000	55,600,000	189,000,000	5,600,000

Telegraphenverkehr.

Jahr.	Zahl der beförderten Privatdepeschen.	Einnahme. Frcs.
1851	9,014	77,000
1852	48,105	543,000
1853	142,061	1,512,000
1854	236,018	2,605,000
1855	254,532	2,487,000
1856	360,299	3,191,000
1857	413,616	3,333,000
1858	463,973	3,517,000
1859	598,701	4,023,000
1860	711,652	4,144,000

Die Zahlen des Jahres 1860 vertheilen sich wie folgt:

Französisch Depeschen	562,531	2,339,000
Internationale „	149,121	1,805,000

Geld- und Kreditwesen.

Ausmünzungen in Gold und Silber.

Jahr.	Werth der geprägten Münzen. Gold. Frcs.	Silber. Frcs.
1847	7,706,020	78,285,157
1848	39,697,740	119,731,095
1849	27,109,560	206,548,664
1850	85,192,390	86,458,485
1851	269,709,570	59,327,309
1852	27,109,560	71,918,446
1853	312,964,020	20,099,488
1854	526,528,200	2,123,887
1855	447,427,820	25,500,306
1856	508,281,995	54,422,214
1857	572,561,225	3,809,611
1858	488,689,635	8,663,569
1859	702,697,790	8,401,814
1860	428,452,425	8,084,198
1861	98,216,400	2,518,150

Verkehr bei der Französischen Bank.

Jahr.	Allgemeiner Diskontoverkehr.	Antheil der Succursalen.	Durchschn. Betrag des Diskonts.	Inkasso. Maximum und Minimum.	Portefeuille. Maximum und Minimum.	Cirkulation der Scheine. Maximum und Minimum.
	Millionen.		Fres.	Millionen.		
1848	1,643,7	950,8	4	Von 92 bis 249	Von 303 bis 168	Von 273 bis 407
1849	1,025,7	768,8	4	„ 269 „ 420	„ 164 „ 116	„ 390 „ 440
1850	1,176,4	835,8	4	„ 438 „ 477	„ 100 „ 139	„ 456 „ 504
1851	1,241,4	885,1	4	„ 476 „ 623	„ 149 „ 94	„ 504 „ 564
1852	1,824,5	1,216,4	3,17	„ 621 „ 511	„ 107 „ 274	„ 553 „ 672
1853	2,842,9	1,891,4	3,23	„ 534 „ 317	„ 231 „ 394	„ 689 „ 629
1854	2,944,6	2,037,2	4,31	„ 281 „ 498	„ 411 „ 242	„ 643 „ 583
1855	3,746,1	2,589,5	4,44	„ 441 „ 211	„ 310 „ 480	„ 664 „ 593
1856	4,419,7	2,907,6	5,54	„ 286 „ 164	„ 383 „ 519	„ 639 „ 583
1857	5,597	3,496,7	6,16	„ 284 „ 136	„ 499 „ 609	„ 612 „ 532
1858	4,561,1	2,697,7	3,69	„ 251 „ 594	„ 544 „ 349	„ 563 „ 691
1859	4,947,5	3,281,8	3,46	„ 518 „ 643	„ 536 „ 441	„ 755 „ 669
1860	5,083,4	3,323,3	3,64	„ 551 „ 432	„ 438 „ 563	„ 710 „ 787
1861	5,329,1	3,188,8	5,53	„ 412 „ 285	„ 445 „ 615	„ 779 „ 713

Sparkassenverkehr.

(Millionen Francs.)

Jahr.	Zahl der Sparkassen.	Zahl der am 31. Dezember ausgegebenen Bücher.	Einzahlungen im Jahre.	Rückzahlungen an Kapital und Zinsen im Jahre.	Saldo der Einzahler am 31. Dezember.
1847.....	345	736,951	127	156	358
1850.....	340	565,995	98	40	135
1851.....	340	611,086	97	73	158
1852.....	341	742,889	152	66	245
1853.....	350	844,949	144	106	286
1854.....	363	865,478	112	129	272
1855.....	365	893,750	120	120	272
1856.....	370	936,188	127	122	275
1857.....	383	978,802	120	115	279
1858.....	401	1,042,305	131	100	311
1859.....	415	1,121,465	147	118	336
1860.....	433	1,218,122	162	124	377

Mittheilungen.

Berlin, 18. **Dezember.** Bekanntlich hat man den Einfluß, welchen die Störungen des atmosphärischen Gleichgewichts auf den Stand des Barometers ausüben, in England seit einiger Zeit dazu benutzt, um den Küstenplätzen Warnungen in Beziehung auf das Eintreten von Stürmen zugehen zu lassen. Indem man Nachrichten über die Barometerstände aus einem ausgedehnten geographischen Gebiete auf telegraphischem Wege in London sammelt, sucht man daraus Anhaltspunkte zu gewinnen, um mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit das Eintreten eines Sturmes von einer bestimmten Richtung her vorherzubestimmen. Die bevorstehende Gefahr wird den betreffenden Küstenplätzen telegraphisch mitgetheilt und demnächst werden die Schiffer durch ein längs der Küste angebrachtes finnreiches System von Warnungs-Signalen auf den drohenden Sturm und zugleich auf die Richtung, aus welcher derselbe muthmaßlich wehen wird, aufmerksam gemacht. In vielen Fällen sollen die Schlußfolgerungen der Londoner Meteorologen sich als richtig herausgestellt und nicht wenig dazu beigetragen haben, die verheerenden Wirkungen der Stürme an den Britischen Küsten abzuschwächen. Es ist daher erklärlich, daß von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden ist, auch an unseren Ostseeküsten eine ähnliche Einrichtung ins Leben zu rufen. Man hat dabei aber in den Kreisen des betheiligten Publikums anscheinend die Sache für leichter ausführbar erachtet als sie es in der That ist. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß man in England sich noch keineswegs von der Zuverlässigkeit der bisherigen Einrichtung überzeugt und sogar in neuester Zeit daran gedacht hat, dieselbe wieder abzuschaffen. Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, hat das Handels-Amt (board of trade) unlängst sich an die Londoner Akademie der Wissenschaften (Royal Society) mit der Frage gewandt, ob diese es für gerathen halte, in der jetzt eingerichteten Mittheilungsweise fortzufahren und ob bei dem gegenwärtigen Stande der meteorologischen Wissenschaft ein zuverlässiges System von Sturmsignalen überhaupt durchführbar sei. Die Akademie hat sich dahin ausgesprochen, daß nur für langsam fortschreitende Wirbelstürme und für wirbelartige Bewegungen, welche sich auf dem Englischen Beobachtungssystem selbst bilden, die Frage zu bejahen sei. Nun hat aber unsere bedeutendste Autorität auf dem Gebiete der Meteorologie, der Professor Dove, erst unlängst in seiner Schrift: „die Stürme der gemäßigten Zone,“ auf Grund der neuesten Beobachtungen nachgewiesen, daß gerade die Wirbelstürme (Cyklonen), also diejenige Form der atmosphärischen Bewegung,

auf welche nach den in England gemachten Erfahrnngen ein einigermaßen zuverlässiges Warnungssystem vorzugsweise Anwendung finden kann, in unseren Gegenden nur selten vorkommen. Nach Doves Ansicht bilden den primitiven Heerd unserer Stürme die vorzugsweise im Herbste im südwestlichen Europa eintretenden feuchten warmen Winde, welche in Italien Scirocco genannt werden, dann als Föhn die Schweiz und Tirol treffen, und wenn sie nach Deutschland vordringen, die Luft so bedeutend auflockern, daß die kältere Luft über dem Atlantischen Ocean dann gewaltsam in sie als Nordweststurm einbricht. Unsere Stürme sind daher in der Regel stetig wehende Winde, deren Heerd meist in weiter Ferne zu suchen sein wird. Telegraphische Mittheilungen, auf welche hin Warnungen den Häfen zugehen sollen, müßten daher für ein sehr ausgedehntes geographisches Gebiet vorliegen. Nun ist allerdings schon jetzt die Einrichtung getroffen, daß täglich Witterungs- und Barometerstands-Nachrichten aus einem großen Theile Europas hierher gelangen; dieselben werden auch von kundiger Seite zur Vorherbestimmung der an den Ostseeküsten muthmaßlich eintretenden Witterung benutzt. Aber es fehlt zur Zeit noch an thatsächlichen Feststellungen darüber, inwieweit die aus den Witterungs-Nachrichten gezogenen Schlüsse mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Die in England gemachten Erfahrungen können bei der Verschiedenheit der dort und der hier vorherrschenden Winde bei uns nur eine bedingte Anwendung finden; die wissenschaftlichen Grundlagen für ein zuverlässiges Warnungssystem müssen daher erst durch eine längere Reihe von Beobachtungen geschaffen werden. Hierin liegen, wie wir vernehmen, die Gründe, weshalb eine anscheinend so einfache und segensreiche Einrichtung noch nicht zur Ausführung gelangt ist.

Berlin, 20. **Dezember**. Der Staats-Anzeiger enthält in Nr. 298 vom heutigen Tage die unter dem 7. Dezember 1863 Allerhöchst vollzogene Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen.

Tilsit, 14. **Dezember**. Im verflossenen Monat November hatten wir eine für diese Jahreszeit sehr milde Witterung. Die Bestellung der Felder konnte ungehindert erfolgen, die Schifffahrt blieb ununterbrochen, auch durfte unsere Schiffbrücke noch nicht eingezogen werden. Diese milde Witterung hatte andererseits den Nachtheil, daß die Landwege noch immer schwer zu passiren waren, auch hört man über Beschädigung der gut eingegrünten Wintersaaten durch den Wurm klagen. Unsere Marktzufuhren an Getreide waren nicht erheblich, denn noch blieben die Preise unverändert niedrig. Unsere größeren Gutsbesitzer beginnen erst jetzt den Erdrusch ihrer Ernte; im Allgemeinen scheinen sie auch wenig geneigt, für so billige Preise zu verkaufen. Im Getreidegeschäft en gros fehlten bestimmte Aufträge. Es wurden gekauft und verladen nach Königsberg: kein Getreide sondern nur 97 Last Leinsaat; nach Memel 113 Last Roggen, 35 Last Gerste, 7 Last Hafer, 148 Last Leinsaat, 15 Last Hanfsaat. Außerdem gingen durch hiesige Kommission nach Königsberg 50 Last Roggen, 20 Last Hafer, 400 Last Leinsaat und nach Memel: 200 Last Roggen, 800 Last Leinsaat; sämmtlich Russische Waare, welche bis zum Verkaufe bevorschußt wird. Unsere Oelmühlen kauften 537 Last Leinsaat à 81 bis 87 Sgr. per Scheffel, wovon 400 Last aus Polen kamen. Es blieben hiernach folgende Bestände: 110 Last Weizen, 80 Last Roggen, 230 Last Hafer, 80 Last Gerste, 1100 Last Leinsaat. Der Abzug von Leinöl war sehr schwach und ermäßigte sich der Preis von 15 Rthlr. auf 14 Rthlr. per Ctr. ohne Faß per Cassa. Von raffinirtem Rüböl gingen aus den hiesigen Mühlen ca. 800 Ctr. zum Preise von 14 bis 13¾ Rthlr. per Ctr. ohne Faß in den Konsum über. Für Leinöl war keine Frage; Rübkuchen fanden auch nur schwachen Absatz an die Landleute à 53 bis 55 Sgr. Nach Königsberg gingen ca. 2000 Ctr. Rübkuchen und bedangen 53 bis 54 Sgr. per Ctr. Der Betrieb unserer Oelmühlen bleibt auf halbe Kraft reduzirt. In Hanf ist nichts umgegangen, dagegen wurden etwa 600 Ctr. Flachs für Memel à 82½ Sgr. per 31 Pfd. gekauft. Dieser Artikel bleibt in Frage, doch sind unsere Vorräthe ziemlich erschöpft. Von diesjährigem Flachs ist bis jetzt wenig an Markt gekommen; die Qualität ist besser als im vergangenen Jahre, nur ist die Bearbeitung sehr mangelhaft gewesen. Das Holzgeschäft bleibt lebhaft für den Bedarf des Ortes und der Eisenbahn. Spiritus flau; man kaufte 8000 pCt. für 13¾ Rthlr. Im Russischen Grenzverkehr ist keine Besserung eingetreten; kurze Waaren behielten den gewöhnlichen guten Absatz. Russische Papierrubel sind im Kourse auf 28 Sgr. 8 Pf. bis 28 Sgr. 4 Pf. gewichen, weil die Russische Reichsbank solche nicht mehr gegen Silber und Gold eintauscht.

Elbing, 4. **Dezember**. Während bis zur Mitte des Monats November die herrschende Stille im Getreidegeschäft fortdauerte, begann von da ab einige Regsamkeit. Durch die allgemeinen politischen Verhältnisse ward es den größeren und kleineren Grundbesitzern schwer, unter Benutzung ihres Personalkredits sich die zum Wirthschaftsbetriebe nöthigen Geldmittel zu beschaffen, und da außerdem hiesige Geldmänner auf theilweise Abwickelung früherer Verbindlichkeiten dringen, so sahen sich die Produzenten je nach dem augenblicklichen Geldbedarf genöthigt, einen Theil ihrer Kreszenz selbst zu den billigen Preisen zu verkaufen. In Folge dessen waren die Zufuhren im vergangenen Monat nicht unerheblich, namentlich waren die letzten Wochenmärkte sehr bedeutend befahren, so daß selbst Händler auf denselben zu kaufen im Stande waren. Durch die Qualitäten bedingt waren die Preise sehr verschieden und schwankten für Weizen von 55—70 Sgr., für Roggen von 34—37½ Sgr., für Erbsen von 38—43 Sgr. Der gewöhnlich im November beginnende Flachseinkauf wurde bis jetzt nur von einem Schlesischen Fabrikanten betrieben, während andere bekannte Firmen sich zurückhielten. Der Preis für Flachs hält sich auf derselben Höhe wie voriges Jahr, im Durchschnitt 17 Rthlr. pro Centner, und hierin mag wohl der Grund des geringen Einkaufs in hiesiger Gegend zu suchen sein.

Breslau, 2. **Dezember**. Aus der Provinz waren die Angebote durch ausgelegte Proben zum heutigen Flachsmarkte zwar minder zahlreich als im vorigen Jahre, weil der vorangegangene Markt in Konstadt sehr bedeutende Quantitäten, namentlich einen großen Theil der hochfeinen Flächse vorweg genommen hatte, übertrafen jedoch die der früheren Märkte bis 1861 inkl. immer noch erheblich. Im Ganzen wurden 147,430 Kloben gegen 222,495 Kloben in 1862 zum Verkauf gestellt, und zwar:

aus dem Kreise	Kreuzburg	50,200	Kloben,
„	Lauban	20,000	„
„	Namslau	18,000	„
„	Rosenberg	13,600	„
„	Ratibor	10,000	„
„	Wohlau	8,000	„
„	Leobschütz	6,000	„
„	Poln.-Wartenberg	5,280	„
aus der Stadt	Breslau	5,120	„
aus dem Kreise	Oels	4,400	„
„	Militsch	3,290	„
„	Reichenbach	1,600	„
„	Ohlau	800	„
„	Lublinitz	600	„
„	Löwenberg	400	„
„	Trebnitz	125	„
„	Breslau	15	„

Der Kloben zu 5 Pfd. gerechnet, beträgt hiernach die Menge des aus der Provinz dem Markte zugeführten Flachses 7371½ Ctr. gegen 11,124¾ Ctr. in 1862. Die Mengen der seit Errichtung des hiesigen Flachsmarktes zum Verkauf gestellten Schlesischen Flächse betrugen:

in 1851	51,170	Kloben,
„ 1852	74,920	„
„ 1853	53,500	„
„ 1854	43,200	„

in	1855	105,280	Kloben,
„	1856	73,812	„
„	1857	85,810	„
„	1858	51,140	„
„	1859	69,406	„
„	1860	71,840	„
„	1861	47,830	„
„	1862	222,495	„
„	1863	147,430	„

Von ausländischen und oberländer Kronenflächsen waren Muster ausgelegt, und wurden einige Tausend Centner Oberländer zum Preise von 18⅔ Rthlr. pro Ctr., frei hier, gehandelt. Die zu Markte gestellten Flächse waren in der Qualität meist befriedigend. Von den hochfeinen, sonst dem hiesigen Markte zugeführten Partien war, wie schon oben erwähnt, diesmal ein großer Theil bereits in Konstadt verkauft worden. Wie im vorigen Jahre waren auch diesmal Schlesische Spinner und hiesige Kaufleute als Käufer anwesend; auch hatten sich Oesterreichische, Sächsische und ausländische Spinner eingefunden, die sich jedoch nur wenig betheiligten. In Folge der für den Artikel günstigen Konjunkturen ging der Verkauf ziemlich rasch von statten, obwohl ein kleiner Theil wegen zu höher Forderungen unverkauft blieb. Die Preise stellten sich:

für ordinair, mittel, gutmittel Rasenröste		auf	11½—16	Rthlr.,
„ mittelfeine und feine	dito	„	17 —19	„
„ feinste	dito	„	20 —21	„
„ ordinaire Wasserröste		„	13	„
„ gutmittel dito		„	15⅔—16	„

Mittelfeine, feine und hochfeine Wasserröste wurde nicht gehandelt.

Görlitz, 6. Dezember. Was den Handel im Allgemeinen betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß derselbe von einer gewissen flauen Stimmung beherrscht wird, welche theils durch die vorgerückte Jahreszeit gerechtfertigt erscheint, andererseits aber auch ihren Grund in den unsicheren politischen Verhältnissen hat. Die Lage der Deutschen Märkte ist gegenwärtig eine sehr gedrückte und auch der Exporthandel hat in jüngster Zeit schwächere Dimensionen angenommen, was namentlich in Bezug auf den Orient, dessen Märkte durch die starken Zufuhren überfüllt sind, der Fall ist. Man hofft indessen, daß diese Erscheinungen einem lebhafteren Verkehr bald wieder Platz machen werden und auch unsere Tuchfabriken verharren daher in voller Thätigkeit, wenn auch für jetzt theilweise nur aufs Lager gearbeitet wird. Auch das Getreidegeschäft geht seinen bisherigen schleppenden Gang und die Preise sämmtlicher Cerealien sind während der letzten vier Wochen wenn auch langsam, so doch im steten Fallen geblieben, wovon besonders Weizen und Roggen stark tangirt wurden. Wennschon die diesjährige gute Ernte eine retrograde Bewegung der Preise erwarten ließ, so dürfte doch als ferneres Motiv zu diesem Preisrückgange der Mangel an Spekulationslust anzusehen sein. Die Herbstbestellung ist von der Witterung außerordentlich begünstigt worden; die Saaten stehen über alle Erwartung schön und berechtigen schon heute zu den besten Hoffnungen, was auch nicht ohne allen Einfluß auf die gegenwärtigen Preise ist. Dieselben waren am jüngsten Markttage für Weizen, weiß, 62½—75 Sgr., gelb 60—67½ Sgr., Roggen 42½—48½ Sgr., Gerste 36½—40 Sgr., Hafer 22½—27½ Sgr. pro Preuß. Scheffel.

Magdeburg, 20. November. Bei der Unsicherheit und der ungünstigen Lage der Französischen Zuckersteuer-Gesetzgebung — deren Beseitigung ein Gegenstand der gegenwärtigen Legislaturperiode ist — sahen sich die Französischen Rübenzuckerfabrikanten genöthigt, ihren Rübenbau in diesem Frühjahre um etwa den dritten Theil gegen das Jahr zuvor zu beschränken. Daneben noch dezimirten die in ungeheurer Menge auftretenden Engerlinge im Mai und Juni d. J. die Rübenfelder Frankreichs, deren quantitativer Ertrag durch die in den folgenden Monaten anhaltende außerordentliche Hitze und Dürre — welche auch der Kolonialzucker-Produktion so wesentlich schadete — sehr beeinträchtigt wurde. Auch wirkten die jener Dürre folgenden Regen höchst verderblich, indem die nothreif gewordenen Rüben wieder zu wachsen anfingen, wodurch fast aller Zuckergehalt verloren ging. Diese Umstände sind die Ursache, daß Frankreich in seiner Rübenzuckerproduktion während der gegenwärtigen, nach dem Journal des fabricants de sucre bereits Mitte nächsten Monats zu Ende gehenden Kampagne einen Ausfall von ca. 1,900,000 Zollcentner Zucker zu gewärtigen hat, und da seine Kolonialzuckerbestände gegen voriges Jahr um ca. 800,000 Zollcentner geringer, Réunion wie Mauritius aber bedeutende Ausfälle erwarten lassen, so sieht es sich zur Deckung eines Ausfalles von ca. 3,00,0000 Zollcentner Zucker zu außergewöhnlichen Zuckerbezügen veranlaßt. Dem tritt hinzu, daß die Kolonialzucker-Produktion überhaupt ein Defizit von 1,600,000 bis 1,800,000 Zollcentner erwarten läßt, und daß Amerika, trotz der durch die Kriegs-Ereignisse sehr verminderten Konsumtion, als ein bedeutender Käufer in den Kolonien und an den Europäischen Zuckermärkten auftritt, weil in Louisiana, welches vor dem Ausbruche des Krieges ca. 3,000,000 Zollcentner Zucker produzirte, die Ernte so gut wie ganz verloren ist. Bei diesen Aussichten sind die Zuckerpreise nicht nur in Frankreich und Amerika, sondern auch an den Kolonialzucker-Märkten überhaupt erheblich, in England seit Ende September um 7 — 8 Sh. = 2½ Rthlr. pro Zollzentner gestiegen, und da die zollvereinsländischen Zuckermärkte diesem Preis-Aufschwunge bis Mitte Oktober gar nicht, seitdem aber nur um etwa ⅔ Rthlr. pro Zollcentner gefolgt sind, so rentiren gegenwärtig Zuckerbezüge von hier nach Frankreich. Die ursprünglichen Kaufordres von Frankreich am hiesigen Platze sollten auf 40,000 Zollcentner Rohzucker lauten, denen jedoch, wie man hört, in den jüngsten Tagen weitere Ordres im Betrage von ferneren 40,000 Zollcentnern hinzugetreten sind.

Siegen, 15. Dezember. Der Betrieb auf sämmtlichen Eisenstein-Gruben hat sich ungefähr in denselben Grenzen gehalten, wie im Vormonate. Die Nachfrage nach Erzen Seitens auswärtiger Hütten ist sehr bedeutend, wirkt deshalb auf den Bergbau belebend und veranlaßt die Gewerken bei dem Abschlusse von Lieferungs-Kontrakten zu großer Zurückhaltung. Für den Hochofenbetrieb haben sich die Verhältnisse günstiger gestaltet, indem das Roheisen um 1 bis 1½ Rthlr. für 1000 Pfd. im Preise gestiegen ist. Diese Preiserhöhung dürfte jedoch weniger als eine Folge der günstigen Konjunktur im Englischen Roheisen-Handel zu betrachten, wie durch lokale Verhältnisse herbeigeführt sein, indem der Bedarf der hiesigen Puddel- und Walzwerke die Roheisen-Produktion hierselbst im laufenden Jahre überflügelt hat. Die Preiserhöhung wird wohl auch nur vorübergehend sein; die meisten Hochöfen sind jetzt wieder im Betriebe und nicht mehr durch Wassermangel gehemmt. Auch die Metallhütten sind jetzt sämmtlich wieder in Thätigkeit, und finden für ihre Produktion zu etwas gestiegenen Preisen willige Abnehmer. Eine entschiedene Besserung hat sich bei Weichblei geltend gemacht, nach welchem die Nachfrage sehr bedeutend ist. Im Lederhandel zeigt sich wenig Regsamkeit; das Herbstgeschäft ist weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Fruchtpreise sind in einigen Sorten gegen den Vormonat gefallen, und betragen für je 100 Pfund: Weizen 3 Rthlr., Roggen 2 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., Gerste 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., Hafer 1 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf., Kartoffeln 25 Sgr.

Koblenz, 6. Dezember. Die Wintersaaten stehen vortrefflich. Die Preise der Lebensmittel sind gefallen und werden voraussichtlich noch weiter herabgehen. Auch die Viehpreise sind etwas niedriger geworden. Mit Rücksicht hierauf war der Umsatz auf den Viehmärkten gering, da reichliche Futtervorräthe vorhanden sind. Unter den Kartoffeln zeigt sich hin und wieder die Trockenfäule. Daß der im Kreise Neuwied vor Kurzem eingeführte Hopfenbau sich auf die Dauer bewähren und erweitern wird, steht zu hoffen. Schon in diesem Jahre zeigten sich die Preise niedrig und überdies nach der Lokalität sehr verschieden, nämlich von 17 bis 22—30 Rthlr. pro Ctr. Die Resultate der Weinlese sind nicht gleichmäßig. An den Orten, wo die

rothen Trauben, meist zum Gebrauch der Champagnerfabriken, pfundweis vom Stock verkauft wurden, sind die Winzer zufrieden. Sie haben dabei an der Ahr Preise von 18—28 Pf. pro Pfund erreicht. Im Uebrigen läßt sich das Ergebniß der Lese so darstellen: a) Qualität: an der Nahe gering; an der Ahr gut; auf dem rechten Rheinufer mittelmäßig; auf dem linken Rheinufer befriedigend; an der Mosel befriedigend; b) in der Quantität ist nirgends ein halber Herbst überschritten; an der Ahr ist dies Quantum sogar nicht erreicht worden. Der Umsatz an Cerealien und Wein ist der Konjunktur entsprechend nur unbedeutend. Seit einiger Zeit wird Mehl aus Stettin per Eisenbahn zum hiesigen Konsum angeführt. Es ist wohl nur zufällig, daß der sinkende Preis der Brodfrüchte damit zusammenfällt. Die Baumwollenspinnereien im Kreise Altenkirchen arbeiten zu ein Drittel. Die Basalt- und Lavabrüche im Kreise Ahrweiler sind vollauf beschäftigt. Die Schieferbrüche des Kreises Zell finden durch die Rhein-Nahe-Bahn Absatz nach Baden, Württemberg und nach der Schweiz. Die früher aus den diesseitigen Dörfern Pfaffendorf und Horchheim betriebene Versendung von Nassauischem Eisenstein hat sich seit Eröffnung des großartigen Bahnhofes zu Oberlahnstein fast ganz dorthin gezogen.

Bromberg, 5. Dezember. Der Verkehr im Getreidehandel des hiesigen Platzes hat sich im November ein wenig günstiger gestaltet. Für Weizen machte sich ein Stillstand der Preise bemerkbar, was bei der nunmehr ziemlich umfangreich eingetretenen Zufuhr in diesem Artikel einer kleinen Preissteigerung gleichkommt. Man zahlt augenblicklich für Weizen 82 bis 85 Pfd. Gewicht, je nach Qualität 46—52 Rthlr. pro Wispel und finden bessere Sorten, in Folge der nach den Englischen Berichten erhöhten Kauflust, zu gesteigerten Preisen willigen Absatz, während geringere Qualitäten vernachlässigt bleiben. Roggen hat, einige unbedeutende Schwankungen abgerechnet, die weichende Richtung nicht aufgegeben und weiter an Werth verloren. Die Zufuhr entsprach im November zwar den allgemeinen Erwartungen, doch bleibt sie gegen die früheren Jahre immer noch zurück, und wenn man bedenkt, daß die aus den Monaten September und Oktober rückständigen Quantitäten noch zu Markt kommen müssen, so dürfte an eine Preissteigerung für Roggen wohl nicht zu denken sein. Der Wispel Roggen, 81—82 Pfd., wird jetzt mit 29—31 Rthlr. bezahlt. Gerste wird für den Bedarf ausreichend zugeführt, sie ist in einzelnen Partien mit dem seltenen Gewicht von 77½ Pfd. pro Scheffel geliefert worden und mit Roggen in ziemlich gleichem Preise bezahlt. Auch von Hafer sind Lieferungen mit starkem Gewicht bis zu 55 Pfd. pro Scheffel vorgekommen und wurde 1. Qualität mit 27½ Sgr. bis 1 Rthlr. 2½ Sgr. pro Scheffel bezahlt. Für Spiritus fand auch in diesem Monat wieder ein weiterer Druck statt, der hauptsächlich von den Märkten in Danzig und Königsberg ausging, welche die billigsten Preise in der ganzen Monarchie notirten und unseren Platz so influirten, daß Spiritus allmälig von 14¼ Rthlr. auf 13½ Rthlr. pro 8000 pCt. herunterging und dafür noch angetragen blieb. Dieser so niedrige Stand dürfte zum Report pro Frühjahr animiren und einer weiteren Ermäßigung des Artikels Schranken setzen. Im Allgemeinen wird von der Geschäftswelt über ausnehmende Handelsstille geklagt. Die billigen Getreidepreise machen sich bei dem Verkehr mit den Gutsbesitzern sehr bemerkbar und wirken auf die Manufakturen und den Kleinhandel empfindlich zurück. Gleichwohl scheint dabei der Werth der Güter immer noch im Steigen begriffen, denn noch ganz kürzlich ist von einem Gutsbesitzer aus Pommern ein in der Nähe von Bromberg liegendes Gut mit Brennerei und ca. 1300 Morgen Areal, welches vor ¾ Jahren für 90,000 Rthlr. verkauft war, mit 119,000 Rthlr. erstanden worden.

Brüssel, 27. November. Der »Moniteur Belge« vom heutigen Tage enthält die Vereinbarung, welche zur Ausführung des Art. 5 des Vertrages vom 12. Mai 1863 wegen Ermäßigung der Lootsengelder auf der Schelde zwischen Belgien und den Niederlanden am 19. September 1863 abgeschlossen wurde und deren Ratifikationen im Haag am 19. November d. J. ausgewechselt worden sind. Durch diesen Vertrag sind die am 15. Juli 1863 zu Antwerpen von Belgischen und Niederlandischen Kommissarien unterzeichneten Bestimmungen [1]) genehmigt worden; dieselben sollen angesehen werden als seien sie in die vorerwähnte Uebereinkunft Wort für Wort aufgenommen.

Cairo, 24. November. Im September war noch Hoffnung vorhanden, daß der Nil trotz der ungewöhnlichen Höhe, die er erreicht hatte, keinen Schaden verursachen würde, weil im Laufe des Sommers Vieles geschehen war, um die Dämme in guten Stand zu setzen. Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen; Dammdurchbrüche sind vorgekommen. Namentlich ist bei Nadr, zwischen Tanta und Kafr-Zaiat, der Damm durch den Wasserandrang weggerissen, die Eisenbahn zwischen Alexandrien und Cairo in Folge dessen in einer Ausdehnung von mehr als sieben Englischen Meilen unter Wasser gesetzt und ein großer Theil Landes überschwemmt worden. Einen Monat lang dauerte die Unterbrechung der Bahn; sie ist seit dem 9. November zwar wieder hergestellt, aber durch die Ueberschwemmung ist, abgesehen von dem Schaden an Menschenleben, Vieh, Lehmwohnungen der Fellahs und Früchten, ein Theil der Baumwollen-Ernte in Unter-Egypten verloren gegangen. Die zerstörte Ernte schätzt man auf 100,000 Cantar. Man nimmt aber dennoch an, daß noch 2,000,000 Cantar (Centner) auf den Markt kommen werden, daß sich somit die Baumwollen-Produktion, welche im laufenden Jahre 1,500,000 Ctr. betragen, um 500,000 Ctr. vermehrt hat. Nirgends hat wohl der Amerikanische Bürgerkrieg einen größeren Einfluß auf den Anbau der Baumwolle gehabt als gerade in Egypten. Diese Nutzpflanze, welche in früheren Jahren vernachlässigt worden war, sieht man wieder allenthalben; die nach Alexandrien mittelst des Mahmudie-Kanals segelnden Barken sind meistens mit Baumwolle beladen, auf den nach Alexandrien bestimmten Güterzügen bemerkt man ausschließlich dieses Produkt. Alles beschäftigt sich damit und spekulirt darin. Der schöne großartige Kiosk Mehemet Alis in Schoubra wird zum Trocknen und Reinigen von Baumwolle benutzt und bei den schwindelhaften Preisen, die dafür bezahlt werden (45—50 Thaleri pro Cantar), haben sehr Viele die Baumwolle aus ihren Divans und Kissen verkauft, um diese mit Gras oder Pferdehaaren füllen zu lassen. Wenn man bedenkt, daß Baumwolle in gewöhnlichen Zeiten zu 8—15 Thaleri pro Cantar verkauft wurde, daß die Fellahs jetzt, um ihre Aecker in Baumwollenfelder zu verwandeln, deren Ernte sie im Voraus verkaufen, Geld zu 5 und 6 Prozent monatlich aufnehmen und dabei doch noch reich werden, so darf man wohl die jetzt in Egypten vorhandene Theuerung zum größeren Theil den übermäßigen Baumwollenpreisen zuschreiben. Denn wenn auch bei solchen schwindelhaften Zinsen die Pflanzer ihre Rechnung finden, so steigern sie doch die Preise ihrer sonstigen Produktion, um sicher auf ihre Unkosten zu kommen. Dazu kommt noch, daß die Epizootie, die noch immer nicht nachläßt, nach einer oberflächlichen Schätzung wohl die Hälfte des Ackerviehes in Delta, d. h. über 250,000 Ochsen hinweggerafft hat. Es wird jetzt durch frische Einfuhren aus Europa und der Türkei, auch von Pferden und Mauleseln aus Cypern, ersetzt, die zu sehr hohen Preisen bezahlt werden. Durch die Einwirkung solcher Verhältnisse ist auch eine Theuerung entstanden, welche an die alttestamentarischen sieben mageren Jahre erinnert. Viele Lebensmittel, wie Eier und Butter, erstere groß wie Taubeneier, letztere eine ganz ungenießbare gelbe Masse, sind ums siebenfache, die anderen im Allgemeinen ums vierfache gestiegen.

Nikolajewsk, im April. Im Jahre 1862 sind in Nikolajewsk 14, in der de Castries-Bay 66 Schiffe eingetroffen; hieraus läßt sich der Schluß ziehen, daß der Handel fortwährend im Wachsthum begriffen ist. Auch die Transportmittel haben sich in diesem Jahre bedeutend vermehrt; während die Zahl der im vergangenen Jahre auf dem Amur beschäftigten Flußdam-

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 II. S. 142.

pfer nur 14 betrug, werden im nächsten Jahre 26 Dampfer den Fluß befahren. Der Werth der in 1862 nach hier importirten Waaren beträgt ca. 1,300,000 Silb.-Rub., es wurden für ca. 500,000 Silb.-Rub. Waaren den Amur hinauf ins Innere verschifft. Wiewohl die aus den Provinzen Ost-Sibiriens eingetroffenen Nachrichten für den Handel daselbst im Allgemeinen günstig lauten, so ist es doch nicht zu leugnen, daß die Verlegung der Zolllinie von Kiachta nach Irkutsk dem Verkaufe von ausländischen Waaren bedeutenden Abbruch gethan hat, indem jetzt nur noch die Provinz Transbaikalien der freien Einfuhr ausländischer Produkte geöffnet bleibt. Von der in den Chinesischen Gewässern kreuzenden Russischen Flotte haben mehrere Schiffe Nikolajewsk besucht. Der steigende Einfluß Rußlands in China und die Besetzung sämmtlicher Chinesischer Häfen bis zum 42sten Grade nördlicher Breite macht die Unterhaltung einer bedeutenden Seemacht in den hiesigen und Chinesischen Gewässern für Rußland zur Nothwendigkeit. Um diesen Einfluß so viel wie thunlich auszudehnen und sein beständiges Fortschreiten resp. Gebietsvergrößerung auf alle mögliche Weise zu unterstützen, läßt Rußland kein Mittel unversucht. Die vor nicht langer Zeit projektirte Telegraphenlinie von St. Petersburg nach dem Amur schreitet mit überraschender Schnelligkeit vorwärts und auf der ganzen ungeheuren Strecke ist man mit Errichtung der Telegraphenstangen beschäftigt, auf einzelnen Distancen wird bereits telegraphirt. Wie verlautet, soll sogar beschlossen worden sein, eine Zweiglinie von Irkutsk nach Peking zu errichten. Zur Verproviantirung der Häfen der Seeküsten-Provinzen hat die Russische Regierung in diesem Jahre 7 Handelsschiffe von Kronstadt nach der de Castries-Bay befrachtet, welche sämmtlich ihren Bestimmungsort ohne Unfall erreicht und ihre Ladungen entlöscht haben. Ueberhaupt ist in 1862 nicht ein einziger Havariefall vorgekommen und es steht zu hoffen, daß die hohen Assekuranzprämien sich in Folge dessen niedriger stellen werden. In Gemäßheit eines Ukases, der die Einstellung der hiesigen Festungsarbeiten befahl, sollen die dabei beschäftigt gewesenen 1000 Galeerensträflinge zu dem Kohlenbergbau auf der Insel Saghalien verwandt werden. Die beträchtliche Ausbeute der dortigen Minen und die große Leichtigkeit der Bebauung lassen mit ziemlicher Gewißheit voraussehen, daß bedeutende Quantitäten Steinkohlen in nächster Zukunft von dort nach China und anderen Plätzen ausgeführt werden können. Die Qualität der auf Saghalien gewonnenen Kohlen soll der besten Englischen nicht nachstehen und die Kosten der Bebauung sind so gering, daß die Saghalienkohlen die Konkurrenz mit allen anderen Steinkohlen aushalten werden. Außer dem Reichthum an Steinkohlen ist die Existenz bedeutender Goldlager in der Amurprovinz sowie reicher Silbererze jetzt zur Genüge erwiesen. Auch Graphit ist in der unmittelbaren Nähe von Nicolajewsk gefunden worden. Dieser Reichthum an edlen Metallen und die große Produktionsfähigkeit des Amurlandes würden zur Auswanderung nach hier aufmuntern, wenn nicht die ungünstigen Lokal- und Administrations-Verhältnisse alle übrigen sich darbietenden Vortheile aufwogen.

Santiago, im Oktober. Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Chili und den Zollvereinsstaaten vom 1. Februar 1862 ist von der hiesigen Regierung unter dem 24. September d. J. in der amtlichen Zeitung „Araucano" vom 29. September d. J. im Spanischen Texte veröffentlicht worden.

Literatur.

Auszug aus dem allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch nebst Erläuterungen, betreffend die Artikel vom Speditions- und Frachtgeschäft im Allgemeinen und vom Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere; mit einem Speditions-Adreßkalender. Von Karl Golde. Halle. Waisenhaus-Buchhandlung. 1863.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf eine Zusammenstellung der den Speditions- und Frachtverkehr betreffenden Paragraphen des Handels-Gesetzbuchs; sie ist für diejenigen bestimmt, welche im täglichen Geschäftsverkehr öfter in die Lage kommen, sich über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterrichten. Diesem praktischen Zwecke entspricht es, daß der Verfasser durch Beigabe von Erläuterungen, hauptsächlich nach dem auch in diesen Blättern schon rühmlich erwähnten Kommentar zum Deutschen Handels-Gesetzbuch von von Kräwel, die oft nicht ganz klaren Bestimmungen des Gesetzes allgemeiner verständlich zu machen gesucht hat. Der beigefügte Speditions-Adreßkalender giebt, so weit es sich übersehen läßt, in ziemlicher Selbstständigkeit die Geschäfts-Adressen Deutscher Speditions-, Kommissions- und Inkasso-Geschäfte. Die Ausstattung der kleinen Schrift ist elegant und sorgfältig.

Die mathematischen Rechnungen bei Lebens- und Renten-Versicherungen, systematisch entwickelt von Dr. August Zillmer. Berlin, Nikolaische Buchhandlung. 1863.

Das mathematische, sowie das für das Versicherungswesen überhaupt sich interessirende Publikum wird es dem Verfasser dieses Werkes danken, daß er zuerst eine ausführliche Darstellung der Berechnung der Reserve bei Kapital- und Renten-Versicherungen gegeben hat. Die Formeln für derartige Berechnungen sind in möglichster Vollständigkeit aufgestellt, und es ist damit auch dem nur wenige Vorkenntnisse mitbringenden Laien möglich gemacht, mit dem Gegenstande sich zu befassen. Der dem Abschnitt über die Berechnung der Reserve vorausgeschickte Abschnitt über die Prämienberechnung zerfällt in die Darstellung der Renten- und Kapital-Versicherung für das einzelne Leben und auf verbundene Leben. Die hierbei angewendeten Entwickelungsmethoden sind vielfach neu und belehrend.

Von der im Verlage von J. Engelhorn in Stuttgart erscheinenden ausgezeichneten

Bibliothek der gesammten Handelswissenschaften von Andree, Bleibtreu u. A. m.

sind wiederum mehrere neue Lieferungen erschienen, von denen die 45. den Schluß der Arithmetik des Verkehrslebens, die 46. den Schluß der speziellen Korrespondenz giebt. Das umfangreiche, in seiner Art einzige Werk hat bereits so vielfache und allgemeine Anerkennung gefunden, daß ein näheres Eingehen auf dasselbe überflüssig erscheint; doch benutzen wir auch diese Gelegenheit, um die Bibliothek der Handelswissenschaften erneut der Beachtung des ganzen Deutschen Kaufmannsstandes dringend zu empfehlen. Auch von den unter dem Titel:

Vorwärts! Magazin für Kaufleute, von Dr. E. Amthor bei Otto Spamer,

herausgegebenen illustrirten Mittheilungen, Abhandlungen und Schilderungen aus dem Gesammtgebiete der Handelsthätigkeit liegen die ersten Hefte des sechsten Bandes vor. Sie reihen sich den früher besprochenen Lieferungen würdig an, Belehrendes und Unterhaltendes in reicher Fülle darbietend.

Der heutigen Nummer liegen Titel und Inhaltsverzeichniß der Handelskammerberichte für das Jahr 1862 bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

